This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

B 455199

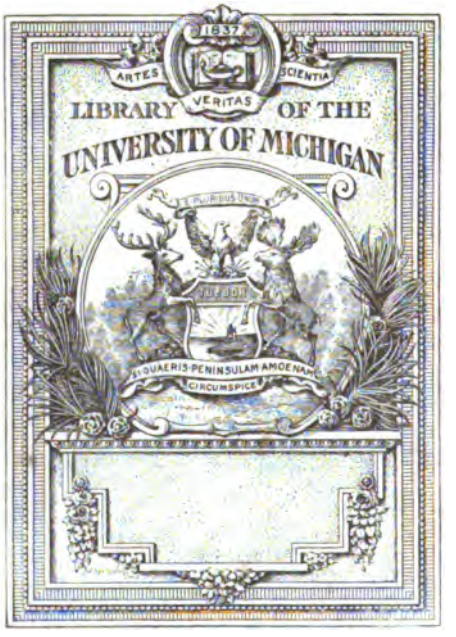
1837
ARTES
VERITAS
SCIENTIA
LIBRARY OF THE
UNIVERSITY OF MICHIGAN
SI QUAERIS PENINSULAM AMOENAM
CIRCUMSPICE

Das

Staatsrecht der Preußiſchen Monarchie.

Zweiter Band.

Das Staatsrecht

der

Preußischen Monarchie.

Von

Dr. Ludwig von Rönne.

Discite justitiam moniti et non temnere divos!
Virgil, Aen., VI, 620.

In fünfter Auflage neu bearbeitet

von

Dr. Philipp Zorn,

Geh. Justizrat und Professor an der Universität Bonn.

Zweiter Band.

Leipzig:

F. A. Brockhaus.

1906.

Vorwort.

Sehr viel länger, als dies beabsichtigt war, ist der Zeitraum geworden, der zwischen dem Erscheinen des ersten und des zweiten Bandes der Neubearbeitung des v. Rönneschen Staatsrechtes der Preußischen Monarchie liegt. Die Verzögerung hat einmal ihren Grund in äußeren Umständen, deren Beseitigung nicht vom Willen und der Fähigkeit des Bearbeiters abhing. Dazu kam aber als Hauptgrund die in diesem Maße nicht vorhergesehene Schwierigkeit, die es bot, die veraltete v. Rönnesche Darstellung dem heutigen Stande der Gesetzgebung und Literatur entsprechend neu zu gestalten. Angesichts der rasch fortschreitenden und viele Materien auf ganz neue Grundlagen stellenden Gesetzgebung sowie der im letzten Jahrzehnt ins Massenhafte angewachsenen staats- und verwaltungsrechtlichen Literatur über Einzelmaterien mochte es wohl als die leichtere Aufgabe erscheinen, eine vollständig neue Darstellung des preußischen Staats- und Verwaltungsrechtes zu geben, als eine ältere Darstellung von charakteristischer Eigenart in die notwendige neue Form zu gießen. Dennoch wird es gebilligt werden, daß der mühevolle Versuch gemacht ist, die erste große Darstellung des konstitutionellen preußischen Staatsrechtes in einer dem heutigen Stand von Gesetzgebung und Wissenschaft entsprechenden Form der Theorie und Praxis des öffentlichen Rechtes zu erhalten. Die Nachsicht wohlwollender Beurteiler wird vielleicht den dabei zu überwindenden Schwierigkeiten einige Rechnung tragen.

Zu dem fast mit der Kraft des Dogmas ausgestatteten Bestande der älteren konstitutionellen Theorie gehörte das System der Grundrechte. An dieser, von der modernen Theorie größtenteils aufgegebenen systematischen Behandlung der Grundrechte — „von den Rechten der Preußen" — wurde nichts geändert; dennoch bedurften auch diese Abschnitte auf Grund der neueren Gesetzgebung vielfach einer vollständigen Umarbeitung. Dem System der Grundrechte ist als Übergang vom Verfassungs- zum materiellen Verwaltungsrecht der Abschnitt über die Behördenorganisation angefügt. Auch hier war, insbesondere auf Grund der durch die Gesetzgebung von 1880 bezw. 1883 erfolgten Umgestaltung des Verwaltungsorganismus in der Provinzial- und Bezirksinstanz, aber auch infolge der zahlreichen Änderungen der Verwaltungseinrichtungen im einzelnen, vielfach eine vollständige Neubearbeitung erforderlich.

In einer Reihe von Nachträgen hat sowohl für den ersten wie den zweiten Band eine Ergänzung des gesetzgeberischen wie des literarischen Materials bis auf die jüngste Zeit stattgefunden.

[illegible]361

Der dritte Band wird das Recht der Gesetzgebung (im weitesten Sinne des Wortes) sowie das gesamte materielle Verwaltungsrecht enthalten. Sein Erscheinen wird sich hoffentlich nicht so lange verzögern müssen wie das des zweiten Bandes.

Für die Beschaffung und Sichtung des weitschichtigen neueren Materials an Gesetzen und Verordnungen, sowie für die Heranziehung der neueren monographischen Literatur hat mir Herr Professor Stier-Somlo wertvolle Beihilfe, insbesondere auch bei der mühsamen Korrekturarbeit, geleistet. Den auf die Domänenverwaltung bezüglichen Abschnitt in dem Kapitel über die Bezirksregierungen hat Herr Regierungsrat Menzel in Posen durchgesehen und überarbeitet. Das umfassende Wortregister sowie mehrfache Hilfe in der Durcharbeitung des auf die Verwaltungsbehörden und die Gerichtsorganisation bezüglichen Gesetzesmaterials habe ich Herrn Referendar Dr. Pohl zu danken. Diesen Herren für ihre wertvolle Unterstützung an dieser Stelle lebhaften Dank auszusprechen, ist mir angenehme Pflicht.

So wird, wie ich hoffe, das alte Rönnesche Werk in der neuen Gestaltung auch den neuen Bedürfnissen Genüge tun und als Nachschlagewerk und Wegweiser für das weite Gebiet unseres vielgestaltigen und in so starker Entwicklung begriffenen öffentlichen Lebens und Rechtes seinen Wert behaupten.

Bonn, Oktober 1906.

Philipp Zorn.

Inhaltsverzeichnis des zweiten Bandes.

Zweiter Teil.

(Fortsetzung.)

Das Verfassungsrecht.

Dritter Abschnitt.

Das Staatsbürgerrecht.

Zweites Kapitel.

Die Gliederung der Staatsangehörigen.

Seite

§. 50. Gleichheit der Staatsbürger vor dem Gesetze 1

§. 51. Gesetzlich bevorzugte Staatsbürger.

I. Das Königliche Haus 20

II. Das fürstliche Haus Hohenzollern 24

III. Das vormals hannöversche Königshaus, das vormals kurhessische, das vormals herzoglich nassauische und das schleswig-holsteinsche Fürstenhaus . . 25

IV. Die standesherrlichen Häuser 27

§. 52. Rechtsverhältnisse des niederen Adels 70

Drittes Kapitel.

Grundpflichten und Grundrechte.

§. 53. Allgemeine Grundsätze 79

A. Recht der Beschwerdeführung 88

1. Beschwerdeführung bei dem Könige und den höheren Staatsbehörden . . 88

2. Beschwerdeführung bei den Kammern 90

B. Recht der Petition 91

Erster Titel.

Die Grundpflichten.

§. 54. Die Wehrpflicht.

A. Grundsätze und Rechtsquellen 94

B. Gliederung des Militärdienstes 105

Seite

C. Besondere Vorschriften bezüglich des Militärdienstes, speziell der einjährig-freiwillige Dienst (Wehrordnung, §§. 88—97) 113
D. Der Militärersatz im Frieden (Wehrordnung, Erster Teil §§. 1—94) . . . 120
E. Die Ersatzreserve 132
F. Der Landsturm (Ges. v. 11. Febr. 1888, §§. 23—34, in Aufhebung des Ges. v. 12. Febr. 1875; dazu Wehrordnung, §§. 100—104, 120 u. 121) 133
G. Zwangsvorschriften behufs Erfüllung der Wehrpflicht 135

§. 55. Von der Steuerpflicht 136

Zweiter Titel.

Von den Rechten der Preußen.

§. 56. Allgemeines 149
§. 57. Freiheit und Sicherheit der Person.
I. Allgemeines 151
II. Der Schutz gegen willkürliche Verhaftung 154
III. Die Unverletzlichkeit der Wohnung 162
IV. Beschlagnahme von Briefen und Papieren 167
V. Freie Wahl des Aufenthaltsortes und Freizügigkeit 170
VI. Auswanderungsfreiheit 200
VII. Unzulässigkeit der Landesverweisung 202
VIII. Unzulässigkeit der Auslieferung 203
IX. Freie Wahl von Beruf und Gewerbe 203
§. 58. Freiheit und Sicherheit des Eigentums.
I. Freiheit für Erwerb und Besitz von Eigentum 204
II. Unverletzlichkeit des Eigentums und Enteignung 214
III. Die Freiheit des Grundeigentums 238
§. 59. Das „Recht" der freien Meinungsäußerung und die Presse 250
§. 60. Versammlungs- und Vereinsrecht 273

Vierter Abschnitt.

Die Staatsbehörden.

§. 61. Allgemeines 300

Erstes Kapitel.

Die Einteilung des Preußischen Staates.

§. 62. I. Die Provinzen 302
§. 63. II. Die Regierungsbezirke 315
§. 64. III. Die Kreise 324
§. 65. IV. Die Gemeinden 332

Zweites Kapitel.

Der Organismus der Verwaltungsbehörden.

§. 66. Vorbemerkung 341

Erster Titel.

Historische Entwicklung.

§. 67. I. Übersicht der Entwicklung des Organismus der Verwaltungsbehörden bis zum Jahre 1806 344
§. 68. II. Übersicht des Organismus der Verwaltungsbehörden im Jahre 1806 349
§. 69. III. Die Stein-Hardenbergschen Reformen 358
§. 70. IV. Die Reorganisation der Verwaltung durch die neueste Gesetzgebung 363

Zweiter Titel.

Die Zentralverwaltung.

Seite

§. 71. A. Das Gesamtstaatsministerium . . . 366
B. Die einzelnen Ministerien.
§. 72. I. Das Ministerium des Innern . . . 371
§. 73. II. Das Finanzministerium . . . 381
§. 74. III. Das Ministerium für Handel und Gewerbe . . . 393
§. 75. IV. Das Ministerium der öffentlichen Arbeiten . . . 402
§. 76. V. Das Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten . . . 409
§. 77. VI. Das Justizministerium . . . 419
§. 78. VII. Das Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten 423
§. 79. VIII. Das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten . . . 436
§. 80. IX. Das Kriegsministerium . . . 439
§. 81. X. Die Oberrechnungskammer . . . 445
§. 82. XI. Der Evangelische Oberkirchenrat . . . 449

Dritter Titel.

Die Provinzialverwaltung.

§. 83. Einleitung . . . 457
§. 84. I. Die Oberpräsidenten . . . 462
§. 85. II. Die Provinzialsteuerdirektionen . . . 483
§. 86. III. Die Provinzialschulkollegien . . . 489
§. 87. IV. Die Medizinalkollegien . . . 494
§. 88. V. Die Oberbergämter . . . 496
§. 89. VI. Die Generalkommissionen . . . 504
§. 90. VII. Die Eisenbahndirektionen . . . 516
§. 91. VIII. Die Militärintendanturen . . . 521
§. 92. IX. Die Bezirksregierungen.
A. Allgemeines . . . 524
B. Von dem Geschäftskreise der Regierungen, ihren Abteilungen und dem Bezirksausschusse . . . 527
C. Von den Geschäften des Bezirksausschusses als Beschlußbehörde . . . 544
D. Von den Befugnissen und Obliegenheiten der Regierungen und ihrer Abteilungen in dem ihnen angewiesenen Geschäftskreise . . . 562
1. Allgemeine Bestimmungen für sämtliche Abteilungen und für das Plenum 562
2. Besondere Bestimmungen für die einzelnen Abteilungen der Regierungen 565
E. Von dem Geschäftsgange bei den Regierungen . . . 574
F. Von der besonderen amtlichen Stellung der einzelnen Beamten der Regierungen 578
1. Allgemeine Vorschriften . . . 578
2. Betreffend die Stellung des Präsidenten . . . 580
3. Betreffend die Stellung der Abteilungsdirigenten . . . 583
4. Betreffend die Stellung der Räte und Assessoren . . . 585
5. Betreffend die Oberforstmeister . . . 585
6. Betreffend die Justitiarien . . . 587
7. Betreffend die Kassenräte . . . 587
8. Betreffend die Schulräte . . . 589
9. Betreffend die Medizinalräte . . . 590
10. Betreffend die Bauräte . . . 590
11. Betreffend die Gewerbe- und Gewerbeschulräte . . . 591
G. Die Organe der Regierungen . . . 592
§. 93. X. Sondervorschriften für die Organisation der Verwaltung in einzelnen Landesteilen der Monarchie . . . 595
A. Für die Provinz Hannover . . . 595
B. Für die Hohenzollernschen Lande . . . 598
C. Die Stadt Berlin . . . 601
D. Für die Provinz Posen . . . 605
§. 94. XI. Die Konsistorien . . . 606
§. 95. XII. Gemischte Verwaltungsbehörden . . . 617

Vierter Titel.

Die Kreisverwaltung.

§. 96. I. Der Landrat . . . 624
§. 97. II. Die übrigen Kreisbeamten . . . 638

Fünfter Titel.

Die Ortsverwaltung.

§. 98. 643

Drittes Kapitel.

Das Gerichtswesen.

Erster Titel.

§. 99. Die Justizverwaltung 653

Zweiter Titel.

Der Organismus der ordentlichen Gerichtsbehörden.

§. 100. Einleitung 656
§. 101. Die Behörden für die Ausübung der ordentlichen Gerichtsbarkeit 658
A. Die Amtsgerichte 660
B. Die Landgerichte 666
C. Die Oberlandesgerichte 672
D. Das Kammergericht 674
E. Das Reichsgericht 674
F. Gerichtsgemeinschaften 677
§. 102. Die Staatsanwaltschaft 678
§. 103. Die Gerichtsunterbeamten 683
A. Gerichtsschreiber und Dolmetscher 683
B. Gerichtsvollzieher 687
C. Gerichtsdiener 688
D. Gefängnisbeamte 689
§. 104. Die Rechtsanwaltschaft 690

Dritter Titel.

Die besonderen Gerichte.

§. 105. Die besonderen Zivilgerichte 698
A. Allgemeines 698
B. Die Rheinschiffahrtsgerichte 701
C. Die Elbzollgerichte 702
D. Die Gewerbegerichte 703
E. Die Kaufmannsgerichte 710
F. Der Geheime Justizrat 711
G. Die Auseinandersetzungsbehörden 713
H. Die Dorf- und Ortsgerichte 713
§. 106. Die Militärgerichtsbarkeit 715

Vierter Titel.

§. 107. Die Disziplinarbehörden 727

Fünfter Titel.

§. 108. Die Verwaltungsgerichte 737

Nachträge.

Band I 743
Band II 746

Alphabetisches Sachregister 760

Zweiter Teil.

(Fortsetzung.)

Das Verfassungsrecht.

Dritter Abschnitt.[1]

Das Staatsbürgerrecht.

Zweites Kapitel.[2]

Die Gliederung der Staatsangehörigen.

§. 50.

Gleichheit der Staatsbürger vor dem Gesetze.[3]

I. Wie in Deutschland überhaupt, so hatte sich auch in Preußen aus den Verhältnissen des Mittelalters jene schichtweise Abstufung der Stände, als der Gliederungen des sozialen Lebens, entwickelt, nämlich die Vereinigungen verschiedener Genossenschaften, deren jede ihr eigentümliches Recht besaß, ihre Genossen schützte und richtete, auch mit verschiedenartigen politischen Rechten ausgestattet, und teilweise von letzteren gänzlich ausgeschlossen war.[4] In diesem Sinne gab es im Mittelalter einen Stand der Dynasten, aus welchem zunächst der hohe Adel (Fürsten- und Herrenstand) hervorging, einen Stand der Ritter, der Lehnsleute, Dienstleute, Geistlichen und Gemeinfreien. Letzterer umfaßte anfangs die freien Landeigentümer und die Bewohner der Städte. In diesen entwickelte sich nach und nach die Munizipalverfassung, und es bildete sich ein besonderer Bürgerstand aus. Als Hauptstände erscheinen im späteren Mittelalter der Adel-, Bürger- und Bauernstand. Von der Zeit an indes, wo mit dem Verfalle der Feudalmonarchie diese letztere in den nationalen Staat überzugehen beginnt, wo mit

---

[1] Der erste Abschnitt des Verfassungsrechts hatte vom Staatsgebiete, der zweite von dem Träger und den Organen der Staatsgewalt gehandelt. (Bd. I, S. 191 ff., 204 ff.)

[2] Das erste Kapitel dieses dritten Abschnitts erörterte Begriff, Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit (Bd. I, S. 597 ff.).

[3] Vgl. Bluntschli, Allgem. St. R., 6. Aufl., Bd. II, S. 656 ff.; Held, System des Verf. R., Bd. II, S. 610 ff.; Zöpfl, Grundsätze des gem. d. St. R., 5. Aufl., Bd. II, S. 89 ff.; H. Schulze, Preuß. St. R. Bd. I, (2) S. 407 ff.; G. Meyer, Lehrb. d. d. St. R. (5) S. 749 ff.

[4] Über den Ursprung der verschiedenen Stände in Deutschland vgl. Pütter, Über den Unterschied der Stände, besonders des hohen und niederen Adels in Deutschland (Göttingen, 1795); K. D. Hüllmann, Geschichte des Ursprungs der Stände in Deutschland, 3 Tle., (Frankf. a. O., 1806—1808) 2. Aufl., 1830; G. Göhrum, Geschichtliche Darstellung von der Ebenbürtigkeit nach gem. d. Rechte mit besonderer Rücksicht auf die Entwicklung der Geburtsstände, 2 Bde. (Tübingen, 1848); E. Montag, Geschichte der deutschen staatsbürgerlichen Freiheit, oder der Rechte der gemeinen Freien, des Adels und der Kirchen Deutschlands, Bd. I und II (Bamberg, 1812—15). — Von neuerer Literatur vgl. Brunner, Deutsche Rechtsgesch. I, S. 224 ff.; desselben Grundzüge der d. Rechtsgesch. (1901), S. 8, 83 ff., 167, 222 ff.; Schröder, D. Rechtsgesch., (4) S. 46 ff., 214 ff., 434 ff., 804 ff. (hier auch noch zahlreiche weitere Lit. Angaben); Bornhak, St. R., I, S. 280; Gierke, D. Priv. R., I, S. 395 ff.; Anschütz, Deutsches Staatsrecht in Holtzendorff-Kohlers Enzyklopädie (1904), Bd. II, S. 535.

dem ewigen Landfrieden im Jahre 1495 die Staatsbildung des Mittelalters schließt und die Epoche der Umgestaltung der inneren Formen des Staatslebens ihren Anfang nimmt, wurde mehr und mehr die Idee des Staates erkannt. Von einer kraftvollen wirklichen Staatsgewalt, als dem Rechte durchgreifender Bestimmung zu den Zwecken des Staates, selbst von öffentlichen Rechten des Landesherrn, konnte in dem Zusammenhange des feudalen Staatenbaues nicht die Rede sein; vielmehr bestand die Herrschaft der Landesherren[1] aus einem Aggregate verschiedenartiger Rechte[2], und erst nach und nach gelang es ihnen, diese hohen Rechte zu einer einheitlichen Macht, der Landeshoheit, zu verschmelzen, ein staatlicher Entwicklungsprozeß, der uns besonders deutlich in dem Preußen des Großen Kurfürsten und weiterhin Friedrich Wilhelms I. entgegentritt. Mit der Zersetzung der feudalen Staatsformen verschwand nun allmählich die sinnliche Anschauung des Landes vor der geistigeren des Staates; der Begriff der *Landeshoheit*, als das geschichtlich entstandene Aggregat von Rechten an Land und Leuten, wurde verdrängt von demjenigen der *Staatsgewalt*, als des Inbegriffs der aus der Idee des Staates folgenden Befugnisse; aus den Formen der Patrimonialmonarchie traten diejenigen eines Systems öffentlicher Institutionen hervor, an die Stelle des Privateigentumes der Landesherren an ihrem Land trat die Souveränität der Staatsgewalt, deren Träger tatsächlich der Landesherr war, wenn auch in der Theorie die Souveränität des Reiches anerkannt war. Damit mußten auch die Stände in jenem Sinne des Feudalstaates mehr und mehr ihren Charakter und ihre politische Bedeutung verlieren. Mit Ausbildung des modernen Staates und der Entwicklung der Staatsgewalt war der Übergang von dem Landsassentume zu dem des Staatsbürgertumes unzertrennlich verbunden und je mehr in neuerer Zeit eine staatsbürgerliche Gleichheit vor dem Gesetze zur Geltung gelangte, desto mehr gingen die Stände auch ihrer politischen Bedeutung verlustig und flossen im wesentlichen ineinander über.

Schon das Allgem. Landrecht hatte im §. 22 der Einleitung den Satz ausgesprochen, „daß die Gesetze des Staates alle Mitglieder desselben ohne Unterschied des Standes, Ranges und Geschlechtes verbinden"; allein obgleich jenes hiernach von der Idee der staatsbürgerlichen Gleichheit ausgeht, so enthielten dennoch die Gesetze, auf welche der §. 22 Bezug nimmt, große Verschiedenheiten in den Rechten der einzelnen Standesklassen, sowohl in bürgerlicher, als staatsbürgerlicher (politischer) Beziehung. Das Allgem. Landrecht selbst unterscheidet nämlich Stände und handelt in Tl. II, Tit. 7, 8 u. 9 von den verschiedenen Rechten des *Bauern-*, des *Bürger-* und des *Adelsstandes*, da zur Zeit seiner Abfassung diese Stände in Beziehung auf die Art der Beschäftigung und Bestimmung kastenartig getrennt waren, so daß niemand nach seinem Belieben in einen anderen Stand übertreten konnte. Als indes die Ereignisse des Jahres 1806 mit Notwendigkeit dahin drängten, die gesamten Kräfte der Nation einer neuen Entwicklung zuzuführen, da wurde es von der großartigen Gesetzgebung jener Zeitepoche erkannt, daß hierzu vor allem die Befreiung dieser Kräfte von allen bisherigen Fesseln unerläßlich sei. Das Edikt v. 9. Okt. 1807 beseitigte die Grenzlinien, welche die Stände voneinander trennten, indem es einerseits jedem Adligen gestattete, ohne Nachteil bezüglich seines Standes ein sogenanntes bürgerliches Gewerbe zu treiben und bürgerliche Grundstücke zu bewirtschaften, andererseits jeden Bürger oder Bauer berechtigte, aus dem einen dieser Stände in den anderen überzutreten und Grundstücke jeder Art, auch die sogenannten adligen, zu erwerben.[3] Mit dem Hinwegräumen dieser Schranken war die eigentliche Bedeutung des bisherigen Ständewesens gefallen; denn Stände im Sinne des feudalen Staates und im Sinne politischer Bedeutung können nur da in Wahrheit bestehen, wo die einzelnen zu einem derselben gehören müssen, wo die Gesamtheit der Untertanen nur in jener rechtlichen Gliederung erscheint. Wo aber der Einzelne beliebig einen anderen Stand wählen, aus einer Kaste in die andere übergehen kann, da sind

---

[1] Die „hohe oder oberste Herrschaft und Vogtei".

[2] Im Gegensatze zu den niederen Rechten der Grundherren und Gemeinden die hohen Rechte genannt. S. für die preußische Entwicklung Bd. I, S. 16 ff.

[3] S. Bd. I, S. 25.

die Stände eben nicht mehr in sich abgeschlossen, sondern nehmen die Natur bloßer Berufsklassen an, die gleichartige Geschäfte treiben, und deren Individuen in dem allgemeinen Staatsbürgertume aufgehen. Das ist aber tatsächlich der Fall, seitdem ein großer Teil des früheren sogenannten adligen Grundbesitzes an ehemalige Bürger oder Bauern gelangt ist, und seitdem andererseits auch Adlige sich den Geschäften des Handels und der Industrie widmen. Was insbesondere den Adelsstand betrifft, so behandelt zwar das Allgem. Landrecht (Tl. II, Tit. 9) denselben noch als einen rechtlich abgesonderten Stand; allein diese Bedeutung ist ihm schon dadurch entzogen worden, daß die Vorschrift des §. 40 a. a. O., wonach nur der Adel zum Besitze adliger Güter berechtigt war, wie bereits erwähnt, durch das Edikt v. 9. Okt. 1807 aufgehoben wurde, und daß die spätere provinzialständische Verfassung das nach den §§. 46—50 a. a. O. in der Regel nur dem Adel zustehende Recht der Standschaft auf alle Rittergutsbesitzer übertrug. Insbesondere wurde auch durch die Kab. O. v. 6. Aug. 1808 das ausschließliche Recht des Adels auf die Offiziersstellen im Heere grundsätzlich aufgehoben.[1]

II. Die Verfassungsurkunde stellt, diese ganze rechtshistorische Entwicklung abschließend, im Art. 4 die beiden Grundsätze auf: a) *Alle Preußen sind vor dem Gesetze gleich*, und b) *Standesvorrechte finden nicht statt*.[2] Beide Sätze stehen miteinander in der Verbindung, daß der zweite eine Konsequenz des ersten ist. Ihr Sinn kann mißverstanden werden und ist mißdeutet worden; für diejenigen indes, welche ihn nicht mißverstehen wollen, ist derselbe vollkommen klar; es bedarf dazu keiner künstlichen Interpretation. Diese Sätze bedeuten nichts anderes, als daß es *der erste und unerschütterliche Grundsatz des Staatslebens sein soll, daß die Gesetze ohne Ansehen der Person gegen jeden, er sei arm oder reich, vornehm oder gering, im vollen Umfange angewendet werden sollen*, und daß kein Gesetz hiervon irgend eine Ausnahme zugunsten eines Standes machen darf[3], sondern daß

---

[1] S. hierüber Bd. I, S. 21, 28 und A. L. R. II, 9, §. 35, ferner S. 71, Note 2.

[2] In dem Regier. Entw. v. 20. Mai 1848 (§. 4) hieß es nur: „Alle Staatsbürger sind vor dem Gesetze gleich." Dies hielt die Verf. Komm. der Nat. Vers. nicht für ausreichend, sondern stellte den Satz voran: „Es gibt im Staate weder Standesunterschiede, noch Standesvorrechte", wozu die Motive bemerken, „daß der Satz der Gleichheit der Staatsbürger vor dem Gesetze erst durch die Aussprechung der Aufhebung der Standesunterschiede und Standesvorrechte seine Bedeutung erhalte, wodurch namentlich auch jedes bürgerliche und politische Vorrecht des Adels hinwegfalle" (s. *Rauer*, Prot. der Verf. Komm. der Nat. Vers., S. 108, 121). Der Zentralausschuß der Nat. Vers. stellte (im Art. 4 seines Entw.) die beiden Sätze um und beantragte folgende Fassung: „Alle Preußen sind vor dem Gesetze gleich. Es gibt im Staate weder Standesunterschiede, noch Standesvorrechte, noch einen besonderen Adelsstand." Diese Fassung nahm die Nat. Vers. mit der Abänderung an, daß gesagt wurde: „Der Adel ist abgeschafft." Die Motive der Umstellung der beiden Sätze waren: „Zwar sei richtig, daß die bisher bestandenen Standesunterschiede und Standesvorrechte erst beseitigt werden müßten, ehe die Gleichheit vor dem Gesetze zur Geltung kommen könne; allein dieser historische Gesichtspunkt könne nicht maßgebend sein, sondern für die Sprache der Verf. Urk. sei es würdiger, die großen Grundsätze an die Spitze zu stellen, und daraus dann die Folgerungen zu ziehen, welche notwendig erscheinen, um die bestehenden Verhältnisse mit jenen allgemeinen Prinzipien in Einklang zu bringen." Zugleich bemerken die Motive: „Das Mißverständnis, als ob auch alle im Leben faktisch bestehenden und aus der Mannigfaltigkeit der Bildung, des Berufs und der Beschäftigung sich ergebenden Verschiedenheiten der bürgerlichen Gesellschaft aufgehoben seien, könne nicht Platz greifen, weil man dieser Bestimmung nicht den unmöglichen Sinn unterlegen werde, als ob damit alle Lebensverschiedenheiten ausgetilgt sein sollten; außerdem aber deute der Zusatz: »im Staate« auch ausdrücklich darauf hin, daß eben nur in staatlicher Beziehung ein Unterschied der Stände nicht mehr anerkannt werden solle. Es werde dadurch ausgesprochen, daß das preuß. Volk fortan ein einiges Volk Gleichberechtigter sei und nicht ein Konglomerat verschiedener Stände." (Stenogr. Ber. der Nat. Vers., Bd. III, S. 1817—18.)

[3] Die rechtliche Ungleichheit der Einwohner im Staate ist mit den Grundsätzen mancher Staatsgattungen (z. B. des Patrimonialstaats) nicht allein vereinbar, sondern ihrem Wesen entsprechend; sie widerspricht aber dem Wesen des Rechtsstaates, in welchem alle Bürger gleiches Recht gegen gleiche Verbindlichkeit haben (vgl. v. *Mohl*, Württemb. St. R., Bd. I, S. 335). Das Mißverstehen der beiden ersten Sätze des Art. 4 hat vorzüglich seinen Grund in der Auffassung des Begriffes „Stand". Die politischen Kämpfe der neueren Zeit sind zum großen Teile um die Entscheidung der Frage geführt, ob den ständischen Einrichtungen des Mittelalters in dem modernen Staate noch eine Stelle gebühre, und dies hat

alle politischen Vorrechte aufgehoben sein sollen, welche nach der früheren Gesetzgebung den Mitgliedern gewisser Stände im Gebiete des öffentlichen wie des Privatrechts, oder

---

die richtige Auffassung des Begriffes und der Bedeutung der Stände getrübt, indem man häufig dazu gelangt ist, das Ständewesen überhaupt mit der besonderen Erscheinung zu verwechseln, daß jener politische Kampf sich um eine bestimmte, geschichtlich ausgebildete Organisation bewegte, welche von der einen Seite verteidigt, von der anderen in Beziehung auf den modernen Staat angefochten wurde. Das Wesen der Stände besteht aber in der Gemeinschaft besonderer Verhältnisse und Interessen für einzelne Klassen der Bevölkerung, und auf die Ausbildung des Ständewesens hat unzweifelhaft die nationale Anlage eines Volkes und seine geschichtliche Entwicklung in politischer und sozialer Beziehung entschiedenen Einfluß. Die ständischen Unterschiede werden sich überall in irgend einer Form wiederholen, weil sie in der menschlichen Natur und dem Wesen der bürgerlichen Gesellschaft begründet sind; allein im einzelnen kommt es darauf an, in welcher Gestalt sie hervortreten und bis zu welchem Grade den tatsächlich begründeten Verhältnissen die staatliche und rechtliche Anerkennung zuteil geworden ist. Man kann eine dreifache Bedeutung der Stände unterscheiden: die soziale, die politische und die rechtliche. Die soziale Bedeutung eines Standes macht sich überall geltend; in dieser Beziehung wird auch von den gebildeten, den höheren Ständen, und umgekehrt von den unteren Ständen gesprochen; auch die Bezeichnung des vierten Standes für die Arbeiterklasse gehört hierher. Eine bestimmte rechtliche Wirkung ist damit nicht verbunden, sondern nur in der tatsächlich begründeten sozialen Lage besteht das Unterscheidende. Die politische Bedeutung eines Standes kann als die tatsächlich begründete Machtstellung desselben gedacht werden, welche sich in öffentlichen Verhältnissen geltend macht; allein in dieser Hinsicht gehört sie gleichfalls nicht dem Rechtsgebiete an, sondern ist sozialer Natur. Für das Rechtsgebiet kommen vielmehr nur diejenigen Befugnisse in Betracht, welche durch die Staatsverfassung einem Stande als solchem gewährt sind, und die Träger solcher politischen Standesrechte sind Stände im engeren Sinne im Gegensatze zu der auf dem Prinzip des Staatsbürgertums beruhenden Volksvertretung. In diesem Sinne haben die Stände in der neuesten Entwicklung des Verwaltungsrechts unleugbar wieder eine erhöhte Bedeutung gewonnen, indem für einige „Stände" besondere Organe geschaffen wurden wie Handels-, Landwirtschafts-, Gewerbe-, Handwerker-, Ärzte- usw. Kammern. S. darüber im Verwaltungsrecht. Auch das Wahlsystem für die jetzt in der ganzen Monarchie bestehenden Kreistage beruht auf einer ständischen Unterscheidung: Großgrundbesitz, Kleingrundbesitz, Stadtbürgerrecht. Was endlich die privatrechtliche Bedeutung eines Standes betrifft, so zeigt sie sich in dem innerhalb desselben herrschenden besonderen Rechte, welches, unabhängig von dem gemeinen Landrechte, im Bereiche seiner Geltung selbständig wirkt, und für die Rechtsverhältnisse, in welchen sich der Standesunterschied ausspricht, entscheidet. Ein solches inneres Ständerecht kann durch die Geburt begründet werden (z. B. das sogenannte Privatfürstenrecht des hohen Adels), oder es kann von anderen Voraussetzungen abhängen, insbesondere von dem Ergreifen eines bestimmten Berufes, z. B. Handelsrecht, Gewerberecht (das frühere Zunftrecht); vgl. Beseler, System des gem. d. Privatrechts, Bd. III, S. 1 ff.; Gerber-Cosack, D. Privatrecht (17) §. 27; Gierke, D. Privatrecht I, 395 f. Indem nun der Art. 4 der Verf. Urk. die Idee der Gleichheit der Staatsbürger realisiert, leuchtet ein, daß dies nur auf die politischen oder staatsbürgerlichen Rechte bezogen werden kann. Die Verfassung will nur Bevorzugung oder Zurücksetzung im Rechte wegen der Geburt, namentlich die Vorrechte und Ausschließungen im Staats- und Privatrechte, abgeschafft wissen. Dagegen hat der Grundsatz der Gleichheit vor dem Rechte, wie auch der Wortlaut ergibt, gar keine Beziehung auf die besonderen Privatrechte der früheren Geburtsstände, sowie auf die den Berufsständen eigentümlichen Institute und Rechtsnormen. Dies erhellt am unzweideutigsten daraus, daß in den Art. 4 der Satz des Entwurfs der Nat. Vers. (s. d. vor. Note) nicht aufgenommen worden ist: „Es gibt im Staate keine Standesunterschiede", und daß es auf den Antrag des Zentralausschusses der I. K. bei der Revision des Art. 4 abgelehnt wurde, den Satz aufzunehmen: „Vor dem Gesetz gilt kein Unterschied der Stände", wobei als Grund der Ablehnung des hierauf gerichteten Antrags angeführt wurde, „daß unter Ständen im weitesten Sinne auch Berufsklassen begriffen sind, deren Unterschied anerkannt werden muß, und weil es nicht darauf ankommt, diese Unterschiede zu leugnen, sondern nur darauf, daß ihnen als Ständen keine Vorrechte eingeräumt werden dürfen, was der zweite Satz des Artikels als eine Konsequenz des ersten ausdrückt (s. Stenogr. Ber. der I. K., 1849—50, Bd. II, S. 644). Damit ist der wahre Sinn des Art. 4 klar begründet. Der tatsächlich bestehende, überall nicht zu verwischende Unterschied der Stände in sozialer Beziehung, insbesondere der Unterschied aus der Berufsstellung, hat weder beseitigt werden können, noch sollen; dagegen haben alle politischen Vorrechte aufgehoben werden sollen, sowohl auf dem Gebiete des öffentlichen, als des Privatrechtes, namentlich auch diejenigen politischen Standesrechte, deren Träger die Stände im engeren Sinne (im Gegensatze der Volksvertretung nach dem Prinzip des Staatsbürgertums) bis dahin gewesen waren. Daß die Staatsregierung selbst den Sinn des Art. 4 in dieser Weise aufgefaßt hat, ergibt die Erklärung des Staatsministers Eichmann in der 89. Sitz. der Nat. Vers.: „Die politischen Unterschiede des Standes, die Privilegien und Vorrechte der Stände sollen aufgehoben sein; politische Standesunterschiede soll es nicht mehr geben, aber Unterschiede, welche durch die Verhältnisse alle Tage neu entstehen, welche in den Ständen, wie man sie im gemeinen

ganzen Ständeklassen als solchen zugestanden haben.[1] So unklar und so verschieden auch im übrigen die Ansichten über den „Rechtsstaat" sein mögen, in diesem, dem wichtigsten Punkte besteht volle Klarheit und kann keine Meinungsverschiedenheit bestehen: die Gesetze des Staates sind gegen jedermann ohne Ansehen der Person anzuwenden. Im übrigen erscheint es immer bedenklich, derartige allgemeine, durch Auslegung unmöglich in ihrer Tragweite sicher abzugrenzende

---

Leben bezeichnet, erscheinen, können nicht aufgehoben werden." Vgl. Stenogr. Ber. der Nat. Vers., Bd. III, S. 1877; desgl. die Motive v. 11. Juni 1849 zum Entw. der Unionsverfassung v. 28. März 1849, §. 137.

[1] Dieser wahre Sinn des Art. 4 der Verf. Urk., wie er bereits bei der Revision desselben (s. Stenogr. Ber. der I. K., 1849—50, Bd. II, S. 643 ff., und der II. K. Bd. I, S. 512 ff.) entwickelt worden, ist bei der Beratung über den abgelehnten Antrag des Abg. Wagener auf Aufhebung der beiden ersten Sätze des gedachten Artikels (vgl. Druckf. des Abg. H. 1855—56, Nr. 41, und Stenogr. Ber. desselben 1855—56, S. 607—619, nebst Anl. Bd., S. 174 ff.) besonders treffend von dem Abg. Wentzel gegen die Interpretationen, welche dem Artikel von anderen Seiten her gegeben, und gegen die unrichtigen Folgerungen, welche demnächst hieraus hergeleitet wurden, entwickelt worden. Der Komm. Ber. v. 25. Jan. 1856 über den Wagenerschen Antrag führt nämlich aus: der Satz der „Gleichheit vor dem Gesetze" könne dahin verstanden werden, daß vermöge der wahren Gleichheit, die ebenso anzuerkennen sei, als die rechtlich bestehenden Ungleichheiten, allen Untertanen gleichmäßiger Rechtsschutz, jedem für sein Recht, und überhaupt gleiche Behandlung zugesichert, und eben durch diese gleichmäßige Gerechtigkeit die Ungleichheit der individuellen Rechtssphäre aufrecht erhalten werden solle, und: der zweite Satz: „keine Standesvorrechte" lasse sich gleichfalls verteidigen, wenn man den Begriff: „Stand" gehörig begrenze, und Standesrechte von unzulässigen, in Preußen nicht vorhandenen Standesvorrechten unterscheide. Indes gibt der Bericht selbst zu, daß diese Auslegung nicht allein dem natürlichen Sinne, wie solcher bei der Abfassung des Artikels beabsichtigt worden, widerstreite, sondern auch, daß nur durch eine sehr gezwungene Interpretation ihm jener als möglich behauptete Sinn untergelegt werden könne (s. Stenogr. Ber. des Abg. H. 1855—56, Anl. Bd. S. 174—175), und nicht ohne Berechtigung bemerkte hiergegen der Abg. Wentzel (s. Stenogr. Ber., S. 612), daß solche Behandlung des Gegenstandes nicht in die Sache eindringe, sondern dieselbe mit Ironie behandle. Auch hat der Abg. Wagener sich bei der Motivierung seines Antrages auf Streichung der beiden ersten Sätze des Art. 4 keineswegs den Interpretationsversuchen des Komm. Ber. angeschlossen, sondern vielmehr jene Sätze als unrichtig und verwerflich bezeichnet, und deshalb ihre Beseitigung verlangt (s. a. a. O., S. 608—612). — In welcher Weise indes damals wenigstens der Art. 4 von seiten der Staatsregierung aufgefaßt wurde, ergibt sich aus der hierüber (a. a. O., S. 614) von dem Minister des Inn. erteilten Auskunft. Derselbe bemerkte nämlich: „Die Regierung hat seither in dem Art. 4 zwar den Sinn gefunden und anerkannt, daß für gleiche rechtliche Zustände, Verhältnisse und Handlungen auch Gleichheit des Gesetzes in Ansehung des Standes stattfinden soll; hiermit hat die Regierung es aber immer für vereinbar gehalten, daß — auch mit Rücksicht auf die Vorschriften des A. L. R., Einl., §§. 61—62 und 70, — die Besonderheiten in den Rechten und Pflichten einzelner Stände, Klassen und Korporationen, welche nach den Spezial- und Partikulargesetzen zu Recht bestehen und durch den Organismus des Staates bedingt sind — also namentlich solche besondere Einrichtungen, welche auf Erhaltung eines dem Staatsorganismus angehörenden Standes oder einer Korporation abzwecken, — durch den Art. 4 nicht ohne weiteres für aufgehoben zu erachten, sondern vielmehr als fortbestehend anzusehen sind. Diese Auslegung ist auch dadurch als richtig anerkannt worden, daß die Verf. Urk. selbst solche Rechtsbesonderheiten für einzelne Klassen und Stände sanktioniert, was sie nicht könnte, wenn darin ein Widerspruch gegen den Art. 4 läge. So die Vorrechte und Rechtsbeschränkungen des Militärstandes, die Vorrechte der Richter, die Vorrechte der Abgeordneten aus Art. 84." — Der Minister fügte hinzu: daß die Regierung bei dieser ihrer Interpretation des Art. 4 ein dringendes Bedürfnis zur Beseitigung desselben zurzeit nicht anerkenne, sich indes vorbehalte, eine Zusatzbestimmung dazu in Antrag zu bringen, welche nachteiligen Mißdeutungen vorbeugen solle. — Daß die Auslegung, welche hiernach das Staatsministerium dem Art. 4 gab, mit derjenigen nicht übereinstimmt, welche demselben bei der Beratung des Artikels seitens der damaligen Vertreter der Staatsregierung gegeben worden ist, erhellt aus den in der vorigen Note allegierten Revisionsverhandlungen, und insbesondere aus der dort angeführten ausdrücklichen Erklärung des Staatsministers Eichmann. Indessen hat der Streit über die Auslegung des Art. 4 durch die Entwicklung der öffentlichen Dinge seine Bedeutung mehr und mehr verloren: die allgemeine Auslegung stimmt heute mit derjenigen des Ministers Eichmann überein; daß dadurch die besondere Ordnung der Rechtsverhältnisse gewisser Berufsstände nicht ausgeschlossen ist — Handelsgesetzbuch, Gewerbeordnung — ist heute für jedermann selbstverständlich. Insonderheit aber steht nichts entgegen, durch die Verfassung selbst Bestimmungen zu treffen, welche die Regel des Art. 4 einschränken und sich dann als Ausnahmen zu dieser verhalten, folglich sie nicht aufheben, sondern bestärken. Zutreffend äußert sich zu Art. 4 Schwartz, Komm. S. 50.

Vorschriften aufzustellen, wie diejenige des Art. 4. Auch die von v. Rönne mitgeteilten und von ihm selbst gegebenen Interpretationsversuche führen im letzten Ende nur zu Widersprüchen. Nur die Einzelgesetzgebung vermag Antwort zu geben auf die zahllosen Fragen, die sich aus dem Grundsatze des Art. 4 ergeben: in der vagen Allgemeinheit seines Wortlautes ist Art. 4 lediglich ein Widerspruch zu den tatsächlichen Verhältnissen und deshalb unanwendbar. Erst die Einzelgesetzgebung gibt ihm einen verständlichen juristischen Sinn; eine Schranke für die Einzelgesetzgebung liegt in Art. 4 überhaupt nicht.[1]

Der Art. 4 enthält in diesem Sinne allerdings keineswegs nur eine Verheißung oder Verweisung auf ein künftiges Gesetz, welches die in ihm ausgesprochenen Grundsätze erst ins Leben zu rufen und dieselben praktisch anwendbar zu machen habe, sondern er enthält vielmehr eine dispositive Vorschrift, welche die rechtliche Wirkung hat, daß dadurch, insoweit dies möglich ist, alle mit den Grundsätzen des Artikels unvereinbaren Bestimmungen der älteren Gesetzgebung für aufgehoben zu erachten sind und folglich nicht mehr zur Anwendung gebracht werden dürfen[2], oder doch, insoweit dies zur Verwirklichung des Artikels erforderlich ist, im Wege der Gesetzgebung abgeändert werden müssen.[3]

III. Der dritte Satz des Art. 4 der Verfassungsurkunde spricht nur eine spezielle Folgerung aus den beiden vorangehenden Sätzen aus, nämlich die, „daß die öffentlichen Ämter, unter Einhaltung der von den Gesetzen festgestellten Bedingungen, für alle dazu Befähigten gleich zugänglich sind".[4] Dadurch ist

---

[1] Der Gegensatz in der Auslegung des Art. 4 flammte neuerdings mächtig auf bei den parlamentarischen Verhandlungen über das G. v. 10. Aug. 1904 betr. die Gründung neuer Ansiedlungen in den Provinzen Ost- und Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien, Sachsen und Westfalen (G. S. 227), besonders dessen §. 13 b. Dieser Paragraph bestimmt, daß die allgemeine „Ansiedlungsgenehmigung im Geltungsgebiete des Ges. betr. die Beförderung deutscher Ansiedlungen in den Provinzen Westpreußen und Posen v. 26. April 1886 (G. S. 131)" — analoge Anwendung findet die Vorschrift in den Provinzen Ostpreußen und Schlesien, ferner in Brandenburg im Regierungsbez. Frankfurt, in Pommern in den Regierungsbez. Stettin und Cöslin — „zu versagen ist, solange nicht eine Bescheinigung des Regierungspräsidenten vorliegt, daß die Ansiedlung mit den Zielen des bezeichneten Gesetzes nicht in Widerspruch steht." Die „Ziele des bezeichneten Gesetzes" sind: „Stärkung des deutschen Elements gegen polonisierende Bestrebungen durch Ansiedlung deutscher Bauern und Arbeiter". Vgl. Stenogr. Ber. d. Abg. H. 1898, S. 75; 1902, S. 5463 ff., 5766 ff.

[2] Art. 109 der Verf. Urk.

[3] v. Rönne, (Bd. II, S. 264, N. 2) war der Meinung: „Die dispositiven Bestimmungen des Art. 4 sind so bestimmt, daß sie in den meisten Fällen ausreichen, um ohne weiteres die dadurch erfolgte Aufhebung der damit unvereinbaren Vorschriften von Spezialgesetzen anzunehmen (Art. 109 der Verf. Urk.). Indes gibt es allerdings Fälle, wo es erforderlich ist, an die Stelle der aufgehobenen Bestimmungen anderweitige Vorschriften zu setzen, insbesondere bei allen organischen Einrichtungen, wozu dann der im Art. 4 ausgesprochene Fundamentalgrundsatz die verfassungsmäßige Notwendigkeit für die Gesetzgebung begründet. Auch hat die Gesetzgebung dem bereits teilweise Rechnung getragen. So hat z. B. schon das Strafgesetzbuch v. 14. April 1851 diejenigen Rechtsungleichheiten beseitigt, welche bis dahin im Gebiete der Strafgesetzgebung bestanden, und bereits die Gesetze v. 2. u. 3. Jan. 1849 über die Organisation der Gerichte und über das Verfahren in Untersuchungssachen haben die formellen Rechtsungleichheiten aufgehoben, welche bis dahin in betreff des Gerichtsstandes und des Zivil- und Untersuchungs-Prozeßverfahrens bestanden hatten. Da übrigens der Art. 4 ganz allgemein spricht, so ist es keinem Zweifel unterworfen, daß die Gleichheit der Rechtsverhältnisse nicht blos für das Materielle, sondern auch für die Form angeordnet ist."

[4] Dieser Satz war weder in dem Regierungsentw. v. 20. Mai 1848, noch in dem Entw. der Verf. Komm. der Nat. Vers. enthalten, sondern ist zuerst von der Zentralabteilung der Nat. Vers. (unter Bezugnahme auf die gleichlautende Bestimmung des Art. II, §. 6 der Frankf. Grundrechte) in folgender Fassung vorgeschlagen: „Die öffentlichen Ämter sind für alle dazu Befähigten gleich zugänglich" (Stenogr. Ber. der Nat. Vers., Bd. III, S. 1820). Im Plenum der Nat. Vers. ist hierüber indes nicht abgestimmt, in den Art. 4 der Verf. Urk. v. 5. Dez. 1848 aber jener Satz wörtlich übernommen worden. Bei der Revision des Art. 4 wurde derselbe mit Einschaltung der Worte: „unter Einhaltung der von den Gesetzen festgestellten Bedingungen" beibehalten. Die gedachte Einschaltung ist aus dem Grunde erfolgt, weil der wirkliche Sinn des Satzes nur der sei, daß kein Standes-, Glaubens-, noch sonstiger Unterschied den Befähigten von der Bewerbung um die öffentlichen Ämter und von deren Erlangung ausschließen solle, die Einhaltung der durch das Gesetz geordneten Bedingungen (namentlich in betreff der Prüfungen und der beizube-

staatsgrundgesetzlich festgestellt, daß die Geburt niemand ein Vorrecht auf Staatsämter im Zivil- und Militärdienst gibt, sondern daß ein jeder ohne Unterschied des Standes[1] sich um dieselben, wenn er die gesetzlichen Bedingungen der Befähigung dazu erfüllt[2], bewerben und sie erlangen kann. Aus dem Rechte der Bewerbung um öffentliche Ämter und dem Rechte zur Erlangung derselben folgt aber keine Verbindlichkeit der Staatsregierung, dem Bewerber um ein Amt dasselbe zu verleihen, sondern jenem Rechte gegenüber steht rechtlich die Befugnis der Staatsregierung, jeden Dienstbewerber, selbst wenn dessen Befähigung anzuerkennen ist, dennoch zu übergehen. Es würde nur unstatthaft sein, ganze Kategorien von Personen ein für allemal für unfähig zur Erlangung von Ämtern zu erklären und es würde nicht bloß dem Sinne und Geiste des Art. 4 widersprechen, sondern auch gegen die Grundsätze der Gerechtigkeit verstoßen, wenn bei gleichmäßiger Befähigung mehrerer gleichberechtigter Bewerber anderen als sachlichen Gründen das entscheidende Gewicht beigelegt werden wollte.[3]

An und für sich enthält die in Rede stehende Bestimmung des Art. 4 der Verfassungsurkunde nur eine Festsetzung zugunsten preußischer Staatsbürger; es ist indes keineswegs die Absicht dahin gegangen, die Verleihung von Ämtern an Nichtpreußen für ganz unstatthaft zu erklären; vielmehr ergibt sich aus der Entstehungsgeschichte des dritten Satzes des Art. 4 das Gegenteil. Bei der Revision desselben ist nämlich diese Frage, und zwar in dem Zentralausschusse der Ersten Kammer, ausdrücklich zur Sprache

---

haltenden Bestimmungen bezüglich der Zivilversorgungsansprüche von Militärpersonen) vorausgesetzt (vgl. Stenogr. Ber. der I. K. 1849—50, Bd. II, S. 644, u. Bd. IV, S. 1196, desgl. der II. K., Bd. I, S. 491). — Nach der Fassung des Art. 4 in der Verf. Urk. v. 5. Dez. 1848, in welchem die Worte „unter Einhaltung der von den Gesetzen festgestellten Bedingungen" fehlten, war das Staatsministerium darüber zweifelhaft, ob dadurch diejenigen Beschränkungen aufgehoben seien, welche die Behörden nach den seitherigen Vorschriften bei Anstellung der unteren Beamten zu beobachten haben; indes wurde angenommen, daß, mit Rücksicht auf den Art. 108 (jetzt Art. 109) der Verf. Urk., bis zur Revision der Verfassung nach den hinsichtlich der unteren Beamten bisher befolgten Vorschriften zu verfahren sei (vgl. Reskr. des Finanzmin. v. 6. Okt. 1849, M. Bl. d. i. Verw. 1849, S. 217). Mit Rücksicht auf die oben erwähnten Motive des eingeschalteten Satzes ist zweifellos, daß die Bestimmungen über die Zivilversorgungsansprüche von Militärpersonen im Subalterndienste in Geltung verblieben sind, wodurch indes andere Bewerber nicht ausgeschlossen sind, sondern nur bei der Konkurrenz mit Zivilversorgungsberechtigten diesen nachstehen müssen (vgl. den Ber. der Rev. Komm. der II. K. in den Stenogr. Ber. 1849—50, Bd. I, S. 491). Diese Grundsätze sind auch weiterhin stets festgehalten worden und bilden die Grundlage einer umfassenden Neuordnung dieser Materie, die nunmehr von Reichs wegen, durch den Bundesrat erfolgt ist. (Zentralbl. f. d. D. R., 1882, S. 123 ff., 1899, S. 269). S. hierüber näheres in den Werken über deutsches Reichsstaatsrecht von Laband IV, S. 244 ff.; Arndt, D. St. R. d. D. Reichs, S. 578 ff., 593; Zorn, R. St. R. II, 629 ff., 640; sowie Bd. I, S. 440.

[1] Das A. L. R., II, 9, §§. 35 und 36 bestimmte §. 35: Der Adel ist zu den Ehrenstellen im Staate, wozu er sich geschickt gemacht hat, vorzüglich berechtigt. §. 36: Doch bleibt dem Landesherrn die Beurteilung der Tüchtigkeit und die Auswahl unter mehreren Bewerbern unbenommen. — Der in §. 35 ausgesprochene Grundsatz ist indes in betreff des Militärs bereits durch das Regl. v. 6. Aug. 1808 (Mylius, N. C. C. Tom. XII, S. 403; Rabe, Samml., Bd. IX, S. 271) ausdrücklich aufgehoben worden: „Einen Anspruch auf Offizierstellen sollen von nun an in Friedenszeiten nur Kenntnisse und Bildung gewähren, in Kriegszeiten ausgezeichnete Tapferkeit und Überblick. Aus der ganzen Nation können daher alle Individuen, die diese Eigenschaften besitzen, auf die höchsten Ehrenstellen im Militär Anspruch machen. Aller bisher gehabte Vorzug des Standes hört beim Militär ganz auf, und jeder, ohne Rücksicht auf seine Herkunft, hat gleiche Pflichten und gleiche Rechte." In betreff der Ziviläm̃ter hatte kein ausdrückliches Gesetz den §. 35 aufgehoben; indes folgerte man die Aufhebung aus dem Eingange des Publik. v. 5. Dez. 1808 (Rabe, Samml., Bd. IX, S. 384): „Die Nation erhält eine, ihrem wahren besten und dem Zwecke angemessene Teilnahme an der öffentlichen Verwaltung, und dem ausgezeichneten Talent in jedem Stande und Verhältnis wird Gelegenheit eröffnet, davon zum allgemeinen Besten Gebrauch zu machen," (Bergius, Preußen in staatsrechtlicher Beziehung, 2. Aufl., S. 167; dagegen Buddeus, Krit. Jahrb., Bd. V, [1839], S. 541). Dieser Streit ist heute völlig gegenstandslos und hat nur mehr historische Bedeutung; aus den allgemeinen Betrachtungen des Publik. v. 5. Dez. 1808 läßt sich allerdings juristisch nichts folgern.

[2] Über die gesetzlichen Bedingungen der Befähigung vgl. das Nähere Bd. I, S. 437 ff., 441.

[3] S. hierüber Bd. I, S. 440 zu VII, ferner übereinstimmend Schwartz, Verf. Urk., S. 56 f., 135.

gebracht und hierbei abgelehnt worden, hinter den Worten: „für alle dazu Befähigten" das Wort „Preußen" einzuschalten, weil man es nicht für zweckmäßig erachtete, „die Möglichkeit auszuschließen, bedeutende Männer des Auslandes für den preußischen Staatsdienst zu gewinnen".[1] Nachdem übrigens die Verfassung des Norddeutschen Bundes, beziehungsweise die Reichsverfassung, durch ihren Art. 3 für den ganzen Umfang des Bundesgebietes ein gemeinsames „Indigenat" mit der Wirkung eingeführt hat, daß der Angehörige (Untertan, Staatsbürger) eines jeden Bundesstaates in jedem anderen Bundesstaate als Inländer behandelt und demgemäß unter anderem auch zu öffentlichen Ämtern unter denselben Voraussetzungen wie der Einheimische zugelassen werden soll, kann ein Unterschied zwischen Preußen und nichtpreußischen Angehörigen des Deutschen Reiches in bezug auf die Zulassung zur Bewerbung um öffentliche Ämter im Preußischen Staate nicht mehr gemacht werden, sondern es sind alle öffentlichen Ämter in Preußen allen Angehörigen der zum Deutschen Reiche gehörigen Staaten in gleicher Weise zugänglich, wie den preußischen Staatsangehörigen[2], immer mit dem doppelten Vorbehalt 1. der Erfüllung der für den Nachweis der Befähigung vom Gesetz vorgeschriebenen Bedingungen, 2. daß niemand dem Staate gegenüber ein Recht auf Anstellung hat. Bei der Allgemeinheit des Ausdrucks „Zulassung zu öffentlichen Ämtern" muß angenommen werden, daß die Bestimmung des Art. 3 der Reichsverfassung nicht auf eigentliche Staatsämter zu beschränken, sondern auch auf die Zulassung der Reichsangehörigen zum mittelbaren Staatsdienste, sowie auf die kirchlichen und die Schulämter, zu erstrecken ist. Ausländer sowie deutsche Nichtpreußen erwerben durch die Bestallungsurkunde für ein preußisches Amt die preußische und Ausländer damit die deutsche Staatsangehörigkeit.[3]

IV. Der im Art. 4 der Verfassungsurkunde ausgesprochene Grundsatz der Gleichheit aller Preußen vor dem Gesetze hat an sich schon die Bedeutung, daß auch der Unterschied des religiösen Glaubens keinen Einfluß auf die Rechte der Staatsbürger haben soll, und es ist daher nur eine besondere Anwendung des im Art. 4 allgemein ausgedrückten Prinzips, wenn der zweite Satz des Art. 12 der Verfassungsurkunde noch ausdrücklich bestimmt, „daß der Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte unabhängig von dem religiösen Bekenntnisse ist". Die ausdrückliche Aufnahme dieses, an sich schon in dem allgemeinen Grundsatze des Art. 4 enthaltenen Satzes in den Art. 12 bezweckt nur die besondere Garantie der Glaubens- und Religionsfreiheit. Verfassungsmäßig kann danach in Preußen von gesetzlich benachteiligten Klassen der Staatsbürger, insbesondere von Benachteiligungen wegen des religiösen Bekenntnisses, nicht mehr die Rede sein.[4] Aus den angeführten Sätzen in den

---

[1] Vgl. Stenogr. Ber. der I. K. 1849—50, Bd. II, S. 644.

[2] Dies hat auch der Staatsmin. Beschl. v. 21. Juli 1868 (M. Bl. d. i. Verw. 1868, S. 197, Just. M. Bl. 1868, S. 262) ausdrücklich anerkannt. — Von dem Bundeskommissarius Hoffmann wurde im Namen der Bundesregierungen zu der hier in Rede stehenden Bestimmung des Art. 3 der R. Verf. bemerkt, „daß, da in keinem norddeutschen Staate der Inländer, auch wenn er die Bedingungen zu einem Staatsamte erfüllt und seine Fähigkeit dazu dargelegt hat, im einzelnen Falle ein Recht darauf habe, angestellt zu werden, es sich von selbst verstehe, daß durch die gedachte Bestimmung im konkreten Falle ein Recht auf ein Amt nicht verliehen werden solle, sondern daß die Bestimmung nur den Sinn habe, daß die Regierungen der Staaten des Bundes sich gegenseitig verpflichteten, keinen Unterschied zu machen, also keinen, der die Fähigkeit zu einem Staatsamte nachgewiesen hat, um deswillen nicht anzustellen, weil er einem anderen norddeutschen Staate angehört" (vgl. Stenogr. Ber. des [konstitut.] Reichstages 1867, Bd. I, S. 244). Unzweifelhaft ist auch, daß alle den preußischen Staatsangehörigen gesetzlich obliegenden Vorbedingungen, insbesondere auch der Befähigungsnachweis auf Grund bestandener Staatsprüfungen und die Ableistung des Diensteides, auch von den Reichsangehörigen erfüllt werden müssen, und daß der Art. 3 der R. Verf. nicht dahin aufzufassen ist, daß die bestandene Staatsprüfung in dem einen Einzelstaate auch für die Zulassung zu einem öffentlichen Amte in einem anderen als Befähigungsnachweis ohne weiteres anerkannt werden müsse. Vgl. R. Brückner, Das gemeinsame Indigenat im Nordd. Bunde, S. 13 und Laband I, 167 ff.; Bockshammer, Das Indigenat des Art. 3 der R. Verf. 1896, S. 10.

[3] S. hierüber Bd. I, S. 617 f., sowie die dort zit. Literatur des Reichsstaatsrechtes und Bazille-Köstlin, Das R. der Staatsangehörigkeit (1902), S. 218 ff.

[4] Was insbesondere die Juden im Preuß. Staate anbetrifft, so wurden deren bürgerliche

Art. 4 und 12 der Verfassungsurkunde, in ihrer Verbindung, ergibt sich dann aber auch weiter, daß die Berechtigung zu öffentlichen Ämtern, welche nach dem dritten Satze des Art. 4 für alle dazu Befähigten, unter Einhaltung der von den Gesetzen festgestellten Bedingungen, gleich zugänglich sein sollen, nicht von dem Religionsbekenntnisse abhängig gemacht werden darf, sondern daß eine Ausnahme von diesem Grundsatze, nach Art. 14 der Verfassungsurkunde, nur hinsichtlich solcher öffentlichen Ämter gestattet ist, welche mit der Religionsübung im Zusammenhange stehen. Die Frage ist hauptsächlich in betreff

---

Verhältnisse in den im Jahre 1812 zur Monarchie gehörigen Landesteilen durch das Ed. v. 11. März 1812 (G. S. 1812, S. 17) geregelt, wogegen es hinsichtlich der Juden in den in den J. 1813—15 neu- und wiedererworbenen Landesteilen bei denjenigen Vorschriften sein Bewenden behielt, welche bei der Besitznahme dieser Provinzen, als darin gesetzlich bestehend, vorgefunden wurden (Kab. O. v. 8. Aug. 1830, G. S., S. 116). Die Verhältnisse der Juden im Großherzogtum Posen wurden demnächst geregelt durch die vorläufige Verordn. v. 1. Juni 1833 (G. S., S. 66). Schließlich erging dann das G. v. 23. Juli 1847 über die Verhältnisse der Juden (G. S., S. 263), welches für den ganzen damaligen Umfang der Monarchie erlassen worden ist und (§. 72) alle abweichenden allgemeinen und besonderen gesetzlichen Vorschriften für aufgehoben erklärt hat. Dasselbe handelt im Tit. I von den bürgerlichen Verhältnissen, und im Tit. II von den Kultus- und Unterrichtsangelegenheiten der Juden. Das Gesetz spricht im §. 1 den Grundsatz aus, daß den jüdischen Untertanen der ganzen Monarchie neben gleichen Pflichten auch gleiche Rechte mit den christlichen Untertanen zustehen sollen, soweit nicht dies Gesetz selbst ein anderes bestimmt. Die Beschränkungen, welche das Gesetz dann in den folgenden §§. aufstellt, sind verschieden für die Juden im Großherzogtum Posen und in den übrigen Landesteilen. Im Großherzogtum Posen sollte nämlich unterschieden werden zwischen naturalisierten und nichtnaturalisierten Juden, und nur jene wurden den übrigen Juden völlig gleichgestellt, wogegen diese gewissen Beschränkungen unterworfen blieben. Es ist indes bereits durch das Zirk. Reskr. des Min. d. Inn. v. 8. Mai 1848 (M. Bl. d. i. Verw. 1848, S. 149) anerkannt und ausgesprochen worden, daß die auf dieser Unterscheidung beruhenden Rechtsungleichheiten durch den §. 5 der Verordn. v. 6. April 1848 (G. S., S. 88), welcher demnächst in den Art. 12 der Verf. Urk. aufgenommen worden ist, für beseitigt zu erachten seien, was indes in der Begründung juristisch unhaltbar ist, da die Nichtnaturalisierten, seien sie Juden oder nicht, niemals die grundsätzliche Rechtsgleichheit mit den Naturalisierten haben und haben können; letztere sind Staatsgenossen, erstere sind Staatsfremde (s. hierüber Bd. I, S. 602). Die Rechtsbeschränkungen, welche das Gesetz v. 23. Juli 1847 in betreff aller Juden noch beibehielt, beziehen sich nur auf die Zulassung zu öffentlichen Ämtern, auf ständische Rechte, Patronat und Aufsicht auf das Kirchenvermögen, Ausübung der Gerichtsbarkeit und Polizei. — Das Zirk. Reskr. der Min. der geistl. u. Unterrichtsang. u. des Inn. v. 5. Juni 1849 (M. Bl. d. i. Verw., S. 129) hat ausgesprochen, daß das Gesetz v. 23. Juli 1847 durch die Bestimmungen der Verf. Urk. (v. 5. Dez. 1848) in so wesentlichen Punkten berührt werde, daß dasselbe in vielen seiner Vorschriften als aufgehoben und nur in denjenigen als fortbestehend zu betrachten ist, welche mit der Verf. Urk. nicht im Widerspruche stehen, oder doch mit Rücksicht auf die in dieser Urkunde noch vorbehaltenen Gesetze und Verordnungen einstweilen noch vereinbar bleiben. — Die früheren Rechtsverhältnisse der Juden im Preuß. Staate sind ausführlich dargestellt in dem Werke: v. Rönne u. Simon, Die früheren und gegenwärtigen Verhältnisse der Juden in den sämtl. Landesteilen des Preuß. Staates (Breslau, 1843), wo auch die reichhaltige Literatur über den Gegenstand vollständig angeführt ist, aus welcher besonders hervorzuheben: Terlinden, Grundsätze des Judenrechts nach den Gesetzen für die Preuß. Staaten (Halle, 1804); L. Hoffmann, Die staatsbürgerlichen Verhältnisse der Juden in den gesamten Königl. Preuß. Staaten (Berlin, 1829); C. F. Koch, Die Juden im Preuß. Staate (Marienwerder, 1833). — Über das Edikt v. 11. März 1812 vgl. A. Stern, Abhandlungen z. Gesch. d. preuß. Reformbestrebungen 1807—1815 (1885). Über die Rechtsentwicklung Stobbe, Die Juden in Deutschland (1866); R. Schröder, D. Rechtsgeschichte, (4), S. 467 ff. — In dem vormaligen Königreiche Hannover wurden die Rechtsverhältnisse der Juden durch das G. v. 30. Sept. 1842 (G. S. für Hannover 1842, Abt. I, S. 211) und das G. v. 15. April 1847 (a. a. O. 1847, Abt. I, S. 97) geordnet. Der §. 6 des Ges. v. 5. Sept. 1848, betr. verschiedene Abänderungen des Landesverfassungsgesetzes (a. a. O. 1848, Abt. I, S. 261), hat dann aber bestimmt, daß die Ausübung der politischen und bürgerlichen Rechte von dem Glaubensbekenntnisse unabhängig sein soll. — In Beziehung auf die rechtliche Stellung der Juden zum Volksschulwesen in der Provinz Hannover s. die interessante Entsch. d. O. V. G. XV, S. 240—259, vgl. dazu Bd. III, im Schulrecht. — In dem vormaligen Kurfürstentume Hessen sind die Verhältnisse der Juden umfassend durch das G. v. 29. Okt. 1833 (G. S. für Kurhessen 1833, S. 144) geordnet worden. Der §. 1 desselben spricht die Gleichheit mit den Christen im Prinzip aus und hebt alle früheren Beschränkungen der Juden, soweit sie nicht in diesem Gesetze neu bestätigt worden, auf. Die einzige wesentliche, aber selbstverständliche Beschränkung enthält der §. 5 a. a. O., daß nämlich von den Befugnissen der Israeliten allein ausgeschlossen sind das Patronatrecht über christl. Kirchen und die Fähigkeit zur Anstellung in

der Juden von praktischem Interesse.[1] Die letzte gesetzliche Bestimmung, welche vor Erlaß der Verfassungsurkunde die Zulassung der Juden zu den öffentlichen Ämtern regelte, war der §. 2 des für den ganzen damaligen Umfang der Monarchie ergangenen Gesetzes v. 23. Juli 1847 über die Verhältnisse der Juden[2], welcher bestimmte, daß Juden zu einem unmittelbaren oder mittelbaren Staatsamte, sowie zu einem Kommunalamte nur dann zuzulassen seien, wenn mit einem solchen Amte die Ausübung einer richterlichen, polizeilichen oder exekutiven Gewalt nicht verbunden ist, zugleich aber festsetzte, daß sie außerdem von der Leitung und Beaufsichtigung christlicher Kultus- und Unterrichtsangelegenheiten ausgeschlossen bleiben sollten, an Universitäten aber, soweit nicht die Statuten entgegenstehen, als Privatdozenten, außerordentliche und ordentliche Professoren der medizinischen, mathematischen, naturwissenschaftlichen, geographischen und sprachwissenschaftlichen Lehrfächer zugelassen werden könnten, dagegen von allen übrigen Lehrfächern an Universitäten, sowie von dem akademischen Senate und von den Ämtern eines Dekans, Prorektors und Rektors ausgeschlossen bleiben sollten. An Kunst-, Gewerbe-, Handels- und Navigationsschulen sollten sie als Lehrer zugelassen werden; außerdem aber sollte ihre Anstellung als Lehrer nur auf jüdische Unterrichtsanstalten beschränkt bleiben.[3] Der §. 5 des Gesetzes v. 6. April 1848 über einige Grundlagen der preuß. Verfassung[4] bestimmte sodann, „daß die Ausübung staatsbürgerlicher Rechte fortan von dem religiösen Glaubensbekenntnisse unabhängig sein solle“[5],

---

christl. Kirchenämtern und als Lehrer der christl. Religion. — In dem vormaligen Herzogtume Nassau waren die Juden gesetzlich vollständig emanzipiert, namentlich konnten sie Gemeindeämter bekleiden und Geschworene werden. Vgl. den Ber. der Petitionskomm. des Abg. H. v. 21. Dez. 1866 in den Stenogr. Ber. desselben 1866—67, Aktenst. Nr. 143, S. 691. — In dem Herzogtume Holstein sind die Verhältnisse der Juden durch das G. v. 14. Juli 1863 (Gesetz- u. M. Bl. für Holstein und Lauenburg 1863, S. 167) geordnet, welches sie in allen nicht ausdrücklich ausgenommenen Beziehungen den Christen gleichstellt. Sie sind nur von der Teilnahme an den Angelegenheiten der christl. Kirche und Schule ausgeschlossen; auch dürfen sie nicht an christl. Volksschulen angestellt werden und in geistl. Sachen nicht als Richter und Sachwalter fungieren. Für das Herzogtum Schleswig sind ihre Verhältnisse durch die Verordn. v. 8. Febr. 1854 (Chronolog. Samml. der Verordn. für Schleswig, Jahrg. 1854, S. 124) geregelt, welche sie im wesentlichen den christl. Bürgern gleichstellt, jedoch von der Teilnahme an allen Sachen, die Kirche und Schule betreffen, ausschließt. — In Frankfurt a. M. hat das G. v. 1. Sept. 1824 (Gesetz- u. Stat.-Samml. für Frankf. a. M., Bd. III, S. 223) die Rechtsverhältnisse der Israeliten (unter Aufhebung aller früheren betr. Gesetze) geordnet. Das G. v. 20. Febr. 1849 (a. a. O., Bd. X, S. 214) hat hiernächst alle noch bestandenen Beschränkungen der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte der Juden für aufgehoben, auch die öffentlichen Ämter für alle Staatsbürger gleich zugänglich erklärt. Diese letztere Verordn. wurde zwar auf Grund des Beschl. der deutschen Bundesversammlung v. 23. Aug. 1851 durch die Bekanntmach. des Senats v. 5. Okt. 1852 (a. a. O., Bd. IX, S. 197), was die staatsbürgerliche Gleichstellung der Juden anbetrifft, wieder außer Kraft gesetzt; allein das organische G. v. 12. Sept. 1853, betr. die Erweiterung der staatsbürgerlichen Rechte der Landbewohner (!) und Israeliten (a. a. O., Bd. IX, S. 221) stellt auch in bezug auf die staatsbürgerl. Rechte die Juden den Christen grundsätzlich gleich, schloß dieselben aber dennoch von den wichtigsten Rechten, nämlich von der Wählbarkeit in den Senat und die ständische Bürgerrepräsentation, von den Richterämtern und von der Anstellung bei Behörden, deren Wirkungskreis christl. Kirchen, Schulen und Stiftungen betrifft, aus. —

[1] Über die rechtliche Stellung der Juden im Rahmen des preußischen Kirchenstaatsrechtes s. Bd. III. Die nachfolgende allgemeine Erörterung über die Rechtsstellung der Juden im Rahmen der Verfassung habe ich im wesentlichen in dem v. Rönneschen Text belassen; nur bezüglich der Eidesfrage waren wesentliche Zusätze und Einschränkungen erforderlich, vgl. auch Gierke, D. Priv. R., Bd I, §. 55 u. die dort. S. 437, Nr. 1, zit. Lit.

[2] G. S. 1847, S. 263.

[3] Diese Bestimmungen gingen teilweise hinter diejenigen des Ed. v. 11. März 1812, betr. die bürgerl. Verh. der Juden (G. S. S. 17) zurück, dessen §. 8 festgesetzt hatte: „Juden (welche das Staatsbürgerrecht erlangt haben) können akademische Lehr- und Schul-, auch Kommunalämter, zu welchen sie sich geschickt gemacht haben, verwalten“, und dessen §. 9 hinzufügte: „Inwiefern die Juden zu anderen öffentlichen Bedienungen und Staatsämtern zugelassen werden können, behalten wir uns vor, in der Folge der Zeit gesetzlich zu bestimmen.“ Hiernach waren also die für Inländer zu erachtenden Juden (§. 7 a. a. O.) in bezug auf akademische Lehr- und Schul-, auch Gemeindeämter den Christen gleichgestellt, wogegen der §. 2 des G. v. 23. Juli 1847 sie in dieser Beziehung wieder beschränkte.

[4] G. S. 1848, S. 88.

[5] Auf Grund dieser Bestimmung erkannte das Zirk. Reskr. des Min. der geistl. usw. Ang. v. 14. Juli

und diese Bestimmung ist demnächst in den Art. 11 der Verfassungsurkunde vom 5. Dez. 1848, aus dieser aber in den Art. 12 der Verfassungsurkunde v. 31. Jan. 1850 übergegangen. Wenn nun der letzterwähnte Artikel den Genuß der staatsbürgerlichen Rechte ausdrücklich für unabhängig von dem religiösen Bekenntnisse erklärt, und wenn nicht bestritten werden kann, daß der Anspruch auf Erlangung von öffentlichen Ämtern in den Kreis der staatsbürgerlichen Rechte gehört, so kann auch nicht in Zweifel gezogen werden, daß die Juden durch den Art. 12 der Verfassungsurkunde in betreff des Anspruches auf Zulassung zu den öffentlichen Ämtern gleiche Rechte mit den Christen erlangt haben, nämlich das durch den Art. 4 der Verfassungsurkunde allen Preußen (also auch den Preußen jüdischer Religion) zugesicherte Recht der gleichmäßigen Zugänglichkeit der öffentlichen Ämter, insofern sie dazu sonst befähigt sind, und lediglich unter Einhaltung der von den Gesetzen für alle Preußen festgestellten Bedingungen. Nur die eine Beschränkung tritt in betreff der Juden ein, welche aus dem Art. 14 der Verfassungsurkunde folgt, daß sie nicht zu Ämtern zugelassen werden dürfen, welche „mit der christlichen Religionsübung im Zusammenhange stehen".[1] Die Richtigkeit dieser Argumentation ist von dem Abgeordnetenhause mehrfach anerkannt und näher dargelegt worden.[2] Ihre praktische Durchführung hat indes doch mehrfach zu Schwierigkeiten und Streitfragen und bis in die neueste Zeit zu lebhaften parlamentarischen Erörterungen Anlaß gegeben.[3]

Die bald nach Emanation der Verfassungsurkunde über den Gegenstand stattgefundenen Beratungen im Staatsministerium führten zu dem Beschlusse v. 9. Sept. 1851[4], „daß den Bekennern der jüdischen Religion nicht verschränkt werden könne, sich die Qualifikation zu Staatsämtern jeder Art zu erwerben, daß aber die Erlangung dieser Qualifikation noch kein Recht auf Verleihung eines bestimmten Staatsamtes begründe, vielmehr der Beurteilung des betreffenden Departementschefs vorbehalten bleiben müsse, ob der Bewerber, ganz abgesehen von seinem religiösen Bekenntnisse, sich seiner Persönlichkeit und seinen Fähigkeiten nach für dieses Amt eigne". Durch diesen Beschluß erachteten sich einzelne Ressortminister berechtigt, für ihr Ressort generelle, die Anstellungsfähigkeit der Juden normierende Vorschriften zu erlassen. Der Justizminister sprach in dem Zirkularreskr. v. 9. Okt. 1851[5] den Grundsatz aus, „daß die Bekenner der jüdischen Religion im Justizdienste von allen Ämtern ausgeschlossen bleiben sollten, bei deren Verwaltung sie in die Lage kommen könnten, christliche Eide abzunehmen". Hierdurch war mithin festgesetzt, daß Juden niemals als Richter angestellt werden könnten; dagegen ihre Zulassung zu der Stellung eines Rechtsanwaltes[6] oder bei der

---

1848 (M. Bl. d. i. Verw. 1848, S. 198) an, „daß auch jüdische Gelehrte zu allen Lehrämtern an den Landesuniversitäten zuzulassen, sofern nicht die Natur eines solchen Lehramtes das christliche Bekenntnis notwendig voraussetze."

[1] Daß dieser aus der wörtlichen Auslegung sich klar ergebende Sinn der Art. 4 u. 12 der Verf. Urk. der richtige ist, bestätigen auch die Verhandlungen der Revisionskammern. Der Ber. der Rev. Komm. der II. K. bemerkt nämlich: „Der wirkliche Sinn des dritten Satzes des Art. 4 ist der, daß kein Standes-, Glaubens-, noch sonstiger Unterschied den Befähigten von der Bewerbung um die öffentlichen Ämter und von deren Erlangung ausschließen soll, — die Einhaltung der durch das Gesetz geordneten Bedingungen (namentlich in betreff der Prüfungen und der beizubehaltenden Bestimmungen bezüglich der Zivilversorgungsansprüche von Militärpersonen) vorausgesetzt" (vgl. Stenogr. Ber. der II. K. 1849—50, Bd. I, S. 491).

[2] Vgl. darüber: Die Rechte der Juden in Preußen, (Preuß. Jahrbücher, Bd. V (1860), S. 105 ff.) und: Die Judenfrage noch einmal vor beiden Häusern des Landtages (ebendas., Bd. VII (1861), S. 11 ff.). Vielfache mehr oder minder wertvolle neuere Literatur ist angegeben bei Hubrich, Konfessioneller Eid oder religionslose Beteuerung (1900). Vgl. ferner Hirzel, Der Eid (1902), und Kulemann, Die Eidesfrage (1904). Letzterer wendet sich gegen den religiösen Eid und seine Anwendung im modernen Staate. —

[3] Stenogr. Ber. d. Abg. H. 1901, S. 928, 1225 ff.

[4] Dieser Beschluß ist nicht amtlich veröffentlicht worden, wird jedoch mitgeteilt in dem Ber. der Petitionskomm. des Abg. H. v. 24. Juni 1862 (Druck. des [neugewählten] Abg. H. 1862, Bd. II, Nr. 57, S. 17 ff., u. Stenogr. Ber. 1862, Bd. V, S. 371 ff.).

[5] Dies Zirk. Reskr. ist gleichfalls nicht amtlich veröffentlicht worden. Vgl. dasselbe in Koch, Landrecht, zum Art. 14 der Verf. Urk.

[6] In einer nicht publizierten Kab. O. v. 25. Febr. 1848 hat der König sich dahin ausgesprochen, „daß es bei Vollziehung des Ges. v.

Staatsanwaltschaft nicht verneint.[1] Die Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und für landwirtschaftliche Angelegenheiten gestatteten in dem Zirkularreskr. v. 6. Okt. 1852[2] zwar die Zulassung jüdischer Feldmessereleven zur Feldmesserprüfung und nach bestandenem Examen zur Vereidigung als Feldmesser, ordneten indes gleichzeitig an, daß denselben vor Erteilung der Prüfungsarbeiten zu eröffnen sei, daß durch diese Prüfung und Vereidigung ein Anspruch auf Anstellung und Beschäftigung im Staatsdienste nicht begründet werde und daß namentlich die Ablegung der Feldmesserprüfung nicht den Anfang zur Baubeamtenlaufbahn mache. Dieser Erlaß ist indes später zurückgenommen worden.[3] Aus Veranlassung der über diese ministeriellen Erlasse erhobenen Beschwerden haben demnächst mehrfache Beratungen darüber im Hause der Abgeordneten stattgefunden. Als im Jahre 1859 die betreffenden Petitionen zum erstenmal zur Verhandlung gelangten, ging die Staatsregierung noch von dem bisher von ihr verteidigten Grundsatze aus, „daß die sogenannten grundrechtlichen Bestimmungen der Verfassungsurkunde spezielle Gesetze nicht hätten aufheben können, vielmehr nur anzeigen sollen, welchen Gang die Gesetzgebung zu nehmen habe; daß zu diesen allgemeinen Bestimmungen auch die Art. 4 und 12 gehörten, und daß daher bis zum Erlaß von Ausführungsgesetzen das Gesetz v. 23. Juni 1847 noch in Kraft bestehe". Inzwischen stellte aber doch die Staatsregierung, nach Maßgabe eines Beschlusses des Abgeordnetenhauses auf Überweisung der Petitionen zur Berücksichtigung, eine anderweitige Erwägung der Frage in Aussicht[4], und als im Jahre 1860 erneuerte Beschwerden zur abermaligen Beratung darüber Veranlassung gaben, erkannte nunmehr die Staatsregierung als richtig an, „daß die in dem Gesetze v. 23. Juli 1847 verordneten Beschränkungen hinsichtlich der Zulassung jüdischer Staatsangehörigen zu öffentlichen Ämtern, als den Art. 4 und 12 der Verfassungsurkunde zuwiderlaufend, durch die letztere, gemäß Art. 109, unmittelbar außer Kraft gesetzt seien, soweit sie nicht anderweitig, wie namentlich im Art. 14, eine verfassungsmäßige Begründung fänden".[5] Zugleich wurde hierbei erklärt, „daß die Beurteilung, wie unter Festhaltung dieses Prinzips die Anstellungsfähigkeit der Juden bezüglich der einzelnen Kategorien von Ämtern sich gestalte, zunächst den betreffenden Ressortministern überlassen geblieben sei". Von seiten des Ministers des Innern

---

23. Juli 1847 nicht beabsichtigt worden sei, die Juden von dem Justizkommissariate auszuschließen" (vgl. die Mitteilung des Justizmin. Simons in der Sitz. des Abg. H. v. 23. März 1859, Stenogr. Ber. 1859, Bd. I, S. 482).

[1] Das Zirk. Reskr. des Justizmin. v. 10. Juli 1857 (J. M. Bl., S. 266) erteilte indes den Appellationsgerichten die Anweisung, bis auf weiteres die jüdischen Aspiranten, insofern sie nicht der Vollendung ihres akademischen Trienniums nahe wären, nicht mehr zur Prüfung für die Auskultatur zu verstatten, weil, ungeachtet des Zirk. Reskr. v. 9. Okt. 1851, ein solcher Andrang derselben stattgefunden habe, daß die Möglichkeit ihrer Anstellung als Rechtsanwälte in weite Ferne gerückt sei. Durch das Zirk. Reskr. des Justizmin. v. 21. Mai 1861 (J. M. Bl. 1861, S. 104) wurde indes diese Anweisung wieder zurückgenommen und die Zulassung von Rechtskandidaten jüdischer Religion zur Prüfung für die Auskultatur und zur demnächstigen Beschäftigung bei den Gerichten wieder gestattet.

[2] M. Bl. d. i. Verw., S. 269.

[3] Die betr. Verfügung ist zwar nicht amtlich veröffentlicht, allein die Tatsache der Zurücknahme ist von dem Handelsmin. in der Petitionskomm. des Abg. H. erklärt worden (vgl. den Ber. der Petitionskomm. v. 24. Juni 1862 in den Stenogr. Ber. 1862, Bd. V, S. 372); auch wird dies in den Zirk. Reskr. der Min. der Just., der geistl. usw. Angel. u. des Inn. v. 13. Nov. 1860 (M. Bl. d. i. Verw. 1861, S. 16) bestätigt.

[4] Vgl. den Ber. der Petitionskomm. des Abg. H. v. 25. Febr. 1859 (Druck. des Abg. H. 1859, Bd. II, Nr. 68, S. 25—28, u. Stenogr. Ber. desselb. 1859, Bd. III, S. 267—269), und die Verhandl. darüber in der Plenarsitz. v. 23. März 1859 (Stenogr. Ber. des Abg. H. 1859, Bd. I, S. 474—494).

[5] Demgemäß hat denn auch das Reskr. der Min. der Just., der geistl. usw. Ang. und des Inn. v. 13. Nov. 1860 (M. Bl. d. i. Verw. 1861, S. 16) ausgesprochen, „daß die Staatsregierung in betreff der Zulassung der Juden zu den öffentlichen Ämtern überhaupt, insbesondere zu den richterlichen, administrativen und Lehrämtern, sowie zu denen im Baufache, von dem Grundsatze ausgehe, daß die Zugänglichkeit öffentlicher Ämter für jüdische Staatsangehörige nicht mehr nach den durch die Verf. Urk. aufgehobenen Bestimmungen im §. 2 des Ges. v. 23. Juli 1847, sondern nur nach der Verf. Urk. selbst, namentlich nach den Art. 4, 12 u. 14 derselben, zu beurteilen sei. Denselben Grundsatz hat auch bereits der Allerh. Erlaß v. 23. Mai 1860 ausgesprochen und es ist dessen Richtigkeit in der dem gedachten Erlasse beigefügten Denkschrift näher entwickelt worden (vgl. M. Bl. d. i. Verw. 1860, S. 142—145).

wurde außerdem die Zusicherung erteilt, daß fortan in dessen Ressort aus dem Religionsbekenntnisse kein Grund mehr entnommen werden solle, Juden von der Anstellung auszuschließen.[1] Dagegen hielt der Justizminister an dem Grundsatze fest, daß Juden zu Richterämtern nicht zuzulassen, „weil sie nicht imstande seien, alle ihnen als Richter obliegenden Pflichten zu erfüllen, namentlich christliche Eide abzunehmen und an Sabbaten und Feiertagen Arbeiten vorzunehmen".[2] Im Jahre 1861 erklärte der Justizminister in der Kommission, „daß die Staatsregierung erneuerte Beratungen über die Frage habe eintreten lassen, ob die Zulassung der Juden zum Richteramte mit der bestehenden Gesetzgebung vereinbar sei, welche indes noch nicht zum Abschluß gediehen seien".[3] Im Jahre 1862 hat der Gegenstand das Haus der Abgeordneten abermals beschäftigt. Was das Ressort des Justizministers betrifft, so wurde nunmehr von diesem erklärt, „daß jüdische Staatsbürger lediglich deshalb von den Richterämtern auszuschließen seien, weil sie als Richter in die Lage kommen könnten, christliche Eide abzunehmen, zu welcher Funktion sie nicht befähigt seien, aus welchem Grunde sie daher zum Richteramte überhaupt nicht befähigt seien, weshalb ihnen der Art. 4 der Verfassungsurkunde entgegenstehe".[4] Somit war nunmehr die Frage, ob Juden zu richterlichen Ämtern zuzulassen sind, auf die Frage zurückgeführt, ob sie für befähigt zu erachten sind, christliche Eide abzunehmen. Das Haus der Abgeordneten schloß sich der von dem Justizminister ausgesprochenen Ansicht, welche den Juden diese Befähigung abspricht, nicht an, sondern beschloß wiederholt, „die Staatsregierung zur Abhülfe der verfassungswidrigen Beschränkung der Anstellungsfähigkeit der Juden im Ressort der Justiz aufzufordern".[5] Dasselbe machte gegen die Ansicht des Justizministers geltend, daß der Eid keine mit der Religionsübung im Zusammenhange stehende Einrichtung des Staates, auf welche der Art. 14 der Verfassungsurkunde bezogen werden könnte, sei; denn wäre er dies, so

---

[1] Das Zirk. Reskr. der Min. des Inn. und der Finanz. v. 6. Okt. 1851 hatte die Behörden angewiesen, Juden niemals ohne Genehmigung der Min. anzustellen, und das Zirk. Reskr. derselben Min. v. 4. Febr. 1856 (M. Bl. d. i. Verw. 1856, S. 57) hatte, unter Bezugnahme hierauf, bestimmt, daß bei Juden zwar die Religion kein Hindernis zur Aufnahme als Zivilsupernumerarien bei den Verwaltungsbehörden sein, daß ihre Anstellung als solche indes nicht ohne Genehmigung der Min. solle erfolgen dürfen. Das Haus der Abgeordneten hat demnächst, infolge der im Texte gedachten Erklärung des Min. des Inn., angenommen, daß dadurch auch das Zirk. Reskr. v. 6. Okt. 1851 für beseitigt zu erachten sei (vgl. den Ber. der Petitionskomm. des Abg. H. v. 24. Juni 1862, in den Stenogr. Ber. 1862, Bd. V, S. 372).

[2] Vgl. den Ber. der Petitionskomm. des Abg. H. v. 22. März 1860 (Druckf. des Abg. H. 1860, Bd. IV, Nr. 160, S. 1—5, und Stenogr. Ber. 1860, Bd. IV, S. 729—730) und die Verhandl. darüber in den Plenarsitz. v. 24. u. 25. April 1860 (Stenogr. Ber. des Abg. H. 1860, Bd. II, S. 851—865, 867—893), welche abermals zu dem Beschlusse führten, die Petitionen der Staatsregierung zur Berücksichtigung zu überweisen.

[3] Vgl. den Ber. der Petitionskomm. des Abg. H. v. 17. Mai 1861 (Druckf. des Abg. H. 1861, Bd. VII, Nr. 219, S. 1—8, u. Stenogr. Ber. 1861, Bd. VII, S. 1577—80). Der Justizmin. sicherte hierbei zugleich die Aufhebung des Zirk. Reskr. v. 10. Juni 1857 zu, welche demnächst auch durch das Zirk. Reskr. v. 21. Mai 1861 erfolgte.

[4] Vgl. die von dem Justizmin. Gr. zur Lippe in der Plenarsitz. des Abg. H. v. 1. Juli 1862 abgegebene Erklärung in den Stenogr. Ber. 1862, Bd. I, S. 450—451, und die Erklärung des Kommissarius des Justizmin. in der Petitionskomm. des Abg. H. (vgl. den Ber. v. 24. Juni 1862, in den Stenogr. Ber. 1862, Bd. V, S. 373), daß die Zirk. Verf. des Justizmin. v. 9. Okt. 1851 aufrecht erhalten und eine Verfassungswidrigkeit derselben nicht anerkannt werde und namentlich nicht aus dem Art. 12 der Verf. Urk. gefolgert werden könne. — Die früher (von dem Justizmin. Simons) außerdem noch aus dem Art. 14 der Verf. Urk. und aus der Verhinderung der Juden an Sabbat- nnd Feiertagen entnommenen Gründe wurden jetzt nicht weiter aufrecht erhalten.

[5] Vgl. die Stenogr. Ber. über die Sitz. v. 1. Juli 1862, Bd. I, S. 442—454, und den Ber. der Petitionskomm. v. 24. Juni 1862 in den Druckf. des Abg. H. 1862, VI. Legisl. Per., Bd. II, Nr. 57, S. 17—28, und in den Stenogr. Ber. 1862, Bd. V, S. 371—375; vgl. ferner den Ber. der Petitionskomm. v. 22. Mai 1865 in den Druckf. des Abg. H. 1865, Bd. V, Nr. 210, S. 38—41 u. Stenogr. Ber. 1865, Bd. VIII, Aktenst. Nr. 167, sub H, S. 1838, und die Verhandl. in der Plenarsitz. v. 17. Juni 1865 in den Stenogr. Ber. 1865, Bd. III, S. 2242—2243; den Ber. der Petitionskomm. v. 21. Dez. 1866 in den Druckf. des Abg. H. 1866—67, Nr. 143, sub A und in den Stenogr. Ber. 1866, Anl. Bd. II, Aktenst. Nr. 143, S. 681—694, und die Verhandl. darüber in der Plenarsitz. v. 12. Jan. 1867, in den Stenogr. Ber. 1866—67, Bd. III, S. 1449—65.

würde nach Art. 14 gefolgert werden müssen, daß alle Eide nach christlichem Ritus geschworen werden müßten; es sei aber gerade das Gegenteil der Fall, da der Schwörende die Bekräftigungsformel seiner Religion beziehungsweise Konfession anzuwenden hat. Nur aus einem Bedürfnisse des Staates sei der Eid hervorgegangen und nur den Zwecken des Staates solle er dienen. Es hieße also nur die Kirche vorschieben, wollte man den Eid als eine mit der Religionsübung im Zusammenhange stehende Einrichtung ausgeben. Wenn er das aber nicht sei, dann sei auch die Eidesabnahme, die Tätigkeit des Richters bei der Eidesleistung, eine solche um so weniger. Auch die Behauptung, daß Juden zur Abnahme eines christlichen Eides nicht befähigt seien, beruhe auf einer „Begriffsverwirrung". Die Gesetze bestimmten nicht, daß der Richter, der einen christlichen Eid abnimmt, der christlichen Religion angehören müsse; ein von einem jüdischen Richter abgenommener christlicher Eid würde unzweifelhaft gültig sein. Nur die Kenntnis der Vorschriften über die bei Abnahme von Eiden zu beobachtenden Förmlichkeiten sei erforderlich, um jemanden zu ihrer Anwendung zu befähigen. Die Bedenken gegen Abnahme christlicher Eide durch Juden beruhten also lediglich auf der Anschauung, daß solche nicht angemessen sei und das christliche Gefühl verletze; allein daraus folge keineswegs die Unfähigkeit des Juden zu der Abnahme des Eides, und es könne dadurch also auch die Anwendbarkeit des Art. 4 nicht ausgeschlossen werden. — Die Behauptung, daß der Eid eine mit der Religionsübung im Zusammenhange stehende Handlung sei, ist nach Ansicht v. Rönnes (4. Aufl., Bd. II, S. 272) für begründet nicht zu erachten. „Wenn", so wird dort ausgeführt, „in dem Art. 14 von »Religionsübung« die Rede ist, so kann darunter nur die Erfüllung einer religiösen Pflicht aus religiösen Gründen (z. B. ein Gottesdienst, eine häusliche Andacht usw.) verstanden werden; der Eid aber wird nicht geschworen, um einer religiösen Pflicht zu genügen, sondern er ist nur ein Mittel, um die weltliche Ordnung zu unterstützen. Das Mittel ist allerdings einer höheren Sphäre, der Religion, entnommen; allein es ist der Eid niemals eine »religiöse Übung«. Der Richter, welcher den Eid abnimmt, ist dabei nur eine Urkundsperson und ein Assistent; er hat nur die Verwarnung zu erteilen und dann die Eidesworte vorzusprechen, und es ist nicht gesetzlich vorgeschrieben, daß er ein Christ sein müsse".[1] Die Richtigkeit dieser Auffassung ist in grundsätzlicher Beziehung zweifelhaft.[2] Allerdings ist der Eid, insbesondere der gerichtliche Eid, eine Rechtsvorschrift der Staatsgesetzgebung und diese ist interkonfessionell. Der Eid selbst aber ist seiner Natur nach eine religiöse, folglich konfessionelle Handlung. Er bleibt dies selbst dann, wenn die Formel wie durch die jetzige französische Gesetzgebung auf die Worte: „ich schwöre" eingeschränkt wird. Die Reichsjustizgesetze haben die Formel: „so wahr mir Gott helfe" (Z. P. O. §. 481, St. P. O. §. 62) ohne konfessionellen Zusatz. Neuerdings ist die Forderung konfessioneller Eidesformeln und der Abnahme des Eides durch christliche Richter vielfach erhoben worden, auch von der evangelischen Generalsynode der alten Provinzen der preußischen Monarchie und die Beifügung konfessioneller Zusätze zur Schwurformel mehrfach gestattet worden, so insbesondere in der Militärstrafgerichtsordnung v. 1. Dez. 1898 (R. G. Bl. 1189). Der Reichsjustizgesetzgebung widersprechen konfessionelle Zusätze, da jene Gesetzgebung sich in der Frage der Eidesformel

---

[1] Vgl. hierüber auch die Erörterungen der Abg. Wentzel, Stenogr. Ber. des Abg. H. 1859, Bd. I, S. 478, u. Frh. v. Bincke, ebendas., S. 485 ff., u. 1860, Bd. II, S. 874 ff.

[2] Vgl. Hubrich, Konfessioneller Eid oder religionslose Beteuerung (1900), der das gesamte neuere Material verarbeitet und sich für den konfessionellen Eid erklärt; dagegen v. Schulte in der Deutschen Juristenzeitung, III. Jahrg. Nr. 1. In England kann gemäß G. v. 24. Dez. 1888 jeder Eid durch eine feierliche Versicherung an Eidesstatt ersetzt werden; s. Hubrich, S. 52 f., über die Entstehung der reichsgesetzlichen Eidesformel s. S. 82 ff., über die Verhandlungen der Generalsynode S. 130 ff. Das Reichsgericht hat — Entsch. i. Straff. X, S. 182 — die freiwillige Hinzufügung konfessioneller Zusätze zur reichsgesetzlichen Eidesformel für zulässig erklärt, in der Literatur ist über diese Frage ein lebhafter Streit entbrannt (Hubrich S. 147 ff.), der Reichstag hat unterm 28. April 1898 (Stenogr. Ber. S. 2028) den Zusatz zur Eidesformel beschlossen: „dem Schwörenden ist gestattet, den Schlußworten der Eidesformel eine seinem Bekenntnis entsprechende Bekräftigungsformel hinzuzufügen"; einen völligen gesetzgeberischen Abschluß hat die Frage bis jetzt jedoch nicht gefunden.

mit Absicht auf den rein deistischen Standpunkt gestellt hat.[1] Die ganze Frage wird übrigens viel zu eng gefaßt, wenn man sie lediglich als eine Frage der Juden behandelt; sie bezieht sich ganz ebenso auf Atheisten, sowie auf die den Eid verwerfenden christlichen Sekten; dazu kommen in den Kolonien Heiden und Mohammedaner. Später hat sodann der Justizminister die Erklärung abgegeben, daß er die Berechtigung von Juden zur Anstellung im Richteramte anerkenne.[2] Parlamentarische Erörterungen der Frage haben noch wiederholt stattgefunden, zuletzt bei der Etatsberatung im Jahre 1901.[3] Zum Rechtsstudium und zur Rechtsanwaltschaft müssen Juden auf Grund des Reichs- und Landesrechtes in unbeschränkter Weise zugelassen werden; eine grundsätzliche Ausschließung derselben von der Anstellung im Bereiche der Justizverwaltung überhaupt und insbesondere in Richterämtern würde dem Reichs- wie dem preußischen Landesrecht widersprechen; die Anstellung im einzelnen Falle aber ist durchaus Sache des freien Ermessens der Regierung, deren Recht und Pflicht es ist, alle hierfür in Betracht zu ziehenden Umstände gewissenhaft zu erwägen.[4]

Was ferner die Berechtigung der Juden zur Anstellung in Ämtern des Ressorts des Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten betrifft, so kann selbstverständlich kein Zweifel darüber bestehen, daß das Ressort der geistlichen Abteilung des Ministeriums von der Frage nicht berührt wird, soweit der Vorbehalt des Art. 14 der Verfassungsurkunde eine Schranke zieht. Dagegen erließ infolge des Staatsministerialbeschlusses v. 9. Sept. 1851[5] der Kultusminister im Jahre 1851 eine Verfügung, durch welche den Juden die Anstellung als Lehrer an Gymnasien abgeschnitten wurde.[6] Nachdem indes das Staatsministerium zu dem Anerkenntnisse gelangt war, daß die Bestimmungen des §. 2 des Gesetzes v. 23. Juli 1847, als den Art. 4 und 12 zuwiderlaufend, durch die letztere, gemäß Art. 109 außer Kraft getreten seien, soweit sie nicht anderweitig, namentlich im Art. 14, eine verfassungsmäßige Begründung fänden[7], erklärte nunmehr der Kultusminister, „daß im Bereiche der Unterrichtsverwaltung die Anstellung der Juden als Lehrer an öffentlichen Schulen und anderen Unterrichtsanstalten bei nachgewiesener Befähigung nicht weiter beanstandet werden solle, sofern nicht der christlich-konfessionelle Charakter der betreffenden Anstalt, welcher durch den Direktor und das Lehrerkollegium repräsentiert werde, entgegenstehe, und daß mit der hierdurch bedingten, sich von selbst rechtfertigenden Beschränkung, Juden auch zur Absolvierung des sog. Probejahres, womit die amtliche Lehrtätigkeit beginnt, zugelassen werden sollten, wogegen im Bereiche der Medizinalverwaltung bei Anstellungen ein prinzipieller Unterschied zwischen Juden und Christen nicht gemacht werde".[8] Allein ungeachtet des hiernach abgegebenen Anerkenntnisses, daß betreffs der Anstellung der Juden als Lehrer auf das Gesetz v. 23. Juli 1847 nicht mehr zurückgegangen werden dürfe, wurde doch bald nachher von dem Kultusminister diese Erklärung wieder zurückgenommen und die Behauptung aufgestellt, daß, zufolge des Art. 112 der Verfassungsurkunde, die Bestimmungen des Gesetzes v. 23. Juli 1847 über die Zulassung von Juden als Lehrer an Schulen und Universitäten bis zum Erlaß des im Art. 26 der Verfassungsurkunde vorgesehenen Unter-

---

[1] Ich halte den Nachweis, den Hubrich, a. a. O., S. 82 ff., in dieser Richtung gibt, für vollständig und zwingend.

[2] Vgl. Stenogr. Ber. des Abg. H. 1869—70 (Sitz. v. 13. Nov. 1869), S. 513.

[3] Stenogr. Ber. Abg. H. 1901, S. 928, 1225 ff.

[4] Diesen Standpunkt hat bei den letzten parlamentarischen Erörterungen der Justizminister Schönstedt eingenommen und vollkommen zutreffend begründet, s. Stenogr. Ber., a. a. O.

[5] Vgl. S. 11.

[6] Diese (dem Datum nach nicht bekannte) Verfügung ist nicht publiziert, ihr Erlaß indes von dem Min. zugegeben worden (vgl. die Ber. der Petitionskomm. des Abg. H. v. 22. März 1860 und v. 24. Juni 1862 in den Stenogr. Ber. 1860, Bd. IV, S. 729 u. 1862, Bd. V, S. 371).

[7] Vgl. S. 12.

[8] Vgl. den Ber. der Petitionskomm. des Abg. H. v. 22. März 1860 (Stenogr. Ber. 1860, Bd. IV, S. 729—730) und die Verhandl. in den Plenarsitz. v. 24. u. 25. April 1860 (a. a. O., Bd. II, 851—865, 867—892); desgl. Zentralblatt für die Unterrichtsverw. 1860, Nr. 5, S. 260; vgl. auch den Ber. der Komm. des Abg. H. für das Unterrichtswes. v. 21. April 1860 (in den Druckf. 1860, Bd. V, Nr. 189, sub g, S. 29—33, und in den Stenogr. Ber. 1860, Bd. IV, S. 904—906, und die Verhandl. darüber in der Plenarsitz. des Abg. H. v. 10. Mai 1860 (Stenogr. Ber. 1860, Bd. II, S. 1015—23).

richtsgesetzes, auch gegenüber den Art. 4 und 12 aktuelles Recht seien.[1] Diese letztgedachte Ansicht des Kultusministers wurde indes von dem Hause der Abgeordneten für unbegründet erklärt.[2] Rönne führt hierüber folgendes aus (4. Aufl., Bd. II, S. 273 ff.): „Der Art. 4 der Verfassungsurkunde macht die öffentlichen Ämter, also auch die Lehrämter an öffentlichen Schulen, allen preußischen Staatsbürgern ohne Unterschied gleich zugänglich, sofern sie nur die von den Gesetzen festgestellten Bedingungen erfüllen. Es besteht aber kein Gesetz mehr, welches die Juden ausschließt; denn die desfallsigen Bestimmungen des Gesetzes v. 23. Juli 1847 waren schon vor Erlaß der Verfassungsurkunde durch den §. 5 des Gesetzes v. 6. April 1848[3] beseitigt, welcher bestimmt, daß die Ausübung staatsbürgerlicher Rechte, zu welchen das Recht auf Anstellung in öffentlichen Ämtern unzweifelhaft gehört, fortan von dem Religionsbekenntnisse unabhängig sein sollen. Die Verfassungsurkunde hat folglich diesen Grundsatz nicht zuerst ausgesprochen, sondern denselben durch die in den Art. 4 und 12 derselben enthaltenen Bestimmungen nur nochmals bestätigt. Die Berufung auf den Art. 112 derselben ist nicht zutreffend; denn zu den danach bis zum Erlaß des im Art. 26 vorgesehenen Unterrichtsgesetzes noch aufrecht erhaltenen »jetzt geltenden« gesetzlichen Bestimmungen über das Schul- und Unterrichtswesen sind die Bestimmungen des §. 2 des Gesetzes v. 22. Juli 1847 eben deshalb nicht zu rechnen, weil dieselben bereits vor Emanation der Verfassungsurkunde durch das Gesetz v. 6. April 1848 außer Kraft gesetzt worden waren. Es tritt noch hinzu, daß jene Bestimmungen den Art. 4 und 12 der Verfassungsurkunde zuwiderlaufen und folglich auch zufolge des Art. 109 nicht mehr in Kraft stehen. Unter den im Art. 4 gedachten, von den Gesetzen festgestellten Bedingungen der Erlangung öffentlicher Ämter sind daher nur diejenigen verstanden, welche die innezuhaltenden Stadien der Ausbildung betreffen. Die im Art. 112 ausgesprochene Suspension bezieht sich lediglich auf die in den Art. 20 bis 25 ausgesprochenen Grundsätze, welche dem im Art. 26 vorgesehenen Gesetze über das Unterrichtswesen zugrunde gelegt werden sollen[4], und welches, eben wegen der in den Art. 4 und 12 enthaltenen Grundsätze, bezüglich der Zulassung von Juden zu Lehrämtern nicht diejenigen Beschränkungen aufnehmen darf, welche der bis zum Erlaß des Gesetzes v. 6. April 1848 in Geltung gestandene §. 2 des Gesetzes v. 23. Juli 1847 enthielt. Wenn endlich auf den Art. 14 der Verfassungsurkunde Bezug genommen worden ist, wonach bei den mit der Religionsübung im Zusammenhange stehenden Einrichtungen des Staates die christliche Religion zugrunde gelegt werden soll, so steht dem entgegen, daß es sich bei Schulen und Unterrichtsanstalten überhaupt nicht um Einrichtungen des Staates handelt, welche mit der Religionsübung im Zusammenhange stehen; es wird sich mithin dieser Satz allenfalls nur auf solche Elementarschulen anwenden lassen, an welchen der Lehrer auch den

---

[1] Vgl. die Erklär. des Min. v. Mühler in den Sitz. des Abg. H. v. 1. Juli 1862 (Stenogr. Ber. 1862, Bd. I, S. 451), und v. 12. Aug. 1862 (Stenogr. Ber. 1862, Bd. III, S. 1287), desgl. die in den Kommissionen abgegebenen Erklärungen in den Stenogr. Ber. des Abg. H. 1862, Bd. V, S. 374—375, u. Bd. VII, S. 995—996, endlich die Erklär. des Kommissarius des Kultusmin. in der Sitz. des Abg. H. v. 14. März 1863 (Stenogr. Ber. 1863, Bd. I, S. 600).

[2] Vgl. den Ber. der Petitionskomm. des Abg. H. v. 24. Juni 1862 (Drucks. 1862, IV. Legisl. Per., Bd. II, Nr. 57, S. 17 ff., und Stenogr. Ber. 1862, Bd. V, S. 374—375), und den Ber. der Komm. desselben für das Unterrichtsw. v. 8. Aug. 1862 (Drucks. 1862, VI. Legisl. Per., Bd. IV, Nr. 121, S. 1, und Stenogr. Ber. 1862, Bd. VII, S. 994 ff.); desgl. die Verhandl. darüber in den Plenarsitz. des Abg. H. v. 1. Juli u. 18. Aug. 1862 (Stenogr. Ber. 1862, Bd. I, S. 442—454, u. Bd. III, S. 1279—94), u. v. 14. März 1863 (Stenogr. Ber. 1863, Bd. I, S. 594—601); den Komm. Ber. der Petitionskomm. v. 19. Febr. 1863 (Drucks. des Abg. H. 1863, Bd. I. Nr. 48, S. 18, u. Stenogr. Ber. 1862, Bd. III, S. 149), und den Komm. Ber. der Petitionskomm. v. 31. Dez. 1866 (Stenogr. Ber. 1866—67, Anl. Bd. II, Aktenst. Nr. 143, S. 692 zu B). Auch in dem im Jahre 1862 aufgelösten Abg. H. war die Frage zur Sprache, jedoch wegen Auflösung des Hauses nicht zur Beschlußfassung gekommen (vgl. den Ber. der Komm. für das Unterrichtsw. v. 21. Febr. 1862 in den Drucks. des [demnächst aufgelösten] Abg. H. 1862, Bd. II, Nr. 57, und Stenogr. Ber. 1862, Bd. II, S. 285 ff., und die Verhandl. darüber in der Plenarsitz. v. 4. März 1862 in den Stenogr. Ber. 1862, Bd. I, S. 261—271).

[3] G. S. 1848, S. 88.

[4] Dies ergibt auch die Entstehungsgeschichte des Art. 112 der Verf. Urk.

Religionsunterricht zu erteilen berufen ist." Der Kultusminister hat denn auch in der Tat späterhin die Behauptung, daß die Bestimmungen des §. 2 des Gesetzes v. 23. Juli 1847 auch der Verfassungsurkunde gegenüber in Geltung geblieben seien, ausdrücklich widerrufen und erklärt, daß auf die Vorschriften des Gesetzes v. 23. Juli 1847 nicht mehr zurückgegangen werden dürfe. Dessenungeachtet beharrte jedoch der Kultusminister bei der Meinung, daß, obschon der Anstellung von Juden im Unterrichts- und Medizinalwesen ein prinzipielles Bedenken nicht entgegenstehe, es doch in jedem konkreten Falle darauf ankomme, ob die Unterrichtsanstalt einen konfessionellen Charakter habe. Im allgemeinen werde die Anstellung von Juden als Lehrer an öffentlichen Schulen und Unterrichtsanstalten bei nachgewiesener Befähigung nicht beanstandet werden, sondern nur in denjenigen Fällen, wo der Charakter der betreffenden Anstalten als christlich-konfessioneller Unterrichtsanstalten ein Hindernis bilde. An Realschulen und Universitäten könnten Juden in der Regel angestellt werden, insofern nicht auch diesen Anstalten der christlich-konfessionelle Charakter speziell beigelegt oder auch für diese observanzmäßig begründet sei. Rücksichtlich der öffentlichen Volksschulen sei der Art. 24 der Verfassungsurkunde entscheidend, welcher bestimmt, daß bei deren Einrichtung die konfessionellen Verhältnisse zu berücksichtigen seien.[1] Von seiten des Hauses der Abgeordneten ist dieser Erklärung des Kultusministers gegenüber nur so viel zugegeben worden, daß die Ausschließung von Juden als Lehrer in denjenigen Fällen gerechtfertigt sei, wo Statuten und Stiftungen der Lehranstalt dies ausdrücklich vorschreiben, oder der hierauf beruhende konfessionelle Charakter der Lehranstalt die Ausschließung bedingt; abgesehen von solchen Fällen aber habe zwar die im Art. 14 der Verfassungsurkunde angeordnete Berücksichtigung der christlichen Religion überall bei den mit der Religionsübung im Zusammenhange stehenden Einrichtungen des Staates einzutreten, jedoch nur da, wo es sich um solche Einrichtungen wirklich handelt. Der Art. 24 entscheide nichts für die vorliegende Frage und gehöre überdies zu den nach dem Art. 112 suspendierten Bestimmungen.[2] Daß indes das Kultusministerium nicht die Überzeugung von der Unhaltbarkeit seiner Ansicht gewann, ergibt der Bescheid desselben v. 25. Jan. 1869[3], in welchem der bis dahin eingenommene Standpunkt der „Konfessionalität der Schulen" als für die Frage entscheidend aufrecht erhalten wurde. Dieser Bescheid gibt zwar zu, daß die staatsbürgerliche Stellung der Juden in Beziehung auf ihre Anstellungsfähigkeit im Schuldienste genau dieselbe sei wie diejenige aller Preußen und verheißt, daß die Anstellung von Juden im Gebiete der Unterrichtsverwaltung bei nachgewiesener Befähigung nicht beanstandet werden solle; es wird indes sofort wieder die Beschränkung hinzugefügt, „soweit nicht der christlich-konfessionelle Charakter der Anstalt ein Hindernis biete". Der Minister führt aus, daß diese letztere Modifikation in keinem Zusammenhange mit dem staatsbürgerlichen Rechte stehe, sondern eine aus der Natur der Sache hervorgehende Schranke sei, welche nicht bloß den Juden, sondern auch den Evangelischen und Katholischen entgegenstehe. Daß ein Evangelischer in der Regel von der Anstellung an einer katholischen Unterrichtsanstalt ausgeschlossen werde, und umgekehrt, sei keine Beschränkung des staatsbürgerlichen Rechts, sondern eine in der Glaubensstellung des Einzelnen und dem Charakter der einzelnen Unterrichtsanstalt begründete Notwendigkeit. Die Zulässigkeit der Anstellung von Juden als Lehrer an denjenigen Unterrichtsanstalten, welche, wie die Universitäten und die sog. Fachschulen, in der Regel einen bestimmten religiösen oder konfessionellen Charakter nicht haben und eines solchen auch nicht bedürfen, weil sie nicht die Aufgabe der Erziehung haben, sei nicht zu bezweifeln; es walte aber auch hinsichtlich derjenigen Unterrichtsanstalten, welche zugleich die Aufgabe der Erziehung haben,

[1] Vgl. die Erklärungen des Kommissarius des Kultusmin. v. Mühler in dem Ber. der Petitionskomm. des Abg. H. v. 21. Dez. 1866 (Stenogr. Ber. des Abg. H. 1866—67, Anl. Bd. II, Aktenst. Nr. 143, S. 691) und in der Plenarsitz. v. 12. Jan. 1867 (a. a. O., Bd. III, S. 1455).

[2] Vgl. den Ber. der Petitionskomm. des Abg. H. v. 31. Dez. 1866 (Stenogr. Ber. desselben 1866—67, Anl. Bd. II, Aktenst. Nr. 143, S. 692, zu B) und den hierauf gestützten Beschl. des Abg. H. v. 12. Jan. 1867 (a. a. O., Bd. III, S. 1463—65).

[3] M. Bl. d. i. Verw. 1869, S. 57.

vollständige Rechtsgleichheit ob; dies zeige sich vor allem bei der Elementarschule, indem da, wo das Bedürfnis vorhanden ist, für die Errichtung jüdischer Elementarschulen gesorgt werde, in denen jüdische Lehrer unterrichten. Die Natur der Verhältnisse erfordere, daß evangelische Elementarlehrer nur an evangelischen Elementarschulen, katholische nur an katholischen und jüdische nur an jüdischen angestellt werden. Wesentlich ebenso verhalte es sich aber auch mit den höheren Unterrichtsanstalten, soweit sie zugleich den Zweck der Erziehung verfolgen; denn zur Erfüllung dieser letzteren Aufgabe könnten auch die höheren Unterrichtsanstalten eines bestimmten religiösen, resp. konfessionellen Charakters nicht entbehren, und daher dürften die Lehrerkollegien dieser Anstalten in der Regel nur aus Personen bestehen, deren Bekenntnis dem religiösen Charakter der betreffenden Anstalt entspricht. Bei diesen Grundsätzen ist die preußische Unterrichtsverwaltung im wesentlichen, wenn auch unter mancherlei Schwankungen im einzelnen, bis heute verblieben. Eine erschöpfende Behandlung der Frage kann somit nur im Zusammenhange des Schulrechtes gegeben werden, das in Band III darzustellen sein wird.[1]

Das Ministerium des Innern hat früher auch die Zulassung jüdischer Glaubensgenossen zum Schulzenamte und der jüdischen Rittergutsbesitzer zur persönlichen Ausübung der polizeiobrigkeitlichen Gewalt für unstatthaft erklärt[2]; allein die Verfassungs-

---

[1] Aus diesem Grunde ist die, in der 4. Aufl. S. 275 ff., hier folgende Kritik der oben dargelegten Grundsätze des Kultusministeriums gestrichen. Die v. Rönnesche Kritik beruht auf den Gneistschen Ausführungen über den interkonfessionellen Charakter der preußischen Volksschule, die inzwischen durch Bierling, D. konfess. Schule in Preußen (1885), eine vollständige Widerlegung gefunden haben. S. über diese vielumstrittenen und schwierigen Fragen im Schulrecht, Bd. III.

[2] Vgl. das Reskr. des M. d. J. v. 17. Juli 1853 (M. Bl. d. i. Verw. 1853, S. 160) und das Zirk. Reskr. desselben Min. v. Juli 1856 (Rauers neuere ständ. Gesetzgeb., S. 310). Diese Erlasse gründen sich auf die Behauptung, daß der Art. 12 der Verf. Urk. nur einen allgemeinen Grundsatz ausspreche, welcher nicht die Kraft habe, bestimmte partikuläre Rechte, wie die älteren Gemeindeverfassungen solche enthielten, ohne weiteres aufzuheben, wozu es vielmehr einer ausdrücklichen Gesetzesvorschrift bedürfe, welche erst nach den leitenden Grundsätzen des Art. 12 erlassen werden müßte. Betreffs der Nichtzulassung der Juden zum Schulzenamte wird auf das dieselbe aussprechende Zirk. Reskr. des M. d. J. v. 4. Mai 1833 (v. Kamptz, Ann., Bd. XVII, S. 442) Bezug genommen. — Es wurde hier gegen die Zulassung der Juden zu öffentlichen Ämtern dasselbe Argument geltend gemacht, mit welchem ihre Zulassung zur Ausübung der Standschaftsrechte damals bestritten wurde. Allein es leuchtet ein, daß die Vorschrift des zweiten Satzes des Art. 12 hier gar nicht erst eines Ausführungsgesetzes bedarf, um sofort und ohne weiteres zur Anwendung gebracht werden zu können, und daß auf die älteren Vorschriften, welche den Art. 4 und 12 der Verf. Urk. zuwiderlaufen, nach Art. 109 nicht mehr zurückgegangen werden darf. Übrigens gab der M. d. J. in seinen Erlassen zu, daß der Art. 12 für die künftige Gesetzgebung bestimmend sein müsse, und damit schien wenigstens anerkannt werden zu sollen, daß es unstatthaft sei, in neuen Gesetzen eine Ausschließung der Juden von öffentlichen Ämtern anzuordnen. Indes auch an diesem Zugeständnisse wurde nicht festgehalten. Bei Beratung der von der Staatsregierung eingebrachten ländlichen Gemeindeordnung verteidigte vielmehr der M. d. J. die Ansicht, daß es mit den Bestimmungen der Verfassung vereinbar sei, die Juden von den öffentlichen Ämtern, insbesondere von den Schulzenämtern auszuschließen. Die Argumentation ging dahin, „daß der Art. 4 der Verf. Urk. gestatte, durch Gesetze die Bedingungen festzusetzen, unter denen jemand zu einem Amte gelangen dürfe, und daß zu diesen Bedingungen auch das Religionsbekenntnis gehören dürfe, weshalb es mit den Art. 4 und 12 nicht unvereinbar sei, die Juden von allen öffentlichen Ämtern im Wege der Gesetzgebung auszuschließen", und „daß der Art. 12 zwar bestimme, daß der Genuß der staatsbürgerlichen Rechte nicht abhängig sein solle von dem religiösen Bekenntnisse, daß es sich aber hier nicht darum handle, ob die Juden zu öffentlichen Ämtern berechtigt seien, sondern ob sie dazu für befähigt angesehen werden sollen, worüber nur der Art. 4 entscheide, indem er die Bestimmung hierüber der Gesetzgebung überlasse" (vgl. Stenogr. Ber. der I. K. 1852—53, Bd. I, S. 452). Allein diese Argumentation verstößt (wie überzeugend von dem Abg. v. Zander, a. a. O., S. 448—449, dargetan worden ist) eben so sehr gegen die Worte, als gegen den Sinn der Art. 4 und 12. Allerdings ist es zulässig, durch Gesetze die Bedingungen festzustellen, an welche die Erlangung von Ämtern geknüpft ist, also z. B. materielle Qualifikation, Kautionsfähigkeit, Dienstalter usw.: aber das christliche Religionsbekenntnis dürfen, so lange die Art. 4 u. 12 der preuß. Verf. Urk., bezw. das R. G. v. 3. Juli 1869 in Kraft bleiben, auch die Gesetze nicht als Bedingung aufstellen, so wenig als etwa die Bedingung, „daß der Adel zu diesem oder jenem Amte erforderlich sein solle". Die Bedingungen der Befähigung (Art. 4) dürfen von der Gesetzgebung nur gleichmäßig für alle Preußen festgestellt werden.

widrigkeit dieser Ausschließung ist demnächst von dem Staatsministerium anerkannt und der richtige Grundsatz zur Geltung gebracht worden, „daß in Gemäßheit des Art. 109 der Verfassungsurkunde die den Bestimmungen derselben, namentlich des Art. 12, zuwiderlaufenden Vorschriften der §§. 2 und 3 des Gesetzes v. 23. Juli 1847, der im übrigen nach den bestehenden Gesetzen zulässigen persönlichen Ausübung der polizeiobrigkeitlichen Gewalt auf dem Lande und des Dorfschulzenamtes durch jüdische Glaubensgenossen, nicht entgegenstehen".[1]

Die neuere Gesetzgebung enthält keinerlei Beschränkungen dieser Art für die Bekleidung von Selbstverwaltungsämtern.

V. Der Grundsatz des zweiten Satzes des Art. 12 der Verfassungsurkunde, wonach „der Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte von dem religiösen Bekenntnisse unabhängig ist", und der hiermit in Verbindung stehende Grundsatz des zweiten Satzes des Art. 4 a. a. O., daß „die öffentlichen Ämter unter Einhaltung der von den Gesetzen festgestellten Bedingungen für alle dazu Befähigten gleich zugänglich sind", sind durch das Reichsgesetz v. 3. Juli 1869, betreffend die Gleichberechtigung der Konfessionen in bürgerlicher und staatsbürgerlicher Beziehung[2] zu allgemein gültigen Bestimmungen für sämtliche Einzelstaaten des Deutschen Reiches erhoben worden. Dieses Gesetz hat nämlich vorgeschrieben, „daß (innerhalb des ganzen Bundesgebietes) alle noch bestehenden, aus der Verschiedenheit des religiösen Bekenntnisses hergeleiteten Beschränkungen der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte aufgehoben werden" und „daß insbesondere die Befähigung zur Teilnahme an der Gemeinde- und Landesvertretung und zur Bekleidung öffentlicher Ämter vom religiösen Bekenntnis unabhängig sein soll".[3] Auf Ausländer kann das Gesetz keine Anwendung finden[4], da Ausländer als solche für alle hier in Betracht kommenden rechtlichen Beziehungen lediglich unter dem allgemeinen Fremdenrecht stehen und erst durch den Erwerb der inländischen Staatsangehörigkeit in die Sphäre dieses Gesetzes eintreten.

---

[1] Vgl. das, die Reskripte v. 17. Juli 1853 und v. 27. Juli 1856 ausdrücklich aufhebende, Zirk. Reskr. des M. d. I. v. 3. Febr. 1860 (M. Bl. d. i. Verw. 1860, S. 19) und den Allerh. Erlaß v. 23. Mai 1860 (a. a. O. 1861, S. 142 ff.). — Von dem Herrenhause ist zwar diese neuere Auffassung der Staatsregierung, ebenso wie in ihrer Anwendung auf die Ausübung der Rechte der Standschaft seitens jüdischer Rittergutsbesitzer angegriffen und beschlossen worden, die Staatsregierung zur Abhilfe aufzufordern (vgl. die Verhandl. darüber in der Plenarsitz. v. 11. April und 16. Mai 1861 in den Stenogr. Ber. des Herrenh. 1861, Bd. I, S. 283—294 u. S. 616—617; desgl. Drucks. 1861, Bd. II, Nr. 65, S. 1, u. Bd. III, Nr. 121, S. 1 u. S. 5); allein diese Beschlüsse des Herrenhauses sind ohne praktischen Erfolg geblieben.

[2] B. G. Bl. 1869, S. 292 und über die Entstehungsgeschichte dieses ursprünglich für den Nordd. Bund erlassenen, demnächst aber zum Reichsgesetze erhobenen Gesetzes, v. Rönne, St. R. d. D. Reiches (2. Aufl.) I, 176 ff.

[3] Das Reskr. des Min. der geistl. usw. Ang. v. 21. Nov. 1871 (M. Bl. d. i. Verw. 1872, S. 53) hat ausgeführt, daß infolge des Reichsgesetzes v. 3. Juli 1869 der Wahl eines Juden zum Mitgliede einer städtischen Schuldeputation um seines religiösen Bekenntnisses willen die Bestätigung nicht versagt werden könne, daß hiervon jedoch der Fall der Wahl eines Juden zum Mitgliede des Vorstandes einer christlichen Schule wesentlich verschieden sei. Eine städtische Schuldeputation habe sämtliche Schulen der Stadt zu inspizieren; ihr liege die Sorge auch dafür ob, daß das Schulbedürfnis für die Kinder der der Stadt angehörigen Juden befriedigt werde, und um dieser umfassenderen Aufgabe der Schuldeputation willen habe die Zulassung von Juden zu ihren Geschäften selbst dann, wenn in der betr. Stadt eigene jüdische Schulen nicht bestehen, kein prinzipielles Bedenken. Dagegen habe der Vorstand einer einzelnen Schule nichts mit der Befriedigung des Schulbedürfnisses für eine bestimmte Klasse von Staatsangehörigen zu tun, sondern seine Aufgabe erschöpfe sich in der Sorge für die ihm anvertraute bestimmte Schule. Sei diese eine christliche, so habe ein Jude auch in ihrem Vorstande keine Stelle.

[4] Entsch. d. R. G. in Strafs. XIII, S. 207 f.

§. 51.

Gesetzlich bevorzugte Staatsbürger.[1]

Zwar hatte der Art. 4 der Verfassungsurkunde allgemein ausgesprochen, daß alle Preußen vor dem Gesetze gleich sind, und daß „Standesvorrechte" nicht mehr stattfinden, und aus diesem Wortlaute mußte rein logisch die Schlußfolgerung gezogen werden, daß verfassungsmäßig von bürgerlichen oder staatsbürgerlichen Bevorzugungen einzelner Staatsbürger oder gewisser Klassen derselben nicht mehr die Rede sein könne, und namentlich auch staatsgrundgesetzlich politische Vorrechte einzelner Stände fortan unstatthaft sein sollten. Allein auch hier zeigt sich, daß die allgemeine Fassung des Art. 4 bedenklich, ja geradezu irreführend ist. Es bestehen nämlich auf Grund der historischen Entwicklung auch heute noch Sonderrechte, welche Art. 4 nicht beseitigt hat und welche in der geltenden Gesetzgebung einen mehr oder minder weitgehenden Ausdruck finden, nämlich 1. in betreff der Mitglieder des Königlichen Hauses; 2. in betreff des fürstlich hohenzollernschen Hauses, von dem, nach dem Aussterben der fürstlich hohenzollern-hechingenschen Linie, jetzt nur noch die fürstlich hohenzollern-sigmaringensche Linie besteht; 3. in betreff des vormalig hannöverschen Königshauses, des vormals kurhessischen und des vormals herzoglich nassauischen, sowie ferner des schleswig-holsteinschen Hauses, endlich 4. in betreff der mittelbar gewordenen deutschen Reichsfürsten und Grafen, deren Besitzungen der preußischen Monarchie einverleibt worden sind, der sog. Standesherren.

I. Das Königliche Haus.[2]

1. Daß der König zum Königlichen Hause gehört, ist physisch und rechtlich selbstverständlich. Aber der König ist nicht Mitglied des Hauses, sondern dessen Oberhaupt; daraus erklärt sich, daß einzelne Hausgesetze bei Aufzählung der Mitglieder des landesherrlichen Hauses den Landesherrn selbst nicht aufführen. Als ältester volljähriger Agnat nach Erstgeburt und Linealfolge ist der König König und Staatsoberhaupt; s. hierüber Bd. I, S. 220.[3] Kraft derselben tatsächlichen Voraussetzungen ist der König Familienoberhaupt des gesamten landesherrlichen Hauses und hat als solches die persönliche Familiengewalt[4] nach Maßgabe der Hausgesetze.[5] Insoweit es sich aber um Rechte des Hauses handelt, bedarf es eines Familienschlusses, an welchem, falls nicht ausdrücklich anders bestimmt ist, sämtliche volljährige männliche Mitglieder des Hauses mitzuwirken haben.[6]

2. Die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Königlichen Hauses gründen sich im wesentlichen auf die königlichen Hausgesetze[7], also auf das „Privatfürstenrecht"[8] des

---

[1] Vgl. H. Schulze, Preuß. St. R., Bd. I, §§. 121—125; G. Meyer, Lehrbuch des d. St. R., 5. Aufl., S. 749 ff.; Schwartz, Verf. Urk., S. 50 ff.; ferner H. Schulze, Die Hausgesetze der regierenden deutschen Fürstenhäuser (1862—1883); Heffter, Die Sonderrechte der souveränen und der mediatisierten, vormals reichsständischen Häuser (1871); Rehm, Modernes Fürstenrecht (1904); Anschütz in Holtzendorff-Kohlers Enzyklop., Bd. II, (1904), S. 535 u. Lit.

[2] Über die juristische Persönlichkeit der hochadeligen Häuser s. Gierke in Grünhuts Zeitschr. V, S. 557 ff.; ders., Deutsch. Privatrecht I, 148 f.; Rehm, Fürstenrecht, S. 103 ff.

[3] Vgl. auch Bornhak, Pr. St. R., I, S. 349; Rehm, Fürstenrecht, S. 7 ff.

[4] Über deren Wesen Rehm, Fürstenrecht, S. 34 ff.; Landesherrl. Haus, S. 13 ff. Daß diese Familiengewalt erst durch den modernen Staat geschaffen sei und demnach die sie betreffenden Vorschriften der Hausgesetze, abweichend von den übrigen, dem Staatsrecht untergeordnet seien, behauptet m. E. ohne Grund Rehm, Fürstenrecht, S. 86 ff.

[5] Die Einzelrechte bei Rehm, Fürstenrecht, S. 86 f.

[6] S. über diese sehr bestrittenen Fragen Bd. I, S. 135 und ferner Rehm, Fürstenrecht, S. 103 ff. u. die dort angef. Literatur.

[7] H. Schulze, Hausgesetze der deutschen regierenden Fürstenhäuser; im Bd. III ist Preußen eingehend behandelt. Vgl. dazu Bd. I, S. 134 ff.

[8] Über das „unklare Gemisch von staats- u. privatrechtlichen Sätzen, welche das Privat-

königlichen Zweiges des hohenzollernschen Stammes, welches durch die Verfassungsurkunde und besonders deren Art. 4 unberührt geblieben ist. Zwar sind in der Verfassungsurkunde selbst die Hausgesetze als Rechtsquelle nur bezüglich der Thronfolge — Art. 53 — ausdrücklich erwähnt.[1] Aber für das Gesamtgebiet des bürgerlichen Rechtes sind die Hausgesetze als autonome Rechtsquelle durch Art. 57 d. Einf. G. z. Bürg. G. B. anerkannt und für alle übrigen Zweige des Rechtes muß gleichfalls dieser autonome Rechtscharakter der Hausgesetze anerkannt werden, wie dies ja überhaupt für die Autonomie des gesamten hohen Adels in Theorie und Praxis feststeht.[2] Die Hausgesetze gelten demgemäß als autonome Satzungen für das Königliche Haus fort, soweit nicht eine ausdrückliche Aufhebung oder Abänderung ihrer Bestimmungen erfolgt ist; sie haben ferner als leges speciales den Vorrang vor allgemeinen Gesetzen. Die Hausgesetze bilden somit einen selbständigen Bestandteil der — privaten und öffentlichen — Rechtsordnung, deren Abänderung nur durch Familienschluß, insoweit Hausgesetze zugleich Verfassungsgesetze sind, durch Hausschluß[3] und Verfassungsgesetz erfolgen kann.[4]

3. Die Mitglieder der landesherrlichen Häuser galten nach dem alten Reichsrecht als reichsunmittelbar und nur dem Kaiser untertan; für Preußen bestand jedoch nie ein Zweifel, daß die Mitglieder des Königlichen Hauses Untertanen des Königs sind.[5] Im übrigen bilden die landesherrlichen Häuser einen — noch besonders bevorzugten — Bestandteil des hohen Adels, mit dem sie durch das Prinzip der Ebenbürtigkeit verbunden sind.[6]

Über die Titulaturen s. Bd. I, S. 209.

4. Zum Königlichen Hause gehören[7] alle unter der Familiengewalt des Königs stehenden Personen, nämlich a) die Königin; b) die Königlichen Witwen; c) der König, der die Krone niedergelegt hat; d) alle Prinzen und Prinzessinnen, die vom ersten Er-

---

fürstenrecht darstellte" s. Rehm, Fürstenrecht, S. 136 f.; Schulze in Holtzendorffs Enzyklop., S. 1352 ff.

[1] S. Bd. I, S. 218.

[2] Die Ansicht, daß durch das A. L. R. dem deutschen Privatfürstenrechte, d. h. dem Inbegriffe von Rechtsnormen, welche die Fürsten in ihren Familienangelegenheiten untereinander verbinden, nicht derogiert werde, da es dem gemeinen Rechte als ein Singularrecht vorgehe, ist ausführlich entwickelt in dem Reskr. des Justizmin. Mühler v. 12. Jan. 1836 (v. Kamptz, Jahrb., Bd. XLVII, S. 295). Für das bürgerliche Recht ist die Frage heute positiv entschieden. Im übrigen bildet sie einen besonders in neuester Zeit lebhaft umstrittenen Punkt, s. dazu Rehm, Fürstenrecht, S. 1 ff.; die eigene Ansicht Rehms, die mit den Ausführungen des Textes übereinstimmt, S. 7, bes. dann S. 64 ff.

[3] Über die Hausgesetzgebung s. jetzt besonders Rehm, Fürstenrecht, S. 103 ff., 362 ff., Rehm vertritt die Notwendigkeit der Zustimmung sämtlicher Agnaten, ohne Vorrecht des Familienhauptes; entgegengesetzt für die ausschließliche Satzungsgewalt des Familienhauptes Gierke, D. Priv. R., I, S. 155.

[4] A. A. die Mehrzahl der Schriftsteller, bes. Bornhak, I, S. 349; G. Meyer, St. R., 5. Aufl., S. 233; Anschütz in Holtzendorff-Kohler Enzyklop., 6. Aufl., II, S. 566, 571; Binding, Leipz. Dek. Progr. 1900, S. 34 ff., u. andere; dagegen bes. Rehm, Fürstenrecht, §. 2 u. die dort zit. Literatur.

[5] Bornhak, Pr. St. R., I, S. 348, N. 2, Über die Gemeindeangehörigkeit Schön, Recht der Kommunalverbände, S. 84, N. 6. Dazu jetzt Stier-Somlo, Der verwaltungsrechtl. Schutz des Bürgerrechts (1904), S. 33.

[6] Bornhak, I, S. 350; ferner Bd. I, S. 220; ferner, auch zur Ergänzung der Note 1 daselbst, die bereits erwähnten Schriften von Störk, Die agnatische Thronfolge im Fürstentum Lippe, Der Austritt aus dem landesherrlichen Hause (beide 1903); Kohler, Rechtliche Erörterungen zur lippeschen Thronfolgefrage, Archiv f. öff. R., Bd. 18, S. 434 ff.; Triepel, Der Streit um die Thronfolge im Fürstentum Lippe, (1903); Bornhak, Zur lippeschen Thronfolgefrage, Annalen d. D. Reichs (1904), S. 56 ff.; Anschütz, Der Fall Friesenhausen (1904); Schoen, Das kaiserliche Standeserhöhungsrecht und der Fall Friesenhausen (1905); Rehm, Fürstenrecht, S. 151 ff.

[7] Rehm, Das landesherrliche Haus (1901) u. jetzt Fürstenrecht, S. 96 ff. unterscheidet einen engeren und einen weiteren Begriff des landesh. Hauses; der letztere umfasse alle vom ersten Erwerber der Landeshoheit, der erstere nur die unter der Familiengewalt des Landesherrn stehenden Mitglieder. Die Unterscheidung erscheint unbegründet, wie denn auch die Gesetzgebung sie nicht kennt (s. auch die kritischen Ausführungen gegen Rehm von Stier-Somlo im Jur. Lit. Bl. 1902, S. 257 ff.); jene beiden Momente müssen zusammentreffen, um die Zugehörigkeit zum landesh. Hause zu begründen; Übernahme einer fremden Krone, sowie Heirat eines fremden Prinzen beendigt rechtlich die Zugehörigkeit zu einem landesh. Hause durch Eintritt in ein anderes, bezw. Gründung eines solchen, wodurch nicht ausgeschlossen

werber der Landeshoheit in hausgesetzlich gültiger, durch Männer vermittelter Ehe abstammen, falls sie nicht aus dem Königlichen Hause ausgeschieden sind; e) die ebenbürtigen Gemahlinnen der Prinzen, sowie deren ebenbürtige Witwen.[1]

5. Das Ausscheiden aus dem Rechtsverbande eines landesherrlichen Hauses erfolgt: a) bei Prinzessinnen durch Eingehung einer ebenbürtigen Ehe mit einem Prinzen eines fremden Hauses[2], wodurch der Eintritt in letzteres Haus erfolgt; analog muß dies für den Fall angenommen werden, daß eine Frau Staats- und damit auch Familienoberhaupt ist und einen fremden Prinzen heiratet, der damit unter ihre Familiengewalt tritt (Prinzgemahl von England, der Niederlande)[3]; b) durch Auflösung einer Ehe, abgesehen von Todesfall; die in der gerichtlichen Auflösung des Ehebandes liegende Aufhebung der Familiengemeinschaft bewirkt rechtlich notwendig die Aufhebung der Familiengewalt und damit das Ausscheiden aus dem Hause; die geschiedene Frau tritt damit wieder von selbst in ihre frühere Familiengemeinschaft zurück[4]; c) aus dem gleichen Grunde des Wegfalls der Familiengewalt wird man annehmen müssen, daß durch Begründung eines neuen regierenden Hauses, wie es z. B. von Coburg aus für Belgien und Portugal, vom fürstlich hohenzollernschen Hause für Rumänien geschah, der Austritt aus dem bisherigen Hause und die Gründung eines neuen Hauses erfolgt, denn über ein fremdes Staatsoberhaupt kann rechtlich keine anderweite Familiengewalt bestehen[5]; dies schließt nicht aus, daß einzelne aus der bisherigen Familiengemeinschaft folgende Rechte, so besonders das wichtigste, die Thronanwartschaft, trotz des rechtlichen Austritts aus dem Hause selbst vorbehalten bleiben, ja dieser Vorbehalt wird mangels ausdrücklicher anderweitiger Bestimmung sogar präsumiert werden müssen[6]; d) Verzicht auf die Hausmitgliedschaft ist rechtlich möglich; einer Annahme und Genehmigung des Familienhauptes bedarf es hierfür nicht; der Verzicht bewirkt die rechtliche Beendigung aller aus der Familiengemeinschaft sich ergebenden Rechte und Pflichten[7]; dagegen wird eine Ausstoßung aus dem Hause als rechtlich unmöglich anzusehen sein[8]; e) endlich wird der rechtliche Austritt aus dem Hause auch in tatsächlichen Verhältnissen gefunden werden müssen, die eine völlige Trennung von der Familiengemeinschaft enthalten; letzteres ist Tatfrage; eine ausdrückliche Erklärung des Familienhauptes hierüber wird als erforderlich zu bezeichnen sein.[9]

---

ist, daß dem bisherigen Hause gegenüber gewisse Rechte, insbesonders die Thronfolge betreffend, vorbehalten werden, sei es generell in den Hausgesetzen, sei es speziell durch besondere Abmachungen. Auf dieser begrifflichen Auffassung des landesh. Hauses beruht auch die Entsch. des Reichsgerichts, welche Bd. XXII. der Entsch. in Strafsachen S. 141 ff. mitgeteilt ist und den §. 97 des St. G. B. betrifft. Vgl. über die Materie Brie in Stengels Wörterbuch d. d. Verw. R., II, 10 ff.; G. Meyer, St. R., 5. Aufl., S. 750 f.; Seydel, Bayr. St. R., I, S. 425 f.; Schulze, Pr. St. R., I, §. 121; Schwartz, Pr. Verf. Urk., S. 51; Bornhak, Pr. St. R., I, S. 347 ff.; Rehm, Fürstenrecht, S. 119.

[1] Über die „Linien", die sich aus diesen Mitgliedschaftsrechten ergeben und die daraus folgenden Rechtsfragen s. Rehm, Fürstenrecht, S. 352 ff.

[2] S. dazu Rehm, Fürstenrecht, S. 248 ff., der in diesem Falle Fortdauer der bisherigen Mitgliedschaft in der „weiteren Familie" annimmt.

[3] S. hierher Rehm, Fürstenrecht, S. 257 f., 132 f., 222 ff., 244; Lehweß, Rechtsfragen bei der Verheiratung einer regierenden, insbesondere einer deutschen Fürstin mit einem auswärtigen bzw. ausländischen Prinzen, Arch. f. öff. R., Bd. 12, S. 514; Störk, Austritt aus dem landesherrlichen Hause, S. 23 ff. über die sehr streitige Frage dieses Rechtsverhältnisses; nach Rehm tritt der Fürstin-Gemahl nicht unter die Hausgewalt seiner Frau.

[4] Vgl. hierher — auch diese Frage ist sehr streitig — Rehm, Fürstenrecht, S. 270 ff.; dazu auch Opet, D. Jur. Ztg. 1903, S. 140 f.

[5] Rehm, Fürstenrecht, S. 134, 229, 260 ff., nimmt hier nur Ausscheiden aus der „engeren" Familie an, vgl. auch Störk, Agnatische Thronfolge, S. 50. Daß in diesem Falle die „Familiengewalt" des bisherigen Hauses untergeht, betont Rehm selbst sehr stark, vgl. bes. S. 357 ff., 376; damit aber muß m. E. rechtlich auch die Zugehörigkeit zur „Familie" selbst als beendet angesehen werden.

[6] Vgl. hierzu auch Neubecker, Thronfolgerecht u. fremde Staatsangehörigkeit. (Diss. 1897).

[7] S. hierher Rehm, Fürstenrecht, S. 274 ff.; Störk, Austritt, S. 40 ff.

[8] Rehm, S. 297 ff.; Triepel, der Streit um d. Thronfolge, S. 87. A. A. Opet, D. Jur. Ztg. 1903, S. 140.

[9] S. dazu Störk, Austritt, S. 33 ff.; Rehm, Fürstenrecht, S. 294 f.; Triepel, d. Streit um d. Thronfolge, S. 77.

6. Die besonderen Vorrechte der Mitglieder des Königlichen Hauses sind:

a) Der Militärdienst ist nicht formelle Rechtspflicht, sondern oberste Ehrenpflicht; nach alter Tradition treten die Prinzen des Königlichen Hauses mit dem 10. Lebensjahre in die Armee ein[1];

b) Befreiung von der Einquartierungslast bezüglich der ihnen gehörigen Wohngebäude im Frieden, sowie von Vorspannleistung, ferner von Fouragelieferung im Umfange des Bedarfs für die zu ihrem Hofhalt gehörigen Pferde[2];

c) Befreiung von direkten Staatssteuern und Abgaben, sowie von kommunalen Steuern und Diensten, soweit letztere nicht auf Grundstücken liegen[3];

d) besonderer strafrechtlicher Schutz gegen Beleidigungen[4];

e) Portofreiheit bei den Reichspost- und Telegraphenanstalten haben nur — außer den regierenden Fürsten selbst — deren Gemahlinnen und Witwen[5];

f) über die Vorrechte der Königlichen Prinzen in bezug auf Staatsrat und Herrenhaus s. Bd. I, S. 245, 279;

g) in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit (Testamentserrichtung, Nachlaßregulierungen, Ehe- und Vormundschaftssachen, Grundbuchsachen) ist der Minister des Königlichen Hauses zuständig; dieser Rechtszustand beruht auf den Hausgesetzen, ist festgestellt durch Art. III, Nr. 1, Abs. 3 des Gesetzes v. 26. April 1851 (G. S. 182) und durch die reichsgesetzliche Ordnung der Gerichtsverfassung gänzlich unberührt geblieben[6];

h) Streitigkeiten der Mitglieder des Königlichen Hauses werden auf dem Wege der Austräge erledigt, die durch den Hausminister vorzubereiten sind;

i) die Reichsgesetze über das gerichtliche Verfahren — Gerichtsverfassungsgesetz, Straf-, Zivilprozeß- und Konkursordnung — gelten nur, insoweit durch die Hausgesetze oder Landesgesetze nicht anders bestimmt ist[7]; hausgesetzlich haben die Mitglieder des Königlichen Hauses in Rechtsstreitigkeiten mit dritten Personen ihren Gerichtsstand erster und zweiter Instanz bei dem mit dem Kammergericht verbundenen Geheimen Justizrat, in letzter Instanz beim Reichsgericht[8];

---

[1] Kriegsdienstgesetz v. 9. Nov. 1867 (B. G. B. 131) §. 1.

[2] Quartierleist. Ges. v. 25. Juni 1868 (B. G. B. 523) §. 4; R. G. v. 24. Mai 1898, (R. G. B., S. 361), §§. 3, 5). Dazu Allerh. Erlaß v. 13. Juli 1898 (R. G. Bl., S. 921).

[3] Eink. St. G. v. 24. Juni 1891 (G. S. 175), §. 3, Z. 1, Ergänz. St. G. v. 14. Juli 1893 (G. S., S. 134), §. 3, Kommunalabg. G. v. 14. Juli 1893 (G. S. 152), §. 24a (Realsteuer) §. 40, Z. 1 (Einkommensteuer) §. 68 (Dienste), vgl. auch G. Meyer, Verw. R. II, 230 f., 251; Schön, Recht d. Kommunalverb. 274, 287, 294, 316, 420; Entsch. d. O. V. G. VII, 42, ferner Ges. v. 31. Juli 1885, §. 4 (Stempel).

[4] R. Str. G. B. §§. 96, 97, 100, dazu Entsch. d. R. G. i. Straff., Bd. XXII, S. 141 ff.

[5] R. Portofreih. G. v. 5. Juni 1869, (B. G. Bl. 141) §. 1.

[6] Einf. G. z. Ger. Verf. Gesetze §. 5, dazu Grundbuchordn. v. 24. März 1897, §. 90, R. G. üb. d. freiwill. Gerichtsbarkeit v. 17. Mai 1898, §. 189; R. G. über Beurk. d. Personenst. v. 6. Febr. 1875, §. 6; dazu Schwartz, Komm. S. 171.

[7] Einf. Ges. z. Z. P. O., §. 5, z. Str. P. O., §. 4, Konk. O., §. 7, z. Ger. Verf. Ges., §. 5, vgl. dazu Rehm, Fürstenrecht, S. 65 ff.; ferner die Sondervorschrift des preuß. A. G. z. Z. P. O. v. 6. Okt. 1899, §. 2 und dazu Rehm, S. 128, 448.

[8] Das Ges. v. 26. April 1851 (G. S., S. 182) hatte im Art. III, Nr. 1 bestimmt, daß die Mitglieder der Königl. Familie, sowie des hohenzoll. Fürstenhauses, ihren persönlichen Gerichtsstand bei dem mit dem Kammergerichte verbundenen Geheimen Justizrate haben, welcher aus 12 Mitgliedern des Kammergerichtes, von denen 5 die erste, 7 die zweite Instanz bilden, und welche von dem Justizminister bei der jedesmaligen Bildung der Senate bestimmt werden, besteht. Diese Bestimmung ist auch auf die im J. 1866 mit der Monarchie vereinigten Landesteile ausgedehnt worden. (Vgl. die Verordnungen v. 26. Juni 1867 für Schleswig-Holstein, §. 7 [G. S., S. 1074], für Nassau, §. 25 [G. S., S. 1100], für Hessen-Kassel, §. 26 [G. S., S. 1091].) Nach §. 5 des Einf. Ges. zum Ger. Verf. Ges. wird die Gerichtsbarkeit des Geheimen Justizrates durch die neue Gerichtsorganisation nicht berührt, und hierauf gestützt hat sodann das Ausführungsgesetz v. 24. April 1878 zum Ger. Verf. Ges. (G. S., S. 230 ff.) im §. 18 bestimmt, daß der „Geheime Justizrat", unter entsprechender Anwendung des Art. III des Ges. v. 26. April 1851, bei dem Oberlandesgerichte zu Berlin (dem Kammergerichte) zu bilden sei, und daß die Gerichtsbarkeit letzter Instanz in den zur Zuständigkeit des Geheimen Justizrates ge-

für Zeugenvernehmung und Eidesleistung gelten sowohl im Zivil- wie Strafverfahren besondere Vorschriften[1]; Verhaftung ist nur kraft Auftrags des Königs gestattet[2]; diese Sätze gelten für das gesamte Reichsgebiet[3];

k) für das Gesamtgebiet des bürgerlichen Rechtes gelten in erster Linie die Vorschriften der Hausgesetze, eventuell der Landesgesetzgebung und nur subeventuell das Reichsrecht[4];

l) finanzielle Ansprüche an den Staat haben die Mitglieder des Königlichen Hauses als solche nicht; der Gegenstand ist erschöpft durch Art. 59 der Verf. Urk. — s. Bd. I, S. 213;

m) an den Kreistagswahlen können sich die Mitglieder des Königlichen Hauses durch Stellvertreter beteiligen.[5]

II. Das fürstliche Haus Hohenzollern.

Die Rechtsverhältnisse des hohenzollernschen Fürstenhauses (jetzt nur noch des fürstlichen Hauses Hohenzollern-Sigmaringen) beruhen in erster Linie auf der fürstlich hohenzollernschen Hausverfassung[6], da der Vertrag v. 7. Dez. 1849[7], durch welchen die hohenzollernschen Fürstentümer der preußischen Monarchie einverleibt wurden, im Art. XIII ausdrücklich bestimmte, daß die gedachte Hausverfassung aufrecht erhalten bleibt. Dieser Vertrag hat dann auch noch (im Art. XII) festgesetzt, daß die hohenzollernschen Fürstenhäuser, der Abtretung ihrer Fürstentümer ungeachtet, innerhalb des Preußischen Staates ihren bisherigen Rang und die damit verbundenen Vorzüge behalten, sowie daß ihnen und insbesondere ihrem jedesmaligen Chef, im Falle ihrer Niederlassung im Preußischen Staate, eine ihren verwandtschaftlichen und sonstigen Verhältnissen zum Königl. preußischen Hofe entsprechende bevorzugte Stellung vor allen anderen nicht zum Königl. Hause gehörigen Untertanen gewährt werden solle, indem hinzugefügt wird, daß das Nähere hierüber einer besonderen Feststellung vorbehalten bleibe, welche sich in dem vorausgesetzten Falle einer Niederlassung der Fürsten im preußischen Staatsgebiete auch auf die hinsichtlich des Gerichtsstandes, der Vormundschaft usw. ihnen etwa einzuräumenden Ehrenvorzüge zu erstrecken habe. — Zur Ausführung dieser Vertragsbestimmungen sind demnächst das Ges. v. 12. März 1850, die Allerh. Urk. v. 19. Juli 1851 und der Allerh. Erlaß v. 14. Aug. 1852, betreffend die Rechtsverhältnisse der fürstlich hohenzollernschen Häuser[8], ergangen.

Dem fürstlichen Hause sind darnach im wesentlichen die gleichen Vorrechte eingeräumt wie den Mitgliedern des Königlichen Hauses. Familienoberhaupt, aber ohne Familiengewalt, ist das Haupt des fürstlichen Hauses[9]; aber „caput familiae" ist, wie schon das Pactum gentilicium von 1695 bezw. 1707 bestimmt hatte, der König

---

hörenden Rechtsstreitigkeiten durch ein besonderes Gesetz bestimmt werden solle, insofern dieselbe nicht in Gemäßheit des §. 5 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetze dem Reichsgerichte übertragen wird. Dies letztere ist demnächst geschehen durch den §. 2 der Ver. v. 26. Sept. 1879 betr. die Übertragung preuß. Rechtssachen auf das Reichsgericht (R. G. Bl. 1879, S. 287 ff.). Vgl. hierzu die Motive zum §. 11 des Entw. eines Ausführungsgesetzes zum Ger. Verf. Ges. in den Stenogr. Ber. des Abg. H. 1877—78, Anl. Bd. I, Aktenst. Nr. 60, S. 537, Sp. 1. Vgl. Thudichum in Ann. d. d. R. 1885, S. 320 ff.; Laband III, S. 370. Entsch. d. R. G. i. Zivils. XII, S. 418 ff.

[1] Z. P. O., §§. 219, 375, 482; Str. P. O., §§. 71, 72; Pr. Ausf. G. z. Z. P. O., §. 2.

[2] S. Laband, III, S. 370, N. 3, z. §. 251 der Kriminalordn.

[3] S. Laband, III, S. 370 u. die dort N. 2 zit. Lit.

[4] Einf. G. z. B. G. B., Art. 57, s. dazu Rehm, Fürstenrecht, S. 66 ff., bes. über den bedeutsamen Unterschied der Art. 57 u. 58 in ihrem Verhältnis zur Landesgesetzgebung; ferner G. v. 6. Febr. 1875 über Beurk. d. Personenst., §. 72.

[5] Kreisordn., i. d. Fassung v. 19. März 1881, §. 97.

[6] Hausges. vom 24. Jan. 1821 m. Nachtr. v. 26. März 1851; Schulze, Hausges., III, S. 760 ff., 776; Rehm, Fürstenrecht, S. 140, 460 ff.

[7] G. S. 1850, S. 289.

[8] G. S. 1850, S. 289; dazu Schulze, Hausges., III, S. 760 ff.; G. S. 1852, S. 771.

[9] Vgl. dazu Rehm, Fürstenrecht, S. 90 f.

von Preußen[1]; die fürstliche Familie ist selbstverständlich ebenbürtig. Der Titel der Mitglieder ist „Hoheit".

Im einzelnen ist folgendes zu bemerken:

1. Die Mitglieder der fürstlichen Familie sind von der Wehrpflicht befreit (s. S. 23).

2. In bezug auf Staats- und Kommunalsteuern, sowie die Quartier- und Naturalleistungen für die bewaffnete Macht gelten für die Mitglieder der fürstlichen Familie die gleichen Vorschriften wie für die Königliche (s. S. 23).[2]

3. Dagegen haben die Mitglieder der fürstlichen Familie nicht den besonderen strafrechtlichen Schutz der landesherrlichen Familien, da ein besonderer Vorbehalt im Gesetz nach dieser Richtung nicht gemacht ist; ebenso ist die Portofreiheit weggefallen.

4. In nichtstreitigen Rechtsangelegenheiten (Verlassenschafts-, Ehe-, Vormundschaftssachen) ist der Minister des Königlichen Hauses auch zuständig für die fürstliche Familie[3]; die fürstlichen Verwaltungsbehörden für das Vermögen haben die gleichen Rechte wie die Königliche Hofkammer.[4]

5. In Streitsachen haben die Mitglieder der fürstlichen Familie gleichfalls ihren Gerichtsstand vor dem Geheimen Justizrat, bezw. Reichsgericht (s. S. 23).

6. Die Autonomie ist dem fürstlichen Hause im gleichen Umfange gewahrt wie dem Königlichen (s. S. 21).[5]

7. Das Haupt der fürstlichen Familie ist kraft königlicher Berufung Mitglied des Herrenhauses (s. Bd. I, S. 279).

8. Der Fürst von Hohenzollern ist in jedem Oberamtsbezirk der Hohenzollernschen Lande Mitglied der Amtsversammlung und kann sich als solches vertreten lassen; er ist ferner Mitglied des Hohenzollernschen Kommunallandtages.[6]

III. Das vormals hannöversche Königshaus, das vormals kurhessische, das vormals herzoglich nassauische und das schleswig-holsteinsche Fürstenhaus.[7]

Die drei durch das Weltgericht von 1866 ihrer Landeshoheit verlustig gegangenen Familien gehören nach wie vor zum deutschen hohen Adel, stehen also wenn auch nicht nach den Vorschriften des positiven preußischen Rechtes, so doch nach der ratio legis unter den gleichen rechtlichen Gesichtspunkten, welche die Bundesakte, bei deren Erlaß sie noch regierende Häuser waren, für die Mediatisierten aufgestellt hatte.[8] Doch kommen diese Grundsätze in vollem Umfange zur Zeit nur für das kurhessische Haus[9] zur Geltung. Das nassauische Haus ist durch Übernahme der Herrschaft über das souveräne Herzogtum Luxemburg aus dem deutschen Staatsverbande ausgeschieden und ist demgemäß in erster Linie nach völkerrechtlichen Grundsätzen zu betrachten[10], was nicht ausschließt, daß ihm als deutschem Hause besondere gesetzliche Privilegien eingeräumt sind. Das hannöversche

---

[1] Über eine welthistorisch gewordene Anwendung dieser Oberhauptschaft s. Fürst Bismarck, Gedanken u. Erinnerungen, II, S. 82; ferner Rehm, Fürstenrecht, S. 242, 374. Die näheren Bestimmungen in dem Nachtrag v. 26. März 1851 zum fürstlichen Hausgesetze v. 24. Januar 1821 s. Schulze, Hausgesetze III, S. 776; Rehm, Fürstenrecht, S. 90 f.

[2] Eink. St. G. v. 24. Juni 1891, §. 3, Z. 1, nach Maßgabe des A. E. v. 14. Aug. 1852, Kommunalabg. G., §§. 40, 68; s. Rehm, S. 464.

[3] Ges. v. 26. April 1851, Art. III, Nr. 1, Abs. 3 in Verb. m. A. E. v. 14. Aug. 1852.

[4] Auch die Behörden außerhalb der hohenzollernschen Lande, A. E. v. 2. Aug. 1875 (G. S. S. 580).

[5] Vgl. Schulze, Hausges., III, S. 691; Bornhak, Pr. St. R., I, S. 343.

[6] Schön, Recht d. Kommunalverb. S. 399, 450.

[7] Bornhak, Pr. St. R., I, S. 335 ff., dessen Darstellung jedoch nicht in allen Punkten als zutreffend anerkannt werden kann; vgl. auch Schröder, D. R. Gesch. (4), S. 805, Nr. 6; Rehm, Fürstenrecht, S. 140, 452 ff. und an zahlreichen anderen Stellen.

[8] Rehm, S. 459, „diejenigen Rechte, welche das Haus und seine Glieder nicht speziell als regierendes, sondern als schlechthin hochadeliges besaßen, wurden durch Beendigung der Dynastie-Eigenschaft nicht berührt".

[9] Über dessen Bestand aus der Rumpenheimer und den beiden Philippstaler Linien s. Rehm, S. 455 f.

[10] Ebenso Schwartz, Verf. Urk., S. 55.

Haus hat die seit 1866 vollzogenen staatlichen Veränderungen in Preußen und Deutschland bis heute noch nicht anerkannt[1], so daß ihm eine grundsätzliche Rechtsstellung in deren Rahmen überhaupt nicht zukommen kann, was gleichfalls nicht ausschließt, daß ihm spezialgesetzlich besondere Privilegien zuerkannt sind. Die vermögensrechtliche Auseinandersetzung[2] erfolgte mit dem hannöverschen Hause durch Vertr. v. 29. Sept. 1867, mit dem nassauischen durch Vertr. v. 18. Sept. 1867, mit dem kurhessischen durch Vertr. v. 26. März 1873, 13. Dez. 1880 (G. S. 1881, S. 142), 13. Jan. 1881 (G. S. S. 153). Diesen drei Häusern tritt hinzu, nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen wie nach positivem preußischen Recht, das schleswig-holsteinsche Fürstenhaus als Linie eines deposseedierten fürstlichen Hauses, wenn auch selbst niemals regierende Hauptlinie; ausdrücklich wurde dies anerkannt durch Kab. O. v. 3. Juli 1893, nachdem schon vorher durch Ges. v. 1. April 1885 (G. S. S. 98) dem Hause eine Entschädigung zuerkannt worden war.[3] Eine wesentliche Besonderheit ergibt sich jedoch für dieses Fürstenhaus dadurch, daß es nicht standesherrliche Familie ist, da es niemals regiert hat.

Im einzelnen ist folgendes zu bemerken:

1. In bezug auf Ebenbürtigkeit sowie Befreiung von der Wehrpflicht gelten die allgemeinen Grundsätze (s. S. 21, 23).

2. Das Privileg der Steuerfreiheit kommt den genannten Häusern für die staatliche Einkommensteuer und die Ergänzungssteuer in dem gleichen Umfange zu, wie den Mitgliedern des Königlichen Hauses[4] (s. S. 23); Kommunalsteuerprivilegien aber bestehen für sie nicht, da das Gesetz solche nicht ausspricht.

3. Ein erhöhter strafrechtlicher Schutz sowie Mitgliedschaft am Herrenhause bestehen nicht.

4. Die Autonomie auf dem Gebiete des bürgerlichen Rechtes ist diesen Häusern in gleichem Umfange zugesichert wie dem Königlichen Hause[5] (s. S. 21); es können demnach in diesem Umfang auch neue Vorschriften erlassen werden.

5. Den Mitgliedern des hessischen und nassauischen Fürstenhauses ist das Recht eingeräumt, sich an den Wahlen zum Kreistag durch Stellvertreter zu beteiligen.[6]

6. Außerdem haben die Mitglieder des hessischen Hauses die allgemeinen standesherrlichen Rechte, also besonders das Recht auf Austräge in Strafsachen nach §. 7 Einf. G. z. Ger. Verf. Ges., während die Mitglieder des nassauischen und hannöverschen Hauses dies Recht nicht haben.[7]

7. Die Verhältnisse der Rumpenheimer Linie des kurhessischen Hauses sind im übrigen geordnet durch Vertrag mit Preußen v. 26. März 1873, diejenigen des schleswig-holsteinschen Hauses durch Ges. v. 1. April 1885 (G. S. S. 98).[8]

8. Seit 1898 genießen die deposseedierten Fürstenhäuser auch die S. 23 f. aufgezählten Prozeßprivilegien sowie privilegierten Gerichtsstand; durch Sondergesetz v. 25. März 1904 (R. G. B. S. 149) wurde dies auch auf das herzoglich holsteinsche Haus derart ausgedehnt, daß die Vorschriften der Reichsgesetze, welche für die 1866 deposseedierten Häuser Abweichungen von allgemeinen reichsgesetzlichen Vorschriften zulassen oder vorsehen, auch auf dieses Haus Anwendung finden. Privilegien in bezug auf Personenstand und Eheschließung haben die Deposseedierten nicht.[9]

---

[1] Infolgedessen war durch V. v. 2. März 1868 das Vermögen des Königs von Hannover beschlagnahmt worden; die Beschlagnahme ist aufgehoben durch Ges. v. 10. April 1892 (G. S., S. 79).

[2] S. dazu Rehm, Fürstenrecht, S. 329 ff.; es bleibe dahingestellt, ob hier von einem „Schadloshaltungsanspruch" im juristischen Sinne die Rede sein kann.

[3] S. dazu Rehm, Fürstenrecht, S. 456 f.

[4] Einkomm. St. G. v. 24. Juni 1891, §. 3, Z. 2; Ergänz. St. G., §. 3. Ebenso für die Gebäudesteuer, s. G. Meyer, Verw. R. II, S. 230, Nr. 5; Rehm, Fürstenrecht, S. 461, 464.

[5] Einf. G. z. B. G. B., Art. 57, Abs. 2.

[6] Kreisordn. f. Hessen-Nassau v. 7. Juni 1885, §. 54, Abs. 2.

[7] A. A. Bornhak, Pr. St. R., I, S. 340, der die deposseedierten Häuser nicht als Standesherren gelten läßt, das kurhessische aber als „Seitenlinie" des regierenden hessischen Hauses betrachtet; s. dazu Rehm, S. 459 f.; ferner Löning, Mißheiraten, S. 53.

[8] Schulze, Hausgef., II, S. 121 ff., dazu Rehm, Fürstenrecht, S. 81.

[9] Rehm, S. 462.

IV. Die standesherrlichen Häuser.[1]

I. Dem älteren preußischen Rechte ist dieser Begriff fremd; das Allgemeine Landrecht Teil II, Tit. 9 kennt ihn nicht. Seine rechtshistorische Ableitung ergibt sich lediglich aus den Verhältnissen und der Rechtsordnung des alten Reiches, als dessen mächtige Ruine er noch in das Recht des neuen Reiches hereinragt. Reichsunmittelbarkeit, Reichsstandschaft, Landeshoheit waren darnach die staatsrechtlichen Merkmale des hohen Adels; der territoriale Umfang der Landeshoheit war gleichgültig und oft sehr gering.

Damit ergab sich eine bis heute andauernde klaffende Differenz zwischen den uralten landsässigen Adelsgeschlechtern in Deutschland und besonders in Preußen, deren Geschichte in die Anfänge der deutschen Geschichte zurückreicht und die dennoch mangels der oben bezeichneten Erfordernisse nicht zum „hohen Adel" gehören, wie z. B. den Geschlechtern Dohna und Eulenburg.

Infolge der großen Mediatisierung seit 1806 wurde ein Teil jener Häuser zu souveränen landesherrlichen Häusern; der weitaus größere Teil verlor die Landeshoheit und wurde „untertan". Gleichwohl hat das Recht des Deutschen Bundes und die daraufhin ergangene Landesgesetzgebung jenen völlig und ohne jede Möglichkeit der Erweiterung abgeschlossenen Kreis des „hohen Adels", bestehend aus den landesherrlichen Häusern und den mediatisierten, bis heute rechtlich bewahrt; auch die neue Reichsgesetzgebung hat daran nichts geändert und konnte daran nichts ändern. (Vgl. aber unten zu VI.)

II. Der Gang dieser Rechtsentwicklung war folgender:

Die Rheinbundsakte v. 12. Juli 1806, welche eine große Anzahl bisheriger

---

[1] Vollgraff, Die deutschen Standesherren, 2 Bd. (1824); v. Dresch, Von den Rechtsverhältn. der Standesherren, in dessen Abhandl. (1830), S. 119 ff., S. 237 ff.; Kohler, Handbuch des Privatfürstenrechts der mittelb. Fürsten u. Grafen (1832), und derselbe, Die staatsrechtl. Verhältn. des mittelbar gewordenen, vormals reichsständ. Adels in Deutschland (1844); Bahlkampf, Die deutschen Standesherren (1844); Pernice, De principum comitumque imp. germ. a. 1806 subjectorum juris privati immutata ratione (Halae, 1827); derselbe, Quaestiones de jure publ. germ. Particula I. (Halle, 1832). — H. A. Zachariä, Denkschrift über den territorialen Umfang der standesherrlichen Vorrechte in Deutschland (1867); H. Zöpfl, Die neuesten Angriffe auf die staatsrechtliche Stellung der d. Standesherren, 2. Aufl. (1867); Die Stellung der d. Standesherren seit 1866. Nach den Forderungen des Rechts und der Politik (2. Aufl., 1870); A. W. Heffter, Die Sonderrechte der souveränen und der mediatisierten vormals reichsständischen Häuser (1871). — Vgl. ferner: Berchtold, Artikel: „Standesherren" in Bluntschlis Staatswörterbuch, Bd. X, S. 163—205; den Artikel: „Die mediatisierten fürstl. und gräfl. Häuser in Deutschland, namentlich ihr Rechtszustand in Preußen" in Wageners Staats- u. Gesellschaftslexikon, Bd. XXIII, S. 477 ff.; und den Artikel von Held: „Standesherren" in Welckers u. v. Rottecks Staatslexikon, 3. Aufl., Bd. XIII, S. 721 ff.; Klüber, Öff. R. des D. B., §§. 301 ff.; Maurenbrecher, D. St. R., §. 134; Zachariä, D. St. u. B. R., 3. Aufl., Bd. I, §§. 96—98; Held, System des Verf. R., Bd. II, S. 627 ff.; Zöpfl, Grundf. des gem. d. St. R., 5. Aufl., Bd. II, §§. 307 ff.; G. Meyer, Lehrbuch des d. St. R., 5. Aufl., S. 751 ff.; H. Schulze, Preuß. St. R., Bd. I, §§. 123—125; v. Mohl, Württemberg. St. R., Bd. I, §§. 85 ff.; Schulze, Das deutsche Fürstenrecht in Holtzendorffs Enzyklop., 5. Aufl., I, S. 1349 ff.; Bornhak, St. R., I, S. 297 ff.; Schwartz, Verf. Urk., S. 52 ff.; Hammann, Die deutschen Standesherren 1888; Heyer, Die Standesherren in Hessen 1897; Schröder, D. R. G. (4), S. 805; Gierke, D. Priv. R., I, §. 47. — Über die verschiedenen, teils in der Wissenschaft und dem gemeinen Leben, teils in den Bundes- und Landesgesetzen vorkommenden Benennungen: Standesherren, Mediatisierte, mittelbar gewordene Fürsten und Grafen, vgl. Klüber, Öff. R. d. D. B., §. 301, Note g. — Das Zirk. Reskr. des M. d. J. v. 13. Juli 1842 (M. Bl. d. i. Verw. 1842, S. 248) bestimmt, daß der Ausdruck: „Standesherren" zur Bezeichnung derjenigen vormals reichsunmittelbaren d. Reichsstände, welche bis 1806 reichsständische Territorien besessen haben, nachher aber der Souveränität eines d. Bundesfürsten unterworfen sind, in Verhandlungen und Berichten nicht gebraucht, sondern die Bezeichnung von dem besonderen Familiennamen oder der Besitzung entnommen werden soll. — Wesentlich verschieden von den Standesherren im Sinne der D. B.-Akte sind die besonders in Schlesien und in der Lausitz vorkommenden Standesherren, welchen bis zum Erlaß der Prov. O. v. 29. Juni 1875 auf den Provinziallandtagen gewisse Vorrechte zustanden, die an dem Grundbesitze hafteten, nicht aber Familienrechte waren, folglich von jedem Besitzer ausgeübt werden konnten (vgl. darüber das Zirk. Reskr. des M. d. J. v. 13. Juli 1842, M. Bl. d. i. Verw. 1842, S. 248).

Reichsstände der Souveränität der Rheinbundsfürsten unterwarf, hatte zwar in Art. 27 u. 28 einige Zusicherungen über die den sogenannten Mediatisierten zu belassenden Rechte aufgenommen; allein die betreffenden Verhältnisse wurden keineswegs zur Befriedigung der Beteiligten geregelt. Sie versuchten nach Auflösung des Rheinbundes die ihnen entzogene Landeshoheit wieder zu erlangen; indes eine solche Wiederherstellung war untunlich und das Resultat der Beratungen bestand lediglich darin, daß im Art. XIV der D. Bundesakte[1] den Mediatisierten von Bundes wegen gewisse Vorrechte zugesichert wurden.[2] Die Bundesfürsten einigten sich nämlich nach Inhalt des Art. XIV, um den im Jahre 1806 und seitdem mittelbar gewordenen ehemaligen Reichsständen und Reichsangehörigen[3] in allen Bundesstaaten einen gleichförmigen Rechtszustand zu verschaffen, dahin[4]:

a) daß diese fürstlichen und gräflichen Häuser fortan „nichtsdestoweniger" zu dem hohen Adel in Deutschland gerechnet werden und ihnen das Recht der Ebenbürtigkeit, in dem bisher damit verbundenen Begriff, verbleibt; b) daß die Häupter dieser Häuser die ersten Standesherren in dem Staate, zu dem sie gehören, sind, und daß sie und ihre Familie die privilegierteste Klasse in demselben, insbesondere in Ansehung der Besteuerung, bilden; c) daß ihnen, in Rücksicht ihrer Personen, Familien und Besitzungen, alle diejenigen Rechte und Vorzüge zugesichert werden, oder bleiben, welche aus ihrem Eigentum und dessen ungestörtem Genuß herrühren und nicht zu der Staatsgewalt und den höheren Regierungsrechten gehören.

Sodann wird festgesetzt, daß unter diesen (zu c erwähnten) Rechten in besondere und namentlich begriffen sind: 1. Die unbeschränkte Freiheit, ihren Aufenthalt in jedem zu dem Lande gehörenden, oder mit demselben in Frieden lebenden Staate zu nehmen; 2. es werden nach den Grundsätzen der früheren deutschen Verfassung die noch bestehenden Familienverträge aufrecht erhalten, und es wird den Standesherren die Befugnis zugesichert, über ihre Güter und Familienverhältnisse verbindliche Verfügungen zu treffen, welche jedoch dem Souverän vorgelegt und bei den höchsten Landesstellen zur allgemeinen Kenntnis und Nachachtung gebracht werden müssen; 3. privilegierter Gerichtsstand und Befreiung von aller Militärpflichtigkeit für sich und ihre Familien werden den Standesherren zugesichert; 4. die Ausübung der bürgerlichen und peinlichen Rechtspflege in erster, und, wo die Besitzung groß genug ist, in zweiter Instanz, der Forstgerichtsbarkeit, Ortspolizei und Aufsicht in Kirchen- und Schulsachen, auch über milde Stiftungen, werden ihnen zuerkannt, jedoch nach Vorschrift der Landesgesetze, welchen sie, sowie der Militärverfassung und der Oberaufsicht der Regierungen über jene Zuständigkeiten, unterworfen bleiben; 5. schließlich wird dann noch festgesetzt, daß bei der näheren Bestimmung der angeführten Befugnisse sowohl, wie überhaupt in allen übrigen Punkten, zur weiteren Begründung und Feststellung eines, in allen deutschen Bundesstaaten übereinstimmenden Rechtszustandes der Mediatisierten die Königl. bayerische Verordnung v. 19. März 1807[5] als Basis und Norm untergelegt werden solle. —

---

[1] Vgl. in v. Meyers Corpus Juris Confœder. German., 3. Aufl., Bd. II, S. 5, G. S. 1818, Anh., S. 143.

[2] Der Art. VI der D. Bundesakte stellte zwar noch in Aussicht, „in Erwägung zu nehmen, ob den mediatisierten vormaligen Reichsständen auch einige Kuriatstimmen in Pleno zugestanden werden sollen"; es ist dem indes keine weitere Folge gegeben worden. Die preuß. Verordn., betr. die Verhältn. der Mediatisierten v. 21. Juni 1815, verspricht im §. 2 noch speziell die Verwendung des Königs für die Erfüllung dieses in Aussicht gestellten Rechtes. Über die Unmöglichkeit der Ausführung dieser Bestimmung vgl. Augsburger Allgem. Ztg. v. 27. März 1845, Beil., S. 683. — Vgl. Zachariä, D. St. u. B. R., 3. Aufl., Bd. I, S. 513, Note 11.

[3] Dieser letztere Ausdruck bezieht sich auf den am Schlusse des Art. XIV auch erwähnten „ehemaligen Reichsadel" oder die Mitglieder der unmittelbaren Reichsritterschaft. Vgl. Zachariä, D. St. u. B. R., 3. Aufl., Bd. I, S. 513, Note 10.

[4] Der Art. 63 der Wiener Schlußakte v. 15. Mai 1820 hat demnächst die Erfüllung der Bestimmungen des Art. XIV der Bundesakte unter die Garantie des Bundes gestellt, und der Bundesbeschl. v. 15. Sept. 1842 (G. S. 1843, S. 269) eine richterliche Instanz zur Entscheidung über Beschwerden der Mediatisierten geschaffen (vgl. Zachariä, a. a. O., S. 513—515).

[5] Vgl. diese Verordn. in v. Meyers Corpus Juris Confœder. German., 3. Aufl., Tl. II, S. 8 ff.; desgl. in den Druckf. der II. K. 1853—54, Bd. III, Nr. 173, S. 3 ff.

III. Für die Feststellung der staatsrechtlichen Verhältnisse der gegenwärtig der preußischen Monarchie angehörigen vormals unmittelbaren deutschen Reichsfürsten und Grafen[1] sind diejenigen, deren Besitzungen dem Preußischen Staate infolge der Verhandlungen auf dem Kongresse zu Wien im Jahre 1815 und infolge der Einverleibung der Hohenzollernschen Lande im Jahre 1850 unterworfen wurden, von denjenigen, deren Besitzungen den im Jahre 1866 mit dem Preußischen Staate vereinigten Landesteilen angehören, zu unterscheiden. Für die alte Monarchie in ihrem Gebietsumfang bis 1815 ist das Rechtsinstitut der Standesherren überhaupt nicht vorhanden.

Zur Regulierung der Verhältnisse der dem Preußischen Staate infolge der Entscheidungen des Wiener Kongresses zugeteilten vormals Reichsunmittelbaren auf Grund der oben erwähnten bundesrechtlichen Bestimmungen ist zunächst die Verordnung v. 21. Juni 1815, betreffend die Verhältnisse der vormals unmittelbaren deutschen Reichsstände in den Preußischen Staaten[2], ergangen, welche deren Rechte, unter fast wörtlicher Wiederholung der Bestimmungen des Art. XIV der Bundesakte[3], in solcher Weise festgestellt hat, daß sie in vielen Beziehungen über dasjenige hinausgeht, was die Bundesakte gewährte.[4] Zur näheren Entwicklung der in dieser Verordnung enthaltenen Grundsätze und des durch sie und den Art. XIV der Bundesakte begründeten Rechtszustandes der Mediatisierten ist dann ferner die Allerhöchste Instruktion v. 30. Mai 1820[5] erlassen worden. Auf Grund dieser Instruktion haben hiernächst mit den sämtlichen[6] einzelnen vormals reichsständischen Häusern, welche im Jahre 1815 unter preußische Hoheit gekommen sind, Verhandlungen stattgehabt, infolge deren ihnen teils „Konzessionsurkunden" erteilt, welche mehrenteils ihre hoheitlichen Rechte speziell feststellen, teils „Rezesse" mit ihnen abgeschlossen worden sind, welche in der Regel nur finanzielle Verhältnisse zum Gegenstande haben.[7]

Den solchergestalt bundesrechtlich und durch besondere Gesetze und Verträge festgestellten Rechten jener Mediatisierten hat nun die Verfassungsurkunde sowohl als die spätere Gesetzgebung mehrfachen Abbruch getan. Insbesondere waren dem bloßen Wortlaute nach durch die im Art. 4 der Verfassungsurkunde ganz allgemein ausgesprochene Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetze und die Aufhebung aller Standesvorrechte

---

[1] Die sehr ausführliche Darstellung, die v. Rönne dieser Materie gegeben hatte, habe ich im wesentlichen in ihrem früheren Texte belassen.

[2] G. S. 1815, S. 105.

[3] Der §. 1 der Verordn. nimmt den Art. XIV der Bundesakte, unter Bestätigung seines Inhaltes, vollständig in sich auf, jedoch mit Weglassung des Satzes, „daß die königl. bayerische Verordn. v. 19. März 1807 den näheren Bestimmungen als Basis und Norm untergelegt werden solle". — Vgl. über die wesentlichen Abweichungen der Verordn. v. 21. Juni 1815 von der bayerischen Verordn. v. 19. März 1807 die Bemerk. des Abg. Kühne in den Stenogr. Ber. der II. K. 1853—54, Bd. II, S. 764.

[4] Die Verordn. gewährleistet ihnen nämlich noch speziell folgende Rechte: a) den Besitz ihrer Domänen und davon herrührenden Einkünfte, sowie der direkten Steuern vorbehaltlich einer Revision und der Verwendung zu des Landes Besten (§. 3); b) die Steuerfreiheit von gewöhnlichen Personal- und Grundsteuern für ihre Personen und Familien, desgl. für ihre Domänen, jedoch nicht von außerordentl. und Kriegssteuern und von indirekten Steuern (§. 4); c) die Benutzung der Jagden aller Art, der Berg- und Hüttenwerke (§. 5); d) ihre Untertanen sind der Militärverfassung des Preuß. Staates unterworfen; indes steht den Standesherren frei, Ehrenwachen aus Männern, die ihre Militärverpflichtung erfüllt haben, zu halten (§. 6); e) das Recht der Ausübung der Gerichtsbarkeit in erster und zweiter Instanz (mit einigen Beschränkungen) und den privilegierten Gerichtsstand vor den Obergerichten für sich und die zu ihren Familien gehörenden Personen (§. 7); f) die Ausführung und Exekution der Staatsgesetze und Anordnungen durch ihre Behörden (§. 8). Vgl. dazu Seydel, Bayr. St. R., I, S. 602 ff. u. die dort angeg. Literatur.

[5] G. S. 1820, S. 81—100. — Diese Instr. beruht auf den Verhandlungen, welche in den Jahren 1817—20 zwischen den sechs Prov.-Regierungen in der Rheinprovinz und Westfalen und dem betr. Adel unter der Leitung des bekannten Publizisten Klüber (damaligen Preuß. wirkl. Geh. Legationsrats), als Königl. Immediatkommissarius, stattgefunden haben (vgl. das Vorwort [von Morstadt] zur 4. Ausg. v. Klübers Öff. R. d. D. B., S. XIII).

[6] Vgl. den Ber. der Komm. der II. K. v. 29. März 1854 in den Druckf. 1853—54, Bd. IV, Nr. 235, S. 6, und die Erklärung des Regier. Komm. in den Stenogr. Ber. der II. K. 1853—54, Bd. II, S. 772.

[7] Vgl. hierüber den Ber. der XIV. Komm. des Abg. H. v. 16. Jan. 1864 (Stenogr. Ber. des Abg. H. 1864, Aktenst. Nr. 94, S. 577, 578).

die Bevorzugungen grundsätzlich beseitigt worden, welche den Mediatisierten bis dahin zugestanden hatten[1]; der Art. 34 hatte, mit dem darin ausgesprochenen Grundsatze der allgemeinen Wehrpflicht aller Preußen, keine Befreiung der Standesherren von dieser Last ausgesprochen; ferner der Art. 42 die Beseitigung ihrer obrigkeitlichen Rechte und Attribute; der Art. 101, in Verbindung mit den Gesetzen v. 7. Dez. 1849 und v. 24. Febr. 1850, die Abschaffung ihrer Steuerprivilegien. Die Verordnung v. 2. Januar 1849 hatte dann den eximierten Gerichtsstand und, wie alle private, so auch die standesherrliche Gerichtsbarkeit aufgehoben; das Jagdgesetz v. 31. Okt. 1848 hatte ihnen das Jagdrecht auf fremdem Grund und Boden ohne Entschädigung entzogen; das Ablösungsgesetz v. 2. März 1850 einen großen Teil ihrer bisherigen Rechte gegenüber den Gutsangehörigen beseitigt. Mit der eintretenden rückläufigen Strömung gegenüber dem Übermaß der Bewegung von 1848 begannen jedoch alsbald die Versuche, jene Verfassungsbestimmungen und Gesetze wieder zu beseitigen und auf diesem Gebiete eine vollständige Restauration herbeizuführen.[2] Die Staatsregierung bot hierzu bereitwillig die Hand in der Überzeugung, daß es nicht gerechtfertigt gewesen sei, wenn zur Zeit der Emanation der Verfassungsurkunde v. 5. Dez. 1848 und auch bei der Revision derselben keine Rücksicht auf die durch die Bundesgesetzgebung und durch spezielle Verträge begründeten Rechte der mittelbar gewordenen ehemaligen Reichsstände genommen worden sei.[3] Hiervon ausgehend brachte die Staatsregierung unter dem Namen einer „Deklaration" der Verfassungsurkunde bei den Kammern einen Gesetzentwurf ein, nach welchem erklärt werden sollte, daß die Bestimmungen der Verfassung einer Wiederherstellung der verletzten Rechte der Mediatisierten nicht entgegenstehen sollten.[4] Infolgedessen erging das Verfassungs-

---

[1] Die Stellung der sogen. Mediatisierten ist bei der Beratung des Art. 4 der Verf. Urk. in der Nat. Vers. speziell zur Sprache gekommen. Der Ber. der Zentralabt. derselben (Stenogr. Ber. der Nat. Vers., Bd. III, S. 1817—20) führt aus, „daß kein Grund vorhanden sei, in die Verf. Urk. einen Vorbehalt der Rechte der Mediatisierten aufzunehmen, indem vielmehr diese Rechte unvereinbar mit der neu zu begründenden Verfassung seien; und daß insbesondere diejenigen dieser Rechte, welche auf Vertragsbestimmungen beruhen, insoweit als sie die staatsrechtliche Stellung der Mediatisierten betreffen, vor der Gewalt der neuen Zeit keinen Bestand haben könnten, wogegen die vereinbarten privatrechtlichen Verhältnisse nicht in Frage gestellt würden." Auch ergeben die Verhandlungen darüber im Plenum der Nat. Vers. (Sitz. v. 30. Okt. 1848, s. Stenogr. Ber. a. a. O., S. 1877 ff.) daß ausdrücklich beabsichtigt worden ist, durch den Art. 4 auch die bisherigen politischen Vorrechte der vormals Reichsunmittelbaren zu beseitigen. Bei der Revision der Verf. Urk. ist der Gegenstand nicht speziell zur Erörterung gelangt; die einzige Erwähnung desselben findet sich im Art. 39 der Verf. Urk. v. 5. Dez. 1848 (jetzt Art. 41) in bezug auf die Lehnsverhältnisse der ehemals reichsunmittelbaren Besitzungen und Fideikommisse. Man ging damals von der Annahme aus, daß die exzeptionellen Rechte der Standesherren mit den Anforderungen der neueren Zeit schlechthin unvereinbar seien, und daß die Beteiligten selbst hiervon überzeugt sein und keinen Versuch machen würden, jene Rechte wieder zu fordern, zumal da ein Teil der Berechtigten im Jahre 1848 selbst darauf Verzicht geleistet und die Regierung dringend gebeten hatte, sie so bald als möglich von den von ihnen selbst als unhaltbar erkannten Vorrechten zu befreien (vgl. die Mitteilungen der Abg. v. Patow und Kühne in den Stenogr. Ber. der II. K. 1853—54, Bd. II, S. 757 u. 764); vgl. auch den Ber. der XIV. Komm. des Abg. H. v. 16. Jan. 1864 in den Stenogr. Ber. 1864, Bd. IV, Aktenst. Nr. 94, S. 578.

[2] Von der Staatsregierung wurde die Berücksichtigung der völkerrechtlichen und bundesgesetzlichen Verpflichtungen in den Vordergrund gestellt; als ein Nebenmotiv wurde geltend gemacht, daß die definitive Konstituierung der Ersten Kammer davon abhängig sei und daß den Standesherren der Eintritt in dieselbe durch Beseitigung ihrer Beschwerden ermöglicht werden müsse (Ber. der XIV. Komm. des Abg. H. v. 16. Jan. 1864 in den Stenogr. Ber. 1864, Anl. Bd. IV, Aktenst. Nr. 94, S. 578).

[3] Vgl. den Ber. der Komm. der II. K. v. 29. März 1854 in deren Druckf. 1853—54, Nr. 235, S. 5.

[4] Nachdem der Gegenstand zuvor schon in der I. K. durch den Abg. Stahl angeregt worden war, welcher den Antrag gestellt hatte, „die Staatsregierung aufzufordern, die Initiative zur Wiederherstellung der in Rede stehenden Rechte zu ergreifen" (Druckf. der I. K. 1853—54, Bd. I, Nr. 18 und Bericht darüber, a. a. O., Nr. 61), legte das Staatsmin. auf Grund königl. Ermächtigung (v. 17. Febr. 1854) den Kammern den Entwurf einer Deklaration der Verf. Urk. zu dem erwähnten Zwecke vor. Druckf. der I. K., a. a. O., Bd. II, Nr. 132; desgl. der II. K., Bd. III, Nr. 166; vgl. die Komm. Ber. darüber in den Druckf. der I. K. 1853—54, Bd. III, Nr. 157 u. 158, und der II. K., Bd. IV, Nr. 235; desgl. die Verhandlungen über den Gegenstand in den Stenogr. Ber. der I. K. 1853—54, Bd. I, S. 95, 339 ff., 479 ff., und Bd. III, S. 220,

änderungsgesetz v. 10. Juni 1854, betreffend die Deklaration der Verfassungsurkunde in bezug auf die Rechte der mittelbar gewordenen deutschen Reichsfürsten und Grafen[1], welches aussprach, „daß die Bestimmungen der Verfassungsurkunde einer Wiederherstellung derjenigen durch die Gesetzgebung seit dem 1. Januar 1848 verletzten Rechte und Vorzüge nicht entgegenstehen, welche den mittelbar gewordenen deutschen Reichsfürsten und Grafen, deren Besitzungen in den Jahren 1815 und 1850 der preußischen Monarchie einverleibt oder wieder einverleibt worden, auf Grund ihrer früheren staatsrechtlichen Stellung im Reiche und der von ihnen besessenen Landeshoheit zustehen, und namentlich durch den Art. XIV der Deutschen Bundesakte v. 8. Juni 1815 und durch die Art. 23 und 43 der Wiener Kongreßakte v. 9. Juni 1815[2], sowie durch die spätere Bundesgesetzgebung[3] zugesichert worden sind, sofern die Beteiligten sie nicht ausdrücklich

---

und der II. K. 1853—54, Bd. II, S. 757 ff., 941 ff.

[1] G. S. 1854, S. 363. — Die (von der Staatsregierung ausgegangene) Bezeichnung dieses Gesetzes als einer „Deklaration" der Verfassung ist mit Recht als unzutreffend bezeichnet worden; denn nicht um Berichtigung eines Mißverständnisses der Verfassung, sondern um eine wirkliche Abänderung derselben handelte es sich dabei, nämlich um die Wiederherstellung entzogener Rechte. Dem gegenüber hat indes die Staatsregierung den Begriff und Namen einer Deklaration oder authentischen Interpretation als gerechtfertigt darzustellen gesucht, indem sie sich auf den Standpunkt stellte, daß die in Frage kommenden Rechte keineswegs durch die Staatsverfassung von selbst aufgehoben seien, oder materiell hätten gemindert, aufgehoben oder verändert werden können, daß vielmehr jene Rechte, ungeachtet der Verf. Urk., fortbestanden hätten und deshalb nicht erst wieder neu geschaffen zu werden brauchten. Daraus ergebe sich folgerecht, daß der falsche Schein, welcher bewandten Umständen nach auf die gegenteilige Annahme führen könnte, durch eine Deklaration zerstreut und beseitigt werden müsse (vgl. den Ber. der Komm. der II. K. in den Druckf. 1853—54, Bd. IV, Nr. 235, S. 3, 6 u. 8 ff.; desgl. die Stenogr. Ber. der II. K. 1853—54, Bd. II, S. 758, 763, 768). Es ist indes nicht zu bestreiten, daß die Verf. Urk. ihrem Wortlaute nach in der Tat die den vormals Reichsunmittelbaren bundesrechtlich und anderweitig zugestandenen Rechte aufgehoben hat und daß man sich bei Abfassung der Verf. Urk. vollkommen klar darüber gewesen ist, daß verschiedene Bestimmungen derselben im diametralen Widerspruche stehen mit den früheren Rechten der Mediatisierten. Das Gesetz v. 10. Juni 1854 besagt auch selbst, daß die Rechte und Vorzüge der gedachten Personen durch die Verf. Urk. „verletzt" seien und daß deshalb eine „Wiederherstellung" derselben erfolgen müsse und solle. Hieraus folgt aber von selbst, daß das Gesetz keineswegs eine „Deklaration" ist, sondern ein wirkliches Verfassungsänderungsgesetz.

[2] Vgl. den Art. XIV der D. Bundesakte v. 8. Juni 1815 in der G. S. 1818, Anh., S. 143 und in v. Meyers Corpus Juris Confœder. German., 3. Aufl., Bd. II, S. 5, und die Art. 23 u. 43 der Wiener Kongreßakte v. 9. Juni 1815 in der G. S. 1818, Anh., S. 1 ff., und in v. Meyer, a. a. O.; Bd. II, S. 259 u. 264. Auch finden sich die betr. Artikel abgedruckt in den Druckf. der I. K. 1853—54, Bd. III, Nr. 158. — Der Art. 23 der Wiener Kongreßakte enthält die Aufzählung derjenigen Provinzen und Landesgebiete (provinces et territoires), welche Preußen im Tilsiter Frieden abgetreten hatte, und bestimmt, daß Preußen in deren Besitz „de nouveau, comme auparavant, en toute souveraineté et propriété" zurückgelange. Am Schlusse des Art. heißt es noch, daß diese Bestimmung sich auch erstrecke „aux droits de souveraineté et de suzeraineté sur le comté de Wernigerode, à celui de haute protection sur le comté de Hohen-Limbourg, et à tous les autres droits ou prétentions quelconques, que S. M. Prussienne a possédés et exercés avant la paix de Tilsit, et auxquelles Elle n'a point renoncé par d'autres traités, actes ou conventions." Der Art. 43 a. a. O. führt die mediatisierten Länder (districts médiatisés) auf und fügt sodann hinzu: „ces districts seront placés dans les relations avec la monarchie Prussienne, que la constitution fédérative de l'Allemagne règlera pour les territoires médiatisés." Die speziell aufgeführten mediatisierten Länder (districts) sind folgende: Die Besitzungen, welche die Fürsten von Salm-Salm und Salm-Kyrburg und der Herzog von Croy durch den Reichsdeput. Hauptschluß v. 25. Febr. 1803 im vormaligen Kreise Westfalen erhalten haben, sowie die Herrschaften Anholt und Gehmen, die Besitzungen des Herzogs von Looz-Corswaren, welche sich in demselben Falle befinden (insoweit sie nicht der Hoheit von Hannover unterworfen sind), die dem Grafen von Bentheim-Bentheim gehörige Grafschaft Steinfurth, die dem Herzog von Arenberg gehörige Grafschaft Recklinghausen, die dem Grafen von Bentheim-Tecklenburg gehörigen Herrschaften Rheda, Gütersloh und Gronau, die dem Fürsten von Kaunitz gehörige Grafschaft Rietberg, die dem Grafen von Walmoden gehörigen Herrschaften Neustadt und Gimborn, und die dem Fürsten von Sayn-Wittgenstein-Berleburg gehörige Herrschaft Homburg.

[3] Diese Stücke der „späteren Bundesgesetzgebung" sind folgende: a) der Art. 63 der Wiener Schlußakte v. 15. Mai 1820, betr. die Bundesgarantie für die Rechte der mittelbar gewordenen ehemaligen Reichsstände und des ehemaligen unmittelbaren Reichsadels (s. in Weils Quellen u. Aktenst. zur d. Verf.-Geschichte,

durch rechtsbeständige Verträge aufgegeben haben". Das Gesetz fügt schließlich hinzu, „daß die Wiederherstellung durch königliche Verordnung erfolgen solle". Dies ist demnächst geschehen durch die Verordnung v. 12. Nov. 1855, betreffend die Ausführung der infolge des Gesetzes v. 10. Juni 1854 noch erforderlichen Maßregeln zur Herstellung des bundesrechtlich gewährleisteten Rechtszustandes der vormals reichsunmittelbaren Fürsten und Grafen[1], welche zuvörderst im ersten Satze des §. 1, unter wörtlicher Wiederholung des Inhaltes des Gesetzes v. 10. Juni 1854, ausspricht, „daß die gedachten Rechte in demjenigen Umfange, welchen jenes Gesetz gestattet, wiederhergestellt werden", indem der zweite Satz dieses Paragraphen hinzufügt, „daß die Ausführung dieser Wiederherstellung nach den Bestimmungen der folgenden §§. 2 und 3 erfolgen solle". §. 1 enthält also die grundsätzliche volle Wiederherstellung der standesherrlichen Rechte in dem Umfange, wie sie bis zur Verordnung v. 2. Januar 1849 bestanden hatten. Der §. 2 a. a. O. überträgt dann einem königl. Kommissarius[2] die Verhandlungen „behufs Feststellung des Umfanges der hiernach und nach den über die Stellung der einzelnen Häuser bestehenden Verträgen jedem einzelnen vormals reichsunmittelbaren Hause zustehenden Rechte und Vorzüge, sowie die Verhandlungen behufs Regulierung der zur Herstellung des verletzten Rechtszustandes erforderlichen Maßregeln und der etwa in Anspruch genommenen Entschädigungen", mit dem Beifügen, daß demnächst dem Könige von dem Staatsministerium Vorschläge zur Ausführung der nach dem Resultate jener Verhandlungen für erforderlich zu achtenden Maßregeln einzureichen seien.[3]

IV. Nachdem auf diese Weise der Grundsatz festgestellt worden war, daß eine Wiederherstellung der durch die Gesetzgebung seit dem 1. Januar 1848 verletzten Rechte und Vorzüge derjenigen mittelbar gewordenen deutschen Reichsfürsten und Grafen, deren Besitzungen in den Jahren 1815 und 1850 der preußischen Monarchie einverleibt oder wiedereinverleibt worden waren, und zwar durch königliche Verordnung, stattfinden solle, und nachdem durch die königliche Verordnung v. 12. Nov. 1855 diese Wiederherstellung im Prinzip ausgesprochen worden ist, kommt zunächst in Betracht, welches diejenigen Häuser sind, deren Rechtszustand solchergestalt neu geordnet und wiederhergestellt werden soll.

Die im Jahre 1815 der Krone Preußen unterworfenen deutschen Reichsstände[4], auf welche die Verordnung v. 21. Juni 1815 Anwendung finden sollte, sind im §. 1 der Instruktion v. 30. Mai 1820 aufgeführt[5], nämlich:

S. 28, und in v. Meyer, a. a. O., Bd. II, S. 110); b) der Bundesbeschl. v. 15. Sept. 1842, betr. das Verfahren bei eintretenden Reklamationen der gedachten Garantie (G. S. 1843, S. 269); c) die Bundesbeschl. v. 18. Aug. 1825 und 13. Febr. 1820, betr. die Titulaturen der mittelbar gewordenen Fürsten und Grafen (G. S. 1832, S. 129). Dies wird in dem Komm. Ber. der II. K. (s. Druckf. 1853—54, Bd. IV, Nr. 235, S. 13) ausdrücklich und mit dem Beifügen hervorgehoben, daß die Bundesgesetze erst durch die Publikation in der preuß. Gesetzsamml. für Preußen Gesetzeskraft erhalten, welches letztere auch das Ob. Trib. angenommen hat (vgl. Erk. des Ob. Trib. v. 27. Nov. 1862, Striethorsts Arch., Bd. XLVIII, S. 88, Nr. 23, u. v. 30. Jan. 1863, Entsch., Bd. XLIX, S. 283).

[1] G. S. 1855, S. 688.

[2] Als solcher fungierte der Oberpräsident v. Düesberg.

[3] Der §. 3 der Verordn. fügt noch hinzu, daß der Kommissarius sich mit den einzelnen Häuptern der vormals reichsunmittelbaren Häuser über das zur Ausführung seines Auftrages notwendig werdende Verfahren zu einigen habe, und daß der König sich bei eintretenden Differenzen über die Form und Grundsätze des Verfahrens die Entscheidung nach Anhörung des Staatsministeriums vorbehalte.

[4] Vgl. das Verzeichnis nebst Erörterung der Verhältnisse der betr. d. Standesherren in Klübers Öff. R. des D. Bundes, Anhang, Nr. IV, S. 888 ff.; vgl. auch das Verzeichnis in §. 3 des Ges. v. 18. Juli 1892 (G. S. S. 210).

[5] Von den im §. 1 der Instr. v. 30. Mai 1815 als solche vormals unmittelbaren deutschen Reichsstände, auf welche die Verordn. v. 21. Juni 1815 Anwendung findet, aufgeführten, sind die nachstehenden später ausgeschieden und daher oben im Texte nicht mit aufgenommen worden: a) von den unter 1 des §. 1 der Instr. bezeichneten vormals Reichsunmittelbaren in der Provinz Westfalen: 1. der Freiherr von Bömmelberg, als Besitzer der Herrschaft Gehmen. Diese Herrschaft war eine reichsständische. Ihr Besitzer, der Freiherr von Bömmelberg, welcher im J. 1800 einem Grafen von Limburg-Styrum in Gehmen sukzedierte, war der letzte von dem Mannesstamme seines Geschlechtes. Durch den Art. 24 der Rheinbundsakte kam Gehmen als Standesherrschaft unter die Hoheit des Fürsten von Salm-Kyrburg, und als dieser durch das Senatskonsult v. 13. Dez. 1810 seine Souveränität verlor und

a) in der Provinz Westfalen: 1. der Herzog von Arenberg, wegen der Graf-

sein Eigentum dem franz. Kaiserreiche einverleibt wurde (vgl. v. Klüber, Öff. R. des D. B., S. 38 f.), kam dadurch auch Gehmen unter französ. Hoheit. In der B. v. 21. Juni 1815 war dasselbe unter den Preußen unterworfenen Standesherrschaften nicht genannt, wohl aber im Art. 43 der Wiener Kongreßakte v. 9. Juni 1815, und daher wurde später durch die Kab. O. v. 30. April 1817 erklärt, daß die B. v. 21. Juni 1815 auch auf Gehmen Anwendung finde. In Gemäßheit dessen ist dasselbe demnächst auch im §. 1, Nr. 1, sub 4 der Instr. v. 30. Mai 1820 mit aufgeführt worden. Bömmelberg war übrigens der einzige Standesherr freiherrlichen Standes (vgl. Klüber, a. a. O., S. 461, Note e). Er verkaufte Gehmen im Jahre 1825 an den Freiherrn von Landsberg-Velen. Dieser hat sich vergeblich bemüht, von der preuß. Regierung eine Bewilligung zur Fortsetzung der Standesherrlichkeit für sich und seine Nachkommen, oder eine neue Verleihung derselben zu erwirken (vgl. Klüber, a. a. O., S. 893, Anm. zu c, desgl. §. 262, Anm. d, S. 373—374; vgl. auch Maurenbrecher, D. St. R., S. 223 und Hefftter, Beitr. usw., S. 101). Dagegen wurde durch die Kab. O. v. 15. Okt. 1840 die Herrschaft Gehmen zu einer Standesherrschaft mit Virilstimme im Stande der Fürsten und Herren der westfäl. Provinzialstände erhoben und es sind zugleich dem Besitzer die (in einer besonderen Urkunde näher bestimmten) Rechte aus der Instr. v. 30. Mai 1820 erteilt, welche nicht als eine Folge der vormaligen deutschen Reichsstandschaft oder als ein Ausfluß des hohen Adels anzusehen sind; auch wurde durch die Kab. O. v. 12. Mai 1843 der Freiherr von Landsberg-Velen unter dem Namen „Graf von Landsberg-Velen und Gehmen" in den Grafenstand erhoben (vgl. Rauer, Ständ. Gesetzgeb., Tl. II, S. 65, Zus. 105, und neue Folge, S. 64 u. S. 1342—44). 2. Der Fürst von Kaunitz-Rietberg, welcher in der Instr. v. 30. Mai 1820, §. 1, Nr. I, sub b aufgeführt ist, und keine männlichen Nachkommen hatte, hat die Grafschaft Rietberg i. J. 1822 an den Gutsbesitzer Tenge zu Nieder-Brackhausen im Fürstentume Lippe verkauft. Dadurch sind die Rechte der Standesherrlichkeit erloschen (vgl. Klüber, a. a. O., S. 890, Note g; desgl. Rauer, Ständ. Gesetzgeb., Tl. II, S. 65, Zus. 104). Dies hat demnächst auch die Petitionskomm. des Abg. H. angenommen, bei welchem der Gutsbesitzer Tenge eine Beschwerde wegen Vorenthaltung seiner vermeintlichen aus dem Kaufe der Mediatherrschaft Rietberg erworbenen, mit dieser Grafschaft verbundenen besonderen Rechte erhoben hatte (vgl. den im Plenum nicht zur Beratung gelangten Ber. der Petitionskomm. des Abg. H. v. 28. Aug. 1862 in den Drucks. 1862, VII. Legisl.-Per., 1. Session, Bd. IV, Nr. 136, S. 17—20, und Stenogr. Ber. 1862, Bd. VII, S. 1149—51). In dem der Bekanntmach. des Staatsmin. v. 28. April 1832 beigefügten Verzeichnisse der in den preuß. Staaten angesessenen vormals reichsständ. Häuser (G. S. 1832, S. 129—130) findet sich übrigens der Fürst von Kaunitz-Rietberg noch aufgeführt. 3. Der Herzog von Looz-Corswaren wegen seines der preuß. Monarchie einverleibten südlichen Anteils von Rheina-Wolbeck, welcher im §. 1, Nr. I der Instr. v. 30. Mai 1820 unter 7 aufgeführt ist, war früher nie Reichsstand, auch reichsunmittelbar nicht begütert. Der Reichsdeputationshauptschluß v. 25. Febr. 1803, §. 32 (v. Meyer, Corpus Juris Confœder. German., 3. Aufl., Bd. I, S. 12) hatte ihm einen Teil der münsterischen Ämter Bevergern und Wolbeck, dann Fürstentum Rheina-Wolbeck genannt, zugeteilt und ihm eine Virilstimme im Reichsfürstenrate zugesichert. Die Wiener Kongreßakte v. 9. Juni 1815, Art. 43 (a. a. O., S. 264) unterwarf demnächst standesherrlich den größeren Teil von Rheina-Wolbeck der preußischen, den Überrest der hannöverschen Staatshoheit. Durch eine Übereinkunft vom Jahre 1824 hat der Herzog auf die Ausübung der Gerichtsbarkeit und der standesherrlichen obrigkeitlichen Verwaltungsrechte gegen eine Jahresrente von 2000 Tlr. und auf gewisse Geldansprüche verzichtet (vgl. Klüber, a. a. O., S. 890, Note h). Nach dem Erlöschen der herzogl. Familie von Looz-Corswaren in Preußen ist deren preuß. Besitztum durch Erbgang auf den Grafen Lannoy von Clervaux übergegangen, welchem der Titel eines „Fürsten zu Rheina-Wolbeck" beigelegt ist (vgl. Rauer, Ständ. Gesetzgebung, neue Folge, S. 64, Zus. 1340). Da jedoch der jetzige Fürst zu Rheina-Wolbeck nicht zu den ehemals reichsständischen Geschlechtern gehört, so kann die Bundesgesetzgebung nicht mehr auf das Fürstentum angewendet werden. Bei der Erhebung des Grafen Lannoy-Clervaux in den preuß. Fürstenstand sind zwar durch den betr. königl. Gnadenakt dem jetzigen Fürstentume die dinglichen Rechte und Vorzüge belassen, welche demselben früher nach der Bundesgesetzgebung zugestanden hatten; da jedoch diese Verleihung ohne Zustimmung des Bundestages geschehen ist, so blieb die völkerrechtliche Garantie derselben ausgeschlossen (vgl. Wagener, Staatslexikon [in dem Art.: „Die mediatisierten Häuser in Deutschland"], Bd. XXIII, S. 488). In dem der Bekanntmach. des Staatsmin. v. 28. April 1832 beigefügten Verzeichnisse der in den preuß. Staaten angesessenen vormals reichsständ. Häuser findet sich der Herzog von Looz-Corswaren noch unter den fürstlichen Häusern aufgeführt. b) In der Rheinprovinz bestanden früher zwei Standesherrschaften: 1. die vormals reichsständische Herrschaft Gimborn und Neustadt, dem Grafen von Wallmoden gehörig, welche als solche auch in der B. v. 21. Juni 1815 aufgeführt ist, und 2. die Herrschaft Homburg an der Mark, dem Fürsten von Sayn-Wittgenstein-Berleburg gehörig, welche in der Instr. v. 30. Mai 1820, §. 1, Nr. III noch aufgeführt ist, und, obwohl früher Bestandteil der reichsständischen Grafschaft Sayn, doch weder Reichs-, noch Kreisstandschaft hatte, jedoch dessen ungeachtet als Standesherrschaft im Sinne der D. Bundes-

schaft Recklinghausen[1]; 2. der Fürst von Bentheim-Steinfurth, wegen der Grafschaft Steinfurth[2]; 3. der Fürst von Bentheim-Rheda, wegen der Herrschaft Rheda und der Grafschaft Hohen-Limburg[3]; 4. der Herzog von Croy, wegen der Herrschaft

akte im Art. 43 der Wiener Kongreßakte v. 9. Juni 1815 aufgeführt ist. Die Besitzer dieser beiden Standesherrschaften haben für sich und ihre Nachfolger durch Verträge mit der Krone Preußen, ersterer i. J. 1819, letzterer unterm 16. Juli 1821, ihren standesherrlichen Gerechtsamen gegen Entschädigung entsagt und kommen daher diese Standesherrschaften als solche nicht weiter in Betracht (vgl. Klüber, a. a. O., S. 893, Anmerk. a u. b, u. S. 921; desgl. Klüber, Abhandl. usw., Bd. I, S. 296).

[1] Die herzoglich Arenbergische Grafschaft Recklinghausen wurde durch kaiserl. Napoleonisches Dekret v. 22. Januar 1811 dem Großherzogtume Berg einverleibt (vgl. Klüber, a. a. O., S. 39). Durch Dekret v. 14. April 1813 war dem Herzoge für den hierdurch erlittenen Verlust an hoheitlichem und grundherrlichem Einkommen in Recklinghausen von Napoleon als Großherzog von Berg eine Jahresrente von 106,702 Fr. aus der Staatskasse des Großherzogtums Berg zugesichert worden (vgl. a. a. O. und S. 889, Note b). Der Herzog erbot sich gegen die preuß. Regierung zur Aufgabe der Standesherrlichkeit in Recklinghausen gegen Entschädigung, jedoch mit Beibehaltung seiner dortigen Eigentumsrechte. Dies Erbieten wurde nicht angenommen, dagegen sein dortiger besonderer Rechtszustand durch Übereinkunft v. 29. Nov. 1824 festgesetzt, wonach er gegen eine Staatsrente (von 13,500 Tlr.) auf sämtliche Regierungsrechte, ausschließlich des Patronats und des Bergregals, und auf die Freiheit von Personal- und Grundsteuern Verzicht geleistet hat. Dagegen sind alle übrigen persönlichen Rechte und Vorzüge aus der Bundesakte und den in deren Ausführung ergangenen preuß. Gesetzen ausdrücklich bestätigt worden. In betreff des Bergregals ist in dem Vertrage v. 28. April (3. Sept.) 1837 ein Regulativ gegeben. Infolge des Ges. v. 10. Juni 1854 ist ein anderweitiges Abkommen bezüglich der Grafschaft Recklinghausen mit dem herzogl. Hause nicht getroffen worden.

[2] Die Grafschaft Steinfurth war zwar nicht reichsständisch, wohl aber reichsunmittelbar. Sie wird indes in der Wiener Kongreßakte v. 9. Juni 1815, Art. 43 (v. Meyer, Corpus Juris Confœder. Germ., 3. Aufl., Bd. I, S. 264) zu den Standesherrschaften im Sinne der D. Bundesakte gerechnet. Wegen Bentheim war der Besitzer reichsständisch. Das vormals landsässige Bentheimsche Gogericht Rüschau, im Reg.-Bez. Münster, war nicht standesherrlich (vgl. Klüber, a. a. O., S. 889, Note c). Der Rechtszustand des fürstl. Hauses Bentheim-Steinfurth ist durch Vertrag v. 5. Dez. 1843 (1. April 1844) geordnet worden. Seit dem J. 1848 ruhen die dem Fürsten hiernach zugestandenen Regierungs- und Verwaltungsgerechtsame und es ist mit demselben kein neuer Vertrag zustande gekommen. Nur bezüglich des Bergregals in der Grafschaft Steinfurth ist unterm 27. Juni, 28. Aug. 1861 ein Übereinkommen errichtet. (Vgl. Wagener, Staatslexikon, Bd. XXIII, S. 494.)

[3] Die Wiener Kongreßakte nennt im Art. 43 außer Rheda auch die Bentheim-Tecklenburgischen oder Rhedaschen Herrschaften Gütersloh und Gronau. Allein das Dorf Gütersloh ist Bestandteil der Herrschaft Rheda, und das Haus oder die Unterherrlichkeit Gronau, in dem vormaligen Fürstentume Münster, war zur Zeit des D. Reichs eine mittelbare oder landsässige Besitzung des Grafen von Bentheim-Tecklenburg, und ist jetzt nicht standesherrlich (vgl. Klüber, a. a. O., S. 889, Note d). Wegen der Grafschaft Hohen-Limburg, früher meist Herrschaft genannt, welche in dem Art. 23 der Wiener Kongreßakte für ein preuß. Schutzland erklärt, und in den Art. 43 u. 24 unter den preuß. Standesherrschaften nicht genannt ist, wurde auf Antrag des Besitzers durch Kab. O. v. 19. Dez. 1816 die Standesherrlichkeit eingeräumt. Weder Rheda noch Hohen-Limburg hatten Reichsstandschaft, aber beide waren reichsunmittelbar. Beide, in der Rheinbundsakte nicht aufgeführt, kamen nicht schon 1806, sondern erst 1807 unter großherzogl. bergische Hoheit. Im Art. 43 der Wiener Kongreßakte wird Rheda zu den Standesherrschaften im Sinne der D. Bundesakte gerechnet (vgl. Klüber, a. a. O., S. 889, Note e). In dem der Bekanntmach. des Staatsmin. v. 28. April 1832 beigefügten Verzeichnisse der in den preuß. Staaten angesessenen fürstl. und gräfl. vormals reichsunmittelbaren Häuser (G. S. 1832, S. 129—130) wird der Fürst als „Fürst zu Bentheim-Tecklenburg-Rheda" aufgeführt. Die Rechtsverhältnisse des fürstl. Hauses Bentheim-Tecklenburg waren durch Rezeß v. 15. Juli (17. Dez.) 1831 geordnet worden; bevor derselbe indes vollständig zur Ausführung gelangte, wurde unterm 29. März (11. Okt.) 1834 ein anderweitiger Rezeß geschlossen, nach welchem das fürstl. Haus sich gegen eine Jahresrente seiner sämtlichen Rechte mit Ausnahme der Zivilgerichtsbarkeit erster Instanz, des Rechts der Ernennung resp. Bestätigung der Bürgermeister, und des Patronatsrechts begab. Durch Vertrag v. 10. April 1842 wurde die Jahresrente, ausschließlich einer für Verzichtleistung auf die Grundsteuerfreiheit bis dahin vom Staate entrichteten Rente, durch Kapitalzahlung abgelöst. Im Jahre 1849 ging die Zivilgerichtsbarkeit (ohne Verzicht des fürstl. Hauses) auf den Staat über, und seit 1848 ruht das Recht des Fürsten auf die Ernennung resp. Bestätigung der Bürgermeister im standesherrl. Gebiete. Ein neuer Rezeß ist mit dem fürstl. Hause infolge des Ges. v. 10. Juni 1854 nicht zustande gekommen. Rücksichtlich des Bergregals ist unterm 22. Aug. 1838 ein Vertrag errichtet, wonach dasselbe dem fürstl. Hause in der Grafschaft Hohen-Limburg und Herrschaft Rheda zusteht. (Vgl. Wagener, Staatslexikon, Bd. XXIII, S. 494—495.) Schließlich ist dann aber der standesherrliche Rechtszustand des fürstl. Hauses

Dülmen[1]; 5. der Fürst, vormalige Rheingraf von Salm-Horstmar, wegen der Grafschaft Horstmar[2]; 6. der Fürst von Salm-Salm, wegen der Ämter Ahaus und Bocholt und wegen der Herrschaft Anholt[3]; 7. der Fürst von Sayn-Wittgenstein-Berleburg, wegen seines Anteils an der Grafschaft Wittgenstein, und 8. der Fürst

---

Bentheim-Tecklenburg bezüglich der Herrschaft Rheda und der Grafschaft Hohen-Limburg definitiv durch das Ges. v. 25. Okt. 1878 (G. S., S. 311 ff.) geordnet worden.

[1] Die Herrschaft Dülmen war früher ein Teil des Hochstift-Münsterschen Amtes Dülmen, welches der Herzog von Croy durch den Reichsdeputationshauptschl. v. 25. Febr. 1803, §. 3 (Meyer, Corpus Juris Confœder. German., 3. Aufl., Bd. I, S. 12) erhielt. Das herzogliche Haus Croy hatte nie Reichsstandschaft, sondern nur reichsmittelbare Besitzungen auf der linken Rheinseite. Durch den Art. 24 der Rheinbundsakte (a. a. O., S. 82) wurde Dülmen unter dem Titel „Grafschaft" dem Herzog von Arenberg als Standesherrschaft untergeordnet. Durch das kaiserl. Senatuskonsult v. 13. Dez. 1810 (vgl. Klüber, a. a. O., §. 32, S. 38—39), kam es unter französ. Hoheit. Die Wiener Kongreßakte v. 9. Juni 1815, Art. 43 führt dasselbe unter den preuß. Standesherrschaften auf. In dem der Bekanntmach. des Staatsmin. v. 28. April 1832 beigefügten Verzeichnisse (G. S. S. 129, 130) wird der Herzog von Croy als zu den Häuptern der vormals reichsständischen Fürstenhäuser gehörig aufgeführt. Durch Vertrag v. 20. Febr. 1827 hat das herzogl. Haus von Croy gegen eine Staatsrente (von 6000 Tlr.) und unter Vorbehalt der persönlichen Rechte und Vorzüge der Mitglieder des Hauses auf sämtliche Regierungsrechte, mit Ausschluß des Patronatsrechtes, verzichtet. Auch hat dasselbe der Befreiung der herzogl. Domänen von den Grundsteuern entsagt, sowie der Befreiung des Chefs des Hauses von Personalsteuern, während diese Befreiung den Mitgliedern des Hauses verblieb. Die Rechtsverhältnisse betreffs des Bergregals sind durch den Vertr. v. 11. Dez. 1839 geordnet worden (vgl. Wagener, Staatslexikon, Bd. XXIII, S. 496; desgl. Klüber, a. a. O., S. 890, Note f und §. 301, S. 460, Note d). — Durch Rezeß v. 3. Aug. 1864 (bestätigt d. 20. Juni 1865) sind infolge des Ges. v. 10. Juni 1854 die Rechtsverhältnisse des Hauses neu geordnet worden.

[2] Der Fürst (vormalige Rheingraf) zu Salm-Horstmar, welcher auch in dem der Bekanntmach. des Staatsmin. v. 28. April 1832 beigefügten Verzeichnisse der in den preuß. Staaten angesessenen fürstl. und gräfl. vormals reichsunmittelbaren Häuser (G. S., S. 129, 130) als „Fürst zu Salm-Horstmar" aufgeführt ist, hat durch Vertrag v. 8. Febr. (31. Okt.) 1829 gegen eine Jahresrente (von 20,000 Tlr.) auf die Ausübung der Gerichtsbarkeit und der standesherrl. Verwaltungsrechte, sowie auf andere nutzbare Rechte oder Ansprüche, Verzicht geleistet, und das Rechtsverhältnis betreffs des Bergregals ist durch Vertrag v. 25. Nov. 1839 (19. März 1840) geregelt worden (vgl. Klüber, a. a. O., S. 891, Note 1, u. Wagener, Staatslexikon, Bd. XXIII, S. 494—497). — Infolge des Ges. v. 10. Juni 1854 hat eine anderweitige Regulierung durch den Vertrag v. 26. Aug. (bestätigt d. 5. Dez.) 1864) stattgefunden.

[3] Die Instr. v. 30. Mai 1820 führt im §. 1, sub I zu 9 u. 10 auf: den Fürsten von Salm-Kyrburg wegen seines Anteils an Ahaus und Bocholt, und den Fürsten von Salm-Salm wegen seines Anteils an Ahaus und Bocholt und wegen der Herrschaft Anholt. — Die bis dahin souveränen Fürstentümer Salm-Salm und Salm-Kyrburg wurden durch das kaiserl. Senatuskonsult v. 13. Dez. 1810 mit Frankreich (Lippe-Depart.) vereinigt (vgl. Klüber, a. a. O., §. 32, S. 38—40). Der Art. 43 der Wiener Kongreßakte v. 9. Juni 1815 (v. Meyer, Corpus Juris Confœder. German., 3. Aufl., Bd. I, S. 264) führt dieselbe unter den preuß. Standesherrschaften auf. Dem Fürsten von Salm-Salm war durch kaiserl. Dekret v. 31. Dez. 1811 eine Jahresrente von 100,968 Frank (einschließlich für Anholt, aber mit Ausschluß einer Jahresrente von 10,968 Frank für den Anholter Zoll) bewilligt worden. Durch Übereinkunft mit Preußen vom Jahre 1825 wurde diese Jahresrente auf 13,390 Tlr. festgesetzt; die Salm-Kyrburgische dagegen durch Übereinkunft v. 27. Okt. 1824 auf 6000 Tlr. — Der Fürst von Salm-Kyrburg hat demnächst im Jahre 1825 an den Fürsten von Salm-Salm seinen $^1/_2$-Anteil an Ahaus und Bocholt, mit Ausschluß des $^1/_2$ an Schloß Ahaus und dessen Zubehör nebst Jagdgerechtigkeit, zu welchem die Gemahlin Friedrichs IV. von Salm-Kyrburg auf ihren Namen die Salm-Salmschen $^2/_3$ hinzukaufte, für eine Jahresrente von 5200 Tlr. und Übernahme von 50,000 Tlr. Schulden veräußert (vgl. Klüber, a. a. O., S. 891, Note k). Dadurch ist der Fürst von Salm-Kyrburg aus der Zahl der preuß. Standesherren ausgeschieden. Durch Vertrag v. 16. Nov. 1816 hat das fürstl. Haus Salm-Salm auf die bundesgesetzlichen Regierungsrechte, nur unter Vorbehalt des Rechtes der Präsentation des Justizpersonals, der Ernennung des Bürgermeisters der Stadt Anholt und eines Polizeidieners, ferner des Patronatsrechts und der Ernennung der Schullehrer im Gebiete der Standesherrschaft, verzichtet, auch der Grundsteuerfreiheit der fürstl. Domäne gegen eine Jahresrente entsagt, wogegen die übrigen persönlichen Rechte und Vorzüge, einschließlich der Freiheit von Personalsteuern, den Mitgliedern des Hauses vorbehalten blieben. Die Vorbehalte wegen Präsentation der Justizbeamten und Ernennung des Bürgermeisters sind nicht zur Ausführung gekommen. Die Verhältnisse wegen des Bergregals sind durch Vertrag v. 28. Dez. 1857 (14. April 1858) geregelt worden (vgl. Wagener, Staatslexikon, Bd. XXIII, S. 486). Infolge des Ges. v. 10. Juni 1854 ist keine anderweitige Regulierung herbeigeführt worden.

von Sayn-Wittgenstein-Hohenstein, wegen seines Anteils an der Grafschaft Wittgenstein.[1]

b) In der Rheinprovinz: 1. der Fürst von Solms-Braunfels, wegen der Ämter Braunfels und Greifenstein[2]; 2. der Fürst von Solms-Lich und Hohen-Solms, wegen des Amtes Hohen-Solms[3]; 3. der Fürst von Wied, wegen der niederen Grafschaft Wied mit Ausnahme des (früher unter nassauischer Hoheit gestandenen) Amtes

---

[1] Die ganze Grafschaft Wittgenstein, im zu $^2/_5$ und $^3/_5$ geteilten Besitze der beiden Hauptlinien zu Berleburg und Wittgenstein, wurde im Jahre 1806 durch die Rheinbundsakte der Staatshoheit des Großherzogs von Hessen standesherrlich untergeordnet. Nachdem die Wiener Kongreßakte v. 9. Juni 1815, Art. 24 (v. Meyer, Corpus Juris Confœder. Germ., 3. Aufl., Bd. I, S. 259) das großherzogl. hessische Herzogtum Westfalen, zu dem jene Grafschaft gehörte, der Krone Preußen zugeteilt hatte, überließ Hessen durch den Staatsvertrag v. 10. u. 30. Juni 1815 (vgl. G. S. 1818, Anh., S. 46) mit jenem Herzogtume an Preußen auch die „Oberhoheit und Lehnsherrlichkeit über die Grafschaft Wittgenstein-Wittgenstein und Wittgenstein-Berleburg", was in dem Generalrezeß der Frankfurter Territorialkommission v. 20. Juli 1819, Art. 18 (v. Meyer, a. a. O., Bd. I, S. 347) mit der ausdrücklichen Bestimmung wiederholt wurde, daß die genannten Grafschaften zu Preußen in die durch die D. Bundesakte festgesetzte Stellung der mediatisierten Territorien treten sollten. Auch waren in dem zwischen Preußen und dem Großherzogtum Hessen errichteten Vertrage v. 12. März 1817, Art. 14—23 (G. S. 1818, Anh., S. 138) über verschiedene die Grafschaft Wittgenstein betreffende Gegenstände Vereinbarungen getroffen worden. Die besonderen standesherrlichen und finanziellen Verhältnisse der fürstlichen Hauptlinie zu Berleburg sind demnächst durch die Übereinkunft derselben mit Preußen v. 16. Juli 1821 geordnet worden (vgl. Klüber, Öff. R. des D. B., S. 891, Note 1). In dem der Bekanntm. des Staatsmin. v. 28. April 1832 beigefügten Verzeichnisse der in den preuß. Staaten angesessenen vormals reichsunmittelbaren Häupter (G. S. 1832, S. 129—131) sind die beiden Fürsten zu Sayn-Wittgenstein-Berleburg und Sayn-Wittgenstein-Hohenstein als zu den nach der D. Bundesakte zur Standschaft berechtigten Häuptern der vormaligen d. reichsständischen Häuser in den preuß. Landen gehörig aufgeführt. Durch Vertrag vom 6. Mai 1828 (11. Sept. 1829) hatte der Fürst zu Wittgenstein-Hohenstein auf sämtliche Regierungsrechte während seiner Lebensdauer (gegen eine Jahresrente) verzichtet. Dem Nachfolger wurde durch Vertrag v. 7. Febr. (7. Aug.) 1846 die Gerichtsbarkeit, Polizei-, Medizinalverwaltung, Aufsicht über Kommunen, Schulen und Kirchen und die Ernennung des Steuereinnehmers zurückgegeben. Bevor dieser Vertrag zur Ausführung gelangt war, traten die Bewegungen des Jahres 1848 ein, infolge deren der bisherige Vertrag durch Vertrag v. 3. Dez. 1849 (30. Sept. 1850) einfach aufgehoben wurde, ohne daß jedoch ein förmlicher Verzicht des fürstl. Hauses auf seine privilegierte Stellung erfolgte (vgl. Wagener, Staatslexikon, Bd. XXIII, S. 495). Infolge des Ges. v. 10. Juni 1854 ist ein neuer Rezeß v. 5. Mai 1865 (bestätigt d. 24. Juni 1867) errichtet worden, in welchem der Fürst (gegen Entschädigung) auf die Regierungsrechte Verzicht geleistet hat. Der Fürst zu Wittgenstein-Berleburg hatte durch Vertrag v. 22. Mai 1834 (30. Juli 1835) auf Lebenszeit auf alle Regierungsrechte (gegen Staatsrente) verzichtet (vgl. Wagener, a. a. O.). Ein neuer Rezeß infolge des Ges. v. 10. Juni 1854 ist mit demselben nicht errichtet worden. Der standesherrliche Rechtszustand des fürstl. Hauses Sayn-Wittgenstein-Berleburg bezüglich der Grafschaft Berleburg und der Herrschaft Homburg an der Mark ist demnächst durch das Ges. v. 25. Okt. 1878 (G. S., S. 305) definitiv geregelt worden. Beide fürstl. Wittgensteinsche Häuser haben gemeinschaftlich unterm 25. März (8. Juni) 1841 mit der Staatsregierung einen Vertrag in betreff des Bergregals abgeschlossen, (vgl. Wagener, a. a. O., S. 496).

[2] Diese Ämter bilden Bestandteile der Grafschaft Solms (vgl. Klüber, a. a. O., S. 892). Das der Bekanntmach. des Staatsmin. v. 28. April 1832 beigefügte Verzeichnis der in den preuß. Staaten angesessenen vormals reichsunmittelbaren Häuser (G. S. 1832, S. 129—131) führt den Fürsten zu Solms-Braunfels gleichfalls auf. Der Rechtszustand des fürstl. Solms-Braunfelsschen Hauses bezüglich der Regierungsrechte ist vor dem J. 1848 zuletzt durch den Rezeß v. 26. April, 3. Mai (9. Aug.) 1827 und bezüglich des Bergregals durch den Vertrag v. 26. Mai 1846 geordnet worden, in welcher letzteren Beziehung jedoch unterm 5. Juli 1848 (bestätigt d. 26. März 1849) ein neuer Vertrag zustande gekommen ist. Die gegenwärtig bestehenden Rechtsverhältnisse sind durch den Rezeß v. 22. Nov. 1861 (bestätigt den 26. April 1862) [vgl. Amtsbl. der Regier. zu Koblenz v. 3. Juli 1862] festgestellt worden. — Vgl. Wagener, Staatslexikon, Bd. XXIII, S. 493.

[3] Dieses Amt ist gleichfalls ein Bestandteil der Grafschaft Solms (vgl. Klüber, a. a. O., S. 892). — Auch das der Bekanntmach. des Staatsmin. v. 28. April 1832 beigefügte Verzeichnis (G. S. 1832, S. 129—131) führt den „Fürsten von Lich und Hohen-Solms" als zu den in den preuß. Staaten angesessenen vormals reichsunmittelbaren fürstl. Häusern gehörig auf. Der Rechtszustand des fürstlichen Hauses Solms-Hohensolms-Lich war bis zum J. 1848 durch den Allerh. Erl. v. 29. Nov. 1829 geordnet und gründet sich gegenwärtig auf den infolge des Ges. v. 10. Juni 1854 errichteten Rezeß v. 22. Juli (bestätigt d. 1. Dez.) 1862 (Amtsblatt der Regier. zu Koblenz v. J. 1863). — Vgl. Wagener, Staatslexikon, Bd. XXIII, S. 493.

Grenzhausen (jetzt Selters) und wegen der oberen Grafschaft Wied, mit Ausnahme des (früher unter nassauischer Hoheit gestandenen) Amtes Runkel, dann wegen der (ehemals Kur-Trierschen) Ämter Altenwied und Neuerburg.[1]

c) Diese vorstehend genannten, der Krone Preußen unterworfenen vormaligen deutschen Reichsstände gehören unzweifelhaft zu denjenigen, auf welche sich das Gesetz v. 10. Juni 1854 bezieht und deren durch die Verfassungsurkunde verletzte Rechte daher durch königliche Verordnung wiederhergestellt werden durften. Dagegen ist die Frage erhoben worden, ob auch die gräflich, jetzt fürstlich, Stolbergschen Häuser[2] zu denjenigen mittelbar gewordenen deutschen Reichsfürsten und Grafen zu rechnen sind, auf welche sich das Gesetz v. 10. Juni 1854 bezieht, und ob also deren durch die Gesetzgebung seit dem 1. Januar 1848 verletzte Rechte und Vorzüge auf Grund dieses Gesetzes im Wege königlicher Verordnung wiederhergestellt werden durften. Aus den Verhandlungen über das Gesetz v. 10. Juni 1854 ergibt sich, daß die Staatsregierung von der bejahenden Ansicht ausgegangen ist. Die Richtigkeit dieser Ansicht ist jedoch bestritten worden. Die gräflich Stolbergschen Häuser sind von Preußen als dem hohen Adel angehörig und deshalb als zu dem Prädikate „Erlaucht" berechtigt, jedoch nicht als standesherrlich (im Sinne der Deutschen Bundesakte) in Preußen begütert, bei der Deutschen Bundesversammlung angemeldet worden[3] und hatten auch zur Zeit der Auflösung des Deutschen Reiches reichsständische Besitzungen, welche indes nicht in dem jetzigen Gebiete des Preuß. Staates

---

[1] Die Instr. v. 30. Mai 1820 führt im §. 1 unter II, sub 3 u. 4 die beiden Fürsten von Wied-Neuwied und von Wied-Runkel als Standesherren auf. Die hier genannten beiden Teile der Grafschaft Wied waren nämlich getrennt bis zum 8. April 1824, wo die ältere Linie Wied-Runkel erlosch, welche die obere Grafschaft Wied besaß, wogegen die niedere Grafschaft der jüngeren Linie Wied-Neuwied gehörte. Seit der Vereinigung beider Teile der Grafschaft nennt sich die bisherige jüngere Linie bloß „Wied" (vgl. Klüber, a. a. O., S. 892, Note n). Daher wird auch in dem der Bekanntmach. des Staatsmin. v. 28. April 1832 beigefügten Verzeichnisse der in den preuß. Staaten angesessenen vormals reichsunmittelbaren Fürsten und Grafen nur ein Fürst zu Wied aufgeführt. Durch den mittelst Reskr. v. 21. Juli 1828 mitgeteilten Staatsm. Beschl. sind die Behörden angewiesen, in der Geschäftskorrespondenz das Gebiet des Fürsten zu Wied als „Grafschaft Wied" zu bezeichnen (v. Kamptz, Jahrb., Bd. XXXII, S. 86). Nachdem die Linie Wied-Runkel ausgestorben war und deren Besitzungen an die Linie Wied-Neuwied gekommen waren, wurde der Rechtszustand des Hauses durch den unterm 13. Nov. 1826 Allerh. bestätigten Rezeß v. 29. Mai 1826 neu geordnet. Die Grundlage dieses Rezesses bildeten ein älterer Vertrag v. 19. Aug. 1820 und eine Kab. O. v. 29. Nov. 1821. Unterm 30. Januar (bestätigt d. 2. Febr. 1828) wurde ferner ein Rezeß über die Rechte des fürstlichen Hauses in betreff des Bergregals abgeschlossen. Durch den infolge des Ges. v. 10. Juni 1854 abgeschlossenen Rezeß v. 25. Juni 1860 (bestätigt d. 5. Okt. 1860 [vgl. im Amtsbl. der Regier. zu Koblenz v. 16. Mai 1861]) sind die gegenwärtig bestehenden Rechtsverhältnisse festgestellt worden. — Vgl. Wagener, Staatslexikon, Bd. XXIII, S. 492.

[2] Über deren Rechtsverhältnisse vgl. Klüber, Öff. Recht des D. B., S. 892—893, 910—911, 920—921, und dessen Erörter. in dem genealog. und Staatshandb. v. 1827, S. 620 ff.; Heffter, Beiträge zum D. St.- und Fürstenrecht, S. 328 ff.; v. Meyer, Corpus Confœd. Germ., 2. Aufl. Frankfurt a. M., 1845, Lief. 2, S. 317, Note 4, und S. 331; Zachariä, D. St.- und B.-R., 3. Aufl., Bd. I, S. 505 ff.; Weiße, Sächs. St. R., Tl. I, S. 38 ff.; desselben Diplom. Beiträge zur Sächs. Geschichte, Leipzig, 1799, S. 1 ff., 238 ff., und desselben Neues Museum für Sächs. Geschichte, Freiberg 1801, Bd. II, H. 2, S. 40 ff.; v. Römer, Churs. St. R., Tl. II, S. 71. H. A. Zachariä, Rechtsgutachten üb. die staatsrechtl. Verhältnisse des gräfl. Hauses und der Grafschaft Stolberg-Wernigerode zur Preuß. Krone (Göttingen, 1862); G. Meyer, Lehrb. (5), S. 753, Note 7. Vgl. auch den Art.: „Die staatsrechtl. Verhältn. des gräfl. Stolbergschen Hauses und der Grafschaft Wernigerode zur Krone Preußen" in Wagener, Staatslexikon, Bd. XXIII, S. 502 ff. Die Rechtsverhältnisse der Stolberger Häuser, insonderheit desjenigen zu Stolberg-Roßla, haben neuerdings gelegentlich eines Rechtsstreites des letzteren Hauses gegen den Preußischen Staat über eine zu Schulzwecken gemachte Stiftung, die sog. Wilhelm-Stiftung, eine sehr ausführliche Erörterung erfahren durch eine Anzahl Rechtsgutachten von Löning und Zorn (als Manuskript gedruckt) aus den Jahren 1897—1900. Diese Gutachten geben an einem typischen Beispiel einen klaren Einblick in den welthistorischen Prozeß der Auffaugung autonomer öffentlich rechtlicher Gebilde durch die Staatsgewalt, der 1867 durch die Aufrichtung des deutschen Gesamtstaates seinen grundsätzlichen Abschluß fand.

[3] Vgl. die Bundesbeschlüsse v. 18. Aug. 1825 u. 13. Febr. 1829 (v. Meyer, Corpus Juris Confœder. German., 3. Aufl., Bd. II, S. 177 u. 211) und die Kab. O. v. 21. Febr. 1832 nebst Bekanntmach. des Staatsmin. v. 28. April 1832 (G. S., S. 129—130). — Vgl. Klüber, Öff. R. des D. B., Anh., S. 892—893.

liegen.[1] Den im Jahre 1815 an Preußen gefallenen Stolbergschen Grafschaften Stolberg, Roßla und Wernigerode kam im Jahre 1806 keine Reichsunmittelbarkeit und keine Reichsstandschaft zu, sondern sie standen seit langer Zeit, die beiden ersteren unter kursächsischer, Wernigerode dagegen unter preußischer Landeshoheit.[2] Da sich nun der Art. XIV der Deutschen Bundesakte mit seiner Garantie der Eigentumsrechte und der obrigkeitlichen Rechte nur auf diejenigen Besitzungen der im Jahre 1806 und seitdem mittelbar gewordenen ehemaligen Reichsstände, welche bis zu dieser Zeit reichsständisch waren, bezieht, und da den vormals Reichsständischen für Besitzungen außerhalb ihres ehemals reichsständischen Territoriums derartige Rechte nirgends garantiert oder zugestanden worden sind, so können die gräflich Stolbergschen Häuser sich nicht auf den Schutz der Deutschen Bundesakte berufen.[3] Ebensowenig kann aber aus der Erwähnung

---

[1] Das gräfl. Haus Stolberg war zur Zeit des Reiches im Besitze der Reichsstandschaft, nicht bloß in betreff der mit voller Landeshoheit besessenen Grafschaft Königstein, der Herrschaften Gedern und Ortenburg, sondern auch wegen der Grafschaften Stolberg und Wernigerode. Den größten Teil dieses Besitzes riß das Erzstift Mainz an sich, wofür im Reichs-Deput.-Hauptschluß v. 25. Febr. 1803, §. 17 (v. Meyer, Corpus Juris Confœder. German., 3. Aufl., Bd. I, S. 18) eine Entschädigung beim Rheinschiffahrts-Oktroi festgestellt wurde (vgl. v. Meyer, Staatsakten, Tl. I, S. 24 u. 270). Reichsständisch waren die jetzigen Grafen von Stolberg durch Teilnahme an der reichsgräflich Wetterauischen Komitial-Kuriat-Stimme im Reichsfürstenrate auf folgende Weise: a) Stolberg-Stolberg war nur reichsständisch-gräflicher Personalist; denn die Grafschaft Stolberg stand unter kursächsischer (seit 1815 unter preußischer) Landeshoheit, der Anteil an der Grafschaft Hohenstein aber unter kurbraunschweigischer Landeshoheit und Lehnherrschaft. Doch hatte es Kreisstandschaft im obersächsischen Reichskreise wegen der zwar mittelbaren, jedoch reichssteuerpflichtigen Herrschaft Stolberg; b) Stolberg-Roßla war reichsständisch-gräflicher Realist, jedoch nur wegen seines Anteiles (Ortenburg usw.) an der reichsständischen Grafschaft Königstein (jetzt zum Großherzogtum Hessen gehörig); c) Stolberg-Wernigerode war nur reichsständisch-gräflicher Personalist, bis es am 5. Jan. 1804, wo der Stolbergisch-Gedernsche Mannstamm erloschen, in dem reichsständisch berechtigten Gedern (jetzt zum Großherzogt. Hessen gehörig) sukzedierte, wodurch es reichsständisch-gräflicher Realist wurde. — Standesherrliche Besitzungen im Sinne der D. Bundesakte haben diese drei gräflichen Häuser unter preuß. Staatshoheit nicht (vgl. Klüber, Öff. R. d. D. B., S. 892, Note o). Die Grafschaften Stolberg, Roßla und Wernigerode standen vielmehr schon vor der Auflösung des D. Reiches (1806) unter sächsischer bezw. preußischer Landeshoheit. Preußen gehört nur eine früher reichsunmittelbare gräflich Stolbergsche Besitzung an, nämlich der Flecken Schwarza von etwa 1000 Einwohnern in Thüringen; diese hatte indes weder Reichsstandschaft, noch auch nur Kreisstandschaft.

[2] Die Grafschaft Wernigerode war schon seit dem 13. Jahrh. ein kurmärkisches Lehn, und wenn auch erst allmählich und einigermaßen gewaltsamerweise aus dem bloßen Lehnsnexus die Landsässigkeit und Untertänigkeit geworden ist, so stellt doch der Rezeß v. 19. Mai 1714 unwiderleglich fest, daß jedenfalls seit dieser Zeit die Grafen zu Stolberg-Wernigerode mit dieser Grafschaft Untertanen des Königs von Preußen waren, vgl. jedoch Zachariä, Rechtsgutachten üb. die staatsrechtl. Verh. des gräfl. Hauses und der Grafschaft Stolberg-Wernigerode zur Krone Preußen, (Göttingen, 1862); und desselben Denkschrift über den territorialen Umfang der standesherrl. Vorrechte in Deutschland, vom März 1866, 2. Aufl., Donaueschingen 1867. Die Grafschaften Stolberg und Roßla kamen erst im 18. Jahrh. unter kursächsische Oberhoheit (Rezeß v. 1738). Die Verwaltung in den drei Grafschaften war bis zum Anfang des 19. Jahrh. vollkommen selbständig; die Grafschaften hatten ihre eigene innere Verwaltung bis zur Stufe des Landrates, in Wernigerode sogar der Regierung, ihre eigene Gerichtsbarkeit in Zivil- und Kriminalsachen bis zum Landgericht, eigene Schul- und Kirchenverwaltung bis zur Stufe der Konsistorien und Regierungs-Schulabteilungen, ferner eigene Berg-, Forst- und Medizinalverwaltung (vgl. hierüber Stenogr. Ber. des Abg. H. 1873—74, Anl. I, Nr. 9).

[3] Die gräflich Stolbergschen Häuser gehören nicht zu den im Art. XIV der D. Bundesakte privilegierten Standesherren, sondern zu der Mittelklasse zwischen den Standesherren im Sinne der Bundesakte und den vormals reichsunmittelbaren Grundherren, und zwar zu derjenigen Zwischenstufe, welche zur Zeit des alten Reiches wenngleich ohne dingliche, und nicht alle mit persönlicher Reichsunmittelbarkeit, und ohne Landeshoheit, doch zur Ausübung eines solchen Inbegriffs von Regierungsrechten ermächtigt waren, welchen man damals vertragsmäßige, untergeordnete oder subalterne, oder auch reichsmittelbar untergeordnete Landeshoheit, Landesherrlichkeit oder Regierungsgewalt (jus territorii subordinati s. subalterni, jus territoriale subordinatum, superioritas pactitia, auch Unterhoheit) zu nennen pflegte (vgl. Klüber, Öff. R. des D. B., §. 318 in §. 102, Note a). Sie gehörten bereits vor der Auflösung des D. Reiches (1806) zu der Klasse derjenigen reichsständischen Geschlechter, welche in dem Verhältnisse einer Landeshoheit standen (vgl. Zachariä, D. St. u. B. R., 3. Aufl., Bd. I, S. 503 u. 505).

der Grafschaft Wernigerode im Art. 23 der Wiener Kongreßakte v. 9. Juni 1815[1] irgend eine völkerrechtliche Garantie hergeleitet werden. Hier sind nämlich die im Frieden von Tilsit von Preußen abgetretenen Landesteile aufgeführt, welche an Preußen zurückfielen, und es ist dabei bemerkt, daß der König von Preußen, seine Erben und Nachfolger, solche wieder wie früher (comme auparavant) zu voller Souveränität und Eigentum besitzen sollen, und am Schlusse des Artikels heißt es dann, daß diese Bestimmung sich auch auf die Rechte der Souveränität und Suzeränität über die Grafschaft Wernigerode beziehe. Aus dem „comme auparavant" hat man herleiten wollen, daß damit der frühere Rechtszustand der Grafschaft Wernigerode völkerrechtlich garantiert sei und deshalb nicht einseitig verändert werden könne. Allein es leuchtet ein, daß die Worte „comme auparavant" nur den Umfang des früheren Besitzstandes, welcher an Preußen zurückfiel, bezeichnen und ebensowenig in der Grafschaft Wernigerode, wie in den wiedergewonnenen polnischen oder westfälischen Landesteilen irgendwelche Rechtsverhältnisse festlegen oder der künftigen Gesetzgebung entziehen sollten. Daher hat denn auch die Instr. v. 30. Mai 1820 bei Aufzählung der ehemals reichsständischen Häuser und Territorien im Preußischen Staate die Grafen zu Stolberg nicht erwähnt. Die Staatsregierung hat auch ausdrücklich anerkannt, daß die Häupter der gräflich Stolbergschen Häuser nicht zu denjenigen in Preußen wohnenden reichsständisch begüterten Mediatisierten gehören, welche eine völkerrechtliche Garantie für sich anrufen können. Sie hat vielmehr bei ihren infolge des Gesetzes v. 10. Juni 1854 getroffenen Maßregeln lediglich aus dem Grunde dieses Gesetz auch auf die gräflich Stolbergschen Häuser für anwendbar erachtet, weil diese nach den schon früher mit ihnen errichteten Verträgen den seit dem Jahre 1806 mediatisierten Reichsständen im wesentlichen gleichgestellt und demgemäß berechtigt waren, sich auf diese speziellen Staatsverträge zu berufen.[2] Mit dem Grafen zu Stolberg-Wernigerode waren unterm 13. Aug. (17. Sept.) 1822[3] und mit den Grafen zu Stolberg-Stolberg und Stolberg-Roßla unterm 28. März 1836 Rezesse errichtet worden, welche sie in allen wesentlichen Punkten auf gleichem Fuße mit den in der Instr. v. 30. Mai 1820 aufgeführten Standesherren behandeln, und infolgedessen hat die Staatsregierung angenommen, daß auch betreffs dieser gräflichen Häuser die Wiederherstellung ihrer Rechte auf Grund des Gesetzes v. 10. Juni 1854 gerechtfertigt sei. Hiervon ausgehend hat die Staatsregierung mit dem Grafen zu Stolberg-Wernigerode unterm 8. Jan. 1862 einen durch Allerh. Order v. 25. Aug. 1862 bestätigten Rezeß abgeschlossen, welcher auf die früheren Rezesse v. 19. Mai 1714 und v. 13. Aug. (17. Sept.) 1822 Bezug nehmend, diese abgeändert und erläutert hat[4], und mit den Grafen zu Stolberg-Stolberg und Stolberg-Roßla haben gleichfalls Verhandlungen, betreffend die Wiederherstellung ihrer Rechte, stattgefunden, infolge deren diese Wieder-

---

[1] Vgl. v. Meyer, Corpus Juris Confœder. German., 3. Aufl., Bd. I, S. 258—259.

[2] Der Kommissarius der Staatsregierung erklärte bei der Beratung des G. vom 10. Juni 1854 in der Kommission ausdrücklich, daß die Besitzungen der gräfl. Stolberg-Stolbergschen und Stolberg-Roßlaschen Häuser, welche durch den Art. XV. der Wiener Kongreßakte von Sachsen an Preußen gefallen seien, nur so hätten einverleibt werden können, wie Sachsen dieselben besessen habe, und daß diesen beiden Häusern demgemäß auch rezeßmäßig im wesentlichen die Rechte der vormals Reichsunmittelbaren beigelegt worden seien (vgl. Druckf. der II. K. 1853—54, Bd. IV, Nr. 235, S. 13—14). Von seiten mehrerer Mitglieder des Abg. H. (v. Patow, Reichensperger, v. Bethmann-Hollweg) wurde ausgeführt, daß die gräfl. Stolbergschen Häuser sich nicht auf die D. Bundesakte, sondern nur auf ihre Staatsverträge berufen könnten (vgl. Stenogr. Ber. 1853—54, S. 758—762). Auch bei den späteren Beratungen (i. J. 1865) hat die Staatsregierung ihren bisherigen Standpunkt beibehalten und ausgeführt, daß die gräfl. Stolbergschen Häuser sich keineswegs auf die D. Bundesakte, wohl aber auf ihre staatsrechtlichen Verträge berufen könnten und lediglich auf Grund dieser letzteren zu restituieren seien. (Vgl. die Erklär. der Reg. Kommissarien in der Sitz. des Abg. H. v. 9. Mai 1865, Stenogr. Ber. 1865, Bd. II, S. 1410 u. 1413).

[3] Vgl. v. Kamptz, Ann., Bd. VII, S. 512, und Magdeburger Amtsbl. 1823.

[4] Der Rezeß v. 8. Jan. 1862 und die Allerh. Order v. 25. Aug. 1862 sind mittelst Verfüg. des Oberpräsid. der Provinz Sachsen v. 1. Nov. 1862 in dem Amtsbl. der Regier. zu Magdeburg für das J. 1862, Nr. 46, außerordentl. Beilage 2, S. 309, zur öffentlichen Kenntnis gebracht worden. (Vgl. den Abdruck in den Druckf. des Abg. H. 1864, Nr. 101, und in den Stenogr. Ber. desselben, 1864, Bd. IV, Aktenst. Nr. 94, S. 602—603.)

herstellung durch die königl. Verordnung v. 31. Dez. 1864[1], betreffend die Abänderung und Erläuterung der Konzessionsurkunde v. 28. März 1836 für die Grafen zu Stolberg-Stolberg und Stolberg-Roßla, erfolgt ist.[2] Das Haus der Abgeordneten hat die Ansicht der Staatsregierung nicht für richtig erachtet, sondern (zunächst in bezug auf den Grafen zu Stolberg-Wernigerode) den Beschluß gefaßt, zu erklären: „daß es dem Gesetze v. 10. Juni 1854 nicht entspreche, daß dasselbe auch auf den Grafen zu Stolberg-Wernigerode angewendet worden", und „die Staatsregierung aufzufordern, die Verfügung, durch welche demselben verschiedene durch die Gesetzgebung seit dem 1. Januar 1848 aufgehobene oder beschränkte Rechte wiederhergestellt, beziehungsweise statt derselben andere Rechte eingeräumt worden sind, außer Kraft zu setzen".[3] Diesem Beschluß hat indes die Staatsregierung den entschiedensten Widerspruch entgegengesetzt, indem sie ihre Berechtigung zur Wiederherstellung der dem Grafen zu Stolberg rezeßmäßig zustehenden Rechte aufrecht erhalten hat.[4] In der Tat sind auch die Gründe zugunsten dieser Ansicht durchschlagend. Obgleich nämlich das Hauptmotiv des Gesetzes v. 10. Juni 1854 — die völkerrechtliche Garantie der wiederherzustellenden Rechte —, wie auch von der Staatsregierung zugegeben wird, auf die gräflich Stolbergschen Häuser keine Anwendung findet, und obwohl der Wortlaut des Gesetzes nicht unbedingt zur Subsumierung dieser Häuser unter dasselbe nötigt, so steht dieser Wortlaut dem doch auch nicht entgegen. Der Ausdruck: „wieder einverleibt" und die Beifügung des Art. 23 der Wiener Kongreßakte haben vielmehr nur einen Sinn mit Bezug auf die Grafschaft Wernigerode und gar keinen Gegenstand, wenn diese ausgeschlossen wird. Entscheidend ist aber, daß die Staatsregierung bei der Vorlegung des Gesetzes v. 10. Juni 1854 ausdrücklich erklärt hat, daß sie dasselbe nicht bloß auf die in der Deutschen Bundesakte bezeichneten Standesherren, sondern auch auf die gräflich Stolbergschen Häuser anwenden wolle, und daß die Erste Kammer, sowie auch die Majorität der Zweiten Kammer dem zustimmten, und daß selbst die Minorität der letzteren, welche den Gesetzentwurf bekämpfte, keineswegs der Anwendung desselben auf die gräflich Stolbergschen Häuser widersprach, sondern mehrere Mitglieder sich vielmehr ausdrücklich hiermit einverstanden erklärten. Es kann mithin die erklärte Absicht aller Faktoren der Gesetzgebung, daß das Gesetz in diesem Sinne zu interpretieren ist, nicht in Zweifel gezogen und es muß daher angenommen werden, daß die in dem Gesetze v. 10. Juni 1854 der Krone erteilte Ermächtigung zur Wiederherstellung der Rechte der Mediatisierten sich auch auf die drei gräflich Stolbergschen Häuser bezieht.[5]

d) Diejenigen hier in Betracht kommenden Mediatisierten, deren Besitzungen im

---

[1] Vgl. Amtsbl. der Regier. zu Merseburg, Jahrg. 1865, St. 9 (v. 4. März 1865), S. 72—75.

[2] Der Rezeß v. 8. Jan. 1862 mit dem Grafen zu Stolberg-Wernigerode und die V. v. 31. Dez. 1864, betr. die Grafen zu Stolberg-Stolberg und Stolberg-Roßla enthalten teils die Anerkennung des Fortbestehens der in den früheren Verträgen eingeräumten Privilegien und Befreiungen, teils neue Vereinbarungen bezüglich der Ausübung der standesherrlichen Rechte.

[3] Beschl. des Abg. H. v. 9. Mai 1865 in den Stenogr. Ber. desselben 1865, Bd. II, S. 1410—15, und die Berichte der Komm. des Abg. H. v. 16. Jan. 1864 (Stenogr. Ber. 1864, Bd. IV, Aktenst. Nr. 94, S. 589—590) und v. 2. März 1865 (Stenogr. Ber. 1865, Bd. V, Aktenst. Nr. 71, S. 591—594).

[4] Vgl. die Erklär. der Regier.-Kommissarien in der Sitz. des Abg. H. v. 9. Mai 1865 (Stenogr. Ber. 1865, S. 1410 u. 1413).

[5] Dieser Ansicht ist auch G. A. Zachariä in dem oben angeführten Rechtsgutachten und in der oben angeführten Denkschrift über den territorialen Umfang der standesherrl. Vorrechte in Deutschland. Er widerlegt die entgegengesetzte Auffassung der Kommission des Abg. H. und geht in seiner Ausführung insofern noch weiter als die preuß. Staatsregierung, als er zu zeigen sucht, daß die Grafen Stolberg, auch in betreff der Grafschaft Wernigerode, bis zur Auflösung des D. Reichs (1806) im Besitze der Reichsstandschaft und der Reichsunmittelbarkeit geblieben sind, und daß auf sie die bundesrechtliche Garantie des Art. 14 der Bundesakte Anwendung finde. — Derselben Ansicht ist Oelzen in Behrends Zeitschr. für Gesetzgeb. u. Rechtspfl. in Preußen, Bd. III, S. 84—85. — Vgl. Twesten in den Stenogr. Ber. des Abg. H. 1865, Bd. II, S. 1414, welcher zwar die Rechtsausführung Zachariäs nicht anerkennt, wohl aber die Anwendbarkeit des Ges. v. 10. Juni 1854 auf die gräfl. Stolbergschen Häuser aus dem Grunde zugibt, weil dieselbe bei der Beratung des Gesetzes allseitig als zulässig angenommen worden sei. Vgl. auch H. Schulze, Preuß. St. R., Bd. I, §. 124, Anmerk. S. 426 ff.

Jahre 1850 der preußischen Monarchie einverleibt worden, sind die dem Fürsten von Hohenzollern-Sigmaringen standesherrlich untergeordnet gewesenen Häuser, nämlich: 1. der Fürst von Fürstenberg, wegen der Herrschaften Trochtelfingen und Jungnau und des Teils vom Amte Mößkirch auf der linken Seite der Donau, und 2. der Fürst von Thurn und Taxis, wegen des Amtes Ostrach.[1]

V. Auf Grund des Gesetzes v. 10. Juni 1854 und der Verordnung v. 12. Nov. 1855 hat die Staatsregierung mit den sämtlichen oben erwähnten, dem Preußischen Staate in den Jahren 1815 und 1850 unterworfenen vormals reichsunmittelbaren Fürsten und Grafen, einschließlich der Grafen zu Stolberg, Unterhandlungen behufs Abschließung von Verträgen über die Wiederherstellung ihrer bundesgesetzlich garantierten, durch die Landesgesetzgebung seit dem 1. Januar 1848 verletzten Rechte gepflogen, welche bezüglich der Mehrzahl der Beteiligten zum Abschlusse von förmlichen Rezessen geführt haben.[2] Unerledigt blieben nur die Regulierungen mit a) dem Fürsten zu Sayn-Wittgenstein-Berleburg, b) dem Herzoge von Arenberg und c) dem Fürsten zu Bentheim-Tecklenburg, welcher letztere von den eingeleiteten Verhandlungen zurückgetreten ist, wo-

---

[1] Vgl. Klüber, a. a. O., S. 912, ferner den Ber. der Komm. der II. K. v. 29. März 1854 in deren Druck. 1853—54, Bd. IV, Nr. 235, S. 6. Die fürstlichen Häuser Fürstenberg und von Thurn und Taxis wurden nach ihrer durch die Rheinbundsakte erfolgten Mediatisierung rücksichtlich ihrer jetzigen in den Hohenzollernschen Landen gelegenen Herrschaften der Landeshoheit des Fürsten von Hohenzollern-Sigmaringen untergeordnet. Über das Rechtsverhältnis des fürstlich Fürstenbergschen Hauses zu dem neuen Souverän kam unterm 17. Juni (26. Juli) 1808 eine Konvention zustande, welche im Art. I das großherzogl. badische dritte Konstitutionsedikt, die Standesherrlichkeitsverhältnisse betr., vom §. 20 anfangend, als Grundlage des fürstl. Fürstenbergschen Rechtszustandes bezeichnete und in ihren ferneren Bestimmungen dem fürstl. Hause ein Steuerprivilegium zugestand. Es verblieb demnach das Haus auch im Besitze der Gerichtsbarkeit, der Polizeiverwaltung und des Patronatsrechtes, desgl. des Bergregals. Als später die D. Bundesakte vereinbart war, blieben die Verhältnisse in derselben Lage. Das Rechtsverhältnis des fürstl. Hauses von Thurn und Taxis wurde weder bei seiner Mediatisierung, noch später auf Grund der D. Bundesakte vertragsmäßig festgestellt; tatsächlich trat jedoch auch dieses Haus in den Genuß der dem fürstl. Fürstenbergschen Hause zugestandenen Rechte und Vorzüge. Beide Häuser blieben bis zum J. 1830 im Besitze ihres bevorzugten Rechtszustandes. Infolge der hohenzollernschen Verf. Urk. v. 11. Juli 1833 und des Steuergef. v. 30. Aug. 1834 wurde jedoch ihr Steuerprivilegium aufgehoben und durch das G. v. 30. Aug. 1840 wurden sie zu gewissen Kommunallasten beitragspflichtig erklärt. Außerdem wurden ihnen durch andere Anordnungen gewisse Gerechtsame, namentlich der Novalzehnte, entzogen. Im übrigen blieben ihre Verhältnisse bis zum J. 1848 unverändert. Im Jahre 1852 dagegen wurde ihnen durch die preuß. Gesetzgebung die Gerichtsbarkeit und i. J. 1861 und 1862, jedoch unter Vorbehalt einer vertragsmäßigen Regulierung, auch die Polizeiverwaltung entzogen. (Vgl. Wagener, Staatslexikon, Bd. XXIII, S. 497.) Infolge des G. v. 10. Juni 1854 ist der Rechtszustand des Hauses Fürstenberg durch Vertrag v. 9. Mai (5. Nov.) 1866 und der des Hauses Thurn und Taxis durch Vertrag v. 17. März (24. Okt.) 1865 neu geordnet worden.

[2] Vgl. die Nachweisung der stattgefundenen Regulierungen in den Druck. des Abg. H., 1868—69, Nr. 328, Anl. A, und in den Stenogr. Ber. desselben 1868—69, Bd. IV, Aktenst. Nr. 328, S. 1667 ff. Danach sind die beendeten Regulierungen folgende: a) Fürst zu Wied (Rezeß v. 26. Juni u. 5. Okt. 1860, publiziert im Amtsbl. der Regier. zu Koblenz v. 16. Mai 1861, vgl. auch in den Stenogr. Ber. des Abg. H. 1864, Bd. IV, Aktenst. Nr. 94, S. 593 ff., und 1865, Bd. V, Aktenst. Nr. 71, S. 596 ff.); b) Fürst zu Solms-Braunfels (Rezeß v. 22. Nov. 1861 u. 26. April 1862, publiziert im Amtsbl. der Regier. zu Koblenz v. 3. Juli 1862, vgl. auch in den Stenogr. Ber. des Abg. H. 1864, Bd. IV, Aktenst. Nr. 94, S. 598 ff., und 1865, Aktenst. Nr. 71, S. 600); c) Fürst zu Solms-Hohensolms-Lich (Rezeß v. 22. Juli u. 1. Dez. 1862, publiziert im Amtsbl. der Regier. zu Koblenz v. 1863, Nr. 6, S. 25, vgl. auch Stenogr. Ber. des Abg. H. 1865, Bd. V, Aktenst. Nr. 71, S. 607 ff.); d) Fürst zu Salm-Horstmar (Rezeß v. 26. Aug. u. 5. Dez. 1864, publiziert im Amtsbl. der Regier. zu Münster v. 25. Febr. 1865); e) Herzog von Croy (Rezeß v. 3. Aug. 1864 u. 20. Juni 1865, publiziert im Amtsbl. der Regier. zu Münster v. 1865, S. 201, Nr. 36); f) Fürst von Thurn und Taxis (Rezeß v. 15. Juli 1864, u. Verordn. v. 24. Okt. 1865, publiziert im Amtsbl. der Regier. zu Sigmaringen v. 22. Dez. 1865, Nr. 51); g) Fürst zu Fürstenberg (Rezeß v. 9. Mai u. 5. Nov. 1866); h) Fürst zu Sayn-Wittgenstein-Hohenstein (Rezeß v. 5. Mai 1865 u. 24. Juni 1867, publiziert durch Verordn. v. 24. Juni 1867 im Amtsbl. der Regier. zu Arnsberg v. 2. Nov. 1867); i) Fürst zu Salm-Salm (Rezeß v. 26. Okt. 1866 u. 27. Nov. 1867, publiziert im Amtsbl. der Regier. zu Münster v. 1868, S. 158, Nr. 33). — Über die mit den gräfl. Stolbergschen Häusern errichteten Rezesse vgl. S. 39.

gegen d) der Fürst zu Bentheim-Steinfurth es gänzlich abgelehnt hat, in Verhandlungen einzutreten.[1] In den abgeschlossenen Rezessen, welche die königliche Bestätigung erhalten haben, sind teils unter Aufhebung, teils unter Abänderung und Ergänzung der früher errichteten Rezesse die Rechtsverhältnisse der betreffenden Fürsten und Grafen vollständig reguliert und einzeln die sämtlichen Rechte und Vorzüge aufgeführt worden, sowohl diejenigen, welche die Staatsregierung als unberührt fortbestehend anerkannt hat, oder welche bereits durch besondere Verordnungen wiederhergestellt worden waren, als auch diejenigen, hinsichtlich welcher neue Bestimmungen vereinbart worden sind. In Nebenrezessen sind für gewisse aufgehobene und nicht wieder herzustellende Rechte Entschädigungssummen festgesetzt, welche aus Staatsmitteln berichtigt worden sind.

Von dem Hause der Abgeordneten sind gegen die solchergestalt von der Staatsregierung vorgenommene Wiederherstellung der Rechte der hier in Betracht kommenden Mediatisierten und insbesondere auch gegen die ohne vorhergegangene Genehmigung der beiden Häuser des Landtages erfolgte Festsetzung von Entschädigungen, beziehungsweise deren Zahlung aus Staatsfonds, Einwendungen erhoben worden. Das Haus der Abgeordneten fand sich veranlaßt, eine besondere Kommission zur Prüfung der von der Staatsregierung mit den früher Reichsunmittelbaren geschlossenen Verträge einzusetzen.[2] Auf den Antrag dieser Kommission beschloß das Haus der Abgeordneten in der Sitzung v. 9. Mai 1865[3], seine Erklärung dahin abzugeben[4], „daß es dem Gesetze v. 10. Juni 1854 nicht entsprechend sei: a) daß die Wiederherstellung der durch die Gesetzgebung seit dem 1. Januar 1848 aufgehobenen Rechte und Vorzüge für die vormals Reichsunmittelbaren[5] anstatt durch königliche Verordnungen in Form von Verträgen erfolgt ist; b) daß in diesen Verträgen Rechten, welche durch die Verfassung oder die Gesetz-

---

[1] Vgl. die Mitteilungen der Staatsregierung in den Druckf. des Abg. H. 1868—69, Nr. 328, und in den Stenogr. Ber. desselben 1868—69, Bd. IV, Aktenst. Nr. 328, S. 1664—65 u. 1670.

[2] Bereits in der Sitz. v. 9. Aug. 1862 hatte das Haus der Abg. auf den Antrag des Abg. Eberty bei der Beratung des Etats beschlossen, „das Staatsministerium aufzufordern, die mit den Fürsten zu Solms-Braunfels und Wied über die Wiederherstellung der durch Art. 4 der Verf. Urk. aufgehobenen Rechte geschlossenen Verträge der Landesvertretung vorzulegen" (vgl. Stenogr. Ber. des neugewählten Abg. H. 1862, Bd. II, S. 1103—11). Im Jahre 1863, wo der Gegenstand anderweitig in der Budgetkommission zur Beratung gelangte, beschloß demnächst das Haus der Abg. in der Sitz. v. 11. März 1863 (vgl. Stenogr. Ber. 1863, Bd. I, S. 581—582) auf den Antrag der Budgetkommission (vgl. deren Ber. v. 6. März 1863, a. a. O., Bd. III, S. 236), „eine besondere Kommission zur Prüfung der Verträge der Staatsregierung mit den früher Reichsunmittelbaren zu erwählen". Die demzufolge eingesetzte Kommission (vgl. Stenogr. Ber. des Abg. H. 1863, Bd. I, S. 581) beendigte auch ihre Beratungen und hatte beschlossen, eine Reihe von Anträgen zu stellen; es kam jedoch wegen Schlusses der Session nicht zur Feststellung des Komm.-Berichtes; die Resultate der Beratungen der Kommission und der Inhalt des von dieser hinsichtlich der Maßregeln der Staatsregierung beschlossenen, dem Hause der Abg. vorzuschlagenden Antrages sind indes mitgeteilt in dem Aufsatze des (zum Referenten der Kommission bestellten) Abg. Twesten: „Die Restauration der ehemals Reichsunmittelbaren in Preußen" in den D. Jahrbüchern, Bd. VIII (1863), H. 2, S. 175 ff. Auf den Antrag des Abg. v. Carlowitz beschloß das Abg. H. in der Sitz. v. 2. Dez. 1863 (vgl. Stenogr. Ber. 1863—64, Bd. I, S. 237) anderweit die Erwählung einer besonderen Kommission zur Prüfung der gedachten Verträge, und es hat dann auch diese Kommission unterm 16. Jan. 1864 Bericht erstattet und Beschlüsse in Antrag gebracht, indem sie überall die von der früheren Kommission angenommenen Ansichten und Anträge zugrunde gelegt hat (vgl. den Ber. v. 16. Jan. 1864 in den Druckf. des Abg. H. 1863—64, Nr. 101, u. in den Stenogr. Ber. desselben 1863—64, Bd. IV, Aktenst. Nr. 94, S. 576 ff.). Es gelangte indes dieser Bericht wegen Schlusses der Session nicht zur Beratung im Plenum. In der Session von 1865 erneuerte der Abg. v. Carlowitz den Antrag auf Einsetzung einer Prüfungskommission und das Abg. H. beschloß in der Sitz. v. 8. Febr. 1865 (Stenogr. Ber. 1865, Bd. I, S. 93) abermals die Erwählung einer solchen, welche demnächst — unter vollständiger Reproduktion des früheren Berichts v. 16. Jan. 1864 — unterm 2. März 1865 Bericht erstattet hat (vgl. Stenogr. Ber. des Abg. H. 1865, Bd. V, Aktenst. Nr. 71, S. 578 ff., u. Druckf. 1865, Nr. 71).

[3] Vgl. Stenogr. Ber. des Abg. H. 1865, Bd. II, S. 1394—1416.

[4] Über den die gräflich Stolbergschen Häuser speziell betreffenden (hier nicht mit erwähnten) Teil des Beschl. des Abg. H. v. 9. Mai 1865 vgl. S. 40.

[5] Der Beschluß v. 9. Mai 1865 bezeichnet wörtlich nur die Fürsten zu Wied, zu Solms-Braunfels und zu Solms-Hohensolms-Lich, deren Verträge derzeit nur vorlagen.

gebung seit 1848 nicht betroffen worden, und welche mit den gegenwärtigen Staatseinrichtungen nicht vereinbar sind, namentlich der Befreiung von der Erbschaftsstempelsteuer und von der Einquartierung, dem Rechte exekutivischer Beitreibung der Domänengefälle im Verwaltungswege, dem Ausscheiden der fürstlichen Familien und Besitzungen aus dem Kommunalverbande, dem Bergregal und der Bergverwaltung des Fürsten zu Wied, eine neue vertragsmäßige Bestätigung gegeben worden ist; c) daß durch die gedachten Verträge auch solche aufgehobene Rechte, welche nicht auf völkerrechtlichen oder bundesrechtlichen Bestimmungen, sondern nur auf der preußischen Gesetzgebung beruhten, namentlich die Landestrauer, soweit sie über das Trauergeläute hinausgeht, die Befreiung von ordentlichen Personalsteuern, die Aufsicht über die Gemeindeverwaltung, sowie die Genehmigung, Bestätigung oder Ernennung von Gemeindebeamten und von Schullehrern, und das Recht, Polizeistrafen zu mildern und zu erlassen, wiederhergestellt worden sind; d) daß den Fürsten auch Rechte, welche ihnen niemals zugestanden haben, namentlich das Recht der Präsentation zu richterlichen und anderen Beamtenstellen bei Gerichtsbehörden, sowie das Vorrecht, daß Gerichtsbehörden sich in gewissen Fällen als königlich preußisches, beziehungsweise fürstliches Gericht bezeichnen und sich der fürstlichen Wappen in Verbindung mit dem königlichen bedienen sollen, eingeräumt worden, und e) daß ohne vorgängige Genehmigung der Landesvertretung Geldentschädigungen festgesetzt und gezahlt, daß solche namentlich für die unentgeltlich aufgehobene Jagdgerechtigkeit und Jagdfrohnden bewilligt worden sind". Im Anschluß an diese Erklärung beschloß das Abgeordnetenhaus dann ferner, „an die Staatsregierung die Aufforderung zu richten: a) diejenigen Regierungsakte, durch welche den Fürsten die für unstatthaft erklärten Rechte wieder hergestellt oder eingeräumt worden sind, außer Kraft zu setzen; b) die völkerrechtlich garantierten Rechte der vormals reichsunmittelbaren Standesherren nicht durch Verträge, sondern durch königliche in die Gesetzsammlung aufzunehmende Verordnung wieder herzustellen und dabei genau die Schranken des Gesetzes v. 10. Juni 1854 und des Art. XIV der Bundesakte einzuhalten; c) ohne vorgängige Genehmigung der Landesvertretung keine Entschädigung für die gedachten Standesherren festzustellen oder an dieselben zahlen zu lassen; d) die Verordnung v. 21. Juni 1815 und die Instruktion v. 30. Mai 1820, soweit sie über die Festsetzungen des Art. XIV der Bundesakte, sowie der sonstigen Bundesgesetzgebung hinausgehen und mit den verfassungsmäßigen Rechtszuständen nicht vereinbar sind, einer Revision beziehentlich Aufhebung, zu unterstellen und dem Landtage eine entsprechende Vorlage zu machen, auch die nach den Normen der gedachten Verordnung und Instruktion bis zum Jahre 1848 mit den vormals Reichsunmittelbaren geschlossenen Verträge behufs einer ebenmäßigen Abänderung zur Verhandlung zu ziehen". Diese „Erklärung" des Abgeordnetenhauses ist in der Hauptsache rechtlich grundlos. Die Verträge enthalten nicht die rechtliche Wiederherstellung der aufgehobenen Rechte, sondern nur das Material für diese; die Wiederherstellung selbst liegt rechtlich in der königlichen Verordnung v. 12. Nov. 1855, auf welcher jene „Rezesse" beruhen. Ebenso unbegründet war der Vorwurf, die Regierung habe in den Rezessen mehr Rechte eingeräumt, als sie bundesrechtlich verpflichtet war. Dagegen konnten allerdings Renten aus der Staatskasse nur mit Genehmigung des Landtages gewährt werden. Insbesondere der lange und heftige parlamentarische Kampf gegen die „Verträge" mit den Standesherren ist juristisch völlig grundlos und wirft ein grelles Streiflicht auf die Konfliktszeit, unter deren Druck wertlose Formalien zu großen Streitfragen über die Grundlagen des Staates werden konnten. Ob die Bezeichnung „Vertrag" oder „Verordnung" angewendet wurde: es handelte sich immer um landesherrliche Anordnungen, die aber nur auf Grund von Vereinbarungen über den Inhalt ergehen konnten.[1] Von seiten der Staatsregierung wurde den Beschlüssen und Aufforderungen des Abgeordnetenhauses Widerspruch entgegengestellt und den Aufforderungen nicht entsprochen. Als dann aber das Haus der Abgeordneten die von der Staatsregierung beantragte Genehmigung der Zahlung von Entschädigungskapitalien, beziehungsweise Renten, welche von derselben auf Grund

[1] Übereinst. Arndt, Komm. z. Verf. Urk., S. 53 f.

von ihr mit vormals Reichsunmittelbaren abgeschlossener Verträge teils bereits geleistet, teils noch zu leisten waren, versagte[1], ist wenigstens über diesen finanziellen Teil des Konfliktes im Jahre 1869 eine Vereinbarung zwischen der Staatsregierung und der Landesvertretung erzielt worden und in betreff dieses Gegenstandes das Gesetz v. 15. März 1869, betr. die Ordnung der Rechtsverhältnisse der mittelbaren deutschen Reichsfürsten und Grafen[2] ergangen. Dieses Gesetz (§. 1) bestimmt, daß der zweite Absatz des §. 1 und die §§. 2 und 3 der Verordnung v. 12. Nov. 1855, jedoch unter Bereitstellung der Mittel zur Erfüllung derjenigen Verbindlichkeiten, welche durch die in Ausführung der gedachten Verordnung mit den vormals reichsunmittelbaren Fürsten und Grafen geschlossenen Verträge auf die Staatskassen bisher übernommen sind, außer Kraft gesetzt werden, und zugleich (§. 2), daß die Ausführung der Bestimmung im ersten Absatze des §. 1 der Verordnung v. 12. Nov. 1855 über die danach erfolgte Wiederherstellung der durch die Gesetzgebung seit dem Jahre 1848 verletzten Rechte und Vorzüge mittelbar gewordener deutscher Reichsfürsten und Grafen fortan im Wege besonderer Gesetze erfolgen soll. — Durch dieses Gesetz ist also festgestellt worden a) daß die Landesvertretung diejenigen Zahlungen aus Staatsfonds nicht weiter beanstanden kann, beziehungsweise diejenigen Geldmittel bewilligen wird, welche bereits geleistet, beziehungsweise noch ferner

---

[1] Bei der Beratung des Staatshaushaltsetats für das Jahr 1867 kam im Abg. H. zum ersten Male der mit dem Fürsten von Thurn und Taxis errichtete Rezeß zur Sprache. Auf den Antrag des Abg. Graf wurde (in der Sitz. v. 14. Dez. 1866) beschlossen, die für den Fürsten von der Staatsregierung geforderte Entschädigungsrente zu streichen (vgl. Stenogr. Ber. des Abg. H. 1866—67, Bd. II, S. 1185—89) und der gesetzliche, von der Staatsregierung angenommene und publizierte Staatshaushaltsetat enthält dieselbe nicht. Dessenungeachtet leistete die Staatsregierung die Zahlung und liquidierte i. J. 1869 die gestrichene Summe unter den Etatsüberschreitungen zur nachträglichen Genehmigung. Die in dem Rezesse als Kapitalsentschädigung stipulierte Summe (63,000 Gulden) hatte die Staatsregierung in den Jahren 1866, beziehungsweise 1867 gezahlt und verlangte in der Session von 1869 die nachträgliche Genehmigung unter den außeretatsmäßigen Ausgaben. Bereits in der Session 1866—67 war jedoch von dem Abg. Graf und Gen. der Antrag gestellt worden, den Vertrag mit dem Fürsten von Thurn und Taxis für rechtsungültig zu erklären (vgl. Druckf. des Abg. H. 1866—67, Nr. 117, und Stenogr. Ber. desselben 1866—67, Anl. Bd. II, S. 587, Aktenst. Nr. 117), und die Justizkomm. des Abg. H. hatte in ihrem hierüber erstatteten Berichte (Druckf. a. a. O., Nr. 210, u. Stenogr. Ber. a. a. O., Bd. III, S. 891, Aktenst. Nr. 210) beantragt, „der Staatsregierung gegenüber zu erklären, daß die ohne Genehmigung der Landesvertretung erfolgte Feststellung der Entschädigung dem G. v. 10. Juni 1854 nicht entspreche, und daß die erfolgte Zahlung der Entschädigung nach Art. 99 der Verf. Urk. ungültig geschehen sei". Dieser Bericht gelangte indes wegen Schlusses der Session nicht mehr zur Verhandlung. Der Vertrag mit dem Fürsten zu Sayn-Wittgenstein-Hohenstein kam bei den Vorberatungen über den Staatshaushaltsetat für das Jahr 1866 zur Sprache. Von dem Abg. Virchow wurde beantragt, „die von der Staatsregierung für den Fürsten geforderte Rente (von 1000 Tlrn.) so lange nicht zu bewilligen, als der Vertrag die Zustimmung der Landesvertretung nicht gefunden habe" (vgl. Druckf. des Abg. H. 1867—68, Nr. 78, u. Stenogr. Ber. desselben, 1867—68, Anl.-Bd. I, S. 201, Aktenst. Nr. 78). Das Haus nahm in der Sitz. v. 14. Dez. 1867 (Stenogr. Ber. 1867—68, Bd. I, S. 408—414) und gegen den ausdrücklichen Antrag des Finanzministers (Druckf. 1867—68, Nr. 270) wiederholt in der Schlußberatung v. 13. Febr. 1868 (Stenogr. Ber. des Abg. H. 1867—68, Bd. III, S. 1604—10) den Antrag an und setzte die Summe im Etat ab. Dessenungeachtet leistete die Staatsregierung die Zahlung und der Finanzminister erklärte bei den Verhandlungen über den Staatshaushaltsetat des Jahres 1869 in der Sitz. v. 19. Nov. 1868 (Stenogr. Ber. des Abg. H. 1868—69, Bd. I, S. 317), daß er die Ausgabe als Etatsüberschreitung der nachträglichen Genehmigung des Landtages unterbreiten werde. Trotzdem beschloß das Haus (vgl. a. a. O., S. 134—141) auf den Antrag der Abg. Virchow u. v. Bockum-Dolffs (Stenogr. Ber. des Abg. H. 1868—69, Anl. Bd. II, S. 603, Aktenst. Nr. 44) die Absetzung der geforderten Summe und hielt diesen Beschluß auch in der Schlußberatung in der Sitz. v. 14. Jan. 1869 (Stenogr. Ber. des Abg. H. 1868—69, Bd. II, S. 1042) aufrecht. Auch der Etat für 1869 ist solchergestalt zum Gesetze geworden, ohne daß die Staatsregierung die Ermächtigung zu der Ausgabe erlangt hätte.

[2] G. S. 1869, S. 490. — Über das Zustandekommen dieses Gesetzes vgl. den Ber. der Budgetkommission des Abg. H. v. 18. Febr. 1869, (Druckf. des Abg. H. 1868—69, Nr. 328 u. Stenogr. Ber. desselben 1868—69, Bd. IV, S. 1660 ff., Aktenst. Nr. 328), die Verhandl. darüber in der Plenarsitz. des Abg. H. v. 26. Febr. 1869 (Stenogr. Ber. 1868—69, Bd. II, S. 1964—71) und die Verhandl. in der Plenarsitz. des Herrenh. v. 1. März 1869 (Stenogr. Ber. des Herrenh. 1868—69, Bd. I, S. 429—431).

erforderlich sind, um die Befriedigung derjenigen vormals Reichsunmittelbaren zu bewirken, welche diesen aus den von der Staatsregierung mit ihnen auf Grund der Verordnung v. 12. Nov. 1855 vor Erlaß des Gesetzes v. 15. März 1869 abgeschlossenen Verträgen zustehen, daß dagegen b) die durch das Gesetz v. 10. Juni 1854 für zulässig erklärte und in Gemäßheit dieses Gesetzes durch die königliche Verordnung v. 12. Nov. 1855 grundsätzlich bereits ausgesprochene Wiederherstellung der durch die Gesetzgebung seit dem Jahre 1848 verletzten Rechte und Vorzüge der vormals Reichsunmittelbaren fortan nicht mehr durch königliche Verordnung, sondern nur im Wege der Gesetzgebung erfolgen darf.[1] Dagegen hat das Gesetz v. 15. März 1869 die Frage der bis dahin von der Staatsregierung mit den beteiligten Mediatisierten abgeschlossenen Rezesse nicht ausdrücklich entschieden, sondern es ist diese Frage unberührt geblieben.[2]

In Ausführung des Gesetzes v. 15. März 1869 (beziehungsweise des Gesetzes v. 10. Juni 1854) ist hiernächst:

a) durch das Gesetz v. 25. Okt. 1878[3] die Regulierung des standesherrlichen Rechtszustandes des fürstlichen Hauses zu Sayn-Wittgenstein-Berleburg bezüglich der Grafschaft Wittgenstein-Berleburg und der Herrschaft Homburg an der Mark, und

b) durch das Gesetz v. 25. Okt. 1878[4] die Regulierung des standesherrlichen Rechtszustandes des fürstlichen Hauses zu Bentheim-Tecklenburg bezüglich der Herrschaft Rheda und der Grafschaft Hohen-Limburg erfolgt. Damit sind die im Abgeordnetenhause jahrelang in ermüdender Breite gepflogenen Erörterungen über die rechtliche Gültigkeit der mit den Standesherren abgeschlossenen Rezesse als erledigt zu betrachten.

VI. Durch die Auflösung des Deutschen Bundes haben die standesherrlichen Vorrechte die Rechtsgrundlage und den Charakter von Bundesrecht verloren; sie tragen somit nur den Charakter von Landesrecht.[5] Im Rahmen des Landesrechtes aber haben sie den Charakter von jura singularia, Privilegien, die nur mit Zustimmung der Beteiligten abgeändert werden dürfen. Nur mit dieser Auflage konnte auch an die Stelle der Einzelstaaten das Reich treten. Denn es handelte sich hier überall nicht um einfache „wohlerworbene Rechte", welche allerdings keine Schranke der Gesetzgebung bilden, sondern um den historischen Prozeß der Auffaugung einer bisherigen Landeshoheit, welchen die Bundesakte aus Gründen der Gerechtigkeit unter die vertragsmäßigen Gesichts-

---

[1] Die Volksvertretung hat sich, zufolge des mit ihr vereinbarten G. v. 15. März 1869, aller Einwendungen gegen die von der Staatsregierung mit den vormals Reichsunmittelbaren vereinbarten Geldentschädigungen begeben, und es ist ihr nur in betreff derjenigen vormals Reichsunmittelbaren das Geldbewilligungsrecht vorbehalten geblieben, mit welchen bis dahin solche Verträge noch nicht zustande gekommen sind, nämlich der in dem Abschn. B der Nachweisung in den Stenogr. Ber. des Abg. H. 1868—69, Bd. IX, Aktenst. Nr. 328, S. 1670 aufgeführten Mediatisierten: a) Fürst zu Sayn-Wittgenstein-Berleburg; b) Fürst zu Bentheim-Tecklenburg, c) Herzog von Arenberg (wegen der Grafschaft Recklinghausen) und d) Fürst zu Bentheim-Steinfurth. Für die drei gräflich Stolbergschen Häuser ist eine Geldabfindung nicht in Anspruch genommen worden. — Auf die i. J. 1866 der preuß. Monarchie hinzugetretenen vormals Reichsunmittelbaren können weder das G. v. 10. Juni 1854, noch das G. v. 15. März 1869 Anwendung finden.

[2] Dies ist sowohl in dem Komm. Ber. v. 18. Febr. 1869 (Druck. des Abg. H. 1868—69, Nr. 328, u. Stenogr. Ber. desselben 1868—69, Bd. IV, Nr. 328, S. 1660 ff.) allseitig (auch von dem Regier.-Kommissarius) anerkannt, als auch bei der Beratung im Plenum des Abg. H. in der Sitz. v. 26. Febr. 1869 (Stenogr. Ber., Bd. II, S. 1964—71) mehrfach hervorgehoben und als Grundlage des Kompromisses angesehen worden, indem sowohl von den Vertretern der Staatsregierung, als von der Kommission und von den Rednern im Hause ausdrücklich zugegeben wurde, daß das Gesetz (v. 15. März 1869) nur bestimmt sei, die finanzielle Streitfrage zu schlichten, wogegen die Frage der Rechtsgültigkeit der bisher abgeschlossenen Verträge bezüglich ihres übrigen Inhaltes unberührt bleiben solle.

[3] G. S. 1878, S. 305 u. den Entw. dieses Ges. nebst Motiven in den Stenogr. Ber. des Abg. H. 1877—78, Anl. Bd. I, Aktenst. Nr. 112, S. 957 ff.; desgl. den Komm. Ber. v. 23. Jan. 1878 in den Stenogr. Ber. a. a. O., Anl. Bd. II, Aktenst. Nr. 192, S. 1355 ff.

[4] G. S. 1878, S. 311 ff. und den Entw. dieses G. nebst Motiven in den Stenogr. Ber. des Abg. H. 1877—78, Anl. Bd. I, Aktenst. Nr. 10, S. 80 ff.; desgl. den Komm. Ber. v. 27. Nov. 1877 in den Stenogr. Ber. a. a. O., Aktenst. Nr. 83, S. 740 ff.

[5] Die hier folgende Erörterung zu VI ist gegenüber der früheren v. Rönneschen Darstellung neu.

punkte stellte, nicht allein für die Vertragschließenden der Bundesakte unter sich, sondern auch den durch diesen gewiß notwendigen, aber unter allen Umständen grausamen Prozeß der Weltgeschichte Betroffenen gegenüber, „auf Grund ihrer früheren staatsrechtlichen Stellung und der von ihnen besessenen Landeshoheit", wie das Gesetz v. 10. Juni 1854 das ausdrücklich ausspricht.[1]

Allerdings läßt sich nicht behaupten, daß die ohne Berücksichtigung der standesherrlichen Privilegien ergangenen Staatsgesetze nichtig seien, aber sie verletzen „aus souveräner Macht und Gewalt" den den Standesherren als letzten Überrest ihrer eigenen staatsrechtlichen Unabhängigkeit vorbehaltenen Rechtsanspruch, daß sie für einzelne Zweige des Staatslebens bei der Rechtsbildung gehört werden und Neuordnungen in diesen Dingen für ihre Standesherrschaften nur mit ihrer Zustimmung eingeführt werden sollen.

Der Rechtsgedanke, der dieser staatsrechtlichen Stellung der Standesherren zugrunde liegt, ist völlig der gleiche, wie ihn Art. 78, Abs. 2 der Reichsverfassung für das Verhältnis einiger Einzelstaaten zum Reiche, für die sog. Reservatrechte, zum Ausdruck gebracht hat.

Die preußische Gesetzgebung hat in der Zeit vor Erlaß der Verfassungsurkunde diesen rechtlichen Gesichtspunkten sorgsamste Rechnung getragen und staatliche Rechtssatzungen auf den vorbehaltenen Gebieten nur erlassen auf Grund vorher erfolgter Zustimmung der Standesherren, auf Grund „vertragsmäßiger" Abmachungen (s. hierüber oben III). Der unhistorische Radikalismus von 1848 betrachtete selbstverständlich derartige Vor- und Sonderrechte als Verstoß gegen die „Gleichheit vor dem Gesetz" und beseitigte sie oder betrachtete sie als nicht mehr vorhanden, so lange er dazu die Macht hatte. Die Gesetzgebung der fünfziger Jahre befolgte dann wieder die richtigen Gesichtspunkte (s. hierüber S. 31 f.), indes die Gesetzgebung der siebziger Jahre, sowohl die Reichs- als die Landesgesetzgebung, wieder zum Teil ohne Rücksicht auf die grundsätzlich zugunsten der Standesherren gemachten Vorbehalte „aus souveräner Macht und Gewalt" voranschritt. Rechtsgültig und rechtsverbindlich sind derartige Gesetze, auch für die Standesherren, zweifellos; aber sie verletzen die Gerechtigkeit, ohne daß diese Verletzung mit einem Rechtsmittel angefochten werden könnte. Die neueste Gesetzgebung, sowohl auf dem Gebiete des bürgerlichen Rechtes wie des Steuerwesens, hat die Gesichtspunkte der Gerechtigkeit den Standesherren gegenüber wieder streng beobachtet. Die notwendige Staatsentwicklung freilich darf durch derartige „veraltete" Sonderrechte nicht aufgehalten oder gehemmt werden; würde solches versucht, so müßte der Staat, allerdings „aus souveräner Macht und Gewalt", über sie hinwegschreiten; im übrigen aber ist der Staat moralisch und rechtlich verpflichtet, die einschlägigen Teile seiner Gesetzgebung unter Berücksichtigung jener Vorbehalte zu gestalten, beziehungsweise fortzuentwickeln. Dies ist nicht geschehen beim Reichsgerichtsverfassungsgesetz, welches ohne jede Berücksichtigung des standesherrlichen Sonderrechtes die letzten Reste der standesherrlichen Gerichtsbarkeit aufhob.[2] In gleicher Weise ist vorgegangen worden bei Einführung

[1] Übereinst. Zöpfl, Standesherren, S. 202 ff.; G. A. Zachariä, Denkschr. (1867), S. 82 ff.; H. Schulze, D. St. R. I, S. 401 ff.; Heyer, S. 90 ff.; Hammann, S. 58 ff. Dagegen besonders G. Meyer, St. R., 5. Aufl., S. 754, N. 9; Seydel, Bayr. St. R. I, S. 321 ff.; Bornhak, I, S. 299, 305; Störk in Holtzendorffs Enzyklop., S. 1133 sowie die Monographien von Rohmer (1893) u. Scholly (1894); vgl. auch O. Mayer im Arch. f. öffentl. Recht III, S. 42, N. 59. Nicht beachtet ist dieser wesentliche Gesichtspunkt von Ernst Müller, Hat der Staat das Recht, die Standesherren zur Einkommensteuer heranzuziehen? (1892) „Der Deutsche Bund, welcher die Rechte der Standesherren garantiert hatte, ist nunmehr aufgelöst und mit ihm seine Gesetzgebung, insbesondere seine Verfassung, soweit sie nicht durch Landesgesetz für die Untertanen eines Bundesstaates verbindlich wurde. Die Rechte der Standesherren haben ihren Grund in der Verfassung des Bundes, nicht aber in einem von dem Bundesbestande unabhängigen Rechtstitel, wie die herrschende Meinung annimmt." Es ist hier verkannt, daß der Rechtstitel für die Vorzugsstellung das aus historischer Kontinuität und Gerechtigkeit erwachsene landesrechtliche Privileg ist, für das der Art. XIV. der Bundesakte nur die Bedeutung der politischen Veranlassung haben konnte.

[2] Vgl. Stenogr. Ber. d. Reichstags 1874—75 Anl. III, S. 33. Verhandl. II, S. 208 f., III, S. 34. Den richtigen Rechtsstandpunkt vertraten gegen den Regier.-Komm. v. Amsberg die Abg. Windthorst u. besonders der berühmte Rechtslehrer v. Schulte.

der Kreisordnung in den Stolberger Grafschaften; die Regierung stand bei Einbringung des ersten Entwurfes zur Ausführung des in der Kreisordnung für die Stolberger Grafschaften gemachten Vorbehaltes (§. 181) auf dem vom Minister dahin präzisierten Rechtsstandpunkte, es handle sich hier um Aufhebung der „uralten gräflich-obrigkeitlichen Verwaltung", die „ein vertragsmäßig reservierter Bestandteil einer früheren dynastischen Machtstellung" sei. Von diesem rechtlich zutreffenden Standpunkte ließ sich jedoch die Regierung im Abgeordnetenhause, das bei diesem Anlaß einen heftigen Kampf gegen „feudale Vorrechte" eröffnete, abdrängen und vereinbarte dann mit den Kammern das Gesetz v. 18. Juni 1876, welches ohne Zustimmung der Grafen und gegen deren Widerspruch, also ohne Einhaltung der für sein Zustandekommen notwendigen rechtlichen Erfordernisse erging.[1]

Ebenso ist ohne Einhaltung dieser Erfordernisse das Schulaufsichtsgesetz v. 11. März 1872 erlassen und durchgeführt worden. Das für die ganze Monarchie erlassene Schulaufsichtsgesetz hat die standesherrliche Schulaufsicht grundsätzlich durch die staatliche Schulaufsicht ersetzt und damit den Standesherren ein Recht „aus souveräner Macht und Gewalt" entzogen, welches als einer der wichtigsten Bestandteile der „jura in ecclesiasticis" ihnen zustand und auch durch die Verordnung v. 30. Mai 1820 ausdrücklich vorbehalten war; dies trifft staatsrechtlich auch dann zu, wenn tatsächlich die Schulaufsicht standesherrlichen Behörden, wie z. B. den Stolberger Konsistorien, belassen wurde, da deren jetzige Schulaufsicht aus Auftrag des Staates erfolgt und demgemäß vom Staat auch jederzeit entzogen werden kann (s. auch S. 58, 59)[2]. Dagegen ist bei Aufhebung des gräflich Stolberg-Roßlaschen Bergamtes (1868), bei Einführung der Synodalordnung in den Grafschaften (1873), bei Erlaß der sämtlichen Schulgesetze seit 1881 bis 1897, ferner des preußischen Einkommensteuergesetzes (1891/92), beim Bürgerlichen Gesetzbuch (1900) rechtmäßig verfahren worden.

VII. Die besonderen Rechtsverhältnisse der Mediatisierten beruhen demnach auf der Instruktion v. 30. Mai 1820, die unter Zugrundelegung der Verordnung v. 21. Juni 1815 und des Art. XIV der Bundesakte festgestellt worden ist, sodann auf dem als Deklaration zu Art. 4 der Verfassungsurkunde ergangenen Gesetze v. 10. Juni 1854[3], der königlichen Verordnung v. 12. Nov. 1855 und den auf ihrer Grundlage abgeschlossenen Rezessen, endlich auf dem unterm 15. März 1869 ergangenen Gesetze und den auf seiner Grundlage erlassenen Spezialgesetzen.

A. Rechtsverhältnisse derselben im allgemeinen.

1. Sie sind der Souveränität der Krone Preußen unterworfen und es liegen ihnen die Pflichten ob, welche aus dieser Unterwerfung entspringen (§. 2 Instr. v. 30. Mai 1820). Sie sind sowohl für sich und ihre Familien, als auch bei Ausübung aller ihnen zustehenden Gerechtsame den allgemeinen Landesgesetzen unterworfen (§. 5).

2. Sie haben das Recht der Ebenbürtigkeit mit den regierenden deutschen Fürstenhäusern.[4]

3. Die Häupter der standesherrlichen Häuser sind Mitglieder des Herrenhauses,

---

[1] S. hierüber Stenogr. Ber. d. Abg. H. 1873—74, Anl. I, Nr. 9, Verhandl. d. Abg. H. 1873—74, I, S. 30 ff., II, S. 1185 ff., S. 1206 ff., S. 1770 ff. Druckf. d. H. H. 1876, Anl. I, Nr. 36. Stenogr. Ber. I, S. 158, 161. Vgl. ferner die oben zit. Rechtsgutachten von Löning und Zorn; bei letzterem ist der ganze merkwürdige Gang dieser Gesetzgebung ausführlich dargelegt.

[2] Ausführliche Erörterungen hierüber nebst Quellenbelegen in den zit. Rechtsgutachten von Löning und Zorn, deren Rechtsauffassung dieser Frage allerdings wesentlich verschieden ist.

[3] Über die Notwendigkeit einer vollständig neuen Regulierung der staatsrechtlichen Verhältnisse der vormals Reichsunmittelbaren (auch schon mit Rücksicht auf die i. J. 1866 neuerworbenen Landesteile) durch eine umfassende neue Gesetzgebung vgl. die Bemerk. des Abg. Twesten in den Sitz. des Abg. H. v. 14. Dez. 1867 (Stenogr. Ber. 1867—68, Bd. I, S. 410) u. v. 26. Febr. 1869 (Stenogr. Ber. 1868—69, Bd. II, S. 1970).

[4] S. dazu Bd. I, S. 220; Gierke, D. Priv. R., I, S. 401 ff. Vgl. hierher die Entsch. d. R. G. i. Zivils. 32, S. 150 f., gegen die sich schwere Bedenken ergeben; ferner Rehm, Fürstenrecht, S. 115 f.; Bornhak, St. R. I, S. 314 ff.

jedoch bedarf es auch für sie, wie für alle Mitglieder des Herrenhauses, zur Ausübung dieses Rechtes königlicher Berufung.[1]

4. Die Häupter der Familien haben bei jedem Thronwechsel sowie bei jeder Sukzession in die Standesherrschaft dem Könige und seinen Nachfolgern in der Regierung die Huldigung zu leisten[2] (§. 3).

5. Sie und die ebenbürtigen Mitglieder ihrer Familien sind berechtigt, die vor Auflösung des Deutschen Reichs innegehabten Titel und Wappen zu führen, jedoch mit Hinweglassung solcher Worte und Symbole, durch welche einzig ihr Verhältnis zum Deutschen Reiche, oder ihre vormalige Eigenschaft reichsständischer oder reichsunmittelbarer regierender Landesherren bezeichnet wurde (§. 6). Über das Kanzleizeremoniell bestimmen die §§. 7 und 8 der Instr. und die Kabinettsorders v. 21. Febr. 1832 und v. 3. März 1833 das Nähere[3].

6. Es darf ihrer und ihrer Familien in den standesherrlichen Bezirken in dem Kirchengebete Erwähnung geschehen; auch kann daselbst öffentliche Trauer stattfinden nach dem Ableben des Standesherrn, seiner Gemahlin und seines vermutlichen Nachfolgers, mittelst Trauergeläutes und Unterbleibung öffentlicher Lustbarkeiten[4] (§§. 9 und 10 der Instr.). Den Häuptern der standesherrlichen Familien steht ferner frei, innerhalb des standesherrlichen Bezirks aus ihren Privateinkünften Ehrenwachen zu unterhalten, welche jedoch dadurch von der allgemeinen Militärpflicht nicht befreit werden[5] (§. 11 der Instr.).

7. Sie und die Mitglieder ihrer Familien genießen die unbeschränkte Freiheit, ihren Aufenthalt in jedem zum Deutschen Bunde gehörigen und mit demselben in Frieden lebenden Staate zu nehmen[6] (§. 12 der Instr. v. 30. Mai 1820). Für fremden Staats-

---

[1] S. hierzu Bd. I, S. 279.

[2] Die Art der Leistung und die Norm des Eides sind im §. 3 der Instr. näher bestimmt. Auch verordnet der §. 4 a. a. O. die gehörige Ablegung der Lehnspflicht in Veränderungsfällen, insoweit die Standesherren noch zum Könige in Lehnsverhältnissen stehen.

[3] Nach §. 7 der Instr. wird aus dem königl. Kabinett den Standesherren von fürstlichen und gräflichen Häusern das Ehrenwort: „Herr" oder „Frau" gegeben, und von allen Landesbehörden ist sämtlichen Standesherren und den Mitgliedern ihrer Familien in den an sie ergehenden amtlichen Ausfertigungen die ihrer Geburt angemessene Anrede (Durchlaucht, Hochgeboren) zu erteilen. Die Kab. O. v. 21. Febr. 1832 (G. S. 1832, S. 129) bestimmte dann (unter Bezugnahme auf die Bundesbeschl. v. 18. Aug. 1825 und v. 13. Febr. 1829), daß nur den Häuptern der fürstl. Familien das Prädikat: „Durchlaucht" und den Häuptern der gräfl. Häuser das Prädikat: „Erlaucht" erteilt werden solle, was indes die Kab. O. v. 3. März 1833 (G. S. 1833, S. 29) wieder dahin abänderte, daß allen den Fürstentitel führenden Mitgliedern der im §. 1 der Instr. v. 30. Mai 1820 und in dem der Kab. O. v. 21. Febr. 1832 beigefügten Verzeichnisse benannten fürstl. Familien das Prädikat „Durchlaucht" erteilt werden solle. Durch Kab. O. v. 22. Okt. 1861 haben übrigens auch die landsässigen Fürsten das Prädikat „Durchlaucht" erhalten. Nach §. 8 der Instr. dürfen die die Standesherrlichkeit ausübenden Häupter, agnatischen Hauptvormünder oder Administratoren in ihren Kanzleischriften, Vollmachten und offenen Erklärungen, wenn solche nicht an die königl. Hof-, Staats- und Militärbehörden gerichtet sind, von sich durch „Wir" und „Uns" sprechen. — Dagegen dürfen ihnen weitere Ehrenrechte, als die §§. 7—12 der Instr. einräumen, nicht zugestanden werden, namentlich nicht das Ehrenrecht, die Wegweiser und Warnungstafeln mit ihren Hausfarben färben zu lassen (Restr. des M. d. J. v. 22. Juli 1825, v. Kamptz, Ann., Bd. IX, S. 695).

[4] Die Bundesakte (Art. XIV) bestimmt hiervon nichts; die königl. bayerische Verordn. v. 19. März 1807 gesteht nur ein Trauergeläute am Wohnorte des Standesherrn zu, untersagt aber eine eigentliche Landestrauer. Der §. 10 der preuß. Instr. v. 30. Mai 1820 dagegen gewährt eine wirkliche Landestrauer mit Unterbleibung öffentlicher Lustbarkeiten in dem ganzen standesherrl. Gebiete. Die hierin liegende Beschränkung der Rechte anderer, welche namentlich für ganze Klassen von Gewerbetreibenden erheblich sein kann, erscheint allerdings als ein „Standesvorrecht", welches jedenfalls das Erwerbsleben nicht beeinträchtigen darf. Vgl. auch Twesten, in D. Jahrb., Bd. VIII, Jahrg. 1863, S. 197, u. Komm. Ber. v. 16. Jan. 1864, S. 19—20, in den Druckf. des Abg. H. 1864, Nr. 101, u. in den Stenogr. Ber. desselben 1864, Bd. IV, Aktenst. Nr. 94, S. 584; ferner den Beschl. des Abg. H. v. 9. Mai 1865. Vgl. jetzt zum Vergleiche insbes. das Ges. über die Landestrauer v. 14. April 1903 (G. S., S. 115).

[5] Vgl. §. 6 der B. v. 21. Juni 1815.

[6] Garantiert durch Art. XIV der Bundesakte. Dieses „Vorrecht" ist durch die Entwicklung der allgemeinen Gesetzgebung jetzt gegenstandslos geworden, s. hierüber Bd. I, S. 604; ferner die Werke über Reichsstaatsrecht von Laband I, S. 161; Zorn I, S. 348. Andererseits hat die Reichsgesetzgebung hinsichtlich der noch zulässigen Beschränkungen keinen Vorbehalt für die Standesherren gemacht, sie gelten also auch für diese. Übereinst. G. Meyer, St. R., 5. Aufl., S. 755, N. 11. Ausgenommen die militärrechtlichen Einschränkungen, da die Standesherren nicht militärpflichtig sind.

und Militärdienst stehen auch die Standesherren unter den Schranken des Staatsangehörigkeitsgesetzes, da ein besonderer Vorbehalt für sie in dem Gesetze nicht gemacht ist.[1]

8. Sie und die Mitglieder ihrer Familien haben die Befreiung von aller Militärpflicht.[2]

9. Eine Steuerfreiheit haben die Standesherren bezüglich der indirekten Steuern nicht (Verordn. v. 21. Juni 1815, §. 4). Von Gebäudesteuer dagegen sind sie für die zu ihren Standesherrschaften gehörenden Gebäude frei.[3] Von dem Erbschaftsstempel sind sie bei Sukzessionen in die Standesherrschaft, welche in der Familie stattfinden, unbedingt, bei anderen Erbschaften oder Vermächtnissen insofern befreit, als diese innerhalb der Standesherrschaft ihnen zufallen[4] (§. 13 der Instr.). Die nach §. 4 der Verordnung v. 21. Juni 1815 zugesicherte Freiheit von Personalsteuern ist nunmehr seit 1. April 1893 gegen Entschädigung aufgehoben.[5] (Über die Kommunalsteuern s. S. 54).

10. Über den Gerichtsstand der Mediatisierten und der Mitglieder ihrer Familien enthalten die §§. 14—19 der Instr. v. 30. Mai 1820 die näheren Bestimmungen[6], welche indes durch die neuere Gesetzgebung über die veränderte Organisation der Gerichte und das Verfahren in Strafsachen beseitigt worden waren. Auf Grund des Gesetzes v. 10. Juni 1854 hatte jedoch die Verordnung v. 12. Nov. 1855[7] den privilegierten Gerichtsstand der mittelbar gewordenen deutschen Reichsfürsten und Grafen und der Mitglieder ihrer Familien in den in §§. 2 ff. der gedachten Verordnung enthaltenen Bestimmungen wiederhergestellt.

Die mit dem 1. Okt. 1879 in Kraft getretenen Reichsjustizgesetze erkennen indes einen privilegierten Gerichtsstand der mittelbar gewordenen deutschen Reichsfürsten und Grafen und der Mitglieder ihrer Familien in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und Strafsachen nicht mehr an, weshalb die Bestimmungen der Verordnung v. 12. Nov. 1855 über die Wiederherstellung des privilegierten Gerichtsstandes für die mittelbar gewordenen deutschen Reichsfürsten und Grafen für Zivilstreitigkeiten und in Strafsachen nunmehr wieder außer Kraft getreten sind. Da indes der §. 7 des Einführungsgesetzes zum deutschen Gerichtsverfassungsgesetze bestimmt hat, daß durch dasselbe das landesgesetzlich den Standesherren gewährte Recht auf Austräge nicht berührt wird, so sind die hierauf bezüglichen Bestimmungen der §§. 14 bis 19 der Instr. v. 30. Mai 1820 in Gültigkeit geblieben. Die hiernach durch die Reichsgesetzgebung noch nicht beseitigte Austrägalinstanz für Standesherren besteht jedoch nur für die Standesherren selbst, für die Häupter der standesherrlichen Familien, nicht aber für die Mitglieder der letzteren fort, und es bleibt nur das zur Zeit des Inkrafttretens des Gerichtsverfassungsgesetzes (also am 1. Okt. 1879) bereits gewährte Recht auf Austräge von dem Gerichtsverfassungsgesetze unberührt, wogegen nach jenem Zeitpunkte die Landesgesetzgebung ein solches Recht weder gewähren, noch erweitern, dasselbe also insbesondere auch nicht auf Fälle ausdehnen darf, für welche es bisher nicht bestand. Danach besteht ein besonderes standesherrliches Recht auf Austrägalgerichtsbarkeit nur in Strafsachen, insoweit ein solches

---

[1] S. Bd. I, S. 627.

[2] Dies Vorrecht ist garantiert durch Art. XIV der Bundesakte und auch im §. 1, Nr. 3 der B. v. 11. Juni 1815 speziell zugesichert worden. Erneuert anerkannt ist dasselbe in dem §. 1 des Bundesges. v. 29. Nov. 1867 (B. G. Bl. 1867, S. 131).

[3] G. Meyer, Verw. R. II, S. 231, Nr. 7. Gute historische Darstellung der Einkommensteuerbefreiung der Standesherren bei Ernst Müller, a. a. O., S. 22 ff.

[4] Die Unzulässigkeit der Wiederherstellung dieser Befreiung behauptete der Beschl. des Abg. H. v. 9. Mai 1865.

[5] Eink. St. G. v. 24. Juni 1891 (G. S., S. 175), §. 4, Ges. betr. die Aufhebung der Befreiung von ordentl. Personalsteuern v. 18. Juli 1892 (G. S., S. 210) vgl. Bornhak I, S. 321 f.; Schwartz, Pr. Verf. Urk., S. 55; Fuisting, Eink. St. Ges., S. 40. Als entschädigungsberechtigt sind im Gesetz folgende Häuser aufgeführt: Bentheim-Steinfurth, Salm-Salm, Sayn-Wittgenstein-Hohenstein, Solms-Braunfels, Solms-Hohensolms-Lich, Wied, Stolberg-Stolberg, Stolberg-Roßla, Isenburg-Birstein, Isenburg-Büdingen-Wächtersbach, Isenburg-Büdingen-Meerholz, Solms-Rödelheim, Stolberg-Wernigerode.

[6] Das Vorrecht des privilegierten Gerichtsstandes der Mediatisierten ist durch den Art. XIV der Bundesakte garantiert, auch im §. 7 der B. v. 21. Juni 1815 speziell zugesichert worden.

[7] G. S. 1855, S. 686.

bei Erlaß des Gerichtsverfassungsgesetzes landesrechtlich vorhanden war, derart, daß die Standesherren verlangen können, nur von Standesgenossen gerichtet zu werden[1]; dagegen stehen die Austräge in Zivilsachen unter den allgemeinen Grundsätzen der Schiedsgerichtsbarkeit. Die Entscheidungen der Austrägalgerichte bedürfen königlicher Bestätigung und sind endgültig.[2] — Da übrigens, zufolge des §. 2 des Einführungsgesetzes zum deutschen Gerichtsverfassungsgesetze, die Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes nur auf die ordentliche streitige Gerichtsbarkeit und deren Ausübung Anwendung finden, so werden durch dasselbe auch die Bestimmungen des §. 4 der Verordnung v. 12. Nov. 1855 und des §. 19 der Instr. v. 30. Mai 1820 über die Gerichtsbarkeit in nicht streitigen Rechtsangelegenheiten der Standesherren und der Mitglieder ihrer Familien nicht berührt.[3]

11. In Polizeisachen sind die Standesherren und die Mitglieder ihrer Familien nach §. 20 der Instr. verpflichtet, während ihres Aufenthaltes innerhalb ihres standesherrlichen Bezirks nur nach den Anordnungen der Provinzialregierung, bei einem Aufenthalte außerhalb desselben auch nach den Anordnungen der Polizeibehörde des Ortes sich zu richten. Diese Vorschrift ist nach der Neuordnung der Polizeigewalt durch die Kreisordnungen als dahingefallen zu betrachten, da ein besonderer Vorbehalt nach dieser Richtung in der neueren Gesetzgebung nirgends gemacht ist.

12. Nach den Grundsätzen der früheren deutschen Verfassung sollen nicht nur die noch bestehenden Familienverträge der standesherrlichen Häuser aufrecht erhalten werden, sondern es soll diesen auch die Befugnis zustehen, fernerhin Verfügungen über ihre *Familienverhältnisse und Güter* zu treffen. Jene Familienverträge und diese Verfügungen bedürfen jedoch, ehe sie eine vor den Gerichten verbindliche Kraft erhalten, der *königlichen Genehmigung*[4] (§. 21 der Instr.). Auch durch das B. G. B. ist diese *Autonomie der standesherrlichen Familien*[5] grundsätzlich aufrecht erhalten worden (Einf. Ges. Art. 58), jedoch nur im Rahmen der *Landesgesetze*. Die letzteren bilden somit die Schranke jener Autonomie; soweit landesrechtliche Beschränkungen nicht bestehen,

---

[1] Vgl. über diese noch bestehende Austrägalgerichtsbarkeit *Schwartz*, Pr. Verf. Urk., S. 260; *Laband*, St. R. III, S. 371; G. *Meyer*, St. R., 5. Aufl., S. 752.

[2] Vgl. die von *Laband* III, S. 371 ff. gegebene Feststellung auf Grund der Rheinbundsakte „droit d'austrègues c'est-à-dire: d'être jugés par leurs pairs") und der Bayr. Deklaration v. 1807, bezw. Bundesakte, Art. XIV.

[3] Der §. 4 der V. v. 12. Nov. 1855 bestimmt, daß hinsichtlich des Gerichtsstandes in *nicht streitigen* Rechtsangelegenheiten der Standesherren die Vorschriften des §. 19, Lit. a bis c der Instr. v. 30. Mai 1820 maßgebend sein sollen und daß der Justizminister die Aufsichts- und Beschwerdeinstanz bildet. Die Bestimmungen des §. 19, Lit. a bis c der Instr. v. 30. Mai 1820 aber erteilen spezielle Anordnungen über Vormundschaften, Erbverteilungen unter Mitgliedern der standesherrl. Familie und Gegenstände der freiwilligen Gerichtsbarkeit. — Das Ausführungsgesetz v. 24. April 1878 zum d. Gerichtsverfassungsgesetze hat hiernächst im §. 27 bestimmt, „daß der den Häuptern und Mitgliedern der früher reichsständischen Familien eingeräumte Gerichtsstand in Angelegenheiten der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit durch die Bestimmungen des §. 26, a. a. O., über die Zuständigkeit der Amtsgerichte nicht berührt wird" (G. S. 1878, S. 235). In dieser Beziehung bemerken die Motive zu den §§. 18—21 des Entw. des Ausführungsges. v. 24. April 1878: „Im Geltungsbereiche der V. v. 2. Jan. 1849 und in den Bezirken der Appell.-Gerichte Kiel, Kassel und Wiesbaden bestimmt sich der Umfang der betr. Vorrechte nach den Vorschriften des §. 19, lit. a bis c der Instr. v. 30. Mai 1820. Zuständig sind die Appellationsgerichte, in den Hohenzollernschen Landen hinsichtlich des fürstl. Hauses Thurn und Taxis das Kreisgericht in Hechingen. Die Beschwerdeinstanz bildet der Justizminister. In der Provinz Hannover sind die Obergerichte zuständig. Der Entwurf beläßt es bei den bestehenden Vorschriften mit der aus der neuen Gerichtsorganisation sich von selbst ergebenden Modifikation, daß an Stelle der Appellationsgerichte die Oberlandesgerichte und an Stelle der Kollegialgerichte erster Instanz die Landgerichte treten." Vgl. Stenogr. Ber. des Abg. H. 1877—78, Anl.-Bd. I, Aktenst. Nr. 60, S. 540—541. Einen ausdrücklichen Vorbehalt zugunsten der Standesherren macht auch die preuß. Vormundsch.-Ord. v. 5. Juli 1875, (G. S., S. 431) §. 101.

[4] Dies Recht der Familienautonomie garantiert der Art. XIV d. Bundesakte ausdrücklich. Vgl. darüber *Zachariä*, D. St. u. B. R., 3. Aufl., Bd. I, S. 522 ff. und die dort angeführte Literatur über die Frage der Gültigkeit der *früher* errichteten Familienverträge.

[5] *Gierke*, D. Priv. R. I, §. 19, u. die dort zit. Lit.; *Scholly*, Das Autonomierecht des hohen Adels (Diss. 1894); *Rehm*, Fürstenrecht, S. 68 ff.

beziehungsweise neu eingeführt werden[1], ist die standesherrliche Autonomie auch heute noch frei, da das Reichsrecht selbst solche Schranken nicht aufrichten wollte; die Vorschriften des B. G. B. können auf dem Wege dieser Autonomie abgeändert werden, falls nur das Landesrecht dies nicht verbietet. Andere Reichsgesetze dagegen ziehen der standesherrlichen Autonomie eine unübersteigliche Schranke, falls nicht ein ausdrücklicher Vorbehalt gemacht ist.[2]

B. Rechtsverhältnisse in Beziehung auf ihre Besitzungen und Einkünfte.

1. Den Standesherren und ihren Familien bleiben in Absicht auf ihre Besitzungen alle Rechte und Vorzüge, welche aus ihrem Eigentum und dessen ungestörtem Genusse herrühren[3] (§. 22 der Instr.). Dies „Recht" hat jetzt jedermann.

2. Den Standesherren bleibt in ihren standesherrlichen Bezirken die Benutzung jeder Art der Jagd-[4] und Fischereigerechtigkeit[5], der Bergwerke, der Hütten- und Hammerwerke, soweit sie ihnen bereits zusteht; jedoch muß dieselbe nach den Landesgesetzen und den für deren Ausführung ergehenden Anordnungen der oberen Staatsbehörden geschehen[6] (§. 23 der Instr.).

3. Sie genießen für ihre „Domänen" ohne Unterschied, ob dieselben in Domanial-

---

[1] S. dazu Mugdan, Materialien z. B. G. B. I, S. 155. Daß dagegen das Hausrecht der landesherrl. Häuser — Art. 57 — dem Landesrecht nicht unterworfen ist, führt aus Rehm, Fürstenrecht, S. 73.

[2] Vgl. hierzu G. Meyer, St. R. 5. Aufl., S. 755 f.; Schücking in d. D. Jurist.-Ztg. 1903, Nr. 2. Das G. v. 17. Febr. 1875 über das Volljährigkeitsalter, das keinen Vorbehalt zugunsten der standesherrlichen Autonomie enthält, ist ersetzt durch B. G. B., §. 2, somit fällt diese Materie jetzt unter die im Text bezeichnete Autonomie, da die Großjährigkeit doch jedenfalls unter die „Familienverhältnisse" gehört. Das gleiche gilt für das G. v. 6. Febr. 1875 über Personenstand und Eheschließung, insoweit dessen Vorschriften durch das B. G. B. bezw. Einf. G., Art. 46 ersetzt sind, also insbes. für die Eheschließung; insoweit das G. v. 6. Febr. 1875 vom B. G. B. unberührt blieb, ist also die Autonomie der Standesherren ausgeschlossen, insoweit es durch das B. G. B. „berührt" ist, besteht sie — jedenfalls ein höchst eigentümlicher und bedenklicher Rechtszustand. Diesem Resultat ist nur auszuweichen durch die Annahme, daß die Autonomie, insoweit sie reichsgesetzlich beseitigt war, auch durch den generellen Vorbehalt im Einf. G., Art. 58, nicht mehr wieder hergestellt werden konnte. Die Streitfrage hat wichtige rechtliche Konsequenzen: kann z. B. durch standesherrliche Autonomie Ebenbürtigkeit als Voraussetzung einer gültigen Ehe vorgeschrieben werden? Bornhak, St. R. I, S. 319 verneint dies, vgl. Entsch. d. R. G. i. Zivils. II, S. 145. Vgl. auch preuß. Vormundsch. O. v. 5. Juli 1875, §. 101.

[3] Dies garantiert auch der Art. XIV, Lit. c der Bundesakte. was indes nicht dahin zu verstehen ist, daß das Eigentum der Standesherren den auf allgemeinen Gesetzen beruhenden Beschränkungen des Privateigentumes, neuen Zwangs-, Ablösungs-, Expropriations-, Gemeinheits-Aufhebungs-, Pfand- und Hypothekengesetzen entzogen oder deren Gültigkeit von der Einwilligung der Standesherren abhängig gemacht sei (vgl. Zachariä, D. St. u. B. R., 3. Aufl., Bd. I, S. 520). — Die im §. 22 der Instr. den Standesherren auch noch ausdrücklich vorbehaltenen Lehnsherrlichkeitsrechte sind beseitigt durch die allgemein erfolgte Aufhebung des lehnsherrl. Obereigentums. Der §. 22 a. a. O. bestimmt übrigens auch noch, „daß die Lehnsverhältnisse, in welchen ohnehin einzelne Standesherren zu Kaiser und Reich standen, bei Vorderlehen der Standesherren als aufgehoben, hingegen bei inländischen Reichsafterlehen der Standesherren, Aktiv- und Passivlehen, soweit diese inmittelst nicht allodifiziert worden sind, als fortdauernd zu betrachten sind". Vgl. hierüber auch: Vollgraff, Die d. Standesherren (1824), S. 691, und Wahlkampf, Die d. Standesherren (1844), S. 93; v. Meyer, Corpus Constit. German., 2. Aufl., (1845), H. 2, S. 317, Note 7.

[4] Nach dem G. v. 31. Okt. 1848, betr. die Aufhebung des Jagdrechts auf fremdem Grund und Boden (G. S., S. 343), nur auf ihrem Eigentum.

[5] Dies schützt indes die Standesherren nicht gegen die Ablösung nach den Grundsätzen des G. v. 2. März 1850 zur Ergänz. der Gemeinheits-Teil.-O. v. 7. Juni 1821, sondern dies Gesetz findet auch auf solche nach demselben für ablösbar erklärte Gerechtigkeiten Anwendung, welche den Mediatisierten durch Staatsverträge überwiesen und garantiert worden sind (vgl. das Erk. des Rev.-Kolleg. für Landes-Kult.-Sachen v. 2. Sept. 1851 in dessen Zeitschr., Bd. IV, S. 344 ff.).

[6] Diese Rechte setzt auch der §. 5 der V. v, 21. Juni 1815 speziell fest und bestimmt noch, in Übereinstimmung mit dem §. 23 der Instr.. daß die Standesherren dem Staate den Vorkauf der erzielten Metalle, Mineralien und Fabrikate nach den Marktpreisen lassen müssen. — Vgl. übrigens §. 250 des allgem. Berggef. v. 24. Juni 1865 (G. S. 1865, S. 758). Das besondere Stolberg-Roßlaische Bergamt ist durch Vertrag v. 16. März / 21. April 1868 aufgehoben.

grundstücken oder Gefällen bestehen, wenn sie schon vor Auflösung des Deutschen Reiches zu ihrem nunmehr standesherrlichen Stamm- oder Familiengute gehört haben und von ihnen steuerfrei besessen worden sind, die gänzliche Befreiung von ordentlichen Grund- und Gebäudesteuern. Sie bleiben dagegen verpflichtet, von ihren Domänen zu außerordentlichen Steuern, namentlich zu Kriegssteuern, verhältnismäßig beizutragen[1] (§. 24 der Instr.).

4. Die grundherrlichen oder Patrimonialabgaben, sowohl Geldhebungen, als Naturallieferungen, sind den Standesherren von den Pflichtigen fernerhin zu entrichten, sofern solche nicht seit Auflösung des Reiches durch Vertrag, Urtel, Verjährung oder ausdrückliches Gesetz[2] aufgehoben worden[3] (§. 25 der Instr.).

5. Die in ihren standesherrlichen Bezirken und in ihren Domänen gelegenen Schlösser oder Häuser, welche zu ihrem Wohnsitze für beständig oder abwechselnd bestimmt sind, nebst den dazu gehörigen Nebengebäuden, sind frei von Einquartierung.[4]

6. Alle indirekten Steuern werden von den vom Staate bestellten Einnehmern erhoben und fließen in die Staatskassen. In Absicht derjenigen direkten Steuern, welche zur Zeit der Publikation der Verordnung v. 21. Juni 1815 schon bestanden haben, sollte die Erhebung[5], unbeschadet und mit Vorbehalt jeder künftigen Änderung in der inneren

---

[1] Der §. 24 der Instr. bestimmt auch noch: a) daß die Befreiung auch auf die außerhalb des standesherrl. Bezirkes gelegenen Domanialgrundstücke und Gefälle Anwendung findet, wenn die obigen Bedingungen dabei vorhanden sind, was im Zweifel vermutet werden soll; b) daß dagegen die Befreiung nicht stattfindet: α) bei Gütern und Gefällen der Standesherren, welche vor Auflösung des Reichs nicht zu ihrem Stammgute gehört, oder welche sie erst nach jener Auflösung erworben haben; β) daß sie den Besitzern ihrer in fremde Hände gegebenen Güter, soweit dieselben von ihrem Rechte an jenen Gütern Grundsteuern zu entrichten haben, nicht zu statten kommt. — Diese Vorrechte hat das Grundsteuergef. für die westl. Provinzen v. 21. Jan. 1839, §§. 10, 11 (G. S., S. 30 ff.), insoweit auf die Befreiung nicht durch Verträge Verzicht geleistet worden ist, ausdrücklich aufrecht erhalten. Die Verordn. v. 21. Juni 1815, §. 4 setzt dieselben gleichfalls fest, wogegen der Art. XIV der Bundesakte keine ausdrückliche Garantie dieser Befreiung ausspricht, sondern nur bestimmt, daß in Ansehung der Besteuerung die Mediatisierten der privilegiertesten Klasse (der Untertanen) gleich behandelt werden sollen. Auch enthält die im Art. XIV der Bundesakte in Bezug genommene königl. bayerische Verordn. v. 1807 keine Zusicherung solcher Exemtion. Das G. v. 24. Febr. 1850 (G. S., S. 62) hatte im §. 1 sämtliche bis dahin bestandenen Grundsteuerbefreiungen oder Bevorzugungen aufgehoben und hierbei nur die Entscheidung über die Entschädigungsfrage vorbehalten, die Kab. O. v. 16. März 1857 aber dieselben wieder hergestellt. Inzwischen ist jedoch durch den §. 3 des G. v. 21. Mai 1861, betr. die anderweitige Regelung der Grundsteuer, und durch den §. 3 des G. v. 21. Mai 1861, betr. die Einführung einer allgemeinen Gebäudesteuer, die Befreiung der vormals Reichsunmittelbaren von diesen Steuern in dem durch den §. 24 der Instr. v. 30. Mai 1820 bestimmten Umfange definitiv wieder hergestellt worden.

[2] Durch das Abl. G. v. 2. März 1850 sind sie zum Teil ohne Entschädigung aufgehoben worden.

[3] Der §. 25 der Instr. bestimmt auch noch, daß da, wo von der ehemaligen fremdherrlichen Regierung, desgl. in den von Nassau und Hessen-Darmstadt abgetretenen Landesteilen, durch die Gesetzgebung der vorigen Regierung grundherrlichen Abgaben oder Dienste ohne Entschädigung aufgehoben wurden, in Beziehung auf einen Verlust, welchen die Standesherren erlitten haben, keine anderen Grundsätze eintreten können, als welche wegen eines ähnlichen Verlustes bei den königlichen Domänen oder allgemein bei allen Grundherren zur Anwendung kommen.

[4] Der oben S. 42 zit. Beschluß des Abg. H. vom 9. Mai 1865 hatte ausgesprochen, daß die Wiederherstellung der durch §. 26 der Instr. vom 30. Mai 1820 anerkannten Befreiung von der Einquartierungslast mit dem G. v. 10. Juni 1854 nicht vereinbar sei; indes hat das Reichsgesetz v. 25. Juni 1868, betr. die Quartierleistung für die bewaffnete Macht im Frieden (B. G. Bl. 1868, S. 523 ff.), im §. 4 bestimmt, daß von der Einquartierungslast im Frieden die Gebäude befreit sind, welche zu den Standesherrschaften der vormals reichsständischen oder derjenigen Häuser gehören, denen diese Befreiung durch Verträge zugesichert ist oder auf Grund besonderer Rechtstitel zusteht, insofern diese Gebäude für immer oder zeitweise zum Wohnsitze ihrer Eigentümer bestimmt sind.

[5] Der §. 4 der V. v. 21. Juni 1815 enthält gleichfalls die Bestimmung, daß der Staat die indirekten Steuern bezieht und durch seine Behörden erheben läßt; was aber die direkten Steuern betrifft, so bestimmt der §. 3 a. a. O., daß diese den Standesherren belassen werden, jedoch einer Revision zu unterwerfen, nach angemessenen Grundsätzen denen der übrigen Untertanen gleich zu regulieren und zu des Landes Besten zu verwenden, und ohne königl. Genehmigung nicht zu erhöhen sind. Die Instr. v. 30. Mai 1820, §. 28 bestimmt dann die Grundsätze über die Erhebung und wegen der Verwendung dieser Steuern. Die Bestimmung des §. 29 a. a. O., welche die nicht nach den Grundsätzen des A. L. R., II, 17, §§. 113—126 dem Staate oder den Armenkassen vorbehaltenen Gerichtsnutzungen

Steuerverfassung, von den Standesherren durch die von ihnen zu bestellenden Einnehmer erfolgen (§. 27 der Instr.). Diese Vorschriften sind durch die neuere Steuergesetzgebung ganz dahingefallen.[1]

7. Hat ein Standesherr ein hergebrachtes Recht auf Brückengeld, Pflaster-, Wege- oder Chausseegeld und ähnliche zur Unterhaltung öffentlicher Anstalten bestimmte Abgaben, oder wird er künftig dazu berechtigt, so ist der Ertrag dieser Abgabe zunächst zu dem bestimmten Zwecke zu verwenden.[2] Von diesen Abgaben ist der Standesherr für sich und die Mitglieder seiner Familie innerhalb des standesherrlichen Bezirks befreit, wenn er dieselben auch nicht bezieht[3] (§. 31 der Instr.).

8. Den Standesherren steht frei, für ihre Person und ihre Familie in Absicht aller persönlichen Beziehungen und Leistungen aus der Verbindung mit den Gemeinden auszuscheiden. Auch sollen die im Kommunalverbande begriffenen Besitzungen der Standesherren, in Absicht aller Kommunalrechte und Verbindlichkeiten, soweit nicht Verträge oder ergangene Judikate ein anderes besonders festsetzen, den königlichen Domänen derselben Provinz unter einerlei Verhältnissen gleich geachtet werden[4] (§. 32 der Instr.). Diese

---

aus der Standesherrschaft den Standesherren überweist, ist beseitigt durch die Aufhebung der standesherrl. Gerichtsbarkeit (§§. 1 u. 2 der Verordn. v. 2. Jan. 1849, G. S. 1849, S. 1, vgl. Art. 42 der Verf. Urk.). Übrigens bestimmte der §. 30 der Instr. auch noch, daß die Standesherren die gesetzlich zulässigen Dispensations- und Konzessionsgelder beziehen, soweit sie vermöge der ihnen zustehenden Ausübung von Polizei- und Konsistorialrechten, nach Inhalt der Landesgesetze, Dispensationen und Konzessionen zu erteilen befugt sind. Diese Bestimmung dürfte indes schon infolge der Verordn. v. 22. Nov. 1842 (G. S. 1842, S. 309) für beseitigt zu erachten sein; jedenfalls ist dies auf Grund des Art. 42 der Verf. Urk., auch in der jetzigen Fassung desselben (durch das G. v. 14. April 1856), anzunehmen. Dies wird auch in den neueren Rezessen ausdrücklich anerkannt (vgl. §. 14, Nr. 4 des Rezesses v. 25. Juni 1860 mit dem Fürsten zu Wied, und §. 14, Nr. 3 des Rezesses v. 22. Nov. 1861 mit dem Fürsten zu Solms-Braunfels).

[1] In den neueren Rezessen hatten die Mediatisierten schon teilweise auf das ihnen nach §. 27 der Instr. v. 30. Mai 1820 zugestandene Recht der Erhebung der direkten Staatssteuern durch ihre Beamten Verzicht geleistet (vgl. §. 14, Nr. 5 des Rezesses v. 25. Juni 1860 mit dem Fürsten zu Wied; §. 14, Nr. 4 des Rezesses v. 22. Nov. 1861 mit dem Fürsten zu Solms-Braunfels). Jetzt gelten lediglich die allgemeinen Vorschriften auch für die Standesherren.

[2] Vgl. übrigens die Verordn. v. 16. Juni 1838, betr. die Kommunikationsabgaben (G. S. 1838, S. 353). Durch das G. v. 24. Mai 1874 (G. S. 1874, S. 184) ist die Erhebung von Chausseegeld auf den Staatsstraßen gänzlich abgeschafft worden.

[3] Die Befreiung vom Chausseegelde kommt ihnen nicht zu, wenn andere, als die zu ihren Familien gehörigen Personen (standesherrliche Beamte) sich in den standesherrl. Wagen befinden (Erk. des Ob. Trib. v. 27. Juni 1854, Striethorst, Arch., Bd. XIII, S. 227.)

[4] Die Kab. O. v. 14. Juni 1829 (G. S. 1829, S. 117) deklariert dies dahin, „daß nicht beabsichtigt worden, hierdurch den Rechtszustand der Standesherren ungünstiger zu stellen, als er sich bei der Einverleibung ihrer Besitzungen in die Monarchie faktisch gestellt hatte, weshalb nur diejenigen ihrer Domanialgrundstücke, die infolge der fremden Gesetzgebung und während der Dauer derselben durch Zuschlagszentimen zur Grundsteuer oder auf sonstige Weise zu den Kommunallasten wirklich angezogen worden, als im Kommunalverbande begriffen gewesen, betrachtet sind, wogegen diejenigen standesherrl. Besitzungen, die der fremden Gesetzgebung ungeachtet und während der Dauer derselben faktisch vom Kommunalverbande frei erhalten worden, durch die Bestimmung des §. 32 der Instr. demselben nicht haben einverleibt werden sollen, wenngleich in der Provinz, worin sie belegen, die standesherrl. Domänen dem Kommunalverbande angehören". Von der Beitragspflicht zu den Bedürfnissen der Schulgemeinde ihres Wohnortes sind die Standesherren nicht eximiert (Erk. des Ob. Trib. v. 8. Sept. 1851, Striethorst, Arch., Bd. III, S. 266). Die westfäl. St. O. und L. G. O., §§. 85 u. 87 (G. S. 1856, S. 264 u. 292) behalten die Verhältnisse der vormals unmittelbaren d. Reichsstände in der Provinz Westfalen in Beziehung auf die in ihren standesherrl. Gebieten gelegenen Städte, Gemeinden und Ämter besonderer Regulierung durch königl. Verordnung vor. Auch die L. G. O. für die Provinz Westfalen v. 31. Okt. 1841, §. 5 (G. S. 1841, S. 298) hatte bestimmt, daß denjenigen vormals Reichsunmittelbaren, auf welche die V. v. 21. Juni 1815 Anwendung findet, sowohl in persönlicher Beziehung, als für ihre in dem Gemeindebezirke belegenen Grundstücke und für deren Bewohner, die ihnen nach §. 32 der Instr. v. 30. Mai 1820 und der K. O. v. 14. Juli 1829, oder vermöge besonderer Rezesse zustehenden Rechte vorbehalten bleiben. Dieselbe Bestimmung enthält der §. 5 der rhein. G. O. v. 23. Juli 1845 (G. S., S. 524) mit dem Zusatze, daß dies auch von denjenigen Besitzern von Standesherrlichkeiten gelte, welchen gleichartige Befugnisse besonders verliehen sind (nämlich die zum „ehemaligen Reichsadel" im Sinne der Bundesakte gehörigen). In den Verträgen mit dem Fürsten zu Wied v. 25. Juni 1860, §. 15 (Amtsbl. der

Exemtion besteht heute in denjenigen Provinzen der Monarchie, welche 1850 den Staat bildeten, überhaupt nicht mehr.[1]

Gemeindeabgaben, soweit sie in der Lokal-, Provinzial- oder allgemeinen Landesverfassung gegründet sind, fließen in die Kasse der betreffenden Gemeinde und werden unter standesherrlicher Aufsicht zum Besten der Gemeinde verwendet (§. 33 a. a. O.). Nach dem geltenden Rechte ist diese standesherrliche Aufsicht als beseitigt zu betrachten.

Die Freiheit der Standesherren von Gemeindeeinkommensteuer sowie sonstigen Gemeindelasten dagegen ist, soweit „bestehende gesetzliche Bestimmungen" vorhanden sind, aufrecht erhalten geblieben, kann jedoch abgelöst werden durch die Gemeinde, ohne daß ein Widerspruch zulässig wäre.[2]

9. Die Standesherren behalten das Recht auf die nicht aufgehobenen, aus dem gutsherrlichen Verhältnisse hergeleiteten Dienste der standesherrlichen Untersassen ihrer Standesherrschaft, wogegen letztere Gemeindedienste den Gemeinden, zu welchen sie gehören, Staatsdienste aber nur an den Staat auf Anordnung der Staatsbehörden zu leisten haben (§. 34 der Instr.).

10. In Absicht auf Erhebung und Beitreibung der von den Standesherren zu beziehenden Nutzungen und Abgaben, wie auch ihrer liquiden Domänengefälle, bei letzteren jedoch nur auf einen zweijährigen Rückstand, desgleichen zu ordnungsmäßiger Benutzung der ihnen zu leistenden Rustikaldienste, genießen die standesherrlichen Behörden, bei gleichen Pflichten, dieselben Rechte, welche den für die Erhebung solcher Abgaben und Dienste angeordneten Staatsbehörden zukommen[3] (§. 35 der Instr.).

11. In Rechtsstreitigkeiten eines Standesherrn mit seinen Domanialpächtern, Abgabe- oder Dienstpflichtigen, Schuldnern und Gläubigern können diejenigen seiner Domanial-, Rent- oder Verwaltungsbehörden, in deren amtlichen Wirkungskreis die Sache einschlägt, für ihn als Haupt- oder Nebenpartei gerichtlich auftreten. Diese bedürfen hierzu keiner besonderen Legitimation, wenn die Behörde ein standesherrliches Kollegium bildet, oder der Einzelne für sein Amt gerichtlich verpflichtet ist[4] (§. 36 der Instr.).

Regier. zu Koblenz v. 16. Mai 1861), mit dem Fürsten zu Solms-Braunfels v. 22. Nov. 1861, §. 15 (ebendas. v. 3. Juli 1862) und mit dem Fürsten zu Solms-Hohensolms-Lich v. 22. Juli 1862, §. 8 (ebendas., 1863) ist (unter Bezugnahme auf den §. 32 der Instr. v. 30. Mai 1820) dem Ausscheiden der fürstlichen Familien und Besitzungen aus dem Kommunalverbande eine neue vertragsmäßige Bestätigung gegeben worden. Dies hat der Beschluß des Abg. H. v. 9. Mai 1865 (Stenogr. Ber. 1865, Bd. II, S. 1409) als dem G. v. 10. Juni 1854 nicht entsprechend erklärt.

[1] Anders dagegen für die Provinz Hessen-Nassau, s. S. 66 ff.

[2] Kom. Abgab. G. v. 14. Juli 1893 (G. S., S. 152) §. 40, Abs. 3, über Ablösung §§. 21, 22, vgl. auch §. 24 (Realsteuer), §. 68 (Naturaldienste). Der gegenwärtige Rechtszustand ist dargelegt in der Ausf. Anw. v. 10. Mai 1894, Art. 25, Nr. 2 c, Abs. 2, sowie bei Schön, Recht d. Komm. V., S. 237, Nr. 5. Über Forensaleinkommen der Standesherren und dessen Besteuerung Entsch. d. O. V. G. XVIII, S. 79, XXIV, S. 111 u. Schön, a. a. O.; darnach ist die Befreiung der Standesherren von persönlichen Gemeindesteuern den Forensalgemeinden gegenüber bereits durch das Kom. Abgab. G. v. 27. Juli 1885 als aufgehoben zu betrachten; daran hat — Entsch. d. O. V. G. XXXV, S. 142 ff. — das Kom. Abgab. G. vom 14. Juli 1893 nichts geändert; die anderweitige Annahme der Ausf. Anw., der auch bei der Beratung im H. H. Ausdruck gegeben wurde, „daß es die Absicht des Gesetzes gewesen sei, die Befreiung der Standesherren in dem vollen Umfange anerkannt zu sehen", weist das O. V. G. mit zutreffenden Gründen in Übereinstimmung mit Schön, a. a. O., zurück.

[3] Der §. 35 der Instr. v. 30. Mai 1820 gibt den Standesherren nur die Befugnis, die im §. 42, Nr. 1 der Verordn. v. 26. Dez. 1808 erwähnten Revenüen, Abgaben und Dienste ohne prozessualisches Verfahren beitreiben, nicht aber auch Rückstände, welche aus Kauf-, Pacht- oder sonstigen Verträgen herrühren, durch sofortige Exekution einziehen zu lassen (Reskr. der Min. des Inn. u. der J. v. 6. Aug. 1830, v. Kamptz, Ann., Bd. XIV, S. 491). Das standesherrl. Exekutionsrecht beschränkt sich auf das standesherrl. Territorium (Reskr. des Min. d. Inn. v. 5. Juli 1830, ebendas. S. 439). Der Beschl. des Abg. H. v. 9. Mai 1865 hat angenommen, daß die Wiederherstellung des Rechts der Mediatisierten zur exekutivischen Beitreibung ihrer Domänengefälle im Verwaltungswege mit dem G. v. 10. Juni 1854 nicht vereinbar sei.

[4] Dies Privilegium, welches auf Grund der Art. 4 u. 42 der Verf.-Urk. für erloschen zu erachten war, ist durch den Allerh. Erlaß v. 9. Okt. 1854 (G. S. 1854, S. 540) für noch fortbestehend erklärt worden. Der §. 37 der Instr. v. 30. Mai 1820 schreibt noch vor, daß die standesherrl. Untersassen als Landesuntertanen dem König

C. Ausübung bestimmter Regierungsrechte durch die Standesherren.

Der §. 38 der Instr. v. 30. Mai 1820 hatte bestimmt, daß den Standesherren die Ausübung gewisser Regierungsrechte nach den Landesgesetzen und nach den für deren Ausführung ergehenden Anordnungen der betreffenden Oberbehörden unter deren Aufsicht zustehen soll.[1] Der Grundsatz gilt auch heute noch, ist aber durch die neuere Rechtsentwicklung immer mehr eingeschränkt worden und in Wirklichkeit heute so gut wie ganz beseitigt (s. dazu S. 45).

1. Die Ausübung der bürgerlichen und peinlichen, desgleichen der polizeilichen und der Forstgerichtsbarkeit in ihren Standesherrschaften, war den Standesherren zugestanden nach näherer Vorschrift der §§. 39—44 der Instruktion. Dies Recht ist indes für den Geltungsbereich der Verordnung v. 2. Jan. 1849 über die Aufhebung der Privatgerichtsbarkeit[2] bereits durch deren §. 1 aufgehoben worden, wodurch (in Gemäßheit der Art. 42 und 86 der Verfassungsurkunde) die standesherrliche Gerichtsbarkeit jeder Art in Zivil- und Strafsachen völlig beseitigt und bestimmt worden ist, daß die Gerichtsbarkeit fortan überall nur durch vom Staate bestellte Gerichtsbehörden im Namen des Königs ausgeübt werden soll[3], und durch die nach

---

und seinen Nachfolgern in der Regierung in derselben Art, wie die übrigen Einwohner der Provinz, die Huldigung zu leisten haben, und daß auch das standesherrliche Haupt berechtigt ist, sich von ihnen Achtung und Gehorsam geloben zu lassen, was indes auf Grund des Art. 42 der Verf. Urk., auch in der jetzigen (durch das G. v. 14. April 1856 abgeänderten) Fassung desselben, für beseitigt zu erachten ist. Vgl. hierüber auch das Reskr. des M. d. Inn. v. 28. Mai 1823 (v. Kamptz, Ann., Bd. VII, S. 240).

[1] Diese Rechte beruhen auf der Zusicherung des Art. XIV (sub Nr. 4) der Bundesakte und auf den Bestimmungen der §§. 7 u. 8 der B. v. 21. Juni 1815. — Die L. G. O. für die Provinz Westfalen v. 31. Okt. 1841, §. 125 (G. S. 1841, S. 321) und die rheinische G. O. v. 23. Juli 1845, §. 118 (G. S. 1845, S. 553) bestimmen ausdrücklich, daß in den Gemeinden, welche zu den Gebieten der vormals unmittelbaren deutschen Reichsstände gehören, den letzteren die Ausübung der Regierungsrechte durch ihre Behörden nach Maßgabe der Instr. v. 30. Mai 1820 vorbehalten bleibt, sofern nicht durch besondere Rezesse hierauf Verzicht geleistet oder ein anderes bestimmt worden ist.

[2] G. S. 1849, S. 1.

[3] In Ansehung der standesherrl. Gerichtsbarkeit, welche ausdrücklich durch den Art. XIV der d. Bundesakte garantiert war, hat die Staatsregierung die Wiederherstellung derselben unter den gegenwärtigen Verhältnissen und neben der jetzigen Gerichtsorganisation als eine Unmöglichkeit erkannt, wie schon im Jahre 1815 von ihrer Wiedereinführung gegen die französ. Institutionen in den Landesteilen des linken Rheinufers Abstand genommen wurde. Dagegen hat die Staatsregierung in den mit den Fürsten zu Wied und Solms-Braunfels (infolge des G. v. 10. Juni 1854) abgeschlossenen Verträgen v. 25. Juni 1860 u. v. 22. Nov. 1861 (vgl. im Amtsbl. der Reg. zu Koblenz v. 16. Mai 1861 u. v. 3. Juli 1862) und in dem mit dem Grafen zu Stolberg-Wernigerode abgeschlossenen Vertrage v. 8. Juni 1862 (vgl. im Amtsblatte der Regier. zu Magdeburg von 1862) diesen Fürsten und Grafen vergleichsweise und gleichsam als einen Teil der aufzugebenden Rechte statt jener Gerichtsbarkeit das Recht eingeräumt, daß bei den Kreisgerichten zu Neuwied und zu Wetzlar, beziehungsweise bei der Kreisgerichtsdeputation zu Wernigerode, eine Anzahl von Richtern, Subalternen und Unterbeamten und Rechtsanwälten nur auf die Präsentation der Fürsten ernannt werden, und daß sich diese Gerichte in allen aus dem Mediatgebiete anhängig werdenden Angelegenheiten der Benennung „Königlich Preußisches und Fürstlich Wiedisches (beziehungsweise Fürstlich Solms-Braunfelsisches) Kreisgericht, beziehungsweise Gräflich Stolbergische Kreisgerichtsdeputation", sowie eines aus dem kombinierten Königlichen und fürstlichen (beziehungsweise gräflichen) Wappen gebildeten Siegels bedienen sollen. Ähnlich ist früher nur dem Fürsten von Bentheim-Steinfurth im Jahre 1848 statt der aufgegebenen eigenen Jurisdiktion das Recht eingeräumt worden, einige Stellen bei dem Königl. Gerichte zu besetzen, welches vertragsmäßige Recht indes die Staatsregierung selbst als durch die Gesetzgebung von 1849 aufgehoben betrachtet. Die Fürsten zu Wied und Solms-Braunfels aber haben Rechte dieser Art früher niemals besessen. Der so geordnete Einfluß von Privaten auf die Ernennung von Staatsbeamten und die Kombination von königlichen und standesherrlichen Titeln und Zeichen stehen im Widerspruch mit den Souveränitätsrechten des Staates und mit den ausdrücklichen Bestimmungen der Art. 86 und 87 der Verf. Urk., wonach die richterliche Gewalt und die Ernennung der Richter allein von dem Könige ausgeht. Twesten in den d. Jahrb., Bd. VIII [1863], S. 200—201, u. den Komm. Ber. v. 16. Jan. 1864, S. 24—25 in den Druckf. des Abg. H. 1864, Nr. 101 u. Stenogr. Ber. desselben 1864, Bd. IV, Aktenst. Nr. 71, S. 588). Der Beschl. des Abg. H. v. 9. Mai 1865 (Stenogr. Ber. 1865, Bd. II, S. 1406, hat angenommen, daß das von der Staatsregierung in den auf Grund des G. v. 10. Juni 1854 errichteten Verträgen mehreren Standesherren zugestandene Präsentationsrecht, sowie das be-

§. 162 der Verordnung v. 3. Jan. 1849 und §. 17 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung erfolgte Überweisung der Polizeistrafgerichtsbarkeit an die Polizeirichter. Auch durch das Gesetz v. 10. Juni 1854 und die Verordnung v. 12. Nov. 1855, beziehungsweise die Rezesse, erfolgte keine Wiederherstellung der standesherrlichen Gerichtsbarkeit; es wurden vielmehr nur Präsentationsrechte für gewisse Richterstellen eingeräumt. Durch das Reichsgerichtsverfassungsgesetz §. 15 sind auch diese aufgehoben und verboten, die ganze Frage somit reichsrechtlich abgeschlossen in dem ausnahmslosen Prinzip: „die Gerichte sind Staatsgerichte". Jeder Rest der standesherrlichen Gerichtsbarkeit ist heute aus der deutschen Gerichtsverfassung verschwunden, auch für die freiwillige Gerichtsbarkeit.[1]

2. Die niedere Polizei im ganzen Umfange der standesherrlichen Besitzung verblieb den Standesherren bis zur Grenze, wie solche von den Provinzialregierungen durch die Landräte verwaltet wird, nach näherer Vorschrift der §§. 45—51 der Instruktion.[2] Diese Vorschriften wurden zwar durch den ursprünglichen Art. 42 der Verfassungsurkunde beseitigt, indem dieser die gutsherrliche Polizei und obrigkeitliche Gewalt für aufgehoben erklärt und festgestellt hatte, daß fortan die gesamte Polizeigewalt im Namen des Königs auszuüben sei; diese Bestimmung der Verfassung ist auch, was die hier in Betracht kommenden westlichen Provinzen betrifft, durch die nach dem Gesetze v. 11. März 1850 über die Polizeiverwaltung und infolge der dort vollständig zur Einführung gelangten (erst im Jahre 1856 wieder außer Wirksamkeit gesetzten) Gemeindeordnung v. 11. März 1850, an die Polizeirichter erfolgte Überweisung der Polizeistraffachen[3] zur Ausführung gekommen; allein der ursprüngliche Art. 42 der Verfassungsurkunde ist durch das Verfassungsänderungsgesetz v. 14. April 1856 wieder außer Kraft gesetzt worden. Seitdem bestand aus der Verfassungsurkunde kein Hindernis mehr, die Verwaltung der Polizei wieder an die früheren Inhaber derselben zurückgelangen zu lassen. Unter diesen Umständen, und da die Ausübung der Ortspolizei den vormals Reichsunmittelbaren im Art. XIV der Deutschen Bundesakte ausdrücklich garantiert worden ist, bestand rechtlich kein Hindernis, die standesherrliche Polizeiverwaltung, insoweit nicht seitens der Standesherren durch rechtsbeständige Verträge darauf Verzicht geleistet worden war, auf Grund des Gesetzes v. 10. Juni 1854 durch königliche Verordnung wiederherzustellen.[4]

---

willigte Recht der Bezeichnung der betr. Gerichte als „fürstliche" und des Gebrauchs fürstl. Wappen in Verbindung mit dem königlichen, dem Gesetze nicht entspricht.

[1] Diesen letzten Schritt tat das preuß. Ausführ. G., vgl. Stenogr. Ber. d. Abg. H., 1877—78, Anl. I, S. 538.

[2] Die §§. 45—51 a. a. O. bestimmen: a) über die Beamten, durch welche die Standesherren die ihnen zustehende Polizei ausüben (§. 45); b) daß die Standesherren berechtigt sein sollen, die in der Standesherrschaft für Heilkunde und Geburtshilfe nötigen Beamten, bei vorher nachgewiesener Qualifikation, anzustellen (§. 46); c) daß die standesherrl. Polizeibehörden in gleichem Maße, als es im Amte der denselben korrespondierenden königlichen Beamten liegt, befugt und verpflichtet sind, die zur Ausführung der Polizeigesetze und der Polizeiverordnungen der königl. Oberbehörden nötigen Anstalten zu treffen und Befehle zu erlassen, auch Polizeivergehen zu ahnden (§. 47); d) daß die Standesherren Polizeistrafen, zu deren Festsetzung beziehungsweise Erhebung ihre Behörden befugt sind, mildern oder erlassen können (§. 48); e) daß ihnen die Handhabung der niederen Forstpolizei, auch außer den ihnen ausschließlich zugehörigen Waldungen, im ganzen standesherrlichen Gebiete zusteht, und daß sie solche durch Forstbeamte ausüben, deren Qualifikation der Prov.-Regierung nachzuweisen ist (§. 49); f) über das Verhältnis der Standesherrschaft und der standesherrl. Behörden zum Landrate, und des standesherrl. Oberbeamten zur Prov.-Regierung (§§. 50 u. 51).

[3] §. 17 des G. v. 11. März 1850, über die Polizeiverwaltung.

[4] Dies ist denn auch in betreff der Fürsten zu Wied und Solms-Braunfels in den mit diesen errichteten, bereits oben erwähnten Verträgen vereinbart worden. In dem Rezeß v. 22. Juli 1862 mit dem Fürsten zu Solms-Hohensolms-Lich (Amtsbl. der Regier. zu Koblenz für 1863) ist dagegen (im §. 6, Lit. c) von dem Fürsten auf das Recht der Polizeiverwaltung Verzicht geleistet und dieses Recht auf den Landrat des Kreises Wetzlar unwiderruflich übertragen worden, unter dem Vorbehalte jedoch, daß dieser sich in allen das fürstl. Gebiet betr. Polizeiverwaltungsangelegenheiten als „Königl. Preuß. Landrat und fürstl. Solms-Hohensolms-Lich'scher Oberbeamter" unterzeichnet. Nach Maßgabe der Instr. v. 30. Mai 1820 erstreckt sich die fürstliche Polizeiverwaltung bis zu den Funktionen der Kreislandräte hinauf, und es ist festgestellt worden, daß in der Regel die Funktionen der fürstlichen Polizei in oberer Instanz dem königl. Landrate, in

Der §. 45, Lit. c der Instruktion hatte insbesondere noch bestimmt, daß den Standesherren in dem ganzen Umfange ihrer standesherrlichen Bezirke auch die Aufsicht über die Stadt- und Dorfkommunen, desgleichen über die Konkurrenz bei der Wahl und Anstellung der Vorgesetzten und Beamten jener Kommunen zusteht, sich jedoch innerhalb derjenigen Grenzen halten soll, welche die bereits bestehenden oder noch zu erlassenden Gemeindeordnungen den Bezirksregierungen und Landräten in Beziehung auf die dem Könige unmittelbar unterworfenen Gemeinden vorschreiben. Die für die hier in Betracht kommenden Provinzen Westfalen und Rheinland seitdem ergangenen Gemeindegesetze[1] haben demnächst die Festsetzung getroffen, daß die anderweitige Regulierung der Verhältnisse der vormals unmittelbaren deutschen Reichsstände in Beziehung auf die in ihren vormaligen reichsunmittelbaren Gebieten gelegenen Städte, Gemeinden und Ämter besonderer königlicher Verordnung vorbehalten bleiben solle. Eine solche Verordnung ist nun zwar bis jetzt nicht erlassen worden, wohl aber ist einigen Standesherren in den mit denselben seitens der Staatsregierung errichteten Verträgen das Aufsichtsrecht über die Gemeinden des standesherrlichen Bezirks und die Mitwirkung bei der Ernennung oder Bestätigung der Gemeindevorsteher, der Bürgermeister und der Beigeordneten beigelegt worden.[2]

Die standesherrliche Polizeiverwaltung ist nunmehr allenthalben be-

---

unterer den Bürgermeistern übertragen werden sollen. In dem Vertrage mit dem Fürsten zu Solms-Braunfels ist diesem auch das Recht wieder eingeräumt worden, Polizeistrafen, welche in Geld bestehen und von den fürstlichen Behörden festgesetzt und erhoben werden, zu mildern oder zu erlassen, worauf dagegen der Fürst zu Wied verzichtet hat. Da dies Recht nicht durch die Bundesgesetzgebung, sondern lediglich durch die Instr. v. 30. Mai 1820 (§. 48) begründet war, so ist die Wiederherstellung desselben auf Grund des G. v. 10. Juni 1854 nicht statthaft gewesen, und zwar um so weniger, als nach Art. 49 der Verf. Urk. nur dem Könige das Recht der Begnadigung und Strafmilderung zusteht und die Begnadigung ein Hoheitsrecht ist, welches Privatpersonen nicht übertragen werden darf (vgl. Twesten in dem Aufs. in den d. Jahrb., Bd. VIII [1863], S. 201, und den Komm. Ber. v. 16. Jan. 1864, S. 25—26, in den Druckf. d. Abg. H. 1864, Nr. 101, und in den Stenogr. Ber. des Abg. H. 1863—64, Bd. IV, Aktenst. Nr. 71, S. 588—589). Der Beschl. des Abg. H. v. 9. Mai 1865 (Stenogr. Ber. 1865, Bd. II, S. 1406) hat dies auch ausdrücklich ausgesprochen.

[1] Vgl. die St. O. und die L. G. O. für die Provinz Westfalen v. 19. März 1856, §§. 85 u. 87 (G. S. 1856, S. 292 u. 264), desgl. die St. O. für die Rheinprovinz v. 15. Mai 1856, §. 94 (G. S. 1856, S. 434), und das G. v. 15. Mai 1856, Art. 3 (G. S. 1856, S. 435), sowie die rhein. G. O. v. 23. Juli 1845, §§. 5 u. 118 (G. S. 1845, S. 523 ff.).

[2] Dies ist in den oben erwähnten Verträgen mit den Fürsten zu Wied und zu Solms-Braunfels (§. 9 der Verträge) geschehen. Dem Fürsten zu Solms-Hohensolms-Lich ist dagegen in dem Rezeß v. 22. Juli 1862 (Amtsbl. der Regier. zu Koblenz für 1863), §. 6, Lit. a nur das Recht vorbehalten, in den (nach §. 8 des Rezesses) aus seinen Domänen zu bildenden Kommunalverbänden die Gemeindevorsteher zu ernennen, wogegen die Ernennung, resp. Bestätigung aller übrigen Kommunal- und Polizeibeamten in der Grafschaft durch die ressortmäßige Staatsbehörde erfolgt, welche sich jedoch vor Ernennung resp. Bestätigung der Bürgermeister und Beigeordneten, sowie der Gemeindevorsteher und deren Stellvertreter, des Einverständnisses des Fürsten versichern muß. Der Art. XIV der d. Bundesakte hat ein solches Recht nicht gewährt. Die Staatsregierung hat sich indes darauf berufen, daß das Aufsichtsrecht über die Gemeinden nach damaliger publizistischer Theorie und Terminologie als ein Teil der (durch die Bundesakte garantierten) Ortspolizei betrachtet sei, und daß auch in Bayern eine Deklaration v. 26. Mai 1818 die bayerische Verordn. v. 19. März 1807 dahin ausgelegt habe. Dieser Ausführung ist indes entgegengestellt worden (vgl. Twesten in dem Aufs. in den d. Jahrb., Bd. VIII [1863], S. 202, u. den Komm. Ber. v. 16. Jan. 1864, S. 26—27, in den Druckf. des Abg. H. 1864, Nr. 101, und in den Stenogr. Ber. desselben 1863—64, Bd. IV, Aktenst. Nr. 71, S. 589), daß nicht bloß die Gem. O. und die St. O. vom 15. Mai 1856, sondern auch die rheinische G. O. v. 14. Juli 1845 nur eine Aufsicht, Genehmigung und Bestätigung der Staatsbehörden kennen, und daß ein Hinausgehen über den strengen Sinn der Bundesakte hier mit Rücksicht auf die Beeinträchtigung, welche die kommunale Selbständigkeit dadurch erleidet, durchaus unstatthaft sei. Das Haus der Abg. hat in dem Beschl. v. 9. Mai 1865 (Stenogr. Ber. 1865, Bd. II, S. 1408) angenommen, daß die Wiederherstellung der standesherrl. Aufsicht über die Gemeindeverwaltung, sowie die Genehmigung, Bestätigung oder Ernennung von Gemeindebeamten, dem G. v. 10. Juni 1854 nicht entsprechend sei. — Vgl. über die Frage auch den Ber. der Komm. des Abg. H. für das Gemeindewesen v. 15. Febr. 1861, in den Druckf. des Abg. H. 1861, Bd. II, Nr. 40, S. 15—17, u. in den Stenogr. Ber. desselben 1861, Bd. IV, S. 233—234 und die Verhandl. darüber in der Plenarsitz. des Abg. H. v. 21. Febr. 1861 (Stenogr. Ber. 1861, S. 251—259).

seitigt. Die Kreisordnung für die östlichen Provinzen wurde durch Gesetz v. 18. Juni 1876[1] auch in den drei Stolberger Grafschaften eingeführt und durch dieses Einführungsgesetz den gräflichen Häusern nur vorbehalten: 1. durch Stellvertreter an den Wahlen zum Kreistag teilzunehmen; 2. bei der Besetzung der Stellen der Amtsvorsteher in den Grafschaften durch den Oberpräsidenten, für die Grafschaft Wernigerode auch derjenigen des Landrats durch den König, „gehört" zu werden. In ähnlicher Art ist durch §. 99 der westfäl. Kr. O. v. 31. Juli 1886[2] ein Mitwirkungsrecht der Fürsten von Sayn-Wittgenstein-Hohenstein und Sayn-Wittgenstein-Berleburg für die Besetzung der Stellen der Amtmänner im Kreis Wittgenstein anerkannt worden, wie auch das Recht der Stellvertretung bei den Wahlen zum Kreistag für alle Standesherren. Letzteres gilt ebenso nach der rheinischen Kr. O. v. 30. Mai 1887[3], §. 99 für die Rheinprovinz; außerdem soll der Landrat des Kreises Neuwied nach Anhörung des Fürsten zu Wied, der Landrat des Kreises Wetzlar nach Anhörung der Fürsten zu Solms-Braunfels und zu Solms-Hohensolms-Lich, sowie die Bürgermeister in den Bezirken der standesherrlichen Besitzungen gleichfalls nach Anhörung der genannten Fürsten ernannt werden.

Die übrigen Standesherren der westlichen Provinzen haben keinerlei Teilnahme an den Regierungsrechten mehr.

3. In betreff der standesherrlichen Gerechtsame in Beziehung auf Kirchen, Schulen und milde Stiftungen bestimmen die §§. 52—54 der Instruktion: a) die Standesherren haben das Kirchenpatronatrecht und die Bestellung der Schullehrer insoweit als ihnen das eine und die andere vor Auflösung des Deutschen Reichs zustand, und darin mittlerweile, weder zugunsten einer Privatperson noch der Kirchengemeinde, eine Veränderung vorgegangen ist (§. 52 a. a. O.); b) außerdem gebührt ihnen im ganzen Umfange ihrer standesherrlichen Bezirke die Aufsicht über Kirchen, Schulen, Erziehungsanstalten und milde Stiftungen, insonderheit über gewissenhafte Verwaltung der diesen Gegenständen gewidmeten Fonds (§. 53);[4] c) im übrigen kommen für die evangelischen Kirchengemeinden auch in den standesherrlichen Bezirken die Grundsätze in Anwendung, welche die Synodalordnung festsetzt (§. 54).[5] Die Rechtsverhältnisse in Schul- und Kirchensachen sind vielgestaltig und eigentümlich; in Schulsachen wird allmählich auf dem Verwaltungswege die Einheit hergestellt. Die seit 1881 ergangenen Spezialgesetze über die finanziellen Verhältnisse der Schulen und Lehrer sind in den Stolberger Grafschaften sämtlich eingeführt, immer aber auf Grund besonderer Vereinbarung mit den Grafen; ebenso ist die Kirchengemeinde- und Synodalordnung v. 10. Sept. 1873 auf Grund solcher Vereinbarung durch Allerh. Erlaß v. 30. Dez. 1874 in den Grafschaften

---

[1] G. S., S. 245. Vgl. über die damit herbeigeführte Aufhebung der „uralten gräflich obrigkeitlichen Verwaltung" die Motive zu dem ersten 1873 eingebrachten Ges. Entw. im Stenogr. Ber. des Abg. H. 1873—74, Anl. I, Nr. 9, wo das Sach- und Rechtsverhältnis klar und scharf dargelegt ist.

[2] G. S., S. 217.

[3] G. S., S. 209.

[4] Der §. 53 der Instr. bestimmt zugleich, daß die Standesherren diese Aufsicht durch besondere geistliche u. Schulinspektoren ausüben, und daß ihnen auch gestattet ist, ein besonderes Konsistorium zu bilden. Außerdem stellt der §. 53 die Befugnisse und die Ressortverhältnisse der betr. standesherrl. Beamten und Konsistorien näher fest.

[5] In betreff der in den §§. 52—54 der Instr. v. 30. Mai 1820 erwähnten Gegenstände sind in den mit den Fürsten zu Wied und zu Solms-Braunfels errichteten bereits erwähnten Verträgen (§§. 12 u. 13) und mit dem Fürsten zu Solms-Hohensolms-Lich in dem Vertrage v. 22. Juli 1862, §. 6, Lit. a (Amtsbl. der Regier. zu Koblenz, Jahrg. 1863) Vereinbarungen getroffen worden, wodurch die betr. Rechte der genannten Fürsten mehrfache Einschränkungen erlitten haben. Das Kirchenpatronat und die Aufsicht über Kirchen, Schulen und milde Stiftungen stehen den Standesherren nach Art. XIV der d. Bundesakte zu. Dagegen hat die preuß. Instr. v. 30. Mai 1820 (§. 53, Lit. d) ihnen nur die Besetzung der Schullehrerstellen oder eine Mitwirkung dabei zugestanden, und auf dieser Rechtsgrundlage haben die erwähnten Verträge dies Recht wiederhergestellt. (Vgl. Twesten, a. a. O., S. 202, und Komm. Ber. v. 16. Jan. 1864, S. 27, in den Drucks. des Abg. H. 1864, Nr. 101, und in den Stenogr. Ber. desselben 1863—64, Bd. IV, Aktenst. Nr. 71, S. 589). Der Beschl. des Abg. H. v. 9. Mai 1865 (Stenogr. Ber. 1865, Bd. II, S. 1408—1409), hat die Wiederherstellung des Rechts zur Besetzung oder zur Mitwirkung bei der Besetzung von Schullehrerstellen für dem G. v. 10. Juni 1854 nicht entsprechend erklärt.

eingeführt worden. Dagegen ist das Schulaufsichtsgesetz v. 11. März 1872 ohne Zustimmung der Grafen „aus souveräner Macht und Gewalt" eingeführt; die gräflichen Konsistorien, sowie die unteren Schulaufsichtsbeamten üben diese Aufsicht dermalen nicht mehr namens der Grafen, sondern aus Auftrag des Staates.[1]

4. Über das Verhältnis der standesherrlichen Bezirke zu den Kreisen bestimmt §. 55 der Instruktion. Die Standesherrschaften bilden danach eigene Bezirke, jedoch mit Vorbehalt des Rechtes der Staatsregierung, solche zu landrätlichen Kreisen zu vereinigen.[2] Der Königliche Landrat übt in dem standesherrlichen Bezirke alle den Standesherren nicht zugeteilten königlichen Regierungsrechte[3] in der verfassungsmäßigen Verwaltungsordnung aus, und die standesherrlichen Behörden sind verpflichtet, ihn dabei zu unterstützen. Die neueren Kreisordnungen haben die standesherrlichen Vorrechte dieser Art durchweg aufgehoben.

5. Die Publikation der Gesetze, sowie der auf die standesherrlichen Bezirke anwendbaren Verordnungen der königl. Oberbehörden, geschieht durch die Gesetzsammlung und die Amtsblätter des Regierungsbezirks (§. 56 der Instr. v. 30. Mai 1820), es besteht also auch hier keinerlei Sonderrecht für die Standesherren.

6. Die Standesherren können für ihren Hausstaat, für die Verwaltung ihrer Domänen und Gerechtsame, für ihre Privat- und Familienangelegenheiten sowie für die ihnen verbliebenen Regierungsrechte aus ihren Mitteln eigene Diener anstellen und eidlich verpflichten lassen, auch denselben angemessene Titel beilegen[4]; auch steht ihnen frei, solche Beamten in ein Kollegium als Rentkammer oder Domänenkanzlei zu vereinigen[5] (§. 60 der Instr. v. 30. Mai 1820); diese Beamten sind als „mittelbare" Staatsdiener zu betrachten.[6]

7. Die §§. 57 und 58 der Instruktion normieren die Verhältnisse der Beamten, welche die Standesherren für die Ausübung ihrer Regierungsrechte ernennen. Dieselben sind zugleich als Staatsdiener zu betrachten und bedürfen daher, mit dem Nachweise gleicher Qualifikation, auch der Bestätigung derjenigen Staatsbehörden, von welchen die Anstellung der unmittelbaren Beamten gleicher Kategorie abhängt.[7] In betreff der Entlassung, Versetzung, Pensionierung, Suspension und Entsetzung stehen sie den betreffenden Klassen der Staatsbeamten gleich.[8] — Den Standesherren steht keine unmittelbare Einwirkung auf die materielle Geschäftsführung ihrer Beamten und Behörden zu.

---

[1] S. über diese Verhältnisse Bd. III, Schulverwaltung.

[2] Der §. 24 der Kr. O. v. 13. Juli 1827 für die Rheinprovinz und Westfalen (G. S. 1827, S. 117) bestimmte, daß in denjenigen Kreisen, welche aus Mediatgebieten bestehen, der Landrat die Beschlüsse des Kreistages zuvörderst dem Standesherrn, insofern dieser darin wohnhaft ist, vorzulegen hat, und daß der Standesherr seine Erinnerungen beifügen darf, über welche dann in gesetzlicher Art zu entscheiden ist. Die Regierung aber soll die Beschlüsse nicht genehmigen, bevor solche dem Fürsten vorgelegen haben. Ist der Standesherr nicht im Kreise wohnhaft, so soll der Landrat dies im Berichte vermerken und die Regierung dann wegen Bestätigung der Beschlüsse Entschließung fassen. Die Kr. O. v. 7. Febr. 1829 (G. S. 1829, S. 17) berechtigte die Standesherren, ein Mitglied ihrer Regierung oder ihren Oberbeamten als Bevollmächtigten zu den Kreisversammlungen zu deputieren, um sich zu überzeugen, daß nichts gegen die standesherrlichen Rechte vorgenommen werde, und die etwaigen Erinnerungen im Namen des Standesherrn zu machen. Im Falle der Standesherr von diesem Rechte Gebrauch machte, bedurfte es der besonderen Vorlegung der Kreistagsbeschlüsse an ihn nicht.

[3] Dazu rechnet der §. 55 insbesondere die Militäraushebungsgeschäfte, sowie die Steuersachen.

[4] Jede sonstige Titelverleihung von seiten der Standesherren ist nichtig und daher nicht zu beachten (Reskr. des M. d. Inn. v. 11. Sept. 1821, v. Kamptz, Ann., Bd. V, S. 509).

[5] Soll ein zugleich für den Staatsdienst angestellter standesherrl. Beamter auch im Privatdienste beschäftigt werden, so bedarf es dazu der Genehmigung der vorgesetzten Prov.-Behörde (§. 60 der Instr.). Das Dienstverhältnis solcher Privatbeamten ist ein rein privatrechtliches (§. 61 a. a. O.).

[6] S. über diesen Begriff Bd. I, S. 422.

[7] Nur bei den Subalternen im Kanzlei- und Registraturdienste ist diese Bestätigung nicht nötig (§. 58 zu a). — Die Norm des Amts- und Diensteides der standesherrl. Beamten enthält die Verpflichtung der Treue und des Gehorsams gegen den König und den Standesherrn (§. 57 zu b). Vgl. übrigens Art. 108 der Verf. Urk.

[8] Vgl. das Nähere über die Verhältn. der standesherrl. Beamten in §. 58 der Instr.

8. Soweit zur Bestreitung des Aufwandes, welcher auf die einem Standesherrn überlassene obrigkeitliche Verwaltung an Besoldungen, Pensionen und sonstigen Bedürfnissen und Ausgaben zu machen ist, die besonderen Einnahmen, welche einzelnen Zweigen der Verwaltung gewidmet sind, nicht hinreichen, ist das Fehlende von den Standesherren aus eigenen Mitteln zuzuschießen (§. 59 der Instr. v. 30. Mai 1820). Aus den direkten Steuern wird dermalen den Standesherren nichts mehr überwiesen.

VIII. Veräußerung der Rechte der Standesherren.

1. Veräußern kann der Standesherr seine Eigentumsrechte und die davon herrührenden Einkünfte mit Beobachtung derjenigen Förmlichkeiten, welche seine Familienverfassung, das etwaige Lehnsverhältnis und die Landesgesetze vorschreiben. Die Befreiung der Domänen und Domänengefälle von ordentlichen Steuern, sowie diejenige der standesherrlichen Schlösser und Wohnhäuser von der Einquartierung, geht auf den neuen Erwerber nur über, wenn er ein Mitglied der Familie des Veräußerers ist (§. 62 der Instr. v. 30. Mai 1820).

2. Die Veräußerung der Standesherrlichkeit kann an ebenbürtige Mitglieder der Familie des Veräußerers, unter Beobachtung der durch die Landesgesetze, etwaiges Lehnsverhältnis und Familienverfassung gebotenen Förmlichkeiten, ebenfalls mit voller Wirkung geschehen; dagegen bedarf eine solche Veräußerung an ebenbürtige Mitglieder anderer standesherrlicher Familien, ehe sie rechtliche Wirkung erhält, der königlichen Genehmigung. Erfolgt die Veräußerung der Standesherrlichkeit an ein ebenbürtiges Mitglied der standesherrlichen Familie, so wird der Veräußerer, auch in Ansehung aller persönlichen standesherrlichen Vorrechte, einem bloßen Mitgliede der Familie gleich; erfolgt sie aber an ein ebenbürtiges Mitglied einer anderen standesherrlichen Familie, so bleibt dem Könige die Bestimmung über die Wirkungen der Veräußerung auf die durch die Verordnung v. 21. Juni 1815 begründeten persönlichen Vorzüge des Veräußerers und seiner Familie vorbehalten[1] (§. 63 der Instr. v. 30. Mai 1820). Ob die letztere Vorschrift als rechtsgültig betrachtet werden kann, ist zweifelhaft. Insoweit standesherrliche Rechte dinglichen Charakter tragen, sind sie rechtlich bedingt durch den Besitz der Standesherrschaft seitens einer bestimmten Familie. Dies wird nach dem historischen Entwicklungsprozeß dieser Rechte nicht geleugnet werden können. Daraus ergibt sich die rechtliche Folge der Beendigung dieser Rechte, sobald die Standesherrschaft veräußert wird und es ist für den Eintritt dieser Rechtsfolge gleichgültig, ob die Veräußerung an eine andere standesherrliche Familie erfolgt.[2]

IX. Die Rechtsverhältnisse der Mediatisierten in den im Jahre 1866 der preußischen Monarchie einverleibten Landesteilen.

1. Die durch das Gesetz v. 20. Sept. 1866[3] und die beiden Gesetze v. 24. Dez. 1866[4] im Jahre 1866 mit der preußischen Monarchie vereinigten Länder und Gebiete sind, zufolge der Bestimmung des §. 2 dieser Gesetze, dem Preußischen Staate mit der Maßgabe einverleibt worden, daß in diesen Landesteilen die preußische Verfassung mit dem 1. Okt. 1867 in Kraft getreten und zugleich vorgeschrieben ist, daß die zu diesem Behufe notwendigen Abänderungs-, Zusatz- und Ausführungsbestimmungen durch besondere Gesetze festgestellt werden sollen. Die in dem Verfassungsgesetze v. 10. Juni 1854[5] erteilte Deklaration der Verfassungsurkunde in bezug auf die Rechte der mittelbar gewordenen deutschen Reichsfürsten und Grafen bezieht sich, wie der klare Wortlaut unzweifelhaft ergibt, nur auf diejenigen Mediatisierten, deren Besitzungen in den Jahren 1815 und 1850 einverleibt oder wieder einverleibt worden sind, und findet also keine

---

[1] Der Veräußerer wird nach dem Reichsausdrucke: „Personalist" und seine Eigenschaft als ehemaliger Standesherr ist besonderer Bestimmung des Königs (nach §. 63) anheimgegeben.

[2] Übereinst. Bornhak, Pr. St. R. I, S. 334 f. Nach G. Meyer (5), S. 757 gehen durch Veräußerung die realen, nicht dagegen die persönlichen Standesrechte verloren, nach Seydel, B. St. R. I, 325 gehen alle Rechte verloren, s. über die umfangreiche Literatur G. Meyer, S. 757, Nr. 20, 21.

[3] G. S. 1866, S. 555.

[4] Ebendas. S. 875 u. 876.

[5] Ebendas. 1854, S. 363.

Anwendung auf diejenigen Mediatisierten, welche erst im Jahre 1866 der preußischen Monarchie einverleibt worden sind.[1] Die staatsrechtlichen Verhältnisse dieser letzteren sind daher durch die mit dem 1. Okt. 1867 ohne Einschränkung und nur unter Vorbehalt künftiger Abänderungs-, Zusatz- und Ausführungsgesetze erfolgte Einführung der preußischen Verfassung v. 31. Jan. 1850 dieser Verfassung gegenüber in diejenige Lage getreten, in welcher sich die in den Jahren 1815 und 1850 dem Preußischen Staate einverleibten Mediatisierten vor Erlaß der Deklaration v. 10. Juni 1854 befanden. Es sind also, zufolge Art. 109 der Verfassungsurkunde, die in betreff dieser Mediatisierten ergangenen Gesetze und Verordnungen nur bis zum 1. Okt. 1867 unbedingt, von diesem Zeitpunkte ab dagegen nur insoweit in Kraft geblieben, als sie der Verfassung nicht zuwiderlaufen. Aus diesem Standpunkte sind daher in den im Jahre 1866 inkorporierten Ländern und Gebieten die bis zum 1. Okt. 1867 dort in Kraft verbliebenen Normen über die staatsrechtlichen Verhältnisse der jenen Landesteilen angehörigen vormals unmittelbaren deutschen Reichsfürsten und Grafen zu beurteilen. Es kommt indes hierbei in Betracht, daß ein erheblicher Teil der diesen Fürsten und Grafen zugestandenen Vorrechte, welche an und für sich mit den Prinzipien der Verfassung v. 31. Jan. 1850 unvereinbar sind[2], sich auf die Bestimmungen des Art. XIV der Deutschen Bundesakte v. 8. Juni 1815 gründet, und daß, ungeachtet der Auflösung des Deutschen Bundes, diejenigen Bestimmungen der Bundesakte nicht ihre Anwendbarkeit verloren haben, welche sich auf die Anerkennung der Rechte beziehen, die den Mediatisierten in Art. XIV zugesichert worden waren. Daher können die standesherrlichen Rechte, wie sie auf Grund des Art. XIV der Bundesakte in den zur Ausführung desselben erlassenen Edikten und Verordnungen und getroffenen Vereinbarungen der einzelnen Staaten festgestellt worden sind, durch die Auflösung des Deutschen Bundes allein nicht als erloschen betrachtet werden; vielmehr beruhen sie auf ihrem eigenen historischen Fundamente, dem Rechtszustande der ehemaligen Reichsstände zur Zeit des Reiches, und sind auf dieser Rechtsgrundlage mit den von den jetzt souveränen Einzelstaaten für notwendig erachteten Beschränkungen allgemein anerkannt worden, welche Anerkennung einen selbständigen, von dem Fortbestande des Bundes unabhängigen Rechtstitel bildet[3]; die standesherrlichen Rechte beruhen somit heute juristisch lediglich auf Landesrecht. Dieses Landesrecht der untergegangenen Staaten teilte an sich das Schicksal der Staaten selbst; bei Einführung der preußischen Verfassung wurde ein besonderer Vorbehalt für dieses Recht nicht gemacht, auch die Deklaration v. 10. Juni 1854 auf die neuen Landesteile nicht ausdrücklich ausgedehnt; wohl aber wurde durch §. 2 des Gesetzes v. 20. Sept. 1866 (G. S. 255) der Erlaß der „notwendigen Abänderungs-, Zusatz- und Ausführungsbestimmungen" zur Verfassung für die neuen Landesteile vorbehalten; auf diesem Wege der speziellen Rechtssetzung mußten demgemäß diese Verhältnisse in den neuen Provinzen ihre Ordnung finden und zu dieser spezialrechtlichen Ordnung — analog der Deklaration v. 10. Juni 1854 — war allerdings Preußen auf Grund von Art. XIV der Bundesakte auch den neuerdings unter seine Herrschaft gekommenen Standesherren gegenüber verpflichtet.[4]

---

[1] A. A. Bornhak I, S. 305, der das G. v. 10. Juni 1854 auch für die Mediatisierten in den neuen Provinzen gelten läßt. Erhebliche praktische Bedeutung wird die Frage nicht haben.

[2] Insbesondere mit den Grundsätzen der Art. 4, 42, 86 u. 101 der Verf. Urk.

[3] S. dazu auch VI, S. 45 f. Vgl. insbesondere H. A. Zachariä, Über den territorialen Umfang der standesherrl. Vorrechte in Deutschland, 1867, 2. Aufl.; Zöpfl, Neueste Angriffe auf die staatsrechtl. Stellung der Standesherren, 1867, S. 181 ff.; Augsburger allgem. Zeit., 1866, Beil. Nr. 312, 313, 317, 318; die Stellung der deutschen Standesherren, von demselben ungenannten Verfasser, 1868, S. 15 ff., u. 2. Aufl., Berlin 1870, S. 26 ff.; H. Schulze, Einleitung in das d. St. R., Leipzig 1867, S. 402.

[4] Vgl. die Verhandl. des Abg. H. 1868—69, Bd. I, S. 336 ff., besonders die Rede des Abg. Roscher, S. 337—341 (Sitz. v. 30. Nov. 1868). Die ebendas. S. 336—337 von dem Abg. Windthorst (Meppen) vorgetragenen Ansichten widersprechen dem Wortlaute der Dekl. v. 10. Juni 1854, welche auf die Standesherren der im Jahre 1866 inkorporierten Gebiete formell nicht ausgedehnt wurde. Durch die Einverleibungsgesetze v. 20. Sept. u. 24. Dez. 1866 ist die preuß. Verf. v. 31. Jan. 1850 unbedingt und ohne die Dekl. v. 10. Juni 1854 in den einverleibten Ländern eingeführt worden; die Geltung der Deklaration in den neuen Pro-

2. Die mittelbar gewordenen deutschen Reichsfürsten und Grafen, deren Besitzungen im Jahre 1866 der preußischen Monarchie einverleibt worden sind, gehören teils dem vormaligen Königreiche Hannover, teils dem vormaligen Kurfürstentume Hessen, teils dem vormaligen Herzogtume Nassau, beziehungsweise dem von dem Großherzogtume Hessen an Preußen abgetretenen Gebiete an.

In dem vormaligen Königreiche Hannover sind gegenwärtig a) der Herzog von Arenberg-Meppen und b) der Fürst von Bentheim (wegen der Grafschaft Bentheim) die einzigen Standesherren im Sinne der Deutschen Bundesakte.[1] Ein Regulativ zur Regulierung der Rechtsverhältnisse dieser Standesherren ist nicht erlassen worden; dagegen sind nach der allgemeinen Erklärung in der Wiener Kongreßakte v. 9. Juni 1815, Art. XXXII[2] über das Verhältnis des Herzogs von Arenberg und über die Grafschaft Bentheim, infolge vorausgegangener Übereinkunft, besondere königliche Verordnungen ergangen.[3]

a) Der Rechtszustand des Herzogs von Arenberg-Meppen als standesherrlichen Besitzers des den jetzigen Kreis Meppen in der Provinz Hannover bildenden Herzogtums Arenberg-Meppen[4] ist durch die zur Ausführung des Art. XIV der Deutschen Bundesakte v. 8. Juni 1815 mit Gesetzeskraft erlassenen königlich hannöverschen Verordnungen v. 9. Mai 1826[5] und 5. Okt. 1827[6], sodann durch ein zwischen der hannöverschen Regierung und dem Herzoge geschlossenes Übereinkommen v. $\frac{31.\ \text{Juli}}{8.\ \text{Aug.}}$ 1852[7], welches die Ausübung der standesherrlichen Gerichtsbarkeit und der administra-

---

vinzen kann also nicht mit dem Abg. Windthorst „dem Sinne" gemäß angenommen werden, zumal sie der Verfassung gegenüber doch ein „Privileg" enthält; wohl aber hatte Preußen die Verpflichtung, den Standesherren der neuen Provinzen einen analogen Rechtszustand zu gewähren. — Vgl. die Rede des Abg. v. Rönne in der Sitz. des Abg. H. v. 13. Nov. 1869 (Stenogr. Ber. 1869—70, S. 522), die den formaljuristischen Gesichtspunkt zu ausschließlich betont.

[1] Dem Herzoge von Looz-Coorswaren, welcher früher nie Reichsstand, auch reichsunmittelbar nicht begütert war, hatte der §. 32 des Reichsdeputationshauptschl. v. 25. Febr. 1803 einen Teil der münsterschen Ämter Bevergern und Wolbeck (dann Fürstentum Rheina-Wolbeck genannt), ohne Anzeige wofür, zugeteilt. Die Wiener Kongreßakte v. 9. Juni 1815, Art. 43, unterwarf demnächst standesherrlich den größeren Teil von Rheina-Wolbeck der preußischen, den Überrest aber (den späteren Kreis Emsbüren) der hannöverschen Staatshoheit (vgl. S. 33). Ein Rezeß v. 11. (20.) Okt. 1824 stellte die standesherrlichen Verhältnisse des Herzogs von Looz-Coorswaren fest, und durch die M. Verordn. v. 11. Sept. 1826 (G. S. für Hannover 1826, Abt. I, S. 193, vgl. Abt. III, S. 182) wurde das ganze standesherrl. Gebiet (Emsbüren), nachdem der Herzog durch eine Urkunde v. 11. Febr. 1826 gegen eine Jahresrente auf seine gesamten standesherrl. Rechte in Beziehung auf den im Königreiche Hannover belegenen Teil der Herrschaft Rheina-Wolbeck verzichtet hatte, als Vogtei mit dem Amte Lingen vereinigt (vgl. Klüber, a. a. O., §. 316, S. 494, Note c; Grefe, Hannovers Recht, 3. Aufl., Tl. I, S. 139—140; Ebhardt, die St. Verf. des Königreichs Hannover, S. 253, M. Bl. d. i. Verw. 1867, S. 93). Das gräfl. Stolbergsche Haus besaß unter hannöverscher Hoheit Teile der Grafschaft Hohnstein (vgl. M. Bl. d. i. Verw. 1867, S. 93), welche jedoch schon vor der Auflösung des D. Reiches unter hannöverscher Landeshoheit standen. Die staatsrechtlichen Verhältnisse des gräflichen Hauses sind durch (teilweise noch in Kraft stehende) Abkommen v. 18. Mai 1738 (vgl. in Strube, Rechtl. Bedenken [Ausg. v. 1788], Bd. II, S. 145) und durch den Rezeß v. 4. Aug. 1821 u. 2. Juli 1822 (vgl. in Ebhardt, St. Verf. des Königreichs Hannover, S. 294) geordnet worden. Die Grafen zu Stolberg werden jedoch wegen des Besitzes der Grafschaft Hohnstein nicht zu den Standesherren im Sinne der d. Bundesakte gezählt. Vgl. über die Verhältnisse dieser Grafschaft: Zachariä, D. St. u. B. R., 3. Aufl., S. 506, Note 9 und die dort. beigefügte Literatur.

[2] Vgl. in v. Rohrscheidt, Preußens Staatsverträge, S. 456.

[3] Der §. 44 des L. B. G. v. 6. Aug. 1840 (G. S. für Hannover 1840, Abt. I, S. 141) nimmt auf diese Verordnungen ausdrücklich Bezug.

[4] Das (jetzige) Herzogtum Arenberg-Meppen wird aus dem ehemaligen westfälischen Kreise Meppen gebildet, welcher im J. 1803 an den Herzog von Arenberg fiel und als Standesherrschaft im J. 1815 durch die Wiener Kongreßakte v. 9. Juni 1815, Art. 32, auf Hannover überging. Das Herzogtum umfaßt die Arenbergschen Ämter Aschendorf, Hasenlünne, Gämling zu Sögel und Meppen, und wurde mit der Provinz Osnabrück vereinigt (vgl. M. Bl. d. i. Verw. 1867, S. 93). Vgl. Grefe, Hannovers Recht, Bd. I, S. 141 ff. — Wegen der Eigenschaft des Herzogs von Arenberg als preuß. Standesherr (wegen der Grafschaft Recklinghausen in der Provinz Westfalen) vgl. S. 34, N. 1.

[5] G. S. für Hannover 1826, Abt. I, S. 155.

[6] Ebendas. 1827, Abt. I, S. 97.

[7] Vgl. in den Stenogr. Ber. des Abg. H. 1875, Anl. Bd. I, Aktenst. Nr. 9, S. 27 ff.

tiven Regierungsrechte des Herzogs, sowie die Verteilung der bezüglichen Lasten zwischen dem Staate und dem Herzoge anderweit regelte und endlich durch die, den Hauptinhalt dieses Übereinkommens sanktionierende, königlich hannöversche Verordnung v. 8. Aug. 1852[1] festgestellt. Das Übereinkommen, welches auf Kündigung abgeschlossen war, ist nach der Einverleibung des vormaligen Königreichs Hannover in die preußische Monarchie von der preußischen Staatsregierung zum 1. Okt. 1872 gekündigt worden. Gleichzeitig wurde es aber auch als geboten erkannt, im Hinblick auf den §. 2 der Verordnung v. 20. Sept. 1866[2], welcher die Feststellung der durch Einführung der preußischen Verfassung in Hannover notwendig gewordenen Abänderungs- und Zusatzbestimmungen mittels besonderer Gesetze vorschreibt, sowie in Berücksichtigung der vom Hause der Abgeordneten in mehrfachen Resolutionen[3] ausgesprochenen Erwartung, „daß die Stellung des Herzogs von Arenberg in und zu dem Herzogtume Arenberg-Meppen, insbesondere in bezug auf die Ausübung der Gerichtsbarkeit und sonstiger Regierungsrechte, mit der preußischen Verfassung werde in Einklang gesetzt werden", eine neue Regelung des gesamten herzoglichen Rechtszustandes wegen Arenberg-Meppen herbeizuführen. Dies ist geschehen durch das Gesetz v. 27. Juni 1875, betreffend den standesherrlichen Rechtszustand des Herzogs von Arenberg wegen des Herzogtums Meppen[4], welches, unter Aufhebung der hannöverschen Verordnungen v. 9. Mai 1826, 5. Okt. 1827 und 8. Aug. 1852, bestimmte (§. 2), daß die dem Herzoge im Herzogtume Arenberg-Meppen, einschließlich der Stadt Papenburg, bisher zugestandene standesherrliche Gerichtsbarkeit und obrigkeitliche Verwaltung, vorbehaltlich des nötigenfalls im Rechtswege zu verfolgenden Anspruchs auf Entschädigung, aufgehoben wird[5], und daß die Gerichtsbarkeit hinfort durch die vom Staate bestellten Gerichtsbehörden im Namen des Königs, die Amtsverwaltung aber, unter Wegfall der bisherigen herzoglichen Ämter, durch unmittelbar königliche, nach den allgemeinen Vorschriften über die Amtsverfassung in der Provinz Hannover einzurichtende Ämter zu führen sei. Das genannte Gesetz hat ferner (§. 6) bestimmt, daß dem Herzoge als standesherrlichen Besitzer des Herzogtums, beziehentlich den Mitgliedern des herzoglichen Hauses, fernerhin diejenigen standesherrlichen Vorzugsrechte und besonderen Gerechtsame zustehen sollen, welche in diesem Gesetze ausdrücklich aufrecht erhalten und welche in anderen, in Geltung für das standesherrliche Gebiet stehenden Gesetzen anerkannt sind[6], daß jedoch bei Ausübung dieser Rechte das Haupt wie die Mitglieder der herzoglichen Familie den allgemeinen Landesgesetzen unterworfen bleiben, sowie daß das Haupt der Familie, nach Maßgabe der hierüber für die Häupter der vormals reichsständischen standesherrlichen Häuser in den älteren Provinzen bestehenden Vorschriften, zur Huldigung verpflichtet bleibt. Als die hiernach ausdrücklich aufrecht erhaltenen Vorzugsrechte und besonderen Gerechtsame führt der §. 7 des Gesetzes folgende auf: a) das herzoglich Arenbergsche Haus gehört gemäß Art. XIV der Deutschen Bundesakte zum hohen Adel und es verbleibt ihm das Recht der Ebenbürtigkeit in dem bisher

---

[1] G. S. für Hannover 1852, Abt. I, S. 237.

[2] G. S. 1866, S. 555.

[3] Vgl. Stenogr. Ber. des Abg. H. 1868—69, Bd. I, S. 343, u. 1869—70, Bd. I, S. 523.

[4] G. S. 1875, S. 327 ff., und den Entw. dieses Gesetzes nebst Motiven in den Stenogr. Ber. des Abg. H. 1875, Anl. Bd. I, Aktenst. Nr. 9, S. 6 ff.

[5] Dazu die Ausführungsverordnung v. 4. Aug. 1875, betr. die Bildung von Gerichten für die Kreise Meppen und Lingen in der Provinz Hannover (G. S. 1875, S. 557.)

[6] Zu diesen in anderen Gesetzen anerkannten Vorzugsrechten und besonderen Gerechtsamen gehören (§. 8 des G.) insbesondere: a) die Mitgliedschaft des Herrenhauses; b) das Standschaftsrecht auf dem hannöverschen Provinziallandtage; c) die Befreiung des Herzogs und seiner Familienglieder von der Militärpflicht; d) die Exemtion der im Herzogtume gelegenen, zur Standesherrschaft gehörenden, zum Wohnsitze des Herzogs bestimmten Gebäude von der Quartierlast für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes; e) die Befreiung der im Herzogtume gelegenen, zu den standesherrlichen Stammgrundstücken gehörenden Gärten von der Grundsteuer; f) die Befreiung der im Herzogtume gelegenen, zu der Standesherrschaft gehörenden Gebäude von der Gebäudesteuer (vgl. §. 8 des hannöverschen G. v. 5. Sept. 1848 u. §. 3 des G. v. 11. Febr. 1870, G. S. 1870, S. 86); g) die Befreiung von Gemeindelasten nach Maßgabe des hannöverschen Verfassungsgesetzes v. 5. Sept. 1848, §. 14 und der geltenden Gemeindegesetze; vgl. dazu Schön, R. d. Komm. V., S. 287, N. 5.

damit verbundenen Begriffe; b) dem Herzoge und der herzoglichen Familie gebührt die Führung der ihnen zustehenden Titel und Wappen gemäß §. 6 der Instr. v. 30. Mai 1820, sowie das in den §§. 7 und 8 ebenda bestimmte Kanzleizeremoniell; c) nach dem Kirchengebete für den König und das Königliche Haus kann das Gebet in den Kirchen des Herzogtums auch für das Haupt und die Mitglieder der herzoglichen Familie verrichtet werden; d) beim Ableben des Hauptes des herzoglichen Hauses oder eines Mitgliedes desselben kann an den im standesherrlichen Gebiete gelegenen Wohnorten der herzoglichen Familie auf die Dauer von drei Wochen Trauergeläute stattfinden; e) dem Herzoge steht frei, auf eigene Kosten im standesherrlichen Gebiete eine Ehrenwache zu halten, deren Mitglieder jedoch dieserhalb von der Militärpflicht nicht befreit sind; f) die zu Recht bestehenden Familienverträge des herzoglichen Hauses bleiben aufrecht erhalten, auch verbleibt dem Herzoge und den Mitgliedern seiner Familie nach Maßgabe des §. 21 der Instr. v. 30. Mai 1820 das Recht, über ihre Güter und Familienverhältnisse verbindliche Verfügungen zu treffen[1]; g) hinsichtlich des Gerichtsstandes des Hauptes und der Mitglieder des herzoglichen Hauses bewendet es bei den geltenden Bestimmungen[2]; h) der Herzog ist berechtigt, aus seinen Mitteln für den Hausstaat, sowie für die Besorgung seiner Vermögens-, Familien- und sonstigen Privatangelegenheiten eigene Diener anzustellen, dieselben eidlich verpflichten zu lassen, auch denselben nach Maßgabe der desfallsigen königlichen Anordnungen Titel, welche dem standesherrlichen Verhältnisse des Herzogs und dem amtlichen Wirkungskreise der Diener entsprechen, ingleichen Uniformen zu erteilen; das Verhältnis dieser Diener ist jedoch rein privatrechtlich; auch bleibt dem Herzoge gestattet, drei oder mehrere dieser Diener für die Besorgung der gedachten Angelegenheiten in ein Kollegium als Rentkammer oder Domänenkanzlei zu vereinigen, und können in Rechtsstreitigkeiten des Herzogs diejenigen standesherrlichen Behörden oder Beamten, in deren amtlichen Wirkungskreis die Sache einschlägt, für ihn als Haupt- oder Nebenpartei gerichtlich auftreten, ohne hierzu einer besonderen Legitimation zu bedürfen, sofern sie ein Kollegium bilden, oder als einzelne auf ihr Amt gerichtlich verpflichtet sind; i) dem Herzoge bleibt ungeändert die Benutzung jeder Art von Fischereigerechtigkeit im Herzogtume, soweit ihm solche bisher zustand und unter Beobachtung der deshalb bestehenden oder annoch gesetzmäßig ergehenden Verordnungen; auch bleiben die im bisherigen Rechte etwa begründeten Ansprüche desselben auf den Genuß sonstiger niedriger Regalien vorbehalten; k) der Herzog und die Mitglieder seiner Familie sind von Entrichtung des Chausseegeldes und sonstigen Wegegeldes, des Brückengeldes, Fährgeldes und anderer Kommunikationsabgaben innerhalb des standesherrlichen Gebietes befreit.

b) Die standesherrlichen Verhältnisse des fürstlichen Hauses Bentheim (bezüglich der Grafschaft Bentheim)[3] sind in Gemäßheit des Vertrages v. 16. März 1823[4] durch die Verordnung v. 18. April 1823[5] geordnet worden, welche indes durch neuere Verordnungen, insbesondere durch die Verordnung v. 21. Juli 1848[6] in den wesentlichsten Beziehungen Abänderungen erlitten hat. Die Verordnung v. 18. April 1823 zerfällt in zwei Hauptabschnitte.

Der Abschnitt I (Art. 1—17) stellt, unter Bezugnahme auf den Art. XIV der Deutschen Bundesakte, die persönlichen Vorzüge, Rechte und Verbindlichkeiten des fürstlichen Hauses fest. Nachdem (Art. 1) der hohe Adel und die Ebenbürtigkeit des Hauses

---

[1] S hierzu jetzt Einf. G. z. B. G. B., Art. 58, S. 50, Z. 12.

[2] Über die durch die Reichsjustizgesetzgebung (seit dem 1. Okt. 1879) erfolgte Beseitigung des privilegierten Gerichtsstandes der mittelbar gewordenen deutschen Reichsfürsten und Grafen vgl. S. 55, Z. 1.

[3] Die durch frühere Verpfändung an Hannover gekommene Grafschaft Bentheim wurde durch Art. 32 der Wiener Kongreßakte v. 9. Juni 1815 definitiv als mediatisierte Provinz an Hannover übergeben. Sie besteht aus den Ämtern Neuenhaus und Bentheim mit dem Hauptorte gleichen Namens und wurde damals der Provinz Osnabrück zugeteilt (vgl. M. Bl. d. i. Verw. 1867, S. 93). Vgl. über die Verhältnisse der Grafschaft Bentheim: Grefe, Hannovers Recht, 3. Aufl., Bd. I, S. 124 ff., 187.

[4] Vgl. Klüber, Öff. R. des d. B., S. 494, Note c.

[5] G. S. für Hannover 1823, Abt. I, S. 125.

[6] Ebendas., 1848, Abt. I, S. 209.

anerkannt worden, bestimmt Art. 2 über den Titel des Hauptes und der Mitglieder des Hauses und das zu führende Prädikat, und Art. 3 über das Kanzleizeremoniell. Art. 4 enthält Bestimmungen bezüglich des Kirchengebetes und der Trauerfeierlichkeiten für das Haupt, beziehungsweise die Mitglieder des fürstlichen Hauses. Art. 5 gestattet dem Fürsten die Unterhaltung einer Ehrenwache, jedoch ohne Befreiung der Mitglieder derselben von der allgemeinen Militärpflicht; Art. 6 erkennt das Recht der Freiheit des Aufenthaltes des Fürsten, wie der Mitglieder des Hauses, in jedem zum Deutschen Bunde gehörenden oder mit diesem in Frieden lebenden Staate an. Art. 7 gewährt die Befreiung von aller Militärpflichtigkeit, und trifft Bestimmungen bezüglich der persönlichen Steuerfreiheit. Art. 8 bis einschließlich 14 enthalten die Bestimmungen über den privilegierten Gerichtsstand des fürstlichen Hauses und der Mitglieder desselben, welche jedoch durch die mit dem 1. Okt. 1879 in Kraft getretene Reichsjustizgesetzgebung erledigt, beziehungsweise abgeändert worden sind.[1] Art. 16 verordnet die Verpflichtung des Hauptes des fürstlichen Hauses zur Leistung der Huldigung[2], und Art. 17 bestimmt über die Lehnspflicht in allen Veränderungsfällen.

Der Abschnitt II (Art. 18—80) betrifft die aus der Mediatisierung entspringenden Rechtsverhältnisse des fürstlichen Hauses und der Untertanen in der Grafschaft Bentheim.

Unter den allgemeinen Bestimmungen (Art. 18—29) wird (im Art. 18 und im §. 7 der Verordnung v. 21. Juli 1848) die Unterwerfung des fürstlichen Hauses unter die allgemeinen Landesgesetze ausgesprochen, insoweit nicht von durch die Bundesakte garantierten persönlichen Vorzugsrechten die Rede ist. Die Repräsentation gegen andere Staaten gebührt ausschließlich der Krone (Art. 19), welcher auch die allgemeine Oberaufsicht, sowie die allgemeine Gesetzgebung in der Grafschaft allein zusteht (Art. 20); die Publikation der Gesetze und Verordnungen erfolgt in gleicher Art, wie für die übrigen Landesteile (Art. 21).

Nach einem im Jahre 1848 abgeschlossenen Vertrage hat der Fürst für sich und seine Nachfolger auf die nach der Verordnung v. 18. April 1823 dem fürstlichen Hause zustehenden Regierungsrechte, insbesondere auf die Gerichtsbarkeit in erster und zweiter Instanz, auf die Polizeiverwaltung und auf die Aufsichtsrechte hinsichtlich der Kirchen, Schulen und milden Stiftungen verzichtet, und durch die Verordnung v. 21. Juli 1848 sind infolgedessen die hierauf bezüglichen Bestimmungen der Art. 24 bis 27, 29 bis 52 u. 55 der Verordnung v. 18. April 1823 außer Kraft gesetzt worden.[3]

Über die Rechtsverhältnisse des Fürsten als Standesherrn in Beziehung auf seine Besitzungen und Einkünfte sind die Vorschriften in den Art. 56—70 der Verordnung v. 18. April 1823 enthalten, welche jedoch teilweise ebenfalls durch die Verordnung v. 21. Juli 1848 außer Kraft gesetzt, beziehungsweise abgeändert worden sind. Es sind dem Fürsten und seiner Familie in Absicht auf ihre Domanial- und andere Besitzungen alle Rechte und Vorzüge vorbehalten, welche aus ihrem Eigentume und dessen ungestörtem Genusse herrühren (Art. 56), insbesondere auch die Benutzung der ihm zustehenden Jagd- und Fischereigerechtigkeit und der Steinbrüche, soweit sie ihm bisher zustand[4], und unter Beobachtung der gesetzlichen Verordnungen (Art. 57). Die in den Art. 58 und 64 ausgesprochene Befreiung der fürstlichen Schlösser, Gärten und des sonstigen Grundeigentums von der Grund- und Häusersteuer, von der Militäreinquartierung und sonstigen allgemeinen Staatslasten ist durch den §. 11 der Verordnung v. 21. Juli 1848 aufgehoben worden.[5] Durch den §. 12 dieser Verordnung sind auch die Art. 60—62 der Verordnung v. 18. April 1823 außer Kraft gesetzt, welche dem Fürsten die Einkünfte

---

[1] Vgl. hierüber S. 49.

[2] Über die dem Fürsten in Hinsicht auf die Grafschaft Bentheim der Krone gegenüber obliegenden Lehnspflichten vgl. Art. 77 der V. v. 18. April 1823.

[3] Nicht aufgehoben ist der Art. 28, wonach der Fürst berechtigt ist, Beamte und Behörden für seinen Hausstaat, für die Verwaltung seiner Domänen, Einkünfte, Familien- und Privatangelegenheiten anzustellen und zu unterhalten. Auch ist dem Fürsten das Patronatsrecht (laut Art. 53) vorbehalten worden.

[4] Vgl. jedoch §. 15 der V. v. 21. Juli 1848.

[5] Vgl. S. 64 N. 6.

und Nutzungen aus dem ihm bis dahin zugestandenen Anteile an der Justiz- und Polizeiverwaltung, in bezug auf Nachsteuer und ein Recht auf Dispensations- und Konzessionsgelder zugestanden hatten. Nicht minder hat der §. 16 der Verordnung v. 21. Juli 1848 die im Art. 63 der Verordnung v. 18. April 1823 noch anerkannte Befreiung des fürstlichen Hauses vom Chausseegelde und von sonstigen Wege-, Brücken- und Fährgeldern innerhalb der Grafschaft Bentheim beseitigt. Die im Art. 66 der Verordnung v. 18. April 1823 gewährte Aufsicht des Fürsten über die Verwendung von Gemeindeabgaben ist, zufolge §. 17 der Verordnung v. 21. Juli 1848, weggefallen und findet eine Befreiung des Fürsten und der Mitglieder des fürstlichen Hauses von Gemeindeabgaben, sowie von Kirchen-, Pfarr- und Schullasten, nicht ferner statt; auch sind die Realbefreiungen der fürstlichen Schlösser, Gärten und des sonstigen Grundeigentums von diesen Abgaben und Lasten für aufgehoben erklärt. Die im Art. 67 der Verordnung v. 18. April 1823 erwähnten Gerichts- und Polizeidienste, ferner die Landfolgen aller Art, insbesondere die durch die Deklaration des Art. 67 v. 24. Jan. 1824[1] dem Fürsten überwiesenen sog. ordinären Landfolgen bei Gras und Stroh, sind, zufolge §. 18 der Verordnung v. 21. Juli 1848, dem Landesherrn auf Anordnung der landesherrlichen Behörden zu leisten. Das in Hinsicht der Erhebung und Beitreibung der von dem Fürsten als Standesherrn zu beziehenden Nutzungen und Domanialgefälle im Art. 68 der Verordnung v. 18. April 1823 zugestandene Recht der administrativen Exekution ist durch den §. 19 der Verordnung v. 21. Juli 1848 aufgehoben. In Rechtsstreitigkeiten des Fürsten mit seinen Domänenpächtern, Abgabe- und Dienstpflichtigen, Schuldnern und Gläubigern können diejenigen Domanial- oder Verwaltungsbehörden, in deren amtlichen Wirkungskreis die Sache einschlägt, für ihn gerichtlich auftreten, ohne einer weiteren Legitimation zu bedürfen (Art. 69 der Verordn. v. 18. April 1823).[2] Alle Militärpflichtigkeits-, Marsch-, Vorspanns- und Einquartierungsangelegenheiten sind den königlichen Behörden vorbehalten (Art. 71 a. a. O.). Die in den Art. 73 bis 76 a. a. O. enthaltenen Bestimmungen über die Mitwirkung der fürstlichen Beamten bei Militär-, Hoheits- und Steuersachen sind durch den §. 21 der Verordnung v. 21. Juli 1848 außer Kraft gesetzt worden.

c) Zum Kreistag können in der Provinz Hannover durch Stellvertreter wählen: der Herzog von Arenberg für die Kreise Meppen, Aschendorf, Hümmling; der Herzog von Looz-Corswaren für den Kreis Lingen; der Fürst von Bentheim für den Kreis Bentheim; die Fürsten von Stolberg-Wernigerode und von Stolberg-Stolberg für den Kreis Ilfeld.[3]

3. In dem vormaligen Kurfürstentume Hessen sind gegenwärtig noch folgende Standesherren im Sinne der Deutschen Bundesakte vorhanden: a) der Fürst zu Isenburg-Birstein, wegen der Ämter Birstein und Langenselbold, sowie des Ortes Rückingen, b) der durch Diplom des Kurfürsten v. Hessen v. 17. Aug. 1665 für sich und seine Deszendenz in den Fürstenstand des Kurfürstentums erhobene (ehemalige Graf) Fürst Isenburg-Büdingen-Wächtersbach, wegen des Amtes Wächtersbach; c) der Graf zu Isenburg-Büdingen-Meerholz, wegen des Amtes Meerholz; und d) der Graf zu Solms-Rödelheim, wegen des Anteils an dem Orte Praunheim.[4] Der Art. 49

---

[1] G. S. für Hannover 1824, Abt. I, S. 3.

[2] Über die Aufhebung dieses Privilegiums durch die Art. 4 u. 42 der Verf.-Urk. und dessen Wiederherstellung bezüglich der altpreuß. Standesherren vgl. den Allerh. Erl. v. 9. Okt. 1854 (G. S. 1854, S. 540).

[3] Kr. O. f. Hannover §. 53, Abs. 2, vgl. Schön, R. d. Komm. V., S. 387, N. 5.

[4] Über die standesherrliche Unterordnung der oben genannten Familien unter Kurhessen vgl. die Wiener Kongreßakte v. 9. Juni 1815, Art. 52 (in v. Rohrscheidt, Preußens Staatsverträge, S. 460), den großherzogl. hessischen Vertrag mit Kurhessen v. 29. Juni 1816 (in Martens, Recueil, Supplém. VII, 65, 74), den Frankfurter Territorial-Rezeß v. 20. Juli 1819. Art. 25 (bei Martens, a a. O., VIII, 604 u. bei v. Rohrscheidt, a. a. O., S. 157). Das Ed. v. 29. Mai 1833 über die Rechtsverhältn. der kurhessischen Standesherren (G. S. für Kurhessen 1833, S. 113) zählt (§. 1) außer den vier ob. im Texte genannten Familien auch noch den Grafen zu Isenburg-Büdingen, wegen seines Anteils am Orte Rückingen, auf. Dieser kommt indes in Wegfall, weil er sowohl, als der ob. zu b) aufgeführte Fürst zu Isenburg-Wächtersbach,

der kurhessischen Verfassungsurkunde v. 5. Jan. 1831 hatte bezüglich der Rechtsverhältnisse der Standesherrschaften bestimmt, daß dieselben in Gemäßheit der bundesgesetzlichen Bestimmungen, und nach vorgängiger näherer Verständigung der Staatsregierung mit den Standesherren, durch ein Edikt geordnet werden sollten. Infolgedessen ist das Edikt v. 29. Mai 1833 über die besonderen Rechtsverhältnisse der kurhessischen Standesherren[1] ergangen, welches indes durch das Gesetz v. 13. Nov. 1849[2] die wesentliche Abänderung erlitten hat, daß die danach den Standesherren zustehenden Rechte der Gerichtsbarkeit, der Polizei- und sonstigen Verwaltung, der Aufsicht in Kirchen- und Schulsachen mit allen Nutzungen, Zubehörungen und Lasten auf den Staat übertragen worden sind, welcher dieselben durch seine Gerichts- und Verwaltungsbehörden ausübt. Abgesehen von den hiernach aufgehobenen Bestimmungen des Edikts v. 29. Mai 1833 enthält dasselbe folgende Festsetzungen der standesherrlichen Rechtsverhältnisse:

a) Den Standesherren und ihren Familien, welche zum hohen Adel in Deutschland gehören, und welchen das Recht der Ebenbürtigkeit verbleibt, sollen bei allen feierlichen Gelegenheiten diejenigen Vorzüge zuteil werden, welche ihren besonderen Standesverhältnissen angemessen sind (§. 3). Die Häupter der Familien haben bei jeder Regierungsveränderung und bei vorkommender Erbfolge in die Standesherrschaft dem Landesfürsten und dessen Nachfolgern in der Regierung die Huldigung zu leisten (§. 4). Sie und ihre Familien führen die vor Auflösung der deutschen Reichsverbindung gebrauchten Titel und Wappen fort, jedoch mit Weglassung solcher Worte und Symbole, durch welche ihr früheres Verhältnis zum Deutschen Reiche oder ihre vormalige Eigenschaft reichsständischer oder reichsunmittelbarer Landesherren bezeichnet wurde (§. 5). Der §. 6 bestimmt über das Kanzleizeremoniell; der §. 7 über das Kirchengebet für den Standesherrn und dessen Familie; der §. 8 über öffentliche Trauer bei Sterbefällen des Standesherrn oder der Mitglieder der Familie desselben. Den Standesherren steht das Recht zu, Ehrenwachen zu halten, welche aus Inländern, die ihrer Militärpflicht bereits entledigt sind, bestehen (§. 9). Sie haben das Recht des freien Aufenthaltes in jedem zum Deutschen Bunde gehörenden oder mit demselben in Frieden lebenden Staate, auch dürfen sie daselbst in Zivil- oder Militärdienste treten (§. 10). Sie und die Mitglieder ihrer Familien sind von aller Militärpflichtigkeit frei, desgleichen von der Teilnahme an irgend einer Bürger- oder ähnlichen Landesbewaffnung (§. 11). Der §. 12 bestimmt die fortbestehende Geltung ihrer Familienverträge nach der früheren deutschen Verfassung und gewährleistet die Fortdauer ihres

---

und der ob. zu c) aufgeführte Graf zu Isenburg-Meerholz, ihre Anteile an dem Orte Rückingen im J. 1853 dem ob. zu a) aufgeführten Fürsten zu Isenburg-Birstein abgetreten haben, so daß dieser letztere jetzt alleiniger Besitzer von Rückingen ist (vgl. Oelzen in Behrendts Zeitschr. für Gesetzgebung und Rechtspflege in Preußen, Bd. III, S. 76). Daher ist es auch unrichtig, wenn der Fürst Isenburg-Wächtersbach und der Graf zu Isenburg-Meerholz in dem Berichte der Matrikelkomm. des H. H. v. 20. Jan. 1868 (Druckf. des H. H. 1867—68, Nr. 54, S. 3, Stenogr. Ber. desselb. 1867—68, Bd. II, Aktenst. Nr. 54, S. 139) als Mitbesitzer von Rückingen bezeichnet werden, und ebenso ist es unrichtig, wenn in dem Berichte der Matrikelkomm. des H. H. v. 16. Dez. 1868 (Stenogr. Ber. des H. H. 1868—69, Bd. II, Aktenst. Nr. 42, S. 225) der Fürst zu Isenburg-Birstein nur als Besitzer eines Anteils von Rückingen bezeichnet wird. — Der Ort Rückingen war übrigens früher nicht reichsständisch, sondern gehörte zu der mittelrheinischen Reichsritterschaft (vgl. Klüber, Öff. R. des d. B., S. 907—908). Die Fürsten und Grafen zu Isenburg sind gleichzeitig großherzoglich hessische Standesherren (vgl. hierüber Klüber, a. a. O., S. 908, Note b). Der ob. zu d) aufgeführte Graf zu Solms-Rödelheim ist wegen des Marktfleckens Praunheim sowohl kurfürstlich-, als großherzoglich-hessischer Standesherr (vgl. hierüber Klüber, a. a. O., S. 908, Note b). Wegen des Amtes Rödelheim war derselbe standesherrlich dem Großherzogtume Hessen unterworfen (vgl. Klüber, a. a. O., S. 910). Durch den Art. XIV des Friedensvertrages v. 3. Sept. 1866 (vgl. in Glasers Archiv des Nordd. Bundes, H. I, S. 61 ff.) ist jedoch der großherzoglich hessische Ortsbezirk Rödelheim an Preußen abgetreten und daher der Graf zu Solms-Rödelheim in bezug hierauf jetzt als Standesherr der Krone Preußen unterworfen. Seine standesherrlichen Verhältnisse bleiben indes bezüglich des großherzogl. hessischen Anteils an Praunheim und wegen Rödelheim nach dem großherzogl. hessischen Ed., betr. die standesherrl. Verhältn. v. 17. Febr. 1820, zu beurteilen.

[1] G. S. für Kurhessen, 1833, S. 113.

[2] Ebendas. 1849, S. 125. — Über die Ausführung des G. v. 13. Nov. 1849 ist die Verordnung des M. d. Inn. v. 20. Dez. 1849 (ebendas., S. 144) ergangen.

Rechtes zu autonomischen Anordnungen über ihre Güter und Familienverhältnisse. Es ist den Standesherren für sich und ihre Familien ein privilegierter Gerichtsstand nach Maßgabe der §§. 14—18 des Edikts zugestanden worden, in welcher Beziehung auch der §. 26 der Verordnung v. 26. Juni 1867[1] vorgeschrieben hat, daß hierüber auch in der Provinz Kurhessen die betreffenden Vorschriften der älteren Provinzen des Staates Geltung haben sollen.[2] Diese Bestimmungen sind indes durch die mit dem 1. Okt. 1879 in Kraft getretene Reichsjustizgesetzgebung erledigt, beziehungsweise abgeändert worden.[3] In Angelegenheiten der Polizeiverwaltung stehen sie innerhalb der Standesherrschaft unter dem Ministerium des Innern oder der von diesem beauftragten Regierung, außerhalb derselben unter der betreffenden Regierung, jedoch unbeschadet der auch von der unteren Instanz in Eilfällen zu erlassenden Verfügung (§. 19).

b) Den Standesherren verbleiben diejenigen Rechte, welche aus ihrem Eigentume und dessen ungestörtem Genusse herrühren und nicht zu der Staatsgewalt und den höheren Regierungsrechten gehören, namentlich alle Gegenstände des Privateigentums (§. 23). Es verbleibt ihnen das Eigentum und das Einkommen der von ihnen bereits eröffneten Bergwerke, wogegen die Anlegung neuer Bergwerke innerhalb der Standesherrschaften hinsichtlich der Mineralien und Fossilien, deren Benutzung die Standesherren nicht hergebracht haben, dem Staate zukommt, und von den Standesherren nur auf Konzession der Behörden geschehen kann, welche ihnen indes vor allen anderen gegeben werden soll (§. 24).[4] Hinsichtlich der Besteuerung bestimmt der §. 26, daß die Standesherren und ihre Familien in dieser Beziehung die privilegierteste Klasse bilden sollen.[5] Der §. 28 gewährt den Häuptern und Gliedern der standesherrlichen Familien die Wegegeldfreiheit innerhalb der Standesherrschaften. Der §. 29 befreit ihre Wohnungen von der Einquartierung. Die Standesherren sind weder Mitglieder der Gemeinde[6], noch es zu werden verpflichtet, und zu Gemeindeumlagen nur als Besitzer von Grundeigentum innerhalb der Gemarkung der Gemeinde beizutragen verbunden[7]; die standesherrlichen Besitzungen werden in dieser Beziehung den Domänen des Staates gleichgestellt; künftige Erwerbungen der Standesherren an Grundeigentum bleiben jedoch allen bisherigen Lasten auch in Beziehung auf Gemeindebeiträge unterworfen, und standesherrliche Besitzungen, welche an andere, als Mitglieder der standesherrlichen Familien veräußert werden, müssen zu den Gemeindelasten beitragen (§. 30). Ein besonderes Privileg haben die ehemals kurhessischen Standesherren insofern, als sie den Gemeinden gegenüber auch nicht gewerbesteuerpflichtig sind für diejenigen gewerblichen Unternehmungen, die vor dem 28. Juli 1893 in Betrieb gesetzt waren; das Privileg kann jedoch von der Gemeinde abgelöst werden.[8] Zur Verwaltung ihrer Vermögensangelegenheiten verbleibt den Standesherren die Befugnis, eigene Verwaltungsbehörden (Rentkammern oder Domänenkanzleien) zu haben[9], und ihren besoldeten Dienern solche Prädikate beizulegen, welche deren amtlichem Wirkungskreise und den standesherrlichen Verhältnissen angemessen sind, welche jedoch, sofern sie über den Titel eines Rates oder Direktors jener Behörden hinausgehen, der landesherrlichen Genehmigung bedürfen (§. 32 des Edikts v. 29. Mai 1833).

c) Die Veräußerung der Eigentumsrechte der Standesherrschaften unterliegt den gewöhnlichen durch Gesetze, Familienverträge oder Lehnsverhältnisse vorgeschriebenen Förmlichkeiten. Zur Veräußerung der Standesherrlichkeit oder einzelner, aus dieser folgenden besonderen Vorrechte an andere, als ebenbürtige und zur Sukzession berechtigte Glieder der Familie des Veräußerers, ist die landesherrliche Genehmigung erforderlich (§. 33,

---

[1] G. S. 1867, S. 1091.

[2] Vgl. S. 49 f.

[3] Vgl. hierüber ebda.

[4] §. 250 des allgem. Berggef. v. 24. Juni 1865 (G. S. 1865, S. 758) und V. v. 1. Juni 1867 (G. S. 1867, S. 770).

[5] Vgl. das Nähere hierüber S. 49, 53.

[6] Diese Bestimmung erhält der §. 9 der Gemeinde O. v. 13. Okt. 1834 (G. S. für Kurhessen 1834, S. 181) aufrecht und sie gilt auch heute noch s. Schön, R. d. Komm. V., S. 287, N. 5.

[7] Über das hiernach bestehende besondere Privileg der ehem. kurhessischen Standesherren s. Entsch. d. O. V. G. XXIV, S. 115.

[8] Komm. Abg. G. §. 22, vgl. Schön, R. d. Komm. V., S. 281, N. 9.

[9] Über das Auftreten der standesherrl. Verwaltungsbehörden vor Gericht, vgl. die V. v. 11. April 1821 (G. S. f. Kurhessen 1821, S. 13).

Abs. 1). Diejenigen Rechte, welche den Standesherren als solchen durch die Deutsche Bundesakte zugesichert sind und ihnen nach dem Edikte v. 29. Mai 1833 zukommen, können ihnen niemals ohne ihre freie Einwilligung und ehe die etwa vereinbarte Entschädigung geleistet worden ist, entzogen werden (§. 33, Abs. 2).

d) Zu den Kreistagen der Kreise, innerhalb deren die Besitzungen der kurhessischen Standesherren liegen, wählen sie durch Stellvertreter.[1]

4. In dem vormaligen Herzogtume Nassau sind folgende Standesherren im Sinne der Deutschen Bundesakte vorhanden[2]: a) der Fürst zu Wied, wegen seiner Besitzungen in dem jetzigen Amte Runkel und in dem jetzigen Amte Selters, vormals Grenzhausen[3]; b) die Grafen von Neu-Leiningen-Westerburg, wegen der Standesherrschaft Westerburg[4], und c) der Besitzer der Standesherrschaft Schaumburg-Holzappel.[5] Die Rechtsverhältnisse dieser Standesherren sind nicht durch eine allgemeine Verordnung geregelt worden, sondern von der herzoglich nassauischen Regierung sind mit den einzelnen Standesherren Rezesse und Konventionen abgeschlossen, jedoch nicht publiziert worden.[6] Die Publikation hat nur insoweit, als der Inhalt der Verträge öffentliche Verhältnisse und Angelegenheiten betrifft, durch Deklarationen der Regierung stattgefunden.[7] Der privilegierte Gerichtsstand der nassauischen Standesherren wurde durch das Edikt v. 11. Nov. 1806[8] geordnet; das Gesetz v. 7. März 1849[9] erklärte indes

---

[1] Kr. O. f. Hessen-Nassau v. 7. Juni 1885, §. 54, Abs. 2.

[2] Vgl. Klüber, Öff. R. des d. B., S. 911—912, desgl. M. Bl. d. i. Verw. 1867, S. 59. — Die standesherrliche Unterordnung dieser Familien unter Nassau beruht auf dem Art. 24 der Rheinbundsakte und dem Territorialvertrage zwischen Preußen und Nassau v. 31. Mai 1815 (G. S. 1818, Anh., S. 30). Vgl. Protok. der Bundesversammlung v. 1818, §. 20. In Klüber, Öff. R. des d. B. (S. 912) wird (unter Bezugnahme auf den §. 20 der Protok. der d. Bundesversammlung von 1818) als nassauischer Standesherr auch der Graf von Waldbott-Bassenheim aufgeführt, und zwar wegen der Herrschaften Reiffenberg und Cransberg. Obgleich diese Herrschaften nicht reichsständisch, sondern bloß reichsunmittelbar, jedoch nicht reichsritterschaftlich waren, und daher nicht als Standesherrschaften im Sinne des Art. XIV der d. Bundesakte zu betrachten sind, wurden sie dennoch als solche bis zum Jahre 1852 von der herzoglich nassauischen Regierung behandelt. Der Graf von Waldbott-Bassenheim hat jedoch im J. 1852 die Herrschaft Reiffenberg an einen nicht ebenbürtigen Besitzer, und im J. 1853 die Herrschaft Cransberg an den herzogl. nassauischen Domänenfiskus verkauft. Der Graf von Waldbott-Bassenheim scheidet daher gänzlich aus und wird auch in der B. v. 26. Aug. 1867, §. 3 (G. S. 1867, S. 1659) unter den Standesherren des vormaligen Herzogtums Nassau nicht mit aufgeführt. Vgl. Oelzen in Behrendts Zeitschr. für Gesetzgeb. u. Rechtspfl. in Preußen, Bd. III, S. 76, Note 16.

[3] Vgl. S. 37.

[4] Die Grafschaft Westerburg und die Herrschaft Schadeck, im Besitze der gräflichen Familie Neu-Leiningen, kamen im J. 1806 an das Großherzogtum Berg, im Jahre 1813 an Nassau-Oranien. Durch einen zu Wien zwischen Preußen und den Niederlanden abgeschlossenen Vertrag v. 31. Mai 1815 trat die Oranische Linie Nassau-Diez ihre deutschen Besitzungen an Preußen ab und erhielt dafür Luxemburg. Durch einen gleichzeitigen Vertrag zwischen der Walramschen Linie und Preußen gelangte die Grafschaft Westerburg und Herrschaft Schadeck an das Herzogtum Nassau (vgl. M. Bl. d. i. Verw. 1867, S. 59—60). Die standesherrliche Grafschaft Westerburg wurde früher von den beiden Linien der gräflich Leiningenschen Familie (der Christophischen oder älteren Linie und der Georgischen oder jüngeren Linie) gemeinschaftlich besessen; die gleichfalls von beiden Linien gemeinschaftlich besessene Herrschaft Schadeck (im Amte Runkel) ist nicht reichsständisch gewesen (vgl. Klüber, Öff. Recht des d. B., S. 911, Note b).

[5] Die Rheinbundsakte unterwarf dem Herzoge von Nassau standesherrlich die vormals reichsständische Grafschaft Holzappel und die Herrschaft Schaumburg, damals dem Fürsten von Anhalt-Bernburg-Schaumburg gehörig. Als der Mannsstamm im Jahre 1812 erloschen war, sukzedierten in jenen Besitzungen die Töchter aus dieser Linie. Eine derselben war mit dem Erzherzoge Josef von Österreich vermählt. Dieser fand die anderen Miterben mit Geld ab, und erwarb so das ganze für seinen mit jener Miterbin erzeugten Sohn, den Erzherzog Stephan Franz Viktor (vgl. Klüber, a. a. O., S. 911, Note d). Nach dem am 19. Febr. 1866 zu Mentone bei Nizza erfolgten Tode des Erzherzogs Stephan ist die Standesherrschaft Schaumburg-Holzappel auf dessen Testamentserben, den Großherzog von Oldenburg, übergegangen, welcher die an der Standesherrschaft haftenden standesherrlichen Rechte behalten hat.

[6] Vgl. Klüber, Öff. Recht des d. B., §. 316, S. 493 u. 496, Note h.

[7] So z. B. für das Haus Wied durch die Deklar. v. 23. u. 30. März 1817 (vgl. in dem Verordnungsblatt für Nassau, Jahrg. 1817).

[8] Verordnungssamml. für Nassau, Bd. I, S. 86. — Vgl. ebendas. S. 87 das Hof-Reskr. v. 20. März 1809.

[9] Verordnungsblatt für Nassau 1849, S. 35.

den befreiten Gerichtsstand in bürgerlichen Rechtssachen für aufgehoben; es hat jedoch die Verordnung v. 26. Juni 1867 über die Gerichtsverfassung in dem vormaligen Herzogtume Nassau und den vormals großherzoglich hessischen Gebietsteilen[1] (im §. 25) bestimmt, daß die in den älteren Provinzen des Staates bestehenden Vorschriften über den allgemeinen Gerichtsstand der Häupter und Mitglieder der vormals reichsständischen Familien auch im Geltungsbereiche der gedachten Verordnung Anwendung finden sollen. Diese Bestimmungen sind indes durch die mit dem 1. Okt. 1879 in Kraft getretene Reichsjustizgesetzgebung erledigt beziehungsweise abgeändert worden.[2] Eine Steuerbefreiung der nassauischen Standesherren findet nur noch insoweit statt, als die zur Selbstbewohnung derselben bestimmten Schlösser von der Gebäudesteuer und die Lustgärten dieser Schlösser von der Grundsteuer befreit sind.[3] Mitglieder von Gemeinden sind die nassauischen Standesherren nicht. Zum Kreistag können sie durch Vertreter wählen.[4]

Über „Prädikat- und Titelrecht der deutschen Standesherren" s. jetzt das Werk von Herm. Rehm (München 1905, während des Druckes erschienen), sowie die Nachträge zu Band II.

§. 52.

Rechtsverhältnisse des niederen Adels.[5]

I. Das Allgem. Landrecht bezeichnet (§. 1, Tit. 9, Tl. II) den Adel als „den ersten Stand im Staate, welchem, nach seiner Bestimmung, die Verteidigung des Staates, sowie die Unterstützung der äußeren Würde und inneren Verfassung desselben hauptsächlich obliegt".[6] Diese Verpflichtungen liegen indes allen übrigen Staatsbürgern nicht minder ob, als dem Adel; insbesondere gilt dies rücksichtlich der Verteidigung des Vaterlandes, seitdem das Gesetz v. 3. Sept. 1814 die allgemeine Wehrpflicht aller Preußen ausgesprochen hat. Es ist bereits oben bemerkt worden, daß die frühere bevorrechtete Stellung des Adels hauptsächlich auf der den übrigen Staatsbürgern in der Regel entzogenen Befähigung zum größeren Grundbesitze und zur Ausübung der mit letzterem verknüpften politischen Vorrechte beruhte, daß indes mit der durch das Edikt v. 9. Okt. 1807 ausgesprochenen Hinwegräumung der Schranken, welche bis dahin die verschiedenen Geburtsstände bezüglich der Art ihrer Beschäftigung und Bestimmung im Staate kastenartig getrennt hatten, der Adel aufhörte, einen politisch hervorragenden und exklusiv berechtigten Stand im Staate zu bilden.[7] Die fernere Gesetzgebung aus jener Zeitepoche seit dem Jahre 1807 erkannte es, wie gleichfalls schon oben des näheren erörtert worden, als eine ihrer vorzüglichsten Aufgaben, „die Disharmonie im Volke, den

---

[1] G. S. 1867, S. 1094 ff.

[2] Vgl. hierüber S. 49.

[3] Vgl. ob. S. 49, 52.

[4] Schön, R. d. Komm. B., S. 287, N. 5, S. 387, N. 5.

[5] Vgl. im allgemeinen: J. Chr. Lünig, Collectio nova, worin der mittelbaren oder landsässigen Ritterschaft in Deutschland sonderbare Prärogativen und Gerechtsamen, auch Privilegien und Freiheiten enthalten sind (Frankfurt, 1740, 2 Teile); v. Strantz, Geschichte des deutschen Adels (Breslau, 1845), 3 Teile; H. v. Eisenhardt, Über den Beruf des Adels und die Natur der Pairieverfassung (Stuttgart u. Tübingen, 1852); Klüber, Öff. R. d. d. B., S. 369 ff.; Zachariä, D. St. u. B. R., 3. Aufl., Bd. I, S. 543 ff.; Zöpfl, Grundsätze des gem. d. St. R., 5. Aufl., Bd. II, S. 156 ff.; Bluntschli, Allgem. St. Lehre, 6. Aufl., S. 170 ff.; Held, System d. Verf. R., Bd. II, S. 641 ff.; Stahl, Philosophie des Rechts, 3. Aufl., Bd. II, Abt. I, S. 103 ff. — Über den preuß. Adel insbesondere: G. A. Bielitz, Darst. d. Rechtsverh. des Adels in Preußen (Berlin 1840). — Wolff, Über die Ehrenstände in Preußen (im Zentralbl. für Juristen, Jahrgang 1842, S. 70 ff.). — E. Th. Gaupp, Über die Bildung der ersten Kammer in Preußen und die Stellung des Adels in der Gegenwart überhaupt (Breslau, 1852). Vgl. Bornhak, St. R. I, S. 282 ff.; G. Meyer, Lehrb. D. St. R. (5), S. 757 f.; Schröder, D. R. Gesch. (4) S. 806 f.; Gierke, D. Priv. R. I, §. 48; v. Stengel, Staatsrecht Preußens (1894) S. 70.

[6] Über die bereits auf dem Posener Landtage von 1841 beantragte Aufhebung dieser Bestimmungen und derjenigen Satzungen des Tit. 9 a. a. O., welche sich auf den Unterschied des Adels und der anderen Stände beziehen, vgl. den Ber. in der Preuß. Staatszeitung, Jahrg. 1841, Nr. 132.

[7] Siehe S. 2, 3; Bornhak, St. R. I, S. 287.

Kampf der Stände unter sich, zu vernichten, und gesetzlich die Möglichkeit aufzustellen, daß jeder im Volke seine Kräfte frei in moralischer Richtung entwickeln könne".[1] Die hiervon ausgehende, an das Edikt v. 9. Okt. 1807 sich anreihende Reformgesetzgebung aus der Stein-Hardenbergschen Periode brachte mehr und mehr die Idee der staatsbürgerlichen Gleichheit vor dem Gesetze zur Geltung[2], und die Vorrechte des Adels vor anderen Staatsbürgern bestanden seitdem im wesentlichen nur noch in der Befugnis zur Führung adeliger Prädikate. Jene seit dem Jahre 1807 angebahnten Prinzipien der Entwicklung des allgemeinen Staatsbürgertums an Stelle der kastenartigen Sonderung der Stände haben dann schließlich ihren allgemeinen Ausdruck gefunden in dem Ausspruche des Art. 4 der Verfassungsurkunde, welcher die Gleichheit aller Preußen vor dem Gesetze anerkennt und zugleich alle Standesvorrechte für aufgehoben erklärt.[3] Demnach stehen jetzt dem Adel keine Vorrechte vor anderen Staatsbürgern im Gebiete der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Berechtigungen mehr zu[4]; die Zulassung zu Staatsämtern kann demnach rechtlich in keinem Falle vom Adel abhängig gemacht werden, und dies gilt auch von den Hofämtern, da diese nicht für den Privatdienst des Monarchen bestehen, sondern einen Bestandteil seiner staatsrechtlichen Stellung als Staatsoberhaupt bilden.[5] Dagegen sind diejenigen Rechte des Adels, welche als bloße Ehrenrechte anzusehen sind[6], nicht aufgehoben und ebensowenig die besonderen dem Adelsstande eigentümlichen Rechtsinstitute und Normen, insoweit sie nur von privatrechtlicher Bedeutung sind und keine solchen Bevorrechtigungen gewähren, die eine Rechtsungleichheit anderer Staatsbürger einschließen.[7] Auch das B. G. B. hat an diesem Rechtszustande

---

[1] Vgl. das Steinsche Rundschreiben v. 24. Nov. 1808 (s. Bd. I, S. 38, dazu jetzt Lehmann, Freiherr vom Stein, Bd. II (1908), S. 606).

[2] Dahin wirkte insbesondere die gesamte agrarische und Gewerbegesetzgebung aus jener Zeit, wie auch die Städteordnung. Die Bevorzugung des Adels bei Besetzung der Offizierstellen wurde durch das Regl. v. 6. Aug. 1808 aufgehoben (s. ob. S. 3.) — „Der Adel", bemerkt v. Bülow-Cummerow in der Schrift: Über die Verwaltung des Fürsten Hardenberg, S. 108, in betreff der Folgen dieser Gesetzgebung, „der Adel ist, so weit er von der Gesetzgebung abhängig war, vernichtet."

[3] Damit sind denn auch diejenigen Unterscheidungen der früheren Gesetzgebung beseitigt, welche von dem Grundsatze der Standesungleichheit ausgingen. Es gehören dahin z. B. die Vorschriften der früheren Gesetze, nach welchen eine Ungleichheit der Strafarten nach den Standesklassen stattfand, sowie diejenigen, wonach in bezug auf die Bestrafung der Beleidigungen Unterschiede nach dem Stande des Beleidigten und des Beleidigers gemacht wurden. Diese im Gebiete der Strafgesetzgebung bestandenen Ungleichheiten hat bereits das preuß. Str. G. B. v. 14. April 1851 beseitigt.

[4] Insbesondere sind hiernach die in den §§. 34—79 A. L. R., II, 9 aufgeführten Vorrechte und die damit verbundenen Beschränkungen der Rechte anderer Staatsbürger, soweit überhaupt noch davon die Rede sein konnte, beseitigt.

[5] A. A. Bornhak, St. R. I, S. 294 f., vgl. Bd. I, S. 427.

[6] Die Nat. Vers. hatte beschlossen, in den Art. 4 der Vers. Urk. die Sätze aufzunehmen: „Der Adel ist abgeschafft", und: „Der Gebrauch adeliger Titel und Prädikate ist in öffentlichen Urkunden untersagt" (vgl. Stenogr. Ber. der Nat. Vers., Bd. III, S. 1873—98). Diese Sätze nahm indes der Art. 4 der Vers. Urk. v. 5. Dez. 1848 nicht auf. Bei der Revision dieses Artikels kam im Zentralausch. der I. K. zur Sprache, ob die Bestimmung aufzunehmen sei: „Der Adel darf nicht weiter verliehen, noch aberkannt werden", was indes abgelehnt wurde, weil, da der Art. 4 die Standesvorrechte aufhebe, kein Grund vorliege, die Verleihung des Adels im Sinne des Art. 48 (jetzt Art. 50) ferner nicht zu gestatten, wogegen der Ausdruck: „Erhebung in den Adelsstand" nicht mehr gebraucht werden dürfe; eine Aberkennung des Adels aber schon nach Art. 4 nicht mehr vorkommen könne" (s. Stenogr. Ber. der I. K. 1849—50, Bd. II, S. 644). Der Art. 50 aber hat die Bestimmung aufgenommen, daß dem Könige die Verleihung von mit Vorrechten nicht verbundenen Auszeichnungen zusteht. Zu diesen „Auszeichnungen" gehört auch kraft einer alten, überall in Deutschland anerkannten Tradition der Adel. Somit wird also der Adel von der Verfassung als eine mit anderen Vorrechten nicht verbundene Auszeichnung anerkannt und demgemäß kann auch von einer „Erhebung" in den Adelsstand gesprochen werden. Vgl. Schwartz, Vers. Urk., S. 143 f.

[7] Der Art. 4 der Vers. Urk. will, wie schon ob. S. 3 ff. bemerkt worden, nur die Idee der Gleichheit der Staatsbürger vor dem Gesetze zum Ausdruck bringen. Es haben dadurch nur Bevorzugung oder Zurücksetzung im Rechte wegen der Geburt, namentlich die schon seit dem Ed. v. 9. Okt. 1807 unpraktisch gewordenen Vorrechte und Ausschließungen im Staats- und Privatrechte, abgeschafft werden sollen. Dagegen hat der Grundsatz der Gleichheit auf die besonderen Privatrechte der früheren Geburtsstände und der Berufsstände keine Beziehung, sondern die eigentümlichen Institute und Rechtsnormen der Geburts- und Berufsstände — die jura singularia im Sinne des §. 7 A. L. R., I, 1, — haben

nichts geändert; vielmehr hat der Abs. 2 von Art. 58 des Einf. G. denselben ausdrücklich aufrechterhalten, sowohl für den vormaligen Reichsadel, als den diesem gleichgestellten landsässigen Adel. Voraussetzung und Schranke aber ist auch hier wie bei den Standesherren die Bestimmung: „nach Maßgabe der Landesgesetze".[1] Als besondere Vorrechte des Adels als solchen sind nicht zu betrachten die Rechte, welche einzelne adlige Familien oder Kategorien von solchen bezüglich der Vertretung im Herrenhause haben.[2] So bildet der niedere Adel juristisch keinen besonderen Stand mehr, sondern nur noch einen sozialen Interessenverband und eine (freilich keineswegs mehr homogene) Gesellschaftsschicht mit besonderer Titulatur.

II. Die besonderen Rechte des Adels bestehen, wie sich aus der obigen Erörterung ergibt, jetzt im wesentlichen nur noch in der Befugnis zur Führung des adligen Namens und Wappens und der damit verbundenen Titel und Prädikate.[3] In dieser Beziehung bestimmt nämlich das Allgem. Landrecht, Tl. II, Tit. 9, §§. 14 und 15, daß niemand, welcher den Adelsstand nicht durch Geburt oder landesherrliche Begnadigung erhalten hat, adlige Prädikate und Vorrechte sich anmaßen,[4] und daß ebensowenig jemand aus dem niederen Adel Rechte oder Prädikate der höheren Stufen sich eigenmächtig beilegen darf. Auch bestimmt der §. 16 a. a. O., daß niemand sich eines adligen Familienwappens[5]

---

ihre privatrechtliche Bedeutung behalten, und sind durch den Art. 4 nicht für aufgehoben zu erachten. Daher sind namentlich die Gesetze über die autonomischen Befugnisse gewisser Familien des rheinischen und westfälischen Adels (s. unten) durch den Art. 4 nicht beseitigt worden, wie dies auch von dem Justizminister mit Recht bemerkt worden ist (vgl. Stenogr. Ber. des Abg. H. 1855—56, S. 607—608). Das Eheverbot wegen Ungleichheit des Standes (A. L. R. II, §§. 30—33) wurde im Verfolge dieser Entwicklung durch G. v. 22. Februar 1869 (G. S. 365) mit allen seinen Folgen aufgehoben, s. dazu Drucks. d. Abg. H. 1868—69, Stenogr. Ber. II, S. 1157 ff.

[1] S. S. 50.

[2] S. dazu Bd. I, S. 281.

[3] In den auf dem linken Rheinufer belegenen Landesteilen hatte die fremdherrl. Gesetzgebung allen Erbadel abgeschafft, und die Dekrete der französ. Regierung v. 18. Juni 1790 u. v. 6. Fruktidor II (23. Aug. 1794) [s. in v. Daniels, Handb., Bd. I, S. 216, Bd. II, S. 607] hatten verboten, neben dem Familiennamen noch andere Namen oder Beinamen oder Prädikate, die sich auf Lehnwesen oder Adel beziehen, zu führen. Allein die K. O. v. 13. Jan. 1826 (G. S., S. 17) hat diese Gesetze außer Kraft gesetzt und die Familien, welche vor der Abschaffung des Adels berechtigt gewesen sind, Titel, Prädikate und Wappen des Adels zu führen, darin wiederhergestellt.

[4] Die Gerichte (Staatsanwalte) sollen bei vermeintlicher Anmaßung des Adels oder einer höheren Adelsstufe sich ins Einvernehmen setzen mit der seit 1854 zur „Bearbeitung" von Adelssachen durch königl. Kab. O. v. 16. Aug. (G. S. 516) errichteten, dem Hausministerium unterstellten Behörde, dem Heroldsamt, s. über dessen verwaltungsrechtliche Stellung Kekulé von Stradonitz im Arch. f. öff. R., Bd. 18, S. 191 ff. Amtliche Befehlsgewalt hat das Heroldsamt nicht, da es keinem Staatsminister unterstellt ist. Verf. d. Just. Min. v. 12. Juni 1855 (J. M. B., S. 175), sowie die S. 77 Note 2 S. 78 Note 5 zit. Erkenntnisse der obersten preuß. Gerichte. — Bartolomäus beantwortet die Frage: „Wer entscheidet rechtsgültig über den Adelsstand einer Person im Gebiet des preuß. allgem. Landrechts?" Arch. f. öff. R. 12, S. 276 ff. dahin, es sei dies allein möglich durch Urteil der ordentlichen Gerichte 1. im Prozeß gegen eine Privatperson (jetzt namentlich aus §. 12 B. G. B.) oder 2. im Strafprozeß auf die Anklage nach §. 368, Nr. 8 R. Str. G. B.; durch Verfügung der Verwaltungsbehörden könne der Staat niemand den Adel entziehen, denn der niedere Adel geht nach Preuß. R. jetzt nur noch 1. durch Adoption mit dem Namen eines unadligen Vaters (§. 83, II, 9 A. L. R.), 2. durch Heirat mit einem unadligen Mann, §. 89 das., aber durch nichts anderes verloren. Jetzt gelten §§. 1758, 1772 B. G. B. Auch das Reichsgericht hat in der E. v. 30. Nov. 1903 (Jur. Wochenschr. 1904, S. 53, Seuff. Arch. 59, S. 305) erklärt, die Entscheidung darüber, ob jemand dem Adelsstande angehört, sei dem ordentlichen Rechtswege entzogen, nicht aber die Entscheidung darüber, ob jemand Mitglied einer adligen Familie ist. —

Eine Adelsmatrikel gibt es in Preußen nicht. Im Königreich Sachsen ist am 19. Sept. 1902 das Gesetz betr. die Einrichtung eines Adelsbuchs und die Führung des Adels und der Adelszeichen (G. u. V. Bl., S. 381) ergangen. Es wurde insbesondere damit begründet, daß die besondere soziale Wertschätzung des Adels es mit sich bringe, daß er von vielen erstrebt werde, denen er nicht zukomme; daß die Begründung von Adelsansprüchen oft auf sehr zweifelhaften Unterlagen beruht und gelegentlich selbst Fälschungen unterlaufen; daß endlich der Erwerb des Adels nicht selten auf Wegen gesucht und dargeboten wird, die zum Mißbrauch und zur Herabwürdigung der ganzen Einrichtung führen müssen. Vgl. v. Einsiedel, Kgl. sächs. Adelsgesetz, 1902.

[5] Nur das einer vorhandenen Familie eigentümliche Wappen darf sich niemand beilegen; sonst ist die Annahme und Führung eines Wappens eine res merae facultatis, worauf

bedienen darf, welcher nicht zu der Familie gehört, der dieses Wappen entweder ausdrücklich beigelegt ist, oder die dasselbe von alten Zeiten her geführt hat. Der §. 360, Ziffer 8 des Reichsstrafgesetzbuches aber erklärt die unbefugte Annahme von Titeln, Würden oder Adelsprädikaten für eine Übertretung, welche mit Geldstrafe bis zu fünfzig Talern oder mit Haft bestraft werden soll.[1] Die Adelsprädikate selbst sind in Preußen rechtlich nicht festgestellt; herkömmlich sind deren fünf vorhanden: Herzog, Fürst, Graf, Freiherr, von.

Was die besonderen Rechte des Adels betrifft, hinsichtlich welcher übrigens der §. 80, Tl. II, Tit. 9 des Allgem. Landrechts auf die für die verschiedenen Provinzen bestehenden Gesetze und Verfassungen hinweist, so ist hier noch derjenigen Gesetzgebung zu gedenken, welche in neuerer Zeit einem Teile des rheinischen und westfälischen Adels eine autonomische Dispositionsbefugnis beigelegt hat.[2] [3]

1. Durch Kabinetsorder v. 16. Jan. 1836[4] wurde den Häuptern derjenigen Familien des rheinischen ritterbürtigen Adels, welche nachweisen können, daß sie zu den Geschlechtern gehören, welchen vor Einführung der fremdherrlichen Gesetzgebung die Befugnis zugestanden hat, autonomische Bestimmungen in betreff ihres Nachlasses und Güterbesitzes treffen zu dürfen[5], ein Recht der Autonomie in Hinsicht der Disposition über ihren Nachlaß zugesichert, und es erging demnächst hierüber die Verordnung v.

---

adlige Personen kein ausschließliches Recht haben. Schon die Juristen des 14. Jahrhunderts nahmen an, daß auch der Bürgerstand ein Wappen anzunehmen befugt, welches seine Nachkommenschaft fortzuführen berechtigt sei, sofern dadurch der ausschließende Besitz eines anderen nicht gestört wird. Vgl. Eichhorn, Einl. in das d. Privatr., § 63, u. dess. d. St. u. R. Gesch., Bd. II, §. 341 Anm.; Philipps, Grundsätze des gem. d. Privatr., Bd. II, S. 70; Beseler, System des gem. d. Privatr., Bd. III, S. 44; Krenner, Über die Siegel vieler Münchener Bürgergeschlechter (in den histor. Abhandl. der Münchener Akademie 1813, Bd. II); Th. Bernhardi, Skizze der Geschichte des Wappenrechtes (in der d. Vierteljahrsschrift 1853, S. 184 ff.).

[1] Ob das Adelsprädikat Teil des Namens oder doch ein sowohl die Familien- als die Standeszugehörigkeit ausdrückender Zusatz ist (Eck, Vorträge über das R. d. B. G. B. I, [1903] S. 42), ist von Wichtigkeit auf dem Gebiete des Namenrechts. Vgl. Bülow, Namenrecht und Adelsrecht, d. Jur. Ztg., Bd. I (1896), S. 432; dagegen Mantey, das. II (1897), S. 220 und Arch. für öff. R., Bd. 13 (1898), S. 20—80, „Der deutsche niedere Adel und das bürgerl. Gesetzbuch"; Brettner, d. Jur. Ztg. II (1897), S. 242; Küntzel, in Gruchots Beiträgen 1897, S. 443; Verhandlungen des 24. deutschen Juristentages, Bd. 3, S. 117 ff., 151 ff., 191 ff., insbesondere über die Frage, ob durch das B. G. B. die Vorschriften der Landesrechte über den Übergang und die Führung adliger Namen berührt werden; Staudinger, „Namensrecht und Adelsrecht" (zusammenfassender Artikel) D. Jur. Ztg., Bd. III (1898), S. 362; endlich Sohm und wieder Bülow, das. Bd. IV (1899), S. 8 ff., Bd. V (1900), S. 373 ff.).

[2] Über die fortbestehende Gültigkeit dieser Autonomierechte vgl. S. 72. Über das dieser autonomischen Sukzessionsbefugnis zugrunde liegende salische und ripuarische Sukzessionssystem im Ritterstande, besonders am Niederrhein, vgl. den Aufsatz in v. Kamptz, Jahrb., Bd. XLVI, S. 247 ff., u. XLVII, S. 97 ff; vgl. auch Neubauer in dem Aufs. J. M. Bl. 1879, S. 49—51.

[3] Die Zugehörigkeit zum Adel ist vielfach die bestimmungsgemäße Voraussetzung zum Genuß von Stiftungen, sowie zum Eintritt in gewisse Ritterorden (Johanniter- und Malteserorden). S. Peitz, Einrichtung des Adelsbuchs 1903.

[4] Vgl. in Bergius, Ergänz. zur Gesetzsamml., S. 562, u. in v. Kamptz, Jahrb., Bd. XLVII, S. 399.

[5] Die Familien des „ritterbürtigen rheinischen Ritterstandes", auf welche diese Gesetzgebung Bezug hat, sind diejenigen, welche der vormaligen reichsunmittelbaren Ritterschaft des rheinischen Ritterkreises angehören. Der Art. XIV der d. Bundesakte, welcher die Privilegien der im J. 1806 und seitdem mittelbar gewordenen ehemaligen Reichsstände festgestellt hat, enthält nämlich (am Schlusse) zugleich folgende Festsetzungen in bezug auf die vormalige Reichs-Ritterschaft: „Dem ehemaligen Reichsadel werden die sub Nr. 1 u. 2 angeführten Rechte, nämlich Freiheit der Wahl des Aufenthaltsortes und das Recht der Familienautonomie nach den Grundsätzen der früheren deutschen Verfassung, Anteil der Begüterten an Landstandschaft, Patrimonial- und Forstgerichtsbarkeit, Ortspolizei, Kirchenpatronat und der privilegierte Gerichtsstand zugesichert. Diese Rechte werden jedoch nur nach Vorschrift der Landesgesetze ausgeübt. In den durch den Frieden von Lunéville v. 9. Febr. 1801 von Deutschland abgetretenen nnd jetzt wieder damit vereinigten Provinzen werden bei Anwendung der obigen Grundsätze auf den ehemaligen unmittelbaren Reichsadel diejenigen Beschränkungen stattfinden, welche die dort bestehenden, besonderen Verhältnisse nötig machen." — Zu der in diesem letzten Satze des Art. XIV gedachten Kategorie gehören die hier in Betracht kommenden Familien des ritterbürtigen rheinischen Ritterstandes (vgl. über die Rechtsverhältnisse der ehemaligen reichsun-

21. Jan. 1837, betreffend die autonomische Sukzessionsbefugnis der rheinischen Ritterschaft und das darüber stattfindende schiedsrichterliche Verfahren.[1] Diese Verordnung gewährt den Mitgliedern der Familien der ritterbürtigen rheinischen Ritterschaft, welche ein Autonomierecht bereits unter den früheren Regierungen ausgeübt haben, die Dispositionsbefugnis, insofern Verträge, Fideikommisse oder andere beschränkende Familienverbindungen nicht entgegenstehen, mit Abweichung vom gemeinen oder Provinzialrechte und insonderheit ohne durch einen Pflichtteil beschränkt zu sein, nach freiem Gutbefinden die Erbfolge in ihren Nachlaß unter ihren Kindern, oder wenn diese vor ihnen verstorben sind, deren Kindern, die Bevorzugung eines derselben vor den anderen, und die Abfindung und Aussteuer der letzteren, sowie das Wittum, die Abfindung und die übrigen Vermögensverhältnisse des überlebenden Ehegatten, und überhaupt alles, was auf die Erbfolge in ihren Nachlaß Bezug hat, festzusetzen und anzuordnen. Diese Befugnis steht aber nur denjenigen Mitgliedern der gedachten Familien zu, welche ein landtagsfähiges Rittergut in der Rheinprovinz allein oder gemeinschaftlich mit einem anderen besitzen, und es ist die Ausübung dieses Sonderrechtes außerdem an die Bedingung geknüpft, daß für die standesmäßige Erziehung, Abfindung und Aussteuer der übrigen Kinder und für die Versorgung des überlebenden Ehegatten gesorgt werde, zu welchem Zwecke eine Stiftung zu begründen ist, so daß von der Teilnahme an dieser letzteren die autonomische Dispositionsbefugnis abhängig sein soll.[2] Streitigkeiten über die Verpflichtung zur standesmäßigen Erziehung, Abfindung und Aussteuer sollen von einem ebenbürtigen Schiedsgerichte, über dessen Bildung und Verfahren spezielle Vorschriften erteilt sind, unter Ausschließung der Kompetenz der ordentlichen Gerichte, entschieden werden, so daß die Kompetenz der letzteren sich auf die formelle Rechtsbeständigkeit der Dispositionsakte beschränkt. Die autonomische Dispositionsbefugnis findet auch bei Fideikommissen Anwendung, hinsichtlich deren Bestätigung es indes bei den bestehenden Vorschriften bewendet.[3] Das Einf. G. z. B. G. B. hat in Art. 216 ausdrück-

---

mittelbaren Ritterschaft überhaupt: Klüber, Öff. R. des d. B., §§. 320—327; Zöpfl, Grundsätze des allgem. d. St. R., 5. Aufl., Bd. I, S. 155 ff., u. Zachariä, d. St. u. B. R., 3. Aufl., Bd. I, S. 537 ff., und die dort angezogene Literatur, besonders: Frhr. Roth v. Schreckenstein, Geschichte der ehemaligen Reichsritterschaft, 2 Bde. (Tübingen, 1871). Abgesehen von dem oben im Texte gedachten Autonomierechte stehen die der Souveränität der Krone Preußen unterworfenen Familien der vormaligen Reichsritterschaft dem übrigen landsässigen Adel im Preuß. Staate völlig gleich, da hinsichtlich ihrer eine Ausnahme von den Grundsätzen des Art. 4 der Verf.-Urk., wie sie betreffs der Standesherren im Sinne der Bundesakte durch die Dekl. v. 10. Juni 1854 festgesetzt worden ist, nicht gemacht wurde.

[1] G. S. 1837, S. 7 ff. — Das neugeschaffene Institut fand den heftigsten Widerspruch nicht bloß von seiten der anderen Stände, sondern auch aus dem Stande der Rittergutsbesitzer selbst, und der fünfte rheinische Prov.-Landtag vom Jahre 1837 beschloß in bezug darauf einen Antrag an den König zu richten, welcher im wesentlichen dahin lautete: „daß die in der Verord. v. 21. Jan. 1837 und in dem Statut der sog. rheinischen Autonomen wieder hergestellte autonomische Befugnis gewisser ritterschaftlicher Geschlechter in dem von ihnen gezeichneten und behaupteten Umfange in den Rheinlanden zu keiner Zeit dagewesen sei, daß also die königliche Bestätigung des Statuts gleichsam durch Erschleichung erlangt sei, weshalb des Königs Majestät zu bitten, eine Durchsicht der betr. Verordnungen, eine nähere Prüfung der behaupteten früheren autonomischen Befugnisse und die Suspension der legislatorischen Bestimmungen v. 16. Jan. 1836 und v. 31. Jan. 1837, sowie des Statuts v. 28. Febr. 1837 zu verordnen". Diese Anträge lehnte indes der Landtagsabschied v. 26. März 1839 (sub B, Nr. 16) mit dem Bemerken ab, „daß durch die gedachten Verordnungen die Rechte dritter Personen in keiner Weise verletzt würden und daß dieselben keine Bevorzugung eines Standes auf Kosten eines anderen enthielten". Vgl. Bergius, Ergänz. zur Gesetzsamml., S. 650, ferner die Streitschrift von E. M. Arndt, die rheinischen ritterbürtigen Autonomen (Leipzig, 1844). Vgl. auch: Das Schiedsgericht der rheinischen Autonomie und die Lizitation von Schlenderhan (Köln, 1871).

[2] Nur denjenigen Familienhäuptern ist diese Befugnis beigelegt worden, welche bis zum 1. Mai 1837 der Stiftung für die rheinische ritterbürtige Ritterschaft beigetreten sind (Kab. O. v. 29. Dez. 1836, v. Kamptz, Jahrb., Bd. XLVIII, S. 527).

[3] Die Gesetzgebung über die Fideikommisse in den Landesteilen, wo die französische Gesetzgebung eingeführt worden ist und teilweise noch gilt, hat die betreffenden Bestimmungen der französischen Gesetzgebung teilweise wieder beseitigt: a) In den Landesteilen, welche zum vormaligen Königreiche Westfalen gehört haben, veranlaßte der Art. 896 des Code Nap. eine Rechtsunsicherheit, indem derselbe die fideikomm. Substitutionen verbietet. Die Dekrete des Königs von Westfalen v. 9. Jan.

lich diese „landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen Mitglieder gewisser ritterschaftlicher Familien bei der Ordnung der Erbfolge in ihren Nachlaß durch das Pflichtteilsrecht nicht beschränkt sind" aufrecht erhalten, jedoch die Möglichkeit ausgeschlossen, neue derartige Sonderrechte landesrechtlich zu schaffen.[1] — Es haben hierauf die der Stiftung für die rheinische ritterbürtige Ritterschaft beigetretenen Familien[2] ein Statut v. 28. Febr. 1837 über diese Stiftung errichtet, welchem unterm 13. Mai 1837 die landesherrliche Bestätigung erteilt ist[3], in welcher der Stiftung die Rechte einer öffentlichen Korporation beigelegt worden sind. Danach besteht eine Stiftung zu Präbenden für unverheiratete Töchter, und, wenn die Verhältnisse es gestatten werden, zur Gründung eines Fräuleinstiftes und eine Stiftung zur Gründung einer Erziehungsanstalt für Söhne.

2. Einer Anzahl von Familien der westfälischen Ritterschaft in den Bezirken der Obergerichte zu Münster, Hamm und Arnsberg, sowie der minden-ravensbergschen Ritterschaft ist durch die Kabinettsorders v. 26. u. 28. Febr. 1837[4] in gleicher Weise die autonomische Dispositionsbefugnis zugestanden worden.

III. Die Erlangung des Adels betreffend, so kann der Geschlechtsadel nur durch Geburt, Heirat oder durch königliche Verleihung erworben werden.[5] 1. Durch die

---

1808 u. 25. März 1809 (Ges. Bull. Nr. 22 u. 56) treffen Bestimmungen wegen der Nachfolge in die bei Einführung des Code Nap. vorhandenen Fideikommisse. Die preuß. Verordnung v. 11. März 1818 (G. S. 1818, S. 17) erklärte nur die vor dem 1. Jan. 1815 aufgehobenen Fideikommisse für freies Eigentum und bestätigte die Rechte der Anwärter, wenn die Verwandlung in freies Eigentum erst bei zu erwartendem Sukzessionsfalle einzutreten bestimmt war; sie trifft außerdem Bestimmungen über Nachfolge und Rechte der Anwärter, zu welchen Bestimmungen noch eine ergänzende Verordnung v. 9. Juni 1827 (G. S. 1827, S. 76) tritt. b) Die Landesteile, welche mit dem französischen Kaiserreiche vereinigt waren, sind teils solche, wo die Dekrete v. 25. Okt. und 14. Nov. 1792, durch welche die Fideikommisse sofort und unbedingt in freies Eigentum verwandelt wurden, gegolten haben (auf der linken Rheinseite), teils solche (auf der rechten Rheinseite), wo durch die kaiserl. Dekrete v. 4. Juli 1811, Art. 155, u. v. 24. Jan. 1812 (Ges. Bull., Bd. XVI, S. 139) die Allodifikation erst nach nochmals eingetretenem Sukzessionsfalle verordnet worden ist. Auf diese Gebietsteile bezieht sich die Kab. O. v. 25. Febr. 1826 (G. 1826, S. 19), welche bestimmt, daß in den genannten Provinzen die Errichtung von Familienfideikommissen nur nach vorgängiger Prüfung der Provinzialbehörden und unter königl. Bestätigung erfolgen darf und daß durch deren Erteilung die in den Rheinprovinzen geltenden französ. Gesetze, in Rücksicht der bestätigten Fideikommisse, außer Anwendung gesetzt und die Rechtsverhältnisse derselben bloß nach den bestätigten Stiftungsurkunden beurteilt werden sollen. c) In dem vormaligen Großherzogtum Berg hatte bloß der Code Nap. gegolten und man war verschiedener Meinung, ob infolgedessen die bei Einführung desselben vorhandenen Fideikommisse aufgehört hätten oder nicht. Diese Meinungsverschiedenheit beseitigte das Gesetz v. 23. März 1828 (G. S. 1828, S. 38) dahin, daß das im Art. 896 des Code Nap. enthaltene Verbot der Substitution nicht als eine Aufhebung der Fideikommisse zu betrachten sei; jedoch sollten bereits vollzogene Veräußerungen auf den Grund der Fideikommißeigenschaft nicht angefochten werden dürfen und die Anwärter sollten ihre Ansprüche binnen einer Präklusivfrist, die mehrmals verlängert wurde (Kab. O. v. 28. April 1829, G. S. 1829, S. 55, v. 29. März 1831, G. S. 1831, S. 44, v. 14. Juli 1833, G. S. 1833, S. 83), bei der Hypothekenbehörde anmelden. Die Kab. O. v. 24. Juli 1832 (G. S. 1832, S. 201) dehnte die Vorschrift wegen Unanfechtbarkeit der Veräußerungen auch auf Erbteilungen aus. Das G. v. 23. Aug. 1834 (G. S. 1834, S. 167) bestimmte die Rechte der Fideikommißanwärter in denjenigen Teilen der Rheinprovinz, welche bei Auflösung der fremdherrlichen Herrschaft zum Großherzogtum Berg gehört haben, näher (vgl. Erk. des Ob. Trib. v. 25. März 1833, betreffend den Einfluß des französ. Rechts auf bereits bestehende Fideikommißentscheide, Bd. I, S. 279). d) In dem ostrheinischen Teile des Regierungsbezirks Koblenz wurden die Fideikommisse durch die Verordn. v. 25. Juli 1810, betr. die Einführung des Code Nap. aufrecht erhalten. e) Im Herzogtume Westfalen hat sich bei näherer Ermittelung ergeben, daß es bei Familienfideikommissen der Feststellung der Verhältnisse der Anwärter durch die Gesetzgebung nicht mehr bedurfte (Kab. O. v. 22. Aug. 1832 G. S. 1832, S. 225).

[1]) Bornhak, St. R. I, S. 295 f. erklärt die im Text zit. Kab. O. für ungültig und die auf ihrer Grundlage getroffenen Dispositionen für unverbindlich; durch die Reichsgesetzgebung ist die Streitfrage im Sinne des Textes erledigt.

[2] Das Statut ist von 30 Grafen und Freiherren vollzogen.

[3] Vgl. das Statut und die Bestätigungsurkunde in der G. S. 1837, S. 77 ff. — Zur Erläuterung der Verordn. v. 21. Jan. 1837 vgl. das Reskr. des Justizm. v. 4. Febr. 1837 (v. Kamptz, Jahrb., Bd. XLIX, S. 292).

[4] Vgl. v. Kamptz, Jahrb., Bd. XLIX, S. 155—159, Grüff; Samml., Bd. X, S. 55—58; Bergius, Ergänz. zur Gesetzsamml., S. 577.

[5] A. L. R., II, 9, §. 2. — Einen persönlichen Adel gibt es in Preußen nicht. — Zwischen

Geburt kommt er allen zu, die von einem adligen Vater aus einer rechtmäßigen Ehe erzeugt, oder darin geboren sind[1]; er wird also durch den Vater fortgepflanzt, auch wenn die Mutter nicht von Adel ist.[2] 2. Eine nicht adlige Person weiblichen Geschlechts, welche sich mit einem adligen Manne verehelicht, erlangt dadurch die äußeren Rechte des Adels.[3] 3. Der König kann einem Untertan, welcher den Adel durch die Geburt nicht hat, denselben verleihen; auch jemanden von einer niederen Stufe des Adels in eine höhere versetzen.[4] Eine solche Adelsverleihung kommt auch den alsdann schon vorhandenen Kindern, sie mögen noch unter väterlicher Gewalt sein, oder nicht, zu statten, falls sie nicht ausdrücklich ausgenommen sind.[5]

IV. Den Ausweis des Adels anlangend, so ist bestimmt: 1. Die Aufnahme in adlige Ritterorden und Stifter zu adligen Rechten, zu Turnieren, zur Ritterbank auf den Landtagen und in den Kollegien, sowie zu adligen Hofämtern, beweist den einer

---

älterem und neuerem Adel besteht in Ansehung der wesentlichen Rechte und Eigenschaften des Adelsstandes kein Unterschied (§. 21 a. a. O.). Wo aber Statuten, Privilegien oder das ununterbrochene Herkommen eines Ordens, Kapitels oder einer anderen Korporation, einen stifts- oder turniermäßigen Adel erfordern, hat es dabei sein Bewenden (§. 22, a. a. O.). Über den Ahnennachweis in solchen Fällen vgl. die Bestimmungen der §§. 23—31 a. a. O., und über den Nachweis der Ahnen bei Familienstiftungen die K. O. v. 4. Sept. 1830 (G. S. 1830, S. 129).

[1] A. L. R., II, 9, §. 3. — Dies leidet indes eine Ausnahme, wenn bei landesherrlicher Verleihung des Adels ein anderes ausdrücklich festgesetzt worden ist, wie dies bei den Standeserhöhungen, bei Gelegenheit der Huldigung im Jahre 1840, vorgekommen ist. Bei der Huldigung der Provinzen Preußen und Posen (am 10. März 1840) wurden nämlich einer Anzahl Personen die Prädikate: „Graf", „Freiherr" und „von" beigelegt, und dabei bestimmt, daß diese Prädikate nur auf denjenigen unter den Deszendenten übergehen, welcher in den alleinigen Besitz des väterlichen Grundeigentums gelangt, ferner nur alsdann, wenn dies ererbte Grundeigentum das gegenwärtige oder mindestens dem letzteren an Umfang und Rechten gleich und in der Monarchie gelegen ist, und nur für die Dauer dieses Grundbesitzes gelten, mit dessen Verlust in der Person des letzten Besitzers aber erlöschen sollen (s. preuß. Staatsanzeiger 1840, Nr. 257). Bei der Huldigung der zum d. Bund gehörigen Provinzen (am 15. Okt. 1840) wurden gleichfalls eine Anzahl Adelsprädikate erteilt, über deren Vererbung festgesetzt wurde: a) daß sie auf die männliche und weibliche Deszendenz ersten Grades übergehen, in den weiteren Graden aber nur insofern vererbt werden, als die Söhne des Begnadigten in den rittermäßigen Grundbesitz des Vaters sukzedieren, oder selbst einen solchen Grundbesitz im preuß. Staate erwerben; b) daß die erteilte Grafenwürde nur auf denjenigen unter den Deszendenten übergehen soll, welcher in den alleinigen Besitz des väterlichen Grundeigentums gelangt, ferner nur alsdann, wenn das ererbte Grundeigentum das gegenwärtige, oder mindestens dem letzteren an Umfang und Rechten gleich, und im preuß. Staate belegen ist. Dabei wurde c) bestimmt, das diese Anordnungen (zu a u. b) auch auf diejenigen Standeserhöhungen Anwendung finden sollen, welche bei der Huldigung am 10. Sept. 1840 verliehen worden (s. preuß. Staatsanzeiger 1840, Nr. 287). Solchergestalt ist in Preußen eine Art neuen, der englischen Adelsaristokratie ähnlichen Adelsinstituts geschaffen; indes sind die obigen Bestimmungen nicht durch die Gesetzsamml. publiziert worden.

[2] A. L. R., II, 9, §. 4. — Über die Erlangung des Adels in betreff der von einem adligen Vater außer der Ehe erzeugten, jedoch durch nachfolgende Ehe oder gerichtliche Erklärung des Vaters legitimierten Kinder vgl. §. 5 a. a. O. und §§. 596 und 597, A. L. R., II, 2. Dagegen kann dem unehelichen Kinde dadurch, daß die Mutter durch Urteil und Recht für die Ehefrau des adligen Vaters erklärt wird (A. L. R., II, 9, §. 6, u. A. L. R., II, 2, §. 592), der Adel nicht mehr erworben werden, weil das G. v. 24. April 1854 (G. S. 1854, S. 193) eine Klage der außerehelich Geschwängerten auf Erklärung für die Ehefrau des Schwängerers nicht mehr gestattet, auch den §. 592, A. L. R., II, 2 für aufgehoben erklärt hat. Durch landesherrl. Legitimation, durch Annahme an Kindesstatt, durch außereheliche Geburt von einer adligen Mutter wird der Adel nicht erworben, vgl. §. 7, A. L. R., II, 9 u. §§. 603, 604, 605, 682—685, A. L. R., II, 1. Für die nichtlandrechtlichen Gebiete der Monarchie gelten jedoch diese Vorschriften nicht.

[3] A. L. R., II, 9, §. 8, welcher indes hinzufügt: „insofern nicht etwa die Ehe selbst nach den Gesetzen für eine Mißheirat zu achten ist", wobei die §§. 30—33 u. §. 952, A. L. R., II, 1 angeführt werden; diese Vorschriften aber sind jetzt als dahingefallen zu betrachten, s. Bornhak, St. R., I, S. 291, N. 9.

[4] A. L. R., II, 9, §§. 9—10. — Dies Recht des Königs besteht nach Art. 50 der Verf. Urk. fort.

[5] §. 11 A. L. R., II, 9. — Adelsverleihungen an Frauen und Witwen haben auf ihre Kinder keinen Einfluß (§. 12 a. a. O.). — Übrigens soll kein Preuße ohne Erlaubnis des Königs Adelsprädikate bei fremden Staaten suchen, oder von ihnen annehmen, und darf sich auch dann, wenn ihm solche aus eigener Bewegung von selbigen verliehen werden, derselben nicht bedienen (§. 13 a. a. O., u. Anh. §. 118), außer mit königlicher Genehmigung.

Familie zukommenden Geschlechtsadel.[1] 2. Wer entweder selbst, oder wessen Vorfahren im Jahre 1740 im wirklichen Besitze des Adels sich befunden, und desselben nach der Zeit sich nicht verlustig gemacht haben, der soll in seinen adligen Rechten nicht beunruhigt werden.[2] 3. Wer entweder selbst, oder wessen Vorfahren 44 Jahre hindurch sich adliger Prädikate und Vorrechte ruhig bedient, und also ein ausdrückliches oder stillschweigendes Anerkenntnis des Staates für sich hat, für den streitet die rechtliche Vermutung, daß ihm der Geschlechtsadel wirklich zukomme[3]; dagegen ist die nur ein- und anderesmal geschehene Beilegung adliger Prädikate, in gerichtlichen oder anderen öffentlichen Ausfertigungen, zum Beweise des Geschlechtsadels für sich allein noch nicht hinreichend.[4]

V. Der Verlust des Adels[5] tritt in betreff weiblicher Personen ein, wenn sie durch Verheiratung mit einem Unadligen ihren Geschlechtsnamen ändern.[6] Das All-

---

[1] A. L. R., II, 9, §. 17. — Dieser §. spricht vom Beweise des Adels, wogegen die §§. 18 u. 19 a. a. O. bloß vom Besitze des Adelsstandes handeln. Der Beweis des Adels kann auch gegenwärtig immer noch auf die im §. 17 angegebene Art geführt werden, wenngleich gegenwärtig keine Ritterbänke auf den Landtagen und in den Kollegien mehr existieren. Auch der Beweis der Aufnahme zur Ritterbank, wo dieselbe noch vorhanden war (vor 1807), ist ein genügender Ausweis des Adels.

[2] §. 18 a. a. O. — Der Besitz an sich selbst, in den Normaljahren, ist auch der Titel (la possession vaut titre); nach der Beschaffenheit des Besitzes soll nicht gefragt werden und auf den Nachweis des guten Glaubens kommt es nicht an (vgl. die Präjud. des Ob. Trib. v. 11. Jan. 1848 und v. 14. April 1848, Entsch., Bd. XIV, S. 132, u. Bd. XVII, S. 139). — Die ältere Praxis war entgegengesetzt (Mathis' Jur. Monatschr., Bd. VI, S. 10, Stengels Beitr., Bd. VII, S. 230). Der §. 18 a. a. O. allegiert hierbei die Bestimmungen der §§. 641 ff., A. L. R., I, 9, über die Verjährung durch Besitz vom Jahre 1740. Über die Entstehungsgeschichte dieser Bestimmungen und die Bedeutung dieses annus decretorius vgl. Koch, Lehrb. des preuß. Privatr., Bd. I, S. 292 ff., desselb. Recht u. Hypothekenwesen der preuß. Domänen, S. 210 ff.; desselb. Allgem. Landrecht mit Kommentar, Bd. I; Anm. 82 zum A. L. R., I, 9, §. 641; Bornemann, Systemat. Darstell. des preuß. Privatr., Bd. II, S. 117. — Übrigens gilt das Normaljahr von 1740 nur für diejenigen Provinzen, welche beim Regierungsantritte Friedrichs II. das Staatsgebiet bildeten und für das durch den Breslauer Frieden v. 28. Juli 1742 erworbene Schlesien (Z. R. v. 9. Juli 1856, Rabe, Samml., Bd. I, Abt. 2, S. 493 u. Z. R. v. 23. Dez. 1767, Mylius, N. C. C. Tom. IV, S. 1003, Nr. 84). Für Westpreußen mit Inbegriff des Netzedistrikts und des Ermlandes, jedoch mit Ausnahme der Stadt Danzig und deren altem Gebiete, sowie der Stadt Thorn und Gebiet, ist das Jahr 1797 (vgl. V. v. 18. Dez. 1798 u. Dekl. v. 23. Dez. 1799, Mylius, N. C. C. Tom. X, S. 1831, Nr. 93, V. v. 24. Nov. 1843, G. S. 1844, S. 12, u. Westpreuß. Prov. R. von 1844, §. 5, G. S. 1844, S. 105) und für die Rheinprovinz das Jahr 1815 (G. v. 18. Dez. 1831, G. S. 1832, S. 3, u. Landtagsabsch. v. 15. Juli 1829, §. 11) entscheidend. Die übrigen Provinzen haben kein Normaljahr.

[3] A. L. R., II, 9, §. 19.

[4] A. a. O. §. 20. — Die Gerichte sollen bei Erteilung der adligen Prädikate mit Vorsicht verfahren (K. O. v. 20. Sept. u. Reskr. v. 20. Dez. 1830, v. Kamptz, Jahrb., Bd. XXXVI, S. 298). Gegen den Unfug, daß Personen, ja sogar ganze Familien sich höhere als die ihnen zustehenden Adelsprädikate beilegen, ist die Bekanntmachung des Oberpräsid. v. Schlesien v. 28. April 1842 (M. Bl. d. i. Verw. 1842, S. 178) gerichtet, welche die Behörden anweist, die Beilegung des freiherrlichen Prädikats nur dann eintreten zu lassen, wenn sie sich von der Berechtigung zu dessen Führung überzeugt haben. Jetzt erfolgt die „Bearbeitung" dieser Dinge im Heroldsamt, dessen Mitteilungen den Verwaltungsbehörden u. Gerichten als Grundlage für eventuelles polizeiliches oder strafrichterliches — R. Str. G. B., §. 360, Z. 8. — Einschreiten dienen können; die Gerichte aber sind in der rechtlichen Beurteilung vollkommen frei, vgl. Johow, Entsch. Bd. 23, S. 193, J. M. Bl. 1895, S. 426 ff. (Erk. d. Ger. H. z. Entsch. d. Kompet.-Konfl. v. 16. Febr. 1895).

[5] Von dem Verluste des Adels wegen Betriebes bürgerlicher Gewerbe (§. 81 A. L. R., II, 9) kann seit Erlaß des Ed. v. 9. Okt. 1807 (§. 2) nicht mehr die Rede sein (vgl. das Reskr. des Justizmin. v. 20. Juli 1816, v. Kamptz, Jahrb., Bd. VIII, S. 8). Ebenso wenig von dem Verluste des Adels auf Grund des §. 82 A. L. R., II, 9 wegen Wahl einer „unehrbaren", oder auch nur einer solchen Lebensart, wodurch ein Adliger sich „zu dem gemeinen Volke herabsetzt". Der Justizmin. v. Kamptz meinte indes seiner Zeit noch, daß der §. 82 a. a. O. nicht durch den §. 2 des Ed. v. 9. Okt. 1807 antiquiert sei (vgl. die Reskr. v. 31. Okt. 1831 u. v. 23. Jan. 1822, v. Kamptz, Jahrb., Bd. XXXIX, S. 139).

[6] Sie verlieren dadurch die persönlichen Vorrechte des Adels, wie der §. 84 A. L. R., II, 9 sich ausdrückt. Auch treten sie nach getrennter Ehe der Regel nach in den Adelsstand nicht wieder zurück (§. 85 a. a. O.). Ausnahmen bei Ehescheidungen und Nichtigkeitserklärung der Ehe: §§. 86—90.

gemeine Landrecht (II, 9, §§. 91, 92) bestimmte auch, daß jemand wegen grober Verbrechen des Adels entsetzt werden könne und die Kriminalgesetze enthielten die Bestimmungen darüber, in welchen Fällen darauf erkannt werden müsse. Es wird indes nach Maßgabe des Reichsstrafgesetzbuches jetzt nicht mehr auf den Verlust des Adels erkannt und ebensowenig tritt der Verlust infolge einer Verurteilung zur Zuchthausstrafe oder zu einer mit dem Verluste der bürgerlichen Ehrenrechte verbundenen Freiheitsstrafe ein. Die früheren Bestimmungen sind durch die Vorschriften der §§. 31 ff. des Reichsstrafgesetzbuches beseitigt worden. — Der Adel geht auch nicht durch bloßen Nichtgebrauch verloren[1]; wohl aber kann dem Adel entsagt werden.[2] Hat eine adelige Familie sich in zwei Geschlechtsfolgen ihres Adels nicht bedient, so muß derjenige, welcher davon wieder Gebrauch machen will, die Befugnis dazu besonders nachweisen.[3]

VI. Die Erneuerung des Adels kann von demjenigen, der oder dessen Vorfahren denselben verloren haben, bei dem Könige nachgesucht werden.[4]

VII. Seit dem Untergange des alten Reiches ist der Adel in Deutschland lediglich und ausschließlich Sache der Einzelstaaten; daran ist durch Aufrichtung des neuen Reiches keine Änderung erfolgt. Als eine notwendige Folge der Aufrichtung des Reiches aber erscheint es, daß jeder Deutsche den ihm landesrechtlich zustehenden Adel überall im Gebiete des Deutschen Reiches zu führen befugt ist; herkömmlich wird dies auch für nichtdeutschen Adel zugestanden[5]; daß in letzterer Richtung Einschränkungen oder Verbote zulässig sind, ist zweifellos; für deutsche Adelsprädikate aber wird dies als den Grundlagen des Reiches sowie den Vorschriften über Staatsangehörigkeit und Freizügigkeit widersprechend erachtet werden müssen; aus dem Grundsatze, daß jeder Deutsche in jedem Einzelstaat als Inländer anzusehen und rechtlich zu behandeln ist — Reichsverf. Art. 3, Abs. 1 —, muß auch die Befugnis zur Führung deutscher Adelsprädikate im Gesamtgebiete des Deutschen Reiches gefolgert werden, was nicht ausschließt, daß in einem Einzelstaat für die Annahme eines von einem anderen Einzelstaate verliehenen Adelsprädikates eine besondere landesherrliche Genehmigung für die eigenen Staatsangehörigen, wie in Preußen nach A. L. R. II, 9, §. 13 und Anh. §. 118 gefordert wird. Im übrigen aber „gibt es in Preußen keine Vorschrift, nach welcher das Heroldsamt berechtigt wäre, einem in Preußen lebenden Nichtpreußen die Führung des ihm von seinem Landesherrn verliehenen Adelsprädikates zu untersagen; es gibt ferner auch keine Vorschrift, nach welcher eine solche Adelsführung ohne eine derartige Untersagung als unbefugt angesehen werden könnte" (Urt. des Kammerger. v. 2. Mai 1904).

Zu §. 52 vgl. jetzt das während des Druckes erschienene Werk von Herm. Rehm: „Prädikat- und Titelrecht der deutschen Standesherren" (München 1905), bes. §§. 44—49, sowie die Nachträge zu Bd. II.

---

[1] A. L. R., II, 9, §. 94.

[2] Für eine solche Entsagung ist keine Form vorgeschrieben, weshalb es weder einer Bestätigung derselben, noch einer öffentlichen Bekanntmachung bedarf (Reskr. des Justizmin. v. 20. Juli 1816 im Einverständnis mit dem M. d. Inn., v. Kamptz, Jahrb., Bd. VIII, S. 8). Das Reskr. v. 28. Sept. 1816 (a. a. O., S. 243) hält eine solche Entsagung für unwiderruflich und nimmt an, daß die Erneuerung des Adels nur auf die im §. 96 A. L. R., II, 9 vorgeschriebene Weise erfolgen könne.

[3] A. L. R., II, 9, §. 95 und Anh. §. 120. — Der Nachweis muß jetzt bei dem Min. des königl. Hauses geführt werden. Vgl. Reskr. v. 16. Febr. 1838 (v. Kamptz, Jahrb., Bd. LI, S. 177) und die Abhandl. in der Jur. Wochenschr. 1840, S. 468, desgl. das Z. R. des Justizmin. v. 13. Juni 1855, betr. das Heroldsamt (J. M. Bl. 1855, S. 175).

[4] A. L. R., II, 9, §. 96. — Durch eine solche Erneuerung werden die besonderen Vorrechte des alten Adels, ohne ausdrückliche Erklärung des Königs, nicht wieder hergestellt (§. 97 a. a. O.).

[5] Vgl. über diesen Punkt Störk in Holtzendorffs Handb. d. Völkerrechts, Bd. 2, S. 642 f.; v. Bar, Internat. Priv. R., I, S. 415; v. Martens-Bergbohm, Völkerrecht II, S. 296 f.; dieser Ansicht hat sich auch das Kammergericht im Urteil v. 2. Mai 1904 angeschlossen. Daraus folgert das Kammergericht, daß nichtpreußischer Adel ein Bestandteil des Namens u. demgemäß eine Feststellungsklage aus B. G. B., §. 12 zulässig sei. Vgl. Goetze, Das preußische Heroldsamt und §. 12 B. G. B. in Iherings Jahrb. Bd. 48 (1904) S. 399 und auch sächs. G. v. 19. Sept. 1902 (G. u. V. Bl., S. 381) §. 7, Abs. 1. — Eine nicht publ. Kab. O. v. 31. März 1872 gestattet grundsätzlich Ausländern, die Preußen werden, die Fortführung ihres bisherigen Adels.

Drittes Kapitel.

Grundpflichten und Grundrechte.

§. 53.

Allgemeine Grundsätze.

I. Die Staatsangehörigkeit[1] ist in erster Reihe ein Kreis von Pflichten; aus den Pflichten ergibt sich ein Kreis von Rechten. „Die Individuen stehen zum Staate im Verhältnis der Unterwerfung. Sie sind in erster Linie Objekte der Staatsherrschaft und dem Staate durch Pflichten verbunden." (Georg Meyer, S. 714, 5. A.). Dies ist der Inbegriff des staatsrechtlichen Untertanenverhältnisses oder des Staatsbürgerrechtes. Der früher so heftig geführte Streit gegen die Bezeichnung „Untertan" ist heute kaum verständlich; nicht minder aber der entgegengesetzte Vorstoß gegen die schöne Ehrenbezeichnung „Bürger". Die Untertanschaft liegt so sehr im Begriffe der Staatsgewalt, daß ein Staat ohne Untertanen überhaupt undenkbar ist. Das Untertanenverhältnis ist die Gegenseite der Staatsgewalt; das Untertanenverhältnis reicht soweit als die Staatsgewalt. Es hat demnach auch wissenschaftlich gar keinen Wert, einen Katalog von einzelnen Pflichten aufzuzählen, da alle einzelnen Pflichten lediglich Ausfluß der Untertanenpflicht sind und es doch selbstverständlich untunlich ist, in diesem Zusammenhange alle Untertanenpflichten zur Darstellung zu bringen. Es entbehrt somit der wissenschaftlichen Berechtigung, die Militärpflicht und die Steuerpflicht als besondere Grundpflichten in diesem Zusammenhange zu erörtern, wie es andererseits ebenso der Berechtigung entbehrt, besondere Grundrechte als einzelne zur Darstellung bringen zu wollen. Wenn trotzdem am System der früheren v. Rönneschen Darstellung nichts geändert wurde — abgesehen nur davon, daß den Geboten der staatsrechtlichen Logik entsprechend die Pflichten den Rechten vorangestellt wurden —, so findet dies seine Rechtfertigung darin, daß für die Zeitanschauung, aus der seinerzeit die v. Rönnesche Darstellung des preußischen Staatsrechtes geboren wurde, die Lehre von den „Grundrechten", denen man dann auch ein paar Grundpflichten anhängte, ein feststehendes Axiom war. Auch heute hat die Wissenschaft dies System noch nicht völlig überwunden, wenn sie es auch in ihren bedeutendsten Vertretern verlassen hat.[2] Darum erschien es richtig, jenes System der Darstellung, das v. Rönne als die unantastbare Grundlage des Konstitutionalismus betrachtete, beizubehalten und die Darstellung nur im einzelnen dem heutigen Stande der Wissenschaft und Gesetzgebung entsprechend zu gestalten. Die v. Rönnesche Darstellung der Grundrechte folgt dem Katalog, den die Verfassungsurkunde im II. Titel: „Von den Rechten der Preußen" gibt. Von den Grundpflichten werden als einzelne nur die Wehrpflicht und die Steuerpflicht behandelt; auch hieran ist nichts geändert worden, so nahe es auch läge, hier wenigstens noch die Schulpflicht und die jetzt so weit ausgedehnte Pflicht zur unentgeltlichen Übernahme von Ehrenämtern anzufügen.

---

[1] Gerber, Grundz., 2. Aufl., Beil. II; Bornhak I, S. 240; Laband I, S. 127 f. Neuerdings hat Grabowsky die rechtliche Natur der Staatsangehörigkeit sorgfältig untersucht und reiches Material beigebracht. (Verwaltungsarchiv Bd. 12, 1904, S. 210 ff.) Seine eigene Definition: „Die Staatsangehörigkeit ist ein Zustand, eine Tatsache, aus der gewisse Rechte und Pflichten entspringen" (S. 227) ist freilich nicht befriedigend. Die Ausführungen des Textes unter I u. II sind gegenüber der früheren Darstellung neu.

[2] S. hierüber Laband I, S. 138, Nr. 2; Seydel, Bayr. St. R. I, S. 300. Andererseits bes. Tezner in Grünhuts Ztschr., Bd. XXI, S. 135 ff. und neuerdings Giese, Die Grundrechte, in den Abhandlungen aus dem Staats-, Verwaltungs- und Völkerrecht, hgg. v. Zorn u. Stier-Somlo, Heft 2 (1905).

Staatsangehöriger und Untertan sind identische Begriffe; die Untertanenschaft ist der Inhalt der Staatsangehörigkeit, sie ist demnach auch qualitativ immer gleich: das Prinzip der Gleichheit aller vor dem Gesetz (s. §. 50). Quantitativ aber stuft sich das Untertanenverhältnis in sehr verschiedener Weise ab: nach Geschlecht vor allem und nach Alter der Menschen; dazu kommen noch die besonderen privilegierten Verhältnisse, die oben zu betrachten waren und teils aus dem Wesen des monarchischen Staates sich ergeben, teils als rechtshistorische Bildungen früherer Zeit noch dem heutigen Staatsrecht angehören (§. 51).

Jene quantitativen Verschiedenheiten erscheinen im bürgerlichen Rechte als der Begriff der „Rechtsfähigkeit" und finden in diesem Rahmen ihre eingehende Würdigung; für das Gebiet des Strafrechtes tritt hier der besondere Begriff der „Strafmündigkeit" ein. Für das Gebiet des Staatsrechtes sind jene quantitativen Verschiedenheiten gleichfalls in weitem Umfange vorhanden: das weibliche Geschlecht hat seiner Natur nach keinen Anteil an derjenigen staatsrechtlichen Grundpflicht, die, weil sie unter Umständen den Einsatz und die Aufopferung des Lebens fordert, als die höchste erscheint: der Militärpflicht; schon daraus, um von anderen Gesichtspunkten hier abzusehen, ergibt sich die notwendige Rechtsfolge, daß das Weib auch keinen Anteil haben kann an den Rechten, welche den Untertanen nach heutiger Entwicklung bezüglich der Leitung des Staates durch Regierung und Verwaltung eingeräumt sind, während für das Gebiet des bürgerlichen Erwerbslebens allerdings diese quantitative Verschiedenheit mehr und mehr beseitigt worden ist. Die Verschiedenheit der Pflichten und Rechte nach Maßgabe des menschlichen Alters ist für bürgerliches und öffentliches Recht teils in gleicher Weise normiert — von besonderer Wichtigkeit, wenn auch keineswegs allein maßgebend ist hier das durch §. 2 des B. G. B. auf das vollendete 21. Lebensjahr normierte Alter der Volljährigkeit —, teils enthält die Spezialgesetzgebung verschiedene Vorschriften, so für Wehr- und Militärpflicht, Wahlrecht und Wählbarkeit u. a. m.

Gesetzliche Minderungen der Untertanenpflichten und -Rechte — das Gegenstück zu den vorerwähnten gesetzlichen Bevorzugungen (s. §§. 49—51) — enthält die Spezialgesetzgebung nach verschiedenen Richtungen, sowohl für das Gebiet des bürgerlichen, als des Straf- und Staatsrechtes. Die besonderen staatsrechtlichen Vorschriften dieser Art tragen keinen selbständigen Charakter, sondern schließen sich in der Hauptsache dem bürgerlichen und Strafrechte an oder sind die Folgen besonderer Rechtsverhältnisse zum Staat; nur die erstere Gruppe — und auch diese mit Ausnahmen (Geisteskrankheit, Verschollenheit) —, hat zugleich den Charakter einer Ehrenminderung, der capitis deminutio im Sinne des Römischen Rechtes. Diese Rechtsminderungen sind auch verschieden dem Umfange nach; hierüber bestimmt die Spezialgesetzgebung. Die Grenze dieser Rechtsminderung bildet nur: das Recht auf den Staat selbst. Der Gedanke der „Achterklärung" ist dem modernen und insbesondere unserem deutschen Rechte fremd geworden. Keinem Deutschen kann das Vaterland aberkannt, kein Deutscher kann demgemäß des Vaterlandes verwiesen oder aus dem Vaterland an eine fremde Regierung ausgeliefert werden[1]; die Ausnahmen von diesem großen Prinzip der modernen Kulturwelt, die die Gesetzgebung des Deutschen Reiches festhält[2], sind bei näherem Zusehen keine Ausnahmen, sondern lediglich notwendige Folgerungen aus dem Prinzip.[3] —

Über das Verhältnis von Staatsangehörigkeit und Indigenat im heutigen deutschen Bundesstaate gemäß Reichsverf. Art. 3 s. B. I, S. 604.

---

[1] Laband I, S. 140 f.; v. Martitz in Hirths Ann. 1875, S. 800. Internationale Rechtshilfe I, S. 113 ff.

[2] Staatsangeh. G., §§. 20 u. 22, vgl. Bd. I, S. 621 ff.

[3] Aus armenrechtlichen Gründen kann allerdings eine Beschränkung des Aufenthalts, Ausweisung und Abweisung, aber nur innerhalb der Reichsgrenzen stattfinden. Freizügigkeitsgesetz v. 1. Nov. 1867, §§. 3—5; auch das preuß. G. v. 31. Dez. 1842 gilt noch, soweit es sich um Ausweisung gewisser vorbestrafter Personen handelt. Vgl. über die Notwendigkeit einer Kontrolle einzelstaatlichen Ausweisungsrechts durch das Reich Bornhak, Die Ausweisung fremder Staatsangehörigen 1900, S. 15.

Von der Staatsangehörigkeit einen besonderen Begriff des Staatsbürgerrechtes juristisch zu sondern, hat jedenfalls keine grundsätzliche, sondern auch nur quantitative Bedeutung: man mag als „Bürger" diejenigen Staatsangehörigen bezeichnen, welchen die Befugnisse zustehen, die als staatsbürgerliche Rechte im besonderen Sinne des Wortes erscheinen, vor allem Wahlrecht und Wählbarkeit. Trotz allen Mißbrauches, der mit dem Worte „Bürger" getrieben wurde, drückt dasselbe doch in seiner althergebrachten Bedeutung die schöne ethische Auffassung der erhöhten Pflicht und Verantwortung aus, die sich aus dem Inbegriff des vollen Rechtes des Mannes an seinem Staate ergibt.[1]

II. Als die Grundpflicht des Staatsbürgers bezeichnet v. Rönne, der herrschenden Meinung folgend: „die Verpflichtung der Treue und des Gehorsams gegen den König, in dessen Person sich die gesamte Staatsgewalt konzentriert und des Gehorsams gegen die Gesetze, sowie gegen die Verfügungen der Staatsregierung und der von ihr eingesetzten Behörden." Der monarchische Gesichtspunkt ist in diesem Satze richtig und scharf präzisiert; im übrigen bedarf diese Lehre noch einer Weiterentwicklung, die ihr in ausgezeichneter Weise Laband[2] gegeben hat: nämlich der Unterscheidung von Gehorsam und Treue.

Die Gehorsamspflicht ist eine Untertanenpflicht, aber sie ist nicht nur eine Untertanenpflicht, sondern auch eine Pflicht der nichtstaatsangehörigen Fremden, die im Staatsgebiete sich vorübergehend oder dauernd aufhalten.[3] Grundsätzlich und im allgemeinen ist jeder Mensch, der im Staatsgebiete sich aufhält, den Staatsgesetzen unterworfen; der Gedanke der Ausländer als „subditi temporarii" ist in diesem Sinne vollkommen zutreffend, wie ein einfacher Blick auf die tatsächlichen Verhältnisse ergibt; von diesem Prinzipe gibt es Ausnahmen verschiedener Art, sei es daß gewisse Gesetze für Fremde nicht gelten, so die die Militärpflicht, das Wahlrecht, die Ehrenämter der Rechtsprechung und der Verwaltung betreffenden Gesetzesvorschriften, sei es daß für Fremde besondere Vorschriften gelten, so für Armenrecht und Prozeßkautionen im Zivilprozeß, für gewisse Verhältnisse des Gewerbebetriebes u. a. m. Durch diese Ausnahmen wird das das Rechtsleben der modernen Staaten beherrschende Territorialitätsprinzip nur bekräftigt.[4]

Die Pflicht des Gehorsams gegen die Gesetze kann somit nicht als eine besondere Untertanenpflicht rechtlich charakterisiert werden. Verschieden aber vom Gehorsam ist die Treue, und die Treuepflicht ist allerdings eine besondere Untertanenpflicht. Der Unterschied zwischen Gehorsam und Treue liegt, wie überhaupt, so insbesondere auch für das Gebiet des Staatsrechtes, im letzten Ende auf ethischem Gebiete; aber die Treuepflicht ist mit besonderen rechtlichen Wirkungen und Folgen ausgestattet, gehört somit, wie Laband durchaus zutreffend ausführt, nicht nur dem ethischen, sondern auch dem Rechtsgebiete an. In dem spezifischen Moment der Treue liegt das unterscheidende Merkmal des Verhältnisses zum Staate beim Staatsangehörigen einerseits, dem Fremden andererseits. Dies betont Laband und dieser Gedanke ist einer der fruchtbarsten und wertvollsten in Labands Darstellung des Reichsstaatsrechtes. Wenn aber Laband diesem Gedanken „juristisch" eine nur „negative" Bedeutung gibt, d. i. „die Rechtspflicht zur Unterlassung von Handlungen, welche auf die Beschädigung des Staates abzielen", so

---

[1] Das Wort Staatsbürger hat daher eine doppelte Bedeutung, indem es sowohl den Volksgenossen, das Mitglied des Staatsvolks, bezeichnet, sodann aber auch den politisch berechtigten Inländer, den sog. aktiven Vollbürger.

[2] St. R. I., S. 128, dort auch weitere Literaturangaben.

[3] Vgl. G. Meyer, St. R., 5. Aufl., S. 740, der übereinstimmend mit den hier gegebenen Darlegungen über den sowohl Inländer wie Ausländer umfassenden Gehorsam den S. 739 an die Spitze gestellten Satz, daß „alle einzelnen Verpflichtungen der Untertanen" sich in der Gehorsamspflicht zusammenfassen lassen, selbst widerlegt.

[4] Die von G. Meyer, a. a. O. gemachte Unterscheidung dieses Gehorsams nach den drei Richtungen: Gesetze, Gerichte, Verwaltungsbehörden hat innerlich keinen Grund; es handelt sich dabei nur um quantitative Verschiedenheiten des seiner Natur nach einheitlichen Gehorsams gegenüber der Staatsgewalt; s. auch Laband I, S. 129, N. 2.

ist dies zu eng. Treue ist immer etwas Positives, also auch „juristisch" und der Kernpunkt der staatsrechtlichen Treuepflicht ist der positive Schutz des Staates durch seine Angehörigen in der Form des Militärdienstes. Weil der Fremde dem Aufenthaltsstaat nur Gehorsam, nicht Treue schuldet, braucht er keinen Militärdienst zu leisten. Nach dieser „positiven" Richtung bedarf auch die Labandsche Lehre von der Treuverpflichtung noch der weiteren Ausgestaltung. Wie der Staat seinerseits seinen Angehörigen gegenüber eine absolute Treuepflicht hat, die in dem zu gewährenden Schutze im Inland wie im Ausland sich äußert und von der der Staat sich niemals durch Auslieferung oder Ausweisung oder Aberkennung des Vaterlandes entbinden kann, so hat der Staatsangehörige dem Staate gegenüber die gleiche Treuepflicht, deren Erfüllung eventuell den Einsatz und die Aufopferung des Lebens fordert. Diese Gedanken sind auf den Staatsfremden unanwendbar und sie sind keineswegs nur ethischer, sondern auch rechtlicher Art. Der Staatsfremde kann ausgeliefert und ausgewiesen werden: der Staat hat ihm gegenüber keine Treuepflicht; der Fremde braucht keine Ehrenämter zu übernehmen, keinen Militärdienst zu leisten: der Fremde hat dem Staat gegenüber keine Treuepflicht. Das Verhältnis des Fremden zum Staate erschöpft sich in dem negativen Momente des Gehorsams: der Fremde darf die Gesetze nicht verletzen, der Staat andererseits sorgt für die Zeitdauer des Aufenthaltes des Fremden im Staatsgebiet dafür, daß ihm gegenüber die Gesetze nicht verletzt werden.[1]

Das Verhältnis des Staatsangehörigen zum Staate dagegen beruht auf dem positiven Moment der Treue[2]: der Fahneneid des Soldaten enthält zwar die Übernahme der unbedingten Gehorsamspflicht, aber er ist in seinem Kernpunkt ein Eid der Treue gegen den obersten Kriegsherrn für Leben und Tod; alle strafrechtlichen Delikte gegen den Staat und das Staatsoberhaupt sind begrifflich ein anderer Tatbestand, je nachdem sie von Staatsangehörigen oder von Fremden begangen werden; Fremde schulden unserem Staat und der Majestät des Staatsoberhauptes keine Treue; die von ihnen begangenen Delikte gegen den Staat sind zu bestrafen aus äußeren Gründen der Staats- und Rechtsordnung, die ihnen zugrunde liegende Absicht aber ist immer eine andere, als die Absicht der Staatsangehörigen bei Begehung der nämlichen Delikte.[3] Unser Reichsstrafgesetzbuch trägt diesen ethischen und nationalen Gesichtspunkten nicht die genügende Rechnung, sondern überläßt die Würdigung dieses Momentes lediglich der Strafausmessung, was als ein schwerer gesetzgeberischer Fehler bezeichnet werden muß.[4]

In Hinsicht der aus dem Bundesstaat sich für diese Gruppe von Delikten ergebenden Momente[5] ist hier lediglich zu bemerken, daß der Kaiser den Majestätsschutz als Staatsoberhaupt im ganzen Reiche genießt, sowohl für Beleidigungen wie Hochverrat; in betreff des strafrechtlichen Schutzes der Bundesfürsten ist auf die Darstellungen des Reichsstaatsrechtes und des Strafrechtes zu verweisen.

Die durch das Untertanenverhältnis begründete Treuepflicht hört auch nicht auf durch Aufenthalt im Auslande; zwar hört hierdurch die Gehorsamspflicht gegen die Gesetze des Staates in der Hauptsache auf, einerseits wegen Mangels der

---

[1] Weder in der staats- noch in der privatrechtlichen Lit. sind die grundsätzlichen Momente bezüglich der Rechtsstellung der Fremden bis jetzt genügend festgestellt; man begnügt sich mit Aufzählung von Einzelpunkten, so selbst Gierke, D. Priv. R. I, §. 56, von dem die Würdigung des grundsätzlichen Unterschiedes der Rechtsstellung von Staatsangehörigen und Fremden am ehesten zu erwarten war.

[2] A. A. Bornhak, Pr. St. R., Bd. I, S. 240, der nur eine ethische, keine juristische Treuepflicht anerkennt, ebenso Ehrenberg in Deutsche Rundschau, X, S. 51 ff.; G. Meyer, St. R., 5. Aufl., S. 739 f., sowie die dort N. 1 angegebenen Schriftsteller, s. dort auch weitere Literatur.

[3] Laband, Bd. I, S. 130, bes. N. 2; Schütze, Strafrecht, S. 225 ff.

[4] Vgl. Heinze, staatsrechtl. u. strafrechtl. Erörterungen, S. 64 ff.; Laband, Bd. I, S. 136.

[5] Vgl. bes. Laband, Bd. I, S. 131 ff.

territorialen Voraussetzung dieser Pflicht, andererseits weil an ihre Stelle die Gehorsamspflicht gegenüber der Gesetzgebung eines anderen Staates tritt[1]; einzelne Gesetze aber wirken auch auf den Inländer im Auslande fort, so besonders diejenigen, die auf der besonderen Treuepflicht beruhen, wie die Militärgesetze, gewisse Vorschriften des Staatsangehörigkeitsgesetzes (§§. 20 u. 22)[2] und gewisse Vorschriften des Strafgesetzbuches.

III. Der Gehorsam gegen die Gesetze[3] sowie gegen die Verfügungen der Staatsregierung und der von ihr eingesetzten Behörden ist gleichfalls Untertanenpflicht.[4] Allein nur die Despotie[5] fordert den unbedingten Gehorsam. Im Rechtsstaate[6] dagegen beherrscht zwar der Grundsatz des unbedingten Gehorsams aus zwingenden Gründen allerdings auch das gesamte militärische Leben, für das bürgerliche Leben dagegen ist die Pflicht des Gehorsams der Staatsbürger bedingt durch die Verfassung, an die alle Anordnungen der Staatsgewalt gebunden sind. Selbstverständlich steht auch das militärische Leben des Staates im Rahmen der Verfassung und unter der Verfassung; trotzdem ist

---

[1] Laband, Bd. I, S. 128; die entgegengesetzte Auffassung von Bornhak a. a. O. widerspricht doch einfach den tatsächlichen Verhältnissen.

[2] S. hierher Bd. I, S. 626.

[3] Die Literatur über den verfassungsmäßigen Gehorsam ist am vollständigsten mitgeteilt und beleuchtet in R. v. Mohl, Geschichte der Literatur der Staatswissenschaften, Bd. I, S. 320—334. Vgl. Feuerbach, Anti-Hobbes, oder über die Grenzen der höchsten Gewalt (Erfurt, 1798, 1803); (Buchholz), Antileviathan, oder über das Verhältnis der Moral zum äußeren Rechte und der Politik (Göttingen, 1807); F. Murhard, Über Widerstand, Empörung und Zwangsübung der Staatsbürger gegen die bestehende Staatsgewalt (Braunschweig, 1832); Benedey, John Hampden und die Lehre vom gesetzlichen Widerstande (Duisburg, 1865); vgl. auch R. v. Mohl, Württemberg. St. R., 2. Aufl., Bd. I, S. 323 ff.; Zachariä, D. St. u. B. R., 3. Aufl., Bd. I, S. 472—476; Maurenbrecher, Grundsätze des d. St. R., S. 77 ff.; Held, System des Verf. R., Bd. II, S. 592 ff.; Zöpfl, Grundsätze des gem. d. St. R., 5. Aufl., Bd. II, S. 3 ff.; Bluntschli, Allgem. St. R., 2. Aufl., Bd. II, S. 528 ff., und dessen Staatswörterbuch, Bd. IV, S. 81—93; Stahl, Philosophie des Rechts, 3. Aufl., Bd. II, Abt. 2, S. 541 ff.; G. Meyer, Lehrb. des d. St. R., S. 739 ff.; H. Schulze, Preuß. St. R., Bd. I, S. 357 ff.; L. v. Stein, Die Verwaltungslehre, 2. Aufl., Teil I, S. 330 ff.; H. A. Zachariä, im Staatslexikon, 3. Aufl., den Art.: „Gehorsam u. Widerstand" in Bd. VI, S. 209 ff.; L. Reyscher, Publizist. Versuche, S. 284 ff. — Bezüglich Englands vgl. Gneist, Das englische Verwaltungsrecht, 2. Aufl., Bd. II, S. 701 (Der Grundsatz des verfassungsmäßigen Gehorsams).

[4] Die Untertanenpflichten erhielten in den Territorien des vormaligen Deutschen Reiches eine besondere Bekräftigung durch die Ableistung des Huldigungseides (homagium plenum s. universale), welcher dem Landesherrn beim Antritte seiner Regierung von allen Untertanen geleistet, außerdem aber von den in den Staatsverband eintretenden Personen bei erfolgter Aufnahme oder Niederlassung und von den im Staate Geborenen bei erlangter Volljährigkeit geleistet wurde. Ein solcher Eid wurde häufig auch von solchen Personen gefordert, welche innerhalb des betr. Territoriums mit Grundbesitz angesessen waren (homagium minus plenum s. particulare). Im preuß. Staate hat seit Erlaß der Verfassung eine allgemeine Huldigung beim Regierungsantritte des Königs nicht mehr stattgefunden. Durch G. v. 18. Mai 1874 (G. S. S. 195) ist jede Verpflichtung zur Ableistung des Homagialeides aufgehoben worden. Nicht auf ihrem Untertansverhältnisse, sondern ihrer speziellen Rechtsstellung beruht der Eid der Staatsbeamten und Landtagsmitglieder, Art. 108, Verf. Urk.

[5] In welcher der Herrscher zu allem, der Untertan als solcher zu nichts berechtigt ist.

[6] Es finden sich bereits im A. L. R. Bestimmungen, welche zeigen, daß die Staatsgewalt nicht einmal von den Beamten einen blinden Gehorsam fordert. So bestimmt das A. L. R. im Teil I, Tit. 6, §. 45: Wer den Befehl dessen, dem er zu gehorchen schuldig ist, vollzieht, kann in der Regel zu keinem Schadenersatz angehalten werden. §. 46: Er muß aber dafür haften, wenn die befohlene Handlung in den Gesetzen ausdrücklich verboten ist. §. 47: Wer vermöge seines Standes oder Amtes die Befehle seiner Vorgesetzten ohne Einschränkung zu befolgen verpflichtet ist, von dem kann nicht gefordert werden, daß er einen in Dienstgeschäften ihm geschehenen Auftrag seiner Oberen prüfe. §. 48: Dem, der aus Unwissenheit einen gesetzwidrigen Befehl ausgerichtet hat, bleibt der Regreß gegen den Befehlenden vorbehalten. §. 49: Wer die Grenzen des erhaltenen Befehles überschreitet, macht sich allemal zum Ersatz des dadurch entstandenen Schadens verantwortlich. — Bei der Bestimmung im §. 47 ist, wie die Materialien ergeben, nur an den Soldatenstand gedacht worden (vgl. die Motive der Gesetzrevision zum A. L. R., I, 6, §. 166). Zivilbeamte sind also zum Schadenersatze verpflichtet, wenn sie einen Befehl vollzogen haben, der eine in den Gesetzen ausdrücklich verbotene Handlung anordnet, und sie haben (nach §. 48) nur dann den Regreß gegen den Befehlenden, wenn sie aus Unwissenheit den gesetzwidrigen Befehl ausgerichtet haben. Allemal aber sind sie zum Schadenersatz verpflichtet, wenn sie die Grenzen des Befehls überschritten haben (§. 49). S. hierüber Bd. I, S. 460 f. Jetzt Bürg. G. B. §. 839 und die hierzu bereits erwachsene umfangreiche Literatur.

für dieses Gebiet der Gehorsam ein unbedingter, d. h. dem Einzelnen steht nicht die Befugnis der Entscheidung darüber zu, ob eine Maßregel der Verfassung entspricht oder nicht. Für das bürgerliche Leben dagegen kann auch beim Einzelnen nur von der Verpflichtung der Staatsbürger zum verfassungsmäßigen Gehorsam die Rede sein.[1] Dieser allgemeine Grundsatz ist in der Theorie nicht bestritten, und wenngleich die Verfassungsurkunde denselben nicht mit ausdrücklichen Worten ausspricht[2], so ergibt sich doch dessen Gültigkeit auch für das preußische Verfassungsrecht ganz von selbst aus der Natur der konstitutionellen Verfassung; auch liegt das Anerkenntnis des nicht unbedingten, sondern gesetzlich begrenzten Gehorsams vor allem in der Formel des von den Mitgliedern der Kammern und von allen Staatsbeamten zu leistenden Eides.[3] Grundsätzlich muß daher angenommen werden, daß die Staatsbürger, weil sie nur zum verfassungsmäßigen Gehorsam verpflichtet sind, nicht verbunden sein können, widerrechtlichen Befehlen Folge zu leisten. Dagegen bestehen allerdings abweichende Ansichten über die Frage, wie sich die Staatsbürger zu verhalten haben, wenn sie mit ungesetzlichen Befehlen bedroht werden. Kein Zweifel kann zuvörderst darüber bestehen, daß in solchen Fällen, zunächst bei den vorgesetzten Instanzen, die Zurücknahme oder Abänderung des widerrechtlichen Befehls auf dem Beschwerdewege beantragt werden muß; die Beschwerde kann sich steigern zur „Petition bei der Volksvertretung" (s. unten IV.); insoweit bleibt die Angelegenheit in dem rechtlich geordneten Wege des Staatslebens. Die Frage kann sich also nur auf den Fall beziehen, wenn entweder der Weg der Beschwerde erfolglos eingeschlagen worden ist, oder die gesetzwidrige Anordnung ohne Berücksichtigung der angebrachten Beschwerde sofort zum Vollzuge gebracht werden soll. Um dieselbe aus dem Standpunkte des positiven preußischen Staatsrechtes zu beantworten, müssen die bestehenden Vorschriften der Strafgesetzgebung in Betracht gezogen werden. Das Reichsstrafgesetzbuch handelt von dem „Widerstande gegen die Staatsgewalt" im Abschn. VI. Widerstand gegen die Staatsgewalt ist in dreifacher Abstufung möglich, nämlich a) als einfacher Ungehorsam durch bloße Nichtbefolgung obrigkeitlicher Befehle, Anordnungen oder Gesetze; b) als passiver Widerstand, welcher nur leidet, daß er bezwungen werde, aber diesem Zwange selbst nicht positiv entgegenwirkt; c) als Widersetzung oder Widerstand mit positiver, entgegengesetzter Gewalt (aktiver Widerstand), welcher in die qualifizierten Formen des Zwanges und Aufruhrs mit vereinten Kräften übergehen kann. Die beiden ersten (zu a und b gedachten) Stufen des Ungehorsams[4] und der Unbot-

[1] Schon Moser, Von der Landeshoheit in Ansehung der Untertanen, S. 71, sagt: „Besonders aber kann ein Herr von denen Untertanen keinen Gehorsam verlangen, wenn er ihnen etwas anbefiehlt, welches offenbar und unstreitig denen Landesfreiheiten und Verträgen zuwider ist." — Auch Stahl, Rechtsphilosophie, Bd. II, 2. Aufl., S. 223 hat sich im Prinzip zu dieser Ansicht bekannt, indem er (wie v. Mohl in der Geschichte der Literatur der Staatswissenschaft, Bd. I, S. 333 bemerkt) „hier seine Meisterschaft kluger Vermittlung zwischen der Achtung vor der Logik und vor der Autorität beweist". Er sagt nämlich: „Der Untertan darf zwar nicht richten über seinen Regenten; er darf und muß aber richten über sein Gewissen, und da muß irgendwo eine Grenze des Gehorsams und der Willfährigkeit sich finden. Sie findet sich auch in der unumschränkten Monarchie da, wo der Befehl gegen Gottes Gebot, gegen das allgemeine Gefühl von Recht und Ehre ist. Ist aber das Gesetz ausgebildet und als Schranke des Königs anerkannt, dann werden auch die positiven Bestimmungen desselben und die bestehende Verfassung zur Gewissenssache, so daß kein Wohlgesinnter sich zu ihrem Umsturz hergeben darf." Vgl. hiermit 3. Aufl., Bd. II, S. 529 ff.

[2] Die württembergische Verf. Urk. enthält dagegen (§. 21) ausdrücklich den Satz, daß nur „verfassungsmäßiger" Gehorsam zu leisten sei. Vgl. darüber v. Mohl, Württemberg. St. R., 2. Aufl., Bd. I, S. 326 ff., und über diesen schon in der älteren württemberg. Landesverfassung begründeten Grundsatz Zachariä, D. St. u. B. R., 3. Aufl., Bd. I, S. 473, Note 3. Die bayrische Verf. Urk., Tit. X, §. 3 drückt dasselbe mit den Worten aus: „Gehorsam der Gesetze".

[3] Die Mitglieder der beiden Kammern, welche nach Art. 83 der Verf. Urk. das ganze Volk vertreten, leisten nach Art. 108 dem Könige den Eid der Treue und des Gehorsams, und beschwören zugleich „die gewissenhafte Beobachtung der Verfassung".

[4] Der §. 129 des R. Str. G. B., welcher „die Teilnahme an einer Verbindung, zu deren Zwecke oder Beschäftigungen es gehört, Maßregeln der Verwaltung oder die Vollziehung von Gesetzen durch ungesetzliche Mittel zu verhindern oder zu entkräften", unter Strafe stellt, gehört nicht hierher. Diese Vorschrift hat vielmehr den

mäßigkeit bedroht das Strafgesetzbuch an sich nicht mit Strafe, sondern nur ausnahmsweise in den sog. Unterlassungsverbrechen und Vergehen und Übertretungen, sofern man diese überhaupt hierher rechnen will, indem es hier die positive Pflicht zum Handeln indirekt durch die Strafandrohung ausspricht.[1] Der von Einzelnen gegen die Gesetze oder gegen obrigkeitliche Befehle ausgeübte einfache Ungehorsam oder passive Widerstand ist daher, so lange er nicht eine Form annimmt, in welcher er unter ein besonderes Strafgesetz fällt, noch keine strafbare Handlung, sondern kann nur die Anwendung von Maßregeln zur Beseitigung dieses Hindernisses rechtfertigen.[2] Dagegen beginnt das Gebiet der Strafbarkeit mit der Aufforderung zum Ungehorsam gegen die Gesetze oder die Anordnungen der Obrigkeit (§§. 110—112 des Reichsstrafgesetzbuches); dann folgt die Widersetzlichkeit gegen Beamte (§. 113); die Nötigung einer Behörde oder eines Beamten zu Handlungen oder Unterlassungen (§. 114); der Aufruhr, wenn mehrere Personen sich öffentlich zusammenrotten, um mit vereinten Kräften Abgeordneten der Obrigkeit Widerstand zu leisten oder gegen Behörden oder Beamte Zwang zu üben (§. 115); der Auflauf, wenn den Befehlen der Obrigkeit zur Räumung von öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen keine Folge geleistet wird (§. 116); die Befreiung von Gefangenen (§§. 120, 121); die Meuterei in Gefangenanstalten (§. 122). Diese Fälle des aktiven Widerstandes sind es also allein, welche als strafbar zu erachten sind. Insbesondere bei der Widerstandsleistung gegen Beamte (§§. 113, 114)[3] ist jedoch durch den §. 113 des Strafgesetzbuches der Grundsatz sanktioniert, daß nicht bloß der lediglich passive Widerstand straflos ist, sondern auch, daß der Beamte „nur in der rechtmäßigen Ausübung seines Amtes" gegen Widerstand geschützt wird.[4] Eine Ausnahme von der Regel der Strafbarkeit eines jeden aktiven Widerstandes gegen die Staatsgewalt bildet übrigens der Fall, wenn der Widerstand durch Notwehr geboten war (§. 53).

Insoweit diese Vorschriften des Strafgesetzbuches zur Anwendung zu kommen haben, ist durch sie die Frage positiv gelöst. Es bleibt nur noch die weitere Frage zu erwägen, ob außerhalb dieses Rahmens ein „Recht" des Widerstandes gegen die Staatsgewalt konstruiert werden kann. Diese Frage muß *verneint* werden. Den Anordnungen der Staatsgewalt ist Gehorsam zu leisten; ohne diese Grundlage ist die Rechts- und Staatsordnung undenkbar. Die Anordnungen der Staatsgewalt müssen auf Verfassung und Gesetz beruhen, sonst sind sie nicht Recht, sondern Willkür. *Ergibt im einzelnen*

---

gleichsam qualifizierten Ungehorsam durch gemeinsame Verbindung und mit ungesetzlichen Mitteln, also mit positiven Handlungen, im Auge.

[1] Zu diesen sog. Unterlassungsverbrechen und Vergehen gehören nämlich diejenigen Fälle, wo das Gesetz die Unterlassung positiver Handlungen speziell unter Strafe stellt, z. B. die Nichtanzeige der im §. 139 des Str. G. B. gedachten Verbrechen, die Nichtentfernung aus versammelter Menge (§. 116); ferner die Nichtbeobachtung polizeilicher Anordnungen (§§. 366, 367, 368), endlich die widerrechtlichen Unterlassungen der Beamten in Untersuchungssachen (§. 346), sowie im Dienstverhältnisse überhaupt.

[2] Also die Exekutionsvollstreckung, den Zivilzwang, Geldbußen, welche nicht als Strafmittel zu erachten sind, s. im Verwaltungsrecht über den Verwaltungszwang.

[3] Diese §§. lauten: §. 113: Wer einem Beamten, welcher zur Vollstreckung von Gesetzen, von Befehlen und Anordnungen der Verwaltungsbehörden, oder von Urteilen und Verfügungen der Gerichte berufen ist, in der rechtmäßigen Ausübung seines Amtes durch Gewalt oder Bedrohung mit Gewalt Widerstand leistet, oder wer einen solchen Beamten während der rechtmäßigen Ausübung seines Amtes tätlich angreift, wird mit Gefängnis von vierzehn Tagen bis zu zwei Jahren bestraft. Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnisstrafe bis zu einem Jahre oder Geldstrafe bis zu eintausend Mark ein. Dieselben Strafvorschriften treten ein, wenn die Handlung gegen Personen, welche zur Unterstützung des Beamten zugezogen waren, oder gegen Mannschaften der bewaffneten Macht, oder gegen Mannschaften einer Gemeinde-, Schutz- oder Bürgerwehr in Ausübung des Dienstes begangen wird. §. 114: Wer es unternimmt, durch Gewalt oder Drohung eine Behörde oder einen Beamten zur Vornahme oder Unterlassung einer Amtshandlung zu nötigen, wird mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft. Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnisstrafe bis zu zwei Jahren ein.

[4] Vgl. hierüber: R. *Hiller*, Die Rechtmäßigkeit der Amtsausübung im Begriff des Verbrechens der Widersetzlichkeit (Würzburg, 1873); *John*, in v. Holtzendorffs Handbuch des d. Strafr., Bd. III, S. 115 ff., sowie die Lehr- und Handbücher des Strafrechts; *Wachenfeld* bei Holtzendorff-Kohler, Enzyklop. Bd. II, S. 319; *Beling*, Grundzüge des Strafrechts, 2. Aufl. (1902) S. 99.

Falle sich ein Widerspruch zwischen diesen beiden Staatsgrundprinzipien, so ist auf dem Wege des geordneten Instanzenzuges Abhilfe zu suchen, äußersten Falles durch Beschwerde beim Landtage oder beim König, welche jedem Untertan offensteht. An diesem Punkte hört das Recht, somit auch das Staatsrecht, auf. Wer auch dann der Anordnung des Staates keine Folge leistet, stellt sich außerhalb des Rechtes und der Staatsordnung und hat die hierfür angedrohten Folgen zu tragen, sei es, daß diese Nichtunterwerfung durch äußere Gründe oder durch das Gewissen verursacht ist. Die formale Jurisprudenz hat keine Möglichkeit, derartige Fragen zu lösen; ein „Recht" des Widerstandes gegen den Staat, auch des passiven, ist unkonstruierbar.[1]

IV. Die oberste Stufe des somit zu den Grundlagen des konstitutionellen Staates gehörenden staatsbürgerlichen Beschwerderechtes ist das verfassungsmäßig gewährleistete Petitionsrecht.[2]

---

[1] v. Rönne führte in der 4. Aufl. hierüber folgendes aus: „In der Theorie vom Rechte des Widerstandes stehen sich zwei Meinungen gegenüber. Die erste nimmt an, daß der gesetzwidrig Bedrohte zwar nicht ohne weiteres zur tätlichen Widersetzung befugt sei, sondern zuerst, und insofern nicht unmittelbarer Gehorsam gefordert wird, den Weg der Beschwerde bei den höheren Behörden, beziehungsweise bei der Volksvertretung, einschlagen müsse. Wenn aber dies ohne Erfolg geblieben, oder wenn, ohne Rücksicht auf die Erklärung, diesen Weg betreten zu wollen, sofortige Folgeleistung begehrt wird, dann finde das Recht des negativen Widerstandes durch einfache Verweigerung des Gehorsams statt, und in dem Falle, wenn auch dies nicht ausreiche, sondern positive Gewalt angewendet wird, um den passiven Widerstand zu brechen und Folgeleistung des gesetzwidrigen Befehls zu erzwingen, dürfe zum aktiven Widerstande behufs der Selbstverteidigung übergegangen werden. Dagegen geht die zweite Ansicht davon aus, daß der einzelne Staatsbürger überall nicht das Recht habe, verletzte Gesetze durch eigenmächtiges Handeln und durch Selbsthilfe wieder herzustellen, sondern obgleich derselbe nur zum verfassungsmäßigen Gehorsam rechtlich verpflichtet sei, so habe er dennoch nicht die Befugnis, im Falle einer Rechtswidrigkeit die Verletzung abzuwenden, sondern nur das Recht der Beschwerde bei den höheren Behörden, beziehungsweise der Volksvertretung, und müsse einstweilen Folge leisten. Nur die eine Ausnahme finde hiervon statt, wenn nämlich der dem ungesetzlichen Befehle geleistete Gehorsam einen unersetzlichen Nachteil zur Folge haben würde. In diesem Falle, aber auch nur alsdann, trete der wahre Stand der Notwehr ein (vgl. v. Mohl, Württemberg. St. R., 2. Aufl., Bd. I, S. 324—326, und die dort S. 331, Note 1 angeführte Literatur über die verschiedenen Meinungen.) — Selbst die Frage, in welchen Fällen das Recht des bloß passiven Widerstandes begründet sei, ist nicht unstreitig. Während von einer Seite her dasselbe unbedingt in Anspruch genommen wird, nehmen andere an, daß zwar dies Recht im allgemeinen begründet sei, indes mit Rücksicht auf die Forderungen einer geregelten Staatsordnung und die für die Obrigkeit streitende Vermutung der Legalität in seiner Ausübung bedingt und begrenzt werden müsse. So stellt Zachariä (D. St. u. B. R., 3. Aufl., Bd. I, S. 474 ff.) hierüber folgende Grundsätze auf. Das Recht sei begrenzt: a) in formeller Hinsicht durch den Mangel eines höheren Richters, bei welchem Beschwerde geführt werden kann; vorausgesetzt, daß der Befehl nicht zweifellos der gesetzlich notwendigen Form entbehrt (wozu bei allen Verfügungen des Königs die ministerielle Kontrasignatur [vgl. Verf. Urk., Art. 44] gehört), oder materiell nicht auf etwas absolut Böses oder Widerrechtliches (Verfassungswidriges) gerichtet, oder die Befolgung nicht mit einem unersetzlichen Rechtsverluste verbunden ist. In anderen Fällen, also wo die formelle oder materielle Rechtmäßigkeit des Befehls zweifelhaft ist, oder wo es sich nicht um ein unersetzliches Gut handelt, müsse inzwischen Folge geleistet und der Weg der Beschwerde betreten werden; indes finde jedenfalls bei vorläufig geleistetem Gehorsam das Recht der Protestation statt; b) in materieller Hinsicht dürfe die Weigerung des Gehorsams nicht weiter gehen, als der Befehl; es dürfe also wegen eines auch offenbar gesetzwidrigen Befehls nicht die Erfüllung anderer Untertanenpflichten verweigert oder der Gehorsam überhaupt aufgekündigt werden. — In dem Gutachten der Juristenfakultäten in Heidelberg, Jena und Tübingen, die hannöversche Verfassungsfrage betreffend (herausgegeben von Dahlmann, 2. Aufl., Jena, 1839, S. 231 ff.), wird das gedachte Recht auf folgende Weise beschränkt: a) Nur im Falle einer Verletzung der Verfassung oder einer sonstigen offenbaren Gesetzesübertretung von seiten der Staatsgewalt, oder einer in ihrem Auftrage handelnden Behörde findet es statt; aber auch in diesem Falle nur dann, wenn dadurch b) ein unersetzliches oder doch wahrscheinlich unwiederbringliches Recht für den Widerstehenden bedroht oder angegriffen wird. Dies ist auch der Fall, wenn den Untertanen eine rechtlich oder moralisch unerlaubte Handlung zur Pflicht gemacht wird. Endlich wird vorausgesetzt c) daß der Bedrohte oder Angegriffene durch ein anderes Mittel, z. B. Beschwerde bei der höheren Behörde, sich in seinem Rechte nicht zu schützen vermag."

[2] Vgl. Welcker, Art. „Petition" in dessen

Aus dem Wesen des Rechtsstaates folgt die Befugnis jedes Staatsbürgers, sich deshalb mit Bitten und Anträgen an die zuständigen Staatsorgane wenden zu dürfen.[1] Das Recht der Beschwerde und Petition bei der Landesvertretung kann als ein besonderes formelles Recht zum Schutze konstitutioneller Rechte nur Staatsangehörigen zustehen. Der Art. 32 der Verfassungsurkunde spricht daher auch nur von dem Rechte der „Preußen", an deren Stelle jetzt nach Reichsverf. Art. 3 die Deutschen getreten sind. Daraus folgt, daß die Kammern keineswegs verpflichtet sind, sich mit bei ihnen eingehenden Beschwerden oder Petitionen fremder Staatsangehörigen zu befassen. Es kann indes nicht zweifelhaft sein, daß den Kammern, wenn sie es für zweckmäßig erachten, auch das Recht zusteht, Beschwerden und Petitionen Fremder zum Gegenstande ihrer Prüfung zu machen und solche der Staatsregierung zur Berücksichtigung zu überweisen, die Staatsregierung aber hat keine verfassungsmäßige Pflicht, sich mit Petitionen von Staatsfremden zu beschäftigen. Werden solche vom Landtag der Regierung überwiesen, so handelt es sich für letztere nur um eine von der Volksvertretung ausgegangene Anregung, nicht aber um Ausübung des verfassungsmäßigen Petitionsrechtes.[2] Dies Recht zerfällt in die Beschwerde, wenn nämlich verlangt wird, daß eine bereits begangene Ungerechtigkeit oder Unzuträglichkeit von der Staatsbehörde wieder beseitigt werde, und in die Petition, wenn die Volksvertretung angerufen wird.[3] Das preußische Staatsrecht erkennt beide Rechte an; indes enthält der Art. 30 der Verfassungsurkunde in betreff des Petitionsrechtes die Einschränkung, daß den Personen des Heeres[4] ein solches nur insofern zustehen soll, als die militärischen Gesetze und Dienstvorschriften nicht entgegenstehen.

Staatslexikon, 3. Aufl., Bd. XI, S. 459 ff.; R. v. Mohl, St. R., Völkerrecht und Politik, Bd. I, S. 222 ff., und in der Tübinger Zeitschrift für die Staatswissensch., Bd. IV, S. 137 ff.; Bluntschli, Allgem. St. R., 2. Aufl., Bd. II, S. 515 ff.; Zachariä, D. St. u. B. R., 3. Aufl., Bd. I, S. 465—468; Zöpfl, Grundsätze des gem. d. St. R., 5. Aufl., Bd. II, S. 441 ff.; Held, System des Verf. R., Bd. II, S. 621 ff.; Grotefend, Das d. St. R. der Gegenwart, S. 484 ff.; G. Meyer, Lehrb. des d. St. R., S. 267, 715, 737 ff.; H. Schultze, Pr. St. R., Bd. II, S. 641 f., 669 f.; Bornhak, Pr. St. R., Bd. I, S. 429, Bd. II, S. 467 ff., Bd. III, S. 151; Laband, St. R. d. R. I, 282 ff.; Zorn, St. R. d. R. I, 241, 245; Arndt, R. St. R. S. 146; Schwartz, Verf. Urk., S. 110 f.; E. v. Meier in Holtzendorffs R. Lex., Bd. III, S. 40 ff. Über die betr. Bestimmungen des St. R. außerdeutscher Länder vgl. v. Mohl in der oben erwähnten Abhandl., S. 234 ff. — Über das englische Petitionsrecht siehe Hatschek, Engl. St. R. Bd. I (1905) S. 391 ff., vgl. auch Bornhak, Das Petitionsrecht im Arch. f. ö. R., Bd. XVI, S. 403—24, wo auch eine kurze Geschichte des Rechts gegeben und daran erinnert ist, daß durch das preuß. G. v. 5. Juni 1823 den Provinzialständen die Befugnis beigelegt war, Bitten und Beschwerden, welche auf das spezielle Wohl und Interesse der ganzen Provinz oder eines Teiles derselben Bezug hätten, an den König gelangen zu lassen, daß dagegen das Patent v. 3. Febr. 1847 im §. 20 die ausdrückliche Bestimmung enthält, Bitten und Beschwerden dürften bei dem Vereinigten Landtage von anderen als Mitgliedern desselben weder angebracht noch zugelassen werden. Erst Art. 32 Verf. Urk. hat hier Wandel geschaffen.

[1] Daß dies in deutscher Sprache geschehen müsse und insbesondere nicht in polnischer Sprache geschehen dürfe, ist von dem Hause der Abg. in der Sitz. v. 11. Okt. 1862 sowie auch späterhin wiederholt ausgesprochen worden. Vgl. den Komm. Ber. v. 11. Sept. 1862 in den Stenogr. Ber. des (neugewählten) Abg. H. 1862, Bd. VIII, S. 1555—56, und die Verhandl. darüber in den Stenogr. Ber., Bd. IV, S. 2227—32.

[2] Vgl. die Erklärung des Abg. Strohn in den Stenogr. Ber. des Abg. H. 1860, Bd. I, S. 83 u. 722, welcher von keiner Seite widersprochen worden; ferner Held, System des Verf. R., Teil II, S. 621—622, und v. Mohl, Staatsrecht u. Völkerrecht, Bd. I, S. 227—228. Letzterer scheint der Landesvertretung die Berechtigung absprechen zu wollen, Beschwerden Fremder zum Gegenstande ihrer Verhandlung zu machen, dies geht zu weit. Übereinstimmend mit der hier vertretenen Ansicht Löning, Das Petitionsrecht der Ausländer und die Zuständigkeit des Landtags nach preuß. Verfassungsrechte, „Verwaltungsarchiv" Bd. 13, S. 1 ff. Er erklärt beide Häuser des Landtages für zuständig, aber nicht verpflichtet, Petitionen anzunehmen, zu beraten und darüber Beschluß zu fassen, ohne Unterschied, ob sie von preuß. Staatsangehörigen oder von Ausländern unterzeichnet sind (S. 31).

[3] Petition im weitesten Sinne ist jedes Begehren, jede Bitte, jeder Antrag. Im engeren Sinne versteht man darunter nur die an die Kammern gerichteten Vorstellungen, Bitten und Anträge. Sie können Gesuche um Abhilfe von Beschwerden, oder auch andere Anträge um Maßregeln für das öffentliche Wohl enthalten.

[4] Das Heer begreift nach Art. 35 der Verf. Urk. alle Abteilungen des stehenden Heeres und der Landwehr. Die Bestimmung des Art. 39 der Verf. Urk. wird auf alle Personen des aktiven Dienststandes in Heer und Marine, sowie auf alle zum Dienst einberufenen Mannschaften anzuwenden sein; die Wortinterpretation würde

A. Recht der Beschwerdeführung.

Jedem Staatsbürger steht die Befugnis zu, sowohl seine Privatrechte, als auch seine aus dem Staatsbürgerrechte abzuleitenden öffentlichen Rechte durch das Mittel der Beschwerde zu verteidigen, und zwar kann dies Recht sowohl durch Anrufung des Königs und der höheren Staatsbehörden, als auch im Wege der Bitte um Schutz bei der Volksvertretung ausgeübt werden.

1. Beschwerdeführung bei dem Könige und den höheren Staatsbehörden.

Dieses Recht ist zwar in der Verfassungsurkunde nicht ausdrücklich erwähnt; dasselbe ist indes unzweifelhafter allgemeiner Rechtsgrundsatz und überdies auch von der Spezialgesetzgebung ausdrücklich anerkannt und näher festgestellt worden. Die Gesetze machen den Behörden zur Pflicht, alle bei ihnen angebrachten Beschwerden über gesetz- und ordnungswidriges Verfahren der ihnen untergeordneten Instanzen, oder über Verzögerungen unweigerlich anzunehmen und sorgfältig zu prüfen, denselben, insofern sie begründet sind, mit Nachdruck abzuhelfen, wenn sie aber unbegründet befunden werden, den Bittsteller „mit Glimpf, Mäßigung und Herablassung zu seinen Fähigkeiten und Begriffen zu bedeuten und zurecht zu weisen". Durch §. 2 des Pat. v. 29. Juli 1794 (Mylius, N. C. C. Tom. IX, p. 2381, und Rabes Samml., Bd. II, S. 668), wird den Behörden „gemessenst zur Pflicht gemacht, die Beschwerden schleunig, gewissenhaft und unparteiisch zu untersuchen, und darüber nach Pflicht und Gewissen, ohne Ansehen der Person, zu entscheiden". Auch der §. 180 A. L. R., Tl. II, Tit. 20 hatte bestimmt, „daß alle obrigkeitliche Personen, besonders aber die Vorgesetzten, die Magistrate, Gerichte und andere Kollegien schuldig sind, einen jeden, welcher sich in Angelegenheiten ihres Amtes bei ihnen meldet, persönlich zu hören, und auf schleunige Untersuchung und Abhelfung gegründeter Beschwerden bedacht zu sein". Diese Grundsätze gelten auch heute noch und sind ein unbedingt feststehendes Staatsgrundprinzip in Preußen jederzeit gewesen und geblieben.[1] Es handelt sich hier um die sog. formlose Verwaltungsbeschwerde, der die in der neueren preußischen Gesetzgebung ausgebildete formelle Rechtsbeschwerde und die Verwaltungsklage gegenüberstehen. Die wesentlichsten Bestimmungen über die Ausübung dieses an sich unbeschränkten Rechtes der formlosen Beschwerde sind folgende:

Es soll ein jeder seine Gesuche und Anträge zunächst bei der Behörde anbringen, zu deren Verwaltung die Sachen, welche sie zum Gegenstande haben, gehören; die Beschwerden über diese Behörden aber müssen bei der zunächst vorgesetzten Instanz derselben angebracht werden und den gesetzlichen Instanzenzug für Beschwerdesachen innehalten, so daß sie mithin an die Ministerien[2] nicht eher gelangen dürfen, als nachdem vorher die diesen untergeordneten Behörden vergeblich angegangen worden sind. Demjenigen aber, welcher von dem zuständigen Ministerium zurückgewiesen und dennoch von seinem Unrechte oder von der Unzulässigkeit seines Gesuches nicht überzeugt ist, steht endlich der Weg zum Throne offen. Auch dieser Rechtsgrundsatz hat allezeit einen Fundamentalsatz des preußischen Staatsrechtes gebildet: jedem Untertan steht, allerdings in den Schranken bestimmter Formen, das Recht zu, sich an den König zu wenden und Hilfe und Schutz zu erbitten; die preußischen Könige haben allezeit strenge darauf gehalten, daß ihren Landeskindern dies Recht gewahrt bleibt. Nur in rechtskräftig abgeurteilten Rechtsstreitigkeiten dürfen Beschwerden nicht erhoben werden.[3] Diese Vorschrift ergibt sich aus der verfassungsmäßigen Stellung der Gerichte. Es versteht sich indes von selbst, daß sie keinen Bezug hat auf das dem König verfassungsmäßig zustehende Begnadigungsrecht.

---

eine überaus weitgehende Einschränkung des Petitionsrechtes enthalten, die gewiß nicht gewollt war, ja als ein Widerspruch gegen das konstitutionelle Prinzip bezeichnet werden müßte.

[1] Vgl. die älteren Rechtsmaterialien bei v. Rönne, 4. Aufl., Bd. II, S. 177, Anm. 2.

[2] Über die Stellung der Oberpräsidenten in dieser Beziehung vgl. §§. 7 u. 8 der Instr. v. 31. Dez. 1825 für die Oberpräsidenten (G. S. 1826, S. 3), s. dazu auch im Verwaltungsrecht.

[3] Die durch den Art. 86 der Verf. Urk. garantierte Unabhängigkeit der Gerichte hat zur Folge, daß weder der König, noch die oberen

Den bei dem Könige oder bei den höheren Behörden einzureichenden Gesuchen und Beschwerden, welche deutlich gefaßt und geschrieben werden müssen, sollen die früheren Resolutionen, worüber Beschwerde geführt, oder gegen welche Vorstellung gemacht wird, im Original beigefügt werden.[1] Die Bittsteller sollen ihre Gesuche durch die Post abschicken, nicht aber selbst ihre Vorstellungen überbringen, und nicht durch persönliches Supplizieren lästig werden.[2] Ein jeder, der fähig ist, deutlich zu schreiben, kann die an den König oder die Ministerien gerichteten Vorstellungen für sich, seine Verwandten, Freunde und Bekannte anfertigen. Außerdem müssen von jedem bei den Obergerichten und Regierungen, bei allen Gerichten und Behörden des Landes, sowie auch von den Rechtsanwälten Gesuche und Beschwerden über Dinge des Geschäftskreises der angerufenen Behörde zu Protokoll angenommen und unverzüglich weiter befördert werden.[3]

Wer diesen Bestimmungen nicht Folge leistet, sondern mit Übergehung einer Behörde, oder mit Unterlassung der bestimmten Form, Beschwerden und Gesuche anbringt, hat zu gewärtigen, daß ihm seine Vorstellung ohne Verfügung zurückgegeben wird. Wer sich dadurch nicht bedeuten läßt, sondern sein unförmliches Gesuch wiederholt[4], desgleichen, wer einmal beschieden worden, und sein Gesuch ohne besonderen Grund wiederholt, soll bestraft werden.[5]

Staatsbehörden berechtigt sind, materiell in den verfassungsmäßigen Wirkungskreis der Gerichte einzugreifen. Deshalb folgen die Beschwerden über Entscheidungen und Verfügungen der Gerichte lediglich dem gesetzlich geordneten Instanzenzuge der Gerichtsverfassung und es findet eine Einwirkung des Justizministers auf den Rechtsgang nur noch insofern statt, als ihm solche — insbesondere in Sachen, welche lediglich die Disziplin, den Geschäftsbetrieb oder Verzögerungen betreffen — in seiner Eigenschaft als Oberaufsichtsinstanz ausdrücklich vorbehalten ist.

[1] Auf den Kuverten der Immediatgesuche soll der Name und Stand des Absenders vermerkt und auf der ersten Seite der Bittschrift am Rande der Inhalt kurz angegeben werden (K. O. v. 11. Nov. 1840 und Zirk. Reskr. des Min. d. Inn. u. d. P., des Königl. Hauses u. der Fin. v. 13. April 1841, M. Bl. d. i. Verw. 1841, S. 104, desgl. Zirk. Reskr. des Just. Min. v. 25. Nov. 1840, Just. M. Bl. 1840, S. 382).

[2] Gegen das tumultuarische eigenmächtige Verfahren bei Beschwerdeführungen, besonders supplizierender Gewerke und Korporationen, ist speziell das Pat. v. 29. Juli 1794 (Mylius, N. C. C. Tom. XI, p. 2381, Rabe, Samml., Bd. II, S. 668) gerichtet. — Vgl. das Publ. des Ob. Präsid. der Provinz Sachsen v. 4. Jan. 1844, betr. die Verhinderung unbegründeter Immediatgesuche (M. Bl. d. i. Verw. 1844, S. 2).

[3] Vgl. hierüber insbes. §. 16, A. G. O., III, 1, Publik. v. 17. März 1798, §. 4, Publik. v. 14. Febr. 1810, §. IV.

[4] Auf Vorstellungen, die aus dem Kabinette an die Behörden remittiert werden, sollen diese sogleich Bescheid, oder doch vorläufig Nachricht erteilen, damit nicht Immediatgesuche aus Mangel an Resolution wiederholt werden (K. O. v. 9. Aug. und Zirk. Reskr. v. 30. Aug. 1809, Rabe, Samml., Bd. X, S. 144). Die Bescheide auf Immediatvorstellungen sollen beschleunigt werden (Reskr. v. 9. Mai 1831, v. Kamptz, Jahrb., Bd. XXXVII, S. 336). — Übrigens sind sämtliche Behörden angewiesen worden, wegen etwaiger in Immediatvorstellungen enthaltenen verletzenden Äußerungen oder Verleumdungen und kalumniösen Beschuldigungen, sowie wegen des dadurch begangenen Querulierens niemals ohne ausdrücklichen allerhöchsten Befehl oder anders als mit allerhöchster Genehmigung eine Verfolgung und Bestrafung eintreten zu lassen (vgl. K. O. v. 20. Aug. 1831 und Erlaß v. 18. Dez. 1841; v. Kamptz, Jahrb., Bd. XXXVII, S. 336; J. M. Bl. 1842, S. 53, u. M. Bl. d. i. Verw. 1842, S. 52). Durch das Zirk. Reskr. des Finanzmin. v. 13. Dez. 1878 (M. Bl. d. i. Verw. 1879, S. 25) ist auf diese Bestimmungen als fortbestehend hingewiesen, zugleich aber sind die Behörden angewiesen worden, die Mitteilung der ihnen zugefertigten Immediateingaben und Beschwerdeschriften, worin verletzende Äußerungen enthalten sind, an die betr. Unterbehörden und Beamten tunlichst zu vermeiden und dergl. Eingaben nur im Auszuge, mit Hinweglassung der verletzenden Stellen, zuzufertigen oder sich durch Einforderung der Akten die zur Berichterstattung nötige Auskunft zu verschaffen, in gleicher Art auch hinsichts der Mitteilung aller bei den Behörden eingehenden Eingaben und Beschwerden, welche Beleidigungen und Anzüglichkeiten gegen untergeordnete Amtsstellen und einzelne Beamte enthalten, zu verfahren.

[5] Die Strafen der Übertretung dieser Vorschrift sind im §. VI des Publik. v. 14. Febr. 1810, woraus der §. 442 des Anh. zur A. G. O., Bd. III, 1, §. 15 entnommen ist, vorgeschrieben; auch werden die Strafen mutwilliger Querulanten in den §§. 30, 31 A. G. O., Bd. III, 1 bestimmt. Das Ob. Trib. hat in dem Erk. v. 26. Sept. 1851 angenommen, daß diese Strafvorschriften durch das St. G. B. v. 14. April 1851 nicht für aufgehoben zu erachten sind, weil das St. G. B. nichts über die Materie bestimmt (Art. II des Einf. G.), J. M. Bl. 1852, S. 180. Die im §. VI des Publik. v. 14. Febr. 1810 (§. 442, Anh. zur A. G. O.) angedrohten Strafen können von dem betr. Ministerium oder

Personen, welche den König oder die Ministerien mit persönlichem Supplizieren belästigen, und sich nicht bedeuten lassen, in ihre Heimat zurückzukehren und daselbst die Resolution abzuwarten, sollen eventuell durch die Polizeibehörden zurückgebracht[1] werden. Die älteren Vorschriften hierüber haben eine formelle Abänderung nicht gefunden, werden aber ihrem Sinne gemäß eine den heutigen Verhältnissen entsprechende modifizierte Anwendung zu finden haben.[2]

2. Beschwerdeführung bei den Kammern.

a) Da der Art. 32 der Verfassungsurkunde allen Preußen das Petitionsrecht uneingeschränkt gewährleistet hat, so folgt daraus von selbst, daß hierin auch das Recht inbegriffen ist, sich mit Beschwerden über die Behörden wegen wirklicher oder vermeintlicher Rechtsverletzung an die Kammern zu wenden.[3] Dies Recht ist nur insofern beschränkt, daß erstlich Beschwerden unter einem Gesamtnamen nur Behörden und Korporationen gestattet sind (Art. 32 der Verfassungsurkunde), und zweitens niemand den Kammern oder einer derselben eine Bittschrift in Person überreichen darf (Art. 81, Abs. 2, der Verfassungsurkunde). Die Verfassungsurkunde enthält auch keine Beschränkung in der Beziehung, daß die Kammern nur dann auf eine Prüfung der bei ihnen angebrachten Beschwerden eingehen und in betreff derselben Anträge an die Staatsregierung stellen dürfen, wenn nachgewiesen ist, daß der Beschwerdeführer bereits den gesetzlichen Instanzenzug der Staatsbehörden erschöpft und vergeblich selbst bei der obersten Regierungsbehörde um Abhilfe nachgesucht hat[4]; allein obgleich auch die Geschäftsordnungen der beiden Häuser des Landtages diese Beschränkung nicht aufgenommen haben, so haben doch beide Kammern jederzeit den Grundsatz befolgt, sich mit solchen Beschwerden, bezüglich deren der Instanzenzug noch nicht erschöpft worden war, nicht zu befassen. Ganz von selbst versteht sich übrigens, und es ist auch dieser Grundsatz von den Kammern jederzeit befolgt worden, daß dieselben sich niemals in die materielle Entscheidung wirklicher Justizsachen einmischen dürfen, sondern hierüber geführte Beschwerden unerörtert zurückzuweisen haben, indem dies aus dem Grundsatze der verfassungsmäßigen Unabhängigkeit der Gerichte (Art. 86 der Verfassungsurkunde) folgt. Die Einwirkung der Kammern in bezug auf erhobene Beschwerden beschränkt sich mithin auf das Gebiet der Verwaltung, und innerhalb des Wirkungskreises der Gerichte würde eine solche nur insofern statthaft sein,

---

von der Behörde durch ein bloßes Dekret festgesetzt werden; indes hat die K. O. v. 25. Mai 1836 (v. Kamptz, Jahrb., Bd. XLVII, S. 572) bestimmt, daß fortan nur den Ministerien diese Befugnis zustehen solle, wogegen die Provinzialbehörden nach §. 30, A. G. O., Bd. III, S. 1 verfahren, mithin eine förmliche Untersuchung beantragen sollen. Diese Vorschrift ist durch die spätere Gesetzgebung nicht aufgehoben worden. Vgl. Art. 144, Ziff. 1 des preuß. A. G. z. G. über die freiw. Ger. v. 21. Sept. 1899 (G. S. S. 249). Die durch ein bloßes Dekret festgesetzten Ordnungsstrafen gegen Querulanten darf der Justizminister niederschlagen (K. O. v. 16. Aug. 1834; v. Kamptz, Jahrb., Bd. XLIV, S. 102).

[1] Vgl. jedoch §. 12, Abs. 1 des Freizügigkeitsges. v. 1. Nov. 1867 (B. G. Bl. 1867, S. 57).

[2] Vgl. K. O. v. 31. Juli 1840 u. das Zirk. Reskr. des Staatsmin. v. 12. Aug. 1840, betr. die Verhinderung persönlicher Überreichung von Immediatbittschriften u. von Reisen zu diesem Zwecke nach Berlin (M. Bl. d. i. Verw. 1840, S. 341—342).

[3] Obgleich der Art. 32 der Verf. Urk. nur das „Petitionsrecht" der Staatsbürger ausdrücklich erwähnt, so ist doch nicht in Zweifel zu ziehen, daß hierin auch das Recht der Kammern begriffen ist, „Beschwerden" wegen angeblicher Rechtsverletzungen durch die Staatsregierung oder deren Organe anzunehmen. Dieser Ansicht ist auch Zöpfl, Grundsätze des gem. d. St. R., 5. Aufl., Teil II, S. 441—442. Die Vergleichung des Art. 32 mit dem Abs. 3 des Art. 81 der Verf. Urk. ergibt klar, daß das Wort „Petitionsrecht" im Art. 32 im weiteren Sinne gebraucht ist. Die Rechtsschranken der Petitionsfreiheit sind strafrechtlicher Natur, wobei sich der Petent nicht auf §. 193 Str. G. B. (Wahrnehmung berechtigter Interessen) berufen kann, da die Auslegung dieser letzteren Bestimmung nur durch den Richter erfolgen kann, Bornhak, a. a. O., S. 414; dagegen Arndt, Verf. Urk. 1904, S. 151. Bornhak nimmt mit Recht auch eine Beschränkung des Petitionsrechts der Beamten an, die sich durch jede Beteiligung an öffentlichen Demonstrationen und Agitationen gegen die Regierung, wodurch im Publikum Mißstimmung und Widerstreben gegen die Durchführung von Regierungsmaßregeln erweckt werden soll, einer Verletzung ihrer Dienstpflicht schuldig machen. Ob. Trib. Rechtspr. bei Oppenhoff, Bd. IV, S. 38, Bd. V, S. 150, Bd. VI, S. 441, für mittelbare Beamte O. V. G., Bd. XIV, S. 404, u. Wochenschr. „Selbstverwaltung" 1888, S. 83.

[4] Viele deutsche Verf. Urk. verlangen ausdrücklich diesen Nachweis (vgl. Zöpfl, a. a. O., Teil II, S. 442, Note 4).

als es sich um Abhilfe von Beschwerden über Verweigerung oder Verzögerung der Rechtspflege, oder gegen etwaige verfassungswidrige Einrichtungen der Rechtspflege innerhalb deren Wirkungskreises handelt. Beschwerden der ersteren Art sind jetzt in letzter Instanz Reichssache und gehen nach Art. 77 der Reichsverfassung an den Bundesrat. Auch bleiben alle diejenigen Bittgesuche der Behandlung seitens der Kammern entzogen, welche deren Einwirkung auf das nach Abs. 1 des Art. 49 nur dem Könige zustehende Recht der Begnadigung und Strafmilderung bezwecken. Die Beschwerde darf nach Wahl des Beschwerdeführers bei der einen wie bei der anderen Kammer eingereicht werden. Jedes der beiden Häuser hat selbständig, und ohne an die Zustimmung des anderen Hauses gebunden zu sein, das Recht, die bei ihm eingegangenen Beschwerden an die Minister zu überweisen und von denselben Auskunft über sie zu verlangen (Art. 81, Abs. 3 der Verfassungsurkunde). Demjenigen Hause, welchem eine solche Beschwerde überreicht wird, liegt die Pflicht ob, dieselbe in geschäftsordnungsmäßiger Weise zu prüfen und wenn es dieselbe nach seiner Überzeugung für begründet erachtet, die ihm zustehenden Mittel zur Abhilfe zu ergreifen, also dieselbe den Ministern mit dem Antrage auf geeignete Berücksichtigung, beziehungsweise zur Bewirkung der Abhilfe zu überweisen. Bedarf es zur näheren Aufklärung vorher einer Auskunft seitens der Minister, so sind diese, nach Art. 81, Abs. 3 der Verfassungsurkunde, zu deren Erteilung verpflichtet, insoweit dem nicht wichtige Gründe des Staatsinteresses entgegen stehen, worüber die Entscheidung ausschließlich im Ermessen der Regierung steht; auch würde nichts entgegenstehen, zu diesem Zwecke von dem nach Art. 82 der Verfassungsurkunde jedem Hause zustehenden Rechte, behufs der Information Kommissionen zur Untersuchung von Tatsachen zu ernennen, Gebrauch zu machen.[1]

b) Auch bei den Provinziallandtagen können Beschwerden angebracht werden. Der Landtag kann dergleichen Bitten und Beschwerden an die Behörden oder an den König unmittelbar verweisen. Alle bei dem Landtage eingehenden Anträge müssen schriftlich eingegeben werden; der Landtag darf von ihm befürwortete Anträge nach erfolgter Ablehnung derselben nur dann erneuern, wenn wirklich neue Veranlassungen oder neue Gründe eintreten. Den Provinziallandtagen aller Provinzen selbst steht gleichfalls die Befugnis zu, Anträge und Beschwerden, welche die Provinz oder einzelne Teile derselben betreffen, an die Staatsregierung zu richten.[2]

B. Recht der Petition.

I. Das Recht der Petition i. e. S. besteht in der Befugnis des einzelnen Staatsbürgers oder einer zu diesem Zwecke zusammengetretenen Anzahl von Staatsbürgern, den Staatsbehörden[3] oder den Kammern Bitten, Wünsche und Vorschläge über allgemeine, öffentliche und gemeinnützige Angelegenheiten vorzutragen. Dies Recht steht nach Art. 32 der Verfassungsurkunde allen Preußen zu, und unterliegt danach nur der Beschränkung, daß Petitionen unter einem Gesamtnamen nur Behörden und Korporationen[4] (Art. 31 der Verfassungsurkunde) gestattet sind, mithin nicht Vereinen, welche

---

[1] Dieser Ansicht ist auch Zöpfl, Gem. d. St. R., 5. Aufl., Teil II, S. 442—444. S. dazu weiteres Bd. I, S. 359 ff.

[2] Vgl. §. 43 der Prov. O. v. 29. Juni 1875. Übereinst. die übrigen Prov. Ord., Modifikation nur für Hessen-Nassau (Prov. Ord. §. 40), wo an Stelle des Provinziallandtags die Kommunallandtage der beiden Regierungsbezirke treten.

[3] Dies Petitionsrecht erkannte schon der §. 156 A. L. R., Bd. II, S. 20 an: „Einem jeden steht frei, seine Zweifel, Einwendungen und Bedenklichkeiten gegen Gesetze und andere Anordnungen im Staate, sowie überhaupt seine Bemerkungen und Vorschläge über Mängel und Verbesserungen sowohl dem Oberhaupte des Staates, als den Vorgesetzten des Departements anzuzeigen, und letztere sind dergleichen Anzeigen mit erforderlicher Aufmerksamkeit zu prüfen verpflichtet."

[4] Bei der Revision des Art. 32 ist zur Sprache gekommen, inwieweit den Behörden und Korporationen ein Petitionsrecht einzuräumen sei. Der in der Revisionskomm. der II. K. gestellte Antrag, zu bestimmen, „daß ihnen solches nur innerhalb ihres Wirkungskreises gebühren solle", wurde abgelehnt, weil diese Beschränkung unausführbar sei, und weil der vorgesetzten Behörde obliege, Behörden und Korporationen in diejenigen Grenzen zurückzuweisen, welche ihnen für ihren Wirkungskreis gezogen sind. (Stenogr. Ber. der II. K. 1849—50, Bd. II, S. 633). Daß die Frage, wie weit sich die Petitionsberechtigung der Behörden und Korporationen erstrecke, aus sehr abweichenden Standpunkten beurteilt werden kann,

nicht die Rechtsfähigkeit besitzen[1] (Art. 30 der Verfassungsurkunde). Übrigens findet auch auf Petitionen i. e. S. die Vorschrift Anwendung, welche der Art. 81, Abs. 2 der Verfassungsurkunde für alle Arten der Bittschriften und Adressen erteilt hat, daß solche den Kammern oder einer derselben nicht in Person überreicht werden dürfen. — Kommunale Körperschaften können als solche das Petitionsrecht ausüben, jedoch nur im Rahmen des ihnen zustehenden Wirkungskreises; diese Schranke ist ein zwingendes Gebot der Ordnung im Staate.[2] Daß auch Behörden als solche, daß ferner Beamte als einzelne oder in größerer Zahl Petitionen jeder Art stellen können, ist formell rechtlich nicht zu bezweifeln; ein Verbot nach dieser Richtung würde der Verfassung zuwiderlaufen. Andererseits kann ebensowenig zweifelhaft sein, daß Form, Inhalt, Art der Behandlung einer Petition von Behörden oder Beamten Grund zu disziplinarischem Einschreiten bieten können. Massenpetitionen von Beamten werden vom Standpunkte der Beamtendisziplin immer als bedenklich angesehen werden müssen, da schon in einer Massenpetition an sich eine dem Grundgedanken der Beamtenpflicht widersprechende Agitation in den meisten Fällen zutage treten wird.[3]

II. Die Geschäftsbehandlung der bei den Häusern des Landtages eingehenden Beschwerden und Petitionen ist durch die Geschäftsordnungen geregelt. Es besteht in jedem der beiden Häuser eine besondere Petitionskommission, welcher indes nur diejenigen Petitionen zur Prüfung überwiesen werden, welche sich nicht auf einen Gegenstand beziehen, für dessen Beratung eine Fach- oder eine spezielle Kommission vorhanden ist, in welchem Falle sie dieser Kommission zugeteilt und von dieser erledigt werden. Im übrigen bestimmen die gegenwärtig bestehenden Geschäftsordnungen in betreff des Gegenstandes folgendes:

1. Die Geschäftsordnung des Herrenhauses schreibt vor, daß über die eingegangenen Petitionen von Zeit zu Zeit den Mitgliedern des Hauses ein Verzeichnis zuzustellen ist, aus welchem der Bittsteller und der Inhalt der Petition, sowie die Kommission,

---

dazu geben die Differenzen einen Beleg, welche sich über die von der Staatsregierung aufgestellte Ansicht erhoben haben, daß in Gemeindeangelegenheiten ein Gemeinderat nicht ohne Mitwirkung des Gemeindevorstandes petitionieren dürfe, vgl. Stenogr. Ber. der I. K. 1851—52, Bd. II, S. 902, 1033, 1055. Über die Frage, ob den städtischen Behörden das Recht zustehe, Petitionen in betreff allgemeiner Staats- und Verfassungsangelegenheiten zu beschließen und anzubringen, was von dem Min. des Inn. verneint worden ist, vgl. Zirk. Restr. v. 6. Juni 1863, M. Bl. d. i. Verw. 1863, S. 118; vgl. den Ber. der Komm. des Abg. H. für das Gemeindewesen v. 4. Febr. 1865 (Stenogr. Ber. des Abg. H. 1865, Anl. Bd. IV, Aktenst. Nr. 31, S. 295 ff., und Druck. des Abg. H. 1865, Nr. 34) und die Verhandlung darüber in den Plenarsitzungen vom 8. und 10. März 1865 (Stenogr. Ber. des Abg. H. 1865, Bd. I, S. 356—371 und S. 381—408). Diese Verhandlungen haben das Abg. H. zur Annahme einer Resolution veranlaßt, „daß Ministerialreskripte, welche den Magistraten und Stadtverordneten das Petitions- und Beschwerderecht in öffentlichen Angelegenheiten untersagen oder beschränken, und die darauf gerichteten Exekutivmaßregeln, dem Art. 32 der Verf. Urk. widerstreiten" (a. a. O., S. 408). — Vgl. aber unten Note 2 über die Rechtsauffassung des O. V. G.

[1] Diese Einschränkung des Petitionsrechtes schließt natürlich nicht aus, daß die Mitglieder eines Vereins (Art. 30) insgesamt oder in beliebiger Anzahl gemeinschaftliche Petitionen einreichen dürfen; sie sollen dazu nur nicht im Namen des Vereins (unter einem Gesamtnamen) berechtigt sein.

[2] So auch grundsätzlich das O. V. G., Entsch. v. 10. März 1886, Bd. XIII, S. 89 in eingehender Begründung; übereinstimmend Schwartz, Verf. Urk. S. 112. Das O. V. G. unterscheidet aber zwischen Petitionen, deren Inhalt außerhalb des Wirkungskreises des Petenten liegt und solchen, deren Inhalt in diesen Wirkungskreis fällt, weil sie, obwohl Reichs- oder Staatsangelegenheiten betreffend, doch „in der Besonderheit der Verhältnisse der örtlichen Gemeinschaft ihren Ausgangspunkt, in dem Schutz und der Förderung dieser Verhältnisse ihr Ziel haben". Von hier aus wird die Petition der Stadtverordnetenversammlung einer Seestadt (Stettin) gegen Getreidezölle als gerechtfertigt erklärt, a. a. O. S. 105 ff. Gegen die Argumentation des O. V. G. erhebt sich das m. E. durchschlagende Bedenken, daß eine feste Grenzziehung bei jener Unterscheidung des Inhaltes von Petitionen unmöglich ist. Das allgemeine Petitionsrecht ist bei städtischen Organen immer begrenzt durch deren besonderen Wirkungskreis: eine Petition um Hafenerweiterung können die städtischen Organe an die Volksvertretung richten, eine Petition gegen Getreidezölle nicht, da diese keine städtische Angelegenheit sind.

[3] Die Frage wurde wiederholt sowohl im Reichstag wie im preuß. Landtag erörtert.

welcher dieselbe von dem Präsidenten überwiesen worden, zu ersehen ist. Bezüglich des Inhaltes von Petitionen, welche sich auf die einer Kommission oder einmaliger Schlußberatung überwiesenen Angelegenheiten beziehen, hat der Berichterstatter dem Hause bei der Generaldiskussion, oder wenn die Petitionen bestimmte Paragraphen betreffen, bei diesen Bericht zu erstatten. Dasselbe findet auch bei den Kommissionsberatungen und bei den ersten und zweiten Beratungen im Hause statt. Für erstere hat der Präsident einen besonderen Referenten zu ernennen. Über die übrigen Petitionen wird von den Kommissionen, welche mit deren Beratung betraut sind, durch zu bestellende Berichterstatter dem Hause Bericht erstattet (§. 28 der Geschäftsordnung). Petitionen, welche nach dem einstimmigen Urteil der mit deren Vorberatung betrauten Kommission sich zur Beratung im Plenum nicht eignen, werden in dem Berichte der Kommission unter kurzer Angabe des Petitums und mit dem Antrage, dieselben ohne Diskussion für erledigt zu erachten, angeführt. Dieser Antrag gilt durch das Haus für alle diejenigen Petitionen als genehmigt, hinsichtlich deren von keinem Mitgliede in der zur Erledigung bestimmten Plenarsitzung ein Antrag auf Erörterung gestellt wird. Über Petitionen, deren Erörterung beantragt ist, hat die Kommission Bericht zu erstatten. Petitionen ohne Unterschrift, sowie Petitionen unter einem Gesamtnamen, welche nicht von Behörden oder Korporationen ausgehen (Verfassungsurkunde Art. 32), werden unerörtert zurückgelegt; dem Hause wird jedoch eine kurze Mitteilung darüber gemacht (§. 29 der Geschäftsordnung). Den Petenten wird die auf ihre Beschwerde oder Petition getroffene Entscheidung durch auszufüllende Formulare mitgeteilt (§. 30 der Geschäftsordnung).

2. Nach der Geschäftsordnung des Hauses der Abgeordneten wird der Inhalt der eingehenden Petitionen von der Petitionskommission allwöchentlich durch eine in tabellarischer Form zu fertigende Zusammenstellung zur Kenntnis der einzelnen Mitglieder des Hauses gebracht. Zur weiteren Erörterung im Hause gelangen nur diejenigen Petitionen, bei welchen auf solche Erörterung entweder von der Kommission oder von 15 Mitgliedern des Hauses angetragen wird. Im letzteren Falle gehen die Petitionen an die Kommission zur Berichterstattung zurück. Geht der Antrag von der Kommission aus, so hat sie über die von ihr zur Diskussion verwiesene Petition einen Bericht zu erstatten; geht der Antrag von Mitgliedern des Hauses aus, und ist weder eine Vorberatung im Hause noch Schlußberatung ohne Vorberatung beschlossen, so wird derselbe der Petitionskommission zur Berichterstattung über die bezeichnete Petition überwiesen. In gleicher Art werden von den Fachkommissionen oder den für besondere Vorlagen gewählten Kommissionen die ihnen zugewiesenen Petitionen behandelt. Ein Bescheid des Hauses muß jedenfalls erfolgen (§. 29 der Geschäftsordnung).[1]

III. Wenn dasjenige Haus, an welches die Beschwerde oder Petition gerichtet ist, diese für begründet erachtet und vermöge der ihm nach Abs. 3 des Art. 81 der Verfassungsurkunde zustehenden Befugnis den Ministern überweist, so liegt darin zwar nicht die Befugnis, durch ein weiteres unmittelbares Eingreifen seinerseits die geforderte Abhilfe oder Berücksichtigung herbeizuführen, indem die Verfassung den Häusern des Landtages weder das Recht noch die Pflicht beigelegt hat, eine Kontrolle darüber auszuüben, ob und inwieweit seitens der Staatsregierung den in Petitionen vorgetragenen Beschwerden oder Anträgen abgeholfen worden sei oder nicht; allein damit ist keineswegs ausgeschlossen, von dem Staatsministerium demnächst Auskunft über das von demselben auf Grund der Überweisung der Petition Veranlaßte zu verlangen. Das den Kammern im Abs. 3 des Art. 81 der Verfassungsurkunde beigelegte Recht, „von den Ministern Auskunft über eingehende Beschwerden zu verlangen", begreift keineswegs nur das Recht, von den Ministern eine Aufklärung vor der Beschlußnahme über die Petition zu verlangen, sondern es schließt auch das Recht in sich, von dem Ministerium Auskunft über den infolge der be-

[1] Über die Abordnung von Regierungskommissarien zu den Kommissionsberatungen über Petitionen vgl. den Ber. der Kommission für die Geschäftsordnung v. 21. Febr. 1860 (Drucks. des Abg. H. 1860, Nr. 81, und Stenogr. Ber. desselben 1860, Bd. III, S. 157) und die Verhandl. in der Plenarsitz. des Abg. H. v. 28. Febr. 1860 (Stenogr. Ber. 1860, Bd. I, S. 308—309).

schlossenen Überweisung gefaßten Beschluß desselben zu erfordern.[1] Die Regierung hat grundsätzlich diese ihre Verpflichtung anerkannt und genügt ihr durch Vorlage einer Übersicht über die getroffenen Maßnahmen beim jedesmaligen Wiederzusammentritt der beiden Häuser.

Erster Titel.

Die Grundpflichten.

§. 54.

Die Wehrpflicht.[2]

A. Grundsätze und Rechtsquellen.

I. Die bewaffnete Macht bestand seit dem Großen Kurfürsten in Preußen, wie in den übrigen europäischen Staaten, in einem stehenden Heere, dessen Mannschaften

---

[1] Die Frage hat mehrmals im Abg. H. zu Erörterungen Veranlassung gegeben. In der Sitzung v. 12. Febr. 1859 (Stenogr. Ber. 1859, Bd. I, S. 149) erklärte der damalige Finanzminister v. Patow, „daß, wenn das Haus einen Antrag berücksichtigt wissen will, die Staatsregierung sich nicht der Verpflichtung entziehen könne, demselben Folge zu leisten, oder daß sie wenigstens die Gründe, weshalb sie diese Berücksichtigung nicht eintreten lassen kann, in formeller Weise dem Hause vorlegen müsse, obwohl ein bestimmter Weg, auf welchem im Falle der Nichtberücksichtigung des Antrags die Regierung dem Hause gegenüber sich auszusprechen haben würde, in der Verf. Urk. und in den Geschäftsordnungen nicht vorgesehen sei". Hiermit stehen indes die Erklärungen, welche in der Sitzung v. 6. Febr. 1860 (Stenogr. Ber. 1860, Bd. I, S. 73—74, 76—77) von dem damaligen M. d. Inn., Gr. v. Schwerin, und zwar, wie derselbe bemerkte, nach stattgefundener Beratung im Staatsministerium, abgegeben wurden, nicht im Einklange. Derselbe sprach sich nämlich dahin aus, „daß die Überweisung einer Petition an die Staatsregierung «zur Berücksichtigung» die Minister nur zur gründlichen Prüfung verpflichte, auf deren Grund dieselben die Bescheidung des Petitionierenden zu veranlassen, keineswegs aber die Pflicht hätten, dem betr. Hause eine Auskunft hierüber zu erteilen. Nur in dem Falle, wenn die von dem Ministerium zurückgewiesene Petition erneuert werde, sei die Staatsregierung verbunden, dem damit anderweitig befaßten Hause die Gründe anzugeben, weshalb sie die frühere Petition nicht habe berücksichtigen können. Prinzipiell finde jede Petition mit dem Ausspruche des Votums des Hauses ihre Erledigung und es könne von dem Hause nicht das Recht in Anspruch genommen werden, von der Staatsregierung Auskunft über ihren Beschluß hinsichtlich der überwiesenen Petitionen zu fordern. Werde ein solches Recht der Kontrolle beansprucht, so liege hierin ein Eingriff in die Exekutive, der über dasjenige hinausgehe, was in betreff der Petition dem betr. Hause zustehe". Daß diese Ansicht nicht gerechtfertigt sei, ist indes in zutreffender Weise hauptsächlich von dem Abg. Frhrn. v. Bincke (Hagen) gezeigt worden. Das Recht der Kammer, von den Ministern eine „Auskunft" zu verlangen, ist keine Ausübung einer Kontrolle und noch viel weniger die Anmaßung eines Eingriffs in die ausschließliche Befugnis der Staatsregierung zur Exekutive. Ganz selbstverständlich ist es, daß die Staatsregierung durch die Überweisung einer Petition nicht verpflichtet wird, dem Beschlusse des Hauses Folge zu leisten, sondern daß sie in dieser Beziehung vollkommen selbständig dasteht; allein es liegt in der Natur der Sache, daß dem Landtag das Recht zuerkannt werden muß, sich zu erkundigen, was infolge der Überweisung veranlaßt worden ist, und daß schon die Rücksicht gebietet, die verlangte Auskunft regelmäßig nicht zu versagen. Daß den Kammern, abgesehen hiervon, auch noch anderweitige Mittel zur Erreichung des in Rede stehenden Zweckes (Interpellation oder besonderer Antrag) zu Gebote stehen, kann für die Beurteilung der Frage nicht von entscheidendem Einflusse sein, noch weniger aber die Erwägung, daß, wenn eine Gesetzwidrigkeit eines Beamten den Gegenstand der überwiesenen Petitionen bilden sollte, der Antrag gerechtfertigt sein würde, gegen diesen Untersuchung und event. Bestrafung eintreten zu lassen, und daß — wenn das im Art. 61 der Verf. Urk. verheißende Ministerverantwortlichkeitsgesetz bestünde — der betr. Kammer in dem Falle, wenn eine Verfassungsverletzung gerügt wäre, das Recht zustehen würde, im Wege der Ministeranklage die Nichtbefolgung des Beschlusses der Kammer zu verfolgen. — Vgl. auch die Verhandlungen über die Frage in der Sitzung des Abg. H. v. 25. Juli 1862 (Stenogr. Ber. 1862, Bd. II, S. 837—841).

[2] Vgl. Gneist, Verwaltung, Justiz, Rechtsweg usw., S. 220 ff.; E. Meier, „Heerdienstpflicht" in v. Holtzendorffs Rechtslexikon, S. 547 ff.; G. Meyer, Lehrbuch des d. St. R., 5. A., S. 743; H. Schulze, Preuß. St. R., Bd. I, S. 372 ff.; jetzt vor allem die Darstellungen des Reichsstaatsrechts.

(die gemeinen Soldaten) teils durch Werbungen, teils durch Aushebungen vollzählig erhalten wurden. Die Werbungen beruhten auf freiwilligen Eintrittserklärungen, gingen hauptsächlich auf Ausländer[1], und waren in ein förmlich organisiertes System gebracht. Die Aushebungen fanden bei Inländern statt und beruhten seit Friedrich Wilhelm I. auf der Kantoneinrichtung. Einem jeden Regimente war der Regel nach ein gewisser Landesbezirk für beständig angewiesen, aus welchem es die erforderlichen Ersatzmannschaften zu beziehen hatte. Zum Dienste waren die waffenfähigen Männer vom 16. bis zum 45. Jahre verpflichtet; indes traten viele Ausnahmen davon ein, welche nicht bloß gewisse Klassen von Personen, sondern auch Städte und Distrikte befreiten. Die Dienstzeit in den Regimentern dauerte 20 Jahre.[2] Von dem wirklichen Eintritte in den Militärdienst bis zur gänzlichen Entlassung aus demselben fand eine förmliche Unterbrechung oder Suspension der militärischen Verhältnisse nicht statt; die Beurlaubungen waren nur temporär und die Beurlaubten behielten in der Regel alle Rechte und Pflichten der aktiven Soldaten.[3] Der Militärstand bildete mit dem gesamten Zubehör ein streng abgeschlossenes Ganze, welches von der Autorität der ordentlichen Lokalbehörden ausgenommen und in allen rechtlichen Verhältnissen, welche nicht auf das Grundeigentum Bezug hatten, besonderen Gerichten untergeordnet war.[4] Diese Einrichtungen haben bis zu den Freiheitskriegen fortbestanden. Das Allgem. Landrecht verweist in betreff der Verpflichtung zum Kriegsdienste noch auf die bestehenden Kantonreglements.[5] Infolge der unglücklichen Kriegsjahre von 1806 und 1807 haben sich dann diese Einrichtungen gänzlich geändert und es hat die preußische Militärverfassung eine durchaus neue Organisation erhalten. An die Stelle des Systems der besonderen Aushebung (Konskription) ist das System der allgemeinen Wehrpflicht getreten, nach welchem grundsätzlich alle waffenfähigen Staatsangehörigen eines bestimmten Alters den Militärdienst nach den gesetzlichen Bestimmungen zu leisten verpflichtet sind.[6] Die Aufhebung der

---

Die erste streng wissenschaftliche Darstellung hat Laband gegeben, s. St. R. d. R. (4), Bd. IV, S. 1—332; der ausgezeichneten Labandschen Darstellung muß allerdings in einem Hauptpunkte, der Frage des Reichsheeres, widersprochen werden, wie dies G. Meyer, Zorn und Brockhaus getan haben, denen weiterhin die Mehrzahl der Schriftsteller, teilweise mit neuen Argumenten, folgte, s. die Literatur bei Laband, Bd. IV, S. 1, ferner S. 125; Hoffmann, Die Militärhoheit u. d. d. Landheer in geschichtl. Entw., 1900 (Göttinger Diss.); und Gau, Die Kontingentsherrlichkeit nach deutschem Reichsrecht, 1904, der alle Versuche, den Begriff der Kontingentsherrlichkeit als einheitlichen Begriff zu konstruieren, als gescheitert ansieht. Dagegen gibt die von Laband zuerst durchgeführte Gliederung der persönlichen Heerespflicht in: Wehrpflicht, Militärpflicht und Dienstpflicht den einzig richtigen systematischen Rahmen der wissenschaftlichen Erfassung des Militärdienstes. Dazu kommt als weiteres hohes Verdienst Labands die sorgfältige Darstellung des gesamten weitverzweigten Materiales des allmählich überaus kompliziert gewordenen preußisch-deutschen Heeresorganismus.

[1] Bis zum Jahre 1733 fand auch die Werbung im Auslande statt. Erst durch das Kantonregl. v. 15. Sept. 1733 wurde die Werbung als Regel aufgehoben. Über die Militär-Reformen Friedrich Wilhelm I. s. bes. M. Lehmann in der Histor. Ztschr., Bd. 67, S. 254 ff.; Schmoller in Deutsche Rundschau 1877, H. 11, S. 260 ff.

[2] Über das ältere Heerwesen in Preußen vgl. Hase, Handbuch zur Kenntnis des preuß. Polizei- und Kameralwesens, Bd. I, S. 69 ff., und Borowski, Preuß. Kameral- u. Fin.-Praxis, S. 641 ff. — Die allmähliche Notwendigkeit der Vergrößerung des Kriegsheeres, und die Unregelmäßigkeiten und Bedrückungen, welche bei den Werbungen vorfielen, erforderten andere Einrichtungen, und deshalb verteilte König Friedrich Wilhelm I. im Jahre 1733 alle im Lande vorhandenen Feuerstellen in Werbungs- und Rekrutierungsdistrikte unter die Regimenter (Kantonseinteilung). Dies geschah durch die Kab. O. v. 1. u. 18. Mai 1733 und das infolge derselben erlassene Kantonregl. v. 15. Sept. 1733. Demnächst erging das Regl., nach welchem in den königl. Staaten, mit Ausschluß Schlesiens, bei Ergänzung der Regimenter mit Inländern verfahren werden soll, d. d. Berlin, den 12. Febr. 1792 (Mylius, N. C. C., Tom. IX, p. 777 ff.; Rabe, Samml., Bd. II, S. 237 ff.).

[3] Vgl. A. L. R., Teil II, Tit. 10, §§. 64 u. 10.

[4] Vgl. A. L. R., Teil II, Tit. 10, §. 16 u. A. G. O., Teil I, Tit. 2, §§. 48—52.

[5] Der §. 52 A. L. R., Teil II, Tit. 10 bestimmt: „Welche Klassen der Einwohner des Staates zu den Kantonisten gehören, und was in diesen Klassen für Entschuldigungsursachen von wirklichen Kriegsdiensten stattfinden, ist in den Kantonreglements verordnet".

[6] Hinsichtlich der Erfüllung der Militärdienstpflicht besteht bei diesem Systeme der allgemeinen Wehrpflicht doch der Unterschied, daß der Staat entweder nur einen durch das Los ausgeschiedenen Teil der Dienstpflichtigen dazu beruft und dabei auch die Leistung des Dienstes durch einen Stellvertreter gestattet (Konskriptionssystem), — oder es müssen wirklich alle

Ausnahmen von der Kantonpflichtigkeit war für die Dauer des Krieges von 1813 bereits durch Übergangsbestimmungen[1] erfolgt. Die spätere organische Gesetzgebung über die veränderte Einrichtung der Heeresverfassung, das Gesetz v. 3. Sept. 1814[2], hat alle bisherigen Gesetze über die Ergänzung der Armee gänzlich aufgehoben[3] und die allgemeine Wehrpflicht als Regel festgestellt. Diesen Grundsatz hat demnächst die Verfassungsurkunde als einen staatsgrundgesetzlichen anerkannt, indem sie in Art. 34 ausspricht, „daß alle Preußen wehrpflichtig sind" und hinzufügt, „daß der Umfang und die Art dieser Pflicht durch das Gesetz[4] bestimmt werden".[5] — Die gesetzlichen Vorschriften aber, auf welche der Art. 34 verweist, waren in dem Gesetze v. 3. Sept. 1814, betreffend die allgemeine Verpflichtung zum Kriegsdienste, und in den dasselbe ergänzenden und abändernden neueren Gesetzen enthalten.

Durch die Allerh. Erlasse v. 13. Okt. 1866[6] und v. 12. Januar 1867[7] wurde die allgemeine Wehrpflicht nach Maßgabe der für die übrigen Provinzen der Monarchie gültigen Bestimmungen auch in den im Jahre 1866 dem Preußischen Staate einverleibten Landesteilen eingeführt.

II. Die Verfassung des Norddeutschen Bundes, und mit dieser übereinstimmend die Verfassung des Deutschen Reiches, hat im Art. 57 den Grundsatz ausgesprochen, „daß jeder Deutsche wehrpflichtig ist und sich in Ausübung dieser Pflicht nicht vertreten lassen kann", und hierdurch für das ganze Gebiet des Deutschen

---

nach dem Gesetze Pflichtigen und Fähigen auf die eine oder andere Art Waffendienst tun (System der allgemeinen Militärpflicht). Dies letztere System ist in Preußen zur vollen Ausbildung gelangt, wogegen jenes in den meisten übrigen deutschen Bundesstaaten bestand; die Bestimmung des Reichsgesetzes v. 27. Dez. 1848, Art. II, §. 7: „Die Wehrpflicht ist für alle gleich; Stellvertretung bei derselben findet nicht statt", wurde meistens wieder beseitigt. Die d. Bundesakte hatte zwar im Art. 18, Lit. b verheißen, „daß bei der Bundesversammlung die Einführung möglichst gleichförmiger Grundsätze über die Militärpflichtigkeit in sämtlichen deutschen Bundesstaaten in Beratung genommen werden solle"; allein die Ausführung dieser Bestimmung ist nicht erfolgt (vgl. Zachariä, D. St. u. B. R., 3. Aufl., Bd. I, S. 478—479 u. Bd. II, S. 572 ff.; Klüber, Öff. R. des D. B., S. 819 ff.).

[1] Verordn. v. 9. Febr. 1813 über die Aufhebung der bisherigen Exemtion von der Kantonpflichtigkeit für die Dauer des Krieges (G. S. 1813, S. 13). Zu den damaligen Zeitgesetzen über diesen Gegenstand gehören auch die Verordn. v. 22. Febr. 1813, betr. das Ausweichen des Kriegsdienstes (G. S., S. 21) u. die Publ. v. 3. u. 19. Febr. 1813, betr. die Errichtung der Jägerdetachements aus Freiwilligen (G. S., S. 15 u. 19).

[2] G. S. 1814, S. 79 ff.

[3] Vgl. den Eingang des G. v. 3. Sept. 1814, betr. die allgemeine Verpflichtung zum Kriegsdienste (G. S. 1814, S. 79).

[4] Danach waren also seit der Verf. Urk. Verordnungen über „den Umfang und die Art der Wehrpflicht" ausgeschlossen, abgesehen von sog. Notverordnungen nach Art. 63. Die Streitfrage des letzteren Punktes ist heute völlig gegenstandslos, da die Reichsverfassung eine dem Art. 63 der pr. Verf. Urk. analoge Vorschrift nicht hat.

[5] Der Entw. der Verf. Komm. der Nat. Vers. hatte (im Art. 26) den Satz an die Spitze gestellt: „Jeder Preuße ist nach vollendetem zwanzigsten Jahre berechtigt, Waffen zu tragen: die Ausnahmefälle bestimmt das Gesetz". Hieran schloß sich dann als zweiter Abs. der Satz: „Jeder waffenberechtigte Preuße ist dem Staate wehrpflichtig; Ausnahmen dürfen nur eintreten wegen körperlicher Unfähigkeit oder aus Rücksichten des Gemeinwohls nach Maßgabe des Gesetzes". Der Art. 27 a. a. O. bestimmte ferner: „Besondere Gesetze regeln die Art und Weise der Einstellung und die Dienstzeit". Die Motive bemerken dazu: „Das Recht, Waffen zu tragen, gehört zu den Rechten eines freien Mannes; es können jedoch Fälle eintreten, wo dasselbe beschränkt werden muß. Diese werden gesetzlich festzustellen sein. Exemtionen von der schon bestehenden allgemeinen Wehrpflicht waren auf die beiden Rücksichten der körperlichen Unfähigkeit und des Gemeinwohls zu beschränken. Zeitweise Befreiungen von der Einstellung werden dadurch nicht berührt, wie dies der Art. 27 hinlänglich ausspricht", vgl. Rauer, Prot. der Verf. Komm. der Nat. Vers., S. 110, 105 u. 125. Die Verf. Urk. v. 5. Dez. 1848 hat indes das Recht zum Waffentragen gar nicht erwähnt, und in betreff der Wehrpflicht (Art. 32) diejenigen Bestimmungen aufgenommen, welche unverändert in den Art. 34 der rev. Verf. Urk. übergegangen sind. Außerdem enthielt der Art. 33 der Verf. Urk. v. 5. Dez. 1848 im Abs. 2 noch den Satz: „Besondere Gesetze regeln die Art und Weise der Einstellung und die Dienstzeit". Dieser Satz wurde bei der Revision gestrichen, weil die im Art. 34 der rev. Verf. Urk. enthaltene Verweisung auf das Gesetz auch die Regelung der Art und Weise der Einstellung und der Dienstzeit durch das Gesetz in sich begreife und es daher nicht erforderlich sei, nochmals darauf hinzuweisen, vgl. den Ber. der Rev. Komm. der II. K. in den Stenogr. Ber. 1849—50, S. 633.

[6] G. S. 1866, S. 646.

[7] G. S. 1867, S. 206.

Reiches die öffentlich-rechtliche Verpflichtung jedes Reichsangehörigen festgestellt, seine Dienstbrauchbarkeit vorausgesetzt, persönlich zum Schutze des Vaterlandes die Waffen zu führen; der Art. 59 — jetzt in der Fassung des Ges. v. 15. April 1905 (R. G. B. S. 249) Art. I — bestimmt sodann den Umfang der allgemeinen Wehrpflicht. Daran schließt sich Art. 53 der Reichsverfassung, welcher in Abs. 4 die Ergänzung des Art. 57 für die Flotte enthält in der Vorschrift: „die gesamte seemännische Bevölkerung des Reichs, einschließlich des Maschinenpersonals und der Schiffshandwerker, ist vom Dienst im Landheere befreit, dagegen zum Dienst in der kaiserlichen Marine verpflichtet." Reicht die „seemännische" Bevölkerung nicht aus, so wird die „halbseemännische" Bevölkerung zur Deckung des Marineersatzes herangezogen.[1]

Die Wehrpflicht, welche in die Dienstpflicht und die Landsturmpflicht zerfällt[2], ist zu unterscheiden von der Militärpflicht, nämlich der Pflicht, sich der Aushebung für das stehende Heer oder die Flotte zu unterwerfen, während deren Dauer die Wehrpflichtigen Militärpflichtige heißen.[3] Mit dem Beginne der Militärpflicht beginnt die Pflicht der Wehrpflichtigen, sich zur Aufnahme in die Rekrutierungsstammrolle anzumelden (Meldepflicht).[4] Die Pflicht der Militärpflichtigen aber, sich behufs der Herbeiführung einer endgültigen Entscheidung über ihre Dienstpflicht vor den Ersatzbehörden zu gestellen, wird als die Gestellungspflicht bezeichnet.[5] Die Militärpflicht (Meldepflicht und Gestellungspflicht) und die Dienstpflicht sind demnach rechtlich die Folgen der Wehrpflicht.[6]

Zufolge der Bestimmung des Art. 61 der Verfassung des Norddeutschen Bundes, welcher wörtlich in die Reichsverfassung überging, war nach Publikation dieser Verfassung in dem ganzen Bundesgebiete die gesamte preußische Militärgesetzgebung ungesäumt einzuführen.[7] Die gesetzliche Grundlage für alle Bestimmungen über Wehrpflicht, Dienstzeit und Aushebung bildete damals noch in Preußen das Gesetz v. 3. Sept. 1814, betreffend die Verpflichtung zum Kriegsdienste. Die Hauptgrundsätze dieses Gesetzes waren: a) allgemeine Wehrpflicht vom vollendeten 17. bis zum vollendeten 49. Lebensjahre; b) Einteilung der bewaffneten Macht in stehendes Heer, Landwehr ersten Auf-

---

[1] Diese Ergänzung zur Verfassung gibt die Wehrordnung §. 23, Ziffer 1, Abs. 2. Die seemännische u. halbseemännische Bevölkerung ist dann in Ziffer 2, 3, 4 (Fassung v. 25. März 1904) folgendermaßen näher bestimmt:

„2. Zur seemännischen Bevölkerung des Reichs gehören:

a) Seeleute von Beruf, d. h. Leute, welche mindestens ein Jahr auf See-, Küsten- oder Haffahrzeugen gefahren sind;

b) See-, Küsten- und Haffischer, welche die Fischerei mindestens ein Jahr gewerbsmäßig betrieben haben;

c) Schiffszimmerleute und Segelmacher, welche zur See gefahren sind;

d) Maschinisten, Maschinistengehilfen und Heizer von See- und Flußdampfern;

e) Schiffsköche und Kellner (Stewards);

3. Zur halbseemännischen Bevölkerung gehören:

a) Seeleute, welche als solche auf deutschen oder außerdeutschen Fahrzeugen mindestens zwölf Wochen gefahren sind. Hierzu rechnen sämtliche Mannschaften, welche sich haben anmustern lassen und mindestens 12 Wochen gefahren sind (folgt beispielsweise Aufzählung von solchen);

b) See-, Küsten- und Haffischer, welche die Fischerei zwar weniger als ein Jahr, aber gewerbsmäßig, sei es als Hauptgewerbe (Berufsfischer), sei es als Nebengewerbe (Gelegenheitsfischer) betreiben oder betrieben haben.

4. Zur seemännischen oder halbseemännischen Bevölkerung gehören auch solche Wehrpflichtige, welche nach dem 17. Lebensjahre den Bedingungen zu 2. u. 3. entsprochen haben, zur Zeit der Meldung zum freiwilligen Diensteintritte, der Aufstellung der Rekrutierungsstammrolle, der Musterung oder Aushebung aber ihren bisherigen Beruf aufgegeben und einen anderen Beruf ergriffen haben".

[2] Wehrordnung, §. 5, Ziffer 1. Eine Rechtspflicht zu militärischen Diensten über die Landsturmpflicht hinaus kann wohl vorkommen (Massenaufgebot), beruht aber nicht mehr auf der verfassungsmäßigen Wehrpflicht; s. dazu die interessanten Vorschriften der Haager Kriegsrechtskonvention v. 29. Juli 1899 (R. G. B. 1901, S. 423), Art. 1 u. 2; vgl. hierüber Zorn, Im neuen Reich, S. 341 ff.

[3] Wehrordnung, §. 22, Ziffer 1 u. 3; Reichsmilitärgesetz v. 2. Mai 1874, §. 10; R. G. v. 6. Mai 1880, Art. II, §. 10 (R. G. Bl. 1880, S. 105).

[4] Reichsmilitärgesetz, §. 31 und Wehrordnung, §. 25, s. unten S. 126.

[5] Wehrordnung, §. 26; Reichsmilitärgesetz, §. 10; R. G. v. 6. Mai 1880, Art. II, §. 10, s. unten S. 127.

[6] S. die nähere juristische Entwicklung dieser Begriffe bei Laband, Bd. IV, §. 106. Die ganze juristische Prägung und Gliederung dieser Begriffe ist zuerst von Laband gegeben worden.

[7] S. über Bedeutung u. Umfang des Art. 61 Laband, Bd. IV, S. 19 ff.; Zorn, St. R., Bd. II, S. 519.

gebots, Landwehr zweiten Aufgebots und Landsturm; c) Dienstpflicht im stehenden Heere auf die Dauer von fünf Jahren — wovon drei Jahre bei den Fahnen, der Rest in der Regel im Beurlaubtenverhältnisse, — siebenjährige, beziehungsweise für diejenigen, welche nicht im stehenden Heere gedient haben, zwölfjährige Dienstzeit in der Landwehr ersten Aufgebots, sodann siebenjährige Dienstzeit in der Landwehr zweiten Aufgebots, so daß die Gesamtdienstpflicht 19 Jahre umfaßte. Der Landsturm sollte aus allen nicht zum Heere gehörigen Wehrpflichtigen gebildet werden. Die preußische Regierung hatte indes wiederholt eine Änderung dieser gesetzlichen Bestimmungen, und zwar hauptsächlich in der Richtung einer Verlängerung der Dienstpflicht im stehenden Heere unter gleichzeitiger Verkürzung der Dienstpflicht in der Landwehr, erstrebt, ohne jedoch hierzu die Zustimmung des preußischen Abgeordnetenhauses erlangen zu können.[1] Die Verfassung des Norddeutschen Bundes hatte demnächst in Art. 59, welcher unverändert in die Reichsverfassung übernommen worden ist, bestimmt, daß jeder wehrfähige Deutsche sieben Jahre lang, in der Regel vom vollendeten 20. bis zum beginnenden 28. Lebensjahre dem stehenden Heere — und zwar die ersten drei Jahre bei den Fahnen, die letzten vier Jahre bei der Reserve — und die folgenden fünf Lebensjahre der Landwehr angehören solle. Die Dauer der Gesamtdienstzeit wurde somit von neunzehn auf zwölf Jahre herabgesetzt, dagegen die Dienstzeit im stehenden Heere einschließlich der Reserve von fünf auf sieben Jahre erhöht. Mit diesen Bestimmungen der Reichsverfassung stand indes das preußische Gesetz v. 3. Sept. 1814 in seinen wesentlichen Bestimmungen im Widerspruche, so daß durch die in Art. 61 der Verfassung vorgeschriebene Einführung desselben im ganzen Bundesgebiete die geeignete Grundlage für die Wehrverfassung des Bundes nicht hätte gewonnen werden können. Die Verkündung des Gesetzes v. 3. Sept. 1814 als Gesetz des Bundes ist daher nicht erfolgt, sondern das Bundespräsidium legte alsbald, nämlich bereits unterm 4. Sept. 1867, dem Bundesrate den Entwurf eines Bundesgesetzes, betreffend die Verpflichtung zum Kriegsdienste, vor und der vom Bundesrate beschlossene Gesetzentwurf gelangte sodann zur Beratung im ersten ordentlichen Reichstage des Norddeutschen Bundes. Aus dieser Beratung ist das Gesetz des Norddeutschen Bundes v. 9. Nov. 1867, betreffend die Verpflichtung zum Kriegsdienste, das Wehrgesetz, als Grundlage der heutigen deutschen Heeresverfassung[2] hervorgegangen. Dieses, zunächst für den Norddeutschen Bund erlassene Gesetz gilt jetzt als Reichsgesetz für den ganzen Umfang des Reichsgebietes.[3] Dasselbe ist indes demnächst in mehreren Beziehungen durch Bestimmungen des Reichsmilitärgesetzes v. 2. Mai 1874 und der Reichsgesetze v. 6. Mai 1880, 11. Febr. 1888, 3. Aug. 1893, 25. März 1899, 22. Febr. 1904 und besonders 15. April 1905 ergänzt und abgeändert worden.

Der §. 19 des Gesetzes v. 9. Nov. 1867 hatte verordnet, daß die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen durch besondere Verordnungen erlassen werden sollen. Das Reichsmilitärgesetz v. 2. Mai 1874, §. 71 und die späteren Militärgesetze übertragen sodann sämtlich dem Kaiser, beziehungsweise dem König von Bayern[4] den

---

[1] Über die vergeblichen Versuche der Staatsregierung, die Genehmigung des Abgeordnetenhauses hierzu zu erlangen, vgl. die Mitteilungen in der 2. Aufl. dieses Werkes, Bd. II, Abt. 2, §. 500, sub II, S. 551—554, welche jetzt nicht mehr von praktischem Interesse sind.

[2] B. G. Bl. 1867, S. 131 ff. — Vgl. den Entwurf dieses Gesetzes nebst Motiven in den Stenogr. Ber. des Nordd. Reichstages 1867, Bd. II, Aktenst. Nr. 18, S. 52 ff., den Komm. Ber. darüber v. 12. Okt. 1867; ebendas. Aktenst. Nr. 96, S. 156 ff. und die Verhandlungen darüber in den Sitzungen v. 17., 18. u. 19. Okt. 1867; ebendas. Bd. I, S. 443—495.

[3] Dasselbe wurde in Baden und Südhessen eingeführt durch den Art. 80, Ziffer 1, Nr. 5, der zwischen dem Nordd. Bunde und den Großherzogtümern Baden und Hessen vereinbarten Verf. des D. Bundes v. 15. Nov. 1870 (B. G. Bl. 1870, S. 647), in Württemberg durch den Art. 2, Ziffer 6 des Vertrages zwischen dem Nordd. Bunde, Baden und Hessen einerseits und Württemberg andererseits, betr. den Beitritt Württembergs zur Verf. des D. Bundes v. 25. Nov. 1870 (B. G. Bl. 1870, S. 654), in Bayern durch das R. G. v. 24. Nov. 1871 (R. G. Bl. 1871, S. 398 ff.) und in Elsaß-Lothringen durch das R. G. v. 23. Jan. 1872 (R. G. Bl. 1872, S. 31). Vgl. §. 2 des R. G. v. 16. April 1871, betr. die Verf. des D. Reiches (R. G. Bl. 1871, S. 63).

[4] Bayern hat weitgehende militärrechtliche Sonderrechte; ebenso, wenn auch nicht so weitgehend, Württemberg. Außer den beiden süddeutschen Königreichen aber hat kein

Erlaß der Ausführungsbestimmungen. Nach Erlaß des Gesetzes v. 9. Nov. 1867 war zunächst vom König von Preußen im Namen des Norddeutschen Bundes, unter Gegenzeichnung des Bundeskanzlers und des preußischen Kriegsministers, die Militärersatzinstruktion für den Norddeutschen Bund v. 26. März 1868[1] erlassen worden, welche die Bestimmungen zur Ausführung der auf die Wehrpflicht im allgemeinen und auf die Heeresergänzung bezüglichen Vorschriften des Gesetzes v. 9. Nov. 1867 enthielt. Die Stelle von Ausführungsverordnungen zu den auf die Reserve und Landwehr bezüglichen Bestimmungen des gedachten Gesetzes vertraten die zunächst nur für Preußen erlassenen, sodann aber gemäß Art. 63, Abs. 5 der Reichsverfassung, beziehungsweise auf Grund der Militärkonventionen in den übrigen Bundesstaaten eingeführten Verordnungen v. 5. Sept. 1867, betreffend die Organisation der Landwehrbehörden und die Dienstverhältnisse der Mannschaften des Beurlaubtenstandes[2] und v. 4. Juli 1868, betreffend die Dienstverhältnisse der Offiziere des Beurlaubtenstandes. Sowohl die Militärersatzinstruktion v. 26. März 1868, als auch die Verordnungen v. 5. Sept. 1867 und v. 4. Juli 1868, sind indes ersetzt worden durch die mittelst der beiden Orders v. 28. Sept. 1875 genehmigte deutsche Wehrordnung und die sie nach der militärisch-technischen Seite ergänzende Heerordnung.[3] Die deutsche Wehrordnung bildet die vom Kaiser unter Gegenzeichnung des Reichskanzlers erlassene Ausführungsverordnung zu dem Gesetze v. 9. Nov. 1867 über die Verpflichtung zum Kriegsdienste, zu den Abschn. II, IV und V des Reichsmilitärgesetzes v. 2. Mai 1874, zu dem Reichsgesetze v. 15. Febr. 1875, betreffend die Ausübung der militärischen Kontrolle über die Personen des Beurlaubtenstandes, die Übungen derselben, sowie die gegen sie zulässigen Disziplinarstrafmittel, sowie zu den später erlassenen Militärgesetzen, insbesondere zu dem organisatorisch so wichtigen Gesetze v. 11. Febr. 1888.[4] Die Heerordnung, welche die spezifisch militärischen Ergänzungen zur deutschen Wehrordnung enthält, ist von dem König von Preußen, unter Gegenzeichnung des preußischen Kriegsministers, zunächst für das preußische Heer, einschließlich der in preußischer Verwaltung stehenden Kontingente, erlassen, demnächst aber in Gemäßheit des Art. 63, Abs. 5 der Reichsverfassung, beziehungsweise der Militärkonventionen, auch für die Kontingente von Sachsen und Württemberg und ebenso für Bayern in Kraft gesetzt worden. Eine durchgreifende Umgestaltung der Wehr- und Heerordnung erfolgte in den Verordnungen v. 22. November 1888 (Zentralbl. f. d. D. R. 1889, S. 1 ff.); dazu ergingen abermals wiederholte Abänderungen, die zu der Neuredaktion führten, welche als Beilage zu Nr. 32, Zentralbl. 1901 publiziert ist; dazu für die Marine die Marineordnung v. 19. Nov. 1889, Neuredaktion v. 12. Nov. 1894 (Marineverordnungsbl. S. 265 ff.). Die Heerordnung ist nicht nur für Bayern, sondern auch für Sachsen und Württemberg selbständig von den Kontingentsherren erlassen worden.[5] Eine abermalige umfangreiche Abänderung der deutschen Wehrordnung ist erfolgt durch kaiserl. Verordn. v. 25. März 1904 (Zentralbl. f. d. D. R. 1904, S. 85 ff.), endlich durch K. V. v. 6. Mai 1905 (a. a. O. 1905, S. 118).

III. Der Grundsatz des Art. 57 der Reichsverfassung, daß jeder Deutsche wehrpflichtig ist und sich in Ausübung dieser Pflicht nicht vertreten lassen kann, welchen das Reichsgesetz v. 9. Nov. 1867 im §. 1, Abs. 1 wiederholt ausspricht, erleidet nur zwei

deutscher Einzelstaat, insbesondere nicht Sachsen, militärische Sonderrechte im Sinne von Art. 78, Abs. 2, d. Reichsverf. Wohl aber greifen die Militärkonventionen Preußens mit den sämtlichen übrigen Einzelstaaten tief in das Reichsrecht ein. Diese wichtigen und teilweise sehr umstrittenen Fragen sind dem Reichsstaatsrecht zu überlassen, s. die Werke v. Laband, Zorn, Arndt, G. Meyer.

[1] Vgl. dieselbe in Koller, Archiv des Nordd. Bundes, Bd. I, S. 459 ff.

[2] Vgl. Militärwochenbl. 1867, Nr. 81, S. 175 ff.

[3] Publiziert durch das Zentralblatt für das Deutsche Reich 1875, Nr. 41 und auch abgedruckt im M. Bl. d. i. Verw. 1876, Beilage zu Nr. 1.

[4] Die deutsche Wehrordnung zerfällt in zwei Teile, nämlich die Ersatzordnung und die Kontrollordnung. Sie wiederholt die Bestimmungen der Gesetze, zu welchen sie sich als Ausführungsverordnung verhält, im Wortlaute und in ihrem inneren Zusammenhange gruppiert, indem sie die erforderlichen Ausführungsbestimmungen ergänzend hinzufügt.

[5] Laband, Bd. IV, S. 94, 125. Der selbständige Erlaß der Heerordnung auch in Sachsen u. Württemberg beruht auf der selbständigen Militärverwaltung dieser Staaten.

Ausnahmen. Es sind nämlich von der Wehrpflicht befreit a) die Mitglieder der regierenden Häuser der Einzelstaaten des Reiches, und b) die Mitglieder der mediatisierten, vormals reichsständischen und derjenigen Häuser, welchen die Befreiung von der Wehrpflicht durch Verträge zugesichert worden ist oder auf Grund besonderer Rechtstitel zusteht.[1] (§. 1, Abs. 1, Satz 2 des Ges. v. 9. Nov. 1867.)[2] Dazu kommen die Angehörigen der Insel Helgoland und ihre vor dem 11. Aug. 1890 geborenen Kinder.[3] Eine Befreiung der Mitglieder des geistlichen Standes, wie sie das kanonische Recht fordert (privilegium immunitatis) kennt das deutsche Reichsrecht nicht, wohl aber enthält das formell nur eine „Zurückstellung" bietende Ges. v. 8. Febr. 1890 (R. G. Bl. S. 23) in Wirklichkeit eine fast vollständige Befreiung der römisch-katholischen Theologen von der verfassungsmäßigen Wehrpflicht, steht somit, nicht seiner Form, aber seinem Inhalt nach, im Widerspruch zur Reichsverfassung (s. hierüber S. 112, Note 2).

Andererseits besteht eine Erweiterung des Grundsatzes des Art. 57 der Reichsverfassung, beziehungsweise des ersten Satzes des §. 1 des Gesetzes v. 9. Nov. 1867 insofern, als nach §. 11 des Reichsmilitärgesetzes v. 2. Mai 1874 auch Personen wehrpflichtig sein können, welche die Reichsangehörigkeit nicht besitzen.[4] An sich ist die Wehrpflicht, kraft deren dem Staat Leib und Leben zur Verfügung gestellt werden muß, Untertanenpflicht; zu der in der Wehrpflicht liegenden Pflicht der Treue kann grundsätzlich nur der Staatsangehörige seinem Staate verpflichtet sein. Staatsfremde bedürfen zum Eintritt ins Heer besonderer Zulassung.[5] Nach der Be-

---

[1] Den vormals unmittelbaren deutschen Reichsständen war im Art. XIV der D. Bundesakte für sich und ihre Familien die Freiheit von der Militärpflicht zugesichert. Bei der Beratung des G. v. 9. Nov. 1867 wurde von der Kommission des Reichstages (vgl. den Ber. v. 12. Okt. 1867 zum §. 1 des Entw., in den Stenogr. Ber. des Reichstags 1867, Bd. II, Aktenst. Nr. 91, S. 157) angenommen, daß zwar mit der Aufhebung der Bundesakte die völkerrechtliche Garantie für die in der Bundesakte gewährleisteten Rechte der mediatisierten Häuser weggefallen sei, daß aber diese Rechte selbst damit nicht verändert seien. Was insbesondere die Militärfreiheit betrifft, so ist dieselbe den der preuß. Monarchie einverleibten vormals deutschen Reichsständen auch noch speziell durch den §. 1, Nr. 3 der Verordn. v. 21. Juni 1815 (G. S., S. 106) in Verbindung mit dem §. 13, Lit. a der Instr. v. 30. Mai 1820 (a. a. O., S. 81) zugesichert worden, und obgleich diese Befreiung infolge des Art. 34 der preuß. Verf. Urk. für beseitigt zu erachten war, so wurde dieselbe doch auf Grund des Verfassungsänderungsgesetzes v. 10. Juni 1854 (G. S., S. 363) durch den §. 1 der Verordn. v. 12. Nov. 1855 (a. a. O., S. 688) wiederhergestellt. Mit Rücksicht hierauf hat die Kommission des Reichstages angenommen, daß die in Preußen gesetzlich bestehende Befreiung der mediatisierten Häuser von der Militärpflicht als ein Teil der bisherigen preuß. Gesetzgebung anzuerkennen und da diese letztere durch die Verfassung des Nordd. Bundes (Art. 61) rezipiert worden sei, so handle es sich nicht um die Einführung einer neuen Exemtion, sondern darum, ob etwa eine bestehende Exemtion durch das jetzt zu erlassende Gesetz aufzuheben sei, wozu indes keine Veranlassung vorliege. Dieser Auffassung ist die Majorität des Reichstages beigetreten und hat demzufolge im §. 1 des G. v. 9. Nov. 1867 die Exemtion der mediatisierten Häuser aufrecht erhalten. (Vgl. die Erklärungen des Berichterstatters Reichstagsabgeordneten Twesten in den Stenogr. Ber. 1867, Bd. I, S. 471 ff., und den Beschluß ebendas., S. 473—474). Die Richtigkeit der von dem Reichstage angenommenen Ansicht ist übrigens bei den Verhandlungen keineswegs unbestritten geblieben (vgl. Stenogr. Ber., a. a. O. S. 463). Vgl. auch oben S. 49.

[2] Der Entwurf des G. v. 9. Nov. 1867 enthielt auch noch die Ausnahme, „daß die Mitglieder derjenigen Mennoniten- und Quäkerfamilien, welche durch bestehende Gesetze und Privilegien mit der Verpflichtung zu anderweiten Gegenleistungen von der Wehrpflicht befreit sind, auch fernerhin befreit bleiben sollen". Diese Bestimmung wurde jedoch vom Reichstage abgelehnt. (Stenogr. Ber. des Reichstages 1867, Bd. I, S. 474). Die Bestimmung des §. 14 der Verordn. v. 1. Juni 1833 (G. S., S. 68), wonach die Juden im Großherzogtum Hessen nicht gezwungen werden sollten, in Militärdienste zu treten, sondern gegen Erlegung eines Rekrutengeldes hiervon befreit bleiben sollten, ist schon durch die Kab. O. v. 31. Dez. 1845 (G. S. 1846, S. 22) aufgehoben worden, welche zugleich die allgemeine Militärpflichtigkeit aller Juden in sämtlichen Landesteilen verordnet. Das Reichsrecht kennt keinerlei Exemtion der Juden.

[3] R. G. v. 15. Dez. 1890 (R. G. B. 207), §. 3. Der analoge Vorbehalt für die vor dem 1. Januar 1851 geborenen Elsaß-Lothringer ist jetzt gegenstandslos.

[4] Vgl. die Erörterungen von v. Martitz über den §. 11 des Reichsmilitärgesetzes in Hirths Ann., Jahrg. 1875, S. 1125—26; Seydel, ebendas., S. 1461—62.

[5] S. hierüber S. 82, Wehrordnung §. 21, Z. 4, 5, u. Laband, Bd. IV, S. 147 ff.

stimmung des §. 11 a. a. O. können[1] jedoch Personen, welche das Reichsgebiet verlassen und die Reichsangehörigkeit verloren, eine andere Staatsangehörigkeit aber entweder nicht erworben oder wieder verloren haben, dann zur Erfüllung der Wehrpflicht herangezogen, jedoch im Frieden nicht über das vollendete 31. Lebensjahr hinaus im Dienste zurückgehalten werden, wenn sie ihren dauernden Aufenthalt in Deutschland nehmen, und dies gilt auch von den Söhnen ausgewanderter und wieder in das Deutsche Reich zurückgekehrter Personen, sofern die Söhne keine andere Staatsangehörigkeit erworben haben. Dieselben Bestimmungen finden auch Anwendung auf Ausgewanderte, welche zwar eine andere Staatsangehörigkeit erworben hatten, aber vor vollendetem 31. Lebensjahre wieder Reichsangehörige werden (Wehrordnung, §. 21).[2] Da nach den Bestimmungen des Reichsgesetzes v. 1. Juni 1870 (B. G. Bl. 1870, S. 355 ff.) Deutsche, welche die Reichsangehörigkeit verloren haben, auch wenn sie ihren bleibenden Aufenthalt wieder im Bundesgebiete nehmen, die Reichsangehörigkeit nicht von selbst wieder erwerben, auch durch kein Gesetz verpflichtet werden, diesen Wiedererwerb zu beantragen, nach Art. 57 der Reichsverfassung aber nur die Reichsangehörigen wehrpflichtig sind, würden sie ohne die Bestimmung im §. 11 des Reichsmilitärgesetzes in der Lage sein, sich und ihre Deszendenz von der Wehrpflicht frei zu halten. In dieser Beziehung bemerkte der Präsident des Reichskanzleramtes, Staatsminister Delbrück, „daß es eben die Absicht des §. 11 sei, dieses Privilegium der Heimatlosigkeit aufzuheben".[3] Das Nähere bestimmt im einzelnen Falle die Ersatzbehörde dritter Instanz (Wehrordnung, §. 21, Z. 2, Abs. 4).

Wer vom Auslande eingewandert ist und die Staatsangehörigkeit in einem Staate des Deutschen Reiches erworben hat[4] (§. 10 des Reichsgesetzes v. 1. Juni 1870), wird nach Maßgabe seines Lebensalters wehrpflichtig, und es erfolgt die Regelung der Dienstpflicht solcher Eingewanderten nach denselben Grundsätzen, wie bei allen übrigen Wehrpflichtigen. (Wehrordnung, §. 21, Z. 1.)

IV. Auf diesem verfassungsmäßigen Grundsatze der Wehrpflicht aller Deutschen ist in Übernahme und Ausbau der großen preußischen Traditionen das deutsche Reichsheer in seiner Organisation aufgebaut. Die Grundlage dieser Organisation ist das stehende Heer als „Schule der Nation" für Krieg und Frieden, dessen Friedenspräsenzstärke durch Gesetz, jetzt v. 15. April 1905 (R. G. B. 247), festgestellt ist, dessen Kriegsformationen durch die Mannschaften der Reserve und Landwehr (Seewehr) gebildet werden. Als Oberbau über diesem Heere steht sodann der Rahmen eines zweiten Heeres, die Ersatzreserve, weiterhin der Rahmen eines dritten Heeres, der Landsturm (s. dazu S. 133 ff). Die aus der Wehrpflicht folgende Pflicht zum Dienste mit der Waffe besteht nur für diejenigen, welche hierzu körperlich und geistig tauglich sind. Eine versuchsweise Einstellung kann erfolgen, wenn Gebrechen behauptet sind, aber den Ersatzbehörden nicht als vollständig erwiesen erscheinen (Wehrordnung, §. 43, Z. 3). Militärpflichtige, welche wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen dauernd

[1] Durch die Fassung: „können usw." ist eine besondere Rücksichtnahme in dazu geeigneten Fällen offen gelassen. (Vgl. die Motive zum §. 11 des Entw. des Reichsmilitärgesetzes, Stenogr. Ber. des Reichstages 1874, Bd. III, Aktenst. Nr. 9, S. 51). Vgl. Siegel in Hirths Ann. 1893, S. 789; Laband, Bd. IV, S. 133, N. 2. Über die Ausweisung solcher Personen und das dadurch bewirkte Erlöschen der Wehrpflicht s. Entsch. d. O. V. G., XXXV, S. 418 ff.

[2] Diese Bestimmungen des §. 11 des Reichsmilitärgesetzes beziehen sich nur auf den Fall, wenn ehemalige deutsche Reichsangehörige überhaupt keinem Staatsverbande angehören, nicht aber auf diejenigen, welche sich im Besitze einer fremden Staatsangehörigkeit im Gebiete des D. Reiches aufhalten, vgl. Seydel in Hirths Ann., Jahrg. 1875, S. 1435.

[3] Stenogr. Ber. des Reichstages 1874, S. 845. Über die Beziehung des Art. 4 des Staatsvertrages v. 12. Febr. 1868 mit den Vereinigten Staaten von Amerika (B. G. Bl. 1868, S. 228) zu dem §. 11 des Reichsmilitärgesetzes vgl. die Verhandlungen in der Sitzung des Reichstages v. 16. April 1874 (Stenogr. Ber. 1874, Bd. II, S. 844 ff.) und insbesondere die Erklärung des Präsidenten d. Reichskanzleramtes, Staatsministers Delbrück (a. a. O., S. 845). Den vor Erfüllung der Militärpflicht bezw. unter Umgehung derselben nach den Vereinigten Staaten von Nordamerika ausgewanderten Personen, welche das dortige Bürgerrecht erworben haben, soll im Falle ihrer Rückkehr nur ein nach Lage des Falles auf Wochen oder Monate zu bestimmender Aufenthalt, nicht aber die dauernde Niederlassung im Inlande gestattet werden. Verf. des preuß. M. d. Inn. v. 1. Febr. 1901 (M. Bl., S. 100).

[4] S. dazu Bd. I, S. 614 ff.

dienstunbrauchbar befunden werden[1], sind vom Militärdienste, und demzufolge auch von jeder weiteren Gestellung vor den Ersatzbehörden befreit (Ausmusterung, Wehrordnung §. 38; Reichsmilitärgesetz §. 15). Militärpflichtige, welche sich, um sich der Wehrpflicht zu entziehen, vorsätzlich durch Selbstverstümmelung oder auf andere Weise dauernd dienstunbrauchbar gemacht haben, oder welche zu dem gleichen Zwecke durch Täuschung berechnete Mittel anwenden, unterliegen der Strafbestimmung des §. 142, beziehungsweise des §. 143 des Reichsstrafgesetzbuches.[2] Dagegen sind solche Militärpflichtige, welche wegen geringer körperlicher Fehler nur bedingt dienstbrauchbar befunden werden[3], der Ersatzreserve zu überweisen (§. 16 a. a. O.).[4] Ebenso die Überzähligen, die auch im dritten Militärpflichtjahr nicht eingestellt sind, sowie die in Berücksichtigung ihrer häuslichen Verhältnisse nicht zur Einstellung gelangenden Personen (Ges. v. 11. Febr. 1888, Art. II, §. 9); ferner kann eine Überweisung zur Ersatzreserve durch die dritte Ersatzinstanz bei Militärdiensttauglichen ausnahmsweise aus besonderen im Gesetz nicht vorgesehenen Gründen erfolgen (ebenda, s. §. 10).

Die in dieser Weise seit dem Gesetz v. 11. Febr. 1888 neugestaltete Ersatzreserve soll mit sieben Jahresklassen den vollen Bedarf für Herstellung der Kriegsstärke des Heeres decken; der Überschuß ist dem Landsturm zu überweisen (§. 9 des Ges.). Der Marineersatzreserve sind diejenigen Personen der seemännischen und halbseemännischen Bevölkerung zu überweisen, welche nicht zum aktiven Dienst ausgehoben werden, aber diensttauglich sind.

Dem Landsturm ersten Aufgebotes sind ferner zu überweisen alle diejenigen Personen, welche wegen körperlicher Gebrechen weder zum aktiven Dienst noch zur Ersatzreserve tauglich, im Landsturm aber noch verwendbar sind; ferner diejenigen Personen, welche auch im dritten Militärpflichtjahre noch nicht diensttauglich sind (Ges. v. 11. Febr. 1888, Art. II, §. 19), ferner andere Personen in Berücksichtigung bürgerlicher Verhältnisse oder bei dauernder Unabkömmlichkeit.[5]

Militärpflichtige, welche noch zu schwach oder zu klein für den Militärdienst, oder mit heilbaren Krankheiten von längerer Dauer behaftet sind, werden vorläufig zurückgestellt.[6] Wenn dieselben jedoch vor Ablauf des dritten Dienstpflichtjahres nicht dienstfähig werden, so werden sie der Ersatzreserve überwiesen. Die für den Militärdienst erforderliche Körpergröße wird durch kaiserliche Verordnung bestimmt (§. 17 a. a. O.), sie beträgt 1 m 54 cm (Wehrordnung §. 31, Ziffer 2).

Auf solche Militärpflichtige, welche zum Dienste ohne Waffe (Krankenpfleger, Ökonomiehandwerker) im Frieden verwendbar sind, findet die Bestimmung des §. 16 des Reichsmilitärgesetzes keine Anwendung, sondern es können solche Wehrpflichtige, welche zwar nicht zum Waffendienste, wohl aber zu sonstigen militärischen Dienstleistungen, welche ihrem bürgerlichen Berufe entsprechen, fähig sind, zu solchen Dienstleistungen herangezogen werden. (§. 1, Abs. 2 des Ges. v. 9. Nov. 1867.)[7]

---

[1] Die Bestimmungen darüber, welche Gebrechen dauernd dienstunbrauchbar machen, sind in der Heerordnung enthalten.

[2] Laband, Bd. IV, S. 134.

[3] Darunter sind solche Militärpflichtige zu verstehen, welche an Fehlern (z. B. Kurzsichtigkeit, Schwerhörigkeit, verstümmelten Fingern, verwachsenen Zehen usw.) leiden, die zwar ihre Verwendbarkeit im Notfalle nicht unbedingt ausschließen, aber doch ihre gründliche militärische Ausbildung erheblich beeinträchtigen würden (Motive zu den §§. 13—22 des Entw. des Reichsmilitärgesetzes, Stenogr. Ber. des Reichstages 1874, Bd. III, Aktenst. Nr. 9, S. 52). Welche Gebrechen bedingte Dienstunbrauchbarkeit begründen, ist in der Heerordnung bestimmt.

[4] Über das Verfahren der Ersatzbehörden bei Feststellung der bedingten Dienstunbrauchbarkeit vgl. Wehrordnung, §§. 31, 33.

[5] Die genauen Vorschriften hierüber Wehrordnung, §. 40 (Ersatzreserve), §. 41 (Marine-Ersatzreserve), §. 39 (Landsturm ersten Aufgebotes); s. auch S. 132 über die Ersatzreserve, S. 133 über den Landsturm.

[6] Über die Fälle, in welchen die Zurückstellung wegen zeitiger Unfähigkeit erfolgt, vgl. Wehrordnung, §. 30.

[7] Die Motive zum Entw. des Gesetzes bemerken hierzu: „Daß diejenigen Wehrpflichtigen, welche zwar nicht zum Waffendienste, jedoch zu sonstigen militärischen Dienstleistungen (auf Bureaus, in den Lazaretten, Handwerksstätten usw.) verwendbar sind, nach Maßgabe des Bedarfs zu solchen herangezogen werden können, ergibt sich von selbst aus dem der allgemeinen Wehrpflicht zugrunde liegenden Gedanken, daß der Staat in die Lage zu setzen ist, über die persönlichen Kräfte seiner Angehörigen für den Zweck

Außer der körperlichen und geistigen Untauglichkeit besteht noch kraft alter germanischer Tradition als notwendige Voraussetzung des Waffendienstes die persönliche Ehrenhaftigkeit. Nur der ist nach germanischer Auffassung, die in der allgemeinen Wehrpflicht wieder vollkommen zur Geltung gelangt ist, der Ehre der Waffen würdig, dessen Ehre auch im bürgerlichen Leben unbefleckt ist.

Demgemäß hat 1. die Verurteilung zu Zuchthausstrafe die dauernde Unfähigkeit zum Dienste in dem deutschen Heere und der kaiserlichen Marine von Rechts wegen zur Folge (Reichsstrafgesetzbuch, §. 31, Abs. 1); 2. bewirkt die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte die Unfähigkeit, während der im Urteile bestimmten Zeit in das deutsche Heer und in die kaiserliche Marine einzutreten (§. 34, Ziff. 2 a. a. O.); 3. wer wegen einer strafbaren Handlung, welche mit Zuchthaus oder mit dem Verluste der bürgerlichen Ehrenrechte bestraft werden kann, oder wegen welcher die Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechswöchentlicher Dauer oder zu einer entsprechenden Geldstrafe zu erwarten ist, in Untersuchung sich befindet, wird nicht vor deren Beendigung, und wer zu einer Freiheitsstrafe oder zu einer in Freiheitsstrafe umzuwandelnden Geldstrafe rechtskräftig verurteilt ist, nicht vor deren Vollstreckung oder Erlaß eingestellt. Die Zurückstellung solcher Personen ist bis zum fünften Militärpflichtjahre zulässig.[1] Dasselbe gilt von denjenigen, welche nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sind für die Zeit, während welcher sie unter der Wirkung der Ehrenstrafen stehen. Wenn dieselben jedoch vor Ablauf ihrer aktiven Dienstzeit wieder in den Besitz der Ehrenrechte gelangen würden, so kann ihre Einstellung in eine Arbeiterabteilung[2] unter Anrechnung auf die Dienstzeit erfolgen (Reichsmilitärgesetz, §. 18).[3] Auch vom Landsturm sind die unter Ziffer 1 und 2 genannten, sowie diejenigen Personen ausgeschlossen, welche durch Strafurteil aus dem Heere oder der Marine entfernt sind (Wehrordnung, §. 20, Ziff. 11 m. Mil. Str. G. B., §. 32, Abs. 3).[4]

V. Die Wehrpflicht beginnt mit dem vollendeten 17. Lebensjahre und dauert bis zum vollendeten 45. Lebensjahre (Ges. v. 9. Nov. 1867, §. 3; Ges. v. 11. Febr. 1888, §. 24). Sie zerfällt in die Dienstpflicht und die Landsturmpflicht. Die Dienstpflicht ist die Pflicht zum Dienste im Heere oder in der Marine. Die Pflicht zum Dienste im Heere wird eingeteilt in: a) die aktive Dienstpflicht und b) die Reservepflicht, welche gleichfalls noch als Dienstpflicht im stehenden Heere rechtlich erscheint; c) die Landwehrpflicht; d) die Ersatzreservepflicht. Die Pflicht zum Dienste in der Marine wird eingeteilt in a) die aktive Dienstpflicht und b) die Marinereservepflicht (Dienstpflicht in der Flotte) und c) die Seewehrpflicht. Alle nicht zum Dienste im Heere oder in der Marine eingezogenen Wehrpflichtigen sind im Kriege landsturmpflichtig (Wehrordnung, §. 5). Danach gliedert sich der Gesamtumfang militärischer Dienstpflicht in aktives Dienstverhältnis und Beurlaubtenstand; zu ersterem gehört das gesamte stehende Heer, sowie alle zum Dienst einberufenen Mannschaften des Beurlaubtenstandes (s. die nähere Spezifizierung auf Grund der in verschiedenen Gesetzen zerstreuten Vorschriften in der Wehrordnung, §. 109). Die besonderen Verpflichtungen der Mannschaften des Beurlaubtenstandes sind zusammengestellt Wehrordnung, §. 111, im übrigen gelten für diese Mannschaften die Vorschriften

---

seiner militärischen Kraftentwicklung möglichst uneingeschränkt verfügen zu können". (Stenogr. Ber. des Reichstags 1867, Bd. II, Aktenst. Nr. 18, S. 55). — Über die Tauglichkeit zum Dienste ohne Waffe Wehrordnung, §. 31, Z. 2.

[1] Im fünften Militärpflichtjahre muß über solche Personen endgültig entschieden werden. Kann auch im fünften Militärpflichtjahre die Einstellung wegen der in §. 18 des Reichsmilitärgesetzes bezeichneten Gründe noch nicht erfolgen, so ist der Betreffende vom Dienste im Heere und der Marine definitiv auszuschließen, sofern seine Einstellung bis zum 1. Febr. des nächstfolgenden Kalenderjahres nicht mehr erfolgen kann. Wehrordnung, §. 37, Z. 2, in Fassung v. 25. März 1904, Z. Bl. S. 87.

[2] Als Arbeitssoldaten sind Militärpflichtige nur dann auszuheben, wenn sie zum Dienste mit der Waffe tauglich sind. (Wehrordnung, §. 43, Ziffer 2). Beim Wiedereintritt in den Besitz der Ehrenrechte werden diese Arbeitssoldaten zur Ableistung des Restes ihrer Dienstzeit einem Truppenteile überwiesen.

[3] Bezüglich der Berücksichtigung der Straferkenntnisse ausländischer Gerichte vgl. R. Str. G. B., §. 37, und Wehrordnung, §. 37, Ziff. 5.

[4] Über den Ausschließungsschein Wehrordnung §. 37.

der allgemeinen Landesgesetze (§. 111, Ziff. 11). Das grundlegende Prinzip für die Dienstpflicht ist die gesetzliche Vorschrift: „Während der Dauer der Wehrpflicht ist jeder Deutsche, in der Regel vom vollendeten 20. Lebensjahre bis zum 31. März desjenigen Kalenderjahres, in welchem er das 39. Lebensjahr vollendet, dienstpflichtig." (Wehrgesetz, §§. 6 u. 7.) Danach gliedert sich die Dienstpflicht folgendermaßen:

Jeder wehrfähige Deutsche gehört sieben Jahre lang, in der Regel[1] vom vollendeten 20. bis zum beginnenden 28. Lebensjahre, dem stehenden Heere — und zwar die ersten zwei bezw. drei Jahre im aktiven Heere (bei den Fahnen), die letzten vier bezw. fünf Jahre in der Reserve — und die folgenden fünf Lebensjahre der Landwehr ersten Aufgebotes an (Reichsverf. Art. 59 in Fassung des Ges. v. 15. April 1905). Die Dienstpflicht in der Landwehr zweiten Aufgebotes dauert dann bis 31. März desjenigen Kalenderjahres, in welchem das 39. Lebensjahr vollendet wird (Ges. v. 11. Febr. 1888, §. 3), diejenige im Landsturm bis zum vollendeten 45. Lebensjahre (§. 24). Die Dauer der Dienstzeit in der Flotte und in der Seewehr ist die gleiche wie bei den entsprechenden Teilen des Landheeres. Die Dienstpflicht in der Flotte, welche die aktive Dienstpflicht und die Marinereservepflicht umfaßt, dauert also, gleich der Dienstpflicht im Landheere, sieben Jahre, und zwar dauert die aktive Dienstpflicht in der Flotte drei Jahre, nach abgeleistetem aktiven Dienste werden die Mannschaften zur Reserve beurlaubt.[2] Alle Vorschriften der Gesetze über die Dauer der Dienstzeit in den verschiedenen Bestandteilen des Reichsheeres gelten selbstverständlich nur für Friedenszeiten; der Krieg suspendiert sie ohne weiteres und es entscheidet dann lediglich das militärische Bedürfnis (§. 14 des Ges. v. 9. Nov. 1867).[3]

---

[1] §. 6, Abs. 1 des G. v. 9. Nov. 1867, jetzt G. v. 15. April 1905, Art. I.

[2] §. 6, Abs. 1 u. 2 des G. v. 9. Nov. 1867 und Wehrordnung, §. 11.

[3] Die Motive zu diesem unverändert nach dem Entw. der Bundesregierung ohne Diskussion vom Reichstage angenommenen Paragraphen lauten: „Dieser Paragraph entspricht dem §. 15 des preuß. G. v. 3. Sept. 1814. Derselbe ist erforderlich, um die Armee während des Krieges nicht durch die gesetzliche Verpflichtung zu massenhaften Versetzungen und Entlassungen einer Desorganisation auszusetzen, sowie um einen für alle Fälle ausreichenden Nachschub zu sichern (Stenogr. Ber. des Reichstages 1867, Bd. II, Aktenst. Nr. 18, S. 57). Der Ber. der Kommission des Reichstages v. 12. Okt. 1867 bemerkt dazu: „Der §. 14 bestimmt die Zulässigkeit der Abweichung von der regelmäßigen Dienstverpflichtung für den Krieg in Übereinstimmung mit dem §. 15 des G. v. 3. Sept. 1814. Ein Antrag, die Worte »soweit sie einberufen sind« als überflüssig zu streichen, wurde abgelehnt und die unveränderte Annahme des §. 14 empfohlen" (Stenogr. Ber. a. a. O., Bd. II, Aktenst. Nr. 96, S. 161). Über die (streitig gewordene) Frage, ob die Bestimmung des §. 15 des G. v. 3. Sept. 1814 (jetzt §. 14 des G. v. 9. Nov. 1867) nur im Falle eines wirklichen Krieges zur Anwendung gebracht werden darf, vgl. den Bericht der Budgetkommission des preuß. Abg. H. v. 2. Sept. 1862 (Stenogr. Ber. des Abg. H. 1862, Bd. VII, S. 1179) und den Bericht der XI. Kommission des preuß. Abg. H. v. 16. Januar 1864 (a. a. O., 1864, Bd. IV, Aktenst. Nr. 99, S. 703). Bei der Beratung des §. 14 im Reichstage ist der Zweifel weder in der Kommission, noch im Plenum zur Sprache gekommen. Die Wehrordnung bestimmt in §. 19, Ziffer 2: „Für die Dauer einer Mobilmachung ist hiernach (nämlich nach §. 14 des G. v. 9. Sept. 1867) aufgehoben: der Übertritt vom stehenden Heere zur Landwehr, von der Landwehr ersten Aufgebotes zur Landwehr zweiten Aufgebotes, von der Ersatzreserve zur Landwehr zweiten Aufgebotes und zum Landsturm ersten Aufgebotes, von der Landwehr zweiten Aufgebotes zum Landsturm zweiten Aufgebotes, von der stehenden Marine zur Seewehr, von der Seewehr ersten Aufgebotes zur Seewehr zweiten Aufgebotes, von der Marineersatzreserve zum Landsturm ersten Aufgebotes, von der Seewehr zweiten Aufgebotes zum Landsturm zweiten Aufgebotes. Hier wird also die Bestimmung des §. 14 im weitesten Sinne aufgefaßt und diese Auffassung hat auch die Bestimmung im §. 5, Abs. 3 des G. v. 9. Nov. 1867 für sich, wonach die Mannschaften des jüngsten Jahrganges der Landwehrinfanterie erforderlichen Falles bei Mobilmachungen auch in Ersatztruppenteile eingestellt werden können." Die hier gebrauchten Worte „bei Mobilmachungen" sind nämlich eine vom Reichstage beschlossene Einschaltung, worüber der Komm. Ber. bemerkt: „Es erschien geboten, diese Einstellung von Landwehrmannschaften ausdrücklich auf den Fall zu beschränken, in welchem jetzt allein Ersatztruppenteile gebildet werden, damit nicht durch eine anderweitige Verwaltungsmaßregel eine weitere Formation und Einziehung der Landwehr zu derselben möglich werden könnte. In diesem Sinne wurde der Antrag gestellt, statt der Worte: „erforderlichen Falles" zu setzen: „im Kriege", jedoch abgelehnt, weil für den Fall des Krieges selbst eine solche Verwendung schon durch den §. 14 des Gesetzentwurfs zugelassen werde, und weil die Formation der Ersatzbataillone nicht

B. Gliederung des Militärdienstes.

Die Bestimmungen der Reichsverfassung Art. 59 über die Wehrpflicht haben dann ihre nähere Ausführung durch die Reichsgesetzgebung, und zwar insbesondere durch das Gesetz v. 9. Nov. 1867 und das Reichsmilitärgesetz v. 2. Mai 1874 nebst dem dieses letztere ergänzenden und ändernden Gesetz v. 6. Mai 1880, gefunden. Dazu kommt jetzt das Gesetz v. 11. Febr. 1888, welches bereits den Art. 59 der Reichsverfassung dauernd abgeändert hatte, ferner aber das hochwichtige Gesetz v. 3. Aug. 1893 — Einführung der zweijährigen Dienstzeit — mit Modifikationen erneuert durch Gesetz v. 25. März 1899 (R. G. B., S. 213), dessen Geltung bis 31. März 1904, jetzt — Gesetz v. 22. Febr. 1904 (R. G. B., S. 65) — bis 31. März 1905, reicht, endlich das diese Entwicklung abschließende Gesetz v. 15. April 1905 (R. G. B. 249), durch welches Art. 59 dauernd im Sinne der zweijährigen Dienstzeit abgeändert ist.[1]

I. Die Verpflichtung zum Dienste im stehenden Heere, beziehungsweise in der Flotte, beginnt mit dem 1. Januar und zwar in der Regel desjenigen Kalenderjahres, in welchem der Wehrpflichtige das 20. Lebensjahr vollendet[2], und dauert sieben Jahre (Ges. v. 9. Nov. 1867, §. 6, Abs. 1). Während dieser sieben Jahre sind die Mannschaften die ersten zwei Jahre zum aktiven Dienst verpflichtet, ausgenommen die Mannschaften der Kavallerie und reitenden Feldartillerie, für die es bei der dreijährigen aktiven Dienstpflicht bleibt, die aber dafür in der Landwehr ersten Aufgebotes nur drei Jahre zu dienen haben; die letztere Vorschrift ist durch das Gesetz v. 25. März 1899, Art. II, ausgedehnt worden auf Mannschaften der Fußtruppen, der fahrenden Feldartillerie und des Trains, welche freiwillig drei Jahre aktiven Dienst geleistet haben (jetzt Ges. v. 15. April 1905, Art. I, Art. II §. 2).[3] Die aktive Dienstpflicht in der Marine dauert drei Jahre. Eine Erweiterung hat dieser Grundsatz jetzt dahin gefunden, daß der Dienstpflicht auch in den in den Kolonien stationierten Schutztruppen genügt werden kann. Die näheren Vorschriften hierüber erläßt der Kaiser. Solche Vorschriften sind bis jetzt nur ergangen für Südwestafrika und für Kiautschou. In letzterer Kolonie kann die Erfüllung der Wehrpflicht durch freiwilligen Eintritt in die Marine erfolgen. In Südwestafrika können a) Wehrpflichtige freiwillig in die Schutztruppe behufs Ableistung ihrer Dienstpflicht eintreten, b) Angehörige des Reichsheeres oder der Marine, die auf ihre Meldung hin in die Schutztruppe eingetreten sind, in dieser Form ihre gesetzliche Dienstpflicht erfüllen.[4]

Die aktive Dienstzeit wird nach dem wirklich erfolgten Diensteintritte mit der Maßgabe berechnet, daß diejenigen Mannschaften, welche in der Zeit v. 2. Okt. bis 31. März eingestellt werden, als am vorhergehenden 1. Okt. eingestellt gelten (§. 6, Abs. 3). Die

---

erst im Kriege, sondern schon vorher beim Ausrücken der Armee erfolgen müsse. Es wurde daher unter Zustimmung der Bundeskommissarien beschlossen, nach den Worten: „erforderlichen Falles" einzuschalten: „bei Mobilmachungen". (Stenogr. Ber. des Reichstages 1867, Bd. II, Aktenst. Nr. 96, S. 157—158). Vgl. jetzt auch für den „Fall notwendiger Verstärkungen" G. v. 15. April 1905, Art. II, §. 1.

[1] S. hierüber Laband, Bd. IV, S. 127.

[2] Der Wortlaut des Abs. 1 des §. 6 des G. v. 9. Nov. 1867 steht mit der demselben zugrunde liegenden Bestimmung im ersten Satze des Art. 59 der Reichsverf. im Widerspruche, der jedoch praktisch fast gegenstandslos wird, weil die im Laufe eines Jahres für das aktive Heer ausgehobenen Militärpflichtigen in der Regel erst im letzten Quartale desselben Jahres in das Heer eingestellt werden. (Vgl. den Komm. Ber. v. 12. Okt. 1867 zum §. 6 des Entw. in den Stenogr. Ber. des Reichstages 1867, Bd. II, Aktenst. Nr. 96, S. 158; Laband, Bd. IV, S. 154, N. 2.)

[3] Vgl. dazu G. v. 3. Aug. 1893 (R. G. B. 233) Art. II, §. 1, Abs. 2 (G. v. 25. März 1899, Art. II) über die Möglichkeit einer ausnahmsweisen Verlängerung des aktiven Dienstes durch kaiserliche Anordnung im Falle notwendiger Verstärkungen. Bezüglich der aktiven Dienstpflicht der als unsichere Heerespflichtige eingestellten Mannschaften vgl. §. 33 des Reichsmilitärgesetzes, Wehrordnung, §. 7, Z. 2. Die Zeit einer Freiheitsstrafe von mehr als 6 Wochen wird auf die gesetzliche Dienstzeit im stehenden Heere nicht eingerechnet (§. 18 des Militärstrafgesetzbuches). Vgl. §. 62, Abs. 3 des Reichsmilitärgesetzes; Wehrordnung, §. 7, Z. 3. Bezüglich der aktiven Dienstpflicht ehemaliger Zöglinge militärischer Institute vgl. Wehrordnung, §. 10.

[4] Schutzgebietsgesetz §. 18, dazu kais. Verordn. v. 30. März 1897, §§. 1, 2 (R. G. B. 167), G. v. 25. Juni 1902 (R. G. Bl. S. 237), für Kiautschou Marineverordnungsblatt 1899, Nr. 5, 3. Anh. Vgl. Zorn, Kolonialgesetzgebung, S. 173 ff.; Köbner in Holtzendorff-Kohlers Rechts-Enzyklopädie Bd. II, S. 1107 ff.

Entlassung aus dem aktiven Dienste muß spätestens mit Ablauf der gesetzlichen Dienstzeit erfolgen[1]; die Entlassung eingeschiffter Mannschaften der Marine kann jedoch, wenn den Umständen nach eine frühere Entlassung nicht ausführbar ist, bis zur Rückkehr in den Stationshafen des Reiches verschoben werden (§. 6, Abs. 4). Vor Ablauf der gesetzlichen Dienstzeit kann Entlassung aus dem aktiven Dienste erfolgen zur Disposition des Truppenteils oder der Ersatzbehörden, im ersteren Fall nach zweijähriger Dienstzeit, falls der Bedarf durch Freiwillige oder Rekruten gedeckt ist[2]; durch die Einführung der zweijährigen Dienstzeit ist die Bedeutung dieser Vorschrift eine sehr geringe geworden. Entlassung zur Disposition der Ersatzbehörden hat zu erfolgen 1. wenn Soldaten während der Erfüllung ihrer aktiven Dienstpflicht dienstuntauglich werden (Reichsmilitärgesetz §. 52); 2. Soldaten im aktiven Dienste können ferner auf Ansuchen zur Verfügung der Ersatzbehörden entlassen werden, wenn einer der im §. 20, Ziff. 1 bis 5 des Reichsmilitärgesetzes[3] bezeichneten Gründe der Begünstigung erst nach ihrer Aushebung eingetreten ist, oder wenn in einzelnen Fällen besondere in dem Reichsmilitärgesetze nicht ausdrücklich vorgesehene Billigkeitsgründe dies rechtfertigen (§. 22). Über die Zulässigkeit des Gesuches entscheidet nach Begutachtung der Verhältnisse durch die ständigen Mitglieder der Ersatzkommission der kommandierende General desjenigen Armeekorps, in welchem der Reklamierte seiner Dienstpflicht genügt, in Gemeinschaft mit der betreffenden Landes- oder Provinzialbehörde seines Heimatsbezirkes, beziehungsweise das zuständige Kriegsministerium in Gemeinschaft mit der obersten Zivilverwaltungsbehörde seines Heimatsbezirkes.[4] Die Entlassung des Reklamierten erfolgt erst zu dem nächsten allgemeinen Entlassungstermine, sofern nicht ein ungewöhnlicher Grad der Dringlichkeit die frühere Entlassung notwendig macht. Auf Soldaten, welche sich bei mobilen Truppen im Dienst befinden, finden diese Bestimmungen in der Regel keine Anwendung[5] (Reichsmilitärgesetz §. 53, Abs. 4 in der Fassung des Reichsgesetzes v. 6. Mai 1880); 3. aus strafrechtlichen in der Wehrordnung, §. 82, Ziff. 2c, spezifizierten Gründen.

Für Entscheidungen über das fernere Militärverhältnis der zur Disposition der Ersatzbehörden entlassenen Mannschaften sind dieselben Grundsätze maßgebend, nach welchen mit den noch nicht eingestellten Militärpflichtigen der entsprechenden Altersklasse verfahren wird (Reichsmilitärgesetz v. 2. Mai 1874, §. 55, Abs. 1).[6] Haben dergleichen Mannschaften jedoch bereits ein Jahr oder als Einjährig-Freiwillige neun Monate aktiv gedient, so sollen sie nicht von neuem für den aktiven Dienst ausgehoben werden[7], es sei denn, daß sie der Verpflichtung, deren Erfüllung ihre Entlassung aus dem Militärdienste begründete, sich entziehen und das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (§. 55, Abs. 2 a. a. O., Wehrordnung, §. 82, Ziff. 5).

II. Nach Ablauf der zwei-, beziehungsweise dreijährigen aktiven Dienstzeit, also während des Restes der siebenjährigen Dienstzeit, werden die Mannschaften zur Reserve beurlaubt[8], welcher sie weitere vier Jahre angehören. Die Reserve ist in Jahres-

---

[1] Reichsmilitärgesetz, §. 60, dazu Laband, Bd. IV, S. 155. Jetzt G. v. 15. April 1905, Art. II, §. 1 für den „Fall notwendiger Verstärkungen".

[2] Über die Entlassung aus dem aktiven Dienste des Heeres vgl. die §§. 50—55 des Reichsmilitärgesetzes v. 2. Mai 1874 und §. 53 des Ergänzungsgesetzes v. 6. Mai 1880.

[3] Vgl. S. 130 ff.

[4] Vgl. Wehrordnung §. 83, Z. 3, 4, 7; G. v. 6. Mai 1880, Art. II, §. 53. Bei Marinemannschaften entscheidet der Chef der betr. Marinestation in Gemeinschaft mit der in dritter Instanz fungierenden Zivilbehörde des Heimatsbezirkes der Reklamierten (Wehrordnung, §. 83, Ziff. 4).

[5] In dieser Beziehung bestimmt die Wehrordnung, §§. 83, 99, das Nähere. Soldaten, welche sich bei mobilen Truppen im Dienste befinden, können nur im äußersten Notfalle reklamiert werden; über die Zulässigkeit befindet die Ersatzbehörde dritter Instanz, jedoch ist die Entscheidung über die Ausführbarkeit der Rückkehr in die Heimat lediglich dem Ermessen des kommandierenden Generals des mobilen Armeekorps und der mit gleichen Befugnissen versehenen Militärbefehlshaber anheimgestellt. Im allgemeinen soll nur die Versetzung zu einem Ersatztruppenteile oder zeitweise Beurlaubung gestattet sein, und sollen sofortige Entlassungen nur durch das zuständige Kriegsministerium ausnahmsweise verfügt werden können.

[6] Vgl. Wehrordnung, §. 82, Z. 5 b.

[7] Dieselben treten alsdann — ihre Dienstuntauglichkeit vorausgesetzt — zum Beurlaubtenstande ihrer Waffe über (Wehrordnung, §. 82, Z. 5 c).

[8] Der Ausdruck: „beurlaubt" wurde für unbedenklich und eine Ersetzung desselben durch „in die Heimat entlassen" nicht für erforderlich erachtet, weil die Ausdrücke „Beurlaubte" und

klassen nach dem Dienstalter eingeteilt (Wehrordnung, §. 11, Z. 2). Während dieser Zeit können die Mannschaften zum Dienste nur insofern einberufen werden, als a) die jährlichen Übungen, oder b) notwendige Verstärkungen[1], oder Mobilmachungen des Heeres, beziehungsweise Ausrüstungen der Flotte dies erfordern (§. 6, Abs. 5). Die Bedeutung der Reserve für die Organisation des Heeres liegt in dem Zwecke, dem sie bestimmt ist: die Friedensformationen auf Kriegsstärke zu bringen; die Kriegstüchtigkeit der Mannschaften wird gesichert durch die Übungen (s. die Zusammenstellung der Vorschriften über diese in der Wehrordnung, §§. 116—118, über Befreiungen §. 116, Z. 10).

Alle zu Übungen einberufenen Mannschaften gehören vom Tage, zu dem sie einberufen sind, bis zum Ablaufe des Tages ihrer Entlassung zum aktiven Heere mit allen sich hieraus ergebenden Rechtsfolgen, insbesondere was die Geltung des Mil. St. G. B. und den Militärgerichtsstand betrifft.[2]

Jeder Reservist ist während der Dauer des Reserveverhältnisses zur Teilnahme an zwei Übungen verpflichtet, welche die Dauer von je acht Wochen nicht überschreiten sollen (§. 6, Abs. 6). Die gleiche Vorschrift gilt für die südwestafrikanische Schutztruppe und für Kiautschou hinsichtlich solcher Reservisten, die in der Kolonie dauernden Wohnsitz haben, und ihrer aktiven Dienstpflicht ganz oder zum Teil in der Schutztruppe, beziehungsweise in der Marine genügt haben.[3] Die Schiffahrt treibenden Mannschaften der Reserve, des Heeres und der Landwehr sollen zu Übungen im Sommer nicht eingezogen werden (Kontrollgesetz v. 15. Febr. 1875, §. 4, Abs. 2). Die Offiziere der Reserve[4] können während der Dauer des Reserveverhältnisses dreimal zu vier- bis achtwöchentlichen Übungen herangezogen werden (G. v. 9. Nov. 1867, §. 12, Satz 1). Die Seeoffiziere der Reserve können nach Maßgabe des Bedürfnisses dreimal zu den Übungen der aktiven Marine herangezogen werden (§. 13, Z. 4).[5] Jede Einberufung zum Dienste im Heere, beziehungsweise zur Ausrüstung in der Flotte zählt für eine Übung (§. 6, Abs. 7), ebenso die Zurückbehaltung der nach zweijährigem Dienste zu entlassenden Mannschaften zur ausnahmsweisen Verstärkung des Heeres (G. v. 3. Aug. 1893, Art. II, §. 1, G. v. 15. April 1905, Art. I, §. 1). Auch den Offizieren der Reserve, welche bei außergewöhnlicher Veranlassung (Mobilmachung usw.) zum Dienste einberufen werden, ist dies als eine Übung anzurechnen (Kontrollges. v. 15. Febr. 1875, §. 5).

„Beurlaubtenstand" in der preuß. Militärgesetzgebung für die Mannschaften der Reserve und Landwehr ihre technische Bedeutung haben und im §. 15 des G. v. 9. Nov. 1867 für die rechtlichen Verhältnisse der Dienstpflichtigen vollständig erläutert seien. (Vgl. den Komm. Ber. v. 12. Okt. 1867 in den Stenogr. Ber. des Reichstages 1867, Bd. II, Aktenst. Nr. 96, S. 159, Sp. 1). In der Tat ist bei dem Rechtscharakter der Reserve als Bestandteil des stehenden Heeres der Ausdruck „beurlaubt" der richtige.

[1] Die Worte: „notwendige Verstärkungen" gaben sowohl in der Kommission, als im Reichstage Veranlassung zu der Besorgnis, daß aus denselben eine uneingeschränkte Befugnis der Militärverwaltung hergeleitet werden könne, über die Mannschaften der Reserve zu verfügen. Von dem Reichstagsabgeordneten Graf Moltke wurde jedoch hiergegen geltend gemacht, daß es sich hier nicht um die Einziehung von einzelnen Individuen, sondern nur um die von ganzen Kategorien handle und daß es daher nicht erforderlich sei, die einzelnen Leute gegen Willkür der Militärbehörden sicher zu stellen. (Vgl. Stenogr. Ber. des Reichstages 1867, Bd. I, S. 478, Sp. 1). Fürst Bismarck hob seinerseits den Schutz hervor, welchen der §. 8 des G. v. 9. Nov. 1867 dadurch gewähre, daß die Einberufung der Reservisten nur auf Befehl des Bundesfeldherrn erfolgen könne (a. a. O., S. 486, Sp. 1). Alle Anträge auf Ersetzung der Worte: „notwendige Verstärkungen" durch andere Ausdrücke, wie „verfügte Kriegsbereitschaft", „drohende Kriegsgefahr", „außerordentliche Verhältnisse", wurden abgelehnt (a. a. O. S. 488), nachdem Fürst Bismarck bemerkt hatte (a. a. O. S. 483, Sp. 1): „Bringen Sie uns nicht in die unannehmbare Lage, daß Deutschland die einzige große Militärmacht sei, welche durch Einberufung eines einzigen Reservisten legal ihre Absicht Krieg zu führen ausspricht und auszusprechen gezwungen ist."

[2] Vgl. Laband, Bd. IV, S. 159.

[3] K. V. v. 30. März 1897, §. 7; K. V. v. 27. Febr. 1899, Z. 4.

[4] S. über dieses Verhältnis S. 119.

[5] Die Zeitdauer dieser Übungen ist gesetzlich nicht festgestellt, da — wie die Motive zum §. 13 des Gesetzentwurfes bemerken — die Kriegsschiffe, wenn sie zur Ausführung ihrer Übungen in See kreuzen oder Fahrten machen, auf den Ablauf einer für eingeschiffte Seeoffiziere der Reserve oder Seewehr festgesetzten Übungsfrist nicht Rücksicht nehmen können; auch steht die Dauer der Übung mit der Qualifikation und den persönlichen Verhältnissen der Beteiligten in Verbindung (Stenogr. Ber. d. Reichstages 1867, Bd. II, Aktenst. Nr. 18, S. 57, Sp. 1).

Über die Entbindung von Reservisten und Landwehrleuten, die im Ausland wohnen, von den Dienstverpflichtungen im Frieden s. S. 113.

Die Zeit für die Übungen der Personen des Beurlaubtenstandes ist unter möglichster Berücksichtigung der Interessen der bürgerlichen Berufskreise, namentlich der Ernteverhältnisse, festzusetzen (G. v. 15. April 1905, Art. II, §. 4).

III. Nach abgeleisteter Dienstpflicht im stehenden Heere, beziehungsweise in der Flotte erfolgt die Entlassung zur Landwehr, beziehungsweise in die Seewehr. Die Land- und Seewehr hat durch Gesetz v. 11. Febr. 1888 (R. G. B., S. 11) §§. 1—7, 21 eine Neugestaltung erfahren und durch dieses Gesetz sind die älteren Vorschriften außer Kraft getreten (§. 35). Die Landwehr ist dermalen wieder, ebenso die Seewehr, in zwei Aufgebote eingeteilt (Art. II, §§. 1, 21). Die Verpflichtung zum Dienste in der Land- und in der Seewehr ersten Aufgebotes ist von fünfjähriger Dauer; der Eintritt in dieses erste Aufgebot der Landwehr erfolgt nach abgeleisteter Dienstpflicht im stehenden Heere; für die Landwehr ersten Aufgebotes gelten die bisherigen Vorschriften über die Landwehr. Mannschaften der Kavallerie, welche sich freiwillig zu einer vierjährigen aktiven Dienstzeit verpflichtet haben, dienen in der Landwehr ersten Aufgebotes nur drei Jahre, ebenso die Mannschaften der Fußtruppen, der fahrenden Feldartillerie und des Trains, welche freiwillig, sowie die Mannschaften der Kavallerie und der reitenden Feldartillerie, welche gemäß ihrer Dienstpflicht drei Jahre aktiv gedient haben (G. v. 25. März 1899, Art. II, §. 3, G. v. 15. April 1905, Art. II, §. 2). Die Mannschaften der Landwehr und der Seewehr sind, sofern sie nicht zum Dienste einberufen werden, den Mannschaften des Beurlaubtenstandes zugehörig (G. v. 9. Nov. 1867, §. 7, Abs. 3). Die Mannschaften der Landwehrinfanterie ersten Aufgebotes können während der Dienstzeit in der Landwehr ersten Aufgebotes zweimal auf 8 bis 14 Tage zu Übungen in besonderen Kompagnien oder Bataillonen einberufen werden[1] (§. 7, Abs. 4 a. a. O., G. v. 15. April 1905, Art. II, §. 3, Abs. 1). Die Landwehrmannschaften der Jäger und Schützen, der Artillerie, der Pioniere und des Trains üben zwar in demselben Umfange wie in der Infanterie, jedoch in besonderen Formationen oder im Anschlusse an die betreffenden Linientruppenteile. Die Landwehrkavallerie wird im Frieden zu Übungen nicht einberufen (§. 7, Abs. 5 a. a. O., G. v. 15. April 1905, Art. II, §. 3, Abs. 2 u. 3).

Nach Ablauf der Dienstzeit im ersten Aufgebot erfolgt der Übertritt in die Landwehr zweiten Aufgebotes, in welcher die Dienstpflicht bis zum 31. März desjenigen Kalenderjahres dauert, in welchem das 39. Lebensjahr vollendet wird; außerdem werden die Ersatzreservisten, welche geübt haben, der Landwehr zweiten Aufgebotes überwiesen, wenn sie ihrer Ersatzreservepflicht genügt haben; Personen, welche vor vollendetem 20. Lebensjahr ins Heer eingetreten sind, gehören der Landwehr zweiten Aufgebotes bis zum 31. März des Kalenderjahres an, in dem sie 19 Jahre dem Heere angehört haben (G. v. 11. Febr. 1888, Art. II, §. 3, dazu Wehrordnung, §. 12, Ziff. 6). Über den Zeitpunkt der Versetzung bestimmt §. 5 a. a. O. (Wehrordnung, §. 12, Ziff. 4); im Kriege finden Versetzungen in die und Entlassungen aus der Landwehr zweiten Aufgebotes nicht statt (s. S. 104, N. 3).

Landwehrmannschaften ersten Aufgebotes, welche das 32. Lebensjahr überschritten haben, können zu den gesetzlichen Übungen nur ausnahmsweise[2] auf Grund besonderer kaiserlicher Verordnung einberufen werden. Diese Beschränkung findet jedoch keine Anwendung auf diejenigen, welche a) infolge eigenen Verschuldens verspätet in den aktiven Dienst getreten sind, b) wegen Kontrollentziehung, oder infolge einer erlittenen Freiheitsstrafe von mehr als sechswöchentlicher Dauer (§. 18 des Mil. Str. G. B.) nachdienen müssen, oder c) auf ihren Antrag von der zuletzt vorhergegangenen Landwehrübung befreit worden sind. Die Schiffahrt treibenden Mannschaften der Landwehr dürfen zu Übungen im Sommer nicht einberufen werden (Kontrollges. §. 4).

---

[1] Vgl. das Nähere in der Heerordnung, §. 18.

[2] Die Motive zum §. 4 des Entw. des Kontrollgesetzes v. 15. Febr. 1875 bemerken, daß eine solche ausnahmsweise Einberufung in einzelnen Fällen, z. B. bei durchgreifenden Änderungen des Reglements oder bei Einführung neuer Waffen usw. unerläßlich notwendig werden kann. (Stenogr. Ber. des Reichstages 1874—75, Bd. III, Aktenst. Nr. 13, S. 618).

Die Seewehrpflicht ist eine verschiedene in der Seewehr ersten oder zweiten Aufgebotes. Die Dienstzeit in der Seewehr ersten Aufgebotes ist von fünfjähriger Dauer, und es erfolgt der Eintritt in die Seewehr ersten Aufgebotes nach abgeleisteter Dienstpflicht in der Flotte. Die Entlassung aus der Seewehr ersten Aufgebotes erfolgt bei den Herbstkontrollversammlungen des betreffenden Jahres. Die Seewehr zweiten Aufgebotes besteht aus Wehrpflichtigen, welche auf der Flotte nicht gedient haben; dieselben können bei ausbrechendem Kriege zur Ergänzung der Marine einberufen werden. Die Dienstpflicht in der Seewehr dauert vom Tage der Überweisung bis zum vollendeten 31. Lebensjahre. Mannschaften, welche aus der Seewehr zweiten Aufgebotes zum aktiven Dienste eingezogen werden, sind bei Zurückführung der Marine auf den Friedensstand wieder zu entlassen und treten, wenn sie für den Marinedienst ausgebildet sind, je nach ihrem Lebensalter, zur Marinereserve oder Seewehr ersten Aufgebotes über. Sind sie für den Marinedienst nicht ausgebildet, so treten sie in die Seewehr zweiten Aufgebotes zurück. Die Dienstpflicht in der Marinereserve und in der Seewehr ersten Aufgebotes regelt sich analog den gleichen Verhältnissen im Landheer (Wehrordnung, §§. 16, 17 mit 11, 12).

Von den Mannschaften der Seewehr werden diejenigen, welche von der Marinereserve zur Seewehr entlassen worden sind, zu Übungen überhaupt nicht einberufen; für die sonstigen Marinedienstpflichtigen, welche auf der Flotte nicht gedient haben, und zwar bis zum vollendeten 31. Lebensjahre, finden zeitweise kürzere Übungen an Bord, namentlich behufs Ausbildung in der Schiffsartillerie statt, und wird jeder dieser Verpflichteten in der Regel zweimal zu diesen Übungen herangezogen (G. v. 9. Nov. 1867, §. 13, Ziff. 8).

Die Mannschaften der Land- und Seewehr zweiten Aufgebotes dürfen im Frieden zu Übungen nicht einberufen werden (G. v. 11. Febr. 1888, Art. II, §§. 4, 21), sie genießen ferner Erleichterungen bezüglich der Kontrolle und des Aufenthaltes in fremden Ländern; die vorschriftsmäßige Anmusterung bei einem deutschen Seemannsamt entbindet von der Meldung bei den Militärbehörden (§. 21, Ziff. 4).

Die Offiziere der Landwehr können zu Übungen bei Linientruppenteilen nur behufs Darlegung ihrer Qualifikation zur Beförderung, im übrigen aber nur zu den gewöhnlichen Übungen der Landwehr herangezogen werden[1] (§. 12, Satz 2 a. a. O.).

IV. Die Mannschaften der Reserve und Landwehr werden in Jahresklassen nach ihrem Dienstalter eingeteilt (Reichsmilitärgef., §. 62, Abs. 1). Die Dienstzeit in der Reserve und Landwehr wird von demselben Zeitpunkte an berechnet, wie die aktive Dienstzeit, auch wenn in Erfüllung der letzteren eine Unterbrechung stattgefunden hat. Die Versetzung aus der Reserve in die Landwehr ersten beziehungsweise weiterhin zweiten Aufgebotes erfolgt im Frieden bei den nächsten, auf Erfüllung der Dienstzeit folgenden Frühjahrskontrollversammlungen, hinsichtlich derjenigen Mannschaften aber, deren Dienstzeit in der Periode vom 1. April bis zum 30. Sept. ihr Ende erreicht, bei den Herbstkontrollversammlungen des betreffenden Jahres (§. 62, Abs. 2 des R. Mil. G. in Verbindung mit Art. I, §. 4 des R. G. v. 6. Mai 1880, beziehungsweise Art. II, §. 5 des G. v. 11. Febr. 1888).[2] Mannschaften, welche infolge ihres eigenen Verschuldens (§. 18 des Mil. Str. G. B.)[3] verspätet aus dem aktiven Dienste entlassen werden,

---

[1] Vgl. das Nähere in der Heerordnung; s. ferner S. 113.

[2] Der §. 62, Abs. 2 des Reichsmilitärgesetzes v. 2. Mai 1874 hatte unbedingt bestimmt, daß diese Versetzung bezw. Entlassung bei den Herbstkontrollversammlungen des betr. Jahres erfolgen solle. Dies hat der Art. I, §. 4 des R. G. v. 6. Mai 1880 (R. G. Bl., S. 105) dahin abgeändert, daß die in Rede stehende Versetzung, bezw. Entlassung im Frieden bei den nächsten auf Erfüllung der Dienstzeit folgenden Frühjahrskontrollversammlungen stattzufinden hat, daß es dagegen hinsichtlich derjenigen Mannschaften, deren Dienstzeit in der Periode vom 1. April bis zum 30. Sept. ihr Ende erreicht, bei der Bestimmung des §. 62 des Reichsmilitärgesetzes bewenden soll.

[3] Der §. 18 des Mil. Str. G. B. bestimmt, daß die Zeit einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Wochen auf die gesetzliche Dienstzeit im stehenden Heere oder in der Flotte nicht angerechnet wird. Die Beifügung ist erfolgt, um festzustellen, daß der Abs. 3 des §. 62 sich nur auf den Fall des angezogenen §. 18 bezieht. (Vgl. die Erklärung des Berichterstatters Meyer-Thorn in den Stenogr. Ber. des Reichstages 1874, Bd. II, S. 905, Sp. 1.)

treten stets in die jüngste Jahresklasse der Reserve ein (§. 62, Abs. 3, a. a. O.). Die Reserve- und Landwehrpflicht derjenigen Mannschaften, welche der Ersatzreserve angehört haben (§. 50), ist so zu bemessen, als wenn sie im ersten Jahre ihres dienstpflichtigen Alters ausgehoben wären[1] (§. 62, Abs. 4 a. a. O.). Personen des Beurlaubtenstandes, welche nach erfolgter Auswanderung vor vollendetem 31. Lebensjahre wieder naturalisiert werden[2], treten in denjenigen Jahrgang, welchem sie ohne die stattgehabte Auswanderung angehört haben würden, wieder ein (§. 68 a. a. O.).

V. Die Mannschaften des Beurlaubtenstandes unterliegen der gesetzlich geordneten Kontrolle nach Maßgabe der Vorschriften des Gesetzes v. 15. Febr. 1875 nebst dessen Ergänzungen, deren nähere Ausführung die §§. 105 ff., besonders 113—115 der Wehrordnung enthalten.

Diese erfolgt in der Regel auf Kontrollversammlungen (Wehrordnung, §. 115). Nur die Land- und Seewehrleute des zweiten Aufgebotes dürfen im Frieden nicht zu Kontrollversammlungen herangezogen werden (G. v. 11. Febr. 1888, §§. 4, 21). Die Land- und Seewehrleute des ersten Aufgebotes sowie die Ersatzreservisten können alljährlich einmal, die übrigen Mannschaften des Beurlaubtenstandes zweimal zu Kontrollversammlungen einberufen werden (Kontrollgesetz §. 1, G. v. 11. Febr. 1888, §. 12). Die Einberufung erfolgt in der Regel durch öffentliche Aufforderung; Dispensation ist aus Gründen der Billigkeit zu erteilen, wenn militärische Interessen nicht entgegenstehen. Mannschaften der Reserve, welche sich der Kontrolle länger als ein Jahr entziehen oder eine Order zum Dienste ohne anerkannte Entschuldigung unbefolgt lassen, können, abgesehen von der etwa noch anderweit über sie zu verhängenden Strafe[3], unter Verlängerung ihrer Dienstzeit in die nächst jüngere Jahresklasse versetzt werden. Dauert die Kontrollentziehung zwei Jahre und darüber, so können sie entsprechend weiter zurückversetzt werden[4] (§. 67 a. a. O.). Die Kontrolle ist militärischer Dienst während des ganzen Tages, an dem die Versammlung stattfindet (R. Mil. G., §. 38). Die Kontrolle wird von der Entscheidung über die Dienstpflicht ab — vorher vom Eintritt der Militärpflicht ab durch die Ersatzbehörden — ausgeübt durch die Landwehr-Bezirkskommandos, denen Hauptmeldeämter, Meldeämter und Bezirksfeldwebel unterstehen und denen die Zivilbehörden, insbesondere die Polizeibehörden gemäß Anl. 3 zu Wehrordnung, §. 106 jede erforderliche Unterstützung zu leisten haben (R. Mil. G., §. 70, Wehrordnung, §. 106). Die Grundlage der Kontrolle bilden die Landwehrstammrollen, die nach Waffengattungen zu führen und in Jahresklassen abzuteilen sind; von jedem Wohnungswechsel und von jeder mehr als vierzehntägigen Reise ist dem Bezirksfeldwebel Mitteilung zu machen (Kontrollgesetz §. 2). Zuwiderhandlungen gegen die Meldungsvorschriften werden mit Geld bis 60 Mark oder Haft bis acht Tage bestraft; die Strafe wird durch das Landwehrbezirkskommando verhängt (Kontrollgesetz, §§. 6, 7). Die Kontrolle über die in der Kolonie Südwestafrika sich dauernd aufhaltenden Mannschaften des Beurlaubtenstandes führt das Kommando der dortigen Schutztruppe, dessen Mitteilungen an die Kolonialabteilung, von hier an das preuß. Kriegsministerium und durch dieses an die betreffenden inländischen Bezirkskommandos gehen (kais. Ver. v. 30. März 1897, R. G. B., S. 167, §. 8). Über die Kontrolle der ausgehobenen Rekruten bis zur Einstellung s. Wehrordnung, §. 80, und hinsichtlich ihrer Unterwerfung unter die Vorschriften des Militärstrafgesetzbuches über unerlaubte Entfernung, Fahnenflucht, Selbstbeschädigung, Militärgesetz §. 60, Abs. 3.

VI. Bei notwendigen Verstärkungen oder Mobilmachungen des Heeres werden die Mannschaften des Beurlaubtenstandes nach Bedarf in den Grenzen des Gesetzes v. 9. Nov. 1867[5] zur Fahne einberufen, und zwar, soweit die militärischen Interessen es

---

[1] Hierdurch ist ausgedrückt, daß die Gesamtdienstpflicht vom 1. Okt. desjenigen Jahres an zu rechnen ist, in welchem die Betreffenden das 20. Lebensjahr vollendet haben.

[2] R. G. v. 1. Juni 1870 über die Erwerbung und den Verlust der Reichs- und Staatsangehörigkeit §§. 6—10 u. 21 (R. G. Bl. 1870, S. 355).

[3] Mil. Str. G. B. §. 113.

[4] Die Entscheidung hierüber steht dem Landwehrbezirkskommandeur zu (Wehrordnung, §. 11, Ziff. 4).

[5] §§. 5, 6 u. 8 des G. v. 9. Nov. 1867, jetzt mit den Ergänzungen des G. v. 15. April 1905.

gestatten, nach Jahresklassen, von der jüngsten ab (§. 63 a. a. O.). Wird der Einberufung oder einer öffentlichen Aufforderung zur Stellung nicht binnen drei Tagen nach Ablauf der gesetzten Frist Folge geleistet, so tritt, vorbehaltlich der etwa verwirkten höheren Strafe wegen Fahnenflucht, Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren ein; Aufforderung oder Anreizung zu dem Delikt ist mit Gefängnis bis zu zwei Jahren bedroht (Mil. Str. G. B., §. 68 ff.; R. Str. G. B., §. 112). Vgl. die Zusammenstellung der gesetzlichen Vorschriften über die Einberufung Wehrordnung, §. 118.

Bei diesen Einberufungen können jedoch Zurückstellungen stattfinden. Es können nämlich hierbei:

1. dringende häusliche und gewerbliche Verhältnisse derart Berücksichtigung finden, daß Reservisten hinter die letzte Jahresklasse der Reserve ihrer Waffe oder Dienstkategorie, Landwehrmannschaften des ersten und zweiten Aufgebotes aber, sowie in besonders dringenden Fällen auch einzelne Reservisten, hinter die letzte Jahresklasse der Landwehr zweiten Aufgebotes (Ges. v. 11. Febr. 1888, Art. II, §. 6) ihrer Waffe oder Dienstkategorie zeitweise zurückgestellt werden (§. 64, Abs. 1 a. a. O.). Jedoch darf in keinem Aushebungsbezirke die Zahl der hinter den letzten Jahrgang der Reserve zurückgestellten Mannschaften zwei Prozent der Reserve, die Zahl der hinter den letzten Jahrgang der Landwehr zweiten Aufgebotes zurückgestellten Mannschaften drei Prozent der Reserve und der gesamten Landwehr übersteigen (§. 64, Abs. 2 a. a. O.; Art. II, §. 6 des Ges. v. 11. Febr. 1888). Auf die Dauer der Gesamtdienstzeit hat die Zurückstellung keinen Einfluß (§. 64, Abs. 3 a. a. O.).[1] Die Entscheidung erfolgt durch die verstärkte Ersatzkommission, gegen deren Ausspruch das ständige militärische Mitglied Einspruch erheben kann, über den durch die ständigen Mitglieder der Obererfatzkommission beschieden wird; die Entscheidung ist gültig bis zum nächsten Zurückstellungstermin (Wehrordnung, §. 123, Ziff. 2, 4, 5). Außerdem ist noch in dringenden Fällen außerterminliche Zurückstellung zulässig (näheres darüber Wehrordnung, §. 124). Die „dringenden häuslichen und gewerblichen Verhältnisse", auf Grund deren solche Zurückstellung erfolgen kann, bezeichnet die Wehrordnung, §. 122, Ziff. 1 folgendermaßen: a) Wenn ein Mann als der einzige Ernährer seines arbeitsunfähigen Vaters oder seiner Mutter, beziehungsweise seines Großvaters oder seiner Großmutter, mit denen er dieselbe Feuerstelle bewohnt, zu betrachten ist, und ein Knecht oder Geselle nicht gehalten werden kann, auch durch die der Familie bei der Einberufung gesetzlich zustehende Unterstützung der dauernde Niedergang des elterlichen Hausstandes nicht abgewendet werden könnte; b) wenn die Einberufung eines Mannes, der das 30. Lebensjahr vollendet hat und Grundbesitzer, Pächter oder Gewerbetreibender oder Ernährer einer zahlreichen Familie ist, den gänzlichen Verfall des Hausstandes zur Folge haben und die Angehörigen selbst bei dem Genusse der gesetzlichen Unterstützung dem Elende preisgeben würde; c) wenn in einzelnen dringenden Fällen die Zurückstellung eines Mannes, dessen geeignete Vertretung auf keine Weise zu ermöglichen ist, im Interesse der allgemeinen Landeskultur und der Volkswirtschaft für unabweisbar notwendig erachtet wird.

2. Reichs-, Staats- und Kommunalbeamte, sowie die in Wehrordnung, §. 125, Ziff. 2 Genannten, welche der Reserve oder Landwehr angehören, dürfen für den Fall einer Mobilmachung oder notwendigen Verstärkung des Heeres hinter den ältesten Jahrgang der Landwehr zweiten Aufgebotes, beziehungsweise des Landsturmes zurückgestellt werden, wenn ihre Stellen selbst vorübergehend nicht offen gelassen werden können und eine geeignete Vertretung nicht zu ermöglichen ist[2] (§. 65, Abs. 1, Reichsmilitärges., Art. II, §§. 11 u. 20, Ges. v. 11. Febr. 1888). In erster Reihe sollen dabei solche Beamte berücksichtigt werden, die in ihrem Zivilverhältnis für militärische Zwecke wirksam sind. Die Unabkömmlichkeitserklärung von Beamten erfolgt durch die Ministerialbehörden und es werden hierüber besondere Unabkömmlichkeitslisten aufgestellt und den Generalkommandos

---

[1] Vgl. hierzu die Ausführungsvorschriften in der Wehrordnung, §§. 118, 122 ff.

[2] Vgl. hierzu die Ausführungsbestimmungen in der Wehrordnung, §§. 125—129 (Unabkömmlichkeitsgründe, Unabkömmlichkeitsverfahren, Eisenbahnpersonal, Zivilhandwerker bei den Bekleidungsämtern).

mitgeteilt (Wehrordnung, §. 125, Ziff. 5; §. 126, Ziff. 1). Unabkömmlichkeitserklärungen im Augenblick der Einberufung sind unzulässig (Ziff. 4). Als generell unabkömmlich und demgemäß ohne weiteres vom Waffendienst zurückgestellt bezeichnet die Wehrordnung, §. 125, Ziff. 3 (Fassung v. 25. März 1904, Z. Bl., S. 90) folgende Kategorien: a) „dauernd die zu einem geordneten und gesicherten Betriebe der Eisenbahnen unbedingt notwendigen Beamten und ständigen Arbeiter; b) vorläufig (§. 128, Ziff. 8) die übrigen im Eisenbahndienst angestellten Beamten und ständigen Arbeiter; c) dauernd die im Frieden bei den Bekleidungsämtern beschäftigten Zivilhandwerker." [1]

3. Personen des Beurlaubtenstandes und der Ersatzreserve, welche ein geistliches Amt in einer mit Korporationsrechten innerhalb des Bundesgebietes bestehenden Religionsgesellschaft bekleiden, werden zum Dienste mit der Waffe nicht herangezogen[2]. Außerdem findet auf dieselben die Bestimmung des Abs. 1 Anwendung (§. 65, Abs. 2 a. a. O.)[3]

Übrigens sollen Reichs-, Staats- und Kommunalbeamte durch ihre Einberufung zum Militärdienste in ihren bürgerlichen Dienstverhältnissen keinen Nachteil erleiden. Ihre Stellen, ihr persönliches Diensteinkommen aus denselben und ihre Anciennität, sowie alle sich daraus ergebenden Ansprüche bleiben ihnen in der Zeit der Einberufung zum Militärdienste gewahrt. Erhalten dieselben Offizierbesoldung, so kann ihnen der reine Betrag derselben auf die Zivilbesoldung angerechnet werden; denjenigen, welche einen eigenen Hausstand mit Frau oder Kind haben, beim Verlassen ihres Wohnorts jedoch nur, wenn und soweit das reine Zivileinkommen und Militärgehalt zusammen den Betrag von 3600 Mark jährlich übersteigen. Nach denselben Grundsätzen sind pensionierte oder auf Wartegeld stehende Zivilbeamte hinsichtlich ihrer Pensionen oder Wartegelder zu behandeln, wenn sie bei einer Mobilmachung in den Kriegsdienst eintreten. Dieselben Vergünstigungen kommen nach ausgesprochener Mobilmachung auch denjenigen in ihren Zivilstellungen abkömmlichen Reichs- und Staatsbeamten zugute, welche sich freiwillig in das Heer aufnehmen lassen. Die näheren Bestimmungen bleiben den einzelnen Bundesregierungen überlassen[4] (§. 66 des R. Mil. G. und Art. II, §. 66 des R. G. v. 6. Mai 1880). Gendarmerie und Schutzmannschaften sind von der Einberufung zu den Truppen befreit (Wehrordnung, §. 125, Ziff. 4).

4. Sobald die älteste Jahresklasse der Landwehr zweiten Aufgebotes, beziehungsweise des Landsturmes einberufen ist, erlischt jedes Anrecht auf Zurückstellung (Wehrordnung, §. 125, Ziff. 8).

---

[1] Über das Verfahren Wehrordnung, §§. 128, 129. Für Schmalspurbahnen eine Sondervorschrift im 3. Abs., Ziff. 3 d. §. 125; über Berufsfeuerwehren in den Festungen jetzt d. Verordn. v. 25. März 1904, Z. Bl., S. 91.

[2] Dieselben werden im Falle des Bedarfs im Dienste der Krankenpflege und Seelsorge verwendet. Wehrordnung, §. 13, Ziff. 5. Vgl. auch Stenogr. Ber. des Reichstages 1874, Bd. II, S. 911. Die Bestimmung des §. 65, Abs. 2 findet keine Anwendung auf diejenigen, welche seelsorgerische Tätigkeit üben, ohne ein geistliches Amt zu bekleiden. Der Fassung liegt die ausgesprochene Absicht zugrunde, zu unterscheiden zwischen „Amt" und „persönlicher Qualität", derart, daß durch den Empfang der Weihen allein kein Anspruch im Sinne des §. 65 erworben wird. Dagegen macht es keinen Unterschied, ob jemand das Amt definitiv oder provisorisch bekleidet. — Auch das Rabbinat gilt als ein geistliches Amt im Sinne des §. 65. (Vgl. die Verhandl. in den Stenogr. Ber. des Reichstages 1874, Bd. II, S. 908, 909 u. 912). Über das generelle Zurückstellungsprivileg der Studierenden der röm.-kath. Theologie bezüglich der Aushebung s. S. 100, über das Privileg, das die Ordination und Priesterweihe geben, s. S. 133, III.

[3] Wehrordnung, §§. 125 und 126 geben die näheren Vorschriften.

[4] In Preußen sind die betr. älteren Bestimmungen in Kraft geblieben, da dieselben dem §. 66 des Reichsmilitärgesetzes entsprechen, dessen Grundlage sie bilden. Unter ihnen nimmt der Staatsmin. Beschl. v. 22. Jan. 1831 die erste Stelle ein. Ein Teil der Grundsätze desselben ist in den §. 65 des Reichsmilitärgesetzes v. 2. Mai 1874, bezw. in die zur Ausführung dieses Paragraphen erlassenen Bestimmungen (§§. 20 u. 21 der Wehrordnung) übergegangen. Der der Materie des §. 66 des Reichsmilitärgesetzes angehörige Inhalt desselben ist nebst einigen ergänzenden Bestimm. in die dem Staatsmin. Beschl. v. 19. Juli 1850 beigefügte Zusammenstellung der Bestimmungen über die Behandlung der militärpflichtigen Zivilbeamten im Falle ihrer Einberufung zum Kriegsdienste bei einer Mobilmachung der Armee (M. Bl. d. i. Verw. 1850, S. 234 u. Just. M. Bl. 1850, S. 293) übernommen worden, zu welchen demnächst noch erweiternde Bestimmungen ergangen sind, insbesondere die Kab. O. v. 7. April 1852 u. der Staatsmin. Beschl. v. 3. Juni 1852; dazu kommt eine Reihe späterer Ministerialverfügungen, vgl. Militärgesetzgebung des D. Reiches Bd. I, S. 54 ff.

VII. Die Reservisten dienen zur Ergänzung des Heeres; die Landwehr dagegen wird in besonderen Formationen organisiert, welche in erster Linie zum Schutze des heimischen Bodens zu verwenden sind. Das hierin liegende, im Wehrgesetz ausgesprochene Prinzip hat im übrigen auf die Dienstpflicht selbst keinen Einfluß und ist dadurch durchbrochen, daß a) für die Spezialwaffen in der Regel keine besonderen Landwehrformationen gebildet werden; b) daß im Kriege auch Landwehrleute in die Linienregimenter eingestellt werden dürfen und ein Übertritt von der Reserve zur Landwehr überhaupt nicht stattfindet (Ges. v. 9. Nov. 1867, §§. 5, 14. Dazu jetzt Ges. v. 15. April 1905, Art. II, §. 3).

Reservisten und Landwehrleute, die bei Mobilmachungen oder besonderen Verstärkungen des Heeres einberufen sind, erhalten neben ihrer reglementmäßigen Verpflegung und Löhnung noch besondere Unterstützungen für ihre Familien nach Maßgabe des Reichsgesetzes v. 28. Febr. 1888 (R. G. B., S. 59) aus Reichsfonds; durch Reichsgesetz v. 10. Mai 1892 (R. G. B., S. 661) ist ein analoger Anspruch auch für Friedensübungen anerkannt worden (s. dazu Verordnung des Bundesrats v. 12. Dez. 1898, R. G. B., S. 1305).

Bei eintretender Mobilmachung haben alle Personen des Beurlaubtenstandes, die sich im Ausland befinden, sofort ins Reichsgebiet zurückzukehren (R. Mil. G., §. 58). Im Frieden[1] können jedoch Personen der Reserve, Land- und Seewehr, Ersatzreserve, welche nach außereuropäischen Ländern gehen wollen, auf zwei Jahre von den dienstlichen Obliegenheiten durch die Bezirkskommandos, Offiziere durch den Brigadekommandeur, befreit werden; weisen sie durch Konsulatsatteste nach, daß sie im Ausland eine feste Erwerbsstellung haben, so kann sich diese Befreiung auf die Zeit bis zum Ende des Militärverhältnisses erstrecken und auch die Befreiung von der Rückkehr im Fall der Mobilmachung umfassen; die Küsten des Mittelländischen und Schwarzen Meeres gelten nicht als außereuropäische Länder (R. Mil. G., §. 59; G. v. 11. Febr. 1888, Art. II, §§. 11, 20, dazu nähere Vorschriften Wehrordnung, §. 111, Ziff. 3—5); für die Land- und Seewehr zweiten Aufgebotes gilt die letztere Beschränkung nicht.

Die Einberufung der Mannschaften des Beurlaubtenstandes erfolgt auf kaiserlichen Befehl[2]; nur zu den jährlichen Übungen, und wenn Teile des Reichsgebietes in Kriegszustand erklärt sind, durch die kommandierenden Generale.[3]

C. Besondere Vorschriften bezüglich des Militärdienstes, speziell der einjährig-freiwillige Dienst (Wehrordnung, §§. 88—97).

Von der im Art. 59 der Reichsverfassung und im §. 6, Abs. 2 des Gesetzes v. 9. Nov. 1867 ausgesprochenen Regel, daß die Mannschaften während der ersten drei, beziehungsweise zwei Jahre ihrer Zugehörigkeit zum stehenden Heere, beziehungsweise zur Flotte, zum ununterbrochenen aktiven Dienste verpflichtet sind, finden folgende Ausnahmen statt:

I. Junge Seeleute von Beruf[4] und Maschinisten, welche beim Eintritt in das dienstpflichtige Alter die Qualifikation zum Einjährig-Freiwilligen (s. zu III.) erlangt, oder welche das Steuermannsexamen abgelegt haben[5], genügen ihrer Verpflichtung für

---

[1] S. hierzu auch S. 107 ff.

[2] Die Motive zum §. 8 des G. v. 9. Nov. 1867 bemerken: „Wenn nach Art. 11 der R. Verf. dem Kaiser die Entscheidung über Krieg und Frieden zusteht, so kann auch dem Kaiser allein die Berechtigung zur Einberufung der Reserve und Landwehr zuerkannt werden" (Stenogr. Ber. des Reichstages 1867, Bd. II, Aktenst. Nr. 18, S. 56).

[3] Die Motive zum §. 8 des Entw. des G. v. 9. Nov. 1867 bemerken hierzu: „Für den Fall, daß Teile des Bundesgebietes in Kriegszustand erklärt werden, sind nach Art. 68 der R. Verf., bezw. nach Vorschrift des preuß. G. v. 4. Juni 1851 die kommandierenden Generale zu der hier in Rede stehenden Einberufung befugt" (Stenogr. Ber. des Reichstages 1867, Bd. II, Aktenst. Nr. 18, S. 56).

[4] Nämlich solche, welche bei ihrem Eintritte in das dienstpflichtige Alter mindestens ein Jahr auf deutschen Handelsschiffen gedient, oder die Seefischerei eben so lange gewerbsmäßig betrieben haben. Vgl. G. v. 9. Nov. 1867, §. 13, Ziff. 2a.

[5] Der Ausweis hierüber erfolgt durch das Zeugnis einer Kommission für die Prüfung der Steuerleute auf deutschen Kauffahrteischiffen über die Befähigung zum Steuermann auf großer Fahrt (Wehrordnung, §. 88, Ziff. 3).

die aktive Marine durch einjährig-freiwilligen Dienst, ohne zur Selbstbekleidung und Selbstverpflegung verpflichtet zu sein (Wehrordnung, §. 15, Ziff. 4). Nach Maßgabe ihrer Qualifikation sollen dieselben zu Unteroffizieren, Deckoffizieren oder Offizieren der Reserve resp. der Seewehr vorgeschlagen, beziehungsweise ernannt werden (§. 13, Ziff. 4 a. a. O.).

Die Dienstzeit in der aktiven Marine kann für Seeleute von Beruf und für das Maschinenpersonal[1] in Berücksichtigung ihrer technischen Vorbildung und nach Maßgabe ihrer Ausbildung für den Dienst auf der Kriegsflotte bis auf eine einjährige aktive Dienstzeit verkürzt werden (§. 13, Ziff. 3, a. a. O.).

Ferner sollen Seeleute, welche auf einem deutschen Handelsschiff angemustert (Wehrordnung, §. 107, Ziff. 2; 108, Ziff. 4) und in Dienst getreten sind, in Friedenszeiten für die Dauer der Zeit, für die sie angemustert sind, von allen Militärpflichten befreit sein, haben diese jedoch nach ihrer Entlassung nachträglich vor neuer Anmusterung zu erfüllen (§. 13, Abs. 5); ebenso sollen Seeleute während des Besuches einer Navigations- oder Schiffsbauschule[2] nicht zum Dienst in der Marine herangezogen werden (§. 13, Abs. 5, Wehrordnung, §. 15, Ziff. 6).

II. Volksschullehrer und Kandidaten des Volksschulamtes, welche ihre Befähigung für das Schulamt in vorschriftsmäßiger Prüfung nachgewiesen haben — auch auf die bei Privatanstalten Angestellten finden diese Vorschriften „in der Regel" Anwendung —, können nach kürzerer Einübung mit den Waffen, nämlich nach sechswöchentlicher aktiver Dienstleistung bei einem Infanterieregiment zur Verfügung der Truppenteile beurlaubt werden.[3] Gibt der Beurlaubte seinen bisherigen Beruf gänzlich auf oder wird er aus dem Schulamte für immer entlassen, so kann er vor Ablauf des Jahres, in welchem er das 25. Lebensjahr vollendet, zum aktiven Dienste eingezogen werden (R. Mil. G., §. 51).[4] Die Entscheidung erfolgt im letzteren Fall durch die verstärkten Ersatzbehörden (R. Mil. G., §. 30. Vgl. auch Wehrordnung, §. 93, Ziff. 8).

III. Junge Leute von Bildung, welche sich während ihrer Dienstzeit selbst bekleiden, ausrüsten und verpflegen[5], und welche die gewonnenen Kenntnisse in dem vorschriftsmäßigen Umfange dargelegt haben, werden schon nach einer einjährigen Dienstzeit im stehenden Heere — vom Tage des Dienstantritts an gerechnet — zur Reserve beurlaubt.[6]

---

[1] Die Wehrordnung, §. 15, Ziff. 3, welche die Bestimmung des §. 13, Ziff. 3 des G. v. 9. Nov. 1867 im übrigen wiederholt, schaltet hier die Worte: „sowie für Lotsen und Lotsenknechte" ein.

[2] Als Navigationsschulen im Sinne dieser Bestimmung sind die öffentlichen Navigationsschulen anzusehen, an deren Sitze von der Landesregierung eine Kommission für die Prüfung der Seesteuerleute auf deutschen Kauffahrteischiffen eingesetzt ist (Wehrordnung, §. 15, Ziff. 6).

[3] Die näheren Bestimmungen über Zeit und Art der sechswöchentlichen Dienstzeit geben die Generalkommandos. Von dem Berichterstatter Lasker wurde bezüglich dieser Bestimmung bemerkt, daß durch dieselbe in keiner Weise ausgesprochen werden solle, daß zur Beurlaubung während der dreijährigen Dienstpflicht eine gesetzliche Ermächtigung für die Behörde notwendig sei, aber die Kommission sei in Übereinstimmung mit der Militärverwaltung der Ansicht gewesen, daß da, wo für ganze Kategorien außerhalb der gewöhnlichen Regel der Beurlaubung ein besonderer Grund der Beurlaubung gestattet werden soll, eine gesetzliche Ermächtigung gegeben werden müsse (Stenogr. Ber. des Reichstages 1874, Bd. II, S. 895).

[4] Den zur Dienstleistung an den Ortsschulen der Evangelischen Brüderunität zu Barthelsdorf bei Herrnhut verpflichteten Theologen kann auf Grund des §. 51 des Reichsmilitärgesetzes die Vergünstigung einer kürzeren Militärdienstzeit unter der Bedingung gewährt werden, daß dieselben ihre Befähigung für das Schulamt in vorschriftsmäßiger Prüfung nachweisen (Restr. der M. d. Inn. und des Krieges v. 9. Mai 1876, M. Bl. d. i. Verw. 1876, S. 143).

[5] Nach der Wehrordnung, §. 94, Ziff. 11, dürfen Freiwillige, welchen die Mittel zu ihrem Unterhalte fehlen, ausnahmsweise mit Genehmigung des Generalkommandos in die Verpflegung des Truppenteils unter Anrechnung auf den Etat aufgenommen werden. Die Bestimmungen über Bekleidung, Verpflegung und Ausrüstung der Einjährig-Freiwilligen, sowie über Berittenmachung derselben, sind in der Heerordnung enthalten.

[6] Diese Verkürzung der aktiven Dienstpflicht hat auf die Dauer der Gesamtdienstzeit keinen Einfluß. Die Einjährig-Freiwilligen gehören daher nach ihrer Entlassung aus dem aktiven Dienste 6 Jahre der Reserve und 5 Jahre der Landwehr an. Vgl. die Motive zum §. 11 des Entw. des G. v. 9. Nov. 1867, Stenogr. Ber. des Reichstages 1867, Bd. II, Aktenst. Nr. 18, S. 56. Vgl. überhaupt Laband, Bd. IV, S. 170 ff.

Sie können nach Maßgabe ihrer Fähigkeiten und Leistungen zu Offizierstellen der Reserve und Landwehr vorgeschlagen werden[1] (G. v. 9. Nov. 1867, §. 11).

Für den einjährig-freiwilligen Dienst gelten im einzelnen folgende Vorschriften (Wehrordnung, §§. 88—94):

1. Die zum einjährig-freiwilligen Dienste Berechtigten haben die Verpflichtung, sich spätestens zum 1. Okt. desjenigen Jahres, in welchem sie das 23. Lebensjahr vollenden, zum Dienstantritte zu melden. Ausnahmsweise kann ihnen über diesen Zeitpunkt hinaus Aufschub gewährt werden.[2] Bei ausbrechendem Kriege müssen sich alle zum einjährig-freiwilligen Dienste Berechtigten, welche bereits in das militärpflichtige Alter eingetreten sind, auf öffentliche Aufforderung sofort zum Heeresdienste stellen[3] (§. 14, Abs. 1, a. a. O. u. §. 14, Abs. 1 des R. G. v. 6. Mai 1880). Wer die rechtzeitige Meldung zum Dienstantritte versäumt, verliert die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienste; nach Befinden der Ersatzbehörde kann ihm die Berechtigung wieder verliehen werden[4] (§. 14, Abs. 2 des R. Mil. G. v. 2. Mai 1874 u. §. 14, Abs. 2 des R. G. v. 6. Mai 1880).

2. Den Freiwilligen steht die Wahl des Truppenteiles, bei welchem sie ihrer aktiven Dienstpflicht genügen wollen, innerhalb des ganzen Reiches einschließlich Bayerns frei[5] (G. v. 9. Nov. 1867, §. 17, Abs. 2). Auch in den afrikanischen Schutztruppen ist in Konsequenz des S. 105 angegebenen Grundsatzes durch das Gesetz die Möglichkeit eröffnet worden, der Wehrpflicht in der Form des einjährig-freiwilligen Dienstes zu genügen; die näheren Vorschriften sind kaiserlicher Verordnung vorbehalten. Durch solche ist bis jetzt nur in der Schutztruppe für Südwestafrika der einjährig-freiwillige Dienst eingerichtet worden. Die Einstellung erfolgt durch den Kommandeur der Schutztruppe.[6]

3. Einjährig-Freiwillige, welche während ihrer aktiven Dienstzeit mit Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes bestraft werden, verlieren die Eigenschaft als Einjährig-Freiwillige und den Anspruch auf Entlassung nach einjähriger Dienstzeit[7] (R. Mil. G., §. 50, Abs. 4). Ebenso geht die Berechtigung verloren, wenn Berechtigte

---

[1] Über die dienstliche Ausbildung und über die Beförderung der Einjährig-Freiwilligen zu Offizieren enthält die Heerordn. die näheren Vorschriften.

[2] Über Zurückstellung der Einjährig-Freiwilligen Wehrordnung, §. 29, Ziff. 4 c, Ziff 7, §. 93. Sie müssen sich bei der Ersatzkommission ihres Gestellungsortes schriftlich oder mündlich melden und unter Vorlegung ihres Berechtigungsscheines ihre Zurückstellung von der Aushebung beantragen, worauf sie bis zum 1. Okt. ihres vierten Militärpflichtjahres zurückgestellt werden können; eine weitere Zurückstellung durch die Ersatzkommission ist nur ausnahmsweise zulässig und muß rechtzeitig bei derjenigen Ersatzkommission nachgesucht werden, welche die erste Zurückstellung verfügt hat. Wehrordnung, §. 93, Ziff. 2—4). Bezüglich der Berücksichtigung bürgerlicher Verhältnisse finden die allgemeinen Bestimmungen der §§. 19 ff. des Reichsmilitärgesetzes v. 2. Mai 1874 auch auf die zum einjährig-freiwilligen Dienste Berechtigten Anwendung (Wehrordnung, §. 93, Ziff. 7).

[3] Nach Eintritt einer Mobilmachung verlieren alle Zurückstellungen ihre Gültigkeit; sie können jedoch durch die Ersatzkommission von neuem ausgesprochen werden (Wehrordnung, §. 93, Ziff. 5 u. §. 29, Ziff. 8).

[4] Die Wiederverleihung nach gewährter Zurückstellung darf nur ausnahmsweise und nur durch die Ersatzbehörde dritter Instanz erfolgen (Wehrordnung, §. 93, Ziff. 8).

[5] Bezüglich der Grenzen dieses Wahlrechtes vgl. die Bestimmungen der Wehrordnung, §. 94, Ziff. 3. Wenn der Truppenteil, in welchem ein Einjährig-Freiwilliger dient, in Friedenszeiten in eine andere Garnison verlegt wird, so wird der Freiwillige auf seinen Wunsch zu einem in der Garnison oder in der Nähe derselben verbleibenden Truppenteile versetzt (§. 94, Ziff. 10, a. a. O.). Das R. G. v. 6. Mai 1880 hat im Art. II, §. 14, Abs. 4 bestimmt, daß die Truppen der Feldartillerie und des Trains in Orten, wo außerdem Truppen zu Fuß garnisonieren, nur insoweit zur Annahme Einjährig-Freiwilliger verpflichtet sind, als die Zahl von vier Einjährig-Freiwilligen bei jeder Batterie und Kompagnie nicht überschritten wird (Wehrordnung, §. 94, Ziff. 3).

[6] Kais. V. v. 30. März 1897 (R. G. B. 167) §§. 3, 4; s. Zorn, Kolonialgesetzgeb., S. 221; über Kiautschou s. S. 105, N. 4, ferner Z. B. 1900, S. 311.

[7] Die aktive Dienstzeit wird in diesem Falle nach dem Grundsatze des §. 6 des G. v. 9. Nov. 1867 dahin berechnet, daß diejenigen, welche in der Zeit vom 2. Okt. bis 31. März eingestellt worden sind, als vom vorhergehenden 1. Okt. eingestellt gelten (Wehrordnung, §. 8, Ziff. 2). Zum einjährig-freiwilligen Dienste Berechtigte, welche nach Erteilung dieser Berechtigung wegen strafbarer Handlungen verurteilt werden, die, wenn sie während ihrer aktiven Dienstzeit begangen, ihre Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes zur Folge gehabt haben würden, verlieren durch Entscheidung der Ersatzbehörden dritter Instanz die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienste (Wehrordnung, §. 93, Ziff. 9). Ergibt sich bei der Meldung von Freiwilligen

nach erfolgter Zurückstellung den ihnen bestimmten Zeitpunkt zum Dienstantritt verstreichen lassen, ohne sich zu stellen (Wehrordnung, §. 93, Ziff. 8).

4. Das Reichsmilitärgesetz v. 2. Mai 1874 hat im §. 14, Abs. 3[1] bestimmt, daß ein „Gesetz" die Vorbedingungen regeln werde, welche zum einjährig-freiwilligen Dienste berechtigen.[2] Dieses Gesetz ist bis jetzt nicht ergangen; die betreffenden reglementarischen Vorschriften sind in der Wehrordnung enthalten, welche darüber folgende Bestimmungen getroffen hat:

a) Die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienst wird in erster Linie erworben durch die Zurücklegung eines besonderen Bildungsganges, s. hierüber unten d, zu dd und S. 117.

b) Außerdem besteht für Bezirke von gewisser Größe (in Preußen in der Regel für jeden Regierungsbezirk) eine Kommission unter dem Namen: „Prüfungskommission für Einjährig-Freiwillige." Diese Kommissionen sind dazu bestimmt, über die Ansprüche auf die Berechtigung zum einjährigen Dienste nach vorgängiger Prüfung zu entscheiden (Wehrordnung, §. 2, Ziff. 7).

c) Die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienste wird durch Erteilung eines Berechtigungsscheines zuerkannt, welcher von der Prüfungskommission für Einjährig-Freiwillige erteilt wird (§. 88, Ziff. 1 u. 2 a. a. O.) und zwar sowohl an diejenigen, die auf Grund eines bestimmten Bildungsganges, wie an diejenigen, welche auf Grund der besonderen Prüfung berechtigt sind; junge Seeleute können überdies die Berechtigung durch Ablegung der Steuermannsprüfung erwerben (§. 88, Ziff. 3).

d) Die Berechtigung darf im allgemeinen nicht vor vollendetem 17. Lebensjahre[3] nachgesucht werden. Der Nachweis derselben ist bei Verlust des Anrechtes spätestens bis zum 1. April des ersten Militärpflichtjahres zu erbringen (§. 89, Ziff. 1). Die Berechtigung wird bei derjenigen Prüfungskommission nachgesucht, in deren Bezirk der Wehrpflichtige gestellungspflichtig ist (ebendas. Ziff. 2). Bei dieser Prüfungskommission muß der Betreffende sich spätestens bis zum 1. Febr. des ersten Militärpflichtjahres schriftlich melden und der Meldung beifügen: aa) ein Geburtsattest; bb) ein Einwilligungszeugnis des Vaters oder Vormundes mit der (jedoch bei Freiwilligen der seemännischen Bevölkerung, wenn sie in der Flotte dienen wollen, nicht erforderlichen) Erklärung über die Bereitwilligkeit und Fähigkeit, den Freiwilligen während einer einjährigen aktiven Dienstzeit zu bekleiden, auszurüsten und zu verpflegen; cc) ein Unbescholtenheitszeugnis, welches für Zöglinge von höheren Schulen durch den Direktor der Lehranstalt, für alle übrigen jungen Leute durch die Polizeiobrigkeit oder ihre vorgesetzte Dienstbehörde auszustellen ist (ebendas. Ziff. 3). Außerdem ist dd) die wissenschaftliche Voraussetzung nachzuweisen, was entweder durch Beibringung von Schulzeugnissen oder durch Ablegung einer Prüfung vor der Prüfungskommission geschehen kann (ebendas. Ziff. 4). Der Meldung sind daher entweder die Schulzeugnisse, durch welche die wissenschaftliche Befähigung nachgewiesen ist, beizufügen, beziehungsweise bis 1. April nachzuliefern, oder es ist in der Meldung das Gesuch um Zulassung zur Prüfung auszusprechen und hierbei zugleich anzugeben,

---

zum Dienstantritte, daß sie moralisch nicht mehr würdig sind (§. 93, Ziff. 9), als Einjährig-Freiwillige zu dienen, so wird ihnen der Berechtigungsschein abgenommen und dem Generalkommando mit bezüglichem Berichte eingereicht. Dieses tritt mit der Zivilbehörde dritter Instanz, in deren Bezirk der Freiwillige gestellungspflichtig ist, bezw. sein würde, wenn er sich bereits in militärpflichtigem Alter befände, in Verbindung. Wird die Berechtigung entzogen, so ist zugleich über die eventuelle sofortige Einstellung zum gewöhnlichen Dienste Bestimmung zu treffen. (Wehrordnung, §. 94, Ziff. 9). Mit dem Zeitpunkte, zu welchem die Einjährig-Freiwilligen den Anspruch auf Entlassung nach einjährigem Dienst verlieren, erlischt auch ihre Verpflichtung, sich auf eigene Kosten zu bekleiden und zu verpflegen. (Vgl. die Motive zum §. 45 des Entw. des Reichsmilitärgesetzes, Stenogr. Ber. des Reichstages 1874, Bd. III, Aktenst. Nr. 9, S. 55.)

[1] Diese Bestimmung ist auch in den Art. II, §. 14, Abs. 3 des R. G. v. 6. Mai 1880 wörtlich übernommen worden.

[2] Diese Bestimmung ist durch Beschluß des Reichstages in das Gesetz aufgenommen worden und aus den Verhandlungen darüber ergibt sich, daß die gesetzliche Regelung erst nach Umgestaltung des höheren Unterrichtswesens erfolgen soll (Stenogr. Ber. des Reichstages 1874, Bd. II, S. 850—851).

[3] G. v. 9. Nov. 1867, §. 10. Ausnahme Wehrordnung, §. 89, Ziff. 1.

in welchen zwei Sprachen der sich Meldende geprüft sein will, sowie ob und wo er sich etwa der Prüfung bereits früher unterzogen hat (Fassung v. 25. Mai 1904, Z. Bl. S. 89). Auch hat derselbe einen selbstgeschriebenen Lebenslauf beizufügen (ebendas., Ziff. 5). Von dem Nachweise der wissenschaftlichen Befähigung dürfen entbunden werden: 1. junge Leute, welche sich in einem Zweige der Wissenschaft oder Kunst, oder in einer anderen dem Gemeinwesen zugute kommenden Tätigkeit besonders auszeichnen; 2. kunstverständige oder mechanische Arbeiter, welche in der Art ihrer Tätigkeit Hervorragendes leisten; 3. zu Kunstleistungen angestellte Mitglieder der landesherrlichen Bühnen. Personen, welche auf eine derartige Berücksichtigung Anspruch machen, haben ihrer Meldung die erforderlichen amtlich beglaubigten Zeugnisse beizufügen. Dieselben sind nur einer Prüfung in den Elementarkenntnissen zu unterwerfen, nach deren Ausfall die Ersatzbehörde dritter Instanz entscheidet, ob der Berechtigungsschein zu erteilen ist oder nicht (ebendas., Ziff. 6). Militärpflichtige, welche in der Vorbereitung zu einem Lebensberufe oder in der Erlernung einer Kunst oder eines Gewerbes begriffen sind und aus dem Grunde, weil sie durch eine Unterbrechung bedeutenden Nachteil erleiden würden, vorläufig zurückgestellt worden sind, dürfen — mit Genehmigung der Ersatzbehörden dritter Instanz — während der Dauer der Zurückstellung die Berechtigung zum einjährigen Dienste nachträglich nachsuchen. Weitere Ausnahmen können nur in vereinzelten Fällen durch die Ersatzbehörden dritter Instanz genehmigt werden (ebendas., Ziff. 7).

e) Diejenigen Lehranstalten, welche gültige Zeugnisse über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Dienst ausstellen dürfen, werden durch den Reichskanzler anerkannt und klassifiziert (§. 90, Ziff. 1, a. a. O.). Dabei sind folgende Lehranstalten unterschieden[1]: 1. solche, bei welchen der einjährige erfolgreiche Besuch der zweiten Klasse (Untersekunda) zur Darlegung der wissenschaftlichen Befähigung genügt (Gymnasien, Realgymnasien, Oberrealschulen); 2. solche, bei welchen der einjährige erfolgreiche Besuch der ersten Klasse nötig ist (Progymnasien, Realprogymnasien, Realschulen, öffentliche Schullehrerseminare, andere öffentliche Lehranstalten); 3. Privatlehranstalten; 4. Lehranstalten im Auslande. Die erfolgte Anerkennung ist durch das Zentralblatt für das Deutsche Reich zu veröffentlichen[2] (ebendas., Ziff. 3). Die Einheitlichkeit der Anforderungen hat die Reichsschulkommission zu sichern.[3] Reifezeugnisse für die Universität und die derselben gleichgestellten Hochschulen und Reifezeugnisse für die erste Klasse der unter 1. genannten Anstalten machen die Beibringung der besonderen Zeugnisse entbehrlich, ebenso das Reifezeugnis von Progymnasien, Realprogymnasien und Realschulen (ebendas., Ziff. 4). Der einjährige Besuch der zweiten Klasse des Kadettenkorps genügt zum Nachweise der wissenschaftlichen Befähigung (ebendas., Ziff. 5). Die Prüfungskommission prüft die Gültigkeit der Zeugnisse und erteilt, sofern gegen dieselben nichts einzuwenden ist, den Berechtigungsschein (ebendas., Ziff. 6). Außerdem hat der Reichskanzler noch gewisse Dispensationsfakultäten (Ziff. 7 u. 8).

f) Wer die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Dienst durch eine Prüfung nachweisen will, hat sich auf die Vorladung der Prüfungskommission persönlich im Prüfungstermine einzufinden (§. 91, Ziff. 1, a. a. O.). Alljährlich finden zwei Prüfungen statt, die eine im Frühjahre, die andere im Herbste. Das Gesuch um Zulassung zur Prüfung muß für die Frühjahrsprüfung spätestens bis zum 1. Febr., für die Herbstprüfung spätestens bis zum 1. Aug. angebracht werden (ebendas., Ziff. 2).[4]

g) Die Prüfungskommissionen bestehen aus ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern (§. 92, Ziff. 1, a. a. O.). Ordentliche Mitglieder sind: a) zwei Stabsoffiziere oder Hauptleute; b) der Zivilvorsitzende der Obersatzkommission, in deren Bezirk die

---

[1] Zu §. 90 f. jetzt die Abänderungen durch die V. v. 25. März 1904, Z. Bl. 89.

[2] Vgl. Z. Bl. für das D. R. 1904, S. 293 ff., das neueste Gesamtverzeichnis.

[3] S. über diese Laband, Bd. I, S. 367.

[4] Über die Prüfung selbst und die Zulässigkeit der Wiederholung derselben ist die (dem §. 91 der Wehrordnung, bezw. d. Verordn. v. 25. März 1904 als Anlage 2 beigefügte) „Prüfungsordnung" erlassen, welche die Gegenstände der Prüfung und das Verfahren bei derselben feststellt und die Grundsätze der Entscheidung über den Ausfall der Prüfung regelt. Einmalige Wiederholung bei Nichtbestehen ist gestattet, ausnahmsweise selbst abermalige, s. dazu Verordnung v. 25. März 1904, die jetzige Ziff. 3 d. §. 91, Z. Bl., S. 89.

Prüfungskommission ihren Sitz hat, und ein zweites Mitglied aus der Zivilverwaltung. Außerordentliche Mitglieder sind die zur Abhaltung der Prüfungen heranzuziehenden Lehrer einer höheren Lehranstalt (ebendas., Ziff. 2). Die Ernennung der oben zu a genannten ordentlichen Mitglieder erfolgt durch das Generalkommando, der außerordentlichen durch die in der dritten Instanz fungierende Zivilbehörde, welche letztere auch über die Berufung des zweiten Mitgliedes der Zivilverwaltung sowie über die Zuweisung eines Bureaubeamten die erforderliche Anordnung zu treffen hat. Der Zivilvorsitzende der Oberersatzkommission führt den Vorsitz der Prüfungskommission und regelt die Geschäfte (ebendas., Ziff. 3). Zur Ausfertigung der Berechtigungsscheine bedarf es nur der Unterschrift des Vorsitzenden und eines militärischen Mitgliedes (ebendas., Ziff. 4).

5. Außer dieser besonderen wissenschaftlichen und den allgemeinen Voraussetzungen der körperlichen Tauglichkeit und strafrechtlichen Unbescholtenheit ist noch erforderlich „die nötige moralische Qualifikation", welche zwar in der Regel vorausgesetzt wird, aber von der Ersatzbehörde dritter Instanz auch ohne die Unterlage eines strafrichterlichen Urteils abgesprochen werden kann (Wehrgesetz, §. 10; Wehrordnung, §. 93, Ziff. 9, Abs. 2).

6. Der Diensteintritt Einjährig-Freiwilliger findet alljährlich am 1. Okt., bezw. einzelnen durch die Generalkommandos zu bestimmenden Infanterietruppenteilen am 1. April statt.[1] Ausnahmen hiervon können nur durch die Generalkommandos verfügt werden. Der Diensteintritt von Pharmazeuten kann bei vorhandenen Vakanzen jederzeit durch Vermittlung des Korpsgeneralarztes erfolgen (Wehrordnung, §. 94, Ziff. 1). Die Meldung zum Diensteintritte kann zu den im §. 94, Ziffer 1 genannten Zeiten und im Laufe des den einzelnen Terminen vorangehenden Vierteljahres erfolgen, wobei der Berechtigungsschein und ein obrigkeitliches Attest über die sittliche Führung seit Erteilung der Berechtigung vorzuzeigen ist (ebendas., Ziff. 2). Der Kommandeur des Truppenteils veranlaßt die ärztliche Untersuchung des sich Meldenden, sowie bei vorhandener Tauglichkeit und moralischer Würdigkeit seine Einstellung unter Berücksichtigung der bestimmten Termine. In größeren Garnisonen erfolgt nach Anordnung des Generalkommandos die Verteilung der Freiwilligen auf die Truppenteile der gewählten Waffengattung durch die denselben vorgesetzte Militärbehörde (ebendas., Ziff. 3). Kann die Einstellung erst später erfolgen, so wird der Freiwillige angenommen und ihm die Annahme auf dem Berechtigungsscheine bescheinigt (ebendas., Ziff. 4). Wird der sich meldende Freiwillige trotz geringster Anforderungen an seine Körperbeschaffenheit für untauglich erachtet, so wird er von dem Kommandeur des Truppenteils, bei welchem er sich gemeldet hat, abgewiesen. Die Gründe der Abweisung werden auf dem Berechtigungsscheine angegeben (ebendas., Ziff. 5). Ist der Freiwillige nur für die von ihm gewählte Waffengattung untauglich, so darf er sich, wenn er die Mittel hierzu hat, bei einem Truppenteile derjenigen Waffengattung melden, für welche er nach Ausweis der Gründe seiner Abweisung tauglich erscheint. Ein Grund zur Abweisung darf in diesem Falle nicht darin gefunden werden, daß die unter Ziffer 1 genannten Termine bis zu 14 Tagen überschritten sind (ebendas., Ziff. 6). Wird er auch bei diesem Truppenteile abgewiesen, so meldet er sich unter Vorlegung des Berechtigungsscheines innerhalb vier Wochen bei dem Zivilvorsitzenden der Ersatzkommission seines Aufenthaltsortes, welcher die solchergestalt Abgewiesenen zur Vorstellung bei der Oberersatzkommission beim Aushebungsgeschäfte beordert. In dringenden Fällen darf eine außerordentliche Musterung und eine auf das Ergebnis derselben begründete Entscheidung der Oberersatzkommission herbeigeführt werden (ebendas., Ziff. 7). Die Oberersatzkommission entscheidet nach den allgemein gültigen Grundsätzen. Findet sie einen von den Truppen abgewiesenen Freiwilligen tauglich, so wird er für eine bestimmte Waffengattung bezeichnet und muß von jedem Truppenteile derselben angenommen werden. Wer für den Dienst zu Pferde bezeichnet ist, aber nicht die Mittel hat, muß auch bei der Infanterie angenommen werden (ebendas., Ziff. 8).

7. Der einjährig-freiwillige Dienst wird entweder mit der Waffe, oder als Pharmazeut,

---

[1] Bezüglich des Dienstantrittes der Einjährig-Freiwilligen bei der Marine verweist die Wehrordnung, §. 93, Ziff. 1 auf die in der Marineordnung enthaltenen Bestimmungen.

oder als Unterroßarzt abgeleistet.[1] Mediziner, welche in das Sanitätskorps aufgenommen zu werden wünschen, dienen ein halbes Jahr mit der Waffe und nach erlangter Approbation als Arzt ein halbes Jahr als Unterarzt[2] (Heerordnung, §. 22).

8. Der einjährig-freiwillige Dienst bildet die Grundlage für Bereitstellung der für die Kriegsformationen erforderlichen Offiziere. Demgemäß ist die militärische Ausbildung dieser Freiwilligen eine besondere. Nach Beförderung zum Unteroffizier erfolgt nämlich noch während des Dienstjahres die Ausbildung zum Offizier; hierüber ist am Schlusse des Dienstjahres eine Prüfung abzulegen, auf Grund deren eventuell die Qualifikation zum Offizier erteilt wird. Nach Entlassung aus dem aktiven Dienst dauert bei diesen Freiwilligen die Reservepflicht sechs Jahre, die Landwehrpflicht ist die gewöhnliche. Eine Modifikation erfährt diese Pflicht durch die Ernennung zum Offizier, welche nach einer besonderen achtwöchigen Übung unter Zustimmung des betreffenden Kommandeurs nach stattgehabter Wahl der Offiziere des Landwehrbataillons (bei Einberufenen des Truppenteiles) durch den Kontingentsherrn erfolgt, nachdem der zu Befördernde ausdrücklich seine Zustimmung erklärt hat (Wehrgesetz, §. 11). Juristisch ist dieser Dienst an sich lediglich Erfüllung der gesetzlichen Reserve- und Landwehrpflicht; nur die besondere Art der Erfüllung dieser Pflicht im Offiziersverhältnis beruht auf Freiwilligkeit; dazu gehören auch die besonderen Übungen, die schriftlich zugesichert werden müssen.[3] Außer den vorgeschriebenen Übungen haben die Reserve- und Landwehroffiziere noch die allgemeinen Pflichten und diejenigen hinsichtlich der Kontrollversammlungen in besonders geordneter Weise zu erfüllen (Wehrgesetz, §. 12; Wehrordnung, §. 114, Ziff. 10). Die Versetzung zur Landwehr kann bei Einverständnis des Offiziers und seines Truppenteiles unterbleiben; die Versetzung zur Landwehr zweiten Aufgebotes und zum Landsturm erfolgt auf Grund eines formellen Abschiedsgesuches. Im Kriege erfolgt die Verwendung auch der Landwehroffiziere lediglich nach dem militärischen Bedürfnis (Wehrgesetz, §. 12). In Rang- und Dienstverhältnissen stehen die Offiziere des Beurlaubtenstandes im übrigen den aktiven Offizieren vollkommen gleich, haben insbesondere alle Standesrechte und Standespflichten der Offiziere. Bei Wohnungswechsel verbleiben Offiziere des Beurlaubtenstandes, falls nicht formelle Versetzung erfolgt, in ihrem bisherigen Truppenteil, also auch Kontingent. Die näheren Vorschriften s. in der Heer- und in der Marineordnung.

IV. Außer den Vorschriften über den von besonderen Voraussetzungen abhängigen einjährig-freiwilligen Dienst bestehen jedoch auch noch Sondervorschriften über den freiwilligen Eintritt in das Heer oder die Flotte überhaupt (s. Wehrordnung, §§. 84—87, zu §. 84 eine Ergänzung Z. Bl. 1904, S. 79). Obgleich nach der Bestimmung des Art. 59 der Reichsverfassung und des §. 6, Abs. 1 des Gesetzes v. 9. Nov. 1867 die Verpflichtung zum Dienste im stehenden Heere, beziehungsweise in der Flotte erst mit dem vollendeten 20. Lebensjahre des Wehrpflichtigen beginnt, so ist es doch gestattet, der Verpflichtung schon früher freiwillig zu genügen. Der §. 10 des Gesetzes v. 9. Nov. 1867 bestimmt nämlich, daß es, um im allgemeinen wissenschaftliche und gewerbliche Ausbildung so wenig wie möglich durch die allgemeine Wehrpflicht zu stören, jedem jungen Mann überlassen sein soll, schon nach vollendetem 17. Lebensjahre, wenn er die nötige moralische und körperliche Qualifikation hat, freiwillig in den Militärdienst von Heer oder Flotte einzutreten.[4] Demzufolge haben, abgesehen davon, daß dieses Recht demjenigen zusteht, welchem die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienste zugestanden

[1] Die näheren Bestimmungen hierüber in der Heerordnung.

[2] Die näheren Bestimmungen hierüber vgl. in der Wehrordnung, §. 21, in der Bekanntmachung des Reichskanzlers und des preuß. Kriegsmin. v. 21. Okt. 1873 (Z. Bl. für d. D. R., S. 334; M. Bl. d. i. Verw. 1874, S. 137, Nr. 160) und in der Verordnung v. 6. Febr. 1873 über die Organisation des Sanitätskorps, §. 5 (Armeeverordnungsblatt 1873, S. 106).

[3] Vgl. Laband, Bd. IV, S. 175, 176, N. 2.

[4] Wehrpflichtige, welche freiwillig in das stehende Heer oder die Flotte treten, sind der Aushebung nicht mehr unterworfen, werden also überhaupt nicht „militärpflichtig" im juristischen Sinne des Wortes. Vgl. Reichsmilitärgesetz v. 2. Mai 1874, §. 10, und Wehrordnung, §. 24.

worden ist[1], auch andere Militärpflichtige das Recht, schon vor Beginn des militärpflichtigen Alters, jedoch nicht vor vollendetem 17. Lebensjahre, freiwillig zu drei- oder vierjährigem[2], bei der Marine auch zu fünf- oder sechsjährigem aktivem Dienst in das stehende Heer, beziehungsweise die Flotte, einzutreten, wodurch nach §. 17, Abs. 2 a. a. O., zugleich ihr Recht begründet wird, selbst den Truppenteil innerhalb des Reiches zu wählen, bei welchem sie ihrer aktiven Dienstpflicht genügen wollen.[3] Wer von dieser Befugnis Gebrauch machen will, muß die Erlaubnis zur Meldung bei einem Truppenteile bei dem Zivilvorsitzenden der Ersatzkommission seines Aufenthaltsortes nachsuchen; die Erlaubnis erfolgt durch Erteilung des Meldescheines, die von der Einwilligung des Vaters oder des Vormundes und von der obrigkeitlichen Bescheinigung, daß der zum freiwilligen Dienste sich Meldende durch Zivilverhältnisse nicht gebunden ist und sich untadelhaft geführt hat, abhängig zu machen ist.[4] Der erteilte Meldeschein hat nur bis zum nächsten 1. April Gültigkeit. Wer bis zum 31. März seines ersten Militärpflichtjahres keinen Meldeschein nachgesucht oder erhalten hat, bleibt zur Verfügung der Oberersatzkommission (G. v. 6. Mai 1880, Art. II, §. 10; Wehrordnung, §. 84, Ziff. 4). Unter Vorlegung des Meldescheines haben die Betreffenden sich an den Kommandeur des von ihnen gewählten Truppenteiles zu wenden, welcher, sofern er kein Bedenken gegen die Annahme hat, ihre körperliche Untersuchung veranlaßt und über ihre Annahme entscheidet. Sofortige Einstellung findet nur bei vorhandenen Vakanzen und nur in der Zeit vom 1. Okt. bis 31. März statt. Außerhalb dieser Zeit dürfen nur Freiwillige, welche auf Beförderung dienen wollen, oder welche in ein Militärmusikkorps einzutreten wünschen, eingestellt werden (Wehrordnung, §. 85, Ziff. 2). Wenn keine Vakanzen vorhanden sind, oder Freiwillige mit Rücksicht auf die Zeit ihrer Meldung nicht eingestellt werden dürfen, so können die Freiwilligen zwar angenommen werden, sind jedoch nach Abnahme ihres Meldescheines bis zu ihrer Einberufung vorläufig in die Heimat zu beurlauben. Ihre Annahme erfolgt durch Erteilung eines Annahmescheines (§. 85, Ziff. 3). Über freiwilligen Eintritt in die Marine gibt die Marineordnung die näheren Vorschriften.

D. Der Militärersatz im Frieden.

(Wehrordnung: Erster Teil §§. 1—94.)

Die Erfüllung der Wehrpflicht wird gegenüber den einzelnen Wehrpflichtigen durch Aushebung (Rekrutierung) zur Geltung gebracht; die Aushebung hat den Zweck, die allgemeine Wehrpflicht durch Einstellung der dazu Verpflichteten zum aktiven Dienste zur Ausführung zu bringen. In dieser Beziehung gelten folgende Bestimmungen:

I. Der Kaiser bestimmt für jedes Jahr nach Maßgabe des Gesetzes[5] die Zahl der in das stehende Heer und in die Marine einzustellenden Rekruten. Der gesamte Ersatzbedarf wird zunächst nach Maßgabe der erfolgten Abgänge im Rahmen der gesetzlich festgestellten Friedenspräsenzziffer normiert; dies ist ausschließlich Sache des Kaisers.[6] Dieser Gesamtbedarf der Rekruten wurde bisher durch den Bundesratsausschuß für das Landheer und die Festungen, beziehungsweise unter Mitwirkung des Bundesratsausschusses

---

[1] Vgl. die vorstehenden Ausführungen zu III.

[2] Der freiwillige Eintritt zu einer vierjährigen aktiven Dienstzeit bei der Kavallerie begründet zugleich das Recht, nur drei Jahre bei der Landwehr zu dienen. (Reichsmilitärgesetz v. 2. Mai 1874, §. 50, Abs. 3).

[3] Über die Ableistung der gesetzlichen Dienstpflicht als Unterroßarzt vgl. §. 19 der Bestimmungen über das Militärveterinärwesen v. 15. Jan. 1874 (Militärgesetzgebung mit Erläut., Bd. I, Abschn. II, S. 290). Über den freiwilligen Eintritt im Kriege vgl. Wehrordnung, §. 98. Über die Dienstpflicht der Zöglinge militärischer Bildungs- und Lehranstalten (für jedes Jahr Anstaltsbesuch 2 Jahre längerer aktiver Dienst) Wehrordnung, §. 10. Über freiwilligen Eintritt in Unteroffizierschulen Wehrordnung, §. 87.

[4] Über die nach Einstellung von Freiwilligen zu erstattenden Meldungen s. Wehrordnung §. 86.

[5] Nämlich nach Maßgabe der Bestimmungen des Art. 59 der R. Verf. (Dienstzeit) und der gesetzlichen Vorschriften über die Friedenspräsenzstärke des Heeres, G. v. 25. März 1899 (R. G. B. 213), das die Friedenspräsenz auf 495500 Gemeine u. Gefreite bis 31. März 1904 festsetzt, jetzt durch G. v. 15. April 1905 (R. G. B. 247) bis auf 505899 Gemeine, Gefreite und Obergefreite im Jahre 1910 erhöht.

[6] Daß dieses Recht des Kaisers angesichts der durch Gesetz gegebenen Grundlagen der Be-

für das Seewesen auf die einzelnen Bundesstaaten nach dem Verhältnisse der Bevölkerung verteilt (G. v. 9. Nov. 1867, §. 9, Abs. 1). Diese Vorschriften haben weiterhin eine einschneidende Abänderung erfahren durch das Gesetz über die Ersatzverteilung v. 26. Mai 1893 (R. G. B., S. 185); dazu erging die kaiserliche Verordnung v. 3. Juni 1893 (Z. Bl. d. D. R., S. 157 ff.). Auf Grund dieses Gesetzes erfolgt die Ersatzverteilung nicht mehr auf „die Bundesstaaten", sondern auf die Armeekorpsbezirke; demgemäß sind auch an Stelle der Bundesratsausschüsse die Kriegsministerien getreten. Der festgestellte Ersatzbedarf der Truppenteile wird bis 1. Mai jeden Jahres den zuständigen Kriegsministerien mitgeteilt. (Wehrordnung, §. 51, Ziff. 3, Fassung v. 25. März 1904, Z. Bl., S. 87) und durch diese erfolgt sodann die Verteilung auf die Armeekorps (§. 52, Ziff. 1). Diese Änderungen waren durch praktische Notwendigkeiten veranlaßt und sind die richtige Folgerung aus dem Charakter des deutschen Heeres als Reichs-, nicht Kontingentsheer. Die Einheit der Organisation des deutschen Reichsheeres ist durch das Ges. v. 26. Mai 1893 für die Heeresergänzung streng zur Durchführung gebracht; die Einzelstaaten sind ersetzt durch die Armeekorps, beziehungsweise die hessische Division. Die Ersatzverteilung für die Marine erfolgt gemäß der vom Reichsmarineamt erstatteten Bedarfsangabe durch das preußische Kriegsministerium (Wehrordnung, §. 52, Ziff. 2).

Ferner ist nicht mehr die ortsanwesende Bevölkerung die Grundlage der Berechnung des Ersatzes, sondern die Zahl der diensttauglichen Militärpflichtigen des Bezirkes; abgerechnet werden die Ausländer, die Seeleute und die freiwillig Eingetretenen. Die Verteilung des Ersatzbedarfes erfolgt nach land- und seemännischer Bevölkerung getrennt. Die Verteilung des Ersatzbedarfes aus der seemännischen Bevölkerung geschieht durch das preußische Kriegsministerium nach Maßgabe der Zahl der vorhandenen diensttauglichen Militärpflichtigen der seemännischen Bevölkerung (G. v. 26. Mai 1893, Art. II, §. 1, Abs. 3; Reichsverf., Art. 53, Abs. 4). Beim Mangel an Ersatzmannschaften der seemännischen Bevölkerung[1] wird der Bedarf durch Hinübergreifen auf geeignete Militärpflichtige der Landbevölkerung unter Zurechnung zu den für das Landheer aufzubringenden Rekruten gedeckt (G. v. 26. Mai 1893 a. a. O.). Vermag ein Bezirk seinen Rekrutenanteil nicht aufzubringen, so wird der Ausfall auf die anderen Armeekorpsbezirke desselben Reichsmilitärkontingents[2] — Preußen mit den seinem Kriegsministerium unterstellten Staaten Bayern, Württemberg, Sachsen — nach Maßgabe der vorhandenen Überzähligen, und zwar zunächst auf die nächst höhere Militärterritorialeinheit (nämlich die Armeekorps-, Divisions-, und Brigadebezirke des §. 5 des Reichsmilitärgesetzes) übertragen. Die unter selbständiger Verwaltung stehenden Armeekorpsbezirke können im Bedarfsfalle im Frieden zur Rekrutengestellung für andere Armeekorps nur in dem Maße herangezogen werden, als Angehörige anderer Kontingente bei ihnen in Gemäßheit des §. 12 des Reichsmilitärgesetzes zur Aushebung gelangen. Diesen Ausgleich haben die Kriegsministerien untereinander zu ordnen (G. v. 26. Mai 1893, Art. II, §. 1, Abs. 5; Wehrordnung, §. 52, Ziff. 4, 5). Im übrigen ist für die Zuteilung der ausgehobenen Rekruten an die Truppen des Reichsheeres das militärische Bedürfnis entscheidend.[3]

Die hiernach aufgestellte Ministerialersatzverteilung wird vom preußischen Kriegs-

---

rechnung „ein nur formelles ist", betont Laband, Bd. IV, S. 49[1].

[1] S. über diesen Begriff S. 97.

[2] Vgl. Laband, Bd. IV, S. 49, für Württemberg jetzt die Sondervorschrift in Art. I, §. 1 des G. v. 15. April 1905. Dazu Z. B. 1905, S. 119 f. zu Wehrordnung, §§. 51—59.

[3] Die Bestimmung des Abs. 4 des §. 9 des Reichsmilitärgesetzes, jetzt Art. II, §. 1, Abs. 6 d. G. v. 26. Mai 1893, beruht darauf, daß nach §. 12 desselben jeder Militärpflichtige in demjenigen Aushebungsbezirke gestellungspflichtig ist, in welchem er seinen dauernden Aufenthaltsort, oder in Ermangelung eines solchen, seinen Wohnsitz hat (vgl. Art. 17 des G. v. 9. Nov. 1867) und daß die Militärpflichtigen auch in demjenigen Aushebungsbezirke, in welchem sie sich zu gestellen haben, unter Anrechnung auf das von demselben aufzubringende Rekrutenkontingent, zum Militärdienste heranzuziehen sind. Hierdurch und durch das Gesetz v. 1. Nov. 1868 über die Freizügigkeit ist die Möglichkeit gegeben, daß in dem einen Bundesstaate Mannschaften zum Militärdienste herangezogen werden, welche Angehörige eines anderen Staates sind. Nur in dem Maße also, als dies bei ihnen zutrifft, sollen die unter selbständiger Verwaltung stehenden Armeekorpsbezirke im Frieden zur Rekrutengestellung für andere Armee-

ministerium dem badischen und hessischen Ministerium des Innern, dem Reichsmarineamt, den Generalkommandos und dem Kommando der hessischen Division mitgeteilt (Wehrordnung, §. 53, Ziff. 3). Die Ministerialersatzverteilung muß enthalten: a) die Gesamtzahl der aus jedem Armeekorpsbezirk zu stellenden Rekruten, getrennt nach land- und seemännischer Bevölkerung; b) die Verteilung der aus jedem Armeekorpsbezirke zu stellenden Rekruten nach den Armeekorps, für welche sie bestimmt sind, und nach Waffengattungen getrennt. In denjenigen Ersatzbezirken, in welchen Rekruten für die Flotte zu stellen sind, ist auch die Verteilung derselben auf die Marineteile anzugeben (Wehrordnung, §. 53, Ziff. 2).

Die Generalkommandos verteilen sodann den aus ihrem Bereiche aufzubringenden Ersatzbedarf auf die Infanteriebrigadebezirke (Korpsersatzverteilung) nach dem Verhältnis der in diesen Bezirken vorhandenen militärdiensttauglichen militärpflichtigen Bevölkerung, getrennt nach land- und seemännischer Bevölkerung (Wehrordnung, §. 54, Ziff. 1). Die Korpsersatzverteilung enthält die Verteilung der innerhalb der einzelnen Infanteriebrigadebezirke aufzubringenden Rekruten auf die Truppenteile (a. a. O., Ziff. 2). Vermag ein Brigadebezirk die ihm auferlegte Bedarfszahl nicht aufzubringen, so wird die fehlende Zahl auf die übrigen Brigadebezirke des Korpsbezirkes nach Maßgabe der in denselben vorhandenen Überzähligen verteilt (a. a. O., Ziff. 3). Kann ein Armeekorpsbezirk die ihm auferlegte Bedarfszahl nicht stellen, so ist dem zuständigen Kriegsministerium hiervon Mitteilung zu machen (a. a. O., Ziff. 4). Die Verteilung des Bedarfes an Ersatzreservisten geschieht gleichfalls durch die Generalkommandos auf die einzelnen Brigadebezirke (Wehrordnung, §. 54, Ziff. 5).

Nach Empfang der Korpsersatzverteilung entwerfen die Brigadekommandeure eine vorläufige Brigadeersatzverteilung auf die einzelnen Aushebungsbezirke, welche ihnen als Anhalt für die durch sie zu bewirkende Rekrutenaushebung, insbesondere auch für die Auswahl der Militärpflichtigen nach Waffengattungen dient (Wehrordnung, §. 55, Ziff. 1). Für die Aufstellung dieser Brigadeersatzverteilung ist die Zahl der im laufenden Jahre in jedem Aushebungsbezirke in den Vorstellungslisten enthaltenen Militärpflichtigen maßgebend, getrennt nach land- und seemännischer Bevölkerung (a. a. O., Ziff. 2). Ist ein Aushebungsbezirk nicht imstande, die ihm durch die Brigadeersatzverteilung auferlegte Rekrutenzahl selbst bei Heranziehung der Militärpflichtigen sämtlicher Altersklassen aufzubringen, so werden die anderen Aushebungsbezirke desselben Brigadebezirkes zur Aushilfe herangezogen nach Maßgabe der in ihnen vorhandenen Überzähligen (Ziff. 3). Daraufhin erfolgt die endgültige Brigadeersatzverteilung, sowie die Feststellung des außer den Überzähligen im Bezirk noch aufzubringenden Bedarfs an Ersatzreservisten (Ziff. 4, 5).

Über die Sondervorschriften für die Schiffermusterungen hinsichtlich der Verteilung des Ersatzbedarfes für Heer und Flotte s. Wehrordnung, §. 76, Ziff. 4—6.

Mit Feststellung der Brigadeersatzverteilung ist das Aushebungsgeschäft beendet; die Ergebnisse werden den Generalkommandos (in Hessen dem Divisionskommando) und von diesen den Kriegsministerien eingereicht; das preußische Kriegsministerium teilt sodann die Gesamtübersicht dem Reichskanzler behufs weiterer Mitteilung an Bundesrat und Reichstag mit (Wehrordnung, §§. 74, 79).

II. Für die Organisation des Ersatzwesens (Wehrordnung, §§. 1—3) bilden die, zufolge des Reichsmilitärgesetzes und seiner Nachträge, jetzt Gesetz v. 25. März 1899 (R. G. B., S. 215), Art. I, §. 5, bestehenden 22 Armeekorpsbezirke — 16 in Preußen und seinen Anneren (dazu das Gardekorps ohne Territorialbezirk), drei in Bayern, zwei in Sachsen, eins in Württemberg, dazu der besondere Divisionsbezirk Hessen — die Grundlage. Jeder Armeekorpsbezirk bildet einen besonderen Ersatzbezirk. Jeder Ersatzbezirk zerfällt in der Regel in vier Infanteriebrigadebezirke. Jeder Infanteriebrigadebezirk besteht aus den Bezirken der zugehörigen Landwehrbataillone, die zugleich Ersatz-

---

korps, d. h. für Armeekorps anderer Bundesstaaten, herangezogen werden dürfen. Vgl. auch die Motive zum §. 9 des Entw. des Reichsmilitärgesetzes in den Stenogr. Ber. des Reichstages 1874, Bd. III, Aktenst. Nr. 9, S. 51, Sp. 2, und die Erläut. des Berichterstatters Lasker, a. a. O., Bd. II, S. 841. Ebenso jetzt G. v. 26. Mai 1893, §. 1, Abs. 6. Über das „militärische Bedürfnis" und dessen Einschränkungen durch die Militärkonventionen s. Laband, Bd. IV, S. 50 f.

bezirke sind.[1] Die Landwehrbezirke sind in Rücksicht auf die Ersatzangelegenheiten in Aushebungsbezirke und diese letzteren — wenn nötig — in Musterungsbezirke eingeteilt.[2]

Die Durchführung der Heeresergänzung nach Maßgabe der vorstehend (unter I) entwickelten allgemeinen Grundsätze liegt ausschließlich und ohne Zulassung irgend einer anderen Behörde in definitiver Entscheidung den Ersatzbehörden ob. Für die Zusammensetzung dieser mit der Heeresergänzung beauftragten Behörden und für das Verfahren vor denselben sind die in §. 30 des Reichsmilitärgesetzes, dazu Wehrordnung, §. 2, enthaltenen Vorschriften maßgebend.

a) Die Einrichtung der Ersatzbehörden hat sich an die in §. 5 des Reichsmilitärgesetzes vorgeschriebene Einteilung des Reichsgebietes in Militärbezirke anzulehnen (§. 30, Ziff. 1 des R. Mil. G.). Der Landwehrbezirk bildet entweder ungeteilt den Aushebungsbezirk oder zerfällt in mehrere Aushebungsbezirke, deren Umfang und Größe sich nach der Beschaffenheit und Seelenzahl der entsprechenden Zivilverwaltungsbezirke bestimmt[3] (§. 30, Ziff. 2 a. a. O.).

b) Die mit den ständigen Geschäften der Heeresergänzung betrauten Behörden sind: 1. für den Aushebungsbezirk die Ersatzkommission, bestehend aus einem Offizier, in der Regel dem Landwehrbezirkskommandeur, und einem Verwaltungsbeamten des Bezirkes, oder wo ein solcher Beamter fehlt, einem besonders zu diesem Zwecke bestellten bürgerlichen Mitgliede; 2. für den Infanteriebrigadebezirk die Obersatzkommission, bestehend aus einem höheren Offizier, in der Regel dem Infanteriebrigadekommandeur, und einem höheren Verwaltungsbeamten; 3. für den Armeekorpsbezirk als dritte Instanz der kommandierende General des Armeekorps in Gemeinschaft mit dem Chef einer Provinzial- oder Landesbehörde, sofern nicht hierfür in einzelnen Bundesstaaten besondere Behörden bestellt sind[4]; 4. für die oberste Leitung der Heeresergänzung die zuständigen Kriegsministerien in Gemeinschaft mit den obersten Zivilverwaltungsbehörden der einzelnen Bundesstaaten (§. 30, Ziff. 3 a. a. O.), die sog. Ministerialinstanz.[5] Den Kernpunkt der Organisation bildet die Obersatzkommission für den Brigadebezirk als die Behörde, welcher die eigentliche Aushebung der Rekruten obliegt.

---

[1] Die Landwehrbezirkseinteilung für das Deutsche Reich ergibt sich aus der Anlage I zum §. 1 der Wehrordnung. (Z. Bl. 1901, Beil. zu Nr. 32, S. 141 ff.).

[2] R. Mil. G., §. 30; Wehrordnung, §. 1.

[3] Wehrordnung, §. 1, Ziff. 5: „In denjenigen Staaten, in welchen eine Kreiseinteilung besteht, bildet in der Regel jeder Kreis einen Aushebungsbezirk. Größere Kreise können jedoch auch in mehrere Aushebungsbezirke geteilt werden. Städte, welche keinen eigenen Kreis bilden, sind in Hinsicht des Ersatzgeschäftes von dem Kreise, welchem sie angehören, in der Regel nicht zu trennen. Städte, welche einen eigenen Kreis bilden, dürfen nur ausnahmsweise in verschiedene Aushebungsbezirke zerlegt werden. Macht die Höhe der Einwohnerzahl solche Teilung erforderlich, so ist dieselbe nicht räumlich, sondern derart zu bewirken, daß die Wehrpflichtigen nach den Anfangsbuchstaben der Familiennamen geteilt werden. In denjenigen Bundesstaaten, in welchen eine Kreiseinteilung nicht besteht, werden die vorhandenen Verwaltungsbezirke zu Aushebungsbezirken derart zusammengelegt, daß letztere im allgemeinen nicht weniger als 30000, und nicht mehr als 70000 Seelen umfassen. Die Festsetzung der Aushebungsbezirke unterliegt der Genehmigung der Ersatzbehörde dritter Instanz, die der Musterungsbezirke derjenigen der zuständigen Obersatzkommission". Unter Ziffer 6 fügt der §. 1 hinzu, daß Änderungen in der Verwaltungseinteilung der Bundesstaaten, insofern sie auf den Inhalt der dem §. 1 als Anlage beigefügten „Landwehrbezirkseinteilung für das Deutsche Reich" von Einfluß sind, seitens der Bundesregierungen usw. dem Reichskanzler zum 1. Dezember jeden Jahres behufs Veröffentlichung im Zentralblatt für das Deutsche Reich mitzuteilen sind.

[4] S. das Verzeichnis Wehrordnung, §. 2, Ziff. 3; für Hessen der Divisionskommandeur.

[5] Die näheren Bestimmungen über die Zusammensetzung der Ersatzbehörden vgl. in der Wehrordnung, §. 2, und für das Ersatzgeschäft im Kriege ebendas., §. 95. Die bürgerlichen Mitglieder der Ersatzkommission und der Obersatzkommission werden nebst einer gleichen Anzahl von Stellvertretern auf drei Jahre gewählt, bezw. ernannt. Ist in volksreichen Aushebungsbezirken eine größere Anzahl Stellvertreter erforderlich, so wird dieselbe durch die in dritter Instanz fungierende Zivilbehörde bestimmt, der auch die Regelung des Wahlverfahrens obliegt. Das bürgerliche Mitglied der Obersatzkommission darf nicht zugleich Mitglied einer Ersatzkommission sein. (Wehrordnung, §. 2, Ziff. 6). Über die Ministerialinstanz des preuß. Kriegsministeriums „im Verein mit den obersten Zivilverwaltungsbehörden der betr. Bundesstaaten" bezw. das bayrische, sächsische, württembergische Kriegsministerium die näheren Angaben in Wehrordnung, §. 2, Ziff. 2.

c) Zur Entscheidung über gewisse Fragen (Wehrordnung, §. 64, Ziff. 5; §. 71, Ziff. 3) treten den ständigen Mitgliedern der Ersatz- und Obererſatzkommission andere Mitglieder hinzu, welche aus den Bezirkseingesessenen von Kommunal- oder Landesvertretungen gewählt, oder wo solche Vertretungen nicht vorhanden sind, von der Landesverwaltungsbehörde ernannt werden. Es sollen hiernach bestehen: die verstärkte Ersatzkommission, zu welcher neben den ständigen Mitgliedern noch ein Offizier und vier bürgerliche Mitglieder gehören; die verstärkte Obererſatzkommission, für welche zu den ständigen Mitgliedern ein bürgerliches Mitglied noch hinzutritt. Die bürgerlichen Mitglieder werden auf drei Jahre gewählt, beziehungsweise ernannt.

d) Die „Grundsätze für Entscheidungen über Militärpflichtige" enthält auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen in sehr feingegliederter Weise der IV. Abschnitt der Wehrordnung (§§. 28—43). Die Entscheidungen sind entweder vorläufige, nämlich Zurückstellungen, oder endgültige, nämlich: 1. Ausschließung; 2. Ausmusterung; 3. Überweisung zum Landsturm ersten Aufgebotes; 4. Überweisung zur Ersatzreserve; 5. Aushebung.

Die Mitglieder der Ersatzbehörden haben gleiches Stimmrecht; ihre Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt. Wo nur die ständigen Mitglieder an der Beschlußfassung teilnehmen, ist bei Meinungsverschiedenheit die Angelegenheit der nächst höheren Instanz zur Entscheidung vorzulegen. Für unaufschiebbare vorläufige Maßregeln ist bei der Ersatzkommission die Stimme des Zivilmitgliedes, bei der Obererſatzkommission die Stimme des militärischen Mitgliedes maßgebend. Desgleichen entscheidet bei der Obererſatzkommission die Stimme des militärischen Mitgliedes über die körperliche Brauchbarkeit der Militärpflichtigen und die Verteilung der ausgehobenen Mannschaften und Ersatzreservisten auf die verschiedenen Waffengattungen und Truppenteile[1] (§. 30, Ziff. 5 a. a. O.; Wehrordnung, §. 71, Ziff. 2).

Bei dem Verfahren vor den Ersatzbehörden sind die Beteiligten berechtigt, ihre Anträge durch Vorlegung von Urkunden und Stellung von Zeugen und Sachverständigen zu unterstützen (§. 30, Ziff. 6 a. a. O.; Wehrordnung, §. 63).

Die Ersatzkommission arbeitet der Obererſatzkommission vor. Ihre Aufgabe ist vorzüglich die Musterung (s. unten III, ferner Wehrordnung, §. 63 ff.). Sie verfügt die nach dem Gesetze zulässigen Zurückstellungen der Militärpflichtigen. Im übrigen unterliegen ihre Beschlüsse der Revision und endgültigen Entscheidung der Obererſatzkommission (Wehrordnung, §. 2, Ziff. 8; §. 71, Ziff. 6).[2] Gegen Entscheidungen der Ersatzkommission über die Klassifikation der Mannschaften der Reserve, der Landwehr und der Ersatzreserve steht dem ständigen militärischen Mitgliede die Erhebung des Einspruches zu, in welchem Falle die endgültige Entscheidung lediglich durch die ständigen Mitglieder der Obererſatzkommission erfolgt (§. 30, Ziff. 7 a. a. O.). Die verstärkte Ersatzkommission entscheidet über:

1. Anträge auf Zurückstellung von der Aushebung wegen bürgerlicher Verhältnisse (Wehrordnung, §§. 32 u. 33),[3] mit Ausnahme der Anträge auf Zurückstellung

---

[1] Über die Geschäftsordnung und die Entscheidung der Ersatzkommission vgl. Wehrordnung, §§. 64 u. 65, desgl. der Obererſatzkommission, ebendas. §§. 71 u. 73. Der Berichterstatter Lasker bemerkte über die Zusammensetzung der Ersatzbehörden: „Überall ist der Grundsatz gewahrt, daß bei den einzelnen Behörden ein bürgerliches Element beigemischt sein muß, welches die Interessen der bürgerlichen Gesellschaft wahrnimmt gegenüber der militärischen Verwaltung, wo diese beiden Seiten des Falles zu einer gesonderten Beurteilung kommen. Freilich ist es nicht unsere Anschauung, das militärische Mitglied als denjenigen zu betrachten, welcher einseitig die Interessen der Militärverwaltung, und das bürgerliche Mitglied als denjenigen zu betrachten, welcher einseitig die Interessen der bürgerlichen Verwaltung wahrzunehmen hat; wir glauben jedoch, daß sowohl durch Sachverständnis, wie durch die natürliche Übung jedes Mitglied nach der Art seiner Beschäftigung vorwiegend nach der Richtung seines Berufes neigt. Überdies ist Rücksicht genommen in der Verteilung der Geschäfte, daß überall das militärische Interesse genügend gewahrt und nötigenfalls auch formell die Wahrung des militärischen Interesses dem militärischen Mitgliede anvertraut wird". (Stenogr. Ber. des Reichstages, 1874, Bd. II, S. 864.)

[2] Die Worte: „Im übrigen usw.", besagen: „Übrigens unterliegen alle, auch die nach dem Vorhergehenden gefaßten Beschlüsse der Revision und endgültigen Entscheidung der Obererſatzkommission". Seydel (in Hirths Ann., Jahrg. 1875, S. 1459) bemerkt daher mit Recht, daß die Ersatzkommission also nicht eigentliche Instanz sei.

[3] S. hierüber S. 111.

Militärpflichtiger römisch-katholischer Konfession, welche sich dem Studium der Theologie widmen. Über Anträge der letzteren Art entscheiden die ständigen Mitglieder der Ersatzkommission (§. 29[4b]).[1]

2. Anträge auf Entziehung des Rechtes, von der Aushebung wegen bürgerlicher Verhältnisse zurückgestellt zu werden (§. 60[3b]).
3. Anträge auf nachträgliche Aushebung oder Wiederheranziehung zum aktiven Dienste von Personen die wegen bürgerlicher Verhältnisse berücksichtigt waren (§§. 9[2]; 39[4]; 40[6]; 41[4] und 82[5c]; R. Mil. G. §. 30[4]).
4. Außerdem entscheidet die verstärkte Ersatzkommission über die Zurückstellung (im R. Mil. G. §. 30[7] „Klassifikation" genannt) der Mannschaften der Reserve, Landwehr und Ersatzreserve, beziehungsweise der Marinereserve, Seewehr und Marineersatzreserve, sowie der ausgebildeten Landsturmpflichtigen zweiten Aufgebotes (§. 101[1]) mit Rücksicht auf die häuslichen und gewerblichen Verhältnisse in Gemäßheit des §. 64 des Reichsmilitärgesetzes, beziehungsweise §. 29, Art. II des Ges. v. 11. Febr. 1888 (s. Abschnitt XXI d. Wehrordnung.)

e) Die endgültigen Entscheidungen über Militärpflichtige erfolgen in der Regel durch die Obersatzkommission (Wehrordnung, §. 36, Ziff. 1, hier auch die Angabe der Ausnahmen). Gegen die Entscheidungen der Obersatzkommission steht nur den Militärpflichtigen beziehungsweise ihren zur Reklamation berechtigten Angehörigen eine Berufung an die höhere Instanz zu. Die Entscheidungen des militärischen Mitgliedes der Obersatzkommission über Tauglichkeit, Verteilung der Rekruten und Ersatzreservisten auf Waffengattungen und Truppenteile sind endgültig (Wehrordnung, §. 36, Ziff. 2). In Aushebungsbezirken, welche ihren Rekrutenanteil nicht aufzubringen vermögen, kann jedoch gegen die auf Befreiung von der aktiven Dienstpflicht gerichteten Entscheidungen auch seitens des ständigen militärischen Mitgliedes der Obersatzkommission Berufung an die höhere Instanz eingelegt werden (§. 30, Ziff. 8, a. a. O.). Wenn in Fällen von Meinungsverschiedenheiten bei den Ersatzbehörden dritter Instanz eine Beschlußfassung auf schriftlichem oder mündlichem Wege nicht erreicht werden kann, ist die Sache der Ministerialinstanz vorzulegen (Wehrordnung, §. 2, Ziff. 3, letzter Abs.).

III. Nach den Bestimmungen der Wehrordnung, §. 3, zerfällt das jährliche Ersatzgeschäft in drei Hauptabschnitte. Den ersten Abschnitt bildet das Vorbereitungsgeschäft, welches diejenigen Maßregeln umfaßt, die zur Ermittlung der im laufenden Jahre zur Gestellung vor den Ersatzbehörden verpflichteten Wehrpflichtigen erforderlich sind, sowie die Eintragung der letzteren in die Grundlisten, nämlich die Rekrutierungsstammrollen, die alphabetischen und die Restantenlisten. Den zweiten Abschnitt bildet das Musterungsgeschäft, welches die Musterung und Rangierung der zur Gestellung vor den Ersatzbehörden verpflichteten Wehrpflichtigen durch die Ersatzkommission umfaßt. Den dritten Abschnitt bildet das Aushebungsgeschäft, welches die Entscheidungen durch die Obersatzkommission und die Aushebung der für das laufende Jahr erforderlichen Rekruten umfaßt. Außerdem findet für die Schiffahrt treibenden zur Gestellung verpflichteten Wehrpflichtigen ein Schiffsmusterungsgeschäft statt. Die besonderen Schiffermusterungen bilden einen ergänzenden Bestandteil des allgemeinen Ersatzgeschäftes, um der Schiffahrt treibenden Bevölkerung „ohne erhebliche Störung in der Ausübung ihres Berufes die Gestellung vor den Ersatzbehörden" zu ermöglichen (Wehrordnung, §. 75, Ziff. 1). Die Vorschriften schließen sich soviel als möglich an die allgemeinen an; die Schiffermusterungen finden im Dezember oder Januar statt.[2] In Kriegszeiten wird das Musterungsgeschäft mit dem Aushebungsgeschäfte vereinigt. Nach Aufruf des Landsturmes findet für die unausgebildeten Mannschaften ein besonderes Musterungs- und Aushebungsgeschäft statt.

Die Wehrordnung enthält die näheren reglementarischen Bestimmungen über diese verschiedenen Ersatzgeschäfte, und zwar über das Vorbereitungsgeschäft in Abschnitt VII

---

[1] S. S. 131.

[2] Seemanns-O. v. 2. Juni 1902 (R. G. B. 175) bezw. 12. Mai 1904 (R. G. B. 167), §§. 7, 313. Wehr-O., §. 106, dazu die neue Anlage 4, Z. Bl. 1904, S. 94.

(§§. 56—62), über das Musterungsgeschäft in Abschnitt VIII (§§. 63—68), über das Aushebungsgeschäft in Abschnitt IX (§§. 69—74), über das Schiffsmusterungsgeschäft in Abschnitt X (§§. 75 u. 76), über das Ersatzgeschäft im Kriege in Abschnitt XV (§§. 95—99), über das Musterungs- und Aushebungsgeschäft der unausgebildeten Landsturmpflichtigen nach Aufgebot des Landsturmes in Abschnitt XVI (§§. 100—104).

Für das ordentliche Ersatzgeschäft gelten folgende Vorschriften:

a) Die Gemeinden oder gleichartigen Verbände haben unter Kontrolle der Ersatzbehörden Rekrutierungsstammrollen über alle Militärpflichtigen zu führen. Die Militärpflichtigen und deren Angehörige haben die Anmeldungen zur Stammrolle nach Maßgabe der hierüber bestehenden Vorschriften[1] zu bewirken (R. Mil. G., §. 31; Wehrordnung, §. 25). Die Stammrollen werden auf Grund der Zivilstandsregister[2] und der nach §. 31 zu erstattenden Anzeigen geführt.[3] Die mit der Führung der Zivilstandsregister betrauten Behörden und Personen sind verpflichtet, die zur Führung der Stammrollen erforderlichen Auszüge[4] unentgeltlich vorzulegen (§. 32 a. a. O.). Alljährlich zum 15. Februar sind die Stammrollen des laufenden und der beiden Vorjahre dem Zivilvorsitzenden der Ersatzkommission zuzustellen, welcher aus denselben die alphabetische Liste der Militärpflichtigen des ganzen Aushebungsbezirkes herzustellen hat (Wehrordnung, §. 46, Ziff. 11, §. 47). Die Meldung ist solange alljährlich zu wiederholen, bis eine endgültige Entscheidung über die Dienstpflicht erfolgt ist, doch kann von der Meldung ausdrücklich entbunden werden (Wehrordnung, §. 25, Ziff. 7, 8). Verantwortlich für die richtige Führung der alphabetischen Listen ist der Zivilvorsitzende der Ersatzkommission (Wehrordnung, §. 47, Ziff. 9). Die Meldung hat in der Zeit v. 15. Januar bis 1. Februar zu geschehen.

b) Wer die nach Maßgabe des §. 31 vorgeschriebenen Meldungen zur Berichtigung von Stammrollen unterläßt, sowie Militärpflichtige, welche in den von den Ersatzbehörden abzuhaltenden Terminen nicht pünktlich erscheinen, sind, sofern sie nicht dadurch zugleich eine härtere Strafe verwirkt haben[5], an Geld bis zu 30 Mark oder mit Haft bis zu drei Tagen zu bestrafen (§. 33, Abs. 1 a. a. O.).[6] Militärpflichtigen, welche in einem von den Ersatzbehörden abzuhaltenden Termine nicht pünktlich erschienen sind, können von den Ersatzbehörden die Vorteile der Losung entzogen werden. Ist diese Versäumnis in böslicher Absicht oder wiederholt erfolgt, so können die Ersatzbehörden die Schuldigen auch des Anspruches auf die nach §§. 19—22 des Reichsmilitärgesetzes zulässigen Vergünstigungen (Zurückstellung oder Befreiung) verlustig erklären und als unsichere Heerespflichtige sofort in die Armee einreihen lassen. Die Dienstzeit wird alsdann erst vom nächstfolgenden Rekruteneinstellungstermine ab gerechnet (§. 33, Abs. 2). Ist die Versäumnis durch Umstände herbeigeführt, deren Beseitigung nicht in dem Willen des betreffenden Anmeldungs- oder Gestellungspflichtigen lag (Abs. 1 u. 2), so treten die vorerwähnten Folgen nicht ein (§. 33, Abs. 3).

c) Alle auf die Heeresergänzung bezüglichen amtlichen Verrichtungen und Ver-

---

[1] Die zur Zeit des Erlasses des Reichsmilitärgesetzes v. 2. Mai 1874 in dieser Hinsicht bestehenden Vorschriften enthielt die Militärersatzinstr. für den Nordd. Bund v. 26. März 1868, aus welcher dieselben, materiell unverändert, in die Wehrordnung, §. 25 übernommen worden sind. Die Meldung hat bei der Ortsbehörde des Aufenthaltsortes, eventuell des Wohnsitzes, subeventuell des Geburtsortes zu erfolgen; s. Wehrordnung, §. 25, Ziff. 2—4; G. v. 6. Mai 1880, Art. II, §. 12. Eingehende Vorschriften über die zum Ersatzgeschäft erforderlichen Listen der verschiedenen Art hat sodann die Wehrordnung in den §§. 44—50, dazu Ergänzungen u. Abänderungen durch kais. Verordnung v. 25. März 1904, Z. Bl., S. 87.

[2] S. über diese u. die zu ihrer Führung berufenen Behörden das R. G. v. 6. Febr. 1875 (R. G. B. 23), §. 1—16.

[3] Das aus den Zivilstandsregistern und durch die Meldungen gewonnene Material ist durch amtliche Ermittlungen zu ergänzen. (Wehrordnung, §. 46, Ziff. 7).

[4] Vgl. Wehrordnung, §. 46, Ziff. 7.

[5] Nämlich aus §. 140 des R. Str. G. B.

[6] In betreff des Abs. 1 des §. 33 des Reichsmilitärgesetzes bemerkte der Berichterstatter Lasker: „Es besteht Einverständnis darüber, daß die Strafe, von der hier die Rede ist, eine gewöhnliche Deliktstrafe ist, deren Verhandlung also auch vor das gewöhnliche bürgerliche Gericht gehört und nicht vor die militärische Disziplinarbehörde. Über den Prozeß wird in diesem Paragraphen nicht entschieden". (Stenogr. Ber. des Reichstages 1874, Bd. II, S. 869).

handlungen, mit Ausnahme der durch strafbare Handlungen bedingten, unterliegen weder einer Stempelgebühr noch einer Taxe (§. 35).

d) Von den Kosten des Rekrutierungsverfahrens sind diejenigen auf Reichsfonds zu übernehmen, welche sich unmittelbar aus der Beteiligung der Militärbehörden und Militärpersonen an denselben ergeben. Den einzelnen Bundesstaaten bleibt die Bestimmung überlassen, von wem die übrigen Kosten zu tragen sind (§. 36 a. a. O.).

e) Über die Ergebnisse des Ersatzgeschäftes ist dem Bundesrate und Reichstage alljährlich Mitteilung zu machen (§. 37, dazu Wehrordnung, §. 79).

IV. Jeder Deutsche wird in demjenigen Bundesstaate zur Erfüllung seiner Militärpflicht herangezogen, in welchem er zur Zeit seines Eintritts in das militärpflichtige Alter seinen Wohnsitz[1] hat, oder in welchen er vor erfolgter endgültiger Entscheidung über seine aktive Dienstzeit verzieht (G. v. 9. Nov. 1867, §. 17, Abs. 1). Reserve- und Landwehrmannschaften treten beim Verziehen von einem Staate in den anderen zur Reserve, beziehungsweise Landwehr des letzteren über[2] (§. 17, Abs. 2). In diesem Grundsatz in Verbindung mit dem Oberbefehl des Kaisers findet der staatsrechtliche Gedanke des Reichsheeres seinen vollsten und schärfsten Ausdruck.[3] Im Ausland dürfen Wehrpflichtige sowohl als Freiwillige wie nach eingetretener Militärpflicht von den Kommandanten deutscher Kriegsschiffe und Fahrzeuge zum aktiven Dienst in der Marine eingestellt werden; die zuständige Ersatzkommission ist hiervon zu benachrichtigen.[4]

V. Alle Wehrpflichtigen sind, wenn sie nicht freiwillig in den Heeresdienst eintreten[5], vom 1. Januar des Kalenderjahres an, in welchem sie das 20. Lebensjahr vollenden, der Aushebung unterworfen (militärpflichtig). Sie haben zu diesem Zwecke die Gestellungspflicht (Wehrordnung, §. 26) vor den Ersatzbehörden, bis über ihre Dienstverpflichtung den Bestimmungen des Gesetzes gemäß endgültig entschieden ist, jedoch höchstens zweimal jährlich[6]

---

[1] Unter „Wohnsitz" ist hier der „dauernde Aufenthalt" zu verstehen. (Reskr. der M. des Kr. u. des Inn. v. 18. Jan. 1868 und Zirk. Reskr. derselben M. v. 28. Jan. 1868, M. Bl. d. i. Verw. 1868, S. 87 u. 88). Wehrordnung, §. 25, Ziff. 2 spricht auch nur von „dauerndem Aufenthalt" und gibt eine nähere Erläuterung dieses Begriffes.

[2] Bezüglich der Offiziere des Beurlaubtenstandes vgl. S. 119. Die Motive zum §. 17 des Entw. des G. v. 9. Nov. 1867 bemerken: „Die Bestimmungen dieses Paragraphen sind die notwendige Konsequenz des nach Art. 3 der R. Verf. für den ganzen Umfang des Bundesgebietes bestehenden gemeinsamen Indigenats in Verbindung mit der allgemeinen Wehrpflicht. Das gemeinsame Indigenat würde für eine große Zahl der im dienstpflichtigen Alter stehenden Deutschen nahezu illusorisch werden, wenn dieselben verpflichtet sein sollten, zur Erfüllung ihrer aktiven Dienstpflicht, zu den Reserve- und Landwehrübungen, bei eintretenden Mobilmachungen sich jedesmal in den Bundesstaat zurückzubegeben, welchem sie im besonderen als Untertanen angehören. Man würde hierdurch gerade auf demjenigen Gebiete die schärfste staatliche Sonderung fortbestehen lassen, auf welchem vorzugsweise die größtmöglichste Einheit Bedürfnis ist". (Stenogr. Ber. des Reichstags 1867, Bd. II, Aktenst. Nr. 18, S. 57.)

[3] A. A. Laband, Bd. IV, S. 67 ff., dessen hier ausgesprochene grundsätzliche Ansichten über die Grundlage des deutschen Heeres mit der Wirklichkeit im schneidendsten Widerspruch stehen. Die „militärische Freizügigkeit" „modifiziert" nicht den Gedanken des Kontingentsheeres, sondern ist der direkte Gegensatz dieses Gedankens.

[4] Dieser wichtige Rechtssatz findet sich an versteckter Stelle, Wehrordnung, §. 42, Ziff. 4. Auf Anfrage des Reichstagsabgeordneten v. Bunsen bemerkte der Bundeskommissarius Jachmann: „Seeleute der deutschen Handelsmarine werden in den Häfen des Bundes ausgemustert und haben die Verpflichtung, mit ihren Handelsschiffen wieder zurückzukehren, gleichgültig, ob die Reise ein, zwei oder drei Jahre währt. Bleiben aber Seeleute dieser Schiffe durch irgend welche Umstände veranlaßt im Auslande, wie es häufig vorkommt, in Lazaretten zurück, während das Handelsschiff, welchem sie angehört haben, bereits nach Hause zurückgekehrt ist, und haben sie dann die Neigung, bei einem Kriegsschiffe des Deutschen Reiches, welches sich zurzeit im Auslande aufhält, einzutreten und damit ihrer Militärpflicht gleichzeitig zu genügen, so werden die Kommandanten, falls dieselben sich über ihre Dienstpflicht ausweisen, keinen Anstand nehmen, sie dort einzustellen". (Stenogr. Ber. des Reichstages 1867, Bd. I, S. 195.)

[5] Nämlich nach §§. 10 u. 11 des G. v. 9. Nov. 1867 als Einjährig-Freiwillige, bezw. als Freiwillige, welche sich schon nach vollendetem 17. Lebensjahre freiwillig zu drei- oder vierjährigem aktiven Dienste melden, s. S. 113 ff., 119.

[6] Die Gestellung findet während der Dauer der Militärpflicht jährlich sowohl vor der Ersatz-

(R. Mil. G., §. 10).[1] Versäumnis der Gestellung wird, falls nicht höhere Strafe verwirkt ist, mit Geld bis 30 Mark oder Haft bis zu drei Tagen bestraft, auch können die Vorteile der Losung entzogen werden, bei böslicher Absicht oder wiederholter Versäumnis oder im Fall von R. Str. G. B., §. 140 kann dazu noch die Behandlung als „unsichere Dienstpflichtige" (Wehrordnung, §. 62, Ziff. 5; §. 66, Ziff. 3; §. 72, Ziff. 6) treten (Wehrordnung, §. 26, Ziff. 7).[2] Eine Gestellungspflicht besteht ferner: a) für Personen, welche das Reichsgebiet verlassen, die Reichsangehörigkeit verloren, eine andere Staatsangehörigkeit aber nicht erworben oder wieder verloren haben, wenn sie ihren dauernden Aufenthalt in Deutschland nehmen; b) für Söhne ausgewanderter und wieder in das Deutsche Reich zurückgekehrter Personen, sofern die Söhne keine andere Staatsangehörigkeit erworben hatten, aber vor vollendetem 31. Lebensjahre wieder Reichsangehörige werden. Diese sämtlichen Personen können nachträglich ausgehoben, jedoch im Frieden nicht über das vollendete 31. Lebensjahr hinaus im Dienste zurückgehalten werden (§. 11 a. a. O.).[3]

Jeder Militärpflichtige ist, sofern er nicht die Erlaubnis zum freiwilligen Eintritt in den Heeresdienst erhalten hat, in dem Aushebungsbezirke, in welchem er seinen dauernden Aufenthaltsort, oder in Ermangelung eines solchen, seinen Wohnsitz[4] hat, gestellungspflichtig. Wer innerhalb des Bundesgebietes weder einen dauernden Aufenthaltsort, noch einen Wohnsitz hat, ist in dem Aushebungsbezirke seines Geburtsortes gestellungspflichtig, und wenn der Geburtsort im Auslande liegt, in demjenigen Aushebungsbezirke des Inlandes, in welchem die Eltern oder Familienhäupter ihren letzten Wohnsitz hatten. In dem Aushebungsbezirke, in welchem die Militärpflichtigen sich zu gestellen haben, werden sie auch, unter Anrechnung auf das von demselben aufzubringende Rekrutenkontingent, zum Militärdienste herangezogen (§. 12 a. a. O. und Art. II, §. 12 des R. G. v. 6. Mai 1880).[5] Die Gestellung erfolgt zunächst vor der Ersatzkommission

---

kommission, als auch vor der Oberersatzkommission statt, sofern nicht die Militärpflichtigen durch die Ersatzbehörden hiervon ganz oder teilweise entbunden sind (Wehrordnung, §. 26, Ziff. 5). Die näheren Bestimmungen über Gesuche um Entbindung von der Gestellung Wehrordnung, §. 26, Ziff. 6. Erleichterungen für die im Auslande sich aufhaltenden Militärpflichtigen bezüglich der Gestellungspflicht ebendas. §. 25, Ziff. 3 u. §. 42; Gestellung zur Musterung ebendas. §. 62; zur Aushebung ebendas. §. 72.

[1] Der §. 10 des Reichsmilitärgesetzes ist in gleichem Wortlaute in den Art. II, §. 10, Abs. 1 des R. G. v. 6. Mai 1880 übertragen worden; der Abs. 2 dieses letztgedachten Gesetzes enthält indes den Zusatz: „Der Eintritt zum drei- oder vierjährig-freiwilligen Dienste kann Militärpflichtigen durch die Ersatzbehörden gestattet werden". Dieser Zusatz bezweckt nur die Erweiterung des im §. 10 gebrauchten Ausdruckes: „Aushebung", und im wesentlichen die Wiederherstellung desjenigen Verfahrens, welches bis zum Erlaß des Reichsmilitärgesetzes nach Maßgabe des §. 127 der aufgehobenen Militärersatzinstr. v. 26. März 1868 in Gültigkeit war. Denjenigen Mannschaften, welche vor dem 1. Jan. des Kalenderjahres, in welchem sie das 20. Lebensjahr vollenden, wegen unvollkommener Körpertauglichkeit oder aus anderen Gründen nicht freiwillig eingetreten sind, soll der freiwillige Eintritt auch nach jenem Zeitpunkte gestattet werden können. Es wird denselben hierdurch eine wesentliche Erleichterung ihrer aktiven Dienstpflicht insofern zuteil, als sie den Truppenteil sich wählen dürfen (G. v. 9. Nov. 1867, §. 17, Abs. 2). Das militärische Interesse wird gleichfalls gefördert, indem die Betreffenden bei dem selbstgewählten Truppenteile zum Abschluß von Kapitulationen in häufigeren Fällen bereit sein werden. (Vgl. Stenogr. Ber. des Reichstages 1880, Bd. III, Aktenst. Nr. 11, S. 26.)

[2] Die Fälle, in welchen endgültige Entscheidungen über Militärpflichtige, die dauernden Aufenthalt im Ausland haben, ohne deren persönliches Erscheinen gefällt werden dürfen und das dabei einzuhaltende Verfahren s. Wehrordnung, §. 42, die Kolonien behandelt die Wehrordnung hier wie an anderen Stellen irrigerweise als „Ausland"; eine Ergänzung hat §. 42 gefunden durch die kais. Verordnung v. 25. März 1904 (Z. Bl., S. 87). Eine Sondervorschrift bezüglich der Gestellung für Militärpflichtige, die sich im Auslande aufhalten, s. noch Wehrordnung, §. 26, Ziff. 3.

[3] Vgl. hierüber S. 111.

[4] Unter „Wohnsitz" im Sinne des §. 12 des Reichsmilitärgesetzes ist derjenige Ort zu verstehen, an welchem der Militärpflichtige seinen ordentlichen Gerichtsstand hat. Vgl. die Motive zum §. 12 des Entw., Stenogr. Ber. des Reichstages 1874, Bd. III, Aktenst. Nr. 9, S. 50; vgl. S. 127, N. 1.

[5] In dem §. 12 des Reichsmilitärgesetzes wird das auf Grund des §. 17 des G. v. 9. Nov. 1867 bereits bestehende Prinzip der militärischen Freizügigkeit für den ganzen Umfang des D. Reiches aufrecht erhalten und im Hinblick auf die Rekrutierung näher definiert. Vgl. die Motive zum §. 12 des Reichsmilitärgesetzes, Stenogr. Ber., a. a. O., S. 51—52.

zur Musterung, sodann vor der Obersatzkommission zur Aushebung; zu ersterem Zweck kann der Aushebungsbezirk in mehrere Musterungsbezirke eingeteilt werden; die Gestellung zur Musterung hat der Gemeindevorsteher anzuordnen, dessen Anordnungen eventuell mit persönlichem Zwange durchzuführen sind (Wehrordnung, §. 62, Ziff. 3, Abs. 3). Die Musterung bezweckt in erster Linie die körperliche Untersuchung.[1]

VI. Die Reihenfolge, in welcher die in einem und demselben Jahre geborenen Militärpflichtigen auszuheben sind, wird in jedem Aushebungsbezirke durch das Los bestimmt (§. 13, Abs. 1 des Reichsmilitärgesetzes.).[2] Von der Losung sind nur auszuschließen: a) die zum einjährig-freiwilligen Dienste Berechtigten; b) die von den Truppen-, beziehungsweise Marineteilen angenommenen Freiwilligen, einschließlich der Forstlehrlinge; c) die vorweg Einzustellenden, d. i. solche Militärpflichtige, welchen wegen Nichterscheinens zu Terminen die Vorteile der Losung entzogen sind (Wehrordnung, §. 66, Ziff. 3; Reichsmilitärgesetz., §. 33); d) die dauernd Unwürdigen[3]; e) bis auf weiteres die Militärpflichtigen der seemännischen und halbseemännischen Bevölkerung. Die übrigen Militärpflichtigen ziehen das Los; die Abschlußnummer des Bedarfs wird bis 1. Febr. jeden Jahres durch die Obersatzkommission festgestellt (Wehrordnung, §. 58, Ziff. 2). Eine Abweichung von der Nummerfolge ist nur zulässig nach Verfügung der Obersatzkommission, soweit die erforderliche Anzahl solcher Rekruten, an welche im Interesse einzelner Waffengattungen[4] besondere Anforderungen gestellt werden müssen, innerhalb der vorhergehenden Nummern nicht zu finden ist (Reichsmilitärgesetz., §. 13, Abs. 2). Die Ausgehobenen[5] werden nicht sofort eingestellt, sondern zunächst mit Urlaubspässen entlassen, stehen aber vom Moment der Aushändigung dieses Passes als Mannschaften des Beurlaubtenstandes unter Kontrolle der Landwehrbehörden (Reichsmilitärgesetz. §. 34; Wehrordnung, §. 73, Ziff. 5, 6; §. 80).

VII. Diejenigen Militärpflichtigen, welche infolge hoher Losnummer in dem ersten Jahre ihrer Dienstpflicht nicht zur Einstellung in den Militärdienst gelangen, werden als „Überzählige" von der Obersatzkommission zurückgestellt, aber auf sie kann in den beiden nächstfolgenden Jahren zurückgegriffen werden, wenn in dem Aushebungsbezirke der Rekrutenbedarf des Jahres in anderer Weise nicht gedeckt werden kann. Die im dritten Jahre übrigbleibenden Militärpflichtigen werden der Ersatzreserve überwiesen[6] (§. 13, Abs. 4 a. a. O.). Außerdem kann Zurückstellung erfolgen wegen zeitlicher Untauglichkeit (Reichsmilitärgesetz. §. 17, dazu Wehrordnung, §. 31), wegen zeitlicher Unwürdigkeit (§. 18, dazu Wehrordnung, §. 30; s. auch S. 103) und in Berücksichtigung bürgerlicher Verhältnisse.

In Berücksichtigung bürgerlicher Verhältnisse sind Zurückstellungen oder Befreiungen vom Militärdienste grundsätzlich zulässig; die Gründe der Begünstigung sind teils allgemeiner Natur, nämlich solche, welche ganze Gattungen von Fällen betreffen, teils individueller Art und von der Untersuchung des einzelnen Falles abhängig. Die gesetzlich statthaften Zurückstellungen, ausgenommen der Überzähligen (s. oben), oder Befreiungen werden von der Ersatzkommission ausgesprochen, und zwar nur auf Ansuchen der Militärpflichtigen oder ihrer Angehörigen (Reklamationen), auf Grund besonderer Prüfung der Verhältnisse

---

[1] Vgl. Wehrordnung, §§. 60, 62, 63 ff. (Fass. v. 25. März 1904); über die Aushebung §§. 72—74; über außerterminliche Musterungen §. 78.

[2] Die näheren Bestimmungen über die Vorstellungslisten und deren Bedeutung, über die Reihenfolge der Militärpflichtigen bei der Aushebung und über die Losung Wehrordnung, §. 66; vgl. Laband, Bd. IV, S. 139 ff.

[3] Vgl. §§. 15, 18 u. 33 des Reichsmilitärgesetzes, Wehrordnung, §. 66, Ziff. 7.

[4] Hierzu bemerkte der Berichterstatter Lasker, „daß über die Frage, welche Waffengattungen besondere Erfordernisse haben und demgemäß versorgt werden müssen, auch durch Aushebung solcher, welche eine höhere Losnummer gezogen haben, nach wie vor die Instruktion entscheide" (Stenogr. Ber. des Reichstages 1874, Bd. II, S. 850). — Die Wehrordnung, §. 66, Ziff. 14 und §. 73, Ziff. 5, bezeichnet als die in Rede stehenden Waffengattungen: Garde, Kürassiere, Fußartillerie, Pioniere, Verkehrstruppen, Ökonomiehandwerker, Marine.

[5] Dazu gehört auch der sog. „Nachersatz", für den „eine nach der Erfahrung zu bemessende Anzahl von Rekruten" auszuheben ist, um Abgänge zu decken; Wehrordnung, §. 73, Ziff. 5, Abs. 3, §. 77.

[6] Vgl. hierzu Wehrordnung, §. 34, §. 73, Ziff. 7.

(Reichsmilitärgeſ., §. 19, ausführliche Anweiſung hierüber Wehrordnung, §. 33).[1] Die Zurückſtellung erfolgt in der Regel nur für das laufende, ausnahmsweiſe bis zum dritten, behufs ungeſtörter Berufsausbildung und wegen zeitiger Ausſchließungsgründe ſelbſt bis zum fünften Militärpflichtjahre.[2] Nach den Beſtimmungen des §. 20 a. a. O. können zurückgeſtellt und falls ſie nicht nach ihrer Losnummer zu den Überzähligen eines Jahrganges gehören, für das nächſte Jahr vorgemerkt werden[3]:

a) die einzigen Ernährer hilfloſer Familien, erwerbsunfähiger Eltern, Großeltern[4] oder Geſchwiſter;

b) der Sohn eines zur Arbeit und Aufſicht unfähigen Gutsbeſitzers, Pächters oder Gewerbetreibenden, wenn dieſer Sohn deſſen einzige und unentbehrliche Stütze zur wirtſchaftlichen[5] Erhaltung des Beſitzes, der Pachtung oder des Gewerbes iſt;

c) der nächſtälteſte Bruder eines vor dem Feinde gebliebenen, oder an den erhaltenen Wunden geſtorbenen, oder infolge derſelben erwerbsunfähig gewordenen, oder im Kriege an Krankheit geſtorbenen Soldaten, ſofern durch die Zurückſtellung den Angehörigen des letzteren eine weſentliche Erleichterung gewährt werden kann[6];

d) Militärpflichtige, welchen der Beſitz oder die Pachtung von Grundſtücken durch Erbſchaft oder Vermächtnis zugefallen, ſofern ihr Lebensunterhalt auf deren Bewirtſchaftung angewieſen und die wirtſchaftliche Erhaltung des Beſitzes oder der Pachtung auf andere Weiſe nicht zu ermöglichen iſt;

e) Inhaber von Fabriken und anderen gewerblichen Anlagen, in welchen mehrere Arbeiter beſchäftigt ſind, ſofern der Betrieb ihnen erſt innerhalb des dem Militärpflichtjahre vorangehenden Jahres durch Erbſchaft oder Vermächtnis zugefallen, und deren wirtſchaftliche Erhaltung auf andere Weiſe nicht möglich iſt; auf Inhaber von Handelshäuſern entſprechenden Umfanges findet dieſe Vorſchrift ſinngemäße Anwendung[7];

---

[1] Der Berichterſtatter Lasker bemerkte hierzu, daß die Kommiſſion des Reichstages davon ausgegangen ſei, daß, wo es ſich um Begünſtigungsgründe allgemeiner Natur handelt, die Würdigung der Geſuche ſtreng an die vom Geſetze feſtgeſtellten Normen gebunden ſei, und daß insbeſondere keine verordnungsmäßige Befugnis beſtehe, neben den geſetzlichen noch weitere allgemeine Begünſtigungsgründe feſtzuſtellen (Stenogr. Ber. des Reichstages 1874, Bd. II, S. 853, Sp. 1). Es iſt aber auch bei der Beurteilung von Geſuchen, welche auf geſetzliche Begünſtigungsgründe geſtützt ſind, daran feſtzuhalten, „daß ſolche Verhältniſſe, welche durch freie Entſchließung der Militärpflichtigen herbeigeführt ſind, z. B. Ankauf von Grundſtücken, Errichtung eines Geſchäftes, Eheſchließung, einen Anſpruch auf Berückſichtigung nicht begründen können". Vgl. die Motive zu den §§. 19—22 des Entw. des Reichsmilitärgeſetzes, Stenogr. Ber. des Reichstages 1874, Bd. III, Aktenſt. Nr. 9, S. 52; ferner jetzt die eingehenden Vorſchriften, Wehrordnung, §. 33 (Faſſung v. 25. März 1904, Z. Bl. S. 86); in Anl. 5 iſt der zit. Verordn. eine Zuſammenſtellung der für die Zurückſtellung der in den Kolonien und im Auslande lebenden Militärpflichtigen zuſtändigen Behörden beigegeben (Z. Bl., S. 98 ff.). Im Kriege haben vorläufige Zurückſtellungen, welche infolge von Reklamationen ſeitens der Erſatzkommiſſionen ausgeſprochen wurden, nur ſo lange Gültigkeit, als der Bedarf an Mannſchaften anderweitig gedeckt werden kann (Wehrordnung, §. 100).

[2] Reichsmilitärgeſetz, §§. 18, 20, 21; Wehrordnung, §§. 29, 33. Über Zurückſtellung auf Grund des Berechtigungsſcheines als Einjährig-Freiwilliger ſ. S. 115, N. 2 und Wehrordnung §. 29, Ziff. 7, §. 32, Ziff. 5 u. 93.

[3] Vgl. Wehrordnung, §. 32.

[4] Der Berichterſtatter Lasker erläuterte namens der Kommiſſion, daß unter „Großeltern" ſelbſtverſtändlich die Urgroßeltern mitzuverſtehen ſeien, und daß, wenn von „erwerbsunfähigen" Eltern die Rede iſt, nicht gemeint ſei, daß die Eltern abſolut erwerbsunfähig ſein müſſen, ſondern daß auch ſolche dahin zu zählen ſeien, die nicht imſtande ſind, ſich ihren vollen Nahrungsunterhalt ſelbſtändig zu verſchaffen, obſchon ſie einige Beiträge durch ihren Erwerb ſich verſchaffen können. Es ſei Sache der tatſächlichen Feſtſtellung, im einzelnen Falle zu beurteilen, wo die Erwerbsunfähigkeit im Sinne dieſes Geſetzes anfängt. Gemeint ſei die Regel, daß die Perſonen nicht imſtande ſein würden, ſich den vollen Lebensunterhalt zu verſchaffen (Stenogr. Ber. des Reichstages 1874, Bd. II, S. 853).

[5] Das Wort: „wirtſchaftlichen" iſt vom Reichstage eingeſchaltet worden, um den Irrtum auszuſchließen, daß die Subſtanzerhaltung des Beſitzes in Gefahr ſtehen müſſe, wenn eine Berückſichtigung eintreten ſoll. Vgl. Stenogr. Ber. des Reichstages 1874, Bd. II, S. 850, Sp. 2.

[6] Dieſe Beſtimmung findet keine Anwendung auf ſolche Fälle, wo Soldaten infolge einer im Kriege eingetretenen Krankheit nachträglich geſtorben ſind. Vgl. Stenogr. Ber. a. a. O.

[7] In dem Falle der Nr. d ſind die Bedürfniſſe der Perſon und nicht anderweitige Wirtſchaftsverhältniſſe maßgebend; dagegen ſind in dem Falle der Nr. e allein die wirtſchaftlichen Verhältniſſe maßgebend, und deshalb iſt entſcheidend nicht die Frage, ob die betreffenden Per-

f) Militärpflichtige, welche in der Vorbereitung zu einem Lebensberufe oder in der Erlernung einer Kunst oder eines Gewerbes begriffen sind und durch eine Unterbrechung bedeutenden Nachteil erleiden würden[1];

g) Militärpflichtige, welche ihren dauernden Aufenthalt im Auslande oder in den Kolonien — hier sind die Gouverneure zuständig — (Wehrordnung, §. 33, Z. 10, Abs. 3) haben[2];

h) können zwei arbeitsfähige Ernährer hilfloser Familien, erwerbsunfähiger Eltern, Großeltern oder Geschwister nicht gleichzeitig entbehrt werden, so ist einer von ihnen zurückzustellen, bis der andere entlassen wird; spätestens nach Ablauf des zweiten Militärpflichtjahres soll der einstweilen Zurückgestellte eingestellt und gleichzeitig der zuerst Eingestellte entlassen werden. Diese Bestimmung findet auf den Fall zu b) entsprechende Anwendung.

Militärpflichtige, welchen die vorstehend unter a bis e aufgeführten Berücksichtigungsgründe auch im dritten Dienstpflichtjahre noch zur Seite stehen, werden der Ersatzreserve überwiesen. Ein Berücksichtigter, der sich der Erfüllung des Zweckes entzieht, welcher seine Befreiung vom Militärdienste herbeigeführt hat, kann vor Ablauf des Jahres, in welchem er das 25. Lebensjahr vollendet, nachträglich ausgehoben werden[3] (Reichsmilitärgef., §. 21).

VIII. Die ausnahmsweise Zurückstellung Militärpflichtiger vom Dienst im Frieden kann außerdem durch die dritte Instanz für Ersatzangelegenheiten bis zum dritten Militärpflichtjahre verfügt werden, wenn in einzelnen Fällen besondere in dem Reichsmilitärgesetze nicht ausdrücklich vorgesehene Billigkeitsgründe die Zurückstellung rechtfertigen; endlich kann in ganz besonderen Fällen auch noch die Ministerialinstanz zurückstellen gemäß Wehrordnung, §. 29, Z. 7, Abs. 2; die Zurückstellung oder Befreiung ganzer Berufsklassen auf Grund dieser Bestimmung ist indes unzulässig (§. 22, Abs. 1 a. a. O.; Ges. v. 11. Febr. 1888, Art. II, §. 10; Wehrordnung, §. 29, Z. 7). Durch Verheiratung eines Militärpflichtigen können Ansprüche auf Zurückstellung nicht begründet werden (§. 22, Abs. 2 a. a. O.).

Zu diesen Sondervorschriften tritt noch kraft des Gesetzes v. 8. Febr. 1890 (R. G. B., S. 23) die nachfolgende allgemeine Vorschrift bezüglich der Studierenden der katholischen Theologie[4]: Militärpflichtige römisch-katholischer Konfession, die sich dem Studium der Theologie widmen, können in Friedenszeiten während der Dauer dieses Studiums bis zum 1. April des siebenten Militärjahres zurückgestellt werden und sind, wenn sie bis zu diesem Zeitpunkt die Subdiakonatsweihe empfangen haben, der Ersatzreserve zu überweisen und von Übungen freizulassen.

IX. Nach Eintritt einer Mobilmachung verlieren alle Zurückstellungen ipso jure ihre Gültigkeit (Wehrordnung, §. 29, Z. 8), können jedoch eventuell neuerdings ausgesprochen werden.

---

sonen aus den Fabriken und Etablissements sich ernähren, sondern nur der Umstand, ob diese eine größere Zahl von Personen beschäftigen, welche beschäftigungslos werden, wenn der Leiter des Unternehmens sofort eingezogen wird. Deshalb ist der Nr. e die Einschränkung eingefügt, „sofern der Betrieb desselben ihnen zugefallen ist innerhalb des dem Militärpflichtjahre vorangehenden Jahres", weil angenommen wird, daß, wenn der Erwerb der Fabrik früher stattgefunden hat, es eine Nachlässigkeit der leitenden Person ist, wenn sie nicht bis dahin einen Stellvertreter beschafft hat. Vgl. Stenogr. Ber. a. a. O.

[1] Diese Begünstigung — für b u. c bis zum 4. Militärpflichtjahre — kann auch gewährt werden: a) Handwerksburschen, wenn dieselben im Interesse ihrer gewerblichen Verhältnisse zu wandern beabsichtigen; b) den schiffahrttreibenden Militärpflichtigen der Landbevölkerung; c) allen Militärpflichtigen der seemännischen und halbseemännischen Bevölkerung (Wehrordnung, §. 33, Ziff. 9). Ebenso den Besuchern von Navigations- und Schiffbauschulen.

[2] Die Zurückstellung dieser Militärpflichtigen darf bis zu dem in ihrem dritten Militärpflichtjahre stattfindenden Aushebungsgeschäfte ausgedehnt werden (Wehrordnung, §. 33, Ziff. 10).

[3] Die nachträgliche Aushebung ist nur dann zulässig, wenn der Befreite sich absichtlich der noch fortbestehenden Verpflichtung entzieht, nicht aber, wenn er durch andere Verhältnisse, z. B. Tod der zu Unterstützenden usw. der Verpflichtung ohne sein Zutun enthoben wird. Vgl. Stenogr. Ber. des Reichstages 1874, Bd. II, S. 460, Sp. 2.

[4] Anderweitige Befreiungen der Theologen vom Militärdienste in Berücksichtigung ihres Berufes dürfen nicht von der Ersatzbehörde dritter Instanz, sondern nur in der Ministerialinstanz ausnahmsweise bewilligt werden.

X. Für den Militärersatz im Kriege — nach erfolgter Mobilmachung — gelten die besonderen Vorschriften der Wehrordnung, §§. 95—99, die ein sehr abgekürztes Verfahren vorschreiben.

E. Die Ersatzreserve.

I. Die Ersatzreserve ist durch das Gesetz v. 11. Febr. 1888, Art. II, §§. 8—19 und 22 vollkommen neugestaltet worden (s. dazu auch Wehrordnung, §§. 13, 18, 117) und dadurch insbesondere die frühere Unterscheidung in zwei ihrem militärischen Inhalte nach sehr verschiedene Klassen in Wegfall gekommen. Die Bedeutung der Ersatzreserve in der heutigen deutschen Militärorganisation besteht ausschließlich darin, daß die Ersatzreserve dem Heere und der Flotte die Mannschaften zu liefern hat, welche erforderlich sind, um Heer und Flotte auf die Kriegsstärke zu bringen, beziehungsweise auf ihr zu erhalten; diesem Zwecke — „zur Ergänzung des Heeres bei Mobilmachungen und zur Bildung von Ersatztruppenteilen" — dient in erster Linie die ordentliche Reserve, eventuell die Ersatzreserve (§. 8 a. a. O.). Dies ist der Sinn der Vorschrift, daß der Ersatzreserve diejenigen militärdiensttauglichen Wehrpflichtigen überwiesen werden, welche als Überzählige nicht zur Einstellung gelangen (§. 9, Abs. 2), und daraus erklärt sich die weitere Vorschrift, daß mit sieben Jahresklassen der Ersatzreserve der einmalige Bedarf der Mobilmachung des Heeres und der Flotte gedeckt sein soll (§. 9, Abs. 1); der dann noch verbleibende Überschuß wird dem Landsturm überwiesen.

II. Der Ersatzreserve sind zu überweisen (Wehrordnung, §. 40):

1. In erster Linie diejenigen Personen, welche zum Dienst im stehenden Heere tauglich befunden, aber als „Überzählige" bis zu dem auf das dritte Militärpflichtjahr folgenden 1. Februar nicht zur Einstellung gelangt sind.

Die Überweisung erfolgt an dem genannten Zeitpunkt — erforderlichenfalls unter Verteilung auf eine andere Waffengattung — ohne weiteres.

2. Der etwaige weitere Bedarf an Ersatzreservisten ist zu entnehmen:

a) aus der Zahl derjenigen tauglichen Militärpflichtigen, denen die im §. 32, 2a bis e der Wehrordnung enthaltenen Berücksichtigungsgründe nach Entscheidung der verstärkten Obererſatzkommission in ihrem dritten Militärpflichtjahre zur Seite stehen, insofern die häuslichen Verhältnisse für den Fall eines Krieges eine weitergehende Berücksichtigung nicht gerechtfertigt erscheinen lassen (im übrigen siehe §. 73, 1);

b) aus der Zahl derjenigen Militärpflichtigen, welche wegen geringer körperlicher Fehler nur bedingt tauglich befunden und aus diesem Grunde von der Ableistung der aktiven Dienstpflicht befreit werden, ohne Rücksicht auf das Militärpflichtjahr, in welchem sie sich befinden;

c) aus der Zahl derjenigen Militärpflichtigen, welche wegen zeitiger Dienstuntauglichkeit (§. 31) zurückgestellt worden sind, und auch im dritten Militärpflichtjahre noch zeitig untauglich befunden werden, deren Kräftigung aber während der nächstfolgenden Jahre in dem Maße zu erwarten ist, daß sie den Anstrengungen des Dienstes gewachsen sind.

3. Für die Überweisung zur Ersatzreserve ist die vorstehende Reihenfolge maßgebend. Ist Überschuß vorhanden, so erfolgt die Überweisung der Überschüssigen an den Landsturm ersten Aufgebotes (Ges. v. 11. Febr. 1888, Art. II, §. 9).

4. Taugliche Militärpflichtige römisch-katholischer Konfession, welche die Subdiakonatsweihe empfangen haben (§. 29, 4b), sind der Ersatzreserve zu überweisen (s. S. 131, unter IX. und Ges. v. 8. Febr. 1890).

5. Die ausnahmsweise Überweisung anderer als der unter Ziffer 1, 2 und 4 bezeichneten tauglichen Militärpflichtigen zur Ersatzreserve kann durch die Ersatzbehörden dritter Instanz verfügt werden, wenn besondere, nicht ausdrücklich vorgesehene Billigkeitsgründe eine Befreiung von der Ableistung der aktiven Dienstpflicht gerechtfertigt erscheinen lassen (Ges. v. 11. Febr. 1888, Art. II, §. 70).

III. Die Ersatzreservisten sind im Frieden zur Ableistung von drei Übungen von zehn, sechs und vier Wochen verpflichtet, jedoch dürfen sie nur in derjenigen Zahl einberufen werden, die das alljährliche Reichshaushaltsgesetz bestimmt (§. 13); die Einberufung erfolgt durch die Landwehrbezirkskommandeure nach Maßgabe der vom Generalkommando getroffenen Anordnungen.[1] Nicht einberufen werden sollen Personen, die durch Ordination oder Priesterweihe dem geistlichen Stande angehören, sowie in der Regel[2] diejenigen, die das 32. Lebensjahr überschritten haben (§. 13, Abs. 6; §. 14). Die Obersatzkommission bezeichnet außerdem diejenigen der Ersatzreserve überwiesenen, bedingt tauglichen Mannschaften, welche zu Übungen im Frieden wegen bürgerlicher Verhältnisse nicht einberufen werden sollen (Wehrordnung §. 73, Z. 1, Abs. 2). Während der Einberufung gehören die Ersatzreservisten dem aktiven Heere an. Die Kontrolle erfolgt in gleicher Weise wie für die Landwehr ersten Aufgebotes. Zurückstellungen können auch bei der Ersatzreserve nach den für Reserve und Landwehr geltenden Bestimmungen erfolgen, doch darf die Zahl der wegen häuslicher und gewerblicher Verhältnisse hinter die letzte Jahresklasse Zurückgestellten in keinem Aushebungsbezirk mehr als fünf Prozent aller dort vorhandenen Ersatzreservisten betragen (§. 16).

IV. Die Ersatzreservepflicht dauert zwölf Jahre, vom 1. Oktober des ersten Militärpflichtjahres ab; danach treten die ausgebildeten Ersatzreservisten zur Landwehr zweiten Aufgebotes, die übrigen zum Landsturm ersten Aufgebotes über, die Marineersatzreservisten nach ihrem Alter zur Marinereserve oder Seewehr ersten Aufgebotes, beziehungsweise zum Landsturm ersten Aufgebotes (§§. 15, 22); während der Mobilmachung oder der Übungszeit findet kein Übertritt statt (§. 17). Mannschaften der Ersatzreserve, welche bei Mobilmachung des Heeres oder bei Bildung von Ersatztruppenteilen zum Dienste einberufen und bei Zurückführung des Heeres auf den Friedensfuß wieder entlassen werden, treten, wenn sie militärisch ausgebildet sind, je nach ihrem Lebensalter zur Reserve oder Landwehr über, wenn sie aber diese Ausbildung nicht erlangt haben, in die Ersatzreserve zurück (§. 50, Abs. 2 a. a. O.; Wehrordnung, §. 13, Z. 8, 9, Ges. v. 11. Febr. 1888, Art. II, §. 187, analog für die Marineersatzreserve, §. 22, Z. 3).

F. Der Landsturm.

(Ges. v. 11. Febr. 1888, §§. 23—34, in Aufhebung des Ges. v. 12. Febr. 1875; dazu Wehrordnung, §§. 100—104, 120 u. 121.)

I. Dem Landsturm gehören alle Wehrpflichtigen vom vollendeten 17. bis 45. Lebensjahre an, wenn sie nicht dem Heer oder der Marine angehören (§. 24). „Der Landsturm hat die Pflicht, im Kriegsfalle an der Verteidigung des Vaterlandes teilzunehmen; er kann in Fällen außerordentlichen Bedarfs zur Ergänzung des Heeres und der Marine herangezogen werden" (§. 23).

II. Der Landsturm zerfällt in zwei Aufgebote, deren erstes lediglich aus unausgebildeten Mannschaften besteht, und eine zweite Ersatzreserve darstellt; das zweite Aufgebot enthält ferner noch die ausgebildeten Mannschaften, die nach Maßgabe der Altersgrenze von der Landwehr zweiten Aufgebotes übertreten (§. 24).

III. Zu Übungen im Frieden wird der Landsturm nicht einberufen, auch findet keine Kontrolle statt (§. 31). Der Landsturm wird durch den Kaiser, ausnahmsweise im Notfall auch durch die kommandierenden Generale und Festungskommandanten (§. 25) aufgeboten; es finden die für die Landwehr geltenden Vorschriften Anwendung (§. 26). Die Einberufung erfolgt durch die Landwehrbezirkskommandos, die einberufenen Mannschaften gehören zum aktiven Heer mit allen Rechtsfolgen dieser Zugehörigkeit; die Einberufung erfolgt von der jüngsten Jahresklasse ab, doch unter Wahrnehmung der militärischen Interessen (§. 27; Wehrordnung, §. 20, Z. 9). Bis zur Auflösung des Land-

[1] Über die Möglichkeit der freien Auswahl des Truppenteiles s. Wehrordnung, §. 117, Ziff. 5.

[2] Die Ausnahmen s. a. a. O., §. 14, a—c.

sturmes findet kein Übertritt statt (§. 27, Abs. 3); bei Auflösung der Landsturmformationen, die vom Kaiser angeordnet wird, hört mit der Entlassung das Militärverhältnis überhaupt auf (§. 33). Der Übertritt vom Landsturm ersten zum Landsturm zweiten Aufgebotes, sowie das Erlöschen der Landsturmpflicht, erfolgt von selbst ohne weitere Verfügung (Wehrordnung, §. 20, Z. 6).

IV. Dem Landsturm ersten Aufgebotes sind zu überweisen (Wehrordnung, §. 39):

a) Militärpflichtige, welche mit unheilbaren (bleibenden) körperlichen Gebrechen behaftet sind, die die Heranziehung zum Dienste im stehenden Heere, sowie in der Ersatzreserve zwar ausschließen, eine Verwendung im Landsturm — sei es zum Waffendienst oder zum Dienste ohne Waffe, und im besonderen zu solchen militärischen Dienstleistungen und Arbeiten (als Apotheker, Techniker, Handwerker, Erdarbeiter usw.), welche ihrem bürgerlichen Beruf entsprechen — noch zulassen, ohne Rücksicht auf das Militärpflichtjahr, in welchem sie sich befinden (Ges. v. 11. Febr. 1888, Art. II, §. 19; Reichsmilitärges., §. 16; Wehrges., §. 1);

b) Militärpflichtige, welche wegen zeitiger Untauglichkeit zurückgestellt sind (§. 31) und auch in ihrem dritten Militärpflichtjahre nur bedingt tauglich oder noch zeitig untauglich befunden werden, insofern ihre Kräftigung während der nächstfolgenden Jahre nicht in dem Maße zu erwarten ist, daß sie den Anstrengungen des Dienstes der Ersatzreserve gewachsen sind (Ges. v. 11. Febr. 1888, Art. II, §§. 9 u. 19; Reichsmilitärges., §. 17);

c) Militärpflichtige, denen die im §. 32, 2a bis e (s. S. 130 f.) enthaltenen Berücksichtigungsgründe nach Entscheidung der verstärkten Obersatzkommission in ihrem dritten Militärpflichtjahre zur Seite stehen, insofern diese Gründe nach Ansicht der verstärkten Obersatzkommission eine weitergehende Berücksichtigung als durch Zuweisung zur Ersatzreserve angezeigt erscheinen lassen (Ges. v. 11. Febr. 1888, Art. II, §. 19; Reichsmilitärges., §. 21);

d) Militärpflichtige, welche nach den Bestimmungen des §. 40, 1 und 2 (S. 132) der Ersatzreserve zu überweisen sein würden, für diese aber nicht erforderlich sind, weil der Bedarf derselben gedeckt und Überschuß vorhanden ist. Es entscheidet hierbei die Abkömmlichkeit, das Lebensalter, sowie die bessere Diensttauglichkeit, und sofern unter den gemäß Ziffer 1 des §. 40 zur Ersatzreserve überführten Mannschaften Überschuß vorhanden ist, die Reihenfolge der Losnummern der letzteren (Ges. v. 11. Febr. 1888, Art. II, §. 9);

e) die ausnahmsweise Überweisung Militärpflichtiger zum Landsturm ersten Aufgebotes kann durch die Ministerialinstanz verfügt werden, wenn in einzelnen Fällen besondere nicht ausdrücklich vorgesehene Billigkeitsgründe eine weitergehende Berücksichtigung als Überweisung zur Ersatzreserve rechtfertigen.

Auf ganze Berufsklassen darf diese Vergünstigung nicht ausgedehnt werden (Reichsmilitärges., §. 22; Ges. v. 11. Febr. 1888, Art. II, §. 10).

V. Ist der kaiserliche Aufruf des Landsturmes (das Nähere über den Aufruf s. Wehrordnung, §. 121) erfolgt, so werden die ausgebildeten Mannschaften unmittelbar zum aktiven Dienst einberufen (Wehrordnung, §. 101, Z. 1); außerdem haben die im Auslande befindlichen Landsturmpflichtigen heimzukehren, es sei denn, daß sie auf Grund von Konsulatsatteſten durch die Ersatzkommission hiervon entbunden worden sind (§. 28; Wehrordnung §. 100, Z. 3). Zurückstellungen hinter die letzte Jahresklasse sind nach Maßgabe der allgemeinen Vorschriften (Reichsmilitärges., §§. 64, 65, 66, s. S. 111) auch beim Landsturm zulässig, doch darf die Zahl der infolge häuslicher oder gewerblicher Verhältnisse hinter die letzte Jahresklasse Zurückgestellten fünf Prozent des Gesamtbestandes nicht übersteigen (§. 29). Die Vorschriften über das Unabkömmlichkeitsverfahren (s. S. 112) finden auch auf die ausgebildeten Landsturmpflichtigen Anwendung; im Augenblick der Einberufung sind Unabkömmlichkeitserklärungen unzulässig (Wehrordnung, §. 120, Z. 5, c). Freiwillig kann jeder Deutsche in den Landsturm eintreten, sofern er nicht dem Heere oder der Marine angehört (§. 30). Der Landsturm ist in einer für jede militärische Verwendung geeigneten Art zu bewaffnen, auszurüsten und zu bekleiden (§. 32). Der deutsche Landsturm ist somit in jeder Hinsicht als ordentlicher Bestandteil des Heeres zu betrachten, auf welchen, falls er aufgerufen, alle Vorschriften über den aktiven Dienst,

insbesondere die Militärstrafgesetze, die Disziplinarordnung und die Militärstrafgerichtsordnung zur Anwendung kommen[1]; der aufgerufene Landsturm steht grundsätzlich unter den für die Landwehr geltenden Vorschriften (Wehrordnung, §. 100, Z. 2; Ges. v. 11. Febr. 1888, Art. II, §. 26).

VI. Die unausgebildeten Landsturmpflichtigen, also diejenigen des gesamten ersten Aufgebotes, sowie diejenigen, die in das zweite Aufgebot nicht aus der Landwehr, sondern dem Landsturm ersten Aufgebotes übertreten, sind vor der Einberufung zum aktiven Dienst der Musterung und Aushebung zu unterwerfen (Wehrordnung, §. 101, Z. 2), für welche die Wehrordnung, §§. 102—104, die näheren Vorschriften gibt. Unwürdige (Wehrordnung, §. 20, Z. 11; §. 103, Z. 6) sind ausgeschlossen; im übrigen sind alle Tauglichen und Abkömmlichen ohne Losung auszuheben (Wehrordnung, §. 103, Z. 6). Über die Einberufung entscheidet das militärische Interesse mit der Maßgabe, daß auf die älteren Jahrgänge erst dann zurückgegriffen werden darf, wenn die jüngeren den Bedarf an Mannschaften überhaupt, oder an Mannschaften einzelner Waffen usw. nicht aufzubringen vermögen (Wehrordnung, §. 104, Z. 3).

G. Zwangsvorschriften behufs Erfüllung der Wehrpflicht.

Um die Erfüllung der Militärpflicht zu sichern, bestehen für die Militärpflichtigen Beschränkungen des Rechtes der Auswanderung und Vorschriften, welche die Verletzung der Wehrpflicht mit Strafe bedrohen.

1. Obgleich die Reichsgesetzgebung ebenso wie die preußische Verfassungsurkunde im allgemeinen den Grundsatz der Auswanderungsfreiheit anerkennt[2], so ist doch dieses Recht bezüglich der Wehrpflichtigen kein uneingeschränktes. Militärpersonen des aktiven Heeres oder der Flotte darf die Entlassung aus der Staatsangehörigkeit grundsätzlich nicht erteilt werden; erst wenn sie vorher die Entlassung aus dem aktiven Militärdienst erlangt haben, ist dies zulässig (Staatsangehörigkeitsges., §. 15).

2. Außerdem bestimmt der §. 15, Ziffer 1 des Gesetzes noch, daß die Entlassung aus der Reichsangehörigkeit nicht an Wehrpflichtige — die in Betracht kommenden Personenkategorien bezeichnet das Gesetz in Ziffer 2 und 3 des §. 15 — erteilt werden darf, welche sich in dem Alter vom vollendeten siebzehnten bis zum vollendeten fünfundzwanzigsten Lebensjahre befinden, bevor sie ein Zeugnis der Ersatzkommission darüber beigebracht haben, daß sie die Entlassung nicht bloß in der Absicht nachsuchen, um sich der Dienstpflicht im stehenden Heere oder in der Flotte zu entziehen. Die Entscheidung über Erteilung des Zeugnisses erfolgt durch die ständigen Mitglieder der Ersatzkommission; können diese sich nicht einigen, durch die Obererſatzkommission (Wehrordnung, §. 27, Z. 2). Diese Bestimmung findet auch, sofern Familienväter für sich und ihre Familien die Auswanderungserlaubnis nachsuchen, mit Rücksicht auf §. 19, auf Söhne, welche das siebzehnte Lebensjahr vollendet haben, dergestalt Anwendung, daß, wenn auch den Familienvätern die Auswanderung gestattet werden muß, den Söhnen die Genehmigung zur Auswanderung so lange zu versagen ist, als das im §. 15, Ziffer 1 gedachte Zeugnis der Ersatzbehörden, deren Entscheidung endgültig ist[3], nicht beigebracht ist (Wehrordnung, §. 27, Ziff. 3). Ist dagegen die aktive Dienstpflicht erfüllt, oder der Wehrpflichtige der Ersatzreserve überwiesen, so steht der Auswanderung nichts im Wege, nur müssen Ersatzreservisten davon der Militärbehörde Mitteilung machen. Personen, die sich der Entscheidung über ihre Dienstpflicht entzogen haben, kann, wenn sie das 25. Lebensjahr überschritten haben, die Entlassung aus der Staatsangehörigkeit nicht verweigert werden.[4] Denjenigen Mannschaften, welche gemäß dem Gesetze v. 3. Aug. 1893 bzw. 15. April

[1] S. hierher die völkerrechtl. Vorschriften der Haager Kriegsrechtskonvent. v. 29. Juli 1899 (R. G. B. 1901, S. 437), Art. 1—3 („Kriegsparteien").

[2] Vgl. hierüber Bd. I, S. 622 und unten S. 200 ff. Über Auslandspässe an Wehrpflichtige, die noch nicht militärpflichtig sind, s. Wehrord., §. 107.

[3] Entsch. d. O. V. G. XV, S. 410.

[4] S. zu dieser streitigen Frage Laband, Bd. IV, S. 130, N. 1. Entsch. d. O. V. G., Bd. XXXV, S. 407, die wohl dem Wortlaut des Gesetzes entspricht, aber eine bedenkliche Lück desselben zeigt.

1905 eine nur zweijährige Dienstzeit erfüllt haben, kann im ersten Jahre nach ihrer Entlassung die Erlaubnis zur Auswanderung versagt werden.[1]

3. Für die Zeit eines Krieges oder einer Kriegsgefahr kann auf Grund des §. 17 des Ges. v. 1. Juni 1870 durch kaiserliche Verordnung die Erteilung der Auswanderungserlaubnis an Wehrpflichtige überhaupt untersagt werden (Wehrordnung, §. 27, Ziffer 5).[2] Abgesehen von diesem Falle bedürfen die Land- und Seewehrleute des zweiten Aufgebotes keiner Erlaubnis zur Auswanderung, sie sind nur verpflichtet, der Militärbehörde von der bevorstehenden Auswanderung Anzeige zu erstatten und es kann ihnen, falls sie durch Konsulatsatteste nachweisen, daß sie in einem außereuropäischen Lande eine sichere Erwerbsstellung haben, Urlaub bis zum Ende ihres Militärverhältnisses selbst unter Entbindung von der Rückkehrpflicht im Falle von Mobilmachung erteilt werden (Ges. v. 11. Febr. 1888, Art. II, §. 4, Z. 3 u. 4).

Reserve- und Landwehroffiziere ersten Aufgebotes, sowie bestimmte Kategorien beurlaubter Mannschaften (Wehrordnung, §. 109, Z. 4, b—d) bedürfen zu ihrer Entlassung aus der Staatsangehörigkeit der Genehmigung der Militärbehörde (Militärges. §. 60, Z. 1); wandern sie ohne diese Genehmigung aus, trifft sie Geldstrafe bis 3000 Mark oder Haft oder Gefängnis bis sechs Monate; Landwehroffiziere des zweiten Aufgebotes haben Anzeige zu erstatten und erhalten dann ihre Verabschiedung (s. die Zusammenstellung der Vorschriften Wehrordnung, §. 111, Z. 7 u. 8); bei allen Offizieren des Beurlaubtenstandes muß vor der Auswanderung eine formelle Verabschiedung erfolgen.

4. Demgemäß bestimmt §. 140 des Reichsstrafgesetzbuches unter Ziffer 1, daß ein Wehrpflichtiger, welcher in der Absicht, sich dem Eintritte in den Dienst des stehenden Heeres oder der Flotte zu entziehen, ohne Erlaubnis entweder das Bundesgebiet verläßt oder nach erreichtem militärpflichtigen Alter sich außerhalb des Bundesgebietes aufhält, mit Geldstrafe von 150 bis zu 3000 Mark oder mit Gefängnis von einem Monat bis zu einem Jahr zu bestrafen ist, und unter Ziffer 3, daß ein Wehrpflichtiger, welcher nach öffentlicher Bekanntmachung einer vom Kaiser für die Zeit eines Krieges oder einer Kriegsgefahr erlassenen besonderen Anordnung in Widerspruch mit derselben auswandert, mit Gefängnis bis zu zwei Jahren, neben welchem auf Geldbuße bis zu 3000 Mark erkannt werden kann, zu bestrafen ist. §. 140 stellt auch den Versuch dieser Vergehen unter Strafe und gestattet zugleich, das Vermögen des Angeschuldigten, insoweit es nach dem Ermessen des Richters zur Deckung der den Angeschuldigten möglicherweise treffenden höchsten Geldstrafe und der Kosten des Verfahrens erforderlich ist, mit Beschlag zu belegen.[3] Eine Modifikation finden diese Vorschriften nur bezüglich der in der Nordamerikanischen Union naturalisierten Deutschen infolge der mit der Union abgeschlossenen Staatsverträge.[4]

§. 55.

Von der Steuerpflicht.

I. Jeder Staatsangehörige[5] hat die Verpflichtung, zu den Bedürfnissen des Staates die seiner wirtschaftlichen Fähigkeit entsprechende Beisteuer an Geld zu leisten.[6] Der

---

[1] G. v. 3. Aug. 1893, Art. II, §. 2, Abs. 1.

[2] Vgl. Bd. I, S. 597 ff.

[3] Vgl. in dieser Beziehung die §§. 43—46 des R. Str. G. B. u. die Verhandl. in der Sitz. des Reichstages v. 16. April 1874 (Stenogr. Ber. 1874, Bd. II, S. 869—875). — Über die Verjährung (§§. 66—72 des R. Str. G. B.) v. Martitz in Hirths Ann., Jahrg. 1875, S. 1154—57, ferner Laband, Bd. IV, S. 131, N. 4.

[4] Vgl. dazu v. Martitz, S. 794 ff.; Laband, Bd. IV, S. 132, N. 1.

[5] Staatsangehörige, die seit mehr als 2 Jahren im Auslande leben, ohne in Preußen einen Wohnsitz zu haben, gehören hierher nur, insofern sie inländischen Grundbesitz haben, oder im Inlande Gewerbe betreiben, oder aus der Staatskasse Einkommen beziehen; G. Meyer, Verw. R., Bd. II, S. 249; Eink. St. G., §§. 1, 2.

[6] Die allgemeine Steuerpflicht aller Staatsbürger hat sich erst seit der Entwicklung der modernen Staatsidee als ein staatsrechtlicher Grundsatz festgestellt. Vgl. Zachariä, D. St.

Grundsatz der allgemeinen Steuerpflicht bezieht sich auf die Einzelstaaten, das Reich und die Kommunalverbände, indes die Pflicht, Kirchensteuern zu bezahlen, nach der heutigen Staatsentwicklung auf einer besonderen, nicht der Staatsangehörigkeit entnommenen, Rechtsgrundlage beruht. Die Steuerpflicht der Staatsangehörigen ergibt sich aus der Natur des Staates und hat daher einer ausdrücklichen Anerkennung in der Verfassungsurkunde nicht bedurft.[1] Dagegen hat die Verfassungsurkunde ausdrücklich ausgesprochen, daß alle Staatsbürger auf verhältnismäßig gleiche Weise zu den Staatslasten beizutragen schuldig seien, und daß Bevorzugungen in betreff der Steuern nicht eingeführt werden dürfen, sowie daß alle noch bestehenden Steuerprivilegien abgeschafft werden sollen. Die im Art. 101 der Verfassungsurkunde zur Verwirklichung dieser Prinzipien erneuert verheißene, bereits in dem Edikte über die Finanzen des Staates und die neuen Einrichtungen wegen der Abgaben v. 27. Okt. 1810 zugesicherte Revision der bestehenden Steuergesetzgebung ist erfolgt durch die große Steuerreform, die in der Geschichte des Preußischen Staates mit dem Namen Miquel verbunden ist; die einzelnen Reformgesetze sind: 1. das Einkommensteuergesetz v. 24. Juni 1891 (G. S., S. 175); 2. das Ergänzungssteuergesetz v. 14. Juli 1893 (G. S., S. 134); 3. das Gesetz wegen Aufhebung direkter Staatssteuern v. 14. Juli 1893 (G. S., S. 119). Das System dieser großartigen Gesetzgebung ist mit 1. April 1895 in Kraft getreten; die Darlegung desselben im einzelnen bleibt dem Verwaltungsrechte vorbehalten; dort wird insbesondere auch die fein ausgesonnene Verteilung der Steuererträgnisse zwischen Staat und Gemeinde, beziehungsweise Kreis, zu würdigen sein.

Für Hohenzollern wurde der Einklang mit der Steuerverfassung und dem Steuerrecht der übrigen Monarchie hergestellt durch Gesetz v. 2. Juli 1900 (G. S., S. 252).

Die Kommunalabgaben fanden eine vollständige Neugestaltung durch das Kommunalabgabengesetz v. 14. Juli 1893 (G. S., S. 152).[2] Außerdem sind zu nennen: 1. die auf Gesetz v. 7. März 1822 beruhende, durch zahlreiche spätere Gesetze weitergebildete Stempelsteuer, in der der finanzrechtliche Begriff Gebühr sich mit dem Steuerbegriff vermischt; eine vollständige Neuordnung unter Beseitigung des älteren Rechtes hat diese Materie jetzt erfahren durch das Gesetz v. 2. Juli 1895 (G. S., S. 413); 2. die Erbschaftssteuer gemäß Gesetz v. 30. Mai 1873, neue Redaktion v. 24. Mai 1891 (G. S., S. 78)[3], dazu das Abänderungsgesetz v. 31. Juli 1895 (G. S., S. 412).

Die vor Erlaß der Verfassungsurkunde bestandenen Steuerbevorzugungen sind, insoweit sie nicht durch besondere Gesetze bereits früher abgeschafft worden waren[4], durch diese Gesetzgebung definitiv beseitigt worden[5], falls nicht ein ausdrücklicher Vorbehalt er-

---

u. V. R., 3. Aufl., Bd. I, S. 477; G. Meyer-Anschütz, Lehrb. d. d. St. R., 6. Aufl., S. 824 ff.; Verw. R., Bd. II, S. 197 ff., bes. S. 243 ff., (Einkommensteuer) S. 256 ff. (Ergänzungssteuer); H. Schulze, Preuß. St. R., Bd. I, S. 375 ff.

[1] Im A. L. R. finden sich dagegen Bestimmungen, welche den Grundsatz ausdrücklich anerkennen. §. 73 der Einl.: „Ein jedes Mitglied des Staates ist das Wohl und die Sicherheit des gemeinen Wesens nach dem Verhältnisse seines Standes und Vermögens zu unterstützen verpflichtet". §. 2, II, 14: „Dem Besteuerungsrechte, als einem Hoheitsrechte des Staates, sind alle diejenigen unterworfen, die für ihre Personen, Vermögen oder Gewerbe den Schutz des Staates genießen". In der volkswirtschaftlichen Literatur bestehen starke Meinungsverschiedenheiten darüber, ob überhaupt, bezw. mit welchen Modifikationen die Staatsangehörigkeit als Grundlage der Steuerpflicht zu betrachten sei. Auch die Gesetzgebungen stehen in dieser Frage auf sehr verschiedenem Standpunkt; vgl. Eheberg in Conrads Handwörterbuch, Bd. VI, S. 90 ff.

[2] Vgl. über die ganze Reform A. Wagner, im Finanzarchiv, Jahrg. VIII, Bd. II, S. 71 ff.; speziell für die Gewerbesteuer Fuisting im Verw. Arch. I, S. 1 ff., sowie die hochinteressanten parlamentarischen Materialien, deren nähere Angabe unten im Verwaltungsrecht erfolgen wird; vgl. auch v. Zedlitz-Neukirch: Dreißig Jahre preußischer Finanz- u. Steuerpolitik (1901); Tröltsch in Conrads Handwörterbuch, Bd. I, Suppl., S. 287 f.

[3] Vgl. G. Meyer, Verw. R., Bd. II, S. 187 ff., S. 261 ff., sowie die dort angeführte Literatur u. Gesetzgebung; auf die Besonderheiten dieser Steuern ist in diesem Zusammenhange nicht einzugehen; s. auch v. Heckel in Conrads Handwörterb., Bd. I, Suppl., S. 306 ff.

[4] Dies ist hinsichtlich der nach dem Gesetze v. 30. Mai 1820 bestandenen Klassensteuerbefreiungen durch das G. v. 7. Dez. 1849 (G. S., S. 436), und hinsichtlich der bis dahin bestandenen Grundsteuerbefreiungen und Bevorzugungen durch das G. v. 21. Mai 1861 (G. S., S. 253 ff.) geschehen.

[5] Die nach der früheren Gesetzgebung bestandenen Steuerbefreiungen sind von zweierlei

1905 eine nur zweijährige Dienstzeit erfüllt haben, kann im ersten Jahre nach ihrer Entlassung die Erlaubnis zur Auswanderung versagt werden.[1]

3. Für die Zeit eines Krieges oder einer Kriegsgefahr kann auf Grund des §. 17 des Ges. v. 1. Juni 1870 durch kaiserliche Verordnung die Erteilung der Auswanderungserlaubnis an Wehrpflichtige überhaupt untersagt werden (Wehrordnung, §. 27, Ziffer 5).[2] Abgesehen von diesem Falle bedürfen die Land- und Seewehrleute des zweiten Aufgebotes keiner Erlaubnis zur Auswanderung, sie sind nur verpflichtet, der Militärbehörde von der bevorstehenden Auswanderung Anzeige zu erstatten und es kann ihnen, falls sie durch Konsulatsatteste nachweisen, daß sie in einem außereuropäischen Lande eine sichere Erwerbsstellung haben, Urlaub bis zum Ende ihres Militärverhältnisses selbst unter Entbindung von der Rückkehrpflicht im Falle von Mobilmachung erteilt werden (Ges. v. 11. Febr. 1888, Art. II, §. 4, Z. 3 u. 4).

Reserve- und Landwehroffiziere ersten Aufgebotes, sowie bestimmte Kategorien beurlaubter Mannschaften (Wehrordnung, §. 109, Z. 4, b—d) bedürfen zu ihrer Entlassung aus der Staatsangehörigkeit der Genehmigung der Militärbehörde (Militärges. §. 60, Z. 1); wandern sie ohne diese Genehmigung aus, trifft sie Geldstrafe bis 3000 Mark oder Haft oder Gefängnis bis sechs Monate; Landwehroffiziere des zweiten Aufgebotes haben Anzeige zu erstatten und erhalten dann ihre Verabschiedung (s. die Zusammenstellung der Vorschriften Wehrordnung, §. 111, Z. 7 u. 8); bei allen Offizieren des Beurlaubtenstandes muß vor der Auswanderung eine formelle Verabschiedung erfolgen.

4. Demgemäß bestimmt §. 140 des Reichsstrafgesetzbuches unter Ziffer 1, daß ein Wehrpflichtiger, welcher in der Absicht, sich dem Eintritte in den Dienst des stehenden Heeres oder der Flotte zu entziehen, ohne Erlaubnis entweder das Bundesgebiet verläßt oder nach erreichtem militärpflichtigen Alter sich außerhalb des Bundesgebietes aufhält, mit Geldstrafe von 150 bis zu 3000 Mark oder mit Gefängnis von einem Monat bis zu einem Jahr zu bestrafen ist, und unter Ziffer 3, daß ein Wehrpflichtiger, welcher nach öffentlicher Bekanntmachung einer vom Kaiser für die Zeit eines Krieges oder einer Kriegsgefahr erlassenen besonderen Anordnung in Widerspruch mit derselben auswandert, mit Gefängnis bis zu zwei Jahren, neben welchem auf Geldbuße bis zu 3000 Mark erkannt werden kann, zu bestrafen ist. §. 140 stellt auch den Versuch dieser Vergehen unter Strafe und gestattet zugleich, das Vermögen des Angeschuldigten, insoweit es nach dem Ermessen des Richters zur Deckung der den Angeschuldigten möglicherweise treffenden höchsten Geldstrafe und der Kosten des Verfahrens erforderlich ist, mit Beschlag zu belegen.[3] Eine Modifikation finden diese Vorschriften nur bezüglich der in der Nordamerikanischen Union naturalisierten Deutschen infolge der mit der Union abgeschlossenen Staatsverträge.[4]

§. 55.

Von der Steuerpflicht.

I. Jeder Staatsangehörige[5] hat die Verpflichtung, zu den Bedürfnissen des Staates die seiner wirtschaftlichen Fähigkeit entsprechende Beisteuer an Geld zu leisten.[6] Der

---

[1] G. v. 3. Aug. 1893, Art. II, §. 2, Abs. 1.

[2] Vgl. Bd. I, S. 597 ff.

[3] Vgl. in dieser Beziehung die §§. 43—46 des R. Str. G. B. u. die Verhandl. in der Sitz. des Reichstages v. 16. April 1874 (Stenogr. Ber. 1874, Bd. II, S. 869—875). — Über die Verjährung (§§. 66—72 des R. Str. G. B.) v. Martitz in Hirths Ann., Jahrg. 1875, S. 1154—57, ferner Laband, Bd. IV, S. 131, N. 4.

[4] Vgl. dazu v. Martitz, S. 794 ff.; Laband, Bd. IV, S. 132, N. 1.

[5] Staatsangehörige, die seit mehr als 2 Jahren im Auslande leben, ohne in Preußen einen Wohnsitz zu haben, gehören hierher nur, insofern sie inländischen Grundbesitz haben, oder im Inlande Gewerbe betreiben, oder aus der Staatskasse Einkommen beziehen; G. Meyer, Verw. R., Bd. II, S. 249; Eink. St. G., §§. 1, 2.

[6] Die allgemeine Steuerpflicht aller Staatsbürger hat sich erst seit der Entwicklung der modernen Staatsidee als ein staatsrechtlicher Grundsatz festgestellt. Vgl. Zachariä, D. St.

Grundsatz der allgemeinen Steuerpflicht bezieht sich auf die Einzelstaaten, das Reich und die Kommunalverbände, indes die Pflicht, Kirchensteuern zu bezahlen, nach der heutigen Staatsentwicklung auf einer besonderen, nicht der Staatsangehörigkeit entnommenen, Rechtsgrundlage beruht. Die Steuerpflicht der Staatsangehörigen ergibt sich aus der Natur des Staates und hat daher einer ausdrücklichen Anerkennung in der Verfassungsurkunde nicht bedurft.[1] Dagegen hat die Verfassungsurkunde ausdrücklich ausgesprochen, daß alle Staatsbürger auf verhältnismäßig gleiche Weise zu den Staatslasten beizutragen schuldig seien, und daß Bevorzugungen in betreff der Steuern nicht eingeführt werden dürfen, sowie daß alle noch bestehenden Steuerprivilegien abgeschafft werden sollen. Die im Art. 101 der Verfassungsurkunde zur Verwirklichung dieser Prinzipien erneuert verheißene, bereits in dem Edikte über die Finanzen des Staates und die neuen Einrichtungen wegen der Abgaben v. 27. Okt. 1810 zugesicherte Revision der bestehenden Steuergesetzgebung ist erfolgt durch die große Steuerreform, die in der Geschichte des Preußischen Staates mit dem Namen Miquel verbunden ist; die einzelnen Reformgesetze sind: 1. das Einkommensteuergesetz v. 24. Juni 1891 (G. S., S. 175); 2. das Ergänzungssteuergesetz v. 14. Juli 1893 (G. S., S. 134); 3. das Gesetz wegen Aufhebung direkter Staatssteuern v. 14. Juli 1893 (G. S., S. 119). Das System dieser großartigen Gesetzgebung ist mit 1. April 1895 in Kraft getreten; die Darlegung desselben im einzelnen bleibt dem Verwaltungsrechte vorbehalten; dort wird insbesondere auch die fein ausgesonnene Verteilung der Steuererträgnisse zwischen Staat und Gemeinde, beziehungsweise Kreis, zu würdigen sein.

Für Hohenzollern wurde der Einklang mit der Steuerverfassung und dem Steuerrecht der übrigen Monarchie hergestellt durch Gesetz v. 2. Juli 1900 (G. S., S. 252).

Die Kommunalabgaben fanden eine vollständige Neugestaltung durch das Kommunalabgabengesetz v. 14. Juli 1893 (G. S., S. 152).[2] Außerdem sind zu nennen: 1. die auf Gesetz v. 7. März 1822 beruhende, durch zahlreiche spätere Gesetze weitergebildete Stempelsteuer, in der der finanzrechtliche Begriff Gebühr sich mit dem Steuerbegriff vermischt; eine vollständige Neuordnung unter Beseitigung des älteren Rechtes hat diese Materie jetzt erfahren durch das Gesetz v. 2. Juli 1895 (G. S., S. 413); 2. die Erbschaftssteuer gemäß Gesetz v. 30. Mai 1873, neue Redaktion v. 24. Mai 1891 (G. S., S. 78)[3], dazu das Abänderungsgesetz v. 31. Juli 1895 (G. S., S. 412).

Die vor Erlaß der Verfassungsurkunde bestandenen Steuerbevorzugungen sind, insoweit sie nicht durch besondere Gesetze bereits früher abgeschafft worden waren[4], durch diese Gesetzgebung definitiv beseitigt worden[5], falls nicht ein ausdrücklicher Vorbehalt er-

---

u. B. R., 3. Aufl., Bd. I, S. 477; G. Meyer-Anschütz, Lehrb. d. d. St. R., 6. Aufl., S. 824 ff.; Verw. R., Bd. II, S. 197 ff., bes. S. 243 ff., (Einkommensteuer) S. 256 ff. (Ergänzungssteuer); H. Schulze, Preuß. St. R., Bd. I, S. 375 ff.

[1] Im A. L. R. finden sich dagegen Bestimmungen, welche den Grundsatz ausdrücklich anerkennen. §. 73 der Einl.: „Ein jedes Mitglied des Staates ist das Wohl und die Sicherheit des gemeinen Wesens nach dem Verhältnisse seines Standes und Vermögens zu unterstützen verpflichtet". §. 2, II, 14: „Dem Besteuerungsrechte, als einem Hoheitsrechte des Staates, sind alle diejenigen unterworfen, die für ihre Personen, Vermögen oder Gewerbe den Schutz des Staates genießen". In der volkswirtschaftlichen Literatur bestehen starke Meinungsverschiedenheiten darüber, ob überhaupt, bezw. mit welchen Modifikationen die Staatsangehörigkeit als Grundlage der Steuerpflicht zu betrachten sei. Auch die Gesetzgebungen stehen in dieser Frage auf sehr verschiedenem Standpunkt; vgl. Eheberg in Conrads Handwörterbuch, Bd. VI, S. 90 ff.

[2] Vgl. über die ganze Reform A. Wagner, im Finanzarchiv, Jahrg. VIII, Bd. II, S. 71 ff.; speziell für die Gewerbesteuer Fuisting im Verw. Arch. I, S. 1 ff., sowie die hochinteressanten parlamentarischen Materialien, deren nähere Angabe unten im Verwaltungsrecht erfolgen wird; vgl. auch v. Zedlitz-Neukirch: Dreißig Jahre preußischer Finanz- u. Steuerpolitik (1901); Tröltsch in Conrads Handwörterbuch, Bd. I, Suppl., S. 287 f.

[3] Vgl. G. Meyer, Verw. R., Bd. II, S. 187 ff., S. 261 ff., sowie die dort angeführte Literatur u. Gesetzgebung; auf die Besonderheiten dieser Steuern ist in diesem Zusammenhange nicht einzugehen; s. auch v. Heckel in Conrads Handwörterb., Bd. I, Suppl., S. 306 ff.

[4] Dies ist hinsichtlich der nach dem Gesetze v. 30. Mai 1820 bestandenen Klassensteuerbefreiungen durch das G. v. 7. Dez. 1849 (G. S., S. 436), und hinsichtlich der bis dahin bestandenen Grundsteuerbefreiungen und Bevorzugungen durch das G. v. 21. Mai 1861 (G. S., S. 253 ff.) geschehen.

[5] Die nach der früheren Gesetzgebung bestandenen Steuerbefreiungen sind von zweierlei

folgte. Die Einführung bisher nicht bestandener Bevorzugungen würde dem Art. 101, Abs. 1 der Verfassungsurkunde zuwiderlaufen und nur auf dem Wege der Verfassungsänderung erfolgen können.[1] Den physischen Personen stehen bezüglich der Steuerpflicht grundsätzlich die juristischen Personen gleich[2]; die Ergänzungssteuer findet jedoch auf sie keine Anwendung.

Gänzliche Befreiung von Staatssteuern und Abgaben genießen 1. die Mitglieder des Königlichen Hauses[3], welchen in dieser Beziehung die Mitglieder des fürstlich Hohenzollernschen Hauses ausdrücklich gleichgestellt worden sind[4]; 2. den Mitgliedern der Familien des hannöverschen Königshauses, des kurhessischen Fürstenhauses und des herzoglich nassauischen Fürstenhauses sowie des schleswig-holsteinschen Fürstenhauses ist die Befreiung von Entrichtung der Einkommensteuer zugestanden; auch sind die im Besitze derselben befindlichen Gebäude, insoweit solche seither von der Häuser- oder Grundsteuer befreit waren, der Gebäudesteuer nicht unterworfen; ebenso sind diese Familien von der

---

Art, nämlich entweder solche, die gewissen Klassen von Personen oder Gegenständen durch das Steuergesetz verliehen worden sind (jura singularia), oder solche, welche einzelnen Personen, die nach dem Gesetze der Steuer unterworfen sein würden, auf Grund eines speziellen Titels zukommen (privilegia im eigentlichen Sinne). Schon in dem Finanzedikt v. 27. Okt. 1810 ist das Prinzip, daß die Abgaben von jedermann nach gleichen Grundsätzen getragen werden und alle Exemtionen fortfallen sollen, allgemein ausgesprochen. Die Gesetzgebung hat indes mit jenem Prinzip Steuerbefreiungen als jura singularia nicht für unvereinbar erachtet, und in den Steuergesetzen (z. B. im §. 1 des Klassensteuergesetzes v. 30. Mai 1820, im §. 3 des Stempelsteuergesetzes vom 7. März 1822) kommen dergleichen mehrfach vor. Wenn aber §. 3, A. L. R., II, 14 sagt, „daß über die Frage, welchen Klassen von Landeseinwohnern oder Besitzungen die Befreiung von einer oder der anderen Art der Staatsabgaben zukomme, nach Verschiedenheit der Provinzen in den besonderen Gesetzen derselben bestimmt sei", so ist jetzt, nachdem die Steuern in allen Teilen des Staates gleichförmig und allgemein reguliert worden sind, die Bestimmung über die Befreiungen nicht mehr in den Provinzialgesetzen zu suchen. Die in Hinsicht der Grundsteuer bestandene Ausnahme für die Rittergüter ist durch das G. v. 21. Mai 1861 (G. S., S. 253 ff.) beseitigt. Dafür wurde grundsätzlich Entschädigung gewährt gemäß G. v. 21. Mai 1861 (G. S., S. 327). Als dann später die Grundsteuer als Staatssteuer überhaupt aufgehoben wurde, mußten diese Entschädigungen zurückbezahlt werden, G. v. 14. Juli 1893, §. 18 ff.; s. hierzu G. Meyer, Verw. R., Bd. II, S. 226, N. 6.

[1] Ob die im §. 6 des G. v. 1. Mai 1851, betreffend die Einführung einer Klassen- und klassifizierten Einkommensteuer (G. S., S. 194), ausgesprochenen Befreiungen gewisser Personen, beziehungsweise ihrer Angehörigen, von der Klassensteuer ohne Ausnahme (nämlich die Befreiungen gewisser Personen des Soldatenstandes, derjenigen, welche über 60 Jahre alt sind, der Inhaber des eisernen Kreuzes, der Teilnehmer der Feldzüge von 1806—1815) mit dem Grundsatze des Art. 101 der Verf. Urk. vereinbar waren, konnte zweifelhaft erscheinen. Heute gelten hierüber nur die Vorschriften des G. v. 25. Juni 1891 u. 14. Juli 1893; vgl. Schwartz, Verf. Urk., S. 309. — Da Steuerbefreiungen als eigentliche Privilegien mit dem bereits durch das Finanzedikt v. 27. Okt. 1810, und wiederholt in dem Art. 101 der Verf. Urk. sanktionierten Prinzip im Widerspruche stehen, so muß angenommen werden, daß es den Grundsätzen der Verfassung widerstreitet, wenn das Gesetz zuläßt, dergleichen durch Verträge oder ausdrückliche Privilegien, oder durch Verjährung erwerben zu können, wie dies nach den §§. 4—6, A. L. R., II, 14 der Fall war. Mit Recht hatten daher die Gesetzrevisoren schon bei der Revision des A. L. R. beantragt, die §§. 4—6, A. L. R., II, 14 hiernach abzuändern. Vgl. Ges. Rev. Pens. XII. Motive zu §§. 3—8, A. L. R., II, 14, S. 105—106.

[2] Gew. St. G., §. 19, Eink. St. G., §. 1, Ziff. 4, 5, §. 2, Abs. 2. (Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Berggewerkschaften mit Sitz in Preußen; eingetragene Genossenschaften, deren Geschäftsbetrieb über den Kreis ihrer Mitglieder hinausgeht; Konsumvereine mit offenem Laden mit den Rechten der juristischen Person.) Über das Steuerprivileg der Reichsbank und ihrer Zweigstellen s. Reichsbankgesetz v. 14. März 1875, §. 21, dazu Laband, St. R., Bd. III, S. 147; Zorn, St. R., Bd. II, S. 367. Über die prinzipielle Frage der Besteuerung der Erwerbsgesellschaften, die in neuerer Zeit lebhaft umstritten ist, insofern es sich um Einkommen der Gesellschaft fragt, s. Fuisting, Grundzüge der Steuerlehre, §. 39 ff., bes. §. 75, sowie in der D. Jur. Ztg., Bd. VII, S. 312 f., 561 ff., sowie die hier zit. Entsch. d. O. V. G.; vgl. ferner Gierke, Genossenschaftstheorie u. Rechtsprechung, S. 331 ff.; Herrfurth in Conrads Handw. B., Suppl. I, S. 603 f.; Stier-Somlo, Bürgerrecht, S. 59 ff. in eingehender Kritik der Rechtsprechung des O. V. G.

[3] Hinsichtlich der Person des Landesherrn kann rechtlich von einer Steuerpflicht, und mithin auch von einer Steuerbefreiung überhaupt nicht die Rede sein; s. hierüber Bd. I, S. 216. Die Steuerbefreiung der Mitglieder des Königl. Hauses ist ausdrücklich anerkannt in dem Allerh. Erlaß v. 14. Aug. 1852 (G. S., S. 771) jetzt Eink. St. G., §. 3; Ergänz. St. G., §. 3.

[4] Allerh. Erlaß v. 14. Aug. 1852, sub 3 (G. S., S. 771), jetzt die oben Note 3 zitierten Vorschriften.

Ergänzungssteuer frei[1]; 3. außerdem sind die auf Gründen des Völkerrechtes beruhenden Befreiungen ausdrücklich vorbehalten worden[2]; demgemäß sind auf Grund des völkerrechtlichen Herkommens durch die preußische Gesetzgebung für frei von Einkommen- und Ergänzungssteuer erklärt: a) die bei Preußen oder dem Deutschen Reiche beglaubigten, in Preußen residierenden Vertreter fremder Staaten; b) die diesen zugehörigen Beamten; c) das zu a und b gehörige Dienstpersonal, insoweit es nicht preußische Staatsangehörigkeit hat; d) andere Personen, denen nach völkerrechtlichen Grundsätzen oder besonderen Staatsverträgen Steuerfreiheit zugesichert ist, insbesondere Berufskonsuln; dazu kommen, gemäß einer grundsätzlich allerdings unzutreffenden Analogie e) die Bevollmächtigten zum Bundesrate, die von seiten der Einzelstaaten, ausgenommen Preußen, bestellt sind, sowie deren Beamte und Dienstpersonal mit dem oben zu c bezeichneten Vorbehalt; vorbehalten ist ferner bei allen diesen Personen die Erhebung der Ergänzungssteuer, insoweit es sich um preußischen Grundbesitz, sowie in preußischen Betrieben angelegtes Kapital handelt; 4. über die Grundsteuerfreiheit des Staates, der Kirchen, Schulen und milden Stiftungen s. S. 146, Z. 8; 5. von der Einkommensteuer befreit ist in Preußen ferner alles Einkommen unter 900 Mark[3]; von der Ergänzungssteuer bleiben Vermögen bis zu 6000 Mark immer, solche bis zu 20000 Mark unter gewissen Voraussetzungen frei[4]; 6. über Befreiungen von der Gewerbesteuer s. die Vorschriften im Gesetz v. 24. Juni 1891, §§. 3—5; von der Erbschaftssteuer Gesetz v. 24. Mai 1891, bezw. v. 31. Juli 1895 (G. S. 1891, S. 78, 1895, S. 412), Tarif unter „Befreiungen" (G. S. 1891, S. 94 f., 1895, S. 412); von der Stempelsteuer Gesetz v. 31. Juli 1895 (G. S., S. 413, §§. 4, 5).

Besondere Steuerprivilegien hatten die Standesherren, nämlich die vormals unmittelbaren deutschen Reichsstände im Preußischen Staate. Der Art. XIV der Deutschen Bundesakte erklärte die sog. Mediatisierten und ihre Familien für die privilegierteste Klasse (von Untertanen), „insbesondere in Ansehung der Besteuerung", und die hierauf gegründete preußische Gesetzgebung, nämlich die Verordnung v. 21. Juni 1815[5], hat dann (§. 4) bestimmt, „daß die Mediatisierten für ihre Personen und Familien, desgleichen für ihre Domänen, die Steuerfreiheit von gewöhnlichen Personal-[6] und Grundsteuern genießen sollen, welches jedoch nicht auf außerordentliche und Kriegssteuern, zu welchen sie verhältnismäßig mit beizutragen verbunden sein sollen, und ebensowenig auf indirekte Steuern zu beziehen sei".[7] Diese Bevorzugung ist an sich mit dem verfassungsmäßig anerkannten Grundsatze der gleichen Verpflichtung zu den Staatslasten nicht vereinbar. Das Gesetz v. 7. Dez. 1849[8] hatte demgemäß auch die Klassensteuerbefreiung der vor-

[1] Verordn. v. 28. April 1867, betr. die Einführ. der preuß. Gesetzgebung in betreff der direkten Steuern in dem Gebiete des vormal. Königreichs Hannover, §. 8 (G. S. 1867, S. 536), Verordn. v. 28. April 1867, betr. die Einführ. der preuß. Gesetzgebung in betreff der direkten Steuern in dem Gebiete des vormal. Kurfürstentums Hessen, §. 8 (a. a. O., S. 541), und Verordn. v. 11. Mai 1867, betr. die Einführ. der preuß. Gesetzgebung in betreff der direkten Steuern in den zum Regierungsbezirk Wiesbaden vereinigten Landesteilen, §. 9 (a. a. O., S. 597), jetzt Eink. St. G., §. 3, Ziff. 2; Ergänz. St. G., §. 3, sowie für die Grund- und Gebäudesteuer, die jetzt den Kommunen überwiesen sind, S. 146, Z. 8. Vgl. auch oben S. 25 f.

[2] Eink. St. G., §. 3, Ziff. 3 u. 4; Ergänz. St. G., §. 3. Vgl. hierher Zorn, St. R., Bd. II, S. 439; G. Meyer, Verw. R., Bd. II, S. 218, Nr. 4 (speziell über die Steuerfreiheit der Konsuln auf Grund von Staatsverträgen).

[3] Eink. St. G., §. 5.

[4] Ergänz. St. G., §. 17; s. auch §. 19.

[5] G. S. 1815, S. 105.

[6] Nicht von persönlichen Kirchenabgaben. (Erk. des Ob. Trib. v. 17. Juni 1877, Entsch., Bd. LXXX, S. 134; Hartmanns Zeitschr., Bd. IV, S. 287).

[7] Die Instr. v. 30. Mai 1820 zur Ausführ. der Verordn. v. 21. Juni 1815 (G. S. 1820, S. 88) bestimmt in §. 13 gleichfalls, daß die Häupter der standesherrlichen Familien und die Mitglieder ihrer Familien die Befreiung von ordentlichen Personalsteuern jeder Art, aber nicht von indirekten (mit Ausnahme des Erbschaftsstempels) haben sollen; auch erkennt der §. 24 a. a. O. ihre Grundsteuerbefreiung (jedoch nur beschränkt) an, erklärt sie indes für verpflichtet, zu außerordentlichen Steuern, namentlich zu Kriegssteuern, von ihren Domänen verhältnismäßig beizutragen, und der §. 31 a. a. O. sichert ihnen und den Mitgliedern ihrer Familien innerhalb des standesherrlichen Gebietes die Befreiung von Brücken-, Pflaster-, Wege- und Chausseegeld und ähnlichen, zur Unterhaltung öffentlicher Anstalten bestimmten Abgaben zu.

[8] G. S. 1849, S. 436.

mals Reichsunmittelbaren ausdrücklich aufgehoben, und das Gesetz v. 1. Mai 1851 über die klassifizierte Einkommen- und Klassensteuer[1] keine Exemtion derselben von dieser Steuer ausgesprochen. Ebenso hatte das Gesetz v. 24. Febr. 1850, betreffend die Aufhebung der Grundsteuerbefreiungen[2], im §. 1 sämtliche bisher bestandene Befreiungen von der Grundsteuer ohne Ausnahme für aufgehoben erklärt, wogegen dann aber wieder der §. 4, Lit. b des Gesetzes v. 21. Mai 1861, betreffend die anderweitige Regelung der Grundsteuer[3], und der §. 3 des Gesetzes v. 21. Mai 1861, betreffend die Einführung einer allgemeinen Gebäudesteuer[4], die Domanialgrundstücke und die dazu gehörigen Gebäude der vormals reichsunmittelbaren Fürsten und Grafen in dem durch §. 24 der Instruktion v. 30. Mai 1820 bestimmten Umfange, jedoch nur soweit die gedachten Fürsten und Grafen nicht in besonderen Verträgen auf die Grundsteuerfreiheit Verzicht geleistet haben, für fernerhin von der Grund- und Gebäudesteuer befreit erklärt haben. Eine nicht publizierte an das Staatsministerium gerichtete Kabinettsorder v. 16. März 1857 verfügte sodann weiter, daß die Freiheit der mittelbar gewordenen deutschen Reichsfürsten und Grafen nicht bloß von gewöhnlichen Grundsteuern, sondern auch von gewöhnlichen Personalsteuern ihrer Personen, Familien und Domänen vom 1. Juli 1857 ab wiederhergestellt werde.[5] Die Verordnung v. 12. Nov. 1855[6] hat nun zwar im §. 1 die durch die Gesetzgebung seit dem 1. Januar 1848 verletzten Rechte und Vorzüge, welche den mittelbar gewordenen deutschen Reichsfürsten und Grafen, deren Besitzungen der preußischen Monarchie einverleibt worden waren, durch den Art. XIV der Deutschen Bundesakte und die spätere Bundesgesetzgebung zugesichert und von den Beteiligten nicht durch rechtsbeständige Verträge aufgegeben worden sind, für wiederhergestellt erklärt und zugleich (§§. 2 und 3) Anordnungen zur Ausführung dieser Wiederherstellung getroffen; hieraus konnte die vollständige Befreiung der Mediatisierten von allen ordentlichen Personal- und Grundsteuern, wie solche durch die Kabinettsorder v. 16. März 1857 wieder angeordnet worden war, gerechtfertigt werden; immerhin war die Sache nicht unzweifelhaft, da die standesherrlichen Steuerprivilegien nicht auf dem Bundesrechte beruhten.[7] Durch die neueste Gesetzgebung hat auch diese Frage ihre vollkommene Erledigung gefunden. Danach ist zwar das Grundsteuerprivileg der Standesherren aufrecht erhalten worden, besteht aber nicht mehr dem Staate, sondern den Gemeinden gegenüber, an welche die Grund- und Gebäudesteuer abgetreten wurde; die Personalsteuerfreiheit der Standesherren ist dagegen völlig aufgehoben durch das Einkommensteuergef., §. 4 bezw. 5, Gesetz v. 18. Juli 1892 (G. S., S. 210). Die Aufhebung erfolgte gegen Entschädigung durch einmalige Kapitalsabfindung nach Maßgabe der näheren Modalitäten des Gesetzes an folgende Standesherren: die Fürsten Bentheim-Steinfurt, Salm-Salm, Sayn-Wittgenstein-Hohenstein, Solms-Braunfels, Solms-Hohensolms-Lich, Wied, Stolberg-Stolberg, Stolberg-Roßla, Isenburg-Birstein, Isenburg-Büdingen-Wächtersbach,

---

[1] G. S. 1851, S. 194.
[2] G. S. 1850, S. 62.
[3] G. S. 1861, S. 253.
[4] G. S. 1861, S. 317.
[5] Twesten, in den Deutschen Jahrbüchern, Bd. VIII (1863), S. 191 und Ber. der XII. Komm. des Abg. H. v. 2. März 1862 in den Stenogr. Ber. des Abg. H. 1865, Bd. V, Aktenst. Nr. 71, S. 587—588.
[6] G. S. 1855, S. 688. — Diese Verordnung ist zur Ausführung des G. v. 10. Juni 1854 (G. S., S. 263) ergangen, durch welches der König ermächtigt worden war, die durch die Gesetzgebung seit dem 1. Jan. 1848 verletzten Rechte und Vorzüge der Mediatisierten wiederherzustellen; vgl. hierüber die eingehende Darstellung über die Entwicklung der standesherrlichen Rechtsverhältnisse S. 27 ff.
[7] Aus diesem Standpunkte hat hinsichtlich der Bestimmungen der nach Erlaß des Gesetzes v. 10. Juni 1854 mit der Mehrzahl der vormals reichsunmittelbaren Fürsten und Grafen errichteten Verträge (vgl. dieselben teilweise in den Stenogr. Ber. des Abg. H. 1864, Bd. IV, S. 591 ff., Aktenst. Nr. 71) das Haus der Abg. in der Sitz. v. 9. Mai 1865 (Stenogr. Ber. des Abg. H. 1865, Bd. II, S. 1402—1403) beschlossen, „zu erklären, daß es dem G. v. 10. Juni 1854 nicht entsprechend sei, daß die Befreiung (der vormals Reichsunmittelbaren) von ordentlichen Personalsteuern wiederhergestellt worden ist, und die Staatsregierung aufzufordern, die Verfügungen, durch welche dies geschehen ist, außer Kraft zu setzen". G. Meyer, Lehrbuch des d. St. R., 5. Aufl., §. 229, spricht sich dahin aus, daß die Kab. O. v. 16. März 1857 rechtsungültig sei, weil dieselbe nicht publiziert sei und weil sie den materiellen Erfordernissen des G. v. 10. Juni 1854 nicht entspreche. Ebenso v. Rönne in der 4. Aufl., Bd. II, S. 254 f.

die Grafen Isenburg-Büdingen-Meerholz, Solms-Rödelheim, Fürst Stolberg-Wernigerode, sowie diejenigen, welche ihren Anspruch etwa noch gerichtlich durchsetzen würden.

Hinsichtlich des Grundsteuerprivilegs dagegen bewendet es für die neun alten Provinzen bei den oben zitierten Vorschriften der Gesetzgebung von 1861.

Die Rechtsverhältnisse der im Jahre 1815 dem vormaligen Königreich Hannover, dem vormaligen Kurfürstentume Hessen und dem vormaligen Herzogtume Nassau einverleibten Standesherrschaften hinsichtlich der Besteuerung der zu ihren Stammgütern gehörenden Grundstücke haben sich anders gestaltet als die Verhältnisse der Mediatisierten in den altländischen Provinzen des Staates, weshalb die Bestimmung des §. 4, Lit. b des Grundsteuergesetzes v. 21. Mai 1861 auf die ersteren nicht gleichmäßig Anwendung finden kann. In der Provinz Hannover ist den Stammgütern der vormals Reichsunmittelbaren auf Grund des Art. XIV der Deutschen Bundesakte seitens der vormaligen königlich hannöverschen Regierung tatsächlich Steuerfreiheit bewilligt worden, welche jedoch dort inzwischen bereits überall auf vertragsmäßigem Wege beseitigt worden ist. Nur die Befreiung der standesherrlichen Schlösser und Gärten ist zum Teil bestehen geblieben, und durch die Bestimmungen im §. 8 des Gesetzes v. 5. Sept. 1848, betreffend Änderungen des Landesverfassungsgesetzes[1], ausdrücklich aufrecht erhalten. Den Standesherren in dem vormaligen Herzogtum Nassau sind landesherrliche Zusagen in betreff der Steuerbefreiung ihrer Domanialgrundstücke nicht erteilt worden. Nach dem herzoglich nassauischen Steueredikte v. 10. und 14. Febr. 1809[2] stand den Standesherren ein Recht auf Grundsteuerfreiheit überhaupt nur für ihre zur gewöhnlichen Selbstbewohnung bestimmten Schlösser nebst den dazu gehörigen Hofberingen und Lustgärten zu, an welcher Vorschrift durch die späteren Bestimmungen der Landesgesetzgebung nichts geändert worden ist. Die kurhessische Gesetzgebung endlich hat den dortigen Mediatisierten zwar nicht völlige Befreiung von der Grundsteuer, wohl aber eine Bevorzugung hinsichtlich derselben verliehen, indem nach der Vorschrift im §. 1 der Verordnung v. 10. Dez. 1823[3] das standesherrliche Grundeigentum in der Provinz Hanau vorerst nur zur Hälfte in der Grundsteuer erhalten werden sollte. Hierbei ist es denn auch, nachdem die in den altheſſischen Gebietsteilen hinsichtlich der Erhebung der sog. Exemtensteuer geltenden Grundsätze mittelst des Gesetzes v. 15. Dez. 1853[4] auf die Provinz Hanau ausgedehnt wurden, verblieben. Da nun bei Erlaß der Bestimmung im §. 4, Lit. b des Grundsteuergesetzes v. 21. Mai 1861, welche die Grundsteuerfreiheit der standesherrlichen Besitzungen, soweit sie damals noch tatsächlich bestand, aufrecht erhalten hat, wesentlich die bundesrechtliche Grundlage für den Rechtszustand der vormals Reichsunmittelbaren in Rücksicht gezogen ist, diese Grundlage aber den Standesherren in den alten und neuen Provinzen gleichmäßig zustatten kommt, so hat auch das Gesetz v. 11. Febr. 1870, betreffend die Ausführung der anderweiten Regelung der Grundsteuer in den Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover und Hessen-Nassau[5] im §. 3 ausgesprochen, daß die Domanialgrundstücke der vormals reichsunmittelbaren Fürsten und Grafen in diesen Landesteilen, welche schon vor Auflösung des Deutschen Reiches zu ihren nunmehr standesherrlichen Stamm- und Familiengütern gehört haben, soweit sie zurzeit zu der Grundsteuer überhaupt nicht herangezogen sind, auch von der durch das neue Gesetz eingeführten Grundsteuer befreit bleiben, soweit sie dagegen der zurzeit in dem betreffenden Landesteile bestehenden landesüblichen Grundsteuer nur zu einem gewissen Teile derselben unterliegen, auch nur zur Entrichtung dieses Teils der neuen Grundsteuer verpflichtet sein sollen.[6] Bezüglich der Zölle und indirekten Steuern besteht heute keinerlei Bevorzugung der Standesherren mehr.[7]

---

[1] G. S. für Hannover 1848, Abt. I, S. 261 f.
[2] Nassauisches Verordn. Bl., S. 231.
[3] Kurhess. G. S. 1823, S. 69.
[4] Ebendas. 1853, S. 155.
[5] G. S. 1870, S. 85 ff.
[6] Vgl. hierüber die Motive zum §. 3 des Entw. des G. v. 11. Febr. 1870 in den Stenogr. Ber. des Abg. H. 1869—70, Anl. Bd. I, Aktenst. Nr. 14, S. 146. Der §. 3 des G. v. 11. Febr. 1870 bestimmt auch noch, daß es bei der Grundsteuerfreiheit der herzoglich schleswig-holsteingottorpschen Fideikommißgüter in dem durch den Staatsvertrag v. 27. Sept. 1866 zugesicherten Umfange sein Bewenden behält. Vgl. dazu auch betr. das neugeschaffene Sonderburg-Glücksburgsche Fideikommiß G. v. 27. April 1905 (G. S. 219), Anlage zu II.
[7] Über die ältere Rechtsentwicklung kann ver-

In dem vormaligen Herzogtume Nassau hat die Regelung der Rechtsverhältnisse der vormals Reichsunmittelbaren im Wege der vertragsmäßigen Auseinandersetzung mit den einzelnen Standesherren[1] stattgefunden.[2] Was, abgesehen von der Grundsteuer, die Frage ihrer Befreiung von Staatssteuern betrifft, so ist davon auszugehen, daß durch die Verordnung v. 11. Mai 1867[3] von den bis dahin in dem vormaligen Herzogtume Nassau bestandenen direkten Staatssteuern die Gebäudesteuer und die Gewerbesteuer aufgehoben und dagegen die Gebäudesteuer in Gemäßheit des preußischen Gesetzes v. 21. Mai 1861 und die Klassen- und klassifizierte Einkommensteuer in Gemäßheit des preußischen Gesetzes v. 1. Mai 1851 eingeführt worden sind. Bezüglich der neu eingeführten Gebäudesteuer hat der §. 7, Lit. a der Verordnung v. 11. Mai 1867 bestimmt, daß die zu den Standesherrschaften der vormals reichsunmittelbaren Fürsten und Grafen gehörigen Gebäude von deren Entrichtung nur insoweit befreit bleiben, als sie schon nach der bisherigen Gesetzgebung im Genusse dieser Freiheit gewesen sind. Das herzoglich nassauische Edikt v. 26. Mai 1821, betreffend die Besteuerung der Gebäude und Hofreiteplätze[4], hat aber nur die zur Selbstbewohnung der Standesherren bestimmten Schlösser derselben von der Gebäudesteuer befreit erklärt.

II. Ein besonderes Privileg besteht reichsrechtlich für Militärpersonen.[5] Durch §. 46 des Reichsmilitärgesetzes v. 2. Mai 1874[6] ist vorgeschrieben, daß die Verpflichtung der Militärpersonen zur Entrichtung der Staatssteuern sich nach den Landesgesetzen regelt, daß jedoch das Militäreinkommen der Personen des Unteroffizier- und Gemeinenstandes, sowie für den Fall einer Mobilmachung das Militäreinkommen aller Angehörigen des aktiven Heeres bei der Veranlagung beziehungsweise Erhebung von Staatssteuern außer Betracht zu lassen ist[7]; reichsgesetzlich steuerfrei sind ferner die sog. Verstümmelungszulagen gemäß Reichsgesetz v. 22. Mai 1893 (R. G. B., S. 171), Art. 18; die Feststellung eines angemessenen Steuernachlasses für die Unteroffiziere und Gemeinen des Beurlaubtenstandes und deren Familien für die Monate, in welchen jene sich im aktiven Dienste befinden, bleibt der Landesgesetzgebung überlassen. Diese letztgedachte Bestimmung des §. 46 des Reichsmilitärgesetzes ist bereits wörtlich in sämtlichen Militärkonventionen enthalten, welche von Preußen mit deutschen Kleinstaaten geschlossen worden sind. Für Preußen hatte das Gesetz v. 25. Mai 1873 wegen Abänderung des Gesetzes v. 21. Mai 1851, betreffend die Einführung einer Klassen- und klassifizierten Einkommensteuer[8], Bestimmungen erteilt, welche jetzt ersetzt sind durch §. 6, Ziffer 3 und 5 und §. 65 des Einkommensteuergesetzes.

Einkommensteuerfrei ist danach 1. das im obigen §. 46 bezeichnete Militäreinkommen aktiver Militärpersonen (Einkommensteuergesetz, §. 6, Ziff. 3); 2. der das persönliche pensionsberechtigende Gehalt übersteigende Teil des Diensteinkommens der Offiziere, die ihren dienstlichen Wohnsitz im Auslande haben, eventuell das ganze Diensteinkommen (Ziff. 4);

---

glichen werden v. Rönne, 4. Aufl., Bd. II, S. 256 ff.

[1] Die standesherrlichen Familien im vormaligen Herzogtume Nassau sind folgende: a) der Fürst zu Wied, b) der Besitzer der Grafschaft Leiningen-Westerburg, c) der Besitzer der Grafschaft Holzappel und der Herrschaft Schaumburg. Vgl. Klüber, Öff. R. des D. B., S. 911 und Min. Bl. d. i. Verw. 1867, S. 60.

[2] Vgl. Klüber, Öff. R. des D. B., S. 493 und Erklärung in dem Prot. der Bundesversammlung von 1818, §. 20.

[3] G. S. 1867, S. 593.

[4] Nassauische Verordnungssammlung, Bd. III, S. 209 u. Nassauisches Verordnungsbl. 1821, S. 49.

[5] Vgl. Laband, Bd. IV, S. 218 f. (die v. Rönnesche Darstellung dieses Punktes war größtenteils wörtlich aus Laband entnommen).

[6] R. G. Bl. 1874, S. 58. — Der §. 46 des Reichsmilitärgesetzes fixierte einen schon vor Erlaß dieses Gesetzes in einzelnen deutschen Staaten bestehenden Rechtszustand und machte diesen zum allgemeinen Reichsrechte, wodurch er für die Zukunft gegen Änderungen durch die Einzelgesetzgebung gesichert wurde. Vgl. die Motive zum §. 40 des Entw. des Reichsmilitärgesetzes in den Stenogr. Ber. des Reichstages 1874, I. Session, Bd. III, Aktenst. Nr. 9, S. 54—55.

[7] „Auch die Militärkonventionen enthielten bereits durchweg die Bestimmung, daß das Diensteinkommen der Militärpersonen unter Offiziersrang nicht, weder zu Staats-, noch zu Gemeindezwecken besteuert werden darf". „Für die Besteuerung des Militäreinkommens der Offiziere und der anderen, im Offiziersrange stehenden Militärpersonen, sowie für die Besteuerung des aus anderen Quellen fließenden Einkommens sämtlicher Militärpersonen enthält die Reichsgesetzgebung keine Vorschrift". (Laband, Bd. IV, S. 218.)

[8] G. S. 1873, S. 213 ff.

3. gesetzliche Pensionserhöhungen und Verstümmelungszulagen von Invaliden, sowie mit Kriegsdekorationen verbundene Ehrensolde (Ziff. 5); 4. das zu nicht mehr als 3000 Mark veranlagte Einkommen von Unteroffizieren und Mannschaften des Beurlaubtenstandes für die Monate aktiver Dienstleistung (§. 65, Ziff. 1); 5. das Diensteinkommen der Offiziere während der Zugehörigkeit zur Besatzung eines zum auswärtigen Dienst bestimmten Fahrzeuges der Marine für die Monate dieser Dienstzeit (Ziff. 2).

III. Nach dem unter I. festgestellten Prinzip würden Ausländer nicht steuerpflichtig sein. Durch die positive Gesetzgebung dagegen ist die Steuerpflicht auch auf Ausländer ausgedehnt und zwar von dem Gesichtspunkte aus, daß in den von dauernd oder um Erwerbes willen im Staatsgebiet wohnenden oder sich aufhaltenden Ausländern zu zahlenden Steuern ein Äquivalent gefunden wird für den den Ausländern vom Staat gewährten tatsächlichen und Rechtsschutz, sowie für den Genuß der allgemeinen Einrichtungen des Staates. Demgemäß sind der Einkommensteuer unterworfen diejenigen Ausländer, welche 1. in Preußen einen Wohnsitz haben, oder 2. sich daselbst des Erwerbes wegen, oder 3. länger als ein Jahr aufhalten; 4. ohne Rücksicht auf Wohnsitz oder Aufenthalt werden inländischer Grundbesitz und Gewerbebetrieb auch der Ausländer in Preußen besteuert; bei anderweitigem Einkommen erfolgt die Besteuerung mit Rücksicht auf die etwa an einen ausländischen Staat zu zahlende Steuer.[1] Über die exterritorialen Personen s. S. 139.

IV. Da es mit dem Prinzip des Art. 3 der Reichsverfassung, daß der Angehörige (Untertan, Staatsbürger) eines jeden Bundesstaates in jedem anderen Bundesstaate als Inländer zu behandeln („gemeinsames Indigenat"), und dem Grundsatze des §. 1 des Freizügigkeitsgesetzes v. 1. Nov. 1867 unvereinbar ist, daß Reichsangehörige, welche in einem anderen Staate des Reiches ihren Aufenthalt nehmen oder sich niederlassen, als dem, in welchem sie staatsangehörig sind, zu den direkten Staatssteuern beider Staaten herangezogen werden, hat das Gesetz v. 13. Mai 1870 (B. G. B., S. 119) die Doppelbesteuerung der deutschen Reichsangehörigen verboten; dies Gesetz gilt jetzt im ganzen Reichsgebiete und wird, obwohl es dem Wortlaute nach nur physische Personen trifft, auch auf juristische Personen zur Anwendung gebracht.[2] Für einen in mehreren Einzelstaaten stattfindenden Gewerbebetrieb ist die Gewerbesteuer in jedem der beteiligten Staaten nach Maßgabe des in jedem derselben bestehenden Betriebes zu entrichten.[3] Ebenso ist der Grundbesitz in demjenigen Staate steuerpflichtig, innerhalb dessen er belegen ist. Gehälter, Pensionen, Wartegelder, die aus Staatskassen bezogen werden, sind nur in dem Staate zu besteuern, der die Zahlung leistet[4] (§§. 3, 4). Bezüglich alles übrigen Einkommens, also insbesondere der Kapitalrenten, gilt das Prinzip, daß die Steuerpflicht gegenüber dem Staate des Wohnsitzes, d. i. des Ortes, an welchem Wohnung mit der Absicht einer dauernden Beibehaltung genommen ist, besteht; bei mehrfachem Wohnsitz ist die Staatsangehörigkeit entscheidend (§. 2). Ist auch letztere mehrfach, so versagt das Gesetz und eine Doppelbesteuerung ist möglich, kann jedoch dadurch beseitigt werden, daß die Staatsangehörigkeiten bis auf eine aufgegeben werden. Beamte im Reichs- oder Staatsdienst werden da besteuert, wo sie ihren dienstlichen Wohnsitz haben. Reichsangehörige, welche keinen Wohnsitz, aber dauernden Aufenthalt im Reichsgebiet haben,

---

[1] Eink. St. G., §. 1, Ziff. 3, §. 2, §. 6, Ziff. 2, 3. Jahrg.; Erg. St. G. §. 2; vgl. G. Meyer, Verw. R., Bd. II, S. 250, bes. auch über die Anwendbarkeit der §§. 3, 4 des G. wegen Beseitigung der Doppelbesteuerung auf Ausländer. Für die Ergänzungssteuer gelten die nämlichen Grundsätze: Erg. St. G., §. 2; s. auch Eheberg in der S. 137, N. 1 zit. Abhandlung.

[2] G. Meyer, Verw. R., Bd. II, S. 218 u. die dort N. 2 angegebene Literatur. Gegen ein Gutachten von Laband Fischer in der Zeitschr. f. Praxis und Gesetzgebung der Verw. 1901, S. 193 ff., der die von jenem geforderte Ergänzung des Gesetzes hinsichtlich der Erbschafts- und Gemeindesteuern, sowie hinsichtlich der Besteuerung derjenigen Personen, die mehreren deutschen Staaten angehören, ablehnt.

[3] G. Meyer, Verw. R., Bd. II, S. 234, N. 11, S. 248, N. 14, Entsch. d. R. G. in Straff., Bd. XI, S. 309 ff., i. Zivils. Bd. XV, S. 27 ff.; Laband in Stengels Wörterb., Bd. I, S. 287.

[4] Bei Militärpersonen dagegen nach den allgemeinen Vorschriften des Gesetzes: s. Laband in Stengels Wörterb., Bd. I, S. 287; Min. Bl. d. i. Verw. 1871, 323.

werden im Aufenthaltsstaate besteuert (§. 2). Ergänzend treten diesen reichsrechtlichen Vorschriften die Bestimmungen des Landesrechtes zur Seite[1], insbesondere auch für die Besteuerung solcher Personen, die zwar eine deutsche Staatsangehörigkeit, aber weder Wohnsitz noch Aufenthalt im deutschen Inlande besitzen; das preußische Recht besteuert sie nur von inländischem Grundbesitz, inländischem Gewerbebetrieb und aus Staatskassen bezogenem Einkommen.[2]

V. Neben der Steuerpflicht gegenüber dem Einzelstaate steht unter den heutigen deutschen Staatsverhältnissen noch die Steuerpflicht gegenüber dem Reiche. Bei Aufrichtung des deutschen Gesamtstaates erfolgte verfassungsmäßig die Verteilung der Finanzquellen in der Art, daß den Einzelstaaten die direkten, dem Reiche die Zölle und die indirekten Steuern überwiesen wurden.[3] Demgemäß bezieht das Reich die Hauptmasse seiner Einnahmen gemäß dem Zolltarifgesetz v. 25. Dez. 1902 (R. G. B., S. 303), den Gesetzen über die Besteuerung von Salz, Branntwein, Bier, Tabak und inländischem Rübenzucker. Dazu sind noch getreten die Einnahmen aus dem Spielkarten- und Wechselstempel, sowie die sog. Börsensteuer; endlich noch die Schaumweinsteuer. Die nähere Darlegung der einschlägigen Rechtsvorschriften gehört dem Reichsstaatsrecht an.

VI. Das System der Gemeindesteuern ist nach dem heute für die gesamte Monarchie geltenden Kommunalabgabengesetz v. 14. Juli 1893 (G. S., S. 152) folgendes[4]:

1. In erster Linie sind die Gemeinden, soweit anderweitige Finanzquellen[5] nicht ausreichend fließen, angewiesen auf die vom Staat zwar veranlagten, aber zur Erhebung den Gemeinden überlassenen sog. Realsteuern, nämlich Grund- und Gebäudesteuer sowie die Gewerbesteuern.[6] Diese Steuern werden erhoben entweder nach Maßgabe selbständiger, statutarisch zu erlassender Steuerordnungen, die der Staatsgenehmigung bedürfen[7], oder nach Maßgabe der vom Staate erfolgten Veranlagung in Prozenten derselben.[8] Über den Begriff Gemeinde s. unter Ziffer 11.

Die genannten Steuern sind also ihrer rechtlichen Natur nach Staatssteuern, in Hinsicht ihres Ertrages aber Gemeindesteuern. Für die Grund- und Gebäudesteuer sind maßgebend die beiden Gesetze v. 21. Mai 1861 (G. S., S. 253 ff., 317 ff.); für die allgemeine Gewerbesteuer das Gesetz v. 24. Juni 1891 (G. S., S. 205); eine besondere Betriebssteuer hat noch das Gewerbesteuergesetz §. 59 ff. von den Gast- und Schankwirtschaften, sowie dem Kleinhandel mit Branntwein und Spiritus eingeführt und speziell als Kommunalsteuer der Kreise bestimmt. Die besondere Bergwerksabgabe, die die ältere Gesetzgebung (Ges. v. 12. Mai 1851; G. S., S. 261 und v. 20. Okt. 1862, G. S., S. 351) vorgeschrieben hatte, ist durch das Gesetz v. 14. Juli 1893 aufgehoben: die

---

[1] S. dazu G. Meyer, Verw. R., Bd. II, S. 249, N. 20.

[2] Eink. St. G., §. 2.

[3] Vgl. über die Gestaltung des Reichsfinanzrechts Laband, St. R., Bd. IV, S. 382 ff.; Zorn, St. R., Bd. II, S. 720—805; Arndt, St. R. 338 ff., 351 ff.; G. Meyer, Verw. R., Bd. II, S. 329 ff. Dazu die Schriften und Arbeiten von Schanz, Der Reichshaushalt und das Finanzwesen der Einzelstaaten, Finanzarchiv 1895, S. 88 ff.; G. v. Mayr, Die Finanzreform, insbesondere vom staatsrechtlichen Gesichtspunkte 1902; Köppe, Die Reichsfinanzreform 1902; Rehm, Die Reichsfinanzreform, ihre Gründe und ihre Durchführung 1903; Kestner, Betrachtungen zur Reichsfinanzreform in den Annalen des Deutschen Reichs 1903, S. 881 ff.; Rheinboldt, Das Reichsfinanzwesen 1904; v. Jagemann, Reichsfinanzreform 1904.

[4] Vgl. G. Meyer, Verw. R., Bd. II, S. 224 ff.; Nöll, K. A. G., 4. Aufl., 1902; 5. Aufl., 1905, besorgt von Freund; über die Grundgedanken der großen Miquelschen Reform in diesem Punkte s. die Denkschr. in Drucks. d. Abg. H. 1892—93, Nr. 8; vgl. auch v. Lesigang in Conrads Handwörterb., I. Suppl., S. 432 ff.; Herrfurth, ebendas., S. 590 ff.; und 2. Aufl., Bd. V, 275 ff.; Schön, Recht der Kommunalverbände, S. 200 ff., 411 ff., 463 ff. u. die hier zit. Spezialliteratur; auch die Kommentare von Adickes, 4. Aufl., 1905; Friedrich, 1901; Schaff, 2. Aufl., 1901, Grotefend, 1899 u. a. m.

[5] Eine Neuregelung der „Gebühren u. Beiträge" geben die §§. 4—12 d. K. A. G., s. dazu Herrfurth, a. a. O., S. 596.

[6] G. v. 14. Juli 1893 wegen Aufhebung direkter Staatssteuern, §§. 1, 2; K. A. G., §. 23. Die Steuer vom Gewerbebetrieb im Umherziehen (G. v. 3. Juli 1876, G. S. 247, abgeändert durch Ges. v. 23. Dez. 1886, G. S., S. 273) ist dem Staate verblieben.

[7] K. A. G., §§. 23, 25, 29.

[8] K. A. G., §§. 26, 30; s. Herrfurth, a. a. O., S. 599.

Bergwerke unterliegen einerseits der Einkommensteuer des Staates, andererseits der Gewerbesteuer der Gemeinde gegenüber und werden nach allgemeinen Grundsätzen wie andere Erwerbsgesellschaften behandelt.[1]

Die große Neugestaltung des Kommunalsteuerwesens durch das Kommunalabgabengesetz ist durch eine sehr umfassende Ausführungsanweisung seitens der Minister des Innern und der Finanzen in die Wege geleitet worden.[2]

2. Außer den obengenannten Steuern können Gemeindeeinkommensteuern erhoben werden; diese sollen regelmäßig als Zuschläge zur Staatseinkommensteuer berechnet werden[3]; in Ausnahmefällen und nur mit besonderer Genehmigung können auch hier selbständige Steuerordnungen erlassen werden.[4] Zuschläge zur Ergänzungssteuer sind für die Gemeinden ausgeschlossen.[5]

3. Für das Verhältnis zwischen den Realsteuern unter sich, sowie zu der Einkommensteuer sind besondere gesetzliche Normativbestimmungen gegeben[6]; ebenso für das Verhältnis der staatlichen zur gemeindlichen Einkommensteuer.[7] Diese Vorschriften haben den Zweck, einerseits eine übermäßige Inanspruchnahme einer Gruppe von Steuerquellen zu verhindern, andererseits die Steuerfähigkeit gegenüber dem Staat nicht durch übermäßige Kommunalbesteuerung gefährden zu lassen. Diesen Zwecken dienen ferner auch die Vorschriften, welche nach verschiedenen Richtungen hin für Steuerbeschlüsse der Gemeinden Staatsgenehmigung vorbehalten.[8]

4. Die subjektive Steuerpflicht der Gemeinde gegenüber beruht zwar gleichfalls grundsätzlich auf der Staatsangehörigkeit, kraft des positiven Rechtes aber nur auf dem durch Wohnsitz oder Aufenthalt oder Einkommenserwerb irgendwelcher Art im Rahmen der Gemeinde gegebenen Verhältnis zur Gemeinde ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit oder das besondere Gemeindebürgerrecht.[9] Reichsgesetzlich ist festgestellt, daß dreimonatlicher Aufenthalt in einer Gemeinde genügt, um die Steuerpflicht zu begründen.[10] Für Grund- und Gewerbesteuer ergibt sich die Steuerpflicht aus der Tatsache des Grundbesitzes oder Gewerbetriebes in der Gemeinde.[11] Bei Konkurrenz mehrerer Gemeinden hat eine angemessene Verteilung der Steuerlast nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften stattzufinden.[12]

Über die Besteuerung von Ausländern oder deutschen Nichtpreußen, die in der Gemeinde Wohnsitz, aber nicht des Erwerbes wegen, haben, kann die Gemeinde erleichternde autonomische Anordnung treffen, die jedoch der Staatsgenehmigung bedarf.[13]

5. Juristische Personen stehen auch für die kommunale Besteuerung grundsätzlich den physischen gleich.[14] Eine Besteuerung des Staates durch die Gemeinde müßte an sich wegen der herrschenden Stellung des Staates gegenüber den Gemeinden als ausgeschlossen betrachtet werden; die Staatseisenbahnen sind demgemäß ausdrücklich für gewerbesteuerfrei erklärt[15]; doch kann eine Kommunalsteuerpflicht des Staates durch positive gesetzliche Vorschrift begründet werden, wie dies in Preußen der Fall ist für staatlichen Grundbesitz, der nicht öffentlichen Zwecken dient, und Gewerbebetrieb[16], sowie für das staatliche Einkommen aus Eisenbahnen, Bergbau, sonstigen gewerblichen Unternehmungen, Domänen und Forsten.[17] Diese Grundsätze gelten auch für das Reich in

---

[1] Vgl. v. Heckel in Conrads Handwörterb., I. Suppl. Bd., S. 201.
[2] S. dazu Herrfurth, a. a. O., S. 601.
[3] K. A. G., §. 36; Schön, S. 283 ff.
[4] K. A. G., §. 37.
[5] Herrfurth, a. a. O., S. 602 erklärt dies für ungerechtfertigt.
[6] K. A. G., §. 54, vgl. §. 56.
[7] K. A. G., §. 55.
[8] K. A. G., §. 23, Abs. 6, generell für Steuerordnungen. §. 31, Abs. 2, §§. 55, 77 ff. über die für Erteilung der Genehmigung zuständigen Behörden.
[9] K. A. G., §. 33, dazu §. 35; ferner G. v. 1. April 1902 (G. S. 65) über die sog. Forensen.
[10] Freizüg. G., §. 8.
[11] K. A. G., §§. 24, 28.
[12] K. A. G., §. 32 für Gewerbebetrieb, §. 47 ff. und §. 92 für Einkommen, dazu das G. v. 30. Juli 1895 (G. S. 409).
[13] K. A. G., §. 39.
[14] K. A. G., §. 33, Ziff. 3, dazu G. v. 1. April 1902 (G. S. 65), Art. I, Abs. 3.
[15] K. A. G., §. 28, Abs. 3.
[16] K. A. G., §. 33, Ziff. 4, dazu die Spezialvorschriften §. 44 ff.
[17] K. A. G., §. 24, c, §. 28.

seiner Eigenschaft als Staat.[1] Besondere Vorschriften gelten für die Reichsbank; sie ist von staatlicher Gewerbesteuer sowie von staatlicher Einkommensteuer frei, kann aber in ihrer Eigenschaft als Aktiengesellschaft der kommunalen Gewerbe- und Einkommenbesteuerung unterworfen werden.[2]

6. Vorausleistungen einzelner Teile der Gemeinde oder einzelner Klassen von Gemeindeangehörigen für Einrichtungen, die diesen in besonderer Weise zugute kommen, sind zulässig, ohne daß hierin ein Widerspruch zum Prinzip der Gleichheit vor dem Gesetz gefunden werden dürfte.[3]

7. Als besondere Steuern sind nach preußischem Rechte noch vorhanden: a) die Mietssteuer, wo dieselbe zurzeit besteht und nur unter Anpassung an die staatsgesetzlichen Vorschriften und mit erneuter Staatsgenehmigung, für Dienstwohnungen von Reichsbeamten überdies nur bis zum Betrag von 15 Prozent des Gehaltes; Neueinführung dieser Steuer ist verboten[4]; b) die Hundesteuer, deren Erhebung nur auf Grundlage der gemeindlichen Autonomie und zwar sowohl als Gemeinde- wie als Kreissteuer, unter Beseitigung aller anderweit bestehenden Vorschriften, erfolgen darf[5]; c) Abgaben von Tanz- und anderen Lustbarkeiten, ebenfalls nur auf Grund der gemeindlichen Autonomie[6]; d) die Steuer von gewerblichen Wanderlagern, gemäß dem besonderen Gesetz v. 27. Febr. 1880 (G. S., S. 174) nach festen Sätzen, in Orten der vierten Gewerbesteuerabteilung fließt die Wanderlagersteuer den Kreiskommunalverbänden zu[7]; e) die besondere Warenhaussteuer, gemäß Gesetz v. 18. Juli 1900 (G. S., S. 294) gleichfalls nach festen Sätzen von einem Jahresumsatz von 400000 Mark ab.[8]

8. Kommunalsteuerfrei sind für Einkommen: die Mitglieder des Königlichen Hauses, der fürstlich hohenzollerschen Familie, nicht aber der im Jahre 1866 entthronten Herrscherhäuser[9]; ferner die völkerrechtlich exterritorialen Personen, ausgenommen für privaten Grundbesitz und etwaigen Gewerbebetrieb[10]; die der früheren Rechtsentwicklung angehörigen Kommunalsteuerprivilegien der Standesherren sind grundsätzlich aufrecht erhalten, können jedoch, soweit es sich um Grund- und Gewerbesteuer handelt, nach Maßgabe gesetzlicher Normativbestimmungen abgelöst werden[11]; das Gleiche gilt von den auf besonderem Rechtstitel beruhenden Befreiungen einzelner Grundstücke von Gemeindesteuern.[12]

Grundsteuerfrei sind nach Maßgabe genauer gesetzlicher Vorschrift zahlreiche Kategorien von Grundbesitz, insbesondere die landesherrlichen Besitzungen, die zu Staats- und anderen öffentlichen Zwecken bestimmten Gebäude, Deichanlagen, Eisenbahnen, die gottesdienstlichen und wohltätigen Zwecken dienenden Gebäude, die Dienstgrundstücke der Geistlichen, Kirchendiener und Volksschullehrer u. a. m.[13]; Ablösung ist auch hier zugelassen.

---

[1] Vgl. zu dieser Streitfrage Laband, St. R. IV, 345; Seydel, B. St. R., Bd. IV, S. 191; dagegen G. Meyer-Anschütz, St. R. (6), S. 827, N. 11; Verw. R., Bd. II, S. 294; Hänel, St. R., Bd. I, S. 367; Entsch. d. O. V. G., Bd. XXII, S. 117.

[2] Reichsbankgesetz, §. 21, dazu Laband III, 147; Zorn, Staatsrecht II, 367; K. A. G., §. 28, Ziff. 6, unterwirft die Reichsbank ausdrücklich der gemeindlichen Gewerbesteuer in Preußen.

[3] K. A. G., §. 20, Abs. 2, vgl. auch §. 9; Schön, 328 ff.; über die noch weiter reichende Vorschrift des §. 53, öffentliche Volksschulen u. Armenpflege betr., s. Herrfurth in Conrads Handwörterb., Suppl. I, S. 595, 597 f.

[4] K. A. G., §. 23, Abs. 3 u. 4, dazu R. G. betr. die Besteuerung der Dienstwohnungen der Reichsbeamten v. 31. Mai 1881 (R. G. B., 99); Schön, S. 312.

[5] K. A. G., §§. 16, 93, in Fassung des G. v. 30. Juli 1895 (G. S. 409) Art. 3. Hierzu Freytag, Die Hundesteuer nach dem gegenwärtigen Rechtszustande, Preuß. Verw. Bl., Jahrg. 19, S. 497 ff., 505 ff., Jahrg. 21, S. 581 ff.

[6] K. A. G., §. 15.

[7] G. v. 27. Febr. 1880, §. 3, mit Gew. St. G., §. 1; Schön, S. 327; Strutz, Die Besteuerung des Gewerbebetriebes im Umherziehen, des Wanderlagerbetriebes usw., 1897.

[8] Strutz, Ges. betr. die Warenhaussteuer 1901; F. W. R. Zimmermann, Die Warenhaussteuer in ihrer allgemeinen Entwicklung in Deutschland, Annalen d. D. Reichs, 1905, S. 54—65, 81—129.

[9] K. A. G., §. 40, Ziff. 1; s. S. 26.; Schön, S. 287, für das Holsteinische Fürstenhaus R. G. v. 25. März 1904 (R. G. B. 149) u. pr. G. v. 27. April 1905 (G. S., S. 219).

[10] K. A. G., §. 40, Ziff. 2, 3 u. 6, §. 33, Ziff. 2; vgl. Schön a. a. O.

[11] K. A. G., §. 40, Abs. 3 m. §§. 21, 22; s. S. 49.

[12] K. A. G., §. 21.

[13] K. A. G., §. 24; Schön, S. 274.

Die Gewerbesteuerbefreiungen sind gleichfalls im Gesetz genau bestimmt[1], können jedoch gleichfalls abgelöst werden.[2]

Geistliche, Kirchendiener und Elementarlehrer[3] dürfen von ihrem Diensteinkommen gar nicht, Beamte jeder Art nur mit der Hälfte des Diensteinkommens zur kommunalen Einkommensteuer herangezogen werden.[4]

Militärpersonen des aktiven Dienststandes[5] waren früher in Konsequenz des Gedankens, daß sie rechtlich keine Gemeindeangehörigkeit besitzen, ganz kommunalsteuerfrei; durch die auf Grund der generellen Vorschrift in Art. 61 der norddeutschen Bundesverfassung erlassene Präsidialverordnung v. 22. Dez. 1868 (B. G. B., S. 571) wurde dieser Rechtsgrundsatz auf den ganzen Norddeutschen Bund ausgedehnt. Dem gegenüber vollzog das Reichsgesetz v. 28. März 1886 (R. G. B., S. 65) eine grundsätzliche Änderung dahin, daß es der Landesgesetzgebung künftighin gestattet sein solle, Militärpersonen des Offiziersranges für ihr außerdienstliches Einkommen zur kommunalen Einkommensteuer heranzuziehen, ebenso Offiziere zur Disposition und pensionierte Offiziere für Wartegeld und Pension über 750 Mark Jahresbetrag; dagegen bleiben Witwen- und Waisengelder, sowie Verstümmelungszulagen kommunalsteuerfrei; in diesem Sinne ist durch das preußische Gesetz v. 29. Juni 1886 (G. S., S. 181) die Materie geordnet.[6] Dagegen gelten die übrigen Befreiungen der Verordnung v. 22. Dez. 1868 für Militärpersonen, die nicht im Offiziersrang stehen, für das dienstliche Einkommen der in diesem Rang stehenden Militärpersonen sowie für die Militärspeiseanstalten im Gebiete des ehemaligen Norddeutschen Bundes fort.

9. Personen, die wegen geringen Einkommens von Staatseinkommensteuer frei sind (s. S. 139), können nichtsdestoweniger zur kommunalen Einkommensteuer herangezogen werden und sind demgemäß von Staatswegen zur Steuer zu veranlagen.[7]

10. Endlich ist nach geltendem Rechte auch noch die Erhebung von indirekten Gemeindeabgaben, allerdings nur in beschränktem Umfang, zulässig. Das dermalige System der indirekten Gemeindeabgaben beruht auf Art. 5 des Zollvereinsvertrages v. 8. Juli 1867 (B. G. B., S. 81), der gemäß Reichsverfassung Art. 40 den Charakter von Verfassungsrecht hat, beziehungsweise auf dem Gesetze v. 27. Mai 1885 (R. G. B., S. 109). Im Rahmen der Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes §§. 13—19 sind die Gemeinden heute noch zur Erhebung von kommunalen Verbrauchsabgaben befugt, jedoch nur mit staatlicher Genehmigung.[8] Das neue Zolltarifgesetz v. 25. Dez. 1902 (R. G. B., S. 303) hat jedoch alle diese indirekten Gemeindeabgaben auf den Aussterbeetat gesetzt durch die Vorschrift (§. 13), daß vom 1. April 1910 keine Kommunalabgaben auf Getreide, Hülsenfrüchte, Mehl und andere Mühlenfabrikate, desgleichen auf Backwaren, Vieh, Fleisch, Fleischwaren und Fett mehr erhoben werden dürfen; nur von dem zur Bierbereitung bestimmten Malz sind solche Abgaben künftig gestattet. Durch das jetzt geltende Recht ist bereits die Neueinführung oder Erhöhung von kommunalen Abgaben auf den Verbrauch von Fleisch, Getreide, Mehl, Backwerk, Kartoffeln und Brennstoffen aller Art untersagt.

---

[1] K. A. G., §. 28, vgl. 22, Abs. 1.

[2] K. A. G., §. 22, Abs. 2; Schön, S. 279.

[3] Stier-Somlo, Bürgerrecht, S. 106 f. und die dort zit. Entsch. d. O. V. G.

[4] K. A. G., §. 41; die Materie soll durch ein besonderes Gesetz geregelt werden; bis dahin gilt die Verordn. v. 23. Sept. 1867 (G. S. 1648) für die ganze Monarchie, s. über den Begriff „Geistlicher", Entsch. d. O. V. G., Bd. XII, S. 133; Bd. XVIII, S. 114; Bd. XXXIII, S. 29; Bd. XXXVI, S. 24; XXXVIII, S. 437, sowie v. 26. Sept. 1903 u. 30. April 1904, Entsch. in Steuers., Bd. XI, S. 170, 174.

[5] Vgl. hierher G. Meyer, Verw. R., Bd. II, S. 295 f.; Herrfurth, Gemeindeabgabenpflicht der Militärpersonen (1887); Herrfurth u. Schanz im Finanzarchiv, Jahrg. V, Bd. I, S. 290 ff.; Laband, Bd. IV, S. 20, N. 6, S. 218 ff.; R. G. Entsch. i. Zivils., Bd. XXIV, S. 1 ff.; Schön, S. 323; Stier-Somlo, Schutz des Bürgerrechts, S. 31, N. 54.

[6] K. A. G., §. 43 hält diesen Rechtszustand aufrecht und erklärt die Mannschaften der Gendarmerie ausdrücklich für Militärpersonen im Sinne des Gesetzes; s. dazu Laband, Bd. IV, S. 218 ff., Entsch. d. O. V. G., Bd. XVII, S. 197, 206, Bd. XXII, S. 60, Bd. XXXI, S. 440.

[7] Gemäß Eink. St. G., §§. 74, 75; K. A. G., §. 38; Schön, S. 284.

[8] Vgl. G. Meyer, Verw. R., Bd. II, S. 301 f. über die ältere Entwicklung vor dem neuen Zolltarifgesetz; der dermalige Rechtszustand ist sehr kompliziert; vgl. Schön, S. 266 ff.

11. Die Kommunalabgaben der höheren Gemeindeverbände, Kreise und Provinzen, werden nach Maßgabe der verschiedenen Kreis- und Provinzialordnungen erhoben, die Provinzialsteuern nur in der Form von Zuschlägen zu den Kreissteuern, die letzteren dagegen, nach der gesetzlichen Regel, zwar auf den Einzelnen gelegt, von den Städten und in einigen Provinzen, auch von den Landgemeinden aber gleichfalls als Teil der gesamten Gemeindesteuer behandelt. Das Kommunalabgabengesetz[1] enthält hierüber nur einige Einzelvorschriften.

12. Die Vorschriften über zwangsweise Beitreibung von Staatssteuern gelten auch für die Kommunalsteuern jeder Art.[2]

13. Die Staatsaufsicht über das Kommunalsteuerwesen[3] besteht hauptsächlich in der vielfach geforderten Staatsgenehmigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde, selbst der Minister des Innern und der Finanzen, für Gemeindebeschlüsse; da die neue Gesetzgebung der Autonomie der Gemeinden sehr weiten Raum gibt, andererseits völlig neue Bahnen eingeschlagen wurden, mußte das staatliche Aufsichtsrecht weit ausgedehnt werden. In zahlreichen Fällen aber können die Entscheidungen der Aufsichtsbehörde durch Klage im Verwaltungsstreitverfahren angefochten werden. Unter bestimmten gesetzlichen Voraussetzungen kann die staatliche Aufsicht selbst bis zu positiven Anordnungen reichen (§. 78).[4]

VII. Streitigkeiten über Steuerpflicht sind gemäß der öffentlichrechtlichen Natur dieser Pflicht Verwaltungssachen; nur ausnahmsweise kraft besonderer Gesetzesvorschrift findet der ordentliche Rechtsweg statt. Dagegen hat die neuere Gesetzgebung in weitem Umfange den Weg des Verwaltungsstreitverfahrens in Steuersachen eröffnet, insbesondere auch in Kommunalsteuersachen[5], s. hierüber Bd. III in dem Abschnitt über die Verwaltungsgerichtsbarkeit. Das Gesetz v. 24. Mai 1861, über Erweiterung des Rechtsweges, überweist Steuerstreitigkeiten den ordentlichen Gerichten 1. wenn Zahlung oder Verjährung behauptet, 2. wenn der Charakter der Abgabe als öffentlich-rechtlicher Steuer bestritten wird (§§. 9, 10). Auch diese Ausnahmen haben heute nach Ausbildung der Verwaltungsgerichtsbarkeit keine Berechtigung mehr. Außerdem entscheiden die ordentlichen Gerichte in allen Stempelsteuersachen, ferner in Erbschaftssteuersachen (Ges. v. 24. Mai 1891, §. 42).

VIII. Über Dispensation von der Steuerpflicht durch Steuererlaß s. in der Lehre von der Gesetzgebung.

---

[1] K. A. G., §§. 91—93; Schön, S. 412 ff., 463 f.; Herrfurth, a. a. O., S. 605. Die besondere Betriebssteuer vom Wirtschaftsgewerbe, s. S. 144, Gew. St. G., §§. 59—69, verbunden mit G. v. 14. Juli 1893, §. 12 ist den Kreiskommunen zur Deckung ihrer Bedürfnisse überwiesen (G. v. 14. Juli 1893, §. 13); vgl. Schön, S. 428 ff.

[2] K. A. G., §. 90 m. Verordn. v. 15. Nov. 1899, (G. S., S. 545) über das Verwaltungszwangsverfahren mit dem Zusatz v. 18. März 1904 (G. S., S. 36); vgl. Schön, S. 320 ff.

[3] K. A. G., §§. 77, 78; dazu Herrfurth in Conrads Handwörterb., Suppl. Bd. I, S. 595, 600.

[4] S. dazu die Kritik von Herrfurth, a. a. O., S. 603.

[5] Vgl. Schön, S. 317 ff., 428 ff.; G. Meyer, Verw. R., Bd. II, S. 201, 203, 220, bes. N. 7 die sehr richtige Polemik gegen den vom Reichsgericht hinsichtlich der Zulässigkeit des Rechtsweges eingenommenen grundsätzlichen Standpunkt. — Über das Rechtsmittelverfahren bezüglich der Einkommensteuer Eink. St. G., §§. 40—49. (Berufung, sodann Beschwerde beim Oberverwaltungsgericht, bei welchem demgemäß besondere, zurzeit drei, Steuersenate gebildet sind.) Für die Gewerbesteuer Gew. St. G., §§. 35—37. Für die Ergänzungssteuer Ergänz. St. G., §§. 33—36. Für die Kommunalabgaben K. A. G., §§. 69—76.

Zweiter Titel.

Von den Rechten der Preußen.[1]

§. 56.

Allgemeines.

Die Verfassungsurkunde handelt in ihrem Titel II (in den Art. 4 bis 42) von den „Rechten der Preußen", unter welchen sie die individuellen Freiheitsrechte oder die sog. Grundrechte, nämlich solche Rechte, welche dem einzelnen Staatsbürger eine Freiheit von Einwirkungen der Staatsgewalt gewähren, versteht, — also diejenigen Rechte, welche die Eigenschaft eines Preußen einem jeden preußischen Staatsangehörigen als solchem, im Gegensatz zu den staatsbürgerlichen Rechten im engeren Sinne (politischen Rechten), gewährt.[2] Von diesem in der Wissenschaft wie in der Gesetzgebung seit den Bewegungen des Jahres 1848 herkömmlich gewordenen Begriffe der sog. Grundrechte ausgehend, hat die preußische Verfassungsurkunde gleich denjenigen anderer Staaten — insbesondere der belgischen[3] (Titel 2: „des Belges et de leurs droits") — in den erwähnten Artikeln eine gesetzliche Fixierung von „Grundrechten" vorgenommen, und von gleichem Standpunkte ausgehend hatte auch die deutsche Nationalversammlung die Aufstellung von „Grundrechten des deutschen Volkes" beschlossen, welche von dem Reichsverweser durch das Gesetz v. 27. Dez. 1848[4] verkündigt und demnächst als Abschnitt IV, §§. 130 bis 189 in die Reichsverfassung v. 28. März 1849[5] aufgenommen wurden. Diese „Grundrechte", deren Publikation auch in mehreren Staaten des Deutschen Bundes (nicht aber in Preußen) erfolgt war, wurden indes durch den Beschluß der demnächst reaktivierten Bundesversammlung v. 23. August 1851[6] für rechtsungültig erklärt. Weder die Verfassung des Norddeutschen Bundes, noch die Verfassung des Deutschen Reiches haben solche Grundrechte aufgenommen[7]; vielmehr ist es für zweckmäßig erachtet worden, der Reichsgesetzgebung zu überlassen, durch besondere Gesetze die „Freiheitsrechte" zur Verwirklichung zu bringen. Dies ist dann auch bezüglich eines erheblichen Teiles der betreffenden Rechte geschehen, indem die Reichsgesetzgebung auf einer ganzen Reihe wichtiger und praktischer Gebiete die bürgerliche, religiöse, politische und wirtschaftliche Freiheit der Staatsbürger durchgeführt und gegen Beeinträchtigung durch die Partikulargesetzgebung

---

[1] Das System der v. Rönneschen Darstellung ist trotz der dagegen zu erhebenden Bedenken, die sich aus § 53 ergaben, unberührt geblieben; im einzelnen war allerdings teilweise eine vollständige Umarbeitung nötig.

[2] Vgl. Zachariä, D. St. u. B. R., 3 Aufl., Teil I, S. 435 ff.; Zöpfl, Grundsätze des gem. d. St. R., Teil II, S. 18 ff.; Schulze, Preuß. St. R., Bd. I, S. 376 ff., und dessen Lehrb. des d. St. R., S. 364 ff.; G. Meyer, Lehrb. des d. St. R., S. 728 ff. (hier auch S. 722, N. 1 u. 2 weitere Angaben über die umfangreiche neuere Literatur dieser Frage); Laband I, 138; A. M. Ottow, Die Grundrechte des d. Volkes, nebst den Entwürfen zu dem Gesetze und Hinweisungen auf andere Verfassungen (Frankf., 1849). — Über die Bestimmungen der preuß. Verf. Urk. über staatsbürgerliche Grundrechte vgl. die Schrift: „Die Reform der preuß. Verfassung" (Leipzig, 1870), Abschn. II, S. 11 ff., und neuerdings Giese, Die Grundrechte, Abhandlungen aus dem Staats-, Verw.- und Völkerrecht, hgg. von Zorn und Stier-Somlo, Bd. I, Heft 2 (1905).

[3] Über die historische Entwicklung in dieser Hinsicht s. G. Meyer-Anschütz, St. R., 6. Aufl., S. 799 ff. und desselben: „Der Staat und die wohlerworbenen Rechte", 1895; Bornhak, Pr. St. R., Bd. I, S. 274 ff. u. bes. Jellinek: Die Erklärung der Menschen- u. Bürgerrechte, 2. Aufl. 1904. Voran gingen die Bill and Declaration of Rights and Liberties of Subjects von 1689 in England, sowie Verfassungen amerikanischer Gliedstaaten; dann folgte die berühmte französische Erklärung der Rechte des Menschen und Bürgers v. 26. Aug. 1789, welche für die europäischen Verfassungen bis in die neueste Zeit maßgebend blieb.

[4] R. G. Bl. 1848, S. 49 ff.

[5] R. G. Bl. 1849, S. 101 ff.

[6] Vgl. Sitzungsprotokoll v. 23. Aug. 1851, §. 121, in Meyers Corp. Jur. Confœd. Germ., 3. Aufl., Teil II, S. 561.

[7] Über die abgelehnten Anträge auf Aufnahme solcher Bestimmungen in die Verfassung d. Nordd. Bundes, bezw. des D. Reiches vgl. v. Rönne, St. R. des D. R., 2. Aufl., Bd. I, S. 106 ff.

sicher gestellt hat; diese Reichsgesetze und deren Ausführung stehen wie die übrigen auch unter dem Schutze und der Aufsicht des Reiches, dessen Recht dem Landesrecht vorgeht und durch Landesrecht nicht abgeändert werden darf.

Die durch die Verfassungsurkunde gewährleisteten, beziehungsweise durch die Reichsgesetzgebung übernommenen Rechte dieser Art betreffen teils die Freiheit und Sicherheit der Person, teils die freie Wahl von Beruf und Gewerbe, teils die Freiheit und Sicherheit des Eigentums, teils die Freiheit der geistigen Tätigkeit.

Die ganze Lehre von den „Grundrechten", die einen eisernen Bestandteil der älteren, stark von politischen Gesichtspunkten beeinträchtigten staatsrechtlichen Theorie bildete, ist in neuerer Zeit hart angefochten worden, zuerst von Gerber, dann besonders von Laband, weiterhin am schärfsten von Seydel.[1] Die Einwendungen dieser Schriftsteller gegen die „Grundrechte" sind begründet. Entkleidet man die sog. Grundrechte der politischen und historischen Momente, so bleibt juristisch nichts besonderes mehr von ihnen übrig, denn das „Recht", „an den Wohltaten des staatlichen Gemeinwesens teilzunehmen" (Laband), ist kein besonderes „Recht", sondern die eine Seite der Staatsangehörigkeit selbst. Die prinzipielle große Streitfrage der „subjektiven öffentlichen Rechte"[2] muß hier unerörtert bleiben; aber auch angenommen, jener Begriff lasse sich juristisch konstruieren, so muß doch gegen die sog. „Grundrechte" der Einwand geltend gemacht werden, daß sie sich in nichts von anderen subjektiven öffentlichen Rechten unterscheiden; daß ihre Aufnahme in die Verfassung lediglich aus politischen Gründen erfolgte, ihre Durchführung im einzelnen aber nur durch die Spezialgesetzgebung geschehen konnte, wie dies bereits Waldeck im konstituierenden Norddeutschen Reichstag hervorgehoben hatte; diese Spezialgesetzgebung ist übrigens jetzt zum größten Teile Reichssache, somit grundsätzlich dem preußischen Staatsrecht entzogen.

Die Gründe, aus denen gleichwohl in dieser Materie an der früheren v. Rönneschen Darstellung möglichst wenig geändert wurde, s. S. 79 ff.

So unabgeklärt aber auch die ganze Lehre vom „Inhalt" der Staatsangehörigkeit in der neueren Literatur des Staatsrechtes ist, so muß doch jedenfalls als Kernpunkt mit Laband festgehalten werden: daß es sich um Rechtsverhältnisse der **Staatsangehörigen**, also um den Unterschied und Gegensatz zu **Staatsfremden** handelt. Vollkommen abwegig sind demgemäß die Ausführungen von Bornhak. Schon die Erklärung der sog. Menschenrechte war ausdrücklich eine Erklärung der Rechte „de l'homme et du citoyen", allerdings getragen von der Überzeugung, daß das, was hier als das Recht des französischen Bürgers erklärt war, das Naturrecht des Menschen sei, zu dessen Anerkennung alle Staaten, wenn nötig mit Waffengewalt, gezwungen werden müßten. Dieser nationale Gesichtspunkt beherrscht dann die ganze weitere Entwicklung: die Verfassung Ludwigs XVIII. nimmt den Gedanken auf unter dem Titel: „droit public des Français", die belgische Verfassung unter dem Titel: „des Belges et de leurs droits", die preußische: „von den Rechten der Preußen". Es handelt sich also überall um die verfassungsmäßige Abgrenzung des Staatsvolkes, um den Ausdruck von Gedanken des nationalen Stolzes und der nationalen Ehre: diese Rechte verbürgt der Staat **seinem** Volk. Dieser große Gedanke aber ist die Gegenseite des anderen großen Gedankens: der Staatsangehörige schuldet seinem Staat nicht nur den Gehorsam wie der Fremde, sondern die Treue auf Leben und Tod. Und wenn trotz der formaljuristischen Bedenken, der phrasenhaften Verzerrung und des politischen Mißbrauchs der „Grundrechte" manche neuere Schriftsteller sich doch nicht entschließen konnten, mit Seydel die ganze Kategorie der „Grundrechte" über Bord zu werfen, oder sie mit Laband auf das „beneficium flebile" des sog. „Wohnrechtes" einzuschränken, so lag dem die Überzeugung zugrunde, daß zwischen

[1] Gerber, Grundz., S. 47, 33; Laband, Bd. I, S. 127 ff., 138; Seydel, Bayr. St. R., Bd. I, S. 300; Bornhak, Pr. St. R., Bd. I, S. 268 ff.; auf der anderen Seite G. Meyer-Anschütz, St. R., S. 799, bes. die N. 1 angegebene Literatur; vgl. auch Schwartz, Verf. Urk., S. 50 ff.; Arndt, Verf. Urk., 2. Aufl., S. 47 ff.

[2] Eine sehr anregende, aber die Streitfrage keineswegs abschließende Untersuchung hierüber von Jellinek: System der subjektiven öffentlichen Rechte; über die Grundrechte S. 90 ff.

der bis zur Aufopferung des Lebens für den Staat reichenden Pflicht des Staatsangehörigen für den Staat, der „allgemeinen Hingebung der Persönlichkeit", die der Staat von seinen Angehörigen fordern muß und fordert (Gerber, Grundz., S. 46 f.) und dem Recht des Staatsangehörigen auf den Schutz seines Staates im Inland wie im Ausland ein innerer notwendiger Zusammenhang bestehe, der nicht nur ein Hauptstück der Ethik, der Geschichtschreibung und der Poesie, und damit den innersten Kern des Volkslebens überhaupt bilde, sondern der auch in seinen formaljuristischen Zusammenhängen erkannt und systematisch zur Darstellung gebracht werden müsse. Das ist der große Gedanke, der auch heute noch in dem Abschnitt der Verfassung: „von den Rechten der Preußen" gefunden werden muß. Die Wissenschaft hat die Aufgabe dieser auf richtiger prinzipieller Auffassung beruhenden Systematik bis jetzt nicht gelöst; aber eine große Förderung der Lehre hat Laband, Gerberschen Anregungen folgend, gegeben. Die Bornhaksche Kritik dagegen versperrt die richtige Gestaltung völlig, indem sie den Zusammenhang der Grundrechte mit der Staatsangehörigkeit leugnet. In der Tat aber war die Absicht bei diesen Grundrechten immer, seit überhaupt der Gedanke hervortrat und war dies insbesondere bei der preußischen Verfassung: die rechtlichen Grundlagen des Lebens der Staatsgenossen zu fixieren; in lapidaren Sätzen festzustellen, was der Staat seinem Volke schulde; was die Gegenleistung des Staates an sein Volk sein müsse dafür, daß dies Volk dem Staate nicht nur Gehorsam, sondern Treue auf Leben und Tod schuldet.

Demgemäß handelt es sich bei den „Grundrechten" um Rechte der Preußen, keines dieser Grundrechte gehört Nichtpreußen; zwar können diese Rechte als einzelne auch den Fremden eingeräumt werden, aber kein Nichtpreuße hat auf sie ein Recht[1] und die Einräumung an Fremde hat immer zur Voraussetzung, daß dem Fremden jeden Augenblick alle diese Rechte dadurch entzogen werden können, daß er ausgewiesen wird; sie stehen also dem Fremden nur precario nomine zu, solange er im Staat geduldet ist. Dieser Satz ist in bezug auf die preußische Verfassung jetzt grundsätzlich aufgehoben zugunsten des deutschen Volkes durch Art. 3 der Reichsverfassung, auf Grund dessen kein Deutscher in irgend einem deutschen Einzelstaate als Fremder, d. i. als Ausländer, behandelt werden darf; im einzelnen aber bestehen auch innerhalb des Reichsverbandes noch Verschiedenheiten, insoweit nicht die Reichsgesetzgebung Einheit des Rechtes geschaffen hat; für das nicht vom Reich geregelte Rechtsgebiet gelten die besonderen Rechte der Preußen auch heute noch fort. Er gilt aber in vollem Umfange für alle Nichtdeutschen[2], selbst wenn ihnen das „Wohnrecht" durch Staatsvertrag zugesichert ist, wie den Schweizern; auch jeder Staatsvertrag steht unter dem großen Prinzipe, daß der Fremde im Staate nur geduldet ist, der Staatsgenosse aber ein Recht auf seinen Staat hat. Die Grundrechte sind „ein Ausfluß der Staatsangehörigkeit".[3] Diesen grundsätzlich richtigen Standpunkt hat auch das Reichsgericht eingenommen und vortrefflich begründet.[4]

§. 57.

Freiheit und Sicherheit der Person.[5]

I. Allgemeines.

1. Der Art. 5 der Verfassungsurkunde gewährleistet allen Preußen die „persönliche Freiheit". Der hierdurch zugesicherte Schutz der Person bezieht sich sowohl auf

---

[1] Laband, 4. Aufl., Bd. I, S. 130, 140, über die Stellung der Fremden im Staate.

[2] Richtig Arndt, Komm. z. preuß. Verf. Urk., 5. Aufl., S. 67.

[3] Entgegengef. Anf. Bornhak, Pr. St. R., Bd. I, S. 276 f. „Die Überschrift des zweiten Titels der Verf. Urk. steht also im vollständigen Widerspruche mit seinem Inhalte. Kein einziges Grundrecht steht den Staatsangehörigen als solchen zu, Inländer wie Fremde sind dieser sogenannten Rechte in gleicher Weise teilhaftig."

[4] R. G. Entsch. i. Straff., Bd. XIII, S. 207.

[5] Vgl. C. Döhl, Die persönliche Freiheit der

jede widerrechtliche Beeinträchtigung der persönlichen Freiheit von seiten anderer Staatsangehöriger, als auch seitens des Staates selbst. Wo aber der letztere aus Rücksichten des öffentlichen Rechtes sich zu einer Beschränkung der persönlichen Freiheit der Staatsbürger genötigt sieht, da bestehen Garantien dafür, daß dies nicht willkürlich geschehe. Was zunächst denjenigen Schutz der persönlichen Freiheit betrifft, welcher den Staatsbürgern gegen widerrechtliche Beschränkungen ihrer Person seitens anderer Staatsangehörigen gebührt, so ist in dem Art. 5 der Verfassungsurkunde die Gewähr gegen jede Art solcher Beeinträchtigung[1] enthalten. Der Staat hat die Verpflichtung, jedermann gegen solche Angriffe zu schützen, welche von anderen in Beziehung auf das Recht der persönlichen Freiheit unternommen werden. Das Strafgesetzbuch aber erteilt die weiteren Bestimmungen darüber, welche Handlungen als Verbrechen oder Vergehen wider die persönliche Freiheit anzusehen und wie solche zu bestrafen sind.[2]

2. In dem durch den Art. 5 gewährleisteten Rechte der persönlichen Freiheit liegt dann ferner das (von der Verfassungsurkunde nicht speziell wiederholte) Verbot der Leibeigenschaft[3] mit allen ihren Wirkungen.[4] Sklavenhandel und Sklavenraub sind durch

---

preuß. Staatsbürger, deren Schutz, Entziehung und Beschränkung (Berlin, 1867); Zachariä, D. St. u. B. R., 3. Aufl., Teil I, S. 458 ff.; H. Schulze, Preuß. St. R., Bd. I, S. 380 ff.; H. Seuffert in Stengels Wörterb., Bd. II, S. 671 ff.

[1] Zum Schutze der persönlichen Freiheit nicht dispositionsfähiger Personen sind schon vor der Verf. Urk. ministerielle Erlasse ergangen, welche die öffentliche Schaustellung solcher Menschen nur nach eingeholter polizeilicher Erlaubnis und unter der Voraussetzung gestatten, daß dieselben sich in dem Alter befinden, welches die völlige Dispositionsfähigkeit verleiht (Zirk. Reskr. des Min. d. Inn. v. 29. Nov. 1829, v. Kamptz, Ann., Bd. XIII, S. 868), desgl. die Erteilung von Gewerbescheinen zur Schaustellung und zum Umherführen minderjähriger Kinder untersagen (Reskr. desselben Min. v. 15. Juni u. 19. Aug. 1853, a. a. O., Bd. XVII, S. 502, 503 und 732). Zu letzterem Punkte s. jetzt über die einschlägigen Vorschriften der Gewerbeordnung unten im Gewerberecht. Maßgebend sind insbesondere jetzt die Bestimmungen des sog. Kinderschutzgesetzes vom 30. März 1903 (R. G. B., S. 113).

[2] R. Str. G. B., §§. 234—241 (von Verbrechen und Vergehen wider die persönliche Freiheit).

[3] Die frühere Leibeigenschaft, sowohl die persönliche, als die mit dem Besitze eines Grundstückes verbundene, kommt in den Gesetzen unter verschiedenen Benennungen, als: Eigenbehörigkeit, Gutspflichtigkeit, glebae adscriptio, meistenteils aber unter dem ein milderes Verhältnis bezeichnenden Ausdrucke: „Erbuntertänigkeit" oder „Untertänigkeit" vor. Jede Art von Leibeigenschaft ist in Preußen längst aufgehoben. Die Verordn. v. 29. Dez. 1804 (Rabe, Samml., Bd. VIII, S. 232) hatte dies bereits in betreff der königlichen Untertanen in den ostpreuß. und litauischen Domänen getan, und die Kab. O. v. 28. Okt. 1807 (a. a. O., Bd. IX, S. 88, Mylius, N. C. C. Tom. XII, p. 257) bemerkt, daß im Königreiche Preußen ein gleiches bereits von König Friedrich Wilhelm I. betreffs der Domäneneinsassen geschehen sei (s. Bd. I, S. 18), was die gedachte Kab. O. auf sämtliche Domänen ausdehnt. Das Edikt v. 9. Okt. 1807 (Mylius, N. C. C. XII, p. 251, Rabe, Samml., Bd. IX, S. 85) verordnet in den §§. 10—12 ganz allgemein die Aufhebung der Gutsuntertänigkeit im ganzen Umfange der Monarchie und erklärt jede neue Begründung eines solchen Verhältnisses für unstatthaft. Über die allgemeine Gültigkeit dieser Bestimmungen für alle Landesteile der Monarchie und über den Zeitpunkt, mit welchem in den einzelnen Landesteilen die Aufhebung der Erbuntertänigkeit in Wirksamkeit getreten ist, vgl. das Nähere in Lette und v. Rönne, Landeskulturgesetzgebung des Preuß. Staates, Bd. II, Abt. 1, S. 27—29 u. S. 53 ff. In Neuvorpommern und Rügen ist die Leibeigenschaft durch das Pat. v. 4. Juli 1806 (v. Kamptz, Jahrb., Bd. XXXV, S. 305) aufgehoben worden. Über die Gesetze, durch welche die Aufhebung in der Rheinprovinz erfolgt ist, vgl. das Nähere bei Lette und v. Rönne, a. a. O., S. 56—57. Über die Aufhebung der Leibeigenschaft in dem vormaligen Königreiche Hannover vgl. Grefe, Hannovers Recht, 3. Aufl., Teil I, §§. 112 ff., S. 329 ff.; in betreff Kurhessens Kulenkamp, Systemat. Repertor., §§. 1023 ff. und §. 1263, und dessen Literatur des kurhess. Rechts, S. 265 u. 358; desgl. Roth u. v. Meibom, Kurhessisches Privatrecht, Bd. I, §. 66, S. 204 ff. — In dem vormaligen Herzogtume Nassau erfolgte die Aufhebung der Leibeigenschaft durch die Edikte v. 1. Jan. 1808 und 1.—3. Sept. 1812, und in den Herzogtümern Schleswig und Holstein durch die Verordn. v. 23. Juni 1797 u. 19. Dez. 1804. Vgl. hierüber: Falck, Handbuch des schleswig-holstein. Privatrechts, Bd. IV, S. 203 ff.

[4] Der §. 12 des Edikts v. 9. Okt. 1807 bestimmt, daß „nur diejenigen Verbindlichkeiten, welche den früheren Gutsuntertanen vermöge des Besitzes eines Grundstückes oder vermöge eines besonderen Vertrags obliegen, in Kraft bleiben". Über die Zweifel, welche darüber entstanden sind, welche Rechte und Pflichten demnach mit der Aufhebung der Untertänigkeit weggefallen sind, vgl. das Nähere und insbesondere auch die hierüber ergangenen Deklarationen und Präjudikate in Lette und v. Rönne, Landeskulturgesetzgebung, Bd. II, Abt. 1, S. 58 ff. — Der Art. 42 der Verf. Urk. erklärt unter andern für ohne

die Reichsgesetzgebung — Gesetz v. 28. Juli 1895 (R. G. B. S. 425) — mit schwerer Strafe bedroht.[1] [2]

3. Dem Grundsatze der Unveräußerlichkeit der Freiheit der Person ist dann ferner in weiterem als dem bisherigen Umfange Rechnung getragen worden durch das Reichsgesetz v. 29. Mai 1868[3], betreffend die Aufhebung der Schuldhaft[4], indem bei dem Erlasse dieses Gesetzes davon ausgegangen wurde, daß nur der allgemeine Wille des Gesetzgebers, niemals aber der Wille einer Privatperson, insbesondere nicht gegenüber einem Schuldner, über den Verlust der Freiheit entscheiden dürfe[5], und daß die Schuldhaft als

---

Entschädigung aufgehoben: „die aus der früheren Erbuntertänigkeit herstammenden Verpflichtungen", welche Worte auch in derjenigen veränderten Gestalt dieses Artikels aufrecht erhalten worden sind, die derselbe durch das Verfassungsabänderungsgesetz v. 14. April 1856 (G. S., S. 353) erhalten hat. Vgl. dazu §§. 2—5 des Ablösungsgesetzes v. 2. März 1850 (G. S. 1850, S. 77).

[1] Was die Sklaverei betrifft, so bestimmte das A. L. R., Teil II, Tit. 5, §§. 196 u. 197, daß in Preußen keine Art von Sklaverei geduldet werden soll, und daß kein königl. Untertan sich zur Sklaverei verpflichten kann und darf (§. 13 A. L. R., Teil I, Tit. 4). Wiewohl also die Sklaverei dem A. L. R. und dem neuern Rechte in jeder Form fremd ist, so verordnete dennoch der §. 198 a. a. O., daß Fremde, die sich nur eine Zeit lang in Preußen aufhalten, ihre Rechte über die mitgebrachten Sklaven behalten, und der §. 199 fügte nur hinzu, daß die Polizei solchen Sklavenherren „Schranken setzen solle, wenn sie ihre Rechte bis zu lebensgefährlichen Mißhandlungen der Sklaven ausdehnen wollen". Die §§. 200—208 a. a. O. enthielten dann noch weitere Bestimmungen über den Gegenstand, nämlich, daß wenn fremde Sklavenherren sich in Preußen niederlassen, oder wenn Landeseinwohner auswärtig gekaufte Sklaven ins Land bringen, die bis dahin als Sklaven behandelten Personen von selbst frei sein, jedoch verpflichtet sein sollen, dem gewesenen Herrn das Kaufgeld zu erstatten, oder durch Gesindedienste zu vergelten. Der §. 198 a. a. O. enthielt eine rechtswidrige Satzung, weil die Sklaverei nicht nur ein dem preuß. Rechte unbekanntes Institut, sondern in Preußen sogar positiv (§. 196 a. a. O.) verboten ist, woraus folgt, daß die Rechte eines Sklavenherrn über seine mitgebrachten Sklaven in Preußen nicht hätten geschützt werden sollen; denn das Verbotsgesetz (§. 196) hat einen Charakter von zwingender Natur. Diese Erwägungen haben denn auch dahin geführt, durch das G. v. 9. März 1857 (G. S., S. 160) unter Aufhebung der §§. 198—208, a. a. O., zu bestimmen, daß „Sklaven von dem Augenblicke an, wo sie preußisches Gebiet betreten, frei werden", und daß „das Eigentumsrecht des Herrn von diesem Augenblicke an erloschen sei". Vgl. den Entw. des G. v. 9. März 1857 nebst Motiven in den Druckf. des Abg. H. 1856—57, Nr. 24, und in den Stenogr. Ber. desselben 1856—57, Bd. III, Anl. Nr. 15, S. 37, die Komm. Ber. der Kammern in den Druckf. des Abg. H. 1856—57, Nr. 45 u. 59, und des H. H., Nr. 29 u. 47, desgl. in den Stenogr. Ber. des Abg. H. 1856—57, Bd. III, Anl. Nr. 16, S. 38 ff. und des H. H. 1856—57, Bd. II, Anl. Nr. 11, S. 58, sowie die Verhandlungen darüber in der Sitz. des Abg. H. v. 27. Jan. 1857 (Stenogr. Ber. 1856—57, Bd. I, S. 95—102) und in der Sitz. des H. H. v. 21. Febr. 1857 (Stenogr. Ber. 1856—57, Bd. I, S. 102—105).

[2] Über die Unterdrückung des Handels mit Negersklaven wurde zuerst infolge englischer Anregungen ein Staatsvertrag zwischen Preußen, Österreich, Großbritannien und Rußland v. 20. Dez. 1841 (G. S. 1844, S. 371) abgeschlossen und daraufhin erging das jetzt durch das zit. Reichsgesetz ersetzte G. v. 8. Juli 1844 wegen Bestrafung des Handels mit Negersklaven (a. a. O., S. 399). Der Staatsvertrag v. 20. Dez. 1841 ist durch Übereinkommen zwischen dem D. Reiche und Großbritannien v. 29. März 1879 (R. G. Bl. 1880, S. 100) auf das Deutsche Reich übertragen worden. Im Verfolg der Kolonisations- und Zivilisationsbestrebungen europäischer Staaten hat die Sklavenfrage neuerdings erhöhte Bedeutung und eine umfassende Regelung gefunden in der Brüsseler Antisklavereiakte v. 2. Juli 1890 (R. G. B. 1892, S. 605 ff.); vgl. dazu Zorn, St. R., Bd. II, S. 928 f.; v. Martitz im Archiv f. öffentl. Recht, Bd. I, S. 3—107; Störk im Handb. d. Völkerrechtes, Bd. 498 ff.; A. Zorn, Grundz. d. Völkerrechtes, S. 214 ff., sowie die Lehr- u. Handbücher des Völkerrechtes.

[3] B. G. Bl. 1868, S. 237 ff. und Stenogr. Ber. des Nordd. Reichstages 1868, Bd. II, Aktenst. Nr. 74, S. 267 ff., den Komm. Ber. v. 22. Mai 1868 (a. a. O., Aktenst. Nr. 79, S. 293 ff.) und die Plenarverhandl. darüber in den Sitz. v. 27. u. 28. Mai 1868, a. a. O., Bd. I, S. 191—220.

[4] Historisches über Schuldhaft und Schuldknechtschaft bei H. Seuffert in Stengels Wörterbuch II, S. 672 f.

[5] Vgl. die in der Note 3 angezogenen Motive, welche diesen Standpunkt, unter Bezugnahme auf den §. 13, A. L. R., Bd. I, Tit. 4, betonen, wonach niemand sich durch Willenserklärung zur Privatgefangenschaft verpflichten kann. Auf diesem Prinzip beruht auch die Kirchendisziplin nach G. v. 12. Mai 1873 (G. S., S. 198) über die kirchliche Disziplinargewalt. Dasselbe hat zur Voraussetzung die Bestimmungen des katholischen Kirchenrechtes, kraft deren der Bischof gegenüber seinem Klerus das Recht hat, Freiheitsentziehung als Strafe zu verhängen. Ausdrücklich aber bestimmt §. 5, Abs. 2, der bei der Revision nicht aufgehoben ist, daß die Freiheitsentziehung „wider den Willen des Betroffenen weder begonnen, noch fortgesetzt werden" dürfe. Für den Militärdienst ist der Vorbehalt für die Disziplinarvorschriften gegenüber Art. 5 ausdrücklich durch Art.

Strafe wirke, wenigstens gegen den, der wirklich zahlungsunfähig ist. Das Gesetz v. 29. Mai 1868 hat demgemäß bestimmt, daß der Personalarrest als Exekutionsmittel in bürgerlichen Rechtssachen insoweit nicht mehr statthaft sein soll, als dadurch die Zahlung einer Geldsumme oder die Leistung einer Quantität vertretbarer Sachen oder Wertpapiere erzwungen werden soll, und daß nur diejenigen gesetzlichen Vorschriften hiervon unberührt bleiben, welche den Personalarrest gestatten, um die Einleitung oder Fortsetzung des Prozeßverfahrens, oder die gefährdete Exekution in das Vermögen des Schuldners zu sichern (Sicherungsarrest).[1]

II. Der Schutz gegen willkürliche Verhaftung.[2]

Gegen die willkürliche Beeinträchtigung der Freiheit der Staatsbürger seitens des Staates selbst bestehen verschiedene durch die Verfassung gewährleistete und von dem Gesetze näher bestimmte und geordnete Garantien, welche vorzüglich dazu bestimmt sind, der im Art. 5 der Verfassungsurkunde zugesicherten persönlichen Freiheit den erforderlichen Schutz gegen administrative Willkür, insbesondere gegenüber der Polizeigewalt, zu gewähren.

Der Art. 5 der Verfassungsurkunde spricht aus: „die Bedingungen und Formen unter welchen eine Beschränkung der persönlichen Freiheit, insbesondere eine Verhaftung, zulässig ist, werden durch das Gesetz bestimmt".[3] Über die Vorbehalte der militärischen Disziplin, sowie anderer Arten der Disziplin s. S. 153.

---

39 der Verf. Urk. gemacht: auch für andere Arten der Disziplin, z. B. gegenüber Studierenden, ist Freiheitsentziehung statthaft, G. v. 29. Mai 1879 (G. S. 389) §. 6, Ziff. 3; für Beamte s. Bd. I, S. 579 ff.

[1] Z. P. O., §§. 888, 901, 904 ff., 918 ff., s. die dazu Lehr- u. Handbücher des Zivilprozesses, sowie die Kommentare z. Z. P. O., z. B. Struckmann u. Koch, 8. Aufl., von Rasch, Koll u. Struckmann, Bd. II, S. 302, 321 ff., 330 ff.

[2] Das Mustergesetz über diesen Gegenstand ist die englische Akte: „Zur bessern Sicherstellung der Freiheit der Untertanen, und zur Überwachung der Verhaftungen jenseits des Meeres" gewöhnlich die Habeas-Corpus-Akte genannt, aus dem 30. Regierungsjahre Karls II. (v. 27. Mai 1679), zufolge welcher insbesondere eine engere Frist zur Rechtfertigung der Verhaftung und zur Entlassung oder Vorgerichtstellung des Verhafteten festgesetzt und die Strafe für alle Übertretungsfälle genau bestimmt wurde (s. Jacob, Law diction. Art. Hab. Corp.; Blackstone, Comment. III, ch. 8; Fischel, Die Verfassung Englands [Berlin, 1862], S. 92 ff.); P. Sundelin, Die Habeas-Corpus-Akte und Vorschriften zum Schutze der Person in den deutschen Strafprozeßgesetzen (Berlin, 1862). — Vgl. über den Gegenstand aus dem Standpunkte der besonderen Europäischen Gesetzgebungen überhaupt: L. Stein, Die Verwaltungslehre, Bd. IV, S. 143 ff., desgl. den Art. „Verhaftung", in Rotteck und Welckers Staatslexikon, 3. Aufl., Bd. XIV, S. 527 ff.; H. Seuffert in Stengels Wörterb. d. Verw. R., Bd. II, S. 671 ff. u. die dort zit. reichhaltige strafprozessuale Literatur, bes. auch die vortreffliche rechtshistorische Übersicht S. 671—675.

[3] Der Entw. der Verf. Komm. der Nat. Vers. (Art. 5) hatte in diesen Artikel die Hauptgrundzüge einer Habeas-Corpus-Akte aufgenommen (vgl. Rauer, Verhandl. der Verf. Komm. der Nat. Vers., S. 16—18, 101, 105, 109, 121). Inzwischen war bereits von dem Abg. Waldeck (in der 34. Sitz. der Nat. Vers. v. 1. Juli 1848, der Antrag auf sofortigen Erlaß einer solchen Akte gestellt, deren Entwurf von ihm (gleichlautend mit den betr. Art. 5, 6, 7 und 93 des Verf. Entw. der Komm. der Nat. Vers.) überreicht wurde (Stenogr. Ber. der Nat. Vers., Bd. I, S. 652). Hieraus ging das G. v. 24. Sept. 1848 zum Schutze der persönl. Freiheit (G. S. 1848, S. 257) hervor (vgl. die Verhandl. der Nat. Vers. darüber in den Stenogr. Ber. derselben, Bd. II, S. 854, 871, 905, 925). Der Art. 5 der oktr. Verf. Urk. v. 5. Dez. 1848 nahm dann die Bestimmung auf: „Die Bedingungen und Formen, unter welchen eine Verhaftung zulässig ist, sind durch das Gesetz zum Schutze der persönlichen Freiheit v. 24. Sept. 1848 bestimmt". Diese Fassung ist bei der Revision in die (im Texte angegebene) des jetzigen Art. 5 abgeändert worden. Die Komm. Ber. ergeben folgendes über die Gründe dieser Abänderung und über die Bedeutung der gegenwärtigen Fassung: a) Die Bezugnahme auf das G. v. 24. Sept. 1848 wurde gestrichen, weil die allgemeine Hinweisung auf das Gesetz genüge und weil jenes Gesetz unvollkommen sei und der Verbesserung bedürfe. Auch wurde darauf hingewiesen, daß die allgemeine Bezugnahme auf das Gesetz neuen Gesetzen über den Gegenstand Raum gewähre. Unangemessen aber sei eine Skizzierung des Gesetzes in der Verf. Urk. b) Die Worte „insbesondere eine Verhaftung" sind gewählt worden, um zu bezeichnen, daß nicht blos die Verhaftung, sondern auch die bloß polizeiliche Verwahrung gesetzlich geregelt werden müsse. c) Der Komm. Ber. der II. K. hebt hervor, daß der Ausdruck: „Beschränkung der persönlichen Freiheit" auch auf die den Eltern, Lehrern, Lehrherren usw. zustehende Befugnis, die persönliche Freiheit ihrer Kinder, Schüler, Lehrlinge zu beschränken, bezogen werden könne, woraus zu folgern sein würde, daß auch in betreff dieser

Im Falle des Belagerungszustandes kann Art. 5 außer Kraft gesetzt werden, vergl. hierzu Verf. Urk., Art. 111. Außer Betracht bleibt hier selbstverständlich die Strafvollstreckungshaft, einschließlich der durch Umwandlung von Geld- in Freiheitsstrafe entstehenden Haft.

1. Die Verhaftung kann entweder ein strafprozessualischer Akt, oder eine polizeiliche Maßregel sein. Das gegen solche Personen, welche sich eines Verbrechens verdächtig gemacht haben, gerichtete Verhaftungsrecht des Richters, welches sich unter dem Einflusse des Inquisitionsprozesses zu einem fast unbeschränkten ausgebildet hatte, war vor Trennung der Justiz von der Verwaltung von dem polizeilichen Verhaftungsrechte nicht streng geschieden, weil die Funktionen der Gerichte und der Verwaltungsbehörden meist in einer Hand vereinigt waren, und weil die Polizei ebenso wie die Strafjustiz für befugt erachtet wurde, Verhaftungen, und zwar nicht bloß wegen begangener Verbrechen, sondern auch zur Verhinderung derselben, vorzunehmen.[1]

Infolge der Bestimmung des Art. 5 der Verfassungsurkunde ist das Gesetz zum Schutze der persönlichen Freiheit v. 12. Febr. 1850[2], und zwar für den ganzen damaligen Umfang der Monarchie ergangen, welches durch den §. 1, Ziffer 4 des Gesetzes v. 30. April 1851[3] auch in den hohenzollernschen Landen eingeführt worden ist. Dasselbe hat demnächst auch Geltung erhalten: a) in dem früher zur Landgrafschaft Hessen-Homburg gehörigen (jetzt mit dem Regierungsbezirke Koblenz vereinigten) Oberamtsbezirke Meisenheim, zufolge der Verordnungen v. 13. Mai 1867 und v. 20. Sept. 1867, §. 1[4], und b) in der vormals Königlich bayerischen (jetzt mit dem Regierungsbezirke Erfurt vereinigten) Enklave Kaulsdorf, zufolge der Verordnung v. 22. Mai 1867.[5] Dagegen ist dasselbe nicht zur Einführung gelangt in den übrigen durch die Gesetze v. 20. Sept. und 24. Dez. 1866 mit der preußischen Monarchie vereinigten Ländern[6], für welche indes in der für dieselben erlassenen und durch die Verordnung v. 25. Juni 1867[7] publizierten Strafprozeßordnung im wesentlichen mit dem Gesetze v. 12. Febr. 1850 übereinstimmende Vorschriften enthalten sind.[8]

2. Die durch das Gesetz v. 12. Febr. 1850, beziehungsweise durch die Strafprozeßordnung v. 25. Juni 1867 zum Schutze der persönlichen Freiheit erteilten Vorschriften haben nunmehr für das Gebiet des Strafprozesses ihre Erledigung gefunden

---

Beschränkungen ein besonderes Gesetz in Aussicht gestellt werde. Mit Rücksicht hierauf beantragte die Komm. folgende Fassung: „Das Gesetz bestimmt die Bedingungen und Formen, unter welchen eine Verhaftung zulässig ist". Diese Änderung wurde indes nicht für nötig erachtet (vgl. Stenogr. Ber. 1849—50 der I. K., S. 650, u. der II. K., S. 491, u. v. Rönnes Bearbeitung der Verf. Urk., Art. 5, S. 25—26).

[1] Vgl. G. Meyer-Anschütz, Lehrb. des D. St.R., S. 801 ff. und den Aufsatz von Lotz, über das Verhältnis der Polizei zur Kriminaljustiz im neuen Archiv des Krim. R., Bd. V, S. 184 ff., 188 ff.; H. Seuffert, a. a. O., S. 673.

[2] G. S. 1850, S. 45, und den Entw. dieses Gesetzes nebst den Motiven in den Stenogr. Ber. 1849—50 der I. K., Bd. III, S. 1234—37, und die Komm. Ber. und Verhandl. darüber, ebendas., I. K., Bd. IV, S. 1645 ff. und II. K., Bd. IV, S. 2381 ff. u. 2413 ff. — Dies Gesetz ist (nach dem Eingange desselben) an die Stelle des dadurch aufgehobenen G. v. 24. Sept. 1848 getreten. Dasselbe handelt in seinem ersten Teile (§§. 1—6) von Entziehung der Freiheit auf Grund einer richterlichen oder polizeilichen Verfügung, in dem zweiten Teile (§§. 7—13) von dem Eindringen in eine fremde Wohnung zur Vornahme einer Haussuchung oder zu anderen erlaubten Zwecken. Vgl. auch Schwartz, Verf. Urk., S. 57 ff.

[3] G. S. 1851, S. 188.

[4] G. S. 1867, S. 700 u. S. 1534.

[5] G. S. 1867, S. 729.

[6] §. 6 ist speziell eingeführt in Hannover (Kr. O. v. 6. Mai 1884, §. 35, Nr. 1), in Schleswig-Holstein (Kr. O. v. 26. Mai 1888, §. 27, Nr. 1); Helgoland (G. v. 18. Febr. 1891, §. 5, Nr. 1); s. Schwartz, Verf. Urk., S. 57 f. Über den Inhalt dieses §. 6, s. S. 159 ff.

[7] G. S. 1867, S. 921 ff.

[8] Das Ob. Trib. hat in Erk. v. 25. März 1870 (Oppenhoff, Rechtspr., Bd. XI, S. 198; Goltdammer, Arch., Bd. XVIII, S. 435) und v. 20. Juni 1870 (Goltdammer, Arch., a. a. O., S. 286) ausgesprochen, daß das G. v. 12. Febr. 1850 nur auf Verhaftungen und vorläufige Festnahme als Vorbereitung bezw. Sicherung solcher Verhaftungen Anwendung findet, sich dagegen nicht auf den Zwang bezieht, welcher angewendet wird, um denjenigen, welcher sich weigert, persönlich vor der Behörde zu erscheinen, durch Zwang („Sistierung") zu gestellen. In gleicher Weise ist dies festgestellt vom Reichsgericht: Entsch. i. Straff., Bd. I, S. 33, Bd. II, S. 262; s. ferner Entsch. d. O. V. G., Bd. IX, S. 375. Vgl. auch Arndt in Hirths Annal. 1886, S. 313; ferner gegen Arndt H. Seuffert, a. a. O., S. 675; über die „Sistierung" s. S. 160 f.

durch die den Gegenstand für das ganze Deutsche Reich einheitlich regelnden Bestimmungen der Reichsstrafprozeßordnung v. 1. Febr. 1877.[1]

„Der Abschnitt IX der Reichsstrafprozeßordnung handelt (unter der Überschrift: «Verhaftung und vorläufige Festnahme») von der gegen einen Beschuldigten zu verhängenden Freiheitsentziehung, und diese wird, je nachdem sie auf Grund einer richterlichen Anordnung oder ohne eine solche eintritt, als «Verhaftung» oder als «vorläufige Festnahme» bezeichnet.[2] Der Abschnitt IX beginnt mit den Voraussetzungen der Untersuchungshaft (§§. 112, 113).[3] Hieran schließen sich die Vorschriften über den Inhalt und die Bekanntmachung des Haftbefehls (§. 114), über die Vernehmung des Verhafteten (§. 115) und über die Beschaffenheit der Untersuchungshaft (§. 116). Es folgen alsdann die Vorschriften über die Abwendung der Untersuchungshaft durch Sicherheitsleistung (§§. 117—122) und die Bestimmungen über die Aufhebung der Untersuchungshaft (§. 123). Hiernächst wird die Zuständigkeit für die Erlassung der auf die Untersuchungshaft bezüglichen Entscheidungen bestimmt (§. 124). Sodann folgen die Vorschriften über die vor Erhebung der öffentlichen Klage eintretende Verhaftung (§§. 125, 126) und über die vorläufige Festnahme (§§. 127—129), alsdann eine die Antragsdelikte betreffende besondere Bestimmung (§. 130) und eine Vorschrift über die Erlassung von Steckbriefen (§. 131). Am Schluß wird dasjenige Verfahren behandelt, welches eintritt, wenn ein Ergriffener nicht sofort vor den zuständigen Richter gestellt werden kann (§. 132)" (s. Löwe, S. 387 f.).

3. Was die Untersuchungshaft betrifft[4], so darf dieselbe nach Erhebung der öffentlichen Klage nur auf Grund eines schriftlichen Haftbefehls des Richters erfolgen, in welchem der Angeschuldigte genau zu bezeichnen[5] und die ihm zur Last gelegte strafbare Handlung[6], sowie der Grund der Verhaftung genau anzugeben ist, und zwar darf der Angeschuldigte nur dann in Untersuchungshaft genommen werden, wenn dringende Verdachtsgründe[7] gegen ihn vorhanden sind und er entweder der Flucht verdächtig ist[8], oder Tatsachen vorliegen, aus denen zu schließen ist, daß er Spuren der Tat vernichten oder daß er Zeugen oder Mitschuldige zu einer falschen Aussage, oder Zeugen dazu verleiten werde, sich der Zeugnispflicht zu entziehen[9]; dem Angeschuldigten aber ist der Haftbefehl bei der Verhaftung und, wenn dies nicht tunlich ist, spätestens am Tage nach seiner Einlieferung in das Gefängnis bekannt zu machen[10] und ihm zu eröffnen, daß ihm das Rechtsmittel der Beschwerde zustehe, auch muß er spätestens am Tage nach seiner Einlieferung in das Gefängnis durch einen Richter über den Gegenstand der Beschuldigung „gehört" werden (§§. 112—115 a. a. O.). Eine Pflicht der Verhaftung für den Richter kennt die deutsche Straprozeßordnung nicht; zugelassen

[1] R. G. Bl. 1877, S. 253 ff.

[2] „Der Entwurf der Reichsstrafprozeßordnung verstand unter der Verhaftung nur diejenige richterlich angeordnete Inhaftnahme, welche nach Erhebung der öffentlichen Klage, also in der Untersuchung, verhängt wird, und bezeichnete die im Vorbereitungsverfahren eintretende Verhaftung mit dem Ausdrucke: «Verwahrung». Die Reichstagskommission hielt jedoch eine derartige Unterscheidung nicht für sachgemäß und beseitigte den letzteren Ausdruck." (Vgl. Prot. der Reichstagskomm., S. 167 ff., 173 und zum Folgenden Löwe, St. P. O. (11. Aufl. von Hellweg), S. 387 ff., dem Rönne folgte meist wörtlich der 3. Aufl., S. 329 ff.)

[3] Über die Unzulässigkeit der Verhaftung deutscher Landesherren, der Mitglieder der landesherrlichen Familien, der Reichs- u. Landtagsabgeordneten, der exterritorialen Personen, ist in anderen Zusammenhängen zu handeln; vgl. auch die Übersicht hierüber bei H. Seuffert, S. 680; Löwe, S. 330.

[4] Über die besondere Art der Vollstreckung der Untersuchungshaft, §. 116, dazu Löwe, S. 395 f.

[5] Dies bestimmt auch das G. v. 12. Febr. 1850 im §. 1, Abs. 1.

[6] Wer eine solche nicht begehen kann (Geisteskranke, Kinder), kann auf Grund der St. P. O. nicht verhaftet werden, wohl aber polizeilich; s. H. Seuffert, a. a. O., S. 678, zur Kritik von Entsch. des Reichsgerichts i. Straff., Bd. XVII, Nr. 14.

[7] H. Seuffert, a. a. O., S. 678; Löwe, S. 389, 393.

[8] Die Fälle, in denen ohne weiteres Fluchtverdacht angenommen werden darf, s. St. P. O., §. 112, im übrigen vgl. H. Seuffert, a. a. O., S. 679. Über Freilassung gegen Sicherheitsleistung, St. P. O., §§. 117—122, dazu Löwe, S. 396—403 ff.

[9] Ist die Tat nur mit Haft oder Geldstrafe bedroht, so sind die Voraussetzungen der Verhaftung noch enger: §. 113, vgl. Löwe, S. 391.

[10] Vgl. die gleiche Bestimmung im §. 1, Abs. 2 des G. v. 12. Febr. 1850; vgl. zu §. 114 im übrigen Löwe, S. 392 ff.

ist sie grundsätzlich unter den oben bezeichneten Voraussetzungen, ausgenommen die leichtesten Straffälle und die Privatklagesachen.[1] Der Haftbefehl ist aufzuheben, wenn der in demselben angegebene Grund der Verhaftung weggefallen ist, oder wenn der Angeschuldigte freigesprochen oder außer Verfolgung gesetzt wird; durch Einlegung eines Rechtsmittels darf die Freilassung des Angeschuldigten nicht verzögert werden (§. 123 a. a. O.). Anderweitige Vorschriften über die Dauer der Untersuchungshaft enthält das Gesetz nicht. Die Untersuchungshaft kann in jedem Stadium des Verfahrens verhängt werden, ja selbst noch nach gefälltem Urteil (§§. 481, 482). Aber auch vor Erhebung der öffentlichen Klage kann, wenn ein zur Erlassung eines Haftbefehls berechtigender Grund vorhanden ist, vom Amtsrichter auf Antrag der Staatsanwaltschaft, oder bei Gefahr im Verzuge von Amts wegen, ein provisorischer Haftbefehl erlassen werden (§. 125 a. a. O.), welcher indes wieder aufzuheben ist, wenn die Staatsanwaltschaft es beantragt, oder wenn nicht binnen einer Woche nach Vollstreckung des Haftbefehles die öffentliche Klage erhoben und die Fortdauer der Haft von dem zuständigen Richter angeordnet, auch diese Anordnung zur Kenntnis des Amtsrichters gelangt ist (§. 126, Abs. 1 a. a. O.). Wenn zur Vorbereitung und Erhebung der öffentlichen Klage die Frist von einer Woche nicht genügt, so kann dieselbe auf Antrag der Staatsanwaltschaft vom Amtsrichter um eine Woche, und wenn es sich um ein Verbrechen oder Vergehen handelt, auf erneuten Antrag der Staatsanwaltschaft um fernere zwei Wochen verlängert werden (§. 126, Abs. 2 a. a. O.).[2] Der Antrag der Staatsanwaltschaft auf Verhaftung ist für den Richter nicht bindend; dieser entscheidet nach seiner völlig freien Überzeugung.

4. Zu einer ohne richterlichen Befehl erfolgenden Freiheitsentziehung, „vorläufigen Festnahme", sind im allgemeinen nur die Staatsanwaltschaft und die Polizei- und Sicherheitsbeamten befugt.[3] Zulässig ist die Festnahme, wenn die Erlassung eines Haftbefehls gerechtfertigt sein würde, die Ergreifung des Verdächtigen aber so dringlich ist, daß sie

---

[1] Vgl. H. Seuffert, a. a. O., S. 678, 680; Löwe, S. 389.

[2] Vgl. zu dieser Materie Löwe, S. 409 ff.; H. Seuffert, a. a. O., S. 686 f.; Kronecker in Goltdammers Archiv XXIX, S. 358 ff.

[3] Das G. v. 12. Febr. 1850 bestimmt im §. 3, daß zur vorläufigen Ergreifung und Festnahme die Polizeibehörden und andere Beamte, welchen nach den bestehenden Gesetzen die Pflicht obliegt, Verbrechen und Vergehen nachzuforschen, sowie die Wachtmannschaften berechtigt sind, letztere jedoch nur, wenn die Person bei Ausführung einer strafbaren Handlung oder gleich nach derselben betroffen und verfolgt wird. Es gehören also zu den hier, wie im §. 127, Abs. 2 der R. St. P. O., gedachten Polizei- und Sicherheitsbeamten die exekutiven Polizeibeamten (Polizeisergeanten, Schutzmänner, Polizeidiener, Grenzaufsichtsbeamten). Vgl. hierüber die Erklärung des Justmin. in den Stenogr. Ber. der II. K. 1849—50, S. 2417, desgl. die Motive zum §. 3 des Entw. des G. vom 12. Febr. 1850, in den Stenogr. Ber. der I. K. 1849—50, S. 1237 und die Stenogr. Ber. der II. K. 1849—50, S. 1649. Über den Gemeinde- bezw. Gutsvorsteher als „Organ des Amtsvorstehers für die Polizeiverwaltung" und das ihm demgemäß zustehende Recht der vorläufigen Festnahme u. Verwahrung aus §. 127 St. P. O. u. §. 6 des G. v. 12. Febr. 1850, s. L. G. O. v. 3. Juli 1891, §§. 90, 91, Ziff. 1, 123 (an Stelle von §. 30 d. Kr. O. v. 13. Dez. 1872); die Vorschrift gilt analog auch für die übrigen Provinzen der Monarchie. Aus der Rechtsprechung des Ob. Trib. sind folgende Entscheidungen hervorzuheben: a) Auch bei Feldpolizeiübertretungen findet der §. 2 des G. v. 12. Febr. 1850 Anwendung (Erk. v. 15. März 1878, Oppenhoff, Rechtspr., Bd. XIX, S. 143). b) Auch Forstbeamte sind befugt, die bei Verübung eines Holzdiebstahls auf frischer Tat Betroffenen festzunehmen (Erk. v. 27. Jan. 1874, Oppenhoff, Rechtspr., Bd. IV, S. 321). c) Auch ein von dem Amtsvorstande angestellter vereideter Amtsdiener gehört zu den im §. 3 des G. vom 12. Febr. 1850 gedachten Beamten (Erk. v. 21. Febr. 1879, Entsch., Bd. LXXXIII, S. 324; Oppenhoff, Rechtspr., Bd. XX, S. 98; Goltdammer, Arch., Bd. XXVII, S. 108). Vgl. das Reskr. des M. d. Inn. v. 20. März 1874 (M. Bl. d. i. Verw., S. 99). d) Ein Exekutivpolizeibeamter, insbes. auch ein Gendarm, darf — in Ermangelung eines höheren Auftrages — eine „Sistierung" (Zwangsgestellung) nur dann vornehmen, wenn die Voraussetzungen des G. v. 12. Febr. 1850 vorliegen (Erk. v. 4. Jan. 1872, J. M. Bl., S. 86; M. Bl. d. i. Verw., S. 104, Oppenhoff, Rechtspr., Bd. XIII, S. 4; Goltdammer, Archiv, Bd. XX, S. 89). Über die von Wachmannschaften vorzunehmenden Verhaftungen war die durch Kab. O. v. 3. Febr. 1842 genehmigte Instr. v. 24. Jan. 1844 (M. Bl. d. i. Verw., S. 180) ergangen, welche durch die mittelst der Kab. O. v. 8. Aug. 1850 genehmigte Instr. v. 27. Juli 1850 (M. Bl. d. i. Verw., S. 313; J. M. Bl., S. 358) ersetzt worden ist. Auch letztere ist demnächst durch die Kab. O. v. 29. Jan. 1881 aufgehoben und an deren Stelle die durch letztgedachte Kab. O. genehmigte Instr. für die Wachen, in Hinsicht der von ihnen vorzunehmenden Verhaftungen und vorläufigen Fest-

nicht bis zur Entscheidung des Richters aufgeschoben werden kann (§. 127, Abs. 2). In betreff der Voraussetzungen des Haftbefehls sind dieselben Bestimmungen maßgebend, welche bezüglich der vom Richter anzuordnenden Untersuchungshaft (§§. 112, 113 a. a. O.) gelten; es braucht mithin der Anlaß zur Festnahme nicht notwendig in der Fluchtgefahr, sondern er kann auch in der Kollusionsgefahr liegen.[1]

5. Im Falle des Betreffens oder der Verfolgung auf frischer Tat aber verhält es sich anders; hier ist nämlich jedermann[2] zur Festnahme befugt, falls entweder Fluchtverdacht vorliegt oder die Persönlichkeit des Betroffenen nicht sofort festgestellt werden kann; auf die Beschaffenheit der Tat kommt es hierbei nicht an.[3] Die Befugnis der Staatsanwaltschaft, beziehungsweise der Polizei- und Sicherheitsbeamten zur Festnahme greift in diesem Falle selbstverständlich gleichmäßig Platz (§. 127 a. a. O.). Gleich dem auf richterlichen Befehl Verhafteten ist auch der vorläufig Festgenommene unverzüglich, insofern er nicht wieder in Freiheit gesetzt wird, dem Amtsrichter des Bezirks, in welchem die Festnahme erfolgt ist[4], vorzuführen, und der Amtsrichter hat ihn spätestens am Tage nach der Vorführung zu vernehmen (§. 128, Abs. 1 a. a. O.). Wenn der Amtsrichter die Festnahme nicht für gerechtfertigt oder die Gründe derselben für beseitigt hält, so hat er die Freilassung zu verordnen, andernfalls den Haftbefehl zu erlassen, auf welchen alsdann dieselben Vorschriften Anwendung finden, welche bezüglich eines vor Erhebung der öffentlichen Klage erlassenen Haftbefehls (§. 126 a. a. O.) gelten (§. 128, Abs. 2 a. a. O.).[5] Wenn aber gegen den Festgenommenen bereits die öffentliche Klage erhoben ist, so ist derselbe entweder sofort oder auf Verfügung des Amtsrichters, welchem derselbe

---

nahme (M. Bl. d. i. Verw. 1881, S. 60, J. M. Bl. 1881, S. 35) getreten. Neuerlich ist durch den Minister des Innern unterm 21. Mai 1892 an die Regierungspräsidenten u. den Polizeipräsidenten zu Berlin eine Zirk. Verf. über das Verhaftungsrecht der Beamten des Polizei- u. Sicherheitsdienstes als Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft ergangen, s. dieselbe bei Schwartz, Komm., S. 62 f.; vgl. auch H. Seuffert, a. a. O., S. 688 f. Über die Behandlung von Gefangenen u. vorzuführenden Personen auf dem Transport, vgl. Verf. d. M. d. Inn. u. d. Just. (M. Bl. f. i. Verw. 1902, S. 231) v. 12. Dez. 1902.

[1] Das Ob. Trib. hat in dem Erk. v. 8. März 1876 (J. M. Bl., S. 107; M. Bl. d. i. Verw. 1876, S. 112; Oppenhoff, Rechtspr., Bd. XVII, S. 189; Goltdammers Arch., Bd. XXIV, S. 221) den Grundsatz ausgesprochen, daß die Rechtmäßigkeit der Festnahme einer Person, die in Ausführung einer strafbaren Handlung betroffen ist, durch Polizeibeamte nicht dadurch bedingt ist, daß sie den Beamten persönlich unbekannt ist, und ebensowenig davon abhängt, ob sie nach Lage der Sache unbedingt geboten war. Das Reichsgericht hat in dem Erk. v. 3. Febr. 1880 (Entsch. i. Straff., Bd. I, S. 93) ausgeführt, daß es für die Frage, ob die vorläufige Ergreifung und Festnahme einer Person bei Ausführung einer strafbaren Handlung oder gleich nach derselben erfolgen dürfe, nicht auf den etwaigen weiteren Zweck ankommt, welchen die Ausführungsbeamten bei ihrem Vorgehen verfolgten. Dieselben könnten sehr wohl bezwecken, den Festgenommenen von der Verübung fernerer Straftaten abzuhalten, ohne daß die Ausführung der Festnahme und die darauf gerichtete Absicht unberechtigt wären. Der Polizeibeamte habe nicht zu prüfen, welches die Wirkungen und Folgen der Festnahme sind, sondern nur, ob für letztere die gesetzlichen Voraussetzungen des §. 2 des G. v. 12. Febr. 1850 vorliegen. Das Reichsgericht gründet diese Entscheidung auf die Bestimmungen des §. 2 des G. v. 12. Febr. 1850, nimmt also die Fortdauer der Vorschriften dieses Gesetzes für das rein polizeiliche Gebiet an; s. hierüber unten S. 159, Ziff. 6.

[2] Auch der Jagdberechtigte, welcher in seinem Jagdbezirke jemand bei unbefugter Jagdausübung oder deren Begünstigung betrifft (Erk. des Ob. Trib. v. 9. Juli 1879, Oppenhoff, Rechtspr., Bd. XX, S. 329).

[3] H. Seuffert, a. a. O., S. 687: „Diese Bestimmung enthält einen tiefen Eingriff in die sonst anerkannte Unverletzlichkeit der persönlichen Freiheit und eine Einschränkung der dem §. 239 St. G. B. zugrunde liegenden Verbotsnormen. Ob die Tat ein Verbrechen, ein Vergehen oder eine Übertretung, ist bei Gegebensein der sonstigen Voraussetzungen unerheblich"; vgl. Löwe, S. 405 („auf frischer Tat").

[4] Das Restr. des M. d. Inn. v. 8. Jan. 1880 (M. Bl. d. i. Verw., S. 29) bemerkt, daß, wenn der Amtsrichter seinen Sitz nicht innerhalb des Dienstbezirkes des aufgreifenden Beamten hat, letzterer nur verpflichtet ist, den von ihm Festgenommenen an die Ortspolizeibehörde abzuliefern, von welcher demnächst das erforderliche wegen der Vorführung des Festgenommenen vor den Amtsrichter anzuordnen ist.

[5] Der Vorführung des in Gemäßheit des §. 128 Festgenommenen vor den Amtsrichter bedarf es nicht, wenn derjenige, welcher die Festnahme bewirkt hat, oder derjenige zuständige Beamte, dem der Festgenommene zunächst zur Verfügung gestellt wird, Veranlassung findet, ihn alsbald selbst wieder in Freiheit zu setzen. Die von einem Beamten bewirkte Festnahme kann auch von dem zuständigen Vorgesetzten desselben alsbald wieder aufgehoben werden. Wenn sich am Sitze des Amtsrichters auch eine zuständige Staats-

zunächst vorgeführt worden, dem zuständigen Gerichte oder Untersuchungsrichter vorzuführen, und haben diese spätestens am Tage nach der Vorführung über die Freilassung oder Verhaftung des Festgenommenen zu entscheiden (§. 129 a. a. O.).

6. Das Gesetz v. 12. Febr. 1850 unterscheidet ebenso wie die Reichsstrafprozeßordnung zwischen der Verhaftung einer Person kraft richterlichen Befehles (§. 1) und der vorläufigen Ergreifung und Festnahme einer Person ohne richterlichen Befehl (§. 2) und enthält (§§. 3—5) über das in diesen Fällen zur Sicherung gegen willkürliche Verhaftung zu beobachtende Verfahren im wesentlichen gleiche Vorschriften, wie die Reichsstrafprozeßordnung, deren Bestimmungen, insoweit das Gebiet des Strafprozesses in Betracht kommt, jetzt an die Stelle derjenigen des Gesetzes v. 12. Febr. 1850, beziehungsweise der Bestimmungen der Strafprozeßordnung v. 25. Juni 1867 getreten sind. Dagegen sind die Bestimmungen des Gesetzes v. 12. Febr. 1850 in Kraft geblieben für das rein polizeiliche Gebiet; für dieses Gebiet bestehen gegen willkürliche Verhaftung nur die Garantien der §§. 3—5 des zitierten Gesetzes.[1]

7. Abgesehen von der förmlichen Verhaftung und der vorläufigen Ergreifung und Festnahme einer Person enthält überdies der §. 6 des gedachten Gesetzes[2] die Bestimmung, daß die Polizeibehörden und diejenigen Beamten, welchen nach den bestehenden Gesetzen die Pflicht obliegt, Verbrechen und Vergehen nachzuforschen, sowie die Wachtmannschaften befugt sind, Personen in polizeiliche Verwahrung zu nehmen, wenn entweder a) der eigene Schutz dieser Personen[3], oder b) die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sittlichkeit, Sicherheit und Ruhe diese Maßregel dringend erfordert[4], daß jedoch

---

anwaltschaft (vgl. §. 146, Abs. 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes) befindet, ist der Festgenommene zunächst dieser vorzuführen; dieselbe hat, falls sie nicht die Freilassung verfügt, alsbald die Vorführung vor den Amtsrichter zu bewirken und zugleich die geeigneten Anträge zu stellen. Anderenfalls ist der Festgenommene mit Übergehung der Staatsanwaltschaft unmittelbar dem Amtsrichter vorzuführen. — Eine Privatperson, welche die Festnahme bewirkt hat, darf in allen Fällen den Festgenommenen auch einem Polizei- oder Sicherheitsbeamten übergeben. Unter dem Ausdruck: „vorzuführen" ist zu verstehen, daß der Festgenommene dem Amtsrichter unter Mitteilung des Sachverhalts zur Verfügung gestellt wird. Wenn die Festnahme außerhalb des Ortes erfolgt, an welchem der Amtsrichter seinen Sitz hat, so muß der Festgenommene auch sofort an diesen Ort transportiert werden. — Daß es nicht in allen Fällen der persönlichen Vorführung des Festgenommenen bedürfe, sondern die Übersendung der betreffenden Verhandlungen genügend sei, hat (in bezug auf das G. v. 12. Febr. 1850) auch bereits das Zirk. Reskr. des Justizmin. v. 7. Dez. 1850 zu 1 (J. M. Bl., S. 415; M. Bl. d. i. Verw. 1851, S. 13) ausgesprochen, welches indes bemerkt, daß die persönliche Vorführung allemal erfolgen müsse, wenn sie von dem vorläufig Festgenommenen verlangt oder durch besondere Umstände gerechtfertigt wird. Vgl. auch den Komm. Ber. der II. K. in deren Stenogr. Ber. 1849—50, S. 2388. Die Vernehmung des Festgenommenen hat insoweit zu erfolgen, als dies für die Beschlußfassung des Amtsrichters (§. 128, Abs. 2) erforderlich ist (vgl. auch §. 164 der R. St. P. O.). Dieselbe kann ganz unterbleiben, wenn der Amtsrichter die sofortige Freilassung für geboten erachtet.

[1] G. Meyer-Anschütz (Lehrb. des D. St. R., S. 803 f.), und Schulze (Lehrb. des D. St. R., S. 372). Ebenso Arndt, Komm., S. 57; Schwartz, Komm., S. 58. A. A. war v. Rönne in den früheren Auflagen (4. Aufl., S. 45, N. 1), der nur die Fortgeltung des §. 6 anerkennen wollte, vgl. auch H. Seuffert, a. a. O., S. 676.

[2] Dieselbe Bestimmung enthält der §. 127 der St. P. O. v. 25. Juni 1867 für die i. J. 1866 mit der Monarchie vereinigten Landesteile (G. S. 1867, S. 964).

[3] Vgl. Schultzenstein, Die Grenzen der Polizeigewalt beim Schutze gegen sich selbst. D. Jur. Ztg. 1904, S. 80 ff., 130 ff., insbes. 135.

[4] Vgl. H. Seuffert, a. a. O., S. 690 f., ferner die preußische Instruktion für die Wachtmannschaften v. 29. Jan. 1881. Im §. 3 des G. v. 24. Sept. 1848 hieß es statt dessen: „Während sie die Ruhe, die Sittlichkeit oder die Ordnung auf den Straßen oder an öffentlichen Orten gefährden". Dies erachtete man indes für zu eng begrenzt, weil auch an anderen als den bezeichneten Orten, namentlich in Privathäusern, Personen, die sich keines Verbrechens schuldig gemacht haben, in Verwahrung müssen genommen werden können, und dann, weil der Ausdruck: „gefährden" auf die Notwendigkeit einer tätigen Beteiligung schließen lassen könnte, während schon ein passives Verhalten Grund zur polizeilichen Verwahrung sein könne (vgl. Komm. Ber. der I. K. in den Stenogr. Ber., S. 1651, und der II. K., S. 2388—2389). — Übrigens ist nicht zu bezweifeln, daß unter den im §. 6 des G. gedachten Fällen auch der begriffen ist, wenn jemand, der aus der Strafanstalt entwichen ist, wieder ergriffen wird (vgl. Stenogr. Ber. I. K. 1849—50, S. 1651). — Über die Anwendbarkeit des §. 6 des G. auf die der Prostitution ergebenen Frauenzimmer vgl. das Reskr. des Min. d. Inn. v. 7. Juli 1850 (M. Bl. d. i. Verw. 1850, S. 247). Über die Zulässigkeit von Zwang

solche polizeilich in Verwahrung genommene Personen spätestens im Laufe des folgenden Tages in Freiheit gesetzt, oder in dieser Zeit das Erforderliche veranlaßt werden muß, um sie der zuständigen Behörde[1] zu überweisen[2].

8. Über die Befugnis der Gerichte zu Verhaftungen behufs Erzwingung des Gehorsams bestehen folgende Spezialvorschriften: Zivilprozeßordn. §§. 390, 653 Abs. 2, 888, 901; Gerichtsverfassungsgesetz §. 178; Strafprozeßordn. §§. 69, 95, 162, 215, 229, 364; Konkursordn. §§. 101, 106.[3]

9. Ferner gibt das Landesverwaltungsgesetz v. 30. Juli 1883 in §. 132, verbunden mit §. 134, den Verwaltungsbehörden ein Recht des Zwanges gegen die Person behufs Ausführung ihrer Anordnungen, wenn die Anordnung ohne solchen nicht ausführbar ist[4]; die Vorschriften über Zwangsmittel nach Landesverwaltungsgesetz §. 132 stehen nach einer vom Minister des Innern im Einverständnis mit dem Justizminister erlassenen Zirkularverf. v. 21. Mai 1892 (M. Bl. d. i. Verw., S. 222) auch den Polizeibehörden, insofern sie als Organe der Staatsanwaltschaft nach Gerichtsverfassungsgesetz §. 153 bzw. Strafprozeßordn. §§. 159, 161 tätig werden, zur Seite; derartige Akte können demnach auch nur auf dem Verwaltungsweg, beziehungsweise im Verwaltungsstreitverfahren (Landesverwaltungsgesetz, §§. 133 m. 127) angefochten werden.[5]

Handelt es sich um einen Tatbestand, der durch eine bestehende Rechtsvorschrift bereits mit Strafe bedroht ist, so ist Landesverwaltungsgesetz §. 132 nicht anwendbar, insoweit er die Androhung einer Geldstrafe enthält, wohl aber, insoweit er Zwangsvorschriften bietet für Leistung oder Unterlassung von Handlungen; von diesen Zwangsmitteln zum angegebenen Zwecke Gebrauch zu machen ist Recht und Pflicht der Polizeibehörde, sowohl für Erzwingung der Unterlassung von verbotenen, wie der Leistung von gebotenen Handlungen.[6]

10. Die Festnahme einer Person zum Zwecke der Vorführung (Sistierung) steht einmal den Gerichten nach Maßgabe verschiedener Spezialvorschriften der Gesetze zu (Zivilprozeßordn. §§. 380, 619; Strafprozeßordn. §§. 50, 134, 229, 235, 370, 371, 427, 466; Konkursordn. §§. 101, 106); ebenso der Strafvollstreckungsbehörde gemäß Strafprozeßordn. §. 489; der Staatsanwaltschaft nur als Ladungs- und Vollstreckungsorgan des Richters (Strafprozeßordn. §. 32); den Polizeibehörden zu dem Zwecke, die Verdunkelung der Sache zu verhüten, wenn die Anordnung keinen Aufschub duldet (Strafprozeßordn. §. 161), demnach auch zur Feststellung der Persönlichkeit von Augenzeugen, die nicht freiwillig folgen, gemäß Strafprozeßordn. §§. 50.[7] Außerdem haben die Polizeibehörden aus Landesverwaltungsgesetz §. 132 zur Durchführung ihrer Anordnungen allgemein das Recht des „unmittelbaren Zwanges", also auch eintretenden Falles eines

---

gegen die Person zur Beseitigung anstößiger Konkubinate durch die Polizeibehörden vgl. Entsch. d. O. V. G., Bd. VII, S. 370, Bd. XI, S. 382, 389. Über Polizeiverordnungen, die einen Zwang gegen die Person enthalten, Entsch. d. O. V. G., Bd. IX, S. 365.

[1] Statt der Worte: „zuständige Behörde" enthielt der §. 3 des G. v. 24. Sept. 1848 den Ausdruck: „dem gewöhnlichen Verfahren". Die jetzige Fassung ist deshalb gewählt worden, weil nicht selten gegen in polizeiliche Verwahrung genommene Personen ein Verfahren überhaupt nicht einzuleiten, sondern dieselben nur an eine Behörde abzuliefern seien, z. B. an eine Irren- oder Krankenanstalt (vgl. die Komm. Ber. der I. K., a. a. O., S. 1651, u. der II. K., S. 2389).

[2] Wegen der einstweiligen Festnahme vorläufig entlassener Sträflinge, welche aus dringenden Gründen des öffentlichen Wohls von der Polizeibehörde des Ortes, an welchem der Entlassene sich aufhält, verfügt werden kann, vgl. §. 25 des R. Str. G. B., dazu die Ausführungsinstr. v. 21. Jan. 1871 (M. Bl. d. i. Verw. 1871, S. 47).

[3] Schwartz, Komm., S. 58 f.

[4] Z. B. Vorladung zu persönlichem Erscheinen behufs protokollarischer Vernehmung, Entsch. d. O. V. G., Bd. XV, S. 423, behufs Erzwingung der Impfung ebendas., Bd. XXIII, S. 384.

[5] A. A. die Min. Verf. v. 5. Nov. 1890 (M. Bl. d. i. Verw., S. 240) sowie das O. V. G. Bd. XXVI, S. 388 und in früheren Entsch. Vgl. dazu auch Schwartz, Verf. Urk., S. 62.

[6] So das O. V. G. in feststehender Rechtsprechung: Entsch., Bd. V, S. 284, Bd. XXIII, S. 384; G. Meyer, Verw. R., Bd. I, S. 67; Löning, Verw. R., S. 252; Rosin, Pol. V. R., S. 65.

[7] So auch in Anerkennung der Notwendigkeit dieses Grundsatzes für eine geordnete Rechtspflege. R. G. Entsch. i. Straff., Bd. XIII, S. 430, dazu H. Seuffert, a. a. O., S. 677, der im Gegensatz zum Reichsgericht die Frage auf Grund des bestehenden Rechtes verneinen zu müssen glaubt.

Zwanges gegen die Person, insofern es sich um eine Zwangsgestellung handelt; dieses unentbehrliche Recht der Polizei ist durch anderweite gesetzliche Vorschriften über Verhaftung nicht berührt worden.[1]

11. Gegen Beamte, die eine Verhaftung unterlassen, um jemand der gesetzlichen Strafe zu entziehen oder die einen Verhafteten vorsätzlich oder fahrlässig entweichen lassen, enthalten die §§. 346, 347 schwere Strafandrohungen. Andererseits stehen die Beamten, die Verhaftungen vorzunehmen haben, unter dem besonderen Schutze der §§. 113—119 des Strafgesetzbuches; der durch Widersetzlichkeit angerichtete Schaden muß in erster Linie vom Verletzer, eventuell vom Staate dem Beamten ersetzt werden[2]; Gendarmen, Schutzleute, Nachtwächter sind, sei es unmittelbare, sei es mittelbare, Beamte.[3]

12. Andererseits tragen die Beamten grundsätzlich die Verantwortlichkeit für ungerechtfertigte Verhaftungen. Diese kann sein a) eine strafrechtliche nach Strafgesetzbuch §§. 239 u. 341; Voraussetzung hierfür ist das Bewußtsein der Rechtswidrigkeit, sie ist somit ausgeschlossen bei Personenverwechslung, sowie bei Unkenntnis des Beamten über seine Zuständigkeit[4]; b) eine disziplinarische nach Maßgabe der allgemeinen Disziplinarvorschriften[5]; c) eine zivilrechtliche, gleichfalls nach Maßgabe der allgemeinen Grundsätze.[6] Über Ausschließung der straf- wie zivilrechtlichen Haftung durch Erhebung des Konfliktes nach Maßgabe von Einführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz §. 11, beziehungsweise Gesetz v. 13. Febr. 1854 (G. S., S. 86); s. Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts XXIV, S. 418.[7]

13. Eine Entschädigungspflicht des Staates für ungerechtfertigte Verhaftung ist grundsätzlich anerkannt durch das Reichsgesetz v. 20. Mai 1898 (R. G. B., S. 345) bezüglich solcher Personen, welche im Wiederaufnahmeverfahren entweder freigesprochen, oder in Anwendung eines milderen Strafgesetzes zu einer geringeren Strafe verurteilt sind, falls die durch das erste Urteil ausgesprochene Strafe ganz oder zum Teil bereits vollstreckt ist (§. 1). Diese Entschädigungspflicht bezieht sich also ausschließlich auf die Strafvollstreckungshaft; für die oben behandelten Arten der Haft enthielt das Reichsgesetz keinerlei Vorschriften, es kamen für sie somit zunächst lediglich die allgemeinen — sehr unsicheren — Grundsätze über etwaige zivilrechtliche Haftung des schuldigen Beamten in Betracht; die weitergehenden Anregungen des Reichstages fanden zunächst keine Verwirklichung.[8]

Inzwischen ist durch Reichsgesetz v. 14. Juli 1904 (R. G. B., S. 321) das Prinzip der Entschädigungspflicht des Staates auch auf unschuldig erlittene Untersuchungshaft[9] ausgedehnt worden für Personen, die im Strafverfahren freigesprochen oder durch Gerichtsbeschluß außer Verfolgung gesetzt sind, wenn das Verfahren ihre Unschuld ergeben oder wenigstens dargetan hat, daß gegen sie kein begründeter Verdacht vorliegt.[10]

Der Entschädigungsanspruch steht zu demjenigen, der schuldlos die Haft erlitten hat, sowie denjenigen Personen, denen gegenüber er kraft des Gesetzes unterhaltspflichtig ist; er umfaßt den dem Verhafteten durch die Verhaftung, beziehungsweise vorläufige Festnahme erwachsenen Schaden, bei dritten Personen den ihnen infolge der Ver-

---

[1] R. G. Entsch. i. Straff., Bd. I, S. 331, Bd. II, S. 262, Bd. III, S. 185, Bd. XXI, S. 10 u. a. m. A. A. H. Seuffert, a. a. O., S. 675, s. N.

[2] Vgl. dazu H. Seuffert, a. a. O., S. 692; im übrigen die Hand- u. Lehrbücher des Strafrechts.

[3] S. Bd. I, S. 442 ff.

[4] H. Seuffert, a. a. O., S. 692.

[5] S. Bd. I, S. 579 ff.

[6] S. Bd. I, S. 592 ff., dazu H. Seuffert, a. a. O., S. 692 u. die dort zit. zivilistische Lit., sowie oberstrichterliche Entsch., bes. R. G. i. Zivils. Bd. IV, Nr. 105, Bd. XI, Nr. 42.

[7] Vorsteher von Gesamtarmenverbänden sind mittelbare Staatsbeamte, es findet auf sie das Konfliktsgesetz v. 13. Februar 1854 Anwendung, Urteil des O. V. G. v. 18. Okt. 1901, Entsch., Bd. 41, S. 447.

[8] Vgl. Stenogr. Ber. des Reichstages 1898.

[9] Stenogr. Ber. des Reichstages 1903—4, S. 644 ff., 667 ff., 2661 ff., 2681 ff., 2888 ff.; Romen, Entschädigung für unschuldig erlittene Verhaftung und Bestrafung, 1904; Burlage, Die Entschädigung der unschuldig Verhafteten und der unschuldig Bestraften; Kommentar zu den Ges. v. 14. Juli 1904 u. 20. Mai 1898, Berlin 1905. O. Kähler, Die Entschädigung für Straf- und Untersuchungshaft, Halle 1904.

[10] Die Fälle, in denen trotzdem der Anspruch ausgeschlossen ist, s. §. 1, Abs. 3 d. G. v. 1898, §. 2 d. G. v. 1904; vgl. dazu auch §. 5 d. letzteren Gesetzes über Wiederaufnahme des Verfahrens zu ungunsten des Freigesprochenen.

haftung entzogenen Unterhalt; geleistet wird die Entschädigung aus den Staatskassen der Einzelstaaten, nur in Sachen der erstinstanzlichen Zuständigkeit des Reichsgerichtes aus der Reichskasse. Die staatliche Entschädigungspflicht ist durch Gerichtsbeschluß festzustellen, der durch Rechtsmittel nicht angefochten werden kann, in den Fällen des erstbezeichneten Gesetzes zugleich mit dem Urteil, in den Fällen des letzteren Gesetzes zugleich mit dem Urteil oder mit dem auf Einstellung des Verfahrens gerichteten Beschlusse. Die Geltendmachung des Anspruches hat in den Fällen des Gesetzes von 1904 in sechs, in denjenigen des Gesetzes von 1898 binnen drei Monaten präklusiver Frist bei der Staatsanwaltschaft des Beschlußgerichtes zu erfolgen; die Entscheidung erfolgt durch die Landesjustizverwaltung, beziehungsweise den Reichskanzler; gegen diese Entscheidung kann der Rechtsweg binnen einer Ausschlußfrist von drei Monaten durch Zivilklage beschritten werden, über welche ohne Rücksicht auf die Höhe des Streitgegenstandes die Zivilkammern der Landgerichte entscheiden.

Die staatliche Entschädigungspflicht für unschuldig erlittene Untersuchungshaft ist grundsätzlich auch anerkannt worden für militärgerichtliche (§. 10)[1] und konsulargerichtliche (§. 11) Fälle; das Gesetz gibt hier die erforderlichen Sondervorschriften für die Ausführung. Bei Ausländern ist die staatliche Entschädigungspflicht für unschuldig erlittene Untersuchungshaft gleichfalls anerkannt, insoweit durch Staatsvertrag oder durch eine im Reichsgesetzblatt mitgeteilte Gesetzesvorschrift des Staates, dem der Ausländer angehört, die Gegenseitigkeit verbürgt ist (§. 12).

III. Die Unverletzlichkeit der Wohnung.[2]

Der Art. 6 der Verfassungsurkunde spricht zunächst das Prinzip aus, daß die Wohnung unverletzlich ist, und der folgende Satz bestimmt dann, daß das Eindringen in die Wohnung und Haussuchungen, sowie die Beschlagnahme von Briefen und Papieren nur in den gesetzlich bestimmten Fällen und Formen gestattet sein sollen.[3] Demnach ist

---

[1] S. dazu für die Schutztruppen noch kais. V. v. 6. Nov. 1904 (R. G. B. 441).

[2] Vgl. E. Osenbrüggen, Der Hausfrieden (Erlangen, 1857); Meurer, in Bluntschlis Staatswörterb., Bd. V, S. 1ff., und den Art. „Hausfrieden" in Rotteck u. Welckers Staatslexikon, 3. Aufl., Bd. VII, S. 568 ff., ferner L. v. Stein, Verwaltungslehre, Teil IV, S. 154—158; Schwartz, Komm., S. 63 ff.

[3] Die Verf. Komm. der Nat. Vers. hatte den jetzigen Art. 6 der Verf. Urk. in einer anderen Fassung vorgeschlagen. Im Art. 7 ihres Entw. hatte sie gleichfalls das Prinzip der Unverletzlichkeit der Wohnung vorangestellt und daran folgende Beschränkung geknüpft: „Haussuchungen dürfen nur unter Mitwirkung des Richters oder der gerichtlichen Polizei in den Fällen und nach den Formen des Gesetzes vorgenommen werden". Die Motive hierzu bemerken, „daß es notwendig sei, der Willkür der Polizeibehörden in Ansehung der Haussuchungen wenigstens insofern vorzubeugen, daß die Mitwirkung des Richters oder der gerichtlichen Polizei erfordert werde". Dann enthielt der Art. 17 des Entw. der Verf. Komm. (in Abs. 2) die Bestimmung: „Die Beschlagnahme von Briefen und Papieren darf nur auf Grund eines richterlichen Befehls vorgenommen werden" (vgl. Rauer, Protok. der Verf. Komm. der Nat. Vers., S. 109—110, 17—21 u. 105, 121). Von diesen Beschlüssen der Verf. Komm. der Nat. Vers. ist indes schon in den Art. 6 der Verf. Urk. v. 5. Dez. 1848 wenig übergegangen. Derselbe lautete dahin: „Die Wohnung ist unverletzlich. Das Eindringen in dieselbe und Haussuchungen sind nur in den gesetzlich bestimmten Fällen und Formen gestattet. Die Beschlagnahme von Briefen und Papieren darf, außer bei einer Verhaftung und Haussuchung, nur auf Grund eines richterlichen Befehls vorgenommen werden" (G. S. 1848, S. 375). Bei der Revision schlug der Zentralausschuß der I. K. die jetzige (oben im Texte angegebene) Fassung vor, welche von beiden Kammern angenommen wurde. Der Zentralausschuß bemerkte zur Motivierung, „daß diese Fassung das Prinzip des Art. bewahre, und für die ohne Haussuchung oder Verhaftung allein notwendige Beschlagnahme von Briefen und Papieren ebenso die Fälle und Formen des Gesetzes erfordere, wie für Haussuchungen und Verhaftungen überhaupt und bei denen solche Beschlagnahme erforderlich erscheinen könne" (Stenogr. Ber. der I. K. 1849—50, Bd. II, S. 651). Die Rev. Komm. der II. K. bemerkte: „daß die Änderung, welche von der I. K. beschlossen worden, nicht notwendig sei; denn auch nach dem Ausdrucke der Verf. Urk. (v. 5. Dez. 1848) stehe die Beschlagnahme von Briefen und Papieren, im Falle dieselbe bei einer Verhaftung oder Haussuchung vorkommt, unter den Bestimmungen des Gesetzes; daß aber Beschlagnahme von Briefen und Papieren — auch abgesehen von den Fällen der Verhaftung oder Haussuchung — möglicherweise anders als auf Grund eines richterlichen Befehls zulässig gemacht und zu diesem Behufe die Verf. abgeändert werden solle, dafür seien keine Gründe beigebracht

jedes Eindringen in die Wohnung, sowie jede Haussuchung und Beschlagnahme von Briefen und Papieren ohne gesetzliche Grundlage verfassungswidrig. Statthaft sind diese Maßregeln nur insoweit, als das Gesetz sie erlaubt, und nur unter Beobachtung der Formen des Gesetzes.

Art. 39 der Verfassungsurkunde bestimmt indes in bezug auf die zum Heere gehörigen Personen eine Ausnahme von dem durch den Art. 6 gewährleisteten Schutz, indem jener Artikel vorschreibt, „daß auf die gedachten Personen die im Art. 6 enthaltenen Bestimmungen nur insoweit Anwendung finden sollen, als die militärischen Gesetze und Disziplinarvorschriften nicht entgegenstehen". Auch Art. 6 kann im Falle der Verhängung des Belagerungszustandes außer Kraft gesetzt werden; Art. 111, Verf. Urk.

1. Das Eindringen in eine Wohnung wider den Willen des Inhabers kann geschehen: a) zum Zwecke der Durchsuchung[1] wegen einer begangenen Straftat, entweder um den Schuldigen zu ergreifen oder um Beweismittel aufzufinden; die gesetzliche Grundlage geben hier lediglich die Vorschriften der Strafprozeßordnung (§§. 102—110); b) zur Vornahme anderweitiger amtlicher Funktionen der Behörden (z. B. Volkszählung, Steuererhebung, Exekution eines Zivilurteils) oder wegen einer Gefahr für die Bewohner; in dieser Beziehung bleiben die Vorschriften des Gesetzes v. 12. Febr. 1850 zum Schutze der persönlichen Freiheit maßgebend.

Die Bestimmungen des Gesetzes v. 12. Febr. 1850 über die strafprozessualische Durchsuchung sind, wie bemerkt, durch die Vorschriften der §§. 102—110 der Reichsstrafprozeßordnung ersetzt worden.[2] Nach letzteren kann bei demjenigen, welcher als Täter oder Teilnehmer einer strafbaren Handlung oder als Begünstiger oder Hehler verdächtig ist, eine Durchsuchung der Wohnung oder anderer Räume[3], auch von Kirchen und Klöstern jeder Art, ferner von Dienstgebäuden, jedoch vorbehaltlich des §. 96 der Strafprozeßordnung, sowie seiner Person[4] und der ihm gehörigen Sachen, sowohl zum Zwecke seiner Ergreifung, als auch dann vorgenommen werden, wenn zu vermuten ist, daß die Durchsuchung zur Auffindung von Beweismitteln führen werde (§. 102). Bei anderen Personen sind Durchsuchungen nur behufs der Ergreifung des Beschuldigten, oder behufs der Verfolgung von Spuren einer strafbaren Handlung, oder behufs der Beschlagnahme bestimmter Gegenstände und nur dann zulässig, wenn Tatsachen vorliegen, aus denen zu schließen ist, daß die gesuchte Person, Spur oder Sache sich in den zu durchsuchenden Räumen befinde (§. 103, Abs. 1). Diese Beschränkung findet jedoch keine Anwendung auf die Räume, in welchen der Beschuldigte ergriffen worden ist, oder welche er während der Verfolgung betreten hat, oder in welchen eine unter Polizeiaufsicht stehende Person wohnt oder sich aufhält (§. 103, Abs. 2). Die Wohnung, die Geschäftsräume und das befriedete Besitztum („Haussuchung") dürfen zur Nachtzeit nur bei Verfolgung auf frischer Tat, oder bei Gefahr im Verzuge, oder dann durchsucht werden, wenn es sich um die Wiederergreifung eines entwichenen Gefangenen handelt (§. 104, Abs. 1). Diese Beschränkung findet jedoch keine Anwendung auf Wohnungen von Personen, welche unter Polizeiaufsicht stehen[5], sowie auf Räume, welche und so lange sie zur Nachtzeit jedermann zugänglich, oder welche der Polizei als Herbergen oder Versammlungsorte bestrafter Personen, als Niederlagen von Sachen, welche mittels strafbarer Handlungen erlangt sind, oder als Schlupfwinkel des Glücksspiels oder gewerbsmäßiger Unzucht be-

worden" (Stenogr. Ber. der II. K. 1849—50, Bd. I, S. 491, 493). Die II. K. ist indes ohne Diskussion der jetzigen Fassung beigetreten, welche die I. K. auf Vorschlag ihres Zentralausschusses angenommen hatte (a. a. O., S. 522).

[1] Vgl. H. Seuffert in Stengels Wörterb., Bd. I, S. 290 ff. u. die dort angeg. Literatur.

[2] Vgl. zum folgenden Löwe, St. P. O., S. 376 ff.

[3] „Als „Wohnung" des Verdächtigen ist jede von ihm tatsächlich bewohnte Räumlichkeit anzusehen, auch dann, wenn ein anderer rechtlich als Inhaber derselben zu erachten sein sollte; auch schließt das Vorhandensein von Mitbewohnern die Anwendbarkeit des §. 102 der Reichsstrafprozeßordnung nicht aus. Unter den „anderen Räumen" sind solche Räume zu verstehen, welche, ohne Bestandteile der Wohnung zu sein, dem Verdächtigen zur Benutzung oder Mitbenutzung überlassen sind", vgl. Löwe, St. P. O., a. a. O.

[4] Vgl. dazu Entsch. des Reichsgerichts in Strafsachen, Bd. XIV, S. 192, über Schonung des Schamgefühls bei Frauen.

[5] R. Str. G. B., §. 39, Nr. 3.

kannt sind (§. 104, Abs. 2).[1] Die Nachtzeit umfaßt in dem Zeitraume vom 1. April bis 30. Sept. die Stunden von 9 Uhr abends bis 4 Uhr morgens und in dem Zeitraume vom 1. Okt. bis 31. März die Stunden von 9 Uhr abends bis 6 Uhr morgens (§. 104, Abs. 3 a. a. O.). Die Anordnung[2] von Durchsuchungen steht dem Richter, bei Gefahr im Verzuge auch der Staatsanwaltschaft und denjenigen Polizei- und Sicherheitsbeamten zu, welche als Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft den Anordnungen derselben Folge zu leisten haben[3] (§. 105, Abs. 1). Wenn eine Durchsuchung der Woh-

[1] Der §. 12, Nr. 2 des G. v. 12. Febr. 1850 bestimmt, daß das Verbot, Haussuchungen bei Nachtzeit vorzunehmen, sich nicht auf Orte bezieht, welche der Polizei als Schlupfwinkel des Hazardspieles, als Herbergen und Versammlungsorte von Verbrechern, als Niederlagen verbrecherisch erworbener Sachen oder als Aufenthaltsorte liederlicher Frauenzimmer bekannt sind. In bezug auf diese Bestimmung hat das O. V. G. in Entsch., Bd. VI, S. 376 ausgesprochen, daß auch polizeiliche Revisionen solcher Räumlichkeiten nicht zur Nachtzeit vorgenommen werden dürfen. Vgl. über das „erweiterte Recht der Durchsuchung" H. Seuffert bei Stengel, Bd. I, S. 292.

[2] Die Befugnis zur Anordnung einer Durchsuchung ist nach §. 105 grundsätzlich dem Richter vorbehalten und wird in beschränktem Maße der Staatsanwaltschaft und deren Hilfsbeamten eingeräumt; daß jedoch eine Durchsuchung auch dann ohne richterliche Anordnung vorgenommen werden dürfe, wenn derjenige, welcher von dieser Maßregel betroffen werden soll, sich derselben freiwillig unterwirft, wird in den Motiven (zum §. 96 des Entwurfes der St. P. O.) als selbstverständlich bezeichnet (vgl. Stenogr. Ber. des Reichstages 1874—75, Anl. Bd. III, Aktenst. Nr. 5, S. 154, Sp. 2). „Mit der Ausführung einer angeordneten Durchsuchung und der bei dieser bezweckten Beschlagnahme können auch solche Polizei- und Sicherheitsbeamte, welche nicht Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft sind (§. 153 des G. Verf. G.) betraut werden, da die St. P. O. hinsichtlich der Ausführung von Durchsuchungen beschränkende Bestimmungen nicht aufstellt. Was insbesondere die vom Richter angeordneten Durchsuchungen betrifft, so kann der Richter nach seinem Ermessen dieselben entweder selbst ausführen, oder die Ausführung einem Gerichtsbeamten (Gerichtsschreiber, Gerichtsdiener) oder auch einer Behörde oder einem Beamten der Polizei (§. 187 der R. St. P. O.) übertragen; auch kann er in Vorbereitung derselben, wenn die Staatsanwaltschaft oder ein Polizeibeamter die Ermächtigung zur Vornahme einer Durchsuchung beantragt, sich auf die Erteilung dieser Ermächtigung beschränken und die Ausführung der Maßregel dem antragstellenden Beamten überlassen. In gleicher Weise hängt es bei einer von der Staatsanwaltschaft angeordneten Durchsuchung von deren Ermessen ab, ob sie sich selbst der Ausführung unterziehen, oder die letztere einem ihrer Hilfsbeamten usw. übertragen will" (Löwe, St. P. O., S. 380).

[3] Vgl. darüber, welche Personen hierunter zu verstehen sind, §. 153 des d. Ger. Verf. G. u. Zirk. Reskr. der Min. d. Just. u. d. Inn. v. 15. Sept. 1879 (J. M. Bl., S. 349, M. Bl. d. i. Verw., S. 265) nebst Zirk. Reskr. derselben Min. v. 20. Dez. 1879 (M. Bl. d. i. Verw. 1880, S. 28). Zu denjenigen Polizei- und Sicherheitsbeamten, welche nach dem Zirk. Reskr. v. 15. Sept. 1879 bei Gefahr im Verzuge auch ohne richterliche Anordnung selbständig zur Vornahme von Durchsuchungen bezw. Haussuchungen berechtigt sind, gehören auch die Amtsvorsteher und deren Stellvertreter und die Guts- und Gemeindevorsteher und deren Stellvertreter. Der §. 11 des G. v. 12. Febr. 1850 hatte — abweichend von dem §. 105, Abs. 1 der R. St. P. O. — bestimmt, daß Haussuchungen nur unter Mitwirkung des Richters oder der gerichtlichen Polizei und, wo diese nicht eingeführt ist, der Polizeikommissarien oder der Kommunal- oder Ortspolizeibehörde geschehen dürften, und unter Berufung auf diese Vorschrift nahm das Ministerium d. Inn. in dem Reskr. v. 18. April 1872 (M. Bl. d. i. Verw., S. 138) an, daß sowohl der Ortspolizeibehörde, als der Kommunalbehörde, und daher auch dem Ortsschulzen die Befugnis zu Haussuchungen auch ohne eine für jeden einzelnen Fall zu erteilende Genehmigung der dem Schulzen vorgesetzten Polizeibehörde zustehe. Das Reskr. desselben Min. v. 19. Okt. 1875 (M. Bl. d. i. Verw., S. 282) führte dann aus, daß hierin auch durch die Kreisordnung v. 13. Dez. 1872 nichts geändert sei, sondern daß die Gemeindevorsteher nach wie vor zur selbständigen Vornahme von Haussuchungen in allen denjenigen Fällen für berechtigt zu erachten seien, in welchen Gefahr im Verzuge ist und zu besorgen steht, daß durch eine vorgängige Einholung der Entscheidung des Amtsvorstehers oder des Staatsanwalts der Zweck der Haussuchung verfehlt werden würde. Das Recht der Gemeindevorsteher hat aber Gefahr im Verzug zur Voraussetzung, da die Gemeindevorsteher nicht Ortspolizeibehörde, sondern nur Hilfsorgan für diese sind. — Daß ein untergeordneter Polizeibeamter (Polizeisergeant, Gendarm) eine Haussuchung niemals selbständig, sondern nur unter Mitwirkung der Ortspolizeibehörde usw. vorzunehmen berechtigt ist, und daß ein ihm für den Einzelfall erteilter höherer Auftrag dazu nicht genügt, auch dann nicht, wenn es sich um die Verhaftung eines Verbrechers handelt, hat das Ob. Trib. in dem Erk. v. 14. Okt. 1873 (Entsch., Bd. LXXI, S. 359, Oppenhoffs Rechtspr., Bd. XIV, S. 627) bereits unter der Herrschaft des §. 11 des G. v. 12. Febr. 1850 angenommen. — Insbesondere ist ein Amtsdiener lediglich ein untergeordnetes Hilfsorgan des Amtsvorstehers und eine von ihm vorzunehmende Haussuchung würde daher die Mitwirkung des Amtsvorstehers oder des Gemeindevorstehers voraussetzen, welche durch die Erteilung des bloßen Auftrages zur Haussuchung von seiten des Amtsvorstehers nicht ersetzt wird. (Erk.

nung, der Geschäftsräume oder des befriedeten Besitztums ohne Beisein des Richters oder des Staatsanwalts stattfindet, so sind, wenn dies möglich, ein Gemeindebeamter oder zwei Mitglieder der Gemeinde, in deren Bezirk die Durchsuchung erfolgt, zuzuziehen. Die als Gemeindemitglieder zugezogenen Personen dürfen nicht Polizei- oder Sicherheitsbeamte sein (§. 105, Abs. 2). Die in den Absätzen 1 und 2 des §. 105 angeordneten Beschränkungen der Durchsuchung finden keine Anwendung auf die im §. 104, Abs. 3 bezeichneten Wohnungen und Räume (§. 105, Abs. 3). Durchsuchungen in militärischen Dienstgebäuden erfolgen mittels Ersuchen an die Militärbehörde, und auf Verlangen der Zivilbehörde (Richter, Staatsanwaltschaft) unter deren Mitwirkung. Des Ersuchens an die Militärbehörde bedarf es jedoch nicht, wenn die Durchsuchung von Räumen vorzunehmen ist, welche in militärischen Dienstgebäuden ausschließlich von Zivilpersonen bewohnt werden (§. 105, Abs. 4 wie §. 98, Abs. 4).[1] Der Inhaber der zu durchsuchenden Räume oder Gegenstände darf der Durchsuchung beiwohnen. Ist er abwesend, so ist, wenn dies möglich, sein Vertreter oder ein erwachsener Angehöriger, Hausgenosse oder Nachbar zuzuziehen. Dem Inhaber oder der in dessen Abwesenheit zugezogenen Person ist in den Fällen des §. 103, Abs. 1 der Zweck der Durchsuchung vor deren Beginn bekannt zu machen. Diese Vorschrift findet keine Anwendung auf die Inhaber der im §. 104, Abs. 2 bezeichneten Räume (§. 106).[2] Dem von der Durchsuchung Betroffenen ist nach deren Beendigung auf Verlangen eine schriftliche Mitteilung zu machen, welche den Grund der Durchsuchung (§§. 102, 103) sowie im Falle des §. 102 die strafbare Handlung bezeichnen muß. Auch ist demselben auf Verlangen ein Verzeichnis der in Verwahrung oder in Beschlag genommenen Gegenstände, falls aber nichts Verdächtiges gefunden wird, eine Bescheinigung hierüber zu geben (§. 107). Werden bei Gelegenheit einer Durchsuchung Gegenstände gefunden, welche zwar in keiner Beziehung zu der Untersuchung stehen, aber auf die erfolgte Verübung einer anderen strafbaren Handlung hindeuten, so sind dieselben einstweilen in Beschlag zu nehmen. Der Staatsanwaltschaft ist hiervon Kenntnis zu geben (§. 108). Die in Verwahrung oder in Beschlag genommenen Gegenstände sind genau zu verzeichnen und zur Verhütung von Verwechslungen durch amtliche Siegel oder in sonst geeigneter Weise kenntlich zu machen (§. 109). Eine Durchsicht der Papiere — Briefe, Telegramme, Tagebücher, Geschäftspapiere u. dgl. — des von der Durchsuchung Betroffenen steht nur dem Richter zu. Andere Beamte sind zur Durchsicht der aufgefundenen Papiere nur dann befugt, wenn der Inhaber derselben die Durchsicht genehmigt. Andernfalls haben sie die Papiere, deren Durchsicht sie für geboten erachten, in einem Umschlage, welcher in Gegenwart des Inhabers mit dem Amtssiegel zu verschließen ist, an den Richter abzuliefern. Dem Inhaber oder dessen Vertreter ist die Beidrückung seines Siegels gestattet; auch ist er, falls demnächst die Entsiegelung und Durchsicht der Papiere angeordnet wird, wenn dies möglich, aufzufordern, derselben beizuwohnen. Der Richter hat die zu einer strafbaren Handlung in Beziehung stehenden Papiere der Staatsanwaltschaft mitzuteilen (§. 110). Über Dienstpapiere vgl. Strafprozeßordnung §. 96.

2. Außerhalb dieser Vorschriften der Reichsstrafprozeßordnung über Durchsuchungen und Haussuchungen bestehen indes noch Spezialbestimmungen hierüber, welche neben den Vorschriften der Reichsstrafprozeßordnung, zufolge der Bestimmungen des §. 5 und des §. 6, Ziffer 3 des Einführungsgesetzes zur letzteren, in Geltung geblieben sind, insoweit

des Reichsgerichts v. 5. Dez. 1879, in Hartmanns Zeitschr., Bd. VI, S. 224). Vgl. auch H. Seuffert bei Stengel, Bd. I, S. 291; Entsch. d. Reichsgerichts i. Straff., Bd. II, Nr. 110, Bd. XIII, S. 270 ff.

[1] Vgl. hierzu Z. Bl. f. d. D. R. 1880, Nr. 26 die näheren Bestimmungen über „Militärbehörde", s. auch Löwe, S. 379 f.

[2] Bezüglich des bei Durchsuchungen zu beobachtenden Verfahrens hat die Reichsstrafprozeßordnung sich auf die Aufstellung der in den §§. 106 ff. erteilten Bestimmungen beschränkt und weitere Vorschriften instruktionellen Inhalts für entbehrlich erachtet. Selbstverständlich ist, daß mit möglichster Schonung zu verfahren ist und insbesondere zu einer gewaltsamen Öffnung verschlossener Behältnisse usw. nur im Notfalle geschritten werden darf. — Vgl. übrigens die (auf das G. v. 12. Febr. 1850 gestützten und durch die Reichsstrafprozeßordnung modifizierten) Bestimmungen in den Zirk. Reskr. des Min. d. Inn. v. 18. Juni 1849 u. 9. März 1860 (M. Bl. d. i. Verw. 1849, S. 132 u. 1860, S. 40; J. M. Bl. 1860, S. 118).

sie nicht durch die Vorschriften der Strafprozeßordnung §§. 459—463 Abänderungen erfahren haben. — Solche Vorschriften sind beispielsweise die Bestimmungen des §. 103, Abs. 1 der Seemannsordnung v. 27. Dez. 1872, ersetzt durch die übereinstimmenden Vorschriften der neuen Seemannsordnung v. 2. Juni 1902[1], §. 127, über das Recht des Schiffers, jederzeit die Effekten der Schiffsleute, welche der Beteiligung an einer strafbaren Handlung verdächtig sind, zu durchsuchen, ferner die Vorschriften der Reichs- und Landesgesetze über Durchsuchungen seitens der Zoll- und Steuerbeamten bezüglich der Übertretungen der Zoll- und Steuergesetze[2]; ferner enthalten Vorschriften dieser Art das Nahrungsmittelgesetz v. 14. Mai 1879 (R. G. B., S. 145) §§. 2, 3; das Viehseuchengesetz v. 23. Juni 1880 (R. G. B., S. 153), jetzt in der Fassung des Gesetzes v. 1. Mai 1894 (R. G. B., S. 409).

3. Bezüglich des Eindringens in die Wohnung zu anderem Zwecke als behufs der Durchsuchung bleiben einmal die Vorschriften des Gesetzes zum Schutze der persönlichen Freiheit v. 12. Febr. 1850 maßgebend, indem die Vorschriften dieses Gesetzes über das Eindringen in Wohnungen während der Nachtzeit durch die Bestimmungen der Reichsstrafprozeßordnung nur insoweit für außer Kraft gesetzt zu erachten sind, als sie die zum Zwecke der Strafverfolgung stattfindenden Durchsuchungen und Haussuchungen betreffen.[3] Für das Gebiet des Zivilprozesses kommt die generelle Vorschrift für die Gerichtsvollzieher in Zivilprozeßordnung §. 678 in Betracht.

Das Gesetz v. 12. Febr. 1850 enthält (§. 7) die allgemeine Bestimmung, daß in eine Wohnung niemand wider den Willen des Inhabers eindringen darf, außer auf Grund einer aus amtlicher Eigenschaft folgenden Befugnis[4] oder eines von einer gesetzlich dazu ermächtigten Behörde erteilten Auftrags.[5] Durch die letztere Vorschrift ist das

---

[1] R. G. Bl. 1872, S. 409; 1904, S. 175.

[2] In dieser Beziehung bestimmt auch der §. 10 des G. v. 12. Febr. 1850 (im letzten Satze), daß das Verbot, in eine Wohnung zur Nachtzeit einzudringen, sich nicht auf diejenigen Räume bezieht, welche die Zoll- und Steuerbeamten zur Vollziehung der ihnen obliegenden Revisionen zu betreten berechtigt sind, ohne durch die Bestimmungen der Zoll- und Steuergesetze auf die Nachtzeit beschränkt zu sein. Insbesondere aber sind die Bestimmungen der §§. 126 u. 127 des Vereinszollgesetzes v. 1. Juli 1869 (B. G. Bl., S. 351 ff.) über das Recht der Zollbeamten zu Nachsuchungen und Haussuchungen, sowie zu körperlichen Visitationen solcher Personen, welche den Verdacht erregen, Waren unter den Kleidern verborgen zu haben, in Kraft geblieben. — Vgl. hierüber auch das Zirk. Reskr. des Finanzm. v. 14. Aug. 1850 (M. Bl. d. i. Verw. 1850, S. 299), welches eine Zusammenstellung der gesetzlichen Vorschriften über das Verfahren bei Feststellung von Zoll- und Steuervergehen durch Nachsuchungen und Haussuchungen, sowie durch Verfolgung und Ergreifung der Übertreter enthält. Vgl. auch Arndt in Ztschr. f. d. ges. Strafrechtswissensch., Jahrg. 1885, S. 277 ff.; Schwartz, Komm., S. 65.

[3] Vgl. Löwe, Strafprozeßordnung, S. 376 f., 378, 869; G. Meyer-Anschütz, Lehrb. des d. St. R., S. 804; Schulze, Lehrb. des D. St., S. 373. Die Vorschriften der §§. 10—13 des G. v. 12. Febr. 1850 sind demzufolge durch die betr. Bestimmungen der §§. 102 ff. der Reichsstrafprozeßordnung für ersetzt zu erachten, jedoch sind die beiden letzten Sätze des §. 10 des G. v. 12. Febr. 1850 noch in Geltung geblieben. S. auch Arndt, Komm., S. 58.

[4] In dieser Beziehung enthält §. 10 des G. v. 12. Febr. 1850 in seinem vorletzten Satze insbesondere folgende Bestimmung: „Der Zutritt zu den von Militärpersonen benutzten Wohnungen darf dem Militärvorgesetzten oder Bevollmächtigten behufs Vollziehung dienstlicher Befehle, auch zur Nachtzeit, nicht versagt werden".

[5] §. 6 des G. v. 24. Sept. 1848 (G. S., S. 258) wich von dieser Bestimmung wesentlich ab. Derselbe schrieb nämlich vor, daß das Eindringen in eine Wohnung niemandem gestattet sein solle, außer infolge einer in amtlicher Eigenschaft ihm gesetzlich beigelegten Befugnis oder eines ihm von einer gesetzlich dazu ermächtigten Behörde erteilten schriftlichen Auftrags. Die Komm. der II. K. hatte beantragt, in dem jetzigen §. 7 des Gesetzes anstatt der Worte: „erteilten Auftrags" die Worte zu setzen: „erteilten schriftlichen Befehls", welches indes vom Plenum abgelehnt wurde (vgl. Stenogr. Ber. der II. K. 1849—50, Bd. IV, S. 2389 u. S. 2419—2423). — Ein von dem Gerichte mit der Verhaftung einer Person schriftlich beauftragter Beamter ist berechtigt, sich zur Vollstreckung seines Auftrages in eine jede Wohnung zu begeben, worin, wie er weiß, der zu Verfolgende sich augenblicklich befindet, ohne daß solches in dem Mandate des Gerichtes speziell ausgesprochen zu sein braucht, weil es sich von selbst versteht, daß der Exekutor sich des zu Verhaftenden überall, wo er ihn antrifft, zu bemächtigen nicht allein befugt, sondern auch verpflichtet ist (Erk. des Sen. für Straff. des Ob. Trib. v. 2. Dez. 1862, Oppenhoffs Rechtspr., Bd. III, S. 146). Ebenso befindet sich ein Polizeibeamter, welcher bei einer Störung der öffentlichen Ruhe zur Herstellung derselben einschreitet, in der „rechtmäßigen Ausübung" seines Amtes, selbst wenn er zu jenem Ende ohne Aufforderung eines Be-

generelle Recht der Polizei gedeckt, behufs Erfüllung ihrer Amtsaufgabe der Sicherung von Ruhe, Sicherheit und Ordnung — Allgem. Landrecht II, 10, §. 17 — alle Wohnungen jederzeit zu betreten. „Überhaupt ist anzunehmen, daß der Beamte überall da das Recht zum Eintreten in einen befriedeten Raum oder eine Wohnung hat, wo ihm durch ein Spezialgesetz oder durch eine auf Grund gesetzlicher Anweisung oder Gestattung erlassene Verordnung, Instruktion usw." — §. 7 des Gesetzes v. 12. Febr. 1850 genügt als Grundlage in allen Fällen — „eine Handlung aufgetragen ist, die nur auf einem Privatgrundstücke oder in einer Privatwohnung ausgeführt werden kann".[1] Dieser Grundsatz wird auch für Disziplinaruntersuchungen als maßgebend anzusehen sein, insoweit nicht spezialgesetzlich hier auf die Vorschriften der Strafprozeßordnung verwiesen ist.[2] Privatpersonen dagegen haben, auch soweit sie etwa zur Verhaftung berechtigt sind — s. S. 158, Ziff. 5 — doch niemals ein Recht zum Eindringen in fremde Wohnungen.[3] §. 8 verbietetet sodann das Eindringen in die Wohnung während der Nachtzeit, und bestimmt, daß die Nachtzeit für die Zeit vom 1. Okt. bis 31. März die Stunden von 6 Uhr abends bis 6 Uhr morgens und für die Zeit vom 1. April bis 30. Sept. die Stunden von 9 Uhr abends bis 4 Uhr morgens umfaßt. Hieran reiht sich dann (§. 9) die Bestimmung, daß das Verbot, in eine Wohnung bei Nachtzeit einzudringen, nicht die Fälle einer Feuers- oder Wassersnot, einer Lebensgefahr oder eines aus dem Innern der Wohnung hervorgegangenen Ansuchens[4] begreift und sich nicht auf Orte bezieht, in welchen während der Nachtzeit das Publikum ohne Unterschied zugelassen wird, so lange diese Orte dem Publikum zum ferneren Eintritt oder dem eingetretenen Publikum zum ferneren Verweilen geöffnet sind.

4. Über die strafrechtliche Verantwortlichkeit der Beamten bei ungerechtfertigter Durchsuchung s. Reichsstrafgesetzbuch §§. 339—343; bezüglich der disziplinaren und zivilrechtlichen Haftung s. die Bemerkung S. 161.

5. Privilegien hinsichtlich der Durchsuchung bestehen für die Landesherren, die Mitglieder der landesherrlichen Häuser, die Mitglieder der Volksvertretung, die exterritorialen Personen, die Konsuln; s. hierüber das Nähere in den betreffenden Abschnitten.[5]

IV. Beschlagnahme von Briefen und Papieren.

Art. 6 der Verfassungsurkunde bestimmt, in Übereinstimmung mit den bereits im älteren preußischen Recht (Allgem. Landrecht II, 15, §§. 204, 205) enthaltenen Vorschriften und im Anschlusse an das Prinzip der Unverletzlichkeit der Wohnung, daß, gleichwie das Eindringen in die Wohnung und Haussuchungen, auch die Beschlagnahme von Briefen und Papieren[6] nur in den gesetzlich bestimmten Fällen und Formen gestattet

---

rechtigten ein Privatgrundstück betritt. Der §. 7 des G. v. 12. Febr. 1850 zieht der amtlichen Tätigkeit in dieser Beziehung keine Grenze (Erk. des Sen. für Straff. des Ob. Trib. v. 20. Nov. 1872, Oppenhoffs Rechtspr., Bd. XIII, S. 608, Goltdammers Arch., Bd. XX, S. 516).

[1] H. Seuffert in Stengels Wörterb., Bd. II, S. 691; bes. auch Entsch. d. R. G. i. Straff., Bd. III, S. 186.

[2] Vgl. H. Seuffert in Stengels Wörterb., Bd. II, S. 687.

[3] Vgl. Entsch. d. R. G. in Straff., Bd. X, 425.

[4] Dieser Fall wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß der Ansuchende zu der Zeit, als sein Hilfegesuch an die Polizei gelangte, sich außer dem Hause befand; §. 9 verlangt nur, daß das Hilfegesuch aus dem Innern der Wohnung hervorgegangen ist, daß also jemand, der sich im Innern der Wohnung befand, dasselbe unmittelbar oder mittelbar nach außen hat gelangen lassen. Welchen Mittels sich der Ansuchende bediente, sein Ansuchen zur Manifestation zu bringen, ist für die Sache ohne Bedeutung; er kann daher auch durch freiwilliges Verlassen der Wohnung die Hilfe herbeiholen, insoweit es sich darum handelt, sich in der Wohnung selbst den erforderlichen Rechtsschutz zu verschaffen. Entsch. des R. G. in Straff., Bd. I, S. 93.

[5] S. d. Übersicht bei H. Seuffert in Stengels Wörterb., Bd. I, S. 292 f.

[6] Vgl. von älterer Literatur, aus der die Entwicklung der Materie zu ersehen ist, v. Kamptz, Literatur des Völkerrechts, S. 96 ff.; v. Mohl, Polizeiwissenschaft, 2. Aufl., Bd. II, S. 459, und dessen Rechtspolizei, S. 433; Klüber, Öffentl. R. des D. B., S. 673 ff.; L. v. Stein, Verwaltungslehre, Teil IV, S. 157, und den Art.: „Beschlagnahme der Briefe und Papiere" in v. Rottecks u. Welckers Staatslexikon, 3. Aufl. Bd. II, S. 590 ff. Von neuerer Literatur besonders Laband, St. R., Bd. III, S. 59 ff., Zorn, St. R., Bd. II, S. 265, Löwe, S. 364, 369 ff.; Sydow in Stengels Wörterb., Bd. I, S. 245 ff., hier auch noch weitere Literaturangaben.

sein soll.[1] Solche Beschlagnahmen können entweder bei Gelegenheit von Durchsuchungen, beziehungsweise Haussuchungen vorkommen, oder außerhalb dieser Fälle. Ersteren Falles unterliegen sie denjenigen Bestimmungen, welche hierüber in den §§. 108—110 der Reichsstrafprozeßordnung[2] vorgeschrieben sind. Abgesehen hiervon ist aber eine Beschlagnahme von Papieren und Briefen sowohl im Laufe einer gerichtlichen Untersuchung, und zwar in jeder Lage derselben, insbesondere auch in der gerichtlichen Voruntersuchung, als auch schon in dem Vorbereitungsverfahren, mithin auch zu dem Zwecke zulässig, um die Spuren einer Straftat zu ermitteln und zu verfolgen, stets aber nur, wie der Art. 6 der Verfassungsurkunde ausdrücklich gewährleistet, in den gesetzlich bestimmten Fällen und Formen.

Was insbesondere die Beschlagnahme von Briefen betrifft, so hatte die Verfassungsurkunde im Art. 33 bestimmt, daß das Briefgeheimnis unverletzlich ist[3], und daß die bei strafgerichtlichen Untersuchungen und in Kriegsfällen notwendigen Beschränkungen durch die Gesetzgebung festzustellen sind; in gleicher Weise hat der §. 5 des Gesetzes v. 28. Okt. 1871 über das Postwesen des Deutschen Reiches[4] bestimmt, daß das Briefgeheimnis unverletzlich ist und daß die bei strafgerichtlichen Untersuchungen und in Konkurs- und zivilprozessualischen Fällen notwendigen Ausnahmen durch ein Reichsgesetz festzustellen sind. Das gleiche Prinzip ist auch für das Telegraphenwesen nunmehr gesetzlich festgestellt, nämlich durch Gesetz v. 6. April 1892, §. 8.

Die reichsrechtliche Regelung des Gegenstandes ist demnächst für Strafsachen durch die §§. 99—101 der Reichsstrafprozeßordnung v. 1. Febr. 1877, und für Fälle des Konkurses durch den §. 111 der Konkursordnung v. 10. Febr. 1877, jetzt §. 121 des Gesetzes v. 17. Mai 1898, erfolgt.

---

[1] Über die Abweichungen in der Fassung des Art. 6 der Verf. Urk. von dem Art. 6 der oktroy. Verf. Urk. v. 5. Dez. 1848 in dieser Beziehung vgl. S. 162, N. 2.

[2] Vgl. S. 163 ff.

[3] Über die Bestrafung der Post- oder Telegraphenbeamten und anderer mit der Beaufsichtigung und Bedienung der öffentlichen Telegraphenanstalten betrauten Personen, welche sich der Verletzung des Brief- oder Telegraphengeheimnisses, wie auch der Unterdrückung von Briefen oder telegraphischen Depeschen schuldig machen, vgl. §§. 354, 355 und 358 des Reichsstrafgesetzbuches. „Das sog. Briefgeheimnis", so führte v. Rönne, 4. Aufl., Bd. II, S. 51, Anm. 4 b wörtlich nach Löwe, Komm., S. 313, Anm. 1 a aus, „fällt übrigens keineswegs zusammen mit dem Amtsgeheimnis, zu dessen Wahrung die Postbeamten gleich allen anderen öffentlichen Beamten verpflichtet sind. Gegenstand des Briefgeheimnisses ist nur derjenige Inhalt der Postsendung, von welchem (abgesehen von den im Postreglement bezeichneten, durch den Dienstbetrieb selbst bedingten Ausnahmen) auch die Postbeamten selbst nicht Kenntnis nehmen dürfen, und somit erstreckt sich das Briefgeheimnis weder auf diejenigen Angaben, welche sich auf den Adressen der Sendungen, oder selbst auf den Briefumschlägen usw. befinden, noch auf die in unverschlossenen Sendungen, z. B. auf Postkarten, enthaltenen Mitteilungen. Diese Angaben und Mitteilungen sind zwar Gegenstand des Amtsgeheimnisses, das letztere schließt aber nur die Erteilung einer Auskunft an unberufene Personen aus. Demzufolge sind die Richter und die Staatsanwaltschaft befugt, über die von den Postbeamten amtlich in Erfahrung gebrachten, dem Amtsgeheimnis unterliegenden Tatsachen, z. B. über den Eingang eines Briefes oder den Inhalt einer Postkarte, Auskunft zu verlangen und von den die Postsendungen betreffenden Eintragungen in die amtlichen Bücher Kenntnis zu nehmen; ein hierauf bezügliches Ersuchen ist lediglich nach den allgemeinen Vorschriften (vgl. §. 96 u. 93 der Reichsstrafprozeßordnung), nicht aber nach den die Beschlagnahme behandelnden Vorschriften der §§. 99—101 der Reichsstrafprozeßordnung über die Beschlagnahme von Postsendungen und Telegrammen zu beurteilen. Somit greift auch hinsichtlich der gedachten Auskunfterteilung der im §. 100 a. a. O. bezeichnete Unterschied zwischen dem Gericht und der Staatsanwaltschaft (vgl. §. 159 a. a. O.) nicht statt, und zwar auch dann nicht, wenn es sich um eine erst bevorstehende Sendung und somit um eine von den Postbeamten erst zu machende Wahrnehmung handelt." Dieser Ansicht stimmt auch Schwartz, Komm., S. 113 f. zu. Für Telegramme bestimmt aber §. 8 des Tel. G. ausdrücklich: Das Telegraphengeheimnis „erstreckt sich auch darauf, ob und zwischen welchen Personen telegraphische Mitteilungen stattgefunden haben." Der gleiche Grundsatz wird aber auch, im Gegensatz zu Löwe-v. Rönne, für das Briefgeheimnis behauptet werden müssen. Brief- und Telegraphengeheimnis sind nichts anderes als ein besonders qualifiziertes, verstärktes Amtsgeheimnis, das auch Adressen, Postkarten usw. umfaßt. Vgl. hierüber Laband, St. R., III, 57 ff.; Zorn, St. R., Bd. II, S. 264; Sydow, a. a. O., S. 245; Dambach-v. Grimm, Ges. üb. d. Postwesen, 6. Aufl. (1901), S. 59, 60.

[4] R. G. Bl. 1871, S. 347. — Wörtlich dieselbe Bestimmung enthielt bereits der §. 58 des nordd. Bundesgesetzes v. 2. Nov. 1867 über das Postwesen des Nordd. Bundes (B. G. Bl. 1867, S. 61).

a) In Strafsachen ist die Beschlagnahme der an den Beschuldigten gerichteten Briefe und Sendungen auf der Post sowie der an ihn gerichteten Telegramme auf den Telegraphenanstalten zulässig; desgleichen ist zulässig an den bezeichneten Orten die Beschlagnahme solcher Briefe, Sendungen und Telegramme, in betreff deren Tatsachen vorliegen, aus welchen zu schließen ist, daß sie von dem Beschuldigten herrühren oder für ihn bestimmt sind, und daß ihr Inhalt für die Untersuchung Bedeutung[1] habe. (§. 99 der Reichsstrafprozeßordnung). Zu der Beschlagnahme (§. 99) ist nur der Richter, bei Gefahr im Verzuge und, wenn die Untersuchung nicht bloß eine Übertretung betrifft, auch die Staatsanwaltschaft befugt.[2] Die letztere muß jedoch den ihr ausgelieferten Gegenstand sofort, und zwar Briefe und andere Postsachen uneröffnet, dem Richter vorlegen. Die von der Staatsanwaltschaft verfügte Beschlagnahme tritt, auch wenn sie eine Auslieferung noch nicht zur Folge gehabt hat, außer Kraft, wenn sie nicht binnen drei Tagen von dem Richter bestätigt wird. Die Entscheidung über eine von der Staatsanwaltschaft verfügte Beschlagnahme sowie über die Eröffnung eines ausgelieferten Briefes oder einer anderen Postsendung erfolgt durch den zuständigen Richter (§. 100). Von den getroffenen Maßregeln (§§. 99, 100) sind die Beteiligten zu benachrichtigen, sobald dies ohne Gefährdung des Untersuchungszweckes geschehen kann. Sendungen, deren Eröffnung nicht angeordnet worden, sind dem Beteiligten sofort auszuantworten. Dasselbe gilt, soweit nach der Eröffnung die Zurückbehaltung nicht erforderlich ist. Derjenige Teil eines zurückbehaltenen Briefes, dessen Vorenthaltung nicht durch die Rücksicht auf die Untersuchung geboten erscheint, ist dem Empfangsberechtigten abschriftlich mitzuteilen (§. 101 a. a. O.). Auskunfterteilung ist nur statthaft in dem Rahmen und unter den Voraussetzungen der Beschlagnahme; ebenso gerichtliche Zeugenvernehmung von Postbeamten.[3]

b) In betreff der Konkurssachen hat der §. 111, jetzt §. 121, der Konkursordnung vorgeschrieben, daß die Post- und Telegraphenanstalten verpflichtet sind, auf Anordnung des Konkursgerichts alle für den Gemeinschuldner eingehenden Sendungen, Briefe und Depeschen dem Konkursverwalter auszuhändigen, welcher zur Eröffnung derselben berechtigt ist, daß jedoch der Gemeinschuldner die Einsicht und, wenn ihr Inhalt die Masse nicht betrifft, die Herausgabe derselben verlangen kann; desgleichen, daß das Gericht die Anordnung auf Antrag des Gemeinschuldners nach Anhörung des Verwalters aufheben oder beschränken kann.

c) Für Zivilsachen ist eine Durchbrechung des Brief- und Telegraphengeheimnisses nicht vorgesehen. Über Pfändung von Postsendungen gelten die allgemeinen Vorschriften.[4]

d) Nach Verhängung des Belagerungszustandes haben die Post- und Telegraphenbehörden den Requisitionen der Militärbefehlshaber Folge zu leisten.[5]

---

[1] Aus dieser Fassung des §. 99 ist nicht zu folgern, daß es bezüglich der an den Beschuldigten adressierten Sendungen kein Erfordernis der Beschlagnahme sei, daß der Inhalt der Sendung mutmaßlich für die Untersuchung von Bedeutung sei. Die Tatsache, daß jemand sich in Untersuchung befindet, kann für sich allein kein Grund sein, die Korrespondenz desselben in Beschlag zu nehmen; vielmehr setzt auch die Beschlagnahme der an den Beschuldigten adressierten Sendungen voraus, daß durch die Lage der Sache ein Anlaß zu dieser Maßregel gegeben ist. Vgl. Löwe, Strafprozeßordnung, S. 369 ff.

[2] Die Befugnis zur Beschlagnahme von Briefen und anderen Postsendungen steht also hiernach nur dem Richter, ausnahmsweise auch der Staatsanwaltschaft zu; die Behörden und Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes haben diese Befugnis nicht, auch diejenigen Beamten nicht ausgenommen, welche Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft (vgl. Ger. Verf. G., §. 153) sind. Auch bereits vor Erlaß der Reichsstrafprozeßordnung hat übrigens die Staatsregierung angenommen, daß die polizeiliche Beschlagnahme versiegelter Briefe gesetzlich unstatthaft sei, und es haben die Postbehörden, unter Zustimmung der Min. für Handel und Gewerbe und der Justiz, die Requisitionen der Polizeibehörden auf Beschlagnahme der Post anvertrauter Briefe abgelehnt und nur die Requisitionen der Gerichte bezw. der Staatsanwaltschaften berücksichtigt. Vgl. die Mitteilung hierüber in Goltdammers Arch., Bd. III, S. 86 ff.

[3] Sydow, a. a. O., S. 346.; Dambach-v. Grimm, a. a. O., S. 68.

[4] S. Sydow, a. a. O., S. 246; Dambach-v. Grimm, a. a. O., S. 63.

[5] R. Verf., Art. 68 m. G. v. 4. Juni 1851, §. 4, dazu Sydow, a. a. O., S. 246 f.; Dambach-v. Grimm, a. a. O., S. 67.

V. Freie Wahl des Aufenthaltsortes und Freizügigkeit.[1]

I. Aus dem im Art. 5 der Verfassungsurkunde ausgesprochenen Prinzip der „Freiheit der Person" folgt der Grundsatz, daß jedem Staatsangehörigen die Befugnis zustehen muß, seinen Aufenthaltsort innerhalb des Gebietes des Staates frei zu wählen und den gewählten Aufenthaltsort beliebig zu verändern. Indem nämlich der Art. 5 ausspricht, „daß die persönliche Freiheit gewährleistet ist", fügt er hinzu, daß „die Bedingungen und Formen, unter welchen eine Beschränkung derselben, insbesondere eine Verhaftung, zulässig ist, durch das Gesetz bestimmt werden", und hieraus folgt, daß die Gewährleistung der persönlichen Freiheit sich nicht bloß auf den Schutz gegen gesetzwidrige Inhaftierung bezieht, sondern vielmehr auf jede Art der gesetzwidrigen Beschränkung des garantierten Rechtes, mithin insbesondere auch auf das in der Freiheit der Person begriffene Recht der freien Wahl des Aufenthaltsortes.[2] Da in denjenigen Landesteilen des Preußischen Staates, welche demselben zur Zeit des Erlasses der Verfassungsurkunde angehörten, das Recht des freien Aufenthaltes, wie das Recht der Freizügigkeit bereits durch das vor diesem Zeitpunkte für den ganzen damaligen Umfang der Monarchie ergangene Gesetz vom 31. Dez. 1842 über die Aufnahme neu anziehender Personen[3] (das sog. Heimatsgesetz) prinzipiell anerkannt und festgestellt worden war, so hatte insoweit das durch den Art. 5 der Verfassungsurkunde allen Preußen zugesicherte Recht der „Freiheit der Person" wesentlich nur die Bedeutung einer diesem Rechte gewährten verfassungsmäßigen Garantie. Für die durch die Gesetze v. 20. Sept. und 24. Dez. 1866 mit der preußischen Monarchie vereinigten Landesteile, in welchen teilweise der Grundsatz der Freizügigkeit zur Zeit ihrer Inkorporation noch nicht zur vollständigen Geltung und Ausführung gelangt war[4], hat das Bundesgesetz — nunmehr Reichsgesetz —

---

[1] Vgl. den Art. „Freizügigkeit", von E. Meier, in v. Holtzendorffs Rechtslexikon, Bd. I, S. 138, und v. Lette in Rottecks und Welckers Staatslexikon, 3. Aufl., Bd. V, S. 700 ff., die von Gneist in Stengels Wörterb. des Verw. R. in großen Zügen gegebene Entwicklung des Gedankens der Freizügigkeit Bd. I, S. 450; v. Stengel, ebendas. Bd. II, S. 163 ff.; Rehm, in Conrads Handwörterb., Bd. III, S. 672 ff.; ferner Laband, St. R., Bd. I, S. 137 ff.; Zorn, St. R., Bd. I, S. 19, 105 ff., 384 ff., 427; G. Meyer-Anschütz, Lehrb., 6. Aufl., S. 794 ff.; Verw. R., Bd. I, S. 118 ff.; Löning, Verw. R., S. 261 ff.; Bornhak, Pr. St. R., III, 184, 234; Arndt, R. St. R., S. 212 ff.; Schwartz, Verf. Urk., S. 57 ff.; Bazille-Köstlin, Recht der Staatsangehörigkeit, 1902, S. 276—325; Weinberger, Das Reichsgesetz über die Freizügigkeit, 1905, Kommentar und Gesetzesmaterialien.

[2] Vgl. hierüber auch v. Aretin u. Rotteck, Staatsrecht der konst. Monarchie, Bd. II, S. 3.

[3] G. S. 1843, S. 5. — Das G. v. 31. Dez. 1842 ist, wie der Eingang desselben bestimmt, für den ganzen damaligen Umfang der Monarchie ergangen, und hat ferner Gesetzeskraft erlangt: a) in der vormals bayerischen Enklave Kaulsdorf (Regierungsbezirk Erfurt) zufolge des Art. I der Verordn. v. 22. Mai 1867 (G. S., S. 729), und b) in dem vormals hessen-homburgischen Oberamte Meisenheim (Regierungsbezirk Koblenz) zufolge des §. 1 der Verordn. v. 20. Sept. 1867 (G. S. 1867, S. 1534). Dagegen hatte dasselbe keine Gesetzeskraft erlangt in den übrigen im Jahre 1866 mit der preuß. Monarchie vereinigten Ländern, obgleich deren Angehörige durch die Einverleibung in den preuß. Staatsverband aufgenommen und daher als Ausländer nicht ferner zu behandeln waren (vgl. Reskr. des Min. d. Inn. v. 10. Nov. 1866, M. Bl. d. i. Verw., S. 211). Auch hatte das Gesetz keine Geltung erlangt für die hohenzollernschen Lande und die Jadegebiete, für welche gleichfalls die Einführung desselben nicht angeordnet worden ist. Das Publik. der Regierung zu Sigmaringen v. 12. März 1853 (Preuß. Staatsanzeiger 1853, S. 469) erklärt demgemäß auch, daß durch die Einverleibung der hohenzollernschen Lande die für dieselben bestehenden besonderen Vorschriften über das Heimatwesen, die Niederlassungsbefugnis und die Verheiratung der Inländer nicht geändert worden und daher nach wie vor zur Anwendung zu bringen seien. Vgl. auch das Reskr. des Min. d. Inn. v. 25. Mai 1860 (M. Bl. d. i. Verw., S. 115). Diese Dinge haben nur mehr historisches Interesse. Über die große grundsätzliche Bedeutung des auf mehrjähriger Arbeit des Staatsrates beruhenden Gesetzes v. 31. Dez. 1842 s. Gneist bei Stengel, Bd. I, S. 453.

[4] In Schleswig-Holstein bestand bereits vor der Einverleibung absolute persönliche Zugfreiheit, welche sich mit einigen Modifikationen auch auf Ausländer erstreckte. Was dagegen Hannover betrifft, so erforderte die Verordn. v. 6. Juli 1827 über die Bestimmung des Wohnorts der Untertanen in polizeilicher Hinsicht [die sog. Domizilordnung] (G. S. für Hannover 1827, Abt. I, S. 69) zur Erwerbung des Wohnrechtes entweder Rezeption oder Ansässigmachung, oder angeborenes Wohnrecht, oder endlich ein Dekret der Staatsregierung, und statuierte dafür eine Reihe schwieriger Bedingungen und Voraussetzungen. (Vgl. dazu: Grefe, Hannovers Recht, 3. Aufl., Bd. I, S. 298; desgl. Tappen, Sachregister zur hannöverschen Gesetzsammlung,

v. 1. Nov. 1867 über die Freizügigkeit[1], in Ausführung des Art. 3 der Verfassung des Norddeutschen Bundes, die in Altpreußen bereits seit dem 31. Dez. 1842 bestehenden Grundsätze über die Freizügigkeit zur Anerkennung gebracht und sie zugleich auf das gesamte Bundesgebiet übertragen. Durch die reichsgesetzliche Ordnung der Materie ist in dieser Grundfrage des bürgerlichen Lebens nicht nur volle Einheit im Sinne der vollen Freiheit erreicht, sondern auch dieser Grundsatz jeder Einschränkung durch Landesrecht entzogen.

II. Der Art. 3 der Verfassung des Norddeutschen Bundes hatte zunächst für den ganzen Umfang des Gebietes dieses Bundes ein gemeinsames „Indigenat" geschaffen, und dieser Artikel ist demnächst in die Verfassung des Deutschen Reiches dahin übernommen worden, daß „für ganz Deutschland ein gemeinsames Indigenat mit der Wirkung besteht, daß der Angehörige (Untertan, Staatsbürger) eines jeden Bundesstaates in jedem anderen Bundesstaate als Inländer zu behandeln und demgemäß zum festen Wohnsitze, zum Gewerbebetriebe, zur Erwerbung von Grundstücken, zur Erlangung des Staatsbürgerrechtes und zum Genusse aller sonstigen bürgerlichen Rechte unter denselben Voraussetzungen wie der Einheimische zuzulassen" sei. Diese verfassungsmäßige Gleichstellung aller Reichsangehörigen hatte zunächst nur die negative Konsequenz, die Schranken hinwegzuräumen, welche innerhalb jedes Einzelstaates für die wichtigsten Beziehungen des bürgerlichen Lebens die eigenen Angehörigen von den Angehörigen anderer Einzelstaaten, die bis dahin Ausländer im Rechtssinne waren, trennten. In der Zulassung aller Deutschen zum festen Wohnsitze innerhalb jedes Einzelstaates lag bereits der Grundsatz der allgemeinen Freizügigkeit. Da aber für die Durchführung dieses Grundsatzes spezialgesetzliche Vorschriften erforderlich waren, bestimmte zunächst noch der Art. 3, Abs. 4 der Reichsverfassung „daß bis auf weiteres die Verträge in Kraft bleiben sollten, welche zwischen den einzelnen Bundesstaaten in Beziehung auf die Übernahme von Auszuweisenden, die Verpflegung erkrankter und die Beerdigung verstorbener Staatsangehörigen bestehen".[2] Das Reichsindigenat an sich konnte ferner nicht bewirken, daß die Bestimmungen des Gemeinderechtes, welche innerhalb jedes Einzelstaates für die Mitgliedschaft in der Gemeinde, für die Teilnahme an hieraus folgenden Vorteilen u. dgl. besondere Voraussetzungen aufstellten, ohne weiteres zugunsten jener Gleichberechtigung außer Kraft traten; auch für Regelung dieser Frage bedurfte es sondergesetzlicher Vorschriften. Hierüber bestimmte vorläufig Art. 3 im Abs. 3: „daß diejenigen Bestimmungen, welche die Armenversorgung und die Aufnahme in den lokalen Gemeindeverband betreffen, durch den im Abs. 1 ausgesprochenen Grundsatz nicht berührt werden". Man war sich also der Unvollkommenheit des durch den Art. 3 begründeten Reichsindigenats nach der Richtung sofortiger, in unmittelbarer Konsequenz eintretender Wirkungen bei Errichtung der Reichsverfassung vollkommen bewußt, und wenn man zunächst nur den Begriff „bundesangehöriger Ausländer

---

2. Aufl., S. 24, 5 o.: Domizilwesen). In Kurhessen bestand nach der Gemeindeordnung v. 23. Okt. 1834 für die Städte und Landgemeinden die Vorschrift, daß keine Gemeinde gezwungen werden konnte, dauernden Aufenthalt zu gestatten, wenn der Zuziehende nicht vorher Gemeindebürger wurde, zu welchem Zwecke er den gesetzlichen Vermögensnachweis zu liefern hatte, wogegen vorübergehender Aufenthalt nur auf Zeit und zum unselbständigen Gewerbebetriebe zulässig war. (Vgl. Klauhold, Kurhessisches Rechtsbuch, §§. 118—124, S. 67 ff.) In Nassau war der dauernde Aufenthalt, zufolge der Gemeindeordnung v. 26. Juli 1854, an das Erfordernis der Gemeindeangehörigkeit geknüpft, für deren Erwerb jedoch leichtere Bedingungen gestellt waren; die Entscheidung über den vorübergehenden Aufenthalt war ebenfalls im wesentlichen der diskretionären Gewalt der Behörden überlassen. In der „freien" Stadt Frankfurt herrschte das direkte Gegenteil der gewöhnlichen Zugfreiheit; der Nichtfrankfurter hatte dort überall nicht die geringste Niederlassungsbefugnis (vgl. den Ber. der VI. Komm. des Nordd. Reichstages v. 17. Okt. 1867 in den Stenogr. Ber. des Reichstages 1867, Aktenst. Nr. 109, Bd. II, S. 187; vgl. in Hirths Ann. des Nordd. Bundes, Jahrg. 1868, S. 475). Alle diese Verschiedenheiten sind jetzt gegenstandslos, entbehren aber nicht eines besonderen Interesses für die Vergleichung des Rechtszustandes dieser Territorien mit dem altpreußischen.

[1] B. G. Bl. 1867, S. 55.

[2] Nämlich die Staatsverträge d. d. Gotha v. 15. Juni 1851 und d. d. Eisenach v. 11. Juli 1853 (G. S. 1851, S. 711 u. 1853, S. 877 u. Hirths Ann., Jahrg. 1868, S. 478 u. 481). Über den Inhalt dieser Verträge s. G. Meyer, Verw. R., Bd. I, S. 117.

innerhalb des Einzelstaates" beseitigte, so geschah dies, um dem Gedanken des Bundesstaates sofort einen kraftvollen Ausdruck zu geben und in der Absicht, baldmöglichst im Wege der Reichsgesetzgebung diejenigen Einrichtungen herzustellen, welche in ihrer Gesamtheit und Wechselwirkung das Reichsindigenat zu einem selbständigen und vollen Rechte der Reichsangehörigkeit erweitern und ein wahres Reichsbürgerrecht bewirken. Die Ausführung dieser Absicht aber sicherte die Reichsverfassung durch die Bestimmung des Art. 3 über Zulassung aller Deutschen zur Erlangung des Staatsbürgerrechtes in jedem Einzelstaate und Art. 4, Ziffer 1, wonach der „Beaufsichtigung seitens des Reiches und der Gesetzgebung desselben die Bestimmungen über Freizügigkeit, Heimats- und Niederlassungsverhältnisse usw. unterliegen". Der Zusammenhang der Absätze 3 und 4 des Art. 3 und des Einganges mit Ziffer 1 des Art. 4 der Reichsverfassung ist also der, daß der Art. 4 die Reichsgesetzgebung ermächtigt, die Materien, welche durch die Abs. 3 und 4 des Art. 3 zunächst provisorisch und unter Vorbehalten geordnet waren, selbständig von Reichs wegen zu ordnen, mit der Wirkung des Art. 2 der Reichsverfassung, „daß die Reichsgesetze den Landesgesetzen vorgehen". Von diesem Standpunkte aus hat demnächst das Institut des gemeinsamen Indigenats der Reichsangehörigen durch eine Reihenfolge zustande gekommener Reichsgesetze seine weitere Entwicklung gefunden.[1]

III. Das Gesetz v. 1. Nov. 1867 über die Freizügigkeit[2] hat den Inhalt des Art. 3 der Reichsverfassung durch eine Reihe von Bestimmungen zur Ausführung gebracht, welche die rechtliche Gleichstellung der Reichsangehörigen innerhalb der Einzelstaaten in der Hauptsache durchführen und sichern, und zugleich die Befugnis neu begründen, sich — auch da, wo die Landesgesetze dies bisher selbst den eigenen Staatsangehörigen verboten oder verkümmert hatten — allerorten im Reichsgebiete niederzulassen, oder wirtschaftlich und gewerblich ansässig zu machen. Dieses ursprünglich nur für das Gebiet des vormaligen Norddeutschen Bundes erlassene Gesetz gilt jetzt als Reichsgesetz für das ganze Deutsche Reich.[3] In Altpreußen, wie in dem Königreiche Sachsen und in einigen anderen Staaten des Norddeutschen Bundes besaßen allerdings die Staatsangehörigen bereits die Berechtigung, ihren Wohnort frei zu wählen, ohne daß Staatsbehörden, Gemeinden oder Gutsobrigkeiten sie hieran hindern konnten; in einer

---

[1] S. im übrigen zu Art. 3 der R. Verf. Bd. I, S. 348 u. die dort zit. Lit.; auch Entsch. d. O. V. G., Bd. XVII, S. 144, Bd. XIX, S. 41, Bd. XXX, S. 8.

[2] B. G. Bl. 1867, S. 55 und den Entwurf des G. nebst Motiven in den Stenogr. Ber. des Nordd. Reichstages 1867, Bd. II, Aktenst. Nr. 50. S. 119 ff., sowie den Ber. der VI. Komm. v. 17. Okt. 1867, ebendas., Aktenst. Nr. 109, S. 185 ff. und die Verhandl. darüber in den Sitz. v. 21. u. 22. Okt. 1867 a. a. O., Bd. I, S. 532—566 u. 567. Von den Schriften über das Gesetz sind hervorzuheben: v. Flottwell, Der Gesetzentwurf über die Freizügigkeit im Nordd. Bunde unter Vergleichung des bisherigen Rechtszustandes (Berlin, 1867); derselbe, Was bedeutet das deutsche Heimatwesen. Ein Votum zu Art. 3 u. 4 der nordd. Bundesverf. und zur Einführung der preuß. Gesetzgebung in die neuen Provinzen (Potsdam, 1867); Kanngießer, Das Gesetz über die Freizügigkeit, mit Erläuterungen (Berlin, 1867); Arnold, Die Freizügigkeit und der Unterstützungswohnsitz. Eine vom wissenschaftlichen und praktischen Standpunkte unternommene Bearbeitung des Reichsgesetzes über die Freizügigkeit v. 1. Nov. 1867, des Reichsgesetzes über den Unterstützungswohnsitz v. 6. Juni 1870, und der innerhalb des Geltungsgebietes der letzteren ergangenen Landesgesetze usw. (Berlin, 1872); Kletke, Deutsche Reichsgesetze, betr. die persönliche, gewerbliche und militärische Freizügigkeit, den Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit, Unterstützungswohnsitz und Gewährung der Rechtshilfe. Nach den amtl. Materialien usw. erläutert (Berlin, 1872); K. Braun, Die Zugfreiheit im Nordd. Bunde (in den Preuß. Jahrb., Bd. XX, S. 412—427). — Vgl. ferner den Komm. zum Freizügigkeitsgesetz v. 1. Nov. 1867 in Riedels R. Verf. Urk., S. 224 ff. Weitere Literatur s. noch S. 170, N. 1.

[3] Für Baden und Südhessen ist dasselbe infolge des Art. 80, Ziffer I, Nr. 3 der mit Baden und Hessen vereinbarten Bundesverf. (B. G. Bl. 1870, S. 647), für Württemberg infolge des Art. 1 und des Art. 2, Ziffer 6 des Bündnisvertrages v. 25. Nov. 1870 (a. a. O., S. 656), für Bayern zufolge des §. 2, Ziffer I, Nr. 3 des R. G. v. 22. April 1871 (R. G. Bl. 1871, S. 87) und für das Reichsland Elsaß-Lothringen zufolge des R. G. v. 8. Jan. 1873 (R. G. Bl. 1873, S. 51 u. G. Bl. für Elsaß-Lothr. 1873, S. 1) in Kraft getreten. In betreff Bayerns und Elsaß-Lothringens ist jedoch zu bemerken, daß für diese Gebiete des Reiches auch der §. 7 des Freizügigkeitsgesetzes v. 1. Nov. 1867 in Geltung geblieben ist, dessen Bestimmungen für alle übrigen Einzelstaaten durch den §. 1 des G. v. 6. Juni 1870 über den Unterstützungswohnsitz (B. G. Bl. 1870, S. 360) außer Kraft gesetzt worden sind. S. hierüber S. 171, N. 2.

großen Zahl anderer Einzelstaaten dagegen durften selbst innerhalb des Heimatstaates die eigenen Angehörigen den Wohnsitz an einem anderen Orte nur dann aufschlagen, wenn ihnen dies von Staats-, Gemeinde-, beziehungsweise Gutsbehörden gestattet wurde, oder wenn sie gewisse lästige Bedingungen erfüllten.[1] Diese Hindernisse der Niederlassungsfreiheit hat nun für den ganzen Umfang des Reichsgebietes das zum Reichsgesetze erklärte Freizügigkeitsgesetz v. 1. Nov. 1867 beseitigt. Dagegen erstreckt sich dieses Gesetz nicht auf Ausländer, die in einem deutschen Staate ihren Aufenthalt zu nehmen beabsichtigen[2], sondern es ist das Aufenthaltsrecht der Ausländer (der Nichtreichsangehörigen), einschließlich derjenigen Personen, deren Staatsangehörigkeit nicht ermittelt werden kann, auch jetzt noch nach den Gesetzen der Einzelstaaten zu beurteilen. Das Recht, sich in dem Gebiete eines Staates aufzuhalten, ist ein ausschließliches Vorrecht der Angehörigen desselben, und demzufolge ist es im Deutschen Reiche ein ausschließliches Vorrecht der Reichsangehörigen, sich in jedem Einzelstaate des Reiches aufzuhalten. Nach den Grundsätzen des modernen Völkerrechts wird zwar kein Staat Ausländern den Eintritt in sein Staatsgebiet überhaupt verbieten[3], wohl aber hat jeder Staat das Recht, Ausländer, sei es aus Gründen der öffentlichen Sicherheit, oder weil sie der Armenunterstützung verfallen, oder aus sonstigen Gründen irgendwelcher Art, des Landes zu verweisen und wegen begangener strafbarer Handlungen an fremde Regierungen auszuliefern; die Übernahme der Ausgewiesenen aber ist eine völkerrechtliche Pflicht des Heimatstaates. Ausländer, d. h. solche Personen, die nicht Reichsangehörige sind, können: a) auf Verlangen einer fremden Regierung ausgeliefert werden, wenn sie im Auslande ein Verbrechen begangen haben, und vielen Staaten gegenüber hat das Deutsche Reich vertragsmäßige Verpflichtungen zur Auslieferung übernommen.[4] Ausländer dürfen ferner b) vermöge polizeilicher Verfügungen aus dem Reichsgebiete ausgewiesen werden; durch ausdrückliche reichsgesetzliche Bestimmungen ist den Landesverwaltungsbehörden diese Befugnis für den Fall gewisser strafrechtlicher Verurteilungen beigelegt worden (vgl. Reichsstrafgesetzbuch, §§. 39, 284, 362). Das Ausweisungsrecht besteht aber nach unbestrittenen staats- und völkerrechtlichen Grundsätzen auch in allen Fällen, wo die öffentliche Sicherheit eine solche Maßregel als notwendig erscheinen läßt, und kann auch deshalb in Anwendung gebracht werden, weil der betreffende Ausländer der inländischen Armenunterstützung verfallen ist.[5] Das preußische Heimatsgesetz v. 31. Dez. 1842 hatte in dieser Beziehung (§. 6) bestimmt, „daß einem jeden, der nicht nachweist, daß er preußischer Untertan ist, die Aufnahme von der Gemeinde versagt werden kann", und diese Bestimmung ist durch das Freizügigkeitsgesetz v. 1. Nov. 1867 nur insoweit abgeändert, als sie gegenüber den Angehörigen der übrigen Staaten des Deutschen Reiches keine Anwendung mehr finden kann.[6]

---

[1] Vgl. den Ber. der VI. Komm. des Nordd. Reichstages v. 17. Okt. 1867 in den Stenogr. Ber. 1867, Bd. II, Aktenst. Nr. 109, S. 187, u. Hirths Ann., Jahrg. 1868, S. 475.

[2] G. Meyer-Anschütz, Lehrb., 6. A., S. 807 f.

[3] Über Einschränkungen, welche die „Grundsätze des modernen Völkerrechtes" selbst in diesem Punkte neuerdings in der nordamerikanischen Union und in Australien erfahren haben, s. v. Liszt, Völkerrecht, 2. A., S. 185 ff.; Albert Zorn, Grundzüge des Völkerrechts, S. 159.

[4] Eine Anzahl dieser Staatsverträge geben G. Meyer-Anschütz, Lehrb., 6. Aufl., S. 795, N. 4, u. Laband, Bd. I, S. 142, N. 2 an.

[5] Diese Ausführung hat v. Rönne aus G. Meyer, Lehrb. S. 718 übernommen, hier auch N. 6 weitere Literaturangaben. Über die grundsätzliche Rechtsstellung der Fremden s. auch — übereinst. mit dem Text — Laband, Bd. I, S. 141; Rehm bei Conrad, Handwörterb., Bd. III, S. 672 f.; ferner Entsch. d. O. V. G., Bd. XVI, S. 382, wo kurz und klar das Recht dahin festgestellt ist: „Personen, die nicht Reichsangehörige, sind aus Gründen des Staatswohls Landes zu verweisen." Die Verwaltungsklage wegen Ausweisung steht Ausländern selbstverständlich — L. V. G., §. 130 spricht dies noch besonders aus — nicht zu.

[6] Das Min. d. Inn. hat in dem Reskr. v. 8. Febr. 1873 (M. Bl. d. i. Verw., S. 55) ausgeführt, daß den Gemeinden gegen den Aufenthalt eines Ausländers kein unbedingtes Widerspruchsrecht zustehe, indem ein solches Widerspruchsrecht den Gemeinden nicht einmal bei Erteilung von Naturalisationsurkunden an Ausländer (§. 8 des G. v. 1. Juni 1870) eingeräumt worden sei. Der §. 6 des Heimatsgesetzes v. 31. Dez. 1842 gestatte den Gemeinden zwar die Versagung der „Aufnahme", also der förmlichen Niederlassung eines Ausländers, nicht aber die Versagung des bloßen Aufenthaltes. Der §. 6 ergibt nur, daß ein Ausländer (Nichtreichsangehöriger) kein Recht darauf hat, zum Aufenthalte oder zur Niederlassung in einer preuß. Gemeinde zugelassen zu werden; er kann aber, wenn ihm die Niederlassung nicht versagt wird,

IV. Die Vorschriften des Freizügigkeitsgesetzes v. 1. Nov. 1867, durch welche die betreffenden Bestimmungen des Heimatsgesetzes v. 31. Dez. 1842 und der über diese Materie in den seit dem Jahre 1850 mit der preußischen Monarchie vereinigten Landesteilen geltend gewesenen Bestimmungen ersetzt worden sind, sind folgende[1]:

1. Jeder Reichsangehörige[2] ist berechtigt, innerhalb des Reichsgebietes: a) an jedem Orte sich aufzuhalten oder niederzulassen[3], wo er eine eigene Wohnung oder ein Unterkommen[4] sich zu verschaffen[5] imstande ist; b) an jedem Orte Grundeigentum

---

allerdings einen Wohnsitz in der Gemeinde erwerben und dadurch Einwohner der Gemeinde, nicht aber Mitglied (Bürger) derselben werden. Die neueren Gemeindegesetze erfordern zur Erwerbung der Mitgliedschaft in einer Gemeinde allerdings nicht die förmliche Aufnahme als Gemeindemitglied, sondern nur den (einjährigen) Aufenthalt (vgl. §§. 3 u. 5 der Städteordnungen v. 30. Mai 1853, 19. März 1856 u. 15. Mai 1856). Aber (§. 13 des Indigenatsgesetzes v. 31. Dez. 1842, vgl. jetzt §. 12 des G. v. 1. Juni 1870) durch den bloßen Wohnsitz kann die Staatsangehörigkeit nicht erworben werden, da aber die Staatsangehörigkeit notwendige rechtliche Voraussetzung der Gemeindemitgliedschaft ist, so steht der zit. §. 12 dem Erwerbe der Gemeindemitgliedschaft seitens eines Nichtpreußen durch bloßen Wohnsitz unbedingt entgegen. Nur preußische Staatsangehörige können im Rechtssinne Gemeindeangehörige sein; für nichtpreußische Reichsangehörige hat die neuere preußische Gemeindegesetzgebung allerdings positiv ausgesprochen, daß sie das Wahlrecht besitzen; dadurch wird der Unterschied zwischen preußischen und nichtpreußischen Staatsangehörigen für das Gemeinderecht in Preußen im Hauptpunkte hinfällig; dies ist aber keine Folge des Reichsrechtes, sondern ein Zugeständnis des preußischen Landesrechtes. Vgl. dazu Schön, Recht d. Komm. Verb. S. 85, 168, 380.

[1] §. 1 des preuß. G. v. 1842 lautete: „Keinem selbständigen preußischen Untertan darf an dem Orte, wo er eine eigene Wohnung oder ein Unterkommen sich selbst zu verschaffen imstande ist, der Aufenthalt verweigert oder durch lästige Bedingungen erschwert werden."

[2] Die „Reichsangehörigkeit" ist lediglich bedingt durch die Staatsangehörigkeit im einzelnen Bundesstaate (vgl. Erkl. des Präsid. des Bundeskanzleramtes in den Stenogr. Ber. des Nordd. Reichstages 1867, Bd. I, S. 535). Vgl. Bd. I, S. 610 ff. Über die Frage, ob und inwiefern auch „juristische Personen", deren Domizil im Lande begründet ist, die Rechte der Reichsangehörigkeit im Sinne des Art. 3 der R. Verf. und des §. 1 des Freizügigkeitsgesetzes in Anspruch zu nehmen berechtigt sind, vgl. Brückner, Über das gemeinsame Indigenat im Gebiete des Nordd. Bundes, S. 6, welcher sie in Beziehung auf Gewerbebetrieb und Grundstückserwerb bejaht. Dieser Ansicht ist auch Hiersemenzel (Verf. u. Verw. R. des Nordd. Bundes, Bd. I, S. 283 ff.); ferner Bockshammer, S. 73 ff.; Mandry, zivilrechtl. Inhalt d. R. G., S. 41, N. 2; Entsch. d. R. G. i. Zivils., Bd. VI, S. 142. Dagegen wird die Frage mit Recht verneint v. Seydel (Komm. zur Reichsverfassung, S. 55 und Hirths Ann., Jahrg. 1876, S. 157, N. 2) und Zorn (St. R. des D. R., Bd. I, S. 349); ferner Laband, Bd. I, S. 161, N. 2; G. Meyer, Lehrb., 5. Aufl., S. 716, N. 3; Endemann, B. G. B., Bd. II, S. 268.

[3] Der „Aufenthalt" und die „Niederlassung" umfassen ihrem Gesamtbegriffe nach jede Form des Aufenthaltes, welche nicht den Charakter des im §. 12 des Freizügigkeitsgesetzes angedeuteten Aufenthaltes als „Fremder" an sich trägt (Arnold, Freizügigkeit und Unterstützungswohnsitz, S. 30, Anm. 3, welchem Seydel in Hirths Ann., Jahrg. 1876, S. 160, N. 5 sich anschließt). S. auch über Wohnsitz u. Aufenthalt speziell das sog. „Dienstdomizil" Entsch. d. O. V. G., Bd. X, S. 1, 430, Bd. XIII, S. 120 f.; über das Verhältnis von Wohnsitz u. Aufenthalt Bd. XXX, S. 405; über Niederlassung Bd. XXII, S. 389 ff.; über das Verhältnis von Aufenthalt u. Niederlassung ebendas., S. 394 f.; Aufenthalt, Bd. XIV, S. 155. („Zustand", „Aufenthaltsverhältnis") Bd. XL, S. 423, Bd. XII, S. 161, Bd. XV, S. 56, vgl. auch Jebens, Verwaltungsrechtl. Aufsätze (1899) S. 331 ff.; Stier-Somlo, Schutz des Bürgerrechts, S. 30 ff.

[4] Die Polizeibehörde ist nicht befugt und verpflichtet, die Art und Weise des Unterkommens zu prüfen und darüber zu befinden, ob dasselbe ein reelles und für den Unterhalt des Betreffenden ausreichendes sei; es kommt lediglich darauf an, ob der Anziehende neben der Erwerbsfähigkeit eine Wohnung oder ein Unterkommen besitzt, und es ist unter letzterem nicht ein besonders nachzuweisendes reelles Erwerbsverhältnis zu verstehen, sondern es hat nur ausgedrückt werden sollen, daß schon ein „Unterkommen", z. B. eine Schlafstelle, welche als eigene Wohnung nicht angesehen werden kann, genügen soll, um den Anziehenden gegen Ausweisung zu schützen. (Reskr. des Min. d. Inn. v. 31. Aug. 1868, M. Bl. d. i. Verw. 1868, S. 266). — Vgl. die in gleichem Sinne sich aussprechende bayerische Min. Entschl. v. 4. Mai 1871, Ziffer 3, in Riedels Komm. z. Reichsverf. S. 242. In demselben Sinne sprechen sich auch Arnold, Freizügigkeit und Unterstützungswohnsitz, S. 31—32 und Seydel in Hirths Ann., Jahrg. 1876, S. 161, N. 3 aus. Entsch. d. O. V. G., Bd. XXII, S. 394; ferner über „eigenen Hausstand" Stier-Somlo, Schutz d. Bürgerrechtes (1904) S. 27 ff.

[5] Der Entwurf des Gesetzes hatte den Ausdruck gewählt: „sich selbst zu verschaffen", wie dies auch in dem dem Abs. 1, Nr. 1 des §. 1 des Freizügigkeitsgesetzes entsprechenden §. 1 des preuß. Heimatsgesetzes v. 31. Dez. 1842 der Fall ist. Die Kommission des Reichstages, und demnächst auch das Plenum desselben, haben — ohne nähere Motivierung — das Wort „selbst" gestrichen, obgleich dasselbe in dem von dem Reichstagsabgeordneten Gr. Bassewitz gestellten,

aller Art zu erwerben[1]; c) umherziehend oder an dem Orte des Aufenthaltes, beziehungsweise der Niederlassung, Gewerbe aller Art zu betreiben[2] unter den für Einheimische[3] geltenden gesetzlichen Bestimmungen (Ges. v. 1. Nov. 1867, §. 1, Abs. 1). In der Ausübung dieser Befugnisse darf der Reichsangehörige, soweit nicht das Freizügigkeitsgesetz v. 1. Nov. 1867 selbst Ausnahmen zuläßt, weder durch die Obrigkeit seiner Heimat, noch durch die Obrigkeit des Ortes, in welchem er sich aufhalten oder niederlassen will, gehindert, oder durch lästige Bedingungen[4] beschränkt werden (a. a. O., Abs. 2).[5] Keinem Reichsangehörigen darf um des Glaubensbekenntnisses willen, oder wegen fehlender Landes- oder Gemeindeangehörigkeit, der Aufenthalt, die Niederlassung, der Gewerbebetrieb oder

---

jedoch zurückgezogenen Amendement wieder aufgenommen worden war (vgl. Stenogr. Ber. des Nordd. Reichstages 1867, Bd. I, S. 533, Sp. 1 und S. 554, Sp. 2). Arnold (Freizügigkeit u. Unterstützungswohnsitz, S. 30—32) nimmt nun an, daß hiernach die Weglassung des Wortes: „selbst" eine unabsichtliche sei und deshalb dem Sinne nach ergänzt werden müsse, so daß also eine Gemeinde die Zurückweisung eines Anziehenden schon dann auf Grund des §. 1 des Freizügigkeitsgesetzes verlangen könne, wenn dieser sich seine Wohnung oder sein Unterkommen nicht aus eigenen oder den Mitteln solcher Verwandten, welche zur Fürsorge für ihn gesetzlich verpflichtet sind, verschafft hat. Gegen diese Ansicht vgl. Seydel in Hirths Ann., Jahrg. 1876, S. 160, N. 4, welcher bemerkt, daß, selbst wenn angenommen werde, daß das Wort „selbst" unabsichtlich weggelassen sei, dennoch dem §. 1, Abs. 1, Nr. 1 des Freizügigkeitsgesetzes nicht der von Arnold unterstellte Sinn beigelegt werden könne; denn eine Wohnung sich selbst verschaffen sei keineswegs gleichbedeutend mit sich eine Wohnung aus eigenen Mitteln verschaffen, und in dem preuß. Heimatsgesetze habe das Wort „selbst" einen ganz anderen Gegensatz gehabt, indem dieses Gesetz davon ausgegangen sei, daß jeder für sein Unterkommen selbst sorgen müsse, da die Obrigkeit mit einer Vorsorge dafür keinenfalls belästigt, auch niemand zur Gewährung eines Unterkommens gezwungen werden könne. Daß diese letztere Ansicht die richtige ist, ergibt sich allerdings aus den von Arnold (a. a. O., S. 31) selbst mitgeteilten Materialien des preuß. Heimatsgesetzes.

[1] Durch diese Bestimmung ist der Landesgesetzgebung untersagt, die Fähigkeit, gewisse Grundstücke zu besitzen, für Deutsche an besondere persönliche Bedingungen zu knüpfen, und wo solche Beschränkungen bis dahin noch bestanden haben, sind dieselben für beseitigt zu erachten. Während der Art. 3 der Reichsverfassung dem bundesangehörigen Fremden nur den Erwerb „unter denselben Voraussetzungen, wie dem Einheimischen" gestattete, schließt das G. v. 1. Nov. 1867 auch jede Beschränkung des Einheimischen aus (vgl. Seydel, Kommission zur R. Verf. Urk., S. 48, Anm. 4, u. in Hirths Ann., Jahrg. 1876, S. 161, N. 7). Die Bestimmung der Nr. 2, des Abs. 1 des Gesetzes war in dem Entw. des Gesetzes nicht enthalten, sondern ist von dem Reichstage auf Antrag der Kommission hinzugefügt worden, nachdem die Vertreter des Bundesrates bezw. der Präsident des Bundeskanzleramtes sich ausdrücklich hiermit einverstanden erklärt hatten. (Vgl. den Komm. Ber. v. 17. Okt. 1867 in den Stenogr. Ber. des Nordd. Reichstages 1867, Bd. II, Aktenst. Nr. 109, S. 187, Sp. 2, und ebendas. Bd. I, S. 534, §. 1). Jetzt ist der Erwerb von Grundeigentum im ganzen Reichsgebiet einheitlich geordnet durch B. G. B., §§. 873 ff., s. darüber auch S. 204 ff. Nur für Ausländer können gemäß Einf. G. Art. 88 landesrechtliche Beschränkungen des Eigentumserwerbes fortbestehen, vgl. preuß. G. v. 4. Mai 1846 (G. S. 235) mit Allerh. Entschl. v. 14. Febr. 1882 (G. S. 18), jetzt preuß. Ausf. Ges. z. B. G. B. v. 20. Sept. 1890, Art. 7, §. 2 (nur für juristische Personen). Über Grundeigentum u. städtisches Bürgerrecht Entsch. d. O. V. G., Bd. XV, S. 22; Stier-Somlo, Bürgerrecht, S. 42.

[2] Dieser Gegenstand ist demnächst durch die Reichsgewerbeordnung v. 21. Juni 1869 (B. G. Bl. 1869, S. 245 ff.) des Näheren geregelt worden, s. darüber S. 203.

[3] Unter „Einheimischen" sind sowohl Staats- als Gemeindeangehörige eines Staates zu verstehen. (Vgl. Lasker in Stenogr. Ber. d. Reichstages des Nordd. Bundes 1867, Bd. I, S. 553).

[4] Durch den Ausdruck „lästige Bedingungen" sollten insbesondere die Aufenthaltsgebühren, sowie die für einzelne Klassen von Personen besonders bestehenden, mit der Aufenthalts- und Erwerbsfreiheit nicht vereinbaren Auflagen und Beschränkungen getroffen werden, z. B. die sogen. Judenschutzgelder, die Rekognitionsgebühren für auswärts wohnende Gemeindeangehörige, ferner die Bestimmungen, wodurch den Juden der Aufenthalt oder die Niederlassung in gewissen Gemeinden verboten war, ferner der Nachweis eines „zur Einrichtung der Wirtschaft hinlänglichen Vermögens" (Entsch. d. O. V. G., Bd. XXX, S. 395). Alle diese Beschränkungen der persönlichen Freiheit sind durch das Freizügigkeitsgesetz beseitigt. Dagegen wird die Verpflichtung zur Entrichtung der Taxen für den Erwerb von Grundstücken, sowie von Steuern und indirekten Auflagen sowie von Kurtaxen selbstverständlich durch das Freizügigkeitsgesetz nicht berührt. (Vgl. Riedel, Komm. zur R. Verf. Urk., S. 227, Anm. 8). Ebensowenig ist es eine „lästige Bedingung", wenn Grundeigentümer durch Ortsstatut zum Erwerb des Bürgerrechtes u. Zahlung der betr. Gebühren verpflichtet werden, Entsch. d. O. V. G., Bd. XV, S. 22 ff.

[5] Nicht berührt wird durch die Gewährleistung der Freizügigkeit die Befugnis der Polizei, gemäß A. L. R., Bd. II, S. 17, §. 10, Konkubinate zu trennen, Entsch. d. O. V. G., Bd. VII, S. 372. Über eine interessante Anwendung des Freizügigkeitsprinzipes im Zusammenhang mit der Frage der Gültigkeit einer Naturalisationsurkunde s. auch Entsch. d. O. V. G., Bd. XIII, S. 408 ff.

der Erwerb von Grundeigentum verweigert werden (a. a. O., Abs. 3).[1] Daraus folgt, daß von dem vorgängigen Erwerbe von Gemeindeangehörigkeit oder Bürgerrecht der Aufenthalt oder die Niederlassung nicht abhängig gemacht werden darf; wohl aber darf dieser Erwerb nach erfolgter Niederlassung gefordert werden.[2] Negativ ergibt sich ferner aus dem Grundsatz der Freizügigkeit die notwendige Folge, daß jedes deutsche Gericht befugt ist, in jedem anderen deutschen Gerichtsbezirk Verhaftungen vornehmen zu lassen. Dieser Rechtsgrundsatz war vorbereitet durch das Rechtshilfegesetz v. 21. Juni 1869, §. 23 und ist nunmehr durch das Gerichtsverfassungsgesetz §. 161 und die Strafprozeßordn. §§. 131, 132, 187 in vollem Umfange verwirklicht.[3]

Durch die Bestimmung des Abs. 3 des §. 1 des Gesetzes v. 1. Nov. 1867 sind innerhalb des ganzen Gebietes des Deutschen Reiches insbesondere auch diejenigen Vorschriften der Landesgesetze beseitigt, welche den Juden Beschränkungen in bezug auf die freie Wahl des Aufenthalts und der Niederlassung auferlegten.

Rechtshistorisch mag zu letzterem Punkte bemerkt werden: Was diejenigen Landesteile des Preußischen Staates betrifft, in welchen das (Heimats-) Gesetz v. 31. Dez. 1842 Anwendung findet[4], so hatte der §. 13 desselben bestimmt, daß durch dieses Gesetz in den Vorschriften über die Beschränkung der Juden in der Wahl ihres Aufenthaltes nichts geändert werde. Bereits das (für den ganzen damaligen Umfang der Monarchie ergangene) Gesetz v. 23. Juli 1847 über die Verhältnisse der Juden[5] hatte indes (§. 1) verordnet, daß den jüdischen Untertanen im ganzen Umfange der Monarchie gleiche bürgerliche Rechte mit den christlichen Untertanen zustehen sollten, soweit nicht das erwähnte Gesetz selbst ein anderes bestimmt, und der §. 72 desselben hatte alle von dessen Bestimmungen abweichenden, allgemeinen und besonderen gesetzlichen Vorschriften für auf-

---

[1] Der Abs. 3 des §. 1, welcher in dem Entw. des Gesetzes nicht enthalten war, wurde von dem Präsidenten des Bundeskanzleramtes als überflüssig bezeichnet, weil er lediglich Konsequenzen aus den Vordersätzen ziehe (vgl. Stenogr. Ber. des Reichstages 1867, Bd. I, S. 535). Der Berichterstatter (Abg. Braun) bestritt dies, indem er durch die Bestimmungen des Abs. 1 zu 1 u. 2 nur die „interterritorialen", nicht aber die „interkonfessionellen" und „interkommunalen" Beschränkungen für aufgehoben hielt, also z. B. nicht beseitigt die Territorialgesetze, wonach in gewissen Städten Juden nicht wohnen dürfen, Grundstücke nur von Gemeindeangehörigen, und Wohnhäuser nur von Vollbürgern erworben werden dürfen (a. a. O., S. 548). Der Präsident des Bundeskanzleramtes erklärte hierauf: „es sei der Abs. 1 nicht dahin zu verstehen, daß er sich bloß auf das Verhältnis der einzelnen Bundesstaaten zu einander beziehen solle, sondern derselbe beziehe sich auch auf die Verhältnisse jeder einzelnen Kommune in jedem einzelnen Bundesstaate; es dürfe daher schon auf Grund des Abs. 1 niemand aus dem Grunde, weil er nicht Heimatsangehöriger ist, versagt werden, sich niederzulassen, oder ein Grundstück zu erwerben, oder ein Gewerbe zu betreiben. Ebenso dürfe schon auf Grund des Abs. 1, Nr. 1 u. 2 jeder Bundesangehörige, mag er einem Glaubensbekenntnisse angehören, welchem er will, an jedem Orte ohne Unterschied sich niederlassen und Grundeigentum erwerben, die Landesgesetzgebung mag lauten, wie sie will. Allerdings treffe dies aber nicht zu für die Nr. 3, so also, daß, wenn der Abs. 3 nicht angenommen werde, in einem Lande, wo z. B. den Juden der Betrieb eines Gewerbes untersagt ist, es hierbei bewendet" (a. a. O., S. 550). Auch der großherzogl. hessische Bundeskommissar bemerkte, „daß, wenn der §. 1 in seiner jetzigen Fassung angenommen werde, für die Befugnisse, welche unter Ziffer 1 u. 2 des Abs. 1 bezeichnet sind, der Beweis der Gemeindeangehörigkeit nicht verlangt werden könne, sondern der Beweis der Bundesangehörigkeit genügen müsse, und daß auch der Beweis eines bestimmten Glaubensbekenntnisses nicht verlangt werden könne" (a. a. O., S. 554). Hiernach ist der §. 1 unzweifelhaft dahin zu verstehen, daß durch die Nr. 1 und 2 des Abs. 1 in jedem Bundesstaate alle daselbst etwa noch bestehenden gesetzlichen Beschränkungen der Wahl des Aufenthaltes und der Niederlassung (mit alleiniger Ausnahme der in den §§. 3—5 des Gesetzes zugelassenen), sowie des Grundeigentumserwerbes für die Einheimischen, wie für die anderen Bundesangehörigen aufgehoben sind; daß dagegen rücksichtlich des Gewerbebetriebes nur die im Abs. 3 des §. 1 bezeichneten Schranken überall wegfallen; die näheren Vorschriften hierüber in der Gewerbeordnung v. 21. Juni 1869 (B. G. Bl. 1869, S. 245), welche für den Gewerbebetrieb jedoch gleicherweise alle Schranken der angegebenen Art beseitigt, ja selbst grundsätzlich für den Gewerbebetrieb nicht einmal zwischen In- und Ausländern unterscheidet, s. G. Meyer-Anschütz, Lehrbuch, 6. Aufl., S. 807, 808.

[2] Entsch. des O. B. G., Bd. XV, S. 26 ff. u. die dort zit. Äußerungen von Delbrück bei Beratung des Gesetzes (Stenogr. Ber. 1867, S. 544 f.; das O. B. G. hält diesen Grundsatz fest bezüglich des sog. „Bürgereides" der hannöverschen Städteordnung, Entsch., Bd. XXXVII, S. 109.

[3] G. Meyer-Anschütz, Lehrb., 6. Aufl., S. 796; Laband, Bd. I, S. 147, Bd. III, S. 390 ff.

[4] Vgl. das Armenrecht, Bd. III.

[5] G. S. 1847, S. 263.

gehoben erklärt. Das Gesetz v. 23. Juli 1847 enthält betreffs der inländischen Juden keine weiteren Beschränkungen in bezug auf die Wahl ihres Aufenthalts und ihres Niederlassungsrechtes, als diejenigen, welche im Titel I, Abschnitt 2 desselben für das Großherzogtum Posen vorgeschrieben waren. Für diesen Landesteil sollte nämlich (§. 24) die bisherige Unterscheidung in naturalisierte und nicht naturalisierte Juden fortbestehen bleiben, und nur die naturalisierten Juden sollten (§. 29) den Juden in den übrigen Landesteilen gleichgestellt sein; wogegen (§. 33) die nicht naturalisierten Juden vom Erwerbe des städtischen Bürgerrechtes ausgeschlossen blieben, die Errichtung eines Wohnsitzes auf dem Lande ihnen nur bedingungsweise gestattet sein, und der Umzug in andere Provinzen ihnen gar nicht gestattet werden, und für den vorübergehenden Aufenthalt daselbst die Genehmigung des Oberpräsidenten der Provinz erforderlich sein sollte. v. Rönne (4. Aufl., Bd. II, S. 60) war der Meinung, daß durch §. 5 des Gesetzes v. 6. April 1848 über einige Grundlagen der künftigen preußischen Verfassung[1], und demnächst durch Art. 11 der oktroyierten Verfassungsurkunde v. 5. Dez. 1848 und Art. 12 der Verfassungsurkunde v. 31. Jan. 1850, auch die Unterscheidung der Juden im Großherzogtum Posen in naturalisierte und nicht naturalisierte beseitigt und infolgedessen in betreff der letzteren alle in den §§. 24—33 des Gesetzes v. 23. Juli 1847 noch festgesetzten Beschränkungen für aufgehoben zu erachten seien. Diese Ansicht ist grundsätzlich falsch. „Nichtnaturalisierte" Juden sind Fremde, nicht weil sie Juden sind, sondern weil sie nicht naturalisiert sind; für Fremde aber besteht das „Recht" der Freizügigkeit grundsätzlich nicht, sondern nur für Deutsche; es mag Fremden in der Regel tatsächlich die volle Freizügigkeit gewährt werden wie Inländern, aber das „Recht" der Fremden steht jederzeit und in vollem Umfang zur Disposition des Staates, der es ohne weiteres entziehen kann, s. S. 173. Daraus folgt, daß der Staat jederzeit auf dem Verwaltungswege die Freizügigkeit der Fremden überhaupt oder einzelner Kategorien derselben, z. B. „nicht naturalisierter Juden", oder selbst einzelner Individuen einschränken kann. Das Zirkularreskript des Ministers des Innern v. 8. Mai 1840 ist grundsätzlich unhaltbar nnd längst aufgegeben.[2] Somit bestanden allerdings schon vor Erlaß des Freizügigkeitsgesetzes v. 1. Nov. 1867 in Altpreußen in betreff der Freizügigkeit der inländischen Juden, die die Staatsangehörigkeit besaßen, keine anderen Beschränkungen, als die allgemeinen auch für christliche Staatsbürger vorgeschriebenen. Was dagegen die ausländischen Juden betrifft, so hat der §. 71 des Gesetzes v. 23. Juli 1847 vorgeschrieben, daß es zur Niederlassung derselben im Preußischen Staate vor Erteilung der Naturalisationsurkunde der Genehmigung des Ministers des Innern bedarf[3], und daß ausländische Juden ohne Genehmigung des Ministers des Innern weder als Rabbiner und Synagogenbeamte, noch als Gehilfen, Gesellen, Lehrlinge oder Dienstboten angenommen werden dürfen[4], wogegen fremden

[1] G. S. 1848, S. 88.

[2] Dies hat auch das Zirk. Reskr. des Min. d. Inn. v. 8. Mai 1848 (M. Bl. d. i. Verw. 1848, S. 149) ausdrücklich anerkannt.

[3] In gleichem Sinne hatte der zweite Satz des §. 5 des Heimatsgesetzes v. 31. Dez. 1842 bestimmt, daß zur „Naturalisation" ausländischer Juden die Genehmigung des Min. d. Inn. eingeholt werden müsse. Infolge des §. 5 des G. v. 6. April 1848 über einige Grundlagen der preuß. Verfassung hat indes die Kab. O. v. 7. Juli 1848 ausgesprochen, daß in Zukunft die Naturalisation fremder Juden von keinerlei anderen Bedingungen, als die Naturalisation ausländischer Christen abhängig gemacht werden solle, wonächst das Zirk. Reskr. des Min. d. Inn. v. 13. Dez. 1848, unter Bezugnahme hierauf, bestimmte, daß es zur Naturalisation ausländischer Juden ferner nicht mehr der Genehmigung des Ministers bedürfe, sondern die Regierungen zu deren Erteilung zuständig sein sollten (M. Bl. d. i. Verw. 1848, S. 373). — Übrigens hatte früher auch das Edikt v. 11. März 1812, betr. die bürgerl. Verh. der Juden (G. S. 1812, S. 17) in den §§. 31 u. 32 bestimmt, daß es fremden Juden nicht erlaubt sein solle, sich in Preußen niederzulassen, solange sie nicht das preuß. Staatsbürgerrecht erworben haben, und daß sie zu dessen Erwerbung nur auf den Antrag der Bezirksregierung der Provinz, in welcher die Niederlassung erfolgen soll, mit Genehmigung des Min. d. Inn. gelangen können. Über den dermaligen Rechtszustand in dieser Beziehung vgl. S. 8, N. 4.

[4] Die Erteilung oder Versagung dieser Genehmigung ist den Regierungspräsidenten übertragen worden (Zirk. Reskr. des Min. d. Inn. v. 30. Jan. 1851 und des Justizmin. v. 16. Febr. 1851, M. Bl. d. i. Verw. 1851, S. 40 und J. M. Bl. 1851, S. 50).

Juden der Eintritt in das Land zur Durchreise und zum Betriebe erlaubter Handelsgeschäfte nach näherem Inhalte der darüber bestehenden oder künftig zu erlassenden polizeilichen Vorschriften gestattet sein soll. In betreff der Juden, welche nicht Angehörige des Deutschen Reiches sind, auch wenn sie im Ausland domiziliert sind, sind diese Beschränkungen noch in Kraft.

In dem vormaligen Königreiche Hannover sind die Rechtsverhältnisse der Juden durch das Gesetz v. 30. Sept. 1842[1] geordnet worden, welches indes durch die Bestimmung des §. 6 des Verfassungsgesetzes v. 5. Sept. 1848[2] insoweit abgeändert ist, als hiernach die Ausübung der politischen und bürgerlichen Rechte von dem Glaubensbekenntnisse überhaupt unabhängig ist, wodurch die das Niederlassungsrecht der inländischen Juden beschränkenden Vorschriften des Gesetzes v. 30. Sept. 1842 für beseitigt zu erachten sind. In betreff der ausländischen Juden dagegen bestimmt der §. 71 des Gesetzes v. 30. Sept. 1842, daß sie zur Niederlassung nicht zugelassen werden sollen, daß jedoch das Ministerium des Innern in einzelnen Fällen Ausnahmen hiervon gewähren kann.[3]

In dem vormaligen Kurfürstentum Hessen waren die Verhältnisse der inländischen Juden durch das Gesetz v. 29. Okt. 1833[4] geordnet, welches die jüdischen Staatsangehörigen fast durchgängig denjenigen anderer Bekenntnisse gleichgestellt und die nur auf das Glaubensbekenntnis gegründeten Verschiedenheiten, mit Ausnahme derjenigen, welche sich auf die Religionsübung und die davon abhängigen Einrichtungen beziehen, beseitigt hat. Die hierdurch begründete rechtliche Lage der Israeliten wurde durch die Bestimmung der Verfassungsurkunde v. 13. April 1852, wonach der Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte von dem christlichen Glaubensbekenntnisse abhängig sein soll (§. 20), in keiner Hinsicht verändert, weil dabei die durch besondere Gesetze bestimmten Ausnahmen vorbehalten worden sind.[5]

In dem vormaligen Herzogtum Nassau sind die jüdischen Staatsangehörigen durch den §. 109 des Gemeindegesetzes v. 12. Dez. 1848[6] beziehungsweise den §. 79 des Gemeindegesetzes v. 26. Juli 1848[7] den christlichen Staatsbürgern in allen bürgerlichen Beziehungen vollständig gleichgestellt worden.

Im Herzogtum Holstein hat das Gesetz v. 14. Juli 1863, betreffend die Verhältnisse der Juden[8], bestimmt, daß es den Juden unter den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen gestattet ist, sich überall im Herzogtum zeitweilig aufzuhalten, niederzulassen und von einem Orte zum anderen überzusiedeln, ohne daß besondere Abgaben und Leistungen irgend einer Art, welche unter gleichen Verhältnissen nicht auch den christlichen Untertanen obliegen, von ihnen in Anspruch genommen werden können (§. 1). Sie sind auch Angehörige der Gemeinden, in denen sie wohnen, und haben gleiche Rechte und Pflichten mit den übrigen Gemeindemitgliedern, nur daß sie von der Teilnahme an den Angelegenheiten der christlichen Kirchen und Schulen ausgeschlossen sind (§. 2); in bezug auf jeden Gewerbe- und Nahrungsbetrieb sind sie allen übrigen Staatsangehörigen völlig gleichgestellt (§. 3).

Für das Herzogtum Schleswig hat die Verordnung v. 8. Febr. 1854[9] den Juden, welche dort durch die Geburt oder auf sonstige Weise Heimatsrechte erworben haben, gestattet, sich an jedem Orte des Herzogtums niederzulassen und auf gesetzliche Weise zu ernähren (§. 1). Sie sollen auch bezüglich der Befugnis zur Gewinnung des städtischen Bürgerrechtes gleiche Rechte mit den anderen Untertanen genießen und nur von der Teilnahme an allen Sachen, die Kirche und Schule betreffen, ausgeschlossen sein (§. 2). Es ist jedem im Herzogtum heimatsberechtigten Juden gestattet, nach einem anderen als

---

[1] G. S. für Hannover 1842, Abt. I, S. 211.

[2] Ebendas. 1848, Abt. I, S. 261.

[3] Vgl. die näheren Bestimmungen in den §§. 72—82 a. a. O.

[4] G. S. für Kurhessen 1833, S. 144.

[5] Vgl. Roth und v. Meibom, Kurhessisches Privatrecht, S. 155.

[6] Herzogl. Nassauisches Verordnungsblatt 1848, S. 187.

[7] Ebendas. 1854, S. 187.

[8] Ges. u. M. Bl. für Holstein und Lauenburg 1863, S. 167.

[9] Chronol. Samml. der Verordnungen usw. für das Herzogtum Schleswig, Jahrg. 1854, S. 124 ff.

seinem Geburts- oder Heimatsorte überzusiedeln und daselbst mit Genehmigung der städtischen Behörden oder der Obrigkeit auf dem Lande sich niederzulassen, in welcher Beziehung jedoch (§. 13) einige Einschränkungen vorgeschrieben sind.

Für die vormals freie Stadt Frankfurt a. M. hatte das Gesetz v. 15. Sept. 1824[1] den in der Stadt zur Zeit der Publikation desselben seßhaften israelitischen Familien und Individuen nebst deren ehelichen Nachkommen das Frankfurter Staatsbürgerrecht, jedoch nur unter Einschränkungen, erteilt und sie in allen privatrechtlichen Beziehungen, sowie in bezug auf bürgerliche Geschäfte und Gewerbe, den Christen im wesentlichen gleichgestellt (Art. 1 und 2); die Niederlassung von Juden, die nicht durch das erwähnte Gesetz das Frankfurter Staatsbürgerrecht erlangt hatten, war aber an Einschränkungen gebunden (Art. 6 ff.). Das Gesetz v. 20. Febr. 1849[2] erklärte demnächst alle bisher bestandenen Beschränkungen der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte der israelitischen Bürger und Beisassen, auch in den Dorfschaften, für aufgehoben, und durch das Gesetz v. 5. Okt. 1852[3] wurde das Gesetz v. 20. Febr. 1849 zwar für aufgehoben erklärt, jedoch nur bezüglich der erfolgten Erweiterung der staatsbürgerlichen, nicht auch der bürgerlichen Rechte der Juden; auch bestimmte das Gesetz v. 12. Sept. 1853[4] die Rechtsgleichheit der Juden, welche das Frankfurter Staatsbürgerrecht besitzen, in privatrechtlicher Hinsicht.

Durch den Abs. 3 des §. 1 des Freizügigkeitsgesetzes v. 1. Nov. 1867 sind jetzt bezüglich aller Juden, welche deutsche Reichsangehörige sind, die in den nach den vorgedachten älteren Landesgesetzen noch bestehen gebliebenen Beschränkungen des Rechts zum Aufenthalte, zur Niederlassung und zum Gewerbebetriebe beseitigt, und dies ist demnächst auch durch das Reichsgesetz v. 3. Juli 1869, betreffend die Gleichberechtigung der Konfessionen in bürgerlicher und staatsbürgerlicher Beziehung[5] wiederholt anerkannt worden, *während es bezüglich der Juden, welche die deutsche Staatsangehörigkeit nicht besitzen, bei dem bestehenden Rechte verbleibt, dessen landesrechtliche Abänderung auch durch Reichsrecht in keiner Weise eingeschränkt ist.* v. Rönne hatte bei seiner Darstellung in den früheren Auflagen übersehen, daß es sich bei diesen Vorschriften nicht um Einschränkung der *Juden*, sondern um Einschränkung der *Ausländer* handelt; daß aber Ausländer, welche Juden sind, aus diesem letzteren Grunde besonderen Einschränkungen unterworfen werden können, ist durch keine Vorschrift des Reichsrechtes verboten.

2. Wer die aus der Reichsangehörigkeit folgenden Befugnisse in Anspruch nimmt, hat auf Verlangen den Nachweis seiner Reichsangehörigkeit[6], und sofern er unselb-

---

[1] Ges. u. Stat. Samml. der freien Stadt Frankfurt, Bd. III, S. 223.

[2] Ebendas., Bd. X, S. 214.

[3] Ebendas., Bd. IX, S. 197 ff.

[4] Ebendas., S. 221.

[5] B. G. Bl. 1869, S. 292.

[6] Der Nachweis der Reichsangehörigkeit ist hiernach „auf Verlangen" die Bedingung der Ausübung der Befugnisse aus dem Art. 3 der Reichsverfassung und aus dem Freizügigkeitsgesetze v. 1. Nov. 1867, und da dieser Nachweis am kürzesten und einfachsten durch Beibringung eines Heimatscheines, d. h. einer Bescheinigung der kompetenten Behörde, daß derjenige, welcher die Reichsangehörigkeit zu besitzen behauptet, die Staatsangehörigkeit eines der Einzelstaaten besitzt, geführt werden kann, so ist das Verlangen der Beibringung, beziehungsweise der Erteilung einer solchen Bescheinigung zum Zwecke der Gewährung des Aufenthaltes oder der Niederlassung in einem der Staaten des Bundes weder gesetzwidrig, noch dem Nachsuchenden zu versagen. (Vgl. die Reskr. des Min. d. Inn. v. 29. Okt. 1867, M. Bl. d. i. Verw., S. 357, v. 27. Juni 1868, a. a. O., S. 237, u. v. 31. Jan. 1869, a. a. O., S. 53). Dem tritt auch *Riedel* (Kommentar zur Reichsverf. Urk., S. 228, Anm. 2) mit dem Bemerken bei, daß übrigens jedes Beweismittel, durch welches der Besitz der Reichsangehörigkeit in glaubhafter Weise dargetan werden kann, zulässig sei. Dagegen darf das in §. 1 des Freizügigkeitsgesetzes gewährleistete Recht des Aufenthaltes und der Niederlassung für einen Reichsangehörigen nicht mehr von der Beibringung eines Rücknahmereverses abhängig gemacht werden (Reskr. desselben Min. v. 18. Nov. 1867, a. a. O., S. 359, Nr. 282). Der Nachweis der Reichsangehörigkeit genügt, um die aus derselben folgenden Befugnisse in Anspruch zu nehmen; es kann daher, wenn die Reichsangehörigkeit feststeht, die Staatsangehörigkeit dagegen zweifelhaft oder streitig ist, nicht der Nachweis gefordert werden, daß der Betreffende einem bestimmten Bundesstaate angehöre (vgl. Hirths Ann., Jahrg. 1868, S. 477, und übereinstimmend *Seydel*, a. a. O., Jahrg. 1876, S. 162, Note 5). Nur diejenigen Behörden sind berechtigt, das Verlangen des Nachweises der Reichsangehörigkeit zu stellen, welchen in dem konkreten Falle das Recht

ständig[1] ist, d. i. unter elterlicher Gewalt oder unter Vormundschaft steht, den Nachweis der Genehmigung des gesetzlichen Vertreters, Ehefrauen des Ehemannes, zu erbringen (Ges. v. 1. Nov. 1867, §. 2; jetzt Einf. G. zum B. G. B., Art. 37).

3. Die Ausnahmen von der Regel des §. 1 des Freizügigkeitsgesetzes v. 1. Nov. 1867 und die näheren Bestimmungen über die Begründung solcher Ausnahmen[2], wie über die Folgen, sind in den §§. 3—5 desselben enthalten.[3] Bereits das Heimatsgesetz v. 31. Dez. 1842 hatte — gleich dem Freizügigkeitsgesetze v. 1. Nov. 1867 — insbesondere auch den Zweck, die Ausnahmen von dem Grundsatze der Freizügigkeit gesetzlich festzustellen, um solchergestalt jeder willkürlichen Zurückweisung eines Niederlassungsgesuches entgegenzutreten. Die gesetzlichen Bedingungen der Niederlassung, also des Rechtes der freien Wahl des Ortes, an welchem jemand die Ortsangehörigkeit erlangen will, sind aber nur: a) die Reichsangehörigkeit, b) die Selbständigkeit, c) die Ernährungsfähigkeit, d) Wohnung und Unterkommen. Sind diese Bedingungen nachgewiesen, so muß das Niederlassungsgesuch bewilligt werden, sofern nicht eine der vom Gesetze aufgestellten Ausnahmen vorliegt. Deshalb ist es unstatthaft, einem Reichsangehörigen, welcher die erwähnten Bedingungen dargetan hat, die nachgesuchte Niederlassung zu versagen, solange er nicht in die Kategorie der im §. 3 des Freizügigkeitsgesetzes aufgeführten gerichtlich Bestraften fällt. Es ist insbesondere unzulässig, auf Niederlassungsgesuche neben den Vorschriften der gedachten Gesetze auch die Vorschriften der Gesetze über die Fremdenpolizei zur Anwendung zu bringen und auf Grund dieser letzteren den Petenten auszuweisen, ohne über seinen Niederlassungsantrag zu befinden, und dann diesen Antrag nicht einzig und allein nach dem Gesetze v. 1. Nov. 1867 zu beurteilen, sondern statt dessen die Aufenthaltsberechtigung von polizeilichem Ermessen abhängig zu machen. Dadurch würde einer der wichtigsten Zwecke des Gesetzes illusorisch gemacht werden, nämlich der, daß die Aufnahmeberechtigung keineswegs von dem administrativen Gutbefinden der Polizeibehörde, sondern einzig und allein von dem Vorhandensein der gesetzlichen Bedingungen und Beschränkungen abhängig gemacht werden soll. Die Ausnahmen beruhen teils auf Gründen des Kommunalinteresses der betreffenden Gemeinden als solcher hinsichtlich der Armenpflege, teils auf allgemeinen polizeilichen Rücksichten gegenüber dem Zuzug gemeingefährlicher Personen.[4]

a) Über die Fälle, wo aus allgemeinen polizeilichen Rücksichten der Aufenthalt oder die Niederlassung versagt werden dürfen, trifft der §. 3 des Freizügigkeitsgesetzes v. 1. Nov. 1867 folgende Bestimmungen[5]:

---

zusteht, über die Anerkennung des Freizügigkeitsrechtes zu entscheiden; auch kann der Nachweis nur dann gefordert werden, wenn ein genügender Anlaß vorliegt, die auf Grund der Reichsangehörigkeit in Anspruch genommenen Rechte in Zweifel zu ziehen (vgl. Riedel, a. a. O., Anm. 1, u. übereinstimmend Seydel, a. a. O., S. 162).

[1] Des Ausdruckes: „selbständig" bediente sich auch der §. 1 des Heimatsgesetzes v. 31. Dez. 1842. Das Einf. G. zum B. G. B. gibt nunmehr die obige Fassung des Textes, die die Streitfragen, zu denen das Wort „selbständig" Veranlassung gegeben hatte, ausschließt.

[2] Vgl. Rehm in Conrads Handwörterb., Bd. III, S. 674, sowie die oben S. 170, N. 1 angef. Literatur.

[3] Die diesen Grundsätzen zuwiderlaufende Praxis hat unter der Herrschaft des Heimatsgesetzes v. 31. Dez. 1842 zu mehrfachen, auch bei den Kammern angebrachten Beschwerden Veranlassung gegeben, infolge deren solche (teilweise) dem Staatsmin. zur Abhilfe überwiesen worden sind. (Vgl. z. B. Stenogr. Ber. der II. K. 1850—51, Bd. II, S. 837 ff., S. 1342 ff., u. Bd. IV, S. 828—829; Stenogr. Ber. der II. K. 1851—52, Bd. I, S. 166 ff., und der I. K., Bd. I, S. 281 ff., Stenogr. Ber. der II. K. 1853—54, Bd. I, S. 365 ff., und Druckf. derselben, Nr. 100, S. 8—11.) In späterer Zeit hat das Min. d. Inn. auch diesen Grundsätzen Rechnung getragen, indem dasselbe in dem Reskr. v. 5. Febr. 1859 (M. Bl. d. i. Verw., S. 91, Nr. 65) ausgesprochen hat, daß aus anderen Gründen, als den in §. 1 des Heimatsgesetzes v. 31. Dez. 1842 gedachten, namentlich aus solchen, die den Vorschriften der Fremdenpolizei entlehnt sind (z. B. Mangel eines Passes) die Niederlassung nicht versagt werden darf. Vgl. das Reskr. desselben Min. v. 9. Febr. 1859 (a. a. O., S. 91, Nr. 66). — Vgl. übrigens §. 12 des Freizügigkeitsgesetzes v. 1. Nov. 1867. Auch der Mangel des durch das Zirk. Reskr. v. 24. Dez. 1833 (v. Kamptz, Ann., Bd. XVII, S. 1110) vorgeschriebenen Ausweises über die Militärverhältnisse rechtfertigt die Zurückweisung des Niederlassungsgesuches nicht (Reskr. d. Min. d. Inn. v. 16. Nov. 1846, M. Bl. d. i. Verw., S. 227).

[4] Auch in der Feststellung dieser beiden Grundsätze beruht das Reichsgesetz auf der preußischen Gesetzgebung von 1842, s. dazu Gneist, bei Stengel, Bd. I, S. 453.

[5] Die allgemeinen Gesichtspunkte hierüber s.

Insoweit bestrafte Personen nach den Landesgesetzen Aufenthaltsbeschränkungen durch die Polizeibehörde unterworfen werden können, soll es dabei sein Bewenden behalten (§. 3, Abs. 1). Solchen Personen, welche derartigen Aufenthaltsbeschränkungen in einem Bundesstaate unterliegen, oder welche in einem Bundesstaate innerhalb der letzten zwölf Monate wegen wiederholten Bettelns oder wegen wiederholter Landstreicherei bestraft worden sind[1], kann der Aufenthalt in jedem anderen Bundesstaate, als demjenigen, in welchem sie staatsangehörig sind[2], von der Landespolizeibehörde verweigert werden (a. a. O., Abs. 2). Die besonderen Privilegien einzelner Ortschaften dagegen, welche Aufenthaltsbeschränkungen gestatten, sind aufgehoben (a. a. O., Abs. 3).[3]

Da der erste Abs. des §. 3 des Freizügigkeitsgesetzes in betreff der Aufenthaltsbeschränkungen bestrafter Personen ausdrücklich auf die Landesgesetze[4] als fortbestehend

---

bei Gneist in Stengels Wörterb., Bd. I, S. 454; für das Einzelne den trefflichen Art. „Polizeiaufsicht" von Herm. Seuffert, ebendas. Bd. II, S. 258 f. und eine eingehende Darstellung bei v. Conta, Die Ausweisung (1904) S. 146 ff.

[1] Der §. 3, Abs. 2 des Freizügigkeitsgesetzes stellt für die Aufenthaltsverweigerung in einem Bundesstaate nicht die „wiederholte Bestrafung" wegen Bettelns oder Landstreichens zur Bedingung, sondern die Bestrafung wegen „wiederholten" Bettelns oder „wiederholter" Landstreicherei innerhalb der letzten zwölf Monate (Reskr. des Min. d. Inn. v. 23. Juni 1874, M. Bl. d. i. Verw. 1874, S. 203), s. dazu auch Entsch. d. R. Ger. in Straff., Bd. VI, S. 378.

[2] Die Worte: „in jedem anderen Bundesstaate" sind dahin zu verstehen, daß unter dem Ausdrucke: „anderer Staat" diejenigen Staaten begriffen sind, in welchen die betr. Person keinen Unterstützungswohnsitz resp. keine Heimat besitzt. So Riedel, Komm. z. Verf. Urk., S. 231, Anm. 5; ebenso jetzt auch Laband, Bd. I, S. 146; ferner Seydel in Hirths Ann. 1890, S. 90 ff., 173 ff.; Zorn, St. R., Bd. I, S. 388, Anm. 34. Die richtige Ansicht, die ich bereits in der 1. Aufl. meines St. R., Bd. I, S. 290, Anm. 22 vertreten hatte (1880), daß die entgegengesetzte Ansicht die Möglichkeit der Ausweisung aus dem Reichsgebiet überhaupt einschließt, somit eines der obersten Prinzipien des Reichsstaatsrechtes (s. S. 150, 172 f.) verletzt, hat das Reichsamt des Inn. schon 1883 mit Recht für „selbstverständlich" erklärt. Trotzdem wurde die andere Ansicht von den angesehensten Schriftstellern des Reichsstaatsrechtes, bes. von Laband, weiter vertreten, so daß der Bundesrat der Verwirrung durch Plenarbeschluß ein Ende machen mußte. Die Sache ist in der Tat so „selbstverständlich", daß sie nie eine „Streitfrage" sein konnte. G. Meyer-Anschütz, Lehrb. (6) S. 796 u. Verw. R., Bd. I, S. 120, N. 14 hält auch jetzt noch fest, daß die Aufenthaltsbeschränkungen von der Staatsangehörigkeit „durchaus unabhängig" seien, so daß den betr. Personen auch der Aufenthalt in ihrem Heimatsstaat untersagt werden darf. Übereinst. m. d. Text auch Rehm bei Conrad, Bd. III, S. 676. Über die Verhandlungen im Reichsamt d. Inn. und im Bundesrat zu der Streitfrage s. Cahn, Komm. S. 63 ff. Der Bundesrat hat unterm 9. Juli 1894 folgende „Grundsätze" über die Ausführung von §. 3 des Freizügigkeitsgesetzes (Pr. M. Bl. d. i. Verw. 1894, S. 147) angenommen: 1. Reichsangehörigen, welche Aufenthaltsbeschränkungen der im §. 3, Abs. 1 des Freizügigkeitsgesetzes vom 1. Nov. 1867 bezeichneten Art unterliegen, oder innerhalb der letzten zwölf Monate wegen wiederholten Bettelns oder wiederholter Landstreicherei bestraft worden sind, wird der Aufenthalt in einem Bundesstaate nicht verweigert werden, wenn sie in diesem Staate die Staatsangehörigkeit oder einen Unterstützungswohnsitz (Heimatsrecht) besitzen. Zur Verweigerung des Aufenthalts genügt eine einmalige Bestrafung innerhalb der zwölfmonatigen Frist, sofern nur vor Beginn desselben bereits eine Bestrafung stattgefunden hat. 2. Die Ausweisung darf in den Fällen des §. 3, Abs. 2 des Freizügigkeitsgesetzes nicht für länger als die Dauer der Aufenthaltsbeschränkungen, beziehungsweise der von der Verbüßung der letzten Strafe wegen Bettelns oder Landstreicherei zu berechnenden zwölf Monate verfügt werden. 3. Aus Bundesstaaten, in welchen auf Grund bundesrechtlicher Bestimmungen bereits nach einmaliger Bestrafung wegen Bettelns oder Landstreicherei eine Aufenthaltsbeschränkung polizeilich verfügt werden kann, wird wegen einer derartigen Aufenthaltsbeschränkung eine Ausweisung nicht erfolgen. 4. Bei Ausweisungen auf Grund des §. 3, Abs. 2 des Freizügigkeitsgesetzes sind bezüglich des Verfahrens die Bestimmungen des Gothaer Vertrags vom 15. Juli 1851 (§§. 8—12) und die zur Ausführung desselben später getroffenen Vereinbarungen zur Anwendung zu bringen.

[3] Die Bestimmung des Abs. 3 des §. 3 beruht auf einem Amendement des Abg. v. Kirchmann und hat diejenigen gesetzlichen Vorschriften im Sinne, welche das Recht zur Ausweisung bestrafter Personen für einzelne Orte, z. B. Berlin, über die sonstigen Grenzen hinaus ausdehnen. (Vgl. die Erklär. des Abg. v. Kirchmann in der Sitz. v. 21. Okt. 1867, Stenogr. Ber. des Reichstages 1867, S. 557). Vgl. übrigens § 12 des Freizügigkeitsgesetzes v. 1. Nov. 1867, desgl. die vor. Note.

[4] Wenn der §. 3, Abs. 1 des Freizügigkeitsgesetzes v. 1. Nov. 1867 bestimmt, daß es, insoweit bestrafte Personen nach den Landesgesetzen Aufenthaltsbeschränkungen durch die Polizeibehörde unterworfen werden können, dabei sein Bewenden behält, so sind hierdurch einmal die in den zur Zeit des Erlasses des G. v. 1. Nov. 1867 bestehenden Landesgesetzen begründeten Beschränkungen der Aufenthaltsfreiheit aufrecht erhalten, zugleich aber die Möglichkeit eröffnet

hinweist, so kommen hierfür die Vorschriften des Heimatsgesetzes v. 31. Dez. 1842 auch fernerhin in Betracht.[1] Es bestimmt aber in dieser Beziehung der §. 2 des letzteren, daß der Aufenthalt in folgenden Fällen verweigert werden darf: α) wenn jemand durch ein Strafurteil in der freien Wahl seines Aufenthalts beschränkt ist, β) wenn die Landespolizeibehörde nötig findet, einen entlassenen Sträfling von dem Aufenthalte an gewissen Orten auszuschließen, wozu die Landespolizeibehörde indes nur in Ansehung solcher Sträflinge befugt ist, welche zu Zuchthaus, oder wegen eines Verbrechens, wodurch der Täter sich als einen für die öffentliche Sicherheit und Moralität gefährlichen Menschen darstellt, zu irgend einer anderen Strafe verurteilt worden, oder in einer Korrektionsanstalt eingesperrt gewesen sind (§. 2, Nr. 1 und 2 des Heimatsgesetzes v. 31. Dez. 1842). Über die Gründe einer solchen Maßregel ist die Landespolizeibehörde nur dem vorgesetzten Ministerium, nicht aber der Partei Rechenschaft zu geben schuldig (§. 2, Schlußabsatz des Heimatsgesetzes v. 31. Dez. 1842).

Die vorstehenden Bestimmungen des §. 2, Nr. 1 und 2 des Heimatsgesetzes v. 31. Dez. 1842 sind durch die spätere Gesetzgebung nur formell abgeändert, materiell aber in Kraft verblieben. Zuvörderst

α) den unter Nr. 1 des §. 2 gedachten Fall betreffend, so kannte das in dem Tit. 20, Teil II des Allgem. Landrechts enthaltene Strafrecht in gewissen Fällen die Verweisung aus dem Orte oder der Provinz als Strafe, auf welche mithin vom Richter zu erkennen war[2]; diese Vorschriften sind indes bereits durch das an die Stelle des Tit. 20, Teil II des Allgem. Landrechts getretene Strafgesetzbuch v. 14. April 1851 beseitigt worden, welchem letzteren die Ortsverweisung und Konfination als Strafart unbekannt ist, so daß also die Bestimmung des §. 2, Nr. 1 des Heimatsgesetzes für erledigt zu erachten war. Dagegen erteilte das Gesetz v. 12. Febr. 1850, betreffend die Stellung unter Polizeiaufsicht[3], Vorschriften darüber, in welchen Fällen die Verurteilung wegen strafbarer Handlungen die Stellung des Verurteilten unter Polizeiaufsicht nach sich ziehen solle, beziehungsweise hierauf vom Richter erkannt werden könne, und es hat demnächst das Strafgesetzbuch v. 14. April 1851, durch dessen betreffende Bestimmungen diejenigen des Gesetzes v. 12. Febr. 1850 ersetzt wurden, Vorschriften darüber erteilt, bei welchen Verbrechen, beziehungsweise Vergehen von den Gerichten auf Stellung unter Polizeiaufsicht zu erkennen sei; nach §. 27, Nr. 1 des gedachten Strafgesetzbuches hat aber diese Stellung unter Polizeiaufsicht unter anderm die Wirkung, daß dem dazu Verurteilten der Aufenthalt an einzelnen bestimmten Orten von der Landespolizeibehörde untersagt werden kann, und diese Bestimmungen sind demnächst in das Reichsstrafgesetzbuch übergegangen, dessen §. 39, Nr. 1 gleichfalls der gerichtlich erkannten Polizeiaufsicht die Wirkung beilegt, daß dem Verurteilten der Aufenthalt an ein-

---

worden, in diesem engbegrenzten Rahmen — „bestrafte Personen" — neue Beschränkungen landesrechtlich einzuführen. A. A. war in diesem letzteren Punkte v. Rönne (4. Aufl., Bd. II, S. 64, N. 4) unter Berufung darauf, daß in dem §. 5 des Entwurfs zum Einführungsgesetze v. 31. Mai 1870 zum d. Str. G. B. (vgl. Stenogr. Ber. des Nordd. Reichstages 1870, Bd. IV, Aktenst. Nr. 132, S. 505) die Bestimmung enthalten war, daß in landesgesetzlichen Vorschriften über Materien, welche nicht Gegenstand des Strafgesetzbuches sind, die „Zulässigkeit von Polizeiaufsicht" angedroht werden dürfe, daß jedoch diese Bestimmung (auf den Antrag des Abg. Lasker) aus dem Grunde gestrichen wurde, „weil mit der Zulässigkeit der Polizeiaufsicht die Ausweisung zusammenhängt, und somit den einzelnen Staaten eine Modifikation des Freizügigkeitsgesetzes gestattet werden würde" (vgl. Stenogr. Ber. a. a. O., Bd. II, S. 776, Sp. 2). Übereinstimmend mit Rönne: Rüdorff, Str. G. B. für das D. R., S. 88, Nr. 1, u. S. 89, Nr. 3; Riedel, R. Verf. Urk., S. 231, Nr. 3; Seydel in Hirths Ann., Jahrg. 1876, S. 165; Cahn, Komm., S. 59. Dagegen ist jedoch zu bemerken, daß von einer landesrechtlichen u. demgemäß unzulässigen Modifikation des Reichsgesetzes hier deshalb nicht die Rede sein kann, weil das Reichsgesetz im §. 3, Abs. 1 selbst mit ausdrücklichen Worten den Vorbehalt des Landesrechtes, und zwar ganz allgemein, gemacht hat, nur unter der einzigen Voraussetzung, daß es sich überhaupt um gerichtlich bestrafte Personen handelt. Übereinst. Rehm in Conrads Handwörterb., Bd. III, S. 675; H. Seuffert in Stengels Wörterb., Bd. II, S. 260.

[1] Vgl. zu der Streitfrage in diesem Punkte G. Meyer, Verw. R., I, S. 119, N. 8 u. die dort angef. umfangreiche Literatur; für Preußen bes. Entsch. des O. V. G., IX, 415; X, 336; XII, 405.

[2] Vgl. A. L. R., Teil II, Tit. 20, §§. 224, 228, 709—711, 997, 1069—70, 1494, 1534.

[3] G. S. 1850, S. 49.

zelnen bestimmten Orten von der höheren Landespolizeibehörde untersagt werden kann. Hiernach ist also nach dem gegenwärtig bestehenden Rechte die Bestimmung des §. 2, Nr. 1 des Heimatsgesetzes v. 31. Dez. 1842 formell zwar dadurch beseitigt, daß an deren Stelle die Vorschrift des §. 39, Nr. 1 des Reichsstrafgesetzbuches getreten ist, materiell aber dahin in Kraft geblieben, daß solchen Personen, die wegen Verbrechen oder Vergehen zur Stellung unter Polizeiaufsicht rechtskräftig gerichtlich verurteilt worden sind, von seiten der Landespolizeibehörde der Aufenthalt an bestimmten Orten für die Dauer der erkannten Stellung unter Polizeiaufsicht untersagt werden kann, und insoweit deren freie Wahl des Aufenthaltes und ihrer Niederlassung beschränkt ist.[1] Voraussetzung ist also hier 1. ein richterliches Urteil, das auf Grund strafgesetzlicher Vorschrift die Polizeiaufsicht für zulässig erklärt; 2. die Stellung unter Polizeiaufsicht durch die Landespolizeibehörde, in der Regel nach Einholung des Gutachtens der Gefängnisverwaltung; 3. die Verfügung der Aufenthaltsbeschränkung im einzelnen Falle.[2]

β) Streitig ist die Frage, ob die Vorschrift der Nr. 2 des §. 2 des Heimatsgesetzes v. 31. Dez. 1842 noch in Geltung steht. Die Staatsregierung ist der Ansicht, daß dieselbe durch das Gesetz v. 12. Febr. 1850 über die Stellung unter Polizeiaufsicht (beziehungsweise durch die an Stelle des letzteren getretenen §§. 26—29 des Strafgesetzbuches v. 14. April 1851) nicht für aufgehoben zu erachten sei. Diese Ansicht stützt sich darauf, daß der §. 8 des Gesetzes v. 12. Febr. 1850 (mit welchem der §. 27 des Strafgesetzbuches v. 14. April 1851, beziehungsweise der §. 39, Nr. 1 des Reichsstrafgesetzbuches übereinstimmt) nur den speziellen Zweck habe, die Wirkungen der vom Richter verhängten Stellung unter Polizeiaufsicht näher zu definieren; derselbe entziehe also der Landespolizeibehörde nicht die ihr bereits anderweitig, nämlich durch den §. 2 des Gesetzes v. 31. Dez. 1842, für gewisse Fälle verliehene Befugnis; vielmehr werde diese letztere durch das Gesetz v. 12. Febr. 1850 dahin erweitert, daß sie nunmehr neben den Fällen des §. 2, Nr. 2 des Gesetzes v. 31. Dez. 1842 auch noch überall da Platz greife, wo jemand, gleichviel aus welchem Grunde, gerichtlich unter Polizeiaufsicht gestellt ist.[3] Gegen diese Ansicht wird geltend gemacht, daß die Vorschrift des §. 2, Nr. 2 des Heimatsgesetzes v. 31. Dez. 1842 mit dem Art. 5 der Verfassungsurkunde unvereinbar, und durch den §. 8 des Gesetzes v. 12. Febr. 1850, betreffend die Stellung unter Polizeiaufsicht, an dessen Stelle die Bestimmungen des §. 27 des Strafgesetzbuches vom 14. April 1851, jetzt des §. 39, Nr. 1 des Reichsstrafgesetzbuches, ge-

[1] Diese Grundsätze hat auch das Zirk. Reskr. des Min. d. Inn. v. 14. Dez. 1860 (M. Bl. d. i. Verw. 1861, S. 13) ausgesprochen. Übereinst. H. Seuffert in Stengels Wörterbuch, Bd. II, S. 249 ff., bes. S. 253 über den „Inhalt der Polizeiaufsicht".

[2] S. hierüber die eingehende Darlegung, insbes. auch die in Betracht kommenden strafgesetzlichen Vorschriften bei H. Seuffert in Stengels Wörterb. Bd. II, S. 251.

[3] Vgl. das Reskr. des Min. d. Inn. v. 30. Mai 1850 (M. Bl. d. i. Verw., S. 189). Auch das Reskr. desselben Min. v. 14. Dez. 1860 (a. a. O. 1861, S. 13) behauptet die fortbestehende Geltung des §. 2, Nr. 2 des G. v. 31. Dez. 1842, und spricht zugleich folgende Ansichten aus: a) der im §. 2, Nr. 2 a. a. O. nach der Terminologie des damals gültigen landrechtl. Strafrechtes gebrauchte Ausdruck: „Verbrechen" ist auch auf solche strafbare Handlungen zu beziehen, welche nach dem neuen Strafgesetzbuche zu den Vergehen gehören; b) die Befugnis, in diesen Fällen jemand von dem Aufenthalte an gewissen Orten auszuschließen, steht nicht der Orts-, sondern nur der Landespolizeibehörde zu; c) die Bestimmungen des §. 2 des Heimatsgesetzes sind nicht etwa dahin auszulegen, daß die darin gedachte Befugnis in jedem Falle, wo sie vorhanden, auch zur Anwendung gebracht werden müsse, sondern es ist diese Befugnis nur dann auszuüben, wenn die Behörde besondere Gründe dazu hat, wobei insbesondere zu erwägen ist, ob die bestrafte Person gerade an dem Orte, von wo sie entfernt werden soll, für die öffentliche Sicherheit und Moralität gefährlicher ist, wie anderswo, desgl. ob ein anderer Ort zu ihrer Aufnahme verpflichtet ist; auch müsse gebührende Rücksicht darauf genommen werden, daß es eine Pflicht sei, den Bestraften die Rückkehr zu redlichem Erwerbe möglichst zu erleichtern. Übereinstimmend schreibt das Reskr. des Min. d. Inn. v. 25. Febr. 1860 (M. Bl. d. i. Verw., S. 70) vor, daß der §. 2 des Heimatsgesetzes die Landespolizeibehörde nicht verpflichtet, sondern es nur dem Ermessen anheim gibt, gewisse Kategorien bestrafter Individuen von dem Aufenthalte an bestimmten Orten auszuschließen, und daß daher, wenn die Landespolizeibehörde von dieser ihr zustehenden Befugnis keinen Gebrauch macht, frühere Bestrafungen keinen Grund bilden, einem Neuanziehenden die Aufnahme zu versagen.

treten sind, ersetzt, mithin die im §. 2, Nr. 2 des Heimatsgesetzes der Landespolizeibehörde erteilte Befugnis, insofern sie weiter reichte, als der §. 27 des Strafgesetzbuches (jetzt §. 39, Nr. 1 des Reichsstrafgesetzbuches) gestattet, für aufgehoben zu erachten sei.[1] Nach den Bestimmungen des §. 8 des Gesetzes v. 12. Febr. 1850 und des §. 39, Nr. 1 des Strafgesetzbuches kann nämlich einem „Verurteilten" der Aufenthalt an bestimmten Orten von der Landespolizeibehörde, auch von derjenigen eines anderen Einzelstaates, als in dem die Verurteilung erfolgte[2], untersagt werden. „Wenn nun aber", so führte v. Rönne in der 4. Aufl., Bd. II, S. 66 aus, „die Staatsregierung annimmt, die Verwaltungsbehörden hätten nicht bloß durch die neue Gesetzgebung das Recht erhalten, jeden, der unter Polizeiaufsicht steht, in der Wahl seines Aufenthaltes zu beschränken, sondern auch aus der älteren Gesetzgebung das Recht behalten, jeden, der einmal bestraft worden ist, für einen «entlassenen Sträfling, welcher der öffentlichen Sicherheit und Moralität gefährlich» zu erachten und ihn dann der Freizügigkeit für verlustig zu erklären, so ist dies mit dem Art. 5 der Verfassungsurkunde unvereinbar, weil danach Freiheitsbeschränkungen nur an objektive, von keinem administrativen Belieben abhängige Bedingungen geknüpft sind. Eben weil alle derartigen polizeilichen Befugnisse, gegen welche es keinen wirksamen Rechtsschutz gibt, durch die Verfassung aufgehoben worden sind, wurde unter anderem das Gesetz v. 12. Febr. 1850 erlassen, dessen Vorschriften demnächst wieder durch die §§. 26—28 des Strafgesetzbuches v. 14. April 1851, beziehungsweise des §. 39 des Reichsstrafgesetzbuches ersetzt worden sind. Danach kann aber nur einem durch gerichtliches Urteil rechtskräftig zur Stellung unter Polizeiaufsicht Verurteilten der Aufenthalt an bestimmten Orten von der Landespolizeibehörde untersagt werden, so daß also jede andere polizeiliche Beschränkung der Wahl des Aufenthaltsortes gesetzlich unstatthaft ist und insbesondere auch aus dem §. 2, Nr. 2 des Gesetzes nicht mehr hergeleitet werden darf."[3] Dieser Ansicht kann nicht beigestimmt, vielmehr muß mit dem Oberverwaltungsgericht[4] die Fortdauer des zitierten §. 2, Nr. 2 angenommen werden, mit der Maßgabe nur, daß gegen derartige landespolizeiliche Verfügungen des Regierungspräsidenten, beziehungsweise Polizeipräsidenten von Berlin die Klage im Verwaltungsstreitverfahren eröffnet ist (Landesverwaltungsgesetz §§. 127 ff.).[5] Die landespolizeiliche Verfügung ist zeitlich un-

[1] Diese Ansicht vertreten F. C. Oppenhoff (Strafgesetzbuch, §. 27, Note 9) u. Th. F. Oppenhoff (Die preuß. Ressortgesetze, S. 364, Note 10). S. dagegen Gneist i. Arch. f. öff. Recht, Bd. I, S. 245 ff.; ferner die sehr richtigen Bemerkungen desselben bei Stengel, Bd. I, S. 455; Bornhak, Pr. St. R., Bd. III, S. 185 f.; G. Meyer, Verw. R., Bd. I, S. 167; Arndt, R. St. R., S. 213, Note 1, sowie in ausführlicher Begründung O. V. G., Bd. IX, S. 419 ff., ebenso H. Seuffert in Stengels Wörterb., Bd. II, S. 259.

[2] Beschl. d. B. R. v. 10. Juni 1872, abgedruckt bei Cahn, Komm., S. 58.

[3] Dieser Ansicht ist auch das Abg. H. in der Sitz. v. 4. Okt. 1862 (vgl. Stenogr. Ber. des Abg. H. 1862, Bd. IV, S. 2067—72) auf den Ber. der Kommission für Handel u. Gewerbe v. 30. Aug. 1862 (vgl. Drucks. des Abg. H. 1862, VII. Legisl. Per., I. Session, Bd. V, Nr. 139, sub A, und Stenogr. Ber. desselben 1862, Bd. VII, Nr. 130, S. 1378 ff.) beigetreten, obgleich die Staatsregierung (vgl. die Erklärung des Reg. Komm. in den Stenogr. Ber. a. a. O., Bd. IV, S. 2071) auch bei dieser Beratung bei der Behauptung verblieb, daß der §. 2, Nr. 2 des Heimatsgesetzes nicht aufgehoben sei, „denn das Strafgesetzbuch habe nur die im Art. II des Einführungsgesetzes zu demselben näher bezeichneten früheren Strafgesetze aufgehoben; der §. 2, Nr. 2 des Heimatsgesetzes enthalte aber keine Strafvorschrift, sondern nur eine auf dem polizeilichen Gebiete liegende, den Schutz und die Sicherheit der einzelnen Orte bezweckende Anordnung". Im Nordd. Reichstage ist in der Sitz. v. 19. Juni 1869 die Frage gleichfalls zur Sprache gekommen, insbesondere auch aus dem Standpunkte, ob die Vorschrift des §. 2, Nr. 2 des preuß. Heimatsgesetzes v. 31. Dez. 1842 noch neben den Vorschriften der §§. 1—3 und 12 des Freizügigkeitsgesetzes v. 1. Nov. 1867 für fortbestehend oder durch dieselben für beseitigt zu erachten sei. Zu einer direkten Entscheidung hierüber hat die Beratung im Reichstage nicht geführt, sondern nur dahin, die Beschwerde, welche Veranlassung zu der Beratung gegeben hat, dem Bundeskanzler „zur Prüfung und event. zur Abhilfe" zu überweisen. Vgl. Stenogr. Ber. des Reichstages 1869, S. 1332—34 und den Ber. der Petitionskommission des Reichstages v. 3. Juni 1869 in den Stenogr. Ber. desselben 1869, Aktenst. Nr. 259, S. 789—791. Durch die Rechtsprechung des O. V. G. (s. die folgende Note) ist die Frage jetzt definitiv erledigt.

[4] S. die eingehende durchschlagende Begründung Entsch. d. O. V. G., Bd. IX, S. 416, Bd. X, S. 336, Bd. XII, S. 405; s. dazu Cahn, Komm., S. 60 f.

[5] Über die materiellen Gründe der Ausweisung bemerkt O. V. G., IX, S. 431 zutreffend:

beschränkt, kann somit für die ganze Lebensdauer des betreffenden Individuums aufrecht erhalten werden.[1]

b) Was ferner die Gründe der ausnahmsweise zulässigen Versagung des Aufenthaltes oder der Niederlassung aus Rücksicht auf das Kommunalinteresse der betreffenden Gemeinde angeht, so beziehen sich hierauf die Bestimmungen der §§. 4 und 5 des Freizügigkeitsgesetzes v. 1. Nov. 1867, welche aus den §§. 4 und 5 des Heimatsgesetzes v. 31. Dez. 1842 hervorgegangen sind. Diese Vorschriften sind lediglich armenrechtlicher Natur: den Gemeinden ist grundsätzlich Schutz gewährt gegen den Zuzug verarmter oder voraussichtlich der Armenpflege alsbald anheimfallender Personen. Die Rechtspflicht zur Aufnahme beziehungsweise zum Behalten solcher Personen hat nur diejenige Gemeinde, in welcher die Person den Unterstützungswohnsitz — den die moderne Entwickelung an die Stelle der alten, nicht mehr aufrechtzuerhaltenden „Heimat" gesetzt hat[2] — nach Vorschrift des Gesetzes erworben hat.[3] Die armenrechtlichen Einschränkungen der Freizügigkeit sind:

α) Die Gemeinde ist zur Abweisung eines neu Anziehenden befugt, wenn sie nachweisen kann, daß derselbe nicht hinreichende Kräfte[4] besitzt, um sich und seinen nicht arbeitsfähigen Angehörigen den notdürftigen Lebensunterhalt zu verschaffen, und wenn er solchen weder aus eigenem Vermögen bestreiten kann, noch von einem dazu verpflichteten Verwandten erhält.[5] Den Landesgesetzen bleibt vorbehalten, diese Befugnisse der Gemeinden zu beschränken.[6] Die Besorgnis vor künftiger Verarmung berechtigt den Gemeindevorstand nicht zur Zurückweisung (Ges. v. 1. Nov. 1867, §. 4).

---

sie soll „eine Ausnahmemaßregel sein, welche nur da verhängt werden darf, wo nach der konkreten Lage des einzelnen Falls das Zuziehen einer bestraften Person an einen bestimmten Ort mit Rücksicht auf die durch die Missetat an den Tag gelegte Gefährlichkeit und unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse des gewählten Aufenthaltsorts mit dem polizeilich zu schützenden öffentlichen Interesse unvereinbar erscheint". Aber es muß sich um „neuanziehende" Personen handeln, O. V. G., XXXVII, S. 450, nicht um bloß vorübergehenden Aufenthalt, Bd. X, S. 339.

[1] S. dazu die Kritik von H. Seuffert in Stengels Wörterb., Bd. II, S. 261, deren Berechtigung man wird anerkennen müssen.

[2] Dieser Entwicklung hat bis jetzt nur Bayern Widerstand geleistet; s. darüber Seydel, Bayr. St. R., Bd. III, S. 90 ff., Bd. V, S. 203 ff. u. die dort zit. Literatur.

[3] Unterst. Wohns. G., §. 1. Auch diese Entwicklung beruht bereits auf der preuß. Gesetzgebung von 1842, s. Gneist bei Stengel, Bd. I, S. 452.

[4] In bezug auf die gleichlautende Bestimmung in §. 4 des preuß. Heimatsgesetzes v. 31. Dez. 1842 hat das Min. d. Inn. in dem Reskr. v. 9. Juli 1843 (M. Bl. d. i. Verw., S. 216) und v. 25. Febr. 1860 (a. a. O., S. 70) angenommen, daß einer Person, welche hinreichende Kräfte besitzt, sich und ihren nicht arbeitsfähigen Angehörigen notdürftigen Lebensunterhalt zu verschaffen, und welche ein Unterkommen gefunden, die Aufnahme nicht um deshalb versagt werden kann, weil ihr die moralische Kraft nicht zuzutrauen, von ihren physischen Kräften den nötigen Gebrauch zu machen, und daß daher Arbeitsunfähigkeit infolge sittlicher Verkommenheit, Trunksucht u. dergl. kein ausreichender Abweisungsgrund ist. Dies nimmt auch Arnold (Freizügigkeit und Unterstützungswohnsitz, S. 48) an, welchem Seydel (in Hirths Ann., Jahrg. 1876, S. 166, Note 8) beitritt. Vgl. auch Cahn, Komm., S. 66, bes. auch über die vom Bundesamt für Heimatswesen aufgestellten Grundsätze bezüglich der armenrechtlichen Familiengemeinschaft („seine Angehörigen"); s. auch Z. Bl. d. D. R. 1883, S. 87; Bazille-Köstlin, Das Recht der Staatsangehörigkeit (1902) S. 303—312.

[5] Die Motive zum §. 4 des Entw. des G. bemerken hierzu: „Durch die Fassung dieses Paragraphen ist angedeutet, wie es sich mit der Beweislast hinsichtlich der hier in Betracht kommenden tatsächlichen Umstände verhält. Will die Gemeinde den Aufenthalt wegen Arbeitsunfähigkeit des Neuanziehenden versagen, so liegt ihr der Beweis in dieser Beziehung erforderlichenfalls ob; im Falle notorischer oder erwiesener Arbeitsunfähigkeit aber ist es Sache des Neuanziehenden, wenn er den Aufenthalt erlangen will, den Nachweis hinreichenden Vermögens zu erbringen" (Stenogr. Ber. des Reichstages 1867, Bd. II, Aktenst. Nr. 50, S. 121). Der der Gemeinde obliegende Beweis muß auf den gegenwärtigen und dauernden Mangel der Erwerbsfähigkeit gerichtet sein; durch Feststellung der Tatsache, daß der Anziehende sich mit der Entrichtung öffentlicher Abgaben oder der Kosten des Elementarschulunterrichtes seiner Kinder im Rückstande befinde, ist dieser Beweis noch nicht erbracht. (Vgl. die Reskr. des Min. d. Inn. v. 30. April 1845 und v. 31. Aug. 1869, M. Bl. d. i. Verw. 1845, S. 119, und 1869, S. 267; desgl. Arnold, Freizügigkeit usw., S. 48, und Seydel in Hirths Ann., Jahrg. 1876, S. 167.) Vgl. auch die von Arnold (a. a. O., S. 48—52) mitgeteilten Verhandlungen des H. H. und des Abg. H. in den Stenogr. Ber. des H. H. 1871, S. 29, 125 ff., u. des Abg. H. 1871, S. 597 ff., S. 778.

[6] Dieser Satz ist deshalb in das Gesetz aufgenommen worden, weil manche Bundesstaaten (z. B. das Königreich Sachsen) in der Beschränkung der Befugnisse der Gemeinden weiter gehen,

β) Offenbart sich nach dem Anzuge die Notwendigkeit einer öffentlichen Unterstützung[1], bevor der Neuanziehende an dem Aufenthaltsorte einen Unterstützungswohnsitz (Heimatsrecht) erworben hat, und weist die Gemeinde nach, daß die Unterstützung aus anderen Gründen, als wegen einer nur vorübergehenden Arbeitsunfähigkeit oder eines vorübergehenden Notstandes[2] notwendig geworden ist, so kann die Fortsetzung des Aufenthaltes versagt werden (Ges. v. 1. Nov. 1867, §. 5).[3] Die Entscheidung selbst erfolgt jedoch durch die Polizeibehörde als Staatsbehörde, nicht durch die Gemeindebehörde; letztere hat lediglich in dem zu führenden Nachweise die Unterlage zu beschaffen. Daraus ergibt sich sodann die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte zur Entscheidung über diesbezügliche polizeiliche Verfügungen.[4]

γ) Die tatsächliche Ausweisung eines Armen aus einem Orte darf niemals eher erfolgen, als nicht entweder die Annahmeerklärung der zur Fürsorge für den Auszuweisenden verpflichteten Gemeinde oder doch eine wenigstens einstweilen vollstreckbare Entscheidung über die streitig gewordene Fürsorgepflicht erfolgt ist.[5] (Ges. v. 1. Nov. 1867, §. 6, Abs. 2.) Auf dieser Rechtsgrundlage aber kann auch eine Ausweisung aus einem deutschen Einzelstaat in einen anderen, nämlich in denjenigen, in welchem der Unterstützungswohnsitz begründet ist, erfolgen.[6] Ebenso kann auf der Grundlage der in

---

als das Gesetz v. 1. Nov. 1867. Es ist nicht beabsichtigt, den Landesgesetzen, sofern sie dem Grundsatze der Freizügigkeit eine weitergehende Anwendung geben als das Bundesgesetz, hierin eine Beschränkung aufzuerlegen. (Vgl. Motive des Entw. in den Stenogr. Ber. des Reichstages 1867, Bd. II, S. 121, u. Komm. Ber. a. a. O., S. 189.)

[1] Die Motive zum §. 4 des Entw. des Gesetzes (jetzt §. 5) bemerken, daß die Frage, was als „öffentliche Unterstützung" zu betrachten ist, sich nach den Gesetzen oder der Verwaltungspraxis des betreffenden Staates richtet (vgl. Stenogr. Ber. des Nordd. Reichstages 1867, Bd. II, Aktenst. Nr. 50, S. 121, Sp. 1); vgl. auch Cahn, Komm., S. 67.

[2] Entsch. d. B. A. f. Heimatwesen Bd. XII, S. 86; vgl. auch Bd. V, S. 125, Bd. XII, S. 140; ferner Entsch. d. O. V. G., Bd. VII, S. 369.

[3] Die Motive (a. a. O.) bemerken hierzu, daß eine voraussichtlich länger dauernde Unterstützungsbedürftigkeit in einer nicht bloß vorübergehenden Arbeitsunfähigkeit, jedoch auch in anderen Verhältnissen ihren Grund haben könne. Wenn der §. 5 des Freizügigkeitsgesetzes als Vorbedingung für die Wiederausweisung eines bereits angezogenen Einwohners resp. seiner Familie neben dem Eintritte des tatsächlichen Unterstützungsbedürfnisses noch den Nachweis verlangt, daß das Bedürfnis aus anderen Gründen, als einer vorübergehenden Arbeitsunfähigkeit veranlaßt worden sei, so liegt darin auch die Wiederausweisungsbefugnis der Gemeinden in solchen Fällen eingetretener Armenunterstützung, welche überhaupt nicht durch die Arbeitsunfähigkeit eines Einwohners, sondern durch andere äußere Momente veranlaßt worden sind. Daher reicht eine Armenunterstützung, welche vor Erwerbung des Unterstützungswohnsitzes der Familie nicht wegen körperlicher Arbeitsunfähigkeit des Familienhauptes, sondern aus Veranlassung einer über dasselbe auf längere oder kürzere Zeit verhängten Strafhaft gewährt worden ist, aus, um den Begriff des Zustandes der Verarmung im Sinne des §. 5 des Freizügigkeitsgesetzes zu geben, welchen das Gesetz als Vorbedingung der Befugnis zur Wiederausweisung hinstellt. A. A. Reskr. des Min. d. Inn. v. 29. Juli 1869, M. Bl. d. i. Verw. 1869, S. 268; s. dagegen Arnold, Die Freizügigkeit und das Unterstützungswohnsitzgesetz, S. 59; wogegen Eger, Unterstützungswohnsitz, S. XV und Rocholt, System des d. Armenpfleger., S. 75 der Auffassung des Min. d. Inn. beitreten; s. auch oben N. 1. Aus dem Umstande, daß einer Frauensperson, welcher die nachgesuchte Niederlassung gestattet worden, eine Extraunterstützung gewährt und die Unterbringung behufs Abhaltung ihrer Niederkunft in ein Hospital erfolgt ist, kann die Zulässigkeit ihrer Wiederausweisung nicht gefolgert werden, sondern es ist in einem solchen Falle nur eine vorübergehende Arbeitsunfähigkeit anzunehmen (Reskr. des Min. d. Inn. v. 27. Juli 1871, M. Bl. d. i. Verw. S. 249).

[4] S. die Begründung in Entsch. d. O. V. G., Bd. VII, S. 366 ff.

[5] Wenn es sich um Ausweisung nach erfolgtem Anzuge aus einer Gemeinde Bayerns oder Elsaß-Lothringens in einen anderen Bundesstaat oder umgekehrt handelt, so kann diese Maßregel nicht eher in Vollzug gesetzt werden, als die Übernahmepflicht nach Maßgabe des Gothaer Vertrages v. 15. Juli 1851 feststeht. Vgl. das Nähere über diesen Gegenstand unten bei Armenpflege; vgl. Bühl, Das Armenwesen (1904), S. 58 ff.

[6] R. G. v. 2. März 1894 üb. d. Unterstütz. Wohnsitz, §§. 1, 31; G. Meyer-Anschütz, Lehrb., S. 796. Über den Vorbehalt für Bayern und Elsaß-Lothr., der hier nur formeller Art ist, s. unten. Vgl. auch G. Meyer, Verw. R., Bd. I, S. 123; Tourbié, im Arch. f. öff. R., Bd. III, S. 153, 413. Daß die Landesverweisung von Einzelstaat zu Einzelstaat überhaupt in Kraft geblieben sei, behaupten in vollständiger Verkennung der staatsrechtlichen Grundlage des Reiches Seydel in Hirths Ann. 1890, S. 91 ff., 176; E. Mayer, ebendas. S. 562 ff.; s. dagegen G. Meyer, Verw. R., Bd. I, S. 120, N. 11; Rehm, in Conrads Handwörterb., Bd. I, S. 855, 1045.

§§. 3—5 des Freizügigkeitsgesetzes gegebenen Voraussetzungen in notwendiger Konsequenz einem Deutschen die sonst nach dem Gesetze ihm zustehende „Aufnahme" in einen andern deutschen Einzelstaat versagt werden und in gleicher Weise auch einem Deutschen, der durch zehnjährigen Aufenthalt im Auslande die Staatsangehörigkeit verloren hat, die „Wiederaufnahme" gemäß §. 21, Abs. 5 des Staatsangehörigkeitsgesetzes.[1]

4. Keine Gemeinde ist befugt, von Neuanziehenden wegen des Anzugs eine Abgabe zu erheben. Sie kann nur dieselben, gleich den übrigen Gemeindeeinwohnern, zu den Gemeindelasten[2] heranziehen. Übersteigt die Dauer des Aufenthalts nicht den Zeitraum von drei Monaten, so sind die Neuanziehenden diesen Lasten nicht unterworfen.[3] (Ges. v. 1. Nov. 1867, §. 8.) Diese Vorschriften gelten auch für Staatsdiener, die kraft ihrer Dienstpflicht an einem Orte neu „anziehen"[4]; nur wenn der dreimonatliche Aufenthalt ein im wesentlichen ununterbrochener war, darf die Besteuerung erfolgen.[5]

Der erste Satz des §. 8 des Gesetzes v. 1. Nov. 1867 entspricht dem preußischen Gesetze v. 2. März 1867, betreffend die Aufhebung der Einzugsgelder und gleichartigen Kommunalabgaben[6], dessen §. 1 bestimmt hatte, daß in den Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien, Posen, Sachsen, Westfalen und in der Rheinprovinz von Neuanziehenden ein Einzugs- oder Eintrittsgeld, oder eine sonstige besondere Kommunalabgabe wegen des Erwerbs der Gemeindeangehörigkeit (der Niederlassung am Orte) nicht mehr erhoben werden darf[7]; diese Vorschrift gilt nunmehr im ganzen Reichsgebiete, jedoch

---

[1] Entsch. d. O. V. G., Bd. XXX, S. 405, 407.

[2] S. über den Begriff „Gemeindelasten" im Sinne des Freizügigkeitsgesetzes Stier-Somlo, Bürgerrecht, S. 162.

[3] Der §. 8 des G. v. 1. Nov. 1867 verleiht den Gemeinden, mit Rücksicht auf die gewährte Freizügigkeit, das Recht, die im Gemeindebezirke ihren Aufenthalt nehmenden Personen nach dreimonatlicher Dauer dieses Aufenthaltes gleich den Einwohnern, also nach Maßgabe der für diese bestehenden Beitragspflicht, zu den Kommunallasten heranzuziehen, s. hierzu oben S. 144 f., auch Entsch. d. O. V. G., Bd. XXX, S. 23, Bd. XVIII, S. 99. Die Heranziehung darf aber nicht etwa „von Fall zu Fall" erfolgen, „es muß vielmehr eine gleichmäßige Behandlung erfolgen und das kann nur durch ein für allemal geltende, allgemeine Beschlüsse geschehen, die der Regel nach berufen sind, den Willen der Gemeinde zum Ausdruck zu bringen", wenn auch nicht „durch Landesgesetz oder Ortsverfassung". Entsch. d. O. V. G., Bd. XXXVIII, S. 80 f. In der Kommission des Reichstages wurde die Frage erörtert: ob, wenn der Aufenthalt über den Zeitraum von drei Monaten, für welchen der §. 8 die Befreiung von Gemeindelasten ausspricht, sich hinaus erstreckt und somit die Verpflichtung, an den Gemeindelasten teilzunehmen, eintritt, der Beginn derselben von dem Anfange der in Frage stehenden drei Monate an, oder von dem ersten Tage nach Ablauf derselben datieren soll? Die Kommission, wie die Vertreter des Bundesrates, waren einig darüber, daß die Verpflichtung dann ex tunc zurück datiert, d. h. daß, sobald einmal der Zeitraum von drei Monaten überschritten sei, die Abgabenfreiheit gänzlich wegfalle und die Leistungen noch nachträglich auch für die bereits abgelaufenen drei Monate anzusprechen seien; ferner darüber, daß, wo die gegenwärtige Landesgesetzgebung auch für den Fall der Verlängerung des Aufenthaltes über die Zwischenperiode hinaus die Zeit der letzteren für steuerfrei erklärt, dies durch den §. 8 des Gesetzes dahin abgeändert werde, daß der Zugezogene, wenn er länger als drei Monate dableibt, auch für die abgelaufenen drei Monate gleich den übrigen Gemeindeeinwohnern zu den Gemeindelasten heranzuziehen sei. (Vgl. den Komm. Ber. v. 17. Okt. 1867 in den Stenogr. Ber. des Nordd. Reichstages 1867, Bd. II, Aktenst. Nr. 109, S. 189; s. auch Entsch. d. O. V. G., Bd. III, S. 104 ff., Bd. XIX, S. 34.)

[4] Entsch. d. O. V. G., Bd. XIII, S. 118 ff.

[5] Entsch. d. O. V. G., Bd. XX, S. 100 ff. (in Gegenüberstellung von Freizügigkeitsgesetz §. 8 zu §. 11, Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes v. 27. Juli 1885), Bd. XII, S. 161, Bd. XIV, S. 153.

[6] G. S. 1867, S. 361. Rechtshistorisches s. Rehm in Conrads Handwörterb., Bd. II, S. 797, Bd. III, S. 673.

[7] Die Städteordnung v. 30. Mai 1853 für die sechs östlichen Provinzen §. 52, die Städteordnung v. 19. März 1856 für die Provinz Westfalen §. 51 und die Städteordnung v. 15. Mai 1856 für die Rheinprovinz §. 48, ferner der §. 14 der Gemeindeordnung für die Rheinprovinz v. 23. Juli 1845 und der Art. 6 des G. v. 15. Mai 1856, betr. die Rheinische Gemeindeverfassung, beziehungsweise das (an die Stelle der dadurch aufgehobenen, vorstehend angezogenen Paragraphen der drei Städteordnungen getretene) G. v. 14. Mai 1860 (G. S., S. 237), und für die Landgemeinden in der Provinz Westfalen und die nach der Westfälischen Landgemeindeordnung verordneten Städte der Provinz Westfalen des G. v. 24. Juni 1861 (G. S., S. 446), hatten den Städten der altpreuß. Provinzen, sowie den nicht nach der Städteordnung v. 15. Mai 1856 geordneten Gemeinden der Rheinprovinz, beziehungsweise den Landgemeinden der Provinz Westfalen, das Recht erteilt, durch Gemeindebeschluß, unter Genehmigung der Bezirksregierung, die Erhebung eines Einzugsgeldes anzuordnen und von dessen Entrichtung die Gestattung der Niederlassung und des ferneren

immer nur in demjenigen Rahmen, welcher durch die Worte des Gesetzes: „wegen des Anzugs" gezogen ist; alle diejenigen Gebühren, welche nicht „wegen des Anzugs", sondern aus anderen Gründen erhoben werden, so insbesondere als Äquivalent für besondere Gemeindenutzungen oder Mitgenuß von Gemeindevermögen, werden durch die reichsgesetzliche Vorschrift in keiner Weise berührt. Nur das „Einzugsgeld", nicht das „Einkaufsgeld" (Entsch. d. O. V. G. XXI, S. 141) ist verboten.[1] Auch das Kommunalabgabengesetz v. 14. Juli 1893 hat an diesem Rechtszustande nichts geändert.[2]

Der §. 9 des Freizügigkeitsgesetzes v. 1. Nov. 1867 verordnet ferner, daß dasjenige, was in diesem Gesetze von den Gemeinden bestimmt ist, an denjenigen Orten, wo die Last der öffentlichen Armenpflege verfassungsmäßig nicht der örtlichen Gemeinde, sondern anderen gesetzlich anerkannten Verbänden (Armenverbänden) obliegt, auch von diesen, sowie von denjenigen Gutsbesitzern, deren Güter selbständige Gutsbezirke sind, gilt.[3]

5. Zum Zwecke der Kontrollierung der Veränderung des Aufenthaltsortes oder der Niederlassung besteht die Verpflichtung der Anmeldung der Neuanziehenden. In dieser Beziehung bestimmt §. 10 des Freizügigkeitsgesetzes v. 1. Nov. 1867, daß die Vorschriften über die Anmeldung der Neuanziehenden den Landesgesetzen[4], jedoch mit der

---

Aufenthaltes abhängig zu machen. Unter Aufhebung der vorstehend angezogenen Bestimmungen der Gemeindegesetze hat jedoch das G. v. 2. März 1867 die oben im Texte mitgeteilte Bestimmung getroffen, und somit für Altpreußen schon vor Erlaß des Freizügigkeitsgesetzes v. 1. Nov. 1867 dasjenige angeordnet, was jetzt der §. 8 des letzteren für das ganze Gebiet des Deutschen Reiches vorgeschrieben hat. In dem vormaligen Königreiche Hannover ist nur da ein Einzugsgeld zulässig, wo ein Gemeindevermögen vorhanden ist, welches dem Eintretenden durch unmittelbare Nutzung oder durch Verwendung der Erträge zu Gemeindelasten, die sonst durch Beiträge gedeckt werden müßten, zugute kommt (vgl. revid. Städteordnung v. 24. Juni 1858, §. 37, und Bekanntmachung des Min. d. Inn. v. 28. April 1859, betr. die Verhältnisse der Landgemeinden, §. 55; G. S. für Hannover 1858, Abt. I, S. 141, u. 1859, Abt. I, S. 409). Die Gemeindeordnung für Kurhessen v. 23. Okt. 1834 (G. S. für Kurhessen 1834, S. 181) ordnet (im §. 23) ein Einzugsgeld zur Gemeindekasse für Neuanziehende, und außerdem (im §. 24) ein Einkaufsgeld für die Teilnahme an den dem Anziehenden zugute kommenden Nutzungen am Gemeindevermögen an. Ersteres ist durch den §. 1 des Freizügigkeitsgesetzes v. 1. Nov. 1867 beseitigt. Dies gilt auch von der Bestimmung des §. 84 der nassauischen Gemeindeordnung v. 26. Juli 1854 (Verordnungsblatt für Nassau 1854, S. 166), wonach die Erhebung eines Aufnahmegeldes vor der Aufnahme für zulässig erklärt ist. Durch die Bestimmungen des G. v. 2. März 1867 bezw. des §. 8 des Freizügigkeitsgesetzes v. 1. Nov. 1867 ist nur die Erhebung von Einzugsgeldern und gleichartigen Kommunalabgaben von Neuanziehenden untersagt; dagegen bleiben die für das Einkaufsgeld gegebenen Vorschriften unberührt, welches daher auch von Neuanziehenden als Äquivalent für den Mitgenuß der sogen. indirekten Vorteile des Gemeindevermögens nach wie vor gefordert werden darf (Reskr. des Min. d. Inn. v. 26. Sept. 1874, M. Bl. d. i. Verw. 1874, S. 237). Das Reskr. des Min. d. Inn. v. 5. Juli 1861 (M. Bl. d. i. Verw. 1861, S. 268), welches in Landgemeinden (der östl. Provinzen) die Erhebung eines Einkaufsgeldes von Neuanziehenden für unzulässig und nur die Erhebung einer dauernden Abgabe für den Mitgenuß der gemeinschaftlichen Nutzungen des Gemeindevermögens von allen Teilnehmern für zulässig erklärt hatte, ist durch das Reskr. desselben Min. v. 20. Juli 1864 (a. a. O. 1864, S. 157) wieder aufgehoben und für zulässig erklärt worden, die Teilnahme an den Nutzungen des Gemeindevermögens in den Landgemeinden von der Entrichtung eines Einkaufsgeldes abhängig zu machen.

[1] Vgl. zu der ganzen Materie Schön, Recht der Kommunalverb., S. 254 f., 317, Note 4; Jebens, Bürgerrecht u. Bürgerrechtsgeld; Stier-Somlo, Bürgerrecht, S. 41, N. 85, S. 50 ff.; Entsch. d. O. V. G., Bd. XVIII, S. 134, Bd. XXVII, S. 105. Das O. V. G. hält streng daran fest, daß nicht etwa für die Mitbenutzung aller öffentlichen Gemeindeanstalten, sondern nur „die persönlichen und direkten Nutzungen der einzelnen Gemeindeglieder am sogen. Gemeindeglieder-(Bürger-)Vermögen (Weide-, Torfstich-, Holz-Berechtigung usw.)" die Grundlage für ein Einkaufsgeld sein dürfen; insbes. f. die Rheinprovinz, Bd. XXI, S. 129.

[2] Entsch. d. O. V. G., Bd. XXXIII, S. 153; vgl. Stier-Somlo, Bürgerrecht, S. 51 f.

[3] In gleicher Weise hatte auch das Heimatsgesetz v. 31. Dez. 1842 (§. 7) ausgesprochen, daß die in demselben für die Gemeinden erteilten Bestimmungen auch von denjenigen Gutsherrschaften gelten, deren Gutsbezirk einen eigenen Gemeindeverband bildet.

[4] Mit Recht bemerkt Seydel (in Hirths Ann., Jahrg. 1876, S. 162, Note 4), daß aus dem hier gebrauchten Worte: „Landesgesetzen" nicht zu folgern ist, daß die betreffenden Vorschriften auf dem Wege der Gesetzgebung erlassen werden müssen. Es ergibt sich dies aus der Entstehungsgeschichte des §. 10 des Freizügigkeitsgesetzes (vgl. die Zitate aus den Stenogr. Ber. des Nordd. Reichstages 1867, Bd. I, S. 535, 544, 562, und bei Arnold, Freizügigkeitsgesetz usw., S. 67—68). Für Preußen bilden die Bestimmungen der §§. 8 u. 9 des Heimatsgesetzes v. 31. Dez. 1842 die betreffenden landesgesetzlichen Vorschriften, und diese Vorschriften können

Maßgabe vorbehalten bleiben, daß die unterlassene Meldung nur mit einer Polizeistrafe, niemals aber mit dem Verluste des Aufenthaltsrechtes (§. 1 des Gesetzes) geahndet werden darf.[1]

Demnach gelten also noch die Vorschriften der §§. 8 und 9 des Heimatsgesetzes v. 31. Dez. 1842, beziehungsweise die über den Gegenstand erlassenen Polizeiverordnungen[2], nur hat die Unterlassung der Anmeldung keine materiellen Folgen mehr und insbesondere ist der Verlust des Aufenthaltsrechtes, wie der §. 11 des Freizügigkeitsgesetzes v. 1. Nov. 1867 ergibt, nicht mehr damit verbunden; vielmehr handelt es sich nur noch um bloße Formvorschriften, welche durch Ortspolizeiverordnungen zu regeln sind.

Die §§. 8 und 9 des Heimatsgesetzes v. 31. Dez. 1842 haben folgende Bestimmungen getroffen:

a) Wer an einem Orte seinen Aufenthalt nehmen will, muß sich bei der Polizeiobrigkeit[3] dieses Ortes melden und über seine persönlichen Verhältnisse die erforderliche Auskunft geben; über die erfolgte Meldung ist eine Bescheinigung[4] zu erteilen (§. 8

---

selbstverständlich nicht anders als im Wege der Gesetzgebung abgeändert werden. Dagegen kann kein Bedenken dagegen erhoben werden, daß innerhalb des Rahmens dieser Bestimmungen nähere Anordnungen über den Gegenstand durch Polizeiverordnungen getroffen werden können.

[1] Zuf. des §. 10 des Reichsgesetzes über das Paßwesen v. 12. Okt. 1867 (B. G. Bl. 1867, S. 33) darf übrigens nirgends eine Nötigung stattfinden, bei der Polizeibehörde eine schriftliche Erlaubnis zum Aufenthalte nachzusuchen und Gebühren dafür zu entrichten; denn der gedachte Paragraph hat vorgeschrieben, daß zum Zwecke der Kontrolle neu anziehender Personen und der Fremden an ihrem Aufenthaltsorte Aufenthaltskarten weder eingeführt werden, noch, wo sie bestehen, beibehalten werden dürfen.

[2] Vgl. Leuthold in Stengels Wörterbuch, Bd. II, S. 93.

[3] Polizeiobrigkeit im Sinne des §. 8 des Heimatsgesetzes ist niemals der Kreislandrat, sondern immer nur die Ortspolizeibehörde. Fehlt es an einer besonderen Polizeiobrigkeit des Ortes, so ist in der Regel die Meldung bei dem Gemeindevorsteher zu machen (Erk. des Ob. Trib. v. 8. Febr. 1854, Striethorsts Arch., Bd. XII, S. 123, und v. 18. Febr. 1861, a. a. O., Bd. XLII, S. 283). Die Instr. des Min. d. Inn. v. 24. April 1856 (M. Bl. d. i. Verw. 1856, S. 123) bestimmt (zum Art. 1 des G. v. 21. März 1855, sub 2), daß die Meldung in den Städten, sowie auf dem Lande in denjenigen Orten, wo die Polizeiobrigkeit (oder deren Vertreter) ihren Sitz hat, bei dieser, in den anderen Orten auf dem Lande aber dem Ortsvorstande (Schulzen, Gemeindevorsteher usw.) gemacht werden muß, welcher letztere alsdann der Polizeiobrigkeit Anzeige von der Meldung machen soll. Für diejenigen Landesteile, in welchen die Kreisordnung v. 13. Dez. 1872 Geltung hat, ist, zufolge des §. 30, Ziffer 4 derselben, die Meldung dem Gemeindevorsteher „in Vertretung der Amtsvorsteher auf Grund der besonderen gesetzlichen Vorschrift" (O. V. G., Bd. VII, S. 366) zu machen. Über die Art und Weise der Meldung, sowie den nach dieser Richtung zulässigen Zwang s. Entsch. d. O. V. G., VII, S. 385. Die Meldung kann auch schriftlich oder durch einen Bevollmächtigten geschehen (Erk. des Ob. Trib. v. 5. Nov. 1855, Striethorsts Arch., Bd. XVIII, S. 273, desgl. Reskr. des Min. d. Inn. v. 6. Sept. 1845 u. 25. Nov. 1846, M. Bl. d. i. Verw. 1845, S. 283, u. 1846, S. 240). Das angeführte Reskr. v. 6. Sept. 1845 erachtet indes die Polizeibehörde für berechtigt, nach Umständen die persönliche Gestellung zu fordern, ebenso O. V. G., VII, S. 385. — Die Anmeldung kann auch von jedem anderen geschehen, welcher auf die Meldung nach (§. 9) zu halten verpflichtet ist, also auch durch den Hauswirt und Wohnungsvermieter, sowie durch denjenigen, welcher als Verwandter den Neuanziehenden bei sich aufnimmt (Erk. des Ob. Trib. v. 21. Dez. 1863, Striethorsts Arch., Bd. XLII, S. 185). Um die Meldung zu erzwingen, hat die Instr. des Min. d. Inn. v. 24. April 1856 (M. Bl. d. i. Verw. 1856, S. 124) zum Art. 1 des G. v. 21. Mai 1855, zu 1) den Erlaß allgemeiner Polizeiverordnungen angeordnet, wodurch die Verabsäumung der Meldung binnen 14 Tagen nach dem Anzuge mit Strafe bedroht wird. Vgl. hierher auch Entsch. d. O. V. G., Bd. VII, S. 384 f., Bd. IV, S. 400 (Anmeldung der in Privatirrenanstalten aufgenommenen Kranken bei der Ortspolizeibehörde).

[4] Die Bescheinigung muß eine schriftliche sein, um den Wohnsitz festzustellen (Erk. des Ob. Trib. v. 24. Nov. 1854, Entsch., Bd. XXIX, S. 464). Die Polizei muß auch ohne besonderen Antrag eine Bescheinigung ausstellen (Reskr. des Min. d. Inn. v. 31. März 1846, M. Bl. d. i. Verw., S. 80). Da nach §. 10 des Freizügigkeitsgesetzes die landesgesetzlichen Vorschriften über die Anmeldung der Neuanziehenden, soweit sie nur eine Polizeistrafe verhängen, unberührt bleiben, ist auch eine Polizeiverordnung zulässig, die das Unterlassen der Meldung eines Neuanziehenden bei der Polizeibehörde des Ortes binnen einer bestimmten Frist mit Strafe bedroht und den Neuanziehenden zugleich verpflichtet, der Polizeibehörde noch außerdem ein Abzugsattest und ein Steuerquittungsbuch vorzulegen, Entsch. d. Kammergerichts v. 31. März 1884, Bd. IV, S. 324. Das O. V. G. erachtet die Polizeibehörde mit Recht für befugt, über die Form der vorgeschriebenen Auskunftserteilung seitens neuanziehender Personen, insbesondere auch dahin Bestimmung zu treffen, daß die Anforderungen der Behörde von

des G. v. 31. Dez. 1842); b) ein jeder, welcher einem Neuanziehenden Wohnung oder Unterkommen gewährt, ist verpflichtet, bei Vermeidung einer Polizeistrafe darauf zu halten, daß die Meldung (§. 8) geschehe (§. 9 a. a. O.).[1] Nicht nur Personen, die dauernden Aufenthalt nehmen, kommen hier in Betracht, sondern auch Reisende, Kurgäste usw., selbst solche Personen, deren Aufenthalt unfreiwillig ist.[2] Falsche Namensangabe, z. B. auch in Fremdenbüchern von Gasthöfen, ist strafbar nach R. Str. G. B., §. 360, Z. 8.

6. Der §. 11 des Freizügigkeitsgesetzes v. 1. Nov. 1867 bestimmt ferner, daß durch den bloßen Aufenthalt oder die bloße Niederlassung, wie sie dieses Gesetz gestattet, andere Rechtsverhältnisse, namentlich die Gemeindeangehörigkeit, das Ortsbürgerrecht, die Teilnahme an den Gemeindenutzungen und der Armenpflege, nicht berührt werden, daß es jedoch, wenn nach den Landesgesetzen durch den Aufenthalt oder die Niederlassung, falls diese eine bestimmte Zeit hindurch ununterbrochen fortgesetzt worden ist, das Heimatsrecht (Gemeindeangehörigkeit, Unterstützungswohnsitz) erworben wird, dabei sein Bewenden behält.

Diese Bestimmungen des §. 11 sind in betreff der Armenpflege und des Erwerbes eines Unterstützungswohnsitzes durch das Gesetz v. 6. Juni 1870 über den Unterstützungswohnsitz[3], welches jetzt für das ganze Reich mit Ausnahme von Bayern und Elsaß-Lothringen gilt, modifiziert worden[4]; dagegen ist festzuhalten, daß durch die Bestimmungen des §. 1 des Freizügigkeitsgesetzes in Verbindung mit denjenigen des §. 11 desselben zwar festgestellt ist, daß diejenigen Vorschriften der Landesgesetzgebung, beziehungsweise der einzelnen Landesteile des Preußischen Staates, nicht mehr zur Anwendung gebracht werden können, welche die Befugnis zum Aufenthalte oder zur Niederlassung an einem Orte von der vorgängigen Erwerbung der Gemeindeangehörigkeit oder des Bürgerrechtes abhängig machen, daß jedoch hiervon der andere Fall ganz verschieden ist, wo nach der bestehenden Gesetzgebung oder nach der Lokalverfassung aus der Niederlassung, aus dem Erwerbe von Grundeigentum, oder aus einem längeren oder kürzeren Aufenthalte die Verpflichtung folgt, Gemeindeangehöriger oder Bürger zu werden. Nach dieser Seite hin läßt das Freizügigkeitsgesetz v. 1. Nov. 1867 es bei den in den einzelnen Bundesstaaten, beziehungsweise in den einzelnen Landesteilen des Preußischen Staates gegenwärtig noch bestehenden, von einander abweichenden Vorschriften bewenden.[5] Auch das Heimatsgesetz v. 31. Dez. 1842 enthält (§. 12) die gleichartige Bestimmung, daß ein nach dessen Vorschriften gestatteter Aufenthalt keinen Einfluß auf andere Rechtsverhältnisse, namentlich Bürgerrecht[6] und Teilnahme an den Gemeindenutzungen, hat.

---

den persönlich erscheinenden Beteiligten entgegengenommen und durch protokollarische Erklärungen erledigt werden, Entsch. Bd. VII, S. 383, Bd. XV, S. 425, denn in dem Rechte, auf bestimmten Gebieten polizeiliche Anordnungen zu treffen, ist auch die Befugnis enthalten zum Erlaß von Vorverfügungen, die die Entschließung der Behörde, ob Anlaß zu polizeilichem Einschreiten vorliegt, vorzubereiten bestimmt sind. — Über den Begriff der „neuanziehenden Person" O. V. G., Bd. IV, S. 400 ff., Bd. XII, S. 409. Es sind das Personen, die einen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt an einem Orte, an dem sie ihn nicht haben, nehmen wollen. Deshalb kommen nicht in Frage willensunfreie Geisteskranke, was für deren Anmeldung, wenn sie in einer Privatirrenanstalt untergebracht sind, wesentlich ist. — Zum Begriffe des dauernden Aufenthalts Entsch. d. O. V. G. Bd. XL, S. 417.

[1] Die §§. 8 u. 11 des Heimatsgesetzes gelten nicht für Beamte und aktive Militärpersonen, und ebensowenig für Reisende im Sinne des §. 14, weshalb auch die Strafbestimmung des §. 9 diejenigen nicht trifft, welche solchen Personen Wohnung usw. gewähren (vgl. die Reskr. des Min. d. Inn. v. 18. Juli 1843 u. 29. April 1857, M. Bl. d. i. Verw. 1843, S. 216 u. 1857, S. 148, desgl. die Erk. des Ob. Trib. v. 2. Febr. 1852, Entsch., Bd. XXV, S. 256, v. 21. Sept. 1855, a. a. O., Bd. XXXI, S. 451, u. v. 22. April 1857, Goltdammers Arch., Bd. V, S. 412).

[2] Leuthold bei Stengel, Wörterb., Bd. II, S. 93. Entsch. d. O. V. G. VII, 409, XIII, 114, 119.

[3] R. G. Bl. 1870, S. 360.

[4] Vgl. unten VI. Nach einem Übereinkommen zwischen Preußen und Elsaß-Lothringen sollen Unterstützungsbedürftige, die sich nach zurückgelegtem 18. Lebensjahre in einem der Staaten aufgehalten haben, und deren Angehörige nicht mehr abgeschoben und bis dahin etwa aufgewendete Unterstützungsbeträge erstattet werden, Verf. 15. Dez. 1899 (M. Bl. 1900, S. 78).

[5] Vgl. die Erklärung des Präsidenten des Bundeskanzleramtes in der Sitz. des Nordd. Reichstages v. 21. Okt. 1867 (Stenogr. Ber., S. 544).

[6] Die Städteordn. v. 30. Mai 1853, 19. März 1856 u. 15. Mai 1856 (§§. 3 u. 5) und ebenso die Gemeindeordn. für die Rheinprovinz v. 23. Juli 1845 (§§. 33 ff.) unterscheiden zwar zwischen dem Bürgerrechte und der bloßen Gemeindemitgliedschaft und gestehen nur denjenigen Gemeindemitgliedern das

VI. Da das Freizügigkeitsgesetz v. 1. Nov. 1867 keine anderen Ausnahmen von dem im §. 1, Nr. 1 ausgesprochenen Grundsatze der Freiheit des Aufenthaltes oder der Niederlassung der Reichsangehörigen innerhalb des Reichsgebietes kennt, als nur auf Grund erlittener Bestrafung (§. 3 des G.) oder Verletzung der Gemeindeinteressen (§§. 4 und 5 des G.), so darf einem Reichsangehörigen der Aufenthalt an jedem Orte in Preußen, sowie in den übrigen Staaten des Deutschen Reiches aus keinem andern Grunde versagt werden, als wenn einer derjenigen Fälle vorliegt, wo dies nach den Bestimmungen der §§. 3 bis 5 des Gesetzes v. 1. Nov. 1867 zulässig ist, und daher bestimmt auch der §. 12 a. a. O., daß die polizeiliche Ausweisung Reichsangehöriger aus dem von ihnen gewählten Orte eines dauernden oder vorübergehenden Aufenthaltes in anderen als den in dem gedachten Gesetze vorgesehenen Fällen unzulässig sein soll, wogegen im übrigen die Bestimmungen über die Fremdenpolizei durch dieses Gesetz nicht berührt werden.[1] Die polizeiliche Ausweisung eines Preußen oder eines andern Reichsangehörigen aus demjenigen Orte im Reichsgebiete, an welchem er seinen dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt genommen hat, ist demzufolge nur in folgenden Fällen zulässig: a) auf Grund des §. 3 des Gesetzes v. 1. Nov. 1867, wenn er durch gerichtliches Erkenntnis[2] rechtskräftig zur Stellung unter Polizeiaufsicht verurteilt worden ist, und ihm demzufolge von der höheren Landespolizeibehörde, in Gemäßheit der derselben nach §. 39, Nr. 1 des Reichsstrafgesetzbuches zustehenden Befugnis, der Aufenthalt an einzelnen bestimmten Orten untersagt wird[3], desgleichen wenn er in

---

mit dem Rechte der Teilnahme an den Gemeindewahlen und der Befähigung zur Übernahme von unbesoldeten Gemeindeämtern und zur Wahl in die Gemeindevertretung verbundene Bürgerrecht zu, welche das preußische Staatsbürgerrecht besitzen und die speziell festgesetzten Erfordernisse erfüllen; allein unter der Voraussetzung des Vorhandenseins dieser Erfordernisse kann jeder preußische Staatsangehörige, welcher Mitglied der betreffenden Gemeinde ist, ihr Bürgerrecht auch durch den nur einjährigen Aufenthalt in der Gemeinde erwerben, ohne daß es einer besonderen Verleihung bedarf. Nur in der Provinz Hannover wird das Bürgerrecht in der Hauptsache durch Verleihung erworben. St. O. v. 24. Juni 1858, §§. 21, 97, Nr. 10. Der §. 11 des Freizügigkeitsgesetzes v. 1. Nov. 1867 hält den Grundsatz aufrecht, daß nur preußische Staatsangehörige das Gemeindebürgerrecht (§. 5 der angeführten Städteordnungen) nach einjähriger Dauer der Niederlassung, im Falle des Vorhandenseins der übrigen Voraussetzungen, ohne weiteres erwerben. Daß dieser nur auf preußische Staatsangehörige sich beziehende Grundsatz nicht auf nichtpreußische Reichsangehörige auszudehnen ist, ergibt sich aus dem Abs. 1 des §. 11 des Freizügigkeitsgesetzes, welcher dem Abs. 3 des Art. 3 der R. Verf. entspricht. Nur da, wo die Landesgesetzgebung die Erwerbung des Gemeindebürgerrechtes auch für fremde Bundesangehörige (und nicht wie die preuß. Städteordnungen bloß für Einheimische) an eine gewisse Dauer der Niederlassung knüpft, kann es in Frage kommen, ob der Fremde das Gemeindebürgerrecht, und folglich die damit verbundenen Verpflichtungen, abzulehnen berechtigt ist, und es ist diese Frage zufolge Abs. 2 des §. 11 des G. v. 1. Nov. 1867 zu verneinen. Wo aber die Aufnahme in den lokalen Gemeindeverband überhaupt durch die ausdrückliche Aufnahme in diesen bedingt ist, hat es hierbei nach Abs. 1 a. a. O. und nach §. 3, Abs. 3 der R. Verf. sein Bewenden. Dies letztere gilt insbesondere für das vormalige Königreich Hannover (vgl. Städteordnung v. 24. Juni 1858, §. 21), für das vormalige Kurfürstentum Hessen (Gemeindeordnung v. 23. Okt. 1834, §§. 10 u. 16), desgl. für das ehemalige Herzogtum Nassau (Gemeindeordnung v. 26. Juli 1854, §§. 77 ff.). Die nach Aufrichtung des Reiches ergangenen preußischen Gemeindegesetze haben durchweg in landesrechtlicher Ausführung des in R. Verf. Art. 3 festgestellten Prinzipes die preußische durch die Reichsangehörigkeit ersetzt — ein preußisches Vorgehen, das allenthalben durch die Einzelstaaten nachgeahmt werden sollte.

[1] Gleich dem Abs. 2 des §. 12 des Freizügigkeitsgesetzes v. 1. Nov. 1867 hatte auch der §. 14 des Heimatsgesetzes v. 31. Dez. 1842 vorgeschrieben, daß dessen Bestimmungen auf solche Personen, welche sich bloß als Fremde oder Reisende an einem Orte aufhalten, nicht zu beziehen sind, sondern daß es in Ansehung derselben bei den Vorschriften über die Fremdenpolizei sein Bewenden behält. Die gesetzlichen Bestimmungen aber über die Fremdenpolizei sind enthalten einerseits in dem Reichsgesetze v. 12. Okt. 1867 über das Paßwesen (B. G. Bl., S. 33), andererseits in den zum Zwecke der Kontrolle der Fremden durch Polizeiverordnungen erlassenen Vorschriften, insbesondere über das Fremdenmeldewesen (s. S. 188 f.).

[2] Daß ausländische Urteile den inländischen gleichzustellen sind, wird vereinzelt behauptet (Reger-Krais, Kommentar z. bayr. Heimatsgesetz, S. 87; v. Pechmann, Wirkungskreis der bayr. Distriktsverwaltungsbehörden, 5. Aufl., S. 129; Entsch. d. bayr. Verw.-Gerichtshofs v. 6. Okt. 1885, Bd. 6, S. 264 seiner Sammlung); dagegen mit Recht Dames, Freizügigkeit und Aufenthalt und deren Beschränkungen 1893, S. 53, da in Deutschland fremde Strafurteile nie vollstreckt werden und auch, insbesondere hinsichtlich der Rückfallsfrage, unbeachtet bleiben.

[3] Dies gilt auch bezüglich solcher Personen,

einem Staate des Deutschen Reiches innerhalb der letzten 12 Monate wegen wiederholten Bettelns[1] oder wegen wiederholter Landstreicherei[2] bestraft worden ist[3]; b) auf Grund des §. 4 des Gesetzes vom 1. Nov. 1867, wenn die Gemeinde gegenüber dem Neuanziehenden, welcher etwa bereits seinen vorübergehenden Aufenthalt an dem Orte genommen haben sollte, den Nachweis geführt hat, daß derselbe nicht hinreichende Kräfte besitzt, um sich und seinen nicht arbeitsfähigen Angehörigen den notdürftigen Lebensunterhalt zu verschaffen, und wenn er solchen weder aus eigenem Vermögen bestreiten kann, noch von einem dazu verpflichteten Verwandten erhält; c) auf Grund des §. 5 a. a. O., wenn sich nach dem erfolgten Anzuge, bevor noch der Neuangezogene einen Unterstützungswohnsitz (Heimatsrecht) an dem Aufenthaltsorte erworben hat, die Notwendigkeit seiner öffentlichen Unterstützung offenbart, und wenn in diesem Falle die Gemeinde seines Aufenthaltsortes nachweist, daß die Unterstützung aus anderen Gründen als wegen einer nur vorübergehenden Arbeitsunfähigkeit notwendig geworden ist.[4] In den vorstehend (zu a, b und c) gedachten Fällen, aber auch nur in diesen Fällen, ist nach den Grundsätzen des Freizügigkeitsgesetzes v. 1. Nov. 1867 die Polizeibehörde des Ortes berechtigt, beziehungsweise in den zu b und c gedachten Fällen auf den Antrag der betreffenden Gemeinde auch verpflichtet, die polizeiliche Ausweisung eines Reichsangehörigen aus dem Orte seines Aufenthaltes zu bewirken[5], jedoch immer nur in der-

---

die wegen Kontrebande oder Zolldefraudation zu einer zeitigen Freiheitsstrafe von sechswöchentlicher oder längerer Dauer verurteilt und demzufolge der polizeilichen Aufsicht nach §. 1, Lit. n, oder nach §. 2, Lit. f des G. v. 12. Febr. 1850, betr. die Stellung unter Polizeiaufsicht (G. S. 1850, S. 49 ff.) unterworfen sind. Die zit. Bestimmungen des letztgedachten Gesetzes sind weder durch den Art. II des Einführungsgesetzes zum Preuß. Strafgesetzbuch v. 14. April 1851, noch durch den §. 2 des Einführungsgesetzes zum Reichsstrafgesetzbuch aufgehoben, sondern für fortgeltend zu erachten, die Ortspolizei- und Grenzzollbehörden daher auch jetzt noch berechtigt, solchen unter Polizeiaufsicht gestellten Personen die im §. 9 des G. v. 12. Febr. 1850 erwähnten Beschränkungen aufzuerlegen, und im Falle der Übertretung kommt der §. 11 a. a. O. (jetzt §. 361, Nr. 1 des Reichsstrafgesetzbuches) zur Anwendung (vgl. Erk. des Straffen. des Ob. Trib. v. 10. Nov. 1852, J. M. Bl. 1852, S. 136, Goltdammers Arch., Bd. II, S. 115, desgl. das Zirk. Restr. der Min. der Fin. u. d. Inn. v. 6. Dez. 1851, M. Bl. d. i. Verw. 1852, S. 11). Der §. 150 des Vereinszollgesetzes v. 1. Juli 1869 (B. G. Bl., S. 361) hat in dieser Beziehung ausdrücklich auf das Fortbestehen der Landesgesetzgebung verwiesen. — S. jetzt auch Nußbaum, die landesrechtlichen Aufenthaltsbeschränkungen bestrafter Personen; Zeitschrift f. d. gesamte Strafrechtswissenschaft, Bd. XXV (1905), S. 345 ff.; v. Conta, a. a. O., S. 152, 157.

[1] Reichsstrafgesetzbuch, §. 361, Nr. 4, §. 362.

[2] Ebendas. §. 361, Nr. 3, §. 362.

[3] Vgl. hierzu S. 181 f. Die gegen einen deutschen Staatsangehörigen auf Grund des §. 3, Abs. 2 landespolizeilich verfügte Ausweisung aus dem Gebiete des Bundesstaates wird mit Ablauf von 12 Monaten seit der letzten Bestrafung rechtsunwirksam, R. G. in Straff. v. 17. Juni 1881, Bd. VI, S. 378. — Der polizeilichen Aufenthaltsbeschränkung hat ein rein zivilrechtlicher Anspruch zu weichen, z. B. der des Ehemanns, entgegenstehende Anordnungen hinsichtlich der Wohnung seiner Ehefrau zu treffen, wenn dieser letzteren gegenüber die polizeiliche Beschränkung geltend gemacht werden soll. Entsch. d. O. V. G., Bd. XIX, S. 374.

[4] Das Restr. des Min. d. Inn. v. 8. Juni 1872 (M. Bl. d. i. Verw., S. 169) führt aus, daß eine Person, welche länger als zwei Jahre ungehindert an einem Orte gewohnt hat, als Neuanziehende im Sinne des §. 4 des G. v. 1. Nov. 1867 selbst für den Fall nicht angesehen werden kann, daß dieselbe dort nicht polizeilich gemeldet sein sollte, und daß daher in einem solchen Falle eine Ausweisungsbefugnis nicht begründet sei. Die Richtigkeit dieser Ansicht ergibt sich übrigens auch aus dem §. 10 des G. v. 1. Nov. 1867.

[5] Vor Erlaß des Freizügigkeitsgesetzes v. 1. Nov. 1867 nahm die Staatsregierung eine polizeiliche Ausweisungsbefugnis auch auf Grund der Generalinstruktion des Polizeiministeriums v. 12. Juli 1817, betr. die Aufenthaltskarten (v. Kamptz, Ann., Bd. I, Heft 3, S. 114) in Anspruch, indem die gesetzliche Kraft dieser Instruktion auf den §. 18 des Paßedikts v. 22. Juni 1817 gestützt wurde (vgl. Zirk. Restr. des Min. d. Inn. v. 10. Aug. 1850, M. Bl. d. i. Verw. 1850, S. 249, und den Ber. der Petitionskommission der II. Kammer in den Stenogr. Ber. der II. Kammer 1850—51, Bd. IV, S. 829). Allein die Frage, ob auf Grund der gedachten Instruktion v. 12. Juli 1817 und in welchem Umfange den Ortspolizeibehörden das Recht zustand, gegen preußische Staatsangehörige, die sich im Orte aufhalten, eine polizeiliche Ortsverbannung zu verhängen, unterlag auch schon nach dem früheren Rechte den erheblichsten Bedenken; denn die Anwendung jener fremdenpolizeilichen Vorschriften auf unbestrafte Staatsangehörige war mit dem im Art. 5 der Verf. Urk. verbürgten Rechte der persönlichen Freiheit, in welchem das Recht der Freiheit des Aufenthaltes inbegriffen ist, keinenfalls vereinbar (vgl. die Erklärung des Min. v. Manteuffel in der Sitzung der II. Kammer v. 29. Nov. 1850 in den Stenogr. Ber. S. 35).

jenigen grundsätzlichen Beschränkung, daß, da kein Deutscher des Vaterlandes verwiesen werden darf, die Unterstützungswohnsitzgemeinde (Heimat) nicht ausweisen darf.

Übrigens darf nach §. 6, Abs. 2 des Gesetzes v. 1. Nov. 1867, wie bereits bemerkt[1], die tatsächliche Ausweisung eines Armen niemals erfolgen, bevor nicht entweder die Annahmeerklärung der in Anspruch genommenen Gemeinde oder doch eine wenigstens einstweilen vollstreckbare Entscheidung über die Fürsorgepflicht erfolgt ist.

Der reichsgesetzlich festgestellte allgemeine Grundsatz der freien Wahl des Aufenthaltsortes und der Freizügigkeit der Reichsangehörigen hatte bis vor kurzem noch weitere Beschränkungen.

Durch den §. 2 des Reichsgesetzes v. 4. Juli 1872, betreffend den Orden der Gesellschaft Jesu[2], war bestimmt, daß die Angehörigen des Ordens der Gesellschaft Jesu oder der ihm verwandten Orden oder ordensähnlichen Kongregationen[3], wenn sie Ausländer sind, aus dem Bundesgebiete ausgewiesen werden können, was lediglich selbstverständlich ist[4], und daß ihnen, wenn sie Inländer sind, der Aufenthalt in bestimmten Bezirken oder Orten versagt oder angewiesen werden kann. Der §. 3 dieses Gesetzes hatte dem Bundesrate den Erlaß der zu dessen Ausführung erforderlichen Anordnungen übertragen, und dieser hatte laut Bekanntmachung des Reichskanzlers v. 5. Juli 1872, Ziffer 3[5] beschlossen, daß die zur Vollziehung des Gesetzes in den einzelnen Fällen zu treffenden Anordnungen von den Landespolizeibehörden[6] zu

---

Auch aus dem Umstande, daß sowohl das G. v. 12. Febr. 1850 über die Stellung unter Polizeiaufsicht, als auch das Strafgesetzbuch v. 14. April 1851 (§. 27, Nr. 1) nur in bestimmten Fällen der Landespolizeibehörde ausnahmsweise gegen gewisse Personen das Recht der Untersagung des Aufenthaltes an einzelnen bestimmten Orten (Recht der Konfination) beigelegt hatten, rechtfertigte sich der Schluß, daß die Anwendung einer solchen (die Freiheit der Person beschränkenden und in der Regel auch das Vermögen des davon Betroffenen schädigenden) Maßregel in anderen Fällen, als wo es das Gesetz ausnahmsweise zuließ, nicht statthaft sei, und daß also insbesondere den Polizeibehörden nicht die Befugnis zustand, die Ortsverweisung anders zu verhängen, als auf Grund eines gerichtlichen Erkenntnisses, welches die Stellung unter Polizeiaufsicht ausgesprochen hat. Nicht einmal die vormärzlichen Ministerien hatten aus der Instr. v. 12. Juli 1817 eine solche Befugnis der Polizeibehörden hergeleitet, wie dieselbe in den Jahren der v. Manteuffel-Westphalenschen Reaktionsperiode in Anspruch genommen wurde. Die Reskr. der Min. d. Inn. u. der P. v. 17. Nov. 1829 u. v. 21. Juni 1837 (v. Kamptz, Ann., Bd. XIII, S. 877, u. Bd. XXI, S. 478) hatten vielmehr ausgesprochen, „daß die verbrecherische Neigung eines Menschen an allen Orten gefährlich und für alle Behörden lästig, und deshalb nicht zu dulden sei, daß eine Behörde die Mühe und Aufsicht einer anderen zuschiebe", desgleichen, „daß allein wegen sittlicher Verderbtheit oder auch wegen eines Verbrechens, ohne daß darauf gerichtlich und rechtskräftig erkannt worden, keine Relegation von einem Orte erfolgen dürfe". Vgl. auch den Bericht der Kommission des Abg. H. für H. u. G. v. 30. Aug. 1862 zu A (Drucks. des Abg. H. 1862, VII. Legislaturper., I. Session, Bd. V, Nr. 139, S. 1 ff., u. Stenogr. Ber. 1862, Bd. VII, S. 1378—82) u. die Verhandl. darüber in der Sitz. v. 4. Okt. 1862 (Stenogr. Ber. 1862, Bd. IV, S. 2067—72). — Da jetzt der §. 10 des Reichsgesetzes v. 12. Okt. 1867 über das Paßwesen (B. G. Bl. 1867, S. 33) die Erteilung von Aufenthaltskarten für nemanziehende Personen, sowie auch für Fremde verboten, beziehungsweise die Abschaffung dieser Einrichtung an Orten, wo sie bisher bestanden hat, vorgeschrieben hat, so folgt von selbst, daß damit auch die auf Grund der Generalinstruktion v. 15. Juli 1817 geübte Ausweisungsbefugnis der Polizeibehörde hinfällig geworden ist (vgl. die Erklärung des Präsidenten des Bundeskanzleramtes in der Kommission des Reichstages, Stenogr. Ber. des Norddeutschen Reichstages 1867, Anl. Bd., Aktenst. Nr. 109, S. 190), abgesehen davon, daß auch der Abs. 1 des §. 12 des Freizügigkeitsgesetzes v. 1. Nov. 1867 jede willkürliche polizeiliche Ausweisung Bundesangehöriger für unstatthaft erklärt hat.

[1] Vgl. S. 186γ.

[2] R. G. Bl. 1872, S. 253.

[3] Dies waren laut der Bekanntmachung des Reichskanzlers v. 20. Mai 1873 (R. G. Bl., S. 109, und Zentralblatt für das D. R., S. 159) zuf. des Beschl. des Bundesrates folgende Genossenschaften: die Kongregation der Redemptoristen (Congregatio Sacerdotum sub titulo Sanctissimi Redemptoris), die Kongregation der Lazaristen (Congregatio Missionis), die Kongregation der Priester vom heiligen Geiste (Congregatio Sancti spiritus sub tutela immaculati cordis Beatae Virginis Mariae) u. die Gesellschaft vom heiligen Herzen Jesu (Société du sacré coeur de Jésus). Bezüglich der Kongregation der Redemptoristen, sowie der Priester vom heiligen Geiste ist durch B. d. B. R. v. 18. Juli 1894 (R. G. B. 503) die Aufhebung erfolgt und diese Kongregationen somit wieder zugelassen worden.

[4] S. S. 173.

[5] R. G. Bl. 1872, S. 254.

[6] Der Ausdruck: „Landespolizeibehörde" ist im Gegensatze zu den „Ortspolizeibehörden" zu verstehen. Vgl. hierüber die Erklärung des Präsidenten des Reichskanzleramtes in der Sitzung des

verfügen seien. Eine Ausweisung aus dem gesamten Reichsgebiete war auch gegenüber inländischen Jesuiten nicht zulässig; äußersten Falles war auch hier der Heimatstaat zur Aufnahme verpflichtet (s. S. 181, N. 2). Gleichartige Vorschriften enthielten die Reichsgesetze v. 4. Mai 1874 betr. die Verhinderung der unbefugten Ausübung von Kirchenämtern und v. 21. Okt. 1878 gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie. Alle diese Gesetzesvorschriften sind jedoch jetzt beseitigt, erstere durch das Gesetz v. 8. März 1904 (R. G. B., S. 139), das zweite Gesetz durch Gesetz v. 6. Mai 1890 (R. G. Bl., S. 65), das dritte durch Zeitablauf.

VI. Obgleich der Art. 3 der Reichsverfassung für den ganzen Umfang des Reichsgebietes den Grundsatz der Freizügigkeit ausgesprochen hat, so hat derselbe doch im Abs. 3 bestimmt, daß hierdurch diejenigen Bestimmungen, welche die Armenversorgung und die Aufnahme in den lokalen Gemeindeverband betreffen, nicht berührt werden, und auch noch der §. 11, Abs. 1 des Freizügigkeitsgesetzes v. 1. Nov. 1867 hat ausgesprochen, daß durch den bloßen Aufenthalt oder die bloße Niederlassung, wie sie das Freizügigkeitsgesetz gestattet, andere Rechtsverhältnisse, namentlich die Gemeindeangehörigkeit und die Armenpflege, nicht begründet werden[1], so daß also durch das Freizügigkeitsgesetz ein gleiches Heimatsrecht, namentlich hinsichtlich der Armenpflege, nicht begründet worden ist. Die volle und gleichmäßige Freizügigkeit, sowie die unbeschränkte Befugnis zur gewerblichen Niederlassung, wie auch zur Verehelichung und Gründung eines eigenen Hausstandes, mußten indes so lange höchst ungleichmäßig wirken, als nicht die verschiedenartigen Bestimmungen der Landesgesetze über den Erwerb und Verlust des Heimatsrechtes und die damit zusammenhängende Verpflichtung zur Armenpflege, im Wege der Reichsgesetzgebung ebenfalls ihre Ausgleichung gefunden hatten. Das Recht zur Ausweisung im Falle eingetretener Unterstützungsbedürftigkeit vor erfolgtem Erwerbe des Heimatsrechtes oder Unterstützungswohnsitzes mußte, um allenthalben gleichmäßig zu wirken, eine Ausgleichung der diesen Heimatsrechtserwerb bedingenden Grundsätze und Vorschriften nach sich ziehen. Diese ist durch das zunächst für das Gebiet des vormaligen Norddeutschen Bundes erlassene Gesetz v. 6. Juni 1870 über den Unterstützungswohnsitz[2] geschehen, welches demnächst infolge des Art. 80, Ziffer II der mit Baden und Hessen vereinbarten Bundesverfassung[3] auch in Südhessen, und infolge des Reichsgesetzes v. 8. Nov. 1871[4] auch in Baden und Württemberg Geltung erlangt hat. Dagegen gilt das Gesetz nicht für Bayern und für das Reichsland Elsaß-Lothringen, und demzufolge besteht also in betreff des Armenpflegerechtes und des Erwerbes und Verlustes des Unterstützungswohnsitzes zurzeit noch kein einheitliches Recht im Deutschen Reiche, sondern es ist ein solches durch das Gesetz v. 6. Juni 1870, über den Unterstützungswohnsitz, nur für die Staaten des vormaligen Norddeutschen Bundes nebst Südhessen, Baden und Württemberg geschaffen, wogegen für Bayern nnd das Reichsland Elsaß-Lothringen zwar das Freizügigkeitsgesetz v. 1. Nov. 1867 in Kraft getreten ist, jedoch neben diesem die landesgesetzlichen Vorschriften über Armenpflegerecht und Heimatsunterstützungswohnsitz in Geltung geblieben sind. Insbesondere ist aber für Bayern und für das Reichsland Elsaß-Lothringen in ihrem Verhältnisse zu den übrigen Staaten des Reiches auch §. 7 des Freizügigkeitsgesetzes v. 1. Nov. 1867, welcher für die übrigen Bundesstaaten durch §. 1 des Gesetzes v. 6. Juni 1870, über den Unterstützungswohnsitz, aufgehoben ist, aufrecht erhalten worden, welcher bestimmt, daß, wenn in den im §. 5 des Freizügigkeitsgesetzes bezeichneten Fällen verschiedene Bundesstaaten beteiligt sind, das Verfahren sich nach dem Gothaer Vertrage v. 15. Juli 1851 wegen gegenseitiger Verpflichtung zur Übernahme der Auszuweisenden, sowie nach den zur Ausführung dieses Vertrages getroffenen Verabredungen regelt.[5]

Reichstages v. 19. Juni 1872 (Stenogr. Ber. des Reichstages 1872, Bd. II, S. 1146, Sp. 2).

[1] Vgl. S. 190.

[2] B. G. Bl. 1870, S. 360 ff.

[3] Ebendas. S. 647.

[4] R. G. Bl. 1871, S. 391.

[5] Vgl. das Nähere hierüber unten im Armenrecht. Das zwischen Württemberg und Elsaß-Lothringen bestehende Verhältnis ist durch ein armenrechtliches Übereinkommen v. 5. März 1897 (A. Bl., S. 139), das zwischen dem Reichslande und Preußen durch ein solches v. 18. Nov. 1899 u. Erlaß d. preuß. Min. d. Inn. v. 15. Dez. 1899 (Reger, Entscheid., Bd. XX, S. 369) ge-

VII. Obgleich das Freizügigkeitsgesetz v. 1. Mai 1867 in §. 1 jedem Reichsangehörigen das Recht gewährt hat, sich an jedem Orte des Bundesgebietes aufzuhalten oder niederzulassen, wo er eine eigene Wohnung oder ein Unterkommen sich zu verschaffen imstande ist, so stand doch der vollständigen Verwirklichung der hierdurch den Reichsangehörigen dargebotenen Vorteile noch das Hindernis entgegen, daß in einigen Teilen des Bundesgebietes durch die bestehende Gesetzgebung die Eheschließung von Reichsangehörigen aus polizeilichen Rücksichten[1] erschwert war. Die Annahme eines festen Wohnsitzes, die Verheiratung und die mit letzterer verbundene Gründung eines eigenen Haushaltes bilden eine zusammenhängende Reihe von Akten, durch deren Gesamtheit der Einzelne erst die volle Grundlage seiner sozialen und sittlichen Existenz gewinnt, deren Vollziehung ihm daher ermöglicht werden muß, wenn das Recht der wirtschaftlichen Selbstbestimmung zur Wahrheit werden soll. Die persönliche Freizügigkeit entbehrt einen wesentlichen Teil ihres Wertes, wenn sie nicht in dem Rechte, an dem Orte der Niederlassung eine Ehe zu schließen, ihre vollständige Entwicklung und ihren Abschluß findet. Hiermit waren, so nahm man an, solche Vorschriften der Gesetzgebung unvereinbar, welche aus polizeilichen Rücksichten das Recht, durch Eingehung einer Ehe eine Familie zu gründen, beschränken. In den älteren Provinzen des Preußischen Staates, wie in dem Königreiche Sachsen, bestanden zwar solche Beschränkungen der Eheschließung nicht mehr; wohl aber war dies in anderen Teilen des Bundesgebietes, und insbesondere auch in den im Jahre 1866 mit dem Preußischen Staate vereinigten Ländern und in den Hohenzollernschen Landen, der Fall, und zwar beruhten die betreffenden Beschränkungen teils auf der Kommunal- und Niederlassungsgesetzgebung, teils auf allgemeinen staatspolizeilichen Rücksichten.[2] Alle Erschwerungen und Hindernisse dieser Art hat nunmehr das Bundesgesetz v. 4. Mai 1868, über die Aufhebung der polizeilichen Beschränkungen der Eheschließung[3], beseitigt.[4]

---

regelt. Über die grundsätzlich andere Ordnung des Armen- und Heimatswesens in Bayern vgl. Seydel, Bayr. St. R., Bd. III, 90 ff., bes. 110 ff.; Reger, Das bayr. Gesetz über Heimat, Verehelichung und Aufenthalt v. 16. April 1868 in der Fassung v. 30. Juli 1899, 6. Aufl., 1902; Reger, Handausgabe des bayr. Gesetzes über die öff. Armen- u. Krankenpflege v. 29. April 1869 in der Fassung der Bek. v. 30. Juli 1899, 5. Aufl., 1904; Kutzer, Das bayr. Heimatrecht, 1904 (systematisches Werk); Krech, Armenwesen in Bayern und Elsaß-Lothringen im Handwörterbuch der Staatswissenschaft, Bd. I, S. 1087 ff.; vgl. auch Wilden, zur Ausdehnung des Reichsarmenrechts auf Elsaß-Lothringen, 1904.

[1] Nämlich aus dem Grunde, um der Übervölkerung, der Zunahme des Proletariats und der Überbürdung der zur Armenpflege Verpflichteten vorzubeugen.

[2] Vgl. hierüber die Motive des Bundesgesetzes v. 4. Mai 1868, über die Aufhebung der polizeilichen Beschränkungen der Eheschließung, in den Stenogr. Ber. des Reichstages 1868, Bd. II, Aktenst. Nr. 15, S. 70, zum §. 1 des Entw., und den Komm. Ber. v. 2. April 1868 a. a. O., Aktenst. Nr. 37, S. 105. — Über das vormalige Königreich Hannover: Grefe, Hannovers Recht, 3. Aufl., Teil II, §§. 7 u. 8, S. 13 ff. und für das ehemalige Kurfürstentum Hessen: Klauhold, Kurhessisches Rechtsbuch, §. 162, S. 97 ff.

[3] B. G. Bl. 1868, S. 141. — Vgl. den Entwurf des Gesetzes nebst Motiven in den Stenogr. Ber. des Reichstages 1868, Bd. II, Aktenst. Nr. 15, S. 68 ff., den Komm. Ber. v. 2. April 1868, ebendas. Aktenst. Nr. 37, S. 105 ff., und die Plenarverhandl. darüber in den Sitzungen v. 16. April 1868 (a. a. O., Bd. I, S. 94—112) u. v. 18. desselben Monats (a. a. O., S. 123—124). Vgl. über das Gesetz G. Meyer-Anschütz, Lehrb., S. 808, Verw. R., Bd. I, S. 124 ff.

[4] Das für das Gebiet des Nordd. Bundes ergangene G. v. 4. Mai 1868 hat demnächst auch Geltung erlangt für Baden und Südhessen zus. des Art. 80, Ziff. 1, Nr. 7 der mit Baden und Hessen vereinbarten Bundesverfassung (B. G. Bl. 1870, S. 647), und für Württemberg zus. des Art. 1 und Art. 2, Nr. 6 des Bündnisvertrages v. 25. Nov. 1870 (ebendas., S. 654 ff.). Dagegen hat das Gesetz keine Geltung für Bayern, vielmehr ist in dem Schlußprotokolle v. 23. Nov. 1870 und dem Bündnisvertrage mit Bayern, Ziff. I (B. G. Bl. 1871, S. 23) ausdrücklich festgestellt und anerkannt worden, daß, da das Gesetzgebungsrecht des Reiches bezüglich der Heimats- und Niederlassungsverhältnisse sich auf das Königreich Bayern nicht erstreckt, die Gesetzgebung des Reiches auch nicht zuständig sei, das Verehelichungswesen in der bezeichneten Richtung der polizeilichen Einschränkungen mit verbindlicher Kraft für Bayern zu regeln, und daß also das für den Nordd. Bund erlassene G. v. 4. Mai 1868, betr. die Aufhebung der polizeilichen Beschränkungen der Eheschließung, nicht auf Bayern auszudehnen sei. Auch in dem Reichslande Elsaß-Lothringen hat das gedachte Gesetz keine Geltung erlangt. In Bayern kann der Eheschließung von seiten der Gemeinde aus folgenden Gründen widersprochen werden: „1. wenn und solange gegen den Mann oder die Braut wegen Verbrechens oder Vergehens öffentliche Klage erhoben ist; 2. wenn der Mann oder die Braut wegen Verbrechens oder Vergehens verurteilt worden ist und

Dasselbe bestimmt:

a) Reichsangehörige bedürfen zur Eingehung einer Ehe oder zu der damit verbundenen Gründung eines eigenen Haushaltes weder des Besitzes, noch des Erwerbes einer Gemeindeangehörigkeit (Gemeindemitgliedschaft) oder des Einwohnerrechtes, noch der Genehmigung der Gemeinde (Gutsherrschaft) oder des Armenverbandes, noch einer obrigkeitlichen Erlaubnis. Insbesondere darf die Befugnis zur Verehelichung nicht beschränkt werden wegen Mangels eines bestimmten, die Großjährigkeit übersteigenden, Alters oder des Nachweises einer Wohnung, eines hinreichenden Vermögens oder Erwerbes, wegen erlittener Bestrafung, bösen Rufes, vorhandener oder zu befürchtender Verarmung, bezogener Unterstützung oder aus anderen polizeilichen Gründen. Auch darf von der ortsfremden Braut ein Zuzugsgeld oder eine sonstige Abgabe nicht erhoben werden[1] (§. 1).

b) Die polizeilichen Beschränkungen der Befugnis zur Eheschließung, die in Ansehung der Ehen zwischen Juden und für die Angehörigen einzelner bürgerlicher Berufsstände[2] bestehen, werden aufgehoben. Die Bestimmungen über die Genehmigung der Eheschließung der Militärpersonen[3],

---

sich weder über Abbüßung noch Nachlaß der Strafe auszuweisen vermag; 3. wenn der Mann oder die Braut zu einer Zuchthausstrafe oder wegen Verbrechens oder Vergehens gegen die Sittlichkeit oder wegen Raubes, Diebstahls, Unterschlagung, Betrugs, Hehlerei, Fälschung, Gaunerei zu einer Freiheitsstrafe von wenigstens vier Wochen verurteilt worden ist und seit Abbüßung oder Nachlaß der Strafe drei Jahre noch nicht verflossen sind, sowie wenn der Mann oder die Braut innerhalb der unmittelbar vorhergehenden drei Jahre mindestens dreimal wegen Arbeitsscheu, Landstreicherei oder Bettelns verurteilt worden ist; 4. wenn die Braut wegen gewerbsmäßiger Unzucht verurteilt worden ist und seit Abbüßung oder Nachlaß der Strafe drei Jahre noch nicht abgelaufen sind, sowie wenn die Braut innerhalb der unmittelbar vorhergehenden drei Jahre wegen gewerbsmäßiger Unzucht polizeilicher Aufsicht unterstellt war; 5. wenn der Mann innerhalb der unmittelbar vorhergehenden drei Jahre öffentliche Armenunterstützung beansprucht oder erhalten hat; 6. wenn und solange der Mann oder die Braut sich mit den der Gemeindekasse oder Armenkasse der Heimatsgemeinde gegenüber obliegenden Leistungen im Rückstande befindet; 7. wenn und solange der Mann unter Vormundschaft steht oder das Entmündigungsverfahren gegen ihn eingeleitet, oder über sein Vermögen das Konkursverfahren eröffnet ist". (Art. 32 des G. v. 16. April 1868 in der Fassung v. 30. Juli 1899 des Gesetzes über Heimat, Verehelichung und Aufenthalt.) Vgl. dazu Seydel, Bayr. St. R., Bd. III, S. 111, Bd. V, S. 186 ff.; Regers zit. Handausgabe, S. 106 ff. Der Nichtwiderspruch der Gemeinde findet seinen Ausdruck in dem Verehelichungszeugnis, das zur Eheschließung erforderlich ist; Ehen, die ohne solches abgeschlossen werden, sind zwar bürgerlich gültig, gewähren aber kein Heimats- und Armenrecht, Abs. 2 des Art. 31 d. G. v. 16. April 1868; vgl. Rehm im Archiv für öff. Recht, Bd. VIII, S. 47 u. Entsch. d. R. G. i. Strafs., Bd. XXXII, S. 204; G. Meyer-Anschütz, Lehrb. (6), S. 808 f.; Verw. R., Bd. I, S. 124, N. 7.

[1] Daraus, daß der §. 1 des Gesetzes alle darin erwähnten Beschränkungen der Befugnis zur Eheschließung für Reichsangehörige aufhebt, folgt von selbst die Beseitigung der an dieselben sich knüpfenden pekuniären Lasten, namentlich also der Gebühren und Stempel für die Ausfertigung der obrigkeitlichen Genehmigung, die Verpflichtung der ortsfremden Braut, für den vorgeschriebenen Eintritt in die Heimatsgemeinde ihres künftigen Ehegatten eine Abgabe zu entrichten usw. (vgl. Motive zum §. 1 des Entwurfes, Stenogr. Ber. des Reichstages 1868, Bd. II, S. 70). Der zweite Satz des §. 1 des Gesetzes war in dem Entwurfe des Gesetzes nicht enthalten, sondern ist auf den Antrag der Kommission des Reichstages hinzugefügt worden, jedoch mit der ausdrücklichen Verwahrung, daß aus der in demselben enthaltenen Spezialisierung der wesentlichsten und drückendsten polizeilichen Beschränkungen der Eheschließung nicht geschlossen werden dürfe, daß andere Beschränkungen ähnlicher Natur nach wie vor erlaubt seien, sondern daß vielmehr in Zukunft jede Vorschrift verboten sei, welche überhaupt den Charakter einer solchen polizeilichen Beschränkung trage (vgl. Bericht der Kommission des Reichstages zum §. 1 des Entwurfes, a. a. O., S. 107). Die kurhessische Verordnung v. 22. Dez. 1824, welche zugunsten der in dem Gebiete des vormaligen Kurfürstentums Hessen bestehenden Landkrankenhäuser eine sogen. Trauungssteuer eingeführt und die Vollziehung der Eheschließung von der Entrichtung dieser Steuer abhängig gemacht hatte, wurde, als nicht im Einklange mit dem G. v. 4. Mai 1868 stehend, aufgehoben durch das G. v. 15. März 1869 (G. S. 1869, S. 113).

[2] Dahin gehören z. B. die für die Gewerbegehilfen und Gesellen an manchen Orten bestandenen besonderen Eheverbote (vgl. Motive des Entwurfes, §. 2; Stenogr. Ber. des Reichstages 1868, Bd. II, S. 70).

[3] Die Militärpersonen des Friedensstandes, sowie die vorläufig in die Heimat beurlaubten Rekruten und Freiwilligen, nicht dagegen die Personen des Beurlaubtenstandes, bedürfen zu ihrer Verehelichung der Genehmigung der vorgesetzten Militärbehörde (Reichsmilitärgesetz v. 2. Mai 1874, §§. 40, 60, Ziff. 4, §. 61; R. G. Bl. 1874, S. 56, 61; vgl. auch §. 15 des Reichsgesetzes v. 9. Nov. 1867, B. G. Bl. 1867, S. 135). Die Zivilbeamten der Militärverwaltung bedürfen einer solchen Genehmigung nicht (vgl. Stenogr. Ber. des Reichstages 1874, Bd. II,

Beamten[1], Geistlichen und Lehrer durch die Vorgesetzten werden hiervon nicht betroffen (§. 2 a. a. O.)[2].

c) Die für Geistliche und Zivilstandsbeamte bestehenden Verbote, bei der Schließung einer Ehe ohne vorherige Beibringung einer obrigkeitlichen Bescheinigung amtlich mitzuwirken, bleiben in Beziehung auf Reichsangehörige nur soweit in Kraft, als diese Bescheinigung das Vorhandensein der durch das Gesetz v. 4. Mai 1868 nicht berührten Voraussetzungen der Eheschließung oder die im §. 2, Satz 2 erwähnten Bestimmungen zum Gegenstande hat[3] (§. 3 a. a. O.); diese Vorschrift ist gegenstandslos geworden durch die allgemeine Vorschrift der §§. 67 und 69 des Gesetzes v. 6. Febr. 1875.

d) Die Vorschriften der Landesgesetze über die Zulassung von Ausländern zur Eingehung einer Ehe finden auf Reichsangehörige keine Anwendung[4] (§. 4 a. a. O.).

S. 878—880). Vgl. Laband, St. R., Bd. I, 501; G. Meyer-Anschütz, Lehrb., S. 516; Zorn, St. R., Bd. II, 622.

[1] Eine Verpflichtung der Reichsbeamten zur Einholung der Genehmigung der Dienstvorgesetzten zur Verheiratung hat das Reichsbeamtengesetz v. 31. März 1873 nicht vorgeschrieben. Daß dieselben, insbesondere auch die Beamten der Postverwaltung, einer solchen nicht bedürfen, hat auch das Min. d. Inn. in dem Zirk. Reskr. v. 19. April 1875 (M. Bl. d. i. Verw., S. 117) und in dem Reskr. v. 20. Aug. 1879 (a. a. O. 1880, S. 27) anerkannt. Vgl. auch Hinschius, Kommentar zum Reichsgesetz v. 6. Febr. 1875, §. 38, S. 131, Note 8, und Kanngießer, Reichsbeamtengesetz, §. 7, Anmerk. 12, in Kortkampfs Archiv, Bd. VI, S. 602; Laband, St. R., Bd. I, S. 501, IV, 220; Zorn, St. R., Bd. I, S. 317, 390. Auch für die preußischen Beamten sind die Vorschriften über Erholung des Ehekonsenses jetzt aufgehoben, s. Bd. I, S. 458. Der §. 1315 Abs. 1, B. G. B. hält die Vorschriften der Landesgesetze aufrecht, die eine Eheerlaubnis fordern. Für Beamte und Geistliche ist eine solche in Preußen nicht notwendig; Art. 42, A. G. z. B. G. B.

[2] Der §. 38, Abs. 1 des Reichsgesetzes v. 6. Febr. 1875 über die Beurkundung des Personenstandes usw. (R. G. Bl., S. 30) bestimmt, daß die Vorschriften, welche die Ehe der Militärpersonen und der Landesbeamten von einer Erlaubnis abhängig machen, aufrecht erhalten bleiben, fügt jedoch hinzu, daß der Mangel dieser Erlaubnis ohne Einfluß auf die Rechtsgültigkeit der geschlossenen Ehe sei. Für die Militärpersonen vgl. aber die Strafbestimmung im Mil. Str. G. B., §. 150: „Wer ohne die erforderliche Genehmigung sich verheiratet, wird mit Festungshaft bis zu drei Jahren bestraft; zugleich kann auf Dienstentlassung erkannt werden. Auf die Rechtsgültigkeit der geschlossenen Ehe ist der Mangel der dienstlichen Genehmigung ohne Einfluß."

[3] Durch die Vorschrift des Gesetzes wird das Verbot der Trauung ohne Beibringung einer obrigkeitlichen Bescheinigung hinsichtlich solcher Bescheinigungen nicht aufgehoben, welche lediglich das Vorhandensein der im bürgerlichen Eherechte begründeten Voraussetzungen betreffen. Um dies über jeden Zweifel zu erheben, hat der Reichstag beschlossen, dem Gesetze den jetzigen §. 5 hinzuzufügen (vgl. Motive des Entwurfes in den Stenogr. Ber. des Reichstages 1868, Bd. II, S. 70, zum §. 3 und den Kommissionsbericht a. a. O., S. 108 zum §. 3 und zum §. 5).

[4] Der §. 38 des Reichsgesetzes v. 6. Febr. 1875 über die Beurkundung des Personenstandes usw. (R. G. Bl., S. 23 ff.) enthält gleichfalls die Bestimmung, daß die Vorschriften, welche die Ehen der Ausländer von einer Erlaubnis abhängig machen, „nicht berührt werden", fügt jedoch bei, daß der Mangel der erforderlichen Erlaubnis ohne Einfluß auf die Rechtsgültigkeit der geschlossenen Ehe ist. Als „Ausländer" im Sinne des gedachten Reichsgesetzes sind alle Personen zu erachten, welche nicht die deutsche Reichsangehörigkeit besitzen; außerdem aber ist für die Angehörigen des rechtsrheinischen Bayerns von den Standesbeamten in den übrigen deutschen Staaten nach den Vorschriften der bayrischen Gesetzgebung zu verfahren. Das Bundesgesetz v. 4. Mai 1868, welches im §. 1 das Erfordernis der obrigkeitlichen Erlaubnis für die Bundesangehörigen beseitigt hat, ist nämlich in Bayern (vgl. G. v. 16. April 1871, betr. die Verfassung des D. R., R. G. Bl., S. 63, und Vertrag v. 23. Nov. 1870, betr. den Beitritt Bayerns, Ziff. III, §. 1, R. G. Bl. 1871, S. 18) wegen der dort bestehenden Heimatsgesetzgebung nicht eingeführt worden. Als „Ausländer" aber dürfen Bayern gemäß dem absoluten Verbot des Art. 3 der Reichsverfassung nicht betrachtet werden, vgl. dazu v. Sicherer, Kommentar zum Personenstandsgesetz, S. 271, Anm. 38; Hinschius, Kommentar, S. 131. Für Preußen insbesondere kommt das G. v. 13. März 1854, betr. die Zulassung von Ausländern zur Eingehung einer Ehe in den preußischen Staaten (G. S. 1854, S. 123) in Betracht, welches (im §. 1) vorgeschrieben hat, daß Ausländer, welche in Preußen mit einer Inländerin oder Ausländerin eine Ehe schließen wollen, neben der Erfüllung der sonstigen gesetzlichen Erfordernisse durch ein gehörig beglaubigtes Attest der Ortsobrigkeit ihrer Heimat nachgewiesen haben müssen, daß sie nach dortigen Gesetzen, unbeschadet ihrer Staatsangehörigkeit, zur Eingehung einer Ehe im Auslande befugt sind, oder die nach diesen Gesetzen etwa erforderliche Erlaubnis zu der beabsichtigten Ehe erhalten haben. Diese Vorschrift ist in bezug auf die deutschen Reichsangehörigen beseitigt, weil die Angehörigen des Deutschen Reiches nicht mehr als Ausländer betrachtet und behandelt werden dürfen, worüber nach dem klaren Wortlaut des Art. 3 der Reichsverfassung kein Zweifel bestehen kann. Dagegen bedarf es allerdings für bayrische Staatsangehörige, falls sie in Preußen eine Ehe schließen wollen, der durch die bayrische Gesetzgebung vorgeschriebenen Bescheinigung über

e) Die Bestimmungen des bürgerlichen Eherechtes werden durch das Gesetz v. 4. Mai 1868 nicht berührt (§. 5 a. a. O.).[1]

In Bayern gilt auch dieses Gesetz nicht und es gelten hier die durch die Landesgesetzgebung angeordneten Vorschriften über das von der Heimatgemeinde zu erwirkende Verehelichungszeugnis fort.

VIII. Mit dem durch den Art. 3 der Reichsverfassung gewährleisteten gemeinsamen Indigenate und insbesondere mit dem Grundsatze des §. 1 des Freizügigkeitsgesetzes v. 1. Nov. 1867, daß der Reichsangehörige in der Ausübung der ihm dadurch gewährten Befugnisse „durch lästige Bedingungen nicht beschränkt werden darf", war es unvereinbar, daß Reichsangehörige, welche in einem anderen Staate des Bundes ihren Aufenthalt nehmen oder sich niederlassen, als dem, in welchem sie staatsangehörig sind, zu den direkten Staatssteuern beider Staaten gleich den Angehörigen des eigenen Staates herangezogen, also der doppelten Besteuerung unterworfen werden. Dieser Mißstand kam schon bei der Beratung des Freizügigkeitsgesetzes v. 1. Nov. 1867 zur Sprache[2], und auf den Antrag der Kommission des Reichstages zur Beratung dieses Gesetzes erkannte der Reichstag nicht nur die Kompetenz des Reiches zur Regelung des Gegenstandes an, sondern beschloß auch, dem Reichskanzler zur Erwägung anheimzustellen, wie der Übelstand der doppelten Personalbesteuerung solcher Bundesangehöriger zu beseitigen sei, welche in einem anderen Bundesstaate wohnen, als dem, in welchem sie staatsangehörig sind.[3] Da dieser Beschluß des Reichstags nicht alsbald Erfolg hatte, beschloß der Reichstag aus Veranlassung verschiedener bei ihm angebrachter Beschwerden, das Ersuchen an den Reichskanzler zu richten, dem in Rede stehenden Übelstande im Wege der Bundesgesetzgebung Abhilfe zu verschaffen.[4] Zwischen der preußischen und der königlich sächsischen Staatsregierung war demnächst eine Übereinkunft v. 16. April 1869 wegen Beseitigung der doppelten Besteuerung der beiderseitigen Staatsangehörigen zustande gekommen, in welcher den übrigen Staaten des Bundes der Beitritt offen gehalten war.[5] Der Reichstag, welchem von dieser Übereinkunft mit dem Bemerken Kenntnis gegeben wurde, daß Aussicht vorhanden sei, mit den übrigen Bundesstaaten eine Vereinbarung auf gleicher

---

Gemeinde, des sogen. Verehelichungszeugnisses, was sich jedoch nicht auf die Angehörigen der Bayrischen Pfalz bezieht, weil für letztere nach Lage der bayrischen Gesetzgebung volle Verehelichungsfreiheit besteht, daher die Angehörigen derselben zum Zwecke ihrer Verehelichung in Preußen eines Erlaubnisscheines ihrer Heimatsbehörde nicht bedürfen (vgl. Zirk. Reskr. v. 29. Aug. 1871, M. Bl. d. i. Verw., S. 251). S. hierüber oben S. 195, N. 4. Der §. 2 des G. v. 13. März 1854 hat übrigens bestimmt, daß die Min. der geistl. usw. Ang. und des Inn. ermächtigt sein sollen, sowohl in einzelnen Fällen, als, mit Rücksicht auf die Gesetzgebung einzelner Staaten, für die Angehörigen derselben überhaupt die Beibringung des im §. 1 des Gesetzes gedachten Attestes zu erlassen. Über dergleichen Dispensationen vgl. v. Sicherer, Kommentar, S. 271; Hinschius, Kommentar, S. 131. Durch Staatsvertrag sind zur Eheschließung im Deutschen Reiche ohne Vorbehalt zugelassen die Angehörigen folgender Staaten: England, Vereinigte Staaten v. Nordamerika, Frankreich, Belgien, Österreich, Niederlande, Schweden-Norwegen, Italien, Schweiz, s. Wohlers Kommentar zum Personenstandsgesetz, S. 77 f.

[1] Diese Bestimmung war in dem Entwurfe des Gesetzes nicht enthalten, sondern ist vom Reichstage hinzugefügt worden. Die Motive des Gesetzentwurfes hatten übrigens schon bemerkt, daß die Bestimmung des (jetzigen) §. 4 ihre Rechtfertigung in dem durch den Art. 3 der Reichsverfassung aufgestellten Grundsatze des gemeinsamen Indigenates finde, wogegen die Frage, nach welchen Gesetzen die zivilrechtlichen Voraussetzungen der Eheschließung in dem Falle zu beurteilen sind, wenn Bundesangehörige in einem anderen als ihrem Heimatsstaate zur Ehe schreiten, durch das G. v. 4. Mai 1868 nicht berührt würde (vgl. die Motive in den Stenogr. Ber. des Reichstages 1868, Bd. II, Aktenst. Nr. 15, S. 71 zum §. 4 des Entwurfes).

[2] Nämlich aus Veranlassung von Petitionen, welche Beschwerde über die Doppelbesteuerung erhoben hatten.

[3] Vgl. den Komm. Ber. v. 17. Okt. 1867 in dem Stenogr. Ber. des Nordd. Reichstages 1867, Bd. II, Aktenst. Nr. 109, S. 191, und die Verhandlung in der Sitzung v. 21. Okt. 1867, a. a. O., Bd. I, S. 565—566.

[4] Vgl. den Bericht der Petitionskommission des Reichstages v. 28. Mai 1868 (Stenogr. Ber. des Reichstages 1868, Bd. II, Aktenst. Nr. 89, S. 316—317) und den Beschluß in der Sitzung v. 10. Juni 1868 (a. a. O., Bd. I, S. 365).

[5] Vgl. diese Übereinkunft v. 16. April 1869 in der G. S. 1870, S. 142 und das zu deren Ausführung erlassene Zirk. Reskr. des Finanzministers v. 26. März 1870 (M. Bl. d. i. Verw. S. 119 ff.), welches (nach Wiederaufhebung der Übereinkunft v. 16. April 1869) durch das Zirk. Reskr. des Finanzministers v. 8. Okt. 1870, Ziff. 8 (a. a. O., S. 287) wieder außer Kraft gesetzt ist.

oder ähnlicher Grundlage zu erzielen, nahm indes an, daß es nicht zweckmäßig sei, den Gegenstand im Wege der Vertragsschließung zu regeln, sondern daß er im Wege der Reichsgesetzgebung geordnet werden müsse, und faßte wiederholt den Beschluß, den Reichskanzler zur Vorlegung eines solchen Gesetzentwurfes aufzufordern.[1] Infolgedessen ist dann zunächst für den vormaligen Norddeutschen Bund das Gesetz v. 13. Mai 1870 wegen Beseitigung der Doppelbesteuerung[2] ergangen, welches demnächst für das ganze Reich in Kraft getreten ist.[3]

Die Bestimmungen des Gesetzes v. 13. Mai 1870[4] sind folgende[5]:

1. Ein Reichsangehöriger darf, vorbehaltlich der Bestimmungen in §§. 3 und 4 des Gesetzes, zu den direkten Staatssteuern nur in demjenigen Bundesstaate herangezogen werden, in welchem er seinen Wohnsitz hat, d. h. an dem Orte, an welchem er eine Wohnung unter Umständen inne hat, welche auf die Absicht der dauernden Beibehaltung einer solchen schließen lassen (§. 1).[6] Auf die Gemeindebesteuerung findet das Gesetz v. 13. Mai 1870 keine Anwendung.[7]

2. Ein Reichsangehöriger, welcher in keinem Bundesstaate einen Wohnsitz hat, darf nur in demjenigen Staate, in welchem er sich aufhält, zu den direkten Staatssteuern herangezogen werden. Hat ein Reichsangehöriger in seinem Heimatsstaate und außerdem in anderen Bundesstaaten einen Wohnsitz, so darf er nur in dem ersteren zu den direkten Staatssteuern herangezogen werden. Im Reichs- oder Staatsdienst stehende Reichsangehörige dürfen nur in demjenigen Bundesstaate besteuert werden, in welchem sie ihren dienstlichen Wohnsitz haben (§. 2).[8]

3. Der Grundbesitz und der Betrieb eines Gewerbes, sowie das aus diesen Quellen herrührende Einkommen darf nur von demjenigen Bundesstaate besteuert werden, in welchem der Grundbesitz liegt oder das Gewerbe betrieben wird (§. 3).

4. Gehalt, Pension oder Wartegeld, welche deutsche Militärpersonen oder Zivilbeamte, sowie deren Hinterbliebene aus der Kasse eines Bundesstaates beziehen, sind nur in demjenigen Staate zu besteuern, welcher die Zahlung zu leisten hat (§. 4); da die Militärpersonen des Reichsheeres ihr Gehalt aus der Reichskasse beziehen, kommt für sie lediglich die allgemeine Vorschrift unter Ziffer 1 zur Anwendung.

---

[1] Vgl. den Bericht der Petitionskommission des Reichstages v. 17. April 1869 in den Stenogr. Ber. des Reichstages 1869, Bd. II, Aktenst. Nr. 107 zu A, welcher Übergang zur Tagesordnung beantragt hatte, und den Beschluß des Reichstages v. 5. Mai 1869 in den Stenogr. Ber. 1869, Bd. I, S. 831—833.

[2] B. G. Bl. 1870, S. 119 ff., und den Entwurf dieses Gesetzes nebst Motiven in den Stenogr. Ber. des Reichstages 1870, Bd. IV, Aktenst. Nr. 103, S. 311 ff., und die Verhandlungen darüber in den Sitzungen v. 4. u. 8. April 1870, u. den Stenogr. Ber. des Reichstages 1870, Bd. II, S. 637, 638, 750—754 u. 831—832. Vgl. auch in Kollers Archiv des Nordd. Bundes, Bd. IV, S. 949 ff.

[3] Das Gesetz hat für Baden und Südhessen Geltung erlangt zuf. des Art. 80, Ziff. I, Nr. 22, der mit Baden und Hessen vereinbarten Verfassung (B. G. Bl. 1870, S. 647), für Württemberg zuf. des Art. 2, Nr. 6 des Vertrages vom 25. Nov. 1870 (a. a. O., S. 656), für Bayern zuf. des Reichsgesetzes v. 22. April 1871, §. 2, Ziff. II (R. G. Bl. 1871, S. 88), und für Elsaß-Lothringen durch das G. v. 14. Jan. 1872 (G. Bl. für Elsaß-Lothringen 1872, S. 61). Durch den Erlaß des G. v. 13. Mai 1870 ist die betr. Übereinkunft zwischen Preußen und Sachsen v. 16. April 1869, zuf. des Schlußprotok. zu dieser Übereinkunft, wieder außer Wirksamkeit getreten.

[4] Vgl. auch S. 143, dort auch Literaturangaben.

[5] Zur Ausführung dieses Gesetzes hat der Finanzminister in dem Zirk. Reskr. v. 8. Okt. 1870 (M. Bl. d. i. Verw. 1870, S. 287 ff.) nähere Instruktion erteilt. Über die Anwendung dieser Instruktionen in Beziehung auf Württemberg, Baden und Südhessen vgl. das Zirk. Reskr. des Finanzministers v. 8. Febr. 1871 (M. Bl. d. i. Verw. 1871, S. 125), in Beziehung auf Bayern das Zirk. Reskr. des Finanzministers v. 6. Mai 1871 (a. a. O., S. 224) und in Beziehung auf Elsaß-Lothringen das Zirk. Reskr. des Finanzministers v. 24. Jan. 1872 (a. a. O., 1872, S. 120 ff.). Vgl. diese Ministerialerlasse auch in Kollers Archiv des Nordd. Bundes, Bd. IV, S. 954 ff.

[6] Zum Begriffe „Wohnsitz" s. die S. 174, N. 3 zit. Entsch. d. O. V. G., ferner Bd. XV, S. 367, 61, (mehrere Wohnsitzgemeinden) Bd. XXVI, S. 75. Die im Doppelbesteuerungsgesetz gegebene Definition von Wohnsitz ist für die preußische Kommunalbesteuerung allgemein maßgebend geworden durch §. 33 des Kommunalabgabengesetzes v. 14. Juli 1893.

[7] Entsch. d. O. V. G., Bd. II, S. 185, Bd. XV, S. 101, Bd. XVIII, S. 85, Bd. XVII, S. 145, Bd. XXXVII, S. 78, Bd. XXI, S. 170.

[8] Über das Dienstdomizil der Militärpersonen vgl. Entsch. d. O. V. G., Bd. XXIX, S. 152.

5. An den Wirkungen, welche der Wohnsitz oder Aufenthalt außerhalb des Bundesgebietes auf die Steuerpflicht eines Reichsangehörigen äußert, wird durch das Gesetz v. 13. Mai 1870 nichts geändert (§. 5).

Durch den preußisch-österreichischen Staatsvertrag v. 21. Juni 1899 nebst Gesetz v. 18. April 1900 (G. S., S. 259) sind Vorschriften getroffen, auf Grund deren die Doppelbesteuerung grundsätzlich auch zwischen Preußen und Österreich (Zisleithanien) für die beiderseitigen Staatsangehörigen ausgeschlossen ist; zugleich ist durch §. 2 des zit. Gesetzes der Finanzminister ermächtigt, auch anderen Staaten gegenüber analoge Maßregeln nach dem Grundsatz der Gegenseitigkeit zu treffen.

VI. Auswanderungsfreiheit.[1]

I. Das Prinzip der Freizügigkeit schließt zwar nicht grundsätzlich die Auswanderungsfreiheit in sich, wohl aber stehen beide Prinzipien in nahem inneren Zusammenhange. Die Freiheit der Auswanderung war in Preußen bereits durch die Bestimmungen des Allgemeinen Landrechtes, Teil II, Tit. 17, §§. 127—140, grundsätzlich anerkannt. Diese Vorschriften gingen dahin, daß, außer den Kantonisten (Militärpflichtigen) und vaterlosen Waisen (§§. 125 u. 129 a. a. O.), einem jeden, wenn nicht die Provinzialgesetze ein besonderes Verbot enthielten (§. 130 a. a. O.), die Auswanderung völlig freistehen solle, und daß es dazu nur eines Vorwissens und keiner Erlaubnis des Staates, und nur einer Anzeige des Auswandernden bedürfe. Diese Auswanderungsfreiheit, welche das Allgemeine Landrecht angeordnet hatte, wurde indes infolge der schwierigen Verhältnisse, worin die Monarchie nach dem Tilsiter Frieden versetzt war, durch das Edikt v. 2. Juli 1812[2] aufgehoben, durch das Gesetz v. 15. Sept. 1818[3] aber, unter völliger Aufhebung des Edikts vom 2. Juli 1812, wieder hergestellt. Die Bestimmungen des Gesetzes v. 15. Sept. 1818 sind demnächst fast wörtlich in die §§. 16—21 und 24—26 des Gesetzes v. 31. Dez. 1842 über den Erwerb und Verlust der Eigenschaft als preußischer Untertan[4] übergegangen, durch welches Gesetz auch die oben angeführten entgegenstehenden Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts beseitigt worden sind. Schließlich aber hat die Verfassungsurkunde im Art. 11 ausgesprochen, „daß die Freiheit der Auswanderung von Staats wegen[5] nur in bezug auf die Wehrpflicht beschränkt werden kann".[6] Hiernach darf mithin keinem preußischen Staatsangehörigen die Auswanderung versagt werden, ausgenommen aus denjenigen Gründen, welche aus der im Art. 11 der Verfassungsurkunde gedachten Beschränkung in bezug auf die Wehrpflicht bestehen, und diesen Grundsatz hat demnächst auch die Reichsgesetzgebung durch die Bestimmung des §. 17 des Reichsgesetzes v. 1. Juni 1870 über die Erwerbung und den Verlust der Reichs- und Staatsangehörigkeit[7] anerkannt, wonach aus anderen als den in den §§. 15 und 16 derselben bezeichneten

---

[1] Vgl. Pözl, das Recht der Auswanderung (in Bluntschlis Staatswörterbuch, Bd. I, S. 579 ff.); ferner Störk, in Holtzendorffs Handbuch des Völkerrechts in Bd. IV, S. 597 ff.; Zorn, in Stengels Wörterbuch, Bd. I, S. 122.

[2] G. S. 1812, S. 114.

[3] G. S. 1818, S. 175. — Vgl. über die Entstehung dieses Gesetzes die Mitteilungen der Gesetzrevisoren (Gesetzrev. Pens. XII, Motive zum A. L. R., Bd. II, S. 17, Abschn. 2, S. 311 ff.; s. auch Simon, Preuß. Staatsrecht, Bd. II, S. 581 ff.).

[4] G. S. 1843, S. 15.

[5] Mit den Worten: „von Staats wegen" ist ausgedrückt, daß der Auswanderungsfreiheit allerdings andere Hindernisse, als welche aus dem Rechte und dem Interesse des Staates entspringen, entgegenstehen können. Dahin gehören insbesondere die privatrechtlichen Beschränkungen, welche aus dem ehelichen Rechte des Ehemannes, aus der väterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt usw. entspringen.

[6] Der Art. 11 der Verf. Urk. fehlte in dem Regierungsentwurf v. 20. Mai 1848 ganz. Der Entwurf der Verfassungskommission der Nationalversammlung (§. 9) lautete dagegen: Die „Auswanderungsfreiheit ist von Staats wegen nicht beschränkt" (s. Rauer, Verhandl. der Verfassungskommission der Nationalversammlung, S. 109, S. 19, 20, 105, 122). Dieser in die Verf. Urk. v. 5. Dez. 1848 übernommene Satz ist indes bei der Revision dahin abgeändert worden, daß die Beschränkung der Auswanderungsfreiheit durch die Wehrpflicht hinzugefügt worden ist, weil angenommen wurde, daß letztere für den Preuß. Staat von so hoher Wichtigkeit sei, daß ihr die Auswanderungsfreiheit untergeordnet werden müsse. (Stenogr. Ber. der I. Kammer 1849—50, S. 671 ff., und der II. Kammer, S. 492; vgl. v. Rönnes Bearbeitung der Verf. Urk., S. 30—31.)

[7] B. G. Bl. 1870, S. 358.

Gründen in Friedenszeiten die Entlassung aus der Reichs- und Staatsangehörigkeit nicht verweigert werden darf. Durch Art. 4, Z. 1 der Reichsverfassung ist jetzt die Auswanderung grundsätzlich der Zuständigkeit des Reiches überwiesen, so daß den Einzelstaaten keine Befugnis mehr zusteht, hierüber selbständig Vorschriften zu geben. Das geltende Reichsrecht stimmt mit Art. 11 der preußischen Verfassungsurkunde überein.[1]

Die Auswanderungsfreiheit im eigentlichen Sinne besteht in der rechtlichen Möglichkeit, die Reichs- und Staatsangehörigkeit aufzugeben und zu diesem Zwecke die Entlassung aus dem Reichs- und Staatsverbande zu fordern, welche nicht verweigert werden darf, ausgenommen insofern als der Betreffende dem Reiche oder einem Einzelstaate des Reiches durch besondere Pflichten — Militärpflicht oder Beamtenverhältnis — verbunden ist. Das Beamtenverhältnis kann jederzeit durch Verzicht auf das Amt rechtlich beendet werden (s. Bd. I, S. 535); dann steht der Entlassung aus dem Staatsverbande und der Auswanderung von hier aus kein Hindernis im Wege. — Die Ableistung des Militärdienstes dagegen ist gesetzliche Untertanenpflicht; demgemäß kann während der Dauer dieser Pflicht die Entlassung aus dem Staatsverbande und die Auswanderung ganz verboten oder eingeschränkt werden. Dies ist durch die Reichsgesetzgebung in verschiedenen Abstufungen für die verschiedenen Stufen der Erfüllung der Militärpflicht geschehen; die positiven Vorschriften des geltenden Reichsrechtes s. Bd. I, S. 623. Andererseits aber liegt in dem Grundsatze der Auswanderungsfreiheit auch die Befugnis, unter Beibehaltung der Reichsangehörigkeit Wohnsitz im Auslande zu nehmen, welche für alle Reichsangehörigen besteht, mit alleiniger Ausnahme derjenigen, welchen durch aktiven Militärdienst oder Beamtenverhältnis ein Aufenthalt innerhalb des Reichsgebietes angewiesen ist; über die auch nach dieser Richtung bestehenden positiv-rechtlichen Einschränkungen, sowie über den durch Zeitablauf erfolgenden Verlust der Staats- und Reichsangehörigkeit und die zur Abwendung dieser Rechtsfolge möglichen Maßnahmen s. gleichfalls Bd. I, S. 627.

Im Gegensatz zu diesen für das Reichsgebiet der Reichsverfassung geltenden Rechtsgrundsätzen beruht das Recht unserer Kolonien auf dem Grundsatze, daß die Eingeborenen nur mit staatlicher Genehmigung auswandern dürfen, also auf dem im Inland der Reichsverfassung als eine überwundene Kulturstufe anzusehenden Prinzipe der Gebundenheit des Menschen an die Scholle, des Zwangsrechtes des Staates auf und über die sein Gebiet bewohnenden Menschen; vgl. hierüber die Verordnungen bei Zorn, Kolonialgesetzgebung für sämtliche Schutzgebiete, 1901.

II. Indem der Art. 11 der Verfassungsurkunde das Prinzip der Auswanderungsfreiheit ausspricht, bestimmt derselbe zugleich, „daß Abzugsgelder[2] nicht erhoben werden

[1] Von einem anderen Gesichtspunkte aus hat das Reich noch in das Auswanderungswesen eingegriffen, nämlich zum Schutze der Sicherheit der Auswanderer. Nach dieser Richtung erging die Verordn. d. B. R. v. 14. März 1898 (R. G. B. S. 57) über Auswandererschiffe, dazu Verordn. v. 1. März 1904 (R. G. B., S. 138); ferner dient diesem Zwecke der Reichskommissar für das Auswanderungswesen in Hamburg. Endlich gehört hierher noch das preußische G. v. 7. Mai 1853 (G. S., S. 729), das gemäß Gewerbeordn. §. 6 noch in Kraft geblieben ist.

[2] Das strenge Heimfallsrecht (jus albinagii) des älteren Rechtes, wonach die Erbschaft eines Fremden dem Fiskus oder einem anderen (inländischen) Berechtigten anheim fiel (vgl. Eichhorns d. St. u. R. G.; §. 373, Note k), war bereits dem A. L. R. fremd; es ist von selbst außer Gebrauch gekommen. Dagegen hatte sich das Abzugsrecht (die Nachsteuer) in bedeutendem Umfange erhalten. Dasselbe wird von dem A. L. R. (Teil II, Tit. 17, Abschn. 2) als ein Ausfluß der Gerichtsbarkeit und als niederes Regal aufgefaßt, in dessen Besitze sich der Staat, wie Private befinden können (vgl. über die Theorie des A. L. R. in dieser Beziehung die Mitteilungen der Gesetzrevisoren aus den Materialien in dem Pens. XII der Gesetzrevisoren, Motive zum A. L. R., Bd. II, 17, S. 297 ff.; s. auch Simon, preußisches Staatsrecht, Bd. II, S. 573—574). Dasselbe umfaßt: a) das Abfahrtsgeld (census emigrationis), welches von dem Vermögen eines Auswandernden, und b) das Abschoßgeld (gabella hereditaria), welches von den aus dem abschoßpflichtigen Bezirke gehenden Erbschaften erhoben wird. Von dem Abfahrtsgelde handeln die §§. 141—160 und von dem Abschoßgelde die §§. 161—173 A. L. R., Bd. II, S. 17, und von der Verleihung der betr. Rechte an Privatpersonen die §§. 174—183 ebendaselbst. — Ältere Literatur über das Abschoßrecht: J. F. Reitemeier, Das Abschoßrecht in den preuß. Staaten (Frankfurt a. O., 1800); F. A. L. Kornemann, Handbuch des Abschoßrechtes für preuß. Geschäftsmänner (Halle 1803). Vgl. auch G. Meyer-Anschütz, Lehrb. (6) S. 804; Schwartz, Verf. Urk., S. 73. Das Abzugsrecht zerfiel nach den Vorschriften des A. L. R. in das ausländische und inländische,

dürfen". Diese Zusicherung der Verfassungsurkunde bestätigt nur, was in Preußen bereits früher bestehendes Recht über diesen Gegenstand war. Der Satz besagt nämlich nichts weiter, als daß preußische Staatsbürger, welche aus Preußen nach einem anderen Lande auswandern, niemals verpflichtet sein sollen, bei dieser Auswanderung ein Abzugsgeld[1] an den Staat oder an eine Privatperson zu entrichten. Dazu waren sie indes auch schon vor Erlaß der Verfassungsurkunde nicht verpflichtet.[2] Heute haben diese Dinge nur rechts- und kulturgeschichtliche Bedeutung.[3]

VII. Unzulässigkeit der Landesverweisung.

Kein Reichsangehöriger darf des Landes verwiesen werden. Dieser Rechtssatz ergibt sich aus §. 1 des Freizügigkeitsgesetzes und gilt ganz ausnahmslos.[4]

---

je nachdem die Abgabe von dem außer Landes, oder von dem aus einem Jurisdiktionsbezirke in einen anderen im Inlande gehenden Vermögen erhoben wurde. Das inländische Abzugsrecht wurde nach dem A. L. R. nur von Privaten, das ausländische aber teils vom Staate, teils von Privaten ausgeübt, je nachdem eine Verleihung desselben stattgefunden hat oder nicht. Das ausländische Abzugsrecht war stets in dem inländischen mit eingeschlossen. Von dem außer Landes gehenden Vermögen mußte in der Regel ein Abzugsgeld entrichtet werden.

[1] Eigentlich hätte es heißen müssen: „Abfahrtsgeld", da das Abzugsgeld sowohl den census emigrationis, als auch die gabella hereditaria umfaßt (vgl. die vorige Note) und da im Art. 11, wie der Zusammenhang desselben ergibt, offenbar nur von jenem, nicht auch von diesem die Rede ist. Über die gabella hereditaria handelt die Verf. Urk. überhaupt nicht.

[2] Seit der Publikation des A. L. R. hat nämlich das Institut des Abzugsrechtes in seinen oben S. 201, N. 3 bezeichneten Grundzügen wesentliche Veränderungen erlitten. Das inländische Abzugsrecht, welches durch eine Verordnung v. 27. Nov. 1777 aufgehoben, aber mittels Edikt v. 15. Nov. 1787 wiederhergestellt worden war, ist durch das G. v. 21. Juni 1816 (G. S. 1816, S. 199) ohne besondere Entschädigung der Berechtigten gänzlich abgeschafft, hierdurch aber der wichtigste Teil der Privatberechtigungen zur gabella emigrationis und hereditaria zerstört worden. Das ausländische Abzugsrecht ist zuerst durch eine große Anzahl besonderer Freizügigkeitskonventionen sehr beschränkt und zuletzt durch die Kabinettsorder v. 11. April 1822 (G. S. 1822, S. 181) allgemein auf das Retorsionsprinzip zurückgeführt worden. Die hieraus hervorgehende Schmälerung des Abzugsrechtes traf auch die Privatinhaber, sofern sie nicht besonders ausgenommen worden sind (Anh. §. 152 zum A. L. R., Bd. II, 17). Schon infolge dieser Veränderungen hat das Abzugsrecht fast alle Bedeutung verloren. Der Art. 18 der Deutschen Bundesakte v. 8. Juni 1815 hatte für die Angehörigen sämtlicher Staaten des ehemaligen Deutschen Bundes die „Freiheit von aller Nachsteuer (jus detractus, gabella emigrationis), insofern das Vermögen in einen anderen deutschen Bundesstaat übergeht, und mit diesem nicht besondere Freizügigkeitsverträge bestehen", anerkannt und infolgedessen der Bundestagsbeschluß v. 23. Juni 1817 die allgemeine Aufhebung des Abschosses in seinem ganzen Umfange in den Gebieten der Staaten des ehemaligen Deutschen Bundes ausgesprochen. Auf Grund dieses Beschlusses ist demnächst durch die Verordnung v. 11. Mai 1819 (G. S. 1819, S. 134) in bezug auf alle Bundesstaaten das Abzugsrecht, und zwar auch das der Privatpersonen ohne Entschädigung, in den zum vormaligen Deutschen Bunde gehörigen Provinzen der Monarchie, nämlich Pommern, Brandenburg, Schlesien, Sachsen, Westfalen, Cleve und Berg, und Niederrhein, abgeschafft worden. Durch besondere Verträge ist dem Bundesbeschlusse v. 23. Juni 1817 auch in betreff der bundesfreien Provinzen Preußen und Posen Gültigkeit gegeben worden. — In bezug auf die Staaten des Deutschen Reiches ist das Abzugsrecht vollständig auch durch den Art. 3 der Reichsverfassung beseitigt, welcher für den ganzen Umfang des Bundesgebietes ein gemeinsames Indigenat der Reichsangehörigen eingeführt und bestimmt hat, daß der Angehörige eines jeden Bundesstaates in jedem anderen Bundesstaate als Inländer zu behandeln ist. Mit den nichtdeutschen Staaten bestehen teils Freizügigkeitsverträge, teils ist, auf das Prinzip der Gegenseitigkeit begründet, das Abzugsrecht gegen sie außer Übung gekommen, da die Kab. O. v. 14. April 1822 (s. oben) den bereits früher angewandten Grundsatz allgemein feststellte, daß fortan das jus detractus nur im Wege der Retorsion zur Anwendung gebracht werden solle. Vgl. die Zusammenstellung aller auf die Freizügigkeit bezüglichen preußischen Staatsverträge in Simon, Preußisches Staatsrecht, Bd. II, S. 598 ff. und in meinen Ergänzungen des A. L. R., 6. Ausg., Bd. IV, S. 532 ff. — Vgl. auch die Mitteilungen der Gesetzrevisoren in den Motiven zum Pens. XII, A. L. R., Bd. II, 17, S. 318—324. Vgl. auch Schwartz, Verf. Urk., S. 73. Ein neuerer Staatsvertrag, der auch die Retorsion beseitigt, ist mit Dänemark unterm 5. Febr. 1891 abgeschlossen, R. G. B., S. 346.

[3] Von diesem historischen Gesichtspunkte aus haben die in den Anmerkungen mitgeteilten Materialien auch heute noch ihren wissenschaftlichen Wert.

[4] Über die Fälle, in denen einem Deutschen die Staats- und Reichsangehörigkeit zur Strafe aberkannt werden kann, s. Bd. I, S. 626, 627. Über die Fälle der Ausweisung innerhalb des Reichsgebietes s. S. 186 f.

VIII. Unzulässigkeit der Auslieferung.

Kein Reichsangehöriger darf einer fremden Regierung zum Zwecke strafrechtlicher Verfolgung ausgeliefert werden (R. Str. G. B., §. 9).[1]

IX. Freie Wahl von Beruf und Gewerbe.

Die Verfassungsurkunde hat zwar nicht ausdrücklich, wie viele neuere deutsche Verfassungsgesetze[2], den Grundsatz aufgenommen, daß jeder Staatsbürger in der freien Wahl des Berufsstandes und Gewerbes völlig unbeschränkt sein solle; indes hat es dessen auch nicht bedurft, weil dies Recht nichts anderes als ein Ausfluß des im Art. 5 der Verfassungsurkunde gewährleisteten Rechtes der Freiheit der Person ist.[3] Das Prinzip ist übrigens bereits in dem §. 2 des Edikts v. 9. Okt. 1807[4] ausgesprochen, welches bestimmt, „daß jeder Edelmann, ohne allen Nachteil seines Standes, befugt ist, bürgerliches Gewerbe zu treiben[5], und jeder Bürger oder Bauer berechtigt ist, aus dem Bauern- in den Bürger- und aus dem Bürger- in den Bauernstand zu treten".[6] Insbesondere war auch bereits durch das Edikt v. 27. Okt. 1810 über die Finanzen des Staates und die neuen Einrichtungen wegen der Abgaben usw.[7], und durch das Edikt v. 2. Nov. 1810 über die Einführung einer allgemeinen Gewerbesteuer[8] das Prinzip der Gewerbefreiheit verkündigt, welches demnächst durch die hierüber erlassene Gesetzgebung, insbesondere durch die allgemeine Gewerbeordnung v. 17. Jan. 1845[9] im wesentlichen durchgeführt worden war. Der Art. 3 der Reichsverfassung hat demnächst allen Reichsangehörigen in jedem Bundesstaate das Recht zum freien Gewerbebetriebe gewährleistet, und dieser Grundsatz hat durch die Reichsgewerbeordnung v. 21. Juni 1869[10] die reichsgesetzliche Ausführung erhalten, indem die letztere (in §. 1) vorgeschrieben hat, daß der Betrieb eines Gewerbes jedermann gestattet ist, soweit nicht durch die Gewerbeordnung selbst Ausnahmen oder Beschränkungen vorgeschrieben oder zugelassen sind. Solche Ausnahmen aber hat die Reichsgewerbeordnung nur im öffentlichen Interesse in-

---

[1] S. zu VII u. VIII des Textes G. Meyer-Anschütz, Lehrb. (6), S. 795; Laband, Bd. I, S. 141; Zorn, St. R., Bd. I, S. 386. In interessantem grundsätzlichen Gegensatz hierzu liefern England und die Vereinigten Staaten von Nordamerika ihre eigenen Staatsangehörigen aus, vgl. über die ganze Materie v. Liszt, Völkerrecht; §. 32; Ullmann, Völkerrecht, S. 272—282 und bes. das große und erschöpfende Werk von v. Martitz, Rechtshilfe im internationalen Verkehr, I. Bd. (1888), II. Bd. (1897).

[2] Vgl. württembergische Verf. Urk., §. 29, hessen-darmstädtische, §. 36, koburgische, §. 24, meiningisch. Grundgesetz, §. 8, kurhessisch., §. 27, altenburgisch., §§. 58, 68, sächsisch., §. 28 und andere.

[3] Vgl. Zachariä, D. St. u. B. R., 3. Aufl., Bd. I, S. 461, v. Mohl, Württembergisches St. R., Bd. I, S. 406 ff.

[4] Mylius, N. C. C. Tom. XII, p. 251, Rabe, Samml., Bd. IX, S. 85.

[5] Dies hatten die §§. 76—79, A. L. R., Teil II, Tit. 9 verboten, und nur für einige Fälle Ausnahmen davon nachgelassen.

[6] Auch dies war nach §§. 2—7, A. L. R., Teil II, Tit. 7 nur bedingt zulässig. — Das A. L. R. bestimmt in den §§. 6 und 7, Tit. 1, Teil I: „Personen, welchen vermöge ihrer Geburt, Bestimmung oder Hauptbeschäftigung gleiche Rechte in der bürgerlichen Gesellschaft beigelegt sind, machen zusammen einen Stand des Staates aus. Die Mitglieder eines jeden Standes haben als solche, einzeln betrachtet, gewisse Rechte und Pflichten". Als Geburtsstände unterscheidet das A. L. R., in Übereinstimmung mit dem damaligen gemeinen deutschen Rechte (s. Hüllmann, Geschichte des Ursprungs der Stände in Deutschland, Teil III), den Adelsstand (Teil II, Tit. 9), den Bürgerstand (Teil II, Tit. 8) und den Bauernstand (Teil II, Tit. 7). Der Unterschied dieser drei Stände zeigte sich hauptsächlich im öffentlichen Recht, jedoch auch im Privatrecht wirksam. In bezug auf die Berufsstände, auf welche der Ausdruck: „Bestimmung oder Hauptbeschäftigung" sich bezieht, unterscheidet das A. L. R. gleichfalls noch verschiedene Stände, so den Arbeiterstand, welcher für die physischen Mittel des menschlichen Lebens sorgt, und den Stand derjenigen, welche für die geistigen Bedürfnisse wirksam sind, namentlich den Beamten-, Lehr- und Wehrstand. Auf jeden dieser Stände beziehen sich eigentümliche Rechtsinstitute und Rechtsnormen, welche teils dem Privatrechte, teils dem öffentlichen Recht angehören (A. L. R., Teil II, Tit. 10—12 u. 8). In betreff der bürgerlichen Nahrung und Gewerbe war der Adel durch die Vorschriften des A. L. R., Teil II, Tit. 9, §§. 76—79 und der Bauernstand durch die Vorschriften des A. L. R., Teil II, Tit. 7, §§. 2—7 beschränkt. Diese Einschränkungen hat aber der §. 3 des Edikts v. 9. Okt. 1807 für aufgehoben erklärt.

[7] G. S. 1810, S. 25 ff.

[8] Ebendas., S. 79 ff.

[9] G. S. 1845, S. 41 ff.

[10] B. G. Bl. 1869, S. 245 ff.

sofern gemacht, als durch spezielle Vorschriften Befähigungsnachweise oder Konzessionen vorgeschrieben worden sind. Da nun der Art. 4 der Verfassungsurkunde ausspricht, „daß auch die öffentlichen Ämter, unter Einhaltung der von dem Gesetze festgestellten Bedingungen, für alle dazu Befähigten gleich zugänglich sein sollen", und der Art. 12 der Verfassungsurkunde den Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte für unabhängig von dem religiösen Bekenntnisse erklärt, so ist grundsätzlich die Freiheit aller Staatsbürger, sich jeder im Rahmen der Rechtsordnung zulässigen Beschäftigung zu widmen, ganz unbeschränkt.[1] Insbesondere sind auch die nach der früheren Gesetzgebung bestandenen Beschränkungen der Juden im Gewerbebetriebe und Handel weggefallen, was bezüglich derjenigen Juden, welche Reichsangehörige sind, auch durch die Bestimmung des Abs. 3 des §. 1 des Freizügigkeitsgesetzes noch speziell ausgesprochen und durch das Reichsgesetz v. 3. Juli 1869 betreffend die Gleichberechtigung der Konfessionen in bürgerlicher und staatsbürgerlicher Beziehung wiederholt bestätigt worden ist. — Ganz von selbst versteht sich indes, daß jeder Staatsbürger bei der freien Wahl des Lebensberufes oder des Gewerbes denjenigen Bedingungen unterworfen bleibt, welche für die verschiedenen Berufsarten oder Gewerbe durch die darauf bezügliche Spezialgesetzgebung vorgeschrieben sind. Insbesondere aber sind diejenigen Beschränkungen, welche das Staatsdienstverhältnis in dieser Beziehung auferlegt, eine Folge des letzteren und ohne Einfluß auf den Grundsatz.

§. 58.

Freiheit und Sicherheit des Eigentums.

I. Freiheit für Erwerb und Besitz von Eigentum.

I. Jeder Staatsbürger ist fähig, Eigentum und Vermögen jeglicher Art, auch Grundeigentum, zu erwerben und zu besitzen, insofern nicht durch die Gesetze Einschränkungen dieses Rechtes besonders angeordnet sind.[2] Insbesondere hat auch der

[1] In bezug auf den Eintritt eines Preußen in „fremde Staatsdienste" bestimmte §. 24 des Gesetzes v. 31. Dez. 1842 über die Erwerbung und den Verlust der Eigenschaft als preuß. Untertan usw. (G. S. 1843, S. 15), daß der Eintritt eines Untertans in fremde Staatsdienste erst nach erfolgter Entlassung desselben aus dem preußischen Untertanenverhältnisse zulässig sein soll, und der §. 26 setzt fest, daß, wer mit Verletzung dieser Vorschrift in fremde Staatsdienste tritt, nach den darüber bestehenden Gesetzen bestraft werden soll. Allein diese Bestimmungen sind als obsolet zu erachten, da das Reichsstrafgesetzbuch (§. 140 u. §. 360, Nr. 3) nur die unerlaubte Auswanderung Militärpflichtiger, Reservisten und Wehrmänner mit Strafe bedroht, und die Strafvorschrift des A. L. R., Teil II, Tit. 17, §. 139 (nach dem Grundsatze des Art. II des Einführungsgesetzes zum preußischen Strafgesetzbuche, bezw. des §. 2 des Einführungsgesetzes zum Reichsstrafgesetzbuche) für aufgehoben zu erachten ist. Das Reichsgesetz v. 1. Juni 1870 über die Erwerbung und den Verlust der Reichs- und Staatsangehörigkeit (B. G. Bl. 1870, S. 355 ff.) hat (§. 22) nur vorgeschrieben, daß, wenn ein Deutscher ohne Erlaubnis seiner Regierung in fremde Staatsdienste tritt, die Zentralbehörde seines Heimatsstaates berechtigt sein soll, ihn seiner Staatsangehörigkeit verlustig zu erklären, wenn er einer ausdrücklichen Aufforderung zum Austritte binnen der darin bestimmten Frist keine Folge leistet, woraus sich ergibt, daß ihm seine Staatsangehörigkeit verbleibt, wenn er mit Erlaubnis seiner Regierung bei einer fremden Macht dient (vgl. hierüber Bd. I, S. 627). Dagegen versteht es sich von selbst, daß Staatsbeamte allemal eines förmlichen Abschiedes bedürfen, wenn sie aus dem preußischen Staatsdienste in den Dienst eines fremden Staates treten wollen (A. L. R., Teil II, Tit. 10, §§. 94—97), und daß sie durch willkürliche Verlassung des Amtes die Strafe der Dienstentlassung nach Vorschrift der Disziplinargesetze v. 7. Mai 1851, §. 8, und v. 21. Juli 1852, §. 9 (G. S. 1851, S. 218, und 1852, S. 465) verwirken.

[2] Dieser Grundsatz, welcher in der Verf. Urk. nicht ausdrücklich ausgesprochen worden ist, findet sich im A. L. R., Teil I, Tit. 8, §. 6: „Ein jeder, den die Gesetze nicht besonders ausschließen, kann durch sich selbst oder durch andere Eigentum erwerben." — Indirekt hatte Art. 42 der Verf. Urk. vor dessen Abänderung durch das G. v. 14. April 1856 in bezug auf Grundeigentum den Grundsatz ausgesprochen, indem derselbe bestimmte: „Das Recht der freien Verfügung über das Grundeigentum unterliegt keinen anderen Beschränkungen, als denen der Gesetzgebung", und: „Für die tote Hand sind Beschränkungen des Rechts, Liegenschaften zu erwerben und über sie zu verfügen, zulässig." Der jetzige Art. 42 enthält diese — selbstverständlichen — Sätze nicht mehr. Über die „tote Hand" s. Richter-Dove-Kahl, Kirchenr., S. 1282.

Art. 10 der Verfassungsurkunde ausdrücklich ausgesprochen, daß die Strafe des „bürgerlichen Todes“[1] nicht stattfindet. Die Einschränkungen aber, welche in betreff des Rechtes des freien Erwerbes und Besitzes von Grundeigentum in der früheren Gesetzgebung begründet waren, sind zum größten Teil aufgehoben worden[2], die noch bestehenden[3] beziehen sich meist auf gewisse Beamtenverhältnisse. Die Vorschriften über Erwerb und Besitz von Eigentum enthält das Privatrecht; das öffentliche Recht ist daran nur in geringem Umfang beteiligt.

1. Die wichtigste Beschränkung dieser Art bestand früher hinsichtlich der sogen. adligen Güter, zu deren Besitz nur der Adel berechtigt war (A. L. R., II, 9, §. 37), wogegen Personen bürgerlicher Herkunft dazu besonderer landesherrlicher Erlaubnis bedurften (§. 51 a. a. O.).[4] Andererseits bestanden auch wieder gesetzliche Beschränkungen bezüglich der Erwerbung bäuerlicher Grundstücke seitens der Gutsherrschaften (A. L. R., II, 7, §§. 14 und 15) und bezüglich der Erwerbung und Zusammenziehung städtischer Grundstücke (A. L. R., II, 8, §§. 78—85). Diese Beschränkungen sind indes durch den §. 1 des Edikts v. 9. Okt. 1807[5] vollständig beseitigt und die völlige Freiheit des Güterverkehrs hergestellt worden.[6]

---

[1] Die Strafe des „bürgerlichen Todes“ hatte den Verlust der Rechtsfähigkeit zur Folge und erschien als die aufs höchste gesteigerte Ehrlosigkeit. Der Code pénal (Art. 18) erklärt diese Strafe als mit der Verurteilung zu lebenswieriger Zwangsarbeit und zur Deportation verbunden. Das preußische Strafgesetzbuch v. 14. April 1851 hat sie nicht aufgenommen, sondern Art. 10 der Verf. Urk. hat sie staatsgrundgesetzlich für immer abgeschafft. Auf dem gleichen Standpunkte steht das R. Str. G. B. Über die Motive vgl. die Mitteilungen in Goltdammers Materialien zum Strafgesetzbuch, Bd. I, S. 116—121.

[2] Eine Ausnahme von der allgemeinen Erwerbsfähigkeit aller Staatsbürger besteht in betreff der Mönche und Nonnen, welche das Klostergelübde als votum solenne abgelegt haben. Diese werden nach preußischem Landrecht — in Modifikation der allgemeinen Vorschriften des Kirchenrechtes — in Ansehung aller weltlichen Geschäfte als verstorben angesehen; sie sind unfähig, Eigentum oder andere Rechte zu erwerben, zu besitzen oder darüber zu verfügen, und bei Erb- und anderen Anfällen werden sie als gar nicht vorhanden erachtet (A. L. R., Teil II, Tit. 11, §§. 1199—1204). Diese Ausnahme, welche bezweckt, zu verhindern, daß Mönche und Nonnen Erbschaften erwerben und dadurch auf ihr Kloster bringen können (vgl. Suarez, Revisorenbemerkungen in v. Kamptz, Jahrbuch, Bd. LI, S. 130), ist durch die Verf. Urk. keineswegs aufgehoben; denn die Bestimmung des Art. 10 derselben: „der bürgerliche Tod findet nicht statt“, hebt den „bürgerlichen Tod“ nur als Strafmittel auf und berührt nicht die Folgen des Klostergelübdes. Dies hat auch das Ob. Trib. in dem Erk. v. 4. Febr. 1861 (Striethorsts Archiv, Bd. XL, S. 228) angenommen. Vgl. auch über die fortbestehende Geltung der §§. 1199—1201, A. L. R., Teil II, Tit. 11, v. Rönnes Ergänzungen und Erläuterungen des A. L. R., 6. Ausgabe, Bd. IV, S. 230 (zu den §§. 1199 ff. a. a. O.). Vgl. Richter-Dove-Kahl, Kirchenr., S. 1076, und die dort zitierte Literatur. Ferner Schwartz, Verf. Urk., S. 72. Nach franz. Recht hat die Ablegung des votum solenne überhaupt keine zivilrechtlichen Wirkungen. Das Einführungsgesetz zum B. G. B. behält für diesen Punkt im Art. 87 die landesrechtlichen Vorschriften vor; s. dazu Posener, Reichs- und Landesrecht, S. 102.

[3] Von den gesetzlich bestehenden Beschränkungen in betreff des Eigentumserwerbes gewisser juristischer Personen und Korporationen handelt es sich hier nicht. Hier bestehen für Erwerb wie Veräußerung mehrfache Beschränkungen, deren Darstellung jedoch nicht in diesen Zusammenhang gehört.

[4] Vgl. über die rechtshistorische Entwicklung dieses Satzes E. Meier, Reform der preußischen Verwaltung, S. 116 ff.

[5] Der Abs. 1 dieses Paragraphen bestimmt: „Jeder Einwohner Unserer Staaten ist ohne alle Einschränkung in Beziehung auf den Staat zum eigentümlichen und Pfandbesitz unbeweglicher Grundstücke aller Art berechtigt; der Edelmann also zum Besitze nicht bloß adliger, sondern auch unadliger, bürgerlicher oder bäuerlicher Güter aller Art, und der Bürger und Bauer zum Besitze nicht bloß bürgerlicher, bäuerlicher und anderer unadliger, sondern auch adliger Grundstücke, ohne daß der eine oder der andere zu irgend einem Gütererwerb einer besonderen Erlaubnis bedarf, wenngleich nach wie vor jede Besitzveränderung den Behörden angezeigt werden muß. Alle Vorzüge, welche bei Gütererbschaften der adlige vor dem bürgerlichen Erben hatte und die bisher durch den persönlichen Stand des Besitzers begründete Einschränkung und Suspension gewisser gutsherrlicher Rechte fallen gänzlich weg“ (G. S. 1807, S. 171).

[6] In Gemäßheit dieses Gesetzes ist durch die Kab. O. v. 7. Febr. 1845 (G. S. 1845, S. 96) auch in den ehemals königlich sächsischen Landesteilen die Anordnung, daß Personen bäuerlichen Standes weder Lehnrittergüter erwerben, noch Mitbelehnschaft daran erlangen können, außer Kraft gesetzt worden. — Über die nach dem Edikt v. 9. Okt. 1807 (§§. 6 u. 7) noch bestehen gebliebenen Einschränkungen in bezug auf Einziehung und Zusammenschlagung der Bauergüter und die Bedeutung dieser Vorschriften in Verbindung mit dem §. 77 des Ablösungsgesetzes v. 2. März 1850 vgl. Lette und v. Rönne, Landeskulturgesetzgebung des Preußischen Staates, Bd. II, Abt. I, S. 43—47 ff.

2. Eine zweite Beschränkung bezog sich auf die Erwerbsfähigkeit solcher Einwohner, welche den ganzen Umfang ihrer Bürgerpflichten zu erfüllen, durch ihre Zugehörigkeit zu bestimmten Religionsgemeinschaften, verhindert waren. Der §. 1 (Abs. 2) des Edikts v. 9. Okt. 1809 bestimmte, daß es in dieser Beziehung bei den betreffenden besonderen Gesetzen sein Bewenden behalten solle. Die gedachten Gesetze verordneten aber Beschränkungen in bezug auf den Erwerb unbeweglichen Eigentums seitens der Juden, Mennoniten und Quäker.

a) Die Juden betreffend, so sind, was die vor Erlaß der Verfassungsurkunde v. 31. Jan. 1850 das preußische Staatsgebiet bildenden Landesteile betrifft, die hinsichtlich derselben nach der früheren Gesetzgebung teilweise bestandenen Beschränkungen im Erwerbe unbeweglichen Eigentums[1] schon durch den §. 1 des (für den ganzen damaligen Umfang der Monarchie ergangenen) Gesetzes v. 23. Juli 1847 über die Verhältnisse der Juden[2] aufgehoben worden.[3] Die Verfassungsurkunde hat dies staatsgrundgesetzlich

---

[1] Die Erwerbsfähigkeit der Juden war in dieser Beziehung früher nach der Verschiedenheit ihrer sonstigen bürgerlichen Stellung und ihres Wohnsitzes verschieden bestimmt. Rechtshistorisches für die ältere Zeit s. in den Werken über deutsches Privatr. von Gerber-Cosack, Stobbe, Gierke. Die Entwicklung in Preußen im 19. Jahrhundert, die, wenn auch heute im Sinne völliger Rechtsgleichheit abgeschlossen, doch des rechts- und kulturgeschichtlichen Interesses auch heute nicht ermangelt, ist folgende: Nach dem Edikt v. 11. März 1812, über die bürgerlichen Verhältnisse der Juden (G. S. 1812, S. 17), welches indes nur in den zur Zeit der Emanation desselben zum Preußischen Staate gehörigen Territorien Gesetzeskraft erlangt hat, sind die Juden, welche demzufolge das Staatsbürgerrecht erworben haben, gleich den christlichen Einwohnern zum Erwerbe von Grundstücken jeder Art, welche in jenen Landesteilen belegen sind, für befugt erklärt; wogegen sich diese Berechtigung auf Grundstücke in den später hinzugekommenen Territorien nicht erstrecken sollte (§§. 7 u. 11 a. a. O., Reskr. v. 31. Juli 1821, v. Kamptz, Ann., Bd. V, S. 590, Reskr. v. 24. Aug., 3. und 10. Nov. 1826, a. a. O., Bd. X, S. 1033, Kab. O. v. 8. Aug. 1830, G. S. 1830, S. 116). Im Großherzogtum Posen sollten nach der Verordnung v. 11. Juni 1833, §§. 20 und 25 (G. S. 1833, S. 66) nur diejenigen Juden die unbedingte Befähigung zum Erwerb von unbeweglichem Eigentum haben, welche von der Staatsregierung mit einem Naturalisationspatente versehen sind. In der Rheinprovinz und in denjenigen Landesteilen, welche früher zum Königreich Westfalen gehört haben, hatte die französische Gesetzgebung jede Beschränkung der Erwerbsfähigkeit der Juden aufgehoben. Im übrigen war durch die Kab. O. v. 8. Aug. 1830, (G. S., S. 116) angeordnet worden, daß es in den neu- und wiedererworbenen Landesteilen bei den bisherigen über den Gegenstand dort geltenden Gesetzen bewenden solle. Demzufolge aber waren die Juden 1. im Kulmer und Michelauer Kreise und in der Stadt Thorn nebst deren Gebiete, welche vormals zum Herzogtum Warschau gehörten, zum Erwerbe von Landgütern gänzlich unfähig, zum Erwerbe städtischer Grundstücke aber nur dann berechtigt, wenn sie den Besitz von 40000 polnischen Gulden nachweisen, der deutschen, polnischen oder französischen Sprache mächtig sind, ihre Kinder vom siebenten Jahre ab zur Schule halten, sich keiner äußeren unterscheidenden Abzeichen bedienen und zu dem Grundstücke sich ein christlicher Käufer nicht findet (Dekrete v. 19. Nov. 1808 und 23. Febr. 1810 [in Laube, Gesetzessammlung] und Reskr. d. Min. d. Inn. d. d. Warschau, den 13. April 1813). 2. Diejenigen Juden, welche vor Erlaß des G. v. 8. Aug. 1830 sich in der Stadt Danzig niedergelassen haben oder ansässig gewesen, und für sich und ihre Familien als mit dem Staatsbürgerrechte versehen behandelt worden waren, sollten zum Grunderwerb in Danzig befugt und berechtigt sein, auch in die anderen Provinzen, in welchen das Edikt v. 11. März 1812 gilt, überzusiedeln: dagegen sollten die städtischen Behörden daselbst befugt sein, anderen Juden, sie mögen das Staatsbürgerrecht besitzen oder nicht, die Aufnahme zu verweigern; Juden, die dasselbe nicht besaßen, durften sie nur mit Einwilligung der Staatsbehörde aufnehmen (Kab. O. v. 25. April 1832, v. Kamptz, Jahrbuch, Bd. XLIV, S. 65). 3. In den vormals sächsischen Provinzen, sowie in der Lausitz waren die Juden zum Erwerb von Grundeigentum unfähig (vgl. v. Rönne und Simon, Die Verhältnisse der Juden, S. 344, 351). 4. In den von Hessen-Darmstadt und Nassau erworbenen Landesteilen, sowie in Neu-Vorpommern und Rügen durften sie Grundeigentum mit Genehmigung der Regierung, städtische Grundstücke in den gedachten Ländern schon mit Genehmigung der städtischen Verwaltungsbehörden erwerben (a. a. O., S. 355, 358, 362). 5. In betreff der Kreise Paderborn, Büren, Warburg und Höxter hatte die Kab. O. v. 20. Sept. 1836 (G. S., S. 248) bestimmt, daß Juden zum Erwerbe bäuerlicher Grundstücke nur unter der Bedingung zuzulassen seien, daß sie diese selbst und mit jüdischem Gesinde bewirtschaften. Vgl. die diesen Grundsatz modifizierende Kab. O. v. 5. Jan. 1839 (G. S., S. 73), desgl. v. Rönne und Simon, a. a. O., S. 388—389.

[2] G. S. 1847, S. 263.

[3] Der §. 1 des Gesetzes bestimmt nämlich, daß die Juden, vorausgesetzt, daß sie die Staatsangehörigkeit besitzen, im ganzen Staate den christlichen Untertanen gleichgestellt sein sollen, insoweit nicht dies Gesetz selbst ausdrückliche Ausnahmen macht, welches bezüglich des Erwerbes von Grundeigentum nicht der Fall ist.

bestätigt, indem sie im Art. 12 ausspricht, daß der Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte unabhängig von dem religiösen Bekenntnisse sein soll, so daß mithin hierdurch alle inländischen Juden auch in Beziehung auf das Recht zum Erwerb und Besitz von Grundeigentum in jeder Beziehung den christlichen Staatsbürgern gleichgestellt wurden. Durch die Einführung der Verfassung v. 31. Jan. 1850 in die durch die Gesetze v. 20. Sept. und 24. Dez. 1866[1] der preußischen Monarchie einverleibten Landesteile sind die Juden auch in diesen Landesteilen denjenigen der altpreußischen Landesteile überhaupt, also besonders auch in bezug auf das Recht zum Erwerb und Besitz von Grundeigentum, den christlichen Staatsbürgern vollständig gleichgestellt worden.[2] Durch das (Reichs-) Gesetz v. 3. Juni 1869 hat diese Entwicklung nunmehr ihren völligen Abschluß durch Reichsrecht gefunden.

b) In betreff der Mennoniten, sowie der Quäker hat die vor Erlaß der Verfassungsurkunde ergangene Gesetzgebung Beschränkungen hinsichtlich des Erwerbes und Besitzes von Grundeigentum angeordnet, welche mit der denselben zugestandenen Befreiung von der Wehrpflicht gegen Entrichtung einer sogen. Mennonitensteuer in Verbindung stehen, und es sind Zweifel darüber entstanden, welchen Einfluß die Verfassungsurkunde auf jene Beschränkungen ausgeübt hat. Die den Gegenstand betreffende Gesetzgebung ist folgende:

α) Das sogen. Gnadenprivilegium für die Mennonitengemeinden im Königreich Preußen (Ost- und Westpreußen nebst Litauen) v. 29. März 1780[3] hatte den dortigen Mennonitengemeinden gegen Entrichtung einer jährlichen Beisteuer von 15000 Mark zur Kulmischen Kadettenschule die Befreiung vom Militärdienste und den Genuß ihrer Glaubens-

---

[1] G. S. 1866, S. 555, 875 u. 876.

[2] Für das Königreich Hannover hatte der §. 50 des G. v. 30. Sept. 1842 über die Rechtsverhältnisse der Juden (G. S. für Hannover 1842, Abt. I, S. 211) bestimmt, daß es rücksichtlich des Erwerbes von Grundeigentum durch Juden bis auf ein weiteres Gesetz bei dem in den verschiedenen Provinzen bestehenden Rechte (vgl. hierüber Ebhardt, Staatsverfassung des Königreichs Hannover, S. 173, Note *) bewenden solle. Das G. v. 15. April 1847 (G. S. für Hannover 1847, Abt. I, S. 97) gestattete den Juden unbedingt den Erwerb eines Hauses mit 1¼ Morgen Landes, machte dagegen den Erwerb von mehr als einem Hause und mehr als 1¼ Morgen Landes von besonderer Dispensation abhängig. Auch diese Einschränkung wurde indes dadurch beseitigt, daß der §. 6 des Verfassungsgesetzes v. 5. Sept. 1848 (a. a. O., S. 261) aussprach, „daß die Ausübung der politischen und bürgerlichen Rechte von dem Glaubensbekenntnisse unabhängig sein solle". Vgl. hierüber die Bekanntmachung der Landdrostei zu Stade v. 16. Nov. 1848 (Hannoversche G. S. 1848, Abt. III, S. 71). Vgl. Grefe, Hannovers Recht, 3. Aufl., Teil I, §. 111, S. 327 ff. In dem Kurfürstentum Hessen waren die Juden in bezug auf bürgerliche und staatsbürgerliche Rechte schon durch das G. v. 29. Okt. 1833 (G. S. für Kurhessen 1833, S. 144) den Staatsangehörigen anderer Bekenntnisse gleichgestellt, insoweit nicht dieses Gesetz Ausnahmen vorschreibt, was bezüglich des Erwerbes von Grundeigentum nicht der Fall ist. In dem Herzogtum Nassau hat der §. 109 des Gemeindegesetzes v. 12. Dez. 1848 (Herzoglich Nassauisches Verordnungsblatt 1848, S. 257), beziehungsweise der §. 79 des Gemeindegesetzes v. 26. Juli 1854 (a. a. O. 1854, S. 187) die vollständige Gleichberechtigung der Juden mit den christlichen Staatsangehörigen ausgesprochen, ohne in betreff des Erwerbes und Besitzes von Grundeigentum Ausnahmen zu machen. Das G. v. 14. Juli 1863, betr. die Rechtsverhältnisse der Juden im Herzogtum Holstein (Gesetz- und Ministerialblatt für die Herzogtümer Holstein und Lauenburg 1863, S. 167) §. 4 bestimmte, daß Juden sowohl städtischen als ländlichen Grundbesitz erwerben, Besitzungen wieder veräußern dürfen, ohne in dieser Beziehung besonderen, nicht auch für andere Staatsangehörige geltenden Beschränkungen unterworfen zu sein. Nur durften sie kein mit dem Grundbesitze verbundenes Stimmrecht in Kirchen- und Schulsachen ausüben. Gleiche Bestimmungen hat der §. 12 der Verordnung v. 8. Febr. 1854, betr. die Verhältnisse der Juden im Herzogtum Schleswig (Chron.-Sammlung der Verordnungen usw. für das Herzogtum Schleswig 1854, S. 124 ff.) getroffen. Das G. v. 1. Sept. 1824, betr. die Rechte der Israeliten in Frankfurt a. M. (Gesetz- und statistische Sammlung der freien Stadt Frankfurt, Bd. III, S. 223) beschränkte (im Art. 15) die Juden in der Art im Erwerbe von Grundeigentum, daß jeder Familienvater oder selbständige Jude nur ein Haus und einen Garten zu kaufen berechtigt sein sollte. Diese Beschränkung wurde durch das G. v. 20. Febr. 1849 (a. a. O., Bd. X, S. 214) beseitigt, und es ist auch durch das G. v. 5. Okt. 1852 (a. a. O., Bd. IX, S. 197) deren Wiederherstellung nicht erfolgt, weil dies letztere Gesetz nur die durch das G. v. 20. Febr. 1849 erfolgte staatsbürgerliche Gleichstellung der Juden wieder außer Kraft gesetzt hat.

[3] Vgl. Leman, Westpreußisches Provinzialrecht, Bd. II, S. 184; v. Begesack, Westpreußisches Provinzialrecht, Bd. I, S. 350; desgl. v. Rönnes Ergänzungen und Erläuterungen der preußischen Rechtsbegriffe, 5. Ausg., Bd. II, S. 768.

freiheit verheißen. Allein schon das Edikt v. 30. Juli 1789, betreffend die künftige Einrichtung des Mennonitenwesens in sämtlichen damaligen Provinzen, exkl. Schlesien[1], traf anderweitige, das sogen. Gnadenprivilegium wesentlich ändernde Bestimmungen. Während jenes Privilegium besondere Beschränkungen der Mennoniten außer der Abgabe von 15000 Mark für die Militärfreiheit nicht erwähnt, legt dies Edikt ihnen die Verpflichtung auf, sämtliche Kirchen- und Schulabgaben, inklusive der Stolgebühren, gleich den protestantischen Einwohnern zu tragen, beschränkt sie im Erwerbe von Grundstücken, knüpft den Übertritt zum Mennonitentum an lästige Bedingungen, und läßt die Niederlassung neuer Mennoniten nur beim Nachweise eines Vermögens von 6000 Mark und unter der Erfüllung anderer Bedingungen zu. Noch weiter in den Beschränkungen der Mennoniten ging die zu dem Edikte erlassene Deklaration v. 17. Dez. 1801.[2] Nachdem in ihr diejenigen Mennoniten, welche sich zur Leistung von Kriegsdiensten bereit erklären, von allen Einschränkungen des Edikts v. 30. Juli 1789 befreit erklärt sind, wird denjenigen, welche bei Verweigerung der Kriegsdienste verharren, der Erwerb neuer Grundstücke, welche zur Zeit der Publikation der Deklaration noch nicht im Besitze kantonfreier Mennoniten waren, gänzlich untersagt. Die Militärfreiheit soll zwar den zur Zeit der Publikation der Deklaration mit Grundstücken angesessenen Mennoniten, resp. deren Söhnen gegen Zahlung der Mennonitensteuer verbleiben; sie soll aber nur solange bestehen, als die Grundstücke an männliche Intestaterben von Mennoniten vererben, bei anderen Besitzveränderungen gänzlich aufhören. Diese letztere strenge Bedingung wurde indes durch die Kabinettsorder v. 24. Mai 1803[3] wieder aufgehoben und angeordnet, daß, wenn einmal in den Händen von Mennoniten befindliche Grundstücke an fremde Mennoniten veräußert werden, auch diese letzteren, resp. deren Söhne von der Kantonpflicht befreit sein sollen. Weitere Begünstigungen wurden den Mennoniten durch die Kabinettsorder v. 25. Febr. 1824[4] gewährt, durch welche die Parzellierung mennonitischer Besitzungen unter Mennoniten ausdrücklich zugelassen wurde; ferner durch die Kabinettsorder vom 13. Febr. 1825[5], welche zwar zu emphyteutischen Rechten besessene Grundstücke der Mennoniten von der nach dem Gesetze v. 14. Sept. 1811 zulässigen Verwandlung in Eigentum ausschließt, jedoch die Verlängerung der emphyteutischen Verträge zuläßt. Das sogen. Gnadenprivilegium v. 29. März 1780, das Edikt v. 30. Juli 1789, dessen Deklaration v. 17. Dez. 1801, die Kabinettsorder v. 23. Nov. 1803 und die vorstehend angeführten späteren Ergänzungen sind, nachdem alle diese Bestimmungen durch die Kabinettsorders v. 9. Juli 1840 und 9. Nov. 1843[6] auch auf die in den ehemaligen Gebieten des Freistaates Danzig und im kulm- und michelauschen Kreise wohnenden Mennoniten ausgedehnt worden, und nachdem das preußische Provinzialrecht von 1844 ausdrücklich in §. 22[7] die Rechtsgültigkeit der erwähnten Verordnungen anerkannt hat, bis zum Erscheinen des Gesetzes v. 6. April 1848 über einige Grundlagen der künftigen preußischen Verfassung, resp. der Verfassungsurkunde v. 31. Jan. 1850, als die Grundlagen der Rechtsverhältnisse der Mennoniten in der Provinz Preußen angesehen worden, obwohl es an einer ausdrücklichen gesetzlichen Bestimmung fehlte, durch welche die ursprünglich gewährte Freiheit von der Kantonpflicht mit der Befreiung von der durch das Gesetz v. 3. Sept 1814 eingeführten allgemeinen Wehrpflicht gleichgestellt worden war.

β) Über die Rechtsverhältnisse der Mennoniten in der Rheinprovinz und in den Provinzen Westfalen und Brandenburg ist die Kabinettsorder v. 16. Mai 1830[8] ergangen, welche in ihrem Eingange bemerkt, daß der größte Teil der mennonitischen Familienhäupter nach den mit denselben gepflogenen Verhandlungen die Leistung der gesetzlichen Wehrpflicht übernommen habe, und sodann folgende Bestimmungen trifft: α) die Mitglieder derjenigen mennonitischen Familien, deren Häupter für sich und ihre Nachkommen die Militärpflicht übernommen haben, oder zu übernehmen noch erklären, sollen

---

[1] Mylius, N. C. C. Tom. VIII, p. 2541; Rabe, Sammlung, Bd. I, Abt. 7, S. 780.
[2] Mylius, N. C. C. Tom. XI, p. 1277; Rabe, Sammlung, Bd. VI, S. 686.
[3] Rabe, Sammlung, Bd. III, S. 529.
[4] v. Kamptz, Ann., Bd. VIII, S. 189.
[5] A. a. O., Bd. IX, S. 154.
[6] J. M. Bl. 1843, S. 302 u. 303.
[7] G. S. 1844, S. 106.
[8] G. S. 1830, S. 82.

in allen bürgerlichen Verhältnissen den übrigen christlichen Untertanen völlig gleich behandelt werden; β) dagegen sollen diejenigen, welche die Militärpflicht verweigern, zwar von derselben entbunden bleiben, jedoch hierfür eine Einkommensteuer von drei Prozent entrichten, ihnen der Erwerb von Grundeigentum, welches sich nicht schon zur Zeit der Publikation der Kabinettsorder v. 16. Mai 1830 in den Händen militärfreier Mennoniten befand, untersagt sein, ihnen die Anstellungsfähigkeit im Staatsdienste, nicht aber zu Kommunalämtern, abgesprochen, und die Ansiedlung und Aufnahme neuer Mennoniten nicht erlaubt sein. Die zum Grunderwerb nicht berechtigten Mennoniten sollen verpflichtet sein, sich desjenigen Grundbesitzes wieder zu entäußern, welchen sie oder ihre Vorfahren nur infolge der Militärpflichtigkeit zu erwerben befugt gewesen sind, und sie sollen hierzu durch die Verwaltungsbehörden erforderlichenfalls gerichtlich angehalten werden. γ) Hinsichts der Quäker und Separatisten, welche die Leistung der Militärpflicht verweigern, sollen dieselben Bestimmungen, wie betreffs der Mennoniten, zur Anwendung kommen.

Durch die Verordnung v. 24. Juni 1867[1] ist bestimmt worden, daß die in den im Jahre 1866 neu erworbenen Landesteilen wohnenden Mennoniten in bezug auf die Militärdienstpflicht ihren in der Rheinprovinz, sowie in den Provinzen Brandenburg und Westfalen wohnhaften Glaubensgenossen gleich behandelt werden und die für diese bestehenden Vorschriften auch auf sie Anwendung finden sollen.

Hiernach wurden zur Zeit des Erlasses der Verfassungsurkunde folgende Grundsätze betreffs der Rechtsverhältnisse der Mennoniten als feststehend erachtet: α) diejenigen Mennoniten, welche sich der Wehrpflicht nicht entziehen, wurden irgend welchen Beschränkungen nicht unterworfen; β) die übrigen Mennoniten waren gegen Zahlung einer jährlichen Abgabe vom Militärdienste befreit, und zwar hauptsächlich als Besitzer, resp. Deszendenten von Besitzern solcher Grundstücke, die ursprünglich mennonitischen Eigentums waren; γ) das in den Händen der militärfreien Mennoniten befindliche Grundeigentum durfte nicht vermehrt werden; Mennoniten konnten daher, so lange sie Freiheit vom Militärdienste beanspruchten, nur solche Grundstücke, die bisher schon in den Händen von Mennoniten waren, andere Grundstücke dagegen nur dadurch, daß dem Werte nach gleiche Grundstücke aus dem mennonitischen Eigentume heraustraten, durch sogen. Übertragung des mennonitischen Konsenses erwerben[2]; δ) die militärfreien Mennoniten wurden zu den dinglichen Lasten des Kirchen- und Schulverbandes und zu den persönlichen Abgaben von Stolgebühren, gleich den zur Landeskirche gehörigen Kirchspielseinsassen, herangezogen.

Seit Erlaß der Verfassungsurkunde, und schon früher seit der Publikation des Gesetzes v. 6. April 1848 über einige Grundlagen der künftigen preußischen Verfassung[3], wurde indes das Fortbestehen der Gültigkeit dieser Spezialgesetzgebung in Frage gestellt. Die Verfassungsurkunde spricht nämlich im Art. 4 den Grundsatz der Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetze aus; sie bestimmt ferner im Art. 34 die Wehrpflichtigkeit aller Preußen, und endlich im Art. 12, daß der Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte unabhängig sein soll von dem religiösen Bekenntnisse, wobei dann aber der dritte Satz dieses letztgedachten Artikels hinzufügt, „daß den bürgerlichen und staatsbürgerlichen Pflichten durch die Religionsfreiheit kein Abbruch geschehen dürfe". Die Gesetzgebung seit Emanation der Verfassungsurkunde scheint auch von der Aufhebung jener früheren Spezialgesetze durch die Verfassungsurkunde ausgegangen zu sein; denn das Ablösungsgesetz v. 2. März 1850 hat die Kabinettsorder v. 13. Febr. 1825[4], durch welche die Mennoniten von den Wirkungen des Regulierungsedikts v. 14. Sept. 1811 ausgeschlossen werden, ausdrücklich aufgehoben[5], und es können daher jetzt alle Mennoniten die Verleihung des Eigentums der von ihnen besessenen, an sich regulierungsfähigen Grundstücke auf Grund des Abschnittes III des Ablösungsgesetzes v. 2. März 1850

[1] G. S. 1867, S. 1509.
[2] Kab. O. v. 6. Juni 1845 (M. Bl. d. i. Verw. 1845, S. 280).
[3] G. S. 1848, S. 87.
[4] Vgl. S. 208, N. 5.
[5] §. 1, Nr. 12 des Ablösungsgesetzes v. 2. März 1850 (G. S., S. 78).

und die Regulierung der gutsherrlich-bäuerlichen Lasten verlangen.[1] Auch die Verwaltungsbehörden befolgten bis zum Jahre 1852 die Ansicht, daß die in Rede stehenden früheren Spezialgesetze durch die gedachten Bestimmungen der Verfassungsurkunde aufgehoben seien. Diese Ansicht wurde indes durch das auf einem Beschlusse des Staatsministeriums beruhende Reskript des Ministers des Innern v. 11. Juni 1852[2] verworfen, welches ausführt, daß die Befreiung der Mennoniten von der Wehrpflicht auf einem Spezialprivilegium beruhe, welches weder durch das Gesetz v. 3. Sept. 1814 über die Verpflichtung zum Kriegsdienste, noch durch die erwähnten Bestimmungen der Verfassungsurkunde berührt werde. Die Beschränkung im Erwerbe von Grundeigentum hänge mit dem Privilegium der Befreiung von der Wehrpflicht zusammen, und die Mennonitensteuer müsse so lange forterhoben werden, bis ein besonderes Gesetz sie aufhebe. Die bisherigen Gesetze hinsichtlich der Mennoniten seien daher nach wie vor zur Anwendung zu bringen, und diejenigen Mennoniten, welche im Widerspruche mit denselben seit dem Jahre 1848 durch Kauf, Tausch, auf Grund des Ablösungsgesetzes v. 2. März 1850, oder auf irgend eine andere Weise das Eigentum an sogen. nicht mennonitischen Grundstücken erworben haben oder künftig erwerben sollten, seien aufzufordern, entweder sich der Militärpflicht zu unterwerfen, oder sich des Eigentums an den erwähnten Grundstücken wieder zu entäußern, was die Regierungen überwachen sollten. Das Reskript des Ministers des Innern v. 2. Jan. 1854[3] sprach sich in gleichem Sinne aus, indem dasselbe bestimmte, daß diejenigen Mennoniten, welche der Militärpflicht nicht genügen, auch den mit Rücksicht hierauf festgesetzten Beschränkungen und Lasten unterworfen bleiben, während umgekehrt Mennoniten, welche die Wehrpflicht leisten, schon nach den Spezialgesetzen über die Verhältnisse der Mennoniten auch von den gedachten Beschränkungen und Lasten befreit bleiben. Indes traf das letztgedachte Reskript die Abänderung, daß früher nur emphyteutisch im Besitze der Mennoniten befindlich gewesene Grundstücke im Besitze derselben, unbeschadet ihrer Militärfreiheit, verbleiben können.[4] Bei den wiederholt im Abgeordnetenhause stattgefundenen Verhandlungen über das Verhältnis der in Rede stehenden Bestimmungen der Verfassungsurkunde zu den Spezialgesetzen über die Rechtsverhältnisse der Mennoniten wurde die Notwendigkeit anerkannt, diese Rechtsverhältnisse anderweitig durch ein mit den Grundsätzen der Verfassungsurkunde im Einklange stehendes Gesetz zu regeln.[5]

---

[1] Vgl. das Erk. des Rev.-Kolleg. für Landeskulturs. v. 6. Aug. 1851, in der Zeitschr. des Rev.-Kolleg., Bd. IV, S. 339.

[2] M. Bl. d. i. Verw. 1852, S. 164.

[3] M. Bl. d. i. Verw. 1854, S. 9.

[4] Ganz entgegengesetzte Grundsätze hatte dagegen der größere Teil der Gerichte beobachtet. Insbesondere hatte das Appellationsgericht zu Marienwerder, in dessen Bezirke der Hauptteil der mennonitischen Bevölkerung wohnt, ungeachtet der wiederholt versuchten Belehrung des Justizministers, die Ansicht festgehalten, daß die früheren Beschränkungen der Mennoniten hinsichtlich des Erwerbes von Grundstücken infolge der Verfassung aufgehoben seien, und daher die Gerichte zur Berichtigung der Besitztitel auf Mennoniten auch an früher nicht mennonitischem Eigentum angewiesen (vgl. den Bericht der Justizkommission des Abg. H. v. 10. Mai 1861 in den Stenogr. Ber. 1861, Bd. VII, S. 1515, und Druck. 1861, Nr. 215). Vgl. auch das Erk. des Rev.-Kolleg. für Landeskulturs. v. 6. Aug. 1851 (Zeitschr. des Rev.-Kolleg., Bd. IV, S. 399).

[5] Schon im Jahre 1850 beantragte die Finanz- und Budgetkommission der II. Kammer in dem Berichte v. 14. Febr. 1850, die Mennonitensteuer von der Einnahme abzusetzen, weil keine militärfreien Mennoniten mehr existierten. Da nämlich der Art. 34 der Verf. Urk. die Wehrpflicht aller Preußen ausgesprochen habe, so folge hieraus, und aus dem Schlußsatze des Art. 12, daß auch alle Mennoniten verpflichtet seien, sich der Erfüllung der Militärpflicht zu unterziehen, wogegen dann aber die bisher für die Befreiung hiervon erhobene Mennonitensteuer wegfallen müsse. Dies erkannte auch der (damalige) Min. d. Inn. v. Manteuffel in der Sitzung der II. Kammer v. 19. Febr. 1850 (Stenogr. Ber. 1849—50, Bd. V, S. 2909) als richtig an, und das Plenum der II. Kammer genehmigte dann zwar nicht den Antrag der Kommission, sprach jedoch die Erwartung aus, daß die Staatsregierung einen Gesetzentwurf zur Regelung des Gegenstandes einbringen werde. In der Session von 1851 wurde von dem Finanzminister bei Beratung der Mennonitensteuer die baldige Vorlage eines diese Abgabe aufhebenden Gesetzes zugesichert (vgl. Stenogr. Ber. des Abg. H. 1850—51, Bd. I, S. 480), und ebenso in der Session von 1852, wogegen in der Session von 1853 seitens der Staatsregierung erklärt wurde, „daß das Privilegium der Mennoniten hinsichtlich der Militärfreiheit durch die Verfassung nicht alteriert sei, daß aber diejenigen Mennoniten, welche sich über die mit diesem Privilegium zusammenhängende Beschränkung im Erwerbe von Grundstücken hinwegsetzen, zum Militärdienste heranzuziehen seien". Im Jahre 1859 wurde eine wiederum die verfas-

Das Reichsgesetz v. 9. Nov. 1867 betreffend die Verpflichtung zum Kriegsdienste[1] hat nunmehr die Befreiung der Mitglieder der Mennoniten- und Quäkerfamilien von der Allgemeinen Wehrpflicht definitiv beseitigt, indem der §. 1 desselben dieser Ausnahme von dem Grundsatze der Wehrpflicht aller Deutschen nicht gedenkt.[2] Infolgedessen und unter Bezugnahme hierauf bestimmte nunmehr die Kabinettsorder v. 3. März 1868[3], daß die Mitglieder der älteren Mennonitenfamilien, wenn sie sich nicht freiwillig zum Waffendienste bereit erklären, zur Genügung ihrer Militärdienstpflicht als Nichtkombattanten[4] auszuheben seien, und die beiden Zirkularreskripte des Ministeriums des Innern vom 5. Mai 1868[5] sprachen sodann aus, daß die durch das Bundesgesetz v. 9. Nov. 1867 erfolgte Aufhebung der bisherigen Befreiung der Mennoniten von der persönlichen Erfüllung der Wehrpflicht, deren Ausführung durch die Kabinettsorder v. 3. März 1868 näher geordnet worden war, in notwendiger Folge den Wegfall derjenigen besonderen Zahlungen und der Beschränkungen im Genusse der bürgerlichen Rechte, welche den Mennoniten lediglich als Ersatz für die gewährte Exemtion von der Wehrpflicht durch die Verordnungen über die Rechtsverhältnisse der Mennoniten auferlegt waren, bedinge. Die Staatsregierung hatte die Ansicht gewonnen, daß der Wegfall jener Zahlungen und Be-

---

sungsmäßige Regelung der Verhältnisse der Mennoniten anregende Petition der Staatsregierung zur Berücksichtigung überwiesen (vgl. Stenogr. Ber. des Abg. H. 1859, S. 670 ff.). In der Session von 1861 beantragte der Abgeordnete Lietz die Annahme eines Gesetzentwurfes, betr. die Regulierung der Verhältnisse der Mennoniten (Stenogr. Ber. des Abg. H. 1861, Bd. IV, Anl. Nr. 12, S. 142, u. Drucks., Bd. I, Nr. 17), über welchen die Justizkommission unterm 10. Mai 1861 (Stenogr. Ber. 1861, Bd. VII, Anl. Nr. 194, S. 2512 ff., u. Drucks. 1861, Bd. VII, Nr. 215) ausführlich berichtet hat. Ihr Antrag, „den Gesetzentwurf der Regierung mit der wiederholten Aufforderung zu überweisen, ein die Verhältnisse der Mennoniten in Ausführung der Bestimmungen der Verf. Urk., mit ausdrücklicher Aufhebung der früheren Spezialgesetze, regelndes Gesetz baldmöglichst der Landesvertretung vorzulegen", ist von dem Abg. H. in der 63. Sitzung v. 4. Juni 1861 (Stenogr. Ber. 1861, Bd. III, S. 1611—18) zum Beschlusse erhoben worden. Hierbei hat auch die Staatsregierung die Notwendigkeit des Erlasses eines Gesetzes zur Regelung der Verhältnisse der Mennoniten ausdrücklich anerkannt, zugleich aber auf die Schwierigkeit der Lösung der Frage hingewiesen. Abgesehen von der Frage, ob das Gesetz nicht auch die Verhältnisse der Quäker und Philipponen zu regeln habe, sei einerseits die den Mennoniten möglichst zu gewährende Toleranz und das Interesse der Landeskultur gegenüber der zu befürchtenden Auswanderung, andererseits die allgemeine Wehrpflicht zu wahren. — In der Session von 1862 legte der Abgeordnete Lietz den früher von ihm eingebrachten Gesetzentwurf abermals vor (Drucks. des Abg. H. 1862, VI. Legislaturperiode, Bd. II, Nr. 72, u. Stenogr. Ber. 1862, Bd. II, S. 395, Anl. Nr. 65); der Gegenstand gelangte jedoch wegen der Auflösung des Abg. H. nicht zur Beratung.

[1] B. G. Bl. 1867, S. 131.

[2] Der von der Bundesregierung vorgelegte Entwurf des Gesetzes über die Verpflichtung zum Kriegsdienste enthielt im §. 1 eine Bestimmung, welche zugunsten der bisher berechtigten Mennoniten- und Quäkerfamilien eine solche Ausnahme gestatten wollte (vgl. Stenogr. Ber. des Nordd. Reichstags 1867, Bd. II, Aktenst. Nr. 18, S. 53, u. Motive, S. 55), und die Kommission zur Vorberatung des Entwurfs beantragte auch in dem Berichte v. 12. Okt. 1867 die Annahme dieser Bestimmung (vgl. ebendas. Aktenst. Nr. 96, S. 157); allein das Plenum des Reichstags beschloß in der Sitzung v. 18. Okt. 1867 die Streichung der vorgeschlagenen Ausnahme (a. a. O., Bd. I, S. 474). Die Ältesten der Mennoniten in der Provinz Preußen haben im Jahre 1868 bei dem H. H. petitioniert, „dahin zu wirken, daß das Reichswehrgesetz v. 9. Nov. 1867, insoweit es die Mennoniten betrifft, nicht zur Ausführung komme, und die Gewissensfreiheit der Mennoniten durch Befreiung vom Militärdienste auch ferner gewahrt werde", und das H. H. hat beschlossen, diesen Antrag der Staatsregierung zur Berücksichtigung zu überweisen (vgl. Stenogr. Ber. des H. H. 1867—68, Anl. Bd. S. 359, Aktenst. Nr. 105 zu 4, und Sitzung v. 22. Febr. 1868 in den Stenogr. Ber. des H. H. 1867—68, Bd. I, S. 222—227), obgleich von seiten der Staatsregierung (a. a. O., S. 222—223) erklärt wurde, daß es ihr unmöglich sei, dahin zu wirken, daß das Bundesgesetz nicht zur Ausführung komme. Im Jahre 1869 haben demnächst die Ältesten und Mitglieder der Mennonitengemeinden in Ost- und Westpreußen eine Petition an den Reichstag des Nordd. Bundes gerichtet, worin sie die Wiederherstellung der ihnen früher zugestandenen Wehrfreiheit beantragen. Auf den Antrag der Petitionskommission des Reichstags in deren Ber. v. 29. April 1869 (Stenogr. Ber. 1869, Aktenst. Nr. 34 zu D, S. 466) beschloß indes der Reichstag (in der Sitzung v. 2. Juni 1869, Stenogr. Ber. 1869, S. 1231 ff.), über die Petition zur Tagesordnung überzugehen. Vgl. den hierdurch für erledigt erachteten Verbesserungsantrag des Abgeordneten v. Brauchitsch in den Stenogr. Ber. des Reichstags 1869, Aktenst. Nr. 201, S. 644.

[3] M. Bl. d. i. Verw. 1868, S. 147.

[4] Nämlich als Krankenwärter für die Lazarette, oder als Schreiber usw. für die Landwehrbezirkskommandos, sowie als Ökonomiehandwerker und als Trainfahrer.

[5] M. Bl. d. i. Verw. 1868, S. 150 u. 151.

schränkungen sich als rechtliche Folge der bundesgesetzlichen Aufhebung der Exemtion von selbst ergebe, ohne daß es dazu eines besonderen Gesetzes bedürfe; es sei daher sowohl die sogen. Mennonitensteuer, beziehungsweise die besondere Einkommensteuer der Mennoniten, als wegfallend zu erachten, als auch jede Beschränkung der Mennoniten in Ansehung des Erwerbes von Grundstücken und der Zulassung zu Staatsämtern für beseitigt anzusehen.[1] Diese Ansicht muß auch, nachdem nunmehr die Befreiung der Mennoniten von der Wehrpflicht definitiv aufgehoben worden ist, für richtig erachtet werden; denn die ausnahmsweise Besteuerung der Mennoniten, wie die Beschränkungen derselben im Erwerbe von Grundeigentum, waren unzweifelhaft lediglich Korrelate der ihnen zugestandenen Befreiung von der Militärdienstpflicht, und mit der im Wege der Gesetzgebung erfolgten Aufhebung der letzteren müssen auch die dem beseitigten Rechte entsprechenden Lasten und Einschränkungen für beseitigt erachtet werden.[2] Dementsprechend hat demnächst auch das Gesetz v. 12. Juni 1874, betreffend die Verhältnisse der Mennoniten[3], (in §. 2) die Vorschriften, nach welchen die Mennoniten zu persönlichen Abgaben oder Leistungen an evangelische oder katholische Kirchensysteme verpflichtet sind, beseitigt, und insbesondere das Edikt v. 30. Juli 1789, betreffend die Einrichtung des Mennonitenrechtes, ausdrücklich aufgehoben.

3. Die Beschränkungen, welche in Beziehung auf Erwerb von Grundeigentum hinsichtlich gewisser Beamtenklassen noch fortbestehen, sind folgende[4]:

---

[1] Bei der Beratung des Staatshaushaltsetats für 1868 hatte der Abgeordnete v. Hennig den Antrag gestellt, die Staatsregierung aufzufordern, die Mennonitensteuer außer Hebung zu lassen und einen Gesetzentwurf vorzulegen, durch welchen diese Steuer gesetzlich aufgehoben wird (Druckf. des Abg. H. 1867—68, Nr. 221, u. Stenogr. Ber. desselben 1867—68, Anl. Bd., Aktenst. Nr. 221, S. 445). Als Motiv führte der Antragsteller die Einführung der Militärdienstpflicht der Mennoniten durch das Bundesgesetz v. 9. Nov. 1867 an, und die Staatsregierung, welche sich mit dem Wegfall der Steuer einverstanden erklärte, sprach zugleich die Ansicht aus, daß es dazu eines besonderen Gesetzes nicht bedürfe, worauf bei der Vorberatung des Etats die einfache Absetzung in der Einnahme des Staatshaushaltsetats beschlossen wurde (Stenogr. Ber. des Abg. H. 1867—68, Bd. II, S. 1238—39, Sitzung v. 28. Jan. 1868). Bei der Schlußberatung wurde von dem Abgeordneten v. Brauchitsch u. Gen. der Antrag gestellt, die Steuer nicht abzusetzen, sondern nur als künftig wegfallend zu bezeichnen (Druckf. a. a. O., Nr. 245, u. Stenogr. Ber. a. a. O., Aktenst. Nr. 245, S. 499). Das Abg. H. verwarf indes diesen Antrag und hielt den Beschluß der Vorberatung aufrecht (Stenogr. Ber. a. a. O., Bd. III, S. 1580—84, Sitzung v. 13. Febr. 1868). Auf diesen Beschluß nehmen die oben im Texte erwähnten min. Reskripte v. 5. Mai 1868 Bezug. In der Sitzungsperiode 1868—69 sind demnächst die Rechtsverhältnisse der Mennonitengemeinden in der Provinz Preußen anderweitig infolge einer Petition im Abg. H. zur Erörterung gelangt (vgl. den Bericht der Petitionskommission v. 28. Nov. 1868 in den Stenogr. Ber. des Abg. H. 1868—69, Anl. Bd. II, Aktenst. Nr. 66 zu B, S. 629 ff.). Bei dieser Veranlassung wurde von dem Abg. H. anerkannt, daß die Anträge der Petenten auf Revision der betr. Gesetzgebung zur Berücksichtigung geeignet und daher zu diesem Zwecke der Staatsregierung zu überweisen seien, insbesondere auch zu dem Zwecke, um eine anderweitige Regelung der kirchlichen und Schulabgaben und Lasten bezüglich der Mennoniten herbeizuführen (vgl. Sitzung v. 1. Febr. 1869 in den Stenogr. Ber. des Abg. H. 1868—69, Bd. II, S. 1384—96). Dieser Beschluß wurde in der Sitzung des Abg. H. v. 22. Okt. 1872 (Stenogr. Ber. 1871—72, Bd. III, S. 1601) auf den Antrag der Petitionskommission in deren Bericht v. 12. Febr. 1872 (Stenogr. Ber. a. a. O., Anl. Bd. II, Aktenst. Nr. 179 zu B, S. 1060) wiederholt.

[2] Die Behauptung, daß die bisherige Befreiung der Mennoniten auf „Spezialprivilegium" beruhe (vgl. Reskr. des Min. d. Inn. v. 11. Juni 1852, M. Bl. d. i. Verw. 1852, S. 164) ist nicht für begründet zu erachten (vgl. die überzeugende Ausführung in dem Bericht der Justizkommission des Abg. H. v. 10. Mai 1861 in den Stenogr. Ber. desselben 1861, Bd. VII, Anl. Nr. 194, S. 1512 ff., u. Druckf. 1861, Bd. VII, Nr. 215). Es ist aber auch auf die Frage kein Gewicht mehr zu legen, nachdem die gedachte Befreiung im Wege der Gesetzgebung aufgehoben worden ist, und zwar umsomehr, weil jene Befreiung im Widerspruche stand mit dem Grundsatze des Art. 4 der Verf. Urk. von der Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetze, wie mit dem Grundsatze des Art. 34 a. a. O. von der allgemeinen Wehrpflichtigkeit aller Preußen. Auch kann der Ausführung jener Verfassungsbestimmungen, welche die Gleichstellung der Mennoniten mit den übrigen Staatsbürgern in allen Rechten und Pflichten, namentlich auch hinsichtlich der Wehrpflicht, erfordern, keineswegs das im Art. 12 der Verf. Urk. ausgesprochene Prinzip der Toleranz entgegengesetzt werden, zumal der dritte Satz dieses Artikels dies Prinzip selbst dahin beschränkt, daß den bürgerlichen und staatsbürgerlichen Pflichten durch die Religionsübung kein Abbruch geschehen dürfe.

[3] G. S. 1874, S. 238.

[4] Vgl. hierüber den Abschnitt von den Verpflichtungen der Staatsbeamten, Bd. I, S. 447 ff.

a) Die Mitglieder der Provinzialdomänenverwaltung sollen ohne Konsens der oberen Domänenverwaltung keine Domänengrundstücke in ihrer Provinz erwerben dürfen.[1]

b) Die Beamten der Domänenämter sollen in der Regel von den früher üblichen Erbpachten der Domänengrundstücke ihrer Ämter ausgeschlossen sein; ebenso königliche Forstbeamten ohne Konsens des Finanzministers nicht solche Grundstücke erwerben, welche in den ihrer Aufsicht oder Verwaltung anvertrauten Forsten und Revieren ein Holzungs-, Hütungs- oder sonstiges Recht haben, oder mit der Forst oder dem Reviere grenzen, wo sie angestellt sind.[2]

c) Die Bergbeamten des Staates sowie deren Frauen und unter väterlicher Gewalt stehenden Kinder können im Verwaltungsbezirke der ersteren durch Mutung keine Bergwerke oder Kuxe erwerben. Zu solchen Erwerbungen durch andere Rechtsgeschäfte unter Lebenden ist die Genehmigung des Handelsministers erforderlich.[3]

d) Anderweitige Beschränkungen in dieser Hinsicht sind noch: α) daß bei gerichtlichen Verkäufen die die Handlung dirigierende Gerichtsperson und der Protokollführer die zum Verkaufe gestellten Grundstücke nicht erwerben dürfen[4]; β) daß ein Arzt in der Regel keine Apotheke erwerben darf.[5]

Dagegen sind durch den §. 42 des Reichsmilitärgesetzes v. 2. Mai 1874[6] die landesgesetzlich für einzelne Klassen von Militärpersonen bisher bestandenen Beschränkungen hinsichtlich der Erwerbung, Veräußerung und Belastung von Grundstücken aufgehoben worden, und somit die Vorschriften der §§. 27—32 des Allgem. Landrechts, Teil II, Tit. 10 und des §. 2 der Verordnung v. 18. März 1811[7] für beseitigt zu erachten, wonach Unteroffiziere, Feldwebel, Wachtmeister und gemeine Soldaten, so lange sie im wirklichen Kriegsdienste stehen, weder bürgerliche Grundstücke und Häuser, noch Ackerwirtschaften ohne ausdrücklichen Konsens ihres Regiments- oder Bataillonskommandeurs erwerben durften, es sei denn, daß ihnen solche durch Erbschaft, Vermächtnis, Schenkung oder Heirat zufallen, oder von ihren Miterben abgetreten werden.

II. Dieselben Rechte, welche in bezug auf die Erwerbung von Grundeigentum im Preußischen Staate den preußischen Staatsangehörigen zustehen, sind zufolge des Art. 3 der Reichsverfassung gleichmäßig auch den nichtpreußischen Reichsangehörigen im Preußischen Staate und den preußischen Staatsangehörigen in sämtlichen Bundesstaaten verbürgt. Infolgedessen hat auch der §. 1 des Reichsgesetzes über die Freizügigkeit v. 1. Nov. 1867[8] bestimmt, daß jeder Reichsangehörige das Recht hat, innerhalb des Bundesgebietes an jedem Orte Grundeigentum jeder Art zu erwerben, und in der Ausübung dieser Befugnis weder durch die Obrigkeit seiner Heimat, noch durch die Obrigkeit des Ortes, in welchem er sich aufhalten oder niederlassen will, gehindert oder durch lästige Bedingungen beschränkt werden darf. Schon der Art. 18 der Deutschen Bundesakte v. 8. Juni 1815[9] enthielt die im wesentlichen gleiche Bestimmung, „daß den Untertanen der deutschen Bundesstaaten das Recht zugesichert werde, Grundeigentum außerhalb des Staates, den sie bewohnen, zu erwerben und zu besitzen, ohne deshalb in dem fremden Staate mehreren Abgaben und Lasten unterworfen zu sein, als dessen eigene Untertanen".[10] Die Kabinettsorder v. 28. März 1809[11] hatte ferner bestimmt, daß es für Ausländer, welche im

---

[1] Vgl. Kab. O. v. 29. Febr. 1812 (G. S. 1812, S. 16).

[2] Vgl. Reskr. v. 10. Juli 1810 (Rabe, Samml., Bd. X, S. 377), Zirk. Reskr. v. 15. Mai 1798 und Kab. O. v. 12. dess. Mon. (Mylius, N. C. C. Tom. X, p. 1627, und Rabe, Samml., Bd. V, 112), Kab. O. v. 5. Sept. 1821 (G. S. 1821, 158).

[3] §. 195 des allgem. Berggesetzes für die preuß. Staaten v. 24. Juni 1865 (G. S. 1865, S. 745). — In betreff des älteren Rechts über diesen Gegenstand vgl. v. Rönne, Ergänz. u. Erl. des A. L. R., 5. Ausg., II, S. 951 ff. (zu den §§. 138—140, A. L. R., II, 16), und 6. Ausg., IV, S. 483 zum §. 195 des allgem. Berggesetzes v. 24. Juni 1865.

[4] A. L. R., I, 11, §§. 21—25.

[5] A. L. R., II, 8, §. 468, Kab. O. v. 6. Febr. 1768 (Editsamml., S. 43). Die Ausnahme bestimmt der §. 14, Tit. I der Apothekerordnung v. 12. Okt. 1801 (Mylius, N. C. C. Tom. XI, S. 555, Rabe, Samml., Bd. VI, S. 610).

[6] R. G. Bl. 1874, S. 56.

[7] G. S. 1812, S. 5.

[8] B. G. Bl. 1867, S. 55.

[9] G. S. 1818, Anh. S. 153.

[10] Über die Nichtbegründung der Staatsangehörigkeit durch den Erwerb von Grundeigentum vgl. Bd. I, S. 610 ff.

[11] Rabe, Sammlung, Bd. X, S. 77.

Preußischen Staate ein adliges Gut (d. i. ein Rittergut) oder ein Domänenvorwerk erwerben wollen, stets einer besonderen Erlaubnis des Ministers des Innern bedürfen solle. In betreff nichtpreußischer Angehörigen des Deutschen Reiches war diese Vorschrift indes schon durch Art. 3 der Reichsverfassung und §. 1, Nr. 2 des Reichsgesetzes v. 1. Nov. 1867 über die Freizügigkeit für beseitigt zu erachten.[1]

III. Durch §. 1 des Gesetzes v. 28. Mai 1874 betreffend die Aufhebung des Homagialeides[2] ist demnächst bestimmt worden, daß auch Ausländer (also Nichtreichsangehörige) zur Erwerbung von Rittergütern ferner keiner Spezialkonzession des Ministers des Innern bedürfen. Im übrigen aber gelten die für Deutsche maßgebenden Vorschriften hinsichtlich des Erwerbes von Grundeigentum nicht ohne weiteres auch für Ausländer. Vielmehr macht das Einführungsgesetz zum B. G. B. in dieser Richtung folgenden Vorbehalt, Art. 88: „Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, welche den Erwerb von Grundstücken durch Ausländer von staatlicher Genehmigung abhängig machen". Demgemäß können in Preußen ausländische, d. i. nichtdeutsche Korporationen und andere juristische Personen des Auslandes Grundeigentum nur mit königlicher Genehmigung erwerben und sind vor deren Erlangung alle Erwerbsverhandlungen dieser Art nichtig (G. v. 4. Mai 1846, G. S. 235, jetzt pr. Ausf. G. zum B. G. B. v. 20. Sept. 1899 [G. S., S. 177], Art. 7, §. 2).

II. Unverletzlichkeit des Eigentums.[3] [4]

I. Zu den wichtigsten Zwecken des Rechtsstaates gehört, daß jedem Staatsbürger dasjenige gesichert sei, was er an Eigentum erworben hat. Die Gewähr aber, welche in dieser Beziehung dem Staatsbürger gegeben ist, legt der Staatsgewalt nicht bloß die Verpflichtung auf, einen jeden bei dem Seinigen gegen rechtswidrige Handlungen oder Unterlassungen Dritter zu schützen[5], sondern auch die, sich selbst jedes ungesetzlichen Eingriffes in das Eigentum und die Privatrechte der Staatsbürger zu enthalten. Diesen Schutz garantiert Art. 9 der Verfassungsurkunde, welcher bestimmt: „Das Eigentum ist unverletzlich" und: „Es kann nur aus Gründen des öffentlichen Wohles gegen vorgängige, in dringenden Fällen wenigstens vorläufig festzustellende Entschädigung nach Maßgabe des Gesetzes entzogen oder beschränkt werden".

A. Die in dem ersten Satze des Art. 9 der Verfassungsurkunde ausgesprochene Gewährleistung der „Unverletzlichkeit des Eigentums"[6] erhält die nähere Bestimmung

[1] Vgl. Reskr. des M. d. Inn. v. 8. April 1868 und Zirk. Reskr. des Justizmin. v. 4. Mai 1868 (J. M. Bl. 1868, S. 134), welche dies bezüglich der Angehörigen des Nordd. Bundes anerkannt haben, indes zugleich bemerken, daß auch die nichtpreußischen Angehörigen des Nordd. Bundes, welche Rittergüter in Preußen erwerben, in gleicher Weise, wie Inländer, zur Ableistung des Huldigungseides verpflichtet bleiben. Durch das G. v. 28. Mai 1874 (G. S. 1874, S. 195) ist indes die Verpflichtung zur Ableistung des Homagialeides allgemein aufgehoben worden.

[2] G. S. 1874, S. 195 und Entwurf dieses Gesetzes (nebst Motiven) in den Stenogr. Ber. des Abg. H. 1873—74, Anl. Bd. IV, Aktenst. Nr. 320, S. 1926 ff. — Vgl. die Verhandlungen darüber in den Stenogr. Ber. des Abg. H. 1873—74, Bd. II, S. 1384 u. 1399, u. Stenogr. Ber. des H. H. 1873—74, Bd. I, S. 260.

[3] G. Meyer, Lehrbuch, 6. Aufl., hgg. von Anschütz, S. 813. Schwartz, Verf. Urk., S. 68 ff.

[4] S. dazu Posener, Reichs- u. Landesrecht, 101 f. und A. E. v. 14. Febr. 1832 (G. S. 18).

[5] Der §. 76 der Einleitung zum A. L. R. sagt: „Jeder Einwohner des Staates ist den Schutz desselben für seine Person und sein Eigentum zu fordern berechtigt." Diesen Schutz gewährt der Staat durch die Rechtspflege und die Einrichtung einer zweckmäßigen Polizei. Otto Mayer, Die Entschädigungspflicht des Staates nach Billigkeitsrecht, 1904, verlangt, daß die Fälle der Entschädigungspflicht nicht kasuistisch von Einzelgesetzen zu formulieren, sondern durch eine Generalklausel zu bestimmen seien; über Ansprüche auf Ausgleichung besonderer Nachteile aus der öffentlichen Verwaltung sollen nicht mehr die Zivilgerichte, sondern die Verwaltungsbehörden unter Vorbehalt der Berufung zum Oberverwaltungsgericht entscheiden. Von diesem wünschenswerten Ziele, dem sich die zivilistische Denkungsweise der meisten Juristen entgegenstellen wird, sind wir noch weit entfernt.

[6] Der Satz des Art. 9: „Das Eigentum ist unverletzlich", war in dem (dem Art. 9 entsprechenden) §. 8 des Regierungsentwurfs der Verf. Urk. v. 20. Mai 1848 nicht enthalten. Ebensowenig findet sich derselbe in dem Entwurf der Verfassungskommission der Nationalversammlung, aus dessen Art. 33 der zweite Satz des jetzigen Art. 9 entnommen ist (vgl. Stenogr. Ber. der Nationalversammlung, Bd. I, S. 2, und Rauer, Verhandl. der Verfassungskommission

ihres Umfanges durch die bestehende Zivilgesetzgebung.[1] Dieser Satz für sich allein betrachtet, versteht sich in jedem geordneten Staate ganz von selbst, und insofern würde daher dessen Aufnahme in die Verfassungsurkunde als überflüssig anzusehen sein; allein die Absicht der gedachten Worte geht keineswegs lediglich dahin, das selbstverständliche Prinzip der Sicherheit des Eigentums auszusprechen, sondern es ergibt sich der Zweck des gedachten Satzes vielmehr aus dem zweiten Satze des Art. 9. Es hat nämlich ausgedrückt werden sollen, daß das Eigentum auch gegenüber dem Staate rechtlich geschützt sein soll, und daher bestimmt der zweite Satz des Artikels, daß, wenn Gründe des öffentlichen Wohles zu einer Verletzung des Privateigentums führen, eine Entziehung oder Beschränkung des (an sich unverletzlichen) Privateigentums nur gegen Entschädigung zulässig sein solle.[2]

B. Aus der Pflicht des Staates, die Rechte der Staatsbürger zu schützen, ergibt sich im allgemeinen der Grundsatz, daß der Staat vor allem selbst das Prinzip der „Unverletzlichkeit des Eigentums" anzuerkennen und bei seiner eigenen Tätigkeit zugrunde zu legen verbunden ist. Es gebührt daher jedem „wohlerworbenen Rechte"[3], auch im Verhältnis zum Staate, in der Regel der Anspruch auf „Unverletzlichkeit". Dieser Anspruch ist indes nur ein bedingter, indem nämlich *jedes wohlerworbene Recht des Einzelnen zurücktreten muß, sobald es mit dem Wohle des Ganzen in Kollision kommt und aus diesem Grunde die Aufhebung erforderlich wird.* Eine Verletzung wohlerworbener Rechte von seiten des Staates ist in zwiefacher Weise denkbar, nämlich sowohl durch Akte der Gesetzgebung als der Verwaltung. Von der Aufhebung oder Beschränkung wohlerworbener Rechte durch Akte der Gesetzgebung ist in der Verfassungsurkunde nirgends die Rede; vielmehr bezieht sich der Art. 9 nur auf Enteignung des Eigentums zu Zwecken des öffentlichen Wohles durch Akte der Ver-

der Nationalversammlung, S. 111). Jener Satz findet sich dagegen im Art. 9, §. 32, Abs. 1 der von der Frankfurter Nationalversammlung beschlossenen Grundrechte des deutschen Volkes, woraus derselbe in den Artikel der oktroyierten Verf. Urk. v. 5. Dez. 1848 aufgenommen und dann in den Art. 9 der Verf. Urk. v. 31. Jan. 1850 übergegangen ist.

[1] Die Frage, was als Eigentum anzusehen und als solches rechtlich zu schützen sei, ist nach dem jedesmaligen Stande der Gesetzgebung zu beurteilen. Denn die Privatrechte stehen nicht über, sondern unter dem Gesetze und sind daher notwendig von den Bestimmungen des Gesetzgebers abhängig. Wenn also durch ein verfassungsmäßig erlassenes Gesetz ein bisher anerkanntes Privatrecht aufgehoben oder beschränkt wird (wie z. B. durch das Ablösungsgesetz v. 2. März 1850 und durch das Jagdgesetz v. 31. Okt. 1848 geschehen ist), so hört insoweit auch der betreffende Staatsschutz auf und verengt sich nach Maßgabe des Gesetzes, so daß ein Anspruch auf Entschädigung gegen den Staat oder einen Dritten nicht weiter zulässig ist, als es das betreffende Gesetz bestimmt. Andererseits kann aber auch von der Gesetzgebung etwas als Recht anerkannt werden, was bis dahin diese Eigenschaft nicht hatte, und dann erweitert sich insofern die vom Staate zu gewährende Sicherheit. So ist z. B. durch die Gesetze über den Schutz des Urheberrechtes an Schriftwerken, Abbildungen, musikalischen Kompositionen und dramatischen Werken, an Werken der bildenden Kunst, ferner über den Schutz der Photographien gegen unbefugte Nachbildung, und über das Urheberrecht an Mustern und Modellen, ein ausgedehnterer Schutz des sogenannten geistigen Eigentums gewährt worden. — Nach der Begriffsbestimmung des A. L. R. kann alles dasjenige Gegenstand des Eigentums, mithin des staatlichen Schutzes sein, was einen ausschließlichen Nutzen gewähren kann, und es findet ein Eigentumsrecht sowohl an körperlichen Sachen, als an Rechten statt (vgl. A. L. R., I, 8, §§. 1 u. 2). Der erste Satz des Art. 9 der Verf. Urk. bezieht sich daher sowohl auf das Eigentum an Sachen im engeren Sinne, als an Rechten (vgl. die Bemerk. des Justizministers hierüber in den Stenogr. Ber. der I. Kammer 1849—50, Bd. II, S. 670, wogegen der Bericht des Zentralausschusses der I. Kammer, a. a. O., S. 668, annimmt, was auch von dem Abg. Tamnau, a. a. O., S. 670, verteidigt wurde, daß im Art. 9 nur von dem Eigentume an Sachen die Rede sei). Über das Eigentum nach dem B. G. B. s. die §§. 903—1203.

[2] Diesen Grundsatz hat im allgemeinen bereits das A. L. R., Einleitung §§. 74, 85 ausgesprochen.

[3] Über den Begriff der „wohlerworbenen Rechte" vgl. Zachariä, D. St. u. B. R., 3. Aufl., Bd. II, S. 112 ff.; Schmitthenner, Ideales St. R., S. 529 ff.; Zöpfl, Grundsätze des gem. d. St. R., 5. Aufl., Teil II, S. 500; Bluntschli, Allgem. St. R. (2. Aufl.), Bd. I, S. 494 u. Bd. II, S. 50; v. Mohl, Württemb. St. R., Bd. I, S. 392; v. Gerber, Grundzüge des d. St. R., 3. Aufl., S. 38; H. Schulze, Preuß. St. R., Bd. II, S. 249; C. Christiansen, Über erworbene Rechte (Kiel, 1856); F. Lassalle, Theorie der erworbenen Rechte und der Kollision der Gesetze unter besonderer Berücksichtigung des röm., französ. und preuß. Rechts, 2 Bde. (Leipzig, 1861; 2. Aufl., herausgegeben von L. Bucher, Leipzig, 1880).

waltung. Das Recht der Gesetzgebung ist ein dem Könige nach Maßgabe der in der Verfassungsurkunde (Art. 62 und 63) enthaltenen Vorschriften zustehendes Hoheitsrecht, und wenn in Ausübung dieses Rechtes durch Akte der Gesetzgebung bisher bestandene Privatrechte der Staatsbürger aufgehoben oder eingeschränkt werden, so kann von einer Anfechtung der betreffenden Gesetze seitens der dadurch Beeinträchtigten sowenig die Rede sein, als von einem Entschädigungsanspruche gegen den Staat oder Dritte, sofern nicht das in Rede stehende Gesetz selbst einen solchen zugesprochen hat.[1] Abgesehen indes von der in einem Gesetze ausgesprochenen Aufhebung oder Einschränkung wohlerworbener Rechte[2], kann die Staatsgewalt auch genötigt sein, aus Gründen des öffentlichen Wohles in außerordentlichen Fällen in die Privatrechtssphäre Einzelner verletzend einzugreifen, und diese Notwendigkeit kann insbesondere auch in Beziehung auf das Privateigentum der Staatsbürger eintreten.[3] Der Art. 9 der Verfassungsurkunde stellt nun die staatsgrundgesetzlichen Schranken der Ausübung dieses für die Staatsgewalt in gewissen Fällen unentbehrlichen äußersten Rechtes fest. Der Satz: „Das Eigentum ist unverletzlich", drückt vor allem aus, daß dasselbe nicht der willkürlichen Enteignung durch die Regierungsmacht unterliegen, sondern dieser gegenüber geschützt sein solle.[4] Dadurch ist also ins-

[1] Diesen Grundsatz spricht auch das Präj. des Ob. Trib. v. 8. Mai 1840 (Nr. 863) ausdrücklich aus (Präj. Samml. des Ob. Trib., S. 4). Auch die neuere Literatur und Rechtsprechung betrachtet dies als feststehend: G. Meyer, Lehrbuch, 6. Aufl., herausgegeben von Anschütz, S. 816 und Zitate, ferner derselbe, Der Staat und die erworbenen Rechte, S. 16 ff.; Anschütz, in Verwaltungsarchiv V, S. 12 ff.; Rehm, in v. Stengels Wörterbuch des Verwaltungsrechts, Artikel Fiskus, 3. Ergänzungsband, S. 97.

[2] Die Frage, wie weit die Gesetzgebung in der Aufhebung oder Beschränkung bestehender Privatrechte gehen möge und dürfe, und welche Grundsätze dieselbe, insbesondere bezüglich der Entschädigungsfrage, zu befolgen habe, gehört nicht dem positiven Staatsrechte an, sondern in das Gebiet der Gesetzgebungspolitik, vgl. darüber Zachariä, D. St. u. B. R., 3. Aufl., Bd. II, S. 116 ff.

[3] Das Recht der Staatsgewalt, in die Privatrechtssphäre des Einzelnen in außerordentlichen, durch das Gesetz nicht vorgesehenen, Fällen vermittelst einer, durch das überwiegende Interesse des Ganzen gebotenen Spezialverfügung, verletzend einzugreifen, wird als: „jus eminens" oder: „Staatsnotrecht" (äußerstes Recht der Staatsgewalt) bezeichnet, und kann an sich nicht bloß in bezug auf das Eigentum, sondern auch in bezug auf die Person der Staatsbürger gedacht werden. In letzterer Beziehung kann indes verfassungsmäßig davon nicht die Rede sein, sondern es sind hier allezeit die Grundsätze der Verfassung und der betreffenden Spezialgesetzgebung (insbesondere Art. 5—9 der Verf. Urk.) zu beachten, ausgenommen insoweit nach Art. 111 der Verf. Urk. eine Suspension der betreffenden Rechte zulässig und verhängt worden ist. — Vgl. H. Bischoff, Das Notrecht der Staatsgewalt in Gesetzgebung und Regierung, histor. und dogmat. nach allgem. u. d. Staatsr. (Gießen, 1860); Zöpfl, Grundsätze des gem. d. St. R., 5. Aufl., Bd. II, S. 501 ff.; Zachariä, D. St. u. B. R., 3. Aufl., Bd. II, S. 116 ff.; v. Gerber, Grundzüge des d. St. R., 3. Aufl., S. 41 ff. — Über die Abgrenzung des Enteignungsrechtes vom Staatsnotrechte vgl. insbesondere W. v. Rohland, Zur Theorie und Praxis des d. Enteignungsrechtes (Leipzig, 1875), S. 3 ff. Kurz und erschöpfend ist das „Prinzip der Enteignung" festgestellt bei G. Meyer in Stengels Wörterbuch, I, S. 356. Vgl. auch Eger, Kommentar zum Enteignungsgesetz, Bd. I, 2 ff., 11, 19; Bd. II, S. 561, über das „Staatsnotrecht", auch ohne Gesetz in das Privateigentum in Fällen der Not um des Gemeinwohles willen einzugreifen.

[4] Bei der Revision des Art. 9 war (in der I. Kammer) die Streichung dieses Satzes desselben beantragt worden, „weil derselbe keine Wahrheit enthalte". Der Zentralausschuß der I. Kammer bemerkte indes in seinem Berichte hierüber mit Recht, „daß die Wahrheit des Satzes darin zu finden sei, daß er eben willkürlichen Enteignungen durch die Regierungsgewalt entgegentrete" (Stenogr. Ber. der I. Kammer 1849—50, Bd. II, S. 668). Es kam ferner bei der Revision zur Sprache, daß jener Satz dahin gedeutet werden könne, als trete er der Gesetzgebung über etwaige unentgeltliche Aufhebung von unhaltbar gewordenen Rechten entgegen. Der Bericht des Zentralausschusses der I. Kammer (a. a. O.) erklärte sich indes gegen einen Verbesserungsantrag, welcher solcher Auffassung vorzubeugen bezweckte, und sprach sich in dieser Beziehung dahin aus, „daß jener allgemeine Satz des Art. 9 nur die Regel aufstellen, und nicht die Ausnahme enthalten dürfe, wenn letztere nicht als sanktioniert erscheinen solle, und daß der allgemeine Grundsatz des Artikels keineswegs der Gesetzgebung über notwendige unentgeltliche Aufhebung von Rechten entgegentrete". — Auch von seiten des Justizministers (a. a. O., S. 670) wurde letzteres anerkannt und hierbei auch noch darauf hingewiesen, daß der Art. 40 (jetzt Art. 42) der Verf. Urk. Vorsorge getroffen habe, ein Gesetz über unentgeltliche Aufhebung von Grundlasten erlassen zu können. — Diese Ansichten sind durchaus richtig: denn der Art. 9 soll nur der willkürlichen Expropriation durch die Regierungsgewalt entgegentreten, keineswegs aber die Gesetzgebung in der Hinsicht beschränken, daß diese nicht berechtigt sein sollte, solche Rechte, welche sie als dem Staatswohle widerstreitend erachtet, gegen Entschädigung oder unentgeltlich aufzuheben.

besondere die Konfiskation ausgeschlossen, ausgenommen, wo eine solche (in betreff einzelner Gegenstände) zur Strafe eintreten kann, indem der Art. 10 der Verfassungsurkunde die Strafe der „Vermögenseinziehung" für unstatthaft erklärt.[1] Dagegen ist es nach dem zweiten Satze des Art. 9 zulässig, das Eigentum der Privatpersonen aus Gründen des öffentlichen Wohles gegen Entschädigung zu entziehen oder zu beschränken, und zwar bestimmt der gedachte Artikel dies näher dahin: a) daß die Entschädigung eine vorgängige, in dringenden Fällen wenigstens vorläufig festzustellende, sein solle,[2] und b) daß eine solche Entziehung oder Beschränkung des Eigentums nur nach Maßgabe des Gesetzes stattfinden dürfe. Ganz von selbst versteht sich, daß hier nicht die Rede ist von denjenigen Beschränkungen in Ausübung des Eigentumsrechtes, welche aus Gründen des öffentlichen Wohles und im Interesse anderer (z. B. aus Nachbarpflichten, beim Bauen, bei Ausübung des Jagdrechtes usw.) durchaus notwendig und von den Gesetzen angeordnet sind oder fernerhin angeordnet werden sollten. Es kann aus der Fassung des Artikels nicht gefolgert werden, daß auch dergleichen Beschränkungen nur gegen Entschädigung möglich sein sollten; denn der Artikel spricht im Abs. 2 nur von Entziehungen und Beschränkungen des Eigentums, welche in einzelnen Fällen eintreten sollen, nicht aber von Beschränkungen, welche vermöge einer allgemein gesetzlichen Anordnung stattfinden. Polizeiliche Maßnahmen, die an sich eine Beschränkung des Eigentumes darstellen, bilden einen unentbehrlichen und praktisch überaus wichtigen Bestandteil der Aufgaben der Polizei im öffentlichen Leben, sei es, daß die gesetzliche Grundlage hierfür, wie vielfach der Fall, in Spezialgesetzen sich findet und dann auch durch sie begrenzt ist[3], sei es, daß hierfür die Generalklausel von A. L. R., II, 17, §. 10, die Rechtsgrundlage bietet.[4] Ein grund-

[1] Die „Vermögenseinziehung" besteht in der Wegnahme des ganzen Vermögens, im Gegensatze zur Konfiskation einzelner Vermögensstücke. Vgl. Feuerbachs Lehrbuch des peinl. Rechts, 12. Ausg., §§. 153, S. 143—144. — Die Abschaffung der Strafe der Vermögenseinziehung wurde bei der Beratung des Entwurfs des preuß. Strafgesetzbuches bereits von dem ständischen Ausschusse des Vereinigten Landtages fast einstimmig beschlossen, weil dieselbe für eine inhumane, die Familie des Verbrechers direkt mittreffende zu erachten sei (Verhandl. des ständischen Ausschusses, Bd. II, S. 281—299). Deshalb wurde sie auch durch die Verf. Urk. staatsgrundgesetzlich ausgeschlossen, und der §. 19 des Strafgesetzb. v. 14. April 1851 bestimmte dann, „daß die Konfiskation nur in Beziehung auf einzelne Gegenstände stattfinde", worüber in diesem Paragraphen und in §. 20 nähere Bestimmungen erteilt worden sind. Unzulässig ist daher auch die Konfiskation einer Quote des Vermögens (vgl. Beselers Kommentar zum Strafgesetzb., S. 120—123, Goltdammers Material. zum Strafgesetzb., Bd. I, S. 120—123, 194 ff.). — Auch das Reichsstrafgesetzbuch kennt als Strafe nur die Einziehung einzelner bestimmter Gegenstände. Vgl. §§. 40, 42, 152, 295, 360, 367, 369 und Einführungsgesetz §. 5. Ebenso besondere Strafbestimmungen z. B. Vereinszollgesetz v. 1. Juli 1869, §§. 134, 135; preuß. Feld- u. Forstpolizeigesetz v. 1. April 1880, §. 23. Bei Hoch- und Landesverrat (R. St. G. B. §§. 80, 81, 83, 84, 87—92) sowie in den §. 140 angegebenen Verletzungen der Wehrpflicht kann zwar keine „Einziehung", wie Arndt, Kommentar, S. 62, behauptet, wohl aber eine Beschlagnahme, in den ersteren Fällen bis zur rechtskräftigen Beendigung der Untersuchung, in den letzteren Fällen nach Ermessen des Richters bis zur eventuell höchsten Geldstrafe und der Kosten des Verfahrens, erfolgen. Vgl. auch Schwartz, Verf. Urk., S. 71.

[2] Die Bedeutung dieses Satzes ist die, daß es die Regel bilden soll, daß die Entschädigung vor der Enteignung nicht bloß festzustellen, sondern auch zu leisten sei. Da indes die Gewährung der Entschädigung sich in dringenden Fällen, z. B. bei Feuers- oder Wassersnot, gar nicht realisieren läßt und die Forderung derselben die Regierung auf das Gebiet der Willkür treiben würde, die der Artikel eben verhüten soll, so ist bestimmt worden, daß in dergleichen Fällen wenigstens eine vorläufige Feststellung der Entschädigung erfolgen müsse, wogegen ein Antrag, welcher verlangte, daß auch in solchen Fällen die vorläufig festzustellende Entschädigung vor der Enteignung gewährt werden solle, abgelehnt wurde (vgl. den Bericht des Zentralausschusses der I. Kammer 1849—50, Bd. II, S. 669). Das Wort: „vorläufig" wurde noch dahin erläutert, daß damit ausgedrückt sein solle: „soweit als dies zur Erlangung einer richtigen Grundlage für die weitere Feststellung nötig ist". Es solle in den in Rede stehenden Fällen wenigstens das geschehen, was auch dann immer möglich sein werde, nämlich eine vorläufige Feststellung, die für die späteren Erörterungen eine Basis gibt (a. a. O., S. 670).

[3] Stier-Somlo, Pflicht des Eigentümers usw., S. 72 ff., Entsch. des O. V. G., XVI, 321.

[4] Dieser allgemeine Grundsatz wurde schon bei den Verhandlungen über die Verf. Urk. (Stenogr. Ber. der I. Kammer 1849—1850, Bd. II, S. 669 f.) anerkannt und ist konsequent in der Rechtsprechung festgehalten: Entsch. d. O. V. G., X, 315; XII, 397 ff.; XIII, 414; XXIV, 399; VIII, 327; XI, 367; XXI, 411 u. a. m. R. G. i. Straff. IV, 106. S. auch Schwartz, Verf.

sätzlicher Entschädigungsanspruch besteht gegenüber einer derartigen Anwendung der Staatsgewalt gleichfalls in keiner Weise; nur soweit besondere Rechtsvorschriften einen solchen ausdrücklich anerkennen, kann er geltend gemacht werden.[1]

Somit sind in betreff der Materie der gezwungenen Eigentumsabtretung staatsgrundgesetzlich nur deren äußerste Umrisse festgestellt, nämlich a) daß die Entziehung des Eigentums nicht anders zulässig sein soll, als „aus Gründen des öffentlichen Wohles"; b) nur gegen Entschädigung, und zwar in der Regel nur gegen „vorgängige", welche indes „in dringenden Fällen" nur „vorläufig festgestellt zu werden braucht"; endlich c) nur „nach Maßgabe des Gesetzes", also nicht willkürlich.

II. Was nun insbesondere das Recht der Enteignung (Expropriation)[2] betrifft, so ist schon bei der Revision der oktroyierten Verfassungsurkunde v. 5. Dez. 1848 anerkannt worden, daß der Art. 8 der letzteren (jetzt Art. 9) auf ein zu erlassendes vollständiges Enteignungsgesetz verweise.[3] Die Materie gehört vorzugsweise dem Staatsrechte an, insbesondere insofern es auf die Frage ankommt, wie weit der Staat das Eigentum der Staatsbürger aus öffentlichem Interesse in Anspruch nehmen oder beschränken darf, und wenn dieselbe auch zugleich in das Privatrecht eingreift, insofern es nämlich auf die Ermittlung einer gerechten Entschädigung und auf Feststellung neuer Eigentumsverhältnisse ankommt, so erfordert doch die überwiegend staatsrechtliche Natur der Materie ihre gleichmäßige Ordnung für den ganzen Umfang des Staates. Über-

---

Urk., S. 71 in sehr zutreffender Erörterung. Eine eingehende Erörterung der grundsätzlichen Frage und der daraus sich ergebenden Einzelpunkte gibt Stier-Somlo, Die Pflicht des Eigentümers zur Erhaltung seines Eigentums in polizeigemäßem Zustande, Berlin 1898 (Sonderabdruck aus dem Verwaltungs-Archiv von Schultzenstein und Keil); für das preuß. Landrecht s. I, 8, §. 33, dazu Stier-Somlo, S. 50, für das B. G. B. den als einen Rückschritt zu bezeichnenden §. 903, ebda., S. 51. Durchaus richtig führt Stier-Somlo aus, daß das Eigentum begrifflich als eine durch die Interessen der Gesamtheit beschränkte Sachherrschaft sich darstellt; zur Theorie u. Praxis d. preuß. Rechtes s. bes. S. 64, N. 97 u. 65—71 über die einschlägige Rechtsprechung des O. V. G. Auch im Hinblick auf B. G. B., §. 544, der Aufhebung des Mietverhältnisses ohne Kündigungsfrist in gefahrdrohenden Wohnungen gestattet, wurde die Frage neuerdings erörtert. Mit Recht weist Schultzenstein in d. Jurist. Z. IV, S. 431 darauf hin, daß der angeführte §. 544 für Preußen, wenn auch privatrechtliche, so doch keinerlei öffentlichrechtliche Bedeutung habe, da A. L. R., II, 17, §. 10, der in der ganzen Monarchie gilt, hier die polizeiliche Frage in sehr viel umfassenderer und zweifelsfreierer Weise erledigt habe; s. auch die dort zit. Entsch. d. O. V. G., bes. XXI, 371, XXVIII, 401.

[1] Die Frage ist neuerdings lebhaft erörtert, die Rechtsprechung des Reichsgerichts ist schwankend. Die Ansicht des Textes ist eingehend begründet von Anschütz, Verw. Arch. V, S. 1 ff., mit dem bes. G. Meyer-Anschütz, Lehrb. (6), S. 813; Jellinek, Subj. öffentl. Rechte, S. 320; Rehm in Stengels Wörterb., Erg. Bd., S. 98 ff.; Stier-Somlo a. a. O., S. 39, 61 übereinstimmen. Dagegen Dernburg, Pand., §. 72; Regelsberger, Pand., §. 113; O. Mayer, Deutsches Verw. R., II, 345 ff., letzterer jedoch mit Ausschluß der Polizeimaßregeln, die hier jedenfalls in erster Linie in Betracht kommen.

[2] Über das Enteignungsrecht vgl. A. Thiel, Das Expropriationsrecht und das Expropriationsverfahren nach dem neuesten Standpunkte der Wissenschaft und der Praxis dargestellt (Berlin, 1866); G. Meyer, Das Recht der Expropriation (Leipzig, 1868); C. S. Grünhut, Das Enteignungsrecht (Wien, 1873); W. v. Rohland, Zur Theorie und Praxis des deutschen Enteignungsrechtes (Leipzig, 1875); Artikel „Expropriation" (von Bopp) in Weiskes Rechtslexikon, Bd. IV, S. 136 ff.; den Artikel „Expropriation" (von Mittermaier) in v. Rotteck u. Welcker, Staatslexikon, 3. Aufl., Bd. V, S. 199 ff., und den Artikel „Expropriationsgesetzgebung, insbesondere die preußische" (von Lette), ebendas., S. 206 ff.; den Artikel „Expropriation" (von Buddäus) in Ersch u. Grubers Enzyklopädie, Sekt. I, Teil XXXIX, S. 396; Treichler, Über zwangsweise Abtretung von Eigentum und anderen Rechten (in der Zeitschr. für D. Recht, Bd. XII [1848], S. 123—166); Häberlin, Die Lehre von der Zwangsenteignung oder Expropriation, histor.-dogmat. erörtert (im Archiv für die zivil. Praxis, Bd. XXXIX, S. 1 ff., S. 147 ff.); L. v. Stein, Verwaltungslehre, Bd. VII (Stuttg., 1868); H. Schulze, Pr. St. R., Bd. II, S. 587; G. Meyer-Anschütz, Lehrb. (6), S. 711, Verw. R., I, 280 ff., in Stengels Wörterb., I, S. 355 ff.; Laband in Archiv für zivil. Praxis, III, S. 541 ff. Weitere Literatur bei G. Meyer, Verw. R., I, S. 280, N. 1; Eger, Komm. I, S. VII ff. In den Monographien auch Darlegung der hochinteressanten rechtshistorischen Entwicklung: das heutige Recht ist das Ergebnis der großartigen Verkehrsentwicklung des 19. Jahrhunderts; der führende Staat in der Rechtsentwicklung war Frankreich.

[3] Vgl. die Bemerkung des Justizministers in der Sitzung der I. Kammer v. 10. Sept. 1849, wobei derselbe zugleich auf die wichtigsten Gegenstände hinwies, über welche ein solches Gesetz Bestimmungen zu treffen habe (Stenogr. Ber. der I. Kammer 1849—50, Bd. II, S. 670).

dies war es notwendig, die betreffende Gesetzgebung einer Revision aus dem Standpunkte der Verfassungsurkunde zu unterwerfen, deren ganz allgemein gehaltene Bestimmungen (im Art. 9) die näheren Feststellungen im Wege der Spezialgesetzgebung erforderten. Die durch das Expropriationsgesetz zu ordnenden Gegenstände aber sind hauptsächlich: die Bezeichnung der Fälle, in welchen die Gesetzgebung befugt sein soll, das Opfer des Privateigentums zu fordern; der Behörde, welche darüber zu entscheiden hat; die Feststellung der Formen, in welchen der öffentliche Nutzen konstatiert werden soll; die Bestimmung der Maßregeln, welche notwendig sind, um auszumitteln, welche im Privateigentume befindlichen Gegenstände für den Bedarf des öffentlichen Wohles notwendig sind; das Verfahren, um die Abtretung zu bewirken und über die dabei erhobenen Einwendungen zu entscheiden; das Verfahren, um die Entschädigung zu bestimmen, welche dem zur Abtretung Pflichtigen gebührt; die Grundsätze, nach welchen die Entschädigung bemessen werden muß; die Bezahlung der Entschädigung, und das besondere Verfahren, welches in gewissen außerordentlichen Fällen eintreten soll, z. B. auch in bezug auf die Frage der Entschädigung des Mieters, beziehungsweise Pächters eines der Enteignung unterliegenden Grundstückes. Das Bedürfnis eines solchen umfassenden Enteignungsgesetzes war aber ganz unabweisbar geworden, nachdem durch die im Jahre 1866 eingetretene Gebietserweiterung der Monarchie die bezüglich des Gegenstandes bereits in den bisherigen Landesteilen bestehende voneinander abweichende Gesetzgebung eine noch verschiedenartigere geworden war.[1] Das Abgeordnetenhaus hatte bereits im Jahre 1852 den Beschluß gefaßt, die Staatsregierung zur Vorlegung eines Gesetzentwurfs zur Ausführung des Art. 9 der Verfassungsurkunde aufzufordern[2], und infolgedessen veranlaßte das Justizministerium die Ausarbeitung eines Gesetzentwurfs über Entziehung und Beschränkung des unbeweglichen Eigentums[3], welcher jedoch vorläufig nicht an den Landtag gelangte. Die im Jahre 1866 eingetretene Vergrößerung des Staatsgebietes machte indes mit Rücksicht auf den Rechtszustand der neuerworbenen Landesteile eine Umarbeitung dieses Entwurfs erforderlich, und erst in der Landtagssession von 1868—69 erfolgte dessen Vorlage an das Herrenhaus, welches den Entwurf ohne erhebliche Abänderungen annahm[4]; im Abgeordnetenhause gelangte derselbe dagegen nicht zur Beratung. In der Session von 1869—70 wurde der Entwurf wiederum zunächst dem Herrenhause vorgelegt, welches denselben abermals annahm.[5] Der Gesetzentwurf wurde hierauf im Abgeordnetenhause

[1] Eine genaue Übersicht der Lage der Expropriationsgesetzgebung in den verschiedenen Landesteilen der Monarchie vor dem Erlaß des G. v. 11. Juni 1874 über die Enteignung von Grundeigentum geben die Motive zu dem im J. 1868 dem H. H. vorgelegten Entwurf eines Gesetzes über die Entziehung und Beschränkung des Grundeigentums in den Stenogr. Ber. des H. H. 1868—69, Anl. Bd. II, Aktenst. Nr. 10, S. 49 ff., die Motive zu dem im J. 1869 dem H. H. vorgelegten Entwurf in den Stenogr. Ber. des H. H. 1869—70, Anl. Bd. II, Aktenst. Nr. 11, S. 18 ff., und die Motive zu dem im J. 1871 dem Abg. H. vorgelegten Entwurf eines solchen Gesetzes in den Stenogr. Ber. des Abg. H. 1871—72, Anl. Bd. I, Aktenst. Nr. 6, S. 36 ff. Vgl. auch den Überblick bei Brauchitsch, Verwaltungsges. (13. Aufl.), IV, S. 379 f.

[2] Vgl. den Antrag des Abgeordneten Rhoden in den Druckf. des Abg. H. 1862, VII. Legislaturperiode, 2. Session, Bd. I, Nr. 31, und in den Stenogr. Ber. 1862, Bd. V, Aktenst. Nr. 24, S. 137 und den (von dem Abgeordneten v. Rönne erstatteten) Bericht der Justizkommission v. 20. Juni 1862 (in den Druckf. 1862, Bd. V, Nr. 54 und in den Stenogr. Ber. 1862, Bd. V, S. 349) und die Verhandlungen in der Sitzung v. 27. Juni 1862 in den Stenogr. Ber. 1862, Bd. I, S. 412.

[3] Vgl. diesen Entwurf (nebst Motiven) in dem nicht amtlichen Teile des J. M. Bl. 1864, S. 337 ff. und über denselben: Meischeider, Über den Gesetzentwurf, betreffend die Entziehung und Beschränkung des unbeweglichen Eigentums (in der Preuß. Anwaltszeit., Bd. IV, Jahrg. 1865, S. 136 ff. und S. 145 ff.); Kritische Bemerkungen über den Gesetzentwurf, betr. die Entziehung und Beschränkung des unbeweglichen Eigentums (in der Preuß. Anwaltszeit., Bd. V, Jahrg. 1866, S. 545 ff.); Davidsohn, Bemerkungen zu dem preuß. Entwurf eines Gesetzes über Entziehung und Beschränkung des unbeweglichen Eigentums (in der D. Gerichtszeit., Jahrg. 1865, S. 73 ff., 77 ff.).

[4] Vgl. diesen Entwurf (nebst Motiven) in den Stenogr. Ber. des H. H. 1868—69, Anl. Aktenst. Nr. 10, S. 49 ff.; den Kommissionsberichten v. 14. Dez. 1868, ebendas. Anl. Aktenst. Nr. 37, S. 214 ff., und die Verhandlungen in der Sitzung v. 18. Dez. 1868, Stenogr. Ber., Bd. I, S. 95—113.

[5] Vgl. den Entwurf in den Stenogr. Ber. des H. H. 1869—70, Anl. Bd., Aktenst. Nr. 11, S. 18 ff.; den Kommissionsbericht v. 16. Nov. 1869, ebendas., Aktenst. Nr. 34, S. 88 ff. und die Verhandlungen in der Sitzung v. 19. Nov. 1869, Stenogr. Ber., Bd. I, S. 81—83.

zwar von der hierfür eingesetzten Kommission beraten[1], gelangte indes nicht zur Beratung im Plenum. In der Session von 1871—72 wurde der Entwurf abermals eingebracht, und zwar nunmehr zuerst im Abgeordnetenhause[2], dessen Kommission Bericht über denselben erstattete[3], ohne daß indes eine Beratung im Plenum darüber stattfand. Erst in der Session von 1873—74 gelangte der Gegenstand zum Abschluß. Der dem Abgeordnetenhause vorgelegte Gesetzentwurf[4] wurde wiederum einer Kommission zur Vorberatung überwiesen[5] und erhielt mit einigen Abänderungen die Zustimmung des Hauses.[6] Im Herrenhause fand sodann zunächst wieder eine Vorberatung durch eine Kommission[7] statt, auf deren Bericht die Beschlüsse des Abgeordnetenhauses einzelne Abänderungen erlitten[8], worauf dann das Abgeordnetenhaus den Entwurf in der vom Herrenhause beschlossenen Fassung annahm.[9] Nachdem der Entwurf in dieser Gestalt die Sanktion der Krone erhalten hatte, ist derselbe als Gesetz v. 11. Juni 1874 über die Enteignung von Grundeigentum[10] publiziert worden. Eine Abänderung bezw. Ergänzung hat das Enteignungsgesetz gefunden durch die §§. 150—153 des Zuständigkeitsgesetzes v 1. Aug. 1883, welches die Funktionen der Regierung teils dem Regierungspräsidenten, teils dem Bezirksausschuß übertrug.[11]

III. Das Gesetz v. 11. Juni 1874, welches für den ganzen Umfang der Monarchie ergangen und in dem Herzogtum Lauenburg (jetzt Kreis Herzogtum Lauenburg) durch das lauenburgische Gesetz v. 28. April 1874[12] mit geringen Modifikationen eingeführt worden ist, und (§. 57) alle seinen Vorschriften entgegenstehende Bestimmungen für aufgehoben erklärt[13][14], bezieht sich nur auf die Enteignung, d. h. auf die Entziehung oder Be-

[1] Vgl. den Kommissionsbericht v. 29. Jan. 1870 in den Stenogr. Ber. des Abg. H. 1869—70, Anl. Bd. III, Aktenst. Nr. 304, S. 1339 ff.

[2] Vgl. den Entwurf (nebst Motiven) in den Stenogr. Ber. des Abg. H. 1871—72, Anl. Bd. I, Aktenst. Nr. 6, S. 36 ff.

[3] Vgl. den Kommissionsbericht v. 4. März 1872 in den Stenogr. Ber. des Abg. H. 1871—72, Anl. Bd. III, Aktenst. Nr. 223, S. 1202 ff.

[4] Vgl. in den Stenogr. Ber. des Abg. H. 1873—74, Anl. Bd. I, Aktenst. Nr. 18, S. 188 ff.

[5] Vgl. den Kommissionsbericht v. 19. Dez. 1873 in den Stenogr. Ber. des Abg. H. 1873—74, Anl. Bd. II, Aktenst. Nr. 149, S. 969 ff.

[6] Vgl. die Verhandlungen in den Stenogr. Ber. des Abg. H. 1873—74, Bd. I, S. 128—133, und Bd. II, S. 1252—86, 1292—1317, 1319—41, 1497—1523, 1537.

[7] Vgl. den Kommissionsbericht v. 13. Mai 1874 in den Stenogr. Ber. des H. H. 1873—74, Bd. II, Aktenst. Nr. 108, S. 547 ff.

[8] Vgl. die Plenarverhandl. v. 18. Mai 1874 in den Stenogr. Ber. des H. H. 1873—74, Bd. I, S. 376—395.

[9] Vgl. die Plenarverhandl. v. 20. Mai 1874 in den Stenogr. Ber. des Abg. H. 1873—74, Bd. II, S. 1843—44.

[10] G. S. 1874, S. 221 ff. — Über das Gesetz sind folgende Kommentare erschienen: A. Dalcke, Das Gesetz über die Enteignung von Grundeigentum v. 11. Juni 1874; O. Bähr u. W. Langerhans, Das Gesetz über die Enteignung v. 11. Juni 1874, mit Erläuterungen (2. Ausg., 1878); besprochen in Gruchots Beitr., Bd. XXIII, S. 157 ff.; F. Seydel, Enteignungsgesetz (2. Ausg., 1887); Eger, Das Gesetz über die Enteignung (2. Ausg., 2 Bde., 1902). Ferner als monographische Bearbeitungen: G. Meyer, Das Recht der Enteignung des Grundeigentums in Preußen nach dem G. v. 11. Juni 1874 (in Behrends Zeitschr., Bd. VIII, S. 547 ff.); Bering, Das preuß. Gesetz betr. die Enteignung von Grundeigentum v. 11. Juni 1874 in seiner praktischen Anwendung (in Gruchots Beitr., Bd. XX, S. 665 ff.); Eger in Verwaltungsarchiv I, 48 ff.; Gleim in Archiv für Eisenbahnwesen, VIII, 43 ff. — Eine hochbedeutsame Erläuterung hat das Gesetz gefunden durch zahlreiche Entscheidungen des Reichsgerichts, die in sorgfältiger Verarbeitung mitgeteilt und verwertet sind in dem ausgezeichneten Kommentare von Eger; dazu kommen noch Entscheidungen des preuß. Kompetenzkonfliktsgerichtshofes und des Oberverwaltungsgerichts; der Schwerpunkt der Judikatur aber liegt nach dem Prinzip des Gesetzes, §. 30, im Reichsgericht.

[11] S. hierüber Eger, II, S. 573, besonders die Zuständigkeitstabelle S. 575.

[12] Vgl. Offiz. Wochenbl. für Lauenburg 1875, Nr. 21, S. 291.

[13] Die Motive zum §. 53 des Entwurfs des Gesetzes (vgl. Stenogr. Ber. des Abg. H. 1871—72, Anl. Bd. I, Aktenst. Nr. 6, S. 72) bemerken, daß, da die durch das neue Gesetz betroffenen Bestimmungen in verschiedenen Gesetzen zerstreut sind, und letztere nicht ganz aufgehoben werden können, von deren Aufzählung in dem Gesetze abzusehen sei. In den Motiven werden indes die für aufgehoben zu erachtenden Gesetze und einzelnen Gesetzesbestimmungen aufgeführt. Zu den durch den §. 57 des G. v. 11. Juni 1874 für aufgehoben zu erachtenden Gesetzen gehören auch das G. v. 5. Jan. 1870, betr. die gezwungene Abtretung von unbeweglichem Eigentum im Bezirke des Appellationsgerichtes zu Frankfurt a. M. (G. S. 1870, S. 17) und das G. v. 12. März 1871, betr. das Expropriationsverfahren in der Provinz Hannover und im Gebiete der vormals freien Stadt Frankfurt a. M. (G. S. 1871, S. 155). Vgl. auch die Angaben bei Eger, II, 577 ff.

[14] Der §. 57 des Gesetzes erklärt auch die Be-

schränkung[1] des Grundeigentums, beziehungsweise der Rechte am Grundeigentum (§§. 1 und 6 des G.). Als Rechte am Grundeigentum können Privilegien, die zwar mit dem Grundeigentum verbunden sind, aber an sich keinen Zusammenhang mit dem Grundeigentum haben, nicht betrachtet werden. Das Grundstück kann unter allen Umständen enteignet werden; wie es mit jenen Rechten, als deren wichtigste die Apothekerprivilegien erscheinen, zu halten sei, ist durch das Gesetz nicht geregelt.[2] Dagegen bezieht das Gesetz sich nicht auf die Enteignung von beweglichen Sachen. Die Fälle, welche in dieser Beziehung eine hervorragend praktische Bedeutung haben[3], sind vielmehr reichsrechtlich durch besondere Gesetze geordnet, nämlich a) die Enteignung von Mobilien, welche für Kriegszwecke erfolgt, durch das Reichsgesetz über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873[4], und b) die Enteignung, welche bei Viehseuchen erfolgt, durch das Reichsgesetz v. 7. April 1869, betreffend Maßregeln gegen die Rinderpest[5], und durch die Reichsgesetze v. 23. Juni 1880 und v. 1. Mai 1894, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen[6], nebst den preußischen Gesetzen v. 12. März 1881 u. v. 18. Juni 1894, betreffend die Ausführung der gedachten Reichsgesetze.[7] Diese Gesetze enthalten insbesondere auch die Bestimmungen über die Entschädigung, welche den durch deren Ausführung Beschädigten zu gewähren ist.[8] — Das System des preußischen Enteignungsrechtes ist danach folgendes:

1. Das Gesetz v. 11. Juni 1874 spricht zuvörderst in §. 1, entsprechend dem Art. 9 der Verfassungsurkunde, das allgemeine Prinzip aus, „daß das Grundeigentum nur aus Gründen des öffentlichen Wohles für ein Unternehmen, dessen Ausführung die Ausübung des Enteignungsrechtes erfordert, gegen vollständige Entschädigung[9] entzogen oder beschränkt werden kann", und dehnt (§. 6) diesen Grundsatz auch auf die Entziehung und Beschränkung der Rechte am Grundeigentume,

---

stimmungen über das Wiederkaufsrecht bezüglich des enteigneten Grundstücks (vgl. G. v. 3. Nov. 1838, §§. 11—19) für aufgehoben, wogegen das gesetzliche Vorkaufsrecht bezüglich teilweise enteigneter Grundstücke bedingt aufrecht erhalten bleibt, s. über die zahlreichen und schwierigen Einzelfragen, die sich aus dieser Vorschrift des §. 57 ergeben, Eger, Bd. II, S. 582 ff.

[1] Der erste Entwurf des Gesetzes enthielt (§. 50, Ziffer 1 u. 2) die Bestimmung, daß die Vorschriften des Gesetzes keine Anwendung finden auf gesetzliche Beschränkungen des Grundeigentums und auf Entschädigungsansprüche aus polizeilichen Verfügungen (vgl. Stenogr. Ber. des H. H. 1868—69, Bd. II, Aktenst. Nr. 10, S. 53 und die Motive hierzu, a. a. O., S. 81). Das Herrenhaus hat den Wegfall dieser Positionen des §. 50 des Entwurfs beschlossen, und zwar deshalb, weil deren Inhalt sich von selbst verstehe, sie mithin entbehrlich seien, und weil, wenn sie eine weitergehende Bedeutung haben sollten, ihre Tragweite sich nicht übersehen lasse (vgl. den Kommissionsbericht v. 14. Dez. 1868 in den Stenogr. Ber., a. a. O., Aktenst. Nr. 37, S. 221, Sp. 2 und Stenogr. Ber. a. a. O., Bd. I, S. 112). In der Tat ist selbstverständlich, daß unter den „Beschränkungen", auf welche sich das Gesetz bezieht, nur solche verstanden werden können, welche durch einen besonderen Akt der Staatsgewalt auferlegt werden, keineswegs aber solche, welche auf allgemeinen gesetzlichen Vorschriften beruhen, wie dies auch schon bei der Beratung über Art. 9 der Verf. Urk. mit Recht hervorgehoben wurde (vgl. hierüber S. 216).

[2] Vgl. dazu die Erörterungen in der D. Jur.-Zeit. 1902, Nr. 22 (Fränkel); 1903, Nr. 1 (Gumbinner, Kayser), die die Frage nicht erledigen.

[3] Zu den Fällen der Enteignung von beweglichen Sachen gehört auch die Bestimmung des A. L. R., I, 11, §. 7, wonach bei entstehendem Getreidemangel der Staat berechtigt ist, zur Abwendung einer drohenden Hungersnot die Besitzer von Getreidevorräten zur Ausstellung derselben zum feilen Verkaufe, jedoch mit Vorbehalt ihres eigenen Bedürfnisses, zu nötigen. Diese Bestimmung, welche nur für das Rechtsgebiet des Allgem. Landrechts besteht, wird zwar durch das G. v. 11. Juni 1874 nicht berührt, darf indes wohl als obsolet bezeichnet werden.

[4] R. G. Bl. 1873, S. 129 ff.; vgl. Layer, Prinzipien des Enteignungsrechts 1902, S. 565, 579, 580; Laband, St. R., IV, S. 286 ff.; G. Meyer, Verw. R., II, S. 159 ff.; Otto Mayer, Verw. R., II, S. 267; Zorn, St. R., II, S. 658.

[5] B. G. Bl. 1869, S. 105 ff.

[6] R. G. Bl. 1880, S. 153 ff.; 1894, S. 410.

[7] G. S. 1881, S. 128 ff.; 1894, S. 115 ff.

[8] Vgl. das Nähere hierüber im Verw. Recht.

[9] Eger, I, S. 12 ff. Diesen Grundsatz erkennt schon der §. 75 der Einleitung zum A. L. R. an, indes ist der Staat aus dieser letzteren Bestimmung nicht ganz allgemein und unbedingt und namentlich dann nicht zur Entschädigung verpflichtet, wenn die Befugnis zur Anlage schon aus den Bestimmungen der §§. 36—38 A. L. R., I, 6, und der §§. 26—28 A. L. R., I, 8 hergeleitet werden kann (vgl. Plenarbeschluß des Ob. Trib. v. 1. Juli 1850, Präj. Nr. 2220, Entsch., Bd. XX, S. 3, J. M. Bl. 1850, S. 303).

gleichgültig, ob Privatpersonen oder der Staat, die Kirche, Gemeinden beteiligt sind, aus.[1] Ihren materiellen Inhalt gewinnen demnach diese Paragraphen heute durch die Vorschriften des B. G. B., §§. 903—1011 über Eigentum, und §§. 1012—1203 über Rechte an fremden Grundstücken, dazu Art. 59, 63, 64, 197 des Einführungsgesetzes. Der §. 2, Abs. 1 des Gesetzes bestimmt dann ferner, „daß die Entziehung und dauernde Beschränkung des Grundeigentums auf Grund königlicher Verordnung erfolgen kann, welche den Unternehmer und das Unternehmen, zu dem das Grundeigentum in Anspruch genommen wird, bezeichnet".[2] Die königliche Verordnung, welche selbstverständlich zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung eines Ministers nach Verf. Urk., Art. 44, bedarf, muß, wie der Abs. 2 des §. 2 des Gesetzes bestimmt, durch das Amtsblatt derjenigen Regierung, in deren Bezirk das Unternehmen ausgeführt werden soll, bekannt gemacht werden.[3] Von dem Grundsatze, daß die Verleihung des Enteignungsrechtes durch königliche Verordnung zu erfolgen habe, macht indes das Gesetz v. 11. Juni 1874 einzelne Ausnahmen, indem für gewisse Enteignungen im Gesetze selbst — in anderen

[1] Die ältere Theorie, an der bedeutende Schriftsteller sowie das Reichsgericht festhalten, konstruierte die Enteignung als Zwangskauf, was für den Eigentumsübergang und andere Rechtsfolgen von Bedeutung ist; s. dazu G. Meyer, Verw. R., I, S. 285, N. 11. Auch Eger, I, 26 ff., bes. S. 32, hält am „notwendigen Kaufe" fest; vgl. dazu auch über die aus §. 42 sich ergebenden Gesichtspunkte, II, S. 452 ff. und die hier zitierten Entsch. des R. G. Über die „Rechte am Grundeigentum" (§. 6) Eger, I, S. 105 ff. Die beste Darstellung der zivil- und öffentlichrechtlichen Theorien über Wesen und Inhalt des subjektiven Enteignungsrechts Layer, a. a. O., S. 318 ff

[2] Eger, I, S. 36 ff. Bezüglich der Frage der Anwendung des allgemeinen Prinzips des Gesetzes auf die einzelnen Fälle kam bei den Beratungen über dasselbe in Erwägung, ob die Anordnung jeder einzelnen Expropriation durch ein Spezialgesetz, oder ob dieselbe durch Entscheidung eines hervorragenden Organs des Staates über die Zulässigkeit der Expropriation im einzelnen Falle erfolgen solle, oder endlich, ob durch das Gesetz allgemeine Kategorien der Zulässigkeit der Enteignung aufzustellen seien. Die erstgedachte Lösung der Frage, nämlich daß in jedem einzelnen Falle ein Spezialgesetz zu fordern sei, hat bei der Beratung nur wenige Verteidiger gefunden; nur vereinzelt kommt dieses System in Deutschland vor (G. Meyer bei Stengel, I, S. 356), entbehrt jedoch nicht des besonderen Interesses für die hart umstrittene Lehre von der Gesetzgebung als charakteristisches Zeugnis dafür, daß zum Begriffe des Gesetzes weder ein „Rechtssatz", noch die „Allgemeinheit" der Vorschrift gehört (s. hierüber unten die Lehre von der Gesetzgebung). Auch von dem Grundsatze, durch das Gesetz bestimmte Kategorien von Unternehmungen aufzustellen, ist Abstand genommen worden, weil angenommen wurde, daß es nicht wohl möglich sei, im voraus alle Fälle zu erfassen, wo im Interesse des Staatsganzen die Anwendung des Expropriationsrechtes zulässig sei, und daß eine Kategorisierung unvermeidlicherweise eine so allgemeine werden müsse, daß sie kaum einen anderen praktischen Wert erlange, als die Entscheidung in die Hände der unteren Behörden zu legen, und weil sie überdies für den Grundeigentümer die Gefahr biete, daß man aus der Existenz bestimmter Kategorien ein Recht zur Expropriation herleiten könne, was bis jetzt nicht existiere. Es blieb daher nur diejenige Lösung der Frage übrig, wonach das Gesetz ein bestimmtes Organ im Staate zu bezeichnen hat, welchem im einzelnen Falle die Entscheidung über die Anwendung der Expropriation zu überlassen sei. Dies war überdies bereits in dem größten Teile des preußischen Staates, nämlich in dem Rechtsgebiete des Allgemeinen Landrechts, der Fall gewesen, indem der §. 10 des A. L. R., I, 11 bestimmt, „daß die Frage, ob der Fall der Notwendigkeit des Verkaufs zum gemeinen Wohle vorhanden sei, der Beurteilung und Entscheidung des Staatsoberhauptes vorbehalten bleibe". Diese Bestimmung blieb für das landrechtliche Rechtsgebiet auch nach Erlaß der Verf. Urk. insoweit in Geltung, als nicht die Entscheidung über die gedachte Frage für gewisse Fälle durch besondere gesetzliche Bestimmungen auf Staatsbehörden übertragen worden war (z. B. in Ansehung der Expropriationen zu Eisenbahnanlagen zufolge §. 8 des G. v. 3. Nov. 1838 und in betreff der Fälle der §§. 135—142 des allgem. Berggesetzes v. 24. Juni 1865). Einen allgemeinen Überblick über die grundsätzliche Verschiedenheit der deutschen Partikulargesetzgebungen in diesem Punkte gibt G. Meyer bei Stengel, I, S. 356.

[3] Über das frühere Verfahren bezüglich der Bekanntmachung solcher Expropriationserlasse vgl. das Zirk. Reskr. der M. d. Inn. und der Fin. v. 9. März 1848 (M. Bl. d. i. Verw. 1848, S. 132). Das G. v. 10. April 1872 (G. S., S. 357) bestimmte, daß Verordnungen, welche die Verleihung des Expropriationsrechtes betreffen, nicht durch die Gesetzgebung, sondern nur durch die Amtsblätter zu publizieren seien, daß jedoch eine Anzeige hiervon auch in die Gesetzsammlung aufzunehmen sei (§. 5); die Ansicht, daß es infolge des Abs. 2 des §. 2 des G. v. 11. Juni 1874 einer solchen Anzeige nicht mehr bedürfe (vgl. Dalcke im Kommentar zum G. v. 11. Juni 1874, Anm. zum §. 2), ist durch das Reskr. des Min. für H., G. u. öffentl. Arbeiten v. 5. März 1876 (M. Bl. d. i. Verw. 1876, S. 43) zurückgewiesen worden, wie denn auch die Praxis konsequent an der Mitteilung durch die G. S. festhält, vgl. z. B. G. S. 1903, S. 200. Ebenso Eger, I, S. 55 f.

Gesetzgebungen sind überhaupt die Zwecke gesetzlich bestimmt, für welche eine Enteignung zulässig ist[1] — Normen aufgestellt werden und für andere an die Stelle des Königs ein anderweitiges Organ des Staates tritt.

A. Gesetzliche Normen hat das Enteignungsgesetz aufgestellt:

a) für Eisenbahnen im §. 23, was, wie die Entstehungsgeschichte des Gesetzes ergibt, zunächst die Bedeutung hat, daß der Unternehmer einer Eisenbahn einen rechtlichen Anspruch auf die Erteilung des Enteignungsrechtes durch den König besitzt, indem zugleich durch dieses Unternehmen der Umfang bestimmt wird, in welchem der Unternehmer Anspruch auf das Enteignungsrecht haben soll. Der erste von der Staatsregierung vorgelegte Entwurf des Gesetzes enthielt keine Bestimmungen über den Gegenstand, ging jedoch von der Ansicht aus, daß durch das neue Gesetz nur die §§. 11—19 des Gesetzes über die Eisenbahnunternehmungen v. 3. Nov. 1838, welche das Verfahren betreffen, nicht aber auch die §§. 8—10 desselben, welche den Anspruch der Eisenbahngesellschaften auf das Expropriationsrecht und dessen materiellen Umfang regeln, aufgehoben werden sollten.[2] Da jedoch in der Kommission des Herrenhauses hierüber Zweifel entstanden, so beantragte diese[3], und das Herrenhaus beschloß[4], eine ausdrückliche Bestimmung in das Gesetz aufzunehmen, daß die Bestimmungen der §§. 8—10 des Gesetzes v. 3. Nov. 1838 in Kraft bleiben sollten. In diesem Wortlaute erschien dann der vom Herrenhause eingeschaltete Paragraph in den späteren Entwürfen des Gesetzes wieder, bis ihm die Kommission des Abgeordnetenhauses in der Session von 1871—72 seine jetzige Stellung (als §. 23) in folgender Fassung gab: „Die Bestimmungen der §§. 8, 9 und 10 des Gesetzes über die Eisenbahnunternehmungen v. 3. Nov. 1838, soweit sie den Umfang des Enteignungsrechtes betreffen, bleiben in Kraft." Die Kommission machte nämlich darauf aufmerksam, daß die gedachten Paragraphen auch Bestimmungen über das Verfahren enthielten, und da es nicht in der Absicht liege, für Eisenbahnen ein von den allgemeinen Grundsätzen abweichendes Verfahren beizubehalten, so solle dies durch die vorgeschlagene Fassung festgestellt werden[5], wobei die Kommission übrigens den Wunsch aussprach, die beizubehaltenden Bestimmungen in das Gesetz aufzunehmen. Infolgedessen versuchte zunächst der in der Session von 1873—74 eingebrachte anderweitige Entwurf[6] eine spezielle Formulierung der betreffenden Grundsätze, welche nur in wenigen Beziehungen von dem Gesetze v. 3. Nov. 1838 abwich und — von geringen Modifikationen, die sie in den beiden Häusern des Landtages erfahren hat, abgesehen — in den §. 23 des Gesetzes v. 11. Juni 1874 übergegangen ist. Der §. 23 hat mithin diejenigen Grundsätze reproduzieren wollen, welche die §§. 8—10 des Gesetzes v. 3. Nov. 1838 enthalten. Da aber der erste Absatz des §. 8 den Eisenbahnunternehmern unzweifelhaft ein Recht auf Enteignung gegeben hat, so muß ein solches auch nach den Bestimmungen des Gesetzes v. 11. Juni 1874 als fortbestehend erachtet werden.[7] Was aber den Umfang betrifft, in welchem Eisenbahnunternehmer einen Anspruch auf das Enteignungsrecht haben, so bestimmt hierüber der §. 23 des Gesetzes v. 11. Juni 1874[8], daß das gedachte Recht sich insbesondere erstreckt: „a) auf den

---

[1] S. die Angaben bei G. Meyer, Verw. R., I, S. 283, N. 4; vgl. S. 222, N. 2.

[2] Vgl. die Motive zum §. 52 des Entwurfs in den Stenogr. Ber. des H. H. 1868—69, Bd. II, Aktenst. Nr. 10, S. 83, Sp. 2, welche nur die §§. 11—19, nicht aber die §§. 8—10 des G. v. 3. Nov. 1838 als aufzuhebend anführen.

[3] Vgl. den Kommissionsbericht v. 14. Dez. 1868 in den Stenogr. Ber. a. a. O., Aktenst. Nr. 37, S. 221 zum §. 51 a.

[4] Vgl. Stenogr. Ber. des H. H. 1868—69, Bd. I, S. 112.

[5] Vgl. den Kommissionsbericht v. 4. März 1874 zum §. 24 in den Stenogr. Ber. des Abg. H. 1871—72, Anl. Bd. III, Aktenst. Nr. 223, S. 1214, Sp. 1.

[6] Vgl. §. 24 des Entwurfs von 1873 nebst den Motiven dazu in den Stenogr. Ber. des Abg. H. 1873—74, Anl. Bd. I, Aktenst. Nr. 18, S. 191 u. 196.

[7] Vgl. G. Meyer in Behrends Zeitschr. Bd. VIII, S. 561 ff.; Eger, I, S. 42. Es ist die herrschende Ansicht, daß die §§. 8—10 des G. v. 1838 durch das Enteignungsgesetz von 1874 nicht abgeändert worden sind, doch fehlt es nicht an Schriftstellern, die das Gegenteil behaupten, z. B. Gleim in Stengels Wörterbuch, Artikel Eisenbahnkonzessionen.

[8] Vgl. dazu Eger, I, S. 45 ff. und besonders II, S. 173—194, über die Einzelpunkte des §. 23 in sehr ausführlicher Darstellung.

Grund und Boden, welcher zur Bahn, zu den Bahnhöfen und zu den an der Bahn und an den Bahnhöfen behufs des Eisenbahnbetriebes zu errichtenden Gebäuden[1] erforderlich ist; b) auf den zur Unterbringung der Erde und des Schuttes usw. bei Abtragungen, Einschnitten und Tunnels erforderlichen Grund und Boden; c) überhaupt auf den Grund und Boden für alle sonstigen Anlagen, welche zu dem Behufe, damit die Bahn als eine öffentliche Straße zur allgemeinen Benutzung dienen könne, nötig oder infolge der Bahnanlage im öffentlichen Interesse erforderlich sind; d) auf das für die Herstellung von Aufträgen erforderliche Schüttungsmaterial. Dagegen ist das Enteignungsrecht auf den Grund und Boden für solche Anlagen nicht auszudehnen, welche, wie Warenmagazine und dergleichen, nicht den unter c) gedachten allgemeinen Zweck, sondern nur das Privatinteresse des Eisenbahnunternehmers angehen. Die vorübergehende Benutzung fremder Grundstücke soll bei der Anlage von Eisenbahnen, insbesondere zur Einrichtung von Interimswegen, Werkplätzen und Arbeiterhütten, zulässig sein".

b) Das Enteignungsgesetz hat ferner in den §§. 50—53 gesetzliche Normen über das Recht der Entnahme von Wegebaumaterialien für öffentliche Wege vom Grundeigentum Dritter (mit Ausschluß der zu Eisenbahnbauten erforderlichen) aufgestellt. Der Eigentümer ist verpflichtet, sich die Entnahme solcher Materialien[2] von seinen landwirtschaftlichen, unbebauten („Unland") oder Feldgrundstücken, oder aus seinen Gewässern „nach Anordnung der Behörde" gefallen zu lassen, vorausgesetzt, daß a) der Wegebaupflichtige sie nicht in brauchbarer Beschaffenheit und angemessener Nähe auf eigenen Grundstücken fördern kann, und b) der Eigentümer sie nicht selbst braucht. Die Behörde ist hiernach nur berufen, zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen des Enteignungsrechtes vorhanden sind, und die Modalitäten der Ausführung zu regeln; dagegen kann sie das Enteignungsrecht selbst weder erteilen, noch verweigern. Der Wert der Materialien ist vollständig zu ersetzen, eventuell besonderer Schadenersatz zu leisten (§. 51), unter bestimmten gesetzlichen Voraussetzungen kann sogar Übernahme des ganzen Grundstücks verlangt werden (§. 52). Die Entscheidung erfolgt mangels gütlicher Einigung durch den Kreis-(Stadt-)Ausschuß, gegen dessen Entscheidung, insoweit es sich um die zu gewährende Entschädigung handelt, der Rechtsweg, im übrigen Beschwerde beim Bezirksausschuß stattfindet.[3] Auch hier bedarf es einer formellen Einweisung, die erst erfolgen kann, wenn der Streit erledigt, bezw. die gesetzliche Frist — 2 Wochen für die Beschwerde, 90 Tage für die Klage — abgelaufen und die Entschädigungssumme bezahlt oder hinterlegt ist (§. 53).[4]

B. Von der Regel des §. 2 des Gesetzes, wonach es zu Enteignungen einer königlichen Verordnung bedarf, finden folgende Ausnahmen statt: a) Die Bezirksausschüsse sind befugt, die Zulässigkeit der Enteignung auszusprechen für Geradelegung oder Erweiterung öffentlicher Wege, sowie zur Umwandlung[5] von Privatwegen in öffentliche Wege, vorausgesetzt, daß das dafür in Anspruch genommene Grundeigentum außerhalb der Städte und Dörfer belegen und nicht mit Gebäuden besetzt ist (§. 3); b) für vorübergehende Beschränkungen des Grundeigentums bedarf es ebenfalls nur der Anordnung des Bezirksausschusses; es dürfen jedoch derartige Beschränkungen wider den Willen des Grundeigentümers die Dauer von drei Jahren nicht überschreiten, auch darf dadurch die Beschaffenheit des Grundstückes nicht wesentlich oder dauernd verändert werden; vielmehr bedarf es zur Überschreitung dieser Grenzen eines nach §. 2 des Gesetzes eingeleiteten und durchgeführten Enteignungsverfahrens (§. 4 a. a. O.); endlich haben c) die Bezirksausschüsse auch die Befugnis, nach näherer Bestimmung des §. 5 des Gesetzes die Erlaubnis zur Vornahme von Handlungen zu erteilen, die zur Vorbereitung eines die Enteignung rechtfertigenden Unternehmens erforderlich sind; die Erlaubnis selbst hat der

[1] Besondere Ansiedelungsgenehmigung nach G. v. 25. Aug. 1876, §. 13, fordert aber das O. V. G. auch noch: Entsch. V, 396, was nur als ein bedauerlicher und bedenklicher Formalismus bezeichnet werden kann.

[2] Nähere Spezifizierung gibt §. 50; s. Eger, II, S. 522 ff.

[3] Z. G. §§. 150, 151, in Abänderung von Enteignungsgesetz §. 53. Für Hohenzollern ist der Amtsausschuß erste Instanz.

[4] Eger, II, S. 554 ff.

[5] Ist über die Eigenschaft eines Weges, als öffentlichen, Streit, so findet hierüber das Verwaltungsstreitverfahren statt: Z. G. §. 56, Abs. 4.

Regierungspräsident zu geben.[1] Gegen den Beschluß des Bezirksausschusses steht jedem Beteiligten binnen 2 Wochen die Beschwerde an den Minister der öffentlichen Arbeiten zu. Für Berlin entscheidet in erster Instanz die I. Abteilung des Polizeipräsidiums.[2]

2. Unzweifelhaft hat nur der Staat die Befugnis zur Erteilung des Enteignungsrechtes; es kann aber sowohl der Staat, als eine Körperschaft im Staate (Provinz, Kreis, Gemeinde), als auch eine Privatkorporation, beziehungsweise eine einzelne Privatperson der „Unternehmer" (Expropriant) sein. Nach der Auffassung des Gesetzes vom 11. Juni 1874 ist in denjenigen Fällen, wo eine Körperschaft oder eine Privatperson als Unternehmer auftritt, diese als Inhaber des Enteignungsrechtes anzusehen. Das Enteignungsrecht ist aber seiner Natur nach immer ein vom Staat kraft seiner Staatshoheit verliehenes Privileg, das als solches streng an die Person gebunden ist.[3] Die Motive zum §. 2 des Entwurfes des Gesetzes[4] bemerken in dieser Beziehung, daß das Recht, Zwangsabtretungen zum allgemeinen Wohle zu fordern, zwar nach §§. 74 und 75 der Einleitung zum Allgem. Landrechte, §. 4, Tit. 11, Teil I, u. §. 29, Tit. 8, Teil I des Allgem. Landrechtes ein Vorrecht des Staates sei, jedoch nach §. 30, Tit. 8, Teil I a. a. O. und der Entscheidung des Obertribunals v. 7. Jan. 1831[5] auch an Privatpersonen abgetreten werden könne; dieser Grundsatz habe seine Anerkennung durch das Eisenbahngesetz v. 3. Nov. 1838 gefunden und ebenso in dem, in dem Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Cöln geltenden Gesetze v. 16. Sept. 1807, betreffend die Austrocknung der Sümpfe; da mithin der Staat nicht immer als der Unternehmer erscheine, der Umfang, in welchem das Recht ausgeübt werden kann, aber von der Art des Unternehmens abhänge, und da es für die beteiligten Grundbesitzer wichtig sei, sowohl den Unternehmer, als den Zweck zu kennen, zu welchem das Privateigentum in Anspruch genommen wird, so sei es notwendig, sowohl den Unternehmer, als das Unternehmen in der Expropriationsverordnung zu bezeichnen. Dies ist daher in §. 2, Abs. 1 des Gesetzes vorgeschrieben worden. Demzufolge bestimmt denn auch §. 44, daß mit Zustellung des Enteignungsbeschlusses an Eigentümer und Unternehmer das Eigentum des enteigneten Grundstückes auf den Unternehmer übergeht.[6]

3. Einen besonderen Vorbehalt grundsätzlicher Art machen die §§. 16 u. 17 des Gesetzes. Danach kann nach Maßgabe der vorläufigen Planfeststellung gemäß §. 15 (s. S. 227 f.) eine Einigung zwischen den Beteiligten, sei es zu Überlassung des Besitzes, sei es zu sofortiger Abtretung des Eigentumes, stattfinden, die die formelle Enteignung ganz überflüssig, oder nur für Feststellung der Entschädigung oder Regelung der Rechte Dritter erforderlich macht; die freiwillige Abtretung geschieht in diesen Fällen nach Maßgabe der allgemeinen Vorschriften über Veräußerung von Grundeigentum; die Wirkungen sind auch in diesem Falle die vollen, in §. 45 — s. S. 229 a. E. — festgestellten Wirkungen der Enteignung, nur mit eventuellem Vorbehalt des Rechtsweges für Hypotheken- und Grundschuldgläubiger sowie Realberechtigte (§. 46).[7]

4. Was die Entschädigung des Expropriaten betrifft, so liegt dieselbe lediglich dem Unternehmer, d. i. der mit dem Enteignungsrecht ausgestatteten Person ob und ist in Geld zu gewähren, sofern nicht in Spezialgesetzen[8] eine Entschädigung in Grund

---

[1] Vgl. v. Brauchitsch, Verw. G., IV, S. 384, Nr. 12; Eger, I, 43 f., 57 ff.

[2] Z. G. §§. 150, 157; L. V. G. §. 51.

[3] Eger, I, S. 51; F. Endemann, Bürg. R., II, §. 75. Über den Staat, die Selbstverwaltungskörper als Expropriarten sehr gut Layer a. a. O., S. 307—318; Otto Mayer, Verw. R., II, 16.

[4] Vgl. Stenogr. Ber. des H. H. 1868—69, Bd. II, Aktenst. Nr. 10, S. 70, und Stenogr. Ber. des Abg. H. 1871—72, Anl. Bd. I, Aktenst. Nr. 6, S. 58.

[5] Vgl. in Simons und v. Strampffs Rechtsspr., Bd. III, S. 224 ff.

[6] Der Streit über die Frage, ob nur der Staat Subjekt des Enteignungsrechtes sein könne oder auch Korporationen, ja Privatpersonen, ist ein Wortstreit: grundsätzlich kann zweifellos nur der Staat den verfassungsmäßigen Grundsatz der Unverletzlichkeit des Eigentums durchbrechen; aber ebenso zweifellos kann er dies zugunsten von Korporationen und Privaten tun, vgl. zu der Frage G. Meyer, Verw. R., I, S. 284, N. 9 und die dort zitierte Literatur; auch Eger, I, S. 4 ff., 49 ff. in zutreffender Kritik der Motive zum Enteignungsgesetz.

[7] Vgl. Eger, II, S. 31 f., 235 f., 493 ff.

[8] Dies ist durch einzelne partikuläre Wegebaugesetze geschehen, vgl. v. Brauchitsch, IV, S. 386, N. 19; Eger, I, S. 120 f.

und Boden vorgeschrieben ist (§. 7).[1] Eine subsidiäre Entschädigungspflicht des Staates, die früher vielfach angenommen wurde, besteht nicht.[2] Die Entschädigung für die Abtretung des Grundeigentums besteht in dem vollen Werte des abzutretenden Grundstückes, einschließlich der enteigneten Zubehörungen und Früchte; wenn aber nur ein Teil des Grundbesitzes desselben Eigentümers in Anspruch genommen wird, so umfaßt die Entschädigung zugleich den Mehrwert, welchen der abzutretende Teil durch seinen örtlichen oder wirtschaftlichen Zusammenhang mit dem Ganzen hat, sowie den Minderwert, welcher für den übrigen Grundbesitz durch die Abtretung entsteht (§. 8).[3] Wenn nur ein Teil eines Grundstückes in Anspruch genommen wird, kann der Eigentümer verlangen, daß der Unternehmer das Ganze gegen Entschädigung übernimmt, sobald das Grundstück durch die Abtretung so zerstückelt werden würde, daß das Restgrundstück nach seiner bisherigen Bestimmung nicht mehr zweckmäßig benutzt werden könnte. Trifft die geminderte Benutzbarkeit nur bestimmte Teile des Restgrundstückes, so beschränkt sich die Pflicht zur Mitübernahme auch nur auf diese Teile, wogegen diese Pflicht bei Gebäuden, welche teilweise in Anspruch genommen werden, jedenfalls das ganze Gebäude umfaßt (§. 9).[4] Bei der Abschätzung des Wertes des abzutretenden Grundstückes soll im allgemeinen ein objektiver Maßstab zugrunde gelegt werden. Die bisherige Benutzungsart kann daher hierbei nur bis zu demjenigen Geldbetrage Berücksichtigung finden, welcher erforderlich ist, damit der Eigentümer ein anderes Grundstück in derselben Weise und mit gleichem Ertrage benutzen kann, und eine Werterhöhung, welche das abzutretende Grundstück erst infolge der neuen Anlage erhält, kommt bei der Bemessung der Entschädigung nicht in Anschlag (§. 10).[5] Andererseits ist aber für die Entschädigungspflicht grundsätzlich anzuerkennen, daß dem Expropriaten derjenige Wert zu ersetzen ist, den das Grundstück gerade für ihn hat.[6] [7] Für Beschränkungen (§§. 2, 4) ist die Entschädigung nach denselben Grundsätzen zu bestimmen, wie für die Entziehung des Grundeigentums (§. 12).[8] Für solche Anlagen, welche lediglich in der Absicht gemacht werden, eine höhere Entschädigung zu erzielen, braucht der Unternehmer keinen Ersatz zu leisten (§. 13).[9]

Neben der Entschädigungspflicht wird dem Unternehmer durch §. 14 des Gesetzes noch eine weitere Verbindlichkeit auferlegt. Er ist nämlich zur Einrichtung derjenigen Anlagen an Wegen, Überfahrten, Triften, Einfriedigungen, Bewässerungs- und Vorflutsanstalten usw. verpflichtet, welche für die benachbarten Grundstücke oder im öffentlichen Interesse zur Sicherung gegen Gefahren und Nachteile notwendig werden, und auch die Unterhaltung dieser Anlagen liegt ihm ob, insoweit dieselbe über den Umfang der bestehenden Verpflichtungen zur Unterhaltung vorhandener, demselben Zwecke dienender Anlagen hinausgeht. Die Entscheidung über derartige besondere Obliegenheiten des Unternehmers hat der Bezirksausschuß im Beschlußverfahren zu treffen (§. 14, Abs. 2), sei es auf Antrag, sei es aus eigenem Ermessen von Amts wegen; der §. 14 trägt durchaus polizeilichen Charakter, demgemäß sind die Gerichte an seiner Durchführung in keiner Weise beteiligt; die Beschwerde geht an den Minister der öffentlichen Arbeiten.[10]

---

[1] Eger, I, S. 110 ff.

[2] Eger, I, S. 112 ff., bes. auch über die konsequente Judikatur des Reichsgerichts in diesem Punkte. Über Wesen und jur. Natur, Maßstab und Umfang der Entschädigung Layer, S. 449—521.

[3] Eger, I, S. 121 ff.

[4] Eger, I, S. 273 ff.

[5] Eger, I, S. 316 ff.

[6] S. auch die Betrachtungen von Selbach über die Entschädigungen, die auf Grund des heutigen Standes der Gesetzgebung und Rechtsprechung für zu Straßen oder Plätzen enteignetes Land gewährt werden und einige Vorschläge auf Ergänzung der Bestimmungen „Von der Entschädigung" im Enteignungsgesetze v. 11. Juni 1874, Pr. Verw. Bl., Bd. XXV (1904), S. 263 ff.

[7] Anderer Ansicht besonders Eger, I, S. 139 ff. in ausführlicher Darstellung (S. 121—273). Übereinstimmend G. Meyer, Verw. R., I, S. 284, bei Stengel, Wörterb., I, S. 357. Anderer Ansicht ferner das Reichsgericht in mehrfachen, bei v. Brauchitsch, IV, S. 387 unter d zitierten Entscheidungen, sowie die meisten Kommentatoren, s. Eger, I, S. 123 ff.; vgl. auch B. G. B., §. 249 ff. Neuerdings nähert sich das Reichsgericht dem Standpunkt des Textes; vgl. dazu Eger, I, 135 ff.

[8] Eger, I, S. 440 ff.

[9] Eger, I, S. 463 ff.

[10] Vgl. hierzu Näheres bei v. Brauchitsch, IV, S. 391 ff., sowie die Kommentare, besonders Eger, I, 478 ff.; II, 149 ff. und die hier zitierten zahlreichen Entsch. des R. G. und des

Auch dritte Personen, denen Rechte an der enteigneten Sache zustehen, sind entschädigungsberechtigt für den ihnen durch die Enteignung zugefügten Schaden, sei es selbständig, sei es aus der dem Eigentümer zugesprochenen Entschädigungssumme (§. 10).[1] Die Feststellung des zu leistenden Ersatzes hat jedenfalls für diese dritten Personen gesondert zu erfolgen (§. 11 am Schlusse).[2]

5. Was das Verfahren in Enteignungsangelegenheiten betrifft, so erteilt der Bezirksausschuß die Erlaubnis zur Vornahme von Vorarbeiten. Der dem Eigentümer dadurch erwachsende Schaden ist ihm zu vergüten, und es kann der Bezirksausschuß nach Ermessen, und muß auf Verlangen eines Beteiligten den Unternehmer zu diesem Zwecke zur Bestellung einer Kaution anhalten. Die Gestattung der Vorarbeiten wird im Amtsblatte bekannt gemacht; der Unternehmer hat außerdem den betreffenden Ortsvorstand davon in Kenntnis zu setzen, welcher seinerseits wieder die beteiligten Grundbesitzer speziell oder in ortsüblicher Weise generell benachrichtigt. Der Ortsvorstand kann dem Unternehmer einen Taxator zur Seite stellen, welcher vorkommende Beschädigungen sogleich feststellt und abschätzt. Der abgeschätzte Schaden ist, vorbehaltlich dessen anderweiter Feststellung im Rechtswege, den Beteiligten sofort auszuzahlen, widrigenfalls der Ortsvorstand auf den Antrag des Beteiligten die Fortsetzung der Vorarbeiten zu hindern verpflichtet ist. Zum Betreten von Gebäuden und eingefriedigten Hof- und Gartenräumen bedarf der Unternehmer, insoweit dazu der Grundbesitzer seine Einwilligung nicht ausdrücklich erteilt, einer besonderen Erlaubnis der Ortspolizeibehörde. Eine Zerstörung von Baulichkeiten jeder Art, sowie ein Fällen von Bäumen ist nur mit besonderer Gestattung des Bezirksausschusses zulässig (§. 5 des Enteignungsgesetzes m. §§. 150, 157 d. Z. G.).[3]

Das eigentliche Enteignungsverfahren[4], von welchem der dritte Titel des Gesetzes (§§. 15—43) handelt, zerfällt in drei Teile, nämlich die Bestimmung der Gegenstände der Enteignung (Planfeststellung), die Feststellung der Entschädigung und die Vollziehung der Enteignung.

a) Das Verfahren beginnt mit der Aufstellung eines vorläufigen Planes, welcher von derjenigen Behörde zu prüfen und festzustellen ist, welche dazu nach den für die verschiedenen Arten der Unternehmungen bestehenden Gesetzen berufen ist. Die berufenen Behörden sind hierfür nach näherer Maßgabe des Enteignungsgesetzes die Regierungspräsidenten[5]; für Eisenbahnunternehmungen (Haupt- und Nebeneisenbahnen) erfolgt die vorläufige Feststellung durch den Minister der öffentlichen Arbeiten[6] (§. 15). Erfolgt hierauf nicht eine gütliche Einigung der Beteiligten gemäß §§. 16, 17[7], so beginnt das Verfahren zur definitiven Planfeststellung auf Antrag des Unternehmers, welcher eventuell zur Stellung des Antrages sowohl vom Expropriaten als vom Staate, sei es im Verwaltungs-, sei es im Rechtswege, gezwungen werden kann[8] (§. 18, Abs. 1); das Verfahren ist vom Regierungspräsidenten — für Berlin vom Polizeipräsidenten — einzuleiten

O. V. G.; die Zuständigkeit des letzteren ergibt sich aus dem öffentlich-rechtlichen — polizeilichen — Charakter der Vorschrift; übereinstimmend über die Unzulässigkeit des Rechtsweges R. G., O. V. G. und Ger. H. z. Entsch. d. Komp. Konfl.; vgl. jedoch bezüglich des letzteren Eger, I, S. 504 f.

[1] Vgl. Eger, I, S. 355 ff.; II, 271 ff.; G. Meyer bei Stengel, I, S. 357 (Lehns- und Fideikommißanwärter, Pfandgläubiger, Servitutbesitzer, Pächter, Mieter).

[2] Eger, I, S. 355 ff. in sehr ausführlicher Darstellung: die Rechte der Realberechtigten sind dem Eigentum gegenüber selbständige Rechte und als solche auch für die Entschädigung selbständig zu behandeln; darüber herrscht heute Übereinstimmung in Theorie und Rechtsprechung, s. Eger, I, S. 368; II, 272 ff.

[3] Eger, I, S. 82 ff. Für Berlin ist die I. Abt. d. Polizeipräs. zuständig.

[4] Über die Entwicklung der Grundgedanken des Gesetzes inbetreff des Verfahrens, insbesondere die Verbindung von richterlicher und Verwaltungstätigkeit vgl. Eger, II, S. 1 ff. Gierke, D. Priv. R. II, S. 472 rechtfertigt den Standpunkt des preuß. Gesetzes aus der „Verbindung öffentlich-rechtlicher und privatrechtlicher Bestandteile" bei der Enteignung. Über das Verfahren S. 492 ff.

[5] Mit dem Vorbehalt von §. 15, Abs. 2 nach Z. G. §. 150, für Berlin der Polizeipräsident, L. V. G. §. 42; vgl. auch die Ministerialerlasse v. 8. Jan. und 2. Nov. 1878 (M. Bl. d. i. Verw. 1878, 19; 1879, 38); Eger, II, S. 30.

[6] G. v. 3. Nov. 1838, §§. 4, 14; Eger, II, S. 24.

[7] Vgl. zu diesen Paragraphen Eger, II, S. 31 ff., 58 ff., 75.

[8] Vgl. Eger, II, S. 73 ff. über diese teilweise sehr bestrittene Materie.

und durch Beschluß des Bezirksausschusses abzuschließen.[1] Zweck der durch §. 15 angeordneten Verwaltungstätigkeit ist die allgemeine Prüfung der Ausführung der Sache vom technischen und vom Gesichtspunkt der allgemeinen Verwaltungsinteressen aus. Diese Prüfung bildet die Grundlage der definitiven Planfeststellung.[2] Der Unternehmer hat für jeden beteiligten Gemeinde- oder Gutsbezirk einen Auszug aus dem vorläufig festgestellten Plane anzufertigen und dem Regierungspräsidenten vorzulegen (§. 18). Dieser Auszug wird in dem Gemeinde- oder Gutsbezirke während vierzehn Tagen zu jedermanns Einsicht offen gelegt, und es haben während dieser Zeit sowohl die Beteiligten, als auch der Vorstand des Gemeinde- oder Gutsbezirkes das Recht, Einwendungen gegen den Plan zu erheben, welche nötigenfalls an Ort und Stelle vor einem vom Regierungspräsidenten zu ernennenden Kommissar erörtert werden (§§. 19, 20). Letzterer hat sodann die Verhandlung dem Bezirksausschusse vorzulegen, welcher 1. den Gegenstand der Enteignung, die Größe und die Grenzen des abzutretenden Grundbesitzes, die Art und den Umfang der aufzulegenden Beschränkungen, sowie auch die Zeit, innerhalb deren längstens vom Enteignungsrechte Gebrauch zu machen ist[3] — soweit die königliche Verordnung (§. 2) über diese Punkte keine Bestimmungen enthält —, und 2. die Anlagen, zu deren Errichtung und Unterhaltung der Unternehmer verpflichtet ist (§. 14), mittelst motivierten Beschlusses feststellt (§. 4). Damit ist die definitive *Planfeststellung* erfolgt, mit der Maßgabe jedoch, daß gegen diese, den an der Streiterörterung Beteiligten zuzustellende Entscheidung den Beteiligten die Beschwerde an die vorgesetzte Ministerialinstanz, den Minister der öffentlichen Arbeiten, offen steht (§. 22).[4]

b) Es folgt sodann das Entschädigungsverfahren.[5] Die Feststellung der *Entschädigung* geschieht *zunächst im Verwaltungswege* (§§. 24—29); *gegen diese Entscheidung der Verwaltung ist grundsätzlich der Rechtsweg eröffnet* (§. 30). Diese Zweiteilung ist aus dem Eisenbahngesetz von 1838 entnommen und stellt einen der zahlreichen Widersprüche unserer Gesetzgebung gegen das Prinzip der Trennung von Justiz und Verwaltung zum Nachteile der Verwaltung dar. Der Antrag auf Feststellung der Entschädigung ist von dem Unternehmer schriftlich bei dem Regierungspräsidenten einzubringen; dem Antrag ist ein beglaubigter Auszug aus dem Grundbuche, wo aber ein solches nicht vorhanden ist oder nicht ausreicht, eine Bescheinigung des Ortsvorstandes oder der sonst zur Ausstellung solcher Bescheinigungen berufenen Behörde über den Eigentumsbesitz und die bekannten Realrechte beizufügen. Gleichzeitig mit Erteilung des Auszuges hat die Grundbuchbehörde von Amts wegen eine Vormerkung über das eingeleitete Enteignungsverfahren im Grundbuche einzutragen (§. 24). Sodann tritt zunächst eine kommissarische Verhandlung mit den Beteiligten ein, zu welcher der Kommissar den Unternehmer und den Eigentümer speziell vorzuladen und zugleich darauf zu achten hat, daß das Verfahren gegen den wirklichen Eigentümer gerichtet wird. Von den Nebenberechtigten werden nur diejenigen, welche sich zur Teilnahme an dem Verfahren gemeldet haben, vorgeladen, alle übrigen dagegen durch eine öffentliche Bekanntmachung aufgefordert, ihre Rechte im Termine wahrzunehmen. In diesem Termine können die Berechtigten ihr Interesse an der Feststellung, Auszahlung und Hinterlegung der Entschädigung geltend machen; ihr Ausbleiben hat zur Folge, daß über alle diese Fragen ohne ihr Zutun entschieden wird. In diesem Termine muß auch der Grundeigentümer seine Anträge auf vollständige Übernahme eines teilweise in Anspruch genommenen Grundstückes (§. 9) anbringen. Zu der kommissarischen Verhandlung sind ein bis drei Sachverständige zuzuziehen, welche der Regierungspräsident ernennt; es steht jedoch auch den Beteiligten zu, sich vor dem Abschätzungstermine über Sachverständige zu einigen, und diese dem Kommissar zu bezeichnen.

---

[1] Vgl. zum ganzen *Eger*, II, S. 9 ff.

[2] *Eger*, II, S. 11, 75.

[3] Über Fristerstreckung Ministerialerlaß v. 27. Aug. 1878 und 25. Febr. 1902; vgl. *Eger*, II, S. 146 ff.

[4] Über alle diese Punkte vgl. die eingehende und sorgfältige Darstellung bei *Eger*, II, S. 69—173. Über die Beschwerde Z. G. §. 150, L. V. G. §. 121 ff., über die „Beteiligten" des §. 22 *Eger*, II, S. 165 f.

[5] Zum folgenden *Eger*, II, S. 195 ff. und seine ausführliche Abhandlung „Die Feststellung der Entschädigung im preuß. Enteignungsverfahren", Preuß. Verwaltungsblatt XXV (1904), S. 57 ff., 739 ff.

Die Sachverständigen müssen die Eigenschaften völlig glaubwürdiger Zeugen besitzen und dürfen insbesondere nicht zu denjenigen Personen gehören, die selbst als Entschädigungsberechtigte von der Enteignung betroffen sind. Sie geben ein Gutachten ab, über welches sich auszusprechen den Beteiligten Gelegenheit gegeben werden muß (§§. 25—28).[1] Die Feststellung der Entschädigung erfolgt durch einen mit Gründen zu versehenden Beschluß des Bezirksausschusses (§. 29).[2] Dieser Beschluß hat die Höhe der Entschädigungssumme, die zu bestellende Kaution, die Pflicht des Unternehmers zur Übernahme von Restgrundstücken und die Entschädigungssummen für die Nebenberechtigten, welche nicht bereits in der dem Eigentümer gewährten Entschädigung enthalten sind, festzustellen. Falls die Nebenberechtigten lediglich auf die dem Eigentümer zugebilligte Summe angewiesen werden, hat der Beschluß auf Antrag des Eigentümers oder des betreffenden Nebenberechtigten das Anteilsverhältnis der letzteren an der Entschädigung festzustellen, vorausgesetzt, daß die Berechtigung selbst eine unbestreitbare ist, wogegen ein Streit über das Anteilsverhältnis eines Nebenberechtigten an der für das Eigentum festgestellten Entschädigung lediglich zwischen dem Nebenberechtigten und dem Eigentümer auszutragen ist. Gegen die durch den gedachten Beschluß getroffene Entschädigung steht sowohl dem Unternehmer als den übrigen Beteiligten innerhalb sechs Monaten nach Zustellung des Beschlusses der Rechtsweg bei dem Gerichte, in dessen Bezirk das Grundstück belegen ist, offen (§. 30); ein weiteres Verfahren im Verwaltungswege ist demgemäß ausgeschlossen.[3] Wegen solcher nachteiligen Folgen der Enteignung, welche erst nach dem zum Zwecke der kommissarischen Verhandlung mit dem Entschädigungsberechtigten abgehaltenen Termine erkennbar werden, bleibt dem Entschädigungsberechtigten bis zum Ablaufe von drei Jahren nach der Ausführung des Teiles der Anlage, durch welche er benachteiligt wird, ein im Rechtswege verfolgbarer persönlicher Anspruch gegen den Unternehmer vorbehalten (§. 31).[4]

c) Die Vollziehung der Enteignung wird auf Antrag des Unternehmers vom Bezirksausschuß ausgesprochen und darf erst dann stattfinden, wenn 1. eine rechtskräftige Entscheidung über die Entschädigung vorliegt und 2. die Entschädigungs- oder Kautionssumme nachgewiesenermaßen entweder rechtsgültig gezahlt oder hinterlegt ist. Die Enteignungserklärung schließt, insofern nicht ein anderes dabei vorbehalten wird, die Einweisung in den Besitz in sich[5] (§. 32). Der Eigentumsübergang vollzieht sich also durch die auf Grund des Gesetzes ergangene behördliche Entscheidung auf „Vollziehung" der Enteignung.[6] „Mit Zustellung des Enteignungsbeschlusses (§. 32) an Eigentümer und Unternehmer geht das Eigentum des enteigneten Grundstücks auf den Unternehmer über": so bestimmt §. 44, Abs. 1 den Eigentumsübergang. „Das enteignete Grundstück wird mit dem in §. 44 bestimmten Zeitpunkt von allen darauf haftenden privatrechtlichen Verpflichtungen frei, soweit der Unternehmer dieselben nicht freiwillig übernommen hat. Die Entschädigung tritt rücksichtlich aller Eigentums-, Nutzungs- und sonstigen Realansprüche, insbesondere der Reallasten, Hypotheken und Grundschulden an die Stelle des enteigneten Gegenstandes" (§. 45).[7] Gegen die Enteignungserklärung gibt es kein Rechtsmittel mehr.

---

[1] Über die — obligatorische — Zuziehung von Sachverständigen Eger, II, S. 245 ff., maßgebend ist die Analogie des Zivilprozesses, s. Z. P. O. §§. 404, 406.

[2] Z. G. §. 150, für Berlin die 1. Abteil. des Polizeipräsidiums, L. V. G. §. 54; vgl. zum folgenden Eger, II, S. 260—278.

[3] Vgl. über den Rechtsweg aus §. 30 Eger, II, S. 278—313 und die dort zitierten zahlreichen Entsch. des R. G.

[4] Eger, II, S. 313—335.

[5] Erforderlichenfalles hat die Einweisung in den Besitz auf dem Wege des Verwaltungszwangsverfahrens zu erfolgen (L. V. G. §§. 60, 132), s. auch Eger, II, 351. Vgl. über §. 32 bes. auch Gierke a. a. O., S. 491 f., 496, 502 und die dortigen Angaben über das französische und sächsische Recht.

[6] S. hierüber sowie über die Stellung anderer deutscher Gesetzgebungen in der Frage G. Meyer, Verw. R., I, S. 286; bei Stengel, I, S. 358; ferner Eger, II, S. 335—352, 475 ff. Gierke, S. 500.

[7] Vgl. hierher Gierke a. a. O. S. 482, N. 81, 495 f., 505. Über die Modifikationen dieser Vorschrift auf Grund des Reichsgesetzes v. 24. März 1897 über Zwangsversteigerung s. Eger, I, 370 f.; II, 476.

Zur Hinterlegung der Entschädigungssumme ist der Unternehmer verpflichtet 1. wenn neben dem Eigentümer Entschädigungsberechtigte vorhanden sind, deren Ansprüche an die Entschädigungssumme zurzeit noch nicht feststehen; 2. wenn das betreffende Grundstück Fideikommiß oder Stammgut ist, oder im Lehn- oder Leiheverbande steht; 3. wenn Reallasten, Hypotheken oder Grundschulden auf dem betreffenden Grundstück haften (§. 37). Hinterlegungsstellen sind die Regierungen, für Berlin die Ministerial-, Militär- und Baukommission.[1] Die Auszahlung kann jedoch erfolgen ohne Rücksicht auf §. 37; solche Entschädigungen, welche lediglich die laufenden Nutzungen ersetzen sollen und bei teilweisen Enteignungen, wenn die in Betracht kommende Summe im Verhältnisse zum Gesamtwerte des Grundbesitzes eine unbedeutende ist, nach näherer Bestimmung des §. 38 des Gesetzes.[2] Bezüglich des Verfügungsrechtes hinsichtlich dieser hinterlegten Summe hat das Gesetz zu weiterer Sicherung der Realberechtigten noch folgende Bestimmungen: 1. wenn das enteignete Grundstück Fideikommiß oder Stammgut war, oder im Lehn- oder Leiheverbande stand, so ist der Besitzer über die Entschädigungssumme nur nach den Vorschriften zu verfügen berechtigt, welche in den verschiedenen Landesteilen für die Verfügungen über derartige Güter und die an deren Stelle tretenden Kapitalien maßgebend sind (§. 47)[3]; 2. wenn das enteignete Grundstück mit Reallasten, Hypotheken oder Grundschulden behaftet war, so kann der Eigentümer über die Entschädigungssumme nur verfügen, wenn die Realberechtigten einwilligen (§. 48).[4] Der Eigentümer des Grundstücks ist jedoch in diesen beiden Fällen befugt, wegen Auszahlung oder Verwendung der hinterlegten Entschädigungssumme die Vermittlung der Auseinandersetzungsbehörden für Regulierung gutsherrlicher und bäuerlicher Verhältnisse, Ablösungen und Gemeinheitsteilungen, d. i. der Generalkommissionen, in Anspruch zu nehmen (§. 49).[5] [6]

6. In dringlichen Fällen[7] kann der Bezirksausschuß auf Antrag des Unternehmers anordnen, daß die Enteignung noch vor Erledigung des Rechtsweges erfolgen soll; es muß jedoch vor der Enteignung selbst die durch Beschluß gemäß §. 29 festgestellte Entschädigungs- oder Kautionssumme gezahlt oder hinterlegt worden sein; auch kann die Anordnung unter Umständen von der Leistung einer besonderen Kaution abhängig gemacht werden, und jeder Beteiligte ist nach Bekanntmachung des die Dringlichkeit aussprechenden Beschlusses binnen sieben Tagen berechtigt zu verlangen, daß vor Vollziehung der Enteignung eine gerichtliche Feststellung des Zustandes von Gebäuden und künstlichen Anlagen stattfinde.[8] Gegen den die Dringlichkeit aussprechenden Beschluß steht innerhalb dreier Tage der Rekurs an die vorgesetzte Ministerialinstanz, den Minister der öffentlichen Arbeiten (§. 34), offen.

7. Die Entschädigungssumme wird an denjenigen bezahlt, für welchen die Feststellung stattgefunden hat. Wenn der Betrag der Entschädigung im Rechtswege erhöht wird, so muß vom Tage der Enteignung an der noch nicht bezahlte oder hinterlegte Teil der Entschädigungssumme mit 4 Prozent[9] verzinst werden; wenn dagegen

---

[1] Vgl. die Angaben bei v. Brauchitsch, IV, S. 410, Nr. 112; Eger, II, S. 412.

[2] Über §§. 37, 38 s. Eger, II, S. 400 ff., besonders S. 427 ff. über den Einfluß der allgemeinen Vorschriften über das gerichtliche Verteilungsverfahren auf das Enteignungsgesetz.

[3] Eger, II, S. 505 ff., über die in Betracht kommenden, durch das B. G. B. — s. besonders E. G., Art. 59 — unberührt gebliebenen Rechtsvorschriften besonders S. 508.

[4] Eger, II, S. 509 ff., über die schweren Bedenken gegen diese rigorose Vorschrift S. 510 f., 514.

[5] Dazu kommt jetzt das gerichtliche Verteilungsverfahren gemäß Art. 35—41 des pr. G. v. 23. Sept. 1899, s. Eger, II, S. 511, falls die Voraussetzungen des §. 35 des Enteignungsgesetzes gegeben sind; über die Auseinandersetzungsbehörden s. L. V. G., §§. 16, 23, 41 Abs. 2; 155 Abs. 2, Verfahren nach §§. 110—112 des G. v. 2. März 1850. Vgl. über die Generalkommissionen auch unten §. 88.

[6] Der §. 49 hat im Kreise Herzogtum Lauenburg keine Geltung (vgl. Art. V des G. v. 28. April 1875, Offiz. Wochenbl. für Lauenburg 1875, Nr. 21, S. 291), ebenso gilt er gemäß Abs. 3 nur in eingeschränkter Weise für das linke Rheinufer, für Hannover und einen Teil des Regierungsbezirks Wiesbaden.

[7] Über den bedeutenden Zeitaufwand, den die einzelnen Stadien des Enteignungsverfahrens bedingen, s. Eger, II, S. 5 ff., besonders auch die auf tunlichste Beschleunigung abzielenden Ministerialerlasse. Über §. 34 Eger, II, S. 359 ff.

[8] Eger, II, S. 375 ff., vgl. Z.P.O. §§. 485—494.

[9] Gemäß B. G. B. §. 246 m. pr. A. G., Art. 10, s. Eger, II, S. 390.

eine Herabsetzung des Betrages erfolgt, so erhält der Unternehmer den gezahlten Mehrbetrag ohne Zinsen, den hinterlegten Mehrbetrag aber mit den davon in der Zwischenzeit etwa aufgesammelten Hinterlegungszinsen[1] zurück (§§. 36—38).[2] [3]

8. Das Gesetz hat ferner in dem Titel vom Enteignungsverfahren noch folgende allgemeine Bestimmungen:

a) Alle Vorladungen und Zustellungen im Enteignungsverfahren sind nur gültig, wenn sie nach den für gerichtliche Behändigungen gemäß Z. P. O., §. 166 ff. bestehenden Vorschriften erfolgt sind; die zivilprozessualischen Vorschriften, die im übrigen für das Verfahren vor den Bezirksausschüssen keine Geltung haben, sind also hier ausdrücklich für maßgebend erklärt. Die vereideten Verwaltungsbeamten haben dabei den Glauben der zur Zustellung gerichtlicher Verfügungen bestellten Beamten (§. 39).[4]

b) Verwaltungsbehörden und Gerichte haben die Beweisfrage unter Berücksichtigung aller Umstände nach freier Überzeugung zu beurteilen (§. 40).[5]

c) Wo das Enteignungsgesetz die Anordnung einer Kaution vorschreibt oder zuläßt, ist gleichwohl der Fiskus von der Kautionsleistung frei (§. 41).[6]

d) Wenn der Unternehmer von dem ihm verliehenen Enteignungsrechte binnen der in dem Enteigmungsbeschlusse (§. 21) bestimmten Zeit keinen Gebrauch macht, oder von dem Unternehmen zurücktritt, bevor die Festsetzung der Entschädigung durch Beschluß des Bezirksausschusses erfolgt ist, so erlischt jenes Recht, insoweit es auf dem Planfeststellungsbeschluß nach §. 21 beruht; die landesherrliche Verordnung (§. 2) wird jedoch davon nicht berührt.[7] Der Unternehmer haftet in diesem Falle den Entschädigungsberechtigten im Rechtswege für die Nachteile, welche ihnen durch das Enteignungsverfahren erwachsen sind. Tritt der Unternehmer zurück, nachdem bereits die Feststellung der Entschädigung erfolgt ist, so hat der Eigentümer die Wahl, ob er lediglich Ersatz für die Nachteile, welche ihm durch das Enteignungsverfahren erwachsen sind, oder Zahlung der festgestellten Entschädigung gegen Abtretung des Grundstücks, geeignetenfalls nach vorgängiger Durchführung des in §. 30 gedachten Prozeßverfahrens im Rechtswege, beanspruchen will (§. 42). Dem Gerichte sind hierüber die erforderlichen amtlichen Mitteilungen zu machen.[8]

e) Die Kosten des administrativen Verfahrens — sowohl über die Enteignung, als über die Entschädigung — trägt der Unternehmer; ebenso die des prozessualischen in erster Instanz, wenn er selbst auf gerichtliche Entscheidung angetragen hat. Im übrigen gelten hinsichtlich der gerichtlichen Kosten die gewöhnlichen prozesskalischen Grundsätze. Für Enteignungssachen ist indes eine ausgedehnte Stempel- und Gebührenfreiheit bewilligt worden (§. 43 in Verbindung mit §. 30).[9]

---

[1] Verordnung v. 21. Mai 1879 (G. S. 383): $2^1/_2$ Prozent, Eger, II, S. 397.

[2] Eger, II, S. 386—437, besonders auch über die zahlreichen Streitfragen, die sich aus der gesetzlichen Verzinsungspflicht ergeben. Gierke, Deutsches Privatrecht II, S. 504, N. 188.

[3] Auf die über die Langsamkeit des preuß. Enteignungsverfahrens erhobenen Klagen hat die Regierung seit Jahren gesucht, „durch geeignete Anordnungen im Verwaltungswege eine Beschleunigung des Verfahrens herbeizuführen". Ein am 11. März 1904 im Abg. H. gestellter Antrag Dr. Eckels, behufs Beschleunigung das G. v. 1874 abzuändern, ist am 5. Nov. 1904 der Justizkommission überwiesen worden (Druckf. des Abg. H., 20. Legislaturperiode, I. Sess. 1904, Nr. 129. — Verhandlungen S. 7114—7119, 98. Sitzung). Der Vorschlag geht dahin, eine Bestimmung aufzunehmen, daß der Bezirksausschuß nach beschrittener Rechtskraft des Planfeststellungsbeschlusses in dringenden Fällen aus Gründen des öffentlichen Wohles die Inangriffnahme des für das Unternehmen in Anspruch genommenen Grundbesitzes gegen vorgängige, vorläufig festzusetzende Entschädigung gestatten kann, wenn der Unternehmer wegen der weitergehenden Ansprüche des Eigentümers eine vom Bezirksausschuß zu bestimmende Sicherheit leistet. Eger hält diesen Vorschlag mit Recht nicht für zweckentsprechend, verspricht sich nur von einer möglichst weitgehenden Zusammenlegung der Abschnitte des Verfahrens Erfolg. Deutsche Juristenzeitung 1905, S. 142.

[4] Eger, Bd. II, S. 437 ff., besonders S. 439 über die Ausschließlichkeit dieser Vorschrift.

[5] Eger, Bd. II, S. 440 ff., vgl. jetzt die allgemeinen Vorschriften gleichen Inhalts Z. P. O. §. 286; L. V. G., §§. 79, 120.

[6] „Fiskus" ist der preußische Staatsfiskus in allen seinen Stationen, ebenso aber der dem Landesfiskus grundsätzlich gleichstehende Reichsfiskus, anderer Ansicht Eger, Bd. II, S. 449.

[7] S. Eger, Bd. II, S. 451 f.

[8] Eger, Bd. II, S. 449—464. Gierke II, S. 498 N. 161.

[9] Vgl. dazu die näheren Angaben bei v. Brauchitsch, Bd. IV, S. 413, N. 121—123:

IV. Die Vorschriften des Gesetzes v. 11. Juni 1874 finden übrigens nicht auf alle Fälle der Enteignung von Grundeigentum Anwendung; vielmehr bestimmt der §. 54 des Gesetzes, daß dasselbe keine Anwendung findet:[1] a) „auf die in besonderen Gesetzen oder im Gewohnheitsrechte[2] begründete Entziehung oder Beschränkung des Grundeigentums im Interesse der Landeskultur, als: bei Regulierung gutsherrlicher und bäuerlicher Verhältnisse, bei Ablösung von Reallasten, Gemeinheitsteilungen[3], Vorflutsangelegenheiten, Entwässerungs- und Bewässerungsangelegenheiten, Benutzung von Privatflüssen, Deichangelegenheiten, Wiesen- und Waldgenossenschaftsangelegenheiten und b) auf die Entziehung und Beschränkung des Grundeigentums im Interesse des Bergbaues und der Landestriangulation".

Was die hiernach den Bestimmungen des Gesetzes v. 11. Juni 1874 nicht unterliegenden Enteignungen betrifft, so bestehen teils Vorschriften für den ganzen Umfang der Monarchie, teils solche für die einzelnen Landesteile.

1. Die Vorfluts- und die Entwässerungsangelegenheiten betreffend, so sind für diejenigen Landesteile, in welchen das allgemeine Landrecht Geltung hat, die in dem Gesetze wegen des Wasserstauens bei Mühlen und Verschaffung der Vorflut v. 15. Nov. 1811[4] und in dem Gesetze v. 23. Jan. 1846, betreffend das für Entwässerungsanlagen einzuführende Aufgebots- und Präklusionsverfahren[5] enthaltenen Vorschriften maßgebend. Für den Bezirk des Appellationsgerichtshofes (jetzt Oberlandesgerichts) zu Cöln und des vormaligen Justizsenats zu Ehrenbreitstein (Ostrhein), sowie für die Hohenzollernschen Lande kommen die Vorschriften des Gesetzes v. 14. Juni 1859 wegen Verschaffung der Vorflut[6], sowie des durch dies Gesetz auch auf die gedachten Landesteile für anwendbar erklärten Gesetzes v. 23. Jan. 1846 zur Anwendung, und für Neuvorpommern und Rügen die Vorschriften des Vorflutsgesetzes v. 9. Febr. 1867.[7] Bezüglich der Bewässerungsangelegenheiten sind die zur Anwendung kommenden Vorschriften in dem für den ganzen damaligen Umfang der Monarchie, mit Ausnahme des Bezirkes des Oberlandesgerichtes zu Cöln, erlassenen Gesetze v. 28. Febr. 1843 über die Benutzung der Privatflüsse[8], welches durch die Verordnung v. 9. Jan. 1845[9] auch in dem letztgedachten Bezirke eingeführt worden ist, enthalten;[10] dazu ferner das Gesetz v. 1. April 1879 über die Bildung von Wassergenossenschaften.[11] Für die Provinz Hannover sind die Bestimmungen des Gesetzes v. 22. Aug. 1847 über Ent- und Bewässerung der Grundstücke, sowie über Stauanlagen[12], und für das vormalige Kurfürstentum Hessen diejenigen des Gesetzes v. 28. Okt. 1834, betreffend die Beseitigung mehrerer der Verbesserung des Acker- und Wiesenbaues entgegenstehenden Hindernisse[13], und des Gesetzes v. 17. Dez. 1857, betreffend die Ausführung von Entwässerungsanlagen mittels unterirdischer Röhren (Drains)[14] maßgebend. Im Kreise Herzogtum Lauenburg behält es,

---

Eger, Bd. II, S. 465 ff. Das Stempel-St. G. v. 31. Juli 1895 hat hieran nichts geändert.

[1] Vgl. Eger, Bd. I, S. 9 ff.; Bd. II, S. 556 ff.

[2] Über den Grund, weshalb hier außer auf die in besonderen Gesetzen auch auf die „im Gewohnheitsrechte" begründeten Beschränkungen des Grundeigentums im Interesse der Landeskultur Bezug genommen ist, bemerkte der Kommissar des Justizministers, „daß dieser Zusatz mit spezieller Rücksicht auf die Provinz Schleswig-Holstein habe gemacht werden müssen, woselbst allein derartige Gewohnheitsrechte noch in Kraft seien". Vgl. den Kommissionsbericht des Abg. H. v. 29. Jan. 1870 in den Stenogr. Ber. 1869—70, Anl. Bd. III, Aktenst. Nr. 304, S. 1353, zum §. 44 des Entwurfs.

[3] Die Regulierungen der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse, die Ablösungen, Gemeinheitsteilungen und Verkoppelungen sind überhaupt keine Enteignungen im technischen Sinne, vgl. Eger, Bd. II, S. 565.

[4] G. S. 1811, S. 352.

[5] G. S. 1846, S. 26.

[6] G. S. 1859, S. 325.

[7] G. S. 1867, S. 220.

[8] G. S. 1843, S. 41.

[9] G. S. 1845, S. 35.

[10] Durch das G. v. 11. Mai 1853 (G. S. 1853, S. 182) ist der Abschnitt III des G. v. 28. Febr. 1843 auch auf die Hohenzollernschen Landesteile ausgedehnt und zugleich bestimmt worden, daß die Vorschriften des G. v. 28. Febr. 1843, welche die Bildung von Genossenschaften zu Bewässerungsanlagen betreffen, auch auf Genossenschaften zu Entwässerungsanlagen ausgedehnt werden, sowie daß die Vorschriften über Anlegung von Entwässerungskanälen durch fremde Grundstücke auch auf unterirdische Wasserableitungen Anwendung finden.

[11] G. S. 1879, S. 279.

[12] G. S. für Hannover 1847, Abt. I, S. 263.

[13] G. S. für Kurhessen 1834, S. 156.

[14] Ebendas. 1857, S. 51.

zufolge des Art. VI des Gesetzes v. 28. April 1875[1], bei den Bestimmungen der Wasserlösungsordnung v. 22. Mai 1857[2] sein Bewenden. In denjenigen Landesteilen, für welche es an besondern gesetzlichen Vorschriften für die in Rede stehenden Angelegenheiten fehlt, müssen die für solche Zwecke vorkommenden Enteignungen nach den Vorschriften des Gesetzes v. 11. Juni 1874 beurteilt werden; in denjenigen Landesteilen aber, wo zwar Spezialgesetze über die betreffenden Materien vorhanden sind, in diesen aber hinsichtlich der Enteignungen auf die allgemeinen Expropriationsgesetze verwiesen wird, treten — nach §. 58 des Gesetzes v. 11. Juni 1874 — gleichfalls die Vorschriften des letzteren in Wirkung.

2. Bezüglich der Enteignungen, welche in Deichangelegenheiten vorkommen, gelangt das für den ganzen damaligen Umfang der Monarchie ergangene Gesetz über das Deichwesen v. 28. Jan. 1848[3] zur Anwendung, welches im §. 20 bestimmt, daß die Eigentümer der zu einem Deichverbande gehörigen eingedeichten Grundstücke und Vorländer verpflichtet sind, auf Anordnung der Deichbehörde dem Verbande den zu den Schutz- und Meliorationsanlagen erforderlichen Grund und Boden gegen Vergütung abzutreten, desgleichen die zu jenen Anlagen nötigen Materialien an Sand, Lehm, Rasen usw. gegen Ersatz des durch derselben Fortnahme ihnen entstandenen Schadens zu überlassen, und daß bei Festsetzung der Vergütung oder Entschädigung der außerordentliche Wert nicht in Anrechnung zu bringen ist. Ein Gleiches findet (nach §. 25) beim Einschreiten im Falle dringender Gefahr statt, welche Bestimmung jedoch (nach §. 26) auf Deiche, die zu einem Deichverbande gehören, keine Anwendung findet. Durch das Gesetz v. 11. April 1872[4] ist demnächst das Gesetz v. 28. Jan. 1848 mit einigen nicht sehr erheblichen Änderungen auf die Provinzen Schleswig-Holstein und Hannover ausgedehnt worden[5], jedoch findet dasselbe keine Anwendung auf die im Art. II desselben aufgeführten Gebietsteile, nämlich a) auf die schleswig-holsteinischen Marschdistrikte, insoweit das Patent v. 20. Jan. 1800 und das allgemeine Deichreglement v. 6. April 1803 Platz greifen; b) auf die Herzogtümer Bremen und Verden, soweit die Deichordnung v. 29. Juli 1743 Anwendung findet; c) auf das Land Hadeln; d) auf das Fürstentum Lüneburg und die zur Provinz Hannover gehörigen lauenburgischen Landesteile, soweit die lüneburgische Deich- und Sielordnung v. 15. April 1862, und e) auf die Grafschaften Hoyer und Diepholz, soweit die Deich- und Abwässerungsordnung v. 22. Jan. 1864 Anwendung findet, oder demnächst in Anwendung gebracht werden wird; f) auf das Fürstentum Ostfriesland, und g) auf den zum Herzogtum Arenberg-Meppen gehörenden Bezirk der Stadt Papenburg. In den zu a bis f erwähnten Gebietsteilen sind — zufolge des Art. III des Gesetzes v. 11. April 1872 — die dort in Geltung befindlichen, auf das Deich- und Sielwesen bezüglichen Gesetze und Verordnungen, und die durch rechtsverbindliches Herkommen feststehenden deich- und sielrechtlichen Normen bis zur Aufhebung oder Abänderung derselben im verfassungsmäßigen Wege, insoweit nicht das Gesetz v. 11. April 1872 in seinen Art. IV—VIII entgegensteht, aufrecht erhalten worden, und für den Bezirk der Stadt Papenburg sind die Bestimmungen der ostfriesischen Deich- und Sielordnung v. 12. Juni 1853 und der zu derselben erlassenen Novelle v. 5. Jan. 1864

[1] Offiz. Wochenbl. für Lauenburg 1875, Nr. 21, S. 291.

[2] Ebendas. 1857, S. 49.

[3] G. S. 1848, S. 54. Vgl. Löning, Verw. R., S. 679; Hermes in Stengels Wörterb., Bd. I, S. 262, sowie die dort zitierte Literatur und Gesetzgebung.

[4] G. S. 1872, S. 377 ff.

[5] Der §. 20 des G. v. 28. Jan. 1848 ist durch den Art. I, Ziff. 6 des G. v. 11. April 1872 dahin abgeändert worden, daß die Ermittelung und Feststellung der Entschädigung in der Provinz Schleswig-Holstein nach Maßgabe der dort bestehenden allgemeinen Vorschriften über die Entziehung und Beschränkung des Grundeigentums, und in der Provinz Hannover unter sinngemäßer Anwendung der Vorschriften des hannöverschen Gesetzes v. 16. Sept. 1846, betreffend die Veräußerungspflicht behufs der Anlage von Schiffahrtskanälen erfolgen soll. Über die Gründe dieser Abänderung vgl. die Motive zum Art. I des Entwurfs des Gesetzes in den Stenogr. Ber. des Abg. H. 1871—72, Anl. Bd. I, Aktenst. Nr. 53, S. 277, Sp. 1. Mit Rücksicht auf §. 58 des Enteignungsgesetzes v. 11. Juni 1874 wird anzunehmen sein, daß dessen allgemeine Vorschriften jetzt an die Stelle der betreffenden partikularrechtlichen Vorschriften der schleswig-holsteinischen, bezw. hannöverschen Expropriationsgesetze zur Anwendung gelangen müssen.

mit den abändernden und ergänzenden Vorschriften der Art. IV—VIII des Gesetzes v. 11. April 1872 in Wirksamkeit gesetzt worden. Durch Ges. v. 12. Aug. 1905 betr. Maßnahmen zur Regulierung der Hochwasser-Deich- und Vorflutverhältnisse an der oberen und mittleren Oder ist für gewisse, den Nutzungs- und Gebrauchsberechtigten mit Einschluß der Pächter und Mieter durch die Entziehung oder dauernde Beschränkung des Grundeigentums schädigende Maßnahmen des Bezirksausschusses der Entschädigungsanspruch zugestanden und seine Geltendmachung geregelt. (§§. 8, 9).

3. Für Angelegenheiten der Waldgenossenschaften gilt in der ganzen Monarchie das Gesetz betr. Schutzwaldungen und Waldgenossenschaften v. 6. Juli 1875 (G. S. 416).

4. Die Verpflichtung der Grundbesitzer zu Grundabtretungen an die Bergbautreibenden ist durch die Vorschriften des ersten Abschnittes des fünften Titels des allgemeinen Berggesetzes v. 24. Juni 1865[1] für den ganzen damaligen Umfang der Monarchie geordnet, und die Bestimmungen dieses Gesetzes sind demnächst auch auf die sämtlichen im Jahre 1866 mit dem Preußischen Staate vereinigten Landesteile ausgedehnt worden.[2] Im Kreise Herzogtum Lauenburg gilt das allgemeine Berggesetz v. 24. Juni 1865 gleichfalls zufolge des lauenburgischen Gesetzes v. 6. Mai 1868.[3] Die betreffenden Bestimmungen sind folgende:

a) Wenn für den Betrieb des Bergbaues, und zwar zu den Grubenbauten selbst, zu Halden-, Ablade- und Niederlageplätzen, Wegen, Eisenbahnen, Kanälen, Maschinenanlagen, Teichen, Hilfsbauten, Zechenhäusern und anderen für Betriebszwecke bestimmten Tagegebäuden, Anlagen und Vorrichtungen, zu den Aufbereitungsanstalten der Bergwerkserzeugnisse, sowie zu Solleitungen und Solbehältern die Benutzung eines fremden Grundstückes notwendig ist, so muß der Grundbesitzer, er sei Eigentümer oder Nutzungsberechtigter, dasselbe an den Bergwerksbesitzer abtreten (§. 135 des Berggesetzes).

b) Die Abtretung darf nur aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Interesses versagt werden. Zur Abtretung des mit Wohn-, Wirtschafts- oder Fabrikgebäuden bebauten Grund und Bodens und der damit in Verbindung stehenden eingefriedigten Hofräume kann der Grundbesitzer wider seinen Willen niemals angehalten werden (§. 136).

c) Der Bergwerksbesitzer ist verpflichtet, dem Grundbesitzer für entzogene Nutzung jährlich im voraus vollständige Entschädigung zu leisten und das Grundstück nach beendigter Benutzung zurückzugeben. Tritt durch die Benutzung eine Wertsverminderung des Grundstückes ein, so muß der Bergwerksbesitzer bei der Rückgabe den Minderwert ersetzen. Für die Erfüllung dieser Verpflichtung kann der Grundbesitzer schon bei der Abtretung des Grundstückes die Bestellung einer angemessenen Kaution von dem Bergwerksbesitzer verlangen. Auch ist der Eigentümer des Grundstückes in diesem Falle zu fordern berechtigt, daß der Bergwerksbesitzer, statt den Minderwert zu ersetzen, das Eigentum des Grundstückes erwirbt (§. 137).

d) Wenn feststeht, daß die Benutzung des Grundstückes länger als drei Jahre dauern wird, oder wenn die Benutzung nach Ablauf von drei Jahren noch fortdauert, so kann der Grundeigentümer verlangen, daß der Bergwerksbesitzer das Eigentum des Grundstückes erwirbt (§. 138).

e) Wenn ein Grundstück durch die Abtretung einzelner Teile so zerstückelt werden würde, daß die übrig bleibenden Teile nicht mehr zweckmäßig benutzt werden können, so muß auch für letztere die jährliche Entschädigung (§. 137) auf Verlangen des Grundbesitzers von dem Bergwerksbesitzer geleistet werden. Unter derselben Voraussetzung kann der Eigentümer eines solchen Grundstückes verlangen, daß der Bergwerksbesitzer das Eigentum des ganzen Grundstückes erwirbt (§. 139).

---

[1] G. S. 1865, S. 733 ff., dazu die Abänderungsgesetze v. 24. Juni 1892 (G. S. 131), 8. April 1894 (G. S. 41), 7. Juli 1902 (G. S. 255) nebst den Art. 37—39 des A. G. zum B. G. B.; Novelle v. 6. Juni 1904 (G. S. S. 105) und 26. Juni 1904 (G. S. S. 135), endlich die v. 5. Juli 1905 (G. S., S. 265.) Aus der Literatur Arndt, allgem. Berggesetz, 3. Aufl., 1904, S. 86 ff.; Klostermann-Fürst, Kommentar zum Berggesetz, 5. Aufl., 1893—1896; Engels, Textausgabe des Gesetzes, 1895.

[2] Vgl. hierüber die Angaben bei Eger, Bd. II, S. 568.

[3] Offiz. Wochenbl. für Lauenburg 1868, Nr. 36, S. 161.

f) Bei der zwangsweisen Abtretung oder Erwerbung eines Grundstückes zu einer bergbaulichen Anlage kommen diejenigen Wertserhöhungen, welche das Grundstück erst infolge dieser Anlage erhielt, bei der Entschädigung nicht in Anschlag (§. 140).

g) Wegen aller zu Zwecken des Bergbaues veräußerten Teile von Grundstücken fand gemäß §. 141 des Berggesetzes ein Vorkaufs- oder Wiederkaufsrecht statt, wenn in der Folge das Grundstück zu Zwecken des Bergbaues entbehrlich wird; dieses Wiederkaufsrecht ist in Analogie von §. 57 des Enteignungsgesetzes als aufgehoben zu erachten.[1]

h) Können die Beteiligten sich in den Fällen der §§. 135—139 über die Grundabtretung nicht gütlich einigen, so erfolgt die Entscheidung darüber, ob, in welchem Umfange und unter welchen Bedingungen der Grundbesitzer zur Abtretung des Grundstückes oder der Bergwerksbesitzer zum Erwerbe des Eigentums verpflichtet ist, durch einen gemeinschaftlichen Beschluß des Oberbergamtes und des Bezirksausschusses (§. 142 mit Z. G., §. 150).

i) Vor der Entscheidung müssen beide Teile gehört und die Verhältnisse durch Kommissarien der beiden entscheidenden Behörden an Ort und Stelle untersucht werden. Die Ermittlung der für die vorübergehende Benutzung des Grundstückes oder für die Abtretung des Eigentums zu leistenden vollständigen Entschädigung, sowie der im §. 137 erwähnten Kaution liegt beim Mangel einer gütlichen Einigung der Beteiligten ebenfalls den Kommissarien ob. Zu dieser Ermittlung sind Sachverständige zuzuziehen. Jeder Teil ist befugt, einen Sachverständigen zu bezeichnen. Geschieht dies binnen einer von den Kommissarien zu bestimmenden Frist nicht, so ernennen letztere die Sachverständigen. In jedem Falle können die Kommissarien einen dritten Sachverständigen zuziehen (§. 143).

k) Der Beschluß, durch welchen die zwangsweise Abtretung oder Erwerbung eines Grundstückes ausgesprochen wird, muß das Grundstück genau bezeichnen, die dem Grundbesitzer zu leistende Entschädigung, beziehungsweise Kaution festsetzen und die sonstigen Bedingungen der Abtretung oder Erwerbung enthalten (§. 144).

l) Gegen diesen Beschluß steht beiden Teilen die Beschwerde an den Minister für Handel und Gewerbe zu. Dieselbe muß (nach den in den §§. 192 und 193 erteilten Vorschriften) bei dem Oberbergamte eingelegt werden. Gegen die Festsetzung der Entschädigung und der Kaution findet der Rekurs nicht statt. Über die Verpflichtung zur Abtretung eines Grundstückes ist der Rechtsweg nur in dem Falle zulässig, wenn die Befreiung von dieser Verpflichtung auf Grund des zweiten Satzes des §. 136 oder eines speziellen Rechtstitels behauptet wird (§. 145).

m) Durch Beschreitung des Rechtsweges wird, wenn dieselbe nur wegen der Festsetzung der Entschädigung oder Kaution erfolgt, die Besitznahme des Grundstückes nicht aufgehalten, vorausgesetzt, daß die festgesetzte Entschädigung an den Berechtigten gezahlt oder bei verweigerter Annahme gerichtlich hinterlegt, desgleichen die gerichtliche Hinterlegung der festgesetzten Kaution geschehen ist (§. 146).

n) Die Kosten des Enteignungsverfahrens hat für die erste Instanz der Bergwerksbesitzer, für die Rekursinstanz der unterliegende Teil zu tragen (§. 147).

5. Über die Entziehung und Beschränkung des Grundeigentums im Interesse der Landestriangulation[2] sind nach dem für die sechs östlichen Provinzen der Monarchie ergangenen Gesetze v. 7. Okt. 1865, betreffend die Errichtung und Erhaltung von Markſteinen behufs der zur Legung eines trigonometrischen Netzes zu bestimmenden trigonometrischen Punkte[3], die Eigentümer, beziehungsweise die Pächter oder sonstigen

---

[1] Vgl. Entsch. des Obertribunals, Bd. 79, S. 45. Anderer Ansicht Löbell, Kommentar S. 224. Eine Aufhebung „durch" den zitierten §. 57 hat jedenfalls gemäß §. 54, Ziff. 2, nicht stattgefunden, wie dies v. Brauchitsch, Bd. IV, S. 423, Nr. 2 behauptet.

[2] Über die Unterschiede gegenüber der Enteignung Otto Mayer, Verw. R., Bd. I, S. 146; Layer, S. 34 f.

[3] G. S. 1865, S. 1033. — Vgl. den Entwurf des Gesetzes nebst Motiven in den Stenogr. Ber. des Abg. H. 1865, Anl. Bd. IV, Aktenst. Nr. 51, S. 372 ff.; den Kommissionsbericht v. 15. Mai 1865 a. a. O., Bd. VII, Aktenst. Nr. 148, S. 1623 ff., und die Verhandlung darüber in der Plenarsitzung des Abg. H. v. 29. Mai 1865 (Stenogr. Ber. 1865, S. 1740—46); den Ber. der Finanzkommission des H. H. v. 14. Juni 1865 (Stenogr. Ber. 1865, Anl. Bd., Aktenst. N. 46, S. 431) und die Verhandlung darüber in der Plenarsitzung v. 16. Juni 1865 (Stenogr. Ber., Bd. I, S. 308).

Nutznießer von Grundstücken verpflichtet, die Ausführung der erforderlichen Arbeiten der zur Herstellung eines trigonometrischen Netzes, sowie zu allen späteren zur Ausführung der Landesvermessung erforderlichen amtlichen Detailvermessungen auf den betreffenden Grundstücken zu gestatten, auch dem Staate die zur Festlegung der trigonometrischen Punkte durch Errichtung von Marksteinen erforderlichen Bodenflächen, sowie das zur Sicherstellung der Marksteine nötige Umgebungsterrain eigentümlich zu überlassen. Die Einweisung in den Besitz der hiernach dem Staate abzutretenden Bodenflächen erfolgt, in Ermangelung gütlicher Einigung zwischen den Interessenten, nach Anhörung des beteiligten Eigentümers und nach wenigstens vorläufiger Feststellung der Entschädigung, durch den Landrat. Das Gesetz erteilt zugleich die näheren Vorschriften über die Entschädigung des Grundeigentümers, deren Feststellung durch den Landrat und eventuell im Rechtswege erfolgt, sowie über die Aushändigung der Entschädigungssumme. Durch das Gesetz v. 7. April 1869, betr. die Errichtung von Marksteinen[1], ist das Gesetz v. 7. Okt. 1865 mit einigen Modifikationen auf den übrigen Umfang der Monarchie, mit Ausschluß der Hohenzollernschen Lande und des Jadegebietes, ausgedehnt worden. Die beiden Gesetze v. 7. Okt. 1865 und v. 7. April 1869 haben durch das Gesetz v. 3. Juni 1874[2] eine Ergänzung bezüglich der Abschreibung der vom Staate auf Grund der gedachten Gesetze erworbenen Grundstücke im Hypotheken- resp. Grundbuche erhalten[3]; dazu kommt weiter das Gesetz v. 24. Mai 1901.[4]

6. Die Vorschriften des Gesetzes v. 11. Juni 1874 kommen auch bezüglich solcher Enteignungen von Grundeigentum nicht unbedingt zur Anwendung, welche infolge reichsrechtlicher Bestimmungen stattfinden. Die durch Reichsgesetze festgestellten Fälle von Enteignungen von Grundeigentum sind in dem Gesetze v. 13. Juni 1873 über die Kriegsleistungen[5], in dem Gesetze v. 7. April 1869, betreffend Maßregeln gegen die Rinderpest[6], und in dem Gesetze v. 21. Dez. 1871, betreffend die Beschränkungen des Grundeigentums in der Umgebung von Festungen[7], enthalten. Was

a) die Leistungen für Kriegszwecke betrifft, so legt der §. 3, Nr. 4 des Reichsgesetzes v. 13. Juni 1873[8] den Gemeinden die Verpflichtung auf, die für den Kriegsbedarf erforderlichen Grundstücke und vorhandenen Gebäude, sowie die im Gemeindebezirke vorhandenen Materialien zur Anlegung von Wegen, Eisenbahnen, Brücken, Lagern, Übungs- und Biwaksplätzen, zu fortifikatorischen Anlagen und zu Fluß- und Hafensperren zu überweisen. Für das dabei eintretende Verfahren und die zu gewährende Entschädigung sind die speziellen Anordnungen des Gesetzes v. 13. Juni 1873 maßgebend. Nur in dem Falle, wenn Grundstücke, welche zur Ergänzung fortifikatorischer Anlagen im Falle der Armierung einer Festung in Anspruch genommen worden sind, nach eingetretener Desarmierung nicht zurückgegeben werden, erfolgt — nach §. 14, Abs. 3 a. a. O. — die Feststellung der Entschädigung für die Abtretung des Eigentums im Wege des für Enteignungen vorgeschriebenen Verfahrens, also in Preußen nach Maßgabe der Vorschriften des Gesetzes v. 11. Juni 1874.

b) Die Enteignungen von Grund und Boden, welche, zufolge der Bestimmung des §. 2, Ziffer 4 des Reichsgesetzes v. 7. April 1869, betreffend Maßregeln gegen die Rinderpest, für die zum Verscharren getöteter Tiere und giftfangender Dinge nötigen Gruben eintreten, richten sich lediglich nach den Vorschriften des gedachten Reichsgesetzes.

c) Das Enteignungsgesetz v. 11. Juni 1874 findet ferner keine Anwendung auf

---

[1] G. S. 1869, S. 729. — Vgl. den Gesetzentwurf nebst Motiven in den Stenogr. Ber. des Abg. H. 1868—69, Anl. Bd. III, Aktenst. Nr. 208, S. 1191 ff.

[2] G. S. 1874, S. 239. — Vgl. den Entwurf des Gesetzes nebst Motiven in den Stenogr. Ber. des H. H. 1873—75, Bd. II, Aktenst. Nr. 42, S. 154 ff.

[3] Zur Ausführung des Gesetzes v. 7. Okt. 1865 ist die Anweisung der Min. des Krieges und der Marine und des Inn. v. 9. März 1866 (M. Bl. d. i. Verw. 1866, S. 43 ff.) ergangen, an deren Stelle indes die Anweisung der Min. des Krieges, des Inn. und der Fin. v. 20. Juli 1878 betreffend die Errichtung und Erhaltung der trigonometrischen Marksteine (M. Bl. d. i. Verw. 1878, S. 190 ff.) getreten ist.

[4] G. S., S. 145.

[5] R. G. Bl. 1873, S. 129 ff.

[6] B. G. Bl. 1869, S. 105 ff.

[7] R. G. Bl. 1871, S. 459 ff.

[8] Vgl. Laband, St. R., Bd. IV, S. 296 ff.; G. Meyer, Verw. R., Bd. II, S. 159 ff.; Zorn, St. R., Bd. II, S. 658 ff.; Kommentar zum Gesetz v. Thiel (1877).

Beschränkungen des Grundeigentums in der Umgebung von Festungen, sondern diese sind durch das Reichsgesetz v. 31. Dez. 1871[1] geregelt.

Die Anlegung oder Erweiterung von Festungen kann es nicht allein notwendig machen, Grundeigentümern ihre Grundstücke seitens des Staates abzukaufen, um darauf Festungswerke zu errichten, sondern auch Grundeigentümer, welche im Besitze ihrer Grundstücke belassen werden können, in bezug auf deren Benutzung erheblichen Einschränkungen zu unterwerfen. Daher haben die Gesetzgebungen der eine militärische Machtstellung einnehmenden Staaten ziemlich gleichmäßig diejenigen Verpflichtungen der Einzelnen gegenüber der Gesamtheit festgestellt, welche aus diesen Beschränkungen des Grundeigentums hervorgehen. Nicht eben so gleichmäßig aber ist die Gesetzgebung in bezug auf eine Entschädigung für diese Beschränkungen in der Benutzung des Grundeigentums verfahren. Für den Preußischen Staat hatte das Regulativ v. 10. Sept. 1828 über das Verfahren bei baulichen Anlagen oder sonstigen Veränderungen der Erdoberfläche innerhalb der nächsten Umgebung der Festungen[2] die Anordnungen über die im Interesse der Verteidigungsfähigkeit der Festungen für erforderlich erachteten Beschränkungen des Grundeigentums getroffen, und dieses Regulativ war, auf Grund des Art. 61 der Verfassung des Norddeutschen Bundes, durch die Verordnung des Bundespräsidiums v. 7. Nov. 1867[3] für das ganze Gebiet des Norddeutschen Bundes in Kraft gesetzt worden. Die Frage der Entschädigung der Grundeigentümer, welche durch das Regulativ v. 10. Sept. 1828 nicht entschieden wird, war aber schon vor der Ausdehnung des letzteren auf das gesamte Gebiet des Norddeutschen Bundes streitig geworden, und von dem Bundeskanzleramte wurde auch anerkannt, daß der Gegenstand in das Gebiet der Bundesgesetzgebung gehöre und der anderweitigen gesetzlichen Regelung bedürfe.[4] Von dem Reichstage des Norddeutschen Bundes wurde infolgedessen beschlossen, „den Bundeskanzler zu ersuchen, dem Reichstage einen Gesetzentwurf vorzulegen, wodurch die Grundsätze der Entschädigung für diejenigen Beschränkungen des Privateigentums festgestellt werden, welche in den Festungsrayonbestimmungen ihren Grund haben."[5] Durch das Reichsgesetz v. 21. Dez. 1871, betreffend die Beschränkungen des Grundeigentums in der Umgebung von Festungen[6], ist

---

[1] R. G. Bl. 1871, S. 459 ff. Vgl. dazu Laband, St. R., Bd. IV, S. 313 ff.; Löning, Verw. R., S. 468; G. Meyer, Verw. R., Bd. II, S. 167 ff.; Zorn, St. R., Bd. II, S. 668 ff.; Seydel in Hirths Annalen 1874, S. 1066 ff.; O. Mayer, Verw. R., Bd. II, S. 185. Gierke, D. Priv. R. II (1905), S. 408, 466 N. 4.

[2] G. S. 1828, S. 120 ff.

[3] B. G. Bl. 1867, S. 125.

[4] Vgl. die Erklärung des Präsidenten des Bundeskanzleramtes in der Sitzung des Reichstags v. 18. März 1869 (Stenogr. Ber. des Reichstags 1869, S. 151).

[5] Dieser Beschluß wurde auf den Antrag des Reichstagsabgeordneten Kratz (Stenogr. Ber. des Nordd. Reichstags 1869, Bd. III, Aktenst. Nr. 34, S. 167) in der Sitzung v. 18. März 1869 (a. a. O., Bd. I, S. 150—153) gefaßt. Da die Vorlegung eines solchen Gesetzentwurfes nicht alsbald erfolgte, so brachte der Reichstagsabgeordnete Kratz noch in derselben Sitzungsperiode einen solchen ein (Stenogr. Ber. des Reichstags 1869, Aktenst. Nr. 112, S. 409). Die zur Vorberatung eingesetzte Kommission beantragte indes in ihrem Bericht (a. a. O., Aktenst. Nr. 212, S. 682), statt der Annahme des Gesetzentwurfs, zu beschließen, „den Bundeskanzler zu ersuchen, dem Reichstage in der nächsten Session eine Gesetzesvorlage zu machen, in welcher a) für alle durch die Festungsrayonvorschriften eintretenden Beschränkungen des Privateigentums Entschädigung aus der Bundeskasse gewährt wird, b) diese Entschädigungspflicht des Bundes auf alle derartigen seit dem 1. April 1869 neu eingetretenen Beschränkungen zurückbezogen wird, und c) für die endgültige Feststellung der Höhe der Entschädigung der Rechtsweg zugelassen wird". In der Kommission war von den Bundeskommissarien die Vorlage eines die Frage regelnden Gesetzentwurfs für die nächste Reichstagssession in Aussicht gestellt worden, und infolgedessen beschloß der Reichstag in der Sitzung v. 2. Juni 1869 die Annahme des Antrages der Kommission (Stenogr. Ber. a. a. O., S. 1238—42). Von dem Bundeskanzler wurde auch der betreffende Gesetzentwurf unterm 16. Mai 1870 (Stenogr. Ber. des Norddeutschen Reichstags 1870, I. Session, Bd. IV, Aktenst. Nr. 173, S. 705) vorgelegt, gelangte jedoch wegen Schlusses der Session nicht zur Beratung, worauf die Wiedervorlegung des Gesetzentwurfes in der nächsten Session erfolgte; vgl. den Gesetzentwurf nebst Motiven in den Stenogr. Ber. des Reichstags 1871, II. Session, Bd. II, Aktenst. Nr. 16, S. 28 ff., den Kommissionsbericht v. 18. Nov. 1871 a. a. O., Aktenst. Nr. 93, S. 219 ff., und die Plenarverhandlung in den Sitzungen v. 27. Okt. 1871 u. 24. u. 27. Nov. 1871, welche zur Annahme des Gesetzentwurfs nach den Vorschlägen der Kommission führten, in den Stenogr. Ber. a. a. O., Bd. II, S. 59 ff., S. 489 ff. und S. 547 ff.

[6] R. G. Bl. 1871, S. 459. — Das G. v. 21. Dez. 1871 ist mit Kommentar und mit der

jetzt der Gegenstand, unter Aufhebung aller früheren mit diesem Gesetze nicht vereinbaren Bestimmungen, gleichmäßig für das ganze Reichsgebiet geregelt worden. Der Grundgedanke des Gesetzes ist, daß die Benutzung des Grundeigentums in der nächsten Umgebung der Festungen denjenigen Beschränkungen unterworfen sein soll, welche die Rücksicht auf die Verteidigungsfähigkeit der Festungen erforderlich macht (§. 1). Die Umgebung wird zu diesem Zwecke in mehrere Rayons eingeteilt, für welche das Maß der Beschränkungen, mit Rücksicht auf die Anforderungen der Verteidigungsfähigkeit verschieden festgestellt ist. Für die auf Grund des Gesetzes eintretenden Beschränkungen wird an Grundbesitzer volle Entschädigung seitens des Reiches in Kapital oder Rente gewährt (§§. 34—47). Für solche Beschränkungen, welche bereits vor Erlaß des Gesetzes in der Umgebung der Festungen bestanden, wird keine Entschädigung gewährt (§. 34, Ziff. 1).

d) Einen reichsrechtlichen Vorbehalt für Gewährung des Enteignungsrechtes enthält noch Art. 41 der Reichsverfassung; derselbe ist jedoch ohne praktische Bedeutung geblieben. In Elsaß-Lothringen, wo allein Reichseisenbahnen vorhanden sind, erfolgt die Enteignung nach Maßgabe des älteren französischen Rechtes.[1]

III. Die Freiheit des Grundeigentums.[2]

I. Die preußische Staatsregierung ist seit langer Zeit darauf bedacht gewesen, zur Kräftigung des Landes und seiner Bewohner den Grundbesitz von allen dessen ersprießlichere Benutzung hemmenden Beschränkungen zu befreien, und insbesondere diejenigen Verhältnisse zu lösen, welche als Reste einer vergangenen Zeit den dem Bauernstande angehörigen Personen und Grundstücken gegenüber den Gutsherren und ihrem Grundbesitze eine Abhängigkeit und Gebundenheit auferlegten.[3] Das Edikt v. 9. Okt. 1807[4] hob die Erbuntertänigkeit mit allen ihren Folgen und Lasten gänzlich auf, und gestattete allen Ständen gleichmäßig den Erwerb von adligen, bürgerlichen und bäuerlichen Grundstücken (§. 1). Dasselbe sprach ferner die bis dahin beschränkt gewesene Teilbarkeit an sich veräußerlicher Grundstücke aller Art, lediglich unter Vorbehalt der Rechte der Realgläubiger und der Vorkaufsberechtigten, aus (§. 4). Das Edikt zur Beförderung der Landeskultur v. 14. Sept. 1811[5] erklärte dann alle Beschränkungen des Grundeigentums, die aus der bisherigen Verfassung[6] entspringen, für gänzlich aufgehoben, und bestimmte, daß jeder Grundbesitzer ohne Ausnahme befugt sein solle, über seine Grundstücke insofern frei zu verfügen, als nicht Rechte, welche Dritten darauf zustehen, und welche aus Fideikommissen, Majoraten, Lehnsverband, Schuldverpflichtungen, Servituten und dergleichen herrühren, dadurch verletzt werden, weshalb denn auch, mit Ausnahme dieser Fälle, jeder

---

auf Grund des §. 47 desselben von der Reichsrayonkommission erlassenen Instruktion v. 4. Jan. 1873 über die Handhabung des Gesetzes auch abgedruckt in dem Werke: „Die Militärgesetze des Deutschen Reiches, mit Erläuterungen herausgegeben auf Veranlassung des preußischen Kriegsministeriums", Bd. I, Abt. III, S. 192 ff.

[1] S. hierüber G. Meyer, Verw. R., Bd. I, S. 283, Nr. 6.

[2] G. Meyer-Anschütz, Lehrb. (6), S. 805; Verw. R., Bd. I, S. 288 ff., sowie die dort N. 1 zitierte ältere und neuere Literatur.

[3] Eine gedrängte Skizze der Entwicklung seit den ältesten Zeiten germanischen Volkstumes bei G. Meyer, Verw. R., Bd. I, S. 288—291, für Preußen insbesondere vgl. Bornhak, Gesch. d. preuß. Verw. R., Bd. II, S. 8 ff.; Staatsrecht Bd. III, S. 262 ff. Näheres besonders bei Knapp, Die Bauernbefreiung, 2 Bde. (1887).

[4] Mylius, N. C. C. Tom. XII., p. 251, Rabes Samml., Bd. IX, S. 85, für die frühere Zeit A. L. R., Bd. II, S. 7, §. 14 ff.

[5] G. S. 1811, S. 300.

[6] Unter dem Ausdrucke: „Verfassung" versteht der §. 1 des Landeskulturedikts hier nicht allein das Rechtsverhältnis der Untertanen zur Staatsgewalt (Staats-, Landesverfassung), sondern auch das Rechtsverhältnis mehrerer in einem gesellschaftlichen Verbande stehenden Personen zur Gesellschaft (Provinzial-, Kreis-, Gemeinde-, Städte-, Korporations-, ländliche, Orts- und Hofesverfassung), sowie die Normen dafür. Es sind daher durch den §. 1 des Edikts alle Beschränkungen des Grundeigentums, welche überhaupt auf öffentlich-rechtlichen Beziehungen beruhen, für aufgehoben zu erachten. Dabei macht es keinen Unterschied, ob die bisherigen Beschränkungen sich auf allgemeine Landesgesetze, oder Statuten, oder Gewohnheiten gründen; vgl. das Nähere Hering, Über die Agrargesetzgebung in Preußen 1834; Dönniges, Die Landeskulturgesetzgebung in Preußen 1843; Lette und v. Rönne, Landeskulturgesetzgebung des Preußischen Staates, Bd. II, Abt. I, S. 80 ff. und Glatzel, Preußische Agrargesetzgebung, Rückblick und Ausblick, 1895.

Eigentümer zur willkürlichen Vergrößerung oder Verkleinerung seines Grundeigentums berechtigt sein solle (§. 1). Das gleichzeitig erlassene Edikt, betreffend die Regulierung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse[1], gewährte den lassitischen bäuerlichen Wirten, d. i. denjenigen, die nicht Eigentum, sondern nur dauerndes Nutzungsrecht hatten, einen Rechtsanspruch auf Verleihung des Eigentums der in ihrem Besitze befindlichen Grundstücke gegen Entschädigung an die Gutsherren. Später folgende Gesetze gestatteten die Ablösung der Dienste, grundherrlichen Abgaben und anderer Prästationen auch von den bereits zu Eigentum, Erbpacht und Erbzins besessenen Grundstücken, und eröffneten den Weg zur Aufhebung der landeskulturschädlichen Servituten und Gemeinheiten. Allein die spätere Gesetzgebung verließ mehrfach diese Bahn konsequenten Fortschrittes. Die Deklaration v. 29. Mai 1816[2] und spätere Verordnungen modifizierten in vielen Beziehungen das Regulierungsedikt v. 14. Sept. 1811, und namentlich wurde der Anspruch auf Verleihung des Eigentums an lassitischen Grundstücken auf größere bäuerliche Stellen, die ihren Inhaber selbständig ernähren konnten, beschränkt. Auch die Ablösung der Dienste von kleinen eigentümlich besessenen Stellen blieb in den meisten Landesteilen ausgeschlossen und ward erst in neuerer Zeit in einigen Provinzen (Sachsen, Schlesien) zugelassen. Ebenso blieben noch manche Abgaben und Leistungen, welche den freien Verkehr mit dem Grundeigentume beschränkten, unablöslich.[3] Das Gesetz vom 31. Jan. 1845 (G. S. 93) gestattete sogar die vertragsmäßige Ausschließung der Ablösung. Die Gesetzgebung über diesen Gegenstand seit 1848, besonders auch infolge der in den Grundrechten der Frankfurter Reichsverfassung §§. 166—168 enthaltenen Bestimmungen, hat indes dahin geführt, die noch übrig gebliebenen, der freien Entwicklung der Landwirtschaft schädlichen Überreste des gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisses zu beseitigen, und die Verfassungsurkunde hatte im Art. 42 in dessen ursprünglicher Fassung staatsgrundgesetzlich das Recht der freien Verfügung über das Grundeigentum festgestellt, die Teilbarkeit dieses Eigentums und die Ablösbarkeit der Grundlasten gewährleistet, zugleich aber auch die unentgeltliche Aufhebung der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit und Polizei, überhaupt der obrigkeitlichen Gewalt der Gutsherren und der aus der Schutzherrlichkeit, der früheren Erbuntertänigkeit, der früheren Steuer- und Gewerbeverfassung herstammenden Verpflichtungen ausdrücklich ausgesprochen.[4] In denjenigen Landesteilen, welche in der Revolutionsperiode unter französische Herrschaft gelangt waren, waren, wie in Frankreich selbst, alle Feudalrechte ohne Entschädigung kraft der französischen Gesetzgebung aufgehoben worden. Der Art. 42 der Verfassungsurkunde hat eine doppelte Bedeutung. Erstlich hat er die Prinzipien, welche die preußische Gesetzgebung seit einem halben Jahrhundert im Bereiche der Agrar-, Kultur- und Gewerbeverhältnisse verfolgt hat, bezeugt und fixiert; er bildete dafür den Schlußstein und gewährte eine sichere, weil verfassungsmäßige, Bürgschaft für die dadurch begründeten neuen Rechtszustände, wie gegen fernere Angriffe und Maßregeln gegen sie.[5] Zweitens enthielt der Art. 42 die aus jener Gesetzgebung mit unausweichlicher Notwendigkeit sich ergebenden Folgerungen und bildete die verfassungs-

[1] G. S. 1811, S. 281 ff., dazu G. v. 8. April 1823 (G. S. 49) für Posen und angrenzende Teile von Westpreußen; vgl. über diese Gesetzgebung Glatzel bei Stengel Wörterb., Bd. I, S. 10.

[2] G. S. 1816, S. 154 ff.

[3] Vgl. die geschichtliche Darstellung der agrarischen Gesetzgebung in Preußen seit dem Jahre 1807 in Lette und v. Rönne, Landeskulturgesetzgebung des Preußischen Staates, Bd. I, Einleitung, insbesondere S. LXXXII ff.

[4] Der Art. 42 der Verf. Urk. v. 31. Jan. 1850, welcher im wesentlichen gleichlautend ist mit dem Art. 40 der Verf. Urk. v. 5. Dez. 1848, ist dem Art. 37 des Entwurfs der Verfassungskommission der Nationalversammlung entnommen. Er unterscheidet sich von diesen beiden Grundlagen nur dadurch, daß die gegenwärtig im Art. 114 enthaltene Vorschrift unter die Übergangsbestimmungen verwiesen, ferner im Art. 42 der Zusatz, „daß für die tote Hand Beschränkungen des Rechts, Liegenschaften zu erwerben und über sie zu verfügen, zulässig seien", und außerdem der Schlußsatz: „die weitere Ausführung dieser Bestimmungen bleibt besonderen Gesetzen vorbehalten", bei der Revision der oktroyierten Verfassung aufgenommen ist (vgl. das Nähere in v. Rönnes Bearbeitung der Verf. Urk., S. 90—95).

[5] Wie dergleichen bekanntlich (vgl. hierüber Lette und v. Rönne, Landeskulturgesetzgebung a. a. O.) während einer Reihe von Jahren vor 1848 wiederholt hervorgetreten sind und vielfach zur Beunruhigung, besonders des Bauernstandes, beigetragen haben, jedoch bei dessen Widerstand auf den Provinziallandtagen meistens unwirksam geblieben sind.

mäßige Grundlage für weitere Reformen durch die Spezialgesetzgebung in bezug auf die darin behandelten volkswirtschaftlichen und damit in naher Verwandtschaft stehenden politischen Gegenstände.[1] — Obschon nun Art. 42 der Verfassungsurkunde, insoweit er die staatsgrundgesetzliche Garantie für die Aufrechterhaltung der Freiheit des Grundeigentums bildet, durch das Verfassungsabänderungsgesetz v. 14. April 1856 wesentlich abgeändert worden ist[2], so bestehen doch diejenigen Spezialgesetze fortgesetzt in Gültigkeit, welche teils

[1] Vgl. den dies in erschöpfender Weise speziell motivierenden (von dem Abgeordneten Lette erstatteten) Bericht der Kommission der II. Kammer v. 14. März 1855 über den Gesetzentwurf, betreffend die Aufhebung der Art. 42 und 114 der Verf. Urk. (in den Stenogr. Ber. der II. Kammer 1854—55, Bd. III, S. 380, und Druckf. der II. Kammer 1854—55, Bd. III, Nr. 162).

[2] Die Abänderung des Art. 42 ist bereits in der zweiten Sitzungsperiode nach Verkündigung des Staatsgrundgesetzes angebahnt, jedoch erst im Jahre 1856 herbeigeführt worden. Nach Inhalt der Stenogr. Ber. und Druckf. der Kammern hat die Angelegenheit folgenden Verlauf genommen: a) Unterm 27. März 1852 beantragten in der I. Kammer die Abgeordneten v. Gerlach und Genossen, „die Regierung um Vorlegung eines Gesetzes zu ersuchen, durch welches das Grundeigentum von denjenigen Dispositionsbeschränkungen befreit werde, welche die Gesetzgebung seit 1848, namentlich der Art. 42 der Verf. Urk., das Ablösungsgesetz v. 2. März 1850 und der §. 2 des Jagdgesetzes v. 31. Okt. 1848, angeordnet haben" (Druckf. der I. Kammer 1851—52, Bd. IV, Nr. 205). Die Agrarkommission der I. Kammer empfahl in ihrem Bericht v. 13. Mai 1852 (Druckf. a. a. O., Nr. 291) die Annahme dieses Antrages; allein die Kammer beschloß (in der 67. Sitzung v. 18. Mai 1852) über denselben zur (motivierten) Tagesordnung überzugehen (Stenogr. Ber. der I. Kammer 1851—52, Bd. II, S. 1236—45). b) In der Sitzungsperiode von 1852—53 beantragte in der I. Kammer der Abgeordnete Graf v. Itzenplitz (unterm 11. Febr. 1853), die Aufhebung des Art. 42 zu beschließen (Druckf. der I. Kammer 1852—53, Bd. III, Nr. 114), und die XV. Kommission der I. Kammer empfahl in ihrem Bericht v. 4. März 1853 (Druckf. a. a. O., Nr. 174) die Annahme dieses Antrages, jedoch mit der Modifikation, daß an Stelle des aufzuhebenden Artikels ein neuer Artikel gesetzt werden möge, in welchem auszusprechen sei, daß es bei der unentgeltlichen Aufhebung des mit dem Besitze gewisser Grundstücke verbundenen Rechtes der Ausübung oder Übertragung der richterlichen Gewalt und der aus diesem Rechte fließenden Exemtionen und Abgaben, desgleichen der aus dem gerichts- und schutzherrlichen Verbande fließenden persönlichen Abgaben und Leistungen bewenden solle. Dieser Antrag wurde von der I. Kammer (in der 63. Sitzung v. 10. März 1853) angenommen (Stenogr. Ber. der I. Kammer 1852—53, Bd. I, S. 569—578 und Bd. II, S. 289). In der II. Kammer gelangte indes der Gegenstand diesmal noch gar nicht zur Beratung, wohl aber beschloß dieselbe (in der 39. Sitzung v. 16. März 1853) den Übergang zur Tagesordnung über einen Antrag des Abgeordneten v. Gerlach (Druckf. der II. Kammer 1852—53, Nr. 56), welcher mit demjenigen identisch war, welchen derselbe Abgeordnete bereits unterm 27. März 1852 (s. oben sub a) in der I. Kammer erfolglos gestellt hatte (Stenogr. Ber. der I. Kammer 1852—53, Bd. II, S. 698—703). c) In der folgenden Sitzungsperiode von 1853—54 beantragte abermals der Abgeordnete Graf v. Itzenplitz in der I. Kammer (Druckf., Nr. 17), daß die Staatsregierung aufgefordert werden möge, baldigst die Initiative zur Aufhebung des Art. 42 zu ergreifen, und die Staatsregierung ist denn auch mit einem solchen Gesetzentwurf hervorgetreten. Auf Grund der allerhöchsten Ermächtigung v. 16. Jan. 1854 (Druckf. der I. Kammer 1853—54, Nr. 46) brachte der Min. des Inn. in der I. Kammer einen Gesetzentwurf ein, welcher dahin ging, die beiden ersten und den letzten Absatz des Art. 42 aufzuheben und es bei den übrigen Bestimmungen desselben nur mit der Maßgabe zu belassen, daß sie der Reaktivierung der früheren ländlichen Polizeiverfassung nicht hinderlich sein sollten. Die IX. Kommission der I. Kammer trat in ihrem Berichte v. 27. Jan. 1854 (Druckf. der I. Kammer 1853—54, Nr. 60) diesen Anträgen der Staatsregierung nicht bei, sondern trug darauf an, den Art. 42 gänzlich aufzuheben und an dessen Stelle dieselben Bestimmungen zu setzen, welche die I. Kammer bereits unterm 10. März 1853 (s. oben sub b) angenommen hatte (vgl. Stenogr. Ber. der I. Kammer 1853—54, Bd. III, S. 90—96). Die I. Kammer trat diesem Antrage bei (Stenogr. Ber. a. a. O., Bd. I, S. 108—112 und S. 216). In der II. Kammer gelangte indes auch diesmal der Gegenstand nicht zum Austrage. Die Kommission derselben hatte sich zwar in ihrem Bericht v. 15. März 1854 (Druckf. 1853—54, Bd. IV, Nr. 199) mit dem Beschluß der I. Kammer einverstanden erklärt; allein bevor die Beratung darüber im Plenum stattfand, wurde der Gesetzentwurf seitens des Min. d. Inn. auf Grund der allerhöchsten Ermächtigung v. 21. März 1854 (Druckf. a. a. O., Nr. 221) in der Sitzung v. 23. desf. Monats (Stenogr. Ber. der II. Kammer 1853—54, Bd. II, S. 699) zurückgezogen. d) Auch in der folgenden Sitzungsperiode von 1854—55 gelang es noch nicht, den Art. 42 zu beseitigen. In der I. Kammer war es abermals der Abgeordnete Graf v. Itzenplitz, welcher den Antrag stellte, erneuert den von der I. Kammer bereits in der vorigen Sitzungsperiode (s. oben sub c) angenommenen Beschluß zu fassen (Druckf. der I. Kammer 1854—55, Bd. I, Nr. 8), und auf den Antrag der Kommission (Druckf. a. a. O., Nr. 21, Stenogr. Ber. der I. Kammer 1854—55, Bd. II, S. 31 ff.) trat die I. Kammer dem wiederholt bei (Stenogr. Ber. a. a. O., Bd. I, S. 51 ff. und 67). Die Verfassungskommission der II. Kammer trug indes in ihrem Bericht v. 14. März 1855 (Druckf., Nr. 162 und Stenogr.

schon vor Erlaß der Verfassungsurkunde, teils auf Grund des Art. 42 erlassen, die in jenem Artikel garantierten Grundsätze in das Leben eingeführt und denselben im wesentlichen Rechnung getragen haben, vor allem das Ablösungsgesetz v. 2. März 1850.[1] Die hier in Betracht kommenden Prinzipien des (aufgehobenen) Art. 42 sind folgende:

1. Das Recht der freien Verfügung über das Grundeigentum unterliegt keinen anderen Beschränkungen, als denen der allgemeinen Gesetzgebung. Die Teilbarkeit des Grundeigentums und die Ablösbarkeit der Grundlasten wird gewährleistet (Abs. 1 des Art. 42).

a) Um sich die praktische Bedeutung des ersten Satzes dieses Absatzes zu vergegenwärtigen, bedarf es nur des historischen Rückblickes auf diejenigen Beschränkungen des Rechtes der freien Verfügung über das Grundeigentum, welche in der früheren Landesverfassung hinsichtlich des Grundeigentumes begründet waren.[2] Der in Rede stehende Satz

---

Ber., Bd. III, S. 380 ff.) auf Ablehnung des Gesetzentwurfs an, welche denn auch von dem Plenum der II. Kammer in der 35. Sitzung v. 27. März 1855 (Stenogr. Ber. a. a. O., Bd. II, S. 622—642) beschlossen wurde. e) Endlich hat die Sitzungsperiode von 1855—56 dahin geführt, die Art. 42 und 114 der Verf. Urk. im wesentlichen zu beseitigen. Auf Grund der Allerhöchsten Ermächtigung v. 3. Dez. 1855 (Druckf. des H. H. Nr. 70 und des Abg. H. Nr. 24) legte nämlich jetzt der Min. d. Inn. einen Gesetzentwurf vor, welcher die Aufhebung jener Artikel und zugleich die Annahme desjenigen Beschlusses beantragte, welcher von der I. Kammer bereits in den früheren Sitzungsperioden (s. S. 240) gefaßt worden war. Die Kommission des Hauses der Abgeordneten trug in ihrem Bericht v. 25. Jan. 1856 (Druckf. Nr. 59) statt dessen auf einfache Aufhebung der Art. 42 und 114 an. Diese wurde auch von dem Plenum des Hauses beschlossen, zugleich aber an die Stelle des Art. 42 folgende Bestimmungen gesetzt: „Ohne Entschädigung bleiben aufgehoben, nach Maßgabe der ergangenen besonderen Gesetze: 1. das mit dem Besitze gewisser Grundstücke verbundene Recht der Ausübung oder Übertragung der richterlichen Gewalt (Tit. IV der Verf. Urk.) und die aus diesem Rechte fließenden Exemtionen und Abgaben; 2. die aus dem gerichts- und schutzherrlichen Verbande, der früheren Erbuntertänigkeit, der früheren Steuer- und Gewerbeverfassung herstammenden Verpflichtungen. Mit den aufgehobenen Rechten fallen auch die Gegenleistungen und Lasten weg, welche den bisher Berechtigten dafür oblagen." (Vgl. die Stenogr. Ber. des Abg. H., 18., 19. und 31. Sitzung, S. 239 ff., 257 ff. und 525 ff., desgleichen Anl. Bd., S. 48—52.) Diesem Beschlusse ist das Herrenhaus beigetreten (vgl. Stenogr. Ber. desselben S. 133 ff. und 220, desgleichen den Kommissionsbericht v. 26. Febr. 1856, Druckf. Nr. 88). Das Verfassungsabänderungsgesetz v. 14. April 1856 (G. S., S. 353) hat sodann unter Aufhebung der bisherigen Art. 42 und 114 der Verf. Urk. v. 31. Jan. 1850 den von beiden Häusern in vorstehender Fassung genehmigten neuen Art. 42 an Stelle des aufgehobenen gesetzt.

[1] G. S. 77. Bei den Verhandlungen über die Aufhebung des Art. 42 ist für diese besonders geltend gemacht worden, „daß der Artikel teils unklare und zweideutige, teils unausführbare und über sein Ziel hinausgreifende Bestimmungen enthalte, daß überdies die in demselben niedergelegten allgemeinen Grundsätze, soweit sie von praktischer Bedeutung und ausführbar, durch besondere Gesetze bereits ins Leben getreten und deshalb unnötig und überflüssig geworden seien, und daß endlich, so lange jene allgemeinen Grundsätze nicht aus der Verfassung entfernt worden, durch sie die freie Entwicklung der Gesetzgebung auf eine nachteilige Weise gehemmt werde". S. hierüber Bericht der Verfassungskommission der II. Kammer v. 14. März 1855 (Druckf. der II. Kammer 1854—55, Nr. 162 und Stenogr. Ber. der II. Kammer 1854—55, Bd. III, S. 380 ff.). Der Gang der Gesetzgebung bis 1893, der in den verschiedenen Teilen der Monarchie sehr verschieden war, ist dargelegt bei G. Meyer, Verw. R., Bd. I, S. 294 f. Eine Reihe weiterer Gesetze sind inzwischen noch hinzugetreten, zuletzt das G. v. 29. Mai 1903 (G. S. 189) über Ausdehnung des Reallasten-Ablösungsgesetzes für Schleswig-Holstein v. 3. Jan. 1873 (G. S. 3) auf Lauenburg. Die systematische Verarbeitung dieses Gesetzgebungsmateriales ist dem Verwaltungsrechte, speziell dem Landwirtschaftsrechte vorzubehalten. — Andererseits schafft die moderne Verkehrsentwicklung neue notwendige Beschränkungen des Grundeigentums im Interesse der Gesamtheit, s. z. B. Allerh. Erl. v. 2. Mai 1902 (Querdrähte für elektrische Straßenbahnen), G. S. 1902, S. 213, besonders aber die überaus weitreichenden und von diesem Gesichtspunkt aus hochinteressanten Vorschriften des Telegraphenwegegesetzes v. 18. Dez. 1899 (R. G. B., S. 705), §. 4 (Ausästungen von Baumpflanzungen), §. 12 (Luftraum und Dächer), vgl. dazu Schelcher in Fischers Zeitschrift für Praxis und Gesetzgebung der Verwaltung, Ergänzungsheft zu Bd. 21, bes. S. 61 ff. In den parlamentarischen Beratungen wurde das grundsätzlich Neue des Gesetzes gegenüber dem bisherigen deutschen Recht scharf hervorgehoben.

[2] Z. B. auf die Geschlossenheit der Güter und die verschiedenen abweichenden Sukzessionsordnungen bei Vererbung von Grundstücken, auf die Heimfallsrechte bäuerlicher Güter, wie auf die Notwendigkeit guts- oder lehnsherrlicher Konsense zu Veräußerungen unter Lebendigen oder zu Übertragungen von Todes wegen (vgl. §§. 22 ff. und 40 des G. v. 21. April 1825 über die den Grundbesitz betreffenden Rechtsverhältnisse in den Landes-

entspricht zunächst dem §. 1 des Landeskulturedikts v. 14. Sept. 1811, woselbst „unter gänzlicher Aufhebung aller Beschränkungen des Grundeigentums, die aus der bisherigen Verfassung entspringen", festgesetzt wird, „daß jeder Grundbesitzer befugt sein soll, über seine Grundstücke insofern frei zu verfügen, als nicht Rechte, welche Dritten darauf zustehen, und aus Fideikommissen, Majoraten, Lehnsverband, Schuldverpflichtungen, Servituten und dergleichen herrühren, dadurch verletzt werden". Insoweit also als die Tragweite dieser Bestimmung des Landeskulturedikts reicht, hat es, ungeachtet der erfolgten Aufhebung des Art. 42 der Verfassungsurkunde, auch fernerhin bei der durch jenes Edikt ausgesprochenen Beseitigung der aus der älteren Landesverfassung herrührenden früheren Beschränkungen der freien Verfügung über das Grundeigentum sein Bewenden. Diese Grundsätze haben ihre spezialgesetzliche Durchführung vor allem durch das Ablösungsgesetz v. 2. März 1850 gefunden, welches die Materie für die ganze damalige Monarchie ordnete, ausgenommen das linksrheinische Gebiet, für welches bereits durch die französische Gesetzgebung eine völlige Beseitigung aller dieser „Feudallasten" durchgeführt worden war.[1] Außerdem aber sind, um dem Grundsatze des hier in Rede stehenden Satzes des Art. 42 der Verfassungsurkunde weitere Rechnung zu tragen, durch die vorzüglich darauf gegründete neuere Spezialgesetzgebung eine große Anzahl solcher Rechte ohne Entschädigung für aufgehoben erklärt worden, welche bis dahin der freien Verfügung über das Grundeigentum hinderlich gewesen waren. Dahin gehören vor allem die in den §§. 2 und 3 des Ablösungsgesetzes v. 2. März 1850 aufgeführten Berechtigungen.[2] Dann ist aber auch schon vor Erlaß der Verfassungsurkunde durch das für den ganzen damaligen Umfang der Monarchie ergangene Gesetz v. 31. Okt. 1848[3] jedes Jagdrecht auf fremdem Grund und Boden ohne Entschädigung für aufgehoben erklärt (§. 1 a. a. O.) und zugleich bestimmt worden, daß eine Trennung des Jagdrechtes vom Grund und Boden als dingliches Recht künftig nicht stattfinden dürfe (§. 2 a. a. O.), und daß die Jagd jedem Grundbesitzer auf seinem Grund und Boden zustehen solle (§. 3 a. a. O.).[4] Abgesehen von diesen durch die ältere und neuere Ge-

---

teilen, welche vormals zum Königreiche Westfalen gehört haben, Deklaration v. 24. Nov. 1833 und v. 1. Aug. 1833 betreffend die Vererbung in den dem Heimfallsrechte unterworfenen Grundstücken, §§. 78—80 des Regulierungsgesetzes v. 8. April 1823 für das Großherzogtum Posen ꝛc.). — Der Bericht des Zentralausschusses der I. Kammer spricht sich zur Erläuterung des ersten Satzes des Abs. 1 des Art. 42 dahin aus, „daß derselbe im wesentlichen nur das Motiv und die Einleitung zu den folgenden Bestimmungen des Artikels über die Verhältnisse des Grundeigentums enthalte und die Beschränkungen beseitigen wolle, welche bisher für gewisse Arten von Gütern, wie in betreff der Teilbarkeit, so auch in betreff anderer Verfügungen bestanden hätten" (Stenogr. Ber. der I. Kammer 1849—50, Bd. II, S. 835).

[1] Vgl. über den linksrheinischen Rechtszustand Glatzel bei Stengel, Bd. I, S. 10, N. 22.

[2] Es sind dies insbesondere die im §. 2 a. a. O. aufgeführten Rechte, nämlich: das Obereigentum des Landesherrn und die lediglich aus diesem entspringenden Rechte, mit Ausnahme der daraus entspringenden Berechtigungen auf Abgaben, Leistungen und vorbehaltene Nutzungen; das Obereigentum des Guts- oder Grundherrn und des Erbzinsherrn, desgleichen das Eigentumsrecht des Erbverpächters; der Anspruch auf Regulierung eines Allodifikationszinses für die aufgehobene Lehnsherrlichkeit in den vormals zum Königreiche Westfalen, zum Großherzogtum Berg, zu den französisch-hanseatischen Departements oder dem Lippe-Departement gehörig gewesenen Landesteilen; das grundherrliche oder gutsherrliche Heimfallsrecht an Grundstücken und Gerechtigkeiten jeder Art innerhalb des Staates; die Berechtigung des Erbverpächters oder des Zinsberechtigten zur willkürlichen Erhöhung des Kanons oder Zinses; die Vorkaufs-, Näher- und Retraktrechte an Immobilien, mit Ausnahme der auf Verträgen oder letztwilligen Verfügungen beruhenden, und derjenigen, welche gesetzlich dem Eigentümer expropriierter Grundstücke auf diese zustehen; die auf Grundstücken haftende Verpflichtung, gegen den in der Gegend üblichen Tagelohn zu arbeiten; die auf Grundstücken haftende Verpflichtung zur Bepflanzung mit Maulbeerbäumen und zur Unterhaltung solcher; die auf Grundstücken haftende Verpflichtung des sog. flämingschen Kirchganges. Auch enthielten mehrere der im §. 3 a. a. O. für ohne Entschädigung aufgehoben erklärten Berechtigungen zugleich Einschränkungen der freien Dispositionsbefugnis der Grundeigentümer. Vgl. auch Glatzel bei Stengel, Bd. I, S. 10, §. 7.

[3] G. S. 1848, S. 343.

[4] Die Wiederaufhebung dieses Gesetzes, oder doch die Vorlegung eines Gesetzes wegen zu gewährender Entschädigung für die unentgeltliche Aufhebung des Jagdrechtes auf fremdem Grund und Boden, ist mehrfach in Anregung gebracht worden; indes haben diese Anträge keinen Erfolg gehabt. Vgl. insbesondere die Stenogr. Ber. der I. Kammer, beziehungsweise des H. H. 1853—54, S. 22—23, 347—354, 406—422, 667—674, 699—707; 1857, Bd. I, S. 88 ff. und S. 326 ff.: 1858, Bd. I, S. 92 ff.; 1859, S. 152 ff. und

setzgebung beseitigten Beschränkungen, welche — ungeachtet der erfolgten Abänderung des Art. 42 der Verfassungsurkunde — aufgehoben bleiben, hatte indes die mehrgedachte Bestimmung dieses Artikels auch die Wirkung, jede das Recht der freien Verfügung über das Grundeigentum einschränkende Provinzialgesetzgebung unmöglich zu machen[1], indem der gedachte Artikel bestimmte, daß dergleichen Beschränkungen nicht anders als im Wege der „allgemeinen Gesetzgebung" eingeführt werden dürften, wogegen der Erlaß solcher partikularen Gesetze nach der nunmehr erfolgten Aufhebung des Abs. 1 des Art. 42 verfassungsmäßig nicht mehr unstatthaft ist.

b) Was sodann die in dem zweiten Satze des Abs. 1 des Art. 42 ausgesprochene Gewährleistung der „Teilbarkeit des Grundeigentums" betrifft, so ist auch hier darauf hinzuweisen, daß dies Prinzip keineswegs erst durch die Verfassungsurkunde eingeführt worden ist, sondern daß der Art. 42 in dieser Beziehung nur dasjenige wiederholt hat, was bereits durch die Gesetzgebung feststand und folglich, ungeachtet der Aufhebung der im Art. 42 ausgedrückten verfassungsmäßigen Garantie des Prinzips, bestehen bleibt. Während nämlich in denjenigen westlichen Landesteilen, welche ursprünglich von fränkischen Stämmen bewohnt, und wo fränkische Rechte hergebracht gewesen, abgesehen von einzelnen Gütern, verfassungsmäßige Einschränkungen der Teilbarkeit niemals bestanden, bildete in anderen Landesteilen, vorzugsweise in den östlichen Provinzen und einem Teile von Westfalen, die Geschlossenheit und Unteilbarkeit, besonders der bäuerlichen Höfe, die Regel.[2] Allein bereits das Edikt v. 9. Okt. 1807 (§§. 4—6) sprach den Grundsatz der Dismembrationsfreiheit aus, und das Landeskulturedikt v. 14. Sept. 1811 (§§. 1—6) erteilte noch durchgreifendere und entschiedenere Bestimmungen über die Teilbarkeit des Grundbesitzes. Im Ressort der Auseinandersetzungsbehörden ergingen dann mehrere gesetzliche Vorschriften, welche bezweckten, für die Geschäfte dieser Behörden erleichternde Einrichtungen in bezug auf die dabei stattfindenden Zerstücklungen zu treffen.[3] Abgesehen hiervon sind dann noch anderweitige Gesetze zur Erleichterung der Parzellierungen ergangen, nämlich das Gesetz v. 13. April 1841 über den erleichterten Austausch einzelner Parzellen von Grundstücken[4], welches demnächst durch das an dessen Stelle getretene

---

1862, Bd. II, S. 65 ff.; desgleichen Bericht der XIII. Kommission für die Jagdgesetzgebung v. 8. April 1856 in den Drucksachen des H. H. 1855—56, Bd. III, Nr. 168, Bericht der X. Kommission v. 24. April 1857 in den Drucksachen des H. H. 1856—57, Bd. III, Nr. 136, Bericht der Petitionskommission v. 4. Febr. 1858 in den Drucksachen des H. H. 1857—58, Bd. I, Nr. 23, S. 4—5, nebst Verbesserungsantrag dazu in den Drucksachen, Bd. I, Nr. 28, Bericht der Petitionskommission v. 5. März und 9. Mai 1859 in den Drucksachen des H. H. 1858—59, Bd. I, Nr. 45, S. 1 ff., und Bd. III, Nr. 128, S. 1 ff., und Bericht der Petitionskommission v. 25. Juni 1862 in den Drucksachen des H. H. 1861—62, Bd. II, Nr. 40, S. 3—4. — Vgl. ferner die Verhandlungen im Abg. H. v. 19. Jan. 1856 (Stenogr. Ber. 1855—56, Bd. I, S. 119—124 und Bd. IV, S. 9—10), v. 18. März 1857 (Stenogr. Ber. 1856—57, Bd. I, S. 518—520 und Bd. III, S. 230—231), und v. 17. Febr. 1858 (Stenogr. Ber. 1858, Bd. I, S. 73—77 und Bd. II, S. 25).

[1] So schloß z. B. die gedachte Bestimmung des Art. 42 eine Partikulargesetzgebung, wie die über die bäuerliche Erbfolge in der Provinz Westfalen v. 13. Juli 1836 (G. S., S. 209) aus; noch vor Erlaß der Verfassung durch die Verordnung v. 18. Dez. 1849 (G. S., S. 425) wurde jenes Gesetz beseitigt. In neue Form — „Anerbenrecht" — sind die alten Grundsätze der Geschlossenheit und Unteilbarkeit der Bauerngüter für Westfalen und die angrenzenden Teile der Rheinprovinz gebracht durch G. v. 2. Juli 1898 (G. S. 139); vgl. auch das die gleichen Grundsätze für Renten- und Ansiedlungsgüter feststellende G. v. 8. Juni 1896 (G. S. 124). Außerdem die G. S. 1891, S. 303 im Eingang des G. v. 11. Juli 1891 angeführten Gesetze über Höferollen und Landgüterrollen, deren System unten im Verwaltungsrecht darzustellen sein wird.

[2] Vgl. das Nähere hierüber in Lette und v. Rönne, Landeskulturgesetzgebung des Preußischen Staates, Bd. II, Abt. I, S. 112 ff.

[3] Dahin gehören die Bestimmungen des §. 43 der Verordnung v. 20. Juni 1817 (G. S., S. 161) bezüglich der Verteilung von Reallasten und Abgaben an Kirchen und Schulen, sowie an andere öffentliche Anstalten, desgleichen der Kommunallasten, sowie in Rücksicht der Teilbarkeit der dem Gutsherrn vorbehaltenen Renten und anderen Abgaben privatrechtlicher Natur. Ferner die Bestimmungen des Regulierungsedikts v. 14. Sept. 1811, §. 28, über die Repartition der gutsherrlichen Entschädigungsrente bei einer Vereinzelung des Hofes auf die einzelnen Stücke; dann die Vorschriften der Ablösungsordnung v. 7. Juni 1821, durch welche die Verteilung, resp. Ablösung der Reallasten privatrechtlicher Natur bei den Dismembrationen erst vollständig ausführbar wurde; vgl. hierüber Lette und v. Rönne, Landeskulturgesetzgebung, Bd. II, Abt. I, S. 119—121).

[4] G. S. 1841, S. 79.

Gesetz v. 27. Juni 1860[1] ersetzt worden ist, und das Gesetz v. 3. März 1850, betreffend den erleichterten Abverkauf kleiner Grundstücke.[2] Die durch die vorstehend erwähnte Gesetzgebung festgestellte Freiheit der Zerstückelung des Grundbesitzes wird nun aber durch die Aufhebung der in dem Art. 42 der Verfassungsurkunde ausgesprochenen Garantie des Prinzips, aus welchem jene Gesetzgebung hervorgegangen ist, keineswegs eingeschränkt, sondern besteht, ungeachtet der Beseitigung ihrer verfassungsmäßigen Grundlage, gesetzlich fort.

c) Endlich spricht der Abs. 1 des Art. 42 der Verfassungsurkunde die Garantie der „Ablösbarkeit der Grundlasten" aus. Auch dieser Satz ist nur ein Zeugnis und eine Sanktion dessen, was in Preußen für die vor dem Jahre 1866 den Staat bildenden Landesteile schon vor der Verkündigung der Verfassungsurkunde Rechtens gewesen und seit einem halben Jahrhundert als eine notwendige Bedingung für die fortschreitende Entwicklung erkannt worden ist.[3] Der Grundsatz der „Ablösbarkeit der Reallasten" ist demgemäß auch in dem §. 6 des Ablösungsgesetzes v. 2. März 1850[4] im weitesten Umfange wiederholt anerkannt und ausgesprochen worden und bleibt bestehen, ungeachtet die Aufhebung des Art. 42 der Verfassungsurkunde ihm die staatsgrundgesetzliche Garantie entzieht.[5] Es sind aber nach den Bestimmungen des Ablösungsgesetzes v. 2. März 1850

---

[1] G. S. 1860, S. 384.

[2] G. S. 1850, S. 145.

[3] Vgl. hierüber Glatzel in Stengels Wörterbuch, Bd. I, S. 8 ff., sowie die dort angegebene weitere Literatur, insbesondere die vom Oberlandeskulturgericht herausgegebene Zeitschrift für die Landeskulturgesetzgebung in den preußischen Staaten.

[4] G. S. 1850, S. 77. — Dies Gesetz gilt für den ganzen damaligen Umfang der Monarchie mit Ausnahme der auf dem linken Rheinufer belegenen Landesteile, der Hohenzollernschen Lande und des Jadegebiets. Für die Hohenzollernschen Lande ist demnächst das Ablösungsgesetz v. 28. Mai 1860 (G. S., S. 221) ergangen. Für das linke Rheinufer waren die Verhältnisse bereits durch die französische Gesetzgebung im gleichen Sinne geordnet worden, s. Lette und v. Rönne, Bd. II, S. 217; Glatzel, S. 10, N. 22; s. für das linke Rheinufer auch G. v. 12. Mai 1902 (G. S. 139).

[5] Der §. 6 des Ablösungsgesetzes v. 2. März 1850 erklärt für ablösbar nach den Vorschriften dieses Gesetzes: „alle beständigen Abgaben und Leistungen, welche auf eigentümlich oder bisher erbpachts- oder erbzinsweise besessenen Grundstücken oder Gerechtigkeiten haften (Reallasten)", und schließt sich, indem es hierbei auf die Qualität des verpflichteten Grundstückes oder der Gerechtigkeit, auf denen die Abgaben oder Leistungen haften, überall nicht ankommen soll, demjenigen Prinzip an, welches bereits die früheren Ablösungsordnungen für die westlichen Provinzen (Ablösungsordnung v. 13. Juli 1829, G. S. 1829, S. 65; G. v. 22. Dez. 1839, G. S. 1840, S. 6; desgl. v. 18. Juni 1840, G. S. 1840, S. 151; Ablösungsordnung v. 18. Juni 1840, G. S. 1840, S. 156 und G. v. Juli 1840, G. S. 1840, S. 195) angenommen hatten, indem derselbe solchergestalt diejenige Beschränkung beseitigt, welche die Ablösungsordnung v. 7. Juni 1821 für die östlichen Landesteile, §§. 1 und 2 (G. S. 1821, S. 77) ausgesprochen hatte, daß nämlich Dienste nur dann ablösbar sein sollten, wenn die verpflichtete Stelle eine Ackernahrung im Sinne der Art. 4 und 5a der Deklaration v. 29. Mai 1816 und nicht eine sog. Dienstfamilienstelle sei. — Die Ausnahmen, welche das an die Stelle sämtlicher älteren Ablösungsordnungen getretene Ablösungsgesetz v. 2. März 1850 von der Regel der Ablösbarkeit der auf Grundstücken oder Gerechtigkeiten haftenden Reallasten macht, sind nur folgende: a) Es sind nach §. 6 des Gesetzes von der Ablösbarkeit nach dessen Bestimmungen die öffentlichen Lasten, mit Einschluß der Gemeindelasten, Gemeindeabgaben und Gemeindedienste, sowie der auf eine Deich- oder ähnliche Sozietät sich beziehenden Lasten, ferner Abgaben und Leistungen zur Erbauung oder Unterhaltung der Kirchen-, Pfarr- und Schulgebäude, wenn letztere nicht die Gegenleistung einer ablösbaren Reallast sind, in welchem Falle sie zugleich mit dieser abgelöst werden, ausgeschlossen. S. hierzu Glatzel, S. 11 (§. 8), bes. N. 26, die spezialgesetzlichen Vorschriften über die auf dem öffentlichen Rechte beruhenden, gesetzlichen oder nach der Verfassung einer öffentlich-rechtlichen Korporation aufgelegten sog. gemeinen Lasten. b) Nach §. 7 des Gesetzes sind Grundgerechtigkeiten (Servituten) und andere nach den Grundsätzen der Gemeinheitsteilungsordnung abzulösende Verhältnisse in der Regel nicht nach den Vorschriften des Ablösungsgesetzes v. 2. März 1850 ablösbar; dagegen kann die Aufhebung solcher Rechtsverhältnisse nach den Vorschriften der Gemeinheitsteilungsordnung v. 7. Juni 1821 (G. S., S. 53) und des Ergänzungsgesetzes zu derselben v. 2. März 1850 (G. S., S. 139) erfolgen, und in betreff der Ablösung solcher Rechtsverhältnisse in der Rheinprovinz (mit Ausnahme der Kreise Rees und Duisburg) und in Neuvorpommern und Rügen finden die Vorschriften der für diese Landesteile ergangenen Gemeinheitsteilungsordnung v. 19. Mai 1851 (G. S., S. 371) Anwendung. — Vgl. über die Frage, welche Lasten im Sinne des Ablösungsgesetzes v. 2. März 1850 für „Reallasten" und welche für „Grundgerechtigkeiten" zu erachten, die Erörterungen in Lette und v. Rönne, Landeskulturgesetzgebung des Preußischen Staates, Bd. II, Abt. 1, S. 323—351. — Was die auf Mühlengrundstücken haften-

in der Regel[1] alle Arten Reallasten, mit Ausnahme der öffentlichen Lasten (s. S. 244, N. 5) ablösbar, und was die „Grundgerechtigkeiten" betrifft, so findet deren Aufhebung gegen Entschädigung in der Regel nach den Vorschriften der beiden Gemeinheitsteilungsordnungen[2] statt, so daß also auch in letzterer Beziehung die Befreiung des Grundeigentums von darauf lastenden Beschränkungen gesetzlich ermöglicht ist. Nur die Ablösbarkeit derjenigen auf Grundstücken haftenden Reallasten, welche an Kirchen, Pfarren, Küstereien und Schulen zu entrichten sind, ward von dem Ablösungsgesetze v. 2. März 1850 nicht definitiv ausgesprochen, sondern die Regulierung dieses Gegenstandes erfolgte durch das Gesetz v. 15. April 1857[3], an dessen Stelle indes demnächst das Gesetz v. 27. April 1872, betreffend die Ablösung der den geistlichen und Schulinstituten, sowie den frommen und milden Stiftungen usw. zustehenden Realberechtigungen[4] getreten ist.

2. Der letzte Abs. des Art. 42 der Verfassungsurkunde bestimmt, „daß bei erblicher Überlassung eines Grundstückes nur die Übertragung des vollen Eigentums zulässig sein soll, jedoch auch hier ein fester ablösbarer Zins vorbehalten werden kann". Auf Grund dieses Satzes der Verfassungsurkunde hat demnächst auch der §. 91 des Ablösungsgesetzes v. 2. März 1850 verordnet, „daß bei erblicher Überlassung eines Grundstückes fortan nur die Übertragung des vollen Eigentums zulässig sei" und „daß mit Ausnahme fester Geldrenten einem Grundstücke künftig keine Lasten auferlegt werden dürfen, welche nach dem Gesetze ablösbar sind".[5] Nach den ferneren Bestimmungen des angezogenen §. 91 soll aber der Verpflichtete berechtigt sein, neu auferlegte feste Geldrenten, nach vorgängiger sechsmonatlicher Kündigung, mit dem zwanzigfachen Betrage abzulösen, sofern nicht vertragsmäßig etwas anderes bestimmt wird; auch darf vertragsmäßig die Kündigung nur während eines bestimmten Zeitraumes, welcher dreißig Jahre nicht übersteigen darf, ausgeschlossen und ein höherer Ablösungsbetrag als der fünfundzwanzigfache der Rente nicht stipuliert werden. Endlich schreibt der §. 91 a. a. O. noch vor, „daß vertragsmäßige Bestimmungen, welche den Vorschriften desselben zuwiderlaufen, wirkungslos sind, unbeschadet der Rechtsverbindlichkeit des sonstigen Inhaltes eines solchen Vertrages". — Diese Bestimmungen, welche dem Grundsatze des Schlußabsatzes des aufgehobenen Art. 42 der Verfassungsurkunde seine praktische Anwendung sichern, bleiben, ungeachtet der Beseitigung ihrer verfassungsmäßigen Garantie, fortbestehen.[6]

---

den Reallasten betrifft, so findet deren Ablösung nach den Vorschriften des G. v. 11. März 1850, betreffend die auf Mühlengrundstücken haftenden Reallasten (G. S. 1850, S. 146) statt. Die Regulierung behufs der Eigentumsverleihung bäuerlicher Besitzungen aber, welche bisher nicht zu Eigentums-, Erbzins- oder Erbpachtsrechten besessen worden, findet in den vor dem Jahre 1866 die Monarchie bildenden Landesteilen rechts der Elbe, mit Ausschluß jedoch von Neuvorpommern nebst Rügen und des vom Königreiche Sachsen erworbenen, gegenwärtig zur Provinz Sachsen gehörigen Landesteiles, nach den Vorschriften des Abschnittes III des Ablösungsgesetzes v. 2. März 1850 statt (vgl. Lette und v. Rönne, a. a. O., S. 597—598), wogegen für die altländischen Landesteile zwischen Elbe und Rhein der Abschnitt II des Ablösungsgesetzes v. 2. März 1850 nicht gilt, sondern die verschiedenen für diese ergangenen provinziellen Ablösungs- und Regulierungsgesetze (modifiziert durch die Bestimmungen der Abschnitte I, II und IV des Ablösungsgesetzes v. 2. März 1850) zur Anwendung gelangen (vgl. Lette und v. Rönne, a. a. O., S. 844—1032).

[1] Vgl. die vorige Note.

[2] Vgl. Glatzel in Stengels Wörterbuch, Bd. I, S. 548 ff. „Gemeinheitsteilungen".

[3] G. S. 1857, S. 363 ff.

[4] G. S. 1872, S. 417 ff.; Glatzel, S. 13, dazu für Schlesien besonders N. 49.

[5] Gleiche Bestimmungen enthält das kurhessische G. v. 20. Juni 1850, §. 1 (G. S. für Kurhessen S. 29). — Bezüglich der Provinz Hannover vgl. Verordnung v. 23. Juli 1833 (G. S. für Hannover, Abt. I, S. 253).

[6] Die Bestimmungen des Schlußabsatzes des Art. 42 der Verf. Urk. und des §. 91 des Ablösungsgesetzes v. 2. März 1850 sind, wie das ganze Ablösungsgesetz, aus der Überzeugung hervorgegangen, daß die Abhängigkeit des bäuerlichen Grundbesitzes von dem gutsherrlichen einer ersprießlichen Benutzung des Besitzes und der Kräftigung des Landes und seiner Bewohner hemmend entgegenstehe. Deshalb aber wurden durch die angezogenen Bestimmungen zugleich auch Vorkehrungen getroffen, daß sich einesteils neue Abhängigkeitsverhältnisse nicht bilden, und anderenteils alte mit Umgehung des Gesetzes nicht fernerhin entstehen können. Daher ist durch die angezogenen Bestimmungen dafür Sorge getragen worden: a) daß Erbpacht-, Erbzins- und andere dergleichen Verträge, welche auf der Annahme eines geteilten Eigentums beruhen, nicht ferner geschlossen werden dürfen, sondern daß, wenn ein Grundstück dergestalt von dem jetzigen an einen anderen Besitzer übergehen soll, daß der neue Besitzer es zu

3. Das gesamte Ablösungsverfahren ist in Preußen gesetzlich geordnet und zu diesem Zwecke ein besonderer Behördenorganismus geschaffen[1], dessen Mittelpunkt die Generalkommissionen, dessen Spitze das Oberlandeskulturgericht bilden; behufs leichterer finanzieller Abwicklung sind die Rentenbanken geschaffen worden (G. v. 2. März 1850, G. S. 112).[2] Der dermalige Rechtszustand ist entsprechend der historischen Entwicklung im einzelnen noch sehr verschieden und zwar nach folgender Gruppierung: 1. die alten Provinzen, ausgenommen das linke Rheinufer; 2. der linksrheinische Teil der Rheinprovinz; 3. der Regierungsbezirk Kassel; 4. der Regierungsbezirk Wiesbaden; 5. Schleswig-Holstein; 6. Hannover; 7. die Hohenzollernschen Lande.[3]

4. Einen merkwürdigen Rückbildungsprozeß in dieser ganzen Frage, die ehedem allgemein als eine Kulturfrage ersten Ranges betrachtet wurde, stellen die modernen Rentengüter dar, zu deren Bildung auch unter Auflegung unablöslicher Renten die Gesetzgebung neuerdings mit steigender Energie hilfreiche Hand bietet.

Eine zusammenhängende Darstellung der ganzen schwierigen und verwickelten Materie kann nur im Zusammenhange des Landwirtschaftsrechtes gegeben werden.[4]

II. Indem der Art. 42 der Verfassungsurkunde den Grundsatz aussprach, welcher, wie oben gezeigt worden, durch den §. 91 des Ablösungsgesetzes v. 2. März 1850 seine

---

vererben berechtigt wird, die Überlassung zu vollem Eigentume geschehen muß, und b) daß bei der Veräußerung eines Grundstücks Lasten, welche das Ablösungsgesetz für ablösbar erklärt — und alle Reallasten (mit den S. 244, Note 5 gedachten Beschränkungen) sind ablösbar —, niemals mehr vorbedungen und dem veräußerten Grundstücke auferlegt werden dürfen, wovon nur hinsichtlich fester Geldrenten die im §. 91 des Ablösungsgesetzes nachgelassene, oben im Texte gedachte Ausnahme stattfindet. Damit steht dann ferner die Bestimmung des §. 92 a. a. O. in Verbindung, nach welcher „alle bereits auf einem Grundstücke oder einer Gerechtigkeit angelegte und bisher seitens des Grundbesitzers unkündbare Kapitalien nach dreißig Jahren von der Verkündung des Ablösungsgesetzes kündbar werden", und „daß bei den von da ab einem Grundstücke oder einer Gerechtigkeit neu aufzuerlegenden Kapitalien niemals eine längere als höchstens dreißigjährige Unkündbarkeit vorbedungen werden kann" (vgl. Lette und v. Rönne, Landeskulturgesetzgebung, Bd. II, Abt. 1, S. 705 ff.). — Nach Beseitigung des Art. 42 der Verf. Urk. besteht nun zwar keine verfassungsmäßige Garantie mehr zum Schutze des in dem §. 91 des Ablösungsgesetzes ausgesprochenen Grundsatzes; es ist indes darauf hinzuweisen, daß die Stipulation unablöslicher Erbpachtsgelder schon durch die vor dem Jahre 1850 ergangene Gesetzgebung für unstatthaft erachtet worden war. Denn das nur kurze Zeit in Kraft gestandene G. v. 31. Jan. 1845 (G. S., S. 93), wodurch Verträge über Konstituierung unablöslicher Geld- und Getreideabgaben für zulässig erklärt wurden, ist durch den §. 1, Nr. 28 des Ablösungsgesetzes v. 2. März 1850 aufgehoben worden, dagegen die Ablösbarkeit auch eines Erbpachtskanons, nebst der Dismembrationsbefugnis der Erbpächter, bereits in §. 2 des Landeskulturedikts v. 14. Sept. 1811 und im §. 26 der Ablösungsordnung v. 7. Juni 1821 gestattet. Dabei ist schon im §. 7 des Landeskulturedikts der Vorbehalt von Diensten oder anderen als bestimmten Geld- oder Körnerabgaben bei Abveräußerungen für unzulässig erklärt. Übereinstimmend mit diesen Grundsätzen ist auch die Konstituierung neuer Gemeinheiten und Grundgerechtigkeiten, welche der Gemeinheitsteilungsordnung unterliegen, durch Verjährung bereits durch den §. 164 der Gemeinheitsteilungsordnung v. 7. Juni 1821 und die Deklaration v. 31. März 1841 (G. S. 1821, S. 53 und 1841, S. 75), und die Konstituierung von Jagdgerechtigkeiten durch G. v. 31. Okt. 1848 (G. S., S. 343) untersagt. In der Tat aber würde es allen Prinzipien einer gesunden Gesetzgebung widerstreiten, die neue Begründung kulturschädlicher Beschränkungen des Grundeigentums gesetzlich zu ermöglichen, deren gänzliche Aufhebung eben die Landeskulturgesetzgebung sich zur Aufgabe gestellt hat.

[1] S. Glatzel bei Stengel, Bd. I, S. 93 ff. über die Behörden, S. 96 ff. über das Verfahren, insbesondere auch das Streitverfahren auf Grund des G. v. 18. Febr. 1880 (G. S. 59), revidierter Text G. S. 1899, S. 404 ff.

[2] Über die Rentenbanken erging weiter G. v. 26. April 1858 (G. S. 273), dem gegenüber das G. v. 17. Jan. 1881 (G. S. 5) wieder den alten Rechtszustand herstellte, s. Glatzel bei Stengel, Bd. I, S. 12 f. 14; über die Sicherstellung der Rechte dritter Personen bei Ablösungen s. die Angaben ebenda §. 14.

[3] S. die Darstellung von Glatzel bei Stengel, a. a. O.

[4] S. vorläufig die Darstellung bei G. Meyer, Verw. R., Bd. I, S. 299 ff.; Glatzel in Stengels Wörterb., Bd. I, S. 8 ff. (Ablösung), Bd. I, S. 90 ff. (Auseinandersetzung), Bd. I, S. 548 ff. (Gemeinheitsteilung); Andresen, Die preußischen Rentengütergesetze v. 27. Juni 1890 und 7. Juli 1891 (Berlin 1892); v. Kaull, Die preußische Rentengutsgesetzgebung und das Heimstättenrecht, 1895; Waldhecker, Die preußischen Rentengutsgesetze nach Theorie und Praxis, 1894; Stier-Somlo, Zur Geschichte und rechtlichen Natur der Rentengüter, 1896; Chüden, Die Rentengutsbildung in Preußen, 1896; Petersen, Die preußischen Auseinandersetzungs- und Rentengutsgesetze, 1899.

nähere Ausführung erhalten hat, daß fortan bei erblicher Überlassung eines Grundstückes nur die Übertragung desselben zum vollen Eigentume[1] zulässig sein solle, war es nur eine Konsequenz dieses Prinzips, wenn die Verfassungsurkunde auch das Fortbestehen irgend welcher Arten des geteilten Eigentums, mithin insbesondere der Lehne und Familienfideikommisse, für unstatthaft erklärte. Zwar hatte schon Friedrich Wilhelm I. durch Edikt v. 5. Jan. 1717 die Beseitigung des ganzen Lehnsverbandes gegen jährliche Geldzahlung angeordnet; das Edikt hatte aber nur in geringem Umfange zur Durchführung gebracht werden können. Deshalb bestimmte die Verfassungsurkunde in den Art. 40 und 41: a) daß die Errichtung von Lehnen und die Stiftung von Familienfideikommissen untersagt sein, die bestehenden Lehne und Familienfideikommisse aber durch gesetzliche Anordnungen in freies Eigentum umgestaltet werden, welche Bestimmungen aber auf Familienstiftungen keine Anwendung finden sollten; b) daß diese Bestimmungen indes auf die Thronlehne, das königliche Haus- und prinzliche Fideikommiß, sowie auf die außerhalb des Staates belegenen Lehne und die ehemals reichsunmittelbaren Besitzungen und Fideikommisse, insofern letztere durch das deutsche Bundesrecht gewährleistet sind, zurzeit keine Anwendung finden, sondern deren Rechtsverhältnisse durch besondere Gesetze geordnet werden sollten.[2] — Allein die Art. 40 und 41 der Verfassungsurkunde sind durch das Verfassungsabänderungsgesetz v. 5. Juni 1852[3] aufgehoben und an deren Stelle folgende Bestimmungen gesetzt worden: a) die Errichtung von Lehnen ist untersagt; der in bezug auf die vorhandenen Lehne noch bestehende Lehnsverband soll durch gesetzliche Anordnungen aufgelöst werden[4] (Art. 2 des G. v. 5. Juni 1852); b) diese Bestimmungen finden

[1] Das A. L. R. unterscheidet bekanntlich, je nachdem das eine oder das andere der im Eigentum enthaltenen Rechte in verschiedenen Händen ist, verschiedene Arten des Eigentums. Das volle Eigentum (dominium plenum) ist dann vorhanden, wenn alle in dem Eigentume begriffenen Rechte (das Recht, die Sache zu besitzen, zu gebrauchen und sich derselben zu begeben), in einer Hand vereinigt sind (A. L. R., Teil I, Tit. 8, §. 9). Sind die in dem Eigentume begriffenen verschiedenen Rechte in den Händen verschiedener Personen, so ist dasselbe ein geteiltes; wer nur Eigentum der Sache ohne Nutzungsrecht hat, heißt Eigner (Obereigentümer, dominus directus), und wer das Nutzungsrecht und zugleich einen Teil an dem Eigentum selbst hat, dem wird ein nutzbares Eigentum an der Sache beigelegt (§§. 16, 19, 20 a. a. O., und Teil I, Tit. 18, §§. 1 ff). Eingeschränkt heißt das Eigentum, wenn dem Eigentümer zwar keines der darunter begriffenen Rechte abgeht, wohl aber gewisse Arten der Ausübung eines oder des anderen derselben versagt sind (§. 1 a. a. O.).

[2] Der von der Staatsregierung vorgelegte Verfassungsentwurf v. 20. Mai 1848 enthielt gar keine Bestimmung wegen der Lehne und Fideikommisse. Dagegen nahm der Entwurf der Verfassungskommission der Nationalversammlung (in den Art. 34—36) darüber folgende Bestimmungen auf: a) Die Errichtung von Lehnen und Stiftung von Familienfideikommissen ist untersagt. Die bestehenden Lehne und Familienfideikommisse werden ohne Entschädigung der Erbfolgeberechtigten freies Eigentum in der Hand desjenigen, welchem am Tage der Verkündigung der Verfassung das Lehn oder Fideikommiß angefallen war (Art. 34). b) Die Aufhebung der Lehnsherrlichkeit erfolgt ohne Entschädigung (Art. 35). c) Vorstehende Bestimmungen (ad a und b) finden auf die Thronlehne, das königliche Haus- und prinzliche Familienfideikommiß, sowie auf die außerhalb des Staates belegenen Lehne und die standesherrlichen Lehne und Fideikommisse, insofern letztere durch das deutsche Bundesrecht gewährleistet sind, zurzeit keine Anwendung. Die Rechtsverhältnisse derselben sollen durch besondere Gesetze geordnet werden (Art. 36). Vgl. Rauer, Protokolle der Verfassungskommission der Nationalversammlung, S. 23, 24, 26—29, 30—32, 105, 111, 126—127. — Die oktroyierte Verf. Urk. v. 5. Dez. 1848 nahm die Art. 34 und 35 in folgender veränderter Fassung: „Die Errichtung von Lehnen und die Stiftung von Familienfideikommissen ist untersagt. Die bestehenden Lehne und Familienfideikommisse sollen durch gesetzliche Anordnung in freies Eigentum umgestaltet werden" — als Art. 38, den Art. 36 aber im wesentlichen unverändert als Art. 39 auf. — Dabei hatte es auch bei der Revision der oktroyierten Verf. Urk. sein Bewenden, und die gedachten Art. 38 und 39 der oktroyierten Verf. Urk. gingen in die Art. 40 u. 41 der Verf. Urk. v. 31. Jan. 1850 nur mit der Modifikation über, daß dem ersteren die Worte zugefügt wurden: „Auf Familienstiftungen finden diese Bestimmungen keine Anwendung" (vgl. das Nähere hierüber in v. Rönnes Bearbeitung der Verf. Urk., S. 85—90).

[3] G. S. 1852, S. 319.

[4] Während also der Art. 40 der Verf. Urk. kategorisch vorschrieb, daß die bestehenden Lehne durch gesetzliche Anordnungen in freies Eigentum umgestaltet werden sollen, bezeichnet der Art. 2 des G. v. 5. Juni 1852 es nur als die verfassungsmäßig fixierte Aufgabe der Gesetzgebung, den noch bestehenden Lehnsverband aufzulösen, ohne aber, wie es im Art. 40 der Verf. Urk. geschehen, die Verwandlung der Lehne in völlig freies Eigentum als notwendiges Resultat dieser Gesetzgebung hinzustellen. Die Motive des Antrages des Abgeordneten Geppert, dessen

auf Thronlehne und auf die außerhalb des Staates liegenden Lehne keine Anwendung (Art. 3 a. a. O.).[1]

Was nun:

1. die Lehne[2] betrifft, so bleibt auch nach dem Art. 2 des Gesetzes v. 5. Juni 1852 die Bestimmung aufrecht erhalten, daß die Errichtung neuer Lehne verboten ist, und daß die noch bestehenden Lehne durch gesetzliche Anordnungen in Allodien umgewandelt werden sollen. Es ist nun aber das Obereigentum des Lehnsherrn, wo ein solches in den zur Zeit des Erlasses der Verfassungsurkunde v. 31. Jan. 1850 den Preußischen Staat bildenden Landesteilen noch bestand[3], durch den §. 2, Nr. 1 des für den ganzen damaligen Umfang der Monarchie, mit Ausnahme der auf dem linken Rheinufer belegenen Landesteile, ergangenen Ablösungsgesetzes v. 2. März 1850 bei allen innerhalb des Staates belegenen Lehnen, mit alleiniger Ausnahme der Thronlehne, für aufgehoben erklärt worden.[4] Dagegen blieb das Rechtsverhältnis der Mitbelehnten und der Agnaten,

---

Verbesserungsvorschlag der Fassung des Art. 2 des G. v. 5. Juni 1852 zugrunde liegt (vgl. Druckf. der II. Kammer 1851—52, Nr. 201, und v. Rönne, Bearbeitung der Verf. Urk., S. 236 des Nachtrages), sprechen ausdrücklich aus, „daß es die Absicht der getroffenen Abänderung sei, in dieser Weise der künftigen Gesetzgebung über die Lehne den Weg vorzuzeichnen, und bemerken noch, daß es bei Gütern, die sich noch im Lehngange befinden und deren schuldenfreier Wert zur Begründung eines Fideikommisses nicht ausreicht, angemessen sein könne, das Lehn in ein Familienfideikommiß zu verwandeln. Um auch dies in keiner Weise zu verschränken, sei die jetzige Fassung des Art. 2 formuliert worden". — Die Kommission der I. Kammer, welche sich in ihrem Bericht v. 20. März 1850 (Druckf. der I. Kammer 1850—51, Nr. 213, s. v. Rönne, Bearbeitung der Verf. Urk., S. 238) speziell auch über diesen Punkt äußert, motiviert die Annahme des Ausdruckes: „soll — aufgelöst werden" damit, „daß hierdurch deutlich genug ausgesprochen sei, daß der Gesetzgebung die Verwandlung der Lehne in völlig freies Eigentum nicht als letztes Ziel vorgesteckt, sondern überlassen werden solle, neue Rechtsformen zu finden, durch welche die Sukzessionsansprüche der Agnaten und ihrer Nachkommen geschont würden".

[1] Das G. v. 5. Juni 1852, welches die Art. 40 und 41 der Verf. Urk. aufgehoben und die oben im Texte angegebenen Bestimmungen an deren Stelle gesetzt hat, ist nicht aus der Initiative der Krone hervorgegangen, sondern durch Anträge der Abgeordneten v. Kleist-Tychow und Graf v. Itzenplitz in der I. Kammer hervorgerufen worden (vgl. die ausführlichen Mitteilungen über dessen Entstehungsgeschichte in v. Rönne, Bearbeitung der Verf. Urk., Nachtrag, S. 225—239, wo auch die betreffenden Kammerverhandlungen und Drucksachen ihrem wesentlichen Inhalte nach mitgeteilt sind, insbesondere Stenogr. Ber. der I. Kammer 1851—52, Bd. I, S. 173 ff., und Bd. II, S. 1009 ff., desgleichen der II. Kammer, S. 921, Bd. III, S. 1091, und Drucksache 1851—52, der I. Kammer 1851—53, Bd. I, Nr. 17, 21, Bd. II, Nr. 62, 74, Bd. IV, Nr. 200, 213, 229, desgl. der II. Kammer, Bd. IV, Nr. 170 und 201).

[2] Eine Übersicht der im Preußischen Staate zurzeit noch geltenden Lehnrechte gibt Neubauer im J. M. Bl. 1849, S. 402—406.

[3] Infolge des Edikts v. 5. Jan. 1717 (Mylius C. C. M. Tom. II, Abt. 5, S. 81, Nr. 59) ist die Verwandlung der Lehne in Erbgüter, soweit sich dies auf den Lehnsherrn bezieht, nach und nach in der Mark Brandenburg und der Neumark, in Ostpreußen, Hinterpommern, Magdeburg, Mansfeld, Halberstadt nebst Hohenstein, Minden und Ravensberg bei den landesherrlichen Lehnen, mit Ausnahme a) der Thron- und Erbämterlehne, b) der feuda extra curtem, c) der auf zwei Augen stehenden oder beanwartschafteten Lehne, zur Ausführung gekommen. Die feuda extra curtem sind demnächst (durch Art. 10 des Tilsiter Friedens v. 9./12. Juli 1807) ganz ausgeschieden, und in mehreren der im Jahre 1807 abgetrennten Landesteile hat die französische Gesetzgebung das Lehnsverhältnis ganz aufgehoben. Es blieben daher nur als Gegenstände des Lehnsrechts übrig: 1. in denjenigen von jenen Landesteilen, welche nicht von der Monarchie getrennt worden sind, a) die allodifizierten Lehne hinsichtlich der Verhältnisse zwischen den Gliedern der Familie, b) die wenigen Thron- und Erbämterlehne, c) die Privatlehne; 2. in den anderen Landesteilen, wo das A. L. R. gilt, a) diejenigen Lehne, bei welchen in den abgetrennt gewesenen Ländern eine Wiederherstellung der früheren Verhältnisse hinsichtlich der Lehnsbesitzer und Agnaten stattgefunden hat, b) die in ihrer Verfassung gebliebenen Lehne in denjenigen Landesteilen, wo das Allodifikationsedikt v. 5. Jan. 1717 nicht zur Ausführung gekommen ist.

[4] Der §. 2, Nr. 1 des Ablösungsgesetzes erklärt das Obereigentum des Lehnsherrn und die lediglich aus demselben entspringenden, im §. 5 ebend. nicht als fortbestehend bezeichneten Rechte bei allen innerhalb des Staates belegenen Lehnen, mit alleiniger Ausnahme der Thronlehne, für aufgehoben. Was: 1. die gemachte Ausnahme hinsichts der außerhalb des Staates belegenen und der Thronlehne betrifft, so gründet sich dieselbe auf die betreffenden Bestimmungen des Art. 41 der Verf. Urk., welche auch in den Art. 3 des die Art. 40 und 41 der Verf. Urk. aufhebenden Gesetzes v. 5. Juni 1852 übergegangen sind. Zu den Thronlehnen gehören: a) die früher von der böhmischen Krone ressortierenden drei schlesi-

resp. Anwärter bei Lehnen noch fortbestehen[1]; indes hat sowohl der Art. 40 der Verfassungsurkunde verheißen, als auch der Art. 2 des Gesetzes v. 5. Juni 1852 wiederholt zugesichert, daß der in dieser Beziehung noch bestehende Lehnsverband durch gesetzliche Anordnungen aufgelöst werden soll, was dann auch im wesentlichen bereits geschehen ist.[2]

In dem vormaligen Königreiche Hannover[3] ist das Obereigentum des Lehnsherrn bis jetzt nicht allgemein aufgehoben worden; dagegen ist durch das Gesetz v. 13. April 1836 über die Ablösbarkeit des Lehnsverbandes, die Verhältnisse bleibender Lehne und die Errichtung von Familienfideikommissen[4] die Allodifikation der Lehne gestattet worden, woran sich noch die erweiterten Gesetze v. 19. Juli 1848[5] und v. 24. Jan. 1851[6], sowie aus preußischer Zeit das Gesetz v. 13. April 1887 (G. S. 115) anschließen. Danach ist dem Vasallen, nicht aber dem Lehnsherrn, die Allodifikation durch Ablösung des Lehnsverbandes gestattet, und es ist infolgedessen die große Zahl der kleineren und After-Lehne sehr vermindert worden.[7] — Was das vormalige Kurfürstentum Hessen[8] betrifft, so hat das Gesetz v. 26. Aug. 1848 über die Auseinandersetzung der Lehns-,

---

schen Fürstentümer Sagan, Öls, Troppau und Jägerndorf (die Hälfte von letzterem gehört zu Österreich); b) das Fürstentum Krotoschin im Großherzogtume Posen, mit welchem im Jahre 1815 der Fürst von Thurn und Taxis wegen des an Preußen abgetretenen Postregals (in einem Teile der Rheinprovinz) beliehen worden; c) die Lehne der mediatisierten Fürsten und Grafen a) Stolberg, b) Wittgenstein, c) Hohen-Solms, d) Solms-Braunfels, e) Wied. (Bezüglich der Grafschaft Stolberg-Wernigerode, welche Allodialqualität hat, vgl. indes J. M. Bl. 1879, S. 403—404.) Die Vorteile der Krone bestehen lediglich in dem eventuellen Heimfallsrechte und in den von dem Lehnsträger bei Lehnserneuerungen zu entrichtenden Rekognitionsgefällen (vgl. die hierüber von dem Ministerium erteilte Information in Rauers Protokoll der Verfassungskommission der Nationalversammlung, S. 27). 2. Die Bestimmung des §. 2, Nr. 1 des Ablösungsgesetzes wird ferner eingeschränkt durch die Vorschrift des §. 5 desselben, wonach die Aufhebung des Obereigentums des Lehnsherrn nicht auch zugleich die Aufhebung der aus diesem Verhältnisse entspringenden Berechtigungen auf Abgaben oder Leistungen oder ausdrücklich vorbehaltene Nutzungen zur Folge hat, welche Berechtigungen vielmehr, sofern sie nicht durch das Ablösungsgesetz besonders für aufgehoben erklärt worden sind, fortbestehen. — Vgl. hierüber die (von der I. Kammer indes nicht angenommenen) Ansichten des Abgeordneten Pernice in den Stenogr. Ber. der I. Kammer 1854—55, Bd. I, S. 95 ff.

[1] Also der Lehnsfamiliennexus und die damit verbundenen Sukzessionsordnungen, und zwar auf Grund von Provinzialstatuten.

[2] Die betreffenden Gesetze sind folgende: a) G. v. 10. Juni 1856, betreffend die Erleichterung gewisser Dispositionen über kurmärkische Lehne (G. S. 1852, S. 290) und G. v. 23. Juli 1875, betreffend die Auflösung des Lehnsverbandes der nach dem Lehnrechte der Kurmark, Altmark und Neumark zu beurteilenden Lehne (G. S. 1875, S. 537); b) G. v. 10. Juni 1856, betreffend die erleichterte Umwandlung altvorpommerischer und hinterpommerischer Lehne in Familienfideikommisse (G. S. 1856, S. 554) und G. v. 4. März 1867, betreffend die Auflösung des Lehnsverbandes in Altvor- und Hinterpommern und die Abänderung der Lehnstaxe (G. S. 1867, S. 362), nebst G. v. 27. Juni 1875, betreffend eine Ergänzung dieses Gesetzes (G. S. 1875, S. 406); c) G. v. 23. März 1857, betreffend die erleichterte Umwandlung ostpreußischer und ermländischer Lehne in Fideikommisse (G. S. 1857, S. 169) und G. v. 16. März 1877, betreffend die Aufhebung des Lehnsverbandes im Geltungsbezirke des ostpreußischen Provinzialrechtes (G. S. 1877, S. 101); d) G. v. 3. Mai 1876, betreffend die Auflösung des Lehnsverbandes in der Provinz Westfalen und in den Kreisen Rees, Essen (Stadt und Land), Duisburg und Mühlheim a. d. R. (G. S. 1876, S. 112); e) G. v. 19. Juni 1876, betreffend die Auflösung des Lehnsverbandes der in dem Herzogtume Schlesien, der Grafschaft Glatz und dem preußischen Markgrafentume Oberlausitz belegenen Lehne (G. S. 1876, S. 238); f) G. v. 28. März 1877, betreffend die Auflösung des Lehnsverbandes der dem sächsischen Lehnrechte, der Magdeburger Polizeiordnung und dem longobardischen Lehnrechte, sowie dem preußischen Allgemeinen Landrecht unterworfenen Lehne in den Provinzen Sachsen und Brandenburg (G. S. 1877, S. 111), nebst G. v. 10. März 1880, betreffend die Abänderung der §§. 9 und 12 dieses Gesetzes (G. S. 1880, S. 215), ferner G. v. 20. April 1883 (G. S. 61).

[3] Vgl. über das im vormaligen Königreiche Hannover gegenwärtig geltende Lehnrecht: Grefe, Hannovers Recht, 3. Aufl., Tl. II, §§. 39 ff., S. 114 ff., und Neubauer im J. M. Bl. 1879, S. 405, sub 10.

[4] G. S. für Hannover 1836, Abt. I, S. 33.

[5] Ebendas. 1848, Abt. I, S. 206.

[6] Ebendas. 1851, Abt. I, S. 21.

[7] Über die Entbindung der Beteiligten, welche aus Veranlassung der durch die Vereinigung des Königreichs Hannover mit der preußischen Monarchie erfolgten Veränderung des Lehnsherrn die Lehnserneuerung nachzusuchen unterlassen haben, von Erfüllung dieser Verpflichtung, jedoch unbeschadet der Lehnsverhältnisse, vgl. die Verordnung v. 22. Sept. 1867 (G. S., S. 1676).

[8] Vgl. Klauholds Kurhess. Rechtb., §§. 243, 280, 281, 283 ff., Kulenkamps Systemat. Repertor., §§. 535 ff., und Literatur des kurhessischen Rechts, S. 144 ff. und S. 252, Neubauer im J. M. Bl. 1879, S. 406, sub 11 a.

Meier- und anderen gutsherrlichen Verhältnisse[1] (im §. 1) bestimmt, daß aller Lehnsverband, welcher in Beziehung auf in Kurhessen befindliche Güter, einzelne Grundstücke, Gerechtsame oder Kapitalien besteht, sofern den Inhabern derselben ein erbliches Recht daran zukommt, zu deren gunsten mit dem 1. Okt. 1848 aufgehoben werde, und daß sich diese Bestimmung sowohl auf eigentliche als uneigentliche Lehne erstreckt, insoweit solche innerhalb des Kurstaates gelegen sind, mit Ausschluß also der Thron- und Außenlehne. Ausgenommen hiervon sind jedoch die auf vier oder weniger Augen stehenden Lehne. Durch diese Aufhebung des Lehnsverbandes haben die Inhaber das volle Eigentum erlangt und sind alle bisherigen Rechte des Obereigentümers oder des sonst Berechtigten, namentlich das Recht auf den Heimfall, erloschen (§. 2 a. a. O.), wofür die in dem Gesetze (§§. 4 ff.) vorgeschriebenen Entschädigungen eingetreten sind.[2] — In der Provinz Schleswig-Holstein bestehen keine Lehnsverhältnisse mehr.[3] Für das Herzogtum Lauenburg (jetzt Kreis Herzogtum Lauenburg) bildet das sächsische und gemeine Lehnrecht die Grundlage, übrigens ist der Lehnsverband zumeist abgelöst, es sind indes noch einige Lehngüter bestehen geblieben.[4] Das lauenburgische Gesetz v. 8. März 1876[5] hat die Ablösung des Lehnsverbandes angeordnet. — In Hohenzollern sind die Lehngüter durch Gesetz v. 28. Mai 1860 freies Eigentum geworden.[6]

2. Die Familienfideikommisse betreffend, so ist, nachdem der Art. 40 der Verfassungsurkunde durch das Gesetz v. 5. Juni 1852 aufgehoben worden, die Errichtung neuer Fideikommisse jetzt wieder unter denselben Voraussetzungen zulässig, wie vor Erlaß der Verfassungsurkunde.[7] Eine neue umfassende Gesetzgebung ist in Vorbereitung; ein von der Regierung ausgearbeiteter und veröffentlichter Gesetzentwurf unterliegt seit Herbst 1903 der öffentlichen Erörterung. Zunächst gilt für die Errichtung von Fideikommissen noch A. L. R., II, 4, §. 47 ff. fort; für Neuvorpommern und Rügen Gesetz v. 12. Juli 1896 (G. S. 162).[8]

§. 59.

Das „Recht" der freien Meinungsäußerung.[9]

I. Das Recht der freien Meinungsäußerung kann ausgeübt werden durch Wort, Schrift, Druck und bildliche Darstellung, und ist von der preußischen Verfassung als ein Grundrecht aller Preußen ausdrücklich festgestellt worden. Die Artikel 27 und 28 der Verfassungsurkunde lauten:

---

[1] G. S. für Kurhessen 1848, S. 67.

[2] Vgl. dazu das G. v. 20. Juni 1850 (G. S. für Kurhessen 1850, S. 29).

[3] Vgl. das Nähere hierüber in Falks Handbuch des schleswig-holsteinischen Privatrechts, Bd. III, §. 76, S. 340 ff. Vgl. jedoch Neubauer im J. M. Bl. 1879, S. 404, sub 9. bezüglich des Gutes Reventlow-Sandberg im Kreise Sonderburg und der Grafschaft Schackenburg in der ehemals dänischen Enklave Mögeltondern.

[4] Vgl. Neubauer im J. M. Bl. 1879, S. 405, sub 9.

[5] Vgl. Offiz. Wochenblatt für Lauenburg 1876, S. 69 ff.

[6] G. S. 1860, S. 221.

[7] Eine Übersicht des im Preußischen Staate geltenden Rechtes betreffend Stammgüter, Familienfideikommisse und Familienstiftungen gibt die Schrift von Neubauer: „Zusammenstellung des in Deutschland geltenden Rechtes, betreffend Stammgüter, Familienfideikommisse ꝛc., unter Benutzung amtlicher Materialien (Berlin, 1879)", S. 1—3. — Vgl. auch W. Lewis, Die in den deutschen Staaten bestehenden gesetzlichen Bestimmungen über die Familienfideikommisse (in Hirths Annalen, Jahrgang 1879, S. 465 ff.).

[8] Vgl. Holtz, der vorläufige Entwurf eines Gesetzes über Familienfideikommisse im Lichte der Kritik, Preuß. Verw. Bl., Bd. XXVI, S. 53 ff., wo 14 einschlägige Werke aus den Jahren 1903 und 1904 besprochen werden.

[9] Vgl. Klüber, Öffentl. R. des d. B., §. 503 ff.; Zachariä, D. St. u. B. R., 3. Aufl., Bd. I, S. 453 ff., und Bd. II, S. 304 ff.: Zöpfl, Grundsätze des gem. d. St. R., 5. Ausg., Bd. II, S. 30 ff.; Bluntschli, Allgem. St. R., 2. Aufl., Bd. II, S. 494 ff.; Stahl, Philosophie des Rechts, 3. Aufl., Bd. II, Abt. 2, S. 487 ff.: G. Meyer-Anschütz, Lehrb. des d. St. R., 6. Aufl., S. 812 ff.; G. Meyer, Verw. R., Bd. I, S. 172 ff.; Jolly in Stengels Wörterb. des Verw. R., Bd. II, S. 300 ff.; Rehm in Conrads Wörterb. der Staatswiss., Bd. V, S. 266 ff.; Löning, Verw. R., S. 278 ff.; H. Schulze, Preuß. St. R., Bd. I, S. 393 ff., sowie die S. 256, Note 4 zitierte Literatur des geltenden deutschen Preßrechtes.

1. „Jeder Preuße hat das Recht, durch Wort, Schrift, Druck und bildliche Darstellung seine Meinung frei zu äußern. Die Zensur darf nicht eingeführt werden, jede andere Beschränkung der Preßfreiheit nur im Wege der Gesetzgebung" (Art. 27).[1] [2]

2. „Vergehen, welche durch Wort, Schrift, Druck oder bildliche Darstellung begangen werden, sind nach den allgemeinen Strafgesetzen zu bestrafen" (Art. 28).[3]

Somit erkennt die Verfassungsurkunde die Freiheit der Meinungsäußerung[4] in Rede und Schrift, wie bildlicher Darstellung dergestalt an, daß sie eine vorbeugende Verhinde-

---

[1] Also nicht durch Verordnung (vgl. den Bericht der Kommission der II. Kammer in den Stenogr. Ber. 1849—50, S. 629—630), außer auf Grund des Art. 63 Verf. Urk. Die Verordnung v. 1. Juni 1863 (G. S., S. 349) hatte den Verwaltungsbehörden die Befugnis beigelegt, das fernere Erscheinen einer inländischen Zeitung oder Zeitschrift zeitweise oder dauernd zu verbieten, und das Staatsministerium ermächtigt, auswärtige Blätter zu verbieten. Das Haus der Abgeordneten versagte dieser Verordnung seine Genehmigung, indem es erklärte, „daß eine Beschränkung der Preßfreiheit auf dem Wege der Verordnung überhaupt nicht statthaft und daß die Verordnung v. 1. Juni 1863 ihrem Inhalte nach der Verfassung zuwiderlaufend sei." Dies war auch die Ansicht v. Rönnes in der 4. Aufl., Bd. II, S. 131. Die gedachte Verordnung wurde daher durch die Verordnung v. 21. Nov. 1863 (G. S., S. 705) wieder außer Kraft gesetzt. Vgl. die Materialien in der 3. Aufl. dieses Werkes, Bd. I, Abt. 2, §. 96, sub IV, S. 166—167. Über das sog. Notverordnungsrecht auf Grund des Art. 63 s. unten Bd. III in der Lehre von der Gesetzgebung, wo näher dargelegt ist, daß die von v. Rönne für dieses Verordnungsrecht gezogenen Schranken zu eng sind. Selbstverständlich aber ist jede Notverordnung außer Kraft zu setzen, wenn eines der beiden Häuser des Landtages seine „Genehmigung" versagt. Vgl. auch den Abschnitt über das Vereins- und Versammlungsrecht, S. 273 ff.; ferner Arndt im Archiv für öffentliches Recht, 1889, Bd. IV, S. 438—456.

[2] Der Senat für Strafsachen des Obertribunals führt in dem Beschluß v. 13. Febr. 1863 aus, daß der Art. 27 der Verf. Urk. unter „Beschränkungen der Preßfreiheit" nur solche versteht, welche die freie Meinungsäußerung in Beziehung auf die materiellen Bestandteile der Gedankenausdrücke in Grenzen ziehen; als ein solcher Bestandteil könne aber die bloße äußere Bezeichnung einer Zeitschrift als „Kreisblatt" nicht angesehen und könne daher durch Polizeiverordnung verboten werden; auch das Preßgesetz schließe den Erlaß einer Polizeiverordnung nicht aus (Oppenhoffs Rechtspr., Bd. III, S. 290). S. dagegen die unten S. 257, N. 1 zitierten Entsch. des O. V. G., welche auf entgegengesetztem Standpunkte für das geltende Recht stehen. Ebenso hat derselbe Senat d. Ob. Trib. unterm 18. Okt. 1866 erkannt, daß aus dem Art. 27 der Verf. Urk. nicht gefolgert werden könne, daß die Beschränkung der Preßfreiheit nur durch von dem Könige mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtages erlassene Gesetze zulässig sei, sondern es sei durch den Ausdruck: „im Wege der Gesetzgebung" alles umfaßt zu betrachten, was dem Gebiete der Gesetzgebung angehört und mittelbar oder unmittelbar im Gesetze seine Begründung findet; der Umfang dieses gesetzlichen Gebietes schließe auch die von den Orts- oder Bezirksbehörden in dem Kreise der ihnen durch das G. v. 11. März 1850 (über die Polizeiverwaltung) verliehenen Zuständigkeit erlassenen Polizeiverordnungen in sich, welche Strafen androhen, die nach Art. 8 der Verf. Urk. in Gemäßheit des Gesetzes zu verhängen sind und in dem Sinne Gesetzeskraft haben, daß ihre Bestimmungen von den Gerichten zur Anwendung gebracht werden müssen, so daß also eine polizeiliche Verordnung, welche innerhalb des durch das G. v. 11. März 1850 der polizeilichen Lokalgesetzgebung einzuräumenden Wirkungskreises ergangen ist, und den Voraussetzungen dieses Gesetzes entspricht, nicht aus dem Grunde, weil sie die Tätigkeit der Presse beschränkt, für ungültig zu erachten sei (Oppenhoffs Rechtspr., Bd. VII, S. 555; Goltdammers Archiv, Bd. XV, S. 68, 69). Die Richtigkeit dieser Ansicht des Obertribunals kann indes nicht anerkannt werden; dergleichen Polizeiverordnungen können weder unter den §. 5, noch unter den §. 11 des G. v. 11. März 1850 fallen, weil sie nicht in das Gebiet der durch diese Paragraphen festgesetzten Zuständigkeiten gehören, also nach §. 15 a. a. O. ungültig sind. Mit Hilfe solcher von den Lokal- oder Bezirkspolizeibehörden erlassenen Polizeiverordnungen würde die verfassungsmäßige Preßfreiheit vollständig illusorisch gemacht werden können.

[3] Hierdurch sind die Staatsbürger nicht beschränkende, z. B. nur die Beamten angehende, Beschränkungen der Preßfreiheit nicht ausgeschlossen, Entscheidung des O. V. G., Bd. XIV, S. 404. Bedenklich die Entscheidung desselben Gerichtshofes in der Jur.-Zeitung 1902, S. 178, wonach Photographien Preßerzeugnisse sind, auch wenn sie nach der Natur aufgenommen sind.

[4] Der Art. 24 der Verf. Urk. v. 5. Dez. 1848, welcher dem Art. 27 der Verf. Urk. v. 31. Jan. 1850 zugrunde liegt, hatte statt der Worte: „seine Meinung frei zu äußern" die Worte: „seine Gedanken frei zu äußern". Diese Änderung wurde deshalb getroffen, um den Artikel mit dem entsprechenden §. 141 des zwischen Preußen, Sachsen und Hannover vereinbarten Entwurfs einer deutschen Reichsverfassung in Übereinstimmung zu bringen (vgl. Stenogr. Ber. der II. Kammer 1849—50, S. 629). Die württembergische Verf. Urk., §. 24, sichert den Staatsbürgern die „Denkfreiheit" zu, welche sich ganz von selbst versteht, wenn darunter nur begriffen wird, was der Wortsinn besagt (Gedanken sind zollfrei). Vgl. indes über die Auslegung dieses Ausdrucks v. Mohls württembergisches Staatsrecht, 3. Ausgabe, Bd. I, S. 352 ff. Über Entfaltung bestimmter Farben als „Meinungsäußerung" s. Entsch. d. Kammergerichts in Johow, Jahrbuch, Bd. V, S. 367; vgl. auch Entsch. des O. V. G., Bd. XXI, S. 400.

rung der Ausübung dieses Rechtes ausschließt und demselben nur insofern eine Schranke zieht, daß dadurch Rechte anderer Personen nicht verletzt und die gegen den Mißbrauch des Rechtes erlassenen Gesetze nicht übertreten werden dürfen.[1]

Insbesondere stellt aber der Art. 27 den Fundamentalgrundsatz fest, „daß die Zensur nicht eingeführt werden darf, und jede andere Beschränkung der Preßfreiheit nur im Wege der Gesetzgebung".[2] Auf Ausländer beziehen sich die ein staatsbürgerliches Grundrecht gewährleistenden Vorschriften der Verfassung, Art. 27, grundsätzlich nicht, wie schon der Wortlaut: „jeder Preuße" — gemäß R. Verf., Art. 3: jeder Deutsche — ergibt[3]. Das Reichspreßgesetz, bezw. die Reichsgewerbeordnung in den hier einschlagenden Vorschriften machen allerdings keinen Unterschied zwischen Reichsangehörigen und Fremden. Jedenfalls aber ist letzteren die Preßfreiheit nicht „gewährleistet" und könnten somit für sie einschränkende Vorschriften jederzeit erlassen werden (s. oben S. 150f.).

Etwas völlig anderes als die Preßzensur ist jedoch die Theaterzensur; letztere besteht auch gegenüber Art. 27 der Verf. Urk. in vollem Umfang zu Recht, soweit sie durch anderweite Rechtsvorschriften, insbesondere für Berlin durch die Polizeiverordnung v. 10. Juli 1851, begründet ist.[4]

II. Mit der Erfindung der Buchdruckerkunst trat das Bedürfnis ein, die Verhältnisse der Presse rechtlich zu regeln. Die Einführung der Zensur ist die Erfindung des Papstes Alexanders VI., welcher bei Strafe des Bannes befahl, daß alle Bücher der Zensur der Bischöfe unterworfen sein sollten, welche Bestimmung auch für Deutschland als verbindliches Kirchengesetz gelten sollte. In Deutschland führte zuerst Kurfürst Bernhard von Mainz im Jahre 1486 in seiner Diözese die Zensur ein.[5] Die deutschen Reichsgesetze nahmen das System der Zensur seit dem Beginne der Religionsstreitigkeiten im sechzehnten Jahrhundert an[6]; die Landesgesetze aber mußten, zufolge der reichsgesetzlichen Bestimmungen[7], die Zensur zur Grundlage nehmen.[8] Mit der Auflösung des Deutschen Reiches fiel dann die Verbindlichkeit der reichsgesetzlichen Zensurgesetze

---

[1] Dies Recht an sich ist auch vor Erlaß der Verf. Urk. nicht bestritten, jedoch durch die Ausübung der Zensur erheblich eingeschränkt worden. Grundsätzlich gestattete auch das Zensuredikt vom 18. Okt. 1819, §. II (G. S. 1819, S. 224) die Meinungsäußerung, allein in sehr beschränktem Maße: „Die Zensur wird keine ernsthafte und bescheidene Untersuchung der Wahrheit hindern, noch den Schriftstellern ungebührlichen Zwang auferlegen, noch den freien Verkehr des Buchhandels hemmen". Dann folgt aber die Bezeichnung der Zwecke der Zensur, wodurch dann der Presse die engsten Grenzen gezogen wurden.

[2] Zur Verhütung des Mißbrauches der Presse bedarf es eines Preßgesetzes. Dieses kann entweder auf dem Prinzip der Preßfreiheit, oder auf dem der Zensur beruhen, oder es können auch beide Grundsätze mit einander vereinigt die Grundlage bilden. Die sog. Zensur findet statt, wenn keine Schrift gedruckt werden darf, als mit Vorwissen und vorgängiger Genehmigung der für diesen Zweck bestimmten Behörde; dagegen besteht das Charakteristische der Preßfreiheit darin, daß der Staat keine Präventivmaßregeln gegen Preßerzeugnisse ausübt, sondern auf die Verhinderung des Druckes der einzelnen Schriften verzichtet, auch die Verbreitung derselben nicht von einer vorgängigen Genehmigung abhängig macht, sondern nur den Verfasser, Verleger oder Drucker der Schrift, oder deren Verbreiter insoweit für verantwortlich vor dem Richter erklärt, als sie sich einer gesetzwidrigen Handlung (eines Preßvergehens) schuldig gemacht haben (vgl. Zachariä, D. St. u. B. R., 3. Aufl., Bd. II, S. 304 ff.; Zöpfl, Grundgesetze des gem. d. St. R., 5. Aufl., Bd. II, S. 627 ff.; Klüber, Öff. R. des d. B., S. 738 ff., und insbesondere L. Hoffmann, Zensur und Preßfreiheit, historisch-philosophisch bearbeitet, 2 Teile, Berlin 1819). Vgl. den Art.: „Zensur der Druckschriften" (von Welcker) in v. Rotteck u. Welcker, Staatslexikon, 3. Aufl., Bd. III, S. 392 ff., und den Art.: „Presse" (von Biedermann) a. a. O., Bd. VI, S. 708 ff. Vgl. zu Art. 27 und 28 auch Schwartz, Verf. Urk., S. 107 f.

[3] A. A. Schwartz, Verf. Urk., S. 107.

[4] Dies ist ausführlich begründet im Entsch. d. O. V. G., Bd. XXIV, S. 312 ff. S. Opet, Die Grenzen der Theaterzensur, Deutsche Juristenzeitung 1901, S. 13 ff. Vgl. jetzt noch Kleefeld, Die Theaterzensur in Preußen 1905 und hierzu Schultzenstein im Verw. Arch. Bd. XIII, S. 565 ff.

[5] Vgl. Beckmann, Geschichte der Erfindung, Bd. I, S. 95 ff.; Weber, Über Injurien und Schmähschriften, S. 166; Sachse, Die Anfänge der Bücherzensur (1870).

[6] Reichsabschied v. 1529, §. 9, v. 1530, §. 58, und Reichspolizeiordnung v. 1577; Tit. 35, § 1 ff.; kaiserliches Edikt v. 1715, Patent v. 1746, §. 1, Wahlkapitul., Art. II, §. 6 ff.; v. Berg, Polizeirecht, Bd. II, S. 348 ff.; Gerstlacher, Handbuch der Reichsgesetze, Teil XI, S. 1188 ff.

[7] Reichspolizeiordnung v. 1577, Tit. 35, §. 4; v. Berg, a. a. O., S. 356 ff.

[8] Vgl. Zachariä, D. St. u. B. R., 3. Aufl., Bd. II, S. 306.

weg. Im Preußischen Staate war eine Zensur der Schriften vor dem Drucke zuerst nur für theologische Schriften durch das Reskript v. 11. Mai 1654[1] angeordnet, diese Zensur aber durch das Reskript v. 7. März 1741[2] erweitert worden. Sodann erging das Zensuredikt v. 11. Mai 1749[3] nebst dem Reskript v. 28. Sept. 1751 wegen Bestrafung der Kontraventionen gegen dies Edikt[4], und unterm 19. Dez. 1788 das erneuerte Zensuredikt.[5] Die Deutsche Bundesakte v. 8. Juni 1815 hatte im Art. 18, Lit. d bei der Aufzählung der Rechte, welche den deutschen Untertanen zustehen sollten, der Preßfreiheit gedacht, indem verheißen wurde, daß die Bundesversammlung sich bei ihrer ersten Zusammenkunft mit „Abfassung gleichförmiger Verfügungen darüber" beschäftigen werde[6]; allein statt diese Verheißung zu erfüllen, wurde durch das sog. Bundespreßgesetz v. 20. Sept. 1819 bestimmt, „daß Druckschriften unter zwanzig Bogen in keinem Bundesstaate ohne Vorwissen und vorgängige Genehmigung der Landesbehörden zum Druck befördert werden sollten". Dieser Beschluß wurde damals nur auf fünf Jahre gefaßt, durch den Bundesbeschluß v. 16. Aug. 1824 jedoch auf so lange erstreckt, „bis man über ein definitives Gesetz sich vereinbart haben werde". Eine Reihe von ferneren Bundesbeschlüssen enthielt weitere Maßregeln gegen die Presse, und durch den Bundesbeschluß v. 29. Nov. 1832 wurde die Zensuranwendung auch auf lithographierte Blätter ausgedehnt. In Preußen erging, unter Publikation des Bundesbeschlusses vom 20. Sept. 1819, für den ganzen Umfang der Monarchie das (alle früheren Zensurgesetze aufhebende) Zensuredikt v. 18. Okt. 1819[7], welches durch die Kabinettsorder v. 18. Sept. 1824[8] bis auf weiteres verlängert und durch eine Reihe späterer Erlasse[9] noch verschärft wurde. Erst nach dem Regierungsantritte König Friedrich Wilhelms IV. traten wesentliche Erleichterungen ein. Die Kabinettsorder v. 4. Okt. 1842[10] verordnete, daß die in Preußen erscheinenden Bücher, deren Text mit Ausschluß der Anlagen zwanzig Druckbogen übersteigt, wenn der Verfasser und Verleger auf dem Titel genannt sind, der Zensur nicht ferner unterworfen sein sollten, und die Kabinettsorder v. 4. Febr. 1843[11] erteilte eine liberale Zensurinstruktion in betreff der Zeitungen und Flugschriften. Dann wurde mittels Verordnung v. 23. Febr. 1843[12] eine zweckmäßigere Organisation der Zensurbehörden eingeführt und ein Oberzensurgericht eingerichtet, welchem auch die Entscheidungen über Beschwerden wegen verweigerter Druckerlaubnis übertragen wurden, und eine Verordnung v. 30. Juni 1843[13] erteilte umfassende (erleichternde) Instruktionen hinsichtlich der die Presse und Zensur betreffenden Vorschriften.[14] Durch die Ereignisse des Jahres 1848 gezwungen, fand sich demnächst die deutsche Bundesversammlung veranlaßt, mittels Beschlusses v. 3. März 1848 das provisorische Bundespreßgesetz v. 20. Sept. 1819 für aufgehoben zu erklären.[15] Die Preßgesetzgebung der Bundesstaaten blieb nunmehr diesen selbst überlassen, und in den meisten derselben ergingen darüber, unter Beseitigung der polizeilichen Zensur, besondere Gesetze. Im Preußischen Staate hob das Gesetz über die Presse v. 17. März 1848[16] die Zensur auf, indem es alle auf dieselbe bezüglichen Bestimmungen, Anordnungen und Strafvorschriften außer Kraft setzte (§. 1). Gleichzeitig erteilte dieses Gesetz Vorschriften, welche

---

[1] In Mylius, C. C. M., Tom. I, Abt. I, Nr. 19.
[2] Ebendas. Tom. II, Abt. X, Nr. 7.
[3] Ebendas. Cont. IV, Nr. 58, p. 150.
[4] In Mylius, N. C. C., Tom. I, Nr. 84, p. 157.
[5] Ebendas. Tom. VIII, Nr. 95, p. 2339. — Vgl. darüber J. F. Unger, Einige Gedanken über das Zensuredikt v. 19. Dez. 1788 (Berlin, 1789), und das Nähere hierüber in v. Rönne u. Simon, Polizeiwesen des Preußischen Staates, Bd. I, S. 679 ff.
[6] Vgl. hierüber Zachariä, D. St. u. B. R., 3. Aufl., Bd. I, S. 453 ff.; Zöpfl, Grundsätze des gem. d. St. R., 5. Ausg., Bd. II, S. 627.
[7] G. S. 1819, S. 224.
[8] G. S. 1824, S. 164.
[9] Vgl. dieselben in v. Rönne u. Simon, Polizeiwesen d. Preuß. Staates, Bd. I, S. 688—735.
[10] G. S. 1842, S. 250.
[11] G. S. 1843, S. 25.
[12] G. S. 1843, S. 31.
[13] G. S. 1843, S. 257.
[14] Vgl. diese Verordnungen in v. Rönne und Simon, Polizeiwesen des Preußischen Staates, Supplementband I, S. 88—115. — Über die damalige Lage der preußischen Preßgesetzgebung vgl. A. Alker, Preußens Preßgesetze und der Buchhandel in Preußen (Lissa u. Gnesen, 1844); Fr. H. Hesse, Die Preßgesetzgebung, ihre Vergangenheit und Zukunft (Berlin 1843).
[15] Vgl. Weil, Quellen und Aktenstücke zur deutschen Verfassungsgeschichte. S. 90, und Roth und v. Merk, Quellensammlung, Teil I, Nr. 10, 11, 13.
[16] G. S. 1848, S. 69 ff.

dem Mißbrauche der Preßfreiheit vorzubeugen bestimmt waren, indem es die Bedingungen und Formen für das Erscheinen von Druckschriften im allgemeinen, und von periodischen Druckschriften insbesondere, feststellte, namentlich aber Kautionen für die politischen Zeitungen und Zeitschriften einführte. Dagegen blieb das materielle Strafrecht von jenem Gesetze unberührt; es wurde vielmehr ausdrücklich ausgesprochen, daß alle in Druckschriften oder mittels mechanisch vervielfältigter Bildwerke verübte Verbrechen oder Vergehen lediglich nach den geltenden allgemeinen Strafgesetzen beurteilt werden sollten (§. 2). Die Verordnung v. 6. April 1848 über einige Grundlagen der künftigen preußischen Verfassung[1] hob jedoch (§. 1) die noch gar nicht zur Ausführung gelangten Bestimmungen des Preßgesetzes v. 17. März 1848, §. 4, Nr. 1, über die Kautionsbestellung für die Herausgabe periodischer Blätter wieder auf. Weitere gesetzliche Vorschriften über die Presse wurden bis zur Publikation der Verfassungsurkunde v. 5. Dez. 1848 nicht erlassen. Die letztere aber erteilte (Art. 24) die Garantie der Preßfreiheit mit der Zusicherung, daß diese unter keinen Umständen und in keiner Weise, namentlich weder durch Zensur, noch durch Konzessionen oder Sicherheitsbestellungen, weder durch Staatsauflagen[2], noch durch Beschränkung der Druckereien oder des Buchhandels, noch endlich durch Postverbote und ungleichmäßigen Postansatz oder durch andere Hemmungen des freien Verkehrs beschränkt, suspendiert oder aufgehoben werden dürfe[3]. Die Staatsregierung erachtete es nunmehr für erforderlich, ein vorläufiges Preßgesetz zu oktroyieren.[4] Dies geschah durch die Verordnung v. 30. Juni 1849, betreffend die Vervielfältigung und Verbreitung von Schriften und verschiedene durch Wort, Schrift, Druck, Zeichen, bildliche oder andere Darstellung begangene strafbare Handlungen.[5] Insbesondere hatte die revidierte Verfassungsurkunde v. 31. Jan. 1850 im Art. 27 zwar die Preßfreiheit wiederholt verbürgt und das Verbot der Einführung der Zensur beibehalten, zugleich aber die die Presse betreffenden Artikel der Verfassungsurkunde v. 5. Dez. 1848 wesentlichen Einschränkungen unterworfen, indem sie die Einführung von Beschränkungen der Preßfreiheit, mit Ausnahme der Zensur,

---

[1] G. S. 1848, S. 87.

[2] In Verfolg dieser Bestimmung des Art. 24 der Verf. Urk. v. 5. Dez. 1848 befreite die Verordnung v. 8. Dez. 1848 (G. S. 1848, S. 422) die in- und ausländischen Zeitungen von der nach §. 9 des Stempelgesetzes v. 7. März 1822 und dem Tarife dazu (G. S. 1822, S. 68 und 88) erhobenen Stempelabgabe; indes erfolgte demnächst durch das G. v. 2. Juni 1852 (G. S. 1852, S. 301), an dessen Stelle später das G. v. 29. Juni 1861 (G. S. 1861, S. 689) getreten ist, die Wiedereinführung einer Stempelsteuer von Zeitungen und Zeitschriften.

[3] Die Verf. Urk. v. 5. Dez. 1848 enthielt außerdem noch folgende Bestimmungen betreffs der Presse: a) Vergehen, welche durch Wort, Schrift, Druck oder bildliche Darstellung begangen werden, sind nach den allgemeinen Strafgesetzen zu bestrafen. Vor der erfolgten Revision des Strafrechtes wird darüber ein besonderes vorläufiges Gesetz ergehen. Bis zu dessen Erscheinen bleibt es bei den jetzt geltenden allgemeinen Strafgesetzen (Art. 25). b) Ist der Verfasser einer Schrift bekannt und im Bereiche der richterlichen Gewalt des Staates, so dürfen Verleger, Drucker und Verteiler, wenn deren Mitschuld nicht durch andere Tatsachen begründet wird, nicht verfolgt werden. Auf der Druckschrift muß der Verleger und Drucker genannt sein (Art. 26). — Endlich enthielt noch der Art. 93 a. a. O. die Bestimmung, daß bei allen politischen Verbrechen und bei Preßvergehen die Entscheidung über die Schuld des Angeklagten durch Geschworene erfolgen müsse.

[4] Im Art. 25 der Verf. Urk. v. 5. Dez. 1848 war der Erlaß eines vorläufigen Gesetzes über die Bestrafung der Vergehen, welche durch Wort, Schrift, Druck oder bildliche Darstellung begangen werden, vorbehalten worden (vgl. die vorige Note). Infolgedessen hatte die Staatsregierung der II. Kammer unterm 8. März 1849, gleichzeitig mit einem Gesetzentwurf über das Plakatwesen, den Entwurf eines Gesetzes über die Presse zur Beschlußnahme vorgelegt, welcher indes nur in die ersten Stadien der Beratung gelangte, da bereits am 27. April 1849 die Auflösung der II. Kammer erfolgte (vgl. Stenogr. Ber. der [aufgelösten] II. Kammer, S. 71 und 708). — Über die Gründe, aus welchen hiernächst die Staatsregierung sich zur Oktroyierung eines Preßgesetzes für befugt erachtete, vgl. die Motive, welche der demnächst den Kammern zur Genehmigung vorgelegten Verordnung v. 30. Juni 1849 beigefügt worden sind (s. Drucks. der II. Kammer, 1849—50, Nr. 80, und Stenogr. Ber. derselben, Bd. I, S. 202—204).

[5] G. S. 1849, S. 226. — Diese Verordnung beschränkte insbesondere das Plakatwesen, erteilte Vorschriften über die Regulierung des Gewerbebetriebes bei der Presse, stellte eine Art Strafkodex für die mittels der Presse begangenen Gesetzesübertretungen auf und regulierte das gerichtliche Verfahren für Preßsachen. Dieselbe wurde der neugewählten II. Kammer unterm 22. Aug. 1849 (s. Stenogr. Ber., S. 68) zur Genehmigung vorgelegt, gelangte indes in der Sitzungsperiode von 1849—50 nicht zur Beratung (vgl. die Berichte der Kommission darüber in den Drucks. derselben von 1849—50, Nr. 524).

im Wege der Gesetzgebung gestattete.[1] Abgesehen hiervon waren in verschiedene, zunächst oktroyierte Verordnungen zerstreute Bestimmungen aufgenommen worden, welche auch die Preßgesetzgebung berührten[2], und außerdem hatte die Staatsregierung sich für berechtigt erachtet, eine neue Oktroyierung auf diesem Gebiete zur Ergänzung der Verordnung vom 30. Juni 1849 mittels Verordnung v. 5. Juni 1850[3] vorzunehmen. Die erwähnten „Preßordonnanzen" v. 30. Juni 1849 und v. 5. Juni 1850 wurden demnächst den Kammern zur nachträglichen Genehmigung, und zwar unter gleichzeitiger Einbringung eines, jene Verordnungen vollständig ersetzenden Entwurfes eines Preßgesetzes vorgelegt, aus welchem schließlich das für den ganzen damaligen Umfang der Monarchie erlassene Gesetz über die Presse v. 12. Mai 1851[4] hervorgegangen ist, durch welches (§. 56) die Preßverordnungen v. 30. Juni 1849 und 5. Juni 1850 außer Kraft gesetzt worden sind[5], und welches nunmehr, neben den bereits mitgeteilten Bestimmungen der Art. 27 und 28 der revidierten Verfassungsurkunde, die Grundlage der Preßgesetzgebung bildete und die Schranken der gewährleisteten Preßfreiheit normierte. Das Preßgesetz v. 12. Mai 1851 erlangte demnächst durch die Verordnung v. 22. Mai 1867[6] auch in der vormals bayerischen Enklave Kaulsdorf, und durch die Verordnungen v. 13. Mai 1867[7] und v. 20. Sept. 1867[8] auch in dem vormals hessen-homburgischen Oberamte Meisenheim Gesetzeskraft; durch die Verordnung v. 25. Juni 1867, Art. II, Lit. B[9] aber wurde dasselbe in den übrigen, durch die Gesetze v. 20. Sept. und v. 24. Dez. 1866 mit der preußischen Monarchie vereinigten Landesteilen in Wirksamkeit gesetzt.

Inzwischen hatte zwar die Bundesversammlung nach ihrer im Jahre 1850 erfolgten Reaktivierung durch den Bundesbeschluß v. 6. Juli 1854[10] allgemeine Bestimmungen zur Verhinderung des Mißbrauches der Preßfreiheit, welche für die Gesetzgebung der einzelnen Bundesstaaten bindend sein sollten, und zwar unter dem Vorbehalte der Befugnis erlassen, nach Bedürfnis eingreifendere Anordnungen zu treffen. Dieser Bundesbeschluß ist indes in Preußen niemals publiziert worden, sondern es verblieb auch nach dessen Erlaß lediglich bei den Bestimmungen des Preßgesetzes v. 12. Mai 1851. Die

---

[1] Vgl. oben S. 251 ff. Auch änderte der Art. 94 der Verf. Urk. v. 31. Jan. 1850 die Bestimmung des Art. 93 der oktroyierten Verf. Urk. ab, wonach alle Preßvergehen vor die Geschworenen verwiesen waren, wogegen der Art. 94 der revidierten Verf. Urk. vorbehielt, hiervon Ausnahmen durch das Gesetz einzuführen.

[2] Nämlich in die Verordnung v. 10. Mai 1849 über den Belagerungszustand (G. S. 1849, S. 165), in die Verordnung v. 23. Mai 1849 wegen Bestrafung der Verleitung von Personen des Soldatenstandes zum Ungehorsam (G. S. 1849, S. 417), in das G. v. 11. März 1850, betr. die Injurienstrafen (G. S. 1850, S. 175), und in die Verordnung v. 11. März 1850, betr. das Versammlungs- und Vereinigungsrecht (G. S. 1850, S. 277).

[3] G. S. 1850, S. 239. — Vgl. über die Motive dieser anderweitigen Oktroyierung den Eingang zur Verordnung v. 5. Juni 1850 und den Immediatbericht des Staatsministeriums v. 4. Juni 1850 im Preußischen Staatsanzeiger 1850, Nr. 155 (s. in v. Rönnes Kommentar über das Preßgesetz, S. 12 ff.).

[4] G. S. 1851, S. 273 ff.

[5] Vgl. die ausführliche Mitteilung der Entstehungsgeschichte des Preßgesetzes v. 12. Mai 1851 in der Einleitung bei v. Rönne: Das Gesetz über die Presse v. 12. Mai 1851, mit dem Regierungsentwurfe und den Kommissionsberichten beider Kammern zusammengestellt, und unter Berücksichtigung der Kammerverhandlungen bearbeitet, nebst einem historisch-kritischen und praktischen Kommentar zu demselben (Breslau 1851). Außerdem die Kommentare von Helm, Conrad, Hahn, Müller, Schwarck, Thilo, Kayser, Hartmann, die zum Teil auch heute noch ihren wissenschaftlichen Wert behaupten. — Das Haus der Abgeordneten beschloß in der Sitzung v. 30. Mai 1865 (Stenogr. Ber. des Abg. H. 1865, Bd. III, S. 1788), die Erklärung abzugeben, „daß es für die Aufrechterhaltung der durch die Verfassung gewährleisteten Preßfreiheit dringend geboten sei, das Preßgesetz v. 12. Mai 1851 einer durchgreifenden Revision zu unterziehen, auch die Schwurgerichte für Preßvergehen wieder herzustellen" (vgl. die Verhandlung hierüber a. a. O., S. 1766 ff., und den Bericht der Justizkommission v. 4. Mai 1865, in den Stenogr. Ber. des Abg. H. 1865, Bd. VII, Aktenst. Nr. 139, S. 1482). Der in der Sitzungsperiode 1868—69 von den Abgeordneten Duncker und Eberty gestellte Antrag auf Annahme eines Gesetzentwurfs, betr. die Aufhebung der Beschränkungen der Preßfreiheit (Stenogr. Ber. des Abg. H. 1868—69, Anl. Bd. II, Aktenst. Nr. 118, S. 905), gelangte nicht zur Beratung.

[6] G. S. 1867, S. 729.

[7] Ebendas., S. 700.

[8] Ebendas., S. 1534.

[9] Ebendas., S. 921.

[10] Vgl. denselben in Zachariäs Sammlung der deutschen Verfassungsgesetze, S. 51 ff.

dem Mißbrauche der Preßfreiheit vorzubeugen bestimmt waren, indem es die Bedingungen und Formen für das Erscheinen von Druckschriften im allgemeinen, und von periodischen Druckschriften insbesondere, feststellte, namentlich aber Kautionen für die politischen Zeitungen und Zeitschriften einführte. Dagegen blieb das materielle Strafrecht von jenem Gesetze unberührt; es wurde vielmehr ausdrücklich ausgesprochen, daß alle in Druckschriften oder mittels mechanisch vervielfältigter Bildwerke verübte Verbrechen oder Vergehen lediglich nach den geltenden allgemeinen Strafgesetzen beurteilt werden sollten (§. 2). Die Verordnung v. 6. April 1848 über einige Grundlagen der künftigen preußischen Verfassung[1] hob jedoch (§. 1) die noch gar nicht zur Ausführung gelangten Bestimmungen des Preßgesetzes v. 17. März 1848, §. 4, Nr. 1, über die Kautionsbestellung für die Herausgabe periodischer Blätter wieder auf. Weitere gesetzliche Vorschriften über die Presse wurden bis zur Publikation der Verfassungsurkunde v. 5. Dez. 1848 nicht erlassen. Die letztere aber erteilte (Art. 24) die Garantie der Preßfreiheit mit der Zusicherung, daß diese unter keinen Umständen und in keiner Weise, namentlich weder durch Zensur, noch durch Konzessionen oder Sicherheitsbestellungen, weder durch Staatsauflagen[2], noch durch Beschränkung der Druckereien oder des Buchhandels, noch endlich durch Postverbote und ungleichmäßigen Postansatz oder durch andere Hemmungen des freien Verkehrs beschränkt, suspendiert oder aufgehoben werden dürfe[3]. Die Staatsregierung erachtete es nunmehr für erforderlich, ein vorläufiges Preßgesetz zu oktroyieren.[4] Dies geschah durch die Verordnung v. 30. Juni 1849, betreffend die Vervielfältigung und Verbreitung von Schriften und verschiedene durch Wort, Schrift, Druck, Zeichen, bildliche oder andere Darstellung begangene strafbare Handlungen.[5] Insbesondere hatte die revidierte Verfassungsurkunde v. 31. Jan. 1850 im Art. 27 zwar die Preßfreiheit wiederholt verbürgt und das Verbot der Einführung der Zensur beibehalten, zugleich aber die die Presse betreffenden Artikel der Verfassungsurkunde v. 5. Dez. 1848 wesentlichen Einschränkungen unterworfen, indem sie die Einführung von Beschränkungen der Preßfreiheit, mit Ausnahme der Zensur,

---

[1] G. S. 1848, S. 87.

[2] In Verfolg dieser Bestimmung des Art. 24 der Verf. Urk. v. 5. Dez. 1848 befreite die Verordnung v. 8. Dez. 1848 (G. S. 1848, S. 422) die in- und ausländischen Zeitungen von der nach §. 9 des Stempelgesetzes v. 7. März 1822 und dem Tarife dazu (G. S. 1822, S. 68 und 88) erhobenen Stempelabgabe; indes erfolgte demnächst durch das G. v. 2. Juni 1852 (G. S. 1852, S. 301), an dessen Stelle später das G. v. 29. Juni 1861 (G. S. 1861, S. 689) getreten ist, die Wiedereinführung einer Stempelsteuer von Zeitungen und Zeitschriften.

[3] Die Verf. Urk. v. 5. Dez. 1848 enthielt außerdem noch folgende Bestimmungen betreffs der Presse: a) Vergehen, welche durch Wort, Schrift, Druck oder bildliche Darstellung begangen werden, sind nach den allgemeinen Strafgesetzen zu bestrafen. Vor der erfolgten Revision des Strafrechtes wird darüber ein besonderes vorläufiges Gesetz ergehen. Bis zu dessen Erscheinen bleibt es bei den jetzt geltenden allgemeinen Strafgesetzen (Art. 25). b) Ist der Verfasser einer Schrift bekannt und im Bereiche der richterlichen Gewalt des Staates, so dürfen Verleger, Drucker und Verteiler, wenn deren Mitschuld nicht durch andere Tatsachen begründet wird, nicht verfolgt werden. Auf der Druckschrift muß der Verleger und Drucker genannt sein (Art. 26). — Endlich enthielt noch der Art. 93 a. a. O. die Bestimmung, daß bei allen politischen Verbrechen und bei Preßvergehen die Entscheidung über die Schuld des Angeklagten durch Geschworene erfolgen müsse.

[4] Im Art. 25 der Verf. Urk. v. 5. Dez. 1848 war der Erlaß eines vorläufigen Gesetzes über die Bestrafung der Vergehen, welche durch Wort, Schrift, Druck oder bildliche Darstellung begangen werden, vorbehalten worden (vgl. die vorige Note). Infolgedessen hatte die Staatsregierung der II. Kammer unterm 8. März 1849, gleichzeitig mit einem Gesetzentwurf über das Plakatwesen, den Entwurf eines Gesetzes über die Presse zur Beschlußnahme vorgelegt, welcher indes nur in die ersten Stadien der Beratung gelangte, da bereits am 27. April 1849 die Auflösung der II. Kammer erfolgte (vgl. Stenogr. Ber. der [aufgelösten] II. Kammer, S. 71 und 708). — Über die Gründe, aus welchen hiernächst die Staatsregierung sich zur Oktroyierung eines Preßgesetzes für befugt erachtete, vgl. die Motive, welche der demnächst den Kammern zur Genehmigung vorgelegten Verordnung v. 30. Juni 1849 beigefügt worden sind (s. Drucks. der II. Kammer, 1849—50, Nr. 80, und Stenogr. Ber. derselben, Bd. I, S. 202—204).

[5] G. S. 1849, S. 226. — Diese Verordnung beschränkte insbesondere das Plakatwesen, erteilte Vorschriften über die Regulierung des Gewerbebetriebes bei der Presse, stellte eine Art Strafkodex für die mittels der Presse begangenen Gesetzesübertretungen auf und regulierte das gerichtliche Verfahren für Preßsachen. Dieselbe wurde der neugewählten II. Kammer unterm 22. Aug. 1849 (s. Stenogr. Ber., S. 68) zur Genehmigung vorgelegt, gelangte indes in der Sitzungsperiode von 1849—50 nicht zur Beratung (vgl. die Berichte der Kommission darüber in den Drucks. derselben von 1849—50, Nr. 524).

im Wege der Gesetzgebung gestattete.[1] Abgesehen hiervon waren in verschiedene, zunächst oktroyierte Verordnungen zerstreute Bestimmungen aufgenommen worden, welche auch die Preßgesetzgebung berührten[2], und außerdem hatte die Staatsregierung sich für berechtigt erachtet, eine neue Oktroyierung auf diesem Gebiete zur Ergänzung der Verordnung vom 30. Juni 1849 mittels Verordnung v. 5. Juni 1850[3] vorzunehmen. Die erwähnten „Preßordonnanzen" v. 30. Juni 1849 und v. 5. Juni 1850 wurden demnächst den Kammern zur nachträglichen Genehmigung, und zwar unter gleichzeitiger Einbringung eines, jene Verordnungen vollständig ersetzenden Entwurfes eines Preßgesetzes vorgelegt, aus welchem schließlich das für den ganzen damaligen Umfang der Monarchie erlassene Gesetz über die Presse v. 12. Mai 1851[4] hervorgegangen ist, durch welches (§. 56) die Preßverordnungen v. 30. Juni 1849 und 5. Juni 1850 außer Kraft gesetzt worden sind[5], und welches nunmehr, neben den bereits mitgeteilten Bestimmungen der Art. 27 und 28 der revidierten Verfassungsurkunde, die Grundlage der Preßgesetzgebung bildete und die Schranken der gewährleisteten Preßfreiheit normierte. Das Preßgesetz v. 12. Mai 1851 erlangte demnächst durch die Verordnung v. 22. Mai 1867[6] auch in der vormals bayerischen Enklave Kaulsdorf, und durch die Verordnungen v. 13. Mai 1867[7] und v. 20. Sept. 1867[8] auch in dem vormals hessen-homburgischen Oberamte Meisenheim Gesetzeskraft; durch die Verordnung v. 25. Juni 1867, Art. II, Lit. B[9] aber wurde dasselbe in den übrigen, durch die Gesetze v. 20. Sept. und v. 24. Dez. 1866 mit der preußischen Monarchie vereinigten Landesteilen in Wirksamkeit gesetzt.

Inzwischen hatte zwar die Bundesversammlung nach ihrer im Jahre 1850 erfolgten Reaktivierung durch den Bundesbeschluß v. 6. Juli 1854[10] allgemeine Bestimmungen zur Verhinderung des Mißbrauches der Preßfreiheit, welche für die Gesetzgebung der einzelnen Bundesstaaten bindend sein sollten, und zwar unter dem Vorbehalte der Befugnis erlassen, nach Bedürfnis eingreifendere Anordnungen zu treffen. Dieser Bundesbeschluß ist indes in Preußen niemals publiziert worden, sondern es verblieb auch nach dessen Erlaß lediglich bei den Bestimmungen des Preßgesetzes v. 12. Mai 1851. Die

---

[1] Vgl. oben S. 251 ff. Auch änderte der Art. 94 der Verf. Urk. v. 31. Jan. 1850 die Bestimmung des Art. 93 der oktroyierten Verf. Urk. ab, wonach alle Preßvergehen vor die Geschworenen verwiesen waren, wogegen der Art. 94 der revidierten Verf. Urk. vorbehielt, hiervon Ausnahmen durch das Gesetz einzuführen.

[2] Nämlich in die Verordnung v. 10. Mai 1849 über den Belagerungszustand (G. S. 1849, S. 165), in die Verordnung v. 23. Mai 1849 wegen Bestrafung der Verleitung von Personen des Soldatenstandes zum Ungehorsam (G. S. 1849, S. 417), in das G. v. 11. März 1850, betr. die Injurienstrafen (G. S. 1850, S. 175), und in die Verordnung v. 11. März 1850, betr. das Versammlungs- und Vereinigungsrecht (G. S. 1850, S. 277).

[3] G. S. 1850, S. 239. — Vgl. über die Motive dieser anderweitigen Oktroyierung den Eingang zur Verordnung v. 5. Juni 1850 und den Immediatbericht des Staatsministeriums v. 4. Juni 1850 im Preußischen Staatsanzeiger 1850, Nr. 155 (s. in v. Rönnes Kommentar über das Preßgesetz, S. 12 ff.).

[4] G. S. 1851, S. 273 ff.

[5] Vgl. die ausführliche Mitteilung der Entstehungsgeschichte des Preßgesetzes v. 12. Mai 1851 in der Einleitung bei v. Rönne: Das Gesetz über die Presse v. 12. Mai 1851, mit dem Regierungsentwurfe und den Kommissionsberichten beider Kammern zusammengestellt, und unter Berücksichtigung der Kammerverhandlungen bearbeitet, nebst einem historisch-kritischen und praktischen Kommentar zu demselben (Breslau 1851). Außerdem die Kommentare von Helm, Conrad, Hahn, Müller, Schwarck, Thilo, Kayser, Hartmann, die zum Teil auch heute noch ihren wissenschaftlichen Wert behaupten. — Das Haus der Abgeordneten beschloß in der Sitzung v. 30. Mai 1865 (Stenogr. Ber. des Abg. H. 1865, Bd. III, S. 1788), die Erklärung abzugeben, „daß es für die Aufrechterhaltung der durch die Verfassung gewährleisteten Preßfreiheit dringend geboten sei, das Preßgesetz v. 12. Mai 1851 einer durchgreifenden Revision zu unterziehen, auch die Schwurgerichte für Preßvergehen wieder herzustellen" (vgl. die Verhandlung hierüber a. a. O., S. 1766 ff., und den Bericht der Justizkommission v. 4. Mai 1865, in den Stenogr. Ber. des Abg. H. 1865, Bd. VII, Aktenst. Nr. 139, S. 1482). Der in der Sitzungsperiode 1868—69 von den Abgeordneten Duncker und Eberty gestellte Antrag auf Annahme eines Gesetzentwurfs, betr. die Aufhebung der Beschränkungen der Preßfreiheit (Stenogr. Ber. des Abg. H. 1868—69, Anl. Bd. II, Aktenst. Nr. 118, S. 905), gelangte nicht zur Beratung.

[6] G. S. 1867, S. 729.

[7] Ebendas., S. 700.

[8] Ebendas., S. 1534.

[9] Ebendas., S. 921.

[10] Vgl. denselben in Zachariäs Sammlung der deutschen Verfassungsgesetze, S. 51 ff.

Verfassung des Norddeutschen Bundes enthielt keine Bestimmungen über den Gegenstand[1]; dagegen wurde in die Verfassung des Deutschen Reiches im Art. 4, Nr. 16 die Bestimmung aufgenommen, daß der Beaufsichtigung seitens des Reiches und der Gesetzgebung desselben auch die Bestimmungen über die Presse unterliegen[2], wodurch die Herstellung eines einheitlichen deutschen Rechtes in betreff der Verhältnisse der Presse ermöglicht wurde.[3] Das Reichsgesetz über die Presse v. 7. Mai 1874[4] hat demnächst ein einheitliches Recht in betreff des Zustandes der Presse für das ganze Deutsche Reich geschaffen, jedoch ist vorläufig das Reichsland Elsaß-Lothringen hiervon noch ausgeschlossen worden, indem der §. 31 des Gesetzes bestimmt hat, daß seine Einführung daselbst einem besonderen Gesetze vorbehalten bleibe; ein solches erging als Landesgesetz v. 8. Aug. 1898, nur wenige Sonderbestimmungen dem gemeinen deutschen Recht beifügend. In Helgoland erfolgte die Einführung durch die kaiserliche Verordnung v. 22. März 1891, Art. I.

III. Das Reichspreßgesetz v. 7. Mai 1874 hat das sogenannte Repressivsystem zur Grundlage und stellt den Grundsatz der Freiheit der Presse an seine Spitze, indem §. 1 ausspricht, daß diese Freiheit nur denjenigen Beschränkungen unterliegt, welche durch das Preßgesetz selbst vorgeschrieben oder zugelassen sind.[5]

---

[1] Die einzige in das Preßrecht gehörige Bestimmung, welche schon die Verfassung des Nordd. Bundes enthielt, ist die auch in die Reichsverfassung aufgenommene Bestimmung des Abs. 2 des Art. 22, wonach wahrheitsgetreue Berichte über Verhandlungen in den öffentlichen Sitzungen des Reichstages von jeder Verantwortlichkeit frei bleiben, welche Bestimmung durch den §. 12 des Strafgesetzbuches auch auf die Kammern der zum Reiche gehörigen Einzel-Staaten ausgedehnt wurde. Dagegen fanden sich schon vor dem Erlaß des Reichspreßgesetzes in einzelnen Reichsgesetzen zerstreute gesetzliche Bestimmungen bezüglich der Presse. Hierher gehören die Bestimmungen der Gewerbeordnung v. 21. Juni 1869, §§. 14, 43 u. 101 über die Preßgewerbe, und des §. 4 des Postgesetzes v. 2. Nov. 1867 (jetzt des §. 3 des Postgesetzes v. 28. Okt. 1871) über den Postdebit der Zeitungen.

[2] Diese in der Verfassung des Nordd. Bundes fehlende Bestimmung findet sich zuerst in der mit den Großherzogtümern Baden und Hessen vereinbarten Verfassung des Deutschen Bundes (B. G. Bl. 1870, S. 629).

[3] Eine Übersicht der Preßgesetzgebung in den deutschen Einzelstaaten zur Zeit der Einbringung des Entwurfes des gegenwärtig geltenden Reichspreßgesetzes vgl. in den Motiven zu dem Entwurfe des letzteren (Stenogr. Ber. des Reichstages 1874, I. Session, Bd. III, Aktenst. Nr. 23, S. 137).

[4] R. G. Bl. 1874, S. 65 ff., und Entwurf des Gesetzes nebst Motiven in den Stenogr. Ber. des Reichstages 1874, I. Session, Bd. III, Aktenst. Nr. 23, S. 135 ff.; Kommissionsbericht darüber v. 10. März 1874 ebendas., Aktenst. Nr. 67, S. 250 ff., und Verhandlungen im Plenum in den Stenogr. Ber. a. a. O., Bd. I, S. 148—161, 374—389, 391—445, 455—483, 487—527, 533—535, u. Bd. II, S. 1083—1107, 1109—25 und 1145. Schriften über das Reichspreßgesetz: v. Schwarze, Das Reichspreßgesetz v. 7. Mai 1874 (Erlangen, 1874); Thilo, Das Preßgesetz für das Deutsche Reich v. 7. Mai 1874, erläutert aus den Materialien, der Rechtslehre und den Entscheidungen höherer Gerichtshöfe (Berlin, 1874); Marquardsen, Das Reichspreßgesetz v. 7. Mai 1874, mit Einleitung und Kommentar (Berlin, 1875); Berner, Lehrbuch des deutschen Preßrechtes (Leipzig 1876); v. Liszt, Das deutsche Reichspreßrecht, unter Berücksichtigung der Literatur und der Rechtsprechung, insbesondere des Berliner Obertribunals und des Reichsgerichtes, systematisch dargestellt (Berlin und Leipzig, 1880); Kayser, in v. Holtzendorffs Handbuch des deutschen Strafrechtes, Bd. IV, S. 545 ff. Vgl. auch die Literaturangaben S. 255, Note 5.

[5] Demzufolge ist das Reichspreßgesetz an Stelle aller bisherigen Landespreßgesetze, insbesondere also des preußischen Gesetzes über die Presse v. 12. Mai 1851, getreten, und es ist zufolge des Grundsatzes des ersten Satzes des Art. 2 der Reichsverfassung, wonach die Reichsgesetze den Landesgesetzen vorgehen, da das Reichspreßgesetz die Materie erschöpfend geordnet hat, jede fernere Tätigkeit der Landesgesetzgebung auf dem Gebiete des Preßrechtes ausgeschlossen. Indes wird an dem Bestande anderer Reichsgesetze, welche auf die Presse sich mitbeziehen, z. B. des Reichsstrafgesetzbuches oder der Reichsgesetze über den Schutz des Urheberrechtes, durch das Preßgesetz nichts verändert. (Vgl. die Motive in den Stenogr. Ber. des Reichstages 1874, I. Session, Bd. III, Aktenst. Nr. 23, S. 139). v. Liszt, S. 22, nimmt an, daß diejenigen Vorschriften der Landespreßgesetze, welche im Interesse des internen Dienstes die freie Meinungsäußerung in Druckschriften weiteren Einschränkungen als das Reichspreßgesetz unterwerfen, mögen diese in Gesetzen oder Verordnungen, in Partikularpreßgesetzen oder in Disziplinarstatuten enthalten sein, von dem Reichspreßgesetze unberührt bleiben, daß jedoch diese Anordnungen nur noch als Disziplinarvorschriften in Betracht kommen, folglich Übertretungen derselben stets nur im Disziplinarwege geahndet und nie als kriminelle Delikte (Strafsachen im eigentlichen Sinne des Wortes) betrachtet werden. Hierher sei namentlich die Bestimmung des §. 22, Abs. 3 und 4 des preußischen Preßgesetzes v. 12. Mai 1851 zu rechnen, wodurch die Übernahme von Redaktionen periodischer Druckschriften durch Militärpersonen oder Beamte von der Erlaubnis der

Demnach ist keinerlei präventives Einschreiten der Polizei auf Grund ihrer allgemeinen Befugnisse gegen Inhalt und Verbreitung von Druckschriften zulässig, auch nicht wegen des gewählten Titels, da auch dieser zum Inhalt gehört.[1] Das Preßgesetz findet, wie der §. 2 desselben bestimmt, Anwendung auf alle Erzeugnisse der Buchdruckerpresse, sowie auf alle anderen, durch mechanische oder chemische Mittel bewirkten, zur Verbreitung bestimmten Vervielfältigungen von Schriften und bildlichen Darstellungen mit oder ohne Schrift, und von Musikalien mit Text oder Erläuterungen, und was in dem Gesetze von „Druckschriften" verordnet ist, gilt für alle jene Erzeugnisse, ausgenommen nur Stimmzettel, die lediglich den Namen der zu wählenden Person enthalten.[2] Als „Verbreitung" einer Druckschrift im Sinne des Preßgesetzes gilt (§. 3) auch das Anschlagen, Ausstellen oder Auslegen derselben an Orten, wo sie der Kenntnisnahme durch das Publikum zugänglich ist; diese vom Gesetz gegebenen Beispiele entfließen dem Gedanken: Verbreiten ist Zugänglichmachen für jedermann; das Moment der Gewerbsmäßigkeit liegt darin nicht notwendig, wie schon der Wortlaut des Gesetzes (§. 5) ergibt.[3] Eine Entziehung der Befugnis zum selbständigen Betriebe irgend eines Preßgewerbes kann, wie der Abs. 1 des §. 4 des Reichspreßgesetzes vorgeschrieben hat, weder im administrativen, noch im richterlichen Wege stattfinden[4], im übrigen aber sind, wie der Abs. 2 a. a. O. anordnet, für den Betrieb der Preßgewerbe die Bestimmungen der Reichsgewerbeordnung maßgebend.

Das Preßgesetz v. 12. Mai 1851[5] hatte (§. 1) vorgeschrieben, daß zum Gewerbe-

---

vorgesetzten Dienstbehörde abhängig gemacht wird. Dies nehmen auch v. Schwarze, S. 31, und Thilo, S. 26, an. Vgl. auch über die Stellung der Beamten zur Politik überhaupt Entsch. des O. V. G., Bd. XIV, S. 404. Das Reichspreßgesetz hat der Zeitungskautionen nicht besonders erwähnt, weshalb alle über die Bestellung derselben erlassenen gesetzlichen Bestimmungen (insbesondere der §§. 11—21 des Preßgesetzes v. 12. Mai 1851) durch den §. 1 des Reichspreßgesetzes für aufgehoben zu erachten sind.

[1] Entsch. d. O. V. G., Bd. XXIII, S. 276, Bd. XXVIII, S. 326, Bd. XXX, S. 418, Bd. XXXIV, S. 431.

[2] R. G. v. 12. Nov. 1884 (R. G. B., S. 17), im übrigen über den Begriff „Druckschrift" überhaupt und im besonderen Sinne des Preßgesetzes v. Liszt, S. 13 ff. Ob Photographien unter das Preßgesetz fallen können, ist bestritten; v. Liszt, S. 17 verneint es, im Gegensatz zu den Kommentatoren des Gesetzes. Daß das öffentliche unentgeltliche Verteilen von Reklamezetteln eine Verbreitung von Druckschriften im Sinne des Preßgesetzes ist, hat das O. V. G., Entsch. XXIII, S. 276, mit Recht festgestellt. Auf öffentliche Aufführungen bezieht sich das Preßgesetz nicht, s. v. Bar in deutscher Juristenzeitung 1903, Nr. 9.

[3] S. die eingehende Erörterung bei v. Liszt, S. 149 ff.

[4] Hierdurch ist die Bestimmung des §. 143 der Reichsgewerbeordnung v. 21. Juni 1869 aufgehoben, wonach es bei den Vorschriften der Landesgesetze, welche die Entziehung der Befugnis zum selbständigen Betriebe eines Gewerbes durch richterliches Erkenntnis als Strafe im Falle einer durch die Presse begangenen Zuwiderhandlung vorschreiben oder zulassen, noch bewenden sollte, und nur diejenigen Bestimmungen der Landesgesetze für aufgehoben erklärt wurden, nach welchen die Befugnis zur Herausgabe von Druckschriften und zum Vertriebe derselben innerhalb des Bundesgebietes im Verwaltungswege entzogen werden durfte.

[5] Vor Erlaß des Preßgesetzes v. 12. Mai 1851 hatte das Gewerbepolizeiedikt v. 7. Sept. 1811, §§. 126—130 (G. S. 1811, S. 275) bestimmt, daß zum selbständigen Betriebe des Gewerbes als Buch- und Kunsthändler, Buchdrucker, Leihbibliothekar und Antiquar eine Konzession der Regierung erforderlich sein solle. Diese Vorschrift erneuerte die Kab. O. v. 23. Okt. 1833 (G. S. 1833, S. 290) unter Ausdehnung derselben auf Lithographen, und das Zirk. Reskr. der Min. der geistl. u. Unterrichtsang. und des Inn. v. 7. Nov. 1833 (v. Kamptz, Ann., Bd. XVII, S. 1046) erteilte die Instruktion für die Regierungen über die bei solchen Konzessionierungen zu befolgenden Grundsätze. Demnächst bestimmte der §. 48 der Gewerbeordnung v. 17. Jan. 1845 (G. S. 1845, S. 50), daß alle Gewerbetreibende der Presse und auch die Inhaber von Lesekabinetten, sowie Verkäufer von Flugschriften und Bildern, desgleichen Steindrucker, einer Konzession der Regierung bedürfen sollten, welche nur dann zu erteilen sei, wenn diese Behörde sich Überzeugung von der Unbescholtenheit und Zuverlässigkeit, sowie von einer zum Betriebe des Gewerbes genügenden allgemeinen Bildung des Unternehmers verschafft habe. Allein schon infolge der Bestimmung des Art. 24 der Verf. Urk. v. 5. Dez. 1848, „daß die Preßfreiheit nicht durch Konzessionen, noch durch Beschränkung der Druckereien oder des Buchhandels eingeschränkt werden dürfe", waren alle jene älteren Vorschriften für aufgehoben zu erachten, was auch durch das Zirk. Reskr. der M. d. Inn., für H., G. u. öff. Arb. und der Fin. v. 9. Aug. 1849 (M. Bl. d. i. Verw., S. 171) ausdrücklich anerkannt wurde. Als nun aber der Art. 24 der oktroyierten Verf. Urk. in dem entsprechenden Art. 27 der revidierten Verf. Urk. dahin eingeschränkt worden war, daß in letzterem die oben

betriebe eines Buch- oder Steindruckers, Buch- oder Kunsthändlers[1], Antiquars, Leihbibliothekars, Inhabers von Lesekabinetten, Verkäufers von Zeitungen, Flugschriften und Bildern die Genehmigung der Bezirksregierung erforderlich sei, welche indes nicht versagt werden dürfe, wenn derjenige, welcher das Gewerbe betreiben will, unbescholten ist. Diese Bestimmung wurde indes durch die Reichsgewerbeordnung v. 21. Juni 1869 beseitigt; denn nach §. 1 derselben ist der Betrieb eines jeden Gewerbes jedermann gestattet, soweit nicht durch die Gewerbeordnung selbst Ausnahmen oder Beschränkungen vorgeschrieben sind; an diesem Fundamentalsatze haben auch alle späteren Abänderungen der Gewerbeordnung festgehalten. Demnach ist auch die Sprache, in welcher Druckschriften erscheinen, frei und es bedürfte hier einer ausdrücklichen Gesetzesvorschrift für jede Einschränkung, während für Vereine und Versammlungen, insoweit sie dem öffentlichen Recht eingefügt sind, das Gegenteil angenommen werden muß (s. S. 293 f.). Beschränkungen bestehen aber bezüglich der (im §. 1 des Preßgesetzes v. 12. Mai 1851 aufgeführten) Gewerbetreibenden der Presse nicht, indem dieselben nicht zu denjenigen Gewerbetreibenden gehören, welche nach den §§. 29—40 der Reichsgewerbeordnung einer besonderen Genehmigung (Approbation, Konzession) bedürfen. Die Preßgewerbe gehören daher jetzt zu denjenigen Gewerben, deren selbständiger Betrieb, zufolge §. 14 a. a. O., lediglich durch die Anzeige des Beginnes des Gewerbes bei der zuständigen Behörde bedingt wird. Nur die eine Bedingung ist, in §. 14 a. a. O., noch vorgeschrieben, daß Buch- und Steindrucker, Buch- und Kunsthändler, Antiquare, Leihbibliothekare, Inhaber von Lesekabinetten, Verkäufer von Druckschriften, Zeitschriften und Bildern verpflichtet sind, bei der Eröffnung ihres Gewerbes das Lokal, sowie jeden späteren Wechsel desselben spätestens am Tage seines Eintrittes der zuständigen Behörde ihres Wohnortes anzugeben. Die Behörde ist (nach §. 15 a. a. O.) verpflichtet, innerhalb dreier Tage den Empfang der Anzeige zu bescheinigen. Die Unterlassung der vorschriftsmäßigen Anzeige des Beginnes des Gewerbes oder der Anzeige über das Betriebslokal wird (§. 148 a. a. O.) mit Geldbuße bis zu 150 Mark, oder im Falle des Unvermögens mit Haft bis zu vier Wochen bestraft. Daß auch Frauen zum selbständigen Betriebe der Preßgewerbe zuzulassen sind, ist nach §. 11 a. a. O. unzweifelhaft.[2] Auch ist unzweifelhaft, daß die Preßgewerbe durch Stellvertreter ausgeübt werden dürfen, und daß nach dem Tode eines Gewerbetreibenden der Presse das Gewerbe für Rechnung der Witwe während des Witwenstandes, oder, wenn minderjährige Erben vorhanden sind, für deren Rechnung durch einen Stellvertreter betrieben werden darf, und daß dasselbe während der Dauer einer Kuratel oder Nachlaßregulierung gilt (§§. 45 und 46 a. a. O.). Für den in diesen Fällen zu

---

gedachten Beschränkungen der Preßfreiheit nicht ausdrücklich aufgeführt wurden, sondern nur das Verbot der Einführung der Zensur, so erachtete die Staatsregierung es für zulässig, durch den §. 2 der Preßverordnung v. 5. Juni 1850 (G. S., S. 329) vorzuschreiben, daß die Bestimmung der Gewerbeordnung v. 17. Jan. 1845 über den Gewerbebetrieb der bei der Presse Beteiligten wieder in Anwendung zu bringen sei, und das Zirk. Reskr. der M. d. Inn. und für H., G. u. öff. Arb. v. 9. Juni 1850 (M. Bl. d. i. Verw., S. 186) erteilte hiernach eine Instruktion über die Handhabung der betr. Vorschriften der Gewerbeordnung. Das Preßgesetz v. 12. Mai 1851 erklärte indes (§. 1) den §. 48 der Gewerbeordnung ausdrücklich für aufgehoben, und dadurch traten lediglich die Vorschriften des Abschnittes I des Preßgesetzes an die Stelle aller früheren Bestimmungen über den selbständigen Betrieb der darin aufgeführten Preßgewerbe. Jetzt gelten lediglich die Grundsätze der Reichsgewerbeordnung.

[1] Das Reskr. des M. d. Inn. v. 10. Nov. 1860 (M. Bl. d. i. Verw., S. 241) nahm an, daß die „Musikalienhändler" den Buchhändlern im Sinne des Preßgesetzes nicht beizuzählen seien; dagegen hatte das Reskr. desselben Ministeriums v. 8. Mai 1852 (a. a. O., S. 121) dieselben den Buchhändlern wegen des Textes der Musikstücke gleichgestellt. Vgl. auch das Reskr. desselben Ministeriums v. 28. Febr. 1853 (a. a. O., S. 79). Die Frage hat gegenwärtig nur noch insofern ein Interesse, als von derselben abhängig ist, ob es auch bei Musikalienhändlern der im §. 14 der Gewerbeordnung v. 21. Juni 1869 vorgeschriebenen Anzeige des Lokals des Gewerbebetriebes bedarf.

[2] Früher hatte das Reskr. des M. d. Inn. v. 14. Juli 1855 (M. Bl. d. i. Verw., S. 188) dies verneint; das Reskr. desselben Ministeriums v. 26. Okt. 1861 (a. a. O., S. 272) dagegen, unter Aufhebung des Reskr. v. 14. Juli 1855, ausgesprochen, daß Frauen, welche den allgemeinen und besonderen Erfordernissen für den Beginn des betr. Preßgewerbes zu genügen imstande sind, von dessen Betriebe nicht ausgeschlossen werden können.

bestellenden Stellvertreter ist auch der Nachweis einer besonderen Qualifikation nicht vorgeschrieben.[1]

Nach §. 1 des Preßgesetzes v. 12. Mai 1851 waren Buchhändler und Buchdrucker verpflichtet, vor Erteilung der zu ihrem Gewerbebetriebe erforderlichen Konzession den Nachweis ihrer Befähigung vor einer Prüfungskommission zu führen. Diese Vorschrift ist indes bereits durch den §. 2 des Bundesgesetzes v. 8. Juli 1868, betreffend den Betrieb der stehenden Gewerbe[2], beseitigt worden, welcher bestimmte, daß für den Betrieb eines Gewerbes, mit Ausnahme der speziell vorbehaltenen, zu welchen das Gewerbe der Buchhändler und Buchdrucker nicht gehört, ein Befähigungsnachweis nicht mehr erforderlich ist.[3]

Für gewerbsmäßige Verbreitung von Druckschriften oder anderen Schriften oder Bildwerken an öffentlichen Orten (Bahnhöfen, Straßen, Wirtschaften), also außerhalb eines bestimmten Verkaufslokales, ist ein polizeilicher Legitimationsschein erforderlich[4]; dieser wird auf ein Jahr erteilt und muß gewissen Personen nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften verweigert werden (Gewerbeordnung §. 57, Ziff. 1, 2, 4); bei anderen gesetzlich bestimmten Kategorien von Personen soll er in der Regel (§. 57 a), bei anderen kann er verweigert werden (§. 57 b, Ziff. 1, 2); soweit aber das Gesetz nicht in dieser Beziehung Schranken zieht, ist der Schein zu erteilen[5]; gegen Verweigerung seitens der Verwaltungsbehörde kann immer mit Klage der Weg des Verwaltungsstreitverfahrens[6]

---

[1] Auch das Preßgesetz v. 12. Mai 1851 gestattete (§. 3) die Ausübung der Preßgewerbe durch Stellvertreter, und (§. 4) den Betrieb durch einen Stellvertreter für Rechnung der Witwe während des Witwenstandes, beziehungsweise der minderjährigen Erben oder der Kuratel, verlangte jedoch für den Stellvertreter, daß dieser denselben Erfordernissen genüge, welche für den selbständigen Gewerbebetrieb vorgeschrieben sind. — Diese beschränkenden Bestimmungen sind durch die Reichsgewerbeordnung für beseitigt zu erachten; denn die §§. 45 und 46 derselben schreiben für Stellvertreter der Gewerbetreibenden der Presse keine besonderen Erfordernisse vor, und nach §. 42 a. a. O. darf jeder dieser Gewerbetreibenden sein Gewerbe nicht bloß am Orte seiner Niederlassung, sondern auch außerhalb dieses letzteren ausüben. Nur ist selbstverständlich, daß im Falle des Gewerbebetriebes an mehreren Orten die im §. 14 a. a. O. vorgeschriebene Anzeige den zuständigen Behörden dieser verschiedenen Orte gemacht werden muß.

[2] B. G. Bl. 1868, S. 406.

[3] Vgl. das Zirk. Reskr. des M. d. Inn. v. 4. Aug. 1868 (M. Bl. d. i. Verw. S. 217).

[4] Gewerbeordnung §. 43 in der Fassung vom 26. Juli 1900 (R. G. B. 871); vgl. G. Meyer, Verwaltungsrecht, Bd. I, S. 176 f.; v. Liszt, S. 53 ff. („der fliegende Buchhandel").

[5] Die einschlägigen Vorschriften der Gewerbeordnung lauten: „§. 57. Der Wandergewerbeschein ist zu versagen: 1. wenn der Nachsuchende mit einer abschreckenden oder ansteckenden Krankheit behaftet oder in einer abschreckenden Weise entstellt ist; 2. wenn er unter Polizeiaufsicht steht; 3. wenn er wegen strafbarer Handlungen aus Gewinnsucht, gegen das Eigentum, gegen die Sittlichkeit, wegen vorsätzlicher Angriffe auf das Leben und die Gesundheit der Menschen, wegen vorsätzlicher Brandstiftung, wegen Zuwiderhandlungen gegen Verbote oder Sicherungsmaßregeln, betreffend Einführung oder Verbreitung ansteckender Krankheiten oder Viehseuchen, zu einer Freiheitsstrafe von mindestens drei Monaten verurteilt ist, und seit Verbüßung der Strafe drei Jahre noch nicht verflossen sind; 4. wenn er wegen gewohnheitsmäßiger Arbeitsscheu, Bettelei, Landstreicherei, Trunksucht übel berüchtigt ist; 5. in dem Falle des §. 55, Ziff. 4, sobald der den Verhältnissen des Verwaltungsbezirks der zuständigen Verwaltungsbehörde entsprechenden Anzahl von Personen Wandergewerbescheine erteilt oder ausgedehnt sind (§. 60, Abs. 2). §. 57a. Der Wandergewerbeschein ist in der Regel zu versagen: 1. wenn der Nachsuchende das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Im Falle der Ziff. 1 ist dem Nachsuchenden der Wandergewerbeschein zu erteilen, wenn er der Ernährer einer Familie ist und bereits 4 Jahre im Wandergewerbe tätig gewesen ist. 2. wenn er blind, taub oder stumm ist, oder an Geistesschwäche leidet. §. 57b. Der Wandergewerbeschein darf außerdem nur dann versagt werden: 1. wenn der Nachsuchende im Inlande einen festen Wohnsitz nicht hat; 2. wenn er wegen strafbarer Handlungen aus Gewinnsucht, gegen das Eigentum, gegen die Sittlichkeit, wegen vorsätzlicher Angriffe auf das Leben und die Gesundheit der Menschen, wegen Hausfriedensbruches, wegen Widerstands gegen die Staatsgewalt, wegen vorsätzlicher Brandstiftung, wegen Zuwiderhandlungen gegen Verbote oder Sicherungsmaßregeln, betreffend Einführung oder Verbreitung ansteckender Krankheiten oder Viehseuchen, zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einer Woche verurteilt ist, und seit Verbüßung der Strafe fünf Jahre noch nicht verflossen sind; 3. wenn er wegen Verletzung der auf den Gewerbebetrieb im Umherziehen bezüglichen Vorschriften im Laufe der letzten drei Jahre wiederholt bestraft ist; 4. wenn er ein oder mehrere Kinder besitzt, für deren Unterhalt und, sofern sie im schulpflichtigen Alter stehen, für deren Unterricht nicht genügend gesorgt ist."

[6] Zuständigkeitsgesetz v. 1. Aug. 1883, §. 116.

beschritten werden (§§. 63 mit 20, 21). Druckschriften, die in sittlicher[1] oder religiöser Beziehung Ärgernis zu erregen geeignet sind, sowie solche, die mittels Zusicherung von Prämien oder Gewinnen vertrieben werden, sind vom Feilbieten und Aufsuchen von Bestellungen im Umherziehen und ebenso vom Vertrieb von Haus zu Haus oder an öffentlichen Orten innerhalb des Gemeindebezirks, des Wohnortes oder der gewerblichen Niederlassung (§. 42 a, Abs. 1) ausgeschlossen, ebenso Lieferungswerke, wenn nicht der Gesamtpreis auf jeder einzelnen Lieferung an einer in die Augen fallenden Stelle bestimmt verzeichnet ist (§. 56, Abs. 3); ein von der Behörde bei Erteilung des Legitimationsscheines festzustellendes und stets mitzuführendes Verzeichnis hat im übrigen die zum Vertriebe zugelassenen Druckschriften zu bezeichnen (§. 56, Abs. 4).

Für nicht gewerbsmäßige Verbreitung bedarf es keiner besonderen Legitimation; doch kann der Vertrieb allen Personen untersagt werden, denen der Schein nach dem Gesetz versagt werden kann.[2]

Für den gewerbsmäßigen Vertrieb im Umherziehen gelten im übrigen die allgemeinen Vorschriften über den Gewerbebetrieb im Umherziehen.[3]

Über Bekanntmachungen, Aufrufe und Plakate s. S. 270, 271.

Stimmzettel und Druckschriften zu Wahlzwecken für die Parlamente können in der Zeit von der amtlichen Bekanntmachung des Wahltages bis zur Beendigung des Wahlaktes ohne polizeiliche Erlaubnis verteilt werden.[4]

Nicht unter die Bestimmungen der Reichsgewerbeordnung fällt dagegen die Beförderung aller Zeitungen politischen Inhaltes, welche öfter als einmal wöchentlich erscheinen. Die genannten Blätter dürfen vielmehr gegen Bezahlung von Orten mit einer Postanstalt des In- und Auslandes nach einem solchen nur durch die Post befördert werden, und wenn sie vom Auslande eingehen und nach inländischen Orten mit einer Postanstalt bestimmt sind, oder durch das Gebiet des Deutschen Reiches hindurchgehen sollen, müssen sie bei der nächsten inländischen Postanstalt zur Weiterbeförderung eingeliefert werden. Durch diese Statuierung des Postzwanges ist die Gewerbefreiheit in keiner Weise berührt; indes erstreckt sich der Postzwang nicht auf den zweimeiligen Umkreis des Ursprungsortes der betreffenden Zeitung, auch ist die Beförderung durch expresse Boten oder Fuhren gestattet, wenn ein solcher Expresser nur von einem Absender abgeschickt ist und dem Postzwange unterliegende Gegenstände weder von anderen mitnimmt, noch für andere zurückbringt.[5] Übrigens darf die Annahme und Beförderung von Postsendungen von der Post nicht verweigert werden, sofern die Bestimmungen des Reichspostgesetzes und der auf Grund des §. 50 desselben erlassenen Postordnung beobachtet sind, und insbesondere darf keine im Gebiete des Deutschen Reiches erscheinende politische Zeitung vom „Postdebit" ausgeschlossen werden, und ebensowenig darf bei der Normierung der Gebühren, welche für die Beförderung der im Gebiete des Deutschen Reiches erscheinenden Zeitungen erhoben werden, nach verschiedenen Grundsätzen verfahren werden; die Post aber besorgt die Annahme von Bestellungen und die Beförderung der Zeitungen mit den oben bezeichneten Einschränkungen ausschließlich (Monopol).[6]

---

[1] Zur näheren Bestimmung vgl. Entsch. d. O. V. G., Bd. XV, S. 356.

[2] Gewerbeordnung §§. 43, 148[5], Preßgesetz §. 5.

[3] Gewerbeordnung §. 55 ff., v. Liszt, S. 50 ff.

[4] Gewerbeordnung §. 43, Abs. 3, 4.

[5] Reichspostgesetz v. 28. Okt. 1871, §§. 1 u. 2 (R. G. Bl. S. 347).

[6] Reichspostgesetz v. 28. Okt. 1871, §. 3 (a. a. O., S. 348). Bei der Beratung über das preußische Preßgesetz v. 12. Mai 1851 hatte die Staatsregierung beantragt, in das Preßgesetz auch die (im §. 1 der Preßordonnanz v. 5. Juni 1850 enthaltene) Bestimmung aufzunehmen, „daß die Postverwaltung berechtigt sein solle, nach Umständen die Annahme und Ausführung von Bestellungen auf Zeitungen und Zeitschriften abzulehnen", und zwar wollte der Entwurf des Gesetzes (§. 55) eine solche Postdebitsentziehung gegen solche Zeitungen und Zeitschriften für zulässig erklärt wissen, gegen die wegen ihres Inhaltes eine Strafe erkannt worden war; allein die I. Kammer lehnte die Aufnahme dieser Bestimmung ab. Durch den mit dem §. 3 des Reichspostgesetzes v. 28. Okt. 1871 übereinstimmenden §. 4 des Postgesetzes für den Norddeutschen Bund (B. G. Bl. 1867, S. 62) wurde die Zulässigkeit einer solchen Maßregel definitiv ausgeschlossen. Über die „Zeitungsgebühr" jetzt R. G. v. 20. Dez. 1899 (R. G. B. 715) Art. 1, III; über die Beseitigung der Privatpostanstalten ebenda Art. 3—5. Vgl. über das „Zeitungsgeschäft" der Post auch Laband, Staatsrecht III, 56, 62; G. Meyer, Lehrbuch des Verw. R. I, 579, 583, 589; Arndt, Reichsstaatsrecht, S. 297; Zorn, Bd. II, S. 276.

Die durch das Reichspreßgesetz und durch die Reichsgewerbeordnung gewährleistete Preßfreiheit und Freiheit der Preßgewerbe hatte durch das Reichsgesetz v. 21. Okt. 1878 gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie[1], welches (nach §. 30 desselben) nur bis zum 31. März 1881 Geltung haben sollte, dessen Geltung jedoch durch das Reichsgesetz v. 31. Mai 1880[2] bis zum 30. Sept. 1884 verlängert worden war, zwar nur auf einem engumgrenzten Gebiete, auf diesem aber tief eingreifende Beschränkungen erlitten. Dieses Gesetz ist zwar jetzt in seinem ganzen Umfange durch Zeitablauf außer Kraft getreten, die preßrechtlichen Vorschriften desselben sind jedoch von so bedeutsamem allgemeinen Interesse, daß deren Wiedergabe auch jetzt noch angezeigt erscheint.[3]

---

[1] R. G. Bl. 1878, S. 351 ff.

[2] R. G. Bl. 1880, S. 117.

[3] Die Bestimmungen des Gesetzes v. 21. Okt. 1878 waren folgende: a) Druckschriften, in welchen sozialdemokratische, sozialistische oder kommunistische, auf den Umsturz der bestehenden Staats- oder Gesellschaftsordnung gerichtete Bestrebungen in einer den öffentlichen Frieden, insbesondere die Eintracht der Bevölkerungsklassen gefährdenden Weise zutage treten, sind zu verbieten. Bei periodischen Druckschriften kann das Verbot sich auch auf das fernere Erscheinen erstrecken, sobald auf Grund des Sozialistengesetzes das Verbot einer einzelnen Nummer erfolgt (§. 11 des G. v. 21. Okt. 1878). Zuständig für das Verbot ist die Landespolizeibehörde, bei periodischen im Inlande erscheinenden Druckschriften die Landespolizeibehörde des Bezirks, in welchem die Druckschrift erscheint. Das Verbot der ferneren Verbreitung einer im Auslande erscheinenden periodischen Druckschrift steht dem Reichskanzler zu. Das Verbot ist in allen Fällen durch den Reichsanzeiger, das von der Landespolizeibehörde erlassene Verbot überdies durch das für amtliche Bekanntmachungen der Behörde bestimmte Blatt des Ortes oder des Bezirkes bekannt zu machen und ist für das ganze Bundesgebiet wirksam (§. 12 a. a. O.). Das von der Landespolizeibehörde erlassene Verbot einer Druckschrift ist dem Verleger oder dem Herausgeber, das Verbot einer nicht periodisch erscheinenden Druckschrift auch dem auf derselben benannten Verfasser, sofern diese Personen im Inlande vorhanden sind, durch schriftliche, mit Gründen versehene Verfügung bekannt zu machen. Gegen die Verfügung steht dem Verleger oder dem Herausgeber, sowie dem Verfasser die Beschwerde zu, welche innerhalb einer Woche nach der Zustellung der Verfügung bei der Behörde anzubringen ist, welche dieselbe erlassen hat, und welche keine aufschiebende Wirkung hat (§. 13 a. a. O.). Die Entscheidung über dergleichen Beschwerden erfolgt durch die in Gemäßheit des §. 26 des Sozialistengesetzes gebildete Kommission. Auf Grund des Verbots sind die von demselben betroffenen Druckschriften da, wo sie sich zum Zwecke der Verbreitung vorfinden, in Beschlag zu nehmen. Die Beschlagnahme kann sich auf die zur Vervielfältigung dienenden Platten und Formen erstrecken; bei Druckschriften im engeren Sinne hat auf Antrag des Beteiligten statt Beschlagnahme des Satzes das Ablegen des letzteren zu geschehen. Die in Beschlag genommenen Druckschriften, Platten und Formen sind, nachdem das Verbot endgültig geworden ist, unbrauchbar zu machen. Die Beschwerde findet nur an die Aufsichtsbehörde statt (§. 14 a. a. O.). Die Polizeibehörde ist befugt, Druckschriften der im §. 11 bezeichneten Art, sowie die zu ihrer Vervielfältigung dienenden Platten und Formen schon vor Erlaß eines Verbots vorläufig in Beschlag zu nehmen. Die in Beschlag genommene Druckschrift ist innerhalb vierundzwanzig Stunden der Landespolizeibehörde einzureichen. Letztere hat entweder die Wiederaufhebung der Beschlagnahme sofort anzuordnen oder innerhalb einer Woche das Verbot zu erlassen. Erfolgt das Verbot nicht innerhalb dieser Frist, so erlischt die Beschlagnahme und müssen die einzelnen Stücke, Platten und Formen freigegeben werden (§. 15 a. a. O.). b) Wer eine verbotene Druckschrift (§§. 11, 12) oder wer eine von der vorläufigen Beschlagnahme betroffene Druckschrift (§. 15) verbreitet, fortsetzt oder wieder abdruckt, wird mit Geldstrafe bis zu 1000 Mark oder mit Gefängnis bis zu 6 Monaten bestraft (§. 19 a. a. O.). Wer ohne Kenntnis, jedoch nach erfolgter Bekanntmachung des Verbots durch den Reichsanzeiger (§. 12) eine der im §. 19 verbotenen Handlungen begeht, wird mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bestraft (§. 21, Abs. 1 a. a. O.). Neben der Freiheitsstrafe kann gegen Personen, welche sich die Agitation für die im §. 1, Abs. 2 des Sozialistengesetzes bezeichneten Bestrebungen zum Geschäfte machen, im Falle einer Verurteilung wegen Zuwiderhandlungen gegen die §§. 19 und 20 auf Zulässigkeit der Einschränkung ihres Aufenthaltes erkannt werden (§. 22, Abs. 1 a. a. O.), und auf Grund dieses Erkenntnisses kann dem Verurteilten der Aufenthalt in bestimmten Bezirken oder Ortschaften durch die Landespolizeibehörde versagt werden, jedoch in seinem Wohnsitze nur dann, wenn er denselben nicht bereits seit sechs Monaten inne hat; Ausländer aber können von der Landespolizeibehörde aus dem Bundesgebiete ausgewiesen werden, und die Beschwerde findet nur an die Aufsichtsbehörden statt (§. 22, Abs. 2 a. a. O.). Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis von einem Monat bis zu einem Jahre bestraft (§. 22, Abs. 3 a. a. O.). Unter der im §. 22, Abs. 1 bezeichneten Voraussetzung kann gegen Buchdrucker, Buchhändler, Leihbibliothekare und Inhaber von Lesekabinetten neben der Freiheitsstrafe auf Untersagung ihres Gewerbebetriebes erkannt werden (§. 23 a. a. O.). Personen, welche es sich zum Geschäft machen, die im §. 1, Abs. 2 des Sozialistengesetzes bezeichneten Bestrebungen zu fördern, oder welche auf Grund einer Bestimmung des gedachten Gesetzes rechts-

IV. Das Reichspreßgesetz hat, außer den vorstehend gedachten allgemeinen (einleitenden) Bestimmungen ferner folgende Anordnungen getroffen:

A. Betreffend die Ordnung der Presse (Abschn. II).

1. a) Auf jeder im Geltungsbereich des Reichspreßgesetzes[1] erscheinenden Druckschrift muß der Name und Wohnort des Druckers[2] und, wenn sie für den Buchhandel oder sonst zur Verbreitung[3] bestimmt ist, der Name und Wohnort des Verlegers[4], oder — beim Selbstvertriebe der Druckschrift — des Verfassers oder Herausgebers genannt sein. An Stelle des Namens des Druckers oder Verlegers genügt die Angabe der in das Handelsregister eingetragenen Firma.[5] „Die Anstalten, aus denen die Druckschrift hervorgegangen ist, sollen zur Kenntnis der überwachenden Behörde gebracht werden."[6] Ausgenommen von dieser Vorschrift sind die nur zu den Zwecken des Gewerbes und Verkehrs, des häuslichen und geselligen Lebens dienenden Druckschriften, als: Formulare, Preiszettel, Visitenkarten und dergleichen, sowie Stimmzettel für öffentliche Wahlen, sofern sie nichts weiter als Zweck, Zeit und Ort der Wahl und die Bezeichnung der zu wählenden Personen enthalten (§. 6, dazu das Spezialgesetz v. 12. März 1884, R. G. B. 17).

b) Zeitungen und Zeitschriften, welche in monatlichen oder kürzeren, wenn auch unregelmäßigen Fristen erscheinen (periodische Druckschriften im Sinne des Reichspreßgesetzes) müssen außerdem auf jeder Nummer, jedem Stücke oder Hefte den Namen und Wohnort des verantwortlichen Redakteurs, d. i. derjenigen Person, die die Oberaufsicht über die Redaktionsgeschäfte führt[7], enthalten.[8] Die Benennung mehrerer Personen als verant-

---

kräftig zu einer Strafe verurteilt worden sind, kann von der Landespolizeibehörde die Befugnis zur gewerbsmäßigen oder nicht gewerbsmäßigen öffentlichen Verbreitung von Druckschriften, sowie die Befugnis zum Handel mit Druckschriften im Umherziehen entzogen werden. Die Beschwerde findet nur an die Aufsichtsbehörden statt (§. 24 a. a. O.). Wer einem auf Grund des §. 23 ergangenen Urteil oder einer auf Grund des §. 24 erlassenen Verfügung zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu 1000 Mark oder mit Haft oder mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft (§. 25 a. a. O.).

[1] Die Beschränkung der Bestimmung des §. 6 auf die „im Geltungsbereiche des Reichspreßgesetzes" erscheinenden Druckschriften drückt aus, daß bei Druckschriften, welche im Auslande erschienen sind, die Verbreitung im Inlande an eine gleiche Voraussetzung nicht gebunden sein soll (vgl. die Motive zum §. 5 des Entwurfs in den Stenogr. Ber. des Reichstages 1874, I. Session, Bd. III, Aktenst. Nr. 23, S. 139), daß vielmehr für „ausländische" Preßerzeugnisse besondere Bestimmungen gelten, vgl. unten Ziff. 6a).

[2] v. Liszt, S. 24 ff. über die Abgrenzung der einzelnen Begriffe; über „Druckschrift" Jolly bei Stengel, Bd. II, S. 302.

[3] Nicht nur zur gewerblichen, wie v. Liszt, S. 73 annimmt; s. dagegen G. Meyer, Verw. R., Bd. I, S. 174, N. 3; Entsch. d. Reichsgerichts i. Straff., Bd. XX, S. 63 ff.

[4] Unter dem „Verleger" ist auch der Kommissionsverleger begriffen (vgl. den Kommissionsbericht zum §. 6, Stenogr. Ber. a. a. O., Bd. III, Aktenst. Nr. 67, S. 251); vgl. v. Liszt, S. 29 ff. über „Verleger".

[5] Vgl. hierher v. Liszt, S. 71 ff. Im besonderen ist hervorzuheben: Die sog. Exemplare „Avant la lettre" bei Kupfer- und Stahlstichen fallen nicht unter die Bestimmung des Abs. 1 des §. 6, vgl. Stenogr. Ber. des Reichstages 1874, I. Session, Bd. I, S. 393 ff.; Marquardsen, Reichspreßgesetz, S. 71; Liszt, Reichspreßrecht, S. 78; G. Meyer, Verw. R., Bd. I, S. 175. Der im §. 6 gebrauchte Ausdruck: „Wohnort" ist nicht identisch mit „Wohnsitz"; es genügt die Angabe des Ortes, wo Drucker und Verleger den Pflichten obliegen, die ihre Verantwortlichkeit begründen, gleichviel ob sie dort ihr Domizil haben oder nicht (Erk. des Ob. Trib. v. 5. Sept. 1878, Oppenhoffs Rechtspr., Bd. XIX, S. 384). In bezug auf die dem §. 6 des Reichspreßgesetzes entsprechende Bestimmung des §. 7 des Preßgesetzes v. 12. Mai 1851 hat das Ob. Trib. in dem Erk. v. 27. Febr. 1856 (J. M. Bl., S. 114; Goltdammers Arch., Bd. IV, S. 379) angenommen, daß dieser Paragraph nicht ausdrücklich einen legitimen Verlag voraussetzt, sondern daß auch derjenige Verleger im Sinne dieses Paragraphen ist, bei welchem die Druckschrift als Verlags- oder Kommissionsartikel faktisch erscheint. Herausgeber eines Sammelwerkes, z. B. eines Anzeigeblattes, ist derjenige, welcher die Zusammenstellung des Ganzen bewirkt und die Veröffentlichung veranlaßt. Hat der Verfasser oder Herausgeber einer zur Verbreitung bestimmten Druckschrift den Selbstvertrieb übernommen, so genügt es, wenn sein eigener Name neben dem Namen usw. des Druckers auf der Schrift genannt ist; es ist nicht erforderlich, daß er dabei sich zugleich als Selbstverleger bezeichne (Erk. des Ob. Trib. v. 18. Juni 1863, Oppenhoffs Rechtsprechung, Bd. III, S. 508, Goltdammers Arch., Bd. XI, S. 707).

[6] v. Liszt, S. 74.

[7] v. Liszt, S. 80, 183 f. S. über die „Diskrepanz zwischen Gesetz und Wirklichkeit" auch v. Liszt, S. 37.

[8] Die regelmäßige Beilage einer periodischen

wortliche Redakteure ist nur dann zulässig, wenn aus Form und Inhalt der Benennung mit Bestimmtheit zu ersehen ist, für welchen Teil der Druckschrift jede der benannten Personen die Redaktion besorgt (§. 7); „strafrechtliche Solidarhaftung" mehrerer Redakteure kann nicht angenommen werden.

c) Verantwortliche Redakteure periodischer Druckschriften dürfen nur Personen[1] sein, welche verfügungsfähig, im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sind und im Deutschen Reiche ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben (§. 8). Deutsche Staatsangehörigkeit ist gesetzlich nicht positiv vorgeschrieben und es wird nicht angenommen werden dürfen, daß sie vorausgesetzt worden sei. Immerhin muß die Frage aufgeworfen werden, denn alle Einzelvorschriften des Preßrechtes stehen im Rahmen der Preßfreiheit; diese aber war, wenigstens nach der preußischen Verfassung, als „Grundrecht" nur „den Preußen" gewährleistet, s. dazu die prinzipielle Erörterung S. 149 ff.

d) Zuwiderhandlungen[2] gegen die Bestimmungen der §§. 6, 7 und 8, welche durch falsche Angabe mit Kenntnis der Unrichtigkeit begangen werden, werden mit Geldstrafe bis zu 1000 Mark oder mit Haft oder Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Dieselbe Strafe trifft den Verleger einer periodischen Druckschrift auch dann, wenn er wissentlich geschehen läßt, daß auf derselben eine Person fälschlich als Redakteur — darunter fallen auch Scheinredakteure, die die Redaktion tatsächlich nicht führen — genannt wird (§. 18, Ziff. 2). Zuwiderhandlungen, welche nicht durch §. 18, Ziff. 2 getroffen werden, werden mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bestraft (§. 19, Ziff. 1).[3] Zwangsweise Entfernung des den gesetzlichen Erfordernissen nicht entsprechenden Redakteurs oder Beschlagnahme des betreffenden Blattes sind unzulässig.

2. Von jeder Nummer (Heft, Stück) einer periodischen Druckschrift muß der Verleger, sobald die Austeilung oder Versendung beginnt, ein Exemplar gegen eine ihm sofort zu erteilende Bescheinigung an die Polizeibehörde des Ausgabeortes[4] unentgeltlich abliefern. Diese Vorschrift findet keine Anwendung auf Druckschriften, welche ausschließlich[5] Zwecken der Wissenschaft, der Kunst, des Gewerbes oder der Industrie dienen (§. 9).

Zeitschrift, welche unter der Benennung des Redakteurs erschienen ist, zu einer an einem anderen Orte erscheinenden Zeitung verpflichtet nicht zu anderweiter Bezeichnung des Redakteurs; die Vorlegung eines Exemplars an die Polizeibehörde des Orts der Ausgabe der Zeitung muß aber auch die beigelegte Zeitung umfassen (Erk. des Ob. Trib. v. 8. Nov. 1878, Oppenhoffs Rechtsprechung, Bd. XIX, S. 520). Über den Redakteur als „den Verfasser des ganzen Blattes" im Sinne des Preßgesetzes s. v. Liszt, S. 34 ff., 78 ff.

[1] Der §. 8 erkennt stillschweigend an, daß Frauen in dieser Beziehung mit dem männlichen Geschlechte gleichgestellt sein sollen (Marquardsen, S. 78, Note 6; v. Schwarze, S. 31; v. Liszt, S. 38); ausgeschlossen sind dagegen, weil sie nicht Träger einer persönlichen Verantwortlichkeit sein können, Vereine, Korporationen, Geschäfte.

[2] Über das Verhältnis dieser preßpolizeilichen Vorschriften zum allgemeinen Strafrecht handeln mehr oder minder eingehend sämtliche Kommentatoren, s. bes. v. Liszt, S. 66 ff., über die auffallende Verjährungsvorschrift (§. 22), S. 71.

[3] Wegen Zuwiderhandlung gegen den §. 6 des Reichspreßgesetzes ist nur der Verleger, nicht aber auch der Drucker haftbar, wenn er nicht etwa bei der Bestellung des Druckes von dem Verleger zur Benennung desselben auf der Druckschrift Auftrag erhalten hat (Erk. des Ob. Trib. v. 27. Juni 1876, Entsch., Bd. LXXVIII, S. 370; Oppenhoffs Rechtsprechung, Bd. XVII, S. 462). Wenn aber dem Drucker einer zur Verbreitung bestimmten Druckschrift diese Bestimmung derselben bekannt ist, so unterliegt er der Bestrafung, wenn auf der Druckschrift die Nennung des Verlegers, Verfassers oder Herausgebers versäumt ist. (Erk. des Ob. Trib. v. 29. Mai 1878, Oppenhoffs Rechtsprechung, Bd. XIX, S. 290). Die Vorschrift des §. 6 gestattet nicht, statt des Verlegers einen Stellvertreter desselben zu benennen; die in der Benennung des Stellvertreters als Verleger enthaltene Zuwiderhandlung gegen den §. 6 ist auch dann, wenn der Verleger und Stellvertreter in gutem Glauben an die Zulässigkeit dieses Verfahrens gehandelt haben, eine durch falsche Angaben mit Kenntnis der Unrichtigkeit begangene. Der Stellvertreter, welcher sich zur Benennung als Verleger hergibt, ist mit strafbar (Erk. des Obertribunals v. 1. Juni 1876, Oppenhoffs Rechtsprechung, Bd. XVII, S. 405, Goltdammers Arch., Bd. XXIV, S. 375). A. A. v. Liszt, S. 83, der in diesem Falle die vom Gesetz geforderte mala fides nicht als vorhanden annimmt.

[4] Der Ausgabeort braucht nicht der Druckort zu sein (Marquardsen, S. 80, Note 3. Vgl. im übrigen zu §. 9 v. Liszt, S. 85 ff.).

[5] Wenn in einer Druckschrift andere, als die im zweiten Satze des §. 9 erwähnten Gegenstände besprochen werden, so tritt von da an für das ganze Unternehmen die Pflicht des Verlegers zur Abgabe eines Exemplars an die Behörde ein. Die Zeitschrift selbst, nicht bloß die einzelne Nummer, beschäftigt sich dann nicht ausschließlich

Zuwiderhandlungen gegen §. 9 werden mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bestraft (§. 19, Ziff. 2). Dagegen ist eine besondere Besteuerung der Presse oder einzelner Preßerzeugnisse reichsgesetzlich nicht nur nicht vorgesehen, sondern direkt verboten (§. 30, Abs. 4); nur in den an Bibliotheken und öffentliche Sammlungen abzugebenden sog. Pflichtexemplaren besteht noch ein geringer Rest früherer Zustände in dieser Beziehung (§. 30, Abs. 3).[1]

3. a) Der verantwortliche Redakteur einer periodischen Druckschrift, welche Anzeigen aufnimmt, auch einer wissenschaftlichen, ist verpflichtet, die ihm von öffentlichen Behörden mitgeteilten amtlichen Bekanntmachungen auf deren Verlangen, bezw. gemäß deren Anweisung (Ermächtigung zur Veröffentlichung von Strafurteilen in bestimmten Zeitungen) gegen Zahlung der üblichen Einrückungsgebühren in eine der beiden nächsten Nummern des Blattes aufzunehmen (§. 10).[2]

b) Der verantwortliche Redakteur einer periodischen Druckschrift — nur für die periodische Presse besteht der gesetzliche Berichtigungszwang — ist verpflichtet, eine Berichtigung[3] der in letzterer mitgeteilten Tatsachen, auch wenn dieselben anderswoher entnommen, auch wenn die Mitteilung nur zweifelnd oder andeutend gemacht ist[4], auf Verlangen einer beteiligten öffentlichen Behörde oder Privatperson[5] ohne Einschaltungen oder Weglassungen aufzunehmen[6], sofern die Berichtigung von dem Einsender unterzeichnet ist, keinen strafbaren Inhalt hat und sich auf tatsächliche Angaben beschränkt. Der Abdruck muß in der nach Empfang der Einsendung nächstfolgenden, für den Druck nicht bereits abgeschlossenen Nummer und zwar in demselben Teile der Druckschrift und mit derselben Schrift, wie der Abdruck des zu berichtigenden Artikels, geschehen. Die Aufnahme erfolgt kostenfrei, soweit nicht die Entgegnung den Raum der zu berichtigenden Mitteilung überschreitet; für die über dieses Maß hinausgehenden Zeilen sind die üblichen Einrückungsgebühren zu entrichten[7] (§. 11); der als solche abgedruckten Berichtigung Zusätze anzufügen, hindert das Gesetz nicht.

c) Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der §§. 10 und 11, also auch Einschaltungen oder Weglassungen bei einer dem Gesetze entsprechenden Berichtigung, werden mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bestraft; die Verfolgung tritt jedoch nur auf Antrag ein, und das Strafurteil hat zugleich die Aufnahme des eingesandten Artikels in die nächstfolgende Nummer anzuordnen. Ist die unberechtigte Verweigerung in gutem Glauben geschehen, so ist unter Freisprechung von Strafe und Kosten lediglich die nachträgliche Aufnahme anzuordnen (§. 19, Ziff. 3).[8]

---

mit den privilegierten Gegenständen. Die Aufzählung der Ausnahmen ist eine erschöpfende und läßt daher keine Ausdehnung zu (Marquardsen, S. 80, Note II, 1). Der Antrag, daß auch Werke der sog. schönen Literatur darunter begriffen sein sollten, ist ausdrücklich abgelehnt worden (Stenogr. Ber. des Reichstages 1874, I. Session, Bd. I, S. 410).

[1] v. Liszt, S. 62 ff., s. unten S. 272, G.

[2] v. Liszt, S. 89 ff.

[3] v. Liszt, S. 93 ff.

[4] S. dazu Marquardsen, S. 86; v. Liszt, S. 97; G. Meyer, Verw. R., Bd. I, S. 181.

[5] Als beteiligt im Sinne des §. 11 ist jede Behörde oder Privatperson anzusehen, welche durch eine tatsächliche Mitteilung der Presse berührt wird; es ist nicht erforderlich, daß eine derartige Mitteilung einen Angriff gegen die betreffende Person enthält (Erk. des Ob. Trib. v. 27. April 1877, Oppenhoffs Rechtsprechung, Bd. XVIII, S. 294, Goltdammers Arch., Bd. XXV, S. 352).

[6] Darüber, daß die wahrheitsgetreue Wiedergabe von Kammerverhandlungen, Gerichtsverhandlungen usw. eine Berichtigungspflicht wegen darin enthaltener angeblich unrichtiger Angaben nicht begründet, war die Kommission einverstanden (vgl. Stenogr. Ber. des Reichstages 1874, I. Session, Bd. III, Aktenst. Nr. 67, S. 251). Es kommt für die Verpflichtung des Redakteurs zur Aufnahme einer Berichtigung nicht darauf an, ob der Inhalt derselben auf Wahrheit beruht; die Aufnahme kann auch deshalb nicht ohne weiteres verweigert werden, weil die Berichtigung den Inhalt des dieselbe veranlassenden Artikels als unwahr bezeichnet (Erk. des Ob. Trib. v. 27. April 1877, Oppenhoffs Rechtsprechung, Bd. XVIII, S. 294; Goltdammers Arch., Bd. XXV, S. 352); v. Liszt, S. 94.

[7] Die Aufnahme kann nicht von der Vorausbezahlung der nach §. 11, Abs. 3 zu entrichtenden Einrückungsgebühren abhängig gemacht werden, sofern deren Betrag dem Einsender nicht mitgeteilt und Zahlung von ihm nicht gefordert ist (Erk. des Ob. Trib. v. 27. April 1877, Oppenhoffs Rechtsprechung, Bd. XVIII, S. 294; Goltdammers Arch., Bd. XXV, S. 352).

[8] Wenn der verantwortliche Redakteur einer periodischen Druckschrift die Aufnahme einer ihm eingesandten Berichtigung in die nächste Nummer nach Empfang verweigert hat, sodann auf An-

4. Auf die von den deutschen Reichs-, Staats- und Gemeindebehörden, von dem deutschen Reichstage oder von der Landesvertretung eines deutschen Bundesstaates ausgehenden Druckschriften finden, soweit sich ihr Inhalt auf amtliche Mitteilungen beschränkt, die Vorschriften der §§. 6—11 keine Anwendung (§. 12); diese Vorschrift wird auch analog auszudehnen sein auf die Behörden des landesherrlichen Kirchenregimentes, aber nicht auf die übrigen Kirchenbehörden.[1]

5. Die auf mechanischem oder chemischem Wege vervielfältigten periodischen Mitteilungen (lithographierte, autographierte, metallographierte, durchschriebene oder gedruckte[2] Korrespondenzen) unterliegen, sofern sie ausschließlich an Redaktionen verbreitet werden, den in dem Reichsgesetze für periodische Druckschriften getroffenen Bestimmungen nicht[3] (§. 13).

6. a) Ist gegen eine Nummer (Stück, Heft) einer im Auslande erscheinenden[4] periodischen Druckschrift binnen Jahresfrist zweimal eine Verurteilung irgendwelcher Art[5] auf Grund der §§. 41 und 42 des Strafgesetzbuchs[6] erfolgt, so kann der Reichskanzler[7] innerhalb zwei Monaten nach Eintritt der Rechtskraft des letzten Erkenntnisses das Verbot der ferneren Verbreitung dieser Druckschrift bis auf zwei Jahre durch öffentliche Bekanntmachung, die im Zentralblatt des Deutschen Reiches amtlich veröffentlicht wird[8], aussprechen (§. 14)[9]; s. dazu auch §§. 18, 23 und unten S. 266, 269.

b) In Zeiten der Kriegsgefahr oder des Krieges können Veröffentlichungen über Truppenbewegungen oder Verteidigungsmittel durch den Reichskanzler mittels öffentlicher Bekanntmachung verboten werden (§. 15); wo diese zu erfolgen hat, ist nicht gesagt; jedenfalls sind dazu die amtlichen Publikationsorgane zu benutzen, aber auch sonst für möglichste Verbreitung zu sorgen; Berufung auf Unkenntnis ist unzulässig.[10]

c) Öffentliche Aufforderungen mittels der Presse zur Aufbringung der wegen einer

---

trag des Beteiligten aus §. 19, Abs. 1, Ziff. 3 des Preßgesetzes bestraft, auch durch das Strafurteil die nunmehrige Aufnahme des Artikels in die nächste Nummer nach Rechtskraft des Urteils angeordnet worden ist, und nunmehr der Redakteur den Artikel auch jetzt nicht aufnimmt, so ist er auf Antrag des Beteiligten abermals aus dem §. 19, Abs. 1, Ziff. 3 zu bestrafen, weitere Zwangsmittel aber gewährt das Gesetz nicht (Erk. des Ob. Trib. v. 13. Sept. 1877, J. M. Bl. 1877, S. 228; Entsch., Bd. LXXXI, S. 395; Oppenhoffs Rechtsprechung, Bd. XVIII, S. 558); v. Liszt, S. 92.

[1] Ebenso Berner, S. 242; v. Liszt, S. 67. A. A. G. Meyer, Verw. R., Bd. I, S. 175, Note 7.

[2] G. Meyer, Verw. R., Bd. I, S. 176, N. 13. A. A. Entsch. d. Reichsgerichts i. Strafs. Bd. XI, S. 406 ff.

[3] Diese Bestimmung bezweckt die Entscheidung der bisher von den preußischen Gerichten schwankend beurteilten Frage, inwiefern die sogen. lithographierten Korrespondenzen den für die Zeitungen bestehenden Vorschriften unterworfen sind. (Vgl. die Motive zum §. 13 des Entwurfs, Stenogr. Ber. des Reichstages 1874, I. Session, Bd. III, Aktenst. Nr. 23, S. 140.)

[4] S. hierüber v. Liszt, S. 17, 106.

[5] Nicht etwa nur bei Rückfall, wie v. Liszt, S. 107 und Berner, S. 248 annehmen.

[6] Nämlich in Fällen, wo nur auf Unbrauchbarmachung der Exemplare usw. erkannt worden ist, weil strafrechtliche Verfolgung einer Person unmöglich war, sogen. objektives Verfahren, siehe darüber 270 zu D. sowie die Lehrbücher des Strafrechts.

[7] Hiernach findet also eine Befugnis des preußischen Ministers des Innern zum Verbote ausländischer Zeitungen oder Zeitschriften, welche der §. 52 des preußischen Preßgesetzes v. 12. Mai 1851 diesem für den Fall beilegte, wenn gegen eine Nummer, ein Stück oder Heft einer solchen die Vernichtung erkannt worden war, nicht ferner statt. Bezüglich anderer im Auslande erschienenen Druckschriften aber stand auch schon nach dem Preßgesetze v. 12. Mai 1851 dem Minister des Innern ein Verbotrecht niemals zu, sondern es fanden auf solche lediglich diejenigen Grundsätze Anwendung, welche für inländische Schriften maßgebend sind. Sie konnten also, und können auch jetzt, unter Innehaltung der gesetzlichen Vorschriften, unter Anklage gestellt, bezw. mit Beschlag belegt und es kann unter den gesetzlichen Voraussetzungen gegen Personen, welche sich mit dem Verkaufe oder der Verbreitung befaßt haben, auf Strafe erkannt werden.

[8] Dies ist konstante Praxis und damit ist jede Berufung auf Unkenntnis ausgeschlossen. Ebenso Berner, S. 249; a. A. v. Liszt, S. 109; G. Meyer, Verw. R., Bd. I, S. 184, N. 5 fordert Bekanntmachung im R. G. B., das hierzu ganz ungeeignet ist.

[9] Der Abs. 2 des §. 14 hat ausgesprochen, daß die in den einzelnen Bundesstaaten auf Grund der Landesgesetzgebung bis dahin erlassenen Verbote ausländischer periodischer Druckschriften außer Wirksamkeit treten. S. zu §. 14 G. Meyer, Verw. R., Bd. I, S. 183 f.; v. Liszt, S. 106 ff. Über die schwierige Frage der eventuellen Identität einer neuen mit einer verbotenen Druckschrift v. Liszt, S. 110 f.

[10] Entgegengesetzter Ansicht v. Liszt, S. 167 ff. Mit dem Text übereinstimmend Berner, S. 249; G. Meyer, Verw. R., Bd. I, S. 182; s. oben S. 263, N. 3.

strafbaren Handlung erkannten Geldstrafen und Kosten, sowie öffentliche Bescheinigungen mittels der Presse über den Empfang der zu solchen Zwecken gezahlten Beiträge sind verboten. Das zufolge solcher Aufforderungen Empfangene oder der Wert desselben ist der Armenkasse des Orts der Sammlung[1] für verfallen zu erklären (§. 16).

d) Die Anklageschrift oder amtliche Schriftstücke eines Strafprozesses[2] dürfen durch die Presse nicht eher veröffentlicht werden, als bis dieselben in öffentlicher Verhandlung kund gegeben worden sind oder das Verfahren sein Ende erreicht hat (§. 17).[3] Im militärgerichtlichen Verfahren dürfen Berichte über die Verhandlung, ferner nach Beendigung des Verfahrens die Anklageschrift sowie andere amtliche Aktenstücke des Verfahrens durch die Presse nicht veröffentlicht werden, falls die Öffentlichkeit der Verhandlung wegen Gefährdung der Staatssicherheit oder der militärdienstlichen Interessen ausgeschlossen war; Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafe bis 1000 Mark oder mit Haft oder Gefängnis bis zu 6 Monaten, bei Personen des aktiven Dienststandes mit Freiheitsstrafe bis zu 6 Monaten, in leichteren Fällen auf dem Disziplinarwege, bestraft.[4]

e) Zuwiderhandlungen gegen die in den §§. 14, 15, 16 und 17 enthaltenen Verbote werden mit Geldstrafe bis zu 1000 Mark oder mit Haft oder mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft (§. 18, Ziff. 1); die Preßdelikte der §§. 15, 16, 17 stehen übrigens in jeder Beziehung unter den allgemeinen strafrechtlichen Gesichtspunkten.[5]

B. Betreffend die Verantwortlichkeit für die durch die Presse begangenen strafbaren Handlungen (Abschn. III).[6] [7]

1. Die Verantwortlichkeit für Handlungen, deren Strafbarkeit durch den Inhalt einer Druckschrift, also durch öffentliche rechtswidrige, mittels Verbreitung von Druck-

---

[1] Unter „Ort der Sammlung" ist jeder Sammelort zu verstehen, so daß unter Umständen mehrere Sammelorte an dem Verfallenen teilnehmen können. (Vgl. Stenogr. Ber. des Reichstages 1874, I. Session, Bd. I, S. 439.) Sammlungen zur Errichtung eines allgemeinen Fonds mit der zu §. 16 bezeichneten Tendenz müssen gleichfalls unter die Strafvorschrift des Gesetzes gestellt werden, da sie den Tatbestand des §. 16 in potenzierter Weise enthalten.

[2] Der im §. 17 gebrauchte Ausdruck: „eines Strafprozesses" ist hier im weiteren Sinne zu verstehen, so daß er auch die Handlungen der Voruntersuchung, welche selbst schon ein Teil des Strafprozesses ist, umfaßt. (Vgl. Marquardsen, S. 102, Note 4, desgl. Erk. des Ob. Trib. v. 15. Nov. 1855 in Goltdammers Arch., Bd. III, S. 827.)

[3] Vgl. zu diesem §. 17 Deutsche Juristenzeitung 1902, S. 265 f., ferner Entsch. des Reichsgerichts in Strafs., Bd. IX, S. 193 ff., Bd. XIV, S. 340 ff. Auf das ehrengerichtliche Verfahren gegen Rechtsanwälte ist die Vorschrift des §. 17 nicht zu beziehen. (Entsch. des Reichsgerichts in Strafs., Bd. III, S. 42.) Aus dem §. 17 kann nicht gefolgert werden, daß die an sich begründete Strafbarkeit der Veröffentlichung von Schriftstücken dadurch beseitigt worden sei, daß diese Schriftstücke nur in wahrheitsgetreuen Berichten über öffentliche Gerichtsverhandlungen und in dem Abdrucke von bereits in öffentlicher Sitzung kundgegebenen Anklageschriften bestehen. (Erk. des Ob. Trib. v. 27. Sept. 1876, Oppenhoffs Rechtspr., Bd. XVII, S. 598.) Über die Bedeutung der (auch im §. 48 des preußischen Preßgesetzes v. 12. Mai 1851 gebrauchten) Worte: „oder das Verfahren sein Ende erreicht", vgl. die Erörterung von Marquardsen, S. 103, Note 8, gegen die zu vage Auslegung, welche der Ausdruck in den Entscheidungen des Ob. Trib. gefunden hat. (Vgl. die Erk. des Ob. Trib. v. 8. März 1852, Entsch., Bd. XXIV, S. 203, v. 24. Okt. 1860 u. 20. Juni 1861, J. M. Bl. 1860, S. 427, Goltdammers Arch., Bd. VIII, S. 816; Oppenhoffs Rechtsprechung, Bd. I, S. 456; v. 5. Okt. 1866; J. M. Bl. 1866, S. 322; Goltdammers Arch., Bd. XIV, S. 837; Oppenhoffs Rechtsprechung, Bd. VII; S. 510 und v. 13. März 1867; Goltdammers Arch., Bd. XV, S. 334; Oppenhoffs Rechtsprechung, Bd. VIII, S. 167.) Die Bestimmung des §. 48 des preußischen Preßgesetzes v. 12. Mai 1851, daß die Namen der Geschworenen in Zeitungen nur bei Mitteilung über die Bildung des Schwurgerichtes genannt werden dürfen, welche in dem Entwurfe des Preßgesetzes enthalten war, ist vom Reichstage abgelehnt und daher für aufgehoben zu erachten. (Marquardsen, S. 99, Note 1.)

[4] Einführungsgesetz zur Militärstrafgerichtsordnung v. 1. Dez. 1898 (R. G. B. 1289), §. 18.

[5] v. Liszt, S. 167.

[6] Über das dem Reichspreßgesetze zugrunde liegende (von dem Regierungsentwurfe abweichende) System der Verantwortlichkeit vgl. den Kommissionsbericht v. 10. März 1874 in den Stenogr. Ber. des Reichstages 1874, I. Session, Bd. III, Aktenst. Nr. 67, S. 253—255. — Vgl. Marquardsen, S. 113 ff.; v. Liszt, S. 136 ff. bes. auch über die Unterscheidung von Preßpolizeirecht und Preßstrafrecht, S. 173 ff. über die Verantwortlichkeit.

[7] Die Aburteilung der durch die Presse begangenen strafbaren Handlungen steht reichsgesetzlich den gewöhnlichen Gerichten zu. Die Bestimmung des §. 29 des Reichspreßgesetzes, daß zur Entscheidung über die durch die Presse begangenen Übertretungen die Gerichte auch in

schriften erfolgte Gedankenäußerung[1], begründet wird, bestimmt sich nach den bestehenden allgemeinen Strafgesetzen (§. 20, Abs. 1). Ist die Druckschrift eine periodische, so ist der verantwortliche Redakteur als Täter zu bestrafen, wenn nicht durch besondere Umstände, sei es daß solche vom Redakteur nachgewiesen, sei es daß sie sonst amtlich festgestellt werden, die Annahme seiner Täterschaft ausgeschlossen wird (§. 20, Abs. 2). Auf Herausgeber und Verfasser beziehen sich diese Vorschriften, ebenso wie die unter 2 folgenden, nach dem klaren Wortlaut des Gesetzes nicht.[2] Preßdelikte werden begangen durch den Akt der Verbreitung; Versuch einer solchen und damit überhaupt eines Preßdeliktes ist nicht denkbar.[3]

2. Begründet der Inhalt einer Druckschrift den Tatbestand einer strafbaren Handlung, so sind der verantwortliche Redakteur, der Verleger, der Drucker, derjenige, welcher die Druckschrift gewerbsmäßig vertrieben oder sonst öffentlich verbreitet hat (Verbreiter), soweit sie nicht nach §. 20 als Täter oder Teilnehmer zu bestrafen sind, wegen Fahrlässigkeit mit Geldstrafe bis zu 1000 Mark oder mit Festungshaft oder Gefängnis bis zu einem Jahre zu belegen, wenn sie nicht die Anwendung der pflichtgemäßen Sorgfalt oder Umstände nachweisen, welche diese Anwendung unmöglich gemacht haben (§. 21, Abs. 1). Die Bestrafung bleibt jedoch für jede der benannten Personen ausgeschlossen, wenn sie als den Verfasser oder den Einsender, mit dessen Einwilligung die Veröffentlichung geschehen ist, oder, wenn es sich um eine nicht periodische Druckschrift handelt, als den Herausgeber derselben, oder als einen der in obiger Reihenfolge vor ihr Benannten eine Person bis zur Verkündigung des ersten Urteils nachweist, welche in dem Bereich der richterlichen Gewalt eines deutschen Einzelstaates sich befindet oder, falls sie verstorben ist, sich zur Zeit der Veröffentlichung befunden hat; hinsichtlich des Verbreiters ausländischer Druckschriften außerdem, wenn ihm dieselben im Wege des Buchhandels zugekommen sind (§. 21, Abs. 2).[4]

3. Zuständig zur Aburteilung derjenigen strafbaren Handlungen, deren Tatbestand durch den Inhalt einer im Inland erschienenen Druckschrift begründet ist, ist nur dasjenige Gericht, in dessen Bezirk die Druckschrift *erschienen* ist.[5] Nur in Fällen von Beleidigung durch die Presse, falls die Verfolgung im Weg der Privatklage stattfindet, ist auch das Gericht desjenigen Bezirkes zuständig, wo der Beleidigte Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat, falls die Druckschrift in diesem Bezirk *verbreitet* worden ist.[6] (R. G. v. 13. Juni 1902, R. G. B. 227).

4. Die Strafverfolgung derjenigen Verbrechen und Vergehen, welche durch die Verbreitung von Druckschriften strafbaren Inhalts begangen werden, sowie derjenigen sonstigen Vergehen, welche in diesem Gesetze mit Strafe bedroht sind, verjährt in sechs Monaten[7] (§. 22); für die Strafvollstreckung gelten die allgemeinen Vorschriften, ebenso für das Antragsrecht und für Übertretungen.

5. Die in dem Art. 22 der Reichsverfassung enthaltene Bestimmung, daß wahrheitsgetreue Berichte über Verhandlungen in den öffentlichen Sitzungen des Reichstages von jeder Verantwortlichkeit[8] frei bleiben, welche Bestimmung der §. 12 des Reichsstrafgesetzbuches auch auf wahrheitsgetreue Berichte über Verhandlungen eines Landtages oder einer Kammer eines zum Reiche gehörigen Staates ausgedehnt hat, ist in dem Reichspreßgesetze nicht besonders wiederholt worden[9], da dies überflüssig war. Für öffentliche

---

denjenigen Bundesstaaten ausschließlich zuständig sind, wo bisher deren Aburteilung den Verwaltungsbehörden zustand, hat für Preußen keine Bedeutung, weil hier schon durch die frühere Gesetzgebung die Preßübertretungen der Aburteilung durch die Gerichte unterstellt waren. Über die Zuständigkeit der Schwurgerichte s. E. G. z. G. V. G. v. 27. Jan. 1877 (R. G. B. 77) §. 6.

[1] v. Liszt, S. 138 ff.

[2] v. Liszt, S. 34.

[3] v. Liszt, S. 146 f., 149 ff.

[4] Über die Schwierigkeiten der strafrechtlichen Konstruktion s. v. Liszt, S. 174 ff.

[5] S. dazu oben S. 262, N. 1.

[6] S. über „Verbreitung" oben S. 262, N. 3.

[7] Soweit nach allgemeinen Strafrechtsgrundsätzen kürzere Verjährungsfristen laufen, treten diese an die Stelle der sechs Monate. (Vgl. den Kommissionsbericht zum §. 26 des Entwurfs in den Stenogr. Ber. des Reichstages 1874, I. Session, Bd. III, Aktenst. Nr. 67, S. 255.)

[8] Nur von der „Verantwortlichkeit": die „Rechtswidrigkeit" ist straflos; a. A. v. Liszt, S. 164.

[9] In bezug auf den §. 38 des preußischen Preßgesetzes v. 12. Mai 1851, welcher denselben Grundsatz ausspricht, hatte das Ob. Trib. folgende

Gerichtsverhandlungen dagegen besteht ein derartiges Privileg nicht; ihre Wiedergabe steht lediglich unter den allgemeinen strafrechtlichen und besonderen preßrechtlichen Vorschriften.[1]

C. Betreffend die Beschlagnahme von Druckschriften (Abschn. IV).[2] Über die Beschlagnahme als Maßregel des Strafprozesses, die nicht in diesen Zusammenhang gehört, s. Strafprozeßordnung, §. 94 ff., sowie die Kommentare, s. auch S. 269.

1. Eine nichtrichterliche[3] — Staatsanwalt oder Polizei — Beschlagnahme von Druckschriften findet statt: a) wenn eine Druckschrift den Vorschriften der §§. 6 und 7 des Reichspreßgesetzes — nur bei Zuwiderhandlung gegen diese Paragraphen gestattet das Gesetz Beschlagnahme — nicht entspricht; b) den Vorschriften des §. 14 a. a. O. zuwider verbreitet wird; c) wenn durch eine Druckschrift einem auf Grund des §. 15 des Reichspreßgesetzes erlassenen Verbot zuwidergehandelt wird; d) wenn der Inhalt einer Druckschrift den Tatbestand einer der in den §§. 85 (öffentliche Aufforderung zu Hochverrat), 95 (Majestätsbeleidigung), 111 (öffentliche Aufforderung zu strafbaren Handlungen), 130 (öffentliche Anfreizung zum Klassenkampf) oder 184 (Verbreitung unzüchtiger Darstellungen,

---

Rechtsgrundsätze angenommen: a) Der wahrheitsgetreuen Berichten von den öffentlichen Sitzungen der Kammern zugesicherte Schutz kommt selbständigen Ausführungen und Äußerungen des Verfassers nicht zu statten (Erk. v. 2. März 1854, Hartmann Preßgesetz, S. 227). b) Als „Berichte von den öffentlichen Sitzungen des Landtages" sind nur einfache Referate über die in der betreffenden Verhandlung vorgekommenen Tatsachen und darin gehaltenen Reden zu verstehen; dagegen sind reflektierende Zeitungsartikel deshalb nicht straflos, weil die strafbaren Stellen aus der Rede eines Abgeordneten unter Namhaftmachung desselben entlehnt sind (Erk. v. 31. März 1864, J. M. Bl. 1864, S. 159, M. Bl. d. i. Verw. 1864, S. 157; Oppenhoffs Rechtsprechung, Bd. IV, S. 429; Goltdammers Arch., Bd. XII, S. 494). c) Nicht jeder wörtliche Abdruck einer einzelnen in einem Hause des Landtages gehaltenen Rede ist als ein „Bericht von einer öffentlichen Sitzung" anzusehen; insbesondere paßt diese Bezeichnung nicht, wenn eine einzelne der Staatsregierung Mängel zum Vorwurf machende Rede ohne die Verteidigung des angegriffenen Ministeriums und ohne die in der Sitzung erfolgte Berichtigung der Tatsachen abgedruckt wird (Beschluß v. 9. Juni 1865, Oppenhoffs Rechtsprechung, Bd. VI, S. 177; Goltdammers Archiv, Bd. XIII, S. 695). d) Eine unvollständige Mitteilung über eine Landtagsverhandlung kann als „Bericht" und deshalb für unbedingt straflos erachtet werden, wenn die Unvollständigkeit nur in der Erschöpfung des Raumes des betreffenden Blattes ihren Grund hat und eine Vervollständigung im nächsten Blatte ernsthaft beabsichtigt wird (Beschluß v. 20. Juli 1865, Oppenhoffs Rechtsprechung, Bd. VI, S. 273). e) Eine Darstellung, welche sich nicht darauf beschränkt, das in einer Landtagssitzung Verhandelte wiederzugeben, sondern an diese Verhandlungen auch noch anderweitige Reflexionen knüpft, ist nicht als ein Bericht von jener Sitzung anzusehen, und daher nicht grundsätzlich von jeder Verantwortlichkeit frei (Erk. v. 14. März 1866, Oppenhoffs Rechtsprechung, Bd. VII, S. 171). f) Als wahrheitsgetreuer „Bericht von einer Landtagssitzung" ist nur eine solche Darstellung anzusehen und von jeder Verantwortlichkeit des Redakteurs usw. befreit, welche ein Gesamtbild von dem in der Sitzung Geschehenen wiedergibt. Die herausgerissene Rede eines einzelnen Mitgliedes stellt einen solchen Bericht nicht dar, sollte sie auch sich selbst als solchen bezeichnen und sich als Ergänzung eines früher abgebrochenen Berichtes darstellen (Beschluß v. 20. April 1866, Oppenhoffs Rechtsprechung, Bd. VII, S. 236; Goltdammers Archiv, Bd. XIV, S. 436. g) Es ist jedoch nicht unerläßlich, daß der Bericht alle in einer bestimmten Sitzung stattgefundenen verschiedenen Verhandlungen umfasse, sondern es kann jeder selbständige Teil der Verhandlungen einer Sitzung zum Gegenstande eines Berichtes im Sinne des §. 38 gemacht werden (Beschluß v. 3. April 1867, Oppenhoffs Rechtsprechung, Bd. VIII, S. 232; Goltdammers Arch., Bd. XV, S. 420). h) Auf die dem wahrheitsgetreuen Berichte über Verhandlungen des Reichstages, bezw. eines Landtages gewährte Befreiung von jeder Verantwortlichkeit hat die Wiedergabe einzelner Sätze aus einer solchen Verhandlung, welche zu anderen Zwecken geschrieben sind, keinen Anspruch (Erk. v. 23. Febr. 1875, Oppenhoffs Rechtsprechung, Bd. XVI, S. 147). i) Der Wiederabdruck einer einzelnen Rede kann, wenn dieselbe, aus dem Zusammenhange der Verhandlungen losgerissen, in tendenziöser Weise wiedergegeben wird, dem Berichterstatter die gesetzliche Befreiung entziehen; aber wann dies der Fall, ist quaestio facti (Erk. v. 28. Juni 1876, Oppenhoffs Rechtsprechung, Bd. XVII, S. 469; Goltdammers Arch., Bd. XXIV, S. 534). Vgl. zu der Materie auch Laband, St. R., Bd. I, S. 320 ff. und die dort angegebene neuere Rechtsprechung.

[1] v. Liszt, S. 160 f. und die dort angegebenen oberstrichterlichen Erkenntnisse.

[2] Über die diesem Abschnitt des Gesetzes zugrunde liegenden Prinzipien vgl. Marquardsen, S. 190 ff. u. v. Liszt, S. 117 ff.; G. Meyer, Verw. R., Bd. I, S. 184 ff.; Herm. Seuffert in Stengels Wörterbuch, Bd. I, S. 180 f. Vgl. auch über den Begriff „Beschlagnahme" Entsch. des Reichsgerichts in Strafs., Bd. XXX, S. 323 ff.

[3] Über die örtliche Zuständigkeit s. H. Seuffert bei Stengel, Bd. I, S. 181.

Schriften, Abbildungen) des Reichsstrafgesetzbuches mit Strafe bedrohten Handlungen begründet, in den Fällen der §§. 111 und 130 jedoch nur dann, wenn dringende Gefahr besteht, daß bei Verzögerung der Beschlagnahme die Aufforderung oder Anreizung ein Verbrechen oder Vergehen unmittelbar zur Folge haben werde (§. 23).[1] In allen diesen Fällen aber ist Voraussetzung der Beginn der Verbreitung.[2]

2. Über die Bestätigung oder Aufhebung der vorläufigen Beschlagnahme hat das zuständige[3] Gericht zu entscheiden. Diese Entscheidung muß von der Staatsanwaltschaft binnen 24 Stunden nach Anordnung der Beschlagnahme beantragt und von dem Gericht binnen 24 Stunden nach Empfang des Antrages erlassen werden. Hat die Polizeibehörde die Beschlagnahme ohne Anordnung der Staatsanwaltschaft verfügt, so muß sie die Absendung der Verhandlungen an die letztere ohne Verzug und spätestens binnen 12 Stunden bewirken. Die Staatsanwaltschaft hat entweder die Wiederaufhebung der Beschlagnahme mittels einer sofort vollstreckbaren Verfügung anzuordnen, oder die gerichtliche Bestätigung binnen 12 Stunden nach Empfang der Verhandlungen zu beantragen. Wenn nicht bis zum Ablauf des fünften Tages nach Anordnung der Beschlagnahme der bestätigende Gerichtsbeschluß der Behörde, welche die Beschlagnahme angeordnet hat, zugegangen ist, erlischt die letztere und muß die Freigabe der einzelnen Stücke erfolgen (§. 24).

3. Gegen den Beschluß des Gerichts, welcher die vorläufige Beschlagnahme aufhebt, findet ein Rechtsmittel nicht statt (§. 25), der Bestätigungsbeschluß dagegen kann mit Beschwerde angefochten werden nach Strafprozeßordnung, §. 346.

4. Die vom Gericht bestätigte vorläufige Beschlagnahme ist wieder aufzuheben, wenn nicht binnen zwei Wochen nach der Bestätigung die Strafverfolgung in der Hauptsache eingeleitet worden ist (§. 26).

5. Die Beschlagnahme von Druckschriften trifft die Exemplare nur da, wo dergleichen zum Zwecke der Verbreitung sich befinden, nicht aber die bereits in Privatbesitz übergegangenen. Sie kann sich nach Ermessen der beschlagnahmenden Behörde auf die zur Vervielfältigung dienenden Platten und Formen im weitesten technischen Sinne erstrecken; bei Druckschriften im engeren Sinne hat auf Antrag des Beteiligten statt Beschlagnahme des Satzes das Ablegen des letzteren zu geschehen. Bei der Beschlagnahme sind die dieselbe veranlassenden Stellen der Schrift unter Anführung der verletzten Gesetze zu bezeichnen. Trennbare Teile der Druckschrift (Beilagen einer Zeitung usw.), welche nichts Strafbares enthalten, sind von der Beschlagnahme auszuschließen (§. 27).

6. Während der Dauer der Beschlagnahme ist die Verbreitung, d. i. die Zugäng-

---

[1] In betreff der Bestimmungen der §§. 23—29 des Reichspreßgesetzes hat das Ob. Trib. in dem Erk. v. 4. Mai 1876 folgende Grundsätze angenommen: a) Auf die durch das Gericht veranlaßten Beschlagnahmen einer Druckschrift finden die für vorläufige Beschlagnahme durch die Staatsanwaltschaft oder die Polizeibehörde im Preßgesetze enthaltenen Vorschriften keine Anwendung; b) das bloße, dem Antrage des Staatsanwaltes folgende tatsächliche Vorgehen eines Untersuchungsrichters ist im Sinne des Preßgesetzes keine gerichtliche Anordnung und benimmt der so bewirkten Beschlagnahme einer Druckschrift nicht die Natur einer vorläufigen Beschlagnahme durch den Staatsanwalt; c) eine gerichtliche Anordnung der Beschlagnahme einer Druckschrift im Sinne des Preßgesetzes kann nicht durch die Handlung des bei einem Kollegialgerichte fungierenden Untersuchungsrichters, sondern nur durch Beschluß der kompetenten Gerichtsabteilung bewirkt werden. (Oppenhoffs Rechtsprechung, Bd. XVII, S. 328; Goltdammers Archiv, Bd. XXIV, S. 235). Wenn eine Freisprechung von der Anklage eines Preßvergehens erfolgt, so findet dadurch die früher bewirkte Beschlagnahme des Preßerzeugnisses ihre Erledigung, insofern nicht in dem Urteile die Unbrauchbarmachung auf Grund des §. 42 des Strafgesetzbuches angeordnet, oder ein hierauf bezügliches Verfahren vorbehalten ist (Erk. des Ob. Trib. v. 15. April 1875, Oppenhoffs Rechtsprechung, Bd. XVI, S. 290). Zur Beschlagnahme von Preßerzeugnissen ist das Gericht jedes Ortes zuständig, wo sich in Beschlag zu nehmende Exemplare befinden, und es wird die Zuständigkeit des betreffenden Zivilgerichtes auch dadurch nicht berührt, daß sich unter den Beschlagnahmeinteressenten Militärpersonen befinden (Erk. des Ob. Trib. v. 16. April 1875, Oppenhoffs Rechtsprechung, Bd. XVI, S. 300).

[2] S. hierüber v. Liszt, S. 123 f., der für die Fälle zu a) Beschlagnahme nach Ausgabe der Druckschrift zuläßt.

[3] S. v. Liszt, S. 125 f.; es gelten hierfür die allgemeinen Vorschriften der Strafprozeßordnung, vor Erhebung der Klage Amtsgericht, nachher Prozeßgericht.

lichmachung an einen ausgebreiteten Personenkreis, also auch in öffentlichen Lesehallen und Lesezirkeln, der von derselben betroffenen Druckschrift oder der Wiederabdruck der Stellen, die die Beschlagnahme veranlaßt haben, unstatthaft. Wer mit Kenntnis der verfügten Beschlagnahme dieser Bestimmung entgegenhandelt, wird mit Geldstrafe bis 500 Mark oder mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft (§. 28).[1]

D. Druckschriften können wegen Strafbarkeit ihres Inhaltes vernichtet werden:

a) infolge der Verurteilung einer bestimmten Person; b) ohne die Voraussetzung zu a im Wege des sog. objektiven Verfahrens (Strafprozeßordnung, §. 477 ff.); c) ohne die Voraussetzung zu a, wenn das Verfahren gegen eine bestimmte Person anders als durch Verurteilung beendigt ist (Str. G. B., §§. 41, 42). Eine vorgängige Beschlagnahme ist nicht notwendige Voraussetzung der Unbrauchbarmachung. Die nähere Erörterung gehört lediglich in das Strafrecht.[2]

E. Das Reichspreßgesetz bestimmt im Abs. 2 des §. 30, daß das Recht der Landesgesetzgebung, „Vorschriften über das öffentliche Anschlagen, Anheften, Ausstellen, sowie die öffentliche unentgeltliche Verteilung von Bekanntmachungen, Plakaten und Aufrufen[3] zu erlassen", durch das Reichspreßgesetz nicht berührt wird. Diese das Plakatwesen betreffende Bestimmung ist erst bei der dritten Lesung im Reichstage in das Gesetz aufgenommen worden. Der Entwurf des Gesetzes wollte solche Plakate nur in den engeren Grenzen der bisherigen preußischen Gesetzgebung zulassen, während in einer Reihe anderer, namentlich süddeutscher Staaten, Gesetzgebung und Praxis einen wesentlich anderen Standpunkt einnehmen. Da indes eine Vereinbarung hierüber zwischen dem Bundesrate und dem Reichstage nicht zu erzielen war, so wurde schließlich der Vorschlag angenommen, es vorläufig bei demjenigen Zustande zu belassen, welcher zurzeit in betreff des Gegenstandes gesetzlich oder gewohnheitsmäßig besteht.[4] Infolgedessen sind die in den Einzelstaaten des Reiches zurzeit bestehenden, den Gegenstand betreffenden Vorschriften vorläufig aufrecht erhalten worden, und zwar sowohl die im Wege der Gesetzgebung, als der Verordnung erlassenen.[5] Der Abs. 2 des §. 30 des Reichspreßgesetzes wahrt außerdem ausdrücklich das Recht weiterer Gesetzgebung der Einzelstaaten in dieser Materie, aber auch nur in diesem auf Bekanntmachungen, Plakate und Aufrufe beschränkten Umfange.

Die hiernach fortdauernd geltenden Paragraphen des preußischen Preßgesetzes v. 12. Mai 1851 (§§. 6, 9, 10) bestimmten, daß Anschlagezettel und Plakate[6], welche

---

[1] Wenn bei der Beschlagnahme einer Druckschrift die Bezeichnung der die Beschlagnahme veranlassenden Stellen unterblieben ist, so trifft das nach §. 28 für die Dauer der Beschlagnahme geltende Verbot der Verbreitung nur die Verbreitung oder Vervielfältigung der ganzen Druckschrift, nicht aber den Wiederabdruck einzelner Stellen (Erk. des Ob. Trib. v. 2. Nov. 1876, Entsch., Bd. LXXVIII, S. 404; Oppenhoffs Rechtsprechung, Bd. XVII, S. 709).

[2] S. dazu v. Liszt, S. 209 ff.; H. Seuffert in Stengels Wörterbuch I, S. 316 ff., über die zahlreichen dem Strafrecht angehörigen Streitfragen bezüglich dieses Punktes; über die Auslegung des §. 42 s. auch Entsch. des Reichsgerichts in Straff., Bd. XXX, S. 199 (nur wenn die Verfolgung „einer bestimmten Person" nicht möglich war, ist §. 42 anwendbar, nicht aber, wenn die Verfolgung irgend einer Person nicht möglich ist).

[3] Über die Bestimmung dieser Begriffe s. G. Meyer, Verw. R., Bd. I, S. 177 f. Auch Reklamezettel für Geschäfte gehören hierher, Entsch. des O. V. G., Bd. XXIII, S. 277; s. ferner v. Liszt, S. 55 ff.

[4] Vgl. das Nähere hierüber bei Marquardsen, S. 252—257; v. Schwarze, S. 152—157; v. Liszt, S. 55 ff.

[5] Daß durch den Abs. 2 des §. 30 des Reichspreßgesetzes die Vorschriften der preußischen Gesetzgebung über das Plakatwesen nicht außer Kraft gesetzt, sondern als fortbestehend zu erachten sind, hat auch das Oberverwaltungsgericht Entsch. V, S. 413 ff. des näheren ausgeführt. Auch die Kommentatoren legen den Abs. 2 des §. 30 dahin aus, daß durch denselben die bestehenden landesgesetzlichen Vorschriften über das Plakatwesen nicht beseitigt worden sind. Vgl. Berner, S. 316; Marquardsen, S. 256; v. Schwarze, S. 156; Thilo, S. 118; G. Meyer, Verw. R., I, S. 177 f.; v. Liszt, S. 58 bemerkt, es werde durch den Abs. 2 des §. 30 sowohl die gewerbsmäßige, als die nicht gewerbsmäßige öffentliche Verbreitung getroffen, jedoch nicht in allen ihren Formen, sondern nur in den vom Gesetze aufgezählten; daher blieben landesgesetzliche Beschränkungen anderer Formen der öffentlichen Verbreitung, z. B. der entgeltlichen Verbreitung, durch den §. 1 des Reichspreßgesetzes ausgeschlossen.

[6] Der Ausdruck „Plakate" bedeutet nicht bloß besondere, selbständige, der augenblicklichen Ver-

einen anderen Inhalt haben, als Ankündigungen über gesetzlich nicht verbotene Versammlungen, über öffentliche Verfügungen, über gestohlene, verlorene oder gefundene Sachen, über Verkäufe oder andere Nachrichten für den gewerblichen Verkehr nicht angeschlagen, angeheftet oder in sonstiger Weise öffentlich ausgestellt werden dürfen, daß jedoch diese Bestimmungen auf die amtlichen Bekanntmachungen öffentlicher Behörden nicht anwendbar sind. Die Zuwiderhandlung gegen die Vorschrift des §. 9 wird nach §. 41 a. a. O. mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Gefängnisstrafe bis zu sechs Wochen bestraft.[1] Es handelt sich hier also in erster Linie um das politische Plakat, das durch die preußische Gesetzgebung verboten ist.[2]

F. Die für Kriegszeiten, d. i. der Kriegsgefahr, des Krieges, des erklärten Kriegs-(Belagerungs-)Zustandes oder innerer Unruhen (Aufruhrs) in bezug auf die Presse bestehenden besonderen gesetzlichen Bestimmungen bleiben auch dem Reichspreßgesetze gegenüber bis auf weiteres in Kraft (§. 30, Abs. 1).

Während der §. 15 des Reichspreßgesetzes selbst in Beziehung auf Zeiten der Kriegsgefahr oder des Krieges für einen einzelnen Fall Fürsorge dahin getroffen hat, daß dem Reichskanzler das Recht zusteht, Veröffentlichungen über Truppenbewegungen oder Verteidigungsmittel mittels öffentlicher Bekanntmachung zu verbieten[3], hat der Abs. 1 des §. 30 den Zweck, ausdrücklich die Suspendierung der in diesem Gesetze aufgestellten Beschränkungen der Staatsgewalt zugunsten der freien Bewegung der Presse durch die besonderen gesetzlichen Bestimmungen über den Kriegs-(Belagerungs-)Zustand und den Fall des Aufruhrs, sobald diese in Wirksamkeit treten, auszusprechen. „Was[4] a) die Erklärung des Kriegszustandes betrifft, so hat nach dem für das ganze Reich (mit Ausnahme von Bayern) geltenden Art. 68 der Reichsverfassung der Kaiser das Recht, wenn die öffentliche Sicherheit in dem Bundesgebiete bedroht ist, einen jeden Teil desselben in Kriegszustand zu erklären, und bis zum Erlasse eines die Voraussetzungen, die Form der Verkündigung und die Wirkungen einer solchen Erklärung regelnden Reichsgesetzes gelten dafür (nämlich nur für die Erklärung des Kriegszustandes)[5] die Vorschriften des preußischen Gesetzes v. 4. Juni 1851 über den Belagerungszustand[6], nach dessen §. 5 die Preßfreiheit[7] bei Erklärung des Belagerungszustandes zeitweise und distriktsweise, und zwar unter ausdrücklicher Angabe der zu suspendierenden Bestimmungen, suspendiert werden kann; was aber b) die übrigen im Abs. 1 des §. 30 des Reichspreßgesetzes gedachten Fälle betrifft, so hat die Reichsgesetzgebung die Suspension der Preßfreiheit auch dann zugelassen, wenn der Fall der Erklärung des Kriegszustandes nicht vorliegt; die für Zeiten der Kriegsgefahr, des Krieges oder innerer Unruhen (Aufruhrs) in bezug auf die

---

anlassung dienende Drucke, sondern umfaßt auch Anschläge einzelner Nummern periodischer Druckschriften. Entscheidungen d. O. V. G. V, S. 425, XXIII, S. 277. Über §. 10 des preußischen Preßgesetzes v. 12. Mai 1851 s. G. Meyer, Verw. R. I, S. 178 f., N. 11, 12; v. Liszt, S. 57 ff. Diese Schriftsteller sind der Ansicht, daß §. 10 gegenüber den Vorschriften des Reichsrechtes nicht als fortgeltend anzusehen ist, weil er allgemeine Vorschriften über die Verbreitung von Druckschriften enthält, vgl. aber Entsch. des O. V. G. V, S. 413, XXIII, S. 278 f., XXXI, S. 418, XXXV, S. 431; danach ist der zit. §. 10 noch geltend, soweit er das nicht gewerbsmäßige öffentliche Anschlagen von Plakaten betrifft; solche dürfen demnach an öffentlichen Orten nur mit Erlaubnis der Ortspolizeibehörde angeschlagen werden. Das gleiche gilt nach der Rechtsprechung des Kammergerichtes für öffentliche Zettelverteilung, z. B. Einladungen zu Versammlungen der Heilsarmee.

[1] Selbstverständlich ist, daß der Polizeibehörde auch das Recht zusteht, solche Plakate, deren Anheftung usw. der §. 9 des Preßgesetzes v. 12. Mai 1851 verbietet, einfach abnehmen zu lassen und zu konfiszieren, sowie, daß auf Plakate, wie auf andere Druckschriften die allgemeinen Vorschriften der §§. 6 ff. des Reichspreßgesetzes Anwendung finden.

[2] Anders die übrigen bei v. Liszt, S. 58, angef. deutschen Partikulargesetzgebungen.

[3] Vgl. S. 265, Z. 6 b.

[4] Der folgende, durch Anführungszeichen bezeichnete Absatz, war von v. Rönne entnommen aus v. Liszt, S. 41 f., ohne Angabe der Quelle.

[5] S. dazu Laband, Bd. IV, S. 40 ff., ferner Haldy, Der Belagerungszustand, 1902 (Bonner Diss.).

[6] G. S. 1851, S. 451 ff.

[7] Sowie nach §. 5 des G. v. 4. Juni 1851 bei Erklärung des Belagerungszustandes die Art. 27 und 28 der Verfassung suspendiert werden können, gilt dies für das Reich bezüglich des §. 1 des Reichspreßgesetzes, welcher den Grundsatz der Preßfreiheit ausspricht, und der Konsequenzen, welche sich daraus ergeben.

Presse bestehenden besonderen Bestimmungen bleiben auch dann in Kraft, wenn aus irgend einem Grunde der Kriegszustand nicht erklärt werden sollte. In diesem Falle aber kommen lediglich die Landesgesetze, und zwar für Preußen das Gesetz v. 4. Juni 1851 zur Anwendung", dessen §. 16 bestimmt, daß auch bei nicht erklärtem Belagerungszustande im Falle des Krieges oder Aufruhrs bei dringender Gefahr für die öffentliche Sicherheit der Art. 27 der Verfassung (neben anderen) zeit- und distriktsweise durch das Staatsministerium[1] außer Kraft gesetzt werden kann, und dessen §. 17 in allen Fällen die Rechenschaftsgebung vor den Kammern verlangt.

G. Vorbehaltlich der auf den Landesgesetzen beruhenden allgemeinen Gewerbesteuer findet eine besondere Besteuerung der Presse und der einzelnen Preßerzeugnisse (Zeitungs- und Kalenderstempel, Abgaben von Inseraten usw.) nicht statt (§. 30, Abs. 4).[2]

Diese Bestimmung schließt selbstverständlich auch aus, daß die Landesgesetzgebung eines Einzelstaates des Reiches solche Steuern wieder einführen kann.

Eine andere finanzielle Belastung der Preßgewerbe hat dagegen die Reichsgesetzgebung bis jetzt nicht beseitigt. Der Abs. 3 des §. 30 des Reichspreßgesetzes hat nämlich bestimmt, daß durch das Reichspreßgesetz die Vorschriften der Landesgesetze über Abgabe von Freiexemplaren an Bibliotheken und öffentliche Sammlungen nicht berührt werden.

Hiernach ist mithin die Bestimmung des §. 6 des preußischen Preßgesetzes v. 12. Mai 1851, daß die bisherige Verpflichtung des Verlegers, zwei Exemplare seiner Verlagsartikel, und zwar eines an die königliche Bibliothek in Berlin, das andere an die Bibliothek der Universität derjenigen Provinz, in welcher er wohnt, unentgeltlich einzusenden, fortbesteht, durch das Reichspreßgesetz nicht beseitigt worden.[3]

---

[1] Vgl. hierzu auch Bd. I, S. 252.

[2] Durch diese Bestimmungen sind insbesondere a) die beiden Gesetze v. 29. Juni 1861 und v. 26. Sept. 1862 (G. S. 1861, S. 689 und 1862, S. 335), betr. die Zeitungsstempelsteuer, welche durch die Verordnung v. 4. Juli 1867 (G. S. 1867, S. 1066) auch für die im Jahre 1866 mit der Monarchie vereinigten Landesteile in Wirksamkeit gesetzt worden waren, und b) das G. v. 10. Jan. 1868, betr. die Stempelsteuer von Kalendern (G. S. 1868, S. 41), sowie sämtliche älteren gesetzlichen Bestimmungen über die Zeitungs- und Kalenderstempelsteuer außer Kraft gesetzt worden. Daß die im Abs. 4 des §. 30 des Reichspreßgesetzes ausgesprochene Befreiung den Spielkartenstempel nicht berührt, weil Spielkarten kein Preßerzeugnis im Sinne des Gesetzes sind, wird allseitig zugegeben (vgl. Marquardsen, S. 272 zu 4; Thilo, S. 124, Anm. IV, 12; v. Schwarze, Reichspreßgesetz, S. 157; v. Liszt, §. 19, S. 63, sub II) und hat durch den Erlaß des Reichsgesetzes v. 3. Juli 1878, betr. den Spielkartenstempel (R. G. Bl. 1878, S. 133 ff.), gesetzliche Anerkennung gefunden.

[3] Die Ablieferung von Freiexemplaren an die königliche Bibliothek war angeordnet worden durch die Reskr. v. 29. März und 13. April 1764 und v. 28. Sept. 1789 (Mylius, N. C. C. Tom. III, p. 611—614 und p. 665 und Tom. VIII, p. 2681, Rabe, Sammlung, Bd. XIII, S. 195). Der §. XV des Zensuredikts v. 18. Okt. 1819 (G. S. 1819, S. 224) hob diese Verpflichtung auf; sie wurde indes in der im §. 6 des Preßgesetzes v. 12. Mai 1851 bestimmten Weise wiederhergestellt durch die Kab. O. v. 28. Dez. 1824, sub Nr. 5 (G. S. 1825, S. 2). Über die Ausführung dieser Bestimmung ist das Zirk. Reskr. des Min. der geistl., U. u. Med. Ang. v. 25. Febr. 1840 (Min. Bl. d. i. Verw. 1840, S. 93) ergangen. Vgl. auch M. Bl. d. i. Verw. 1847, S. 85 und 164, und über die Entstehung und Geschichte dieser älteren Vorschriften, soweit es sich um die älteren Provinzen der Monarchie handelt, die Darstellung in dem Börsenblatte für den Deutschen Buchhandel, Jahrg. 1869, Nr. 72. In den im Jahre 1866 mit der Monarchie vereinigten Landesteilen waren die betreffenden Bestimmungen folgende: In Hannover mußten früher je zwei Exemplare aller neuen Verlagsartikel an die königliche Bibliothek in Hannover und an die Universitätsbibliothek in Göttingen geliefert werden; an die Stelle der ersteren ist jetzt die königliche Bibliothek in Berlin getreten. In der Provinz Hessen-Nassau werden seit 1866 gar keine Pflichtexemplare verlangt; früher wurden solche in dem Kurfürstentum Hessen an die Landesbibliothek in Kassel, die Universitätsbibliothek in Marburg und die bischöfliche Bibliothek in Fulda, in Nassau an die herzogliche Bibliothek in Wiesbaden geliefert. In der Provinz Schleswig-Holstein mußte zur Zeit der dänischen Herrschaft von allen in den beiden Herzogtümern gedruckten Büchern ein Exemplar an die Universitätsbibliothek in Kiel geliefert werden; seit der Einverleibung der Provinz in die preußische Monarchie sind weder für Kiel, noch für Berlin Pflichtexemplare gefordert worden. In dem Herzogtum Lauenburg hat niemals eine gesetzliche Verordnung zur Ablieferung von Pflichtexemplaren bestanden; ebensowenig in Frankfurt a. M. Vgl. Marquardsen, Reichspreßgesetz §. 30, S. 269—270.

§. 60.

Versammlungs- und Vereinsrecht.[1]

I. Das Recht der freien Versammlung und der Verbindung Mehrerer zur Erreichung und Förderung gemeinsamer geistiger und materieller Interessen wurde in früheren Zeiten vielfach in willkürlichster Weise beschränkt, ja völlig zerstört. Erst die Entwicklung der Neuzeit, insbesondere die Bewegungen d. J. 1848, haben eine freiere Auffassung zur Geltung gebracht, indem sie die Anerkennung des Vereins- und Versammlungsrechtes als eines der staatsbürgerlichen Grundrechte durchsetzten. Die Ausübung dieses Rechtes aber, auch wenn man es als Grund- und Freiheitsrecht anerkennt, bedarf einer festen Regelung zur Verhütung eines Mißbrauches, der die Staatsordnung gefährden könnte. Deshalb wird mit Recht gefordert, daß die Staatsverfassung einerseits das Versammlungsrecht im allgemeinen anerkenne und Vereinigungen zu nicht strafbaren Zwecken gestatte; andrerseits aber muß zugegeben werden, daß jene Rechte nicht als unbeschränkte gewährt werden können, sondern in diejenigen Grenzen eingeschlossen werden müssen, welche erforderlich sind, um im Interesse der Staatsordnung jeden Mißbrauch zu verhüten. Dazu bedarf es der gesetzlichen Regelung jener Rechte, und zwar in solcher Weise, daß einerseits das Recht selbst nicht dahin ausarten könne, daß es die gesetzliche Freiheit und Ordnung beeinträchtige oder gefährde, sondern dem Staat die Möglichkeit gewahrt bleibe, insoweit einzuschreiten, als es jene Rücksichten erforderlich machen, andrerseits aber auch das Verhinderungs- und Verbietungsrecht nicht dahin führen könne, das Recht selbst zu vernichten oder zum bloßen Scheinrechte zu machen. Demnach kann das Vereins- und Versammlungsrecht, auch wenn man es aus der „natürlichen Freiheit" ableitet, im staatsrechtlichen Sinne doch immer nur als ein durch die Notwendigkeiten der staatlichen Ordnung begrenztes Recht aufgefaßt werden; der Gedanke, der in den Kämpfen von 1848 vom Abg. Waldeck ausgesprochen wurde, das Vereins- und Versammlungsrecht sei eine Kombination der beiden „natürlichen" „Rechte" zu sprechen und zu gehen, ist staatsrechtlich nicht nur haltlos, sondern sinnlos. Die Bedeutung der Bewegung von 1848 für dieses wie für viele andere Gebiete liegt darin, daß Schranken beseitigt wurden, die der im Rahmen der Staatsordnung möglichen Freiheit der Ausübung jenes Rechtes hemmend im Wege standen.

II. Die vor dem Jahre 1848 erlassene Gesetzgebung[2], welche den Grundsätzen der Freiheit nicht entsprach, war bereits durch den §. 4 der Verordnung v. 6. April 1848

---

[1] Vgl. L. v. Stein, Verwaltungslehre, Tl. IV, S. 107 ff.; Welcker im Staatslexikon von Rotteck u. Welcker, 3. Aufl., Bd. I, S. 758 ff. (in dem Artikel: „Assoziation"); Brater in Bluntschlis Staatswörterbuch, Bd. X, S. 755 ff. (in dem Artikel: „Vereine und Versammlungen"); Zachariä, D. St. u. B. R., 3. Aufl., Bd. I, S. 468 ff.; Zöpfl, Grundş. des gem. D. St. R., 5. Aufl., Tl. II, S. 620 ff.; Bluntschli, Allgem. St. R., 2. Aufl., Bd. II, S. 518 ff.; v. Held, System des Verf. R., Tl. II, S. 53 ff.; G. Meyer-Anschütz, Lehrb. des D. St. R., 6. Aufl., S. 838 ff.; G. Meyer, Verw. R., Bd. I, S. 186 ff.; Reyscher, Publizistische Versuche, S. 164 ff.; v. Mohl, Württemberg. Staatsrecht, Bd. I, S. 352 ff., 377 ff.; H. Schulze, Preuß. St. R., Bd. I, S. 406 ff.; ferner die monographischen Darstellungen des preußischen Vereins- und Versammlungsrechtes von Thilo (1865); Zander, (1880); Lisco (1881); Mascher (2. Aufl. 1892); Caspar (1894); weiter Jolly in v. Stengels Wörterb. des Verw. R., Bd. II, S. 666 ff.; Löning in Conrads Handwörterb. der Staatswissensch., Bd. VI, S. 422 ff.; desselben Verw. R., S. 269 ff.; Delius, Das preuß. Vereins- und Versammlungsrecht, 3. Aufl., 1905, und desselben Rechtsverhältnisse der geschlossenen Gesellschaften und Vereine nach preußischem Rechte unter besonderer Berücksichtigung der Befugnisse der Polizeibehörden, 1902. — Für die Geschichte vgl. O. Gierke, Das deutsche Genossenschaftsrecht, Bd. I, S. 865 ff.; Bd. III, S. 769 ff.

[2] Die älteren gesetzlichen Bestimmungen über diesen Gegenstand waren folgende: a) Die Vorschriften des A. L. R., Teil II, Tit. 6, §§. 1—10: §. 1. Unter Gesellschaften überhaupt werden hier (nämlich im Gegensatze zu den Erwerbsgesellschaften, von denen der Abschnitt III A. L. R., Teil I, Tit. 17 handelt) Verbindungen mehrerer Mitglieder des Staates zu einem gemeinsamen Endzwecke verstanden. §. 2. Insofern dieser Zweck mit dem gemeinen Wohl bestehen kann, sind dergleichen Gesellschaften erlaubt. §. 3. Gesellschaften aber, deren Zweck und Geschäfte der gemeinen Ruhe, Sicherheit und Ord-

über einige Grundlagen der künftigen preußischen Verfassung[1] beseitigt worden, durch welchen alle das freie Vereinigungsrecht beschränkenden, bis dahin ergangenen gesetzlichen Bestimmungen für aufgehoben erklärt wurden.[2] Die auf Vereins- und Versammlungsfrei-

---

nung zuwiderlaufen, sind unzulässig und sollen im Staate nicht geduldet werden. §. 4. Auch an sich nicht unzulässige Gesellschaften kann der Staat verbieten, sobald sich findet, daß dieselben anderen gemeinnützigen Absichten oder Anstalten hinderlich oder nachteilig sind. §. 5. Dergleichen ausdrücklich verbotene Gesellschaften sind von Zeit des ergangenen Verbotes den an sich unzulässigen gleich zu achten. §. 6. Unzulässige und verbotene Gesellschaften haben als solche gar keine Rechte, weder gegen ihre Mitglieder, noch gegen andere. §. 7. Die Mitglieder derselben sind wegen unerlaubter Handlungen, die von ihnen gemeinschaftlich, oder auch von Einzelnen nach dem Zwecke der Gesellschaft vorgenommen worden, zum Schadenersatze und zur Strafe ebenso verhaftet, wie andere Mitgenossen eines Verbrechens. §. 8. Doch sind diejenigen Mitglieder davon befreit, welche weder von dem gemeinschädlichen Zwecke der Gesellschaft gewußt, noch an der unerlaubten Handlung der übrigen teilgenommen haben. §. 9. Dergleichen Mitglieder können vielmehr, wenn ihnen aus einer solchen Verbindung Schaden entsteht, den Ersatz desselben von denjenigen, durch welche sie zum Beitritt verleitet worden, sowie von den Vorstehern der Gesellschaft fordern. §. 10. Wer einer vom Staate ausdrücklich verbotenen Gesellschaft beitritt, kann gegen die in dem Verbotsgesetze bestimmte Strafe durch Vorschützung der Unwissenheit des unerlaubten Zweckes sich nicht entschuldigen. — Ferner die §§. 184 und 185 A. L. R., Teil II, Tit. 20: §. 184. Die Mitglieder aller Gesellschaften im Staate sind verpflichtet, sich über den Gegenstand und die Absicht ihrer Zusammenkünfte gegen die Obrigkeit auf Erfordern auszuweisen. §. 185. Heimliche Verbindungen mehrerer Mitglieder des Staates müssen, wenn sie auf den Staat selbst und dessen Sicherheit Einfluß haben könnten, von den Verbundenen, bei Vermeidung nachdrücklicher Geld- oder Leibesstrafe, der Obrigkeit zur Prüfung und Genehmigung angezeigt werden. — Vgl. Art. 1833 des rhein. Zivilgesetzbuches. b) Das Edikt v. 20. Okt. 1798 (Mylius, N. C. C. Tom. X, p. 1775; Rabe, Sammlung, Bd. V, S. 226) erklärte hiernächst für unzulässig und verboten alle Gesellschaften und Verbindungen α) deren Zweck, Haupt- oder Nebengeschäft darin besteht, über gewünschte oder zu bewirkende Veränderungen in der Verfassung oder Verwaltung des Staates, oder über die Mittel, wie solche Veränderungen bewirkt werden könnten, oder über die zu diesem Zwecke zu ergreifenden Maßregeln, Beratschlagungen, in welcher Absicht es sei, anzustellen; β) worin unbekannten Oberen in irgend einer Weise Gehorsam versprochen wird; γ) worin bekannten Oberen auf irgend eine Art ein so unbedingter Gehorsam versprochen wird, daß man dabei nicht ausdrücklich alles dasjenige ausnimmt, was sich auf den Staat, auf dessen Verfassung und Verwaltung, oder auf den vom Staate bestimmten Religionszustand bezieht, oder was für die guten Sitten nachteilige Folgen haben könnte; δ) welche Verschwiegenheit in Ansehung der den Mitgliedern zu offenbarenden Geheimnisse fordern oder sich angeloben lassen; endlich ε) welche eine geheim gehaltene Absicht haben oder vorgeben, oder zur Erreichung einer namhaft gemachten Absicht sich geheim gehaltener Mittel oder verborgener mystischer, hieroglyphischer Formen bedienen. — Dagegen sollten (nach §. 3 a. a. O.) von dem Freimaurerorden die drei Mutterlogen zu den drei Weltkugeln, die große Landesloge, die Loge Royal York de l'Amitié und deren Tochterlogen geduldet und die Verbote auf sie nicht angewendet werden, wogegen auch in betreff ihrer (in §§. 9—13) Beschränkungen festgesetzt und (im §. 4) alle übrigen Logen verboten wurden. Vgl. über die Stellung der Freimaurerlogen im heutigen preußischen Recht, insbesondere über die „Tochterlogen", Entsch. des O. V. G., Bd. XIX, S. 29 ff., Restr. des M. d. Inn. v. 7. Dez. 1893 (Ver. B. 1894, S. 120). c) Die Verordnung v. 6. Jan. 1816 (G. S., S. 5) erneuerte die Vorschriften des Edikts v. 20. Okt. 1798 und des A. L. R., Teil II, Tit. 20, §§. 184, 185 und erklärte dieselben für den ganzen Umfang der Monarchie (einschließlich der Rheinprovinz, vgl. Kab. O. v. 30. Dez. 1832, v. Kamptz, Annalen, Bd. XVII, S. 140) für gültig. d) Insbesondere sind demnächst Studentenverbindungen Gegenstand einer großen Anzahl von Verordnungen geworden (vgl. v. Rönne, Unterrichtswesen des Preuß. Staates, Bd. II, S. 572 ff.), welche sämtlich aufgehoben worden sind durch das G. v. 7. Jan. 1838 über die Bestrafungen der Studentenverbindungen (G. S., S. 13), durch welches alle Studentenverbindungen ohne Ausnahme verboten und mit Strafen und Verlust der Anstellungsfähigkeit bedroht wurden. — Über die gegenwärtig bezüglich des Verbindungswesens auf den Universitäten zur Anwendung zu bringenden Grundsätze, die denen des G. v. 7. Jan. 1838 genau entgegengesetzt sind, vgl. das Restr. des M. der geistl. usw. Ang. v. 1. Febr. 1870 (M. Bl. d. i. Verw., S. 73). e) Der Beschluß der deutschen Bundesversammlung v. 5. Juli 1832 sprach ein fast unbedingtes Verbot aller Volksversammlungen und politischen Vereine aus. Dieser Bundesbeschluß ist mittels Patents v. 25. Sept. 1832 (G. S., S. 216) für die zum Deutschen Bunde gehörigen Provinzen des Preußischen Staates publiziert, und durch die Verordnung v. 5. Dez. 1845 (G. S., S. 131) auch auf die Provinzen Preußen und Posen ausgedehnt worden. Über die Anwendung desselben auf die kommunistischen Vereine vgl. den Bundesbeschluß v. 6. Aug. 1846 nebst Publikationspatent v. 1. März 1847 (G. S., S. 111).

[1] G. S. 1848, S. 87.

[2] Der §. 4 a. a. O. lautet: „Alle Preußen sind berechtigt, sich friedlich und ohne Waffen in geschlossenen Räumen zu versammeln, ohne daß die Ausübung dieses Rechtes einer vorgängigen polizeilichen Erlaubnis unterworfen wäre. Auch Ver-

heit gerichtete Bewegung bildete einen der hauptsächlichsten Bestandteile der Gesamtbewegung d. J. 1848 und war den bisherigen Beschränkungen gegenüber grundsätzlich durchaus berechtigt; zunächst freilich schoß diese Bewegung in der Geltendmachung dieses „natürlichen" Rechtes, insbesondere auch in den parlamentarischen Verhandlungen, weit über das richtige Ziel hinaus, ja nahm sogar in der Behauptung, dies Recht sei nur eine Kombination der beiden „natürlichen Rechte" „zu gehen" und „zu sprechen", einen geradezu phantastischen Charakter an; der weiteren Entwicklung war es vorbehalten, Freiheit und Staatsordnung in den richtigen Zusammenhang zu bringen. Die deutsche Reichsverfassung von 1849 gewährleistete in den §§. 161, 162 das Vereins- und Versammlungsrecht. Demnächst aber hat die preuß. Verfassungsurkunde das Versammlungs- und Vereinsrecht gleichfalls förmlich gewährleistet.[1] Die Verfassungsurkunde gewährleistet dies Recht „den Preußen". An Stelle der Preußen sind nach Reichsverfassung Art. 3 die Deutschen getreten. Weiter aber reicht das Recht nicht; den Ausländern steht dasselbe als ein „staatsbürgerliches" Recht nicht zu.[2] Das Reich hat von der ihm in Art. 4, Ziff. 16 der Reichsverfassung überwiesenen Zuständigkeit zur Regelung des Vereins- und Versammlungsrechtes bis jetzt nur in bezug auf Einzelpunkte (s. S. 287) Gebrauch gemacht; parlamentarische Erörterungen über den Gegenstand finden häufig im Reichstage wie in den Landtagen statt.[3]

Die Vorschriften der preußischen Verfassung sind:

1. „Alle Preußen sind berechtigt, sich ohne vorgängige obrigkeitliche Erlaubnis[4]

---

sammlungen unter freiem Himmel können, insofern sie für die öffentliche Sicherheit und Ordnung nicht gefahrbringend sind, von der Obrigkeit gestattet werden. Ebenso sind alle Preußen berechtigt, zu solchen Zwecken, welche den Strafgesetzen nicht zuwiderlaufen, sich ohne vorgängige polizeiliche Erlaubnis in Gesellschaften zu vereinigen. Alle, das freie Versammlungsrecht beschränkenden, noch bestehenden gesetzlichen Bestimmungen werden hiermit aufgehoben." Hiernach sind insbesondere alle oben aufgeführten, das Versammlungs- und Vereinsrecht beschränkenden Bestimmungen veraltet. Was insbesondere den Bundesbeschluß v. 5. Juli 1832 betrifft, so gehört er zu den durch den Bundesbeschluß v. 2. April 1848 außer Kraft gesetzten Ausnahmegesetzen.

[1] Über die der preußischen analoge Gesetzgebung in den übrigen deutschen Staaten s. die Angaben bei G. Meyer-Anschütz, S. 839, N. 9, sowie P. Berger im Verwaltungsarchiv von Keil und Schultzenstein, Bd. I, S. 543 ff.; Bd. II, S. 290 ff.

[2] Das anhaltische G. v. 14. März 1896, Art. III, §. 10 spricht ausdrücklich aus, daß nur deutsche Staatsangehörige Mitglieder politischer Vereine sein dürfen (G. Meyer-Anschütz, S. 842, N. 8). Das preußische Recht hat diese Bestimmung nicht; aus den im Text angegebenen Gründen wird aber auch für Preußen die gleiche Folgerung gezogen werden müssen. Die wichtige Frage der Stellung der Ausländer im Rahmen des Vereins- und Versammlungsrechtes ist bis jetzt wenig erörtert und in der Gesetzgebung völlig unberücksichtigt; s. die grundsätzlichen Bemerkungen S. 149 ff.

[3] S. hierzu Ollendorf in D. Jur. Ztg. 1903, S. 91 ff.; Francke in Soziale Praxis v. 23. Okt. 1902. Einen vollständigen Entwurf eines Reichsvereinsgesetzes s. in Drucksachen des deutschen Reichstags 1895—97, Anl. III, S. 1695 ff.

[4] Die Worte: „ohne obrigkeitliche Erlaubnis" charakterisieren den wesentlichen Unterschied, welcher zwischen Versammlungen in geschlossenen Räumen und unter freiem Himmel stattfindet. Obgleich nämlich (Abs. 2 des Art. 30 der Verf. Urk.) der Gesetzgebung die Befugnis zusteht, die Ausübung des Versammlungsrechtes zu regeln, und obgleich ihr (Abs. 2 des Art. 29) in betreff der Versammlungen unter freiem Himmel freigegeben ist, deren Gestattung nicht allein von der vorgängigen obrigkeitlichen Erlaubnis abhängig zu machen, sondern vielmehr sich ganz unbeschränkt mit denselben zu beschäftigen, mithin auch sie ganz zu verbieten (auf welcher Befugnis eben die §§. 9—11 des G. v. 11. März 1850 beruhen), ist ihr durch die in Rede stehenden Worte des Abs. 1 des Art. 29 hinsichtlich der Versammlungen in geschlossenen Räumen eine bestimmte Schranke gezogen, deren Überschreitung ihr verfassungsmäßig nicht zusteht, nämlich die, daß sie solche Versammlungen niemals von der vorgängigen obrigkeitlichen Erlaubnis abhängig machen darf. Ausdrücklich zu diesem Zwecke, um jedem Zweifel hierüber zu begegnen, wurde der bei der Revision des Art. 29 gestellte Antrag abgelehnt, die Worte: „ohne vorgängige obrigkeitliche Erlaubnis" im Abs. 1 des Art. 29 wegzulassen, und es wurde dieser Unterschied zwischen beiderlei Gattungen von Versammlungen noch deutlicher dadurch hervorgehoben, daß im Abs. 2 des Art. 29 eine Änderung vorgenommen wurde, nämlich die, daß hinsichtlich der Versammlungen unter freiem Himmel ausdrücklich eingeschaltet wurde, daß es der Gesetzgebung zustehen solle, diese auch von der vorgängigen obrigkeitlichen Erlaubnis abhängig zu machen (vgl. den Bericht der Revisionskommission der II. Kammer in den Stenogr. Ber. 1849—50, Bd. II, S. 631, und die Erörterungen der Abgeordneten Graf v. Arnim und Simson, a. a. O., S. 649).

friedlich und ohne Waffen in geschlossenen Räumen[1] zu versammeln.[2] Diese Bestimmung bezieht sich nicht auf Versammlungen unter freiem Himmel, welche auch in bezug auf vorgängige obrigkeitliche Erlaubnis der Verfügung des Gesetzes unterworfen sind"[3] (Art. 29). Versammlung ist »eine Vereinigung mehrerer Menschen an einem Orte zu einem gemeinschaftlichen Zwecke, wenn dieser Zweck zugleich die Ursache der Vereinigung ist.«[4] In diesem allgemeinen Sinne umfaßt der Begriff auch die gesellige Versammlung; der Sinn der Verfassung ist aber ein engerer: er bezieht sich nicht auf gesellige, sondern nur auf Versammlungen, deren Zweck die Behandlung öffentlicher Angelegenheiten ist.[5] Solche Versammlungen aber sind selbst „öffentliche Angelegenheit" und unterliegen demgemäß der Aufsicht derjenigen Behörde, die überhaupt die öffentlichen Angelegenheiten zu überwachen hat, der Polizei.[6]

2. „Alle Preußen haben das Recht, sich zu solchen Zwecken, welche den Strafgesetzen nicht zuwiderlaufen[7], also nicht für verboten zu erachten sind, in Gesellschaften

---

[1] Über den Begriff von „geschlossenen Räumen" vgl. die Bemerkungen des Abgeordneten Simson in den Stenogr. Ber. der II. Kammer 1849—50, Bd. II, S. 650. Es sind darunter „Gebäude" oder „Häuser" zu verstehen, weil der Gegensatz „unter freiem Himmel" ergibt, daß man unter „geschlossenen Räumen" solche hat begreifen wollen, welche nicht nur in Länge und Breite, sondern auch in der Höhe geschlossen sind.

[2] Bei der Revision des Art. 29 war beantragt worden, die Worte einzuschalten: „zu solchen Zwecken, welche den Strafgesetzen nicht zuwiderlaufen". Die Revisionskommission der II. Kammer erklärte sich dagegen, indem diese Beschränkung sich von selbst verstehe, und weil man sich wohl Versammlungen ohne anderen Zweck, als den des Beisammenseins, denken könne, nicht aber dergleichen Gesellschaften und Vereine, weshalb eine solche Beschränkung zwar hinsichtlich der Vereine (Art. 30) unerläßlich sei, in betreff der Versammlungen dagegen bedenklich werden würde, weil man aus ihr das Recht der Behörden ableiten könnte, diejenigen, die eine Versammlung zusammenberufen, trotz der Freiheit solcher Versammlung, im voraus um deren Zweck zu befragen, durch welche Befugnis das Recht des Art. 29 illusorisch gemacht werden könnte (Stenogr. Ber. der II. Kammer 1849—50, Bd. II, S. 631). Es ergibt sich hieraus, daß der Abs. 1 des Art. 29 dahin zu verstehen ist, daß zwar keine Versammlungen „zu Zwecken, welche den Strafgesetzen zuwiderlaufen", abgehalten werden dürfen, sondern daß, wenn dies dennoch geschähe, die Berufung auf den Art. 29 nicht vor der Strafe schützen würde; andererseits aber darf seitens der Obrigkeit niemals verlangt werden, im voraus die Anzeige des Zweckes der beabsichtigten Versammlung zu erhalten, sondern es kann (nach §. 1 des G. v. 11. März 1850) nur die vorgängige Anzeige gefordert werden, daß und wo und wann die Abhaltung einer Versammlung stattfinden solle.

[3] Die Worte: „der Verfügung des Gesetzes" bedeuten, daß in betreff der Versammlungen unter freiem Himmel der Gesetzgebung völlig freie Hand gelassen bleiben soll und daß derselben durch die Grundsätze der Verfassung über das Versammlungsrecht keine Schranken gezogen sein sollen. Die Versammlungen unter freiem Himmel sollen also nicht bloß in bezug auf vorgängige obrigkeitliche Erlaubnis, sondern in allen Beziehungen der Verfügung des Gesetzes unterworfen sein, d. h. die Verfassung räumt der Gesetzgebung das Recht ein, in betreff solcher Versammlungen nicht allein vorzuschreiben, daß sie nicht anders als mit obrigkeitlicher Genehmigung stattfinden dürfen, sondern auch außerdem noch andere Schranken dafür anzuordnen. Um dies deutlich auszudrücken, wurde bei der Revision des Art. 29 beschlossen, statt der Worte des Abs. 2 des Art. 27 der Verf. Urk. v. 5. Dez. 1848: „welche in allen Beziehungen der Verfügung des Gesetzes unterworfen sind" zu setzen: „welche auch in bezug auf vorgängige obrigkeitliche Erlaubnis der Verfügung des Gesetzes unterworfen sind" (vgl. Stenogr. Ber. der II. Kammer 1849—50, Bd. II, S. 631 und 650).

[4] Diese Definition gibt Caspar, S. 10, im Anschluß an Entsch. des O. V. G., Bd. XX, S. 437; bei den parlamentarischen Verhandlungen über das Vereinsgesetz wurde eine Begriffsbestimmung abgelehnt.

[5] Vgl. Caspar, S. 12 ff., 56 ff. Ein Ordner oder Leiter ist nach preußischem Recht nicht unbedingt erforderlich, wie dies nach anderen Rechten der Fall ist und von Lisco, S. 1, auch für das preußische Recht verlangt wird; vgl. auch Schwartz, Verf. Urk., S. 380 und die dort zitierten oberstrichterlichen Erkenntnisse.

[6] Caspar, S. 66.

[7] Bei der Revision des Art. 30 war in der I. Kammer (von dem Abgeordneten Kisker) beantragt worden, statt: „den Strafgesetzen" zu setzen: „den Gesetzen". Dieser Vorschlag beabsichtigte, in der Verf. Urk. festzustellen, daß die Grenze des Vereinigungsrechtes nicht in der Strafgesetzgebung ausschließlich zu finden sei, sondern daß es zulässig sein solle, auch durch anderweitige Gesetze zu bestimmen, zu welchen Zwecken Vereinigungen unstatthaft sein sollten (vgl. Stenogr. Ber. der I. Kammer 1849—50, Bd. II, S. 766—767). In demselben Sinne hatte auch der Abgeordnete Stahl (a. a. O., S. 759) beantragt, den Artikel dahin zu fassen: „welche den Strafgesetzen nicht zuwiderlaufen, und für welche nicht durch besondere Gesetze die Vereinigung untersagt ist". Der letztgedachte Antrag wurde indes zurückgezogen und der erstere von der Kammer abgelehnt (a. a. O., S. 762 und 773). Gegen die abgelehnte weitergehende Beschränkung hatte sich übrigens bereits

zu vereinigen" (Art. 30, Abs. 1).[1] Verein ist »jede dauernde Vereinigung Mehrerer zur Verfolgung bestimmter gemeinschaftlicher Zwecke«, im Sinne der Verfassung: zur Behandlung öffentlicher Angelegenheiten.

3. „Das Gesetz[2] regelt, insbesondere zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit[3], die Ausübung des in den Art. 29 und 30 gewährleisteten Rechtes" (Art 30,

---

der Zentralausschuß der Nationalversammlung erklärt, „weil sonst das Vereinigungsrecht durch Gesetze ganz würde aufgehoben werden können, während es ausreichend sei, die Grenze lediglich durch die Strafgesetze zu normieren" (a. a. O., S. 767). Hiernach ist unzweifelhaft, daß der Art. 30 (Abs. 1) im allgemeinen nur solche Vereinigungen verbietet, welche Zwecke verfolgen, die den Strafgesetzen zuwiderlaufen, mithin nicht gestattet, im Wege der Gesetzgebung das allgemeine Verbot anderer Gattungen von Vereinen festzusetzen. Dagegen ist es nach Abs. 3 des Art. 30 allerdings zulässig, „politische Vereine" im Wege der Gesetzgebung nicht bloß zu beschränken, sondern auch vorübergehend zu verbieten (s. zu Ziff. 4). Aus der Fassung des Abs. 1 des Art. 30 ergibt sich hiernach, daß, was die Unzulässigkeit und Strafbarkeit der Vereinigungen ihrem Zwecke nach betrifft, die Vorschriften hierüber lediglich in das Strafgesetzbuch gehören. Dementsprechend ist denn auch der Gegenstand in der auf Grund der Verf. Urk. erlassenen späteren Spezialgesetzgebung behandelt worden. Das Vereinsgesetz v. 11. März 1850 hat sich lediglich darauf beschränkt, die Ausübung des Vereinsrechtes für nicht verbotene Verbindungen zu regeln und die damit verbundenen Strafbestimmungen zu erteilen. Dagegen sind die Bestimmungen darüber, welche Verbindungen als den Strafgesetzen zuwiderlaufend zu erachten und deshalb gänzlich verboten sind, in den §§. 98 und 99 des Strafgesetzbuches v. 14. April 1851 (jetzt §§. 128 und 129 des Reichsstrafgesetzbuchs) getroffen worden. Nach diesen Vorschriften ist die Teilnahme an einer Verbindung strafbar entweder a) wegen der Organisation derselben (§. 98, jetzt §. 128), oder b) wegen der Zwecke und Beschäftigungen derselben (§. 99, jetzt §. 129). Der §. 128 verbietet und erklärt für strafbar die Teilnahme an einer Verbindung, deren Dasein, Verfassung oder Zweck vor der Staatsregierung geheim gehalten werden soll, oder in welcher gegen unbekannte Oberen Gehorsam, oder gegen bekannte Oberen unbedingter Gehorsam versprochen wird, und der §. 129 verbietet und stellt unter Strafe die Teilnahme an einer Verbindung, zu deren Zwecken oder Beschäftigungen es gehört, Maßregeln der Verwaltung oder die Vollziehung von Gesetzen durch ungesetzliche Mittel zu verhindern oder zu entkräften. (Über die viel weiter gehenden Verbote des A. L. R., Teil II, Tit. 6, und des Edikts v. 20. Okt. 1798 vgl. S. 273, Note 2.) Auch die §§. 115, 116, 127 R. St. G. B. kommen in Betracht, s. darüber die Darstellungen des Strafrechtes; ferner gehört hierher das R. G. v. 4. Juli 1872 über das Verbot des Jesuitenordens und der diesem verwandten Orden und Kongregationen (s. hierüber die Lehr- und Handbücher des Kirchenrechtes), endlich auch das G. v. 24. April 1854 (G. S., S. 214), welches dem Gesinde, Dienstleuten und landwirtschaftlichen Handarbeitern Beschränkungen (§. 3) auferlegt; dagegen sind die früheren Beschränkungen für gewerbliche Arbeiter aufgehoben durch die Reichsgewerbeordnung (Redaktion v. 26. Juli 1900) §§. 152, 153.

[1] Durch die (in den Amtsblättern publizierte) Kab. O. v. 22. Febr. 1842 (vgl. M. Bl. d. i. Verw. 1842, S. 97, Nr. 150) ist die Bildung von Vereinen ehemaliger Krieger zum militärischen Begräbnisse verstorbener Kameraden genehmigt und die Bestimmung getroffen worden, daß solche Vereine, wenn ihre Bestätigung durch die Ortsobrigkeit erfolgt ist, hierdurch ein für allemal die Erlaubnis zur militärischen Begleitung der Leichen verstorbener Waffengefährten erhalten. Das Oberverwaltungsgericht hat in dem Erkenntnisse v. 11. Dez. 1878 (M. Bl. d. i. Verw. 1879, S. 73) ausgeführt, daß die Bestimmungen dieser Kabinettsorder durch die Vorschriften der Art. 29 und 30 der Verf. Urk., bezw. des Vereinsgesetzes v. 11. März 1850 unberührt bleiben und als fortgesetzt geltend zu erachten sind. Von derselben Auffassung ausgehend hat das Reskr. des M. d. Inn. v. 19. Nov. 1875 (M. Bl. d. i. Verw. 1876, S. 5) ausgeführt, daß solche Kriegervereine den beschränkenden Bestimmungen des Vereinsgesetzes v. 11. März 1850 nicht unterliegen und insbesondere berechtigt sind, bei ihren Aufzügen behufs feierlicher Beerdigung ihrer verstorbenen Waffengefährten in der durch die gedachte Kabinettsorder genehmigten Ausrüstung und Bewaffnung zu erscheinen, vorausgesetzt, daß sie den übrigen Anordnungen der Kabinettsorder nachkommen und insbesondere die im §. 6 derselben vorgeschriebene Meldung bei der Ortspolizeibehörde erstatten.

[2] Dadurch ist ausgeschlossen, über die Ausübung des Versammlungs- und Vereinigungsrechtes polizeiliche Verordnungen zu erlassen; nur durch gesetzliche Vorschriften können Bestimmungen darüber getroffen werden (vgl. den Bericht der Kommission der II. Kammer in den Stenogr. Ber. 1849—50, Bd. II, S. 632). Andererseits aber werden durch diese Vorschrift nicht berührt diejenigen polizeilichen Vorschriften, auch die auf Verordnung beruhenden, welche andere Zweige der Polizei regeln und dadurch mittelbar Einfluß auf das Vereins- und Versammlungsrecht haben, z. B. die allgemeine Polizeistunde, vgl. Caspar, S. 52; Entsch. d. O. V. G., Bd. I, S. 347; Bd. VI, S. 382; Bd. XXIII, S. 399; Bd. XXXII, S. 391; Verbot öffentlicher Versammlungen aus Gründen der Sonntagsheiligung während der Zeit des Gottesdienstes, Entsch. des O. V. G., Bd. XXXV, S. 424.

[3] Diese Worte sind dazu bestimmt, den darin ausgedrückten Zweck als den hauptsächlichsten von der Gesetzgebung zu erreichenden zu bezeichnen, welcher indes nicht der einzige ist, der in betreff der zu regelnden Ausübung der in Rede stehen-

Abs. 2).[1] Da ein Recht, selbst wenn es durch die Verfassung gewährleistet ist, ohne „Ausübung" ein Nichts ist, die „Ausübung" des Vereins- und Versammlungsrechtes aber nach der Verfassung durch das Gesetz geregelt wird, ergibt sich, daß diese gesetzliche Regelung die notwendige rechtliche Voraussetzung des Vereins- und Versammlungsrechtes ist.

4. „Politische Vereine[2] können Beschränkungen und vorübergehenden Verboten[3] im Wege der Gesetzgebung[4] unterworfen werden" (Art. 30, Abs. 3). Politische Vereine haben immer den Zweck, auf öffentliche Angelegenheiten einzuwirken, aber Vereine für öffentliche Angelegenheiten müssen nicht notwendig politische sein.[5]

5. Die vorstehend (unter 1—4) mitgeteilten Bestimmungen der Verfassungsurkunde über das Versammlungs- und Vereinigungsrecht finden indes auf das Heer[6] nur eine

---

den Rechte erreicht werden soll, indem diese Regelung auch für andere Fälle, z. B. im Interesse der öffentlichen Ordnung, der Gesundheit u. dgl. m. eintreten muß (vgl. Stenogr. Ber. der II. K. 1849—50, Bd. II, S. 632, und der I. K., Bd. II, S. 893—894).

[1] Diese Bestimmung des Art. 30 war in der oktroyierten Verf. Urk. v. 5. Dez. 1848 nicht enthalten, sondern ist bei der Revision hinzugefügt worden. Es ist dadurch festgesetzt worden, daß nur der Gesetzgebung (im Gegensatze bloßer polizeilicher oder Verwaltungsanordnungen) die Befugnis zustehen solle, die Ausübung des Versammlungs- und Vereinigungsrechtes zu regeln; keineswegs aber soll die Gesetzgebung befugt sein, das verfassungsmäßig garantierte Recht der Versammlung und Vereinigung zu unterdrücken oder in willkürlicher Weise zu beschränken. Die nähere Bestimmung dieses allgemeinen Gesichtspunktes unterliegt lediglich der gewissenhaften Erwägung des Gesetzgebers. Nur in betreff der Versammlungen unter freiem Himmel ist (nach Abs. 2 des Art. 29) der Gesetzgebung freie Hand gelassen, und in betreff der politischen Vereine steht ihr (nach Abs. 3 des Art. 30) das Recht zu, Beschränkungen und vorübergehende Verbote festzusetzen (vgl. den Bericht der Revisionskommission der II. Kammer in den Stenogr. Ber. 1849—50, Bd. II, S. 632—633, und die Erörterungen a. a. O., S. 647—650).

[2] Der Begriff „politische Vereine" ist jedenfalls schwer zu definieren. Die Revisionskommission der II. Kammer hat angenommen, es seien darunter nicht diejenigen Vereine begriffen, die zum Gegenstande ihrer Verhandlungen einen einzelnen festbestimmten politischen Zweck im Sinne der englischen Meetings machen, z. B. die Wahl eines bestimmten Abgeordneten für die Volksvertretung, die Erreichung oder Beseitigung einer einzelnen gesetzlichen Bestimmung oder dergleichen, sondern es seien vielmehr hier solche Verbindungen gemeint, die zum Gegenstande ihrer Erörterungen und Beschlüsse die Kritik der Regierungsmaßregeln im allgemeinen machen (Stenogr. Ber. der II. Kammer 1849—50, Bd. II, S. 632). Vgl. hierher Caspar, S. 29 ff.: Politisch sind alle Angelegenheiten, die den Staat im weitesten Sinne des Wortes, seine Gesetzgebung, seine Verwaltung, seine Kulturtätigkeit betreffen; in diesem Sinne formuliert auch der Eingang zur Reichsverfassung die Staatsaufgaben. Mit Recht weist Caspar, S. 35, auf das Wechselnde des Begriffes „politisch" hin, vgl. auch die dort N. 77 zitierten oberstrichterlichen Erkenntnisse. Die neuere Rechtsprechung — s. D. Jur. Ztg. 1903, S. 57 — beschränkt den Begriff auf Vereine, die „auf den Staat, seine Gesetzgebung, seine Institutionen oder internationalen Beziehungen einwirken wollen", schließt also Bildungsvereine, auch solche, die Staats- und Verwaltungsrecht treiben, aus; die Grenze ist hier jedenfalls sehr schwankend; s. auch S. 282.

[3] Der Abs. 3 des Art. 30 war in der Verf. Urk. v. 5. Dez. 1848 nicht enthalten, sondern ist bei der Revision hinzugefügt worden. Der Satz lautete ursprünglich (nach dem Beschluß der I. Kammer) dahin: „Politische Vereine können vorübergehenden Verboten und Beschränkungen im Wege der Gesetzgebung unterworfen werden." Diese Fassung wurde indes von der II. Kammer dahin geändert: „Beschränkungen und vorübergehenden Verboten", weil sonst zweifelhaft bleibe, ob auch die Beschränkungen nur vorübergehende sein dürfen (vgl. den Bericht der Revisionskommission der II. Kammer in den Stenogr. Ber. a. a. O., S. 633). Es ergibt sich mithin, daß die Gesetzgebung das Recht haben soll, in betreff politischer Vereine: a) Beschränkungen auch dauernd, dagegen b) Verbote nur vorübergehend einzuführen (vgl. auch den Bericht des Zentralausschusses der I. Kammer in den Stenogr. Ber. 1849—50, Bd. III, S. 1279).

[4] Also nicht durch königliche Verordnung, außer in den besonderen Ausnahmefällen des Art. 63 der Verf. Urk.; v. Rönne hatte auch diesen Weg der Notverordnung auf Grund von Verf. Urk., Art. 63, für unzulässig erklärt, s. jedoch über die — von v. Rönne unrichtig gezogenen — Grenzen des Art. 63 unten in der Lehre von der Gesetzgebung.

[5] Vgl. hierzu Caspar, S. 48 fg.

[6] Das „Heer" begreift alle Abteilungen des stehenden Heeres und der Landwehr. Wenn dagegen der Ausdruck: „bewaffnete Macht" gebraucht ist, so muß angenommen werden, daß diese Bezeichnung mehr als das Heer umfassen soll. Daß darunter auch der Landsturm, im Falle solcher aufgeboten wird, begriffen ist, kann nicht zweifelhaft sein. Die Bestimmungen der Art. 38 und 39 der Verf. Urk. werden jedoch jetzt auch auf die Personen der Kriegervereine (vgl. §. 2 des Reichsgesetzes v. 9. Nov. 1867, B. G. Bl., S. 131) anzuwenden sein.

sehr eingeschränkte Anwendung. In dieser Beziehung bestimmte nämlich die Verfassungsurkunde in den Art. 38 und 39[1]:

a) „Die bewaffnete Macht darf weder in noch außer dem Dienste beratschlagen oder sich anders, als auf Befehl versammeln. Versammlungen und Vereine der Landwehr zur Beratschlagung militärischer Einrichtungen, Befehle und Anordnungen sind auch dann, wenn dieselbe nicht zusammenberufen ist, untersagt" (Art. 38).[2]

b) „Auf das Heer finden die in den Art. 29 und 30 enthaltenen Bestimmungen nur insoweit Anwendung, als die militärischen Gesetze und Disziplinarvorschriften nicht entgegenstehen" (Art. 39).

Die Reichsgesetzgebung enthält in dieser Beziehung lediglich die Vorschrift des §. 49, Abs. 2 des Reichsmilitärgesetzes v. 2. Mai 1874[3], daß die Teilnahme an politischen Vereinen und Versammlungen den zum aktiven Heere[4] gehörigen Militärpersonen untersagt ist.

6. Für Beamte bestehen keine besonderen Vorschriften bezüglich des Vereins- und Versammlungsrechtes; es genügt hier das allgemeine Disziplinarrecht, s. Bd. I, S. 469 ff.

7. Die Art. 29 und 30 der Verfassungsurkunde können nach Art. 111 derselben für den Fall eines Krieges oder Aufruhrs bei dringender Gefahr für die öffentliche Sicherheit zeit- und distriktsweise außer Kraft gesetzt werden.[5]

III. Die in Art. 30 (Abs. 2) der Verfassungsurkunde vorbehaltenen gesetzlichen Bestimmungen zur Regelung der Ausübung des Versammlungs- und Vereinigungsrechtes, insbesondere zur Aufrechthaltung der öffentlichen Sicherheit[6], von denen somit die Ausübung dieses Rechtes überhaupt rechtlich bedingt ist, sind in der Verordnung[7] v. 11. März 1850 über die Verhütung eines die gesetzliche Freiheit und Ordnung gefährdenden Mißbrauches des Versammlungs- und Vereinigungsrechtes[8] ergangen. Diese für den

---

[1] Vgl. über die Entstehungsgeschichte dieser Artikel v. Rönne, Verf. Urk., S. 82—85.

[2] Nach §. 22 des Vereinsgesetzes v. 11. März 1850 werden Zuwiderhandlungen gegen die Vorschrift dieses Artikels nach den Bestimmungen des §. 125, Tl. I des Militärstrafgesetzbuches bestraft, also jetzt nach §§. 101 und 113 des Reichsmilitärstrafgesetzbuches v. 20. Juni 1872 (R. G. Bl., S. 192).

[3] R. G. Bl. 1874, S. 59.

[4] Zum „aktiven Heere" gehören (nach §. 38 des Reichsmilitärgesetzes v. 2. Mai 1874): 1. die Militärpersonen des Friedensstandes, und zwar: a) die Offiziere, Ärzte und Militärbeamten des Friedensstandes vom Tage ihrer Anstellung bis zum Zeitpunkte ihrer Entlassung aus dem Dienste; b) die Kapitulanten vom Beginne bis zum Ablaufe oder bis zur Aufhebung der abgeschlossenen Kapitulation; c) die Freiwilligen und die ausgehobenen Rekruten von dem Tage, mit welchem ihre Verpflegung durch die Militärverwaltung beginnt, Einjährig-Freiwillige von dem Zeitpunkte ihrer definitiven Einstellung in einen Truppenteil an, sämtlich bis zum Ablaufe des Tages ihrer Entlassung aus dem aktiven Dienste; 2. die aus dem Beurlaubtenstande (Abschnitt V) zum Dienste einberufenen Offiziere, Ärzte, Militärbeamten und Mannschaften von dem Tage, zu welchem sie einberufen sind, bis zum Ablaufe des Tages der Wiederentlassung, sowie alle in Kriegszeiten zum Heeresdienste aufgebotenen oder freiwillig eingetretenen Offiziere, Ärzte, Militärbeamten und Mannschaften, welche zu keiner der vorgenannten Kategorien gehören, von dem Tage, zu welchem sie einberufen sind, bezw. vom Zeitpunkte des freiwilligen Eintritts an bis zum Ablaufe des Tages der Entlassung; 3. die Zivilbeamten der Militärverwaltung vom Tage ihrer Anstellung bis zum Zeitpunkte ihrer Entlassung aus dem Dienste.

[5] Vgl. hierüber Haldy, Belagerungszustand (Bonner Diss.) S. 37 ff.

[6] Vgl. unter II zu 3.

[7] G. S. 1850, S. 277. — Aus welchem Grunde dies Gesetz in der Gesetzsammlung als „Verordnung" bezeichnet wird, ist nicht erfindlich, da dasselbe, wie seine Verkündigungsformel ergibt, unter Zustimmung beider Kammern ergangen, mithin ein Gesetz im Sinne des Art. 30 (vgl. Art. 62) der Verf. Urk. ist. — Nach Art. II des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch v. 14. April 1851, bezw. §. 2 des Einführungsgesetzes v. 31. Mai 1870 zum Strafgesetzbuch für den Norddeutschen Bund (B. G. B. 1870, S. 195) ist dies Gesetz neben dem Strafgesetzbuche in Kraft geblieben. (Vgl. auch §. 6, Nr. 2 des Einführungsgesetzes zur Reichsstrafprozeßordnung v. 1. Febr. 1877, R. G. Bl., S. 347.)

[8] Bereits unterm 8. März 1849 brachte das Staatsministerium auf Grund königlicher Ermächtigung vom 2. desselben Monats bei der (demnächst aufgelösten) II. Kammer den Entwurf eines auf die Art. 27 und 28 der Verf. Urk. v. 5. Dez. 1848 gestützten Gesetzes, betreffend die Verhütung eines die gesetzliche Freiheit und Ordnung gefährdenden Mißbrauches des Versammlungs- und Vereinigungsrechtes ein (Stenogr. Ber. der aufgelösten II. Kammer von 1849, S. 71 und 120—121), welcher auch zur Beratung und Beschlußnahme, allein wegen der unterm 27. April 1849 erfolgten Auflösung der II. Kammer nicht an die I. Kammer gelangt ist (vgl. den Kommissionsbericht der II. Kammer und die Diskussionen dar-

ganzen damaligen Umfang der Monarchie erlassene Verordnung ist durch den Art. II der Verordnung v. 25. Juni 1867[1] auch in den durch das Gesetz v. 20. Sept. 1866 und die beiden Gesetze v. 24. Dez. 1866 mit der Monarchie vereinigten Landesteilen, mit Ausnahme des vormaligen Oberamtsbezirkes Meisenheim und der vormals bayrischen Enklave Kaulsdorf, in Wirksamkeit getreten. In dem vormaligen Oberamtsbezirke Meisenheim gilt dieselbe zufolge der Verordnung v. 13. Mai 1867[2] und der Verordnung v. 20. Sept. 1867, §. 1[3], und in der vormals bayrischen Enklave Kaulsdorf zufolge der Verordnung v. 22. Mai 1867, Art. 1.[4] In dem Herzogtum Lauenburg (jetzt Kreis Herzogtum Lauenburg) gilt die Verordnung zufolge des §. 10 des Gesetzes v. 23. Juni 1876, betreffend die Vereinigung des Herzogtums Lauenburg mit der preußischen Monarchie.[5] Das Vereinsgesetz fügt das Vereins- und Versammlungsrecht hinsichtlich seiner Ausübung in den allgemeinen Rahmen der Polizeigewalt ein. Ihren allgemeinen Aufgaben für Ruhe, Sicherheit und Ordnung im Staate zu sorgen, muß die Polizei in jedem Falle, also auch den Vereinen und Versammlungen gegenüber, genügen.[6] In neuerlichen parlamentarischen und literarischen Erörterungen des Vereins- und Versammlungsrechtes ist dieser Punkt in fast unbegreiflicher Weise verdunkelt und verwirrt worden. Demgegenüber mögen hier die ruhigen, nicht unter dem Eindruck schwebender Streitfragen geschriebenen Ausführungen eines der Kommentatoren des Vereinsgesetzes (Caspar, S. 52 ff.), welche das geltende Recht in völlig zutreffender Weise feststellen, wiedergegeben werden:

„Die Einräumung des Rechtes zur freien Vergesellschaftung gibt den Deutschen Rechte nur in dieser Richtung. In allen übrigen Beziehungen bleiben sie, während sie von jenem Rechte Gebrauch machen, allen allgemeinen Gesetzen unterworfen. Das scheint selbstverständlich; denn dadurch, daß jemand von einer ihm zustehenden Befugnis Gebrauch macht, kann er sich nicht in anderer Richtung eine bevorzugte Stellung verschaffen. Es bedarf jedoch der Betonung dieses selbstverständlichen Satzes, weil mehrfach versucht ist, den Personen, die gerade in Ausübung des Assoziationsrechtes begriffen sind, eine privilegierte Stellung in einer Richtung zu vindizieren, nämlich in dem Verhältnis zu der Polizeigewalt. Dies ist unrichtig.

Die Polizei soll »die nötigen Anstalten zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung und zur Abwendung der dem Publiko oder einzelnen Mitgliedern desselben bevorstehenden Gefahren treffen«. Zu den Gegenständen, für die die Polizei zu sorgen hat, gehören insbesondere »Ordnung und Gesetzlichkeit bei dem öffentlichen Zusammensein einer größeren Anzahl von Personen, Sorge für Leben und Gesundheit, Fürsorge gegen Feuersgefahr bei Bauausführungen, sowie gegen gemeinschädliche und gemeingefährliche Handlungen, Unternehmungen und Ereignisse überhaupt«.

über a. a. O., S. 498—657). Es erging vielmehr über diesen Gegenstand die oktroyierte Verordnung v. 29. Juni 1849 (G. S., S. 221), welche demnächst den Kammern zur Genehmigung vorgelegt worden ist (vgl. die Motive dieser Verordnung in den Stenogr. Ber. der II. Kammer 1849—50, Bd. I, S. 202—204). Diese Verordnung ist sodann durch das an deren Stelle getretene Gesetz über denselben Gegenstand v. 11. März 1850 aufgehoben worden (vgl. die Kommissionsberichte und Verhandlungen darüber in den Stenogr. Ber. der II. Kammer 1849—50, Bd. V, S. 2770 ff. und S. 2847 ff., und in den Stenogr. Ber. der I. Kammer 1849—50, Bd. V, S. 2865 ff.). Die parlamentarischen Materialien über das Vereinsgesetz haben sehr geringen Wert; sie bewegen sich nur in endlosen Paraphrasen des Begriffes „Freiheit" und lassen bei allen schwierigeren Auslegungsfragen gänzlich im Stich; s. hierüber Entsch. des R. G. in Strafsachen, Bd. XXI, S. 73; Caspar, S. 5 fg.; Delius, S. 7. Dagegen ergeben die Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe, des Obertribunals, des Reichsgerichts und des Oberverwaltungsgerichts ein sehr reichhaltiges und wertvolles Material für die Auslegung des Gesetzes. In der Sitzungsperiode 1861 ist in zwei Petitionen bei den Abg. H. beantragt worden, die Initiative zu einer Revision des G. v. 11. März 1850 zu ergreifen. Das Haus der Abgeordneten hat indes den Übergang zur Tagesordnung beschlossen (vgl. den Bericht der Petitionskommission v. 2. Mai 1861 in den Stenogr. Ber. 1861, Bd. VI, S. 1233—36, und die Verhandlungen darüber in der Sitzung v. 5. Juni 1861, a. a. O., Bd. III, S. 1639—45).

[1] G. S. 1867, S. 921.
[2] G. S. 1867, S. 700.
[3] A. a. O., S. 1534.
[4] A. a. O., S. 729.
[5] G. S. 1876, S. 172.
[6] Vgl. hierüber Entsch. des O. V. G., Bd. VI, S. 370. Übereinstimmend auch Schwartz, Verf. Urk., S. 384 f.

Diesen Aufgaben hat die Polizei unter allen Umständen zu genügen, auch gegenüber Versammlungen und Vereinen; auch diese müssen sich gefallen lassen, daß die Polizei ihres Amtes walte. In bezug auf die Sicherheits- und Gesundheitspolizei im gewöhnlichen Sinne ist dies augenfällig; denn wenn die Polizei den Zutritt zu einem Hause wegen dessen Baufälligkeit oder wegen Seuchengefahr Einzelnen verbieten darf, so wäre es widersinnig, daß sie einer Menschenmenge gegenüber dies Recht nicht haben sollte. Auf gleicher Stufe steht die Pflicht der Polizei zur Verhütung und Aufklärung von gemeingefährlichen und strafbaren Handlungen. Auch in dieser Hinsicht stellt das Gesetz keine Ausnahme für versammelte oder in Vereinen zusammengeschlossene Staatsbürger auf. Insbesondere unterliegen Versammlungen und Vereine auch in bezug auf das Eindringen der Polizei den allgemeinen Gesetzen. Sofern also die Zusammenkunft in einer Wohnung stattfindet, greifen die Vorschriften des Gesetzes vom 12. Februar 1850 und die §§. 102—110 der Strafprozeßordnung auch gegenüber Versammlungen und Vereinen Platz."

Die Bestimmungen der Verordnung v. 11. März 1850 sind folgende:

1. Von allen Versammlungen, in welchen öffentliche Angelegenheiten[1] erörtert oder beraten werden sollen[2], hat der Unternehmer mindestens 24 Stunden vor dem Beginne der Versammlung, unter Angabe des Ortes und der Zeit derselben, Anzeige bei der Ortspolizeibehörde zu machen.[3] Diese Behörde hat darüber sofort eine

---

[1] Unter „öffentlichen Angelegenheiten" sind nicht bloß solche zu verstehen, welche die Allgemeinheit der Staatsangehörigen betreffen; es können vielmehr unter Umständen als solche auch diejenigen betrachtet werden, welche eine vom Staate anerkannte, in ihrer Stellung gesetzlich geregelte Körperschaft (z. B. eine Gemeinde) und deren Rechtsverhältnisse betreffen (Beschluß des Obertribunals v. 8. Mai 1867, Oppenhoffs Rechtspr., Bd. VIII, S. 290, Goltdammers Archiv, Bd. XV, S. 489), s. auch S. 276, 277; ferner Schwartz, Verf. Urk., S. 381 f.

[2] a) Nur auf solche Versammlungen, in welchen öffentliche Angelegenheiten erörtert werden sollen, findet der §. 1 der Verordnung Anwendung, und es tritt daher keine Strafbarkeit ein, wenn in einer etwa zu einem anderen Zwecke veranstalteten Versammlung von Einzelnen das Gebiet der politischen Erörterung betreten worden ist (Erkenntnis des Obertribunals v. 5. Nov. 1874, Oppenhoffs Rechtspr., Bd. XV, S. 749). Ist die Versammlung zu einem anderen Zwecke berufen, beschäftigt sich aber tatsächlich mit eingehender Erörterung öffentlicher Angelegenheiten, so ist dies eine strafällige Umgehung des Gesetzes, s. Entsch. des O. V. G., Bd. XX, S. 432; Schwartz, Verf. Urk., S. 382 f. Vgl. auch die Strafbestimmung in §. 143 des Gesetzes, betreffend die Erwerbs- u. Wirtschaftsgenossenschaften v. 1. Mai 1889 (R. G. B., S. 55). Zum Begriff Versammlung s. auch die in der D. Jur. Ztg. 1903, S. 83, Nr. 3 mitgeteilte Entscheidung des Kammergerichts über religiöse Zusammenkünfte. Die Tagesordnung braucht nicht angezeigt zu werden; ist dies doch geschehen und zwar in wahrheitswidriger Weise, um die Polizei zu täuschen, so kann hiergegen — nach Ansicht des Kammergerichts — auf Grund des Vereinsgesetzes nicht mit Strafe eingeschritten werden. Die Vorschrift des §. 1 beschränkt sich jedoch nicht auf öffentliche Versammlungen, sondern es ist für ihre Anwendbarkeit gleichgültig, wie die Versammlung eingeladen oder zusammengebracht ist (Erkenntnis des Obertribunals v. 19. Nov. 1874, Oppenhoffs Rechtspr., Bd. XV, S. 794, Goltdammers Archiv, Bd. XXII, S. 715). b) Zur Anwendung des §. 1 der Verordnung kommt es nur darauf an, ob die Versammlung zur Erörterung oder Beratung öffentlicher Angelegenheiten dienen soll, dagegen ist es gleichgültig, welchen Zweck der einzelne Redner bei der Besprechung der öffentlichen Angelegenheiten gehabt hat, namentlich ob er Dritte aufklären oder auf deren Willensbestimmung einwirken wollte; jede tatsächliche Besprechung solcher Angelegenheiten als Zweck der Versammlung genügt (Erkenntnis des Obertribunals v. 3. Mai 1877, Oppenhoffs Rechtspr., Bd. XVIII, S. 318). Die bei der Einberufung der Versammlung vorwaltende Absicht, öffentliche Angelegenheiten zu erörtern, ist entscheidend; ob solche Erörterungen demnächst wirklich stattgefunden haben, ist unerheblich (Erkenntnis des Obertribunals v. 19. Febr. 1879, Oppenhoffs Rechtspr., Bd. XX, S. 92, Goltdammers Archiv, Bd. XXVII, S. 143). Vgl. hierher Delius, S. 43; dagegen Caspar, S. 75 f.; s. auch Schwartz, Verf. Urk., S. 380 ff. c) Über die Anwendbarkeit der Verordnung auf kirchliche und religiöse Versammlungen vgl. S. 282, Note 4, 284, 295.

[3] Die Ortspolizeibehörde, welcher die Anzeige zu machen, ist in den Provinzen des Geltungsbereiches der Kreisordnung v. 13. Dez. 1872 der Amtsvorsteher (§. 59 der Kreisordnung). Die Anzeige an den Schulzen ist nicht genügend (Erkenntnis des Obertribunals v. 7. Nov. 1867, Oppenhoffs Rechtspr., Bd. VIII, S. 681, Goltdammers Archiv, Bd. XVI, S. 56). In den städtischen Polizeibezirken ist Ortspolizeibehörde entweder die königliche Polizeidirektion oder der Bürgermeister (Polizeiverwalter), je nach der Organisation der Polizei in der betreffenden Stadt. In den Provinzen mit besonderen Kreisordnungen sind Ortspolizeibehörde: 1. in der Rheinprovinz die Bürgermeister; 2. in Westfalen die Amt-

Bescheinigung zu erteilen.[1] Beginnt die Versammlung nicht spätestens eine Stunde nach der in der Anzeige angegebenen Zeit, so ist die später beginnende Versammlung als vorschriftsmäßig angezeigt nicht anzusehen. Dasselbe gilt, wenn eine Versammlung die länger als eine Stunde ausgesetzten Verhandlungen wieder aufnimmt oder wenn eine Versammlung ihre Verhandlungen an einem anderen Orte fortsetzt (§. 1). Einer Genehmigung irgend welcher Art bedürfen demnach solche Versammlungen nicht. Wohl aber hat die Polizei auch solchen Versammlungen gegenüber ihre allgemeinen Amtspflichten und die hieraus sich ergebenden Rechte.[2] Vereinsversammlungen sind ebenfalls immer anzumelden, wenn der Verein als solcher eine Einwirkung auf öffentliche Angelegenheiten oder eine Erörterung politischer Gegenstände bezweckt, vorbehaltlich nur des §. 3.[3] Ob die Versammlung in einem öffentlichen Lokale oder in einer Privatwohnung stattfindet, ist für das Überwachungsrecht grundsätzlich vollkommen gleichgültig, falls es sich um Erörterung oder Beratung öffentlicher Angelegenheiten handelt.[4]

Wenn eine Versammlung ohne die hiernach vorgeschriebene Anzeige stattgefunden hat, so treten gegen den Unternehmer, gegen denjenigen, der den Platz dazu eingeräumt hat, und gegen jeden, der in der Versammlung als Vorsteher, Ordner, Leiter oder Redner aufgetreten ist, die im §. 12 der Verordnung angedrohten Strafen ein.[5]

2. Die Vorsteher von Vereinen, welche eine Einwirkung auf öffentliche Angelegenheiten bezwecken[6], sind verpflichtet, die Statuten des Vereins und das Verzeichnis der Mitglieder[7] binnen drei Tagen nach Stiftung des Vereins, und jede Ände-

---

männer; 3. in Hessen-Nassau die Ortsbürgermeister; 4. in Schleswig-Holstein die Amtsvorsteher; 5. in Hannover die Landräte; 6. in Posen die Distriktskommissare; 7. in Hohenzollern die Oberamtmänner; s. hierüber Schön, Recht der Kommunalverbände, S. 28, 29, 35, 38, 207, 208, 374.

[1] Die Bescheinigung muß sofort und selbst an Sonntagen erteilt werden. Hat der betreffende Beamte die Bescheinigung widerrechtlich verzögert und läßt demnächst mangels derselben die Versammlung auflösen, so enthält dieses Verhalten einen Mißbrauch der Amtsgewalt, und ist, da der Beamte durch die Auflösung die Anwesenden zur sofortigen Entfernung genötigt hat, aus §. 339 des Strafgesetzbuchs strafbar. (Erkenntnis des Obertribunals v. 22. Juni 1878, Oppenhoffs Rechtspr., Bd. XIX, S. 325, Goltdammers Archiv, Bd. XXVI, S. 450.) Es ist der Ortspolizeibehörde nicht gestattet, bei Erteilung der Bescheinigung im voraus die Weisung auszusprechen, daß die Versammlung (wegen ungenügender Beschaffenheit des Lokals) auf eine bestimmte Zahl von Teilnehmern zu beschränken sei. Entsch. des O. V. G., Bd. VI, S. 370). Die „Bescheinigung" hat sich nach dem Gesetze lediglich auf die erfolgte „Anzeige" zu beschränken. Entsch. des O. V. G., Bd. VI, S. 370; Bd. XI, S. 382.

[2] Entsch. des O. V. G., Bd. VI, S. 370; Caspar, S. 66.

[3] Caspar, S. 70 f.; Entsch. des O. V. G., Bd. XXIII, S. 399.

[4] Entsch. des O. V. G., Bd. XX, S. 432; Schwartz, Vers. Urk., S. 380. Über das Verhältnis der Polizei zu „geschlossenen Gesellschaften" s. die sehr wertvollen Entsch. des O. V. G., Bd. I, S. 365, 375; Bd. IX, S. 406; Bd. XXII, S. 413; Bd. XXVI, S. 408; Bd. XXIX, S. 452; über religiöse Versammlungen von mit Korporationsrechten nicht ausgestatteten Religionsgesellschaften Bd. XXII, S. 306.

[5] Nämlich gegen die Unternehmer Geldbuße von 15—150 Mark oder Gefängnisstrafe von 8 Tagen bis zu 6 Wochen, und gegen die übrigen im §. 12 bezeichneten Personen Geldbuße von 15—150 Mark. Wenn bei einer Versammlung die im §. 1 der Verordnung vorgeschriebene Anzeige verabsäumt worden ist, so wird die Strafbarkeit derjenigen, welche in derselben als Leiter oder Redner aufgetreten sind, oder desjenigen, welcher das Lokal dazu hergegeben hat, dadurch allein, daß sie irrtümlich angenommen haben, jene Anzeige sei durch einen Dritten erfolgt, nicht beseitigt (Erkenntnis des Obertribunals v. 4. Dez. 1862, Entsch., Bd. XLIX, S. 13*, Oppenhoffs Rechtspr., Bd. III, S. 152, Goltdammers Archiv, Bd. XI, S. 122).

[6] Ob dies der Fall sei, darüber hat die Polizeibehörde zu befinden; die Gerichte können nur dann in den Fall kommen, darüber zu urteilen, wenn Verfolgungen wegen Übertretungen der Vorschriften des Gesetzes anhängig gemacht werden. Selbstverständlich sind sie dann nicht an die Auffassung der Polizeibehörde gebunden. Über die begriffliche Feststellung dieser Art von Vereinen, insbesondere das „bezwecken", s. Caspar, S. 36 ff., vgl. auch oben S. 278, Note 2; Reichsgericht, Bd. XXII, S. 338; ferner Entsch. des O. V. G., Bd. XXXVIII, S. 417 (Gesangvereine für Vorträge bei Parteifesten).

[7] a) Hiernach ist jeder Verein der gedachten Art verpflichtet, Statuten zu haben, was durch das Gesetz vorzuschreiben auch ausdrücklich beabsichtigt worden ist (Stenogr. Ber. der II. Kammer 1849—50, Bd. V, S. 2771). b) Wenn die Mitglieder des Vereins verschiedenen Ortspolizeibezirken angehören, müssen der Ortspolizeibehörde jedes Ortes, wo der Verein Mitglieder hat, ein Verzeichnis der letzteren und die Statuten mitgeteilt werden; die Mitteilung an die Behörde des Ortes, in welchem der Gesamtverein seinen „Sitz" hat, genügt nicht

rung der Statuten oder der Vereinsmitglieder binnen drei Tagen, nachdem sie eingetreten ist[1], der Ortspolizeibehörde zur Kenntnisnahme einzureichen, derselben auch auf Erfordern jede darauf bezügliche Auskunft zu erteilen.

Die Ortspolizeibehörde hat über die erfolgte Einreichung der Statuten und der Verzeichnisse, oder der Abänderungen derselben, sofort eine Bescheinigung zu erteilen (§. 2[2],

---

(Erkenntnis des Obertribunals v. 9. Juni 1870, J. M. Bl. 1870, S. 218, Oppenhoffs Rechtspr., Bd. XI, S. 346, Goltdammers Archiv, Bd. XVIII, S. 631). Dagegen mit Recht: nur am Orte des Vereinssitzes, Entsch. des O. B. G., Bd. XXXI, S. 412. c) Der §. 2 verpflichtet die Vorsteher eines politischen Vereins nicht, der Vorschrift über die Einreichung der Statuten usw. an die Ortspolizeibehörde an jedem Orte zu genügen, an welchem einer der Vorsteher eine (vorschriftsmäßig angemeldete) Volksversammlung veranstaltet, sofern nicht festgestellt werden kann, daß an dem betreffenden Orte formell oder tatsächlich ein Verein sich gebildet habe (Erkenntnis des Obertribunals v. 25. Mai 1877, Goltdammers Archiv, Bd. XXV, S. 384). Über Zweigvereine eines Zentralverbandes s. Entsch. des O. B. G., Bd. XXXIX, S. 426; Bd. XXXVIII, S. 405. Eine wiederholte Einforderung eines Mitgliederverzeichnisses muß befolgt werden, wenn besondere Gründe die Ortspolizeibehörde eine Änderung des früheren Bestandes vermuten lassen: Entsch. des O. B. G. v. 4. Juli 1902, D. Jur. Ztg., S. 130. Auf die Neuwahl des Vorstandes bezieht sich §. 2 nicht, eine Anzeigepflicht besteht in dieser Richtung also nicht. d) Wenn auch jeder Verein nach §§. 2 und 13 Statuten haben und vorlegen soll, so ist doch die Existenz eines Vereins nicht von dem Vorhandensein von Statuten und also auch die eines besonderen Vereins nicht von dem Nachweise besonderer Statuten bedingt (Erkenntnis des Obertribunals v. 22. Febr. 1877, Oppenhoffs Rechtspr., Bd. XVIII, S. 158, Goltdammers Archiv, Bd. XXV, S. 249). e) Die Statuten und Mitgliederverzeichnisse müssen zur Vermeidung der Strafe des §. 13 in deutscher Sprache eingereicht werden (Erkenntnis des Obertribunals v. 9. Febr. 1876, Oppenhoffs Rechtspr., Bd. XVII, S. 103, Goltdammers Archiv, Bd. XXIV, S. 65). Vgl. über die Sprache der Vereine und Versammlungen noch unten S. 293 f.

[1] Über die Berechnung im Anschluß an St. P. O., §. 42 (computatio naturalis), s. Schwartz, Verf. Urk., S. 388.

[2] a) Als „Verein" im Sinne des §. 2 ist jede dauernde Vereinigung Mehrerer zur Verfolgung bestimmter gemeinschaftlicher Zwecke zu erachten (Erkenntnis des Obertribunals v. 30. April 1869, Entsch., Bd. LXII, S. 15, Oppenhoffs Rechtspr., Bd. X, S. 279, Goltdammers Archiv, Bd. XVII, S. 522); jedoch gehört es nicht zu den wesentlichen Voraussetzungen, daß sämtliche in den Verein getretene Personen von der näheren Organisation, den speziellen Zielen, der Art und Weise wie, und den Mitteln, mit welchen er seine Zwecke verfolgen will, eingehende Kenntnis haben (Erkenntnis des Obertribunals v. 17. Juni 1875, Oppenhoffs Rechtspr., Bd. XVI, S. 452, Goltdammers Archiv, Bd. XXIII, S. 626). Über das Verhältnis von Gewerkskartellen zum Vereinsgesetz s. Entsch. des O. B. G., Bd. XXXIX, S. 426. b) Die Tätigkeit der Organe des Vereins, insbesondere der Mitglieder des Vorstandes kann für die Feststellung der Zwecke des Vereins auch dann von Erheblichkeit sein, wenn sie dem statutenmäßig ausgesprochenen Zwecke nicht entspricht. Der §. 2 setzt nicht voraus, daß von dem Vereine eine gesetzwidrige Einwirkung auf die öffentlichen Angelegenheiten bezweckt werde (Erkenntnis des Obertribunals v. 8. April 1875, Goltdammers Archiv, Bd. XXIII, S. 470). c) Das Vereinsgesetz erkennt solche Vereine, welche eine Einwirkung auf öffentliche Angelegenheiten bezwecken, nur in lokaler Begrenzung an und unterwirft eine jede Verbindung einer Mehrzahl von Personen innerhalb der Grenzen eines gewissen Polizeibezirkes zur Einwirkung auf öffentliche Angelegenheiten unter einer Leitung für längere oder kürzere Zeit der in dem Gesetze geordneten Kontrolle der Ortspolizeibehörde, ohne Rücksicht darauf, welche Gestalt die Statuten der Vereinsorganisation gegeben haben mögen. So lange jedoch die einem Polizeibezirke angehörenden Personen, welche einem über einen weiteren Raum sich ausdehnenden politischen Vereine beigetreten sind, nicht auch innerhalb jenes Bezirkes eine besondere Vereinstätigkeit entwickeln, finden die Vorschriften der §§. 2 und 13 auf sie keine Anwendung (Erkenntnis des Obertribunals v. 16. April 1874, Oppenhoffs Rechtspr., Bd. XV, S. 230, Goltdammers Archiv, Bd. XXII, S. 569). d) Für den Begriff des Vereins kommt es nur auf das Bestehen einer Organisation zur Verwirklichung des Vereinszweckes unter einer äußeren Leitung an, nicht aber auf eine größere oder geringere Intensivität dieser Gliederung (Erkenntnis des Obertribunals v. 5. April 1876, Oppenhoffs Rechtspr., Bd. XVII, S. 250, Goltdammers Archiv, Bd. XXIV, S. 392). e) Für die Anwendbarkeit des §. 2 kommt nichts darauf an, ob die öffentlichen Angelegenheiten, auf welche der Verein seine Einwirkung zu üben beabsichtigt, zugleich das Privatinteresse der Vereinsmitglieder berühren oder nicht. Es ist auch dazu nicht erforderlich, daß ein Verein fortgesetzt und ausschließlich die Erörterung öffentlicher Angelegenheiten als Zweck seiner Tätigkeit betrachtet. Alles, was ein Verein als solcher tut, muß als von ihm bezweckt angesehen werden (Erkenntnis des Obertribunals v. 26. Sept. 1877, Oppenhoffs Rechtspr., Bd. XVIII, S. 593, Goltdammers Archiv, Bd. XXV, S. 637). f) Bei einem Vereine genügt zur Freisprechung wegen einer aus §. 2 erhobenen Beschuldigung nicht, wie bei Versammlungen nach §. 1, die Feststellung, daß der Zweck des Vereins nicht auf Erörterung oder Beratung öffentlicher Angelegenheiten gerichtet sei, sondern es muß festgestellt werden, daß der Verein eine Einwirkung auf öffentliche Angelegenheiten nicht bezwecke. Die

Abs. 1 und 2); die Erteilung kann im Wege des Verwaltungsstreitverfahrens erzwungen werden.[1]

Nichtpolitische Vereine, die eine Einwirkung auf öffentliche Angelegenheiten nicht bezwecken, unterliegen in keiner Weise dem Vereinsgesetz, sondern lediglich den allgemeinen Gesetzen und derjenigen polizeilichen Einwirkung, die sich aus ihnen ergibt. Aus allgemein polizeilichen Gesichtspunkten kann allerdings die Polizei auch Einsicht in die Statuten und das Mitgliederverzeichnis solcher nicht unter das Vereinsgesetz fallender Vereine verlangen und erzwingen.[2]

Die Bestimmungen der §§. 1 und 2 beziehen sich nicht auf kirchliche und religiöse Vereine und deren Versammlungen, wenn diese Vereine Korporationsrechte haben[3] (§. 2, Abs. 3).

Die Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften des §. 2 werden gegen jeden Vorsteher des Vereins nach §. 13 der Verordnung bestraft.[4] Außerdem aber stehen der Polizei auch noch in jedem Falle die Zwangsmittel nach L. V. G., §. 132 zur Verfügung.[5]

3. Wenn für die Versammlungen eines Vereins, welcher eine Einwirkung auf öffentliche Angelegenheiten bezweckt, Zeit und Ort statutenmäßig oder durch einen besonderen Beschluß im voraus feststehen, und dieses wenigstens 24 Stunden vor der ersten Versammlung zur Kenntnis der Ortspolizeibehörde gebracht worden ist, so bedarf es einer besonderen Anzeige, wie sie der §. 1 erfordert, für die einzelnen Versammlungen nicht (§. 3), wohl aber für sonstige, außerordentliche, Versammlungen.[6]

4. Die Ortspolizeibehörde[7] ist befugt, in jede Versammlung, in welcher öffentliche Angelegenheiten erörtert oder beraten werden sollen, einen oder zwei Polizeibeamte oder eine oder zwei andere Personen als Abgeordnete zu senden.[8] Die Abgeordneten dürfen, wenn sie Polizeibeamte sind, nur in ihrer Dienstkleidung oder unter ausdrücklicher Kund-

---

Erörterung und Beratung öffentlicher Angelegenheiten, welche nur in Versammlungen zu geschehen pflegt, deckt nicht vollständig den Begriff der Einwirkung auf öffentliche Angelegenheiten, da diese auch ohne Versammlungen durch schriftliche Mitteilungen erfolgen kann (Erkenntnis des Obertribunals v. 28. Nov. 1878, Oppenhoffs Rechtspr., Bd. XIX, S. 552, Goltdammers Archiv, Bd. XXVI, S. 579). Weitere Materialien bringt noch bei Schwartz, Verf. Urk., S. 385 ff., s. besonders noch Entsch. des Reichsgerichts in Strafsachen, Bd. XVIII, S. 169.

[1] Entsch. des O. V. G., Bd. XXII, S. 407.

[2] S. hierzu Entsch. des O. V. G., Bd. I, S. 375; Bd. IX, S. 411; besonders Bd. XI, S. 389; Bd. XXVI, S. 408; Caspar, S. 101 f.; Lisco, S. 13 f.; Delius, 16 ff.; Schwartz, Verf. Urk., S. 390.

[3] Vgl. hierüber unten B. III. Verhältnis von Staat und Kirche.

[4] Nämlich mit Geldbuße von 15—150 Mark, insofern der Vorsteher nicht nachweisen kann, daß die Anzeige oder die Einreichung des Verzeichnisses ganz ohne sein Verschulden unterblieben ist, und mit einer weiteren Strafe von 8 Tagen bis 6 Wochen Gefängnis, wenn die Vorsteher wissentlich unrichtige Statuten oder Verzeichnisse eingereicht, oder wissentlich unrichtige Auskunft erteilt haben.

[5] S. hierher Schwartz, Verf. Urk., S. 58 ff., 386 f.

[6] Caspar, S. 73; Delius, S. 19; Schwartz, Verf. Urk., S. 391. Über die auch für solche Versammlungen zu erteilende Bescheinigung s. Entsch. d. O. V. G., Bd. XXII, S. 397. Über zugezogene „Gäste" Min. Reskr. v. 31. Aug. 1890 (M. Bl. d. i. Verw., S. 200), Entsch. d. O. V. G., Bd. XVIII, S. 422.

[7] Die Befugnisse, welche das G. v. 11. März 1850 den Ortspolizeibehörden beilegt, stehen auch den diesen vorgesetzten höheren Organen der Polizeigewalt, insbesondere dem Landrate, zu (Erk. des Ob. Trib. v. 18. Nov. 1864, J. M. Bl. 1865, S. 27, M. Bl. d. i. Verw. 1865, S. 29, Oppenhoffs Rechtsprechung, Bd. V, S. 272, Goltdammers Archiv, Bd. XIII, S. 50). Wenn Schwartz, Verf. Urk., S. 378 bemerkt: „Insbesondere existiert kein von der Polizeigewalt verschiedenes Aufsichtsrecht des Regierungspräsidenten", so ist dies selbstverständlich richtig; ebenso aber, daß der Regierungspräsident jederzeit und in jeder Weise die ihm untergeordneten Polizeiorgane anweisen kann; in der Schwartzschen Fassung führt der obige Satz leicht zu bedenklichen Mißverständnissen. Die Ausführung von Schwartz, S. 391 f., gegen die oben zit. Entsch. d. Ob. Trib. verkennt vollständig den verwaltungsrechtlichen Zusammenhang der Verwaltungsbehörden, auf welchem das ganze System der Verwaltung mit Notwendigkeit beruhen muß. Die interessante Entsch. d. O. V. G., Bd. XVII, S. 403 durfte nicht zu dem obigen höchst mißverständlichen Grundsatze generalisiert werden, vgl. auch O. V. G., Bd. XXX, S. 413.

[8] Über die Verpflichtung der Ortspolizeibehörde hierzu auf den Antrag der Staatsanwaltschaft vgl. das Reskr. des M. d. Inn. v. 7. Dez. 1850 (M. Bl. d. i. Verw., S. 378). Vgl. auch Schwartz, Verf. Urk., S. 392.

gebung ihrer dienstlichen Eigenschaft[1] erscheinen. Sind sie nicht Polizeibeamte, so müssen sie durch besondere Abzeichen erkennbar sein. Den Abgeordneten muß ein angemessener Platz eingeräumt, ihnen auch auf Erfordern durch den Vorsitzenden Auskunft über Name, Stand und Wohnort jedes Redners, selbst wenn es sich nur um einen Zwischenruf handelt, gegeben (§. 4) und sie so in die Lage gesetzt werden, „über alle Vorgänge in der Versammlung Aufklärung zu erhalten".[2] „Zur Angemessenheit des Platzes wird in erster Reihe gehören, daß er dem Abgeordneten die Möglichkeit bietet, seines Amtes zu walten. Der Abgeordnete wird also einen Platz beanspruchen dürfen, von dem aus er die Vorgänge in der Versammlung verfolgen kann, der so gelegen ist, daß er ohne Belästigung von dem Vorsitzenden Erkundigungen einziehen kann und von dem aus er endlich sich allen Versammelten bemerklich machen kann, wenn er eine amtliche Mitteilung an die Versammelten richten will. Es wird zur Angemessenheit ferner erforderlich sein, daß der Platz nicht durch irgend welche besondere Umstände geeignet sei, die Anweisung dieses Platzes als unvereinbar mit der Würde der vertretenen Behörde erscheinen zu lassen."[3]

Die Strafen der Zuwiderhandlung hiergegen bestimmt der §. 14 der Verordnung.[4]

5. Die Abgeordneten der Polizeibehörde sind, vorbehaltlich des gegen die Beteiligten gesetzlich einzuleitenden Strafverfahrens, befugt, sofort jede Versammlung *aufzulösen*[5], a) wenn die Bescheinigung der erfolgten Anzeige (§§. 1 und 3) nicht vorgelegt werden kann; b) wenn in der Versammlung Anträge oder Vorschläge erörtert werden, die eine Aufforderung oder Anreizung zu strafbaren Handlungen enthalten; der strafbare Inhalt einer Rede kann eine solche enthalten, doch ist dies nicht an sich notwendig der Fall[6]; c) wenn in der Versammlung Bewaffnete, auch nur ein Einziger, erscheinen, die, der Aufforderung des Abgeordneten der Obrigkeit entgegen, nicht entfernt werden (§. 5). Die Auflösung einer Versammlung durch den dieselbe überwachenden Beamten ist aber auch in anderen, als in den in §. 5 ausdrücklich bezeichneten Fällen zulässig, da den Versammlungen gegenüber die allgemeinen Gesetze in Kraft bleiben; *alle allgemein polizeilichen Gesichtspunkte der Ruhe, Sicherheit und Ordnung*, nicht allerdings die bloße Möglichkeit von Störungen oder unlautere Motive des Unternehmers, *können somit dem Polizeivertreter als berechtigter Grund der Auflösung zur Seite stehen.*[7] Über die Auflösung von Versammlungen, die in nichtdeutscher Sprache abgehalten werden, s. unten S. 293 f.

6. Sobald ein Abgeordneter der Polizeibehörde die Versammlung für aufgelöst erklärt hat, sind alle Anwesenden verpflichtet, sich sofort, auf Verlangen des Polizeivertreters

---

[1] Diese Kundgebung kann sowohl durch eine den Versammelten in ausdrücklichen Worten abgegebene Erklärung, als auch durch konkludente Handlungen erfolgen, die das Erscheinen des Abgeordneten in dienstlicher Eigenschaft unzweifelhaft kundmachen (Erk. des Ob. Trib. v. 24. Jan. 1877, Oppenhoffs Rechtspr., Bd. XVIII, S. 61, Goltdammers Archiv, Bd. XXV, S. 83).

[2] *Caspar*, S. 77 f., bes. auch über die Bedeutung des „angemessenen" Platzes. Die Ansicht des O. V. G., die Anwesenheit der Polizeivertreter sei eine „bloß passive", ist schon dem Wortlaut des Gesetzes gegenüber ein kaum begreiflicher Irrtum; die Anwesenheit des Polizeivertreters kann jeden Augenblick während der Versammlung sehr „aktiv" werden, sei es aus Gründen der allgemeinen Polizei, sei es der besonderen Versammlungspolizei.

[3] *Caspar*, S. 78.

[4] Nämlich Geldbuße von 30—300 Mark oder Gefängnisstrafe von 14 Tagen bis zu 6 Monaten gegen jeden Vorsteher, Ordner oder Leiter.

[5] Über die Voraussetzungen der Auflösung der Versammlung „wegen Erörterung von Anträgen und Vorschlägen, die eine Aufforderung oder Anreizung zu strafbaren Handlungen enthalten", vgl. die Aufsätze in der Deutschen Gerichtszeitung 1862, S. 260 und 264; *Delius*, S. 24; *Thilo*, S. 47; *Caspar*, S. 81; *Schwartz*, Vers. Urk., S. 395, im übrigen die strafrechtliche Literatur zu R. St. G. B., §§. 85, 110—112.

[6] O. V. G., Entsch. v. 3. Juni 1902, Zeitschrift „Selbstverwaltung" 1902, S. 615 und Deutsche Jur. Ztg. 1903, S. 84e, die nicht unbedenklich sein dürfte.

[7] Ebenso *Caspar*, S. 79; *Schwartz*, Vers. Urk., S. 394 (Überfüllung, Feuersgefahr und dergleichen). *Mit Recht bezeichnet Caspar die Aufgabe der Polizeivertreter als „ein zwiefaches Aufsichtsrecht", einmal gemäß den „allgemeinen Aufgaben der Polizeibehörde", sodann gemäß den Spezialvorschriften des Vereinsgesetzes.* Vgl. auch Entsch. d. O. V. G., Bd. I, S. 347, XI, S. 382, XIII, S. 102, VI, S. 371, XXIII, S. 413, XXXI, S. 410.

auch aus etwaigen Nebenräumen des Versammlungslokales, zu entfernen.[1] Diese Erklärung kann nötigenfalls durch die bewaffnete Macht zur Ausführung gebracht werden (§. 6), welche gemäß Reichsverfassung Art. 66 zu requirieren ist. Selbst eine durch den Vorsitzenden geschlossene Versammlung kann mit den Folgen des §. 6 polizeilich aufgelöst werden. [2]

Die Strafen gegen diejenigen, welche sich nach der erklärten Auflösung nicht sofort entfernen[3], bestimmt der §. 15.[4]

7. Niemand darf in einer Versammlung bewaffnet erscheinen, mit Ausnahme der im Dienste befindlichen Polizeibeamten (§. 7)[5]; die Versammlung muß, wie die Verfassung sagt, „friedlich und ohne Waffen" stattfinden.[6]

Die Zuwiderhandlung wird nach den Vorschriften des §. 18 bestraft[7], und die Aufforderung, in einer Versammlung mit Waffen zu erscheinen, oder die Verbreitung der Aufforderung hierzu, oder die Austeilung von Waffen in einer Versammlung nach den Vorschriften des §. 19.[8]

8. Für Vereine, welche bezwecken, politische Gegenstände[9] in Versammlungen

---

[1] Dies muß auch dann geschehen, wenn die Auflösung ohne Grund geschehen sein sollte. Der Ausspruch des Abgeordneten der Polizeibehörde ist in allen Fällen sofort bindend. Vgl. Entsch. d. Ob. Trib. IX, S. 720; Caspar, S. 84; Schwartz, Verf. Urk., S. 396.

[2] Schwartz, Verf. Urk., S. 394.

[3] Wer sich nicht sofort entfernt, nachdem der Abgeordnete der Polizeibehörde eine Versammlung für aufgelöst erklärt hat, verwirkt selbst dann die Strafe des §. 15 des G. v. 11. März 1850, wenn jene Auflösung nicht aus einem der Gründe erklärt war, aus welchen das Gesetz (§§. 5—8) ausdrücklich eine solche Maßregel für statthaft erklärt (Erk. des Ob. Trib. v. 10. Dez. 1868, Oppenhoffs Rechtspr., Bd. IX, S. 720).

[4] Nämlich Geldbuße von 15—150 Mark oder Gefängnisstrafe von 8 Tagen bis zu 3 Monaten.

[5] a) Gegenstände, welche ihrer natürlichen Bestimmung nach nicht dem Zwecke dienen können, beim Angriffe oder bei der Verteidigung als Mittel einer zuzufügenden Verletzung benutzt zu werden, können den Charakter einer Waffe nur unter Berücksichtigung des Zweckes der Mitnahme und des bei derselben obwaltenden Bewußtseins annehmen. Zu solchen Gegenständen ist auch ein Rapier, wegen seiner gewöhnlichen Bestimmung zu Fechtübungen, zu zählen (Erk. des Ob. Trib. v. 31. März 1864, Oppenhoffs Rechtsprechung, Bd. IV, S. 433, Goltdammers Archiv, Bd. XII, S. 417). Entsch. d. Reichsgerichts i. Straff. I, S. 445, V, S. 115; Caspar, S. 59; Delius, S. 26; Thilo, S. 55. b) Das Führen von Ehrendegen bei den im §. 10 des Gesetzes gedachten gewöhnlichen Leichenbegängnissen, kirchlichen Prozessionen usw., wenn sie in der hergebrachten Art stattfinden, ist nicht für ein nach §. 7 verbotenes Waffentragen in öffentlichen Versammlungen zu erachten (Erk. des Ob. Trib. v. 14. April 1853, Goltdammers Archiv, Bd. I, S. 379—380). c) Über die Ausnahme bezüglich der Kriegervereine vgl. S. 277, Note 1.

[6] Vgl. Caspar, S. 58 f.

[7] Nämlich mit Gefängnis von 14 Tagen bis zu 6 Monaten.

[8] Nämlich mit Gefängnis von 6 Wochen bis zu einem Jahre.

[9] a) Die Frage, ob ein „politischer Verein" im Sinne des §. 8 gestiftet worden, wer Vorstand und wer Mitglied desselben geworden sei, ist nicht bloß nach den formell zugrunde gelegten Statuten des Vereins, sondern nach allen obwaltenden tatsächlichen Verhältnissen und der an jedem Orte entwickelten Vereinstätigkeit zu beurteilen (Erk. des Ob. Trib. v. 27. März 1873, Entsch. Bd. LXIX, S. 125*, Oppenhoffs Rechtsprechung, Bd. XIV, S. 224, Goltdammers Archiv, Bd. XXI, S. 472). Vgl. auch die Erk. des Ob. Trib. v. 11. Nov. 1875 (Entsch., Bd. LXXVI, S. 403, Oppenhoffs Rechtsprechung, Bd. XVI, S. 719, Goltdammers Archiv, Bd. XXIII, S. 628) und v. 30. März 1874 (M. Bl. d. i. Verw. 1874, S. 162, Oppenhoffs Rechtsprechung, Bd. XV, S. 209, Goltdammers Archiv, Bd. XXII, S. 511). Vgl. auch Caspar, S. 43 ff., Entsch. d. O. V. G. XX, S. 442. b) Eine Vereinigung Mehrerer, welche unter Leitung eines Geschäftsführers in örtlichen Versammlungen politische Gegenstände zu erörtern bezweckt, ist ein selbständiger politischer Verein und verliert diese Eigenschaft auch nicht dadurch, daß sie im übrigen sich als Nebenverein eines anderweitig bestehenden Hauptvereins darstellt: vielmehr fällt dann diese Verbindung gerade unter das Vereinsgesetz v. 11. März 1850, §§. 8, 16, 21 (Erk. des Oberappellationsgerichts zu Berlin v. 27. Jan. 1869, J. M. Bl. 1869, S. 54; M. Bl. d. i. Verw. 1869, S. 54; Oppenhoffs Rechtsprechung, Bd. X, S. 56; Goltdammers Archiv, Bd. XVII, S. 286). c) Politische Gegenstände sind alle den Staat als lebendigen Organismus betreffende Gegenstände. Zu ihnen gehört alles, was unter den Begriff der Staatswissenschaft im weiteren Sinne des Wortes zu begreifen ist. Bei Unterstellung der einzelnen Vorträge unter diesen Begriff ist der Gegensatz der übrigen Wissenschaften, der Kunst, der Geschichte, der Literatur, Religion, Technik, Gewerbe an sich festzuhalten. Dabei entscheidet nicht die Namengebung, sondern das Wesen des gehaltenen Vortrages. Ein Verein, welcher absichtlich und bewußt in seinen Versammlungen politische Gegenstände erörtert hat, unterliegt den Bestimmungen der §§. 8 u. 16,

zu erörtern[1] und damit auf sie einzuwirken, gilt außer vorstehenden Bestimmungen noch nachstehende Beschränkung: sie dürfen keine Frauen, Schüler — Angehörige von Hochschulen gehören dazu nicht[2] — und Lehrlinge als Mitglieder aufnehmen, also auch nicht ausschließlich aus Frauen bestehen.[3] Das Vereinsgesetz hatte in §. 8 noch weiter vorgeschrieben: „sie dürfen nicht mit anderen Vereinen gleicher Art zu gemeinsamen Zwecken in Verbindung treten, insbesondere nicht durch Komitees, Ausschüsse, Zentralorgane oder ähnliche Einrichtungen oder durch gegenseitigen Schriftwechsel". Dieses Verbot ist durch Reichsgesetz v. 11. Dez. 1899 (R. G. B., S. 699) aufgehoben, welches bestimmt: „Inländische Vereine jeder Art dürfen miteinander in Verbindung treten. Entgegenstehende landesgesetzliche Bestimmungen sind aufgehoben." Damit wurde eine Vorschrift des preußischen Rechtes beseitigt, welche schon seit langer Zeit ein leerer Buchstabe geworden war.[4] Werden die obigen Beschränkungen überschritten, so ist die Ortspolizeibehörde berechtigt, vorbehaltlich des gegen die Beteiligten gesetzlich einzuleitenden Strafverfahrens, den Verein bis zur ergehenden richterlichen Entscheidung (§. 16) zu schließen. Frauen, Schüler oder Lehrlinge dürfen aber auch den Versammlungen und Sitzungen solcher Vereine nicht beiwohnen, auch dann nicht, wenn im einzelnen Fall lediglich gesellige Zwecke verfolgt werden, falls es sich um eine Versammlung eines Vereines handelt, der im übrigen unzweifelhaft politischer Verein im

---

weil eine mit Absicht vorgenommene Handlung eben eine beabsichtigte, eine im Zwecke der Handlung liegende ist. Es ist möglich und rechtlich zulässig, schon aus einem einzigen gehaltenen Vortrage politischen Inhalts tatsächlich die Überzeugung zu gewinnen, daß ein Verein bezweckt hat, auch politische Gegenstände in seinen Versammlungen zu erörtern. Ein Verein, der im allgemeinen nicht auf öffentliche Angelegenheiten einzuwirken bezweckt, tritt mit dem Augenblicke, wo er in einem einzelnen Falle eine derartige Einwirkung beschließt und ausübt, in die Kategorie eines solchen (Erk. eines [nicht bezeichneten] Appellationsgerichts v. 23. Okt. 1865, M. Bl. d. i. Verw. 1864, S. 209). d) Die Erörterung sozialer Fragen mit der Richtung auf Beeinflussung der staatlichen Einrichtungen und Anordnungen ist eine politische und Vereine, welche sich damit befassen, sind folgeweise politische. Die Strafbarkeit politischer Vereine aus dem §. 16 ist dadurch nicht bedingt, daß Erörterung politischer Gegenstände in Versammlungen bereits stattgefunden hat, sondern nur dadurch, daß sie bezweckt ist (Erk. des Ob. Trib. v. 26. Nov. 1875, Entsch., Bd. LXXVI, S. 394, Oppenhoffs Rechtsprechung, Bd. XXIII, S. 759, Goltdammers Archiv, Bd. XVIII, S. 630). e) Politischer Gegenstand ist derjenige, welcher den Staat und seine Einrichtungen betrifft. Auch die sozialen Fragen, wenn sie gleich zunächst und an sich in der Art ihrer Besprechung und Erörterung nicht notwendig politische zu sein brauchen, nehmen diesen Charakter sofort an, wenn sie mit dem Staate in praktische Beziehung treten, namentlich zu ihrer Lösung Mittel und Wege zur Geltung gebracht werden sollen, welche eine Änderung der bestehenden Einrichtungen des Staates und hierunter auch der geltenden Staatseinrichtungen als Mittel zur Verwirklichung des als nützlich oder notwendig Erkannten fordern (Erk. des Ob. Trib. v. 2. Febr. 1876, Oppenhoffs Rechtspr., Bd. XVII, S. 70, Goltdammers Archiv, Bd. XXIV, S. 66). f) Ein politischer Verein im Sinne des Vereinsgesetzes ist jeder Verein, welcher die Erörterung politischer Fragen bezweckt, sollte auch nicht feststehen, daß er in Wirklichkeit solche Erörterungen vorgenommen hat (Erk. des Ob. Trib. v. 15. Dez. 1875, Oppenhoffs Rechtspr., Bd. XVI, S. 800, Goltdammers Archiv, Bd. XXIII, S. 632, v. 15. Juni 1877, Oppenhoffs Rechtsprechung, Bd. XVIII, S. 431, Goltdammers Archiv, Bd. XXV, S. 638, und v. 20. März 1878, Oppenhoffs Rechtspr., Bd. XIX, S. 151). g) Die Einwirkung auf Kommunalwahlen ist unzweifelhaft ein politischer Zweck; ob die Förderung der Feuerbestattung als ein solcher anzusehen ist, muß bezweifelt werden; das O. V. G., Entsch., Bd. XXXIX, S. 440 bejaht die Frage; vgl. über die tatsächlichen Voraussetzungen auch Bd. XXXIV, S. 439, ferner ältere Entscheidungen Bd. XX, S. 432, Bd. XXIII, S. 399; dazu Deutsche Juristenzeitung, Bd. VII, S. 486.

[1] „Erörtern" heißt: eine Sache nach ihrem Wesen und Grunde untersuchen, auseinandersetzen, auseinanderlegen. Es ist nicht nötig, daß die Gründe Für und Wider entwickelt werden oder der Erörternde eine eigene Meinung ausspricht; auch eine einseitige Beleuchtung und Betrachtung, sowie ein objektiv gehaltener Vortrag erfüllt den Begriff (Erk. eines [nicht bezeichneten] Appellationsgerichts v. 23. Okt. 1863, M. Bl. d. i. Verw. 1864, S. 209); Delius, S. 8; Zander, S. 21; Caspar, S. 43; Schwartz, Vers. Urk., S. 382. Doch fordert das O. V. G. eine „bestimmte" politische Angelegenheit, Entsch., Bd. XXXVIII, S. 417.

[2] Delius, S. 21, N. 7; Caspar, S. 108.

[3] Caspar, S. 108, Entsch. des Reichsgerichts i. Straff. Bd. XV, S. 305.

[4] Damit ist auch die umfangreiche bei v. Rönne, 4. Aufl., Bd. II, S. 195, N. 2 mitgeteilte Judikatur und Kasuistik gegenstandslos geworden, jedoch nur für „inländische" Vereine. Ausdrückliche Vorschriften bezüglich der Verbindung inländischer mit ausländischen Vereinen enthält die bayrische, sächsische, anhaltische Gesetzgebung; vgl. G. Meyer-Anschütz, St. R., 6. Aufl., S. 842, N. 11.

Sinne des Vereinsgesetzes ist. Werden dieselben auf die Aufforderung des anwesenden Abgeordneten der Obrigkeit nicht entfernt, so ist Grund zur Auflösung der Versammlung oder der Sitzung (§§. 5, 6) vorhanden (§. 8).[1]

Wahlvereine[2] unterliegen den Beschränkungen dieses Paragraphen nicht (§. 21, Abs. 2), ebenso Vereine, die politische Dinge nicht in Versammlungen zu erörtern, sondern in anderer Weise zu beeinflussen sich zum „Vereinszweck" gesetzt haben; wohl aber gelten für diese beiden Kategorien von Vereinen die übrigen Vorschriften des Vereinsgesetzes.[3] Die durch die Reichsgewerbeordnung §. 152 gewährte Koalitionsfreiheit der gewerblichen Arbeiter enthält eine Einschränkung der Vorschriften des §. 8 nicht; sobald gewerbliche Vereinigungen den Charakter politischer Vereine annehmen, unterliegen sie den einschränkenden Vorschriften des Vereinsgesetzes.[4]

Die Strafen gegen diejenigen, welche sich nach der polizeilich erklärten Auflösung der Versammlung nicht entfernen, bestimmt §. 15[5], die Strafen der Übertretung der Vorschriften des §. 8 gibt §. 16.[6]

Wenn die Polizeibehörde einen politischen Verein vorläufig geschlossen hat (§. 8), so ist sie gehalten, binnen 48 Stunden nach der Schließung davon und von den Gesetzwidrigkeiten, welche zur Schließung Anlaß gegeben haben, der Staatsanwaltschaft Anzeige zu machen. Die polizeiliche Schließung ist also immer nur eine vorläufige, aber ohne Suspensiveffekt der etwa erhobenen Beschwerde. Findet die Staatsanwaltschaft die angeblichen Gesetzwidrigkeiten nicht geeignet, eine Anklage darauf zu gründen, so hat die Ortspolizeibehörde auf die ihr durch die Staatsanwaltschaft binnen weiteren 8 Tagen zu erteilende Nachricht die Schließung des Vereins aufzuheben. Andernfalls muß die Staatsanwaltschaft binnen 8 Tagen entweder die Anklage erheben oder binnen gleicher Frist die Voruntersuchung beantragen. Alsdann ist von dem Gerichte sofort Beschluß darüber zu fassen, ob die vorläufige Schließung des Vereins bis zum Erkenntnisse in der Hauptsache fortdauern soll (§. 16, Abs. 4).[7] Die meisten deutschen Gesetzgebungen enthalten

---

[1] Entsch. d. O. V. G., Bd. XX, S. 432 ff.; Caspar, S. 80, 107 f.

[2] Vgl. hierher Caspar, S. 118. Das Reichswahlgesetz v. 31. Mai 1869 (B. G. Bl. S. 145) hat ausgesprochen, daß die Wahlberechtigten das Recht haben, zum Betriebe der den Reichstag betreffenden Wahlangelegenheiten Vereine zu bilden und in geschlossenen Räumen unbewaffnet öffentliche Versammlungen zu veranstalten, daß jedoch (§. 17) hierdurch die Bestimmungen der Landesgesetze über die Anzeige der Versammlungen, sowie über die Überwachung derselben unberührt bleiben. Das preußische Recht beschränkt die Teilnahme an Wahlvereinen nicht auf die Wahlberechtigten; es besteht also nach dem Buchstaben des Gesetzes eine sehr klaffende Divergenz zwischen dem preußischen und Reichsrecht; s. dazu Caspar, S. 119 f. b) Ein politischer Verein ist nur dann ein „Wahlverein" und als solcher von den für jene geltenden Beschränkungen befreit, wenn er lediglich in Beziehung auf konkrete anstehende Wahlen eine Wirksamkeit entfaltet (Erk. des Oberappellationsgerichts zu Berlin v. 27. Jan. 1869, J. M. Bl. 1869, S. 50, Goltdammers Archiv, Bd. XVII, S. 286). c) Wahlvereine im Sinne des §. 21 sind nur diejenigen, welche lediglich die erleichterte Vorbereitung konkret anstehender oder bevorstehender Wahlen zum Gegenstande haben sollen, die Ausnahme des §. 21 ist daher nicht auf die fortgesetzte Bearbeitung der Vereinsmitglieder im Sinne eines bestimmten Programms zur Verwirklichung desselben durch künftige, noch unbestimmte Wahlen auszudehnen (Erk. des Ob. Trib. v. 15. Dez. 1875, Oppenhoffs Rechtsprechung, Bd. XVI, S. 800, Goltdammers Archiv, Bd. XXIII, S. 632); Caspar, S. 118.

[3] Caspar, S. 107, 118.

[4] Schwartz, Verf. Urk., S. 404 f.; Entsch. des Reichsgerichts i. Straff. XVI, S. 383; Entsch. d. O. V. G., Bd. XXXVIII, S. 405.

[5] Nämlich Geldbuße von 15—150 Mark, oder Gefängnis von 8 Tagen bis zu 3 Monaten.

[6] §. 16 bestimmt: „Wenn ein politischer Verein die in §. 8 zu a und b gezogenen Beschränkungen überschreitet, so haben Vorsteher, Ordner und Leiter, die diesen Bestimmungen entgegengehandelt haben, eine Geldbuße von 5 bis 50 Talern, oder Gefängnis von 8 Tagen bis zu 3 Monaten verwirkt. Der Richter kann außerdem nach der Schwere der Umstände auf Schließung des Vereins erkennen. Auf diese Schließung muß erkannt werden, wenn Vorsteher, Ordner und Leiter sich wiederholt strafbar gemacht haben. Wer sich bei einem auch nur vorläufig (§. 8) geschlossenen politischen Vereine als Mitglied ferner beteiligt, wird mit Geldstrafe von 5—50 Talern oder Gefängnisstrafe von 8 Tagen bis zu 3 Monaten belegt. Wer der Vorschrift des §. 8 a entgegen sich als Mitglied aufnehmen läßt, hat eine Geldbuße von 5—50 Taler verwirkt."

[7] a) Über den Rechtscharakter der Schließung als Sicherung, nicht als Strafe, die sich hieraus ergebenden prozessualen Folgen s. Entsch. d. Reichsgerichts in Straff. XV, S. 380; Caspar, S. 115; Schwartz, Verf. Urk., S. 414 ff. Die Revision kann nur die Notwendigkeit, nicht aber die Angemessenheit der Schließung anfechten; die Prüfung

sehr viel weiter gehende Vorschriften zu gunsten des Einschreitens der Verwaltungsbehörden.[1]

Öffentliche Versammlungen, d. i. solche, zu denen nicht nur bestimmte Personen Zutritt haben, unter freiem Himmel[2] bedürfen der vorgängigen schriftlichen Genehmigung der Ortspolizeibehörde. Die Genehmigung ist von dem Unternehmer, Ordner oder Leiter derselben mindestens 48 Stunden vor der Zusammenkunft nachzusuchen, und darf nur versagt werden, wenn aus Abhaltung der Versammlung Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung — also nicht wegen bloßer Verkehrsstörung[3] — zu befürchten ist.[4] Soll die Versammlung aber auf öffentlichen Plätzen, in Städten und Ortschaften, oder auf öffentlichen Straßen stattfinden, so hat die Ortspolizeibehörde bei Erteilung der Erlaubnis auch alle dem Verkehr schuldigen Rücksichten zu beachten. Im übrigen finden auf solche Versammlungen die Bestimmungen der §§. 1, 4, 5, 6 und 7 Anwendung (§. 9). Gewinnt die Polizeibehörde nach Erteilung der Genehmigung die Überzeugung, daß Gefahr für Sicherheit und Ordnung bestehe, so kann die Genehmigung zurückgenommen werden, selbst gegenüber einer bereits begonnenen Versammlung (§. 17).[5]

10. Den im §. 9 erwähnten Versammlungen werden öffentliche Aufzüge in Städten und Ortschaften oder auf öffentlichen Straßen[6] gleichgestellt. Bei Einholung der Ge-

---

der „Schwere der Umstände" ist dem Revisionsrichter entzogen; s. Schwartz, S. 415 und die dort zit. Judikatur; über das prozessuale Verfahren s. ebendas. b) Das Ob. Trib. hat in bezug auf den §. 16 folgende Grundsätze angenommen: 1. Der Ausdruck „wiederholt" im §. 16 bedeutet nicht nur die wiederholte oder fortgesetzte Übertretung, also ohne Rücksicht auf den Rückfall, sondern es ist darunter der Rückfall, also die wiederholte Bestrafung, zu verstehen (Erk. v. 17. Jan. 1855, Goltdammers Archiv, Bd. III, S. 255). 2. Die Schließung eines politischen Vereines kann, bezw. muß ausgesprochen werden, sobald ein Vorsteher desselben aus den §§. 8 und 16 bestraft wird; es bedarf dazu nicht der Einleitung eines Verfahrens gegen den Verein selbst oder seinen Vorstand (Erk. v. 26. Febr. 1873, Oppenhoffs Rechtsprechung, Bd. XIV, S. 172, Goltdammers Archiv, Bd. XXI, S. 310). 3. Die in einem Straferkenntnisse ausgesprochene „Schließung eines politischen Vereins" kann nur von denjenigen Angeklagten durch ein Rechtsmittel angefochten werden, welche jenem Vereine angehört haben. Der Ausspruch einer solchen „Schließung" wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß der Verein sich inzwischen bereits selbst aufgelöst hat (Erk. v. 19. Nov. 1873, Oppenhoffs Rechtsprechung, Bd. XIV, S. 731, Goltdammers Archiv, Bd. XXI, S. 665). 4. Für den Umfang des preußischen Gebietes kann auch über solche politische Vereine die Schließung verhängt werden, welche von einem außerhalb des Preußischen Staates residierenden Vorstande geleitet werden (Erk. v. 11. Nov. 1875, Entsch., Bd. LXXVI, S. 403, Oppenhoffs Rechtsprechung, Bd. XVI, S. 719, Goltdammers Archiv, Bd. XXIII, S. 628). 5. Das Fortbestehen eines geschlossenen politischen Vereines und die weitere Beteiligung bei demselben kann nicht allein in der Abhaltung von Versammlungen und dem Inhalte der in denselben stattgehabten Erörterungen, sondern auch in anderer Vereinstätigkeit zur Erscheinung kommen (Erk. v. 25. Mai 1877, Oppenhoffs Rechtsprechung, Bd. XVIII, S. 344). 6. Wenn die Fortsetzung einer Vereinstätigkeit unter anderem auch in dem Vertriebe einer Zeitschrift gefunden ist, so kann in diesem Vertriebe allein die Beteiligung an einer weiteren Fortsetzung eines geschlossenen Vereines gefunden werden (Erk. v. 14. März 1879, Oppenhoffs Rechtsprechung, Bd. XX, S. 141). 7. Unter vorläufig geschlossenen Vereinen (§§. 8 und 16) sind nur die von der Ortspolizeibehörde, nicht aber die durch ein gerichtliches, aber noch nicht rechtskräftiges Erkenntnis geschlossenen Vereine zu verstehen (Erk. v. 12. Febr. 1879, Oppenhoffs Rechtsprechung, Bd. XX, S. 82, Goltdammers Archiv, Bd. XXVII, S. 242). c) Die Beteiligung an einem geschlossenen politischen Vereine ist auch an denjenigen, gegen welche früher eine Verurteilung nicht ergangen war, aus §§. 16 und 8 strafbar (Erk. des Oberappellationsgerichts zu Berlin v. 14. Dez. 1872, Oppenhoffs Rechtsprechung, Bd. XIII, S. 663, Goltdammers Archiv, Bd. XX, S. 601).

[1] S. die Angaben bei G. Meyer-Anschütz, St. R., 6. Aufl., S. 842, N. 13.

[2] Darunter sind alle öffentlichen Versammlungen unter freiem Himmel, und nicht bloß solche zu verstehen, welche die Erörterung oder Beratung öffentlicher Angelegenheiten bezwecken (Erk. des Ob. Trib. v. 3. Okt. 1862, Entsch., Bd. XLIX, S. 19*, Oppenhoffs Rechtsprechung, Bd. III, S. 48, J. M. Bl. 1862, S. 314). Ebenso Entsch. des O. V. G., Bd. XX, S. 432. S. die eingehenden Erörterungen der Kommentare von Thilo, Delius, Lisco, Mascher zu §. 9 und darüber; Caspar, S. 19 ff., 84 ff.

[3] Zutreffend Caspar, S. 86 gegen Delius.

[4] Nämlich nach der Ansicht der Ortspolizeibehörde. Der Strafrichter hat nicht zu prüfen, ob die nachgesuchte Genehmigung aus einem genügenden Grunde versagt worden sei (Erk. des Oberappellationsgerichts zu Berlin v. 3. Mai 1873, Oppenhoffs Rechtsprechung, Bd. XIV, S. 339).

[5] Caspar, S. 87.

[6] Öffentliche Aufzüge auf „Wasserstraßen" unterliegen als solche nicht den Beschränkungen der §§. 9 und 10 (Erk. des Ob. Trib. v.

nehmigung ist der beabsichtigte Weg anzugeben. Gewöhnliche Leichenbegängnisse, sowie Züge der Hochzeitsversammlungen, wo diese hergebracht sind, kirchliche Prozessionen, Wallfahrten und Bittgänge, wenn sie in der hergebrachten Art[1] stattfinden, bedürfen einer vorgängigen Genehmigung und selbst einer Anzeige nicht (§. 10)[2], das Waffenverbot,

---

24. Mai 1866, Oppenhoffs Rechtsprechung, Bd. VII, S. 310, Goltdammers Archiv, Bd. XIV, S. 494). — Vgl. den auf den hierdurch (gegen die Ansicht des Staatsministeriums) entschiedenen Rechtsfall bezüglichen Bericht der Justizkommission des Abg. H. v. 7. Febr. 1866 (Stenogr. Ber. des Abg. H. 1866, Anl. Bd., S. 130, Aktenst. Nr. 38) betr. das sogen. Cölner Abgeordnetenfest, und die Verhandlungen darüber in der Plenarsitzung des Abg. H. v. 16. Febr. 1866 (a. a. O., Bd. I, S. 222—250). Vgl. Caspar, S. 91 ff.; bes. über „Aufzug" („daß die Menschenmenge als ein geschlossenes Ganze sich darstellen soll"). Schwartz, Verf. Urk., S. 406; Entsch. des Reichsgerichts i. Straff. XXI, S. 13, 370. (Freier Verkehr des Publikums, auch wenn der Boden Privateigentum ist.)

[1] a) Diese Worte beziehen sich auf das Herkommen an dem bestimmten in Rede stehenden Orte (Erk. des Ob. Trib. v. 14. April 1853, Entsch., Bd. XXIV, S. 497, desgl. Erk. des Ob. Trib. v. 28. Febr. 1861, Entsch., Bd. XLVI, S. 43*, und Oppenhoffs Rechtsprechung, Bd. I, S. 287 v. 1. März 1861, Goltdammers Archiv, Bd. IX, S. 355, v. 17. Sept. 1862, J. M. Bl. 1862, S. 297, Goltdammers Archiv, Bd. X, S. 770, Oppenhoffs Rechtsprechung, Bd. III, S. 5, v. 3. Okt. 1862, Entsch., Bd. XLIX, S. 19*, Oppenhoffs Rechtsprechung, Bd. III, S. 48, J. M. Bl. 1862, S. 314 und v. 19. Juni 1863, J. M. Bl. 1863, S. 199, Goltdammers Archiv, Bd. XI, S. 623, Oppenhoffs Rechtspr., Bd. III, S. 513). Über die abweichende Ansicht des Kammergerichts vgl. Sommers Arnsbergisches Archiv, Bd. XVI, S. 242 ff. b) Derjenige, welcher angeklagt ist, eine Prozession ohne die erforderliche polizeiliche Genehmigung geleitet zu haben, hat den Beweis des Einwandes der Herkömmlichkeit zu führen (Erk. des Ob. Trib. v. 17. Sept. 1862, J. M. Bl. 1862, S. 297, Goltdammers Archiv, Bd. X, S. 770, Oppenhoffs Rechtspr., Bd. III, S. 5).

[2] a) Über das polizeiliche Einschreiten gegen Hemmungen des Straßenverkehrs, gegen Belästigungen des Publikums usw. bei Prozessionen, Wallfahrten usw., hat das Zirk. Reskr. des Ministeriums der geistl. usw. Ang. und des Inn. v. 26. Aug. 1874 (M. Bl. d. i. Verw. S. 201) ausführliche Anordnungen erlassen. b) Aufzüge, welche lediglich zum Zwecke einer hergebrachten kirchlichen Zeremonie in der Kirche vorgenommen werden und einen Teil dieser kirchlichen Zeremonie selbst bilden, bedürfen, selbst wenn sie unter freiem Himmel stattfinden, nicht der vorgängigen polizeilichen Genehmigung (Erk. des Ob. Trib. v. 1. April 1870, Oppenhoffs Rechtspr., Bd. XI, S. 221). c) Kirchliche Prozessionen usw., welche in einer bestimmten Gegend beim Eintritte gewisser Ereignisse herkömmlich stattzufinden pflegen, bedürfen — wenn sie in hergebrachter Weise stattfinden — nicht der vorgängigen Genehmigung der Ortspolizeibehörde, sollte auch an dem betr. Einzelorte seit längerer Zeit eine solche nicht stattgefunden haben (Erk. des Ob. Trib. v. 18. März 1875, Oppenhoffs Rechtsprechung, Bd. XVI, S. 234, Goltdammers Archiv, Bd. XXIII, S. 376). d) Es stellt einen öffentlichen Aufzug dar, wenn eine vereinigte Menschenmenge in einer Weise sich über öffentliche Straßen hinbewegt, welche die Aufmerksamkeit des Publikums zu erregen und die öffentliche Ordnung, insbesondere den Verkehr, zu gefährden geeignet ist. Der Nachweisung, daß dadurch ein Versammlungs- oder Vereinigungsrecht habe ausgeübt oder in Anspruch genommen werden sollen, bedarf es nicht. Eine Ausdehnung der gesetzlichen Ausnahmen von dem Erfordernis schriftlicher polizeilicher Genehmigung öffentlicher Aufzüge ist nicht statthaft. Für die Annahme des Dolus der Leiter und Ordner genügt es, wenn sie gewußt haben, daß eine schriftliche Genehmigung nicht nachgesucht und erteilt war (Erk. des Ob. Trib. v. 12. Sept. 1877, Oppenhoffs Rechtsprechung, Bd. XVIII, S. 553, Goltdammers Archiv, Bd. XXV, S. 640). e) Bei der Beurteilung, ob ein Leichenbegängnis im Sinne des §. 10 ein gewöhnliches sei, kommt es nicht darauf an, ob der Beerdigungsakt in seiner äußeren Form und Einrichtung von dem seither Gewöhnlichen und Hergebrachten abweicht; vielmehr entscheidet die Rücksicht, ob bei dem betreffenden Aufzuge die Absicht zugrunde lag, über die Zwecke eines Leichenbegängnisses hinauszugehen und ob dadurch die gesetzliche Freiheit und Ordnung gefährdet werden sollte (Erk. des Ob. Trib. v. 22. Juni 1877, Oppenhoffs Rechtspr., Bd. XVIII, S. 468, Goltdammers Archiv, Bd. XXV, S. 475). Von dieser Auffassung geht auch bereits das Erk. des Ob. Trib. v. 14. Okt. 1858 (Goltdammers Archiv, Bd. VII, S. 90 ff.) aus. Vgl. auch Caspar, S. 96; Delius, S. 37; Schwartz, Verf. Urk., S. 407. f) Ein Leichenbegängnis hört deshalb nicht auf, ein „gewöhnliches" im Sinne des Vereinsgesetzes zu sein, weil dem Gebrauche zuwider die Geistlichkeit nicht zugezogen worden ist (Erk. des Ob. Trib. v. 27. Febr. 1879, Oppenhoffs Rechtsprechung, Bd. XX, S. 106); wohl aber wenn ein Laie als Redner auftritt: Entsch. d. O. V. G., Bd. XVI, S. 386, übereinst. das Kammergericht: Johow, Jahrb. Bd. X, S. 253. Vgl. ferner Entsch. d. O. V. G., Bd. XXXI, S. 418. g) Der §. 10 findet auch auf Wallfahrten Anwendung, deren Endziel im Auslande ist. Provinzielle Gesetze über Wallfahrten (insbesondere das schlesische Zirk. Reskr. v. 28. Juni 1764, welches Wallfahrten außer Landes bei Strafe verbietet) sind außer Kraft getreten (Erk. des Ob. Trib. v. 8. Nov. 1877, Oppenhoffs Rechtspr., Bd. XVIII, S. 696, Goltdammers Archiv, Bd. XXV, S. 639). h) Die Bestimmung des §. 10, daß kirchliche Prozessionen, wenn sie in hergebrachter Art stattfinden, einer Anzeige und Genehmigung nicht bedürfen, bezieht sich nur auf die bereits zur Zeit des Erlasses des Vereinsgesetzes hergebrachten

als auf der Verfassung beruhend, gilt aber auch für solche.[1] Auch im übrigen ist die Polizei befugt, derartigen Aufzügen gegenüber alle aus ihrer allgemeinen Amtspflicht sich ergebenden besonderen Anordnungen zu treffen.[2]

11. Innerhalb zweier Meilen von dem Orte der jedesmaligen Residenz des Königs, oder von dem Orte des Sitzes beider Kammern dürfen Volksversammlungen, d. i. solche Versammlungen, deren Äußerungen als Volkswille erscheinen sollen[3], unter freiem Himmel von der Ortspolizeibehörde nicht gestattet werden. Das letztere Verbot besteht nur für die Dauer der Sitzungsperiode beider Kammern, also einschließlich der Zeit der Vertagung (§. 11).

Die Übertretungen der Vorschriften der §§. 9, 10 und 11 werden nach §. 17 a. a. O. bestraft.[4]

12. Auf die durch das Gesetz und die gesetzlichen Autoritäten angeordneten Versammlungen und die Versammlungen der Mitglieder beider Kammern sowie des deutschen Reichstages während der Dauer der Sitzungsperiode, einschließlich also der Zeit etwaiger Vertagung, findet die Verordnung v. 11. März 1850 keine Anwendung (§. 21).[5]

13. Der §. 20 der Verordnung enthält die Bestimmung, daß die in ihr mit Strafe bedrohten Handlungen, ungeachtet der Zuständigkeit der Schwurgerichte in Ansehung der in Versammlungen begangenen politischen Verbrechen, von der Kompetenz der Schwurgerichte ausgeschlossen sind. Diese Bestimmung findet indes ihre Erledigung dadurch, daß durch das deutsche Gerichtsverfassungsgesetz v. 27. Jan. 1877 die Schwurgerichte für alle Verbrechen, welche nicht zur Zuständigkeit der Strafkammern oder des Reichsgerichtes gehören, für zuständig erklärt sind.[6] Zu bemerken bleibt übrigens, daß zufolge der Bestimmung des §. 6, Abs. 2, Ziff. 2 des Einführungsgesetzes v. 1. Febr. 1877 zur Reichsstrafprozeß-

---

(Erk. des Ob. Trib. v. 1. Juni 1878, M. Bl. d. i. Verw. 1878, S. 231, Oppenhoffs Rechtsprechung, Bd. XIX, S. 298, Goltdammers Archiv, Bd. XXVI, S. 579). Diese Ansicht des Ob. Trib. unterliegt jedoch Bedenken und ist von der späteren Rechtsprechung nicht festgehalten; ein Herkommen kann sich auch neu bilden; vgl. Schwartz, Vers. Urk., S. 408.

[1] Caspar, S. 95 (gegen das Ob. Trib.); „Ehrendegen" aber sind keine „Waffen" im Sinne des Gesetzes; s. oben 286, Note 5. Für die Kriegervereine gilt hinsichtlich der Waffen das oben angegebene Spezialrecht; s. dazu auch Schwartz, Vers. Urk., S. 396.

[2] Min. Reskr. v. 26. Aug. 1874, Verordnungsblatt des Min. d. Inn., S. 201. Vgl. auch Arndt in Hirths Annalen 1886, S. 314; Schwartz, Vers. Urk., S. 408 ff., Entsch. des O.V.G., Bd. XXIII, S. 409, Bd. XXXVI, S. 429.

[3] S. hierüber Caspar, S. 21 ff.

[4] S. über das verwickelte Strafensystem des §. 17 Caspar, S. 88 ff. Das Gesetz unterscheidet für die Bestrafung 1. die Aufforderung (Unternehmer); 2. die Leitung (Leiter und Ordner); 3. die Tätigkeit als Redner, diese wieder in dreifacher Abstufung; 4. die anderweitige, passive, Teilnahme. a) Der §. 17 bedroht die Teilnahme an einem Aufzuge oder an einer Versammlung unter freiem Himmel, zu welcher die polizeiliche Genehmigung nicht erteilt ist, mit Geldbuße von 3—15 Mk. Wer dazu vor Eingang der Erlaubnis auffordert oder auffordern läßt, oder darin als Ordner, Leiter oder Redner tätig ist, hat Geldbuße von 15—150 Mk. oder Gefängnis von 8 Tagen bis zu 3 Monaten verwirkt. Diese Strafen sind jederzeit verwirkt, wenn die Versammlung oder der Aufzug in Städten und Ortschaften oder auf öffentlichen Straßen, oder wenn eine Volksversammlung in den Fällen des §. 11 stattgefunden hat. In allen anderen Fällen sind die Teilnehmer und selbst diejenigen, welche als Redner aufgetreten sind, nur dann strafbar, wenn die Versagung der Genehmigung oder das nachträgliche Verbot vorher öffentlich oder den Teilnehmern besonders bekannt gemacht war. Wird die Nichtgenehmigung oder das Verbot während der Versammlung oder während des Aufzugs selbst bekannt gemacht, so kann sich wegen seiner späteren Beteiligung niemand mit Unkenntnis der Nichtgenehmigung oder des Verbotes entschuldigen. b) Zur Anwendung des §. 17 ist nicht erforderlich, daß infolge der Aufforderung eine öffentliche Versammlung unter freiem Himmel auch wirklich stattgehabt habe (Erk. des Ob. Trib. v. 3. Okt. 1862, Entsch., Bd. XLIX, S. 19*, Goltdammers Archiv, Bd. X, S. 838, Oppenhoffs Rechtsprechung, Bd. III, S. 48, J. M. Bl. 1862, S. 314). — Die Strafbarkeit der Teilnahme an einem polizeilich nicht genehmigten Aufzuge ist, wenn er in Ortschaften oder auf öffentlichen Straßen stattgefunden hat, nicht durch das Bewußtsein der mangelnden Genehmigung bedingt (Erk. des Ob. Trib. v. 1. Juli 1875, Oppenhoffs Rechtsprechung, Bd. XVI, S. 510, Goltdammers Archiv, Bd. XXIII, S. 631).

[5] S. dazu Caspar, S. 64 f. Unter §. 21 fallen insbesondere auch alle Versammlungen von Kommunalvertretungen sowie Synodal-Versammlungen; nicht unter dem Schutz des §. 21 dagegen würden parlamentarische Versammlungen stehen vor der Zeit der königlichen Einberufung oder nach erfolgter königlicher Schließung.

[6] Vgl. das Nähere hierüber unten in der Gerichtsverfassung.

ordnung[1] die landesgesetzlichen Bestimmungen über das Verfahren bei Zuwiderhandlungen gegen die Gesetze über das Vereins- und Versammlungsrecht in Geltung geblieben sind.[2]

14. Die nach Maßgabe des Gesetzes v. 1. Mai 1889 begründeten sog. eingetragenen Genossenschaften und deren Versammlungen unterliegen, neben den Sondervorschriften jenes Gesetzes, in vereins- und versammlungspolizeilicher Hinsicht allen Vorschriften des Vereinsgesetzes, dürfen aber weitergehenden polizeilichen Beschränkungen nicht unterworfen werden.[3]

IV. Alle polizeilichen Verfügungen, die auf Grund des Vereinsgesetzes oder der allgemeinen Gesetze hinsichtlich der Ausübung des Vereins- oder Versammlungsrechtes getroffen werden, können auf dem Wege der verwaltungsrechtlichen Beschwerde, bezw. durch Klage im Verwaltungsstreitverfahren angefochten werden, so daß in letzter Instanz immer das Oberverwaltungsgericht zur Entscheidung in Fragen der Vereins- und Versammlungspolizei angerufen werden kann.[4] Die näheren Ausführungen hierüber s. unten in der Darstellung der Verwaltungsgerichtsbarkeit.

V. Die Reichsverfassung hat im Art. 4, Ziff. 16 ausgesprochen, daß die Bestimmungen über das Vereinswesen der Beaufsichtigung seitens des Reiches und dessen Gesetzgebung unterliegen[5]; da indes bis jetzt ein Reichsgesetz, welches das Vereinswesen gleichmäßig, und insbesondere hinsichtlich der politischen Vereine, regelt, noch nicht ergangen ist, so behält es bis dahin bei den betreffenden zu II. und III. erörterten Vorschriften der Verfassungsurkunde und des Vereinsgesetzes v. 11. März 1850 sein Bewenden, wie denn auch der §. 2 des Einführungsgesetzes v. 31. Mai 1870 zum Strafgesetzbuche[6] ausdrücklich ausgesprochen hat, daß die Bestimmungen der Landesgesetze über den Mißbrauch des Vereins- oder Versammlungsrechtes in Kraft erhalten werden.[7] Für Einzelpunkte allerdings hat die Reichsgesetzgebung in die Materie eingegriffen, so durch das Verbot des Jesuitenordens, sowie durch die Aufhebung des landesgesetzlichen Verbindungsverbotes für inländische Vereine (s. darüber S. 287.)

Die Reichsgesetzgebung hatte ferner sehr tief eingreifende Beschränkungen gegenüber den Bestimmungen der preußischen Verfassungsurkunde, beziehungsweise des Vereinsgesetzes v. 11. März 1850 durch den Erlaß des Reichsgesetzes v. 21. Okt. 1878 gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie[8] angeordnet, dessen Geltung (zufolge des §. 30 desselben) bis zum 31. März 1881 dauern sollte, durch das Reichsgesetz v. 31. Mai 1880[9] bis zum 30. Sept. 1884 erstreckt worden ist, das nunmehr aber seit dem 1. Okt. 1890 in vollem Umfange außer Kraft getreten ist.[10]

---

[1] R. G. Bl. 1877, S. 346 ff.

[2] Diese Bestimmung hat den Zweck, bis zum Erlasse eines Reichsgesetzes über das Vereinswesen diejenigen Vorschriften der Landesgesetze in Geltung zu erhalten, welche die polizeiliche Schließung eines Vereines unter die Kontrolle einer richterlichen Beschlußnahme stellen, wie die §§. 8 und 16 der Verordnung v. 11. März 1850 dies vorschreiben. (Vgl. die Motive zum §. 6, Ziff. 3 des Einführungsgesetzes zur Strafprozeßordnung in den Stenogr. Ber. des Reichstages 1874—75, Bd. III, Aktenst. Nr. 5, S. 234.)

[3] Entsch. des O. V. G., Bd. XXIX, S. 447.

[4] L. V. G., §§. 127—129.

[5] Vgl. hierüber G. Meyer-Anschütz, D. Staatsrecht, S. 708.

[6] R. G. Bl. 1870, S. 195.

[7] Über die — bis jetzt ergebnislos gebliebenen — Anträge, um für das ganze Reich den Gegenstand einheitlich zu regeln, vgl. v. Rönne, D. St. R., 2. Aufl., Bd. I, S. 192 ff.

[8] R. G. Bl. 1878, S. 351 ff.

[9] R. G. Bl. 1880, S. 117.

[10] Die auf das Vereins- und Versammlungsrecht bezüglichen Bestimmungen des Reichsgesetzes v. 21. Okt. 1878 waren folgende: 1. Vereine, welche durch sozialdemokratische, sozialistische oder kommunistische Bestrebungen den Umsturz der bestehenden Staats- oder Gesellschaftsordnung bezwecken, sind zu verbieten. Dasselbe gilt von Vereinen, in welchen sozialdemokratische, sozialistische oder kommunistische, auf den Umsturz der bestehenden Staats- oder Gesellschaftsordnung gerichtete Bestrebungen in einer den öffentlichen Frieden, insbesondere die Eintracht der Bevölkerungsklassen gefährdenden Weise zutage treten. Den Vereinen stehen gleich Verbindungen jeder Art (§. 1 des Ges.). Auf eingetragene Genossenschaften findet im Falle des §. 1, Abs. 2 der §. 35 des G. v. 4. Juli 1868, betreffend die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften (B. G. Bl. 1868, S. 415 ff.) Anwendung. Auf eingeschriebene Hilfskassen findet im gleichen Falle der §. 29 des Gesetzes über die eingeschriebenen Hilfskassen v. 7. April 1876 (R. G. Bl. 1876, S. 125 ff.) Anwendung (§. 2). Selbständige Kassenvereine (nicht eingeschriebene), welche nach ihren Statuten die gegenseitige Unterstützung ihrer Mitglieder bezwecken, sind im Falle des §. 1, Abs. 2 zunächst nicht zu verbieten,

VI. Zu lebhaften Erörterungen hat in neuerer Zeit die Frage Anlaß gegeben, ob Versammlungen wegen Gebrauchs einer nichtdeutschen Sprache polizeilich aufgelöst werden dürfen. Das Oberverwaltungsgericht hat in wiederholten

sondern unter eine außerordentliche staatliche Kontrolle zu stellen. Sind mehrere selbständige Vereine der vorgedachten Art zu einem Verbande vereinigt, so kann, wenn in einem derselben die in §. 1, Abs. 2 bezeichneten Bestrebungen zutage treten, die Ausscheidung dieses Vereins aus dem Verbande und die Kontrolle über denselben angeordnet werden. In gleicher Weise ist, wenn die bezeichneten Bestrebungen in einem Zweigvereine zutage treten, die Kontrolle auf diesen zu beschränken (§. 3). Die mit der Kontrolle betraute Behörde ist befugt: a) allen Sitzungen und Versammlungen des Vereins beizuwohnen; b) Generalversammlungen einzuberufen und zu leiten; c) die Bücher, Schriften und Kassenbestände einzusehen, sowie Auskunft über die Verhältnisse des Vereins zu erfordern; d) die Ausführung von Beschlüssen, welche zur Förderung der in §. 1, Abs. 2 bezeichneten Bestrebungen geeignet sind, zu untersagen; e) mit der Wahrnehmung der Obliegenheiten des Vorstandes oder anderer leitender Organe des Vereins geeignete Personen zu betrauen; f) die Kassen in Verwahrung und Verwaltung zu nehmen (§. 4). Wird durch die Generalversammlung, durch den Vorstand oder durch ein anderes leitendes Organ des Vereins den von der Kontrollbehörde innerhalb ihrer Befugnisse erlassenen Anordnungen zuwidergehandelt, oder treten in dem Vereine die in §. 1, Abs. 2 bezeichneten Bestrebungen auch nach Einleitung der Kontrolle zutage, so kann der Verein verboten werden (§. 5). Zuständig für das Verbot und die Anordnung der Kontrolle ist die Landespolizeibehörde (der Regierungspräsident, für Berlin der Polizeipräsident). Das Verbot ausländischer Vereine steht dem Reichskanzler zu. Das Verbot ist in allen Fällen durch den „Reichsanzeiger", das von der Landespolizeibehörde erlassene Verbot überdies durch das für amtliche Bekanntmachungen der Behörde bestimmte Blatt des Ortes oder des Bezirkes bekannt zu machen. Das Verbot ist für das ganze Bundesgebiet wirksam und umfaßt alle Verzweigungen des Vereins, sowie jeden vorgeblich neuen Verein, welcher sachlich als der alte sich darstellt (§. 6). Auf Grund des Verbotes sind die Vereinskasse, sowie alle für Zwecke des Vereins bestimmten Gegenstände durch die Behörde in Beschlag zu nehmen. Nachdem das Verbot endgültig geworden ist, hat die von der Landespolizeibehörde zu bezeichnende Verwaltungsbehörde die Abwicklung der Geschäfte des Vereins (Liquidation) geeigneten Personen zu übertragen und zu überwachen, auch die Namen der Liquidatoren bekannt zu machen. An die Stelle des in den Gesetzen oder Statuten vorgesehenen Beschlusses der Generalversammlung tritt der Beschluß der Verwaltungsbehörde. Das liquidierte Vereinsvermögen ist, unbeschadet der Rechtsansprüche Dritter und der Vereinsmitglieder, nach Maßgabe der Vereinsstatuten beziehungsweise der allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen zu verwenden. Der Zeitpunkt, in welchem das Verbot endgültig wird, ist als der Zeitpunkt der Auflösung oder Schließung des Vereins (der Kasse) anzusehen. Gegen die Anordnungen der Behörde findet nur die Beschwerde an die Aufsichtsbehörden statt (§. 7). Das von der Landespolizeibehörde erlassene Verbot, sowie die Anordnung der Kontrolle ist dem Vereinsvorstande, sofern ein solcher im Inlande vorhanden ist, durch schriftliche, mit Gründen versehene Verfügung bekannt zu machen. Gegen dieselbe steht dem Vereinsvorstande die Beschwerde (§. 26) zu. Die Beschwerde ist innerhalb einer Woche nach der Zustellung der Verfügung bei der Behörde anzubringen, welche dieselbe erlassen hat. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§. 8). Die Entscheidung über die im Falle des §. 8 (und des §. 13) erhobenen Beschwerden erfolgt durch die in Gemäßheit des §. 26 des Gesetzes gebildete Reichskommission. Das Nähere hierüber und über das Verfahren der Kommission bestimmt der §. 27 des Gesetzes. Der Geschäftsgang der Kommission ist durch das Geschäftsregulativ derselben v. 4. Nov. 1878 (Zentralblatt für das Deutsche Reich 1878, Nr. 54, S. 601) angeordnet worden. 2. Versammlungen, in denen sozialdemokratische, sozialistische oder kommunistische, auf den Umsturz der bestehenden Staats- oder Gesellschaftsordnung gerichtete Bestrebungen zutage treten, sind aufzulösen. Versammlungen, von denen durch Tatsachen die Annahme gerechtfertigt ist, daß sie zur Förderung der im ersten Absatz bezeichneten Bestrebungen bestimmt sind, sind zu verbieten. Den Versammlungen werden öffentliche Festlichkeiten und Aufzüge gleichgestellt (§. 9). 3. Zuständig für das Verbot und die Auflösung ist die Polizeibehörde. Die Beschwerde findet nur an die Aufsichtsbehörden statt (§. 10). 4. Das Einsammeln von Beiträgen zur Förderung von sozialdemokratischen, sozialistischen oder kommunistischen, auf den Umsturz der bestehenden Staats- oder Gesellschaftsordnung gerichteten Bestrebungen, sowie die öffentliche Aufforderung zur Leistung solcher Beiträge sind polizeilich zu verbieten. Das Verbot ist öffentlich bekannt zu machen. Die Beschwerde findet nur an die Aufsichtsbehörden statt (§. 16). 5. Wer an einem verbotenen Vereine (§. 6) als Mitglied sich beteiligt, oder eine Tätigkeit im Interesse eines solchen Vereins ausübt, wird mit Geldstrafe bis zu 500 Mark oder mit Gefängnis bis zu 3 Monaten bestraft. Eine gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher an einer verbotenen Versammlung (§. 9) sich beteiligt, oder welcher nach polizeilicher Auflösung einer Versammlung (§. 9) sich nicht sofort entfernt. Gegen diejenigen, welche sich an dem Vereine oder an der Versammlung als Vorsteher, Leiter, Ordner, Agenten, Redner oder Kassierer beteiligen, oder welche zu der Versammlung auffordern, ist auf Gefängnis von einem Monat bis zu einem Jahre zu erkennen (§. 17). Wer für einen verbotenen Verein oder für eine verbotene Versammlung Räumlichkeiten hergibt, wird mit Gefängnis von einem Monat bis zu einem Jahre bestraft (§. 18). Wer einem

Entscheidungen (I, 347, XXXII, 395)[1] die Frage verneint. Dieser Ansicht kann nicht beigepflichtet werden. Weder die Verfassung noch das Vereinsgesetz enthalten hierüber eine direkte Vorschrift. Da Preußen deutscher Nationalstaat ist, kann dies Schweigen nur im Sinne der deutschen Staatssprache verstanden werden. Die Anwendung fremder Sprachen im gesamten Umfang des preußischen und deutschen Staatslebens ist nur insoweit zulässig, als besondere Ausnahmen nach dieser Richtung durch Gesetz gemacht sind; soweit dies nicht der Fall ist, herrscht ausschließlich die deutsche Staatssprache. Für die Polizei überhaupt, somit auch für die Vereins- und Versammlungspolizei, bestehen solche Ausnahmen nicht. Die Einfügung der Vereine und Versammlungen in den Rahmen der preußischen Polizei, soweit sie durch das Vereinsgesetz erfolgt ist, bedingt somit die Anwendung der deutschen Sprache in Vereinen und Versammlungen, wie dies für die Handhabung der Vereinspolizei auch vom Obertribunal ausdrücklich anerkannt ist[2]; die Gründe für die Vereinspolizei gelten aber genau ebenso für die Versammlungspolizei. Alle dem Vereinsgesetz unterliegenden Versammlungen sind demnach in deutscher Sprache abzuhalten, widrigenfalls sie aus allgemeinpolizeilichen Gründen aufgelöst werden können.

VII. Was die nicht politischen Vereine betrifft, so war für eine Gattung derselben, nämlich die auf dem Prinzip der Selbsthilfe beruhenden Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, eine reichsgesetzliche Regelung ihrer Verhältnisse bereits für das Gebiet des Norddeutschen Bundes durch das Gesetz v. 4. Juli 1868, betreffend die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften[3], welches demnächst als Reichsgesetz für das ganze Reich in Geltung getreten ist, erfolgt, an dessen Stelle jetzt das Gesetz v. 1. Mai 1889, bezw. v. 20. Mai 1898 getreten ist. Von Reichs wegen geregelt sind ferner die Gesellschaften mit beschränkter Haftung (G. v. 20. April 1892), die handelsrechtlichen Gesellschaften, die Kolonialgesellschaften (G. v. 25. Juli 1900), endlich die privaten Versicherungsgesellschaften (G. v. 12. Mai 1901), diese allerdings vorerst lediglich nach ihrer verwaltungsrechtlichen Seite. Ferner hat das B. G. B. in den §§. 21—79 einheitliche Vorschriften darüber gegeben, in welcher Weise Vereine, für welche keine reichs- oder landesrechtliche Spezialgesetzgebung besteht, den Rechtscharakter

---

nach §. 16 erlassenen Verbote zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu 500 Mark oder mit Gefängnis bis zu 3 Monaten bestraft. Außerdem ist das zufolge der verbotenen Sammlung oder Aufforderung Empfangene oder der Wert desselben der Armenkasse des Orts der Sammlung für verfallen zu erklären (§. 20). Wer ohne Kenntnis, jedoch nach erfolgter Bekanntmachung des Verbotes durch den „Reichsanzeiger" (§§ 6, 12) eine der in den §§. 17, 18, 19 verbotenen Handlungen begeht, ist mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft zu bestrafen. Gleiche Strafe trifft den, welcher nach erfolgter Bekanntmachung des Verbotes einem nach §. 16 erlassenen Verbote zuwiderhandelt. Die Schlußbestimmung des §. 20 findet Anwendung (§. 21). Gegen Personen, welche sich die Agitation für die im §. 1, Abs. 2 bezeichneten Bestrebungen zum Geschäfte machen, kann im Falle einer Verurteilung wegen Zuwiderhandlungen gegen die §§. 17—20 neben der Freiheitsstrafe auf die Zulässigkeit der Einschränkung ihres Aufenthaltes erkannt werden. Auf Grund dieses Erkenntnisses kann dem Verurteilten der Aufenthalt in bestimmten Bezirken oder Ortschaften durch die Landespolizeibehörde versagt werden, jedoch in seinem Wohnsitze nur dann, wenn er denselben nicht bereits seit sechs Monaten inne hat. Ausländer können von der Landespolizeibehörde aus dem Bundesgebiete ausgewiesen werden. Die Beschwerde findet nur an die Aufsichtsbehörden statt. Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis von einem Monat bis zu einem Jahre bestraft (§. 22). Unter den im §. 22, Abs. 1 bezeichneten Voraussetzungen kann gegen Gastwirte, Schankwirte, mit Branntwein und Spiritus Kleinhandel treibende Personen, Buchdrucker, Buchhändler, Leihbibliothekare und Inhaber von Lesekabinetten neben der Freiheitsstrafe auf Untersagung ihres Gewerbebetriebes erkannt werden (§. 23).

[1] S. dazu die juristisch geringe Ausbeute bietenden parlamentarischen Verhandlungen des Abg.H., Stenogr. Ber. d. Abg. H. 1902, S. 5398 ff.; dazu Zorn, im Verwaltungsarchiv, Bd. X, S. 1 ff., 189 ff.; dagegen Paalzow, Zur Polenfrage (1902), S. 7 ff. Das O. V. G. und Paalzow gehen nach meiner Überzeugung fehl, weil sie den verfassungsmäßigen Rechtsgrundsatz der deutschen Staatssprache, auf dem das gesamte preußische und deutsche Staatsleben beruht, gänzlich unberücksichtigt lassen: nicht der Grundsatz der deutschen Staatssprache war vom Gesetzgeber auszusprechen, sondern die Ausnahmen von diesem Grundsatz. Vgl. jetzt auch Geffcken im Arch. f. öff. R., Bd. 20, S. 1 ff., der einen vermittelnden Standpunkt vertritt.

[2] S. oben S. 282, N. 7 unter e.

[3] B. G. Bl. 1868, S. 415 ff.

von selbständigen Rechtssubjekten erlangen. Diese Vorschriften als dem bürgerlichen Rechte angehörig scheiden hier allerdings grundsätzlich aus der Darstellung aus.[1] Zu betonen ist jedoch: daß das nunmehr in Preußen geltende Vereinsrecht sich nicht etwa derart gliedert, daß für Vereine des Privatrechtes das B. G. B. bezw. die privatrechtliche Spezialgesetzgebung, für Vereine des öffentlichen Rechtes, insbesondere politische Vereine, das öffentliche Recht, speziell das Vereinsgesetz gilt. Die Scheidung ist vielmehr die, daß für alle Vereine, auch die öffentlich-rechtlichen und politischen, die Vorschriften des B. G. B. gelten, insoweit es sich um Erlangung der bürgerlichen Rechtsfähigkeit und deren rechtliche Wirkungen handelt; daß aber andererseits alle Vereine, insoweit der Vereinszweck auf öffentliche Angelegenheiten gerichtet ist (§. 2) oder sie politische Vereine (§. 8) sind, den vereinspolizeilichen Bestimmungen des Vereinsgesetzes unterliegen.[2]

Im Anschlusse an die Bestimmungen der Verfassungsurkunde über das Vereinigungsrecht spricht Art. 31 aus, „daß die Bedingungen, unter welchen Korporationsrechte erteilt oder verweigert werden, durch das Gesetz bestimmt werden". Damit hat die Verfassungsurkunde zweierlei beabsichtigt: 1. auszudrücken, daß Gesellschaften, welche sich gebildet haben, nicht ohne weiteres Korporationsrechte in Anspruch nehmen können[3], sondern daß hierzu noch ein Akt der Korporationserteilung hinzutreten muß, und 2. zu bestimmen, daß durch ein zu erlassendes Gesetz allgemeine Vorschriften über die Erteilung oder Verweigerung von Korporationsrechten gegeben werden sollen, zu dem Zwecke nämlich, um die ausführende Gewalt (Art. 45 der Verfassungsurkunde) bei der Entscheidung über die Verleihung und insbesondere über die Korporationsrechte in bestimmte Grenzen einzuschließen.[4] Das im Art. 31 verheißene Gesetz ist indes als preußisches nicht ergangen und es kamen daher (nach dem Grundsatze des Art. 109 der Verfassungsurkunde) die bisherigen gesetzlichen Vorschriften über den Gegenstand zur Anwendung.[5] Nur in einer Beziehung hatte die preußische Verfassung eine besondere Ausnahme von dem Grundsatz des Art. 31 gemacht. Was nämlich die Religionsgesellschaften, sowie die geistlichen Gesellschaften betrifft, welche zur Zeit des Erlasses der Verfassungsurkunde noch keine Korporationsrechte besaßen, so bestimmte der Art. 13 der Verfassungsurkunde ausdrücklich, daß sie diese Rechte nur durch besondere Gesetze erlangen können. Es ergibt sich hieraus, a) daß neugebildete Gesellschaften der erwähnten Gattungen nur durch ein förmliches Gesetz (Art. 62 der Verfassungsurkunde) korporative Rechte erhalten können[6], und b) daß hierin auch durch das Gesetz nichts geändert werden kann, sondern daß dies Gesetz, welches lediglich die Bedingungen festzustellen hat, unter welchen Korporations-

---

[1] S. G. Meyer-Anschütz, S. 841, sowie die Werke über bürgerliches Recht von Cosack, Bd. I, S. 92 ff.; Endemann, 8. Aufl., Bd. I, S. 171 ff.; Crome, Bd. I, S. 232 ff.; Dernburg (1902) Das bürg. R. d. D. R. u. Preußens, Bd. I, S. 199; hier auch Angaben der Spezialllit.

[2] Vgl. bes. Endemann, 8. Aufl., Bd. I, S. 181 ff.; Crome, Bd. I, S. 226 ff.

[3] Dies wird von einigen Schriftstellern, so besonders von Gierke und Regelsberger, als „das gemeine deutsche Recht" bis zum Erlaß des B. G. B. erklärt; s. dazu Cosack, Bd. I, S. 98.

[4] Der Justizminister bemerkte bei der Revision des Art. 31 ausdrücklich, daß diese beiden Gründe die Aufnahme desselben in die Verf. Urk. veranlaßt haben (Stenogr. Ber. der I. Kammer, 1849—50, Bd. II, S. 775). Der Regierungsentwurf der Verf. Urk. v. 20. Mai 1848 enthielt gar keine Bestimmung über diesen Gegenstand, sondern der Art. 31 ist wörtlich aus dem Art. 15 des Entwurfs der Verf. Komm. der Nat. Vers. in den Art. 29 der Verf. Urk. v. 5. Dez. 1848 und aus diesem unverändert in den Art. 31 der revidierten Verf. Urk. übergegangen (vgl. v. Rönnes Bearbeitung der Verf. Urk., S. 72—77). Bei der Revision hatte die I. Kammer die gänzliche Streichung des Artikels beschlossen, indem es für unmöglich erachtet wurde, allgemein anwendbare Grundsätze für die Verleihung oder Verweigerung von Korporationsrechten zu finden und in einem Gesetze aufzustellen (vgl. Stenogr. Ber. der I. Kammer, 1849—50, Bd. II, S. 774—777). Die II. Kammer trat indes diesem Beschlusse nicht bei, indem sie, im Einverständnisse mit dem Zentralausschusse der I. Kammer, annahm, daß, wenngleich die Erfüllung der im Art. 31 erteilten Zusicherung mit Schwierigkeiten verbunden sei, dies doch nicht berechtige, den Artikel zu beseitigen (Stenogr. Ber. der II. Kammer, Bd. II, S. 633).

[5] Vgl. Förster, Theorie und Praxis des preußischen Vereinsrechts, Bd. I, §. 284; Dernburg, Lehrbuch des preußischen Privatrechts, Bd. I, S. 100, Note 2, und Erk. des Reichsoberhandelsgerichts v. 13. April 1875 (Entsch., Bd. XVII, S. 80 ff.).

[6] Vgl. oben S. 281, Note 2 a. E. und Verweisungen.

rechte erteilt oder verweigert werden, in betreff der Religions- und geistlichen Gesellschaften an dem Grundsatze des Art. 13 festhalten muß, so daß also diese Gattungen der Gesellschaft niemals anders korporative Rechte erhalten können, als durch ein förmliches Gesetz.[1] Dieser Satz des preußischen Verfassungsrechtes müßte den allgemeinen Vorschriften des B. G. B. gegenüber als dahingefallen betrachtet werden, wenn nicht in Art. 84 des Einführungsgesetzes zum B. G. B. der ausdrückliche Vorbehalt gemacht wäre: „Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen eine Religionsgesellschaft oder eine geistliche Gesellschaft Rechtsfähigkeit nur im Wege der Gesetzgebung erlangen kann." Durch diesen Vorbehalt ist die fortdauernde Geltung des Art. 13 Verf. Urk. gedeckt. Was dagegen alle übrigen Gattungen der Gesellschaften betrifft, so ergibt der Art. 31, daß es keineswegs die Absicht der Verfassung ist, der Regierung die Entscheidung darüber zu entziehen, ob solchen Gesellschaften in den einzelnen Fällen Korporationsrechte zu bewilligen oder zu versagen seien, dergestalt, daß diese Frage jedesmal von einem Zusammenwirken der drei Faktoren der gesetzgebenden Gewalt abhängig zu machen wäre, sondern daß vielmehr die Regierung allein hierüber zu bestimmen haben soll. Dagegen ist es die Absicht der Verfassung, daß im Wege der ordentlichen Gesetzgebung die Prinzipien festgestellt werden sollen, nach welchen sich die Regierung bei der Beurteilung und Entscheidung der einzelnen Fälle zu richten hat.[2] Diese Absicht ist nunmehr durch die Vorschriften des deutschen B. G. B. in vollem Umfange verwirklicht und damit der Gedanke des Art. 31 durch die Reichsgesetzgebung zur Ausführung gelangt. Allerdings behält das Einführungsgesetz zum B. G. B. für verschiedene Arten der Gesellschaftsbildung das Landesrecht vor, so für die Waldgenossenschaften, die Deichgenossenschaften u. a. m. (E. G., Art. 65, 67, 69, 82, 83).[3]

Die gesetzlichen Bestimmungen, welche in betreff der Verleihung von Korporationsrechten[4], abgesehen von der Bewilligung solcher Rechte an Religionsgesellschaften und geistliche Gesellschaften, in Geltung standen, waren die §§. 25, 26, A. L. R. II, S. 6.[5]

---

[1] Bezüglich der Erteilung der Korporationsrechte an Mennonitengemeinden, bezw. an Baptistengemeinden, haben die G. v. 12. Juni 1874 (G. S. 1874, S. 238) und v. 7. Juli 1875 (G. S. 1875, S. 374) die Normativbedingungen aufgestellt und den Ministerien der Justiz, des Innern und der geistl. usw. Ang. die Ermächtigung zur Erteilung der Korporationsrechte an die einzelnen Gemeinden nach Maßgabe dieser Bedingungen übertragen. Vgl. dazu die Übersicht über diejenigen Religionsgesellschaften, welche kraft vorverfassungsmäßigen Rechtes „Korporationsrechte haben", bei Arndt, Verf. Urk., S. 65 f. Über den Begriff „geistliche Gesellschaften" A. L. R., Teil II, Tit. 11, §. 939 ff. Die Gesamtdarstellung dieser religionsrechtlichen Verhältnisse unten in dem Kapitel: Verhältnis zwischen Staat und Kirche.

[2] Der Zentralausschuß der I. Kammer erkannte in seinem Berichte über den Art. 31 ausdrücklich an, daß Schwierigkeiten daraus entstehen würden, wenn die Erteilung von Korporationsrechten in jedem einzelnen Falle nur durch ein Gesetz erfolgen könne, indem dabei die verschiedenartigsten sachlichen, örtlichen und persönlichen Verhältnisse zur Sprache kommen würden, deren Erörterung den Kammern teils unmöglich, teils der Erledigung ihrer wichtigeren Aufgaben hinderlich sein und in oft dringenden Fällen vielleicht wohlbegründete, im Interesse des Ganzen zu fördernde Anträge auf Erteilung von Korporationsrechten vereiteln würde. Deshalb war der Zentralausschuß der Ansicht, daß davon Abstand genommen werden müsse, die Erteilung von Korporationsrechten in die Hand der Gesetzgebung zu legen, daß es aber notwendig sei, die Erteilung oder Versagung dieser Rechte an gewisse Regeln zu binden, um dadurch der Willkür Schranken zu ziehen (Stenogr. Ber. der I. Kammer, 1849—50, Bd. II, S. 773 und 776).

[3] Über die fast verzweifelte Schwierigkeit der Vorarbeiten für das jetzt geltende Reichsrecht s. die Skizze bei Endemann, Bd. I, S. 179, Note 1.

[4] Die vermögensrechtliche Seite der Korporation gehört lediglich dem Privatrechte an; im öffentlichen Rechte kann es sich nur darum handeln, ihre Entstehung und die Sicherung ihrer Existenz dem Staate gegenüber zu regeln, sowie die Art und Weise ihrer Vertretung im Rechtsverkehr und der Verfolgung ihrer öffentlichen Zwecke zu bestimmen. — Das A. L. R. handelt von den Korporationen überhaupt in Teil II, Tit. 6, und disponiert daselbst: a) über ihre Grundverfassung §§. 27—41; b) ihre inneren Rechte §§. 42—80; c) ihre äußeren Rechte §§. 81—113; d) ihre Repräsentation §§. 114—136; e) ihre Vorsteher §§. 137—146; f) ihre Beamten §§. 147—176; g) ihre Dauer §§. 177—181; h) den Austritt einzelner Mitglieder §§. 182—188; i) ihre Aufhebung §§. 189—202.

[5] Diese Paragraphen lauten: §. 25. „Die Rechte der Korporationen und Gemeinden kommen nur solchen vom Staate genehmigten Gesellschaften zu, die sich zu einem fortdauernden gemeinnützigen Zwecke verbunden haben." §. 26. „Die Verhältnisse und Rechte der Korporationen und Gemeinden sind hauptsächlich nach den bei ihrer Errichtung geschlossenen Verträgen oder ergangenen

Diese Vorschriften waren unzureichend.[1]

An die Stelle des Landesrechtes sind nunmehr die Vorschriften des B. G. B., §. 21 ff. getreten; diese sind zum größeren Teile lediglich privatrechtlicher Natur und gehören insoweit nicht in den Zusammenhang dieser Darstellung; sie enthalten aber auch wichtige öffentlich-rechtliche Vorschriften, deren Betrachtung an dieser Stelle notwendig ist.

Die Zusammenfassung des bürgerlichen Rechtes mit dem öffentlichen Recht zu grundsätzlicher Einheit ergibt nunmehr folgendes Rechtssystem:

1. Ausgeschlossen von der Anwendung der Vorschriften des B. G. B. bleiben, insoweit für sie Sonderrecht besteht,

a) diejenigen Vereinigungen, die in ihren rechtlichen Beziehungen durch besondere Reichsgesetzgebung geordnet sind (z. B. Handelsgesellschaften, Krankenkassen, Berufsgenossenschaften, Kolonialgesellschaften)[2];

b) diejenigen Vereinigungen, die durch das Einführungsgesetz ausdrücklich dem Landesrecht vorbehalten sind (z. B. Religions-, Deich-, Wald- u. a. Genossenschaften).[3] Für beide Gruppen gilt das B. G. B. nur ergänzend, soweit nicht die Spezialgesetzgebung reicht.

Stiftungsbriefen, nach den vom Staate erhaltenen Privilegien und Konzessionen, und nach den auch in der Folge unter Genehmigung des Staats abgefaßten Schlüssen zu beurteilen."

[1] Das A. L. R. geht von folgenden Grundsätzen aus: Eine zu einem bestimmten Zwecke vereinigte Anzahl einzelner Menschen (Personengesamtheit, universitas personarum) kommt zwar als ein Ganzes in Betracht (A. L. R., II, 6, §§. 1, 12—14); allein wenn eine solche universitas als juristische Persönlichkeit (als „moralische Person", nach der Ausdrucksweise des A. L. R., vgl. A. L. R., I, 23, §. 3; II, 6, §§. 13, 81, 82; II, 14, §. 174, u. A. G. O., I, 1, §. 33; I, 2, §. 103) Geltung haben soll, so muß sie als solche von der Staatsgewalt anerkannt (personifiziert) sein. Dazu gehört indes nicht notwendig, daß sie eine Genehmigung aufzuweisen brauche, sondern es gibt auch universitates, welchen die juristische Persönlichkeit schon vermöge ihres gestatteten Daseins (ipso jure), bezw. auf Grund einer allgemeinen Gesetzesvorschrift zukommt. Der Staat selbst (als fiscus) ist durch sich selbst personifiziert; ferner gehören dahin die Gemeinden (A. L. R., II, 6, §§. 25, 81; II, 7, §. 19; II, 8, §. 108), die vom Staate ausdrücklich aufgenommenen Kirchengesellschaften (A. L. R., II, 11, §. 17), die Universitäten, Gymnasien und gleichstehende Lehranstalten (A. L. R., II, S. 12, §§. 54, 67), die Innungen der Gewerbetreibenden (A. L. R., II, 8, §. 191), ferner die Schulsozietäten, sowie jetzt die durch die Reichsgesetzgebung als juristische Personen anerkannten Vereinigungen, vgl. hierher Arndt, Kommentar zur preußischen Verf. Urk., Art. 31; Schwartz, Verf. Urk., S. 109 f.; Endemann, 8. Aufl., Bd. I, §. 49; Crome, Bd. I, S. 232 ff., und die dort reichhaltig zit. Literatur. Die Materie bedarf für das öffentliche Recht einer besonderen Darstellung später im Verwaltungsrecht. Dagegen müssen andere Gesellschaften, welche als juristische Personen gelten wollen, dafür vom Staate anerkannt werden. Die juristischen Personen sind aber, je nachdem die Rechtsfähigkeit den beteiligten Personen als Gesamtheit zugeschrieben oder unmittelbar mit einem durch Geschäftsführung vertretenen Zwecke als verbunden angesehen wird, entweder Körperschaften oder Anstalten. Korporationen nennt das A. L. R. (II, 6, §. 25) Gesellschaften, welche sich mit Genehmigung des Staates zu einem fortdauernden und gemeinnützigen Zwecke verbunden haben. Von diesen werden unterschieden: a) die reinen Erwerbsgesellschaften (Gemeinschaften durch Vertrag, A. L. R., I, 17, Abschn. III); b) die „erlaubten Privatgesellschaften" (A. L. R., II, 6, §. 11); d. h. vom Staate nicht als Einheit anerkannte Verbindungen, welche einen gemeinschaftlichen Zweck durch gemeinschaftliche Mittel, also nicht persönliche Zwecke der Mitglieder durch bloße gemeinschaftliche Mittel verfolgen. Derartige Verbindungen sind nach Art. 30 der Verf. Urk. erlaubt, wenn sie keinen strafbaren Zweck haben. Sie haben nach außen nicht die Eigenschaft einer juristischen Person (A. L. R., II, 6, §. 11) und können nur auf den Namen der in ihnen befindlichen physischen Personen (ihrer Mitglieder) erwerben und besitzen (a. a. O., §. 13, und A. L. R., Teil I, Tit. 17, §§. 199—200, Reskr. v. 8. Jan. 1836, v. Kamptz, Jahrb., Bd. XLVII, S. 368). Sind sie überdies noch ausdrücklich genehmigt und privilegiert, so haben sie als „privilegierte Gesellschaften", insofern im Privilegium nichts besonderes festgesetzt ist, gleichwohl nur mit anderen erlaubten Gesellschaften gleiche Rechte (A. L. R., II, §§. 22, 23); sie gelten mithin noch nicht für juristische Personen. An den Grundsätzen des älteren Rechtes ist auch durch die neuere Rechtsentwicklung nichts geändert. Zutreffend kennzeichnet Crome, Bd. I, S. 232 den Unterschied zwischen juristischen Personen des Privatrechtes und des öffentlichen Rechtes dahin, daß die letzteren nicht einem Privatrechtsgeschäft ihre Entstehung verdanken, sondern entweder von alters her bestehen (Staat, Gemeinden) oder auf neueren Äußerungen des Staatswillens beruhen (Krankenkassen, Berufsgenossenschaften); privatrechtlich aber stehen diese juristischen Personen des öffentlichen Rechtes denjenigen, die durch Rechtsgeschäft entstanden sind, vollkommen gleich.

[2] Einführungsgesetz, A. 32.

[3] Einführungsgesetz, A. 65, 66, 69, 75, 83, 84; Endemann, Bd. I, S. 177.

2. Vorausgesetzt wird vom B. G. B. die Rechtsfähigkeit der kraft älterer Rechtsentwicklung bestehenden sog. Korporationen des öffentlichen Rechtes: Staat (Fiskus), Gemeinden, Landeskirchen. Für sie gelten grundsätzlich die Vorschriften des B. G. B. nebst dem für diese Korporationen etwa vorhandenen Spezialrecht; B. G. B. §. 89 enthält dazu eine Sondervorschrift zwingender Art, die dem Spezialrecht entzogen ist.[1]

3. Alle übrigen Vereine unterstehen dem B. G. B. auf Grund ihrer Errichtung bezw. sind in das System des B. G. B. überzuführen, wenn sie die „Rechtsfähigkeit"[2], die Rechte der juristischen Person, haben wollen.

4. Rechtliche Notwendigkeit aber ist die Rechtsfähigkeit für einen Verein nicht; Vereinen ohne „Rechtsfähigkeit" steht an sich kein Hindernis entgegen; es gibt auch „nichtrechtsfähige" Vereine; außerdem können in Betracht kommen die Vorschriften des B. G. B. über die Gesellschaft (§. 705 ff.).[3]

5. Die „Rechtsfähigkeit" kann nach B. G. B. nur durch einen staatlichen Akt erworben werden[4]; sie tritt nach dem geltenden deutschen Reichsrecht niemals ipso jure ein; der staatliche Akt ist für verschiedene Kategorien von Vereinen juristisch verschieden gestaltet.

Landesrechtliche Einschränkungen der Rechtsfähigkeit behält das B. G. B. bezüglich der ihm angehörenden Vereine nur insoweit vor, als für die einzelnen Fälle von Vermögenserwerb über 5000 Mark landesrechtlich noch besondere Staatsgenehmigung gefordert werden kann.[5] Für Preußen gilt in dieser Beziehung das Gesetz v. 23. Febr. 1870.[6]

6. Vereine, die ihren Sitz nicht in einem deutschen Einzelstaate bezw. in Elsaß-Lothringen haben, also im Auslande, aber auch in den Kolonien, können nur durch Beschluß des obersten Reichsorganes, des Bundesrates, die Rechtsfähigkeit erlangen; der Bundesrat ist demnach bezüglich solcher Vereine unumschränkt in der Lage, diejenigen Garantien, insbesondere hinsichtlich der Aufsicht, vorzuschreiben, die ihm erforderlich scheinen. Veränderung der — durch das Gesetz vorgeschriebenen — Satzungen sind nur mit Genehmigung des Bundesrates zulässig.[7]

7. Vereine, deren Zweck ein „wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb" ist, erhalten die Rechtsfähigkeit durch die Staatsgenehmigung des Einzelstaates, in dem sie ihren Sitz haben[8]; auch hier können bei der Genehmigung von Staats wegen alle erforderlich erscheinenden Auflagen besonders in bezug auf Staatsaufsicht gemacht werden und die Abänderung der Satzungen bedarf gleichfalls der Staatsgenehmigung[9]; diese zu erteilen ist in Preußen der betr. Ressortminister zuständig. (Konzessionssystem.)[10]

Landesgesetzliche Vorschriften über die Verfassung solcher Vereine bleiben vorbehalten.[11]

8. Vereine endlich, die keinen wirtschaftlichen Vereinszweck haben, erhalten die Rechtsfähigkeit durch Eintrag in das amtsgerichtlich zu führende und jeder-

---

[1] Crome, Bd. I, §. 57; Cosack, Bd. I, §. 37; Endemann, Bd. I, §. 49. Die Bedeutung, die Crome dem B. G. B. für diese Gruppe juristischer Personen beimißt, ist zu gering; der „Grundsatz" ist das B. G. B., dazu kommt das Spezialrecht.

[2] S. über die Schranken dieser Rechtsfähigkeit Crome, Bd. I, S. 227.

[3] Endemann, Bd. I, S. 176 und §. 46; Crome, Bd. I, §. 55; Gierke, Vereine ohne Rechtsfähigkeit; weitere Monographien von Schlegel, Smart, ferner Staudinger, D. Jur. Z. V, 375 ff., Hatschek, ebda., S. 492 ff., A. L. R., II, 6, §. 11 ff. kommen dadurch in Wegfall.

[4] Vgl. hierher Crome, Bd. I, S. 230 f.

[5] Einführungsgesetz, Art. 86 — der Gedanke der alten Amortisationsgesetze; vgl. Cosack, Bd. I, S. 108; Endemann, 8. Aufl., Bd. I, S. 173; Crome, Bd. I, S. 229.

[6] Preußisches Ausführungsgesetz, Art. 6, 7. Über den dem preußischen Gesetz zugrunde liegenden interessanten Gedanken s. die Schrift von Kahl, Amortisationsgesetzgebung 1879, und desselben Artikel „Amortisationsgesetze" im Handwörterb. der Staatswissenschaften, 2. Aufl., Bd. I (1898), S. 384 ff.

[7] B. G. B., §§. 23, 33, Abs. 2 mit Einführungsgesetz, Art. 10; Crome, Bd. I, S. 247.

[8] Cosack, Bd. I, S. 99; Endemann, Bd. I, S. 193.

[9] B. G. B., §§. 22, 33, Abs. 2.

[10] Allerh. Verordn. v. 16. Nov. 1899, Art. 1.

[11] Einführungsgesetz, Art. 82.

mann zur Einsicht offene Vereinsregister.[1] Die Bezeichnung „Eingetragener Verein" ist demgemäß die Bezeichnung der Rechtsfähigkeit gemäß B. G. B. Über diesen Eintrag steht nicht etwa dem das Register führenden Amtsrichter freie Entscheidung zu, sondern der Amtsrichter ist verpflichtet zum Eintrag unter zwei rechtlichen Voraussetzungen:

a) daß die Vorschriften des B. G. B., §§. 55—66, die Normativbestimmungen, erfüllt sind; dies hat also der Amtsrichter zu prüfen und danach die Anmeldung eventuell sofort zurückzuweisen, insbesondere also auch dann, wenn der Verein doch einen wirtschaftlichen Zweck hätte; hiergegen ist die sofortige Beschwerde eröffnet[2];

b) daß nicht die Verwaltungsbehörde Einspruch erhoben hat.

Durch letztere Vorschrift ist demnach nach den gleichen Gesichtspunkten, nach welchen für die Rechtsfähigkeit der wirtschaftlichen Vereine direkte Staatsgenehmigung vorgeschrieben ist, für die sog. idealen Vereine eine indirekte Staatsgenehmigung gefordert, indem, abgesehen von den Normativbestimmungen, noch der Verwaltungsbehörde ein generelles Einspruchsrecht nach bestimmten gesetzlichen Voraussetzungen gewahrt ist.[3]

Behufs Geltendmachung dieses Einspruchsrechtes ist die vom Vorstand des Vereins beim Amtsrichter angemeldete Eintragung alsbald der zuständigen Verwaltungsbehörde, in den Städten der Ortspolizeibehörde, auf dem Lande dem Landrat[4], mitzuteilen. Die Verwaltungsbehörde kann binnen 6 Wochen ausschließender Frist Einspruch erheben[5]:

a) wenn der Verein nach dem öffentlichen Vereinsrecht unerlaubt ist oder verboten werden kann,

b) wenn er einen politischen, sozialpolitischen, religiösen Zweck verfolgt.[6]

An diesen Einspruch der Verwaltungsbehörde, der keine Gründe zu enthalten braucht, ist der Registerrichter lediglich gebunden: er darf nicht eintragen. Wohl aber kann der Einspruch auf dem Wege des Verwaltungsstreitverfahrens mit Klage beim Bezirksausschuß auf seine Rechtmäßigkeit — wegen Mangels der gesetzlichen Voraussetzungen —, nicht aber auf seine Zweckmäßigkeit angefochten werden.[7]

Im Rahmen dieser letzteren Vorschrift also hat die Verwaltungsbehörde die unbeschränkte Freiheit, allen politischen, sozialpolitischen, religiösen Vereinen die Rechtsfähigkeit einfach abzuschneiden; im übrigen aber wird ihr Bestand dadurch nicht berührt, sie fallen dann privatrechtlich unter die oben zu 4. bezeichneten Gesichtspunkte.[8]

9. Satzungsänderungen bedürfen bei eingetragenen Vereinen gleichfalls des Eintrages; nur durch diesen wird die Änderung rechtswirksam; das Verfahren ist das gleiche wie beim Haupteintrag.[9] Für die Entziehung der Rechtsfähigkeit gelten folgende Vorschriften[10]: a) Jedem Vereine kann die Rechtsfähigkeit entzogen werden, falls er „durch einen gesetzwidrigen Beschluß der Mitgliederversammlung oder durch gesetzwidriges Verhalten des Vorstandes das Gemeinwohl gefährdet" (§. 43, Abs. 1). b) „Einem Vereine, der nach der Satzung einen politischen, sozialpolitischen oder religiösen Zweck nicht hat, kann die Rechtsfähigkeit entzogen werden, wenn er einen solchen Zweck verfolgt" (§. 43, Abs. 3). c) „Einem Vereine, dessen Rechtsfähigkeit auf Verleihung beruht, kann die Rechtsfähigkeit entzogen werden, wenn er einen anderen als den in der Satzung bestimmten Zweck verfolgt" (§. 43, Abs. 4). d) Außerdem kann nach Maßgabe des öffentlichen Vereinsrechtes (§. 74, Abs. 3) durch Verbot einem Vereine die Rechtsfähigkeit entzogen werden.[11]

---

[1] B. G. B., §§. 21, 55 ff.; Crome, Bd. I, S. 237 ff.

[2] B. G. B., §. 60, über die Beschwerde Zivilprozeßordnung §. 577, Abs. 1 bis 3 u. 568, Abs. 2, 4.

[3] Endemann, 8. Aufl., Bd. I, S. 183, 187 f.

[4] Preuß. Verordnung v. 16. Nov. 1899, Art. 3.

[5] B. G. B., §. 61.

[6] Vgl. hierüber oben S. 286, N. 9; ferner Crome, Bd. I, S. 239; Endemann, Bd. I, S. 187 f.

[7] Entsch. d. O. V. G., Bd. XXXIX, S. 440; Crome, Bd. I, S. 238, N. 23; Cosack, Bd. I, S. 100. A. A. Endemann, Bd. I, S. 189.

[8] Cosack, Bd. I, S. 101; Endemann, 8. Aufl., Bd. I, S. 187, N. 15; Crome, Bd. I, S. 239.

[9] B. G. B., §. 71; Crome, Bd. I, S. 247.

[10] Endemann, Bd. I, S. 184; ipso jure hört die Rechtsfähigkeit auf durch Konkurseröffnung, B. G. B., §. 42.

[11] Dazu kommt noch der besondere Fall von B. G. B., §. 73.

Ist ein Verein auf Grund öffentlichen Rechtes aufgelöst, so verliert er damit ipso jure auch die privatrechtliche Rechtsfähigkeit, in den Fällen zu a—c besteht der Verein an sich fort, aber ohne Rechtsfähigkeit. Die Form für Entziehung der Rechtsfähigkeit ist regelmäßig das Verwaltungsstreitverfahren; nur bei den vom Bundesrat konzessionierten Vereinen genügt ein Beschluß des Bundesrates, der nicht anfechtbar ist.[1] Die Anfechtung des Beschlusses auf Entziehung der Rechtsfähigkeit mit Klage hat keine aufschiebende Wirkung.[2]

Vierter Abschnitt.

Die Staatsbehörden.

§. 61.

Allgemeines.[3]

Die Regierungsgewalt im allgemeinsten Sinne ist der Inbegriff aller dem Herrscher zustehenden öffentlichen Befugnisse. Sie ist im absoluten Staate gleichbedeutend mit der vollen Staatsgewalt[4]; im konstitutionellen monarchischen Staate dagegen besteht sie in dem Inbegriffe derjenigen Rechte der Staatsgewalt, welche dem Staatsoberhaupte vorbehalten sind. Zu diesen Rechten gehört nicht bloß die Verwaltung, sondern auch die Gesetzgebung und Rechtspflege, diese allerdings nach Maßgabe der hierfür bestehenden, die monarchische Gewalt einschränkenden Rechtsvorschriften.[5] Die Regierung (Staatsverwaltung im weiteren Sinne) besteht in der recht- und zweckmäßigen Anwendung der Staatshoheitsrechte auf ihre einzelnen Gegenstände[6], und die Staatsverwaltung ist der Inbegriff derjenigen Tätigkeit, welche bestimmt ist, den Staatszweck in allen Beziehungen und nach allen Richtungen hin zu verwirklichen. Dazu sind zahlreiche Einrichtungen und Bestimmungen erforderlich, welche die Anwendung der Grundsätze der Verfassung auf die verschiedenen Verhältnisse näher ordnen und festsetzen; es bedarf ferner vor allem der Organe, welchen die Lösung der Aufgabe der Staatsverwaltung im Namen des Staatsoberhauptes innerhalb gewisser formeller

---

[1] B. G. B., §. 44; Crome, Bd. I, S. 255.

[2] Endemann, Bd. I, S. 184.

[3] Vgl. zum Folgenden L. v. Stein, Die Verwaltungslehre, Tl. I, 2. Aufl. (Stuttgart, 1869), insbesondere: Die vollziehende Gewalt, S. 67 ff.; L. v. Stein, Handbuch der Verwaltungslehre mit Vergleichung der Literatur und Gesetzgebung von Frankreich, England, Deutschland und Österreich (Stuttgart, 1876); H. Rösler, Lehrbuch des d. Verwaltungsrechts, Bd. I; Das soziale Verwaltungsrecht (Erlangen, 1872—73); F. F. Mayer, Grundsätze des Verwaltungsrechts mit besonderer Rücksicht auf gemeinsames deutsches Recht, sowie auf neuere Gesetzgebung und bemerkenswerte Entscheidungen der obersten Behörden, zunächst der Königreiche Preußen, Bayern und Württemberg (Tübingen, 1862); — E. Meier, Verwaltungsrecht in Holtzendorff-Kohlers Enzyklopädie (1904), Bd. II, S. 637—760; G. Meyer-Anschütz, Lehrbuch des d. St. R., 6. Aufl., §. 106, N. 2, Seite 342; H. Schulze, Preuß. St. R., Bd. I, §. 8, S. 20 und Bd. II, §§. 192, S. 391 ff. und §. 211, S. 503 ff.; Gneist, Verwaltung, Justiz, Rechtsweg, Staatsverwaltung und Selbstverwaltung nach englischen und deutschen Verhältnissen (Berlin, 1869). — Laband, Bd. I, S. 338 ff.; Otto Mayer, Verwaltungsrecht, Bd. II, S. 198 ff.

[4] Über die tatsächlichen Schranken der absoluten Gewalt, wie sie fast allenthalben sich auch in solchen Staaten finden, vgl. Schmitthenner, Grundlinien des allgemeinen oder idealen Staatsrechtes, S. 480 ff.

[5] Vgl. Schmitthenner a. a. O., S. 482 ff. Über die Lehre von der Teilung der Gewalten, deren Entstehung, Berechtigung, Gefahren s. besonders Laband, Bd. II, S. 159 ff.; Bd. III, S. 346 ff.; O. Mayer, Verwaltungsrecht, Bd. I, S. 1 ff.; Hänel, Studien, Bd. II, S. 177 ff., 246 ff.; G. Meyer, Verwaltungsrecht, S. 1 ff.; Anschütz in Holtzendorff-Kohlers Enzyklopädie (1904), Bd. II, S. 474 ff. Auf die tiefgehenden grundsätzlichen Verschiedenheiten der Auffassung über diese Fragen in der staatsrechtlichen Literatur der Neuzeit kann hier nicht eingegangen werden.

[6] Vgl. Zachariä, D. St. und B. R., 3. Aufl., Bd. II, §. 129, S. 1.

und materieller Schranken übertragen ist, der Behörden. Die Rechtsgrundsätze, welche sich auf die Bildung jener Einrichtungen, sowie auf die Bestellung und Instruktion jener Organe beziehen, also der Inbegriff der Normen über die zur Ausübung der Staatsgewalt und der einzelnen Hoheitsrechte innerhalb der Grenzen der Verfassung berufenen Organe, der Behörden, bilden die formelle Grundlage für das materielle Verwaltungsrecht und gehören demgemäß als Vorschriften organisatorischer Natur dem Verfassungsrecht, als Grundlage für das Leben des Staates, insoweit es sich in der Verwaltung darstellt, dem Verwaltungsrechte an.[1] In der Staatsverwaltung zeigt sich das stets bewegliche Leben der Staatsorgane, und es steht die Verwaltung zur Verfassung in dem Verhältnisse, wie das Mittel zum Zwecke. Was jene beabsichtigt und wofür sie die Organe schafft, soll diese zur Ausführung bringen. Daher muß die Ausübung der Regierung den Bestimmungen der Verfassung gemäß erfolgen und die Verwaltung ist an diese gebunden; sie findet ihre bestimmten Schranken einerseits schon in dem Wesen und Zwecke des Staates selbst, andererseits aber in dem für sie unabänderlichen Staatsverfassungsrechte. Daraus ergibt sich von selbst, daß die Staatsverwaltung keineswegs berechtigt ist, ihr Ziel nach freiem Belieben zu verfolgen, sondern daß es ihre Pflicht ist, sich nur der verfassungsmäßigen Mittel zu bedienen. Aber nicht bloß die in der Verfassung festgesetzten äußeren Formen und Schranken müssen bei der Ausübung der Regierung innegehalten werden, sondern die Verwaltung muß auch im Sinne und Geiste der Verfassung erfolgen. Daher bedarf es der Feststellung eines dementsprechenden Verwaltungsrechtes, welches überall die Grundsätze der Verfassung, sowohl formell, als materiell, zur Grundlage haben muß und diese niemals verletzen darf. Die Ausbildung dieses Teiles des öffentlichen Rechtes, die nähere Bestimmung der in der Verfassung nur in den Grundzügen niedergelegten Prinzipien und Einrichtungen, ist für die Verwirklichung der Zwecke des konstitutionellen Staates von ebensogroßer Bedeutung, als die Verfassung selbst. Denn diese würde ein toter Buchstabe bleiben, wenn nicht ihre allgemeinen Gedanken auf die verschiedenen im Staatsleben vorkommenden Verhältnisse und Gegenstände im Sinne und Geiste der Verfassung angewendet werden.[2] — Der Preußische Staat hat in der Zeitperiode seit dem Jahre 1806 den Weg der Reform

---

[1] Die Bezeichnung: „Verwaltung" wird in Theorie und Praxis auch in einer engeren Bedeutung verstanden, nämlich in dem Sinne, daß man darunter nur diejenigen Angelegenheiten begreift, welche keine Justizsachen sind, sondern von den Administrativbehörden, wenn auch nach Rechtsgrundsätzen, so doch mit Berücksichtigung der Grundsätze der Zweckmäßigkeit oder Nützlichkeit und der faktischen Notwendigkeit, behandelt und entschieden werden. Es gehört dahin also namentlich die Ausübung der Polizei- und Finanzhoheit. In diesem Sinne werden die Verwaltungssachen den Justizsachen gegenübergestellt und hierauf bezieht sich die Trennung der Justiz und Verwaltung. — Über die verschiedenen Ansichten von dem Begriffe, dem Umfange und den Teilen des Verwaltungsrechtes vgl. Hoffmann in der Tübinger Zeitschr. für die gesamte Staatswissenschaft, Jahrg. 1844, H. 1, S. 190 ff.; ferner die oben N. 5 auf S. 300 zitierte Literatur; ferner v. Sarwey, Allgem. St. R., S. 14, und Ulbrich, Der Rechtsbegriff der Verwaltung in Grünhuts Zeitschrift, Bd. IX (1882), S. 1 ff., und desselben Österreichisches Staatsrecht, 3. Aufl. (1904), S. 136; v. Stengel, Begriff, Umfang und System des Verwaltungsrechts, Zeitschr. f. St., Bd. XXXVIII, S. 218 ff.; Stier-Somlo, Einwirkung des bürgerlichen Rechts auf das Verwaltungsrecht, S. 52—57.

[2] Sonst würden die Formen der Verfassung nur dazu dienen, um unter freisinniger Maske absolutistische und selbstsüchtige Tendenzen zu verbergen. Der große König, indem er die nachteiligen Folgen des Wechsels der Charaktere der aufeinanderfolgenden Fürsten und der absoluten Gewalt schildert, knüpft hieran Worte, welche speziell für die Monarchie die hohe Wichtigkeit der Verwaltungseinrichtungen hervorheben: „Il faut donc, que dans les monarchies les établissements, qui doivent braver la vicissitude des siècles, ayent des racines si profondes, qu'on ne puisse les arracher, sans ébranler en même temps les plus solides fondements du trône" (Oeuvres historiques de Frédéric le Grand, nouvelle édition 1830, Tom. I, p. 339). — Von solchem Sinne waren auch die hervorragenden preußischen Staatsmänner der Stein-Hardenbergschen Periode durchdrungen. So äußert Niebuhr in der Vorrede zu der Schrift des Oberpräsidenten Freiherrn v. Vincke (Darstellung der inneren Verfassung Großbritanniens, S. I) von diesem: „Er war von dem Sinne beseelt, der unsere Gesetzgebung damals (1808) wenigstens nach schönen und edlen Zügen leitete, — von der Erkenntnis, daß die Freiheit ungleich mehr auf der Verwaltung, als auf der Verfassung beruhe, aus welcher die Städteordnung hervorging, und eine vollendete Reihe gleicher Einrichtungen sich neben dieser erhoben haben würde, wenn das Schicksal nicht störend dazwischengetreten wäre."

seiner Verwaltungsgesetzgebung betreten, welcher geeignet war, ihn in allmählicher und ruhiger Entwicklung jenem Ziele zuzuführen. Zwar blieb die Stein-Hardenbergsche Gesetzgebung Stückwerk und auch in den folgenden Jahrzehnten wurde an diesem Probleme nur mit Stückwerk fortgearbeitet. Die Bewegungen des Jahres 1848 und die Verfassungsurkunde selbst waren zunächst nur geeignet, durch unerfüllbare Forderungen und durch Doktrinarismus die Ausgestaltung des Verwaltungsrechtes in dem vorhin bezeichneten Sinne zu hemmen und zu hindern. Erst mit der Kreisordnung von 1872 lenkte Preußen wieder in die richtigen Bahnen ein und durch die seitdem durchgeführten Reformen darf das Ziel als in der Hauptsache erreicht angesehen werden.

Erstes Kapitel.

Die Einteilung des Preußischen Staates.[1]

§. 62.

I. Die Provinzen.[2]

Das preußische Staatsgebiet, aus den verschiedenartigsten, ursprünglich zum Teil selbständigen Landesgebieten allmählich herangewachsen[3], bildet in bezug auf seine Verfassung ein einheitliches und unteilbares Ganze.[4] In administrativer Beziehung dagegen zerfällt dasselbe in Provinzen, Bezirke, Kreise und Gemeinden.[5]

Und ungleich mehr noch als von v. Bincke gilt dies Urteil von dem großen Meister der damaligen Gesetzgebung, von Stein selbst, s. Bd. I, S. 38 ff. und die dort zitierte Literatur.

[1] Vgl. G. v. Viebahn, Über die Umbildung der Provinzialbehörden und die Einteilung Preußens (in Dietericis Mitteilungen des statistischen Bureaus in Berlin, Bd. I, Nr. 8—10, S. 113—148).

[2] Durch Allerhöchsten Erlaß v. 4. Sept. 1869 (M. Bl. d. i. Verw., S. 233) ist bestimmt worden, daß bei amtlichen Veröffentlichungen die Provinzen und sonstigen Bestandteile der Monarchie in folgender Reihenfolge aufzuführen sind: 1. Preußen, 2. Brandenburg, 3. Pommern, 4. Posen, 5. Schlesien, 6. Sachsen, 7. Schleswig-Holstein, 8. Hannover, 9. Westfalen, 10. Hessen-Nassau, 11. Rheinprovinz, 12. Hohenzollernsche Lande und 13. Jadegebiet. Dies hat eine Abänderung erfahren, indem durch G. v. 19. März 1877 (G. S., S. 107) die Provinz Preußen in die beiden Provinzen Ost- und Westpreußen zerlegt und das Jadegebiet der Provinz Hannover einverleibt wurde, G. v. 23. März 1873, G. S., S. 107, §. 1; der Provinz Schleswig-Holstein ist noch Helgoland angefügt worden, §. 3 des G. v. 18. Febr. 1891 (G. S., S. 11). Die Stadt Berlin bildet seit 1880 einen selbständigen Verwaltungsbezirk (s. unten S. 318, N. 3). Auch der Regierungsbezirk Sigmaringen steht außerhalb der Provinzialeinteilung. Das Staatshandbuch führt die Provinzen in folgender Ordnung auf: Ostpreußen, Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien, Sachsen, Schleswig-Holstein, Hannover, Westfalen, Hessen-Nassau, Rheinland.

[3] Vgl. Bd. I, S. 72 ff.

[4] Vgl. Bd. I, S. 191 ff.

[5] Die Verfassungsurkunde in ihrer gegenwärtigen Gestalt enthält keine Bestimmung hierüber; wohl aber findet sich eine solche in den früheren Entwürfen. Der Art. 102 des Verfassungsentwurfs der Nationalversammlung enthielt den Satz: „Das Gebiet des Preußischen Staates wird in Bezirke, Kreise und Gemeinden eingeteilt, deren Grenzen, Einrichtung und Verwaltungsform durch besondere Gesetze näher bestimmt werden.“ Diesen Satz hatte auch der Art. 104 der oktroyierten Verfassungsurkunde v. 5. Dez. 1848, jedoch in folgender Fassung aufgenommen: „Das Gebiet des Preußischen Staates zerfällt in Provinzen, Bezirke, Kreise und Gemeinden, deren Vertretung und Verwaltung durch besondere Gesetze näher bestimmt wird.“ Die Verfassungskommission der Nationalversammlung hatte die Provinzialeinteilung, deren der Art. 104 der oktroyierten Verfassungsurkunde als fortbestehend erwähnt, aufheben wollen, und dies kam auch bei der Revision der Verfassungsurkunde wieder zur Sprache, wurde indes abgelehnt, „weil dieser Verband mehr wie irgend ein anderer ein eigentümliches Leben bewährt habe“ und „weil von den meisten Provinzen das Historische nicht weggewischt werden könne, auch das den Provinzen wirklich Gemeinschaftliche nicht zu beseitigen sei, da sie bereits als Korporationen beständen und eigenes Vermögen, eigene Anstalten und besondere Verpflichtungen besäßen. Von der anderen Seite wurde dagegen behauptet, „daß die Provinzialeinteilung überflüssig, sogar schädlich sei, indem hier nach Abstammung und Geschichte verschiedene Landesteile ohne eine eigentliche Gemeinschaftlichkeit zu einem allen Teilen nur lästigen gemeinsamen

I. Was die Provinzialeinteilung des Staates betrifft, so ist dieselbe in ihrer gegenwärtigen Gestalt modern.[1] Sie beruht für die vor dem Jahre 1866 den Preußischen Staat bildenden Landesteile auf der Verordnung vom 30. April 1815 wegen verbesserter Einrichtung der Provinzialbehörden[2], welche in §. 1 bestimmt, daß der Preußische Staat in zehn Provinzen geteilt werde, daß eine oder mehrere Provinzen zusammengenommen eine Militärabteilung bilden, deren überhaupt fünf sein sollen[3], und daß jede Provinz in zwei oder mehr Regierungsbezirke geteilt werde, deren überhaupt fünfundzwanzig sein sollen. Die nach dieser Verordnung festgesetzten zehn Provinzen sind indes später auf acht zurückgeführt worden, indem die beiden Provinzen Preußen und Westpreußen zu einer Provinz Preußen, und die beiden Provinzen Cleve-Berg und Niederrhein zu einer Rheinprovinz vereinigt wurden. Somit bestanden bis zum Jahre 1866 acht Provinzen, nämlich die sechs östlichen (Preußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien, Posen und Sachsen) und die beiden westlichen (Westfalen und die Rheinprovinz). Zu diesen sind seit dem Jahre 1866 die aus den infolge des Krieges neuerworbenen Gebieten und Gebietsteilen gebildeten Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover und Hessen-Nassau getreten. Durch das Gesetz v. 19. März 1877[4] ist hiernächst die Teilung der Provinz Preußen in die beiden Provinzen Ostpreußen und Westpreußen angeordnet worden, und es bestehen also gegenwärtig zwölf Provinzen. Dazu kommen dann ferner noch die Hohenzollernschen Lande, welche keiner der zwölf Provinzen

---

Verbande zusammengefügt seien". Die beiden Kammern beschlossen die unveränderte Beibehaltung des erwähnten Satzes des Art. 104; allein nunmehr verlangte die Krone (in der Botschaft v. 7. Jan. 1850, Proposition XII), daß statt jenes Eingangssatzes nur gesetzt werden möge: „Die Vertretung und Verwaltung der Gemeinden, Kreise, Bezirke und Provinzen des Preußischen Staates wird durch besondere Gesetze näher bestimmt." Die Motive hierzu bemerken: „Durch diese Veränderung soll auch in der Fassung angedeutet werden, daß die hier genannten Verbände mit ihrem räumlichen Bereiche nicht zunächst und nicht lediglich als Einteilungen des Staatsgebietes oder administrative Verwaltungsbezirke und wiederum letztere nicht lediglich in dieser Eigenschaft als Korporationen zu betrachten sind." Die Kammern traten sodann dieser Proposition bei und infolgedessen ging der in Rede stehende Satz in der von der Staatsregierung vorgeschlagenen veränderten Fassung als Eingangssatz in den Art. 105 der revidierten Verfassungsurkunde v. 31. Jan. 1850 über (vgl. hierüber v. Rönne, Bearbeitung der Verfassungsurkunde, S. 196—205). Durch das G. v. 24. Mai 1853 (G. S. 1853, S. 228) ist indes der Art. 105 der Verfassungsurkunde v. 31. Jan. 1850 außer Kraft gesetzt, und in jenem an dessen Stelle getretenen Gesetze nur ausgesprochen, „daß die Vertretung und Verwaltung der Gemeinden, Kreise und Provinzen des Staates durch besondere Gesetze näher bestimmt werde". Die Einteilung des Staatsgebietes in Provinzen, Kreise und Gemeinden wird also in diesem Gesetze nur als bestehend anerkannt und vorausgesetzt. — Der §. 1 des G. v. 26. Juli 1880 über die Organisation der allgemeinen Landesverwaltung (G. S. 1880, S. 291) bestimmt: „Die Verwaltungseinteilung des Staatsgebietes in Provinzen, Regierungsbezirke und Kreise bleibt mit der Maßgabe bestehen, daß die Stadt Berlin aus der Provinz Brandenburg ausscheidet und einen Verwaltungsbezirk für sich bildet." Wörtlich ebenso jetzt das Gesetz über die allgemeine Landesverwaltung — im folgenden zitiert L. V. G. — v. 30. Juli 1883 (G. S., S. 195), §. 1, s. dazu Stier-Somlo, Kommentar (Berlin, 1902), S. 1 ff.

[1] Die im Jahre 1815 geschaffenen zehn Provinzen haben in Beziehung auf ihre Einteilung nur zum Teil eine geschichtliche Basis. Es war insbesondere kein historischer Grund vorhanden, eine Rheinprovinz zu schaffen, da die einige und achtzig früher und zum großen Teil bis 1803 und 1808 selbständigen Territorien, aus welchen dieselbe zusammengesetzt ist, die verschiedenartigsten Verfassungen und Gesetzgebungen hatten. Es war dies also eine politisch-administrative Maßregel. Dasselbe gilt von den Provinzen Westfalen, Sachsen; denn die einzelnen Territorien, aus welchen dieselben zusammengesetzt wurden, hatten vielfach ganz verschiedene historische Traditionen. Dasselbe gilt bezüglich der im Jahre 1866 neuerworbenen Provinz Hessen-Nassau. Auch für das durch den Wiener Kongreß geschaffene Königreich Hannover muß das gleiche behauptet werden. Dagegen sind die einheitlichen Traditionen der altpreußischen Provinzen und der Provinz Schleswig-Holstein starke und machtvoll fortwirkende Faktoren des heutigen öffentlichen Lebens, die zu zerstören Stein mit Recht die schwersten Bedenken trug; s. dazu E. Meier, Reform, S. 197 ff.

[2] G. S. 1815, S. 85.

[3] Nach der Anlage zur Verordnung v. 30. April 1815 (G. S. 1815, S. 93) sollen die Provinzen Ost- und Westpreußen die erste, die Provinzen Brandenburg und Pommern die zweite, die Provinzen Schlesien und Posen die dritte, die Provinz Sachsen die vierte, und die Provinz Westfalen und die jetzige Rheinprovinz (Provinzen Cleve-Berg und Großherzogtum Niederrhein) die fünfte Militärabteilung bilden.

[4] G. S. 1877, S. 107.

zugeteilt worden sind, und die aus der Provinz Brandenburg ausgeschiedene Stadt Berlin, welche einen Verwaltungsbezirk (Stadtkreis) für sich bildet.[1]

A. Die östlichen Provinzen sind folgende:

1. die Provinz Ostpreußen, bestehend aus den Regierungsbezirken Königsberg und Gumbinnen (Ostpreußen mit Litauen), und — seit 1. Nov. 1905 — Allenstein (Masuren);

2. die Provinz Westpreußen, bestehend aus den Regierungsbezirken Danzig und Marienwerder.

Nach der Verordnung v. 30. April 1815 sollte:

a) die Provinz Preußen[2] — das alte Ostpreußen und Litauen umfassend[3] — den alten Braunsbergschen, Heilsbergschen, Brandenburgschen und Schakenschen, Tapiauschen, Insterburgschen, Sehestenschen, Oletzkoschen und Rastenburgschen Kreis und das Hauptamt Ortelsburg, b) die Provinz Westpreußen[4] den Marienburgschen und Dirschauschen Kreis nebst Stadt und Gebiet Danzig, den Stargarder, Konitzer, Marienwerderschen, Mohrungenschen, Kulmschen und Michelauschen Kreis in den Grenzen von 1772,

---

[1] Vgl. §§. 1, 34—40 des G. v. 26. Juli 1880 über die Organisation der allgemeinen Landesverwaltung (G. S. 1880, S. 291), jetzt L. V. G. v. 30. Juli 1883, §§. 1, 5, 41—47.

[2] Über die verschiedenen Veränderungen, welchen die Provinz Preußen (Königreich Preußen) hinsichts ihrer Bildung unterworfen gewesen ist, vgl. Starke, Beiträge zur Kenntnis der bestehenden Gerichtsverfassung, Bd. II, S. 3 ff.

[3] Das alte Ostpreußen begreift das vormalige sog. Niederpreußen, zum Unterschiede von dem vormaligen polnischen oder Oberpreußen, wie es bis 1772 war, also mit Einschluß der bei der neuen Provinzialeinteilung zu Westpreußen gelegten Kreise, nämlich des ehemaligen Marienwerderschen und Riesenburgschen Kreises, in sich. Dasselbe — der Hauptbestandteil der ehemaligen Besitzungen des deutschen Ritterordens, der das Land im 13. Jahrhundert erobert hatte — war im Jahre 1525 dem Hochmeister des deutschen Ordens, Markgraf Albrecht von Brandenburg, von dem Könige von Polen als ein weltliches, von der Krone Polen zu Lehn gehendes Herzogtum verliehen. Kurbrandenburg erhielt hierauf 1569 die Mitbelehnung und in deren Folge 1618, nach Abgang der preußischen Linie des Hohenzollernhauses, den Besitz vom Herzogtume Preußen. Durch den Labiauer Vertrag v. 10. Nov. 1656 und durch den Wehlauer Frieden v. 19. Sept. 1657 erlangte dann der Große Kurfürst von der Republik Polen die Unabhängigkeit des Herzogtums, welches die späteren Regierungsbezirke Königsberg und Gumbinnen und einen Teil des jetzigen Regierungsbezirks Marienwerder umfaßte und in vier Landschaften (Samland, Natangen, Oberland und Litauen) zerfiel. Als dann durch den Warschauer Vertrag v. 18. Sept. 1773 der König und die Republik Polen an König Friedrich II. ganz Pommerellen, mit Ausnahme Danzigs, den Distrikt von Großpolen bis an die Netze, Gordon und das übrige Westpreußen, nämlich die Palatinate Marienburg und Kulm mit Elbing und Bistum Ermland, aber mit Ausnahme der Stadt Thorn, abtraten, wurden die beiden Provinzen Ost- und Westpreußen gebildet. Das alte Herzogtum Preußen (Ostpreußen) erhielt das Bistum Ermland (auch Wermeland genannt) von Westpreußen, wogegen zu diesem, welches die neuerworbenen Länder umfaßte, von Ostpreußen der Marienwerdersche Kreis des alten Oberlandes geschlagen wurde. S. auch oben Bd. I, S. 22 über die Bedeutung dieser Vorgänge für die brandenburgisch-preußische Staatsentwicklung.

[4] Das ehemalige Westpreußen begreift in sich das ehemalige Oberpreußen (vgl. die vorige Note), enthaltend die vormaligen polnischen Woiwodschaften Kulm, Marienburg und Ermland (Bistum Ermland), nebst den Landschaften Pommerellen und dem zu Großpolen gehörigen Netzdistrikte, welche Länder nach Inhalt der Regierungsinstr. v. 21. Sept. 1773 (Rabe, Sammlung, Bd. I, Abt. 5, S. 674) den Namen „Westpreußen" führen sollten. Diese Länder kamen infolge des Petersburger Teilungstraktats v. 17. Febr. 1772 laut Ratifikationspatents v. 28. Sept. 1772 (a. a. O., Bd. I, Abt. 4, S. 335) an Preußen. Durch die Verordnung v. 14. Okt. 1776 (a. a. O., Bd. I, Abt. 5, S. 766) wurden der Provinz Westpreußen die Herrschaften Lauenburg und Bütow, und im Jahre 1793 auch noch die damals zu Preußen gekommenen Städte Danzig und Thorn einverleibt. Schon früher war der zu Ostpreußen gehörige Marienwerdersche Kreis dazugelegt. Durch den Tilsiter Frieden v. 9. Juli 1807 wurde ein Teil des Netzdistriktes und der vormaligen Woiwodschaften Kulm und Marienwerder an das Herzogtum Warschau abgetreten, welche Landesteile 1814 und 1815 wieder mit Preußen vereinigt wurden, wobei dann aber der Deutsch-Kronesche und Kaminsche Kreis des ehemaligen Westpreußens (Netzdistrikts) nicht wieder ganz zur Provinz Westpreußen, wie solches 1772 bestimmt war, gelegt wurde, sondern nur der 1807 bei Preußen gebliebene Teil dieser Kreise, wogegen die 1807 an das Herzogtum Warschau abgetretenen Teile dieser Kreise zum Großherzogtum Posen gelegt wurden. Auch wurden bei der neuen Einteilung des Landes die Herrschaften Lauenburg und Bütow und zwei in Pommern liegende Enklaven von Westpreußen getrennt und zur Provinz Pommern, sowie das ehemalige Bistum Ermland zur Provinz Preußen gelegt. Dagegen sind die Städte Thorn und Danzig nebst ihren Gebieten mit Westpreußen verbunden worden (vgl. das Besitznahmepatent v. 15. Mai 1815, G. S., S. 45).

den Neidenburgschen Kreis mit Ausnahme des Hauptamtes Ortelsburg, einen Teil des Netzdistriktes, die Stadt Thorn mit dem neubestimmten Gebiete derselben, und das linke Ufer der Weichsel im Bromberger Kreise mit den an den Strom grenzenden oder doch in dessen Niederung liegenden Ortschaften wegen des Strombaues, enthalten, wogegen die westpreußischen Kreise Deutsch-Krone und Kammin zur Provinz Posen kommen sollten. Allein infolge einer Kabinettsorder v. 26. Aug. 1815 kam diese Departementseinteilung nicht vollständig zur Ausführung. Die Kreise Deutsch-Krone und Kammin blieben bei Westpreußen, und die Grenzen der Provinz Preußen gegen die Provinzen Posen, Pommern und Brandenburg wurden durch Austausch einzelner Ortschaften zweckmäßiger reguliert. Durch eine Kabinettsorder v. 3. Dez. 1829[1] wurde demnächst die bisherige Einteilung in die beiden Provinzen Ost- und Westpreußen aufgehoben und bestimmt, daß diese beiden Provinzen zu einer „Provinz Preußen" zu vereinigen seien. Durch das Gesetz v. 19. März 1877, betreffend die Teilung der Provinz Preußen[2], ist indes die Vereinigung der beiden Provinzen wieder aufgehoben und bestimmt worden, daß aus der Provinz Preußen die beiden Provinzen: a) Ostpreußen (bestehend aus den Kreisen der Regierungsbezirke Königsberg und Gumbinnen) und b) Westpreußen (bestehend aus den Kreisen der Regierungsbezirke Danzig und Marienwerder) zu bilden sind, welche Teilung, zufolge §. 4 des gedachten Gesetzes, mit dem 1. April 1878 in Vollzug getreten ist.

Durch das Gesetz v. 8. Febr. 1878, betreffend Veränderungen der Grenzen der Provinzen Preußen und Pommern, sowie einiger Kreise in den Provinzen Preußen, Pommern und Sachsen[3], sind demnächst geringfügige Grenzveränderungen der Provinzen Preußen und Pommern angeordnet worden.

3. Die Provinz Brandenburg[4] nach ihrer jetzigen Begrenzung umfaßt teils mehr, teils weniger als die früher zum Deutschen Reiche gehörige preußische Provinz Mark Brandenburg.[5] Nach der Verordnung v. 30. April 1815 sollte dieselbe umfassen:

a) den Bezirk der Regierung von Berlin, enthaltend die Stadt Berlin mit ihrem Polizeibezirke;

b) den Bezirk der Regierung in der Mark Brandenburg zu Potsdam, für welchen bestimmt wurde: der Niederbarnimsche und Teltowsche Kreis mit Ausnahme des Polizeibezirks von Berlin, der Oberbarnimsche Kreis, die Uckermark, der Glien-Löwenbergsche und der Ruppinsche Kreis, die Priegnitz, der Havelländsche, Zauchsche und Luckenwaldsche Kreis ganz, die Herrschaft Storkow ohne Beeskow und ohne die in der Niederlausitz eingeschlossenen Ortschaften, die Herrschaft Baruth, die Ämter Jüterbogk, Dahme und Belzig;

c) den Bezirk der Regierung in der Neumark und Lausitz zu Frankfurt, enthaltend den Arnswaldschen, Friedebergschen, Soldinschen, Königsbergschen, Landsbergschen, Stern-

[1] Diese nicht veröffentlichte Kabinettsorder befindet sich in den Generalakten des Justizmin. 46, Vol. II, Bl. 95, und wird zitiert in den Motiven des Entwurfs des G. v. 19. März 1877, betreffend die Teilung der Provinz Preußen (vgl. Stenogr. Ber. des Abg. H. 1877, Anl. Bd., Aktenst. Nr. 118, S. 552).

[2] G. S. 1877, S. 107. — Vgl. den Entwurf dieses Gesetzes nebst Motiven in den Stenogr. Ber. des Abg. H. 1877, Anl. Bd., Aktenst. Nr. 118, S. 551 ff., die Verhandlungen darüber in den Sitzungen des Abg. H. v. 16., 20. und 23. Febr. 1877 (Stenogr. Ber. des Abg. H. 1877, Bd. I, S. 605 ff., 711 ff. und 798 ff.) und die Verhandlungen im H. H. in der Sitzung v. 28. Febr. 1877 (Stenogr. Ber. des H. H. 1877, Bd. I, S. 174 ff.)

[3] G. S. 1878, S. 93 und Entwurf dieses Gesetzes (nebst Motiven) in den Stenogr. Ber. des Abg. H. 1877—78, Anl. Bd. II, Aktenst. Nr. 163, S. 1202 ff. und die Verhandlungen darüber in den Sitzungen des Abg. H. v. 15. und 18. Jan. 1878 (Stenogr. Ber. des Abg. H. 1877—78, Bd. II, S. 1144 und 1185) und in der Sitzung des H. H. v. 26. Jan. 1878 (Stenogr. Ber. des H. H. 1877—78, Bd. I, S. 133).

[4] Vgl. über deren Bildung Starke, a. a. O., Bd. III, S. 3 ff.

[5] Nach der althergebrachten Einteilung bestand die Mark Brandenburg bis zum Jahre 1807 a) aus der Kurmark, welche wieder eingeteilt wurde in die Altmark, Priegnitz, Mittelmark, die Herrschaften Beeskow und Storkow (welche eine besondere Landschaft der Kurmark ausmachten, jedoch in kameralistischer Beziehung einen Kreis der Mittelmark bildeten) und die Uckermark; b) aus der Neumark. — Nach dem Tilsiter Frieden kam der größte Teil der Altmark an das Königreich Westfalen; der Kottbussche Kreis fiel an das Königreich Sachsen. Diese abgetretenen Distrikte wurden jedoch 1813 wieder erworben. Außerdem wurden mehrere vormals sächsische Distrikte, namentlich die Niederlausitz und ein Teil der Oberlausitz, der neu zu bildenden Provinz Brandenburg einverleibt.

bergschen, Schwiebuser, Züllichauer, Krossener und Kottbuser Kreis, den Lebuser Kreis und die Herrschaft Beeskow, die Niederlausitz mit allen Enklaven und die Herrschaft Dobrilugk und Sonnenwalde, die Ämter Finsterwalde und Senftenberg, die Herrschaft Hoyerswerda und den Teil der Oberlausitz preußischen Anteils, welcher westwärts dieser Herrschaft liegt.

Hiernach kam auch der Schwiebuser Kreis, welcher seit 1742 von neuem mit dem Herzogtume Schlesien dem Preußischen Staate einverleibt worden war, nebst mehreren schlesischen Enklaven und verschiedenen pommerschen Ortschaften, ingleichen ein Distrikt der Provinz Posen, zur Provinz Brandenburg, von welcher dagegen die Altmark mit der neugebildeten Provinz Sachsen, und die neumärkischen Kreise Schievelbein und Dramburg und mehrere einzelne Distrikte und Ortschaften der Neumark und Uckermark mit der Provinz Pommern, einige Ortschaften der Neumark auch mit den Provinzen Preußen und Schlesien vereinigt wurden. Im Jahre 1825 wurden jedoch die mit der Provinz Brandenburg verbundenen Teile der preußischen Oberlausitz, welche den Hoyerswerdaer Kreis ausmachen, von derselben getrennt und der Provinz Schlesien einverleibt. Die Provinzialordnung v. 29. Juni 1875 für die Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien und Sachsen[1] hat zunächst in §. 2 bestimmt, daß die Haupt- und Residenzstadt Berlin aus dem Kommunalverbande der Provinz Brandenburg ausscheidet, und der §. 1 des Gesetzes v. 26. Juli 1880, jetzt §. 1 des Gesetzes v. 30. Juli 1883, über die Organisation der allgemeinen Landesverwaltung[2] hat in Übereinstimmung hiermit vorgeschrieben, daß die Stadt Berlin einen Verwaltungsbezirk für sich bildet.[3]

4. Die Provinz Pommern.[4] Nach der Verordnung v. 30. April 1815 sollte dieselbe aus dem ganzen alten Vorpommern[5] (nämlich den Kreisen Demmin, Anklam, Usedom-Wollin und Randow) und aus Hinterpommern[6] (nämlich dem Greiffenhagenschen, Pyritzschen, Saatziger, Borkschen, Daberschen, Flemmingschen, Greiffenbergschen, Ostenschen, Belgardschen, Fürstentumschen[7], Neustettinschen, Rummelsburgschen, Schlaweschen und Stolpschen Kreise und den Herrschaften Lauenburg und Bütow)[8], unter Einverleibung der westpreußischen Enklaven, ferner aus den beiden Kreisen Schievelbein und Dramburg und aus dem durch den Friedenstraktat v. 14. Jan. 1814 von Schweden und Dänemark an Preußen abgetretenen Schwedisch-Pommern und der Insel Rügen bestehen. Hiernach sollten also der alten Provinz Pommern außer dem schwedischen Pommern (Fürstentum Neuvorpommern und Fürstentum Rügen) von der Neumark die Kreise Schievelbein und Dramburg und die westpreußischen Enklaven zugeschlagen werden. Bei der Ausführung dieser Bestimmungen in den Jahren 1816 und 1818 wurden indes nicht nur diese Landesteile und Distrikte, sondern auch noch verschiedene einzelne Ortschaften der Uckermark und Neumark der Provinz Pommern einverleibt, und dagegen verschiedene pommersche Ortschaften mit der Provinz Brandenburg vereinigt.

Durch das Gesetz v. 8. Febr. 1878, betreffend Veränderungen der Grenzen der Provinzen Preußen und Pommern, sowie einiger Kreise in den Provinzen Preußen, Pommern und Sachsen[9], sind demnächst geringfügige Grenzveränderungen der Provinzen Preußen und Pommern angeordnet worden.

5. Die Provinz Schlesien[10] hat gegen Posen, das Königreich Polen und die österreichischen Staaten wesentlich noch jetzt dieselben Grenzen, welche der Breslauer

---

[1] G. S. 1875, S. 335.
[2] G. S. 1880, S. 291; 1883, S. 195.
[3] Vgl. unten sub D.
[4] Vgl. über deren Bildung Starke, a. a. O., Bd. II, S. 215 ff.
[5] Das Herzogtum Vorpommern oder Stettin, welches die Länder der vormaligen Herzöge von Pommern auf dem linken Ufer der Oder nebst den Inseln Usedom und Wollin begreift.
[6] Die Länder der vormaligen Herzöge von Pommern auf dem rechten Ufer der Oder (Herzogtum Kassuben und Wenden).
[7] Das Fürstentum Kammin, welches als Bistum unter der Landeshoheit der vormaligen Herzöge von Pommern stand.
[8] Diese Herrschaften gehörten ursprünglich zu Polen, wurden nach Aufhebung der polnischen Lehnsverbindung mit Westpreußen vereinigt und später zur Provinz Pommern gelegt.
[9] G. S. 1878, S. 93.
[10] Vgl. über deren Bildung Starke, a. a. O., Bd. II, S. 289 ff.

Präliminarvertrag v. 11. Juni 1742 und der Berliner Friede v. 28. Juli 1742 bezeichneten. Sie besteht nach der alten Einteilung aus dem Herzogtum Schlesien (Niederschlesien und Oberschlesien) und der Grafschaft Glatz. Die Erwerbung eines Teiles von Sachsen und die Verordnung v. 30. April 1815 haben indes auch auf diese Provinz ihren Einfluß geäußert. Es wurde nämlich durch letztere der Schwiebuser Kreis vom Fürstentum Glogau und überhaupt von der Provinz Schlesien getrennt und mit der Provinz Brandenburg verbunden, dagegen wurden die preußischen Anteile der vormals sächsischen Oberlausitz nebst einigen vormals böhmischen Enklaven, jedoch mit Ausnahme der Herrschaft Hoyerswerda und der westlich von derselben gelegenen Ortschaften, der Provinz Schlesien als die Hauptbestandteile der Kreise Görlitz, Lauban und Rothenburg zugeschlagen. Die hier ausgenommenen, mit der Provinz Brandenburg verbundenen Teile der Oberlausitz, welche den Hoyerswerdaer Kreis ausmachten, wurden jedoch im Jahre 1825 ebenfalls der Provinz Schlesien einverleibt.[1]

6. Die Provinz (Großherzogtum) Posen[2] ist erst im Jahre 1815, als die an Preußen zurückgefallenen Teile des Herzogtums Warschau in Besitz genommen wurden, gebildet worden[3] und umfaßt einen Teil des ehemaligen Westpreußens und einen Teil des ehemaligen Südpreußens. Nach dem Pariser Frieden und nach der bei dem Kongresse zu Wien getroffenen Übereinkunft fiel nur ein Teil des ehemaligen Südpreußens[4], nebst dem vormaligen Netzdistrikte, an Preußen zurück. Diese Landesteile sollten unter Beifügung der auch nach dem Kriege von 1806/7 bei Preußen gebliebenen Teile der westpreußischen Kreise Deutsch-Krone und Kammin die Provinz Posen bilden[5], und die Verordnung v. 30. April 1815 bestimmte, daß diese Provinz aus zwei Regierungsbezirken: a) Posen, enthaltend die Kreise Posen, Obornick, Meseritz, Bomst, Fraustadt, Kosten, Kröben, Schrimm, Schroda, Peisern preußischen Anteils, Krotoschin, Adelnau und Schildberg preußischen Anteils, b) Bromberg, enthaltend die Kreise Powiedz preußischen Anteils, Gnesen und Wongrowitz, nebst einem Teile des Netzdistriktes (der früher zu Westpreußen gehörte), bestehen sollte. Nachdem indes von der Verbindung der westpreußischen Kreise Deutsch-Krone und Kammin mit der Provinz Posen Abstand genommen war, erfolgte auf Grund der Kabinettsorder vom 31. Jan. 1816 eine vollständige Regulierung der Provinzial- und Regierungsbezirksbegrenzung und eine zweckmäßigere Kreiseinteilung, welche mit dem 1. Jan. 1818 in Wirksamkeit trat und im wesentlichen noch jetzt besteht.[6] Bei derselben wurde insbesondere die frühere Grenze zwischen den Provinzen Preußen und Posen, welche auf mehreren Punkten die vermöge ihrer ursprünglichen inneren Verhältnisse zusammengehörenden Bestandteile mehrerer Herrschaften und Güter durchschnitt, dahin geändert, daß die Wiedervereinigung jener getrennten Bestandteile erfolgte. Dadurch kamen verschiedene Ortschaften des Bromberger Regierungsbezirkes zur Provinz Preußen, wogegen diese andere Ortschaften zum Bezirke der Regierung zu Bromberg abtrat. Auch wurde die Stadt Schermeisel im Meseritzer Kreise mit einem enklavierten Distrikte von der Provinz Posen getrennt und der Provinz Brandenburg durch Vereinigung mit dem Sternberger Kreise des Regierungsbezirkes Frankfurt einverleibt.

7. Die Provinz Sachsen[7] ist gleichfalls erst im Jahre 1815, wo der Hauptbestandteil der neuerworbenen vormals sächsischen Landesteile als Herzogtum Sachsen mit mehreren altpreußischen Landesteilen zu einer Provinz vereinigt wurde, welche von den zuletzt erworbenen Bestandteilen derselben ihren Namen erhielt, gebildet worden. Sie besteht aus sehr verschiedenartigen Bestandteilen.[8] Zunächst enthält sie die Länder des

---

[1] Vgl. Liegnitzer Amtsblatt, Jahrgang 1825, S. 18.

[2] Über deren Bildung vgl. Starke, a. a. O., Bd. II, S. 171 ff.

[3] Vgl. das Besitznahmepatent v. 15. Mai 1815 (G. S. 1815, S. 45).

[4] Nämlich der größere Teil des vormaligen Posener Kammerdepartements und ein Teil des Kalischer Kammerdepartements (vgl. das angezogene Pat. v. 15. Mai 1815).

[5] Vgl. das angezogene Patent.

[6] Vgl. außerordentliche Beilage zum Amtsblatt der Regierung zu Bromberg, Nr. 51 f. d. Jahr 1817.

[7] Über deren Bildung vgl. Starke, a. a. O., Bd. III, S. 147 ff.

[8] Eine spezielle Übersicht der Landesteile des

vormaligen deutschen Reichskreises Niedersachsen, welche durch den Westfälischen Frieden von 1648 an Kurbrandenburg fielen, nämlich das Herzogtum Magdeburg und das Fürstentum Halberstadt mit ihrem Zubehöre[1], womit auch die Landeshoheit über die Grafschaft Wernigerode, der Anteil an der Grafschaft Hohenstein[2] und die Lehnsherrlichkeit über die Grafschaft Mansfeld in Gemeinschaft mit Sachsen verbunden war. Sodann gehören dazu die im Jahre 1802 von Preußen erworbenen sogenannten Entschädigungsländer, nämlich das bis dahin kurmainzische Erbfürstentum Eichsfeld nebst den vormaligen Reichsstädten Nordhausen und Mühlhausen, die vormals kurmainzische Stadt Erfurt mit ihrem Gebiete und die Herrschaft Blankenhayn.[3] Ferner ist die nach Auflösung des Königreichs Westfalen an Preußen zurückgefallene Altmark der Provinz Sachsen einverleibt worden, und endlich gehören dazu die durch den Staatsvertrag v. 18. Mai 1815 von Preußen erworbenen Teile des Königreichs Sachsen (das Herzogtum Sachsen), soweit sie nicht zu den Provinzen Brandenburg und Schlesien gelegt, oder wieder an Sachsen-Weimar abgetreten wurden, namentlich also der Kurkreis, mit Ausnahme der zur Provinz Brandenburg gekommenen Teile desselben, nebst der Grafschaft Barby, dem Orte Gommern und der Landeshoheit über das Amt Walternienburg, der preußische Anteil an dem Meißner Kreise und an dem Stifte Merseburg, sowie das Stift Naumburg; ferner der ganze Thüringer Kreis mit der Landeshoheit über die Grafschaft Stolberg; endlich der Überrest des Neustädter Kreises, welcher größtenteils an Sachsen-Weimar abgetreten wurde, vier in den Reußischen Landen eingeschlossene Ortschaften des Voigtländischen Kreises und der königlich sächsische Anteil an der Grafschaft Henneberg. Zu den hiermit erworbenen, der Provinz Sachsen einverleibten Besitzungen gehört auch der sächsische Anteil an der Grafschaft Mansfeld, welcher nach dem Aussterben der Grafen dem Lehnsherrn anheimgefallen war, ferner das Fürstentum Querfurt, entstanden aus vier im Westfälischen Frieden von dem säkularisierten Erzbistume Magdeburg abgetretenen Ämtern, von welchen jedoch nur Querfurt und Heldrungen in Thüringen liegen, Jüterbogk und Dahme aber als mit dem Kurkreise an Preußen gekommen, wie bereits oben erwähnt, zur Provinz Brandenburg gelegt worden sind. Auch die Ganerbschaft Treffurt nebst der Voigtei Dorla sind, soweit sie zu Sachsen gehörten, mit dem Thüringer Kreise an Preußen gekommen und der Provinz Sachsen zugeteilt worden. Außerdem hat Preußen durch Staatsverträge mit Hannover, Sachsen-Weimar, Schwarzburg-Sondershausen und Schwarzburg-Rudolstadt in den Jahren 1815 und 1816 verschiedene, der Provinz Sachsen zugelegte Distrikte und Ortschaften gegen Abtretung anderer erworben.[4] Im Jahre 1866 ist der Provinz endlich noch die vom Königreiche Bayern an Preußen abgetretene Enklave Kaulsdorf hinzugetreten.[5]

Die Verordnung v. 30. April 1815, welche die sämtlichen hier erwähnten Landesteile und Distrikte zur Provinz Sachsen vereinigte und in drei Regierungsbezirke einteilte, ist in betreff dieser Provinz im wesentlichen zur Ausführung gelangt, indem nur der infolge der später abgeschlossenen Staatsverträge eingetretene Austausch verschiedener Distrikte und Ortschaften einige Veränderungen herbeigeführt hat.[6]

B. Die westlichen Provinzen sind:

8. die Provinz Westfalen.[7] Dieselbe ist aus vielen verschiedenen Landesteilen zu-

---

Königreichs Sachsen, welche infolge des Vertrages v. 18. Mai 1815 mit dem Preußischen Staate und größtenteils mit der jetzigen Provinz Sachsen vereinigt worden sind, enthält die Darstellung der Veränderungen in der Gesetzgebung und Gerichtsverfassung der verschiedenen zum Departement des Oberlandesgerichts zu Naumburg gehörenden Landesteile seit dem Jahre 1806 von Kratzsch, abgedruckt in v. Kamptz, Jahrb., Bd. XXX, S. 185 ff. (insbesondere S. 290—292), und unter demselben Titel vervollständigt herausgegeben im Jahre 1832 (Zeitz, 1832, im Verlage des Verfassers), S. 128—135, S. 326 ff.

[1] Beides säkularisierte geistliche Reichslande.

[2] Aus den Herrschaften Lohra und Klettenburg bestehend.

[3] Alle diese Landesteile, und fast die ganze Altmark wurden durch den Tilsiter Frieden im Jahre 1807 abgetrennt und erst im Jahre 1813 wieder mit Preußen vereinigt.

[4] Über diese Distrikte und Ortschaften vgl. Starke, a. a. O., S. 149, Note 8.

[5] Verordnung v. 22. Mai 1867 (G. S., S. 729).

[6] Über die — jetzt ganz geringfügige — Sonderstellung der drei Stolberger Grafschaften Wernigerode, Stolberg und Roßla s. S. 39.

[7] Über deren Bildung vgl. Starke, a. a. O., Abt. III, S. 329 ff.

sammengesetzt, welche der Preußische Staat zu verschiedenen Zeiten erworben hat.[1] Es sind dies folgende: a) die Grafschaften Mark und Ravensberg, welche 1609, endgültig durch den Erbvergleich v. 9. Sept. 1666 mit dem Herzogtum Cleve an das Kurhaus Brandenburg abgetreten wurden, wodurch dasselbe zugleich b) zum Anteil an der Landeshoheit über die Stadt Lippe gelangte, welche demnächst durch den Staatsvertrag v. 17. Mai 1850 unter die alleinige Landeshoheit Preußens gekommen ist[2]; c) das Fürstentum (frühere Bistum) Minden, im Westfälischen Friedensschluß von 1648 an Preußen als reichslehnbares erbliches Fürstentum mit Reichs- und Kreisstandschaft überlassen; d) die im Jahre 1702 nach dem Tode des letzten Prinzen von Oranien von Preußen erworbene Grafschaft Lingen[3]; e) die durch Vergleiche von 1707 und 1729 mit Preußen vereinigte Grafschaft Tecklenburg; f) die infolge des Reichsdeputationshauptschlusses v. 23. Febr. 1803 von Preußen erworbenen Anteile des säkularisierten Bistums Münster, das gleichfalls säkularisierte Bistum Paderborn (als Fürstentümer Münster und Paderborn) und die frühere Abtei (jetzige Grafschaft) Herford.[4] Außerdem gehören zur Provinz Westfalen folgende infolge der Beschlüsse des Wiener Kongresses an Preußen gefallene, bis dahin mit Frankreich, dem Königreiche Westfalen oder dem Großherzogtume Berg vereinigt gewesenen Landesteile: mehrere Bestandteile des früheren Bistums Münster, nämlich Teile des Amtes Dülmen (Herrschaft Dülmen)[5] und der früheren Ämter Bewergen und Rheina-Wolbeck (Fürstentum Rheina-Wolbeck)[6], desgleichen ein Teil des Amtes Horstmar (Grafschaft Horstmar)[7], die Ämter Ahaus und Bocholt und die Herrschaft Werth[8]; die Grafschaft Recklinghausen[9]; die Grafschaft Steinfurth[10]; die Herrschaft Anholt[11]; die Reichsherrschaft Gehmen[12]; die Grafschaft Rietberg[13]; die Herrschaften Rheda und Gütersloh und die Grafschaft Hohen-Limburg oder Limburg-Styrum.[14] Endlich sind der Provinz Westfalen auch noch folgende durch besondere Verträge erworbene Landes-

---

[1] Mehrere Landesteile, welche in betreff der allgemeinen administrativen Verwaltung Teile der Rheinprovinz bilden, gehören übrigens in der Justizverwaltung zur Provinz Westfalen.

[2] Über die Bedeutung dieser Jülich-Cleveschen Erbschaft für die preußische Staatsentwickelung s. Bd. I, S. 15.

[3] Von der Grafschaft Lingen trat Preußen die niedere Grafschaft Lingen, nebst den zwischen derselben und der Ems gelegenen Münsterschen Ortschaften, durch den Traktat v. 29. Mai 1815 (Anhang zur G. S. 1818, S. 15) an Hannover gegen das Amt Reckeberg mit Stadt und Gebiet Wiedenbruck ab.

[4] Vgl. wegen der Erbfürstentümer Paderborn und Münster das Patent v. 5. April 1803 (Mylius, N. C. C., Tom. XI, p. 1688) und wegen der vormaligen Abtei Herford die Instruktion v. 21. Okt. 1802 (ebendas. p. 1218). — Alle oben genannten Landesteile, welche früher in keinem gemeinschaftlichen Provinzialverbande standen, wurden durch die Friedensschlüsse von 1806 und 1807 von Preußen abgetrennt und zum Teil mit Frankreich vereinigt, zum Teil zu dem Königreiche Westfalen und dem Großherzogtume Berg geschlagen, jedoch im Jahre 1815 von Preußen wieder erworben (Besitznahmepatent v. 21. Juni 1815, G. S., S. 195).

[5] Dies Gebiet hatte im Jahre 1803 der Herzog von Croy erhalten; dasselbe war aber durch die Rheinbundsakte (1806) unter herzoglich Arenbergsche und 1810 und 1811 zum Teil unter französische, zum Teil unter Bergsche Landeshoheit gekommen. S. über die nachfolgend genannten meist standesherrlichen Gebiete auch S. 33 ff.

[6] Diese Gebiete waren als Fürstentum Rheina-Wolbeck an den Herzog von Looz-Coswaren gefallen, durch die Rheinbundsakte aber (1806) unter Bergsche, 1810 unter französische Hoheit gekommen, und fielen 1815 teils unter preußische, teils unter hannöversche Landeshoheit.

[7] Die Grafschaft Horstmar fiel 1803 dem Wild- und Rheingrafen zu Salm-Grumbach (dem jetzigen Fürsten von Salm-Horstmar) zu, kam aber 1806 unter Bergsche Landeshoheit.

[8] Diese Gebiete, welche den Fürsten von Salm-Kyrburg und von Salm-Salm überlassen worden waren, kamen im Jahre 1810 unter französische Herrschaft.

[9] Diese gehörte bis 1803 zu Kur-Cöln, wurde infolge des Reichsdeputationshauptschlusses von 1803 dem Herzoge von Arenberg zugeteilt und kam 1811 unter Bergsche Landeshoheit.

[10] Diese dem Fürsten von Bentheim-Steinfurth gehörige Grafschaft kam durch die Rheinbundsakte (1806) unter Bergsche und 1810 unter französische Landeshoheit.

[11] Dem Fürsten von Salm-Salm gehörig und 1810 mit Frankreich vereinigt. Vgl. S. 35.

[12] Dieselbe — zuletzt dem Freiherrn v. Bömmelberg gehörig — kam durch die Rheinbundsakte (1806) unter Salm-Kyburgsche Herrschaft, 1810 aber an Frankreich. Vgl. S. 35, Note 3.

[13] Dieselbe war bis 1807 unter dem Grafen (spätern Fürsten) von Kaunitz-Rietberg souverän, kam dann aber unter königlich westfälische Landeshoheit.

[14] Diese Besitzungen waren bis 1806 reichsunmittelbares Eigentum der damaligen Grafen von Bentheim-Tecklenburg-Rheda, kamen aber dann zum Großherzogtum Berg.

teile einverleibt worden: der durch den Traktat v. 20. Mai 1815 von Hannover erworbene Teil des früheren Bistums Osnabrück, nämlich das Amt Reckeberg mit Stadt und Gebiet Wiedenbruck[1]; die von den Niederlanden (Nassau-Oranien) erworbenen Landesteile[2], nämlich das frühere Bistum, jetzige Fürstentum Corvey, die Stadt und die Grafschaft Dortmund[3], das Fürstentum Siegen und die Ämter Burbach und Neuenkirchen (auch der freie Hückengrund genannt); die von Hessen-Darmstadt erworbenen Landesteile[4], nämlich das Herzogtum Westfalen[5] und die Grafschaften Wittgenstein-Wittgenstein und Wittgenstein-Berleburg.[6]

Alle diese verschiedenen Landesteile hat die Verordnung v. 30. April 1815 zur jetzigen Provinz Westfalen vereinigt.[7]

9. Die Rheinprovinz.[8] Von den Bestandteilen der jetzigen Rheinprovinz gehörten schon vor dem Jahre 1806 folgende zum Preußischen Staate: a) das Herzogtum Cleve[9]; b) die im Jahre 1707 vom Kaiser zum Fürstentume erhobene Grafschaft Meurs (Mörs)[10]; c) der preußische Anteil des alten Herzogtums Geldern.[11] Diese Landesteile[12] wurden durch den Lüneviller Frieden (1801) an Frankreich abgetreten. Nur kurze Zeit besaß Preußen die jetzt gleichfalls wieder zur Rheinprovinz gehörige Grafschaft Sayn-Altenkirchen[13], erwarb aber durch den Lüneviller Frieden und den Reichsdeputationshauptschluß v. 23. Febr. 1803 die jetzt gleichfalls zur Rheinprovinz gehörigen vormaligen Stifte Elten und Essen und die Abtei Werden. Diese Distrikte wurden jedoch durch den Tilsiter Frieden ebenfalls von Preußen getrennt.[14] — Infolge der Beschlüsse des Wiener Kongresses erwarb indes Preußen nicht nur alle diese Besitzungen von neuem, sondern auch das vormalige Herzogtum Berg und einen Teil der französischen Provinzen am linken Rheinufer. Nach dem Besitznahmepatent v. 5. April 1815[15] wurden, unter Herstellung der alten Benennungen, die Herzogtümer Cleve, Berg und Geldern, das Fürstentum Mörs und die Grafschaften Essen und Werden mit dem Preußischen Staate wieder vereinigt. Dagegen wurden nach dem Besitznahmepatent wegen des Großherzogtums Niederrhein von gleichem Datum[16] die von Preußen infolge der Wiener Kongreßbeschlüsse neuerworbenen rheinischen Landesteile, nämlich das ganze ehemalige Departement Rhein und Mosel und die an Preußen abgetretenen Teile der Departements Saar, der Wälder, Ourthe, Niedermaas und Roer und des ehemaligen Großherzogtums Berg, zu einem Großherzogtume Niederrhein vereinigt. Wegen dieser

---

[1] Anhang zur G. S. 1818, S. 15.

[2] Vgl. die Verträge v. 31. Mai 1815, Rezeß v. 14. und 19. Dez. 1816, 24. Jan. 1817 (Anhang zur G. S. 1818, 26, 31 ff. u. G. S. 1819, S. 97, 99).

[3] Bis 1803 freie Reichsstadt.

[4] Vgl. die Verträge v. 10. Juni 1815 und 30. Juni 1816 (Anhang zur G. S. 1818, S. 46, 99).

[5] Dasselbe hatte bis 1803 zu Kur-Cöln gehört.

[6] Diese hatten durch die Rheinbundsakte (1806) ihre Souveränität verloren und waren unter hessen-darmstädtische Landeshoheit gekommen.

[7] Durch das G. v. 24. Febr. 1881 (G. S. 1881, S. 139) ist hierin die Änderung angeordnet worden, daß die Landgemeinde Oberbonsfeld, unter Abtrennung von dem Amte und dem Amtsgerichtsbezirke Hattingen, dem Landkreise Bochum und der Provinz Westfalen, mit der Stadtgemeinde und dem Amtsgerichtsbezirke Langenberg, dem Kreise Mettmann und der Rheinprovinz vereinigt worden ist.

[8] Über deren Bildung vgl. Starke, a. a. O., Bd. IV, S. 3 ff.

[9] Seit 1609 unter gemeinschaftlicher Landeshoheit von Kur-Brandenburg und Pfalz-Neuburg, durch den Erbvergleich v. 9. Sept. 1666 an Brandenburg allein abgetreten; s. Bd. I, S. 15; oben S. 309 über Mark und Ravensberg.

[10] Dieselbe wurde nach dem Tode des letzten Prinzen von Oranien, Königs Wilhelm III. von Großbritannien, im Jahre 1702 von König Friedrich I., teils als Erbnehmer, teils als Lehnsherr in Besitz genommen.

[11] Von Preußen im Jahre 1702 und resp. durch den Vertrag zu Utrecht v. 2. April 1713 erworben.

[12] Das Herzogtum Cleve jedoch nur insoweit dasselbe auf dem linken Rheinufer lag.

[13] Dieselbe war nach dem Verzicht des letzten Markgrafen von Ansbach und Baireuth (1802) an Preußen gefallen und wurde durch den Reichsdeputationshauptschluß von 1803 an Nassau überwiesen.

[14] Nachdem das Herzogtum Cleve ostseits des Rheins durch den Pariser Frieden von 1806 an den Kaiser von Frankreich, und von diesem an den Prinzen Murat, den Herzog von Cleve und Berg, abgetreten worden, wurden von dem letzteren die Stifter Elten und Essen und die Abtei Werden als angebliche Bestandteile des Herzogtums Cleve mit in Besitz genommen und später durch den Frieden von Tilsit von Preußen förmlich abgetreten.

[15] G. S. 1815, S. 21.

[16] G. S. 1815, S. 23.

Erwerbungen und in Berücksichtigung der bereits eingeleiteten Verträge über Territorialveränderungen mit Oranien und Nassau ordnete die Verordnung v. 30. April 1815 die Bildung von zwei besonderen Provinzen aus den Bestandteilen der jetzigen Rheinprovinz an, nämlich:

a) der Provinz Cleve-Berg, welche folgende Landesteile enthalten sollte:

α) im Bezirke der Regierung für das Herzogtum Berg: auf dem rechten Rheinufer das Herzogtum Berg mit Broich und Styrum, Essen und Werden, die von Nassau und Oranien erworbenen Länder, die Wied-, Neuwiedschen und Runkelschen Besitzungen zum Teil, die Solmsschen, welche unter nassauischer Hoheit sich befanden, die Herrschaften Homburg, Gimborn und Neustadt, auch Wildenburg, auf dem linken Rheinufer die Kantone Ürdingen, Neersen, Viersen, Odenkirchen, Elsen, Neuß und Dormagen;

β) im Bezirke der Regierung der Herzogtümer Cleve und Geldern und des Fürstentumes Mörs: auf dem rechten Rheinufer das Herzogtum Cleve mit Elten, auf dem linken Rheinufer die Kantone Cleve, Kalkow, Xanten, Rheinbergen, Mörs, Kempen, Krefeld, Bracht und Krüchten ganz; die Kantone Wankum, Geldern, Goch und Kranneburg, mit Ausnahme des davon getrennten Uferbezirkes längs der Maas und den preußischen Anteil an dem Kanton Roermonde;

b) der Provinz Großherzogtum Niederrhein, welche folgende Landesteile enthalten sollte:

α) im Bezirke der Regierung des Großherzogtums Jülich: auf dem linken Rheinufer die Kantone Rheinbach, Bonn, Brühl, Cöln, Weyden, Bergheim, Kerpen, Lechenich, Zülpich, Gemünd, Froizheim, Düren, Jülich, Erkelenz, Hainsberg, Sittard preußischen Anteils, Geilenkirchen, Herzogenrath preußischen Anteils, Linnich, Aachen, Burtscheid, Eschweiler, Montjoie, Eupen mit dem preußischen Anteil an dem Kantone Aubel, Schleiden und Reiferscheidt;

β) im Bezirke der Regierung des Mosellandes: auf dem linken Rheinufer die Kantone Kronenburg, Malmedy, St. Vith, den preußischen Anteil an dem Departement der Wälder und der Saar, letzterer mit Ausnahme des zu Cöln gelegten Kantons Reiferscheidt, das ganze Departement Rhein und Mosel mit Ausnahme der zu Cöln gelegten Kantone Rheinbach und Bonn; endlich alles, was Preußen am rechten Moselufer erhielt, mit den Besitzungen des Grafen von Pappenheim.

Diese Bestimmungen der Verordnung v. 30. April 1815 haben indes Veränderungen erlitten. Durch die Staatsverträge mit dem Königreiche der Niederlande und den Herzogen und Fürsten von Nassau[1] erwarb Preußen verschiedene oranische Erbländer, welche mit der Rheinprovinz vereinigt wurden.[2] Durch die Schlußakte des Wiener Kongresses v. 9. Juni 1815 erwarb Preußen ferner die Stadt Wetzlar mit ihrem Gebiete[3], welche gleichfalls der Rheinprovinz zugeteilt wurde. Endlich trat

---

[1] Vgl. Traktate v. 31. Mai 1815 (Anhang zur G. S. 1818, S. 22 und 30), Besitznahmepatent v. 21. Juni 1815 (G. S. 1815, S. 126), Grenztraktate v. 26. Juni und 7. Okt. 1816 (Anhang zur G. S. 1818, S. 78, 113).

[2] Vgl. die spezielle Aufzählung dieser Gebiete bei Starke, a. a. O., S. 6. Es gehören dazu das Fürstentum Siegen mit den Ämtern Burbach und Neuenkirchen (welches indes nicht zur Rheinprovinz gelegt, sondern der Provinz Westfalen zugeteilt wurde), die Ämter Linz, Altenwied, Schöneberg, Altenkirchen, Schönstein, Freusberg, Friedewald, Dierdorf, Neuerburg, Hammerstein mit Irlich und Engers, Heddesdorf, Braunfels, Greifenstein und Hohenfolms, das Kirchspiel Hamm, ein Teil des Amtes Hersbach, die Stadt Neuwied, der auf dem rechten Rheinufer belegene Teil des Amtes Vallendar, und von dem Amte Ehrenbreitstein die rechte Rheinseite.

[3] Die vormalige Reichsstadt Wetzlar und deren Gebiet wurde als Grafschaft durch den Reichsdeputationshauptschluß vom Jahre 1803 dem bisherigen Kurfürsten von Mainz, als Kurerzkanzler und Kurfürsten von Regensburg (seit 1806 Fürst-Primas von Deutschland), überwiesen und 1810 mit dessen übrigen Staaten mit Frankreich vereinigt. Sie hatte zuletzt zum Großherzogtume Frankfurt gehört. Durch den Art. 42 der Wiener Schlußakte gelangte dieselbe an Preußen, welches dagegen wieder von den rheinischen Besitzungen a) an Oldenburg Teile der Kantone Herstein, Birkenfeld, Hermeskeil, Wadern, St. Wendel und Baumholder (das Fürstentum Birkenfeld genannt), b) an Sachsen-Koburg Teile der Kantone Grumbach, Baumholder, St. Wendel, Kusel, Tholey und Ottweiler (das Fürstentum Lichtenberg genannt), und c) an Hessen-Homburg den Kanton Meisenheim und Teile des Kantons Grumbach abtrat.

Frankreich durch den Pariser Friedenstraktat v. 20. Nov. 1815[1] die Städte Saarbrücken und St. Johann, die Ämter Molstadt, Burbach, Rußhütte, Halberg, Arnual, Brebach, Güdingen, Bübingen, Büschmisheim, Fechingen, Scheid, Scheiderberg, Rendrisch, Stahlhammer, Bliesransbach, Kleinblittersdorf, Auersmachen, Hanweiler, Rülchingen, Gersweiler, Klarenthal, Ottenhausen, Krughütte, Ludweiler, Karlsbrunn, Naßweiler, Emmersweiler, St. Nikolaus, Lauterbach, Großrosseln, Geißlautern, Völklingen, Werden, Fürstenhausen, Knausholz, Duttweiler, Sulzbach, Fischbach, Neuhaus, Schwalbach, Derlen, Buß, Rittenhofen, Kichenbach, Sellerbach, Engelfangen, Sprengen, Cöln und Elm; ferner die Stadt und Festung Saarlouis und alle übrigen Orte der Kantone Saarlouis, Rehlingen und Sirk des Moseldepartements an Preußen ab, welche ebenfalls der Rheinprovinz einverleibt wurden. Im Jahre 1834 hat dann Preußen noch von Sachsen-Koburg das Fürstentum Lichtenberg zurückerworben[2], welches der Rheinprovinz als Kreis Wendel zugeteilt wurde.[3] Durch die Kabinettsorders v. 3. Febr. 1820, 26. Mai 1821 und 3. Dez. 1829 wurde demnächst die Vereinigung der Provinzen Cleve-Berg und Großherzogtum Niederrhein zu einer Provinz bewirkt, welche seitdem als „Rheinprovinz" bezeichnet wurde. Im Jahre 1867 ist der Rheinprovinz, und zwar dem Regierungsbezirke Koblenz, auch noch das vom Großherzogtum Hessen im Jahre 1866 an Preußen abgetretene vormals hessen-homburgische Oberamt Meisenheim zugeteilt worden.[4]

C. Die infolge der Erweiterung des Staatsgebietes im Jahre 1866 neuhinzugetretenen Provinzen sind folgende:

10. die Provinz Schleswig-Holstein. Dieselbe ist, zufolge des §. 1 der Verordnung v. 22. Sept. 1867[5], aus dem Gebiete der Herzogtümer Schleswig und Holstein gebildet worden[6], und zwar aus allen denjenigen Bestandteilen, welche die beiden Herzogtümer beim Abschlusse des Wiener Friedens v. 30. Okt. 1864 und in Gemäßheit der Bestimmungen des Friedens umfaßten, durch welchen dieselben von dem Könige von Dänemark an Preußen und Österreich gemeinschaftlich abgetreten wurden, nur mit Ausnahme der später durch den Staatsvertrag v. 27. Sept. 1866 von Preußen an den Großherzog von Oldenburg überlassenen holsteinschen Gebietsteile, nämlich des Amtes Ahrensböck, ausschließlich des Dorfes Travenhorst, und der lübischen Stiftsdörfer Böbs, Schwochel und Schwinkenrade, sowie der lübischen Güter Dunkelsdorf, Eckhorst und Mori, Stockelsdorf und Großsteinrade, nebst der Territorialhoheit über den Dieksee.[7]

Durch §. 5 des Gesetzes v. 23. Juni 1876, betreffend die Vereinigung des Herzogtums Lauenburg mit der preußischen Monarchie[8], ist ferner bestimmt worden, daß das Herzogtum in bezug auf die staatliche Verwaltung der Provinz Schleswig-Holstein zugeteilt wird.

Endlich wurde der Provinz Schleswig-Holstein noch die 1890 von England an das Deutsche Reich und von diesem an Preußen übertragene Insel Helgoland angefügt.[9]

11. Die Provinz Hannover. Dieselbe besteht aus den sämtlichen Bestandteilen des vormaligen Königreichs Hannover, in demjenigen Umfange, wie solches durch das Gesetz v. 20. Sept. 1866[10] dem Preußischen Staate einverleibt worden ist.[11] Dazu ist

---

[1] Vgl. Friedenstraktat v. 20. Nov. 1815 und Besitzergreifungsprotokoll v. 30. Nov. 1815 (G. S. 1816, S. 13 und 73). Definitive Übereinkunft über die Grenzberichtigung v. 23. Okt. 1829 (G. S. 1830, S. 26).

[2] Vgl. Vertrag v. 31. Mai 1834 und Besitznahmepatent v. 15. Aug. 1834 (G. S., S. 159, 161).

[3] Kab. O. v. 25. März 1835 (G. S., S. 43).

[4] Verordnung v. 20. Sept. 1867 (G. S. 1867, S. 1534).

[5] G. S. 1867, S. 1581.

[6] Vgl. auch §. 1 der Verordnung v. 22. Sept. 1867, betreffend die Organisation der Kreis- und Distriktsbehörden usw. in der Provinz Schleswig-Holstein (G. S. 1867, S. 1587).

[7] Vgl. die historische Übersicht über die Entstehung und Zusammensetzung der Herzogtümer Schleswig und Holstein im M. Bl. d. i. Verw. 1867, S. 241 ff. Über den Vorbehalt in betreff der nordschleswigschen Distrikte in Art. V des Prager Friedens v. 23. Aug. 1866 s. Bd. I, S. 70, Note 8.

[8] G. S. 1876, S. 169 ff.

[9] Staatsvertrag v. 1. Juli 1890 (R. G. B.), Reichsgesetz v. 15. Dez. 1890 (R. G. Bl. 207), Pr. G. v. 18. Febr. 1891 (G. S., S. 11).

[10] G. S. 1866, S. 555.

[11] Eine ausdrückliche Verordnung über die Bildung der Provinz Hannover ist nicht ergangen; jedoch bezeichnet der §. 1 der Verordnung v. 12. Sept. 1867, betreffend die Amts- und Kreis-

dann aber noch das von dem Großherzoge von Oldenburg durch die Verträge v. 20. Juli 1853 und 16. Febr. 1864 an Preußen abgetretene Jadegebiet[1] getreten, welches, zufolge des §. 1 des Gesetzes v. 23. März 1873, betreffend den Rechtszustand des Jadegebietes[2], der Provinz Hannover einverleibt worden ist.

12. Die Provinz Hessen-Nassau. Nachdem durch die Gesetze v. 20. Sept. und 24. Dez. 1866[3] die Einverleibung des vormaligen Kurfürstentums Hessen, des vormaligen Herzogtums Nassau, der vormals freien Stadt Frankfurt, sowie der von Bayern und von dem Großherzogtum Hessen an Preußen abgetretenen Gebietsteile in den Preußischen Staat ausgesprochen worden war[4], wurden aus diesen Ländern und Gebieten zuvörderst zwei Verwaltungsbezirke gebildet. Dies wurde durch die Verordnung v. 22. Febr. 1867[5] angeordnet, welche (§§. 1 und 2) bestimmte, daß a) aus dem vormaligen Kurfürstentume Hessen[6], den bisher bayerischen Gebietsteilen Bezirksamt Gersfeld und Landgerichtsbezirk Orb ohne Aura[7], und aus dem bisher großherzoglich hessischen Kreise Böhl, einschließlich der Enklaven Eimelrod und Höringhausen, ein Verwaltungsbezirk unter dem Namen „Regierungsbezirk Kassel", und b) aus dem ehemaligen Herzogtume Nassau[8], der ehemals freien Stadt Frankfurt, sowie aus folgenden bisher großherzoglich hessischen Gebieten: dem ehemals landgräflich hessen-homburgischen Amte Homburg[9], dem Kreise Biedenkopf, dem nordwestlichen Teile des Kreises Gießen, welcher die Orte Frankenbach, Krumbach, Königsberg, Fellingshausen, Bieber, Haina, Rodheim, Waldgirmes, Naunheym und Herrmannstein mit ihren Gemarkungen umfaßt, aus dem Ortsbezirke Rödelheim und aus dem bisher großherzoglich hessischen Teile des Ortsbezirkes Niederursel[10] ein Verwaltungsbezirk unter der Benennung „Regierungsbezirk Wiesbaden" zu bilden sei. Demnächst wurde durch Allerhöchsten Erlaß v. 7. Dez. 1868[11] bestimmt, daß die beiden Regierungsbezirke Kassel und Wiesbaden zu einem Oberpräsidialbezirke vereinigt werden, welcher den Namen „Provinz Hessen-Nassau" führt.

D. Die Haupt- und Residenzstadt Berlin und die Hohenzollernschen Lande gehören keiner der bestehenden zwölf Provinzen des Staates an. Was

1. die Stadt Berlin betrifft, so hat der §. 2 der Provinzialordnung v. 29. Juni 1875 für die Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien und Sachsen im Abs. 1 bestimmt, daß diese aus dem Kommunalverbande der Provinz Brandenburg ausscheidet, und im Abs. 2 hinzugefügt, daß die Bildung eines besonderen Kommunalverbandes aus der Stadt Berlin und angrenzenden Gebieten, sowie die Regelung der Verfassung und Verwaltung desselben einem besonderen Gesetze vorbehalten bleibe. Durch den Art. II, Abs. 3 des Gesetzes v. 22. März 1881, betreffend die Abänderung von Bestimmungen der Provinzialordnung v. 29. Juni 1879[12] ist indes die Bestimmung des

---

verfassung in der Provinz Hannover (G. S. 1867, S. 1497), das vormalige Königreich Hannover als „Provinz Hannover". Über die Entstehung und die Bestandteile derselben vgl. die historische Übersicht in dem M. Bl. d. i. Verw. 1867, S. 89 ff., desgleichen die Darstellung der hannöverschen Unionsgeschichte in Grefe, Hannovers Recht, 3. Aufl., Bd. I, S. 38 ff.

[1] Vgl. hierüber oben Bd. I, S. 78, N. 4.

[2] G. S. 1873, S. 107, und den Entwurf dieses Gesetzes (nebst Motiven) in den Stenogr. Ber. des H. H. 1872—73, Anl. Bd., Aktenst. Nr. 16, S. 40 ff. und die Verhandl. darüber in den Stenogr. Ber. des H. H. 1872—73, Bd. I, S. 57, Sp. 1 und S. 96—102, desgleichen die Verhandl. im Abg. H. in den Stenogr. Ber. 1872—73, Bd. II, S. 743 und 785.

[3] G. S. 1866, S. 555 und 876.

[4] Vgl. oben Bd. I, S. 79 f.

[5] G. S. 1867, S. 273 und M. Bl. d. i. Verw. 1867, S. 60.

[6] Über dessen Bestandteile vgl. die historische Übersicht im M. Bl. d. i. Verw. 1867, S. 53.

[7] Die gleichfalls von Bayern an Preußen abgetretene Enklave Kaulsdorf ist nicht dem Regierungsbezirke Kassel, sondern dem Regierungsbezirke Erfurt zugeteilt worden. Vgl. Verordnung v. 22. Mai 1867 (G. S., S. 729).

[8] Über dessen Bestandteile vgl. die historische Übersicht im M. Bl. d. i. Verw. 1867, S. 56 ff.

[9] Der zu der vormaligen Landgrafschaft Hessen-Homburg gehörige Oberamtsbezirk Meisenheim, welcher gleichfalls vom Großherzogtume Hessen an Preußen abgetreten worden ist, ist nicht dem Regierungsbezirke Wiesbaden, sondern dem Bezirke der Regierung zu Koblenz beigelegt worden. Vgl. Verordnung v. 20. Sept. 1867 (G. S., S. 1534).

[10] G. S. 1868, S. 1056.

[11] G. S. 1875, S. 335.

[12] G. S. 1881, S. 155.

Abs. 2 des §. 2 der Provinzialordnung wieder aufgehoben worden; es hat jedoch der §. 1 des Gesetzes v. 26. Juli 1880 über die Organisation der allgemeinen Landesverwaltung[1] vorgeschrieben, daß die — aus der Provinz Brandenburg ausscheidende — Stadt Berlin einen Verwaltungsbezirk für sich bildet, und im Abschn. 4 des zweiten Titels dieses Gesetzes (in den §§. 34—40) sind sodann die näheren Bestimmungen bezüglich der Behörden des Stadtkreises Berlin getroffen worden.[2] An Stelle dieser Vorschriften sind nunmehr die §§. 1, 41—47 des Landesverwaltungsgesetzes v. 30. Juli 1883 getreten, die mit jenen vollkommen übereinstimmen. Eine abschließende Gestaltung aber hat durch diese Bestimmungen die Staatsverwaltung der Stadt Berlin auch heute noch nicht gefunden. Das bereits unter Stein 1808 gestellte Problem[3] ist auch jetzt noch ungelöst und ein neuerdings im Jahre 1902 von der Regierung vorgelegter Gesetzentwurf abermals unerledigt geblieben.[4]

2. Die im Jahre 1850 mit der preußischen Monarchie vereinigten Hohenzollernschen Lande[5] betreffend, so sind dieselben keiner der bestehenden Provinzen des Staates zugelegt worden, sondern bilden einen besonderen Verwaltungsbezirk, nämlich den Regierungsbezirk Sigmaringen. Nur in betreff der Konsistorial-, Schul-, Medizinal- und Bergangelegenheiten stehen jene Gebietsteile unter Leitung des Konsistoriums, Provinzialschulkollegiums, Medizinalkollegiums und Oberbergamtes der Rheinprovinz, und in militärischer Beziehung sind sie dem 8. Armeekorps zugeteilt worden, wobei, soweit die Mitwirkung des Oberpräsidenten einzutreten hat, diese durch den Oberpräsidenten der Rheinprovinz ausgeübt wird. Im übrigen tritt an Stelle des Oberpräsidenten „der zuständige Minister".[6]

II. Die Einteilung des Staates in Provinzen, wie sie durch die Verordnung v. 30. April 1815 und durch spätere königliche Erlasse, sowie durch die im Jahre 1867 hierüber ergangenen königlichen Verordnungen angeordnet und festgestellt worden und durch den §. 1 des Gesetzes v. 26. Juli 1880 beziehungsweise 30. Juli 1883 über die Organisation der allgemeinen Landesverwaltung ausdrücklich als fortbestehend bezeichnet worden ist, hat hauptsächlich den Zweck, eine geographische Begrenzung der verschiedenen Bestandteile des Staatsgebietes zu Zwecken der allgemeinen Landesverwaltung zu schaffen. Die Wichtigkeit der Provinzen, als Elemente des Staatsverbandes, erfordert indes, auch

---

[1] G. S. 1880, S. 291.

[2] Mit Rücksicht auf den im Abs. 2 des §. 2 der Provinzialordnung v. 29. Juni 1875 gemachten Vorbehalt ist der Versuch gemacht worden, diesen Vorbehalt durch Erlaß eines Gesetzes, „betreffend die Verfassung und Verwaltung der Stadt Berlin" zu erledigen. Der Entwurf dieses Gesetzes (nebst Motiven) wurde dem Abg. H. auf Grund der Allerhöchsten Ermächtigung v. 23. Jan. 1875 (Stenogr. Ber. des Abg. H. 1875, Anl. Bd. I, Aktenst. Nr. 19, S. 256 ff.) und nachdem derselbe in der Session von 1875 nicht bis zur Spezialberatung im Plenum gelangt war, auf Grund der Allerhöchsten Ermächtigung v. 13. März 1876 (Stenogr. Ber. des Abg. H. 1876, Anl. Bd. II, Aktenst. Nr. 102, S. 706 ff.) abermals vorgelegt, gelangte aber auch in dieser Session nicht über das Stadium der Kommissionsberatung hinaus. Die Motive zu dem Entwurfe des Organisationsgesetzes v. 26. Juli 1880 (vgl. Stenogr. Ber. des Abg. H. 1879—80, Anl. Bd. II, Aktenst. Nr. 62, S. 973 ff.) bemerken in dieser Beziehung (unter Ziff. 1, S. 980, Sp. 1), „daß auf diesen Versuch um so weniger zurückzukommen sein werde, als es unausführbar erscheine, aus der Stadt Berlin und einigen angrenzenden Gebietsteilen einen Verwaltungsbezirk und einen Kommunalverband zu bilden, welcher nicht bloß den Namen, sondern auch das Wesen einer Provinz an sich trage, und daß daher nur übrig bleibe, unter Aufhebung des Abs. 2 des §. 2 der Provinzialordnung v. 29. Juni 1875 die Stadt Berlin auch in Beziehung auf die Staatsverwaltung von der Provinz Brandenburg zu trennen, und aus ihr einen eigenen Verwaltungsbezirk zu bilden, welcher in gewissem Sinne die Eigenschaften eines Stadtkreises, eines Regierungsbezirkes und einer Provinz in sich vereinigt". In diesem Sinne sind dann die Bestimmungen der §§. 34—40 des Organisationsgesetzes v. 26. Juli 1880 getroffen.

[3] S. hierüber E. Meier, Reform, S. 205, 212.

[4] S. dazu Stenogr. Ber. des Abg. H. 1902, Bd. I, S. 304, II, 2262 ff., IV, 5009 ff.; vgl. auch 1900, Bd. I, S. 1321 ff., II, 1795 ff., 1901, Bd. III, S. 3827 ff.; der Landtag hat sich vielfach mit der verwaltungsrechtlichen Stellung von Berlin beschäftigt, aber ohne ein Resultat, das den langen Erörterungen entspräche.

[5] Der Allerhöchste Erlaß v. 30. April 1851 (J. M. Bl. 1851, S. 242) hat angeordnet, daß den Hohenzollernschen Fürstentümern die im Texte erwähnte Bezeichnung beizulegen ist. Vgl. auch §. 1 der Verordnung v. 7. Jan. 1852 über die Organisation der Verwaltungsbehörden der Hohenzollernschen Länder (G. S. 1852, S. 35).

[6] §. 1 der in der vorigen Note zitierten Verordnung v. 7. Jan. 1852; L. V. G., §. 5.

bei den sonstigen Staatseinrichtungen auf diese Abgrenzung Rücksicht zu nehmen. Demgemäß bilden die Provinzen in der Regel auch die Grundlage für die territoriale Gestaltung der übrigen Staatseinrichtungen. Doch bestehen von dieser Regel vielfache Ausnahmen und für einige Zweige der Staatshoheit, insbesondere für das Berg- und Eisenbahnwesen, ist die Regel ganz aufgegeben worden. Die Organisation des Post- und Telegraphenwesens (Oberpostdirektionen), sowie des Militärwesens (Armeekorpsbezirke) ist ans Reich übergegangen. Doch bilden überall die Provinzen die Grundlage der Organisationen.

Die Provinzen waren überdies schon in älterer Zeit kraft der historischen Entwicklung autonome Körperschaften, welche gemeinschaftliche Institute und Vermögen besitzen und Verbindlichkeiten eingehen konnten. Diese Verhältnisse sind heute — seit 1875 — durch die Provinzialordnungen auf vollkommen neuer Grundlage geregelt.[1] Wenn daher Veränderungen in den somit auf Gesetz beruhenden Provinzialverbänden in ihrer territorialen Begrenzung vorgenommen werden sollen, so ist dies unzweifelhaft ein die gesetzlich festgestellten Rechte und Rechtsverhältnisse berührender Akt, der nur im ordentlichen Wege der Gesetzgebung angeordnet werden kann. Diesen Grundsatz hat jetzt auch die Provinzialordnung v. $\frac{\text{29. Juni 1875}}{\text{22. März 1881}}$ für die Provinzen Ost- und Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien und Sachsen ausdrücklich anerkannt, indem §. 4 derselben bestimmt, daß Veränderungen bestehender Provinzialgrenzen durch Gesetz erfolgen[2], daß jedoch Veränderungen solcher Gemeinde- oder Gutsbezirksgrenzen, welche zugleich Provinzialgrenzen sind, die Veränderung der letzteren ohne weiteres nach sich ziehen, übrigens aber eine jede Veränderung der Provinzialgrenzen, welche nicht durch Gesetz erfolgt, durch die Amtsblätter der beteiligten Provinzen bekannt zu machen ist. Dieser in der Provinzialordnung v. 29. Juni 1875 ausgesprochene Grundsatz gilt auch für die übrigen Provinzen und ist in den sämtlichen besonderen Provinzialordnungen in gleicher Weise ausgesprochen.[3] [4]

§. 63.

II. Die Regierungsbezirke.

Die Verordnung v. 30. April 1815 wegen verbesserter Einrichtung der Provinzialbehörden[5] hatte §. 1, Ziffer 3 bestimmt, daß jede Provinz in zwei oder mehr Regierungs-

---

[1] S. hierüber Schön, Recht der Kommunalverbände, S. 440 ff.

[2] Der §. 4 der Provinzialordnung v. 29. Juni 1875 bestimmt zugleich im Abs. 2, daß die infolge einer derartigen Veränderung erforderliche Regelung der Verhältnisse, unbeschadet aller Privatrechte Dritter, durch den Minister des Innern zu bewirken ist, und daß Streitigkeiten, welche hierbei entstehen, der Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts unterliegen.

[3] Provinzialordnung für Hannover v. 7. Mai 1884, §. 4; für Hessen-Nassau v. 8. Juni 1885, §. 2; für Westfalen v. 1. Aug. 1886, §. 4; für die Rheinprovinz v. 1. Juni 1887, §. 4; für Schleswig-Holstein v. 27. Mai 1888, §. 4.

[4] Die (demnächst durch das G. v. 24. Mai 1853 wieder aufgehobene) Kreis-, Bezirks- und Provinzialordnung v. 11. März 1850 enthielt in den Art. 3, 32 und 38 die Bestimmung, daß Veränderungen in den Grenzen der Kreise, Bezirke und Provinzen nur durch ein Gesetz erfolgen können. Dies hatte der Entwurf der Staatsregierung selbst beantragt und der Minister des Innern verteidigte die Bestimmung noch speziell durch den Grund, daß es unstatthaft sei, in die Korporationsrechte der gedachten Verbände und die denselben entsprechenden Korporationsverbindlichkeiten durch bloße Verwaltungsanordnungen einzugreifen (vgl. Stenogr. Ber. der I. Kammer 1849—50, S. 642, 2051, und der II. Kammer, S. 3210; s. v. Rönne, Bearbeitung der Gemeinde- usw. Ordnung v. 11. März 1850, S. 323—325, 357 und 365—366). Auch die späteren von der Staatsregierung vorgelegten Entwürfe von Provinzial- und Kreisordnungen hatten jenen Grundsatz der Kreis-, Bezirks- und Provinzialordnung v. 11. März 1850 für die Kreise und Provinzen — nicht für die Regierungsbezirke — aufgenommen, welcher demnächst auch in die Provinzialordnung v. 29. Juni 1875, sowie in die übrigen Provinzial- und in sämtliche Kreisordnungen überging.

[5] G. S. 1815, S. 85.

bezirke geteilt werden solle und daß deren überhaupt 25 sein sollten. Name und Sache waren bereits vorher durch die Verordnung v. 26. Dez. 1808 festgestellt worden; auch diese hatte in der Sache keine grundsätzliche Neuerung geschaffen, sondern nur der Schöpfung Friedrich Wilhelms I. für die Bezirksverwaltung, den Kriegs- und Domänenkammern, einen neuen Namen und eine neue Organisation gegeben.[1] Auf Grund der Verordnung v. 30. April 1815 wurden sodann 25 Regierungsbezirke errichtet, jedoch sind die Bestimmungen der Verordnung v. 30. April 1815 über deren Bildung und Begrenzung nicht vollständig, sondern nur mit erheblichen Modifikationen zur Ausführung gekommen. Von den infolge der Verordnung v. 30. April 1815 eingerichteten 25 Regierungsbezirken gehörten 17 den östlichen Provinzen und acht den Provinzen Westfalen und Rheinland an. Was die im Jahre 1866 mit dem Preußischen Staate vereinigten Länder und Gebietsteile betrifft, so ist für die Provinz Schleswig-Holstein eine gemeinschaftliche Regierung errichtet und die Provinz Hessen-Nassau in zwei Regierungsbezirke geteilt worden. Dagegen hat eine anderweite Einteilung der Provinz Hannover in Regierungsbezirke nicht stattgefunden, sondern es sind die zur Zeit der Einverleibung der Provinz in den Preußischen Staat bestandenen sechs Landdrosteibezirke beibehalten worden, und es hat der §. 2, Abs. 1 des Gesetzes v. 26. Juli 1880 beziehungsweise 30. Juli 1883 über die Organisation der allgemeinen Landesverwaltung bestimmt, daß die Landdrosteibezirke als Regierungsbezirke bestehen bleiben sollen. Dadurch ergibt sich eine auffallend starke Verschiedenheit der heutigen preußischen Regierungsbezirke nach Seelenzahl und Gebietsumfang; die ostelbischen Regierungsbezirke sind fast durchweg sehr groß, die übrigen teilweise zu klein. Aus den beiden Extremen ergeben sich für die praktische Verwaltung sehr erhebliche Schwierigkeiten.[2]

I. Die Regierungsbezirke der östlichen Provinzen:

A. Die Regierungsbezirke der Provinzen Ost- und Westpreußen.

Die beiden durch die Verordnung v. 30. April 1815 angeordneten Provinzen Preußen und Westpreußen wurden, wie oben bemerkt, zu einer Provinz Preußen vereinigt, demnächst aber durch Gesetz v. 19. März 1877 wieder in die beiden Provinzen Ostpreußen und Westpreußen getrennt. Nach der Verordnung v. 30. April 1815 sollten für die dadurch angeordnete Provinz Preußen zwei Regierungsbezirke: a) von Ostpreußen (Königsberg) und b) von Litauen (Gumbinnen), und für die Provinz Westpreußen gleichfalls

[1] S. hierüber Bd. I, S. 20 und die dort zitierte Literatur, besonders E. Meier, Reform, S. 13 ff.; 30 ff.; 315 ff.

[2] Die preußischen Regierungsbezirke haben nach Flächenumfang und Seelenzahl folgenden Bestand:

Namen des Reg.-Bez.	Größe qkm	Bevölkerung am 1. Dezbr. 1900
1. Königsberg . .	21109,12	1204386
2. Gumbinnen. .	15880,45	792240
3. Danzig	7953,79	665992
4. Marienwerder	17567,53	897666
5. Potsdam . . .	20637,67	1929304
6. Frankfurt . . .	19197,27	1179250
7. Stettin	12077,53	830709
8. Köslin	14028,40	587783
9. Stralsund. . .	4010,32	216340
10. Posen	17514,00	1198252
11. Bromberg . .	11452,17	689023
12. Breslau. . . .	13432,25	1697719
13. Liegnitz	13608,51	1102992
14. Oppeln	13222,08	1868146
15. Magdeburg . .	11511,64	1176372
16. Merseburg . .	10209,65	1189825
17. Erfurt	3530,23	466419
18. Schleswig . .	19062,42	1387968
19. Hannover. . .	5716,98	647908
20. Hildesheim . .	5352,23	526758
21. Lüneburg . . .	11342,80	472598
22. Stade.	6785,78	375017
23. Osnabrück . .	6204,64	328600
24. Aurich	3107,41	240058
25. Münster . . .	7253,02	699583
26. Minden. . . .	5259,87	636875
27. Arnsberg . . .	7696,35	1851319
28. Kassel	10077,12	890142
29. Wiesbaden . .	5617,03	1007839
30. Koblenz	6204,84	682454
31. Düsseldorf . .	5472,72	2599806
32. Cöln	3977,06	1021878
33. Trier	7184,13	840696
34. Aachen	4154,95	614964
35. Sigmaringen.	1142,26	66780
dazu		
36. Verwaltungsbezirk Berlin	63,39	1888848

zwei Regierungsbezirke (Danzig und Marienwerder) eingerichtet werden. In diese vier Regierungsbezirke Königsberg, Gumbinnen, Danzig und Marienwerder zerfallen die jetzigen Provinzen Ostpreußen und Westpreußen auch gegenwärtig; indes ist bei deren Bildung in verschiedener Beziehung von den Anordnungen der Verordnung v. 30. April 1815 abgewichen worden. Was nämlich:

1. den nach der gedachten Verordnung zu bildenden neuen Bezirk der Regierung zu Königsberg betrifft, so sollte dieser enthalten: die Kreise Braunsberg, Heilsberg, Brandenburg und Schaken ganz; das Hauptamt Bartenstein von dem Rastenburgschen Kreise; den Tapiauschen Kreis mit Ausnahme der Ämter Soldau und Lappöhnen, und den nördlichen Teil des vormaligen Insterburger Kreises, nämlich alles davon, was nordwärts der Memel liegt; die ganze Tilsiter Niederung und die Ämter Sommerau, Balgarden und Althof-Ragnit nebst der Schneckeschen und Trappöhnschen Forst.

Dagegen sollte danach 2. der neu zu bildende Bezirk der Regierung zu Gumbinnen enthalten: den südlichen Teil des vormaligen Insterburgschen Kreises, nämlich soweit dieser Kreis nicht (nach dem zu 1 Bemerkten) zum Bezirke der Regierung zu Königsberg geschlagen werden sollte; die Ämter Soldau und Lappöhnen vom Tapiauschen Kreise; den Seheſtenschen und Oletzkoschen Kreis ganz; das Hauptamt Ortelsburg vom Neidenburger Kreise und den Rastenburgschen Kreis mit Ausnahme des Hauptamtes Bartenstein.

Diese Bestimmungen (zu 1 und 2) fanden jedoch in der Ausführung einige Schwierigkeiten, weshalb teilweise davon abgewichen worden ist. Indes bezieht sich dies fast ausschließlich auf die Begrenzung der beiden Regierungsbezirke Königsberg und Gumbinnen zueinander, wogegen diejenigen Veränderungen, welche nur die Regierungsdepartements Königsberg und Marienwerder berühren, im wesentlichen ausgeführt worden sind. Nach der Verordnung v. 30. April 1815 sollte nämlich zwar der ganze Wasserweg von der russischen Grenze her, auf der Memel und Gilge nach Königsberg, nebst der Tilsiter Niederung und dem Kurischen Haffe zum Königsberger Regierungsbezirke, und es sollten dagegen die Hauptämter Ortelsburg, Rastenburg, Barten, Nordenburg und Gerdauen zum Bezirke der Regierung zu Gumbinnen kommen; allein nach den späteren Bestimmungen einer Kabinettsorder v. 24. April 1816[1] kam nur der Seestrand bis an die russische Grenze mit der Stadt Memel zum Königsberger Bezirke, wogegen das Kirchspiel Puschdorf und der östliche Teil des Erbhauptamtes Nordenburg vom Königsberger Bezirke an den von Gumbinnen abgegeben wurde.

Die Verordnung v. 30. April 1815 bestimmt ferner: 3. den neu zu bildenden Regierungsbezirk Danzig dahin, daß er enthalten sollte: den Marienburgschen und Dirschauschen Kreis nebst Stadt und Gebiet Danzig ganz; den Stargarder und Konitzer Kreis größtenteils, mit Ausnahme der an der Weichsel — Marienwerder, Graudenz und Kulm gegenüber — liegenden Gegenden bis an die Seen Czarne und Oschick und an die Ortschaften Jarcz, Brezin, Liano, Ostrowitte und Truttnowo;

ferner: 4. den neu zu bildenden Regierungsbezirk Marienwerder dahin, daß er umfassen sollte: den Marienwerderschen, Mohrungschen, Kulmschen und den Michelauschen Kreis in den Grenzen von 1772 ganz, den Neidenburgschen Kreis mit Ausnahme des Hauptamtes Ortelsburg, diejenigen Teile des Stargarder und Konitzer Kreises, die nicht der Regierung zu Danzig zugewiesen sind, einen Teil des Netzdistrikts, die Stadt Thorn mit dem neubestimmten Gebiete derselben, und das linke Ufer der Weichsel im Bromberger Kreise mit den an den Strom grenzenden oder doch in dessen Niederung liegenden Ortschaften wegen des Strombaues.

Diese Bestimmungen (zu 3 und 4) kamen jedoch nur mit Modifikationen zur Ausführung, indem die Kreise Deutsch-Krone und Kammin, welche von der Provinz Westpreußen zur Provinz Posen geschlagen werden sollten, bei der ersteren verblieben und bei der Regulierung der Grenzen der Provinz Westpreußen mit den Provinzen Posen, Brandenburg und Pommern einige Veränderungen eintraten.

Über den neugebildeten ostpreußischen Regierungsbezirk Allenstein, königl. Verordn. v. 14. Okt. 1905 (G. S., S. 399), s. Nachträge.

---

[1] Nicht publiziert (Acta gen. des Justizmin. 46, Vol. I, Bl. 293—298).

B. Die Regierungsbezirke der Provinz Brandenburg.

Nach der Verordnung v. 30. April 1815 sollte die Provinz Brandenburg, wie schon oben bemerkt, in drei Regierungsbezirke (Berlin, Potsdam und Frankfurt) zerfallen. Die für die Stadt Berlin mit ihrem Polizeibezirke im Jahre 1816 errichtete besondere Regierung ist indes mit dem 1. Jan. 1823 wieder aufgehoben und mit der Regierung in Potsdam verbunden worden[1], so daß gegenwärtig die Provinz in die beiden Regierungsbezirke Potsdam und Frankfurt zerfällt. Auch abgesehen hiervon sind die Bestimmungen der Verordnung v. 30. April 1815 über die Begrenzung der Regierungsbezirke Potsdam und Frankfurt nicht vollständig zur Ausführung gebracht worden, indem zur Abrundung der Grenzen einzelne Ortschaften und Distrikte von dem einen Bezirke zu dem anderen gelegt wurden. Im Jahre 1836 wurde die Herrschaft Beeskow vom Frankfurter Regierungsbezirke getrennt und dem Potsdamer zugeteilt.[2]

Durch den §. 1 des Gesetzes v. 26. Juli 1880 beziehungsweise 30. Juli 1883 ist dann aber bestimmt worden, daß die Stadt Berlin aus der Provinz Brandenburg gänzlich ausscheidet und einen Verwaltungsbezirk für sich bildet.[3]

C. Die Regierungsbezirke der Provinz Pommern.

Die Verordnung v. 30. April 1815 beabsichtigte die Provinz Pommern nur in zwei Regierungsbezirke zu teilen, nämlich: 1. den Bezirk der Regierung in Vorpommern zu Stettin, welcher den Demminschen, Anklamschen, Usedom-Wollinschen und Randowschen Kreis enthalten sollte, mithin das ganze Vorpommern nach der alten Einteilung, ferner von Hinterpommern den Greiffenhagenschen, Pyritzer, Saatziger, Borgschen, Daberschen, Flemmingschen, Greiffenbergschen und Ostenschen Kreis nebst dem Domkapitel Kammin und der Probstei Kukelow, und sodann künftig auch das ehemals Schwedische Pommern und die Insel Rügen, wo vorläufig eine Regierungskommission angeordnet wurde; 2. den Bezirk der Regierung in Hinterpommern zu Köslin, enthaltend die Kreise Schievelbein, Dramburg, Belgard, Fürstentum, Neustettin, Rummelsburg, Schlawe und Stolp nebst dem Domkapitel Kolberg und den Herrschaften Lauenburg und Bütow, und mit Einverleibung der beiden westpreußischen Enklaven.

Die Bestimmung, daß die vorläufig für das Schwedische Pommern angeordnete Regierungskommission künftig wegfallen und diese Landesteile zum Bezirke der Regierung zu Stettin geschlagen werden sollten, ist indes nicht zur Ausführung gekommen, sondern in Stralsund eine selbständige Regierung für Neuvorpommern und die Insel Rügen eingerichtet worden, so daß also die Provinz Pommern in drei Regierungsbezirke, Stettin, Köslin und Stralsund, zerfällt.

Durch Gesetz v. 9. Juni 1874[4] ist demnächst bestimmt worden, daß die im §. 1 dieses Gesetzes näherbezeichneten, auf dem linken Ufer der Peene, nahe bei den Städten Anklam und Demmin gelegenen Distrikte unter Abtrennung von dem Regierungsbezirke Stralsund, dem Regierungsbezirke Stettin einverleibt werden.

D. Die Regierungsbezirke der Provinz Schlesien.

Nach der Erwerbung Schlesiens war dasselbe in zwei Kriegs- und Domänenkammerbezirke, nämlich für Mittel- und Oberschlesien nebst der Grafschaft Glatz zu Breslau, und für Niederschlesien zu Glogau eingeteilt worden. Die Verordnung v. 30. April 1815 bestimmte indes, daß aus dieser Provinz vier Regierungsbezirke gebildet werden sollten: 1. für Mittelschlesien mit dem Sitze der Regierung in Breslau, enthaltend die Kreise Neumarkt, Breslau, Ohlau mit Wansen, Strehlen, Brieg, Namslau, Öls, Wartenberg, Trebnitz, Militsch, Wohlau, Steinau und Guhrau; 2. für die Gebirgskreise mit dem Sitze der Regierung in Reichenbach, enthaltend die Kreise Nimptsch, Münsterberg, Frankenstein, Reichenbach, Schweidnitz, Striegau, Bolkenhain, Hirschberg,

---

[1] Bekanntmachungen v. 1. März 1816 und 28. Dez. 1822 im Potsdamer Regierungsamtsblatt 1816, S. 84, und 1823, S. 13—15.

[2] Vgl. das Nähere hierüber in Starke, Beiträge, Bd. III, S. 10—12 und S. 82—85.

[3] Vgl. oben S. 313 f.

[4] G. S. 1874, S. 242.

Jauer und die Grafschaft Glatz; 3. für Niederschlesien mit dem Sitze der Regierung in Liegnitz, enthaltend die Kreise Löwenberg, Bunzlau, Goldberg, Liegnitz, Lüben, Glogau, Sprottau, Sagan, Freistadt und Grüneberg nebst dem preußischen Anteile an der Oberlausitz mit Ausnahme der Herrschaft Hoyerswerda[1] und der westlich von derselben gelegenen Ortschaften; 4. für Oberschlesien mit dem Sitze der Regierung in Oppeln, enthaltend die Kreise Kreuzberg, Rosenberg, Lublinitz, Beuthen, Pleß, Ratibor, Leobschütz, Kosel, Tost, Großstrehlitz, Oppeln, Falkenberg, Neustadt, Neiße und Grottkau ohne Wansen.

Allein der Regierungsbezirk für die Gebirgskreise (Reichenbach) wurde bereits im Jahre 1820 wieder aufgelöst. Die Kreise Striegau, Schweidnitz, Waldenburg, Glatz, Habelschwerdt, Frankenstein, Reichenbach, Nimptsch und Münsterberg wurden mit dem Regierungsbezirke Breslau, und die Kreise Jauer, Bolkenhain, Schönau, Hirschberg und Landeshut mit dem Regierungsbezirke Liegnitz vereinigt, so daß gegenwärtig die Provinz in die drei Regierungsbezirke Breslau, Liegnitz und Oppeln zerfällt.

E. Die Regierungsbezirke der Provinz Posen.

Diese Provinz ist, wie bereits oben bemerkt, infolge der Verordnung v. 30. April 1815 in die beiden Regierungsbezirke Posen und Bromberg eingeteilt worden, welche in der seit dem 1. Jan. 1818 festgesetzten zweckmäßigeren Begrenzung auch gegenwärtig noch bestehen.

F. Die Regierungsbezirke der Provinz Sachsen.

Die durch die Verordnung v. 30. April 1815 aus verschiedenartigen Landesteilen neugebildete Provinz Sachsen wurde durch diese Verordnung in drei Regierungsbezirke eingeteilt, in welche sie auch gegenwärtig zerfällt, nämlich:

1. den Bezirk der Regierung des Herzogtums Sachsen mit dem Sitze in Merseburg, enthaltend den Saalkreis, die vormals preußische und sächsische Grafschaft Mansfeld, und von den übrigen an Preußen gefallenen, vormals sächsischen Landesteilen: den Kur- oder Wittenberger Kreis, mit Ausnahme des Amtes Belzig und der Herrschaft Baruth; den Anteil des Meißner Kreises, mit Ausnahme der Ämter Fürstenwalde (Finsterwalde) und Senftenberg; den Anteil des Leipziger Kreises; den Anteil an den Stiftern Merseburg und Naumburg-Zeitz; die Ämter Querfurt und Heldrungen; den Thüringer Kreis, mit Ausnahme der Ämter Langensalza und Weißensee und der vom Kreisamte zu Tennstädt verwalteten Ortschaften und Gerechtsamen; endlich die Hoheits- und Lehnsrechte über die Grafschaft Stolberg und das Amt Walter-Nienburg; 2. den Bezirk der Regierung von Niedersachsen, mit dem Sitze in Magdeburg, enthaltend das Herzogtum Magdeburg mit dem einverleibten Ziesarschen Kreise, doch ohne den Saal- und Luckenwalder Kreis; die Altmark nebst dem eingeschlossenen Amte Klötze und dem vormals Lauenburgschen Amte Neuhaus; Halberstadt mit den Herrschaften Derenburg und Hasserode, Quedlinburg, das Amt Elbingerode, die Hoheits- und sonstigen Rechte über die Grafschaft Wernigerode und die Herrschaft Schauen; die Grafschaften Barby und Gommern mit Elbenau, doch ohne Walter-Nienburg; 3. den Bezirk der Regierung von Thüringen, mit dem Sitze in Erfurt, enthaltend die Stadt Erfurt und deren Gebiet nebst dessen Dependencen; die Hennebergschen Ämter Schleusingen, Suhla (Suhl), Kühndorf und Breshausen (Bennshausen), die thüringischen Ämter Weißensee und Langensalza nebst den von dem Kreisamte Tennstädt verwalteten Ortschaften und Gerechtsamen; das Eichsfeld mit seinen Dependencen; die eingeschlossenen Dörfer Rüdigershausen und Gänseteich; Hohenstein; die Städte Nordhausen und Mühlhausen mit ihren Gebieten. Diesem Regierungsbezirke ist durch die Verordnung v. 22. Mai 1867[2] auch die im Jahre 1866 von Bayern an Preußen abgetretene Enklave Kaulsdorf zugeteilt worden.

---

[1] Auch der Kreis Hoyerswerda wurde indes im Jahre 1825 vom Regierungsbezirke Frankfurt getrennt und der Provinz Schlesien, speziell dem Regierungsbezirke Liegnitz, einverleibt.

[2] G. S. 1867, S. 729.

II. Die Regierungsbezirke der Provinzen Westfalen und Rheinland.

A. Die Regierungsbezirke der Provinz Westfalen.

Die Verordnung v. 30. April 1815 bestimmte, daß die Provinz Westfalen in drei Regierungsbezirke geteilt werden solle, nämlich: 1. den Bezirk der Regierung im Münsterlande zu Münster, enthaltend alle zum vormaligen Bistume Münster und Kappenberg gehörigen Besitzungen und Gerechtsame, welche unter preußischer Hoheit stehen, namentlich die Besitzungen der Fürsten von Salm-Salm und Salm-Kyrburg, der Rhein- und Wildgrafen, der Herzöge von Croy und Looz-Corswaren, insofern letztere nicht hannöverisch geworden sind, die Grafschaften Bentheim und Steinfurth, die Herrschaften Anholt, Gronau und Gehmen, die Grafschaften Tecklenburg nebst der oberen Grafschaft Lingen, und die Grafschaft Recklinghausen; 2. den Bezirk der Regierung im Weserlande zu Minden, enthaltend das Fürstentum Minden, die Grafschaft Ravensberg und die Fürstentümer Paderborn und Corvey, das Amt Reckeberg, die preußischen Hoheits- und sonstigen Gerechtsame über die Grafschaft Rietberg, die Herrschaften Rheda und Gütersloh, desgleichen in Lippstadt und in Rücksicht aller vor dem Kriege von 1806 bestandenen Verhältnisse mit dem Hause Lippe; 3. den Bezirk der Regierung in Mark und Westfalen zu Hamm, enthaltend die Grafschaft Mark mit ihren alten Grenzen nebst Dortmund und Hohen-Limburg und das Herzogtum Westfalen.

Diese Bestimmungen sind mit der Modifikation zur Ausführung gekommen, daß für die Grafschaft Mark, das Herzogtum Westfalen, Dortmund, Hohen-Limburg, das Fürstentum Siegen, die Grafschaften Wittgenstein-Wittgenstein und Wittgenstein-Berleburg, sowie für die Ämter Burbach und Neuenkirchen ein besonderer Regierungsbezirk gebildet und für denselben der Sitz dieser dritten Regierung nicht nach Hamm, sondern nach Arnsberg gelegt wurde.

Die Provinz Westfalen zerfällt somit in die drei Regierungsbezirke Münster, Minden und Arnsberg.

B. Die Regierungsbezirke der Rheinprovinz.

Die Verordnung v. 30. April 1815 hatte, wie bereits oben bemerkt, bestimmt, daß aus den die gegenwärtige Rheinprovinz bildenden Landesteilen zwei besondere Provinzen, nämlich die Provinz Cleve-Berg und die Provinz Großherzogtum Niederrhein, gebildet werden sollten. Es wurden indes, wie gleichfalls bereits oben bemerkt, demnächst diese beiden Provinzen zu einer einzigen als jetzige Rheinprovinz vereinigt, welche gegenwärtig in fünf Regierungsbezirke zerfällt. Nach der Verordnung v. 30. April 1815 sollten aus den Landesteilen der Rheinprovinz nur vier Regierungsbezirke gebildet werden, nämlich: a) für die Provinz Cleve-Berg die beiden Bezirke des Herzogtums Berg mit dem Sitze der Regierung in Düsseldorf, und der Herzogtümer Cleve und Geldern und des Fürstentums Mörs mit dem Sitze der Regierung in Cleve; b) für die Provinz Großherzogtum Niederrhein die beiden Bezirke des Herzogtums Jülich mit dem Sitze der Regierung in Cöln, und des Mosellandes mit dem Sitze der Regierung in Koblenz. Allein hiervon wurde bei der Ausführung der gedachten Verordnung abgewichen. Durch die mit dem Königreiche der Niederlande und den Herzögen und Fürsten von Nassau abgeschlossenen Verträge v. 31. Mai 1815[1] hatte Preußen verschiedene oranische Erbländer erworben, welche größtenteils mit der Rheinprovinz vereinigt wurden[2]; ferner hatte Preußen durch die Schlußakte des Wiener Kongresses v. 9. Juni 1815 die Stadt Wetzlar mit ihrem Gebiete erworben, welche zur Rheinprovinz gelegt wurde, und dagegen von seinen rheinischen Besitzungen an Oldenburg das Fürstentum Birkenfeld, an Sachsen-Koburg das Fürstentum Lichtenberg und an Hessen-Homburg den Kanton Meisenheim nebst Teilen des Kantons Grumbach abgetreten; endlich aber hatte Preußen durch

[1] Vgl. oben S. 41.

[2] Nur das darunter begriffene Fürstentum Siegen nebst den Ämtern Burbach und Neuenkirchen wurde nicht zur Rheinprovinz gelegt, sondern als Kreis Siegen dem Regierungsbezirke Arnsberg, und somit der Provinz Westfalen, überwiesen.

den Pariser Friedenstraktat v. 20. Nov. 1815 verschiedene Gebietsteile erworben, die gleichfalls zur Rheinprovinz gelegt wurden.[1] Infolgedessen wurden nun im Jahre 1818 aus den an Preußen gefallenen rheinischen Landesteilen sechs Regierungsbezirke gebildet[2], nämlich: 1. der Regierungsbezirk Cleve mit dem Sitze der Regierung in Cleve, wozu die Herzogtümer Cleve und Geldern, das Fürstentum Mörs, die Grafschaften Essen und Werden und das Stift Elten nebst dem nördlichen Teile des Erzstiftes Cöln gelegt wurden; 2. der Regierungsbezirk Düsseldorf mit dem Sitze der Regierung in Düsseldorf, enthaltend den nördlichen Teil des Herzogtums Berg und auf dem linken Rheinufer einige Teile des Erzstiftes Cöln und Herzogtums Jülich; 3. der Regierungsbezirk Cöln mit dem Sitze der Regierung in Cöln, enthaltend den südlichen Teil des Herzogtums Berg nebst den Herrschaften Homburg, Neustadt und Gimborn, die vormalige Reichsstadt Cöln und den mittleren Teil, den Hauptteil des Erzstiftes Cöln; 4. der Regierungsbezirk Aachen mit dem Sitze der Regierung in Aachen, enthaltend die vormalige Reichsstadt Aachen, den größten Teil des Herzogtums Jülich bis an dessen südliche Grenze und die an Preußen gekommenen Teile der niederländischen Provinzen Limburg und Geldern, wie auch die vormals reichsunmittelbaren Stifter Malmedy, Kornelimünster und Burtscheid; 5. der Regierungsbezirk Koblenz mit dem Sitze der Regierung in Koblenz, enthaltend auf der linken Rheinseite fast das ganze Departement Rhein und Mosel, wovon nur der nördlichste Teil zum Regierungsbezirke Cöln gelegt war, und ostwärts des Rheins alle von Nassau eingetauschten Landesteile mit den dazugehörigen Besitzungen der Fürsten zu Wied und Solms, wie auch die vormalige Reichsstadt Wetzlar und die Herrschaft Wildenburg; 6. der Regierungsbezirk Trier mit dem Sitze der Regierung in Trier, enthaltend alles, was von dem Saar-, dem Wälder- und dem Moseldepartement an Preußen gekommen war.

Die Regierung zu Cleve wurde im Jahre 1822[3] aufgelöst und ihr Bezirk mit dem der Regierung zu Düsseldorf vereinigt. Eine fernere Änderung trat dann noch im Jahre 1835 ein, wo das von Sachsen-Koburg zurückerworbene Fürstentum Lichtenberg mit der Rheinprovinz vereinigt und dem Regierungsbezirke Trier unter dem Namen des Kreises St. Wendel einverleibt wurde.[4] Endlich ist durch die Verordnung v. 20. Sept. 1867[5] dem Regierungsbezirke Koblenz auch der im Jahre 1866 vom Großherzogtume Hessen an Preußen abgetretene, zu der vormaligen Landgrafschaft Hessen-Homburg gehörige Oberamtsbezirk Meisenheim[6] zugeteilt worden.

III. Die Regierungsbezirke der Provinzen Schleswig-Holstein und Hessen-Nassau.

A. Die Provinz Schleswig-Holstein war zur Zeit der Einverleibung der beiden Herzogtümer Schleswig und Holstein in den Preußischen Staat in zwei Regierungsbezirke, nämlich den des Herzogtums Schleswig mit dem Sitze der Regierung in Schleswig und den des Herzogtums Holstein mit dem Sitze der Regierung in Kiel, geteilt. Durch Allerhöchsten Erlaß v. 20. Juni 1868[7] sind diese beiden Regierungsbezirke miteinander vereinigt worden und die Herzogtümer Schleswig und Holstein bilden gegenwärtig nur einen Regierungsbezirk mit dem Sitze der Regierung in Schleswig.[8] Das

[1] Vgl. oben S. 312.

[2] Bei der Bildung dieser Regierungsbezirke wurde vorzüglich darauf Rücksicht genommen, in denjenigen Städten Regierungen zu errichten, die bisher schon die Sitze der Verwaltung großer Gebiete gewesen waren. An Cleve knüpften sich die Erinnerungen eines über hundertjährigen Besitzes, auch war Cleve der Sitz der vormaligen Kammer daselbst gewesen. Düsseldorf kam als Hauptort des Großherzogtums Berg, Cöln als größte und wichtigste Stadt der Rheinprovinz in Betracht. Aachen, Koblenz und Trier wurden als die Hauptstädte des Ruhr-, des Rhein- und Mosel- und des Saardepartements ausersehen.

[3] In Gemäßheit der Kab. O. v. 26. Mai 1821.

[4] Vgl. oben S. 312 zu Note 3. Die Kab. O. v. 25. März 1835 (G. S. 1835, S. 43) verordnet die Einverleibung des unter dem Namen des Fürstentumes Lichtenberg erworbenen Gebietes (enthaltend Teile der vormaligen Kantone St. Wendel, Baumholder, Grumbach, Kusel, Tholey und Ottweiler) in den Trierschen Regierungsbezirk der Rheinprovinz mit dem 1. April 1835, und bestimmt, daß diese Gebietsteile den Kreis St. Wendel bilden sollen, wogegen die Benennung „Fürstentum Lichtenberg" aufhört.

[5] G. S. 1867, S. 1534.

[6] Vgl. Bd. I, S. 193.

[7] G. S. 1868, S. 630.

[8] Die Vereinigung der beiden bis dahin be-

für die beiden bisherigen Regierungen zu Schleswig und Kiel gemeinschaftliche Oberpräsidium ist indes bestehen geblieben und hat, zufolge des Allerhöchsten Erlasses v. 20. Juni 1868, zunächst seinen Sitz in Kiel behalten, durch den Allerhöchsten Erlaß v. 12. März 1879[1] ist jedoch der Sitz des Oberpräsidiums von Kiel nach Schleswig verlegt worden. Nach der Vereinigung des Herzogtums Lauenburg mit der preußischen Monarchie ist durch den §. 5 des Gesetzes v. 23. Juni 1876[2] bestimmt worden, daß dieses Herzogtum (jetzt Kreis Herzogtum Lauenburg) in bezug auf die staatliche Verwaltung der Provinz Schleswig-Holstein zuzuteilen, und daß auf dasselbe der Wirkungskreis des Oberpräsidenten der Provinz Schleswig-Holstein und der Regierung zu Schleswig auszudehnen sei. Über Helgoland s. Bd. I, S. 193, §. 11 zu e.

Diese Organisation der Verwaltung widerspricht dem sonst in der ganzen Monarchie durchgeführten Prinzip, daß jede Provinz aus mehreren Regierungsbezirken zu bestehen habe und hat auch sonst erhebliche Unzuträglichkeiten im Gefolge. Demgemäß machte die Regierung den Versuch, die frühere Zweiteilung auf gesetzgeberischem Wege wiederherzustellen, der jedoch an dem Widerspruch des Abgeordnetenhauses scheiterte, unzweifelhaft aber wieder erneuert werden muß, denn die gegenwärtige Verwaltungsorganisation widerspricht den Prinzipien der preußischen Verwaltung.[3]

B. Die Provinz Hessen-Nassau[4] zerfällt zufolge der Verordnung v. 22. Febr. 1867[5] in zwei Regierungsbezirke, nämlich die Regierungsbezirke Kassel und Wiesbaden.[6]

1. Der Regierungsbezirk Kassel, mit dem Sitze der Regierung in Kassel, besteht aus dem Gebiete des vormaligen Kurfürstentums Hessen, den früher bayerischen Gebietsteilen Bezirksamt Gersfeld und Landgerichtsbezirk Orb ohne Aura, und dem früher großherzoglich hessischen Kreise Vöhl, einschließlich der Enklaven Eimelrod und Höringhausen.
2. Der Regierungsbezirk Wiesbaden, mit dem Sitze der Regierung in Wiesbaden, besteht aus dem ehemaligen Herzogtume Nassau, der ehemals freien Stadt Frankfurt[7], sowie aus folgenden früher großherzoglich hessischen Gebietsteilen: a) dem ehemals landgräflich hessen-homburgischen Amte Homburg; b) dem Kreise Biedenkopf; c) dem nordwestlichen Teile des Kreises Gießen, welcher die Orte Frankenbach, Krumbach, Königsberg, Fellingshausen, Bieber, Haina, Rodheim, Waldgirmes, Naunheym und Herrmannstein mit ihren Gemarkungen umfaßt; d) dem Ortsbezirke Rödelheim, und e) dem früher hessischen Ortsbezirke Nieder-Ursel.

IV. Die Provinz Hannover betreffend, so war bis zum Jahre 1823 das vor-

---

standenen Regierungen für die Herzogtümer Schleswig und Holstein zu einer gemeinschaftlichen Regierung ist von dem Hause der Abgeordneten unterm 16. Dez. 1867 beschlossen und dieser Beschluß von seiten der Staatsregierung demnächst durch den Allerhöchsten Erlaß v. 20. Juni 1868 zur Ausführung gebracht worden. Vgl. die Verhandlungen darüber in den Stenogr. Ber. des Abg. H. 1867—68, Bd. I, S. 442 ff., 479, und Anl. Bd. II, Aktenst. Nr. 232, S. 477. In Gemäßheit der Bestimmung des Allerhöchsten Erlasses v. 20. Juni 1868 hat die Bekanntmachung des Oberpräsidenten der Provinz Schleswig-Holstein v. 10. Sept. 1868 (M. Bl. d. i. Verw., S. 240) zur Kenntnis gebracht, daß mit dem 1. Okt. 1868 die bisherige Regierung in Kiel außer Wirksamkeit trete und daß gleichzeitig die vereinigte Regierung in Schleswig ihre Tätigkeit beginne.

[1] G. S. 1879, S. 124.

[2] G. S. 1876, S. 170.

[3] S. hierüber oben S. 314 ff.

[4] Über deren Errichtung vgl. S. 313.

[5] G. S. 1867, S. 273, und M. Bl. d. i. Verw. 1867, S. 60.

[6] Vor Erlaß der Verordnung v. 22. Febr. 1867, betreffend die Organisation der Verwaltungsbehörden in dem vormaligen Kurfürstentume Hessen, in dem vormaligen Herzogtume Nassau, in der vormals freien Stadt Frankfurt und den bisher bayerischen und großherzoglich hessischen Gebietsteilen, und vor der Errichtung der Regierungen in Kassel und Wiesbaden hatte der Allerhöchste Erlaß v. 15. Okt. 1866 (M. Bl. d. i. Verw., S. 193) interimistische Anordnungen über die Zivilverwaltung von Kurhessen und von Nassau nebst Frankfurt a. M. getroffen, indem für einen jeden dieser beiden Bezirke ein Ziviladministrator mit den Funktionen eines Oberpräsidenten der alten Provinzen eingesetzt worden war.

[7] Über die Regelung der Verhältnisse bei Einverleibung des Stadtkreises Frankfurt in den Kommunalverband des Regierungsbezirks Wiesbaden s. Verordnung v. 10. März 1886 (G. S., S. 45), über die Auseinandersetzung zwischen den Kommunalverbänden der beiden Regierungsbezirke Wiesbaden und Kassel infolge territorialer Veränderungen Verordnung v. 15. März 1886 (G. S., S. 47).

malige Königreich Hannover in vier Regierungsbezirke (Hannover, Stade, Osnabrück und Aurich) eingeteilt gewesen. Das Edikt v. 12. Okt. 1822[1] ordnete indes die Aufhebung dieser Bezirke an und schrieb vor, daß statt derselben sechs Landdrosteibezirke zu errichten seien. Infolgedessen wurde durch die Verordnung v. 10. Mai 1823[2] die Aufhebung der bis dahin bestandenen vier Regierungen angeordnet und das Königreich in die sechs Landdrosteibezirke, nämlich a) Hannover, umfassend das Fürstentum Kalenberg und die Grafschaften Hoya und Diepholz; b) Hildesheim, umfassend die Fürstentümer Hildesheim, Göttingen und Grubenhagen; c) Lüneburg, umfassend das Fürstentum Lüneburg mit Einschluß des bei Hannover gebliebenen Teils des Herzogtums Lauenburg; d) Stade, umfassend das Herzogtum Bremen und Verden und das Land Hadeln; e) Osnabrück, umfassend das Fürstentum Osnabrück, die Grafschaft Lingen, die Kreise Meppen und Emsbüren und die Grafschaft Bentheim, und f) Aurich, umfassend das Fürstentum Ostfriesland[3], eingeteilt.[4] Nach der Einverleibung des Königreichs Hannover in die preußische Monarchie beabsichtigte die Staatsregierung (im Jahre 1868), die sechs Landdrosteibezirke aufzuheben und je zwei derselben zu einem Regierungsbezirke zu vereinigen, und zwar durch Zusammenlegung der Landdrosteibezirke Hannover und Hildesheim, Lüneburg und Stade, Osnabrück und Aurich.[5] Der hannöversche Provinziallandtag erklärte sich in seinem Gutachten v. 7. Nov. 1868[6] für vorläufige Beibehaltung der Landdrosteieinrichtung, und das Haus der Abgeordneten hat dann den Antrag der Staatsregierung abgelehnt und sich dahin entschieden, die bisherigen sechs Landdrosteien beizubehalten.[7] Die Staatsregierung ist jedoch bei der Beratung des Gesetzes v. 26. Juli 1880 über die Organisation der allgemeinen Landesverwaltung auf den Plan, die sechs Landdrosteien in drei Regierungsbezirke umzuwandeln, wieder zurückgekommen.[8] Der §. 2 des Entwurfs dieses Gesetzes hatte vorgeschlagen, die Provinz Hannover in drei Regierungsbezirke zu teilen, und nach §. 19 dieses Entwurfs sollten an die Stelle der Landdrosteien und der Finanzdirektion drei Regierungspräsidenten und Regierungen treten, welche, gleich dem Oberpräsidenten, die Verwaltung mit den Befugnissen und nach den Vorschriften führen sollten, welche dafür in den übrigen Provinzen gelten.[9] Allein das Abgeordnetenhaus ist diesen Vorschlägen der Staatsregierung nicht beigetreten. Es bestand zwar im wesentlichen eine Übereinstimmung dahin, daß die Landdrosteien der Provinz Hannover mit der für die ganze Provinz bestehenden Finanzdirektion zu vereinigen und demgemäß die Provinzialbehörden in das System der Regierungspräsidenten und der Regierungen gleich den übrigen Provinzen überzuleiten seien; dagegen wurde die von der Staatsregierung beabsichtigte Vereinigung der vorhandenen sechs Landdrosteibezirke in drei Regierungsbezirke für nicht vereinbar mit der örtlichen Konfiguration der dortigen Landschaften, sowie mit den Gewohnheiten und Wünschen der Bevölkerung erachtet.[10] Dementsprechend hat dann das Gesetz v. 26. Juli 1880 im §. 2 bestimmt, daß in der Provinz Hannover die Landdrosteibezirke als Regierungsbezirke bestehen bleiben, und im §. 24, daß an die Stelle der Landdrosteien und der Finanzdirektion sechs Regierungspräsidenten und Regierungen treten, welche, gleich dem Ober-

---

[1] G. S. für Hannover 1822, Abt. I, S. 367.

[2] Ebendas. 1823, Abt. I, S. 82.

[3] Diesem Landdrosteibezirke gehörte auch das Gericht Papenburg an, welches indes laut Ministerialbekanntmachung v. 22. Nov. 1830 (G. S. für Hannover 1830, Abt. I, S. 239) demnächst dem Landdrosteibezirke Osnabrück zugelegt worden ist.

[4] Vgl. Grefe, Hannovers Recht, 3. Aufl., Bd. I, S. 223—228, Ebhardt, Staatsverfassung des Königreichs Hannover, S. 650 ff.

[5] Vgl. hierüber die Denkschrift des M. d. Inn. in den Stenogr. Ber. des Abg. H. 1868—69, Anl. Bd. II, S. 634—637.

[6] Vgl. ebendas. S. 637—639.

[7] Vgl. die Beschlüsse v. 5. Dez. 1868 und v. 14. Jan. 1869 in den Stenogr. Ber. des Abg. H. 1868—69, Bd. I, S. 520—522 und Bd. II, S. 1061—62 und die Verhandlungen im Plenum in den Stenogr. Ber. 1868—69, Bd. I, S. 481—514 und Bd. II, S. 1055—58.

[8] Umfang und Seelenzahl im Verhältnis zu den altpreußischen Regierungsbezirken, vgl. oben S. 316, Note 2.

[9] Vgl. den Entwurf des G. v. 26. Juli 1880 in den Stenogr. Ber. des Abg. H. 1879—80, Anl. Bd. II, Aktenst. Nr. 62, S. 964 ff., und die Motive ebendas., S. 979, Sp. 2 und S. 983, Sp. 1.

[10] Vgl. den Kommissionsbericht v. 18. Febr. 1880 zum §. 2 des Gesetzentwurfs (Stenogr. Ber. des Abg. H. 1879—80, Anl. Bd. IV, Aktenst. Nr. 283, S. 3105 ff.)

präsidenten, die Verwaltung mit den Befugnissen und nach den Vorschriften führen, welche dafür in den übrigen Provinzen gelten, beziehungsweise in dem Organisationsgesetze v. 26. Juli 1880 gegeben sind.[1] Da indes der §. 89 des Gesetzes vorgeschrieben hat, daß in der Provinz Hannover das Gesetz erst dann in Kraft treten solle, wenn auf Grund besonderer Gesetze neue Kreis- und Provinzialordnungen erlassen sein werden, so erfolgte die Inkraftsetzung erst, nachdem zuvor die Kreis- und Provinzialordnungen für Hannover v. 6. beziehungsweise 7. Mai 1884 erlassen worden waren. Das Landesverwaltungsgesetz v. 30. Juli 1883 hat in §. 2, Abs. 1 die Grundlagen dieser Organisation definitiv anerkannt.

V. Zu den 25 Regierungsbezirken der alten östlichen und westlichen Provinzen und den drei Regierungsbezirken der Provinzen Schleswig-Holstein und Hessen-Nassau (Kassel und Wiesbaden), sowie den sechs Regierungsbezirken der Provinz Hannover tritt endlich noch der Bezirk der Hohenzollernschen Lande mit dem Sitze der Regierung in Sigmaringen und der Verwaltungsbezirk der Stadt Berlin.[2]

VI. §. 1 des Gesetzes v. 26. Juli 1880 beziehungsweise v. 30. Juli 1883 über die Organisation der allgemeinen Landesverwaltung hat bestimmt, daß — gleichwie die Verwaltungseinteilung des Staatsgebietes in Provinzen — auch die Verwaltungseinteilung in Regierungsbezirke bestehen bleibt; von der Begrenzung dieser Verwaltungsbezirke aber ist hier keine Rede. Das Prinzip, daß eine Änderung derselben nur durch Gesetz erfolgen könne, ist für die Provinzen und Kreise spezialgesetzlich ausgesprochen[3]; für die Regierungsbezirke ist dies nicht der Fall, ihrer Abänderung auf dem Verordnungswege steht somit kein Hindernis im Wege.[4] Lediglich vom budgetrechtlichen Gesichtspunkte aus ist die Volksvertretung zur rechtlichen Mitwirkung an der Organisation der Regierungsbezirke zuständig.

§. 64.

III. Die Kreise.

I. Die Einteilung des Staatsgebietes in Kreise ist ebenso wie die Einteilung in Provinzen keineswegs lediglich eine geographisch-administrative als Begrenzung gewisser Verwaltungsbezirke des Staates, sondern die Kreise sind zugleich Selbstverwaltungskörper und als solche Korporationen, die eigenes Aktiv- und Passivvermögen, besondere Interessen, Rechte und Verpflichtungen haben. Was die älteren Landesteile der Monarchie betrifft, so ist die Kreiseinteilung ein Bestandteil des ältesten brandenburgisch-preußischen Verwaltungsrechtes und von Friedrich Wilhelm I. bereits zum wichtigsten Glied und recht eigentlich zum Träger der Lokalverwaltung erhoben. Dabei ist es das ganze 18. Jahrhundert hindurch verblieben. Im Rahmen der Steinschen Reform hatte Schrötter den Entwurf einer den modernen Verhältnissen und insbesondere den Steinschen Selbstverwaltungsgedanken entsprechenden neuen Kreis- und Gemeindeordnung ausgearbeitet. Aber nach Steins Rücktritt hatte kein Staatsmann den Mut mehr, dies große und tiefeinschneidende Reformgesetz, obwohl ihm der König bereits zugestimmt hatte, zur Ausführung zu bringen.[5] Zwar hatte das sog. Gendarmerieedikt v. 30. Juli 1812[6] angeordnet, daß mit einer neuen Landeseinteilung in angemessene Militärgouvernements und Regierungsdepartements eine neue Kreiseinteilung verbunden werden solle, nach welcher

---

[1] Vgl. die Beschlüsse des Abg. H. hierüber in der Sitzung v. 24. Mai 1880 (Stenogr. Ber. 1879—80, Bd. III, S. 1957—67).

[2] Vgl. oben S. 313.

[3] Vgl. oben S. 315, unten S. 331.

[4] A. A. war v. Rönne, 4. Aufl., Bd. III, S. 26; mit dem Text übereinstimmend Stier-Somlo, Kommentar zum L. V. G., S. 3; Min. Reskr. v. 14. Juli 1878 (M. Bl. d. i. Verw. 1879, S. 3). Diesen Rechtsstandpunkt hat die Staatsregierung auch bei der jüngst erfolgten Neubildung des Regierungsbezirks Allenstein entschieden festgehalten.

[5] Vgl. hierzu E. Meier, Reform, S. 98 ff.; 357 ff. und Bd. I, S. 26 f.; Schön, Recht der Kommunalverbände, S. 361 ff.

[6] G. S. 1812, S. 141 ff.

das Land aus einer angemessenen Zahl geographisch abgerundeter, möglichst gleicher Kreise bestehen solle.[1] Allein der auf die Kreis- und Gemeindeverfassung bezügliche Teil dieses Gesetzes gelangte niemals zur Ausführung und die späteren kreisständischen Gesetze haben das Edikt in seinen auf die Organisation der Verwaltung bezüglichen Vorschriften gänzlich beseitigt.[2] Die Verordnung wegen verbesserter Einrichtung der Provinzialbehörden v. 30. April 1815[3] bestimmte demnächst (§§. 35 und 36) zwar gleichfalls, daß jeder Regierungsbezirk in Kreise eingeteilt werden solle, zugleich aber, daß in der Regel die schon bestehende Einteilung beizubehalten, und da, wo keine Kreiseinteilung vorhanden oder die vorhandene für eine gehörige Verwaltung unangemessen sei, mit möglichster Berücksichtigung früherer Verhältnisse eine angemessene Einteilung bewirkt werden solle. Alle Ortschaften, die in den Grenzen eines Kreises liegen, sollten zu demselben gehören, jedoch sollten alle ansehnlichen Städte mit derjenigen Umgebung, die mit ihren städtischen Verhältnissen in wesentlicher Berührung stehe, eigene Kreise bilden.

Nachdem in der durch die Verordnung v. 30. April 1815 angeordneten Einteilung der Regierungsbezirke, wie bereits oben erörtert, mehrfache Änderungen getroffen wurden, zerfallen gegenwärtig die bestehenden 35 Regierungsbezirke in 576 Kreise[4], und zwar 489 Land-, 87 Stadtkreise. Dazu kommt der auch von Provinz und Regierungsbezirk exemte Stadtkreis Berlin. In den neun alten Provinzen bestehen 25 Regierungen, 358 Land- und 18 Stadtkreise. Die Zahl dieser 376 Kreise verteilt sich auf die neun alten Provinzen und deren 25 Regierungsbezirke in folgender Art:

A. Die Provinz Ostpreußen enthält 38 Kreise, darunter drei Stadtkreise (Königsberg, Tilsit, Insterburg). Von diesen 38 Kreisen gehören 20 zum Regierungsbezirke Königsberg[5] und 18 zum Regierungsbezirke Gumbinnen.[6] Über den v. 1. November 1905 ab neugebildeten Regierungsbezirk Allenstein s. Nachträge.

---

[1] Dies Edikt bestimmte ferner bereits, daß neben den Landkreisen diejenigen Städte, deren Umfang oder Verhältnis eine abgesonderte Konstitution erfordert, als besondere, jenen in allen Beziehungen gleichgestellte Korporationen bestehen, die übrigen Städte aber zwar in angemessenen Arrondissements als besondere Gemeinden fortdauern, jedoch in Absicht auf den Kreisverband keine Prärogativen vor den ländlichen Gemeinden haben sollten. Die Kreise sollten, wie die Städte erster Klasse, ein gemeinschaftliches Vermögen und eine Kasse zur Bestreitung der Partikularlasten haben und alle das Kommunalverhältnis derselben angehenden Angelegenheiten durch eine aus Deputierten der Gemeinden zusammengesetzte Verwaltung, unter Aufsicht, unmittelbarer Leitung und Mitwirkung der Staatsbehörden, versehen werden. Die geographischen Grenzen der Kreiskommunalverbände sollen zugleich die Grenzen für die Amtsbezirke der eingreifenden ersten und unmittelbar wirkenden Staatsbehörden sein. Es war dann insbesondere (in §§. 1—3) bestimmt worden, daß nur die Städte Berlin, Breslau, Königsberg, Stettin, Elbing, Potsdam und Frankfurt in ihrem bisherigen Verhältnisse, als besondere, den Kreisen gleichgestellte Korporationen bleiben, die übrigen Städte dagegen zwar die durch die Städteordnung bestimmte Gemeindeverfassung behalten, auch alle ländlichen Gemeinden in ihrer bisherigen Verfassung bleiben sollten, daß dagegen die Städte zweiter Klasse und die ländlichen Gemeinden aller Gattung mit Einschluß der Domanialhöfe, sogleich in dem Kreisverbande zu einer Korporation vereinigt werden sollten, welche Vereinigung einstweilen nach der bisherigen Kreiseinteilung geschehen solle.

[2] Vgl. Kreisordnung für Brandenburg v. 17. Aug. 1825, §. 22; G. S. 1825, S. 206; für Pommern v. 17. Aug. 1825, §. 22; G. S. 1825, S. 220; für Schlesien v. 2. Juni 1827, §. 24; G. S. 1827, S. 74; für Preußen v. 17. März 1828, §. 22; G. S. 1828, S. 38.

[3] G. S. 1815, S. 85 ff.

[4] Der numerische Bestand der Kreise war nach dem Jahre 1815 durch mehrfache Zusammenlegung kleinerer Kreise verringert worden, während in neuerer Zeit teils Rücksicht auf die starke Vermehrung der Einwohnerzahl einzelner Distrikte, teils das Streben nach Erhaltung historischer Erinnerungen, teils die Notwendigkeit, in den ehemals polnischen Landesteilen die deutschen Interessen zu stärken, wieder zu einzelnen Kreisabzweigungen und Trennungen geführt haben.

[5] Nämlich die Kreise: Memel, Fischhausen, Stadtkreis Königsberg, Landkreis Königsberg, Labiau, Wehlau, Gerdauen, Rastenburg, Friedland (Domnau), Preußisch-Eylau, Heiligenbeil, Braunsberg, Heilsberg (Gutstadt), Rössel, Allenstein, Ortelsburg, Neidenburg, Osterode i. Ostpr., Mohrungen und Preußisch-Holland. Diese Kreise sind aus den acht alten Kreisen des Königsberger Bezirks gebildet worden.

[6] Nämlich die Kreise: Heydekrug, Niederung (Heinrichswalde), Stadt- und Landkreis Tilsit, Ragnit, Pillkallen, Stallupönen, Gumbinnen, Stadt- und Landkreis Insterburg, Darkehmen, Angerburg, Goldap, Oletzko (Marggrabowa), Lyck, Lötzen, Sensburg und Johannesburg. Diese Kreise sind aus den alten Kreisen des litauischen Kammerdepartements gebildet worden.

B. Die Provinz Westpreußen enthält 29 Kreise, darunter 4 Stadtkreise (Elbing, Danzig, Graudenz, Thorn). Von diesen 29 Kreisen gehören 12 zum Regierungsbezirke Danzig[1] und 17 zum Regierungsbezirke Marienwerder.[2]

C. Die Provinz Brandenburg enthält ohne die Stadt Berlin, welche einen besonderen Verwaltungsbezirk bildet, 42 Kreise, darunter 11 Stadtkreise (Potsdam, Brandenburg, Charlottenburg, Frankfurt a. O., Rixdorf, Schöneberg, Spandau, Forst, Guben, Kottbus, Landsberg). Von diesen 42 Kreisen gehören 20 zum Regierungsbezirke Potsdam[3] und 22 zum Regierungsbezirke Frankfurt.[4]

D. Die Provinz Pommern enthält 32 Kreise, darunter 4 Stadtkreise (Stettin, Stralsund, Stargard i. P., Stolp). Von diesen 32 Kreisen gehören 14 zum Regierungsbezirke Stettin[5], 13 zum Regierungsbezirke Köslin[6] und 5 zum Regierungsbezirke Stralsund.[7]

E. Die Provinz Posen enthält 42 Kreise, darunter 2 Stadtkreise (Posen und Bromberg). Von diesen 42 Kreisen gehören 28 zum Regierungsbezirke Posen[8] und 14 zum Regierungsbezirke Bromberg.[9]

F. Die Provinz Schlesien enthält 70 Kreise, darunter 10 Stadtkreise (Breslau, Liegnitz, Görlitz, Schweidnitz, Beuthen, Gleiwitz, Kattowitz, Königshütte, Oppeln,

---

[1] Nämlich die Kreise: Stadtkreis Elbing, Landkreis Elbing, Marienburg, Stadtkreis Danzig, Danziger Niederung (Danzig), Danziger Höhe (Danzig), Dirschau, Preußisch-Stargard, Berent, Karthaus und Neustadt in Westpreußen und Putzig.

[2] Nämlich die Kreise: Stuhm, Marienwerder, Rosenberg in Pr., Löbau, Strasburg, Briesen, Stadt- und Landkreis Thorn, Kulm, Stadt- und Landkreis Graudenz, Schwetz, Konitz, Tuchel, Schlochau, Flatow und Deutsch-Krone. Die Teilung des Kreises Konitz in die beiden Kreise Konitz und Tuchel beruht auf dem G. v. 25. März 1875 (G. S., S. 173), welches auch die Abgrenzung dieser beiden Kreise ergibt.

[3] Nämlich die Kreise: Prenzlau, Templin, Angermünde, Ober-Barnim (Freienwalde), Rixdorf, Nieder-Barnim, Teltow, Beeskow-Storkow, Jüterbogk-Luckenwalde, Zauch-Belzig, Ost-Havelland, West-Havelland, Ruppin, Ost-Priegnitz, West-Priegnitz und die Stadtkreise Potsdam, Brandenburg, Schöneberg, Spandau und Charlottenburg. Die Stadt Brandenburg ist aus dem Verbande des Kreises West-Havelland ausgeschieden (vgl. Reskr. des Min. d. Inn. v. 12. März 1881, M. Bl. d. i. Verw. 1881, S. 76) und die Stadt Charlottenburg aus dem Verbande des Kreises Teltow (Reskr. des Min. d. Inn. v. 20. Dez. 1876, M. Bl. d. i. Verw. 1877, S. 8). Von dem Kreise Teltow ist der Gutsbezirk Tiergarten mit Einschluß des Zoologischen Gartens, des Seeparks bis zum alten Landwehrgraben und des Fasanerieterrains bis zur Pappelallee abgetrennt und mit dem Gemeindebezirke der Stadt Berlin vereinigt worden (G. v. 15. Jan. 1881, G. S., S. 1).

[4] Nämlich die Kreise: Königsberg (Neumark), Soldin, Arnswalde, Friedeberg, Stadt- und Landkreis Landsberg a. W., Landsberg, Lebus, Stadtkreis Frankfurt a. O., West-Sternberg, Ost-Sternberg, Züllichau, Krossen, Stadt- und Landkreis Guben, Lübben, Luckau, Kalau, Stadt- und Landkreis Kottbus, Sorau, Spremberg, Stadtkreis Forst i. L. Die Teilung des Kreises Sternberg in die beiden Kreise West-Sternberg und Ost-Sternberg ist durch das G. v. 10. März 1873 (G. S., S. 105) angeordnet worden, dessen Anlage die Begrenzung beider Kreise ergibt.

[5] Nämlich die Kreise: Demmin, Anklam, Usedom-Wollin, Uckermünde, Randow, Stadtkreis Stettin, Greiffenhagen, Pyritz, Stadtkreis Stargard i. P., Saatzig, Naugard, Kammin, Greiffenberg und Regenwalde.

[6] Nämlich die Kreise: Schievelbein, Dramburg, Neu-Stettin, Belgard, Kolberg-Körlin, Köslin, Bublitz, Schlawe, Rummelsburg, Stadt- und Landkreis Stolp, Lauenburg und Bütow. Über die Teilung des Fürstentümer Kreises in die drei Kreise Körlin, Köslin und Bublitz, und die den einzelnen Kreisen zugeteilten Ortschaften vgl. die Verzeichnisse im Amtsblatte der Regierung zu Köslin 1872, Stück 38.

[7] Nämlich die Kreise: Rügen, Stadtkreis Stralsund, Franzburg, Greifswald und Grimmen.

[8] Nämlich die Kreise: Wreschen, Jarotschin, Schwerin a. W., Neutomischel, Grätz, Schmiegel, Lissa, Rawitsch, Gostyn, Koschmin, Ostrowo, Kempen in Posen, Pleschen, Schroda, Schrimm, Kosten, Obornik, Samter, Birnbaum, Meseritz, Bomst, Fraustadt, Krotoschin, Adelnau, Schildberg und Stadtkreis Posen, Posen-Ost, Posen-West.

[9] Nämlich die Kreise: Czarnikau, Chodziesen jetzt Kolmar in Posen, Filehne, Wirsitz, Stadt- und Landkreis Bromberg, Schubin, Inowrazlaw jetzt Hohensalza, Strelno, Mogilno, Znin, Gnesen, Wongrowitz und Wittkowo. Über die Bildung des Stadtkreises Bromberg vgl. den Allerhöchsten Erlaß v. 18. Mai 1875 und das Reskr. des M. d. Inn. v. 29. Mai 1875 (M. Bl. d. i. Verw. 1875, S. 145).

Ratibor). Von diesen 70 Kreisen gehören 25 zum Regierungsbezirke Breslau[1], 21 zum Regierungsbezirke Liegnitz[2] und 24 zum Regierungsbezirke Oppeln.[3]

G. Die Provinz Sachsen enthält 48 Kreise, darunter 9 Stadtkreise (Magdeburg, Halle a. d. Saale, Erfurt, Aschersleben, Halberstadt, Zeitz, Weißenfels, Mühlhausen, Nordhausen). Von diesen 48 Kreisen gehören 17 zum Regierungsbezirke Magdeburg[4], 19 zum Regierungsbezirke Merseburg[5] und 12 zum Regierungsbezirke Erfurt.[6]

H. Die Provinz Westfalen enthält 47 Kreise, darunter 9 Stadtkreise (Münster, Recklinghausen, Bielefeld, Bochum, Dortmund, Gelsenkirchen, Hagen, Hamm, Witten). Von diesen 47 Kreisen gehören 12 zum Regierungsbezirke Münster[7], 11 zum Regierungsbezirke Minden[8] und 24 zum Regierungsbezirke Arnsberg.[9]

J. Die Rheinprovinz enthält 77 Kreise, darunter 17 Stadtkreise (Koblenz, Krefeld, München-Gladbach, Oberhausen, Remscheid, Solingen, Bonn, Mühlheim a. Rh., Mülheim a. d. Ruhr, Duisburg, Essen, Düsseldorf, Elberfeld, Barmen, Cöln, Trier, Aachen). Von diesen 77 Kreisen gehören 14 zum Regierungsbezirke Koblenz[10], 26 zum

---

[1] Nämlich die Kreise: Namslau, Groß- (früher Polnisch-)Wartenberg, Öls, Trebnitz, Militsch, Guhrau, Steinau, Wohlau, Neumarkt, Stadt- und Landkreis Breslau, Ohlau, Brieg, Strehlen, Nimptsch, Münsterberg, Frankenstein, Reichenbach, Stadt- und Landkreis Schweidnitz, Striegau, Waldenburg, Glatz, Neurode und Habelschwerdt. Der Kreis Neurode ist auf Grund des Allerhöchsten Erlasses v. 26. Aug. 1854, s. Preuß. Staatsanzeiger für 1856, Nr. 157, S. 1296, von dem Glatzer Kreise abgezweigt worden.

[2] Nämlich die Kreise: Grünberg, Freistadt, Sagan, Sprottau, Glogau, Lüben, Bunzlau, Goldberg-Haynau, Landkreis Liegnitz, Jauer, Schönau, Bolkenhain, Landeshut, Hirschberg, Löwenberg, Lauban, Landkreis Görlitz, Rotenburg in der Oberlausitz, Hoyerswerda und die Stadtkreise Liegnitz und Görlitz.

[3] Nämlich die Kreise: Kreuzburg, Rosenberg, Stadt- und Landkreis Oppeln, Groß-Strehlitz, Lublinitz, Stadtkreis Gleiwitz, Tost-Gleiwitz, Tarnowitz, Stadt- und Landkreis Beuthen, Stadtkreis Königshütte i. Oberschl., Zabrze, Stadt- und Landkreis Kattowitz, Pleß, Rybnik, Ratibor, Kosel, Leobschütz, Neustadt in Oberschl., Falkenberg, Neiße und Grottkau. Aus dem ehemaligen Kreise Beuthen sind, infolge des G. v. 27. März 1873 (G. S., S. 173), die vier Kreise Tarnowitz, Beuthen, Zabrze und Kattowitz gebildet worden, deren Abgrenzung sich aus der Anlage des gedachten Gesetzes ergibt.

[4] Nämlich die Kreise: Osterburg, Salzwedel, Gardelegen, Stendal, Jerichow I., Jerichow II., Kalbe, Wanzleben, Stadtkreis Magdeburg, Wolmirstedt, Neu-Haldensleben, Oschersleben, Stadtkreis Aschersleben, Quedlinburg (jetzige Bezeichnung des Landkreises Aschersleben), Stadt- und Landkreis Halberstadt und Wernigerode.

[5] Nämlich die Kreise: Liebenwerda, Torgau, Schweinitz, Wittenberg, Bitterfeld, Saalkreis, Delitzsch, Seekreis Mansfeld, Gebirgskreis Mansfeld, Sangerhausen, Eckartsberge, Querfurt, Merseburg, Stadt- und Landkreis Weißenfels, Naumburg, Stadt- und Landkreis Zeitz und Stadtkreis Halle a. d. Saale.

[6] Nämlich die Kreise: Stadtkreis Nordhausen, Grafschaft Hohenstein (Nordhausen), Worbis, Heiligenstadt, Stadt- und Landkreis Mühlhausen, Langensalza, Weißensee, Landkreis Erfurt, Ziegenrück, Schleusingen und Stadtkreis Erfurt.

[7] Nämlich die Kreise: Tecklenburg, Warendorf, Beckum, Lüdinghausen, Landkreis Münster, Steinfurt, Kösfeld, Ahaus, Borken, Stadt- und Landkreis Recklinghausen und Stadtkreis Münster.

[8] Nämlich die Kreise: Minden, Lübbecke, Herford, Halle in Westf., Landkreis Bielefeld, Wiedenbrück, Paderborn, Büren, Warburg, Höxter und Stadtkreis Bielefeld. Die Teilung des Kreises Bielefeld in einen Stadtkreis Bielefeld und einen Landkreis Bielefeld ist durch den Allerhöchsten Erlaß v. 7. Juni 1878 genehmigt und die Ausführung dieses Erlasses durch das Reskr. des M. d. Inn. v. 21. Juni 1878 (M. Bl. d. i. Verw. S. 137) angeordnet worden.

[9] Nämlich die Kreise: Arnsberg, Meschede, Brilon, Lippstadt, Soest, Stadt- und Landkreis Hamm, Stadt- und Landkreis Dortmund, Stadt- und Landkreis Bochum, Hörde, Hattingen, Schwelm, Hagen, Iserlohn, Altena, Olpe, Siegen, Wittgenstein und die Stadtkreise Dortmund, Bochum, Stadtkreis Witten, Stadt- und Landkreis Gelsenkirchen, Stadt- und Landkreis Hagen. Die Ausscheidung des Stadtbezirks Dortmund aus dem Verbande des Kreises Dortmund und die Konstituierung desselben als Stadtkreis Dortmund ist durch den Allerhöchsten Erlaß v. 16. Febr. 1875 genehmigt und die Ausführung dieses Erlasses durch das Reskr. des M. d. Inn. v. 17. April 1875 (M. Bl. d. i. Verw., S. 95) angeordnet worden. Die Ausscheidung des Stadtbezirkes Bochum aus dem Verbande des Kreises Bochum ist durch den Allerhöchsten Erlaß v. 24. Mai 1876 genehmigt und die Ausführung des Erlasses durch das Reskr. des M. d. Inn. v. 4. Juni 1876 (M. Bl. d. i. Verw. 1876, S. 146) angeordnet worden.

[10] Nämlich die Kreise: Stadt- und Landkreis Koblenz, St. Goar, Kreuznach, Simmern, Zell, Kochem, Mayen, Adenau, Ahrweiler, Neuwied (Heddesdorf), Altenkirchen, Wetzlar und Meisenheim. Das vormals hessen-homburgische Oberamt Meisenheim sollte nach §. 4 der Verordnung v. 20. Sept. 1867 (G. S., S. 1534) künftig mit einem altpreußischen Kreise vereinigt werden. Durch königliche Order v. 14. Okt. 1868 ist dasselbe jedoch zu einem besonderen landrätlichen Kreise Meisenheim konstituiert worden (vgl. Bekannt-

Regierungsbezirke Düsseldorf[1], 13 zum Regierungsbezirke Cöln[2], 13 zum Regierungsbezirke Trier[3], und 11 zum Regierungsbezirke Aachen.[4]

II. Was die im Jahre 1866 mit der preußischen Monarchie vereinigten Länder und Gebietsteile betrifft, so ist auch in diesen durch die seit der Einverleibung derselben erlassenen Verordnungen die Einteilung in Kreise angeordnet worden.

A. Die Provinz Hannover enthält zufolge der Verordnung v. 12. Sept. 1867, betreffend die Amts- und Kreisverfassung[5], und späterer Erlasse 78 Kreise. Von diesen gehören 13 zum Regierungsbezirke Hannover[6], 17 zum Regierungsbezirke Hildesheim[7], 16 zum Regierungsbezirke Lüneburg[8], 14 zum Regierungsbezirke Stade[9], 11 zum Regierungsbezirke Osnabrück[10], 7 zum Regierungsbezirke Aurich.[11]

B. Die Provinz Schleswig-Holstein enthält zufolge der Verordnung v. 22. Sept. 1867, betreffend die Organisation der Kreis- und Distriktsbehörden sowie die Kreisvertretung[12], 20 Kreise, zu denen noch 4 weitere hinzukamen.[13] Diesen ist als ein besonderer Kreis unter der Benennung „Kreis Herzogtum Lauenburg" zufolge des §. 6 des Gesetzes v. 23. Juni 1876[14] das mit der preußischen Monarchie vereinigte Herzogtum Lauenburg hinzugetreten. Im ganzen demnach 25 Kreise.

C. Die Provinz Hessen-Nassau enthält zufolge der Verordnung v. 22. Febr. 1867, betreffend die Organisation der Verwaltungsbehörden in derselben[15], und auf Grund

---

machung der Regierung zu Koblenz v. 14. Okt. 1869 im Amtsblatt des Regierungsbezirks 1869, Nr. 42, S. 266, und Erklärung des Kommissarius der Staatsregierung in der Sitzung des Abg. H. v. 2. Nov. 1869 in den Stenogr. Ber. 1869—70, Bd. I, S. 244).

[1] Nämlich die Kreise: Cleve, Rees, Land- und Stadtkreis Krefeld, Stadtkreis Duisburg, Stadtkreis Oberhausen, Stadt- und Landkreis Mülheim a. d. Ruhr, Ruhrort, Land- und Stadtkreis Essen, Mörs, Geldern, Kempen, Land- und Stadtkreis Düsseldorf, Stadtkreis Elberfeld, Stadtkreis Barmen, Mettmann, Stadtkreis Remscheid, Lennep, Stadt- und Landkreis Solingen, Neuß, Grevenbroich, Stadtkreis München-Gladbach, Gladbach. Mittels Kab. Order v. 25. Juni 1856 ist die Abzweigung des Kreises Mörs von dem Kreise Geldern genehmigt und demnächst auch verwirklicht worden. Die Teilung des Kreises Duisburg in die beiden Kreise Duisburg und Essen ist durch die Kab. Order v. 10. Aug. 1857 und die Teilung des Kreises Elberfeld in die drei Kreise Elberfeld, Barmen und Mettmann durch den Allerhöchsten Erlaß v. 21. Sept. 1860 genehmigt worden.

[2] Nämlich die Kreise: Wipperfürth, Waldbröl, Gummersbach, Sieg, Stadt- und Landkreis Mülheim a. Rhein, Stadt- und Landkreis Cöln, Bergheim, Euskirchen, Rheinbach, Stadt- und Landkreis Bonn.

[3] Nämlich die Kreise: Daun, Prüm, Bitburg, Wittlich, Bernkastel, Stadt- und Landkreis Trier, Saarburg, Merzig, Saarlouis, Saarbrücken, Ottweiler und St. Wendel (vormaliges Fürstentum Lichtenberg).

[4] Nämlich die Kreise: Erkelenz, Heinsberg, Geilenkirchen, Jülich, Düren, Stadtkreis Aachen, Landkreis Aachen, Eupen, Montjoie, Schleiden und Malmedy.

[5] G. S. 1867, S. 1497.

[6] Nämlich die Kreise: Diepholz, Syke, Hoya, Nienburg, Stolzenau, Sulingen, Neustadt a. Rbge., Land- und Stadtkreis Linden, Springe, Hameln, Landkreis Hannover, Stadtkreis Hannover. — Das Jadegebiet, welches durch den §. 1 des G. v. 23. März 1873 (G. S., S. 107) der Provinz Hannover einverleibt worden ist, führt die Bezeichnung „Stadt Wilhelmshaven" (vgl. §. 1 der Verordnung v. 10. Dez. 1873, G. S. 1874, S. 1) und gehört dem Kreise Aurich, und zwar dessen Amte Wittmund an.

[7] Nämlich die Kreise: Peine, Stadt- und Landkreis Hildesheim, Marienburg i. Hann. (Hildesheim), Gronau, Alfeld, Goslar, Osterode a. Harz, Duderstadt, Stadt- und Landkreis Göttingen, Münden, Uslar, Einbeck, Northeim, Zellerfeld, Ilfeld.

[8] Stadt- und Landkreis Celle, Landkreise Gifhorn, Burgdorf, Isenhagen, Fallingbostel, Soltau, Ülzen (Oldenstadt), Lüchow, Dannenberg, Bleckede, Stadt- und Landkreis Lüneburg, Winsen, Stadt- und Landkreis Harburg.

[9] Die Kreise: Jork, Stade, Kehdingen (Freiburg), Neuhaus a. Oste, Hadeln (Otterndorf), Lehe, Geestemünde, Osterholz, Blumenthal, Verden, Achim, Rothenburg i. Hann., Zeven, Bremervörde.

[10] Die Kreise: Meppen, Aschendorf, Hümmling (Sögel), Lingen, Grafschaft Bentheim, Bersenbrück, Stadt- und Landkreis Osnabrück, Wittlage, Melle, Iburg.

[11] Stadt- und Landkreis Emden, Landkreise Norden, Wittmund, Aurich, Leer, Weener.

[12] G. S. 1867, S. 1587.

[13] Nämlich die Kreise: Hadersleben, Apenrade, Sonderburg, Stadt- und Landkreis Flensburg, Tondern, Husum, Eiderstedt, Schleswig, Eckernförde, Stadtkreis Altona, Pinneberg, Steinburg, Süder-Dithmarschen, Rendsburg, Stadtkreis Kiel, Stadtkreis Wandsbeck, Stadtkreis Neumünster, Landkreis Kiel, Norder-Dithmarschen und Herzogtum Lauenburg, Segeberg, Stormarn, Plön und Oldenburg.

[14] G. S. 1876, S. 170.

[15] G. S. 1867, S. 273.

späterer Verordnungen 42 Kreise, von welchen 24 zum Regierungsbezirke Kassel[1] und 18 zum Regierungsbezirke Wiesbaden[2] gehören.

III. Für die Hohenzollernschen Lande hatte die Verordnung v. 7. Jan. 1852[3] (§. 2) bestimmt, daß dieselben in administrativer Beziehung in zwei Oberamtsbezirke einzuteilen seien, Oberamtsbezirk Hechingen und Oberamtsbezirk Sigmaringen.[4] Die Verordnung v. 18. Jan. 1854[5] änderte dies indes dahin ab, daß die gedachten Lande in administrativer Beziehung in sieben Oberamtsbezirke einzuteilen seien: Hechingen, Sigmaringen, Gammertingen, Haigerloch, Wald, Trochtelfingen[6] und Ostrach.[7] Zugleich bestimmte diese Verordnung, daß a) die Oberamtsbezirke Hechingen, Wald, Trochtelfingen und Ostrach in ihrer bisherigen Begrenzung verbleiben sollten; b) der Oberamtsbezirk Sigmaringen den bisherigen Oberamtsbezirk gleichen Namens, das Obervogteiamt Achberg und die zu dem früheren Oberamtsbezirke Straßberg gehörigen Gemeinden Ober- und Unterschmeien, sowie das Hüttenwerk Tiergarten umfassen; c) der Oberamtsbezirk Gammertingen aus den bisherigen Oberamtsbezirken Gammertingen und Straßberg, ausschließlich der Gemeinden Ober- und Unterschmeien und des Hüttenwerkes Tiergarten, und d) der Oberamtsbezirk Haigerloch aus den bisherigen Oberamtsbezirken Haigerloch und Glatt bestehen solle. Diese Einrichtungen sind indes später im Verwaltungswege wieder abgeändert worden. Die Staatsregierung erklärte nämlich schon im Jahre 1861 bei den Beratungen über den Etat der Hohenzollernschen Lande[8], daß es ihre Absicht sei, zur Verminderung der Verwaltungskosten die Oberamtsbezirke auf drei zu vermindern, und zwar in der Weise, daß die Oberämter Sigmaringen, Hechingen und Gammertingen beizubehalten, die anderen aber im Falle der Erledigung nicht wieder zu besetzen, sondern den betreffenden größeren Ämtern einzuverleiben seien. Durch Allerhöchsten Erlaß v. 18. Nov. 1861 wurde die Vereinigung der Oberamtsbezirke Wald und Ostrach mit dem Oberamtsbezirke Sigmaringen und des Oberamtsbezirkes Trochtelfingen mit dem Oberamtsbezirke Gammertingen angeordnet. Von der in diesem Allerhöchsten Erlaß gleichfalls in Aussicht genommenen Vereinigung der Oberamtsbezirke Hechingen und Haigerloch ist in der Folge wieder Abstand genommen worden, und es sind aus administrativen Rücksichten die gegenwärtig bestehenden vier Oberamtsbezirke Sigmaringen, Gammertingen, Haigerloch (welche zusammen das ehemalige Fürstentum Hohenzollern-Sigmaringen ausmachen) und Hechingen (das vormalige Fürstentum Hohenzollern-Hechingen) beibehalten worden.[9] Der §. 1 der hohenzollernschen Amts- und Landesordnung v. 2. April 1873[10] hat diese Organisation ausdrücklich durch die Bestimmung anerkannt[11], daß jeder der vier

---

[1] Nämlich die Kreise: Stadtkreis Kassel, Landkreis Kassel, Eschwege, Fritzlar, Hofgeismar, Homberg, Melsungen, Rotenburg, Witzenhausen, Wolfhagen, Marburg, Frankenberg, Kirchhain, Ziegenhain, Fulda, Hersfeld, Hünfeld, Stadt- und Landkreis Hanau, Gelnhausen, Schlüchtern, Schmalkalden, Rinteln und Gersfeld.

[2] Nämlich die Kreise: Biedenkopf, Dill-Kreis, Ober-Westerwaldkreis, Unter-Westerwaldkreis, Westerburg, Ober-Lahnkreis, Unter-Lahnkreis, Limburg, St. Goarshausen, Rheingaukreis, Stadtkreis Wiesbaden, Landkreis Wiesbaden (Mainkreis), Unter-Taunuskreis, Ober-Taunuskreis, Usingen, Höchst, Stadt- und Landkreis Frankfurt a. M.

[3] G. S. 1852, S. 35.

[4] Der §. 2 der Verordnung v. 7. Jan. 1852 bestimmte zugleich, daß a) der Oberamtsbezirk Hechingen aus dem Fürstentume Hechingen und aus den bisherigen Oberamtsbezirken Glatt, Haigerloch und Trochtelfingen, dagegen b) der Oberamtsbezirk Sigmaringen aus den bisherigen Oberamtsbezirken Gammertingen, Straßberg, Sigmaringen, Wald und Ostrach, und aus dem bisherigen Obervogteiamte Achberg bestehen solle.

[5] G. S. 1854, S. 47.

[6] Dies ist der fürstlich Fürstenbergische Bezirk.

[7] Dies ist der fürstlich Taxische Bezirk.

[8] Vgl. den Bericht der Budgetkommission des Abg. H. v. 18. März 1861 in den Stenogr. Ber. desselben, 1861, Bd. V, S. 523.

[9] Vgl. die Erklärung der Staatsregierung in der Budgetkommission des Abg. H. in deren Bericht v. 12. Sept. 1862 (Stenogr. Ber. des Abg. H. 1862, Bd. VII, Aktenst. Nr. 135, S. 1442—45) und die Motive zu dem Entwurfe des Gesetzes, betreffend die Verfassung der Amtsverbände und des Landeskommunalverbandes in den Hohenzollernschen Landen, in den Stenogr. Ber. des Abg. H. 1872—73, Anl. Bd. I, Aktenst. Nr. 121 [zum Tit. I, §. 1], S. 568. Die ehemaligen Oberämter Straßberg, Glatt, Trochtelfingen, Wald, Ostrach und das Obervogteiamt Achberg sind aufgehoben.

[10] G. S. 1873, S. 145.

[11] Das Abg. H. hatte bei der Verhandlung über den Etat der Hohenzollernschen Lande in der

gedachten Oberamtsbezirke einen mit den Rechten einer Korporation ausgestatteten Kommunalverband zur Selbstverwaltung seiner Angelegenheiten bildet. Eine Neuordnung der hohenzollernschen Verwaltungsorganisation auf dieser Grundlage ist erfolgt durch die hohenzollernsche Gemeindeordnung v. 2. Juli 1900 (G. S. 189), ferner die Amts- und Landesordnung v. 9. Okt. 1900 (G. S. 323). Die Oberamtsbezirke entsprechen den Kreisen und haben sowohl für die Staatsverwaltung wie als Kommunalverbände eine den altpreußischen Kreisen völlig analoge Organisation gefunden.

IV. Die Verfassungsurkunde enthält keine Bestimmung darüber, ob es zur Veränderung der Grenzen bestehender Kreise und zur Bildung neuer, sowie zur Zusammenlegung mehrerer Kreise eines Gesetzes bedürfe oder ob solche im Wege königlicher Verordnung angeordnet werden könne.[1] Dagegen hatte der Art. 3 der für den ganzen damaligen Umfang der Monarchie erlassenen Kreis-, Bezirks- und Provinzialordnung v. 11. März 1850[2] ausdrücklich bestimmt, daß solche Veränderungen nur durch ein Gesetz erfolgen könnten. Als dann aber die Kreis-, Bezirks- und Provinzialordnung v. 11. März 1850 durch das Gesetz v. 24. Mai 1853[3] wieder aufgehoben worden war, fehlte es wieder an einer ausdrücklichen gesetzlichen Vorschrift darüber, in welcher Form Veränderungen in der bestehenden Kreiseinteilung und in der Begrenzung der Kreise erfolgen können. Die Bestimmung des Art. 3 der Kreis-, Bezirks- und Provinzialordnung v. 11. März 1850, daß dazu stets die Form des Gesetzes erforderlich sei, war übrigens auf den eigenen Antrag der Staatsregierung in das Gesetz aufgenommen und in den Motiven dazu bemerkt worden, „daß teils der korporative Charakter der Kreise, teils ihre Beziehung zu den Wahlen, teils die Wichtigkeit derselben als Elemente des Staatsverbandes, auf welche auch bei der Gerichtsorganisation und bei sonstigen Staatseinrichtungen Rücksicht zu nehmen ist, es nötig machten, daß Veränderungen ihrer Begrenzung der Gesetzgebung vorbehalten würden".[4] Von dieser Auffassung ist indes die Staatsregierung nach erfolgter Aufhebung der Kreis-, Bezirks- und Provinzialordnung v. 11. März 1850 wieder abgewichen und hat die Praxis eingeführt, die Veränderung von Kreisgrenzen, beziehungsweise die Bildung neuer Kreise nicht im Wege der Gesetzgebung, sondern mittels königlicher Verordnung herbeizuführen.[5] Von diesem Standpunkte aus enthielt dann auch der im Jahre 1869 dem Abgeordnetenhause seitens der Staatsregierung vorgelegte „Entwurf einer Kreisordnung für die sechs östlichen Provinzen"[6] im §. 3 die Bestimmung, „daß die Veränderungen bestehender Kreisgrenzen und die Bildung neuer Kreise nach Anhörung der beteiligten Kreisvertretungen und des Provinziallandtages durch königliche Verordnung, sofern jedoch eine Änderung der Wahlbezirke für die Landesvertretung oder deren Grenzen hiermit verbunden ist, durch Gesetz erfolgen solle." Die

---

Sitzung v. 22. Sept. 1862 (Stenogr. Ber. 1862, Bd. III, S. 1822—29) die Zulässigkeit der Regulierung der Organisation der Hohenzollernschen Lande durch Erlasse des Königs bestritten und beschlossen, „gegen die Staatsregierung die Erwartung auszusprechen, daß die Abänderung der Organisation der unteren Verwaltungsstellen der Hohenzollernschen Lande sistiert, im Falle erkannter Notwendigkeit einer anderweiten Organisation aber nur im Wege der Gesetzgebung vorgegangen werde".

[1] Über die Gründe, weshalb bei der Beratung über den Art. 2 der Verf. Urk. von der Aufnahme einer Bestimmung hierüber in die Verfassungsurkunde Abstand genommen wurde, vgl. Verhandl. d. I. Kammer, S. 642; Arndt, Komment. z. Verf. Urk. z. Art. 2.

[2] G. S. 1850, S. 251 ff.

[3] G. S. 1853, S. 238.

[4] Vgl. v. Rönne, Kommentar über die Gemeinde- usw. Ordnung v. 11. März 1850, S. 323.

[5] So z. B. die Bildung eines neuen Kreises Neurode (vgl. S. 327, Note 10). Das Staatsministerium hat, wie das Reskr. des M. d. Inn. v. 6. Sept. 1864 (M. Bl. d. i. Verw. 1864, S. 267) mitgeteilt, sogar angenommen, „daß Kreisveränderungen, welche lediglich im Gefolge von Veränderungen eines Guts- oder Gemeindebezirks erforderlich werden, selbst alsdann, wenn sie zugleich die Abgrenzung von Wahlbezirken des G. v. 27. Juni 1860 alterieren, dennoch der Feststellung durch Spezialgesetz nicht bedürfen, sondern daß die bezüglichen Wahlbezirksänderungen vermöge der Vorschriften der bestehenden Gemeindeordnungen über Gemeinde- und Gutsbezirksänderungen und kraft des G. v. 27. Juni 1860 unmittelbar in Rechtsgültigkeit treten, sobald die entsprechende Änderung der Kommunal- und Kreisgrenze in dem hierfür besonders geordneten gesetzlichen Wege festgesetzt ist, wodurch jedoch an der Bestimmung, daß Abänderungen von Kreis- resp. Regierungsbezirksgrenzen in allen Fällen der ausdrücklichen landesherrlichen Genehmigung bedürfen, nichts geändert werde".

[6] Vgl. Stenogr. Ber. des Abg. H. 1869—70, Anl. Bd. I, Aktenst. Nr. 4.

Motive bemerkten hierzu, daß „das Recht des Landesherrn zur Veränderung bestehender Kreisgrenzen oder zur Bildung neuer Kreise ein Ausfluß der Organisationsgewalt der Krone, und als ein solches auch bisher geübt worden sei", und es wurde dann weiter ausgeführt, „daß die Bildung neuer Kreise erst dann zur Ausführung gelangen könne, wenn die Mittel dazu im Staatshaushalt bewilligt worden sind, und daß somit die Bildung neuer Kreise mittelbar an die Zustimmung der Landesvertretung geknüpft sei, daß es aber eines besonderen Gesetzes dazu nicht bedürfe, ausgenommen in dem Falle, wenn die Wahlbezirksbildung davon berührt wird". Hiermit erklärte sich indes das Haus der Abgeordneten nicht einverstanden, sondern beschloß, den §. 3 des Entwurfs dahin abzuändern, „daß es in allen Fällen der Veränderung bestehender Kreisgrenzen, der Bildung neuer, sowie der Zusammenlegung mehrerer Kreise eines Gesetzes bedürfen solle, welches auch die etwa in Betracht kommenden Grundsätze der Auseinandersetzung zu regeln habe".[1] Es wurde insbesondere hervorgehoben[2], „daß die Veränderung von Kreisgrenzen oder die Bildung neuer Kreise keineswegs eine bloße Organisationsfrage sei, sondern eine sehr wesentliche Veränderung in den gesamten privatrechtlichen und öffentlichen Rechtsverhältnissen der Kreiseingesessenen, eine Veränderung der Grundlagen der Staatsverwaltung, die niemals unter den Begriff einer bloßen Behördenorganisation fallen, sondern stets nur durch ein Gesetz geregelt werden könne".[3] Dementsprechend hat hiernächst auch die Kreisordnung vom $\frac{13.\ \text{Dez. } 1872}{19.\ \text{März } 1881}$ die Frage entschieden. Dieselbe hat nämlich im §. 3 bestimmt, 1. daß die Veränderung bestehender Kreisgrenzen und die Bildung neuer, sowie die Zusammenlegung mehrerer Kreise durch Gesetz erfolgt[4]; 2. daß der Bezirksausschuß über die infolge einer solchen Veränderung notwendig werdende Auseinandersetzung zwischen den beteiligten Kreisen beschließt, jedoch vorbehaltlich der den letzteren gegeneinander zustehenden Klage bei dem Bezirksausschuß, und[5] 3. daß Veränderungen solcher Gemeinde- oder Gutsbezirksgrenzen, welche zugleich Kreisgrenzen sind, sowie die Vereinigung eines Grundstückes, welches bisher einem Gemeinde- oder Gutsbezirke nicht angehörte, mit einem in einem anderen Kreise belegenen Gemeinde- oder Gutsbezirke die Veränderung der betreffenden Kreisgrenzen[6] und, wo die Kreis- und Wahlbezirks-

---

[1] Vgl. Sitzung v. 2. Nov. 1869 in den Stenogr. Ber. des Abg. H. 1869—70, Bd. I, S. 242—252.

[2] Vgl. insbesondere die Erörterungen des Abgeordneten Miquel, a. a. O., S. 242; ferner v. Rönnes Erörterung in der Sitzung des Abg. H. v. 21. Dez. 1871 (gegen die Ausführungen des Regierungskommissars) in den Stenogr. Ber. des Abg. H. 1871—72, Bd. I, S. 237 und 239.

[3] Vgl. auch die Erklärungen des Regierungskommissars Persius in den Stenogr. Ber. des Abg. H. 1869—70, Bd. I, S. 243—244, und des M. d. Inn., a. a. O., S. 248, welche das Verordnungsrecht des Königs für den hier in Rede stehenden Fall lediglich aus denjenigen Gründen gefolgert haben, deren die (oben erwähnten) Motive des §. 3 des Entwurfs der Kreisordnung von 1869 gedenken, indem sie die Bestimmungen der Gemeindegesetze lediglich als unterstützendes Argument de lege ferenda in bezug nehmen.

[4] Auf Grund dieser Bestimmung sind Veränderungen der bestehenden Kreis- und bezw. Provinzialgrenzen seitdem durch Gesetze vielfach erfolgt, vgl. z. B. G. v. 17. Juni 1875, betreffend die Veränderung der Grenzen einiger Kreise in den Provinzen Preußen, Brandenburg, Schlesien und Sachsen (G. S. 1875, S. 305); G. v. 5. Juli 1876, betreffend die Veränderung der Grenzen einiger Kreise in den Provinzen Preußen, Pommern, Schlesien und Sachsen (G. S. 1876, S. 286); G. v. 8. Febr. 1878, betreffend Veränderungen der Grenzen der Provinzen Preußen und Pommern, sowie einiger Kreise in den Provinzen Preußen, Pommern und Sachsen (G. S. 1878, S. 93; G. S., S. 71) und andere mehr.

[5] Ein Reskr. des Min. d. Inn. v. 24. Nov. 1873 (M. Bl. d. i. Verw. 1874, S. 2) spricht in dieser Beziehung aus, daß, wenngleich die Veränderung an Gemeinde- oder Gutsbezirksgrenzen eintretendenfalles die Veränderung der Kreisgrenzen ohne weiteres nach sich zieht, doch zur Änderung von Grenzen der Regierungsbezirke nach wie vor die landesherrliche Genehmigung erforderlich ist. Ein Reskr. desselben Min. v. 14. Juli 1878 (M. Bl. d. i. Verw. 1879, S. 3) spricht jedoch aus, daß, wenn durch Veränderungen der Kreis- resp. Provinzialgrenzen, welche auf Grund der Vorschriften in §. 3, Abs. 4 der Kreisordnung v. 13. Dez. 1872, bezw. §. 4, Abs. 3 der Provinzialordnung v. 29. Juni 1875 als Folge der Veränderung der bezüglichen Gemeinde- oder Gutsbezirksgrenzen ohne weiteres eintreten, auch eine Veränderung der Grenzen der Regierungsbezirke stattfindet, es zu der letzteren der Einholung einer besonderen Genehmigung nicht bedarf, sondern genügt, wenn bei der vorgeschriebenen Bekanntmachung der bezüglichen Grenzveränderungen durch die Amtsblätter der gleichzeitig erfolgten Veränderung der Grenzen der Regierungsbezirke Erwähnung geschieht.

grenzen zusammenfallen, auch die Veränderung der letzteren ohne weiteres nach sich ziehen; 4. daß jede Veränderung der Kreisgrenzen durch das Amtsblatt bekannt zu machen ist. Abgesehen hiervon aber hat der §. 4 der Kreisordnung denjenigen Städten, welche mit Ausschluß der aktiven Militärpersonen eine Einwohnerzahl von mindestens 25000 Seelen haben und gegenwärtig einem Landkreise angehören, die Befugnis erteilt, für sich einen Kreisverband (Stadtkreis) zu bilden und zu diesem Behufe aus dem bisherigen Kreisverbande auszuscheiden, und ferner bestimmt, daß auf den Antrag der Stadt dieselbe durch den Minister des Innern für ausgeschieden erklärt wird.[1] Auch kann, wie der Abs. 3 des §. 4 bestimmt, durch königliche Verordnung nach Anhörung des Provinziallandtages Städten von geringerer Einwohnerzahl auf Grund besonderer Verhältnisse das Ausscheiden aus dem bisherigen und die Bildung eines eigenen Kreisverbandes gestattet werden. Zufolge der ferneren Bestimmungen des §. 4 muß jedoch zuvor in allen Fällen eine Auseinandersetzung darüber getroffen werden, welchen Anteil die ausscheidende Stadt an dem gemeinsamen Aktiv- und Passivvermögen des bisherigen Kreises, sowie etwa an fortdauernden Leistungen zu gemeinsamen Zwecken der beiden neuen Kreise zu übernehmen hat[2]; über die Auseinandersetzung beschließt der Bezirksausschuß vorbehaltlich der den Beteiligten gegeneinander zustehenden Klage bei dem Bezirksausschuß. Der §. 5 der Kreisordnung hat ferner bestimmt, daß privatrechtliche Verhältnisse durch Veränderungen der Kreisgrenzen (§§. 3 und 4) nicht berührt werden. — In gleicher Weise ist die Frage jetzt auch für alle übrigen Provinzen, sowie die Hohenzollernschen Lande entschieden, nur daß für die Bildung selbständiger Stadtkreise in Westfalen eine Einwohnerzahl von 30000, für die Rheinprovinz von 40000 Seelen vorgeschrieben ist.[3]

§. 65.

IV. Die Gemeinden.

I. Für die Zwecke der rein örtlichen Verwaltung ist die Einteilung des Staatsgebietes in Kreise noch zu umfassend[4], und deshalb bedarf es einer weiteren Unterabteilung der Kreise in Bezirke von geringerem Umfange. Diese bieten sich von selbst dar in den Gemeinden. Zwar kommen diese letzteren keineswegs nur als Verwaltungsbezirke für staatliche Zwecke in Betracht, sondern sie bestehen als selbständige und für ihre Angelegenheiten selbsttätige Korporationen im Staate; als solche bilden sie die Grundlage des Staates, in dessen Organismus sie einbegriffen sind, und welcher sie als die unterste Instanz seiner Wirksamkeit gestaltet hat. So sind die Gemeinden in dieser ihrer verwaltungsrechtlichen Doppelstellung, die in der positiven Gesetzgebung eine eigenartige Ausprägung gefunden hat, doch eine prinzipielle Einheit, indem sowohl der „eigene", als der „übertragene" Wirkungskreis im letzten Ende Staatsverwaltung, wenn auch in noch so weitgehender Selbstverwaltung, Autonomie, Dezentralisation, darstellt.[5]

Die Verfassungsurkunde v. 5. Dez. 1848 hatte, von diesen Grundsätzen ausgehend, in den Art. 104 den Satz aufgenommen, daß das Staatsgebiet in „Provinzen, Bezirke,

---

[1] Auf Grund dieser Bestimmung sind zahlreiche Städte seit Bestehen der Kreisordnung für ausgeschieden erklärt worden, so Görlitz, Stralsund, Liegnitz, Elbing, Brandenburg, Charlottenburg, Tilsit, Insterburg u. a. m.

[2] Über die Verteilung der auf Grund der §§. 3 und 4 des Dotationsgesetzes v. 30. April 1873 dem Kreise überwiesenen Summe im Falle des Ausscheidens der Stadt vgl. §. 27 des Dotationsgesetzes v. 8. Juli 1875 (G. S. 1875, S. 508).

[3] Westf. Kreisordnung §. 3, rhein. Kreisordnung §. 3.

[4] Über die Entwickelung dieser Verhältnisse in und seit der Zeit Friedrich Wilhelms I., die für die alten Stammlande der Monarchie ein ganz besonderes charakteristisches Gepräge trägt, s. die ausgezeichnete Darstellung bei E. Meier, Reform der preußischen Verwaltung, S. 98 ff.

[5] Siehe über die grundsätzliche Seite der Frage besonders Laband, Bd. I, S. 97.

Kreise und Gemeinden" zerfalle[1], und dieser Satz wurde bei der Revision der Verfassungsurkunde anfangs auch von den Kammern aufrechterhalten; schließlich ist er indes in die Verfassungsurkunde v. 31. Jan. 1850 (Art. 105) nicht übergegangen.[2] Inzwischen ist die Existenz der Gemeinden, als der untersten Stufe der allgemein durchgeführten korporativen Organisation des gesamten Staates, eine Tatsache, die auch ohne ausdrückliche Anerkennung seitens der Verfassungsurkunde bestehen bleibt. Allein die Beseitigung des erwähnten Grundsatzes der Verfassungsurkunde enthielt doch eine materiell erhebliche Abänderung. Aus Art. 104 der oktroyierten Verfassungsurkunde v. 5. Dez. 1848 ergab sich als notwendige Folge, daß es keinen Teil des Staatsgebietes, also kein Grundstück geben solle, welches nicht zu irgend einem Gemeindebezirke gehört[3], und es kann auch nicht in Zweifel gezogen werden, daß, wenn die Gemeinde die unterste Stufe der ganzen Staatseinteilung bilden soll, auch die Abgrenzung in Gemeindebezirke durch das ganze Staatsgebiet hindurchgehen muß und kein Teil desselben außerhalb dieser Einteilung stehen darf. Deshalb hatte der §. 1 der Gemeindeordnung v. 11. März 1850 den Grundsatz ausgesprochen, „daß zu einem Gemeindebezirke alle innerhalb der Grenzen desselben gelegenen Grundstücke gehören, und daß jedes Grundstück einem Gemeindebezirke angehören oder einen solchen bilden muß".[4] Dieser Grundsatz ist indes mit der durch

---

[1] Der Entwurf der Verfassungskommission der Nationalversammlung v. 26. Juli 1848 enthielt im Art. 102 den Satz: „Das Gebiet des Preußischen Staates wird in Bezirke, Kreise und Gemeinden eingeteilt."

[2] Die Botschaft der Krone v. 7. Jan. 1850 (Proposition XII) beantragte nämlich die Streichung jener Eingangsworte des Artikels und daß statt derselben nur gesetzt werde: „Die Vertretung und Verwaltung der Gemeinden, Kreise, Bezirke und Provinzen des Preußischen Staates wird durch besondere Gesetze näher bestimmt." Diesem Antrage sind die Kammern schließlich beigetreten. Als Grund der Änderung wird in den Motiven der Proposition angegeben, „daß durch die Veränderung der Eingangsworte auch in der Fassung angedeutet werden solle, daß die hier genannten Verbände mit ihrem räumlichen Bezirke nicht zunächst und nicht lediglich als Einteilungen des Staatsgebietes oder administrative Verwaltungsbezirke, und wiederum letztere nicht lediglich in dieser Eigenschaft als Korporationen zu betrachten seien" (vgl. v. Rönne, Verfassungsurkunde, Art. 115, S. 196—205). Das Verfassungsgesetz v. 24. Mai 1853 (G. S., S. 228), welches den Art. 105 der Verfassungsurkunde aufhebt, hat demnächst an dessen Stelle gleichfalls nur den obenerwähnten Satz gesetzt.

[3] Die Motive zum §. 1 des von der Staatsregierung vorgelegten Entwurfs der Gemeindeordnung v. 11. März 1850 erkennen dies ausdrücklich an (vgl. v. Rönne, Kommentar über die Gemeindeordnung, S. 20); bei der Beratung in den Kammern über die in der vorigen Note erwähnte Proposition XII der königlichen Botschaft v. 7. Jan. 1850 ist indes diese Bedeutung der in Rede stehenden Bestimmungen des Art. 104 nicht vollständig gewürdigt worden. Die Revisionskommission der II. Kammer spricht nämlich in ihrem Bericht über die Proposition XII die (mit den obengedachten Motiven der Staatsregierung im Widerspruche stehende) Ansicht aus, „daß der Eingang des Art. 104 in seiner ursprünglichen Fassung nicht dahin zu verstehen sei, als ob dadurch eine Garantie dafür habe ausgesprochen werden sollen, daß im Preußischen Staate alles Land zu einer Gemeinde, alle Gemeinden zu Kreisen ꝛc. gehören sollen". Zur Begründung dieser, von der ausdrücklichen Erklärung der Staatsregierung abweichenden Ansicht wird indes von seiten der Revisionskommission nichts Näheres beigebracht. Dagegen hat der Zentralausschuß der I. Kammer in seinem Bericht über die erwähnte Proposition mit Recht bemerkt, „daß die Annahme derselben den bereits von der Gemeindeordnung angenommenen Grundsatz gefährde, daß es durchaus keinen Teil des Staatsgebietes, also kein Grundstück, geben soll, welches zu keinem Gemeindebezirke gehört". Der Zentralausschuß beantragte daher die Ablehnung der Proposition. Nachdem indes die II. Kammer sich für deren Annahme entschieden hatte, stand auch der Zentralausschuß der I. Kammer von seinem Bedenken ab, bemerkte indes ausdrücklich, „daß dies nur deshalb geschehe, weil das erwähnte Prinzip bereits in §. 1 der Gemeindeordnung gewahrt sei und die Regierung erklärt habe, daß durch die Proposition eine materielle Änderung nicht beabsichtigt werde" (vgl. v. Rönne, Bearbeitung der Verf. Urk., S. 205), worauf dann auch die I. Kammer dem Antrage beitrat. Die Voraussetzungen der I. Kammer sind indes später dadurch hinfällig geworden, daß auch die Gemeindeordnung v. 11. März 1850 durch das G. v. 24. Mai 1853 (G. S., S. 238) wieder aufgehoben und solchergestalt das erwähnte Prinzip zunächst wieder beseitigt worden war.

[4] Dies war früher vielfach, namentlich auf dem Lande, nicht der Fall; vielmehr standen, abgesehen von den großen Gütern (Domänen und Rittergüter) und früheren Bestandteilen derselben, in den Provinzen Preußen, Pommern, Brandenburg, Sachsen und Schlesien auch manche kleinere Besitzungen (Mühlen, Krüge und dergl.) noch außerhalb des Gemeindeverbandes. Die Motive der Staatsregierung zum §. 1 des Entwurfs der Gemeindeordnung v. 11. März 1850 bezeichneten aber das längere Fortbestehen dieses Zustandes als unhaltbar (vgl. v. Rönne, Kommentar über die Gemeindeordnung, S. 20). — Die

das Gesetz v. 24. Mai 1853[1] erfolgten Wiederaufhebung der Gemeindeordnung v. 11. März 1850 aus der Spezialgesetzgebung wieder formell beseitigt worden, in Wirklichkeit aber hat ihn die spätere Spezialgesetzgebung allenthalben zur prinzipiellen Grundlage genommen und die früher zahlreichen „gemeindefreien" Grundstücke sind heute vollständig beseitigt.[2]

Die Gemeinden zerfallen nach der historischen Entwicklung allenthalben in Deutschland in Stadt- und Landgemeinden und diese Unterscheidung ist auch überall maßgebend geworden für die Gestaltung des Gemeinderechtes; nur vereinzelt wurden Stadt- und Landgemeinden von der Gesetzgebung nach dem Vorbild des französischen Rechtes gleich behandelt[3]; die neueste Entwicklung hat überall den Unterschied festgehalten und vertieft. Nach dem jetzt in Preußen geltenden Rechte ist die Trennung überall durchgeführt.

A. Innerhalb der Gruppe der Städte aber bestehen wieder nach preußischem Recht bemerkenswerte Verschiedenheiten:

1. die Stadt Berlin nimmt eine besondere Stellung insofern ein, als für sie zwar einerseits das allgemeine Städterecht in vollem Umfange gilt, als sie andererseits im Rahmen der Staatsverwaltung aber einen völlig exemten Charakter hat; s. hierüber oben S. 313 f.;

2. eine Anzahl von Städten, für die gleichfalls im übrigen das allgemeine Städterecht gilt, bilden selbständige Kreise, die sog. Stadtkreise, in denen die Kreisverwaltung und die Gemeindeverwaltung — mit nur geringfügigen Modifikationen — sich decken; s. hierüber oben S. 332;

3. für die übrigen Städte gilt hinsichtlich der Gemeindeverwaltung das Stadtrecht, andererseits gehören diese Städte dem Verbande eines Kreises an und unterstehen, allerdings mit gewissen Besonderheiten, der Kreisverwaltung durch Landrat, Kreisausschuß und Kreistag.

Das Städterecht in Preußen entbehrt der einheitlichen Kodifikation; der nach dieser Richtung von seiten der Regierung im Jahre 1876 unternommene wertvolle Versuch

---

älteren Gemeindegesetze des Preußischen Staates hatten den in Rede stehenden Grundsatz des §. 1 der Gemeindeordnung v. 11. März 1850 nicht vollständig anerkannt. Die Städteordnung v. 19. Nov. 1808, §. 4, und die revidierte Städteordnung v. 17. März 1831, §. 5, sprechen nur aus, daß sämtliche Einwohner und Grundstücke innerhalb der Stadt, der Vorstädte und der städtischen Feldmark zum städtischen Gemeindebezirke gehören sollten. Die §§. 7 und 8 der letzterwähnten Städteordnung schlossen davon die vormals unmittelbaren deutschen Reichsstände und deren im Stadtbezirke liegenden Grundstücke und deren Bewohner, und die Besitzer der übrigen mittelbaren Städte mit ihrem Domanialbesitze und dessen Bewohnern, sowie auch die Grundstücke oder Rittergüter mit ihren Bewohnern ausdrücklich aus. Diese Grundsätze waren durch die Verordnung v. 20. Nov. 1838 (G. S., S. 3) auch auf die Provinz Schlesien nebst der Grafschaft Glatz und dem Markgrafentume Oberlausitz ausgedehnt worden. Die westfälische Landgemeindeordnung v. 31. Okt. 1841, §§. 3 und 4, und die rheinische Gemeindeordnung v. 23. Juli 1845, §§. 3 und 4, hatten dagegen bestimmt, daß nicht bloß alle innerhalb der Grenzen eines Gemeindebezirkes belegenen Grundstücke zu diesem gehören, sondern auch, daß einzeln gelegene Grundstücke, die noch keiner Gemeinde angehören, mit einer angrenzenden Gemeinde verbunden werden sollten, wovon indes (§. 5) die Grundstücke der vormals Reichsunmittelbaren und in der Provinz Westfalen auch die landtagsfähigen Rittergüter ausgenommen sein sollten. In den zur Provinz Sachsen gehörigen ehemals westfälischen Landesteilen war durch Verordnung v. 31. März 1838 (G. S., S. 62) die infolge der fremdherrlichen Gesetzgebung seither bestandene Verbindung der Domänen und Rittergüter mit den Stadt- und Landgemeinden wieder aufgehoben worden. In den altländischen östlichen Provinzen, wo das A. L. R. eingeführt ist, gehörten nach §. 18 A. L. R. II, 7 nur die bäuerlichen Grundstücke der Feldmark zur Dorfgemeinde, wogegen die Rittergüter, Domänen und Staatsforsten, wie auch häufig die Kirchen, Pfarr- und Schulgrundstücke von jedem Gemeindeverbande ausgeschlossen waren. Alle diese Verhältnisse hatte dann der §. 1 der Gemeindeordnung v. 11. März 1850 gleichmäßig für den ganzen Umfang der Monarchie dahin reguliert, daß fortan zu einem Gemeindebezirke alle innerhalb der Grenzen desselben gelegenen Grundstücke gehören sollten, und daß jedes Grundstück einem Gemeindebezirke angehören oder einen solchen bilden müsse.

[1] G. S. 1853, S. 238.

[2] Vgl. dazu Schön, Recht der Kommunalverbände, S. 163, Anm. 9.

[3] S. besonders über die niemals durchgeführte Gemeindeordnung v. 11. März 1850 (G. S., S. 213) Schön, Recht der Kommunalverbände, S. 35 ff.

scheiterte im Abgeordnetenhause an untergeordneten Meinungsverschiedenheiten.[1] Das geltende Recht ist:

1. für die östlichen Provinzen der Monarchie die Städteordnung v. 30. Mai 1853 (G. S., S. 261), dazu für Berlin L. V. G., §§. 41—47, für die Stadtkreise Kreisordnung, §§. 4, 5, 169, 170, L. V. G., §. 37 ff., für Neuvorpommern und Rügen gilt die besondere Städteordnung v. 31. Mai 1853 (G. S., S. 291);

2. für die Rheinprovinz Städteordnung v. 15. Mai 1856 (G. S., S. 406), dazu Novelle v. 20. Mai 1896 (G. S., S. 99), für die Stadtkreise rheinische Kreisordnung, §§. 4, 89;

3. für Westfalen Städteordnung v. 19. März 1856 (G. S., S. 237), dazu Novelle v. 20. Mai 1896 (G. S., S. 99), für die Stadtkreise westfälische Kreisordnung, §§. 4, 89;

4. für Hannover Städteordnung v. 24. Juni 1858 (hann. G. S., S. 141), für die Stadtkreise hannöversche Kreisordnung, §§. 4, 101;

5. für Hessen-Nassau Städteordnung v. 4. Aug. 1897 (G. S., S. 254), für die Stadtkreise hessen-nassauische Kreisordnung, §§. 4, 102;

6. für Schleswig-Holstein Städteordnung v. 14. April 1869 (G. S., S. 589), für die Stadtkreise schleswig-holsteinische Kreisordnung, §§. 4, 132;

7. für Hohenzollern gilt die einheitliche Gemeindeordnung v. 2. Juli 1900 (G. S., S. 189) für die beiden Stadtgemeinden Sigmaringen und Hechingen und die Landgemeinden.

B. Die Landgemeinden zerfallen nach der ostelbischen Entwicklung auch heute noch in *Landgemeinden* i. e. S. und in *selbständige Gutsbezirke*; diese Gliederung bildet auch für das geltende Recht der Landgemeindeordnung v. 3. Juli 1891 (G. S., S. 233) für die sieben östlichen Provinzen die Grundlage; Novelle zur L. G. O. v. 20. Mai 1902 (G. S., S. 143).

In den übrigen Provinzen ist der selbständige Gutsbezirk von sehr viel geringerer, in Rheinland und Westfalen von minimaler Bedeutung; als besonderes verwaltungsrechtliches Gebilde ist er aber grundsätzlich überall anerkannt, ausgenommen im Reg.-Bez. Wiesbaden gemäß Landgem.-O. f. Hessen-Nassau v. 4. Aug. 1897 (G. S., S. 301), §. 2, Ziff. 8.

Die nichtöstlichen Provinzen haben ihre besonderen Gemeindeordnungen, nämlich Westfalen die Landgemeindeordnung v. 19. März 1856 (G. S., S. 265), Rheinprovinz Gemeindeordnung v. 23. Juli 1845 (G. S., S. 253) nebst Novelle v. 15. Mai 1856 (G. S., S. 435), Schleswig-Holstein Landgemeindeordnung v. 4. Juli 1892 (G. S., S. 155), Hessen-Nassau Landgemeindeordnung v. 4. Aug. 1897 (G. S., S. 301), Hannover Gesetz v. 28. April 1859 (hann. G. S., S. 393), Hohenzollern s. oben A., Ziff. 7.

C. Ein besonderes, in neuerer Zeit sehr bedeutsam gewordenes verwaltungsrechtliches Gebilde des Gemeinderechtes bildet die *rheinisch-westfälische Samtgemeinde*, die *Bürgermeisterei* des rheinischen, das *Amt* des westfälischen Gemeinderechtes. Es handelt sich hierbei um die Zusammenfassung mehrerer Gemeinden zum Verwaltungsbezirk einer Gemeinde, eine Organisation, die in den genannten Provinzen den Schwerpunkt des kommunalen Lebens mehr und mehr in die Samtgemeinde verlegt hat, deren verhältnismäßig untergeordnetes Hilfsorgan die Einzelgemeinde bleibt. Auch die übrigen preußischen Gemeindeordnungen enthalten gesetzliche Vorschriften der angegebenen Art; zu wirklicher Bedeutung aber ist die Samtgemeinde hier nirgends gelangt; näheres s. unten: Ortsverwaltung.

D. Über die verwaltungsrechtliche Stellung von *Kreis* und *Provinz* als *Gemeinde*, die in der ganzen Monarchie durch die Kreis- und Provinzialordnungen durchgeführt ist, s. *Schön*, Kommunalverbände S. 361 ff., 430 ff.

II. Über die territoriale Grundlage der Gemeinde, den *Gemeindebezirk*, bestimmen die geltenden Gemeindegesetze folgendes:[2]

---

[1] Vgl. *Schön*, Recht der Kommunalverbände, S. 39 f.; Stenogr. Ber. des Abg. H. 1876, Anl. Bd., S. 637 ff., S. 650 ff.

[2] Vgl. zum Folgenden *Schön*, Kommunalverbände, S. 78 f.; S. 162 ff.

1. Die Städteordnung v. 30. Mai 1853 für die sechs östlichen Provinzen[1] (§. 2) und die Städteordnung v. 19. Mai 1856 für die Provinz Westfalen[2] (§. 2) gleichlautend, „daß den städtischen Gemeindebezirk alle diejenigen Grundstücke bilden, welche demselben bisher angehört haben", und „daß Grundstücke, welche bisher noch keinem Gemeinde- oder selbständigen Gutsbezirke angehört haben, nach Vernehmung der Beteiligten[3] und Anhörung des Kreistages durch Beschluß des Bezirksausschusses, für Berlin des Oberpräsidenten, mit dem Stadtbezirke vereinigt werden können".[4] Ferner wird dann bestimmt, „daß eine Vereinigung eines ländlichen Gemeinde- oder selbständigen Gutsbezirkes mit einer Stadtgemeinde nur unter Zustimmung der Vertretung der beteiligten Gemeinden, sowie des beteiligten Gutsbesitzers nach Anhörung des Kreistages mit Genehmigung des Königs erfolgen kann".[5] Diese Vorschrift hat nunmehr eine wesentliche und grundsätzliche Veränderung erfahren durch Landgemeindeordnung §. 2 für die östlichen Provinzen. Danach können Landgemeinden und Gutsbezirke mit einem Stadtbezirk nach Anhörung der beteiligten Gemeinden und Gutsbesitzer sowie des Kreisausschusses durch königliche Verordnung vereinigt werden, wenn die Beteiligten hiermit einverstanden sind. Wenn ein Einverständnis der Beteiligten nicht zu erzielen ist, so kann die Zustimmung derselben, sofern das öffentliche Interesse dies erheischt, durch Beschluß des Bezirksausschusses ersetzt werden. Gegen diesen Beschluß steht den Beteiligten sowie dem Vorsitzenden des Bezirksausschusses — letzterem gemäß L. V. G., §. 123 — die weitere Beschwerde an den Provinzialrat zu. Gegen dessen Beschluß steht dem Oberpräsidenten, falls er das öffentliche Interesse für gefährdet erachtet, die Beschwerde an das Staatsministerium offen, dessen mit Gründen zu versehender Beschluß durch den Oberpräsidenten den Beteiligten zuzustellen ist (L. G. O., §. 2, Ziff. 3 in Verbindung mit Ziff. 6).

Die Abtrennung einzelner Teile von einem Gemeinde- oder Gutsbezirk und deren Vereinigung mit einem Stadtbezirk kann, wenn die Beteiligten damit einverstanden sind oder wenn das öffentliche Interesse es erheischt, durch Beschluß des Bezirksausschusses nach Anhörung des Kreistages erfolgen. Gegen diesen Beschluß haben die Beteiligten sowie der Vorsitzende des Bezirksausschusses die Beschwerde an den Provinzialrat, und gegen dessen Beschluß der Oberpräsident die Beschwerde an das Staatsministerium (L. G. O., §. 2, Ziff. 4 in Verbindung mit Ziff. 6).

Ein „öffentliches Interesse" im Sinne obiger Vorschriften ist nur dann als vorliegend anzusehen:

a) wenn Landgemeinden oder Gutsbezirke ihre öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen zu erfüllen außerstande sind; bei Beurteilung dieser Frage sind Zuwendungen, welche Gemeinden und Gutsbezirken vom Staate oder größeren Kommunalverbänden zustehen, nicht als bestimmend zu erachten;

b) wenn die Zersplitterung eines Gutsbezirks oder die Bildung von Kolonien in einem Gutsbezirke die Abtrennung einzelner Teile desselben oder dessen Umwandlung in

---

[1] G. S. 1853, S. 261.

[2] G. S. 1856, S. 237.

[3] Unter den „Beteiligten" sind lediglich die Besitzer derjenigen Grundstücke, um deren Inkommunalisierung es sich handelt, sowie die Vertretungen derjenigen Gemeinden resp. diejenigen Gutsbesitzer zu verstehen, mit deren Kommunal- oder selbständigen Gutsbezirken die fraglichen Grundstücke auf den Antrag ihrer Eigentümer, oder nach der Absicht der Behörde vereinigt werden sollen. Denn keiner angrenzenden Gemeinde steht ein Recht zu, die Einverleibung eines Grundstückes in ihren Bezirk zu verlangen, woraus von selbst folgt, daß Gemeinden bloß deshalb, weil auch ihre Bezirke an die zu inkommunalisierenden Grundstücke grenzen, noch nicht zu den Beteiligten gehören, deren Anhörung erfolgen muß (Restr. des M. d. Inn. v. 20. Sept. 1859, M. Bl. d. i. Verw. 1859, S. 249). Vgl. dazu L. V. G., §. 70 über die erforderliche „Beiladung"; O. V. G. Entsch., Bd. X, S. 92; Bd. XII, S. 183; Stier-Somlo, Kommentar zum L. V. G., S. 102 ff.

[4] Die Vereinigung ist hier also nur gestattet, nicht unbedingt vorgeschrieben. Der Bezirksausschuß ist durch Zuständigkeits-G., §. 8, Abs. 1, an Stelle des Ministers des Innern getreten. Für Berlin L. V. G., §. 43.

[5] Hiernach konnte also bei Widerspruch gegen die Vereinigung die Inkommunalisierung nur im Wege der Gesetzgebung bewirkt werden. Vgl. das G. v. 27. Juni 1875, betreffend die Vereinigung der Landgemeinde Damm mit der Stadtgemeinde Spandau (G. S. 1875, S. 369) und die Motive dazu in den Stenogr. Ber. des Abg. H. 1875, Anl. Bd. III, Aktenst. Nr. 426, S. 2343.

eine Landgemeinde oder deſſen Zuſchlagung zu einer oder mehreren Landgemeinden notwendig macht;

c) wenn infolge örtlich verbundener Lage mehrerer Landgemeinden oder von Gutsbezirken oder Teilen derſelben mit Landgemeinden ein erheblicher Widerſtreit der kommunalen Intereſſen entſtanden iſt, deſſen Ausgleichung auch durch Bildung von Verbänden im Sinne der §§. 128 ff. nicht zu erreichen iſt.

2. Dagegen beſtimmt die Städteordnung v. 15. Mai 1856 für die Rheinprovinz[1] (§. 2), „daß alle innerhalb der Grenzen des Stadtbezirkes gelegenen Grundſtücke zum ſtädtiſchen Gemeindebezirke gehören".[2] Veränderungen der Stadtbezirke können in der Rheinprovinz nur mit königlicher Genehmigung erfolgen, von Stadtkreiſen überall nur durch Geſetz.[3]

3. Was die Landgemeinden in den öſtlichen Provinzen betrifft, ſo hatte das Geſetz v. 14. April 1856[4] (§. 1) verordnet, „daß den Bezirk einer ländlichen Gemeinde oder eines ſelbſtändigen Gutes alle diejenigen Grundſtücke bilden, welche demſelben bisher angehört haben", und „daß jedes Grundſtück, welches bisher noch keinem Gemeinde- oder ſelbſtändigen Gutsbezirke angehört hat, nach Vernehmung der Beteiligten[5] und nach Anhörung des Kreistages durch den Oberpräſidenten mit einem ſolchen Bezirke vereinigt werden ſoll[6], wenn es ſich aber nach ſeinem Umfange und ſeiner Leiſtungsfähigkeit zu einem beſonderen Gemeinde- oder ſelbſtändigen Gutsbezirke[7] eignet, mit Genehmigung des Königs dazu erklärt werden kann". Zugleich iſt noch vorgeſchrieben, „daß die Vereinigung eines ländlichen Gemeindebezirkes oder eines ſelbſtändigen Gutsbezirkes mit einem anderen Bezirke nur unter Zuſtimmung der beteiligten Gemeinden und des beteiligten Gutsbeſitzers, nach Anhörung des Kreistages, mit Genehmigung des Königs erfolgen kann". Dieſe Beſtimmungen ſind jedoch durch den §. 40, Ziff. 1 des Geſetzes v. 26. Juli 1876, betreffend die Zuſtändigkeit der Verwaltungsbehörden uſw.[8], dahin abgeändert worden, daß der Kreisausſchuß über die Vereinigung eines Grundſtückes, welches bisher noch keinem Gemeinde- oder ſelbſtändigen Gutsbezirke angehört hat, mit einem ſolchen Bezirke nach Vernehmung der Beteiligten beſchließt[9], gegen welchen Beſchluß den Beteiligten die Beſchwerde an den Bezirksausſchuß zuſteht. An Stelle dieſer Vorſchriften ſind jetzt die nachfolgenden Vorſchriften der Landgemeindeordnung v. 3. Juli 1891 getreten:

Die zur Zeit des Inkrafttretens dieſes Geſetzes vorhandenen Landgemeinden und Gutsbezirke bleiben in ihrer bisherigen Begrenzung unter den nachfolgenden Maßgaben beſtehen:

a) Grundſtücke, welche noch keinem Gemeinde- oder Gutsbezirke angehören, ſind, ſofern nicht ihre Eingemeindung in einen Stadtbezirk geeignet erſcheint, nach Vernehmung

---

[1] G. S. 1856, S. 406.

[2] Die Verhältniſſe der vormals unmittelbaren deutſchen Reichsſtände und derjenigen Beſitzer von Standesherrlichkeiten, welchen gleichartige Befugniſſe beſonders verliehen ſind, wurden (§. 94) beſonderer Regulierung vorbehalten.

[3] S. z. B. G. v. 10. April 1901 (G. S., S. 111) über Erweiterung des Stadtkreiſes Krefeld durch Eingemeindung der Gemeinde Linn.

[4] G. S. 1856, S. 359.

[5] Über den Begriff der „Beteiligten" vgl. das in der Note 3, S. 336 angezogene Reſkr. des M. d. Inn. v. 20. Sept. 1859.

[6] Hier iſt alſo die Vereinigung unbedingt vorgeſchrieben. Ein Zirk. Reſkr. des M. d. Inn. v. 21. Okt. 1876 (M. Bl. d. i. Verw., S. 261) hat die Oberpräſid. der Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern und Poſen angewieſen, die Regelung der noch gemeindefreien Grundſtücke nach §. 1 des G. v. 14. April 1856 (und nach §. 40 des Kompetenzgeſetzes v. 26. Juli 1876, bezw. §. 2, Abſ. 2 der Städteordnung v. 30. Mai 1853) unverzüglich herbeizuführen.

[7] Über die leitenden Grundſätze bei der Bildung „ſelbſtändiger Gutsbezirke" vgl. die Reſkr. des M. d. Inn. v. 26. Okt. 1859 (M. Bl. d. i. Verw. 1860, S. 113), v. 31. März 1860 (a. a. O., S. 73), v. 9. Mai 1860 (a. a. O., S. 114) und v. 25. Sept. 1860 (a. a. O., S. 223).

[8] G. S. 1876, S. 306. — Dieſe Beſtimmung iſt an die Stelle des §. 135, IX, Nr. 1 der Kreisordnung v. 13. Dez. 1872 getreten.

[9] Der zweite Satz des §. 40, Ziffer 1 des Zuſtändigkeitsgeſetzes beſtimmte außerdem noch, daß die Vereinigung eines ſolchen Grundſtückes mit einem in einem anderen Kreiſe belegenen Gemeinde- oder Gutsbezirke die Veränderung der Kreisgrenze ohne weiteres nach ſich zieht. — Vgl. §. 3, Abſ. 4 der Kreisordnung v. 13. Dez. 1872.

der Beteiligten durch Beschluß des Kreisausschusses mit einer Landgemeinde oder einem Gutsbezirke zu vereinigen. Aus solchen Grundstücken kann, soweit dies nach ihrem Umfange und ihrer Leistungsfähigkeit angezeigt erscheint, mit königlicher Genehmigung ein besonderer Gemeinde- oder Gutsbezirk gebildet werden.

b) Landgemeinden und Gutsbezirke, welche ihre öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen zu erfüllen außerstande sind, können durch königliche Anordnung aufgelöst werden. Die Regelung der kommunalen Verhältnisse der Grundstücke derselben erfolgt nach Maßgabe der Vorschriften unter a.

c) Landgemeinden und Gutsbezirke können mit anderen Gemeinde- oder Gutsbezirken nach Anhörung der beteiligten Gemeinden und Gutsbesitzer sowie des Kreisausschusses mit königlicher Genehmigung vereinigt werden, wenn die Beteiligten hiermit einverstanden sind. Wenn ein Einverständnis der Beteiligten nicht zu erzielen ist, so ist die Zustimmung derselben, sofern das öffentliche Interesse dies erheischt, im Beschlußverfahren durch den Kreisausschuß zu ersetzen. Gegen den auf Beschwerde ergehenden Beschluß des Bezirksausschusses steht den Beteiligten, und nach Maßgabe des §. 123 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G. S., S. 195) dem Vorsitzenden des Bezirksausschusses die weitere Beschwerde an den Provinzialrat zu. Erachtet der Oberpräsident das öffentliche Interesse durch den Beschluß des Provinzialrats für gefährdet, so steht ihm in der gleichen Weise (§. 123 a. a. O.) die Beschwerde an das Staatsministerium offen. Der mit Gründen zu versehende Beschluß des Staatsministeriums ist dem Oberpräsidenten behufs Zustellung an die Beteiligten zuzufertigen. Unter den gleichen Voraussetzungen und in der gleichen Weise können Gutsbezirke in Landgemeinden, und Landgemeinden in Gutsbezirke durch königlichen Erlaß umgewandelt werden.

Wird eine leistungsfähige Gemeinde einem leistungsfähigen Gutsbezirke zugelegt, so bleibt letzterer als solcher bestehen, sofern der Gutsbesitzer dies beantragt.

d) Die Abtrennung einzelner Teile von einem Gemeinde- oder Gutsbezirke und deren Vereinigung mit einem anderen Gemeinde- oder Gutsbezirke kann, wenn die beteiligten Gemeinden und Gutsbesitzer sowie die Besitzer der betreffenden Grundstücke einwilligen, oder wenn beim Widerspruch Beteiligter das öffentliche Interesse es erheischt, durch Beschluß des Kreisausschusses erfolgen. Gegen den auf Beschwerde ergehenden Beschluß des Bezirksausschusses steht den Beteiligten und dem Vorsitzenden des Bezirksausschusses die weitere Beschwerde an den Provinzialrat, und gegen den Beschluß des Provinzialrats dem Oberpräsidenten die fernere Beschwerde an das Staatsministerium nach Maßgabe der Vorschriften unter c offen. Soll aus den abgetrennten Grundstücken ein neuer Gemeinde- oder Gutsbezirk gebildet werden, so ist die königliche Genehmigung erforderlich.

e) Ein öffentliches Interesse im Sinne von c und d ist nur dann als vorliegend anzusehen:

α) wenn Landgemeinden oder Gutsbezirke ihre öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen zu erfüllen außerstande sind; bei Beurteilung dieser Frage sind Zuwendungen, welche Gemeinden und Gutsbezirken vom Staate oder größeren Kommunalverbänden zustehen, nicht als bestimmend zu erachten;

β) wenn die Zersplitterung eines Gutsbezirkes oder die Bildung von Kolonien in einem Gutsbezirke die Abtrennung einzelner Teile desselben oder dessen Umwandlung in eine Landgemeinde oder dessen Zuschlagung zu einer oder mehreren Landgemeinden notwendig macht;

γ) wenn infolge örtlich verbundener Lage mehrerer Landgemeinden oder von Gutsbezirken oder Teilen derselben mit Landgemeinden ein erheblicher Widerstreit der kommunalen Interessen entstanden ist, dessen Ausgleichung auch durch Bildung von Verbänden im Sinne der §§. 128 ff. nicht zu erreichen ist.

f) Die vorstehenden Bestimmungen finden in den Fällen, in welchen es sich um die Vereinigung einer Landgemeinde oder eines Gutsbezirks mit einer Stadtgemeinde, um die Abtrennung einzelner Teile von einem Stadtbezirke und deren Vereinigung mit einem

Landgemeinde- oder Gutsbezirke, sowie um die Abtrennung einzelner Teile von einem Landgemeinde- oder Gutsbezirke und deren Vereinigung mit einem Stadtbezirke handelt, sinngemäße Anwendung mit der Maßgabe, daß an die Stelle der Beschlußfassung des Kreisausschusses nach erfordertem Gutachten des Kreistages die Beschlußfassung des Bezirksausschusses tritt.

g) In den vorstehend bezeichneten, der königlichen Genehmigung unterliegenden Fällen ist vor deren Erwirkung der Beschluß des Kreisausschusses, des Bezirksausschusses oder des Provinzialrats, sowie das Gutachten des Kreistages den Beteiligten mitzuteilen.

h) Jede Bezirksveränderung ist durch das Regierungsamtsblatt zu veröffentlichen.

4. Die Landgemeindeordnung v. 19. März 1856 für die Provinz Westfalen[1] (§§. 2 und 3) bestimmt, „daß zum Gemeindebezirke alle Grundstücke gehören, welche demselben bisher angehört haben", und „daß diejenigen landtagsfähigen Rittergüter, welche vor dem Erlaß der Landgemeindeordnung für die Provinz Westfalen v. 31. Okt. 1841 bereits in die Rittergutsmatrikel eingetragen waren, wenn sie den Zwecken einer Gemeinde für sich allein zu genügen geeignet sind, auf den Antrag der Besitzer oder der Gemeinde, mit welcher das Gut bisher vereinigt gewesen ist, selbständige, den Gemeinden gleich zu achtende Güter (Gutsbezirke) bilden können".[2] Der §. 6, Abs. 1 und 2 a. a. O. bestimmt dann ferner, „daß Grundstücke, welche bisher noch keinem Gemeinde- oder selbständigen Gutsbezirke angehört haben, nach Vernehmung der Beteiligten und nach Anhörung des Kreistages durch den Oberpräsidenten mit einem Gemeinde- oder Gutsbezirke vereinigt werden müssen", und „daß eine Vereinigung eines ländlichen Gemeinde- oder eines selbständigen Gutsbezirkes mit einem anderen nur unter Zustimmung der Vertretungen der beteiligten Gemeinden sowie des beteiligten Gutsbesitzers, nach Anhörung des Kreistages, mit Genehmigung des Königs erfolgen kann". Jetzt gelten für Westfalen die gleichen Vorschriften wie für die östlichen Provinzen (s. oben 3 zu c), nur ist kein Verfahren zur Ergänzung der erforderlichen Zustimmung der Beteiligten vorgesehen.[3] Handelt es sich nur um Abtrennung bezw. Vereinigung einzelner Teile eines Gemeinde- oder Gutsbezirkes mit einem anderen, so erfolgt diese bei Zustimmung der Beteiligten durch den Kreisausschuß, wogegen bei Widerspruch königliche Verordnung notwendig und auch diese nur bei Vorhandensein eines öffentlichen Interesses zulässig ist, nach Anhörung der Beteiligten und des Kreisausschusses. Veränderungen der Stadtkreise bedürfen eines Gesetzes.[4]

5. Die für diejenigen Gemeinden der Rheinprovinz, auf welche die Städteordnung v. 15. Mai 1856 keine Anwendung findet, durch das Gesetz v. 15. Mai 1856[5] wieder in Kraft gesetzte Gemeindeordnung für die Rheinprovinz v. 23. Juli 1845[6] bestimmt (§§. 3 und 4), „daß zur Gemeinde alle Einwohner des Gemeindebezirkes und zu letzterem alle innerhalb dessen Grenzen gelegenen Grundstücke gehören", sowie „daß einzeln gelegene Besitzungen, welche noch keiner Gemeinde angehören, mit einer angrenzenden Gemeinde vereinigt werden müssen[7], worüber der Kreisausschuß nach Anhörung der Beteiligten und des Gemeinderates der betreffenden Gemeinde zu beschließen hat".[8] Veränderungen der bestehenden Landgemeindebezirke erfolgen in der Rheinprovinz nur mit königlicher Genehmigung.

6. Für die Provinz Schleswig-Holstein hatte die Verordnung v. 22. Sept. 1867, betreffend die Landgemeindeverfassungen[9] (§. 1), vorgeschrieben, daß „den Bezirk einer ländlichen Gemeinde oder eines selbständigen Gutes alle diejenigen Grundstücke bilden, welche

---

[1] G. S. 1856, S. 265.

[2] Über das Verfahren bei der Abtrennung eines solchen Gutes von dem Gemeindebezirke bestimmt der §. 3, Abs. 2 und 3 a. a. O.

[3] Über das in diesem Falle dann einzuschlagende Verfahren s. Schön, Kommunalverbände, S. 165, Anm. 3.

[4] Vgl. z. B. G. v. 30. März 1901 (G. S., S. 85) über Erweiterung des Stadtkreises Hagen.

[5] G. S. 1856, S. 435.

[6] G. S. 1845, S. 523.

[7] Hier ist also gleichfalls die Vereinigung unbedingt verordnet.

[8] Die Verhältnisse der vormals unmittelbaren deutschen Reichsstände sind (im Art. 3 des G. v. 15. Mai 1856, G. S. 1856, S. 435) besonderer Regulierung vorbehalten worden.

[9] G. S. 1867, S. 1603.

demſelben bisher angehört haben" und „daß jedes Grundſtück, welches bisher noch keinem Gemeinde- oder ſelbſtändigen Gutsbezirke angehört hat, nach Vernehmung der Beteiligten und nach Anhörung des Kreistages durch den Oberpräſidenten mit einem ſolchen Bezirke zu vereinigen", ſowie, „daß, wenn ein ſolches Grundſtück ſich nach ſeinem Umfange und ſeiner Leiſtungsfähigkeit zu einem beſonderen Gemeinde- oder ſelbſtändigen Gutsbezirke eignet, dasſelbe mit Genehmigung des Königs dazu erklärt werden kann". An Stelle dieſer Vorſchriften ſind jetzt die §§. 1—4 der Landgemeindeordnung v. 4. Juli 1892 getreten.

Das Geſetz v. 14. April 1869, betreffend die Verfaſſung und Verwaltung der Städte und Flecken in der Provinz Schleswig-Holſtein[1], hat ferner (im §. 2) beſtimmt, „daß den ſtädtiſchen Gemeindebezirk (Stadtbezirk) alle diejenigen Grundſtücke bilden, welche demſelben bisher angehört haben", und (im §. 3), „daß auf die Vereinigung ſolcher Grundſtücke und Bezirke mit dem Stadtbezirke, welche demſelben bisher nicht angehört haben, die vorgedachten Beſtimmungen des §. 1 der Verordnung v. 22. Sept. 1867 gleichfalls Anwendung finden ſollen". Jetzt gelten für Schleswig-Holſtein die gleichen Vorſchriften wie für die öſtlichen Provinzen (ſ. oben 3 zu c). Veränderungen der Stadtkreiſe können nur durch Geſetz erfolgen.[2]

7. Für das vormalige Königreich, die jetzige Provinz Hannover hat bereits der §. 12 des Verfaſſungsänderungsgeſetzes v. 5. Sept. 1848[3] vorgeſchrieben, „daß jedes Grundſtück und jedes Haus in Beziehung auf die öffentlichen Verhältniſſe einer Gemeinde angehören muß", ferner „daß ſolche größeren Domanial-, Kloſter- und ſonſtige Güter, welche ſich mit einer einzelnen Gemeinde zweckmäßig nicht verbinden laſſen, ſofern von den Beteiligten ein übereinſtimmender Antrag darauf geſtellt wird, durch die oberen Verwaltungsbehörden von dieſer Beſtimmung ausgenommen werden können, aber jedenfalls einem Verbande mehrerer Gemeinden beizulegen ſind, falls ein ſolcher vorhanden iſt, oder zweckmäßig gebildet werden kann", und „daß gleiches von größeren unbebauten Beſitzungen gilt".

Demnächſt hat die revidierte Städteordnung v. 24. Juni 1858[4] (§. 8) beſtimmt, „daß die Grenze des Gemeindebezirkes in der Regel auch die Feldmark der Stadt umfaßt" und (§. 9), „daß das äußere Stadtgebiet, wenn es mit der Stadt im Zuſammenhange ſteht, mit derſelben vereinigt werden muß, auch wenn es bisher getrennt war".

Das Geſetz v. 28. April 1859, betreffend die Landgemeinden, enthält keine derartige Beſtimmung; es hat jedoch die Bekanntmachung des Miniſteriums des Innern v. 28. April 1859, betreffend die Regelung der Verhältniſſe der Landgemeinden[5] (§. 18) angeordnet, „daß der örtliche Umfang jeder Gemeinde, wenn von den Beteiligten oder von der Gemeinde darauf angetragen wird, oder ſonſt im Falle des Bedürfniſſes, feſtgeſtellt werden ſoll, wobei tunlich dahin zu ſehen, daß jede Gemeinde einen zuſammenhängenden Gemeindebezirk erhalte", und „daß die etwa erforderliche Entſcheidung von der oberen Verwaltungsbehörde zu erlaſſen ſei". Die Vereinigung einer Gemeinde mit einer Stadt bedarf mangels der Übereinſtimmung der Beteiligten in Hannover eines nach Anhörung des Provinziallandtages zu erlaſſenden Geſetzes. Anderweitige Veränderung von Landgemeindebezirken erfolgt durch den Kreisausſchuß, nur bei vollſtändiger Vereinigung mehrerer Landgemeinden durch den Oberpräſidenten.

8. Was das vormalige Kurfürſtentum Heſſen betrifft, ſo hatte die Gemeindeordnung v. 23. Okt. 1834 für die Städte und Landgemeinden[6] (§. 4) vorgeſchrieben, „daß jede Stadt, jeder Marktflecken und jedes Dorf mit allen in der Gemarkung liegenden Wohnſtätten der Regel nach eine (Orts-)Gemeinde bildet, und daß alle Liegenſchaften, welche

---

[1] G. S. 1869, S. 589.

[2] Vgl. z. B. G. v. 30. März 1901 (G. S., S. 81) über Erweiterung des Stadtkreiſes Kiel durch Eingemeindung der Landgemeinde Gaarden; G. v. 9. April 1900 (G. S., S. 107), den Stadtkreis Flensburg betreffend.

[3] G. S. für Hannover 1848, Abt. I, S. 261.

[4] G. S. für Hannover 1858, Abt. I, S. 141.

[5] A. a. O. 1859, Abt. I, S. 409.

[6] G. S. für Kurheſſen 1834, S. 181.

sich innerhalb eines Ortes befinden, sowie die Häuser und Hofraiden, welche mit demselben unmittelbar im Zusammenhange stehen und etwa bisher einer anderen Gemeinde angehört haben, dem Gemeindeverbande jenes Ortes zugewiesen werden sollen"; ferner (§. 5), „daß einzelne Gebäude und Grundstücke jeder Art, mit Einschluß der Domänen- und Rittergüter, der Staats- und anderer Waldungen, welche bisher nicht in der Gemarkung einer Gemeinde begriffen waren, von dem Landesherrn derjenigen Gemeinde, zu welcher dieselben sich nach den Verhältnissen am besten eignen und unter tunlichster Berücksichtigung der Wünsche der Beteiligten in Ansehung der örtlichen Verwaltung einverleibt werden sollen, und daß bewohnte, einzeln liegende größere Anlagen, Werke oder Höfe insofern und auf so lange, als daselbst die Erfordernisse einer tüchtigen Ortsverwaltung vorhanden sind, und zwar wenn sie nicht dem Staate selbst angehören, nach dem begründeten Wunsche ihrer Besitzer, den Gemeinden rücksichtlich der örtlichen Verwaltung gleichgestellt oder zu einer Gemeinde vereinigt werden können, sowie daß das Verhältnis der Rittergüter und der ehemals adligen geschlossenen Freigüter, sowie der sonstigen einzelnen Güter, Höfe, Häuser, Mühlen usw., wenn solche mit einer Gemeinde vereinigt werden, zu derselben, nach Anhörung der Beteiligten, auf dem Wege eines Statuts festgesetzt werden soll, wobei, im Falle die Verwaltungsbehörde eine Übereinkunft nicht vermitteln kann, der Regierung der Provinz die Entscheidung zusteht, gegen welche beiden Teilen die Beschwerdeführung bei dem Ministerium des Innern, und in den Fällen, wo über die vorhandenen Rechtsverhältnisse Streit entsteht, der Rechtsweg zulässig ist". Für Hessen-Nassau gelten nunmehr gleichfalls die gleichen Vorschriften wie für die östlichen Provinzen der Monarchie.[1]

9. Die Gemeindeordnung für Hohenzollern-Sigmaringen v. 6. Juni 1840 stellte den Grundsatz auf, daß alle Grundstücke, die bis dahin keiner Gemarkung zugehört haben und keine eigene Gemarkung bilden, der nächstgelegenen Gemarkung zugeteilt werden müssen. Auch für Hohenzollern gelten jetzt die nämlichen Vorschriften wie für die alten Provinzen, so daß jetzt auf ihrer Grundlage im wesentlichen Rechtseinheit hergestellt ist, von der nur für Hannover und die Rheinprovinz Abweichungen bestehen.

Zweites Kapitel.

Der Organismus der Verwaltungsbehörden.[2,3]

§. 66.

Vorbemerkung.

Die oberste Leitung der gesamten Staatsverwaltung gebührt gemäß Artikel 45 der Verfassungsurkunde dem Könige, als alleinigem Inhaber der vollziehenden Gewalt, unter

---

[1] Über die frühere Rechtszersplitterung, der jetzt durch die Gesetzgebung von 1897 ein Ende gemacht ist, s. Schön, Recht der Kommunalverbände, S. 62 ff. Jetzt Landgem. O. v. 4. Aug. 1897 (G. S. 301), §. 2 mit Städte O. v. gl. Dat. (G. S., S. 254), §. 2.

[2] Vgl. Freiherr v. Malchus, Politik der inneren Staatsverwaltung oder Darstellung des Organismus der Behörden für dieselbe (Heidelberg, 1823), 3 Bde.; F. Bülau, Die Behörden in Staat und Gemeinde (Leipzig, 1836); Zachariä, D. St. u. B. R. (3. Aufl.), Bd. II, S. 3 ff.; Klüber, Öffentl. R. des D. B., S. 537 ff.; L. v. Stein, Die Verwaltungslehre, Tl. I (2. Aufl.), S. 247 ff.; H. Schulze, Preuß. St. R., Bd. I, S. 233 ff.; G. Meyer, Verw. R., Bd. I, S. 15 ff.; Löning, Verw. R., S. 29 ff.; Laband, Staatsrecht, Bd. I, S. 337 ff.; Zorn, Staatsrecht, Bd. I, S. 288 ff; Otto Mayer, Verw. R., Bd. II, S. 198 ff.

[3] Über den Begriff einer Behörde vgl. Schmitthenner, Allgem. Staatsrecht, §. 150, S. 499, welcher definiert, daß unter einer Behörde in der Gesamtgliederung des Staatslebens das Organ

der Verantwortlichkeit der Minister, welche diese Verantwortlichkeit durch die zur Gültigkeit eines jeden Regierungsaktes des Königs erforderliche Gegenzeichnung übernehmen[1] (Verfassungsurkunde, Art. 44).[2] Zur Ausübung der Funktionen des Staatslebens bedarf aber der König Organe, welche in seinem Namen handeln, indem sie, kraft der ihnen vom Könige, als Inhaber der Vollzugsgewalt, erteilten Vollmacht, die ihnen übertragenen Amtsfunktionen ausüben.[3] Deshalb gebührt dem Könige das Recht der Besetzung aller Stellen in sämtlichen Zweigen des Staatsdienstes, sofern nicht das Gesetz ein anderes verordnet[4], und die Organisationsgewalt nach Maßgabe des Gesetzes.[5]

In der Art, wie die Besorgung der Staatsgeschäfte durch die Behörden und Beamten erfolgt, ist ein dreifaches System zu unterscheiden:

1. das Kollegialsystem, wo die Geschäfte durch Kollegien behandelt werden, in welchen die Beschlüsse nach gemeinschaftlicher Beratung durch Mehrheit der entscheidenden Stimmen[6] gebildet werden;

2. das Einheits- oder Bureausystem[7], wenn die Beschlüsse von dem Willen eines Einzelnen ausgehen und die übrigen Mitglieder der Behörde nur beratende Stimmen (vota consultativa s. deliberativa) haben;

---

zu verstehen sei, dem ein bestimmter Geschäftskreis oder Inbegriff von Funktionen zugewiesen ist, und daß die Anordnung der Behörden, nach welcher sie von der Zentralbehörde aus einander untergeordnet sind, die Hierarchie derselben bildet. Gegen diese Definition wendet der Verfasser des Aufsatzes in Hartmanns Zeitschrift für Gesetzgebung und Praxis auf dem Gebiete des deutschen öffentl. Rechtes, Bd. I, S. 451, Note 1 mit Recht ein, daß dieselbe zu weit sei, weil nach ihr jeder einzelne Beamte, jede gesetzgebende Körperschaft eine Behörde sein würde. Der Verfasser des zitierten Aufsatzes spricht sich (a. a. O., S. 451) dahin aus: „Der Inbegriff von Verwaltungsgeschäften, welche einem Einzelnen übertragen sind, bildet sein Amt; als Inhaber desselben ist er Beamter. Die Beamten bilden teils einzeln, teils zu mehreren verbunden, ständige Anstalten, welche unabhängig von dem Wechsel der bei ihnen beschäftigten Personen die Träger bestimmt abgegrenzter Machtbefugnisse und Obliegenheiten der Verwaltung darstellen. Diese Anstalten sind die Behörden. Es gibt keine ständigen Behörden ohne Beamte, und es gibt keinen Beamten, welcher nicht einer Behörde angehört oder selbst eine solche repräsentiert. Das Staatsoberhaupt und die Vertreter des Volkes, welche zur Mitwirkung bei der Ausübung der gesetzgebenden Gewalt berufen sind, zählen nicht zu den Beamten; deshalb ist weder das Staatsoberhaupt noch die Volksvertretung eine Behörde.“ Über die Charakterisierung, welche das Obertribunal dem Wesen der Behörde gibt, vgl. das Erkenntnis desselben v. 26. März 1863 in Striethorsts Archiv, Bd. XLVIII, S. 274. Die Gesamtheit der Behörden des Staates bildet seinen Behördenorganismus. Zur Begriffsbestimmung der „Behörde“ s. jetzt besonders aus der neueren staatsrechtlichen Literatur Laband, St. R., Bd. I, S. 337 ff.; Otto Mayer, Verw. R., Bd. II, S. 198 ff.

[1] Über die Organisation der Behörden in Preußen vgl.: Fr. v. Raumer, Über die Verfassung der Behörden im Preußischen Staate (in Mansos Geschichte des Preußischen Staates, Frankfurt, 1820, Tl. III); K. L. v. Woltmann, Geist der neuen preußischen Staatsorganisation (Leipzig, 1810); Schreiben an Friedrich Wilhelm III. über die neue Organisation des Preußischen Staates (Berlin, 1808); Wehnert, Über den Geist der preußischen Staatsorganisation und Staatsdienerschaft (Potsdam, 1833); J. D. F. Rumpf, Ressort und Organismus sämtlicher preußischer Staatsbehörden und öffentlichen Anstalten (Berlin, 1837); Geschichte und Darstellung des Organismus der preußischen Behörden (Arnsberg, 1840). — Eine bloße Sammlung der betreffenden Gesetze und Verordnungen enthält die Schrift: Die Grundgesetze über die innere Verwaltung des Preußischen Staates oder Verfassung und Einrichtung der obersten Staats- und Provinzialbehörden der preußischen Monarchie (Berlin, 1842).

[2] Über Begriff und Inhalt dieser Verantwortlichkeit s. die Werke über Reichsstaatsrecht von Laband, Bd. I, S. I, 347; Zorn, Bd. I, S. 254 ff., 411, 417, 420, 489, 540.

[3] Die Behörden und Beamten üben ihre Befugnisse nicht auf Grund eigener Berechtigung aus, sondern nur vermöge des ihnen von dem Könige als Inhaber der obersten Staatsgewalt erteilten Auftrages, vgl. Zachariä, D. St. und B. R., 3. Aufl., Bd. II, S. 3.; ferner besonders Laband, St. R., Bd. I, S. 339; Jellinek, Subj. öffentl. Rechte, 2. Aufl. 1905, S. 183 ff.: v. Rönne-Zorn, Bd. I, S. 426.

[4] Verfassungsurkunde Art. 47. — Vgl. A. L. R., II, 13, §. 7. — Vgl. Bd. I, S. 427; ferner Laband, Bd. I, S. 344 ff.

[5] Vgl. Bd. I, S. 427 und insbesondere über die Frage, ob das Recht zur Errichtung von Verwaltungsbehörden im Wege königlicher Verordnung ausgeübt werden könne oder ob es dazu allemal eines Gesetzes bedürfe, ebendas., S. 429, 430.

[6] Vgl. A. L. R., II, 10, §§. 114 ff.

[7] Auch „Bureaukratie“ genannt. — Vgl. den Art.: „Bureaukratie“ (von H. v. Gagern) in Welckers Staatslexikon, 3. Aufl., Bd. III, S. 178—220.

3. dasjenige System, welches den Mittelweg oder eine zweckmäßige Vereinigung beider Systeme bildet, indem einige Arten der Staatsgeschäfte durch kollegialisch beratende und beschließende Behörden, andere durch einzelne Staatsbeamte behandelt werden.[1]

Die preußische Staatsverwaltung, wie sich dieselbe nach und nach entwickelt, und namentlich wie sie sich infolge der Reformen seit dem Jahre 1808 gestaltet hat, beruht auf dem Prinzipe der Zentralisation und auf einer Verbindung des Systems der Kollegial- und Bureauverwaltung. Die Verfassungsurkunde hat keine Bestimmungen hierüber aufgenommen[2]; dagegen stellt sie (Art. 98) ein Staatsdienergesetz zur Feststellung der besonderen Rechtsverhältnisse der nicht zum Richterstande gehörigen Staatsbeamten allerdings in Aussicht, welches indes bis jetzt nicht ergangen ist. Nur für Ausübung der Disziplinargewalt sind die beiden umfassenden, übrigens durch die neuere Gesetzgebung vielfach abgeänderten Gesetze v. 7. Mai 1851 und 21. Juli 1852 ergangen. Die Verhältnisse der Reichsbeamten sind durch das allgemeine Gesetz v. 31. März 1873 (R. G. B., S. 61) geregelt.

Die bisherige Behördenorganisation des Preußischen Staates wurde auch in den neuerworbenen Landesteilen eingeführt, sowohl in den Hohenzollernschen Landen[3] als in den im Jahre 1866 mit der preußischen Monarchie vereinigten Gebietsteilen[4] zunächst mit Ausnahme der Provinz Hannover. Eine durchgreifende Reorganisation der Verwaltung ist indes durch die neuesten Reformgesetze erfolgt, welche den Zweck verfolgt, die Selbstverwaltung auszudehnen, erhöhte Rechtskontrollen in die Verwaltung einzuführen, Dezentralisation mit Heranziehung von Laien zu den Geschäften der Staatsverwaltung einzurichten und demgegenüber die Staatsverwaltung möglichst zu konzentrieren. Zur Erreichung dieser Zwecke ist die Neugestaltung der Selbstverwaltungskörper in Kreis und Provinz durch die Kreis- und Provinzialordnungen erfolgt, die Verwaltungsgerichtsbarkeit eingeführt, und endlich eine veränderte Organisation der allgemeinen Landesverwaltung, insbesondere durch teilweise Einführung des Bureausystems bei den Regierungen, durchgeführt. Diese neuen Anordnungen sind zuerst in den östlichen Provinzen der Monarchie zur Verwirklichung gelangt, jetzt aber, mit unwesentlichen Modifikationen für einzelne Landesteile, einheitlich für die ganze Monarchie in Kraft gesetzt.

---

[1] Über diese verschiedenen Systeme der Besorgung der Staatsgeschäfte vgl. Klüber, Öffentl. R. des D. B., S. 537; Schmitthenner, Grundlinien des allgem. und ideal. Staatsr., S. 500; Welcker im Staatslexikon s. v. Kollegium 3. Aufl., Bd. III, S. 581—583; Geschichte und Darstellung des Organismus der preußischen Behörden mit besonderer Rücksicht auf die Begriffe: Bureaukratie und Kollegialverwaltung, nebst Erörterung der Vorzüge und Mängel beider Verwaltungsbehörden (Arnsberg, 1840), besonders S. 4 ff. und S. 175 ff. Vgl. auch v. Wolzogen, Preußens Staatsverwaltung mit Rücksicht auf seine Verfassung (Berlin, 1854), wo unter andern S. 1 ff. die ganz irrige Ansicht aufgestellt wird, daß das Bureausystem der autokratischen und monarchischen, das Kollegialsystem der republikanischen Verfassung entspreche. Vgl. auch S. 56 ff., 72, 94 ff., 99. Dagegen vgl. Pözl, Lehrbuch des bayerischen Verw. R., S. 12, Note 3. S. über die Bedeutung des Unterschiedes zwischen Kollegial- und Bureausystem auch die charakteristische Äußerung von Vincke bei E. Meier, Reform, S. 232.

[2] Nur in betreff der Gerichte ist im Art. 89 festgesetzt, daß deren Organisation durch das Gesetz (also nicht durch Verordnungen) bestimmt werde.

[3] Verordnung v. 7. Jan. 1852 (G. S., S. 35) und Allerhöchster Erlaß v. 18. Jan. 1854 (G. S., S. 47).

[4] Vgl. für Schleswig-Holstein die Verordnungen v. 22. Sept. 1867 und 5. April 1869, für Hessen-Nassau die Verordnungen v. 22. Febr., 21. Juni, 9. Sept. 1867 und 7. Dez. 1868.

Erster Titel.

Historische Entwicklung.

§. 67.

I. Übersicht der Entwicklung des Organismus der Verwaltungsbehörden bis zum Jahre 1806.[1]

Die Organisation der landesherrlichen Beamten zu bestimmten Behörden hat im Preußischen Staate, und namentlich in den brandenburgisch-preußischen Landen, im wesentlichen denselben Gang genommen, wie in Deutschland überhaupt. Sie schließt sich an die Entwicklung der Landeshoheit zu einer mehr oder minder vollkommenen Staatsgewalt an[2] und beginnt in Preußen Anfang des siebzehnten Jahrhunderts. Unter dem Kurfürsten Joachim Friedrich erhielt der brandenburgische Geheime oder Staatsrat durch die geheime Ratsordnung v. 13—25. Dez. 1604 eine stehende und bleibende Einrichtung als höchste Staatsbehörde[3], deren Hauptbestimmung die oberste Aufsicht und Leitung der gesamten Staatsverwaltung und die Beratung des Regenten in Regierungs- und Familienangelegenheiten war.[4] Damit folgte Brandenburg derjenigen Entwicklung, die in Frankreich im conseil de roi, in England im privy council, in Österreich im Reichshofrat bereits Gestaltung gewonnen hatte.[5] Kurfürst Johann Sigismund erließ unterm 25. März 1613 eine verbesserte geheime Ratsordnung[6], in welcher durch genauere Bestimmung der Verwaltungskreise bereits die Grundlagen zu einer planmäßigen Geschäftseinteilung nach Departements gelegt wurden. Nachdem im Jahre 1640 der Große Kurfürst Friedrich Wilhelm zur Regierung gelangt war, traf dieser durchgreifende Änderungen in der Verfassung des geheimen Rates, welcher nunmehr in 19 Abteilungen

---

[1] Vgl.: J. Chr. J. Fischer, Lehrbegriff sämtlicher Kameral- und Polizeirechte (Frankfurt a. O., 1775), Bd. II, S. 1 ff.; Kurze Darstellung der vor dem Jahre 1808 in den preußischen Staaten bestandenen öffentlichen Verwaltungsbehörden (in der Einleitung zu Rabe, Samml. preußischer Gesetze und Verordnungen, Bd. IV); Ergänzungen und Erläuterungen der preußischen Rechtsbücher von Gräff, v. Rönne und Simon (2. Ausg.), Bd. V, S. 38 ff.

[2] Vgl. Zachariä, D. St. und B. R., 3. Aufl., Bd. II, S. 3 ff.; G. Meyer-Anschütz, Lehrbuch des d. St. R., S. 351 ff.

[3] Vgl. Cosmar und Klaproth, Der Königl. Preußische und der Kurfürstlich Brandenburgische Geh. Staatsrat (Berlin, 1805), S. 86 ff. In diesem Werke (S. 299 ff.) ist die erste Geheimeratsordnung, welche Joachim Friedrich am 25. Dez. 1604 vollzog, vollständig abgedruckt. — Über die Verfassung des Geheimenratskollegiums vgl. auch: Geschichte und Organismus der preußischen Behörden (Arnsberg, 1840), S. 33 ff.; E. Meier, Die Reform der Verwaltungsorganisation unter Stein und Hardenberg (Leipzig, 1881), S. 3—10.

[4] Lange Zeit ausgeschlossen von der Kompetenz des Geheimenrats blieben solche Gegenstände, die zur Bildung eines festen öffentlichen Rechtes noch nicht gereift waren, als Religions-, Lehns- und Landtagssachen, die dem Landesfürsten und speziellen beratenden Organen vorbehalten waren (vgl. Gneist, Geschichte der heutigen Gestalt der Ämter in England, S. 685). Diese gehörten in oberster Instanz vor das Konsistorium, die Lehnskanzlei und den Kanzler (vgl. die oben angeführte Schrift: Geschichte und Organismus der preußischen Behörden, S. 34). Auch auf die Justizsachen hatte der Geheimerat ursprünglich keinen Einfluß, da diese vor das schon im Jahre 1516 gestiftete Hof- und Kammergericht (vgl. die Stiftungsurkunde in Mylius, C. C. M., Tom. I, Abt. 1, Nr. 1) gehörten, dem dann später (nach Erteilung des kaiserlichen privilegii de non appellando v. 16. Dez. 1702) als letzte Instanz das Obertribunal übergeordnet wurde (vgl. Hymmens Beiträge zur juristischen Literatur, Bd. VI, S. 225), während für die Justizverwaltung das Großkanzleramt geschaffen wurde (vgl. über die anfangs schwankenden Verhältnisse der Justiz E. Meier, Reform, S. 7).

[5] Vgl. hierher besonders die schönen Arbeiten von Rosenthal: Die Behördenorganisation Kaiser Ferdinands I. (1887) und Geschichte des Gerichtswesens und der Verwaltungsorganisation Bayerns, Bd. I., 1889.

[6] Vgl. bei Cosmar und Klaproth, a. a. O., S. 113 ff. Darin versprach der Kurfürst, „in Sachen seines Hauses und des Landes nichts ohne Zuziehung und Genehmigung des Geheimenrates vornehmen zu wollen".

(teils nach Provinzen, teils nach Gegenständen) eingeteilt wurde und dessen oberste Direktion er sich zum größten Teil selbst vorbehielt.[1] Für die Verwaltung der Domänen und den Zivilstaatsdienst wurden Amtskammern, für die Verwaltung des Heeres und der zu dessen Unterhaltung dienenden Steuern besondere Kriegskommissariate errichtet, und Kurfürst Friedrich III. (nachmals König Friedrich I.) setzte dann im Jahre 1697 eine Generaldomänenkommission zur Untersuchung und Regulierung des Domänen-, Haus-, Hof- und Kammerwesens ein[2], welcher im Jahre 1698 die Oberdirektion der Domänen und Regalien in allen Provinzen übertragen und die Provinzialkammern untergeordnet wurden.[3] Neben und teilweise über diesem Domänendirektorium bestand noch die schon früher eingerichtete geheime Hofkammer.[4]

Eine völlige Umgestaltung der Zentralbehörden erfolgte dann unter König Friedrich Wilhelm I.[5] König Friedrich Wilhelm I. ist überhaupt der Schöpfer der preußischen Staatsverwaltung, Preußens größter „innerer König". Er zog zuvörderst im Jahre 1713 die bis dahin nach den verschiedenen Zweigen abgesondert geführte Verwaltung sämtlicher nicht in die Militärkasse fließenden Steuern zusammen, indem er aus der Hofkammer und dem Oberdirektorium ein Kollegium unter dem Namen „Generaldomänen- und Finanzdirektorium" bildete[6], wogegen die Zentralbehörde für die Kriegskommissariate der Provinzen, das Generalkriegskommissariat, in Berlin verblieb. Zugleich errichtete er (unterm 2. Okt. 1714) eine Generalrechenkammer, welche aus einem Kriegs- und einem Domänendepartement bestand.[7] Nach zehnjähriger Prüfung und Beobachtung aller Verhältnisse hielt der König es indes für notwendig, eine noch viel durchgreifendere Änderung in der Organisation der obersten Landesbehörden eintreten zu lassen und den gesamten Staatshaushalt einer einzigen Oberbehörde unterzuordnen.[8] Im Jahre 1723 wurden beide Behörden (das Generalkriegskommissariat und das Generalfinanzdirektorium) aufgeboben und zu einer Behörde vereinigt, welche die Benennung: Generaloberfinanz-, Kriegs- und Domänendirektorium[9] erhielt[10], in welchem

---

[1] Insbesondere reservierte er sich persönlich die auswärtigen Angelegenheiten und legte, da er diese wiederum durch beliebig erwählte Mitglieder des Geheimenrates kollegialisch bearbeiten ließ, den Grund zum nachmaligen Kabinett (vgl. Stenzel, Geschichte des Preußischen Staates, Bd. II, S. 77 und 449), so daß der Geheimerat nunmehr als Mittelpunkt der inneren, das Kabinett als Mittelpunkt der äußeren Angelegenheiten anzusehen war; E. Meier, Reform, S. 6.

[2] Vgl. die Verordnung und Instruktion v. 6. Dez. 1697 (in Fischbach, Histor. Beitr., Tl. II, Bd. I, S. 85 und 89).

[3] Vgl. die Verordnung v. 7. Mai 1698 und Instruktion v. 10. Juni 1699 (a. a. O., S. 91 und 93), Kab. O. v. 27. Juli und 6. Aug. 1699 und Verordnung v. 17. Jan. 1797 (a. a. O., Tl. III, Bd. I, S. 118, 119).

[4] Diese kommt gleichfalls schon im 17. Jahrh. vor und wurde durch die Kab. O. v. 20. Febr. 1702 auf 6 Direktoren und Räte und 2 Kanzlisten beschränkt (vgl. Fischbach, a. a. O., Tl. III, Bd. I, S. 113).

[5] Vgl. hierüber H. Schulze, Preuß. St. R., Bd. I, §. 77, S. 236 ff., und besonders E. Meier, Reform, S. 11 ff. sowie die dort angegebene Literatur.

[6] Vgl. Reglement v. 27. März 1713 (Fischbach, a. a. O., S. 123). Kab. O. und Reglement v. 21. Febr. 1719 (a. a. O., S. 140).

[7] Diese Behörde hatte die Revision aller Rechnungen, die bis dahin bei verschiedenen Kollegien und zum Teil bei deshalb angeordneten Kommissionen geprüft worden waren. Nach der Kab. O. v. 16. Juni 1717 war sie ein besonderes, dem Könige allein untergeordnetes Kollegium (vgl. Stenzel, Geschichte des Preußischen Staates, Bd. III, S. 239 und 330).

[8] In der hierüber an den Minister v. Ilgen erlassenen Kab. O. heißt es: „Beide Kollegien haben nichts getan, als Kollisiones gegen einander gemacht, als wenn das Generalkriegskommissariat nicht sowohl des Königs von Preußen wäre, als die Domänen. Dieses Konfusionswerk kann nicht Bestand haben. Jetzt hält das Kommissariat Rechtsgelehrte und Advokaten aus Meinem Beutel, um zu fechten gegen die Finanzen, also gegen Mich selbst; das Generalfinanzdirektorium dagegen hält auch aus Meinem Beutel Advokaten, um sich zu verteidigen" (vgl. diese Kab. O. in v. Rödenbeck, Beiträge zu der Lebensbeschreibung Friedrich Wilhelms I., Tl. I, S. 23; Förster, Friedrich Wilhelm I., Bd. II, S. 172).

[9] Gewöhnlich kürzer: „Generaldirektorium" genannt. Vgl. E. Meier, Reform, S. 11—29.

[10] Vgl. das Notifikationspatent über die Errichtung des Generaldirektoriums v. 24. Jan. 1723 in Mylius, C. C. M., Tom. VI, Sect. 2, No. 153, pag. 241. — Die in diesem Patent, sowie in dem Reskript v. 2. Mai 1754 (Mylius, N. C. C., Tom. III, pag. 1211, No. 7 des Nachtrags von 1765) erwähnten Instruktionen des Generaldirektoriums v. 20. Dez. 1722 und v. 20. Mai 1748 sind offiziell nicht publiziert worden (vgl. Rabe, Samml., Bd. IV, Einleitung S. V); erstere ist jedoch vollständig veröffentlicht worden in Förster, Geschichte Friedrich Wilhelms I. (Potsdam, 1834—35), Tl. II, S. 173—255.

der König in Person den Vorsitz führte[1], und welches in fünf Spezialdepartements eingeteilt war.[2] Zu gleicher Zeit bildete der König aus den Kriegskommissariaten und Amtskammern einheitliche Kriegs- und Domänenkammern, welche alle Kontributions-, Domänen-, Kommerzien-, Manufakturen-, Fabriken-, Polizei-, Kämmerei- und städtische Sachen zu bearbeiten haben sollten[3] und sämtlich dem Generaldirektorium untergeordnet waren.[4] Unter den Kriegs- und Domänenkammern standen die Landräte für die Verwaltung des platten Landes, die Magistrate unter der Leitung von staatlichen Kriegs- und Steuerräten für die Städte, sowie alle „Kammerbedienten" (Domänenbeamten) in den Provinzen.[5] Durch diese Schöpfungen Friedrich Wilhelms I. war zwar das kollegialische System mit Konsequenz durchgeführt; allein er selbst hat es schon für erforderlich gehalten, gewisse Regierungsgeschäfte dieser zeitraubenden Behandlungsweise zu entziehen, indem er im Jahre 1728 in Weiterführung der Gedanken des Großen Kurfürsten (s. S. 345 zu Note 1) ein besonderes Kabinettsministerium aus seinen speziellen Vertrauten bildete, in dem namentlich die auswärtigen, die Standeserhöhungs- und die königlichen Hausangelegenheiten, und zwar bureaumäßig, bearbeitet wurden, und zu welchem auch der erste Justizminister (später Großkanzler genannt) gehörte.[6] Auf diese Weise wurde das

---

[1] Das Personal sollte aus fünf dirigierenden Ministern, welche als Vizepräsidenten den fünf verschiedenen Departements vorstanden, und verschiedenen Geheimen Finanz-, Kriegs- und Domänenräten, welche der König ausdrücklich assessores, sowie die ersteren ministri, nannte, zusammengesetzt sein. Alle Sachen wurden von den Ministern kollegialisch bearbeitet, und die Minister waren für alles, was beim Generaldirektorium vorging, dem Könige verantwortlich, selbst wenn es nicht in dem ihnen untergeordneten Departement vorkam; die Räte hafteten nur für dasjenige, was zu dem Departement gehörte, dem jeder von ihnen zugeordnet war (vgl. das Nähere hierüber in der allegierten höchst merkwürdigen Instruktion v. 20. Dez. 1722 und im Auszuge in der Schrift: Geschichte und Darstellung des Organismus der preußischen Behörden, S. 44—48). Ganz eigentümlich ist aber die Auffassung des Königs von der Verantwortlichkeit, welche das Generaldirektorium gegenüber den Untertanen zu übernehmen haben sollte. Die Instruktion spricht nämlich aus, daß der König sich die eigene Entscheidung vorbehalte, indem es darin heißt: „Wir sind doch Herr und König und können tun, was Wir wollen." Den Mitgliedern des Generaldirektoriums sollte jedoch freistehen, ihre Bedenken dem Könige vorzutragen. Dabei wurde die tiefste Geheimhaltung der Instruktion anbefohlen und zugleich verordnet, „daß, wenn die Untertanen und Behörden mit einer oder der anderen Bestimmung nicht zufrieden sein möchten, das Generaldirektorium die Sache so formieren müsse, daß das Odium nicht auf den König, sondern auf das Generaldirektorium oder ein und das andere Mitglied desselben, wenn es nicht anders ist, noch den Leuten eine bessere Opinion beigebracht werden kann, fallen möge".

[2] Nämlich: a) preußische, vor- und hinterpommersche und neumärkische Angelegenheiten, dazu Grenzsachen, Ausrodung und Räumung der Brüche; b) Mindensche, Ravensbergische, Tecklenburgische und Lingensche, auch Rechenkammer- und Proviantsachen; c) kurmärkische, Magdeburgische, Halberstädtische, ferner Marschsachen und Armenverpflegungsangelegenheiten; d) Geldernsche, Klevesche, Meursche, Neufchatelsche Angelegenheiten, orangesche Erbschaftssachen, nebst Post- und Münzsachen; e) Justizsachen des Generaldirektoriums. — Es tritt hier also schon eine Mischung des Real- und Provinzialsystems hervor. — Die Gerichtsbarkeit des Generaldirektoriums erstreckte sich über diejenigen Gegenstände, welche mit der Finanzverwaltung und der Landespolizei in unmittelbare Berührung kamen. Sie wurde durch zwei Behörden verwaltet: a) ein Oberrevisionskollegium als Appellationsinstanz von den Erkenntnissen der Kriegs- und Domänenkammern (in Domänen-, Kommerzien- und Fabrikjustizsachen), und b) eine Oberrevisionsdeputation für alle Sachen, in welchen das Oberrevisionskollegium erkannt hatte und die dritte Instanz zulässig war (vgl. Gräff, v. Rönne und Simon, Ergänzungen und Erläuterungen der preußischen Rechtsbücher, 2. Ausg., Bd. V, S. 39, 40, 43, 44). Die vollständige Trennung der Rechtspflege von der Verwaltung blieb erst einer späteren Zeit vorbehalten.

[3] Die Bildung der Kriegs- und Domänenkammern wurde an die älteren landschaftlichen Verbände angelehnt: für die Kurmark zu Berlin, die Neumark zu Küstrin, Preußen zu Königsberg, Litauen zu Gumbinnen, Cleve und Meurs zu Cleve, die Mark zu Hamm, Minden, Ravensberg, Tecklenburg und Lingen zu Minden, Pommern zu Stettin, Magdeburg und Halberstadt mit Hohenstein zu Magdeburg und Halberstadt. Geldern besaß ein Landesadministrationskollegium der Landstände, welche sämtliche Domänen in Pacht genommen hatten.

[4] Vgl. Stenzel, Geschichte des Preußischen Staates, Bd. III, S. 341—343, Geschichte und Darstellung des Organismus der preußischen Behörden, S. 51. Über die Organisation und die Kompetenz der Kriegs- und Domänenkammern besonders E. Meier, Reform, S. 30—69.

[5] E. Meier, Reform, a. a. O., S. 90 ff., 98 ff.

[6] Vgl. Cosmar und Klaproth, Der Königlich Preußische Staatsrat, S. 232 ff., und besonders Koser in Forschungen zur brandenburgisch-preußischen Geschichte, Bd. II, S. 168 ff.; Lehmann, Stein, Bd. II, S. 376.

eine Hauptdepartement des geheimen Staatsrates faktisch von diesem getrennt, obschon das Kabinettsministerium dem Namen nach noch dessen erste Sektion blieb. Auch bei dem Generaldirektorium konnte die Idee eines die ganze innere Verwaltung umfassenden Kollegiums nicht vollständig aufrecht erhalten werden, sondern im Jahre 1725 wurde das schon früher errichtete Collegium medicum[1] zum Ober-Collegium medicum erhoben und es wurden demselben die im Jahre 1724 eingesetzten Provinzialmedizinalkollegien untergeordnet[2], so daß hiermit eine von dem Generaldirektorium unabhängige Verwaltungsbehörde für die Landesmedizinalangelegenheiten geschaffen war.

Diese Einrichtungen blieben zwar unter Friedrich dem Großen im wesentlichen bestehen; sie erlitten indes mehrfache Änderungen. Das Kabinett wurde mehr und mehr die oberste Behörde, von wo aus der König selbst die gesamte Staatsverwaltung in einem einheitlichen Geiste leitete.[3] Im Jahre 1748 wurden die Geschäftsinstruktionen der Kriegs- und Domänenkammern revidiert und es wurde hierbei teilweise von der Idee der Kollegialverfassung abgewichen.[4] Die Kriegs- und Domänenkammern sollten in den Provinzen alle Domänen-, Steuer-, Polizei-, Militär- und Servissachen, in einigen auch die Landeshoheits-, Kirchen-, Schul- und ähnliche Sachen verwalten. Ihre Organe waren die Landräte, welche in den Landkreisen das Steuer- und Polizeiwesen des platten Landes, nebst den Kantons-, Lieferungs-, Vorspanns- und dergleichen Sachen zu verwalten, und die Kriegs- und Steuerräte, welche in den Städten die Staatsaufsicht über die von den Magistraten zu führende Verwaltung der Kämmerei-, Polizei-, Handwerks- und Manufaktur-, Kanton-, Militär- und Invaliden- und dergleichen Sachen wahrzunehmen hatten.[5] — Auch dem Generaldirektorium wurde unterm 20. Mai 1748 eine neue Instruktion erteilt[6], nach welcher zuerst, behufs Beschleunigung des Geschäftsganges, neben den Abteilungen nach Provinzen auch solche nach Gegenständen eingeführt wurden.[7] Die Kolle-

---

[1] Vgl. A. B. König, Histor. Schilderung der Hauptveränderungen von Berlin bis 1786, Bd. I, S. 132.

[2] Kab. O. v. 4. Dez. 1725 (Mylius, C. C. M., Tom. V, IV. Sect. I, No. 29).

[3] Vgl. J. Ch. Rinne, Handbuch der preußischen innern Staatsverwaltung, Bd. I, S. 77. Alles, was die Verhältnisse zu fremden Mächten betraf, kam nur noch im Kabinett zur Beratung und Entscheidung. Die Zuziehung eines Justizministers zum Kabinettsministerium fiel weg.

[4] Jede Kammer erhielt eine neue Instruktion, welche streng geheim gehalten und nur jährlich einmal bei verschlossenen Türen dem Kollegium vorgelesen wurde. Jede Kammer sollte fortan aus einem Präsidenten, zwei oder mehreren Direktoren und der erforderlichen Anzahl von Räten bestehen. Die Sachen sollten nach Vortrag des Referenten, und bei wichtigeren Sachen auch des Korreferenten, in den Kammersitzungen dekretiert und expediert, indes zur Zeitersparnis nur vom Präsidenten, den Direktoren, dem Re- und Korreferenten im Konzepte gezeichnet werden, wogegen die Idee der Kollegialverfassung in ihrer Schärfe die Vollziehung durch sämtliche an den Beschlüssen teilnehmende Mitglieder erfordert hätte (vgl. Geschichte und Darstellung des Organismus der preußischen Behörden, S. 51 ff.).

[5] Das Institut der Kriegs- und Steuerräte hat seinen Ursprung darin, daß die mit der Akzise- und Steuerverwaltung beauftragten Kriegskommissariate bei der Menge der ihnen untergebenen Städte und der unordentlichen Verfassung der Magistrate und ihrer Geschäfte nicht alles im Detail übersehen konnten. Deshalb wurden die Städte in gewisse Inspektionen zerlegt, und über jede Abteilung von einer bestimmten zusammengelegten Anzahl (Departement) ein Steuerkommissarius (commissarius loci) bestellt. Diese Kommissarien erhielten in der Folge die Benennung „Steuerräte" und später „Kriegs- und Steuerräte". Die Institution rührt wahrscheinlich von dem großen Kurfürsten her, obwohl eine Verordnung über ihre Errichtung nicht bekannt ist. Über die Art ihrer Anstellung vgl. den Plan des Ministers v. Hagen, wie das preußische Kameral- und Finanzwesen in Ordnung zu bringen sei, in Fischbach, Historisch-statistische Beiträge für die preußischen Staaten, Bd. I, S. 43, §§. 1—3, desgl. die Schrift: Geschichte und Darstellung des Organismus der Behörden im Preußischen Staate, S. 58—59. — Über ihre Rechte und Obliegenheiten ist eine Instruktion v. 6. Mai 1712 (Mylius, C. C. M., Tom. III, Sect. I, pag. 287) ergangen (vgl. auch v. Rönne und Simon, Die preußischen Städteordnungen [Breslau, 1843], S. 20, Note 3, und Rabe, Samml., Bd. IV, Einleitung S. XVI, §. 9). Unterm 1. Aug. 1766 erhielten sie eine neue Instruktion, wonach sie mit bureaukratischer Einrichtung deputierte Räte des Provinzialfinanzkollegiums über ein städtisches Inspektionsdepartement sind. Vgl. über diese ganze Entwicklung jetzt die ausgezeichnete Darstellung bei E. Meier, Reform, S. 90 ff.; M. Lehmann, Stein, Bd. II, S. 26 ff.

[6] Diese Instruktion wird in dem Reskr. v. 2. Mai 1754 (Mylius, N. C. C., Tom. III, pag. 1221, Nr. 7 des Nachtrags von 1765) erwähnt; dieselbe ist indes gleichfalls nicht veröffentlicht worden, s. E. Meier, Reform, S. 12, Note.

[7] Schon unterm 27. Juni 1740 war dem

gialverfassung blieb auch bei den von Friedrich dem Großen geschaffenen Sachdepartements Grundlage der Organisation, und dem Geiste wie der Energie Friedrichs des Großen konnte es wohl noch einigermaßen gelingen, die Nachteile des nunmehr nebeneinander bestehenden Provinzial- und Realsystems ohne einheitliche oberste Zentralbehörde zu beseitigen und eine zu große Zersplitterung der Geschäfte zu verhüten. Die bedeutendste Änderung aus dieser Zeitperiode war die im Jahre 1766 [1] erfolgte Errichtung einer besonderen Generalakzise- und Zolladministration [2] in den Provinzen diesseits der Weser [3] für alle Geschäfte, welche mit Akzise- und Zollsachen in Verbindung standen. Diese Behörde wurde ganz nach französischem Muster eingerichtet und stand unter einem „Regieminister", sowie unter fünf (später vier) ein Kollegium bildenden „Regisseurs", von denen jeder seine besonderen, von zwölf Direktoren bureaumäßig verwalteten Provinzen hatte.[4]

Nach dem Tode Friedrichs des Großen hob König Friedrich Wilhelm II. im Jahre 1787 die sehr verhaßt gewordene bureaukratische „Regie" auf und führte eine neue Akziseverwaltung mit kollegialischer Verfassung ein, die ein besonderes Departement des Generaldirektoriums bildete.[5] Die ganze Einrichtung dieses letzteren hatte durch die vielfachen systemlosen Neugestaltungen einzelner Verwaltungszweige allmählich eine völlig veränderte Gestalt erhalten; es erging unterm 28. Sept. 1786 eine neue Instruktion für dasselbe, welche dem Übelstande abhelfen sollte, daß aus dem Nebeneinanderbestehen des Real- und Provinzialsystemes häufige Konflikte unter den Abteilungen des Generaldirektoriums, welche das eine oder das andere System repräsentierten, hervorgingen.[6] Allein die Einheit, welche die Staatsverwaltung in dem großartigen Verwaltungssysteme Friedrich Wilhelms I. gefunden hatte, war nicht wieder zu erreichen. Der König blieb zwar noch Chef des Generaldirektoriums, sowie die dirigierenden Minister Vizepräsidenten der ihnen anvertrauten Departements, allein das ganze Kollegium hatte sich in so viele einzelne Verwaltungsbehörden aufgelöst, als Departements vorhanden waren, und es fehlte der leitende Zentralpunkt, zumal für Schlesien noch eine besondere, von dem Könige unmittelbar ressortierende und von der übrigen Zentralverwaltung der Monarchie völlig gesonderte Verwaltung bestand.[7]

Bald nach dem Regierungsantritte Friedrich Wilhelms III. wurde eine besondere Finanzkommission [8] und im Jahre 1798 eine Generalkontrolle der Finanzen, sowie eine Staatsbuchhalterei [9] gebildet, die durch eine konzentrierte Übersicht des Staatshaushaltes den eingerissenen Übelständen Abhilfe gewähren sollten.[10] Allein auch diese Einrichtungen

---

Generaldirektor eine Abteilung für Post-, Handels- und Manufakturſachen unter einem eigenen Minister hinzugefügt worden, da sich hier die Zersplitterung der Geschäfte nach Landesteilen besonders nachteilig zeigte (vgl. König, Historische Schilderung der Hauptveränderungen von Berlin, Bd. V, 2, S. 230, und Preuß, Friedrich der Große, 1. Aufl., Bd. I, S. 285). Auch war aus gleichem Grunde eine besondere Abteilung für alle Magazin-, Proviant-, Marsch-, Einquartierungs- und Servisſachen gebildet worden. Durch die Kab. O. v. 9. Mai 1768 wurde demnächst ein abgesondertes Bergwerks- und Hüttendepartement, womit das Salzwesen verbunden war, im Generaldirektorium gebildet, unter welches die kollegialisch konstruierten vier Oberbergämter gestellt wurden, und im Jahre 1771 ein eigenes Forstdepartementskollegium, gleichfalls als Abteilung des Generaldirektoriums; vgl. Geschichte und Darstellung des Organismus der Behörden im Preußischen Staate, S. 62, 63, 65—66, ferner E. Meier, Reform, S. 22, 23.

[1] Vgl. das Deklarationspatent v. 14. April 1766 (Mylius, N. C. C., Tom. IV, No. 36, pag. 293).

[2] Auch „Regie" genannt.

[3] Die westlichen Landesteile behielten hierin ihre bisherige Verfassung. Die Akzise ward daselbst durch die Kammern unter Aufsicht des im 6. Departement des Generaldirektoriums präsidierenden Ministers bearbeitet. Vgl. E. Meier, Reform, S. 25, und die sehr eingehende und lehrreiche Darstellung bei Max Lehmann, Stein, Bd. I, S. 122 ff.

[4] Vgl. das Nähere in der Schrift: Geschichte und Darstellung des Organismus der Behörden usw., S. 63—65.

[5] Verordnung v. 25. Jan. 1787 für sämtliche Provinzen diesseits der Weser, wegen einer neuen Einrichtung des Akzise- und Zollwesens (Mylius, N. C. C., Tom. VIII, pag. 255, No. 8 de 1787) und das Akzisereglement v. 3. Mai 1787 (a. a. O., pag. 1114, No. 51, Rabe, Samml., Bd. I, Abt. 7, S. 588 ff.).

[6] Vgl. Geschichte und Darstellung des Organismus der Behörden usw., S. 66.

[7] A. a. O., S. 70—71.

[8] Vgl. Manso, Geschichte des Preußischen Staates (1. Ausg.), Bd. III, S. 430.

[9] Vgl. ebendas. S. 441, und Cosmar und Klaproth, Der Geheime Staatsrat, S. 238.

[10] Vgl. Gräff, v. Rönne und Simon, Er-

erwiesen sich als nicht geeignet, das schwerfällige Gebäude aufrecht zu erhalten, welches nicht vermochte, die Stürme des unglücklichen Jahres 1806 zu ertragen, und der beträchtliche Länderverlust, welchen Preußen infolge des Friedens von Tilsit erlitt, gab die Veranlassung zu einer durchgreifenden Umbildung des Organismus, insbesondere der obersten Verwaltungsbehörden. Diese Reform begann mit dem Momente, da der Staat in der Katastrophe von 1806 zusammengebrochen und die Zentralverwaltung zunächst einer Art Diktaturbehörde, der Immediatkommission, übertragen worden war; auf und aus den Trümmern des preußischen Staatsgebäudes hat dann Stein eine nach Organisation und Inhalt neue preußische Verwaltung geschaffen, die ihre Ausgestaltung im einzelnen dann noch mehrfach in der Zeit der Hardenbergschen Verwaltung fand.[1]

§. 68.

II. Übersicht des Organismus der Verwaltungsbehörden im Jahre 1806.[2]

Im Jahre 1806, als der unglückliche Ausgang des Krieges mit Frankreich das ganze Staatsgebäude zertrümmerte, bestand folgender Organismus der öffentlichen Verwaltungsbehörden.[3]

I. Das Kabinett des Königs.

Dasselbe bestand aus einem oder mehreren Geheimen Kabinettsräten, welche die nichtmilitärischen Angelegenheiten, und einem oder mehreren Generaladjutanten, welche die militärischen Angelegenheiten dem Könige vortrugen. Die beschlossenen Verfügungen vollzog der König selbst.[4]

II. Die obersten Behörden der Staatsverwaltung.

A. Der Geheime Staatsrat.

Die verschiedenen Staatsminister bildeten den Geheimen Staatsrat, welcher auch das Geheime Staatsministerium genannt wurde.[5] Ihm waren sämtliche übrigen Staatsbehörden, mit Ausschluß der Ministerien und des Oberkriegskollegiums, untergeordnet und er verfügte an solche und an Privatpersonen im Namen des Königs.[6] — Die eigentliche

---

gänzungen und Erläuterungen der preußischen Rechtsb., 2. Ausg., Bd. V, S. 40.

[1] Über diese ganze große Entwicklung s. jetzt die ausgezeichnete Darstellung von E. Meier, Reform, S. 177 ff., in einzelnen Punkten ergänzt und modifiziert durch Max Lehmann, Freiherr vom Stein, 3 Bde., 1902–1905.

[2] Vgl. Die Kurmark Brandenburg, ihr Zustand und ihre Verwaltung vor dem Ausbruche des Französischen Krieges im Oktober 1806. Von einem ehemaligen höheren Staatsbeamten (Leipzig, 1847), Abschn. III, S. 35 ff. — Die von v. Rönne in diesem Paragraphen gegebene „Übersicht" ist im ganzen unverändert gelassen, da sie das damalige Behördenchaos richtig charakterisiert. Im einzelnen wäre allerdings festzustellen, daß der Zustand im Jahre 1806 doch bereits mehrfache Vereinfachungen erfahren hatte, so waren insbesondere die im Text unter II, C. G. J. K. bezeichneten Behörden zuletzt dem Justizministerium unterstellt, vgl. Lehmann, Stein, Bd. II, S. 378 f.

[3] Mit Recht ist bemerkt worden, daß die Kenntnis dieser älteren Organisation bei Anwendung der preußischen Gesetze und Verordnungen auch jetzt unentbehrlich ist, weil viele noch gegenwärtig bestehende Einrichtungen nur dadurch verständlich werden (vgl. Rabe, Samml., Bd. IV, Einleitung S. I).

[4] Dergleichen Verfügungen wurden bezeichnet als Kabinettsorders, Kabinettsbefehle, auch Immediatverfügungen. Die alte Bezeichnung wird auch heute noch — gelegentlich und willkürlich — gebraucht; selbstverständlich stehen königliche Kabinettsorders, insoweit sie nicht militärische Befehle enthalten, heute unter dem konstitutionellen Prinzip des Art. 44 der Verf. Urk. Über die Bedeutung, die das Kabinett unter Friedrich Wilhelm II. zum Unheil des Staates angenommen hatte, s. jetzt vor allem die ausgezeichnete Darstellung von Hüffer, Die Kabinettsregierung in Preußen und Johann Wilhelm Lombard, (1891), vgl. dazu allerdings auch Max Lehmann in der Histor. Zeitschr., Bd. 63, S. 266.

[5] Diejenigen Minister, welche nicht in den Staatsrat eingeführt waren, gehörten nicht dazu.

[6] Die Instruktion des Geh. Staatsrats ist nicht veröffentlicht worden. Es scheint aber, daß zum Ressort desselben solche allgemeine Angelegenheiten gehörten, welche nicht ein besonderes Ministerialdepartement, sondern mehrere derselben oder sämtliche Departements betrafen. Die Reskripte des Geh. Staatsministeriums erkennt man nur

Verwaltung der verschiedenen Gegenstände geschah nicht durch den Staatsrat, sondern durch die einzelnen Departements, welche die zu ihrem Wirkungskreise gehörigen Angelegenheiten ohne Zuziehung der übrigen Departements bearbeiteten. Diese Departements waren: 1. das der auswärtigen Angelegenheiten (Kabinettsministerium); 2. das der königlichen Haus-, Landeshoheits- und Lehnssachen; 3. das der Finanzen, Gewerbe und des Krieges (Generaldirektorium); 4. das Schlesische Ministerium; 5. das der Justiz (Justizministerium); 6. das der geistlichen Angelegenheiten; 7. das der Schulen und Unterrichtsanstalten; 8. das der Französischen und Pfälzer Kolonien, und 9. das der Medizinalangelegenheiten. Diese verschiedenen Zweige des Ministeriums unterstanden teils einem, teils mehreren Ministern, in welchem letzteren Falle die Geschäfte unter den verschiedenen Ministern gewöhnlich nach Provinzen verteilt waren.[1]

B. Das Geheime Kabinettsministerium oder Departement der auswärtigen Angelegenheiten.

Zum Ressort desselben gehörten die auswärtigen Staats- und deutschen Reichsangelegenheiten; die Korrespondenz mit den königlichen und den fremden Gesandten; die Abschoß-, Grenz- und Arrestsachen gegen Fremde, gemeinschaftlich mit dem Generaldirektorium, dem Schlesischen Finanzdepartement und dem Justizministerium; alle Verwendungssachen im Auslande; die Ausfertigung der Nominations- und Konfirmationspatente für die Bischöfe in den königlichen Staaten; die Angelegenheiten für Neufchatel und Valengin; bei den königlichen Hausangelegenheiten und bei den Landeshoheitssachen die Mitwirkung, insoweit es auf auswärtige Verhältnisse und Korrespondenz ankam; die Anstellung der Gesandten, Residenten und Konsuln; Zensur der Zeitungen und politisch-historischen Schriften; Oberaufsicht über die Staats- und Landesarchive; Aufbewahrung der größeren Staats- und Landessiegel usw.

C. Das Departement der Angelegenheiten des Königlichen Hauses, der Landeshoheits- und Lehnssachen.

Dasselbe hatte die Besorgung der Angelegenheiten des Königlichen Hauses, wie auch der Landeshoheits- und Lehnssachen im ganzen Staate, mit Ausnahme der Provinzen Ansbach und Baireuth und Neufchatel, und zwar gemeinschaftlich mit dem Kabinettsministerium, insofern es dabei auf auswärtige Verhältnisse ankam.[2]

D. Das Generaloberfinanz-, Kriegs- und Domänendirektorium (Generaldirektorium).[3]

1. Zum Geschäftskreise desselben gehörten alle Finanz-, Domänen-, Forst-, Steuer-, Landespolizei-, Militär-[4] und damit verknüpften Kassenangelegenheiten im ganzen Staate, mit Ausnahme von Schlesien. Auch nahm es mit dem Kabinettsministerium und dem Landeshoheitsdepartement an den Landesgrenz- und Abschoßangelegenheiten teil.[5] Es

---

aus der Unterschrift der Minister, indem es nicht üblich war, die verfügende Behörde zu nennen. Unter denselben und vor der Unterschrift der Minister findet sich die Bemerkung: „auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Spezialbefehl", und es muß daher angenommen werden, daß diese höchste Staatsbehörde zu den erlassenen Verfügungen infolge der erhaltenen Aufträge des Königs ermächtigt gewesen ist (vgl. Rabe, Samml., Bd. IV, Einleitung, S. II).

[1] Alle diese verschiedenen Ministerien verfügten, wie der Geh. Staatsrat, im Namen und auf Spezialbefehl des Königs. In früherer Zeit findet sich unter den Reskripten der einzelnen Ministerien angegeben, aus welchem Departement dieselben erlassen wurden, z. B. bei dem Reskr. v. 11. März 1765 (Mylius, N. C. C., Tom. III, pag. 605); später kann man aber nur aus den Unterschriften und Gegenständen entnehmen, aus welchem der verschiedenen Ministerien die Verfügung ergangen war. (Vgl. Rabe, a. a. O., S. III.)

[2] Unter dem Departement der Hoheits- und Lehnssachen stand das Lehnsarchiv zu Berlin, in welchem die kurmärkischen und Magdeburgischen Lehnssachen aufbewahrt wurden. Die Lehnssachen der übrigen Provinzen wurden teils durch besondere Provinzialbehörden, teils durch die Landesjustizkollegien bearbeitet.

[3] Vgl. E. Meier, Reform, S. 27, 28; M. Lehmann, Stein, Bd. II, S. 382 ff.

[4] Insoweit diese nicht zum Ressort des Oberkriegskollegiums (s. unten sub IV) gehörten.

[5] Der König war gemäß der Anordnung Friedrich Wilhelms I. Präsident, und die dabei angestellten Staatsminister waren, jeder in seinem Departement, Vizepräsidenten dieses Kollegiums, in welchem die Geheimen Oberfinanzräte den Vor-

zerfiel in folgende Spezialdepartements: 1. solche, welche sich über sämtliche Provinzen erstreckten[1], nämlich: a) das Departement des Staatsschatzes und der Generalkassen, b) das Münzdepartement, c) das Stempeldepartement, d) das Lotteriedepartement, e) das allgemeine Militärdepartement, f) das Akzise-, Zoll- und Salzdepartement[2], g) das Fabrikendepartement, h) das Manufaktur- und Kommerziendepartement, i) das Seehandlungsdepartement, k) das Bergwerks- und Hüttendepartement[3], l) das Forstdepartement; 2. solche Departements, welche die übrigen (unter 1 nicht genannten) Domänen-, Steuer- und Landespolizeisachen bearbeiteten. Diese waren nach Provinzen eingeteilt und erstreckten sich nur über die ihnen untergeordneten Provinzen, weshalb sie als „Provinzialdepartements" bezeichnet wurden. Diese waren zuletzt a) das Ansbach- und Baireuthsche, bis zum Jahre 1798 durch einen in Ansbach residierenden Minister, ohne Verbindung mit dem Generaldirektorium, versehen; b) das Ost-, West- und Neuostpreußische; c) das Kur- und Neumärkische, Pommersche und Südpreußische; d) das Niedersächsische und Westfälische; dazu kamen noch als provinzielle Organisationen das Departement der landesherrlichen Einkünfte von Neufchatel und Valengin und das Ost- und Westpreußische Magazindepartement. Alle diese Spezialdepartements des Generaldirektoriums verfügten in den ihnen angewiesenen Gegenständen ohne Konkurrenz der anderen Departements im Namen des Königs.[4]

2. Unmittelbar unter dem Generaldirektorium standen: 1. die Generalfinanzkontrolle, welche besonders die Etats kontrollierte und die Vergleichung der Abschlüsse der Rechnungen mit den Abschlüssen des Etats anstellte[5]; 2. die Oberkriegs- und Domänenrechnungskammer, welche die ganze Staatswirtschaft, insoweit das Resultat derselben auf darüber abzulegenden Rechnungen beruhte, kontrollierte; 3. die Oberexaminationskommission beim Generaldirektorium, welche die zu Räten bei den Kammern und zu Land- und Steuerräten bestimmten Personen examinierte; 4. die Oberforstexaminationskommission, welche die zum Oberförsterdienste bestimmten Personen prüfte; 5. die technische Oberbaudeputation des Generaldirektoriums, welche dem letzteren und dessen einzelnen Departements untergeordnet war[6]; 6. die Generallotterieadministration, welche unter dem Vorsitze eines

---

trag hatten. Es versammelte sich wöchentlich einmal, und in dieser Sitzung wurden alle Generalien und Kassensachen, sowie alle Angelegenheiten, welche mehrere Spezialdepartements zugleich betrafen, vorgetragen. An den übrigen Tagen der Woche versammelten sich die Spezialdepartements jedes für sich und bearbeiteten die Gegenstände ihrer Departements abgesondert und ohne Teilnahme der anderen Departements. In früherer Zeit waren sämtliche Sachen kollegialisch von dem Generaldirektorium bearbeitet worden.

[1] Folgende Gegenstände gehörten nicht zum Ressort des Generaldirektoriums, sondern bildeten zum Teil besondere Immediatdepartements: a) die Medizinal- und Sanitätssachen, für welche ein eigenes Ministerialdepartement errichtet war: b) die Postsachen, welche gleichfalls ein Immediatdepartement (Generalpostamt) bildeten; c) die Angelegenheiten der königlichen Hauptbank (Hauptbankpräsidium); d) die Angelegenheiten der allgemeinen Witwenverpflegungsanstalt; e) die Angelegenheiten der ritterschaftlichen Kreditassoziationen; f) die Chausseebauangelegenheiten von der Kurmark und Pommern (Generalchausseebaudepartement oder Generalchausseebauintendantur); g) die Landgestütsachen; h) die Seidenbauangelegenheiten.

[2] Diesem war früher noch die späterhin aufgehobene Generalakzise- und Zolladministration untergeordnet.

[3] Unter diesem stand auch die königliche Porzellanmanufaktur zu Berlin.

[4] Auch diese Departements erließen, ebenso wie das Geh. Staatsministerium und die Ministerien, ihre Reskripte mit dem Beisatze: „auf Allerhöchsten Spezialbefehl". Das Departement, von welchem sie ausgegangen waren, ist teils aus der Unterschrift des Ministers, teils daran erkennbar, daß unten bei der Adresse jedesmal das Departement bemerkt wurde. In der letzten Zeit des Generaldirektoriums bestanden bei einigen Provinzialdepartements zwei Abteilungen, von welchen die eine durch einen dirigierenden Geheimen Oberfinanzrat geleitet wurde, während in der anderen der Provinzialminister selbst präsidierte. Die Verfügungen der ersteren führten die Unterschrift: „Südpreußisches ꝛc. Departement des Generaldirektoriums" und waren nur von den dabei angestellten Geheimen Oberfinanzräten unterschrieben. Übrigens hatte gewöhnlich ein Minister mehrere Spezialdepartements und daher blieben bei Veränderungen der Minister auch nicht immer dieselben Departements beieinander.

[5] Sie stand unmittelbar unter einem Minister des Generaldirektoriums, welcher in den letzten Jahren deshalb noch den Titel eines Generalkontrolleurs der Finanzen führte.

[6] Sie war an die Stelle des unterm 6. Mai 1770 errichteten Oberbaudepartements des Generaldirektoriums getreten, welches zur Vereinfachung

Ministers, als Chefs, alle Lotteriesachen bearbeitete[1]; 7. die Generaldirektion der Seehandlungssozietät; 8. die Hauptstempel- und Kartenkammer, welche unter und bei dem Generaldirektorium die Anfertigung und den Debit der Stempel und Karten bewirkte; 9. das Generalmünzdirektorium, welches unter dem Generaldirektorium die sämtlichen das Prägen der Münzen betreffenden Sachen bearbeitete[2]; endlich 10. standen unter dem Generaldirektorium folgende Generalkassen[3]: a) der Staatsschatz, b) die Generalkriegs-, c) die Generaldomänen-, d) die Generalchargen-, e) die Extraordinarien- und Hauptlandesmeliorations-, f) die Generalinvaliden-, g) die Generalstraf-, h) die Haupt-Alaun-, i) die Hauptmagazin-, k) die Hauptkasse des Potsdamschen großen Waisenhauses.

3. Das königliche Oberrevisionskollegium des Generaldirektoriums zur Entscheidung der Kameral- und Kommerzienjustizsachen[4] war die oberste Instanz der damaligen Verwaltungsgerichtsbarkeit und als solche zuständig für die Appellationen von Erkenntnissen a) der Kammerjustizdeputationen bei den Kriegs- und Domänenkammern mit Ausnahme Schlesiens, b) der Bergwerks- und Hüttenadministrationsjustizdeputation, c) der Lotteriegerichte, d) des Berlinischen Polizeidirektoriums und Gesindeamtes, e) der Oberhofbauamtsgerichte, f) des Berlinischen, Potsdamschen und Königsbergschen Polizeidirektoriums in Fabriksachen, g) in Postsachen, h) in Medizinal- und i) in Akzise- und Zolljustizsachen. Zugleich bildete dasselbe die Revisionsinstanz in allen Kammerjustizsachen, in welchen die Kammerjustizdeputationen in zweiter Instanz erkannt hatten. — Die zur Entscheidung der Kameral- und Finanzjustizsachen in letzter Instanz eingerichtete Oberrevisionsdeputation[5] entschied in allen Sachen in dritter Instanz, in welchen das Oberrevisionskollegium in zweiter Instanz erkannt hatte. Beide Behörden standen unter der gemeinschaftlichen Aufsicht des Generaldirektoriums und des Großkanzlers. Es bestand demnach bereits im 18. Jahrhundert in Preußen eine, wenn auch durch die Kompliziertheit, Schwerfälligkeit und Unklarheit der Zuständigkeiten gelähmte, dennoch hochentwickelte und hochinteressante Verwaltungsgerichtsbarkeit, auch sie beruhend auf der genialen Konzeption der Verwaltung durch Friedrich Wilhelm I., aber späterhin desorganisiert wie die ganze Verwaltung, und in Formalismus erstarrt.[6]

4. Mehrere Behörden, welche nach den Gegenständen ihrer Verwaltung gleichfalls zum Generaldirektorium hätten gehören müssen, hingen nicht von demselben ab; indes war ihnen ein Minister, der Mitglied des Generaldirektoriums war, vorgesetzt. Diese Behörden waren: 1. das Ober-Collegium medicum et sanitatis. Dasselbe stand unter dem Obermedizinaldepartement, welches im Jahre 1797 als ein eigenes, nicht zum Generaldirektorium gehöriges, unmittelbar unter dem Könige stehendes Ministerialdepartement errichtet worden war.[7] 2. Die Generaldirektion der allgemeinen Witwenverpflegungsanstalt, welche unter dem Vorsitze ihres Chefs, der ein Minister war, die Angelegenheiten

---

des Geschäftsganges im Bauwesen eine andere Einrichtung erhielt (vgl. v. Rönne, Baupolizei, 3. Ausg., S. 37, Note 2) und im Jahre 1804 in diese Deputation verwandelt wurde. Über ihren Geschäftsgang vgl. das Nähere in Rabe, Samml., Bd. IV, Einleitung S. IX, sub 5.

[1] Sie hatte in den Provinzen die Lotteriedirektionen unter sich. Neben ihr stand das Oberlotteriegericht, welches in allen Lotteriejustizsachen in erster Instanz erkannte.

[2] Unter ihm standen die beiden Münzen in Berlin und die Münzkomptoirs in den Provinzen; auch hatte es die Gerichtsbarkeit über die Münzoffizianten und Arbeiter.

[3] Vgl. über den unglaublichen Zustand des Kassenwesens M. Lehmann, Stein, Bd. II, S. 375.

[4] Vgl. den Aufsatz von v. Duesberg in v. Kamptz, Jahrb., Bd. XVII. S. 17.

[5] Vgl. a. a. O., S. 17.

[6] Vgl. über diese ältere Verwaltungsgerichtsbarkeit bes. Löning im Verwaltungsarchiv Bd. II, S. 217 ff., 437 ff.

[7] Das Ober-Collegium medicum war durch das Patent v. 17. Dez. 1725 (Mylius, C. C. M., Tom. V, Abt. 4, cap. 1, No. 33) angeordnet und bestand früher aus zwei Abteilungen (dem Ober-Collegium medicum und dem Ober-Collegium sanitatis), welche durch das Reglement v. 21. Febr. 1799 zu einer Behörde vereinigt wurden. Es waren demselben nach dem gedachten Reglement alle nach Inhalt der Order v. 4. Dez. 1724 (a. a. O., Tom. V, Abt. 4, cap. 1, No. 29) eingerichteten Provinzial-Collegia medica et sanitatis, mit Ausnahme der schlesischen, unterstellt. Es war zugleich das Provinzial-Collegium medicum für die Kurmark (vgl. das Nähere in Rabe, Sammlung, Bd. IV, Einl. S. XI—XIII, und in v. Rönne und Simon, Medizinalwesen des Preußischen Staates, Bd. I, S. 49 ff.).

der allgemeinen Witwenversorgungsanstalt ganz unabhängig von dem Generaldirektorium bearbeitete. 3. Das Generalpostamt oder Generalpostdirektorium, welches alle die Posten und „das Intelligenzwesen" betreffenden Sachen bearbeitete, auch in erster Instanz in allen Postjustizsachen entschied[1], und als ein nicht zum Generaldirektorium gehöriges Immediatdepartement, unter dem Vorsitze eines Generalpostmeisters als Chef, der in der Regel ein Minister war, die Geschäfte bearbeitete. 4. Unter dem Hauptbankpräsidium, welches aus einem Minister bestand, bearbeiteten das Hauptbankodirektorium zu Berlin und die Bankokomptoirs zu Breslau, Emden, Frankfurt a. O., Königsberg, Magdeburg, Minden und Stettin die Angelegenheiten der im Jahre 1765 gegründeten Königlichen Bank.

5. In den Provinzen wurden die Geschäfte aus dem Ressort des Generaldirektoriums und der oben aufgeführten Immediatdepartements durch folgende Spezialbehörden bearbeitet: 1. die Lotteriesachen durch eigene Lotteriekomptoirs; 2. die Medizinalangelegenheiten durch eigene Provinzialmedizinalkollegien; 3. die Witwenverpflegungssachen durch die Generaldirektion unmittelbar; 4. die Postsachen durch Postämter; 5. die Geschäfte der Bank durch das Hauptbankodirektorium und die Provinzialkomptoirs; 6. die Akzise-, Zoll- und Salzsachen früher teils durch eigene Kollegien, die den Namen der Akzise- und Zolldirektionen führten, teils durch Salzinspektionen und Salzfaktoreien. Späterhin sollten jedoch diese Akzise- und Zolldirektionen aufgehoben und mit den Kriegs- und Domänenkammern vereinigt werden, was indes nur in einigen Provinzen geschah, während sie in anderen bis zur neuen Organisation im Jahre 1808 bestehen blieben. Die Bergwerks- und Hüttensachen wurden in der Kur- und Neumark durch die Bergwerks- und Hüttenadministration[2] zu Berlin, und in den anderen Provinzen durch die Oberberg- und Hüttenämter bearbeitet. Die ritterschaftlichen Kreditassoziationen ließen ihre Geschäfte durch die Haupt- und Spezialritterschaftsdirektionen in Pommern und den Marken, durch Generallandschaftsdirektionen und Provinzialdepartementskollegien in Ost- und Westpreußen und durch die Hauptlandschaftskommissionen und Fürstentumsdirektionen in Schlesien bearbeiten.[3] Die Feuersozietätssachen wurden von General- und Spezialfeuersozietätsdirektionen bearbeitet.[4] Die Angelegenheiten der in mehreren Landesteilen errichteten Landarmen- und Invalidenhäuser und der Zwangsarbeitsanstalten wurden durch eigene Generallandarmen- und Invalidenverpflegungsdirektionen verwaltet. Alle übrigen Geschäfte des Generaldirektoriums wurden durch die Kriegs- und Domänenkammern in den Provinzen bearbeitet, welche im Jahre 1723 unter König Friedrich Wilhelm I. zugleich mit der Einsetzung des Generaldirektoriums[5] errichtet worden waren und als deren Organe die Landräte auf dem platten Lande und die Kriegs- und Steuerräte in den Städten fungierten.[6]

---

[1] Von demselben ressortierten alle Postämter, desgl. das Direktorium des Intelligenzwesens, welches die die Intelligenzblätter angehenden Sachen in allen Provinzen, ausgenommen Schlesien, Ostfriesland, Ansbach und Baireuth, bearbeitete. Von diesem Direktorium hingen die infolge des Reskripts v. 10. Febr. 1727 (Mylius, C. C. M., Tom. VI, II, No. 186) errichteten Intelligenz- oder Adreßcomptoirs ab, welche die Intelligenzblätter redigierten und deren Druck und Absatz bewirkten.

[2] Dieselbe war durch die Kab. Order v. 13. Dez. 1776 errichtet worden (vgl. Königlich Preußischer Staatsanzeiger, Jahrg. 1856, Nr. 167, S. 1378).

[3] Erstere bearbeiteten die Geschäfte für die ganze Provinz, letztere diejenigen der einzelnen Kreise. — Diese Institute sind übrigens nicht mit den in mehreren Provinzen bestandenen Landschaften zu verwechseln, welche ständische Kollegien waren und teils ständische Fonds verwalteten, teils bei der Gesetzgebung konkurrierten (vgl. Rabe, Sammlung, Bd. IV, Einl. S. XV); s. unten §. 95 über die hannöverschen „Landschaften".

[4] Die Assoziationen der Städte waren gewöhnlich von denen des platten Landes getrennt und wurden durch die Kammern verwaltet; s. unten bei der Provinzialverwaltung — „Gemischte Verwaltungsbehörden" —, über die heutigen Einrichtungen, §. 95.

[5] Vgl. Patent v. 24. Jan. 1723 (Mylius, C. C. M., Tom. VI, Sect. II, No. 153, p. 241). Vgl. S. 345.

[6] Vgl. S. 347. Die Magistrate in den Städten, welche die Lokalverwaltung besorgten, waren den Kriegs- und Steuerräten verwaltungsrechtlich vollkommen untergeordnet. Auf dem platten Lande und in den Mediatstädten wurde die Polizei durch die königlichen Ämter in den königlichen Ortschaften, und durch die Gutsherrschaften in den nicht königlichen Ortschaften verwaltet. Beide bedienten sich dazu in den Dörfern der Dorfgerichte (Schulze und Schöppen, auch Gerichtsleute genannt) und in den Mediatstädten der Magistrate. Diejenigen Städte, welche nicht unter Ämtern oder Gutsherrschaften zunächst, sondern unmittelbar unter dem Könige und dessen commissarius loci standen, hießen Immediatstädte; s. E. Meier, Reform, S. 70 ff.

6. Den Kriegs- und Domänenkammern war, wie oben unter 3. bereits bemerkt, auch eine Gerichtsbarkeit über solche Sachen und Gegenstände beigelegt, welche mit der Finanzverwaltung und Landespolizei in unmittelbarer Verbindung standen[1], und es wurde diese Gerichtsbarkeit bei jeder Kammer durch einen von dem übrigen Kollegium getrennten, aus rechtsverständigen Personen bestehenden Gerichtshof, die Kriegs- und Domänenkammer justizdeputation, verwaltet.[2]

In den Bezirken derjenigen Kriegs- und Domänenkammern, welche zu umfangreich waren, bestanden noch besondere Kammerdeputationen, welche die Geschäfte ihres Bezirkes bearbeiteten.[3]

Eine Zeitlang bestanden bei den Kriegs- und Domänenkammern auch Immediat forst- und Baukommissionen, welche aus Mitgliedern der Kammern gebildet waren und die Forst- und Bausachen der Provinz verwalteten.[4] Sie wurden indes nach einigen Jahren wieder eingezogen, weil sie sich als zweckmäßig nicht bewährten.

E. Die gesamte Verwaltung für Schlesien war vom Generaldirektorium eximiert und stand ausschließlich unter einem in Breslau residierenden schlesischen Provinzialminister. Eine Zeitlang bestanden ähnliche Verhältnisse für Ostfriesland, sowie für Ansbach und Baireuth.

F. Das Justizministerium oder Justizdepartement des Staatsministeriums und der Großkanzler.[5]

Das Justizministerium bestand aus mehreren Staats- und Justizministern und hatte die Aufsicht über die Ober- und Untergerichte.[6] Die Geschäfte waren in Departements nach den Provinzen und nach Arten der Geschäfte verteilt, und jeder Justizminister hatte mehrere derselben zu bearbeiten.[7] Seit Friedrich II. war einer der Justizminister[8] Groß-

---

[1] Die Grenzen dieser Gerichtsbarkeit waren, mit Ausschließung von Schlesien und Südpreußen, welche Provinzen in dieser Beziehung ihre eigene Verfassung hatten, durch das Ressortreglement v. 19. Juni 1749 (Mylius, C. C. M., Cont. IV, p. 163, No. 66; Rabe, Sammlung, Bd. I, Abt. 1, S. 232), welches die Geschäfte der Kammern und Justizkollegien bestimmte, sowie durch besondere neuere Landesgesetze, und durch die Conclusa der Jurisdiktionskommission bestimmt. — Vgl. den Aufsatz von v. Duesberg in v. Kamptz, Jahrb., Bd. XLII, S. 14 ff.

[2] In früherer Zeit verwaltete der Kammerjustitiarius diese Gerichtsbarkeit im Kollegium. — Die Justizdeputation übte ihre Jurisdiktion in eben dem Bezirke aus, in welchem die Kammer die Staatseinkünfte und die Landespolizei ihres Ressorts verwaltete. Der Kammerpräsident führte den Vorsitz und war zur Justiz vereidet. Die Aufsicht über die Kammerjustiz hatten das Generaldirektorium und der Großkanzler.

[3] Diese Deputationen standen unter dem Hauptkollegium, mit Ausnahme derjenigen für die Grafschaften Lingen und Tecklenburg, welche unter dem Generaldirektorium stand, jedoch im Jahre 1794 mit der Mindenschen Kammer vereinigt wurde. — Die Herrschaften Wusterhausen und Schwedt hatten eigene Domänenkammern, welche früher unmittelbar unter dem Könige, später unter dem Generaldirektorium standen und früherhin prinzliche Domänenkammern gewesen waren. Nach dem Anfalle dieser Domänen an die Krone hatte man die Kammern derselben fortbestehen lassen, welche indes demnächst aufgehoben worden sind.

[4] Vgl. das Reglement v. 15. Sept. 1798 über deren Einrichtung (Mylius, N. C. C. de 1798, S. 1738, Nr. 70, und v. Rönne, Baupolizei, 3. Ausgabe, S. 15 ff.).

[5] Ein besonderes Ministerium für die Justizangelegenheiten, die früher teils im Geh. Staatsrat, teils im Kammergericht bearbeitet worden waren, wurde von König Friedrich Wilhelm I. durch das Notifikationspatent v. 1. März 1738 (Mylius, C. C. M., Cont. I für 1738, Nr. 13) geschaffen, indem der nachmalige Großkanzler v. Cocceji zum selbständigen Chef der Justiz ernannt wurde. Vgl. Lehmann, Stein, Bd. II, S. 378 ff.

[6] Jedoch mit Ausschluß: a) von Neufchatel und Valengin, welche auch in Ansehung der Justiz unter dem Kabinettsministerium standen, b) der Militärgerichte, welche unter dem Militärjustizdepartement standen, und c) der Gerichte für die Französischen und Pfälzer Kolonien, welche unter den dafür angeordneten besonderen Departements standen. Früher standen auch Ansbach und Baireuth nicht unter der Oberaufsicht des Justizministeriums.

[7] Über die Verteilung der Geschäfte des Justizministeriums teils nach Provinzen, teils nach Spezialdepartements oder Arten der Geschäfte zu Ende des Jahres 1786 und dann im Jahre 1806 vgl. Starke, Darstellung der Gerichtsverfassung im Preußischen Staate, §. 163, S. 428 ff. und über die frühere Verfassung des Justizministeriums überhaupt: Klein, Annalen, Bd. II, S. 300; Terlinden, Vorbereitung zur juristischen Zivilpraxis, §. 115.

[8] Nicht immer der älteste. Seit Coccejis Ernennung (1738) wurde die Großkanzlerwürde demjenigen Justizminister beigelegt, welchem das Generaldepartement übertragen war und welcher davon auch den Titel Chef de Justice führte.

kanzler und Chef der Justiz und aller Justizkollegien. Ihm stand die allgemeine Leitung des Justizwesens und der Gesetzgebung, der Vorschlag und die Bestellung der Justizbedienten, die Visitation der Justizkollegien und die Mitaufsicht, neben dem Generaldirektorium und den sonstigen Departements, über die Justizverwaltung bei den Kameral- und übrigen Gerichten für besondere Gegenstände und Personen zu.

Unter dem Großkanzler standen: 1. die Gesetzkommission, welche durch die Kabinettsorder v. 14. April 1780 angeordnet und durch das Patent v. 29. Mai 1781[1] eingerichtet worden war[2]; 2. die Immediatjustizexaminationskommission, welcher die Prüfung derjenigen Personen oblag, die zu Rats- oder Justizkommissarienstellen bei einem Landesjustizkollegium, bei Mediatregierungen, bei Stadt- und größeren Gerichten in Haupt- und Handlungsstädten gelangen wollten.[3] Die Gerichtsbarkeit selbst ward durch die Gerichte ausgeübt, und zwar seit Aufhebung der Kabinettsjustiz in voller Unabhängigkeit wie heute.

G. Das geistliche Departement.

Dasselbe hatte die Direktion aller geistlichen, Kirchen- und Schulsachen in sämtlichen Landesteilen, mit Ausschluß dieser Angelegenheiten bei den Französischen und Pfälzer Kolonien, und wurde von königlichen Staats- und Justizministern verwaltet. Es bestand aus zwei Abteilungen, nämlich dem lutherischen und dem reformierten Departement.[4] 1. Von dem lutherisch-geistlichen Departement hingen ab: a) das Ober- und damit verbundene Kurmärkische Konsistorium zu Berlin[5], b) die Schlesischen Oberkonsistorien zu Breslau, Glogau und Brieg[6], c) das Kurmärkische Amtskirchen-Revenüendirektorium[7], d) das Kuratorium der Dreifaltigkeitskirche zu Berlin[8], e) die katholische Geistlich-

[1] Vgl. Mylius, N. C. C., Tom. VI, p. 1935, und Tom. VII, p. 337, Rabe, Sammlung, Bd. I, Abt. 6, S. 439 und S. 506.

[2] Diese Gesetzkommission war bestimmt zur Entscheidung der streitigen Auslegungsfragen, welche in rechtsanhängigen Sachen bei den Gerichtshöfen vorkamen, sowie zur Prüfung aller neuen Gesetze und zur Vorlegung von Vorschlägen neuer Gesetze oder Verbesserung der schon vorhandenen. Sie bestand aus zwei Deputationen, der Justiz- und der Finanzdeputation, jede unter einem Direktor, und hatte den Großkanzler zum Chefpräsidenten (vgl. Klein, Annal., Bd. II, S. 300, A. L. R., Einl., §§. 7—9, A. G. O., Teil I, Tit. 13, §§. 32—34). Durch die Kab. O. v. 8. März und das Reskr. v. 21. März 1798 (Mylius, N. C. C., Tom. X. p. 1009, No. 23, Rabe, Sammlung, Bd. V, S. 86) wurden indes die Anfragen bei der Gesetzkommission in rechtsanhängigen Sachen aufgehoben (vgl. Anh., §. 2 zum A. L. R.).

[3] Diese Kommission wurde durch das Reglement v. 12. u. 19. Nov. 1755 (Mylius, N. C. C., Tom. I, p. 891 und 895) eingerichtet und besteht noch gegenwärtig als Prüfungsbehörde für den höheren Justizdienst.

[4] Das erstere hatte die Direktion aller evangelisch-lutherischen und katholischen Kirchen-, geistlichen, Stifts- und Klostersachen in sämtlichen Landesteilen, mit Ausschluß der katholischen Angelegenheiten in Schlesien, Süd- und Neuostpreußen und Ansbach und Baireuth; ferner die Leitung der Kapitels- und Stiftssachen, der reformierten Kirchensachen im Clevischen, der Grafschaft Mark, den Fürstentümern Essen, Elten, Werden und Ostfriesland, letztere jedoch gemeinschaftlich mit dem reformierten geistlichen Departement. — Das letztere hatte die Direktion aller deutschen evangelisch-reformierten geistlichen, Kirchen- und Schulsachen in sämtlichen Provinzen, vgl. v. Rönne, Unterrichtswesen des Preußischen Staates, Bd. I, S. 242 ff.; Jacobson Evangelisches Kirchenrecht, S. 151; Jacobson, in Doves Zeitschrift, Bd. III, S. 324, 388; v. Mühler, Geschichte der evangelischen Kirchenverfassung in der Mark Brandenburg, S. 216, 220, 232.

[5] Unter dem Oberkonsistorium standen alle Konsistorien in den Provinzen (Instr. für dasselbe v. 4. Okt. 1750, Mylius, C. C. M., Cont. IV, p. 291), außer denen in Schlesien, welche allein von dem Chef des lutherisch-geistlichen Departements ressortierten. Die Provinzialkonsistorien bestanden aus Mitgliedern der Landesjustizkollegien und aus geistlichen Konsistorialräten. Unter denselben standen die geistlichen Inspektoren (später Superintendenten), in Pommern auch Präpositi genannt. In den Cleve-Märkischen Ländern (Cleve, Mark, Jülich und Berg) bestand dagegen die von der Verfassung aller übrigen Provinzen ganz abweichende Presbyterialsynodalverfassung. Vgl. das Nähere in Rabe, Sammlung, Bd. IV, Einl. §§. 24 und 25, S. XXX ff., und in v. Rönne, Unterrichtswesen, Bd. I, S. 242 ff.

[6] Die schlesischen Provinzialkonsistorien führten den Titel: „Oberkonsistorien", weil unter ihnen die Mediatkonsistorien der Fürstentümer, und sie nicht selbst unter dem Oberkonsistorium zu Berlin, sondern unmittelbar unter dem geistlichen Departement standen (vgl. Rabe, Sammlung, Bd. IV, Einl., §. 26, S. XXXII).

[7] Dasselbe verwaltete die Einkünfte der Kirchen in den königlichen Amtsdörfern der Kurmark und stand unmittelbar unter dem geistlichen Departement (vgl. das Nähere darüber in Rabe, Sammlung, Bd. IV, Einl., §. 27, S. XXXII).

[8] Dasselbe stand gleichfalls unmittelbar unter dem geistlichen Departement und bearbeitete die

keit.[1] 2. Unmittelbar unter dem reformierten geistlichen Departement standen: a) das evangelisch-reformierte Kirchendirektorium zu Berlin[2], b) das Direktorium der Kasse mons pietatis[3], c) das Domkirchendirektorium.[4]

H. Die Departements für Wissenschaften, Künste und Unterricht.

Zu diesen gehörten: 1. das Kuratorium der Akademie der Wissenschaften zu Berlin, und 2. das Kuratorium der Akademie der Künste und mechanischen Wissenschaften zu Berlin, 3. die Generaldirektion der königlichen Ritterakademie und Reitbahn zu Berlin, 4. die Generaldirektion der königlichen Tierarzneischule zu Berlin, 5. das Kuratorium der königlichen Bauakademie zu Berlin[5], 6. das Oberkuratorium über die protestantischen Universitäten[6], 7. das Oberschuldepartement.[7]

J. Das Französische Koloniedepartement.

Unter demselben standen sämtliche französische Kolonien in allen Provinzen des Staates. Diese Kolonien hatten nämlich eigene Munizipalverfassungen, eigene Obrigkeiten, Gerichte, Kirchen, Schulen und Armenanstalten; diese Ortskoloniebehörden aber waren nicht den gewöhnlichen Landes-, Kameral-, geistlichen und Schulbehörden untergeordnet, sondern standen unter besonderen Oberbehörden, welche wiederum von dem Französischen Departement des Ministeriums abhingen. Unter demselben standen unmittelbar: 1. das Französische Oberdirektorium (Conseil français) zu Berlin, welches die allgemeinen Angelegenheiten der Kolonien, mit Ausschluß der Justiz- und Konsistorialsachen bearbeitete, 2. das Französische Obergericht zu Berlin, welches die Aufsicht über sämtliche französische Koloniegerichte führte, wobei indes der Großkanzler konkurrierte, dem die französischen Gerichte und auch das Obergericht untergeordnet waren, 3. das Französische Oberkonsistorium zu Berlin, welches die sämtlichen Geschäfte des Oberkonsistoriums und des Oberschulkollegiums in den französischen Kolonien versah.[8]

K. Das Pfälzer Koloniedepartement.

Dasselbe war für die Pfälzer Kolonien zu Magdeburg, Burg, Kalbe und Halle in gleicher Art, wie das Französische Departement für die französischen Kolonien, angeordnet.

Angelegenheiten der genannten Kirche (vgl. Rabe, Sammlung, a. a. O., §. 28, S. XXXIII).

[1] Insoweit die landesherrliche Gewalt auch über die katholische Kirche staatliche Herrschaftsrechte geltend zu machen hatte, wurden diese kirchlichen Angelegenheiten von dem lutherisch-geistlichen Departement verwaltet, und die Erzbischöfe und Bischöfe, deren Sprengel ganz oder zum Teil aus preußischen Provinzen bestand, standen insoweit unmittelbar unter diesem Departement. Vgl. das Nähere in Rabe, Sammlung, Bd. IV, Einl., §. 29, S. XXXIII, und in v. Rönne, Unterrichtswesen, Bd. I, S. 243. Eine quellenmäßige Darstellung haben diese Verhältnisse jetzt gefunden bei Lehmann, Der Staat und die katholische Kirche in Preußen 1878—85, 5 Bde.

[2] Dasselbe hatte die Besetzung aller reformierten deutschen und wallonischen Kirchen-, Pfarr- und Schulbedienungen königlichen Patronats und die Bestätigung der von den berechtigten Gemeinden und Patronen vozierten Prediger, Kirchen- und Schulbedienten. Auch führte es die Oberaufsicht über die deutsch-reformierten pia corpora und hatte in reformierten geistlichen Sachen alle Funktionen, welche in lutherisch-geistlichen Angelegenheiten von den Oberkonsistorien besorgt wurden (vgl. Rabe, a. a. O., §. 31, S. XXXIII).

[3] Dasselbe verwaltete die Administration des Eigentums dieser reformiert-geistlichen Stiftung, aus welcher die meisten reformierten Geistlichen und Schullehrer der königlichen Lande außerhalb Berlins besoldet wurden (a. a. O., §. 32, S. XXXVI). Es besteht übrigens noch gegenwärtig und ist dem Ministerium für geistliche usw. Ang. unmittelbar untergeordnet, vgl. Handbuch über den königlich preußischen Hof und Staat 1905, S. 206.

[4] Dasselbe verwaltete das Eigentum der reformierten Domkirche zu Berlin (Rabe, a. a. O., §. 32).

[5] Die oben unter 1—5 genannten Behörden bearbeiteten die Geschäfte der erwähnten Anstalten, welche unter dem Protektorate des Königs standen, unmittelbar unter diesem (vgl. Rabe, a. a. O., §. 33, S. XXXVII).

[6] Dieses wurde von einem königlichen Minister als ein für sich bestehendes Departement geführt, in welchem alle Angelegenheiten dieser Universitäten bearbeitet wurden.

[7] Dasselbe wurde gleichfalls von einem der geistlichen Departements versehen, und zwar durch das Oberschulkollegium zu Berlin, unter welchem sämtliche Provinzialschulkollegia und Anstalten standen (vgl. die Instr. v. 22. Febr. 1787 in v. Rönne, Unterrichtswesen des Preußischen Staates, Bd. I, S. 76—77, und das Nähere über das Oberschulkollegium ebendas., S. 244—245).

[8] Vgl. das Nähere über dies Departement in Rabe, Sammlung, Bd. IV, Einl., §§. 35—38, S. XXXVIII ff.

Unter demselben bearbeitete die Pfälzer Koloniekommission zu Magdeburg sämtliche allgemeine Angelegenheiten dieser Kolonien.[1]

L. Das Ostpreußische Staatsministerium.

Dasselbe bestand aus vier wirklichen geheimen Staatsministern, welche zugleich die Würde von Landhofmeister, Kanzler, Obermarschall und Oberburggraf bekleideten und das Präsidium bei dem Oberlandesjustiz- und geistlichen Kollegium zu Königsberg führten. Dies Ministerium besorgte in Ostpreußen, unter Direktion der kompetenten Departements des Staatsministeriums zu Berlin, die Regierungs- und Landeshoheits-, Lehn-, Kirchen- und Schulsachen und verschiedene andere Geschäfte.[2]

III. Das Fiskalat.[3]

In den Provinzen, mit Ausschluß von Südpreußen, Neuschatel und den Fürstentümern Ansbach und Baireuth, waren zwei Generalfiskale (in Berlin und Breslau) angestellt, um sowohl über die königlichen Gerechtsame und Regalien, als über die Beobachtung der Landesgesetze und Verordnungen von seiten sämtlicher Behörden und Untertanen zu wachen.[4] Dieselben waren dem Ministerium nicht untergeordnet, sondern standen neben demselben, indem ihr Amt sich auf alle und jede Verwaltungszweige und Staatsbehörden bezog.[5] Unter den Generalfiskalen standen die sämtlichen Fiskale, welche bei den einzelnen Administrationsbehörden zur Wahrnehmung der fiskalischen Gerechtsame und Wachsamkeit über die Beobachtung der Gesetze in dem Geschäftskreise dieser Behörden angestellt waren.[6]

IV. Das Oberkriegskollegium.

Dasselbe besorgte seit dem Jahre 1787 alles, was auf die Armee und die Landesverteidigung Bezug hatte[7], und war in drei Departements geteilt.[8] Neben, jedoch unabhängig von demselben, besorgte das Ingenieurdepartement die Angelegenheiten des Korps de Génie, Mineurkorps, sämtlicher Festungen, der Akademie für Offiziere und der Akademie de Génie.

Daneben bestanden noch: 1. das Militärjustizdepartement, welches aus einem Justizminister und einem Mitgliede des Oberkriegskollegiums gebildet war und die oberste Leitung des Justizwesens bei der Armee hatte[9], und unmittelbar unter ihm stand 2. der Generalauditeur der Armee für die Oberaufsicht und Direktion der sämtlichen Militärgerichte.[10] 3. Das Kriegskonsistorium hatte die Besorgung der geistlichen und Kirchensachen der Armee, und unter ihm und dem Feldpropste standen sämtliche Feld- und

---

[1] Vgl. a. a. O., §. 39, S. XXXIX ff.

[2] Vgl. a. a. O., §. 40, S. XL.

[3] Vgl. über dies Institut Starke, Darstellung der bestehenden Gerichtsverfassung in dem Preuß. Staate, §§. 43 und 44, S. 138 ff., desgl. den Aufsatz von v. Duesberg in v. Kamptz, Jahrbuch, Bd. XLII, S. 21—22. Dasselbe ist nicht ausdrücklich aufgehoben, jedoch faktisch beseitigt worden, indem die vakant gewordenen Stellen nicht wieder besetzt wurden.

[4] In Südpreußen versahen zwei Oberfiskale dies Offizium.

[5] Vgl. die Instr. des Gen.-Fiskals zu Berlin v. 2. Dez. 1763 (Mylius, N. C. C., Tom. III, pag. 341, No. 98), Verordnung v. 24. Mai 1769 (a. a. O., pag. 421, No. 34) und A. G. O., Teil III, Tit. 6, §§. 12—15.

[6] Diese hießen: Post-, Medizinal-, General-Invalidenkassen-, Forst- und Jagd-, Konsistorial-, Stempel-, Münz-, Kammer-, Hof-Fiskale usw., welche letztere bei den Justizkollegien standen. Sie waren zur Denunziation der ihnen bekannt werdenden Übertretungen der Gesetze verpflichtet, hatten die ihnen aufgetragenen Untersuchungen gegen solche Übertretungen zu führen, und in fiskalischen Zivilprozessen die Rechte des Fiskus wahrzunehmen.

[7] Vgl. Patent v. 25. Juni 1787 (Mylius, N. C. C., Tom. VIII, pag. 1490).

[8] Das erste Departement bearbeitete die Angelegenheiten der Infanterie, Kavallerie, Artillerie, das allgemeine Feldbäckerei-, das Lazarett- und Trainwesen der Armee. Unter ihm standen das Direktorium des Potsdamschen großen Militärwaisenhauses, die Generalintendantur der Armee, die Hauptfeldlazarettdirektion, das Traindepot und das Generalproviantamt. Das zweite Departement besorgte das Armatur- und Montierungswesen; das dritte das Invaliden- und Invalidenverpflegungswesen (vgl. Rabe, Sammlung, Bd. IV, Einl., §. 42, S. XLI).

[9] Vgl. Patent v. 23. Okt. 1798 über die Errichtung eines Militärjustizdepartements (Mylius, N. C. C., Tom. X, p. 1781, No. 81, Rabe, Sammlung, Bd. V, S. 231).

[10] Vgl. darüber Rabe, Sammlung, Bd. IV, Einl., §. 45, S. XLII. — Instr. für den Generalauditeur, das Generalauditoriat und Kriegskonsistorium v. 20. April 1800.

Garnisonprediger. 4. Der Medizinalstab der Armee, welcher aus dem Generalstabschirurgus, den Generalchirurgen und den Feldärzten der Armee bestand, führte die Aufsicht und Direktion des Medizinal- und Gesundheitswesens und der militärischen Medizinalerziehungsanstalten; auch hatte derselbe die Prüfung der bei der Armee und den Lazaretten anzustellenden Ärzte und Chirurgen. —

Zu diesem Monstrum war in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts die einfache, klare und sichere Verwaltungsorganisation Friedrich Wilhelms I. geworden. Die festen Linien dieser Organisation ließen sich kaum mehr erkennen. Die Vielheit der Behörden, die Unsicherheit der Zuständigkeitsgrenzen, die Auseinanderreißung innerlich zusammengehöriger Gegenstände in die verschiedensten, sich möglichst befehdenden Behörden, die territoriale Zersplitterung der Behörden und die daraus hervorgegangene Zerfahrenheit und Verwirrung der Verwaltungsgrundsätze hatten aus der großartigen Staatseinheit Friedrich Wilhelms I., die in einer ausgezeichneten Verwaltung ihren Ausdruck fand, allmählich ein staatliches Chaos unerträglicher Unordnung gemacht. Das war in erster Linie die Ursache der Katastrophe von 1806.[1]

§. 69.

III. Die Stein-Hardenbergschen Reformen.[2]

I. Die derart verwahrloste Verwaltung des Preußischen Staates hatte schon in der friedericianischen Zeit nicht mehr den Ansprüchen eines geordneten staatlichen Gemeinwesens zu genügen vermocht. In den Jahrzehnten unmittelbar nach des Königs Tode zeigte sich die Desorganisation der Staatsverwaltung immer deutlicher, aber zunächst ohne daß von irgend einer Seite der Versuch einer gründlichen Reform gemacht oder auch nur angeregt worden wäre. Die nach Provinzen erfolgte Abteilung der Geschäfte des Generaldirektoriums entzog den Ministern die aktenmäßige Kenntnis dessen, was nicht in ihren Provinzen vorging; nur der Vortrag im Plenum vermochte ihnen diese einigermaßen zu gewähren, aber die wichtigsten Sachen waren mehr und mehr dem Plenum entzogen worden. Es konnten sich infolgedessen keine gemeinsamen Prinzipien bilden, und die Folge davon war, daß in den verschiedenen Provinzen nach abweichenden Grundsätzen verfahren wurde. Überdies führte die Verteilung gleichartiger Geschäfte unter verschiedene Departements zu einer unzweckmäßigen Zersplitterung der Arbeitskräfte, zu einem schleppenden Geschäftsgange, zu unerquicklichen Streitigkeiten unter den verschiedenen Departements.[3] Erst nach dem Zusammenbruch des Staates 1806 gelangte die Überzeugung zur Geltung, daß nur eine durchgreifende Umgestaltung der Organisation des Staates imstande sei, dessen Wiedererhebung vorzubereiten; der Länderverlust war hierfür die äußere Veranlassung; der innere Grund aber war für Stein die bei der Katastrophe hervorgetretene Lebensunkraft des Staates, der doch nach historischer Tradition und innerem Gehalt die bedeutendste Lebenskraft unter allen deutschen Staaten in sich trug.

---

[1] Über die Art, wie Friedrich der Große in der Zeit nach dem Siebenjährigen Kriege diese Verwirrung bemeisterte, s. Hüffer, Kabinettsregierung, S. 54 ff. und die dort angegebenen Materialien. Vgl. auch M. Lehmann: Freiherr vom Stein (1902), Bd. I, S. 175, 315 ff., bes. 401 ff.

[2] Vgl. E. Meier, Die Reform der Verwaltungsorganisation unter Stein und Hardenberg (Leipzig 1881); G. Meyer-Anschütz, Lehrbuch des d. St. R., §. 116, S. 395 ff.; H. Schulze, Preußisches St. R., Bd. I, §. 78, S. 242 ff.; L. v. Ranke, Denkwürdigkeiten des Staatskanzlers Fürsten v. Hardenberg, 5 Bde. (Leipzig 1877); Max Lehmann, Freiherr vom Stein, 3 Bde. (1902—1905).

[3] Vgl. die Schilderungen in der Schrift: Geschichte und Darstellung des Organismus der preußischen Behörden, S. 108 ff., und jetzt bei E. Meier, Reform, S. 28.

Stein, welcher schon vor der Katastrophe, als er als Minister an die Spitze des ersten Realdepartements des Generaldirektoriums getreten war, zu gründlichen Reformen geraten hatte[1], wurde der Schöpfer einer neuen Verwaltungsorganisation, welche in Festhaltung der historischen Grundlagen des Preußischen Staates, insbesondere der verwaltungsrechtlichen Grundgedanken Friedrich Wilhelms I., einen fast vollständigen Neubau darstellte; daraus erst hat sich entwickelt, was seitdem Preußens innere Verwaltung vor derjenigen anderer Länder vorteilhaft ausgezeichnet hat. Überall mit der Kraft des Reformators die Rücksicht auf den historischen Entwicklungsgang des Staates weise verbindend, erkannte der große Staatsmann es als erstes Erfordernis, den preußischen Behörden eine veränderte Gestaltung zu geben und solchergestalt eine zweckmäßigere formelle Geschäftsbehandlung herbeizuführen[2], während zugleich zahlreiche materielle Anordnungen den Bestrebungen der wissenschaftlich fortgebildeten Staats- und Volkswirtschaftslehre und den begründeten Forderungen der Zeit Rechnung trugen. Die Änderungen und Umgestaltungen, welche nunmehr die Verfassung und Einrichtung der Behörden erhielt, war von den heilsamsten Erfolgen.

II. Das Publikandum v. 16. Dez. 1808, betreffend die veränderte Verfassung der obersten Staatsbehörden der preußischen Monarchie in Beziehung auf die innere Landes- und Finanzverwaltung[3], erklärte in seinem Eingange die rücksichtlich der obersten Verwaltungsbehörden bestehenden Einrichtungen für aufgehoben, „um den Behörden eine verbesserte, den Fortschritten des Zeitgeistes, der durch äußere Verhältnisse veränderten Lage des Staates und den jetzigen Bedürfnissen desselben angemessene Geschäftseinrichtung zu geben". Die neue Verfassung bezweckte — wie es weiter heißt — „der Geschäftsverwaltung größtmöglichste Einheit, Kraft und Regsamkeit zu geben, sie in einem obersten Punkte zusammenzufassen und die Geisteskräfte der Nation und des Einzelnen auf die zweckmäßigste und einfachste Art für solche in Anspruch zu nehmen". Zur Erreichung dieses Zweckes — bemerkt der Eingang des Publikandums sodann ferner — „geht die Regierungsgewalt künftig von einem, dem Oberhaupte des Staates unmittelbar untergeordneten obersten Standpunkte aus, von welchem nicht allein das Ganze übersehen, sondern auch zugleich auf die Administration gewirkt wird". Rücksichtlich der Geschäftsbehandlung bestimmt das Publikandum grundsätzlich, „daß eine möglichst kleine Zahl oberster Staatsdiener an der Spitze einfach organisierter, nach Hauptverwaltungszweigen abgegrenzter Behörden im genauesten Zusammenhange mit dem Regenten die öffentlichen Geschäfte nach dessen unmittelbar ihnen erteilten Befehlen selbständig und selbsttätig mit voller Verantwortlichkeit zu leiten und so auf die Administration der untergeordneten in gleicher Art gebildeten Behörden kräftig einzuwirken habe".

Die oberste Leitung der ganzen Staatsverwaltung sollte sich (§. 1 des Publikandums) in dem Staatsrate unter des Königs unmittelbarer Aufsicht vereinigen. Die Organisation desselben blieb indes vorbehalten und gelangte erst später zur Ausführung, wobei demselben eine Verwaltung nicht beigelegt wurde. Das Ministerium sollte nur aus

---

[1] Vgl. Steins Denkschrift v. 27. April 1806 („Darstellung der fehlerhaften Organisation des Kabinetts und der Notwendigkeit der Bildung einer Ministerialkonferenz") in Pertz, Das Leben des Freih. v. Stein, 2. Aufl., Bd. I, S. 331 ff., jetzt bes. M. Lehmann, Bd. I, S. 401 ff.; Ranke, Hardenberg, Bd. V, S. 369 ff.

[2] Der erste große Plan Steins ist die Nassauer Denkschrift vom Juni 1807, „Über die zweckmäßige Bildung der obersten und der Provinzial-Finanz- und Polizeibehörden in der preußischen Monarchie", abgedruckt bei Pertz, Bd. I, S. 438 ff.; vgl. M. Lehmann, Bd. II, S. 11 ff., 65 ff.; E. Meier, Reform, S. 363; weiterhin Steins Bericht an den König über die oberste Leitung der Geschäfte v. 23. Nov. 1807 (Pertz, Bd. II, S. 642 ff.).

[3] Vgl. Mylius, N. C. C., Tom. XII, p. 527, Rabe, Sammlung, Bd. IX, S. 383. — Dies Publikandum erschien zwar erst, nachdem Stein am 24. Nov. 1808 aus dem preußischen Staatsdienste ausgeschieden war (s. Bd. I, S. 25), und weicht in manchen Punkten von dem an demselben Tage vom Könige genehmigten, aber niemals publizierten Steinschen Entwurf gleichen Namens ab; es ist indes, was die leitenden Gedanken betrifft, als sein Vermächtnis zu betrachten; vgl. Pertz, Das Leben des Freih. v. Stein, Bd. II, S. 289, 290 und 642 ff.; ferner die aktenmäßige Darstellung von E. Meier, Reform, S. 177—189.

fünf Ministern[1] bestehen, und jeder Minister sollte alleiniger Chef seines Departements und der demselben untergeordneten Behörden sein. Die Wirksamkeit eines jeden Departements sollte sich in Rücksicht der Gegenstände desselben über sämtliche Provinzen erstrecken (§. 2 a. a. O.), dagegen jedes Ministerialdepartement in verschiedene Sektionen nach gewissen Hauptzweigen der Geschäfte zerfallen.[2] Diese Ressortgliederung der Ministerien und deren weitere sachliche Gliederung in Abteilungen ist bis heute die Grundlage der preußischen Verwaltung.

III. Gleichzeitig erfolgte eine Umgestaltung der Provinzialverwaltung durch die Verordnung wegen verbesserter Einrichtung der Provinzial-Polizei- und Finanzbehörden v. 26. Dez. 1808[3] und die damit in Verbindung stehende Geschäftsinstruktion für die Regierungen in sämtlichen Provinzen von demselben Datum.[4] Es wurde hier für die Regierungen, in welchen die eigentliche Provinzialverwaltung zusammengefaßt war, das Kollegialsystem beibehalten. Das Ressort der früheren Kriegs- und Domänenkammern wurde dadurch wesentlich vermindert, daß die von den bisherigen Kammerjustizdeputationen bearbeiteten Angelegenheiten auf die Gerichte (Justizkollegien) übergingen und überhaupt der erste ernsthafte Versuch einer grundsätzlichen Trennung von Justiz und Verwaltung gemacht wurde, bei dessen Verwirklichung allerdings auch der berechtigte Gedanke der Verwaltungsgerichtsbarkeit zunächst völlig verloren ging, um erst durch die Gesetzgebung seit 1872 eine Wiederaufnahme zu finden. Andererseits dagegen erweiterte sich nach dem gleichen prinzipiellen Gesichtspunkte der Geschäftsbereich der nunmehrigen Regierungen sehr erheblich durch Überweisung der gesamten Landespolizei, der Landeshoheitssachen[5], der sämtlichen Staatsfinanzen, der Fortifikations-, Aushebungs- und Militärverpflegungsangelegenheiten, der Kultus-, Schul-, Medizinal-, Handels-, Schiffahrts-, Chaussee-, Bau-, Landarmen-, Gestüts-, Lotterie- und Bergwerkssachen, und ferner durch die Aufsicht über das Post-, Intelligenz- und Adreßcomptoirwesen, sowie über alle ständischen und Gemeindeangelegenheiten. Deshalb wurde darauf Bedacht genommen, der aus einem so umfangreichen Ressort zu befürchtenden Schwerfälligkeit der Geschäftsbehandlung und dem schädlichen Einflusse mangelnder Sachkenntnis bei der Bearbeitung der Geschäfte vorzubeugen, und zu diesem Zwecke wurden die Regierungen in ähnlicher Weise, wie die Ministerien, in gewisse, den Hauptzweigen entsprechende Abteilungen gegliedert, und es sollten die besonderen Gegenstände in diesen Abteilungen wiederum möglichst von einzelnen Mitgliedern, jedoch ohne Aufhebung des Zusammenhanges der besonderen Teile und der gemeinschaftlichen Kontrolle durch das Plenum der gesamten Regierung bearbeitet werden.[6] Die Regierungskollegien zerfielen daher in verschiedene Abteilungen, und zwar: 1. für die Polizei, 2. die geistlichen und Schulangelegenheiten, 3. die Finanzen mit der Unterabteilung für Akzise- und Zollwesen, und 4. die Militärangelegenheiten, welche nur zur Beratung über solche Gegenstände, die in das Ressort mehrerer Departements einschlugen, Hauptprinzipien der Verwaltung oder neue Einrichtungen oder Gesetze betrafen, zu einem Plenum vereinigt wurden. Das Präsidium war gleichfalls kollegial organisiert und bestand aus dem Präsidenten und den Direktoren, welche den Vorsitz in den Abteilungen führten; es hatte insbesondere die Anstellungs- und Disziplinarangelegenheiten zu bearbeiten und den Geschäftsgang zu beaufsichtigen.

Über den hochinteressanten, aber vollständig mißglückten Versuch, in die Regierungen Elemente der Selbstverwaltung einzufügen, vgl. Bd. I, S. 27 zu c.

---

[1] Den Ministern des Innern, der Finanzen, der auswärtigen Angelegenheiten, des Krieges und der Justiz.

[2] Das Ministerium des Innern in 6 Sektionen (allgemeine Polizei, Gewerbepolizei, Kultus und Unterricht, allgemeine Gesetzgebung, Medizinalwesen, Bergbau nebst Salzfabrikation, Porzellanmanufaktur und Münze), das Finanzministerium in 3 Sektionen (General-Bank-Kassen-Seehandlungs- und Lotteriewesen, Domänen und Forsten, direkte und indirekte Steuern).

[3] Vgl. Rabe, Sammlung, Bd. IX, S. 467.

[4] Vgl. a. a. O., S. 415.

[5] Mit Ausnahme der Rechtspflege, Homagialvereidigungen, Münz-, Bank- und Seehandlungsangelegenheiten.

[6] Vgl. Steins Bericht an den König v. 23. Nov. 1807, sub III, bei Pertz, a. a. O., Bd. II, S. 661 ff.; M. Lehmann, Stein, Bd. II, S. 401 ff.

Das Publikandum v. 16. Dez. 1808 (§. 34) bestimmte ferner, daß an die Spitze jeder Provinz ein Oberpräsident gestellt werden solle, welcher, wie das Gesetz ausdrücklich bemerkt, zwar den Regierungen der Provinz vorgesetzt sein, jedoch keine Zwischeninstanz zwischen ihnen und dem Ministerium bilden, sondern „als perpetuierlicher Kommissarius des letzteren und in seinem Namen an Ort und Stelle eine genaue und lebendige, nicht bloß formelle Kontrolle über die Verwaltung und die Beamten führen sollte". Er sollte außerdem ausführende Behörde in betreff derjenigen Gegenstände der Staatsverwaltung sein, für die es wichtig erschien, einen Vereinigungspunkt nach größeren Landesabteilungen über den Umfang eines Regierungsbezirkes hinaus (Stromläufe, große Meliorationen, Epidemien, Viehseuchen u. dgl.) zu haben.[1]

Die Tendenz der Steinschen Reformen im Behördenorganismus ging dann aber ganz besonders dahin, daß es neben der Umwandlung des Provinzialsystems in das Realsystem, sowie neben der erforderlichen Zentralisation der Geschäfte und der festeren Unterordnung und Abgrenzung der einzelnen Ressorts vorzugsweise die Verantwortlichkeit der Staatsbeamten sei, welche den obersten, leitenden Grundsatz der ganzen Staatsverwaltung bilden müsse, — dergestalt, daß diese Beamten nicht bloß unselbständige Werkzeuge in der Hand der Regierung seien, welche ohne eigene Einsicht, ohne eigenen Willen deren Befehle ausführten, sondern „selbständig und selbsttätig mit voller Verantwortlichkeit"[2] die Geschäfte besorgten, und deren eigentlichstes Wesen in der Verpflichtung zur Arbeit für den Staat im Sinne des Königs beruht.[3] Denn so groß und segensreich für den Preußischen Staat das strenge Prinzip des unbedingten verwaltungsrechtlichen Dienstgehorsams, wie es Friedrich Wilhelm I. in seinen Dienstinstruktionen und durch streng eingehaltene Praxis festgestellt hatte, auch war, es trug die Gefahr in sich, daß es, wenn das Leben in den obersten Stellen der Verwaltung erstarrt war, zur Schablone und zum öden Dienstmechanismus wurde. Dieser Gefahr vor allem war nach Steins Überzeugung der Preußische Staat im Jahre 1806 erlegen und daraus entnahm Stein für seine Reformarbeit den großen Gedanken, daß die Verwaltung auch in ihren unteren Gliederungen und in ihren ausführenden Organen zur Selbsttätigkeit und Selbstverantwortung erzogen werden müsse, sowohl innerhalb der eigenen Staatsverwaltung selbst, als durch Heranziehung von Elementen der Selbstverwaltung zur Anregung und Kontrolle der Staatsverwaltung. Seitdem ist diese eigenartige Verbindung zwischen strengem verwaltungsrechtlichen Dienstgehorsam einerseits und freier selbstverantwortlicher Erwägung sowohl der Staatsinteressen, als der Interessen der verwalteten Bevölkerung andererseits, zugleich mit weitausgedehnter korporativer Selbstverwaltung von der Ortsgemeinde bis hinauf zur Stufe der Provinz, das eigentliche Charakteristikum der preußischen Verwaltung geworden und geblieben, ausgezeichnet gegenüber der französischen Verwaltung, die alle Freiheit zugunsten des absoluten Staatsinteresses verzehrt hat und gegenüber der englischen Verwaltung, die das Staatsinteresse durch allzu weitreichende Selbstverwaltung hat verkümmern lassen.

Auch die Kreisverwaltung gedachte Stein in diesem Sinne zu reformieren. Aber diese gesetzgeberische Arbeit kam zu keinem Abschluß.[4]

IV. Der Freiherr v. Hardenberg, welcher mit dem 6. Juni 1810 den neu geschaffenen Posten eines Staatskanzlers, der die oberste Leitung der äußeren und inneren Angelegenheiten umfaßte, übernommen hatte, setzte die von Stein begonnenen Reformen im Gebiete der Verwaltung fort. Es wurde zunächst die Verordnung über die veränderte Verfassung der obersten Staatsbehörden v. 27. Okt. 1810[5] erlassen, welcher zwar im wesentlichen das frühere Publikandum v. 16. Dez. 1808 zugrunde liegt, von

[1] Vgl. auch die Geschäftsinstruktion für die Oberpräsidenten v. 23. Dez. 1808 (Rabe, Sammlung, Bd. IX, S. 402).

[2] Vgl. den Eingang des Publikandums v. 16. Dez. 1808.

[3] Vgl. Perthes, Der Staatsdienst in Preußen, S. 30 ff.

[4] Vgl. Bd. I, S. 27 zu 7, und bes. E. Meier, Reform, S. 382 ff.

[5] G. S. 1810, S. 3 ff. — Vgl. hierüber E. Meier, S. 190—196.

welchem sie indes in mehreren Beziehungen abwich. Der Hauptunterschied der neuen Einrichtung von den Steinschen Vorschlägen lag in der durch die Verordnung v. 27. Okt. 1810[1] dem Staatskanzler zugewiesenen Stellung, kraft deren dieser die Oberaufsicht über jeden Verwaltungszweig ohne Ausnahme führte, indem er Rechenschaft und Auskunft über alle Gegenstände fordern, sowie Maßregeln und Anordnungen in jedem Ressort suspendieren und in dringenden Fällen sogar selbständig verfügen durfte, während die Departementsminister nur in vollständiger Unterordnung unter den Staatskanzler die laufenden Geschäfte zu besorgen hatten und unmittelbaren Vortrag beim König nur hatten, wenn der König selbst es ausdrücklich anordnete, oder der Staatskanzler ihnen Vorträge übertrug. Auch in den Ressortverhältnissen der einzelnen Ministerien wurden mehrere Änderungen getroffen.[2] Inzwischen unterbrachen die Befreiungskriege die weitere Ausführung der Reformpläne, welche dann erst späterhin mit verschiedenen Modifikationen zur Ausführung gediehen, deren unten bei der Darstellung der einzelnen davon betroffenen Zweige des Organismus der Behörden näher gedacht werden wird. Auch in betreff der Provinzialbehörden sind mehrfache Änderungen der Organisation eingetreten; im wesentlichen ist hier jedoch auf der Grundlage der Verordnungen vom Jahre 1808 weiter fortgebaut worden.

So wie sich nun der Organismus der Behörden schließlich gestaltet hat, besteht zunächst bei den Zentralbehörden eine rein bureaumäßige Einrichtung in den einzelnen Ministerialdepartements. Der kollegiale Charakter des Gesamtstaatsministeriums bildet die Ausnahme auf Grund bestimmter gesetzlicher Einzelvorschriften.[3] Was die Provinzialbehörden betrifft, so sind die Oberpräsidien rein bureaumäßig eingerichtet; dagegen kollegialisch die Regierungen, ebenso wie die meisten Provinzialbehörden der besonderen Verwaltungen; doch ist seit 1880 bezüglich der Regierungen eine grundsätzliche Veränderung eingetreten (s. hierüber unten §. 70 II, sowie in der Lehre von der Provinzialverwaltung §. 83 ff.

In diesen Verhältnissen hat der Erlaß der Verfassung im Jahre 1848 keine Änderung herbeigeführt.[4] Auch hat die Verfassungsurkunde keine Bestimmungen über die Organisation der Staatsbehörden erteilt, wohl aber im Art. 110 (unter den allgemeinen Bestimmungen) vorgeschrieben, daß alle durch die bestehenden Gesetze angeordneten Behörden bis zur Ausführung der sie betreffenden organischen Gesetze in Tätigkeit bleiben sollen.[5]

V. Über die Bedeutung der Städteordnung v. 19. Nov. 1808 im System der Steinschen Verwaltungsreform und die Weiterentwicklung ihrer Gedanken s. Bd. I, S. 26, sowie den nächsten §. 70, IX.

---

[1] Vgl. Nr. II der Verordnung v. 27. Okt. 1810.

[2] Ungeachtet die Verordnung v. 27. Okt. 1810 späterhin mehrfache Abänderungen erfahren hat, insbesondere deren Kernpunkt, das Staatskanzleramt, beseitigt wurde, ist sie doch die formelle Grundlage, auf welcher sich die noch gegenwärtig bestehende Einrichtung des Organismus der obersten Staatsbehörden entwickelt hat.

[3] S. hierüber Bd. I, S. 248.

[4] Die Erweiterung des Staates im Jahre 1866 hat besondere Veranlassung gegeben, die Notwendigkeit einer Reform der Verwaltung im Hause der Abgeordneten mehrfach zur Sprache zu bringen. In der Sitzungsperiode 1868—69 hat das Haus beschlossen, „die Staatsregierung aufzufordern, eine vollständige Reorganisation der gesamten inneren Verwaltung, insoweit sie gegenwärtig zum Geschäftskreise der Regierungen gehört, in Übereinstimmung mit den für eine neue Ordnung der Gemeinde-, Kreis- und Provinzialverfassungen zu erlassenden Gesetzen baldmöglichst herbeizuführen und dem Landtage die diesfallsigen Gesetze vorzulegen" (vgl. den Antrag des Abgeordneten Solger v. 30. Nov. 1868 in den Stenogr. Ber. des Abg. H. 1868—69, Anl. Bd. II, S. 693, Aktenst. Nr. 79, und die Verhandlungen darüber in den Sitzungen v. 3. und 4. Dez. 1868, Stenogr. Ber. 1868—69, Bd. I, S. 398—449). — Vgl. die Schrift: Zur Organisationsfrage, von einem preußischen Regierungsbeamten (Kassel 1868), ferner Gneist, Verwaltung, Justiz, Rechtsweg usw., §. 7, S. 82—90.

[5] Eine solche Bestimmung war weder in dem von der Staatsregierung vorgelegten Verf. Entw. v. 29. Mai 1848, noch in dem Entwurfe der Verf. Komm. der Nat. Vers. enthalten, sondern dieselbe findet sich zuerst im Art. 109 der oktroyierten Verf. Urk. v. 5. Dez. 1848, aus welchem sie unverändert in den Art. 110 der Verf. Urk. v. 31. Jan. 1850 übergegangen ist. — Die Bestimmung des Art. 110 läßt indes erkennen, daß es zur Zeit des Erlasses der Verf. Urk. allerdings beabsichtigt worden ist, anderweitige organische Gesetze über die Einrichtung der Staatsbehörden zu erlassen.

§. 70.

Die Reorganisation der Verwaltung durch die neueste Gesetzgebung.[1]

Während nach der bisherigen Gesetzgebung der Schwerpunkt der Verwaltung in den nur aus berufsmäßigen Beamten zusammengesetzten Bezirksregierungen ruhte, welche sich zur Erledigung der Geschäfte der Kreisbehörden, der Landräte, als ihrer Organe, bedienten, ist durch die in der Zeit von 1872—1888 durchgeführte neueste Verwaltungsreform eine tiefgreifende Umgestaltung der preußischen Verwaltung erfolgt.

I. Das erste große Reformgesetz war die, zunächst nur für die östlichen Provinzen mit Ausnahme der Provinz Posen, in Geltung getretene Kreisordnung v. 13. Dez. 1872. Unter Festhaltung der alten, historisch so besonders ausgezeichneten Grundlage der Kreisverwaltung, des Landratsamtes, schuf sie eine weitausgedehnte Selbstverwaltung in den Kreisen. Es besteht demnach für jeden Kreis zum Zwecke der Verwaltung der Angelegenheiten des Kreises und der Wahrnehmung von Geschäften der allgemeinen Landesverwaltung ein Kreisausschuß, bestehend aus dem Landrate als Vorsitzenden, und sechs von dem Kreistage aus der Zahl der Kreisangehörigen gewählten Mitgliedern, welche ihr Amt als ein Ehrenamt unentgeltlich verwalten. In Stadtkreisen tritt an Stelle des Kreisausschusses der Stadtausschuß, welcher unter dem Vorsitze des Bürgermeisters aus sechs Mitgliedern besteht, die vom Magistrate aus seiner Mitte und — wo dieser fehlt — von der Gemeindevertretung gewählt werden. Der Kreisausschuß ist der Mittelpunkt der Selbstverwaltung des Kreises; als dem Organ des Kreiskommunalverbandes liegt ihm die Verwaltung der Kreiskommunalangelegenheiten, der „eigenen" Angelegenheiten des Kreises, als einem Organ des Staates die Wahrnehmung von Geschäften der allgemeinen Landesverwaltung, der Staatsverwaltung, ob. In letzterer Eigenschaft fungiert er einerseits als Verwaltungsgericht erster Instanz für streitige Verwaltungssachen, andererseits als Verwaltungskollegium, welches insbesondere berufen ist, die Aufsicht über die Kommunalangelegenheiten der Amtsbezirke, der ländlichen Gemeinden und selbständigen Gutsbezirke zu führen, bei dem Erlasse kreispolizeilicher Verordnungen, wie bei der Erledigung verschiedener anderer Verwaltungssachen mitzuwirken und sein Gutachten über alle Angelegenheiten abzugeben, welche ihm von den Staatsbehörden überwiesen werden. Demgemäß ist auf die Kreisausschüsse eine große Anzahl von Angelegenheiten, teils administrativer, teils jurisdiktioneller Natur übertragen worden, deren Erledigung bisher den Staatsbehörden oblag.

II. Die Bezirksregierungen sind nach wie vor der eigentliche Mittelpunkt der Staatsverwaltung, der „allgemeinen Landesverwaltung", geblieben. Ihre Organisation aber hat eine grundsätzliche Veränderung erfahren, indem durch das Gesetz über die allgemeine Landesverwaltung v. 26. Juli 1880 bei diesen Behörden grundsätzlich der Übergang vom Kollegial- zum Präfektursystem vollzogen wurde. Dies geschah einerseits dadurch, daß die ersten Abteilungen der Regierungen aufgehoben wurden und an deren Stelle der Regierungspräsident allein trat, andererseits auch den beiden noch verbliebenen Abteilungen gegenüber der Regierungspräsident, wenn auch die kollegiale Erledigung der Geschäfte in ihnen die Regel blieb, grundsätzlich das Recht der alleinigen Entscheidung erhielt. Dem Regierungspräsidenten zur Seite steht ein Bezirksausschuß, der, teils aus Staatsbeamten, überwiegend aber aus gewählten Mitgliedern bestehend, einerseits als höhere Instanz der Verwaltungsgerichtsbarkeit, für „Streitsachen", über den Kreisausschüssen steht, andererseits als Verwaltungsorgan für „Beschlußsachen" zur Mitwirkung bei gewissen Geschäften des Regierungspräsidenten berufen ist, welch letzterer den Vorsitz hat.

---

[1] Vgl. die dem Entwurfe der Provinzialordnung für die Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien und Sachsen beigefügte „Denkschrift über die Reorganisation der allgemeinen Landesverwaltung des Preußischen Staats" in den Stenogr. Ber. des Abg. H. 1875, Anl. Bd. I, Aktenst. Nr. 14, S. 95 ff. Das Abg. H. beschäftigt sich Jahr für Jahr mehr oder minder eingehend mit den Reformfragen der Verwaltung, vgl. z. B. den Stenogr. Ber. 1900, Bd. I, S. 1323, ein Beweis dafür, daß die Gesetzgebung als abgeschlossen nicht betrachtet werden kann.

III. Als oberste Behörde führt, wie bisher, der Oberpräsident die staatliche Verwaltung der Provinz; ihm steht der Provinzialrat zur Seite, welcher neben der unmittelbaren Mitwirkung bei einigen wichtigeren, die ganze Provinz betreffenden Angelegenheiten, über Beschwerden gegen Beschlüsse des Bezirksausschusses in dessen Eigenschaft als beschließenden Organes der Verwaltung, den „Beschlußsachen", zu entscheiden hat. Der Provinzialrat besteht außer dem Oberpräsidenten als Vorsitzenden aus einem höheren Verwaltungsbeamten und fünf vom Provinzialausschuß gewählten Mitgliedern.

IV. Ihre weitere Ausgestaltung fand diese neue Verwaltungsorganisation einmal darin, daß durch die Provinzialordnung v. 29. Juni 1875 auch die Provinzen als Kommunalverbände organisiert wurden und eine sehr ausgedehnte Selbstverwaltung „eigener" Angelegenheiten erhielten, deren Organe der durch Wahl der Kreistage gebildete Provinziallandtag, der von diesem bestellte Provinzialausschuß und endlich die dauernd fungierende Provinzialselbstverwaltung, sog. „Landes"-Verwaltung unter Leitung von Landeshauptleuten (Landesdirektoren), ist.

V. Sodann erfuhr die Verwaltungsgerichtsbarkeit ihre vorläufig abschließende Gestaltung dadurch, daß durch Gesetz v. 3. Juli 1875 das Oberverwaltungsgericht als oberste Instanz über den Kreis- und Bezirksausschüssen geschaffen wurde und alsbald eine tiefeingreifende Wirksamkeit entfaltete.

VI. Die durch diese Neuorganisationen notwendig gewordene Neuverteilung der Geschäfte erfolgte nach verschiedenen Wandlungen endgültig — wenigstens vorläufig — durch das sog. Zuständigkeitsgesetz v. 1. Aug. 1883, indes die vorläufig abschließenden Bestimmungen über die Organisation der Staatsverwaltung in dem Gesetze über die allgemeine Landesverwaltung v. 30. Juli 1883 enthalten sind. Diese beiden großen grundlegenden Gesetze traten nach Durchführung der Selbstverwaltungsorganisation (s. Ziff. VII) für die ganze Monarchie in Kraft.

VII. Die damit bewirkte einheitliche Gestaltung der preußischen Verwaltungsorganisation aber konnte ihre völlige praktische Verwirklichung erst finden, nachdem in den Jahren 1881—1888 durch Spezialgesetze die großartige Neugestaltung der kommunalen Selbstverwaltung auch in Kreis und Provinz auf sämtliche Provinzen der Monarchie ausgedehnt worden war, und zwar: für Hannover, Kreisordnung vom 6. und Provinzialordnung v. 7. Mai 1884; für Hessen-Nassau, Kreisordnung v. 7. und Provinzialordnung v. 8. Juni 1885; für Westfalen, Kreisordnung v. 31. Juli, Provinzialordnung v. 1. Aug. 1886; für die Rheinprovinz, Kreisordnung v. 30. und Provinzialordnung v. 31. Mai 1887; für Schleswig-Holstein, Kreisordnung v. 26., Provinzialordnung v. 27. Mai 1888; für Posen, Gesetz v. 19. Mai 1889.

VIII. Einen äußeren Abschluß fand dann noch diese ganze Gesetzgebung durch die Landgemeindeordnung v. 3. Juli 1891 für die östlichen Provinzen der Monarchie.

IX. In ihren Grundlagen unberührt blieb, wenn sie auch in Einzelpunkten mehrfach verändert werden mußte, durch diese gewaltige neue Verwaltungsgesetzgebung nur die Verwaltung der Städte, weil die großen Gedanken der neuen Gesetzgebung für diese Verwaltungsbezirke schon seit 1808 durch die Steinsche Städteordnung verwirklicht und im Laufe des 19. Jahrhunderts Gemeingut nicht allein für die Städte der heutigen preußischen Monarchie, sondern aller deutschen Städte geworden waren. Der im Jahre 1876 von der Regierung unternommene Versuch einer einheitlichen Redaktion des gesamten preußischen Städterechts scheiterte an verhältnismäßig geringfügigen parlamentarischen Schwierigkeiten.

X. Eine in wichtigen Punkten, besonders in dem der Selbstverwaltung, abweichende Organisation mußte infolge zwingender Notwendigkeiten des allgemeinen Staatsinteresses nur die Provinz Posen erhalten, s. hierüber die zusammenhängende Darstellung in §. 92 D.

Das große Werk dieser in einer gesetzgeberischen Arbeit von zwei Jahrzehnten durchgeführten Neugestaltung der preußischen Verwaltung hat nunmehr in der Hauptsache seinen Abschluß gefunden; in Einzelheiten wird eine Revision dieser Gesetzgebung aller-

dings nicht zu umgehen sein. In jedem Falle aber gehört diese Gesetzgebung zu den großartigsten gesetzgeberischen Werken nicht der Neuzeit nur, sondern in der ganzen brandenburgisch-preußischen und deutschen Staats- und Rechtsgeschichte. Entsprungen dem Geiste des größten unserer Staatsmänner, des Fürsten Bismarck[1], ist sie durch hervorragende Mitarbeiter, vor allem die beiden Grafen Fritz und Botho Eulenburg, v. Puttkamer, v. Goßler, Herrfurth ausgearbeitet und ausgeführt worden; auch die parlamentarische Mitwirkung an dem großen Werke war im ganzen ein historisches Verdienst. So blieben die großen Grundlagen der preußischen Verwaltung, die einst Friedrich Wilhelm I. gelegt hatte und in denen die Eigenart des Preußischen Staates sich darstellt, erhalten: nicht nur in besonders wichtigen Einzelstücken, wie der Oberrechnungskammer, der (Regierungs-)Bezirksverwaltung — die phantastische Idee, die Regierungen aufzuheben[2], war bald ausgeschieden —, der Kreisverwaltung durch den Landrat, sondern vor allem in den Grundgedanken des streng geschulten, zu strenger Pflichttreue erzogenen, vom Prinzip des verwaltungsrechtlichen Dienstgehorsams erfüllten und doch — gemäß altpreußischer Tradition — in Wahrnehmung seiner Amtspflichten, insonderheit der Interessen des ihm anvertrauten Volks- und Landesteiles, überaus selbständigen Beamtentums. So wurden die großen Reformgedanken Steins, die auf der Grundlage Friedrich Wilhelms I. weiterbauten, bewahrt: 1. die Zentralverwaltung durch sachlich gegliederte, mit den besten Kräften ausgestattete Ministerien; 2. die Verbindung wertvoller historischer Traditionen der einzelnen Landesteile mit den Notwendigkeiten eines freien Überblickes über große Verwaltungsgebiete in dem Amte der Oberpräsidenten der Provinzen und 3. die weit ausgedehnte, von freiesten Gesichtspunkten erfüllte Selbstverwaltung der Städte. An diese grundlegenden Gedanken der beiden früheren großen Epochen der preußischen Verwaltung schlossen sich durch die neueste Reform an: 1. die Weiterführung des Selbstverwaltungsgedankens in der kommunalen Organisation der Kreise und Provinzen und — soweit dies die tatsächlichen Verhältnisse als möglich erscheinen ließen — auch der Landgemeinden; 2. die als Korrelat der weit ausgedehnten freien Selbstverwaltung notwendig gewordene Zentralisation der Staatsverwaltung durch grundsätzlichen Übergang zum Präfektursystem in der Bezirksverwaltung; endlich 3. die umfassende Neugestaltung der Verwaltungsgerichtsbarkeit zum Schutze gegen jede Willkür der Verwaltung, insonderheit der Polizei, und zur Sicherung persönlicher Rechte auf dem gesamten Gebiete des öffentlichen Rechtes.

Die Neugestaltung der preußischen Verwaltung darf in der Hauptsache jetzt schon als durch die Erfahrung bewährt bezeichnet werden; insbesondere darf dies von den Neuschöpfungen der Selbstverwaltung in Kreis und Provinz behauptet werden; die Selbstverwaltung der Landgemeinden muß für die östlichen Provinzen allerdings nach Lage der tatsächlichen Verhältnisse vorerst Stückwerk bleiben, indes in den westlichen Provinzen sich die Lokalverwaltung mehr und mehr in den Samtgemeinden (Bürgermeistereien und Ämter) konzentriert und in ihnen ein nicht nur lebensfähiges, sondern machtvolles Gebilde in die Organisation der Gesamtverwaltung eingetreten ist und sich von Tag zu Tag zu größerer Stärke entwickelt.

Dem gegenüber bilden Oberpräsident, Regierungspräsident und Bezirksregierung, Landrat die festen Elemente der Staatsverwaltung, sei es in selbständiger Funktion, sei es unter Mitwirkung und Kontrolle der ihnen beigeordneten Selbstverwaltungsorgane: Provinzialrat, Bezirksausschuß, Kreisausschuß.

Fragen der zukünftigen Revision sind: 1. die etwaige Vereinigung von Provinzialrat und Provinzialausschuß im Sinne der analogen Organe der Bezirks- und Kreisverwaltung; 2. die vollständige Durchführung des Präfektursystems bei den Regierungen durch Aufhebung auch der zweiten und dritten Abteilungen der Regierungen; 3. die Aufhebung der Verwaltungsgerichtsbarkeit in der Kreisinstanz, indes die Notwendigkeit der Bezirksinstanz — Bezirksausschuß — bei dem großen Umfang des preußischen Staatsgebietes heute schon als feststehend bezeichnet werden darf; 4. die anderweitige Abgrenzung

[1] S. hierüber die Mitteilungen bei Gneist, Der Rechtsstaat, 2. Aufl., S. 278 ff.

[2] S. hierüber die oben S. 363 N. 1 genannte „Denkschrift".

der Zuständigkeit zwischen Verwaltung und Verwaltungsgerichtsbarkeit nach dem grundsätzlichen Gesichtspunkte, daß nur für solche Gegenstände, deren Entscheidung nach formal-juristischen Erwägungen zu erfolgen hat, die Verwaltungsbehörden unter die einschränkende Kontrolle der Verwaltungsgerichte gestellt werden können und dürfen; 5. die Überführung der gesamten Polizeigerichtsbarkeit, auch der Polizeistrafgerichtsbarkeit, als eines Bestandteils der Verwaltung, in das System der Verwaltungsgerichtsbarkeit, gemäß dem Prinzipe der Trennung von Justiz und Verwaltung.

Zweiter Titel.

Die Zentralverwaltung.[1]

§. 71.

A. Das Gesamtstaatsministerium.

I. Weder das Gesamtstaatsministerium, noch der Staatsrat, noch das Geheime Kabinett sind Verwaltungsorgane im eigentlichen Sinne des Wortes; das Ministerium des königlichen Hauses ist nicht Staatsministerium. Über die rechtliche Stellung dieser Organe, auch insoweit sie Bedeutung für die Verwaltung haben, s. Bd. I, S. 243—261.[2]

II. Dem Staatsministerium als solchem sind folgende Behörden unterstellt:

1. Das Zentraldirektorium der Vermessungen im Preußischen Staate. Seit dem Jahre 1863 ist das militärische Vermessungswesen nebst der Landestriangulation vom Großen Generalstabe abgezweigt und als besondere Behörde mit dem Namen: „Zentraldirektorium der Vermessungen im Preußischen Staate" unter das Gesamtstaatsministerium gestellt worden. Chef dieser neuen Behörde ist der Chef des Großen Generalstabes der Armee; das Personal ist dasselbe geblieben, wie es unter dem Generalstabe war, und ebenso die Einrichtungen und Zwecke. Mitglieder der Behörde sind die von den einzelnen Ministerien zu entsendenden Kommissare, unter denen sich die Vorstände und Vertreter derjenigen Abteilungen der einzelnen Ministerien befinden müssen, von welchen die in das betreffende Ressort fallenden Vermessungsarbeiten ausgeführt werden. Der Kommissarius des Ministers der geistlichen usw. Angelegenheiten ist der Präsident des geodätischen Instituts. Zu den Obliegenheiten und Befugnissen des Zentraldirektoriums gehört nach Maßgabe der Allerhöchst bestätigten Satzungen v. 1. Mai 1901: a) von allen denjenigen Projekten und Arbeitsplänen Kenntnis zu nehmen, welche für Vermessungen und Kartierungen aufgestellt werden, die aus Staatsmitteln ausgeführt werden sollen, b) die Kenntnisnahme und Einsicht aller aus Staatsmitteln bewirkten Vermessungen und Kartierungen, c) die Feststellung der bei den Vermessungs und Kartenarbeiten des Staates zu grunde zu legenden Methoden und Anforderungen, d) die obere Leitung der im allgemeinen Staatsinteresse zu betreibenden Vermessungen und Kartenarbeiten, sowie e) die Verpflichtung zur Registrierung aller mit Staatsmitteln ausgeführten Vermessungen und Kartenarbeiten.[3]

---

[1] Das beste Hilfsmittel, den Überblick über die preußische Behördenorganisation zu gewinnen, bietet das alljährlich erscheinende, im königlichen Zivilkabinett herausgegebene Handbuch für den königlich preußischen Hof und Staat, das auch in seinen sachlichen Angaben sehr sorgfältig redigiert ist.

[2] Bezüglich der Rechtsstellung des Hausministeriums und bes. des von ihm ressortierenden Heroldsamtes s. noch Kekulé v. Stradonitz im Archiv f. öff. Recht, Bd. XVIII, S. 191 ff.

[3] Vgl. Handbuch über den königlich preußischen Hof und Staat für das Jahr 1905, S. 54. — Was die eigentlich ökonomische Landesvermessung,

2. Der Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte, welcher durch die Verordnung v. 1. Aug. 1879, betreffend die Kompetenzkonflikte zwischen den Gerichten und Verwaltungsbehörden[1], eingesetzt ist[2], aber in seiner Tätigkeit die volle Unabhängigkeit als Gericht hat.

3. Der Disziplinarhof für nichtrichterliche Beamte, welcher nach Vorschrift des Gesetzes v. 21. Juli 1852[3] über die Dienstvergehen der nichtrichterlichen Beamten und über die zwangsweise Versetzung derselben in den Ruhestand entscheidet; auch diese Behörde hat die Unabhängigkeit als Gericht.

4. Das königliche Oberverwaltungsgericht, welches zufolge §. 2 des Gesetzes v. $\frac{3.\text{ Juli }1875}{2.\text{ Aug. }1880}$[4] als oberster Gerichtshof zur Entscheidung der durch das Gesetz bestimmten Streitsachen auf dem Gebiete des öffentlichen Rechts besteht[5], aber gleichfalls in seiner Tätigkeit die volle Unabhängigkeit als Gericht hat; das Oberverwaltungsgericht hat jetzt acht Senate, dazu einen besonderen Disziplinarsenat.[6]

5. Die Prüfungskommission für höhere Verwaltungsbeamte. Diese Kommission, welche ihren Sitz in Berlin hat, wurde durch das mittelst Kabinettsorder v. 27. Febr. 1846 genehmigte Regulativ v. 14. desselben Monats[7] neu organisiert.[8] Dieses Regulativ ist jedoch durch den §. 17 des an seine Stelle getretenen Gesetzes v. 11. März 1879, betreffend die Befähigung für den höheren Verwaltungsdienst[9], aufgehoben worden. Die Kommission ist zur Prüfung derjenigen Kandidaten bestimmt, welche ihre Befähigung zur Berufung zu den Stellen a) der Abteilungsdirigenten und Mitglieder bei einer Regierung und der dem Oberpräsidenten und Regierungspräsidenten zugeordneten höheren Verwaltungsbeamten, mit Ausnahme der Justitiarien und technischen Beamten dieser Behörden (der Forst-, Schul-, Bau- und Medizinalräte), und b) derjenigen Mitglieder des Oberverwaltungsgerichtes und der Bezirksverwaltungsgerichte (jetzt Bezirksausschüsse), welche die Befähigung zu den höheren Verwaltungsämtern besitzen müssen, darum wollen.[10] Über die Zusammensetzung der Kommission hat das Staatsministerium auf Grund der ihm hierzu durch den §. 15 des Gesetzes v. 11. März 1879 erteilten Ermächtigung die näheren Bestimmungen durch das von ihm zur Ausführung dieses Gesetzes erlassene Regulativ vom 29. Mai 1879[11], jetzt v. 30. Nov. 1883 nebst einigen Abänderungen[12], erteilt. Die Kommission besteht, zufolge §. 18 des Regulativs, aus einem vom Könige auf Vorschlag des Staatsministeriums ernannten Präsidenten und mindestens vier, zurzeit acht, auf Vorschlag der Minister des Innern und der Finanzen

---

also auch das Grundsteuerkataster betrifft, so werden die bezüglichen Vermessungsarbeiten teils vom Finanzministerium, teils vom Handels- und vom landwirtschaftlichen Ministerium, jedoch in neuester Zeit auch im Anschlusse an das trigonometrische Dreiecksnetz des Großen Generalstabes geleitet; vom landwirtschaftlichen Ministerium ressortiert das Landesmeliorationswesen und das Separationswesen. Vgl. Fr. W. Toussaint, Über die Organisation des Vermessungswesens und die Anfertigung neuer Gemarkungskarten in v. Holtzendorffs und Brentanos Jahrb. für Gesetzgebung usw. im Deutschen Reiche. Neue Folge. Jahrgang III (1879), S. 69 ff.

[1] G. S. 1879, S. 573 ff.

[2] Vgl. das Nähere hierüber Bd. III.

[3] G. S. 1852, S. 465. — Dazu Verordnung v. 23. Sept. 1867, betr. die Ausdehnung der preußischen Disziplinargesetze auf die Beamten in den neuerworbenen Landesteilen (G. S. 1867, S. 1613) und das G. v. 9. April 1879, betr. die Abänderung von Bestimmungen der Disziplinargesetze (G. S. 1879, S. 345). Vgl. oben Bd. I. S. 470.

[4] G. S. 1875, S. 375 und G. S. 1880, S. 327. Dazu Regulativ v. 22. Febr. 1892 mit Nachtrag v. 15. Mai 1893 (M. Bl. d. i. Verw. 1892, S. 133; 1893, S. 123); über den Disziplinarsenat G. v. 8. Mai 1889 (G. S., S. 107).

[5] Vgl. hierüber Bd. III.

[6] Geschaffen durch G. v. 8. Mai 1889 (G. S., S. 108); über seine Bedeutung im System der Verwaltungsgerichtsbarkeit s. Bd. III.

[7] G. S. 1846, S. 199 ff.

[8] Diese Kommission war früher der Sektion für die allgemeine Gesetzgebung im Ministerium des Innern untergeordnet (Publikandum v. 16. Dez. 1808, §. 15, Nr. 1; Rabe, Sammlung, Bd. IX, S. 383), später dem Staatsrate, dessen Staatssekretär den Vorsitz führen sollte (Verordnung v. 27. Okt. 1810, G. S. 1810, S. 4, 7). Die erste Organisation rührt von Friedrich Wilhelm I. her; s. dazu E. Meier, Reform, S. 34 ff.

[9] G. S. 1879, S. 160 ff.

[10] §. 9 des G. v. 11. März 1879.

[11] M. Bl. d. i. Verw. 1879, S. 141 ff.

[12] M. Bl. d. i. Verw. 1884, S. 1; 1887, S. 136, Staatsanzeiger 1891, Nr. 200.

vom Staatsministerium ernannten Mitgliedern.[1] Auch der höhere Verwaltungsdienst im Herzogtum Anhalt ist kraft Staatsvertrages von einer Prüfung vor dieser Kommission abhängig.[2]

6. Die Ansiedelungskommission für Westpreußen und Posen in Posen, errichtet zur Beförderung deutscher Ansiedelungen in den genannten Provinzen[3] durch Gesetz v. 26. April 1886 mit Nachträgen und Abänderungen durch Gesetz v. 20. April 1898, 1. Juli 1902, 10. Aug. 1904; dazu über Zusammensetzung, Geschäftskreis und Aufsichtsführung Verordnung v. 21. Juni 1886, über den Sitz der Behörde Allerhöchster Erlaß v. 26. Juli 1886.[4]

7. Das literarische Bureau des Staatsministeriums. Dieses Institut beruht nicht auf einer ausdrücklichen gesetzlichen Anordnung, sondern ist erst seit dem Jahre 1852 im Verwaltungswege errichtet, von den Kammern indes dadurch genehmigt worden, daß dieselben bei der Beratung des Staatshaushaltsetats die Mittel dafür bewilligt haben.[5] Dasselbe führte bis zum Jahre 1858 den Namen „Zentralstelle für

---

[1] Handbuch über den königlich preußischen Hof und Staat für das Jahr 1905, S. 56. — Das Regulativ v. 14. Febr. 1846 enthielt (§. 18) die Bestimmung, daß die Kommission, unter der speziellen Leitung der Minister des Innern und der Finanzen, aus einem Vorsitzenden, den der König auf den im Staatsministerium zu beratenden Bericht der Disziplinarminister ernennt, sowie aus vier Mitgliedern als ordentlichen Examinatoren bestehen solle, ferner, daß der Vorsitzende seine Stelle bleibend versehen und in Behinderungsfällen durch das als solches älteste Mitglied der Kommission vertreten werden, die vier Examinatoren aber, nach Rücksprache mit dem Vorsitzenden, aus den Ministerialräten erwählt werden sollten, und zwar einer von dem Min. der geistl., Unterr.- und Mediz. Ang., ein zweiter von dem M. d. Inn., ein dritter von dem Finanzministerium, der vierte (für alle Zweige der Rechtswissenschaft, einschließlich des öffentlichen Rechts) von den Disziplinarministern gemeinschaftlich. Dieser vierte Examinator sollte, mit Einverständnis des Justizministers, ein Mitglied des Obertribunals sein. Das Amt eines Examinators sollte übrigens ein jederzeit widerruflicher Ehrenauftrag sein.

[2] Staatsvertrag v. 11. Dez. 1899 (G. S. 1900, S. 33).

[3] S. hierüber Bd. III.

[4] G. S. 1886, S. 131, 159, 204; 1898, S. 63; 1902, S. 234; 1904, S. 227.

[5] Vgl. den Bericht der Zentralkommission zur Prüfung des Staatshaushaltsetats für das Jahr 1852 v. 28. Jan. 1852 (Drucks. der II. Kammer 1851—52, Bd. II, Nr. 75, S. 1—4) und Stenogr. Ber. der II. Kammer 1851—52, Bd. I, S. 352—353. — Die Staatsregierung hat in einer (den Kammern vertraulich mitgeteilten) Denkschrift v. 26. Okt. 1851 das Bedürfnis dieser Behörde gerechtfertigt, indem sie bemerkt, „daß dasselbe sich schon im Jahre 1848 bei den veränderten Verhältnissen der Presse herausgestellt habe und erkannt worden sei, daß es notwendig sei, einen besonderen Beamten sowohl mit der allgemeinen Beaufsichtigung, als auch mit der Leitung derjenigen Verbindungen zu beauftragen, in die das Gouvernement zur Presse zu treten sich veranlaßt sehen mußte. Der vermehrte Umfang dieser Geschäfte, die früher von verschiedenen Personen in den betreffenden Ministerien besorgt worden, habe zur Errichtung einer besonderen Behörde dafür geführt, welche zugleich den Zweck erfülle, die notwendige Konzentration der gedachten Geschäfte in einer Hand herbeizuführen". Der angezogene Bericht der Zentralkommission erkennt die Notwendigkeit des neugeschaffenen Instituts an, „indem es für die Staatsregierung ebensosehr Bedürfnis sei, von den Erzeugnissen der Presse des Inlandes, wie des Auslandes Kenntnis zu erhalten, als ihrerseits ein Organ zu haben, um gelegentlich die Presse selbst zu benutzen und durch sie einen belehrenden und leitenden Einfluß zu gewinnen". Vgl. auch die Bemerkungen des damaligen Min. Präsid. v. Manteuffel hierüber in den Stenogr. Ber. der II. Kammer 1851—52, S. 339 und 353, und über die entgegengesetzte Ansicht die Äußerungen des Abgeordneten Beseler, a. a. O., S. 352—353, desgl. der Abgeordneten Harkort und Urlichs, a. a. O., S. 336—338. — Bei der Beratung des Etats des Bureaus des Staatsministeriums für das Jahr 1862 hat das Haus der Abgeordneten beschlossen, „das Gehalt für einen Direktor des literarischen Bureaus als künftig wegfallend zu bezeichnen und von dem Dispositionsfonds für allgemeine politische Zwecke die für das literarische Bureau bestimmte Summe abzusetzen" (vgl. den Ber. der Budgetkommission des Abg. H. v. 17. Juli 1862 in den Stenogr. Ber. des [neugewählten] Abg. H. 1862, Bd. VI, Anl. Nr. 85, S. 640—641, und die Verhandl. in der Sitzung des Abg. H. v. 29. Juli 1862, s. Stenogr. Ber. 1862, Bd. II, S. 920—937). Das Herrenhaus hat sich indes gegen diesen Beschluß erklärt (vgl. den Ber. der Budgetkommission des H. H. v. 7. Okt. 1862 in den Stenogr. Ber. des H. H. v. 1862, Bd. II, Anl. Nr. 31, S. 182—183 und S. 200, und die Verhandl. in der Sitzung v. 11. Okt. 1862 in den Stenogr. Ber. 1862, Bd. I, S. 213). Das Abg. H. hat seinen Beschluß in den Sitzungsperioden 1863 und 1864 nicht bloß aufrecht erhalten, sondern auch beschlossen, die Bewilligung des Gehaltes für den Direktor des literarischen Bureaus gänzlich abzulehnen (vgl. den Ber. der Budgetkommission des Abg. H. v. 18. Febr. 1863 in den Stenogr. Ber. 1863, Bd. III, Anl. Nr. 35, S. 114, und die Verhandl. in der Sitzung

Preßangelegenheiten" und steht unter der speziellen Leitung des Ministers des Innern. Die Geschäfte dieser Behörde[1] bestehen in folgendem[2]: a) in dem Dezernate über die Verwaltung der für die Presse aus dem Dispositionsfonds für höhere polizeiliche Zwecke ausgesetzten Fonds, b) in der genauen Beaufsichtigung der von der Staatsregierung unterstützten Blätter, c) in der Anknüpfung und Unterhaltung der Verbindung sowohl mit der inländischen, als mit der auswärtigen, namentlich der französischen, belgischen und englischen Presse, d) in der Verpflichtung, die Mitglieder des Staatsministeriums über die Äußerungen der gesamten Presse in Kenntnis zu erhalten, e) in der Kuratel über das Institut des Königlichen Staatsanzeigers und der mit demselben in Verbindung stehenden Preußischen Zeitung[3], f) in den auf Grund der faktischen und technischen Verhältnisse der Presse abzugebenden Gutachten über legislatorische Entwürfe.

Dem Staatsministerium untergeben sind ferner noch:

8. das Institut des Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staatsanzeigers und

9. die Redaktion der Gesetzsammlung.

Der durch Gesetz v. 12. Mai 1873, §§. 32 ff. geschaffene königliche Gerichtshof für kirchliche Angelegenheiten ist durch Art. 9 des Gesetzes v. 21. Mai 1886 wieder aufgehoben.[4]

III. Unter der oberen Leitung des Präsidenten des Staatsministeriums stehen ferner:

1. die Generalkommission in Angelegenheiten der königlichen Orden.

Dieselbe ist durch den §. 15 der Erweiterungsurkunde für die königlichen preußischen Orden und Ehrenzeichen v. 18. Jan. 1810[5] angeordnet, und hat die Pflicht, die Ordenszeichen und Medaillen zu besorgen, vollständige Listen der Inhaber zu führen, Abgang und Zuwachs nachzutragen, Auszüge davon vorzulegen und auf Erfordern dem Könige Bericht zu erstatten und Aufträge auszurichten.[6] Durch Allerhöchsten Erlaß v. 22. Jan. 1850[7] ist die obere Leitung der Generalordenskommission dem Präsidenten des Staatsministeriums übertragen worden.[8]

2. Die Staatsarchive.[9]

---

v. 3. März 1863, a. a. O., Bd. I, S. 422—432; ferner den Ber. der Budgetkommission v. 3. Dez. 1863 in den Stenogr. Ber. des Abg. H. 1864, Anl. Nr. 27, S. 109, und die Verhandl. in der Sitzung v. 9. Dez. 1863 in den Stenogr. Ber. des Abg. H. 1864, Bd. I, S. 339—340). Auch später wurde die Angelegenheit wiederholt erörtert und umstritten, die Regierungsforderungen aber schließlich bewilligt.

[1] Dieselbe besteht aus einem Direktor, einem Subalternbeamten und mehreren Lektoren.

[2] Vgl. die im Auszuge mitgeteilte Denkschrift der Staatsregierung v. 26. Okt. 1851 in den Druckf. der II. Kammer 1851—52, Bd. II, Nr. 75.

[3] Diese ist inzwischen eingegangen.

[4] S. über diese Entwicklung Zorn, Kirchenrecht (1888), S. 199 ff.

[5] G. S. 1806—10, S. 634, Rabe, Sammlung, Bd. X, S. 255 ff.

[6] Die amtliche Wirksamkeit der Generalordenskommission ist auch auf die Angelegenheiten des Johanniterordens ausgedehnt worden (Stift. Urk. v. 23. Mai 1812, Nr. XVI, G. S. 1812, S. 111).

[7] G. S. 1850, S. 42.

[8] Über die Verfassung der Orden und Ehrenzeichen vgl. Bd. I, S. 211. Dazu ist nachzutragen: 1. der Wilhelmsorden, gest. am 18. Jan. 1896 (G. S., S. 7); 2. der Verdienstorden der preußischen Krone, gest. am 18. Jan. 1901 (G. S., S. 5); 3. das Kreuz des allgemeinen Ehrenzeichens, gest. am 27. Jan. 1900 (G. S., S. 17); 4. die Rote-Kreuzmedaille, gest. am 1. Okt. 1898 (G. S., S. 321); 5. die Medaille zur Erinnerung an Wilhelm I. den Großen, gest. am 22. März 1897 (G. S., S. 47); 6. die Chinadenkmünze, gest. am 10. Mai 1901 (Reichsanzeiger, Nr. 133); 7. die Hannöversche Jubiläumsdenkmünze, gest. am 19. Dez. 1903 (G. S., S. 251). Über die offizielle „Ordensliste" s. Staatshandbuch 1905, S. 61.

[9] Vgl. Gollmert, Die preußischen Staatsarchive. Dargestellt mit Genehmigung des Archivdirektoriums unter Benutzung der von demselben in den Jahren 1854 und 1855 ausgegangenen (als Manuskript gedruckten) Denkschriften: „Über die preußischen Provinzialarchive und deren Zukunft" und „Über die preußischen Staatsarchive", sowie sonstiger zuverlässiger Mitteilungen im Archiv für Landeskunde der preußischen Monarchie, Bd. IV, S. 113 ff.; Voigt, Das königlich preußische Provinzialarchiv zu Königsberg (in Friedemanns Zeitschrift für die Archive Deutschlands, Bd. II, Heft 3, S. 185 ff.); v. Medem, Das königliche Provinzialarchiv zu Stettin (in

Die zurzeit bestehenden Staatsarchive sind a) das Geheime Staatsarchiv in Berlin, welches zugleich Archiv für die Provinz Brandenburg ist[1], und b) die 17 Staatsarchive in den Provinzen, nämlich zu Aurich, Breslau, Danzig, Koblenz[2], Düsseldorf, Hannover, Königsberg, Magdeburg, Marburg, Münster[3], Osnabrück, Posen[4], Schleswig, Sigmaringen, Stettin, Wetzlar und Wiesbaden.[5] Den Staatsarchiven angegliedert ist das Historische Institut in Rom.[6] — Eine zentrale Beaufsichtigung und Leitung sämtlicher Archive besteht erst seit der Zeit des Staatskanzlers Fürsten v. Hardenberg[7], welchem durch die Verordnung v. 27. Okt. 1810[8] das Archiv unmittelbar unter-

---

der Zeitschrift für Archivkunde, Diplomatik und Geschichte, von Höfer, Erhard und v. Medem, Bd. II, S. 29 ff. und S. 366 ff.); Büsching, Das schlesische Provinzialarchiv zu Breslau, 1820; G. A. Stenzel, Nachricht über das königlich schlesische Provinzialarchiv zu Breslau, 1831; Beyer, Das Provinzialarchiv zu Koblenz (in Friedemanns Zeitschrift, Bd. I, S. 1 ff.).

[1] In Berlin besteht auch noch ein besonderes ständisches Archiv, dessen neue Organisation von dem brandenburgisch-niederlausitzischen Provinziallandtage veranlaßt worden ist (vgl. den in der vorigen Note zit. Aufsatz von Gollmert, S. 131 ff.).

[2] Über die Errichtung der Provinzialarchive für die Rheinprovinz vgl. die Bekanntmachung des Oberpräsidenten der Rheinprovinz v. 29. Febr. 1832 (v. Kamptz, Ann., Bd. XVI, S. 48).

[3] Vgl. die Bekanntmachung der Regierung zu Münster v. 3. Mai 1832, betr. die Gebührentaxe für das dortige Provinzialarchiv (v. Kamptz, Ann., Bd. XVI, S. 349).

[4] Für die Provinz Posen bestand früher kein Provinzialarchiv. In der Sitzung v. 4. März 1857 (vgl. Stenogr. Ber. des Abg. H. 1856—57, Bd. I, S. 431) beschloß indes das Abg. H. auf den Antrag der Budgetkommission (vgl. deren Ber. v. 16. Febr. 1867, a. a. O., Bd. III, Anl. Nr. 40, S. 147—148), „der Staatsregierung gegenüber den Wunsch auszusprechen, daß dieselbe zur Errichtung eines Archivs für die Provinz Posen bald die erforderlichen Mittel finden möge". Dieser Beschluß wurde in der Sitzung v. 20. März 1858 (vgl. Stenogr. Ber. des Abg. H. 1857—58, Bd. I, S. 312—313 und den Ber. der Budgetkommission v. 8. März 1858, a. a. O., Bd. II, Anl. Nr. 39, S. 182) wiederholt. In der Sitzungsperiode 1860 erklärte die Staatsregierung, daß die in der Provinz Posen befindlichen Archivalien zum größten Teile in den Händen von geistlichen Instituten, Kommunen und Privatpersonen seien, wogegen die geringe Anzahl der zur Verfügung der Regierung stehenden Archivalien sich bei dem Oberpräsidium und bei den Appellationsgerichten zu Posen und Bromberg aufbewahrt befänden, auch demnächst bei der Zentralverwaltung der Archive geordnet und bearbeitet werden sollten, von der Errichtung eines besonderen Archivs für die Provinz Posen aber vorläufig Abstand genommen worden sei (vgl. den Ber. der Budgetkommission v. 14. Jan. 1860 und die demselben beigefügte Denkschrift in den Stenogr. Ber. des Abg. H. 1860, Bd. III, Anl. Nr. 25, S. 177 und S. 181—182). Allein das Abg. H. beschloß in der Sitzung v. 28. Febr. 1860 (vgl. Stenogr. Ber. 1860, Bd. I, S. 322—327), „die Erwartung auszusprechen, daß die Staatsregierung nunmehr mit der Errichtung eines Archivs für die Provinz Posen vorgehen werde". Als hierauf in der Sitzungsperiode 1861 die Staatsregierung mitteilte, daß die archivalische Bearbeitung des bei dem Oberpräsidium in Posen befindlichen (wenig umfangreichen) archivalischen Materials sachgemäß bewirkt worden, auch die Grodarchive jetzt sämtlich in Posen konzentriert worden seien, hierdurch aber sich die Ansicht der Staatsregierung bestätigt habe, daß der Bestand an Archivalien zu gering sei, um zurzeit die Anstellung eines Archivars in Posen zu rechtfertigen, beschloß das Abg. H. in der Sitzung v. 27. Febr. 1861, von der Stellung eines anderweitigen Antrages Abstand zu nehmen (vgl. Stenogr. Ber. des Abg. H. 1861, Bd. I, S. 288—292, und den Bericht der Budgetkommission v. 22. Febr. 1861, a. a. O., Bd. IV, Anl. Nr. 45, S. 293). In den Sitzungen v. 23. Nov. 1866 (Stenogr. Ber. des Abg. H. 1866—67, Bd. II, S. 655—656) und v. 7. Dez. 1867 (a. a. O. 1868—68, Bd. I, S. 255 ff.) kam der Gegenstand anderweitig zur Sprache und von seiten der Staatsregierung wurde nunmehr die Zusicherung erteilt, für die Provinz Posen ein besonderes Archiv zu errichten, sobald das Bedürfnis dazu festgestellt sein werde. Der Etat für das Bureau des Staatsministeriums für das Jahr 1870 (S. 4 und 5) ergibt nun, daß das früher im Gewahrsam des Appellationsgerichts zu Posen befindlich gewesene Grodarchiv mit dem dortigen Staatsarchiv vereinigt worden ist. Vgl. die Verhandlungen darüber in der Sitzung v. 6. Nov. 1869 (Stenogr. Ber. des Abg. H. 1869—70, Bd. I, S. 385 ff.).

[5] Vgl. das Verzeichnis in dem Handbuch über den königlich preußischen Hof und Staat für das Jahr 1905, S. 61 f.

[6] Handbuch für den Preußischen Staat 1905, S. 62.

[7] Bis dahin bildete die Verwaltung der landesherrlichen Archive in den zur preußischen Monarchie allmählich vereinigten Provinzen einen Nebenzweig der Geschäftsführung einzelner Behörden, gewöhnlich der unter dem Namen der Regierung bestehenden höheren Justizbehörden. Nur das aus dem markgräflich-brandenburgischen Archiv hervorgegangene Geh. Staatsarchiv zu Kölln an der Spree stand im 18. Jahrhundert und bis zu der Umwandlung der höheren Staatsverwaltung infolge der Ereignisse der Jahre 1806 und 1807 unter einer zentralen Verwaltung, nämlich dem Geh. Kabinettsministerium.

[8] G. S. 1810, S. 4 und 7, Rabe, Samm lung, Bd. X, S. 443.

geordnet wurde.[1] Nach seinem Tode (26. Nov. 1822) trat im Jahre 1823 die gemeinsame Oberleitung des Archivwesens durch den Minister der auswärtigen Angelegenheiten und den Minister des Königlichen Hauses ein. Durch den Allerhöchsten Erlaß v. 20. März 1852[2] ist indes angeordnet worden, daß, nachdem aus dem Geheimen Staats- und Kabinettsarchiv zu Berlin zwei Abteilungen, ein Königliches Hausarchiv und ein Geheimes Staatsarchiv, gebildet worden, beide Archive nach wie vor als ein Ganzes betrachtet und unter die gemeinsame höhere Leitung des Ministers des Königlichen Hauses und des Präsidenten des Staatsministeriums gestellt werden sollen, welchem letzteren zugleich die Provinzialarchive speziell untergeordnet geblieben sind.[3] An der Spitze der Archive steht ein Generaldirektor. Die geltende Dienstanweisung ist v. 21. Jan. 1904, die Prüfungsordnung für Archivbeamte v. 6. April 1894 und 18. Dez. 1896.[4]

3. Das Gesetzsammlungsamt.[5]

§. 72.

B. Die einzelnen Ministerien.

I. Das Ministerium des Innern.[6]

I. Dies Ministerium begriff nach dem Publikandum v. 16. Dez. 1808 (§§. 3—20)[7] die ganze innere Landesverwaltung im ausgedehntesten Sinne des Wortes in sich, mit Ausnahme der eigentlichen Finanz-, Militär- und Rechtsangelegenheiten.[8]

---

[1] Dabei verblieb es auch nach der Kab. O. v. 3. Juli 1814 (G. S. 1814, S. 42) und nach der Kab. O. v. 11. Jan. 1819, Nr. 6 (G. S. 1819, S. 3). Der Staatskanzler veranlaßte im April 1822 die Einsetzung eines Direktoriums des Geh. Staatsarchivs, dessen Wirkungskreis auch auf die sämtlichen Provinzialarchive erstreckt worden ist.

[2] M. Bl. d. i. Verw. 1852, S. 80, Nr. 67.

[3] Der Erlaß v. 20. März 1852 bestimmt zugleich, daß die spezielle Aufsicht über die Abteilung des Hausarchivs, die dazu aus dem Kronfideikommißfonds ausgesetzten Fonds und die Disziplinargewalt über alle bei demselben angestellten Beamten von dem Minister des Königlichen Hauses, sowie andererseits die spezielle Aufsicht über die Abteilung des Geh. Staatsarchivs, dessen aus der Staatskasse dotierte Fonds, sowie die Disziplinargewalt über die bei dem Staatsarchiv angestellten Beamten von dem Ministerpräsidenten auszuüben ist. — Vgl. über die Beobachtung dieser Ressortverhältnisse das Zirk. Reskr. des M. des Inn. v. 21. Juli 1852 (M. Bl. d. i. Verw. 1852, S. 160, Nr. 156), desgl. das Zirk. Reskr. des Präsidenten des Staatsministeriums v. 6. Jan. 1875 (M. Bl. d. i. Verw. 1875, S. 3). — Über die Benutzung der Provinzialarchive vgl. das Reglement des Ministerpräsidenten v. 28. Mai 1856 (M. Bl. d. i. Verw. 1856, S. 177, Nr. 119). Für die Beamten der Staatsarchive in den Provinzen hat der Präsident des Staatsministeriums die Instr. v. 31. Aug. 1867 (M. Bl. d. i. Verw. 1867, S. 327) nebst Nachtrag v. 12. Jan. 1877 (M. Bl. d. i. Verw. 1877, S. 8) erlassen. Der Erlaß des Präsidenten des Staatsministeriums v. 9. Jan. 1876 (M. Bl. d. i. Verw. 1876, S. 1(ermächtigt die Direktoren der Staatsarchive, von der angeordneten Revision der bei der Benutzung archivalischer Dokumente zu wissenschaftlichen Zwecken gemachten Notizen und Exzerpte Abstand zu nehmen, und bestimmt, daß nur in dem Falle, wenn der Benutzer von einem Dokumente vollständige und wörtliche Abschrift nimmt, die Frage, ob dieses zulässig, dem Archivvorstande zur Prüfung und Entscheidung vorher vorzulegen und daß der Benutzer vor Beginn seiner Arbeit durch Handschlag zu gewissenhafter Beobachtung dieser Vorschrift zu verpflichten sei. — Über die Ablieferung von Akten und Urkunden von seiten der Gerichte an die Staatsarchive vgl. die Zirk. Reskr. des Justizministers v. 14. Febr. 1880 (J. M. Bl. 1880, S. 33) und v. 13. Sept. 1881 (a. a. O. 1881, S. 186).

[4] M. Bl. d. i. Verw. 1904, S. 34 ff.; 1894, S. 67; über die Amtstitel ebendas. 1885, S. 64; 1894, S. 212; 1900, S. 5; 1897, S. 3.

[5] Die Geschäfte des Gesetzsammlungsamtes werden von dem kaiserlichen Postzeitungsamte mit wahrgenommen. Vgl. Handbuch über den königlich preußischen Hof und Staat für das Jahr 1905, S. 62.

[6] Staatshandbuch 1905, S. 124 ff.

[7] Vgl. Rabe, Sammlung, Bd. IX, S. 385 ff.

[8] Der §. 3 a. a. O. bestimmt, daß demgemäß zu diesem Ministerium alles gehöre, was auf die Grundverfassung des Staates und das innere Staatsrecht Bezug hat, ingleichen die Polizeiverwaltung in ihrem ganzen Umfange; dagegen wurde die polizeiliche Aufsicht über das Forst- und Jagdwesen ausgenommen.

Es war in sechs Sektionen geteilt: a) für die allgemeine Polizei, b) für Gewerbepolizei, c) für den Kultus und den öffentlichen Unterricht (in zwei Unterabteilungen), d) für die allgemeine Gesetzgebung, e) für die Medizinalsachen und f) für die Angelegenheiten des Bergbaues, der Münze, Salzfabrikation und Porzellanmanufaktur. Durch die Verordnung v. 27. Okt. 1810[1] wurde dem Staatskanzler die Leitung des Ministeriums des Innern bis dahin übertragen, wo dasselbe mit einem eigenen Minister besetzt werden würde[2], und es wurde bestimmt, daß dies Ministerium zu seinem Wirkungskreise alle Ausübungen der obersten Gewalt haben solle, insoweit sie nicht ausdrücklich den Ministerien der Finanzen, der Justiz, des Kriegs oder anderen Behörden beigelegt sind.[3] Dasselbe sollte in vier Abteilungen zerfallen, nämlich: a) der allgemeinen Polizei, b) für den Handel und die Gewerbe, c) für den Kultus und öffentlichen Unterricht, und d) für das Postwesen.[4]

Schon ein königlicher Befehl v. 24. April 1812[5] traf indes hierin wichtige Änderungen; das allgemeine Polizeidepartement wurde nämlich einem besonderen Chef[6] untergeordnet, die Sicherheitspolizei[7] aber wurde hiervon getrennt und, vereinigt mit allen Gegenständen der höheren Polizei unter der oberen Leitung des Staatskanzlers, weiterhin durch Kabinettsorder v. 3. Juni 1814 einem Spezialchef[8] übertragen; die Polizei der ersten Lebensbedürfnisse, die Obsorge für Magazine aller Art zur Abwendung des Mangels und der Teuerung, wurde dem Gewerbedepartement zugelegt, endlich das statistische Bureau dem Staatskanzler unmittelbar untergeordnet. Durch denselben Befehl wurde ferner bestimmt, daß das Münzwesen, die Mitaufsicht auf die Geldinstitute und auf das Kreditwesen der Provinzen, Korporationen und Gemeinden, mithin auch auf die landschaftlichen Kreditsysteme, von dem Departement des Ministeriums des Innern für den Handel und die Gewerbe ganz ausscheiden und auf das Finanzministerium übergehen sollten, so indes, daß das Departement für den Handel und die Gewerbe davon,

---

[1] G. S. 1810, S. 3 ff.

[2] Die Verordnung v. 27. Okt. 1810 bestimmte indes, daß der Staatskanzler die Leitung nur im allgemeinen und in Absicht auf wichtige Gegenstände haben solle, dergestalt, daß die Hauptzweige der Geschäfte besonderen, für die Ausführung verantwortlichen, dem Staatskanzler untergeordneten Chefs anvertraut wurden.

[3] G. S. 1810, S. 10.

[4] Die Geschäfte der drei letztgenannten Abteilungen sind später auf andere Ministerien übertragen worden; was aber die erstgedachte Abteilung betrifft, deren Geschäfte auch jetzt noch größtenteils zum Ressort des M. des Inn. gehören, so bestimmt die Verordnung v. 27. Okt. 1810 (G. S. 1810, S. 10) den Geschäftskreis dieser Abteilung in folgender Art: a) die innere Staatsverfassung und alle zum inneren Staatsrechte gerechnete Angelegenheiten, insonderheit die ständische Verfassung und was darauf Bezug hat (wobei jedoch die Verhandlungen mit den Ständen, insofern sie von der höchsten Behörde ressortieren, dem Staatskanzler vorbehalten bleiben), die Aufsicht auf städtische und ländliche Korporationen; das Kanton- oder Konskriptionswesen nach den für das Kriegsdepartement gegebenen Bestimmungen; alles, was auf die Lehnsverbindung, das Herrenrecht, die Patrimonialgerichtsbarkeit und Veränderungen in diesen Gegenständen Bezug hat, b) die gesamte Sicherheitspolizei; c) das Armenwesen, Arbeits- und Krankenhäuser und alle dahin gehörigen Anstalten, auch Witwenkassen und ähnliche Institute, d) die Polizei der ersten Lebensbedürfnisse, Magazine aller Art zur Abwendung des Mangels und der Teuerung, e) alle öffentlichen Anstalten zur Bequemlichkeit und zum Vergnügen, auch die Theater, mit Ausnahme der in den Residenzen, welche in Absicht auf ihre Direktion von dieser und vom Hofe ressortieren, f) die Konkurrenz bei dem einer besonderen Abteilung unterworfenen Postwesen, insofern die Polizei dabei zu Hilfe kommen muß, g) die Juden und Sektierer, jedoch nicht in Beziehung auf ihren Kultus, sondern bloß auf ihre Verfassung, auf das Kantonwesen und ihren politischen Zustand, h) die ganze Medizinalpolizei mit allen Anstalten des Staates für die Gesundheitspflege; jedoch verbleibt die äußere Einrichtung und die Verwaltung des Militärmedizinalwesens nebst der Pépinière für die Militärärzte und deren Ernennung der Militärbehörde, i) die Mitaufsicht auf die Provinzialregierungen und die Konkurrenz bei der Besetzung derselben, mit den Abteilungen für die Gewerbe, für die öffentlichen Einkünfte, für das Generalkassenwesen, für den Kultus und den öffentlichen Unterricht. Die Initiative hat diejenige Abteilung, von welcher die zu besetzende Stelle vorzüglich ressortiert, k) die Sammlung und Zusammenstellung aller statistischen Nachrichten, l) die Zensur aller Schriften nicht politischen Inhalts.

[5] G. S. 1812, S. 43 ff.

[6] Dem Geh. Staatsrate v. Schuckmann.

[7] Nämlich — wie es in dem Befehle vom 24. April 1812 heißt — die Aufsicht auf die innere Ruhe des Staates, auf verdächtige Fremde, auf das Paßwesen, ingleichen die Obsorge für die Sicherheit des Lebens, der Freiheit und des Eigentums gegen Gewalt und List.

[8] Dem Fürsten zu Sayn und Wittgenstein, welcher unterm 3. Juni 1814 (G. S. 1814, S. 42) zum „Polizeiminister" ernannt wurde.

sowie von allen den Geschäftszweigen, die den Handel betreffen, Kenntnis zu nehmen habe, um in gewerbepolizeilicher Rücksicht nötigenfalls mitzuwirken.

Durch die Kabinettsorder v. 3. Juni 1814[1] wurde zugleich der Minister des allgemeinen Polizeidepartements in den heutigen Minister des Innern umgeformt, dessen Wirkungskreis zugleich anderweitig festgestellt wurde.[2]

Die Kabinettsorder v. 3. Nov. 1817 (Nr. III)[3] ordnete dann die Errichtung eines eigenen Ministeriums für den Kultus und Unterricht und das Medizinalwesen an und trennte diese Geschäfte gänzlich von dem Ministerium des Innern, welchem dagegen das Berg- und Hüttenwesen und die Salzfabrikation wieder übertragen wurde.[4]

Das nach der Kabinettsorder v. 3. Juni 1814 errichtete Polizeiministerium wurde jedoch durch die Kabinettsorder v. 11. Jan. 1819 (sub 1)[5] wieder aufgehoben und mit dem Ministerium des Innern vereinigt. Diesem wurden dagegen abgenommen und als ein besonderes Departement konstituiert: a) die ständischen Angelegenheiten und die Verhandlungen mit den Landständen, b) die städtischen und übrigen Kommunalsachen, c) das Provinzial- und Kommunalschuldenwesen, d) die landschaftlichen Kreditsysteme, e) die Militärsachen, insofern sie nicht als rein militärisch vom Kriegsminister ausschließlich besorgt werden, also die Angelegenheiten der Armeeergänzung, der Landwehrformation, das Servis-[6], Vorspann-, Marsch- und Einquartierungswesen, und die Mitwirkung zur Mobilmachung.

Das im Jahre 1817 errichtete Handelsministerium[7] wurde durch die Kabinettsorders v. 31. Aug. 1824 und v. 8. Juni 1825[8] wieder aufgelöst und mit dem Ministerium des Innern verbunden; jedoch gingen einige Geschäfte desselben an das Finanzministerium über. Demnächst verordnete die Kabinettsorder v. 11. Sept. 1830[9] die Trennung des Ministeriums des Innern in zwei Abteilungen, deren eine unter der Benennung „Ministerium des Innern für Handels- und Gewerbeangelegenheiten" konstituiert wurde.[10]

---

[1] G. S. 1814, S. 41 ff.

[2] Der Minister des Innern hatte nämlich hiernach diejenigen Gegenstände der inneren Verwaltung zu seinem Ressort, welche nicht dem Justizministerium, dem Kriegsministerium, dem Polizeiministerium und dem Generalpostamte zugeteilt worden waren. Es wurden indes ferner davon alle dem Staatskanzler besonders vorbehaltenen Gegenstände und Behörden ausgenommen, namentlich die Angelegenheiten des Königlichen Hauses, die Verhandlungen mit den Ständen, insofern sie vor die höchste Behörde gehören, die Thronlehen, die höchsten geistlichen Würden, die Erbämter und höheren Hofchargen, Rang und Etikette, das Archiv, die Oberrechnungskammer und das statistische Bureau. Zum Ressort des M. des Inn. gehörten daher hiernach insbesondere alle zum inneren Staatsrechte gerechnete Gegenstände, insonderheit die ständische Verfassung und die Verhandlungen mit den Ständen, insofern sie nicht dem Staatskanzler vorbehalten waren, das Provinzial- und Kommunalschulden-, Kassen- und Rechnungswesen, die landschaftlichen Kreditsysteme, soweit der Staat dabei konkurriert, die Aufsicht auf städtische und ländliche Korporationen und alles, was auf die Lehnverbindung, die Patrimonialgerichtsbarkeit usw. Bezug hat, die Verfassung der Juden und ihr politischer Zustand, ferner die ganze landwirtschaftliche Polizei, alle Anstalten zur Beförderung der Landwirtschaft, die Gemeinheitsteilungen, die Regulierung der bäuerlichen Verhältnisse, der Meliorationen, das Landgestütwesen, alle milde und wohltätige Stiftungen, das Armenwesen und die Arbeitshäuser, die Witwenkassen und ähnliche Institute, die Feuerversicherungsanstalten und andere Assekuranzgesellschaften, welche keine Gegenstände des Handels betreffen; die Medizinalpolizei und Aufsicht auf alle Krankenhäuser und Sanitätsanstalten ohne Unterschied, jedoch insofern die letzteren Gegenstände zu dem Medizinalwesen gehören, unter Mitwirkung des Kriegsministers; die Militärsachen, insofern die Zivilbehörden dabei konkurrieren, endlich alle Angelegenheiten des Kultus und öffentlichen Unterrichts, so wie sie von der bisherigen Abteilung des Ministeriums des Innern für diese Gegenstände verwaltet worden, alle Lehr- und Bildungsanstalten im allgemeinen mit dem, was davon abhängig ist oder damit in unmittelbarer Verbindung steht (G. S. 1814, S. 42—43).

[3] G. S. 1817, S. 290.

[4] Die Kab. O. v. 12. Dez. 1813 (G. S. 1814, S. 3) hatte diese Geschäfte dem Finanzministerium überwiesen.

[5] G. S. 1819, S. 3.

[6] Dasselbe ist demnächst ganz an das Kriegsministerium übergegangen.

[7] Kab. O. v. 2. Dez. 1817 (G. S. 1817, S. 304).

[8] G. S. 1825, S. 151.

[9] Vgl. v. Kamptz, Ann., Bd. XIV, S. 715.

[10] Über das Ressort dieser beiden Abteilungen vgl. die amtliche Bekanntmachung in v. Kamptz, Ann., Bd. XIV, S. 717. — Die Benennung als „Ministerium des Innern und der Polizei" wurde durch die Kab. O. v. 17. Juni 1842 (M. Bl. d. i. Verw. 1842, S. 175, Nr. 220) wieder aufgehoben und bestimmt, daß dies Ministerium fortan wieder: „Ministerium des

Durch Kabinettsorder v. 28. April 1834[1] erfolgte indes die völlige Abtrennung der den Handel und das Fabrikwesen betreffenden Angelegenheiten von dem Ministerium des Innern und deren Überweisung an eine besondere Abteilung des Finanzministeriums; allein schon durch die Kabinettsorders v. 12. und 26. Jan. 1835[2] und die infolge derselben erlassene Bekanntmachung des Staatsministeriums v. 6. Febr. 1835[3] wurde wieder eine besondere Verwaltung des Handels-, Fabrik- und Bauwesens angeordnet. Ein mit königlicher Genehmigung erlassenes Regulativ v. 25. Febr. 1835[4] traf die näheren Bestimmungen über die Ressortverhältnisse der beiden nunmehr bestehenden Ministerien des Innern und der Polizei und des Innern für die Gewerbeangelegenheiten, sowie der als besondere Zentralbehörde errichteten „Verwaltung des Handels-, Fabriken- und Bauwesens". Auch diese Einrichtung war nur von kurzer Dauer. Die Kabinettsorder v. 4. April 1837[5] übertrug die Leitung der Verwaltung für Handel, Fabrikation und Bauwesen, ingleichen des Chausseebauwesens, dem Finanzminister, in dessen Ministerium sie besondere Abteilungen bilden sollten, und die Kabinettsorder v. 6. Juni 1837 löste dann das Ministerium des Innern für die Gewerbeangelegenheiten gänzlich wieder auf, die Kabinettsorder v. 13. Dez. 1837 aber ordnete die anderweitige Verteilung der Geschäfte desselben an[6], worüber dann infolge der Kabinettsorder v. 11. Jan. 1838[7] eine die Ressortverhältnisse näher festsetzende Bekanntmachung des Staatsministeriums v. 17. Jan. 1838[8] erlassen wurde. Endlich aber hatten die Ereignisse des Jahres 1848 zur Folge, daß mittels Allerhöchsten Erlasses v. 17. April 1848[9] die Bildung eines besonderen Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, und mittels Allerhöchsten Erlasses v. 25. Juni 1848[10] die Bildung eines besonderen Ministeriums für landwirtschaftliche Angelegenheiten angeordnet wurde, an welche von dem bisherigen Ressort des Ministeriums des Innern die Gewerbe- und Baupolizei, soweit solche dem gedachten Ministerium zustand, und die gesamte landwirtschaftliche Polizei übergingen.

Der gegenwärtige Geschäftsumkreis des Ministeriums des Innern ist hiernach die innere Landesverwaltung, insoweit nicht einzelne Zweige derselben dem Ressort anderer Ministerien überwiesen sind, wie dies namentlich der Fall ist in bezug auf Handel, Gewerbe, Bauwesen, Wasser- und Landwege, Land- und Forstwirtschaft, Meliorationen, Deichwesen, Kirchenangelegenheiten, Unterricht, Medizinalwesen, Staatssteuern und Abgaben. Es gehören also zum Ressort des Ministeriums des Innern[11], wie solches jetzt organisiert ist[12]: die Landeshoheitsangelegenheiten; die Angelegenheiten der Damenstifter;

Innern" ohne Beisatz genannt werden solle, seitdem das daneben bestehende Ministerium des Innern für Handel und Gewerbe (im Jahre 1837) wieder aufgehoben worden war.

[1] Vgl. v. Rönne, Baupolizei, 2. Aufl., S. 27.

[2] G. S. 1835, S. 11, und v. Rönne, Baupolizei, 2. Aufl., S. 30—31.

[3] G. S. 1835, S. 10 ff.

[4] Vgl. v. Kamptz, Jahrb., Bd. XLV, S. 237.

[5] G. S. 1837, S. 40.

[6] Zirk. Restr. des Min. des Inn. und der Pol. v. 21. Dez. 1837 (v. Kamptz, Ann., Bd. XXI, S. 869).

[7] G. S. 1838, S. 10.

[8] A. a. O., S. 11.

[9] G. S. 1848, S. 109.

[10] G. S. 1848, S. 159.

[11] Die durch den Allerhöchsten Erlaß v. 3. Okt. 1848 (G. S. 1848, S. 269) angeordnete Überweisung der Standessachen an die M. d. Inn. und der Justiz ist durch den Allerhöchsten Erlaß v. 16. Aug. 1854 (G. S. 1854, S. 516) wieder aufgehoben, welcher diese Sachen dem Ministerium des Königlichen Hauses, unter teilweiser Konkurrenz der M. d. Inn. und der Justiz, übertragen hat. Dagegen sind die Angelegenheiten der Thronlehne, welche gleichfalls durch den Allerhöchsten Erlaß v. 3. Okt. 1848 dem gemeinschaftlichen Ressort der M. d. Inn. und der Justiz überwiesen worden waren, diesem Ressort verblieben. — Für die im Jahre 1866 mit der Monarchie vereinigten Landesteile hat der Allerhöchste Erlaß v. 11. April 1868 (G. S. 1868, S. 399) bestimmt, daß das landesherrliche Lehnswesen mit Ausschluß von Thronlehnen, bezüglich deren der Erlaß v. 3. Okt. 1848 Anwendung findet, sowie von Erbämterlehnen, deren Ressortverhältnisse zu regeln vorbehalten bleibe, unter der Aufsicht des Finanzministeriums, und, soweit das landespolizeiliche und politische Interesse beteiligt ist, des M. d. Inn., der Domänenverwaltungsbehörde von Hannover, beziehungsweise den Regierungen zu Kassel und Wiesbaden zur Bearbeitung überwiesen werde. Jetzt sind für Domänensachen überall die dritten Abteilungen der Regierungen zuständig; daneben besteht in der Provinz Hannover noch eine umfassende selbständige Verwaltung von Staatsvermögen; s. darüber unten §. 92 A.

[12] Vgl. Königlich Preußischen Staatsanzeiger 1867, Beilage zu Nr. 47, S. 3, desgl. die Erklärungen des M. d. Inn. in der Sitzung des Abg. H. v. 15. Jan. 1868 (Stenogr. Ber. 1867—68, Bd. II, S. 863 ff.).

die öffentlichen (ständischen und städtischen) Feuerversicherungsinstitute, die Privat-Feuer- und Lebensversicherungsgesellschaften, die Pensions-, Aussteuer- und Sterbekassenvereine; die Kreditinstitute, die Leih-, Spar- und Provinzialhilfskassen; die Korporationen, die Vereine zu wohltätigen, gemeinnützigen und geselligen Zwecken, die milden Stiftungen; die Kollekten-, Unterstützungs- und Armenpflegesachen; die Heimatssachen, die Ein- und Auswanderungen; die Ordenssachen, soweit sie nicht unter ein spezielles Ressort fallen; die Angelegenheiten wegen Änderung und Beilegung von Namen; die auf die Aufstellung von Geschworenenlisten und die Wahl der Schiedsmänner bezüglichen Angelegenheiten; die statistischen Angelegenheiten; die Generalien über die Organisation, den Geschäftskreis und die Verwaltung der Provinzialbehörden, die Angelegenheiten der Kreisbehörden, einschließlich der Oberämter in den Hohenzollernschen Landen, die äußere Stellung der Polizeianwälte, und, unter Konkurrenz des Finanzministeriums, die Personalien der Provinzialverwaltungsbehörden; die Einrichtung der Amts- und Kreisblätter; unter Konkurrenz des Kriegsministeriums die Militärersatz- und Entlassungsangelegenheiten, die Mobilmachungssachen, die Leistungen für die Landwehr; die Landes- und Lokalpolizeiverwaltung; die Polizeiorganisation im allgemeinen, die Personalien der Polizeibeamten, die Landgendarmerie[1], die bewaffneten Sicherheitsvereine; die höhere politische Polizei, insbesondere die Angelegenheiten der Presse, das Vereins- und Versammlungswesen, die Fremdenpolizei und das Theaterwesen; die Generalien und Personalien der ländlichen Ortsobrigkeiten; die Sicherheitspolizei im engeren Sinne; die Feuer-, Sitten- und Lebensmittelpolizei, das Paßwesen, die Gewerbepolizei rücksichtlich solcher Gewerbe, bei welchen die Handhabung derselben überwiegend durch die allgemein polizeilichen Interessen bedingt wird; die öffentlichen Verlosungen, die auf die Landeswohlfahrt einwirkenden außerordentlichen Vorkommnisse, wie Überschwemmungen, Seuchen, Nahrungsnotstände und dergleichen; die Maßregeln hinsichtlich des Transports der Verbrecher, Bettler und Vagabunden; die Straf-, Gefangenen- und Besserungsanstalten, ausschließlich der Gerichtsgefängnisse, die Rettungshäuser, die Rehabilitierungsangelegenheiten; die Rekurse und Beschwerden gegen das Polizeipräsidium in Berlin; die Verfassungssachen und die Angelegenheiten der beiden Häuser des Landtages; die ständischen Angelegenheiten; die städtischen und ländlichen Kommunalsachen, die neuen Ansiedelungen, und, in Gemeinschaft mit dem Ministerium für die landwirtschaftlichen Angelegenheiten, die Jagdpolizeisachen; die Angelegenheiten der ehemals Reichsunmittelbaren; die Fideikommiß- und Lehnssachen; die Angelegenheiten der Hoch- und Domstifter; das Juden- und Sektenwesen; das Kriegsschuldenwesen. Insbesondere sind folgende in neuerer Zeit speziell angeordneten Organisationsveränderungen zu erwähnen:

a) Durch Allerhöchsten Erlaß v. 22. Juni 1849[2] ist die gesamte Medizinalverwaltung, mit Einschluß der Medizinal- und Sanitätspolizei, auf das Ministerium der Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten mit der Maßgabe übertragen worden, daß dies letztere in allen Fällen, in welchen durch Anordnungen in der Medizinalverwaltung die Interessen anderer Ressorts betroffen werden, vor der Entscheidung sich mit den beteiligten Ministerien zu benehmen und nach Lage der Umstände gemeinschaftlich mit ihnen zu handeln hat.[3]

b) Durch Allerhöchsten Erlaß v. 17. März 1852[4] ist bestimmt worden, daß die

---

[1] Nach der Kab. O. v. 22. Sept. 1848 (M. Bl. d. i. Verw. 1848, S. 378), nebst Schreiben des Kriegsministeriums v. 5. Dez. 1848 J. M. Bl. 1849, S. 4) gehören auch die Gehalts- und Pensionsangelegenheiten der Offiziere der Landgendarmerie und die Pensionsangelegenheiten der Landgendarmen zum Ressort des M. d. Inn., welchem überhaupt die gesamten Verpflegungsangelegenheiten des Landgendarmeriekorps, welche früher zum Teil von dem Kriegsministerium bearbeitet wurden, übertragen worden sind. Über die Zahlung und Verrechnung der Gehälter der Landgendarmerieoffiziere und Landgendarmen bei der inneren Verwaltung vgl. das Zirk. Restr. des M. d. Inn. v. 17. Dez. 1848 (M. Bl. d. i. Verw. 1848, S. 379, Nr. 471).

[2] G. S. 1849, S. 335.

[3] Vgl. unten S. 429 f. insbesondere auch über die früheren Ressortverhältnisse zwischen dem Min. d. Inn. und der Pol. und dem Min. der Unterr.- und Med.-Ang.

[4] G. S. 1852, S. 83. — Vgl. das Zirk. Restr. der Ministerien für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und des Innern v. 27. März 1852, nebst dem Bericht des Staatsministeriums v. 10. desselben Monats über die Motive dieses Erlasses (M. Bl. d. i. Verw. 1852, S. 86—87).

Gewerbepolizei, welche durch Erlaß v. 17. April 1848[1] dem Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten übertragen worden war, rücksichtlich einiger Gewerbe, nämlich solcher, bei denen nicht die eigentlichen gewerblichen Beziehungen, sondern vielmehr die allgemein polizeilichen Interessen die Handhabung der Gewerbepolizei überwiegend bedingen, nämlich: α) derjenigen, welche im §. 1 des Gesetzes über die Presse v. 12. Mai 1851 aufgeführt sind, β) der Unternehmer von Tanz- und Fechtschulen, Turn- und Badeanstalten, γ) der Schauspielunternehmer, δ) der Pfandleiher, ferner derjenigen, welche mit Schießpulver handeln, welche möblierte Zimmer oder Schlafstellen gewerbsweise vermieten, der Lohnlakaien und derer, welche auf öffentlichen Straßen und Plätzen oder in Wirtshäusern ihre Dienste anbieten, sowie ε) des Kleinhandels mit Getränken, der Gastwirtschaft und der Schankwirtschaft, von dem Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten wiederum auf das Ministerium des Innern mit der Maßgabe übergehen sollen, daß dies auf den Gewerbebetrieb im Umherziehen keine Anwendung findet. Der Allerhöchste Erlaß v. 30. Juni 1858[2] hat sodann, unter Bezugnahme hierauf, angeordnet, daß die Gewerbepolizei α) rücksichtlich der vorgedachten Gewerbe, auch insoweit einzelne derselben im Umherziehen betrieben werden, β) rücksichtlich der in den §§. 18 und 19 des Regulativs über den Gewerbebetrieb im Umherziehen v. 28. April 1824 erwähnten Gewerbe, als: der Musiker, Drehorgelspieler, Schaukastenführer, Equilibristen, Kunstreiter, Marionetten- und Puppenspieler, Taschenspieler und solcher Personen, die Kunst- und Naturseltenheiten zur Schau ausstellen, sowie der Schauspieler und ähnlichen Gesellschaften — mögen diese Gewerbe im Umherziehen oder als stehende Gewerbe betrieben werden —, von dem Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten an das Ministerium des Innern übergehen sollen.[3]

c) Durch den Allerhöchsten Erlaß v. 2. Nov. 1859[4] ist die Befugnis zur ausnahmsweisen Erteilung der ministeriellen Genehmigung zu öffentlichen Verlosungen, welche nach Inhalt der Gesetze v. 20. März 1827, §. 3, und v. 5. Juli 1827, §. 1, den Ministern des Innern und der Finanzen gemeinschaftlich überwiesen worden ist, der alleinigen und ausschließlichen Kompetenz des Ministeriums des Innern übertragen worden.[5]

d) Die auf das Jagdpolizeigesetz v. 7. März 1850[6] bezüglichen Angelegenheiten wurden früher von den Ministerien des Innern und für landwirtschaftliche Angelegenheiten gemeinschaftlich bearbeitet[7]; die beiden Ministerien haben sich jedoch hiernächst dahin geeinigt, daß das Ministerium für die landwirtschaftlichen Angelegenheiten allein das eigentliche Ressort bezüglich der Jagdpolizei bilden solle, und daß dasselbe in denjenigen

---

[1] Vgl. G. S., S. 109.

[2] G. S. 1858, S. 501.

[3] Zur Ausführung des Allerhöchsten Erlasses v. 30. Juni 1858 ist das Zirk. Reskr. des Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, des Innern und der Finanzen v. 31. Aug. 1858 (M. Bl. d. i. Verw. 1858, S. 207) ergangen. Dies Zirk. Reskr. weist insbesondere darauf hin: α) daß fortan, soweit es sich um die in dem Allerhöchsten Erlaß v. 30. Juni 1858 gedachten Gewerbe handelt, sowohl bei den in den §§. 9, 12, 16 und 17 des Hausierregulativs v. 28. April 1824 den Ministerien vorbehaltenen Entscheidungen, als auch bei der Beschlußnahme über Beschwerden gegen Verfügungen der Provinzialbehörden das M. d. Inn. statt des Handelsministeriums mitzuwirken, auch die für den stehenden Betrieb solcher Gewerbe von Ausländern nach §. 18 der Gewerbeordnung und nach §. 67 der Verordnung v. 9. Febr. 1849 nachzusuchende Erlaubnis allein zu erteilen hat, β) daß in Ansehung der übrigen Gewerbe die Bestimmung des Allerhöchsten Erlasses v. 17. April 1848, durch welche die Gewerbepolizei dem Handelsministerium zugewiesen ist, auch rücksichtlich des Betriebes im Umherziehen in Wirksamkeit und der Grundsatz maßgebend bleibt, daß derjenigen Instanz, welcher die Gewerbepolizei zusteht, bei der Erledigung der Spezialfälle zugleich die Wahrnehmung der nach Befinden mit in Erwägung zu nehmenden sonstigen polizeilichen Interessen obliegt. Über die rechtliche Gestaltung dieser Dinge im Rahmen der Reichsgewerbeordnung s. Bd. III.

[4] G. S. 1859, S. 560.

[5] Das Zirk. Reskr. des M. d. Inn. v. 27. Nov. 1859 (M. Bl. d. i. Verw. 1859, S. 340, Nr. 312) hat, unter Bezugnahme auf den Allerhöchsten Erlaß v. 2. Nov. 1859, angeordnet, daß fortan alle wegen Genehmigung öffentlicher Ausspielungen zu erstattenden oder die Ausführung derartiger Unternehmungen betreffenden Berichte und Anträge ausschließlich an das M. d. Inn. zu richten sind.

[6] G. S. 1850, S. 172.

[7] Zirk. Reskr. der M. d. Inn. und für landwirtschaftliche Angelegenheiten v. 17. Nov. 1851 (M. Bl. d. i. Verw. 1851, S. 302, Nr. 325).

Fällen, in welchen die Interessen des Ministeriums des Innern beteiligt sind, dessen Mitwirkung jedesmal herbeiführen werde.[1]

e) Durch Allerhöchsten Erlaß v. 10. Sept. 1874[2] ist die Beaufsichtigung der landschaftlichen Kreditanstalten, welche bis dahin dem Ministerium des Innern zustand, dem Ministerium für die landwirtschaftlichen Angelegenheiten überwiesen worden, und unter Bezugnahme hierauf ist durch Allerhöchsten Erlaß v. 13. Aug. 1876[3] bestimmt worden, daß das Ministerium für die landwirtschaftlichen Angelegenheiten auch bei der Beaufsichtigung aller nicht landschaftlichen Grundkreditanstalten mitwirkend einzutreten hat.

Alle zum Ressort des Ministeriums des Innern gehörenden Geschäfte werden bei demselben in zwei getrennten Abteilungen: a) der Administrativabteilung, und b) der politischen Abteilung bearbeitet.[4]

II. Die Verordnung v. 27. Okt. 1810[5] hatte gewisse Fälle festgesetzt, in welchen der Minister des Innern verbunden sein soll, die königliche Genehmigung einzuholen, nämlich: a) zu außerordentlichen ständischen Versammlungen[6], b) zur Wahl ständischer Repräsentanten, c) zur Verleihung weltlicher Stiftspräbenden, d) bei Besetzung der Oberbürgermeister- und Polizeidirigentenstellen in allen größeren Städten; die unter a) und b) genannten Dinge sind jedoch heute gegenstandslos durch die Neuordnung der Kreis- und Provinzialvertretungen[7], auch der Punkt sub d) hat heute eine anderweite Regelung gefunden.[8]

III. Zum Ressort des Ministeriums des Innern gehören gegenwärtig und sind demselben untergeordnet:

1. das Statistische Landesamt (früher statistisches Bureau)[9], welches auf den von dem Staatsminister vom Stein erstatteten Bericht 1805 eingerichtet wurde, jedoch zunächst infolge des gegen Frankreich ausgebrochenen Krieges nicht kräftig ins Leben trat. Das Publikandum v. 16. Dez. 1808[10] bestimmte (§. 20), daß dasselbe dem Ministerium des Innern untergeordnet sein solle, wobei es auch nach der Verordnung v. 27. Okt. 1810[11] bewenden sollte. Der königliche Befehl v. 24. April 1812[12] stellte dasselbe indes unter die unmittelbare Leitung des Staatskanzlers, wobei es auch die Kabinettsorder v. 3. Juni 1814[13] und demnächst die Kabinettsorder v. 11. Jan. 1819[14] beließ. Nach dem Tode des Staatskanzlers Fürsten Hardenberg wurde das statistische

---

[1] Zirk. Reskr. der Ministerien für die landwirtschaftlichen Angelegenheiten und des Innern v. 12. Febr. 1861 (M. Bl. d. i. Verw. 1861, S. 52), welches zugleich die Regierungen anweist, alle Berichte über Gegenstände der Jagdpolizei nur an den Minister für die landwirtschaftlichen Angelegenheiten zu richten und einzusenden.

[2] G. S. 1874, S. 310.

[3] G. S. 1876, S. 379.

[4] Nach dem Staatshandbuch 1905, S. 125, besteht merkwürdigerweise trotz des sehr großen Geschäftsumfanges dieses Ministeriums keine Gliederung in Abteilungen.

[5] G. S. 1810, S. 11.

[6] Zur Zeit des Erlasses der Verordnung v. 27. Okt. 1810 war die Tätigkeit der ständischen Körperschaften faktisch suspendiert, die Vorschrift bezieht sich auf die beabsichtigte Wiederherstellung der demnächst auch wiederhergestellten ständischen Vertretungen.

[7] Über die Berufung der Kreis- und Provinziallandtage s. Schön, Recht der Kommunalverwaltung, S. 393, 445.

[8] Über die Besetzung der Bürgermeisterstellen s. Schön, a. a. O., S. 124 ff.

[9] Zur Geschichte und Einrichtung des statistischen Bureaus in Berlin vgl. den Aufsatz in Dieterici, Mitteilungen des statistischen Bureaus, 4. Jahrgang (1851), Nr. 8, S. 113 ff. (auch abgedruckt im M. Bl. d. i. Verw. 1851, S. 75 ff.), desgl. den Aufsatz: „Zur Geschichte des königlich preußischen statistischen Bureaus" in Engel, Zeitschrift des königlich preußischen statistischen Bureaus, Jahrgang I (1861), Nr. 1, S. 3 ff.; ferner L. Puslowski, Das königlich preußische statistische Bureau (1872); für die ältere Zeit Behre, Geschichte der Statistik in Brandenburg-Preußen bis zur Gründung des statistischen Bureaus (1905). Jetzt zum 100jährigen Jubiläum erging der Allerh. Erl. v. 24. April 1905 (G. S., S. 232), wonach das statistische Bureau künftighin die Bezeichnung „Königlich preußisches statistisches Landesamt" führt.

Die Wirksamkeit des statistischen Bureaus erstreckt sich in allen Beziehungen auch auf die im Jahre 1866 neuerworbenen Landesteile. Das in dem vormaligen Königreiche Hannover bestandene statistische Bureau ist aufgelöst worden (vgl. Bekanntmachung des Oberpräsidenten der Provinz Hannover v. 9. Sept. 1868, M. Bl. d. i. Verw. 1868, S. 272).

[10] Vgl. Rabe, Sammlung, Bd. IX, S. 394.

[11] G. S. 1810, S. 12.

[12] G. S. 1812, S. 44.

[13] Ebendas. S. 42.

[14] Ebendas. 1819, S. 3, Nr. 6.

Bureau dem Gesamtstaatsministerium untergeben, durch die Verordnung v. 7. Juni 1844, §. 10[1] dann aber bestimmt, daß dasselbe mit dem durch diese Verordnung angeordneten Handelsamte verbunden werden solle, bei welchem es von da an eine besondere Abteilung, unter der oberen Leitung des Präsidenten des Handelsamtes, bildete und von einem eigenen Direktor verwaltet wurde. Zugleich setzte die gedachte Verordnung fest, daß die Bestimmung des statistischen Bureaus unverändert bleibe und daß dasselbe den allgemeinen statistischen Zwecken auch fernerhin in der bisherigen Ausdehnung dienen solle; der Präsident des Handelsamtes sollte indes dahin wirken, daß die bei dem statistischen Bureau gesammelten Materialien für die Kenntnis der Handels- und Gewerbsverhältnisse nutzbarer werden. Endlich wurde dasselbe durch den Allerhöchsten Erlaß v. 10. Juli 1848[2] wieder dem Ministerium des Innern überwiesen.[3] Nachdem seitens der Ministerien die Notwendigkeit der Zentralisation der amtlichen Statistik immer mehr erkannt worden war, wurde im Jahre 1861 noch außerdem eine „Zentralkommission für Statistik" eingerichtet[4], über deren Zusammensetzung, Stellung und Geschäftsführung demnächst, in Gemäßheit eines Staatsministerialbeschlusses v. 2. März 1869, durch das Reskript des Ministeriums des Innern v. 21. Febr. 1870[5] die näheren Anordnungen erteilt worden sind. Die statistische Zentralkommission besteht danach aus einem von dem Minister des Innern zu berufenden Vorsitzenden, aus Kommissarien der einzelnen Ministerien, aus dem Direktor und noch einem Mitgliede des statistischen Bureaus, aus sechs Mitgliedern des Landtages, von denen jedes der beiden Häuser drei Mitglieder zu wählen hat, und aus solchen statistischen Sachverständigen, welche auf Vorschlag der Zentralkommission durch den Minister des Innern zur Teilnahme an den Arbeiten berufen werden (§. 1). Die Kommission hat die Aufgabe, ein einheitliches Zusammenwirken sämtlicher Zweige der Staatsverwaltung dahin zu vermitteln, daß auf allen der Statistik zugänglichen Gebieten, sowohl für das Bedürfnis der Gesetzgebung, der Verwaltung und des öffentlichen Lebens überhaupt, als auch mit Rücksicht auf die Anforderungen der Wissenschaft, hinsichtlich der Grundlagen, der Ausdehnung und der Art der statistischen Erhebungen nach gleichmäßigen Grundsätzen, methodisch und planmäßig verfahren, die Ausführung und Zuverlässigkeit der Erhebungen mit den zu Gebote stehenden Mitteln sichergestellt und die Verarbeitung und Verwertung der gewonnenen Ergebnisse in zweckentsprechender Weise bewirkt werde (§. 2). Die Kommission hat demzufolge, sowohl vermöge eigener Initiative, als auch auf Erfordern der einzelnen Verwaltungschefs, über alle statistischen Einrichtungen, Erhebungen, Aufstellungen usw. nach Inhalt, Art und Form zu beraten und gutachtlich zu beschließen (§. 3). Allgemeine und periodische Erhebungen der vorgedachten Art sollen ohne vorgängige Anhörung der Kommission weder von den Zentral-, noch von den Provinzialbehörden veranlaßt werden. Ausgenommen hiervon bleiben einzelne Detailerhebungen, hinsichtlich welcher die Behörden keiner Beschränkung unterliegen (§. 4). Die Kommission hat ihren geschäftlichen Anschluß an das Ministerium des Innern, durch welches auch der Verkehr derselben mit anderen Behörden usw. vermittelt wird. Der während der Beratungen der Kommission sich als notwendig ergebende Verkehr mit den einzelnen

[1] Ebendas. 1844, S. 150.
[2] Ebendas. 1848, S. 337.
[3] Die erste Instruktion für das statistische Bureau ist v. 1. Nov. 1805 (vgl. Rumpf, Ressort und Organismus der preußischen Behörden, Berlin 1837, S. 30). Über die neueren Verhältnisse und Geschäftseinrichtungen desselben vgl. den Aufsatz in Dieterici, Mitteilungen des statistischen Bureaus, 4. Jahrgang (1851), Nr. 8, S. 119 ff.; ferner die Aufsätze: „Über die Organisation der amtlichen Statistik mit besonderer Beziehung auf Preußen" in Engel, Zeitschrift des königlich preußischen statistischen Bureaus, Jahrgang I (1861), Nr. 3, S. 53 ff., und: „Über die neuesten Fortschritte in der Organisation der amtlichen Statistik in Preußen", a. a. O., Jahrgang II (1862), Nr. 7 und 8, S. 161 ff.
[4] Vgl. darüber den Aufsatz: „Die königlich preußische Zentralkommission für Statistik" in Engel, Zeitschrift des königlich preußischen statistischen Bureaus, Jahrgang I (1861), Nr. 8, S. 231 ff. Die Veröffentlichungen des statistischen Bureaus erfolgen durch Mitteilungen im Königlich Preußischen Staatsanzeiger, durch das Jahrbuch für die amtliche Statistik des Preußischen Staats (herausgegeben von dem königlich statistischen Bureau seit dem Jahre 1862, durch die Zeitschrift des königlich preußischen statistischen Bureaus seit dem Jahre 1861), und durch das Quellenwerk für preußische Statistik (vgl. darüber das Zirk. Reskr. des M. d. Inn. v. 5. Febr. 1863, M. Bl. d. i. Verw. 1863, S. 25).
[5] M. Bl. d. i. Verw. 1870, S. 89.

Ministerien erfolgt durch die betreffenden Ministerialkommissarien. Von den letzteren werden auch solche Gegenstände, über welche das Gutachten der Kommission von den einzelnen Ressortchefs gewünscht wird, derselben vorgelegt (§. 5). Jedem Kommissionsmitgliede steht es frei, bei der Kommission Anträge zu stellen oder derselben Anträge zu unterbreiten, welche neue oder abzuändernde statistische Einrichtungen, Erhebungen oder Aufstellungen bezwecken. Die den Ministerien und dem statistischen Bureau angehörigen Mitglieder der Kommission haben sich zu dergleichen Anträgen oder Vorschlägen vorher der Zustimmung ihrer vorgesetzten Verwaltungschefs zu versichern (§. 6). Der Vorsitzende leitet die Beratungen und Geschäfte der Kommission, vertritt dieselbe nach außen und vollzieht die von ihr ausgehenden Gutachten, Berichte usw. Nach seiner Bestimmung versammelt sich die Kommission zu regelmäßigen und nötigenfalls zu außerordentlichen, speziell anzuberaumenden Sitzungen (§. 7). Die Kommission beschließt nach Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag (§. 10). Die Berichte und Gutachten der Kommission, sowie ihre Vorschläge zu neuen oder abzuändernden Einrichtungen, Erhebungen, Aufstellungen usw. sind den beteiligten Verwaltungschefs zur weiteren Veranlassung zuzustellen. Von den auf ihre Anträge gefaßten Beschlüssen und getroffenen Entscheidungen ist die Kommission demnächst in Kenntnis zu setzen (§. 13).[1]

Zum Zwecke der Heranbildung statistisch vorbereiteter Staatsbeamten ist die Errichtung eines alljährlich wiederkehrenden „theoretisch-praktischen Kursus zur Ausbildung in der amtlichen Statistik" bei dem Statistischen Landesamt (früher königlichen statistischen Bureau) angeordnet worden, in welchem sowohl theoretische Lehrvorträge gehalten werden, als auch praktische Übungen stattfinden.[2]

Mit dem statistischen Bureau war früher auch das jetzt dem Kultusministerium (G. S. 1886, S. 152) unterstellte meteorologische Institut[3] verbunden; auch sind demselben die Geschäfte der früheren Kalenderdeputation[4] übertragen worden.

Über die für Zwecke der Statistik hergestellten analogen Reichseinrichtungen s. Laband, St. R. I, 372 ff.

---

[1] Die übrigen Paragraphen des Erlasses v. 21. Febr. 1870 enthalten Bestimmungen über die Geschäftsordnung der Kommission.

[2] Über die Einrichtung dieses Lehrkurses und die Zulassung zu demselben vgl. die Zirk. Reskr. der Minister der Finanzen und des Innern v. 15. Aug. 1862 (M. Bl. d. i. Verw. 1862, S. 257) und v. 30. April 1866 (a. a. O. 1866, S. 73).

[3] Über die Entstehung, erste Einrichtung und weitere Entwicklung des bei dem statistischen Bureau errichteten meteorologischen Instituts vgl. den Aufsatz von Dieterici und Dove in Meyer, Archiv für Landeskunde der preußischen Monarchie, Bd. II, S. 41—98, wo auch die Instruktion für die Beobachter an den meteorologischen Stationen im Preußischen Staate v. 20. Okt. 1847 mitgeteilt ist.

[4] In früheren Zeiten hatte die Akademie der Wissenschaften das ausschließliche Privilegium des Kalenderverlags (vgl. das Edikt v. 7. März 1744 und das Publikandum v. 24. April 1796, Mylius, N. C. C., Tom. X, pag. 309, No. 38 de 1796, Rabe, Sammlung, Bd. III, S. 332). Das Edikt v. 10. Jan. 1811 (G. S. 1811, S. 145) ordnete jedoch die Errichtung einer „königlichen Kalenderdeputation" an, welcher die Herausgabe der unter öffentlicher Autorität erscheinenden Kalender übertragen und welche dem Departement für Handel und Gewerbe untergeordnet wurde. Dieselbe sollte ausschließlich zur Herausgabe von Volkskalendern berechtigt sein, Luxuskalender dagegen von jedem Buchhändler verlegt und vertrieben werden dürfen. Die Kab. O. v. 28. April 1820 (v. Kamptz, Ann., Bd. IV, S. 310) dispensierte die Kalenderdeputation auch von der Herausgabe der Volkskalender und überließ das Geschäft der Herausgabe und des Verlags derselben gänzlich der Privatindustrie. Dagegen verblieb der Kalenderdeputation die Redaktion a) des astronomischen, kirchlichen und bürgerlichen Kalenders, b) des Verzeichnisses der inländischen Jahrmärkte, c) des Verzeichnisses der preußischen Postkurse, und d) der Genealogie der regierenden Häuser, fürstlichen Personen usw. Diese Materialien lieferte die Kalenderdeputation den einzelnen Kalenderverlegern auf deren Begehr gegen eine von denselben zu erlegende Gebühr. (Publikat. der Kalenderdeputation v. 18. Mai und 19. Nov. 1820; v. Kamptz, Ann., Bd. IV, S. 310 und 816, desgl. v. 6. Dez. 1829, a. a. O., Bd. XIII, S. 903, ferner Zirk. Reskr. der M. der geistl., Unterr.- und Med. Ang., des I. u. d. P. und der ausw. Ang. v. 31. März 1834, a. a. O., Bd. XVIII, S. 139, Schreiben des M. d. Inn. u. d. P. v. 26. Aug. 1834, a. a. O., S. 790, Zirk. Reskr. der M. d. Inn. u. d. P. u. d. F. v. 5. Juni 1838, a. a. O., Bd. XXII, S. 151, Zirk. Reskr. derselben Min. v. 5. April 1870, M. Bl. d. i. Verw. 1870, S. 130, und Zirk. Reskr. des Fin. Min. v. 31. März 1870, a. a. O., S. 242). Die Kab. O. v. 8. Juni 1825 (G. S. 1825, S. 151) mit Kab. O. v. 21. Dez. 1825 D II Nr. 4 (G. S. 1826, S. 8)

2. Das Polizeipräsidium in Berlin.

Schon das Publikandum v. 16. Dez. 1808, §. 6, Nr. 4[1] hatte bestimmt, daß das Polizeidirektorium zu Berlin, welchem eine neue Organisation zu geben sei, der Sektion der allgemeinen Polizei im Ministerium des Innern unmittelbar untergeordnet sein solle, und auch die Verordnung v. 27. Okt. 1810[2] setzte demnächst fest, daß der Polizeipräsident der Residenz Berlin unmittelbar unter dem Ministerium des Innern (Abteilung der allgemeinen Polizei) stehen solle. Nach Aufhebung der bisher zu Berlin bestandenen Regierung (im Jahre 1822) wurde daselbst zur Leitung, Verwaltung und Ausführung der Polizeiangelegenheiten der Residenzstadt Berlin eine, die Eigenschaften einer oberen und zugleich Ortspolizeiinstanz in sich vereinigende Behörde mit der Benennung: „Königliches Polizeipräsidium zu Berlin" gebildet. Dieser Behörde sind für die ihr überwiesenen Geschäftszweige alle Befugnisse und Verpflichtungen beigelegt, welche dem Regierungspräsidenten obliegen, ausgenommen die Aufsicht über die kommunale Verwaltung von Berlin, zugleich aber auch diejenigen, welche den Ortspolizeibehörden, als solchen, gesetzlich angehören oder in Zukunft beigelegt werden sollten.[3] Außerdem ist der Polizeipräsident von Berlin noch Landespolizeibehörde an Stelle des Regierungspräsidenten für den Bezirk der Stadtkreise Charlottenburg, Schöneberg und Rixdorf, die mit Berlin einen einheitlichen Landespolizeibezirk bilden[4], ferner ist seine orts- und landespolizeiliche Zuständigkeit nach verschiedenen Richtungen ausgedehnt auf Teile der Kreise Teltow und Nieder-Barnim[5], endlich hat er noch die Staatsaufsichtsfunktionen sowohl für die evangelische wie für die katholische Kirche nach Maßgabe der hierüber bestehenden spezialgesetzlichen Vorschriften an

---

bestimmte, daß das gesamte Kalender-Debitswesen, einschließlich der Einziehung der Kalenderstempelsteuer, unter der obersten Leitung des Finanzministers auf die Provinzialsteuerdirektionen, beziehungsweise die Regierungsabteilungen für die Verwaltung der indirekten Steuern übergehen solle (vgl. auch das Zirk. Reskr. des Generalsteuerdir. v. 14. Sept. 1826, v. Kamptz, Ann., Bd. X, S. 975). Endlich ist dann durch die Kab. O. v. 11. Okt. 1852 angeordnet worden, daß die Kalenderverwaltung mit dem statistischen Bureau zu vereinigen, und durch das Zirk. Reskr. des M. d. Inn. v. 4. Dez. 1852 bekannt gemacht worden, daß vom 1. Jan. 1853 ab die bisher von dem Finanzministerium ressortierende Kalenderverwaltung auf das Ressort des M. d. Inn. übergehe, daß jedoch alle das Kalenderwesen betr. Anträge wie bisher an die „Kalenderdeputation" zu richten seien (M. Bl. d. i. Verw. 1852, S. 313, Nr. 301). Das Publik. des Direktors des statistischen Bureaus v. 30. Dez. 1856 (M. Bl. d. i. Verw. 1857, S. 1, Nr. 2) hat demnächst bekannt gemacht, daß mit dem 1. Jan. 1857 die völlige Vereinigung der Kalenderdeputation mit dem statistischen Bureau dergestalt in Ausführung trete, daß alle das Kalenderwesen betr. Zuschriften und Sendungen nicht mehr an die „Kalenderdeputation", sondern an das königlich statistische Bureau zu richten seien. Durch Kab. O. v. 20. Nov. 1871 ist bestimmt worden, daß die für den Bezug der amtlichen Kalendermaterialien von den Privatkalenderverlegern bisher erhobenen sogen. Kalenderverlegergebühren fortan außer Hebung zu setzen, und daß die amtlichen Kalendermaterialien an jeden Abnehmer gegen einen angemessenen, gleichmäßig zu normierenden Preis abgegeben werden. Dieser Preis ist durch die M. d. Inn. und der Finanzen und Stempelwesen festzusetzen und unterordnete diesen zugleich die Kalenderdeputation (vgl. das Zirk. Reskr. des M. d. Inn. v. 6. Febr. 1872, M. Bl. d. i. Verw. 1872, S. 45). — Vgl. die Übersicht des inländischen Kalenderwesens im Preußischen Staate im Jahre 1853 in Dieterici, Mitteilungen des statistischen Bureaus, Jahrgang VII (1854), S. 153 ff., den Aufsatz in Meyer, Archiv für Landeskunde der preußischen Monarchie, Bd. II, S. 379—381 und den Aufsatz über die amtlichen Kalendermaterialien für das Jahr 1875 in Preußen im Deutschen Reichsanzeiger und Königlich Preußischen Staatsanzeiger, Jahrgang 1874, Nr. 134, S. 4.

[1] Vgl. Rabe, Sammlung, Bd. IX, S. 387.

[2] G. S. 1810, S. 11.

[3] Vgl. das Nähere in dem Polizeireglement für die Haupt- und Residenzstadt Berlin v. 18. Sept. 1822 (v. Kamptz, Annalen, Bd. VIII, S. 491 ff.); desgl. Kab. O. v. 16. Mai 1830 (a. a. O., Bd. XIV, S. 359) und Publik. des Oberpräsid. der Mark Brandenburg v. 7. Juli 1830 wegen der Grenzen des engeren und weiteren Polizeibezirks von Berlin und der Wirksamkeit des Polizeipräsidiums in dem weiteren Polizeibezirke (a. a. O., S. 360 ff.). Durch den Allerhöchsten Erlaß v. 20. Aug. 1869 (M. Bl. d. i. Verw. 1869, S. 234) ist bestimmt, daß das Polizeipräsidium in Berlin in denjenigen Fällen, in welchen nach der Gewerbeordnung v. 21. Juni 1869 und den dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen die Abt. I des Polizeipräsidiums als Landespolizeibehörde zu entscheiden hat, diese Abteilung als kollegialische Behörde unter dem Namen: „Königliches Polizeipräsidium, Erste Abteilung" verfahren und ihre Entscheidungen erlassen soll.

[4] G. v. 13. Juni 1900 (G. S., S. 247), dazu Zust. G. v. 1. Aug. 1883, §§. 115, 117, 124, 141.

[5] G. v. 12. Juni 1889 (G. S., S. 129), §§. 1, 2, 6, dazu Ministerialerlaß v. 3. Febr. 1890 und 31. Dez. 1899.

Stelle des Regierungspräsidenten für die Stadt Berlin auszuüben.[1] Die Stellung des allmählich zu ungeheuren amtlichen Dimensionen herangewachsenen Berliner Polizeipräsidiums[2] ist somit eine aus verschiedenen verwaltungsrechtlichen Momenten gemischte; die Gesamtdarstellung s. unten bei der Darstellung des exemten Stadtbezirkes Berlin, §. 92 C. Das Polizeipräsidium ist bureaukratisch organisiert und zerfällt in sieben Abteilungen.[3] Vom Polizeipräsidenten ressortieren noch: a) die Polizeidirektionen zu Charlottenburg, Schöneberg und Rixdorf; b) das Schiedsgericht für Arbeiterversicherung in Berlin; c) die Strafanstalt (Zuchthaus) in Moabit; d) die Schutzpockenimpfanstalt für die Provinz Brandenburg in Berlin.[4]

3. Das Domkapitel zu Brandenburg.[5]

4. Die Landgendarmerie, gemeinsam mit dem Kriegsminister, s. darüber unten sub IX.

§. 73.

II. Das Finanzministerium.

I. Das Finanzministerium sollte nach den Bestimmungen des Publikandums v. 16. Dez. 1808, §§. 21—28[6], die gesamte Staatseinnahme, sie bestehe aus Domänen oder landesherrlichen Einkünften, leiten und verwalten. Die Staatsausgaben ressortierten nur insoweit von diesem Departement, als sie durch die Finanzverwaltung selbst veranlaßt werden. Die Bedürfnisse der übrigen Verwaltungszweige sollte der Finanzminister den betreffenden Verwaltungschefs anweisen, und diese sollten dann die weitere Disposition darüber haben. Es gehörte hingegen vor das Finanzministerium die Verwaltung der Überschüsse, die Leitung des Staatsschuldenwesens und der unmittelbaren Geldinstitute des Staates, namentlich der Bank und der Seehandlung. Das Finanzministerium war in drei Sektionen geteilt: a) des Generalkassen-, Bank-, Seehandlungs- und Lotteriewesens; b) für die Domänen und Forsten, und c) der direkten und indirekten Abgaben.

Die Verordnung v. 27. Okt. 1810[7] übertrug dem Staatskanzler außer dem Ministerium des Innern auch das Finanzministerium und bestimmte, daß dieses zwei Hauptabteilungen erhalten solle, nämlich: a) für die Einkünfte des Staates, wohin insbesondere zu rechnen: die Verwaltung und Veräußerung der Domänen und landesherrlichen Forsten und Jagden, sowie alle direkten und indirekten landesherrlichen Abgaben; b) für die Generalkassen und die Geldinstitute des Staates, welche zu besorgen hatte: die Verwaltung des öffentlichen Schatzes und der Überschüsse, die Generalkasse, die Generalbuchhaltung, das Etatswesen, das Schuldenwesen, die Lotterie, die Leitung der Geldinstitute des Staates, namentlich der Bank und der Seehandlung, das Münzwesen in Absicht auf das Finanzielle dabei, die wegen der Staatspapiere und des Papiergeldes zu machenden Operationen und zu nehmenden Maßregeln, und den Salzverkauf und Salzhandel.

Durch den königlichen Befehl v. 24. April 1812[8] wurde angeordnet, daß das Finanzministerium in drei Departements abgeteilt werden solle, nämlich die Abteilungen: a) für die Einkünfte des Staates; b) für die Generalkassen, die Verwaltung der Überschüsse derselben und des öffentlichen Schatzes und der Buchhalterei über solche, wie auch für das Etatswesen — welche besondere Chefs erhielten — und c) das Finanzkollegium,

---

[1] L. V. G., §. 44, ferner Verordnung v. 9. Sept. 1876 (G. S., S. 395), Art. III; Verordnung v. 30. Jan. 1893 (G. S., S. 10), Art. I; Verordnung v. 5. Sept. 1877 (G. S., S. 215), Art. III; Verordnung v. 20. Okt. 1896 (G. S., S. 203), Art. IV (Berliner Stadtsynode).

[2] Staatshandbuch 1905, S. 126—131.

[3] S. über die Abteilungen und deren Zuständigkeit Handbuch für den Preußischen Staat 1905, S. 127 ff.

[4] Vgl. Instruktion v. 28. Dez. 1876 für die Schutzpockenimpfanstalten (M. Bl. d. i. Verw. 1877, S. 9).

[5] Vgl. Neues Statut desselben v. 30. Nov. 1826 und über das dadurch veränderte Rechtsverhältnis des Domstiftes: Bekanntmachung der Regierung zu Potsdam v. 23. April 1827 (Amtsblatt der Regierung zu Potsdam 1827, S. 85).

[6] Vgl. Rabe, Samml., Bd. IX, S. 394 ff.

[7] G. S. 1810, S. 3 ff.

[8] G. S. 1812, S. 45.

welchem die Geldinstitute des Staates, das Staatsschuldenwesen, die Lotterie, das Münzwesen, die Salzadministration, mit Ausschluß der Salzfabrikation, ferner, insoweit der Staat dabei konkurriert, die Geldinstitute der Provinzen, Korporationen und Gemeinden, mithin auch die landschaftlichen Kreditsysteme, die Operationen wegen der Staatspapiere und des Papiergeldes anvertraut wurden. Schon durch die Kabinettsorder v. 26. Nov. 1813[1] wurden indes das Finanzkollegium und die besonderen Departements für die öffentlichen Einkünfte und die Generalkassen, als solche, wieder aufgehoben. Das Finanzministerium wurde einem eigenen Minister übertragen, welchem durch die Kabinettsorder v. 13. Dez. 1813[2] auch die Leitung des Salz-, Berg- und Hüttenwesens, und durch die Kabinettsorder v. 3. Juni 1814[3] auch die Fabrikenangelegenheiten, das Bauwesen, die Sorge für die Land- und Wasserkommunikation und alle den See- und Landhandel betreffenden Gegenstände überwiesen wurden.

Durch die Kabinettsorder v. 3. Nov. 1817 (sub I—III)[4] wurde das Finanzministerium von der Verwaltung der sämtlichen außerordentlichen Einnahmen und Ausgaben, des Schatzes und des Staatsschuldenwesens, der Seehandlung, der Generalsalzdirektion, der Lotterie und der Münze[5], sowie des Berg- und Hüttenwesens entbunden[6]; auch wurden die Geschäfte der Bank einem besonderen Chef übertragen (a. a. O. sub X). Durch die Kabinettsorder v. 2. Dez. 1817[7] wurde auch das Handels- und Gewerbedepartement, sowie das Land- und Wasserbauwesen mit Inbegriff der Hafen-, Kanal- und Chausseebauten von dem Finanzministerium getrennt und einem besonderen Ministerium für Handel und Gewerbe übertragen. Das Finanzministerium behielt somit nur die Leitung des gewöhnlichen Staatshaushaltes, mithin der Domänen und Forsten und des ganzen Steuerwesens, der Generalstaatskasse und der Provinzialkassen. Indes verfügte demnächst die Kabinettsorder v. 16. Mai 1823[8] die Wiederauflösung des Schatzministeriums, von dessen Ressort schon durch die Verordnung v. 17. Jan. 1820 die Verwaltung des Staatsschuldenwesens und der Seehandlung abgezweigt und besonderen Behörden überwiesen waren, und übertrug den Rest der Geschäfte desselben, mit Ausnahme der Angelegenheiten des Staatsschatzes und der Münze[9], dem Finanzministerium. Von dem Handelsministerium übernahm das Finanzministerium, infolge der Kabinettsorder v. 8. Juni 1825[10], die Erhebung der Kommunikationsabgaben[11], das Kalender-, Debits- und Stempelwesen und die zu dessen Verwaltung bestimmte Kalenderdeputation. Die obere Leitung der Salzverwaltung wurde durch die Kabinettsorder v. 21. März 1829[12], unter Auflösung der Generalsalzdirektion, dem Finanzministerium übertragen, und infolge der Kabinettsorder v. 28. April 1834[13] gelangte an dieses dann auch die Verwaltung des Handels-, Fabrik- und Bauwesens, mit Ausnahme der Chausseebauten, sowie die Verwaltung des Bergwerks-, Hütten- und Salinenwesens. Die Kabinettsorder v. 26. Jan. 1835, nebst der darauf gegründeten Bekanntmachung des Staatsministeriums v. 6. Febr. 1835[14], ordnete sodann an, daß eine besondere, unmittelbar unter dem Könige stehende Zentralbehörde für die Verwaltung des Handels-, Fabrik- und Bauwesens[15] zu bilden sei, und trennte auch die Verwaltung der Domänen und Forsten von dem Finanzministerium, indem es diese einer besonderen Abteilung des Ministeriums des Königlichen Hauses überwies. Schon die Kabinettsorder v. 4. April 1837[16] übertrug indes dem Finanzminister die Leitung der Verwaltung für Handel, Fabrikation und Bau-

[1] G. S. 1813, S. 129.
[2] G. S. 1814, S. 3.
[3] G. S. 1814, S. 41.
[4] G. S. 1817, S. 289 ff.
[5] Diese Geschäfte gingen auf das Ministerium des Schatzes und für das Staatskreditwesen über.
[6] Diese Verwaltung wurde dem Ministerium des Innern übertragen.
[7] G. S. 1817, S. 304.
[8] G. S. 1823, S. 109.
[9] Diese verblieben dem bisherigen Schatzminister gemeinschaftlich mit dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.
[10] G. S. 1825, S. 151.
[11] Über die jetzt dem Minister der öffentl. Arbeiten überwiesenen Verkehrsabgaben und das Fährregal A. E. v. 31. Dez. 1894 (G. S. 1895, S. 42), s. unten S. 409, N. 5.
[12] G. S. 1829, S. 42.
[13] Vgl. in v. Rönne, Baupolizei (2. Ausg.), S. 27.
[14] G. S. 1835, S. 10—12.
[15] Zum Chef derselben wurde der Wirkliche Geh. Rat Rother ernannt.
[16] G. S. 1837, S. 40.

wesen, sowie das Chausseebauwesen, und nachdem die Kabinettsorder v. 6. Juni 1837 die gänzliche Auflösung des Ministeriums des Innern für die Gewerbeangelegenheiten ausgesprochen hatte, wurde durch die Kabinettsorder v. 13. Dez. 1837[1] die anderweitige Verteilung der Geschäfte desselben bestimmt. Die darauf gegründete Bekanntmachung des Staatsministeriums v. 17. Jan. 1838[2] traf die näheren Anordnungen über die betreffenden Ressortverhältnisse.[3]

Infolge der Ereignisse des Jahres 1848 wurden die Ressortverhältnisse des Finanzministeriums abermals wesentlich verändert. Es wurde nämlich durch den Allerhöchsten Erlaß v. 17. April 1848[4] die Bildung eines besonderen Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten angeordnet, welchem von dem Ressort des Finanzministeriums sämtliche Geschäfte der Abteilung für Handel, Gewerbe und Bauwesen und der Abteilung für Berg-, Hütten- und Salinenwesen überwiesen wurden. Durch denselben Erlaß aber wurde bestimmt, daß die früher schon mit dem Finanzministerium verbunden gewesene, demnächst aber von einer besonderen Abteilung des Ministeriums des Königlichen Hauses geführte Verwaltung der Domänen und Forsten wieder auf das Finanzministerium übergehen, diesem auch das Seehandlungsinstitut untergeordnet sein solle.

Durch den Allerhöchsten Erlaß v. 7. Aug. 1878, betreffend die anderweite Ordnung der Geschäftskreise mehrerer Ministerien[5], ist demnächst bestimmt worden, daß die Verwaltung der Domänen und Forsten von dem Finanzministerium auf das Ministerium für die landwirtschaftlichen Angelegenheiten, welches demnächst die Bezeichnung „Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten" zu führen habe, übergehen solle[6], und das Gesetz v. 13. März 1879[7] hat im Art. I bestimmt, daß die bisherigen gesetzlichen Bestimmungen über die Zuständigkeiten des Finanzministeriums für den Bereich der Domänen- und Forstverwaltung dahin abgeändert werden, daß der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten an die Stelle des Finanzministers tritt.

Das Ressort des Finanzministeriums umfaßt hiernach gegenwärtig die Leitung der gesamten Finanzverwaltung des Staates, die Aufstellung des Staatshaushaltsetats und der Rechnungen über den Staatshaushaltsetat und die Ausübung der fortlaufenden Kontrolle über die Staatseinnahmen und -Ausgaben. Dasselbe bildet demgemäß den Mittelpunkt für das gesamte Etats- und Kassenwesen des Staates, indem ihm sämtliche Etats zur Mitrevision vorzulegen und alle Kassenabschlüsse einzureichen sind. Außerdem hat dasselbe die Verwaltung der direkten und indirekten

---

[1] Vgl. oben S. 374, N. 6.

[2] G. S. 1838, S. 11—12.

[3] Demnach gingen von den Geschäftsgegenständen des aufgelösten Ministeriums des Innern für Gewerbeangelegenheiten an das Finanzministerium über: a) die Angelegenheiten der allgemeinen Witwenverpflegungsanstalt, b) die Leitung des gesamten, nicht von speziellen Ressorts, wie z. B. von der Militär- und Domänenverwaltung, abhängigen Bauwesens, ausschließlich der dem Ministerium des Innern verbleibenden Handhabung der Baupolizei im engeren Sinne des Wortes, c) die Eindeichungs- und Deichsozietätsangelegenheiten, mit Vorbehalt der Konkurrenz des Ministeriums des Innern, wenn es dabei auf eigentliche Landesmeliorationen, oder auf die Wahrung ständischer und korporativer Interessen ankommt. Dagegen wurden zum gemeinschaftlichen Ressort der Ministerien des Innern und der Finanzen verwiesen: a) die Angelegenheiten der Pommerschen ritterschaftlichen Privatbank, b) die Angelegenheiten, welche den allgemeinen Marktverkehr, die Jahr-, Wochen-, Woll-, Vieh- und Fruchtmärkte betreffen. Die Gewerbepolizei wurde teils den Ministerien des Innern und der Polizei und der Finanzen gemeinschaftlich, teils dem einen oder dem anderen derselben überwiesen.

[4] G. S. 1848, S. 109.

[5] G. S. 1879, S. 25 und M. Bl. d. i. Verw. 1879, S. 65, Nr. 55.

[6] Das Abg. H. hat in der Sitzung v. 18. Dez. 1878 der durch den Allerhöchsten Erlaß v. 7. Aug. 1878 angeordneten Ressortveränderung nachträglich seine Zustimmung erteilt (vgl. Stenogr. Ber. des Abg. H. 1878—79, Bd. I, S. 433—435, und den Kommissionsbericht v. 11. Dez. 1878 in den Stenogr. Ber. des Abg. H. 1878—79, Anl. Bd. I, Aktenst. Nr. 58, S. 649—652). Mit Bezugnahme auf diesen Allerhöchsten Erlaß hat die Bekanntmachung der Ministerien für die landwirtschaftlichen Angelegenheiten und der Finanzen v. 22. März 1879 (M. Bl. d. i. Verw. 1879, S. 67, Nr. 60) zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß Berichte, Gesuche und sonstige Eingaben, welche Angelegenheiten der landwirtschaftlichen oder der Domänen- und Forstverwaltung, ausschließlich des Tiergartens zu Berlin, betreffen, an den Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten zu richten sind, wogegen alle die Verwaltung des Tiergartens zu Berlin betreffenden Eingaben nach wie vor an den Finanzminister zu richten sind.

[7] G. S. 1879, S. 123.

Steuern und der sonstigen Einnahmezweige des Staates, welche nicht dem Ministerium für Handel und Gewerbe, für öffentliche Arbeiten oder dem Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten untergeordnet sind, speziell zu führen. Endlich unterliegt die Hauptverwaltung der Staatsschulden seiner „oberen Leitung".

Die Geschäfte des Finanzministeriums werden bei demselben in drei Abteilungen bearbeitet, nämlich: a) der Abteilung für das Etats- und Kassenwesen[1]; b) der Abteilung für die Verwaltung der direkten Steuern (Generaldirektion der direkten Steuern) und c) der Abteilung für die indirekten Steuern und Zölle (Generaldirektion der indirekten Steuern).[2]

II. Im Zusammenhang mit der grundsätzlichen Regelung des Verwaltungsstrafrechts[3] durch das Gesetz v. 26. Juli 1897 (G. S., S. 237) wurde dem Finanzminister durch Allerh. Erl. v. 26. Sept. 1897 (G. S., S. 402) ein umfassendes Strafmilderungs- und Strafniederschlagungsrecht in Zoll- und indirekten Steuerstrafsachen, auch gerichtlichen Erkenntnissen gegenüber, eingeräumt, und ihm zugleich das Recht der weiteren Delegation dieser Befugnisse an untere Behörden übertragen; ferner wurde dem Finanzminister und den Provinzialsteuerdirektionen das Recht gewährt, die Strafvollstreckung auszusetzen, sowie Strafunterbrechung

---

[1] Durch die Verordnung v. 3. Nov. 1817 (G. S., S. 292) war eine unabhängige Zentralbehörde unter der Benennung: „Generalkontrolle der Finanzen für das gesamte Etats-, Kassen- und Rechnungswesen und für die Staatsbuchhaltung" eingeführt worden, welche verpflichtet war, bei der Revision der Etats darüber zu wachen, daß die Staatseinnahmen überall mit Umsicht und Treue verwaltet, die Ausgaben auf das Notwendige beschränkt und im ganzen ein geregelter Haushalt geführt werde. Sie hatte durch die mit ihr verbundene Staatsbuchhalterei über den Zustand der Finanzen genaue Übersichten zu führen und die Resultate in gewissen Perioden dem Könige vorzulegen. Die Kab. O. v. 17. Jan. 1820 (G. S., S. 24) stellte die Generalkontrolle in eine nähere Verbindung mit dem Staatsministerium; durch die Kab. O. v. 29. Mai 1826 (G. S., S. 45) wurde sie indes wieder aufgehoben und behufs der ihr obgelegenen Zusammenstellungen der Übersichten des Staatsvermögens, der Staatseinnahmen und -Ausgaben, in Vergleichung mit den Etats, eine neue Zentralbehörde unter der Benennung: „Staatsbuchhalterei" angeordnet, deren erster Chef derjenige Staatsminister, welcher beim Könige den Vortrag in Verwaltungssachen hat, und deren zweiter Chef der Finanzminister sein sollte. Diese Staatsbuchhalterei wurde indes durch die Kab. O. v. 19. Juli 1844 (G. S., S. 265) gleichfalls wieder aufgehoben und es wurden ihre Funktionen auf das Finanzministerium übertragen.

[2] a) Über die Bestellung eines selbständigen Generaldirektors der Steuern und über die Stellung und den Geschäftsbetrieb der Generalverwaltung der Steuern im Finanzministerium ist die Kab. O. v. 12. Aug. 1825 nebst Regulativ v. 25. Juli 1825 ergangen (vgl. die Schrift: Die Grundgesetze über die innere Verwaltung des Preußischen Staats oder Verfassung und Einrichtung der obersten Staats- und Provinzialbehörden der preußischen Monarchie [Berlin, 1842], S. 50—53). b) Auf Grund Allerhöchster Ermächtigung ist seit dem 1. Jan. 1867 zufolge des Erlasses des Finanzministeriums v. 17. Dez. 1866 (M. Bl. d. i. Verw. 1866, S. 234) die Verwaltung der direkten Steuern von der Abt. III des Finanzministeriums getrennt und zur Erledigung aller zu diesem Geschäftszweige gehörigen Angelegenheiten aus der für die Leitung und Überwachung der Grundsteuerveranlagungsarbeiten unter der Bezeichnung: „Zentralkommission zur Regelung der Grundsteuer" bei dem Finanzministerium vorübergehend errichteten Abteilung eine neue Ministerialabteilung gebildet worden, welcher die Bezeichnung: „Finanzministerium, Verwaltung der direkten Steuern" beigelegt worden ist. — Die erwähnte „Zentralkommission zur Regelung der Grundsteuer" war in Gemäßheit des G. v. 21. Mai 1861, betreffend die anderweitige Regelung der Grundsteuer (G. S. 1861, S. 253 ff.) als eine dem Finanzministerium unmittelbar untergeordnete Behörde errichtet worden. Es hatten nämlich, unmittelbar unter dem Finanzministerium, vier Generalkommissarien die Ausführung der Abschätzungsarbeiten zur anderweiten Regelung der Grundsteuer zu überwachen, und diese vier Generalkommissarien, nebst vier von dem Finanzministerium zu berufenden Sachverständigen, bildeten die Zentralkommission unter dem Vorsitze des Finanzministers. Dazu traten ferner noch für jede Provinz zwei Mitglieder, von denen das eine durch das Herrenhaus, das andere durch das Haus der Abgeordneten zu erwählen war. Vgl. §§. 9 und 10 der Anweisung v. 21. Mai 1861 für das Verfahren bei Ermittelung des Reinertrages der Liegenschaften behufs anderweiter Regelung der Grundsteuer (G. S. 1861, S. 260).

[3] S. darüber Bd. III, wo die große prinzipielle Bedeutung dieser in der Theorie äußerst kontroversen, in der Praxis noch in sehr unsicheren gesetzgeberischen Anfängen stehenden Materie darzulegen sein wird; s. vorläufig James Goldschmidt: Die Deliktsobligationen des Verwaltungsrechts (1904) und desselben Verfassers umfassendes Werk: Das Verwaltungsstrafrecht 1902, ferner Leitzmann und Wiesemann, Handbuch des Verwaltungsstrafgesetzes, Berlin 1905, mit Begründung, Ausführungsbestimmungen, Entscheidungen und Mustern.

und Strafteilung zu gestatten. Die Gerichte sind an diese Anordnungen der Verwaltungsbehörden gebunden. Dies gilt auch für die Wildpretsteuern, insoweit diese nicht von den Gemeinden verwaltet werden, ebenso für die §§. 17 und 22 des Reichsgesetzes zum Schutze der Warenbezeichnungen v. 12. Mai 1894 (R. G. B., S. 441).

III. Die Verordnung v. 27. Okt. 1810[1] hat gewisse Fälle speziell festgesetzt, in welchen das Finanzministerium verpflichtet sein soll, allemal die königliche Genehmigung einzuholen, nämlich: a) zu allen Veräußerungen von Domänen und Forstgrundstücken, nach den Bestimmungen der Veräußerungsinstruktion[2]; b) zu allen Veränderungen des Abgabensystems[3]; c) zu allen Besetzungen der Stellen bei den Abteilungen des Ministeriums, der Rendanten der Hauptkassen, der Stellen bei den Steuer- und Abgabenbehörden, dem Forst- und Jagdwesen, mit Einschluß der technischen Oberforstdeputation[4], und wobei seither die königliche Genehmigung erforderlich gewesen ist; d) zu allen Ausgaben, die nicht in den Etats bestimmt sind, oder für die den Ministern und deren Departementschefs nicht ein besonderer Dispositionsfonds bewilligt ist; e) bei neuen wichtigen Plänen über das Finanz- und Staatsschuldenwesen; f) bei größeren Operationen der Seehandlung, die nicht zu der gewöhnlichen kaufmännischen Geschäftsführung gehören; g) bei neuen wichtigen Kontrakten über den Salzverkauf und Bestimmung der Salzpreise.[5]

IV. Als Chef des Ministeriums ist der Finanzminister der verantwortliche Vertreter desselben, auch bezüglich der Geschäftsführung der einzelnen Abteilungen. In diesem Ministerium konzentriert sich die Rechnungsführung der gesamten Staatsverwaltung; dasselbe reguliert das ganze Einnahme- und Ausgabewesen des Staates und erhält dasselbe in Ordnung. Es liegt ihm daher insbesondere die Feststellung und Verrechnung der Einnahmen des Staates, sowie der Staatsausgaben im Verhältnisse zu den Einnahmen und Bedürfnissen desselben, mithin auch die Veranschlagung der Einnahmen und Ausgaben und die Vorbereitung der Staatshaushaltsetats ob. Der Finanzminister ist vorzugsweise der Vertreter des Fiskus, weshalb mit seinem Ministerium auch die Generalstaatskasse verbunden ist[6], in welche sämtliche Einnahmequellen des Fiskus zusammenfließen.[7] In vielen Fällen sind die Akte der fiskalischen Verwaltung durch spezielle Bestimmungen der Gesetze ausdrücklich an die besondere Genehmigung des Finanz-

[1] G. S. 1810, S. 15 ff.

[2] Diese Verpflichtung ist infolge des Überganges der Verwaltung der Domänen und Forsten auf das Landwirtschaftsministerium auf letzteres übertragen.

[3] Dergleichen können jetzt nur im ordentlichen Wege der Gesetzgebung eingeführt werden (Verf. Urk. v. 31. Jan. 1850, Art. 100, 101).

[4] Infolge des Überganges der Verwaltung der Domänen und Forsten auf das Landwirtschaftsministerium ist auch diese Verpflichtung auf letzteres übertragen.

[5] Vgl. jetzt über die Salzsteuer Art. 35 der Reichsverfassung und Bundesgesetz v. 12. Okt. 1867, betreffend die Erhebung einer Abgabe von Salz (B. G. Bl. 1867, S. 41 ff.). Danach ist die Salzsteuer als Finanzquelle ans Reich übergegangen; die Erhebung und Verwaltung erfolgt jedoch durch die Einzelstaaten, s. dazu Laband, St. R. d. D. R., Bd. IV, S. 407; Zorn, Bd. II, S. 755.

[6] Dies bestimmte schon das Publikandum v. 16. Dez. 1808, §. 24 (Rabe, Samml., Bd. IX, S. 395), und ebenso die Verordnung v. 27. Okt. 1810 (G. S. 1810, S. 17), dann aber auch die Kab. O. v. 3. Nov. 1817, Nr. I, sub 1 (G. S. 1817, S. 289).

[7] Die Verwaltung der früher bestandenen „Hof- und Zivilausgabenkasse" in Berlin wurde im Jahre 1817 aufgehoben und der Generalstaatskasse beigelegt, so daß statt beider nur eine Kasse unter dem Namen: „Generalstaatskasse" bestehen blieb (Publik. des Finanzministeriums v. 14. Febr. 1817, v. Kamptz, Annalen, Bd. I, Heft 1, S. 40). Der Generalstaatskasse ist auch die Verwaltung der in den im Jahre 1866 neu erworbenen Landesteilen vorhandenen, zum Staatseigentume gehörigen Aktivkapitalienfonds, soweit sie nicht für spezielle Verwaltungszwecke bestimmt sind, übertragen worden (Verordnung v. 5. Juli 1867, G. S. 1867, S. 1072). Nachdem auf Grund des G. v. 18. Dez. 1871 (G. S., S. 593) der preußische Staatsschatz aufgehoben worden, sind (mit dem 2. Jan. 1872) die vorhandenen Bestände und die ausstehenden Forderungen des Staatsschatzes an die allgemeine Finanzverwaltung übergegangen, und fließen alle Einnahmen, welche demselben nach den bisherigen Bestimmungen zuzuführen waren, dem allgemeinen Staatsfonds zu. Die hierauf bezüglichen Berichte und sonstigen Mitteilungen sind daher an den Finanzminister zu richten. Die Geschäfte der Rendantur des Staatsschatzes sind auf die Generalstaatskasse übergegangen. Die Bestimmungen über die bei der Verwaltung des Staatsschatzes vorhandenen Nebenfonds werden hier-

ministers gebunden, und durch verschiedene Erlasse sind ihm spezielle Befugnisse beigelegt worden.[1]

V. Von dem Finanzministerium unmittelbar ressortieren verschiedene Behörden, nämlich:

1. von der Abteilung für das Etats- und Kassenwesen[2]:

a) die Generallotteriedirektion. Dieselbe ist durch den §. 6 des Lotterieedikts v. 28. Mai 1810[3] an Stelle der bisherigen Generallotterieadministration und der Lotteriedirektion errichtet worden und verwaltet die Klassenlotterie. Nach der Verordnung v. 27. Okt. 1810[4] ressortierte sie vom Finanzministerium, später nach der Verordnung v. 17. Nov. 1817, Nr. II[5] vom Schatzministerium, nach dessen Auflösung aber, nach der Kabinettsorder v. 16. Mai 1823[6], wiederum vom Finanzministerium;

b) die Münzanstalten. Die Münze zu Berlin stand früher unter der gemeinschaftlichen Leitung des Präsidenten des Staatsministeriums und des Finanzministers. Durch den Allerhöchsten Erlaß v. 3. Jan. 1859[7] ist indes angeordnet worden, daß die bisher mit der Verwaltung des Staatsschatzes vereinigt gewesene Münzverwaltung dem Finanzministerium ausschließlich zu überweisen sei.[8] Zu den von dem Finanzministerium ressortierenden Münzanstalten gehört auch die amtliche Probieranstalt zu Frankfurt a. M.[9];

c) die Generaldirektion der allgemeinen Witwenverpflegungsanstalt. Diese Anstalt, welche jetzt lediglich auf die Aufnahme der zum Beitritte verpflichteten Zivil- und Kirchenbeamten beschränkt ist[10], ressortierte früher von dem Ministerium des

---

durch nicht berührt (Zirk. Reskr. des M. d. Inn. v. 16. Jan. 1872, M. Bl. d. i. Verw. 1872, S. 50).

[1] So ist derselbe z. B. durch die Kab. O. v. 4. Juli 1853 (J. M. Bl. 1853, S. 260) ermächtigt worden, Grundeigentum, welches dem Fiskus als Bestandteil einer erblosen Verlassenschaft anfällt oder als herrenloses Gut zugeschlagen wird (A. L. R., II, S. 16, §§. 8 ff., §§. 16 ff.) und dessen Taxwert die Summe von 200 Tlrn. nicht übersteigt, ohne vorherige Anfrage beim Könige nach seinem Ermessen im Wege der öffentlichen Lizitation oder aus freier Hand für einen angemessenen, dem öffentlichen Verkehrswerte der betreffenden Grundstücke entsprechenden Preis zu verkaufen. Nach der Kab. O. v. 3. Juni 1840 (M. Bl. d. i. Verw. 1840, S. 27) hat er die Befugnis, entbehrliche zum Grundgebiete der Staatschausseen gehörende und die Größe eines halben preußischen Morgens nicht erreichende Grundstücke ohne Anfrage beim König zu veräußern.

[2] Zum Ressort der Abteilung des Finanzministeriums für das Etats- und Rechnungswesen gehörte auch die königliche Staatsdruckerei, welche zur Anfertigung geldwerter Papiere für den Staat und für Korporationen bestimmt war, und auch mit der Lieferung von Drucksachen für die Staatsbehörden beauftragt werden konnte. Dieselbe war auf Grund eines (nicht publizierten) Allerhöchsten Erlasses v. 30. April 1851 errichtet worden, und der Allerhöchste Erlaß v. 3. Mai 1852 (G. S. 1852, S. 288) bestimmte, daß sie der Hauptverwaltung der Staatsschulden zunächst untergeordnet sein solle, welche die Verwaltung der Anstalt gemäß den Anordnungen und Anweisungen des Finanzministers zu leiten habe. Der Errichtung der Anstalt ist nachträglich die Genehmigung der Kammern erteilt worden (vgl. den Bericht der Zentralbudgetkommission der II. Kammer v. 11. März 1853, Drucksache der II. Kammer 1852—53, Bd. IV, Nr. 172, S. 13—17 und Stenogr. Ber. der II. Kammer 1852—53, Bd. II, S. 724—727 und der I. Kammer, Bd. II, S. 1122—23). Später hat der Allerhöchste Erlaß v. 28. Mai 1866 (G. S. 1866, S. 411) vorgeschrieben, daß das Institut fortan nicht mehr der Hauptverwaltung der Staatsschulden, sondern der oberen Leitung des Finanzministeriums unmittelbar untergeordnet sein, und daß die Verwaltung gemäß den Anordnungen des letzteren durch eine Direktion zu führen sei, welche aus einem von dem Könige ernannten Direktor und dem erforderlichen Subalternpersonal bestehen sollte. — Die königlich preußische Staatsdruckerei ist indes durch Vertrag mit dem Deutschen Reiche in eine Reichsanstalt umgewandelt und (mit dem 1. April 1879) mit allem Zubehör von dem Preußischen Staate auf das Reich übergegangen. Vgl. das Reichsgesetz v. 15. Mai 1879 (R. G. Bl. 1879, S. 139 ff.) Die Reichsdruckerei ist dem Reichspostamt unterstellt, s. Laband, St. R. d. D. R., Bd. IV, S. 354; Zorn, St. R. d. D. R., Bd. II, S. 715.

[3] Vgl. Rabe, Samml., Bd. X, S. 350.

[4] G. S. 1810, S. 18.

[5] G. S. 1817, S. 290.

[6] G. S. 1823, S. 100.

[7] G. S. 1859, S. 8.

[8] Die Münze selbst besorgt indes lediglich die technische Ausführung (vgl. Drucksache der II. Kammer 1852—53, Bd. III, Nr. 147, S. 2). Früher bestanden mehrere Münzstätten, die von der Berliner Hauptmünze abhängig waren. Diese Filialmünzstätten sind indes jetzt aufgelöst und daher ist auch die frühere Bezeichnung der Berliner Münze als „Hauptmünze" in Wegfall gebracht worden (vgl. Drucks. der II. Kammer 1849—50, Nr. 424, S. 8). Die Münze zu Hannover ist Ende März 1870 und die Münze zu Frankfurt a. M. Ende März 1880 aufgelöst.

[9] Vgl. über die rechtliche Stellung der einzelstaatlichen Münzstätten im Reichsmünzsystem Laband, Bd. III, S. 170 ff.; Zorn, St. R., Bd. II, S. 330, 341.

[10] Kab. O. v. 27. Febr. 1831 (G. S. 1831, S. 3.

Innern für die Gewerbeangelegenheiten, ging indes infolge des Publikandums v. 17. Jan. 1838, Nr. III, sub 1[1] an das Finanzministerium über.

2. Von der Abteilung für die Verwaltung der direkten Steuern ressortiert die Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern in Berlin[2], zu deren Ressort gehören: a) vier Katasterämter für Berlin (Zentrum, Nordost, Nordwest, Süd); b) die Einkommensteuer-Veranlagungskommission; c) die Einkommensteuer-Berufungskommission s. unten §. 92 C.

3. Von der Abteilung für die Verwaltung der indirekten Steuern ressortieren:

a) die Provinzialsteuerdirektion in Berlin[3], zu deren Ressort das Stempel- und Erbschaftssteueramt in Berlin, sowie die Hauptsteuerämter in Berlin und in den Regierungsbezirken Potsdam und Frankfurt a. O. gehören[4];

b) das Hauptstempelmagazin in Berlin[5];

c) die bei der Kontrolle der Zölle und Reichssteuern im Gebiete des Deutschen Reiches als Reichsbevollmächtigte für Zölle und Steuern fungierenden preußischen Beamten[6], der Generaldirektor des Thüringischen Zoll- und Handelsvereins in Erfurt[7] und der als Zolldirektor des Großherzogtums Luxemburg fungierende preußische Beamte.[8]

VI. Dem Finanzminister unmittelbar untergeordnet ist die Seehandlung.[9] Durch

---

[1] G. S. 1838, S. 11.

[2] Bis zum Jahre 1851 Gewerbesteueramt, dann Hauptsteueramt für direkte Steuern. Durch Allerhöchste Order v. 2. Juni 1869 ist dieser Behörde die Bezeichnung: „Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern in Berlin" beigelegt worden (vgl. Reskr. des Finanzministeriums v. 17. Juni 1869, M. Bl. d. i. Verw. 1869, S. 235).

[3] Allerhöchster Erlaß v. 1. Okt. 1875 (G. S. 1876, S. 167) und Reskr. des Finanzministeriums v. 16. Juni 1870 (a. a. O., S. 168). Vgl. über die Provinzialsteuerdirektionen unten §. 85, S. 483 ff.

[4] Bekanntmachung des Finanzministeriums v. 13. Sept. 1876 (M. Bl. d. i. Verw. 1876, S. 187, J. M. Bl. 1876, S. 181).

[5] Dasselbe besorgt den Ankauf und die Stempelung des Papiers, mit Ausschluß der Wechsel, und versieht die Stempelniederlagen bei den Hauptsteuer- und Hauptzollämtern mit dem Bedarf der Stempelmaterialien zum Verkaufe an das Publikum. Ingleichen hat es den Ankauf von Formularen, Siegeln, Utensilien und Armaturstücken für die Zoll- und Steuerverwaltung.

[6] Art. 36 der Reichsverfassung und Protokoll des Bundesrates des Zollvereins, §. 111 c., v. 14. Mai 1868. — Diese Beamten sind zurzeit die Reichsbevollmächtigten für Zölle und indirekten Steuern in München, Karlsruhe, Dresden, Straßburg i. E. und Hamburg u. die Stationskontrolleure in München, Hof, Nürnberg, Passau, Dresden, Leipzig, Chemnitz, Karlsruhe, Basel, Konstanz, Mannheim, Darmstadt, Stuttgart, Oldenburg, Erfurt, Straßburg i. E., Mülhausen i. E., Metz, Hamburg, Bremen, s. hierüber Laband, Bd. IV, S. 427; Zorn, Bd. II, S. 446.

[7] Diesem ist die Verwaltung der privativ preußischen indirekten Steuern in den zum Thüringischen Zoll- und Handelsverein gehörigen preußischen Landesteilen (den Kreisen Erfurt, Schleusingen, Schmalkalden und Ziegenrück) übertragen und es wird dessen Stelle mit einem preußischen Beamten besetzt. S. dazu §. 85 zu VII.

[8] Vgl. Separatartikel 9 zum Art. 16 des Vertrages v. 8. Febr. 1842 (G. S. 1842, S. 92 ff. und Zollvereinsverträge, Bd. III, S. 374).

[9] Vgl.: Freimütige Auseinandersetzung der Nachteile, die der preußische Handel durch das Seesalzhandlungsmonopol erlitten (Berlin, 1791). — Die Verhältnisse des Königlichen Seehandlungsinstituts und dessen Geschäftsführung und industrielle Unternehmungen (Berlin, 1845). Vom Geh. Staatsminister und Chef des Seehandlungsinstituts Rother. — G. Julius, Die königlich preußische Seehandlung und das bürgerliche Gewerbsvorrecht (Leipzig, 1845). — O. Th. Risch, Das königlich preußische Seehandlungsinstitut und dessen Eingriffe in die bürgerlichen Gewerbe. 3. unveränderte Auflage (Berlin, 1845). — O. Th. Risch, Notwendige Rechtfertigung, als Fortsetzung der vorstehenden Broschüre (Berlin, 1845). — Die königlich preußische Seehandlung, ihr Wirken und die dagegen erhobenen Beschwerden (Berlin, 1845). — E. Knönagel, Die industriellen Unternehmungen der königlichen Seehandlung (Berlin, 1845). — R. Laubat, Die königlich preußische Seehandlung (Leipzig, 1851). — E. S. Unger, Das Prämiengeschäft des königlichen Seehandlungsinstituts in Berlin (Gotha und Erfurt, 1832). — Dazu: v. Kamptz, Annalen, Bd. XIX, S. 41 ff. (die Seehandlungsprämienscheine betreffend). — Die preußische Seehandlungssozietät (in Rombergs Allgemeinem politischen Journal, Jahrgang II). — Über den Seehandel und die königliche Seehandlungssozietät in Berlin (im Zentralblatt der Handels- und Gewerbsstatistik, Jahrgang 1839, Nr. 6—13). — Preußische Staatszeitung, Jahrgang 1842, Nr. 170, S. 543. — Berliner Nachrichten, Jahrgang 1842, Nr. 157—159. — Laband, Das Budgetrecht ꝛc., S. 28. — Bericht der Zentralkommission der II. Kammer zur Prüfung des Staatshaushaltsetats für die Jahre 1849 und 1850 v. 19. Jan. 1850, in den Stenogr. Ber. der II. Kammer 1849—50, Bd. IV, S. 2211—17. — Bericht derselben Kommission v. 23. Febr. 1852 über den Etat der Seehandlung, in den Drucksachen der II. Kammer 1851—52, Bd. III, Nr. 134. —

das Patent v. 14. Okt. 1772[1] ordnete König Friedrich II. die Errichtung einer Handelsgesellschaft unter dem Namen der „Seehandlungsgesellschaft" an, in der Absicht, den damals ganz danieder liegenden Handel mit dem Auslande zu beleben.[2] Obgleich dies Institut nicht den gewünschten Gewinn brachte, so wurde dennoch durch Patent v. 4. März 1794[3] der Oktroi desselben bis zum 1. Jan. 1808 verlängert, zugleich aber demselben mehr als zuvor der Charakter eines kaufmännischen Staatsinstituts gegeben.[4] Schon vor dem Jahre 1806 hatte die Seehandlung dem Staate Gelder vorgeschossen, die sie nach der Invasion der Franzosen nicht zurückerhalten konnte, und dadurch wurde sie außer Stand gesetzt, ihren Gläubigern gerecht zu werden.[5] Unter diesen Umständen wurden ihre Privilegien bei Ablauf des Jahres 1807 nicht wieder erneuert, sondern ihre Arbeit beschränkte sich auf Abwicklung ihrer kaufmännischen Geschäfte. Durch das Edikt v. 27. Okt. 1810[6] wurden indes ihre Schuldverhältnisse dahin geordnet, daß ihre Obligationen sowohl, als auch die Seehandlungsaktien vom Staate übernommen und in Staatsschuldscheine umgeschrieben wurden, so daß hiermit jede Beteiligung von Privatpersonen bei der Seehandlung aufhörte. Indem das Institut die alte Bezeichnung: „Generaldirektion der Seehandlungssozietät" beibehielt und anfangs durch die Verordnung v. 27. Okt. 1810[7] dem Finanzministerium, später durch die Kabinettsorder v. 3. Nov. 1817 (Nr. II)[8] dem Ministerium des Schatzes und des Staatskreditwesens untergeordnet wurde, bediente sich der Staat desselben als eines Kommissionärs und Bankiers bei den ausgedehnten Geldgeschäften, wozu das damalige Bedürfnis nötigte und wobei eine kaufmännische Hilfeleistung erforderlich war. Bei Regulierung des Staatsschuldenwesens wurden dann ihre Verhältnisse durch eine Kabinettsorder v. 17. Jan. 1820[9] neu geordnet. Diese Kabinettsorder bestimmte, daß das Institut unter seinem bisherigen Namen fortan ein für sich bestehendes, von dem Ministerium des Schatzes unabhängiges Geld- und Handlungsinstitut des Staats bilden sollte, dessen Chef[10] die gesamte Leitung mit unumschränkter Vollmacht, jedoch zugleich mit persönlicher Verantwortlichkeit übertragen wurde.[11] Der Staat übernahm die vollständige Garantie für die von dem Institute übernommenen Geschäfte und für die für dasselbe daraus hervorgehenden Verpflichtungen.

Tabellen und amtliche Nachrichten über den Preußischen Staat für das Jahr 1849. Herausgegeben von dem statistischen Bureau zu Berlin, Bd. IV (die Resultate der Verwaltung enthaltend), S. 186—188. — Aus dem königlich preußischen Staatsanzeiger, Jahrgang 1866, S. 336 (Einnahme und Ausgabe beim Seehandlungsinstitut 1867). — Vgl. ferner: Verhandlungen des Abg. H. in der Sitzung v. 9. Dez. 1868 (Stenogr. Ber. 1868—69, Bd. I, S. 580—584) und in der Sitzung v. 7. Dez. 1869 (a. a. O. 1869—70, Bd. II, S. 1029—45). — v. Poschinger, Bankwesen und Bankpolitik in Preußen, Bd. I, S. 144 ff., 234 ff.; Bd. II, S. 53 ff.; Bd. III, S. 47 ff. — Schwartz und Strutz, Der Staatshaushalt und die Finanzen Preußens, Bd. I, S. 489 ff. — Nußbaum, Die preußische Seehandlung in Annalen des Deutschen Reichs 1905, S. 31 ff., 130 ff.

[1] Mylius, N. C. C., Tom. V b, pag. 515, No. 55 de 1772; Rabe, Samml., Bd. I, Abt. 4, S. 369.

[2] Der Betriebsfonds sollte aus 2400 Aktien zu 500 Talern, also aus 1 200 000 Talern bestehen. Der König übernahm 2100 Aktien, das übrige sollte aus 300 Aktien, welche an Kaufleute und Privatpersonen abgegeben wurden, gedeckt werden. Die Geschäfte sollten durch Monopole und Privilegien gesichert werden und bestanden anfangs in dem allein der Seehandlungssozietät zugewiesenen Ankaufe und der Einfuhr des Salzes aus Spanien, Frankreich und England auf eigenen Schiffen, und Verkauf desselben nach Polen und Litauen; in dem Monopol des Ankaufes von Wachs und Versendung nach Spanien; außerdem wurden der Sozietät Privilegien gegeben für den Absatz inländischer Fabrikate auf eigenen Schiffen nach fremden Ländern; namentlich sollte sie den Vertrieb der Leinenwaren nach den amerikanischen Kolonien vermitteln.

[3] Vgl. Mylius, N. C. C., Tom. IX. pag. 2029, No. 21 de 1794; Rabe, Samml., Bd. II, S. 597.

[4] Die Garantie des Staates wurde auf fünf Proz. herabgesetzt, das Monopol des Wachshandels aufgehoben. Dagegen verblieb der Seehandlung der Salzhandel; es wurde ihr gestattet, mit in- und ausländischen Waren Großhandel zu treiben, Wechselgeschäfte zu machen, Comptoirs in allen preußischen und auch in fremden See- und Handelsstädten zu unterhalten, Schiffe zu bauen, Reederei zu treiben und alle kaufmännischen Geschäfte ohne Unterschied zu unternehmen.

[5] Die von ihr ausgestellten Obligationen betrugen 17 800 000 Taler.

[6] G. S. 1810, S. 25 ff.

[7] G. S. 1810, S. 18.

[8] G. S. 1817, S. 200.

[9] G. S. 1820, S. 25.

[10] Nämlich der Wirkliche Geheime Oberfinanzrat Rother.

[11] Als Geschäfte der Seehandlung werden in der Kab. O. v. 17. Jan. 1820 der Ankauf des Salzes aus England, Frankreich, Portugal und

Endlich aber stellte das gedachte Gesetz das Institut unter die allgemeine Oberaufsicht des Staates und ordnete zu deren Führung ein aus drei Staatsbeamten bestehendes Kuratorium an. — Die Kabinettsorder v. 3. Mai 1821[1] bestimmte ferner, daß der Gewinn der Seehandlung fortan nicht an die Staatskassen abgeführt, sondern dem Kapitalvermögen der Seehandlung zugefügt werden solle, um sie in den Stand zu setzen, nicht allein die zu den gewöhnlichen Zahlungen erforderlichen Bestände in Bereitschaft zu halten, sondern auch einen Fonds sammeln zu können, welcher in außerordentlichen Fällen außer den Grenzen des abgeschlossenen Staatshaushaltsetats zur Disposition des Königs vorhanden sei. In dieser Organisation hat das Institut die Belebung der Industrie und die Förderung der materiellen Landeswohlfahrt als wesentlichen Teil seiner Bestimmung betrachtet und ist mit der Anlage zahlreicher großartiger Einrichtungen, der Beteiligung bei anderen industriellen Unternehmungen und dem Erwerbe von Grundstücken und Schiffen vorgegangen.[2] Der in dieser Geschäftsführung gemachte Gewinn war seit dem Jahre 1820 dem Kapitalvermögen der Seehandlung zugesetzt worden, bis die Kabinettsorder v. 25. Juni 1841[3] bestimmte, daß das Institut von seinem Gewinne und ohne Schmälerung seines Kapitalvermögens jährlich 100 000 Taler zu einem Fonds für außerordentliche Staatsbauten abzuführen habe.[4] Die Erschütterungen des Jahres 1848 sind indes für die Seehandlung nicht ohne nachteilige Rückwirkung geblieben. Weder im Jahre 1848, noch in den beiden folgenden Jahren konnten jene 100 000 Taler an die Staatskasse abgeliefert werden. Durch den Allerhöchsten Erlaß v. 17. April 1848, Nr. II, sub 2[5] wurde die Seehandlung dem Finanzminister untergeordnet[6]; seitdem besteht auch das in der Kabinettsorder v. 17. Jan. 1820 angeordnete Kuratorium nicht mehr.[7] In dieser

---

demnächstige Abgabe an die Salzdebitspartie, Einziehung der Salzdebitsüberschüsse in Ost- und Westpreußen, Litauen und Schlesien, Besorgung aller für Rechnung des Staates im Auslande vorfallenden Geldgeschäfte genannt. Speziell wird auch erwähnt der Ankauf der dem Staate unentbehrlichen Produkte des Auslandes. Von der Mitwirkung bei Beschaffung des überseeischen Salzes und zur Einziehung der Salzdebitsüberschüsse in Preußen und Schlesien wurde die Seehandlung später durch die Kab. O. v. 14. Febr. 1845 (G. S. 1845, S. 98) entbunden und dies Geschäft der Steuerverwaltung allein überlassen. — Übrigens gelten, wie die oben angeführte Schrift von Rother (S. 10) ausdrücklich bemerkt, für die Seehandlung die Grundsätze: a) daß sie in ihren kaufmännischen Geschäften gleiche Lasten, wie die übrigen Kaufleute, zu tragen, mithin auch Stempelkosten, Postporto und andere derartige Ausgaben zu zahlen, auch von den ihr durch den Staat zugewiesenen Geschäften außer den baren Auslagen nur die gewöhnliche kaufmännische Provision zu ziehen hat, b) daß sie in allen Fällen, wo sie mit Kaufleuten konkurriert, kein Vorrecht ausüben darf, sonst aber die Rechte des Fiskus hat, c) daß sie für die Besoldungen und Pensionen ihrer Beamten ohne Beihilfe der Staatskassen aus ihrem Erwerbe sorgen muß.

[1] Vgl. diese nicht publizierte Kabinettsorder in Gräff und v. Rönne, Ergänzung der preußischen Rechtsb. (3. Ausg.), Bd. IV, S. 279.

[2] Dies geschah indes im weiteren Umfange, als mit der eigentlichen und ursprünglichen Bestimmung des Instituts zur Unterstützung von Handel und Gewerbe durch den Staat, und mit der Notwendigkeit, Fonds hierfür flüssig zu erhalten, vereinbar war. Die an den Staatsminister Rother erlassene Kab. O. v. 14. Febr. 1845 (vgl. in der angeführten Schrift von Rother, S. 3) bestimmte daher auch, daß den gewerblichen Unternehmungen der Seehandlung keine weitere Ausdehnung gegeben und neue Fabrikanlagen nicht unternommen werden sollten, sofern nicht in außergewöhnlichen Fällen und aus überwiegenden Gründen für die allgemeine Landeswohlfahrt Ausnahmen hiervon durch den König genehmigt werden sollten.

[3] Nicht publiziert.

[4] Es ist dieser Betrag bis zum Jahre 1848 alljährlich, und zwar seit der Kab. O. v. 27. Febr. 1846 an die Generalstaatskasse abgeführt worden.

[5] G. S. 1848, S. 110.

[6] Sie hörte dadurch also auf, ein selbständiges Staatsinstitut zu bilden, und unterliegt seitdem der Oberaufsicht des verantwortlichen Ministers.

[7] Der Bericht der Budgetkommission des Abg. H. v. 2. Aug. 1862 (vgl. Stenogr. Ber. 1862, Bd. VI, Anl. Nr. 109, S. 836) bemerkt: „Statt des durch die Kab. O. v. 17. Jan. 1820 eingesetzten Kuratoriums ist das Seehandlungsinstitut durch den Allerhöchsten Erlaß v. 14. April 1848 der Oberaufsicht des Finanzministers untergeordnet worden. Für die Geschäfte und Verpflichtungen der Seehandlung leistet der Staat nach der Kab. O. v. 17. Jan. 1820 vollständige Garantie. Nachdem mehrere andere Geschäftsbetriebe, namentlich überseeischer Handel und Reederei, aufgegeben worden, ist die Seehandlung gegenwärtig, abgesehen von dem Besitze einiger gewerblicher Etablissements, ein Staatsbankierhaus, welches Geld-, Wechsel- und Effektengeschäfte betreibt. Das Stammkapital, welches sie ursprünglich vom Staate erhalten, hat die Seehandlung an den Staatsschatz zurückgezahlt; ebenso die Vorschüsse, welche sie 1843 und 1844 erhielt, der Staatskasse restituiert, so daß sie lediglich mit selbsterworbenen Mitteln wirtschaftet." Übrigens ent-

Lage der Dinge beschlossen die Kammern im Jahre 1850[1], daß die Seehandlung ihre Wirksamkeit auf das ihr durch die Kabinettsorder v. 17. Jan. 1820 vorgezeichnete Gebiet zurückführen, neue gewerbliche Etablissements nicht anlegen, die angelegten wie die erworbenen Landgüter und Forstreviere allmählich veräußern und über die Ergebnisse ihrer Verwaltung alljährlich den Kammern einen Bericht vorlegen solle. Diese Beschlüsse wurden im Jahre 1851 dahin modifiziert, daß die Verwaltungsberichte nur den Zentralbudgetkommissionen der Kammern alljährlich vorzulegen seien und mit der Abführung von jährlich 100000 Talern an die Staatskasse wieder zu beginnen sei.[2] Demgemäß hat bis zum Jahre 1853 eine spezielle Prüfung der Geschäftsführung der Seehandlung durch Vertrauensmänner der beiden Kammern stattgefunden. In der Folge ist dies zwar nicht mehr geschehen; es sind aber statt dessen der Budgetkommission Verwaltungsberichte der Seehandlung mitgeteilt und in derselben vorgetragen worden.[3] Das Institut führt jetzt jährlich erhebliche Beträge seines Reingewinnes an die Generalstaatskasse ab, welche im Staatshaushaltsetat in Einnahme erscheinen[4], bewegt sich übrigens nunmehr vorzugsweise nur als ein Handels- und Geldinstitut, welches neben der Verwaltung seines eigenen Vermögens und Wahrung der Staatsinteressen dem Handel und Fabrikstande des Landes in geeigneten Fällen seine Unterstützung zuwendet. Im Jahre 1904 wurde das Kapital der Seehandlung um 65 Millionen Mark erhöht, welche durch den Finanzminister in Staatsschuldverschreibungen dem Institut zur Verfügung gestellt wurden. Zugleich wurde die Firma abgeändert in: „Königliche Seehandlung (Preußische Staatsbank)".[5]

Zufolge der Kabinettsorder v. 25. Febr. 1834[6] verwaltet die Seehandlung auch das durch diese gegründete Königliche Leihamt zu Berlin[7], mit dem verbunden ist die Rother-Stiftung für unverheiratete arme Beamten- und Offizierstöchter.[8]

VII. Der oberen Leitung des Finanzministers unterliegt als eine, von der allge-

---

wickelt der erwähnte Bericht der Budgetkommission die auch bei der Plenarberatung darüber in der Sitzung des Abg. H. v. 11. Aug. 1862 (vgl. Stenogr. Ber. 1862, Bd. II, S. 1151 ff.) des Näheren erörterte Ansicht, daß das Fortbestehen der Seehandlung mit der gegenwärtigen konstitutionellen Verfassung nicht im Einklange stehe und nicht in Einklang zu bringen sei. Es wurde indes ein Beschluß des Abg. H. auf Aufhebung des Instituts oder durchgreifende Änderung desselben nicht gefaßt, wohl aber hat das Abg. H. in der Sitzung v. 11. Aug. 1862 (vgl. Stenogr. Ber. a. a. O., S. 1154) beschlossen, „die Staatsregierung aufzufordern, den Erläuterungen des Staatshaushaltsetats alljährlich den Verwaltungsbericht und den Hauptabschluß der Seehandlung beizufügen", wozu die Staatsregierung sich auch bereit erklärt hat, und was denn auch im Jahre 1863 (vgl. den Bericht der Budgetkommission des Abg. H. v. 25. Nov. 1863 in den Stenogr. Ber. desselben 1864, Bd. III, Anl. Nr. 17, S. 55 ff.) zum ersten Male geschehen ist.

[1] Vgl. Stenogr. Ber. der II. Kammer 1849—50, Bd. IV (92. Sitzung v. 28. Jan. 1850), desgleichen der I. Kammer, Bd. V (126. Sitzung v. 25. Febr. 1850).

[2] Vgl. den Bericht der Zentralbudgetkommission der II. Kammer v. 14. März 1851 und die Verhandlungen darüber (Stenogr. Ber. der II. Kammer 1850—51, Bd. III, Nr. 72, S. 533 ff., und Bd. I [35. Sitzung], S. 631 ff.), desgleichen Bericht der Zentralbudgetkommission der I. Kammer v. 14. April 1851 und die Verhandlungen darüber (Stenogr. Ber. der I. Kammer 1850—51, Bd. II, S. 1190 und 1216).

[3] Vgl. das Nähere hierüber in dem Bericht der Budgetkommission des Abg. H. v. 2. Aug. 1862 (s. Stenogr. Ber. desselben 1862, Bd. VI, Anl. Nr. 109, S. 836). — Vgl. den Verwaltungsbericht für das Jahr 1868 in den Anlagen zum Entwurfe des Staatshaushaltsetats für das Jahr 1870, Bd. I, Nr. 17.

[4] Nach dem Staatshaushaltsetat für das Jahr 1881/82 ist der zur Generalstaatskasse zum Staatshaushalte von dem Seehandlungsinstitut abzuführende Gewinnbetrag (für das Jahr 1881/82) auf 3 Millionen Mark festgestellt worden (vgl. G. S. 1881, S. 52). Staatshaushalt für 1905: M. 2912200 (G. S. 1905, S. 152).

[5] G. v. 4. Aug. 1904, §§. 1—3 (G. S., S. 238).

[6] G. S. 1834, S. 23.

[7] Die Verwaltung desselben erfolgt nach dem Reglement v. 8. Febr. 1834 (G. S. 1834, S. 23—29). Die jährlichen Überschüsse aus dem Geschäftsbetriebe fließen nicht in die Kasse der Seehandlung, sondern an die durch die Kab. O. v. 19. Juli 1840 und das Statut v. 19. Mai 1840 (G. S. 1840, S. 187—194) begründete Stiftung zur Unterstützung armer unverheirateter Töchter von Beamten und Offizieren, deren Kuratorium seinen Sitz in Berlin hat und in welchem der Chef des Seehandlungsinstituts den Vorsitz führt. Die Revision und die Dechargierung der Jahresrechnungen des königlichen Leihamtes erfolgt jetzt nach dem Allerhöchsten Erlaß v. 12. Aug. 1850 (G. S. 1850, S. 370) durch die Oberrechnungskammer, wogegen die spezielle Revision und Aufsicht der Seehandlung zusteht.

[8] Allerhöchste Ordre v. 19. Juli 1840 (G. S., S. 187) und Revidiertes Statut v. 6. Sept. 1897 (Reichsanzeiger v. 13. Nov. 1897).

meinen Finanzverwaltung abgesonderte, selbständige und für gewisse Fälle unbedingt verantwortliche Behörde die Hauptverwaltung der Staatsschulden.[1]

Das Staatsschuldenwesen ressortierte bis zum Jahre 1820 von dem Schatzministerium[2]; durch die Verordnung v. 17. Jan. 1820[3] wurde indes für dasselbe eine abgesonderte Behörde unter der Benennung „Hauptverwaltung der Staatsschulden" errichtet, aus einem Präsidenten und vier Mitgliedern bestehend, über deren Einsetzung, Einrichtung und Bestimmung die gedachte Verordnung in den §§. VIII bis XVI die näheren Anordnungen traf. Nach Erlaß der Verfassungsurkunde v. 31. Jan. 1850 sind indes diese Vorschriften durch das Gesetz v. 24. Febr. 1850, betreffend die Verwaltung des Staatsschuldenwesens und die Bildung einer Staatsschuldenkommission[4] außer Kraft gesetzt und es ist dadurch die Organisation dieser Behörde völlig neu geordnet worden. Dieselbe besteht unter dem Namen „Hauptverwaltung der Staatsschulden" als eine von der allgemeinen Finanzverwaltung abgesonderte selbständige Behörde fort, und unterliegt nur insoweit der oberen Leitung des Finanzministers, als dies mit ihrer Unabhängigkeit vereinbar ist (§. 1 a. a. O.).[5] Sie steht aber unter der fortlaufenden Aufsicht einer besonderen „Staatsschuldenkommission" (a. a. O.).[6] Die „Hauptverwaltung der Staatsschulden" besteht aus einem Direktor und mindestens[7] drei Mitgliedern, welche sämtlich vom Könige ernannt werden; der Direktor darf nicht zugleich Minister sein (§. 2 a. a. O.). Dem Direktor liegt die Leitung des Ganzen, die Disziplin über die untergeordneten Beamten und deren Anstellung ob; außerdem aber haben die Mitglieder mit ihm gleiche Befugnisse und gleiche Verantwortlichkeit[8] (§. 3 a. a. O.).[9] — Der Hauptverwaltung der Staatsschulden sind untergeordnet:

a) Die Staatsschulden-Tilgungskasse, welche bereits bei dem früheren Schatzministerium bestand und durch den §. XVI der Verordnung v. 17. Jan. 1820[10] der Hauptverwaltung der Staatsschulden untergeordnet wurde. Der §. 4 des Gesetzes v. 24. Febr. 1850[11] hat demnächst bestimmt, daß es hierbei zu belassen sei.[12]

b) Die Kontrolle der Staatspapiere, welche gleichfalls schon bei dem früheren Schatzministerium bestand und ebenfalls durch den §. XVI der Verordnung v. 17. Jan. 1820 der Hauptverwaltung der Staatsschulden untergeordnet wurde, wobei der §. 4 des Gesetzes v. 24. Febr. 1850 es belassen hat. Diese Behörde bildet das Ausfertigungsbureau der Staatsschuldendokumente.

c) das Staatsschuldbuchbureau, errichtet gemäß der Gesetze v. 20. Juli 1883, 12. April 1886, 8. Juni 1891, 24. Juli 1904.[13]

VIII. Der Aufsicht des Finanzministers ist unterstellt die Preußische Zentralgenossenschaftskasse, errichtet zur Beförderung des genossenschaftlichen Personalkredits des Mittelstandes in Stadt und Land durch Gesetz v. 31. Juli 1895.[14] Der Geschäfts-

---

[1] Über die Bestellung der preußischen „Hauptverwaltung der Staatsschulden" zur interimistischen Reichsschuldenverwaltungsbehörde vgl. Laband, I, 377; IV, 374; Zorn, II, 346, 817 ff., 820; s. hier auch die Erörterung über die besondere verwaltungsrechtliche Stellung dieser Behörde im gesamten Behördenorganismus.

[2] Verordnung v. 2. Dez. 1817 (G. S. 1817, S. 304).

[3] G. S. 1820, S. 12.

[4] G. S. 1850, S. 57—61. — Vgl. §. 18 dieses Gesetzes.

[5] Dazu G. v. 29. Jan. 1879 (G. S. 10) und 13. Febr. 1884 (G. S. 64); über das gesamte Staatsschuldenwesen Bd. III im Finanzrecht.

[6] Über deren Bildung und Geschäfte vgl. Ges. v. 24. Febr. 1850, §§. 1, 14; vgl. dazu auch Laband, St. R. I, S. 381.

[7] Dies Wort wurde beigefügt durch G. v. 13. Febr. 1884 (G. S., S. 64).

[8] Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Direktors. In Verhinderungsfällen wird der Direktor von dem ältesten Mitgliede vertreten (vgl. §. 3 des G. v. 24. Febr. 1850).

[9] Über den Wirkungskreis und die Verantwortlichkeit der Hauptverwaltung der Staatsschulden vgl. die oben angeführte Literatur. Nach der Kab. O. v. 9. Juni 1821 (G. S. 1821, S. 52) sind die Regierungen verpflichtet, dieselbe als eine ihnen vorgesetzte Behörde anzuerkennen, mithin Verfügungen von ihr anzunehmen und an sie zu berichten.

[10] G. S. 1820, S. 14.

[11] G. S. 1850, S. 57.

[12] Über die Funktionen dieser Kasse vgl. die §§. 8, 14, 15, 17 des G. v. 24. Febr. 1850.

[13] G. S. 1883, S. 120; 1884, S. 269; 1886, S. 124; 1901, S. 105; 1904, S. 167.

[14] G. S., S. 310, dazu Ergänzungsgesetze v. 8. Juni 1896 (G. S., S. 123) und 20. April 1898 (G. S., S. 67), über die Rechtsverhält-

kreis der Anstalt ist gesetzlich bestimmt; die vom Staat als Grundkapital gewährte Summe beträgt 20 Mill. Mark[1]; die Anstalt wird verwaltet von einem Direktorium nach den vom Finanzminister erlassenen Dienstanweisungen; die Beamten haben die Rechte von unmittelbaren Staatsbeamten; die Rechnungen unterliegen der Prüfung der Oberrechnungskammer; als Beirat ist dem Direktorium ein aus 40 Mitgliedern bestehender Sachverständigenausschuß beigegeben, der über wichtigere Fragen gutachtlich zu hören ist.[2] Die Anstalt ist, wenn auch selbständige juristische Person und den privaten Geschäftsbetrieb mit öffentlichrechtlichen Aufgaben verbindend, rein fiskalische Staatsanstalt (Preuß. Ausf. Ges. zum B. G. B., Art. 76, 85).

IX. Zum gemeinschaftlichen Ressort des Finanzministeriums und des Ministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten gehören die Angelegenheiten der Provinzialrentenbanken zur Beförderung der Ablösungen der Reallasten. Durch den §. 1 des Gesetzes v. 2. März 1850 über die Errichtung der Rentenbanken[3] wurde angeordnet, daß für jede Provinz eine Rentenbank zur Beförderung der Ablösung der Reallasten und zur vollständigen Auflösung des Rechtsverhältnisses zwischen den bisherigen Berechtigten und Verpflichteten errichtet werden solle.[4] Die Rentenbank für Brandenburg fungiert auch für Berlin.[5] Die Operationen der Rentenbanken, insoweit sie nicht den Auseinandersetzungsbehörden vorbehalten worden sind, sind durch den §. 4 a. a. O. einer für jede Provinz unter dem Namen: „Direktion der Rentenbank" einzusetzenden Verwaltungsbehörde, sowie, nach den näheren Bestimmungen des erwähnten Gesetzes, den zur Einziehung der direkten Staatssteuern bestimmten Behörden übertragen worden. Nach §. 5 a. a. O. besteht jede Rentenbankdirektion aus einem Direktor und dem erforderlichen Hilfs-[6] und Subalternpersonal, und es sind sämtliche Direktionen unter die Aufsicht der Ministerien für die Finanzen und für die landwirtschaftlichen Angelegenheiten gestellt. Sie sind den Regierungen und Auseinandersetzungsbehörden koordiniert, und führen ihre Geschäfte unter Kontrolle und Mitwirkung der Provinzialvertretung. Die hiernach angeordnete Errichtung der Provinzialrentenbanken gelangte demnächst infolge des Allerhöchsten Erlasses v. 24. Juni 1850, betreffend die Errichtung der Rentenbanken, zur Ausführung. Es ist dadurch bestimmt worden, daß die Rentenbanken für jede Provinz an dem Orte zu errichten seien, an welchem sich das Oberpräsidium der Provinz befindet, mit Ausnahme der Rentenbank für die Provinz Brandenburg, welche ihren Sitz in Berlin haben soll[7]

---

nisse der Beamten Königl. Verordnung v. 2. Aug. 1899 (G. S., S. 397).

[1] Ursprünglich fünf Millionen, erhöht durch G. v. 8. Juni 1896 (G. S., S. 123), §. 1.

[2] Über diesen Ausschuß Königl. Verordnung v. 4. Okt. 1895 (G. S., S. 533), abgeändert durch V. v. 3. Aug. 1905 (G. S., S. 333).

[3] G. S. 1850, S. 12.

[4] Dabei wurde indes bestimmt, daß die für die Rheinprovinz zu errichtende Rentenbank ihre Wirksamkeit nur auf die am rechten Rheinufer belegenen Teile der Provinz erstrecken solle und mit der Rentenbank in der Provinz Westfalen vereinigt werden könne, was auch geschehen ist.

[5] L. V. G., §. 41.

[6] Nämlich aus zwei Mitgliedern, welche nebst dem Direktor eine kollegialische Behörde bilden (§. 2 des Allerhöchsten Erlasses v. 24. Juni 1850, G. S. 1850, S. 341).

[7] Für die Rheinprovinz besteht keine besondere Rentenbank, sondern es sind für die Landesteile am rechten Rheinufer die einschlägigen Geschäfte der Rentenbank für die Provinz Westfalen mit übertragen worden (§. 1 des Erlasses v. 24. Juni 1850). Die hiernach errichteten sieben Rentenbanken hatten ihren Sitz in Berlin, Stettin, Königsberg, Posen, Breslau, Magdeburg und Münster. — Durch den §. 4 des G. v. 3. April 1869, betreffend die Ablösung der Reallasten im vormaligen Königreiche Hannover (G. S. 1869, S. 544) ist demnächst auch die Errichtung einer Rentenbank, nach Maßgabe des G. v. 2. März 1850, für die Provinz Hannover angeordnet und bestimmt worden, daß diese neu zu errichtende Rentenbank mit einer der bestehenden Rentenbanken vereinigt werden könne. Infolgedessen hat der Allerhöchste Erlaß v. 26. Okt. 1869 (M. Bl. d. i. Verw. 1869, S. 275) bestimmt, daß diese Rentenbank mit derjenigen für die Provinz Sachsen in Magdeburg zu vereinigen sei, welche fortan die Benennung: „Direktion der Rentenbank für die Provinzen Sachsen und Hannover" führen soll. Auch für die Provinz Schleswig-Holstein wurde die Errichtung einer Rentenbank angeordnet, welche mit der der Provinz Pommern vereinigt worden ist (vgl. G. v. 3. Jan. 1873, §. 40, G. S. 1873, S. 11). Für den Regierungsbezirk Kassel ist später gleichfalls eine Rentenbank angeordnet worden (vgl. G. v. 23. Juli 1876, §. 18, G. S. 1876, S. 361) und ebenso für den Regierungsbezirk Wiesbaden (vgl. G. v. 16. Juni 1876, §. 1, Nr. 2, G. S. 1876, S. 369), welche Rentenbanken mit der der Provinz Westfalen vereinigt worden sind.

(§. 1 a. a. O.). — Durch den Allerhöchsten Erlaß v. 21. Mai 1850[1] wurde auch die Errichtung einer besonderen Zentralkommission für die Angelegenheiten der Rentenbanken angeordnet, welche ihren Sitz in Berlin hatte und aus einem Vorsitzenden und je einem oder zwei vortragenden Räten des Finanzministeriums und des Ministeriums für die landwirtschaftlichen Angelegenheiten, die von den betreffenden Ministern zu diesem Zwecke beauftragt werden, bestand. Sie bildete das Organ der genannten Ministerien zur Oberaufsicht über die Provinzialrentenbanken.[2] Das Gesetz v. 26. April 1858[3] ermächtigte die Minister für die Finanzen und für die landwirtschaftlichen Angelegenheiten zur Festsetzung einer Frist, mit deren Ablauf die Vermittelung der Rentenbanken behufs der Ausführung des Gesetzes v. 2. März 1850, betreffend die Ablösung der Reallasten und die Regulierung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse, nicht weiter stattfinden dürfe, und durch die Bekanntmachung der beiden gedachten Minister v. 31. Jan. 1859[4] wurde demnächst der Termin zur Schließung der damaligen sieben Provinzialrentenbanken auf den 31. Dez. 1859 festgesetzt. Infolgedessen hat der Allerhöchste Erlaß v. 2. Juli 1859[5] die Auflösung der Zentralkommission für die Angelegenheiten der Rentenbanken angeordnet[6] und bestimmt, daß fortan die obere Aufsicht über die Provinzialrentenbanken von dem Finanzminister und dem Minister für die landwirtschaftlichen Angelegenheiten unmittelbar zu führen sei. Durch das Gesetz v. 17. Jan. 1881, betreffend die Wiederzulassung der Vermittelung der Rentenbanken zur Ablösung der Reallasten[7] ist aber nunmehr bestimmt worden, daß die Vermittelung der Rentenbanken zur Ablösung der Reallasten bei dinglichen Kapitalablösungen, welche bei der zuständigen Auseinandersetzungsbehörde bis zum 31. Dez. 1883 beantragt werden, wieder gestattet sein solle. Weiteres s. unten bei der Provinzialverwaltung §. 89.

X. Vom Finanzminister ressortieren ferner die Landmesserangelegenheiten, die 1887 vom Bautenministerium überwiesen wurden. Zum gemeinschaftlichen Ressort des Finanzministers, des Landwirtschaftsministers und des Ministers der öffentlichen Arbeiten gehört die Oberprüfungskommission für Landmesser, welche den Prüfungskommissionen bei den landwirtschaftlichen Schulen zu Berlin und Bonn vorgesetzt ist, deren Verfahren zu regeln, über die Befähigung zum Landmesser endgültig zu entscheiden und die Bestallungen auszufertigen hat. Die Kommission besteht aus je einem Kommissar der drei Minister.[8]

§. 74.

III. Das Ministerium für Handel und Gewerbe.

I. Durch das Publikandum v. 16. Dez. 1808[9] (§§. 4, 7, 8) war angeordnet worden, daß im Ministerium des Innern besondere Abteilungen für den Handel und die Gewerbe, sowie für das Postwesen, bestehen sollten, und die Verordnung v. 27. Okt. 1810[10] bestimmte gleichfalls, daß in dem genannten Ministerium Abteilungen für den

---

[1] G. S. 1850, S. 334.

[2] Dieser Zentralkommission wurde auch die obere Leitung und Aufsicht über die für einzelne Landesteile schon früher errichteten Rententilgungsanstalten (nämlich die Tilgungskasse zur Erleichterung der Ablösung der Reallasten in den Kreisen Paderborn, Büren, Warburg und Höxter, und die Tilgungskasse zur Erleichterung der Ablösung der Reallasten in den Kreisen Heiligenstadt, Mühlhausen und Worbis) übertragen (vgl. Nr. 2 des Erlasses v. 21. Mai 1850, G. S. 1850, S. 334, und Ministerialbekanntmachung v. 17. Sept. 1851, M. Bl. d. i. Verw. 1851, S. 206, Nr. 231).

[3] G. S. 1858, S. 273.

[4] M. Bl. d. i. Verw. 1859, S. 68.

[5] G. S. 1859, S. 421.

[6] Die Auflösung der Zentralkommission für die Angelegenheiten der Rentenbanken ist mit dem 1. Okt. 1859 erfolgt (vgl. Bekanntmachung der Ministerien der Finanzen und für die landwirtschaftlichen Angelegenheiten v. 22. Aug. 1859, M. Bl. d. i. Verw. 1859, S. 240).

[7] G. S. 1881, S. 5 ff. Dazu jetzt nach Ges. v. 8. Juli 1891 (G. S. 279) über die Mitwirkung der Rentenbanken bei Errichtung von Rentengütern.

[8] Allerhöchster Erlaß v. 4. Nov. 1887 (G. S. 1888, S. 4), Landmesserprüfungsordnung v. 4. Sept. 1882 mit Abänderungen v. 12. Juni 1893, 29. Jan. 1896, 21. Febr. 1901, publiziert im Staatsanzeiger.

[9] Vgl. Rabe, Samml., Bd. IX, S. 385 ff.

[10] G. S. 1810, S. 12 und 14.

Handel und die Gewerbe[1] und für das Postwesen[2] zu errichten seien. Die Kabinettsorder v. 3. Juni 1814[3] vereinigte indes die Ministerien der Finanzen und des Handels; ein Teil der Geschäfte des letzteren ging an das Ministerium des Innern über, das Postwesen aber wurde selbständig dem Generalpostmeister überwiesen. Auch die Kabinettsorder v. 3. Nov. 1817[4] beließ es bei der Vereinigung des Handels- und Gewerbedepartements mit dem Finanzministerium; allein die Verordnung v. 2. Dez. 1817[5] ordnete die Errichtung eines besonderen Ministeriums für Handel und Gewerbe an, welches indes nur kurze Zeit bestand. Die Kabinettsorder v. 8. Juni 1825[6] hob dasselbe wieder auf und übertrug seine Geschäfte teils dem Ministerium des Innern, teils dem Finanzministerium. Durch die Kabinettsorder v. 11. Sept. 1830[7] wurde dann das Ministerium des Innern in zwei besondere Ministerien geteilt, nämlich das Ministerium des Innern und der Polizei, und das Ministerium des Innern für Handels- und Gewerbeangelegenheiten; die Kabinettsorder v. 28. April 1834 aber ordnete die völlige Abtrennung der den Handel und das Fabrikwesen, nebst dem dahin zu rechnenden Teile der das Bauwesen betreffenden Angelegenheiten, von dem Ministerium des Innern und deren Überweisung an das Finanzministerium an, bei welchem dafür eine besondere „Abteilung für den Handel und das Fabrikwesen"[8] gebildet wurde. Mittelst Kabinettsorder v. 12. Jan. 1835[9] wurde dann aber wieder die Verbindung des Handels, Fabrik- und Bauwesens mit dem Finanzministerium aufgehoben und es wurde für diese Angelegenheiten, zu welchen noch die gesamten Wege- und Chausseesachen hinzutraten, eine besondere Oberbehörde unter der Benennung: „Verwaltung des Handels, Fabrik- und Bauwesens" gebildet.[10] Die Kabinettsorder v. 26. Jan. 1835[11] übertrug dem Staatsministerium den Erlaß einer unterm 6. Febr. 1835 ergangenen Bekanntmachung[12], welche die Ressortverhältnisse näher festsetzte.[13] Schon durch die Kabinettsorder v. 4. April 1837[14] wurde indes jene besondere Oberbehörde wieder aufgehoben und es wurden die beiden Verwaltungen (für Handel, Fabrik- und Bauwesen und für Chausseebauwesen) anderweitig dem Finanzministerium überwiesen, bei welchem sie jedoch besondere Abteilungen bilden sollten. Die Kabinettsorder v. 6. Juni 1837 löste auch das Ministerium

---

[1] Dieser Abteilung wurde zu ihrem Geschäftskreise alles, was auf den Gang der Gewerbe bei der Nation, also die Produktion, Fabrikation und den Handel Bezug hat, überwiesen. Es sollten dazu gehören: a) die ganze landwirtschaftliche Polizei, alle Anstalten zur Beförderung der Landwirtschaft, Gemeinheitsteilungen, Meliorationen, das Landgestütwesen, letzteres jedoch nur in Hinsicht der Gewerbepolizei und gemeinschaftlich mit dem Oberstallmeister, b) die Polizei der Fabrikation, das Zunftwesen, die Schauanstalten, das Bau- und Münzwesen gemeinschaftlich mit dem Finanzministerium, c) die Polizei des Handels im weitesten Umfange des Wortes, also alle Bestimmungen über den in- und ausländischen Handel, alle Anordnungen über den Verkehr mit inländischen Produkten, die Marktrechte, Taxen, alle Anstalten und Meliorationen zur Beförderung des Handels, die Sorge für die Seehäfen, Schiffbarmachung der Ströme, Anlegung von Kanälen, Chausseen und Landstraßen, d) die Mitaufsicht mit dem Finanzministerium auf die Geldinstitute, namentlich Bank, Seehandlung, die Geldinstitute und das Kreditwesen der Provinzen, Korporationen und Gemeinden, mithin auch die landschaftlichen Kreditsysteme in gewerbepolizeilicher Rücksicht, e) die Salzfabrikation, die Porzellanmanufaktur und alle sonst für Rechnung des Staates gehende Fabrikation, f) das gesamte Berg- und Hüttenwesen, mit Inbegriff der Braunkohlen und des Torfs auf Domänengründen und der Ausübung des Bergregals und der Bergpolizei, die landesherrlichen Gießereien, besonders des Geschützes und der Ammunition, der Gewehrfabriken und Pulvermühlen, in Konkurrenz mit dem Kriegsdepartement. — Einige Änderungen in diesen Ressortverhältnissen traf bereits der königliche Befehl v. 24. April 1812 (G. S. 1812, S. 44).

[2] Dieser Abteilung wurde der Generalpostmeister als Chef vorgesetzt, und bestimmt, daß dabei das Departement der allgemeinen Polizei konkurriere, wenn dessen Hilfe nötig ist.

[3] G. S. 1814, S. 40.

[4] G. S. 1817, S. 289.

[5] G. S. 1817, S. 304.

[6] G. S. 1825, S. 151.

[7] Vgl. v. Kamptz, Annalen, Bd. XIV, S. 715.

[8] Unter Leitung des Wirkl. Geh. Oberregierungsrats Beuth.

[9] Vgl. v. Rönne, Baupolizei (3. Ausg.), S. 34.

[10] Unter dem Wirkl. Geh. Oberfinanzrat Rother.

[11] G. S. 1835, S. 11.

[12] Vgl. a. a. O.

[13] Über die Bearbeitung der betreffenden Geschäfte und deren Verteilung unter die Ministerien des Innern für Gewerbeangelegenheiten, des Innern und der Polizei, und die Verwaltung für Handel, Fabrik- und Bauwesen erging das (vom Könige genehmigte) Regulativ v. 25. Febr. 1835 (v. Kamptz, Jahrbücher, Bd. XLV, S. 237, Gräff, Samml., Bd. VIII, S. 406).

[14] G. S. 1837, S. 40.

des Innern für Handels- und Gewerbeangelegenheiten wieder auf und die Kabinettsorder v. 13. Dez. 1837 ordnete die Verteilung der demselben obgelegenen Geschäfte an.[1] Die Kabinettsorder v. 13. Dez. 1837[2] erteilte dem Staatsministerium den Auftrag zum Erlaß einer Bekanntmachung über die hiernach eingetretenen Ressortveränderungen, welche unterm 17. Jan. 1838[3] erging.

Inzwischen hatte schon zu dieser Zeit die Ansicht Geltung gewonnen, daß die Interessen des Handels und der Industrie keineswegs die ihnen gebührende Vertretung durch ihre Zersplitterung in Nebenzweige verschiedener Ministerien finden könnten, und mehrere provinzialständische Versammlungen hatten wiederholt ihre Überzeugung ausgesprochen, daß es der Wiederherstellung einer besonderen Zentralbehörde für Handel, Gewerbe und Industrie bedürfe.[4] Diesem Bedürfnisse sollte dadurch Rechnung getragen werden, daß im Jahre 1844 ein Handelsrat und ein Handelsamt errichtet wurden. Dies wurde durch die Verordnung v. 7. Juni 1844[5] angeordnet. Zur „Fürsorge für die Interessen des Handels" wurde dadurch ein „Handelsrat" unter dem unmittelbaren Vorsitze des Königs angeordnet, und ein „Handelsamt" errichtet[6], mit welchem das statistische Bureau als eine besondere Abteilung verbunden wurde.[7] Der Handelsrat war zur Beratung der wichtigeren Angelegenheiten des Handels und der Gewerbe mit Einschluß der Schiffahrt[8], nachdem solche in den betreffenden Ministerien, unter Mitwirkung des Handelsamtes, vollständig vorbereitet worden, behufs der Entscheidung des Königs, bestimmt (§. 1 der Verordnung). Das Handelsamt war bestimmt, zu fortwährender Erhaltung einer vollständigen Übersicht über den Zustand und Gang des Handels und der Gewerbe die nötigen Nachrichten zu sammeln und mittels derselben die vor den Handelsrat gehörigen Angelegenheiten vorzubereiten, wogegen demselben keine Teilnahme an der Verwaltung des Handels und Gewerbewesens zustand, welche vielmehr den bisher dafür angeordneten Behörden verblieb (§. 3 a. a. O.).[9]

---

[1] Diese beiden Kab. O. sind nicht publiziert, jedoch durch das Zirk. Reskr. der M. d. Inn. und der Polizei und der Finanzen (v. Kamptz, Annalen, Bd. XXI, S. 869) zur Kenntnis gebracht.

[2] G. S. 1838, S. 10.

[3] A. a. O., S. 11.

[4] Vgl. das Gutachten der 6. Abteilung der Dreiständekurie des 1. vereinigten Landtages v. 17. Mai 1847 in den Verhandlungen des vereinigten Landtages (Berlin, bei Reimarus), Bd. III, S. 1012 ff.

[5] G. S. 1844, S. 148. — Vgl. darüber O. Lewald in Gräffs Archiv für das preußische Handels- und Wechselrecht, Bd. I, Heft 2, S. 5 ff.

[6] Der Handelsrat bestand aus dem Minister, welcher den Vortrag im Kabinett in Handels- und Gewerbesachen hatte, dem Kabinettsminister für die auswärtigen Angelegenheiten, dem Finanzminister, dem Minister des Innern, dem Justizminister und dem Präsidenten des Handelsamtes. Die Mitwirkung des Justizministers sollte indes nur bei legislativen Angelegenheiten eintreten (§. 2 der Verordnung v. 28. Juni 1844). Dem Handelsamte stand ein Präsident vor, welchem das erforderliche Hilfspersonal zugeordnet war und welcher die sämtlichen Geschäfte selbständig unter eigener Verantwortlichkeit leitete. Im Handelsrate hatte er, gleich jedem anderen Mitgliede, eine Stimme und konnte verlangen, daß seine von der Mehrheit abweichende Ansicht dem Könige, wenn dieser nicht selbst den Vorsitz führte, zur Entscheidung besonders vorgetragen werde (§. 4 a. a. O.). Bei Beratungen des Staatsministeriums über dem Handelsamte überwiesene Angelegenheiten sollte der Präsident des letzteren stets eine beratende Stimme haben und seine Ansicht in den Berichten an den König jedesmal besonders erwähnt werden (§. 9 a. a. O.).

[7] §. 10 der Verordnung v. 28. Juni 1844.

[8] Es sollten dahin gehören: alle auf jene Angelegenheiten bezügliche allgemeine Maßregeln, namentlich die Entwürfe zu Gesetzen über Handel und Gewerbe, Veränderungen des Zolltarifs, Handels- und Schiffahrtsverträge mit auswärtigen Staaten, Einrichtungen im Innern zur Belebung des Verkehrs und der Industrie ꝛc.

[9] Dem Präsidenten des Handelsamtes sollte obliegen, sich in einer stets lebendigen Kenntnis von den Verhältnissen des Handels und der Gewerbe, deren Bedürfnissen und der zu ihrer Abhilfe geeigneten Mittel, sowie in einem steten Wechselverkehr hierüber mit den betreffenden Ministerien zu erhalten. Letztere, wie ersterer, hatten die Befugnis, in Beziehung auf dergleichen, in ihrem Geschäftskreise sich kundgebende Bedürfnisse gutachtliche Vorschläge im Handelsrate zur Sprache zu bringen (§. 5 a. a. O.). — Dem Präsidenten des Handelsamtes stand auch die Befugnis zu, wo es zur Erörterung wichtiger Fragen nötig erschien, im Einverständnis mit den Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten und der Finanzen, sachkundige Männer nach Befinden aus allen oder einzelnen Provinzen zu gemeinsamer Beratung zu berufen, welche unter seinem Vorsitze stattfinden, jedoch nur informatorisch sein sollte (§. 6 a. a. O.). Die Vorschläge über die als Sachkundige zuzuziehenden Personen sollten von den Handelskammern und Vorständen der kaufmännischen Korporationen ausgehen (§. 7 a. a. O.). Übrigens sollten alle Behörden des Inlandes,

Die Kurie der drei Stände des ersten vereinigten Landtages beschloß indes im Jahre 1847 eine Petition, in welcher der König um Errichtung eines selbständigen Ministeriums für den Ackerbau, Handel und Industrie gebeten wurde.[1] Dieser Antrag blieb zunächst unberücksichtigt. Die Ereignisse des Jahres 1848 hatten dann aber zur Folge, daß zwei neue selbständige Ministerien gebildet wurden, nämlich ein Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, und bald darauf auch ein Ministerium für landwirtschaftliche Angelegenheiten. Durch die Kabinettsorder v. 27. März 1848[2] war das Staatsministerium angewiesen worden, die erforderlichen Vorschläge wegen Bildung eines eigenen Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zu machen, und der Allerhöchste Erlaß v. 17. April 1848[3] ordnete dann die Bildung dieses Ministeriums an. Dieser Erlaß bestimmt, daß das gedachte Ministerium vorzugsweise auch den arbeitenden und gewerbetreibenden Klassen der städtischen, wie der ländlichen Bevölkerung seine Fürsorge zu widmen habe, und trifft die Festsetzungen über dessen Ressort. Es sind demselben übertragen worden:

1. von dem Ressort des Finanzministeriums: sämtliche Geschäfte der Abteilung für Handel, Gewerbe und Bauwesen und der Abteilung für Berg-, Hütten- und Salinenwesen;

2. von dem Ressort des Ministeriums des Innern: die Gewerbe- und Baupolizei, soweit dieselbe diesem Ministerium bisher zustand, und die gesamte landwirtschaftliche Polizei und alle landwirtschaftlichen Angelegenheiten und Anstalten;

3. das Postdepartement;

4. die Geschäfte des bisherigen Handelsamtes, während die dem Handelsrate zugewiesene Wirksamkeit auf das Staatsministerium überging.

Die landwirtschaftlichen Angelegenheiten und die landwirtschaftliche Polizei wurden indes schon durch den Allerhöchsten Erlaß v. 25. Juni 1848[4] von dem Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten auf das Ministerium für landwirtschaftliche Angelegenheiten übertragen.

In diesen Ressortverhältnissen des Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten sind demnächst folgende Modifikationen eingetreten:

a) Durch den Allerhöchsten Erlaß v. 26. Nov. 1849[5] wurde die Bearbeitung der Eindeichungs- und Deichsozietätsangelegenheiten dem gedachten Ministerium abgenommen

---

insbesondere die Handelskammern und die Vorstände der kaufmännischen Korporationen, ingleichen die im Auslande befindlichen Konsulate, verpflichtet sein, dem Handelsamte auf Erfordern Auskunft zu geben, und dazu sollten auch die Ministerien verbunden sein (§. 8 a. a. O.).

[1] Vgl. die Allgemeine Preußische Zeitung, Jahrgang 1847, Nr. 139, und die Verhandlungen des I. vereinigten Landtages von 1847 (Berlin, bei Reimarus), Bd. III, S. 1010—30, 1355—57, 1564—69. In dieser Petition wird sehr treffend hervorgehoben, „daß in der Organisation des Handelsamtes kein selbständiges Zentralorgan der Vertretung der Interessen des Handels und der Gewerbe gegeben worden sei, sondern daß darin die Anerkennung, nicht aber die Befriedigung des Bedürfnisses liege. Das Handelsamt habe nur eine theoretische Stellung und könne durch die Einsicht seines Chefs und die unter seinem Vorsitze stattgefundenen Beratungen das Dasein eines Konflikts zwischen dem finanziellen und industriellen Standpunkte wohl konstatieren, aber diesen Konflikt nicht heben. Denn dem Präsidenten des Handelsamtes stehe keine Teilnahme an der Verwaltung des Handels- und Gewerbewesens zu, er habe im Staatsministerium nur eine beratende Stimme. Daran sei die Wirksamkeit des Handelsamtes gescheitert. Seine Vorschläge hätten keine Ausführung erlangen können, weil sie auf eine in den meisten Fällen unübersteigliche Schranke, auf die entgegengesetzte Meinung des Finanzministers, gestoßen seien". Dies war in der Tat die wahre Lage der Sache und bei der Errichtung des Handelsamtes von Anfang an vorauszusehen, daß sie sich so gestalten würde. Das englische Handelsamt (Board of Trade), dessen Einrichtung bei der Errichtung des preußischen Handelsamtes in Betracht gezogen worden ist, hat seit langer Zeit den doppelten Charakter a) als Handelsabteilung des Staatsrats, und b) als Handelsministerium, mit den umfangreichsten Verwaltungsbefugnissen einer Zentralbehörde, die in mehrere selbständige Spezialdepartements zerfällt, und hatte diese letztgedachte Stellung zum größten Teile bereits zu der Zeit, als das preußische Handelsamt errichtet wurde, welches als nur beratendes Organ niemals zu einer praktischen Geltung zu gelangen vermochte (vgl. über das Board of Trade Gneist, Geschichte der heutigen Gestalt der Ämter in England, S. 443—457).

[2] M. Bl. d. i. Verw. 1848, S. 89, Nr. 94.

[3] G. S. 1848, S. 109.

[4] G. S. 1848, S. 159.

[5] G. S. 1850, S. 3.

und dem Ministerium für landwirtschaftliche Angelegenheiten übertragen, jedoch mit Vorbehalt der Teilnahme des ersteren in Fällen, in denen auch das Interesse der Schiffahrt und der Strompolizei[1] beteiligt ist, namentlich auch bei neuen Deichanlagen in der Nähe schiffbarer Ströme.[2]

b) Durch die Allerhöchsten Erlasse v. 17. März 1852[3] und v. 30. Juni 1858[4] wurde bestimmt, daß die Gewerbepolizei rücksichtlich einiger Gewerbe, bei denen nicht die eigentlichen gewerblichen Beziehungen, sondern vielmehr die allgemeinen polizeilichen Interessen die Handhabung der Gewerbepolizei überwiegend bedingen, von dem Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten wieder an das Ministerium des Innern übergehen sollen.[5]

c) Durch den Allerhöchsten Erlaß v. 28. Sept. 1867[6] wurde bestimmt, daß die Verwaltung des Post- und Telegraphenwesens von dem Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, dessen erste Abteilung diese Geschäfte bis dahin gebildet hatten, mit den von dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten als Chef des Post- und Telegraphenwesens bisher geübten Befugnissen auf den Präsidenten des Staatsministeriums übergehen und unter dessen Verantwortlichkeit im Zusammenhange mit der dem Bundeskanzler zustehenden Verwaltung des Post- und Telegraphenwesens des Norddeutschen Bundes bearbeitet werden sollten. Infolgedessen wurde, zufolge des Allerhöchsten Präsidialerlasses v. 18. Dez. 1867[7], die Verwaltung des Post- und Telegraphenwesens des Norddeutschen Bundes unter der Leitung des Bundeskanzlers von dem „Generalpostamte des Norddeutschen Bundes" und der „Generaldirektion der Telegraphen des Norddeutschen Bundes" geführt, welche Behörden die I., bezw. II. Abteilung des Bundeskanzleramtes bildeten. Infolge der kaiserlichen Verordnung v. 22. Dez. 1875[8], betreffend die Verwaltung des Post- und Telegraphenwesens, ist demnächst (mit dem 1. Jan. 1876) die Verwaltung des Post- und Telegraphenwesens vom Ressort des Reichskanzleramtes getrennt und die Leitung desselben unter Verantwortlichkeit des Reichskanzlers dem Reichspostamte übertragen worden.[9] Damit sind die Post- und Telegraphenangelegenheiten grundsätzlich aus dem Organismus der preußischen Staatsverwaltung ausgeschieden. Nur eine Reihe von Beamtenkategorien des lokalen Post- und Telegraphendienstes werden noch von Preußen gemäß R. V. Art. 50 ernannt; aber auch diese unterstehen dem Reichspostamt, s. Staatshandb. f. 1905, S. 338 f. u. a. a. O.

d) Durch den Allerhöchsten Erlaß v. 7. Aug. 1878[10] ist ferner bestimmt worden, daß die Verwaltung der Angelegenheiten von Handel und Gewerbe von dem Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zu trennen und für dieselbe ein eigenes „Ministerium für Handel und Gewerbe" zu bilden sei, und daß die Verwaltung der übrigen, bisher im Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten ver-

---

[1] Über die Frage, welchem Ressort die Verfügung über die Substanz des Grund und Bodens öffentlicher Flüsse, soweit deren Schiffbarkeit reicht, zusteht, vgl. das Zirk. Reskr. der Ministerien der öffentlichen Arbeiten und für Landwirtschaft, Domänen und Forsten v. 10. März 1881 (M. Bl. d. i. Verw. 1881, S. 87).

[2] Ausgenommen von der Übertragung an das Ministerium für landwirtschaftliche Angelegenheiten sind nach dem Erlaß v. 26. Nov. 1849 die großen Deichverbesserungsarbeiten, welche zur Sicherstellung der Ostseisenbahn und deren Strombauten an der Weichsel und Nogat ausgeführt wurden, sowie die Melioration des Oderbruchs, welche bis zur Vollendung der Anlagen dem Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten verblieben. — Vgl. übrigens die Motive des Erlasses v. 26. Nov. 1849 in dem Berichte des Staatsministeriums v. 24. Nov. 1849 (M. Bl. d. i. Verw. 1850, S. 12). Vgl. über die Ausführung das Zirk. Reskr. des Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und für landwirtschaftliche Angelegenheiten v. 9. Jan. 1850 (M. Bl. d. i. Verw. 1850, S. 12, Nr. 17).

[3] G. S. 1852, S. 83.

[4] G. S. 1858, S. 501.

[5] Vgl. das Nähere hierüber oben S. 375 f.

[6] G. S. 1867, S. 1780.

[7] B. G. Bl. 1867, S. 328.

[8] R. G. Bl. 1875, S. 379.

[9] S. über dessen staatsrechtliche Stellung und Organisation Laband, I, 372, III, 98, IV, 281, Zorn, Bd. II, S. 253.

[10] G. S. 1879, S. 25, M. Bl. d. i. Verw. 1879, S. 65. — Das Abg. H. hat in der Sitzung v. 18. Dez. 1878 nachträglich der durch den Allerhöchsten Erlaß v. 7. Aug. 1878 angeordneten Teilung des Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten in zwei Ministerien seine Zustimmung erteilt. Vgl. Stenogr. Ber. des Abg. H. 1878—79, Bd. I, S. 449, und den Kommissionsbericht v. 11. Dez. 1878, a. a. O., Anl. Bd. I, Aktenst. Nr. 58, S. 649—653.

einigten Verwaltungszweige in diesem Ministerium, welches die Bezeichnung „Ministerium der öffentlichen Arbeiten" zu führen hat, verbleibe. Das Gesetz v. 13. März 1879[1] hat demnächst in Art. II vorgeschrieben, daß die gesetzlichen Bestimmungen über die Zuständigkeiten des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten dahin abgeändert werden, daß in Beziehung auf die Handels- und Gewerbeangelegenheiten der Minister für Handel und Gewerbe, im übrigen der Minister der öffentlichen Arbeiten an die Stelle desselben tritt.

e) Durch den Allerhöchsten Erlaß v. 14. Okt. 1878[2] ist angeordnet worden, daß das technische Unterrichtswesen, soweit dasselbe bis dahin mit der Handels- und Gewerbeverwaltung verbunden war, jedoch mit Ausnahme des Navigationsschulwesens, an den Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten zu überweisen sei.[3]

f) Weiter ist noch der Allerhöchste Erlaß v. 3. Sept. 1884 (G. S. S. 1885, S. 95) ergangen, welcher dem Handelsministerium die gewerblichen und kunstgewerblichen Fachschulen und Zeichenschulen, die Pflege des Kunstgewerbes, einschließlich der Verwaltung der Porzellanmanufaktur, sowie des Fortbildungswesens überweist. Dagegen ist das ländliche Fortbildungsschulwesen vom Handelsminister auf den Landwirtschaftsminister übertragen worden (Allerhöchster Erlaß v. 24. Jan. 1895, G. S. S. 77).

g) Endlich ist noch durch Allerhöchsten Erlaß v. 17. Febr. 1890 (G. S. S. 35) die gesamte hochwichtige Verwaltung des Berg-, Hütten- und Salinenwesens, einschließlich der polizeilichen Aufsicht über den gesamten Bergbau in der Monarchie, vom Ministerium der öffentlichen Arbeiten abgetrennt und wieder auf das Handelsministerium übertragen worden. Dazu gehören auch die Bernsteinwerke, die durch Gesetz v. 1. Mai 1899 (G. S. S. 105) in den Kreisen Fischhausen, Memel und Königsberg für den Staat erworben worden sind.

II. Die historische Entwicklung in bezug auf das Berg-, Hütten- und Salinenwesen war folgende:

Das Publikandum v. 16. Dez. 1808 (§. 4, Nr. 6)[4] hatte angeordnet, daß die Angelegenheiten des Bergbaues und der Salzfabrikation von einer besonderen Sektion im Departement des Ministeriums des Innern zu bearbeiten seien.[5] Die Verordnung v. 27. Okt. 1810[6] bestimmte dann, daß die obere Leitung des Salz-, Berg- und Hütten-

---

[1] G. S. 1879, S. 123.

[2] G. S. 1879, S. 26, M. Bl. d. i. Verw. 1879, S. 65.

[3] Das Abg. H. hat in der Sitzung v. 21. Jan. 1879 nachträglich zu dieser Ressortveränderung seine Zustimmung erteilt (vgl. Stenogr. Ber. des Abg. H. 1878—79, Bd. II, S. 775 und den Kommissionsbericht v. 13. Jan. 1879, a. a. O., Anl. Bd. I, Aktenst. Nr. 109, S. 989—991). Vgl. auch die Denkschrift über das technische Unterrichtswesen in den Stenogr. Ber. des Abg. H. 1878—79, Anl. Bd. I, Aktenst. Nr. 65, S. 679 ff. Mit Bezugnahme auf die beiden Kab. O. v. 7. Aug. und v. 14. Okt. 1878 bringt die Bekanntmachung des Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten v. 18. März 1879 (M. Bl. d. i. Verw. 1879, S. 67) zur öffentlichen Kenntnis, daß Berichte, Gesuche und Eingaben, welche bisher an den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zu richten waren, nunmehr a) in Angelegenheiten, welche sich auf das gewerbliche Unterrichtswesen, ausschließlich des Navigationsschulwesens, und auf die zur Hebung des Kunstgewerbes bestimmten Anstalten beziehen, zu denen auch die königliche Porzellanmanufaktur gehört, an den „Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten", b) in Sachen, welche sich auf „Handel und Gewerbe" beziehen, soweit sie nicht unter a fallen, an den „Minister für Handel und Gewerbe", c) in den zu a und b nicht genannten Sachen, nämlich in den Angelegenheiten des Bauwesens und des Eisenbahnwesens, sowie in den zum Geschäftsbereiche der Verwaltung des Berg-, Hütten- und Salinenwesens gehörigen Angelegenheiten an den „Minister der öffentlichen Arbeiten" zu richten sind.

[4] Vgl. Rabe, Sammlung, Bd. IX, S. 385.

[5] Nach §. 18 a. a. O. wurden dieser Abteilung insbesondere übertragen: die ganze Bergwerks- und Hüttenverwaltung im ausgedehntesten Umfange, sowohl in polizeilicher, als administrativer und technischer Rücksicht. Sie sollte daher die technische Aufsicht und Leitung der Berg- und Hüttenwerke, welche für Rechnung des Staates betrieben werden, der dazu gehörigen Etablissements, ihrer Bewirtschaftung und ihres Einbringens, des Handels mit den gewonnenen bergmännischen Produkten und Materialien, der Aufsuchung, Gewinnung und Fortschaffung der Brennmaterialien, Steinkohlen, Braunkohlen, des Torfs auf Domänen, ferner die Leitung aller königlichen und die Aufsicht auf alle privat-chemischen Fabrikationen, ingleichen der Gießereien, vorzüglich des Geschützes und der Ammunition, Gewehrfabriken, Hammerwerke, Drahtzüge ꝛc., haben.

[6] G. S. 1810, S. 13.

wesens unmittelbar unter dem Gewerbedepartement im Ministerium des Innern stehen und daß demselben ein Berghauptmann als Direktor vorgesetzt sein solle, unter dem alle Salzwerks-, Berg-, Hütten-, auch Tonsämter und -behörden stehen sollten. Die Kabinettsorder v. 13. Dez. 1813[1] übertrug dann aber dem Finanzministerium die ganze Leitung des Salz-, Berg- und Hüttenwesens, und ordnete den Oberberghauptmann diesem Ministerium unter. Hiernächst bestimmte die Kabinettsorder v. 3. Nov. 1817, sub III[2], daß das Berg- und Hüttenwesen dem Ministerium des Innern beigelegt werde, und der Oberberghauptmann[3] zu diesem in demjenigen Verhältnisse bleibe, in welchem er bisher zum Finanzminister stand.[4] Die Kabinettsorder v. 11. Jan. 1819 (sub 3)[5] beließ es in betreff des Berg- und Hüttendepartements bei dessen Unterordnung unter das Ministerium des Innern; allein die Kabinettsorder v. 28. April 1834[6] ordnete an, daß das Bergwerks-, Hütten- und Salinenwesen wieder auf das Finanzministerium übergehen und bei diesem von einer besonderen Abteilung, unter der Leitung des Oberberghauptmanns, bearbeitet werden solle. Hierbei ist es bis dahin verblieben, wo der Allerhöchste Erlaß v. 17. April 1848[7] die Bildung eines besonderen Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten anordnete. Durch diesen Erlaß (sub Nr. 1) wurde dann bestimmt, daß die sämtlichen Geschäfte der im Finanzministerium bestehenden Abteilung für Berg-, Hütten- und Salinenwesen auf das neugebildete Ministerium übergehen sollten. Nach der Abtrennung des Ministeriums der öffentlichen Arbeiten von dem Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten wurde das Berg-, Hütten- und Salinenwesen von der I. Abteilung des Ministeriums der öffentlichen Arbeiten bearbeitet. Durch den Allerhöchsten Erlaß v. 16. Febr. 1867[8] ist angeordnet worden, daß die obere Leitung des Bergwesens, einschließlich der Staats- oder Domanialbergwerke, Hütten und Salinen in den im Jahre 1866 neu erworbenen Landes- und Gebietsteilen dem Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten unmittelbar zugewiesen werden, so daß die Provinzialbergbehörden und die Verwaltungen der Staats- oder Domanialwerke in derselben Weise von dem Ministerium der öffentlichen Arbeiten unmittelbar ressortieren, wie dies in den älteren Landesteilen der Fall war. Den Abschluß der ganzen Entwicklung bildet nunmehr die Verordnung v. 17. Febr. 1890.[9]

III. Dem jetzigen Ministerium für Handel und Gewerbe sind, wie sich aus dem Vorstehenden ergibt, die vordem von der I. und IV. Abteilung des früheren Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten bearbeiteten Angelegenheiten überwiesen. Dieselben umfassen einmal alle Berg-, Hütten- und Salinensachen, sodann alle Sachen, welche mit Handel und Gewerbe in unmittelbarer oder mittelbarer Verbindung stehen, namentlich auch die Angelegenheiten der Schiffahrt, der Reederei und des Lotsenwesens, der Navigationsschulen, der Privatbankinstitute, der Korporationen und Sozietäten für Handel, Gewerbe und Industrie (Handelskammern, Gewerbegerichte), des Maß- und Gewichtswesens, die Eichungsbehörden, die Fabrikeninspektion usw. Diese Verwaltungszweige aber sind jetzt fast alle gemäß Reichsverfassung Art. 4, Ziff. 2, 3, 7 in die Zuständigkeit des Reiches derart übergegangen, daß die Gesetzgebung in der Hand des Reiches liegt, indes die behördenmäßige Durchführung der Gesetze zur Verwaltung der Einzelstaaten gehört.[10] Insbesondere ist der Abschluß der, das deutsche Wirtschaftsleben

---

[1] G. S. 1814, S. 3.

[2] G. S. 1817, S. 290.

[3] Diese Bezeichnung gebraucht sowohl die Kab. O. v. 3. Nov. 1817, als die Rangordnung v. 7. Febr. 1817, §. 2 (G. S. 1817, S. 63).

[4] Die Kab. O. v. 3. Nov. 1817, Nr. II und III (G. S. 1817, S. 290) bestimmte zugleich, daß die Salzfabrikation bei dem Berg- und Hüttenwesen bleibe, wogegen die Einnahmen und Ausgaben der Generalsalzdirektion zum Schatzministerium gehören sollten.

[5] G. S. 1819, S. 3.

[6] Vgl. v. Rönne, Baupolizei (3. Ausg.), S. 29.

[7] G. S. 1848, S. 109.

[8] G. S. 1867, S. 228.

[9] Über die weitausgreifenden sozialen und internationalen Ideen (internationale Arbeiterkonferenz in Berlin v. 15.—29. März 1890), mit denen diese Umgestaltung der Behördenorganisation in unmittelbarem Zusammenhange steht und von der sie einen Bestandteil bildet, s. Bd. III bei Darlegung des materiellen Rechtes.

[10] S. über diese Selbstverwaltung von Reichsangelegenheiten durch die Einzelstaaten Laband, St. R., Bd. I, S. 197 ff.; Zorn, Bd. I, S. 109, 110.

geradezu bedingenden, Handelsverträge auf der Grundlage der allgemeinen Zolltarifgesetzgebung ausschließlich Sache des Reiches, als dessen Zentralbehörde für diese Angelegenheiten das Reichsamt des Innern besteht.[1]

Das Handelsministerium ist eingeteilt in drei Abteilungen: I. für Berg-, Hütten- und Salinenwesen; II. Handels-Abteilung; III. Gewerbe-Abteilung.

IV. Vom Handelsministerium in seiner jetzigen Organisation ressortieren:

A. Von der Berg-, Hütten- und Salinenabteilung:

1. Die geologische Landesanstalt und Bergakademie zu Berlin. Die geologische Landesanstalt hat den Zweck, die geologische Untersuchung des preußischen Staatsgebietes auszuführen und die Ergebnisse derselben in solcher Weise zu bearbeiten, daß sie ebenso für die Wissenschaft, wie für die wirtschaftlichen Interessen des Landes allgemein zugänglich und nutzbringend werden.[2] Die Leitung der gesamten Tätigkeit der geologischen Landesanstalt ist einem Vorstande, welcher aus zwei vom Könige ernannten Direktoren, deren einer der Direktor der Königlichen Bergakademie ist, übertragen, und unter der Leitung dieser Direktoren werden die Arbeiten der Anstalt durch mit Staatsdienereigenschaft angestellte Landesgeologen und eine Anzahl von Mitarbeitern ausgeführt.[3] Mit der geologischen Landesanstalt ist die Königliche Bergakademie verbunden, in welcher der Unterricht auf einen dreijährigen Lehrgang berechnet ist.[4]

2. Die Prüfungskommissionen über die Befähigung zu den technischen Ämtern bei den Bergbehörden des Staates.[5]

3. Die Oberbergämter in den Provinzen, s. unten §. 88, S. 496 ff.

B. Von der Handelsabteilung ressortieren:

1. Die technische Deputation für Gewerbe, welche schon durch das Publikandum v. 16. Dez. 1808, §. 8, Nr. 1[6] angeordnet und durch die Verordnung v. 27. Okt. 1810[7] bestätigt worden ist.[8] Sie soll nach dieser Verordnung aus einigen Staatsbeamten, aus Gelehrten, Künstlern, Landwirten, Manufakturisten und Kaufleuten bestehen[9], und ihr Zweck ist: das Wissenschaftliche der ganzen Gewerbkunde in ihren Fortschritten zu verfolgen und unter Mitteilung der Resultate mit ihrem Gutachten dem Ministerium zur Hand zu gehen.[10]

2. Die Eichungsbehörden.[11]

---

[1] S. hierher Laband, IV, 405 ff.; Zorn, II, 724, 738 ff.

[2] Vgl. §. 1 des durch die Kab. O. v. 6. März 1875 genehmigten Statuts der königlichen geologischen Landesanstalt und Bergakademie v. 8. April 1875, und über die der geologischen Landesanstalt obliegenden Aufgaben §. 2 des Statuts (Staatsanzeiger, Nr. 85), jetzt revidierte Satzungen v. 21. Aug. 1903 (Staatsanzeiger, Nr. 203); s. Staatshandbuch 1905, S. 121 f.

[3] §. 3 des zitierten Statutes.

[4] §§. 5—15 a. a. O.

[5] Nämlich die Kommissionen in Berlin und bei den Oberbergämtern zu Breslau, Klausthal, Halle a. S., Dortmund und Bonn für die erste Prüfung (das Bergreferendariat) und die Oberprüfungskommission für die zweite Prüfung über die Befähigung zu den technischen Ämtern bei den Bergbehörden (Bergassessorat) in Berlin. Vgl. die Vorschriften über die Ausbildung und Prüfung für den höheren Staatsdienst in der Berg-, Hütten- und Salinenverwaltung v. 18. Sept. 1897 (Staatsanzeiger 1897, Nr. 224).

[6] Vgl. Rabe, Sammlung, Bd. XI, S. 388.

[7] G. S. 1810, S. 13.

[8] Nach dieser Verordnung war sie der Sektion für Gewerbepolizei im Ministerium des Innern untergeordnet, und wurde als technische Gewerbe- und Handelsdeputation bezeichnet. Die Verordnung v. 27. Okt. 1810 bestimmt zugleich, daß auch der Finanzminister sich dieser Deputation bedienen könne.

[9] Nach der Verordnung v. 27. Okt. 1810 (G. S. 1810, S. 13) ist der Minister für Handel und Gewerbe verpflichtet, bei der Ernennung der Mitglieder der technischen Deputation für Gewerbe die Genehmigung des Königs einzuholen.

[10] Publikandum v. 16. Dez. 1808, §. 8, Nr. 1, wo auch bemerkt wird, daß eine besondere Verordnung die innere Organisation der Deputation bestimmen solle. Eine solche Verordnung ist indes nicht ergangen.

[11] G. v. 26. Nov. 1869, betreffend die Eichungsbehörden (G. S. 1869, S. 1165 ff.), Instruktion v. 6. Jan. 1870 zur Ausführung dieses Gesetzes (M. Bl. d. i. Verw. 1870, S. 57 ff.), Zirk. Reskr. des Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten v. 26. April 1870, betreffend die Beaufsichtigung der Amtsführung der Eichungsinspektoren durch die Oberpräsidenten (a. a. O., S. 124), Zirk. Reskr. desselben Ministeriums v. 14. April 1870 nebst Instruktion, betreffend die Wahrnehmung der Bergeichungsgeschäfte (a. a. O., S. 121—123). Über den Zusammenhang dieser Behörden mit dem Reichsverwaltungsrecht s. Laband, Bd. III, S. 186; Zorn, Bd. II, S. 319.

3. Die Königliche Porzellanmanufaktur in Berlin.[1] Nach dem Publikandum v. 16. Dez. 1808, §. 4, sub 6, Lit. d und §. 18, Nr. 4[2] und der Verordnung v. 27. Okt. 1810[3] war die obere Leitung des Instituts dem Departement für Bergbau und dem Gewerbedepartement im Ministerium des Innern übertragen. Nach dem Regulativ v. 25. Febr. 1835[4] war die Manufaktur der Verwaltung des Handels, Fabrik- und Bauwesens, welche infolge der Kabinettsorder v. 4. April 1837[5] demnächst eine Abteilung des Finanzministeriums bildete, untergeordnet worden. Nach Auflösung des Ministeriums des Innern für Gewerbeangelegenheiten verblieb die Manufaktur dem Ressort des Finanzministeriums, Abteilung für Handel, Gewerbe und Bauwesen. Infolge der Errichtung eines besonderen Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten durch den Allerhöchsten Erlaß v. 17. April 1848[6] ging sie jedoch mit den übrigen Geschäften der gedachten Abteilung des Finanzministeriums auf das Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten über. Infolge des Allerhöchsten Erlasses v. 14. Okt. 1878[7], welcher das technische Unterrichtswesen, soweit dasselbe bis dahin mit der Handels- und Gewerbeverwaltung verbunden war, mit Ausnahme des Navigationsschulwesens, dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten überwiesen hat, sind auch die zur Hebung des Kunstgewerbes bestimmten Anstalten, zu denen auch die Königliche Porzellanmanufaktur gehört, diesem letztgedachten Ministerium übertragen worden.[8] Neuestens ist die Porzellanmanufaktur wieder dem Handelsministerium unterstellt worden.[9]

4. Die Navigationshauptschulen und Navigationsvorschulen, welche dazu bestimmt sind, den Seeleuten Gelegenheit zu bieten, sich die theoretische Ausbildung zum Steuermann und Seeschiffer auf großer Fahrt zu verschaffen und sich auf die Steuermannsprüfung und die Schifferprüfung für große Fahrt vorzubereiten.[10]

5. Die Seemaschinistenschulen für die deutsche Handelsflotte in Stettin, Flensburg, Geestemünde.

6. Die Direktion der Bernsteinwerke in Königsberg.

C. Von der Gewerbeabteilung ressortieren:

1. der mit den Regierungen (s. dasselbe unten §. 92, Bd. IV) verbundene Gewerbeaufsichtsdienst;

2. das Prüfungsamt für Gewerbeaufsichtsbeamte (Prüfungsordnung v. 7. Sept. 1897);

3. das gewerbliche Unterrichtswesen (s. Bd. III, Unterrichtsverwaltung);

4. die ständige Kommission für das technische Unterrichtswesen (s. ebenda);

5. verschiedene gewerbliche Musteranstalten.[11]

---

[1] Dieselbe wird seit 1763 für Staatsrechnung betrieben und die II. Kammer hat im Jahre 1850 angenommen, daß die Anstalt als ein Kunst- und Musterinstitut zu betrachten und deshalb im allgemeinen Interesse als Staatsanstalt beizubehalten sei. Dagegen hat dieselbe die Auflösung der mit der Porzellanmanufaktur verbundenen Gesundheitsgeschirrmanufaktur befürwortet, welche demnächst auch erfolgt ist (vgl. den Bericht der Zentralbudgetkommission v. 9. Febr. 1850, in den Stenogr. Ber. der II. Kammer 1849—50, Bd. V, S. 2934, und die Verhandlungen darüber S. 2976—77). In der Sitzungsperiode 1867—68 beschloß das Haus der Abgeordneten bei der Vorberatung des Staatshaushaltsetats in der Sitzung v. 6. Dez. 1867, die Staatsregierung aufzufordern, sobald als möglich die Aufhebung des Instituts der Porzellanmanufaktur herbeizuführen (vgl. Stenogr. Ber. des Abg. H. 1867—68, Bd. I, S. 245—248). Dieser Beschluß erhielt indes bei der Schlußberatung in der Sitzung v. 15. Febr. 1868 nicht die Genehmigung des Hauses (Stenogr. Ber. a. a. O., Bd. III, S. 1680—84). In den späteren Sitzungsperioden ist der Antrag auf Aufhebung des Instituts nicht wieder aufgenommen worden. — Vgl. Kolbe, Geschichte der Königlichen Porzellanfabrik in Berlin (Berlin, 1863).

[2] Vgl. Rabe, Sammlung, Bd. IX, S. 385 ff.

[3] G. S. 1810, S. 13.

[4] Vgl. v. Kamptz, Annalen, Bd. XLV, S. 237.

[5] G. S. 1837, S. 40.

[6] G. S. 1848, S. 109.

[7] G. S. 1879, S. 26.

[8] Bekanntmachung des Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten v. 18. März 1879 (M. Bl. d. i. Verw. 1879, S. 67, Nr. 59).

[9] Allerhöchster Erlaß v. 3. Sept. 1884 (G. S. 1885, S. 95).

[10] Verordnung des Bundesrates über die Befähigung als Seeschiffer und Seesteuermann v. 16. Jan. 1904 (R. G. B., S. 3), Ordnung für die preußischen Navigationsschulen v. 6. Juni, für die Navigationsvorschulen v. 25. Juli 1904.

[11] S. Staatshandbuch 1905, S. 124.

V. Zum gemeinsamen Ressort der drei Ministerien für Handel und Gewerbe, der öffentlichen Arbeiten und für Landwirtschaft, Domänen und Forsten gehörte auch der durch die Verordnung v. 17. Nov. 1880[1], angeordnete Volkswirtschaftsrat. Derselbe sollte nach §. 1 der gedachten Verordnung Entwürfe von Gesetzen und Verordnungen, welche wichtigere wirtschaftliche Interessen von Handel, Gewerbe und Land- und Forstwirtschaft betreffen, bevor sie der Genehmigung des Königs unterbreitet werden, begutachten, und dies hatte auch von den auf den Erlaß von Gesetzen oder Verordnungen bezüglichen Anträgen und Abstimmungen Preußens im Bundesrate, soweit dieselben das wirtschaftliche Gebiet berühren, zu gelten.

Der Volkswirtschaftsrat sollte bestehen aus 75 vom Könige für eine Sitzungsperiode von je fünf Jahren zu berufenden Mitgliedern, von welchen 45 auf Grund der Präsentation einer doppelten Anzahl durch Wahl der Handelskammern, der Vorstände der kaufmännischen Korporationen und der landwirtschaftlichen Vereine berufen, die übrigen unmittelbar ernannt werden (§. 2 a. a. O.), und in die drei Sektionen: des Handels, des Gewerbes und der Land- und Forstwirtschaft sich gliedern. Jede Sektion sollte aus ihrer Mitte fünf Mitglieder wählen, welche mit weiteren zehn dazu berufenen Mitgliedern den ständigen Ausschuß des Volkswirtschaftsrates bilden sollten (§. 9 a. a. O.). Den Vorsitz im Volkswirtschaftsrate, den Sektionen und den Ausschüssen sollte einer der drei Minister für Handel und Gewerbe, der öffentlichen Arbeiten und für Landwirtschaft, Domänen und Forsten (§. 10 a. a. O.) führen. Die Verordnung v. 17. Nov. 1880 ist nicht formell aufgehoben, wird aber als außer Kraft getreten anzusehen sein, da der Volkswirtschaftsrat nicht mehr gebildet wird. Der in dieser Einrichtung zum Ausdruck gekommene Gedanke einer zweckmäßigen Verbindung des parlamentarischen Systems und eines aus hervorragenden Sachverständigen bestehenden technischen Beirates ist vielleicht der bedeutendste Gedanke einer Weiterbildung der konstitutionellen Einrichtungen, den die zweite Hälfte des 19. Jahrhunderts hervorgebracht hat.

§. 75.

IV. Das Ministerium der öffentlichen Arbeiten.

I. Durch Allerhöchsten Erlaß v. 7. Aug. 1878[2] ist die Teilung des bisherigen Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten in zwei getrennte Ministerien, und zwar dahin angeordnet worden, daß für die Verwaltung der Angelegenheiten von Handel und Gewerbe ein besonderes „Ministerium für Handel und Gewerbe", und für die Verwaltung der übrigen, bisher im Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vereinigten Verwaltungszweige ein besonderes Ministerium mit der Bezeichnung „Ministerium der öffentlichen Arbeiten" errichtet worden ist. Das Gesetz v. 13. März 1879[3] hat demnächst in Art. II vorgeschrieben, daß die gesetzlichen Bestimmungen über die Zuständigkeiten des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten dahin abgeändert werden, daß in Beziehung auf die Handels- und Gewerbeangelegenheiten der Minister für Handel und Gewerbe, im übrigen der Minister der öffentlichen Arbeiten an die Stelle desselben tritt. Dazu kam die Neuorganisation von 1890, durch welche — Allerhöchster Erlaß v. 17. Febr. 1890 und Gesetz v. 26. März

[1] G. S. 1880, S. 367 ff. — Über die Frage der konstitutionellen Zulässigkeit der Verordnung v. 17. Nov. 1880, bezw. der Zweckmäßigkeit der dadurch geschaffenen Institution vgl. die Verhandlungen im Abg. H. in der Sitzung v. 26. Nov. 1880 (Stenogr. Ber. des Abg. H. 1880—81, Bd. I, S. 334—357). Der Justizminister Friedberg führte gegenüber den erhobenen, mehr politischen als juristischen Bedenken (a. a. O., S. 349) mit Recht aus, daß die in Rede stehende Einrichtung im Wege königlicher Verordnung habe getroffen werden können, weil die Verordnung nur einen Akt innerer Verwaltung in sich schließe.

[2] G. S. 1879, S. 25, M. Bl. d. i. Verw. 1879, S. 65.

[3] G. S. 1879, S. 123.

1890[1] — das gesamte Berg-, Hütten- und Salinenwesen auf das Handelsministerium übertragen wurde.[2]

Auf Grund dieser Vorschriften besteht dermalen das Ministerium der öffentlichen Arbeiten aus zwei Gruppen von Abteilungen:

A. Abteilungen für das Eisenbahnwesen[3], nämlich:

1. Bauabteilung für Bauausführungen auf den Eisenbahnstrecken, Konstruktion und Unterhaltung der Bahnen, Betriebs- und Bahnordnung, Bahnpolizei in technischer Beziehung, Signal- und Sicherheitswesen[4], technischer Fahrdienst, Konstruktion und Unterhaltung der Betriebsmittel und Werkstätten, Personalien der höheren technischen Beamten.

2. Verkehrsabteilung für Verkehrsordnung, internationales Transportrecht, Landeseisenbahnrat und wissenschaftliche Beiräte, Tarif-, Abfertigungs- und Reklamationswesen, Wagendispositionen, Fahrplanwesen.[5]

3. Abteilung fehlt; früher für die Privatbahnen.

4. Abteilung für Verwaltung: Gesetzentwürfe, Verwaltungsordnung, Personalbedarf und Dienstdauer, Personalien, Arbeiter- und Wohlfahrtswesen, Rechtssachen, Aufsicht über die Privatbahnen, Kleinbahnwesen.

5. Finanzabteilung: Etats- und Kassenwesen, Lieferungsverträge, Bahnerwerbungen, Reichs- und Vereinsstatistik, finanzielle Beteiligung an Privatbahnen.

Dazu kommen drei geheime Expeditionen: (A. Verwaltung, B. Personalien, C. Betrieb), drei geheime Kontrollen, (A. Verwaltung, B. Bauten, C. technische Sachen), zwei geheime Registraturen, ein kartographisches Bureau, endlich die Schriftleitung des amtlichen Eisenbahnverordnungsblattes nebst Archiv für Eisenbahnwesen und Zeitschrift für Kleinbahnen.

B. Abteilungen für die allgemeine Bauverwaltung, nämlich:

IIIA. Wasserbauabteilung,

IIIB. Hochbauabteilung,

nebst verschiedenen technischen Bureaus.[6]

II. Die Verwaltung der Eisenbahnangelegenheiten[7] war — damals sehr geringfügig — bis zum Jahre 1851 mit der Verwaltung des öffentlichen Bauwesens im Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vereinigt. Der seitdem eingetretene größere Umfang der Geschäfte, besonders seitdem Staatseisenbahnen entstanden bezw. solche in den Besitz des Staates übergegangen waren, machte indes die Errichtung einer besonderen Abteilung für die Verwaltung der Eisenbahnangelegenheiten in dem Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten erforderlich. Durch Allerhöchsten Erlaß v. 15. Dez. 1866[8] wurde das Eisenbahnwesen in den neuerworbenen Landesteilen Hannover, Kurhessen, Nassau und Frankfurt a. M. der Eisenbahnabteilung des Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten unmittelbar zugewiesen und bestimmt, daß demgemäß die Direktionen der in diesen Landesteilen vorhandenen Staatseisenbahnen, sofern nicht Staatsverträge eine Modifikation bedingen, in gleicher Weise, wie die Direktionen der Staatsbahnen in den älteren Landesteilen, unmittelbar von dem Handelsministerium ressortieren. Durch Allerhöchsten Erlaß v. 9. März 1867[9] wurde auch das Eisenbahnwesen in den Herzogtümern Holstein und Schleswig, sowie in den neuerworbenen ehemals bayerischen und großherzoglich hessischen Gebietsteilen dem Handelsministerium zugewiesen.

Eine neue Organisation der Verwaltung der Staatseisenbahnen und der vom Staate verwalteten Privatbahnen erfolgte sodann durch das vom König durch Allerhöchsten Er-

[1] G. S. 1890, S. 35 und 37.

[2] S. oben §. 74.

[3] Vgl. zum Folgenden den Allerhöchsten Erlaß v. 15. Dez. 1894, betreffend Umgestaltung der Eisenbahnbehörden (G. S. 1895, S. 11).

[4] Über die hier einwirkenden Vorschriften des Reichsrechtes s. Laband, III, 108 ff.; Zorn, Bd. I, S. 305 ff.

[5] S. die vorige Note.

[6] S. hierzu Staatshandbuch für 1905, S. 197 f.

[7] Über die Entwicklung des preußischen Eisenbahnwesens s. v. d. Leyen in Stengels Wörterb., d. Verw. R. I, S. 347 ff., Conrad, Handwörterb. f. Staatswissensch. III, S. 487—571.

[8] G. S. 1867, S. 5.

[9] G. S. 1867, S. 396.

laß v. 23. Dez. 1872 genehmigte Regulativ des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten v. 16. Dez. 1872.[1] Nach den Bestimmungen dieses Regulativs bestanden unter dem Minister der öffentlichen Arbeiten zehn Eisenbahndirektionen, welchen die Verkehrsleitung, sowie die obere Verwaltung der ihnen unterstellten Strecken unter eigener Verantwortung übertragen war. Für die größeren Staatsbahnverwaltungen (Niederschlesisch-Märkische, Ostbahn und Hannoversche Staatsbahn), sowie für die staatsseitig verwalteten beiden großen Privatbahnen (Oberschlesische und Bergisch-Märkische Eisenbahn) waren außerdem noch besondere Lokalbehörden (Eisenbahnkommissionen) bestellt, welchen die Erledigung aller Geschäfte der laufenden Bau- und Betriebsverwaltung, sowie die Verwaltung des Grundeigentums der Bahn übertragen war.[2] Soweit nicht die Entscheidung der Direktion, beziehungsweise der Zentralstelle vorbehalten ward, war ihnen die Verwaltung selbständig übertragen. Unter den Kommissionen, beziehungsweise bei denjenigen Verwaltungen, bei welchen Kommissionen nicht errichtet waren, unmittelbar unter den Direktionen, fungierten für die laufenden Geschäfte des Betriebes und der Bahnunterhaltung besondere Beamte (Betriebs- und Bauinspektoren, Betriebsmaschinenmeister), welche in erster Reihe für die Ordnung und Sicherheit des Betriebes und den guten Zustand der Bahn verantwortlich waren.[3] Diese Organisation hatte sich zwar im allgemeinen als zweckmäßig bewährt, in der praktischen Durchführung derselben waren indes einzelne Mängel und Unzuträglichkeiten hervorgetreten[4], zu deren Beseitigung im Sinne der Dezentralisation von dem Ministerium der öffentlichen Arbeiten eine anderweite „Organisation der Verwaltung der Staatseisenbahnen und der vom Staate verwalteten Privatbahnen" angeordnet wurde, welche durch den Allerhöchsten Erlaß v. 24. Nov. 1879[5] genehmigt worden ist, indem dieser Erlaß zugleich den Minister der öffentlichen Arbeiten ermächtigt hat, die etwa künftig erforderlich werdenden Änderungen dieser Organisation, soweit sie nicht prinzipieller Natur sind, zu veranlassen. An Stelle dieser Vorschriften ist jetzt eine neue Verwaltungsordnung für die Staatseisenbahnen getreten, welche der Minister der öffentlichen Arbeiten auf Grund Allerhöchsten Erlasses v. 23. Dez. 1901 unterm 17. Mai 1902 hat ergehen lassen.[6] Die Bestimmungen dieser „Organisation" finden auf alle vom Staate verwalteten Eisenbahnen, soweit nicht durch gesetzliche Vorschriften oder durch bestehende Gesellschaftsstatuten und Betriebsüberlassungsverträge Abweichungen bedingt werden, Anwendung; bezüglich der vom Staate für eigene oder fremde Rechnung verwalteten Privateisenbahnen aber ist es außerdem dem Ressortminister vorbehalten, Abweichungen von den Bestimmungen des Organisationsreglements über die allgemeine Verwaltung (Abschnitt I) und über die speziellen Verwaltungszweige (Abschnitt II) dem Bedürfnisse entsprechend zu gestatten, ebenso kann der Minister vereinfachte Verwaltungsvorschriften erlassen bezüglich derjenigen Eisenbahnen, welche nach der Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen Deutschlands betrieben werden (Verwaltungsordnung §. 20). Die Verwaltung der im Bau oder im Betriebe befindlichen Staatsbahnen oder vom Staate verwalteten Privatbahnen erfolgt unter der oberen Leitung des Ministers der öffentlichen Arbeiten durch die königlichen Eisenbahndirektionen.[7] Für besonders umfangreiche Bauausführungen können durch königliche Verordnung be-

---

[1] Vgl. dasselbe in den Stenogr. Ber. des Abg. H. 1876, Anl. Bd. I, Aktenst. Nr. 37, S. 423 ff.

[2] Über die früheren Eisenbahnkommissariate zur Handhabung der Staatsaufsicht über die Privatbahnen, die ein interessantes Stück der älteren Entwicklung darstellen, s. v. Rönne, 4. Auflage dieses Werkes, Bd. III, S. 122 f.

[3] Der Umfang der einzelnen Verwaltungsbezirke und der Sitz der betreffenden Behörden ergibt sich aus der in den Stenogr. Ber. des Abg. H. 1879—80, Anl. Bd. III, Aktenst. Nr. 181, S. 2072 ff. mitgeteilten Übersicht, und die näheren Bestimmungen über die Organisation sind in ihrem materiellen Teile nebst Ausführungs- und Nachtragsverfügungen dem Abgeordnetenhause bei der Etatsberatung für das Jahr 1876 mitgeteilt worden. Vgl. die Stenogr. Ber. des Abg. H. 1875—76, Anl. Bd. I, Aktenst. Nr. 37, S. 429—437.

[4] Vgl. hierüber die Erläuterung der Grundzüge der anderweiten Organisation der Verwaltung der Staatsbahnen und der vom Staate verwalteten Privatbahnen in den Stenogr. Ber. des Abg. H. 1879—80, Anl. Bd. III, Aktenst. Nr. 181, Beil. A, S. 2067 ff.

[5] M. Bl. d. i. Verw. 1880, S. 84 ff., Staatsanzeiger 1880, Nr. 49, Eisenbahnverordnungsblatt 1880, Nr. 6, S. 85.

[6] G. S., S. 130 ff.

[7] S. unten Provinzialverwaltung §. 90.

sondere Baukommissionen eingesetzt werden, deren Besetzung und Geschäftsordnung der Minister regelt. Die Eisenbahndirektionen sind dem Minister unmittelbar unterstellt; Sitz und Bezirk werden durch königliche Verordnung, die Grenzpunkte durch den Minister festgestellt (Verwaltungsordnung §. 1).[1] Der Minister entscheidet über die gegen die Verfügungen und Beschlüsse der königlichen Eisenbahndirektionen erhobenen Beschwerden; gegen die auf Beschwerde ergangenen Verfügungen der königlichen Eisenbahndirektionen steht den Beamten eine Berufung nicht zu. Außerdem bleibt dem Minister vorbehalten die einheitliche Regelung des Dienstes durch Erlaß einheitlicher Geschäfts- und Dienstanweisungen, die Festsetzung von Grundzügen der durch die Direktionen zu erlassenden Dienstanweisungen, der Erlaß einheitlicher Vorschriften für die Rechts- und Dienstverhältnisse der Beamten und Arbeiter, für das Kassen- und Rechnungswesen sowie für die einzelnen Dienstzweige der Bau- und Betriebsverwaltung (Verwaltungsordnung §. 2).

Dem Minister sind, abgesehen von der für besondere Fälle vorgeschriebenen höheren Genehmigung, folgende Gegenstände vorbehalten:

1. Bezüglich der Betriebsverwaltung:

a) die Genehmigung der Einstellung des Betriebs auf Bahnstrecken, welche zur Beförderung von Personen oder Gütern im öffentlichen Verkehre dienen, und zur Änderung des Betriebes durch Einführung oder Aufhebung der Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen Deutschlands;

b) die Feststellung und Abänderung des Fahrplans der zur Personen- und Postbeförderung bestimmten Züge bei Beginn der Winter- und Sommerperiode, sowie die Genehmigung der in der Zwischenzeit beabsichtigten Änderungen, wenn dadurch die Zahl und Gattung der Züge berührt wird, oder wenn eine Einigung der beteiligten Eisenbahnverwaltungen und Postbehörden nicht erzielt worden ist;

c) die Feststellung und Änderung der Tarife für Personen, Güter, lebendige Tiere und Leichen, soweit die Bestimmung darüber nicht den königlichen Eisenbahndirektionen überlassen wird;

d) die Genehmigung von Bauausführungen, für welche den königlichen Eisenbahndirektionen Geldmittel nicht zur Verfügung gestellt sind;

e) die Feststellung derjenigen Entwürfe und Kostenanschläge, deren Kosten den Betrag von 50000 Mark im einzelnen übersteigen, soweit nicht die Feststellung für Bauten von höherem Werte den königlichen Eisenbahndirektionen besonders übertragen wird, sowie die Feststellung der Entwürfe und Kostenanschläge für Bauten von geringerem Werte, für welche die höhere Prüfung und endgültige Feststellung bei Überweisung der Geldmittel vorbehalten ist;

f) die Feststellung und Änderung der Normalentwürfe und Normalanordnungen für bauliche und maschinelle Anlagen sowie für Betriebsmittel und mechanische Betriebseinrichtungen;

g) die Ermächtigung zum Abschlusse freihändiger Lieferungs- und Arbeitsverträge, deren Gegenstand den Wert von 50000 Mark übersteigt, sowie zur Zuschlagserteilung in öffentlichen und engeren Verbindungen bei Gegenständen — jedes Los für sich gerechnet — von mehr als 150000 Mark (Verwaltungsordnung §. 3).

2. In gleicher Weise bleibt dem Minister bezüglich der Neubauverwaltung vorbehalten:

a) die Anordnung der allgemeinen und ausführlichen Vorarbeiten, die Feststellung des zur Ausführung bestimmten Entwurfs und des zugehörigen Hauptkostenanschlags sowie die Genehmigung des Bauausführungsplanes für neue Bahnlinien;

b) die Feststellung derjenigen Entwürfe und Kostenanschläge, deren Kosten den Betrag von 50000 Mark im einzelnen übersteigen, soweit nicht die Feststellung für Bauten von höherem Werte den königlichen Eisenbahndirektionen besonders übertragen wird, so-

[1] Das Organisationsreglement v. 24. Nov. 1879 enthielt in den §§. 8—30 die Bestimmungen über den Geschäftskreis und die Geschäftserledigung der königlichen Eisenbahndirektionen, Eisenbahnbetriebsämter und Eisenbahnbaukommissionen, sowie über die speziellen Verwaltungsorganisationen.

wie die Feststellung der Entwürfe und Kostenanschläge für Bauten von geringerem Werte, für welche die höhere Prüfung und endgültige Feststellung bei Überweisung der Geldmittel vorbehalten ist;

c) die Feststellung und Änderung der Normalentwürfe und Normalanordnungen für bauliche und maschinelle Anlagen sowie für Betriebsmittel und mechanische Betriebseinrichtungen;

d) die Eröffnung des Betriebes auf fertiggestellten Bahnstrecken, welche zur Beförderung von Personen oder Gütern im öffentlichen Verkehre bestimmt sind;

e) die Ermächtigung zum Abschlusse freihändiger Lieferungs- und Arbeitsverträge, deren Gegenstand den Wert von 100000 Mark übersteigt, sowie zur Zuschlagserteilung in öffentlichen und engeren Verbindungen bei Gegenständen — jedes Los für sich gerechnet — von mehr als 300000 Mark (Verwaltungsordnung §. 4).

3. Bezüglich der Personalien der Staatseisenbahnverwaltung bleibt dem Minister vorbehalten:

a) die Anstellung, Versetzung, Entlassung, sowie die Regelung der Besoldungsverhältnisse der etatsmäßigen höheren Beamten einschließlich der Rechnungsdirektoren und Eisenbahn-Hauptkassenrendanten, sowie die Überweisung der diätarischen höheren Beamten an die königlichen Eisenbahndirektionen;

b) die Versetzung von Beamten aus dem Bezirk einer königlichen Eisenbahndirektion in den Bezirk einer anderen, soweit die beteiligten Behörden verschiedener Meinung sind;

c) die Gewährung von Remunerationen und Unterstützungen, soweit sie im Laufe eines Rechnungsjahres den Betrag von 300 Mark übersteigen;

d) die Gewährung von Urlaub über vier Wochen an die unter a bezeichneten, über sechs Wochen an die übrigen Beamten (Verwaltungsordnung §. 5).

III. Die Verwaltung des Bauwesens.

Das Bauwesen wurde früher von der Abteilung des Finanzministeriums für die Verwaltung des Handels, Fabriken- und Bauwesens und der mit dieser in Verbindung stehenden „technischen Oberbaudeputation“ [1] bearbeitet. Nachdem indes infolge des Allerhöchsten Erlasses v. 17. April 1848 die Verwaltung des öffentlichen Bauwesens auf das Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten übergegangen war, wurde

[1] Die technische Oberbaudeputation wurde durch die Kab. O. v. 6. Mai 1770 unter der Benennung: „Oberbaudepartement des Generaldirektoriums“ gestiftet und mit einer besonderen Instruktion versehen. Durch das Publikandum v. 16. Dez. 1808 (Rabe, Sammlung, Bd. IX, S. 388) erhielt dieselbe eine andere Stellung. Dasselbe bestimmte im §. 8 unter Nr. 2, daß die technische Baudeputation und das Hofbauamt, welches letztere der Kontrolle der ersteren unterworfen wurde, der Sektion der Gewerbepolizei im Ministerium des Innern untergeordnet sein, daß beide Behörden aber eine neue Einrichtung erhalten sollten. Die technische Baudeputation sollte indes die Examinationsbehörde für Baukünstler und Feldmesser bleiben. Infolgedessen erhielt die Oberbaudeputation unterm 26. Sept. 1809 eine anderweitige Instruktion, wonach sie keine verwaltende, sondern bloß eine beratende, zur Kontrolle und Revision der öffentlichen Bauten angeordnete Behörde sein sollte, deren Gutachten über Gegenstände der allgemeinen Baupolizei, über die unter der Administration des Staates stehenden Bauten, über Vermessungen aller Art, welche unter öffentlicher Autorität vorgenommen werden, und über die Maße und Gewichte zu erfordern sei. Sie verrichtete ihre Revisionen in allen Beziehungen, deren der vorliegende Baugegenstand fähig ist, und war zugleich die Prüfungsbehörde für alle Baubeamte und Feldmesser. Die Verordnung v. 27. Okt. 1810 (G. S. 1810, S. 13) bemerkte in betreff der Oberbaudeputation, „daß dieselbe unmittelbar unter dem Gewerbedepartement des Ministeriums des Innern stehe und zugleich Prüfungsbehörde für Baukünstler und Feldmesser sei, auch von anderen Ministern Aufträge annehmen müsse.“ Das Regulativ v. 25. Febr. 1835 (v. Kamptz, Jahrbücher, Bd. XLV, S. 237) unterstellte die Oberbaudeputation gemeinschaftlich dem Ministerium des Innern für Gewerbeangelegenheiten und der Verwaltung des Handels-, Fabrik- und Bauwesens. Mit der durch Kab. O. v. 4. April 1837, G. S., S. 40, erfolgten Vereinigung der Verwaltung des Handels-, Fabrik- und Bauwesens mit dem Finanzministerium, und der durch die Kab. O. v. 6. Juni und 13. Dez. 1837 und 11. Jan. 1838 (G. S. 1838, S. 10) verordneten Auflösung des Ministeriums des Innern für Gewerbeangelegenheiten ging die Leitung des gesamten, nicht von speziellen Ressorts abhängigen Bauwesens, ausschließlich der dem Ministerium des Innern verbleibenden Baupolizei, an das Finanzministerium über, welchem dann auch die Oberbaudeputation untergeordnet wurde.

eine neue Organisation der oberen Verwaltung des Bauwesens für erforderlich erachtet[1] und durch den Allerhöchsten Erlaß v. 14. Jan. 1850 nebst dadurch bestätigter Verordnung des Staatsministeriums v. 22. Dez. 1849[2] angeordnet. Dadurch wurde die bisherige Oberbaudeputation aufgelöst[3] und die von ihr wahrgenommenen Geschäfte wurden der Abteilung für das Bauwesen im Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten (jetzt Ministerium der öffentlichen Arbeiten) überwiesen, in welcher folgende Angelegenheiten unter Teilnahme der Ministerialbauräte zu bearbeiten sind: a) die Personalien der Bauverwaltung und die Überwachung der Geschäftsführung der Baubeamten; b) die Beratung des Baubedürfnisses und die Aufstellung des Bauetats für die Staatsbauten; c) die Prüfung und Feststellung der betreffenden Bauentwürfe und Kostenanschläge; d) die oberste Leitung und Überwachung der Ausführung dieser Bauten; e) die Vermessungsangelegenheiten, soweit solche zum Ressort des Ministeriums der öffentlichen Arbeiten gehören; f) die Baupolizeiangelegenheiten.[4]

Von der Abteilung für die Verwaltung des Bauwesens ressortieren:

1. Die Akademie des Bauwesens. Durch den Allerhöchsten Erlaß v. 14. Jan. 1850 nebst Verordnung v. 22. Dez. 1849 war eine technische Baudeputation angeordnet worden, welche dazu bestimmt war, das gesamte Baufach in künstlerischer und wissenschaftlicher Beziehung würdig zu repräsentieren, große öffentliche Bauunternehmungen in baulich-technischer Hinsicht zu beurteilen, die Anwendung allgemeiner Grundsätze im öffentlichen Bauwesen zu beraten, neue Erfahrungen und Vorschläge in künstlerischer, wissenschaftlicher und baulich-technischer Beziehung zu begutachten, für weitere Ausbildung des Baufaches Sorge zu tragen, die sämtlichen Prüfungen der Bauführer und Baumeister zu bewirken und das Kuratorium der Bauakademie zu bilden. Sie bestand aus sämtlichen Ministerialbauräten und außerdem aus solchen dem Preußischen Staate angehörigen Baumeistern, welche sich in künstlerischer oder wissenschaftlicher Beziehung auszeichnen und von dem Könige auf den Vorschlag des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zu Mitgliedern ernannt wurden.[5] Durch Allerhöchsten Erlaß v. 7. Mai 1880[6] wurde hiernächst die technische Baudeputation mit dem 1. Okt. 1880 aufgelöst und an deren Stelle die Akademie des Bauwesens errichtet, welche eine beratende Behörde und dem Minister der öffentlichen Arbeiten untergeordnet ist. Dieselbe ist in Fragen des öffentlichen Bauwesens, welche von hervorragender Bedeutung sind, zu hören, und namentlich berufen, das gesamte Baufach in künstlerischer und wissenschaftlicher Beziehung zu vertreten, wichtige öffentliche Bauunternehmungen zu beurteilen, die Anwendung allgemeiner Grundsätze im öffentlichen Bauwesen zu beraten, neue Erfahrungen und Vor-

[1] Über die Motive vgl. den Bericht des Staatsministeriums v. 22. Dez. 1849 (M. Bl. d. i. Verw. 1850, S. 14—15).

[2] G. S. 1850, S. 13 ff.

[3] §. 1 der Verordnung v. 22. Dez. 1849.

[4] §. 2 a. a. O. Die Geschäfte werden unter die Mitglieder der Bauabteilung so verteilt, daß die Ministerialbauräte auch an der Verwaltung und an der Beratung des Baubedürfnisses teilnehmen. Die Prüfung und Feststellung der Bauentwürfe und Kostenanschläge erfolgt durch die einzelnen Ministerialbauräte unter ihrer persönlichen Verantwortung namens der Bauabteilung, wobei die revidierenden Räte auch dafür verantwortlich bleiben, daß die Entwürfe von den Baubeamten gehörig bearbeitet und von den Regierungsbauräten gründlich vorrevidiert werden (§. 3 a. a. O.). — Die bei fast allen Ministern für die Bauangelegenheiten angestellten technischen Räte und Baurevisoren verbleiben in ihren Funktionen. Die Vorschläge zur Ernennung solcher Ministerialbauräte erfolgen jedoch unter Teilnahme des Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. Von denjenigen Ministerien, bei denen besondere Ministerialbauräte nicht fungieren, sind die Gutachten über Baupläne, sowie die Prüfung und Feststellung der Entwürfe und Kostenanschläge, soweit solche nach den bestehenden Vorschriften bisher der Superrevision der Oberbaudeputation bedurften, bei dem Ministerium der öffentlichen Arbeiten einzuholen, bei welchem diese Arbeiten durch die betreffenden Ministerialbauräte zu bewirken sind (§. 4 a. a. O.). Für die im Ressort des Finanzministeriums vorkommenden Bauten ist in diesem ein besonderer Rat (Baurevisor) angestellt (vgl. die Instruktion für denselben v. 28. März 1829 in v. Kamptz, Annalen, Bd. XIII, S. 387, und über die Einrichtung überhaupt v. Rönne, Baupolizei, 3. Ausg., S. 54—57).

[5] §§. 6, 7, 9 der Verordnung v. 22. Dez. 1849. — Über die Verhältnisse und den Geschäftsbetrieb dieser „technischen Baudeputation" hat das Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten das Reglement v. 28. Febr. 1850 (M. Bl. d. i. Verw. 1850, S. 34, Nr. 38) erlassen.

[6] G. S. 1880, S. 261.

schläge in künstlerischer, wissenschaftlicher und bautechnischer Beziehung zu begutachten und sich mit der weiteren Ausbildung des Baufaches zu beschäftigen. Es können ihr auch Bauprojekte, welche von öffentlichen Korporationen auszuführen sind, zur Begutachtung vorgelegt werden (Ziff. 2 des Erl. v. 7. Mai 1880). Sie besteht aus einem Präsidenten, zwei Abteilungsdirigenten und der erforderlichen Anzahl von Mitgliedern und zerfällt in die Abteilung für den Hochbau und die Abteilung für das Ingenieur- und Maschinenwesen. Der Präsident kann zugleich Vorsitzender einer Abteilung sein (Ziff. 3). Die Mitglieder der Akademie werden vom König auf den Vorschlag des Ministers der öffentlichen Arbeiten ernannt. Alle drei Jahre scheidet in runder Zahl ein Drittel der Mitglieder aus. An Stelle der Ausgeschiedenen ist nach Anhörung der Akademie eine dem Bedürfnisse entsprechende Anzahl neuer Mitglieder in Vorschlag zu bringen. Die Ausgeschiedenen können wieder vorgeschlagen werden. Den nicht zu Mitgliedern der Akademie ernannten technischen Räten der Zentralbehörden ist auf Verlangen dieser Behörden die Teilnahme an den Verhandlungen ohne Stimmrecht in solchen Angelegenheiten gestattet, welche zu dem speziellen Geschäftskreise des ihnen übertragenen Referats gehören. Der Präsident und die Abteilungsdirigenten werden von den Mitgliedern auf drei Jahre gewählt und vom König bestätigt (Ziff. 4). Zur Mitgliedschaft befähigt sind alle dem Deutschen Reiche angehörigen Bau- und Maschinentechniker, welche sich durch hervorragende wissenschaftliche oder praktische Leistungen auszeichnen. Zu Mitgliedern der Abteilung für den Hochbau können ausnahmsweise auch Künstler verwandter Fächer vorgeschlagen werden (Ziff. 5). Die Mitglieder sind entweder ordentliche oder außerordentliche. Erstere haben an den Sitzungen regelmäßig teilzunehmen, letztere werden zu denselben nur in besonderen Fällen eingeladen. Die Mitgliedschaft ist als Ehrenamt mit einer Remuneration nicht verbunden (Ziff. 6). Die für die Akademie bestimmten Vorlagen werden derselben durch den Minister der öffentlichen Arbeiten zugefertigt (Ziff. 7).[1]

Die Akademie des Bauwesens bildet zugleich das Kuratorium für die Eytelweinsche und die Hagensche Stipendienstiftung nach Maßgabe der betreffenden Statuten.[2]

2. Die technische Oberprüfungskommission zur Abnahme der zweiten Staatsprüfung im Bau- und Maschinenfache zu Berlin.[3]

3. Die Versuchsanstalt für Wasserbau und Schiffbau in Berlin.

4. Gemeinschaftlich von den Ministern der öffentlichen Arbeiten und der Landwirtschaft ressortiert die Landesanstalt für Gewässerkunde, errichtet durch Allerhöchste Order v. 14. April 1902 nebst dem durch Allerhöchste Order v. 5. Jan. 1903 berufenen Beirat.

IV. Gemeinsam von den Ministern der öffentlichen Arbeiten, des Handels und der Landwirtschaft ressortieren der Landeseisenbahnrat und die Bezirkseisenbahnräte.

Diese technischen Beiräte wurden errichtet gemäß Gesetz v. 1. Juni 1882[4] nebst Verordnung betreffend die Wahlen v. 31. Dez. 1894[5]; infolge der preußisch-hessischen Eisenbahngemeinschaft sind auch hessische Mitglieder in die Eisenbahnräte eingetreten.[6]

Der Landeseisenbahnrat besteht aus einem Vorsitzenden und dessen Stellvertreter, zehn von den genannten drei Ministern berufenen und dreizehn aus den Kreisen der Landwirtschaft, zehn aus der Industrie und neun aus Angehörigen des Handels gewählten

---

[1] Der Allerhöchste Erlaß v. 7. Mai 1880 überläßt (unter Ziffer 8) dem Ministerium der öffentlichen Arbeiten den Erlaß einer Ausführungs-Instruktion. Diese Instruktion ist unterm 27. Aug. 1880 (M. Bl. d. i. Verw. 1880, S. 212 ff.) ergangen. Dieselbe bestimmt den Geschäftskreis der Akademie des Bauwesens und enthält die Vorschriften über die Wahl des Präsidenten, der Abteilungsdirigenten und deren Stellvertreter, sowie über die Führung ihrer Geschäfte in Behinderungsfällen, ferner über die Funktionen des Präsidenten, die Sitzungen und den Geschäftsgang.

[2] Vgl. die Instruktion v. 27. Aug. 1880, Ziffer 1 (M. Bl. d. i. Verw. 1880, S. 213).

[3] Vgl. die Vorschriften über die Ausbildung und Prüfung für den Staatsdienst im Bau- und Maschinenfache, jetzt v. 1. Juli 1900, dazu verschiedene spätere Ergänzungen, veröffentlicht im Zentralblatt der Bauverwaltung.

[4] G. S., S. 313.

[5] G. S. 1895, S. 1.

[6] Staatsvertrag zwischen Preußen und Hessen v. 23. Juni 1896 (G. S., S. 223), Art. 18, und Staatsvertr. v. 14. Dez. 1901 (G. S. 1902, S. 298).

Mitgliedern; für jedes Mitglied wird ein Stellvertreter gewählt; die Wahl erfolgt durch die Bezirkseisenbahnräte.[1]

Der Landeseisenbahnrat hat einen ständigen Ausschuß zu bestellen, bestehend aus vier Mitgliedern; Vorsitzender ist der Vorsitzende des Landeseisenbahnrates.

Die Bezirkseisenbahnräte sind gebildet bei den Eisenbahndirektionen in Berlin, Bromberg, Breslau, Magdeburg, Erfurt, Altona, Hannover, Frankfurt a. M., Cöln. Die Zusammensetzung erfolgt auch hier aus Vertretern der Landwirtschaft, der Industrie und des Handels durch die hierfür bestehenden korporativen Verbände gemäß den näheren Bestimmungen der zuständigen Minister. Bei „allen wichtigen Fragen" sind die technischen Beiräte „zu hören", besonders in Sachen der Fahrpläne und Tarife.[2]

V. Durch den im Jahre 1896 erfolgten Zusammenschluß des hessischen mit dem preußischen Eisenbahnsystem sind unter die preußische Eisenbahnverwaltung kraft Staatsvertrages auch die sämtlichen im Großherzogtum Hessen belegenen Eisenbahnlinien getreten. Zu diesem Zweck wurde durch Allerhöchsten Erlaß v. 16. Dez. 1896 (G. S. 253) eine preußisch-hessische Eisenbahndirektion in Mainz errichtet, welche dieser Verwaltung vorsteht, dem preußischen Minister der öffentlichen Arbeiten, dem ein hessischer vortragender Rat beigegeben ist, unterstellt ist und nach der preußischen Verwaltungsordnung die Geschäfte zu führen hat.[3] Die nähere Darlegung dieses auf vertragsmäßiger Grundlage beruhenden preußisch-hessischen Eisenbahnrechtes ist dem materiellen Verwaltungsrecht vorzubehalten; s. Bd. III. Seit 1. April 1897 ist die Direktion Mainz mit dem ihr zugewiesenen Bezirk der Organisation des preußischen Eisenbahnwesens vollkommen gleichberechtigt und gleichverpflichtet eingefügt.

VI. Die Verwaltung der Reichseisenbahnen (Elsaß-Lothringen) durch den preußischen Minister der öffentlichen Arbeiten als Staatssekretär des Reichsamts für die Verwaltung der Reichseisenbahnen gehört dem Reichsstaatsrecht an.[4]

VII. Der Minister der öffentlichen Arbeiten hat das Recht zur Verleihung der Befugnis zur Erhebung von Verkehrsabgaben, außer Chausseegeld, sowie das Recht der Genehmigung der betreffenden Tarife; bei Hafenabgaben ist der Handelsminister zuzuziehen. Das Recht kann auch auf nachgeordnete Behörden übertragen werden. Die Verwaltung des Verkehrsabgabenwesens, die Verwertung des Fährregals, das Recht auf Erteilung von Fährkonzessionen, sowie die Vermessung von Flußschiffen sind dem Minister der öffentlichen Arbeiten überwiesen.[5]

§. 76.

V. Das Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.[6]

I. Das Publikandum v. 16. Dez. 1808 (§. 7)[7] hatte bestimmt, daß die ganze landwirtschaftliche Polizei, mit Ausschluß des Domänen- und Forstwesens, sowie alle

[1] Verordnung v. 9. Dez. 1891 (G. S., S. 373), jetzt Verordnung v. 31. Dez. 1894 (G. S. 1895, S. 1).

[2] Weiteres in Bd. III bei der Eisenbahnverwaltung.

[3] G. v. 16. Dez. 1896 (G. S., S. 215), dazu Staatsvertrag v. 23. Juni 1896 zwischen Preußen und Hessen über die gemeinschaftliche Verwaltung des beiderseitigen Eisenbahnbesitzes (G. S., S. 223), besonders Art. 5, 6, 12, 13, 18, dazu G. v. 7. Juli 1902 (G. S., S. 297) über die Main-Neckarbahn mit Staatsvertrag zwischen Preußen, Baden, Hessen v. 14. Dez. 1901 (ebenda, S. 298).

[4] Laband, I, 373, III, 107, 111, 115, 127 ff., IV, 281; Zorn, II, 295 ff.

[5] Allerhöchster Erlaß v. 15. Dez. 1894 (G. S. 1895, S. 11) in Abänderung des Allerhöchsten Erlasses v. 4. Sept. 1882 (G. S., S. 360).

[6] Vgl. Preußens landwirtschaftliche Verwaltung in den Jahren 1875, 1876, 1877. Nach einem Sr. Majestät dem Könige von dem Minister für die landwirtschaftlichen Angelegenheiten erstatteten Berichte (Berlin 1878).

[7] Vgl. Rabe, Sammlung, Bd. IX, S. 387.

Anstalten zur Beförderung der Landwirtschaft, Gemeinheitsteilungen, Meliorationen durch Austrocknung der Sümpfe usw., endlich das Gestütwesen, jedoch lediglich in polizeilicher Hinsicht, im Departement des Ministeriums des Innern, und zwar in der Sektion desselben für die Gewerbepolizei, bearbeitet werden sollten. Die Verordnung v. 27. Okt. 1810[1] behielt gleichfalls dem Ministerium des Innern die Angelegenheiten des Handels und der Gewerbe vor und überwies dieselbe der zweiten Abteilung desselben. Diese sollte insbesondere auch die landwirtschaftliche Polizei und alle landwirtschaftlichen Angelegenheiten in demjenigen Umfange, wie dies bereits das Publikandum v. 16. Dez. 1808 angeordnet hatte[2], zu bearbeiten haben. Auch die Kabinettsorder v. 3. Jan. 1814[3] beließ es hierbei. Als infolge der Kabinettsorder v. 11. Sept. 1830[4] das Ministerium des Innern in die beiden Abteilungen „des Innern und der Polizei" und „für Gewerbeangelegenheiten" getrennt und jede derselben einem selbständigen Chef übertragen wurde, gingen die landwirtschaftlichen Angelegenheiten, einschließlich der Regulierung der gutsherrlich-bäuerlichen Angelegenheiten und der Gemeinheitsteilungen an die letztgedachte Abteilung über.[5] Die Kabinettsorder v. 6. Juni 1837 löste indes das Ministerium des Innern für Gewerbeangelegenheiten wieder auf und die Kabinettsorder v. 13. Dez. 1837 ordnete die anderweitige Verteilung der Geschäfte desselben an.[6] Nach der infolge der Kabinettsorder v. 11. Jan. 1838[7] erlassenen Bekanntmachung des Staatsministeriums v. 17. Jan. 1838, sub II[8] sollten die landwirtschaftlichen Angelegenheiten zum Ressort des Ministeriums des Innern und der Polizei gehören.[9] Infolge der Ereignisse des Jahres 1848 wurde dann aber durch den Allerhöchsten Erlaß v. 17. April 1848[10] die Bildung eines neuen Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten angeordnet, welchem auch die gesamte landwirtschaftliche Polizei[11] überwiesen wurde. Schon der Allerhöchste Erlaß v. 25. Juni 1848[12] ordnete indes die völlige Trennung der Verwaltung der landwirtschaftlichen Angelegenheiten von dem Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und die Bildung eines eigenen Ministeriums für dieselben an, dessen Ressort die gesamte landwirtschaftliche Polizei, insbesondere die obere Leitung der Regulierungen der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse, der Gemeinheitsteilungen, der Ablösung gutsherrlicher und anderer Reallasten, der Vorfluts- und Fischereipolizeisachen, aller Anstalten zur Beförderung der Landwirtschaft, einschließlich der Konkurrenz bei dem unter der Leitung des Oberstallmeisters stehenden Gestütwesen, und der landwirtschaftlich-technischen Lehranstalten umfaßt.

In den Ressortverhältnissen dieses neugebildeten Ministeriums sind demnächst folgende Änderungen eingetreten[13]:

a) Durch Allerhöchsten Erlaß v. 11. Aug. 1848[14] ist die Leitung des Gestütwesens

---

[1] G. S. 1810, S. 12.

[2] Das Landgestütwesen jedoch gemeinschaftlich mit dem Oberstallmeister.

[3] G. S. 1814, S. 40.

[4] Vgl. v. Kamptz, Annalen, Bd. XIV, S. 715.

[5] Vgl. die amtliche Bekanntmachung in v. Kamptz, Annalen, Bd. XIV, S. 717.

[6] Zirk. Restr. des M. d. Inn. und der Polizei v. 21. Dez. 1837 (a. a. O., Bd. XXI, S. 869).

[7] G. S. 1838, S. 10.

[8] A. a. O., S. 11.

[9] Die Staatsministerialbekanntmachung v. 17. Jan. 1838 gibt (sub II, 4) die Gegenstände der landwirtschaftlichen Polizei dahin an: a) die gutsherrlich-bäuerlichen Regulierungen, die Gemeinheitsteilungen und die Ablösungen gutsherrlicher und anderer Reallasten, b) die Vorflutsangelegenheiten, c) die Fischereipolizei, d) alle Anstalten zur Beförderung der Landwirtschaft (einschließlich der Konkurrenz bei dem unter der Leitung des Oberstallmeisters stehenden Gestütwesen), die landwirtschaftlichen Lehranstalten und die Prüfungen der für landwirtschaftliche Angelegenheiten anzustellenden Beamten, e) die Beaufsichtigung der landwirtschaftlichen Kreditanstalten, die Geldinstitute der Korporationen und Gemeinden, der Westfälischen Hilfskasse, der Kreis- und Kommunalsparkassen usw.

[10] G. S. 1848, S. 109.

[11] Und zwar in gleichem Umfange, wie die Staatsministerialbekanntmachung v. 17. Jan. 1838 festgesetzt hatte, mit Ausnahme jedoch der in der vorstehenden Note 9 unter Lit. e gedachten Gegenstände, welche dem Ministerium des Innern verblieben.

[12] G. S. 1848, S. 159.

[13] Durch den Allerhöchsten Erlaß v. 22. Juni 1849 (G. S. 1849, S. 335) ist bestimmt worden, daß der Minister der Medizinalangelegenheiten in allen Fällen, in welchen durch Anordnungen in der Medizinalverwaltung die Interessen anderer Ressorts betroffen werden, sich mit den beteiligten Ministerien zu benehmen und mit ihnen gemeinschaftlich zu handeln hat.

[14] G. S. 1848, S. 228.

von dem Obermarstallamte getrennt und die Leitung dieser Geschäfte dem Ministerium für die landwirtschaftlichen Angelegenheiten allein übertragen worden.[1]

b) Durch Allerhöchsten Erlaß v. 26. Nov. 1849[2] ist dem Ministerium für die landwirtschaftlichen Angelegenheiten die Bearbeitung der Eindeichungs- und Deichsozietätsangelegenheiten, mit Vorbehalt der Teilnahme des Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten in Fällen, in denen auch das Interesse der Schiffahrt und der Strompolizei beteiligt ist, namentlich auch bei neuen Deichanlagen in der Nähe schiffbarer Ströme, übertragen worden.[3]

c) Die auf das Jagdpolizeigesetz v. 7. März 1850[4] bezüglichen Angelegenheiten wurden früher von dem Ministerium für die landwirtschaftlichen Angelegenheiten und dem Ministerium des Innern gemeinschaftlich bearbeitet; gegenwärtig bildet das erstere die Ressortbehörde bezüglich der Jagdpolizei, und nur in denjenigen Fällen, in welchen die Interessen des Ministeriums des Innern beteiligt sind, wird dessen Mitwirkung von dem Ministerium für die landwirtschaftlichen Angelegenheiten herbeigeführt.[5]

d) Durch Allerhöchsten Erlaß v. 27. April 1872[6] ist die bis dahin dem Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten übertragene Verwaltung des Veterinärwesens mit Einschluß der Veterinärpolizei an den Minister für die landwirtschaftlichen Angelegenheiten mit der Maßgabe überwiesen worden, daß der letztere in allen Fällen, in welchen durch Anordnungen in der Veterinärverwaltung die Interessen anderer Ressorts betroffen werden, vor der Entscheidung sich mit den beteiligten Ministern zu benehmen und nach Lage der Umstände gemeinschaftlich mit ihnen zu handeln hat.[7]

---

[1] Über die Verhältnisse des Oberstallmeisters in Rücksicht auf die Verwaltung der Landgestüte hatte die Kab. O. v. 15. Febr. 1816 (G. S. 1816, S. 101) folgende Bestimmungen getroffen: a) ihm liegt die Verwaltung und Leitung des gesamten Landgestütwesens ob, b) insoweit es auf das Interesse des Landes dabei ankommt, tritt die Einwirkung des Ministers des Innern hinzu, der die allgemeinen Maßregeln, die Einrichtung der Landgestüte usw. zur Beratung des gesamten Staatsministeriums bringt, wobei die Minister der Finanzen und des Kriegs die auf ihre Wirksamkeit Bezug habenden Gegenstände wahrnehmen, c) die Etats werden vom Oberstallmeister aufgestellt und dem Finanzminister mitgeteilt, welcher sie, unter seiner Mitunterschrift, zur Vollziehung des Königs gelangen läßt, d) die 'unmittelbaren Berichte' des 'Oberstallmeisters gelangen durch den Staatskanzler an den König, e) die Verwaltung der Gestütgrundstücke gebührt dem Landstallmeister unter der oberen Leitung des Oberstallmeisters, dessen Beurteilung die etwaige Beratung mit der betreffenden Regierung vorbehalten bleibt, f) die Landstallmeister und sämtliche Gestütbeamte stehen unter dem Oberstallmeister. — Durch den Allerhöchsten Erlaß v. 11. Aug. 1848 sind diese Bestimmungen jetzt dahin modifiziert, daß dem Minister für landwirtschaftliche Angelegenheiten selbständig die obere Leitung des gesamten Gestütwesens zusteht und daß die Landstallmeister von ihm ressortieren.

[2] G. S. 1850, S. 3.

[3] Zur Beseitigung von Zweifeln darüber, welchem Ressort die Verfügung über die Nutzung des Grundes und Bodens öffentlicher Flüsse, soweit deren Schiffbarkeit reicht, zusteht, haben die Minister der öffentlichen Arbeiten und für Landwirtschaft, Domänen und Forsten durch das Zirk. Ressk. v. 10. März 1881 (M. Bl. d. i. Verw. 1881, S. 87) bestimmt, daß Veräußerungen von Uferanwüchsen, Inseln und sonstigen Bestandteilen des Flußbettes öffentlicher Flüsse nicht von der Domänenverwaltung, sondern von der Strombauverwaltung vorzunehmen und diesbezügliche Anträge daher an den Minister der öffentlichen Arbeiten zu richten sind, wogegen dem Ressort der Domänenverwaltung vorbehalten bleiben: a) die Fischerei, die Wasserzinse, die Eisgewinnung, sowie alle sonstigen Nutzungen der öffentlichen Flüsse, welche bisher zum Ressort der Domänen- und Forstverwaltung gehört haben, b) die Anwüchse, Zulandungen, Inseln usw., welche die Domänen- und Forstverwaltung schon früher in Besitz genommen hat, und c) da, wo Domänen- und Forstgrundstücke an öffentliche Flüsse grenzen, die aus der Adjazenz folgenden Rechte des Uferbesitzers.

[4] G. S. 1850, S. 172.

[5] Vgl. hierüber S. 376.

[6] G. S. 1872, S. 594.

[7] Über diese Ressortveränderung vgl. die Interpellation der Abgeordneten Virchow und Löwe in den Stenogr. Ber. des Abg. H. 1871—72, Anl. Bd. III, Aktenst. Nr. 314, S. 1689 und die Verhandlungen darüber in der Sitzung des Abg. H. v. 6. Juni 1872 (Stenogr. Ber. des Abg. H. 1871—72, Bd. III, S. 1549—60); desgleichen den Antrag des Abgeordneten Virchow v. 6. Juni 1872 (Stenogr. Ber. des Abg. H. 1871—72, Anl. Bd. III, Aktenst. Nr. 325, S. 1699), welcher den Erlaß v. 27. April 1872 als verfassungswidrig anfocht, und die Verhandlungen hierüber in der Sitzung des Abg. H. v. 7. Juni 1872 (Stenogr. Ber. des Abg. H. 1871—72, Bd. III, S. 1561). Da dieser Antrag wegen Schlusses der Session unerledigt geblieben war, so erneuerte der Abgeordnete Virchow denselben in der Session von 1872—73 unterm 25. Jan. 1873 (Stenogr. Ber. des Abg. H. 1872—73, Anl.

e) Durch Allerhöchsten Erlaß v. 10. Sept. 1874[1] ist dem Ministerium für die landwirtschaftlichen Angelegenheiten die bisher dem Ministerium des Innern zugestandene Beaufsichtigung der landschaftlichen Kreditanstalten überwiesen worden, und, unter Bezugnahme hierauf, durch Allerhöchsten Erlaß v. 13. Aug. 1876[2] bestimmt worden, daß dieses Ministerium auch bei der Beaufsichtigung aller nicht landschaftlichen Grundkreditanstalten mitwirkend einzutreten hat.[3]

f) Durch Allerhöchsten Erlaß v. 7. Aug. 1878[4] ist bestimmt worden, daß die Verwaltung der Domänen und Forsten von dem Finanzministerium zu trennen und auf das Ministerium für die landwirtschaftlichen Angelegenheiten zu übertragen sei, welches demnächst die Bezeichnung „Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten" zu führen habe.[5]

g) Durch Allerhöchsten Erlaß v. 24. Jan. 1895[6] ist das ländliche Fortbildungsschulwesen unter Trennung vom Handels- auf das landwirtschaftliche Ministerium übergegangen.

Die Verordnung v. 27. Okt. 1810[7] hat gewisse Fälle speziell festgesetzt, in welchen der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten verpflichtet sein soll, die Genehmigung des Königs einzuholen. Dieser Genehmigung soll es zu allen Meliorationsplänen bedürfen[8], ebenso zu allen Veräußerungen von Domänen und Forstgrundstücken, nach den Bestimmungen der Veräußerungsinstruktion, sowie zur Besetzung der Stellen bei den Abteilungen des Ministeriums für Forst- und Jagdwesen, mit Einschluß der technischen Oberforstdeputation.[9]

II. Das Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten besteht, unter der oberen Leitung seines verantwortlichen Chefs, aus drei Abteilungen, nämlich der Abteilung I für die Verwaltung der landwirtschaftlichen und der Gestütangelegenheiten[10], der Abteilung II für Verwaltung der Domänen, und der Abteilung III für Verwaltung der Staatsforsten.

Bd. I, Aktenst. Nr. 131, S. 613). Vgl. die Verhandlungen darüber in der Session des Abg. H. v. 27. Jan. 1873 (Stenogr. Ber. des Abg. H. 1872—73, Bd. II, S. 796—797 und S. 800—806). Das Abg. H. lehnte den Antrag, welcher dahin ging, „die Übertragung der Veterinärverwaltung auf das Ministerium für landwirtschaftliche Angelegenheiten als gerechtfertigt nicht anzuerkennen", ab.

[1] G. S. 1874, S. 310.

[2] G. S. 1876, S. 397.

[3] Vgl. oben S. 377.

[4] G. S. 1879, S. 25, und M. Bl. d. i. Verw. 1879, S. 65, Nr. 55.

[5] Vgl. oben S. 383.

[6] G. S., S. 77.

[7] G. S. 1810, S. 12.

[8] Daß dazu jetzt in allen Fällen, wo Geldbewilligungen aus Staatsmitteln oder Akte der Gesetzgebung zur Ausführung erforderlich sind, auch die Genehmigung der Häuser des Landtages nachgesucht werden muß, folgt aus den Grundsätzen der Verf. Urk. (Art. 99, 100, 104, 62) von selbst.

[9] Vgl. oben S. 385.

[10] Der oben S. 409 N. 6 angeführte Bericht des Ministers für die landwirtschaftlichen Angelegenheiten bemerkt (S. 4—6), daß die Aufgabe dieses Ministeriums — abgesehen von seiner erst neuerdings geschaffenen Stellung als Ministerium der Domänen und Forsten — die staatliche Pflege der Landeskultur in der weitesten Bedeutung des Wortes sei, und daß die Lösung dieser Aufgabe sich, je nach dem Grade der administrativen Einwirkung, auf verschiedenen Wegen vollziehe, denen entsprechend die einzelnen Zweige der landwirtschaftlichen Verwaltung sich in drei Gruppen gliedern lassen. Die erste Gruppe begreift diejenigen Geschäftszweige, in welchen eine unmittelbare Einwirkung, eine wirklich verwaltende Tätigkeit durch besondere Beamte stattfindet, nämlich: die Auseinandersetzungsangelegenheiten, das Veterinärwesen, das Gestütwesen, das landwirtschaftliche Unterrichtswesen, die Kultur der Binnendünen. In der zweiten Gruppe beschränkt sich die Einwirkung der Verwaltung im wesentlichen auf Funktionen der staatshoheitlichen Beaufsichtigung, wobei sie teils rein polizeiliche, teils wirtschaftliche Aufgaben zu erfüllen hat. Hierher gehören: das Meliorationswesen (insbesondere die Angelegenheiten der Vorflut, der Ent- und Bewässerung, des Deichschutzes, der Anlegung von Kanälen zu landwirtschaftlichen Zwecken, insbesondere zur Nutzbarmachung der Moore), ferner die Fischereipolizei und die Maßregeln zur Förderung der Fischzucht, die landwirtschaftliche Polizei im engeren Sinne (Feldpolizei), insbesondere die Maßregeln zur Abwehr der schädlichen, sowie zum Schutze der nützlichen Pflanzen und Tiere, die Sicherungsmaßregeln bei dem Gebrauche landwirtschaftlicher Maschinen; ferner die Forstpolizei und die Beförderung der Forstkultur außerhalb der Staatsforsten, insbesondere die Oberaufsicht über die Bewirtschaftung der Gemeinde-, Anstalts- und Genossenschaftsforsten, die Ausführung des Gesetzes, betreffend Schutzwaldungen und Waldgenossenschaften, die Jagdpolizei, die Dismembrationssachen, die Grundkreditanstalten

III. Zum Ressort der Abteilung für die Verwaltung der landwirtschaftlichen und der Gestütangelegenheiten gehören:

A. Das Landesökonomiekollegium[1], welches in weiterer Entwicklung der bereits in dem Landeskulturedikte v. 14. Sept. 1811[2] ausgesprochenen Absichten[3] in Gemäßheit der Kabinettsorder v. 16. Jan. 1842[4] errichtet worden ist[5], hat nach dem mittels Kabinettsorder v. 15. April 1842 genehmigten Regulativ des Ministeriums des Innern und der Polizei v. 25. März 1842[6] die Bestimmung: a) dem vorgeordneten Ministerium zu dienen, teils als technische Deputation in landwirtschaftlichen Angelegenheiten, teils als Organ zur Ausführung der ihm zu erteilenden Aufträge, b) die landwirtschaftlichen Vereine in den Provinzen in ihrer gemeinnützigen Tätigkeit zu unterstützen, ihre Wirksamkeit zu befördern und ihre Verbindung untereinander und mit den Staatsbehörden zu vermitteln. Durch das revidierte Regulativ v. 24. Juni 1859[7], welches das Regulativ v. 25. März 1842 außer Kraft setzt, hat das Landesökonomiekollegium eine anderweitige Organisation erhalten. Nach der im Jahre 1866 stattgefundenen Erweiterung des Staatsgebietes ist demnächst auch das Regulativ v. 24. Juni 1859 aufgehoben worden und an dessen Stelle das vom Könige genehmigte revidierte Regulativ v. 24. Mai 1870[8] getreten. Nach diesem letzteren hat das Landesökonomiekollegium die Bestimmung, „die Gesamtinteressen der Land- und Forstwirtschaft wahrzunehmen, insbesondere den Minister für die landwirtschaftlichen Angelegenheiten in der Förderung dieser Wirtschaftszweige durch tatsächliche Mitteilungen, Anträge und Erstattung von Gutachten[9] zu unterstützen, in dieser Förderung mit den landwirtschaftlichen

---

und das ländliche Kreditwesen überhaupt, sowie das landwirtschaftliche Versicherungswesen. Die Aufgaben der dritten Gruppe endlich sind diejenigen, welche die landwirtschaftliche Verwaltung als Trägerin des Gedankens der Landeskultur überhaupt und als Pflegerin aller volkswirtschaftlichen Beziehungen der Bodenwirtschaft ohne besondere Administrations- und Aufsichtsbefugnisse zu verfolgen hat, indem sie alles, was dem Gedeihen der Landeskultur und der Landwirtschaft treibenden Bevölkerung förderlich ist, zu hegen und zu pflegen, dagegen schädliche Einflüsse zu beseitigen sucht. Hierher gehören: die landwirtschaftliche Statistik, die Pflege des Ackerbaues und der Viehzucht, des Garten-, Obst- und Weinbaues, der technischen Nebengewerbe und anschließend daran die allgemeinen staatswirtschaftlichen Fragen, welche für die Landwirtschaft von besonderer Bedeutung sind; die Verhältnisse der ländlichen Arbeiter.

[1] Vgl. über dasselbe den oben S. 409 N. 6 zitierten Bericht.

[2] G. S. 1811, S. 300.

[3] Schon der §. 39 des Landeskulturedikts v. 14. Sept. 1811 hat den Wunsch des Gesetzgebers ausgesprochen, „daß erfahrene und praktische Landwirte in größeren und kleineren Distrikten zusammentreten und praktische landwirtschaftliche Gesellschaften bilden sollten, damit durch solche sowohl sichere Erfahrungen und Kenntnisse, als auch mancherlei Hilfsmittel vorbereitet und ausgetauscht werden mögen", und zugleich bestimmt, daß in Berlin ein Zentralbureau errichtet werden solle, welches „diese verschiedenen Assoziationen in eine gewisse Verbindung zu setzen, Berichte und Anfragen von ihnen zu fordern und zu erhalten, nicht nur Ratschläge zu erteilen, sondern auch durch Besorgung von Werkzeugen, Sämereien, Viehrassen und in gewissen Geschäften erfahrenen Arbeitern die gewünschte Hilfe zu leisten, auch gerechte und zweckmäßige Wünsche des ländlichen Publikums, die ihm durch die Assoziationen zukommen, den obersten Staatsbehörden vorzutragen und zu empfehlen habe". Die näheren Bestimmungen hierüber blieben indes vorbehalten (vgl. Lette und v. Rönne, Die Landeskulturgesetzgebung des Preußischen Staates, Bd. II, Abt. 1, S. 7—8). Der §. 41 desselben Edikts hatte auch bestimmt, daß in jedem Regierungsdepartement ein besonderes Kollegium zur ausschließlichen Bearbeitung der Landesökonomie- und Kultursachen errichtet werden und eine Deputation der Regierung bilden solle. Diese Landesökonomiekollegien wurden indes durch den §. 10 der Verordnung v. 30. April 1815 (G. S. 1815, S. 85) wieder aufgehoben.

[4] Vgl. in Lette und v. Rönne, Landeskulturgesetzgebung, Bd. I, S. 5.

[5] Zirk. Reskr. des Ministeriums des Innern und der Polizei v. 2. März 1842 (M. Bl. d. i. Verw. 1842, S. 21).

[6] Ebendas. S. 128 ff.

[7] M. Bl. d. i. Verw. 1859, S. 191.

[8] Staatsanzeiger 1870, Nr. 126, S. 2153, und M. Bl. d. i. Verw. 1870, S. 165.

[9] Das Reskr. des Ministeriums für die landwirtschaftlichen Angelegenheiten v. 30. April 1863 (M. Bl. d. i. Verw. 1863, S. 167), welches ausgesprochen hatte, daß das Landesökonomiekollegium zwar nicht dazu bestimmt sei, Gutachten über landwirtschaftliche Gegenstände in Prozeßsachen in erster Instanz abzugeben, wohl aber, wenn in höherer Instanz ein Obergutachten über abweichende Ansichten vernommener Sachverständigen erforderlich sei, dazu herangezogen werden könne, ist durch das Reskr. des Ministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten v. 11. April 1881 (M. Bl. d. i. Verw. 1881, S. 92) mit dem Bemerken aufgehoben worden, daß das Landesökonomiekollegium mit Rücksicht auf seine jetzige

Zentralvereinen zusammenzuwirken und die Zentralstelle der landwirtschaftlichen Technik der Monarchie zu bilden". Auch das Regulativ v. 24. Mai 1870 ist, nachdem das Landesökonomiekollegium eine Umgestaltung seiner Verfassung für erforderlich erachtet hatte, infolge Allerhöchster Ermächtigung v. 24. April 1878 wieder aufgehoben worden und an dessen Stelle das vom Könige genehmigte neue Regulativ v. 1. Mai 1878[1] getreten. Die neuesten Satzungen v. 10. Dez. 1898 sind nicht veröffentlicht. Das Landesökonomiekollegium hat die Bestimmung, den Minister für die landwirtschaftlichen Angelegenheiten als dessen regelmäßiger Beirat in der Förderung der Land- und Forstwirtschaft zu unterstützen; auch ist dasselbe befugt, die Interessen der Land- und Forstwirtschaft durch selbständige Anträge an den Minister wahrzunehmen (§. 1 des Regulativs v. 1. Mai 1878). Dasselbe hat seinen Sitz in Berlin und besteht: 1. aus 25 von den Landwirtschaftskammern von drei zu drei Jahren gewählten, 2. aus neun von dem Minister ernannten Mitgliedern. Sämtliche Mitglieder üben ihre Funktionen als Ehrenamt aus (§. 2). Jede Landwirtschaftskammer wählt zwei Mitglieder nebst Stellvertretern, die Landwirtschaftskammern in Wiesbaden, Kassel sowie die landwirtschaftliche Zentralstelle für Hohenzollern je ein Mitglied. Die Zahl der von dem Minister ernannten Mitglieder (§. 2, Ziff. 2) soll die Hälfte der gewählten Mitglieder nicht überschreiten. Die Ernennung erfolgt in der Regel auf die Dauer der einzelnen Wahlperioden, jedoch ist der Minister befugt, einzelne Mitglieder auf längere Zeit zu ernennen (§. 5). Der Minister kann zu den Sitzungen des Landesökonomiekollegiums besondere Kommissarien oder Auskunftspersonen senden, dieselben haben nur beratende Stimme. Auch bleibt es dem Minister unbenommen, für die Bearbeitung einzelner Angelegenheiten zu vorübergehender oder ständiger Tätigkeit besondere Kommissionen aus der Mitte des Kollegiums zu berufen (§. 6). Jede Wahlperiode der Vereinsvertreter bildet eine Sitzungsperiode des Landesökonomiekollegiums. In der ersten Sitzung jeder Periode und für die Dauer derselben wählen die Mitglieder des Landesökonomiekollegiums aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter desselben. Die Leitung dieser Wahlen liegt dem den Jahren nach ältesten Mitgliede ob. Zur Gültigkeit der Wahlen ist die absolute Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Die Wahlen geschehen durch Stimmzettel. Sie können durch Zuruf bewirkt werden, wenn kein Widerspruch gegen diese Form der Wahl erfolgt (§. 7). Der Vorsitzende führt die Geschäfte des Kollegiums bis zur Neuwahl seines Nachfolgers. Er ernennt die Referenten und leitet die Beratungen. In Behinderungsfällen tritt für ihn der gewählte Stellvertreter ein (§. 8). Mit dem Sekretariat des Landesökonomiekollegiums beauftragt der Minister einen Beamten seines Ministeriums. Die Geschäfte des Sekretariats bestehen in der Führung der Protokolle und in der Unterstützung des Vorsitzenden bei Erledigung der Geschäfte (§. 9). Das Landesökonomiekollegium wird zu seinen Sitzungen von dem Minister berufen. Ist seit der letzten Plenarsitzung des Kollegiums mehr als ein Jahr verflossen, so muß die Berufung erfolgen, wenn dieselbe von mehr als einem Drittel sämtlicher Mitglieder beantragt wird (§. 10). Das Kollegium setzt seine Geschäftsordnung fest. Die Beschlüsse desselben werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden (§. 11). Für die Dauer der Plenar- und Kommissionssitzungen erhalten die an denselben teilnehmenden Mitglieder Diäten, die auswärtigen Mitglieder erhalten außerdem Reisekosten und Reisediäten (§. 12). Über die provinziellen Landwirtschaftskammern s. den Abschnitt über die Provinzialverwaltung S. 481 ff.

B. Die technische Deputation für das Veterinärwesen. Dieselbe ist durch königliche Verordnung v. 21. Mai 1875[2] in unmittelbarer Unterordnung unter den Minister für Landwirtschaft mit dem Sitze in Berlin errichtet (§. 1, Absatz 2 der Verordnung). Sie hat die Aufgabe, den Minister in der Leitung des Veterinärwesens durch technischen Beirat zu unterstützen (§. 2, Abs. 1). Ihr liegt ferner ob: a) die Erstattung von Obergutachten und die Erteilung technischer Auskunft auf Ersuchen der Ge-

Organisation nicht mehr geeignet sei, ein solches Obergutachten abzugeben.

[1] M. Bl. d. i. Verw. 1878, S. 110, und Staatsanzeiger 1878, Nr. 117.

[2] G. S. 1875, S. 219 ff. — Vgl. über die Bedeutung dieser Deputation den S. 409 N. 6 zit. Bericht des Ministers für die landwirtschaftlichen Angelegenheiten, S. 26 ff.

richte oder Verwaltungsbehörden; b) die Bearbeitung der Vieh- und Viehseuchenstatistik; c) die Führung der Verhandlungen, welche sich auf die Zulassung approbierter Tierärzte zu der für die Anstellung im Staatsdienste als Kreis- oder Departementstierarzt vorgeschriebenen Prüfung beziehen, und die Entscheidung über die Zulassungsgesuche (§. 2, Abs. 2).[1] Sie hat ferner d) eine Mitwirkung bei den veterinär-polizeilichen Maßregeln zur Abwehr und Unterdrückung der Viehseuchen nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen[2] (§. 2, Abs. 3). Die Deputation besteht aus einem Vorsitzenden und einer nach dem Bedürfnisse zu bemessenden Zahl von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern. Mindestens die Hälfte der ordentlichen Mitglieder muß die für Departementstierarztstellen vorgeschriebene Qualifikation besitzen (§. 1, Abs. 2). Der Deputation können Hilfsarbeiter mit Stimmrecht beigeordnet werden. Der Vorsitzende der Deputation wird vom Könige ernannt. Die Mitglieder und Hilfsarbeiter derselben ernennt der Minister für die landwirtschaftlichen Angelegenheiten. Der Vorsitzende, die Mitglieder und Hilfsarbeiter der Deputation versehen ihr Amt kraft widerruflichen Auftrags (§. 1, Abs. 3). Die Beschlüsse der Deputation werden nach Stimmenmehrheit gefaßt; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden (§. 3). Bei der Beschlußfassung über die in gerichtlichen Fällen oder behufs Feststellung der Entschädigungspflicht des Staates für die auf polizeiliche Anordnung getöteten Tiere zu erstattenden Obergutachten sind nur diejenigen Mitglieder und Hilfsarbeiter der Deputation stimmberechtigt, welche das für Kreis- oder für Departementstierarztstellen vorgeschriebene Fähigkeitszeugnis besitzen, oder welche als ordentliche oder außerordentliche Professoren in der medizinischen Fakultät einer Universität oder als ordentliche Lehrer einer preußischen Tierarzneischule fungieren. Die Erledigung dieser Geschäfte kann einer besonderen Abteilung der Deputation übertragen werden. Auf die Beschlüsse der Abteilung finden die Vorschriften des §. 3 Anwendung (§. 4). Die für die Anstellung im Staatsdienste als Kreis- oder Departementstierarzt vorgeschriebenen Prüfungen werden vor einer aus den Mitgliedern und Hilfsarbeitern der Deputation zu bildenden Kommission abgelegt. Sämtliche Mitglieder der Prüfungskommission müssen die im §. 4 bezeichnete Qualifikation besitzen und werden von dem Minister für Landwirtschaft ernannt. Von demselben werden die näheren Vorschriften über die Bildung der Prüfungskommission, sowie über die Zulassung zur Prüfung im reglementarischen Wege erlassen (§. 5).[3] Die laufenden Geschäfte der Deputation sind von den ordentlichen Mitgliedern und den Hilfsarbeitern derselben zu erledigen. Die Mitwirkung der außerordentlichen Mitglieder erstreckt sich auf die wichtigeren organisatorischen und wirtschaftlichen Fragen. Ihre Einberufung zu den Beratungen der Deputation erfolgt auf Anordnung des Ministers für Landwirtschaft (§. 6).

C. Die Zentral-Moorkommission[4], welche im Jahre 1876 als beratendes Organ für alle Moorangelegenheiten von dem Minister für Landwirtschaft ins Leben gerufen ist und einen Mittelpunkt zur Sammlung, Begutachtung und Förderung aller das Moorwesen betreffenden Maßregeln bildet. Ihr ist die Moorversuchsstation in Bremen unterstellt. Auf Grund der vom Minister erlassenen Geschäftsordnung v. 17. Febr. 1893 ist die Tätigkeit der Kommission ausgedehnt worden auf die Förderung aller auf die bessere Kultur des leichten Sandbodens gerichteten Bestrebungen; seit 1895 entsendet auch Oldenburg ein Mitglied zu den Verhandlungen der Kommission.

D. Die Großen Schiedsgerichte zur Entscheidung von Rennangelegenheiten in Berlin.[5]

E. Das Oberlandeskulturgericht. Auf Grund der Bestimmung des §. 7 der

---

[1] Vgl. die Vorschriften v. 19. Aug. 1896 (M. Bl. d. i. Verw., S. 159).

[2] Reichsgesetz v. 29. Juni 1880, betr. die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen (R. G. Bl. 1880, S. 153), dazu preußisches Ausführungsgesetz v. 2. März 1881 (G. S., S. 128) §. 21; dazu jetzt ferner R. Ges. v. 1. Mai 1894 (R. G. B., S. 405).

[3] Prüfungsordnung v. 19. Aug. 1896.

[4] Vgl. über dieselbe den oben S. 409 N. 6 zitierten Bericht, S. 219 ff.

[5] Allerhöchster Erlaß v. 11. April 1881 für die Flachrennen und die Rennen mit Hindernissen, Allerhöchster Erlaß v. 7. März 1892 für die Trabrennen, vgl. Staatshandbuch für 1905, S. 185 f.

Verordnung v. 22. Nov. 1844, betreffend den Geschäftsgang und Instanzenzug bei den Auseinandersetzungsbehörden[1], war an Stelle der bis dahin für die verschiedenen Provinzen bestandenen Revisionskollegien[2] das Revisionskollegium für Landeskultursachen[3] für die ganze Monarchie mit Ausnahme des linken Rheinufers[4] errichtet worden, welches von dem Ministerium für Landwirtschaft, unter Konkurrenz des Justizministeriums, ressortierte. Durch §. 2 des Gesetzes v. 18. Febr. 1880, betreffend das Verfahren in Auseinandersetzungsangelegenheiten[5], hat dieses Kollegium den Namen „Oberlandeskulturgericht" erhalten. Es ist zuständig für die Berufung und Beschwerde gegen Entscheidungen der Generalkommissionen, sowie für das Rechtsmittel des weiteren Rekurses gegen Rekursentscheidungen der Generalkommission in Kassel in Güterkonsolidationssachen (G. v. 21. März 1887, §. 24). Ihm kann auch die Entscheidung auf Beschwerden, für welche der Ressortminister zuständig ist, von diesem in einzelnen Fällen übertragen werden. Das Oberlandeskulturgericht ist Berufungsgericht, und zwar: a) in zweiter Instanz so, daß gegen seine Entscheidung noch das Rechtsmittel der Revision an das Reichsgericht nach der kaiserlichen Verordnung v. 26. Sept. 1879[6], nach näherer Bestimmung der §§. 67 und 68 des Gesetzes v. 18. Febr. 1880, zulässig ist; b) in zweiter und letzter Instanz in den Streitigkeiten, welche nur Fragen der Auseinandersetzungsgesetzgebung, insbesondere die Zulässigkeit der Auseinandersetzung, die Ablösbarkeit, Art oder Höhe der Entschädigung, oder den Abfindungsplan und dessen Ausführung betreffen; c) in dritter Instanz für die Provinz Hannover nach den für diese geltenden besonderen Teilungs- und Ablösungsgesetzen, welche Streitigkeiten über Berechtigungen, die unabhängig von einer Teilung hätten entstehen können, beziehungsweise die rechtliche Existenz der abzulösenden Gerechtsame selbst betreffen, an die ordentlichen Gerichte verweisen, in den aus dem Teilungsbeziehungsweise Ablösungsverfahren erwachsenden Streitigkeiten, ferner für die Güterkonsolidationen im Regierungsbezirk Wiesbaden nach dem Gesetze v. 21. März 1887 (G. S., S. 61); d) endlich in zweiter und letzter Instanz zur Entscheidung von Beschwerden gegen Beschlüsse der Generalkommissionen gemäß §. 10 des Gesetzes über das Auseinandersetzungsverfahren v. 2. April 1887 (G. S., S. 105). Außerdem ist das Oberlandeskulturgericht noch zuständig in einer Reihe von Sachen auf Grund besonderer gesetzlicher Vorschriften.[7] Das Oberlandeskulturgericht hat nach den Bestimmungen der Verordnung v. 22. Nov. 1844 seinen Sitz in Berlin und besteht aus einem Präsidenten und mindestens acht Mitgliedern (Oberlandeskulturgerichtsräten), welche sämtlich mit der landwirtschaftlichen Gewerbslehre vertraut sein müssen, und deren Mehrzahl zum höheren Richteramte qualifiziert sein muß. Sowohl der Präsident als die Mitglieder werden vom König ernannt. Der Justizminister und der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten können das Oberlandeskulturgericht im Falle des Bedürfnisses durch solche Hilfsarbeiter verstärken, welche die für die Mitglieder erforderliche Befähigung besitzen. Die Mitglieder des Oberlandeskulturgerichts sind hinsichtlich der Disziplin richterliche Beamte. Das Gericht entscheidet in der Besetzung von wenigstens fünf Richtern mit Einschluß des Vorsitzenden. In seiner Tätigkeit genießt das Oberlandeskulturgericht die volle Unabhängigkeit der Gerichte. Über die Generalkommissionen s. unten in dem Abschnitt über Provinzialverwaltung, §. 89.[8]

---

[1] G. S. 1845, S. 19.

[2] Vgl. über dieselben Lette und v. Rönne, Die Landeskulturgesetzgebung des Preußischen Staates, Bd. II, Abt. 1, S. 21.

[3] Vgl. über dasselbe die Aufsätze in der Zeitschrift für die Landeskulturgesetzgebung der preuß. Staaten, Bd. I, S. 488 ff. u. Bd. XX, S. 263 ff., desgl. Lette und v. Rönne, a. a. O., S. 21 ff.

[4] G. v. 21. April 1852 (G. S. 1852, S. 118).

[5] G. S. 1880, S. 59.

[6] R. G. Bl. 1879, S. 287 ff.

[7] Über diese sonstige Zuständigkeit des Oberlandeskulturgerichts vgl. Glatzel und Sterneberg, Das Verfahren in Auseinandersetzungsangelegenheiten (Berlin, 1880), S. 47 ff., 2. Aufl. 1900; ferner die Zusammenstellung im Staatshandbuch für 1905, S. 186, sowie unten Bd. III.

[8] Mit einigen deutschen Staaten sind Staatsverträge abgeschlossen worden, durch welche die Leitung der Gemeinheitsteilungs- und Ablösungsgeschäfte und die Entscheidung der dabei vorkommenden Streitigkeiten in jenen Staaten den preußischen Auseinandersetzungsbehörden, und in zweiter Instanz dem Revisionskollegium, bezw. in letzter Instanz dem Obertribunale zu Berlin, übertragen worden war. Es gehören hierher die Verträge mit den beiden Fürstentümern Schwarz-

F. Die landschaftlichen Kreditinstitute. Zur Zeit des Bestehens des Generaldirektoriums[1] war für jedes der damaligen fünf Provinzialkreditsysteme[2] ein königlicher Kommissarius angeordnet, gewöhnlich ein königlicher Minister, durch welchen die Angelegenheiten dieser Institute an den König gelangten. Ihre Provinzialbehörden waren die Ritterschaftsdirektionen, Generallandschaftsdirektionen und Hauptlandschaftskommissionen.[3] Nach dem Publikandum v. 16. Dez. 1808, §. 5, Nr. 6 und 7, Lit. g[4] wurden die Landschaftskreditsysteme dem Ministerium, Abteilung der allgemeinen und der Gewerbepolizei, und durch die Verordnung v. 27. Okt. 1810[5] der Abteilung des Ministeriums des Innern für den Handel und die Gewerbe unter Mitaufsicht des Finanzministeriums, Abteilung für die Generalkassen und Geldinstitute, untergeordnet. Durch königlichen Befehl v. 24. April 1812[6] wurde dann die Leitung der landschaftlichen Kreditsysteme dem Finanzministerium, unter Mitwirkung des Departements des Ministeriums des Innern, Abteilung für Handel und Gewerbe, übertragen[7], ging dann aber wieder, infolge der Kabinettsorder v. 3. Juni 1814[8], zum Ressort des Ministeriums des Innern über. Die Verordnung v. 30. April 1815, §. 3[9] bestimmte, daß die Hauptdirektionen der landschaftlichen Kreditsysteme dem Ministerium unmittelbar untergeordnet bleiben sollten; durch Kabinettsorder v. 11. Jan. 1819, Nr. 2 d[10] wurden dann aber die landschaftlichen Kreditsysteme (mit ständischen und anderen Angelegenheiten) einem besonderen Ministerium oder Departement[11] überwiesen. Die Bekanntmachung des Staatsministeriums v. 17. Jan. 1838, II, Nr. 4 c[12] bestimmte dann, daß die Beaufsichtigung dieser Anstalten wieder an das Ministerium des Innern und der Polizei (das jetzige Ministerium des Innern) übergehen solle, von welchem letzteren diese Beaufsichtigung, zufolge Allerhöchsten Erlasses v. 10. Sept. 1874[13], auf das Ministerium für die landwirtschaftlichen Angelegenheiten übertragen worden ist. Außerdem ist diesem Ministerium durch Allerhöchsten Erlaß v. 13. Aug. 1876[14] auch die Mitwirkung bei der Beaufsichtigung aller nicht landschaftlichen Grundkreditanstalten übertragen worden. Durch Allerhöchsten Erlaß v. 21. Mai 1873 wurde die Zentrallandschaft für die preußischen Staaten gebildet, die sich zusammensetzt aus Mitgliedern der meisten landschaftlichen Kreditinstitute[15], nämlich der westpreußischen, pommerschen, sächsischen, schleswig-holsteinschen Landschaften, der Kreditinstitute der Kur- und Neumark, des neuen brandenburgischen Kreditinstitutes und desjenigen der Ober- und Niederlausitz. Sie hat zum Zweck die Förderung des Kredits der Grundbesitzer, insbesondere durch gemeinsame Emission von landschaftlichen Zentralpfandbriefen, unter Vermittlung des Absatzes dieser Wertpapiere. Die Zentrallandschaftsdirektion wird gebildet aus je einem Mitglied der verbundenen Institute; der Landwirtschaftsminister führt als königlicher Kommissar die Aufsicht. Vorläufig sind die Geschäfte der Zentraldirektion verbunden mit der Direktion des Kur- und Neumärkischen Ritterschaftlichen Kreditinstitutes.[16]

Über die landschaftlichen Kreditinstitute in den Provinzen s. §. 95.

---

burg-Sondershausen und Rudolstadt v. 9. Okt. 1854, bezw. 10. Dez. 1855 (G. S. 1854, S. 571 und 1856, S. 6), mit Waldeck v. 18. Juli 1867 (G. S. 1868, S. 1), dem Herzogtum Sachsen-Meiningen v. 18. Juni 1868 (G. S. 1868, S. 873), dem Fürstentum Schaumburg-Lippe v. 20. Okt. 1872 u. 27. April 1874 (G. S. 1873, S. 18, und 1874, S. 245), dem Herzogtum Anhalt v. 18. Sept. 1874 (G. S. 1874, S. 359). An die Stelle des (aufgehobenen) Obertribunals ist in diesen Sachen für den Fall der Revision das Reichsgericht zu Leipzig getreten. Vgl. die kaiserlichen Verordnungen v. 26. Sept. 1879 (R. G. Bl. 1879, S. 287, 291, 292, 293, 294, 295, 296).

[1] Vgl. oben S. 353.

[2] Nämlich das kur- und neumärkische, das pommersche, das schlesische, das ostpreußische und das westpreußische.

[3] Vgl. Rabe, Sammlung, Bd. IV, Einleitung S. VI, §. 6, und S. XV, §. 8.

[4] Vgl. Rabe, Sammlung, Bd. IX, S. 388.

[5] G. S. 1810, S. 10, 12 und 16.

[6] G. S. 1812, S. 44, 45.

[7] Kab. O. v. 26. Nov. 1813 (G. S. 1813, S. 129).

[8] G. S. 1814, S. 43.

[9] G. S. 1815, S. 86.

[10] G. S. 1819, S. 3.

[11] Unter Wilhelm v. Humboldt.

[12] G. S. 1838, S. 11.

[13] G. S. 1874, S. 310.

[14] G. S. 1876, S. 397.

[15] Das Statut G. S. 1873, S. 309; Nachträge G. S. 1884, S. 104; 1893, S. 80; 1898, S. 316; 1901, S. 182; 1902, S. 271 und 309.

[16] Vgl. Staatshandbuch 1905, S. 187.

G. Die höheren landwirtschaftlichen Lehranstalten, nämlich die landwirtschaftliche Hochschule in Berlin[1] und die höheren landwirtschaftlichen Lehranstalten in den Provinzen, nämlich die landwirtschaftlichen Institute bei den Universitäten Königsberg, Breslau, Halle a. S., Göttingen, und die landwirtschaftliche Akademie zu Poppelsdorf bei Bonn.[2] Bei jeder der beiden selbständigen landwirtschaftlichen Hochschulen, in Berlin und Bonn-Poppelsdorf, bestehen Prüfungskommissionen für das landwirtschaftliche Abgangsexamen und für das Landwirtschaftslehrerexamen, für Tierzuchtinspektoren und für Landmesser, in Berlin außerdem noch für Brauereiingenieure.

H. Die tierärztlichen Hochschulen in Berlin und Hannover.[3] Die Berliner Tierarzneischule war bei ihrer Errichtung im Jahre 1790 hauptsächlich dazu bestimmt, Fahnenschmiede für die Armee und Beamte und Roßärzte für die königlichen Gestüte und Marställe zu gewinnen, jedoch wurde schon damals denjenigen die Teilnahme an dem Unterrichte freigestellt, welche sich zu Ziviltierärzten ausbilden wollten. Durch das Allerhöchste Regulativ v. 7. Sept. 1830[4] war die Errichtung eines „Kuratoriums für die Krankenhausangelegenheiten" angeordnet worden, welchem durch die Kabinettsorder v. 21. Juli 1836 nebst Regulativ v. 24. Juni 1836[5] auch die Leitung der Tierarzneischulangelegenheiten übertragen und welchem nunmehr die Bezeichnung: „Kuratorium für die Krankenhaus- und Tierarzneischulangelegenheiten" beigelegt wurde. Zugleich wurde diese Behörde in zwei Sektionen: a) Abteilung für die Krankenhausangelegenheiten, und b) Abteilung für die Tierarzneischulangelegenheiten geteilt (§. 1 des Regulativs v. 24. Juni 1836). Die erstere dieser beiden Abteilungen sollte unmittelbar vom Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten ressortieren (Regulativ v. 7. Sept. 1830, §. 1), die letztere die Mittelbehörde zwischen der Direktion der Tierarzneischule und dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten und des Krieges bilden (Regulativ v. 24. Juni 1836, §. 1). Die Kabinettsorder v. 27. April 1846[6] entband indes die Direktion des Charitékrankenhauses und der Nebeninstitute desselben einstweilen von der Aufsicht des gedachten Kuratoriums und ordnete dieselben unmittelbar dem Ministerium der Medizinalangelegenheiten unter, die Kabinettsorder v. 10. Dez. 1847[7] aber hob das erwähnte Kuratorium gänzlich auf und unterstellte auch die Direktion der Tierarzneischule unmittelbar dem Minister der Medizinalangelegenheiten. Durch den Allerhöchsten Erlaß v. 22. Juni 1849[8] wurde hiernächst bestimmt, daß der Minister der Medizinalangelegenheiten in allen Fällen, in welchen durch Anordnungen in der Medizinalverwaltung die Interessen anderer Ressorts betroffen werden, sich mit den beteiligten Ministern zu benehmen und mit ihnen gemeinschaftlich zu handeln hat, insbesondere aber, daß der Lehrplan der Tierarzneischule vor der Genehmigung durch den Minister für Landwirtschaft den Ministern des Krieges und der Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten zur Äußerung mitzuteilen, auch mit denselben jede organische Verfügung über die Ausbildung der Tierärzte vorher zu beraten sei. Der Allerhöchste Erlaß v. 27. April 1872[9] bestimmte dann aber, unter Abänderung des Allerhöchsten Erlasses v. 22. Juni 1849, daß die gesamte Verwaltung des Veterinärwesens mit Einschluß der Veterinärpolizei an den Minister der landwirtschaftlichen Angelegenheiten, und zwar mit der auch bereits in dem Erlaß v. 22. Juni 1849 ausgesprochenen Maßgabe zu überweisen sei, daß der letztere insbesondere verpflichtet sein soll, den Lehrplan der Tierarzneischule vor seiner Genehmigung den Ministern des Krieges und der Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten zur Äußerung mitzuteilen, auch mit denselben jede organische Verfügung über die Ausbildung der Tierärzte vorher zu be-

[1] Gegründet in Anlehnung an die Friedrich-Wilhelms-Universität; vgl. auch Allerhöchste Order v. 14. Febr. 1881 (Staatsanzeiger 1881, Nr. 49), jetzt Satzungen v. 20. Jan. 1897.

[2] Vgl. das Nähere hierüber in dem Abschnitt von den landwirtschaftlichen Lehranstalten, unten Bd. III, s. auch Staatshandbuch 1905, S. 188.

[3] Vgl. v. Rönne und Simon, Medizinalwesen, Bd. I, S. 336 ff. und Horn, Preußisches Medizinalwesen, Bd. II, S. 388 ff.

[4] G. S. 1830, S. 134.

[5] G. S. 1836, S. 249.

[6] G. S. 1846, S. 166.

[7] G. S. 1848, S. 19.

[8] G. S. 1849, S. 335.

[9] G. S. 1872, S. 594.

raten. Durch Allerhöchsten Erlaß v. 20. Juni 1887 (Staatsanzeiger, Nr. 149) wurden die Verhältnisse einheitlich für Berlin und Hannover geregelt.

I. Die Institute zur Beförderung des Gartenbaues, nämlich die königliche Gärtnerlehranstalt in Dahlem, die Lehranstalt für Wein-, Obst- und Gartenbau in Geisenheim, das Pomologische Institut in Proskau, die Landesbaumschule in Engers.

K. Die Haupt- und Landgestüte[1], nämlich a) die Hauptgestüte (Zuchtgestüte) zu Trakehnen bei Gumbinnen, zu Graditz bei Torgau und zu Beberbeck bei Hofgeismar, zu Neustadt a. d. Dosse und zu Zwion-Georgenburg, b) die Landgestüte (Depots für Deckhengste) zu Rastenburg, Braunsberg, Georgenburg, Gudvallen bei Darkehmen, zu Marienwerder, Pr. Stargard, das Friedrich-Wilhelmsgestüt bei Neustadt a. d. D., das pommersche zu Labes, die posenschen zu Zirke und Gnesen, das niederschlesische zu Lenbus bei Maltsch, das oberschlesische zu Kosel, das sächsische in Kreuz-Halle, das schleswig-holsteinsche zu Traventhal bei Seegeberg, das hannoversche zu Zelle, das westfälische zu Warendorf, das hessen-nassauische zu Dillenburg und das rheinische zu Wickrath.

IV. Zum Ressort der Abteilung für Forst- und Jagdsachen gehören: a) die Forstoberexaminationskommissionen, und b) die Forstakademien, zu Eberswalde und zu Münden.[2]

V. Zum gemeinschaftlichen Ressort des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten und des Finanzministers gehören die Angelegenheiten der Provinzialrentenbanken zur Beförderung der Ablösungen der Reallasten[3] und der Errichtung von Rentengütern; des Landwirtschaftsministers, des Ministers der öffentlichen Arbeiten und des Handelsministers die Eisenbahnräte (s. S. 408, 409); des Landwirtschaftsministers, Finanzministers und Ministers der öffentlichen Arbeiten die Oberprüfungskommission für Landmesser (s. S. 393 zu X); des Landwirtschaftsministers und Ministers der öffentlichen Arbeiten die Landesanstalt für Gewässerkunde; unter die beiden letztgenannten Minister aufgeteilt sind die Wassersachen so, daß die Deichangelegenheiten dem ersteren, die Wasserstraßen, Strombausachen und Sicherheitshäfen dem letzteren zukommen.

§. 77.

VI. Das Justizministerium.

I. Bis zum Jahre 1808 schied sich das ganze Justizministerium nach den Gegenständen in das Generaldepartement, das Militärdepartement, das Kriminaldepartement, das geistliche Departement und das Französische Koloniedepartement, außerdem aber nach den Provinzen in Provinzialdepartements, welche unter die Justizminister in Berlin verteilt waren, mit Ausnahme von Schlesien, dessen Justizprovinzialminister in Breslau seinen Amtssitz hatte.[4] Die Aufhebung dieser Einrichtung wurde durch die Kabinettsorder v. 25. Nov. 1808[5] angeordnet, welche (sub a) bestimmte, daß künftig nur ein Justizdepartement[6]

[1] Vgl. oben S. 410 f. und Handbuch über den königlich preußischen Hof und Staat für das Jahr 1905, S. 192.

[2] Bestimmungen v. 25. Jan. 1903, Satzungen der Forstakademien v. 14. März 1903, vgl. Staatshandbuch 1905, S. 194.

[3] Vgl. oben S. 392.

[4] Vgl. oben Bd. I, S. 22 über die gesonderte schlesische Verwaltung.

[5] Vgl. Simon, Preuß. Staatsrecht, Bd. I, S. 88.

[6] Später haben eine Zeit lang wieder zwei Justizministerien existiert. Die Kab. O. v. 6. Febr. 1832 (G. S. 1832, S. 15) übertrug nämlich dem Justizminister v. Kamptz die Fortführung der im Jahre 1826 wieder aufgenommenen Gesetzrevision in allen ihren Teilen, mit Einschluß der Provinzialgesetze, und die oberste Leitung der Justizangelegenheiten für die Rheinprovinz, dem Justizminister v. Mühler dagegen die verfassungsmäßige oberste Leitung und Beaufsichtigung der Justizverwaltung für alle übrigen Provinzen, nebst den Lehnssachen. Beide Justizminister sollten in einigen Fällen (Besetzung von Stellen, welche die königliche Genehmigung

bestehen solle und daß die vielen Jurisdiktionsabteilungen, bald nach Sachen, bald nach Personen, bald nach National- und Territorialverhältnissen, aufhören sollen. Der §. 2 des Publikandums v. 16. Dez. 1808[1] setzte dann fest, daß das Justizministerium als ein selbständiges Departement bestehen und eine verbesserte Verfassung erhalten solle, und infolgedessen bestimmte die Verordnung v. 27. Okt. 1810[2], daß der Justizminister, gleich den übrigen Staatsministern, die ihm anvertraute Verwaltung selbständig, unter unmittelbarer Verantwortlichkeit zu führen habe. Zum Geschäftskreise des Justizministers gehört nach jener Verordnung: 1. die Oberaufsicht über die Behörden der Zivil- und Strafrechtspflege; die Anstellung aller Justizbeamten, oder der Vorschlag dazu bei dem Könige; der Geschäftsbetrieb bei allen Justizbehörden, das Pupillen-, Deposital- und Hypothekenwesen. Außerdem werden ihm noch: 2. die Lehnssachen beigelegt, und endlich soll er 3. in Angelegenheiten des Königlichen Hauses sein Gutachten abgeben.

Die Verordnung v. 27. Okt. 1810 enthält dann ferner noch folgende Bestimmungen über die Ressortverhältnisse des Justizministeriums:

a) Wo die Aufsicht auf die Leitung des Kriminalwesens mit der allgemeinen Polizeiaufsicht zusammengreift, handelt der Justizminister gemeinschaftlich mit dem Chef der allgemeinen Polizei (jetzt dem Minister des Innern).

b) Neue Gesetze kann der Justizminister, gleich anderen Departementschefs, in Vorschlag bringen.

c) Er verhandelt mit den andern Ministern, sobald deren Geschäftskreis mit eingreift, und handelt und verfügt mit ihnen gemeinschaftlich, insoweit dies der Fall ist. Über alle gemeinsamen Gegenstände findet nach ihrer Beschaffenheit eine Beratung entweder mit den einzelnen beteiligten anderen Ministern oder im Staatsministerium statt. Im letzteren muß der Justizminister auch jede Abänderung der Justizverfassung, es betreffe solche die Behörden oder die Form der Rechtspflege, zum Vortrage bringen, ehe er solche dem Könige vorschlägt.

II. Nach der gegenwärtig bestehenden Verfassung steht dem Justizminister das Recht der Aufsicht hinsichtlich sämtlicher Gerichte und Staatsanwaltschaften zu (§. 78, Ziff. 1 des Ausführungsgesetzes v. 24. April 1878 zum deutschen Gerichtsverfassungsgesetze)[3], und er bildet demzufolge die letzte landesrechtliche Instanz für Beschwerden, welche Angelegenheiten der Justizverwaltung, insbesondere den Geschäftsbetrieb und Verzögerungen betreffen (§. 85 a. a. O.); von hier aus ist noch als weitere Instanz gemäß R. Verf. Art. 77 der Bundesrat zuständig, der Recht und Pflicht hat, „erwiesene, nach der Verfassung und den bestehenden Gesetzen des betreffenden Bundesstaates zu beurteilende Beschwerden über verweigerte oder gehemmte Rechtspflege anzunehmen und darauf die gerichtliche Hilfe bei der Bundesregierung, die zu der Beschwerde Anlaß gegeben hat, zu bewirken".[4] Eine Einwirkung auf die Rechtsprechung dagegen steht dem Justizminister nicht zu.

Außerdem sind dem Justizminister durch besondere gesetzliche Bestimmungen einzelne Zuständigkeiten überwiesen worden. Diese beziehen sich zum Teil auf die Organisation der Justizbehörden, zum Teil auf den Erlaß allgemeiner Anordnungen bezüglich gewisser Zweige der Justizverwaltung, auf die Ernennung von Justizbeamten und auf ähnliche Ver-

---

erfordern, Bestellung der Mitglieder der Immediatexaminationskommission, Vorschläge zu Gesetzen usw.) gemeinschaftlich handeln. Durch die Kab. O. v. 17. Dez. 1838 (G. S. 1839, S. 12) wurde indes der Justizminister v. Kamptz von der Verwaltung der Justizangelegenheiten der Rheinprovinz entbunden und solche dem Justizminister v. Mühler mit übertragen, auch die sonstige Mitwirkung des Justizministers v. Kamptz aufgehoben, so daß diesem nur die Gesetzrevision verblieb, welche demnächst durch die Kab. O. v. 28. Febr. 1842 (G. S. 1842, S. 83) dem Justizminister v. Savigny übertragen wurde, welcher zum Chef der durch die Kab. O. v. 28. Febr. und 8. April 1842 (J. M. Bl. 1842, S. 182—184) angeordneten Gesetzkommission bestellt wurde. Durch den Allerhöchsten Erlaß v. 1. Sept. 1848 (J. M. Bl. 1848, S. 329) ist indes diese Gesetzkommission wieder aufgelöst und das bis dahin bestandene Ministerium der Gesetzrevision mit dem Justizministerium vereinigt worden.

[1] Vgl. Rabe, Sammlung, Bd. IV, S. 384.

[2] G. S. 1810, S. 8 und 18 ff.

[3] G. S. 1878, S. 230 ff.

[4] Über Bedeutung und Umfang dieser Vorschrift s. Laband, I, 143, 245, III, 379; Zorn, I, 165, 170, 383.

waltungsangelegenheiten.[1] Es sind aber, hiervon abgesehen, dem Justizminister auch eine Reihe von Zuständigkeiten in einzelnen Rechtsangelegenheiten teils in der Art übertragen, daß er die einzige Instanz für die betreffenden Angelegenheiten bildet, teils in der Art, daß ihm die Entscheidung auf Beschwerden gegen Anordnungen der Justizbehörden zusteht.

A. Unter die erste Kategorie fallen insbesondere:

1. auf dem Gebiete der Strafrechtspflege die Vorbereitung der dem Könige vorzulegenden Begnadigungssachen[2], sowie die Entscheidung über die vorläufige Entlassung von Strafgefangenen[3];

2. auf dem Gebiete der nicht streitigen Gerichtsbarkeit die Erledigung von Gesuchen um Legitimation außerehelich erzeugter Kinder, sofern es sich nicht um die Annahme eines adligen Namens handelt[4], und um Dispensation von dem zur Annahme an Kindesstatt vorgeschriebenen Alter;[5]

3. die Erteilung der Dispensation vom gesetzlichen Alter der Ehemündigkeit, sowie vom Verbote der Ehe zwischen einem wegen Ehebruches Geschiedenen und seinem Mitschuldigen[6];

4. in Angelegenheiten, welche nicht zur ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit gehören, die Bestimmung des örtlich zuständigen Gerichts, wenn Streit oder Ungewißheit über die örtliche Zuständigkeit mehrerer Gerichte obwaltet, oder wenn nach den bestehenden Vorschriften ein gemeinschaftlicher Gerichtsstand zu bestellen ist, vorausgesetzt, daß die mehreren Gerichte den Bezirken verschiedener Oberlandesgerichte angehören, oder daß es sich um Angelegenheiten handelt, für welche die Oberlandesgerichte in erster Instanz zuständig sind[7], was auch hinsichtlich der durch die Hinterlegungsordnung den Amtsgerichten zugewiesenen Angelegenheiten gilt[8];

5. in Vormundschaftssachen die Bestimmung des für die Vormundschaft zuständigen Gerichts, falls es an einem der in der Vormundschaftsordnung angeordneten Gerichtsstände überhaupt mangelt[9];

6. die Beauftragung des Landgerichtes oder Oberlandesgerichtes mit der Verwaltung oder Beaufsichtigung einer Stiftung, wenn die gesetzliche Zuständigkeit des Amtsgerichtes für dieselbe ausgeschlossen werden soll[10]; endlich

---

[1] Über die Zuständigkeit der Justizbehörden in Ansehung verschiedener Justizverwaltungsangelegenheiten vgl. das Zirk. Reskr. des Justizministeriums v. 26. März 1874 (J. M. Bl. 1874, S. 109) und über die Zuständigkeit derselben in Ansehung der Grundstücke und Lokalien der Justizverwaltung das Zirk. Reskr. des Justizministeriums v. 1. April 1874 (a. a. O., S. 101).

[2] Vgl. Bd. I, S. 258. Über die Fälle, in welchen dem Justizminister die selbständige Befugnis zum Erlaß von Geldstrafen zusteht, vgl. die Allerhöchsten Erlasse v. 19. Dez. 1866 (J. M. Bl. 1867, S. 6) und vom 16. Febr. 1867 (a. a. O., S. 67), desgleichen die Allerhöchste Order v. 15. Dez. 1880 (J. M. Bl. 1881, S. 31, M. Bl. d. i. Verw. 1881, S. 27, Nr. 30). Hierher gehören auch die Verordnungen über die bedingte Begnadigung, vgl. die „Übersichtliche Zusammenstellung" derselben von Engelmann, 2. Aufl., 1905, sowie der Allerh. Erl. v. 23. Okt. 1895 (J. M. Bl., S. 348), der sich auf Aufschub der Strafvollstreckung mit Rücksicht auf mögliche Begnadigung bezieht.

[3] Reichsstrafgesetzbuch §. 25, Zirk. Reskr. der M. d. Inn. und der Justiz v. 21. Jan. 1871 (J. M. Bl. 1871, S. 35 ff.) und Zirk. Reskr. des Justizministeriums v. 14. Aug. 1879, sub IV (J. M. Bl. 1879, S. 237), v. 25. Okt. 1882 (J. M. Bl., S. 325).

[4] Allerhöchster Erlaß v. 25. April 1870 (J. M. Bl. 1870, S. 126). Vgl. jetzt auch §§. 1723, 1729, B. G. B., §. 53, Abs. 1, 55 des R. G. ü. d. freiw. Gerichtsb.

[5] Vgl. die Zusammenstellung der betr. für die einzelnen Landesteile erlassenen Vorschriften im J. M. Bl. 1878, S. 97 ff., 106 ff., und für die Hohenzollernschen Lande die Allerhöchste Order v. 8. Dez. 1851 (J. M. Bl. 1852, S. 2). Vgl. auch §§. 1744 u. 1745, Abs. 2, B. G. B., sowie §§. 65 ff., d. R. G. ü. d. freiw. Gerichtsb.

[6] Verordnung v. 24. Febr. 1875 (G. S. 1875, S. 97). — Für die in dieser Verordnung dem Justizminister auch noch zugewiesene Dispensation von dem Verbote, nach welchem Frauen vor Ablauf des zehnten Monats seit Beendigung ihrer früheren Ehe eine weitere Ehe nicht schließen dürfen, sind jetzt die Amtsgerichte zuständig (Verordnung v. 17. Jan. 1877, G. S. 1877, S. 4, und Allerhöchster Erlaß v. 7. Sept. 1879, J. M. Bl. 1879, S. 366). Vgl. jetzt B. G. B. §. 1322.

[7] §. 20 des Ausführungsgesetzes v. 24. April 1878 zum deutschen Gerichtsverfassungsgesetz (G. S. 1878, S. 234). Abgeändert durch Art. 130 des A. G. z. Ges. ü. d. freiw. Gerichtsb.

[8] §. 90 der Hinterlegungsordnung v. 24. März 1879 (G. S. 1879, S. 249).

[9] §. 5 der Vormundschaftsordnung v. 5. Juli 1875 (G. S. 1875, S. 433). Jetzt §. 36, Abs. 2 des R. G. ü. d. freiw. Gerichtsb.

[10] §. 29 des Ausführungsgesetzes v. 24. April 1878 zum deutschen Gerichtsverfassungsgesetz

7. bestimmte wichtigere Geschäfte in Lehnssachen[1], wogegen Thronlehnsangelegenheiten zum gemeinschaftlichen Ressort des Justizministers und des Ministers des Innern gehören.[2]

B. In folgenden Angelegenheiten ist der Justizminister Beschwerde-(Rekurs-)Instanz:

1. in den zur Zuständigkeit der Oberlandesgerichte gehörigen Familienfideikommiß- und Lehnssachen[3];

2. in den nicht-streitigen Angelegenheiten der Standesherren und der Familienmitglieder derselben, insoweit für diese Angelegenheiten der privilegierte Gerichtsstand noch besteht[4];

3. in Stiftungssachen, insoweit die Verwaltung und Beaufsichtigung der Stiftung einem Oberlandesgerichte übertragen ist[5];

4. für die Entscheidungen der Oberlandesgerichte rücksichtlich der als Gerichtskosten zu erhebenden Stempelbeträge[6];

5. für die Festsetzung von Stempelstrafen gegen Beamte einer Justizbehörde, soweit für dieselbe der Präsident des Landgerichtes in erster Instanz zuständig ist.[7]

III. Auch außerhalb des Gebietes der eigentlichen Justizverwaltung stehen dem Justizminister gewisse Befugnisse zu.

1. Ihm gebührt in Gemeinschaft mit dem Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten die Aufsicht über die Geschäftsführung und das Personal des Oberlandeskulturgerichtes.[8]

2. Er hat die Mitwirkung bei Standessachen, deren Bearbeitung dem Ministerium des Königlichen Hauses übertragen ist, in Fällen, welche, wie Adoptionen und Legitimationen, zugleich Justizsachen sind.[9]

3. Der Justizminister bildete, in Gemeinschaft mit dem Kriegsminister, das Militärjustizdepartement[10], welches durch das Patent v. 23. Okt. 1798[11] errichtet worden war. Die Militärjustizverwaltung ist jetzt ganz aus dem Rahmen des Justizministeriums ausgeschieden und hat eine einheitliche Gestaltung für das gesamte Reichsheer durch die Militärstrafgerichtsordnung v. 1. Dez. 1898 (G. B., S. 1189) gefunden. Das Generalauditoriat, das seit 1800 (Kab. O. v. 4. Nov.) in der bisherigen Verfassung bestand, wurde aufgehoben. Die Militärjustizverwaltung für das Reichsmilitärgericht und die Militäranwaltschaft wird vom Präsidenten des ersteren, die übrige Militärjustizverwaltung vom Kriegsministerium geführt (Mil. St. G. O., §. 111). An Stelle der Auditeure traten die Kriegsgerichts- und Oberkriegsgerichtsräte (Mil. St. G. O., § 13, Abs. 3, §. 49 ff., §. 69 ff. Einführungsgesetz zur Mil. St. G. O., §. 20).

(G. S. 1878, S. 236). A. G. z. B. G. B., Art. 1, 2.

[1] Verordnung v. 27. Okt. 1810, S. 8 und 18, und Verordnung v. 7. Sept. 1811 in Ergänzung zur allgemeinen Gerichtsordnung, 5. Ausg., S. 709 ff. — In betreff des landesherrlichen Lehnswesens in den im Jahre 1866 neu erworbenen Landesteilen vgl. den Allerhöchsten Erlaß v. 11. April 1868 (G. S. 1868, S. 399).

[2] Allerhöchster Erlaß v. 3. Okt. 1848 (G. S. 1848, S. 269). — Vgl. oben S. 375.

[3] Kab. O. v. 6. Sept. 1815, Verordnung v. 2. Jan. 1849, §. 25, Nr. 4 (G. S. 1849, S. 9), G. v. 5. März 1855 (G. S. 1855, S. 175), Verordnung v. 26. Juni 1867, §. 25, IV (G. S. 1867, S. 1079) und Verordnung v. 26. Juni 1867, §. 14, IV (G. S. 1867, S. 1089). Vgl. noch Art. 16—18 des A.. G. z. Grundbuchordnung.

[4] §. 4 der Verordnung v. 12. Nov. 1855 (G. S. 1855, S. 686).

[5] Kab. O. v. 6. Sept. 1815, Verordnung v. 2. Jan. 1849, §. 25, Nr. 4; §. 35 (G. S. 1849, S. 1 ff.). Vgl. auch Art. 1 ff. d. preuß. A. G. zum B. G. B.

[6] §. 7 des Ausführungsgesetzes zur deutschen Gerichtsorganisation v. 10. März 1879, S. 145). Dies gilt auch bezüglich der nach dem G. v. 22. Juni 1875, Art. 2 (G. S. 1875, S. 235) in den Hohenzollernschen Landen zu erhebenden Abgaben.

[7] §. 28 des G. v. 9. April 1879, betr. die Abänderung von Bestimmungen der Disziplinargesetze (G. S. 1879, S. 345).

[8] Verordnung v. 22. Nov. 1844, §. 8 (G. S. 1845, S. 21).

[9] Allerhöchster Erlaß v. 16. Aug. 1854 (G. S. 1854, S. 516). Vgl. oben S. 374, N. 11.

[10] Vgl. über dasselbe Starke, Beiträge zur Kenntnis der bestehenden Gerichtsverfassung, Teil I, §. 122, S. 334 ff.

[11] Mylius, N. C. C., Tom. X, pag. 1781, Nr. 81, Rabe, Sammlung, Bd. V, S. 231.

IV. Nach den Bestimmungen der Verordnung v. 27. Okt. 1810[1] ist der Justizminister verpflichtet, außer den im allgemeinen der Genehmigung des Königs vorbehaltenen Fällen[2], auch in mehreren anderen Angelegenheiten an den König speziell zu berichten, beziehungsweise dessen Entscheidung einzuholen. Er soll nämlich:

1. dem Könige alle zu dessen Vollziehung geeigneten Kriminalerkenntnisse in der bisher üblichen Art vorlegen;

2. die erforderlichen Übersichten des Zustandes der Rechtspflege durch Vorlegung der Generallisten über die Geschäftsführung sämtlicher Justizbehörden mit seinen Bemerkungen geben;

3. die Verwendung der für die Rechtspflege ausgesetzten Fonds bleibt dem Justizminister zwar überlassen, jedoch ist die Einwilligung des Königs nötig zu jeder Personalvermehrung, zur Erhöhung der Besoldungen über die Normalsätze[3] und zu Remunerationen, die nicht aus Besoldungsersparnissen herrühren;

4. zur Besetzung aller oberen Stellen muß der Justizminister die Genehmigung des Königs einholen.[4]

V. Unmittelbar von dem Justizminister ressortieren:

1. die Oberlandesgerichte[5] und die Oberstaatsanwälte;

2. die Justizprüfungskommission.

Die Errichtung einer Immediat-Justizexaminationskommission wurde bereits durch das Regulativ v. 12. und 19. Nov. 1755[6] angeordnet.[7] Die Justizprüfungskommission ist zufolge des §. 2 des Gesetzes v. 6. Mai 1869 über die juristischen Prüfungen und die Vorbereitung zum Justizdienste[8] für die ganze Monarchie errichtet und dazu bestimmt, die zweite große Staatsprüfung mit den dazu geeigneten Kandidaten abzuhalten. Sie besteht zurzeit aus einem Präsidenten und acht Mitgliedern.

§. 78.

VII. Das Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten.

I. Das Publikandum v. 16. Dez. 1808[9] hatte die Angelegenheiten des Kultus[10] und des öffentlichen Unterrichts, sowie die Medizinalsachen dem Ressort des Ministeriums des Innern überwiesen, welches (§. 4) in sechs Sektionen eingeteilt sein sollte, von

---

[1] G. S. 1810, S. 19.

[2] Vgl. oben Bd. I, S. 253 ff.

[3] Vgl. über die verfassungsmäßigen Schranken in betreff der Besetzung von Stellen Bd. I, S. 427 ff., 517.

[4] Der Art. 87 der Verf. Urk. bestimmt: „Die Richter werden vom Könige oder in dessen Namen auf ihre Lebenszeit ernannt". Vgl. Bd. I, S. 517. — Der §. 7 des Ausführungsgesetzes v. 24. April 1878 zum deutschen Gerichtsverfassungsgesetz (G. S. 1878, S. 230 ff.) hat bestimmt, daß alle Richter, einschließlich der Handelsrichter, vom Könige ernannt werden. Dagegen soll es zu bloßen Versetzungen einer königlichen Order nicht bedürfen (Allerhöchster Erlaß v. 8. Dez. 1879, J. M. Bl. 1879, S. 471). Auch die Oberstaatsanwälte und die Staatsanwälte werden, zufolge des §. 60 des Ausführungsgesetzes v. 24. April 1878, vom Könige ernannt. Die königliche Genehmigung zur Anstellung ist ferner erforderlich zur Anstellung der Räte des Justizministeriums (Verordnung v. 27. Okt. 1810, G. S. 1810, S. 9, Nr. 5).

[5] Die Verordnung v. 27. Okt. 1810 (G. S. 1810, S. 20) hat bestimmt, daß kein anderer Departementschef an diese Obergerichte verfügen kann und sich in Fällen, wo er Auskunft von ihnen zu erhalten wünscht, an den Justizminister wenden soll.

[6] Vgl. oben S. 355.

[7] Vgl. über ihre Geschichte und Verfassung H. Simon, Geschichtliches über die königlich preuß. Immediat-Justizexaminationskommission (Berlin, 1855); derselbe, Die Immediat-Justizexaminationskommission (Berlin, 1855); Starke, Darstellung der bestehenden Gerichtsverfassung in dem Preußischen Staate, §. 166, S. 440 ff.

[8] G. S. 1869, S. 656. Dazu Reichsgerichtsverfassungsgesetz §. 2 (R. G. B. 1877, S. 41), preußisches Ausführungsgesetz v. 24. April 1878, G. S., S. 230), §§. 1, 2. Regulativ v. 1. Mai 1883 (J. M. Bl., S. 131 ff.).

[9] Vgl. Rabe, Sammlung, Bd. IX, S. 383 ff.

[10] Vgl. A. L. R., Teil II, Titel 11.

welchen die dritte für den Kultus und öffentlichen Unterricht wieder in zwei Unterabteilungen zerfiel, nämlich a) für den Kultus, und b) für den öffentlichen Unterricht, die fünfte aber die Medizinalsachen bearbeiten sollte.[1] Diese Bestimmungen wurden schon durch die Verordnung v. 27. Okt. 1810[2] modifiziert. Das Ministerium des Innern, zu dessen Ressort die gedachten Angelegenheiten auch fernerhin gehören sollten, wurde statt in sechs, nur in vier Abteilungen gegliedert. Für den Kultus und öffentlichen Unterricht wurde eine besondere Abteilung (die dritte) gebildet, welcher ein besonderer Direktor vorgesetzt war.[3] Ihr Wirkungskreis umfaßte alles, was hinsichtlich der Religionsübung, Erziehung und Bildung, Wissenschaft und Kunst ein Gegenstand der Fürsorge des Staates ist.[4] Die Medizinalpolizei mit allen Anstalten des Staates für die Gesundheitspflege[5] sollte auf die Abteilung der allgemeinen Polizei (die erste Abteilung im Ministerium des Innern) übergehen.

Die Kabinettsorder v. 3. Nov. 1817 (sub III)[6] ordnete dann die Bildung eines völlig selbständigen Ministeriums für die geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten und das Medizinalwesen an[7], welchem durch die Kabinettsorder v. 11. Jan. 1819 sub b[8] auch die Angelegenheiten der höchsten geistlichen Würden zugeteilt wurden. Die Verordnung v. 13. Mai 1867[9] hat demnächst bestimmt, daß dem Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten innerhalb der im Jahre 1866 mit dem Preußischen Staate vereinigten Landesteile in Angelegenheiten, welche die nachstehenden Gegenstände betreffen: das Prüfungswesen von Schulen jeden Grades, einschließlich der Universitäten, die Feststellung der an die Prüfungen geknüpften Berechtigungen, die Normierung der Lehrerbesoldungen und des Schulgeldes, die Feststellung der Lehrpläne für Schulen jeden Grades, einschließlich der Schullehrerseminarien, die Regulierung des Privatschulwesens, die Pensionierung und Emeritierung der Lehrer, das Prüfungswesen sämtlicher Medizinalpersonen, die Niederlassung derselben und die Erwerbung des Rechtes zur Ausübung der ärztlichen, wundärztlichen, geburtshilflichen und zahnärztlichen Praxis, die Bedingungen für die Anlegung und den Geschäftsbetrieb, sowie für die Visitation der Apotheken, die Beaufsichtigung des Medizinalwesens, die Medizinal-, Sanitäts- und Veterinärpolizei, die Feststellung der Arzneitaxe, den Debit der Arzneiwaren, sowie die Zulassung und Beaufsichtigung der Privatkrankenanstalten, dieselben Befugnisse zustehen sollen, wie ihm solche in den älteren Landesteilen der Monarchie ressortmäßig zukommen.[10]

---

[1] Der Sektion für Kultus und öffentlichen Unterricht waren Geh. Staatsräte als Chefs vorgesetzt, die jedoch dem M. d. Inn. untergeordnet waren; die Sektion für die Medizinalsachen sollte, je nachdem die Sachen dazu geeignet sind, entweder von dem M. d. Inn. unmittelbar oder von einem besonderen Dirigenten unter ihm geleitet werden (§§. 4 und 9 a. a. O.). Über den Geschäftskreis beider Sektionen vgl. §§. 10—13, 16 17 und a. a. O.

[2] G. S. 1810, S. 3 ff.

[3] A. a. O., S. 13—14.

[4] Die Verordnung v. 27. Okt. 1810 (G. S. 1810, S. 13) bestimmt, daß dahin zu rechnen sind: a) alle Rechte der obersten Aufsicht und Fürsorge des Staats in Beziehung auf Religionsübung (jus circa sacra), wie diese Rechte das A. L. R. bestimmt, ohne Unterschied der Glaubensverwandten; b) nach Maßgabe der, den verschiedenen Religionsparteien zugestandenen Verfassung auch die Konsistorialrechte (jus sacrorum), namentlich in Absicht der Protestanten nach Anleitung des A. L. R.; c) der Vortrag im Staatsrat wegen Tolerierung einzelner Sekten und die Ausübung der dieserhalb bestimmten Grundsätze; d) die Aufsicht auf die Juden in Absicht ihres Gottesdienstes; e) der Religionsunterricht in den Schulen; f) alle höhern wissenschaftlichen und Kunstvereine, welche vom Staate unterstützt werden, die Akademie der Wissenschaften und Künste, ingleichen die Baukademie zu Berlin, insoweit der Staat sich eine Einwirkung auf solche vorbehalten hat, oder sie durch neue Konstitutionen festsetzt, in jedem Fall aber ihre Fonds und deren Verwaltung; g) alle Lehranstalten, Universitäten, Gymnasien, gelehrte, Elementar-, Bürger-, Industrie- und Kunstschulen, ohne Unterschied der Religion; h) alle Anstalten, welche Einfluß auf die allgemeine Bildung haben.

[5] Jedoch mit Ausnahme des dem Kriegsministerium verbleibenden Militärmedizinalwesens.

[6] G. S. 1817, S. 290.

[7] Die Kab. O. bestimmt: „Das Min. d. Inn. gibt das Departement für den Kultus und öffentlichen Unterricht und das damit in Verbindung stehende Medizinalwesen ab. Die Würde und Wichtigkeit der geistlichen und der Erziehungs und Schulsachen macht es rätlich, diese einem eigenen Minister anzuvertrauen".

[8] G. S. 1819, S. 3.

[9] G. S. 1867, S. 667.

[10] Über die besondere Stellung, die der Kultusminister außerdem noch für die neuen Provinzen hinsichtlich des Kirchenregimentes über die evangelische Kirche hat, s. S. 426.

II. Das Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten besteht gegenwärtig aus drei Abteilungen.[1]

A. Die Abteilung für die geistlichen Angelegenheiten.[2]

1. Die evangelische Kirche betreffend, so hatte die Verordnung v. 28. Jan. 1848[3] angeordnet, daß eine obere Kirchenbehörde für die „evangelische Landeskirche" unter dem Namen: „Evangelisches Oberkonsistorium" in Berlin errichtet werden solle.[4] Diese Behörde sollte (§. 5 a. a. O.) für alle evangelisch-kirchlichen Angelegenheiten, welche dem amtlichen Wirkungskreise der Provinzialkonsistorien zugewiesen sind, die oberste kirchliche Behörde bilden, und es sollte darin der Minister der geistlichen Angelegenheiten, in dessen Vertretung aber ein vom Könige zu ernennender Vizepräsident, den Vorsitz führen (§. 4). Diese Behörde ist indes niemals in Wirksamkeit getreten, sondern unter Sanktion des Königs durch Beschluß des Staatsministeriums v. 15. April 1848[5] erklärt worden, daß sie nicht zur Errichtung kommen solle. Als dann die Verfassungsurkunde v. 5. Dez. 1848 (Art. 12) den Grundsatz der Selbständigkeit der evangelischen und der römisch-katholischen Kirche, sowie jeder anderen Religionsgesellschaft, verkündet hatte, wurden Anordnungen getroffen, welche bezweckten, die verheißene Selbständigkeit, auch der evangelischen Kirche anzubahnen. Der Allerhöchste Erlaß v. 26. Jan. 1849[6] gab eine hierauf hinzielende vorläufige Anordnung durch Errichtung einer von dem Minister der geistlichen Angelegenheiten unabhängigen Behörde, welche die zu dem Ressort der Provinzialkonsistorien gehörenden inneren Angelegenheiten der evangelischen Kirche in höherer Instanz selbständig und kollegialisch bearbeiten sollte, und als demnächst die Verfassungsurkunde v. 31. Jan. 1850 (Art. 15) den Grundsatz der Selbständigkeit der Kirche wiederholt anerkannt hatte, bestimmte der Allerhöchste Erlaß v. 29. Juni 1850[7], daß der bisherigen „Abteilung für die innern evangelischen Kirchensachen" die Bezeichnung als „Evangelischer Oberkirchenrat" beizulegen sei, und das gleichzeitig erlassene Ressortreglement für die evangelische Kirchenverwaltung[8] sprach (§. 1) aus, daß dieser Evangelische Oberkirchenrat an die Stelle der durch den Allerhöchsten Erlaß v. 26. Jan. 1849 mit der Leitung der inneren evangelischen Kirchensachen beauftragten Abteilung des Ministeriums der geistlichen Angelegenheiten trete. Dies Reglement erteilte zugleich die näheren Bestimmungen über den Geschäftskreis und die Organisation des Evangelischen Oberkirchenrats, sowie über die dem Minister der geistlichen Angelegenheiten verbleibenden Gegenstände der Verwaltung der evangelischen Kirche, und über diejenigen Fälle, wo ein Zusammenwirken des Ministers der geistlichen Angelegenheiten und des Evangelischen Oberkirchenrates stattzufinden habe. Im wesentlichen sollten zum Ressort des Evangelischen Oberkirchenrates die inneren Angelegenheiten der evangelischen Kirche gehören; dagegen sollten nach §. 3 des gedachten Ressortreglements dem Minister der geistlichen Angelegenheiten die höhere Verwaltung der den Provinzialregierungen übertragenen äußeren Angelegenheiten der evangelischen Kirche, sowie die Verwaltung und Verwendung der Staatsfonds zu den bestimmten kirchlichen Zwecken verbleiben.

Nachdem dann die Kirchenverfassung der neun älteren Provinzen der Monarchie durch die Generalsynodalordnung v. 20. Jan. 1876 in Verbindung des konsistorialen und synodalen Verfassungsprinzipes, jedoch mit entscheidender Bedeutung des ersteren[9], eine

---

[1] Das Staatshandbuch v. 1905 gibt die Mitteilungen über das Kultusministerium, S. 83 ff., ohne Gliederung in Abteilungen.

[2] Durch Allerhöchsten Erlaß v. 8. Juli 1871 (G. S. 1871, S. 293) ist bestimmt worden, daß die in dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten bis dahin gemäß Kab. O. v. 12. Febr. 1841 bestandenen gesonderten Abteilungen für die evangelischen Kirchenangelegenheiten und für die katholischen Kirchenangelegenheiten aufzuheben und deren Geschäfte einer Abteilung für die geistlichen Angelegenheiten zu übertragen seien. Diese Maßregel hatte eine weit über den Kreis der Behördenorganisation hinausreichende Bedeutung; s. darüber Bd. III das Nähere; vgl. auch Zorn, Kirchenrecht, S. 191, 196 f.; Hinschius in Marquardsens Handbuch, I, S. 319.

[3] G. S. 1848, S. 27.

[4] S. zum folgenden auch unten S. 449 ff.

[5] G. S. 1848, S. 114.

[6] G. S. 1849, S. 125.

[7] G. S. 1850, S. 343.

[8] G. S. 1850, S. 344 ff. — Das Zirk. Reskr. des Evangelischen Oberkirchenrats v. 21. Okt. 1857 (M. Bl. d. i. Verw. 1858, S. 13 ff.) veröffentlicht eine „Zusammenstellung der Vorschriften für die evangelische Kirchenverwaltung nach dem Ressortreglement v. 29. Juni 1850, und den später ergangenen Bestimmungen".

[9] Vgl. das Nähere hierüber in Bd. III, Verhältnis von Staat und Kirche.

völlige Neugestaltung erfahren hatte, bestimmte das Gesetz v. 3. Juni 1876, betreffend die evangelische Kirchenverfassung in den älteren Provinzen der Monarchie[1] in Art. 21, Abs. 1, daß die Verwaltung der Angelegenheiten der evangelischen Landeskirche, soweit solche bisher von dem Minister der geistlichen Angelegenheiten und von den Regierungen geübt worden ist, auf den Evangelischen Oberkirchenrat und die Konsistorien als Organe der Kirchenregierung übergehen solle. Durch königliche Verordnung v. 5. Sept. 1877[2] wurde dann der Zeitpunkt dieses Überganges gemäß dem Vorbehalt in Art. 21, Abs. 2 des Gesetzes auf den 1. Okt. 1877 festgesetzt, und seitdem beschränkt sich die Mitwirkung der Staatsbehörden, insbesondere also des Ministers der geistlichen Angelegenheiten, bezüglich der Verwaltung der Angelegenheiten der evangelischen Landeskirche der älteren Provinzen der Monarchie[3] auf die in den Art. 22 und 23 des Gesetzes v. 3. Juni 1876 dieser Mitwirkung ausdrücklich vorbehaltenen Gegenstände und auf die Ausübung des der Staatsbehörde in Art. 27 a. a. O. vorbehaltenen Aufsichtsrechtes.[4] Auf Grund der in Art. 28 a. a. O. erteilten Ermächtigung ist dann weiter die Verordnung v. 9. Sept. 1876[5] ergangen, deren Art. I bestimmte, daß die Rechte des Staates von dem Minister der geistlichen Angelegenheiten auszuüben sind: 1. bei Feststellung des Regulativs für die vereinigten Kreissynoden der Haupt- und Residenzstadt Berlin (G. v. 3. Juni 1876, Art. 8)[6]; 2. bei dem Erwerbe, der Veräußerung oder der dinglichen Belastung von Grundeigentum, wenn der Wert des zu erwerbenden oder des zu veräußernden Gegenstandes, oder wenn der Betrag der Belastung die Summe von 100000 Mark übersteigt (Art. 24, Nr. 1)[7]; 3. bei der Veräußerung von Gegenständen, welche einen geschichtlichen, wissenschaftlichen oder Kunstwert haben (Art. 24, Nr. 2); 4. bei der Errichtung neuer, für den Gottesdienst bestimmter Gebäude (Art. 24, Nr. 5)[8]; 5. bei der Bewilligung von Sammlungen außerhalb der Kirchengebäude, wenn die Sammlung in mehr als einer Provinz stattfinden soll (Art. 24, Nr. 7), und zwar in diesem Falle in Gemeinschaft mit dem Minister des Innern; 6. in allen Fällen der Art. 24 und 27, Abs. 1 des Gesetzes v. 3. Juni 1876 — Aufsicht über die Vermögensverwaltung — wenn die Rechte des Staates gegenüber dem Evangelischen Oberkirchenrate geltend zu machen sind. In dieser Weise sind dermalen die Sphären von Staat und evangelischer Kirche abgegrenzt und durch die dem Evangelischen Oberkirchenrat übertragene oberste Verwaltung der evangelischen Kirchenangelegenheiten der verfassungsmäßige Grundsatz der Selbständigkeit der Kirche unter Beibehaltung des landesherrlichen Kirchenregimentes verwirklicht worden, allerdings nur für die neun alten Provinzen der Monarchie. Über den Evangelischen Oberkirchenrat s. unten §. 81, S. 449 ff.

Die Zuständigkeit des Evangelischen Oberkirchenrates erstreckt sich jedoch nicht auf die im Jahre 1866 neuerworbenen Landesteile; für diese ist vielmehr die Verwaltung der Angelegenheiten der evangelischen Kirche in oberster Instanz dem Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten übertragen.[9] Die Rechte des Staates sind den Landeskirchen der neuen Provinzen gegenüber durch besondere Verordnungen in analoger Weise wie durch obige Verordnung für die alten Provinzen geordnet worden. Das Jadegebiet wurde durch

---

[1] G. S. 1876, S. 125 ff.

[2] G. S. 1877, S. 215.

[3] Ebenso für Hohenzollern, Verordnung v. 25. Sept. 1897 (G. S., S. 406); s. auch unten Bd. III.

[4] Vgl. näheres hierüber bei Zorn, Kirchenrecht, S. 202 ff. Durch K. G. v. 18. Juli 1892 (G. S. 1893, S. 25) m. K. V. v. 8. März 1893 (G. S., S. 21) ist auch das kirchliche Aufsichtsrecht über die Vermögensverwaltung grundsätzlich und erschöpfend geordnet worden; diese Seite des Aufsichtsrechtes gehört ausschließlich dem Kirchenrecht an.

[5] G. S. 1876, S. 395.

[6] S. dazu jetzt Kirchengesetz v. 17. und Staatsgesetz v. 18. Mai 1895 (G. S., S. 175), dazu königliche Verordnung v. 20. Okt. 1896 (G. S., S. 203) Art. II.

[7] Ursprünglich 10000 Mark, jetzt gemäß Verordnung v. 30. Jan. 1893 (K. G. u. V. B., S. 15), 100000 Mark, bis zu dieser Summe bestätigt der Regierungspräsident.

[8] Das Bestätigungsrecht bei Anlegung von Begräbnisplätzen, das ursprünglich auch dem Minister vorbehalten war, ist durch Verordnung v. 30. Jan. 1893 (G. S., S. 10), Art. I, Z. 2 für die ganze Monarchie den Regierungspräsidenten übertragen worden.

[9] Verordnung v. 13. Mai 1867 (G. S. 1867, S. 667. — Vgl. oben S. 424, N. 10.

Gesetz v. 10. März 1882[1] mit Ostfriesland — Konsistorialbezirk Aurich — vereinigt. Was die evangelische Kirche in der Provinz Schleswig-Holstein mit Einschluß des Kreises Herzogtum Lauenburg, und in dem Amtsbezirk des Konsistoriums zu Wiesbaden betrifft, so bestimmte der Art. I der für diese Landesteile erlassenen Verordnung v. 19. Aug. 1878[2], daß von dem Minister der geistlichen Angelegenheiten die Rechte des Staates ausgeübt werden: 1. bei dem Erwerbe, der Veräußerung oder der dinglichen Belastung von Grundeigentum, wenn der Wert des zu erwerbenden oder des zu veräußernden Gegenstandes, oder wenn der Betrag der Belastung die Summe von 100000 Mark übersteigt (G. v. 6. April 1878, Art. 32, Nr. 1); 2. bei der Veräußerung von Sachen, welche einen geschichtlichen, wissenschaftlichen oder Kunstwert haben (Art. 32, Nr. 2); 3. bei der Errichtung neuer, für den Gottesdienst bestimmter Gebäude (Art. 32, Nr. 5). In grundsätzlich gleicher Weise sind die Rechte des Staates auch geordnet für Hannover und die gesonderte Kirche des Konsistorialbezirks Kassel.[3] In besonderer Weise ist sodann noch geordnet das staatliche Aufsichtsrecht gegenüber den neuerdings gebildeten parochialen Gesamtverbänden.[4]

Es ergibt sich somit in betreff der Stellung des Kultusministeriums zu den Angelegenheiten der evangelischen Kirche folgendes Resultat: 1. für die ganze Monarchie in gleicher Weise hat der Minister die **Staatsaufsicht** über die evangelische Kirche, nach der alten Schulterminologie das jus circa sacra, wahrzunehmen; 2. für die neun alten Provinzen hat der Minister die ihm durch positive Gesetzesvorschrift **vorbehaltenen** Angelegenheiten der kirchlichen Zentral**verwaltung**, während alle übrigen dem Oberkirchenrat zugehören; 3. für die drei neuen Provinzen hat der Minister die gesamte kirchliche Zentral**verwaltung**, das sog. jus in sacra. Die näheren Darlegungen über dieses merkwürdige Stückwerk von Organisation und seine inneren und äußeren Gründe s. Band III: Verhältnis von Staat und Kirche.[5]

2. In betreff der katholischen Kirche hat der Minister grundsätzlich die gleiche Staatsaufsicht wie über die evangelische Kirche, indes die kirchliche Verwaltung hier nach Diözesanprovinzen gegliedert ist und von den Bischöfen selbständig geführt wird. Das staatliche Aufsichtsrecht ist auch über diese Kirche ein grundsätzliches, aus der Souveränität des Staates fließendes; eine erschöpfende Aufzählung der darin enthaltenen Einzelrechte kann nicht gegeben werden[6]; doch bestehen hierüber verschiedene Einzelvorschriften, von denen hier beispielsweise hervorgehoben werden mag das Gesetz v. 20. Juni 1875 über die Vermögensverwaltung in den katholischen Kirchengemeinden[7], welches in den §§. 47—54 die Bestimmungen darüber getroffen hat, in welchen Fällen es zur Gültigkeit der Beschlüsse des Kirchenvorstandes und der Gemeindevertretung der Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde bedarf; auf Grund des §. 55 hat demnächst die Verordnung v. 27. Sept. 1875[8], an deren Stelle jetzt die Verordnung v. 30. Jan. 1893 (G. S., S. 13) getreten ist, vorgeschrieben, daß die in den §§. 48, 50—52, 53 und 54 des gedachten Gesetzes angegebenen Aufsichtsrechte des Staates von dem Minister der geistlichen Angelegenheiten ausgeübt werden: a) bei dem Erwerbe, der Veräußerung oder der dinglichen Belastung von Grundeigentum (§. 50,

---

[1] G. S., S. 17.

[2] G. S. 1878, S. 287.

[3] Verordnung v. 24. Juni 1885 (G. S., S. 274) für Hannover 6. Nov. 1899 (G. S., S. 517), für Frankfurt a. M. v. 13. Jan. 1891 (G. S., S. 7). Verordnung v. 10. Jan. 1887 (G. S., S. 7) für den Kons. Bez. Kassel, für Hohenzollern Verordnung v. 25. Sept. 1897 (G. S., S. 406) und 28. Nov. 1898 (G. S., S. 337), für die reformierte Kirche in Hannover Verordnung v. 25. Juli 1884 (G. S., S. 319); vgl. auch G. S. 1891, S. 7.

[4] Vgl. oben S. 426, N. 6, Berlin betr., dazu Verordnung v. 20. Okt. 1896 (G. S., S. 203), für Hannover Verordnung v. 1. Okt. 1900 (G. S., S. 359), Kons. Bez. Kassel Verordnung v. 16. Nov. 1902. (G. S., S. 335), Schleswig-Holstein Verordnung v. 29. Aug. 1898 (G. S., S. 307), unten S. 428.

[5] S. hierzu Friedberg, Kirchenrecht; S. 96, 212; Zorn, Kirchenrecht, S. 202 ff., und jetzt besonders Schön, Evangelisches Kirchenrecht in Preußen, Bd. I, S. 222, 229, 239 ff., 243.

[6] S. hierüber Zorn, Kirchenrecht, S. 196 ff.,

[7] G. S. 1875, S. 241 ff.

[8] G. S. 1875, S. 571.

Nr. 1), wenn der Wert des zu erwerbenden oder zu veräußernden Gegenstandes oder wenn der Betrag der Belastung die Summe von 100000 Mark übersteigt; b) bei der Veräußerung von Gegenständen, welche einen geschichtlichen, wissenschaftlichen oder Kunstwert haben (§. 50, Nr. 2); c) bei dem Bau neuer, für den Gottesdienst bestimmter Gebäude (§. 50, Nr. 4). Außerdem hat der Minister der geistlichen Angelegenheiten in Gemeinschaft mit dem Minister des Innern über diejenigen Berufungen zu entscheiden, welche dem Kirchenvorstande gegen Entscheidungen des Oberpräsidenten in den Fällen des §. 50, Nr. 7 zustehen.

Das Gesetz v. 7. Juni 1876 über die Aufsichtsrechte des Staates bei der Vermögensverwaltung in den katholischen Diözesen[1], welches die Aufsicht des Staates über die Verwaltung der für die katholischen Bischöfe, Bistümer und Kapitel bestimmten Vermögensstücke, und der zu kirchlichen, wohltätigen oder Schulzwecken bestimmten und unter die Verwaltung oder Aufsicht katholisch-kirchlicher Organe gestellten Anstalten, Stiftungen und Fonds, welche nicht von dem Gesetze v. 20. Juni 1875 betroffen werden, regelt, hat sodann die Fälle, in welchen die verwaltenden Organe der Diözesanverwaltung der Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörden bedürfen, festgestellt. Auf Grund des §. 10 des Gesetzes v. 7. Juni 1876 hat demnächst die Verordnung v. 29. Sept. 1876[2], an deren Stelle jetzt die Verordnung v. 30. Jan. 1893 (G. S., S. 11) getreten ist, dem Minister der geistlichen Angelegenheiten die Ausübung der in den §§. 2 bis 5, 7 und 8 des Gesetzes v. 7. Juni 1876 angegebenen Aufsichtsrechte übertragen, und zwar, soweit das Ressort des Ministers des Innern beteiligt ist, unter Zuziehung des letzteren: a) bei dem Erwerb, der Veräußerung oder der dinglichen Belastung von Grundeigentum (§. 2, Nr. 1), wenn der Wert des zu erwerbenden oder zu veräußernden Grundstückes oder wenn der Betrag der Belastung die Summe von 100000 Mark übersteigt; b) bei der Veräußerung von Gegenständen, welche einen geschichtlichen, wissenschaftlichen oder Kunstwert haben (§. 2, Nr. 2); c) bei der Errichtung neuer, für den Gottesdienst bestimmter Gebäude (§. 2, Nr. 5); ferner: d) dem Minister der geistlichen Angelegenheiten und dem Finanzminister in den Fällen des §. 4, Abs. 2; e) der Oberrechnungskammer in den Fällen des §. 7, Abs. 2; f) sonst dem Oberpräsidenten, s. darüber unten S. 472; in den Fällen des §. 5 entscheidet bei erhobenem Widerspruche der Minister der geistlichen Angelegenheiten, und zwar, soweit das Ressort des Ministers des Innern beteiligt ist, unter Zuziehung des letzteren.[3] Die Staatsaufsicht gegenüber den Gesamtparochialverbänden in der katholischen Kirche hat ihre besondere Regelung gefunden durch Verordnung v. 4. Jan. 1904 (G. S., S. 1), nachdem die Bildung solcher, dem katholischen Kirchenrecht unbekannten, aber ihm nicht widersprechenden Gesamtverbände von Staats wegen durch Gesetz v. 29. Mai 1903 (G. S., S. 179) in die Wege geleitet worden war.

3. Der ersten Abteilung des Kultusministeriums liegt sodann ferner noch die Staatsaufsicht über alle übrigen Religionsgesellschaften ob, die sich im Gebiete der preußischen Monarchie befinden.[4]

B. Die Abteilung für die Unterrichtsangelegenheiten.[5]

Der Geschäftskreis dieser Abteilung ist dadurch erweitert worden, daß der Allerhöchste Erlaß v. 14. Okt. 1878[6] die Überweisung des technischen Unterrichtswesens, soweit das-

---

[1] G. S. 1876, S. 149 ff. Über die verschiedene prinzipielle Rechtsgrundlage dieser beiden die Staatsaufsicht über die Vermögensverwaltung in der katholischen Kirche regelnden Gesetze vgl. Zorn, Kirchenrecht, S. 467, 469.

[2] G. S. 1876, S. 401.

[3] Über die Ausübung der in §. 9 des G. v. 7. Juni 1876 angegebenen staatlichen Aufsichtsbefugnisse vgl. Art. 2 der Verordnung v. 30. Jan. 1893, und über die Berufung der verwaltenden Organe gegen die auf Grund des Art. 1, Nr. 4 und des Art. 2 a. a. O. erlassenen Verfügungen des Oberpräsidenten an den Min. der geistl. Ang., bezw. des Innern vgl. Art. 3 a. a. O.

[4] Vgl. hierzu Bd. III.

[5] Über das Unterrichtswesen im Deutschen Reiche ist aus Anlaß der Weltausstellung in Saint Louis im Jahre 1904 in amtlichem Auftrage von W. Lexis unter Mitwirkung zahlreicher Fachmänner eine umfassende Darstellung in vier starken Bänden veröffentlicht worden.

[6] G. S. 1879, S. 26, u. M. Bl. d. i. Verw. 1879, S. 65, Nr. 56.

selbe bis dahin mit der Handels- und Gewerbeverwaltung verbunden war, jedoch mit Ausnahme des Navigationsschulwesens, an den Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten angeordnet hat.[1]

Nachdem mittelst Allerhöchsten Erlasses v. 9. Jan. 1882 genehmigt worden war, daß für die Bearbeitung der auf das niedere Schulwesen sich beziehenden und anderer verwandter Angelegenheiten in dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten eine besondere Abteilung in dem Verhältnisse der anderen schon vorhandenen Abteilungen gebildet werde, sind in dem Ministerium zwei Abteilungen für die Unterrichtsangelegenheiten eingerichtet, und der ersten Abteilung (IIa) die Angelegenheiten der Universitäten und wissenschaftlichen Anstalten, des höheren technischen Unterrichtswesens, sowie der Kunst und des Kunstgewerbes, der zweiten Abteilung (II b) die Angelegenheiten des niederen Schulwesens einschließlich der Seminare, des Unterrichts der Taubstummen, Blinden und Idioten, des Mädchenschulwesens und des Turnunterrichtes überwiesen worden.[2]

Von der Abteilung für die Unterrichtsangelegenheiten ressortieren sämtliche Bildungsanstalten, sofern nicht einzelne derselben ausdrücklich anderen Ministerien überwiesen sind[3], also hiervon abgesehen das gesamte Unterrichtswesen, und zwar grundsätzlich[4] ohne Unterschied der Konfession.

C. Die Abteilung für die Medizinalangelegenheiten.[5]

Das Publikandum v. 16. Dez. 1808[6] hatte (§. 4) bestimmt, daß die Medizinalsachen die fünfte Sektion im Departement des Ministeriums des Innern bilden sollten, und zugleich waren (§§. 16 und 17) der Wirkungskreis und die Unterbehörden dieser

---

[1] Vgl. hierzu S. 401 zu 4.

[2] Vgl. hierüber die Mitteilung im Staatsanzeiger v. 8. April 1882.

[3] So sind insbesondere die Navigationsschulen und Navigationsvorschulen dem Ministerium für Handel und Gewerbe überwiesen (vgl. oben S. 401), ferner gehört die Bergakademie zu Berlin zum Ressort des Ministeriums für Handel und Gewerbe (vgl. oben S. 400) und zum Ressort des Ministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten gehören die landwirtschaftlichen Lehranstalten und die Forstakademien (vgl. oben S. 417, 418). Die Bearbeitung der die Handwerker-Fortbildungs- und Sonntagsschulen betreffenden Angelegenheiten in der Ministerialinstanz ressortierte von dem Min. der geistl., Unterr.- und Med.-Ang. (Zirk. Restr. des Min. der geistl. usw. Ang. und des Min. für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten v. 11. Aug. 1860, M. Bl. d. i. Verw. 1860, S. 168, Nr. 194), für die Provinz Hannover und den Regierungsbezirk Wiesbaden Zirk. Restr. der Min. für Handel und Gewerbe und der geistl. usw. Ang. v. 5. Juli 1873, M. Bl. d. i. Verw. 1873, S. 256, Nr. 175. Infolge Allerh. Erlasses v. 3. Sept. 1884 (G. S. 1885, S. 95) gehört das gewerbliche Fachschulen- und Fortbildungswesen jetzt dem Handelsministerium zu; vgl. oben S. 401 C 3.

[4] Inwieweit für besondere Materien (Religionsunterricht, Anstellung von Professoren der Theologie und Religionslehrern) doch ein kirchlicher Einfluß auf die Unterrichtsverwaltung rechtlich anerkannt ist, s. Bd. III.

[5] Nachdem schon im Laufe des 16. Jahrhunderts einige Verordnungen erschienen waren, in welchen eine Überwachung der Heilanstalten und der Apotheken angeordnet, sowie eine Festsetzung der Arzneipreise bestimmt worden war (vgl. v. Rönne und Simon, Das Medizinalwesen des Preußischen Staates, Bd. I, S. 12 ff.), erging unterm 12. Nov. 1685 das Edikt wegen des in Berlin aufgerichteten Collegii Medici usw. (Mylius, C. C. M., Tom. V, Abt. 4, Kap. 1, Nr. 1), worin dies Kollegium als Zentralmedizinalbehörde bestellt wurde. Als Ausgangspunkt der späteren Gestaltung des preußischen Medizinalwesens ist aber das allgemeine Medizinaledikt v. 27. Sept. 1725 (Mylius, C. C. M., Tom. V, Abt. 4, Kap. 1, Nr. 32, S. 219, vgl. in v. Rönne und Simon, a. a. O., S. 15 ff.) anzusehen, welches das Collegium Medicum als Zentralbehörde bestätigte und demselben die Provinzialmedizinalkollegien unterordnete. Im Jahre 1799 wurden dann sowohl das Ober-Collegium medicum mit dem Ober-Collegium sanitatis, als die Provinzialmedizinalkollegien vereinigt (vgl. die Instr. für die Collegia medica et sanitatis v. 21. April 1800 in Mylius, N. C. C., Tom. V, pag. 2834, No. 22). Das Ober-Collegium medicum et sanitatis war — mit kurzer Unterbrechung von 1786 bis 1798 — eine von dem Generaldirektorium unabhängige Behörde (vgl. oben S. 352). Im Jahre 1797 wurde ein eigenes, von dem Generaldirektorium unabhängiges, unmittelbar unter dem Könige stehendes Ministerialdepartement für die Medizinal- und Sanitätssachen errichtet, welchem die Aufsicht über sämtliche Medizinal- und Sanitätskollegien und Anstalten übertragen wurde (vgl. Rabe, Sammlung, Bd. IV, Einleitung S. IV und XI—XIII, s. oben S. 352). Nur Schlesien und später auch Ansbach und Baireuth standen nicht unter diesem Departement, sondern behielten ihre bei der Besitznahme vorgefundene Medizinalverfassung (vgl. v. Rönne und Simon a. a. O., S. 56). Diese Verfassung der Medizinalbehörden bestand dann bis zum Jahre 1808.

[6] Vgl. Rabe, Sammlung, Bd. IX, S. 383 ff.

Sektion festgesetzt worden.[1] Demgemäß wurde durch Kabinettsorder v. 13. Dez. 1809[2] die Auflösung des bisherigen Ober-Collegii medici et sanitatis, ingleichen des Collegii medico-chirurgici verfügt[3] und die Organisation einer besonderen Medizinalsektion im Ministerium des Innern genehmigt. Die Verordnung v. 27. Okt. 1810[4] traf hierin indes Änderungen. Es wurde von der Errichtung einer besonderen Medizinalsektion im Ministerium des Innern Abstand genommen und festgesetzt, daß die ganze Medizinalpolizei mit allen Anstalten des Staates für die Gesundheitspflege von der im Ministerium des Innern gebildeten Abteilung der inneren Polizei bearbeitet werden solle, nur mit Ausnahme der äußeren Einrichtung und Verwaltung des Militärmedizinalwesens nebst der Pépinière für die Militärärzte und deren Ernennung, welche der Militärbehörde verbleiben sollten.[5] Die Kabinettsorder v. 3. Nov. 1817 (sub III)[6] ordnete dann aber an, daß das Medizinalwesen von dem Ministerium des Innern auf das neu zu errichtende selbständige Ministerium für die geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten übergehen solle.

Die Kabinettsorder v. 3. Nov. 1817 hatte die Ressortverhältnisse zwischen dem Ministerium des Innern und der Abteilung für das Medizinalwesen im Ministerium der geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten nicht näher geordnet, weshalb durch die Kabinettsorder v. 29. Jan. 1825[7] eine schärfere Abgrenzung in dieser Beziehung erfolgte. Dem Ministerium des Innern wurden dadurch überwiesen: die Aufsicht über das ganze Gebiet der Sanitätspolizei, die Sorge für die den Staatsangehörigen zu gewährende Gelegenheit zur ärztlichen Hilfe, einschließlich der Sorge für arme Kranke, die Leitung aller gewöhnlichen Heilinstitute und der Aufbewahrungsanstalten für unheilbare Kranke, jedoch in den dazu geeigneten Fällen unter Einholung des Beirates des Medizinaldepartements. Dem Ministerium der geistlichen usw. Angelegenheiten wurden dagegen zugeteilt: die Aufsicht über das Impfwesen, über Irren-, Heil- und Aufbewahrungsanstalten und über das Charitékrankenhaus in Berlin. Außerdem verblieb demselben die Prüfung, Anstellung und Beaufsichtigung aller Medizinalpersonen, die Konzession zur Anfertigung und zum Verkaufe sogenannter Geheimmittel, die Oberaufsicht über die klinischen Anstalten, die gesamten Apothekerangelegenheiten, die Hebammenlehranstalten und die damit verbundenen Gebäranstalten, das Veterinärwesen und die Konzessionierung formell nicht qualifizierter Personen zur Ausübung einzelner Kuren usw. Die Gewerbeordnung v. 17. Jan. 1845 (§. 42)[8] übertrug demselben auch noch die Approbation der Unternehmer von Privatkranken- und Irrenanstalten. Diese Teilung der Zentralverwaltung des Medizinalwesens

---

[1] Die Abteilung für das Medizinalwesen soll (§. 16) die ganze Medizinalpolizei mit allen Anstalten des Staates für die Gesundheitspflege leiten. Sie soll ferner die oberste Aufsicht auf die Qualifikation des Medizinalpersonals und dessen Anstellung im Staate, auch, unter Mitwirkung der Sektion für die allgemeine Polizei, die oberste Leitung aller Krankenanstalten haben. Ihr sollte ferner eine Teilnahme an dem Militärmedizinalwesen gebühren, namentlich bei den hierfür bestimmten Bildungsanstalten und bei den Prüfungen, worüber indes eine besondere Verordnung vorbehalten blieb. Faktisch beschränkte sich jedoch die Teilnahme an dem Militärmedizinalwesen darauf, daß der als Chef des letzteren fungierende Generalchirurgus gleichzeitig als Mitglied der Medizinalsektion im Ministerium des Innern wirkte (vgl. Horn, Das preußische Medizinalwesen, Teil I, S. 15). Nach §. 17 a. a. O. sind ihr unmittelbar untergeordnet: a) die wissenschaftliche Deputation für das Medizinalwesen, b) die allgemeinen Bildungsanstalten für dasselbe, c) die größeren Krankenanstalten in den Hauptstädten, soweit sie eigene Direktionen haben und nicht den Regierungen untergeordnet sind.

[2] Vgl. v. Rönne und Simon, a. a. O., S. 57.

[3] Vgl. das Reskr. v. 19. Jan. 1810 (Rabe, Sammlung, Bd. X, S. 259).

[4] G. S. 1810, S. 11.

[5] Auch nach der Kab. O. v. 3. Juni 1814 (G. S. 1814, S. 40), welche die Errichtung eines neben dem Ministerium des Innern bestehenden besondern Polizeiministeriums anordnete, verblieb dem Minister des Innern „die Medizinalpolizei und Aufsicht auf alle Krankenhäuser und Sanitätsanstalten ohne Unterschied, jedoch insofern diese Gegenstände zu dem Militärmedizinalwesen gehören, unter Mitwirkung des Kriegsministers".

[6] G. S. 1817, S. 290.

[7] Diese Kab. O. ist nicht publiziert, jedoch, soweit sie das Ressort betrifft, in dem Zirk. Reskr. der M. d. Inn. u. d. Pol. und der geistl. usw. Ang. v. 25. April 1825 (v. Kamptz, Ann., Bd. IX, S. 670) mitgeteilt. — Vgl. über das Geschichtliche dieser Kab. O. und die infolge derselben getroffenen Anordnungen v. Rönne und Simon, Das Medizinalwesen des Preußischen Staates, Bd. I, S. 60—65.

[8] G. S. 1845, S. 49.

hatte indes mannigfache Unzuträglichkeiten zur Folge und es zeigte sich das Bedürfnis einer einheitlichen Leitung der gesamten Verwaltung dieses Zweiges. Deshalb wurde mittelst Allerhöchsten Erlasses v. 22. Juni 1849[1], unter Aufhebung der Kabinettsorder v. 29. Jan. 1825, die Überweisung der gesamten Medizinalverwaltung, mit Einschluß der Medizinal- und Sanitätspolizei, an den Minister der Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten mit der Maßgabe angeordnet, daß derselbe in allen Fällen, in welchen durch Anordnungen der Medizinalverwaltung die Interessen anderer Ressorts betroffen werden, vor der Entscheidung sich mit den beteiligten Ministern zu benehmen und nach Lage der Umstände gemeinschaftlich mit ihnen zu handeln hat.

Durch Allerhöchsten Erlaß v. 27. April 1872[2] ist demnächst bestimmt worden, daß — unter Abänderung des Erlasses v. 22. Juni 1849 — die gesamte Verwaltung des Veterinärwesens mit Einschluß der Veterinärpolizei an den Minister für die landwirtschaftlichen Angelegenheiten mit der Maßgabe zu überweisen sei, daß der letztere in allen Fällen, in welchen durch Anordnungen in der Veterinärverwaltung die Interessen anderer Ressorts betroffen werden, vor der Entscheidung sich mit den beteiligten Ministern zu benehmen und nach Lage der Umstände gemeinschaftlich mit ihnen zu handeln hat.[3]

Das gesamte Medizinalwesen, mit Ausschluß des Militärmedizinalwesens[4] und des Veterinärwesens einschließlich der Veterinärpolizei ist somit dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten untergeordnet, in welchem dasselbe die dritte Abteilung[5] bildet. Der Geschäftskreis dieser Abteilung umfaßt: a) die oberste Leitung der gesamten Medizinalverwaltung, mit Einschluß der Medizinal- und Sanitätspolizei, jedoch mit Ausschluß der Veterinärpolizei, mithin die Überwachung sämtlicher zum Gesundheitsschutze der Staatsangehörigen getroffenen oder zu treffenden Maßregeln und aller die Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege betreffenden Einrichtungen und Anstalten; b) die Aufsicht über die Qualifikation des Zivilmedizinalpersonals, die Verwendung desselben im Staatsdienste, die Begutachtung über Kunstfehler der Medizinalpersonen und die Handhabung der Disziplinargewalt; c) die Aufsicht über alle öffentlichen und Privatkrankenanstalten. Von maßgebender Bedeutung für die Medizinalverwaltung der Einzelstaaten ist nunmehr die Gesetzgebung des Reiches geworden.[6] Die ganze Materie befindet sich unverkennbar in einer starken und interessanten, noch unabgeschlossenen gesetzgeberischen Entwicklung.

III. Unmittelbar zum Ministerium gehören:

1. Die wissenschaftliche Deputation für das Medizinalwesen in Berlin. Sie wurde durch §. 17 des Publikandums v. 16. Dez. 1808[7] angeordnet und sollte die Stelle des aufgehobenen Ober-Collegii medici et sanitatis vertreten.[8] Ihre Organisation blieb einer besonderen Verordnung vorbehalten und es ist darüber die Instruktion v. 23. Jan. 1817[9] ergangen. Danach ist diese Deputation eine wissenschaftliche, beratende Behörde, welche die theoretische Ausbildung der medizinischen Disziplinen verfolgen, auch zu deren Vervollkommnung mitwirken und durch Benutzung der Ergebnisse, welche zu jeder gegebenen Zeit diese Ausbildung liefert, die Leitung der Medizinalverwaltung erleichtern soll. Sie bildet also eine Versammlung von Sachverständigen, welche zugleich berufen ist, den Minister mit ihrem wissenschaftlichen Gutachten und Rate zu unterstützen, auch auf Erfordern desselben in allen einzelnen Fällen solche Gutachten abzustatten, wo es zur Verwaltung des Medizinalwesens oder in Kriminalfällen verlangt

---

[1] G. S. 1849, S. 335.

[2] G. S. 1872, S. 594.

[3] Insbesondere bestimmt der Erlaß v. 22. Juni 1849 noch, daß der Lehrplan der Tierarzneischule vor dessen Genehmigung durch den Minister der Medizinalangel. den Ministern des Krieges und für landwirtschaftliche Angelegenheiten zur Äußerung mitzuteilen, auch mit denselben jede organische Verfügung über die Ausbildung der Tierärzte vorher zu beraten ist.

[4] Vgl. darüber unten S. 443.

[5] Dieselbe besteht unter der oberen Leitung des Ministers aus einem Direktor und aus vortragenden, teils technischen, teils für die Verwaltung befähigten Räten.

[6] S. hierüber Laband, III, 251 ff.

[7] Vgl. Rabe, Sammlung, Bd. XI, S. 392.

[8] Dieselbe Bestimmung wiederholt die Verordnung v. 27. Okt. 1810 (G. S. 1810, S. 11).

[9] Vgl. dieselbe in v. Rönne und Simon, Medizinalwesen, Bd. I, S. 66 ff.; Pistor, Das Gesundheitswesen in Preußen, 2 Bde., 1898.

wird, sowie auch in anderen Justiz- und Polizeiangelegenheiten[1], wo es auf medizinische, kunstfertige und wissenschaftliche Prüfung ankommt (§. 1 der Instruktion). Außerdem ist die Deputation die Prüfungsbehörde für Erlangung der Qualifikation für Medizinalbeamte, insbesondere die Kreisärzte nach Maßgabe des Gesetzes v. 16. Sept. 1899.[2] Sie besteht aus einem Direktor, aus der nach Verhältnis der Geschäfte erforderlichen Anzahl ordentlicher Mitglieder und einigen Beisitzern, und einer unbestimmten Zahl von außerordentlichen Mitgliedern (§. 2)[3]; außerordentliche Mitglieder sind die Vertreter der Ärztekammern (s. unten Ziff. 4). Die Verfassung ist kollegialisch (§. 23). Die geltende Geschäftsanweisung ist v. 22. Sept. 1888; dazu Nachtrag v. 28. Aug. 1892.

2. Der Apothekerrat, zur Beratung des Ministeriums in Organisations- und Verwaltungsfragen des Apothekerwesens; er besteht aus dem Dirigenten der Medizinalabteilung als Vorsitzenden, den Medizinalräten dieser Abteilung, vier Apothekenbesitzern und vier approbierten nicht besitzenden Apothekern; letztere beiden Kategorien werden vom Minister je auf fünf Jahre ernannt.[4]

3. Die technische Kommission für pharmazeutische Angelegenheiten. Sie besteht seit dem Jahre 1832 unter dem Vorsitze eines Rates des Ministeriums aus vier praktischen Apothekern in Berlin, und war ursprünglich zur Bearbeitung und Revision der Arzneitaxe gegründet. Sie ist eine konsultative Behörde, welche auf Erfordern des Ministers der Medizinalangelegenheiten in pharmazeutischen Angelegenheiten Gutachten abzugeben hat[5], besonders in Fragen des täglichen Geschäftsverkehrs.

4. Der Ärztekammerausschuß. Gemäß Verordnung v. 25. Mai 1887 bezw. 6. Jan. 1896[6] ist in den provinziellen Ärztekammern eine ärztliche Standesvertretung geschaffen worden (s. darüber unten S. 475. Jede der Ärztekammern wählt einen Abgeordneten und Stellvertreter zum Ärztekammerausschuß, der auf Berufung des Ministers als Vermittelungsorgan sowohl unter den Ärztekammern als zwischen Staatsregierung und Ärztestand zu dienen hat.

5. Der ärztliche Ehrengerichtshof, gebildet gemäß Gesetz v. 25. Nov. 1899 (G. S., S. 565), §. 43, bestehend aus dem Direktor der Medizinalabteilung, vier Mitgliedern des Ärztekammerausschusses und zwei vom König ernannten anderen Ärzten. Über seine Aufgabe s. das nähere unten S. 475.

6. Die evangelische Jerusalemstiftung, gebildet durch Allerhöchsten Erlaß v. 22. Juni 1889 zum Zweck der Erhaltung und Förderung der evangelischen Anstalten für Kirche und Schule in Jerusalem.

IV. Zum Ressort des Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten gehören:

1. Die königliche Akademie der Wissenschaften, deren Unterordnung unter das Ministerium der geistlichen und Unterrichtsanstalten in dem §. 6 der Dienstinstruktion für die Provinzialkonsistorien v. 23. Okt. 1817[7] ausgesprochen worden ist.[8] Die Akademie

---

[1] Die betr. Anträge sind an das Ministerium zu richten (Zirk. Restr. des J. M. v. 13. Dez. 1852, J. M. Bl. 1852, S. 406).

[2] G. S., S. 172.

[3] Der Direktor und die ordentlichen Mitglieder werden auf den Vorschlag des Ministers vom Könige, allemal auf drei Jahre, ernannt. Die außerordentlichen Mitglieder sind zur Aushilfe bestimmt, im Falle die ordentlichen Mitglieder nicht ausreichen (§. 2 a. a. O.).

[4] Allerhöchste Order v. 29. April 1896. Daneben besteht noch gemäß königlicher Verordnung v. 2. Febr. 1901 (G. S., S. 49) ein Apothekenkammerausschuß, bestehend aus Delegierten der provinziellen Apothekerkammern, dessen Aufgabe es ist, dem Minister als Beirat zu dienen und eine vermittelnde Tätigkeit unter den Apothekerkammern auszuüben. Der Ausschuß wählt seinen Vorsitzenden und tritt auf dessen Berufung in der Regel jährlich einmal in Berlin zusammen (§§. 12—18). Über die Apothekerkammern s. unten Provinzialverwaltung, §. 84, S. 476.

[5] Ihre Organisation und ihr Wirkungskreis sind durch die Instr. des Min. der geistl. usw. Ang. v. 27. Okt. 1849 (vgl. Horn, Preuß. Medizinalwesen, S. 22) festgesetzt worden.

[6] G. S. 1887, S. 169; 1896, S. 1.

[7] G. S. 1817, S. 240.

[8] Das Publikandum v. 16. Dez. 1808, §. 11, Nr. 3 (Rabe, Sammlung, Bd. IX, S. 390) hatte dieselben der Abteilung für den öffentlichen Unterricht im Ministerium d. Inn., und die Verordnung v. 27. Okt. 1810 (G. S. 1810, S. 14) der Abteilung für den Kultus und öffentlichen Unterricht in diesem Mininisterium untergeordnet.

der Wissenschaften ist gegründet im Jahre 1700 unter dem Einflusse der ersten Königin Sophie Charlotte, reorganisiert 1744, die heutigen Statuten sind v. 28. März 1881.[1]

2. Die königliche Akademie der Künste in Berlin, gestiftet 1. Juli 1696, heutige Statuten v. 19. Juni 1882, zur Pflege der bildenden Künste und der Musik; Kurator ist der Kultusminister; die Akademie besteht: a) aus dem Senat als künstlerischem Beirat des Ministers, b) der Genossenschaft der Mitglieder, c) den Unterrichtsanstalten, nämlich den akademischen Hochschulen für bildende Kunst und für Musik, den Meisterateliers und Meisterschulen, sowie dem Institut für Kirchenmusik; an der Spitze steht ein vom Senat auf ein Jahr gewählter Präsident, dem zwei ständige Sekretäre beigegeben sind.[2] Provinzielle Kunstakademien des Staates sind in Königsberg, Düsseldorf, Kassel.[3]

3. Die Kunstschule in Berlin, bestehend aus einer kunstgewerblichen Abteilung und dem Seminar für Zeichenlehrer und Zeichenlehrerinnen.

4. Die königlichen Museen in Berlin: a) Gemäldegalerie, b) Sammlung der antiken Bildwerke und Gipsabgüsse, c) Sammlung von Bildwerken und Abgüssen des christlichen Zeitalters, d) Antiquarium, e) Münzkabinett, f) Kupferstichkabinett, g) Sammlung der ägyptischen Altertümer, h) Sammlung der vorderasiatischen Altertümer.

Der Generalverwaltung der Museen sind unterstellt: a) die Nationalgalerie, b) das Museum für Völkerkunde, c) das Kunstgewerbemuseum.[4]

5. Das Rauchmuseum in Berlin.

6. Die wissenschaftlichen Anstalten in Berlin, nämlich die königliche Bibliothek, die königliche Sternwarte, das königliche astronomische Recheninstitut, der königliche botanische Garten, das geodätische Institut für die Zwecke der europäischen Gradmessung in Berlin, das königliche meteorologische Institut.[5]

7. Das astro-physikalische Institut bei Potsdam.

8. Die biologische Anstalt und das Nordseemuseum in Helgoland.

9. Die Versuchs- und Prüfungsanstalt für Wasserversorgung und Abwässerbeseitigung.

10. Das Institut für Infektionskrankheiten.

11. Das Institut für experimentelle Therapie in Frankfurt a. M.

12. Das hygienische Institut in Posen.

13. Die Universitäten.[6] Dieselben kamen bei der neuen Organisation laut §. 11 des Publikandums v. 16. Dez. 1808[7] unter die Abteilung des öffentlichen Unterrichts im Ministerium des Innern, und nach der Verordnung v. 27. Okt. 1810[8] unmittelbar unter das Departement des Kultus und öffentlichen Unterrichts im Ministerium des Innern, aus welchem demnächst in Gemäßheit der Verordnung v. 3. Nov. 1817 das Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten hervorging. Als Stellvertreter des Ministers dienen bei den einzelnen Universitäten die Kuratoren.[9]

---

[1] Staatshandbuch für 1905, S. 86 ff. Über die Entstehung s. Ranke, Preußische Geschichte, Ges. Ausg. B. 25/26, S. 450 ff.; ferner jetzt bes. Harnack, Geschichte der Akademie der Wissenschaften, 2 Bde.

[2] Staatshandbuch f. 1905, S. 90 ff.

[3] Vgl. ebda. S. 256, 737, 667.

[4] Näheres über alle diese Anstalten s. Staatshandbuch für 1905, S. 96 ff.

[5] Allerhöchster Erlaß v. 10. Mai 1886 (G. S., S. 152), vorher unter dem Minister des Innern.

[6] Früher standen die Universitäten unter einem besonderen Oberkuratorium (für die protestantischen Universitäten), welches ein Minister als ein für sich bestehendes Departement führte. An seine Stelle trat laut Instr. v. 22. Febr. 1787 (vgl. v. Rönne, Unterrichtswesen des Preußischen Staates, Bd. I, S. 76—77) das Oberschulkollegium, welchem indes schon im Jahre 1802 die Universitäten wieder entzogen wurden, indem sie abermals unter ihr früheres Oberkuratorium gestellt wurden (Kab. O. v. 21. Dez. 1801 und Reskr. v. 5. Jan. 1802, Mylius, N. C. C., Tom. XI, pag. 749, Rabe, Sammlung, Bd. VII, S. 13 und 14). Vgl. v. Rönne, Unterrichtswesen des Preußischen Staates, Bd. II, S. 796 ff.; Petersilie, Das öff. Unterrichtswesen im D. Reiche, 2 Teile, 1896; Baumeister, Organisation des höheren Unterrichts in Preußen 1897, sowie bes. das oben erwähnte amtliche Werk von Lexis (Berlin 1904), Bd. I.

[7] Vgl. Rabe, Sammlung, Bd. IX, S. 390.

[8] G. S. 1810, S. 14.

[9] In dieser Beziehung hatte das Publikandum v. 26. Dez. 1808 wegen verbesserter Einrichtung der Provinzial-Polizei- und Finanzbehörden (Rabe, Sammlung, Bd. IX, S. 472) in §. 10

14. Die technischen Hochschulen in Berlin, Hannover, Aachen und Danzig.[1]

Mit der technischen Hochschule in Berlin ist verbunden und dem Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten unterstellt: das königliche Materialprüfungsamt.[2]

15. Die Prüfungskommissionen in Berlin und in den Provinzen. Als solche bestehen:

a) die ärztlichen Prüfungskommissionen, die pharmazeutische Prüfungskommission und die Prüfungskommission für die Erlangung der Qualifikation zum Selbstdispensieren homöopathischer Arzneien, die Kommission für die Hauptprüfung der Nahrungsmittelchemiker, sämtlich in Berlin. — Infolge der Kabinettsorder v. 28. Juni 1825 wurden durch das Reglement des Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten v. 1. Dez. 1825[3] die Oberexaminationskommissionen in Berlin für die Staatsprüfung der Ärzte und Apotheker gegründet und unmittelbar unter Aufsicht und Leitung des Ministeriums gestellt. Infolge der im Jahre 1866 eingetretenen Erweiterung des preußischen Staatsgebietes hat demnächst der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten, auf Grund der ihm durch die Verordnung v. 13. Mai 1867[4] erteilten Ermächtigung, unterm 18. Sept. 1867 anderweitige Reglements für die Staatsprüfung der Ärzte und der Apotheker[5] erlassen, nach welchen die ärztliche Staatsprüfung entweder vor der medizinischen Prüfungskommission zu Berlin oder vor einer der bei den Landesuniversitäten errichteten medizinischen Examinationskommissionen, und die pharmazeutische Staatsprüfung entweder vor der pharmazeutischen Prüfungskommission zu Berlin oder vor einer der bei den Landesuniversitäten errichteten pharmazeutischen Examinationskommissionen abzulegen ist. Die medizinischen Examinationskommissionen sollen aus wissenschaftlich gebildeten Fachmännern aller Zweige der Heilkunde bestehen und alljährlich von dem Minister der Medizinalangelegenheiten zusammengesetzt werden, von dessen Bestimmung es abhängt, ob der Direktor der Kommission aus der Zahl der Examinatoren ernannt werden soll. Die pharmazeutischen Examinationskommissionen sollen aus einem Lehrer der Chemie, einem Lehrer der Botanik und zwei wissenschaftlich gebildeten Pharmazeuten oder Apothekenbesitzern bestehen und alljährlich von dem Minister der Medizinalangelegenheiten, welcher zugleich den Direktor der Kommission ernennt, berufen werden.[6]

b) Die wissenschaftlichen Prüfungskommissionen für die Kandidaten des höheren Schulamtes in Berlin und den Provinzen[7] (s. unten §. 86), die Kommissionen für die wissenschaftliche Prüfung der Oberlehrerinnen in Berlin, Breslau, Münster, Königsberg,

---

stimmt, daß in Rücksicht der Universitäten die Mitwirkung der Regierungen sich nur auf die allgemeine polizeiliche Aufsicht beschränken, wogegen das Kuratorium die innere Einrichtung, die ökonomische Kuratel, ingleichen die Berufung und Anstellung der Lehrer besorgen solle; auch wurde die Ernennung des jedesmaligen Kurators dem Könige vorbehalten. Nach der Verordnung v. 30. April 1815 wegen verbesserter Einrichtung der Provinzialbehörden, §. 16 (G. S. 1815, S. 85), sollten die Oberpräsidenten stets die Kuratoren der Universität in der betreffenden Provinz sein. Infolge des Bundesbeschlusses v. 20. Sept. 1819, Nr. II, §. 1 (G. S. 1819, S. 220), traten dann auf Grund der Instr. v. 18. Nov. 1819 (a. a. O., S. 233) bei sämtlichen preußischen Universitäten an Stelle der Kuratoren außerordentliche Regierungsbevollmächtigte, und der §. 16 der Verordnung v. 30. April 1815 wurde (durch den §. IV der Instr. v. 18. Nov. 1819) suspendiert. Diese Regierungsbevollmächtigten wurden dem Minister der geistl. usw. Ang. unmittelbar untergeordnet (§. V a. a. O.). Infolge des Bundesbeschlusses v. 2. April 1848 (vgl. v. Rönne, Unterrichtswesen, Bd. II, S. 395) wurden dann aber die außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten wiederum auf den Wirkungskreis von Kuratoren eingeschränkt (vgl. die Zirk. Reskr. des Min. der geistl. usw. Ang. v. 2. April und 6. Nov. 1848, M. Bl. d. i. Verw. 1848, S. 222 und 344). Vgl. unten Bd. III über die Universitäten überhaupt.

[1] Vgl. Staatshandbuch f. 1905, S. 110 ff., das amtliche Werk von Lexis, Bd. III, sowie unten Bd. III über das technische Unterrichtswesen überhaupt.

[2] Staatshandbuch f. 1905, S. 113.

[3] Vgl. v. Kamptz, Ann., Bd. X, S. 153.

[4] G. S. 1867, S. 667.

[5] Reglements v. 18. Sept. 1867 im M. Bl. d. i. Verw. 1867, S. 300 ff. und S. 305 ff.

[6] Die Erlasse des Min. der geistl. usw. Ang. v. 18. Sept. 1867 (M. Bl. d. i. Verw. 1867, S. 300 und 304) haben bei Publikation der Prüfungsreglements v. 18. Sept. 1867 angeordnet, daß die in den neuerworbenen Landesteilen bis dahin bestandenen Prüfungsbehörden für Ärzte und Apotheker ihre amtliche Tätigkeit einzustellen haben.

[7] Prüfungsordnung v. 12. Sept. 1898 (Z. Bl. d. Unterrichtsverwaltung, S. 688 ff.).

Bonn, Göttingen[1], die Prüfungskommission für Vorsteher an Taubstummenanstalten[2], die Prüfungskommission für Turnlehrer, beziehungsweise Schwimm- und Fechtlehrer[3], die Prüfungskommission für Turnlehrerinnen[4], sowie noch mehrere andere Prüfungskommissionen.[5]

16. Die Auskunftsstelle für höheres Unterrichtswesen.

17. Die pädagogischen Seminarien für höhere Schulen, nämlich die Seminare in Berlin, Königsberg i. Pr., Stettin, Breslau, Danzig, Magdeburg, Posen, Göttingen, Münster, Kassel, Koblenz nebst 50 Seminaren zur praktischen Ausbildung der Kandidaten für das höhere Lehramt.[6]

18. Die Turnlehrerbildungsanstalt zu Berlin[7], welche die Aufgabe hat, Turnlehrer, namentlich für die höheren Lehranstalten, sowie Turnlehrerinnen auszubilden.[8]

19. Die große Heilanstalt der Charité in Berlin, welche als Staatsinstitut in unmittelbarem Ressortverhältnisse zum Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten unter der Direktion der Charitékrankenhäuser zu Berlin steht.[9]

20. Die Sachverständigenvereine für den Preußischen Staat, nämlich: a) die literarische Sachverständigenkammer[10]; b) die musikalische Sachverständigenkammer[11]; c) der künstlerische Sachverständigenverein[12]; d) der photographische Sachverständigenverein[13]; e) der gewerbliche Sachverständigenverein.[14]

21. Die Landeskommission zur Beratung über Verwendung der Fonds für Kunstzwecke in Berlin.

V. Von dem Ministerium der geistlichen usw. Angelegenheiten und dem Ministerium

---

[1] Prüfungsordnung v. 15. Juni 1900.

[2] Prüfungsordnung v. 11. Juni 1881 für Vorsteher an Taubstummenanstalten (M. Bl. d. i. Verw. 1881, S. 167).

[3] Prüfungsordnung v. 15. Mai 1894 (Z. Bl. der Unterrichtsverwaltung 1894, S. 440).

[4] Prüfungsordnung für Turnlehrerinnen ebendas., S. 443.

[5] S. Staatshandbuch f. 1905, S. 116.

[6] Staatshandbuch 1905, S. 117.

[7] Vgl. ebendas. und Zirk. Reskr. des Min. der geistl. usw. Ang. v. 4. April 1878 (M. Bl. d. i. Verw. 1878, S. 53).

[8] Vgl. die R. des Min. der geistl. usw. Ang. v. 15. Mai 1894 (Z. Bl. der Unterrichtsverwaltung 1894, S. 435) und v. 3. März 1899 (ebendas. 1899, S. 502).

[9] Vgl. ebendas. S. 95 ff. — Die Instr. für die königliche Charitédirektion zu Berlin v. 30. März 1850 in Horn, Medizinalwesen, Bd. I, S. 23 ff. — Über die Verhältnisse der Charité vgl. Horn, Medizinalwesen, Bd. I, S. 54 ff., und Augustin, Medizinalwesen, Bd. I, S. 205 ff., Bd. III, S. 162 ff., 337 ff., Bd. IV, S. 118 ff. und Bd. V, S. 106 ff.

[10] Dieselbe ist auf Grund des Reichsgesetzes v. 19. Juni 1901 (R. G. B., S. 227), betr. das Urheberrecht an Werken der Literatur und Tonkunst, zur Begutachtung von Fragen der Gerichte und Staatsanwaltschaften über den Nachdruck von Schriftwerken und solchen Abbildungen, welche nicht als Werke der bildenden Künste anzusehen sind, sowie über die unerlaubte Aufführung dramatischer Werke eingesetzt.

[11] Dieselbe ist auf Grund des in der vorigen Note genannten Reichsgesetzes zur gerichtlichen Begutachtung von Fragen über den Nachdruck musikalischer Kompositionen und über die unerlaubte Aufführung musikalischer oder dramatisch-musikalischer Werke eingesetzt.

[12] Derselbe ist auf Grund des Reichsgesetzes v. 9. Jan. 1876, betr. das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste (R. G. Bl., S. 4 ff.), und der Instruktionen des Reichskanzleramtes v. 29. Febr. 1876 (R. G. Bl. 1876, S. 117 ff.), v. 16. Juli 1879 (R. G. Bl. 1879, S. 490), v. 25. Okt. 1882 (Z. Bl. f. das Deutsche Reich, S. 417), zur Begutachtung von Fragen über die unerlaubte Nachbildung von Werken der bildenden Künste eingesetzt.

[13] Derselbe ist auf Grund des Reichsgesetzes v. 10. Jan. 1876, betr. den Schutz der Photographien gegen unbefugte Nachbildung (R. G. Bl. 1876, S. 8 ff.), und der Instruktionen des Reichskanzleramtes v. 29. Febr. 1876 (R. G. Bl. 1876, S. 117 ff.), v. 16. Juli 1879 (R. G. Bl. 1879, S. 490), 25. Okt. 1882 (Z. Bl. für das Deutsche Reich, S. 417), zur Begutachtung von Fragen über die unerlaubte Nachbildung photographischer Aufnahmen eingesetzt.

[14] Derselbe ist auf Grund des Reichsgesetzes v. 11. Jan. 1876, betr. das Urheberrecht von Mustern und Modellen (R. G. Bl., S. 11 ff.), und der Instruktionen des Reichskanzleramtes v. 29. Febr. 1876 (R. G. Bl. 1876, S. 117 ff.), v. 16. Juli 1879 (R. G. Bl. 1879, S. 490), 25. Okt. 1882 (Z. Bl. für das Deutsche Reich, S. 417), zur Begutachtung von Fragen über die unerlaubte Nachbildung gewerblicher Muster und Modelle eingesetzt.

des Königlichen Hauses gemeinschaftlich ressortiert die königliche Hofapothekenkommission in Berlin, welche im Jahre 1764 von Friedrich II. angeordnet wurde und aus dem ersten königlichen Leibarzte, einer pharmazeutisch-chemischen Autorität und einem Verwaltungsbeamten besteht. Sie führt die Aufsicht über das Personal der Hofapotheke in Berlin, über die etatsmäßige Verwendung der Fonds derselben, über die Verabfolgung von Medikamenten lediglich an die dazu Berechtigten, und über die richtige Berechnung der von den Hofapothekern zu Potsdam und Charlottenburg gemachten Arzneilieferungen.[1]

VI. Die Verordnung v. 27. Okt. 1810[2] hat für gewisse Fälle ausdrücklich vorgeschrieben, daß der Minister, welcher die Angelegenheiten des Kultus und öffentlichen Unterrichts und des Medizinalwesens verwaltet, in seinem Wirkungskreise an die Genehmigung des Königs gebunden sein soll. Dieser Genehmigung soll es bedürfen: a) zur Anstellung der Mitglieder bei der wissenschaftlichen Deputation für das Medizinalwesen, der ersten Ärzte und Direktoren bei größeren Medizinalinstituten in den Hauptstädten; auch der medizinischen Lehrer bei den Bildungsanstalten für das Medizinalpersonal, die nicht mit Universitäten verbunden sind; b) zu jeder Annahme und jeder Veränderung von Stiftungen für religiöse und Schulzwecke[3], auch jeder stiftungswidrigen Verwendung; c) zur Besetzung der Inspektoren protestantischer Kirchen, der ersten Geistlichen in den Residenzen, der Akademien, soweit der König sich die Bestätigung vorbehalten hat, der ordentlichen Professuren auf den Universitäten und der Schuldirektoren bei den Gymnasien.[4]

§. 79.

VIII. Das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

I. Das Publikandum v. 16. Dez. 1808[5] (§. 2) hatte nur ausgesprochen, daß das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten als ein selbständiges bestehen und durch eine besondere Verordnung eine verbesserte Verfassung erhalten solle. Die Verordnung v. 27. Okt. 1810[6] bestimmte demnächst, daß dies Ministerium zu seinem Wirkungskreise alle Gegenstände haben solle, welche die Verhältnisse mit fremden Mächten und die Verhandlungen mit auswärtigen Regierungen betreffen.[7] Es war ein besonderer Minister der auswärtigen Angelegenheiten ernannt worden, indes setzte die Verordnung v. 27. Okt. 1810[8] fest, daß der Staatskanzler Anteil an den Geschäften dieses Ministeriums nehmen solle[9]; die Kabinettsorder v. 3. Juni 1814[10] stellte aber demnächst den

---

[1] v. Rönne und Simon, Medizinalwesen, Bd. I, S. 78; Horn, Das preußische Medizinalwesen, S. 34.

[2] G. S. 1810, S. 11 und 14.

[3] Die Frage, in welchen Fällen es zur Annahme von Schenkungen oder letztwilligen Zuwendungen an Kirchen und geistliche Gesellschaften, sowie an andere Anstalten und Korporationen der landesherrlichen Genehmigung bedarf, und in welchen Fällen der Min. der geistl. usw. Ang. die Genehmigung ohne Anfrage beim Könige erteilen kann, hat jedoch eine generelle Neuregelung erfahren durch das G. v. 23. Febr. 1870 (G. S. 1870, S. 118), über welches zu vergleichen ist Kahl, Amortisationsgesetze, S. 145 ff.

[4] Die Verordnung v. 27. Okt. 1810 (G. S. 1810, S. 14) fügt hierbei noch hinzu, daß die Besetzung der katholischen bischöflichen und weihbischöflichen Stellen vom Staatskanzler ressortiere. Durch die Kab. O. v. 11. Jan. 1819, Nr. 6 (G. S. 1819, S. 3) sind indes die Angelegenheiten der höchsten geistlichen Würden gleichfalls dem Min. der geistl. usw. Ang. übertragen worden; vgl. hierzu Bd. III.

[5] Vgl. Rabe, Sammlung, Bd. IX, S. 384.

[6] G. S. 1810, S. 20 ff.

[7] Die Verordnung v. 27. Okt. 1810 bestimmte auch, daß das ausw. Min. die Zensur aller Schriften politischen Inhalts haben solle. Die Verordnung v. 23. Febr. 1843 (G. S. 1843, S. 31) hatte indes den Minister des Inn. an die Spitze der gesamten Zensurverwaltung gestellt. Durch den Art. 27 der Verf. Urk. ist das Institut der Zensur gänzlich beseitigt (vgl. oben S. 253 ff.).

[8] G. S. 1810, S. 3.

[9] Vgl. das Nähere über diese Teilnahme des Staatskanzlers in der Verordnung v. 27. Okt. 1810 (G. S. 1810, S. 20 ff.).

[10] G. S. 1814, S. 40 ff.

Staatskanzler allein an die Spitze der gesamten auswärtigen Angelegenheiten. Seit dem Jahre 1823, nachdem das Amt des Staatskanzlers nicht wieder besetzt worden war, sind alle Geschäfte dieses Ministeriums ausschließlich auf den Minister der auswärtigen Angelegenheiten übergegangen.

II. Nach der Gründung des Norddeutschen Bundes wurden die auswärtigen Angelegenheiten, welche verfassungsgemäß (B. Verf., Art. 11) dem Bunde zugehörten, zunächst von dem preußischen Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten wahrgenommen, demnächst aber wurde zur weiteren Entwicklung und Vervollständigung der Bundeseinrichtungen, in Übereinstimmung mit den im preußischen Landtage ebenso wie im deutschen Reichstage gestellten Anträgen und gefaßten Beschlüssen[1], die Übertragung der auswärtigen Angelegenheiten auf den Bund und auf das Budget desselben durchgeführt. Demzufolge ist mit dem 1. Jan. 1870 das „Auswärtige Amt" in die Einrichtungen der Bundesverwaltung eingefügt worden, und zwar zunächst als eine besondere Abteilung des Bundeskanzleramtes unter der oberen Leitung des Bundeskanzlers. Das seit der Gründung des Deutschen Reiches bestehende Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten führt seitdem den Namen „Auswärtiges Amt des Deutschen Reiches"[2], und zu seinem Ressort gehören alle Angelegenheiten, welche sich auf die Verhältnisse des Reiches, seiner Staaten[3] und seiner Angehörigen zu fremden Mächten beziehen. Außerdem besorgt dasselbe die „auswärtigen" Angelegenheiten Preußens gegenüber den anderen deutschen Staaten, sowie die einzige noch bestehende preußische Sondergesandtschaft im Auslande, beim Papste, wofür die preußische Staatskasse jährlich ein Aversum an die Reichskasse zahlt.[4] In den preußischen Angelegenheiten verfügt aber das Auswärtige Amt nicht unter diesem Namen, sondern unter der Firma: „Königlich preußisches Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten".[5] Über die Geschichte und die hohe Bedeutung der preußischen Gesandtschaft beim Papste s. Bd. III.

Die preußischen Gesandtschaften bei anderen deutschen Einzelstaaten entbehren heute grundsätzlich der völkerrechtlichen Voraussetzung, blieben aber erhalten nicht nur wegen der monarchischen Tradition, sondern auch zum Zwecke vertraulicher Verhandlungen zwischen dem kaiserlichen Bundespräsidium und den einzelnen Bundesgliedern.[6]

Unter dem Auswärtigen Amte des Deutschen Reiches stehen unmittelbar:

1. die Botschafter, Gesandten, Ministerresidenten und Geschäftsträger des Deutschen

---

[1] Die provisorische Maßregel der Vertretung des Norddeutschen Bundes durch die preußischen Gesandten hatte zur Folge, daß die gesamten Kosten für die Vertretung des Bundes von dem Preußischen Staate allein ohne Beisteuer der übrigen Staaten getragen wurden. Dies veranlaßte das preußische Abgeordnetenhaus unterm 9. Dez. 1867 und wiederholt unterm 9. Dez. 1868 zu dem Beschlusse, „die Staatsregierung aufzufordern, dafür Sorge zu tragen, daß das Ministerium der ausw. Ang., die Gesandtschaften und Konsulate auf den Etat des Norddeutschen Bundes übernommen werden" (Stenogr. Ber. des Abg. H. 1867—68, Bd. I, S. 311—312 und Stenogr. Ber. desselben 1868—69, Bd. I, S. 576). Unter Bezugnahme hierauf beschloß auch der Reichstag des Norddeutschen Bundes unterm 17. Juni 1868, „den Bundeskanzler zu ersuchen, die Einverleibung der Gesamtkosten für die auswärtige Vertretung des Bundes in den Bundeshaushaltsetat für 1870 zu veranlassen" (Stenogr. Ber. des Reichstages 1868, S. 514—517), was dann auch geschehen ist (vgl. die Verhandlungen hierüber in der Sitzung des Reichstages v. 22. April 1869, Stenogr. Ber. 1869, Bd. I, S. 505—513).

[2] Über das Verhältnis dieses und der übrigen obersten Reichsämter zum Reichskanzler vgl. Laband, I, 356 ff., 368; Zorn, I, 266.

[3] Über die noch verbliebenen Reste auswärtiger Angelegenheiten der Einzelstaaten und deren Verwaltung vgl. Laband, I, 351; Zorn, II, 415 ff. Für Bayern speziell v. Seydel, Bayrisches Staatsrecht, Bd. VI, S. 557 ff.

[4] Preußen zahlt an das Reich ein jährliches Aversum von 90000 Mark dafür, daß die deutschen Reichsgesandten und die Beamten im Auswärtigen Amte des Deutschen Reiches zugleich einige „spezielle preußische Angelegenheiten" mitbesorgen.

[5] Die Beamten der Behörde aber sind sämtlich Reichsbeamte und stehen lediglich unter den Reichsgesetzen. Dagegen sind die persönlichen Verhältnisse der bei den preußischen Gesandtschaften angestellten Personen ausschließlich nach preußischem Rechte zu beurteilen. Diese Unterscheidung ist beispielsweise von Wichtigkeit in Disziplinarfällen, bei der Bemessung des Wartegeldes im Falle einstweiliger Versetzung in den Ruhestand usw.

[6] S. hierüber die treffenden Bemerkungen von Laband in der Revue générale de droit international public 1904, p. 5.

Reiches[1], wogegen die preußischen Gesandten bei den deutschen Bundesstaaten, sowie der preußische Gesandte beim Papst dem preußischen Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten unterstellt sind[2];

2. die Prüfungskommission für das diplomatische Examen.[3]

Das Auswärtige Amt des Deutschen Reiches besteht aus dem Staatssekretär, dem Unterstaatssekretär, den Direktoren der Abteilungen, vortragenden Räten und Hilfsarbeitern nebst dem erforderlichen Subaltern- und Unterbeamtenpersonal. Der Staatssekretär ist Stellvertreter des Reichskanzlers für die auswärtigen Angelegenheiten nach Maßgabe des Gesetzes v. 17. März 1878.[4] Im übrigen zerfällt das Auswärtige Amt in drei Abteilungen[5], deren Geschäfte im wesentlichen schon durch die Verordnung v. 27. Okt. 1810[6] vorgezeichnet sind. Die erste (politische) Abteilung bearbeitet die Angelegenheiten der höheren Politik, das Gesandtschaftswesen, die Generalien, Personalien und Zeremonialien, die Etats und Kassensachen. Die zweite Abteilung zählt zu ihrem Ressort die Beziehungen des Handels und des Verkehrs, der Schiffahrt, der Auswanderung, sowie das Konsulatswesen. Dazu kommt noch die dritte Abteilung für die Rechtsangelegenheiten, insbesondere Auslieferungssachen, sowie überhaupt alle zivil- und strafrechtlichen Angelegenheiten von deutschen Staatsangehörigen in und mit dem Auslande.

III. Der König hat sich in der Verordnung v. 27. Okt. 1810 ausdrücklich vorbehalten, stets selbst die genaueste Übersicht und Kenntnis sämtlicher auswärtigen Verhältnisse zu erhalten, weshalb der Minister verpflichtet sein soll, ihm alle Berichte der Gesandten und Geschäftsträger, sowie die von Fremden übergebenen Noten oder gemachten Eröffnungen vorzulegen oder Vortrag daraus zu halten. Nach den Entschließungen des Königs soll er alsdann die Geschäfte seines Ressorts leiten, den fremden Gesandten Antwort erteilen und die königlichen bescheiden.[7] Die Ernennung der Gesandten und die Bestimmung ihrer Besoldung hat der König sich ausdrücklich selbst vorbehalten[8]; auch muß über die Anstellung des gesamten Gesandtschaftspersonals die Genehmigung des Königs eingeholt werden.[9] Auch zur Anstellung der Räte bei dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten bedarf es der Genehmigung des Königs, wogegen die übrigen Anstellungen dem Minister überlassen bleiben.[10] Diese Bestimmungen finden gegenwärtig auf den König ganz in gleicher Weise in seiner Eigenschaft als Deutscher Kaiser Anwendung.

---

[1] Vgl. Bd. I, S. 131.

[2] An die Gesandtschaften soll kein anderes Departement verfügen, sondern diese sollen sich deshalb an das Min. der ausw. Ang. (jetzt das Auswärtige Amt) wenden. Vgl. Verordnung v. 27. Okt. 1810 (G. S. 1810, S. 22). Auch die Regierungen sollen in der Regel keine unmittelbare Korrespondenz mit den preußischen Gesandtschaften an fremden Höfen führen (R. v. 9. Juli 1828, v. Kamptz, Ann., Bd. XII, S. 637).

[3] Dieselbe ist durch die Kab. O. v. 4. Febr. 1827 angeordnet und besteht jetzt aus dem Staatssekretär des Auswärtigen Amtes, als Vorsitzenden, nebst drei Mitgliedern. Vgl. darüber das Publik. des Ministers der ausw. Ang. v. 17. Febr. 1827 (v. Kamptz, Ann., Bd. XI, S. 12).

[4] Vgl. hierüber Laband, Bd. I, S. 356 ff.; Zorn, Bd. I, S. 266 ff.

[5] Die Verordnung v. 27. Okt. 1810 (G. S. 1810, S. 21) hatte bestimmt, daß die Geschäfte des auswärtigen Ministeriums in zwei Sektionen bearbeitet werden sollten, deren erster der Minister selbst vorstehen und deren zweiter ein besonderer Sektionschef vorgesetzt sein sollte, welcher dem Minister die wichtigeren Gegenstände vorträgt und die Korrespondenz und Kommunikation mit den übrigen Ministerien zu führen hat. Diese Einrichtungen wurden in der Kab. O. v. 3. Juni 1814 (G. S. 1814, S. 41) ausdrücklich bestätigt.

[6] G. S. 1810, S. 21.

[7] Die Verordnung v. 27. Okt. 1810 (a. a. O., S. 20) bestimmt hierin noch, daß die Ausfertigungen der an die königlichen Gesandtschaften zu erlassenden Bescheide von dem Könige selbst vollzogen werden sollen, wenn es darauf ankommt, denselben Abweichungen von den ihnen früher gegebenen Vorschriften über politische Verhältnisse, oder die Verfolgung wichtiger Gegenstände aufzugeben. Ist der König in wichtigeren dringenden und eiligen Fällen verhindert, so kann zwar der Minister dergleichen Verfügungen allein erlassen, soll aber dem Könige sogleich Anzeige davon machen. In anderen Fällen dagegen erläßt der Minister die Verfügungen nur unter seinem Namen.

[8] Die Besoldungen werden jetzt durch das Reichshaushaltsetatsgesetz festgesetzt (Art. 69 der Reichsverfassung).

[9] Verordnung v. 27. Okt. 1810 (G. S. 1810, S. 22).

[10] Vgl. ebendas.

§. 80.

IX. Das Kriegsministerium.[1]

I. Das Publikandum v. 16. Dez. 1808 (§. 2)[2] wies in betreff der zu verbessernden Organisation des Kriegsministeriums auf eine besondere Verordnung hin, welche demnächst unterm 18. Febr. 1809[3] ergangen ist und auf welche dann die Verordnung v. 27. Okt. 1810[4] nur Bezug nimmt. Nach der Verordnung v. 18. Febr. 1809 teilte das Kriegsministerium, welches danach die ganze Militärverwaltung in sich begreift, und zu welchem alles gehört, was das Militär, dessen Verfassung, Einrichtung, Erhaltung und den von ihm zu machenden Gebrauch betrifft, sich in zwei Departements, nämlich a) das allgemeine Kriegsdepartement und b) das Militärökonomiedepartement, und beide Departements zerfielen wiederum in Divisionen. Zum allgemeinen Kriegsdepartement, dessen Chef zugleich Chef des Generalstabes war, gehörten drei, zum Militärökonomiedepartement vier Divisionen. Außerdem bestand noch das Kriegskommissariat unter der Direktion eines Generalkriegskommissarius.

Die Kabinettsorder v. 28. Aug. 1814[5] hob diese Einteilung auf und setzte fest, daß das Kriegsministerium fortan aus fünf Departements bestehen solle, nämlich: a) dem ersten Departement, welches die Geschäfte des allgemeinen Kriegsdepartements erhielt; b) dem zweiten Departement, welches die Geschäfte für den Generalstab bearbeitete und die Beschäftigung der Offiziere des Generalstabes und der Adjutantur leitete, auch die Plankammer verwaltete; c) dem dritten Departement, welchem die Geschäfte der ersten Division des Kriegsdepartements zufielen; d) dem vierten oder dem Militärökonomiedepartement und e) dem fünften Departement, in welchem die Geschäfte des Kriegskommissariats unter der jedesmaligen Direktion des Generalkriegskommissarius bearbeitet werden sollten. Weiterhin wurde die vierte Division des Militärökonomiedepartements von demselben getrennt und unter dem Namen des „Invalidendepartements" direkt unter den Kriegsminister gestellt, also als ein selbständiges Departement neu geschaffen.

Diese Einteilung bestand bis zum Jahre 1825, wo sie auf Grund der Kabinettsorder v. 31. Aug. 1824[6] wieder aufgehoben und bestimmt wurde, daß dem Kriegsministerium die Organisation des Jahres 1809 wiedergegeben werden solle, was demnächst geschehen ist.

II. Die gegenwärtige Organisation des Kriegsministeriums, beruhend auf der Kabinettsorder v. 20. Sept. 1886 (Armee-V.-Bl. 219), ist folgende.[7] Es besteht zuvörderst:

---

[1] Vgl. Militärwochenblatt v. 13. Sept. 1873, S. 703 ff. und Staatsanzeiger 1873, Nr. 216, Hirths Ann., Jahrg. 1874, S. 487 ff. — Über das Verhältnis des preußischen Kriegsministeriums zur Heeresverwaltung des Deutschen Reichs s. bei Laband, St. R., IV, S. 62, 98 ff., 280, 520, 530; Zorn, II, 558 f.; Arndt, R. St. R. 98 ff.

[2] Vgl. Rabe, Sammlung, Bd. IX, S. 384.

[3] Vgl. Mylius, N. C. C., Tom. XII, p. 785, Rabe, Sammlung, Bd. X, S. 40.

[4] G. S. 1810, S. 22.

[5] G. S. 1814, S. 77.

[6] Diese nicht publizierte Kab. O. ist ihrem wesentlichen Inhalte nach durch das Zirk. Reskr. des Kriegsministeriums v. 16. Febr. 1825 (v. Kamptz, Ann., Bd. IX, S. 262) mitgeteilt worden.

[7] Die Organisation des Kriegsministeriums beruht, nach Beseitigung der durch die Kab. O. v. 28. Aug. 1814 angeordneten Departementseinteilung, auf dem Publikandum v. 18. Febr. 1809 und der Kab. O. v. 31. Aug. 1824 nebst Zirk. Reskr. des Kriegsministeriums v. 16. Febr. 1825, weicht jedoch in der Haupteinteilung von der Organisation des Publikandums v. 18. Febr. 1809 insofern ab, als dort die „Departements" in „Divisionen" geteilt und als solche bezeichnet sind, wogegen sie jetzt die Bezeichnung „Abteilungen" führen und die Kriegskommissariate nicht mehr bestehen, aus welchen letzteren infolge der Kab. O. v. 1. Nov. 1820 (v. Kamptz, Ann., Bd. IV, S. 904) besondere Behörden unter dem Namen „Militärintendanturen" (s. unten §. 91) gebildet worden sind. — Vgl. über die Organisation des Kriegsministeriums die Denkschrift des Kriegsministers v. 7. Jan. 1850 in den Druckf. der II. Kammer 1849—50, Bd. VI, S. 120—126, und Stenogr. Ber. der II. Kammer 1849—50, Bd. V, S. 3045—46, deren Mitteilungen im wesentlichen auf den Festsetzungen der oben erwähnten Verordnungen beruhen. Nur hinsichtlich der Benennungen der verschiedenen

1. ein Zentraldepartement, auf Grund der Kabinettsorder v. 25. Dez. 1808 errichtet, durch welche bestimmt wurde, daß der Kriegsminister ein eigenes Bureau und zu seiner Geschäftsführung einen oder mehrere Adjutanten (für die Militärangelegenheiten), sowie einen Staatsrat (für die auf die Ziviladministration Bezug habenden Gegenstände), und eine eigene Kanzlei erhalten solle. Dies Bureau führte bis zum Jahre 1851 die Bezeichnung „Ministerialbureau"; infolge einer Kabinettsorder v. 18. Okt. 1851 hat dasselbe indes die Benennung „Zentralabteilung" erhalten, jetzt Zentraldepartement. In diesem „Bureau des Kriegsministers" konzentrieren sich alle diejenigen militärischen Angelegenheiten, über welche der Kriegsminister selbst die Entscheidung zu treffen beabsichtigt. Das Zentraldepartement bearbeitet die Personalangelegenheiten des Kriegsministeriums, sowie die Darlehenskassen für Offiziere. Es zerfällt in a) die Ministerialabteilung für Organisation und Mobilmachung, parlamentarische und Ordensangelegenheiten, Zulassung fremder Offiziere, Bibliothek und Archiv des Ministeriums, Militärstatistik, Militärbibliotheken und Überwachung des Lesestoffes der Soldaten, Militärliteratur, Armeeverordnungsblatt, Kriegervereine; b) die Intendanturabteilung für Personalsachen und Organisation der Intendanturen, allgemeine Beamtensachen, Bureauverwaltung des Kriegsministeriums und der Intendanturen, Beschaffung von Büchern, Karten und dergleichen. Außerdem zerfällt das Kriegsministerium in fünf weitere Departements, deren jedes in der Regel wieder aus mehreren Abteilungen besteht. Diese sind:

2. Das allgemeine Kriegsdepartement.[1]

Dasselbe umfaßt alle auf die Verfassung der Armee und das Kommando Bezug habenden Geschäfte, hat seinen eigenen Chef (Direktor) und zerfällt in folgende sechs Abteilungen[2]:

a) die Armeeabteilung. Dieselbe hat zu bearbeiten: die Organisations- und Formationsangelegenheiten, die Angelegenheiten der Schutztruppen, des Beurlaubtenstandes, Landsturms, das Ersatzwesen, die Truppenübungen, die Dislokation der Armee, das Eisenbahnwesen, die Militärkonventionen, das Militärtransport- und Postwesen, Straßenbauten, allgemeine Urlaubs- und Beförderungsangelegenheiten, spezielle Dienstangelegenheiten des Generalstabs; b) die Infanterieabteilung für die speziellen Dienstangelegenheiten der Infanterie, Jäger und Schützen sowie der infanteristischen Anstalten, das Handwaffenwesen

---

zu einem Departement gehörenden „Unterabteilungen" finden sich Abweichungen. Die im Laufe der Zeit vorgekommenen Veränderungen in der inneren Einrichtung des Kriegsministeriums, wozu auch die Geschäftsverteilungen gehören, beruhen teils auf öffentlich bekannt gemachten Allerhöchsten Erlassen, teils auf Verfügungen des Chefs des Ministeriums, teils endlich auf Vereinbarungen der Departementsdirektoren, resp. Abteilungschefs. Vgl. Staatshandbuch 1905, S. 134 ff.

[1] Die zurzeit bestehende Einrichtung des „Allgemeinen Kriegsdepartements" beruht auf der Bekanntmachung des Kriegsministers v. 29. Nov. 1866, betr. die Regelung des Geschäftsganges im allgemeinen Kriegsdepartement (M. Bl. d. i. Verw. 1866, S. 234 und Staatsanzeiger 1866, Nr. 291, S. 4255). Vgl. auch Staatsanzeiger 1875, Nr. 303 v. 24. Dez. 1875 und Armeeverordnungsblatt 1875, S. 277. Die Bekanntmachung v. 29. Nov. 1866 enthielt zugleich (unter II) die Bestimmungen über die Behörden, mit welchen die Korrespondenzen seitens der Abteilungen des allgemeinen Kriegsdepartements zu führen sind.

[2] a) Infolge des Allerhöchsten Erlasses v. 5. Sept. 1848 (M. Bl. d. i. Verw. 1848, S. 332, Nr. 397) wurde eine besondere Abteilung für die Marine hinzugefügt, welche indes auf Grund des Allerhöchsten Erlasses v. 14. Nov. 1853 (G. S. 1853, S. 908) wieder abgezweigt und als eine besondere Zentralbehörde unter der Bezeichnung „Admiralität" konstituiert wurde. Über die Wiederaufhebung des Allerhöchsten Erlasses v. 14. Nov. 1853 und die Errichtung der „Kaiserlichen Admiralität", weiterhin des Reichsmarineamtes und dessen staatsrechtliche Stellung s. Laband, I, 369 ff., IV, 121; Zorn, II, 556. 677; Arndt, 694. 695. b) Nach dem Publikandum v. 18. Febr. 1809 war der Chef des allgemeinen Kriegsdepartements zugleich Chef des Generalstabes. Die diesfallsigen Geschäfte ressortierten von der zweiten Division des Departements, welcher ein Generalstabsoffizier zugeteilt war. Diese Division bildete später auf Grund der Kab. O. v. 28. Aug. 1814 das „zweite Departement" des Kriegsministeriums. Infolge einer Kab. O. v. 3. Febr. 1825 erfolgte durch das Reskr. des Kriegsministeriums v. 16. Febr. die Auflösung des zweiten Departements, und dessen bisheriger Geschäftskreis ging, zugleich mit der Plankammer, an den Generalstab über. Gleichzeitig wurde das mit dem zweiten Departement verbunden gewesene lithographische Institut dem Generalstabe überwiesen, dasselbe auch als ein landesherrliches anerkannt. Seit dem Jahre 1825 sind also die vorgedachten Geschäfte vom Kriegsministerium abgezweigt worden.

und die Gewehrprüfungskommission, Büchsenmacher, Garnisondienst, Militärmusik, Schulunterricht der Truppen, Gendarmerie[1] und Polizei, Kriegsspiele; c) die Kavallerieabteilung für die speziellen Dienstangelegenheiten der Kavallerie, das Militärreitinstitut, Feldjäger, Leibgendarmerie, Veterinärwesen, Lehrschmiede, Militärerziehungs- und Bildungswesen, Kriegsakademie, Kriegsschulen, Kadettenanstalten, militärtechnische Akademie, Obermilitärexaminationskommission, Ergänzung der Offiziere des Friedensstandes, Sprachstudienfonds für Offiziere; d) die Feldartillerieabteilung für alle speziellen Dienstangelegenheiten der Feldartillerie und des Trains, Beschaffung und Verwaltung des Materials und der Munition, Feldgerät der Armee; e) die Fußartillerieabteilung für die speziellen Dienstangelegenheiten der Fußartillerie und deren Übungsplätze, Beschaffung und Verwaltung von Material und Munition dieser Waffe; allgemeine Landesverteidigung und Festungskrieg, technische Institute der Artillerie, Feuerwerkspersonal, Artillerie- und Ingenieurschule, ferner alle Arbeiterangelegenheiten der Heeresverwaltung, insbesondere Krankenkassen-, Unfall- und Invalidenversicherung, Artillerieprüfungskommission; f) die Ingenieur- und Pionierabteilung, welche alle die festen Plätze des Landes in fortifikatorischer Beziehung betreffenden Angelegenheiten bearbeitet. Ihr liegt ob die Neuanlage und Instandhaltung der Festungen und fortifikatorischen Werke, die obere Leitung und Beaufsichtigung der durch Mitglieder des Ingenieurkorps auszuführenden Militärbauten. Sie bearbeitet ferner die Angelegenheiten des Pionierkorps und der Pontontrains, Elektrotechnik, Telegraphenwesen, Brieftaubenwesen, Selbstfahrerwesen, Minenanlagen in Brücken und Tunnels.

3. Die Abteilung für die persönlichen Angelegenheiten mit der Geheimen Kriegskanzlei; s. hierzu oben Militärkabinett Bd. I, S. 258. Diese Abteilung bearbeitet folgende Angelegenheiten: die Ernennung und Beförderung sämtlicher Offiziere der Armee, deren Anstellungs-, Abschieds-, Versetzungs-, Urlaubs-, Heirats-, Belohnungs- und außerordentliche Gesuche und Vorschläge, deren Entscheidung von dem König abhängt; sie bereitet zur Entscheidung des Königs vor: alle zur Bestätigung desselben gelangenden kriegs- und ehrengerichtlichen Entscheidungen, sowie die Rehabilitierungsanträge der Militärbehörden. Bei der damit verbundenen Geheimen Kriegskanzlei erfolgt die Ausfertigung der Patente, Sammlung der Nachrichten über alle Individuen des Offizierstandes, Führung der Rang- und Quartierliste der Armee usw.

4. Das Armeeverwaltungsdepartement. Demselben sind alle Sachen der Militärverwaltung, mit Ausnahme der dem Allgemeinen Kriegsdepartement übertragenen, zugeteilt. Dasselbe steht unter einem besonderen Direktorium und zerfällt in sechs Abteilungen, nämlich: a) die Kassenabteilung. Von ihr werden bearbeitet: die Etatssachen, die Revisionen, Abschlüsse und Personalangelegenheiten der Generalmilitärkasse[2] und der Korpszahlungsstellen, Besoldung der Armee in Krieg und Frieden, Kassendefekte, milde Stiftungen, Angelegenheiten der Zahlmeister, Wohnungsgeldzuschuß, Unterstützungsangelegenheiten, Witwenkassen[3]; b) die Verpflegungsabteilung bearbeitet alle auf die Ver-

[1] Die Verpflegungsangelegenheiten des Landgendarmeriekorps, soweit sie bis dahin von dem Kriegsministerium ressortierten, sind zum Ressort des Ministeriums d. Inn. dergestalt übergegangen, daß sie jetzt außer aller Beziehung zur Militärbehörde stehen (Kab. O. v. 22. Sept. 1848, M. Bl. d. i. Verw. 1848, S. 378, Nr. 470, und Kab. O. v. 9. März 1854, Reskr. des Kriegsministeriums v. 18. Sept. 1852, 11. Mai und 25. Nov. 1854, R. des Min. d. Inn. v. 17. Nov. 1854).

[2] Die Generalmilitärkasse, welche seit dem Jahre 1678 besteht, führte früher den Namen: „Generalkriegskasse". Durch die Kab. O. v. 30. Mai 1810 erhielt sie die Benennung: „Generalmilitärkasse". Sie ist das allgemeine Kasseninstitut für das gesamte Militärwesen; aus ihr werden alle Ausgaben für das Heer geleistet und zu ihr fließen alle Einnahmen für dasselbe. Sie ist zugleich Militärpensionskasse für Berlin, Militärwitwenkasse und Generalkasse für die Marine.

[3] Auf Grund der Kab. O. v. 24. April 1824 ist die Offizierwitwenkasse aus der gemeinschaftlichen Verwaltung der Generaldirektion der allgemeinen Witwenverpflegungsanstalt ausgeschieden und dem Kriegsministerium zugeteilt. Bei diesem hat das damalige fünfte Departement die betreffenden Geschäfte unter der Firma: „Direktion der Militärwitwenpensionierungssozietät" verwaltet, wogegen die Kassenarbeiten der Generalmilitärwitwenkasse unter Beibehaltung der Bezeichnung „Militärwitwenkasse" übertragen wurden. Durch die Reskr. des Kriegsministeriums v. 10. und 15. Febr. und 1. März 1830 ist der gedachten Direktion die Benennung: „Abteilung

pflegung der Truppen bezüglichen Angelegenheiten, die Naturalienbeschaffung für die Magazine, die Brot-, Fourage-, Viktualien- und Marschverpflegung der Truppen, die Angelegenheiten der Militärbäckerabteilungen, Manöververpflegung, Konservenfabriken, Vorbereitung der Verpflegung des Feldheeres, Proviantämter, Wirtschaftsbetrieb, Flurentschädigungen, Biwaksbedürfnisse, Verproviantierung der Festungen, endlich die Kontrolle des Brot- und Fourageempfangs der Truppen; c) die Bekleidungsabteilung.[1] Ihr Ressort umfaßt die gesamte Bekleidungswirtschaft des Heeres, die Musterungen der Truppen, die Anfertigung und Mitteilung der Bekleidungs- und Ausrüstungsproben, die Aufstellung der Bekleidungsetats, die Bekleidungsämter und deren Personal, Reisegebührnisse, Umzugs-, Vorspann- und Transportkosten der Armee, Regimentssattler; d) die Unterkunftsabteilung (Servis-wesen).[2] Zu ihrem Verwaltungsbereiche gehören: die sämtlichen Kasernen, Garnisonanstalten, mit Ausnahme der Lazarette, die Offizierspeiseanstalten und die baulichen Einrichtungen in denselben, die Unterbringung der Truppen, die Garnisonverwaltungen in sachlicher und persönlicher Beziehung, die Verwaltung der Baufonds und die Hausverwaltung des Kriegsministeriums; e) die Übungsplatzabteilung. Neuestens wurde eine besondere Abteilung eingerichtet für alle militärischen Übungsplätze jeder Art, insoweit sie außerhalb der Kasernen belegen sind; zu ihr gehören die Sachen des unteren Personals aller dieser Plätze, Baracken und Zeltlager, Begräbnisplätze, Garnisonkirchen, Dienstwohnungen, Geschäftsgebäude, Turn- und Schwimmanstalten, Gerichtsgebäude und Arrestanstalten, Grundbuch- und Realsteuerangelegenheiten; f) die Bauabteilung. Von ihr werden bearbeitet alle technischen Angelegenheiten der Garnisonbauverwaltung, sowie die Personalien der Bauräte und der Intendanturräte, Baubeamte, Angebote von Baumaterialien, sowie die Angelegenheiten der Plankammer.

5. Das Versorgungs- und Justizdepartement.[3] Von demselben ressor-

---

für die Militärwitwenkassenangelegenheiten" beigelegt worden, und mittels Reskr. des Kriegsministeriums v. 30. Jan. 1835 (Monatszirkular, Nr. 92 v. 30. Mai 1835) ist dieselbe dem Militärökonomiedepartement, und zwar der Abteilung für das Etats- und Kassenwesen, zugeteilt worden. Ihre Geschäfte werden von der Generalmilitärkasse mitbesorgt.

[1] Vgl. über das Ressort dieser Abteilung das Reskr. des Kriegsministeriums v. 11. Nov. 1872 (Armeeverordnungsblatt 1872, Nr. 418).

[2] Unter dem Kollektivnamen „Servis wesen" werden alle Angelegenheiten verstanden, welche auf das Unterkunfts- und Einquartierungswesen, die Kasernen- und Garnisoneinrichtungsbauten, die Administrations- und Garnisonanstalten, als Kasernen, Lazarette, Ställe, Wachen usw., die Dislokation der Truppen, die Landwehrzeughauseinrichtungen, die Flurentschädigungssachen, die Ausmittelung der Exerzierplätze bei Garnisonen und die Servisrückstände mit dem damit verbundenen rückständigen Rechnungswesen Bezug haben (Zirk. Reskr. des Ministeriums des Innern und des Krieges v. 25. Febr. 1820, v. Kamptz, Annalen, Bd. IV, S. 138—139). Diese Angelegenheiten ressortierten früher von dem Ministerium des Innern und des Krieges gemeinschaftlich (vgl. Publikandum v. 18. Febr. 1809, s. v.: Militärökonomiedepartement, Reglement v. 17. März 1810, Nr. 49, sub b, N. C. C. 1806—1810, S. 949, Kab. O. v. 11. Jan. 1819, Nr. 2, Lit. e, G. S. 1819, S. 3). Vgl. oben S. 373, N. 2. Auf Grund der Kab. O. v. 17. Aug. 1818 und 12. Febr. 1820 sind sie seit dem 1. März 1820 ausschließlich auf das Kriegsministerium übergegangen (vgl. das Zirk. Reskr. des Ministeriums des Innern und des Krieges v. 25. Febr. 1820, v. Kamptz, Annalen, Bd. IV, S. 138) und hier dem vierten Departement (Abteilung) zugeteilt worden. Infolge der Kab. O. v. 1. Nov. 1820 (a. a. O., Bd. IV, S. 904) ist auch die Bearbeitung dieser Angelegenheiten bei den Provinzialbehörden von den Regierungen auf die Militärintendanturen übergegangen.

[3] Das Publikandum v. 18. Febr. 1809 hatte bestimmt, daß die Invalidenangelegenheiten teils von der ersten Division des allgemeinen Kriegsdepartements, teils von der vierten Division des Militärökonomiedepartements zu bearbeiten seien. Durch die Kab. O. v. 28. Aug. 1814 wurde die vierte Division des Militärökonomiedepartements von demselben getrennt und unter dem Namen des „Invalidendepartements" direkt unter den Kriegsminister gestellt. Durch die Kab. O. v. 31. Aug. 1824 und das Zirk. Reskr. des Kriegsministeriums v. 16. Febr. 1825 (v. Kamptz, Annalen, Bd. IX, S. 262) wurde dagegen wieder festgesetzt, daß die Abteilung für das Invalidenwesen zum Militärökonomiedepartement gehören, jedoch unmittelbar unter dem Kriegsminister stehen solle. Die Kab. O. v. 28. Jan. 1834 (v. Kamptz, Jahrbücher, Bd. XLIII, S. 151, Gräff, Sammlung, Bd. VIII, S. 458) bestimmte hiernächst, daß die Invalidenanerkennungsangelegenheiten vom allgemeinen Kriegsdepartement zu trennen und zur Abteilung für das Invalidenwesen übergehen sollten, dergestalt, daß alle Invalidenangelegenheiten, daher auch die Anerkennung der Landgendarmen zu Invalidenbenefizien, und die Anerkennungen zur Halbinvalidität bei dieser Abteilung zu vereinigen und zu bearbeiten seien. Die Abteilung für das Invalidenwesen wurde da-

tieren die Pensions- und Invalidenversorgungsangelegenheiten der Offiziere, Beamten und Mannschaften, die in dieser Beziehung eingehenden Gesuche, die Pensionen für Witwen und Erziehungsgelder für Kinder. Das Departement hat einen Direktor und zerfällt in drei Abteilungen. a) Die Pensionsabteilung umfaßt die Pensionsangelegenheiten der Offiziere, Ärzte, Militärbeamten, gesetzliche Invalidenversorgung der Mannschaften, Unterstützungen nach dem Allerhöchsten Gnadenerlaß v. 22. Juli 1884, Pensionsbezug bei Zivilanstellung, Pensionspfändungen; b) die Versorgungsabteilung umfaßt die Verwaltungsangelegenheiten im allgemeinen, insbesondere das Etats- und Kassenwesen, die Zivilversorgungsangelegenheiten der Unterchargen (in Konkurrenz mit dem Allgemeinen Kriegsdepartement), die Forstversorgung, die Angelegenheiten der Invalideninstitute und Stiftungen, außerdem die Versorgung der Hinterbliebenen von Militärpersonen der Ober- und Unterklassen nach Maßgabe der Reichsgesetze, das Personenversicherungswesen, die Allerhöchst zu bewilligenden Unterstützungen an Offiziere und deren Hinterbliebene, ehrengerichtliche Sachen, allgemeine Disziplinar-, Beschwerde- und Heiratssachen, Anstellungssachen von inaktiven Offizieren, Überweisung von solchen an die Postbehörde, Strafvollstreckung, Arbeiterabteilungen und Festungsgefängnisse; c) die Justizabteilung für das Militärjustiz-, das Militärkirchenwesen, Begnadigungs- und Auslieferungssachen, Wahl- und Besteuerungsangelegenheiten.

6. Die Remonteinspektion.[1] Zum Geschäftskreise derselben gehören: die Remontierung der Kavallerie und Artillerie; die Anordnungen zum Ankaufe der Remonten; die Leitung der landwirtschaftlichen und Kassenverwaltung der Remontedepots, sowie die Feststellung der jährlichen Wirtschaftsüberschüsse für dieselben; der Verkauf der auszurangierenden Dienstpferde der Armee und die Einziehung des Erlöses dafür zur Generalmilitärkasse; Landespferdezucht, Zuchtstuten, Pferdeverbesserungsfonds, Dauerritte. — Unter der Abteilung steht die Remonteinspektion nebst den Remonteankaufskommissionen und Remontedepotadministrationen.

7. Die Medizinalabteilung. Dieselbe ist auf Grund der Allerhöchsten Orders v. 2. Juli und 24. Sept. 1868[2] zunächst versuchsweise und sodann, zufolge der Allerhöchsten Order v. 8. Juli 1869[3], definitiv als eine direkt dem Kriegsminister unterstellte Abteilung errichtet und deren Leitung dem Generalstabsarzte der Armee übertragen worden. Das Ressort derselben umfaßt im wesentlichen die bis dahin von den beiden

---

nach von dem Militärökonomiedepartement getrennt und bestand für sich, jedoch in der Art, daß die nötige Verbindung zwischen dieser Abteilung und den beiden Departements des Kriegsministeriums erhalten wurde. Die für sich bestehende Abteilung führte seitdem die Benennung: „Kriegsministerium, Abteilung für das Invalidenwesen". Hiernächst bestimmte der Allerhöchste Erlaß v. 29. Jan. 1852 (M. Bl. d. i. Verw. 1852, S. 75), daß die Anerkennung der Invaliden aller Waffen vom Feldwebel und Wachtmeister abwärts, sowie die Anweisung der Pensionen usw. fortan durch die Generalkommandos, resp. Militärintendanturen, auf welche diese Geschäfte übertragen wurden, erfolgen solle. Dem Kriegsministerium blieb hierbei nur die Oberaufsicht vorbehalten. Endlich aber ist seit dem 1. Juli 1873 aus der Abteilung für das Invalidenwesen im Kriegsministerium ein „Departement für das Invalidenwesen" mit zwei Abteilungen gebildet worden (vgl. den Erlaß des Kriegsministers v. 30. Juni 1873, Deutscher Reichs- und Königlich Preußischer Staatsanzeiger, Jahrgang 1873, Nr. 163).

[1] Durch die Kab. Order v. 25. Febr. 1822 wurde zuerst ein besonderer Remonteinspektor unter der bisherigen oberen Leitung des Kriegsministeriums und ein Direktor über die Remontedepots unter dem das Remontewesen dirigierenden Inspektor eingesetzt. Dieser Geschäftskreis gehörte bis dahin, auf Grund des Publikandums v. 18. Febr. 1809, zum Ressort der zweiten Division des allgemeinen Kriegsdepartements, resp. der zweiten Division des Militärökonomiedepartements (Restr. v. 8. Mai 1828), bei denen diese Angelegenheiten auch bis zum Jahre 1835 verblieben. Die Kab. O. v. 22. Febr. 1835 zweigte dann die von der Armeeabteilung (zweite Division) des allgemeinen Kriegsdepartements und der Naturalverpflegungsabteilung (zweite Division) des Militärökonomiedepartements gemeinschaftlich bearbeiteten, auf die Remontierung der Armee und Verwaltung der Remontedepots Bezug habenden Geschäfte ab und vereinigte dieselben bei der neu gebildeten, unter der oberen Leitung des Kriegsministeriums für sich bestehenden Abteilung, welche von da die Bezeichnung: „Kriegsministerium, Abteilung für die Remonteangelegenheiten" erhielt.

[2] Vgl. den Erlaß des Kriegsministers v. 28. Sept. 1868 (M. Bl. d. i. Verw. 1868, S. 267, Königlich Preußischer Staatsanzeiger, Jahrgang 1868, Nr. 231, S. 3852, Armeeverordnungsblatt 1868, S. 197, Nr. 240).

[3] Vgl. Armeeverordnungsblatt 1869, S. 150, Nr. 149.

Departements des Kriegsministeriums und von dem Medizinalstabe der Armee bearbeiteten Geschäfte des Militärsanitätswesens. Im speziellen sind folgende Geschäfte ihr überwiesen: alle Personalsachen der Sanitätsoffiziere und -mannschaften, einschließlich der Krankenwärter, Wahrnehmung der Militärhygiene, die Sanitätspolizei und Sanitätsstatistik der Armee, die ärztlich-technische Begutachtung der Ersatz-, Aushebungs- und Invalidensachen, die Versorgung der Armee mit Arzneien, Verbandmitteln und chirurgischen Instrumenten, das gesamte Friedens-, Feld- und Belagerungslazarettwesen, die Angelegenheiten des Sanitätskorps, der militärärztlichen Bildungsanstalten, der Badeinstitute, der Militärapotheker; Rekrutierungsstatistik, freiwillige Krankenpflege, Krankentransportwesen, Kaiser-Wilhelms-Akademie, militärärztliche Sachen des Charité-Krankenhauses, militärärztliche Fortbildungskurse, Kuranstalten und Genesungsheime, mit der Maßgabe, daß alle von der Medizinalabteilung ausgehenden Anordnungen, welche die Verhältnisse der Truppen oder deren Ökonomie berühren, der Mitwirkung des Allgemeinen Kriegsdepartements oder Militärökonomiedepartements unterliegen.

III. Das Ressort des Kriegsministeriums ist im Laufe der Entwicklung folgendes geworden:

1. die Kavalleriekommission in Berlin;
2. die Vorsitzenden der Remontierungskommissionen und die Remontedepotadministrationen;
3. die Prüfungskommission für höhere Intendanturbeamte;
4. die evangelische und die katholische Feldpropstei[1];
5. die Generalmilitärkasse[2];
6. der Armeemusikinspizient;
7. die Kriegsakademie (Dienstordnung v. 19. Dez. 1901)[3];
8. die Vereinigte Artillerie- und Ingenieurschule in Berlin;
9. die militärtechnische Akademie;
10. die Generalinspektion des Militärerziehungs- und -Bildungswesens, von welcher a) die Obermilitärstudienkommission, b) die Obermilitärexaminationskommission und c) die Kriegsschulen (Allerhöchste Order v. 3. Aug. 1898) in Anklam, Kassel, Danzig, Engers, Glogau, Hannover, Hersfeld, Metz, Neisse, Potsdam, d) der Ausschuß für die Aufnahme in das Kadettenkorps, e) die Kadettenkorps ressortieren[4];
11. die Inspektion der Infanterieschulen in Berlin (Dienstvorschriften v. 27. Juni 1903);
12. die Gewehrprüfungskommission in Spandau-Ruhleben;
13. die Inspektion der militärischen Strafanstalten;
14. die Inspektion des Militärveterinärwesens;
15. das Militärreitinstitut in Hannover;
16. das Direktorium des Potsdamschen großen Militärwaisenhauses in Berlin;
17. die Zeughausverwaltung in Berlin;
18. das Militärmedizinalwesen[5];
19. die Artillerieprüfungskommission in Berlin;

---

[1] Vgl. Militärkirchenordnung v. 12. Febr. 1832, §. 2, Lit. C (G. S. 1832, S. 70). — Über das Verhältnis der katholischen Militärgeistlichen vgl. Militärkirchenordnung, §§. 5 und 45. Das Amt eines katholischen Feldpropstes der Armee ist durch die Kab. O. v. 11. März 1873 (Deutscher Reichs- und Königlich Preußischer Staatsanzeiger, Jahrgang 1873, Nr. 76) bis auf weiteres für aufgehoben erklärt. Jetzt ist das Amt wieder hergestellt und wird von einem Bischof i. p. i. verwaltet, s. dazu Zorn, Kirchenrecht, S. 204.

[2] S. S. 441 N. 2.

[3] Vgl. Staatshandbuch 1905, S. 142.

[4] Über die Kadettenkorps Staatshandbuch 1905, S. 147.

[5] Staatshandbuch 1905, S. 154 ff.

20. die Feldartillerieschießschule in Jüterbogk;

21. die Fußartillerieschießschule in Jüterbogk;

22. die Feldzeugmeisterei in Berlin mit den ihr unterstellten zahlreichen technischen Instituten der Armee[1];

23. das Ingenieurkomitee in Berlin mit der Festungsbauschule in Charlottenburg;

24. die Inspektion der Verkehrstruppen in Berlin, nämlich der drei Eisenbahnregimenter (Brigade), der drei Telegraphenbataillone und des Luftschifferbataillons; endlich

25. die Invalideninstitute.

Dazu kommen die Militärintendanturen in den Provinzen, je eine bei jedem Armeekorps, s. darüber unten §. 91.

§. 81.

X. Die Oberrechnungskammer.[2]

Eine ganz besondere staatsrechtliche Stellung neben und über den Ministerien nimmt die Oberrechnungskammer ein.

I. Unter dem Namen „Generalrechnungskammer" wurde von König Friedrich Wilhelm I. durch Kabinettsorder v. 16. Juni 1717 die Zentralbehörde geschaffen, welche gegenwärtig noch als „Oberrechnungskammer" sich in den damals ihr zugewiesenen Funktionen befindet. Nach mehrfachen Abänderungen, namentlich in ihrer Beziehung zu den übrigen Behörden, wurde sie durch die Kabinettsorder v. 4. Nov. 1796 in ihre ursprüngliche Selbständigkeit wieder eingesetzt; sie sollte lediglich vom Könige ihre Befehle erhalten, im übrigen aber ohne jede andere Rücksicht die Rechnungen revidieren. In dem Publikandum v. 16. Dez. 1808, betreffend die veränderte Verfassung der obersten Behörden[3] (§. 29), wo ihr „Zweck und Ressort als bekannt" vorausgesetzt wird, wurde ihre materielle Unabhängigkeit nochmals bestätigt, ihre äußere Unterordnung aber unter den Staatsrat in Aussicht genommen.[4] Durch die Verordnung v. 27. Okt. 1810 wurde jedoch die Oberrechnungskammer nicht unter den Staatsrat, sondern unmittelbar unter den Staatskanzler gestellt, „als ein vorzügliches Hilfsmittel bei seiner Oberaufsicht und obersten Kontrolle der Verwaltungsbehörden".[5] Nach ihrem Zwecke wurde sie in der Verordnung v. 27. Okt. 1810 bezeichnet als „Revisionsbehörde für alle Rechnungen und Etats über alle und jede landesherrliche Fonds ohne Ausnahme". Die Verordnung v. 3. Nov. 1817[6] bestimmte demnächst, daß eine Teilnahme der Oberrechnungskammer bei den Etatsprüfungen nicht ferner stattfinden (§. 1) und daß sie verpflichtet sein solle, der neu errichteten, später wieder aufgehobenen „Generalkontrolle der Finanzen" auf Erfordern jede Art von Auskunft zu erteilen. Bei der durch die Kabinettsorder v. 29. Mai 1826 angeordneten Einrichtung einer Staatsbuchhalterei[7] wurde bestimmt, daß die Anfertigung der Etats den Ministern und obersten Verwaltungschefs, jederzeit indes unter Mitwirkung des Finanzministers, obliegen solle und daß sämtliche Etats bei der Rechnungslegung der Revision der Oberrechnungskammer unterworfen bleiben sollten, welche zwar gegen die

---

[1] S. die Angaben Staatshandbuch 1905, S. 163 ff.

[2] Vgl. Hertel: Die preußische Oberrechnungskammer (1884) mit Ergänzungsheft (1890); Hänel, Studien, Bd. II, S. 332 ff.; Laband, Staatsrecht, Bd. IV, S. 715; Zorn, Staatsrecht, Bd. I, S. 469 ff.

[3] Vgl. G. S. 1806—10, S. 371, Rabe, Sammlung, Bd. IX, S. 397.

[4] Das Publikandum v. 16. Dez. 1808 verhieß zugleich, daß die Oberrechnungskammer eine neue Organisation und Instruktion erhalten solle.

[5] Hierbei beließen es auch die Kab. O. v. 24. April 1812 (G. S. 1812, S. 43—44) und die Kab. O. v. 11. Jan. 1819 (G. S. 1819, S. 3—4).

[6] G. S. 1817, S. 292.

[7] Wiederaufhebung durch die Kab. O. vom 19. Juli 1844.

nach Maßgabe der vollzogenen Etats geführte Verwaltung keine Rechnungsmonita aufzustellen, wohl aber von den etwa bemerkten Abweichungen von den Vorschriften und von den Befehlen des Königs Anzeige zu machen haben sollte, zu welchem Zwecke ihr daher, bald nach der Vollziehung, Abschriften der Etats, mit den erforderlichen Erläuterungen über die abgeänderten Etatssätze versehen, mitzuteilen seien. Während alle bis dahin in der Gesetzsammlung verkündeten Verordnungen und Erlasse, welche die Oberrechnungskammer erwähnen, den Zweck, die Einrichtung und die Tätigkeit dieser Behörde zum Teil als bekannt voraussetzen, zum Teil nur kurz andeuten, ist eine umfassende Dienstpragmatik derselben in der durch die Gesetzsammlung nicht veröffentlichten königlichen Instruktion v. 18. Dez. 1824[1] enthalten. Nach dieser Instruktion ist der Zweck der Oberrechnungskammer, welche in Potsdam ihren Sitz hat und die höchste kontrollierende Behörde der Verwaltungen bildet, folgender: a) durch Revision der Rechnungen sich zu überzeugen, daß die allgemeinen Grundsätze des vom Könige genehmigten Staatsverwaltungssystems festgehalten, im Geiste desselben wirklich administriert, die einzelnen Verwaltungen nach den bestehenden Gesetzen, Verordnungen, Instruktionen und Etats gewissenhaft geführt, Einnahmen und Ausgaben gehörig nachgewiesen und die den Verwaltungen bewilligten Summen bestimmungsmäßig verwendet worden sind, und b) nach den aus den Rechnungen sich ergebenden Resultaten der Verwaltung zu beurteilen, ob und wo zur Beförderung des Staatszwecks Abänderungen nötig oder doch rätlich sind.[2] Die Bestimmungen der Instruktion v. 18. Jan. 1824 wurden indes infolge des Erlasses der Verfassungsurkunde v. 31. Jan. 1850 nicht mehr für ausreichend erachtet, und daher hatte auch der Art. 104 der Verfassungsurkunde (Abs. 3) verheißen, daß ein besonderes Gesetz über die Einrichtung und die Befugnisse der Oberrechnungskammer bestimmen sollte. Dieses Gesetz ist unterm 27. März 1872 ergangen.[3]

II. Das Gesetz v. 27. März 1872, betreffend die Einrichtung und die Befugnisse der Oberrechnungskammer[4], erklärt (§. 1) die Oberrechnungskammer für eine dem Könige unmittelbar untergeordnete, den Ministern gegenüber selbständige Behörde, welche die Kontrolle des gesamten Staatshaushaltes durch Prüfung und Feststellung der Rechnungen über Einnahmen und Aus-

---

[1] Abgedruckt in v. Kamptz, Annalen, Bd. IX, S. 2 ff. und in Bergius, Ergänzung zur Gesetzsammlung, S. 99 ff. (im Auszuge). In gleicher Weise ist diese Instruktion in den Amtsblättern der Regierungen zu Königsberg, Danzig, Frankfurt, Breslau und Magdeburg publiziert worden. Vollständig abgedruckt ist sie auch in den Stenogr. Ber. des Abg. H. 1871—72, Anl. Bd. II, Aktenst. Nr. 148, Anl. A, S. 868 ff. Obgleich die Publikation durch die Gesetzsammlung nicht erfolgt ist, haben doch die Ministerien des Innern und der Finanzen in dem Reskr. v. 25. Febr. 1825 (v. Kamptz, Annalen, Bd. IX, S. 1) angenommen, daß die Instruktion auch ohne eine solche Publikation für die Behörden verbindend sei. — Über die frühere Organisation der Oberrechnungskammer vgl. das Zirk. Reskr. der Ministerien der Finanzen und des Innern v. 22. Febr. 1817, welches auf die Kab. O. v. 13. März 1816 gegründet ist (v. Kamptz, Annalen, Bd. I, H. 1, S. 37).

[2] §. 1 der Instruktion v. 18. Dez. 1824.

[3] Über die Entstehungsgeschichte desselben vgl. Drucks. d. Abg. H. 1871/72 Nr. 148. Die im Jahre 1866 mit der Monarchie vereinigten Landesteile betreffend, hatte die Verordn. v. 31. Aug. 1867 (G. S., S. 1442) angeordnet, daß die Prüfung und Dechargierung der Rechnungen über die Staatsverwaltung bis zum Schlusse des Jahres 1866 nicht durch die Oberrechnungskammer, sondern durch besonders eingesetzte Kommissionen erfolgen solle. Nach §. 5 der Verordnung sollte für die Hauptrechnungen und die Rechnungen über die Verwaltung der Staatsschulden der gedachten Landesteile die Entlastung auf Grund der von den Kommissionen zu bewirkenden Vorprüfungen durch den Finanzminister erteilt werden. Das G. v. 4. Jan. 1868 (G. S. 1868, S. 5) hatte (§. 2) auch die Prüfung und Dechargierung der Rechnungen über den Staatshaushaltsetat in den neuerworbenen Landesteilen für das Jahr 1867 den durch die Verordnung v. 31. Aug. 1867 eingesetzten „Rechnungskommissionen" übertragen. Vom 1. Jan. 1868 ab erstreckte sich dagegen die Tätigkeit der Oberrechnungskammer im vollen Umfange auch auf die neuerworbenen Landesteile. Bezüglich des durch das G. v. 23. Juni 1876 (G. S. 1876, S. 169 ff.) mit der Monarchie vereinigten Herzogtums Lauenburg (jetzt Kreis Herzogtum Lauenburg) hat der §. 4 des zitierten Gesetzes bestimmt, daß die Prüfung und Dechargierung der Rechnungen über die Staatsverwaltung des Herzogtums durch die Oberrechnungskammer erfolgt, und zwar in bezug auf die Rechnungen bis zum 1. Juli 1876 nach den bisher geltenden Grundsätzen, in bezug auf die späteren Rechnungen nach Maßgabe des G. v. 27. März 1872.

[4] G. S. 1872, S. 278 ff. und über die Materialien dieses Gesetzes vorige Note.

gaben von Staatsgeldern, über Zugang und Abgang von Staatseigentum und über die Verwaltung der Staatsschulden zu führen hat. Sie besteht aus einem Präsidenten und der erforderlichen Zahl von Direktoren und Räten (§. 2, Abs. 1). Dieselben werden vom Könige ernannt, der Präsident auf Vorschlag des Staatsministeriums, die Direktoren und Räte auf Vorschlag des Präsidenten der Oberrechnungskammer unter Gegenzeichnung des Vorsitzenden des Staatsministeriums (§. 2, Abs. 2).[1] Vater und Sohn, Schwiegervater und Schwiegersohn, Brüder und Schwäger dürfen nicht zugleich Mitglieder der Oberrechnungskammer sein (§. 3). Nebenämter oder mit Remuneration verbundene Nebenbeschäftigungen dürfen dem Präsidenten und den Mitgliedern der Oberrechnungskammer weder übertragen noch von ihnen übernommen werden (§. 4, Abs. 1). Ebensowenig können die gedachten Beamten Mitglieder eines der Häuser des Landtages sein (§. 4, Abs. 2).[2] Die Mitglieder der Oberrechnungskammer sind in Beziehung auf Dienstvergehen und Disziplin den richterlichen Beamten gleichgestellt (§. 5).[3]

III. Die Oberrechnungskammer, deren Geschäftsgang (zufolge des §. 7) durch ein Regulativ geregelt ist[4], erledigt ihre Geschäfte teils durch Kollegialbeschlüsse, teils durch bureaumäßige Einzelarbeit. Insoweit die erstere Form durch das Gesetz vorgeschrieben ist, faßt die Oberrechnungskammer ihre Beschlüsse nach Stimmenmehrheit der Mitglieder, einschließlich des Vorsitzenden, welcher bei gleicher Teilung der Stimmen den Ausschlag gibt. Die kollegialische Beratung und Beschlußfassung ist bei allen wichtigeren Angelegenheiten[5] vorgeschrieben (§. 8 und §. 7 des Regulativs v. 22. Sept. 1873).[6] Das Gesetz bestimmt hierüber folgendes: Kollegialische Beratung und Beschlußfassung ist jedenfalls gemäß §. 8 des Gesetzes erforderlich:

1. für die Berichte an den König;
2. für Feststellung der „Bemerkungen" für den Land- bezw. Reichstag (§. 18);
3. für Aufstellung oder Abänderung allgemeiner Grundsätze;
4. für Erlaß oder Abänderung allgemeiner Instruktionen;
5. für Gutachten über Anordnungen der obersten Verwaltungsbehörden.

Insoweit Kollegialbeschlüsse vom Gesetz nicht vorgeschrieben sind, also insbesondere für die ganze ungeheure Revisionsarbeit selbst, werden die Geschäfte der Oberrechnungskammer unter der obersten Leitung des Präsidenten in verschiedenen Abteilungen und Revisionsbureaus bearbeitet. Eine geeignete Anzahl dieser Bureaus bildet eine Abteilung, welcher ein Direktor vorsteht. In jedem Bureau wird unter Leitung eines Rates des Kollegiums (des Departementsrates) die erforderliche Zahl von Revisionsbeamten beschäftigt (§. 1 des Geschäftsreglements v. 22. Sept. 1873). Für die auf den persönlichen Wirkungskreis des Präsidenten bezüglichen Bureaugeschäfte, für die Kassenverwaltung, die Registratur, Bibliothek, Journalführung und Kanzlei sind besondere Bureau- und Kanzleibeamte, desgleichen für den auf die Hausordnung bezüglichen Dienst die erforderlichen Unterbeamten bestellt (§. 2). Sämtliche Geschäfte sind durch allgemeine Feststellungen

---

[1] Alle Beamten der Oberrechnungskammer, mit Ausschluß der Mitglieder, ernennt der Präsident und übt über dieselben die Disziplin mit den Befugnissen aus, welche den Ministern rücksichtlich der ihnen untergeordneten Beamten zustehen (vgl. §. 6 des G. v. 27. März 1872). Über die Amtsbezeichnung Allerhöchster Erlaß v. 15. April 1894 (G. S., S. 33), dazu Allerhöchster Erlaß v. 8. Okt. 1868 (G. S. 1869, S. 961). $^2/_3$ der Mitglieder sind Geh. Ob.-Reg.-Räte, $^1/_3$ Geh. Reg.-Räte mit dem Range der 2. bezw. 3. Klasse.

[2] Vgl. Bd. I, S. 313 über die Bedeutung dieser Vorschrift; eine analoge Vorschrift bezüglich des Reichstags fehlt.

[3] Vgl. das Nähere hierüber in Bd. I, §. 43. Disziplinarbehörde ist für die „Mitglieder" der Große Disziplinarsenat des Kammergerichts, für die „Beamten" das Plenum der Oberrechnungskammer selbst.

[4] Das Geschäftsregulativ v. 22. Sept. 1873 (G. S. 1873, S. 459 ff.) enthält in den §§. 1—9 allgemeine Bestimmungen über die Organisation und den Geschäftsgang der Oberrechnungskammer im allgemeinen, und ferner die Bestimmungen über das amtliche Verhältnis des Präsidenten in den §§. 10—22, der Direktoren in den §§. 23—26, der Departementsräte in den §§. 27—33 und der Revisionsbeamten in den §§. 34—38.

[5] Vgl. hierüber Bd. III die Lehre vom Staatshaushaltsgesetz, mit der diese Dinge den engsten inneren Zusammenhang haben; s. auch Zorn, St. R., Bd. I, S. 473.

[6] Vgl. das Nähere hierüber unten Bd. III im Budgetrecht.

auf die Beamten möglichst gleichmäßig und dergestalt zu verteilen, daß jedem dauernd ein bestimmter Geschäftskreis überwiesen wird. Was die zum Wirkungskreis des Kollegiums gehörigen Geschäfte betrifft, so ist, soweit es die obwaltenden Verhältnisse gestatten, darauf Bedacht zu nehmen, daß die Geschäftskreise der einzelnen Departementsräte nach den verschiedenen Verwaltungsressorts und diejenigen der einzelnen Revisionsbeamten nach Provinzen und Bezirken oder nach Materien abgegrenzt werden, daß der Regel nach kein Departementsrat in zwei verschiedenen Abteilungen und kein Revisionsbeamter in zwei verschiedenen Bureaus beschäftigt und daß der Übergang der Beamten von einem Geschäftskreise zu einem anderen möglichst vermieden wird (§. 3). Für jeden Revisionsbeamten ist alljährlich ein Arbeitsplan aufzustellen, in welchem die von ihm in den einzelnen Monaten des Geschäftsjahres zu revidierenden Rechnungen und zu bearbeitenden Notatenbeantwortungen wenigstens nach der Anzahl und Gattung im voraus festgesetzt werden. Dabei ist jedoch für die Monate Juli und August zusammen nur ein Monatspensum in Ansatz zu bringen (§. 4). Das Geschäftsjahr der Oberrechnungskammer beginnt mit dem 1. Oktober des einen und schließt mit dem 30. September des folgenden Jahres. Im Laufe eines jeden Geschäftsjahres ist das Revisionsgeschäft einschließlich der Feststellung der Revisionsprotokolle in Ansehung sämtlicher Rechnungen für das vorangegangene Etatsjahr zu beendigen. Die Oberrechnungskammer ist verpflichtet, für die Erledigung der gezogenen Erinnerungen und die Berichtigung der Rechnungen dergestalt zu sorgen, daß der Abschluß des Revisionsverfahrens spätestens im Laufe des folgenden Geschäftsjahres erfolgt (§. 5, Satz 1, 2 und 3 a. a. O. und Allerhöchster Erlaß v. 11. Mai 1877).[1] Die ordentlichen Sitzungen des Kollegiums finden an festbestimmten Tagen statt. Außerordentliche Sitzungen werden von dem Präsidenten durch besondere Verfügung anberaumt. Wird ein Mitglied behindert, einer Sitzung beizuwohnen, so hat es hiervon dem Präsidenten rechtzeitig Anzeige zu machen. Die Abstimmungen erfolgen in der durch das Dienstalter bestimmten Reihenfolge dergestalt, daß zuerst der jüngste Rat und zuletzt der Vorsitzende seine Stimme abgibt. Über die Stellung der Fragen, sowie über das Ergebnis der Abstimmung entscheidet im Falle einer Meinungsverschiedenheit das Kollegium. Bei geteilten Stimmen bleibt es der Minderheit oder den einzelnen Mitgliedern derselben überlassen, ihr abweichendes Votum schriftlich zu begründen und den Akten beizufügen (§. 6 des Geschäftsreglements v. 22. Sept. 1873 und Allerhöchster Erlaß v. 27. Juli 1874).[2] Der Präsident kann Beschlüsse des Kollegiums beanstanden; er muß sie dann binnen 14 Tagen zu erneuter Abstimmung bringen; der nunmehr gefaßte Beschluß ist endgültig (Instr. §. 16). Sämtliche den Wirkungskreis des Kollegiums betreffende Verhandlungen, Beschlüsse, Schreiben und Erlasse werden in der Ausfertigung und Reinschrift, wie im Konzept, unter der Firma „Oberrechnungskammer" vollzogen. Die Vollziehung derselben in der Ausfertigung oder in der Reinschrift geschieht von dem Präsidenten oder von dem betreffenden Direktor, je nachdem die letzte Zeichnung der Konzepte in Gemäßheit der Bestimmungen des Geschäftsregulativs von dem ersteren oder von dem letzteren erfolgt ist (§. 9 des Geschäftsreglements v. 22. Sept. 1873).

Das Gesetz v. 27. März 1872 hat im einzelnen noch genaue Bestimmungen darüber getroffen, welche Rechnungen ausnahmsweise der Revision durch die Oberrechnungskammer nicht unterliegen[3] (§§. 9—11), ferner Bestimmungen darüber, worauf außer der Rechnungsjustifikation die Revision der Rechnungen zu richten sei (§. 12), ferner in welcher Weise die Beziehungen der Oberrechnungskammer zu den übrigen Behörden und der äußere Geschäftsgang bis zur Erteilung der Entlastung geregelt sein soll (§§. 13—17).[4]

Die Oberrechnungskammer hat endlich kraft der ihr von Friedrich Wilhelm I. gegebenen zentralen Stellung zur Kontrolle der gesamten Staatswirtschaft die Aufgabe

---

[1] G. S. 1877, S. 130. — Über die Ausnahme in betreff der Spezialbaurechnungen vgl. Satz 4 und 5 des Geschäftsreglements v. 22. Sept. 1873.

[2] G. S. 1874, S. 294.

[3] S. hierüber Zorn, St. R., Bd. I, S. 475 f., Laband, IV, S. 513.

[4] S. darüber a. a. O., sowie unten Bd. III im Budgetrecht.

zu prüfen, ob, wo und wie nach Maßgabe der erfolgten Rechnungsprüfung etwa eine Abänderung der bestehenden Gesetzgebung angezeigt ist. (Gesetz v. 27. März 1872, §. 12.)

Über die rechtlichen Beziehungen der Oberrechnungskammer zur Volksvertretung s. u. Bd. III in der Lehre vom Staatshaushaltsgesetz.

IV. Der preußischen Oberrechnungskammer ist durch das Norddeutsche Bundesgesetz v. 4. Juli 1868[1], unter der Benennung: „Rechnungshof des Norddeutschen Bundes", die Kontrolle des gesamten Bundeshaushaltes durch Prüfung und Feststellung der Rechnungen aller Einnahmen und Ausgaben von Bundesgeldern, über Zugang und Abgang von Bundeseigentum und über die Verwaltung der Bundesschulden, zunächst für die Jahre 1867, 1868 und 1869, übertragen worden. Das Gesetz hatte vorgeschrieben, daß die Oberrechnungskammer zu diesem Zwecke durch eine auf Grund näherer Bestimmung des Bundesrates eintretende Vermehrung ihrer Mitglieder nach Bedürfnis zu verstärken sei und daß die hiernach neu hinzutretenden Mitglieder vom Bundesrate zu wählen und vom Bundespräsidium anzustellen seien. Durch spätere Bundes-, beziehungsweise Reichsgesetze ist die Wirksamkeit des Bundesgesetzes v. 4. Juli 1868 auf die folgenden Jahre und auf die Kontrolle des gesamten Haushaltes des Deutschen Reiches, sowie des Landeshaushaltes von Elsaß-Lothringen und des Staatshaushaltes der Kolonien ausgedehnt worden; das Reichsgesetz v. 11. Febr. 1875 hat dann bestimmt, daß die für die Wirksamkeit der Oberrechnungskammer als preußische Rechnungsrevisionsbehörde geltenden Bestimmungen, insbesondere diejenigen des Gesetzes v. 27. März 1872, betreffend die Einrichtung und die Befugnisse der preußischen Oberrechnungskammer, in gleicher Weise für den Rechnungshof des Deutschen Reiches zur Anwendung kommen sollen. Die besondere Dienstinstruktion des Reichsrechnungshofes ist v. 5. März 1875.[2]

Diese Einrichtung ist nunmehr dauernd geworden, nachdem die Versuche der Reichsregierung, eine selbständige Ordnung dieser Dinge im Rahmen des Reichsstaatsrechts zustande zu bringen, am Widerspruche des Reichstages gescheitert sind.[3]

§. 82.

XI. Der Evangelische Oberkirchenrat.[4]

Gleichfalls, wenn auch nach anderer Richtung wie die Oberrechnungskammer, eine besondere rechtliche Stellung in der zentralen Behördenorganisation nimmt der Evangelische Oberkirchenrat ein.

I. Der Evangelische Oberkirchenrat ist durch Allerhöchsten Erlaß v. 29. Juni 1850 und das demselben beigefügte Ressortreglement für die evangelische Kirchenverwaltung[5] eingesetzt worden. Er ist an die Stelle der durch den Allerhöchsten Erlaß v. 26. Jan. 1849 mit der Leitung der inneren evangelischen Kirchensachen beauftragten Abteilung des Ministeriums der geistlichen Angelegenheiten als selbständige, von dem Ministerium der geistlichen Angelegenheiten unabhängige, unmittelbar unter dem Könige stehende Behörde[6] getreten und sein Ressort demgemäß durch den

[1] B. G. Bl. 1868, S. 433 ff.
[2] Zentralblatt für das Deutsche Reich, S. 157.
[3] S. hierüber Laband, Staatsrecht des Deutschen Reiches Bd. IV, S. 217.
[4] Vgl. Jacobson, Das evangelische Kirchenrecht des Preußischen Staates, S. 168 ff.; Schön, Evangelisches Kirchenrecht, Bd. I, S. 238 ff.; Zorn, Kirchenrecht, S. 366. Vgl. auch oben S. 425 ff.
[5] G. S. 1850, S. 343 ff.
[6] Über die großen grundsätzlichen kirchenpolitischen Bewegungen, die damit für die evangelische Landeskirche der neun alten Provinzen der preußischen Monarchie einen wenigstens relativen Abschluß fanden, vgl. Zorn, Kirchenrecht, S. 202 ff.; Schön, Evangelisches Kirchenrecht, S. 69 ff.

§. 1 des erwähnten Ressortreglements bestimmt worden.[1] Es sollten nämlich dahin folgende nach der Instruktion v. 23. Okt. 1817, der Kabinettsorder v. 31. Dez. 1825 und der Verordnung v. 27. Juni 1845, §. 1, den Konsistorien überwiesene Angelegenheiten gehören:

1. das Synodalwesen;

2. die Aufsicht über den Gottesdienst in dogmatischer und liturgischer Beziehung, die Aufsicht über den Religionsunterricht nach Maßgabe des zur Ausführung des Art. 24 der Verfassungsurkunde v. 31. Jan. 1850 zu erlassenden — noch nicht ergangenen — Unterrichtsgesetzes, Anordnung kirchlicher Feste, Einweihung von Kirchen und Einräumung von Kirchen zu anderen als den stiftungsmäßigen Zwecken;

3. die Aufsicht über das kirchliche Prüfungswesen und die Vorbereitung zum geistlichen Stande, einschließlich der Aufsicht über das Predigerseminar zu Wittenberg;

4. die Beschwerden über Pfarrbesetzungen und die Besetzungen niederer kirchlicher Ämter, sowie die Streitigkeiten über kirchliche Präsentations- und Wahlrechte;

5. die Aufsicht über Ordination, Einführung und Vereidigung der Geistlichen;

6. die Aufsicht und Disziplin über die Geistlichen;

7. die Emeritierungsangelegenheiten, die Verfügung über das Sterbequartal und das Gnadenjahr, sowie die vikarische Verwaltung erledigter Ämter;

8. die Beschwerden über Anmaßung oder Verweigerung pfarramtlicher Handlungen seitens evangelischer Geistlichen, die Überhebung von Stolgebühren und die Streitigkeiten über Parochialberechtigungen;

9. die Bestätigung der nicht für die Vermögensverwaltung bestimmten niederen Kirchenbedienten;

10. die Erteilung kirchlicher Dispensationen;

11. die Aufrechthaltung der Kirchenzucht innerhalb der landesgesetzlichen Grenzen;

12. die Kirchenvisitationen und die Beaufsichtigung der Pfarr- und Superintendenturarchive. —

Der Schlußsatz des §. 1 des Reglements v. 29. Juni 1850 fügt hinzu, daß der Evangelische Oberkirchenrat in allen unter Ziffer 1—12 vorgedachten Angelegenheiten die Befugnisse der höheren Instanz und das Recht der allgemeinen Anordnung innerhalb der bestehenden Gesetze und Verordnungen ausübt.[2]

Das Reglement v. 29. Juni 1850 hat dann ferner (§. 3) bestimmt, daß dem Minister der geistlichen Angelegenheiten bis zu dem in dem Allerhöchsten Erlasse v. 26. Jan. 1849[3] bezeichneten, nämlich bis zu dem Zeitpunkte, wann die evangelische Kirche sich über eine selbständige Verfassung vereinigt haben werde, die höhere Verwaltung der bis dahin den Provinzialregierungen übertragenen äußeren Angelegenheiten der evangelischen Kirche, sowie die bis dahin noch zu seiner verfassungsmäßigen Verantwortlichkeit gehörende Verwaltung und Verwendung der Staatsfonds zu den bestimmten kirchlichen Zwecken verbleiben solle, und daß in ersterer Beziehung zu dem Ressort des Ministers folgende Angelegenheiten gehören:

---

[1] Mittels Zirk. Reskr. des Evangelischen Oberkirchenrats v. 21. Okt. 1857 (M. Bl. d. i. Verw. 1858, S. 13 ff.) ist eine „Zusammenstellung der Vorschriften für die evangelische Kirchenverwaltung nach dem Ressortreglement v. 29. Juni 1850 und den später ergangenen Bestimmungen" veröffentlicht worden. Vgl. auch die Zusammenstellung der Vorschriften für die evangelische Kirchenverwaltung nach dem Ressortreglement v. 29. Juni 1850 und den später ergangenen Bestimmungen in den Stenogr. Ber. des Abg. H. 1876, Anl. Bd. I, Aktenst. Nr. 31, S. 395—397.

[2] Durch Allerhöchste Order v. 31. Juli 1852 ist dem Evangelischen Oberkirchenrate auch das bis dahin von dem Konsistorium zu Berlin ausgeübte Aufsichtsrecht über die unter dem Patronate des Königs stehenden deutschen evangelischen Gemeinden zu Jassy, Buenos-Aires und Rio de Janeiro übertragen worden. Diese Bestimmung findet auch auf andere deutsche evangelische Gemeinden des Auslandes, welche sich der preußischen Landeskirche angeschlossen haben, Anwendung. Die Materie ist dermalen geordnet durch Kirchengesetz v. 7. Mai 1900 (K. G. und V. B., S. 27. S. dazu Staatshandbuch 1905, S. 207 und unten S. 456 f. Die Zahl der in Betracht kommenden Gemeinden ist heute ziemlich bedeutend.

[3] G. S. 1849, S. 125. — Vgl. oben S. 449.

1. die Regulierung des Interimistikums in streitigen Kirchen-, Pfarr- und Küsterbausachen[1];

2. die Aufsicht über die Kirchenbücher[2];

3. die Sorge für die Anlegung und Unterhaltung der Kirchhöfe[3];

4. die Aufsicht über das Vermögen der dem landesherrlichen Patronat nicht unterworfenen Kirchen, kirchlichen Stiftungen und Institute, sowie die Ausübung der landesherrlichen Aufsichts- und Verwaltungsrechte in Ansehung des Vermögens der dem landesherrlichen Patronat unterworfenen Kirchen, kirchlichen Stiftungen und Institute[4];

5. die Ernennung oder Bestätigung der für die Verwaltung des kirchlichen Vermögens anzustellenden weltlichen Kirchenbedienten, sowie die Aufsicht über deren amtliche und sittliche Führung und die damit verfassungsmäßig verbundenen Disziplinarbefugnisse.[5]

Dabei sollte es (nach §. 4 des Reglements) in den zur Verwaltung des Ministers gehörenden Fällen, welche für den Evangelischen Oberkirchenrat ein besonderes Interesse darbieten, dem Ermessen des Ministers vorbehalten bleiben, demselben die wünschenswerte Kenntnis zu gewähren, beziehentlich sein Gutachten zu erfordern, sowie es dem Oberkirchenrate vorbehalten sein soll, in solchen äußeren Angelegenheiten, von denen er eine wesentliche Einwirkung auf die ihm übertragene Seite der kirchlichen Verwaltung annehmen zu müssen glaubt, Anträge an den Minister zu stellen. Die Fälle, in welchen ein Zusammenwirken des Ministers und des Evangelischen Oberkirchenrates stattfinden soll, waren (im §. 5 des Reglements) dahin festgestellt:

1. in den Angelegenheiten, in denen nach der Verordnung v. 27. Juni 1845, §. 3, die Regierungen angewiesen sind, sich mit den Konsistorien in Einvernehmen zu setzen, mithin wenn über das Vorhandensein eines kirchlichen Bedürfnisses oder die Abmessung seines Umfanges Zweifel entstehen, ingleichen wo es sich um die Verwendung der bei der Vermögensverwaltung einzelner Kirchen, kirchlichen Stiftungen und Institute sich ergebenden Überschüsse handelt;

2. in den nach derselben Verordnung, §. 5, zum gemeinschaftlichen Ressort der Regierungen und Konsistorien gehörenden Angelegenheiten, also: a) bei der Veränderung bestehender oder Einführung neuer Stolgebühren und Taxen, b) bei der Veränderung bestehender oder Bildung neuer Pfarrbezirke;

3. bei Anstellung oder bei Anordnung kommissarischer Beschäftigungen in den Konsistorien, bei der Besetzung erledigter Superintendenturen, sowie bei Anstellung der Direktoren und Lehrer am Predigerseminar zu Wittenberg[6];

4. bei dem Antrage auf Erteilung von Orden und Auszeichnungen an Geistliche[7];

5. in den Angelegenheiten des landesherrlichen Patronats[8];

---

[1] Diese Bestimmung ist sachlich aufrecht erhalten durch Art. 23, Nr. 2 des G. v. 3. Juni 1876 (G. S. 1876, S. 125).

[2] Jedoch nur, soweit sie noch zur Beurkundung des Personenstandes dienen (vgl. Art. 23, Nr. 4 des G. v. 3. Juni 1876).

[3] Später die Genehmigung bei der Anlegung oder veränderten Benutzung von Begräbnisplätzen (Art. 24, Nr. 6 des G. v. 3. Juni 1876); auch diese jetzt den Regierungspräsidenten überwiesen, s. oben S. 426, N. 8, 537.

[4] Die Aufsicht über das Vermögen der dem landesherrlichen Patronate nicht unterworfenen Kirchen, kirchlichen Stiftungen und Institute fällt weg infolge der in den Art. 22—24 des G. v. 3. Juni 1876 und der Verordnung v. 5. Sept. 1877 (G. S. 1877, S. 215) getroffenen Anordnungen. Die ganze Materie ist jetzt selbständig geordnet.

[5] Diese Bestimmung fällt gleichfalls weg zufolge der in der vorigen Note zitierten Bestimmungen.

[6] Bei der Besetzung der Konsistorien und Superintendenturen wie bei Anstellung der Direktoren und Lehrer an dem Predigerseminar zu Wittenberg, wie an den anderen Seminarien (s. unten S. 456) wirkt der Staat nicht mehr mit (vgl. Art. 23, Nr. 7 des G. v. 3. Juni 1876).

[7] Die Verleihung kirchlicher Titel gehört zum ausschließlichen Geschäftskreise des Oberkirchenrates (Zirk. Reskr. v. 30. Okt. 1878, im Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblatt 1878, S. 171).

[8] Der Art. 22 des G. v. 3. Juni 1876 (G. S. 1876, S. 130) bestimmt, daß in Beziehung auf die Patronatsverhältnisse in der Zuständigkeit der Behörden durch dieses Gesetz nichts verändert werde.

6. bei der Bewilligung von Unterstützungen an Geistliche aus den dazu bestimmten Fonds.[1] —

In Gemäßheit neuerer Bestimmungen tritt außerdem das Zusammenwirken des Ministers der geistlichen Angelegenheiten und des Evangelischen Oberkirchenrates in folgenden Fällen ein[2]:

7. bei der Bestimmung resp. Genehmigung der in den Volksschulen, den Schullehrerseminarien und den höheren Schulen zu gebrauchenden Religionslehrbücher[3];

8. bei der Anstellung von ordentlichen oder außerordentlichen Professoren der Theologie an den Universitäten und der Direktoren der Schullehrerseminare, soweit es sich um Lehre und Bekenntnis derselben handelt, worüber dem Evangelischen Oberkirchenrate die gutachtliche Äußerung vorbehalten ist.[4]

Dagegen findet ein Zusammenwirken von Kultusminister und Oberkirchenrat nicht mehr statt bei Besetzung der Schulratsstellen bei den Regierungen[5] und bei Leitung des kirchlichen Kollektenwesens; der Oberkirchenrat ist für letzteres allein jetzt zuständig.[6]

II. Als demnächst die Verfassung der evangelischen Kirche in den neun älteren Provinzen der Monarchie durch die Generalsynodalordnung v. 20. Jan. 1876 anderweitig geregelt worden war[7], wurde durch Art. 21, Abs. 1 des Gesetzes v. 3. Juni 1876, betreffend die evangelische Kirchenverfassung in den acht älteren Provinzen der Monarchie[8], angeordnet, daß die Verwaltung der Angelegenheiten der evangelischen Landeskirche, soweit solche bisher von dem Minister der geistlichen Angelegenheiten und von den Regierungen geübt worden, auf den Evangelischen Oberkirchenrat[9] und die Konsistorien als Organe der

---

[1] Nämlich insoweit diese zu kirchlichen Zwecken bestimmte mittelbare oder unmittelbare Staatsfonds sind; denn die Verwaltung der kirchlichen Fonds ist nach Art. 1 der Verordnung v. 5. Sept. 1877 (G. S. 1877, S. 215) auf den Oberkirchenrat ausschließlich übergegangen (vgl. auch das Zirk. Reskr. des Ministers der geistlichen Angelegenheiten v. 10. Sept. 1877, M. Bl. d. i. Verw. 1877, S. 244), so insbesondere die des Agendenfonds (Zirk. Reskr. des Evangelischen Oberkirchenrats v. 18. April 1878, Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt 1878, S. 98) und des Predigeremeritenfonds (a. a. O., S. 76).

[2] Vgl. die Zusammenstellung im M. Bl. d. i. Verw. 1858, S. 15.

[3] Vgl. Allerhöchste Order v. 5. Febr. 1865 (in den Aktenstücken aus der Verwaltung des Evangelischen Oberkirchenrats, Bd. II, H. 2, S. 77 ff.).

[4] Allerhöchste Orders v. 5. Febr. 1855, 10. Jan. und 19. Juni 1857 (vgl. M. Bl. d. i. Verw. 1858, S. 15), jetzt Reskr. des Ministeriums der geistlichen Angelegenheiten v. 10. Sept. 1877 (Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt 1877, S. 179) zur Ausführung der Verordnung v. 5. Sept. 1877 (G. S. 215).

[5] Die frühere Kombination von Ratsstellen in den Konsistorien und Regierungen besteht nicht mehr.

[6] Allerhöchste Order v. 16. Febr. 1856 nebst dem dadurch genehmigten Regulativ (Aktenst. aus der Verwaltung des Evangelischen Oberkirchenrats, Bd. II, S. 124, 125, M. Bl. d. i. Verw. 1856, S. 116, Nr. 70). Das zitierte Regulativ bestimmt, daß die Leitung des Kollektenwesens der evangelischen Landeskirche auf den Evangelischen Oberkirchenrat übergeht (§. 1), daß alle bisher eingeführten und wiederkehrenden Kollekten in ihrem Bestande unverändert bleiben sollen (§. 2), daß bei Abschaffung oder Veränderung einer bestehenden Kirchenkollekte vorgängige Beratung mit dem Ministerium der geistlichen Angelegenheiten und im Falle der Differenz der Meinungen, sowie wenn die Kollekte auf landesherrlicher Bestimmung beruht, die Einholung der Entscheidung des Königs erforderlich (§. 3), daß, wenn andere Ministerien konkurrieren, auch diese zuzuziehen (§. 4), ferner, daß die Ausschreibung neuer Kollekten durch den Oberkirchenrat nach vorgängigem Einvernehmen mit dem Ministerium der geistlichen Angelegenheiten und, im Falle der Meinungsverschiedenheit, nach Einholung königlicher Genehmigung erfolgt (§. 5) und daß die Sammlung, Abführung und kassenmäßige Verwaltung der Kollektenerträge durch die Kreis- und Regierungshauptkassen und durch die Generalkasse des Ministeriums der geistlichen Angelegenheiten geschieht (§. 6).

Zufolge des Art. 21 und des Art. 24, Ziffer 7 des G. v. 3. Juni 1876 (G. S. 1876, S. 130, 131) ist das kirchliche Kollektenwesen jetzt ganz auf den Evangelischen Oberkirchenrat übergegangen, dessen Beschlüsse über die Ausschreibung, Veranstaltung oder Abhaltung von Sammlungen außerhalb der Kirchengebäude indes zu ihrer Gültigkeit der staatlichen Genehmigung bedürfen.

[7] Vgl. hierüber Bd. III, Staat und evangelische Kirche.

[8] G. S. 1876, S. 125 ff.

[9] Durch diese Bestimmung des G. v. 3. Juni 1876 ist die Errichtung des Evangelischen Oberkirchenrats als einer gesetzlichen Institution nunmehr außer Zweifel gestellt, während früher die

Kirchenregierung übergehen solle, und im Abs. 2 des Art. 21 wurde bestimmt, daß der Zeitpunkt und die Ausführung des Überganges königlicher Verordnung vorbehalten bleibe. Diese Verordnung v. 5. Sept. 1877[1] hat sodann (im Art. I) den Zeitpunkt des Überganges auf den 1. Okt. 1877 festgesetzt.[2] Demzufolge beschränkt sich jetzt die Mitwirkung der Staatsbehörden, insbesondere des Ministers der geistlichen Angelegenheiten, bezüglich der Angelegenheiten der evangelischen Landeskirche der älteren Provinzen der Monarchie auf die in den Art. 22 und 23 des Gesetzes v. 3. Juni 1876 dieser Mitwirkung ausdrücklich vorbehaltenen Gegenstände und auf die Ausübung des der Staatsbehörde im Art. 27 a. a. O. vorbehaltenen Aufsichtsrechtes.[3]

Durch Kirchengesetz v. 19. Sept. 1898 mit Staatsgesetz v. 21. Sept. 1898 (G. S., S. 312 ff.) wurden auch die Hohenzollernschen Lande dem System dieser Gesetzgebung eingefügt; vorher schon waren durch die Verordnung v. 25. Sept. 1897 (G. S. 406 ff.)

Gesetzmäßigkeit dieser Behörde wiederholt in Zweifel gezogen worden war. Der Bericht der II. Kammer v. 13. Febr. 1852 (Druckf. 1851—52, Bd. III, Nr. 112, S. 5) hatte ausgeführt, daß die Notwendigkeit der Errichtung einer selbständigen evangelischen Oberkirchenbehörde mit Rücksicht auf Art. 15 der Verf. Urk. ebensowenig zweifelhaft sein könne, als die Verpflichtung des Staates, zur Errichtung und Erhaltung dieser Behörde die erforderlichen Staatszuschüsse zu leisten. Die Deduktion des Berichts geht dahin: „Durch die reichsgesetzlichen Bestimmungen des Augsburger Religionsfriedens vom Jahre 1555, §. 20, in Verbindung mit Art. V, §. 48 des Osnabrücker Friedens vom Jahre 1648, sei die vormalige geistliche Jurisdiktion der Bischöfe der römisch-katholischen Kirche über die Bekenner der Augsburger Konfession reichsgesetzlich eingestellt und suspendiert worden und die Oberleitung des evangelischen Kirchenwesens auf die evangelischen Landesherren übergegangen. Diesem Rechte habe die Verpflichtung entsprochen, die in Ausübung desselben notwendig gewordenen neuen evangelischen Kirchenbehörden mit den zur Verrichtung ihrer Funktionen erforderlichen Mitteln zu versehen. Diese Mittel hätten sich reichlich in den durch das Eingehen der alten Bistümer zu Staatsdomänen eingezogenen geistlichen Gütern gefunden. Seit der Reformation sei daher in allen deutschen Staaten die Erfüllung dieser Verbindlichkeit unweigerlich geleistet worden. Preußen insbesondere habe durch die Verordnungen v. 16. und 26. Dez. 1808 die bis dahin bestandenen selbständigen evangelischen Kirchenbehörden aufgelöst und die Verwaltung der evangelischen Kirche an die Staatsbehörden übergeben, hiernächst aber im Jahre 1817 aufs neue Konsistorien in den Provinzen wieder errichtet. Daraus folge, daß der Staat, selbst abgesehen davon, daß er durch Art. 15 der Verf. Urk. die Notwendigkeit der Herstellung selbständiger evangelischer Kirchenbehörden anerkannt habe, auch die Mittel zu deren Ausstattung hergeben müsse. Dies garantierte auch der §. 6 des Edikts v. 30. Okt. 1810 über die Einziehung der geistlichen Güter (G. S. 1810, S. 78). Die Einrichtung des Evangelischen Oberkirchenrates aber sei in Ausübung des dem Könige als evangelischen Landesherrn in der evangelischen Kirche zustehenden Rechtes erfolgt" (vgl. auch den Bericht der Budgetkommission der II. Kammer v. 1. Mai 1853 in den Drucksachen 1852—53, Bd. VII, Nr. 312, S. 15 ff.). Gegen diese Ausführung vgl. indes diejenige des Abgeordneten v. Vincke in der 28. Sitzung der II. Kammer v. 24. Febr. 1852 (Stenogr. Ber. 1851—52, Bd. I, S. 479 ff.) und die Gegenausführung des Ministers der geistlichen Angelegenheiten (ebendas. S. 483—485). Wiederholt ist die Frage ausführlich zur Sprache gekommen in der 65. Sitzung der II. Kammer v. 6. Mai 1853 (Stenogr. Ber. 1852—53, Bd. III, S. 1365 ff.). Vgl. jetzt auch Riedner, Die Ausgaben des Preuß. Staates für die evang. Landeskirche 1904, insbes. S. 199 ff. Von der Auffassung ausgehend, daß der durch den Allerhöchsten Erlaß v. 29. Juni 1850 angeordnete Evangelische Oberkirchenrat vorläufig nur als eine provisorisch bestehende Institution zu erachten sei, hat auch das Abg. H. in den Sitzungsperioden der Jahre 1861 und folgende mehrfach den Beschluß gefaßt, „die Staatsregierung zur baldigen Beendigung des durch die Kab. O. v. 26. Jan. 1849 und v. 29. Juni 1850 hinsichtlich der Angelegenheiten der evangelischen Kirche herbeigeführten Interimistikums aufzufordern" (vgl. Bericht der Budgetkommission v. 4. Mai 1861 und die Verhandlungen darüber in der Sitzung v. 14. Mai 1861 [in den Stenogr. Ber. des Abg. H. 1861, Bd. VI, S. 1253—54, und Bd. II, S. 1199—1206]). Durch die Bestimmungen des Art. 21 des G. v. 3. Juni 1876 haben jetzt die Bedenken gegen die Verfassungsmäßigkeit und Gesetzlichkeit der Institution ihre Erledigung gefunden. Vgl. auch den Bericht der Kommission zur Vorberatung des Entwurfs des G. v. 3. Juni 1876 in den Stenogr. Ber. des Abg. H. 1876, Anl. Bd. II, Aktenst. Nr. 153, S. 1078—79 (zu den Art. 19 und 20 des Gesetzentwurfs).

[1] G. S. 1877, S. 215.

[2] Der Art. II der Verordnung v. 5. Sept. 1877 bestimmt, daß es in betreff des kurmärkischen und neumärkischen Ämterkirchenfonds bis zum Erlasse anderweitiger Bestimmungen über diese Fonds bei der bisherigen Verwaltung bewenden soll. Unter Aufhebung der Reglements v. 1. Febr. 1723 und 18. Sept. 1739, sowie der Deklarationen v. 13. Febr. 1787 und v. 25. Okt. 1828 ist hierüber das G. v. 16. März 1882, betreffend die Umgestaltung des kurmärkischen und des neumärkischen Ämterkirchenfonds (G. S. 1882, S. 122) ergangen.

[3] Vgl. das Nähere hierüber oben S. 425 ff.

diese Lande dem Konsistorium zu Koblenz unterstellt und die Aufsichtsrechte des Staates in gleicher Weise wie für die alten Provinzen geregelt worden.

Die rechtliche Stellung des Oberkirchenrates und der als seine Organe in den Provinzen fungierenden Konsistorien ist danach folgende:

1. Oberkirchenrat und Konsistorien sind die Behörden zur Ausübung des landesherrlichen Kirchenregiments;

2. das Kirchenregiment der Landesherren über die evangelische Kirche war nach seiner Entwicklung seit 1530 tatsächlich und rechtlich ein Bestandteil des Staatsregiments, die Behörden des Kirchenregiments demnach Staatsbehörden;

3. diese Entwicklung war in Preußen bereits seit 1848 durchbrochen und ist durch die Gesetzgebung der 70er Jahre derart in ihr Gegenteil gewandelt worden, daß a) der Grundsatz der Selbständigkeit der Kirche verfassungsmäßig anerkannt wurde, b) das Kirchenregiment des Landesherrn demgemäß nicht mehr als ein Stück des Staatsregiments, sondern als eine selbständige Gewalt des Landesherrn zu betrachten ist, c) Oberkirchenrat und Konsistorien somit nicht Staatsbehörden, sondern selbständige Kirchenbehörden des Landesherrn sind;

4. daraus ergibt sich, daß die Akte des Kirchenregiments grundsätzlich und präsumtiv den Kirchenbehörden zukommen und den Staatsbehörden nur noch insoweit vorbehalten sind, als ihnen ausdrückliche Gesetzesvorschriften hierfür einen Rechtstitel gewähren, während andererseits die Staatsaufsicht über die Kirche nur durch Staatsbehörden wahrgenommen werden kann;

5. daß Kirchenbehörden und Kirchenbeamte mit den Rechten von Staatsbehörden und Staatsbeamten ausgestattet sind, sei es gewohnheitsrechtlich, sei es durch positive Rechtsvorschrift, ist durch die gekennzeichnete Entwicklung in keiner Weise ausgeschlossen;

6. Streitfragen über die Grenzen von Staat und Kirche entscheidet, insoweit nicht gesetzliche Vorschriften Entscheidung bieten, der König.[1]

III. Der Evangelische Oberkirchenrat bildet für die neun älteren Provinzen der Monarchie die oberste Kirchenbehörde, und durch ihn erfolgt auch die Vertretung der evangelischen Landeskirche in ihren vermögensrechtlichen Angelegenheiten.[2] Derselbe verwaltet die ihm übertragenen Angelegenheiten kollegialisch, steht in direktem Verkehr mit den übrigen Behörden und berichtet unmittelbar an den König.[3] Veränderungen dieser

---

[1] Die Einzeldarstellung, soweit sie demgemäß überhaupt noch dem Staatsrecht angehört, s. in Bd. III; vgl. auch Zorn, Kirchenrecht, S. 366; Schön, Evangelisches Kirchenrecht, S. 154 ff., 223 ff., bes. S. 232 ff. unter III über den rechtlichen Charakter der Kirchenregimentsbehörden und ihrer Glieder.

[2] Art. 19, Abs. 1 des G. v. 3. Juni 1876 (G. S. 1876, S. 130), welcher zugleich bestimmt, daß hierin die Befugnis zur Aufnahme von Anleihen nicht einbegriffen ist. — Abs. 2 fügt hinzu, daß schriftliche Willenserklärungen, welche die Landeskirche Dritten gegenüber rechtlich verpflichten sollen, der Unterschrift des Präsidenten des Evangelischen Oberkirchenrates oder dessen Stellvertreters und der Beidrückung des Amtssiegels bedürfen, sowie des Vermerkes, daß der Generalsynodalvorstand bei dem Beschlusse mitgewirkt hat.

[3] §. 2, Abs. 1 des Ressortreglements v. 29. Juni 1850 bestimmte, daß die Generalverfügungen des Oberkirchenrates im Konzepte und Immediatberichte im Konzepte und in der Reinschrift dem Minister der geistlichen Angelegenheiten vorzulegen sind, welcher auf der Reinschrift vermerkt, daß er davon Kenntnis genommen habe. Durch Kab. O. v. 5. Febr. 1855 (vgl. in den Aktenstücken aus der Verwaltung des Evangelischen Oberkirchenrates, Bd. II, H. 2, S. 77) ist gestattet worden, Generalverfügungen in Fällen besonderer Dringlichkeit erst nach dem Abgange mitzuteilen, desgleichen da, wo besondere Gründe dies angemessen erscheinen lassen, die Mitteilung der Immediatberichte vor deren Abgange zu unterlassen, dagegen aber gleichzeitig mit dem Abgehen des Immediatberichtes dem Minister Abschrift desselben vorzulegen. Diese Vorschriften sehr charakteristischer Art, welche schon nach der Entwicklung von 1848 sinnlos waren, sind selbstverständlich gegenüber dem G. v. 3. Juni 1876 ganz gegenstandslos. Das unzweifelhaft in vielen und wichtigen Fragen erforderliche Zusammenwirken von Kultusminister und Oberkirchenrat kann nur zum Teile in die Form positiver Rechtsvorschriften gekleidet werden, ist aber in der Hauptsache bestimmt durch staatsmännische Erkenntnis und amtlichen Takt; Streitfragen „in rebus dubiis et arduis“ entscheidet der König (s. oben N. 1 u. die dort zit. Literatur). — Der

kollegialen Verfassung des Oberkirchenrates bedürfen der Genehmigung durch ein Staatsgesetz.[1] Über die drei neuen Provinzen s. oben S. 426 f. Der Oberkirchenrat hat bezüglich ihrer grundsätzlich keine Zuständigkeit. Doch ist in neuester Zeit eine Rechtsgemeinschaft für die sämtlichen evangelischen Landeskirchen der Monarchie hergestellt worden:

1. für den Pfarr-Witwen- und Waisenfonds[2];
2. für die Alterszulagekasse für evangelische Geistliche.[3]

Für die genannten Zwecke sind selbständige kirchliche Fonds gebildet, die von einer gemeinsamen Kommission unter Leitung des Präsidenten des Oberkirchenrates verwaltet werden.[4]

IV. Über das Verhältnis des Evangelischen Oberkirchenrates in bezug auf die Union und die beiden evangelischen Konfessionen[5] sind durch den Allerhöchsten Erlaß v. 6. März 1852[6] folgende Bestimmungen getroffen worden: a) der Evangelische Oberkirchenrat ist verpflichtet, ebensowohl die evangelische Landeskirche in ihrer Gesamtheit zu verwalten und zu vertreten, als das Recht der verschiedenen Konfessionen und die auf dem Grunde desselben ruhenden Einrichtungen zu schützen und zu pflegen; b) derselbe besteht aus Gliedern beider Konfessionen; es können aber nur solche Personen in denselben aufgenommen werden, welche das Zusammenwirken von Gliedern beider Konfessionen im Regimente mit ihrem Gewissen vereinbar finden; c) der Evangelische Oberkirchenrat beschließt zwar in den zu seiner Entscheidung gelangenden Angelegenheiten kollegialisch nach Stimmenmehrheit seiner Mitglieder; wenn aber eine Angelegenheit derart ist, daß die Entscheidung nur aus einem der beiden Bekenntnisse geschöpft werden kann, so soll die konfessionelle Vorfrage nicht nach den Stimmen sämtlicher Mitglieder, sondern allein nach den Stimmen der Mitglieder des betreffenden Bekenntnisses entschieden werden und diese Entscheidung dem Gesamtbeschlusse des Kollegiums als Grundlage dienen, und es ist dieses Verfahrens in den betreffenden Ausfertigungen zu gedenken.

Abs. 2 des Ressortreglements bestimmt, daß sämtliche Ausfertigungen unter der Firma: „Der Evangelische Oberkirchenrat" ergehen und von dem Vorsitzenden allein vollzogen werden. Bezüglich der Ausfertigung derjenigen schriftlichen Willenserklärungen, welche die Landeskirche Dritten gegenüber verpflichten sollen, vgl. die vorige Note.

[1] Vgl. Art. 21, Abs. 3 des G. v. 3. Juni 1876 (G. S. 1876, S. 130) in Verbindung mit §. 7, Nr. 5 der Generalsynodalordnung v. 20. Jan. 1876 (G. S. 1876, S. 137), welche letztere Vorschrift ausspricht, „daß Anordnungen der Kirchenverfassung, welche den Grundsatz betreffen, wonach das Kirchenregiment des Königs durch kollegiale, mit geistlichen und weltlichen Mitgliedern besetzte Kirchenbehörden auszuüben ist, der landeskirchlichen Gesetzgebung unterliegen"; es bedarf also eines übereinstimmenden Kirchen- und Staatsgesetzes.

[2] Kirchengesetz v. 15. Juli 1889 mit Staatsgesetz vom gleichen Datum (G. S., S. 139 ff.); ferner v. 31. März 1895 (G. S., S. 100 ff.); ausgedehnt auf Frankfurt Kirchengesetz v. 24. März 1902 (G. S., S. 58), §. 11; Hannover, Schleswig-Holstein, Konsistorialbezirk Kassel und Wiesbaden Staatsgesetz v. 31. März 1895 (G. S., S. 95).

[3] Kirchengesetz v. 2. Juli 1898 (Kirchengesetz- und Verordnungsblatt, S. 61) mit Staatsgesetz vom gleichen Datum (G. S., S. 155). Die Satzungen dieser Kasse s. G. S. 1898, S. 182 ff.; ausgedehnt auf Frankfurt Kirchengesetz v. 24. März 1902 (G. S., S. 43), §. 6; Hannover Kirchengesetz v. 2. Juli 1898 (G. S., S. 172), §. 12; Schleswig-Holstein Kirchengesetz v. 2. Juli 1898 (G. S., S. 189), §. 6; Konsistorialbezirk Kassel Kirchengesetz v. 2. Juli 1898 (G. S., S. 203), §. 6; Konsistorialbezirk Wiesbaden vom gleichen Datum (G. S., S. 216), §. 6; reformierte Kirche in Hannover vom gleichen Datum (G. S., S. 231), §. 6.

[4] Staatshandbuch für 1905, S. 207.

[5] Der Allerhöchste Erlaß v. 10. Sept. 1873 (G. S. 1873, S. 417) hat ausdrücklich erklärt, daß durch die Kirchengemeinde- und Synodalordnung für die Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien und Sachsen der Bekenntnisstand und die Union in den genannten Provinzen und den dazugehörigen Gemeinden in keiner Weise berührt werde, und ebenso hat der §. 1 der Generalsynodalordnung v. 20. Jan. 1876 für die evangelische Landeskirche der acht älteren Provinzen der Monarchie (G. S. 1876, S. 134) ausgesprochen, daß der Bekenntnisstand und die Union in den genannten Provinzen durch dieses Verfassungsgesetz nicht berührt werden.

[6] Vgl. denselben in den Aktenstücken aus der Verwaltung des Evangelischen Oberkirchenrates, Bd. I, H. 5, S. 2 ff., wo auch das erläuternde Zirk. Reskr. des Evangelischen Oberkirchenrates v. 12. Mai 1852 und die weiteren auf den Gegenstand bezüglichen Verhandlungen mitgeteilt sind. — Vgl. auch die den Allerhöchsten Erlaß v. 6. März 1852 erläuternde Allerhöchste Order v. 12. Juli 1853 a. a. O., Bd. I, H. 6, S. 5 und über die ganze Materie Zorn, Kirchenrecht, S. 202 ff.; Schön, Evangelisches Kirchenrecht I, S. 203 ff.

V. Auf Grund der neuen Synodalgesetzgebung ist dem Oberkirchenrat beigeordnet:

1. ein Generalsynodalvorstand;
2. ein Generalsynodalrat.

Beide Organe werden von der Generalsynode der neun alten Provinzen der Monarchie je auf sechs Jahre gewählt; der Generalsynodalrat besteht aus dem Generalsynodalvorstand und 18 Mitgliedern[1], wird in der Regel alljährlich einmal einberufen und hat beratende Stimme für gewisse, in der Generalsynodalordnung bezeichnete Angelegenheiten.[2]

Sehr viel bedeutsamer ist die Stellung des Generalsynodalvorstandes; er besteht aus einem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden und fünf Mitgliedern, für welche zugleich Stellvertreter zu wählen sind. Seine Wirksamkeit ist teilweise selbständig[3] in bezug auf Dinge der Vorbereitung der Verhandlungen und Ausführung der Beschlüsse der Generalsynode; teilweise gemeinsam mit dem Oberkirchenrate[4] derart, daß beide Organe der Kirche ein einheitliches Kollegium zu bilden haben, das für bestimmte, in der Generalsynodalordnung bezeichnete Gegenstände die alleinige Zuständigkeit hat; diese Gegenstände sind teils vermögensrechtlicher Natur[5], teils beziehen sie sich auf innerkirchliche, insbesondere dogmatische Angelegenheiten.[6]

VI. Von dem Evangelischen Oberkirchenrate ressortieren:

1. das Zentraldiakonissenhaus Bethanien in Berlin[7];
2. das Kloster zum heiligen Grabe in der Ostpriegnitz[8];
3. die Domkirche in Berlin;
4. das Domkandidatenstift in Berlin[9];
5. die Predigerseminare zu Wittenberg, Soest, Naumburg a. O., Dembowalonka;
6. die Stiftung mons pietatis;
7. die Gemeinden im Auslande, nämlich

in Europa:

in Großbritannien: Bradford, Dundee, Edinburgh-Leith, Glasgow, Hull-Grimsby, Middlesbrough, New Castle on Tyne, Sunderland, Sydenham;
in den Niederlanden: Haag und Rotterdam;
in Spanien: Barcelona, Malaga;
in Portugal: Lissabon, Porto;
in Italien: Ancona-Bologna, Bari, Florenz, Genua, Messina-Palermo, San Remo, Rom;
in der Schweiz: Genf;
in Rumänien: Atmadscha, Braila, Constanza, Crajova, Galatz, Jassy, Pitesti, Rimnic-Vâlcea, Turn-Severin;
in Serbien: Belgrad;
in Bulgarien: Sofia;
in der Türkei: Konstantinopel, Saloniki;

---

[1] Generalsynodalordnung, §§. 18—23.
[2] Generalsynodalordnung, §. 37.
[3] Generalsynodalordnung, §. 34.
[4] Generalsynodalordnung, §. 36.
[5] Generalsynodalordnung, §§. 11, 36, Ziff. 4, 38, 39; G. v. 3. Juni 1876, Art. 19.
[6] Generalsynodalordnung, §. 36, Ziff. 1.
[7] Allerhöchst bestätigtes Statut v. 23. März 1868, ergänzt durch Allerhöchsten Erlaß v. 4. Dez. 1871 und 28. April 1894.
[8] Das Kuratorium des Klosters übt in Gemäßheit Allerhöchster Bestimmung die Aufsicht über die Vermögensangelegenheiten des Stiftes aus und besteht aus einem rechtsverständigen, einem geistlichen und einem verwaltungskundigen Mitgliede, von welchen die beiden ersteren durch den Evangelischen Oberkirchenrat, das letztere durch den Minister der geistlichen Angelegenheiten und des Innern ernannt werden. — Vgl. über das Kloster die Schrift: Die Kurmark Brandenburg, ihr Zustand und ihre Verwaltung unmittelbar vor dem Ausbruche des französischen Krieges im Oktober 1806 (Leipzig 1847), S. 393 ff.
[9] Allerhöchste Order v. 6. April 1854 und Statut v. 22. Nov. 1853 nebst Erläuterungen dazu und der Hausordnung für das Stift im M. Bl. d. i. Verw. 1855, S. 89—92. Vgl. Aktenstück aus der Verwaltung des Evangelischen Oberkirchenrates, Bd. II, H. 2, S. 102 ff.

in Asien (Kleinasien, Syrien, Palästina):

Beirut, Bethlehem, Haifa, Jaffa, Jerusalem, Smyrna;

in Afrika:

Alexandrien, Kairo, Johannisburg, Pretoria;

in Amerika:

in Mexiko: Mexiko;
in Venezuela: Carácas;
in Brasilien: Juiz de Fora, Theophilo, Ottoni, Kalifornien, S. Joa de Petropolis, Izabel, S. Leopoldina I und II, Petropolis, Rio de Janeiro, Rio Claro, Sao Bento, Blumenau, Timbó, Santa Cruz, Hamburger Berg, Nova Hamburgo, Campo Ban, Ijuhy Grande, Lageado, Sao Gabriel de Estrella, Sao Caetano, Lomba Grande, Pelotas, Venancio Aires, Baumschneiz, Theewald, Sommerschneiz, Ferraz;
in den La Plata-Staaten: Buenos-Aires, Baradero, Quilmes, Esperanza, Progreso, Felicia, Humboldt, General-Alvear, Villa Urquiza, Rosario, Roldan, S. Geronimo, Urdinarrain, Assuncion, Montevideo, Nueva Helvetia;
in Chile: Llanquihue (Frutillar), Osorno, Puerto-Montt, Santiago, Valparaiso;

in Australien:

Charters-Towers.

Dazu kommen noch die Anfänge kirchlicher Organisationen in den Kolonien; Gemeinden sind gebildet in Daressalam (Ostafrika), Lome (Togo), Apia (Samoa).[1] Die kirchliche Missionsarbeit in den Kolonien ist bereits sehr ausgedehnt; feste kirchliche Organisationen aber bestehen bis jetzt nur in geringem Umfange und auf unsicherer juristischer Grundlage.[2]

Dritter Titel.

Die Provinzialverwaltung.

§. 83.

Einleitung.

I. Die „anderweitige Organisation" der nach der Verordnung v. 26. Dez. 1808[3] aus den vormaligen Kriegs- und Domänenkammern neugebildeten Regierungskollegien wurde durch Kabinettsorder v. 3. Juni 1814[4] weitergeführt, welche dem Staatsministerium den Auftrag erteilte, sein Gutachten abzugeben über die der neuen Einrichtung der Zentralbehörden entsprechende Organisation der Provinzial- und Lokal-, sowie auch der untergeordneten Verwaltungs- und Polizeibehörden, dabei aber vorzüglich zu beachten, daß jedes Ministerium seine eigenen, von den übrigen unabhängigen, Organe erhalte, „damit eine rasche, durch unnütze Korrespondenz der Behörden nicht gelähmte Ausführung der beschlossenen Maßregeln möglich werde", ferner, daß der Plan so einfach als möglich angelegt werde, „damit auf der einen Seite unnützer Aufwand vermieden, auf der anderen aber die anzustellenden Beamten nach einem zu entwerfenden Normaletat hinreichend belohnt werden mögen". Infolgedessen erging dann zunächst die

---

[1] Das Staatshandbuch führt diese Gemeinden unter den „Gemeinden im Auslande" auf, was unter allen Umständen juristisch falsch ist.

[2] S. darüber Verhandlungen der 4. ordentl. Generalsynode von 1897, S. 327 ff., bes. S. 335, 342, Verhandlungen des 1. Kolonialkongresses von 1902, S. 318 ff., bes. S. 324, 329.

[3] Vgl. oben S. 360.

[4] G. S. 1814, S. 40.

Verordnung v. 30. April 1815 wegen verbesserter Einrichtung der Provinzialbehörden[1], welche die Einteilung des Staates in Provinzen, Regierungsbezirke und Kreise endgültig festsetzte[2] und die Grundzüge der neuen Organisation der Provinzialbehörden und der ihnen untergeordneten Behörden aufstellte. Die bereits durch das Publikandum v. 16. Dez. 1808 (§. 34)[3] angeordnete Anstellung von Oberpräsidenten für jede Provinz blieb — so gestaltete sich nach kurzem Schwanken[4] die Sache endgültig — aufrecht erhalten. Diese sollten zwar die Verwaltung derjenigen allgemeinen Landesangelegenheiten der Provinz führen, welche sich auf mehrere Regierungsbezirke erstrecken (§§. 3 und 4), aber im übrigen und grundsätzlich sollten sie, wie schon das Publikandum v. 16. Dez. 1808 bestimmt hatte, keine Mittelinstanz zwischen den Ministerien und den Regierungen bilden, sondern die ihnen anvertrauten Geschäfte unter ihrer eigenen Verantwortlichkeit als besondere Kommissarien des Ministeriums, führen (§. 4). Die eigentlichen Verwaltungsbehörden in den und für die zu diesem Zweck in mehrere Bezirke zu teilenden Provinzen sollten die Regierungen sein. Die den Regierungen zugeteilten Geschäfte der inneren Verwaltung sollten in zwei Hauptabteilungen bearbeitet werden, die, unter einem Präsidenten vereinigt, nur bei Gegenständen, die eine gemeinschaftliche Beratung erfordern, zusammentreten und eine Behörde bilden (§. 9). Die erste dieser beiden Abteilungen sollte sämtliche von den Ministern der auswärtigen Angelegenheiten, des Innern, des Krieges und der Polizei[5] abhängenden Angelegenheiten bearbeiten und das Organ dieser Minister sein (§. 11). Die zweite Abteilung sollte sämtliche Geschäfte, welche der oberen Leitung des Finanzministers anvertraut sind, verwalten und dessen Organ bilden (§. 24). Der Geschäftsbetrieb sollte bei beiden Abteilungen kollegialisch eingerichtet sein, so daß jede Abteilung ihre eigenen abgesonderten Sitzungen und Vorträge haben sollte (§. 27). Der Präsident sollte zugleich das Organ des Staatsministeriums sein (§. 28) und an ihn alle Verfügungen der Ministerien gerichtet werden (§§. 29, 30). Für die Kirchen- und Schulsachen sollte im Hauptorte jeder Provinz ein Konsistorium, unter der Leitung des Oberpräsidenten, errichtet werden (§§. 15, 16) und in jedem Regierungsbezirke, der kein Konsistorium hat, eine Kirchen- und Schulkommission von Geistlichen und Schulmännern bestehen, die von dem Konsistorium ressortieren sollte (§§. 17, 18). Für die Medizinalpolizei sollte im Hauptorte jeder Provinz, gleichfalls unter der Leitung des Oberpräsidenten, ein Medizinalkollegium bestehen (§. 20), in jedem Regierungsbezirke aber, der kein Medizinalkollegium hat, eine Sanitätskommission von Ärzten, Chirurgen und Apothekern errichtet werden, die unter der Leitung und nach Anweisung des Medizinalkollegiums alle Geschäfte desselben besorgen sollte, die einer näheren persönlichen Einwirkung bedürfen (§§. 21, 22). Jeder Regierungsabteilung, sowie den Konsistorien und Medizinalkollegien wurden in den einzelnen Unterbehörden abgesonderte Organe angewiesen (§§. 33, 40, 42, 43). Der Zweck dieser neuen Organisation wird dahin bezeichnet[6], „jedem Hauptadministrationszweige durch eine richtig abgegrenzte kraftvolle Stellung der Unterbehörden eine größere Tätigkeit zu geben, das schriftliche Verfahren abzukürzen, die minder wichtigen Gegenstände ohne zeitraubende Formen zu betreiben, dagegen aber für alle wichtigen Landesgeschäfte eine desto reifere und gründlichere Beratung eintreten zu lassen, und solchergestalt die Zwecke der neuen Organisation der Ministerien durch ein harmonisches Zusammenwirken aller Staatsbehörden desto gewisser zu erreichen". Die nach der Verordnung v. 30. April 1815 errichteten Oberpräsidien, Regierungen, Konsistorien und Medizinalkollegien erhielten unterm 23. Okt. 1817[7] neue Dienstinstruktionen, welche mit geringen Abweichungen die nähere Ausführung der in der Verordnung v. 30. April 1815 bezeichneten allgemeinen Bestimmungen über die Stellung und Geschäftsführung jener Provinzialverwaltungsbehörden enthielten. Allein bereits im Jahre 1825 erfolgten sehr erhebliche Änderungen in der

---

[1] G. S. 1815, S. 85.
[2] Vgl. unten S. 524 ff.
[3] Vgl. oben S. 360.
[4] S. hierüber die interessanten Mitteilungen aus den Akten bei E. Meier, Reform S. 199 f.
[5] In Gemäßheit der K. O. v. 3. Juni 1814 (G. S. 1814, S. 40).
[6] Vgl. den Eingang der Verordn. v. 30. April 1815.
[7] G. S. 1817, S. 229—288.

Organisation dieser Behörden. Die Kabinettsorder v. 31. Dez. 1825[1] ordnete sowohl in der amtlichen Stellung, als in dem formellen Geschäftsbetriebe der Regierungen wesentliche Modifikationen an, und es ergingen gleichzeitig neue Geschäftsinstruktionen sowohl für die Oberpräsidenten, als für die Regierungen[2], welche auch mehrere neuere wichtige Bestimmungen für die Geschäftsführung der Konsistorien und der jetzt von ihnen geschiedenen und als selbständige Behörden organisierten Provinzialschulkollegien enthielten. Weitere Abänderungen erfolgten dann noch durch die beiden Verordnungen v. 27. Juni 1845[3] in betreff der Ressortverhältnisse der Provinzialbehörden für das evangelische Kirchenwesen und für die katholisch-kirchlichen Angelegenheiten.

Die den Regierungen durch die Dienstinstruktion v. 23. Okt. 1817 und die zu derselben ergangenen erläuternden, ergänzenden und abändernden Bestimmungen gegebene Verfassung ist nach Erwerbung der Hohenzollernschen Lande auf diese durch die Verordnung v. 7. Jan. 1852[4], ferner auf die Provinz Hessen-Nassau durch Verordnung v. 22. Febr. 1867[5] und auf die Provinz Schleswig-Holstein durch Allerhöchsten Erlaß v. 20. Juni 1868[6] ausgedehnt worden. Für die Provinz Hannover, wo früher für die Verwaltung des Innern die Landdrosteien, für Kirchen- und Schulsachen die Konsistorien, und für direkte Steuern, Domänen und Forsten die Finanzdirektion zuständig waren[7], ist die Einrichtung der Bezirksregierungen gleichfalls jetzt vollständig durchgeführt.[8]

Das Gesetz v. 26. Juli 1880 über die Organisation der allgemeinen Landesverwaltung[9] hatte sich die Aufgabe gestellt, für die Verwaltungsbehörden der Provinzen, Bezirke und Kreise die Geschäfte der allgemeinen Landesverwaltung anderweitig zu regeln.[10] Die durch dieses Gesetz angeordnete Neuorganisation der Landesverwaltung war auf das ganze Staatsgebiet berechnet, tatsächlich jedoch zunächst nur (und zwar mit dem 1. April 1881) in den Provinzen Ost- und Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien, Sachsen[11] und in den Hohenzollernschen Landen zur Durchführung gelangt, während in den sechs übrigen Provinzen (Posen, Schleswig-Holstein, Hannover, Hessen-Nassau, Westfalen und der Rheinprovinz) das Gesetz v. 26. Juli 1880 erst in Kraft treten sollte, nachdem für dieselben auf Grund besonderer Gesetze neue Kreis- und Provinzialordnungen erlassen sein würden, welcher Zeitpunkt für jede Provinz durch königliche Verordnung bekannt gemacht werden sollte[12]; bis zu diesem Zeitpunkte sollten für diese Landesteile noch die bisherigen Vorschriften zur Anwendung kommen. Die durch das Gesetz v. 26. Juli 1880 angeordneten Abänderungen der Organisation der Landesverwaltung beschränkten sich auf die sogenannte innere Verwaltung[13] und auch in dieser

---

[1] G. S. 1826, S. 5.

[2] G. S. 1826, S. 1, v. Kamptz Ann., Bd. IX, S. 821.

[3] G. S. 1845, S. 440 u. 443.

[4] §§. 6—8 der V. v. 7. Jan. 1852 (G. S. 1852, S. 35).

[5] §§. 1, 2, 5 u. 6 der V. v. 22. Febr. 1867 (G. S. 1867, S. 273 ff.).

[6] G. S. 1868, S. 620.

[7] V. v. 5. April 1869 (G. S. 1869, S. 511).

[8] §§. 2 u. 24—26 des Organisationsgesetzes v. 26. Juli 1880 (G. S. 1880, S. 291); jetzt die endgültige Regelung in dem Ges. über d. allgem. Landesverwaltung v. 30. Juli 1883 (weiterhin zitiert mit L. V. G.), §§. 25—27.

[9] G. S. 1880, S. 291 ff. — Vgl. den Entwurf des Gesetzes nebst Motiven in den St. B. des Abg. H. 1879—80, Anl. Bd. II, Aktenst. Nr. 62, S. 963 ff., den Kom.-Ber. v. 18. Febr. 1880, ebendas. Anl. Bd. III, Aktenst. Nr. 283, S. 3105 ff., die Verhandl. darüber in den Sitz. des Abg. H. v. 13., 14. u. 15. Jan. 1880 (Stenogr. Ber. 1879—80, Bd. II, S. 873—962), v. 20., 21., 22., 24., 25. u. 26. Mai 1880 (Stenogr. Ber. 1879—80, Bd. III, S. 1889—2041), v. 31. Mai u. 1. Juni 1880 (ebendas. S. 2115—61) und v. 26. Juni 1880 (ebendas. S. 2401—10), ferner den Ber. der Kom. des Herrenh. v. 7. Juni 1860 (Stenogr. Ber. des Herrenh. 1879—80, Anl. Bd., Aktenst. Nr. 125, S. 502 ff.) und die Verhandl. darüber in den Sitz. v. 11. u. 12. Juni 1880 (Stenogr. Ber. des Herrenh. 1879—80, Bd. I, S. 302—331).

[10] Nur die §§. 1—62 des Ges. v. 26. Juli 1880 gehören hierher; die §§. 63—81 betreffen die Rechtsmittel gegen polizeiliche Verfügungen, die Zwangsbefugnisse und das Polizeiverwaltungsrecht.

[11] Also in denjenigen Provinzen, für welche die Kreisordnung v. $\frac{13. \text{ Dez. } 1872}{19. \text{ März } 1881}$ gilt (den sogen. Kreisordnungsprovinzen).

[12] §§. 88 u. 89 des Organisationsgesetzes.

[13] Vgl. §. 3 a. a. O., jetzt ebenso L. V. G., §. 3. — „Andere Behörden" im Sinne des §. 3 a. a. O. sind: die Militärbehörden, die Behörden der indirekten Steuerverwaltung, die Justizbehörden und Gerichte, die Kirchenbehörden, die Schulbehörden, die Bergbehörden, die landwirtschaftlichen Behörden und die Eisenbahnbehörden.

Begrenzung zunächst nur auf die Mittelbehörden (Provinzial-, Bezirks- und Kreisbehörden); die Zentral- und Lokalbehörden wurden nur mittelbar berührt, und erstere insbesondere durch die mit der neuen Organisation verbundene Dezentralisation von Einzelheiten der laufenden Verwaltung entlastet. Das Gesetz hatte als Mittelbehörden in dem Oberpräsidenten, dem Regierungspräsidenten und dem Landrate drei selbständige instanzmäßige Behörden übereinander gestellt, welchen in dem Provinzialrate, Bezirksrate und Kreisausschusse Kollegien mit Laienmitgliedern (Beschlußbehörden) zur Seite traten.[1] Der Oberpräsident, welcher nach der bisherigen Gesetzgebung zugleich Präsident der an seinem Amtssitze befindlichen Regierung war, sollte fortan nicht mehr Präsident dieser Regierung sein[2]; der bisher lediglich als Organ der Regierung wirkende Kreislandrat trat zugleich an die Spitze des neugeschaffenen Kreiskommunalverbandes.[3] Die erheblichste Umgestaltung aber erfuhren die Bezirksregierungen, deren kollegialische Verfassung nach der Einführung des gleichfalls kollegialischen Bezirksrates nicht mehr aufrechterhalten wurde. Die innere Verwaltung sollte vielmehr von nun ab an Stelle der hierfür bisher bestandenen Regierungsabteilung unter voller persönlicher Verantwortlichkeit von dem Regierungspräsidenten geführt werden.[4]

Ihren Abschluß fand die ganze organisatorische Arbeit in dem Gesetz v. 30. Juli 1883[5] über die allgemeine Landesverwaltung. Dieses Gesetz gibt in der Hauptsache die Bestimmungen des Gesetzes v. 1880 wieder, das nur in Einzelheiten abgeändert wird; insbesondere ist an Stelle des Bezirksrates unter Zusammenfassung von Bezirksrat und Bezirksverwaltungsgericht der heutige Bezirksausschuß getreten. Nachdem sodann in der Zeit von 1881 bis 1888 in den fünf westlichen Provinzen der Monarchie unter weitgehender Schonung ihrer historischen Eigentümlichkeiten besondere Kreis- und Provinzial-Ordnungen für jede einzelne Provinz erlassen worden waren, ist die durch die Gesetzgebung v. 1883 (1880) gestaltete Organisation der allgemeinen Landesverwaltung jetzt in der ganzen Monarchie in Kraft getreten.[6]

II. Im Anschlusse an die durch das Gesetz v. 26. Juli 1880 angeordnete Organisation ist durch die §§. 41 bis 61 desselben, jetzt L. V. G. §§. 50 bis 60, auch das Verfahren und der Geschäftsgang anderweitig geregelt worden. Dem einfachen, an keine besonderen Formen geknüpften Verwaltungsverfahren vor den ordentlichen Verwaltungsbehörden steht das streng geregelte Streitverfahren vor den Verwaltungsgerichten gegenüber[7], und zwischen beide ist das Beschlußverfahren eingeschoben, welches auf kollegialischer Behandlung vor den Kreis-, Stadt- und Bezirksausschüssen und Provinzialräten beruht. Die Rechtsmittel im Verwaltungs-, sowie im Beschlußverfahren heißen Beschwerden, diejenigen im Streitverfahren dagegen Klagen. Die Beschwerden gehen an die vorgesetzte Verwaltungsbehörde und sind in der Regel ausgeschlossen, wo die Klage zugelassen ist.[8] Doch sind für manche Materien beide Arten des Verfahrens kombiniert, sei es in der Weise, daß aus dem Beschwerdeverfahren ins Streitverfahren übergegangen werden kann, sei es daß beide Formen alternativ zugelassen sind, welch letzteres insbesondere gegenüber polizeilichen Verfügungen (L. V. G., §§. 127 ff.) gestattet ist.

Unberührt bleibt in allen Fällen die Befugnis der staatlichen Aufsichtsbehörden, innerhalb ihrer gesetzlichen Zuständigkeit Verfügungen und Anordnungen der nachgeordneten Behörden außer Kraft zu setzen oder diese Behörden mit Anweisungen zu versehen[9]; auf die Verwaltungsgerichte kann jedoch diese Vorschrift keine Anwendung finden.[10]

---

[1] §. 3 u. 4 a. a. O.
[2] §. 16 a. a. O.
[3] §. 3 a. a. O.
[4] L. V. G., §§. 3, 17, 18.
[5] Über die parlamentarische Vorgeschichte des Gesetzes s. den Kommentar von Brauchitsch (19. Aufl., VI. Bearbeitung), Bd. I, S. 9 ff. und die Sten. Ber. d. beid. H. d. Landt., Sitz.-Per. 1882/83, ferner Komm. von Stier-Somlo (1902).
[6] Vgl. oben §. 70, S. 363 ff. Für Helgoland G. v. 18. Febr. 1891 (G. S., S. 11), §. 2.
[7] §. 7. — Vgl. hierüber Bd. III, Verwaltungsgerichtsbarkeit.
[8] L. V. G., §. 40.
[9] L. V. G., §. 50, Abs. 3, dazu Stier-Somlo, Komm., S. 50 f., und die dort angegebenen Entsch. d. O. V. G.
[10] Entsch. d. O. V. G. XXX, S. 441.

Das Verwaltungsverfahren ist durch das Organisationsgesetz nicht einheitlich geregelt worden; §. 6 bestimmt vielmehr, daß „in bezug auf die amtliche Stellung, die Befugnisse, die Zuständigkeit und das Verfahren der Verwaltungsbehörden die bestehenden Vorschriften in Kraft bleiben", soweit sie nicht durch das gedachte Gesetz abgeändert werden. Dagegen ist das Beschlußverfahren durch das Organisationsgesetz für dessen Geltungsbereich allgemein geordnet.[1] Die kollegialische Verhandlung wird von dem Vorsitzenden, welcher zugleich die Behörde nach außen vertritt, geleitet. Derselbe ist berechtigt, in Fällen, welche keinen Aufschub zulassen, oder in welchen das Sach- und Rechtsverhältnis klar liegt und die Zustimmung des Kollegiums nicht im Gesetze ausdrücklich als erforderlich bezeichnet ist, namens der Behörde Verfügungen zu erlassen und ebenso auch Bescheide zu erteilen, soweit nicht ein kollegialischer Beschluß vom Gesetze gefordert oder von den Parteien beantragt wird, oder in zweiter Instanz über Beschwerden gegen Beschlüsse zu entscheiden ist. Ebenso ist er berechtigt, endgültige Beschlüsse seines Kollegiums mit aufschiebender Wirkung bei dem nächsthöheren Verwaltungsgerichte anzufechten.[2] Die erstinstanzlichen Beschlüsse des Provinzialrates sind in der Regel endgültig; gegen sonstige Beschlüsse steht den Beteiligten wie dem Vorsitzenden die Beschwerde an die nächsthöhere Beschlußbehörde zu, welche endgültig entscheidet.[3] Die Frist beträgt zwei Wochen.[4] Die Fristen für die Anbringung der Beschwerde, sowie der Klage sind präklusivisch und beginnen, sofern nicht die Gesetze ein anderes vorschreiben, mit der Zustellung der Verfügung, des Bescheides oder des Beschlusses; der Tag der Zustellung wird nicht mitgerechnet, und im übrigen sind für die Berechnung der Fristen die bürgerlichen Prozeßgesetze maßgebend; auch ist gegen unverschuldete Fristversäumnis Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zulässig.[5] Die Anbringung der Beschwerde, sowie der Klage bezw. des Antrages auf mündliche Verhandlung im Verwaltungsstreitverfahren hat, sofern nicht die Gesetze anderes vorschreiben, aufschiebende Wirkung; jedoch können Verfügungen, Bescheide und Beschlüsse, auch wenn dieselben mit der Beschwerde oder mit der Klage bezw. dem Antrage auf mündliche Verhandlung im Verwaltungsstreitverfahren angefochten sind, zur Ausführung gebracht werden, sofern letztere nach dem Ermessen der Behörde ohne Nachteil für das Gemeinwesen nicht ausgesetzt bleiben kann.[6]

III. Die gegenwärtig bestehenden Provinzialbehörden[7] sind: 1) die Oberpräsidenten, 2) die Bezirksregierungen, 3) die Provinzialsteuerdirektionen, 4) die Provinzialschulkollegien, 5) die Medizinalkollegien, 6) die Oberbergämter, 7) die Generalkommissionen,

---

[1] Soweit der Geschäftsgang und das Verfahren des Provinzialrates, des Bezirks- und des Kreis-(Stadt-)Ausschusses im Beschlußverfahren nicht durch die Vorschriften der §§. 57 ff. L. V. G. oder durch besondere gesetzliche Bestimmungen geregelt sind, werden dieselben durch Regulative geordnet, welche der Min. des Innern erläßt (§. 56). Auf Grund der Bestimmungen des §. 69, Abs. 5 und des §. 130 der Provinzialordn. v. 29. Juni 1875 (22. März 1881) ist von dem Min. d. Innern das Regulativ v. 23. Sept. 1876 für den Geschäftsgang und das Verfahren bei den Provinzialräten und den Bezirksräten (M. Bl. d. i. Verw. 1876, S. 217 ff.), und auf Grund des §. 166 der Kreis-O. v. 13. Dez. 1872 und des §. 17, Abs. 2 des Ges. v. 26. Juli 1876, betr. die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden usw., das Regulativ v. 2. April 1878 zur Ordnung des Geschäftsganges und des Verfahrens bei den Kreis-(Stadt-)Ausschüssen (M. Bl. d. i. Verw. 1878, S. 73 ff.) erlassen worden. Für die Bezirksausschüsse jetzt Regulativ v. 28. Febr. 1884 (M. Bl. d. i. Verw. 1884, S. 37), für die Provinzialräte vom gleichen Datum (M. Bl. d. i. Verw., S. 35), ebenso für die Kreis- und Stadt-Ausschüsse (M. Bl., S. 41); diese Regulative gelten jetzt in der ganzen Monarchie, abgedruckt auch bei Brauchitsch, Bd. I, 581 ff.

[2] L. V. G., §§. 55, 64, 117, 126. — Über die örtliche Zuständigkeit der Beschlußbehörden vgl. §§. 57, 58.

[3] §§. 121—123.

[4] §. 51.

[5] §. 112.

[6] §. 53 a. a. O., welcher jedoch auf die im §. 133, Abs. 3 a. a. O. vorbehaltene Bestimmung hinweist, daß Haftstrafen, welche an Stelle einer Geldstrafe nach §. 132, Nr. 2 a. a. O. festgesetzt sind, vor ergangener endgültiger Beschlußfassung oder rechtskräftiger Entscheidung auf das eingelegte Rechtsmittel bezw. vor Ablauf der zur Einlegung desselben bestimmten Frist nicht vollstreckt werden dürfen. S. dazu Entsch. d. O. V. G., Bd. XXXVII, S. 238, 407; Stier-Somlo, Komm., S. 62 f.

[7] Die Oberpostdirektionen sind jetzt Reichsbehörden, welche zum Ressort des Reichspostamtes gehören und als preuß. Provinzialbehörden nicht in Betracht kommen; die Konsistorien sind, wie der Oberkirchenrat, selbständige Kirchenbehörden, gehören demgemäß überhaupt nicht oder doch nur aus äußeren Gründen anhangsweise in die Darstellung der Staatsverwaltung.

8) die Eisenbahndirektionen, 9) die Militärintendanturen. Gewisse Besonderheiten der Organisation, die im übrigen jetzt vollkommen einheitlich gestaltet ist, bestehen für die Provinz Posen, die Hohenzollernschen Lande, sowie die Stadt Berlin.

IV. Was das Fürstentum Waldeck betrifft, dessen innere Verwaltung Preußen in Gemäßheit des Staatsvertrages v. 18. Juli 1867 übernommen hat[1], so hat der Allerhöchste Erlaß v. 25. Jan. 1869[2] die unter dem Namen „Fürstlich Waldeckssche Regierung" bestandene Behörde aufgehoben und die Funktionen der Gesamtregierung, sowie der bei derselben bestandenen Abteilungen des Innern, für Schulwesen, Finanzen und Militärangelegenheiten auf einen Landesdirektor insoweit übertragen, als diese Funktionen nicht nach Maßgabe des Vertrages v. 18. Juli 1867 von preußischen Behörden wahrzunehmen sind, bezw. an solche übertragen werden. Der Allerhöchste Erlaß v. 25. Jan. 1869 hat ferner bestimmt, daß nur diejenigen Angelegenheiten zur unmittelbaren Entscheidung des Königs zu bringen sind, welche nach den in Preußen geltenden Bestimmungen der Entscheidung des Königs vorbehalten sind, und daß an Stelle der Kreisräte künftig Amtmänner anzustellen sind. Der Staatsvertrag v. 18. Juli 1867 ist in seinen wesentlichen Bestimmungen durch den Staatsvertrag v. 24. Nov. 1877[3] auf die Dauer von zehn Jahren v. 1. Jan. 1878 ab mit einigen Modifikationen erneuert worden[4]; insbesondere bestimmt der Art. 6 desselben in Übereinstimmung mit dem Art. 6 des Vertrages v. 18. Juli 1867, daß Preußen berechtigt ist, die Justiz- und Verwaltungsbehörden nach eigenem Ermessen anderweitig zu organisieren, und daß die Befugnisse der Behörden höherer Instanzen preußischen Behörden übertragen werden können. Durch den Staatsvertrag v. 2. März 1887 sind diese Verhältnisse jetzt definitiv geworden.[5] Außerdem sind für verschiedene Zweige der Verwaltung norddeutsche Kleinstaaten noch an die preußische Provinzialverwaltung angeschlossen, so für die Verwaltung der höheren Schulen, der Zölle und indirekten Steuern, der landwirtschaftlichen Angelegenheiten.[6]

§. 84.

I. Die Oberpräsidenten.[7]

I. Das Institut der Oberpräsidien, welches durch das Publikandum v. 16. Dez. 1808 (§. 34)[8] neugeschaffen wurde, sollte zur Belebung des Geschäftsganges in den

---

[1] Vgl. Bd. I, S. 86 f.

[2] G. S. 1869, S. 347.

[3] G. S. 1878, S. 18 ff.

[4] Vgl. Bd. I, S. 87.

[5] S. den Staatsvertrag G. S., S. 177. Vgl. im übrigen oben Bd. I, S. 86 f.

[6] S. hierüber unten die einschlägigen §§. der Darstellung.

[7] Über das Historische vgl. E. Meier: „Die Reform der Verwaltungsorganisation unter Stein und Hardenberg" (Leipzig 1881), S. 197—214 sowie oben Bd. I, S. 26.

Bei der Beratung über die Verfassung i. J. 1848 verlangte die Verf. Kom. der Nat. Versamml. die Abschaffung des Instituts der Oberpräsidien. Sie hielt es für erforderlich, eine Vereinfachung des Staatsorganismus dadurch herbeizuführen, daß die Einteilung des Staates in Provinzen gänzlich beseitigt werde, und war der Ansicht, daß dann auch die bisher bestehenden kollegialischen Regierungen mit dem zwischen diesen und dem Ministerium stehenden Oberpräsidenten nicht beizubehalten seien, sondern die Bildung kleinerer Bezirke mit einem die Exekutivgewalt repräsentierenden, dem Ministerium untergeordneten Vorsteher an der Spitze zweckmäßig sei (vgl. Rauer, Protokolle der Verf. Komm. der Nat. Versamml., S. 107, 135—136). Diese Ansichten gelangten indes bei der Abfassung und Revision der Verf.-Urkunde nicht zur Geltung (vgl. oben S. 302, N. 5). Das Institut ist jedoch auch von anderer Seite her bereits früher getadelt worden und war sowohl in seinen Anfängen als späterhin noch wiederholt Gegenstand schwerer Zweifel, die jedoch heute als vollständig überwunden angesehen werden dürfen; s. auch oben, S. 361. Vgl. hierüber die Schrift von Fr. v. Raumer, Über die Verfassung der Behörden im Preuß. Staate, in den Beilagen zum Bd. III von Manso, Geschichte des Preuß. Staates (1820), S. 331, ferner: v. Bülow-Cummerow, Preußen, seine Verfassung, seine Verwaltung usw. (Berlin 1842), Bd. I, S. 119, v. Wolzogen, Preußens Staatsverwaltung usw. (Berlin 1854), S. 76—78, L. Stein, Die Verwaltungslehre, Tl. I (2. Aufl.), S. 285—289, H. Schulze, Preuß. Staatsr., Bd. I, S. 263—265.

[8] Vgl. Rabe, Samml., Bd. IX, S. 398.

Provinzen und insbesondere zur Wiederherstellung des verloren gegangenen Vertrauens zwischen Regierung und Volk dienen. Die erste Instruktion für die Oberpräsidenten erging unterm 23. Dez. 1808[1], in welcher denselben eine dreifache Eigenschaft beigelegt wird, nämlich die einer ausführenden, kontrollierenden und konsultierenden Behörde. Unterm 23. Okt. 1817[2] erhielten sie durch die neue große Regierungsinstruktion einen erweiterten Wirkungskreis. Auch diese Instruktion wurde dann wieder einer neuen Prüfung unterworfen und daraufhin die gegenwärtig geltende Dienstinstruktion für die Oberpräsidenten v. 31. Dez. 1825[3], die sog. Oberpräsidialinstruktion, erlassen, durch welche die Normativbestimmungen der älteren Regierungsinstruktion v. 23. Okt. 1817 mehrere Veränderungen erlitten haben, indem die selbständige Wirksamkeit der Oberpräsidenten in betreff einzelner ihnen überwiesener Geschäftszweige und ihre Befugnisse für außerordentliche Fälle und Zustände in der Provinz erweitert wurden, ferner ihre Stellung als einer den Regierungen vorgesetzte Zwischeninstanz, sowie als Stellvertreter der Ministerien näher und fester bestimmt, dagegen aber ihre Teilnahme an der laufenden Regierungsverwaltung und die ihnen in der älteren Instruktion v. 23. Okt. 1817 eingeräumten Einflüsse auf die fiskalische Steuer- und Vermögensverwaltung beschränkt wurde.[4]

II. Das Publikandum v. 16. Dez. 1808 hatte nur die Errichtung von drei Oberpräsidien angeordnet, nämlich a) für die Provinzen Ostpreußen, Litauen und Westpreußen, b) für die Kurmark, Neumark und Pommern, und c) für Schlesien.[5] Die Verordnung v. 30. April 1815 bestimmte dann aber (§. 2), daß *für jede Provinz ein Oberpräsident* anzustellen sei, und infolgedessen bestanden bis zum Jahre 1866 acht Oberpräsidien, nämlich für die Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien, Posen, Sachsen, Westfalen und die Rheinprovinz. Dazu kamen infolge der Erweiterung des Staatsgebietes durch die Einverleibung der im Jahre 1866 neuerworbenen Landesteile: a) das Oberpräsidium für die Provinz Schleswig-Holstein mit dem Sitze in Schleswig[6], b) das Oberpräsidium der Provinz Hannover mit dem Sitze in Hannover[7], c) das Oberpräsidium für die Provinz Hessen-Nassau mit dem Sitze in

---

[1] Vgl. Mylius, N. C. C., Tom. XII, pag. 545; Rabe, Samml., Bd. IX, S. 402.

[2] G. S. 1817, S. 230.

[3] G. S. 1826, S. 1.

[4] Die Instr. v. 23. Okt. 1817 verband die Oberpräsidenten sehr nahe mit den Regierungskollegien ihrer Provinz, und bestellte sie nicht allein zu Oberaufsehern, sondern auch zu Kontrolleuren ihrer Verwaltung, ließ sie sogar auch an den Details derselben teilnehmen, indem ihnen selbst örtliche Revisionen einzelner erheblicher Verwaltungsgegenstände des Regierungsressorts zur Pflicht gemacht waren. Die Instr. v. 31. Dez. 1825 dagegen hat ihre Stellung mehr auf diejenigen bloß generell beaufsichtigender Behörden aller Regierungen ihres Bezirkes zurückgeführt und sie der Teilnahme an den Details der Verwaltung ausdrücklich enthoben.

[5] Über den besonderen für Berlin in Aussicht genommenen Oberpräsidenten s. E. Meier, Reform, S. 199.

[6] Der Allerh. Erl. v. 20. Juni 1868 (G. S. 1868, S. 620) hat hierüber (unter I) bestimmt, daß der Wirkungskreis des Oberpräsidenten der Provinz Schleswig-Holstein alle diejenigen Angelegenheiten in sich begreifen solle, welche in den alten Provinzen der Monarchie dem Oberpräsidenten zu eigener Verwaltung oder in Stellvertretung der obersten Staatsbehörden und als Oberaufsichtsbehörde übertragen sind, und daß er diese Verwaltung nach Vorschrift der Instr. für die Oberpräsidenten v. 31. Dez. 1825 und der zu derselben ergangenen ergänzenden Bestimmungen zu führen habe. Zugleich ist angeordnet, daß der Sitz des Oberpräsidenten bis auf weiteres in Kiel bleiben solle. Durch den Allerh. Erl. v. 19. März 1879 (G. S. 1879, S. 124) ist demnächst bestimmt worden, daß der Sitz des Oberpräsidenten und des Provinzialschulkollegiums der Provinz Schleswig-Holstein von Kiel nach Schleswig verlegt werde. — Durch den §. 5 des Ges. v. 23. Juni 1876, betr. die Vereinigung des Herzogtums Lauenburg mit der Preuß. Monarchie (G. S. 1876, S. 170), ist der Wirkungskreis des Oberpräsidenten der Provinz Schleswig-Holstein nach Maßgabe des Allerh. Erl. v. 20. Juni 1868 auf das dieser Provinz zugeteilte Herzogtum Lauenburg ausgedehnt worden. Für Helgoland Ges. v. 18. Febr. 1901 (G. S., S. 11), §. 3.

[7] Nach der Okkupation des vormaligen Königreiches Hannover durch Preußen wurde zunächst ein Generalgouvernement eingesetzt, welches zugleich die Zivilverwaltung führte (vgl. den Allerh. Erl. v. 15. Okt. 1866, M. Bl. d. i. Verw. 1866, S. 193). Durch Allerh. Order v. 16. Sept. 1867 wurde demnächst bestimmt, daß die bisher von dem Generalgouvernement geführte Zivilverwaltung der Provinz auf den für dieselbe ernannten Oberpräsidenten übergehen solle (vgl. Reskr. der Min. der Fin. u. des Inn. v. 8. Okt. 1867, M. Bl. d. i. Verw. 1867, S. 359). Nach der Bekanntmachung des Oberpräsidenten der Provinz Hannover v. 21. Sept. 1867 (a. a. O.,

Kassel.[1] Infolge der durch das Gesetz v. 19. März 1877 angeordneten Teilung der Provinz Preußen in die beiden Provinzen Ostpreußen und Westpreußen bestehen besondere Oberpräsidien für jede dieser beiden Provinzen in Königsberg bezw. Danzig.

III. Die amtliche Stellung der Oberpräsidenten ist nach Durchführung der Organisation von 1880 (1883) heute in allen Provinzen der Monarchie grundsätzlich die gleiche.

Das Organisationsgesetz bestimmt §. 3, daß die Geschäfte der allgemeinen Landesverwaltung, insoweit sie nicht anderen Behörden überwiesen sind, unter Oberleitung der Minister in den Provinzen von den Oberpräsidenten geführt werden, und daß die Oberpräsidenten innerhalb ihres Geschäftskreises selbständig unter voller persönlicher Verantwortlichkeit, vorbehaltlich der kollegialischen Behandlung der durch die Gesetze bezeichneten einzelnen Angelegenheiten, handeln. Zur Mitwirkung bei den Geschäften der allgemeinen Landesverwaltung nach näherer Vorschrift der Gesetze besteht zufolge §. 4 am Amtssitze des Oberpräsidenten der Provinzialrat. Der Oberpräsident steht an der Spitze der Verwaltung der Provinz, ein Oberpräsidialrat und die erforderliche Anzahl von Räten und Hilfsarbeitern, welche die Geschäfte nach seinen Anweisungen bearbeiten, sind ihm beigegeben; er ist befugt, die Mitglieder der Regierung der an seinem Amtssitze befindlichen Regierung, sowie die dem Regierungspräsidenten daselbst beigegebenen Beamten zur Bearbeitung der ihm übertragenen Geschäfte heranzuziehen (L. V. G., §. 8). Der §. 32 der Verordnung v. 30. April 1815 wegen verbesserter Einrichtung der Provinzialbehörden und der §. 15 der Instruktion für die Oberpräsidenten v. 31. Dez. 1825 hatten vorgeschrieben, daß der Oberpräsident der Provinz in der Regel zugleich Präsident derjenigen Regierung, welche an seinem Wohnorte ihren Sitz hat, sein, daß ihm jedoch unter Genehmigung des Staatsministeriums freistehen soll, die Führung dieses Spezialpräsidiums dem Vizepräsidenten der Regierung ganz oder teilweise zu übertragen. Diese Vorschrift findet jedoch keine Anwendung mehr, sondern der §. 17 des Organisationsgesetzes bestimmt, daß an die Spitze der Bezirksregierung am Sitze des Oberpräsidenten, unter Wegfall des Regierungsvizepräsidenten, ein Regierungspräsident tritt, und daß der Oberpräsident nicht mehr Präsident dieser Regierung ist.

S. 360, und Amtsbl. für die Provinz Hannover 1867, S. 1204) führte fortan die Zentralstelle der hiernach dem Oberpräsidenten übertragenen Zivilverwaltung der Provinz die Bezeichnung: „Ziviladministration von Hannover"; die bei dem Generalgouvernement (nach Inhalt der Bekanntmachung desselben v. 24. Okt. 1866) errichteten drei Departements der Finanzen, des Innern und des Kultus blieben mit der Maßgabe fortbestehen, daß diese Behörden nunmehr die Bezeichnung: „Ziviladministration von Hannover, Abteil. des Innern, des Kultus, der Finanzen" erhielten. Auf Grund der Allerh. Order v. 27. Mai 1868 traten demnächst mit dem 1. Juli 1868 die Abteilungen des Innern und des Kultus der Ziviladministration außer Wirksamkeit und es wurden die Geschäfte der Abteilung des Innern auf das „Oberpräsidium" übertragen, wogegen die Geschäfte der Abteilung des Kultus auf den Minister der geistlichen Ang. übergingen. Der Abteilung der Finanzen wurde gleichzeitig die amtliche Bezeichnung: „Königl. Verwaltung der Domänen und Forsten" beigelegt (vgl. die Bekanntmachungen des Oberpräsid. der Provinz Hannover v. 29. Juni 1868, Königl. Preuß. Staatsanzeiger 1868, Nr. 153, S. 2695). Jetzt unterscheidet sich das hannöversche Oberpräsidium nicht mehr von dem der übrigen Provinzen.

[1] Die V. v. 22. Febr. 1867, betr. die Organisation der Verwaltungsbehörden in dem vormaligen Kurfürstentum Hessen, dem vormaligen Herzogtum Nassau, der vormals freien Stadt Frankfurt und in den bisher bayerischen und großherzogl. hessischen Gebietsteilen (G. S. 1867, S. 273 ff.) hat aus diesen Gebieten (mit Ausschluß des Oberamtes Meisenheim und der vormals bayerischen Enklave Kaulsdorf) die beiden Regierungsbezirke Kassel und Wiesbaden gebildet und (im §. 10) bestimmt, daß die Einfügung dieser beiden Regierungsbezirke in einen Provinzialverband vorbehalten bleibe, einstweilen aber dem Präsidenten der Regierung zu Kassel auch die Befugnisse eines Oberpräsidenten für beide Regierungen übertragen würden, sowie daß sein Wirkungskreis als solcher die Verwaltung aller derjenigen Angelegenheiten in sich begreife, welche in den übrigen Teilen der Monarchie den Oberpräsidenten zu eigener Verwaltung oder in Stellvertretung der obersten Staatsbehörden und als Oberaufsichtsbehörde übertragen sind, und daß er diese Verwaltung nach Vorschrift der Instr. für die Oberpräsidenten v. 31. Dez. 1825 und der zu derselben ergangenen ergänzenden Bestimmungen zu führen, seine Verfügungen aber unter der Unterschrift: „Königl. Oberpräsidium zu Kassel" zu erlassen habe. Unter Bezugnahme hierauf bestimmte demnächst der Allerh. Erl. v. 7. Dez. 1868 (G. S. 1868, S. 1056), daß die Regierungsbezirke Kassel und Wiesbaden zu einem „Oberpräsidialbezirke" zu vereinigen seien, welcher den Namen: „Provinz Hessen-Nassau" führt.

In betreff der Stellvertretung der Oberpräsidenten in Krankheits- und Behinderungsfällen hatte der §. 14 der Instruktion v. 31. Dez. 1825 vorgeschrieben, daß sie von einem auf ihren Vorschlag von dem Staatsministerium bestimmten Substituten vertreten werden, und die Kabinettsorder v. 31. Dez. 1825, betreffend einige Abänderungen in der Organisation der Provinzialverwaltungsbehörden, hatte unter Lit. D, Nr. IV vorgeschrieben, daß der bei den Regierungen des Wohnortes des Oberpräsidenten bestellte Vizepräsident den Oberpräsidenten bei Abwesenheit, Krankheit und in sonst zu bestimmenden Fällen bei der Regierung zu vertreten, auch die Präsidialgeschäfte der Regierung insofern zu übernehmen hat, als es das Staatsministerium, wenn dazu ein Antrag vom Oberpräsidenten gemacht wird, bestimmen wird.

Diese Vorschriften finden jedoch keine Anwendung mehr, sondern die Stellvertretung des Oberpräsidenten erfolgt in Fällen der Behinderung, zufolge §. 9 des Organisationsgesetzes, soweit sie nicht für einzelne Geschäftszweige durch besondere Vorschriften geordnet ist[1], durch den Oberpräsidialrat[2]; die zuständigen Minister sind indes befugt, in besonderen Fällen eine andere Stellvertretung anzuordnen. Die Oberpräsidenten sind dem Staatsministerium sowie jedem einzelnen Staatsminister verwaltungsrechtlich untergeordnet und haben deren amtliche Aufträge zu vollziehen (§. 12). Über den Zustand der ihnen anvertrauten Provinz haben sie jährlich einen Gesamtbericht an das Staatsministerium zu erstatten, sowie die Spezial-Jahresberichte der ihnen untergeordneten Behörden an die einzelnen Ressortminister über deren Verwaltungszweige zu übersenden (§. 13).

IV. Der dem Oberpräsidenten zur Seite stehende Provinzialrat, welcher neben der selbständigen Mitwirkung bei einigen wichtigeren, die ganze Provinz betreffenden Angelegenheiten über Beschwerden gegen Beschlüsse des Bezirksausschusses, soweit dieser Beschlußbehörde ist, zu entscheiden hat, besteht aus dem Oberpräsidenten, bezw. dessen gesetzlichen Stellvertreter als Vorsitzenden, aus einem von dem Minister des Innern auf die Dauer seines Hauptamtes am Sitze des Oberpräsidenten ernannten höheren Verwaltungsbeamten[3], beziehungsweise dessen Stellvertreter, und aus fünf Mitgliedern, welche vom Provinzialausschusse aus der Zahl der zum Provinziallandtage wählbaren Provinzialangehörigen[4] gewählt werden, für welche letzteren in gleicher Weise fünf Stellvertreter zu wählen sind (L. V. G., §. 10, Abs. 1). Von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind der Oberpräsident, die Regierungspräsidenten, die Vorsteher königlicher Polizeibehörden, die Landräte und die Beamten des Provinzialverbandes (§. 10, Abs. 2 a. a. O.).[5] Die Wahl der Mitglieder des Provinzialrates und deren Stellvertreter erfolgt auf sechs Jahre; jede Wahl verliert ihre Wirkung mit dem Aufhören einer der für die Wählbarkeit vorgeschriebenen Bedingungen; der Provinzialausschuß hat darüber zu beschließen, ob dieser Fall eingetreten ist; gegen den Beschluß des Provinzialausschusses findet innerhalb zwei Wochen die Klage bei dem Oberverwaltungsgerichte statt, welche Klage auch dem Vorsitzenden des Provinzialrates zusteht. Dieselbe hat keine aufschiebende Wirkung, jedoch dürfen bis zur Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts Ersatzwahlen nicht stattfinden (§. 11 a. a. O.). Alle drei Jahre scheidet die Hälfte der gewählten Mitglieder und Stellvertreter aus und wird durch neue Wahlen ersetzt; die Ausscheidenden sind jedoch wieder wählbar; für die im Laufe der Wahlperiode ausscheidenden Mitglieder und Stellvertreter haben für den Rest der betreffenden Amtsperiode Ersatzwahlen stattzufinden (§. 12 a. a. O.). Die Dauer der Wahlperiode darf durch Provinzialstatut[6] auch anders festgesetzt werden (§. 13). Die gewählten Mitglieder und stellvertretenden Mit-

[1] S. dazu unten §. 86 Provinzialschulkollegium, ferner Provinzialordn. v. 29. Juni 1875, §. 26.

[2] Deren Stellung ist geregelt durch A. Kab. O. v. 28. Nov. 1888; gemäß Allerh. Erl. v. 13. April 1888 (G. S., S. 76) sind sie Räte dritter Klasse.

[3] Die in den §§. 62 und 67 der Provinzialordn. v. 29. Juni 1875 enthaltene Vorschrift, wonach das zu ernennende staatliche Mitglied des Provinzialrates die Befähigung zum Richteramte besitzen mußte, ist durch den §. 10, L. V. G., beseitigt.

[4] Provinzialordn. f. d. östl. Prov. §§. 5, 17.

[5] Über Posen — Ges. v. 19. Mai 1889 (G. S., S. 108) — s. unten §. 93, S. 605 ff.

[6] S. darüber Provinzialordn. §§. 8, 35, 119; analoge Vorschriften in den besonderen Provinzialordnungen. Provinzialstatuten bedürfen immer landesherrlicher Genehmigung.

glieder des Provinzialrates werden von dem Oberpräsidenten vereidigt und in ihre Stellen eingeführt (§. 14, Abs. 1 a. a. O.).[1] Der Provinzialrat ist beschlußfähig, wenn mit Einschluß des Vorsitzenden fünf Mitglieder anwesend sind; die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag (§. 15 a. a. O.). Die näheren Vorschriften über das Verfahren sind getroffen durch Regulativ des Ministers des Innern v. 28. Febr. 1884 (Min. Bl. d. inn. Verw., S. 35). Danach versammelt sich der Provinzialrat auf Berufung des Vorsitzenden (§. 2), der für die richtige Erledigung der Geschäfte zu sorgen hat (§. 5 ff.); mündliche Verhandlungen mit Parteien sind nicht vorgeschrieben, können aber stattfinden (§. 10 ff.); der Vorsitzende verkündet den gefaßten Beschluß oder läßt ihn zustellen (§. 14); der Provinzialrat kann nur im kollegialischen Beschlußverfahren tätig werden (§. 1, Abs. 2), geschäftsleitende Verfügungen trifft der Vorsitzende allein.

V. Durch die Dienstinstruktion für die Oberpräsidenten v. 31. Dez. 1825 ist ihr Wirkungskreis und ihr Verhältnis zu den Regierungen und sonstigen Provinzialbehörden ihres Bezirks in folgender Weise festgesetzt worden:

1. Ihr Wirkungskreis in den ihnen anvertrauten Provinzen umfaßt: a) die eigene Verwaltung aller derjenigen Angelegenheiten, welche die Gesamtheit der Provinz betreffen oder sich auch nur über den Bereich einer Regierung hinaus erstrecken; b) die Oberaufsicht auf die Verwaltung der Regierungen, der Provinzialsteuerdirektionen und der Generalkommissionen; c) die Stellvertretung der obersten Staatsbehörden in besonderem Auftrage und bei außerordentlicher Veranlassung (§. 1 der Instruktion v. 31. Dez. 1825); d) dazu kommt nunmehr noch als ein besonders bedeutsames Stück der Amtstätigkeit der Oberpräsidenten die Staatsaufsicht über die seit 1875 zuerst in den sog. Kreisordnungsprovinzen, weiterhin in sämtlichen Provinzen der Monarchie eingerichtete Selbstverwaltung der Provinzen, die sog. Landesverwaltung. Diese Funktion der Oberpräsidenten ist dermalen an Stelle der ihnen früher zugewiesenen „ständischen Angelegenheiten" getreten.[2]

2. In den der eigenen Verwaltung der Oberpräsidenten übertragenen Angelegenheiten (s. oben zu 1a) bilden sie die unmittelbare Instanz, und die Provinzialbehörden, namentlich die Regierungen, sind ihre Organe. Zu diesen Angelegenheiten gehören insbesondere: a) alle öffentlichen, für mehrere Regierungsbezirke der Provinz eingerichteten Institute; jedoch haben sie die Befugnis, die spezielle Verwaltung solcher Anstalten der Regierung zu delegieren, in deren Bezirk ein solches Institut belegen ist; b) die Sicherheitsanstalten, welche sich auf mehr als einen Regierungsbezirk zugleich erstrecken, als Sanitätsanstalten, Viehseuchenkordons, Landesvisitationen usw.; c) Pläne zu neuen Anlagen, Meliorationen, Strom- und Kunststraßenbauten, insofern solche die Grenzen eines Regierungsbezirks überschreiten; d) die Verhandlungen mit den kommandierenden Generalen in allen Gegenständen, welche das ganze Armeekorps betreffen[3]; e) die Wahrnehmung des jus circa sacra catholicorum nach Anleitung des §. 4 der Dinstinstruktion für die Konsistorien v. 23. Okt. 1817 (§. 2 der Instruktion v. 31. Dez. 1825)[4], an deren Stelle

---

[1] Über die Enthebung der gewählten Mitglieder bezw. Stellvertreter von ihren Stellen im Wege des Disziplinarverfahrens vgl. L. V. G., §. 14, Abs. 2—4 mit §. 2 d. Ges. v. 21. Juli 1852, betr. Dienstvergehen der nichtrichterlichen Beamten; die Einleitung des Verfahrens, Ernennung des Untersuchungskommissars und Vertreters der Staatsanwaltschaft erfolgt durch den Minister des Innern; Disziplinargericht ist der Disziplinarsenat des Oberverwaltungsgerichts (Ges. v. 8. Mai 1889, G. S., S. 107). Eine anderweitige Disziplinargewalt besteht über die Mitglieder des Provinzialrates nicht.

[2] Die älteren Vorschriften sind jetzt gegenstandslos (s. dieselben bei v. Rönne, 4. Aufl., III, S. 177, N. 3) und ersetzt durch die Vorschriften der neuen Provinzialordnungen: östl. Provinzen §. 26 ff., 114 ff. Vgl. überhaupt Schön, R. d. Komm. Verb., S. 466.

[3] Z. B. bei Auswahl der Gegend zur Zusammenziehung der Korps für große Übungen, bei Verlegung von Truppen aus einem Reg.-Bez. in den anderen, ferner bei Mobilmachungen usw. — In Ersatzangelegenheiten bildet der Oberpräsident mit dem kommandierenden General die dritte Instanz (vgl. oben S. 123).

[4] Der §. 2 der Instr. v. 31. Dez. 1825 hatte den Oberpräsidenten auch die Aufsicht auf die Zensur übertragen, welche Bestimmung durch den Art. 27 der Verf. Urk. antiquiert ist (vgl. 250 f.).

heute die Vorschriften der neueren Gesetzgebung getreten sind. — Die Dienstinstruktion für die Provinzialkonsistorien v. 23. Okt. 1817 bestimmte im §. 3, daß der Oberpräsident die Rechte circa sacra gegenüber der römisch-katholischen Kirche verwaltet, jedoch unbeschadet der gesetz- und verfassungsmäßigen Amtsbefugnisse der dieser Kirche unmittelbar vorgesetzten Bischöfe; dagegen sollte das Konsistorium in Ansehung dieser Angelegenheiten bloß beratende Behörde sein, und es sollte von dem Oberpräsidenten abhängen, welche Sachen er darin von den katholischen Räten zum Vortrag bringen lassen wollte, wogegen ihm selbst die Entscheidung gebühren sollte, auch die Verfügungen in seinem Namen ausgefertigt und von ihm vollzogen werden sollten. Der §. 4 der Dienstinstruktion führt sodann diejenigen Angelegenheiten speziell auf, welche unter den dem Oberpräsidenten beigelegten inneren Angelegenheiten der römisch-katholischen Kirche verstanden werden. Die Verordnung v. 27. Juni 1845, betreffend die Ressortverhältnisse in katholisch-kirchlichen Angelegenheiten[1], hat hiernächst (in den §§. 1 und 2) diese Rechte der Oberpräsidenten noch erweitert, indem ihnen auch die Bestätigung der zu Stellen bischöflicher Kollation oder Privatpatronats berufenen katholischen Geistlichen in allen Fällen beigelegt ist, in denen solche bisher den Regierungen übertragen war, und indem ihnen gleichfalls die Ausübung des landesherrlichen Ernennungsrechtes zu den katholisch-geistlichen Stellen, insoweit solches bisher den Regierungen zustand, übertragen wurde, während (§. 3) den Regierungen im übrigen die bisher zu ihrem Geschäftskreise gehörigen Angelegenheiten der römisch-katholischen Kirche, namentlich die Ernennung und Bestätigung der weltlichen Kirchenbedienten, belassen wurde. Infolge des Erlasses der Verfassungsurkunde sind indes in dieser Hinsicht wesentliche Veränderungen eingetreten. Die Verfassungsurkunde v. 5. Dez. 1848 hatte im Art. 15 bestimmt, „daß das dem Staate zustehende Vorschlags-, Wahl- und Bestätigungsrecht bei Besetzung kirchlicher Stellen aufgehoben sei", und bereits auf Grund dieser Bestimmung hatte die Staatsregierung anerkannt, daß alle diejenigen Maßregeln und Verfügungen, welche bisher der katholischen Kirche gegenüber von Staats wegen wahrgenommen worden waren und die sich als Akte des Kirchenregiments darstellten, nunmehr in Wegfall kommen sollten, insbesondere die Bestätigung der bischöflichen Kollationen für die von den Bischöfen angestellten Pfarrer und Benefiziaten, die Bestätigung, beziehungsweise Genehmigung der kraft Privatpatronatsrechtes erfolgten, bischöflicherseits durch Erteilung der kanonischen Institution vollzogenen Besetzung geistlicher Stellen, die Genehmigung der bischöflicherseits erfolgten Anstellung von Erzpriestern und Dechanten und sonstiger bischöflicher Beamten usw.[2] Die Bestimmung des Art. 15 der Verfassungsurkunde v. 5. Dez. 1848 wurde demnächst in den Art. 18 der Verfassungsurkunde v. 31. Jan. 1850, jedoch mit

[1] G. S. 1845, S. 443.

[2] Diese Grundsätze sind in den Zirk.-Erlassen des Min. der geistl. Ang. v. 6. Jan. und 1. März 1849 (M. Bl. d. i. Verw. 1849, S. 266 u. 267) ausgesprochen worden. Vgl. auch das Regul. des Oberpräsid. der Provinz Preußen v. 25. Mai 1850 für die zu den Diözesen Kulm und Ermland gehörigen Teile der Regierungsbezirke Danzig und Marienwerder (sub I) in den Beitr. zum preuß. Kirchenr., H. I, S. 40, und die gleichlautende Bestimmung des Regul. des Oberpräsid. der Provinz Posen v. 19. Nov. 1850 für die zur Erzdiözese Gnesen und Posen gehörigen Teile der Regierungsbezirke Posen und Bromberg (sub 1) im M. Bl. d. i. Verw. 1851, S. 32, desgl. das R. des Oberpräsid. der Provinz Westfalen v. 8. Mai 1852 (sub 3) in den Beitr. zum preuß. Kirchenr., H. II, S. 8. Das Zirk. Reskr. des Min. der geistl. Ang. v. 30. Mai 1849 (M. Bl. d. i. Verw. 1849, S. 95) erklärt, daß die Besetzung einer katholischen Pfarrstelle in dem Falle, wenn der Patron des Präsentationsrechtes für seine Person verlustig erklärt worden, von Staats wegen nicht zu betreiben, sondern lediglich den geistl. Oberen zu überlassen sei, weil die Vorschrift des §. 9 des Ges. v. 8. Mai 1837, wonach die Verwaltung des Patronats, wenn die Unfähigkeit des Besitzers ausgesprochen ist, im landesherrl. Auftrage geführt werden soll, mit dem Inhalte der Art. 11 u. 15 (jetzt 15 u. 18) der Verf. Urk. nicht zu vereinigen sei, und daher der Anwendung der Vorschrift des kanonischen Rechtes und des §. 614 A. L. R., II, 11, welche in Fällen, wo der Patron das Wahl- und Präsentationsrecht für seine Person verliert, die Besetzung der erledigten Pfarrstelle den geistl. Oberen beilegt, nichts entgegenstehe. — Vgl. Richter, Die Entwicklung des Verhältn. zwischen dem Staate und der kathol. Kirche in Preußen (in Dove, Zeitschr. für Kirchenr., Bd. I, S. 112 ff., sub 4 u. 5). Die oben mitgeteilten Materialien haben auch heute noch rechtshistorisches Interesse für die Erkenntnis der Entwicklung des Verhältnisses von Staat und katholischer Kirche in Preußen, wenn sie auch positivrechtlich ersetzt sind durch die Vorschriften der späteren Gesetzgebung.

der Abänderung aufgenommen, „daß das Ernennungs-, Vorschlags-, Wahl- und Bestätigungsrecht bei Besetzung kirchlicher Stellen insoweit aufgehoben werde, als es dem Staate zusteht und nicht auf dem Patronate oder besonderen Rechtstiteln beruht", und „daß diese Bestimmung auf die Anstellung von Geistlichen beim Militär und an öffentlichen Anstalten keine Anwendung finden solle". Demgemäß trat also bezüglich der geistlichen Stellen landesherrlichen Patronats und bezüglich der Besetzung derjenigen Stellen, auf welche dem Landesherrn kraft Vertrags oder sonstigen speziellen Rechtstitels eine Einwirkung zusteht, keine Veränderung in der bisherigen Mitwirkung der Staatsbehörden, insbesondere der Oberpräsidenten, ein.[1] Dermalen sind diese Materien neugeordnet durch die Gesetze v. 11. u. 12. Mai 1873[2] in derjenigen Fassung, welche sie durch die spätere Revisionsgesetzgebung (Ges. v. 31. Mai 1882, G. S., S. 307; 11. Juli 1883, G. S., S. 109; 21. Mai 1886, G. S., S. 147; 29. April 1887, G. S., S. 127) erhalten haben, sowie durch die Gesetze über die Vermögensverwaltung v. 20. Juni 1875 u. 7. Juni 1876 (vgl. unten S. 471, VII). Eine zusammenfassende Darstellung der hiernach den Oberpräsidenten zustehenden kirchenstaatsrechtlichen Funktionen muß der Gesamtdarstellung des Verhältnisses zwischen Staat und Kirche vorbehalten bleiben (s. unten Bd. III). In Hinsicht der Vermögensverwaltung ist das staatliche Oberaufsichtsrecht jetzt in der Hauptsache auf die Regierungspräsidenten übergegangen (s. dazu auch unten S. 539 f.).

3. Der §. 3 der Instruktion v. 31. Dez. 1825 hatte bestimmt, daß die Oberpräsidenten in den Provinzialkonsistorien, Schul- und Medizinalkollegien den Vorsitz und die Leitung der Geschäfte haben. Diese Bestimmung ist bezüglich der Provinzialkonsistorien bereits durch den §. 6 der Verordnung v. 27. Juni 1845, betreffend die Ressortverhältnisse der Provinzialbehörden für das evangelische Kirchenwesen[3], aufgehoben worden, wonach der Vorsitzende des Provinzialkonsistoriums in jedem Falle vom Könige besonders ernannt wird, besteht dagegen für die Provinzial-Schulkollegien, sowie für die Medizinalkollegien auch heute noch fort. In Hinsicht der Stellvertretung im Vorsitze dieser Behörden s. unten S. 490, 496.

4. Die Regierungen, sowie auch die Provinzialsteuerdirektionen und die Generalkommissionen zur Regulierung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse und deren Unterbehörden sind zwar den Oberpräsidenten untergeordnet (s. oben zu 1 b); allein diese Oberaufsicht auf die Verwaltung der gedachten Behörden geht nicht dahin, daß die Oberpräsidenten an der Detailverwaltung teilnehmen, sondern nur dahin, die Verwaltung im ganzen zu beobachten, deren Gang — „vorzüglich durch öftere Gegenwart und Beiwohnung der Sitzungen" — kennen zu lernen und auf diesem Wege besonders für die Übereinstimmung der Verwaltungsgrundsätze und der Ausführungsmaßregeln in den verschiedenen Regierungsbezirken zu wirken[4] (§. 4, O. Pr. Instr.). — Auch die Dienstführung und Lauterkeit der Beamten der der Oberaufsicht des Oberpräsidenten untergebenen Behörden soll Gegenstand seiner Aufmerksamkeit sein (§. 6).[5] — Sie sind ferner

---

[1] „Der Art. 18 der Verf. Urk. v. 31. Jan. 1850 ist zwar demnächst durch das Verfassungsgesetz v. 18. Juni 1875 (G. S. 1875, S. 259) aufgehoben worden; dies kann indes auf die hier in Rede stehende Frage keinen Einfluß haben"; so hatte v. Rönne, 4. Aufl., Bd. III, S. 179, N. 2 in beneidenswerter Kürze die große Streitfrage erledigt.

[2] G. S., S. 191, 198.

[3] G. S. 1845, S. 442.

[4] Sie sollen die gedachten Behörden auf etwaige Mängel und Unregelmäßigkeiten im Geschäftsgange aufmerksam machen, auch solche nach Befinden auf eigene Verantwortlichkeit sofort abstellen (§. 4). — Berichte der Regierungen usw., welche Generalien der Verwaltung, Abänderung der bestehenden Einrichtungen, oder Anstellung, Entlassung und Pensionierung der Beamten zum Gegenstande haben, oder welche der Oberpräsident besonders bezeichnet, werden an ihn abgegeben und von ihm, mit seinen etwaigen Bemerkungen, an die höheren Stellen befördert, so wie die Bescheide der Minister in gleicher Weise zurückgelangen (§. 5). Nach einer in dem Restr. v. 29. Jan. 1842 (M. Bl. d. i. Verw. 1842, S. 1) in bezug genommenen Kab. O. sollen sie ihr dissentierendes oder ergänzendes Votum jedesmal hinzufügen.

[5] Sie sollen auf bei ihnen eingehende Anzeigen von begangenen Pflichtwidrigkeiten oder geführtem unsittlichen Lebenswandel der Beamten darauf sehen, daß die Untersuchung deshalb sofort angeordnet werde; auch können sie nach Umständen die Suspension selbst verfügen (§. 6). Vgl. indes in betreff dieser letzteren Bestimmung den §. 50 des Ges. v. 21. Juli 1852 (G. S. 1852, S. 465); s. auch oben Bd. I, S. 476.

verpflichtet, Beschwerden über Verfügungen der genannten Behörden anzunehmen, zu prüfen und, insofern sie begründet sind, auf ihre Erledigung zu wirken (§. 7). Die Abhilfe muß aber durch den Oberpräsidenten von den Behörden selbst erfordert werden, und wenn diese auf ihrer Verfügung beharren zu müssen vermeinen, und der Oberpräsident sich von der Haltbarkeit der angeführten Motive nicht überzeugt, so ist die Behörde zwar verpflichtet, seine Entscheidung zu vollziehen, es steht ihr indes frei, wenn sie ihre Bedenken durch die Entscheidung des Oberpräsidenten nicht gehoben glaubt, davon dem betreffenden Minister Anzeige zu machen, wovon sie dann aber den Oberpräsidenten zugleich zu benachrichtigen hat (§. 7).[1] Auch sind sie befugt, Beschwerden in Bergwerks-, Salz-, Lotterie- und Gestütangelegenheiten[2], welche nicht den technischen Betrieb betreffen, zu untersuchen und von den dabei wahrgenommenen Mängeln und Mißbräuchen der oberen Verwaltungsbehörde zur Abhilfe Kenntnis zu geben, welche in jedem Falle von dem Erfolge Nachricht zu erteilen hat.

5. Die Oberpräsidenten sollen auch in Beziehung auf die Militärverwaltung, namentlich bei bedeutenden Anschaffungen für dieselbe, auf eine angemessene Weise einwirken. Daher liegt ihnen ob, bei größeren Anschaffungen von Gegenständen für diese Verwaltung, soweit solche durch die Militärintendanturen bewirkt werden, das gemeinsame Interesse der Provinz mit dem der Militärverwaltung in Übereinstimmung zu bringen, weshalb die Militärintendanturen in allen bedeutenden diesfälligen Angelegenheiten ihre Anschaffungspläne dem Oberpräsidenten vorzulegen haben (§. 9).

6. Sie sollen auch die Zivilversorgung der Militäranwärter nach Maßgabe der hierfür ergangenen gesetzlichen und bundesrätlichen Vorschriften[3] zum Gegenstande ihrer Aufmerksamkeit machen und bei den ihnen untergeordneten Behörden kontrollieren (§. 10).

7. Als Stellvertreter der obersten Staatsbehörden (s. oben zu 1c) sind die Oberpräsidenten: a) die nächste Instanz bei Konflikten der ihnen untergeordneten Regierungen unter sich und mit den für andere Verwaltungsangelegenheiten verordneten besonderen Behörden; b) ermächtigt und verpflichtet, bei außerordentlichen Ereignissen und Gefahr im Verzuge die augenblicklich erforderlichen Anordnungen zu treffen; ingleichen c) bei eingetretenem Kriege und vorhandener Kriegsgefahr für die Provinz, bis zu etwaigen anderweiten Anordnungen, die gesamte Zivilverwaltung zu übernehmen. d) Ferner sind den Oberpräsidenten nachfolgende einzelne Verwaltungsgegenstände überwiesen: 1) die Konzessionen zur Anlegung neuer Apotheken[4]; 2) die Bewilligung von Kram- und Viehmärkten erfolgt jetzt durch den Provinzialrat mit Beschwerde an den Handelsminister[5], nur für Berlin noch durch den Oberpräsidenten allein[6]; 3) den Oberpräsidenten ist ferner vorbehalten die vom Staate zu erteilende Genehmigung für die Gründung neuer und die Erweiterung, Umänderung, Einschränkung oder Aufhebung schon bestehender gemeinnütziger Anstalten[7]; 4) die Genehmigung zur Ausschreibung öffentlicher Kollekten in den einzelnen Regierungsbezirken oder in der Provinz, jedoch mit Ausnahme der Kirchenkollekten; 5) die Genehmigung der von den Regierungen in Vorschlag zu bringenden Anstellung der Ökonomiedirektoren großer Institute, auch da, wo diese Institute in ihrer Wirksamkeit auf einen einzelnen Regierungsbezirk beschränkt sind[8]; 6) Urlaubsbe-

---

[1] Strafverfügungen können die Oberpräsidenten an die Regierungen nicht erlassen, sondern müssen wegen der nötigen Rüge an den Minister berichten (R. der Min. der Fin. und des Inn. v. 25. Okt. 1834, v. Kamptz, Ann., Bd. XIX, S. 5).

[2] Die im §. 8 der Dienstinstruktion auch noch erwähnten Beschwerden in Post- und Münzsachen scheiden aus, da das Post- und Telegraphen- wie das Münzwesen jetzt zur Kompetenz des Reiches gehören. Ebenso haben die Oberpräsidenten mit „Beschwerdesachen gegen die Militär-Intendanturen" heute nichts mehr zu tun.

[3] S. hierzu die eingehende Darlegung bei Laband, Bd. IV, S. 245 ff. und die dort angegebene Spezial-Literatur.

[4] Vgl. dazu R. Gew. O., §. 6, ferner Jolly in Stengels Wörterb. I, S. 58.

[5] Zust. G., §. 127.

[6] Zust. G., §. 43.

[7] Zu derartigen Anstalten gehören auch die Schützengilden und es fällt daher die Prüfung und Bestätigung der Statuten derselben, sofern es sich nicht um die Abänderung einer landesherrlich sanktionierten Grundverfassung oder um die Verleihung noch nicht besessener Korporationsrechte handelt, unter das Ressort der Oberpräsidien (R. des Min. des Inn. v. 10. Febr. 1864, M. Bl. d. i. Verw. 1864, S. 40).

[8] In betreff der Besetzung der Beamtenstellen bei den Straf-, Besserungs-, Arrest- und Ge-

willigungen an Mitglieder der Regierungen für längere Zeit, als der Regierungspräsident erteilen kann, und zwar fürs Inland auf 8, fürs Ausland auf 6 Wochen (§. 11). Weggefallen sind von den in der Oberpräsidialinstruktion enthaltenen Vorschriften: a) die Entscheidung als erste Instanz in Kommunalangelegenheiten der Städte, außer für Berlin[1]; b) die Erteilung von Konzessionen für Schauspielergesellschaften, für die jetzt der Bezirksausschuß zuständig ist.[2] Wohl aber ist der Oberpräsident auch dermalen noch höhere Beschwerdeinstanz über dem Regierungspräsidenten in Kommunalangelegenheiten.[3]

VI. Durch spätere Bestimmungen sind den Oberpräsidenten noch verschiedene andere Funktionen übertragen worden, insbesondere: a) Die Genehmigung zur Errichtung gemeinschaftlicher Witwen-, Sterbe- und Aussteuerkassen.[4] b) Die Entscheidung in der Rekursinstanz bei den Untersuchungen gegen disziplinarisch bestrafte Elementarschullehrer.[5] c) Hinsichtlich der Sparkassen hatte das ältere Recht den Oberpräsidenten die allgemeine Aufsicht zugewiesen[6]; nach dem geltenden Recht muß für Kreis- und Gemeinde-(Stadt- und Landgemeinden)Sparkassen die erforderliche Staatsgenehmigung vom Oberpräsidenten erfolgen, ebenso die vorgeschriebene Bestätigung der Statuten; Versagung kann in beiden Fällen nur mit Zustimmung des Provinzialrates ausgesprochen werden; ebenso ist diese Zustimmung erforderlich zu Statutenänderungen sowie zur Auflösung von Sparkassen, insoweit der Oberpräsident zu einer solchen nach dem geltenden Recht überhaupt befugt ist, gegen den Willen der Korporation, die die Sparkasse errichtet hat. Die Aufsicht über die Sparkassen dagegen erfolgt durch die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde. Für Berlin fällt die Zustimmung des Provinzialrates fort.[7] d) Die Bestätigung der Statuten der jüdischen Synagogengemeinden.[8] e) Die Erteilung der obrigkeitlichen Erlaubnis zur Vornahme öffentlicher inländischer Ausspielungen, jedoch nur für den Umfang ihrer Verwaltungsbezirke, wogegen die Erlaubnis für den ganzen Umfang der Monarchie nur von dem Minister des Innern erteilt werden kann, mit Ausnahme der Ausspielungen geringfügiger Gegenstände, welche bei Volksbelustigungen vorgenommen werden und zu welchen die Genehmigung von der Ortspolizeibehörde erteilt werden darf.[9] f) Die Mitwirkung bei dem Verfahren zur Begründung öffentlicher Wassergenossen-

---

fangenanstalten vgl. die K. O. v. 26. Jan. 1834 (v. Kamptz, Ann., Bd. XVIII, S. 167) und das Z. R. des Staatsmin. v. 22. Febr. 1834 (a. a. O., S. 166).

[1] S. über die dermalige Ordnung dieser Materie Schön, Recht d. Komm. Verb., S. 336.

[2] Zust. G., §. 115b m. Gew. O., §. 32.

[3] Zust. G., §. 7. Dazu bezüglich der vom Regierungspräsidenten verhängten Ordnungsstrafen §§. 20, 36. Vgl. dazu Schoen, a. a. O. S. 336, 430, 157, 158.

[4] Vgl. A. L. R. I, 11, §. 651, und Reichsstrafgesetzb., §. 360, Nr. 9. — Durch die K. O. v. 29. Sept. 1833 (G. S. 1833, S. 121) ist den Oberpräsidenten die Erteilung der Genehmigung zur Errichtung gemeinschaftlicher Witwen-, Sterbe- und Aussteuerkassen übertragen und zugleich bestimmt worden, daß, wenn der Wirkungskreis einer solchen Kasse sich über die Grenzen des Oberpräsidialbezirks hinaus erstreckt, oder wenn sich gewisse Klassen von Beamten dazu vereinigen, der Minister des Inn., letzternfalls gemeinschaftlich mit dem vorgesetzten Minister der Beamten, die Genehmigung zu erteilen hat. — Das Z. R. der Minister für H., G. u. öff. Arb., der geistl. ꝛc. Ang., für die landwirtschaftl. Ang. und des Inn. v. 26. Sept. 1864 (M. Bl. d. i. Verw. 1864, S. 268) spricht aus, daß die Genehmigung zur Errichtung von Aussteuer-, Sterbe- und Witwenkassen, sowie anderer dergl. Gesellschaften und Anstalten in dem Falle, wenn dieselben ihre Wirksamkeit über eine Provinz hinaus erstrecken, dabei aber nicht die Rechte einer Korporation, sondern nur die polizeil. Erlaubnis zum Geschäftsbetriebe erlangen wollen, von dem Ressortminister, und soweit es sich um Gesellschaften, resp. Anstalten von Beamten handelt, außer dem Ressortminister von dem Min. des Inn. zu erteilen sei, wogegen die polizeiliche Erlaubnis, wenn der Geschäftsbetrieb sich nur auf den Regierungsbezirk oder auf die Provinz erstrecken soll, von der betr. Regierung oder von dem Oberpräsidenten zu erteilen sei. Vgl. dazu v. Rönne, Ergänz. u. Erläut. der Preuß. Rechtsb., 6. Ausg., Bd. I, S. 601 zum A. L. R. I, 11, §. 651, und das Z. R. der Min. für H. u. G. und des Inn. v. 20. Okt. 1876 (M. Bl. d. i. Verw. 1876, S. 260).

[5] K. O. v. 29. März 1837 (G. S. 1837, S. 70), s. unten Bd. III.

[6] Regl. wegen Einrichtung des Sparkassenwesens v. 12. Dez. 1838, §§. 19, 20 (G. S. 1839, S. 5), und K. O. v. 26. Juli 1841 (G. S. 1841, S. 287). Vgl. G. v. 27. März 1872, §§. 21, 22 (G. S. 1872, S. 273). Das Reglement von 1838 ist als in der ganzen Monarchie geltend anzusehen (Stenogr. Ber. d. Abg. H., 1880/81 Drucks., Nr. 103).

[7] Zust. G., §§. 52, 53 für Berlin L. V. G., §. 43, Abs. 1.

[8] G. über die Verhältnisse der Juden v. 23. Juli 1847, §. 50 (G. S. 1850, S. 273).

[9] Allerh. Erl. v. 2. Nov. 1868 (G. S. 1868,

schaften nach Maßgabe der Vorschriften der §§. 49, 73 ff., 93 ff. des Gesetzes v. 1. April 1879.[1] g) Die Genehmigung zur Errichtung von Pfandleihanstalten seitens der Provinzialverbände nach Maßgabe der Bestimmungen des §. 20 des Gesetzes v. 17. März 1881, betreffend das Pfandgewerbe.[2] h) Die gesundheitspolizeiliche Aufsicht über die Provinzialanstalten sowie die Schulaufsicht über die Provinzial-Zwangserziehungsanstalten.[3] i) Die Strombauverwaltung einschließlich der Verwaltung der Schiffsbrücken und Fähren, insbesondere auch die Maßregeln gegenüber Hochwassergefahren.[4] k) Die Entscheidung über die Schiffbarkeit eines öffentlichen Flusses im Sinne des Gesetzes v. 20. Aug. 1883 über die Befugnisse der Strombauverwaltung gegenüber den Uferbesitzern an öffentlichen Flüssen[5], sowie auf Beschwerden gegen die Anordnungen der lokalen Strombaubehörden in den Bezirken der Rhein-, Elb- und Oderstrombaudirektion (Rheinprovinz, Sachsen, Schlesien) und der Stadt Berlin.[6] l) Die Befugnis zur Übertragung des Verfahrens an eine Auseinandersetzungsbehörde bei der Bildung von Wassergenossenschaften im öffentlichen Interesse.[7]

VII. In betreff der Zuständigkeit des Oberpräsidenten bezüglich der Ausübung der Aufsichtsrechte des Staates gegenüber den Kirchengesellschaften[8] sind folgende, die Vermögensverwaltung betreffende[9] Bestimmungen hervorzuheben:

1. Gegenüber der evangelischen Landeskirche der acht älteren Provinzen des Staates werden die dem Staate vorbehaltenen Aufsichtsrechte, zufolge Art. II der Verordnung v. 9. Sept. 1876, durch den Oberpräsidenten ausgeübt: a) bei den von der Provinzialsynode beschlossenen neuen kirchlichen Ausgaben (Ges. v. 3. Juni 1876, Art. 11, Abs. 2) und b) bei der Bewilligung von Sammlungen außerhalb der Kirchengebäude, wenn die Sammlung in mehr als einem Regierungsbezirke[10] stattfinden soll (a. a. O., Art. 24, Nr. 7). Gegen die Verfügung des Oberpräsidenten findet in den Fällen zu a die Beschwerde an den Minister der geistlichen Angelegenheiten, in den Fällen zu b an die Minister des Innern und der geistlichen Angelegenheiten statt. Außerdem ist der Oberpräsident endgültige Beschwerdeinstanz gegenüber den Verfügungen des Regierungspräsidenten (Art. III, Abs. 2 der Verordnung v. 9. Sept. 1876), s. dazu jetzt V. v. 20. Juli 1904 (G. S., S. 190).

2. Gegenüber der evangelisch-lutherischen Kirche in der Provinz Schleswig-Holstein, mit Einschluß des Kreises Herzogtum Lauenburg, und der evangelischen Kirche im Amtsbereiche des Konsistoriums zu Wiesbaden werden, zufolge Art. II der Verordnung v. 19. Aug. 1878[11], die Aufsichtsrechte des Staates durch den Oberpräsidenten ausgeübt: a) bei den von der Gesamtsynode, bezw. — Konsistorialbezirk Wiesbaden — der Bezirkssynode beschlossenen neuen kirchlichen Ausgaben, welche ohne die Form eines Kirchengesetzes bewilligt worden sind (Ges. v. 6. April 1878, Art. 25), und b) bei Feststellung der Matrikel für Aufbringung der Lasten des Synodalverbands (a. a. O., Art. 27); gegen die Verfügung des Oberpräsidenten findet die Beschwerde an den Minister der geistlichen Angelegenheiten statt. Analoge Vorschriften gelten für die evangelisch-lutherische Kirche in Hannover, die evangelisch-reformierte Kirche in Hannover, die evangelisch-lutherische Kirche in Schleswig-Holstein, die evangelische Kirche im Konsistorialbezirk Kassel.[12] Besondere Vorschriften sind sodann noch ergangen behufs Wahrnehmung der Staatsaufsichtsrechte

---

S. 991). Über die in dieser Beziehung zu beobachtenden Grundsätze vgl. das z. B. des Min. des Inn. v. 14. Nov. 1868 (M. Bl. d. i. Verw. 1868, S. 304).

[1] G. S. 1879, S. 297 ff.

[2] G. S. 1881, S. 265 ff.

[3] Allerh. Erl. v. 12. Mai 1897 (G. S., S. 227).

[4] Allerh. Erl. v. 31. Dez. 1894 (G. S., S. 43) in Abänderung des Allerh. Erl. v. 12. Dez. 1888. Über Bauten gegen Hochwassergefahren von Neiße, Bober, Spree, Havel s. das Spezialgesetz v. 4. Aug. 1904 (G. S., S. 197).

[5] G. S., S. 333, vgl. §. 1 d. Ges.

[6] G. v. 20. Aug. 1883, §. 13.

[7] Zust. G., §. 94, Abs. 5 m. §. 77, Abs. 1, u. Ges. v. 1. April 1879 (G. S., S. 297).

[8] Vgl. oben, S. 467 f.

[9] Im übrigen s. bezüglich des jus circa sacra die Bemerkung oben, S. 427 f., u. unten, Bd. III.

[10] Soll die Sammlung in mehr als einer Provinz stattfinden, so ist der Minister d. geistl. Angelegenheiten gemeinsam mit dem Minister des Inn. zuständig (Art. I, d. zit. Verordn.); s. oben, S. 426.

[11] G. S. 1878, S. 287.

[12] Frankfurt a. M., V. v. 6. Nov. 1899 (G. S., S. 517).

gegenüber den neugebildeten Gesamtparochien; auch diese Aufsicht ist teils dem Minister, teils dem Oberpräsidenten, teils dem Regierungspräsidenten übertragen.[1]

3. Betreffend die Aufsichtsrechte des Staates bei der Vermögensverwaltung in den katholischen Kirchengemeinden, so ist deren Ausübung, zufolge Art. 1, Nr. 2 der Verordnung v. 27. Sept. 1875[2], dem Oberpräsidenten in den Fällen des §. 50, Nr. 7 des Gesetzes v. 20. Juni 1875 über die Vermögensverwaltung der katholischen Kirchengemeinden[3] — nämlich bei Ausschreibung, Veranstaltung und Abhaltung von Sammlungen, Kollekten usw. für kirchliche, wohltätige oder Schulzwecke außerhalb der Kirchengebäude — übertragen, und zugleich im Art. 2 der Verordnung v. 27. Sept. 1875 bestimmt worden, daß dem Kirchenvorstande die Berufung gegen die betreffenden Verfügungen des Oberpräsidenten an den Minister des Innern und den Minister der geistlichen Angelegenheiten zusteht, sowie auch, daß dem Kirchenvorstande die Berufung an den Oberpräsidenten zusteht gegen Verfügungen der Regierungspräsidenten in den Fällen, in welchen diese zufolge Art. 1, Nr. 3 der Verordnung v. 27. Sept. 1875 die Rechte des Staates auszuüben haben.

Auch in der katholischen Kirche sind neuerdings auf Anregung des Staates für materielle Bedürfnisse der Kirche gemeindeartige Gesamtverbände gebildet und diesen gegenüber die Rechte des Staates zum Zwecke der Aufsicht über die Vermögensverwaltung besonders festgestellt worden.[4]

4. Was die Aufsichtsrechte des Staates bei der Vermögensverwaltung in den katholischen Diözesen in Gemäßheit des Gesetzes v. 7. Juni 1876[5] betrifft, so hat die Verordnung v. 29. Sept. 1876[6], Art. 1, Nr. 4 dem Oberpräsidenten die Ausübung dieser Aufsichtsrechte in denjenigen Fällen übertragen, wo solche nicht, zufolge der Bestimmungen des Art. 1, Nr. 1, 2 und 3 dem Minister der geistlichen Angelegenheiten oder dem Finanzminister in Gemeinschaft mit dem Minister der geistlichen Angelegenheiten, bezw. der Oberrechnungskammer übertragen ist. Zugleich hat der Art. 3 der Verordnung bestimmt, daß gegen die Verfügungen des Oberpräsidenten den verwaltenden Behörden die Berufung zusteht, und zwar in denjenigen Fällen, in welchen das Ressort des Ministers des Innern beteiligt ist, an diesen und den Minister der geistlichen Angelegenheiten, in allen übrigen Fällen an den Minister der geistlichen Angelegenheiten.

VIII. Zum unmittelbaren Ressort der Oberpräsidenten gehören noch gewisse besondere Angelegenheiten und Anstalten der einzelnen Provinzen, nämlich:

1. in der Provinz Ostpreußen: a) die Landesmeliorationsangelegenheiten der Provinz, verwaltet von vier Meliorationsbauämtern, b) die Schutzpocken-Impfanstalt in Königsberg, c) das Seeamt in Königsberg[7];

2. in der Provinz Westpreußen: a) die Weichselstrombauverwaltung, bestehend seit 1. April 1884 (Vorschr. v. 22. Januar 1889), b) die Ausführungskommission für die Regulierung der Weichselmündung in Danzig, c) die Landesmeliorationsangelegenheiten der Provinz, verwaltet durch drei Meliorationsbauämter, d) die Schutzpocken-Impfanstalt für die Provinz, e) das Seeamt zu Danzig;

3. in der Provinz Brandenburg: a) die Landesmeliorationsangelegenheiten der Provinz, b) die Überwachung der Maßregeln gegen die Reblaus, c) die Staatskommissare bei der Börse in Berlin, d) die Handwerkskammer in Berlin;

4. in der Provinz Pommern: a) die Landesmeliorationsangelegenheiten der Provinz, b) die Reblauskommission, c) die Schutzpocken-Impfanstalt in Stettin, d) die Seeämter in Stettin und Stralsund, e) das Marienstift in Stettin, dessen Einkünfte zur Be-

---

[1] Alte Prov.: V. v. 20. Okt. 1896 (G. S., S. 203), Hannover: luth. V. v. 1. Okt. 1900 (G. S., S. 359), für die Rheinprovinz und Westfalen s. Ges. v. 4. Juli 1904 (S. S., Bd. III, Verhältnis von Staat u. Kirche).

[2] G. S. 1875, S. 571 ff.

[3] G. S. 1875, S. 252.

[4] V. v. 4. Jan. 1904 (G. S., S. 1).

[5] G. S. 1876, S. 149 ff.

[6] G. S. 1876, S. 401 ff.

[7] §. 6 des Reichsges. v. 27. Juli 1877, betr. die Untersuchung von Seeunfällen (R. G. Bl. 1877, S. 550).

streitung der Bedürfnisse des Marienstiftsgymnasiums in Stettin und verschiedener anderer höherer Lehranstalten der Provinz Pommern dienen;

5. in der Provinz Posen: a) die Landesmeliorationsangelegenheiten der Provinz, b) die Reblauskommission, c) die Kommission für die Stadterweiterung in Posen, d) die Krankenanstalt der Grauen Schwestern in Posen;

6. in der Provinz Schlesien: a) die Oderstrombauverwaltung[1], b) die Landesmeliorationsangelegenheiten der Provinz, c) die Überwachung der Maßregeln gegen die Reblaus, d) die Oberfischmeister, e) das Impfinstitut in Oppeln, f) das Gräflich v. Campanini'sche Fräuleinstift in Barschau bei Lüben, g) die Graf Harrach'sche Witwen- und Waisenstiftung zu Breslau zur Unterstützung von Witwen und Waisen armer evangelischer Schullehrer in Schlesien[2], h) die Graf Schlabrendorff'sche Schulenstiftung in Breslau[3];

7. in der Provinz Sachsen: a) die Elbstrombauverwaltung in Magdeburg[4]; b) die Dom- und Kollegiatstifter im Regierungsbezirke Merseburg[5] in Merseburg, Naumburg und Zeitz, c) die Landesmeliorationsangelegenheiten der Provinz, d) die Fischereiangelegenheiten der Provinz, e) die Maßregeln gegen die Reblaus, f) die Schutzpocken-Impfanstalt für die Provinz Sachsen in Halle a. S.;

8. in der Provinz Schleswig-Holstein: a) die Landesmeliorationsangelegenheiten der Provinz, b) die Seeämter zu Flensburg und in Tönning[6]; c) die Fischereiangelegenheiten der Provinz;

9. in der Provinz Hannover: a) die Verwaltung in Hannover für das Vermögen des Herzogs von Cumberland, b) die Weserstrombauverwaltung in Hannover[7], c) die Landesmeliorationsangelegenheiten in der Provinz Hannover, d) die Schutzpocken-Impfanstalt zu Hannover[8], e) das Seeamt zu Emden für die ostfriesische Küste[9], f) die Fischereiangelegenheiten der Provinz, g) die Maßregeln gegen die Reblaus;

10. in der Provinz Westfalen: a) die Dortmund-Ems-Kanalverwaltung in Münster (A. E. v. 9. März 1898), b) die Meliorationsangelegenheiten der Provinz, c) die Fischereiangelegenheiten der Provinz, d) die Meliorationssozietät der Bocker Heide[10], e) die Sozietät zur Regulierung der Gewässer an der Bokeler und Mastholter Niederung[11], f) die v. Mellin'sche Stiftung zu Werl[12];

11. in der Provinz Hessen-Nassau: a) die Landesmeliorationsangelegenheiten der Provinz, b) die Fischereiangelegenheiten der Provinz, c) die Schutzpocken-Impfanstalt in Kassel, d) die Maßregeln gegen die Reblaus, e) die adeligen Stifter in Kaufungen, Oberkirchen, Fischbeck, Fulda[13];

12. für die Rheinprovinz: a) die Rheinstrombauverwaltung in Koblenz, b) die Meliorationsangelegenheiten der Provinz, c) die Schutzpocken-Impfanstalt in Cöln, d) die Aufsicht über die Maßregeln gegen die Reblaus.[14]

---

[1] Vgl. Regl. v. 14. Juni 1879, betr. die Verwaltung der Bau- und Schiffahrtspolizeiangelegenheiten auf der Oder, von der Landesgrenze bei Preuß. Oderberg bis Schwedt (Potsd. Amtsbl., S. 265, Frankfurter Amtsbl., S. 297, Liegnitzer Amtsbl., S. 173, Breslauer Amtsbl., S. 185, Oppelner Amtsbl., S. 177), revid. 22. Jan. 1889.

[2] Statut v. 3. März 1880 (Breslauer Amtsbl., S. 332 ff.).

[3] Staats-Handb. 1905, S. 429.

[4] Für die Verwaltung der Bauschiffahrtsangelegenheiten an der Elbe, einschließlich der zum Kreise Herzogtum Lauenburg gehörigen Stromstrecke, vgl. Bekanntmachung v. 20. Dez. 1876 (Schleswigsches Amtsbl. 1877, S. 9, Potsd. Amtsbl. 1877, S. 41), revid. 22. Jan. 1889.

[5] Allerh. Erl. v. 18. Juni 1879 im D. Reichs- u. Königl. Preuß. Staatsanzeiger 1879, Nr. 156.

[6] §. 6, Reichsges. v. 27. Juli 1877, betr. die Untersuchung von Seeunfällen (R. G. Bl. 1877, S. 550).

[7] Allerh. Erl. v. 3. März 1896, Vorschr. v. 22. Jan. 1889.

[8] Impfregul. für die Provinz Hannover v. 14. Dez. 1878 (Hannoversches Amtsbl., S. 387).

[9] §. 6, Reichsges. v. 27. Juli 1877, betr. die Untersuchung von Seeunfällen (R. G. Bl. 1877, S. 550).

[10] Statut v. 24. Juli 1850.

[11] Statut v. 11. Juni 1855.

[12] Statut v. 31. Okt. 1879 (landesh. bestätigt d. 4. Okt. 1880) und Regl. v. 3./23. Febr. 1881.

[13] Staats-Handb. 1905, S. 667.

[14] Staats-Handb. 1905, S. 726.

IX. Unter der Aufsicht des Oberpräsidenten stehen ferner die Ärztekammern, die als ärztliche Standesvertretung errichtet wurden durch königliche Verordnung v. 25. Mai 1887[1], zu der ergänzend die Verordnung v. 6. Januar 1896 über den Ärztekammer-Ausschuß[2] hinzutrat.

1. Eine Ärztekammer besteht für jede Provinz am Sitze des Oberpräsidenten unter dessen allgemeiner Aufsicht; die Ärztekammer für Brandenburg erstreckt sich auch auf Berlin und hat hier ihren Sitz; die Kammer der Rheinprovinz umfaßt auch die Hohenzollernschen Lande (§§. 1, 13 der Verordnung v. 25. Mai 1887); der Ärztekammer für Hessen-Nassau unterstehen auch die Ärzte in Schaumburg-Lippe (Staatsvertrag v. 3. Febr. 1905, G. S., S. 222). Das Verhältnis der Ärztekammern zu den bestehenden Behördenorganisationen des Medizinalwesens ist dahin geordnet, daß sowohl in der dem Minister beigegebenen wissenschaftlichen Deputation für das Medizinalwesen[3] als in den provinziellen Medizinalkollegien die Ärztekammern vertreten sind, und zwar hat zu ersterer ede Kammer ein Mitglied und Stellvertreter, zu letzterem zwei Mitglieder und Stellvertreter zu wählen, die als außerordentliche Mitglieder mit voller Stimme[4] jenen Kollegien hinzutreten, wenn sie vom Minister bezw. Oberpräsident einberufen werden; dies hat zu geschehen, wenn a) allgemeine Fragen, b) besonders wichtige Gegenstände der öffentlichen Gesundheitspflege, c) Anträge der Ärztekammern zur Beratung und Beschlußfassung stehen (§. 3).

2. Die Aufgabe der Ärztekammern ist: „Erörterung aller Fragen und Angelegenheiten, welche den ärztlichen Beruf oder das Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege betreffen oder auf die Wahrnehmung und Vertretung der ärztlichen Standesinteressen gerichtet sind." Die Ärztekammern können hierüber Anträge an die Staatsbehörden richten und diese sollen den Ärztekammern Gelegenheit geben, sich über die unter jene Gesichtspunkte fallenden Fragen gutachtlich zu äußern (§. 2).

3. Die Ärztekammern werden gewählt[5]; Wahlbezirke sind die Regierungsbezirke, sowie die Stadt Berlin. Wahlberechtigt und wählbar sind a) Ärzte, welche b) im Wahlbezirk ihren Wohnsitz haben, c) Deutsche im Sinne des Gesetzes v. 1. Juni 1870 sind, d) die bürgerlichen Ehrenrechte haben; ausgenommen jedoch Militär- und Marineärzte, auch des Beurlaubtenstandes, solange sie im Dienste sind. Verlust einer der angegebenen Voraussetzungen hat den Verlust von Wahlrecht und Wählbarkeit zur Folge; bei Konkurs, gerichtlichen Untersuchungen sowie während des Schwebens eines Verfahrens auf Entziehung der Approbation[6] ruhen Wahlrecht und Wählbarkeit; Ärzten, „welche die Pflichten ihres Berufs in erheblicher Weise oder wiederholt verletzt oder sich durch ihr Verhalten der Achtung, welche ihr Beruf erfordert, unwürdig gezeigt haben", kann durch Spruch des Ehrengerichts (s. unten Ziff. 8) Wahlrecht und Wählbarkeit dauernd oder auf Zeit aberkannt werden. Die Wahlperiode ist dreijährig. Vor jeder Wahl ist eine Liste der Wahlberechtigten vom Vorstand herzustellen und zu veröffentlichen; Beschwerden gegen die Richtigkeit entscheidet der Vorstand mit weiterer Beschwerde an den Oberpräsidenten. Die Kammer besteht aus mindestens zwölf Mitgliedern, im übrigen soll auf 50 Wähler ein Vertreter entfallen. Die Wahl erfolgt schriftlich durch Einsendung des Stimmzettels mit Namensunterschrift des Wählers; Stimmenmehrheit entscheidet; der Oberpräsident macht die Wahlen bekannt. Die Wahl wird hinfällig durch den Verlust einer der Voraussetzungen in der Person des Gewählten (§§. 4—7).[7]

4. Die Kammer wählt sich unter Leitung des Oberpräsidenten für die Wahlperiode beziehungsweise bis zur Wahl eines neuen Vorstandes[8] ihren Vorstand, bestehend aus dem Vorsitzenden und mindestens vier Mitgliedern; zugleich sind Stellvertreter zu wählen; die Vorstandswahl ist geheim durch Stimmzettel in besonderen Wahlgängen; beschlußfähig ist die Kammer bei Teilnahme von zwei Dritteln der Mitglieder. In gleicher Weise wie

---

[1] G. S., S. 169.

[2] G. S., S. 1.

[3] S. hierüber oben, S. 431 f.

[4] Ursprünglich nur beratender Stimme, die Abänderung erfolgte durch V. v. 21. Juli 1892 (G. S., S. 222).

[5] §. 4 der Verordn. ist abgeändert durch V. v. 23. Jan. 1899 (G. S., S. 17).

[6] Genaueres §. 4, Abs. 3, in Fassung der V. v. 23. Jan. 1899.

[7] Näheres, besonders auch über Ungültigkeit der Stimmzettel §. 7, Abs. 2 u. 3.

[8] V. v. 6. Jan. 1896 (G. S., S. 1), Art. II.

der Vorstand werden die Mitglieder für die wissenschaftliche Deputation und die Medizinalkollegien gewählt (§. 8); ebenso die Mitglieder des Ärztekammerausschusses.[1]

5. Der Vorstand vertritt die Kammer den Staatsbehörden gegenüber, wie auch sonst in jeder Hinsicht; er ist beschlußfähig bei Anwesenheit der Mehrzahl seiner Mitglieder und beschließt mit Mehrheit. Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen und führt die Beschlüsse der Kammer wie des Vorstandes aus. Die Beschlüsse des Vorstandes können auch schriftlich gefaßt werden, außer wenn a) ein Mitglied widerspricht, b) über Entziehung des Wahlrechtes zu beschließen ist. Die Berufung von Vorstand wie Kammer erfolgt durch den Vorsitzenden, der hierzu verpflichtet ist, wenn vom Vorstand zwei, von der Kammer die Hälfte der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Gegenstandes verlangt; nur über Gegenstände, die als Tagesordnung mitgeteilt sind, darf beschlossen werden. Im übrigen stellt die Kammer ihre Geschäftsordnung selbst fest (§§. 9, 10).

6. Die Kammermitgliedschaft ist Ehrenamt (§. 7, Abs. 8). Die zur wissenschaftlichen Deputation wie in die Medizinalkollegien gewählten Mitglieder erhalten Diäten und Reisekosten aus der Staatskasse nach Maßgabe des Gesetzes (§. 11).[2] Im übrigen haben die Kammern die Mittel zur Deckung ihrer Kosten selbst bereitzustellen (§. 12); s. hierzu unten Ziff. 9.

7. Über den von den Ärztekammern zu wählenden Ärztekammerausschuß, der als Beirat des Ministers für den Zuständigkeitskreis der Ärztekammern dient, s. oben S. 432, Ziff. 4.

8. Durch Gesetz v. 25. Nov. 1899[3] sind sodann den Ärztekammern *ärztliche Ehrengerichte* beigegeben worden, über denen als Berufungsinstanz der ärztliche Ehrengerichtshof steht (§. 1); s. oben S. 432, Ziff. 5. Diesen Ehrengerichten unterstehen alle approbierten Ärzte, ausgenommen die Militär- und Marine- sowie diejenigen Ärzte, für welche ein anderweit geordnetes staatliches Disziplinarverfahren besteht (§. 2). Das Ehrengericht hat zu wachen über die gewissenhafte Ausübung der Berufstätigkeit durch die Ärzte sowie darüber, daß diese in Ausübung des Berufs sowie außerhalb desselben sich der Achtung würdig erweisen, die ihr Beruf erfordert. Auf Grund dieser Vorschrift können die Ehrengerichte gegen Ärzte einschreiten und sie müssen einen Spruch fällen, wenn ein Arzt einen solchen über sein Verhalten beantragt (§. 3). Zugleich dient das Ehrengericht als Ehrenrat in bezug auf Streitigkeiten unter Ärzten wie mit dritten Personen in bezug auf das ärztliche Berufsverhältnis (§. 4). Das Ehrengericht besteht aus dem Vorsitzenden sowie drei von der Ärztekammer aus ihrer Mitte gewählten Mitgliedern, endlich einem vom Vorstand der Ärztekammer gewählten Mitglied eines ordentlichen Gerichts (§. 7); es beschließt in der Regel nach absoluter Stimmenmehrheit in der Besetzung von fünf Mitgliedern, jedoch für Bejahung der Schuldfrage nur mit vier Fünftel der Stimmen (§. 8). Die Staatsaufsicht führt der Oberpräsident, der in jedem ehrengerichtlichen Verfahren durch einen Kommissar, welcher als Ankläger zu fungieren hat (§. 22), vertreten sein muß (§. 12), und an den durch den Vorsitzenden alljährlich ein schriftlicher Bericht über die Tätigkeit des Ehrengerichts zu erstatten ist (§. 14). Die Strafen sind Warnung, Verweis, Geldstrafe bis 3000 Mark und Entziehung des aktiven und passiven Wahlrechts (§. 15); durch die auf letzteren Punkt bezüglichen Vorschriften sind die entsprechenden Vorschriften in §. 5 der Verordnung v. 25. Mai 1887 beseitigt.

Die nähere Betrachtung s. Bd. III, Medizinalverwaltung; die Vorschriften sind ein *hochbedeutsamer Versuch, den ärztlichen Stand vor den Gefahren einer schrankenlosen Gewerbefreiheit zu bewahren und zu einer, wenn auch nur losen Organisation des ärztlichen Standes von Staats wegen zurückzukehren.*

9. Bei jeder Ärztekammer ist eine Kasse zu bilden, die die Kammer in allen vermögensrechtlichen Angelegenheiten vertritt und als juristische Person gilt; in die Kasse fließen Geldstrafen und Kosten, die Beiträge der zur Kammer gehörigen Ärzte, sowie etwaige

---

[1] V. v. 6. Jan. 1896 (G. S., S. 1), §. 3.

[2] Abgeändert durch V. v. 20. Mai 1898 (G. S., S. 115) durch Erhöhung der Sätze.

[3] G. S., S. 565, abgeändert in den §§. 46, 49 durch G. v. 27. Juli 1904 (G. S., S. 182).

Zuwendungen; aus ihr werden die Kosten nach näherer Maßgabe der Vorschriften in §. 50, Abs. 3 bestritten (§. 50); ein vom Vorstand gewählter Kassenführer besorgt die Geschäfte (§. 51 ff.). Auch über die Kassenführung führt der Oberpräsident die Aufsicht und kann jederzeit den Stand der Kasse prüfen (§. 55).

10. Zur Deckung der Kosten kann die Kammer einen jährlichen Beitrag zur Kasse von den wahlberechtigten Ärzten einziehen; der Beschluß über die Höhe des Beitrags, der in der Regel für alle Ärzte gleich sein soll, und die Festsetzung des Beitragsfußes bedarf der Genehmigung des Oberpräsidenten; daraufhin kann die Einziehung der Beiträge nach Maßgabe der Verordnung v. 15. Nov. 1899 (G. S., S. 545), geändert durch Verordnung v. 18. März 1904 (G. S., S. 36), im Verwaltungszwangsverfahren erfolgen; gegen die Heranziehung kann beim Vorstand der Ärztekammer Einspruch erhoben werden, gegen dessen Entscheidung noch Berufung an den Oberpräsidenten zulässig ist (§. 49 in Fassung der Verordnung v. 27. Juli 1904 und §. 49a).

X. Unter der Staatsaufsicht der Oberpräsidenten stehen weiter die Apothekerkammern, aus deren Wahlen der dem Minister der Medizinalangelegenheiten zur Seite stehende Apothekerkammerausschuß (s. über diesen oben S. 432, N. 4) hervorgeht. Die Apothekerkammern sind als Standesvertretung geschaffen durch königliche Verordnung v. 2. Febr. 1901[1], je eine für jede Provinz am Sitze des Oberpräsidenten, die rheinische zugleich für Hohenzollern, die brandenburgische auch für die Stadt Berlin mit dem Sitze in Berlin. Die Apothekerkammern haben alle Fragen und Angelegenheiten zu beraten, die den Apothekerberuf und das Arzneiwesen[2] betreffen, insbesondere auch die Standesangelegenheiten wahrzunehmen; sie können über diese Dinge jederzeit Vorstellungen und Anträge an die Staatsbehörden richten. Die Mitglieder der Kammern werden gewählt; Wahlkreise sind die Regierungsbezirke und die Stadt Berlin; wahlberechtigt und wählbar sind approbierte Apotheker deutscher Staatsangehörigkeit mit Wohnsitz im Wahlbezirke und im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte[3]; Apothekern, „welche die Pflichten ihres Berufs in erheblicher Weise oder wiederholt verletzt oder sich durch ihr Verhalten der Achtung, welche ihr Beruf erfordert, unwürdig gezeigt haben", kann durch Beschluß des Vorstandes der Kammer Wahlrecht und Wählbarkeit dauernd oder auf Zeit entzogen werden; gegen den Beschluß ist Beschwerde beim Minister der Medizinalangelegenheiten eröffnet (§. 4). Die Wahlperiode ist dreijährig und erfolgt auf Grund einer vom Vorstand festgestellten Liste der Wahlberechtigten (§. 5). Die Kammer besteht aus mindestens sechs Mitgliedern und Stellvertretern; im übrigen ist auf je 40 Wahlberechtigte ein Mitglied zu wählen; die Wahl erfolgt schriftlich durch Einsendung des vom Wähler unterschriebenen Stimmzettels an den Vorstand[4]; das Ergebnis der Wahlen ist vom Oberpräsidenten bekanntzugeben; die Wahl verliert ihre Kraft, wenn eine der Voraussetzungen der Wählbarkeit weggefallen ist, worüber der Vorstand entscheidet (§. 6). Die Kammer wählt unter Leitung des Oberpräsidenten ihren Vorstand, bestehend aus einem Vorsitzenden und mindestens zwei Mitgliedern, in geheimer Abstimmung; der Vorstand hat die Kammer nach außen und besonders den Staatsbehörden gegenüber zu vertreten (§§. 7, 8). Die Ämter in Kammer und Vorstand sind unentgeltliche Ehrenämter (§. 6, Abs. 9); die für die Kammer erforderlichen Mittel hat diese selbst bereitzustellen (§. 10, Abs. 2). Die Leitung der Geschäfte der Kammer und des Vorstands erfolgt durch den Vorsitzenden (§. 9).

XI. Der Aufsicht der Oberpräsidenten sind ferner noch unterstellt die Eichungsämter. Die Maß- und Gewichtsordnung für den Norddeutschen Bund v. 17. Aug. 1868[5] hat, während sie im Art. 18 die allgemeine Regelung der technischen Seite des Eichungswesens einer besonderen zu diesem Zwecke zu errichtenden Bundeszentralbehörde,

---

[1] G. S., S. 49.

[2] Das materielle Recht beruht auf Gew. O., §. 29; vgl. hierüber Laband, III, 202, 203, IV, 559 u. die dort zit. Spezial-Literatur.

[3] Näheres §. 3, Abs. 2—4. Über die Approbation s. Laband, a. a. O.

[4] Nähere Vorschriften über Gültigkeit der Stimmzettel §. 6, Abs. 3, 4.

[5] B. G. B. 1868, 473.

der Normaleichungskommission des Norddeutschen Bundes[1], jetzt des Deutschen Reiches, vorbehalten hat, die Organisation der Eichungsbehörden im übrigen nicht in ihren Bereich gezogen, vielmehr (Art. 15) nur bestimmt, daß das Geschäft der Eichung und Stempelung der Maße und Gewichte ausschließlich durch Eichungsämter auszuüben sei, deren Personal von der Obrigkeit bestellt wird und welche mit den erforderlichen, nach den Normalmaßen und -Gewichten hergestellten Eichungsnormalen, beziehungsweise mit den erforderlichen Normalapparaten durch die Zentralbehörde zu versehen seien. Der Art. 16 a. a. O. bestimmt dann ferner, daß die Errichtung der Eichungsämter den Einzelstaaten zustehen und nach den Landesgesetzen erfolgen soll, sowie daß dieselben auf einen einzelnen Zweig des Eichungsgeschäfts beschränkt sein oder mehrere Zweige desselben umfassen können, und endlich hat der Art. 17 a. a. O. vorgeschrieben, daß die Bundesregierungen, jede für sich oder mehrere gemeinschaftlich, zum Zwecke der Aufsicht über die Geschäftsführung und die ordnungsmäßige Unterhaltung der Eichungsämter die erforderlichen Anordnungen zu treffen haben, und daß ihnen in gleicher Weise die Fürsorge für eine periodisch wiederkehrende Vergleichung der im Gebrauche der Eichungsämter befindlichen Eichungsnormale mit den Normalmaßen und -Gewichten obliegt. In den älteren Provinzen, dem Geltungsbereiche der Maß- und Gewichtsordnung v. 16. Mai 1816[2], waren die Eichungsämter (§. 7 a. a. O.) Kommunalanstalten; die Aufsicht über dieselben war Eichungskommissionen übertragen (§. 3 a. a. O.), welche in jedem Regierungsbezirke errichtet und der Regierung untergeordnet waren, auch für ihren Ort die Stelle eines Eichungsamtes vertreten sollten (§. 9 a. a. O.). In den neuerworbenen Landesteilen bestand verschiedenartiges Recht, das heute kein Interesse mehr bietet (vgl. v. Rönne, 4. Aufl., Bd. III, S. 235 f.). Da es nicht zweckmäßig war, solche Verschiedenheiten der einzelnen Landesteile fortbestehen zu lassen, so wurde der Gegenstand für die ganze Monarchie gleichmäßig durch das Gesetz v. 26. Nov. 1869, betreffend die Eichungsbehörden[3], geregelt. Danach sind die Eichungsämter, welchen nach Art. 15 der Maß- und Gewichtsordnung das Geschäft der Eichung und Stempelung obliegt, Gemeindeanstalten, jedoch mit Ausnahme der Eichungsämter an denjenigen Orten, wo die Eichungsinspektoren ihren Sitz haben, welche Staatsanstalten sein und unter der unmittelbaren Leitung der Eichungsinspektoren stehen sollen (§§. 1, Abs. 1 und 3 des Gesetzes v. 26. Nov. 1869). Das Behördensystem der Maß- und Gewichtsbehörden in Preußen unter der Reichs-Normaleichungskommission besteht demnach

1. aus staatlichen Eichungsinspektionen,
2. aus Eichungsämtern, die in der Regel Gemeindeanstalten und, wo das Bedürfnis besteht, in besondere Abfertigungsstellen gegliedert sind.

Die Eichungsämter bestehen aus einem Vorsteher, welchem die allgemeine Leitung der Geschäfte obliegt, und einem Sachverständigen als Eichmeister; im Falle des Bedürfnisses ist jedoch das Personal zu vermehren. Zu Eichmeistern können nur solche Personen bestellt werden, deren technische Befähigung von dem vorgesetzten Eichungsinspektor nach vorgängiger Prüfung anerkannt und bescheinigt ist (§. 1, Abs. 3); die Errichtung von Eichämtern kann jedoch Gemeinden, welche die zu einem Eichungsamte nötigen Lokalitäten und Einrichtungen beschaffen und eine zum Eichmeister qualifizierte Persönlichkeit nachweisen, nicht vorenthalten werden (§. 1, Abs. 4). Die Aufsicht über den Geschäftsbetrieb der Eichungsämter wird durch Eichungsinspektoren ausgeübt, deren in der Regel einer für jede Provinz ernannt wird. Sie sind befugt, die Eichungsämter ihres Distrikts in technischen Angelegenheiten durch Vermittlung der Gemeindebehörden mit Anweisung zu versehen. Die Eichungsinspektoren sind Staatsbeamte und dem Oberpräsidenten beziehungsweise dem Minister für Handel und Gewerbe untergeordnet[4] (§. 2). Solche Zweige des

[1] S. das Nähere in den Werken über Reichs-Staatsrecht von Laband, III, 186 ff., Zorn II, S. 316 ff.

[2] G. S., S. 149.

[3] G. S. 1869, S. 1165. — Vgl. den Entwurf dieses Gesetzes nebst Motiven in den Stenogr. Ber. des Abg. H. 1869—70, Anl. Bd. I, Aktenst. Nr. 15, S. 155 ff.

[4] Das Z. R. des Min. für H., G. u. öffentl. Arb. v. 26. April 1870 (M. Bl. d. i. Verw. 1870, S. 124) hat die Eichungsinspektoren unter die Aufsicht der Oberpräsidenten gestellt.

Eichungsgeschäfts, welche eine besondere Sachkunde und Geschicklichkeit erfordern, können ausschließlich einzelnen Eichungsämtern übertragen werden (§. 4). Die Kosten der Errichtung und Unterhaltung der Eichungsämter an den Orten, wo die Eichungsinspektoren ihren Sitz haben, übernimmt der Staat, welcher dagegen auch die bei denselben aufkommenden Gebühren bezieht; die Kosten der übrigen Eichungsämter, sowie andererseits die bei ihnen aufkommenden Gebühren fallen den betreffenden Gemeinden zu (§. 5).[1] Der Minister für Handel und Gewerbe ist (zufolge des §. 6 a. a. O.) ermächtigt worden, durch eine Instruktion die Geschäftsführung der Eichungsämter zu regeln und die Dienstpflichten der Eichungsinspektoren, sowie deren Verhältnis zu den Regierungsbehörden und zur Normaleichungskommission festzustellen. Die betreffende Instruktion ist unterm 6. Jan. 1870[2] ergangen.[3]

Eine Neuregelung dieser Materie von Reichs wegen ist in Aussicht genommen und zurzeit Gegenstand der parlamentarischen Beratung.

XII. Weiter sind noch in diesem Zusammenhange die Handelskammern zu erwähnen. Zwar sind sie nicht der Provinzialverwaltung angegliedert, auch nicht der Aufsicht der Oberpräsidenten, sondern des Handelsministers unterstellt; da sie jedoch ihren territorialen Bezirken gemäß provinziellen Charakter tragen, sind sie hier einzureihen. Ihre Verhältnisse sind in umfassender Weise geordnet durch das Gesetz v. $\frac{24.\ \text{Febr. } 1870}{19.\ \text{Aug. } 1897}$, in dermaliger Fassung publiziert G. S. 1897, S. 355 ff.[4]

1. Handelskammern bestanden früher nur in der Rheinprovinz; im Jahre 1844 wurden indes auch in Erfurt, Hagen und Halle Handelskammern errichtet[5], und durch die Verordnung v. 11. Febr. 1848[6] wurde das Institut für den ganzen damaligen

---

[1] Die Beschaffung der Normale und der sonstigen Ausrüstungsgegenstände eines Gemeindeeichungsamtes darf nicht dem Eichmeister auf seine Kosten überlassen werden (R. des Min. für H., G. u. öff. Arb. v. 6. Mai 1870, M. Bl. d. i. Verw. 1870, S. 124, Nr. 108).

[2] M. Bl. d. i. Verw. 1870, S. 56 ff.

[3] Die Instr. v. 6. Jan. 1870 erteilt (im Abschn. I) die allgemeinen Bestimmungen in betreff der Eichungsämter, ferner (im Abschn. II) die Anforderungen über das Personal und die Geschäftsführung der Gemeindeeichungsämter, sodann (im Abschn. III) die besonderen Bestimmungen für die Staatseichungsämter, und endlich (im Abschn. IV) die Vorschriften über die Geschäftsführung der Eichungsinspektoren. Vgl. dazu die ergänz. und erläuternden R. d. Min. für H., G. u. öff. Arb. v. 4. April 1870, betr. den Betrieb eines in der Anfertigung oder dem Verkaufe eichungspflichtiger Gegenstände bestehenden Privatgeschäfts seitens der Eichmeister (M. Bl. d. i. Verw. 1870, S. 91), v. 3. Juni 1870, betr. den Geschäftsbetrieb der Gemeindeeichungsämter (a. a. O., S. 155), v. 17. Sept. 1870, betr. die Bekanntmachung über Errichtung von Eichungsämtern und die denselben beigelegten Befugnisse (a. a. O., S. 270), v. 19. Jan. 1871, betr. die Wahrnehmung bestimmter Zweige des Eichungsgeschäfts (a. a. O. 1871, S. 41), v. 7. Juni 1871, betr. die Errichtung und Ausstattung neuer Gemeindeeichungsämter (a. a. O., S. 180), v. 12. Mai 1872, betr. die Übertragung der Befugnisse der Eichungsinspektoren auf die den Staatseichungsämtern vorbehaltenen Gegenstände auf die Eichmeister (a. a. O. 1872, S. 141), v. 17. Dez. 1872, betr. die Beschränkung der Befugnisse der Eichungsämter auf einzelne Zweige des Eichungsgeschäfts (a. a. O., S. 338), v. 6. März 1874, betr. die Zuziehung der Eichungsinspektoren bei dem Bau und der Einrichtung von Eichlokalen (a. a. O. 1874, S. 79).

Durch die Instr. des Min. für H., G. u. öff. Arb. v. 13. Febr. 1863 (M. Bl. d. i. Verw. 1863, S. 77) war für jeden Oberbergamtsbezirk ein besonderes Bergeichungsamt eingesetzt und es waren diese Bergeichungsämter der betr. Departementseichungskommission untergeordnet. Das Z. R. des Min. für H., G. u. öff. Arb. v. 14. April 1870 (a. a. O. 1870, S. 122, Nr. 106) hat jedoch diese Bergeichungsämter aufgehoben und bestimmt, daß die Eichung und Stempelung der beim Verkaufe der Bergwerksprodukte und bei Ermittlung der Bergwerksabgaben zur Anwendung kommenden Gemäße und Fördergefäße den mit der Befugnis zum Eichen von Hohlmaßen versehenen Eichungsämtern obliegen soll, welche dabei nach den allgemeinen, für ihre Geschäftsführung erteilten Vorschriften zu verfahren haben, insoweit nicht durch die dem angeführten Z. R. beigefügte Instruktion, betr. die Wahrnehmung der Bergeichungsgeschäfte abweichende Bestimmungen getroffen sind. Zur gleichmäßigen Ausführung der gedachten Instr. v. 14. April 1870 ist das Z. R. des Min. für H., G. u. öffentl. Arb. v. 11. Aug. 1871 (M. Bl. d. i. Verw. 1871, S. 259) ergangen.

[4] v. Rönne hatte (III, 238 f.) die Handelskammern als „Organe" der Bezirksregierungen bezeichnet und eingegliedert, was nicht zutrifft: die Regierungspräsidenten haben nur einzelne, gesetzlich bestimmte, Aufsichtsrechte.

[5] Vgl. die Statuten v. 18. Okt. 1844 (G. S. 1844, S. 663—674).

[6] G. S. 1848, S. 63.

Umfang der Monarchie eingeführt und die Verfassung der Handelskammern anderweitig festgestellt. Teils die Veränderungen, welche sich seitdem auf dem gesamten Verkehrsgebiete und zugleich in anderen Zweigen der Gesetzgebung vollzogen haben und das Bedürfnis einer Abänderung einzelner Bestimmungen der Verordnung v. 11. Febr. 1848 hervortreten ließen, teils das Erfordernis einer gleichmäßigen Regelung für den ganzen Umfang der Monarchie nach der im Jahre 1866 eingetretenen Erweiterung des Staatsgebiets haben dazu geführt, die über das Institut bis dahin bestandene Gesetzgebung[1] einer Revision zu unterwerfen. Infolgedessen ist das für den ganzen Umfang der Monarchie geltende Gesetz v. 24. Febr. 1870 über die Handelskammern[2] ergangen, welches an die Stelle aller bis dahin über den Gegenstand erlassenen Gesetze und Verordnungen getreten ist[3] und zugleich bestimmt hat, daß die Verfassungen und Einrichtungen der bestehenden Handelskammern mit dem neuen Gesetze in Übereinstimmung gebracht werden können, wozu der Handelsminister die Genehmigung zu erteilen hat.[4] Wo alte und neue Einrichtungen dieser Art noch nebeneinander bestehen, bestimmt der Handelsminister im Einverständnis mit dem etwa beteiligten Ressortminister, inwieweit die alten Organe noch die öffentlichrechtlichen Befugnisse als Organe des Handelsstandes geltend machen können.[5] Durch §. 8, Nr. 3 des Gesetzes v. 25. Febr. 1878[6] ist das

---

[1] Für das vormalige Königreich Hannover war die Errichtung von Handelskammern durch die V. v. 7. April 1866 (G. S. für Hannover 1866, Abt. I, S. 99) angeordnet; in dem vormaligen Herzogtume Nassau war das Gesetz über die Errichtung von Handelskammern v. 3. Sept. 1863 (Verordn. Bl. des Herzogt. Nassau 1863, Nr. 27) ergangen. Vgl. G. Schow, Die hannöverschen Handelskammern (Hannover, 1867). In der vormals freien Stadt Frankfurt beruhte die Organisation der dort errichteten Handelskammer auf der V. v. 20. Mai 1817 (Gesetz- u. Statutensamml. für Frankfurt, Bd. I, S. 113). In dem vormaligen Kurfürstentum Hessen und in den vormals großherzoglich hessischen Landesteilen bestanden bis dahin keine Handelskammern, desgleichen nicht in den Herzogtümern Schleswig und Holstein, nur in der Stadt Altona auf Grund eines landesherrl. Erlasses v. 24. Sept. 1738 ein „Kommerzkollegium".

[2] G. S. 1870, S. 134 ff. — Dem Landtage war bereits in der Sitz. Per. 1868—69 der Entwurf dieses Gesetzes vorgelegt worden (vgl. denselben in den Stenogr. Ber. des Abg. H. 1868—69, Anl. Bd. III, Aktenst. Nr. 169, S. 1062 ff.), über welchen auch von der Kommission für Handel u. Gewerbe Bericht erstattet wurde (vgl. ebendas., Anl. Bd. IV, Aktenst. Nr. 320, S. 1621 ff.). Im Plenum hatte jedoch wegen Schlusses der Session keine Beratung darüber stattgefunden. In der Sitz. Per. 1869—70 wurde der Entwurf in derjenigen Gestalt wieder vorgelegt, in welcher derselbe aus den Kommissionsberatungen hervorgegangen war (Stenogr. Ber. des Abg. H. 1869—70, Anl. Bd. I, Aktenst. Nr. 16, S. 158 ff.) und erlangte nunmehr die Genehmigung beider Häuser des Landtags. Vgl. den Ber. der Kom. für Handel u. Gewerbe des Abg. H. (Stenogr. Ber. desselben 1869—70, Anl. Bd. I, Aktenst. Nr. 46, S. 328 ff.) und die Verhandl. darüber in der Sitz. v. 14. Jan. 1870 (Stenogr. Ber. des Abg. H. 1869—70, S. 1445 ff.); ferner den Ber. der Kommission für Handel u. Gewerbe des H. H. (Stenogr. Ber. desselben 1869—70, Aktenst. Nr. 86, S. 345 ff.) und die Verhandl. darüber in der Sitz. v. 7. Febr. 1870 (Stenogr. Ber. des H. H. 1869—70, Bd. I, S. 213 ff.).

[3] §. 45 des Ges. v. 19. Aug. 1897. — Nur das Kommerzkollegium in Altona ist aufrecht erhalten und zugleich bestimmt worden, daß das Gesetz auf dieses und auf die zu Berlin, Stettin, Magdeburg, Tilsit, Königsberg, Danzig, Memel und Elbing bestehenden kaufmännischen Korporationen keine Anwendung findet mit Ausnahme der §§. 33, 38, 42.

[4] §. 44 a. a. O.: „Die Umwandlung erfolgt durch ein von der Körperschaft zu beschließendes, der Genehmigung des Ministers für Handel und Gewerbe unterliegendes Statut, in welchem über die Verwaltung der Einrichtungen und des Vermögens der Körperschaft, sowie über das für die neue Handelskammer maßgebende Wahlsystem Bestimmung zu treffen ist"; der bisherige Name kann beibehalten werden; auch kann Vereinigung mit einer schon bestehenden Handelskammer stattfinden. Vgl. die auf Grund des früheren §. 35 ergangenen Erlasse des Min. für H., G. und öffentl. Arb. v. 3. Juni 1871, betr. die Reorganisation der in der Provinz Hannover bestehenden Handelskammern (Deutscher Reichs- u. Königl. Preuß. Staatsanzeiger, Jahrg. 1871, Nr. 31, S. 573), und v. 27. Dez. 1871, betr. die Reorganisation der in der Provinz Westfalen bestehenden Handelskammern (a. a. O., Jahrg. 1872, Nr. 9, S. 185). — Eine Übersicht der preuß. Handelskammern und kaufmännischen Korporationen nach der in den Jahren 1870/72 erfolgten Reorganisation vgl. in dem von dem königl. statist. Bureau herausgegeb. Jahrbuche für die amtliche Statistik des Preuß. Staates, Jahrg. IV (1876), 1. Hälfte, S. 533 ff.

[5] Dieser Zusatz ist dem §. 44 beigefügt worden durch Ges. v. 2. Juni 1902 (G. S., S. 161). Die tatsächlichen Verhältnisse ergeben sich aus dem Staatshandbuch, wo diese Organisationen bei den Regierungen aufgezählt sind, wohin sie nicht gehören. Es bestehen noch heute zahlreiche alte und neue Organe dieser Art nebeneinander; vgl. auch Stenogr. Ber. d. Abg. H. 1902, S. 5027 ff., 5067. Drucks. Nr. 148, 178.

[6] G. S. 1878, S. 101.

Gesetz v. 24. Febr. 1870 über die Handelskammern auch in dem vormaligen Herzogtum Lauenburg (jetzt Kreis Herzogtum Lauenburg) in Kraft gesetzt worden.

2. „Die Handelskammern haben die Bestimmung, die Gesamtinteressen der Handel- und Gewerbetreibenden ihres Bezirks wahrzunehmen, insbesondere die Behörden in der Förderung des Handels und der Gewerbe durch tatsächliche Mitteilungen, Anträge und Erstattung von Gutachten zu unterstützen" (§. 1).

3. Die Errichtung einer Handelskammer unterliegt der Genehmigung des Handelsministers; bei Erteilung dieser Genehmigung wird zugleich über die Zahl der Mitglieder und, wenn die Errichtung für einen über mehrere Orte sich erstreckenden Bezirk erfolgt, über den Sitz der Handelskammer Bestimmung getroffen (§. 2).

4. Die Mitglieder gehen aus Wahlen der Handel- und Gewerbetreibenden hervor.[1] Streitigkeiten in betreff der Wahlen, der Suspension oder Ausschließung von Mitgliedern werden im Verwaltungsstreitverfahren durch den Bezirksausschuß erledigt.[2] Die Mitglieder versehen ihre Stellen sechs Jahre lang, sind jedoch wieder wählbar.[3] Sie verwalten ihre Geschäfte unentgeltlich und erhalten nur bare Auslagen erstattet (§. 24).

5. Die Frage der Auflösung war früher lebhaft umstritten[4], ist aber jetzt durch den positiven Wortlaut des Gesetzes (§. 43) dahin entschieden, daß die Auflösung auf Antrag des Handelsministers durch das Staatsministerium beschlossen werden kann; es sind sodann Neuwahlen anzuordnen und binnen drei Monaten zu vollziehen; über die zwischenzeitliche Verwaltung bestimmt der Handelsminister.

6. Die Handelskammer beschließt über den zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgabe erforderlichen Kostenaufwand und ordnet ihr Kassen- und Rechnungswesen selbständig, nimmt die von ihr für erforderlich erachteten Arbeitskräfte an, setzt die Vergütungen für dieselben fest und beschafft die nötigen Räumlichkeiten (§. 23). Sie hat alljährlich einen Etat aufzustellen, öffentlich bekannt zu machen und dem Regierungspräsidenten mitzuteilen.[5] Die etatsmäßigen Kosten werden auf die sämtlichen Wahlberechtigten nach dem Fuße der Gewerbesteuer vom Handel veranlagt und als Zuschlag zu dieser erhoben.[6] Die Handelskammerbeiträge sind öffentliche Lasten und können als solche eingetrieben werden (§. 28, Abs. 2).

7. Die Handelskammer wählt zu Anfang jeden Jahres aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen oder zwei Stellvertreter desselben (§. 32). Die Handelskammern können die Öffentlichkeit ihrer Sitzungen beschließen; sie sind jedenfalls verpflichtet, den Handel- und Gewerbetreibenden ihres Bezirks durch fortlaufende Mitteilung von Auszügen aus den Beratungsprotokollen, sowie summarisch von ihren Einnahmen und Ausgaben durch die öffentlichen Blätter Kenntnis zu geben.[7] Sie fassen ihre Beschlüsse in der Regel durch Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden; zur Fassung eines Beschlusses ist die Ladung aller Mitglieder unter Mitteilung der Beratungsgegenstände und die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder erforderlich; über jede Beratung ist ein Protokoll aufzunehmen (§. 34).

8. Die Handelskammern haben die Rechte der juristischen Personen und führen ein den heraldischen Adler enthaltendes Siegel; ihre Ausfertigungen werden von dem Vor-

---

[1] Über die Wahlberechtigung und die Wählbarkeit treffen die §§. 3—9 a. a. O. und über das Wahlverfahren die §§. 10—15 a. a. O. die näheren Bestimmungen, dazu Zust. G., §. 135.

[2] S. darüber Zust. G., §§. 135—138, sowie unten Bd. III, Verwaltungsstreitverfahren.

[3] §. 16 a. a. O. — Über das Erlöschen der Mitgliedschaft und über die Ausschließung und Suspension von Mitgliedern vgl. §§. 17—21 a. a. O., dazu Zust. G., §. 135, Abs. 2 u. 4, §§. 136—138.

[4] Stenogr. Ber. d. Abg. H. 1882, S. 724. ff., 798 ff.

[5] §. 25 a. a. O. — Über die Zulässigkeit der Verlegung des Etats- und Rechnungsjahres der Handelskammern auf den 1. April vgl. das R. R. des Min. für H., G. u. öffentl. Arb. v. 3. März 1877 (M. Bl. d. i. Verw. 1877, S. 78).

[6] §. 25 a. a. O., welcher zugleich über die Heranziehung der zur Gewerbesteuer vom Handel nicht veranlagten Wahlberechtigten Bestimmungen trifft. — Über die ausnahmsweise erforderliche Genehmigung des Handelsministers §. 26, Abs. 2, §§. 30, 31 (vgl. Zust. G., §. 134), über die Zulässigkeit der Erhebung durch die Gemeinden §. 28.

[7] §. 33, welcher zugleich Bestimmungen über die Ausnahmen von dieser Regel enthält, §. 39, Abs. 2.

sitzenden oder dessen Stellvertreter, Urkunden, die eine vermögensrechtliche Verpflichtung enthalten, außerdem noch von mindestens einem Mitgliede vollzogen (§. 35). Sie treffen die Bestimmungen über den Geschäftsgang durch eine dem Regierungspräsidenten mitzuteilende Geschäftsordnung (§. 37). Ihr Geschäftskreis wird im allgemeinen durch ihre Bestimmung (§. 1) begrenzt (§. 38). Sie haben alljährlich bis spätestens Ende Juni über die Lage und den Gang des Handels während des vergangenen Jahres an den Handelsminister zu berichten und den Bericht durch den Druck zu vervielfältigen; auch in anderen Fällen ist ihnen gestattet, ihre Berichte unmittelbar an die Zentralbehörde zu erstatten; sie müssen in allen Fällen von diesen Berichten derjenigen Provinzialbehörde, in deren Geschäftskreis der Gegenstand gehört, Mitteilung machen.[1]

9. An denjenigen Orten, an welchen Handelskammern ihren Sitz haben, werden von diesen die Handelsmäkler — unter Vorbehalt der Bestätigung des Regierungspräsidenten — ernannt (§. 40). Börsen und andere für den Handelsverkehr bestehende öffentliche Anstalten können unter die Aufsicht der Handelskammer gestellt werden (§. 41). Auch können sie andere Anstalten, Anlagen und Einrichtungen, die die Förderung von Handel und Gewerbe, sowie die technische und geschäftliche Ausbildung, die Erziehung und den sittlichen Schutz der darin beschäftigten Gehilfen und Lehrlinge bezwecken, begründen, unterhalten und unterstützen (§. 38, Abs. 2). Die Handelskammer ist ferner befugt, Dispacheure und die in Gew.-O., §. 36 genannten Gewerbetreibenden, ausgenommen Auktionatoren, anzustellen und zu beeidigen; Vorschriften für solche Personen sind dem Handelsminister vorzulegen. Die Handelskammern haben endlich Ursprungszeugnisse und andere dergleichen Bescheinigungen auszustellen (§. 42).

XIII. In den Rahmen der Provinzialverwaltung gehören ferner noch die Landwirtschaftskammern.

1. Ihre Einrichtung beruht auf Gesetz v. 30. Juni 1894[2], kraft dessen solche Kammern — in der Regel für den Umfang einer Provinz — durch königliche Verordnung errichtet werden können und errichtet worden sind[3]; die Satzungen müssen den Vorschriften des Gesetzes entsprechen, insbesondere einen bestimmten, vom Gesetz (§. 4) vorgeschriebenen Inhalt haben und bedürfen königlicher Genehmigung (§. 3).

2. Die Aufgabe der Landwirtschaftskammern ist die „korporative Organisation des landwirtschaftlichen Berufsstandes" (§. 1) und in §. 2 folgendermaßen näher bestimmt:

„Die Landwirtschaftskammern haben die Bestimmung, die Gesamtinteressen der Land- und Forstwirtschaft ihres Bezirks wahrzunehmen, zu diesem Behufe alle auf die Hebung der Lage des ländlichen Grundbesitzes abzielenden Einrichtungen, insbesondere die weitere korporative Organisation des Berufsstandes der Landwirte zu fördern. Auch haben sie das Recht, selbständige Anträge zu stellen.

Die Landwirtschaftskammern haben ferner die Verwaltungsbehörden bei allen die Land- und Forstwirtschaft betreffenden Fragen durch tatsächliche Mitteilungen und Erstattung von Gutachten zu unterstützen. Sie haben nicht nur über solche Maßregeln der Gesetzgebung und Verwaltung sich zu äußern, welche die allgemeinen Interessen der Landwirtschaft oder die besonderen landwirtschaftlichen Interessen der beteiligten Bezirke berühren, sondern auch bei allen Maßnahmen mitzuwirken, welche die Organisation des ländlichen Kredits und sonstige gemeinsame Aufgaben betreffen.

Die Landwirtschaftskammern haben außerdem den technischen Fortschritt der Landwirtschaft durch zweckentsprechende Einrichtungen zu fördern. Zu diesem Zwecke sind sie namentlich befugt, die Anstalten, das gesamte Vermögen sowie die Rechte und Pflichten der bestehenden landwirtschaftlichen Zentralvereine auf deren Antrag zur bestimmungs-

[1] §§. 39, 36. — Über die Unerläßlichkeit der rechtzeitigen Einreichung der von den Handelskammern zu erstattenden Jahresberichte vgl. das z. B. des Min. für H., G. u. öffentl. Arb. v. 7. Nov. 1873 (M. Bl. d. i. Verw. 1873, S. 306).

[2] G. S., S. 126.

[3] V. v. 3. Aug. 1895 (G. S., S. 364) für Ostpreußen, Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien, Sachsen, Schleswig-Holstein, die Regierungsbezirke Wiesbaden und Kassel; V. v. 15. März 1899 (G. S., S. 31) für Hannover und die Rheinprovinz.

mäßigen Verwendung und Verwaltung zu übernehmen und mit deren bisherigen lokalen Gliederungen ihrerseits in organischen Verband zu treten, sowie sonstige Vereine und Genossenschaften, welche die Förderung der landwirtschaftlichen Verhältnisse zum Zwecke haben, in der Ausführung ihrer Aufgaben zu unterstützen.

Den Landwirtschaftskammern wird nach Maßgabe der für die Börsen und Märkte zu erlassenden Bestimmungen eine Mitwirkung bei der Verwaltung und den Preisnotierungen der Produktenbörsen sowie der Märkte, insbesondere der Viehmärkte, übertragen."

3. Die Mitglieder der Landwirtschaftskammern werden gewählt, und zwar in der Regel je zwei Abgeordnete in Wahlbezirken, die sich mit den Landkreisen decken; die Wahl erfolgt unter Leitung des Landrats nach absoluter Stimmenmehrheit durch die Kreistage, jedoch mit gewissen Einschränkungen bezüglich der dem Wahlverband der Städte angehörenden Abgeordneten. Wählbar sind Deutsche im Sinne des Gesetzes v. 1. Juni 1870, die mindestens 30 Jahre alt, im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte, nicht in Konkurs oder unter Zwangsverwaltung oder Zwangsversteigerung sind und der Landwirtschaft nach näherer Maßgabe des Gesetzes[1] angehören; doch können diese gesetzlichen Vorschriften durch statutarische Ordnung der Kammer mit königlicher Genehmigung in bestimmten, vom Gesetz gezogenen Grenzen abgeändert werden (§§. 5—10). Außerordentliche Mitglieder mit beratender Stimme sind Sachverständige und um die Landwirtschaft verdiente Männer, die von der Kammer bis zu einem Zehntel ihrer Mitglieder zugewählt werden können (§. 14).

4. Die Wahlperiode ist sechsjährig, jedoch scheidet alle drei Jahre die Hälfte der Mitglieder aus; Wiederwahl ist statthaft; Verlust einer der Voraussetzungen der Wählbarkeit hat das Erlöschen der Mitgliedschaft zur Folge; Beschlüsse der Kammer über Wahlen können mit Beschwerde beim Provinzialrat angefochten werden (§§. 11, 12).

5. Der Vorsitzende und dessen Stellvertreter werden für drei Jahre gewählt; diese mit drei weiteren gewählten Mitgliedern bilden den Vorstand (§. 13). Für gewisse Aufgaben können selbständige Ausschüsse gebildet werden (§. 15). Die Mitgliedschaft ist unentgeltliches Ehrenamt, doch können für Barauslagen und besondere Aufträge Entschädigungen bewilligt werden (§. 16).

6. Die Sitzungen sind öffentlich, doch können geheime Sitzungen beschlossen, auch von der Staatsregierung angeordnet werden; die Vertreter der Regierung sind jederzeit zum Wort zu verstatten; die Protokolle der Verhandlungen sind binnen vier Wochen dem Minister einzusenden; im übrigen regelt die Kammer ihren Geschäftsgang durch eine Geschäftsordnung (§. 17).

7. Die Kosten sind auf die dem §. 6, Ziff. 1 entsprechenden Grundstücke des Bezirks nach dem Grundsteuer-Reinertrag — in der Regel nur bis zur Höhe eines halben Prozents — umzulegen und durch den Regierungspräsidenten einzuziehen; sie sind öffentliche Lasten und als solche zu behandeln; über Beschwerden beschließt die Kammer mit Berufungsrecht an den Bezirksausschuß am Ort des Sitzes der Kammer, für Brandenburg desjenigen zu Potsdam, der im Streitverfahren entscheidet; gegen das Urteil ist Revision zulässig.[2] Alljährlich ist ein Etat aufzustellen, ihr Kassen- und Rechnungswesen ordnet die Kammer im übrigen selbständig (§. 19).

8. Die Kammern sind Korporationen; verpflichtende Urkunden sind durch den Vorsitzenden und ein Mitglied des Vorstands zu unterzeichnen; die Kammern führen das

---

[1] §. 6 bestimmt hierüber folgendes: Wählbar sind „1. die Eigentümer, Nutznießer und Pächter land- oder forstwirtschaftlich genutzter Grundstücke, deren Grundbesitz oder Pachtung im Bezirke der Landwirtschaftskammer wenigstens den Umfang einer selbständigen Ackernahrung hat oder, für den Fall rein forstwirtschaftlicher Benutzung, zu einem jährlichen Grundsteuer-Reinertrage von mindestens 150 Mark veranlagt ist, sowie deren gesetzliche Vertreter und Bevollmächtigte; 2. im Bezirke der Landwirtschaftskammer wohnende Personen, welche a) nach Nr. 1 als Eigentümer, Nutznießer oder Pächter wählbar gewesen sind, oder b) mindestens zehn Jahre als Vorstandsmitglieder oder Beamte von landwirtschaftlichen und zweckverwandten Vereinen, landwirtschaftlichen Genossenschaften und Kreditinstituten tätig sind, oder welchen c) wegen ihrer Verdienste um die Landwirtschaft von der Landwirtschaftskammer die Wählbarkeit beigelegt ist."

[2] Nähere Vorschriften im §. 18.

Siegel mit dem fliegenden Adler und der Umschrift. Aufsichtsbehörde ist der Landwirtschaftsminister, dem alljährlich bis zum 1. Mai und außerdem alle fünf Jahre ein umfassender Generalbericht zu erstatten ist; die Berichte gehen durch den Oberpräsidenten. Durch königliche Verordnung kann auf Antrag des Landwirtschaftsministers eine Landwirtschaftskammer aufgelöst werden; binnen drei Monaten haben dann Neuwahlen stattzufinden (§§. 20—22).

9. Für Hohenzollern treten Regierungspräsident, Bezirksausschuß, Oberamtsbezirk, Amtsversammlung und Oberamtmann an Stelle der vorgenannten Verwaltungsorgane der Provinzen (§. 24).

§. 85.

II. Die Provinzialsteuerdirektionen.

I. Die Verwaltung der indirekten Steuern in den Provinzen wurde früher von besonderen Behörden unter dem Namen: „Akzise- und Zolldirektionen" geführt, welche abgesondert von den Kammern, und untergeordnet dem Generalakzise- und Zolldepartement[1], bestanden. Bei der Besitznahme der niedersächsischen Entschädigungslande im Jahre 1803 wurde dieser Verwaltungszweig mit den Kammern verbunden und demnächst durch den §. 11 der Verordnung v. 26. Dez. 1808 wegen verbesserter Einrichtung der Provinzialpolizei- und Finanzbehörden[2] die Vereinigung aller Provinzialakzise- und Zolldirektionen mit den Regierungen angeordnet. Die Geschäftsinstruktion für die Regierungen v. 23. Okt. 1817 bestimmte daher auch (§. 3, Nr. 1), daß sämtliche Angelegenheiten, welche sich auf das Staatseinkommen und Steuerwesen beziehen, von den zweiten Abteilungen der Regierungen bearbeitet werden sollten. Diese Einrichtung bewährte sich indes nicht als zweckmäßig, namentlich in denjenigen Provinzen, deren abgesonderte, überall vom Auslande begrenzte Lage die Notwendigkeit einer kräftigen provinziellen Leitung am deutlichsten hervortreten ließ. Bereits mittels Kabinettsorder v. 5. Juli 1823[3] wurde daher für die Rheinprovinz, mittels Kabinettsorder v. 3. Okt. 1824[4] für die Provinz Sachsen, mittels Kabinettsorder v. 12. Sept. 1825[5] für die Provinz Posen, mittels Kabinettsorder v. 19. Okt. 1825[6] für die Provinz Pommern und mittels Kabinettsorder v. 3. Dez. 1825[7] für die Provinz Preußen die Absonderung der Verwaltung der indirekten Abgaben von dem Ressort der Regierungen und die Errichtung besonderer bureaumäßig konstituierter Provinzialsteuerdirektionen dafür angeordnet.[8] Mit Rücksicht hierauf bestimmte demnächst die Kabinettsorder v. 31. Dez. 1825 über Abänderungen in der Organisation der Provinzialverwaltungsbehörden[9] (sub D, Nr. II, 4), daß die dadurch bei den Regierungen angeordnete besondere Abteilung für die Verwaltung der indirekten Steuern nur da beibehalten werden solle, wo nicht Steuerdirektionen für eine ganze Provinz bestellt sind oder werden. Mittels Kabinettsorder v. 30. Juni

---

[1] Vgl. oben S. 348, 353.

[2] Vgl. Rabe, Samml., Bd. IX, S. 472.

[3] Publ. des Oberpräsid. der Rheinprovinz v. 2. Jan. 1824 (v. Kamptz, Ann., Bd. VIII, S. 23).

[4] Publik. des Oberpräsid. der Provinz Sachsen v. 4. Dez. 1824 (a. a. O., S. 1005).

[5] Publik. des Oberpräsid. der Provinz Posen v. 3. Okt. 1825 (v. Kamptz, Ann., Bd. IX, S. 887).

[6] Publik. des Oberpräsid. der Provinz Pommern v. 12. Dez. 1825 (v. Kamptz, Ann., Bd. IX, S. 888).

[7] Reskr. des Fin. Min. v. 17. Dez. 1825 (v. Kamptz, Ann., Bd. IX, S. 889 u. 890).

[8] Bei der Vorliebe der Nation für die kollegialische Behandlung der Verwaltungsangelegenheiten in der Provinzialinstanz stieß diese Einrichtung damals auf großen Widerstand; indes hatten sich die Provinzialsteuerdirektionen schon in den ersten Jahren ihres Bestehens nicht nur hinsichtlich der finanziellen Resultate durchaus bewährt, sondern es war auch gelungen, den Steuereinrichtungen durch raschere Erledigung der betreffenden Geschäfte größere Achtung im Volke zu verschaffen, so daß sich demnächst die neue Einrichtung auch in den übrigen Provinzen leicht zur Durchführung bringen ließ (vgl. F. Chr. A. v. Motz. Eine Biographie; Erfurt, 1832, S. 250).

[9] G. S. 1826, S. 5.

1827[1] wurde auch für die Provinz Schlesien eine Provinzialsteuerdirektion errichtet. Dagegen war dies in der Provinz Brandenburg zunächst unterblieben, weil hier das nähere Einwirken der Zentralverwaltungsstellen Aushilfe zu gewähren vermochte, und es blieben daher bei den beiden Regierungen in Potsdam und Frankfurt a. d. O. besondere Abteilungen für die Verwaltung der indirekten Steuern bestehen; durch Allerhöchsten Erlaß v. 1. Okt. 1875[2] wurde indes angeordnet, daß für die Verwaltung der Zölle und der indirekten Abgaben auch in der Provinz Brandenburg einschließlich der Stadt Berlin ein Provinzialsteuerdirektor mit dem Sitze in Berlin und mit den Pflichten und Befugnissen der in den übrigen Provinzen in Wirksamkeit befindlichen Provinzialsteuerdirektoren, unter gleichzeitiger Auflösung der bisherigen Abteilungen für die indirekten Steuern bei den Regierungen zu Potsdam und Frankfurt a. d. O., zu bestellen sei.[3]

Die Provinzialsteuerdirektionen, welche hiernach in den älteren Provinzen bestehen, sind folgende: a) für die Provinz Ostpreußen zu Königsberg, b) für die Provinz Westpreußen zu Danzig, c) für die Provinz Brandenburg, hier einschließlich der Stadt Berlin, zu Berlin, d) für die Provinz Pommern zu Stettin, e) für die Provinz Schlesien zu Breslau, f) für die Provinz Sachsen zu Magdeburg, g) für die Provinz Posen zu Posen, h) für die Provinz Westfalen zu Münster[4], i) für die Rheinprovinz zu Cöln.

Für die Hohenzollernschen Lande ist die Verwaltung der indirekten Steuern der Regierung zu Sigmaringen übertragen.

In den im Jahre 1866 mit der Monarchie vereinigten Landesteilen sind Provinzialsteuerdirektionen mit gleichen Pflichten und Befugnissen wie in den alten Provinzen bestellt, und zwar mittels Allerhöchsten Erlasses v. 8. Febr. 1867[5] a) für die Provinz Hannover in Hannover[6] und b) für Hessen-Nassau, mit Ausschluß des Kreises Schmalkalden, der früheren bayerischen Enklave Kaulsdorf und des Oberamtsbezirks Meisenheim, mit dem Sitze in Kassel[7], endlich c) mittels Allerhöchsten Erlasses v. 24. Aug.

---

[1] Publik. des Oberpräsid. von Schlesien v. 31. Aug. 1827 (v. Kamptz, Ann., Bd. XI, S. 634).

[2] G. S. 1876, S. 167, M. Bl. d. i. Verw. 1876, S. 186.

[3] Diese Anordnung ist mit dem 1. Okt. 1876 zur Ausführung gekommen. Vgl. die R. des Fin. Min. v. 16. Juni 1876 (G. S. 1876, S. 168 u. M. Bl. d. i. Verw. 1876, S. 186) und v. 13. Sept. 1876 (M. Bl. d. i. Verw. 1876, S. 187 u. Just. M. Bl. 1876, S. 181). Vgl. Z. Bl. für das D. Reich 1876, S. 491.

[4] Diese Provinzialsteuerdirektion umfaßt außer der Provinz Sachsen auch die zur Provinz Hannover gehörige Enklave der Grafschaft Hohnstein und das Amt Elbingerode.

[5] G. S. 1867, S. 204, und M. Bl. d. i. Verw. 1867, S. 31.

[6] Zufolge Bekanntmachung des Fin. Min. v. 16. März 1867 (M. Bl. d. i. Verw. 1867, S. 94) ist die Provinzialsteuerdirektion in Hannover mit dem 1. April 1867 an die Stelle des durch das Ges. v. 22. Dez. 1853 (G. S. für Hannover 1853, Abt. I, S. 713) errichteten Oberzollkollegiums zu Hannover getreten, und es umfaßt ihr Verwaltungsbereich das ehemalige Königreich Hannover, ausschließlich der der Provinzialsteuerdirektion zu Magdeburg unterstellten Ämter Hohnstein und Elbingerode, und einschließlich der mit dieser Provinzialsteuerdirektion in Verwaltungsverbindung für indirekte Steuern verbleibenden fremden Gebiete, nämlich des Fürstentums Schaumburg-Lippe, mehrerer Gebietsteile der freien und Hansestadt Hamburg, nämlich des Amtes Ritzebüttel und der Vogteien Moorburg und Moorwärder, sowie mehrerer Gebietsteile der freien und Hansestadt Bremen und des oldenburgischen Amtes Landwührden (vgl. Handbuch über den Königl. Preuß. Hof und Staat für das J. 1905).

[7] Nach Bekanntmachung des Fin. Min. v. 16. März 1867 (M. Bl. d. i. Verw. 1867, S. 95) ist die Provinzialsteuerdirektion in Kassel mit dem 1. April 1867 an die Stelle der Oberzolldirektion in Kassel, der Zolldirektion in Wiesbaden und der Zolldirektion in Frankfurt a. M. getreten und es umfaßt ihr Verwaltungsbereich den Regierungsbezirk Kassel mit Ausschluß des Kreises Schmalkalden und den Regierungsbezirk Wiesbaden. Der Kreis Schmalkalden und die Enklave Kaulsdorf sind hinsichtlich aller indirekten Abgaben unter die Verwaltung des Generalinspektors des Zoll- und Handelsvereins der Thüringischen Staaten, und der Oberamtsbezirk Meisenheim ist in gleicher Beziehung unter die Verwaltung des Provinzialsteuerdirektors zu Cöln getreten (vgl. den Allerhöchsten Erlaß v. 8. Febr. 1867, G. S. 1867, S. 204). Durch Allerhöchsten Erlaß v. 11. Okt. 1867 (G. S. 1867, S. 1827) ist angeordnet worden, daß der landrätliche Kreis Wetzlar, welcher bis dahin in Beziehung auf die Verwaltung der Zölle und indirekten innern Steuern zum Verwaltungsbezirke des Provinzialsteuerdirektors zu Cöln gehörte, von diesem Bezirke zu trennen und mit dem Verwaltungsbezirke des Provinzialsteuerdirektors in Kassel zu verbinden ist. Durch Allerhöchsten Erlaß v. 21. Nov. 1868 (G. S. 1868, S. 1054) ist angeordnet worden, daß die in Beziehung auf die Verwaltung der Zölle und inneren indirekten Steuern zum Ver-

1867[1] für die Provinz Schleswig-Holstein in Altona.[2] Durch §. 5 des Gesetzes v. 23. Juni 1876, betreffend die Vereinigung des Herzogtums Lauenburg (jetzt Kreis Herzogtum Lauenburg) mit der preußischen Monarchie, ist demnächst bestimmt worden, daß auf dieses in bezug auf die staatliche Verwaltung der Provinz Schleswig-Holstein zugeteilte Herzogtum der Wirkungskreis des Provinzialsteuerdirektors für die Provinz nach Maßgabe der Verordnung v. 24. Aug. 1867 auszudehnen sei.[3] Für Helgoland gilt zurzeit noch der Vorbehalt in §. 9 des Gesetzes v. 18. Febr. 1901 (G. S., S. 11), wonach Zölle und indirekte Steuern „bis auf weiteres" „für Rechnung des Gemeinwesens" erhoben werden und „zu den Zwecken, welchen sie bisher gedient haben, zu verwenden" sind; die Verwaltung erfolgt „unter staatlicher Leitung und Aufsicht"; die „Auseinandersetzung zwischen dem Staat und der (künftigen) Gemeinde Helgoland" bleibt vorbehalten und hat durch königliche Verordnung zu erfolgen.

II. Die Provinzialsteuerdirektoren[4] führen in der Provinz, beziehungsweise in den Landesteilen, für welche sie bestellt sind, die gesamte Verwaltung der Zölle und indirekten Steuern.[5] Sie sind für die ihnen übertragenen Geschäfte ganz an die Stelle

---

waltungsbezirke des Provinzialsteuerdirektors zu Kassel gehörige Grafschaft Schaumburg von diesem Bezirke abzutrennen und mit dem Bezirke des Provinzialsteuerdirektors zu Münster zu verbinden sei.

[1] G. S. 1867, S. 1360.

[2] Der Sitz der Provinzialsteuerdirektion für die Herzogtümer Holstein und Schleswig war zuf. des Allerhöchsten Erlasses v. 24. Aug. 1867 Glückstadt; mit dem 1. Okt. 1872 ist derselbe jedoch nach Altona verlegt worden (vgl. Zirk. Reskr. des Finanzmin. v. 20. Sept. 1872, M. Bl. d. i. Verw. 1872, S. 249).

[3] Bereits vor der Einverleibung des Herzogtums Lauenburg in die preuß. Monarchie war bestimmt worden, daß die Provinzialsteuerdirektion für die Herzogtümer Holstein und Schleswig die betr. Funktionen auch für das Herzogtum Lauenburg auszuüben habe. Vgl. die Bekanntmachungen des Min. für Lauenburg v. 12. Nov. 1868 (Offiz. Wochenbl. für Lauenburg 1868, Nr. 88, S. 793) und v. 21. Aug. 1869 (a. a. O. 1869, Nr. 55, S. 541).

[4] Sie führen das Prädikat: „Geheimer Oberfinanzrat", und zwar nicht als eine bloße Titelverleihung, sondern als eine Bezeichnung des aus ihrem Amte selbst hervorgehenden Rangverhältnisses (Reskr. der Min. des Inn. u. der Fin. v. 15. Dez. 1826, v. Kamptz, Ann., Bd. X, S. 934).

[5] Die Geschäftsinstr. für die Regierungen v. 31. Dez. 1825 bestimmt Abschn. II, sub C, unter: „indirekte Steuern", daß zur Verwaltung der indirekten Steuern die Bearbeitung alles dessen gehört, was auf die Ein-, Ausgangs- und Durchgangsabgaben, die Auflagen auf die Bereitung des Branntweins, auf das Braumalz, auf den im Lande erzeugten Wein und Tabak, auf die Mahl- und Schlachtsteuer, auf die Stempelsteuer, ingleichen auf die Einkünfte von der Stromschiffahrt, von Häfen, Kanälen, Brücken, Fähren, Kran- und Warenniederlagen, auch sonstigen Gefällen, welche bei den indirekten Steuern verrechnet werden, ferner auf die Sicherung des Einkommens vom Salzmonopol, endlich die Aufsicht über die Beamten der indirekten Steuern und deren Anstellung, soweit diese vom Finanzministerium erfolgt, Bezug hat. Die Kab. O. v. 31. Dez. 1825 (G. S. 1826, S. 5 ff.) bestimmt (unter Lit. D, II, 4), daß den Provinzialsteuerdirektoren die Bearbeitung alles dessen gebührt, was sich auf die nach den Etats zu den indirekten Abgaben gerechneten Staatseinkünfte bezieht, mit Inbegriff der Abgaben von den Kommunikationsanstalten (außer den Chausseen), des Kalenderwesens und der Maßregeln zum Schutze des Salzmonopolhandels, an dessen Stelle jetzt die Salzsteuer getreten ist. Über die Kommunikationsabgaben ist jetzt durch Allerhöchsten Erlaß v. 31. Dez. 1904 (G. S., S. 43) anderweitig dahin bestimmt, daß das Verkehrsabgabenwesen auf die Behörden der Bauverwaltung übergegangen ist. Die Bekanntmachungen des Fin. Min. v. 16. März 1867 (M. Bl. d. i. Verw. 1867, S. 94, Nr. 83 u. S. 95, Nr. 84) enthalten spezielle Bestimmungen über die den Provinzialsteuerdirektionen in Hannover und in Kassel obliegenden Geschäfte. Außer der Verwaltung der Zölle, der Rübenzuckersteuer, der Abgaben von Branntwein, Bier und Tabak, der Steuer von inländischem Salze, der Stempelsteuer, der Wasserzölle, der Kommunikationsabgaben, die beide Bekanntmachungen gleichmäßig erwähnen, ist in Begriff der Provinzialsteuerdirektion in Kassel noch besonders bestimmt, daß derselben die Verwaltung der bei der Hervorbringung, Zubereitung oder dem Verbrauche von Wein, Obstwein und Essig an den Staat zu erlegenden Abgaben, mit Einschluß der Trankſteuer und der Zapfgebühr, obliegt, desgleichen der Stempel- und Konfirmationstaxen, sowie der Kollateralgelder. Als Kommunikationsabgaben (s. oben über den Allerhöchsten Erlaß v. 31. Dez. 1904) werden insbesondere aufgeführt: die Wege-, Chaussee-, Pflaster-, Damm-, Brücken-, Fähr-, Kanal-, Schleusen-, Hafen-, Wage-, Kranen-, Uferlager-, Niederlagegelder und Lagergebühren, welche für Rechnung des Staates zu erheben sind; ferner werden der Verwaltung der Provinzialsteuerdirektion auch noch speziell überwiesen: die Gebühren der Eichämter, die Abgaben von Jagdwaffen-Pässen, Hunden und Nachtigallen in den vormals großherzogl. hessischen Landesteilen, und die Mahl- und Schlachtakzise in der Landgraf-

der Regierungen getreten und führen ihre Verwaltung nach den Vorschriften der bestehenden Steuergesetze, Ordnungen und Anweisungen des Finanzministers und des diesem untergeordneten Generaldirektors der indirekten Steuern.[1] Sie sind dafür verantwortlich, daß die Geschäfte demgemäß gründlich und rasch bearbeitet und erledigt werden.[2] Ein kollegialischer Geschäftsbetrieb findet bei den Provinzialsteuerdirektionen nicht statt. Bei jeder Provinzialsteuerdirektion ist, außer den vortragenden Räten, ein Justitiarius angestellt, um die Untersuchungs-, Kautions- und andere Rechtssachen zu bearbeiten[3], auch an anderen Verwaltungssachen teilzunehmen, besonders aber den Provinzialsteuerdirektor bei Abwesenheit und Behinderung zu vertreten.[4] Findet zwischen dem letzteren und dem Justitiarius in Prozeß- und anderen Rechtssachen eine Verschiedenheit der Meinung statt und sie können sich darüber nicht einigen, so soll der Provinzialsteuerdirektor in solchen Fällen an das Finanzministerium zur Entscheidung berichten.[5]

III. Die Provinzialsteuerdirektoren sind dem Finanzminister untergeordnet[6]; zu den Oberpräsidenten stehen sie in demselben Verhältnisse, wie die Regierungen, welch letzteren sie gleichgestellt sind.[7] Sie sind befugt, den Plenarsitzungen der Regierungen in dem Bezirke ihrer Verwaltung beizuwohnen, können auch bei ihrer Anwesenheit in den verschiedenen Regierungsdepartements von dem Regierungspräsidenten zu einzelnen Sitzungen des Plenums sowie der Abteilungen noch besonders eingeladen werden und haben alsdann ein Votum.[8]

IV. Zum Ressort der Provinzialsteuerdirektionen gehören die Stempel- und die Erbschaftssteuerämter, die Hauptzollämter und Hauptsteuerämter, welche die für die unmittelbare Erhebung und Kontrolle der genannten Steuern und Abgaben angeordneten Organe bilden und als solche den Provinzialsteuerdirektionen untergeben sind.

Die Verwaltung des Stempelwesens erfolgt durch die Stempelsteuerämter, die den Provinzialsteuerdirektionen untergeordnet sind; deren Vorstände haben nach besonderen Anweisungen des Finanzministers die nähere Aufsicht zu führen.[9] Die Verwaltung des Erbschaftssteuerwesens wird unter Leitung des Finanzministers von den Provinzialsteuerbehörden durch die Erbschaftssteuerämter geführt, welchen innerhalb der ihnen von dem Finanzminister anzuweisenden Geschäftsbezirke die Feststellung und Einziehung der zu erhebenden Erbschaftssteuerbeträge und die Aufsicht über die Beobachtung der Vorschriften der Gesetze betreffend die Erbschaftssteuer obliegt.[10]

---

schaft Hessen-Homburg. — Vgl. jedoch: Verordnung v. 24. Juni 1867, betr. die Aufhebung der Trank- und Zapfgebühr in den vormals großherzogl. und landgräfl. hessischen Landesteilen (G. S. 1867, S. 918), und in betreff der Erbschaftsabgaben die Verordnung v. 5. Juli 1867 (G. S. 1867, S. 1120 ff.), desgl. Verordnung v. 26. Sept. 1867, betr. die Aufhebung der Hunde- und Nachtigallensteuer als Staatssteuer in den vormals großherzogl. hessischen Gebietsteilen.

[1] Kab. O. v. 3. Okt. 1824 (v. Kamptz, Ann., Bd. VIII, S. 1005) und Geschäftsinstr. für die Reg. v. 31. Dez. 1825 zum Abschn. II, C, unter: „indirekte Steuern".

[2] Geschäftsinstr. für die Reg. v. 31. Dez. 1825 (zum Abschn. II. C, Abs. 2), wo zugleich bestimmt wird, daß sie verpflichtet sind, sich genaue Lokal- und Personalkenntnis zu verschaffen, zu dem Ende die untergeordneten Dienststellen fleißig, die Hauptämter jährlich wenigstens ein- bis zweimal, und jährlich bei der Bezirksbereisung andere Steuerstellen und Gewerbeanlagen zu besuchen, dabei die richtige Anwendung der für die Beaufsichtigung, Erhebung, Buchung und Berechnung bestehenden Vorschriften zu prüfen, auf ein übereinstimmendes und zweckmäßiges Verfahren hinzuwirken und etwaigen Mängeln Abhilfe zu verschaffen.

[3] Geschäftsinstr. für die Reg. v. 31. Dez. 1825 (zum Abschn. II. C, Abs. 3 u. 4). Der Justitiarius hat hiernach auch darauf zu sehen, daß die Steuerprozesse nicht verzögert werden und die Strafresolute mit Gründen prompt abgefaßt werden. Auch hat er die Vollständigkeit der alljährlich dem Finanzminister einzusendenden Prozeßliste zu kontrollieren.

[4] Geschäftsinstr. v. 31. Dez. 1825 a. a. O.

[5] Ebendas.

[6] Allerhöchster Erlaß v. 8. Febr. 1867 (G. S. 1867, S. 204), u. v. 24. Aug. 1867 (a. a. O., S. 1360).

[7] Kab. O. v. 3. Okt. 1824 (v. Kamptz, Ann., Bd. VIII, S. 1005). Vgl. oben S. 468, 4.

[8] Kab. O. v. 31. Dez. 1825, sub D, Nr. V (G. S. 1826, S. 9).

[9] Stempelgesetz v. 7. März 1822, §. 24 (G. S. 1822, S. 70), Verordnung v. 19. Juli 1867, §§. 23, 24 (G. S. 1867, S. 1198 ff.), und Verordnung v. 7. Aug. 1867, §§. 23, 24 (G. S. 1867, S. 1285), jetzt ersetzt durch das Stempelgesetz v. 31. Juli 1895 (G. S., S. 413), §§. 30, 31.

[10] Vgl. §. 29 des Ges. v. 30. Mai 1873, betr.

Die lokalen Verwaltungsorgane der Provinzialsteuerdirektionen bezüglich der Zölle und indirekten Steuern bilden die Hauptzollämter, die Unterzollämter erster und zweiter Klasse und die Hauptsteuer- und Steuerämter.[1] Diese Behörden und ihre Vollzugsorgane dienen in erster Linie zur Ausführung der umfassenden Reichsgesetzgebung über Zölle und indirekte Steuern[2]; demgemäß sind auch reichsrechtlich die Grundzüge einer einheitlichen Organisation der Landesbehörden vorgeschrieben.[3] Es ist ihnen aber auch nach Maßgabe der betreffenden Steuergesetze die Verwaltung solcher Abgaben überwiesen, welche der Ordnung durch Landesrecht überlassen blieben, namentlich der Schiffahrtsabgaben, und insbesondere ist ihnen auch die Einziehung der Gerichtskosten übertragen.[4] Auf Grund der §§. 19 und 20 der von dem Bundesrate erlassenen Schiffsvermessungsordnung v. 5. Juli 1872[5], an deren Stelle jetzt die Schiffsvermessungsordnung v. 20. Juni 1888 in der Fassung der Bekanntmachung v. 1. März 1895 getreten ist, sind ferner bestimmte Steuer- und Zollämter als Schiffsvermessungsbehörden und die betreffenden Regierungen als Revisionsbehörden bestellt worden.[6]

---

die Erbschaftssteuer (G. S. 1873, S. 335), welches Gesetz zuf. des Art. I, §. 3 des Ges. v. 22. Juni 1875 (G. S. 1875, S. 236) auch in den Hohenzollernschen Landen eingeführt worden ist, dazu Ges. v. 19. Mai 1891 (G. S., S. 72); Neuredaktion des ganzen Gesetzes durch Bek. v. 24. Mai 1891, G. S., S. 78, über die Erbschaftssteuerämter §. 31; Abänderung durch Ges. v. 31. Juli 1895 (G. S., S. 412), bezüglich der §§. 10, 15 und des Tarifes. Auf Grund der Bestimmungen des §. 29 hat der Finanzmin. die Einrichtung der Erbschaftssteuerämter nach Maßgabe der Bekanntmachung v. 2. Dez. 1873 angeordnet (vgl. diese durch das Zirk. Reskr. des Justizmin. v. 30. Dez. 1873 den Gerichten mitgeteilte Bekanntmach. im Just. Min. Bl. 1874, S. 3 ff.), welche zugleich die Geschäftsbezirke und den Sitz der Erbschaftssteuerämter festgestellt hat. Die hierdurch getroffenen Einrichtungen haben durch neuere Anordnungen des Finanzmin. einige Abänderungen erlitten. Vgl. hierüber die Zirk. Reskr. des Justizmin. v. 26. Sept. 1876 (Just. Min. Bl. 1876, S. 182), v. 11. Juni 1878 (a. a. O., 1878, S. 91), v. 5. Aug. 1878 (ebendas. S. 125) und v. 27. Dez. 1881 (a. a. O. 1881, S. 337).

[1] Vgl. das Vereins-Zollgesetz v. 1. Juli 1869 (B. G. Bl. 1869, S. 317 ff.), §§. 18, 128, 131 und 133. — Die in Rede stehenden Behörden befinden sich entweder im Grenzbezirke (vgl. §. 16 a. a. O.) oder im Innern des Vereinsgebietes. Dienststellen und Beamte im Grenzgebiete sind: a) die Zollämter, welche entweder Hauptzollämter oder Nebenzollämter erster oder zweiter Klasse sind (vgl. §. 128 a. a. O.); b) Ansagepostен, welche da errichtet sind, wo die Zollämter nicht nahe genug an der Zollinie liegen (vgl. §. 18 a. a. O.); c) Grenzaufseher (Grenzaufsichtsbeamte), welchen obliegt, den Grenzbezirk und die Binnenlinie ununterbrochen zu beaufsichtigen (vgl. §. 129 a. a. O. und Zollordn. v. 23. Jan. 1838, §. 106, G. S. 1838, S. 67). Im Innern des Vereinsgebiets bestehen zur Erhebung des Ein- und Ausgangszolls Hauptzoll- und Hauptsteuerämter und Zoll- und Steuerämter. Sie sind entweder solche, mit denen eine Niederlage für Waren, auf denen noch ein Zollanspruch haftet, verbunden ist [Packhof, Halle, Lagerhaus, Freihafen] (vgl. Vereinszollgesetz v. 1. Juli 1869, §§. 97 ff.), oder solche, bei welchen dies nicht der Fall ist (vgl. ebendas., §. 131). Mit der Handhabung der Warenkontrolle im Binnenlande sind Steueraufseher und andere Beamte beauftragt (vgl. §. 132, ebendas.).

[2] Vgl. hierüber Laband IV, S. 384 ff., Zorn II, S. 743 ff. Über die Verwaltung der Zölle und Verbrauchssteuern bes. Laband IV, S. 423 ff.

[3] Zollvereinsvertr. v. 8. Juli 1867 — Reichsverf. Art. 40 —, Art. 3, §. 6, Art. 16, Ziff. 4, Art. 19: vgl. Laband IV, S. 425.

[4] Ausführungsgesetz v. 10. März 1879 zum D. Gerichtskostengesetz usw., §§. 29 u. 30 (G. S. 1879, S. 152 ff.) und Anweisung des Finanzmin. v. 30. Aug. 1879.

[5] Reichsgesetzbl. 1872, S. 270 ff.

[6] Reichsgesetzbl. 1895, S. 153 ff. — Im Bezirke der Provinzialsteuerdirektion zu Königsberg sind die Hauptzollämter Memel und Pillau und das Hauptsteueramt zu Königsberg als Vermessungsbehörden bestellt, und das Hauptzollamt zu Memel, sowie die Hauptsteuerämter zu Königsberg und Osterode sind zugleich Flußschiffsvermessungsstellen. Im Bezirke der Provinzialsteuerdirektion zu Danzig sind das Hauptzollamt zu Danzig und das Hauptsteueramt zu Elbing zu Vermessungsbehörden bestellt, und die Hauptzollämter zu Danzig und Thorn, sowie das Hauptsteueramt zu Elbing sind zugleich Flußschiffsvermessungsstellen. Im Bezirke der Provinzialsteuerdirektion zu Stettin sind die Hauptzollämter zu Kolbergermünde, Stolpmünde, Stralsund (zugleich für die Werft in Seedorf), Swinemünde und Wolgast, und die Hauptsteuerämter zu Stettin und zu Anklam (zugleich für Ückermünde), ferner als Nebenzollamt I Greifswald und das Steueramt Barth (zugleich für die Werften in Damgarten, Zingst, Wieck a. D., Prerow und Fuhlendorf) als Vermessungsbehörden bestellt, und die Hauptzollämter zu Swinemünde und Wolgast, sowie das Hauptsteueramt zu Stettin sind zugleich Flußschiffsvermessungsstellen. Im Bezirke der Provinzialsteuerdirektion zu Magdeburg sind die Hauptsteuerämter zu Halle, Magdeburg und Mühlberg zugleich Flußschiffsvermessungsstellen. Im Bezirke der Provinzialsteuerdirektion zu Altona sind die Hauptzollämter zu Hadersleben, Itzehoe, Neustadt, Ottensee (zugleich für Altona) und Tönning, und die Hauptsteuer-

Jedes Hauptzoll- und Hauptsteueramt besteht aus einem Oberzoll- beziehungsweise Obersteuerinspektor, einem Hauptamtsrendanten, einem Hauptamtskontrolleur und dem erforderlichen Hilfs- und Unterbeamtenpersonal.[1]

V. Die Salzsteuerämter auf den königlichen Staatssalzwerken sind in allen Angelegenheiten, welche die Feststellung, Kontrollierung und Freischreibung der Salzabgabe und Kontrollegebühr betreffen, unbeschadet ihres Unterordnungsverhältnisses zu den ersten Betriebsbeamten der Salzwerke und den königlichen Oberbergämtern, den Hauptzoll- oder Hauptsteuerämtern, in deren Bezirken die Salzwerke sich befinden, unmittelbar untergeordnet.[2]

VI. Zur Zuständigkeit der Zoll- und Steuerbehörden gehören ferner noch: 1. die Erhebung und Verwaltung des Spielkartenstempels[3]; 2. die Aufsicht über die Erhebung der Reichsstempelabgaben anderer Art.[4]

VII. Eine gemeinsame Provinzialverwaltung der Zölle und indirekten Steuern ist hergestellt für preußische Landesteile (Kreis Schmalkalden) mit Sachsen-Weimar-Eisenach, den drei sächsischen Herzogtümern Sachsen-Altenburg, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Koburg und Gotha, den beiden Fürstentümern Reuß und den beiden Fürstentümern Schwarzburg im Thüringischen Zoll- und Steuerverein, an dessen Spitze ein preußischer Beamter als Generaldirektor mit dem Sitze in Erfurt steht. Dieser Ver-

---

ämter zu Flensburg und Kiel, die Nebenzollämter I zu Apenrade, Blankenese, Brunsbüttel, Eckernförde, Glückstadt, Heiligenhafen, Husum, Kappeln, Sonderburg, Untersen, Wewelsfleth, Wilster, Wyk auf Föhr, das Steueramt zu Rendsburg und das Nebenzollamt II zu Haseldorf als Vermessungsbehörden bestellt. Im Bezirke der Provinzialsteuerdirektion zu Hannover sind als Vermessungsbehörden bestellt: die Hauptzollämter zu Emden, Geestemünde, Harburg, Leer und Stade, die Nebenzollämter I zu Karolinensiel, Kranz, Freiburg, Lühe, Neuhaus a. O., Norden, Papenburg, Rönnebeck, Begesack, Weener und die Obersteuerkontrolle Aurich; als Flußschiffsvermessungsstellen fungieren die Hauptzollämter zu Emden, Geestemünde, Harburg und Leer und die Hauptsteuerämter zu Hitzacker, Lüneburg und Münden, sowie die Steuerämter zu Hameln, Hoyer, Lingen, Nienburg, Verden, Burgdamm, Begesack, Papenburg, Weener, die Ob.-Grenzkontr. Haarem und die Ob.-Steuerkontr. Aurich (vgl. die Angaben im Staatshandbuch für 1905); über die Vermessung der Flußschiffe auf den märkischen Wasserstraßen Allerh. Erlaß v. 16. März 1903 (G. S., S. 173).

[1] Das niedere Personal besteht aus den Pachhofsvorstehern, Oberrevisoren, Hauptzoll- und Hauptsteueramts-Assistenten, Hauptzoll- und Hauptsteueramts-Dienern (auch Gewichtssetzern, Bootsknechten usw.), den Einnehmern der Nebenzoll- und Untersteuerämter, den Assistenten bei diesen, den Zollempfängern, Steuerempfängern, Ansagebeamten, Torkontrolleurs und Torwärtern, den Amtsdienern und Gewichtssetzern bei Nebenzoll- und Untersteuerämtern, den Legitimationsscheinausfertigern, den Kontrollamtsverwaltern, Baumschließern usw. bei den Rheinzollämtern, und den Aufsichtsbeamten, nämlich den Obergrenz- und Obersteuerkontrolleuren und den Grenz- und Steueraufsehern.

[2] Zirk. Reskr. des Finanzmin. v. 19. Dez. 1871 (M. Bl. d. i. Verw. 1872, S. 94), welches zugleich bestimmt, daß die Oberbeamten der Steuerverwaltung an den auf den Salzwerken stattfindenden steuerlichen Abfertigungen und den damit in Verbindung stehenden Geschäften (Verwiegung, Denaturierung des Salzes usw.) tunlichst oft teilzunehmen und sich von der Beobachtung der bezüglichen Bestimmungen, sowie von der vorschriftsmäßigen Führung der betr. Register fortgesetzt in Kenntnis zu erhalten, dabei jedoch auf die aus der Verbindung der Salzsteuerämter mit den Salzwerksverwaltungen und der dienstlichen Unterordnung der letzteren unter die Oberbergämter sich ergebenden besonderen Verhältnisse die geeignete Rücksicht zu nehmen und sich jeder Einwirkung auf Angelegenheiten, welche nur die Salzwerksverwaltung betreffen, zu enthalten haben. Von den an die Salzsteuerämter auf den Staatssalzwerken in Beziehung auf die Salzabgaben ergehenden generellen oder sonstigen Verfügungen von Wichtigkeit soll den betr. Oberbergämtern durch Vermittlung der Provinzialsteuerdirektionen Nachricht gegeben werden, und die Besetzung der Salzsteuerämter auf den in dem Bezirke der Provinzialsteuerdirektion befindlichen Staatssalzwerken soll im Einvernehmen mit der Provinzialsteuerdirektion erfolgen. Beschwerden gegen Salzwerksbeamte wegen unterlassener Befolgung der hinsichtlich der Salzabgaben erteilten Vorschriften sind von den Beamten der Steuerverwaltung zunächst direkt dem beteiligten Salzwerksdirektor zur Abstellung der Mängel mitzuteilen, und falls ein Einverständnis hierbei nicht zu erzielen, ist der Sachverhalt protokollarisch festzustellen und das Protokoll in je einer Ausfertigung einerseits dem Provinzialsteuerdirektor und andererseits dem Oberbergamte zur weiteren Veranlassung zuzustellen.

[3] R. G. v. 3. Juli 1878 (R. G. B., S. 133) §§. 20—22, dazu Verordnung d. B. R. v. 6. Juli 1878 (Z. Bl. f. d. D. R. 403 ff.).

[4] Wechselstempelsteuergef. v. 10. Juni 1869 (B. G. B., S. 193), Börsensteuergef. v. 14. Juni 1900 (R. G. B., S. 275); s. dazu Laband IV. §. 125, bes. S. 459 f.

ein bildet einen Bestandteil der Gründung des großen Preußisch-Deutschen Zollvereins[1] und wurde später mehrfach ergänzt und erweitert.[2] — Dem Generaldirektor sind die Hauptsteuerämter und Bezirkssteuerämter des Vereinsbezirks, 14 an Zahl, unterstellt, die von den Vereinsstaaten eingesetzt sind; für den Vereinsaufwand, besonders die gemeinsame Direktivbehörde, wird ein besonderer Etat unter den Vereinsregierungen vereinbart; jede Regierung führt eine Stimme.[3] Der Vertrag gilt auf unbestimmte Zeit fort, mit einjähriger Kündigungsfrist.

VIII. Die Zuständigkeit der Provinzialsteuerdirektionen ist demnach eine zum großen Teile landesrechtliche, zum weitaus größeren aber reichsrechtliche. Für den Umfang der ersteren sind sie dem Finanzminister untergeordnet; aber auch für den reichsrechtlichen Teil ihrer amtlichen Tätigkeit unterstehen sie, da die Verwaltung der Zölle und indirekten Steuern vom Reiche in Selbstverwaltung der Einzelstaaten gegeben ist, als preußische Behörden dem preußischen Finanzminister. Für den reichsrechtlichen Teil ihrer Zuständigkeit aber besteht eine reichsverfassungsmäßig auf der Grundlage der früheren Zollvereinsentwicklung geordnete Reichsaufsicht durch Reichsbevollmächtigte und Stationskontrolleure, die, erstere den Direktiv-, letztere den Lokalbehörden, vom Kaiser beigeordnet werden.[4]

IX. Preußischen Provinzialsteuerdirektionen ist mehrfach durch Staatsvertrag die Verwaltung der Zölle und Reichssteuern für deutsche Kleinstaaten übertragen, so für Lübeck, Teile von Hamburg und Oldenburg derjenigen in Altona[5], für Anhalt der Direktion in Magdeburg, für Schaumburg-Lippe, Teile von Hamburg und Oldenburg derjenigen in Hannover, für Lippe-Detmold und Waldeck derjenigen in Münster.

§. 86.

III. Die Provinzialschulkollegien.

I. Die Verordnung v. 30. April 1815 wegen verbesserter Einrichtung der Provinzialbehörden[6] hatte im §. 15 bestimmt, daß in jeder Provinz für die Kirchen- und Schulsachen ein Konsistorium bestehen solle, dessen Präsident der Oberpräsident sein sollte. Für die hiernach im Anschluß an die kirchenrechtliche Entwicklung seit der Reformationszeit wieder errichteten Provinzialkonsistorien ist sodann die Dienstinstruktion v. 23. Okt. 1817[7] ergangen, deren Bestimmungen indes durch die Kabinettsorder v. 31. Dez. 1825 wegen anderweitiger Organisation der Provinzialverwaltungsbehörden[8], und demnächst durch die beiden Verordnungen v. 27. Juni 1845, betreffend die Ressortverhältnisse der Provinzialbehörden für das evangelische Kirchenwesen und in katholisch-kirchlichen Angelegenheiten[9], wesentliche Abänderungen erlitten haben.

Nach der Dienstinstruktion für die Provinzialkonsistorien v. 23. Okt. 1817 (§. 1) waren die Konsistorien nicht allein dazu bestimmt, in rein geistlicher und wissenschaftlicher Hinsicht die allgemeine Leitung des evangelischen Kirchenwesens, sondern auch die der Schulangelegenheiten der Provinz zu besorgen. Durch die Kabinettsorder v. 31. Dez. 1825 (Lit. B, Nr. 1) wurde indes angeordnet, daß das Konsistorium sich in zwei Ab-

[1] S. hierüber oben Bd. I, S. 30 f.

[2] Staatsvertr. v. 10. Mai 1833, 20. Nov. 1889 (G. S. 1890, S. 13), zuletzt 20. Nov. 1900 (G. S. 1901, S. 93).

[3] S. den Organisationsplan G. S. 1890, S. 23 ff.

[4] S. hierüber die Werke über Reichsstaatsrecht von Laband IV, S. 423 ff., bes. S. 426 f. Zorn, Bd. II, S. 746. Das ganze, sehr eigentümliche System dieser Reichsaufsicht ist übernommen und erklärt sich nur aus den Einrichtungen des alten Zollvereins.

[5] Vgl. Staatsvertr. v. 28. Mai 1868 (G. S. 1869, S. 153), die übrigen Angaben nach dem Staatshandbuch von 1905.

[6] G. S. 1815, S. 85.

[7] G. S. 1817, S. 237.

[8] G. S. 1826, S. 5.

[9] G. S. 1845, S. 440 u. 443.

teilungen teilen solle, deren eine unter dem Namen „Konsistorium" die evangelisch-geistlichen Sachen, die andere unter dem Namen „Provinzialschulkollegium" die dem Kollegium durch die Dienstinstruktion für die Konsistorien v. 23. Okt. 1817 überwiesenen Unterrichtsangelegenheiten zu bearbeiten habe.[1] Die Oberpräsidenten aber sollten in beiden Abteilungen den Vorsitz und die Leitung der Geschäfte führen.[2] Durch den §. 6 der Verordnung v. 27. Juni 1845, betreffend die Ressortverhältnisse der Provinzialbehörden für das evangelische Kirchenwesen, wurde jedoch bestimmt, daß der Vorsitz in den Provinzialkonsistorien mit dem Amte der Oberpräsidenten in Zukunft nicht von selbst und unmittelbar verbunden sein solle, sondern dem Könige vorbehalten bleibe, in jedem einzelnen Falle wegen Ernennung des Vorsitzenden besonders zu bestimmen. Dagegen behielt es sein Bewenden dabei, daß der Vorsitz im Provinzialschulkollegium mit dem Amte des Oberpräsidenten verbunden ist. Durch die neueste Entwicklung — s. oben S. 425 f. — sind die Konsistorien ebenso wie der Oberkirchenrat aus dem Organismus der Staatsverwaltung völlig ausgeschieden. Als Behörden des landesherrlichen Kirchenregiments sowie in Rücksicht auf die historischen Zusammenhänge zwischen der Staats- und der evangelischen Kirchenverwaltung sind sie jedoch als selbständiger Anhang zur Staatsverwaltung in das System einzureihen. Der Allerhöchste Erlaß v. 28. Nov. 1881[3] hat bestimmt[4], daß bei den Provinzialschulkollegien, sofern für dieselben nicht besondere Dirigenten bestellt sind oder künftig bestellt werden, die Präsidenten der am Orte befindlichen Regierungen die Vertretung des Vorsitzenden in Behinderungsfällen zu übernehmen und die Geschäfte ständiger Direktoren zu führen haben, sowie daß die Stellvertretung des Regierungspräsidenten in diesen Funktionen der Regel nach durch das jedesmal anwesende dienstälteste Mitglied der Behörde erfolgt, der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten jedoch befugt ist, in besonderen Fällen einen anderen Stellvertreter anzuordnen.

II. Die für die neun älteren Provinzen bestehenden Provinzialschulkollegien haben ihren Sitz in Königsberg, Danzig, Berlin, Stettin, Breslau, Posen, Magdeburg, Münster und Koblenz. Das Provinzialschulkollegium für die Provinz Brandenburg fungiert auch für die Stadt Berlin[5], dasjenige der Rheinprovinz für Hohenzollern.[6] Durch die Verordnung v. 22. Sept. 1867[7] wurde für die im Jahre 1866 neuerworbenen Landesteile die Errichtung von drei unter dem Vorsitze der Oberpräsidenten stehenden Provinzialschulkollegien, und zwar für Schleswig-Holstein in Schleswig[8], für die Provinz Hannover in Hannover[9] und für die Provinz Hessen-Nassau mit dem Amtssitze in Kassel[10] angeordnet. Diese neuerrichteten Provinzialschulkollegien, welche, gleich denjenigen

---

[1] Dabei war bestimmt, daß dem Oberpräsidenten das Recht zustehen solle, die Mitglieder des vormaligen vereinten Konsistoriums mit Berücksichtigung ihrer Qualifikation zu den Arbeiten der einen oder der anderen oder beider Abteilungen zuzuziehen.

[2] Instr. für die Oberpräsidenten v. 31. Dez. 1825, §. 3 (G. S. 1826, S. 1).

[3] M. Bl. d. i. Verw. 1882, S. 45.

[4] Der Erlaß war zunächst nur für die Kreisordnungsprovinzen ergangen, bestimmte aber zugleich, daß die darin getroffenen Anordnungen auch in den übrigen Landesteilen zur Anwendung kommen sollen, sobald für dieselben das Ges. v. 26. Juli 1880 eingeführt sein wird; jetzt ist durch das L. V. G. v. 30. Juli 1883 der Vorbehalt erledigt.

[5] L. V. G., §. 41, Abs. 2.

[6] Ges. v. 7. Jan. 1852 (G. S., S. 35), §. 1.

[7] G. S. 1867, S. 1570.

[8] Der §. 1 der Verordnung v. 22. Sept. 1867 hatte bestimmt, daß Kiel Amtssitz des Provinzialschulkollegiums für die Herzogtümer Schleswig und Holstein bilden solle; durch den Allerhöchsten Erlaß v. 19. März 1879 (G. S. 1879, S. 124) ist jedoch bestimmt worden, daß der Sitz des Provinzialschulkollegiums (wie des Oberpräsidenten) von Kiel nach Schleswig verlegt werde. Durch den §. 5 des Ges. v. 23. Juni 1876, betr. die Vereinigung des Herzogtums Lauenburg mit der preuß. Monarchie (G. S. 1876, S. 170), ist bestimmt worden, daß der Wirkungskreis dieses Provinzialschulkollegiums nach Maßgabe der Verordnung v. 22. Sept. 1867 auf das der Provinz Schleswig-Holstein zugeteilte Herzogtum Lauenburg ausgedehnt werde.

[9] Das Provinzialschulkollegium zu Hannover ist an die Stelle des durch das Patent v. 2. Juni 1830 (G. S. für Hannover 1830, Abt. II, S. 19) angeordneten Oberschulkollegiums zu Hannover getreten.

[10] Dem Provinzialschulkollegium in Kassel ist durch den Allerhöchsten Erlaß v. 18. Jan. 1869 (G. S., S. 209) auch die Leitung des gesamten Schulwesens im Fürstentum Waldeck übertragen worden (vgl. Ressk. des Min. der geistl. usw. Angelegenheiten v. 15. Febr. 1869, Königl. Preuß. Staatsanzeiger 1869, Nr. 89, S. 1569). Diese Verordnung ist abgeändert durch die Verordnung v. 25. März 1885 (G. S., S. 69), nach welcher

der älteren Provinzen, unmittelbar unter dem Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten stehen, haben (§. 3 der Verordnung v. 22. Sept. 1867) in dem ihnen angewiesenen Bezirke dieselben amtlichen Aufgaben zu lösen, welche den Provinzialschulkollegien in den älteren Landesteilen nach der Instruktion v. 23. Okt. 1817, der Kabinettsorder v. 31. Dez. 1825 und den dieselben erläuternden, ergänzenden und abändernden Bestimmungen gestellt sind. Den Provinzialschulkollegien steht in betreff der sämtlichen Elementar- und Bürgerschulen, sowie in betreff der Privaterziehungs- und Unterrichtsanstalten nur die obere Leitung in wissenschaftlicher Hinsicht und in Beziehung auf die innere Verfassung, ingleichen die Sorge für die Ausbildung der Elementarlehrer zu.[1] Dagegen stehen nach dem älteren Recht alle gelehrten Schulen der Provinz, nämlich diejenigen, welche zur Universität entlassen, desgleichen die zu Entlassungsprüfungen berechtigten Realschulen erster Ordnung, die mit besonderen Berechtigungen versehenen Progymnasien und die Schullehrerseminarien unter unmittelbarer Verwaltung und Aufsicht des Provinzialschulkollegiums.[2] In den im Jahre 1866 mit der Monarchie vereinigten Landesteilen erstreckt sich die Kompetenz der Provinzialschulkollegien auf alle zur Kategorie der höheren Lehranstalten gehörigen öffentlichen Schulen, einschließlich der Realschulen zweiter Ordnung, der höheren Bürgerschulen und der nicht mit besonderen Berechtigungen versehenen Progymnasien, wodurch die Delegation der Beaufsichtigung einzelner solcher Schulen an die betreffende Regierung nicht ausgeschlossen ist.[3]

Zum Ressort des Provinzialschulkollegiums für die Provinz Brandenburg und den Stadtkreis Berlin gehört auch die königliche Taubstummenanstalt zu Berlin.[4]

Die Wirksamkeit des Provinzialschulkollegiums erstreckt sich in Absicht des Unterrichts- und Erziehungswesens auf folgende Gegenstände[5]: 1) Alle den pädagogischen Zweck der Unterrichtsanstalten im allgemeinen betreffenden Angelegenheiten; 2) die Prüfung der Grundpläne oder Statuten der Schulen und Erziehungsanstalten, insofern sie deren innere Einrichtung betreffen; 3) die Prüfung neuer, die Revision und Berechtigung schon vorhandener spezieller Schulordnungen und Reglements, ingleichen die Disziplinargesetze, nicht minder die Abgabe zweckmäßiger Vorschläge behufs Abstellung der bei dem Erziehungs- und Unterrichtswesen eingeschlichenen Mißbräuche und Mängel; 4) Prüfung der im Gebrauche befindlichen Schulbücher, Bestimmung derjenigen, welche abzuschaffen oder neu einzuführen sind, und Regulierung der Anwendung nach vorheriger Genehmigung des Ministeriums; 5) Abfassung neuer, für nötig erachteter Schulbücher und deren Einführung zum Gebrauche für inländische Schulen mit Genehmigung des Ministeriums; 6) Beaufsichtigung und Revision der Schullehrerseminarien sowie der Anstalten zur weiteren Ausbildung schon angestellter Lehrer, ingleichen die Anstellung und Disziplin der Lehrer bei denselben[6]; 7) die Prüfung pro facultate docendi bei den gelehrten Schulen, der sich alle Kandidaten, welche unterrichten wollen, nach der Verordnung v. 12. Juli 1810 unterziehen müssen, ingleichen die Prüfung der Lehrer bei denselben pro loco und

---

es bezüglich des höheren Schulwesens bei dem bisherigen Recht verbleibt (Art. II), wogegen das Elementarschulwesen dem Landesdirektor von Waldeck unterstellt wurde (Art. I). In disziplinarischer Hinsicht gilt für die an den Volksschulen angestellten Lehrer und Beamten die Verordnung v. 18. Jan. 1869 (Art. III), für die dem Provinzialschulkollegium in Kassel unterstellten Lehrer und Beamten die Verordnung v. 2. Nov. 1874 (G. S., S. 353).

[1] Im übrigen sind diese Schulen und Anstalten der Aufsicht und Verwaltung der Regierungen unterworfen (vgl. unten S. 540).

[2] Dienstinstr. für die Konsistorien v. 23. Okt. 1817, §. 6, Kab. O. v. 31. Dez. 1825, Lit. B, Nr. 9, Allerhöchster Erlaß v. 26. Aug. 1859 (G. S. 1859, S. 535), Allerhöchster Erlaß v. 11. Mai 1863 (M. Bl. d. i. Verw. 1863, S. 153).

[3] Allerhöchste Order v. 18. Nov. 1868 (Zentralbl. der Unterr. Verw. 1869, S. 134—135).

[4] Regl. v. 4. April 1878 für die Taubstummenanstalt zu Berlin, §. 18 (M. Bl. d. i. Verw. 1878, S. 51, Zentralbl. für Unterr. Verw. 1878, S. 246).

[5] §. 7 der Dienstinstr. für die Konsistorien v. 23. Okt. 1817.

[6] Über das Verhältnis der Bezirksregierungen und die Mitwirkung der Schulräte derselben bei den Angelegenheiten der Schullehrerseminarien vgl. das Zirk. Reskr. des Min. der geistl. usw. Angelegenheiten v. 23. Febr. 1867 (M. Bl. d. i. Verw. 1867, S. 115, Nr. 105), und über die Stellung der kirchlichen Behörden zu den Schullehrerseminarien, insbesondere in der Provinz Schleswig-Holstein, das Reskr. desselben Min. v. 6. Aug. 1869 (a. a. O. 1869, S. 238).

pro ascensione[1]; 8) Abordnung von Abiturientenprüfungskommissarien und Beurteilung der Abiturientenprüfungen bei den gelehrten Schulen nach den darüber erlassenen Verordnungen, und Vorschläge zur Vervollkommnung dieser Maßregeln; 9) die Aufsicht, Leitung und Revision der gelehrten Schulen, welche zur Universität entlassen; 10) die Anstellung, Beförderung[2], Disziplin, Suspension und Entlassung[3] der Lehrer bei den gedachten gelehrten Schulen.

Diese Bestimmungen sollen auf das Erziehungs- und Unterrichtswesen ohne Unterschied der Konfession Anwendung finden, jedoch bleibt den katholischen Bischöfen ihr Ein-

---

[1] Diese Prüfungen erfolgen durch die von den Provinzialschulkollegien ressortierenden wissenschaftlichen Prüfungskommissionen (s. unten S. 494, IV).

[2] Die Instr. v. 23. Okt. 1817, §. 7, Nr. 10, welche die im Texte gegebene Bestimmung enthält, fügt hinzu, daß die Provinzialschulkollegien in Rücksicht der Anstellung der Rektoren und oberen Lehrer bei den gedachten Schulen die Genehmigung des Ministers der geistl. usw. Angelegenheiten einholen müssen. Diese Vorschrift wurde durch die Kab. O. v. 31. Dez. 1825, unter B, Nr. 8 (G. S. 1826, S. 5) dahin geändert, daß die Provinzialschulkollegien verpflichtet sein sollten, den Anweisungen des Ministeriums hinsichts der Anstellung, der Beförderung oder Versetzung von Lehrern nachzukommen, demselben auch auf Erfordern von eintretenden Vakanzen vor der Wiederbesetzung der Stelle Anzeige zu machen. Die Verordnung v. 9. Dez. 1842 (G. S. 1843, S. 1) hat dann folgende Bestimmungen hierüber getroffen: a) Das Recht zur Anstellung und Beförderung der Lehrer an den Gymnasien und Schullehrerseminarien, und wo diese Anstalten dem Patronate einer Stadt oder anderer Korporation unterworfen sind, das Recht zur Bestätigung der Lehrer, steht den Provinzialschulkollegien zu; diese müssen jedoch zu der Anstellung, Beförderung oder Bestätigung, sofern solche nicht bloß einen Hilfslehrer oder einen auf Kündigung angestellten technischen Lehrer betrifft, die Genehmigung des Ministers der geistl. usw. Angelegenheiten einholen. Auch sind dieselben verpflichtet, wenn das Ministerium sich in einzelnen Fällen veranlaßt findet, wegen der Anstellung, Beförderung oder Versetzung eines Lehrers besondere Anweisung zu erteilen, diese Anweisung zu befolgen. Dem Minister ist daher von jeder Erledigung einer Lehrerstelle sofort Anzeige zu machen (§. 1). b) Diese Bestimmungen (§. 1) finden auch auf die Anstellung, Beförderung und Versetzung, ingleichen auf die Bestätigung der Lehrer an den zur Entlassungsprüfung nach der Instr. v. 8. März 1832 berechtigten höheren Bürger- und Realschulen mit der Maßgabe Anwendung, daß in Beziehung auf diese Anstalten die Regierung in die Stelle des Provinzialschulkollegiums tritt (§. 2). c) Die Ernennung der Direktoren der in den §§. 1 und 2 erwähnten Unterrichtsanstalten, ingleichen die Bestätigung der Direktoren in den Fällen, wo jene Anstalten dem Patronate einer Stadt oder Korporation unterworfen sind, ist dem Könige vorbehalten (§. 3). d) In den Rechten der Patrone der gedachten Unterrichtsanstalten zur Wahl der Direktoren und Lehrer ist durch diese Bestimmungen nichts geändert (§. 4). — Die Allerhöchste Order v. 10. Nov. 1862 hat hiernächst angeordnet, daß die den Provinzialschulkollegien, resp. den Regierungen nach der Verordnung v. 9. Dez. 1842 obliegende Verpflichtung, für die Anstellung, Beförderung oder Bestätigung sämtlicher ordentlicher Lehrer an Gymnasien, Real- und höheren Bürgerschulen die Genehmigung des Ministers der geistl. usw. Angelegenheiten einzuholen, dahin zu beschränken sei, daß diese Genehmigung von den Provinzialschulkollegien nur für die Oberlehrer an den Gymnasien, den Realschulen erster Ordnung und den mit besonderen Berechtigungen versehenen Progymnasien, sowie für die Rektoren der letzteren, und ebenso von den Regierungen nur für die Oberlehrer an den Realschulen zweiter Ordnung und an den als höhere Bürgerschulen nach der Unterrichts- und Prüfungsordnung v. 6. Okt. 1859 anerkannten Lehranstalten, sowie für die Rektoren der letzteren, einzuholen sei, die Anstellung, Beförderung oder Bestätigung aller übrigen Lehrer an den Schulen der genannten Kategorien aber den betreffenden Provinzialbehörden überlassen bleiben, wogegen es in bezug auf die Direktorstellen an den Gymnasien und Realschulen, sowie in bezug auf die Direktor- und Lehrerstellen an den Schullehrerseminarien bei der Verordnung v. 9. Dez. 1842 verbleiben solle (M. Bl. d. i. Verw. 1863, S. 6). Das Zirk. Reskr. des Min. der geistl. usw. Ang. v. 2. Jan. 1863 (a. a. O., S. 6—8) erteilt nähere Anweisungen über die infolge dieser Allerhöchsten Order von den Provinzialschulkollegien, resp. den Regierungen bezüglich der Anstellung oder Bestätigung von Lehrern zu beobachtenden Grundsätze und über die Fälle, in welchen es der Berichterstattung an das Ministerium fortan noch bedarf oder nicht. Vgl. Reskr. desselb. Min. v. 3. März 1865, betr. die Oberlehrer an den vom Staate nicht subventionierten höheren Unterrichtsanstalten (a. a. O. 1865, S. 80) u. Reskr. desselb. Min. v. 16. Nov. 1864, betr. die Verh. der Elementarlehrer an den Vorschulen höherer Unterrichtsanstalten (a. a. O. 1864, S. 280). Das Reskr. des Min. der geistl. usw. Ang. v. 13. März 1867 (M. Bl. d. i. Verw. 1867, S. 113) erteilt für die neuerworbenen Landesteile Anweisungen in betreff der vom Könige genehmigten Bestimmungen über die Anstellung der Direktoren und Lehrer höherer Unterrichtsanstalten. — Über die Mitwirkung der kirchlichen Behörden bei der Besetzung der Schullehrerseminar-Direktorstellen vgl. das R. des Min. der geistl. usw. Ang. v. 6. Aug. 1869 (M. Bl. d. i. Verw. 1869, S. 238).

[3] In betreff der Disziplin, Suspension und Entlassung der Lehrer gelten jetzt die Bestimmungen des Disziplinargesetzes v. 21. Juli 1852 (G. S. 1852, S. 465).

fluß, soweit er verfassungs- und gesetzmäßig ist, nämlich auf den Religionsunterricht in den öffentlichen Schulen und auf die Anstellung der besonderen Religionslehrer, wo dergleichen vorhanden sind, vorbehalten.[1]

Den Provinzialschulkollegien ist durch die Kabinettsorder v. 31. Dez. 1825 (sub B, Nr. 9)[2] demnächst auch die gesamte Vermögensverwaltung und das Kassen- und Rechnungswesen der Gymnasien, der gelehrten Schulen und der Schullehrerseminarien, sowie der mit den genannten Instituten in unmittelbarer Verbindung stehenden Erziehungs- und Unterrichtsanstalten übertragen, zugleich auch bestimmt worden, daß zu deren Ressort auch die Verwaltung der bei diesen Instituten befindlichen Stipendien gehören soll.[3]

III. Die innere Verfassung der Provinzialschulkollegien ist kollegialisch[4] und alle Gegenstände werden nach Mehrheit der Stimmen entschieden, bei deren Gleichheit indessen die des Vorsitzenden den Ausschlag gibt.[5] Die bei den Regierungen angestellten Schulräte sind zugleich Mitglieder des Provinzialschulkollegiums und haben bei ihrer Anwesenheit Sitz und Stimme in demselben.[6] Selbstverständlich sind für die Provinzialschulkollegien bei Ausübung ihrer Funktionen überall die bestehenden Gesetze und Vorschriften maßgebend.[7]

Insoweit den Provinzialschulkollegien eine Einwirkung auf die den Regierungen vorbehaltene Verwaltung der Schulangelegenheiten zusteht, können dieselben auch an die Abteilung der Regierung für Kirchen- und Schulwesen verfügen, und diese ist gehalten, diese Verfügungen in Ausführung zu bringen.[8] Diejenigen Angelegenheiten des Provinzialschulkollegiums, welche auf das den Regierungsabteilungen für Kirchen- und Schulwesen beigelegte Ressort von Einfluß oder ihnen sonst zu wissen nötig sind, hat das Provinzialschulkollegium durch die betreffende Regierung zur Ausführung bringen zu lassen; in allen übrigen Fällen dagegen macht dasselbe die nötigen Aufträge den bei den gedachten Re-

---

[1] §. 8 der Dienstinstr. für die Konsistorien v. 23. Okt. 1817.

[2] Vgl. G. S. 1826, S. 5. — Die Vorschriften des §. 9 der Instr. für die Konsistorien v. 23. Okt. 1817 sind hierdurch aufgehoben worden.

[3] Die Kab. O. v. 31. Dez. 1825 bestimmt hierbei, daß die Provinzialschulkollegien bei dem Etats-, Kassen- und Rechnungswesen, sowie bei der eigentlichen Vermögensverwaltung diejenigen Bestimmungen analog zu befolgen haben, welche insbesondere der Regierungsabteilung für das Kirchen- und Schulwesen hinsichts der von derselben ressortierenden Anstalten und Stiftungen vorgeschrieben sind. Dem Oberpräsidenten ist zugleich die Befugnis beigelegt, bei der Vermögensverwaltung solcher von dem Provinzialschulkollegium ressortierenden Anstalten einen sachverständigen Rat der betr. Regierung zuzuziehen.

[4] Kab. O. v. 31. Dez. 1825, §. 2.

[5] §. 13, Abs. 1 der Dienstinstr. für die Konsistorien v. 23. Okt. 1817.

[6] Instr. für die Konsistorien v. 23. Okt. 1817, §. 13, Instr. für die Regierung vom selben Tage, §. 46 am Schlusse. Auch sollen hiernach die Regierungsschulräte von dem Oberpräsidenten alle Jahre wenigstens einmal in das Provinzialschulkollegium einberufen werden, um über die Lage und besonderen Verhältnisse der Schulangelegenheiten des Regierungsbezirks Auskunft zu geben und Vortrag zu halten. — Vgl. auch das Restr. des Min. der geistl. usw. Ang. v. 23. Febr. 1867 (M. Bl. d. i. Verw. 1867, S. 115, Nr. 105). — Die Militäroberpfarrer sind zu den Sitzungen beizuziehen, insoweit Militärschulsachen zum Ressort der Provinzialschulkollegien gehören. Es sind ihnen daher nur Sachen dieser Kategorie zur Bearbeitung zuzuteilen und es steht ihnen nur ein auf diese beschränktes Votum zu (Restr. des Min. der geistl. usw. Ang. v. 16. Febr. 1867, M. Bl. d. i. Verw. 1867, S. 66).

[7] Vgl. §. 10 der Instr. für die Konsistorien v. 23. Okt. 1817, welcher zugleich bestimmt, daß ihnen teils die Analogie der Instr. für die Regierungen, teils der allgemeine Grundsatz zur Norm dienen solle, daß sie nur innerhalb schon gegebener Vorschriften und Bestimmungen handeln dürfen, dergestalt, daß sie in allen Fällen, wo es auf Feststellung von allgemeinen Grundsätzen, auf neue Anordnungen und Einrichtungen oder Veränderungen und Abweichungen von bereits bestehenden ankommt, und außerdem in Fällen, wo es nach der Analogie der Regierungsinstr. nötig sein würde, die Genehmigung des Ministers einholen müssen, in allen Fällen aber, wo es bloß auf Anwendung und Ausführung schon bestehender Vorschriften und Grundsätze ankommt, ohne Anfrage verfügen können. — Auch in betreff des Verhältnisses des Präsidenten des Provinzialschulkollegiums zu dessen Mitgliedern, desgl. der letzteren unter sich, sowie in betreff der Dienstdisziplin und Verantwortlichkeit der Mitglieder und Beamten und des Geschäftsganges finden analog die Bestimmungen der Instr. für die Regierungen Anwendung (§. 15 der Instr. für die Konsistorien v. 23. Okt. 1817).

[8] §. 11 der Instr. für die Konsistorien v. 23. Okt. 1817, welcher zugleich bestimmt, daß zwischen den Regierungen selbst und den Konsistorien beziehungsweise Provinzialschulkollegien im übrigen nur der „Ersuchungsstil" stattfindet.

gierungsabteilungen angestellten Schulräten, welche überhaupt die Organe der Provinzialschulkollegien sind.[1]

IV. Von den Provinzialschulkollegien ressortieren die wissenschaftlichen Prüfungskommissionen für die Kandidaten des höheren Schulamtes[2], ferner die Gymnasien, Progymnasien, Realgymnasien, Realprogymnasien, Oberrealschulen, Realschulen, Schullehrerseminarien, Präparandenanstalten, höheren Mädchenschulen, öffentlichen Taubstummen- und Blindenanstalten[3], pädagogischen Seminarien. Das Verhältnis der Prüfungskommissionen zum Provinzialschulkollegium ist nicht das der verwaltungsrechtlichen Unterordnung; in ihrer Tätigkeit sind die Prüfungskommissionen selbständig.

§. 87.

IV. Die Medizinalkollegien.[4]

Am Sitze des Oberpräsidenten jeder Provinz, für die Provinz Brandenburg jedoch unter Einbeziehung der Stadt Berlin in Berlin[5], besteht ein Medizinalkollegium.

---

[1] §. 11 der Instr. für die Konsistorien v. 23. Okt. 1817, §. 7 der Verordnung v. 27. Juni 1845 (G. S. 1845, S. 440).

[2] Nach der Verordnung v. 27. Okt. 1810 über die veränderte Verfassung aller obersten Staatsbehörden (G. S. 1810, S. 3) bestanden, unter der unmittelbaren Leitung des Departements des Kultus und öffentl. Unterrichts, wissenschaftliche Deputationen für den öffentl. Unterricht in Berlin, Königsberg und Breslau, welche zugleich die Prüfungsbehörden für „höhere Schulbediente" waren. Diese Deputationen wurden durch die Kab. O. v. 19. Dez. 1816 (vgl. Zirk. der IV. Gen. Verw. im Finanzmin. v. 10. Jan. 1817, v. Kamptz, Ann., Bd. I, H. 1, S. 13) aufgelöst und in deren Stelle wissenschaftliche Prüfungskommissionen eingesetzt, welche von den Konsistorien ressortierten, in deren Auftrage sie, außer anderen ihnen von dem Ministerium übertragenen Geschäften, die Prüfungen aller Lehrer für gelehrte Schulen besorgen sollten (vgl. Publik. des Konsistoriums zu Magdeburg v. 18. März 1817, v. Kamptz, Ann., Bd. I, S. 159). In der Instr. für die Konsistorien v. 23. Okt. 1817, §. 12 (G. S. 1817, S. 237) wurde sodann vorgeschrieben, daß es bei diesen Prüfungskommissionen, welche bestimmt sein sollten, einige der den Konsistorien in §. 7, Nr. 2, 3, 4, 7 und 8 der gedachten Instr. erwähnten Geschäfte namens und im Auftrage derselben zu verrichten, sein Bewenden behalte. Diese Prüfungskommissionen ressortieren jetzt von den Provinzialschulkollegien, und bestehen nach §. 1 des Regl. v. 20. April 1831 (v. Kamptz, Ann., Bd. XV, S. 311) in Berlin, Königsberg, Breslau, Halle, Münster und Bonn, zu welchen sechs Kommissionen noch (laut Kab. O. v. 24. Dez. 1837 und R. v. 8. Jan. 1838) eine siebente zu Greifswald (für Pommern) getreten ist. Die Prüfungskommission zu Breslau ist für die beiden Provinzen Schlesien und Posen bestimmt. Für die neuerworbenen Landesteile bestehen wissenschaftliche Prüfungskommissionen in Göttingen, Marburg und Kiel. Die Prüfungsordnung ist v. 5. Febr. 1887 (Zentr. Bl. d. Unterr. V., S. 182).

[3] Allerh. Erl. v. 27. Juli 1885 (G. S., S. 350). Auch private Anstalten dieser Art können durch den Minister der gleichen Aufsicht unterstellt werden. — Über die höheren Mädchenschulen Min. Erl. v. 31. Mai 1894 (Zentr. Bl. d. Unterr. Verw. S. 447).

[4] Das Haus der Abg. hat in der Sitz. Per. 1867—68 auf den Antrag des Abg. Virchow beschlossen, „die Staatsregierung aufzufordern, die Organisation der Medizinalbehörden im ganzen Staate einer Prüfung zu unterwerfen und dabei insbesondere die Frage zu erwägen, ob nicht die Stellen der Kreiswundärzte und die Provinzialmedizinalkollegien gänzlich aufzuheben, und dafür die Gehälter und der Geschäftskreis der Kreisphysiker und der Regierungsmedizinalräte aufzubessern, bezüglich zu erweitern seien" (vgl. Stenogr. Ber. des Abg. H. 1867—68, Anl. Bd. II, S. 406, Aktenst. Nr. 204, sub II, und Stenogr. Ber. 1867—68, Bd. I, S. 1173—81, und Bd. II, S. 1678). Vgl. auch die Verhandlungen in der Sitz. des Abg. H. v. 17. Dez. 1868 (Stenogr. Ber. 1868—69, Bd. I, S. 855—858). Diese Prüfung hat weiterhin stattgefunden und zu verschiedenen neuen Einrichtungen auf dem Gebiete des Staatsmedizinalwesens, aber zu keiner Veränderung der Provinzialmedizinalkollegien geführt. Über die Kreisärzte s. unten §. 96.

[5] Nach §. 6 der Dienstanweisung für die Medizinalkollegien v. 23. Okt. 1817 (G. S. 1817, S. 247) sollte in der Provinz Brandenburg die dem Ministerium selbst angehörige wissenschaftl. Deputation zugleich die Stelle des Medizinalkollegiums der Provinz vertreten. Diese Bestimmung ist indes durch die Kab. O. v. 31. Dez. 1825, sub C (G. S. 1826, S. 5) aufgehoben und auch für die Provinz Brandenburg ein besonderes Medizinalkollegium errichtet worden, welches seinen Sitz in Berlin hat (vgl. das Publikandum des Min. der geistl. usw. Ang. v. 5. März 1825, v. Kamptz, Ann., Bd. IX, S. 244). Das Medizinalkollegium für die Provinz Brandenburg fungiert auch für den Stadtkreis Berlin (L. V. G., §. 41, Abs. 2); für Hohenzollern das Medizinalkollegium der Rheinprovinz, G. v. 7. Jan. 1852 (G. S., S. 35), §. 1.

Diese Medizinalkollegien sind auf Grund der Verordnung v. 30. April 1815 (§. 20)[1] errichtet und ihre Verhältnisse durch die Dienstanweisung für dieselben v. 23. Okt. 1817 festgestellt worden.[2] Durch die Verordnung v. 22. Sept. 1867[3] wurde demnächst die Errichtung von Medizinalkollegien auch für die im Jahre 1866 mit der Monarchie vereinigten Landesteile, und zwar für die Provinz Schleswig-Holstein mit dem Amtssitze in Kiel[4], für die Provinz Hannover mit dem Amtssitze in Hannover[5] und für die Provinz Hessen-Nassau mit dem Amtssitze in Kassel[6], angeordnet und zugleich bestimmt, daß diese neuerrichteten Medizinalkollegien in den ihnen angewiesenen Bezirken diejenigen amtlichen Aufgaben zu lösen haben, welche den Medizinalkollegien in den älteren Teilen der Monarchie gesetzlich gestellt sind. Die Medizinalkollegien sind rein wissenschaftliche und technisch-ratgebende Behörden für die Regierungen und Gerichte im Fache der polizeilichen und gerichtlichen Medizin und haben mithin keine Verwaltung (§. 1 der Instruktion v. 23. Okt. 1817).[7] Ihre Befugnisse und Obliegenheiten sind nach §. 2 a. a. O. folgende: 1) die Angabe und Begutachtung allgemeiner Maßregeln zur Beförderung der Kultur der medizinischen Wissenschaft und Kunst, zur Ausbildung der Medizinalpersonen und Beamten und zur Einrichtung fehlender oder Vervollkommnung der in der Provinz bereits vorhandenen öffentlichen Medizinalanstalten, besonders wenn sie zugleich Lehr- und Bildungsanstalten für Medizinalpersonen sind; 2) die Entwerfung oder Beurteilung allgemeiner Pläne zur Vervollkommnung des Medizinalpolizeiwesens der Provinz und insbesondere die Revision der Medizinalordnungen, Reglements, Taxen usw., auch Abgabe gutachtlicher Vorschläge zu deren Berichtigung; 3) die Prüfung der Medizinalpersonen, insoweit solche überhaupt den Provinzialbehörden übertragen ist[8], mit Ausschluß der Prüfungen der Hebammen, welche bei den Regierungen oder, im Auftrage derselben, von den Hebammenlehrern besorgt wird[9]; 4) die Beurteilung gerichtlich-medizinischer Fälle, die Abfassung und Prüfung medizinisch-chirurgischer Gutachten, Atteste und Obduktionsverhandlungen[10]; 5) die Angabe und Prüfung

---

[1] Vgl. oben S. 458 f.

[2] G. S. 1817, S. 245 ff. Nach §§. 21 und 22 der Verordnung v. 30. April 1815 sollte in jedem Regierungsbezirke, worin kein Medizinalkollegium ist, eine Sanitätskommission errichtet werden, welche nach Anweisung des Medizinalkollegiums alle Geschäfte desselben besorgen sollte, die einer näheren persönlichen Einwirkung bedürfen. Diese Sanitätskommissionen, deren auch die Dienstinstr. für die Medizinalkollegien im §. 1 gedenkt, sind auch errichtet, jedoch durch die Kab. O. v. 18. Okt. 1821 wieder aufgehoben worden, was die Kab. O. v. 31. Dez. 1825, sub D (G. S. 1826, S. 5) demnächst bestätigte. Vgl. v. Rönne und Simon, Medizinalwesen des Preuß. Staates, Bd. I, S. 81, Note 1.

[3] G. S. 1867, S. 1570.

[4] Durch §. 5 des Ges. v. 23. Juni 1876, betr. die Vereinigung des Herzogtums Lauenburg mit der preuß. Monarchie (G. S. 1876, S. 169 ff.) ist bestimmt worden, daß der Wirkungskreis des Medizinalkollegiums in Kiel nach Maßgabe der Verordnung v. 22. Sept. 1867 auf das Herzogtum Lauenburg (jetzt Kreis Herzogtum Lauenburg) auszudehnen sei.

[5] Das Medizinalkollegium in Hannover ist mit dem 1. Okt. 1869 in Wirksamkeit getreten, mit welchem Tage das bisherige „Ober-Medizinalkollegium" daselbst außer Tätigkeit getreten ist.

[6] Das Medizinalkollegium für die Provinz Hessen-Nassau ist mit dem 1. Jan. 1870 in Wirksamkeit getreten, mit welchem Tage das bisherige „Ober-Medizinalkollegium für den Bezirk des vormaligen Kurfürstentums Hessen" aufgelöst worden ist (Bekanntmach. des Oberpräsid. der Provinz Hessen-Nassau v. 15. Nov. 1869, M. Bl. d. i. Verw. 1869, S. 276).

[7] Sie haben insbesondere mit der Verwaltung der Medizinalpolizei selbst, welche den Regierungen ungeteilt zusteht, nichts zu tun und stehen daher auch mit den letzteren in keinem eigentlichen Dienstverhältnisse. Die Regierungen sollen indes das Gutachten des Medizinalkollegiums einholen, wenn solche Gegenstände vorkommen, die (nach §. 2 der Dienstanweisung für die Medizinalkollegien) zum Ressort des letzteren gehören. Auch sollen die Regierungen den letzteren diejenigen Nachrichten mitteilen, um welche sie von ihnen zur Ausführung der ihnen angewiesenen Bestimmung ersucht werden, und insbesondere ist dies die Pflicht des Regierungsmedizinalrates, mit welchem auch das Medizinalkollegium in Hinsicht seines Wirkungskreises in direkte Korrespondenz treten kann (§. 5 der Dienstanweisung für die Medizinalkollegien). Vgl. unten 532, c.

[8] Vgl. hierüber oben S. 434.

[9] Vgl. das Prüfungsregl. v. 1. Dez. 1825, §§. 82—86 (v. Kamptz, Ann., Bd. X, S. 153 ff.). — Die Prüfung erfolgt jetzt durch besondere, von der Regierung bezw. dem Oberpräsidenten der Provinz bestellte Prüfungskommissionen.

[10] Der §. 5 der Dienstanweis. für die Medizinalkollegien bestimmt, daß diese auf Ersuchen der Gerichte verpflichtet sein sollen, den letzteren im Falle des §. 2, Nr. 4 a. a. O. ihr Gutachten zu erteilen. Über das Verhältnis der Gerichte zu den Medizinalkollegien vgl. v. Rönne und

allgemeiner Heilungs-, Verhaltungs- und Sicherheitsmaßregeln bei ausbrechenden Seuchen unter Menschen und Tieren; 6) die Untersuchung technischer Gegenstände, welche für das Medizinalwesen wichtig sind, z. B. Analyse der Mineralwasser usw.; 7) die Zusammenstellung von Generalwerken und die Abfassung übersichtlicher periodischer Berichte, welche sich auf das Medizinal- und Sanitätswesen beziehen, nach den von den Regierungen mitzuteilenden Materialien.[1]

Der jedesmalige Oberpräsident der Provinz ist zugleich Präsident des Medizinalkollegiums und leitet dessen Geschäftsführung.[2] Jedes Medizinalkollegium besteht aus mindestens fünf Mitgliedern (Räten und Beisitzern).[3] Von diesen haben die darin angestellten Ärzte in allen Angelegenheiten eine volle Stimme, die übrigen Mitglieder jedoch nur bei denjenigen Gegenständen, welche ihre besondere Kunst oder Wissenschaft betreffen. Unter dieser Einschränkung ist sonst die Verfassung kollegialisch.[4] Außerdem treten in den vom Vorsitzenden zu bestimmenden Fällen dem Kollegium noch zwei Mitglieder der Ärztekammer, die von dieser gewählt werden, hinzu.[5]

Die Geschäftsführung findet nach der Analogie der Instruktion für die Regierungen statt, deren Vorschriften auch in Ansehung der Disziplin, der Verhältnisse des Präsidenten zu den Mitgliedern, sowie dieser unter sich, und zu den Subalternen analoge Anwendung finden.[6]

§. 88.

V. Die Oberbergämter.[7]

I. In Rücksicht auf das Berg-, Hütten- und Salinenwesen war der Preußische Staat bis zum Erlaß des Gesetzes v. 10. Juni 1861, betreffend die Kompetenz der Oberbergämter[8], in fünf Hauptbergdistrikte eingeteilt, von denen vier ihre eigenen

---

Simon, Medizinalwesen des Preußischen Staates, Bd. I, S. 84—87. Die Reskr. des Min. der geistl. usw. Ang. v. 27. März 1826 (v. Kamptz, Ann., Bd. X, S. 436) und v. 19. Aug. 1826 (v. Rönne und Simon, a. a. O., S. 85—86), sowie des Justizmin. v. 21. April 1826 (v. Kamptz, Jahrb., Bd. XXVII, S. 283) erteilen nähere Bestimmungen über die danach zulässige unmittelbare Korrespondenz zwischen den Gerichten und Medizinalkollegien.

[1] Die Verpflichtung der Medizinalkollegien zur Abstattung der Sanitätsberichte ist durch das Zirk. Reskr. des Min. der geistl. usw. Ang. v. 1. Juli 1848 (M. Bl. d. i. Verw. 1848, S. 202) aufgehoben worden.

[2] Instr. für die Oberpräsidenten v. 31. Dez. 1825, §. 3 (G. S. 1826, S. 1), Dienstanweis. für die Medizinalkollegien v. 23. Okt. 1817, §. 4. — Der §. 4 der Dienstanweis. bestimmt, daß der Oberpräsident in Fällen der Abwesenheit oder Behinderung durch den bei der Regierung des Orts, wo sich das Medizinalkollegium befindet, angestellten Regierungsmedizinalrat, welcher zugleich der erste Rat des Medizinalkollegiums ist, vertreten werden soll. Durch Kab. O. v. 6. Dez. 1841 ist indes bestimmt, daß der jedesmalige Stellvertreter des Oberpräsidenten diesen auch im Medizinalkollegium vertreten soll (Horn, Das preuß. Medizinalwesen, S. 37). Unter Bezugnahme auf diese Kab. O. bemerkt das Zirk. Reskr. der Min. des Inn., der Fin. und der geistl. usw. Ang. v. 19. Jan. 1882 (M. Bl. d. i. Verw. 1882, S. 45), daß der Oberpräsidialrat der jedesmalige Stellvertreter des Oberpräsidenten im Medizinalkollegium ist, daß jedoch da, wo bezüglich der Vertretung des Oberpräsidenten besondere Bestimmungen ergangen sind, wie z. B. beim Medizinalkollegium der Provinz Brandenburg, nach denselben auch ferner zu verfahren sei.

[3] Dienstanweis. v. 23. Okt. 1817, §. 3, wonach sich unter den Mitgliedern jederzeit ein wissenschaftlich gebildeter Wundarzt und Pharmazeut, und womöglich auch ein Mitglied, welches wissenschaftlich und praktisch in der Entbindungskunst erfahren ist, sowie ein Tierarzt befinden soll. Nach der Kab. O. v. 6. Dez. 1841 (Horn, Medizinalwesen, S. 37) soll der jedesmalige Regierungsmedizinalrat an den Geschäften des Medizinalkollegiums mit vollem Stimmrechte teilnehmen, dabei unter den Räten des Kollegiums nach seinem Dienstalter rangieren, jedoch für diese Geschäfte kein besonderes Gehalt beziehen.

[4] Dienstanweis. v. 23. Okt. 1817, §. 3.

[5] K. V. v. 25. Mai 1887 (G. S., S. 169), §. 3. S. dazu über die Ärztekammer oben S. 474 f.

[6] §. 4 a. a. O.

[7] Vgl. den Aufsatz über die Einteilung des Preußischen Staates für den Bergbau in dem Königl. Preuß. Staatsanzeiger, Jahrg. 1856, Nr. 167, 168 u. 169, desgl. den Aufsatz von v. Carnall in Archiv für Landeskunde der preußischen Monarchie, Bd. II, S. 99 ff., ferner Kratz in Stengels Wörterb. I, 163 ff. und die dort angegebene Literatur, bes. Huyssen, Die allgem. Verhältnisse des preuß. Bergwesens 1864, ferner für die neuen Provinzen Brassert in Zeitschr. f. Bergrecht, Bd. VII, 398; VIII, 61.

[8] G. S. 1861, S. 425 ff.

Oberbergämter hatten. Von diesen fünf Hauptbergdistrikten ressortierten die elf Bergämter des Staates und die betreffenden Behörden der Hohenzollernschen Lande. Die Abgrenzung der Oberbergamtsdistrikte und der Bergamtsbezirke war jedoch von der allgemeinen Verwaltungseinteilung bedeutend abweichend.[1] Die fünf Hauptbergdistrikte waren folgende:

1. der Brandenburg-Preußische Hauptbergdistrikt, welcher aus den Provinzen Brandenburg, Pommern und Preußen und aus dem Regierungsbezirk Bromberg gebildet war[2] und unmittelbar von der Ministerialabteilung für Berg-, Hütten- und Salinenwesen (im Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten)[3] verwaltet wurde.[4] Von der genannten Abteilung ressortierte, außer den zur Verwaltung der für Rechnung des Staates betriebenen Werke innerhalb dieses Hauptbergdistrikts bestellten Hütten- und Salzämtern, das Bergamt zu Rüdersdorf bei Berlin.[5]

2. Der Schlesische Hauptbergdistrikt, welcher die Provinz Schlesien und den Regierungsbezirk Posen umfaßte. An der Spitze desselben stand das Oberbergamt für die schlesischen Provinzen zu Breslau, und es ressortierten von diesem das Niederschlesische Bergamt zu Waldenburg, das Oberschlesische Bergamt zu Tarnowitz und die Hüttenämter zu Malapane, Kreuzburg-Bodland bei Gleiwitz und Königshütte.

3. Der Sächsische Hauptbergdistrikt, welcher die Provinz Sachsen umfaßte. Die Verwaltung leitete das Oberbergamt für Sachsen und Thüringen zu Halle, von welchem ressortierten: das Mansfeld-Thüringische Bergamt zu Eisleben, das Magdeburgische Bergamt zu Halberstadt, die Salzämter zu Schönebeck und Dürrenberg, die Salinenverwaltungen zu Staßfurt, in Halle, Artern und Kösen, die Salzmagazinverwaltungen in Kötzschau und Teuditz und das Talamt in Halle.

4. Der Westfälische Hauptbergdistrikt, welcher nicht die ganze Provinz Westfalen umfaßte, indem die Siegenschen Berge und der südliche Teil des Regierungsbezirks Arnsberg überhaupt dem Rheinischen Oberbergdistrikte zugewiesen waren, wogegen von der Rheinprovinz, speziell vom Regierungsbezirk Düsseldorf, die Kreise Rees und Duisburg ganz und die nördlichen Teile der Kreise Düsseldorf und Elberfeld zum Westfälischen Hauptbergdistrikte gelegt waren. Diesem Distrikte war das Oberbergamt für die westfälischen Provinzen zu Dortmund vorgesetzt[6], von welchem das Märkische Bergamt zu Bochum, das Essen-Werdensche Bergamt zu Essen und die Salzämter zu Königsborn bei Unna und zu Neusalzwerk bei Minden ressortierten.

5. Der Rheinische Hauptbergdistrikt, welcher die Rheinprovinz mit Ausnahme der obengenannten, dem Westfälischen Hauptbergdistrikte zugewiesenen Teile des Regierungsbezirks Düsseldorf, und von der Provinz Westfalen diejenigen Teile des Regierungsbezirks

---

[1] Die Gründe hiervon waren verschieden. Einige Provinzen haben wenig, andere viel Bergbau; ferner lag es nahe, Bergwerke, die ihrer ganzen Bildung und Produktionsart nach zusammengehörig sind, zueinander zu fügen. Zum Teil beruhte aber die Abweichung auch auf historischen Zufälligkeiten und auf allmählicher Vergrößerung des Staates; mehrfach entsprang sie auch aus dem selbständigen und schnelleren Fortschreiten dieses einzelnen Zweiges der Verwaltung. Vgl. den angeführten Aufsatz im Königl. Preuß. Staatsanzeiger, Jahrg. 1856, Nr. 167, S. 1377.

[2] Früher umfaßte derselbe auch den größten Teil des Regierungsbezirks Posen und einen Teil des Regierungsbezirks Liegnitz, welche indes später dem Schlesischen Hauptbergdistrikte zugelegt worden sind.

[3] Vgl. oben S. 398 f.

[4] Früher bestand auch für diesen Hauptbergdistrikt ein besonderes Oberbergamt in Berlin. Dasselbe führte ursprünglich die Benennung: „Bergwerks- und Hüttenadministration zu Berlin", seit der neueren Organisation der Behörden aber ward es „Oberbergamt für die brandenburg-preuß. Provinzen" genannt.

[5] Dasselbe war laut Bekanntmachung der Abteilung für das Bergwerks-, Hütten- und Salinenwesen im Finanzmin. v. 18. Nov. 1842 (M. Bl. d. i. Verw. 1842, S. 434, Nr. 606) und Erlaß des Min. für H., G. u. öffentl. Arb. v. 25. April 1853 (M. Bl. d. i. Verw. 1854, S. 18, Nr. 23) diejenige Behörde, welche unter der unmittelbaren Aufsicht und Leitung der Abt. V des Min. für H., G. u. öffentl. Arb. innerhalb der Geschäftsbezirksgrenzen der Regierungen zu Potsdam, Frankfurt, Bromberg, Marienwerder und Köslin das landesherrliche Bergwerksregal verwaltete und demgemäß alle den Bergämtern gesetzlich zustehenden und obliegenden Funktionen des Verleihungs- und Aufsichtsrechtes auszuüben hatte.

[6] Dasselbe hatte seinen Sitz zuerst in Wetter, dann in Essen und ist zuletzt nach Dortmund verlegt worden.

Arnsberg, die dem Bergamtsbezirke Bochum nicht überwiesen waren, umfaßte. Die Verwaltung leitete das Oberbergamt für die Rheinprovinz in Bonn, von welchem die königlichen Bergämter in Siegen, Düren und Saarbrücken, das Hüttenamt in Sayn und die Salinenverwaltung zu Münster am Stein, sowie das fürstlich Wiedsche Bergamt in Neuwied und die gräflich Wildenburgsche Berg- und Hüttenverwaltung in Friesenhagen ressortierten, und welchem auch die Beaufsichtigung des Bergbaues in den Hohenzollernschen Landen übertragen wurde. [1]

II. Das Gesetz v. 10. Juni 1861, betreffend die Kompetenz der Oberbergämter[2], hat (§. 1) die bis dahin bestandenen Bergämter aufgehoben und die denselben durch die allgemeinen und provinziellen Gesetze beigelegten Befugnisse auf die Oberbergämter übertragen. Zur Ausführung dieser Bestimmung ist der Allerhöchste Erlaß v. 29. Juni 1861[3] ergangen, welcher (Art. I) den Zeitpunkt der Aufhebung der bestandenen königlichen Bergämter auf den 1. Okt. 1861 festgesetzt und im übrigen folgende Bestimmungen getroffen hat:

1. In dem bisherigen Brandenburg-Preußischen Hauptbergdistrikte (Verwaltungsbezirk des Bergamtes zu Rüdersdorf) ist die Ausübung der in dem Gesetze v. 10. Juni 1861 den Oberbergämtern zugewiesenen Funktionen auf die Oberbergämter zu Breslau und Halle übertragen, von denen das erstere diese Funktionen in dem Regierungsbezirke Bromberg der Provinz Posen, das zweite dieselben in den Provinzen Brandenburg und Pommern überkommen hat (Art. II).

2. Der Wirkungskreis der hiernach bestehen bleibenden vier Oberbergämter war folgendermaßen begrenzt:

a) für das Oberbergamt zu Breslau die Provinzen Schlesien, Posen, Ost- und Westpreußen[4];

b) für das Oberbergamt zu Halle die Provinzen Sachsen, Brandenburg und Pommern[5];

c) für das Oberbergamt zu Dortmund[6]: α) die Provinz Westfalen, mit Ausnahme des Herzogtums Westfalen, der Grafschaften Wittgenstein-Wittgenstein und Wittgenstein-Berleburg, des Fürstentums Siegen und der Ämter Burbach und Neunkirchen; β) von der Rheinprovinz die Kreise Rees, Duisburg und Essen, sowie die nördlich der Düsseldorf-Schwelmer Staatsstraße belegenen Teile der Kreise Düsseldorf und Elberfeld;

d) für das Oberbergamt zu Bonn[7]: α) die Rheinprovinz, mit Ausschluß der unter c zu β bezeichneten Landesteile; β) von der Provinz Westfalen die unter c zu α genannten, von dem Wirkungskreise des Oberbergamtes zu Dortmund ausgeschlossenen Landesteile; γ) die Hohenzollernschen Lande (Art. III).

---

[1] V. über die Organisation der Verwaltungsbehörden der Hohenzollernschen Lande v. 7. Jan. 1852, §. 1 (G. S. 1852, S. 35).

[2] Vgl. G. S. 1861, S. 425 ff., und den Entwurf dieses Gesetzes nebst Motiven in den Druckf. des Abg. H. 1861, Bd. I, Nr. 14, sowie den Komm. Ber. darüber Bd. V, Nr. 159, desgl. in den Stenogr. Ber. des Abg. H. 1861, Bd. IV, S. 117 ff. und Bd. VI, S. 963 ff. — Vgl. Druckf. des H. H. 1861, Bd. II, Nr. 96, u. Bd. III, Nr. 129, desgl. Stenogr. Ber. des H. H. 1861, Bd. II, S. 282—285. — Vgl. auch den früheren (im J. 1860 vorgelegten) Entwurf nebst Motiven in den Druckf. des Abg. H. 1860, Bd. II, Nr. 98, und den Komm. Ber. darüber Bd. VI, Nr. 234, welcher Gesetzentw. nicht zur Beratung gelangt ist, sondern von der Staatsregierung wieder zurückgezogen wurde (s. Stenogr. Ber. des Abg. H. 1860, Bd. II, S. 1227).

[3] G. S. 1861, S. 429 ff.

[4] Von dem Oberbergamte zu Breslau ressortieren: a) die Berginspektionen zu Tarnowitz, Königshütte und Zabrze, b) die Hüttenämter zu Friedrichshütte, Gleiwitz und Malapane, sowie c) die Bergrevierbeamten (vgl. Handbuch über den Königl. Preuß. Hof u. Staat).

[5] Von dem Oberbergamte zu Halle ressortieren: a) die Berginspektionen zu Wettin, Staßfurt und Erfurt, b) die Salzämter zu Schönebeck, Dürrenberg und Artern, sowie c) die Bergrevierbeamten (a. a. O.).

[6] Von dem Oberbergamte zu Dortmund ressortieren: a) die Berginspektion zu Ibbenbüren, b) die Salzämter zu Königsborn bei Unna und zu Neusalzwerk bei Minden, sowie c) die Bergrevierbeamten (a. a. O.).

[7] Von dem Oberbergamte zu Bonn ressortieren: a) die Bergwerksdirektion in Saarbrücken, b) die Berginspektionen zu Weilburg und Dillenburg, c) die Salinenverwaltungen in Münster am Stein und zu Stetten bei Haigerloch (in Hohenzollern), sowie d) die Bergrevierbeamten (a. a. O.).

3. Die Verwaltung der königlichen Steinkohlenbergwerke bei Saarbrücken wurde, unter Aufhebung des Bergamtes zu Saarbrücken, auf die daselbst errichtete königliche Bergwerksdirektion übertragen, welche von dem Oberbergamte zu Bonn ressortiert (Art. V).

III. Infolge der Erweiterung des preußischen Staatsgebiets im Jahre 1866 sind demnächst Veränderungen in betreff der Oberbergämter und Bergreviere eingetreten.

1. Nachdem für Hannover durch die Verordnung v. 8. Mai 1867[1] das Allgemeine Berggesetz v. 24. Juni 1865[2] eingeführt worden war, bestimmte die zur Ausführung dieser Verordnung ergangene Verordnung v. 25. Mai 1867[3], daß (v. 1. Juli 1867 an) der Bezirk des Oberbergamtes zu Dortmund auch die Landdrosteibezirke Osnabrück und Aurich des vormaligen Königreiches Hannover umfassen, wogegen alle übrigen Landesteile des letzteren den Bezirk des Berg- und Forstamtes zu Klausthal bilden sollten, welchem in seiner Eigenschaft als Bergbehörde alle Befugnisse und Obliegenheiten eines Oberbergamtes bis auf weiteres beizulegen seien, und daß die Verwaltungen der Dominialbergwerke, Steinbrüche, Hütten, Hammerwerke und Salinen in den vorerwähnten Bezirken den für dieselben eingesetzten Oberbergämtern unterworfen sein sollten. Durch die Verordnung v. 9. Nov. 1867, betreffend die Organisation der oberen Harzverwaltung in der Provinz Hannover[4] wurde hiernächst, unter Aufhebung der hannöverschen Verordnung v. 9. Aug. 1850, betreffend die Organisation der oberen Harzverwaltung[5], bestimmt, daß das mit dem Bergamte zu Klausthal bisher vereinigte Forstamt zu Klausthal aufgehoben werde[6] (Art. I der Verordnung v. 9. Nov. 1867) und daß das Bergamt zu Klausthal fortan die Benennung „Oberbergamt zu Klausthal" führen solle (Art. II a. a. O.).[7] Die Verfassung dieses Oberbergamtes soll dieselbe sein, wie diejenige der Oberbergämter in den älteren Provinzen (Art. IV a. a. O.). Durch die Verordnung v. 3. Febr. 1868[8] wurde demnächst bestimmt, daß (mit dem 1. März 1868) auch die bisherige Oberberg- und Salzwerksdirektion zu Kassel[9] aufgehoben und der Bezirk derselben mit dem Bezirke des Oberbergamtes zu Klausthal vereinigt werde (Art. I der Verordnung v. 3. Febr.

---

[1] G. S. 1867, S. 601 ff.

[2] Dazu jetzt die tiefgreifenden Abänderungen durch Ges. v. 14. Juli 1905 (G. S., S. 307).

[3] G. S. 1867, S. 735.

[4] Vgl. ebendas. S. 1873 ff.

[5] G. S. für Hannover 1850, Abt. I, S. 159. — Gemäß §. 28 a. a. O. war dem „Berghauptmann" außerdem auch die obere Leitung der Verwaltung des Kommunionharzes übertragen, welche dem vormaligen Königreiche Hannover vermöge eines Rezesses v. 4. Okt. 1788 in Gemeinschaft mit der herzogl. braunschweigischen Regierung zustand und sich in der Hauptsache auf die Beaufsichtigung und Direktion der Tätigkeit des „Kommunionbergwerkes zu Goslar", dem die Verwaltung der gemeinschaftlichen Bergwerke und Hüttenwerke in jenem Gebiete, sowie die Handhabung der Jurisdiktion und allgemeinen Zivilverwaltung daselbst zugewiesen war, bezog (vgl. Achenbach, Die Verfassung des Kommunionharzes, in der Zeitschr. für Bergrecht, Bd. VIII, H. 1, S. 66 ff.). — Über die geschichtliche Entwicklung der Organisation der Verwaltung des Oberharzes und des Kommunion-Unterharzes vgl. Lehzen, Hannovers Staatshaushalt, Bd. I, S. 97—198, Grefe, Hannovers Recht, 3. Aufl., Tl. 1, §. 30, S. 87 ff. — Denkschrift v. 6. Dez. 1867, betr. die Staatsberg- und Hüttenwerke am Oberharze, in den Stenogr. Ber. des Abg. H. 1867—68, Anl. Bd. I, Aktenst. Nr. 56, S. 150 ff. — Über die demnächst erfolgte Teilung des Kommunionharzes zwischen Preußen und Braunschweig durch den Staatsvertrag v. 9. März 1874 vgl. Bd. I, S. 82.

[6] Der Art. II der Verordnung v. 9. Nov. 1867 bestimmte, daß die Direktion der Forstverwaltung im Bezirke des bisherigen Berg- und Forstamtes zu Klausthal bis zur anderweiten Organisation der Forstbehörden von der Zivilaministration zu Hannover wahrzunehmen sei.

[7] Dem Vorsitzenden des Oberbergamtes zu Klausthal sind (durch den Art. III der Verordnung v. 9. Nov. 1867) auch die bisherigen Geschäfte der Kommunion-Unterharzischen Verwaltung übertragen worden.

[8] G. S. 1868, S. 69.

[9] Dieselbe beruhte auf dem §. 133 der Verordnung v. 29. Juni 1821, betr. die Umbildung der bisherigen Staatsverwaltung (G. S. für Kurhessen 1821, S. 44 ff.), und auf dem §. 5 der Verordnung v. 3. April 1856, betr. die anderweitige Organisation der Staatsfinanzverwaltung (a. a. O. 1856, S. 5). Durch den Art. II der Verordnung v. 24. Juni 1867 (G. S. 1867, S. 884) war bestimmt worden, daß dieser Oberberg- und Salzwerksdirektion bis auf weiteres alle Befugnisse und Obliegenheiten eines Oberbergamtes beizulegen, und daß ihr Bezirk das Gebiet des vormaligen Kurfürstentums Hessen und der vormals königl. bayerischen Landesteile, ausschließlich der Enklave Kaulsdorf, umfassen solle, in welchen Landesteilen schon durch die Verordnung v. 1. Juni 1867 (G. S. 1867, S. 770) das Allgemeine Berggesetz v. 24. Juni 1865 eingeführt worden war.

1868). Der Art. II a. a. O. aber verordnet, daß der Bezirk des Oberbergamtes zu Klausthal (v. 1. März 1868 ab) umfassen solle: a) das Gebiet des vormaligen Königreiches Hannover, mit Ausschluß der Landdrosteibezirke Osnabrück und Aurich[1]; b) das Gebiet des vormaligen Kurfürstentums Hessen und der vormals königlichen bayerischen Landesteile, mit Ausschluß der Enklave Kaulsdorf[2], und c) die Provinz Schleswig-Holstein.[3] Durch die Verordnung v. 30. Sept. 1870[4] ist das in der Grafschaft Hohnstein belegene Amt Neustadt von dem Bezirke des Oberbergamtes zu Klausthal abgetrennt und mit dem Bezirke des Oberbergamtes zu Halle vereinigt worden.

2. Nachdem durch die beiden Verordnungen v. 22. Febr. 1867[5] das Allgemeine Berggesetz v. 24. Juni 1865 im Gebiet des vormaligen Herzogtums Nassau, sowie in den mit der preußischen Monarchie vereinigten Landesteilen der großherzoglich hessischen Provinz Oberhessen und in dem Gebiet der vormaligen Landgrafschaft Hessen-Homburg, einschließlich des Oberamtsbezirks Meisenheim, ferner durch die Verordnung v. 1. Juni 1867[6] auch im Gebiet der vormaligen freien Stadt Frankfurt eingeführt worden war, bestimmte die Verordnung v. 6. März 1867[7], daß (v. 1. April 1867 an) der Bezirk des Oberbergamtes zu Bonn auch das Gebiet des vormaligen Herzogtums Nassau, sowie der mit der preußischen Monarchie vereinigten Landesteile der großherzoglich hessischen Provinz Oberhessen und die vormalige Landgrafschaft Hessen-Homburg, einschließlich des Oberamtsbezirks Meisenheim, umfassen solle[8], und durch den Artikel I der Verordnung v. 24. Juni 1867[9] wurde der Bezirk des Oberbergamtes zu Bonn auch auf das Gebiet der vormaligen freien Stadt Frankfurt ausgedehnt.

IV. Den durch das Gesetz v. 21. Mai 1860 geschaffenen Rechtszustand hat dann das Allgemeine Berggesetz v. 24. Juni 1865 in organisatorischer Beziehung ganz übernommen.[10] Der Wirkungskreis der gegenwärtig bestehenden fünf Oberbergämter umfaßt nach den infolge der im Jahre 1866 eingetretenen Erweiterungen des preußischen Staatsgebiets folgende Landesteile und Gebiete:

1. das Oberbergamt zu Breslau: unverändert wie bisher die Provinzen Schlesien, Posen, Ost- und Westpreußen; dem Breslauer Oberbergamt untersteht auch die Bergwerksdirektion in Zabrze, welche unter Aufhebung der bisherigen Zentralverwaltung der staatlichen Steinkohlenbergwerke König und Königin Luise zur Verwaltung der oberschlesischen staatlichen Steinkohlenbergwerke errichtet wurde[11];

2. das Oberbergamt zu Halle: wie bisher, die Provinzen Sachsen, Brandenburg und Pommern, unter Hinzutritt der vormals königlich bayerischen Enklave Kaulsdorf[12] und des Amtes Neustadt in der Grafschaft Hohnstein;

3. das Oberbergamt zu Dortmund: wie bisher, die Provinz Westfalen, mit Ausnahme des Herzogtums Westfalen — nur die Kreise Iserlohn, Soest und Lippstadt gehören zu Dortmund[13] —, der Grafschaften Wittgenstein-Wittgenstein und Wittgenstein-Berleburg, des Fürstentums Siegen und der Ämter Burbach und Neunkirchen, und von

---

[1] Diese Bezirke sind durch den Art. I der Verordnung v. 25. Mai 1867 (G. S. 1867, S. 735) dem Bezirke des Oberbergamtes zu Dortmund überwiesen worden.

[2] Die vormals königl. bayerische Enklave Kaulsdorf ist in bergamtlicher Beziehung durch den Art. I der Verordnung v. 24. Juni 1867 (G. S. 1867, S. 884) dem Bezirke des Oberbergamtes zu Halle beigelegt worden.

[3] Auch für das Herzogtum Lauenburg (jetzt Kreis Herzogtum Lauenburg) fungiert das Oberbergamt zu Klausthal als Oberbergbehörde (vgl. Bekanntmachung des Oberbergamtes zu Klausthal v. 21. Juni 1868, Offiz. Wochenbl. für Lauenburg 1868, Nr. 44, S. 205).

[4] G. S. 1870, S. 573.

[5] G. S. 1867, S. 237 ff. u. S. 242 ff.

[6] G. S. 1867, S. 770 ff.

[7] Vgl. ebend. S. 351.

[8] Der Art. II der Verordnung v. 6. März 1867 (G. S. 1867, S. 351) bestimmt, daß (mit dem 1. April 1867) die bisherigen Funktionen des Finanzkollegiums zu Wiesbaden bezüglich der Verwaltung der Domanialbergwerke, Hütten- und Hammerwerke, sowie der Ermittlung, Feststellung und Einziehung der Bergwerksabgaben auf das Oberbergamt zu Bonn übergehen.

[9] G. S. 1867, S. 884.

[10] Allg. Berggesetz, §§. 187—195, dazu die Kommentare von Arndt, Klostermann, Huyssen, Brassert.

[11] Allerhöchster Erlaß v. 20. Mai 1904 (G. S., S. 69).

[12] Vgl. die Note 9 auf S. 499.

[13] Königl. Verordnung v. 28. Nov. 1900 (G. S., S. 375).

der Rheinprovinz die Kreise Rees, Duisburg, Mülheim a. d. Ruhr, Stadt- und Landkreis Essen, sowie die nördlich der Düsseldorf-Schwelmer Staatsstraße belegenen Teile der Kreise Düsseldorf, Elberfeld und Barmen, wozu demnächst noch die Landdrosteibezirke Osnabrück und Aurich des vormaligen Königreiches Hannover getreten sind[1]; dem Dortmunder Oberbergamt untersteht auch die Bergwerksdirektion in Recklinghausen, die für Verwaltung der staatlichen Steinkohlenbergwerke in Westfalen errichtet wurde[2];

4. das Oberbergamt zu Bonn: wie bisher, die Rheinprovinz, mit Ausnahme der unter 3 genannten rheinischen Gebietsteile, ferner die Hohenzollernschen Lande, wozu demnächst noch das vormalige Herzogtum Nassau, die mit Preußen vereinigten Gebiete der großherzoglich hessischen Provinz Oberhessen, die vormalige Landgrafschaft Hessen-Homburg, einschließlich des Oberamtsbezirks Meisenheim, und das Gebiet der vormaligen freien Stadt Frankfurt getreten sind[3], also der Regierungsbezirk Wiesbaden und vom Regierungsbezirk Kassel der Kreis Böhl;

5. das Oberbergamt zu Klausthal, welches das vormalige Königreich Hannover, mit Ausnahme der Regierungsbezirke Osnabrück und Aurich und des Amtes Neustadt, das vormalige Kurfürstentum Hessen, das Gebiet der von dem Königreiche Bayern abgetretenen Landesteile, mit Ausnahme der Enklave Kaulsdorf, und die Provinz Schleswig-Holstein umfaßt.[4]

V. Die Oberbergämter, deren Bezirke nicht, wie diejenigen der Revierbeamten, durch den Minister, sondern nur durch königliche Verordnung festgestellt werden können[5], stehen unter der Oberleitung der Abteilung für Berg-, Hütten- und Salinenwesen im Ministerium für Handel und Gewerbe[6], und zwar in der Eigenschaft als Provinzialbehörden.[7] Sie bilden die Aufsichts- und Rekursinstanz für die Bergrevierbezirke[8], die durch den Minister festgestellt werden[9], und welche die erste Instanz in allen Geschäften sind, welche nach dem Allgemeinen Berggesetze v. 24. Juni 1865 der Bergbehörde obliegen und nicht ausdrücklich den Oberbergämtern übertragen sind.[10] Die Revierbeamten handhaben insbesondere die Bergpolizei nach Vorschrift des Gesetzes[11]; auch gehört zu ihrem Geschäftskreise die Wahrnehmung der Rechte des Staates hinsichtlich der Bergwerksabgaben.[12] Gegen die Verfügungen und Beschlüsse der Revierbeamten findet der Rekurs an das Oberbergamt, und gegen Verfügungen und Beschlüsse

---

[1] Über die infolgedessen eingetretenen Veränderungen der Bergrevierbezirke des Oberbergamtes zu Dortmund vgl. die Bekanntmachung des Oberbergamtes zu Dortmund v. 6. Sept. 1867 (Königl. Preuß. Staatsanzeiger 1867, Nr. 217, S. 3494).

[2] Allerhöchster Erlaß v. 8. April 1903 (G. S., S. 100). Vgl. dazu Ges. v. 21. März 1902 (G. S., S. 29), kraft dessen der Staat für 58 Mill. Mark Steinkohlenbergwerke ankaufte. Sitz der Behörde war zuerst Dortmund. Durch Allerh. Erl. v. 14. Juli 1905 (G. S., S. 334) nach Recklinghausen verlegt.

[3] Dagegen sind durch Verordnung v. 28. Nov. 1900 (G. S., S. 375) die westfälischen Kreise Iserlohn, Soest und Lippstadt von Bonn getrennt und Dortmund zugewiesen worden.

[4] Das Gebiet des vormaligen Kurfürstentums Hessen und der vormals königl. bayerischen Bezirke Orb und Gersfeld ist in die drei Bergreviere Kassel, Fulda und Schmalkalden geteilt worden (vgl. Bekanntmachung des Oberbergamtes zu Klausthal v. 26. Juni 1867, Amtsbl. für den Regierungsbezirk Kassel von 1867, Nr. 38, und Königl. Preuß. Staatsanzeiger 1867, Nr. 150, S. 2542). Das Bergrevier Schmalkalden ist jedoch demnächst mit dem Bergrevier Fulda verschmolzen, und es besteht gegenwärtig der Bezirk des Oberbergamtes zu Klausthal aus den Bergrevieren Fulda, Kassel, Goslar und Hannover. Vgl. auch die Bekanntmachung des Forst- und Bergamtes zu Klausthal v. 7. Juni 1867 (Königl. Preuß. Staatsanzeiger 1867, Nr. 136, S. 2314).

[5] §. 188 des Allgem. Berggesetzes v. 24. Juni 1865 (G. S. 1865, S. 744).

[6] Vgl. oben S. 398 f.

[7] Jedes Oberbergamt besteht aus einem Direktor, welcher das Prädikat „Berghauptmann" führt, und aus mehreren Oberbergräten, von welchen einer Justitiarius ist.

[8] §. 190, Abs. 1 des Allgem. Berggesetzes v. 24. Juni 1865 (G. S. 1865, S. 744). Über die Rang- und Titelverhältnisse der höheren Bergbeamten, d. i. der „zur Klasse der Bergrevierbeamten, Direktoren und Inspektoren der Staatswerke gehörigen Beamten", insbesondere des Titels Bergrat mit dem Rang der Räte vierter Klasse s. d. Allerhöchsten Erlaß v. 5. Nov. 1898 (G. S., S. 333).

[9] Ebendas. §. 188.

[10] Ebendas. §. 189, Abs. 1.

[11] Ebendas. §. 189, Abs. 2; s. dazu Kratz in Stengels Wörterb. I, S. 166 ff. und die dort angegebene weitere Literatur.

[12] Ebendas. §. 189, Abs. 3.

des letzteren der Rekurs an den Handelsminister statt, insofern das Gesetz denselben nicht ausdrücklich ausschließt.[1] Die Oberbergämter führen auch die Aufsicht über die Markscheider; durch sie erfolgt deren Prüfung und Konzessionierung, sowie die Wiederentziehung denselben erteilter Konzessionen.[2] Sie überwachen die Ausbildung derjenigen Personen, welche sich für den Staatsdienst im Bergfache vorbereiten.[3] Außerdem liegen denselben die in dem Allgemeinen Berggesetze v. 24. Juni 1865, beziehungsweise Gesetz v. 14. Juli 1905 ausdrücklich übertragenen Geschäfte ob.[4] Durch Gesetz v. 6. Juni 1904 (G. S., S. 105) ist auch die Aufsuchung und Gewinnung von Erdöl den allgemeinen Vorschriften des Allg. Berggesetzes unterworfen worden; durch Gesetz v. 26. Juni 1904 (G. S., S. 135) wurden in analoger Weise die Arbeiten zur Aufsuchung von Stein- und Kalisalz und von Solquellen in der Provinz Hannover den Titeln VIII und IX des Allg. Berggesetzes unterstellt. Die Oberbergämter haben innerhalb ihres Geschäftskreises die gesetzlichen Befugnisse und Verpflichtungen der Bezirksregierungen.[5]

VI. Die Oberbergämter sind gegenwärtig nur Verwaltungsbehörden und Aufsichts- und Rekursinstanz in betreff der Bergrevierbeamten.[6] In denjenigen Landesteilen, wo die Hypothekenordnung v. 20. Dez. 1783 galt, hatte das Gesetz v. 18. April 1855[7] den bei den Bergämtern angestellten Bergamtsjustitiarien nicht bloß die denselben bereits übertragene Führung des Berggegen- und Hypothekenbuchs für den Bezirk des Bergamtes belassen (§. 1), sondern ihnen auch die Befugnis beigelegt, Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, welche Gegenstände des Bergeigentums und des Bergbaubetriebs in dem Bezirke des Bergamtes betreffen, aufzunehmen, und zwar auch in denjenigen Fällen, in welchen solche Handlungen sonst von Notarien oder von Gerichten überhaupt, oder von

---

[1] Vgl. ebendas. §. 191. — Über die Frist zur Einlegung des Rekurses und über das Verfahren in der Rekursinstanz §§. 192 und 193 ebendas.

[2] §. 190, Abs. 2 u. 3 ebendas. — Vgl. §. 34 der Gewerbeordnung v. 21. Juni 1869 (B. G. Bl. 1869, S. 245).

[3] §. 190, Abs. 4 des Allgem. Berggesetzes v. 24. Juni 1865.

[4] Ebendas. §. 190, Abs. 5. — Dahin gehören insbesondere die Kompetenzen der Oberbergämter beim Schürfen (§. 8 a. a. O.), beim Muten §§. 12, 17—20 a. a. O.), beim Verleihen des Bergwerkseigentums (§§. 28—37 a. a. O.), bei der Konsolidation mehrerer Bergwerke (§§. 41—45, 49 a. a. O.), bei der Teilung in Felder (§. 51 a. a. O.), bei der Benutzung und dem Betriebe des Bergwerks (§§. 55, 56, 59, 65, 72, 78 a. a. O.), bei Gewerkschaften (§. 94 a. a. O.), Aufsicht über die nach dem Ges. v. 14. Juli 1905 zu bildenden Arbeiterausschüsse (§§. 80 f., Abs. 3), bei Expropriationen (§§. 142—145, 154 a. a. O.), bei Aufhebung des Bergwerkseigentums (§§. 156—158, 160 a. a. O.), bei Gründung von Knappschaftsvereinen (§§. 167, 169, 170, 176, 177, 183—186 a. a. O.), bei Verwandlung der schon bestehenden Bergwerke nach den neueren Bestimmungen (§§. 215—218, 235 a. a. O.).

[5] Ebendas. §. 190, Abs. 6. — Über die Befugnis der Oberbergämter zum Erlaß bergpolizeilicher Verordnungen und Strafandrohungen vgl. Bd. III.

[6] Den Oberbergämtern in den Provinzen und der Bergwerks- und Hüttenadministrationsjustizdeputation zu Berlin stand früher auch die Gerichtsbarkeit hinsichtlich aller Rechtssachen zu, welche auf das Bergwerks- und Hütteneigentum, die Bergpolizei und das Dienstverhältnis der Bergbeamten und Bergleute Bezug hatten. Der §. 14 der Verordnung v. 26. Dez. 1808 wegen verbesserter Einrichtung der Provinzialpolizei- und Finanzbehörden (Rabe, Sammlung, Bd. XI, S. 467) erklärte indes diese Gerichtsbarkeit der Berg- und Hüttenbehörden für aufgehoben; die Rechtspflege derselben ging auf die ordentlichen Gerichte über. Durch das Edikt v. 21. Febr. 1816 wegen der den Bergämtern wiederum beizulegenden Gerichtsbarkeit (G. S. 1816, S. 104) wurden jedoch den Bergämtern besondere Berggerichte beigegeben (vgl. darüber Starke, Darstellung der bestehenden Gerichtsverfassung im Preußischen Staate, §§. 147 u. 148, S. 381 ff., für welche laut Kab. O. v. 12. Okt. 1837 (G. S. 1834, S. 147) die Kompetenzbestimmungen des Regl. v. 13. Juli 1837 (G. S. 1837, S. 134) galten. Infolge der neuen Justizorganisation wurde indes durch den §. 13 der Verordnung v. 2. Jan. 1849 (G. S. 1849, S. 1) der Spezialgerichtsstand für Bergwerkssachen wiederum aufgehoben und es wurden diese Sachen den ordentlichen Gerichten überwiesen, welche indes zu den mündlichen Verhandlungen zwei bergmännische, von dem Oberbergamte des Bezirks zu bezeichnende Sachverständige mit vollem Stimmrechte zuziehen sollten, welche letztere Bestimmung der Art. IV des Ges. v. 26. April 1851 (G. S. 1851, S. 181) dahin abänderte, daß die Zuziehung der Sachverständigen nur dann erfolgt, wenn die Gerichte dies für notwendig erachten, und daß die Sachverständigen nur eine beratende Stimme haben sollen.

[7] G. S. 1855, S. 221. — Vgl. die zur Ausführung des Ges. v. 18. April 1855 erlassene Instr. der Min. der Just. u. für Handel, Gewerbe u. öffentl. Arb. v. 10. Juli 1856 (Just. Min. Bl. 1856, S. 202).

dem Richter der Sache aufzunehmen sind, mit der Bestimmung, daß sie bei diesen Geschäften die für die Gerichte geltenden Vorschriften beobachten, und daß die von ihnen aufgenommenen Verhandlungen die Wirkung der gerichtlichen Urkunden haben sollten (§. 2). Das Gesetz v. 10. Juni 1861, betreffend die Kompetenz der Oberbergämter[1], welches die Befugnisse der aufgehobenen Bergämter auf die Oberbergämter übertragen hat, bestimmte dagegen (§. 2), daß in denjenigen Landesteilen, wo die Hypothekenordnung v. 20. Dez. 1783 galt, die Führung des Berggegenbuchs für den Bezirk eines Oberbergamtes durch besondere Berghypothekenkommissionen erfolgen[2], auf welche auch die den Bergämtern durch das Gesetz v. 18. April 1855 übertragene Befugnis zur Aufnahme von Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit übergehen solle. Das Allgemeine Berggesetz v. 24. Juni 1865[3] hat jedoch (§. 246) vorgeschrieben, daß die bisher von besonderen Berghypothekenkommissionen geführten Hypothekenbücher an die ordentlichen Gerichte abgegeben werden sollen und daß der Zeitpunkt dieser Abgabe sowie die Auflösung der Berghypothekenkommission durch königliche Verordnung bestimmt werde.[4] Infolgedessen sind die Berghypothekenkommission zu Siegen für den Bezirk des Oberbergamtes zu Bonn durch die Verordnung v. 9. Aug. 1867[5], die Berghypothekenkommission zu Breslau für den Bezirk des Oberbergamtes zu Breslau durch die Verordnung v. 22. Juli 1868[6], die Berghypothekenkommission zu Halle für den Bezirk des Oberbergamtes zu Halle durch die Verordnung v. 24. März 1869[7] und die Berghypothekenkommission zu Dortmund durch die Verordnung v. 14. Dez. 1874[8] aufgehoben, und es ist durch die gedachten Verordnungen zugleich bestimmt worden, daß die bisher von den Berghypothekenkommissionen geführten Berghypothekenbücher durch die ordentlichen Gerichte (beziehungsweise durch die Grundbuchämter) fortzuführen seien.[9]

VII. Durch die Berggesetznovelle v. 14. Juli 1905, Art. IV, wurde angeordnet, daß für jeden Oberbergamtsbezirk ein Gesundheitsbeirat zu bilden sei, bestehend aus dem Berghauptmann und vier zu gleichen Teilen aus den Bergwerksbesitzern und den Bergarbeitern vom Provinzialausschuß zu wählenden Mitgliedern.

Ferner sind durch §. 194a der Novelle Bergausschüsse für jeden Oberbergamtsbezirk angeordnet, die — neben den Bezirksausschüssen — in bestimmten Angelegenheiten

---

[1] G. S. 1861, S. 425.

[2] Die Hypothekenkommissionen für die Bezirke der Oberbergämter zu Breslau, Halle und Dortmund wurden am Sitze der Oberbergämter errichtet; die Hypothekenkommission für den Bezirk des Oberbergamtes zu Bonn erhielt dagegen ihren Sitz in Siegen (vgl. Art. IV des Allerhöchsten Erlasses v. 29. Juni 1861, G. S. 1861, S. 430).

[3] G. S. 1865, S. 705 ff.

[4] Der §. 246 des Allgem. Berggef. v. 24. Juni 1865 schreibt zugleich vor, daß die besonderen Bestimmungen über die Einrichtung und Führung der Berghypothekenbücher in Kraft bleiben, soweit nicht eine Abänderung durch den §. 97 des Berggesetzes herbeigeführt ist.

[5] G. S. 1867, S. 1425.

[6] G. S. 1868, S. 713.

[7] G. S. 1869, S. 524.

[8] G. S. 1875, S. 77.

[9] Was die im Jahre 1866 neuerworbenen Landesteile betrifft, so waren in dieser Beziehung folgende Bestimmungen ergangen: a) Für das Gebiet des vormaligen Herzogtums Nassau bestimmt der Art. XII der Verordnung v. 22. Febr. 1867 (G. S. 1867, S. 239), daß an Stelle der in dem Berggesetze v. 24. Juni 1865 erwähnten Hypothekenbücher die Berggegenbücher bestehen bleiben und nach Maßgabe der Bestimmungen des nassauischen Gesetzes v. 15. Mai 1851 (Verordn. Bl. für Nassau 1851, S. 59), der dazu erlassenen Vollzugsverordnung v. 31. Mai 1854 (a. a. O. 1854, S. 71) und der §§. 66—74 der nassauischen Bergordnung v. 18. Febr. 1857 (a. a. O. 1857, S. 16) fortgeführt werden, daß jedoch eine Mitwirkung der Bergbehörden bei der Führung und Beaufsichtigung der Berggegenbücher nicht mehr stattfindet. b) Für das Gebiet des vormaligen Königreichs Hannover hat der Art. XIX der Verordnung v. 8. Mai 1867 (G. S. 1867, S. 605) das hannöversche Gesetz v. 21. Mai 1854 über Wahrnehmung der Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit in Bergsachen auf dem Oberharze (G. S. für Hannover 1854, Abt. I, S. 99) aufgehoben und bestimmt, daß die Wahrnehmung der bisher dem Bergrichter bezüglich des Bergeigentums im Bezirke des Berg- und Forstamtes zu Klausthal zugestandenen freiwilligen Gerichtsbarkeit auf die ordentlichen Gerichte übergeht, an welche die bisher von dem Bergrichter geführten Bergbücher abzugeben sind. c) Für die Gebiete des vormaligen Kurfürstentums Hessen und der vormaligen freien Stadt Frankfurt, sowie der vormals königl. bayerischen Landesteile hat der Art. VII der Verordnung v. 1. Juni 1867 (G. S. 1867, S. 770) bestimmt, daß die bisher von den Bergbehörden geführten Berggewährschafts-, Berglehn- und Berggegenbücher zu schließen und an die ordentlichen Gerichte abzugeben sind.

des letzteren der Rekurs an den Handelsminister statt, insofern das Gesetz denselben nicht ausdrücklich ausschließt.[1] Die Oberbergämter führen auch die Aufsicht über die Markscheider; durch sie erfolgt deren Prüfung und Konzessionierung, sowie die Wiederentziehung denselben erteilter Konzessionen.[2] Sie überwachen die Ausbildung derjenigen Personen, welche sich für den Staatsdienst im Bergfache vorbereiten.[3] Außerdem liegen denselben die in dem Allgemeinen Berggesetze v. 24. Juni 1865, beziehungsweise Gesetz v. 14. Juli 1905 ausdrücklich übertragenen Geschäfte ob.[4] Durch Gesetz v. 6. Juni 1904 (G. S., S. 105) ist auch die Aufsuchung und Gewinnung von Erdöl den allgemeinen Vorschriften des Allg. Berggesetzes unterworfen worden; durch Gesetz v. 26. Juni 1904 (G. S., S. 135) wurden in analoger Weise die Arbeiten zur Aufsuchung von Stein- und Kalisalz und von Solquellen in der Provinz Hannover den Titeln VIII und IX des Allg. Berggesetzes unterstellt. Die Oberbergämter haben innerhalb ihres Geschäftskreises die gesetzlichen Befugnisse und Verpflichtungen der Bezirksregierungen.[5]

VI. Die Oberbergämter sind gegenwärtig nur Verwaltungsbehörden und Aufsichts- und Rekursinstanz in betreff der Bergrevierbeamten.[6] In denjenigen Landesteilen, wo die Hypothekenordnung v. 20. Dez. 1783 galt, hatte das Gesetz v. 18. April 1855[7] den bei den Bergämtern angestellten Bergamtsjustitiarien nicht bloß die denselben bereits übertragene Führung des Berggegen- und Hypothekenbuchs für den Bezirk des Bergamtes belassen (§. 1), sondern ihnen auch die Befugnis beigelegt, Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, welche Gegenstände des Bergeigentums und des Bergbaubetriebs in dem Bezirke des Bergamtes betreffen, aufzunehmen, und zwar auch in denjenigen Fällen, in welchen solche Handlungen sonst von Notarien oder von Gerichten überhaupt, oder von

---

[1] Vgl. ebendas. §. 191. — Über die Frist zur Einlegung des Rekurses und über das Verfahren in der Rekursinstanz §§. 192 und 193 ebendas.

[2] §. 190, Abs. 2 u. 3 ebendas. — Vgl. §. 34 der Gewerbeordnung v. 21. Juni 1869 (B. G. Bl. 1869, S. 245).

[3] §. 190, Abs. 4 des Allgem. Berggesetzes v. 24. Juni 1865.

[4] Ebendas. §. 190, Abs. 5. — Dahin gehören insbesondere die Kompetenzen der Oberbergämter beim Schürfen (§. 8 a. a. O.), beim Muten §§. 12, 17—20 a. a. O.), beim Verleihen des Bergwerkseigentums (§§. 28—37 a. a. O.), bei der Konsolidation mehrerer Bergwerke (§§. 41—45, 49 a. a. O.), bei der Teilung in Felder (§. 51 a. a. O.), bei der Benutzung und dem Betriebe des Bergwerks (§§. 55, 56, 59, 65, 72, 78 a. a. O.), bei Gewerkschaften (§. 94 a. a. O.), Aufsicht über die nach dem Ges. v. 14. Juli 1905 zu bildenden Arbeiterausschüsse (§§. 80 f., Abs. 3), bei Expropriationen (§§. 142—145, 154 a. a. O.), bei Aufhebung des Bergwerkseigentums (§§. 156—158, 160 a. a. O.), bei Gründung von Knappschaftsvereinen (§§. 167, 169, 170, 176, 177, 183—186 a. a. O.), bei Verwandlung der schon bestehenden Bergwerke nach den neueren Bestimmungen (§§. 215—218, 235 a. a. O.).

[5] Ebendas. §. 190, Abs. 6. — Über die Befugnis der Oberbergämter zum Erlaß bergpolizeilicher Verordnungen und Strafandrohungen vgl. Bd. III.

[6] Den Oberbergämtern in den Provinzen und der Bergwerks- und Hüttenadministrationsjustizdeputation zu Berlin stand früher auch die Gerichtsbarkeit hinsichtlich aller Rechtssachen zu, welche auf das Bergwerks- und Hütteneigentum, die Bergpolizei und das Dienstverhältnis der Bergbeamten und Bergleute Bezug hatten. Der §. 14 der Verordnung v. 26. Dez. 1808 wegen verbesserter Einrichtung der Provinzialpolizei- und Finanzbehörden (Rabe, Sammlung, Bd. XI, S. 467) erklärte indes diese Gerichtsbarkeit der Berg- und Hüttenbehörden für aufgehoben; die Rechtspflege derselben ging auf die ordentlichen Gerichte über. Durch das Edikt v. 21. Febr. 1816 wegen der den Bergämtern wiederum beizulegenden Gerichtsbarkeit (G. S. 1816, S. 104) wurden jedoch den Bergämtern besondere Berggerichte beigegeben (vgl. darüber Starke, Darstellung der bestehenden Gerichtsverfassung im Preußischen Staate, §§. 147 u. 148, S. 381 ff.), für welche laut Kab. O. v. 12. Okt. 1837 (G. S. 1834, S. 147) die Kompetenzbestimmungen des Regl. v. 13. Juli 1837 (G. S. 1837, S. 134) galten. Infolge der neuen Justizorganisation wurde indes durch den §. 13 der Verordnung v. 2. Jan. 1849 (G. S. 1849, S. 1) der Spezialgerichtsstand für Bergwerkssachen wiederum aufgehoben und es wurden diese Sachen den ordentlichen Gerichten überwiesen, welche indes zu den mündlichen Verhandlungen zwei bergmännische, von dem Oberbergamte des Bezirks zu bezeichnende Sachverständige mit vollem Stimmrechte zuziehen sollten, welche letztere Bestimmung der Art. IV des Ges. v. 26. April 1851 (G. S. 1851, S. 181) dahin abänderte, daß die Zuziehung der Sachverständigen nur dann erfolgt, wenn die Gerichte dies für notwendig erachten, und daß die Sachverständigen nur eine beratende Stimme haben sollen.

[7] G. S. 1855, S. 221. — Vgl. die zur Ausführung des Ges. v. 18. April 1855 erlassene Instr. der Min. der Just. u. für Handel, Gewerbe u. öffentl. Arb. v. 10. Juli 1856 (Just. Min. Bl. 1856, S. 202).

dem Richter der Sache aufzunehmen sind, mit der Bestimmung, daß sie bei diesen Geschäften die für die Gerichte geltenden Vorschriften beobachten, und daß die von ihnen aufgenommenen Verhandlungen die Wirkung der gerichtlichen Urkunden haben sollten (§. 2). Das Gesetz v. 10. Juni 1861, betreffend die Kompetenz der Oberbergämter[1], welches die Befugnisse der aufgehobenen Bergämter auf die Oberbergämter übertragen hat, bestimmte dagegen (§. 2), daß in denjenigen Landesteilen, wo die Hypothekenordnung v. 20. Dez. 1783 galt, die Führung des Berggegenbuchs für den Bezirk eines Oberbergamtes durch besondere Berghypothekenkommissionen erfolgen[2], auf welche auch die den Bergämtern durch das Gesetz v. 18. April 1855 übertragene Befugnis zur Aufnahme von Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit übergehen solle. Das Allgemeine Berggesetz v. 24. Juni 1865[3] hat jedoch (§. 246) vorgeschrieben, daß die bisher von besonderen Berghypothekenkommissionen geführten Hypothekenbücher an die ordentlichen Gerichte abgegeben werden sollen und daß der Zeitpunkt dieser Abgabe sowie die Auflösung der Berghypothekenkommission durch königliche Verordnung bestimmt werde.[4] Infolgedessen sind die Berghypothekenkommission zu Siegen für den Bezirk des Oberbergamtes zu Bonn durch die Verordnung v. 9. Aug. 1867[5], die Berghypothekenkommission zu Breslau für den Bezirk des Oberbergamtes zu Breslau durch die Verordnung v. 22. Juli 1868[6], die Berghypothekenkommission zu Halle für den Bezirk des Oberbergamtes zu Halle durch die Verordnung v. 24. März 1869[7] und die Berghypothekenkommission zu Dortmund durch die Verordnung v. 14. Dez. 1874[8] aufgehoben, und es ist durch die gedachten Verordnungen zugleich bestimmt worden, daß die bisher von den Berghypothekenkommissionen geführten Berghypothekenbücher durch die ordentlichen Gerichte (beziehungsweise durch die Grundbuchämter) fortzuführen seien.[9]

VII. Durch die Berggesetznovelle v. 14. Juli 1905, Art. IV, wurde angeordnet, daß für jeden Oberbergamtsbezirk ein Gesundheitsbeirat zu bilden sei, bestehend aus dem Berghauptmann und vier zu gleichen Teilen aus den Bergwerksbesitzern und den Bergarbeitern vom Provinzialausschuß zu wählenden Mitgliedern.

Ferner sind durch §. 194a der Novelle Bergausschüsse für jeden Oberbergamtsbezirk angeordnet, die — neben den Bezirksausschüssen — in bestimmten Angelegenheiten

---

[1] G. S. 1861, S. 425.

[2] Die Hypothekenkommissionen für die Bezirke der Oberbergämter zu Breslau, Halle und Dortmund wurden am Sitze der Oberbergämter errichtet; die Hypothekenkommission für den Bezirk des Oberbergamtes zu Bonn erhielt dagegen ihren Sitz in Siegen (vgl. Art. IV des Allerhöchsten Erlasses v. 29. Juni 1861, G. S. 1861, S. 430).

[3] G. S. 1865, S. 705 ff.

[4] Der §. 246 des Allgem. Berggef. v. 24. Juni 1865 schreibt zugleich vor, daß die besonderen Bestimmungen über die Einrichtung und Führung der Berghypothekenbücher in Kraft bleiben, soweit nicht eine Abänderung durch den §. 97 des Berggesetzes herbeigeführt ist.

[5] G. S. 1867, S. 1425.

[6] G. S. 1868, S. 713.

[7] G. S. 1869, S. 524.

[8] G. S. 1875, S. 77.

[9] Was die im Jahre 1866 neuerworbenen Landesteile betrifft, so waren in dieser Beziehung folgende Bestimmungen ergangen: a) Für das Gebiet des vormaligen Herzogtums Nassau bestimmt der Art. XII der Verordnung v. 22. Febr. 1867 (G. S. 1867, S. 239), daß an Stelle der in dem Berggesetze v. 24. Juni 1865 erwähnten Hypothekenbücher die Berggegenbücher bestehen bleiben und nach Maßgabe der Bestimmungen des nassauischen Gesetzes v. 15. Mai 1851 (Verordn. Bl. für Nassau 1851, S. 59), der dazu erlassenen Vollzugsverordnung v. 31. Mai 1854 (a. a. O. 1854, S. 71) und der §§. 66—74 der nassauischen Bergordnung v. 18. Febr. 1857 (a. a. O. 1857, S. 16) fortgeführt werden, daß jedoch eine Mitwirkung der Bergbehörden bei der Führung und Beaufsichtigung der Berggegenbücher nicht mehr stattfindet. b) Für das Gebiet des vormaligen Königreichs Hannover hat der Art. XIX der Verordnung v. 8. Mai 1867 (G. S. 1867, S. 605) das hannöversche Gesetz v. 21. Mai 1854 über Wahrnehmung der Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit in Bergsachen auf dem Oberharze (G. S. für Hannover 1854, Abt. I, S. 99) aufgehoben und bestimmt, daß die Wahrnehmung der bisher dem Bergrichter bezüglich des Bergeigentums im Bezirke des Berg- und Forstamtes zu Klausthal zugestandenen freiwilligen Gerichtsbarkeit auf die ordentlichen Gerichte übergeht, an welche die bisher von dem Bergrichter geführten Bergbücher abzugeben sind. c) Für die Gebiete des vormaligen Kurfürstentums Hessen und der vormaligen freien Stadt Frankfurt, sowie der vormals königl. bayerischen Landesteile hat der Art. VII der Verordnung v. 1. Juni 1867 (G. S. 1867, S. 770) bestimmt, daß die bisher von den Bergbehörden geführten Berggewährschafts-, Berglehn- und Berggegenbücher zu schließen und an die ordentlichen Gerichte abzugeben sind.

— Anordnungen bezüglich des sanitären Arbeitstages, §. 192a, Abs. 2 — als Bergverwaltungsgerichte tätig zu werden haben. Die Klage im Verwaltungsstreitverfahren vor dem Bergausschuß ist aber nur gegeben, a) wenn auf Grund einer allgemeinen Verordnung eine Einzelverfügung ergangen ist; b) wenn ein Bergwerksbesitzer, dessen Bergwerk unter die gemäß §. 197 getroffenen allgemeinen Anordnungen fällt, eine Ausnahme von dieser Anordnung begehrt.

Der Bergausschuß besteht aus Abteilungen. Für jede Provinz, in der innerhalb des Oberbergamtsbezirks Bergbau umgeht, besteht eine Abteilung. Jede Abteilung des Bergausschusses besteht aus dem Berghauptmann, bei Behinderung des Berghauptmanns dessen amtlichen Stellvertreter als Vorsitzenden, und aus sechs Mitgliedern. Zwei dieser Mitglieder werden ernannt, und zwar aus den Mitgliedern des Oberbergamts durch den Minister für Handel und Gewerbe. Die Ernennung erfolgt auf die Dauer des Hauptamts. In gleicher Weise erfolgt die Ernennung je eines Stellvertreters (§. 194a, Abs. 2). Der Vorsitzende und, sofern nicht für die verschiedenen Abteilungen besondere Ernennungen erfolgen, die ernannten Mitglieder gehören allen Abteilungen an (a. a. O., Abs. 3). Die vier anderen Mitglieder werden für jede Abteilung aus den Einwohnern der Provinz, für welche die Abteilung besteht, durch den Provinzialausschuß gewählt. Eines dieser Mitglieder muß einem Oberlandesgerichte der Provinz angehören (a. a. O., Abs. 4). In gleicher Weise wählt der Provinzialausschuß vier Stellvertreter, über deren Einberufung das Geschäftsregulativ bestimmt (a. a. O., Abs. 5). Wählbar ist mit Ausnahme des Oberpräsidenten, der Regierungspräsidenten, der staatlichen Bergbeamten, der Vorsteher königlicher Polizeibehörden, der Landräte und der Beamten des Provinzialverbands jeder zum Provinziallandtage wählbare Angehörige des Deutschen Reichs (a. a. O., Abs. 6).

Auf den Bergausschuß und seine Mitglieder finden die §§. 11, 12, 32 und 34 des Gesetzes über die Allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G. S., S. 195) und auf das Verfahren der I. und II. Abschnitt des dritten Titels im gleichen Gesetze mit der Maßgabe sinngemäße Anwendung, daß der Bergausschuß an die Stelle des Bezirksausschusses, der Berghauptmann an die Stelle des Regierungspräsidenten und der Minister für Handel und Gewerbe an die Stelle des Ministers des Innern tritt (a. a. O., Abs. 7).

In den Hohenzollernschen Landen kommen die vorstehenden Bestimmungen mit der Maßgabe zur Anwendung, daß die zu wählenden Mitglieder von dem Landesausschuß aus der Zahl der zum Kommunallandtage wählbaren Angehörigen des Landeskommunalverbandes gewählt werden und daß auch die Oberamtmänner und die Beamten des Landeskommunalverbandes von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind (a. a. O., Abs. 8).

§. 89.

VI. Die Generalkommissionen.[1]

I. Bei der Reorganisation der Behörden im Jahre 1808 hatte die Geschäftsinstruktion für die Regierungen v. 26. Dez. 1808[2] im §. 2, Lit. I bestimmt, daß die Landeskulturangelegenheiten, Gemeinheitsteilungen, Abbau und Zerschlagungen größerer

[1] Vgl. Lette u. v. Rönne, Die Landeskulturgesetzgebung des Preuß. Staates, Bd. II, Abt. 1, S. 9 ff. — Preußens landwirtschaftliche Verwaltung in den J. 1875, 1876, 1877. Nach einem dem König von dem Min. für die landwirtschaftl. Ang. erstatteten Berichte (Berlin, 1878), S. 10 ff.; ferner Glatzel in Stengels Wörterb. d. Verw. R. I, S. 8 ff., 90 ff., 548 ff. und die dort angegebene Literatur. Die Materie ist, soweit das materielle Recht in Frage steht, sehr vielgestaltig und verwickelt, der Wirkungskreis der Generalkommissionen demnach auch in den verschiedenen Landesteilen nicht unwesentlich verschieden; s. auch Verhandl. d. Abg. H. 1902, Stenogr. Ber. 922 ff., 5992 ff., Drucks. Nr. 32, 254. Vgl. auch Glatzel und Sterneberg, Das Verfahren in Auseinandersetzungsangelegenheiten, 2. Aufl., bearb. von Sterneberg und Peltzer, 1900.

[2] Vgl. Rabe, Samml., Bd. IX, S. 415.

Güter, Verwandlung von Diensten in Geldabgaben, Abfindung von Servituten, Vorflut, Entwässerung und Landesmeliorationen von der Polizeideputation einer jeden Regierung bearbeitet werden sollten, wogegen die spezielle Ausführung dieser Angelegenheiten in den Domänen zum Geschäftsbereiche der Finanzdeputation gehören sollte. Die Geschäftsinstruktion für die Regierungen v. 23. Okt. 1817[1] (§. 2, Nr. 4) bestimmte hiernächst, daß die erwähnten Angelegenheiten, insoweit sie nicht speziell der zweiten Regierungsabteilung oder besonderen Behörden überwiesen worden waren, zum Ressort der ersten Abteilung jeder Regierung gehören sollten, an deren Stelle, infolge der Kabinettsorder v. 31. Dez. 1825, Lit. D, Nr. II, 1[2], die Regierungsabteilung des Innern getreten ist. Inzwischen hatte bereits das Edikt v. 14. Sept. 1811 zur Beförderung der Landeskultur[3] im §. 41 verheißen, daß in jedem Regierungsdepartement ein besonderes Kollegium eingerichtet werden sollte, welches die Landesökonomie- und Kultursachen ausschließlich bearbeiten und mit Räten besetzt werden sollte, die mit vollkommener Qualifikation für diese Aufgaben wissenschaftliche Bildung verbinden. Diese Kollegien sollten Deputationen der Provinzialregierungen bilden, dabei aber doch in ihren Beschlüssen von dem übrigen Kollegium unabhängig sein. Dasselbe Edikt verhieß ferner (§. 42) die Verbesserung des Verfahrens in Gemeinheitsteilungssachen und den Erlaß einer besonderen Verordnung darüber. Gleichzeitig bestimmte das Edikt v. 14. Sept. 1811, betreffend die Regulierung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse[4], §. 59, daß, um die schnelle und sachverständige Ausführung der durch das Edikt verordneten Maßregeln zu befördern und zu sichern, für jede Provinz eine besondere *Generalkommission* aufgestellt werden solle, die sich ausschließlich mit diesen Gegenständen beschäftigen und vorzüglich dahin wirken solle, daß die Auseinandersetzung durch gütliche Einigung der Interessenten und in deren Ermangelung durch Kommissionen erfolge und alle Weitläufigkeiten vermieden werden. Die durch den §. 41 des Landeskulturedikts v. 14. Sept. 1811 angeordneten Landesökonomiekollegien[5] wurden indes durch die Verordnung v. 30. April 1815[6] wieder aufgehoben, und es gingen aus ihrem Wirkungskreise zunächst die mit den Regulierungen der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse verbundenen Gemeinheitsteilungen auf die *Generalkommissionen* als die *besonderen Behörden der landwirtschaftlichen Verwaltung* über.[7] Die Entwicklung der Generalkommissionen war dann weiterhin folgende:

A. In den Provinzen Brandenburg, Pommern, Preußen und Schlesien wurden bald nach der Publikation des Edikts v. 14. Sept. 1811 folgende Generalkommissionen errichtet: 1) zu Berlin, für den Geschäftsbezirk der kurmärkischen Regierung, einschließlich der Magdeburgischen Landesteile rechts der Elbe; 2) zu Soldin, für die Neumark, mit Ausschluß des zur Provinz Pommern gelegten Kreises Dramburg-Schievelbein; 3) zu Stargard, für Pommern; 4) zu Königsberg, für Ostpreußen und Litauen; 5) zu Marienwerder, für Westpreußen; 6) zu Groß-Strehlitz, für Oberschlesien. Die Verordnung v. 20. Juni 1817 wegen Organisation der Generalkommissionen usw.[8] bestätigte diese sechs Generalkommissionen und dehnte den Geschäftskreis derjenigen zu Groß-Strehlitz auf die ganze Provinz Schlesien, sowie den Geschäftskreis derjenigen zu Marienwerder auf die zum Bromberger Regierungsdepartement der Provinz Posen geschlagenen Ortschaften aus. In der Folge sind bezüglich der ursprünglich errichteten sechs Generalkommissionen einige Änderungen eingetreten.

a) Der Wirkungskreis der Generalkommission für Oberschlesien zu Groß-Strehlitz wurde durch das Gesetz v. 7. Juni 1821 über die Ausführung der Gemeinheitsteilungs- und Ablösungsordnung[9] auf den Regierungsbezirk Oppeln beschränkt und für die Regierungsbezirke Breslau und Liegnitz, mit Ausschluß des preußischen Anteils der Ober-

[1] G. S. 1817, S. 284.
[2] G. S. 1826, S. 1.
[3] G. S. 1811, S. 300.
[4] G. S. 1811, S. 281.
[5] Nur in Ostpreußen war ein solches errichtet worden.
[6] G. S. 1815, S. 85, §. 10.
[7] Art. 108 der Dekl. v. 19. Mai 1816 (G. S. 1816, S. 154).
[8] G. S. 1817, S. 161, §. 1.
[9] G. S. 1821, S. 84, §. 2.

lausitz, eine besondere Generalkommission zu Breslau errichtet. Diese beiden schlesischen Generalkommissionen sind demnächst infolge der Kabinettsorder v. 18. April 1825 in der Generalkommission zu Breslau vereinigt worden.[1]

b) Durch die Verordnung v. 18. Nov. 1819[2] wegen Anwendung des Regulierungsedikts v. 14. Sept. 1811 auf den Kottbuser Kreis wurde die Ausführung dieser Geschäfte in dem erwähnten Landesteile der Generalkommission für die Neumark zu Soldin übertragen. Derselben Generalkommission wurden durch das Gesetz v. 7. Juni 1821 wegen Ausführung der Gemeinheitsteilungs- und Ablösungsordnung[3] die zum Frankfurter Regierungsbezirk der Provinz Brandenburg gelegten ehemals sächsischen Landesteile[4] und die Oberlausitz zugelegt. Auch ward derselben durch das Gesetz v. 21. Juli 1821 wegen Anwendung des Regulierungsedikts v. 14. Sept. 1811 auf die Ober- und Niederlausitz und das Amt Senftenberg[5] die Ausführung der Regulierungen in den genannten Landesteilen übertragen.

c) Die übrigen Landesteile des Herzogtums Sachsen[6], ingleichen das Gebiet Erfurt und Amt Wandersleben, ferner die vormals großherzoglich Sachsen-Weimarschen und fürstlich Schwarzburgschen, der Provinz Sachsen einverleibten Ortschaften wurden durch das Gesetz v. 7. Juni 1821 über die Ausführung der Gemeinheitsteilungs- und Ablösungsordnung[7] der Generalkommission für die Kurmark zu Berlin überwiesen.[8]

d) Der Generalkommission zu Stargard wurde durch das Gesetz v. 2. März 1850[9] die Ausführung dieses Gesetzes in dem Regierungsbezirke Stralsund, und durch die Gemeinheitsteilungsordnung v. 19. Mai 1851 für die Rheinprovinz, sowie für Neu-Vorpommern und Rügen[10] die Ausführung der darin erwähnten Geschäfte für Neu-Vorpommern und Rügen übertragen.

B. Das Großherzogtum Posen und die mit Westpreußen wieder vereinigten Distrikte, den Kulm- und Michelauschen Kreis und das Gebiet der Stadt Thorn, sowie das Landgericht der Stadt Danzig betreffend.

a) Die Ausführung des Gesetzes v. 8. April 1823 wegen Anwendung des Regulierungsedikts v. 14. Sept. 1811 und der Ablösungsordnung v. 7. Juni 1821 auf das Landgebiet der Stadt Danzig[11], desgleichen der Gemeinheitsteilungsordnung v. 7. Juni 1821 in dem Danziger Gebiete wurde durch das ersterwähnte Gesetz (§. 15) der Generalkommission zu Marienwerder übertragen.

b) Hinsichtlich der übrigen obengenannten Landesteile wurde durch das Gesetz v. 8. April 1823 wegen Regulierung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse im Großherzogtum Posen, den mit Westpreußen wieder vereinigten Distrikten, dem Kulm- und Michelauschen Kreise und dem Landgebiete der Stadt Thorn[12] (§. 111) eine besondere Generalkommission zu Posen errichtet.[13]

C. Die Provinzen Sachsen und Westfalen und einen Teil der Rheinprovinz betreffend.

---

[1] Publikandum der Gen. Komm. für Schlesien v. 21. Juli 1825 (Breslauer Amtsbl. 1825, S. 357).

[2] G. S. 1819, S. 249, §. 3.

[3] G. S. 1821, S. 84, §. 2.

[4] Dies sind namentlich die Niederlausitz und das Amt Senftenberg.

[5] G. S. 1821, S. 110 ff., §. 8.

[6] Nämlich der nach dem Friedensvertrage v. 18. Mai 1815 (G. S. 1815, S. 53, Art. 2 u. 4) an Preußen abgetretene Gebietsteil.

[7] G. S. 1821, S. 84, §. 2.

[8] Späterhin ist indes mittels Kab. O. v. 22. Sept. 1826 und durch Restr. des Min. d. Inn. v. 8. Dez. 1826 (v. Kamptz, Ann., Bd. X, S. 1029) die Leitung der Gemeinheitsteilungen, die Regulierung der gutsherrl.-bäuerl. Verh., ingl. der Ablösungen von Diensten, Naturalleistungen usw., welche bisher der Gen. Komm. zu Berlin in einem Teile der Provinz Sachsen übertragen waren, der Gen. Komm. zu Stendal überwiesen worden.

[9] G. S. 1850, S. 77, §. 114.

[10] G. S. 1851, S. 371, §. 26.

[11] G. S. 1823, S. 73.

[12] G. S. 1823, S. 49.

[13] Durch die Kab. O. v. 20. Juli 1826 (G. S. 1826, S. 49) wurde für den alten Kulm- und Michelauschen Kreis, welche seit 1815 wieder mit Westpreußen vereinigt waren, und für denjenigen Teil des Thorner Gebiets, welcher zum alten Kulm- und Michelauer Kreise gehörte, die Gen. Komm. zu Marienwerder an Stelle derjenigen zu Posen gesetzt.

a) Durch das Gesetz v. 25. Sept. 1820 wegen der in Magdeburg und Münster zu errichtenden Generalkommissionen[1] wurde die Ausführung des gleichzeitig erlassenen Gesetzes v. 25. Sept. 1820, betreffend die gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse in den vormals zum Königreiche Westfalen, zum Großherzogtum Berg oder zu dem französischen hanseatischen Departement gehörenden Landesteilen[2]:

α) der zu errichtenden Generalkommission zu Münster für die obengedachten Landesteile, welche zur Provinz Westfalen und zur Rheinprovinz gehören,

β) der zu errichtenden Generalkommission zu Magdeburg für die obengedachten Landesteile, welche zur Provinz Sachsen gehören, übertragen.[3]

Mit Publikation der Gemeinheitsteilungsordnung v. 7. Juni 1821 für alle Landesteile, wo das Allgemeine Landrecht gilt, wurde auch deren Ausführung den Generalkommissionen zu Magdeburg (später zu Stendal) und zu Münster durch das Gesetz v. 7. Juni 1821, wegen Ausführung der Gemeinheitsteilungsordnung von demselben Tage[4], für ihre Bezirke übertragen, der ersteren jedoch nur in denjenigen Teilen der Provinz Sachsen, in welchen die Ausführung nicht der Generalkommission zu Berlin beigelegt war. — Das Gesetz v. 25. Sept. 1820 wegen der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse wurde demnächst einer Revision unterworfen und durch die drei Gesetze v. 21. April 1825 über die den Grundbesitz betreffenden Rechtsverhältnisse und über die Realberechtigungen in den erwähnten Landesteilen[5] aufgehoben, die Ausführung aller Gegenstände der drei Gesetze v. 21. April 1825 aber und der vorbehaltenen Ablösungsordnung (welche demnächst unterm 13. Juli 1822 erging) den Generalkommissionen zu Münster und Stendal auf gleiche Weise und mit gleichen Rechten übertragen, wie dies in Beziehung auf Gemeinheitsteilungen nach dem Gesetze v. 7. Juni 1821 geschehen war. — Für die Grafschaften Wittgenstein-Wittgenstein und Wittgenstein-Berleburg (Provinz Westfalen) wurde demnächst das Gesetz v. 22. Dez. 1839, betreffend die dortigen Rechtsverhältnisse über den Grundbesitz und die Ablösung der Reallasten[6], erlassen, welches die Ablösung von Reallasten der Hintersassen der dortigen Standesherrschaften der Wittgensteinschen Tilgungsanstalt unter Direktion der Regierung zu Arnsberg übertragen, im übrigen aber die Generalkommission zu Münster mit der Ausführung des Gesetzes beauftragt hat. — Durch das Gesetz v. 18. Juni 1840 über die Rechtsverhältnisse des Grundbesitzes und über die Ablösung der Realberechtigungen in dem Fürstentum Siegen[7] wurde die Ausführung dieses Gesetzes gleichfalls der Generalkommission zu Münster übertragen. Eben dieser Behörde wurde durch die beiden Gesetze v. 18. Juni 1840 über die den Grundbesitz betreffenden Rechtsverhältnisse in Westfalen[8] und über die Ablösung der Reallasten in demselben[9] die Ausführung dieser Gesetze aufgetragen. Ferner wurde der Generalkommission zu Münster durch das Gesetz v. 4. Juli 1840 wegen Ablösung der Reallasten in den vormals nassauischen Landesteilen und in der Stadt Wetzlar mit Gebiet[10] die Ausführung dieses Gesetzes für die Ämter Burbach und Neuenkirchen übertragen. Endlich hat die Gemeinheitsteilungsordnung für die Rheinprovinz und für Neu-Vorpommern und Rügen v. 19. Mai 1851[11] der Generalkommission zu Münster die Ausführung der darin bezeichneten Geschäfte in den zum ehemaligen Großherzogtum Berg gehörig gewesenen Landesteilen des Bezirks des rheinischen Appellationsgerichtshofes übertragen.

b) Die Generalkommission für die Provinz Sachsen zu Stendal ist hiernächst durch die Verordnung v. 29. April 1850[12] in zwei Abteilungen geschieden worden, von denen der ersten Abteilung die Auseinandersetzungsgeschäfte der Regierungsbezirke Merseburg

---

[1] G. S. 1820, S. 185, Nr. 624.
[2] G. S. 1820, S. 169, Nr. 623.
[3] Durch die Kab. O. v. 23. Aug. 1821 wurde demnächst der Sitz der letztgenannten Gen. Komm. von Magdeburg nach Stendal verlegt (Magdeburger Amtsbl. 1821, S. 189).
[4] G. S. 1821, S. 83, §. 1.
[5] G. S. 1825, Nr. 938, 939 u. 940, S. 74 ff., §§. 95, 98, 122.
[6] G. S. 1840, S. 6, §§. 3 u. 36.
[7] G. S. 1840, S. 151, §. 4.
[8] G. S. 1840, S. 153, §. 4.
[9] G. S. 1840, S. 156, §. 138.
[10] G. S. 1840, S. 195, §. 113.
[11] G. S. 1851, S. 371, §. 24.
[12] G. S. 1850, S. 337.

und Erfurt, der zweiten dagegen die Auseinandersetzungen des Regierungsbezirks Magdeburg übertragen wurden.

c) Durch den Erlaß v. 19. Mai 1851[1] wurde späterhin die erste Abteilung der Generalkommission zu Stendal von dieser gänzlich getrennt und aus derselben eine besondere, mit der Leitung der Auseinandersetzungsgeschäfte in den Regierungsbezirken Merseburg und Erfurt beauftragte Generalkommission gebildet, welche ihren Sitz in Merseburg erhalten hat.

d) Durch den Erlaß v. 7. Aug. 1865[2] wurde demnächst die Generalkommission zu Stendal aufgelöst und es wurden die von ihr bearbeiteten Auseinandersetzungsgeschäfte im Regierungsbezirke Magdeburg der Generalkommission zu Merseburg mit übertragen.

D. In der Folge sind die Generalkommissionen für einige Provinzen und Landesteile wieder aufgehoben und mit den betreffenden Regierungen vereinigt worden.

1. In betreff der Provinz Preußen.

Durch die Verordnung v. 30. Juni 1834[3] wurden die Generalkommissionen zu Königsberg und Marienwerder aufgehoben und deren Geschäfte den Regierungen zu Königsberg und Gumbinnen für Ostpreußen, und den Regierungen zu Marienwerder und Danzig für Westpreußen, jeder Regierung in den Grenzen ihres Departements, unter Mitwirkung besonderer Spruchkollegien[4] übertragen.[5]

2. Die Generalkommission zu Soldin ist durch die Verordnung v. 27. Juni 1840[6] aufgehoben und es sind deren Geschäfte der Regierung zu Frankfurt, bei welcher dafür eine besondere (landwirtschaftliche) Abteilung und ein Spruchkollegium gebildet worden ist, übertragen, jedoch mit Ausnahme der Ausführung der Landeskulturgesetze in der Oberlausitz, welche auf die Generalkommission zu Breslau übergegangen ist.

3. Die Rheinprovinz betreffend.

a) Die Ausführung des Gesetzes v. 4. Juli 1840 wegen Ablösung der Reallasten in den vormals nassauischen Landesteilen und in der Stadt Wetzlar nebst Gebiet[7] wurde durch den §. 113 desselben der Regierung zu Koblenz übertragen, jedoch mit Ausnahme der Ausführung für die Ämter Burbach und Neuenkirchen, welche der Generalkommission zu Münster beigelegt wurden. Durch das Gesetz v. 14. Juni 1875[8] wurde indes das auf Grund der §§. 115 und 116 des vorgedachten Gesetzes v. 4. Juli 1840 in Koblenz gebildete Spruchkollegium zur Entscheidung über Streitigkeiten in Auseinandersetzungssachen wieder aufgehoben und bestimmt, daß die bisher zur Zuständigkeit der Regierung zu Koblenz als Auseinandersetzungsbehörde und die zur Zuständigkeit des aufgehobenen Spruchkollegiums gehörigen Angelegenheiten für den Kreis Wetzlar der Generalkommission zu Kassel, für die übrigen zum Bezirke des Justizsenats zu Ehrenbreitstein gehörigen Landesteile der Generalkommission zu Münster zu übertragen seien.

b) Die Ausführung der Gemeinheitsteilungsordnung v. 19. Mai 1851 für die Rheinprovinz[9] ist, durch den §. 25 derselben, in dem ostrheinischen Teile des Regierungsbezirks Koblenz, mit Ausschluß der Herrschaft Wildenburg, Kreis Altenkirchen, der Regierung zu Koblenz und dem dortigen Spruchkollegium übertragen worden.

c) In den Landesteilen des linken Rheinufers ist die Ausführung der Gemeinheitsteilungsordnung v. 19. Mai 1851 durch den §. 23 derselben, nach den Vorschriften

---

[1] G. S. 1851, S. 459.
[2] G. S. 1865, S. 941.
[3] G. S. 1834, S. 93.
[4] §. 5 der Verordnung v. 30. Juni 1834 (G. S. 1834, S. 94) u. §. 3 der Verordnung v. 22. Nov. 1844 (G. S. 1845, S. 19).
[5] Bei den Regierungen zu Königsberg, Gumbinnen und Marienwerder wurden, zufolge der Verordnung v. 30. Juni 1834, hierfür besondere „landwirtschaftliche Abteilungen" gebildet, wogegen bei der Regierung zu Danzig die gedachten Geschäfte von der „Abteilung des Innern" bearbeitet wurden, bei deren Entscheidung (nach §. 3 a. a. O.) indes außer dem für diese Angelegenheiten bestellten Rate ein in Danzig stationierter Ökonomiekommissarius zuzuziehen war.
[6] G. S. 1840, S. 132.
[7] G. S. 1840, S. 195.
[8] G. S. 1875, S. 233.
[9] G. S. 1851, S. 371.

des Gesetzes von demselben Tage, betreffend das Verfahren in den nach der Gemeinheitsteilungsordnung zu behandelnden Teilungen und Ablösungen[1], den Regierungen, und die Entscheidung der Streitigkeiten den Gerichten übertragen worden.

E. Infolge der im Jahre 1866 eingetretenen Erweiterung des preußischen Staatsgebiets sind teilweise auch für die neuerworbenen Landesteile Generalkommissionen, beziehungsweise landwirtschaftliche Regierungsabteilungen eingerichtet worden.

1. Für das Gebiet des vormaligen Königreichs Hannover ist durch die Verordnung v. 16. Aug. 1867[2] eine Generalkommission in Hannover errichtet worden. Derselben sind (durch den §. 1 a. a. O.) diejenigen Geschäfte überwiesen worden, welche nach Inhalt der Verordnung v. 10. Nov. 1831 über die bei Ablösung der Grund- und gutsherrlichen Lasten und Regulierung der bäuerlichen Verhältnisse zu befolgenden Grundsätze[3], der Ablösungsordnung v. 23. Juli 1833[4], des Gesetzes v. 13. April 1836 über die Ablösung des Lehnsverbands usw.[5], des Gesetzes v. 17. April 1852 über die Ablösung der Bannrechte und ausschließlichen Gewerberechte[6], sowie des Gesetzes v. 30. Juni 1842 über das Verfahren in Gemeinheitsteilungs- und Verkoppelungssachen[7] und nach Inhalt der Ergänzungen dieser Vorschriften den Landdrosteien und der (vormaligen) Berghauptmannschaft zu Klausthal übertragen waren.[8]

2. Für das Gebiet des vormaligen Kurfürstentums Hessen ist durch den §. 29 der Verordnung v. 13. Mai 1867, betreffend die Ablösung der Servituten, die Teilung der Gemeinschaften und die Zusammenlegung der Grundstücke für das vormalige Kurfürstentum Hessen[9], eine Generalkommission in Kassel errichtet worden, welcher die Ausführung der gedachten Verordnung übertragen worden ist. Dieser Generalkommission ist demnächst auch durch den §. 9 des Gesetzes v. 5. April 1869, betreffend die wirtschaftliche Zusammenlegung der Grundstücke in dem Bezirke des Justizsenats zu Ehrenbreitstein[10] für den Kreis Wetzlar, die Ausführung der Gemeinheitsteilungsordnung v. 19. Mai 1851 und des Gesetzes v. 5. April 1869, und durch den §. 26 des Gesetzes v. 5. April 1869, betreffend die Umwandlung des Erbleih-, Landsiedelei-, Erbzins-, Erbpachtsverhältnisses in Eigentum und die Ablösung der daraus herrührenden Leistungen im Gebiete des Regierungsbezirks Wiesbaden und in den zum Regierungsbezirke Kassel gehörigen vormals großherzoglich hessischen Gebietsteilen[11] in dem Kreise Biedenkopf und dem Amte Vöhl, die Ausführung dieses Gesetzes überwiesen worden. Endlich ist diese Generalkommission durch den §. 29 des Gesetzes v. 23. Juli 1876, betreffend die Ablösung der Reallasten im Gebiete des Regierungsbezirks Kassel, ausschließlich der zu demselben gehörigen vormals großherzoglich hessischen Gebietsteile[12] für die zuständige Behörde für die nach den Bestimmungen des gedachten Gesetzes zu bewirkenden Auseinandersetzungen, einschließlich a) der Festsetzung der Entschädigungsforderungen, welche gemäß §. 2 und §. 4 des kurhessischen Gesetzes v. 26. Aug. 1848 an die Stelle der dadurch aufgehobenen Realberechtigungen getreten sind, und b) der Regulierung des Obereigentums und des Rechts auf Besitzveränderungsabgaben nach Art. 15 des bayerischen Gesetzes über die Aufhebung der standes- und gutsherrlichen Gerichtsbarkeit usw. v.

---

[1] G. S. 1851, S. 383.
[2] G. S. 1867, S. 1522.
[3] G. S. für Hannover 1831, Abt. I, S. 209.
[4] Ebendas. 1833, Abt. I, S. 147.
[5] Ebendas. 1836, Abt. I, S. 33.
[6] Ebendas. 1836, Abt. I, S. 45.
[7] Ebendas. 1842, Abt. I, S. 145.
[8] Der §. 3 der Verordnung v. 16. Aug. 1867 erklärt gleichzeitig die gemäß der Bekanntmachung des hannöverschen Kabinettsministeriums v. 12. Okt. 1833 (G. S. für Hannover 1833, Abt. I, S. 374) und des Ges. v. 28. Dez. 1850 (ebendas. 1850, Abt. I, S. 623) in Hannover bestehende Abteilung des Ministeriums des Innern für Berufungen für aufgelöst und bestimmt, daß diejenigen Geschäfte dieser Abteilung, welche auf den in §. 1 der Verordnung v. 16. Aug. 1867 erwähnten Gesetzen beruhen, durch das Revisionskollegium für Landeskultursachen, ihre übrigen Geschäfte aber durch die beteiligten Minister wahrzunehmen sind.
[9] G. S. 1867, S. 716 ff. — Diese Verordnung ist durch das Ges. v. 25. Jan. 1869 (G. S. 1869, S. 291) auch auf das Fürstentum Waldeck ausgedehnt worden, für welches daher die Generalkommission zu Kassel gleichfalls zuständig ist.
[10] G. S. 1869, S. 514 ff.
[11] Ebendas. S. 517 ff.
[12] G. S. 1876, S. 357 ff.

4. Juni 1848, sowie der Ablösung des Lehnsverbands nach dem diese betreffenden bayerischen Gesetze v. 4. Juni 1848 erklärt worden.

3. Der Regierung in Wiesbaden, als Auseinandersetzungsbehörde, und dem daselbst zu bildenden Spruchkollegium für landwirtschaftliche Angelegenheiten ist durch den §. 25 des Gesetzes v. 5. April 1869, betreffend die Umwandlung des Erbleih-, Landsiedelei-, Erbzins-, Erbpachtsverhältnisses in Eigentum und die Ablösung der daraus herrührenden Leistungen im Gebiete des Regierungsbezirks Wiesbaden und in den zum Regierungsbezirke Kassel gehörigen vormals großherzoglich hessischen Gebietsteilen[1], die Ausführung dieses Gesetzes für die zum Regierungsbezirke Wiesbaden gehörigen Landesteile, mit Ausnahme des Kreises Biedenkopf, und durch den §. 24 der Gemeinheitsteilungsordnung v. 5. April 1869 für den Regierungsbezirk Wiesbaden mit Ausnahme des Kreises Biedenkopf[2] die Ausführung dieser Gemeinheitsteilungsordnung übertragen worden.

4. Für die Provinz Schleswig-Holstein ist durch den §. 57 des Gesetzes v. 3. Jan. 1873, betreffend die Ablösung der Reallasten in der Provinz Schleswig-Holstein[3], die Ausführung dieses Gesetzes der Regierung in Schleswig, als Ausführungsbehörde, und dem daselbst zu bildenden Spruchkollegium für landwirtschaftliche Angelegenheiten übertragen worden.

Der Regierung zu Schleswig, als Auseinandersetzungsbehörde, ist ferner durch den §. 1 des Gesetzes v. 1. Febr. 1879, betreffend die Auseinandersetzungsbehörden und das Auseinandersetzungsverfahren im Kreise Herzogtum Lauenburg[4], die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Umwandlung des Meier-, Erbzins- und Erbpachtsverhältnisses in Eigentum und die Ablösung der daraus herrührenden Leistungen, v. 14. Aug. 1872 und des dazu erlassenen Ergänzungsgesetzes v. 7. Dez. 1874[5], sowie die Ablösung der aus dem Lehnsverhältnisse entspringenden Berechtigungen nach §§. 2 bis 7 des Gesetzes v. 8. März 1876, betreffend die Auflösung des Lehnsverbands im Herzogtum Lauenburg[6], übertragen und bestimmt worden, daß die bei Ausführung dieser Gesetze entstehenden Streitigkeiten in erster Instanz von dem bei der Regierung in Schleswig bestehenden Spruchkollegium für landwirtschaftliche Angelegenheiten, in zweiter Instanz von dem Revisionskollegium für Landeskultursachen (Oberlandeskulturgericht) in Berlin entschieden werden sollen.

F. Durch den §. 1 des Gesetzes v. 30. April 1873, betreffend die Organisation der Generalkommissionen für die Provinzen Posen, Pommern und Brandenburg[7], wurden demnächst die für die Provinzen Posen und Pommern vorhandenen Generalkommissionen zu Posen und Stargard zu einer Generalkommission für beide genannte Provinzen vereinigt, und der §. 2 a. a. O. bestimmte, daß die zu Berlin bestehende Generalkommission für den Regierungsbezirk Potsdam und die landwirtschaftliche Abteilung der Regierung zu Frankfurt a. O. zu einer Generalkommission für die Provinz Brandenburg zu vereinigen seien, welche ihren Sitz in Frankfurt a. O. hat und, zufolge des §. 34 des Organisationsgesetzes v. 26. Juli 1880, zugleich als Auseinandersetzungsbehörde für den Stadtkreis Berlin fungiert.

Der §. 15 des Gesetzes v. 26. Juli 1880 (jetzt §. 16, L. V. G.) über die Organisation der allgemeinen Landesverwaltung[8] hat ferner bestimmt, daß die Generalkommission für die Provinzen Pommern und Posen zu Stargard in Pommern aufgehoben wird und daß an die Stelle derselben für die Provinz Pommern die für die Provinz Brandenburg bestehende Generalkommission tritt; ferner, daß für die Provinzen Ost- und

---

[1] G. S. 1869, S. 517 ff.
[2] Ebendas. S. 526 ff.
[3] G. S. 1873, S. 3 ff.
[4] G. S. 1879, S. 14 ff. — Der §. 5 des Ges. v. 23. Juni 1876, betr. die Vereinigung des Herzogtums Lauenburg mit der preuß. Monarchie (G. S. 1876, S. 170) hatte bestimmt, daß die Organisation der Behörden zur Ausführung derjenigen Geschäfte, welche in Preußen den Auseinandersetzungsbehörden obliegen, königlicher Verordnung vorbehalten bleibe.
[5] Offiz. Wochenbl. für Lauenburg 1872, S. 247, u. 1874, S. 322.
[6] Ebendas. 1876, S. 69.
[7] G. S. 1873, S. 189.
[8] G. S. 1880, S. 291 ff.

Westpreußen und Posen eine gemeinschaftliche Generalkommission zu bilden sei[1], und daß die Generalkommission für die Provinz Hannover zugleich für die Provinz Schleswig-Holstein fungieren solle.

Der §. 22, Abs. 1 a. a. O. (jetzt §. 23, L. V. G.) hat ferner bestimmt, daß die landwirtschaftlichen Abteilungen der Regierungen zu Königsberg und Marienwerder, sowie die bei den Regierungen der Provinzen Ost- und Westpreußen und zu Schleswig bestehenden Spruchkollegien für die landwirtschaftlichen Angelegenheiten aufgehoben werden und die Zuständigkeiten dieser Behörden, sowie diejenigen der Abteilungen des Innern der Regierungen zu Gumbinnen, Danzig und Schleswig als Auseinandersetzungsbehörden auf die (im §. 15 bezeichneten) Generalkommissionen übergehen.[2]

Bei der Regierung zu Wiesbaden war — zufolge §. 23, Abs. 2, L. V. G. — an die Stelle der Abteilung des Innern als Auseinandersetzungsbehörde ein Kollegium getreten, welches aus dem Regierungspräsidenten, dem für ihn hierzu bestimmten Stellvertreter und mindestens zwei Mitgliedern besteht, von denen das eine die Befähigung zum Richteramte besitzen und der landwirtschaftlichen Gewerbslehre kundig sein, das andere die Befähigung zum Ökonomiekommissarius haben mußte. Zugleich wurde bestimmt, daß von diesem Kollegium auch die Obliegenheiten der Regierungen hinsichtlich der Güterkonsolidationen wahrzunehmen sind.

G. Dieser Stand der Dinge hat seit dem Gesetz v. 26. Juli 1880 noch folgende Veränderungen erfahren: 1. für den rechtsrheinischen Teil der Rheinprovinz mit Hohenzollern wurde 1885 die besondere Generalkommission in Düsseldorf errichtet[3]; 2. das Auseinandersetzungskollegium bei der Regierung in Wiesbaden wurde 1887 aufgehoben und der Regierungsbezirk Wiesbaden der Generalkommission in Kassel überwiesen[4]; 3. für die Provinz Ostpreußen wurde 1896 eine besondere Generalkommission in Königsberg errichtet.[5]

H. Die hiernach gegenwärtig bestehenden Generalkommissionen sind folgende[6]:

1. die Generalkommission in Frankfurt a. d. O. für die Provinzen Brandenburg und Pommern, sowie für den Stadtkreis Berlin[7];

2. die Generalkommission in Breslau für die Provinz Schlesien;

3. die Generalkommission in Bromberg für die Provinzen Westpreußen und Posen[8];

4. die Generalkommission in Merseburg für die Provinz Sachsen[9];

5. die Generalkommission in Münster für die Provinz Westfalen und den rechtsrheinischen Teil der Rheinprovinz mit Ausschluß des Kreises Wetzlar;

---

[1] Durch die Verordnung v. 16. Aug. 1880 (G. S. 1880, S. 351) ist bestimmt worden, daß die Generalkommission für die Provinzen Ost- und Westpreußen und Posen ihren Sitz zu Bromberg haben soll.

[2] Der §. 89, Abs. 2 des Organisationsgef. v. 26. Juli 1880 hat angeordnet, daß die Bestimmungen des §. 15 und des §. 22, Abs. 1 desselben, mit dem 1. April 1881 in Kraft treten sollen, was auch zur Ausführung gelangt ist.

[3] G. v. 23. Mai 1885 (G. S., S. 143), §§. 39, 44; G. v. 24. Mai 1885 (G. S., S. 156), §. 24; Vollz.-Verordnung v. 20. Juni 1885 (G. S., S. 304).

[4] G. v. 21. März 1887 (G. S., S. 61), §. 2.

[5] G. v. 23. März 1896 (G. S., S. 75).

[6] Für die Hohenzollernschen Lande war die Regierung zu Sigmaringen für die Ablösung der Reallasten als Auseinandersetzungsbehörde bestellt. Nachdem sämtliche Reallasten abgelöst sind, hat die Tätigkeit der Regierung als Auseinandersetzungsbehörde aufgehört (vgl. Glatzel und Sterneberg, Das Verfahren in Auseinandersetzungsangelegenheiten, S. 16).

[7] §. 15 u. §. 34 des Organisationsgef. v. 26. Juli 1880 und Bekanntmachung v. 24. Febr. 1881 (Königl. Preuß. Staatsanzeiger 1881, Nr. 51), jetzt L. V. G., §. 16.

[8] Verordnung v. 16. Aug. 1880 (G. S., S. 351).

[9] Die Zuständigkeit der Generalkommission in Merseburg erstreckt sich auch auf die in den Fürstentümern Schwarzburg-Sondershausen und Schwarzburg-Rudolstadt, sowie in den Herzogtümern Sachsen-Meiningen und Anhalt stattfindenden Auseinandersetzungen, bezw. auf die dabei vorkommenden Streitigkeiten (Staatsverträge v. 9. Okt. 1854, G. S. 1854, S. 571, v. 10. Dez. 1855, G. S. 1856, S. 6, v. 18. Juni 1868, G. S. 1868, S. 873, und v. 18. Sept. 1874, G. S. 1874, S. 359).

6. die Generalkommission in Kassel für die Provinz Hessen-Nassau[1];

7. die Generalkommission in Hannover für die Provinzen Hannover und Schleswig-Holstein;

8. die Generalkommission in Düsseldorf für den nichtlandrechtlichen Teil der Rheinprovinz und Hohenzollern;

9. die Generalkommission zu Königsberg für Ostpreußen.

II. Der Wirkungskreis der Generalkommissionen ist auf die gutsherrlich-bäuerlichen Regulierungen, die Ablösungen, Begründung von Rentengütern und die Gemeinheitsteilungen beschränkt.[2]

1. Zufolge der Verordnung v. 7. Juni 1821 wegen Organisation der Generalkommissionen und wegen des Geschäftsbetriebs bei denselben[3], deren Bestimmungen nebst denjenigen der ergänzenden Verordnungen v. 30. Juni 1834[4] und v. 22. Nov. 1844[5] auch für die den Generalkommissionen überwiesenen Gemeinheitsteilungs- und Ablösungssachen zur Anwendung kommen[6], sind die Generalkommissionen dazu bestellt, für die gesetzliche Regulierung und Ausführung der ihnen übertragenen Angelegenheiten unter den dabei zuzuziehenden Interessenten zu sorgen, zugleich aber auch a) das Interesse der entfernteren Teilnehmer, die nach den Gesetzen nicht dabei zugezogen werden[7], desgleichen b) das Interesse des Staates hinsichtlich der landespolizeilichen Gegenstände der Auseinandersetzungen usw., die Oberaufsicht über das Vermögen der Korporationen, ingleichen die Verteilung der öffentlichen und Realabgaben an den Staat, an Kirchen und Pfarren, von Amts wegen wahrzunehmen.[8] Das Verwaltungsverfahren beruht für die alten Provinzen auch heute noch auf der Verordnung v. 20. Juni 1817 (G. S., S. 161); für das Streitverfahren auf dem auf Grund der Reichszivilprozeßordnung ergangenen Gesetze v. 18. Febr. 1880 (G. S., S. 59), das auf Grund der späteren Abänderungen der Zivilprozeßordnung in neuer Fassung publiziert wurde durch Bekanntmachung v. 10. Okt. 1899 (G. S., S. 403); besonderes Recht gilt für das linke Rheinufer, für Hannover und das ehemalige Herzogtum Nassau. (S. darüber unten III.)

2. Die Generalkommissionen sind zu allen Entscheidungen in erster Instanz über Auseinandersetzungsstreitigkeiten ohne Unterschied des Gegenstands ermächtigt und mit Bezug hierauf als Gerichtshöfe (erster Instanz) konstituiert. Sie haben sämtlich die Kollegialverfassung und allen Mitgliedern des Kollegiums gebührt ein volles Votum bei allen Beratungen und Entscheidungen, ohne Unterschied zwischen technischen und juristischen Gegenständen.[9] Sie bestehen mit Einschluß des Dirigenten aus mindestens fünf Mitgliedern, von denen die Mehrzahl — drei — zum Richteramte befähigt sein muß; die

---

[1] Die Zuständigkeit der Generalkommission in Kassel erstreckt sich auch auf die Ablösung der Servituten, Teilung der Gemeinheiten und Zusammenlegung der Grundstücke a) im Fürstentum Waldeck (G. v. 25. Jan. 1869, G. S. 1869, S. 291), b) im Fürstentume Schaumburg-Lippe (Staatsverträge v. 20. Okt. 1872, G. S. 1873, S. 18, und v. 27. April 1874, G. S. 1874, S. 245).

[2] S. hierüber G. Meyer, Verw. R. II, S. 294 ff., 304 ff., sowie die einschlägigen Artikel von Glatzel in Stengels Wörterb. d. Verw. R., Bd. I, S. 8 ff., 90 ff., 542 ff. Die Gesetzgebung ist eine äußerst zersplitterte, s. dazu Glatzel, a. a. O., S. 93 f., über die für Altpreußen grundlegende große Gemeinheitsteilungsordnung v. 7. Juni 1821 (G. S., S. 329), ebenda S. 550 ff.

[3] G. S. 1821, S. 83.

[4] G. S. 1834, S. 96.

[5] G. S. 1845, S. 19.

[6] Vgl. Lette u. v. Rönne, Landeskulturgesetzgeb., Bd. II, Abt. 2, S. 245 ff.; Petersen, Die preuß. Auseinandersetzungs- und Rentengutsgesetze 1899.

[7] Nämlich der Realgläubiger, der Lehn- und Fideikommißfolger und Anwärter, der Nießbraucher und Zeitpächter (vgl. das G. v. 29. Juni 1835 wegen Sicherstellung der Rechte dritter Personen, G. S. 1835, S. 135).

[8] §. 4 der Verordnung v. 20. Juni 1817. Vgl. Lette u. v. Rönne, a. a. O., Bd. II. Abt. 2, S. 259 ff., s. dazu jedoch Glatzel, a. a. O., S. 94, über die Mitwirkung der ordentlichen Verwaltungsbehörden bezw. Verwaltungsgerichte und über Entscheidung von etwaigen Kompetenzstreitigkeiten.

[9] Ausführ. G. v. 7. Juni 1821, §. 4 (G. S. 1821, S. 83), Verordnung v. 22. Nov. 1844, §. 2 (G. S. 1845, S. 19), nach welch letzterer Bestimmung indes den Hilfsarbeitern ein Stimmrecht nur in den von ihnen bearbeiteten Sachen zusteht, sofern nicht der Minister ihnen, nach Erwerbung der vorschriftsmäßigen technischen Qualifikation, ein volles Stimmrecht beigelegt hat. — In betreff der Gen. Komm. zu Hannover vgl. §. 2 der Verordnung v. 16. Aug. 1867 (G. S. 1867, S. 1522).

übrigen werden aus solchen Beamten entnommen, welche bei allgemeiner wissenschaftlicher und geschäftlicher Ausbildung der rationellen und praktischen Landwirtschaft vorzugsweise kundig sind. Die ersteren führen den Titel „Regierungsräte", die letzteren den Titel „Regierungs- und Landesökonomieräte". Außerdem werden bei den Generalkommissionen je nach dem Geschäftsbedürfnisse Hilfsarbeiter angestellt, wozu entweder vorzugsweise befähigte Ökonomiekommissare, auch Ökonomiekommissionsräte oder solche Regierungs- oder Gerichtsassessoren verwendet werden, welche durch längere Beschäftigung als Spezialkommissare ihre besondere Befähigung für das Ressort der Landeskulturbehörden nachgewiesen haben, und denen auf das Gutachten der betreffenden Auseinandersetzungsbehörde von dem Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten die ökonomisch-technische Qualifikation beigelegt worden ist.[1] Insoweit kraft positiver gesetzlicher Vorschrift die Sondergerichtsbarkeit der Generalkommissionen reicht, gelten die einschlägigen Angelegenheiten nicht als „bürgerliche Rechtsstreitigkeiten", die vor die ordentlichen Gerichte gehören. Diesen Rechtszustand hat das Reichsgerichtsverfassungsgesetz in Preußen vorgefunden und daran nichts geändert.[2] Kompetenzkonflikte zwischen Generalkommissionen und Gerichten sind nach den allgemeinen Vorschriften der Verordnung v. 1. Aug. 1879 (G. S., S. 573) zum Austrag zu bringen. Auch wurde diese landwirtschaftliche Sondergerichtsbarkeit nicht, wie in Bayern und Hessen, der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit eingefügt.

In bezug auf Disziplin, Versetzung und Pensionierung stehen die Mitglieder der Generalkommissionen den Richtern gleich. Die richterlichen Entscheidungen erfolgen im einzelnen Fall in der Besetzung mit drei Mitgliedern.

3. Die Generalkommissionen haben, abgesehen davon, daß ihnen die Entscheidung der in ihrem Ressort vorkommenden Streitigkeiten in erster Instanz zusteht, auch die allgemeine Verwaltung und Leitung der zu ihrem Geschäftskreise gehörigen Angelegenheiten, sowie die Bestätigung der Auseinandersetzungsrezesse; auch steht ihnen die Vollstreckung der in ihrem Ressort ergangenen Entscheidungen, sowie der unter ihrer Dazwischenkunft vollzogenen oder von ihnen bestätigten Auseinandersetzungsrezesse zu. Wenn jedoch hierauf nicht innerhalb Jahresfrist nach eingetretenem Ausführungstermine angetragen wird, so können die Interessenten die Vollstreckung nur bei den ordentlichen Gerichten nachsuchen.[3]

Über das Recht der Generalkommissionen, Anträge auf Eintragung von Grundstücken in die Höferolle oder Landgüterrolle zu stellen, erging das Gesetz v. 11. Juli 1891[4]; über die Behandlung „gemeinschaftlicher Angelegenheiten" im Auseinandersetzungsverfahren das Gesetz v. 2. April 1887[5]; über die Mitwirkung der Generalkommissionen beziehungsweise Rentenbanken bei Regelung der Anerben-Rechtsverhältnisse Gesetz v. 8. Juni 1896 (G. S., S. 124), §§. 2, 24 ff., sowie Gesetz v. 2. Juli 1898 (G. S., S. 139).[6]

4. Die Regulierungen selbst, sowie die Verhandlungen mit den betreffenden Interessenten werden durch einzelne Beamte bewirkt, welche als „Spezialkommissarien" der landwirtschaftlichen Behörden fungieren und die Auseinandersetzungen an Ort und Stelle zu betreiben haben, und für einzelne Distrikte, Kreise oder Geschäfte ernannt werden.[7] Diese

---

[1] §. 2 der Verordnung v. 22. Nov. 1844 (G. S. 1845, S. 19) und die betr. Min.-Erl. in Lette u. v. Rönne, Landeskulturgesetzgeb. des Preuß. Staates, Bd. I, S. 492—506. Über Zulassung praktischer Landwirte zur Laufbahn Verf. v. 5. Aug. 1896 (M. Bl. 152).

[2] S. G. Meyer, Verw. R. I, S. 302; Glatzel, a. a. O., S. 94.

[3] Verordnung v. 30. Juni 1817, §§. 3 u. 205 (G. S. 1817, S. 161); vgl. Lette u. v. Rönne, a. a. O., Bd. II, Abt. 2, S. 400—401. Über den Zusammenhang bezw. die Abgrenzung zwischen dem rein verwaltungsrechtlichen Regulierungsverfahren und dem gerichtlichen Streitverfahren s. Glatzel, a. a. O., S. 96, sowie weiterhin über das Regulierungs- und Streitverfahren selbst S. 96 ff.

[4] G. S., S. 303.

[5] G. S., S. 105.

[6] Peltzer, Gesetz betr. das Anerbenrecht bei Renten- und Ansiedlungsgütern v. 8. Juni 1896, Berlin 1896, Schubert, Anerbenrecht nach dem Ges. v. 2. Juli 1898, Soest 1899.

[7] Verordnung v. 20. Juni 1817 wegen der Organisation der Gen.-Kommissionen usw., §§. 27 ff., 40 ff., 56 ff., Ausführ. G. v. 7. Juni 1821, §§. 6 u. 7; vgl. G. Meyer, Verw. R. I, S. 302 f. — Die Auseinandersetzungsbehörden sind

Kommissare sind nichtrichterliche Beamte und unterstehen völlig der Leitung der Generalkommissionen. Dieselben werden bestellt a) teils aus der Klasse der praktischen Landwirte, nachdem diese ihre allgemeine wissenschaftliche, ökonomisch-technische und praktisch-geschäftliche Befähigung als Ökonomiekommissarien auf dem in der Instruktion v. 11. April 1836[1] beziehungsweise in dem Zirkularreskripte des Ministeriums für die Landwirtschaft v. 6. Jan. 1878[2] vorgezeichneten Wege erworben und nachgewiesen haben, teils b) aus der Klasse der Regierungs- und Gerichtsassessoren, welche zuvörderst durch etwa einjährige Beschäftigung beim Kollegium einer Auseinandersetzungsbehörde ihre Befähigung für den Beruf eines Spezialkommissarius nachzuweisen, sodann in dieser letzteren Stellung die erforderliche technisch-ökonomische Qualifikation zu erwerben haben.[3] Den Spezialkommissaren stehen in der Regel Landmesser zur Seite, die die Weisungen der Kommissare zu vollziehen haben.[4]

Der Spezialkommissar tritt während der Prozeßinstruktion erster und zweiter Instanz an Stelle des Prozeßrichters; der Generalkommission verbleibt die Befugnis, das Verfahren des Kommissars zu leiten, die von ihm erlassenen Verfügungen aufzuheben und andere vorzuschreiben oder selbst zu erlassen. Im übrigen finden die Vorschriften der Zivilprozeßordnung über den beauftragten Richter auf den Kommissar entsprechende Anwendung.[5]

5. Zu den Unterbehörden der Generalkommissionen gehören auch die Kreisvermittlungsbehörden, deren Mitglieder von den Kreistagen aus den sachkundigen Kreiseingesessenen gewählt und von der Provinzialauseinandersetzungsbehörde bestätigt werden. Sie führen ihre Geschäfte unter der Direktion des Landrats; jedoch müssen beide Teile über die Vermittlung des Geschäfts durch dieselben einverstanden sein. Die Provinzialauseinandersetzungsbehörden haben die Prüfung und Bestätigung der solchergestalt errichteten Rezesse.[6]

6. Die Generalkommissionen stehen als Verwaltungsbehörden unter dem Minister der Landwirtschaft; insoweit sie als Verwaltungsgerichte tätig werden, geht der Instanzenzug von ihren Entscheidungen an das Oberlandeskulturgericht (s. dazu oben, S. 415, 416).

Über den Zusammenhang der Rentenbanken als Ablösungskassen mit den Generalkommissionen s. oben, S. 392 f.

III. Für einzelne Landesteile gelten besondere Vorschriften.

1. In der Provinz Hannover beruht die Verfassung der Auseinandersetzungsbehörden und das Verfahren in den zu ihrer Zuständigkeit gehörigen Sachen auf der Ablösungsordnung v. 23. Juli 1833[7], dem Verfassungsgesetze v. 30. Juni 1842[8] und der Verordnung v. 15. Aug. 1867.[9] Die wesentlichen Abweichungen gegen die in den übrigen

---

aber auch berechtigt, die Leitung der Auseinandersetzungen richterlichen Beamten zu übertragen, welche, sofern ihnen die Qualifikation als ökonomische Sachverständige nicht beiwohnt, bei Instruktion entstehender Streitigkeiten über ökonomische Fragen einen Ökonomiekommissarius oder Kreisverordneten mit ihren Gutachten vernehmen müssen (Verordnung v. 20. Juni 1817, §§. 63 ff.). Es ist den Auseinandersetzungsbehörden ferner gestattet, denjenigen Landräten und Kreisverordneten, welche geneigt sind, Aufträge zu übernehmen, die Auseinandersetzung mit Genehmigung des Min. zu übertragen (Verordnung v. 30. Juni 1834 wegen des Geschäftsbetriebs usw., §. 19). Endlich sind sie auch befugt, mit der Besorgung einzelner zum Auseinandersetzungsverfahren gehöriger Geschäfte und selbst mit der vollständigen Bearbeitung einfacher Auseinandersetzungen jeden Staats- und Gemeindebeamten zu beauftragen, welchen sie dazu für geeignet halten (G. v. 2. März 1850 über die Ablösung der Reallasten usw., §. 108, G. v. 2. März 1850, betr. die Ergänzung der Gemeinheitsteilungsordnung v. 7. Juni 1821, Art. 15).

[1] Vgl. v. Kamptz, Ann., Bd. XX, S. 93.

[2] M. Bl. d. i. Verw. 1878, S. 24.

[3] Vgl. die betr. Min.-Erlasse bei Lette und v. Rönne, a. a. O., Bd. I, S. 492—506, u. Bd. II, Abt. 2, S. 300—301.

[4] Landmesser-Regl. v. 2. März 1871 (G. S., S. 101), Nachtr. v. 26. Aug. 1885 (G. S., S. 319), dazu Glatzel, a. a. O., S. 94, N. 48.

[5] §§. 2, Abs. 4 u. 5 des Ges. v. 18. Febr. 1880, betr. das Verfahren in Auseinandersetzungssachen (G. S. 1880, S. 59).

[6] Verordnung v. 30. Juni 1834, §. 2 ff. (G. S. 1834, S. 96). Über die rechtliche Natur der Rezesse s. G. Meyer, Verw. R. I, S. 302 f.; Glatzel, a. a. O., S. 97 f.

[7] G. S. für Hannover 1833, Abt. I, S. 147 ff.

[8] Ebendas. 1842, Abt. I, S. 145.

[9] G. S. 1867, S. 1522. Vgl. dazu Glatzel, a. a. O., S. 102 f.

Landesteilen vorhandenen Einrichtungen bestehen darin, daß Streitigkeiten über Berechtigungen, welche unabhängig von der Auseinandersetzung hätten entstehen können und dann in den Weg Rechtens gehört haben würden, vor die ordentlichen Gerichte gehören. Über alle übrigen Streitigkeiten entscheidet in erster Instanz die Teilungs- oder Ablösungskommission, in zweiter Instanz die Generalkommission und in dritter (letzter) Instanz das Oberlandeskulturgericht. Die Teilungskommissionen (für Teilungen, Verkoppelungen und Servitutenablösungen) bestanden aus einem Rechtskundigen und einem Techniker; an Stelle dieser Teilungskommissionen sind nach der jetzigen Gesetzgebung einzelne Kommissare der Generalkommission getreten, die auch, abweichend vom altländischen Recht, bei Streitigkeiten als Richter erster Instanz mit dem Instanzenzug an Generalkommission und Oberlandeskulturgericht entscheiden; den Ablösungskommissionen (für Reallastenablösungen und Eigentumsregulierungen) steht ein königlicher Beamter oder anderer Rechtskundiger vor und es sind die Parteien befugt, für jedes einzelne Geschäft jederseits einen Beisitzer zu wählen. Die Generalkommission besteht aus einem Dirigenten und der erforderlichen Zahl von Mitgliedern und Hilfsarbeitern.[1] Über das Verfahren bei Teilungen ist jetzt das Gesetz v. 17. Jan. 1883 (G. S., S. 7) ergangen, um das hannöversche Verfahren mit dem altländischen in Einklang zu setzen.

2. In dem auf dem linken Rheinufer belegenen Teile der Rheinprovinz hatten die Regierungen für Ausführung der Gemeinheitsteilungsordnung v. 19. Mai 1851[2] eine sehr beschränkte Wirksamkeit bezüglich der Leitung des Vorverfahrens bei Teilungen und Servitutablösungen. Die Entscheidung der sämtlichen dabei vorkommenden Streitigkeiten erfolgte durch die betreffenden Landgerichte und Rechtsmittel gegen diese Entscheidungen gingen an dieselbe Instanz (Oberlandesgericht) wie in sonstigen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten[3], während die Entscheidung letzter Instanz dem Reichsgerichte übertragen war.[4] An Stelle der Regierungen ist jetzt die Generalkommission in Düsseldorf getreten; die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte für das Streitverfahren war zunächst unberührt geblieben[5]; weiterhin aber wurde auch hier im wesentlichen der gleiche Rechtszustand wie in den alten Provinzen — Generalkommissionen und Oberlandeskulturgericht — hergestellt.[6]

3. Die Güterkonsolidationen im Regierungsbezirke Wiesbaden gehörten zunächst zum Ressort der dortigen Regierung. Das Verfahren richtete sich nach der Verordnung v. 12. Sept. 1829[7] nebst ergänzenden Bestimmungen und der Verordnung v. 2. Sept. 1867.[8] Abgesehen von den reinen Rechtsstreitigkeiten, welche vor die ordentlichen Gerichte gehörten, hatte der Landrat unter Assistenz eines Konsolidationsgeometers die Leitung des Verfahrens. Durch Gesetz v. 21. März 1887 (G. S., S. 61) wurden die Verhältnisse dem altpreußischen Recht entsprechend dahin geordnet, daß an Stelle der Regierung zu Wiesbaden die Generalkommission in Kassel trat; die richterlichen Entscheidungen verblieben den ordentlichen Gerichten, insofern eine Sache vom Kommissar der Generalkommission auf den ordentlichen Rechtsweg verwiesen wird, erfolgen im übrigen aber im Wege eines besonderen Verwaltungsstreitverfahrens mit dem Instanzenzug Kommissar, Generalkommission, Oberlandeskulturgericht; das Gesetz über das Verfahren v. 18. Febr. 1880 / 10. Okt. 1899 (G. S. 1899, S. 403) findet auf die Güterkonsolidationen im Regierungsbezirke Wiesbaden keine Anwendung (§. 103 a. a. O.).

---

[1] Die Auseinandersetzungsbehörden der Provinz Hannover sind auf Anrufen der Beteiligten auch zuständig für Grundstücke, welche zum Teil in der bezeichneten Provinz, zum Teil in Braunschweig liegen (Staatsvertrag v. 11. Sept. 1877, G. S. 1878, S. 105). Über Gemeinheitsteilungen in Hannover s. Glatzel, a. a. O., S. 560 ff.

[2] G. S. 1851, S. 383. Ausgenommen von der Geltung des Gesetzes waren die Kreise Rees und Duisburg.

[3] §. 30 des Ausführ. Ges. v. 24. März 1879 zur D. Zivilprozeß-O. (G. S. 1879, S. 289).

[4] §. 1 der kaiserl. Verordnung v. 26. Sept. 1879 (R. G. Bl. 1879, S. 287).

[5] Besonderes Gesetz für den linksrheinischen Teil der Rheinprovinz v. 24. Mai 1885 (G. S., S. 156), für Hohenzollern entsprechendes Gesetz v. 23. Mai 1885 (G. S., S. 143).

[6] Dies geschah durch G. v. 12. Mai 1902 (G. S., S. 139), das das G. v. 19. Mai 1851 aufhob.

[7] Verordn. Samml. für Nassau, Bd. IV, S. 317, u. Verordn. Bl. für Nassau 1829, S. 65 ff.

[8] G. S. 1867, S. 1462, dazu für das materielle Recht G. v. 21. März 1887 (G. S., S. 61), G. v. 4. Aug. 1904 (G. S., S. 191).

§. 90.

VII. Die Eisenbahndirektionen.[1]

I. Die Verwaltung der im Bau oder im Betriebe befindlichen Staatsbahnen und vom Staate verwalteten Privatbahnen erfolgt unter der Leitung des Ministers der öffentlichen Arbeiten durch die königlichen Eisenbahndirektionen als Provinzialbehörden. Ausnahmsweise können noch für besonders umfangreiche Bauausführungen Eisenbahnbaukommissionen durch königlichen Erlaß eingesetzt werden, über deren Verhältnisse dann der Minister die näheren Anordnungen gibt (Verw. O., §. 1, Abs. 1, 2). Die Befugnisse, welche in der Verordnung über die Kassendefekte v. 24. Jan. 1844 (G. S. 52) und dem Disziplinargesetz v. 21. Juli 1852 (G. S. 465) den Provinzialbehörden übertragen sind, wurden den Eisenbahndirektionen durch besondere königliche Verordnung v. 17. Juni 1880[2] zugewiesen. Die Organisation der Verwaltung der Staatseisenbahnen war zuerst durch das mittels Allerhöchsten Erlasses v. 24. Nov. 1879 genehmigte Organisationsreglement[3] geregelt worden, und der erwähnte Allerhöchste Erlaß hatte zugleich den Minister der öffentlichen Arbeiten ermächtigt, die etwa künftig erforderlich werdenden Änderungen dieser Organisation, insoweit sie nicht prinzipieller Natur sind, zu veranlassen.[4] Die im Jahre 1879 durchgeführte große Neuorganisation war die Folge des grundsätzlichen Übergangs zum Staatseisenbahnsystem in Preußen.[5] An Stelle dieser Verwaltungsordnung trat sodann im Jahre 1894 durch Allerhöchsten Erlaß v. 15. Dez. 1894 eine neue Ordnung[6], die dann abermals ersetzt wurde durch die mit Allerhöchstem Erlaß v. 17. Mai 1902 gegebene Verwaltungsordnung[7], welche mit einigen späteren Nachträgen das geltende Recht enthält.

Die königlichen Eisenbahndirektionen sind dem Minister der öffentlichen Arbeiten unmittelbar unterstellt; Sitz und Bezirk werden durch landesherrlichen Erlaß festgestellt; die Feststellung der Grenzpunkte der Direktionsbezirke geschieht durch den Minister (§. 1, Abs. 3).

Den königlichen Eisenbahndirektionen liegt die Verwaltung aller zu ihrem Bezirke gehörigen, im Baue oder im Betriebe befindlichen Bahnstrecken ob. Sie bestehen aus einem Präsidenten als Vorsitzenden, zwei mit der ständigen Vertretung des Präsidenten betrauten Mitgliedern (Oberregierungsrat und Oberbaurat) und der erforderlichen Anzahl von Mitgliedern; der Präsident wird vom König ernannt, über die Vertretung bestimmt der Minister. Sie entscheiden über die gegen Verfügungen und Anordnungen der Vorstände der unteren Behörden sowie der Bauabteilungen erhobenen Beschwerden, vertreten in allen Angelegenheiten innerhalb ihres Geschäftsbereichs die Verwaltung, so daß sie durch ihre Rechtshandlungen, Verträge, Prozesse, Vergleiche usw. für die Verwaltung Rechte erwerben und Verpflichtungen übernehmen. Dem Minister bleibt vorbehalten, gewisse Geschäfte für mehrere Bezirke einer Direktion oder selbst für die ganze Monarchie einer Direktion zu übertragen; die Staatsaufsicht über die Privatbahnen wird nach Maßgabe von §. 46 des Gesetzes v. 3. Nov. 1838 (G. S., S. 505) von den Präsidenten der Direktionen oder deren Stellvertretern für ihren Bezirk wahrgenommen (§. 6). Die Mitglieder der

---

[1] S. die eisenbahnrechtlichen Artikel von Gleim, v. d. Leyen, Ulrich, Fleck in Stengels Wörterb. d. Verw. R. I, 321 ff. und die dort angegebene weitere Literatur. — Über die Reichsaufsicht bezüglich des Eisenbahnwesens s. oben S. 409.

[2] G. S., S. 271.

[3] M. Bl. d. i. Verw. 1880, S. 84 ff., Eisenbahnverordn. Bl. 1880, Nr. 6, S. 85, Königl. Preuß. Staatsanzeiger 1880, Nr. 49.

[4] Der §. 1 des Organisationsreglements v. 24. Nov. 1879 bemerkte, daß dessen Bestimmungen auf alle vom Staate verwalteten Eisenbahnen Anwendung finden, soweit nicht durch gesetzliche Vorschriften oder durch bestehende Gesellschaftsstatuten und Betriebsüberlassungsverträge Abweichungen bedingt werden, und daß es dem Ressortminister vorbehalten bleibt, Abweichungen von den in den Abschnitten I u. II des Reglements enthaltenen Bestimmungen dem Bedürfnis entsprechend zu gestatten. Diese Vorschriften sind in §. 20 der Verw. O. wiederholt und hinzugefügt, daß auch bezüglich der Nebeneisenbahnen dem Minister der Erlaß vereinfachter Verwaltungsvorschriften vorbehalten bleibt.

[5] S. darüber oben S. 403 f.

[6] G. S., S. 11.

[7] G. S., S. 130 ff.

Direktion bilden für die von den Beamten der Verwaltung erhobenen Beschwerden, sofern dieselben die unfreiwillige Entlassung widerruflich oder kündbar angestellter Beamten oder eine die Hälfte des monatlichen Gehaltsbetrags übersteigende Geldstrafe zum Gegenstande haben, ein Kollegium, dessen Beschlüsse nach absoluter Stimmenmehrheit mit der Maßgabe gefaßt werden, daß bei gleicher Stimmenzahl die Stimme des Präsidenten den Ausschlag gibt (§. 7). In allen anderen, zu dem Geschäftskreise der Eisenbahndirektionen gehörenden Angelegenheiten ist der Präsident über die Erledigung zu bestimmen befugt. Für die Erledigung der Geschäfte können durch den Minister Abteilungen gebildet werden, deren Geschäftskreis durch den Minister festgestellt und deren Dirigenten vom Minister ernannt werden. Die Überweisung der Räte und Hilfsarbeiter der Direktion an die einzelnen Abteilungen erfolgt durch den Präsidenten nach Maßgabe der von dem Minister festzustellenden Geschäftsordnung; die Verteilung der Geschäfte unter die Mitglieder erfolgt nach Maßgabe eines von dem Präsidenten aufzustellenden Geschäftsplanes. Dem Präsidenten bleibt überlassen, diejenigen nicht zur Zuständigkeit des Kollegiums gehörenden Sachen zu bestimmen, welche er sich zur Bearbeitung vorbehalten will, jedoch sind Etats-, Kassen- und Rechnungssachen immer dem Etatsrat zu überweisen, dem ein besonderer Rechnungsdirektor beigegeben wird, dessen Dienst durch eine ministerielle Geschäftsanweisung geregelt wird. Dem Präsidenten liegt für den gesamten Verwaltungsbereich die Sorge für die Regelung des Geschäftsganges ob; insbesondere ist er sowohl für die sach- und ordnungsmäßige Verteilung der Geschäfte, wie für alle diejenigen Verfügungen und Erklärungen der Direktion, welche zu seiner Mitzeichnung gelangen, nach Form und Inhalt verantwortlich. Der Präsident kann mit Genehmigung des Ministers seine beiden ständigen Vertreter auch im Falle seiner Anwesenheit mit bestimmten Angelegenheiten seiner Vertretung beauftragen; ebenso können Mitgliedern gewisse Aufgaben ständig übertragen werden. Im übrigen liegt den Mitgliedern der Direktion die Verantwortung für die sachgemäße Erledigung der ihnen zur Bearbeitung überwiesenen Geschäfte ob. Für die Verbindlichkeit der von der Direktion abzugebenden schriftlichen Erklärungen genügt die Unterschrift des Präsidenten oder eines Mitgliedes der Direktion. Die Hilfsarbeiter der Direktion sind nur, insoweit ihnen die Funktionen eines Mitgliedes von dem Minister übertragen worden sind, zur selbständigen Erledigung der ihnen zur Bearbeitung überwiesenen Geschäfte befugt (§. 8).

Für die Ausführung und Überwachung des örtlichen Dienstes nach den Anordnungen der königlichen Eisenbahndirektionen sind Betriebs-, Maschinen-, Verkehrs- und Werkstätteninspektionen, sowie für die Leitung der Neubauausführungen nach den Anordnungen der königlichen Eisenbahndirektionen, insoweit nicht hiermit Beamte der Betriebsverwaltung betraut werden können, Bauabteilungen einzurichten. Den Vorständen der Inspektionen und der Bauabteilungen sowie den Dienstvorstehern kann von dem Minister die Befugnis zu vorläufigen Kassenanweisungen, den Vorständen der Inspektionen und der Bauabteilungen außerdem zur Beurlaubung der ihnen unterstellten Beamten mit verwaltungsseitiger Übernahme der Stellvertretungskosten sowie zur selbständigen Vergebung von Arbeiten und Lieferungen erteilt werden (§. 9).

Im übrigen sind die Geschäfte folgendermaßen verteilt:

1. Den Betriebsinspektionen obliegt:

a) die Ausführung und Überwachung des Betriebsdienstes, insoweit nicht einzelne Zweige den Maschineninspektionen (§. 11), Verkehrsinspektionen (§. 12) oder Werkstätteninspektionen (§. 13) zugewiesen sind;

b) die Unterhaltung und Beaufsichtigung der im Betriebe befindlichen Strecken, einschließlich der dazu gehörigen Signal- und sonstigen zur Sicherung des Eisenbahnbetriebs dienenden Einrichtungen sowie der Telegraphenanlagen;

c) die Verwaltung der Bahnpolizei innerhalb ihres Geschäftsbereichs. Dem Vorstande der Eisenbahnbetriebsinspektion kann von dem Minister die Befugnis zur selbständigen Verpachtung der Dispositionsländereien, Lagerplätze, Grasnutzungen, Pflanzungen usw. beigelegt werden (§. 10).

2. Den Maschineninspektionen obliegt die Ausführung und Überwachung des Maschinen- und Betriebswerkstättendienstes.

3. Den Verkehrsinspektionen obliegt die Ausführung und Überwachung des Verkehrs-, Abfertigungs- und Kassendienstes.

Die Vorstände der Verkehrsinspektionen sind befugt, nach näherer Bestimmung des Ministers bis zu einer von ihm festzusetzenden Höhe innerhalb ihres Geschäftsbereichs Anträge auf Rückerstattung von Fahrgeld und Gepäckfracht sowie auf Ersatz- oder Entschädigungsleistung aus dem Frachtvertrage selbständig zu entscheiden, auch die auf Grund der Bestimmungen der Verkehrsordnung oder der Frachttarife zu berechnenden Nebengebühren und Konventionalstrafen ganz oder zum Teil zu erlassen (§. 12).

4. Den Werkstätteninspektionen obliegt die Ausführung und Überwachung des Werkstätten- und Werkstättenmaterialiendienstes.

5. Den Bauabteilungen obliegt die Leitung der Neubauausführungen (§. 14).

Bezirk und Geschäftsanweisung der Vorstände bestimmt bei den Inspektionen und Abteilungen (Ziff. 1—5) der Minister.

II. Die gegenwärtig bestehenden königlichen Eisenbahndirektionen sind folgende: zu Altona, Berlin, Breslau, Bromberg, Magdeburg, Hannover, Frankfurt a. M., Cöln, Danzig, Elberfeld, Essen a. Ruhr, Halle a. S., Kattowitz, Königsberg i. Pr., Münster i. W., Saarbrücken, Posen.[1]

III. Durch das Gesetz v. 1. Juni 1882, betreffend die Einsetzung von Bezirkseisenbahnräten und eines Landeseisenbahnrates[2], ist angeordnet worden, daß zu beirätlicher Mitwirkung in Eisenbahnverkehrsfragen bei den für Rechnung des Staates verwalteten Eisenbahnen a) Bezirkseisenbahnräte als Beiräte der Staatseisenbahndirektionen, b) ein Landeseisenbahnrat als Beirat der Zentralverwaltung der Staatseisenbahnen[3] errichtet wird (§. 1 des Gesetzes).

A. Für den Bezirk einer jeden Staatseisenbahndirektion soll ein Bezirkseisenbahnrat bestehen; es kann jedoch auf Anordnung der Minister der öffentlichen Arbeiten, für Handel und Gewerbe und für Landwirtschaft, Domänen und Forsten ausnahmsweise statt dessen der Bezirkseisenbahnrat für mehrere Staatseisenbahndirektionsbezirke errichtet werden (§. 2 des Gesetzes). Die Bezirkseisenbahnräte werden aus Vertretern des Handelsstandes, der Industrie, der Land- und Forstwirtschaft zusammengesetzt; die Mitglieder, sowie die im Falle der Behinderung von Mitgliedern eintretenden Stellvertreter werden von den Handelskammern, kaufmännischen Korporationen und den landwirtschaftlichen Provinzialvereinen (Zentralbezirksvereinen), sowie von anderen, durch die Minister der öffentlichen Arbeiten, für Handel und Gewerbe und für Landwirtschaft, Domänen und Forsten zu bestimmenden Korporationen und Vereinen auf drei Jahre gewählt. Die Minister bestimmen die Zahl der Mitglieder und Stellvertreter, sowie deren Verteilung auf die verschiedenen Interessentenkreise (§. 3).[4] Wo der Bezirk einer Staatseisenbahndirektion außerpreußisches Gebiet — innerhalb des Deutschen Reiches — umfaßt, können auf den Wunsch der beteiligten wirtschaftlichen Kreise unter Zustimmung der betreffenden Regierung auch aus diesem Gebiete Vertreter des Handelsstandes, der Industrie oder der Land- und Forstwirtschaft zur Teilnahme an den Verhandlungen des Bezirkseisenbahnrates zugelassen

---

[1] Allerhöchster Erlaß v. 15. Dez. 1894 (G. S., S. 11), III, dazu die Abgrenzung der Strecken in Anl. Bd. (S. 20 ff.) mit zahlreichen späteren Abänderungen G. S. 1896, 41; 1897, 64; 1899, 74, 80; 1901, 79, 195; 1903, 37, 177; 1904, 28, 140; 1905, 147.

[2] G. S. 1882, S. 313 ff. — Vgl. den Entwurf dieses Gesetzes (nebst Begründung) in den Stenogr. Ber. des Abg. H. 1882, Anl. Bd. I, Aktenst. Nr. 18, S. 692 ff., und den Komm. Ber. v. 20. April 1882, ebendas. Anl. Bd. II, Aktenst. Nr. 211, S. 1892 ff. — Vgl. auch v. d. Leyen in Stengels Wörterb. d. Verw. R. I, S. 331 ff. und die dort angegebene Literatur.

[3] Als Beirat der Zentralverwaltung der Staatseisenbahnen schließt der Landeseisenbahnrat sich der Verwaltung der Staatseisenbahnen im Ministerium der öffentlichen Arbeiten (vgl. oben, S. 408) an. Da er jedoch aus den Bezirkseisenbahnräten gebildet wird, ist er in diesen Zusammenhang einzufügen.

[4] Die betr. Verordnungen werden im Eisen-

werden; die Anzahl derselben und die Art ihrer Einladung bestimmt der Minister der öffentlichen Arbeiten (§. 4).[1] Jeder Bezirkseisenbahnrat kann zur Vorbereitung seiner Beratungen einen ständigen Ausschuß aus seiner Mitte bestellen (§. 5). Der Bezirkseisenbahnrat ist von der betreffenden Staatseisenbahndirektion in allen die Verkehrsinteressen des Bezirks oder einzelner Distrikte desselben berührenden wichtigen Fragen zu hören; namentlich gilt dies von wichtigeren Maßregeln bei der Feststellung oder Abänderung der Fahrpläne und der Tarife (§. 6, Abs. 1). Der Bezirkseisenbahnrat kann in Angelegenheiten der vorbezeichneten Art auch selbständig Anträge an die Staatseisenbahndirektion richten und von dieser Auskunft verlangen (§. 6, Abs. 2). Wenn die Eisenbahndirektion wegen Gefahr im Verzuge ohne vorherige Anhörung des Bezirkseisenbahnrates wichtigere, zur Beiratszuständigkeit des letzteren gehörige Maßregeln getroffen hat, so muß sie hiervon dem ständigen Ausschusse (§. 5) und dem Bezirkseisenbahnrate bei deren nächstem Zusammentritte Mitteilung machen (§. 6, Abs. 3). Der Geschäftsgang des Bezirkseisenbahnrates und des Ausschusses, sowie die Organisation des letzteren wird durch ein von dem Minister der öffentlichen Arbeiten zu genehmigendes Regulativ, welches der Bezirkseisenbahnrat entwirft, geordnet. Dieses Regulativ hat auch die erforderlichen Bestimmungen über den Vorsitz im Bezirkseisenbahnrate und dessen Ausschuß, sowie über die periodischen Sitzungen des ersteren zu treffen. Es muß eine wenigstens zweimal im Jahre stattfindende Zusammenberufung des Bezirkseisenbahnrates anordnen (§. 7). Den Sitzungen des Bezirkseisenbahnrates können auf Einladung des Präsidenten der Staatseisenbahndirektion auch Vertreter anderer Eisenbahnverwaltungen oder Staatsbehörden beiwohnen (§. 8). Erachtet der Bezirkseisenbahnrat bei seiner Beschlußfassung Vorerhebungen für erforderlich, so erfolgen dieselben durch die betreffende Staatseisenbahndirektion (§. 9).

B. Der Landeseisenbahnrat besteht a) aus einem Vorsitzenden und dessen Stellvertreter, welche vom Könige und zwar auf die Dauer von drei Jahren ernannt werden; b) aus drei von dem Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, drei von dem Minister für Handel und Gewerbe, zwei von dem Minister der Finanzen, sowie zwei von dem Minister der öffentlichen Arbeiten für die Dauer von drei Jahren berufenen Mitgliedern nebst einer gleichen Anzahl von Stellvertretern; es sind jedoch unmittelbare Staatsbeamte ausgeschlossen; c) aus je einem Mitgliede für den Regierungsbezirk Kassel, den Regierungsbezirk Wiesbaden, die Stadt Berlin und die Stadt Frankfurt a. M.; aus je zwei Mitgliedern für die Provinzen Ostpreußen, Westpreußen, Pommern, Brandenburg, Posen, Schleswig-Holstein, Hannover; aus je drei Mitgliedern für die Provinzen Schlesien, Sachsen, Westfalen und die Rheinprovinz nebst einer gleichen Anzahl von Stellvertretern. Dieselben werden durch die Bezirkseisenbahnräte aus den Kreisen der Land- und Forstwirtschaft, der Industrie oder des Handelsstandes innerhalb der Provinz beziehungsweise des Regierungsbezirks oder der Stadt auf die Dauer von drei Jahren nach Maßgabe eines durch königliche Verordnung festgestellten Verteilungsplanes gewählt (§. 10). Der jetzt in Kraft stehende Verteilungsplan[2] bestimmt über diese Wahlen folgendes: der Bezirkseisenbahnrat Bromberg wählt für Ost- und Westpreußen je ein Mitglied der Landwirtschaft und des Handels; Berlin für Pommern je ein Mitglied der Landwirtschaft und des Handels, für Brandenburg der Landwirtschaft und Industrie, für Stadt Berlin der Industrie; Breslau für Schlesien je ein Mitglied der Landwirtschaft, der Industrie, des Handels, für Posen der Landwirtschaft und Industrie; Magdeburg und Erfurt für Sachsen je ein Mitglied für Landwirtschaft, Industrie, Handel; Hannover für Hannover je ein Mitglied von Landwirtschaft und Industrie, für Westfalen von Landwirtschaft und Handel; Altona für Schleswig-Holstein je ein Mitglied von Landwirtschaft und Handel, Cöln für Westfalen ein Mitglied der Industrie, für Rheinland je ein Mitglied für Landwirtschaft,

---

bahnverordn. Bl. veröffentlicht; s. die Angaben hierüber im Staatshandbuch, z. B. für Berlin 1905, S. 320.

[1] S. für Magdeburg Staatshandbuch 1905, S. 504, Altona S. 539, Hannover S. 598 f., Frankfurt a. M. S. 685 f. Die Teilnahme nichtpreußischer Vertreter ist dermalen schon eine ganz erhebliche.

[2] Königl. Verordnung v. 31. Dez. 1894 (G. S., S. 1) unter Aufhebung der Verordnung v. 9. Dez. 1891 (G. S., S. 373). Über die Beteiligung von Hessen s. oben S. 409, V.

Industrie und Handel; Frankfurt a. M. für den Regierungsbezirk Kassel ein Mitglied der Landwirtschaft, Wiesbaden der Industrie, Frankfurt a. M. des Handels. Dem Minister der öffentlichen Arbeiten bleibt es vorbehalten, in geeigneten Fällen Spezialsachverständige bei den Beratungen behufs Auskunftserteilung zuzuziehen (§. 11). Aus seiner Mitte bestellt der Landeseisenbahnrat einen ständigen Ausschuß zur Vorbereitung seiner Beratungen (§. 12). Der Ausschuß besteht aus dem Vorsitzenden des Landeseisenbahnrates oder dessen Stellvertreter (§. 10, Lit. a), und vier von dem Landeseisenbahnrate aus seiner Mitte erwählten Mitgliedern und vier Stellvertretern (§. 13). Dem Landeseisenbahnrate sind zur Äußerung vorzulegen: 1. die dem Entwurfe des Staatshaushaltsetats beizufügende Übersicht der Normaltransportgebühren für Personen und Güter; 2. die allgemeinen Bestimmungen über die Anwendung der Tarife (Allgemeine Tarifvorschriften nebst Güterklassifikation); 3. die Anordnungen wegen Zulassung oder Versagung von Ausnahme- und Differenzialtarifen (unregelmäßig gebildeten Tarifen); 4. Anträge auf allgemeine Änderungen der Betriebs- und Bahnpolizeireglements, soweit sie nicht technische Bestimmungen betreffen. Auch hat der Landeseisenbahnrat in allen wichtigeren, das öffentliche Verkehrswesen der Eisenbahnen berührenden Fragen auf Verlangen des Ministers der öffentlichen Arbeiten sein Gutachten zu erstatten. Der Landeseisenbahnrat kann in Angelegenheiten der vorbezeichneten Art auch selbständige Anträge an den Minister der öffentlichen Arbeiten richten und von diesem Auskunft verlangen (§. 14). Der Landeseisenbahnrat wird von dem Minister der öffentlichen Arbeiten nach Bedürfnis, mindestens aber zweimal im Jahre, nach Berlin berufen; die Tagesordnung für die Sitzungen, insoweit dieselben Gegenstände der im §. 14 bezeichneten Art umfaßt, ist mindestens acht Tage vorher von dem Vorsitze den zur öffentlichen Kenntnis zu bringen (§. 15). Die von der Staatsregierung bei Gefahr im Verzuge ohne vorherige Anhörung des Landeseisenbahnrates in Angelegenheiten der im §. 14 bezeichneten Art getroffenen Anordnungen sind dem Ausschusse und dem Landeseisenbahnrate bei dem nächsten Zusammentritte mitzuteilen (§. 16). Der Geschäftsgang in den Sitzungen des Landeseisenbahnrates wird durch ein von diesem zu entwerfendes und von dem Staatsministerium zu genehmigendes Regulativ geordnet; der Ausschuß regelt seine Geschäftsordnung selbständig (§. 17). Erachtet der Landeseisenbahnrat oder der Ausschuß Vernehmungen für erforderlich, so erfolgen dieselben durch den Minister der öffentlichen Arbeiten (§. 18). Die Verhandlungen des Landeseisenbahnrates werden von dem Minister der öffentlichen Arbeiten unter Beifügung einer übersichtlichen Darstellung des Ergebnisses und der darauf getroffenen Entscheidungen ebenso wie die Normaltransportgebühren für Personen und Güter dem Landtage regelmäßig mitgeteilt (§. 19). Unbeschadet der dem Reiche verfassungsmäßig zustehenden Einwirkung auf das Eisenbahntarifwesen können Erhöhungen der für die einzelnen Klassen des Gütertarifschemas zur Zeit der Publikation des Gesetzes v. 1. Juni 1882 bestehenden Normal-(Maximal-)Transportgebühren, soweit sie nicht zum Zwecke der Herstellung der Gleichmäßigkeit der Tarife oder infolge von Änderungen des Tarifschemas vorgenommen werden, nur durch Gesetz erfolgen (§. 20).

Die Mitglieder des Landeseisenbahnrates und die seitens des Ministers der öffentlichen Arbeiten zugezogenen Sachverständigen (§. 11) erhalten für die Reise nach und von dem Orte der Sitzung, sowie für die Dauer der Sitzung täglich je 15 Mark, soweit dieselben nicht schon anderweit Diäten aus der Staatskasse beziehen; auch erhalten sie, sowie auch die Mitglieder der Bezirkseisenbahnräte behufs Teilnahme an der Sitzung freie Fahrt in beliebiger Wagenklasse für die Reisen nach und von dem Orte der Sitzung (§. 21).

Jeder in der Person eines Mitgliedes des Bezirkseisenbahnrates oder des Landeseisenbahnrates (§. 10, Lit. b und c) eintretende Umstand, durch welchen dasselbe zur Bekleidung öffentlicher Ämter dauernd oder auf Zeit unfähig wird, ebenso wie die Eröffnung des Konkurses über das Vermögen solcher Mitglieder, hat das Erlöschen der Mitgliedschaft zur Folge. Scheidet aus dieser Veranlassung oder durch Tod oder Verzicht ein Mitglied vor Ablauf der Periode, für welche dasselbe gewählt oder berufen ist, aus, so ist für den Rest der Periode ein neues Mitglied zu wählen, beziehungsweise zu berufen (§. 22).

§. 91.

VIII. Die Militärintendanturen.[1]

I. Nach dem Allerhöchsten Publikandum v. 18. Febr. 1809, betreffend die äußeren Verhältnisse des Kriegsministeriums[2], bestanden, außer den dadurch angeordneten Abteilungen des Kriegsministeriums, ein Kriegskommissariat, unter Direktion eines Generalkriegskommissarius, und sieben Kriegskommissarien.[3] Der Generalkriegskommissarius war dem Kriegsministerium zugeteilt, wogegen die Kriegskommissarien den Brigaden zugeteilt waren und die Unterbehörden für die Militärökonomie bildeten.[4] Sie ressortierten bis zum Jahre 1814 von dem allgemeinen Kriegs- und Militärökonomiedepartement des Kriegsministeriums, respektive deren Divisionen. Durch die Kabinettsorder v. 28. Aug. 1814[5] wurde angeordnet, daß diese Geschäfte bei dem V. Departement des Kriegsministeriums bearbeitet werden sollten.

An die Stelle des Oberkriegskommissariats und seiner Organe wurden durch Kabinettsorder v. 1. Nov. 1820[6] besondere Behörden unter der Benennung: „Militärintendanturen" eingesetzt. Diese Intendanturen[7] bilden gegenwärtig die Provinzialverwaltungsbehörden des Kriegsministeriums für die Militärverwaltung wirtschaftlicher Natur.[8] Mit der Reorganisation der Armee wurde neben der bei jedem Armeekorps bestehenden Korpsintendantur bei jeder Division eine Divisionsintendantur errichtet.[9] Der Zweck dieser Einrichtung geht dahin, die Administration schon im Frieden möglichst dem Feldverhältnisse anzupassen, die Verwaltungsbeamten zu den Truppen in nähere Beziehung zu bringen, den Geschäftsverkehr zu vereinfachen und das Schreibwerk zu vermindern.[10] Der Korpsintendant ist Chef der gesamten Intendantur des Korps.

---

[1] Für die Kriegsmarine bestehen zwei besondere Marinestationsintendanturen mit dem Sitze in Kiel bezw. Wilhelmshaven, welche indes als Reichsbehörden hier nicht in Betracht kommen. Vgl. über das System der Intendanturen Laband, Staatsrecht IV, S. 101 ff., v. Löbell, Jahresberichte für Militärwesen I, S. 78; II, S. 477 ff.

[2] Mylius, N. C. C., Tom. XII, p. 785, Rabe, Samml., Bd. X, S. 40. — Vgl. oben S. 439.

[3] Von dem Gen.-Kriegskommissarius hing danach alles unmittelbar ab, was zu einer Mobilmachung der Armee erforderlich ist und in Friedenszeiten vorhanden sein muß. Ihm waren in dieser Hinsicht das Proviantfuhrwesen, die Bäckereitrains und Lazarettdepots untergeordnet. Beim Ausbruche eines Krieges übernahm er die Leitung der Ökonomie für alle auf den Kriegsfuß gesetzte Truppen, und ihm waren dann die Kriegskommissarien der ins Feld rückenden Brigaden, sowie die Magazine derjenigen Provinzen, in welchen die Truppen auf den Feldfuß gesetzt sind, besonders untergeordnet.

[4] Die Kriegskommissarien hielten sich bei den kommandierenden Generalen auf und versorgten die Truppen mit allen Bedürfnissen; sie inspizierten die Kassen, Montierungskammern usw. der Truppen, sowie die Proviantämter usw. Bei der Mobilmachung folgten sie dem Korps.

[5] G. S. 1814, S. 77.

[6] Vgl. v. Kamptz, Ann., Bd. IV, S. 904.

[7] Es bestehen solche Militärintendanturen als Provinzialverwaltungsbehörden des preußischen Kriegsministeriums für das Gardekorps in Berlin und eine für jedes der übrigen Armeekorps, nämlich für das I. Armeekorps in Königsberg, für das II. Armeekorps in Stettin, für das III. Armeekorps in Berlin, für das IV. Armeekorps in Magdeburg, für das V. Armeekorps in Posen, für das VI. Armeekorps in Breslau, für das VII. Armeekorps in Münster, für das VIII. Armeekorps in Koblenz, für das IX. Armeekorps in Altona, für das X. Armeekorps in Hannover, für das XI. Armeekorps in Kassel, für das XVII. Armeekorps in Danzig, für das XVIII. Armeekorps in Frankfurt a. M. Außerdem besteht eine dem preußischen Kriegsministerium verwaltungsrechtlich untergeordnete Militärintendantur für das XIV. Armeekorps in Karlsruhe, für das XV. Armeekorps in Straßburg im Elsaß, für das XVI. Armeekorps in Metz. Die Intendanturen des XII. und XIX. Armeekorps in Dresden und Leipzig sind dem sächsischen, die des XIII. Armeekorps in Stuttgart dem württembergischen, des I., II. und III. bayrischen Armeekorps in München, Würzburg, Nürnberg sind dem bayerischen Kriegsministerium unterstellt. Vgl. Laband, St. R. IV, §. 104.

[8] Die Kab. O. v. 1. Nov. 1820 (v. Kamptz, Ann., Bd. IV, S. 904) bestimmt, daß die Militärintendanturen als alleinige Zwischenbehörden die Vermittlung zwischen dem Kriegsministerium und dessen Departements einerseits, und den Militärökonomiebehörden in den Provinzen andererseits ausmachen sollen. Vgl. Bekanntmachung des Kriegsmin. v. 10. Febr. 1828 (v. Kamptz, Ann., Bd. XII, S. 204).

[9] Vgl. hierüber A. Frölich, a. a. O., S. 35 ff.

[10] Kab. O. v. 27. Juni 1861 (M. Bl. d. i. Verw. 1861, S. 191) und Kab. O. v. 20. Dez. 1862.

Allgemeine Anordnungen, nach welchen die Truppen sich zu richten haben, können jedoch nur in den Formen der militärischen Befehlsgewalt, also für das Armeekorps durch den kommandierenden General, ergehen.[1] Der Geschäftskreis der Korpsintendantur umfaßt alle diejenigen Zweige der Militärökonomie des Armeekorps und des zugeteilten Bezirks, welche entweder territorialer Natur sind und daher im Falle einer Mobilmachung bei der Provinzialintendantur verbleiben oder welche einer einheitlichen Leitung bedürfen.[2] Außerdem gehören zu ihrem Geschäftskreise die wirtschaftlichen Angelegenheiten derjenigen Truppen, Behörden, nichtregimentierten Offiziere und Beamten des Korps, welche sich nicht im Divisionsverbande befinden. Die Divisionsintendanturen bearbeiten die wirtschaftlichen Angelegenheiten der zu den betreffenden Divisionen gehörigen Truppenteile, nichtregimentierten Offiziere und Beamten. Die Vorstände der Divisionsintendanturen bleiben den Korpsintendanten untergeordnet und treten zu den Divisionskommandeuren in dasselbe Verhältnis, in welchem sich die Korpsintendanten zu den kommandierenden Generalen befinden. Die durch Kabinettsorder v. 1. Nov. 1820 den Militärintendanten auferlegte persönliche Verantwortung geht, insoweit sie sich auf das Liquidations- und Rechnungswesen bezieht, nicht allein auf die Vorstände der Divisionsintendanturen, sondern zugleich auf alle Abteilungsvorstände bei den Korpsintendanturen über; dieselben haben demgemäß die Feststellung der von ihren Abteilungen usw. ressortierenden Liquidationen in der vorgeschriebenen Form allein zu vollziehen.

Den Geschäftskreis der Korpsintendantur bilden demnach: die allgemeinen Kassen- und Etatsangelegenheiten, die Beziehungen zu den Korpszahlungsstellen und die Abnahme der Rechnungen derselben, die Ausbildung und Anstellung der Zahlmeister bei den Truppen, die Beschaffung und Verwaltung der Mund- und Fourageverpflegungsgegenstände für die Truppen des Korps, die Leitung und Aufsicht über sämtliche diesem Zwecke dienende Magazinanstalten, die Personalien der Magazinverwaltungsbeamten, die Beschaffung der Tuche und sonstigen zur Bekleidung und Ausrüstung des Armeekorps gehörigen Gegenstände, die Leitung und Aufsicht über die Montierungs- und Traindepots, die Personalien der zu diesen Depots gehörigen Beamten; ferner die Sorge für die Beschaffung und Verwaltung aller derjenigen Grundstücke, Räumlichkeiten, Utensilien und Materialien, welche zur Unterkunft und Krankenpflege der Truppen des Korps dienen, die Leitung und Aufsicht über die Garnison- und Lazarettverwaltungen und die Personalien der diesen Verwaltungen angehörigen Beamten, die ressortmäßige Mitwirkung bei der Materialien- und Kassenverwaltung der militärischen Erziehungs-, Unterrichts- und Bildungsanstalten, der technischen Institute des Artillerie- und Ingenieurwesens, sowie der Remontedepotverwaltung, ferner die Mobilmachungsangelegenheiten der Administrationen des Korps, die auf das Invalidenwesen des Korps Bezug habenden Angelegenheiten, die Befriedigung der Kommunen für Gewährnisse an Quartier und Krankenpflege, sowie an Mund-, Fourageverpflegung und Vorspann, sofern die Vergütung dafür von denselben direkt zur Liquidation gebracht wird; endlich die wirtschaftlichen Angelegenheiten der Truppen, Behörden, nichtregimentierten Offiziere und Beamten des Korps, welche nicht im Divisionsverbande sind.

Dagegen umfaßt der Geschäftskreis der Divisionsintendanturen alle auf die Gehalts- und Löhnungsverhältnisse, auf die Gewährung von Servis an Stelle des Naturalquartiers und auf die Reisekosten Bezug habende Angelegenheiten der zum Divisionsverbande gehörigen Truppen, Behörden, nichtregimentierten Offiziere und Beamten; ferner die Kontrolle des Buch-, Kassen- und Rechnungswesens, der Kassenübergaben und die Abhaltung der unvermuteten Kassenrevisionen bei den Truppen der Division; die Bekleidung und Ausrüstung der Truppen der Division, sowie die Teilnahme an den Musterungen dieser Truppen; die Verpflegung der Rekruten-, Reservisten- und Remontetransporte, sowie die extraordinären Geldgebührnisse der Truppen der Division, nament-

[1] S. Laband IV, S. 103.

[2] Über die Entbindung der Bezirksregierungen von diesen Geschäften und deren Übergang auf die Militärintendanturen, sowie über die gegenwärtig nur noch stattfindende Einwirkung der Bezirksregierungen auf die Militärangelegenheiten vgl. die Geschäftsanweis. für die Regier. v. 31. Dez. 1825, sub B, Abschn. 3.

lich die Gewährung der Kosten für Kassenmaterialien, für Arrestanten, der gerichtlichen Gebühren usw., sowie die Abführung der Verkaufserlöse für unbrauchbare Dienstpferde; ferner die Überwachung der Lokalverwaltungen in betreff der rechtzeitigen und vorschriftsmäßigen Befriedigung der Bedürfnisse der Truppen der Division und die Feststellung etwa vorkommender Defekte.

Die Divisionsintendanturen haben die ihnen zugewiesenen Geschäfte selbständig und unter eigener Verantwortlichkeit zu bearbeiten. Etwaige Zweifel haben sie der Korpsintendantur zur Entscheidung vorzulegen, von welcher ihnen auch die allgemeinen Erlasse und Verordnungen — soweit sie dieselben nicht auf dem militärischen Instanzenwege erhalten — zugehen. Bei der Territorialverwaltung steht den Divisionsintendanturen eine selbständige Wirksamkeit nicht zu; ihre Vorstände haben jedoch als stehende Kommissarien der Korpsintendantur jeden von derselben in dieser Richtung erteilten Auftrag auszuführen.

Die Korpsintendanturen sind die Organe des Kriegsministeriums in den Bezirken der Armeekorps und befinden sich an denjenigen Orten, in welchen das Generalkommando seinen Sitz hat. Die denselben beigelegten Rechte und Befugnisse gründen sich auf die Kabinettsorder v. 1. Nov. 1820 und auf die Instruktion des Kriegsministeriums v. 16. Jan. 1821, sowie auf den Erlaß des Kriegsministers v. 28. Nov. 1875, den Geschäftsplan der Korpsintendanturen betreffend.[1] Danach bilden die Intendanturen die Zwischeninstanz zwischen dem Kriegsministerium und den unteren Militärökonomiebehörden. Sie sind bureaumäßig eingerichtet und bestehen aus einem Intendanten als Chef und den erforderlichen Intendanturräten und Assessoren. Ihre Verwaltung erstreckt sich über alle Zweige der Militärökonomie nach Maßgabe der Geschäftseinteilung der Korps- und Divisionsintendanturen; sie haben darin für einen ordnungsmäßigen Betrieb zu sorgen und bearbeiten selbständig alle darauf Bezug habenden Angelegenheiten nach den Etats und den allgemeinen, beziehungsweise für jeden Zweig erteilten besonderen Geschäftsanweisungen; ihnen hauptsächlich liegt die Fürsorge für die anzuschaffenden Naturalien und Materialien ob; sie leiten die Ankäufe und Lieferungen ein und schließen die Verträge. Dabei haben sie über alle Zweige der Militärökonomie eine uneingeschränkte Aufsicht und Kontrolle. Für alle in ihrem Wirkungskreise vorfallenden Unordnungen und Unregelmäßigkeiten sind sie verantwortlich und teilen mit den Truppenbefehlshabern die Verantwortlichkeit dafür, daß die Truppen mit allen Gegenständen der Ausrüstung für den Frieden und Krieg vorschriftsmäßig versorgt sind.[2] Als Deputationen des Kriegsministeriums oder als kommissarische Bevollmächtigte der Departements desselben haben die Intendanturen darauf zu sehen, daß alle ökonomischen Angelegenheiten bei den Truppen usw. nach den bestehenden Vorschriften besorgt und verwaltet werden, auch das Interesse des Staates und der königlichen Kasse auf alle Weise gefördert werde; sie müssen daher insbesondere auch jede Überhebung verhindern und, wo solche dennoch vorkommt, deren Berichtigung sofort veranlassen.[3] Sie sind als Organe des Kriegsministeriums diesem verwaltungsrechtlich untergeordnet und müssen ihm oder dessen Departements in gewissen Zeitabschnitten über den Gang und Betrieb der Geschäfte berichten. In den zum Ressort des Reichsrechnungshofes gehörigen Angelegenheiten sind die Intendanturen diesem untergeordnet, müssen an ihn in gleicher Form, wie an die ihnen vorgesetzte Behörde (das Kriegsministerium) berichten und die erteilten Befehle ebenso wie die Vorschriften des Kriegsministeriums befolgen.[4]

---

[1] Instr. v. 16. Jan. 1821 und Bekanntmachung des Kriegsmin. v. 10. Febr. 1828 in v. Kamptz, Ann., Bd. XII, S. 204; v. Löbell, Jahresberichte II, S. 477 ff.

[2] Kab. O. v. 1. Nov. 1820 (v. Kamptz, Ann., Bd. IV, S. 904), Beschluß der Staats-Min. v. 21. Dez. 1822 und R. der Min. des H., des Inn., der Fin. u. das R. v. 20. April 1824, mitgeteilt durch das Publikandum der Reg. zu Königsberg v. 30. Juni 1824 (v. Kamptz, Ann., Bd. VIII, S. 949), welches gleichlautend von den übrigen Regierungen erlassen worden ist. Vgl. Publikandum der Regier. zu Oppeln v. 2. Mai 1823 (v. Kamptz, Ann., Bd. VII, S. 428).

[3] Publikandum des Kriegsmin. v. 10. Febr. 1828 (v. Kamptz, Ann., Bd. XII, S. 204). — Über die Berechtigung der Korpsintendanturen zur Anstellung und Führung von Prozessen in Angelegenheiten ihres Ressorts vgl. das Zirk. Restr. des Just. Min. v. 4. Juli 1828 (v. Kamptz, Ann., Bd. XII, S. 789), und Restr. des Kriegsmin. v. 6. Aug. 1838 (vgl. Frölich, a. a. O., S. 42 ff.). Entsch. d. R. Ger. i. Zivils., Bd. XXIV, S. 36 ff.

[4] §. 9 der Instr. für die Oberpräsidenten v. 31. Dez. 1825.

II. Von den Militärintendanturen ressortieren als denselben untergeordnete Lokalbehörden[1]: 1. die Magazinverwaltungen, nämlich a) die Proviantämter, b) die Magazinrendanturen und c) die Depotmagazine[2]; 2. die Garnisonverwaltungen[3] und die Lazarettverwaltungen[4]; 3. die Montierungsdepots[5]; 4. die Garnisonbauverwaltung.[6]

§. 92.

IX. Die Bezirksregierungen.[7]

A. Allgemeines.

I. Bis zum Jahre 1723 wurden die Geschäfte der gegenwärtigen Regierungen durch die Amtskammern und Kriegskommissariate verwaltet.[8] Durch das Patent v. 24. Jan. 1723 vereinigte Friedrich Wilhelm I. diese Behörden in Kriegs- und Domänenkammern[9], welche demnächst bei der Neugestaltung der Verwaltung im Jahre 1808 durch die Verordnung v. 26. Dez. 1808 eine veränderte Organisation unter Beilegung des Namens „Regierungen" erhielten, für welche gleichzeitig eine ausführliche Geschäftsinstruktion erging.[10] Die Veränderung war hier keine allgemeine und grundsätzliche, wie bezüglich der Ministerien und der Oberpräsidien; vielmehr blieb der Gedanke der Bezirksverwaltung, wie ihn Friedrich Wilhelm I. organisatorisch gestaltet hatte, erhalten und bildet bis heute die feste Grundlage der preußischen Staatsverwaltung. Durch die Verordnung v. 13. April 1815 wurden wesentliche Abänderungen in der Organisation der Regierungen getroffen[11], und infolgedessen erhielten dieselben eine neue Geschäftsinstruktion v. 23. Okt. 1817[12], durch welche die ältere Geschäftsinstruktion v. 26. Dez. 1808 zum größten Teile aufgehoben wurde. Auch die Geschäftsinstruktion v. 23. Okt. 1817 hat demnächst wieder mehrfache Modifikationen erlitten durch die Kabinettsorder v. 31. Dez. 1825, betreffend einige Abänderungen in der bisherigen Organisation der Provinzialverwaltungsbehörden[13] und durch die gleichzeitig erlassene, vom König vollzogene Geschäftsanweisung für die Regierungen zur Ergänzung und Berichtigung der Instruktion v. 23. Okt. 1817 und der Kabinettsorder v. 31. Dez. 1825.[14] Die Kabinettsorder v. 31. Dez. 1825 bestimmt (am Schlusse) ausdrücklich, daß die ältere Instruktion v. 23. Okt. 1817 nur in denjenigen Fällen nicht mehr in Anwendung kommen solle, wo

---

[1] Vgl. Handbuch über den Königl. Preuß. Hof und Staat für das Jahr 1905 bei den einzelnen Intendanturen und Frölich, a. a. O., S. 59 ff.

[2] Vgl. die Dienstordnung für die Militärmagazinverwaltungen v. 8. Jan. 1879 bei Frölich, a. a. O., S. 59 ff.

[3] Vgl. die Garnison-Verwaltungsordnung bei Frölich, a. a. O., S. 61 ff.

[4] Vgl. das Reglement für die Friedenslazarette der preuß. Armee v. 5. Juli 1852 nebst Nachträgen und Kab. O. v. 24. Okt. 1872 (Frölich, a. a. O., und Armee-Verordn. Bl. 1872, S. 343).

[5] Vgl. die Instr. für die Verwaltung der Montierungsdepots v. 8. April 1862 (Frölich, a. a. O., S. 72 ff.).

[6] Die gegenwärtige Gestaltung derselben ist durch die Ministerialverfügung v. 9. Juni 1877 geordnet. Dieselbe hat den Zweck, die sämtlichen Bauten der Militärverwaltung, sofern es nicht eigentliche Festungsbauten oder Artilleriebauten in den Festungen sind, also die Garnison-, Lazarett-, Magazin-, Train-, Gewehrfabrik-Bauten, sowie die Bauten der technischen Institute der Artillerie usw., durch eigene Baubeamte ohne fernere Mitbeteiligung der Fortifikationen und der Beamten der allgemeinen Bauverwaltung (Regierungs- und Bauräte und Distriktsbaubeamte) zur Ausführung bringen zu lassen. Zu diesem Behufe sind im Bereiche der dem Kriegsministerium unterstellten 17 Armeekorps für jeden Korpsbezirk je ein technischer Revisor und die erforderliche Anzahl Garnisonbaubeamte (Garnisonbauinspektoren) angestellt und ist den letzteren die Ausführung der Bauten in mehreren benachbarten Garnisonen durch Vereinigung zu je einem Baudistrikte übertragen. Vgl. die gebildeten Revisionsbezirke und einzelne Baudistrikte in dem Handbuche über den Königl. Preuß. Hof und Staat für das Jahr 1905 bei den einzelnen Intendanturen.

[7] Über das Historische vgl. E. Meier, Reform, S. 215—272; s. ferner oben S. 346, 360, 363.

[8] Vgl. oben S. 346.

[9] Vgl. daselbst u. S. 373.

[10] Vgl. oben S. 360.

[11] Vgl. oben S. 458.

[12] G. S. 1817, S. 248.

[13] G. S. 1826, S. 5.

[14] Vgl. v. Kamptz, Ann., Bd. IX, S. 821, und Jahrb., Bd. XXVII, S. 241.

die Vorschriften der Kabinettsorder v. 31. Dez. 1825 und der Geschäftsanweisung von dem nämlichen Tage abweichende Bestimmungen enthalten, und die letztgenannte Geschäftsanweisung enthält daher auch (in ihrem Eingange) die Bestimmung, daß der Geschäftskreis der Regierungen insofern derselbe bleibe, als nicht durch die Kabinettsorder v. 31. Dez. 1825 und die anderweite Dienstanweisung für die Oberpräsidenten[1] Abänderungen erfolgt sind. Somit bildet die Geschäftsinstruktion v. 23. Okt. 1817 auch jetzt noch, in Verbindung mit den Verordnungen v. 31. Dez. 1825, die Grundlage der Ressort- und Geschäftsverhältnisse der Regierungen.[2] In betreff der für die im Jahre 1866 neuerworbenen Landesteile errichteten Bezirksregierungen hat bezüglich derjenigen für die Provinz Hessen-Nassau der §. 6 der Verordnung v. 22. Febr. 1867[3] und in betreff derjenigen für die Provinz Schleswig-Holstein der §. II des Allerhöchsten Erlasses v. 20. Juni 1868[4] bestimmt, daß ihr Wirkungskreis die Verwaltung aller derjenigen Angelegenheiten ihres Bezirks umfaßt, welche in den alten Provinzen den Regierungen überwiesen sind, und daß für ihre innere Organisation und den Geschäftsgang die Instruktion für die Geschäftsführung der Regierungen v. 23. Okt. 1817 und die zu derselben ergangenen erläuternden, ergänzenden und abändernden Bestimmungen gelten. Für die Provinz Hannover ist erst durch L. V. G., §. 25 an Stelle der alten Landdrosteien das altpreußische System der Regierungsbezirke eingeführt worden, jedoch ohne territoriale Veränderung der Bezirke (L. V. G., §. 2); durch §. 26 wurden die kirchlichen und Schulangelegenheiten derart neugeordnet, daß unter Aufhebung der katholischen Konsistorien zu Hildesheim und Osnabrück alle Schul-, sowie die von letzteren verwalteten Kirchenangelegenheiten an die Regierungen übergingen, während bezüglich der evangelischen Kirchenangelegenheiten es vorerst bei der bisherigen Abgrenzung der Zuständigkeiten zwischen Konsistorien und Regierungen verblieb (§. 27). Ob die Regierungsinstruktion von 1817 heute als Gesetz oder Verordnung im konstitutionellen Sinne zu betrachten sei, ist mehrfach zur Erörterung gekommen und auch heute noch streitig. Man wird die Frage nicht generell mit Ja oder Nein beantworten können. Insoweit sie lediglich die äußeren Formen der Geschäftstätigkeit betrifft, also in Wirklichkeit nur „Instruktion" für die Dienstführung ist, muß ihr auch heute noch der Charakter der Verordnung zugesprochen werden, da Dienstinstruktionen auch heute noch auf dem Verordnungswege erlassen werden; insoweit sie dagegen Vorschriften über Organisation und Zuständigkeit der Regierungen, also einen dem heutigen Landesverwaltungs- und dem Zuständigkeitsgesetz analogen Inhalt hat, muß sie als Gesetz betrachtet werden; die Grenze kann allerdings für einzelne Vorschriften schwankend sein. Die Regierungsinstruktion von 1817 bildet für den ganzen Umfang der preußischen Monarchie[5] heute die Grundlage des formellen und materiellen Rechtes der allgemeinen Landesverwaltung; sie hat Abänderungen und Ergänzungen im einzelnen durch spätere Gesetze erfahren, ist aber im ganzen noch heute das weitaus wichtigste Grundgesetz der allgemeinen Landesverwaltung im Preußischen Staate.

II. Eine wesentliche Abänderung der Verfassung der Bezirksregierungen ist durch das Gesetz v. 26. Juli 1880 über die Organisation der allgemeinen Landesverwaltung erfolgt. Durch dieses Gesetz ist die kollegialische Verfassung der Regierungsabteilung des Innern beseitigt worden, indem die Gegenstände ihres Geschäftskreises dem Regierungspräsidenten zur selbständigen Verwaltung unter voller persönlicher Verantwortlichkeit über-

---

[1] Vgl. oben S. 463.

[2] Eine Zusammenstellung der Geschäftsinstruktion v. 23. Okt. 1817 mit deren Ergänzungen enthält die Schrift: Chr. Fr. Wegener, Dienstinstr. v. 23. Okt. 1817 für die königl. preuß. Regierungen, mit den wichtigsten späteren Gesetzen und Verordnungen, wodurch dieselbe abgeändert, deklariert- und ergänzt worden ist. Nebst Anhang, enthaltend den wörtlichen Abdruck derjenigen erheblicheren Gesetze und Verordnungen, deren Inhalt im Hauptwerke nicht vollständig aufgenommen worden ist (Berlin, 1842). Dazu noch: Nachtrag von 1847. S. jetzt auch Brauchitsch: Die neuen preuß. Verwaltungsgesetze, Bd. I, Anhang 3, ferner Stier-Somlo, Komment. z. L. V. G., S. 315 ff.

[3] G. S. 1867, S. 276.

[4] G. S. 1868, S. 620.

[5] Für Hannover s. Entsch. d. O. V. G., Bd. IX, S. 152 ff.; Bd. XXXVI, S. 275 ff.

wiesen worden sind.[1] Im übrigen hat das Organisationsgesetz v. 26. Juli 1880 die Bezirksregierungen und in denselben die Abteilung für Kirchen- und Schulwesen und die Abteilung für Domänen, Forsten und direkte Steuern mit kollegialischer Verfassung beibehalten, beziehungsweise bei denjenigen Regierungen, bei welchen bisher die Abteilung des Innern zugleich die Kirchen- und Schulsachen bearbeitete, für letztere eine besondere Abteilung gebildet.[2] Übrigens hat das L. V. G. im §. 6 ausdrücklich bestimmt, daß in bezug auf die amtliche Stellung, die Befugnisse, die Zuständigkeit und das Verfahren der Verwaltungsbehörden die bestehenden Vorschriften in Kraft bleiben, soweit dieselben nicht durch das Organisationsgesetz selbst abgeändert worden sind.[3]

Danach sind die Regierungen in der ganzen Monarchie jetzt derart organisiert, daß 1. die Geschäfte der früheren ersten Abteilungen vom Regierungspräsidenten allein unter eigener und alleiniger Verantwortlichkeit geführt werden (L. V. G., §. 18); 2. die bisherigen zweiten und dritten Abteilungen in der ihnen durch die Regierungsinstruktion von 1817 gegebenen Organisation erhalten bleiben; die in dieser Richtung bestandenen Verschiedenheiten der Organisation (vgl. L. V. G., §§. 21—23, 25, Abs. 2) sind jetzt allenthalben ausgeglichen und die Einheit der Organisation vollständig durchgeführt[4]; 3. aber auch in Sachen der zweiten und dritten Abteilung, sowie auch in Plenarsachen der Regierung hat durch L. V. G., §. 24 der Regierungspräsident jetzt eine grundsätzliche Präfekturgewalt erhalten, indem er a) Abteilungs- oder Plenarbeschlüsse, mit denen er nicht einverstanden ist, außer Kraft setzen und, sofern er einen Aufenthalt in der Sache für nachteilig erachtet, durch eigenmächtige Anordnungen ersetzen kann; b) in Plenarsachen jederzeit selbst entscheiden kann, wenn er die Sache für eilbedürftig oder im Fall seiner Anwesenheit an Ort und Stelle eine sofortige Anordnung für erforderlich erachtet.

III. Für jeden der bestehenden Regierungsbezirke ist eine Regierung eingesetzt, nämlich 1. in der Provinz Ostpreußen die Regierungen zu Königsberg und Gumbinnen, dazu seit 1. Nov. 1905 Allenstein[5], 2. in der Provinz Westpreußen die Regierungen zu Danzig und Marienwerder, 3. in der Provinz Brandenburg die Regierungen zu Potsdam und Frankfurt a. d. O.[6], 4. in der Provinz Pommern die Regierungen zu Stettin, Köslin und Stralsund, 5. in der Provinz Schlesien die Regierungen zu Breslau, Liegnitz und Oppeln, 6. in der Provinz Posen die Regierungen zu Posen und Bromberg, 7. in der Provinz Sachsen die Regierungen zu Magdeburg, Merseburg und Erfurt[7], 8. in der Provinz Westfalen die Regierungen zu Münster, Minden und Arnsberg, 9. in der Rheinprovinz die Regie-

---

[1] §§. 3, 18 L. V. G.

[2] Vgl. hierüber die Motive des Entwurfs des Organisationsgesetzes v. 26. Juli 1880 in den Stenogr. Ber. des Abg. H. 1879—80, Anl. Bd. II, Aktenst. Nr. 62, S. 977—978.

[3] Der Bericht der Komm. des H. H. v. 7. Juni 1880 bemerkt zum §. 6, daß derselbe etwas Selbstverständliches enthalte und nur unter der Voraussetzung angenommen werden könne, daß hierdurch nicht die Summe der bestehenden dienstpragmatischen Vorschriften zum Gesetz erhoben werden solle, was die Folge haben würde, daß jede dieser Vorschriften auch wiederum nur durch Gesetz geändert oder aufgehoben werden könne; eine solche Auslegung des §. 6 sei auszuschließen. Der Regierungskommissar erwiderte, daß die Staatsregierung ebenfalls jene Auslegung dem Sinne desselben für nicht entsprechend erachte und in ihm lediglich die negative Erklärung erblicke, daß das Ges. v. 26. Juli 1880 die bestehenden Amtsverhältnisse „zu Recht bestehen lasse, soweit es nicht bestimmte Änderungen statuiert; über die Umgestaltung oder Beseitigung der einzelnen einbegriffenen Vorschriften wolle der §. 6 überhaupt nichts bestimmen, und die Frage, auf welchem Wege diese zu erfolgen habe, bleibe gänzlich unberührt (vgl. Stenogr. Ber. des H. H. 1879—80, Anl. Bd., Aktenst. Nr. 125, S. 506).

[4] Verordnung v. 22. April 1892 (G. S., S. 96 [dritte Abteilungen in Stralsund, Osnabrück, Aurich]), v. 2. Sept. 1894 (G. S., S. 173, [Kirchen- u. Schulabt. in Osnabrück]).

[5] Königl. Verordnung v. 14. Okt. 1905 (G. S., S. 399); vgl. Stenogr. Ber. d. Abg. H. 1904/5.

[6] Die Stadt Berlin ist aus der Provinz Brandenburg gänzlich ausgeschieden und bildet einen Verwaltungsbezirk für sich (vgl. hierüber oben, S. 313, u. unten, S. 601 ff.).

[7] Über die Beschäftigung anhaltischer Referendare bei den sächsischen Regierungen s. Staatsvertr. v. 11. Dez. 1899 (G. S. 1900, S. 35); s. auch oben, S. 368, N. 2, über die zweite Staatsprüfung der anhaltischen Referendare.

rungen zu Cöln, Düsseldorf, Koblenz, Aachen und Trier, 10. in der Provinz Schleswig-Holstein die Regierung zu Schleswig[1], 11. in der Provinz Hessen-Nassau die Regierungen zu Kassel und Wiesbaden, 12. in der Provinz Hannover die Regierungen zu Hannover, Osnabrück, Hildesheim, Lüneburg, Stade und Aurich; dazu kommt die exemte Regierung für Hohenzollern in Sigmaringen. Der Stadtbezirk Berlin gehört zu keinem Regierungsbezirke.[2]

Jede Regierung besteht aus einem Präsidenten und den Mitgliedern, nämlich den Oberregierungsräten als Vorsitzenden der Abteilungen[3], dem Oberforstmeister, welcher Mitdirigent der Abteilung für Domänen und Forsten ist[4], den Regierungsräten, den technischen Mitgliedern und den Regierungsassessoren.[5] Die technischen Mitglieder sind die Schul-, Medizinal-, Bau-, Gewerbe- und Forsträte.[6] Geistliche Räte haben die Regierungen infolge der heutigen Gestaltung des Verhältnisses zwischen Staat und Kirche (s. oben, S. 449 ff., 458 f.) nicht mehr. Behufs Ausbildung für den höheren Verwaltungsdienst werden Gerichtsreferendare nach zweijähriger Praxis bei den Regierungen in fest bestimmter Zahl übernommen, um nach zweijähriger Regierungspraxis sich der Prüfung für den höheren Verwaltungsdienst zu unterziehen; die Annahme erfolgt frei durch die Regierungspräsidenten; nach bestandener zweiter Prüfung erfolgt die Ernennung zum Regierungsassessor und die Überweisung in den höheren Verwaltungsdienst durch den Minister des Innern.[7]

B. Von dem Geschäftskreise der Regierungen, ihren Abteilungen und dem Bezirksausschusse.

I. Der Geschäftskreis der Regierungen erstreckt sich auf alle Gegenstände der inneren Landesverwaltung, welche von den Ministerien des Innern, der Finanzen, für Handel und Gewerbe, für öffentliche Arbeiten, für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten, der auswärtigen Angelegenheiten und des Krieges abhängen[8], insoweit diese Gegenstände a) überhaupt von einer Territorialbehörde[9] verwaltet werden können, b) für dieselben nicht besondere Verwaltungsbehörden angeordnet oder sie anderen Behörden ausdrücklich übertragen worden sind (Instruktion v. 23. Okt. 1817, §. 1). Sie sind allen Ministerien und Zentralbehörden in

---

[1] Das vormalige Herzogtum Lauenburg (jetzt Kreis Herzogtum Lauenburg) gehört zur Provinz Schleswig-Holstein und es ist auf dasselbe der Wirkungskreis des Oberpräsidenten dieser Provinz, bezw. der Regierung zu Schleswig ausgedehnt worden (vgl. §. 5 des G. v. 23. Juni 1876, betr. die Vereinigung des Herzogtums Lauenburg mit der preuß. Monarchie, G. S. 1876, S. 170), ebenso Helgoland: G. v. 18. Febr. 1891 (G. S., S. 11, §. 3).

[2] V. V. G., §. 25 m. §. 2 für Hannover, §. 41 ff. für Berlin, §. 5 für Hohenzollern.

[3] Kab. O. v. 31. Dez. 1825, sub D, Nr. III.

[4] Kab. O. v. 31. Dez. 1825, sub D, Nr. II, zu 3.

[5] Kab. O. v. 31. Dez. 1825, sub D, Nr. V.

[6] Der Allerhöchste Erlaß v. 18. Sept. 1850 (G. S. 1850, S. 489) hat bestimmt, daß zur Bearbeitung der Forstsachen bei denjenigen Regierungen, wo nach dem Ermessen des Departementschefs die Verhältnisse dazu geeignet sind, neben dem Oberforstbeamten nicht mehr ein besonderer Forstrat angestellt werden soll, sondern Forstinspektionsbeamte als Mitglieder in das Regierungskollegium eintreten dürfen, sowie daß diejenigen unter diesen Forstinspektoren, welche nach ihrer bewiesenen Qualifikation und mit Rücksicht auf die Anciennetätsverhältnisse und vorzügliche Dienstführung sich dazu empfehlen, dem Könige zur Ernennung als „Forstmeister" vorgeschlagen werden dürfen, wodurch sie dann den Rang der Regierungsräte erhalten. Vgl. über die Verhältnisse dieser Forstinspektionsbeamten das Zirk. Reskr. der Min. der Fin. und des Inn. v. 24. Febr. 1851 (M. Bl. d. i. Verw. 1851, S. 72). Über die Gewerbe- und Gewerbeschulräte s. unten S. 534.

[7] Die Einrichtung rührt von Friedrich Wilhelm I., s. E. Meier, Reform, S. 33 f., und hat mancherlei Wandlungen durchgemacht; die Regierungsinstr. v. 1817 gab in §. 49 eingehende Vorschriften über die Referendarien, die weiterhin ersetzt wurden durch Gesetz betr. die Befähigung zum höheren Verwaltungsdienst v. 11. März 1879 (G. S., S. 160) mit Regulativ v. 30. Nov. 1883 (M. Bl. d. i. Verw. 1884, S. 1) und Zirk.-Erlaß v. 25. Juli 1887 (M. Bl., S. 135). Ein Gesetzentwurf, der die Materie neu zu ordnen bezweckte, wurde im Jahre 1902 und 1903 im Landtag verhandelt, kam aber nicht zum Abschluß; vgl. Stenogr. Ber. des Abg. H. v. 1903, Sp. 4312 ff. Ein neuer Ges. Entw. liegt zurzeit (1906) dem Landtage vor, s. Stenogr. Ber. d. beiden Häuser des Landtages (Februar u. März) 1906.

[8] Reskr. der Min. der Fin. und des Inn. v. 25. Okt. 1834; v. Kamptz, Ann., Bd. XIX, S. 5.

[9] Nämlich von einer solchen Behörde, deren Wirksamkeit sich nicht über einen geographisch abgegrenzten Landesteil (Regierungsbezirk) hinaus erstreckt.

betreff ihres Geschäftskreises untergeordnet und auch verpflichtet, von dem Justizministerium Aufträge anzunehmen.

II. An der Spitze einer jeden Regierung steht ein Präsident; die Geschäfte werden entweder durch den Präsidenten in eigener und alleiniger Verantwortlichkeit oder durch Abteilungen bearbeitet. Die Instruktion v. 23. Okt. 1817 (§§. 2 und 3) hatte angeordnet, daß bei jeder Regierung zwei Abteilungen bestehen sollten, deren Ressort näher festgestellt worden war. Die Kabinettsorder v. 31. Dez. 1825 dagegen hat (sub D, II) bestimmt, daß statt dessen, zumal bei Regierungen von größerem Umfange, zur schnelleren Förderung der Geschäfte diese mehr abgesondert bearbeitet und folgende Abteilungen gebildet werden können: 1. eine Abteilung des Innern, 2. eine Abteilung für Kirchen- und Schulwesen und 3. eine Abteilung für die Verwaltung der direkten Steuern und der Domänen und Forsten.[1] Zugleich ist noch bestimmt, daß die Kassen-, Etats- und Rechnungsangelegenheiten, soweit sie nach der Geschäftsanweisung v. 31. Dez. 1825 dem Regierungskassenrate zugewiesen sind, von diesem selbständig unter dem Präsidenten zu bearbeiten sind, und daß der Kassenrat in allen Abteilungen zuzuziehen ist, wo seine Mitwirkung erfordert wird.

Die Regierungsabteilungen des Innern sind jetzt aufgehoben und deren Geschäfte, insoweit sie nicht ausdrücklich anderen Behörden übertragen sind, zur bureaumäßigen Verwaltung auf den Regierungspräsidenten mit den der Regierung zustehenden Befugnissen übergegangen.[2] Die Regierungen als kollegiale Abteilungen sind damit auf die Bearbeitung der Kirchen- und Schulsachen und die Verwaltung der direkten Steuern und der Domänen und Forsten beschränkt, welche in zwei Abteilungen bearbeitet werden. Die Stellung des Regierungspräsidenten ist demnach eine doppelte, indem er Vorsitzender der

---

[1] Die Kab. O. v. 31. Dez. 1825 hatte (unter D, II, 4) bestimmt, daß bei den Regierungen von größerem Umfange auch Abteilungen für die Verwaltung der indirekten Steuern gebildet werden können, jedoch nur da, wo nicht Steuerdirektoren für eine ganze Provinz bestellt sind oder werden. Diese Bestimmung hat ihre Erledigung dadurch gefunden, daß jetzt für alle Provinzen Provinzialsteuerdirektionen bestehen; s. oben §. 85.

[2] §§. 3 u. 18 des L. V. G. Das Zirk. Reskr. der Min. des Inn. u. der Fin. v. 9. Febr. 1884 (M. Bl. d. i. Verw. 1884, S. 15 ff.) bemerkt (sub III), daß die im §. 17 des G. v. 26. Juli 1880, jetzt §. 18 des L. V. G., vorgesehene Übertragung der Geschäfte der aufgehobenen Abt. des Innern auf den Regierungspräsidenten nicht in dem Sinne aufzufassen sei, als ob hierdurch hinsichtlich der bezeichneten Geschäfte der Regierungspräsident als eine besondere Behörde der Regierung gegenübergestellt werden solle: vielmehr solle der Regierungspräsident hinsichtlich der Geschäfte der bisherigen Abt. des Inn. dieselbe Stellung erhalten, wie sie ihm schon bisher hinsichtlich der ihm nach D, I u. VI der Kab. O. v. 31. Dez. 1825 zur selbständigen Entscheidung zugewiesenen Angelegenheiten zusteht. Im übrigen aber bleibe das im §. 5 der Reg. Instr. v. 23. Okt. 1817 ausgesprochene Prinzip bestehen, daß keine Abteilung — bezw. der an Stelle der Abt. des Inn. tretende Regierungspräsident — für sich eine besondere Behörde bildet, sondern daß — wie auch aus der Fassung des §. 3, Abs. 1 des L. V. G. hervorgehe — die Regierung und der Regierungspräsident zusammen die zur Führung der Geschäfte der allgem. Landesverwaltung in der Bezirksinstanz bestimmte Behörde bilden. Die Bedeutung der Vorschrift des §. 17 des G. v. 26. Juli 1880 sei dahin aufzufassen, daß die bisher von der Abt. des Innern unter der Firma der letzteren kollegialisch bearbeiteten Geschäfte insoweit, als sie nicht an andere Behörden, bes. an den Bezirksrat und das Bezirksverwaltungsgericht bezw. die Kreisausschüsse, übertragen worden sind oder demnächst werden übertragen werden, auf den Regierungspräsidenten übergehen und unter dessen Firma und unter seiner vollen persönlichen Verantwortlichkeit zur Erledigung gelangen. Daher bleiben alle diejenigen Bestimmungen der Reg. Instr. v. 23. Okt. 1817 und v. 31. Dez. 1825, welche sich nicht auf die kollegiale Behandlung der Angelegenheiten der Abt. des Inn., sondern auf die der Regierung zustehenden Befugnisse und Verpflichtungen, sowie auf die Stellung der letzteren zu den vorgesetzten oder koordinierten Behörden beziehen, insbes. die §§. 6—10, 17 u. 19 der Reg. Instr. v. 23. Okt. 1817, auch ferner in Kraft, soweit sie nicht anderwärts bereits abgeändert sind. Für aufgehoben sind dagegen diejenigen Bestimmungen zu erachten, welche sich auf die rechtliche Notwendigkeit der kollegialen Behandlung und Erledigung der Geschäfte der Regierungen beziehen, insoweit als es sich um die Abt. des Inn. handelt, was insbes. von der Bestimmung in §. 24, Abs. 7 e und §. 27 der Instr. v. 23. Okt. 1817 über die zum Vortrag zu bringenden Sachen, und v. §. 28 ebendas. über die Abstimmungen in der Abt. des Inn. gilt. Über die infolge des Organisationsges. v. 26. Juli 1880 künftig anzuwendenden Adressen der Verwaltungsbehörden vgl. das Zirk. Reskr. des Min. des Inn. v. 14. April 1881 und das Zirk. Reskr. des Justizmin. v. 30. April 1881 (M. Bl. d. i. Verw. 1881, S. 94, u. Just. Min. Bl. 1881, S. 88).

Regierung und außerdem eigenes Organ für die Angelegenheiten der Verwaltung des Innern ist.[1] In seiner letztgedachten Eigenschaft, nämlich für die ihm persönlich übertragenen Angelegenheiten, sind ihm ein oder mehrere Oberregierungsräte und die erforderliche Anzahl von Räten und Hilfsarbeitern, von denen mindestens einer die Befähigung zum Richteramte haben muß, beigegeben, welche die Geschäfte nach seinen Anweisungen bearbeiten (§. 19, Abs. 1). Diese Beamten können zugleich bei der Regierung beschäftigt werden und nehmen an den Plenarbeschlüssen derselben nach Maßgabe der für die Regierungsmitglieder bestehenden Vorschriften teil (ebendas., Abs. 2). Die Mitglieder der Regierung können von dem Regierungspräsidenten zur Bearbeitung der ihm persönlich übertragenen Geschäfte herangezogen werden (ebendas., Abs. 3).[2] In Fällen der Behinderung des Regierungspräsidenten erfolgt dessen Stellvertretung durch den ihm beigegebenen Oberregierungsrat, und wenn auch dieser behindert ist, durch einen Oberregierungsrat der Bezirksregierung; indes sind die zuständigen[3] Minister befugt, in besonderen Fällen eine andere Stellvertretung anzuordnen[4] (L. V. G., §. 20).

---

[1] Über das ihm in dieser Beziehung zustehende Polizeiverordnungsrecht und über die ihm zustehenden Zwangsbefugnisse vgl. unten, Bd. III.

[2] Die Motive (zum §. 12 des Entw. des Organisationsges.) bemerken hierzu, „daß die dem Regierungspräsidenten beizugebenden Räte und Hilfsarbeiter, worunter auch die erforderlichen technischen Beamten (Medizinalrat, Baurat, Gewerberat) zu verstehen, die Geschäfte nach den Anweisungen des Präsidenten, also nur mit beratender Stimme, bearbeiten, und — obwohl an sich nicht Mitglieder der Regierung — an den Plenarsitzungen der letzteren nach Maßgabe der für die Regierungsmitglieder bestehenden Vorschriften (vgl. Kab. O. v. 31. Dez. 1825, Lit. D, Nr. V) teilnehmen sollen, auch bei der Regierung beschäftigt werden können. Hierdurch, sowie durch die weitere Vorschrift, daß die Mitglieder der Regierung von dem Regierungspräsidenten zur Bearbeitung der ihm übertragenen Geschäfte sollen herangezogen werden können, werde die organische Verbindung zwischen der Verwaltung des Innern und derjenigen des Kirchen- und Schulwesens, sowie der direkten Steuern, Domänen und Forsten, welche in erster Reihe durch die Regierungspräsidenten vermittelt werde, verstärkt, und zugleich dienten diese Bestimmungen zur Ersparung von Kosten und gewährten die Möglichkeit, die betreffenden Beamten vor einseitiger Ausbildung zu bewahren, bezw. dieselben ihren besonderen Fähigkeiten entsprechend zu beschäftigen" (Stenogr. Ber. des Abg. H. 1879—80, Anl. Bd. II, Aktenst. Nr. 62, S. 982, Sp. 1). Das Zirk. Reskr. der Min. des Inn. u. der Fin. v. 9. Febr. 1884 (M. Bl. d. i. Verw. 1884, S. 15) bemerkt in betreff der dienstlichen Stellung der dem Regierungspräsidenten für die ihm persönlich übertragenen Angelegenheiten beigegebenen Regierungsräte und Hilfsarbeiter, bezw. des Oberregierungsrates (sub III), daß der Präsident in betreff der sachlichen Entscheidung nach außen die volle Verantwortlichkeit trägt und hinsichtlich dieser Entscheidung an das Votum der ihm beigegebenen Beamten nicht gebunden ist; desgl., daß die Bestimmungen hinsichtlich der Zuziehung des Justitiarius, des Kassenrates und der technischen Mitglieder der Regierung bei der Erledigung der bisherigen Geschäfte der Abt. des Inn. mit der Maßgabe in Kraft bleiben, daß in allen Fällen die Entscheidung lediglich in der Hand des Präsidenten bezw. bei dessen Stellvertretung in der Hand des ihm beigegebenen Oberregierungsrates liegt. Wenn diesem letzteren von dem Präsidenten in einzelnen Fällen oder für gewisse Gattungen von Geschäftssachen die Entscheidung überlassen worden, so trage der letztere, sofern er nicht durch spezielle oder generelle Instruktionen besondere Anweisung erhalten hat, für die getroffene Entscheidung in gleicher Weise, wie bei einer Stellvertretung im Falle der Abwesenheit des Präsidenten oder im Falle einer Vakanz der Stelle in erster Linie die Verantwortlichkeit. Gegen eine Beteiligung der Mitglieder des Regierungskollegiums und der Abteilungsdirigenten bei der Bearbeitung derjenigen Angelegenheiten, deren Entscheidung durch die neuere Gesetzgebung dem Regierungspräsidenten übertragen worden ist, findet sich nichts zu erinnern, und eine solche Beteiligung ist auch bei denjenigen Sachen, welche der Entscheidung des Bezirksausschusses unterliegen, insoweit unbedenklich, als es sich um die Vorbereitung seiner Beschlußfassung oder um die Ausführung der gefaßten Beschlüsse handelt. Dagegen dürfen Mitglieder des Regierungskollegiums, welche dem Bezirksausschusse als Mitglieder nicht angehören, an den Sitzungen des letzteren als Assistenten des Regierungspräsidenten nicht teilnehmen und in denselben als Referenten für einzelne Angelegenheiten nicht fungieren (Zirk. Reskr. des Min. des Inn. v. 13. Dez. 1876, M. Bl. d. i. Verw. 1877, S. 7).

[3] Die „zuständigen" Minister sind die Minister des Inneren u. der Finanzen. (Vgl. den Komm. Ber. des H. H. v. 7. Juni 1880 [zum §. 9 des Entw.], in den Stenogr. Ber. des H. H. 1879—80, Anl., Aktenst. Nr. 125, S. 508.)

[4] Der §. 19 des Organisationsgesetzes (jetzt L. V. G., §. 20) regelt — unter Aufhebung des Schlußsatzes zu D, IV, der Kab. O. v. 31. Dez. 1825 — die Stellvertretung des Regierungspräsidenten als eine einheitliche hinsichtlich seiner beiden Qualitäten in der Weise, daß, abgesehen von den besonderen Fällen, wo seitens der Min. des Inn. u. der Fin. eine anderweitige Anordnung getroffen wird, in der Regel der dem Präsidenten für die ihm persönlich übertragenen Angelegenheiten beigegebene Oberregierungsrat die Stellvertretung des Präsidenten in vollem Umfange, also auch bezüglich des Vorsitzes im Ple-

III. Dem Regierungspräsidenten steht zur Mitwirkung bei den Geschäften der allgemeinen Landesverwaltung nach näherer Vorschrift der Gesetze der Bezirksausschuß zur Seite (L. V. G., §. 4). Derselbe besteht aus dem Regierungspräsidenten als Vorsitzenden und aus sechs Mitgliedern, von denen zwei vom König ernannt, vier gewählt werden, und zwar letztere von dem Provinzialausschusse aus der Zahl der zum Provinziallandtage wählbaren Bezirksangehörigen; in gleicher Weise werden vier Stellvertreter gewählt. Von den zwei ernannten Mitgliedern muß das eine zum Richteramt, das andere zum höheren Verwaltungsdienst befähigt sein; die Ernennung erfolgt durch den König auf Lebenszeit; der König bestimmt zugleich dasjenige Mitglied, welches den Regierungspräsidenten im Vorsitz zu vertreten hat und den Titel Verwaltungsgerichtsdirektor[1] führt. Für die ernannten Mitglieder werden in gleicher Weise Stellvertreter vom König aus der Zahl der am Sitze des Bezirksausschusses ein richterliches oder Verwaltungsamt bekleidenden Beamten für die Dauer ihres Hauptamtes ernannt. Den Vorsitz führt der Regierungspräsident, eventuell der Verwaltungsgerichtsdirektor, eventuell das zweite ernannte Mitglied, eventuell der Stellvertreter des Verwaltungsgerichtsdirektors (L. V. G., §. 30).[2] Von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind der Oberpräsident, die Regierungspräsidenten, die Vorsteher königlicher Polizeibehörden, die Landräte und die Beamten des Provinzialverbandes, auch können Mitglieder des Provinzialrates nicht Mitglieder des Bezirksausschusses sein; im übrigen aber finden auf die Wahlen, beziehungsweise die gewählten Mitglieder und auf die Beschlußfähigkeit die den Provinzialrat betreffenden Bestimmungen der §§. 11, 12 und 13 des L. V. G.[3] sinngemäße Anwendung (L. V. G., §. 28). Wo der Geschäftsumfang dies erfordert, können für einen Regierungsbezirk auch mehrere Abteilungen des Bezirksausschusses gebildet werden. Dies ist geschehen für die Regierungsbezirke Düsseldorf und Arnsberg[4], sowie für die Stadt Berlin.[5] Der Vorsitzende und die ernannten Mitglieder gehören dann den mehreren Bezirksausschüssen an; doch können für letztere auch andere Ernennungen erfolgen; die gewählten Mitglieder müssen besonders für jeden Bezirksausschuß berufen werden (L. V. G., §. 29). Die gewählten Mitglieder werden vom Vorsitzenden vereidigt (L. V. G., §. 32, Abs. 1); sie erhalten Tagegelder und Reisekosten nach den für Beamte der vierten Rangklasse geltenden Bestimmungen (§. 34, Abs. 1). Die ernannten Mitglieder gehören der Regierung an, bei der der Bezirksausschuß gebildet ist, und nehmen an deren Plenarberatungen teil; eine Vertretung des Regierungspräsidenten in Sachen der Verwaltung oder Amtshandlungen in dem persönlichen Geschäftsbereich des Regierungspräsidenten dürfen ihnen jedoch nicht aufgetragen, sie dürfen also nur in der zweiten oder dritten Abteilung beschäftigt werden; andere Ämter dürfen sie nur führen, wenn diese richterliche oder ohne Vergütung zu leistende sind (§. 31). Beschlußfähig ist der Bezirksausschuß bei Anwesenheit von fünf, in Armenstreitsachen von drei Mitgliedern, jedoch mit der Maßgabe, daß darunter in allen Fällen zwei ernannte, einschließlich des Vorsitzenden, und zwar immer ein zum Richteramte befähigtes sein müssen. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt mit der Maßgabe, daß bei gleicher Stimmenzahl, wenn außer dem Vorsitzenden

---

num und in den Abteilungen (§. 40 der Reg. Instr. v. 23. Okt. 1817), bezüglich der Ausübung der Präsidialbefugnisse in Personalangelegenheiten (ebendas., und zu D, VI, der Kab. O. v. 31. Dez. 1825) usw. wahrzunehmen, und einer der anderen Oberregierungsräte nur im Falle der Behinderung des erstgenannten Oberregierungsrates einzutreten hat. (Vgl. das Zirk. Reskr. der Min. des Inn. u. der Fin. v. 9. Febr. 1884 zu II, M. Bl. d. i. Verw. 1884, S. 15.)

[1] Mit dem Rang der Oberregierungsräte; Allerhöchster Erlaß v. 4. Aug. 1880 (G. S., S. 349).

[2] Über gesetzwidrige Besetzung des Bezirksausschusses Entsch. d. O. V. G., Bd. VII, S. 345; Bd. XXII, S. 327; Bd. XXXVI, S. 87.

[3] Vgl. oben, S. 465 f.

[4] K. V. v. 6. März 1889 (G. S., S. 31) für Arnsberg (1. Abt.: Dortmund Stadt und Land, Hörde, Arnsberg, Brilon, Hamm, Lippstadt, Meschede, Olpe, Siegen, Soest, Wittgenstein. 2. Abt.: Bochum Stadt und Land, Hagen Stadt und Land, Gelsenkirchen, Hattingen, Schwelm, Altena, Iserlohn). Verordnung v. 28. Mai 1888 (G. S. 136) für Düsseldorf (1. Abt.: Düsseldorf Stadt und Land, Elberfeld Stadt, Barmen Stadt, Mettmann, Lennep, Remscheid Stadt, Solingen, Neuß, Grevenbroich. 2. Abt.: Cleve, Geldern, Mörs, Gladbach Land, München-Gladbach, Kempen, Crefeld Stadt und Land, Rees, Mühlheim a. d. Ruhr, Ruhrort, Duisburg Stadt, Essen Stadt und Land).

[5] G. v. 13. Juni 1900 (G. S., S. 247) §. 4, s. dazu unten, §. 93, S. 601.

zwei ernannte Mitglieder anwesend sind, das dem Dienstalter nach jüngste ernannte, wenn außer dem Vorsitzenden nur ein ernanntes Mitglied anwesend ist, das an Lebensalter jüngste gewählte Mitglied ausscheidet; doch soll das Stimmrecht vorzugsweise unter den ernannten Mitgliedern einem zum Richteramt befähigten, sofern es dessen zur Beschlußfähigkeit bedarf, im übrigen dem Berichterstatter verbleiben (L. V. G., §. 33).[1] In den Hohenzollernschen Landen kommen in betreff des Bezirksausschusses diese Bestimmungen mit der Maßgabe zur Anwendung, daß die zu wählenden Mitglieder von dem Landesausschusse aus der Zahl der zum Kommunallandtage wählbaren Angehörigen des Landeskommunalverbandes gewählt werden; der Regierungspräsident, die Oberamtmänner und die Beamten des Landeskommunalverbandes sind von der Wählbarkeit ausgeschlossen (§. 35).

Der Regierungspräsident gilt im Bezirksausschuß als gesetzlich behindert, wenn über eine gegen ihn gerichtete Beschwerde verhandelt wird (L. V. G., §. 30, Abs. 2); analoge Vorschriften gelten auch für Klagen im Verwaltungsstreitverfahren (§. 61); doch darf aus der innerhalb seiner Zuständigkeit geübten Amtstätigkeit kein Ablehnungsgrund wegen Befangenheit entnommen werden (§. 61, Abs. 2). Der Regierungspräsident darf also im Beschlußverfahren nicht mitwirken bei der Entscheidung über eine Verfügung, die er selbst erlassen und gezeichnet hat, sei es im Bereiche seiner eigenen Zuständigkeit, sei es als Präsident einer Abteilung oder des Plenums.[2]

Alle Mitglieder — nicht der Regierungspräsident als Vorsitzender — stehen unter dem Richter-Disziplinargesetz v. 7. Mai 1851 beziehungsweise 26. Mai 1856; Disziplinargericht ist der Disziplinarsenat des Oberverwaltungsgerichtes, von dessen Präsidenten der Vertreter der Staatsanwaltschaft ernannt wird (§. 32, Abs. 2). Diese Vorschrift gilt ebensowohl für das Beschluß- wie für das Streitverfahren. Dem Bezirksausschuß können weder für das Streit- noch auch für das Beschlußverfahren Anweisungen vorgesetzter Behörden gegeben werden.[3] Die ernannten Mitglieder des Bezirksausschusses dürfen in den dem Regierungspräsidenten persönlich überwiesenen Angelegenheiten — „erste Abteilung" — nicht beschäftigt werden; dagegen ist solche Beschäftigung in der zweiten und dritten Abteilung grundsätzlich statthaft, für einzelne Fälle nach Weisung des Regierungspräsidenten, dauernd, insbesondere durch Übertragung von Referaten, nur mit Genehmigung der zuständigen Minister.[4]

An der Spitze der nach der neuen Organisation noch verbliebenen kollegialen Abteilungen stehen Oberregierungsräte; die Finanzabteilungen der Regierungen in Königsberg, Potsdam, Frankfurt a. O., Stettin, Breslau, Oppeln, Magdeburg, Merseburg, Kassel, Wiesbaden[5], Posen[6], Gumbinnen, Marienwerder, Bromberg[7] sind in Unterabteilungen je für direkte Steuern und für Domänen und Forsten gegliedert, welche von besonderen, für ihren Geschäftskreis verantwortlichen Dirigenten geleitet werden.

IV. Das Ressort der einzelnen Abteilungen der Regierungen ist durch die Kabinettsorder v. 31. Dez. 1825, welche dabei auf die Instruktion v. 23. Okt. 1817 Bezug nimmt, beziehungsweise durch anderweitige Erlasse und gesetzliche Bestimmungen festgestellt worden.

A. Bei der Abteilung des Innern sollen nach der Kabinettsorder v. 31. Dez. 1825 (D, II, 1) die Gegenstände bearbeitet werden, die nach der Instruktion v. 23. Okt. 1817 der ersten Abteilung zugeteilt waren. Demgemäß gehören folgende Gegenstände vor die erste Abteilung: a) die inneren Angelegenheiten der Landeshoheit, als: Verfassungs- und Landesgrenzsachen[8]; Auslieferung fremder Untertanen; die Publikation der Verordnungen

[1] Entsch. d. O. V. G., Bd. I, S. 347.

[2] S. über diese wichtige Frage Entsch. d. O. V. G., Bd. XII, S. 48. Für das Streitverfahren regelt sich die Frage aus L. V. G., §§. 61, 62.

[3] S. hierüber Zorn im Verwalt. Arch., Bd. II, S. 74 ff.

[4] Zirk.-Erlaß v. 9. Febr. 1884 (M. Bl. 15), sub IV.

[5] Allerhöchster Erlaß v. 4. Juni 1895 (G. S., S. 187).

[6] Allerhöchster Erlaß v. 19. Mai 1903 (G. S., S. 172).

[7] Allerhöchster Erlaß v. 30. Juni 1904 (G. S., S. 151).

[8] Die in §. 2, Nr. 1 der Instr. v. 23. Okt. 1817 gleichfalls aufgeführten ständischen Angelegenheiten

durch das Amtsblatt[1]; b) die gesamte Sicherheits- und Ordnungspolizei, in der Regel als höhere Instanz über der Orts- und Kreispolizei, die sogenannte „Landespolizei", in einzelnen gesetzlich bestimmten Fällen auch als erste Instanz, mithin Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung; Vorbeugung und Stillung von Aufläufen, Ausmittlung und Ergreifung von Verbrechern, Generalvisitationen; Gefängnisse; Straf- und Korrektionsanstalten; Vorbeugung von Feuersbrünsten und polizeiwidrigen Bauten; Wiederherstellung der abgebrannten Gebäude und was sonst mit diesen Gegenständen zusammenhängt[2], dazu auch die Änderung von Namen[3]; c) Medizinal- und Gesundheitsangelegenheiten in polizeilicher Hinsicht, z. B. Verkehr mit Medikamenten; Verhütung der Ausübung von ärztlicher Praxis durch unbefugte Personen; Ausrottung von der Gesundheit nachteiligen Vorurteilen und Gewohnheiten; Vorkehrungen gegen ansteckende Krankheiten und Seuchen unter Menschen und Tieren; Rettungsanstalten; Unverfälschtheit und Gesundheit der Lebensmittel usw.[4]; d) die landwirtschaftliche Polizei, folglich alle Landeskulturangelegenheiten, insoweit diese nicht den Generalkommissionen übertragen sind; Gemeinheitsteilungen, Abbauen und Zerschlagung größerer Güter; Verwandlung von Diensten in Geldabgaben; Ablösung von Servituten; Vorflut; Wasserbau- und Deichsachen, Flußreinigung, Entwässerung und Landesmeliorationen, soweit diese Angelegenheiten nicht einer anderen Abteilung oder besonderen Behörden beigelegt sind[5], Veterinärsachen; e) das ge-

---

sind durch den §. 2, Nr. 1 der Instr. v. 31. Dez. 1825 für die Oberpräsidenten diesen letzteren übertragen und die Regierungen bilden in dieser Beziehung nur deren Organe, in welcher Eigenschaft ihnen obliegt, die betreffenden Aufträge der Oberpräsidenten auszurichten; s. bezüglich der an Stelle der ständischen jetzt getretenen Selbstverwaltungs-Angelegenheiten oben, S. 466. In betreff der übrigen Verfassungssachen sind die Regierungen nur insofern zuständig, als dieselben den Regierungsbezirk allein angehen, wogegen auch hier die Zuständigkeit des Oberpräsidenten eintritt, sobald mehrere Regierungsbezirke dadurch berührt werden (§. 1, Nr. 1 der Oberpräsid. Instr. v. 31. Dez. 1825). Die in Nr. 1 noch weiter aufgezählten „Huldigungs-, Abfahrts- und Abschoßsachen" sind heute gegenstandslos; die Pässe ferner werden nicht mehr von den Regierungen, sondern von den Ortspolizeibehörden ausgestellt.

[1] S. über die Amtsblätter der Regierungen oben, Bd. I, S. 173. Die Gesetze, die hier in der Instruktion gleichfalls aufgeführt sind, werden amtlich nur in der Gesetzessammlung publiziert; Abdruck von Gesetzen im Amtsblatt hat keinerlei juristische Bedeutung; s. oben, Bd. I, S. 170 f.

[2] Von diesen Gegenständen sind indes alle Sicherheitsanstalten, welche sich auf mehr als einen Regierungsbezirk erstrecken, Landesvisitationen, Straf- und Korrektionsanstalten, insofern sie für mehrere Regierungsbezirke eingerichtet sind, auf die Oberpräsidenten übergegangen (Instr. für die Oberpräsidenten v. 23. Dez. 1825, §. 2, Nr. 2 und 3); ein erheblicher Teil ist jetzt den Provinzen als Kommunalverbänden übertragen; s. Schön, Recht d. Komm. Verb., S. 462. Über das eigentümliche, in Preußen bezüglich der Strafanstalten bestehende Verhältnis s. oben, S. 375.

[3] Den Bezirksregierungen ist die Befugnis beigelegt, über Anträge auf Namensveränderung zu entscheiden, jedoch soll die landesherrliche Genehmigung eingeholt werden, wenn es sich um die Änderung eines adeligen Namens oder um die Annahme adeliger Prädikate handelt (Allerhöchster Erlaß v. 12. Juli 1867, G. S. 1867, S. 1310). Über das Verfahren der Bezirksregierungen bei dergl. Anträgen und die dabei zur Anwendung zu bringenden Grundsätze vgl. die Zirk. Restr. des Min. des Inn. v. 9. Aug. 1867 (M. Bl. d. i. Verw. 1867, S. 246), v. 31. Juli 1869 (a. a. O. 1869, S. 149) und v. 6. Aug. 1869 (a. a. O., S. 233). Über die Nichtanwendbarkeit dieser Bestimmung auf die Veränderung von Ortsnamen: Restr. des Min. des Inn. v. 21. Juni 1868 (a. a. O. 1868, S. 237). Vgl. auch Bd. I, S. 212, N. 3 u. 4. Die Regierungen sollen dem Zentraldirektorium der Vermessungen von jeder in ihren Bezirken eintretenden Ortsnamenveränderung unmittelbar nach deren erfolgter staatlicher Genehmigung direkte Mitteilung machen (Restr. des Min. des Inn. v. 14. Mai 1875, M. Bl. d. i. Verw. 1875, S. 118, Nr. 97). Die (durch königl. Erlaß) genehmigten Umänderungen von Ortsnamen werden durch den D. Reichs- und Königl. Preuß. Staatsanzeiger und das M. Bl. d. i. Verw. publiziert. Vgl. R. des Min. des Inn. v. 9. Juni 1877 [Umänderung des Namens der Stadt Neustadt-Eberswalde in Neustadt] (M. Bl. d. i. Verw. 1877, S. 156, Nr. 116), ferner: M. Bl. d. i. Verw. 1878, S. 13, Nr. 15 [Umänderung des Namens der Stadt Dahlen in Rheindahlen], M. Bl. d. i. V. 1879, S. 66, Nr. 57 [Umänderung des Namens der Stadt Gnieewkowo in Argenau, Inowraclaw in Hohensalza] und a. a. O., S. 141, Nr. 99 [Umänderung des Namens der Kreisstadt Steinfurt in Burgsteinfurt]. S. auch Kollrack, Die Namen und Namensänderungen in Preußen 1900.

[4] Sanitätsanstalten und Viehseuchenkordons, die sich auf mehr als einen Regierungsbezirk erstrecken, gehören zum Ressort der Oberpräsidenten (Instr. v. 31. Dez. 1825, §. 2, Nr. 3); desgl. Konzessionierung neuer Apotheken (a. a. O., §. 11, Nr. 4, Lit. b).

[5] Die gutsherrlich-bäuerlichen Regulierungen, Gemeinheitsteilungen und Ablösungen gehören nur insofern zum Ressort der Regierungen, als sie nicht den Generalkommissionen überwiesen sind. Nur bäuerliche Regulierungen und Sepa-

samte Kommunalwesen, insoweit dem Staate eine Aufsicht darüber vorbehalten wurde, teils in erster Instanz, so insbesondere die Staatsaufsicht über die Städte, teils in höherer Instanz über den Kreisbehörden; ferner die Aufsicht über alle Korporationen, Gesellschaften, Verbindungen, öffentliche Institute und Anstalten, sofern selbige nicht bloß einen gewerblichen Zweck haben, folglich auch über die Brand- und andere Versicherungsanstalten und Gesellschaften über Sterbe- und Unterstützungskassen, Schützen- und Kriegervereine[1]; f) das Mennoniten- und Judenwesen[2], überhaupt die Angelegenheiten aller dissidentischen Eingesessenen in ihrer bürgerlichen Beziehung; g) diejenigen Militärsachen, bei welchen eine Einwirkung der Zivilverwaltung stattfindet, insonderheit das Obererſatzwesen, sowie die Prüfung für den Einjährig-Freiwilligendienst[3]; h) Sammlung aller statistischen Nachrichten; ihr Ordnen und Zusammenstellen zu Generalwerken[4]; i) die Aufsicht und Verwaltung über die Institutenkasse bei der Regierung[5]; k) die Bauangelegenheiten, sofern sie nicht in das Ressort einer einzelnen anderen Abteilung einschlagen.[6]

---

rationen in Domänen oder den unter unmittelbarer Verwaltung der Regierungen oder Provinzialschulkollegien stehenden Instituten können vor den Regierungen selbständig verhandelt werden (Kab. O. v. 31. Dez. 1825, sub D, XII). Über die betr. Geschäfte in der Rheinprovinz und Neuvorpommern nebst Rügen vgl. §. 113 des G. v. 4. Juli 1840 (G. S. 1840, S. 221), Gemeinheitsteilungsordnung für die Rheinprovinz v. 19. Mai 1851, §. 25 (G. S. 1851, S. 371) und Ausführungsgesetz dazu vom selben Tage (G. S. 1851, S. 383). Insoweit die Pläne zu neuen Anlagen und Meliorationen die Grenze eines Regierungsbezirks überschreiten, gehören sie zum Ressort des Oberpräsidenten (Instr. für die Oberpräsidenten v. 31. Dez. 1825, §. 2, Nr. 4).

[1] Dagegen gehören zum Ressort des Oberpräsidenten: die Erteilung der Konzessionen zur Gründung neuer und Erweiterung, Umänderung, Einschränkung oder Aufhebung schon bestehender gemeinnütziger Anstalten (Instr. für die Oberpräsidenten v. 31. Dez. 1825, §. 2, Nr. 12, §. 11, Nr. 4); desgl. die Erteilung der Genehmigung zur Errichtung gemeinschaftlicher Witwen- und Aussteuerkassen (Kab. O. v. 29. Sept. 1833, G. S. 1833, S. 121; vgl. oben S. 466, 470).

[2] In der Provinz Schleswig-Holstein ist der Provinzialregierung die Befugnis zur Ernennung der jüdischen Geistlichen und zur Festsetzung der denselben aus Gemeindemitteln beizulegenden Einnahmen übertragen (Allerhöchster Erlaß v. 24. Juni 1867, G. S. 1867, S. 1308).

[3] Die sämtlichen Servis-, Garnisonökonomie-, Garnisonbauangelegenheiten der Militärverwaltung sind vom Ressort der Regierungen ausgeschieden und auf die Militärintendanturen übergegangen. Der Zivilverwaltung (und daher dem Ressort der Regierungsabteilung des Inn.) ist hiernach in den Militärsachen nur eine Einwirkung bei der Ergänzung des stehenden Heeres und der Landwehr, bei Mobilmachung, Märschen, Vorspanngestellung, bei der Einquartierung und der Verpflegung geblieben. Über die Beteiligung der Regierung am Militärersatz s. oben, S. 120 ff. Die Verpflegung in der Garnison gehört zwar zur Militärverwaltung; wenn aber den Regierungen vom Kriegsministerium Aufträge zu Ankäufen von Getreide und Fourage, oder auch in anderen Fällen gegeben werden, so sind solche von der Abteilung des Inn. zu erledigen, die auch dafür zu sorgen hat, daß Vergütigungen für Vorspann und Verpflegung den Eingesessenen richtig und ohne Verzögerung zukommen (Geschäftsanweis. für die Reg. v. 31. Dez. 1825, sub B, Abs. 3, v. Kamptz, Ann., Bd. IX, S. 821).

[4] Über die Behandlung der statistischen Angelegenheiten bei den Regierungen sind in neuerer Zeit umfassende Anordnungen ergangen, insbesondere: a) Zirk. Reskr. der Min. der Fin. und des Inn. v. 22. Febr. 1862, mit der Anleitung zur Behandlung der statistischen Angelegenheiten bei den Regierungen (M. Bl. d. i. Verw. 1862, S. 51, Nr. 52); b) Zirk. Reskr. des Min. des Inn. v. 27. Juni 1862, mit der Anleitung über den Inhalt und die Form der Kreisstatistik, a. a. O., S. 280, Nr. 175). Vgl. auch die betreff. früheren Zirk. Reskr. des Min. des Inn. v. 2. Sept. 1838 (v. Kamptz, Ann., Bd. XXII, S. 539) und v. 11. April 1859 (M. Bl. d. i. Verw. 1859, S. 128) und die Aufsätze über die Organisation der amtlichen Statistik in Preußen in Engel, Zeitschr. des Königl. Preuß. statist. Bureaus, Jahrg. I (1861), Nr. 2, S. 53 ff., und Nr. 12, S. 307 ff., und Jahrg. II (1862), Nr. 7 und 8, S. 161 ff. S. auch über das jetzige Statistische Landesamt oben §. 72, S. 337.

[5] Mit den Kassen-, Etats- und Rechnungsangelegenheiten, welche nach der Geschäftsanweisung v. 31. Dez. 1825, Lit. E (v. Kamptz, Ann., Bd. IX, S. 821) dem Kassenrate unter der unmittelbaren Leitung des Präsidenten zur Bearbeitung überwiesen sind, ist auch die allgemeine Aufsicht über die bei vielen Regierungen späterhin mit der Reg.-Hauptkasse verbundene Verwaltung der früher abgesondert bestandenen und im Jahre 1816 zur separaten Verwaltung aller Kommunal- und nicht königl. Kassenfonds (z. B. Feuersozietätskassengelder, Provinzialservisfonds, geistliche und Schulkassenfonds, sonstige Kirchenfonds, Provinzialarmenfonds usw.) errichteten Hauptinstituten- und Kommunalkassen auf den Kassenrat übergegangen. Dagegen ist die Verwaltung der gedachten Kommunal- und Institutenfonds, insofern solche überhaupt unter der eigenen Verwaltung (und nicht bloß unter Aufsicht) der Regierungen stehen, nebst dem dahingehörigen Etats- und Rechnungswesen, der Abteilung des Inn. unter den wegen Mitzuziehung des Kassenrates in der gedachten Geschäftsanweisung vorgeschriebenen Modalitäten verblieben.

[6] Nach der Instr. v. 23. Okt. 1817, §. 2, Nr. 12 und §. 3, Nr. 4 sollte das Bauwesen

Für die Angelegenheiten der Landespolizei können gemäß Allerhöchstem Erlaß v. 18. Jan. 1899[1] den Regierungspräsidenten besondere Bezirkspolizeikommissarien beigegeben werden; es ist dies geschehen in den Regierungsbezirken Arnsberg und Düsseldorf.

Außer den vorgedachten Angelegenheiten gehören zum Ressort der Abteilung des Innern noch andere Geschäftsgegenstände, welche nach der Instruktion v. 23. Okt. 1817 der sogenannten ersten Abteilung zugeteilt waren.

a) Die Kabinettsorder v. 31. Dez. 1825 (D, II, 1) hat der Abteilung des Innern auch die gesamten Gewerbe- und baupolizeilichen Angelegenheiten beigelegt, welche in der Instruktion v. 23. Okt. 1817, §. 3, Nr. 2, Lit. a, b und c und Nr. 4 benannt sind. Dies sind folgende Gegenstände: 1. alle Gewerbe-, Fabriken-, Handels-, Schiffahrts-, Gewerks- und Innungssachen; Erteilung von Konzessionen, Dispensationen und Legitimationen in dieser Hinsicht; Freiheit des Marktverkehrs; Anstalten zur Bildung geschickter Gewerksleute und Künstler; sowie die Aufsicht über alle Korporationen, Gesellschaften und Anstalten, welche bloß einen gewerblichen Zweck haben; 2. die Münz-, Maß- und Gewichtspolizei; 3. die öffentlichen Verkehrswege, Land- und Wasserstraßen; Chausseeanlagen; Strom-, Deich- und Brückenbauten, Fähren, Hafenbauten, Lootsen und Seeleuchten[2]; 4. das gesamte Bauwesen in vorstehender Beziehung.[3] Zu den genannten Gewerbe- und Verkehrsangelegenheiten sind durch die neuere Entwicklung noch hinzugetreten: 5. Arbeiterwohlfahrtssachen, insbesondere die Durchführung der Reichsversicherungsgesetze; 6. Dampfkessel; 7. gewerbliche Lehranstalten, kaufmännische Fortbildungsschulen, Innungsfachschulen; 8. Erlaß von Strafen wegen Gewerbesteuerhinterziehung; 9. die Überwachung der Anstalten für Lebens-, Feuer-, Vieh- und Hagelversicherung.[4]

Zur Bearbeitung dieser weitumfassenden gewerblichen Aufgaben sind den Regierungen jetzt technische Gewerberäte und andere gewerbliche Beamte beigegeben (s. darüber unten, S. 591).

b) Im Ressort des Regierungspräsidenten werden ferner noch bearbeitet: 1. die Angelegenheiten der Kreisbeamten, insbesondere der Landräte und Kreissekretäre; 2. Fischereisachen; 3. Enteignungssachen; 4. Denkmalspflege; 5. Sparkassensachen, insoweit es sich um die Aufsicht über städtische und Kreissparkassen handelt; dazu gehört auch die Genehmigung von einzelnen Akten der Verwaltung, für welche Staatsgenehmigung vorgeschrieben ist; Versagung solcher Genehmigung bedarf der Zustimmung des Bezirksausschusses; für Berlin ist der Oberpräsident zuständig. Dieses Genehmigungsrecht des Regierungspräsidenten gilt auch für alle übrigen kommunalen Sparkassen (Landgemeinden, Bürgermeistereien [vgl. Zuständ. G., §. 53; über die Rechte des Oberpräsidenten bezüglich der Sparkassen vgl. oben, S. 470]); 6. Aufsicht über die Standesämter; 7. Kleinbahnen; 8. Kraftfahrzeuge; 9. Lotterie- und Kollektenwesen; 10. Fürsorge-Erziehungssachen; 11. Armensachen; 12. Staatsangehörigkeitssachen, insonderheit Erteilung der Naturalisation und der Entlassung aus dem Staatsverband.[5]

c) Nach der Kabinettsorder v. 31. Dez. 1825 (D, II, 1) waren der Abteilung des Innern auch die Einkünfte von den Kunststraßen überwiesen; infolge der Kabinettsorder

---

von derjenigen Abteilung bearbeitet werden, bei welcher die Bauten vorkommen. Die Kab. O. v. 31. Dez. 1825, Lit. D, II, 1 hat indes bestimmt, daß der vormaligen zweiten (jetzigen Finanz-) Abteilung die im §. 3, Nr. 4 der Instr. v. 23. Okt. 1817 bezeichneten Bauangelegenheiten abgenommen und der ersten Abteilung übertragen werden sollen, und die Geschäftsanweisung v. 31. Dez. 1825 hat (sub B) nur verordnet, „daß es sich rücksichtlich der der Abteilung des Innern überwiesenen Bauangelegenheiten von selbst verstehe, daß alle Bauten und Reparaturen, die in das Ressort der einzelnen Abteilungen einschlagen, von dieser Abteilung zu leiten sind." Es sind folglich nicht allein alle Generalien in Bausachen auf die Abteilung des Innern übergegangen, sondern es hat dieselbe auch alle diejenigen Bauten selbst zu leiten, welche sonst bei Gegenständen ihres Ressorts vorkommen.

[1] G. S., S. 23.

[2] Die Pläne zu neuen Anlagen, Meliorationen, Strom- und Kunststraßenbauten gehören in dem Falle, wenn solche die Grenze eines Regierungsbezirks überschreiten, zum Ressort des Oberpräsidenten (Instr. für die Oberpräsidenten v. 31. Dez. 1825, §. 2, Nr. 4).

[3] Vgl. die vorstehende Note 2.

[4] S. dazu die Nachweisungen über das einschlägige Gesetzesmaterial im materiellen Verwaltungsrecht Bd. III; vgl. auch unten S. 535, g.

[5] Nähere Angaben Bd. I, §§. 48, 49.

v. 28. Okt. 1827[1] gingen indes diese Angelegenheiten an das Finanzministerium über, und deshalb ressortierten auch die Chausseeeinnahmen und die Chausseegeldempfänger (Einnehmer) von den Provinzialsteuerdirektionen; heute sind diese Vorschriften gegenstandslos geworden. Dagegen waren alle Angelegenheiten über den Neubau und die Unterhaltung der Kunststraßen dem Ressort der Abteilung des Innern verblieben, welcher auch die Aufsichtsbeamten[2] untergeordnet waren.[3] Das gesamte Ressort der Kunststraßen ist jedoch heute an die Organe der Selbstverwaltung (Städte, Kreise, Provinzen) übergegangen. Dagegen wurde das Verkehrsabgabewesen einschließlich des Fährregals und der Erteilung von Fährkonzessionen, sowie die Vermessung der Flußschiffe vom Finanz- auf den Minister der öffentlichen Arbeiten und von den Provinzialsteuerdirektoren wieder auf die Regierungspräsidenten, in Berlin die Ministerialbaukommission, übertragen.[4]

Zum Ressort der Abteilung des Innern gehört ferner:

d) die höhere Aufsicht in betreff der Forst- und Jagdpolizei in den Kommunal- und Privatwaldungen[5];

e) die Angelegenheiten der Gendarmerie, insoweit solche nach der Verordnung v. 30. Dez. 1820[6] der Zivildienstbehörde zur Dienstleistung überwiesen ist[7];

f) über die umfassenden kirchlichen Aufsichtsrechte, die die neuere Gesetzgebung dem Regierungspräsidenten übertragen hat, s. unter B;

g) dem Regierungspräsidenten, für die Stadt Berlin dem Polizeipräsidenten, ist ferner übertragen die Wahrnehmung der Staatsaufsicht über die privaten Versicherungsunternehmungen nach Maßgabe des Reichsgesetzes v. 12. Mai 1901 (R. G. B., 139), §§. 2, 3, Abs. 2; in den Fällen des §. 73, Abs. 1 ist gegen Verfügungen dieser Behörden binnen eines Monats die Klage beim Oberverwaltungsgericht zugelassen[8];

h) dem Regierungspräsidenten in Potsdam ist unterstellt die besondere Verwaltung der märkischen Wasserstraßen, die seit 1. April 1903 besteht[9]; sie ist zuständig für Bau-, Schiffahrts- und Hafenpolizeiangelegenheiten sowie für das Fährregal auf allen Wasserstraßen zwischen Elbe und Oder in den Regierungsbezirken Potsdam, Frankfurt a. O. und Magdeburg; über die Berliner Wasserstraßen s. S. 604, V; von dieser Verwaltung ressortieren acht Wasserbaukreise;

i) über Beschwerden der Uferbesitzer öffentlicher Flüsse gegen Anordnungen der Strombauverwaltung auf Grund des Gesetzes v. 20. Aug. 1883 (G. S., S. 333), §. 3 — Stromregulierungen im öffentlichen Interesse — entscheidet der Regierungspräsident (§. 4, Abs. 3), ebenso über anderweite Beschwerden auf Grund dieses Gesetzes, insoweit sie nicht durch Sondervorschrift den Oberpräsidenten überwiesen[10] sind (§. 13, Abs. 2).

---

[1] Vgl. v. Kamptz, Ann., Bd. XI, S. 884.

[2] Wegebaubeamte, Chausseeaufseher und Chausseewärter.

[3] Vgl. Zirk. Reskr. der Min. des Inn. und der Fin. v. 19. Nov. 1827 (v. Kamptz, Ann., Bd. XI, S. 884).

[4] Allerhöchster Erlaß v. 31. Dez. 1894 (G. S., S. 43).

[5] Vgl. Reskr. der Min. des Inn. und der Fin. v. 14. Aug. 1828 (v. Kamptz, Ann., Bd. XII, S. 664). Verordnung v. 24. Dez. 1816, §. 4 (G. S. 1817, S. 58). — Wenn über forst- und jagdpolizeiliche Gegenstände eine Anordnung getroffen wird, welche sich nicht auf die Beaufsichtigung oder Benutzung bestimmter Forsten und Jagden bezieht, sondern rein polizeiliche Bestimmungen enthält, soll die Verfügung von den beiden Abteilungen des Innern und für die Verwaltung der direkten Steuern, Domänen und Forsten gemeinschaftlich ergehen (Zirk. Reskr. der Min. des Inn. und der Fin. v. 30. Juni 1837, v. Kamptz, Ann., Bd. XXI, S. 322). Vgl. jetzt das Ges. v. 4. Juli 1905 (G. S., S. 274), welches die Aufsicht über die zu bildenden gemeinschaftlichen Jagdbezirke auf dem Lande dem Landrat bezw. Regierungspräsidenten, für die Städte dem Regierungspräsidenten bezw. Oberpräsidenten überträgt.

[6] G. S. 1821, S. 1.

[7] Dienstinstr. für die Gendarmerie v. 30. Dez. 1820 (G. S. 1821, S. 10) und Verordnung v. 23. Mai 1867 (G. S. 1867, S. 777 ff.); s. über die historische Entwicklung seit und auf Grundlage des Gendarmerie-Edikts v. 30. Juli 1812, E. Meier, Reform, S. 423 ff. Vgl. V. v. 29. Febr. 1904 (G. S., S. 27).

[8] Königl. Verordnung v. 30. Juni 1901 (G. S., S. 141).

[9] Allerhöchster Erlaß v. 3. Nov. 1902 (G. S. 1903, S. 172). Dazu über das Fährregal A. E. v. 16. März 1903 (G. S., S. 173).

[10] S. hierüber oben, S. 471.

Über die auf Grund der Gesetzgebung seit 1880 jetzt in weitem Umfange bestehende Mitwirkung des Bezirksausschusses in den Ressortangelegenheiten des Regierungspräsidenten s. unten, S. 544 ff.

B. Die Abteilung für Kirchen- und Schulwesen[1] soll nach der Kabinettsorder v. 31. Dez. 1825 (D, II, 2) die in §. 2, Nr. 6 und im §. 18 der Instruktion v. 23. Okt. 1817[2] bezeichneten kirchlichen und Schulangelegenheiten bearbeiten, welche nicht dem Konsistorium und Provinzialschulkollegium durch die Dienstinstruktion v. 23. Okt. 1817 und durch die Kabinettsorder v. 31. Dez. 1825 vorbehalten sind.[3]

Was zuvörderst

a) die kirchlichen Angelegenheiten betrifft, so sind gegenüber der ursprünglichen Verteilung der Zuständigkeiten wesentliche Abänderungen getroffen worden durch die beiden Verordnungen v. 27. Juni 1845, betreffend die Ressortverhältnisse der Provinzialbehörden für das evangelische Kirchenwesen[4], und betreffend die Ressortverhältnisse derselben in katholisch-kirchlichen Angelegenheiten.[5]

α) Betreffend die nach den Instruktionen für die Provinzialkonsistorien und für die Regierungen v. 23. Okt. 1817 und der Kabinettsorder v. 31. Dez. 1825 zum Geschäftskreise der Regierungen gehörigen Angelegenheiten der evangelischen Kirche, so hat der §. 1 der Verordnung v. 27. Juni 1845, betreffend das evangelische Kirchenwesen, bestimmt, daß diese Angelegenheiten an die Konsistorien übergehen, soweit sie nicht in der gedachten Verordnung den Regierungen besonders vorbehalten sind, und in den §§. 3 bis 5 dieser Verordnung sind die dem Ressort der Regierungen verbleibenden evangelischen Kirchenangelegenheiten speziell aufgeführt.[6] Das Gesetz v. 3. Juni 1876, betreffend die evangelische Kirchenverfassung in den acht älteren Provinzen der Monarchie[7], hat dann im Sinne dieser Entwicklung definitiv im Art. 21 bestimmt, daß die Verwaltung der

---

[1] Nach §. 2, Nr. 6 der Reg. Instr. v. 23. Okt. 1817 sollten die geistlichen und Schulangelegenheiten von der ersten Abteilung der Regierung bearbeitet werden, von welcher die Kirchen- und Schulkommission (nach §. 18, a. a. O.) einen integrierenden Teil bildete. Die Benennung einer „Kirchen- und Schulkommission", welche in §. 31, a. a. O. bei Erlaß der Verfügungen an Geistliche und Schullehrer ausdrücklich vorgeschrieben war, fällt jetzt fort. — Bei den Regierungen zu Danzig und Erfurt ist an die Stelle der Abteilung des Inn. für die bisher von derselben bearbeiteten Kirchen- und Schulsachen eine Abteilung für Kirchen- und Schulwesen getreten, und dieselbe Einrichtung ist jetzt auch für die Provinz Westfalen und die Rheinprovinz bei den Regierungen dieser Provinzen getroffen. Das Zirk. Reskr. der Min. des Inn. und der Fin. v. 10. Febr. 1881 zu VI (M. Bl. d. i. Verw. 1881, S. 160) bemerkt hierzu, daß bei diesen Abteilungen die hierfür bei den übrigen Regierungen zurzeit maßgebenden Bestimmungen in Anwendung zu bringen seien, und insbes. die Abgrenzung der Geschäfte der gedachten Abteilungen gegenüber den auf die Regierungspräsidenten übergehenden Geschäften der bisherigen Abt. des Inn. nach Maßgabe der Vorschriften in §. 2, Nr. 6 und §. 18 der Instr. v. 23. Okt. 1817 und zu D, II, 2 der Kab. O. v. 31. Dez. 1825 zu bewirken sei. Dermalen sind bei sämtlichen Regierungen die besonderen Abteilungen für Kirchen- und Schulwesen gebildet. Das Zirk. Reskr. der Min. der Finanzen, der geistl. usw. Angelegenh. und des Innern v. 28. Sept. 1861 (M. Bl. d. i. Verw. 1861, S. 266) hat genehmigt, daß die Abteilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen sich (zur Abkürzung) nur als: „Königl. Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen" bezeichne.

[2] Der §. 2, Nr. 6 der Reg. Instr. v. 23. Okt. 1817 bestimmt, daß vor die Regierungen die geistlichen und Schulangelegenheiten, mithin auch die Aufsicht über die Kirchen, Schulen, Erziehungsanstalten und andere fromme und wohltätige Stiftungen und Anstalten, und deren fundationsmäßige innere sowohl als Vermögensverwaltung, ferner über literarische Gesellschaften, insoweit gehören sollen, als diese Gegenstände nicht zu dem Ressort der Prov.-Konsistorien gehören. — Der §. 18 a. a. O. bestimmt gleichfalls, daß den Regierungen die Verwaltung aller geistlichen und Schulangelegenheiten gebührt, welche nicht den Konsistorien in der Instr. für diese v. 23. Okt. 1817 ausdrücklich übertragen worden sind.

[3] Über die Kompetenzverhältnisse der Provinzialkonsistorien und Provinzialschulkollegien und der Regierungen vgl. das Nähere oben §. 86: Provinzialschulkollegien, unten §. 93: Konsistorien.

[4] G. S. 1845, S. 440.

[5] A. a. O., S. 443.

[6] Das auf Grund des §. 8 der Verordnung v. 27. Juni 1845 erlassene Zirk. Reskr. der Min. der geistl., Unterr.- und Mediz. Angel., des Inn. und der Fin. v. 1. Okt. 1847 (M. Bl. d. i. Verw. 1847, S. 278 ff.) gibt unter II eine auf die Bestimmungen der §§. 3—5 der Verordnung v. 27. Juli 1845 gegründete spezielle Übersicht der dem amtlichen Geschäftskreise der Regierungen vorbehaltenen Obliegenheiten in evangelischen Kirchensachen.

[7] G. S. 1876, S. 125 ff.

Angelegenheiten der evangelischen Landeskirche, soweit solche bisher von dem Minister der geistlichen Angelegenheiten und von den Regierungen geübt worden ist, auf den evangelischen Oberkirchenrat und die Konsistorien als Organe der Kirchenregierung übergeht, und daß der Zeitpunkt und die Ausführung des Überganges königlicher Verordnung vorbehalten bleibt.[1] Durch Art. I der Verordnung v. 5. Sept. 1877[2] ist demnächst dieser Zeitpunkt auf den 1. Okt. 1877 festgesetzt worden und demgemäß ist den Regierungen in den älteren Provinzen der Monarchie (also in den Provinzen Ost- und Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien, Sachsen, Westfalen und der Rheinprovinz) von dem gedachten Zeitpunkte ab in Beziehung auf die Angelegenheiten der evangelischen Landeskirche nur die ihnen bisher zugestandene Wahrnehmung der staatlichen Aufsichtsrechte, wie solche durch das Gesetz v. 3. Juni 1876 näher präzisiert sind und soweit dessen Ausübung nicht durch die Verordnung v. 9. Sept. 1876 über die Ausübung der Rechte des Staates gegenüber der evangelischen Landeskirche der älteren Provinzen der Monarchie[3] anderen Behörden des Staates übertragen ist, das jus circa sacra der älteren Theorie, verblieben, wogegen auf die Konsistorien die Ausübung der bisher von den Regierungen wahrgenommenen kirchenregimentlichen Befugnisse, des jus in sacra der älteren Theorie, übergegangen ist.[4] Diese staatlichen Aufsichtsrechte sind aber, soweit sie bei den Regierungen verblieben sind, den Regierungspräsidenten übertragen, die Abteilungen für Kirchen- und Schulwesen dagegen sind nach dieser Richtung heute jeder Zuständigkeit entkleidet. Keinerlei Veränderung ist dagegen, wie der Art. 22 des Gesetzes v. 3. Juni 1876 bestimmt, in den Zuständigkeiten der Behörden bezüglich der Patronatsverhältnisse, und zwar sowohl rücksichtlich des landesherrlichen, als auch rücksichtlich des Privatpatronats[5], sowie bezüglich der kirchlichen Angelegenheiten bei dem Militär und öffentlichen Anstalten eingetreten. Der Art. 23 des Gesetzes v. 3. Juni 1876 führt diejenigen kirchlichen Angelegenheiten auf, welche den Staatsbehörden verbleiben[6], und der Art. 24 a. a. O. enthält die Bestimmungen darüber, in welchen Fällen die Beschlüsse der kirchlichen Organe zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde bedürfen, der Art. 27 a. a. O. aber hat die Bestimmungen über das staatliche Aufsichtsrecht bezüglich der kirchlichen Vermögensverwaltung getroffen.[7] Der Art. 28 a. a. O. hat vorgeschrieben, daß durch königliche Verordnung diejenigen Staatsbehörden bestimmt werden sollen, welche die Rechte des Staates gegenüber der evangelischen Landeskirche in den acht älteren Provinzen der Monarchie auszuüben haben. Die auf Grund dieser Bestimmung erlassene Verordnung v. 9. Sept. 1876[8] hat im Art. I die Fälle festgestellt, in welchen die staatlichen Rechte von dem Minister der geistlichen Angelegenheiten[9], und im Art. II die Fälle, in welchen diese Rechte durch den Oberpräsidenten[10] auszuüben sind; der Art. III aber bestimmt, daß die in Rede stehenden Rechte des Staates durch den Regierungspräsidenten, in der Haupt- und Residenzstadt Berlin durch den Polizeipräsidenten, ausgeübt werden:

---

[1] Vgl. oben, S. 452 f.

[2] G. S. 1877, S. 215.

[3] G. S. 1876, S. 395.

[4] Zirk. Reskr. des Min. der geistl., Unterr.- und Mediz. Ang. v. 10. Sept. 1877 (M. Bl. d. i. Verw. 1877, S. 244, Nr. 167 und Kirchl. Gesetz- und Verordn. Bl. 1876/77, S. 171).

[5] Besondere Bestimmungen über die Patronatsverhältnisse enthält der Art. III, Nr. 3 der Verordnung v. 9. Sept. 1876 (G. S. 1876, S. 395) im Hinblicke auf den Art. 8 des G. v. 25. Mai 1874, betr. die evangel. Kirchengemeinde- und Synodal-O. v. 10. Sept. 1873 für die Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien und Sachsen (G. S. 1874, S. 147 ff.).

[6] Das Zirk. Reskr. des Min. der geistl. usw. Ang. v. 10. Sept. 1877 hebt in dieser Beziehung hervor, daß aus dem Geschäftskreise der Regierungen ausscheidet und auf die Konsistorien übergeht: die kirchenregimentliche Aufsicht über das Vermögen der Kirchen, kirchlichen Stiftungen und Institute, und zwar sowohl derjenigen, welche landesherrlichen Patronats sind, als auch derjenigen, welche dem landesherrlichen Patronate nicht unterworfen sind, jedoch unbeschadet der Bestimmungen in Art. 23, 24 und 27 des G. v. 3. Juni 1876 und ohne Änderung der Zuständigkeiten in den Patronatsverhältnissen selbst, so daß insbesondere den Regierungen die Ausübung aller die Vermögensverwaltung berührenden Befugnisse des landesherrlichen Patronats verbleibt.

[7] Vgl. die betreff. Vorschriften der Art. 23—27 des G. v. 3. Juni 1876.

[8] G. S. 1876, S. 395 ff.

[9] Vgl. hierüber oben, S. 426.

[10] Vgl. hierüber oben, S. 471.

a) in betreff der Vollstreckbarkeit der Beschlüsse über Gemeindeumlagen (Art. 3 des Ges. v. 25. Mai 1874, betreffend die evangelische Kirchengemeinde- und Synodalordnung v. 10. Sept. 1873), b) bei Feststellung der Gemeindestatuten (Art. 5 des Ges. v. 25. Mai 1874), c) bei Widerspruch des Patrons gegen Beschlüsse des Gemeindekirchenrates in Sachen der Vermögensverwaltung, insoweit das geltende Recht die Genehmigung des Patrons verlangt, hat der Gemeindekirchenrat das Recht des Rekurses an den Regierungspräsidenten, der dann die Genehmigung des Patrons ergänzen kann (§. 23 der Kirchengemeinde- und Synodalordnung v. 10. Sept. 1873 und Art. 8 des Gesetzes v. 25. Mai 1874), d) in den Fällen der Art. 3, 4, 7, 17, Abs. 6, der Art. 24 und 27 des Gesetzes v. 3. Juni 1876, soweit nicht in den Art. I und II der Verordnung v. 9. Sept. 1876 die Ausübung der Rechte dem Minister der geistlichen Angelegenheiten oder dem Oberpräsidenten übertragen ist.[1] Endlich aber hat Art. IV der gedachten Verordnung bestimmt, daß es einer besonderen Verordnung vorbehalten bleibe, Anordnungen darüber zu treffen, ob und welche Änderung in der Zuständigkeit der Staatsbehörden für die im Art. 23 des Gesetzes v. 3. Juni 1876 bezeichneten Rechte einzutreten habe, und auf Grund dieses Vorbehalts hat demnächst die Verordnung v. 5. Sept. 1877[2] im Art. III vorgeschrieben, daß die Rechte des Staates in den Fällen des Art. 23, Nr. 1 bis einschließlich 6 des Gesetzes v. 3. Juni 1876 in Berlin, soweit sie bisher von dem Konsistorium der Provinz Brandenburg geübt sind, durch den Polizeipräsidenten ausgeübt werden, und im Art. IV, daß die Ausübung der landesherrlichen Patronatsrechte in Berlin, soweit solche bisher von dem Konsistorium geübt sind, auf die Ministerial-, Militär- und Baukommission übergeht, daß jedoch dem Konsistorium die Ausübung der auf dem landesherrlichen Patronate beruhenden Ernennungs- und Berufungsrechte nach Maßgabe des §. 2 der Verordnung v. 27. Juni 1845, der §§. 21 und 32, Nr. 2 der Kirchengemeinde- und Synodalordnung v. 10. Sept. 1873 und der Verordnung v. 2. Dez. 1874 verbleibt. Im übrigen wird die Verwaltung der landesherrlichen Patronatsrechte von den Regierungen geführt; die Konsistorien aber üben, wie bei Privatpatronaten, die kirchenregimentliche Aufsicht, und der Regierungspräsident, beziehungsweise in Berlin der Polizeipräsident, hat nur die staatlichen Rechte im Falle des §. 23 der Kirchengemeinde- und Synodalordnung v. 10. Sept. 1873 wahrzunehmen.[3]

In der Provinz Schleswig-Holstein, einschließlich des Kreises Herzogtum Lauenburg, und in dem Amtsbezirke des Konsistoriums zu Wiesbaden ist das Aufsichtsrecht des Staates über die evangelisch-lutherische, beziehungsweise die evangelische Kirche, durch die in dem dritten Abschnitte des Gesetzes v. 6. April 1878[4] zusammengefaßten Bestimmungen über die Zuständigkeitsverhältnisse der staatlichen und kirchlichen Organe in gleicher Weise geordnet worden, wie für die neun älteren Provinzen des Staates durch das Gesetz v. 3. Juli 1876, und der Art. 29, Abs. 1 des Gesetzes v. 6. April 1878 hat bestimmt, daß die Verwaltung der evangelisch-kirchlichen Angelegenheiten, soweit dieselbe bisher von den Regierungen zu Schleswig und zu Wiesbaden geführt ist, auf das Konsistorium zu Kiel und das Konsistorium zu Wiesbaden, als Organe der Kirchenregierung, übergeht.[5] Der Art. 37 des gedachten Gesetzes aber hat angeordnet, daß durch königliche Verordnung diejenigen Staatsbehörden zu bestimmen sind, welche die Rechte des Staates gegenüber der evangelisch-lutherischen Kirche in der Provinz Schleswig-Holstein, beziehungsweise der evangelischen Kirche im Amtsbezirke des Konsistoriums zu Wiesbaden auszuüben haben. Die auf Grund dieser Bestimmung erlassene Verordnung v. 19. Aug. 1878[6] hat analog dem altländischen Recht (Verordnung v. 9. Sept. 1876) im Art. I die Fälle festgestellt, in welchen die staatlichen Rechte von dem Minister der geistlichen Angelegenheiten[7], und im Art. II die Fälle, in welchen diese Rechte durch den Ober-

[1] Gegen die Verfügungen des Regierungspräsidenten geht, sofern nicht die Klage bei dem Oberverwaltungsgerichte nach Art. 27, Abs. 3 des G. v. 3. Juni 1876 stattfindet, die Beschwerde an den Oberpräsidenten, welcher endgültig entscheidet (Art. III, Abs. 2 der Verordnung v. 9. Sept. 1876).

[2] G. S. 1877, S. 215.

[3] Reskr. des Min. der geistl. Ang. v. 29. Jan. 1878 (Kirchl. Gesetz- und Verordn. Bl. 1878, S. 36).

[4] G. S. 1878, S. 145 ff.

[5] Vgl. unten, §. 93.

[6] G. S. 1878, S. 287.

[7] Vgl. hierüber oben, S. 426, 427.

präsidenten[1] auszuüben sind; der Art. III aber bestimmt, daß die in Rede stehenden Rechte des Staates durch den Regierungspräsidenten ausgeübt werden: a) in betreff der Beschlüsse über Einführung eines neuen Repartitionsfußes und Abänderung des bestehenden bei kirchlichen Umlagen (Ges. v. 6. April 1878, Art. 3, Satz 3); b) in betreff der Vollstreckbarkeit der Beschlüsse über Gemeindeumlagen (Art. 3, Satz 4 und Art. 15); c) bei Feststellung der Gemeindestatuten (Art. 5, 17); d) in betreff der Beschwerden gegen Beschlüsse der Propstei- und Kreissynoden wegen Repartition der Synodalbeiträge (Art. 8 und 19); e) bei der wegen Verwaltung der gemeinschaftlichen Kirchenkassen in den Propsteien der Süderharde und der Norderharde auf Alsen vorbehaltenen statutarischen Regelung (Art. 10); f) in den Fällen der Art. 32, 35, 36 des Gesetzes v. 6. April 1878, soweit nicht im Art. I der Verordnung v. 19. Aug. 1878 die Ausübung der Rechte dem Minister der geistlichen Angelegenheiten übertragen ist.[2] Endlich hat der Art. IV der gedachten Verordnung bestimmt, daß es einer besonderen Verordnung vorbehalten bleibe, Anordnungen darüber zu treffen, ob und welche Änderung in der Zuständigkeit der Staatsbehörden für die im Art. 31 des Gesetzes v. 6. April 1878 bezeichneten Rechte einzutreten habe. Die auf Grund dieses Vorbehaltes erlassene Verordnung v. 9. Juni 1879[3] hat (Art. I) den Zeitpunkt des Übergange der Verwaltung der evangelisch-kirchlichen Angelegenheiten auf die Konsistorien zu Kiel beziehungsweise zu Wiesbaden auf den 1. Juli 1879 festgesetzt und (im Art. II) bestimmt, daß die Zuständigkeiten, welche von den Kirchenvisitatoren in der Provinz Schleswig-Holstein als Organe des Staates in betreff der im Art. 31, Ziff. 2, 3, 4 und 5 des Gesetzes v. 6. April 1878 bezeichneten Gegenstände geübt sind, vom 1. Juli 1879 an in den Fällen zu 2, 4 und 5 von der Regierung in Schleswig, im Falle zu 3 von den Landräten in ihren Amtsbezirken wahrgenommen werden.

Das auf dieser prinzipiellen Grundlage neugeordnete System des Verhältnisses zwischen Staat und evangelischer Landeskirche ist sodann auf die ganze Monarchie in gleicher Weise ausgedehnt worden, indem analoge Spezialvorschriften auch ergingen für die Provinz Hannover sowie für den Regierungs- beziehungsweise Konsistorialbezirk Kassel und den dem Regierungsbezirk Wiesbaden zugehörigen und mit dem Konsistorialbezirk Wiesbaden verbundenen Konsistorialbezirk Frankfurt a. M.

β) Betreffend die katholisch-kirchlichen Angelegenheiten hat die Instruktion für die Konsistorien v. 23. Okt. 1817[4] (§§. 3 und 4) den Oberpräsidenten die Angelegenheiten der landesherrlichen Rechte circa sacra gegenüber der römisch-katholischen Kirche, insofern sie die interna derselben betreffen, übertragen, und die Verordnung v. 27. Juni 1845, betreffend die Ressortverhältnisse in katholisch-kirchlichen Angelegenheiten, hat demnächst (§§. 1 und 2) diese Befugnisse der Oberpräsidenten dahin erweitert, daß denselben auch die Bestätigung der zu Stellen bischöflicher Kollation oder Privatpatronats berufenen katholischen Geistlichen in allen Fällen zustehen solle, in denen solche bisher den Regierungen übertragen war, und daß den Oberpräsidenten gleichfalls die Ausübung des landesherrlichen Ernennungsrechtes zu den katholisch-geistlichen Stellen, soweit diese bisher den Regierungen zustand, übertragen werde, wogegen den Regierungen im übrigen die bisher zu ihrem Geschäftskreise gehörigen Angelegenheiten der römisch-katholischen Kirche, namentlich auch die Ernennung und Bestätigung der weltlichen Kirchenbedienten, belassen wurde (§. 3 der Verordnung v. 27. Juni 1845). Diese Bestimmungen sind indes durch die Vorschriften der Verfassungsurkunde über das Rechtsverhältnis des Staates zur römisch-katholischen Kirche und durch die dieses Rechtsverhältnis feststellenden neueren kirchenpolitischen Gesetze[5] abgeändert worden und es liegt die Wahrnehmung der betreffenden Rechte des Staates wesentlich in den Händen der Oberpräsidenten.[6]

---

[1] Vgl. hierüber oben, S. 471.

[2] Gegen die Verfügungen des Regierungspräsidenten geht, soweit nicht die Klage bei dem Oberverwaltungsgerichte nach Art. 35 des G. v. 6. April 1878 stattfindet, die Beschwerde an den Oberpräsidenten, welcher endgültig entscheidet (Art. III, Abs. 2. der Verordnung v. 19. Aug. 1878).

[3] G. S. 1879, S. 365.

[4] G. S. 1817, S. 243.

[5] Vgl. hierüber Bd. I, S. 29 und Bd. III (Verhältnis von Staat und Kirche).

[6] Vgl. das Nähere hierüber oben, S. 471.

Was insbesondere die Notwendigkeit der Zustimmung der staatlichen Aufsichtsbehörde zu gewissen Akten der Vermögensverwaltung der katholischen Kirche betrifft, so ist dieser Gegenstand durch die Bestimmungen der §§. 47 bis 54 des Gesetzes v. 20. Juni 1875 über die Vermögensverwaltung in den katholischen Kirchengemeinden[1] geregelt worden, dessen §. 55 vorgeschrieben hat, daß durch königliche Verordnung zu bestimmen sei, welche Staatsbehörden die in den §§. 48, 50 bis 52, 53, 54 angegebenen Befugnisse der Aufsicht auszuüben haben.[2] Die Bestimmungen hierüber sind sodann durch die königliche Verordnung v. 27. Sept. 1875[3] getroffen, welche die Ausübung der in Rede stehenden Aufsichtsrechte teils dem Minister der geistlichen Angelegenheiten[4], teils dem Oberpräsidenten[5], teils endlich den Regierungspräsidenten in denjenigen Fällen des §. 50 des Gesetzes v. 20. Juni 1875, in welchen die Zuständigkeit des Ministers der geistlichen Angelegenheiten beziehungsweise des Oberpräsidenten nicht eintritt, sowie in den Fällen des §. 48 und der §§. 51 bis 54 a. a. O. übertragen hat.[6]

b) Die Schulangelegenheiten betreffend[7] sind sämtliche Elementar- und Bürgerschulen, sowie die Privaterziehungs- und Unterrichtsanstalten der Aufsicht und Verwaltung der Regierungen unterworfen, und den Provinzialschulkollegien steht in Rücksicht derselben nur die obere Leitung in wissenschaftlicher Hinsicht und in Beziehung auf die innere Verfassung, ingleichen die Sorge für die Ausbildung der Elementarschullehrer zu.[8] Alle gelehrten Schulen der Provinz, nämlich diejenigen, welche zur Universität entlassen, und die Schullehrerseminarien stehen dagegen unter unmittelbarer Aufsicht und Verwaltung der Provinzialschulkollegien[9], welchen gegenwärtig auch die gesamte Vermögensverwaltung und das Kassen- und Rechnungswesen der Gymnasien, der gelehrten Schulen und der Schullehrerseminarien, sowie der mit diesen Instituten in Verbindung stehenden Erziehungs- und Unterrichtsanstalten, desgleichen die Verwaltung der bei diesen Instituten befindlichen Stipendienfonds und des königlichen Kollaturrechtes gebührt.[10] Auch sind die mit besonderen Vorrechten versehenen Progymnasien[11] und die zu Entlassungsprüfungen berechtigten Realschulen nicht dem Verwaltungsressort der Regierungen, sondern den Provinzialschulkollegien überwiesen.[12]

Betreffs der Elementar- und Bürgerschulen gehören (§. 18 der Regierungsinstruktion v. 23. Okt. 1817), vorbehaltlich der sich aus der obenerwähnten Einwirkung der Provinzialschulkollegien ergebenden Einschränkung, folgende Gegenstände vor die Regierungen[13]:

---

[1] G. S. 1875, S. 241 ff.

[2] Vgl. hierüber auch oben S. 427.

[3] G. S. 1875, S. 571.

[4] Vgl. hierüber oben S. 427.

[5] Vgl. hierüber oben S. 472.

[6] Gegen die Verfügungen des Regierungspräsidenten findet die Berufung an den Oberpräsidenten statt, welcher endgültig entscheidet. (Art. 2 der Verordnung v. 27. Sept. 1875.)

[7] Im Schulrecht (Bd. III) werden diese Verhältnisse näher darzustellen sein.

[8] §. 6 der Instr. v. 23. Okt. 1817 für die Konsistorien. Der §. 7 ebendas. enthält die näheren Vorschriften über die Provinzialschulkollegien. — Die Provinzialgewerbeschulen ressortieren lediglich von den Regierungen und in höherer Instanz von dem Min. der geistl., Unterr.- und Mediz. Ang. (Allerhöchster Erlaß v. 14. Okt. 1878, G. S. 1879, S. 26). Vgl. oben, S. 433.

[9] §. 6 a. a. O., welcher zugleich bestimmt, daß die Universitäten und Akademien unmittelbar von dem Min. der geistl. Ang. und des Unterrichts abhängig bleiben. Vgl. oben, S. 429, 433.

[10] Kab. O. v. 31. Dez. 1825, sub B, Nr. 9 (G. S. 1826, S. 6).

[11] Allerhöchster Erlaß v. 11. Mai 1863 (M. Bl. d. i. Verw. 1863, S. 153).

[12] Allerhöchster Erlaß v. 26. Aug. 1859 (G. S. 1859, S. 535) und über die neuere Entwicklung oben, §. 85.

[13] Das Zirk. Restr. der Min. der Fin., der geistl. usw. Ang. und des Inn. v. 24. Mai 1881 (M. Bl. d. i. Verw. 1881, S. 161) bestimmt zur gleichmäßigen Ausführung der Vorschriften der Reg. Instr. v. 23. Okt. 1817, §. 2, Nr. 6, §. 18 und §. 3, Nr. 2, und der Kab. O. v. 31. Dez. 1825 unter D, II, 2 und D, II, 1, und zur Beseitigung entstandener Zweifel, daß die Unterrichtsangelegenheiten, soweit sie zum Ressort des Min. der geistl. usw. Ang. und zum Geschäftskreise der Regierungen gehören, ausnahmslos bei der Abt. für Kirchen- und Schulwesen bearbeitet werden sollen, daß jedoch mit Rücksicht darauf, daß insbes. bei den Angelegenheiten der Fortbildungsschulen und der verschiedenen Fachschulen wichtige technische Interessen zu berücksichtigen sind, für diese Angelegenheiten die Mitwirkung der mit der Bearbeitung der gewerblichen und landwirtschaftlichen Angelegenheiten beauftragten, sowie der technischen Räte und Hilfsarbeiter der ressortmäßigen Verfügung des Regierungspräsidenten vorbehalten bleibe.

1. die Besetzung aller, dem „landesherrlichen Patronate" unterworfenen Schullehrerstellen[1], sowie die Bestätigung der von Privatpersonen und Gemeinden dazu erwählten Subjekte[2], sofern sie nicht außerhalb Landes her vozieret werden[3], ingleichen die Prüfung und Einführung derselben[4]; 2. die Aufsicht über deren Amts- und moralische Führung; Urlaubserteilung; 3. die Direktion und Aufsicht über sämtliche öffentliche und Privatschulen und Erziehungsanstalten[5], milde und fromme Stiftungen und Institute[6]; 4. die Aufsicht und Verwaltung des gesamten Elementarschulwesens; 5. die Aufsicht und Verwaltung sämtlicher äußeren Schulangelegenheiten, mithin auch die Regulierung des Schulgeldes[7]; 6. die gesamte Verwaltung des Schul- und Stiftungsvermögens[8], soweit sie nicht verfassungmäßig anderen Behörden oder Gemeinden, Korporationen und Privaten gebührt, und im letzteren Falle die landesherrliche Oberaufsicht über die Vermögensverwaltung[9]; 7. die Einrichtung und Verteilung von Schulsozietäten, wo die Ortschaften es wünschen oder Lokalumstände es nötig machen.[10]

In allen diesen Angelegenheiten soll es, nach §. 18 der Regierungsinstruktion v. 23. Okt. 1817, behufs der Kompetenz der Regierungen auf die Verschiedenheit der Religion und des Kultus nicht ankommen; indes sollen die Regierungen bei Ausübung ihrer Kompetenz den Einfluß stets gehörig berücksichtigen, welcher bei den römisch-katholischen Schulsachen dem Bischofe gesetz- und verfassungsmäßig zusteht, und in zweifelhaften Fällen darüber von dem Oberpräsidenten Instruktion einholen.[11] Ein „gesetz- und verfassungsmäßiger" Einfluß der Bischöfe auf Schulangelegenheiten besteht nur bezüglich des obligatorischen Lehrgegenstandes des Religionsunterrichts. Insoweit kirchliche Personen an der Aufsicht über das Schulwesen beteiligt sind, sind sie dies nicht als Kirchendiener, sondern nebenamtlich im Staatsamt. S. darüber näheres in Bd. III.

C. Zu dem Geschäftskreise der Abteilung für die direkten Steuern, Domänen und Forsten[12] gehören nach der Kabinettsorder v. 21. Dez. 1825 (D, II, 3) sämtliche Angelegenheiten, welche sich auf das Staatseinkommen aus den Grund- und Personalsteuern beziehen, oder auf die Verwaltung der Domänen und Forsten[13] und solcher Regalien, die

---

[1] Über die Konkurrenz der Regierungen mit den Konsistorien bei der Besetzung der kombinierten Kirchen- und Schulämter vgl. das Reskr. des Min. der geistl. usw. Ang. v. 16. Mai 1865 (M. Bl. d. i. Verw. 1865), S. 177, Nr. 124).

[2] Betreffs der Anstellung, Beförderung und Versetzung der Lehrer an den höheren Bürger- und Realschulen vgl. §§. 2 und 3 der Kab. O. v. 9. Dez. 1842 (G. S. 1843, S. 1).

[3] Über die Wahl und Bestellung der Schullehrer auf dem platten Lande vgl. die Bestimmungen des Zirk. Reskr. des Min. der geistl. Ang. v. 3. Nov. 1824 (v. Kamptz, Ann., Bd. III, S. 1065), und über die Form der Bestallungen für Kommunal- und Elementarschullehrer das Zirk. Reskr. desselben Min. v. 22. Okt. 1833 (a. a. O., Bd. XVII, S. 708).

[4] Besondere Verhältnisse bestehen in dieser Hinsicht in der Diözese Osnabrück. Im Gebiet dieser Diözese übt der Bischof heute noch das Lehrerernennungsrecht auf Grund von Vorschriften aus dem Jahre 1802. Der Zustand ist jedoch für die ganze Diözese rechtswidrig gegenüber den auch für die ganze Provinz Hannover geltenden Vorschriften des §. 18 der Reg. Instr.

[5] Vgl. das Nähere hierüber, Bd. III.

[6] Vgl. hierüber das Reskr. v. 26. Aug. 1809 (Rabe, Samml., Bd. X, S. 138), Kab. O. v. 3. Jan. 1845 (Just. Min. Bl. 1845, S. 26—31), Reskr. des Min. des Inn. v. 28. Okt. 1837 (v. Kamptz, Ann., Bd. XXI, S. 1002).

[7] Vgl. Bd. III.

[8] Die Erteilung der Staatsgenehmigung zur Erwerbung oder Veräußerung von Grundeigentum der öffentlichen Elementarschulen und Schulgemeinden ist den Regierungen selbständig übertragen (Reskr. des Min. der geistl. usw. Ang. v. 15. März 1867, M. Bl. d. i. Verw. 1867, S. 249, Nr. 188).

[9] Der §. 18, Lit. g der Reg. Instr. v. 23. Okt. 1817 bestimmt hierüber zugleich, daß den Regierungen auch die Entwerfung, Prüfung und Bestätigung der hierher gehörigen Etats, sowie die Abnahme und Decharge der betr. Rechnungen zusteht.

[10] Vgl. Bd. III. Die näheren Vorschriften hierüber erteilt das Reskr. des Min. der geistl. Ang. v. 20. Mai 1834 (v. Kamptz, Ann., Bd. XIX, S. 396). Über die Unzulässigkeit des Rechtsweges in betreff der Frage, ob ein Gut oder eine Ortschaft zu einer bestimmten Schulsozietät geschlagen werden soll, vgl. das Reskr. des Just. Min. v. 8. Jan. 1836 (a. a. O., Bd. XX, S. 126).

[11] Vgl. §. 8 der Instr. für die Konsistorien v. 23. Okt. 1817.

[12] Durch die Zirk. Reskr. der Min. des Inn. und der Fin. v. 26. Sept. 1858 (M. Bl. d. i. Verw. 1858, S. 204) und v. 28. Sept. 1861 (a. a. O., 1861, S. 266) ist genehmigt worden, daß die für die Verwaltung der direkten Steuern, Domänen und Forsten eingesetzte Abteilung sich (zur Abkürzung) nur der Unterzeichnung: „Königl. Regierung, Abteilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten" bediene.

[13] Diejenige Behörde, welcher die Disposition

bisher mit der Domänen- und Forstverwaltung verbunden waren, besonders auf die landesherrliche Jagd- und Forstpolizei. Außerdem bearbeitet diese Abteilung: a) das Bauwesen in den Domänen und Forsten[1] und b) das Etats-, Kassen- und Rechnungswesen über die staatlichen Einnahmen und Ausgaben unter Konkurrenz des Kassenrates. Die näheren Vorschriften hierüber s. unten, S. 569 ff.[2]

V. Die Abteilungen verfügen zwar in dem ihnen angewiesenen Wirkungskreise selbständig, bilden indes keine abgesonderten, für sich bestehenden Behörden, sondern machen zusammen nur ein gemeinschaftliches Kollegium aus. Berührt eine Sache das Ressort von mehr als einer Abteilung, so muß sie da, wohin sie hauptsächlich gehört, bearbeitet, von dieser Abteilung aber mit der anderen, deren Geschäftskreis sie auch berührt, Rücksprache genommen und deren Erklärung beachtet werden.[3] Gewisse Gegenstände müssen indes in Plenarversammlungen der Regierung vorgetragen werden, wohin sie jedoch in der Regel erst dann gelangen sollen, wenn sie zu einem Hauptschlusse reif sind.[4]

Die Plenarversammlungen bestehen, unter dem Vorsitze des Präsidenten, aus a) den Oberregierungsräten, mit Einschluß des Oberforstmeisters als Mitdirigenten der Abteilung für die Domänen und Forsten, b) den Regierungsräten, c) den technischen Mitgliedern der Regierung und d) den Assessoren[5]; auch die ernannten Mitglieder des Bezirksausschusses gehören dem Regierungsplenum an.[6] Die Gegenstände, welche im Plenum vorgetragen und beraten werden müssen, sind (§. 5 der Instruktion v. 23. Okt. 1817 und Nr. VI der Kabinettsorder v. 31. Dez. 1825) folgende[7]: 1. alle Gesetzentwürfe und allgemeine neue Einrichtungen, die in Vorschlag gebracht werden sollen; 2. die Aufstellung der Grundsätze, nach welchen allgemeine Auflagen und Landeskosten ausgeschrieben und aufgebracht werden sollen, sofern darüber nicht schon Vorschriften vorhanden sind; 3. alle Berichte an die Ministerien, durch welche allgemeine Verwaltungsgrundsätze oder neue das Allgemeine angehende Einrichtungen in Vorschlag gebracht werden, sowie die darauf eingehenden Entscheidungen; 4. die zu treffenden Einleitungen und Maßregeln wegen Ausführung neuer Gesetze, Verwaltungsgrundsätze und Normen, sobald sie nicht ganz ausschließlich den Wirkungskreis einer Abteilung angehen; 5. Abweichungen und Ausnahmen von bestehenden Vorschriften, wenn dazu wegen Gefahr im Verzuge nicht mehr höhere Genehmigung eingeholt werden kann[8]; 6. alle Suspensionen und unfreiwillige Entlassungen von öffentlichen Beamten[9]; 7. Anstellungen und Beförderungen von den bei der Regierung angestellten Unterbeamten[10]; 8. alle Gegenstände, bei denen mehrere Abteilungen

---

über die Domänengrundstücke zusteht, hat auch die Erklärung wegen Einverleibung eines solchen Grundstückes in einen Kommunalverband abzugeben. Denn nach §. 3, Nr. 1 der Reg. Instr. v. 23. Okt. 1817 und Lit. D, II, 3 der Kab. O. v. 31. Dez. 1825 sind von dem Administrationsrechte der Regierungen solche Domänengrundstücke ausgeschlossen, für welche besondere Verwaltungsbehörden bestellt sind (Restr. der Min. der Just., des Inn. und der Fin. v. 30. Nov. 1857, M. Bl. d. i. Verw. 1857, S. 4).

[1] Vgl. oben, S. 533 k.

[2] Lit. E der Geschäftsanw. für die Reg. v. 31. Dez. 1825 (v. Kamptz, Ann., Bd. IX, S. 821).

[3] Instr. v. 23. Okt. 1817, §. 5 und Geschäftsanw. v. 31. Dez. 1825 zum Abschn. IV, Satz 4.

[4] Instr. v. 23. Okt. 1817, §. 5 am Schlusse, wo auch bestimmt wird, daß die Vorbereitung der Plenarbeschlüsse und deren nachherige Ausführung derjenigen Abteilung angehört, in deren Ressort die Sache hauptsächlich einschlägt.

[5] Kab. O. v. 31. Dez. 1825, sub V.

[6] S. oben S. 530.

[7] Durch Ministerialerlasse sind auch zum Plenum verwiesen: die Pensionsanträge der Subalternbeamten des Kollegiums und der der Regierung untergeordneten Beamten im Departement (Restr. v. 23. Nov. 1826, v. Kamptz, Ann., Bd. XI, S. 25).

[8] Daß diese Bestimmung nur auf solche Vorschriften, die nicht auf Gesetzen, sondern auf ministeriellen Verfügungen beruhen, sich beziehen kann, ist juristisch selbstverständlich, im §. 8 der Reg. Instr. überdies besonders hervorgehoben. — Wenn es in dringlichen Bauangelegenheiten nur auf Regulierung eines Interimistikums ankommt und den Interessenten der Rechtsweg vorbehalten ist, haben bei kirchlichen und Schulbauten die Abteil. für Kirchen- und Schulsachen, und bei polizeilichen Bauten die Abteil. des Inn. ausschließlich zu entscheiden; in allen Fällen dagegen, wo eine definitive Bestimmung erfolgen muß, hat das Plenum zu beraten und zu beschließen (Kab. O. v. 8. Mai und Zirk. Restr. des Min. v. 29. Okt. 1836, v. Kamptz, Ann., Bd. XX, S. 814).

[9] In dieser Beziehung treten jetzt die Bestimmungen des G. v. 21. Juli 1852 (G. S., 1852, S. 465) ein; vgl. ferner G. v. 13. Febr. 1854, §. 1.

[10] Die Kab. O. v. 31. Dez. 1825 (D, VI) hat bestimmt, daß die Besetzung der Subalternstellen

interessiert sind, sofern diese sich darüber nicht einigen können[1]; 9. alle Sachen, welche von dem Präsidenten oder den Direktoren zum Plenum geschrieben werden[2]; 10. alle Verfügungen der Oberpräsidenten, sofern sie die Verwaltung der Regierung oder die Dienstdisziplin im allgemeinen angehen; 11. bedeutendere Landesmeliorationen.

Nach der Geschäftsanweisung v. 31. Dez. 1825[3] sind ferner im Plenum zu beraten: a) die Frage: ob bei Ausübung des den Regierungen beigelegten Exekutionsrechtes die Exekution gegen die Person des Schuldners bis zur persönlichen Haft ausgedehnt werden soll[4] (a. a. O., zum Abschn. II, Satz 2, Abs. 2); b) die Vorschläge wegen Ernennung und Bestätigung der Bürgermeister in den großen Städten (a. a. O., Satz 3).

Über die Bedeutung der Plenarsitzungen bemerkt der Zirk.-Erlaß v. 9. Febr. 1884 unter IV. mit Rücksicht auf die Teilnahme der Mitglieder des Bezirksausschusses an demselben, daß die Plenarberatungen durch diese Teilnahme eine erhöhte Bedeutung erhalten, „indem sie allein den letzteren Gelegenheit bietet, sich an den Geschäften der allgemeinen Landesverwaltung in ihrem ganzen Umfange zu beteiligen und andererseits die bei ihrer Geschäftstätigkeit im Bezirksausschusse gesammelten Erfahrungen zum Vorteile eines stetigen einheitlichen und den Gesetzen entsprechenden Ganges der Verwaltung bei den Verhandlungen des Plenums zu verwerten. Es wird daher seitens des Regierungspräsidenten darauf zu halten sein, nicht allein, daß dem Ressort des Plenums nichts entzogen wird und die Plenarberatungen dem Bedürfnis entsprechend wiederkehrend abgehalten werden, sondern auch, daß dieselben in einer für die gesamte allgemeine Landesverwaltung fruchtbringenden Weise erfolgen."

Nachdem durch das Gesetz v. 26. Juli 1880 beziehungsweise jetzt v. 30. Juli 1883 über die Organisation der allgemeinen Landesverwaltung die Regierungsabteilung des Innern überall aufgehoben ist, und die von dieser Abteilung unter ihrer Firma bisher kollegialisch bearbeiteten Geschäfte insoweit, als sie nicht an andere Behörden, insbesondere an den Bezirksausschuß beziehungsweise die Kreisausschüsse, übertragen worden sind, auf den Regierungspräsidenten übergegangen sind und unter dessen Firma und unter seiner vollen persönlichen Verantwortlichkeit zur Erledigung gelangen, sind diejenigen Bestimmungen der Regierungsinstruktion v. 23. Okt. 1817, beziehungsweise v. 31. Dez. 1825, welche sich auf die kollegialische Behandlung und Erledigung der Geschäfte der Regierung beziehen, insoweit als es sich um die Abteilung des Innern handelt, aufgehoben. Bezüglich der von dem Regierungspräsidenten an Stelle der Abteilung des Innern zu erledigenden Geschäfte ist die Abhaltung von Sitzungen unter Zuziehung sämtlicher ihm zu diesem Behufe beigegebenen Regierungsräte und Regierungsassessoren und unter Beteiligung des betreffenden Oberregierungsrates gesetzlich nicht mehr vorgeschrieben; die Minister des

---

bei den Regierungen von dem Präsidenten allein abhängen soll, welcher daher auch bei solchen Stellen, wenn eine Entlassung stattfindet, die Abschiede erteilen soll. Die Gesch. Anw. v. 31. Dez. 1825 (ad Lit. A, Abschn. II) fügt dann hinzu, daß in dieser Hinsicht zu unterscheiden sei zwischen solchen Subalternbeamten, die befördert werden sollen, und solchen, deren erste Anstellung in Frage ist. In betreff der ersteren soll dem Präsidenten völlig freie Hand bleiben; wegen der letzteren soll er Rücksprache mit dem Plenum nehmen und Tatsachen, die bei dieser Gelegenheit aufgeführt werden, berücksichtigen.

[1] Dies bestimmt auch die Gesch. Anweis. v. 31. Dez. 1825 zum Abschn. IV (Satz 4).

[2] Eine Ausnahme von der unter Nr. 8 und 9 des §. 5, sowie im §. 25 der Reg. Instr. v. 23. Okt. 1817 erlassenen und in der Gesch. Anw. v. 31. Dez. 1825, Abschn. IV, wiederholten Bestimmung über die im Plenum vorzutragenden Sachen ist allein für diejenigen Fälle begründet, in welchen die Regierungen in polizeilichen und geistlichen Bausachen interimistische Entscheidungen mit Vorbehalt des Rechtsweges, in Gemäßheit der Kab. O. v. 8. Mai 1836 (v. Kamptz, Ann., Bd. XX, S. 814) zu treffen haben. Bei der Abstimmung des Plenums über Gegenstände, welche an dasselbe gemäß der Vorschrift unter Nr. 8 des §. 5 der Reg. Instr. v. 23. Okt. 1817 gelangt sind, und bei welchen eine Kollision zwischen Privaten und den von der Finanzabteilung wahrzunehmenden fiskalischen Interessen hervorgetreten ist oder doch hervortreten kann, haben die Mitglieder der Finanzabteilung sich der Teilnahme nicht zu enthalten (Reskr. der Min. des Inn., der Fin. und für die landwirtschaftl. Ang. v. 29. Mai 1859, M. Bl. d. i. Verw. 1859, S. 167).

[3] Vgl. v. Kamptz, Ann., Bd. IX, S. 821.

[4] Der Personalarrest ist als Exekutionsmittel in bürgerlichen Rechtssachen insoweit nicht mehr statthaft, als dadurch die Zahlung einer Geldsumme oder die Leistung einer Quantität vertretbarer Sachen oder Wertpapiere erzwungen werden soll (R. G. v. 29. Mai 1868, betr. die Aufhebung der Schuldhaft, §. 1, B. G. Bl.

Über die auf Grund der Gesetzgebung seit 1880 jetzt in weitem Umfange bestehende Mitwirkung des Bezirksausschusses in den Ressortangelegenheiten des Regierungspräsidenten s. unten, S. 544 ff.

B. Die Abteilung für Kirchen- und Schulwesen[1] soll nach der Kabinettsorder v. 31. Dez. 1825 (D, II, 2) die in §. 2, Nr. 6 und im §. 18 der Instruktion v. 23. Okt. 1817[2] bezeichneten kirchlichen und Schulangelegenheiten bearbeiten, welche nicht dem Konsistorium und Provinzialschulkollegium durch die Dienstinstruktion v. 23. Okt. 1817 und durch die Kabinettsorder v. 31. Dez. 1825 vorbehalten sind.[3]

Was zuvörderst

a) die kirchlichen Angelegenheiten betrifft, so sind gegenüber der ursprünglichen Verteilung der Zuständigkeiten wesentliche Abänderungen getroffen worden durch die beiden Verordnungen v. 27. Juni 1845, betreffend die Ressortverhältnisse der Provinzialbehörden für das evangelische Kirchenwesen[4], und betreffend die Ressortverhältnisse derselben in katholisch-kirchlichen Angelegenheiten.[5]

α) Betreffend die nach den Instruktionen für die Provinzialkonsistorien und für die Regierungen v. 23. Okt. 1817 und der Kabinettsorder v. 31. Dez. 1825 zum Geschäftskreise der Regierungen gehörigen Angelegenheiten der evangelischen Kirche, so hat der §. 1 der Verordnung v. 27. Juni 1845, betreffend das evangelische Kirchenwesen, bestimmt, daß diese Angelegenheiten an die Konsistorien übergehen, soweit sie nicht in der gedachten Verordnung den Regierungen besonders vorbehalten sind, und in den §§. 3 bis 5 dieser Verordnung sind die dem Ressort der Regierungen verbleibenden evangelischen Kirchenangelegenheiten speziell aufgeführt.[6] Das Gesetz v. 3. Juni 1876, betreffend die evangelische Kirchenverfassung in den acht älteren Provinzen der Monarchie[7], hat dann im Sinne dieser Entwicklung definitiv im Art. 21 bestimmt, daß die Verwaltung der

---

[1] Nach §. 2, Nr. 6 der Reg. Instr. v. 23. Okt. 1817 sollten die geistlichen und Schulangelegenheiten von der ersten Abteilung der Regierung bearbeitet werden, von welcher die Kirchen- und Schulkommission (nach §. 18, a. a. O.) einen integrierenden Teil bildete. Die Benennung einer „Kirchen- und Schulkommission", welche in §. 31, a. a. O. bei Erlaß der Verfügungen an Geistliche und Schullehrer ausdrücklich vorgeschrieben war, fällt jetzt fort. — Bei den Regierungen zu Danzig und Erfurt ist an die Stelle der Abteilung des Inn. für die bisher von derselben bearbeiteten Kirchen- und Schulsachen eine Abteilung für Kirchen- und Schulwesen getreten, und dieselbe Einrichtung ist jetzt auch für die Provinz Westfalen und die Rheinprovinz bei den Regierungen dieser Provinzen getroffen. Das Zirk. Reskr. der Min. des Inn. und der Fin. v. 10. Febr. 1881 zu VI (M. Bl. d. i. Verw. 1881, S. 160) bemerkt hierzu, daß bei diesen Abteilungen die hierfür bei den übrigen Regierungen zurzeit maßgebenden Bestimmungen in Anwendung zu bringen seien, und insbes. die Abgrenzung der Geschäfte der gedachten Abteilungen gegenüber den auf die Regierungspräsidenten übergehenden Geschäften der bisherigen Abt. des Inn. nach Maßgabe der Vorschriften in §. 2, Nr. 6 und §. 18 der Instr. v. 23. Okt. 1817 und zu D, II, 2 der Kab. O. v. 31. Dez. 1825 zu bewirken sei. Dermalen sind bei sämtlichen Regierungen die besonderen Abteilungen für Kirchen- und Schulwesen gebildet. Das Zirk. Reskr. der Min. der Finanzen, der geistl. usw. Angelegenh. und des Innern v. 28. Sept. 1861 (M. Bl. d. i. Verw. 1861, S. 266) hat genehmigt, daß die Abteilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen sich (zur Abkürzung) nur als: „Königl. Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen" bezeichne.

[2] Der §. 2, Nr. 6 der Reg. Instr. v. 23. Okt. 1817 bestimmt, daß vor die Regierungen die geistlichen und Schulangelegenheiten, mithin auch die Aufsicht über die Kirchen, Schulen, Erziehungsanstalten und andere fromme und wohltätige Stiftungen und Anstalten, und deren fundationsmäßige innere sowohl als Vermögensverwaltung, ferner über literarische Gesellschaften, insoweit gehören sollen, als diese Gegenstände nicht zu dem Ressort der Prov.-Konsistorien gehören. — Der §. 18 a. a. O. bestimmt gleichfalls, daß den Regierungen die Verwaltung aller geistlichen und Schulangelegenheiten gebührt, welche nicht den Konsistorien in der Instr. für diese v. 23. Okt. 1817 ausdrücklich übertragen worden sind.

[3] Über die Kompetenzverhältnisse der Provinzialkonsistorien und Provinzialschulkollegien und der Regierungen vgl. das Nähere oben §. 86: Provinzialschulkollegien, unten §. 93: Konsistorien.

[4] G. S. 1845, S. 440.

[5] A. a. O., S. 443.

[6] Das auf Grund des §. 8 des Verordnung v. 27. Juni 1845 erlassene Zirk. Reskr. der Min. der geistl., Unterr.- und Mediz. Angel., des Inn. und der Fin. v. 1. Okt. 1847 (M. Bl. d. i. Verw. 1847, S. 278 ff.) gibt unter II eine auf die Bestimmungen der §§. 3—5 der Verordnung v. 27. Juli 1845 gegründete spezielle Übersicht der dem amtlichen Geschäftskreise der Regierungen vorbehaltenen Obliegenheiten in evangelischen Kirchensachen.

[7] G. S. 1876, S. 125 ff.

Angelegenheiten der evangelischen Landeskirche, soweit solche bisher von dem Minister der geistlichen Angelegenheiten und von den Regierungen geübt worden ist, auf den evangelischen Oberkirchenrat und die Konsistorien als Organe der Kirchenregierung übergeht, und daß der Zeitpunkt und die Ausführung des Überganges königlicher Verordnung vorbehalten bleibt.[1] Durch Art. I der Verordnung v. 5. Sept. 1877[2] ist demnächst dieser Zeitpunkt auf den 1. Okt. 1877 festgesetzt worden und demgemäß ist den Regierungen in den älteren Provinzen der Monarchie (also in den Provinzen Ost- und Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien, Sachsen, Westfalen und der Rheinprovinz) von dem gedachten Zeitpunkte ab in Beziehung auf die Angelegenheiten der evangelischen Landeskirche nur die ihnen bisher zugestandene Wahrnehmung der staatlichen Aufsichtsrechte, wie solche durch das Gesetz v. 3. Juni 1876 näher präzisiert sind und soweit dessen Ausübung nicht durch die Verordnung v. 9. Sept. 1876 über die Ausübung der Rechte des Staates gegenüber der evangelischen Landeskirche der älteren Provinzen der Monarchie[3] anderen Behörden des Staates übertragen ist, das jus circa sacra der älteren Theorie, verblieben, wogegen auf die Konsistorien die Ausübung der bisher von den Regierungen wahrgenommenen kirchenregimentlichen Befugnisse, des jus in sacra der älteren Theorie, übergegangen ist.[4] Diese staatlichen Aufsichtsrechte sind aber, soweit sie bei den Regierungen verblieben sind, den Regierungspräsidenten übertragen, die Abteilungen für Kirchen- und Schulwesen dagegen sind nach dieser Richtung heute jeder Zuständigkeit entkleidet. Keinerlei Veränderung ist dagegen, wie der Art. 22 des Gesetzes v. 3. Juni 1876 bestimmt, in den Zuständigkeiten der Behörden bezüglich der Patronatsverhältnisse, und zwar sowohl rücksichtlich des landesherrlichen, als auch rücksichtlich des Privatpatronats[5], sowie bezüglich der kirchlichen Angelegenheiten bei dem Militär und öffentlichen Anstalten eingetreten. Der Art. 23 des Gesetzes v. 3. Juni 1876 führt diejenigen kirchlichen Angelegenheiten auf, welche den Staatsbehörden verbleiben[6], und der Art. 24 a. a. O. enthält die Bestimmungen darüber, in welchen Fällen die Beschlüsse der kirchlichen Organe zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde bedürfen, der Art. 27 a. a. O. aber hat die Bestimmungen über das staatliche Aufsichtsrecht bezüglich der kirchlichen Vermögensverwaltung getroffen.[7] Der Art. 28 a. a. O. hat vorgeschrieben, daß durch königliche Verordnung diejenigen Staatsbehörden bestimmt werden sollen, welche die Rechte des Staates gegenüber der evangelischen Landeskirche in den acht älteren Provinzen der Monarchie auszuüben haben. Die auf Grund dieser Bestimmung erlassene Verordnung v. 9. Sept. 1876[8] hat im Art. I die Fälle festgestellt, in welchen die staatlichen Rechte von dem Minister der geistlichen Angelegenheiten[9], und im Art. II die Fälle, in welchen diese Rechte durch den Oberpräsidenten[10] auszuüben sind; der Art. III aber bestimmt, daß die in Rede stehenden Rechte des Staates durch den Regierungspräsidenten, in der Haupt- und Residenzstadt Berlin durch den Polizeipräsidenten, ausgeübt werden:

---

[1] Vgl. oben, S. 452 f.

[2] G. S. 1877, S. 215.

[3] G. S. 1876, S. 395.

[4] Zirk. Reskr. des Min. der geistl., Unterr.- und Mediz. Ang. v. 10. Sept. 1877 (M. Bl. d. i. Verw. 1877, S. 244, Nr. 167 und Kirchl. Gesetz- und Verordn. Bl. 1876/77, S. 171).

[5] Besondere Bestimmungen über die Patronatsverhältnisse enthält der Art. III, Nr. 3 der Verordnung v. 9. Sept. 1876 (G. S. 1876, S. 395) im Hinblicke auf den Art. 8 des G. v. 25. Mai 1874, betr. die evangel. Kirchengemeinde- und Synodal-O. v. 10. Sept. 1873 für die Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien und Sachsen (G. S. 1874, S. 147 ff.).

[6] Das Zirk. Reskr. des Min. der geistl. usw. Ang. v. 10. Sept. 1877 hebt in dieser Beziehung hervor, daß aus dem Geschäftskreise der Regierungen ausscheidet und auf die Konsistorien übergeht: die kirchenregimentliche Aufsicht über das Vermögen der Kirchen, kirchlichen Stiftungen und Institute, und zwar sowohl derjenigen, welche landesherrlichen Patronats sind, als auch derjenigen, welche dem landesherrlichen Patronate nicht unterworfen sind, jedoch unbeschadet der Bestimmungen in Art. 23, 24 und 27 des G. v. 3. Juni 1876 und ohne Änderung der Zuständigkeiten in den Patronatsverhältnissen selbst, so daß insbesondere den Regierungen die Ausübung aller die Vermögensverwaltung berührenden Befugnisse des landesherrlichen Patronats verbleibt.

[7] Vgl. die betreff. Vorschriften der Art. 23—27 des G. v. 3. Juni 1876.

[8] G. S. 1876, S. 395 ff.

[9] Vgl. hierüber oben, S. 426.

[10] Vgl. hierüber oben, S. 471.

(Zust. Ges., §. 20, Abs. 1, Ziff. 3), sowie zur Beschlußfassung über streitige Pensionsansprüche von solchen (a. a. O., Abs. 4).

9. Er beschließt über die Beschwerde gegen Beschlüsse des Kreisausschusses, betreffend Bestätigung (Genehmigung) von Gemeindebeschlüssen, Herbeiführung und eventuelle Anordnung einer Ergänzung oder Abänderung der in Ansehung des Gemeindestimmrechts bestehenden Ortsverfassung (§. 31, Zust. Ges.).

III. In Armensachen:

1. Der Bezirksausschuß beschließt endgültig über die Bestätigung der in den §§. 8, 9, 10 und 12 des Gesetzes, betreffend die Ausführung des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz v. 8. März 1871 und des betreffenden lauenburgischen Gesetzes v. 24. Juni 1871 gedachten Statuten zur Regelung der Armenpflege in den nicht ausschließlich im Eigentum des Gutsbesitzers stehenden Gutsbezirken und in den Gesamtarmenverbänden, sowie über die Genehmigung zur Wiederauflösung von Gesamtarmenverbänden. Ist den Statuten die Bestätigung wiederholt versagt worden, so stellt der Bezirksausschuß dieselben endgültig fest (§. 40, Zust. G.).

2. Beschwerden von Armen gegen Verfügungen von Ortsarmenverbänden darüber, ob, in welcher Höhe und in welcher Weise Armenunterstützungen zu gewähren sind, unterliegen, sofern eine Stadt von mehr als 10000 Einwohnern an dem Armenverbande beteiligt ist, der endgültigen Beschlußfassung des Bezirksausschusses. — Desgleichen unterliegen Beschwerden von Armen gegen Verfügungen von Landarmenverbänden über die Art und Höhe der Unterstützung der endgültigen Beschlußfassung des Bezirksausschusses, sofern die Landarmenverbände nur aus einem Kreise bestehen (§. 41, Zust. G.).

IV. In Schulsachen:

1. Über die Feststellung des Geldwertes der Naturalien und des Ertrags der Ländereien bei amtlicher Festsetzung des Einkommens der Elementarlehrer beschließt auf Anrufen der Beteiligten, sofern es sich um Stadtschulen handelt, der Bezirksausschuß endgültig in erster Instanz, sonst auf Beschwerde gegen den Beschluß des Kreisausschusses in zweiter Instanz endgültig (§. 45, Zust. Ges.).

2. Werden von den Schulaufsichtsbehörden für eine Volksschule Anforderungen gestellt, welche durch neue oder erhöhte Leistung der zur Unterhaltung der Schule Verpflichteten zu gewähren sind, so wird in Ermangelung des Einverständnisses der Verpflichteten die zu gewährende Anforderung, soweit solche innerhalb der gesetzlichen Zuständigkeit nach dem Ermessen der Verwaltungsbehörden zu bestimmen ist, bei Stadtschulen durch Beschluß des Bezirksausschusses festgestellt (§. 2 des Gesetzes, betreffend die Feststellung von Anforderungen für Volksschulen, v. 26. Mai 1887, G. S., S. 175).

V. In militärischen Verpflegungssachen:

Er beschließt in Städten über die Bestätigung von Gemeindebeschlüssen oder Ortsstatuten wegen Verteilung der Quartierleistungen und der Naturalleistungen (§. 50, Abs. 1, Zust. G.); als Beschwerdeinstanz beschließt er endgültig über einen Beschluß des Kreisausschusses (bei Städten: des Gemeindevorstandes) über Einwendungen gegen den für die Verteilung der Quartierleistungen aufgestellten Kataster (§. 51, Zust. Ges.).

VI. In Sparkassenangelegenheiten:

Er wirkt mit bei der Staatsaufsicht über kommunale Sparkassen. Wo bezüglich der Verwaltung der im §. 52, Zust. Ges. bezeichneten Sparkassen in bestehenden Gesetzen oder in den Statuten eine ausdrückliche staatliche Genehmigung vorgeschrieben ist, erteilt dieselbe der Regierungspräsident, in Berlin der Oberpräsident. Die Versagung der Genehmigung darf nur unter Zustimmung des Bezirksausschusses erfolgen (§. 53, Zust. Ges.).

VII. In Ausübung der Polizei:

1. Er wirkt mit bei Ausübung der Wegepolizei in Schleswig-Holstein, Hannover und Hessen-Nassau. — In der Provinz Schleswig-Holstein unterliegt in Stadtkreisen der Beschlußfassung des Bezirksausschusses:

a) die Bestätigung von Bestimmungen der Gemeinden in betreff der Anlegung, Verlegung oder Einziehung von Nebenwegen, öffentlichen Fußsteigen oder Landwegen nach §§. 226, 234, Abs. 1, 235 der Wegeordnung für die Herzogtümer Schleswig und Holstein v. 1. März 1842 und §. 7, Abs. 1 der Wegeordnung für das Herzogtum Lauenburg v. 7. Febr. 1876;

b) die Anordnung der Verlegung von Nebenwegen nach §. 226, Satz 1 der Wegeordnung v. 1. März 1842, sowie die Anordnung der Anlegung neuer Landwege oder der Verlegung oder besseren Einrichtung bestehender Landwege im Kreise Herzogtum Lauenburg nach §. 7, Abs. 2 der Wegeordnung v. 7. Febr. 1876;

c) die Genehmigung des Zusammentretens von Gemeinden und Gutsbezirken zu einem Verbande behufs gemeinsamer Herstellung und Unterhaltung von Nebenwegen nach §. 13 des Gesetzes v. 26. Febr. 1879, betreffend die Abänderung der Wegegesetzgebung für die Provinz Schleswig-Holstein usw.;

d) die Anordnung der im Interesse der Sicherheit der Wegebenutzung nach §. 14 der Wegeordnung v. 1. März 1842 zulässigen Beschränkungen der Benutzung von Grundstücken in der Nähe öffentlicher Wege (§. 58, Zust. Ges.).

Außerdem beschließt der Bezirksausschuß

e) über die Zulassung einzelner Ausnahmen von den Regeln hinsichtlich der Breite und der Herstellungsart der Nebenwege nach §. 221 der Wegeordnung v. 1. März 1842;

f) über die Herstellungsart derjenigen neu auszubauenden Nebenlandstraßen, hinsichtlich welcher die Kreise aus Provinzialmitteln eine Unterstützung nicht erhalten, nach §. 146 der Wegeordnung v. 1. März 1842 und §. 7, Abs. 3 des Gesetzes v. 26. Febr. 1879 (§. 59, Zust. Ges.).

In der Provinz Hannover beschließt

a) in Stadtkreisen sowie in den bezüglich der Verwaltung der allgemeinen Landesangelegenheiten selbständigen Städten der Bezirksausschuß über Beschwerden Beteiligter gegen Bestimmungen der Gemeinden darüber, welche Wege als Gemeindewege anzulegen, aufzugeben oder für solche zu erklären sind, über Beschränkungen des Gebrauchs von Gemeindewegen auf bestimmte Zwecke des Verkehrs oder hinsichtlich einzelner Arten der Beförderungsmittel, über Beschwerden Beteiligter gegen die Anordnung der gesetzlichen Gemeindevertretung in betreff der Teilung eines Gemeindebezirks in Unterbezirke zur abgesonderten Anlegung oder Unterhaltung von Gemeindewegen;

b) über zeitweilige Beschränkungen des Gebrauchs von Landstraßen hinsichtlich der Zwecke des Verkehrs oder der Beförderungsmittel;

c) über die Verbindung mehrerer benachbarter Ortsgemeinden zur gemeinschaftlichen Anlegung und Unterhaltung der für sie alle wichtigen Gemeindewege innerhalb des einen oder anderen Bezirks, wenn ein Stadtkreis oder eine bezüglich der Verwaltung der allgemeinen Landesangelegenheiten selbständige Stadt beteiligt ist, oder die Gemeinden verschiedenen Kreisen, aber demselben Regierungsbezirke angehören (§. 60, Zust. Ges.).

Für den Umfang des Regierungsbezirks Kassel beschließt der Bezirksausschuß an Stelle der Bezirksregierung über die Heranziehung der Gemeinden und Gutsbezirke zum Wegebau außerhalb ihrer Gemarkungen, sowie über die Verteilung der Wegebaulast (§. 61, Zust. Ges.).

Für den Umfang des vormaligen Herzogtums Nassau beschließt der Bezirksausschuß über die Feststellung des Beitrags der Gemeinden zu den Kosten der Herstellung chaussierter Verbindungsstraßen nach Maßgabe der §§. 5 und 6 des nassauischen Gesetzes, betreffend die Erbauung chaussierter Verbindungsstraßen, vom 2. Okt. 1862. — Die im §. 7 a. a. O. dem Amtsbezirksrate vorbehaltene Beschlußfassung steht dem Kreisausschusse zu, gegen dessen Beschluß der Chausseebauverwaltung und den beteiligten Gemeinden binnen zwei Wochen die Beschwerde an den Bezirksausschuß offen steht (§. 62, Zust. Ges.).

2. Bei Ausübung der Wasserpolizei ist der Bezirksausschuß beteiligt gemäß Zust. Ges., §§. 67, 73, 83, 85, 87, 90, 92. Über den Geltungsbereich dieser Paragraphen siehe die Überschrift vor §. 67. Im einzelnen ist seine Zuständigkeit folgende:

Der Bezirksausschuß beschließt über die Beschränkung der Ableitung des Wassers, wenn durch eine Bewässerungsanlage das öffentliche Interesse gefährdet oder der notwendige Wasserbedarf den unterhalb liegenden Einwohnern entzogen wird (§. 15 des Gesetzes v. 28. Febr. 1843; §. 3 der Wiesenordnung für den Kreis Siegen v. 28. Okt. 1846; §. 73, Zust. Ges.).

Für den Geltungsbereich des hannöverschen Gesetzes v. 22. Aug. 1847 über Ent- und Bewässerung der Grundstücke sowie über Stauanlagen beschließt in erster Instanz der Bezirksausschuß an Stelle der Landdrostei und der Kreis-(Stadt-)Ausschuß — in den bezüglich der Verwaltung der allgemeinen Landesangelegenheiten selbständigen Städten der Bezirksausschuß — an Stelle der Obrigkeit über die nach jenem Gesetze für die Vorrichtung neuer Entwässerungs-, Bewässerungs- und Stauanlagen sowie für die Änderung und Aufhebung solcher Anlagen erforderliche vorgängige Genehmigung der zuständigen Behörde (§. 83, Zust. Ges.).

Der Bezirksausschuß beschließt über die Erteilung der nach §§. 16 und 17, Abs. 2 der kurhessischen Verordnung v. 31. Dez. 1824, betreffend den Wasserbau, erforderlichen Genehmigung zu den dort bezeichneten Wasserbauanlagen und zu Veränderungen an vorhandenen derartigen Anlagen (zu vergleichen jedoch §. 86, Ziff. 1 und 3 Zust. Ges.; §. 85, Zust. Ges.).

Der Bezirksausschuß beschließt an Stelle der Bezirksregierung:

a) über die nach Art. 4 des großherzoglich hessischen Gesetzes v. 18. Febr. 1853 erforderliche Genehmigung der vertragsmäßigen Vereinigung mehrerer Gemeinden zu einem Verbande (Konkurrenz) behufs gemeinsamer Aufbringung der Kosten für Aufräumung und Unterhaltung eines Baches;

b) über die Genehmigung zu einer Bachregulierung, zu Ent- und Bewässerungsanlagen oder zur Anlage von Wassertriebwerken nach §§. 2, 19, 25 und 26 der nassauischen Verordnung v. 27. Juli 1858 (zu vergleichen jedoch §. 89, Ziff. 1 und 4, Zust. Ges.);

c) über die Genehmigung zur Anlegung oder Veränderung von Wassertriebwerken nach §§. 1 und 15 der großherzoglich hessischen Verordnung v. 20. Febr. 1853 und des landgräflich hessischen Gesetzes v. 15. Juli 1862 (zu vergleichen jedoch §. 89, Ziff. 4, Zust. Ges.; §. 87, Zust. Ges.).

Für den Geltungsbereich des bayerischen Gesetzes über Benutzung des Wassers v. 28. Mai 1852 beschließt der Bezirksausschuß:

über die im Interesse der Erhaltung des nötigen Wasserbedarfs für eine Ortschaft erforderlichen Beschränkungen hinsichtlich der Ableitung des Wassers nach §. 58 a. a. O.;

über Anträge auf Genehmigung zur Errichtung oder Abänderung von Stauanlagen nach Art. 61 und 82 a. a. O. (zu vergleichen jedoch §. 91, Ziff. 4, Zust. Ges.; §. 90, Zust. Ges.).

Für den Geltungsbereich der Mühlenordnung für das Fürstentum Hohenzollern-Sigmaringen v. 8. Nov. 1845 beschließt der Bezirksausschuß über die Feststellung von Instruktionen für die Einrichtung und Benutzung der Mühlenhauptkanäle nach §. 27, Nr. 12 a. a. O. (§. 92, Zust. Ges.).

[Die im §. 49, Abs. 3 des Gesetzes, betreffend die Bildung von Wassergenossenschaften, v. 1. April 1879 (G. S., S. 297) in der Beschwerdeinstanz dem Bezirksausschuß übertragene Aufsicht über Wassergenossenschaften wird fortan vom Regierungspräsidenten geführt (§. 94, Zust. Ges.)].

3. In Deichsachen:

Der Bezirksausschuß beschließt, soweit es sich um Deiche handelt, welche zu keinem Deichverbande oder Deichbande gehören,

a) über die Genehmigung für neue und für die Verlegung, Erhöhung oder Be-

seitigung bestehender Deichanlagen nach §§. 1—3 des Gesetzes über das Deichwesen v. 28. Jan. 1848; §§. 16 und 17 der kurhessischen Verordnung v. 31. Dez. 1824, betreffend den Wasserbau; Art. 10, 63 und 40 des bayerischen Gesetzes v. 28. Mai 1852, betreffend die Benutzung des Wassers;

b) über die Herstellung ganz oder teilweise verfallener oder zerstörter Deiche und die Heranziehung der Pflichtigen zur Erhaltung oder Wiederherstellung nach §§. 4 und 5 des Gesetzes v. 28. Jan. 1848;

c) über die interimistische Tragung der Deichbaulast und die Verteilung der Beiträge nach §§. 6 bis 8 a. a. O.;

d) über die Beschränkung oder Untersagung der Nutzung eines Deiches nach §. 24 a. a. O. (§. 96, Zust. Ges.).

Den Bezirksausschüssen können durch Statut oder Statutenänderung die im §. 97, Zust. Ges. bezeichneten Befugnisse hinsichtlich der Deichverbände und der Sielverbände übertragen werden.

4. Bei Ausübung der Fischereipolizei:

Der Bezirksausschuß beschließt

a) über den Erlaß von Regulativen, betreffend die Beaufsichtigung und den Schutz der Laichschonreviere;

b) über die Genehmigung zur Ausführung von Fischpässen;

c) darüber, in welchen Zeiten des Jahres der Fischpaß geschlossen gehalten werden muß und in welcher Ausdehnung oberhalb und unterhalb des Fischpasses für die Zeit, während welcher der Fischpaß geöffnet ist, jede Art des Fischfangs verboten ist (§. 98, Zust. Ges.);

ferner

über die Gestattung von Ableitungen nach §. 43, Abs. 2 des Fischereigesetzes v. 30. Mai 1874 und über die Anordnungen von Vorkehrungen nach §. 43, Abs. 3 a. a. O., sofern die betreffende Ableitung nicht Zubehör einer der im §. 16 der Reichsgewerbeordnung als genehmigungspflichtig bezeichneten Anlagen ist; die Schlußbestimmung des §. 43 des Fischereigesetzes wird in betreff der im §. 16 der Reichsgewerbeordnung nicht erwähnten Anlagen aufgehoben;

über die Gestattung von Ausnahmen von dem Verbote des Flachs- und Hanfrötens in nicht geschlossenen Gewässern (§. 44 a. a. O. [§. 99, Zust. Ges.]).

5. In Sachen der Jagdpolizei:

Der Bezirksausschuß beschließt endgültig auf Beschwerde gegen Beschlüsse des Landrats (in Stadtkreisen der Ortspolizeibehörde) in Jagdpolizeisachen, durch welche (Beschlüsse) Anordnungen wegen Abminderung des Wildstandes getroffen oder Anträge auf Anordnung oder Gestattung solcher Abminderung abgelehnt werden (§. 103, Zust. Ges.).

In Stadtkreisen beschließt der Bezirksausschuß, soweit die Beschlußfassung nach bestehendem Rechte den Verwaltungsbehörden zusteht,

a) über die Genehmigung zur Bildung mehrerer für sich bestehender Jagdbezirke aus dem Bezirke einer Gemeinde (Gemarkung, Feldmark);

b) über die Anordnung der Vereinigung mehrerer Gemeindebezirke (Gemarkungen, Feldmarken) zu einem gemeinschaftlichen Jagdbezirke gemäß §. 6 der Verordnung, betreffend das Jagdrecht und die Jagdpolizei im ehemaligen Herzogtum Nassau, v. 30. März 1867 und §. 8 des lauenburgischen Gesetzes, betreffend das Jagdrecht und die Jagdpolizei, v. 17. Juli 1872 (§. 104, Zust. Ges.).

Der Bezirksausschuß beschließt endgültig über die Verlängerung, Verkürzung oder Aufhebung der gesetzlichen Schonzeit, soweit darüber nach bestehendem Rechte im Verwaltungswege Bestimmung getroffen werden kann (§. 107, Zust. Ges.).

Der Bezirksausschuß beschließt über die Erneuerung der auf den schleswigschen Westseeinseln bestehenden Konzessionen zur Errichtung von Vogelkojen, sowie über die Erteilung neuer Konzessionen (§. 6 des Gesetzes v. 1. März 1873 [§. 108, Zust. Ges.]).

6. In Sachen der Baupolizei:

Der Bezirksausschuß beschließt über die Anwendung der in den Städten geltenden feuer- und baupolizeilichen Vorschriften bei Gebäuden auf solchen zum platten Lande

gehörigen Grundstücken, welche innerhalb der Städte oder im Gemenge mit städtischen bebauten Grundstücken liegen, gemäß den Vorschriften der Verordnung v. 17. Juli 1846 (§. 143, Zust. Ges.).

Über die Anwendung der Bestimmungen der Verordnung v. 21. Dez. 1846, betreffend die bei dem Bau von Eisenbahnen beschäftigten Handarbeiter, auf andere öffentliche Bauausführungen gemäß §. 26 der gedachten Verordnung beschließt, insoweit es sich um Bauten der Kreise, Amts-, Wegeverbände oder Gemeinden handelt, der Regierungspräsident unter Zustimmung des Bezirksausschusses, für den Stadtkreis Berlin der Oberpräsident (§. 144, Zust. Ges.).

Über Dispense von Bestimmungen der Baupolizeiordnungen beschließt nach Maßgabe dieser Ordnungen in Stadtkreisen und in den zu einem Landkreise gehörigen Städten von mehr als 10000 Einwohnern der Bezirksausschuß, soweit die Angelegenheit nicht nach diesen Ordnungen zur Zuständigkeit anderer Organe gehört. — Der Bezirksausschuß tritt in betreff der Zuständigkeit zur Erteilung von Dispensen in allen Fällen an die Stelle der Bezirksregierung (§. 145, Zust. Ges.).

Die Wahrnehmung der in den §§. 5, 8, 9 des Gesetzes, betreffend die Anlegung und Veränderung von Straßen und Plätzen in Städten und ländlichen Ortschaften, vom 2. Juli 1875 dem Kreisausschusse beigelegten Funktionen liegt für die Stadtkreise — ausgenommen den Stadtkreis Berlin — sowie für die zu einem Landkreise gehörigen Städte mit mehr als 10000 Einwohnern dem Bezirksausschusse ob (§. 146, Zust. Ges.).

VIII. In gewerblichen Angelegenheiten:

1. bei Ausübung der Gewerbepolizei, insbesondere Erteilung gewerblicher Konzessionen.

Er beschließt über Anträge auf Genehmigung zur Errichtung und Veränderung gewerblicher Anlagen, soweit die Beschlußfassung darüber nicht nach §. 109, Zust. Ges., dem Kreis-(Stadt-)Ausschusse (Magistrat) überwiesen ist. — Der Bezirksausschuß beschließt ferner im Einvernehmen mit dem zuständigen Oberbergamte über die Zulässigkeit von Wassertriebwerken, welche zum Betriebe von Bergwerken oder Aufbereitungsanstalten dienen (§. 59, Abs. 3 des Allgemeinen Berggesetzes v. 24. Juni 1865; §. 110, Zust. Ges. Siehe §. 113, Zust. Ges.).

Der Bezirksausschuß beschließt auf Antrag der Ortspolizeibehörde darüber, ob die Ausübung eines Gewerbes in Anlagen, deren Betrieb mit ungewöhnlichem Geräusch verbunden ist, an der gewählten Betriebsstätte zu untersagen oder nur unter Bedingungen zu gestatten ist (§. 27 der Reichsgewerbeordnung; §. 111, Zust. Ges. Siehe §. 113, Zust. Ges.).

Die Befugnis, gemäß §. 51 der Reichsgewerbeordnung die fernere Benutzung einer gewerblichen Anlage wegen überwiegender Nachteile und Gefahren für das Gemeinwohl zu untersagen, steht dem Bezirksausschusse zu (§. 112, Zust. Ges. Siehe §. 113, Zust. Ges.).

Über die Anträge auf Erteilung: a) der Konzession zu Privatkranken-, Privatentbindungs- und Privatirrenanstalten (§. 30, Abs. 1 der Reichsgewerbeordnung), b) der Erlaubnis zu Schauspielunternehmungen (§. 32 a. a. O.) beschließt der Bezirksausschuß. Gegen den die Konzession (Erlaubnis) versagenden Beschluß findet innerhalb zwei Wochen der Antrag auf mündliche Verhandlung im Verwaltungsstreitverfahren statt (§. 115, Zust. Ges.).

Der Bezirksausschuß beschließt über Anträge wegen Erteilung von Wandergewerbescheinen. Der einen Wandergewerbeschein erteilende Beschluß ist endgültig; gegen den versagenden Beschluß findet innerhalb zwei Wochen der Antrag auf mündliche Verhandlung im Verwaltungsstreitverfahren statt (§. 117, Satz 2 und 3, Zust. Ges.). Vgl. ferner die Verordnung v. 31. Dez. 1883 (G. S. 1884, S. 7).

2. Der Bezirksausschuß beschließt über die Genehmigung von Ortsstatuten, betreffend gewerbliche Angelegenheiten (§. 142 der Reichsgewerbeordnung und §. 57, Nr. 2 der Verordnung v. 9. Febr. 1849; §. 122, Zust. Ges.).

3. Mitwirkung bei der Aufsicht über Innungen, besonders Genehmigung von Innungsstatuten.

Der Bezirksausschuß beschließt:

a) über die Genehmigung der in Nebenstatuten zusammenzufassenden Bestimmungen über die Schaffung von Einrichtungen der im §. 81 b, Ziff. 3, 4 und 5 der Reichsgewerbeordnung vorgesehenen Art (§. 85 der Reichsgewerbeordnung);

b) über die Genehmigung von Innungsstatuten und deren Abänderung (§. 84 der Reichsgewerbeordnung; siehe auch §. 100 c a. a. O.). Gegen den die Genehmigung versagenden Beschluß findet innerhalb zwei Wochen der Antrag auf mündliche Verhandlung im Verwaltungsstreitverfahren statt (§. 124, Zust. Ges.).

Der Bezirksausschuß kann vor Erlaß des Endurteils, welches auf Klage der Aufsichtsbehörde über die Schließung einer Innung oder eines gemeinsamen Innungsausschusses ergeht, nach Anhörung des Innungsvorstandes oder des gemeinsamen Innungsausschusses die vorläufige Schließung der Innung oder des gemeinsamen Innungsausschusses anordnen, welche alsdann bis zum Erlaß des Endurteils fortdauert (§. 126, Zust. Ges., §§. 97, 102 der Reichsgewerbeordnung. Ausf. Anw. zur Gewerbeordnung v. 1. Mai 1904, H. M. Bl., S. 123).

4. Der Bezirksausschuß beschließt über die Zahl, Zeit und Dauer der Wochenmärkte, über die fernere Gestattung des herkömmlichen Wochenmarktverkehrs mit gewissen Handwerkerwaren von seiten der einheimischen Verkäufer (§. 64 der Reichsgewerbeordnung), sowie darüber, welche Gegenstände außer den im §. 66 a. a. O. aufgeführten nach Ortsgewohnheit und Bedürfnis im Regierungsbezirke überhaupt oder an gewissen Orten zu den Wochenmarktsartikeln gehören (§. 128, Zust. Ges.; siehe auch §. 129).

Der Bezirksausschuß beschließt über die Einführung neuer, sowie über die Erhöhung oder Ermäßigung oder anderweite Regulierung bestehender Marktstandsgelder (Gesetz v. 26. April 1872; §. 130, Zust. Ges.; siehe auch Abs. 2).

5. Er beschließt ferner

a) über die Genehmigung der auf Grund der §§. 1—4 des Gesetzes v. 18. März 1868, betreffend die Errichtung öffentlicher, ausschließlich zu benutzender Schlachthäuser gefaßten Gemeindebeschlüsse, sowie über die Bestätigung von Verträgen zwischen einer Gemeinde und einem Unternehmer in betreff der Errichtung eines öffentlichen Schlachthauses (§. 12 a. a. O.);

b) über Entschädigungsansprüche der Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Privatschlachtanstalten wegen des ihnen durch die Errichtung öffentlicher, ausschließlich zu benutzender Schlachthäuser zugefügten Schadens (§§. 9—11 a. a. O.). In den Fällen zu a) findet die Beschwerde an den Minister für Handel und Gewerbe, in den Fällen zu b) der ordentliche Rechtsweg gemäß §. 11 a. a. O. statt (§. 131, Zust. Ges.).

6. Der Bezirksausschuß beschließt über die Errichtung, Aufhebung oder Veränderung der Kehrbezirke für Schornsteinfeger (§. 39 der Reichsgewerbeordnung; §. 132, Zust. Ges.).

7. Der Bezirksausschuß beschließt über Anträge auf Zulassung eingeschriebener Hilfskassen (§. 4 des Reichsgesetzes über die eingeschriebenen Hilfskassen v. 7. April 1876, abgeändert durch Gesetz v. 1. Juni 1884). — Gegen den die Zulassung versagenden Beschluß findet innerhalb zwei Wochen der Antrag auf mündliche Verhandlung im Verwaltungsstreitverfahren statt (§. 141, Zust. Ges.).

Der Bezirksausschuß kann vor Erlaß des Endurteils, welches auf Klage der Aufsichtsbehörde über die Schließung eingeschriebener Hilfskassen (§. 29 des Reichsgesetzes v. 7. April 1876) ergeht, nach Anhörung des Kassenvorstandes die vorläufige Schließung der Hilfskasse anordnen, welche alsdann bis zum Erlasse des Endurteils fortdauert (§. 142, Zust. Ges.).

IX. In Personenstandssachen:

Der Bezirksausschuß beschließt endgültig auf Beschwerde über die Festsetzung der Entschädigung für die Wahrnehmung der Geschäfte des Standesbeamten in den Fällen des §. 7, Abs. 2 des Reichsgesetzes v. 6. Febr. 1875 durch die Gemeindevertretung (in den Stadtgemeinden), durch Beschluß des Kreisausschusses (für die Landgemeinden) (§. 154, Abs. 3, Zust. Ges.).

X. In Steuerangelegenheiten:

Gemeinden und selbständige Gutsbezirke können nach Anhörung der Beteiligten im Einvernehmen mit dem Bezirksausschuß durch die Regierung zu einem Voreinschätzungsbezirke vereinigt werden (§. 31, Abs. 3 des Gesetzes v. 24. Juni 1891; §. 156 Zust. Ges. ist durch §. 85 des genannten Gesetzes aufgehoben).

XI. Mitwirkung in Enteignungssachen:

Die Befugnisse und Obliegenheiten, welche in dem Gesetze v. 11. Juni 1874 über die Enteignung von Grundeigentum den Bezirksregierungen (Landdrosteien) beigelegt worden sind, werden in den Fällen der §§. 3, 4, 5, 14, 21, 29, 32—35 und 53, Abs. 2 von dem Bezirksausschusse im Beschlußverfahren, in dem Stadtkreise Berlin von der ersten Abteilung des Polizeipräsidiums wahrgenommen. — Auch gehen auf den Bezirksausschuß, beziehungsweise die erste Abteilung des Polizeipräsidiums in Berlin die nach den §§. 142 ff. des Allgemeinen Berggesetzes v. 24. Juni 1865 der Bezirksregierung zustehenden Befugnisse über. — Gegen die in erster Instanz gefaßten Beschlüsse des Bezirksausschusses, beziehungsweise der ersten Abteilung des Polizeipräsidiums findet, soweit nicht der ordentliche Rechtsweg zulässig ist, innerhalb zwei Wochen die Beschwerde an den Minister der öffentlichen Arbeiten statt (§. 150, Zust. Ges.).

Soweit nach den für Enteignungen im Interesse der Landeskultur im §. 54, Nr. 1 des Gesetzes v. 11. Juni 1874 aufrecht erhaltenen Gesetzen, in Verbindung mit dem Gesetze über die allgemeine Landesverwaltung v. 30. Juli 1883, der Regierungspräsident über die Enteignung Entscheidung zu treffen haben würde, beschließt der Bezirksausschuß, jedoch — unbeschadet der Vorschriften im §. 97, Zust. Ges. — mit Ausnahme der Enteignungen für die Zwecke von Deichen, welche einem Deichverbande angehören, und für die Zwecke der Sielanstalten in den Verbandsbezirken (§. 152, Zust. Ges.).

Der Bezirksausschuß beschließt endgültig vorbehaltlich des ordentlichen Rechtsweges über die Feststellung der Entschädigung in den Fällen der §§. 39 ff. des Reichsgesetzes v. 21. Dez. 1871, betreffend die Beschränkungen des Grundeigentums in der Umgebung von Festungen (§. 153, Zust. Ges.; siehe oben, S. 237).

XII. Über die erweiterte Zuständigkeit des Bezirksausschusses für den Stadtkreis Berlin s. noch §. 161, Zust. Ges. Siehe ferner §. 2 des Gesetzes, betreffend die Polizeiverwaltung in den Stadtkreisen Charlottenburg, Schöneberg und Rixdorf, v. 13. Juni 1900; s. unten, S. 603 f.

XIII. Durch zahlreiche spätere spezialgesetzliche Vorschriften ist die Zuständigkeit des Bezirksausschusses noch weiter ausgedehnt worden.

1. Durch die besonderen Kreisordnungen wurden die Befugnisse des Bezirksausschusses in Kreisangelegenheiten überall analog dem Rechte der alten Provinzen geordnet.[1] Vgl. z. B. zu §. 2, Zust. Ges. die §§. 3 und 4 der Kreisordnung für die Provinz Hannover v. 6. Mai 1884; der Kreisordnung für die Provinz Hessen-Nassau v. 7. Juni 1885; der Kreisordnung für die Provinz Westfalen v. 31. Juli 1886; der Kreisordnung für die Rheinprovinz v. 30. Mai 1887; der Kreisordnung für die Provinz Schleswig-Holstein v. 26. Mai 1888; Art. V, B 1 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung und die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden in der Provinz Posen v. 19. Mai 1889. — Zu Kreisordnung, §. 128a, wonach der Bezirksausschuß endgültig — vorbehaltlich des ordentlichen Rechtsweges — über die Feststellung und den Ersatz von Defekten der Kreisbeamten nach Maßgabe der Verordnung v. 24. Jan. 1844 beschließt, vgl. §. 85 der Kreisordnung für die Provinz Hannover; §. 86 der Kreisordnung für die Provinz Hessen-Nassau; §. 73 der Kreisordnung für die Provinz Westfalen; §. 73 der Kreisordnung für die Rheinprovinz; §. 116 der Kreisordnung für die Provinz Schleswig-Holstein; Art. V, B 6 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung und die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden in der Provinz Posen. — Zu §. 176, Abs. 4—6, Kreisord-

[1] S. das Nähere bei Schön, Recht der Kommunalverbände, S. 380 ff., 401 ff., 409 ff.

nung, wonach der Bezirksausschuß zuständig ist für die Bestätigung von Beschlüssen des Kreistages, welche folgende Angelegenheiten betreffen:

a) Veräußerungen von Grundstücken und Immobiliarrechten des Kreises;

b) Anleihen, durch welche der Kreis mit einem Schuldenbestande belastet oder der bereits vorhandene Schuldenbestand vergrößert werden würde, sowie die Übernahme von Bürgschaften auf den Kreis;

c) eine neue Belastung der Kreisangehörigen ohne gesetzliche Verpflichtung, insofern die aufzubringenden Leistungen über die nächsten fünf Jahre hinaus fortdauern sollen, vgl. §. 103 der Kreisordnung für die Provinz Hannover; §. 104 der Kreisordnung für die Provinz Hessen-Nassau; §. 91 der Kreisordnung für die Provinz Westfalen; §. 139 der Kreisordnung für die Provinz Schleswig-Holstein; Art. V, B5 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung und die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden in der Provinz Posen.

In einer Reihe von Fällen bedürfen Beschlüsse des Kreistages der Bestätigung des Bezirksausschusses, in anderen kann durch Beschluß des Bezirksausschusses ein fehlender Beschluß des Kreisausschusses ersetzt werden. Durch Beschluß des Bezirksausschusses kann auf Antrag des Landrats die versagte Zustimmung des Kreisausschusses

a) zur Nichtbestätigung der gewählten Gemeindevorsteher und deren Stellvertreter ergänzt werden (§. 22);

b) ferner zur Bestätigung des Gutsbesitzers in seiner Eigenschaft als Gutsvorsteher (§§. 30, 31);

c) ferner zur Ernennung eines Stellvertreters des Gutsvorstehers in den Fällen der §§. 29 und 31 der Kreisordnung für die Provinz Schleswig-Holstein.

Beschlüsse des Kreistages über eine Abänderung des Verteilungsmaßstabes für die von denjenigen besonderen Verbänden und Bezirken, welche durch den Kreistag vertreten werden, aufzubringenden Abgaben bedürfen der Bestätigung des Bezirksausschusses (§. 116, Abs. 2 der Kreisordnung für die Provinz Hannover v. 6. Mai 1884).

2. Der Bezirksausschuß beschließt in Wegebausachen gemäß den Vorschriften der Wegeordnung für die Provinz Sachsen v. 11. Juli 1891, des Gesetzes, betreffend Änderungen der Wegegesetzgebung der Provinz Hannover, v. 24. Mai 1894 und der Wegeordnung für die Provinz Westpreußen v. 27. Sept. 1905. — Die erstgenannte Wegeordnung bestimmt folgendes:

Die Anlage von Anstalten innerhalb des Wegegebietes, welche nicht durch besondere Gesetze vorgesehen sind, erfordert die Zustimmung des Wegebaupflichtigen, die im Falle der Versagung vom Bezirksausschuß — wenn eine Stadt, ein Kreis oder die Provinz dabei beteiligt sind — ergänzt werden kann, falls Schadloshaltung des benachteiligten Wegebaupflichtigen gesichert ist (§. 10). Über die Notwendigkeit der Abtretung von Privatrechten an öffentlichen Wegen oder Zubehörungen derselben an den Wegebaupflichtigen beschließt der Bezirksausschuß (§. 11). Mangels gütlicher Einigung setzt der Bezirksausschuß die Höhe der Entschädigungen, die in den Fällen der §§. 10 und 11 zu gewähren sind, fest. Gegen den Beschluß steht die Beschreitung des Rechtsweges offen. Über die gemeinschaftliche Unterhaltung von Grenzwegen, Grenzbrücken und Grenzdurchlässen ist eine Vereinbarung unter den beteiligten Gemeinden zu treffen, welche, soweit eine Stadt beteiligt ist, der Bestätigung des Bezirksausschusses bedarf (§. 17). Über die Verpflichtung zur Abtretung einer Verkehrsanstalt (§. 29), über die Ermäßigung und Ablösung der Abgaben und die dem Hebungsberechtigten zu gewährende Entschädigung (§§. 29 und 31), sowie über die Übertragung der Baulast (§. 32) und des Hebungsrechtes (§. 33) beschließt der Bezirksausschuß. Dagegen steht offen Beschreitung des Rechtsweges oder Beschwerde bei dem Provinzialrat (§. 34, Abs. 1—3). Die Provinz kann die ihr auferlegte Verpflichtung für solche Wege und Brücken, die keinen größeren Verkehr vermitteln, an kleinere Verbände gegen Überweisung einer Entschädigung übertragen. Wird die Übertragung abgelehnt, oder einigt man sich nicht über die zu leistende Entschädigung, so beschließt der Bezirksausschuß (§. 47). In Ermangelung gütlicher Einigung beschließt der

Bezirksausschuß über die Höhe der Entschädigung, welche von den Pflichtigen für die Aufhebung der Hand-, Spann- und Straßenfrondienste (§. 44) an die Provinz zu leisten ist. Gegen den Beschluß steht Beschreitung des Rechtsweges offen (§. 48).

Das Gesetz, betreffend Änderungen der Wegegesetzgebung der Provinz Hannover, v. 24. Mai 1894 bestimmt im §. 11: Einsprüche gegen einen Beschluß der Gemeinde darüber, ob ein Gemeindeweg anzulegen, zu verlegen oder aufzugeben, oder ein Privatweg unter die Klasse der Gemeindewege zu versetzen ist, sind in Stadtkreisen und in den bezüglich der Verwaltung der allgemeinen Landesangelegenheiten selbständigen Städten bei dem Bezirksausschusse zu erheben. Nach §. 14a beschließt der Bezirksausschuß in Ermangelung gütlicher Vereinbarung über die Beitragspflicht und die Höhe des Beitrags, welchen der Kreis oder die Kreise entrichten müssen, zu dessen oder deren Nutzen der Ausbau einer Landstraße in einem anderen Kreise erfolgt, sofern letzterer auf Verfügung des Oberpräsidenten den Bau auszuführen hat. Nach §. 37 unterliegen Streitigkeiten, welche hinsichtlich der Entrichtung des sogenannten Gemeindevoraus darüber entstehen, ob Verwendungen oder Arbeiten unter den Begriff Neubau oder Unterhaltung (§. 21a) fallen, der endgültigen Entscheidung des Bezirksausschusses.

Die Wegeordnung für die Provinz Westpreußen beruft den Bezirksausschuß zur Mitwirkung in den §§. 6, 7, 19, 21, 33, 35, 45, 50.

3. Eine Reihe von Funktionen in Angelegenheiten der Landgemeinden sind dem Bezirksausschuß durch besondere gesetzliche Vorschriften übertragen. Hier seien folgende Bestimmungen angeführt:

a) Aus der Landgemeindeordnung für die sieben östlichen Provinzen der Monarchie v. 3. Juli 1891: Landgemeinden und Gutsbezirke können mit anderen Gemeinde- oder Gutsbezirken nach Anhörung der beteiligten Gemeinden und Gutsbesitzer sowie des Kreisausschusses mit königlicher Genehmigung vereinigt werden, wenn die Beteiligten hiermit einverstanden sind. Wenn ein Einverständnis der Beteiligten nicht zu erzielen ist, so ist die Zustimmung derselben, sofern das öffentliche Interesse es erheischt, im Beschlußverfahren durch den Kreisausschuß zu ersetzen. Gegen den Beschluß kann Beschwerde beim Bezirksausschuß erhoben werden (§. 2). Ähnlich bei Abtrennung einzelner Teile von einem Gemeinde- oder Gutsbezirke und deren Vereinigung mit einem anderen Gemeinde- oder Gutsbezirke. Soweit Stadtgemeinden in Betracht kommen, tritt bei Abänderung der bisherigen Begrenzung der Landgemeinden und Gutsbezirke in allen Fällen des §. 2 an Stelle des Kreisausschusses die Beschlußfassung des Bezirksausschusses.

Über die infolge einer Veränderung der Grenzen der Landgemeinden und Gutsbezirke notwendig werdende Auseinandersetzung zwischen den Beteiligten beschließt, soweit hierbei Stadtgemeinden in Betracht kommen, der Bezirksausschuß, vorbehaltlich der den Beteiligten gegeneinander zustehenden Klage im Verwaltungsstreitverfahren (§. 3).

Der Bezirksausschuß beschließt, sofern Stadtgemeinden in Betracht kommen und das öffentliche Interesse es erheischt, vorläufig über Streitigkeiten über die bestehenden Grenzen der Gemeinde- und Gutsbezirke, sowie über die Eigenschaft einer Ortschaft als Landgemeinde oder eines Gutes als selbständiger Gutsbezirk. Bei dem Beschlusse behält es bis zur rechtskräftigen Entscheidung im Verwaltungsstreitverfahren sein Bewenden (§. 4).

Der Bezirksausschuß ist zuständig als Beschwerdeinstanz in Ansehung der Aufbringung der Gemeindeabgaben und Dienste (§. 19).

In Sachen der Verbindung von Landgemeinden oder Gutsbezirken mit Stadtgemeinden behufs gemeinsamer Wahrnehmung kommunaler Angelegenheiten tritt in den Fällen der §§. 128—137 an Stelle der Beschlußfassung des Kreisausschusses diejenige des Bezirksausschusses (§. 138; siehe außerdem §. 139).

b) Aus der Landgemeindeordnung für die Provinz Schleswig-Holstein v. 4. Juli 1892: §§. 2, 3, 4, 19, 138 sind gleich den entsprechenden Paragraphen der Landgemeindeordnung für die sieben östlichen Provinzen der Monarchie v. 3. Juli 1891. Dazu kommt §. 121a, Abs. 1: „Die in den Kirchspielslandgemeinden der Kreise Husum, Norderdithmarschen und Süderdithmarschen bestehenden Dorfschaften und Bauerschaften bleiben als öffentliche Körperschaften für diejenigen kommunalen Zwecke bestehen, welchen sie bisher

gedient haben, oder welche von ihnen, unter Zustimmung der Kirchspielslandgemeinde und unter Bestätigung des Bezirksausschusses, werden übernommen werden."

c) Aus der Landgemeindeordnung für die Provinz Hessen-Nassau v. 4. Aug. 1897: die §§. 2, 3, 4 sind gleich den §§. 2, 3, 4, §. 110 ist gleich dem §. 138 der Landgemeindeordnung für die sieben östlichen Provinzen der Monarchie v. 3. Juli 1891.

d) Aus der hohenzollernschen Gemeindeordnung v. 2. Juli 1900:

Der Bezirksausschuß entscheidet im Beschlußverfahren auf Beschwerde gegen einen Beschluß des Amtsausschusses, der bei nicht zu erzielendem Einverständnis zwischen zu vereinigenden Gemeindebezirken ihre Zustimmung ersetzt. Weitere Beschwerde geht an den Minister des Innern (§. 2, Ziff. 3).

Der Bezirksausschuß entscheidet im Beschlußverfahren auf Beschwerde gegen einen Beschluß des Amtsausschusses, durch welchen die Abtrennung einzelner Teile von einem Landgemeindebezirk und deren Vereinigung mit einem anderen Landgemeindebezirk erfolgt. Weitere Beschwerde erfolgt an den Minister des Innern (§. 2, Ziff. 4).

In allen Fällen des §. 2, in denen es sich um die Vereinigung von Grundstücken, welche noch keinem Gemeindebezirk angehören, einer abgesonderten Gemarkung oder von Teilen einer solchen oder einer Landgemeinde mit einer Stadtgemeinde, um die Abtrennung einzelner Teile von einem Stadtbezirk und deren Vereinigung mit einem Landgemeindebezirke, sowie um die Abtrennung einzelner Teile von einem Landgemeindebezirke und deren Vereinigung mit einem Stadtbezirke handelt, tritt an die Stelle der Beschlußfassung des Amtsausschusses nach erfordertem Gutachten der Amtsversammlung die Beschlußfassung des Bezirksausschusses (§. 2, Ziff. 6).

Über die infolge einer Veränderung der Grenzen der Gemeinden notwendig werdende Auseinandersetzung zwischen den Beteiligten beschließt, soweit hierbei Stadtgemeinden in Betracht kommen, der Bezirksausschuß, vorbehaltlich der den Beteiligten gegeneinander zustehenden Klage im Verwaltungsstreitverfahren bei dem Bezirksausschuß (§. 3).

Streitigkeiten über die bestehenden Grenzen der Gemeindebezirke, sowie über die Eigenschaft einer Ortschaft als Gemeinde unterliegen, soweit hierbei Stadtgemeinden in Betracht kommen, der Entscheidung des Bezirksausschusses. Dieser beschließt vorläufig, sofern das öffentliche Interesse es erheischt. Bei dem Beschlusse behält es bis zur rechtskräftigen Entscheidung im Verwaltungsstreitverfahren sein Bewenden (§. 4).

Der Genehmigung des Bezirksausschusses bedürfen die statutarischen Anordnungen einer Stadtgemeinde, welche diese über solche Angelegenheiten der Gemeinde zu erlassen befugt ist, hinsichtlich deren das Gesetz Verschiedenheiten gestattet oder auf ortsstatutarische Regelung verweist, sowie über solche Angelegenheiten, deren Gegenstand nicht durch Gesetz geregelt ist (§. 6).

Ruht die Ausübung des Gemeinderechtes eines Gemeindegliedes einer Stadt und bekleidet ein solches Gemeindeglied unbesoldete Gemeindeämter oder ist es Abgeordneter nichtangesessener Stimmberechtigter (§. 19), so kann der Bezirksausschuß die Wahl eines kommissarischen Vertreters anordnen (§. 15).

e) Dem Minister des Innern steht in Hessen-Nassau die Befugnis zu, im Einvernehmen mit dem Bezirksausschusse ländliche Gemeinde- und Gutsbezirke, welche innerhalb der Feldmark einer zu einem Landkreise gehörigen Stadt belegen sind oder unmittelbar an dieselbe angrenzen, bezüglich der Verwaltung der Polizei nach Anhörung der Beteiligten und des Kreistages mit dem Bezirke der Stadt zu vereinigen, sofern dies im öffentlichen Interesse notwendig ist. In Ermangelung einer Einigung unter den Beteiligten wird der Beitrag der betreffenden Landgemeinde, beziehungsweise des betreffenden Gutsbezirks zu den Kosten der städtischen Polizeiverwaltung von dem Bezirksausschusse festgesetzt (§. 29 der Kreisordnung für die Provinz Hessen-Nassau v. 7. Juni 1885).

f) Die Abänderung der westfälischen Amtsbezirke erfolgt fortan durch den Minister des Innern im Einvernehmen mit dem Bezirksausschusse nach vorheriger Anhörung der Beteiligten und des Kreistages (§. 22 der Kreisordnung für die Provinz Westfalen);

g) die Abänderung der rheinischen Landbürgermeistereien erfolgt fortan durch den Minister des Innern im Einvernehmen mit dem Bezirksausschusse nach vorheriger Anhörung der Beteiligten und des Kreistages (§. 22 der Kreisordnung für die Rheinprovinz).

4. Der Bezirksausschuß beschließt über die Berechtigung der Ablehnung des Beisitzeramtes bei den Gewerbegerichten der Rheinprovinz (Gesetz v. 11. Juli 1891, G. S., S. 311, §. 6, Abs. 1). Ferner beschließt er — im Stadtkreis Berlin der Polizeipräsident — über Anträge auf Genehmigung des im §. 56, Abs. 4 der Reichsgewerbeordnung vorgesehenen Druckschriftenverzeichnisses; gegen den versagenden Beschluß des Bezirksausschusses findet der Antrag auf mündliche Verhandlung im Verwaltungsstreitverfahren statt (§. 3 der Verordnung v. 31. Dez. 1883).

5. Er wirkt mit bei Anlegung von Kleinbahnen (Gesetz v. 28. Juli 1892, G. S., S. 227, §§. 7, 35—37).

6. In Sachen der Gemeinde-, Kreis- und Provinzialsteuern hat das Kommunalabgabengesetz v. 14. Juli 1893 dem Bezirksausschuß eine mehrfache Zuständigkeit beigelegt (G. S., S. 152, §§. 53, 70, 71, 77, 78, 91, 92).

7. In Fischereisachen der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz. Siehe hierzu

a) das Gesetz, betreffend die Fischerei der Ufereigentümer in den Privatflüssen der Provinz Westfalen, v. 30. Juni 1894; ist ein Fischereibezirk in mehreren Kreisen belegen, so wird die zur Führung der Aufsicht über die Verwaltung der Angelegenheiten eines gemeinschaftlichen Fischereibezirks zuständige Behörde durch den Bezirksausschuß bestimmt (§. 9); in Stadtkreisen tritt der Bezirksausschuß an die Stelle des Kreisausschusses in den Fällen der §§. 3, 4, 5, 6, 8, 11, Abs. 4, 14, 16, 17 (§. 19);

b) das Gesetz, betreffend die Fischerei der Ufereigentümer in den Privatflüssen der Rheinprovinz, v. 25. Juni 1895.

Soweit Stadtgemeinden in Betracht kommen (§. 17), beschließt der Bezirksausschuß über die Bildung, Abänderung und Aufhebung der Fischereibezirke (§§. 3, 4, 5, 6, 8, 12); führt er die Aufsicht über die Verwaltung der Angelegenheiten eines gemeinschaftlichen Fischereibezirks (§. 9); ist er Aufsichtsbehörde in den Fällen des §. 14; beschließt er, welche Grundstücke der zur Ausübung der Fischerei Berechtigte und seine Gehilfen betreten dürfen. Die Festsetzung der Höhe der Entschädigung für den beim Betreten verübten Schaden erfolgt durch Beschluß des Bezirksausschusses; dagegen ist binnen zwei Wochen Antrag auf mündliche Verhandlung im Verwaltungsstreitverfahren zulässig (§. 15).

8. Ferner ist der Bezirksausschuß als Beschlußbehörde zuständig auf Grund folgender Gesetze:

a) des Wildschadengesetzes v. 11. Juli 1891.

Die Aufsichtsbehörde kann die Besitzer von Obst-, Gemüse-, Blumen- und Baumschulanlagen ermächtigen, Vögel und Wild, welche in den genannten Anlagen Schaden anrichten, zu jeder Zeit mittels Schußwaffen zu erlegen (§. 16); Beschwerde wegen Erteilung oder Versagung dieser Ermächtigung ist an den Bezirksausschuß, in Hohenzollern an den Regierungspräsidenten, zulässig (§. 17);

b) des Gesetzes, betreffend die Forstschutzbeamten der Gemeinden und öffentlichen Anstalten im Regierungsbezirke Wiesbaden mit Ausschluß des vormals landgräflich hessenhomburgischen Gebietes und des Stadtkreises Frankfurt a. M., v. 12. Okt. 1897.

Falls über die Bildung gemeinschaftlicher Schutzbezirke eine Verständigung unter den Beteiligten nicht erzielt wird, ist vor der Entscheidung durch den Regierungspräsidenten, wenn ein Stadtkreis beteiligt ist, der Bezirksausschuß zu hören (§. 2, Abs. 2); ebenso vor der Entscheidung darüber, ob eine Forstschutzbeamtenstelle eine solche ist, daß sie die Zeit und Kräfte eines Beamten nur nebenbei in Anspruch nimmt (§. 4). Der Genehmigung des Bezirksausschusses unterliegt die Festsetzung der Besoldungen (§. 6).

Über streitige Pensionsansprüche der Forstschutzbeamten sowie über streitige Ansprüche der Hinterbliebenen dieser Beamten beschließt, wenn Stadtgemeinden beteiligt sind, der Bezirksausschuß (§. 10); gegen den Feststellungsbeschluß des Vorstandes des Kassenverbandes (§. 12, Abs. 1) über die von den zum Verbande gehörigen Waldeigentümern zu zahlenden Beiträge für Pensionen, Witwen- und Waisengelder steht die Beschwerde an den Bezirksausschuß offen (§. 12, Abs. 4);

c) des Gesetzes, betreffend die Verwaltung gemeinschaftlicher Jagdbezirke v. 4. Juli 1905; Die §§. 2—6, 8, 9 regeln diese Zuständigkeit im einzelnen;

d) der Jagdordnung für die Hohenzollernschen Lande v. 10. März 1902.

Der Bezirksausschuß ist aus Rücksichten der Landeskultur und der Jagdpflege ermächtigt, für einige namhaft gemachte Wildarten die Schonzeit alljährlich durch besondere Verordnung anderweit festzusetzen (§. 15).

Gegen die Verfügung des Oberamtmanns, welche den Jagdpächter auffordert oder den Grundbesitzern die Genehmigung erteilt, selbst während der Schonzeit das Wild abzuschießen beziehungsweise das übertretende Wild zu fangen und zu töten, steht dem Jagdpächter die Beschwerde bei dem Bezirksausschusse zu (§. 20); dessen Beschluß ist endgültig (§. 103 des Zust. Ges.);

e) des Wildschongesetzes v. 14. Juli 1904 (gilt für den ganzen Umfang der Monarchie, mit Ausschluß der Hohenzollernschen Lande).

Aus Rücksichten der Landeskultur oder der Jagdpflege können durch endgültigen Beschluß des Bezirksausschusses für eine Reihe im einzelnen genannter Wildarten die Schonzeiten anderweit festgesetzt, hinausgeschoben, eingeschränkt, gänzlich aufgehoben, verlängert oder auf das ganze Jahr ausgedehnt werden (§§. 3, 12).

Durch endgültigen Beschluß des Bezirksausschusses kann der Termin für die Einsammlung von Kiebitz- und Möveneiern zurückverlegt, beziehungsweise für Möveneier verlängert werden (§§. 5, 12).

Der Bezirksausschuß ist befugt, durch endgültigen Beschluß für den Umfang des ganzen Regierungsbezirks oder einzelner Teile des letzteren diejenigen nicht jagdbaren Vögel zu bezeichnen, auf welche die Ausnahmebestimmung des §. 5, Abs. 1 des Reichsgesetzes, betreffend den Schutz von Vögeln, v. 22. März 1888 dauernd oder vorübergehend Anwendung finden darf (§§. 11, 12);

f) des Gemeindeforstgesetzes für die Hohenzollernschen Lande v. 22. April 1902:

Anhörung des Bezirksausschusses bei Verpflichtung der Städte in den Hohenzollernschen Landen zu Aufforstungen (§. 6, Abs. 2);

Anhörung des Bezirksausschusses, falls über die Bildung gemeinschaftlicher Schutzbezirke unter mehreren beteiligten Oberamtsbezirken oder Städten eine Verständigung nicht erzielt wird (§. 10);

Zuständigkeit des Bezirksausschusses in Sachen der Forstschutzbeamten bei Beteiligung mehrerer Oberamtsbezirke oder einer Stadt (§. 13);

Anhörung des Bezirksausschusses in den den Forstschutzbezirk betreffenden Angelegenheiten in den Fällen des §. 15, Abs. 3 und 4.

9. Durch das Gesetz, betreffend die Anstellung und Versorgung der Kommunalbeamten, v. 30. Juli 1899 sind dem Bezirksausschuß weitere Funktionen überwiesen worden. Er beschließt über streitige vermögensrechtliche Ansprüche der Kommunalbeamten (einschließlich der auf Probe, zu vorübergehenden Dienstleistungen oder zur Vorbereitung angestellten Kommunalbeamten) aus ihrem Dienstverhältnisse, insbesondere über Ansprüche auf Besoldung, Reisekostenentschädigung, Pension, sowie über streitige Ansprüche der Hinterbliebenen der Beamten auf Gnadenbezüge oder Witwen- und Waisengeld. Die Beschlüsse sind vorläufig vollstreckbar, vorbehaltlich Klage im Verwaltungsstreitverfahren. Bei den ländlichen Kommunalverbänden (§§. 18—20) ist an Stelle des Bezirksausschusses der Kreisausschuß zuständig (§. 7).

Im Falle des Widerspruchs der Stadtgemeinde gegen das Verlangen der Aufsichtsbehörde nach angemessener Besoldung der Beamten erfolgt die Feststellung der Besoldungsbeträge durch Beschluß des Bezirksausschusses (§. 11).

Mit Genehmigung des Bezirksausschusses können von der Ordnung des §. 12 abweichende Bestimmungen über die Pension der städtischen Beamten festgesetzt werden (§. 12), analog §. 15 bezüglich des Witwen- und Waisengeldes.

Die in den §§. 8 ff. vorgesehenen Ortsstatuten unterliegen auch in den Städten von Neuvorpommern und Rügen der Genehmigung des Bezirksausschusses (§. 17).

Auf die Rechtsverhältnisse der Kreiskommunalbeamten finden die Vorschriften in

§§. 8—15 entsprechende Anwendung; an Stelle der ortsstatutarischen Regelung tritt die der Genehmigung des Bezirksausschusses unterliegende Beschlußfassung des Kreistages (§. 21; siehe auch §. 22, der Ausnahmen enthält).

10. Auf Grund des Gesetzes, betreffend die Bildung der Wählerabteilungen bei den Gemeindewahlen, v. 30. Juni 1900 ist der Bezirksausschuß zuständig für die Bestätigung der Ortsstatute über die Bildung der Wählerabteilungen bei den Gemeindewahlen in Stadtgemeinden. Gegen seine erstinstanzlichen Beschlüsse ist Beschwerde an den Provinzialrat zulässig (§. 4).

11. Nach der hohenzollernschen Amts- und Landesordnung (in der Fassung der Bekanntmachung v. 9. Okt. 1900) beschließt der Bezirksausschuß über die infolge einer durch Gesetz erfolgenden Veränderung der Grenzen der Oberamtsbezirke, der Bildung neuer sowie der Zusammenlegung mehrerer Oberamtsbezirke notwendig werdende Auseinandersetzung zwischen den beteiligten Amtsverbänden, vorbehaltlich der den letzteren gegeneinander innerhalb zwei Wochen zustehenden Klage bei dem Bezirksausschusse (§. 2).

Die Steuerordnung der Amtsverbände, welche das Halten von Hunden besteuert, bedarf der Genehmigung des Bezirksausschusses. Die Genehmigung unterliegt der Zustimmung der Minister des Innern und der Finanzen (§. 9 c).

Der Bezirksausschuß beschließt, an Stelle der Aufsichtsbehörde, über die Feststellung und den Ersatz von Defekten der Beamten des Amtsverbands nach Maßgabe der Verordnung v. 24. Jan. 1844. Der Beschluß ist, vorbehaltlich des ordentlichen Rechtsweges, endgültig (§. 38 a).

Gegen den Beschluß des Amtsausschusses über die Verhängung von Ordnungsstrafen gegen Beamte des Amtsverbandes findet innerhalb zwei Wochen die Beschwerde an den Bezirksausschuß statt; gegen dessen Beschluß innerhalb gleicher Frist Klage bei dem Oberverwaltungsgerichte (§. 47).

12. Zuständig ist der Bezirksausschuß an Stelle des früheren herzoglich-nassauischen Bezirksrates in Volksschulsachen, in Sachen der Beaufsichtigung der Bewirtschaftung der Gemeinde- und Stiftungswaldungen und der Festsetzung der Besoldungen der Bürgermeister in den zu Städten erklärten Gemeinden (§. 116 [„Mitwirkung", „beschließt", „Anhörung"] der Kreisordnung für die Provinz Hessen-Nassau).

Nach dem Gesetze, betreffend das Diensteinkommen der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen, v. 3. März 1897 beschließt auf Anrufen der Beteiligten, sofern es sich um Stadtschulen handelt, der Bezirksausschuß endgültig darüber, welcher Teil des auf dem Lande zu gewährenden Dienstlandes als Hausgarten anzusehen ist (§. 18).

Bei amtlicher Festsetzung des Diensteinkommens beschließt auf Anrufen der Beteiligten über die Anrechnung der Nebendiensteinkünfte an Geld oder Naturalleistungen sowie des Ertrags der Landnutzung (§. 18) auf das Grundgehalt oder die nach §. 3 gewährte Besoldung der Kreisausschuß, und sofern es sich um Stadtschulen handelt, der Bezirksausschuß. Der Beschluß des Bezirksausschusses in erster und zweiter Instanz ist endgültig.

13. Bei Durchführung der Gesetze zur Verhütung der Hochwassergefahren:

a) des Gesetzes, betreffend Schutzmaßregeln im Quellgebiete der linksseitigen Zuflüsse der Oder in der Provinz Schlesien, v. 16. Sept. 1899:

Mangels Verständigung zwischen Provinz und Staat entscheidet der Bezirksausschuß endgültig über das Maß der Leistungsfähigkeit einer Gemeinde zur Tragung eines Anteils der für Einschränkungen in der landwirtschaftlichen Nutzung von Grundstücken der Quellgebiete der linksseitigen Zuflüsse der Oder in der Provinz Schlesien zu gewährenden Entschädigung (§. 7);

b) des Gesetzes, betreffend Maßnahmen zur Verhütung von Hochwassergefahren in der Provinz Schlesien, v. 3. Juli 1900:

An Stelle des Kreisausschusses tritt in den Fällen der §§. 6 und 9 des Gesetzes, betreffend die Befugnisse der Strombauverwaltung gegenüber den Uferbesitzern an öffentlichen Flüssen, v. $\frac{\text{20. Aug. 1883}}{\text{31. Mai 1884}}$ der Bezirksausschuß (§. 10, Ziff. 8).

Wo Einrichtungen zur Ausschließung der benachteiligenden Wirkung, welche eine

zur Verhütung von Hochwassergefahren ausgeführte Anlage für ein Privatrecht eines Beteiligten zur Folge hat, mit den ausgeführten Anlagen unvereinbar oder wirtschaftlich nicht gerechtfertigt sind, ist Schadenersatz zu gewähren. Über Streitigkeiten beschließt der Bezirksausschuß (§. 12).

Zuständig ist ferner der Bezirksausschuß gemäß §. 20 (§§. 16, 18, 19) des angeführten Gesetzes (jetzt übereinstimmend mit §. 20 des Gesetzes, betreffend Maßnahmen zur Verhütung usw., v. 4. Aug. 1904);

c) des Gesetzes, betreffend Maßnahmen zur Verhütung von Hochwassergefahren in der Provinz Brandenburg und im Havelgebiete der Provinz Sachsen, v. 4. Aug. 1904.

Zuständig ist der Bezirksausschuß nach §. 12 (= §. 12 des Gesetzes v. 3. Juli 1900) für Streitigkeiten, welche betreffen:

Vermehrung der Unterhaltungslast (und dafür zu gewährende Entschädigung) an bereits vorhandenen Anlagen (Deichen, Schleusen, Wehren, Brücken und dergleichen), an welchen bei dem Ausbau Änderungen, Um- oder Erweiterungsbauten ausgeführt werden (§. 17);

Forderung einer Entschädigung für eine vorübergehende Beeinträchtigung von Wassernutzungsrechten durch Arbeiten, welche in Erfüllung der Unterhaltungspflicht mit tunlichster Schonung fremder Rechte ausgeführt sind (§. 18);

Benutzung des Ufers, welche die Unterhaltungslast der Provinz zu erschweren geeignet ist, durch die Anlieger; ferner bei Streitigkeiten, welche Anlagen am Ufer eines Wasserlaufs betreffen, durch welche dessen Unterhaltung erschwert wird (§. 19); gegen den Beschluß steht den Beteiligten die Beschreitung des Rechtsweges zu (§. 20).

Der Bezirksausschuß beschließt weiter im Streitfalle über Gewährung einer Vergütung (und über deren Höhe) für Lieferung von Materialien und Gespannen und für Leistung von Hand- und Spanndiensten seitens solcher benachbarter Gemeinden und Gutsbezirke, die bei einer durch außergewöhnliche Ereignisse entstandenen Wassergefahr nicht bedroht waren. Gegen den Beschluß steht hinsichtlich der Höhe der Entschädigung für die Lieferung von Materialien und Gespannen den Beteiligten die Beschreitung des Rechtsweges zu (§. 22);

d) des Gesetzes, betreffend Maßnahmen zur Regelung der Hochwasser-, Deich- und Vorflutverhältnisse an der oberen und mittleren Oder v. 12. Aug. 1905, §§. 7, 8, 10;

e) des Gesetzes zur Verhütung von Hochwassergefahren v. 16. Aug. 1905, §§. 2, Abs. 7, 3.

14. In städtischen Kommunalsachen ist der Bezirksausschuß durch spätere Gesetze, analog den für die alten Provinzen geltenden Vorschriften, in einer Reihe von Fällen zur Mitwirkung berufen.

a) Nach der Städteordnung für den Regierungsbezirk Wiesbaden v. 8. Juni 1891 können Grundstücke, welche bisher noch keinem Gemeindebezirke angehört haben, nach Vernehmung der Beteiligten und nach Anhörung des Kreistages durch Beschluß des Bezirksausschusses mit einem Stadtbezirke vereinigt werden. Desgleichen ist der Bezirksausschuß zuständig für die Abtrennung einzelner Grundstücke von einem Stadtbezirke und deren Vereinigung mit einem angrenzenden Gemeindebezirke sowie für die Abtrennung einzelner zu einer anderen Gemeinde gehörender Grundstücke und deren Vereinigung mit einem angrenzenden Stadtbezirke, ferner für die infolge einer derartigen Veränderung notwendig werdende Auseinandersetzung zwischen den beteiligten Gemeinden, ferner für die vorläufige Festsetzung streitiger Grenzen; in den beiden letzten Fällen vorbehaltlich der Klage, beziehungsweise bis zur rechtskräftigen Entscheidung im Verwaltungsstreitverfahren (§. 2).

Der Bestätigung des Bezirksausschusses bedürfen statutarische Anordnungen der Städte über solche Angelegenheiten der Stadtgemeinden, sowie über solche Rechte und Pflichten ihrer Mitglieder, hinsichtlich deren das gegenwärtige Gesetz Verschiedenheiten gestattet oder keine ausdrücklichen Bestimmungen enthält; ferner über sonstige eigentümliche Verhältnisse und Einrichtungen (§. 11).

Bei Stadtgemeinden, die mehrere Ortschaften enthalten, kann durch Beschluß des Bezirksausschusses nach Verhältnis der Einwohnerzahl bestimmt werden, wieviel Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung aus jeder einzelnen Ortschaft zu wählen sind (§. 15).

Außergewöhnliche Wahlen zum Ersatze innerhalb der Wahlperiode ausgeschiedener Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung müssen auf Beschluß des Bezirksausschusses angeordnet werden (§. 21).

Die Bestätigung der gewählten Bürgermeister und Beigeordneten sowie der besoldeten Magistratsmitglieder kann von dem Regierungspräsidenten nur unter Zustimmung des Bezirksausschusses versagt werden. Die versagte Bestätigung oder die versagte Zustimmung zur Nichtbestätigung kann auf Antrag durch den Minister des Innern ersetzt werden (§. 33).

Der Bezirksausschuß beschließt über entstandene Meinungsverschiedenheit zwischen Stadtverordnetenversammlung und Magistrat, wenn von einem Teil auf Entscheidung angetragen wird und zugleich die Angelegenheit nicht auf sich beruhen bleiben kann (§. 36).

Zur Veräußerung von Grundstücken und solchen Gerechtsamen, welche jenen gesetzlich gleichgestellt sind, zu Anleihen, durch welche die Gemeinde mit einem Schuldenbestand belastet oder der bereits vorhandene vergrößert wird, und zu Veränderungen in dem Genusse von Gemeindenutzungen (Wald, Weide, Heide, Torfstich und dergleichen) bedarf es der Genehmigung des Bezirksausschusses (§. 50).

Statt der freiwilligen Veräußerung von Grundstücken usw. im Wege der Lizitation auf Grund einer Taxe kann der Bezirksausschuß in besonderen Fällen auch den Verkauf aus freier Hand sowie einen Tausch gestatten, sobald er sich überzeugt, daß der Vorteil der Gemeinde dadurch gefördert wird (§. 51). Für die Hypothekenbehörde genügt zum Nachweise, daß der Vorschrift dieses Paragraphen genügt worden, die Bestätigung des Vertrags durch den Bezirksausschuß.

Ein Gemeindebeschluß, durch welchen die Entrichtung von Bürgerrechtsgeld bei Erwerb des Bürgerrechts, von Einkaufsgeld anstatt oder neben einer jährlichen Abgabe für die Teilnahme an den Gemeindenutzungen angeordnet wird, bedarf der Genehmigung des Bezirksausschusses (§. 52).

Die Genehmigung des Bezirksausschusses ist erforderlich (§. 53) für Zuschläge zu den direkten Staatssteuern nach Maßgabe des §. 53, Abs. 2; für Zuschläge zu den indirekten Staatssteuern; für die über die Erhebung von Kommunalsteuern zu erlassenden Regulative. Die Gemeinde kann durch Beschluß der Stadtverordneten zur Leistung von Diensten behufs Ausführung von Gemeindearbeiten verpflichtet werden; die Dienste werden in Geld abgeschätzt, die Verteilung geschieht nach dem Maßstabe der Gemeindeabgaben oder in deren Ermangelung nach dem Maßstabe der direkten Steuern. Abweichungen von dieser Verteilungsart bedürfen der Genehmigung des Bezirksausschusses (§. 54).

In Städten bis zu 10000 Einwohnern (§. 30, Abs. 2) können die Geschäfte des Gemeindeeinnehmers nach Vernehmung der Stadtverordnetenversammlung und mit Zustimmung des Bezirksausschusses dem Kämmerer übertragen werden (§. 56).

Verletzt ein Beschluß des Magistrats das Staatswohl oder das Gemeindeinteresse und lehnt der Vorsitzende deshalb die Ausführung eines solchen Beschlusses ab, so beschließt in dringenden Fällen auf Antrag der Bezirksausschuß über die zwischen dem Vorsitzenden und dem Magistratskollegium entstandene Meinungsverschiedenheit (§. 57, ähnlich §. 75).

Über die Gültigkeit der Wahlen der Bezirksvorsteher, sowie überhaupt solcher Gemeindebeamten, welche der Bestätigung nicht bedürfen, beschließt, soweit die Beschlußfassung der Aufsichtsbehörde zusteht, der Bezirksausschuß (§. 60).

Hinsichtlich der Bürgermeister und der besoldeten Magistratsmitglieder unterliegt die Festsetzung der Besoldungen in allen Fällen der Genehmigung des Bezirksausschusses. Den Beigeordneten, insofern ihnen nicht eine Besoldung besonders beigelegt ist (§. 31), können mit Genehmigung des Bezirksausschusses feste Entschädigungsbeträge bewilligt werden (§. 65).

Mit Genehmigung des Bezirksausschusses kann wegen der Pension der Bürgermeister und der besoldeten Mitglieder des Magistrats eine Vereinbarung getroffen werden. — Über streitige Pensionsansprüche der besoldeten Gemeindebeamten beschließt der Bezirksausschuß, in einem Falle vorbehaltlich der Klage im Verwaltungsstreitverfahren, im übrigen vorbehaltlich des ordentlichen Rechtsweges. Der Beschluß ist vorläufig vollstreckbar (§. 66).

Der Bezirksausschuß beschließt über die Art der gerichtlichen Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen gegen Stadtgemeinden, über die Feststellung und den Ersatz der Defekte der Gemeindebeamten nach Maßgabe der Verordnung v. 24. Jan. 1844; der Beschluß ist vorbehaltlich des ordentlichen Rechtsweges endgültig (§. 73).

In Städten von nicht mehr als 2500 Einwohnern kann auf Antrag der Gemeindevertretung unter Genehmigung des Bezirksausschusses die Einrichtung getroffen werden, daß die Zahl der Stadtverordneten bis auf sechs vermindert und statt des Magistrats nur ein Bürgermeister, welcher den Vorsitz in der Stadtverordnetenversammlung mit Stimmrecht zu führen hat, und zwei oder drei Schöffen, die den Bürgermeister zu unterstützen und in Behinderungsfällen zu vertreten haben, gewählt werden (§. 74).

b) Analoge Vorschriften enthält die Städteordnung für die Provinz Hessen-Nassau (Reg. Bez. Kassel) v. 4. Aug. 1897 (§§. 2, 13, 16, 17, 36, 47, 53, 56, 57, 61, 62, 65, 69, 70, 71, Abs. 1, 73, Abs. 1, 74, 82—84, 90).

c) Auf Grund der hollenzollernschen Gemeindeordnung v. 2. Juli 1900 ist der Bezirksausschuß zuständig zur Zustimmung, falls bei Stadtgemeinden dem gewählten Bürgermeister, Beigeordneten oder Schöffen die Bestätigung erteilt oder versagt wird. Falls keine Wahl zustande kommt oder die Bestätigung einer Neuwahl versagt wird, so ernennt bei Stadtgemeinden (§. 103) die Aufsichtsbehörde unter Zustimmung des Bezirksausschusses einen Stellvertreter. Analoges gilt für die Wahl anderer Gemeindebeamten, deren Wahl der Bestätigung bedarf (§. 64).

Der Bezirksausschuß beschließt, sofern es sich um Städte handelt, auf Antrag über die Festsetzung der baren Auslagen und der Entschädigung der Bürgermeister und der stellvertretenden Bürgermeister sowie über die baren Auslagen der Schöffen (§. 66, 67).

Hat die Gemeindeversammlung (Gemeindevertretung) einen Beschluß gefaßt, der nach Ansicht des Bürgermeisters das Gemeinwohl oder das Gemeindeinteresse erheblich verletzt, so ist der Bürgermeister verpflichtet, die Ausführung des Beschlusses auszusetzen, und wenn die Gemeindeversammlung (Gemeindevertretung) bei nochmaliger Beratung bei ihrem Beschlusse beharrt, innerhalb zwei Wochen die Entscheidung des Amtsausschusses, sofern es sich um eine Stadt handelt, des Bezirksausschusses, einzuholen (§. 68, Abs. 3).

Die Verpachtung von Grundstücken und Gerechtigkeiten der Gemeinden muß im Wege des öffentlichen Meistgebots geschehen. Ausnahmen hiervon können, sofern es sich um eine Stadtgemeinde handelt (§. 103), durch den Bezirksausschuß gestattet werden (§. 86).

Hinsichtlich der besoldeten Bürgermeister und der etwa sonst noch gegen Gehalt angestellten Mitglieder des städtischen Gemeindevorstandes unterliegt die Festsetzung der Besoldung in allen Fällen der Genehmigung des Bezirksausschusses (§. 88).

Hinsichtlich der den nach §. 55, Abs. 2 gewählten besoldeten und pensionsberechtigten Bürgermeistern in Stadtgemeinden zu gewährenden Pensionen können mit Genehmigung des Bezirksausschusses von den Bestimmungen des §. 89 abweichende Festsetzungen erfolgen. Analoges gilt bezüglich des Witwen- und Waisengeldes (§. 91).

Der Bezirksausschuß beschließt, sofern es sich um Städte handelt,

a) über die Feststellung und den Ersatz der bei Kassen- und anderen Verwaltungen der Gemeinden vorkommenden Defekte nach Maßgabe der Verordnung v. 24. Jan. 1844; der Beschluß ist vorbehaltlich des ordentlichen Rechtsweges endgültig;

b) über die Art der gerichtlichen Zwangsvollstreckungen wegen Geldforderungen gegen Gemeinden gemäß §. 15 zu Abs. 4 des Einführungsgesetzes zur Deutschen Zivilprozeßordnung v. 30. Jan. 1877, in der Fassung des Reichsgesetzes v. 17. Mai 1898, Art. II, Nr. 3a, 3 (§. 96).

15. Der Bezirksausschuß wirkt mit bei Durchführung des Gesetzes über die Fürsorgeerziehung Minderjähriger (Gesetz v. 2. Juli 1900, G. S., S. 264, §§. 5, 16).

16. Ferner bei Gründung neuer Ansiedelungen in den alten Provinzen der Monarchie, ausgenommen die Rheinprovinz (Gesetz v. 10. Aug. 1904, G. S., S. 231).

17. Bei Durchführung des Gesetzes, betreffend die Herstellung und den Ausbau von Wasserstraßen v. 1. April 1905, §§. 13, 15 (G. S., S. 188).

XIV. Hinsichtlich des Verfahrens ist noch zu bemerken:

1. In einer Reihe von Materien ist der Bezirksausschuß erste und einzige Beschlußinstanz.

2. In einer Reihe von Materien ist der Bezirksausschuß erste Instanz mit Beschwerde an höhere Instanzen (Provinzialrat, Minister).

3. In einer Reihe von Materien ist der Bezirksausschuß Beschwerdeinstanz über Gemeinde- und Kreisbehörden, insbesondere Kreis- und Stadtausschüssen.

4. In einer Reihe von Materien können Beschlüsse der Bezirksausschüsse im Streitverfahren, sei es beim Bezirksausschusse selbst, sei es beim Oberverwaltungsgericht, weiter verfolgt werden.

Der Bezirksausschuß hat im System des preußischen Verwaltungsrechts sowohl als Beschlußbehörde wie als Verwaltungsgericht eine überaus bedeutsame Stellung gewonnen; leider ist die wissenschaftliche Durchdringung des Stoffes der sehr zersplitterten Gesetzgebung mangels monographischer Arbeiten zurzeit noch völlig ungenügend und hinsichtlich der Gesetzgebung besteht unverkennbar die Gefahr, daß der Bezirksausschuß mit allzuvielen und zu verschiedenartigen Aufgaben belastet wird.

D. Von den Befugnissen und Obliegenheiten der Regierungen und ihrer Abteilungen in dem ihnen angewiesenen Geschäftskreise.

1. Allgemeine Bestimmungen für sämtliche Abteilungen und für das Plenum.

I. Die Regierungen sind den ihnen vorgesetzten Ministerien als obersten Zentralbehörden untergeordnet, müssen den Verfügungen derselben prompte und gebührende Folge leisten und bleiben für die Verzögerung der Ausführung denselben verantwortlich.[1] Sie stehen zugleich in einem untergeordneten Verhältnisse zu den Oberpräsidenten[2] (§. 6 der Instruktion v. 23. Okt. 1817). Den Regierungen sind wiederum die zu ihrem Ressort gehörigen Beamten und Verwaltungsbehörden ihres Verwaltungsbezirks untergeordnet, und zwar jeder Abteilung zunächst diejenigen, welche in ihrem besonderen Geschäftskreise angestellt sind (a. a. O.). Den Justizunterbehörden können indes die Regierungen so wenig als andere Verwaltungsbehörden Anweisungen in Angelegenheiten ihres Ressorts erteilen und sie zu deren Befolgung nicht anhalten (Verordnung v. 2. Jan. 1849, §. 38).[3]

II. Für ihre Amtsführung sind den Regierungen in den §§. 7 und 8 der Instruktion v. 23. Okt. 1817 im allgemeinen Vorschriften über die Prinzipien und den Geist ihrer Verwaltung erteilt worden, die sich bereits fast wörtlich in den §§. 34—37 der Instr. v. 26. Dez. 1808 finden. Sie gehören mit zu den erhabensten Denkmälern des edlen Geistes, welcher die weise Reformgesetzgebung jener Zeit der Wiedererhebung des Staates durchdrang; in ihnen ist zugleich der große historische Zusammenhang mit der staatsmännischen Arbeit, durch welche Friedrich Wilhelm I. die preußische Verwaltung schuf und ihre Eigenart feststellte, gewahrt.

a) Den Regierungen liegt die Verpflichtung ob, das landesherrliche Interesse, das Beste des Staates und das Gesamtwohl der Untertanen bei der ihnen übertragenen Verwaltung überall gehörig wahrzunehmen. Sie müssen bedacht sein, nicht allein allem vorzubeugen

---

[1] S. hierzu oben, S. 460, letzter Absatz, über den allgemeinen Grundsatz des verwaltungsrechtlichen Dienstgehorsams.

[2] Vgl. hierüber oben, S. 463, 466, 468.

[3] G. S. 1849, S. 12. — Die Kab. O. v. 31. Dez. 1825 (D, XII, Lit. b) hatte bestimmt, daß den Regierungen zustehen solle, in Angelegenheiten ihres Ressorts den Justizunterbehörden Aufträge zu erteilen und sie zu deren Befolgung anzuhalten, vorausgesetzt, daß die Natur dieser Aufträge von der Art ist, daß sie nicht ihrer Bestimmung entzogen sind. In Zivilprozessen, wo Fiskus Partei ist, sollte nur die Requisition stattfinden. Diese Bestimmungen hat der §. 38 der Verordnung v. 2. Jan. 1849 aufgehoben und bestimmt, daß die Justiz- und Verwaltungsbehörden nur verpflichtet sein sollen, sich gegenseitig bei Erledigung der ihnen obliegenden Geschäfte innerhalb ihres Ressorts Unterstützung zu leisten. Vgl. auch die drei Verordnungen v. 26. Juni, 1867, §§. 36, 29 und 28 (G. S. 1867, S. 1080, 1091 und 1100).

und alles zu entfernen, was dem Staate und seinen Bürgern Gefahr oder Nachteil bringen kann, sondern auch das Gemeinwohl derselben möglichst zu befördern und zu erhöhen. Sie müssen hierbei aber auch stets das Wohl des Einzelnen nach Recht und Billigkeit beachten. Es muß daher bei allen ihren Ansichten, Vorschlägen und Maßregeln der Grundsatz leitend sein, niemanden in dem Genuß seines Eigentums, seiner bürgerlichen Gerechtsame und Freiheit, solange er in den gesetzlichen Grenzen bleibt, weiter einzuschränken, als es zur Beförderung des allgemeinen Wohls nötig ist[1]; einem jeden innerhalb der gesetzlichen Schranken die möglichst freie Entwicklung und Anwendung seiner Anlagen, Fähigkeiten und Kräfte in moralischer sowohl als physischer Hinsicht zu gestatten und alle dagegen noch obwaltende Hindernisse baldmöglichst auf eine legale Weise hinwegzuräumen (§. 7).[2]

b) Bei den einzelnen Geschäften und Anordnungen müssen sie überall die bestehenden Gesetze und Vorschriften strenge beobachten und nach ihrer Bekanntmachung, ohne daß es dazu einer besonderen Anweisung bedarf, soweit sie ihren Geschäftskreis betreffen, sofort zur Anwendung und Ausführung bringen. Es ist auch ihre Pflicht, darauf zu halten, daß den Gesetzen und Vorschriften überall gehörig nachgelebt werde. In allen Fällen, wo klare und bestimmte Gesetze und Vorschriften vorhanden sind, können sie aus eigener Macht das Nötige verfügen und ausführen, und es werden ihnen in dergleichen Fällen alle Anfragen ausdrücklich untersagt. In zweifelhaften Fällen, welche dringend sind, haben sie gleichfalls so rasch als möglich, im Geiste und nach Analogie der Gesetze, der Verfassung und angenommenen Verwaltungsgrundsätze zu verfahren, darüber aber gleichzeitig höheren Orts zu berichten und, wenn die Sache nicht dringend ist, solches vorher zu tun, ehe sie handeln. Dasselbe ist in allen Fällen zu beobachten, wo es an bestimmten Gesetzen und Vorschriften mangelt. Abweichungen und Ausnahmen von bestehenden Vorschriften dürfen sie sich nur aus höchst dringenden Veranlassungen und wenn Gefahr im Verzuge ist, erlauben, müssen aber gleichfalls sofort berichten. Niemals können sie etwas verfügen, was einem ausdrücklichen Gesetze entgegenläuft. Ebensowenig dürfen sie neue allgemeine Einrichtungen, Anlagen und Verfassungen oder Abänderungen der bestehenden vornehmen, ohne daß sie vorher höhere Genehmigung dazu einholen (§. 8).

III. Was insbesondere das Verhältnis der Regierung zu auswärtigen Behörden und Untertanen betrifft, so sind sie verpflichtet, auch gegen diese das landesherrliche Interesse wahrzunehmen und den preußischen Staatsangehörigen den nötigen Beistand zu leisten, insoweit der Gegenstand zu dem ihnen übertragenen Wirkungskreise gehört (§. 9).[3]

IV. In allen Fällen, wo sie berichten müssen, die Sache mag einen Gegenstand der innern Verwaltung oder ein Verhältnis mit auswärtigen Behörden betreffen, sollen sie dennoch die nötigen provisorischen Maßregeln treffen, so daß bis zum Eingange des Bescheides kein Nachteil entsteht (§. 10).

V. Den Regierungen ist in einem bestimmten Umfange auch eine exekutive Gewalt beigelegt. Sie sind (nach §. 11 der Instruktion) befugt, ihren Verfügungen nötigenfalls

---

[1] Vgl. Einleitung zum A. L. R., §. 74.

[2] Vgl. hierher E. Meier, Reform, S. 227. In der Verordnung v. 26. Dez. 1808 folgte hier der weitere Satz, daß die Wahrung der allgemeinen Wohlfahrt nur durch eine feste Ausübung des im späteren §. 7 der Reg. Instr. v. 1817 enthaltenen obigen Grundsatzes und durch die möglichste Gewerbefreiheit sowohl in Absicht der Erzeugung und Verfeinerung, als des Vertriebs und Absatzes der Produktion geschehen kann. Dieser letztere Satz ist in der Instruktion v. 1817 charakteristischerweise weggefallen.

[3] Sie können mit auswärtigen Verwaltungsbehörden in Korrespondenz treten, ihnen die nötigen Eröffnungen machen und sich bei ihnen verwenden. Ist dies fruchtlos, so sollen sie sich an das Ministerium der ausw. Ang., nicht aber unmittelbar an die auswärtigen Ministerien fremder Staaten wenden. Auch dürfen sie keine Verträge mit ausländischen Behörden ohne Autorisation des ausw. Min. abschließen (§. 9, a. a. O.). Sie sollen auch nicht ohne höhere Ermächtigung der Ministerien oder Oberpräsidenten mit Kommissarien auswärtiger Mächte in Verhandlungen treten (Reskr. der Min. des Inn. und der ausw. Ang. v. 17. Okt. 1837, v. Kamptz, Ann., Bd. XXI, S. 882). Auch mit den Gesandtschaften bei fremden Staaten sollen sie nicht in unmittelbare Korrespondenz treten (Reskr. v. 9. Juli 1828, a. a. O., Bd. XII, S. 637).

durch gesetzliche Zwangs- und Strafmittel Nachdruck zu geben und sie zur Ausführung zu bringen.[1] Auch gebührt ihnen in gewissem Umfange das Recht, Polizeivorschriften zu erlassen und gegen deren Nichtbefolgung Geldstrafen anzudrohen, nicht aber die Befugnis, sonstige allgemeine Verbote und Strafbestimmungen in Ermangelung eines bereits bestehenden gesetzlichen Verbots zu erlassen.[2]

VI. Insoweit die Regierungen nach den ihnen erteilten Instruktionen frei und selbständig handeln können, sind sie auch berechtigt, ohne höhere Genehmigung im Namen des Fiskus und der unter ihrer Verwaltung stehenden Anstalten Verbindlichkeiten zu übernehmen, Gerechtsamen derselben zu entsagen und andere Verträge einzugehen und zu bestätigen (§. 13).[3]

VII. Alle in Rücksicht des Regierungsressorts entstehenden Prozesse können die Regierungen ohne Anfrage nach ihrer pflichtmäßigen Überzeugung anhängig machen oder

---

[1] Vgl. das Nähere hierüber in Bd. III über den Verwaltungszwang.

[2] Vgl. das Nähere hierüber in Bd. III, Polizeiverordnungsrecht.

[3] Über die Prinzipien, welche die Regierungen hierbei beobachten sollen, werden im §. 13 der Instruktion v. 23. Okt. 1817 spezielle Vorschriften erteilt. In betreff der Bestätigung der Rezesse und Urkunden in bäuerlichen Regulierungen und Separationen, sowie in Ablösungssachen in Domänen oder den unter unmittelbarer Verwaltung der Regierungen oder der Provinzialschulkollegien stehenden Institute enthält die Kab. O. v. 31. Dez. 1825 (D, XI) ausführliche Bestimmungen, welche indes durch die, mittels Kab. O. v. 7. Juni 1828 genehmigte Instruktion der Min. der geistl. usw. Ang., des Inn. und der Fin. v. 30. Juni 1828 (v. Kamptz, Ann., Bd. XII, S. 676) und durch den §. 39 der Verordnung v. 30. Juni 1834 (G. S. 1834, S. 110), sowie durch das G. v. 21. April 1852 (G. S. 1852, S. 258) modifiziert worden sind (vgl. das Nähere hierüber in Lette und v. Rönne, Landeskulturgesetzgebung des Preuß. Staates, Bd. II, Abt. 2, S. 303—368); s. auch oben, S. 505 ff. — Für die im J. 1866 neuerworbenen Landesteile bestimmte der §. 3 der Verordnung v. 5. Juli 1867 (G. S. 1867, S. 1182), daß Urkunden über Ablösung domanialer Lasten und Abgaben, über bäuerliche Regulierungen, Separationen und Servitutabfindungen im Namen des Fiskus rechtsverbindlich von den Provinzialverwaltungsbehörden vollzogen werden, wogegen Urkunden über andere Veräußerungen von Domänengrundstücken zur Gültigkeit außerdem der Beifügung der Ermächtigungsverfügung des Ministeriums bedürfen, wozu ein beglaubigter Auszug derselben genügt. Über die Form, welche bei der Ausfertigung von Verträgen und Urkunden zu beobachten ist, bestimmt die Kab. O. v. 31. Dez. 1825 (D, VIII), daß solche, außer von dem Abteilungsdirigenten, auch von dem Präsidenten und einem Justitiarius der Regierung, sowohl im Entwurfe, als in der Ausfertigung zu vollziehen sind, und daß in den Fällen, wo es der Einholung der Ministerialgenehmigung zur Regulierung des Geschäftes selbst bedarf, den Verträgen die Genehmigungsverfügung wenigstens im Auszug in beglaubigter Abschrift beigefügt werden soll. Der Präsident kann indes (Präj. des Ober-Trib. v. 27. Aug. 1838, Nr. 512, Präj. Samml., S. 359) hierbei durch den Abteilungsdirigenten vertreten werden. Ist der Präsident abwesend und wird die Vollmacht nur von dem Abteilungsdirigenten und dem Justitiarius vollzogen, so muß ersterer ausdrücklich bemerken, daß die Vollziehung durch ihn mit in Vertretung des Präsidenten erfolgt sei (Reskr. des Min. des Kgl. Hauses v. 16. Juli 1838, v. Kamptz, Ann., Bd. XXII, S. 541). Übrigens finden jene Vorschriften auch auf Autorisationen fiskalischer Vertreter Anwendung (Präj. des Ober-Trib. von 1833, Nr. 21, Präj. Samml., S. 359); desgleichen auf Akzeptationserklärungen der Regierungen (Präj. des Ober-Trib. v. 22. Febr. 1845, Nr. 1544, a. a. O.). Auch bei Prozeßvollmachten, welche die Regierung ausstellt, sollen die gedachten Bestimmungen der Kab. O. v. 31. Dez. 1825 beobachtet werden (Reskr. der Min. des Inn. und der Just. v. 11. Juli 1829, v. Kamptz, Ann., Bd. XIII, S. 466). Für die Geschäfte der früheren ersten Abteilungen, die jetzt auf den Regierungspräsidenten übergegangen sind, bleibt es zwar dem letzteren überlassen, ob er in den bisher zur Abteilung des Innern gehörigen Angelegenheiten die Konzepte und Reinschriften der zu erlassenden Verfügungen selbst zeichnen, oder in minder wichtigen Angelegenheiten diese Zeichnung dem ihm beigegebenen Oberregierungsrate überlassen will; bei Verträgen und anderen Urkunden aber hat auch jetzt in Gemäßheit der Bestimmung der Kab. O. v. 31. Dez. 1825 zu D, VIII die Mitunterschrift des Justitiarius sowohl bei dem Entwurfe als bei der Ausfertigung zu erfolgen (Zirk. Reskr. der Min. des Inn. und der Fin. v. 10. Febr. 1881, M. Bl. d. i. Verw. 1881 zu III, S. 159). Unter Bezugnahme hierauf hat demnächst das Zirk. Reskr. derselben Min. v. 6. Mai 1881 (M. Bl. d. i. Verw. 1881, S. 161) bestimmt, daß die Mitunterschrift des Justitiarius auf den Ausfertigungen nur bei denjenigen Verträgen oder Urkunden einzutreten habe, welche unter der Firma der Regierung, sei es vom Plenum oder von einer einzelnen Abteilung derselben vollzogen worden. Sofern dagegen die Ausfertigung eines Vertrages oder einer sonstigen Urkunde nicht durch die Regierung, sondern an Stelle der früheren Abteilung des Innern derselben lediglich durch den Regierungspräsidenten vollzogen wird, sei die Mitwirkung des Justitiarius auf die Mitunterschrift des Konzepts zu beschränken und auf die Mitvollziehung der Ausfertigung nicht zu erstrecken.

sich darauf einlassen und durch die gesetzlichen Instanzen durchführen.[1] Die von ihnen den fiskalischen Anwälten erteilten Aufträge und Vollmachten[2] sind hinreichend, um diese bei den Gerichten zu dem Prozesse zu legitimieren (§. 14 a. a. O.).

VIII. Über Gnadensachen muß von den Regierungen jedesmal berichtet werden. Dahin gehören insbesondere Erlasse oder Milderung von rechtskräftigen Strafen, Standeserhöhungen, Erteilung von Titeln usw. (§. 15 a. a. O.); doch ist für gewisse Fälle den Regierungen eine selbständige Zuständigkeit zu Straferlassen eingeräumt, so bei Steuerhinterziehungen der Gewerbesteuer.[3]

2. Besondere Bestimmungen für die einzelnen Abteilungen der Regierungen.

I. Der §. 17 der Instruktion v. 23. Okt. 1817 bestimmte diejenigen Fälle, in welchen die Abteilung des Innern nicht ohne höhere Genehmigung verfahren kann, sondern zu berichten und höhere Verhaltungsbefehle einzuholen hat. In diesen Bestimmungen sind indes durch die Vorschriften der Oberpräsidialinstruktion v. 31. Dez. 1825 und der Geschäftsanweisung für die Regierungen von demselben Tage, sowie durch neuere Anordnungen, wesentliche Änderungen getroffen worden. Die Instruktion v. 23. Okt. 1817 (§. 17) verweist in betreff des Erfordernisses der Berichterstattung zuvörderst im allgemeinen auf die besonderen Gesetze und Verordnungen, durch welche eine solche vorgeschrieben ist, und führt sodann spezielle Fälle auf, in denen solche erforderlich sein soll. Auf Grund der Oberpräsidialinstruktion v. 31. Dez. 1825 ist indes die angeordnete Berichterstattung gegenwärtig teils nicht mehr unmittelbar an die Ministerien, sondern zunächst an den Oberpräsidenten, teils nur an den letzteren zu richten. Nach der jetzigen Stellung des Oberpräsidenten zu den Regierungen liegt es nämlich in der Verpflichtung der Regierungen, die Oberpräsidenten sowohl von allen generellen, als überhaupt von allen wichtigen Verwaltungsangelegenheiten in Kenntnis zu erhalten, da die Oberpräsidenten die Stelle der obersten Staatsbehörden vertreten und ihnen die Aufsicht über die Verwaltung der Regierungen zusteht, wenn sie auch in diese Verwaltung durch direkte Anordnungen einzugreifen nicht befugt sind. Daher sollen nach §. 5 der Oberpräsidialinstruktion durch die Oberpräsidenten (d. h. unter ihrer Adresse) alle diejenigen Berichte gehen, welche Generalien der Verwaltung[4], Abänderungen bestehender Einrichtungen oder Anstellung, Entlassung und Pensionierung von Beamten betreffen; ferner muß nach §. 11, Nr. 2 der Instruktion bei allen außerordentlichen Ereignissen, und wenn Gefahr im Verzuge obwaltet, an die Oberpräsidenten berichtet werden. Die einzelnen Fälle, in welchen nach §. 17 der Instruktion die Einholung höherer Verhaltungsbefehle und die Berichterstattung erforderlich sein soll, sind folgende: 1) bei Störungen und Beeinträchtigung der Landesgrenze, überhaupt in allen erheblichen Verwaltungsbeziehungen mit dem Auslande; 2) bei Auslieferung fremder Untertanen[5]; Deutsche dürfen an fremde Staaten überhaupt

---

[1] Über die Prinzipien, nach welchen die Regierungen hierbei verfahren sollen, erteilt der §. 14 der Instruktion v. 23. Okt. 1817 die näheren Bestimmungen. Die Regierungen sollen danach übrigens halbjährig spezielle Nachweisungen der anhängigen Prozesse des Fiskus beim Oberpräsidenten einreichen. — Sie sollen möglichst mit einem durch Geschicklichkeit und Sorgfalt ausgezeichneten Rechtsanwalt ein Abkommen wegen Übernahme sämtlicher Mandate des Fiskus schließen und diesen zu der Verpflichtung veranlassen, keine Mandate in Prozessen gegen den Fiskus zu übernehmen (Zirk. Restr. des Min. v. 7. Sept. 1829, v. Kamptz, Ann., Bd. XIII, S. 465).

[2] In betreff dieser Vollmachten gelten die Bestimmungen der Kab. O. v. 31. Dez. 1825, D, VIII (s. oben, Note 5) (Restr. der Min. des Inn. und der Just. v. 11. Juli 1829, v. Kamptz, Ann., Bd. XIII, S. 466).

[3] Vgl. oben S. 48.

[4] Desgl. in Angelegenheiten, welche für die ganze Provinz ein allgemeines Interesse haben. (Restr. v. 3. Sept. 1840, M. Bl. d. i. Verw. 1840, S. 342).

[5] In bezug hierauf hat die Geschäftsanw. für die Regierung v. 31. Dez. 1825 (zum Abschnitt II sub B) bestimmt, daß die Regierungen in vorschriftsmäßiger Verbindung mit den betr. Gerichten fremde Verbrecher, sobald nur das Verbrechen und der Verbrecher hinlänglich konstatiert sind, in der Regel ohne Anfrage ausliefern dürfen, und nur in Fällen, welche vom Min. der ausw. Ang. speziell bestimmt werden, vorher anfragen müssen. In dem Restr. der Min. des Inn. und der ausw. Ang. v. 10. März 1826 (v. Kamptz, Jahrb., Bd. XXVIII, S. 113) ist in bezug hierauf festgesetzt, daß die Regierungen und die Obergerichte die Auslieferung ohne weitere Anfrage in denjenigen Fällen bewirken können, wo sich das Verbrechen auf Totschlag, Mord, Raub und Ent-

nicht ausgeliefert werden (R. St. G. B., §. 9); für Auswanderung ist heute staatliche Genehmigung nicht mehr erforderlich[1], vorbehalten nur einige militärrechtliche Ausnahmen[2]; 3) bei außerordentlichen Vorfällen aller Art von Wichtigkeit, z. B. Seuchen, Feuersbrünsten, Wasserschäden, Tumulten, großer Widersetzlichkeit ganzer Gemeinden, besonderen Naturbegebenheiten usw.; 4) bei allen außerordentlichen Ereignissen mit angesehenen Fremden; 5) von den Resultaten der abgehaltenen Landesvisitationen[3]; 6) über Konzessionen zu Apotheken[4]; 7) über die Gründung neuer, die Erweiterung, Umänderung, Einschränkung oder Aufhebung schon bestehender, gemeinnütziger Anstalten aller Art, im Falle es dabei auf eine Genehmigung von seiten des Staates ankommt[5]; 8) über Einrichtung neuer Gesellschaften, insofern sie die Rechte ausdrücklich vom Staate genehmigter oder privilegierter Gesellschaften haben wollen; 9) über die Aufhebung von dergleichen bereits bestehenden Gesellschaften; 10) bei neuen allgemeinen Anlagen in dem Regierungsbezirke oder einzelnen Teilen desselben; 11) bei Entstehung neuer Religionsgesellschaften, über ihre Duldung und die staatsrechtlichen Verhältnisse ihrer Mitglieder[6]; 12) bei allen polizeilichen Maßregeln, wodurch wegen besonderer Umstände die Freiheit des Verkehrs im Innern sowohl, als mit dem Auslande weiter beschränkt werden soll, als es durch allgemeine Gesetze und Vorschriften bestimmt ist; 13) bei erheblichen Märschen und Garnisonveränderungen der Truppen.[7]

Die Geschäftsanweisung für die Regierungen v. 31. Dez. 1825 (zum Abschnitt sub B) bestimmt dann ferner in dieser Beziehung noch: a) daß rücksichtlich der Kollekten nur Hauskollekten zum Ressort der Abteilung des Innern gehören, und daß die wegen deren Bewilligung zu erstattenden Berichte an den Oberpräsidenten zu richten sind; b) daß über Bewilligung von Messen und Wollmärkten an das Ministerium, wegen gewöhnlicher Kram- und Viehmärkte außerhalb der Grenzbezirke aber an den Oberpräsi-

---

wendung bezieht, in betreff des Totschlags jedoch mit der Modifikation, daß wenn der Mord bei Gelegenheit einer Zoll- oder sonstigen Defraudation verübt ist, sowie in denjenigen Fällen, wo fremde Duellanten sich auf das preußische Gebiet flüchten, in diesen Fällen es der höheren Ermächtigung zur Auslieferung bedürfen soll. Nach dem Reskr. derselben Min. v. 23. Nov. 1827 (a. a. O., Bd. XXX, S. 387) bedarf es auch zur Auslieferung von Brandstiftern keiner Anfrage. Dagegen sollen politische Verbrecher niemals ohne Anfrage bei den Ministern an ausländische Behörden ausgeliefert werden (Reskr. v. 6. Febr. 1833, v. Kamptz, Ann., Bd. XVII, S. 38). — Bezüglich der Staaten des Deutschen Reiches besteht der völkerrechtliche Begriff „Auslieferung" überhaupt nicht mehr, sondern hier sind nur maßgebend die Vorschriften der deutschen Gesetzgebung in G. V. G., §. 156 ff. Über die sehr schwierige Materie des Auslieferungsrechts s. v. Martitz, Internat. Rechtshilfe, 2 Bde., 1888/97, v. Liszt, Völkerrecht, 3. Aufl., 1904, §. 32, Ullmann, Völkerrecht, 1898, S. 249, 251, 271, 272 ff., ferner Grosch, Das deutsche Auslieferungsrecht, 1902. Über die mit vielen Staaten bestehenden Auslieferungsverträge s. v. Liszt, Lehrb. d. D. Strafrechts, 14. u. 15. Aufl., 1905, S. 110, 111.

[1] Durch G. v. 15. Sept. 1818 (G. S. 1818, S. 175) waren bereits die Regierungen zur Erteilung von Auswanderungskonsensen ohne vorherige Anfrage ermächtigt worden.

[2] Staatsangehörigkeitsgesetz, §. 15, s. dazu Laband, I, 162, IV, 126; Zorn, I, 364; ferner oben, Bd. I, S. 623.

[3] Diese Berichte, welche die Motive zur Anordnung solcher Visitationen enthalten sollen, sind an die Oberpräsidenten zu richten (Geschäftsanw. für die Regier. v. 31. Dez. 1825, zu Abschnitt II, sub B).

[4] Diese Berichte werden an die Oberpräsidenten erstattet (a. a. O.). — Wegen anderweitiger Verleihung schon konzessionierter Apotheken bedarf es keiner Berichterstattung (Reskr. v. 30. Juli 1834, v. Kamptz, Ann., Bd. XVIII, S. 1121). Über die Berichterstattung an das Ministerium im Falle der Übertragung einer konzessionierten Apotheke auf die Hinterbliebenen des Inhabers vgl. das Reskr. v. 23. Juni 1832 nebst Kab. O. v. 9. Dez. 1827 (a. a. O., Bd. XVI, S. 491).

[5] In diesem Falle genügt die Berichterstattung an den Oberpräsidenten (Geschäftsanw. für die Regier. v. 31. Dez. 1825, zu Abschnitt II, sub B). Vgl. wegen Erteilung von Korporationsrechten an solche Anstalten das Reskr. des Min. des Inn. v. 27. Okt. 1840 (M. Bl. d. i. Verw. 1840, S. 446).

[6] Der §. 17 Nr. 11 der Instr. v. 23. Okt. 1817 erforderte auch die Berichterstattung bei Erteilung des Staatsbürgerrechts an Juden; da indes jetzt nach Art. 12 der Verf. Urk. der Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte von dem religiösen Bekenntnisse unabhängig ist, so kann von einem besonderen Staatsbürgerrechte der Juden nicht mehr die Rede sein (vgl. oben S. 9, Note 4).

[7] Über die hier auch genannten „Ausschreibungen" hat die neue Kommunalsteuergesetzgebung genaue Vorschriften getroffen, durch die das ältere Recht in dieser Frage (s. d. Angaben bei v. Rönne, 4. Aufl., Bd. III, S. 207, N. 4) völlig gegenstandslos geworden ist.

denten berichtet werden soll[1], und c) daß die Berichte wegen Erteilung von Konzessionen für Schauspielergesellschaften usw. an den Oberpräsidenten zu richten sind.[2]

Zu den Fällen, in welchen die Abteilung des Innern — der Regierungspräsident — an die Ministerien zu berichten hat, sind infolge des durch die Kabinettsorder v. 31. Dez. 1825 veränderten Ressortverhältnisses der Abteilungen auch diejenigen Bauangelegenheiten gekommen, welche nicht in das Ressort einer anderen einzelnen Abteilung fallen.[3] Bezüglich dieser Baugeschäfte hatte der §. 21, Nr. 9 der Regierungsinstruktion v. 23. Okt. 1817 für die damalige zweite Abteilung bestimmt, und es blieb daher auch bei den von der Abteilung des Innern geleiteten Bauten die Regel, daß α) bei allen Neubauten[4], welche die Summe von 500 Talern, und β) bei allen Reparaturbauten, welche die Summe von 1000 Talern übersteigen, die ministerielle Genehmigung nachgesucht werden muß; γ) daß in allen Baufällen, wo berichtet werden muß, die Bauanschläge zur Revision des Ministeriums gelangen müssen.[5] Die Geschäftsanweisung v. 31. Dez. 1825 hat zu diesen Vorschriften (außer den für die Bausachen in Domänen- und Forstangelegenheiten erteilten besonderen Anordnungen) noch folgende hinzugefügt: α) alle Bau- und Reparaturanschläge müssen vom Baurate der Regierung festgesetzt werden[6]; β) hinsichts der nicht zum Ministerium gelangenden Bauanschläge ist der Präsident befugt, einzelne von dem Baurate festgesetzte Anschläge nach seiner Wahl zur Superrevision durch die obere Baubehörde an das Ministerium einzureichen. Späterhin wurde durch Kabinettsorder v. 28. Aug. 1836[7] verordnet, daß die Regierungen gehalten sein sollten, zu allen Neu- und Reparaturbauten in dem nach §. 21, Nr. 9 der Instruktion v. 23. Okt. 1817 bezeichneten Umfange (also bei allen Neubauten von mehr als 500 Talern und bei allen Reparaturbauten von mehr als 1000 Talern, welche von den Regierungen veranschlagt und ausgeführt werden), ohne Unterschied des Ressorts, höhere Genehmigung nachzusuchen und die Bauanschläge der Oberbaudeputation[8] zur Revision vorzulegen, und daß nur bei Domänen- und Forstbauten eine Ausnahme hiervon gestattet sein solle, indem für diese die Geschäftsanweisung v. 31. Dez. 1825 besondere Vorschriften erteilt.[9] Durch Allerhöchsten Erlaß v. 30. März 1868[10] wurde sodann bestimmt, daß in solchen Fällen, in welchen Bauten nicht ausschließlich auf fiskalische Kosten ausgeführt werden sollen, für welche vielmehr nur ein Beitrag aus Staatsmitteln, sei es

---

[1] Zugleich ist indes (a. a. O.) bestimmt, daß das Gutachten des betr. Provinzialsteuerdirektors zu vernehmen ist. — Die Errichtung von Wochenmärkten können die Regierungen selbständig gewähren (Reskr. der Min. des Inn. und der Fin. v. 10. Mai 1847, M. Bl. d. i. Verw. 1847, S. 170). Vgl. über das in betreff der verschiedenen Arten von Märkten jetzt geltende Recht, Bd. III (Marktpolizei), s. auch oben, S. 551, Ziff. 4.

[2] Nach dem Allerhöchsten Erlaß v. 30. Juli 1869 (M. Bl. d. i. Verw. 1869, S. 234) hatten jedoch die Regierungspräsidenten dergl. Konzessionen selbständig zu erteilen. Nach geltendem Rechte wird die Erlaubnis zum Betriebe eines Schauspielunternehmens (§. 32, G. O.) erteilt vom Bezirksausschuß, in Berlin vom Polizeipräsidenten (Zust. Ges., §. 115, Abs. 1, Lit. b, 118, 161 u. Ges. v. 13. Juni 1900 (G. S., S. 247, §. 2, Ziff. 4); die Erlaubnis zur gewerbsmäßigen Veranstaltung von Singspielen, Gesangs- und deklamatorischen Vorträgen, Schaustellungen von Personen oder theatralischen Vorstellungen niederer Art erteilt der Kreisausschuß in Landkreisen, in Städten mit mehr als 10000 Einwohnern der Magistrat (§. 33a, G. O.).

[3] Vgl. oben, S. 524 ff.

[4] Als solche führt der §. 21, Nr. 9 a. a. O. auf: α) alle Landbauten, wodurch der Zweck einer schon vorhandenen Bauanlage wesentlich verändert wird; β) bei Wasserbauten jede Abänderung schon bestehender Werke, wodurch die Richtung des Stromes, der Zustand der Schiffahrt oder die Sicherung, Bewässerung, Entwässerung angrenzender Ländereien in ein neues Verhältnis kommen.

[5] Der §. 21, Nr. 9 der Instr. v. 23. Okt. 1817 erforderte die Revision durch die Oberbaudeputation, welche jetzt durch die Abteilung für das Bauwesen im Min. der öffentl. Arbeiten ersetzt ist (vgl. oben, S. 403, 406 ff.).

[6] Dies bestimmte auch schon der §. 48 der Instr. v. 23. Okt. 1817.

[7] G. S. 1836, S. 234. — Die Vorschriften der Kab. O. v. 28. Aug. 1836 beziehen sich jedoch nur auf solche Neu- und Reparaturbauten, welche von den Regierungen veranschlagt und ausgeführt werden, nicht aber auf diejenigen, welche von den Regierungen resp. Konsistorien und Provinzialschulkollegien nicht veranschlagt resp. ausgeführt und zu welchen überhaupt aus Staatskosten keine Zuschüsse gegeben werden (Reskr. der Min. der geistl. usw. Ang., des J. u. d. P. u. der Verw. für H. usw. v. 4. April 1837, v. Kamptz, Ann., Bd. XXI, S. 545).

[8] Jetzt der Abteilung für das Bauwesen im Min. der öffentl. Arbeiten.

[9] Vgl. unten, S. 574.

[10] M. Bl. d. i. Verw. 1868, S. 152.

als Gnadengeschenk, sei es als Freibauholz geleistet wird, eine Superrevision der bezüglichen Anschläge und Bauentwürfe durch die Abteilung für das Bauwesen im Ministerium nur dann einzutreten habe, wenn das Gnadengeschenk oder der Wert des vom Fiskus zu gewährenden Bauholzes die Höhe von 500 Talern bei Neubauten und von 1000 Talern bei Reparaturbauten erreicht. Die vorgedachten Bestimmungen des §. 21, Nr. 9 der Instruktion v. 23. Okt. 1817, beziehungsweise der Kabinettsorder v. 28. Aug. 1836 und des Allerhöchsten Erlasses v. 30. März 1868 sind indes durch den Allerhöchsten Erlaß v. 20. April 1874[1] dahin abgeändert worden, daß bei fiskalischen Bauten die Einholung der ministeriellen Genehmigung und die Einreichung der Anschläge zur Superrevision nur stattzufinden hat für Neubauten, welche die Summe von 1000 Talern, und für Reparaturbauten, welche die Summe von 3000 Talern übersteigen, und daß in denjenigen Fällen, in welchen Bauten nicht ausschließlich auf fiskalische Kosten ausgeführt werden, für welche vielmehr nur ein Beitrag aus Staatsfonds, sei es als Gnadengeschenk, sei es als Freibauholz geleistet wird, die Superrevision der bezüglichen Anschläge und Bauentwürfe nur dann eintreten müsse, wenn ein zu befürwortendes Gnadengeschenk oder der Wert des vom Fiskus zu gewährenden Bauholzes die Höhe von 1000 Talern bei Neubauten und von 3000 Talern bei Reparaturbauten übersteigt.

An die Minister berichtet werden muß auch, wenn nach den Bestimmungen des Gesetzes v. 13. Mai 1833 (G. S. 1833, S. 49), jetzt des Gesetzes v. 23. Febr. 1870 (G. S. 1870, S. 118), bei Schenkungen und letztwilligen Zuwendungen an Anstalten und Gesellschaften königliche Genehmigung erforderlich ist.

Der Regierungspräsident hat ferner (nach §. 17 der Instruktion v. 23. Okt. 1817) den höheren Behörden einzureichen: a) die vorgeschriebenen tabellarischen Übersichten und statistischen Tabellen; b) die angeordneten Abschlüsse von der Institutskasse der Regierung.

Dem Regierungspräsidenten steht (nach §. 19 der Instruktion v. 23. Okt. 1817) ferner auch die Prüfung und Bestätigung des gesamten Etats-, Kassen- und Rechnungswesens sämtlicher Kommunal- und Privatstiftungen, sowie von allen polizeilichen, gemeinnützigen oder wohltätigen und frommen Anstalten, welche auf Kommunalbeiträgen oder Fonds, oder auf Privatstiftungen beruhen, zu, insoweit bei diesen Gegenständen die Einwirkung der Staatsbehörden überhaupt gesetz- und verfassungsmäßig zulässig ist und die Anstalten von der Abteilung des Innern ressortieren. Die Geschäftsanweisung für die Regierungen v. 31. Dez. 1825 (zum Abschnitt II, sub B, Absatz 4) hat in dieser Hinsicht bestimmt, daß, wenn Anstalten und Stiftungen, deren Etatsangelegenheiten von der Regierung ressortieren oder durch von Staats wegen angestellte Beamte dergestalt verwaltet werden, daß weder die Etats gemeinschaftlich mit Kommunalvertretungen festgestellt, noch von diesen die Rechnungen revidiert werden, sowohl die Etats an das Finanzministerium, als die Rechnungen an die Oberrechnungskammer einzusenden sind. Dagegen soll die Regierung in denjenigen Fällen, wo die Verwaltung der erwähnten Anstalten und Stiftungen unter ihrer Oberaufsicht durch Kommunalvertretungen oder besondere Stiftungsverwalter erfolgt, oder diesen wenigstens ein wirksamer Einfluß auf die Etatsfeststellung und die Rechnungsabnahme zusteht, hierbei überall nach den bestehenden Gesetzen, Vorschriften und Stiftungsurkunden ohne Anfrage verfahren. Dasselbe soll auch bei den auf Staatskosten gegründeten oder aus Staatsfonds unterstützten gemeinnützigen Anstalten und Stiftungen stattfinden, jedoch setzt die Geschäftsanweisung in dieser Hinsicht folgende Modifikationen fest: a) die Etats derjenigen Anstalten und Stiftungen, welche aus Staatsfonds nur eine Einnahme von 200 Talern oder weniger beziehen, sind in der Regel nicht zur Revision und Mitvollziehung des Finanzministeriums vorzulegen, vorbehaltlich jedoch der Befugnis desselben, auch dergleichen Etats einzeln oder von Zeit zu Zeit zur Revision einzufordern; b) beträgt die Einnahme aus Staatsfonds mehr als 200 Taler, so kann das Finanzministerium von Einsendung der Etats ein für allemal dispensieren, nachdem ihm dieselben zuvor noch einmal vorgelegt worden sind; c) beträgt die Einnahme aus Staatsfonds über 500 Taler, so müssen die Etats in der Regel zur Revision und Mitvollziehung des Finanzministeriums gelangen, vorbehaltlich jedoch der

[1] M. Bl. d. i. Verw. 1874, S. 119, u. Just. Min. Bl. 1874, S. 214.

Befugnis desselben, auch von diesen Etats diejenigen zu bezeichnen, welche hiervon ausgeschlossen werden sollen.

Dem Ministerium des Innern sind die Etats zur weiteren Rücksprache mit dem Finanzministerium nur insofern einzureichen, als der jährliche Beitrag aus Staatsfonds die Summe von 500 Talern nicht übersteigt; auch in diesem Falle kann aber die Abteilung innerhalb der Grenzen des bestätigten Etats ohne Anfrage verfügen. Nur: α) bei unvermeidlichen Etatsüberschreitungen und β) bei Veränderungen in dem Zwecke und der bisherigen Verfassung von Anstalten und Stiftungen, sowie bei allen Veränderungen der Substanz ihres Grundvermögens ist zu berichten.

Schließlich wird (§. 19 der Instruktion v. 23. Okt. 1817 und Geschäftsanweisung v. 31. Dez. 1825 zum Abschnitt II, sub D, Absatz 4) noch bestimmt, daß es zu den Obliegenheiten der Abteilung gehört, dafür zu sorgen, daß die Fonds der Anstalten und Stiftungen gehörig erhalten, sicher gestellt und die Einkünfte daraus bestimmungsmäßig verwendet werden.

II. Insoweit den Regierungen die Verwaltung der Kirchen- und Schulangelegenheiten zusteht[1], werden diese Angelegenheiten von der Abteilung für Kirchen- und Schulwesen bearbeitet, und der §. 18 der Instruktion v. 23. Okt. 1817 bestimmt, daß auch für diese Abteilung alles dasjenige Anwendung findet, was in der gedachten Instruktion für die Abteilung des Innern und die Regierungen überhaupt vorgeschrieben ist[2], sowie daß es in allen diesen Angelegenheiten behufs der Kompetenz der Abteilung nicht auf die Verschiedenheit der Religion und des Kultus ankommen soll.

III. Die Instruktion v. 23. Okt. 1817 erteilt in den §§. 20 und 21 besondere Vorschriften für die Geschäftsverwaltung der nach derselben bestehenden zweiten Abteilung. Die Geschäfte dieser Abteilung sind infolge der Kabinettsorder v. 31. Dez. 1825 teils auf die Abteilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domänen und Forsten, teils auf die Provinzialsteuerdirektionen, teils endlich auf die Verwaltung des allgemeinen Kassen-, Etats- und Rechnungswesens übergegangen.[3] Für diese verschiedenen Abteilungen hat dann auch die neuere Geschäftsanweisung für die Regierungen v. 31. Dez. 1825 (zum Abschnitt II, sub C, D und E) ganz getrennte Vorschriften zur Geschäftsführung gegeben, welche gegenwärtig als Amtsinstruktion für die gedachten Verwaltungszweige zu betrachten sind, und neben welchen die Vorschriften der §§. 20 und 21 der Instruktion v. 23. Okt. 1817 nur insofern noch Gültigkeit haben, als dieselben durch die neueren Bestimmungen der Geschäftsanweisung v. 31. Dez. 1825 und deren Erläuterungen weder aufgehoben, noch abgeändert worden sind. Es sind demnach von den Bestimmungen der §§. 20 und 21 der Instruktion v. 23. Okt. 1817 in Kraft verblieben: a) die im Eingange des §. 20 ausgesprochenen allgemeinen Grundsätze der Finanzverwaltung, wonach es die Pflicht der Regierungen sein soll, nicht nur für die Erhaltung, sondern auch für die Vermehrung der Staatseinkünfte Sorge zu tragen, letzteres aber nicht in kleinliche, rücksichtslose Berechnung ausarten zu lassen und das Wohl der Untertanen niemals finanziellen Zwecken aufzuopfern; b) dasjenige, was der §. 20 im allgemeinen über die Verpflichtung der Abteilung zur gehörigen Erhaltung, Bewirtschaftung und Verbesserung der Domänen, Forsten und übrigen landesherrlichen „Intraden", zur Beaufsichtigung der prompten Einziehung und Abführung der Steuern, der genauen Befolgung des Etats, zur prompten Gewährung der Unterstützungen, Vergütungen und Remissionen, zu denen der Fiskus verpflichtet ist, und über die Verantwortlichkeit der Departements- und Kassenräte, der Dirigenten und Präsidenten anordnet.

Nachdem §. 20 der Instruktion die allgemeinen Verwaltungsgrundsätze für die Finanzverwaltung aufgestellt hat, erteilt §. 21 die speziellen Vorschriften für die einzelnen

---

[1] Vgl. hierüber oben, S. 526, 528.

[2] Über Vereinbarungen über die Ablösung oder Rentifizierung der den geistl. und Schulinstituten zustehenden Realberechtigungen (nach Maßgabe des G. v. 15. April 1857) haben die Regierungen selbständig zu entscheiden, ohne daß es einer besonderen Berichterstattung bedarf (Reskr. des Min. der geistl. usw. Ang. v. 29. Sept. 1866, M. Bl. d. i. Verw. 1866, S. 209).

[3] Vgl. oben, S. 529 ff., ferner Ulrichs: Die Domänenverwaltung des Preuß. Staates, 3. Aufl., Breslau 1900.

Finanzverwaltungszweige, indem er die Fälle bezeichnet, in welchen seitens der Regierung nicht ohne vorherige Berichterstattung und höhere Genehmigung verfahren werden darf. Diese Berichterstattungen sollen zunächst bei denjenigen Gegenständen erfolgen, welche schon im §. 20 der Instruktion angeordnet sind, nämlich in denjenigen Fällen, wenn Etatsüberschreitungen oder Verwendungen etatsmäßiger Summen zu anderen als den im Etat ausgedrückten Zwecken vorkommen.[1] Es soll ferner berichtet werden in den im ersten Teile des Abschnitts II der Instruktion v. 23. Okt. 1817 unter A bestimmten Fällen. Diese sind: a) diejenigen, wo nach §. 8 a. a. O.[2] bei zweifelhafter Auslegung der Gesetze, bei Abweichungen von bestehenden Vorschriften, bei neuen allgemeinen Anlagen oder Abänderung der bestehenden, höhere Entscheidung und Genehmigung nachgesucht werden muß; b) die im §. 9 a. a. O.[3] (bei Korrespondenz und Verhandlung mit auswärtigen Behörden) genannten; c) die im §. 11 a. a. O. bezeichneten bei dem Erlaß allgemeiner Verbote und Strafbestimmungen[4]; d) bei Gnadensachen in Gemäßheit des §. 15 a. a. O.[5]

Sodann soll (nach §. 21 a. a. O.) von der Finanzabteilung analog in denjenigen Fällen Berichterstattung erfolgen, wo bei ähnlichen Vorgängen, wie sie dort erwähnt sind, nach Vorschrift der Instruktion v. 23. Okt. 1817 unter B (§. 17)[6] die Abteilung des Innern zu berichten gehabt haben würde. — Endlich aber erteilt der §. 21 a. a. O. (unter Nr. 1—14) noch mehrere spezielle Anweisungen hierüber für einzelne finanzielle Verwaltungszweige[7], hinsichtlich deren indes durch die neuere Geschäftsanweisung v. 31. Dez. 1825 wesentliche Abänderungen angeordnet sind. Diese letztere hat

1. zunächst hinsichts der Verwaltung der Domänen und Forsten (zum Abschnitt II, Lit. D am Schlusse) die in der Instruktion v. 23. Okt. 1817 nicht enthaltene Normativbestimmung aufgenommen, daß, insoweit in der gedachten Geschäftsanweisung Vorschriften über Verwaltungsgrundsätze, jene Verwaltung betreffend, nicht ausdrücklich enthalten sind, es bei den bis dahin schon bestehenden oder von dem Finanzminister anderweit zu erteilenden Verwaltungsgrundsätzen in Domänen- und Forstangelegenheiten verbleiben soll. Seit dem Allerhöchsten Erlaß v. 7. Aug. 1878 ist an die Stelle des Finanzministers der Landwirtschaftsminister getreten.

In ähnlicher Weise hat die gedachte Geschäftsanweisung (zum Abschnitt II, Lit. C) vorgeschrieben, daß zur Richtschnur bei der Verwaltung der indirekten Steuern, die aber nicht mehr zur Zuständigkeit der Regierungen, sondern der Provinzialsteuerdirektionen gehören, die Steuergesetze, Anordnungen und Anweisungen des Finanzministers und Generaldirektors der Steuern dienen sollen. Es versteht sich von selbst, daß die Anweisungen der Minister und des Generalsteuerdirektors sich innerhalb derjenigen Schranken halten müssen, welche der ministeriellen Verwaltung überhaupt gezogen sind. Sie dürfen daher keinen materiellen Vorschriften der Gesetzgebung zuwiderlaufen, sondern müssen sich auf diejenigen Gegenstände beschränken, deren Anordnung durch Instruktionen im allgemeinen oder speziell dem Ministerium übertragen worden ist (vgl. oben, S. 381 ff).

2. In betreff der Verwaltung der direkten Steuern macht die Geschäftsanweisung v. 31. Dez. 1825 dem Abteilungsvorgesetzten und dem betreffenden Rate die genaue Aufrechterhaltung und Ausführung der für diesen Geschäftszweig geltenden Gesetze und Vorschriften zur Pflicht.[8] Die Abteilung soll die Befugnis haben, Stundung der Steuer, jedoch nicht über den zum Rechnungsabschluß jeden Jahres bestimmten Termin hinaus, zu bewilligen, was auch da geschehen kann, wo Steuererlaß höheren Orts zu befürworten

---

[1] Hierzu ist auch gegenwärtig noch stets höhere Genehmigung erforderlich und es ist weiterhin eventuell die parlamentarische Erledigung derartiger Fälle herbeizuführen; s. unten, Bd. III im Budgetrecht.

[2] Vgl. oben, S. 563, b.

[3] Vgl. oben, ebenda III.

[4] Vgl. oben, ebenda V. Diese Vorschriften sind veraltet, vgl. L. V. G., §. 137 ff.

[5] Vgl. oben, S. 365, VIII.

[6] Vgl. oben, S. 465 f.

[7] Reskr. des Fin. Min. v. 8. Aug. 1877 (M. Bl. d. i. Verw. 1877, S. 180, Nr. 144).

[8] Geschäftsanw. v. 31. Dez. 1825, Abschn. II, sub D, Abs. 1. Insbesondere bei Grundsteuern Richtighaltung des Katasters und anderer der Steuerverwaltung zugrunde liegender Urkunden, gehörige Steuerregulierung bei Dismembrationen usw., bei den nach jährlichen Aufnahmen erfolgenden Veranlagungen; Abhilfe der Mängel; Kontrolle der prompten Einziehung und Einschreiten gegen die hierin säumigen Beamten.

ist. In betreff des Erfordernisses der Berichterstattung wird (a. a. O.) vorgeschrieben: a) daß bei allen auf feststehenden Katastern, Grundbüchern, Mutterrollen usw. beruhenden Steuern eintretende Ausfälle oder dauernde Verminderungen des jährlichen Steueraufkommens jedesmal der höheren Genehmigung bedürfen, welche dagegen nicht erforderlich ist bei bloßen Veränderungen in der Steuerumlage, wobei keine Verminderung des abzuliefernden Kontingents eintritt; b) daß die Abteilung Nachlässe an dergleichen Steuern, oder Unterstützungen für die durch Unglücksfälle betroffenen Steuerpflichtigen insofern selbständig anweisen kann, als die Bewilligung dazu auf bestehende Gesetze und Regulative gegründet ist.[1] Dagegen muß an das Finanzministerium berichtet werden, wenn der Erlaß, die Unterstützung oder Steuerniederschlagung nur aus Billigkeitsrücksichten, und um den Steuerpflichtigen in seinem Besitzstande zu erhalten, bewilligt werden soll.[2]

3. In betreff der Verwaltung der Domänen und Forsten erteilt die Geschäftsanweisung v. 31. Dez. 1825 (zum Abschnitt II, Lit. D) spezielle Bestimmungen, und zwar:

a) über die technischen Angelegenheiten der Forst- und Jagdwirtschaft.[3] Diese Angelegenheiten bearbeitet der oberste technische Forstbeamte der Regierung, unter der Leitung des Präsidenten, selbständig. Dagegen gebühren der vereinigten Abteilung insbesondere: α) in finanzieller Hinsicht alle Bestimmungen über die Verwertung des Holzes, der Jagden und der übrigen Forstgegenstände, das ganze Etats- und Rechnungswesen, alle auf den Forstgrundstücken haftenden Servituten an Holz-, Hütungs- usw. Berechtigungen, sowie die Gerechtsamen, welche dem Forstfiskus auf andere Grundstücke zustehen, die Bauangelegenheiten der Forstdienstgebäude, Brücken und Wege, alle Veräußerungs- und Verpachtungsangelegenheiten von Forstgrundstücken; β) in polizeilicher Hinsicht alle Angelegenheiten wegen Vertilgung wilder Tiere, Schutz gegen Insekten, Tabakrauchen in den Forsten, Forstbrände, Schonungszeit des Wildes; γ) bei neuen Anstellungen von Forstbeamten die Verhandlungen wegen Übergabe der Dienstgrundstücke und sonstigen Forstinventarien von abgehenden Forstbeamten oder deren Erben an die den Dienst neu antretenden Forstbeamten.

b) In betreff der Endbestimmung über die Substanz von Domänen- und Forstgrundstücken, Pertinenzien, Amtsinventarien, Regalien und Gerechtsamen, deren Verpfändung, Belastung, Veräußerung, sowie hinsichts der Bedingungen und Anschläge, wonach solches ausgeführt werden soll, bestimmt die Instruktion v. 23. Okt. 1817 (§. 21, Nr. 1), daß hierzu stets höhere Genehmigung erforderlich sei.[4] Die Geschäftsanweisung v. 31. Dez. 1825, Abschnitt II, Lit. D, Absatz 2, hat indes folgende Ausnahmen hiervon nachgelassen:

---

[1] Sollte dadurch der hierzu bestimmte Fonds oder Kredit überschritten werden, so muß wegen Deckung der Mehrausgabe berichtet werden (Geschäftsanw. v. 31. Dez. 1825 a. a. O.).

[2] Die Regierungen sind befugt, die aus Anlaß der bei der Grund- und Gebäudesteuer vorgekommenen Überzahlungen etwa notwendig werdenden Rückerstattungen selbständig anzuordnen (Zirk. Restr. des Fin. Min. v. 31. Jan. 1866, zu 3, M. Bl. d. i. Verw. 1866, S. 150). Diese Vorschrift ist jetzt gegenstandslos. Ebenso sind die Regierungen auch ermächtigt, die bei der Einkommen- und Gewerbesteuer vorkommenden unvermeidlichen Rückerstattungen auf Grund der bestehenden Vorschriften und soweit dieselben nur das letzte Vorjahr betreffen, selbständig und ohne Einholung der ministeriellen Genehmigung anzuordnen (Zirk. Restr. des Fin. Min. v. 21. Sept. 1872, M. Bl. d. i. Verw. 1872, S. 309).

[3] Zu diesem technischen Teile der Forstwirtschaft gehört alles, was die Regulierung der speziellen Hauungs- und Bewirtschaftungsplane, die Kontrolle der Ausführung derselben, die Bestimmungen in Rücksicht der vorzunehmenden, sowie die Kontrolle in Hinsicht der ausgeführten Kulturen und die speziellen Anordnungen wegen des Beschusses der dem Staate gehörigen Jagden betrifft (Geschäftsanw. v. 31. Dez. 1825 a. a. O.). — Dem obersten technischen Forstbeamten steht auch die Disziplin über die Forstbeamten zu, insofern nicht der Präsident dergleichen Angelegenheiten zur kollegialischen Beratung vor die Abteilung verweist, desgl. die Anstellung der Forstbeamten (a. a. O.). Vgl. Schlieckmann, Staatsforstverwaltung, 3. Aufl. (1900), S. 16 ff., 497 ff.

[4] Das Zirk. Restr. des Fin. Min. v. 22. April 1865 (M. Bl. d. i. Verw. 1865, S. 143) hat die Bezirksregierungen ermächtigt, Vertauschungen von Grundstücken der Domänen- oder Forstverwaltung behufs Grenzregulierung oder Arrondierung des fiskalischen Grundbesitzes oder behufs Erwerbung von Zugangs- oder Abfuhrwegen ohne Berichterstattung an das Ministerium zu genehmigen und ausführen zu lassen, wenn a) gleiche Flächen ausgetauscht werden oder dem Fiskus eine größere Fläche tauschweise übereignet wird, als von ihm abgetreten werden soll, wenn zugleich b) der Wert der Fläche einschließlich des Wertes etwaigen Holzbestandes, welche Fiskus im Tausche erhält, nach dem pflichtmäßigen Ermessen der Regierung keinenfalls geringer ist, als der Wert der Fläche, einschließlich des etwaigen Holzbestandes, welche er

α) Einzelne für sich bestehende Teile von Domänen, sowie kleine Forstgrundstücke können ohne Anfrage durch Lizitation, und wo es für zweckmäßig erachtet wird, auch aus freier Hand von der Abteilung veräußert werden, wenn der Ertrag des Grundstücks nach dem Anschlage ein Kaufgeld von 100 Talern oder 5 Taler Rente nicht übersteigt, auch der Anschlag nicht unter der bisherigen Einnahme zurückbleibt. Auch kann der Finanzminister im voraus Ermächtigungen zur Veräußerung solcher Domänen- und Forstgrundstücke von größerem Umfange erteilen.[1]

β) Der im Laufe der gewöhnlichen Verwaltung vorkommende Verkauf entbehrlicher Inventarienstücke, Geräte und Materialien kann ohne Anfrage stattfinden. Ist bei Veräußerungen bestimmt, daß das zu dem Grundstücke gehörende Inventarium dem Erwerber gegen die Taxe überlassen werden soll, so hat die Abteilung auf Grund der vorschriftsmäßig angefertigten Taxen die Genehmigung selbständig zu erteilen.

γ) Die Abteilung reguliert alle Verwandlungen in Rente und Ablösungen von Domanialgefällen insoweit selbständig, als die dabei in Anwendung zu bringenden Normen nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen feststehen.

δ) Wo Regulierungen der bäuerlichen Verhältnisse, einschließlich der Dienstverhältnisse, eigentliche Separationen, Servitutabfindungen und Aufhebungen der Renten, Verwandlungen von Zehnten und Diensten durch die Auseinandersetzungsbehörden unter vollständiger Anwendung der gesetzlichen Vorschriften erfolgen, bedarf es der Vorlegung der Verhandlungen beim Landwirtschaftsministerium nur in den Fällen, wo bei Diensten und Zehnten eine Entschädigung durch Grundstücke statt in Rente, und bei Aufhebung von Servituten eine Entschädigung in Rente statt in Grundstücken beabsichtigt wird.[2] Wenn dem Fiskus durch Provokation bei der Generalkommission nach den gesetzlichen Bestimmungen die Wahl der Entschädigungsart verloren geht, darf die Provokation nicht ohne höhere Genehmigung angebracht werden. Ebenso muß die höhere Genehmigung schon beim Einleiten des Geschäfts eingeholt werden, wenn die Regulierung des Geschäfts im Wege des Vergleichs erfolgen soll. Die Zustimmung des Ressortministers zu dem getroffenen Abkommen ist jedoch nur dann erforderlich, wenn die Abfindung oder Entschädigung eine jährliche Rente von 50 Talern in Geld oder in Land übersteigt.

---

abtritt; wenn ferner c) die an eine einzelne Person vom Fiskus abzutretende Fläche nicht über fünf Morgen beträgt, und wenn endlich d) von keiner Seite eine Ausgleichszahlung zu leisten ist. Wird dagegen eine dieser Bedingungen nicht erfüllt, so ist zu berichten. Alle Tauschgeschäfte, auch wenn gleiche Flächen ausgetauscht werden, müssen übrigens im Etat, beziehungsweise Flächenregister nachgewiesen werden, und es ist in jedem Falle anzuordnen und zu kontrollieren, daß dabei für angemessene Regulierung der Kommunalverhältnisse gesorgt wird. Durch Reskr. v. 19. Aug. 1881 ist an Stelle der „fünf Morgen" die Fläche von zehn Hektar gesetzt. Die Bestimmungen unter a—d sind nach dem Zirk. Reskr. v. 24. Dez. 1890 nicht anzuwenden: 1. auf Domänengrundstücke, welche, wenn sie nicht derselben Gemarkung angehören, weiter als 1 km voneinander entfernt liegen; 2. auf Domänengrundstücke in städtischen Feldmarken und deren Nähe sowie in Brunnen- und Badeorten und deren Umgebung; 3. auf Domänengrundstücke, welche nicht bloß zur gewöhnlichen landwirtschaftlichen Nutzung geeignet sind, sondern als Baustellen für Wohn-, Wirtschafts- oder Fabrikgebäude, als Lagerplätze, Ladeplätze an Strömen und Flüssen, Weinberge, Fundstellen von Mineralien aller Art usw. eine den landwirtschaftlichen Wert übersteigende Verwertung möglich machen; 4. auf Domänengrundstücke, welche wegen ihrer bevorzugten Lage (an öffentlichen oder Privatgärten, auf Aussichtspunkten usw.) im allgemeinen oder für die angrenzenden Grundbesitzer einen höheren Liebhabertwert haben.

[1] Durch Kab. O. v. 6. April 1870 und Reskr. v. 16. April 1870 (s. Ölrichs, Domänenverw., S. 112) ist diese Bestimmung abgeändert und durch nachstehende Vorschrift ersetzt worden: „Einzelne für sich bestehende kleine Domänen- und Forstgrundstücke bis zum Ertrage von 5 Talern, der nach dem bei der Grundsteuerveranlagung ermittelten Reinertrage, event. nach dem bisher aufgekommenen Pachtzinse resp. nach einem speziell aufzustellenden Anschlage zu bestimmen ist, kann die Abteilung ohne vorherige Anfrage veräußern. Die Veräußerung erfolgt nur zum freien Eigentume. Der Verkauf im Wege der Lizitation bildet die Regel; ein Verkauf aus freier Hand ist nur in den durch die Kab. O. v. 16. Jan. 1838 nachgelassenen Ausnahmefällen gestattet. Der Fin. Min. — jetzt der Landwirtschaftsminister — kann zur Vereinfachung des Geschäfts auch im voraus Ermächtigungen zur Veräußerung isoliert für sich bestehender Domänen- und Forstgrundstücke von größerem Umfange bis zum Ertrage von 15 Talern erteilen." — Die in Bezug genommene Kab. O. v. 16. Jan. 1838 ist mitgeteilt durch das Zirk. Reskr. des Min. des Königl. Hauses, Abt. II, v. 12. Febr. 1838 (v. Kamptz, Ann., Bd. XXII, S. 36; vgl. v. Rönne, Domänen-, Forst- u. Jagdwesen, S. 160, und Just. Min. Bl. 1870, S. 179).

[2] Zirk. Reskr. des Min. des Königl. Hauses v. 7. März 1836 (v. Kamptz, Ann., Bd. XX, S. 46).

ε) Ablösungen bei den mit Domanialabgaben und Leistungen belasteten Grundstücken, welche auf Grund der allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen in Antrag gebracht und nach denselben nicht verweigert werden können, sind ohne Anfrage zu regulieren.

c) Bei neuen Anlagen in den Domänen und Forsten zur Vermehrung und Verbesserung der Nutzungen muß stets Genehmigung eingeholt werden.[1]

d) In betreff der Verpachtungen hat die Geschäftsanweisung v. 31. Dez. 1825 verschiedene Grundsätze aufgestellt, welche sich auf α) die Benutzung ganzer Güterkomplexe und Vorwerke sowohl, als einzelner Betriebsanstalten, Grundstücke, Nutzungen, Gerechtsame, Fruchtzehnten, Gewässer und des Bernsteinregals, β) die Jagden, insbesondere die Feldjagden, desgleichen die Jagden in isoliert gelegenen Forstparzellen, γ) Mastnutzungen, δ) die Austuung verödeter Blößen, raumer Flecken und leerer Schläge in den Forsten zur Ackernutzung behufs Erleichterung des Wiederanbaues mit Holz und die Stellung der betreffenden Bedingungen, ε) die Heideeinmiete für Raff- und Leseholz und dergleichen, auch die Verpachtung von anderen Nutzungen an mehrere Einzelne gegen bestimmt vorgeschriebene Sätze beziehen.[2] — Die Nutzung der zu α aufgeführten Gegenstände ist nach den näheren Bestimmungen des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten in der Regel im Wege der Verpachtung oder Vermietung zu bewirken; eine Selbstbewirtschaftung dieser Gegenstände ohne besondere Genehmigung des Ministers darf niemals eingeleitet werden. In den Fällen unter α bis ε steht der Abteilung die Kontrolle über die Erfüllung der von den Pächtern übernommenen Pachtverbindlichkeiten zu.

e) Wegen der Verwaltung der nichtverpachteten Nutzungsgegenstände erteilt die Geschäftsanweisung v. 31. Dez. 1825 (zum Abschnitt II, Lit. D, Absatz 5) gleichfalls ausführliche Vorschriften. α) Die Abteilung darf bei der Selbstbewirtschaftung nicht ohne höhere Genehmigung von den Betriebsplanen und Etats abweichen, jedoch bleibt ihr die Verwertung der Produkte und Fabrikate aus freier Hand oder im Wege des Meistgebots überlassen; auch ist sie befugt, während des Laufes der Etats, wenn die Verhältnisse solches erfordern, die etatsmäßigen Preissätze zu ermäßigen. Auch ist, wenn die etatsmäßigen Betriebskosten im ganzen überschritten werden, dazu die höhere Genehmigung nicht erforderlich, sobald die Überschreitung durch eine Vermehrung der Verkäufe veranlaßt wird, welche sie durch die erhöhte Einnahme deckt. β) Den Holzverkauf besorgt die Abteilung nach der näheren Anweisung des Landwirtschaftsministers.[3] γ) Der Wildbretverkauf bei den zum Beschuß stehenden Jagden kann überall ohne höhere Genehmigung, mit oder ohne Lizitation, stattfinden; auch kann die Abteilung Abweichungen von der Wildbretstaxe selbständig genehmigen, jedoch muß der Etat erfüllt werden.[4]

Die Geschäftsanweisung erteilt ferner noch (a. a. O., sub d—h) spezielle Vorschriften über das Verfahren der Abteilung beim Verkaufe des Zinsgetreides, von Garben- und Weinzehnten, sowie anderer kleinen Naturalgefälle und Nutzungen, desgleichen bei Verwaltung der Nebennutzungen in den Forsten und der einjährigen Mastnutzungen.

f) Über Etats- und Rechnungssachen in Domänen- und Forstangelegenheiten verordnet die Geschäftsanweisung (a. a. O., Absatz 6): α) Alle Etats, Verwaltungsextrakte,

---

[1] Vgl. Geschäftsanweisung v. 31. Dez. 1825, Abschnitt II, D, Abs. 3.

[2] Geschäftsanweisung v. 31. Dez. 1825, Abschnitt II, Lit. D, Abs. 4, sub a—e. Die hier gegebenen Vorschriften für die Verpachtung, insbesondere der Domänen- und Forstgrundstücke und Gerechtsame, sind durch neuere Bestimmungen in vielen Punkten abgeändert und ergänzt worden. Vgl. hierzu v. Rönne, Domänen-, Forst- und Jagdwesen des Preuß. Staates, S. 506 ff., und M. Bl. d. i. Verw. 1863, S. 94 ff., 1866, S. 13, 1869, S. 25 und 136, 1870, S. 41, 42 und 163, 1872, S. 230, und 1877, S. 178, insbesondere auch das Restr. des Finanzministeriums über die Ermächtigung der Regierungen zur selbständigen Verpachtung v. 3. Juni 1877, das Zirk. Restr. v. 22. Jan. 1880 (M. Bl. f. d. i. Verw. 1880, S. 43) und die allgemeine Verfügung, Nr. 2, 1900, des Ministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten v. 1. März 1900.

[3] Vgl. das Nähere hierüber in der Geschäftsanweisung v. 31. Dez. 1825 a. a. O., sub II, D, Abs. 5 unter b, und die neueren Vorschriften darüber in v. Rönne, Domänen-, Forst- und Jagdwesen, S. 669 ff., und im M. Bl. d. i. Verw. 1877, S. 342, 343.

[4] Vgl. das Nähere zu Obigem in Geschäftsanweisung f. d. Oberförster v. 4. Juni 1870 mit Nachträgen (bis 1. Juni 1904) §. 6 ff. Holznutzung, §. 48 ff. Nebennutzungen, §. 62 ff. Jagd. Schlieckmann, Staatsforstverwaltung, S. 549 ff.

Abschlüsse, Restnachweisungen, Nachweisungen und rechenschaftliche Übersichten, ingleichen die Rechnungen, sind nach den deshalb bestehenden oder noch zu erteilenden Vorschriften einzureichen. β) Bei jedem Amte oder jeder Rentei beziehungsweise den an ihre Stelle getretenen Kreiskassen muß die Revision der ständigen und unständigen Gefälle nach einem bei dem Landwirtschaftsministerium ein für allemal für den ganzen Regierungsbezirk in Vorschlag zu bringenden Turnus alle 12 bis höchstens 18 Jahre bewirkt werden. Die Abteilung hat die Revisionsanschläge selbständig festzusetzen und dem Landwirtschaftsministerium am Jahresschlusse eine Übersicht der Veränderungen in einer Hauptnachweisung vorzulegen. γ) Bei Abweichungen von den Forstetats bedarf es behufs der Justifikation der Rechnung von den einzelnen Oberförstereien keiner höheren Genehmigung, wenn am Schlusse des Wirtschaftsjahres durch die Forstreviere des Departements zusammengenommen die Hauptetatssumme des ganzen Departements erreicht worden ist. Auch bei Abweichungen von Beschußplanen bedarf es keiner höheren Genehmigung, wenn zusammen der Geldetat im ganzen erfüllt ist.

Die Geschäftsanweisung normiert dann (a. a. O.) ferner speziell noch die Befugnisse der Abteilung in bezug auf die Bewilligung von Nachlässen, Unterstützungen und Etatsausfälle.[1]

g) Über die Bauangelegenheiten in den Domänen und Forsten hat die Geschäftsanweisung v. 31. Dez. 1825 (zum Abschnitt II, Lit. D, Absatz 7) gleichfalls nähere Vorschriften erteilt.[2] Die Abteilung kann danach über die bewilligten Domänen- und Forstbaufonds mit Beobachtung der näheren Instruktion des Landwirtschaftsministers disponieren, und Berichterstattungen an den letzteren für einzelne Fälle sollen nur erforderlich sein: α) wenn die Erbauung ganz neuer, bisher nicht vorhanden gewesener Gebäude, sowie die Veränderung in dem Äußern der hier und da in den Domänen befindlichen Schlösser oder anderen Gebäude und Anlagen, die geschichtlichen oder architektonischen Wert haben, beabsichtigt wird; β) bei allen Neubauten von Amts- und Vorwerkswohnhäusern, von Dienstwohnungen, Gesinde- und Tagelöhnerhäusern; γ) bei Neubauten von Fabrikationsstellen, z. B. Brauereien, Brennereien, Ziegeleien usw.; δ) bei allen, auch geringen Domänenbauten, welche nicht zum notwendigen landwirtschaftlichen Bedarf gehören; ε) bei bedeutenden, über 500 Taler betragenden Uferbauten.

E) Von dem Geschäftsgange bei den Regierungen.

I. Die Geschäftssprache ist die deutsche; nichtdeutsche Eingaben sind nur in dringlichen Fällen zu berücksichtigen.[3]

---

[1] Vgl. Schlieckmann, a. a. O., S. 497 ff.

[2] Die Kab. O. v. 28. Aug. 1836 (G. S. 1836, S. 234) bestimmt ausdrücklich, daß es rücksichtlich der bei der Domänen- und Forstverwaltung vorkommenden Bauten bei den Vorschriften der Geschäftsanw. v. 31. Dez. 1825 sein Bewenden behalten solle. In der Folgezeit sind jedoch zahlreiche, die in Rede stehenden Bauangelegenheiten, insbesondere die Aufstellung der Baupläne, die Einreichung der Anschläge und Projekte usw. betreffende Bestimmungen ergangen. Vgl. Schlieckmann, S. 651 ff. — Es sind bei der Domänen- und Forstverwaltung eigene Ministerialbauräte angestellt, welchen die Revision aller Anschläge in Domänen- und Forstbausachen übertragen ist und welchen die Bereisung aller Domänen- und Forstdienstgehöfte unter Zuziehung des Regierungs- und Baurats obliegt. Übrigens finden bei den Domänen- und Forstbauten die allgemeinen Vorschriften über die Superrevision der Bauanschläge, deren Anfertigung durch die Baubeamten der Provinzialbehörden und die Aufnahme der Baurevisionsprotokolle und Bauabnahmeatteste volle Anwendung. Die staatlichen Mittel zur Ausführung von Domänenbauten werden gegenwärtig in der Regel durch die alljährlich im Herbst von den Regierungen aufzustellenden und dem Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten einzureichenden Entwürfe zum ordentlichen Bauplan und zum Bauplan zur Vermehrung und Verbesserung der Arbeiterwohnungen nebst Zubehörungen erbeten.

[3] Für die Verhandlungen einzelner Schulvorstände, Gemeinde- und Kreisversammlungen waren die polnische, litauische, dänische und französische Sprache bis zum 3. Okt. 1886 zugelassen. Vgl. G. v. 28. Aug. 1876, betr. die Geschäftssprache der Behörden, Beamten und politischen Körperschaften des Staates (G. S. 1876, S. 389 ff.) und die Verordnungen v. 28. Aug. 1876, 6. Sept. 1877 und 12. Okt. 1881, betr. die Gestattung des Gebrauchs einer fremden Sprache neben der deutschen als Geschäftssprache (G. S. 1876, S. 393 ff., 1877, S. 219 ff. u. 1881, S. 329 ff.). Vgl. auch Gerichtsverf. G. v. 27. Jan. 1877, §§. 186—193 (R. G. Bl. 1877, S. 74 ff.).

II. Die Geschäftsverteilung betreffend, soll jedem Mitgliede des Kollegiums in seiner Abteilung ein bestimmter Wirkungskreis nach den Hauptgattungen der Geschäfte abgegrenzt werden, im Falle es nicht, wie z. B. bei der Domänenverwaltung und den Schulangelegenheiten, angemessener ist, die Geschäftsverteilung nach Bezirken zu bewirken.[1] Für jede Abteilung soll wenigstens ein Justitiarius[2] bestimmt und darauf gesehen werden, daß soviel als möglich jedesmal ein Baurat den Sitzungen beiwohnt.[3]

III. Alle eingehenden Sachen werden bei dem Präsidenten geöffnet, welcher sie präsentiert, absondert und jedem Abteilungsdirigenten diejenigen zusendet, welche seine Abteilung betreffen. Er kann bestimmen, welche Sachen zum Plenum gebracht werden sollen, in welchem Falle ihm auch die Ernennung des Referenten zusteht; auch kann er einzelne Sachen als solche bezeichnen, welche nicht ohne Rücksprache mit ihm abzumachen oder ihm zur Superrevision vorzulegen sind. Sachen des Plenums, wie auch die Reskripte der vorgesetzten Behörden, zirkulieren bei den Abteilungsdirektoren. Neue Sachen werden von dem Abteilungsdirigenten den Mitgliedern der Abteilung, ihn selbst mit einbegriffen, besonders zugeschrieben, wenn aber derselbe hierzu keine besondere Veranlassung findet, dem gewöhnlichen Dezernenten vorgelegt.[4]

In der Regel wird jede Sache von dem gewöhnlichen Dezernenten bearbeitet, sofern nicht der Präsident oder Abteilungsvorsitzende hiervon Ausnahmen bestimmt.[5] Einen besonderen Korreferenten hat der Vorsitzende nur in wichtigen Fällen oder aus besonderen Gründen zu ernennen; in Prozeß- oder Rechtssachen muß aber, wenn sie nicht ganz dem Justitiarius zugeschrieben werden, dieser zum Korreferenten bestellt werden.[6] Er ist beständiger Korreferent in allen Sachen, wodurch Rechtsverbindlichkeiten für den Fiskus entstehen, und in Prozeßsachen.[7] Der Referent hat die eigentliche Bearbeitung der Sache und den Vortrag darin[8]; der Korreferent hat aber alle Dekrete und Ausfertigungen mitzuzeichnen.[9] Verfügungen an die Kasse sind außerdem jedesmal dem Kassenrate, und Holzanweisungen dem Oberforstmeister zur Mitzeichnung vorzulegen.[10]

IV. Im Geschäftsbereich des Regierungspräsidenten — frühere erste, heute sogenannte „Präsidial"-Abteilung — werden alle Angelegenheiten lediglich nach der Anweisung des Präsidenten und unter dessen alleiniger Verantwortlichkeit erledigt. Insoweit nach dem jetzt geltenden Rechte noch kollegiale Behandlung — in der zweiten und dritten Abteilung — zu erfolgen hat, kommen in der Regel die Sachen erst dann zum Vortrage, wenn eine materielle Entscheidung zu fällen ist; die Dezernenten sind indes berechtigt, auch ohne Vortrag Sachen abzumachen, wenn die Entscheidung auf unzweifelhaften, ausdrücklichen Vorschriften beruht.[11] Dagegen müssen stets zum Vortrage gebracht werden: a) alle Sachen von Wichtigkeit oder besonderem Interesse für die Abteilung, z. B. Etatsentwürfe usw., b) alle Vorstellungen und Beschwerden gegen Verfügungen derselben, c) alle „Entreprise- und andere Kontrakte", d) alle Sachen, wobei es darauf ankommt, ob Fiskus sich auf einen Rechtsstreit einlassen, oder denselben anfangen, oder gegen Erkenntnisse Rechtsmittel ergreifen soll, e) alle Geldzahlungen und Anweisungen, insofern

---

[1] Instr. v. 23. Okt. 1817, §. 22, Geschäftsanw. v. 31. Dez. 1825 zu Abschn. III u. IV, Abs. 2.

[2] S. unten VI.

[3] Instr. v. 23. Okt. 1817, §. 22.

[4] Instr. v. 23. Okt. 1817, §. 23, Geschäftsanw. v. 31. Dez. 1825 zu Abschn. III u. IV, Abs. 2.

[5] Instr. v. 23. Okt. 1817, §. 24, Geschäftsanw. v. 31. Dez. 1825 zu Abschn. III u. IV, Abs. 2.

[6] Geschäftsanw. v. 31. Dez. 1825, a. a. O., Abs. 3.

[7] Instr. v. 23. Okt. 1817, §. 24, welcher zugleich bestimmt, daß schriftliche Rechtsgutachten von ihm nur unter Mitzeichnung des Direktors der Abteilung gefordert werden können.

[8] Instr. v. 23. Okt. 1817, §. 24, wo zugleich bestimmt wird, daß die Sache zuerst an den Korreferenten gelangen soll, welcher sogleich sein Gutachten beifügt. In Sachen, welche technische Gegenstände betreffen, soll dies in der Regel von dem betreffenden technischen Mitgliede geschehen, und insbesondere in Bausachen von diesem sofort die Revision der Anschläge, Zeichnungen usw. vorgenommen und beigefügt werden, ehe die Sache zum Vortrage gelangt.

[9] Instr. v. 23. Okt. 1817, §. 24, wo zugleich die Pflichten des Korreferenten und seine Verantwortlichkeit näher bestimmt werden.

[10] A. a. O. — Vgl. unten zu Ziff. 7 (am Schlusse) und Geschäftsanw. v. 31. Dez. 1825 zu Abschn. II, sub E, Nr. 5.

[11] Instr. v. 23. Okt. 1817, §. 26.

ſie nicht auf klaren Vorſchriften beruhen, f) alle vom Präſidenten ausdrücklich zum Vortrage geſchriebenen Sachen, g) alle zwar an ſich zur Abmachung ohne Vortrag geeignete Sachen, über welche jedoch der Korreferent mit dem Referenten, oder dieſe mit dem Abteilungsvorſitzenden nicht einverſtanden ſind.[1]

V. Betreffs des Stimmrechts der Mitglieder hatte der §. 28 der Inſtruktion v. 23. Okt. 1817 vorgeſchrieben[2], daß die Sachen ſowohl im Plenum, als in den Abteilungen nach der Mehrheit der Stimmen zu entſcheiden ſind, und daß jedes Mitglied in ſeiner Abteilung ſowie im Plenum eine volle Stimme haben, bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorſitzenden entſcheiden ſolle.[3] Hierin ſind indes durch die Kabinettsorder v. 31. Dez. 1825 (sub D, Nr. V und VII) folgende Änderungen angeordnet:

1. In den Plenarverſammlungen, welche unter dem Vorſitze des Präſidenten aus den Oberregierungsräten (mit Einſchluß des Oberforſtmeiſters), den Regierungsräten, den techniſchen Mitgliedern und den Aſſeſſoren beſtehen[4], haben die Oberregierungs- und die Regierungsräte ein volles Votum[5]; die techniſchen Mitglieder (nämlich die Schul-, Medizinal-, Gewerbe- und Bauräte, auch die techniſchen Forſtbeamten) dagegen nur in den zu ihrem Geſchäftskreiſe gehörigen Angelegenheiten[6], und die Aſſeſſoren nur in den von ihnen ſelbſt bearbeiteten Sachen.[7] Es entſcheidet zwar Stimmenmehrheit; dem Präſidenten gebührte indes (nach §. 39, Nr. 3 der Inſtruktion v. 23. Okt. 1817) das Recht, ſofern nicht Gefahr im Verzuge iſt, die Ausführung des Beſchluſſes zu beanſtanden und die Entſcheidung des Oberpräſidenten einzuholen. Dieſe Vorſchrift muß als durch §. 24 des Landesverwaltungsgeſetzes aufgehoben gelten (ſ. unten, Ziff. 3).

2. In den Abteilungen erfolgen die Beſchlüſſe zwar auch nach Stimmenmehrheit der Mitglieder[8] mit Einſchluß des Vorgeſetzten der Abteilung; allein dieſem letzteren

---

[1] A. a. O., §. 27, dazu Zirk. Reſkr. der Min. des Inn. u. der Fin. v. 19. Febr. 1884 zu III, M. Bl. d. i. Verw. 1884, S. 151. — Auch die bei den höheren Staatsbehörden und bei dem Könige geführten Beſchwerden müſſen zum Vortrage gelangen (Reſkr. v. 30. Jan. 1828, v. Kamptz, Ann., Bd. XII, S. 27).

[2] Daß die Beſtimmungen des §. 28 der Inſtr. v. 23. Okt. 1817 über die Abſtimmungen in der früheren Abt. des Innern nicht mehr gelten, iſt in dem Zirk. Reſkr. der Min. des Inn. u. der Fin. v. 10. Febr. 1881 zu III (M. Bl. d. i. Verw. 1881, S. 158) ausdrücklich hervorgehoben.

[3] Hiernach war alſo die Verfaſſung der Regierungen vollſtändig auf das Kollegialſyſtem gegründet. Aus welchem günſtigen Geſichtspunkte dies Syſtem noch bei Erlaß der Verordnung v. 30. April 1815 wegen verbeſſerter Einrichtung der Prov.-Behörden angeſehen wurde, ergibt der Eingang dieſer Verordnung, wo es heißt: „Es ſolle den Prov.-Behörden eine vereinfachte und verbeſſerte Einrichtung gegeben werden, um in dem Geſchäftsbetriebe ſelbſt, mit der kollegialiſchen Form, welche Achtung für die Verfaſſung, Gleichförmigkeit des Verfahrens, Liberalität und Unparteilichkeit ſichert, alle Vorteile der freien Benutzung des perſönlichen Talents und eines wirkſamen Vertrauens zu verbinden.“ Über die Gründe für den — teilweiſen, aber grundſätzlichen — Übergang zum Präſekturſyſtem ſ. oben, S. 526.

[4] Der Präſident iſt auch berechtigt, einzelne Landräte zu den Sitzungen der Regierung zuzulaſſen, in welchem Falle ihnen ein Votum gebührt (Kab. O. v. 31. Dez. 1825, sub D, Nr. V). Über das Stimmrecht ſolcher Landräte vgl. das Reſkr. des Min. des Inn. v. 19. Mai 1842 (M. Bl. d. i. Verw. 1842, S. 177).

[5] Die Mitglieder der Finanzabteilung auch bei unterlaufendem fiskaliſchen Intereſſe, Verf. v. 29. Mai 1859 (M. Bl., S. 167).

[6] Über das Stimmrecht der techniſchen Reg.-Mitglieder im Plenum vgl. das Reſkr. der Min. des Inn., der Fin. u. der geiſtl. Ang. v. 16. Juni 1841 (M. Bl. d. i. Verw. 1841, S. 157, Nr. 231), und in betreff des Stimmrechts der Forſtbeamten bei den Reg.-Kollegien das Zirk. Reſkr. der Min. der Fin. und des Inn. v. 24. Febr. 1851 (M. Bl. d. i. Verw. 1851, S. 72, Nr. 87) u. das Reſkr. derſelben Min. v. 20. Juni 1871 (M. Bl. d. i. Verw. 1871, S. 162). Über das Stimmrecht der etatsmäßigen Mitglieder in Disziplinarunterſuchungsſachen vgl. §. 31 des Geſ. v. 21. Juli 1852 (G. S. 1852, S. 465). Die Oberforſtmeiſter haben ſtets ein volles Stimmrecht. Verf. v. 24. Febr. 1851 (M. Bl., S. 72).

[7] Nach dem Reſkr. des Min. des Inn. u. der Fin. v. 31. Jan. 1838 (v. Kamptz, Ann., Bd. XVI, S. 1) ſollten Aſſeſſoren, welche als Stellvertreter eines Juſtitiarius fungieren, auch im Plenum ein volles Votum haben. Dieſe Beſtimmung hat indes das Reſkr. desſelben Min. v. 22. März 1861 (M. Bl. d. i. Verw. 1861, S. 125) wieder beſeitigt. Stimmrecht haben aber Forſtaſſeſſoren (Allerh. Erl. v. 24. Aug. 1892, M. Bl. 321), Bauinſpektoren und Titularbauräte (Allerhöchſter Erlaß v. 3. Mai 1890, G. S., S. 131, nebſt Verf. v. 31. Mai 1890, M. Bl., S. 92).

[8] In den Abteilungen haben auch die techniſchen Mitglieder und Aſſeſſoren ein volles Votum (Reſkr. der Min. des Inn. u. der Fin. v. 1. Sept. 1832 u. v. 20. Aug. 1828, v. Kamptz, Ann., Bd. XII, S. 624, u. Bd. XVI, S. 586).

gebührt nicht bloß im Falle der Stimmengleichheit die Entscheidung, sondern er darf auch den wider seine Ansicht gefaßten Beschluß der Mehrheit durch Berufung an den Präsidenten suspendieren, von welchem es dann abhängt, ob nach der Ansicht des Vorgesetzten der Abteilung oder der Stimmenmehrheit der Mitglieder der Abteilung verfahren, oder ob die Sache zur Entscheidung an das Plenum verwiesen werden soll.

Die Zahl und Zeit der Sitzungen des Plenums ordnet der Präsident an, und für die Abteilungen der sie leitende Oberregierungsrat im Einverständnisse mit dem Präsidenten. Außerdem sollen sich indes sämtliche Mitglieder auch an den übrigen Tagen der Woche, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage, regelmäßig in bestimmten Stunden im Regierungslokale zur Erledigung der dringenden und sonst abzumachenden Geschäfte einfinden.[1]

Die Vorschriften über das allgemeine Stimmrecht haben nunmehr durch Allerh. Erlaß v. 21. Sept. 1905 (G. S., S. 403) eine grundsätzliche Umgestaltung dahin erfahren, daß alle technischen Mitglieder (Forst-, Bau-, Gewerbe-, Schul-, Gewerbeschul- und Medizinalräte), sowie die Regierungsassessoren und die technischen Beamten bei den Regierungen mit dem Rang der Räte 4. Klasse das volle Stimmrecht auch in den Plenarversammlungen haben, die technischen Hilfsarbeiter in den von ihnen bearbeiteten Sachen.

3. Der Regierungspräsident ist befugt, Beschlüsse der Regierung oder einer Abteilung derselben, mit welchen er nicht einverstanden ist, außer Kraft zu setzen und, sofern er den Aufenthalt in der Sache für nachteilig erachtet, auf seine Verantwortung anzuordnen, daß nach seiner Ansicht verfahren werde, andernfalls ist höhere Entscheidung einzuholen. Der Regierungspräsident ist ferner befugt, in den zur Zuständigkeit der Regierung gehörigen Angelegenheiten an Stelle des Kollegiums unter persönlicher Verantwortlichkeit Verfügungen zu treffen, wenn er die Sache für eilbedürftig oder, im Falle seiner Anwesenheit an Ort und Stelle, eine sofortige Anordnung für erforderlich erachtet.[2]

VI. Der Geschäftsgang soll möglichst abgekürzt und vereinfacht werden.[3]

VII. Alle auf Beschlüssen des Plenums beruhenden Berichte, Schreiben und Verfügungen werden im Namen der Regierung ausgefertigt und dem Präsidenten zur Superrevision vorgelegt; alle übrigen Dekrete und Konzepte unterliegen nur der Superrevision und Mitzeichnung des Vorsitzenden der Abteilung; indes kann der Präsident einzelne Sachen als solche bezeichnen, welche zwar nicht an das Plenum gebracht, ihm aber zur Superrevision vorgelegt werden sollen.[4]

VIII. Alle Verfügungen, Ausfertigungen und Berichte, welche von dem Plenum ausgehen, sind unter dem Kollektivnamen „Königlich preußische Regierung" zu vollziehen, was auch in betreff der Schreiben an auswärtige Behörden gilt; dagegen ergehen die Erlasse und Berichte der Regierungspräsidenten sowie der Abteilungen lediglich unter deren Namen.[5]

---

[1] Geschäftsanw. v. 31. Dez. 1825 zu Abschn. III u. IV, Abs. 5. — Wegen der Anwesenheit der Subalternen im Dienstlokale vgl. Abs. 6 ebendaselbst.

[2] In bezug hierauf bemerkt das Zirk. Reskr. der Min. des Inn. u. der Fin. v. 19. Febr. 1884, sub VI (M. Bl. d. i. Verw. 1884, S. 151), daß hierdurch die Vorschriften im §. 39, Nr. 3 der Instr. v. 23. Okt. 1817 und zu D, V, Abs. 5 der Kab. O. v. 31. Dez. 1825 für aufgehoben zu erachten seien, welche Aufhebung sich dagegen nicht auf die Vorschrift zu D, VII der Kab. O. v. 31. Dez. 1825 erstrecke. Jetzt L. V. G., §. 24; s. oben, Ziff. 1.

[3] Instr. v. 23. Okt. 1817, §. 29, wonach in der Regel die Verfügungen durch (gehörig zu vollziehende) Abschriften des Dekrets, und an Unterbehörden mit einem bloßen Vermerke zu erlassen sind (vgl. Reskr. der Min. der Fin. u. des Inn. v. 31. Dez. 1842, M. Bl. d. i. Verw. 1843, S. 3). Die Bescheidung der Landräte durch Abschrift der Verfügung ist nicht mehr anzuwenden (Verf. v. 15. Juni 1842, M. Bl., S. 247). Vervielfältigte Rundverfügungen an Landräte, die zur Mitteilung an die Unterbehörden geeignet sind, sollen in entsprechender Anzahl übersendet werden (Verf. v. 17. Nov. 1858, M. Bl. 1859, S. 1). Wegen der Beschleunigung des Geschäftsbetriebes vgl. die Reskr. der Min. des Inn. u. der Fin. v. 6. Mai 1836 (v. Kamptz, Ann., Bd. XX, S. 261) u. des Min. der geistl. Ang. v. 15. Nov. 1837 (a. a. O., Bd. XXI, S. 955). Über die Art der Bescheidung von Bittstellern: Reskr. v. 12. Aug. 1829 (a. a. O., Bd. XII, S. 474).

[4] Geschäftsanw. v. 31. Dez. 1825 zu Abschn. III u. IV, Abs. 7 u. 2, wodurch der §. 30 der Instr. v. 23. Okt. 1817 abgeändert ist. Vgl. Reskr. der Min. des Inn. u. der Fin. v. 12. Okt. 1827 (v. Kamptz, Ann., Bd. XI, S. 865).

[5] Instr. v. 23. Okt. 1817, §. 31, Zirk. Reskr.

IX. In betreff der Vollziehung der Reinschriften gelten nach der Kabinettsorder v. 31. Dez. 1825 (Lit. D, VIII) und der Geschäftsanweisung von demselben Tage folgende Vorschriften[1]: a) die Reinschriften aller Verfügungen des Plenums werden von dem Präsidenten, diejenigen der Abteilungen von deren Dirigenten allein vollzogen; b) die Reinschriften der Berichte an die vorgesetzten Behörden sind von dem Präsidenten und allen Mitgliedern, welche an dem Beschlusse teilgenommen haben, zu vollziehen[2]; jetzt ist bestimmt, daß die Berichte nur der Regierungspräsident und der Abteilungsvorsitzende einschließlich des Oberforstmeisters unterschreiben[3]; c) die Reinschriften und Konzepte aller Verträge und Urkunden[4], deren Ausfertigung bei einer Abteilung erfolgt, sind nicht nur von dem Präsidenten[5], sondern auch von einem der Justitiarien zu unterzeichnen.[6]

F. Von der besonderen amtlichen Stellung der einzelnen Beamten der Regierungen.

1. Allgemeine Vorschriften.

I. Die §§. 34—36 der Instruktion für die Regierungen v. 23. Okt. 1817 enthalten die allgemeinen Vorschriften rücksichtlich der Verantwortlichkeit und Vertretungspflicht der Mitglieder der Regierungen, welche dadurch in folgender Weise bestimmt wird[7]:

a) Jeder Departementsrat oder in einzelnen Sachen ernannte Dezernent ist nicht allein für den schnellen und ununterbrochenen Fortgang, sondern auch für eine gründliche vorschriftsmäßige Bearbeitung der ihm zugeteilten Sachen, sowie für eine anständige und schickliche Fassung der von ihm angegebenen Verfügungen zunächst und vollständig verantwortlich. Von dieser prinzipalen Verantwortlichkeit wird derselbe auch nicht durch den Beitritt des Kollegiums bei gehaltenem Vortrage befreit. Ist das Kollegium nach gehaltenem Vortrage zu einem anderen Beschlusse gelangt, als der Referent beantragte, so ist dieser von der Verantwortlichkeit für den Beschluß frei, wenn er seine abweichende Meinung in dem Dekrete vermerkt und dies von dem Abteilungsvorsitzenden oder dem Präsidenten hat bescheinigen lassen.[8] Wohl aber haftet er nachher vollständig für den weiteren Betrieb der Sache und eine zweck- und ordnungsmäßige Ausführung des Beschlusses, falls diese nicht einem anderen Mitgliede übertragen worden. Auch kann er

---

der Min. des Inn., der Fin. und der geistl. usw. Ang. v. 15. April 1826 (v. Kamptz, Ann., Bd. X, S. 568).

[1] Dadurch sind die Bestimmungen des §. 32 der Instr. v. 23. Okt. 1817 abgeändert. — Vgl. die Geschäftsanw. v. 31. Dez. 1825 zu Abschn. III u. IV, Abs. 7. Nach einem Beschlusse des Staatsministeriums ist es für angemessen erachtet worden, daß in allen amtlichen Schriftstücken a) das Datum nicht am Schlusse, sondern auf der ersten Seite oben rechts als Überschrift gesetzt, und b) die Bezeichnung der absendenden Behörde in der oberen linken Ecke der ersten Seite angegeben wird (Zirk. Reskr. des Justizmin. v. 16. Juni 1874, Just. Min. Bl. 1874, S. 196).

[2] Es muß daraus auch der Referent ersichtlich sein (Geschäftsanw. v. 31. Dez. 1825 zu Abschn. III u. IV, Abs. 7). Das Zirk. Reskr. der Min. des Inn. u. der Fin. v. 10. Febr. 1881, sub IV, Abs. 2 (M. Bl. d. i. Verw. 1881, S. 159) bestimmt, daß auch bei den von den Regierungspräsidenten in Gemäßheit des §. 32, Abs. 3 der Reg. Instr. v. 23. Okt. 1817 ergehenden Entscheidungen die Namen des Referenten und Korreferenten auf der Reinschrift anzugeben sind. — Über die Form der Berichte vgl. das Zirk. Reskr. des Min. des Inn. v. 19. Juni 1828 (v. Kamptz, Ann., Bd. XII, S. 623), und über die Art der Abfassung derselben §. 33 der Reg. Instr. v. 23. Okt. 1817, wo auch Anordnungen in betreff der periodisch zu erstattenden Generalberichte getroffen werden. Zu den letzteren gehören auch die monatlich von den Regierungen zu erstattenden Immediat-Zeitungsberichte, worüber das Zirk. Reskr. der Min. v. 16. Okt. 1835 (v. Kamptz, Ann., Bd. XIX, S. 885) die näheren Vorschriften erteilt. Vgl. auch Zirk. Reskr. v. 11. Juli 1840 (M. Bl. d. i. Verw. 1840, S. 273).

[3] Verf. v. 20. Okt. 1894 (M. Bl., S. 197).

[4] Über die Bedeutung des Wortes „Urkunden" vgl. das Schreiben des Min. des Inn. v. 14. Mai 1840 und das Reskr. v. 23. dess. M. (M. Bl. d. i. Verw. 1840, S. 140, Just. Min. Bl. 1840, S. 194).

[5] Oder dessen Stellvertreter mit ausdrücklicher Bezeichnung dieser Eigenschaft (Reskr. des Min. des Königl. Hauses v. 16. Juli 1838, v. Kamptz, Ann., Bd. XXII, S. 541).

[6] Vgl. unten F, Ziff. 6.

[7] Nach diesen Bestimmungen sind die Vertretungsverbindlichkeiten der Dezernenten in den Regierungskollegien von größerem Umfange, als dies die allgemeinen Landesgesetze (A. L. R. II, 10, §§. 127 ff.) sonst bei Kollegien vorschreiben.

[8] Über die Behandlung und Miteinreichung der abweichenden Separatvota einzelner Reg.-Mitglieder bei Berichterstattungen vgl. das Reskr. der Min. des Inn. und der Fin. v. 29. März 1825 (v. Kamptz, Ann., Bd. IX, S. 23).

zur Verantwortung gezogen werden, wenn es sich in der Folge ausweist, daß er „aus Unkunde des Sachverhältnisses, der Gesetze oder Vorschriften, oder gar aus Eigensinn abweichender Meinung gewesen, oder durch falsche und unvollständige Darstellung das Kollegium zu dem Beschlusse verleitet hat" (§. 34).

b) Bei Gegenständen von besonderer Wichtigkeit oder bei Unzulänglichkeit der Vorschriften und Mangel an Zeit darüber höhere Entscheidung einzuholen, steht es jedem Mitgliede, wenn es die prinzipale Verantwortung nicht übernehmen will, frei, das Sachverhältnis mit seiner Meinung schriftlich festzustellen. Diese Feststellung wird bei dem Vortrage verlesen, darüber beraten und entschieden. Alsdann haftet der Dezernent bloß für die vollständige und richtige Darstellung des Sachverhältnisses, insonderheit dafür, daß keine Umstände und Gesichtspunkte von Erheblichkeit dabei übergangen worden sind, für den Beschluß selbst aber nicht weiter als jedes andere Mitglied. Der Beschluß muß jedoch von dem Abteilungsvorsitzenden oder Präsidenten auf das Votum gesetzt werden (§. 35).

c) Nach dem Departementsrat oder Dezernenten ist, insofern nicht etwa die Verantwortlichkeit des Korreferenten oder anderer Mitglieder, die an der Sache teilgenommen haben, eintritt, bei der Abteilung der Vorsitzende, wenn er nicht schon der Dezernent ist[1], oder, wenn es Sache des Plenums ist, der Präsident verantwortlich. Demnächst tritt erst die gemeinschaftliche Vertretungspflicht der übrigen Mitglieder des Plenums oder der einzelnen Abteilungen ein, je nachdem die Veranlassung des Regresses sich von jenen oder diesen herschreibt (§. 36 a. a. O. und Geschäftsanweisung v. 31. Dez. 1825 zu Abschn. III und IV, Abs. 8).

d) Wenn seitens des Regierungspräsidenten dem ihm beigegebenen Oberregierungsrate in einzelnen Fällen oder für gewisse Gattungen von Geschäftssachen die Entscheidung überlassen worden ist, trägt der letztere, soweit er nicht durch spezielle oder generelle Instruktionen besondere Anweisung erhalten hat, die Verantwortlichkeit in gleicher Weise in erster Linie wie bei einer Stellvertretung im Falle der Abwesenheit des Regierungspräsidenten oder im Falle einer Vakanz der Stelle.

e) Im übrigen finden bezüglich aller dem Regierungspräsidenten persönlich übertragenen Angelegenheiten die Bestimmungen der §§. 35 und 36 der Reg.-Instr. v. 23. Okt. 1817 auch ferner insoweit Anwendung, als dieselben nicht auf der Voraussetzung einer kollegialischen Beschlußfassung über diese Angelegenheiten beruhen; auch verbleibt den als Referenten und Korreferenten fungierenden, den Regierungspräsidenten beigegebenen Beamten die ihnen nach §§. 24, 34, 42 bezw. 44, 45, 47, 48 a. a. O. obliegende Verantwortlichkeit, insbesondere hinsichtlich der rechtzeitigen Erledigung, gründlichen und vorschriftsmäßigen Bearbeitung und angemessenen Fassung der getroffenen Verfügungen.[2]

II. Am Schlusse eines jeden Jahres sollen von den Abteilungsdirigenten[3] dem Präsidenten Verwaltungsberichte erstattet werden, auf deren Grund dieser für jedes Ministerium, rücksichtlich dessen Geschäftskreises, einen besonderen Verwaltungsbericht abfaßt und denselben an den Oberpräsidenten befördert, welcher ihn sodann einsendet.[4] Nach Ablauf jeden Vierteljahres hat der Regierungspräsident sogenannte Zeitungsberichte an den König zu erstatten, die abschriftlich den Ministern (statistische Angaben unmittelbar dem Statistischen Amte, jetzt Landesamt f. Statistik) vorgelegt werden.

---

[1] Über die Grenzen der Verantwortung der Abteil.-Dirigenten vgl. das Reskr. der Min. des Inn. und der Fin. v. 30. Jan. 1827 (v. Kamptz, Ann., Bd. XI, S. 10).

[2] Zirk. Reskr. der Min. des Inn. u. der Fin. v. 9. Febr. 1884, sub IV, Abs. 3 u. 4 (M. Bl. d. i. Verw. 1884, S. 151), ursprünglich nur für die sogen. „Kreisordnungsprovinzen" erlassen, jetzt nach vollständiger Durchführung der Neuorganisation für die ganze Monarchie maßgebend.

[3] Nach §. 37 der Instr. v. 23. Okt. 1817 von den einzelnen Departementsräten, was indes durch die Geschäftsanw. v. 31. Dez. 1825 zu Abschn. III u. IV, Abs. 9, abgeändert ist.

[4] Ein zweites Exemplar soll direkt an das betreffende Ministerium gesandt werden (Zirk. Reskr. v. 31. Jan. 1829, v. Kamptz, Ann., Bd. XIII, S. 2). Über die Verwaltungsberichte in Forst- und Domänensachen vgl. das Zirk. Reskr. v. 8. Jan. 1836 (a. a. O., Bd. XX, S. 37).

2. Betreffend die Stellung des Präsidenten.[1]

I. Nach §. 39 der Instruktion v. 23. Okt. 1817 war das Regierungspräsidium kollegialisch formiert und aus dem Präsidenten und zwei Direktoren zusammengesetzt. Dies hat die Kabinettsorder v. 31. Dez. 1825 aufgehoben und (sub D, Nr. I) bestimmt, daß an der Spitze jeder Regierung ein Präsident stehen soll[2], zu dessen Wirkungskreis im allgemeinen alles das gehören soll, was in der Instruktion v. 23. Okt. 1817, §§. 39 und 40 für das Präsidium und den Chefpräsidenten verordnet ist.

A. Nach §. 39 a. a. O. hat der Präsident folgenden Wirkungskreis:

1. Er bearbeitet ausschließlich alles, was sich auf Anstellung, Disziplin und Entlassung der Mitglieder des Kollegiums und der Referendarien und auf die Verteilung der Geschäfte bezieht.[3]

2. Er leitet den Vortrag, sorgt für eine ernste, zweckmäßige, gründliche und anständige Behandlung der Geschäfte[4] und führt die Aufsicht über die Geschäftsführung der Mitglieder des Kollegiums und der Subalternen. Er ordnet daher auch die Journale und Geschäftskontrollen, sowohl für das Kollegium als die verschiedenen Unterbehörden bei demselben, an. Von seiner Bestimmung hängt alles ab, was die Regelmäßigkeit, Ordnung, den ununterbrochenen Fortgang und die Kontrolle der Geschäfte, ingleichen die Form und Fassung der angegebenen Verfügungen anbetrifft. Seine Aufsicht muß sich aber nicht bloß auf den formellen Geschäftsbetrieb beschränken, sondern er muß auch auf das Innere der Sachen eingehen, einzelne Sachen nach den Akten prüfen, hinhaltende Verfügungen und Rückfragen verhüten und dafür sorgen, daß die Bezirksbehörden und Privatinteressenten bei ihren Anträgen und Gesuchen überall vollständig, gründlich und möglichst schnell beschieden werden, auch die letzteren, wenn nach Lage der Sache eine endliche Bescheidung noch nicht möglich ist, wenigstens sogleich eine vorläufige Nachricht von den obwaltenden Hindernissen erhalten.[5]

3. Ist der Präsident mit dem Materiellen angegebener Verfügungen und gefaßter Beschlüsse nicht einverstanden, so kann und muß er dieselben nochmals, dem Befinden nach, im Plenum zum Vortrag bringen lassen. Bei dem im Plenum gefaßten Beschlusse hat es dann zwar sein Bewenden; doch kann der Präsident, wenn er auch alsdann noch nicht von der Richtigkeit des Beschlusses überzeugt ist, die Ausführung desselben auf seine Verantwortung unterlassen und die Entscheidung des Oberpräsidenten einholen, sobald nicht Gefahr im Verzuge ist. Ist dies aber nicht der Fall, so muß der

[1] Über den Wirkungskreis der Regierungspräsidenten in Beziehung auf kirchliche Angelegenheiten vgl. oben, S. 536 f.

[2] Die Kab. O. v. 31. Dez. 1825, sub D, Nr. IV, bestimmt, daß bei den Regierungen, wo der Oberpräsident zugleich Präsident der Regierung ist, ein Vizepräsident zu bestellen ist, welcher den Oberpräsidenten bei Abwesenheit, Krankheit und in sonst zu bestimmenden Fällen bei der Regierung vertritt, auch die Präsidialgeschäfte der Regierung insofern übernimmt, als das Staatsministerium dies bestimmt. — Diese Bestimmung findet keine Anwendung mehr, indem der §. 17 des L. V. G. bestimmt, daß an die Spitze der Bezirksregierung am Sitze des Oberpräsidenten, unter Wegfall des Regierungsvizepräsidenten, ein Regierungspräsident tritt, und daß der Oberpräsident fortan nicht mehr Präsident dieser Regierung ist; s. oben §. 92, IV, B.

[3] Dies bestimmt auch die Geschäftsanw. v. 31. Dez. 1825 zu Abschn. III u. IV, Abs. 10. — Nur die bei den Regierungen selbst angestellten Beamten sind der Disziplin des Regierungspräsidenten, alle übrigen den Regierungen untergeordnete Beamte aber zunächst der Disziplin der Regierungen unterworfen. Hierin wird durch die Bestimmungen des Disziplinargef. v. 21. Juli 1852, welches dem Präsidium ausnahmsweise bei Disziplinaruntersuchungen gegen die den Regierungen untergeordneten Beamten sowohl die Einleitung des Disziplinarverfahrens und die Ernennung des Untersuchungskommissars, als die Ernennung des Staatsanwalts und Verfügung der Suspension übertragen hat, nichts geändert (Reskr. der Min. der Fin. und des Inn. v. 23. Dez. 1865, M. Bl. d. i. Verw. 1866, S. 1).

[4] Geschäftsanw. v. 31. Dez. 1825, a. a. O.

[5] Die Geschäftsanw. v. 31. Dez. 1825, Abschn. III u. IV, Abs. 10, macht ihm insbesondere auch zur Pflicht, dafür zu sorgen, daß Immediateingaben, welche an die Regierung zurückgehen, prompt und vollständig erwogen, die allemal darauf zu erlassenden Verfügungen beschleunigt und, wenn unstatthafte Anträge gemacht sind, die Bittsteller gründlich belehrt werden. Über das Verfahren hierbei vgl. das Zirk. Reskr. der Min. des Inn. und der Fin. v. 30. Jan. 1828 (v. Kamptz, Ann., Bd. XII, S. 27).

Beschluß des Kollegiums ausgeführt werden; s. dazu jedoch jetzt die grundsätzlich andere Vorschrift unten, sub III.

4. Er ist verpflichtet, sämtliche Dienstangelegenheiten an das Kollegium gelangen und durch dasselbe bearbeiten zu lassen, mit Ausnahme derer, welche zu seinem besonderen Geschäftskreise gehören oder ihm höheren Orts besonders übertragen sind, ferner derjenigen, die eine ganz besondere Eile oder Geheimhaltung erfordern, oder wobei sonst erhebliche Gründe obwalten; doch muß zur Verhütung widersprechender Verfügungen dem Kollegium wenigstens im allgemeinen, und wenn die Hinderungsgründe wegfallen, vollständig Nachricht mitgeteilt, auch müssen alsdann tunlichenfalls die Akten an dasselbe abgegeben werden; auch hierher s. unten, sub III.[1]

5. Er hat die Oberaufsicht über die Regierungshauptkasse[2], beobachtet deren Geschäftsführung, hält auf den richtigen Eingang der Gefälle, auf bestimmungsmäßige Verwendung der einzelnen Fonds, auf Sparsamkeit bei den Ausgaben und Vermeidung von Etatsüberschreitungen.[3]

6. Er hat das Recht der Urlaubsbewilligung an Mitglieder und Unterbeamte der Regierung nach näherer Bestimmung der Geschäftsinstruktionen.

7. Er hat die Pflicht der Oberaufsicht über die Unterbeamten und deren Dienstführung[4], sowie der Rüge zu seiner Kenntnis kommender Verletzungen der Dienstpflicht. Er muß dafür sorgen, daß überflüssige Stellen, auch wenn sie etatsmäßig sind, nicht wieder besetzt werden und das Gehalt erspart werde.

8. Er soll jährlich einen Teil des Regierungsbezirks bereisen, nicht nur, um sich Orts- und Personenkenntnis zu erwerben, sondern auch, um die Dienstführung der Unterbehörden und Departementsräte an Ort und Stelle zu prüfen.[5]

B. Der §. 40 der Instruktion v. 23. Okt. 1817 bestimmte dann ferner über das amtliche Verhältnis des Präsidenten zum Regierungskollegium. Er ist der Mittelpunkt der ganzen Verwaltung der Regierung.[6] Ihm liegt es vorzüglich ob, das allgemeine Staatsinteresse im Auge zu behalten, darauf zu sehen und hinzuwirken, daß demselben nicht durch einseitige Verfügungen in einzelnen Verwaltungszweigen Eintrag geschehe, daß die Vorschriften der Geschäftsinstruktion gehörig beobachtet werden und in der ganzen Geschäftsverwaltung ein reges inneres Leben herrsche. Er führt den Vorsitz und hat die

---

[1] S. oben, S. 528 f.

[2] Zur Erleichterung des Präsidenten hierbei ist nach der Kab. O. v. 31. Dez. 1825 (D, Nr. II, 5) die Einrichtung getroffen, daß der Regierungskassenrat sämtliche Kassen-, Etats- und Rechnungsangelegenheiten unter der unmittelbaren Leitung des Präsidenten bearbeitet. Der Präsident hat daher auch bei der ihm nach der Kab. O. v. 19. Aug. 1823 (G. S. 1823, S. 159) auferlegten Obsorge für die gehörige Abhaltung der Kassenrevisionen sämtlicher von der Regierung ressortierender Kassen sich insbesondere des Kassenrates zu bedienen, muß aber der Revision der Hauptkasse in der Regel selbst beiwohnen (vgl. unten, S. 587 f.).

[3] In dieser Beziehung ist dem Präsidenten durch die Geschäftsanw. v. 31. Dez. 1825 (zu Abschn. III u. IV, Abs. 10) auch die Befugnis beigelegt, wenn andere Vorschüsse als aus einem etatsmäßig zur Disposition der Regierung stehenden Fonds erforderlich sind, solche bis zur Höhe von 500 Talern anzuweisen. Wenn derselbe aber hiervon Gebrauch macht, so soll er auch dafür sorgen, daß bis zum Ablaufe des Jahres der Vorschuß wieder erstattet wird. Ist dies nicht möglich, so muß beim Jahresschluß der Hauptkasse dem Finanzministerium über die Lage der noch nicht ersetzten Vorschußzahlungen besonderer Bericht erstattet werden.

[4] In betreff des Disziplinarstrafrechts gegen die Beamten gelten jetzt die Bestimmungen des Ges. v. 21. Juli 1852, betr. die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten (G. S. 1852, S. 465) nebst den dieses Gesetz abändernden Gesetzen; s. dazu oben Bd. I, S. 469 ff.

[5] Zugleich ist vorgeschrieben, daß die Reisebemerkungen und Nachrichten von den vorläufig getroffenen Verfügungen dem Kollegium mitzuteilen und im Plenum vorzutragen sind; nach der heutigen grundsätzlichen Stellung des Regierungspräsidenten ist dies jedoch Sache seines freien Ermessens. Auch dem Oberpräsidenten soll davon Mitteilung gemacht werden.

[6] Im Einklange hiermit bestimmt die Kab. O. v. 31. Dez. 1825 (sub D, Nr. 1), daß der Präsident „an der Spitze der ganzen Regierung steht", und der §. 40 der Instr. v. 23. Okt. 1817 bezeichnet ihn als „erstes und vorgesetztes Mitglied des Kollegiums". Das Reskr. der Min. des Inn. und der Fin. v. 28. April 1833 (v. Kamptz, Ann., Bd. XVII, S. 259—260) bemerkte aber, für die damalige Organisation mit Recht, daß der Präsident keine besondere vorgesetzte Instanz dem Kollegium gegenüber bilde; s. dazu jetzt unten, sub III.

Leitung des Vortrages nicht nur im Plenum, sondern auch in den Abteilungen, wenn er darin anwesend ist, was er so oft tun soll, als es seine Zeit erlaubt.[1] Er führt die allgemeine Aufsicht über das gesamte Personal, sorgt für dessen zweckmäßige Beschäftigung und läßt überladene Beamte durch andere periodisch unterstützen.[2] Ihm steht ausschließlich die Befugnis zu, den Beamten des Kollegiums Gratifikationen und Unterstützungen aus den dazu ausgesetzten Fonds zu erteilen.[3] Bei Behinderung der Abteilungsvorsitzenden sorgt er für ihre Stellvertretung. Er beruft das Plenum, soweit nicht bestimmte Tage dazu festgesetzt sind, und ordnet außerordentliche Sitzungen an. Er ordnet außerordentliche Landes-[4] und Kassenvisitationen an und ernennt die Kommissarien zu den Lokal- und auswärtigen Geschäften[5]; er bestimmt, nach Rücksprache mit den Abteilungsvorsitzenden, die Gegenden des Regierungsbezirks, welche von ihnen jährlich zu bereisen sind, und bereist selbst einen Teil des Bezirks. Auch liegt ihm die Sorge ob für die pünktliche Erstattung der periodischen Berichte, für die Sammlung, Ordnung und Zusammenstellung zuverlässiger und zweckmäßiger statistischer Nachrichten, sowie für Erstattung und zweckmäßige Ausarbeitung der monatlichen Zeitungsberichte.[6]

II. Außer den vorstehend aufgeführten und den sonst noch in der Geschäftsinstruktion speziell erwähnten[7] allgemeinen Prärogativen des Präsidenten in Beziehung auf seine Stellung zum ganzen Kollegium und dessen formellen Geschäftsbetrieb sind ihm noch besondere Rechte zur direkten Einwirkung auf die materielle Geschäftsverwaltung einzelner Abteilungen bei gewissen Angelegenheiten beigelegt worden.

1. Nach der Kabinettsorder v. 31. Dez. 1825 (sub D, Nr. II, 5) steht ihm die oberste Beaufsichtigung und Leitung des Kassen-, Etats- und Rechnungswesens zu, welches der Kassenrat des Kollegiums unter seiner Direktion bearbeitet.

2. Nach der Geschäftsanweisung v. 31. Dez. 1825 (zum Abschn. II, sub D) gebührt ihm die oberste Leitung in allen technischen Forst- und Jagdangelegenheiten, welche der oberste technische Forstbeamte beim Kollegium bearbeitet, und von seiner Bestimmung hängt auch die dem obersten technischen Forstbeamten im Kollegium nach der Geschäftsordnung (a. a. O.) übertragene Ernennung der Forstbeamten ab, soweit die Regierung dabei überhaupt zuständig ist.[8]

3. Bei der Domänen- und Forstverwaltung übt er außerdem nach der Geschäftsanweisung v. 31. Dez. 1825 folgende spezielle Befugnisse aus:

---

[1] Die Geschäftsanw. v. 31. Dez. 1825, Abschn. III u. IV, Abs. 10, bestimmt gleichfalls, daß der Präsident verpflichtet sein soll, die einzelnen Abteilungen und Bureaus öfter zu besuchen.

[2] Die Geschäftsanw. v. 31. Dez. 1825 zu Abschn. III u. IV legt in dieser Beziehung dem Präsidenten noch ausdrücklich das Recht bei, einzelne Mitglieder, Gehilfen oder Subalternen vorübergehend, nach Umständen der Notwendigkeit und Entbehrlichkeit, aus einer Abteilung in die andere zu deputieren. Vgl. das Reskr. v. 29. Febr. 1829 (v. Kamptz, Ann., Bd. XIII, S. 4).

[3] Vgl. die Geschäftsanw. v. 31. Dez. 1825 zu Abschn. III u. IV, Abs. 10, wodurch dies Recht des Präsidenten in der im Texte angegebenen Weise festgestellt worden ist. — Gratifikationen und Unterstützungen an Beamte der den Regierungen untergeordneten Behörden kann zwar das Kollegium beschließen, bedarf aber dazu stets der Genehmigung des Präsidenten (Instr. v. 23. Okt. 1817, §. 12, Nr. 4).

[4] Die Anordnung von Landesvisitationen ist nach §. 2, Nr. 3 der Instr. v. 31. Dez. 1825 für die Oberpräsidenten auf letztere übergegangen.

[5] Diese Befugnis des Präsidenten bezieht sich innerhalb der sogen. Präsidialabteilung auch auf die Wahl und Ernennung derjenigen Beamten, welche ein Lokal- oder Bezirksamt interimistisch im Auftrage der Regierung verwalten sollen; für den Geschäftskreis der Abteilungen dagegen ist hierzu formell diejenige Abteilung berufen, welcher die bezüglichen Geschäfte ressortmäßig zugeteilt sind. Will aber die Regierung einen Beamten ihres Kollegiums zur interimistischen Verwaltung einer Dienststelle außer dem Kollegium berufen, so steht die Beurteilung seiner Abkömmlichkeit ausschließlich dem Präsidenten zu. Diesem letzteren gebührt auch alsdann die Auswahl, wenn im Kollegium nichts weiter beschlossen ist, als daß ein Regierungsbeamter (ohne nähere Bezeichnung) zur interimistischen Verwaltung eines Lokal- oder Bezirksamtes abgeordnet werden solle (Reskr. der Min. des Inn. und der Fin. v. 30. April 1837, v. Kamptz, Ann., Bd. XXI, S. 285).

[6] Die Jahresberichte an die Minister sind fortgefallen.

[7] Dahin gehören insbesondere: die Präsentation aller neu eingehenden Sachen, die Bezeichnung der im Plenum vorzutragenden, nebst der Ernennung der Referenten usw.

[8] Folglich nicht bei der von den Ministerien ressortierenden Besetzung der Forstinspektor- und Oberförsterstellen.

a) In allen Bauangelegenheiten in Domänen und Forsten steht ihm zu, zu bestimmen, ob die sonst nicht an das Finanzministerium gelangenden Bauanschläge nach ihrer Revision durch den Baurat des Kollegiums noch zur Superrevision an das Ministerium eingereicht werden sollen.

b) Bei dem Entwurfe der Baupläne über die in Domänen- und Forstsachen auf den nächsten Jahresetat zu bringenden Bauten ist stets seine Zustimmung und Mitvollziehung erforderlich.

c) Diese seine Zustimmung muß auch bei allen Veräußerungen, Ablösungen und Abfindungen von Grundstücken und Realgerechtsamen in Domänen und Forsten erfolgen.

d) Es bedarf derselben gleichfalls, wenn eine Verpachtung von Domänen- und Forstgrundstücken ohne Lizitation geschehen, oder wenn bei der stattgehabten Lizitation unter dem festgesetzten Anschlagspreise verpachtet werden soll.

e) Seine Zustimmung ist ferner erforderlich bei Unterstützung der Domäneneinsassen aus unbestimmten Ansprüchen bei Unglücksfällen bis auf die Summe von 100 Talern aus dem betreffenden Fonds.

III. Durch die Neuorganisation hat die ganze verwaltungsrechtliche Stellung des Präsidenten eine grundsätzliche Neuregelung im Sinne des Präfektursystems erfahren.

1. Generell ist dies geschehen bezüglich aller Geschäfte der früheren ersten Abteilung; s. oben, S. 526.

2. Bezüglich der Plenargeschäfte sowie der Geschäfte der zweiten und dritten Abteilung sind zwar die obigen Vorschriften in Kraft geblieben, jedoch mit der Maßgabe, daß es dem Präsidenten gestattet ist, auch in diesen Geschäftskreisen unter den bestimmten gesetzlichen Voraussetzungen frei und allein zu entscheiden; s. oben, S. 526.

IV. Die Stellvertretung des Präsidenten in Fällen der Abwesenheit oder anderer Behinderung erfolgte früher durch einen für immer dazu ernannten Vorgesetzten einer Abteilung; bei denjenigen Regierungen, wo der Oberpräsident zugleich Präsident der Regierung seines Wohnorts war, vertrat ihn der bei solchen Regierungen bestellte Vizepräsident.[1] Diese Vorschriften sind jetzt vollständig beseitigt: die Stellvertretung des Regierungspräsidenten erfolgt jetzt durch den ihm hierfür ausdrücklich für diesen Zweck beigegebenen Oberregierungsrat.[2]

3. Betreffend die Stellung der Abteilungsdirigenten.

I. Nach der Instruktion v. 23. Okt. 1817 sollten bei jeder Regierung zwei Direktoren angestellt werden, welche die nächsten Vorgesetzten der Abteilungen und zugleich Mitglieder des kollegialisch gebildeten Präsidiums waren. Die Kabinettsorder v. 31. Dez. 1825 (sub D, Nr. III) hat indes diese Einrichtung aufgehoben und bestimmt, daß an Stelle der Direktoren bei jeder Abteilung ein besonderer Dirigent mit dem Charakter „Oberregierungsrat“[3] bestellt werden soll, und daß auf diese Dirigenten die Vorschriften des §. 41 der Instruktion v. 23. Okt. 1817 zur Anwendung gebracht werden sollen.[4] Nach dieser letztgedachten Bestimmung führen sie die besondere Aufsicht über das Personal, den Geschäftsgang und Betrieb der ihnen anvertrauten Abteilung[5], in welcher sie auch

---

[1] Vgl. Kab. O. v. 31. Dez. 1825, sub D, IV, wodurch der Schlußsatz des §. 40 der Instr. v. 23. Okt. 1817 abgeändert ist.

[2] L. V. G., §. 20, dazu Min. Erl. v. 9. Febr. 1884 (M. Bl. d. i. Verw., S. 15) zu II; s. oben, S. 529.

[3] Über die Titulatur derjenigen Oberregierungsräte, welche zugleich Geheime Regierungsräte sind, vgl. das Zirk. Reskr. der Min. der geistl. usw. Ang., des Inn. und der Fin. v. 26. Jan. 1826 (v. Kamptz, Ann., Bd. X, S. 4).

[4] Diese Oberregierungsräte sind also nicht mehr, wie die vormaligen Direktoren, Mitglieder des Präsidiums, sondern nur Mitglieder des Regierungskollegiums, außerdem aber Vorsitzende der ihnen anvertrauten Abteilungen.

[5] In dieser Beziehung enthält die Geschäftsanw. v. 31. Dez. 1825 nähere Vorschriften. Die vor die Abteilungen gehörigen Sachen werden, nach der Präsentation durch den Präsidenten, an die Abteilungsdirigenten zur weiteren Veranlassung abgegeben und den von diesen bestellten regelmäßigen oder besonderen Dezernenten zur Bearbeitung zugestellt (a. a. O. zum Abschn. IV,

den Vorsitz führen, insofern nicht der Präsident selbst anwesend ist. Der §. 41 a. a. O. verordnet ferner noch: 1. daß sie in Beziehung auf ihre Abteilung alle Rechte und Pflichten haben, welche dem Präsidenten über das Ganze zustehen und obliegen[1], und den Präsidenten in Hinsicht der ihm übertragenen allgemeinen Aufsicht und Fürsorge unterstützen; 2. daß sie besonders darauf zu achten haben, daß in ihrer Abteilung keine Sachen einseitig abgemacht werden, welche die andere Abteilung mit angehen; 3. daß sie nach Rücksprache mit dem Präsidenten die von den Räten ihrer Abteilung zu machenden Reisen und dabei abzumachenden Geschäfte bestimmen, und 4. daß sie verpflichtet sind, die ihnen vom Präsidenten zugeschriebenen Sachen zu bearbeiten.[2]

II. Die Abteilungsvorsitzenden sind in betreff der Geschäfte bei ihrer Abteilung in demselben Umfange verantwortlich, wie der §. 36 der Instruktion v. 23. Okt. 1817 hinsichts der früheren Regierungsdirektoren vorgeschrieben hatte.[3] Sie haben aber auch das Recht, die von der Abteilung wider ihre Ansicht gefaßten Beschlüsse der Majorität durch Berufung an den Präsidenten zu suspendieren, von welchem es dann abhängt, durch seinen Beitritt zu bestimmen, ob nach der Ansicht des Abteilungsvorsitzenden oder der Stimmenmehrheit der Mitglieder der Abteilung verfahren, oder ob die Sache zur Entscheidung an das Plenum verwiesen werden soll[4], oder endlich kann der Präsident auch selbst eine andere Entscheidung fällen.[5]

III. Die Anordnung der Stellvertretung der Abteilungsdirigenten in Behinderungsfällen gebührt dem Präsidenten, indem er ihre Geschäfte entweder selbst übernimmt oder einem der Räte überträgt.[6]

---

unter den Worten: Verteilung der Sachen). Die Abteilungsvorsitzenden haben die Superrevision und Mitzeichnung der Sachen bei ihrer Abteilung (a. a. O., unter den Worten: Ausfertigung und Superrevision). Sie vollziehen die Ausfertigungen und Reinschriften der Verfügungen und Berichte ihrer Abteilung (ebendas. und Kab. O. v. 31. Dez. 1825, sub D, VIII). Ihnen steht die Ernennung der Distrikts- und Lokalbeamten, soweit die Regierung zuständig ist, nach Einholung der Zustimmung des Präsidenten zu (Geschäftsanw. v. 31. Dez. 1825 zum Abschn. II, unter den Worten: Verhältnis zu den Beamten).

[1] Da indes die Kab. O. v. 31. Dez. 1825, sub D, Nr. I bestimmt, daß zu dem Wirkungskreise des Präsidenten alles dasjenige gehören soll, was in den §§. 39 und 40 der Instr. v. 23. Okt. 1817 für das Präsidium und den Chefpräsidenten angeordnet ist, wozu auch alles dasjenige gehört, was sich auf Ansetzung, Disziplin und Entlassung der Mitglieder des Kollegiums, der Referendarien, die Verteilung der Geschäfte und die Aufsicht über die Geschäftsführung der Mitglieder und Subalternen des Kollegiums bezieht (vgl. auch die Geschäftsanw. v. 31. Dez. 1825 zum Abschn. III u. IV, unter den Worten: von dem Präsidenten), und da in der neuen Gesetzgebung vom Jahre 1825 nirgends ausgesprochen ist, daß der Präsident bei Ausübung dieser amtlichen Befugnisse den Abteilungsdirigenten zuziehen oder ihn auch nur davon in Kenntnis setzen soll, so kann die Hinweisung der Kab. O. v. 31. Dez. 1825, sub D, Nr. III auf den §. 41 der Instr. v. 23. Okt. 1817 nicht dahin verstanden werden, als solle den Abteilungsdirigenten ein Anteil an den Disziplinarrechten des Präsidenten gebühren. Die Aufsichtsrechte der Abteilungsdirigenten können sich vielmehr nur auf solche Funktionen erstrecken, welche nicht mit den ausschließlichen Rechten des Präsidenten kollidieren (vgl. auch das Reskr. der Min. des Inn. und der Fin. v. 30. April 1826, v. Kamptz, Ann., Bd. X, S. 286). In betreff des Aufsichtsrechtes über die Subalternbeamten bestimmt übrigens die Geschäftsanw. v. 31. Dez. 1825 (zu Abschn. III u. IV, Abs. 6), daß ihnen die spezielle Aufsicht über die Subalternen ihrer Abteilung mit der Befugnis zustehen soll, die nötige Inspizierung der Bureaus und die Führung der Präsentenliste einem anderen Beamten zu übertragen.

[2] Die Geschäftsanw. v. 31. Dez. 1825 (zu Abschn. III u. IV, unter den Worten: Verteilung der Sachen) macht den Abteilungsdirigenten auch zur Pflicht, selbst besondere Geschäftszweige ihrer Abteilung zur eigenen Bearbeitung zu übernehmen. Die im Texte mitgeteilte Bestimmung des §. 41 der Instr. v. 23. Okt. 1817 bezieht sich dagegen auf die Verpflichtung der Abteilungsdirigenten, die ihnen vom Präsidenten zugeschriebenen Sachen im Plenum zu übernehmen.

[3] Vgl. oben, F, I c (S. 579).

[4] Kab. O. v. 31. Dez. 1825, sub D, Nr. VII. Vgl. oben, E, V (S. 576 f.)

[5] L. V. G., §. 24.

[6] §. 40 der Instr. v. 23. Okt. 1817. — Es ist nicht notwendig, diese Vertretung dem ältesten Rate, mit Einschluß der technischen Mitglieder, zu übertragen; vielmehr hängt dies lediglich von dem Ermessen des Präsidenten, unter Rücksprache mit dem betr. Abteilungsdirigenten, ab, und es ist in der Regel zweckmäßig, die technischen Mitglieder nicht mit diesen Direktorialgeschäften zu beauftragen (Reskr. der Min. des Inn. und der Fin. v. 1. Sept. 1832, v. Kamptz, Ann., Bd. XVI, S. 587).

4. Betreffend die Stellung der Räte und Assessoren überhaupt.

Die Instruktion v. 23. Okt. 1817, §. 42 macht den Räten und Assessoren der Regierungen im allgemeinen zur Pflicht, den ihnen angewiesenen Geschäftskreis „mit Wärme und innerer Teilnahme aufzufassen und mit Geist, Würde, Gründlichkeit und Umsicht zu verfolgen, fern von Leidenschaft und persönlichen oder anderen Nebenrücksichten". Sie sollen sich nicht bloß auf die ihnen zugeschriebenen Sachen beschränken, sondern auch aus eigenem Antriebe ihnen nötig und nützlich scheinende Gegenstände zur Sprache bringen, Sachen anregen, die in Vergessenheit zu geraten drohen, säumige Behörden erinnern, für den baldigen Abgang der von ihnen bearbeiteten Verfügungen sorgen und sich in fortwährender Kenntnis über die örtliche Lage der ihnen zugewiesenen Verwaltungsgegenstände und die Art und Weise, wie die angegebenen Verfügungen ausgeführt werden, zu erhalten suchen, überhaupt stets mit Eifer das Beste des Dienstes und das Wohl des Ganzen wahrnehmen und befördern. Als Mittel zu diesen Zwecken wird sodann speziell noch hervorgehoben:

1. Sie sind befugt, die Geschäftsführung der unter ihnen arbeitenden Beamten zu beobachten und die nachlässigen zurechtzuweisen.[1]

2. Jeder Rat muß jährlich einen Teil seines Departements, die Domänenräte aber müssen ihr ganzes Departement bereisen und hierüber ein vollständiges Tagebuch führen, welches zum Vortrage gebracht und, wenn darauf das Erforderliche verfügt ist, zu den Materialien des Zeitungsberichts gesammelt werden soll.

3. Jeder Departementsrat ist befugt und schuldig, schon an Ort und Stelle das Erforderliche zur Abstellung von Mängeln zu verfügen und die Dienstführung der Kreis- und Ortsbehörden in Sachen seines Departements, sowie die Kreis- und Ortskassen, welche von den Regierungen ressortieren, zu revidieren. Letzteres ist insbesondere die Pflicht derjenigen Räte, zu deren Geschäftskreis die Aufsicht über die betreffende Kreis- oder Ortskasse gehört.

4. Sie sollen auch solche Mängel, deren Rüge außerhalb ihres Geschäftskreises liegt, nicht unbeachtet lassen, sondern dem Präsidenten anzeigen.

5. Betreffend die Oberforstmeister.[2]

Die Instruktion v. 23. Okt. 1817 verweist im §. 43 hinsichtlich der Verhältnisse der Oberforstmeister außer dem Kollegium und als erste technische Forstbeamte des Regierungsbezirks auf deren besondere Dienstinstruktion[3] und bestimmt dann ferner: 1. daß sie beim Kollegium als Mitglieder an den Geschäften, Beratungen und Verfügungen Anteil nehmen, die in ihr Fach schlagen, die ihnen darin zugeteilten Sachen bearbeiten und alle in technischen Forstsachen gemachten Angaben im Konzepte zeichnen; 2. daß sie in Rücksicht ihrer gesamten Amtsführung der Aufsicht und Kontrolle des Präsidenten, gleich den übrigen Mitgliedern, untergeordnet sind, und 3. daß zu ihrer Wirksamkeit die Leitung

[1] Der §. 42 der Instr. v. 23. Okt. 1817 gestattet ihnen auch, unter Mitzeichnung des Dirigenten die untergeordneten Beamten bis zur Höhe von 5 Talern in Ordnungsstrafen zu nehmen. In dieser Beziehung treten indes jetzt die Vorschriften des Gesetzes v. 21. Juli 1852, betreffend die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten usw., §§. 18 ff. (G. S. 1852, S. 468 ff.) ein.

[2] Über die anderweitige Organisation der Forstverwaltung bei den Regierungen vgl. den Erlaß v. 18. Sept. 1850 (G. S. 1850, S. 489). Vgl. ferner oben, §. 92, C., Schlieckmann, Handb. d. Staats-Forstverwaltung, 3. Aufl., S. 21 ff.

[3] Die älteren Dienstinstruktionen für die Oberforstmeister sind folgende: a) Instr. v. 18. Dez. 1754 für die Oberforstmeister in sämtlichen königl. Landen (Mylius, N. C. C., Tom. I, p. 715, Nr. 89), nebst Nachtrag dazu v. 1. Mai 1800 (a. a. O., Tom. X, p. 2860, Nr. 25), und b) Instr. v. 15. Sept. 1798 für den Oberlandforstmeister (a. a. O., Tom. X, p. 1720, Nr. 69). Auch gehört hierher c) das Regl. v. 15. Sept. 1798 wegen Anordnung einer immediaten Forst- und Baukommission bei den Kriegs- und Domänenkammern in jeder Provinz, exkl. Schlesien, Süd- und Ostpreußen und den fränkischen Fürstentümern (a. a. O., Tom. X, p. 1738, Nr. 70). Von diesen Verordnungen wird indes in der Praxis teils wegen der ganz veränderten Organisation des Forstbeamtenpersonals, teils wegen der Fortschritte, welche seitdem auch die Forstwissenschaft gemacht hat, nur noch ein sehr beschränkter Gebrauch gemacht (s. dazu Schlieckmann a. a. O., S. 23 ff., bes. über die Zirk. Verf. v. 4. Juli 1864, die nicht publiziert ist). Neuestens ist — unterm 18. Febr. 1906 — eine solche Allg. Dienst-Instr. erlassen, aber nicht veröffentlicht worden.

des ganzen technischen Teils der Forstverwaltung, die Disziplin über die Forstbeamten ihres Bezirks und die Vollziehung der sonstigen Lokalrevisionen gehört.[1]

Die amtliche Stellung der Oberforstmeister im Kollegium ist demnächst anderweitig näher bestimmt worden durch die Kabinettsorder v. 31. Dez. 1825 und die Geschäftsanweisung von demselben Datum.

1. Die Kabinettsorder v. 31. Dez. 1825 (sub D, Nr. II, 3) schreibt vor, daß da, wo ein Oberforstmeister angestellt ist, dieser neben dem Vorgesetzten der Abteilung (für die Verwaltung der direkten Steuern, Domänen und Forsten) mit zu deren Vorstande gehört.[2] In den Plenarversammlungen der Regierungen hat der Oberforstmeister (nach Lit. D, Nr. V, a. a. O.), als Mitdirigent der Abteilung für Domänen und Forsten, ein volles Votum.

2. Die Geschäftsanweisung v. 31. Dez. 1825[3] fügt diesen Bestimmungen noch folgende hinzu:

a) Als der oberste technische Forstbeamte der Regierung bearbeitet er die technischen Angelegenheiten der Forst- und Jagdwirtschaft[4], unter der oberen Leitung des Präsidenten[5], selbständig, insoweit sie nicht ausdrücklich der vereinigten Abteilung für Domänen und Forsten vorbehalten sind.[6]

b) Außerdem steht ihm im Rahmen des Gesetzes v. 21. Juli 1852 (G. S., S. 468 ff.) die Disziplin über die der Regierung untergeordneten Forstbeamten mit der Maßgabe zu, daß diejenigen Disziplinarangelegenheiten, welche nach der Bestimmung des Präsidenten kollegialisch bearbeitet werden müssen, vor die vereinigte Abteilung für Domänen und Forsten gehören, und unter Mitteilung des Verfügten an den Präsidenten, unter dessen Beistimmung ihm auch die Anstellung dieser Forstbeamten gebührt.

c) Mit Bezug auf die Bestimmung der Kabinettsorder v. 31. Dez. 1825, wonach der Oberforstmeister mit zu dem Vorstande der Abteilung für Domänen und Forsten gehört, setzt die Geschäftsanweisung[7] noch näher fest, daß die Leitung der Geschäfte der gedachten Abteilung und ihres Bureaus allein von dem vorsitzenden Oberregierungsrate geführt wird, welcher dafür verantwortlich ist, daß aber dem Oberforstmeister oder dem statt dessen angestellten Forstmeister, insofern er beim Kollegium anwesend ist, sämtliche Sachen, welche Forstangelegenheiten betreffen, überall und auch dann, wenn sie nach der vom Präsidenten bestimmten Geschäftsordnung nicht speziell durch ihn bearbeitet werden,

---

[1] Zu den amtlichen Funktionen der Oberforstmeister soll nach dem Regulativ v. 15. März 1787 (Hoffmann, Repertor., Forts. III, Anh., S. 513, vgl. v. Rönne, Domänen-, Forst- und Jagdwesen, S. 245) auch die generelle Oberaufsicht über die Schleusen, nach den näheren Vorschriften des gedachten Regulativs, gehören. Überhaupt sind die Oberforstmeister und Forstmeister nicht ausschließlich für die technischen Angelegenheiten der Domänen und Forsten bestimmt und können sich daher auch nicht der Mitwirkung in forsttechnischen Angelegenheiten bei den anderen Regierungsabteilungen entziehen, wenn sie dazu aufgefordert werden (Reskr. der Min. der Fin. und des Inn. v. 8. Juli 1817, v. Kamptz, Ann., Bd. I, H. 3, S. 1). Sie müssen insbesondere die Kommunalforstrevisionssachen bearbeiten (Reskr. derselben Min. v. 30. Dez. 1834, v. Kamptz, Ann., Bd. XIX, S. 50). Auch bestimmt die Verordnung v. 24. Dez. 1816, §. 8 (G. S. 1817, S. 57), daß die Abteilung des Inn. sich bei der dadurch vorgeschriebenen Beaufsichtigung der den Gemeinden und öffentlichen Anstalten gehörigen Forsten in den Provinzen Sachsen, Westfalen und der Rheinprovinz auch der Oberforstmeister und der denselben untergeordneten Forstbeamten bedienen kann. Der Oberforstmeister bearbeitet die technischen und persönlichen Forstsachen unter oberer Leitung des Regierungspräsidenten selbständig. Die Vollziehung erfolgt durch beide; Vers. v. 4. Mai 1889 (M. Bl., 89).

[2] Die Kab. O. v. 1. Dez. 1825 (a. a. O.) bestimmt hierüber zugleich, daß der Oberforstmeister nach der Anziennetät mit den Dirigenten der Abteilungen rangiert, und daß sich hiernach bestimmt, welchem von beiden Beamten bei der Unterschrift der Vorrang gebührt.

[3] Geschäftsanw. v. 31. Dez. 1825 zu Abschn. II, Lit. D, Abschn. 1.

[4] Vgl. das Nähere hierüber oben, S. 541 f., bes. S. 571 f.

[5] Über die amtliche Stellung des Oberforstmeisters, beziehungsweise des Forstmeisters, welcher als oberster technischer Forstbeamter der Regierung fungiert, zum Präsidenten der Regierung, und über die Vollziehung der Ausfertigungen in Forstsachen vgl. die Reskr. der Min. des Inn. u. der Fin. v. 30. April und 19. Juni 1826 (v. Kamptz, Ann., Bd. X, S. 286 u. 289).

[6] Über diese der vereinigten Abteil. vorbehaltenen Sachen vgl. das Nähere oben, S. 569 ff., bes. S. 571.

[7] Geschäftsanw. v. 31. Dez. 1825 zu Abschn. II, Lit. D, Abschn. 1 am Schlusse; s. Zirk. Vers. v. 4. Juli 1864 (Schlieckmann a. a. O., S. 22 f.).

bei deren Eingang zur Einsicht vorgelegt werden sollen, auch die darauf erlassenen Dekrete, Verfügungen und Berichte sämtlich von ihm sowohl im Konzepte, als auch in der Ausfertigung mit vollzogen werden müssen.[1]

Dem Oberforstmeister sind Regierungs- und Forsträte beigeordnet, die die Rechte der technischen Mitglieder des Kollegiums haben.[2]

6. Betreffend die Justitiarien.

Den Justitiarien sind im §. 44 der Instruktion v. 23. Okt. 1817, außer den allgemeinen Pflichten der Räte und neben der Bearbeitung der ihnen besonders übertragenen Departements, noch besondere Obliegenheiten vorgeschrieben, worin die neuere Gesetzgebung keine Veränderungen getroffen hat. Es liegt ihnen nämlich, als Rechtskonsulenten der Regierung, ob, dahin zu sehen, daß nichts Gesetzwidriges beschlossen werde und daß die Prozesse des Fiskus mit Gründlichkeit geführt werden.[3] Sie haben ferner für die gehörige Form aller rechtlichen Verhandlungen des Kollegiums zu sorgen und die Kontrakte oder andere Ausfertigungen, wodurch das Kollegium Verbindlichkeiten eingeht oder Rechte erwirbt, im Konzepte wie in der Ausfertigung[4] mitzuzeichnen.[5] Die Geschäftsanweisung v. 31. Dez. 1825[6] verordnet deshalb auch, daß in Prozeß- und anderen Rechtssachen der Justitiarius, wenn solche ihm nicht ganz zugeschrieben werden, stets zum Korreferenten ernannt werden muß[7], und die Kabinettsorder von demselben Datum (sub D, Nr. VIII) bestimmt gleichfalls aus diesem Grunde, daß bei Verträgen und anderen Urkunden, deren Ausfertigung bei einer Abteilung erfolgt, nicht nur des Präsidenten, sondern auch eines Justitiarius Mitunterschrift, sowohl des Entwurfs, als der Ausfertigung, erforderlich ist.[8] — Die Bestellung solcher „Justitiarien", d. i. solcher Regierungsmitglieder, die die Befähigung zum Richteramt haben, ist alte preußische Tradition. Ob dieselbe heute noch irgendwelche Berechtigung hat, ist zweifelhaft. „Daß nichts Gesetzwidriges beschlossen werde", ist nicht besondere Aufgabe der Justitiarien, sondern aller Regierungsmitglieder; im übrigen setzen die den Justitiarien gestellten Aufgaben keine Rechtskenntnisse voraus, die die Verwaltungsbeamten nicht haben; Prozesse für den Fiskus müssen doch von Rechtsanwälten geführt werden.

7. Betreffend die Kassenräte.

Die Stellung des Kassenrates ist im §. 45 der Instruktion v. 23. Okt. 1817 näher bestimmt worden; indes haben die Kabinettsorder v. 31. Dez. 1825 und die Geschäftsanweisung von demselben Datum hierüber wesentlich abweichende Anordnungen getroffen. Die Kabinettsorder v. 31. Dez. 1825 (D, Nr. II, 5) verordnet nämlich, daß der Kassenrat die Kassen-, Etats- und Rechnungsangelegenheiten, soweit sie ihm nach der Geschäftsanweisung zugewiesen sind, selbständig unter dem Präsidenten bearbeiten soll, und zu

---

[1] Wegen der Mitzeichnung der Holzanweisungen insbes. durch den Oberforstmeister vgl. §. 24 der Instr. v. 23. Okt. 1817.

[2] Zirk. Verf. v. 24. Febr. 1851 (M. Bl., S. 72), Allerh. Kab. O. v. 14. Okt. 1891 (M. Bl., S. 216), Schlieckmann a. a. O., S. 31 ff.

[3] In dieser Beziehung bestimmt der §. 44 der Instr. v. 23. Okt. 1817, daß sie die Prüfung der Information, welche die Mandatarien des Fiskus anzufertigen haben, und die Kontrolle derselben bei der Führung der Prozesse, allenfalls durch Einsehung ihrer Handakten, besorgen sollen. Die auf die Staatskasse anzuweisenden Gebühren der Rechtsanwälte haben sie zu prüfen und zu bescheinigen. Verf. v. 8. Febr. 1882, M. Bl. S. 61.) Zugleich wird bestimmt, daß, wenn die Justitiarien den Depart.-Räten die Umstände bemerklich machen, worauf es ihnen bei den Prozessen ankommt, diese verbunden sind, ihnen die nötigen Nachrichten und Tatsachen mitzuteilen und die Quellen zu bezeichnen, woraus sie das Nähere schöpfen können. Auch ist den Justitiarien die Verbindlichkeit auferlegt, für die gehörige Anfertigung vollständiger und übersichtlicher Prozeßtabellen und für deren Einreichung zur bestimmten Zeit zu sorgen (§. 14, Abs. 1 derselben Reg.-Instr.)

[4] Kab. O. v. 31. Dez. 1825, VIII, Abs. 2.

[5] Dabei sind sie nach §. 44 a. a. O. zwar nicht für das Materielle, welches der Referent zunächst zu vertreten hat, wohl aber für die deutliche, bestimmte und rechtliche Fassung dieser Verhandlungen, so daß aus der Verletzung rechtlicher Formen keine Rechtsstreite entstehen, verantwortlich.

[6] Geschäftsanw. v. 31. Dez. 1825 zu Abschn. III u. IV, Abs. 3 unter den Worten „Ernennungen von Korreferenten".

[7] §. 24 der Instr. v. 23. Okt. 1817 (s. oben, E, III).

[8] Vgl. oben, ebenda.

allen Abteilungen, wo seine Mitwirkung erfordert wird, zuzuziehen ist. Die Geschäftsanweisung[1] hat dann aber seinen Geschäftskreis näher bestimmt. Demnach sind nämlich seine Funktionen, teils bei den Abteilungen, teils unter spezieller Leitung des Präsidenten[2] sind, insbesondere folgende:

1. die Kuratel über die Regierungshauptkasse, die Bewirkung der ordentlichen und außerordentlichen Revisionen dieser Kasse, denen der Präsident in der Regel beizuwohnen, auch, wo er es nötig findet, noch andere Abteilungsvorsteher und Räte dabei mit zuzuziehen hat; die Aufsicht über die Dienstführung der Hauptkassenbeamten; Teilnahme an der Sorge für deren Kautionsleistung und für die äußere und innere Sicherheit der Kassenlokale; Obsorge, daß die Kasse die Ablieferungen an die ihr vorgesetzte Zentralkasse regelmäßig besorge, die etatsmäßigen und anderweitig auf sie angewiesenen Ausgaben pünktlich leiste, mit den ihr untergebenen Kassen ordentliche Abrechnung halte und über die ihr zufließenden Gelder und aufzunehmenden Beträge prompt quittiere, auch die Rechnungen in den vorgeschriebenen Terminen abgelegt werden.

2. Er hat bei sämtlichen zur Regierungshauptkasse abzuliefernden oder sonst mit ihr im Geschäftsverkehr stehenden Unterkassen auf Regelmäßigkeit in Abführung der Bestände, auf Disposition über die vorhandenen Überschüsse und auf den Verkehr der Unterkassen mit der Regierungshauptkasse seine Aufmerksamkeit zu richten. Alle eingehenden Extrakte der Unterkassen müssen daher, nachdem sie zuvor bei derjenigen Abteilung, zu deren speziellem Ressort die betreffende Kasse gehört, vorgelegt und das Nötige darauf verfügt worden, zur Kenntnisnahme des Kassenrates gelangen, damit derselbe diese Extrakte nach vorbemerkten Beziehungen auch seinerseits prüfen und etwa noch nötige Maßregeln jener Abteilung bemerklich machen könne.

3. Ebenso gehört es mit zur Vorsorge des Kassenrates, daß überall den von den vorgesetzten Behörden erteilten oder noch zu erteilenden Vorschriften gemäß die periodischen Kassenextrakte, Nachweisungen, Hauptabschlüsse usw. zur vorgeschriebenen Zeit eingereicht werden, und es ist dabei jederzeit in Übereinstimmung mit derjenigen Abteilung zu verfahren, von welcher die Verwaltung selbst, worauf sich diese Extrakte usw. beziehen, ressortiert.

4. Bei der dem Regierungspräsidenten selbst nach Maßgabe der Order v. 19. Aug. 1823[3] auferlegten Obsorge für die gehörige Abhaltung sowohl der gewöhnlichen als der außerordentlichen Revisionen sämtlicher von der Regierung ressortierenden Kassen hat derselbe sich insbesondere des Kassenrates zu bedienen, welcher letztere darüber die Kontrolle zu führen hat, daß solche nach Maßgabe der Wichtigkeit allmonatlich, oder sonst in genügenden Terminen, durch geschäftskundige Beamte revidiert werden, und daß alljährlich wenigstens einmal eine unvermutete Revision bei jeder derselben stattfinde.

5. Die Verwendung und Beaufsichtigung der zu allgemeinen Bedürfnissen des ganzen Regierungskollegiums gehörenden Fonds. Wenn auf diese Fonds von anderen Dezernenten Anweisungen ausgefertigt werden, so müssen ihm diese stets zur Mitzeichnung vorgelegt werden.[4] Auf ihm haftet die prinzipale Verantwortlichkeit, daß solche Fonds nicht überschritten werden, oder wo die Überschreitung unvermeidlich ist, gleichzeitig Berichterstattung an das zuständige Ministerium erfolge.

6. In allen Fällen, wo die Konkurrenz des Kassenrates vorgeschrieben ist, muß derselbe die deshalb zu erstattenden Berichte im Konzepte mitzeichnen.

7. Die Bearbeitung der allgemeinen Kassen- und Rechnungssachen, die Aufstellung des Hauptetats der Regierungshauptkasse, sowie die etwaigen Etats, die nicht eine Ab-

---

[1] Geschäftsanw. v. 31. Dez. 1825 zum Abschn. II sub E.

[2] Das Reskr. des Min. des Inn. u. der Fin. v. 30. April 1826 (v. Kamptz, Ann., Bd. X, S. 286) führt aus, daß der Kassenrat dem Präsidenten hauptsächlich zur Bearbeitung solcher Gegenstände zugewiesen sei, welche sich nach des letzteren Ermessen zu einer kollegialischen Beratung weniger eignen, und daß es überall von dem pflichtmäßigen Ermessen des Präsidenten abhänge, welche zum Dezernate des Kassenrates gehörige Sachen unter seiner, des Präsidenten, spezieller Leitung, und welche in den Abteilungen bearbeitet werden sollen.

[3] G. S. 1823, S. 159, eingeführt in den neuen Provinzen durch Verordn. v. 7. März 1868 (G. S., S. 232).

[4] §. 24 der Instr. v. 23. Okt. 1817.

teilung besonders angehen, liegt dem Kassenrate unter der Aufsicht und besonderen Mitsorge des Präsidenten ob und sind ihm von den anderen Abteilungen die erforderlichen Daten hierzu „prompt zu suppeditieren".

8. Die von der Regierung aufgestellten Spezialetats untergeordneter Kassen und die Verwaltungsetats der einzelnen Abteilungen müssen zwar von den Abteilungen der Regierung, welcher sie speziell angehören, selbst gefertigt, auch von diesen die etatsmäßigen Anweisungen auf ihre Fonds erteilt werden; der Kassenrat nimmt aber an der Aufstellung dieser Etats teil, insoweit als derselbe dafür verantwortlich ist, daß beim Etats- und Rechnungswesen die höheren Vorschriften genau beobachtet werden.

9. Die Aufstellung und Kontrollierung der Pensionsetats. Die dabei stattfindenden Ab- und Zugänge sind mit größter Genauigkeit zu berücksichtigen und solche zu jeder Zeit zu verfolgen. Die einzelnen Pensionsanträge gehen aber lediglich von der Abteilung aus, welcher der betreffende Beamte angehört.

10. Die Bearbeitung aller Sachen, welche der Kassenverwaltung im weiteren Sinne des Wortes angehören, ohne einer der im vorstehenden benannten Abteilungen speziell unterworfen zu sein.

8. Betreffend die Schulräte.[1]

Obgleich infolge der beiden Verordnungen v. 27. Juni 1845 ein Teil derjenigen Geschäfte, welche bis dahin den Regierungen in Kirchen- und Schulangelegenheiten übertragen waren, auf die Konsistorien übergegangen ist[2], so hatte dennoch der §. 7 der Verordnung v. 27. Juni 1845, betreffend die Ressortverhältnisse der Provinzialbehörden für das evangelische Kirchenwesen[3], bestimmt, daß bei den Regierungen zur Mitwirkung bei Bearbeitung der das Kirchen- und Schulwesen betreffenden Angelegenheiten auch fernerhin geistliche Räte angestellt werden sollen.[4] Praktische Bedeutung hat die Vorschrift nur mehr für das Schulwesen, dessen technischer Teil durch besondere Schulräte bearbeitet wird.[5]

Der §. 46 der Instruktion v. 23. Okt. 1817 spricht die allgemeinen Grundsätze aus, nach welchen die geistlichen und Schulräte der Regierungen ihr Amt verwalten sollen; die dort getroffenen Bestimmungen beziehen sich indes vorzugsweise auf die Interna des Kirchen- und Schulwesens, und die neuere Gesetzgebung hat hierin nichts geändert; dagegen haben sie in ihrer Eigenschaft als technische Mitglieder nach der Kabinettsorder v. 31. Dez. 1825 (sub D, Nr. V) in den Plenarversammlungen des Kollegiums gegenwärtig nur in den zu ihrem Geschäftskreise gehörigen Sachen ein volles Votum[6], wogegen ihnen in den Abteilungssitzungen in allen Vortragssachen ohne Unterschied ein volles Stimmrecht zusteht.[7] Übrigens bestimmt der §. 46 der Instruktion v. 23. Okt. 1817, daß die geistlichen und Schulräte, sofern sie als Mitglieder der Regierung handeln,

---

[1] Über das besondere Provinzialschulkollegium s. oben, §. 86, S. 489.

[2] Vgl. oben, S. 452 ff.

[3] G. S. 1845, S. 440.

[4] §. 46 (am Schlusse) der Instr. v. 23. Okt. 1817 bestimmt, „daß die geistl. und Schulräte der Regierungen zugleich die Organe, deren sich das Konsistorium für besondere Angelegenheiten seines Ressorts bedienen kann, und Mitglieder desselben mit Sitz und Stimme sind, wenn sie bei dem Konsistorium anwesend sind". Auch der §. 13 der Instr. v. 23. Okt. 1817 für die Konsistorien (G. S. 1817, S. 244) bestimmt, daß die bei den Regierungen angestellten geistl. und Schulräte zugleich Mitglieder des Konsistoriums der Provinz sein sollten. Diese Bestimmung war durch die in der Kab. O. v. 31. Dez. 1825 (sub B) vorgeschriebene Teilung der Konsistorialgeschäfte in zwei Abteilungen (Konsistorium und Provinzialschulkollegium) nicht aufgehoben, sondern nur insoweit modifiziert worden, daß die Schulräte der Regierungen nunmehr lediglich als Mitglieder des Provinzialschulkollegiums und die geistl. Räte als Mitglieder des Konsistoriums anzusehen waren. Diese Vorschriften sind jetzt gegenstandslos und jede Verbindung dieser Art zwischen Regierungen und Konsistorien aufgehoben.

[5] Den bei den Regierungen für die Bearbeitung der Schulsachen angestellten Räten ist der Charakter als Regierungsräte beigelegt, weshalb sie fortan als „Regierungs- und Schulräte" bezeichnet werden sollen (Kab. O. v. 23. Sept. und Zirk. Restr. des Min. des Inn. u. der Fin. u. der geistl. usw. Ang. v. 6. Dez. 1840, M. Bl. d. i. Verw. 1840, S. 436, Nr. 747). Über ihre jährlich einmal zu veranlassende Einberufung zu den Sitzungen des Provinzialschulkollegiums vgl. das Zirk. Restr. des Min. der geistl. usw. Ang. v. 23. Febr. 1867 (M. Bl. d. i. Verw. 1867, S. 115, Nr. 105).

[6] Vgl. oben, E, V.

[7] Vgl. ebendaselbst.

sich in denjenigen Befugnissen halten müssen, welche den Regierungen in den geistlichen und Schulangelegenheiten überhaupt beigelegt sind.

9. Betreffend die Medizinalräte.[1]

Bei jeder Regierung sind zur speziellen Bearbeitung der in das Gebiet der Medizinal- und Sanitätspolizei einschlagenden Gegenstände ein, bezw. mehrere Regierungsmedizinalräte angestellt. Die Instruktion v. 23. Okt. 1817 bestimmt in bezug darauf, daß die Medizinalräte in Beziehung auf die gedachten Sachen alle Rechte, Pflichten und Verantwortlichkeiten der übrigen Departementsräte haben[2] und daß sie die wichtigeren Medizinalanstalten[3] von Zeit zu Zeit revidieren sollen.[4] Übrigens dürfen sie zwar medizinische Praxis treiben, jedoch nur insoweit, als die Amtsgeschäfte nicht dabei leiden.

10. Betreffend die Bauräte.

Die bei den Regierungen angestellten Bauräte gehören gleichfalls zu den technischen Mitgliedern derselben.[5] Ihre amtliche Stellung ist im §. 48 der Instruktion für die Regierungen v. 23. Okt. 1817 im allgemeinen dahin bezeichnet, daß ihre Rechte und Pflichten denen der anderen Räte gleich und daß sie als Korreferenten für das Technische ihres Geschäftskreises verantwortlich sind.[6] Speziell bestimmt dann der §. 48 a. a. O. hierüber noch folgendes:

1. Sie führen die Aufsicht über das gesamte Staatsbauwesen im Regierungsbezirke[7] und sorgen für die tüchtige und zweckmäßige Ausführung der öffentlichen Bauten unter möglichster Kostenersparung.[8]

2. Sie führen die Aufsicht über die Baubeamten und Aufseher der Gebäude und öffentlichen Bauanlagen aller Art, besonders über die Kommunikationsanlagen.

3. Sie sorgen für deren gründliche, pflichtmäßige Geschäftsführung und dürfen

---

[1] Über das besondere Medizinalkollegium s. oben, §. 87, S. 494 ff.

[2] Sie gehören zu den technischen Mitgliedern (Kab. O. v. 31. Dez. 1825, sub D, Nr. V, G. S. 1826, S. 6). Über deren Stimmrecht vgl. oben, E, V.

[3] Die Revision soll sich nicht auf die Apotheken beschränken, sondern auf alle öffentlichen Kranken- und Heilanstalten erstrecken; auch sollen gleichzeitig die mit Arzneiwaren handelnden sogen. Materialien- und Drogeriewarenhandlungen und chemischen Fabriken revidiert werden. Über das Verfahren bei diesen Revisionen vgl. die Instr. des Min. der geistl. usw. Ang. v. 21. Okt. 1819 und das Zirk. Reskr. des Min. der geistl. usw. Ang. v. 13. Mai 1820 (v. Rönne u. Simon, Medizinalwesen, Bd. I, S. 744 u. 746) und die Publik. der Regier. zu Reichenbach und Liegnitz v. 8. April u. 18. Mai 1820 (v. Kamptz, Ann., Bd. IV, S. 127 u. 325); ferner das Zirk. Reskr. des Min. der geistl. usw. Ang. v. 13. Juli 1868, Nr. 8 (M. Bl. d. i. Verw. 1868, S. 207).

[4] Der §. 47 der Regier. Instr. v. 23. Okt. 1817 weist die Regier.-Medizinalräte zugleich zur Beachtung desjenigen an, was aus der Instr. für die Medizinalkollegien von demselben Datum auf sie Anwendung findet. Nach §. 4 dieser letztgedachten Instr. ist auch der am Orte des Sitzes des Medizinalkollegiums befindliche Reg.-Medizinalrat zugleich erstes Mitglied des Medizinalkollegiums, wogegen die Bestimmung, daß er auch Vertreter des Oberpräsidenten, als Chef des Medizinalkollegiums, in Behinderungsfällen sein soll, durch die Kab. O. v. 6. Dez. 1841 aufgehoben ist (vgl. oben, S. 486, N. 2).

[5] Vgl. Kab. O. v. 31. Dez. 1825, sub D, Nr. V (G. S. 1826, S. 6). In betreff des Stimmrechts derselben vgl. oben, S. 542, ferner E, V.

[6] Die Grundsätze der Verwaltung des Staats- und öffentlichen Bauwesens sind speziell dargestellt in v. Rönne, Baupolizei des Preuß. Staates (3. Ausg.), S. 362 ff., und die Grundsätze der Verwaltung des Chaussee- und Wegebauwesens in v. Rönne, Wegepolizei des Preuß. Staates (Breslau, 1852). Vgl. Germershausen, Wegerecht und Wegeverwaltung in Preußen, 2. Aufl., Bd. I (1900, S. 399 ff.).

[7] Sie sind regelmäßig zu sämtlichen Bauangelegenheiten zuzuziehen. Verf. v. 8. Jan. 1900 (M. Bl., S. 7).

[8] Nach der Instr. v. 28. März 1829 (v. Kamptz, Ann., Bd. XIII, S. 387) sind die Bauräte bei den Regierungen auch verbunden, den Requisitionen der im Depart. des Fin. Min. und der Domänen- und Forst-Verw. angestellten Baurevisoren in allen technischen Bauangelegenheiten zu genügen und den von ihnen gemachten Erinnerungen in betreff der Konstruktion, der Güte der Materialien und aller Umstände, welche auf einen soliden Bau abzwecken, Folge zu leisten; auch sind die Revisionsprotokolle der Bauräte in den gedachten Angelegenheiten der Superrevision des Baurevisors unterworfen, und jene müssen denselben auf Verlangen auch auf seinen Baurevisionsreisen begleiten. Über die Verpflichtung der Regierungen und der Regierungsbauräte in betreff der unentgeltlichen Leitung der Bauten für den Justizdienst vgl. Zirk. Reskr. des Handelsministers v. 7. Mai 1822 (v. Kamptz, Ann., Bd. VI, S. 669, v. Kamptz, Jahrb., Bd. XIX, S. 311).

weder Unternehmer öffentlicher Bauten sein oder teil an solchen Unternehmungen haben, noch gestatten, daß solches von den übrigen Baubeamten des Staates geschehe, oder daß diese sich mit Auszahlung der Baugelder befassen.

4. Sie müssen alle öffentlichen Bauanlagen, besonders auch die Domänen- und Forstbauten, wenn es möglich ist, jährlich einmal bereisen, die schiffbaren Flüsse aber sowohl im Frühjahr, zur Beurteilung der erforderlichen Verbesserungen, als im Herbst zur Prüfung der ausgeführten Arbeiten, befahren und über ihre Bereisung den Regierungen Bericht erstatten.[1]

5. Im Kollegium liegt ihnen die Revision aller Bauanschläge ob, und es darf ohne ihr Vorwissen keine Veränderung an dem Bau während dessen Ausführung genehmigt und vorgenommen werden.[2]

6. Generalien, welche auf das Bauwesen Bezug haben, ferner alle Sachen, welche die Einleitung, Ausführung und Abnahme der Bauten, deren technische Beurteilung, die Dienstveränderung und Disziplin der Baubeamten und die Maße und Gewichte[3] betreffen, gehören zur Bearbeitung der Bauräte.[4]

Diese Vorschriften haben durch Allerhöchsten Erlaß v. 3. Mai 1890[5] eine Ergänzung dahin gefunden, daß die bei den Regierungen etatsmäßig angestellten Bauinspektoren bezw. Titularbauräte unter die bautechnischen Mitglieder der Regierungen mit Stimmrecht für die von ihnen bearbeiteten Sachen aufgenommen wurden.

11. Betreffend die Gewerbe- und Gewerbeschulräte.

Den technischen Räten der Regierungen wurden ferner noch durch Allerhöchsten Erlaß v. 27. April 1891 Gewerberäte, sowie durch Allerhöchsten Erlaß v. 6. Dez. 1899[6] gewerbeschultechnische Räte unter der Bezeichnung Regierungs- und Gewerbe- bezw. Gewerbeschulrat beigefügt, deren Amtsbezirk und Amtskreis durch den Handelsminister festzustellen war; ferner sollten gemäß Allerhöchsten Erlasses v. 28. Sept. 1897[7] „nach Bedürfnis" den Regierungen versicherungstechnische Räte und in jedem Falle untere ver-

---

[1] Die wichtigsten schiffbaren Flüsse stehen unter besonderen Strombaudirektionen, Allerh. Erl. v. 12. Dez. 1888 und Gesch. O. v. 26. März 1889 (M. Bl., S. 22 u. 95), ergänzt durch Allerh. Erl. v. 31. Dez. 1894 (Min. Bl. 1895, S. 43). Vgl. oben, S. 535; ferner bes. S. 472 f. Zirk. Reskr. des Just. Min. v. 26. Aug. 1831 (v. Kamptz, Ann., Bd. XV, S. 529), Reskr. der Min. des Inn. und der Fin. v. 19. Juli 1845 (M. Bl. d. i. Verw. 1845, S. 248). Für die Herstellung des Schiffahrtkanals vom Rhein zur Weser sind durch Allerh. Erl. v. 2. April 1906 (G. S., S. 113) zwei Kanalbaudirektionen errichtet, deren eine dem Oberpräsidenten von Hannover, die andere dem von Westfalen unterstellt ist. Für die Herstellung des Großschiffahrtsweges Berlin-Stettin ist durch den gleichen Erlaß ein Hauptbauamt errichtet, das dem Regierungspräsidenten von Potsdam unterstellt ist.

[2] Die Geschäftsanw. v. 31. Dez. 1825 erneuert — bei Gelegenheit der Vorschriften über das Bauwesen in Domänen- und Forstsachen — die Bestimmung, „daß alle Bau- und Reparaturanschläge vom Baurate der Regierung geprüft und festgesetzt werden müssen". Dem Regier.-Präsidenten ist dabei vorbehalten, einzelne der nicht ohnedies nach Vorschrift der Geschäftsanweisung zum Ministerium gelangenden Bauanschläge nach seiner Wahl auch zur Superrevision an das Ministerium einzureichen (vgl. oben, S. 583). Nach dem Zirk. Reskr. des Min. des Inn. v. 9. März 1828 (v. Kamptz, Ann., Bd. XII, S. 181) muß jeder zur Superrevision des Min. gelangende Bauanschlag nebst der dazu gehörigen Zeichnung von dem Regierungsbaurate revidiert und mit dem Revisionszeichen versehen sein. Über das bei der Revision der Bauanschläge und der Bauabnahmeprotokolle von seiten des Regierungsbaurates zu beobachtende Verfahren vgl. das Zirk. Reskr. des Handelsministers v. 27. Sept. 1822 (vgl. v. Rönne, Baupolizei, 2. Ausg., S. 446 ff.), desgl. das Zirk. Reskr. v. 21. Juni 1841 (M. Bl. d. i. Verw. 1841, S. 178).

[3] G. v. 26. Nov. 1869, betr. die Eichungsbehörden (G. S. 1869, S. 1165). Eine reichsrechtliche Ordnung dieser Dinge ist in Aussicht genommen und ein Gesetzentwurf hierüber dem Reichstag bereits in der Sitzungsperiode 1904/5 vorgelegt worden, ein Abschluß aber bis jetzt (Februar 1906) nicht erreicht.

[4] Die nach §. 48 der Instr. v. 23. Okt. 1817 ebenfalls zum Geschäftskreise der Regierungsbauräte gehörigen Prüfungen der Bauhandwerker finden, zufolge der Reichsgewerbeordnung v. 21. Juni 1869, nicht mehr statt. Nach einer dem Reichstag in der Sitzungsperiode 1905/6 vorgelegten Novelle zur Gewerbeordnung soll Baugewerbtreibenden wegen erwiesener Unzuverlässigkeit der Gewerbebetrieb untersagt werden, ferner sollen technisch unfähige, moralisch und wirtschaftlich ungeeignete Persönlichkeiten vom Baugewerbe ausgeschlossen werden können.

[5] G. S., S. 131; vgl. Zirk. Erl. v. 21. Okt. 1884 (M. Bl. d. i. Verw., S. 229).

[6] G. S. 1891, S. 165; G. S. 1900, S. 77.

[7] G. S., S. 409.

sicherungstechnische Beamte mit dem Titel „Versicherungsrevisor" beigegeben werden. Die gewerbetechnischen Räte sind zugleich Gewerbeinspektoren gemäß Gew. O. §. 139b und führen den Titel Regierungs- und Gewerberat mit dem Range in der IV. Klasse der Provinzialbeamten; den Gewerberäten können noch besondere Beamte für die Revision der Dampfkessel sowie besondere Gewerbeinspektoren beigegeben werden, deren Amtsbezirke durch den Handelsminister bestimmt werden; die Vorschriften über Vorbildung und Prüfung der gewerbetechnischen Beamten sind durch das Staatsministerium auf Vorschlag des Handelsministers zu erlassen.

G. Die Organe der Regierungen.

Die Organe der Regierungen sind zuvörderst die Kreisverwaltungsbehörden, nämlich die Kreislandräte und die Kreismedizinalbeamten (s. hierüber unten, Kreisverwaltung, §. 96, 97). Es gehören dazu ferner die Polizeibehörden in den Städten mit staatlicher Polizeiverwaltung (s. hierzu unten, S. 645, ferner Bd. III, Polizeiverwaltung), ferner die Grenzkommissariate. Von der Kirchen- und Schulabteilung ressortieren die Kreisschulinspektoren, sowie die ihnen besonders zugewiesenen Anstalten. Von der Finanzabteilung ressortieren die Einkommensteuer-Veranlagungskommissionen.

Außerdem sind noch zu nennen:

1. die Katasterämter. Die Katasterverwaltung bildet eine besondere Organisation, welche die Veränderungen in die Grund- und Gebäudesteuerbücher nachzutragen hat (Fortschreibung), zu welchem Zwecke in bestimmten, in der Regel mit den Kreisen zusammenfallenden Bezirken Katasterämter mit Katasterkontrolleuren eingerichtet sind, welche unter den dritten Abteilungen der Regierungen und in höherer Instanz unter dem Finanzminister stehen. Bei ersteren ist demgemäß je ein Katasterinspektor, bei letzterem ein Generalinspektor des Katasters angestellt.[1]

2. Die Departementstierärzte, deren in jedem Regierungsbezirk einer angestellt ist.[2]

3. Die Domänenpacht- und Rentbeamten. An die Stelle des Amtmanns (Amtshauptmanns), welchem in den Zeiten der eigenen Administration der Domänen durch den Staat nicht nur deren wirtschaftliche Verwaltung, sondern auch die Rechtspflege und Polizei zustand, traten später die Generalpächter mit gleichen Befugnissen. Unter Friedrich II. wurden diese durch Gründung der Domänenjustizämter für die Rechtspflege auf Polizei- und Ökonomiesachen eingeschränkt, und später besondere Domänenämter und Domänenrentämter gebildet.[3] Solche bestehen auch heute noch, doch ist die Organisation nicht einheitlich. Die Verpachtung der Domänen und die Aufsicht über sie erfolgt durch die dritten Abteilungen der Regierungen, im übrigen aber sind die Domänen ganz der

---

[1] Die Generaldirektion des rheinisch-westfälischen Katasters ist durch die Kab. O. v. 7. Juni 1871 (M. Bl. d. i. Verw. 1871, S. 318) aufgehoben und die Verwaltung der Katasterangelegenheiten auch in den Provinzen Rheinland und Westfalen unter unmittelbarer Leitung des Finanzministers den Regierungen wieder übertragen. Vgl. das Nähere hierüber in dem Zirk. Restr. des Fin. Min. v. 16. Aug. 1871 mit der Geschäftsanweisung für die Katasterbureaus der Regierungen in den Provinzen Rheinland und Westfalen (M. Bl. d. i. Verw. 1871, S. 314 ff.), desgl. Zirk. Restr. des Fin. Min. v. 16. Aug. 1871, betr. die Annahme, Remunerierung, Anstellung usw. der Katasterfupernumerare und Assistenten bei den Regierungen der Provinzen Rheinland und Westfalen (ebendas., S. 318 ff.). Über die Vorschriften betr. die Verwaltung der Fonds zur Erhaltung und Erneuerung des Katasters der genannten Provinzen vgl. das Restr. des Fin. Min. v. 12. Sept. 1871 (M. Bl. d. i. Verw. 1871, S. 321).

[2] Vgl. Regl. v. 25. Mai 1839 über die Einteilung des tierärztlichen Personals (v. Kamptz, Ann., Bd. XXIII, S. 724, v. Rönne u. Simon, Medizinalwesen des Preuß. Staates, Bd. I, S. 610). — Alle Tierärzte, welche das Fähigkeitszeugnis für die Anstellung als beamteter Tierarzt, sei es als Kreistierarzt oder als Departementstierarzt, zu erwerben beabsichtigen, müssen die durch das Regulativ des Min. für Landwirtschaft, Domänen und Forsten v. 19. Juni 1876 (M. Bl. d. i. Verw. 1876, S. 191 ff.) vorgeschriebene Staatsprüfung bestanden haben.

[3] Eine allgemeine Instruktion für dieselben existiert nicht. — Über die Bezeichnung „Domänenrentämter" vgl. das Restr. des Fin. Min. v. 22. Febr. 1822 und Publik. der Regierung zu Danzig v. 2. April 1822 (v. Kamptz, Ann., Bd. XVII, S. 298). Über die beabsichtigte, jedoch nicht zur Ausführung gekommene Aufhebung der Domänenrentämter und Überweisung ihrer Geschäfte an die Kreiskassen vgl. die Zirk. Restr. des Fin. Min. v. 3. Juni und 3. Juli 1848 (M. Bl. d. i. Verw. 1848, S. 312 u. 313), und v. 21. Okt. 1849 (a. a. O., 1850, S. 80).

allgemeinen Verwaltungsorganisation eingegliedert, in den östlichen Provinzen in der Regel als selbständige Gutsbezirke; die Titel Amtmann, Amtsrat werden nach alter Tradition weiter verliehen, entbehren aber heute jeder verwaltungsrechtlichen Bedeutung.[1]

4. Die Forstbeamten. Jeder Regierungsbezirk ist in mehrere Forstinspektionsbezirke geteilt und jedem dieser letzteren ein Forstinspektor vorgesetzt, der für seinen Bezirk die vollen Direktionsgeschäfte nach allen Richtungen wahrzunehmen hat. Die Forstinspektoren ressortieren unmittelbar von den Regierungen, denen sie als Regierungs- und Forsträte angehören[2], und unter ihnen führen die Oberförster im Bezirke der Forstinspektion die eigentliche Verwaltung der ihnen zugeteilten Forst- und Jagdreviere.[3] Außerdem bestehen besondere Forstkassen zur Erhebung der Holzgelder und Forstgefälle, in der Regel mehrere Oberförstereien umfassend.[4] Den früheren Instruktionen zufolge leiteten und beaufsichtigten die Forstinspektoren die Forstverwaltung seitens der Oberförster und der denselben untergeordneten Forstbeamten, indem sie eine Zwischeninstanz zwischen den Oberförstern und den Oberforstmeistern, beziehungsweise der Provinzialverwaltungsbehörde, bildeten.[5] Im Jahre 1829 wurde dies abgeändert und die Besorgung kommissarischer Geschäfte, sowie Unterstützung und Vertretung der Oberforstbeamten als Wirkungskreis der Forstinspektoren bezeichnet.[6] Im Jahre 1834 erhielten sie aber wieder eine der früheren ähnliche Stellung.[7] Sie sind jetzt innerhalb der ihnen zugewiesenen Bezirke unmittelbare Vorgesetzte der Oberförster und der Forstkassenrendanten, leiten und kontrollieren als solche den Forsthaushalt nach den allgemeinen Normen und den ihnen erteilten besonderen Vorschriften und führen die Aufsicht über die Forstbeamten und Forstkassenverwalter.[8] Unter der speziellen Leitung und Aufsicht der Oberförster stehen die niederen Forstbeamten, nämlich die Forstschutzbeamten (Revierförster, Unterförster und Waldwärter)[9], welche als Gehilfen derselben fungieren und insbesondere auch die Forst- und Jagdreviere zu bewachen und vor Entwendung jeder Art zu schützen haben.

---

[1] S. über die historische Entwicklung oben, Bd. I, S. 17 ff., über den heutigen Rechtszustand unten, Bd. III, sowie Schön, Recht d. Komm. Verb., S. 353 ff.

[2] Über die Forstinspektoren als Mitglieder der Regierungen vgl. oben, S. 542, 587, Schlieckmann a. a. O., S. 33.

[3] Die für die königl. Oberförster ergangene Dienstinstr. v. 21. April 1817, welche nicht veröffentlicht, sondern nur den betr. Behörden und Beamten zugefertigt worden ist, umfaßt den ganzen Geschäftsbetrieb, die Rechte und Pflichten der Oberförster (vgl. v. Kamptz, Ann., Bd. I, H. 2, S. 76 ff.). Diese Dienstinstr. ist ersetzt worden durch die Geschäftsanweisung für die Oberförster der königl. preuß. Staatsforsten v. 4. Juni 1870 (M. Bl. d. i. Verw. 1871, S. 69 ff.). Dieselbe gibt eine allgemeine Übersicht des Geschäftskreises und der Dienstpflichten, ferner im I. Teil: Forstnutzung, im II. Teil: Forstkulturen und Verbesserung, im III. Teil: Forst- und Jagdschutz, und im IV. Teil: die Bureaugeschäfte; Schlieckmann a. a. O., S. 175 ff. — Auch für die Revierförster und die Unterförster und Waldmeister sind Dienstinstruktionen ergangen (vgl. v. Rönne, Domänen-, Forst- und Jagdwesen des Preuß. Staates, S. 250). Für die Förster ist eine neue Dienstinstr. v. 23. Okt. 1868 (M. Bl. d. i. Verw. 1869, S. 95) erlassen worden.

[4] Die Verwaltung der Forstkassen soll in der Regel mit den Domänenrentämtern verbunden werden (Zirk. Reskr. des Min. des Königl. Hauses, Abt. II, v. 20. Sept. 1838, v. Kamptz, Ann., Bd. XXII, S. 581). Über das Gehaltsmaximum der Forstkassenrendanten, resp. die Festsetzung des Tantiemeprozentsatzes vgl. das Reskr. des Fin. Min. v. 26. März 1865 (M. Bl. d. i. Verw. 1865, S. 209). Über die Verwaltung der Forstkassen ist die Dienstinstr. v. 21. April 1817 ergangen (vgl. v. Rönne, Domänen-, Forst- und Jagdwesen des Preuß. Staates, S. 250); jetzt Geschäftsanweisung v. 2. Febr. 1888. Nur die Forstkassen, nicht auch die Forstbeamten, sind ermächtigt, die Forstrevenüen in Empfang zu nehmen und darüber zu quittieren (Publik. der Regier. zu Frankfurt v. 2. Jan. 1833, v. Kamptz, Ann., Bd. XVII, S. 58). Vgl. Schlieckmann, S. 247 ff.

[5] Vgl. den Nachtrag v. 1. Mai 1800 zu den Instr. der Oberforstmeister u. Forstmeister (Mylius, N. C. C., Tom. X, pag. 2860, Nr. 25).

[6] Publik. v. 20. Jan. 1829 (v. Kamptz, Ann., Bd. XIII, S. 35).

[7] Die Anordnung hierüber erteilt das mit Genehmigung des Königs erlassene Zirk. Reskr. des Fin. Min. v. 26. März 1834 (v. Kamptz, Ann., Bd. XVIII, S. 37 ff.), jetzt bes. Zirk. Verf. v. 4. Juli 1864; vgl. v. Rönne, Domänen- usw. Wesen, S. 251 ff.); Schlieckmann a. a. O., S. 32 ff.

[8] Vgl. über die speziell den Forstinspektoren übertragenen Geschäfte und ihre dienstliche Stellung das in der vor. Note angeführte Zirk. Reskr. v. 26. März 1834; Schlieckmann a. a. O., S. 36 ff.

[9] Über die Besetzung der Waldwärterstellen in den königl. Forsten vgl. das Zirk. Reskr. des Fin. Min. v. 30. Jan. 1873 (M. Bl. d. i. Verw. 1873, S. 44) nebst den hierauf bezüglichen Reskr. der Min. des Inn., der Fin. und des Kr. v. 23. April 1873 (ebendas., S. 282); Schlieckmann; S. 245.

5. Die Baubeamten.[1] Die Staatsbaubeamten, welche als Organe der Provinzialbehörden in Bauangelegenheiten dienen, stehen unter der nächsten Aufsicht der bei den Regierungen angestellten Bauräte für den Land- und Wasserbau.[2] Jeder Regierungsbezirk ist in mehrere Baubezirke eingeteilt. In der Regel werden die sämtlichen Land- und Wasserbaugeschäfte eines jeden Baubezirks von demselben Baubeamten (Bauinspektor) verrichtet, mit Ausnahme der ausschließlich von Wasserbaubeamten zu besorgenden Baugeschäfte an den größeren schiffbaren Strömen und an den Häfen, sowie der ausschließlich von Landbaubeamten zu besorgenden in mehreren größeren Städten. Die früher als eine Zwischeninstanz zwischen den Regierungsbauräten und den Wegebaumeistern bestandenen Wegebauinspektoren sind in Wegfall gekommen, dagegen bei den Regierungen Land- und Wasserbauinspektoren angestellt, welche die ihnen zugewiesenen bautechnischen Sachen mit eigener Verantwortlichkeit selbständig bearbeiten und Sitz und Stimme im Kollegium haben.[3] Wo Deichbauten vorkommen, sind in der Regel auch Deichinspektoren[4], und für Orte, welche Häfen haben, Hafenbauinspektoren angestellt.[5]

6. Die Gewerbeinspektoren, die für größere Bezirke bestellt werden.

7. Die besonderen Fischereibeamten (in einigen Provinzen den Oberpräsidenten unterstellt, so in Schlesien, Sachsen, Schleswig-Holstein).[6]

8. Die Staatskommissare bei den Börsen.[7]

9. Die Strandämter.[8]

10. Die Verwaltung der Zuchthäuser.

11. Die Schiffahrts- und Hafenbehörden.[9]

12. Die Torfadministrations-[10] und Flößenadministrationsbeamten.[11]

Dazu kommen fast in sämtlichen Regierungsbezirken noch eine Reihe besonderer Anstalten und Stiftungen.

---

[1] Vgl. v. Rönne, Baupolizei des Preuß. Staates (3. Ausg.), S. 136 ff.

[2] Vgl. oben, S. 590, Ziff. 10.

[3] Diese Einrichtungen beruhen auf dem (nicht publizierten) Allerhöchsten Erlaß v. 7. Jan. 1852 (Akten des Min. für H., G. u. öffentl. Arb. Nr. 169 C. B. 78), welcher auch den für die Provinz Hannover ergangenen Bestimmungen des Allerhöchsten Erlasses v. 27. Sept. 1869 (G. S. 1869, S. 1178) zum Grunde liegt, jetzt Allerhöchster Erlaß v. 3. Mai 1890 (G. S., S. 131).

[4] Vgl. darüber Lette u. v. Rönne, Die Landeskulturgesetzgeb. des Preuß. Staates, Bd. II, Abt. 1, S. 680 ff.; am ausgedehntesten in Schleswig-Holstein, s. Staatshandb. für 1905, S. 520 ff.

[5] Zu den Staatsbaubeamten gehören auch die etwa besonders bestellten Düneninspektoren, so für Sylt, Staatshandb. 1905, S. 522. — Vgl. hierüber auch: Preußens landwirtschaftl. Verwaltung in den J. 1875, 1876, 1877. Nach einem dem Könige von dem Min. für die landwirtschaftl. Angeleg. erstatteten Berichte (Berlin, 1878, S. 77 ff. u. S. 79 ff.).

[6] G. v. 30. Mai 1874 (G. S., S. 197), §. 46 ff. Dazu besondere Vollz.-Verordnungen für die einzelnen Provinzen: für Ostpreußen, Westpreußen, Pommern, Schleswig-Holstein, Hannover v. 9. Sept. 1887 (G. S., S. 337—396), für Brandenburg und Berlin, Schlesien, Sachsen v. 12. Sept. 1887 (G. S., S. 397—422), für Westfalen, Hohenzollern, Reg. Bez. Kassel v. 14. Sept. 1887 (G. S., S. 423—449), für Posen v. 12. Mai 1888 (G. S., S. 105), für die Rheinprovinz v. 23. Juli 1886 (G. S., S. 189), v. gl. Dat. f. d. Reg. Bez. Wiesbaden (G. S., S. 197).

[7] R. Ges. v. 22. Juni 1896 (R. G. B. 157), §. 2.

[8] R. Ges. v. 17. Mai 1874 (R. G. B. 73), §. 1.

[9] a) Hafenämter bestehen in der Provinz Hannover in Harburg, Geestemünde, Emden, Norden und Leer; ein Hafenpolizeiamt im Reg.-Bezirk Danzig in Neufahrwasser; Hafenpolizeikommissionen im Reg.-Bezirk Königsberg in Königsberg, Memel und Pillau; im Reg.-Bezirk Köslin in Kolbergermünde, Regenwaldermünde und Stolpmünde, ferner in Kiel (vgl. Handbuch über den Königlich Preußischen Hof und Staat für das Jahr 1905). b) Schiffahrtsprüfungskommissionen bestehen: α) für die Prüfung der Seeschiffer und Seesteuerleute für große Fahrt in: Pillau, Danzig, Stettin, Stralsund, Barth, Altona, Flensburg, Apenrade, Geestemünde, Papenburg, Timmel und Leer (vgl. Restr. des Min. für H., G. u. öffentl. Arb. v. 11. Juli 1870, M. Bl. d. i. Verw. 1870, S. 232, Nr. 226) und β) für die Prüfung der Seeschiffer für kleine Fahrt in: Pillau, Danzig, Stettin, Stralsund, Barth, Altona, Flensburg, Apenrade, Grünendeich, Geestemünde, Emden, Papenburg, Timmel und Leer (Restr. desselben Min. v. 11. Juli 1870, M. Bl. d. i. Verw. 1870, S. 233, Nr. 227); γ) für See- und Revierlotsen in Pillau, Memel, Stettin, Stralsund, Altona, Geestemünde; δ) für Dampfschiffsmaschinisten in Königsberg, Danzig, Stettin, Flensburg, Geestemünde; ε) für Küstenfahrt in Stettin, Swinemünde, Geestemünde, Grünendeich.

[10] Dies sind: die Torfadministration Karolinenhorst im Reg. Bez. Stettin und die Torfadministrationen Fichtwald und Falkenberg im Reg. Bez. Merseburg (vgl. Handbuch über den Königl. Preuß. Hof und Staat für das Jahr 1905, S. 355, 479).

[11] Eine staatliche Flößverwaltung besteht im Reg. Bez. Oppeln zu Stoberau (vgl. Staatshandbuch 1905, S. 427).

§. 93.

X. Sondervorschriften für die Organisation der Verwaltung in einzelnen Landesteilen der Monarchie.

Die dargelegte Organisation der Provinzial- beziehungsweise Bezirksverwaltung erfährt für einzelne Landesteile mehr oder minder weitgehende Modifikationen. Derartige Sondervorschriften bestehen A. für die Provinz Hannover, B. für die Hohenzollernschen Lande, C. für die Stadt Berlin, D. für die Provinz Posen. Sie beruhen für Hannover auf einer — jetzt nur mehr geringfügigen — Beibehaltung historischer Eigentümlichkeiten, bei den Hohenzollernschen Landen auf der vom übrigen Staatsgebiet getrennten Lage, bei der Stadt Berlin auf den besonderen Verhältnissen der zur Riesengröße angewachsenen Haupt- und Residenzstadt, bei der Provinz Posen auf der dem preußisch-deutschen Nationalstaat widerstrebenden fremdsprachigen undeutschen Bevölkerung.

Diese Sondervorschriften sind im einzelnen folgende:

A. Für die Provinz Hannover.[1]

I. Durch das Edikt v. 12. Okt. 1822 über die Bildung der Staatsverwaltung[2] war die Aufhebung der bis dahin bestandenen vier Provinzialregierungen zu Hannover, Stade, Osnabrück und Aurich und an deren Stelle die Errichtung von sechs Landdrosteien zu Hannover, Hildesheim, Lüneburg, Stade, Osnabrück und Aurich angeordnet worden, deren Wirkungskreis sich jedoch nicht mit auf den Harz erstreckte, für welchen vielmehr die vorhandenen besonderen Behörden bestehen blieben. Ihr Geschäftskreis umfaßte die gesamte Regiminal- und Polizeiverwaltung in höherer Instanz, mit Ausnahme der Konsistorialsachen, sowie einen Teil der Domänenverwaltung. Ihr Wirkungskreis und ihre Einrichtung, sowie ihr Geschäftsbetrieb wurden anderweitig geregelt durch die Landdrosteiordnung v. 25. Sept. 1852.[3] Von den sechs Landdrosteien umfaßten a) die Landdrostei zu Hannover das Fürstentum Kalenberg und die Grafschaften Hoya und Diepholz; b) die Landdrostei zu Hildesheim die Fürstentümer Hildesheim, Göttingen und Grubenhagen, mit Ausschluß des Harzes, welcher der durch die Verordnung v. 9. Aug. 1850[4] neu organisierten Berghauptmannschaft zu Klausthal untergeben blieb; c) die Landdrostei zu Lüneburg das Fürstentum Lüneburg mit Einschluß des bei Hannover gebliebenen Teiles des Herzogtums Lauenburg; d) die Landdrostei zu Stade das Herzogtum Bremen und Verden und das Land Hadeln; e) die Landdrostei zu Osnabrück das Fürstentum Osnabrück, die Grafschaft Lingen, die Kreise Meppen und Emsbüren und die Grafschaft Bentheim, und f) die Landdrostei zu Aurich das Fürstentum Ostfriesland und das Gericht Papenburg.[5] Nach der Einverleibung des Königreichs Hannover in den Preußischen Staat ist indes durch die Verordnung v. 9. Nov. 1867[6], unter Aufhebung der Verordnung v. 9. Aug. 1850, betreffend die Organisation der oberen Harzverwaltung, die Berghauptmannschaft zu Klausthal aufgehoben und es sind die danach dem bisherigen Berghauptmann zuständig gewesenen Geschäfte zunächst einem besonderen Beamten übertragen, sodann aber durch Allerhöchsten Erlaß v. 17. Juni 1868[7] bestimmt worden, daß dieselben auf die Landdrostei zu Hildesheim übergehen und daß der Bezirk der Berghauptmannschaft zu Klausthal mit dem Bezirke der Landdrostei Hildesheim vereinigt werde.[8]

---

[1] Über die frühere Organisation der Regierungs- und Verwaltungsbehörden in dem vormaligen Königreiche Hannover vgl. Grefe, Hannovers Recht, 3. Aufl., Bd. I, §§. 89—92, S. 221 ff.

[2] G. S. für Hannover 1822, Abt. I, S. 367.

[3] G. S. für Hannover 1852, Abt. I, S. 347.

[4] Ebendas. 1850, Abt. I, S. 159.

[5] Dieses letztere ist indes, zufolge einer Ministerialbekanntmachung v. 22. Nov. 1830 (G. S. für Hannover 1830, Abt. I, S. 239), abgesehen von Handlungs- und Schiffahrtsangelegenheiten, der Landdrostei zu Osnabrück untergeben worden.

[6] G. S. 1867, S. 1873.

[7] G. S. 1868, S. 671.

[8] Durch die Verordnung v. 9. Nov. 1867 ist das bisherige Bergamt zu Klausthal zum „Oberbergamte" für die Provinz Hannover bestellt (vgl. oben, S. 499, 501) und zugleich bestimmt

Abgesehen von den in Gemäßheit des Edikts v. 12. Okt. 1822 an Stelle der bisherigen Provinzialregierungen errichteten Landdrosteien wurden durch dasselbe eine Domänenkammer und eine, der Oberaufsicht dieser Domänenkammer und der in dieser angeordneten Generalforstdirektion untergebene Forstverwaltung, ferner eine Oberzolldirektion und eine Generaldirektion des Wasserbaues eingerichtet. Diese Behörden erfuhren in hannöverscher Zeit noch eine mehrfache Umgestaltung (s. hierüber v. Rönne, 4. Aufl., Bd. III, S. 293), die heute keinerlei Interesse mehr bietet. Nach der Einverleibung des Königreichs in den Preußischen Staat sind die früheren Finanz- und Domänenverwaltungsbehörden aufgehoben worden, und statt ihrer ist a) durch Allerhöchsten Erlaß v. 8. Febr. 1867[1] eine Provinzialsteuerdirektion für die Provinz Hannover, und b) durch Allerhöchsten Erlaß v. 5. April 1869[2] zur Führung der Finanzverwaltung, mit Ausschluß der Verwaltung der indirekten Steuern und Zölle, eine Provinzialbehörde unter dem Namen „Königliche Finanzdirektion" mit dem Sitze in der Stadt Hannover errichtet worden.

Die danach für die Provinz Hannover bestehenden Provinzialverwaltungsbehörden waren, abgesehen von dem Oberpräsidium (s. oben, S. 463), a) die königliche Finanzdirektion zu Hannover, b) die Provinzialsteuerdirektion zu Hannover (s. oben, S. 464), c) das Landeskonsistorium zu Hannover, nebst den von diesem ressortierenden Spezialkonsistorien (s. unten, §. 94), d) das Provinzialschulkollegium zu Hannover (s. oben, S. 490), e) das Medizinalkollegium zu Hannover (s. oben, S. 499), f) das Oberbergamt zu Klausthal (s. oben, S. 501), g) die Generalkommission zu Hannover (s. oben, S. 509), h) die Militärintendantur zu Hannover, und i) die sechs Landdrosteien; außerdem noch die von dem Oberpräsidium unmittelbar ressortierende „Klosterverwaltung" (s. über diese unten, S. 597 ff.).

Die königliche Finanzdirektion zu Hannover führte die gesamte Finanzverwaltung der Provinz, mit Ausschluß der (der Provinzialsteuerdirektion zustehenden) Verwaltung der indirekten Steuern und Zölle.[3] Sie war dem Finanzministerium untergeordnet und hatte dieselben Obliegenheiten und Befugnisse, welche für den Bereich der Finanzverwaltung in den alten Provinzen die Regierungen haben. An ihrer Spitze stand ein Präsident und die Geschäftsbearbeitung erfolgte in drei Abteilungen, nämlich a) Abteilung für direkte Steuern, b) Abteilung für Domänen, deren Geschäftskreis die Verwaltung der Domänen, das Lehnswesen und diejenigen Regalien, deren Verwaltung nach den in den alten Provinzen bestehenden Einrichtungen mit der Domänenverwaltung vereinigt ist, umfaßte, und c) die Abteilung für Forsten, welche die Forst- und Jagdangelegenheiten zu bearbeiten hatte. Im übrigen galt für die Geschäftsführung der Finanzdirektion die Instruktion für die Regierungen v. 23. Okt. 1817 und die zu derselben ergangenen erläuternden, ergänzenden und abändernden Bestimmungen.

Die Landdrosteien, deren Einrichtung auf der Landdrosteiordnung v. 25. Sept. 1852[4] beruhte, hatten in ihrem Bezirke die gesamte öffentliche Verwaltung in höherer Instanz zu führen, soweit sie nicht anderen Behörden überwiesen war, letztere in ihrer Tätigkeit zu unterstützen und überhaupt das Gemeinwohl nach Kräften zu fördern (§. 1 der Landdrosteiordnung v. 25. Sept. 1852).[5]

Diese ganze selbständige Verwaltung ist jetzt aufgehoben und an Stelle der Finanzdirektion und der Landdrosteien in der territorialen Begrenzung dieser letzteren sind *sechs Regierungsbezirke mit Regierungspräsidenten und Regierungen* getreten, für deren Organisation und Amtsführung die Vorschriften für die Regierungen

---

worden, daß die Direktion der Forstverwaltung im Bezirke des bisherigen Berg- und Forstamtes zu Klausthal einstweilen von der Ziviladministration zu Hannover wahrzunehmen sei. Demnächst ist dieselbe, infolge des Allerhöchsten Erlasses v. 5. April 1869 (G. S. 1869, S. 511) auf die dritte Abteilung der durch diesen Erlaß errichteten königl. Finanzdirektion zu Hannover übertragen worden.

[1] G. S. 1867, S. 204 und M. Bl. d. i. Verw. 1867, S. 31.

[2] G. S. 1869, S. 511.

[3] Allerhöchster Erlaß v. 5. April 1869, sub I (G. S. 1869, S. 511).

[4] G. S. für Hannover 1852, Abt. I, S. 347 ff.

[5] S. das Nähere bei v. Rönne, 4. Aufl., Bd. III, S. 295 ff.

der alten Provinzen gelten.[1] Hinsichtlich der Kirchen- und Schulverwaltung traten unter Aufhebung der katholischen Konsistorien zu Hildesheim und Osnabrück für deren bisherigen Wirkungskreis die zweiten Abteilungen der Regierungen ein, indes allerdings die verwaltungsrechtliche Stellung der evangelischen Konsistorien in Kirchensachen unverändert blieb.[2]

II. Die Bauverwaltung in der Provinz Hannover war bereits durch Allerhöchsten Erlaß v. 27. Sept. 1869[3] nach den für die älteren Provinzen festgestellten Grundsätzen neu organisiert worden. Demgemäß sind:

1. an Stelle der bisherigen Wegebau-, Landbau- und Wasserbauinspektionen Baukreise abgegrenzt worden, in welchen die sämtlichen Chaussee-, Land- und Wegebaugeschäfte in der Regel von denselben Kreisbaubeamten zu verrichten sind, mit Ausnahme der auch ferner ausschließlich von Landbaubeamten zu besorgenden Landbaugeschäfte in mehreren größeren Städten, sowie der ausschließlich von Wasserbaubeamten zu besorgenden Baugeschäfte an den größeren schiffbaren Strömen und an den Häfen und geeignetenfalls für die Wasserbauten im Ressort der landwirtschaftlichen Verwaltung. Die von der Verwaltung der Klostergüter ressortierenden Bausachen fallen jedoch nicht dem Geschäftsbereiche der Kreisbaubeamten zu, sondern es ist ein aus dem Klosterfonds zu besoldender besonderer Lokalbaubeamter für dieselben angestellt.

2. Für die technische Bearbeitung der Bausachen in der mittleren Instanz, die Feststellung der Bauprojekte, Vorrevision der Anschläge usw., soweit diese Geschäfte nicht für die Bausachen bestimmter Ressorts von den bei einzelnen Provinzialbehörden angestellten, beziehungsweise kommissarisch zu beschäftigenden Bauräten zu besorgen sind, sind an Stelle der bisherigen bautechnischen Referenten (Wegebaumeister, Wasserbaudirektoren usw.) Regierungsbauräte, beziehungsweise Oberbauinspektoren angestellt. Dieselben haben in dem dem Ressort der Landdrosteien zugehörigen Wirkungskreise im allgemeinen die Funktionen auszuüben, welche den Bauräten der Regierungen nach §. 48 der Instruktion zur Geschäftsführung der Regierungen v. 23. Okt. 1817[4] zugewiesen sind. Soweit das Bedürfnis es erheischt, sind neben den Regierungsbauräten oder Oberbauinspektoren technische Hilfsarbeiter (Land-, Wege- und Wasserbaumeister) anzustellen.

3. Die bisherige Generaldirektion des Wasserbaues in Hannover[5] ist aufgelöst und die von derselben bisher ausgeübten Befugnisse in Beziehung auf administrative und technische Behandlung der Wasserbauangelegenheiten sind, mit Ausnahme der dem Oberpräsidenten der Provinz Sachsen überwiesenen Verwaltung der zur Provinz Hannover gehörigen Stromstrecken der Elbe bis gegen Harburg hin, und soweit solche Befugnisse nicht instruktionsmäßig dem Oberpräsidenten zustehen, auf die Regierungen übertragen worden.[6] In letzterer Hinsicht kommt insbesondere die auf Grund Allerhöchsten Erlasses v. 3. März 1896 errichtete selbständige Weserstrombauverwaltung für Weser, Werra und Fulda innerhalb der hannöverschen Provinzialgrenzen in Betracht (s. dazu oben, S. 312, Nr. 11; ferner S. 591, N. 1 a. E.).

4. Die sämtlichen Kreis- und Lokalbaubeamten sind in disziplinarischer Beziehung zunächst den Regierungen und mit den bei diesen angestellten höheren Baubeamten in höherer Instanz ausschließlich dem Minister der öffentlichen Arbeiten untergeordnet.

Die hannöversche Bauverwaltung weist somit keine besonderen Verschiedenheiten von derjenigen der übrigen Provinzen mehr auf.

---

[1] Schon L. V. G. v. 26. Juli 1880, §§. 2, 24, jetzt L. V. G. v. 30. Juli 1883, §§. 2, 25, s. auch oben, S. 323. Für das materielle Recht, insbesondere die Staatsaufsicht über die Kommunalverbände, gilt das ältere hannöversche Recht fort, soweit es überhaupt aufrecht erhalten wurde: O. V. G., XI, 204 ff., XIX, 152 ff., XXXVI, 275.

[2] L. V. G., §§. 26, 27, s. unten, §. 94.

[3] G. S. 1869, S. 1178.

[4] Vgl. oben, S. 590.

[5] Dieselbe war auf Grund des Edikts v. 12. Okt. 1822 (G. S. für Hannover 1822, Abt. I, S. 367) errichtet und der §. 2 der Verordnung v. 1. Sept. 1852, betr. das Wasserbauwesen (a. a. O. 1852, Abt. I, S. 257), hatte dieselbe aufrecht erhalten.

[6] Bekanntmachung des Oberpräsid. der Provinz Hannover v. 24. Febr. 1870 (M. Bl. d. i. Verw. 1870, S. 70, Nr. 60).

III. Als eine selbständige, weder der Finanzdirektion noch den Regierungen, sondern nur dem Oberpräsidenten unterstellte Behörde besteht die Klosterkammer zu Hannover. Dieselbe hat das von den vormaligen Klöstern und ähnlichen Stiftungen in der Provinz Hannover herrührende vereinigte Vermögen zu verwalten. Dieses Vermögen (der allgemeine Klosterfonds)[1] ist eine pia causa mit juristischer Persönlichkeit und seine Einkünfte werden getrennt von den übrigen öffentlichen Kassen, von der durch das landesherrliche Patent v. 8. Mai 1818[2] errichteten „allgemeinen Klosterkammer" in Gemäßheit der königlichen Verordnung v. 11. Juni 1818 verwaltet und für Kirchen, Schulen, höhere Gymnasien und wohltätige Anstalten aller Art in der Provinz Hannover, desgleichen für die Universität Göttingen verwendet.[3] Außerdem leitet die Klosterkammer die Verwaltung des Stiftes Ilfeld und seiner Klosterschule, des Hospitals St. Benedikti in Lüneburg, der Donnerbergschen Stiftung und seit dem 1. Jan. 1879 des Dom-Strukturfonds in Verden. In Gemäßheit des unterm 7. Aug. 1878 Allerhöchst genehmigten Reorganisationsplans der hannöverschen Klosterverwaltung sind mit dem 1. Okt. 1878 die Klosterämter Weenigsen, Marienfee, Northeim, Osnabrück und die besondere Stiftsverwaltung Wunstorf, sowie ferner mit dem 1. April 1881 das Klosteramt Wöltingerode aufgehoben worden und deren Geschäfte auf die Klosterkammer endgültig übergegangen. Die Klosterrezeptur Lamspringe ist mit der Klosterrezeptur Hildesheim vereinigt, desgleichen die Klosterrezeptur Stickhausen mit derjenigen zu Osnabrück. Auch die Aufhebung der übrigen Klosterämter, ausgenommen desjenigen in Göttingen, und deren Vereinigung mit der Klosterkammer ist jetzt erfolgt.[4] Für die Forsten sind besondere Beamte angestellt, für deren Anstellung und Disziplin die Regierung in Hannover zuständig ist. Eine selbständige Verwaltung hat noch das Kloster Loccum und das damit verbundene Predigerseminar, sowie die Damenstifter in Lüneburg[5], Bremen, Hoya, Osnabrück.

B. Für die Hohenzollernschen Lande.[6]

I. Die Verwaltung der Hohenzollernschen Lande war durch die Verordnung v. 7. Jan. 1852 und den Allerhöchsten Erlaß v. 18. Jan. 1854[7] als preußische organisiert worden. Nach diesen Verordnungen bilden die Gebietsteile der beiden Fürstentümer Hohenzollern unter dem Namen „Hohenzollernsche Lande" einen besonderen Verwaltungsbezirk (Regierungsbezirk), welchem 1. eine Regierung, die ihren Sitz in der Stadt Sigmaringen hat, 2. das Provinzialschulkollegium, das Medizinalkollegium und das Oberbergamt der Rheinprovinz in den Angelegenheiten ihrer Ressorts zunächst vorgesetzt sind. In militärischer Beziehung wurde der Bezirk dem Verbande des achten Armeekorps, und in diesem der 16. Landwehrbrigade zugeteilt. Soweit in den Militärangelegenheiten den Oberpräsidenten eine Mitwirkung zusteht, wird diese durch den Oberpräsidenten der Rheinprovinz ausgeübt.[8] Die Regierung ist — abgesehen von den Militärangelegenheiten — den Ministerien unmittelbar untergeordnet.[9] Nach den Bestimmungen der Verordnung v. 7. Jan. 1852 besteht die Regierung zu Sigmaringen aus einem Präsidenten und der erforderlichen Anzahl von Räten und technischen Mitgliedern.[10] Der Wirkungskreis der Regierung umfaßt die Verwaltung aller derjenigen Angelegenheiten, welche in den übrigen

---

[1] Über die Entstehung, den rechtlichen Charakter und den Umfang der Verbindlichkeiten des hannöverschen Klosterfonds nebst dem Verzeichnis dieser Verbindlichkeiten vgl. die Denkschrift des Min. der geistl., Unterr. und Mediz. Ang. v. 14. Nov. 1877 in den Stenogr. Ber. des Abg. H. 1877—78, Anl. Bd. I, Aktenst. Nr. 63, S. 572 ff. — Vgl. Lehzen, Hannovers Staatshaushalt, Tl. II, S. 252 ff.

[2] G. S. für Hannover 1818, Abt. I, S. 45.

[3] Über die Benutzung des allgemeinen Klosterfonds zur Kapitalansammlung für Kirchen- und Schulzwecke vgl. die Verordnung v. 25. Febr. 1859 (G. S. für Hannover 1859, Abt. I, S. 57) und die Bekanntmachung des Ministers der geistl. und Unterrichts-Ang., betr. die Ausführung dieser Verordnung (a. a. O., S. 767).

[4] Amtsbl. für Hannover 1881, S. 250, und Handbuch über den Königl. Preuß. Hof u. Staat 1905, S. 572 (5 Klosterrentämter, 10 Forstreviere, 8 Klöster und Stifter, etwa 50 Klostergüter).

[5] G. S. 1880, S. 291 ff.

[6] Vgl. oben, S. 314.

[7] G. S. 1852, S. 35; 1854, S. 47.

[8] Verordnung v. 7. Jan. 1852, §. 1.

[9] A. a. O., §. 7.

[10] §. 4 a. a. O., welcher zugleich bestimmt, daß in denjenigen Verwaltungszweigen, in welchen der Regierung ein technischer Beirat unmittelbar

Teilen der Monarchie den Oberpräsidenten zu eigener Verwaltung oder in Stellvertretung der obersten Staatsbehörden[1], den Regierungen, Provinzialsteuerdirektionen und Auseinandersetzungsbehörden überwiesen sind, sofern nicht eine ausdrückliche Ausnahme hiervon angeordnet ist.[2] Die Verordnung v. 7. Jan. 1852 hat ferner (§. 6) vorgeschrieben, daß die Regierung die ihr übertragenen Geschäfte nach Vorschrift der Regierungsinstruktion v. 23. Okt. 1817 und der dazu ergangenen erläuternden, ergänzenden und abändernden Bestimmungen[3] mit folgenden Modifikationen zu verwalten hat: 1. der Präsident versieht zugleich die Funktionen des Oberregierungsrats; für Behinderungsfälle wird ein Mitglied dauernd mit seiner Stellvertretung durch die Minister des Innern und der Finanzen beauftragt; 2. der Präsident ist ermächtigt und verpflichtet: a) bei außerordentlichen Ereignissen und bei Gefahr im Verzuge die augenblicklich erforderlichen Anordnungen zu treffen, ingleichen b) bei eingetretenem Kriege oder vorhandener Kriegsgefahr für den Bezirk, sowie in dem Falle des Aufruhrs bis zu etwaigen anderweitigen Anordnungen die gesamte Zivilverwaltung zu übernehmen; 3. die Trennung der Regierung in Abteilungen findet nicht statt; die Bestimmungen, welche den Geschäftsgang mit Rücksicht auf eine solche Trennung des Ressorts anordnen, kommen nur mit den hierdurch gebotenen Änderungen in Anwendung; 4. bei einer Meinungsverschiedenheit zwischen dem Präsidenten und dem Justitiarius in Prozeß- und Rechtssachen der indirekten Steuerverwaltung ist die Entscheidung des Finanzministers einzuholen.

Die vorgedachten Bestimmungen sind indes durch das Gesetz v. 26. Juli 1880 über die Organisation der allgemeinen Landesverwaltung, welches zufolge §. 88 mit dem 1. April 1881 in den Hohenzollernschen Landen in Kraft getreten ist, umgestaltet worden. Während nämlich, nach den Bestimmungen der §§. 3 und 4 a. a. O., in denjenigen Provinzen, in welchen das gedachte Gesetz gleichfalls mit dem 1. April 1881 in Kraft getreten ist, die Geschäfte der allgemeinen Landesverwaltung, soweit sie nicht anderen Behörden überwiesen sind, unter Oberleitung der Minister von dem Oberpräsidenten, in den Regierungsbezirken von dem Regierungspräsidenten und den Regierungen, und in den Kreisen von den Landräten dergestalt geführt werden, daß die Oberpräsidenten, die Regierungspräsidenten und die Landräte innerhalb ihres Geschäftskreises selbständig unter voller persönlicher Verantwortlichkeit, vorbehaltlich der kollegialischen Behandlung der durch die Gesetze bezeichneten Angelegenheiten, handeln, und zur Mitwirkung bei diesen Geschäften für die Provinz der Provinzialrat, für den Regierungsbezirk der Bezirksausschuß und für den Kreis der Kreisausschuß bestehen, sollten die Bestimmungen des Gesetzes v. 26. Juli 1880 in den Hohenzollernschen Landen nur mit denjenigen Änderungen gelten, welche durch die §§. 5, 20 und 28 a. a. O. vorgeschrieben sind. Die Hohenzollernschen Lande sind nämlich nicht in Kreise, sondern in *Amtsbezirke* eingeteilt, an deren Spitze *Oberamtmänner* stehen, welche nach §. 10, zu c der Verordnung v. 7. Jan. 1852 die Funktionen der Landräte in denjenigen Fällen wahrzunehmen haben, in welchen nach den in den Hohenzollernschen Landen eingeführten Gesetzen, Verordnungen und Einrichtungen des übrigen Teils der Monarchie der Landrat zuständig ist. In kommunaler Beziehung sollten die Hohenzollernschen Lande nach der hohenzollernschen Amts- und Landesordnung v. 2. April 1873[4] einen selbständigen Landeskommunalverband bilden und die Oberamtsbezirke (Sigmaringen, Gammertingen, Hechingen und Haigerloch) Kommunalverbände zur Selbstverwaltung ihrer Angelegenheiten (Amtsverbände) sein, an deren Spitze ein Landesausschuß, beziehungsweise Amtsausschüsse stehen. Diese eigenartigen Verhältnisse bedingten für die Hohenzollernschen Lande die im §. 5 des Organisationsgesetzes v. 26. Juli 1880 angeordneten Umgestaltungen in bezug auf die allgemeinen Grundlagen der Organisation. Sie gestatteten insbesondere nicht die Bildung eines Provinzialrats, an dessen Stelle, ebenso wie an die Stelle des Oberpräsidenten, unbeschadet der obengedachten Zuständigkeiten der rheinischen Provinzialbehörden, die zuständigen Minister treten sollten, während an die Stelle des Kreises der Oberamtsbezirk,

---

nicht zugeordnet ist, durch die Behörden der Rheinprovinz Aushilfe gewährt werden soll.

[1] Vgl. oben, S. 466.

[2] Verordnung v. 7. Jan. 1852, §. 5.

[3] Vgl. oben, S. 524 ff.

[4] G. S. 1873, S. 145 ff.

an die Stelle des Landrats der Oberamtmann, an die Stelle des Kreisausschusses der Amtsausschuß zu treten hatte.[1]

Die Regierung zu Sigmaringen hatte mit Rücksicht auf den geringen Geschäftsumfang nur eine Abteilung, aus welchem Grunde auch ein Abteilungsdirigent nicht bestellt ist. Hierbei hat das Organisationsgesetz v. 26. Juli 1880 es auch mit der Maßgabe belassen, daß die Mitglieder der Regierung bezüglich der dem Regierungspräsidenten nach §. 17 desselben persönlich übertragenen Angelegenheiten nur beratende Stimme haben.[2] Demzufolge hat der §. 20 a. a. O. vorgeschrieben, daß die Geschäfte der Regierung zu Sigmaringen, soweit sie zur Zuständigkeit der Regierungsabteilungen des Innern gehören, nach Maßgabe des §. 17 a. a. O. von dem Regierungspräsidenten verwaltet werden und daß die Mitglieder der Regierung diese Geschäfte nach den Anweisungen des Präsidenten bearbeiten, dessen Stellvertretung in Fällen der Behinderung durch ein von den zuständigen[3] Ministern beauftragtes Mitglied der Regierung erfolgt.

Zur Mitwirkung bei den Geschäften der allgemeinen Landesverwaltung trat, zufolge des §. 4, Abs. 1 des Organisationsgesetzes v. 26. Juli 1880, dem Regierungspräsidenten der Bezirksrat zur Seite[4]; die zu wählenden Mitglieder wurden von dem Landesausschusse aus der Zahl der zum Kommunallandtage wählbaren Angehörigen des Landeskommunalverbandes gewählt, und der Regierungspräsident, die Oberamtmänner und die Beamten des Landeskommunalverbandes waren von der Wählbarkeit ausgeschlossen.

II. Diese Vorschriften der Gesetzgebung von 1880 haben nunmehr durch das L. V. G. v. 30. Juli 1883[5] und die in dessen Ausführung ergangenen Vorschriften ihre endgültige Gestaltung dahin gefunden: 1. An den Funktionen des Oberpräsidenten sowie der für die Hohenzollernschen Lande als zuständig erklärten Provinzialverwaltungsbehörden der Rheinprovinz wurde nichts geändert; dazu traten noch die Generalkommission in Düsseldorf (s. oben, S. 512), sowie das evangelische Konsistorium in Koblenz (s. unten, §. 94, S. 606 ff.); 2. ebenso blieb die im übrigen exemte Stellung des Regierungsbezirks Sigmaringen unmittelbar unter den zuständigen Ministern erhalten, jedoch mit der Maßgabe, daß für die Stellung des Regierungspräsidenten und die Regierung zwar die für die Monarchie allgemein geltenden Vorschriften in Kraft traten, jedoch ohne Gliederung der Regierung in Abteilungen; 3. an Stelle des Bezirksrates trat der Bezirksausschuß gemäß den bezüglich dieser Behörde für die ganze Monarchie geltenden Vorschriften, nur mit der oben bezüglich des Bezirksrates mitgeteilten Maßgabe für die Wahl der Mitglieder[6]; 4. endlich besteht noch für die Aufgaben der Selbstverwaltung für den Regierungsbezirk der Landesausschuß des Kommunallandtages, analog den Provinzialausschüssen der Provinzen.[7]

III. Die Organe der Regierung zu Sigmaringen sind die Oberamtmänner.

Die Hohenzollernschen Lande sind behufs der Verwaltung[8] in vier (früher sieben) Oberamtsbezirke eingeteilt.[9] Für jeden derselben ist ein vom König ernannter Oberamt-

---

[1] Vgl. die Motive zum §. 5 des Entw. des Organisationsgef. in den Stenogr. Ber. des Abg. H. 1879—80, Anl. Bd. II, Aktenst. Nr. 62, S. 981, Sp. 1.

[2] Vgl. die Motive zum §. 14 des Entw. a. a. O., S. 982, Sp. 2.

[3] Nämlich die Minister des Innern und der Finanzen. Vgl. den Komm. Ber. des H. H. v. 7. Juni 1880 (zum §. 9 des Entw.) in den Stenogr. Ber. des H. H. 1879—80, Anl. Bd., Aktenst. Nr. 125, S. 508.

[4] Vgl. oben, S. 530.

[5] L. V. G., §§. 5, 35. Über die Besonderheiten für die Steuerverwaltung vgl. Bekanntmachung der Regierung zu Sigmaringen v. 27. März 1901 (Amtsbl., S. 57).

[6] L. V. G., §. 35.

[7] Hohenzollernsche Amts- und Landesordnung v. 2. April 1873 (G. S., S. 145), dazu Abänderungsgef. v. 2. Juli 1900 (G. S., S. 228).

[8] Über einige geringfügige Besonderheiten vgl. noch Staatshandbuch 1905, S. 762 f.

[9] Allerhöchster Erlaß v. 18. Jan. 1854 (G. S. 1854, S. 47). Vgl. das Nähere hierüber oben, S. 314. — Die Verordnung v. 7. Jan. 1852, §. 42 (G. S. 1852, S. 38) hatte bestimmt, daß betreffs der fürstlich Fürstenbergschen und Thurn und Taxisschen Bezirke Trochtelfingen und Ostrach die bisherige besondere Verwaltung einstweilen fortbestehen solle, daß die Regierung indes ermächtigt sei, einzelne Geschäfte in diesen Bezirken den königl. Oberamtmännern zu übertragen. Jetzt ist die Verwaltung der vormaligen fürstl. Fürstenbergschen und der Thurn und Taxisschen Bezirke Trochtel-

mann bestellt, welcher seinen Amtssitz in dem Hauptorte des Oberamtsbezirks hat[1] und im wesentlichen dem Landrat in den übrigen Teilen der Monarchie gleichsteht. Der Oberamtmann ist das Organ, dessen sich die Regierung in allen Teilen der Verwaltung zur Vollziehung ihrer Verfügungen bedient, insoweit nicht besondere, von ihm nicht abhängige Behörden dazu berufen sind. Die übrigen, den Hohenzollernschen Landen vorgesetzten Behörden können demselben einzelne, innerhalb des Oberamtsbezirks auszurichtende Aufträge erteilen.

Der Oberamtmann hat im besonderen folgende Funktionen: a) diejenigen, welche den früheren Oberämtern als Verwaltungsbehörden zustanden; b) die Wahrnehmung des Aufsichtsrechtes über die Kommunal- und Stiftungswaldungen in demjenigen Umfange, wie dasselbe bisher durch die Forstämter ausgeübt wurde[2]; c) die Funktionen der Landräte in denjenigen Fällen, in welchen nach den in den Hohenzollernschen Landen eingeführten Gesetzen, Verordnungen und Einrichtungen des übrigen Teils der Monarchie die Mitwirkung des Landrats eintritt.[3]

Dem Oberamtmann steht als Selbstverwaltungsorgan, analog dem Kreisausschuß der übrigen Teile der Monarchie, der Amtsausschuß zur Seite.[4]

C. Die Stadt Berlin.

Nach §. 1 des Gesetzes v. 26. Juli 1880 über die Organisation der allgemeinen Landesverwaltung[5] ist die Stadt Berlin aus der Provinz Brandenburg ausgeschieden und bildet einen Verwaltungsbezirk für sich.[6] Daher bedurfte es besonderer Vorschriften über die Organisation der Behörden der allgemeinen Landesverwaltung für Berlin[7], welche in den §§. 34 bis 40 a. a. O. erteilt sind. Diese Vorschriften sind als §§. 41 bis 47 in das L. V. G. v. 30. Juli 1883 übergegangen und haben durch die spätere Spezialgesetzgebung noch mehrfache Erweiterung und Ergänzung erfahren, so daß der Staatsverwaltungsbezirk Berlin, insbesondere was die Polizeiverwaltung betrifft, einen ziemlich monströsen Charakter angenommen hat und kaum mehr zu übersehen ist, jedenfalls in seiner Mischung der verschiedensten verwaltungsrechtlichen Gesichtspunkte, sowie durch die Aufstellung von Grundsätzen und deren spezialgesetzliche Durchbrechung der Theorie kaum überwindbare Schwierigkeiten bietet. Die Organisation der Staatsverwaltung für Berlin ist folgende:

I. Oberpräsident. „Der Oberpräsident der Provinz Brandenburg ist zugleich Oberpräsident von Berlin" (L. V. G., §. 41, Abs. 1). „An Stelle des Regierungspräsidenten führt der Oberpräsident die Aufsicht des Staates über die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten der Stadt Berlin" (L. V. G., §. 42), sowie die dienstliche Aufsicht über die Geschäftsführung des Stadtausschusses (L. V. G., §. 48). In §. 42, Abs. 1, Satz 2 a. a. O. ist königliche Verordnung darüber vorbehalten, auf welche Behörden die sonstigen Zuständigkeiten der Regierungsabteilung des Innern zu Potsdam in betreff Berlins übergehen; auf Grund dieser bereits im Gesetz v. 26. Juli 1880, §. 35 enthaltenen Bestimmung ist die Verordnung v. 26. Jan. 1881[8] ergangen, nach welcher der Oberpräsident alle Zuständigkeiten übt, welche in betreff Berlins bis zum 1. April 1881 von der Abteilung des Innern der Regierung zu Potsdam wahrgenommen wurden, jedoch mit Aus-

---

fingen und Ostrach ganz den Oberämtern zu Gammertingen resp. Sigmaringen übertragen.

[1] §. 3 der Verordnung v. 7. Jan. 1852.

[2] Die Aufsicht über die Gemeinde und Stiftswaldungen führt das Oberamt durch einen Forstmeister und drei Oberförster (vgl. Handbuch über den Königl. Preuß. Hof und Staat für das Jahr 1905, S. 763).

[3] Verordnung v. 7. Jan. 1852, §. 10.

[4] L. V. G., §. 5.

[5] G. S. 1880, S. 291.

[6] Vgl. oben, S. 313.

[7] Vgl. hierüber die Motive zu dem von der Staatsregierung in der Session von 1875 vorgelegten Entwurfe eines Gesetzes, betr. die Verfassung und Verwaltung der Provinz Berlin (Stenogr. Ber. des Abg. H. 1875, Anl. Bd. I, Aktenst. Nr. 19, S. 269—271), und die Motive zu dem Entw. des Gesetzes über die Organisation der allgem. Landesverwaltung (Stenogr. Ber. des Abg. H. 1879—80, Anl. Bd. II, Aktenst. Nr. 62 [zu den §§. 36—42 des Entw.], S. 984 ff.).

[8] G. S. 1881, S. 14.

nahme der dem Polizeipräsidenten von Berlin übertragenen Verwaltung der Invaliden-, Pensions- und Unterstützungsangelegenheiten der in Berlin wohnhaften Militär- und Marineinvaliden aus dem Stande der Feldwebel abwärts, sowie der Angelegenheiten, betreffend die Unterstützung der hinterbliebenen Eltern, Kinder und Witwen solcher Personen. Der Oberpräsident von Berlin tritt ferner für den Stadtbezirk Berlin an die Stelle des Bezirksausschusses in allen denjenigen Beschlußsachen[1], die nicht durch ausdrückliche Gesetzesvorschrift dem Berliner Bezirksausschuß zugewiesen sind (L. V. G., §. 43, Abs. 3 a. E.), und ist ferner die Instanz für Beschwerden gegen polizeiliche Verfügungen im Stadtkreis Berlin (L. V. G., §. 127). Die bezeichnete alleinige Zuständigkeit des Oberpräsidenten in Beschlußsachen des Bezirksausschusses ist auch ausgedehnt auf die Ortspolizeibezirke (Stadtkreise) Charlottenburg, Schöneberg, Rixdorf (Ges. v. 13. Juni 1900, G. S., S. 247, §. 2, Ziff. 3). Er tritt in Berlin an die Stelle des Provinzialrates in den Fällen, in welchen derselbe in erster Instanz beschließt; in den übrigen Fällen tritt an Stelle des Provinzialrates der zuständige Minister (L. V. G., §. 43, Abs. 1). Diese Vorschrift gilt ebenso für die Stadtkreise Charlottenburg, Schöneberg, Rixdorf (Ges. v. 13. Juni 1900, §. 2, Ziff. 5). In Disziplinarsachen gegen in Berlin angestellte Beamte derjenigen Kategorien, bezüglich deren nicht die Zuständigkeit einer anderen Behörde begründet ist, steht ihm die Einleitung des Disziplinarverfahrens, sowie die Ernennung des Untersuchungskommissars und des Vertreters des Staatsanwalts für die erste Instanz zu (L. V. G., §. 47 in Verbindung mit §. 25 des Gesetzes v. 21. Juli 1852).

II. Das Provinzialschulkollegium, das Medizinalkollegium, die Generalkommission und die Direktion der Rentenbank für die Provinz Brandenburg fungieren auch für die Stadt Berlin (L. V. G., §. 41, Abs. 2), das Provinzialschulkollegium zudem als Aufsichtsbehörde über das gesamte Elementarschulwesen.[2] Ebenso fungiert die Provinzialsteuerdirektion für Brandenburg auch für Berlin.[3]

III. Polizeipräsident. Die verwaltungsrechtliche Stellung des Polizeipräsidenten ist eine höchst verwickelte Mischung verschiedener Zuständigkeiten:

A. Der Polizeipräsident von Berlin[4] tritt, nach L. V. G., §. 42, Abs. 2, soweit nicht die Gesetze etwas anderes bestimmen, für den Stadtkreis Berlin an die Stelle des Regierungspräsidenten.

B. Er hat für Berlin die im Art. III der Verordnung v. 9. Sept. 1876[5] und die durch den Art. III der Verordnung v. 5. Sept. 1877[6] bezeichneten Rechte des Staates in Beziehung auf die Verwaltung der Angelegenheiten der evangelischen Landeskirche auszuüben.[7] Auch tritt er in Angelegenheiten der übrigen kirchlichen Verwaltung an die Stelle der Regierungsabteilung für Kirchen- und Schulwesen (L. V. G., §. 44). Ferner hat der Polizeipräsident die in Art. IV der Verordnung v. 20. Okt. 1896[8] bezeichneten Staatshoheitsrechte gegenüber der Berliner Stadtsynode, sowie die in Art. I, Nr. 3 der Verordnung v. 30. Jan. 1893[9] vorbehaltenen Aufsichtsrechte des Staates in bezug auf die Vermögensverwaltung in den katholischen Kirchengemeinden der Stadt Berlin auszuüben. Über die Ausübung des landesherrlichen Patronatsrechtes s. unten, V.

---

[1] Über die an Stelle von Bezirksausschuß und Regierungspräsident vom Oberpräsidenten wahrzunehmenden Funktionen in Sachen der Kranken- und Invalidenversicherung s. Anweis. v. 10. Juli 1892 (M. Bl. d. i. Verw., S. 300), ferner Bekanntmachung v. 26. Aug. 1899.

[2] Demselben ist schon bei seiner Errichtung zufolge Bekanntmachung des Oberpräsid. der Provinz Brandenburg v. 16. Febr. 1826 (Potsdamer Amtsbl. 1826, S. 47) außer den Angelegenheiten der Gymnasien und Schullehrerseminarien der Provinz Brandenburg auch das Elementarschulwesen der Stadt Berlin übertragen worden. Ferner hat dasselbe die Staatsaufsicht über Privatschulen und Privatunterricht gemäß Kab. O. v. 10. Juni 1834 (G. S., S. 135). Für die Aufsicht über das Elementarschulwesen sind 12 Schulkreise gebildet; Staatshandbuch 1905, S. 333.

[3] Gemäß dem Allerhöchsten Erlaß v. 1. Okt. 1875 (G. S. 1876, S. 176).

[4] Vgl. über dessen Stellung als Organ des Min. des Inn. oben, S. 380.

[5] G. S. 1876, S. 395.

[6] G. S. 1877, S. 215.

[7] Vgl. oben, S. 425, 471.

[8] G. S., S. 203.

[9] G. S., S. 18.

C. Außerdem verwaltet er, zufolge der Verordnung v. 26. Jan. 1881[1], die Invaliden-, Pensions- und Unterstützungsangelegenheiten der in Berlin wohnhaften Militär- und Marineinvaliden vom Feldwebel abwärts, sowie die Angelegenheiten, betreffend die Unterstützung der hinterbliebenen Eltern, Kinder und Witwen solcher Personen.

D. Was insbesondere die Polizeiverwaltung selbst betrifft, so ist der Polizeipräsident

1. Ortspolizeibehörde für den Stadtbezirk Berlin.

2. An Stelle des Regierungspräsidenten Landespolizeibehörde für die Ortspolizeibezirke Berlin, Charlottenburg, Schöneberg und Rixdorf; diese bilden den Landespolizeibezirk Berlin.[2] Für diesen Landespolizeibezirk tritt der Polizeipräsident überdies auch an Stelle des Bezirksausschusses als Beschlußbehörde in den Angelegenheiten der §§. 115 und 117 des Zust. G.[3], sowie in den im §. 3 der Verordnung v. 31. Dez. 1883 bezeichneten gewerblichen Angelegenheiten[4] (s. oben, S. 550 unter VIII, Z. 1) mit der Maßgabe, daß gegen den versagenden Beschluß binnen 2 Wochen Klage beim Bezirksausschuß erhoben werden kann (Ges. v. 13. Juni 1900, §. 2, Ziff. 4); außerdem für den Stadtkreis Berlin allein in den Fällen des Zust. G., §§. 124 und 141.[5]

3. Ferner ist der Polizeipräsident Orts- und Landespolizeibehörde für die Amtsbezirke Tempelhof, Treptow und Deutsch-Wilmersdorf des Kreises Teltow und die Amtsbezirke des Kreises Nieder-Barnim: Lichtenberg, Pankow, Reinickendorf, Tegel, Weißensee, Stralau-Rummelsburg, insoweit es sich darum handelt, strafbare Handlungen mit Ausnahme der Übertretungen zu erforschen, die Sittenpolizei zu handhaben, die unter Polizeiaufsicht stehenden Personen zu überwachen, die polizeilichen Strafregister zu führen, die korrektionelle Nachhaft gemäß R. Str. G. B., §. 362 und die Polizeiaufsicht gemäß §. 38, Abs. 2 zu verhängen, sowie die aus Gesetz v. 31. Dez. 1842, §. 2, Nr. 2 sich ergebenden polizeilichen Befugnisse über neuanziehende Personen wahrzunehmen.[6]

4. Der Polizeipräsident ist Staatskommissar für Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen auch für die Amtsbezirke Lichtenberg und Stralau (Kr. Nieder-Barnim), sowie Seuchenkommissar für einen Teil des Amtsbezirks Friedrichsfelde.[7]

5. Für die Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen der Kreise Teltow und Nieder-Barnim übt, insoweit an solchen Berlin beteiligt ist, der Polizeipräsident das staatliche Genehmigungs- und Aufsichtsrecht.[8]

6. Das Polizeipräsidium ist erste Disziplinarinstanz für die bei den Ortspolizeibehörden in Charlottenburg, Schöneberg, Rixdorf angestellten Beamten (Ges. v. 13. Juni 1900, G. S., S. 247, §. 2, Ziff. 2).

7. Polizeiverordnungen, welche vom Oberpräsidenten für die Provinz Brandenburg erlassen werden, gelten nicht für die Stadtkreise Charlottenburg, Schöneberg, Rixdorf (ebenda §. 3).

8. Bei Störungen der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung, bei Feuersbrünsten und in sonstigen dringenden Fällen ist die Zuständigkeit der Polizeibeamten innerhalb des ganzen Landespolizeibezirks die gleiche (ebenda §. 5).

IV. Bezirksausschuß. A. Für Berlin wird ein besonderer Bezirksausschuß nach Maßgabe folgender Bestimmungen des L. V. G., §. 43, Abs. 2 und 3 gebildet: 1. den Vorsitz führt ein vom König ernannter Präsident, der diese Stelle auch im Nebenamt auf die Dauer seines Hauptamtes in Berlin bekleiden kann; Beamte des

---

[1] G. S. 1881, S. 14.
[2] G. v. 13. Juni 1900 (G. S., S. 247).
[3] Ebenda §. 2, Z. 4.
[4] Ebenda §. 2, Z. 4.
[5] Ebenda Z. 3.
[6] G. v. 12. Juni 1889 (G. S., S. 129), §§. 1, 2, 6, dazu Min. Erl. v. 3. Febr. 1890 und 31. Dez. 1899.
[7] G. v. 25. Juni 1875, §. 5, und Erl. des Min. des Inn. und für Landw. v. 12. Febr. 1881; R. G. v. 25. Juni 1880, §. 2, Abs. 2, und Min. Erl. v. 6. Juli 1903.
[8] G. v. 28. Juli 1892 (G. S., S. 225), §§. 2, 22, 43, 47 mit Min. Erl. v. 2. Okt. 1892.

Polizeipräsidiums sind ausgeschlossen; 2. die Ernennung der übrigen ernannten Mitglieder erfolgt nach Maßgabe der allgemein geltenden gesetzlichen Vorschriften; 3. die gewählten Mitglieder werden von Magistrat und Stadtverordneten der Stadt Berlin gemeinsam gewählt, jedoch sind die Mitglieder des Wahlkollegiums von der Wahl ausgeschlossen; 4. über das Aufhören einer der für die Wählbarkeit erforderlichen Voraussetzungen sowie über eventuelle Abänderung der Dauer der Wahlperiode beschließen gleichfalls Magistrat und Stadtverordnete gemeinsam; 5. zuständig ist dieser Bezirksausschuß a) in allen Angelegenheiten der Verwaltungsgerichtsbarkeit innerhalb seines örtlichen Bezirks, b) in allen Beschlußsachen, die ihm durch besondere gesetzliche Vorschrift überwiesen sind, während grundsätzlich für Beschlußsachen des Bezirksausschusses im Stadtkreis Berlin der Oberpräsident allein für zuständig erklärt ist, ausgenommen jedoch die Sachen, die dem Polizeipräsidenten an Stelle des Bezirksausschusses überwiesen sind (s. oben, I und III). B. Auf Grund des Gesetzes v. 13. Juni 1900, §. 4[1] über die Neugestaltung der Berliner Polizeiverwaltung durch Einfügung der Stadtkreise Charlottenburg, Schöneberg und Rixdorf in den Landespolizeibezirk Berlin haben diese Vorschriften eine Abänderung dahin erfahren: 1. Es werden zwei Abteilungen des Bezirksausschusses Berlin gebildet, die Abteilung I für die polizeilichen Angelegenheiten der Stadtkreise Berlin, Rixdorf, Charlottenburg, Schöneberg, die Abteilung II für die sonstigen Angelegenheiten des Stadtkreises Berlin; 2. beide Abteilungen haben einen gemeinsamen Präsidenten, Verwaltungsgerichtsdirektor und dessen Stellvertreter; dagegen wird das zweite ernannte Mitglied nebst Stellvertreter für jede der beiden Abteilungen besonders ernannt; 3. die gewählten Mitglieder und Stellvertreter werden für Abteilung II sämtlich von Magistrat und Stadtverordneten gemeinsam, für Abteilung I zur Hälfte von diesen, zur Hälfte vom Provinzialausschuß der Provinz Brandenburg gewählt.

V. Die Ministerial-, Militär- und Baukommission der Residenz Berlin ist für die Militär- und Bau-, auch sonstige ihr zugewiesene Verwaltungsangelegenheiten an die Stelle der vormaligen, mit dem 1. Jan. 1823 wieder aufgehobenen Regierung zu Berlin getreten.[2] Zu ihrem Geschäftskreise gehören die Marsch-, Manöver- und Vorspannangelegenheiten, die Reklamationen wegen Entlassung aus dem stehenden Heere und der Landwehr, die Ersatzangelegenheiten erster Instanz, die sämtlichen fiskalischen Bauangelegenheiten in Berlin, die Unterhaltung der öffentlichen Gebäude und der öffentlichen Wasserläufe, die Berliner Domänensachen, insbesondere die Tiergartenverwaltung, das Hinterlegungswesen.[3] Außerdem ist ihr durch den Art. IV der Verordnung v. 5. Sept. 1877, betreffend den Übergang der Verwaltung der Angelegenheiten der evangelischen Landeskirche auf den evangelischen Oberkirchenrat[4], die Ausübung der landesherrlichen Patronatsrechte in Berlin, soweit solche bis dahin von dem Konsistorium der Provinz Brandenburg geübt wurden, übertragen. Die Ernennung der von Patronats wegen berufenen Geistlichen verbleibt jedoch dem Konsistorium. Ihre Zuständigkeit hinsichtlich der märkischen Wasserstraßen — Schiffahrtsabgaben, Fährregal, Vermessung der Flußschiffe, Binnenschiffahrtsstatistik — ist durch Allerh. Erl. v. 16. März 1903 (G. S., S. 173) von derjenigen des Regierungspräsidenten in Potsdam abgezweigt worden.

Die Ministerial-, Militär- und Baukommission hat ihre eigene Kasse mit den Funktionen der Regierungshauptkassen.

VI. Zufolge L. V. G., §. 45, werden für den Stadtkreis Berlin die Geschäfte der direkten Steuerverwaltung an Stelle der Regierungsabteilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten von der „Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern in Berlin" wahrgenommen, und durch die Bestimmung des Abs. 2 des §. 45 ist diese Behörde in betreff der Zuständigkeit in Disziplinarsachen den im §. 24, Nr. 2 des Gesetzes v. 21. Juli 1852, betreffend die Dienstvorschriften der nicht richterlichen Beamten, bezeichneten Provinzialbehörden gleichgestellt.

---

[1] G. S., S. 247.
[2] Vgl. hierüber oben, S. 305.
[3] Vgl. Handbuch über den Königl. Preuß. Hof und Staat für das Jahr 1905, S. 334.
[4] G. S. 1877, S. 215.

Der §. 39 des Organisationsgesetzes v. 26. Juli 1880 — ebenso L. V. G., §. 47 — hatte außerdem noch bestimmt, daß die Mitglieder der nach §. 24 des Gesetzes v. 1. Mai 1851 gebildeten Bezirkskommission für die klassifizierte Einkommensteuer in Berlin von dem Magistrate und der Stadtverordnetenversammlung in gemeinschaftlicher Sitzung unter dem Vorsitze des Bürgermeisters gewählt werden; an Stelle dieser Vorschrift ist inzwischen §. 41, Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes v. 24. Juni 1891 (G. S., S. 175) getreten, auf Grund dessen eine Einkommensteuerberufungskommission, sowie zwölf Berufungsunterkommissionen gebildet sind, deren Mitglieder teils vom Finanzminister ernannt, teils von Magistrat und Stadtverordneten in gemeinsamer Sitzung gewählt sind.

D. Für die Provinz Posen.

I. Nachdem die Neugestaltung der Verwaltungsorganisation auf Grund der großen Gesetze v. 30. Juli und 1. Aug. 1883 für die übrige Monarchie im Jahre 1888 zum Abschluß gelangt war, erfolgte die Einführung dieser Gesetzgebung auch in der Provinz Posen durch Gesetz v. 19. Mai 1889[1], zu welchem weiterhin noch die Verordnung v. 5. Nov. 1889[2] erging; dazu kommt jetzt noch das Ges. v. 4. Aug. 1904 (G. S., S. 241).

Danach ist die Organisation der Staatsverwaltung in Posen im wesentlichen die gleiche, wie in den übrigen Provinzen, dagegen wurde eine besondere Provinzial- beziehungsweise Kreisordnung für Posen nicht erlassen, sondern das System der Selbstverwaltung nach Maßgabe der für die östlichen Provinzen seit 1872 beziehungsweise 1875 in Kraft stehenden allgemeinen Gesetzgebung mit einer Reihe einschneidender Modifikationen durchgeführt.[3]

Insoweit diese Modifikationen sich auf die Provinzial- und Bezirksverwaltung beziehen, bestehen sie in folgenden Vorschriften:

1. Wählbar zu Provinzialrat und Bezirksausschuß in der Provinz Posen ist jeder selbständige Deutsche, der das 30. Lebensjahr vollendet hat, sich im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befindet und seit mindestens einem Jahre der Provinz durch Wohnsitz oder Grundbesitz angehört; selbständig ist, wer in der Verfügung oder Verwaltung bezüglich seines Vermögens nicht durch gerichtliche Anordnung beschränkt ist.[4]

2. Die gewählten Mitglieder von Provinzialrat und Bezirksausschuß bedürfen staatlicher Bestätigung, und zwar des Ministers des Innern für den Provinzialrat, des Oberpräsidenten für den Bezirksausschuß; die Bestätigung kann vollkommen frei versagt werden, die Nichtbestätigung hat Neuwahl zur Folge.[5]

3. Bei Verweigerung der Wahl oder wiederholter Nichtbestätigung erfolgt Ernennung durch die zur Bestätigung berufene Behörde aus den wählbaren Personen.[6]

Die angegebenen Vorschriften haben den Zweck, solche Elemente aus Provinzialrat und Bezirksausschuß fernzuhalten, welche das Interesse des preußisch-deutschen Nationalstaates zu gefährden geeignet sind.

4. Über die Sondervorschriften bezüglich der Kreisverwaltung s. unten, §. 96.

5. Über die Sondervorschriften bezüglich der Selbstverwaltung der Provinz s. Schön, Recht der Kommunalverbände, S. 442 ff.

II. Eine verwaltungsrechtliche Sondergesetzgebung für die beiden Provinzen Posen und Westpreußen mit dem Zwecke, das Deutschtum durch systematische Ausbreitung deutschen Grundbesitzes zu stärken, besteht sodann noch seit 1886.[7] Den behördlichen Mittelpunkt dieser Gesetzgebung bildet die Ansiedelungskommission mit dem Sitz in Posen.[8]

---

[1] G. S., S. 108.
[2] G. S., S. 177.
[3] Vgl. Schön, Recht d. Komm. Verb., S. 366 ff., 437 ff.
[4] G. v. 19. Mai 1889, Art. II.
[5] G. v. 19. Mai 1889, Art. III.
[6] Ebendas., Abs. 3—5.
[7] G. v. 26. April 1886 (G. S., S. 131).
[8] Verordnung v. 21. Juni und Allerhöchster Erlaß v. 26. Juli 1886 (G. S., S. 159, 204). Über ihre Wirksamkeit s. die dem Landtag vorgelegte umfassende Denkschrift des Landwirtschafts-

Über die verwaltungsrechtliche Unterordnung dieser Behörde unter das Staatsministerium s. oben, S. 368.

Das System dieser bedeutsamen Gesetzgebung — Gesetz v. 26. April 1886 (G. S., S. 131), v. 20. April 1898 (G. S., S. 63), v. 1. Juli 1902 (G. S., S. 234), v. 10. Aug. 1904 (G. S., S. 227) — ist im materiellen Verwaltungsrecht in Bd. III darzustellen.

§. 94.

XI. Die Konsistorien.

I. Die auf Grund der Instruktion v. 23. Okt. 1817 wieder errichteten Provinzialkonsistorien[1] haben für die älteren Provinzen der Monarchie ihren Sitz a) für die Provinz Ostpreußen in Königsberg, b) für die Provinz Brandenburg und die Stadt Berlin in Berlin, c) für die Provinz Pommern in Stettin, d) für die Provinz Posen in Posen, e) für die Provinz Schlesien in Breslau, f) für die Provinz Sachsen in Magdeburg[2], g) für die Provinz Westfalen in Münster, h) für die Rheinprovinz in Koblenz, i) für die Provinz Westpreußen in Danzig.[3] Im Konsistorium für Brandenburg ist seit 1895 eine besondere Abteilung Berlin errichtet worden.[4]

Über die Zuständigkeit der Konsistorien, die nach Maßgabe des Territorialsystems[5] einfach als Staatsbehörden betrachtet wurden, bestimmten zuerst die Dienstinstruktion v. 23. Okt. 1817 und die Verordnung v. 31. Dez. 1825; eine grundsätzliche Veränderung aber erfuhren diese Vorschriften durch die Verordnung v. 27. Juni 1845, welche den ersten Versuch einer Abgrenzung der Gebiete von Staat und evangelischer Kirche im Sinne der Selbständigkeit der Kirche enthält, indem §. 1 bestimmt, daß die bisher zum Geschäftskreise der Regierungen gehörigen Angelegenheiten der evangelischen Kirche an die Konsistorien insoweit übergehen sollten, als sie nicht in der gedachten Verordnung den Regierungen besonders vorbehalten worden sind.[6] Damit war wenigstens das richtige Prinzip gewonnen, wenn es auch noch einer langen Entwicklung bedurfte, bis daraus alle Folgerungen gezogen wurden.

---

ministers, Drucks. d. Abg. H. 1905—6, Nr. 150, bes. Anlage XIII (Nachweisungen über die 655 Ansiedlungsgüter).

[1] Historisches oben, S. 458, und die dort angegebene Literatur.

[2] Die in der Provinz Sachsen belegenen drei Stolberger Grafschaften Wernigerode, Stolberg und Roßla haben auf Grund einer Jahrhunderte zurückreichenden Entwicklung — s. darüber oben, S. 37 ff. — in Kirchen- und Schulsachen eine gewisse, durch neuere Rezesse begrenzte und festgelegte Selbständigkeit, deren Träger je ein Konsistorium für die drei Grafschaften ist; diese Konsistorien stehen unmittelbar unter dem Oberkirchenrat; s. Staatshandbuch 1905, S. 493. Die neue Synodalverfassung wurde durch Allerhöchsten Erlaß v. 30. Dez. 1874 (G. S., S. 1875, S. 2) in den Grafschaften mit Zustimmung der regierenden Grafen (jetzt Fürsten) eingeführt; die Grafschaften bilden selbständige Kreissynoden und treten so in den Verband der sächsischen Provinzial- und der Generalsynode ein. — Über andere, jetzt meist aufgehobene Konsistorien dieser Art s. Schön, Ev. K. R., S. 71, N. 1, 259 ff.

[3] Das Danziger Konsistorium wurde nach Errichtung der selbständigen Provinz Westpreußen errichtet durch Allerhöchsten Erlaß v. 19. Mai 1886 (G. S., S. 157). Über das Danziger Konsistorium von 1815—1832 s. Schön, Ev. K. R., I, S. 71, N. 1.

[4] Allerhöchster Erlaß v. 14. Jan. 1895 (K. G. u. V. Bl., S. 1).

[5] Vgl. über diese Entwicklung des evangelischen Kirchenverfassungsrechts Meier, Grundlagen des Kirchenregimentes, S. 217, 237 ff.; Zorn, Kirchenrecht, S. 361 ff.; jetzt. bes. Schön, Ev. K. R. I, S. 69 ff.

[6] Die Konsistorien sind danach vor allem lediglich evangelische Kirchenbehörden. Die Bestimmungen der §§. 3 und 4 der Dienstinstr. für die Konsistorien v. 23. Okt. 1817 über die Wahrnehmung des juris circa sacra gegenüber der röm.-kathol. Kirche durch die Konsistorien finden nach der ausdrücklichen Vorschrift der Kab. O. v. 31. Dez. 1825 (Lit. B, Nr. 7) keine weitere Anwendung. Die Wahrnehmung der gedachten Rechte liegt lediglich den Staatsbehörden, besonders den Oberpräsidenten ob (vgl. oben, S. 471). In betreff der Genehmigung und Beaufsichtigung kirchlicher Vereine hat die Verordnung v. 27. Juni 1845 nichts in den bestehenden Vorschriften geändert. Dieselben sind daher, insoweit sie nicht nach Inhalt ihrer genehmigten Statuten oder durch besondere Festsetzungen unmittelbar unter

Den Konsistorien wurden namentlich überwiesen: 1. die Bestätigung der von Privatpatronen und Gemeinden zu geistlichen Stellen berufenen Personen; auch durch die neueste, auf §. 32, Nr. 2 der Kirchengemeinde- und Synodalordnung v. 10. Sept. 1873 beruhende Entwicklung des evangelischen Kirchenrechtes[1] ist hieran nichts geändert worden; 2. die Einführung der Geistlichen ins Amt; 3. die Bestätigung derjenigen von Privatpatronen und Gemeinden ernannten weltlichen Kirchenbedienten, welche nicht für die Verwaltung des kirchlichen Vermögens angestellt sind, sofern eine solche Bestätigung erforderlich ist; 4. die Aufsicht auf die amtliche und sittliche Führung der Geistlichen und der unter 3. erwähnten weltlichen Kirchenbedienten, sowie die damit verbundenen Disziplinarbefugnisse, wozu auch die Verfügung der Amtssuspension und der Antrag auf Remotion in denjenigen Fällen zu rechnen ist, in welchen solche bisher nach §. 2, Nr. 9 der Konsistorialinstruktion v. 23. Okt. 1817 den Regierungen zustand; die kirchliche Disziplinargewalt hat inzwischen eine umfassende und grundsätzliche Neuregelung erfahren durch das Disziplinargesetz v. 16. Juli 1886 (K. G. u. V. Bl., S. 81), dazu Novelle v. 18. Jan. 1904 (K. G. u. V. Bl., S. 2); 5. die Aufrechthaltung der Kirchenzucht innerhalb der durch die bestehenden Landesgesetze bestimmten Grenzen; auch die Frage der Kirchenzucht hat sowohl staats- wie kirchengesetzlich eine Neuregelung gefunden, und zwar in ersterer Beziehung durch das Gesetz v. 13. Mai 1873, in letzterer durch das Kirchengesetz v. 30. Juli 1880 (K. G. u. V. Bl., S. 116), betreffend die Verletzung kirchlicher Pflichten in bezug auf Taufe, Konfirmation und Trauung, dazu Instruktion v. 23. Aug. 1880 (K. G. u. V. Bl., S. 119); 6. die Erteilung der Dispensationen in den bisher den Regierungen überlassenen Fällen (Konsistorialinstruktion v. 23. Okt. 1817, §. 2, Nr. 10), wobei jedoch den Konsistorien vorbehalten bleibt, diese Dispensationsbefugnis, wo sich ein besonderes Bedürfnis dazu ergibt, den Superintendenten zu delegieren; 7. die Ziffer 4 der Verordnung v. 27. Juni 1845 bestimmt ferner, daß die Erteilung des Urlaubs für Geistliche, soweit nicht die Superintendenten oder Generalsuperintendenten dazu nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften ermächtigt sind, durch den Vorsitzenden des Konsistoriums erfolgt, und daß, wenn der Geistliche zugleich als Schulinspektor angestellt ist, die Regierung hiervon in Kenntnis zu setzen ist, damit diese auch ihrerseits wegen Bewilligung des Urlaubs in Beziehung auf das Schulamt das Erforderliche verfüge.

Der auf Grund des §. 8 der Verordnung v. 27. Juni 1845 ergangene Zirkularerlaß der Ministerien der geistlichen Angelegenheiten, des Innern und der Finanzen v. 1. Okt. 1847[2] hat hiernächst nach Anleitung der betreffenden gesetzlichen Bestimmungen der Dienstinstruktion für die Konsistorien v. 23. Okt. 1817, der Kabinettsorder v. 31. Dez. 1825 und der Verordnung v. 27. Juni 1845 die einzelnen Gegenstände, die zum Ressort der Konsistorien gehören, aufgeführt; diese Aufzählung kann auch jetzt noch als die Rechtsgrundlage für die Amtstätigkeit der Konsistorien betrachtet werden; allerdings ist durch die beiden großen Synodalordnungen, sowie durch die auf ihrer Grundlage ergangene äußerst fruchtbare und hochinteressante Spezialgesetzgebung ein umfassender Ausbau des evangelischen Kirchenrechtes in Preußen erfolgt, der durchaus beherrscht ist von dem

---

die Aufsicht des Ministers der geistl. Ang. oder des Oberpräsidenten gestellt sind, gleich anderen Vereinen der Aufsicht der Ortsbehörden und der Regierungen unterworfen. Auch bleibt die Regierung die nächste zuständige Aufsichtsbehörde über neu sich bildende Religionsgesellschaften (vgl. Reg. Instr. v. 23. Okt. 1817, §. 17, Nr. 11, s. oben, S. 537, Zirk. Restr. der Min. der geistl. usw. Ang., des Inn. und der Fin. v. 1. Nov. 1847, sub IV, M. Bl. d. i. Verw. 1847, S. 282).

[1] S. hierüber Kirchengef. v. 15. März 1886 (K. G. u. V. Bl., S. 39), ferner Kirchengef. v. 28. März 1892 (K. G. u. V. Bl., S. 115), sowie das Dienstaltersgef. v. 17. April 1886 (K. G. u. V. Bl., S. 59). Über das landesherrliche Patronat, bezüglich dessen das gleiche Prinzip gilt, s. oben, S. 527.

[2] M. Bl. d. i. Verw. 1847, S. 278 ff. — Die durch die Verordnung v. 27. Juni 1845, beziehungsweise den Zirk.-Erlaß v. 1. Nov. 1847 erteilten Ressortbestimmungen haben nur die wechselseitige Abgrenzung des amtlichen Geschäftskreises der Konsistorien und der Regierungen in evangelischen Kirchenangelegenheiten zum Gegenstande; in der Abstufung der Befugnisse anderer Behörden und Berechtigten in Beziehung auf diese Gegenstände, insbesondere der Ministerien, der Oberpräsidenten, der Generalsuperintendenten und Superintendenten, ist dadurch nichts geändert worden (vgl. den allgemeinen Zirk.-Erlaß sub V).

großen Gedanken der kirchlichen Selbständigkeit unter Wahrung des landesherrlichen Kirchenregiments.[1]

Demgemäß bestimmt sich das Ressort der Konsistorien für die neun alten Provinzen heute folgendermaßen: 1. Die Sorge für Einrichtung der evangelischen Synoden, die Aufsicht über die bereits bestehenden; die Prüfung und nach Befinden die Berichtigung oder Bestätigung der Synodalbeschlüsse, auch die Berichterstattung über solche, wo sie erforderlich ist.[2] Diese Vorschrift ist durch die neue große Gesetzgebung über die Synodalverfassung der evangelischen Landeskirche in den neun alten Provinzen der Monarchie gegenstandslos geworden; die einschlägigen Gesetze sind: Kirchengemeinde- und Synodalordnung v. 10. Sept. 1873 für die sieben östlichen Provinzen (G. S., S. 417), für Hohenzollern in Kraft gesetzt durch die Allerhöchsten Erlasse v. 1. März 1897 und 2. Juli 1898, dazu die rheinisch-westfälische Kirchenordnung v. $\frac{5. \text{ März } 1835}{25. \text{ Nov. } 1853}$; ferner für die neun alten Provinzen die Generalsynodalordnung v. 20. Jan. 1876 (G. S., S. 7); zu dieser Kirchengesetzgebung gehören die Staatsgesetze v. 25. Mai 1874 (G. S., S. 147) und v. 3. Juni 1876 (G. S., S. 125), sowie die hierzu weiter erlassenen Vollzugsverordnungen. 2. Die Aufsicht über den Gottesdienst im allgemeinen, insbesondere in dogmatischer und liturgischer Beziehung, zur Aufrechthaltung desselben in seiner Reinheit und Würde[3], wohin insbesondere auch die Aufsicht über den kirchlichen Religionsunterricht, über den Gebrauch von Katechismen und Lehrbüchern für denselben, über den Kirchengesang, über die Bildung liturgischer Chöre, über Gesangbücher gehört.[4] 3. Die Aufsicht und Vorsorge für die Bildung des geistlichen Standes auf allen vorbereitenden Stufen, soweit dieselben nicht den öffentlichen Unterrichts- und Lehranstalten selbständig anvertraut ist; die Prüfung der Kandidaten, sowohl pro facultate concionandi als auch pro ministerio, und die Abhaltung der Colloquia pro munere; die Aufsicht über die Fortbildung und sittliche Haltung der Kandidaten und die Disziplin über dieselben, sowie die Verwendung der Kandidaten zu geistlicher Aushilfe.[5] 4. Die „Bestätigung" der von Patronen und wahlberechtigten Gemeinden berufenen Geistlichen[6], welche juristisch als die Ernennung zu betrachten ist. Bei der Bestätigung eines vom Auslande berufenen Kandidaten oder Geistlichen bedarf es jedoch zuvor einer Erklärung der zuständigen Regierung, daß der Berufung in allgemeiner landespolizeilicher Hinsicht nichts entgegenstehe. Wenn über das Präsentationsrecht eines Patrons oder über das Wahlrecht einer Gemeinde Streit entsteht, so hat das Konsistorium die Gültigkeit der Präsentation oder der Wahl im einzelnen Besetzungsfalle nach Maßgabe der bestehenden Rechtsvorschriften zu prüfen und darüber zu befinden.[7] 5. Die Berufung zu denjenigen geistlichen Stellen, über welche dem Landesherrn das Patronatsrecht zusteht.[8] Bei denjenigen geistlichen Stellen, deren Patronat einer besonderen, von einer landesherrlichen Behörde verwalteten Anstalt oder Stiftung angehört, verbleibt der verwaltenden Behörde das Berufungsrecht, unter Zu-

---

[1] Vgl. dazu auch die prinzipiellen und positivrechtlichen Darlegungen oben, S. 425 ff. (Kultusministerium), S. 499 ff. (Oberkirchenrat), S. 471 (Oberpräsident), S. 536 ff. (Regierungen). Eine sehr verdienstliche Zusammenstellung der neueren Kirchen- und Staatsgesetzgebung von Lilge (6. Aufl., 1900). Die rhein.-westfäl. Kirchenordnung, 5. Aufl., von Kahl (1891). Die streng wissenschaftliche Darlegung des bisher arg vernachlässigten Rechtsstoffes gibt Schön, Evangelisches Kirchenrecht in Preußen, Bd. I (1903) in ausgezeichneter Weise, dazu die Arbeiten von Riedner, Grundzüge der Verwaltungsorganisation der altpreuß. Landeskirche (1901) und die Ausgaben des Preußischen Staates für die evangelische Landeskirche (Abhandl. von Stutz, 1904).

[2] §. 2, Nr. 1 der Dienstinstr. v. 23. Okt. 1817; s. dazu jetzt unten, S. 616, V.

[3] Ebendas., §. 2, Nr. 2.

[4] S. hierzu jetzt Generalsynodalordnung, §. 7, Ziff. 3, wodurch die ganze Materie als Gegenstand der autonomen Kirchengesetzgebung erklärt ist.

[5] Ebendas., §. 2, Nr. 3 und 6; dazu jetzt Generalsynodalordnung, §. 7, Ziff. 2 und 7, und Kirchengesetz v. 15. Aug. 1898 mit Instr. v. 1. Juli 1899 (K. G. u. V. Bl. 1898, S. 137; 1899, S. 48).

[6] Instr. v. 23. Okt. 1817, §. 2, Nr. 4, Kab. O. v. 31. Dez. 1825, sub B, Nr. 3, Verordn. v. 27. Juni 1845, §. 1, Nr. 1; dazu jetzt die oben S. 607, N. 1, angegebenen Vorschriften.

[7] Über die Frage, inwieweit den Beteiligten der Rechtsweg offen bleibt, vgl. A. L. R., II, 11, §§. 361—64; jetzt gelten hierüber die Vorschriften, die enthalten sind in den in der Note 1, S. 607 angegebenen Materialien.

[8] Verordnung v. 27. Juni 1845, §. 2.

ziehung des Generalsuperintendenten, nach Maßgabe des §. 26 der Instruktion für die Generalsuperintendenten v. 14. Mai 1829. Dem Konsistorium jedoch ist die „Bestätigung" der ausgestellten Vokation, d. i. die juristische Ernennung, vorbehalten.[1] 6. Wenn das zu besetzende Amt mit einer Schule vereinigt ist, so ist: a) wenn damit die Ordination nicht verbunden ist, der Regierung, bei Gymnasien und höheren Unterrichtsanstalten dem Provinzialschulkollegium die Besetzung der Stelle übertragen, b) wenn das geistliche Amt die Erteilung der Ordination notwendig macht, bedarf es zu der Besetzung der Stelle der zustimmenden Erklärung des Konsistoriums und der Mitvollziehung der von der Regierung auszustellenden Vokation durch das Konsistorium in Beziehung auf das geistliche Amt.[2] 7. Die Einleitung wegen der Wiederbesetzung erledigter Superintendenturstellen und der Antrag auf Ernennung nach vorgängiger Kommunikation mit der Regierung[3]; über die Mitwirkung des Provinzialsynodalvorstandes s. unten, S. 616 f. Die Ordination, Vereidigung und Einführung der bestätigten evangelischen Geistlichen in das geistliche Amt.[4] 9. Die Aufsicht und Disziplin über sämtliche evangelische Geistliche, sowohl in betreff ihrer geistlichen Amtsführung als auch in Beziehung auf Leben und Wandel. Dem Konsistorium steht hiernach zu: a) der Erlaß allgemeiner Anordnungen und besonderer Anweisungen, Ermahnungen, Verweise und Strafen in bezug auf geistliche Amtsverrichtungen, b) die Einleitung von Disziplinarunterſuchungen und die Verfügung von Amtssuspensionen wider Geistliche[5]; s. hierzu oben, S. 451, sowie über die Mitwirkung des Provinzialsynodalvorstandes unten, S. 616 f. 10. Die Urlaubserteilung an Geistliche unter den in §. 1, Nr. 4 der Verordnung v. 27. Juni 1845 enthaltenen näheren Bestimmungen.[6] 11. Die Erteilung der Heiratskonsense für Geistliche durch den Vorsitzenden des Konsistoriums, zugleich mit der Kontrolle über den Einkauf in die Witwenkasse. Diese Bestimmung ist dermalen gegenstandslos, soweit sie den Heiratskonsens betrifft. Über die Versorgung von Witwen und Waisen sind folgende Gesetze ergangen: Kirchengesetz v. 15. Juni 1889 mit Novelle v. 30. März 1892 und 31. März 1895 (K. G. u. V. Bl. 1889, S. 37, 1892, S. 53, 1895, S. 24), dazu Staatsgesetz v. 15. Juli 1889 (G. S., S. 139); über die Verwaltung des Pfarrer-Witwen- und Waisenfonds Kirchengesetz v. 31. März 1895 (K. G. u. V. Bl., S. 17) mit Staatsgesetz vom gleichen Datum (G. S., S. 95). 12. Die Bewilligung außerordentlicher Unterstützungen und Gratifikationen an hilfsbedürftige und würdige Geistliche aus den dazu bestimmten Fonds. 13. Der Antrag auf Erteilung von Orden und Auszeichnungen für Geistliche, insbesondere bei der Feier von Amtsjubiläen. 14. Die Festsetzung von freiwilligen und unfreiwilligen Emeritierungen und die Bestimmung des dem Emeritus als Ruhegehalt verbleibenden Anteils an den Einkünften der Stelle. An Stelle dieser Vorschrift sind heute folgende Gesetze getreten: Kirchengesetz v. 26. Jan. 1880 nebst Novellen v. 16. März 1892, 10. Okt. 1898, 25. März 1904 (K. G. u. V. Bl. 1880, S. 37, 1892, S. 49, 1898, S. 137, 1904, S. 7); dazu Staatsgesetz v. 15. März 1880 (G. S., S. 216). 15. Die Bestimmung und Anweisung des Anteils an den Einkünften der Stelle, welche im Falle einer Amtssuspension dem seiner Funktionen enthobenen Geistlichen verbleibt — jetzt Disz.-Gesetz v. 16. Juli 1886, §. 42 —, und die Anordnung der erforderlichen Stellvertretung. 16. Die Festsetzung der Dauer des Sterbe-

[1] Über die Berufung der evangel. Strafanstaltsgeistlichen vgl. Bd. II, S. 384, N. 1 unter b der 4. Aufl. dieses Werkes.

[2] Jetzt sind, mit Rücksicht auf die durch die Verf. Urk. herbeigeführte Veränderung der Stellung der Kirche zur Schule, Regierung und Konsistorium für ihr Ressort selbständig, also derartige Stellen von beiden Behörden gemeinschaftlich zu besetzen. Welche die Initiative hat, bestimmt sich nach dem zur Zeit überwiegend geistlichen oder Unterrichtszwecken dienenden Charakter der Stelle. Mangels einer Einigung entscheidet der Kultusminister (Restr. v. 12. Juni 1852, 15. Aug. 1854 und 16. Mai 1865, M. Bl. d. i. Verw. 1865, S. 177 ff.). Vgl. Schön, Ev. K. R. I, S. 248.

[3] Kab. O. v. 31. Dez. 1825, Lit. B, Nr. 4, Restr. der Min. der geistl. Ang., des Inn. und der Fin. v. 1. Nov. 1845 (M. Bl. d. i. Verw. 1847, S. 283), Kirchengem.- und Synodalordnung, §. 68, Ziff. 6.

[4] Kab. O. v. 31. Dez. 1825, Lit. B, Nr. 2, Verordnung v. 27. Juni 1845, §. 1, Nr. 2. Die „ordinatorische Verpflichtung" ist Gegenstand der kirchlichen Gesetzgebung: Generalsynodalordnung, §. 7, Ziff. 2.

[5] Instr. v. 23. Okt. 1817, §. 2, Nr. 7—9, Verordnung v. 27. Juni 1845, §. 1, Nr. 4.

[6] Vgl. oben, S. 607 zu Ziff. 7.

quartals und der Gnadenzeit; die Anordnung der Vertretung während der Vakanz und die Festsetzung der aus den Einkünften der Stelle zu entnehmenden Vertretungskosten; dazu jetzt Kirchengesetz betr. die Sterbe- und Gnadenzeit v. 18. Juli 1892 (K. G. u. V. Bl. 1893, S. 1). 17. Die Anstellung von Hilfsgeistlichen oder die Bestätigung derselben, sowie die Festsetzung der denselben zu bewilligenden Remunerationen. 18. Die Entscheidung von Anfragen und Beschwerden in Beziehung auf pfarramtliche Handlungen der Geistlichen, z. B. wegen Aufgebots und Trauung, Konfirmation usw.; dazu jetzt insbesondere die Trauungsordnung v. 27. Juli 1880 (K. G. u. V. Bl., S. 109) und das Gesetz über die Verletzung kirchlicher Pflichten v. 23. Juli 1880 (K. G. u. V. Bl., S. 116), Vollz.-Instruktion v. 23. Aug. 1880 (K. G. u. V. Bl., S. 119). 19. Die Festsetzung der Stolgebühren für Geistliche und Kirchendiener und die Entscheidung über die desfalls entstehenden Beschwerden, vorbehaltlich des den Beteiligten zustehenden Rechtsweges; jetzt Kirchengesetz über Aufhebung von Stolgebühren bei Taufen, Trauungen und kirchlichen Aufgeboten v. 28. Juli 1892 (K. G. u. V. Bl. 167) mit Novelle v. 6. Juli 1898 nebst Staatsgesetz v. 3. Sept. 1892 (G. S., S. 267). 20. Die Entscheidung von Streitigkeiten über den Umfang von Parochialberechtigungen. 21. Die Berufung und Bestätigung derjenigen weltlichen Kirchenbedienten, welche nicht für die Verwaltung des kirchlichen Vermögens angestellt sind, sowie die Aufsicht über deren Amtsführung und sittliches Verhalten und Disziplin über dieselben.[1] 22. Die Bestätigung von Presbytern und kirchlichen Gemeindevertretern, desgleichen die Aufsicht und Disziplin über dieselben ist dermalen geordnet durch die Kirchengemeinde- und Synodalordnung v. 10. Sept. 1873, §. 34 ff.; eine „Bestätigung" findet danach nicht statt. 23. Die Genehmigung zur Benutzung der Kirchen und anderer, dem Gottesdienst gewidmeten Gegenstände zu anderen als den stiftungsmäßigen Zwecken, sowie die Aufsicht und Genehmigung bei Ausschmückung der Kirchen mit Altarornamenten, Gemälden usw.[2] 24. Die Anordnung kirchlicher Feste[3], jetzt gemäß Generalsynodalordnung, §. 7, Ziff. 4 Gegenstand der kirchlichen Gesetzgebung. 25. Die Einweihung von Kirchen, Kirchhöfen und anderen zum kirchlichen Gebrauche bestimmten Räumlichkeiten, soweit eine solche üblich ist. 26. Die Erteilung aller Arten von kirchlichen Dispensationen, soweit solche gesetzlich zulässig oder erforderlich sind.[4] 27. Die Aufrechthaltung der Kirchenzucht innerhalb der durch die Landesgesetze bestimmten Grenzen[5] (s. hierzu oben, S. 607, Ziff. 4, 609, Ziff. 9).

---

[1] Verordnung v. 27. Juni 1845, §. 1, Nr. 3 und 4. — Der Zirk.-Erlaß v. 1. Okt. 1847 bestimmt hierzu noch, daß, wenn eine weltliche Kirchenbedienung mit einem Schulamte vereinigt ist, die Berufung oder Bestätigung zu dem vereinigten Amte, sowie die Aufsicht und die Disziplin über den Inhaber, wie bisher den Regierungen und in höherer Instanz den Oberpräsidenten (Kab. O. v. 29. März 1837, G. S. 1837, S. 70) mit der Maßgabe verbleibt, daß bei der Regierung die Mitwirkung des Evangelisch-Geistlichen Rates als Referent oder Korreferent eintreten muß. Unter Aufhebung dieser Vorschrift hat jedoch der Erlaß der Min. der Fin., der geistl. usw. Ang. und des Inn. v. 6. Aug. 1864 (M. Bl. d. i. Verw. 1864, S. 230) angeordnet, daß die Aufsicht über vereinigte Schul- und Kirchenämter gemeinschaftlich beiden Behörden zusteht. Die Disziplinaruntersuchungen gegen Inhaber vereinigter Kirchen- und Schulämter werden von jeder Behörde besonders geführt und entschieden und gehen in höherer Instanz an den Evangel. Oberkirchenrat und das Staatsministerium (vgl. Zirk. Reskr. des Min. der geistl., Unterr. und Mediz. Ang. v. 17. Juni 1850 und das Zirk. Reskr. des Min. der geistl. Ang., Abteilung für die inneren evangelischen Kirchensachen, v. 27. Juni 1850, M. Bl. d. i. Verw. 1850, S. 230, Nr. 270 und 271, Erlaß des Evangel. Oberkirchenrats v. 27. Okt. 1852, 6. Dez. 1852 und 10. Juli 1855, Aktenst. aus der Verwalt. desselb., Bd. I, H. 6, S. 66, Nr. 27, und Bd. II, H. 1, S. 13 und 86).

[2] Der Zirk.-Erlaß v. 1. Okt. 1847 fügt noch hinzu, daß es bezüglich des Gebrauchs der Glocken zu außerordentlichen Zwecken, z. B. bei Feuersgefahr, bei den herkömmlichen Einrichtungen und den der Lokalpolizeibehörde zustehenden Befugnissen sein Bewenden behält. — Jetzt §. 15 der Kirchengemeinde- und Synodalordnung v. 10. Sept. 1873.

[3] Instr. v. 23. Okt. 1817, §. 2, Nr. 11. Der Zirk.-Erlaß v. 1. Okt. 1847 fügt noch hinzu, daß, wenn außer der gottesdienstlichen Feier noch andere Feierlichkeiten außerhalb der kirchlichen Gebäude stattfinden sollen, es hierzu der Genehmigung der Ortspolizeibehörde oder der Regierung bedarf.

[4] Instr. v. 23. Okt. 1817, §. 2, Nr. 10, Verordnung v. 27. Juni 1845, §. 1, Nr. 6. — Die Erteilung der Dispensation von dem kirchlichen Aufgebote steht jetzt dem Superintendenten zu (Verordnung des Evangel. Oberkirchenrats v. 21. Sept. 1874, Aktenst. aus der Verw. desselben, Bd. VII, S. 31).

[5] Verordnung v. 28. Juni 1845, §. 1, Nr. 5.

28. Die Anordnung von Kirchenvisitationen und die Erteilung von Visitationsbescheiden. Insofern sich jedoch die Visitation auch über die dem Ressort der Regierung angehörigen Gegenstände erstreckt, sind die Visitationsverhandlungen dieser vorzulegen und hat die Regierung das weitere darauf zu befinden.[1] 29. Die Beaufsichtigung der Pfarr- und Superintendenturarchive.[2] Dazu ist noch beizufügen 30. die kirchliche — über die Staatsaufsicht s. S. 427 — Aufsicht über die Vermögensverwaltung der Gemeinden nach Maßgabe des Kirchengesetzes v. 18. Juli 1892 und der Allerhöchsten Verordnung v. 8. März 1893 (K. G. u. V. Bl. 1893, S. 9, 12), sowie 31. die Ausführung des großen Diensteinkommensgesetzes v. 2. Juli 1898 (K. G. u. V. Bl., S. 61) nebst Staatsgesetz vom gleichem Datum (G. S., S. 155), wodurch die Gehaltsverhältnisse der evangelischen Geistlichen eine feste Grundlage erhalten haben.[3] 32. Die Erteilung der vorgeschriebenen Genehmigungen nach Maßgabe des Kirchengesetzes v. 26. Mai 1905 (K. G. u. V. Bl., S. 31), nebst Staatsgesetz v. 14. Juli 1905 (G. S., S. 277).

Die dem Ressort der Regierungen vorbehaltenen evangelischen Kirchenangelegenheiten hatte die Verordnung v. 27. Juni 1845, betreffend das evangelische Kirchenwesen (§. 3), dahin bestimmt, daß dazu gehören sollen: 1. die Regulierung des Interimistikums in streitigen Kirchen-, Pfarr- und Küstereibausachen; 2. die Aufsicht über die Kirchenbücher; 3. die Sorge für die Anlegung und Unterhaltung der Kirchhöfe; 4. die Anordnung und Vollstreckung der zur Aufrechthaltung der äußern kirchlichen Ordnung erforderlichen polizeilichen Vorschriften; 5. die Aufsicht über das Vermögen der dem landesherrlichen Patronate nicht unterworfenen Kirchen, kirchlichen Stiftungen und Institute, sowie die Ausübung der landesherrlichen Aufsichts- und Verwaltungsrechte in Ansehung des Vermögens der dem landesherrlichen Patronate unterworfenen Kirchen, kirchlichen Stiftungen und Institute; 6. die Ernennung oder Bestätigung der für die Verwaltung des kirchlichen Vermögens anzustellenden weltlichen Kirchenbedienten, sowie die Aufsicht über deren amtliche und sittliche Führung und die damit verfassungsmäßig verbundenen Disziplinarbefugnisse. Wo aber über das Vorhandensein eines kirchlichen Bedürfnisses oder die Abmessung seines Umfanges Zweifel entstehen, ingleichen wo es sich um die Verwendung der bei der Vermögensverwaltung einzelner Kirchen, kirchlichen Stiftungen und Institute (Nr. 5) sich ergebenden Überschüsse handelt, sollte sich die Regierung mit dem Konsistorium in näheres Einvernehmen setzen. In diesen Angelegenheiten sollte den Regierungen (nach §. 4 a. a. O.) auch die Befugnis verbleiben, die Geistlichen ihres Bezirks durch Ermahnungen, Zurechtweisungen und Ordnungsstrafen zur Erfüllung ihrer Obliegenheiten anzuhalten. Dagegen sollten (nach §. 5 a. a. O.) zum gemeinschaftlichen Geschäftskreise der Konsistorien und Regierungen gehören: a) die Veränderung bestehender, sowie die Einführung neuer Stolgebührentaxen, und b) die Veränderung bestehender, sowie die Bildung neuer Pfarrbezirke. — Das Gesetz v. 3. Juni 1876, betreffend die evangelische Kirchenverfassung in den acht älteren Provinzen der Monarchie[4], hat dann aber im Art. 21 bestimmt, daß die Verwaltung der Angelegenheiten der evangelischen Landeskirche, soweit solche bisher von dem Minister der geistlichen Angelegenheiten und von den Regierungen geübt worden sind, auf den evangelischen Oberkirchenrat und die Konsistorien als Organe der Kirchenregierung übergehen solle. Den Regierungen ist demzufolge in Beziehung auf die Angelegenheiten der evangelischen Landeskirche nur die ihnen bisher zugestandene Wahrnehmung der staatlichen Aufsichtsrechte verblieben, wogegen die Ausübung der bisher von den Regierungen wahrgenommenen kirchenregimentlichen Befugnisse auf die Konsistorien übergegangen ist.[5] Gemeinsam für die Zuständigkeit der Regierungen und Konsistorien bleibt die Neubildung und Veränderung bestehender Pfarrbezirke. Von den bisher zum

[1] Instr. v. 23. Okt. 1817, §. 2, Nr. 7.

[2] Der Zirk.-Erlaß v. 1. Okt. 1847 fügt jedoch hinzu, daß den Regierungen die Befugnis vorbehalten werde, von der Aufbewahrung der das Vermögen der Kirchen und kirchlichen Institute betreff. Urkunden und Verhandlungen auch ihrerseits Kenntnis zu nehmen und Vorkehrung zu treffen.

[3] Über das Verhältnis dieses Kirchengesetzes zu A. L. R. II, 11, §. 164 s. Entsch. des Reichsgerichts v. 27. April 1903, mitgeteilt K. G. u. V. Bl. 1903, S. 69.

[4] G. S. 1876, S. 125 ff.

[5] Vgl. oben, S. 537.

Ressort der Regierungen gehörigen Angelegenheiten sind daher, abgesehen von der den Konsistorien übertragenen Aufsicht über die Kirchenbücher, soweit sie nicht mehr zur Beurkundung des Personenstandes dienen, folgende Gegenstände aus dem Geschäftskreise der Regierungen ausgeschieden und auf die Konsistorien übergegangen[1]: 1. die Sorge für die Anlegung und Unterhaltung der Kirchhöfe, unbeschadet der Bestimmung in §. 24, Nr. 6 des Gesetzes v. 3. Juni 1876, wonach es bei der Anlegung oder veränderten Benutzung von Begräbnisplätzen zur Gültigkeit der Beschlüsse der kirchlichen Organe der Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde bedarf; 2. die kirchenregimentliche Aufsicht über das Vermögen der Kirchen, kirchlichen Stiftungen und Institute, und zwar sowohl derjenigen, welche landesherrlichen Patronats sind, als auch derjenigen, welche dem landesherrlichen Patronate nicht unterworfen sind, unbeschadet jedoch der Bestimmungen in Art. 23, 24 und 27 des Gesetzes v. 3. Juni 1876[2], und ohne Änderung der Zuständigkeiten in den Patronatsverhältnissen selbst (Art. 22 a. a. O.), so daß insbesondere den Regierungen die Ausübung aller die Vermögensverwaltung berührenden Verhältnisse des landesherrlichen Patronats verblieben ist. Im einzelnen sind demgemäß in betreff der kirchlichen Vermögensverwaltung auf die Konsistorien übergegangen[3]: a) die Fürsorge für die Hinterbliebenen von Geistlichen und Kirchenbeamten, b) die kirchenregimentliche Aufsicht über das Etats-, Rechnungs- und Kassenwesen der Kirchen usw., c) die Ausstellung von Attesten über die Legitimation der verwaltenden Organe zur Besorgung von Rechtsangelegenheiten[4], d) die Genehmigung von Vergleichen, e) die Genehmigung zur Vermietung und Verpachtung von Grundstücken, f) die Verteilung der Kirchensitze, g) die Genehmigung zu Ausleihungen und zur Aufnahme von Darlehen, unbeschadet der Bestimmung im Art. 24, Nr. 1 des Gesetzes v. 3. Juni 1876, wonach es der Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde zur Gültigkeit von Beschlüssen der kirchlichen Organe bei der dinglichen Belastung von Grundeigentum bedarf, h) der Erwerb, die Veräußerung und Verpfändung von Grundstücken, unbeschadet der Bestimmung im Art. 24, Nr. 1 des Gesetzes v. 3. Juni 1876, wonach es zur Gültigkeit von Beschlüssen der kirchlichen Organe über den Erwerb, die Veräußerung oder die dingliche Belastung von Grundeigentum der Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde bedarf, i) die Wahrung der Vorrechte und Immunitäten des kirchlichen Vermögens und der geistlichen Stellen, k) die Genehmigung zur Vermietung von Wohngebäuden eines Pfarrers, l) die Aufsicht über die bauliche Unterhaltung und Wiederherstellung der Kirchen-, Pfarr-, Küster- und anderer kirchlicher Gebäude, vorbehaltlich der Bestimmung im Art. 23, Nr. 2 des Gesetzes v. 3. Juni 1876[5], sowie die Fürsorge für die Versicherung dieser Gebäude gegen Feuersgefahr, m) die Auseinandersetzung zwischen dem neueinziehenden Pfarrer und dem abziehenden Pfarrer oder dessen Erben über die Einkünfte der Stelle, und n) das kirchliche Kollektenwesen, einschließlich der Vereinnahmung und Aufsammlung der Erträge, vorbehaltlich der Bestimmung des Art. 24, Nr. 7 des Gesetzes v. 3. Juni 1876, wonach es der Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde zur Gültigkeit der Beschlüsse der kirchlichen Organe bei der Ausschreibung, Veranstaltung oder Abhaltung von Sammlungen außerhalb der Kirchengebäude bedarf, ausgenommen den Fall des Art. 10, Nr. 4 a. a. O., wonach die von der Provinzialsynode beschlossene Einsammlung einer Kirchen- und Gemeindekollekte in der Provinz zum Besten der dürftigen Gemeinden des Bezirks keiner Ermächtigung einer Staatsbehörde bedarf, sondern nur die Zeit der Einsammlung

---

[1] Zirk. Reskr. des Min. der geistl. usw. Ang. v. 10. Sept. 1877 (K. G. u. V. Bl. 1876/77, S. 171).

[2] Über diese Bestimmungen des G. v. 3. Juni 1876 vgl. oben S. 425 ff. (Minister), S. 471 ff. (Oberpräsident), S. 536 ff. (Regierungspräsident).

[3] Das Zirk. Reskr. des Min. der geistl. usw. Ang. v. 10. Sept. 1877, welches diese Aufzählung enthält, bemerkt indes, daß dieselbe lediglich den Zweck habe, die Gegenstände zu bezeichnen, welche fortan als zum Geschäftskreise der Konsistorien anzusehen sind, nicht aber materiell den Umfang der Aufsichtsrechte der Konsistorien zu bestimmen, in welcher Beziehung es vielmehr bei den bestehenden Vorschriften bewende.

[4] Dagegen fällt die Autorisation zu Prozessen überhaupt fort (vgl. Art. 26 des G. v. 3. Juni 1876).

[5] Der Art. 23, Nr. 2 des G. v. 3. Juni 1876 bestimmt, daß der Staatsbehörde die Regelung der streitigen Kirchen-, Pfarr- und Küstereibausachen, sowie die Vollstreckung der einstweiligen Entscheidungen in diesen Sachen verbleibt, s. dazu oben, S. 536 ff.

dem Oberpräsidenten vorher anzuzeigen ist. Nach der dermaligen Gestaltung des Verhältnisses zwischen Staat und Kirche haben somit die Konsistorien grundsätzlich die Verwaltung aller evangelisch-kirchlichen Angelegenheiten in der Provinzialinstanz, insoweit diese nicht durch ausdrückliche Gesetzesvorschrift anderen Behörden, insbesondere den Regierungen, vorbehalten sind.[1]

Das kirchliche Steuerwesen hat nunmehr — mit Gültigkeit v. 1. April 1906 — eine umfassende und grundsätzliche Neuregelung übereinstimmend für die ganze Monarchie und für die evangelische wie katholische Kirche gefunden durch die Staats- und Kirchengesetzgebung der Jahre 1905 und 1906, besonders die Gesetze vom 14. Juli 1905 (G. S., S. 277 ff.) und die Verordn. vom 23. März 1906 (G. S., S. 53) über die Wahrnehmung der Staatshoheitsrechte.

II. Bezüglich der im Jahre 1866 mit der preußischen Monarchie vereinigten Gebiete[2] hatte:

1. hinsichtlich derjenigen, welche die jetzige Provinz Hessen-Nassau bilden, zunächst der §. 11 der Verordnung v. 22. Febr. 1867[3] die Einsetzung eines Konsistoriums für die beiden Regierungsbezirke Kassel und Wiesbaden vorbehalten; zur Erledigung dieses Vorbehaltes ist a) durch die Verordnung v. 22. Sept. 1867[4] für den Regierungsbezirk Wiesbaden die Einrichtung eines evangelischen Konsistoriums unter Leitung eines weltlichen Vorsitzenden, welchem der Generalsuperintendent, ein Justitiarius und geistliche Räte in der durch das Bedürfnis bestimmten Zahl beizuordnen sind, angeordnet, jedoch zugleich bestimmt worden, daß das Gebiet der ehemals freien Stadt Frankfurt nicht zum Geschäftsbezirke dieses Konsistoriums gezogen werden, sondern die in diesem Gebiete bestehenden Konsistorien bis auf weiteres in Wirksamkeit bleiben sollen. Der Wirkungskreis des neuerrichteten Konsistoriums zu Wiesbaden begreift (nach §. 2 a. a. O.) diejenigen Geschäfte, welche durch die Instruktion für die Konsistorien v. 23. Okt. 1817, die Kabinettsorder v. 31. Dez. 1825, die Verordnung v. 27. Juni 1845 und die dieselben erläuternden, ergänzenden und abändernden Bestimmungen den Konsistorien überwiesen sind. Die vorgesetzte Behörde dieses Konsistoriums ist nicht der Oberkirchenrat, sondern der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten. Über die auf Grund des Gesetzes v. 6. April 1878 eingetretene prinzipielle Veränderung s. unten, Ziff. 3. Die Kirchengemeinde- und Synodalordnung für den Konsistorialbezirk Wiesbaden ist v. 4. Juli 1877 (G. S., S. 71).[5] b) Was den Regierungsbezirk Kassel betrifft, so hat der Allerhöchste Erlaß v. 13. Juni 1868[6] angeordnet, daß die in demselben bestehenden drei evangelischen Konsistorien in Kassel, Marburg und Hanau zu einem gemeinschaftlichen Konsistorium, welches seinen Sitz in Marburg haben und seine amtliche Tätigkeit auf alle zum Regierungsbezirke Kassel gehörigen Landesteile erstrecken soll, vereinigt werden. Durch Allerhöchsten Erlaß v. 24. April 1873[7] wurde demnächst, unter Abänderung des Erlasses v. 13. Juni 1868, bestimmt, daß das gemeinschaftliche Konsistorium seinen Sitz in Kassel haben solle.[8] Auch dieses Konsistorium untersteht nicht dem Oberkirchenrat, sondern dem Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten, und für seine Geschäftsführung sind gleichfalls grundsätzlich die für die Konsistorien in den alten Provinzen geltenden Vorschriften für maßgebend erklärt worden. Die Presbyterial- und Synodalordnung für den Konsistorialbezirk Kassel ist v. 16. Dez. 1885, mit Staatsgesetz v. 19. März 1886.[9]

2. Für die Herzogtümer Schleswig und Holstein ist durch die Verordnung v.

---

[1] S. die genaue Zusammenstellung bei Schön, Evangel. Kirchenrecht I, S. 247 ff.

[2] Vgl. Schön, Evangel. Kirchenrecht I, 93 ff. (Schleswig-Holstein), 103 ff. (Hessen-Nassau), 126 ff. (Hannover).

[3] G. S. 1867, S. 277.

[4] Ebendas. S. 1569.

[5] S. dazu Schön, Evangel. Kirchenrecht I, S. 110 f.

[6] G. S. 1868, S. 583.

[7] G. S. 1873, S. 184.

[8] Durch den Allerhöchsten Erlaß v. 22. Juli 1874 (G. S. 1874, S. 271) ist für den Amtsbereich des Konsistoriums zu Kassel bestimmt worden, daß das Recht der Bestellung und Bestätigung der evangelischen Geistlichen unter Aufsicht des Min. der geistl. usw. Ang. dem Konsistorium in Kassel zusteht.

[9] G. S. 1886, S. 1, 79; s. dazu Schön, Evangel. Kirchenrecht I, S. 120 f.

24. Sept. 1867[1] die Einrichtung eines evangelisch-lutherischen Konsistoriums in Kiel unter Leitung eines weltlichen Vorsitzenden, welchem die beiden für Holstein und Schleswig fungierenden Generalsuperintendenten und so viele geistliche und weltliche Räte aus beiden Bezirken, als das Bedürfnis erheischt, beizuordnen sind, angeordnet worden.[2] Die gedachte Verordnung bestimmt (§. 2), daß der Wirkungskreis dieses Konsistoriums im allgemeinen die Beaufsichtigung und Leitung der gesamten evangelisch-lutherischen Kirchenangelegenheiten in den beiden Herzogtümern begreift, soweit nicht nach den den Geschäftskreis der Regierungen normierenden Bestimmungen einzelne Gegenstände und Angelegenheiten dieser Art zu dem amtlichen Wirkungskreise dieser letzteren gehören, und daß das Konsistorium demgemäß diejenigen Geschäfte zu besorgen hat, welche durch die Instruktion v. 23. Okt. 1817, die Kabinettsorder v. 31. Dez. 1825, die Verordnung v. 27. Juni 1845 und die dieselben erläuternden, ergänzenden und abändernden Bestimmungen den Konsistorien der älteren Landesteile überwiesen sind. Die vorgesetzte Behörde dieses Konsistoriums ist (§. 3 der Verordnung v. 24. Sept. 1867) gleichfalls nicht der Oberkirchenrat, sondern der Minister der geistlichen Angelegenheiten, und es sind für die Kompetenz des Konsistoriums im Verhältnis zu dem vorgesetzten Minister die vorstehend erwähnten Verordnungen maßgebend.[3]

3. Durch Art. 29 des Gesetzes v. 6. April 1878, betreffend die evangelische Kirchenverfassung in der Provinz Schleswig-Holstein und in dem Amtsbezirke des Konsistoriums zu Wiesbaden[4], ist demnächst bestimmt worden, daß, soweit die Verwaltung der evangelisch-kirchlichen Angelegenheiten in diesen Landesteilen bisher von den Regierungen zu Schleswig und Wiesbaden geführt ist, dieselbe auf das Konsistorium zu Kiel und auf das Konsistorium zu Wiesbaden, als Organe der Kirchenregierung, übergeht, und daß der Zeitpunkt und die Ausführung des Überganges königlicher Verordnung vorbehalten bleibt, wogegen an den Befugnissen des Ministers der geistlichen Angelegenheiten hierdurch nichts geändert wird. Durch die königliche Verordnung v. 9. Juni 1879[5] ist der Zeitpunkt des Überganges der Verwaltung der evangelisch-kirchlichen Angelegenheiten nach Maßgabe des Gesetzes v. 6. April 1878 auf das Konsistorium zu Kiel und das Konsistorium zu Wiesbaden auf den 1. Juli 1879 festgesetzt worden.[6] Die Kirchengemeinde- und Synodalordnung für Schleswig-Holstein ist v. 4. Nov. 1876 (G. S., S. 415), dazu für Lauenburg Verordnung v. 7. Nov. 1877 (G. S., S. 232). Sowohl zu der Kirchenordnung wie zum Staatsgesetz sind verschiedene Novellen ergangen.[7]

4. Auf die Provinz Hannover und auf das Gebiet der vormals freien Stadt Frankfurt finden die Instruktion für die Konsistorien v. 23. Okt. 1817, nebst den darauf bezüglichen Bestimmungen der Kabinettsorder v. 31. Dez. 1825, und die Verordnungen v. 27. Juni 1845 formell keine Anwendung.

a) Für die Provinz Hannover besteht das durch Verordnung v. 17. April 1866[8] errichtete Landeskonsistorium zu Hannover, welches aus ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern zusammengesetzt ist, von denen die letzteren nur an bestimmten Geschäften teilnehmen und welches gleichfalls nicht dem Oberkirchenrat, sondern dem Minister für die geistlichen Angelegenheiten untergeben ist.[9] Von demselben ressortieren die evangelisch-lutherischen Konsistorien, nämlich[10]: α) zu Hannover für die Regierungsbezirke Hannover, Lüneburg, Hildesheim, Osnabrück und Stade, umfassend die Fürsten-

[1] G. S. 1867, S. 1669.

[2] Durch den §. 5 des G. v. 23. Juni 1876, betr. die Vereinigung des Herzogtums Lauenburg mit der preuß. Monarchie (G. S. 1876, S. 169 ff.), ist bestimmt worden, daß der Wirkungskreis des evangelisch-lutherischen Konsistoriums in Kiel nach Maßgabe der Verordnung v. 24. Sept. 1867 auf das Herzogtum Lauenburg (jetzt Kreis Herzogtum Lauenburg) auszudehnen, wogegen das lauenburgische Konsistorium für aufgehoben erklärt wird.

[3] Vgl. das Nähere hierüber oben S. 426, 452.

[4] G. S. 1878, S. 145 ff.

[5] G. S. 1879, S. 365.

[6] Vgl. das Nähere hierüber oben S. 538.

[7] Siehe die genauen Angaben hierüber bei Schön, Evangel. Kirchenrecht I, S. 102, N. 7 und 8, dazu für Lauenburg S. 103, N. 4 und 5.

[8] G. S. für Hannover 1866, Abt. I, S. 105.

[9] Über den Geschäftskreis und die Kompetenz des Landeskonsistoriums in Hannover vgl. Schön, Evangel. Kirchenrecht I, S. 257 f.

[10] Vgl. Lehzen, Hannovers Staatshaushalt, Tl. II, S. 281 ff.

tümer Kalenberg, Grubenhagen mit dem Harze, Göttingen, Lüneburg und Hildesheim, die Grafschaften Hoya, Diepholz und Hohenstein, das Fürstentum Osnabrück[1], die Niedergrafschaft Lingen und die Herzogtümer Arenberg-Meppen, Bremen und Verden[2], β) zu Aurich für das Fürstentum Ostfriesland, das Harlingerland und die Stadt Wilhelmshaven; außerdem ist das Auricher Konsistorium zuständig für die Angelegenheiten der reformierten Kirche in der Provinz Hannover.[3] Ferner besteht noch für die reformierte Konfession in den hannöverschen Landesteilen die reformierte Synode.

Das Gesetz v. 26. Juli 1880 über die Organisation der allgemeinen Landesverwaltung[4] bestimmt §. 25, daß die Zuständigkeit der Konsistorialbehörden in der Provinz Hannover in betreff des Schulwesens, sowie die kirchlichen Angelegenheiten, welche bisher zum Geschäftskreise der katholischen Konsistorien zu Hildesheim und Osnabrück gehört haben, den Abteilungen für Kirchen- und Schulwesen der betreffenden Regierungen überwiesen, und daß die genannten katholischen Konsistorien aufgehoben werden.[5] Den evangelischen Konsistorialbehörden in der Provinz Hannover dagegen sollen, wie der §. 26 a. a. O. bestimmt, ihre bisherigen Zuständigkeiten in Kirchensachen bis zur anderweitigen gesetzlichen Regelung verbleiben. Die Kirchen- und Synodalordnung v. 9. Okt. 1864 ist in Kraft geblieben.

b) Für das Gebiet der ehemals freien Stadt Frankfurt a. M. hatte das durch die Verordnung v. 22. Sept. 1867[6] für den Regierungsbezirk Wiesbaden errichtete evangelische Konsistorium in Wiesbaden keine Kompetenz, sondern der §. 3 der gedachten Verordnung bestimmte, daß in diesem Gebiete die dort bestehenden Konsistorien bis auf weiteres in Wirksamkeit bleiben sollten. Diese Konsistorien sind α) das auf der Verordnung v. 8. Febr. 1820[7] beruhende reformierte Konsistorium, und β) das auf den beiden Gesetzen v. Febr. 1857[8] beruhende evangelisch-lutherische Konsistorium.[9] Seit 1899 sind die kirchlichen Verhältnisse neugeordnet und besteht für den Konsistorialbezirk Frankfurt ein eigenes Konsistorium, dessen Präsident der Präsident des Konsistoriums zu Wiesbaden ist.[10]

III. Neben den Konsistorien stehen als rein kirchliche Organe, hauptsächlich für den persönlichen Verkehr mit der Geistlichkeit, die Generalsuperintendenten, welche gleich jenen unmittelbar unter dem evangelischen Oberkirchenrate stehen. Sie sind zugleich Mitglieder der Konsistorien und nehmen in denselben nach dem Präsidenten, als dessen Vertreter in Verhinderungsfällen, die erste Stelle ein.[11] Ihre Anstellung für sämtliche älteren Provinzen der Monarchie wurde durch die Kabinettsorder v. 7. Febr. 1828 angeordnet und es ist jetzt in jeder dieser Provinzen ein Generalsuperintendent, in Sachsen zwei, in Brandenburg drei, eingesetzt. Ihre amtliche Stellung sowie ihre Rechte und Pflichten sind durch die Instruktion v. 14. Mai 1829 (v. Kamptz, Ann., Bd. III, S. 279) normiert worden. Sie sind Geistliche, welche als Vorgesetzte der ihnen untergebenen Superintendenturſprengel neben den Provinzialkonsistorien die Angelegenheiten der

---

[1] Die Stadt Osnabrück hatte früher ihr eigenes Konsistorium gehabt zufolge der Stadtverfassung v. 31. Okt. 1814 und des bestätigten Ortsstatuts v. 14. Mai 1853 (vgl. Lehzen, a. a. O., S. 282).

[2] Früher bestanden eine Reihe besonderer Konsistorien, die jetzt aufgehoben sind, außer Hannover und Aurich: G. v. 6. Mai 1885 (G. S., S. 135 ff.), Verordnung v. 13. April 1885 (G. S., S. 138); s. über die ganze Entwicklung Schön, Evangel. Kirchenrecht I, S. 139 ff.

[3] Allerh. Erlaß v. 20. Febr. 1884 (G. S., S. 77), Verordnung v. 25. Juli 1884 (G. S., S. 319).

[4] G. S. 1880, S. 291 ff.

[5] Vgl. bezüglich dieser landesherrlichen katholischen Konsistorien Bd. II, S. 425, N. 6 der 4. Aufl. dieses Werkes.

[6] G. S. 1867, S. 1569.

[7] Vgl. Gesetz- und Statutensamml. für Frankfurt, Bd. II, S. 183 ff.

[8] Vgl. ebendas., Bd. XIV, S. 39—42 und S. 49—56.

[9] Vgl. dazu: G. v. 13. März 1882, betr. Abänderung der Verordnung über die Bildung und den Geschäftskreis eines evangelisch-reformierten Konsistorii in der Stadt Frankfurt a. M. v. 8. Febr. 1820, sowie des organischen Gesetzes v. 5. Febr. 1857 über Abänderung einiger, die evangelisch-lutherische Kirchenverfassung berührenden Bestimmungen der Konstitutions-Ergänzungsakte der Stadt Frankfurt a. M. (G. S. 1882, S. 211).

[10] Allerh. Erlaß v. 27. u. Ges. v. 28. Sept. 1899 (G. S., S. 425 ff., 457 ff.), dazu Schön, Evang. Kirchenrecht I, S. 125.

[11] S. Schön, Evangel. Kirchenrecht I, S. 277 ff.

evangelischen Kirche ihres Bezirkes persönlich zu beaufsichtigen und auf sie einzuwirken befugt und verpflichtet sind (§. 1 der Instruktion v. 14. Mai 1829). Die Gegenstände, auf welche sie ihr Augenmerk vorzüglich zu richten haben, sind: a) die Lehrart der Geistlichen, b) die Reinheit, Ordnung und Würde des evangelischen Gottesdienstes, c) die Beschaffenheit, der Gebrauch und die Verwaltung der für die kirchlichen Zwecke bei den einzelnen Gemeinden vorhandenen kirchlichen Mittel, d) der bei den Gemeinden herrschende kirchliche Geist, e) der Wandel der Kirchenbeamten, f) die Beschaffenheit der Elementar- und niederen Bürgerschulen, g) die religiöse und kirchliche Tendenz der gelehrten und höheren Bürgerschulen (§. 6 a. a. O.). Auch gehört die Ordination zu ihrem Amtskreise (§. 22 a. a. O.). Schleswig-Holstein hat zwei Generalsuperintendenten, Hannover vier lutherische und einen reformierten, Hessen-Nassau drei.

IV. Von den Konsistorien beziehungsweise den Generalsuperintendenten ressortieren die Superintendenten, als unmittelbare Aufseher der einzelnen ihnen untergebenen Diözesen oder Kreise, desgleichen in der Provinz Schleswig-Holstein die Kirchenpröpste.[1]

Von den Konsistorien ressortieren ferner die Prüfungskommissionen für die beiden theologischen Prüfungen. Es bestehen für den Bezirk eines jeden Konsistoriums zwei solcher Prüfungskommissionen, nämlich für die Provinz Ostpreußen in Königsberg, für Westpreußen in Danzig, für Brandenburg in Berlin, für Pommern in Stettin, für Schlesien in Breslau, für Posen in Posen, für Sachsen in Halle und in Magdeburg, für Westfalen in Münster und für die Rheinprovinz in Koblenz. Sie sind gebildet aus dem Generalsuperintendenten als Vorsitzenden, den theologischen Mitgliedern des Konsistoriums, den vom Oberkirchenrat berufenen Professoren der Theologie und zwei bis drei Abgeordneten, die die Provinzialsynoden aus ihrer Mitte als Mitglieder mit vollem Stimmrecht entsenden.[2]

Etwas abweichend, wenn auch in der Hauptsache nach den gleichen Gesichtspunkten, sind die Verhältnisse in den drei neuen Provinzen geordnet.[3]

Eine Mitwirkung des Staates, wie solche das Gesetz v. 11. Mai 1873 über Vorbildung und Anstellung der Geistlichen (G. S., S. 191) gefordert hatte, findet jetzt in keiner Form mehr statt; die einschlägigen Vorschriften sind nunmehr durch Gesetz v. 21. Mai 1886 (G. S., S. 147) und v. 11. Juli 1883 (G. S., S. 109) vollständig beseitigt.

V. Den Konsistorien zur Seite stehen ferner die Provinzialsynodalvorstände, welche teils selbständig, teils in Verbindung mit den Konsistorien an der kirchlichen Verwaltung der Provinz teilnehmen.[4]

Die Provinzialsynode wählt bei ihrem jedesmaligen Zusammentritt ihren Präses, dessen Wahl der Bestätigung des Oberkirchenrats bedarf, sowie bis zu sechs Mitgliedern des Vorstandes nebst Stellvertretern; der Vorstand bleibt in Funktion bis zur Wahl des neuen Vorstandes.

Der Provinzialsynodalvorstand vertritt in der Zeit der nichtversammelten Synode diese letztere und hat von diesem Gesichtspunkt aus eine Reihe von selbständigen Funktionen, insbesondere behufs Ausführung der Beschlüsse der Synode und Vorbereitung der neuen Synode.[5]

---

[1] Vgl. Kirchengemeinde- und Synodalordnung für die evangelisch-lutherische Kirche der Provinz Schleswig-Holstein v. 4. Nov. 1876, §§. 72—84 (G. S. 1876, S. 176 ff.). Auf die Ausschüsse der Propsteisynoden sind die Geschäfte, welche bisher den Kirchenvisitationen obgelegen haben, soweit sie sich auf kirchliche Angelegenheiten beziehen und nicht in der Ausübung von Staatsaufsichtsrechten bestehen, übergegangen (vgl. §. 81 a. a. O.). — Vgl. überhaupt Schön, Evangel. Kirchenrecht I, S. 264 ff.

[2] Kirchengemeinde- und Synodalordnung, §. 65, Ziff. 9.

[3] Hannover: Verordnung v. 4. Mai 1868 (G. S., S. 473), Konsistorialbezirk Wiesbaden: Kirchengemeinde- und Synodalordnung v. 4. Juli 1877 (G. S. 1878, S. 212), §. 72, Ziff. 2, für Schleswig-Holstein s. Staatshandbuch 1905. S. 538. Konsistorialbezirk Kassel, ebendas., S. 675.

[4] Kirchengemeinde- und Synodalordnung, §§. 66—68.

[5] Kirchengemeinde- und Synodalordnung, §. 68, Ziff. 1—4, 7.

Außerdem aber bildet er durch Hinzutritt zum Konsistorium ein verstärktes Konsistorium, das in mehreren gesetzlich bestimmten Fällen allein zuständig ist[1], insbesondere wenn es sich um Fragen der Kirchenlehre handelt; die Synodalordnung fordert die beschließende Mitwirkung des Provinzialsynodalvorstandes in folgenden Fällen: 1. bei Vorschlägen über die Besetzung kirchenregimentlicher Ämter, 2. bei Entscheidungen in der Rekursinstanz über die Entlassung von Ältesten (Kirchengemeinde- und Synodalordnung, §. 44), 3. in erster Instanz über Einwendungen der Gemeinde gegen die Lehre eines zum Pfarramt Designierten (Kirchengemeinde- und Synodalordnung, §. 55, Nr. 10), 4. bei Entscheidungen, durch welche wegen Mangel an Übereinstimmung mit dem Bekenntnisse der Kirche die Berufung eines sonst Anstellungsfähigen zu einem geistlichen Amte für unzulässig erklärt wird; 5. endlich in allen Fällen, in welchen gegen einen Geistlichen wegen Irrlehre die Untersuchung eingeleitet oder eine Entscheidung gefällt werden soll (Kirchengesetz v. 16. Juli 1886, §. 22, Abs. 3 und 4). Außerdem kann das Konsistorium jederzeit in den ihm hierzu geeignet erscheinenden Angelegenheiten den Rat des Synodalvorstandes erholen.

In analoger Weise stehen den Superintendenten die Kreissynodalvorstände[2] zur Seite, bestehend aus dem Superintendenten und vier von der Kreissynode gewählten Mitgliedern.

Das System dieser Synodalvorstände ist sodann weiterhin auch auf die evangelischen Landeskirchen der Provinz Schleswig-Holstein, sowie der Konsistorialbezirke Kassel und Wiesbaden übertragen worden[3], wogegen die Verhältnisse in Hannover anders geordnet sind.[4]

§. 95.

XII. Gemischte Verwaltungsbehörden.

I. Das preußische Verwaltungsrecht enthält auf Grund einer in die Jahrhunderte zurückreichenden Tradition noch verschiedene Institute, die neben der Staatsverwaltung, der Selbstverwaltung, der selbständigen Kirchenverwaltung eine eigenartige Mischung von Staatsverwaltung und Erwerbsgeschäft darstellen. Ein derartiges Institut war die ehemalige Preußische Bank, die weiterhin zur Reichsbank umgestaltet wurde und als solche heute in großartiger Entwicklung besteht.[5] Als zentrale Institute dieser Art besitzt der Preußische Staat heute noch die Seehandlung, die Zentralgenossenschaftskasse und die Zentrallandschaftskasse (s. darüber oben, S. 387 ff., 391, 417).

Aber auch im Rahmen der Provinzialverwaltung finden sich derartige Einrichtungen, und zwar nach zwei Seiten hin: einmal als Bank- und Kreditanstalten und sodann als (Feuer-)Versicherungsanstalten.[6]

II. Der rechtliche Charakter dieser Anstalten ist zweifelhaft: weder sind sie reine Privatgeschäfte, noch können sie einfach als Organe der Staatsverwaltung bezeichnet werden; die Streitfrage ist somit im letzten Ende die gleiche, wie die vielumstrittene Frage nach der rechtlichen Natur der Reichsbank, allerdings grundsätzlich vereinfacht dadurch, daß bei den hier in Betracht kommenden Instituten nirgends die Form der handelsrechtlichen Aktiengesellschaft oder andere handelsrechtliche Gesellschaftsformen zugrunde gelegt sind.

---

[1] Kirchengemeinde- und Synodalordnung, §. 68, Ziff. 6.

[2] Kirchengemeinde- und Synodalordnung, §§. 54, 55.

[3] Kirchengemeinde- und Synodalordnung für Schleswig-Holstein v. 4. Nov. 1876 (G. S., S. 415), §. 95, dazu für Lauenburg Verordnung v. 7. Nov. 1877 (G. S., S. 232). Konsistorialbezirk Wiesbaden: Kirchengemeinde- und Synodalordnung v. 4. Juli 1877 (G. S., S. 181), §. 75, Nr. 4.

[4] Vgl. Staatshandbuch 1905, S. 582. Das Landeskonsistorium besteht hier aus ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern.

[5] S. hierüber Laband, Reichsstaatsrecht I, 373 ff., III, 123, 129 ff.; Zorn, Reichsstaatsrecht II, 349 ff., 364 ff., dort auch Angaben der monographischen Literatur.

[6] Für die alten Provinzen vgl. das allgemeine Gesetz über Versicherungsanstalten v. 17. Mai 1853 (G. S., S. 293).

Unverkennbar tritt uns in jenen Einrichtungen, die fast sämtlich aus der früheren patriarchalisch-absoluten Zeit des Preußischen Staates herstammen, ein Stück sozialer Fürsorge des Staates entgegen, das in seinem Grundgedanken zusammentrifft mit den Forderungen und Bestrebungen sozialer Staatstätigkeit, wie sie insbesondere seit der Allerhöchsten Botschaft v. 17. Nov. 1881 unser öffentliches Leben erfüllen. Auf einer einheitlichen Gesetzgebung beruhen jene Einrichtungen nicht; weder sind sie auf einer solchen aufgebaut, noch hat eine mehr als ein Jahrhundert umfassende Praxis zu einer solchen geführt; im Gegenteil weisen die in Frage stehenden Einrichtungen eine fast unübersehbare Vielgestaltigkeit auf, die nur erklärbar ist, weil es sich um Geschäftsbetriebe handelt. Aber auch so ist der bestehende Zustand in keiner Weise zu rechtfertigen.[1] Auch die Wissenschaft hat sich mit der juristischen Erfassung jener Gestaltungen des Lebens nicht genügend beschäftigt; bei dem gewaltigen Übergewicht des Privatrechtes in der Wissenschaft wie im akademischen Lehrbetrieb und in der Ausbildung der Juristen ist es nicht verwunderlich, daß man im Zweifel unter Außerachtlassung der verwaltungsrechtlichen Momente lediglich den privatrechtlichen Charakter des „Geschäfts" als maßgebend betrachtete.[2]

III. Versucht man die Grundgedanken jener Einrichtungen zu gewinnen, so dürfte sich folgendes für die juristische Konstruktion ergeben:

1. Die einzelnen Geschäfte, die jene Anstalten machen, tragen privatrechtlichen Charakter und unterscheiden sich rechtlich nicht von den gleichen Geschäften, welche Privatpersonen oder privatrechtliche Vereinigungen machen[3], stehen somit als einzelne lediglich unter den Normen des Privat-(Handels-)Rechtes genau so wie die Bankgeschäfte der Reichsbank, beziehungsweise das Versicherungsgeschäft bei Privatunternehmungen;

2. die Gesamtheit der Geschäfte aber hat nicht den privaten Erwerb zum Endzweck, sondern die Pflege der Wohlfahrt des Volkes, das „gemeine Beste", trägt somit nicht privatrechtlichen, sondern öffentlichrechtlichen Charakter.

Aus dem letzteren Gesichtspunkt ergeben sich, in weitgehender Beschränkung des ersteren, folgende verwaltungsrechtliche Momente:

a) Die Organisation dieser Anstalten ist in mehr oder minder weitem Umfang von Staats wegen vorgeschrieben und trägt vielmehr den Charakter staatlicher Behördenorganisation als eines privatrechtlichen Gewerbebetriebes; demgemäß unterstehen (Gew. O. §§. 6, 14) zwar die Versicherungsagenten, nicht aber die Versicherungsgeschäfte, selbst nicht die privaten, der allgemeinen Gewerbeordnung;

b) die Beamten dieser Institute sind zwar nicht Staatsbeamte, haben aber den Charakter von mittelbaren Staatsdienern und unterstehen demgemäß dem staatlichen Disziplinarrecht[4];

c) die allgemeine Staatsaufsicht reicht weit über die allgemeine oder besondere Gewerbepolizei hinaus und ist wesentlich eine Dienstaufsicht vorgeordneter Behörden auf Grund besonderer staatlicher Rechtsvorschriften[5], die die Grundlage der Spezialvorschriften bilden, welche den Rechtscharakter autonomischer Statuten tragen;

---

[1] Das Staatshandbuch verzeichnet in dankenswerter Weise bei jeder dieser Anstalten das für sie bestehende Rechtsmaterial. Eine von der Ostpreuß. Landschaft aus Anlaß ihrer Jahrhundertfeier im J. 1888 veröffentlichte Denkschrift gibt in der Darstellung der Geschichte dieser Provinziallandschaft einen vortrefflichen Einblick in die Grundgedanken der Gesamtentwicklung dieser für den älteren Preußischen Staat so charakteristischen Institute.

[2] Die verwaltungsrechtlichen Werke handeln wenig über die prinzipielle Seite der Materie. Vgl. Löning, Verw. R., S. 649, 673; G. Meyer, Verw. R., S. 502; Rosin, Recht d. öffentl. Genossensch., S. 92; Löning und besonders Rosin erkennen das öffentlichrechtliche Moment an, G. Meyer lehnt es einfach ab.

[3] Vgl. hierher Entsch. d. Reichsoberhandelsger., Bd. IX, S. 132 d. R. Ger. i. Zivils., Bd. XXXVIII, S. 332 ff.

[4] S. hierzu oben, Bd. I, S. 422, 423.

[5] Kab. O. v. 30. Mai 1841 (G. S., S. 122) mit Ges. v. 8. Mai 1837 (G. S., S. 102) über die Notwendigkeit der polizeilichen Genehmigung aller Policen; dazu dann umfassende statutarische Vorschriften über die Staatsaufsicht bei den öffentl. Anstalten.

d) der Betrieb des „Geschäfts" steht zwar unter dem oben, Ziff. 1 angegebenen privatrechtlichen Grundprinzip, erfährt aber gegenüber den gleichartigen Privatbetrieben eine weitgehende Einschränkung dahin, daß der Abschluß gewisser Geschäfte vorgeschrieben oder verboten ist, beziehungsweise, daß für den Abschluß bestimmte rechtliche Formen gefordert sind.[1]

Die angegebenen öffentlichrechtlichen Momente erscheinen bei einem Blick auf die tatsächliche Gestaltung dieser Institute als so stark, daß trotz der kaum zu bestreitenden privatrechtlichen Natur des Einzelgeschäfts in der Rechtsform des Vertrages und der dadurch gebotenen Anerkennung des Mischcharakters dieser Einrichtungen doch der Grundsatz aufgestellt werden muß: jene für bestimmte Arten von Kredit- und Versicherungsgeschäfte geschaffenen Anstalten in den preußischen Provinzen gehören als solche und grundsätzlich dem staatlichen Verwaltungsrechte an; ihre Organisation und die Staatsaufsicht über ihren Geschäftsbetrieb sind Bestandteil des öffentlichen Rechtes und können, da nicht privat- und gewerberechtlicher Geldgewinn, sondern das öffentliche Wohl der ihre Tätigkeit beherrschende Gedanke ist, nicht nach den für das Privatgeschäft gleicher Art aufgestellten oder aufzustellenden Normen behandelt werden, zumal wenn die finanzielle Grundlage — darin liegt der bedeutsame Unterschied dieser Anstalten von der Reichsbank — nicht auf dem privat- beziehungsweise handelsrechtlichen Wege gelegt ist.[2] Wenn aber trotz dieser privatrechtlichen Grundlage von der überwiegenden Mehrheit der Schriftsteller[3] schon der Reichsbank der Rechtscharakter des Staatsinstitutes zugesprochen wird, so muß dies noch in viel höherem Grade von jenen Einrichtungen der preußischen Verwaltung gelten, bei welchen der öffentlichrechtliche Grundgedanke: „Pflege der Volkswohlfahrt" viel stärker hervortritt als bei der Reichsbank.

Zutreffend werden demgemäß die in Frage stehenden Anstalten auch von jeher als Bestandteile der Behördenorganisation im Staatshandbuch aufgeführt. Demgemäß sind in dem Reichsgesetze v. 12. Mai 1901 (R. G. B., S. 139), das die verwaltungsrechtliche Aufsicht über die privaten Versicherungsunternehmungen regelt und in einer obersten Reichsbehörde, dem Aufsichtsamt für Privatversicherung, zusammenfaßt, die landesrechtlich bestehenden öffentlichen Versicherungsanstalten ausdrücklich von der Staatsaufsicht jener Reichsbehörde ausgenommen (§. 119), da für diese öffentlichen Anstalten die allgemeinen oder besonderen Vorschriften des Landesverwaltungsrechtes vollkommen ausreichen. Weiter bestimmt §. 120 desselben Gesetzes, daß „unberührt bleiben" die landesrechtlichen Vorschriften, „nach denen der Betrieb bestimmter Versicherungsgeschäfte öffentlichen Anstalten vorbehalten ist". In dieser Gesetzesvorschrift ist der besondere Charakter des von öffentlichen Anstalten betriebenen Versicherungs-„Geschäfts" anerkannt. Und wenn man auch nicht so weit wird gehen können, dem einzelnen „Geschäft" dieser Art den privatrechtlichen Vertragscharakter abzusprechen, so wird doch anerkannt werden müssen, daß dieser Vertrag im Rahmen der öffentlichen Anstalten sich dem staatlichen Verwaltungsakt so stark annähert, daß allgemeine privatrechtliche Vorschriften über den Versicherungsvertrag, wie sie in Aussicht genommen sind, hinsichtlich des Geschäftsbetriebes der öffentlichen Versicherungsanstalten nicht nur kein Bedürfnis sind, sondern den öffentlichrechtlichen Grundlagen dieser Anstalten widersprechen.

IV. Die Anstalten dieser Art, die einen Bestandteil der Provinzialverwaltung im weiteren Sinne bilden, sind, wie oben bereits bemerkt, entweder Kreditanstalten mit Aufgaben des Bankgeschäfts oder Versicherungsanstalten mit Aufgaben des Versicherungsgeschäfts.

---

[1] Vgl. hierher Löning, Verw. R., S. 678 f. über die öffentlichrechtlichen Rechte und Pflichten der Feuerversicherungsanstalten. Der Allerhöchste Erlaß v. 18. Sept. 1861 (G. S., S. 790) und das Ges. v. 31. März 1877 (G. S., S. 121) haben den Beitrittszwang zwar grundsätzlich aufgehoben, s. jedoch unten, S. 623, N. 1.

[2] Vgl. z. B. die Angaben im Staatshandb., S. 367 über die finanzielle Fundierung der Landschaftlichen Bank in Stettin durch die Landschaft.

[3] S. darüber Laband, St. R. d. d. Reichs I, 373 ff. Auch das Reichsgericht und Koch, der dermalige Präsident der Reichsbank, stehen auf diesem Standpunkt.

A. Die Kreditanstalten.

1. Die Rentenbanken.[1]

Solche bestehen in Königsberg für Ost- und Westpreußen, in Berlin für Brandenburg und den Stadtkreis Berlin, in Stettin für Pommern und Schleswig-Holstein mit Lauenburg, in Posen für Posen, in Breslau für Schlesien, in Magdeburg für Sachsen und Hannover, in Münster für Westfalen, Hessen-Nassau und die Rheinprovinz; mit der Selbstverwaltung der Provinz unter Leitung des Landeshauptmanns verbundene Landeskultur-Rentenbanken bestehen ferner für Schleswig-Holstein mit dem Sitz in Kiel für Schlesien, Posen, Westfalen.[2]

Die Rentenbanken hatten zunächst nur den Zweck, die Geldmittel bereitzustellen für die große Aufgabe der Grundentlastung; sie sollten demgemäß nach Durchführung dieser Aufgabe wieder eingehen. Über ihre Neugestaltung als dauernde Geldinstitute öffentlichrechtlichen Charakters für die Landwirtschaft s. oben, S. 392.

2. Die landschaftlichen Kreditinstitute.[3]

Solche bestehen: für Ostpreußen die Generallandschaftsdirektion in Königsberg nebst der Bank der Ostpreußischen Landschaft[4]; für Westpreußen die Generallandschaftsdirektion in Marienwerder und als deren Zweiganstalt die Landschaftliche Darlehnskasse in Danzig, ferner die Neue Westpreußische Landschaft; für Brandenburg die Hauptritterschaftsdirektion der Kur- und Neumark in Berlin mit der Ritterschaftlichen Darlehenskasse und den vier Ritterschaftsdirektionen für Priegnitz, Mittelmark, Uckermark, Neumark, ferner das Neue Brandenburgische Kreditinstitut und das Kreditinstitut für die Ober- und Niederlausitz; für Pommern die Generallandschaftsdirektion in Stettin mit der Landschaftlichen Bank und der Neuen Pommerschen Landschaft für den Kleingrundbesitz; für Posen die Direktion der Posener Landschaft in Posen mit der Landschaftlichen Bank in Posen, ferner die von der Westpreußischen Landschaft ressortierenden Provinziallandschaftsdirektionen in Bromberg und Schneidemühl; für Schlesien: das königliche Kreditinstitut in Breslau, unmittelbar verbunden mit der Regierung in Breslau und von deren Finanzabteilung verwaltet, ferner die Schlesische Landschaft in Breslau mit neun Fürstentumsdirektionen (Jauer, Glogau, Ratibor, Breslau, Liegnitz, Frankenstein, Neiße, Öls, Görlitz) und der Landschaftlichen Bank in Breslau, ferner das Kreditinstitut für die Ober- und Niederlausitz in Breslau (s. oben Brandenburg) mit den Bezirksdirektionen der beiden Lausitzen; die Landschaft der Provinz Sachsen in Halle mit der Landschaftlichen Bank ebenda; für Schleswig-Holstein der Landschaftliche Kreditverband und die Schleswig-Holsteinsche Landschaft, beide in Kiel; in Hannover besteht eine der Selbstverwaltung der Provinz eingegliederte Landeskreditanstalt ferner sieben besondere „Landschaften", die jedoch hier in erster Linie kommunalen Charakter tragen und wichtige kommunale Aufgaben zu erfüllen haben, hierfür auch mit dem Besteuerungsrecht ausgerüstet sind (in Hannover, Nienburg, Hildesheim, Celle, Stade, Osnabrück, Aurich), mit den drei landschaftlichen Kreditinstituten in Hannover, Celle und Stade[5]; in Westfalen sind die Landesbank und die Landeskulturrentenbank organischer Be-

[1] Löning, Verw. R., S. 354, 649.

[2] Über den besonderen, von vornherein öffentlichrechtlichen Charakter der Landeskulturrentenbanken vgl. das Ges. v. 13. Mai 1879 (G. S., S. 367), dazu Glatzel in Stengels Wörterb. II, S. 14 ff. Diese Banken müssen Anstalten der provinziellen Selbstverwaltung sein (§. 2); nur Schleswig-Holstein, Schlesien und Posen haben von dem Gesetz Gebrauch gemacht, später noch Westfalen und Ostpreußen (Allerh. Erlaß v. 15. Juni 1904, G. S., S. 253).

[3] Eine genaue, sehr dankenswerte Angabe des staatlich bestätigten Statutenrechtes aller dieser Institute gibt das Staatshandbuch unter Provinzialbehörden, z. B. Ostpreußen Staatshandb. 1905, S. 249; Westpreußen, S. 281 u. s. f. Lit.: Rabe, Das Wesen der Pfandbriefe, 2 Bde., 1818; Gierke, Genossenschaftsrecht, Bd. I, S. 1068 ff.; Löning, Verw. R., S. 650; Bornhak, Gesch. d. preuß. Verw. R., Bd. II, S. 223 ff.; Hermes in Stengels Wörterb., Bd. II, S. 22 ff.; G. Meyer, Verw. R., Bd. I, S. 500; Hecht in Conrads Wörterb. der Staatswissensch., Bd. IV, S. 927 ff.

[4] S. dazu Allerh. Erlaß v. 12. Mai 1904 (G. S., S. 240).

[5] S. über die besonderen Verhältnisse in Hannover die Angaben im Staatshandbuch 1905, S. 577. Dazu noch Gesetz v. 15. Juni 1904 (G. S., S. 240).

standteil der Selbstverwaltung der Provinz, außerdem besteht noch die besondere Landschaft der Provinz in Münster; die Landeskreditkasse in Kassel ist der Bezirkskommunalverwaltung des Regierungsbezirks Kassel eingefügt, ebenso die Nassauische Landesbank in Wiesbaden derjenigen des Regierungsbezirks Wiesbaden, die Landesbank der Rheinprovinz in Düsseldorf endlich ebenso der provinziellen Selbstverwaltung.

Das System der Landschaften in den alten preußischen Provinzen rührt aus der Zeit Friedrichs des Großen (Kab. O. v. 29. Aug. 1769); es stand immer in festgefügter Verbindung mit der Staatsverwaltung und dies ist auch heute der Fall: allenthalben fungieren die Oberpräsidenten als Staatskommissare unter der obersten Aufsicht des Landwirtschaftsministers; im Rahmen dieser weitreichenden Staatsaufsicht aber sind die Landschaften mit vollkommener Selbständigkeit in Organisation und Verwaltung sowie mit bedeutenden Privilegien für Geltendmachung ihrer Rechte ausgestattet. Anders dagegen sind die Verhältnisse in den Provinzen des 19. Jahrhunderts gestaltet: Geldinstitute der öffentlichen Verwaltung mit Bankcharakter bestehen überall; diese sind aber in der Rheinprovinz, in Westfalen, sowie für die Bezirke Kassel und Wiesbaden vollkommen der kommunalen Selbstverwaltung der Provinzen beziehungsweise Bezirke eingefügt und ebenso ist dies, wenn auch auf anderer Grundlage, der Fall in Hannover; die Landschaft für Schleswig-Holstein ist derjenigen der alten Provinzen nachgebildet; ein Unikum ist das von der Breslauer Regierung verwaltete, also ganz unmittelbar in Staatsverwaltung genommene Königliche Kreditinstitut in Breslau.

Die Landschaften und die ihnen analogen Institute sind Kreditbanken und betreiben in den ihnen durch ihre Statuten gezogenen Grenzen das Bankgeschäft, wie private Gewerbetreibende. Aber sie haben überdies die öffentlichrechtliche Aufgabe, der Landwirtschaft zu dienen durch Gewährung von Kredit und Beihilfen nach Maßgabe ihres statutarischen Rechtes. Diese öffentlichrechtliche Seite ihrer, Tätigkeit macht sie zu Bestandteilen des staatlichen Verwaltungsrechtes ursprünglich in der Einschränkung auf Adel und Ritterschaft, späterhin in Erweiterung auf den Grundbesitz überhaupt.

Die Entwicklung hat demgemäß in den neuen Provinzen überall einfach dahin geführt, diese mit öffentlichrechtlichen Aufgaben ausgestatteten Geldinstitute mit der Selbstverwaltung der Provinzen in Zusammenhang zu setzen und vollständig als deren organischen Bestandteil auszugestalten. Diese Entwicklung ist in hohem Grade interessant und lehrreich, sie bietet den schlagenden Beweis dafür, daß es durchaus unrichtig wäre, die Landschaften und die ihnen gleichartigen Einrichtungen in erster Linie als privatrechtliche Gewerbebetriebe anzusehen. Das waren sie nicht nach ihrer Entstehung und das sind sie nie geworden. Die letzte Stufe dieser Entwicklung stellt das Breslauer Königliche Kreditinstitut dar. Es steht jedoch nicht zu erwarten, daß die Gestaltung in Zukunft den Typus dieser reinen Staatsverwaltung annehmen wird, wohl aber dürfte auch in den alten Provinzen der Übergang der Landschaften in die Selbstverwaltung der Provinzen ebenso innerlich gerechtfertigt wie im Interesse der dringend wünschenswerten Vereinfachung der preußischen Verwaltung geboten sein.

Über die „Zentrallandschaft für die preußischen Staaten" s. oben Landwirtschaftsministerium, S. 417. Die Entwicklung dieses Zentralinstituts ist noch im Flusse; zurzeit gehören ihm an: die Landschaften von Westpreußen, Schleswig-Holstein, Pommern, Sachsen, das Ritterschaftliche Kreditinstitut der Kur- und Neumark, das Neue Brandenburgische Kreditinstitut, das Kreditinstitut für die Ober- und Niederlausitz.[1]

Alle landschaftlichen, sowie alle sonstigen, dem Grundkredit dienenden Anstalten stehen unter der Oberaufsicht des Landwirtschaftsministers[2], dagegen steht die dem Personalkredit dienende Zentralgenossenschaftskasse unter dem Finanzminister.[3]

Die Provinzialhilfskassen, welche als Bestandteil der provinziellen Selbstverwaltung

[1] Staatshandb. 1905, S. 187 f.

[2] Allerhöchster Erlaß v. 13. Aug. 1876 (G. S., S. 397).

[3] Ges. v. 31. Juli 1895 mit Novellen v. 8. Juni 1896 u. 20. April 1898 (G. S. 1895, S. 310; 1896, S. 123; 1898, S. 67).

in sämtlichen Provinzen bestehen, waren im Jahre 1847 für Zwecke der Landwirtschaft mit Staatsgeldern errichtet worden, haben aber dermalen eine allgemeine Bedeutung.[1]

Das materielle Recht der Landschaften ist unten, Bd. III darzustellen; hier handelt es sich nur um den Rechtscharakter der Landschaften in der Behördenorganisation; erst aus der Darstellung im einzelnen ergeben sich die Nachweisungen für die oben festgestellten prinzipiellen Sätze.

B. Die Provinzialfeuersozietäten.[2]

Feuerversicherungen öffentlichen Rechtes bestehen: für Ostpreußen eine solche der Landschaft, ferner die Ostpreußische Feuersozietät; für Westpreußen die mit der Landschaft verbundene Feuersozietät in Marienwerder; für Brandenburg getrennt die Landfeuersozietät und die Städtefeuersozietät; für Posen die mit dem provinziellen Kommunalverband verbundene Provinzialfeuersozietät in Posen, sowie die landschaftlichen Provinzialfeuersozietäts-Direktionen in Bromberg und Schneidemühl, die von der Westpreußischen Generaldirektion in Marienwerder ressortieren; die beiden schlesischen Feuersozietäten, für das Land und die Städte, sind seit 1871 in die Selbstverwaltung der Provinz Schlesien übernommen und demgemäß der Leitung des Landeshauptmanns unterstellt[3]; der gleiche Prozeß hat sich bereits vollzogen 1885 in der Provinz Pommern[4], sowie in der Provinz Sachsen für die Städtefeuersozietät (ausgenommen Stadt Kösen), indes für das platte Land noch drei besondere Landfeuersozietäten für Magdeburg, Merseburg und Halberstadt, jedoch mit mehreren gemeinsamen Einrichtungen mit der Städtefeuersozietät bestehen[5]; in Schleswig-Holstein ist die „Brandversicherung" gleichfalls Bestandteil der provinziellen Selbstverwaltung; für Hannover bestehen die zwei landschaftlichen Brandversicherungsanstalten in Hannover und Stade, sowie die Ostfriesische Feuerversicherungsgesellschaft in Aurich; die Westfälische Provinzialfeuersozietät ist Bestandteil der Selbstverwaltung der Provinz, die Hessische Brandversicherungsanstalt in Kassel des Bezirksverbandes Kassel, die Nassauische in Wiesbaden des Bezirksverbandes Wiesbaden; die Rheinische Provinzialfeuersozietät in Düsseldorf gehört gleichfalls zur Selbstverwaltung der Provinz, die Immobiliarfeuerversicherungsgesellschaft für Hohenzollern endlich wird unmittelbar von der Regierung in Sigmaringen, jedoch nach Maßgabe der Beschlüsse des Selbstverwaltungsorgans des Bezirks, des Kommunallandtags, verwaltet.

Ein freier Verband öffentlicher Feuerversicherungsanstalten besteht mit dem Sitze in Merseburg; derselbe ist durch Allerhöchsten Erlaß „genehmigt" und diese Genehmigung sowohl wie die Statuten des Verbands in der Gesetzessammlung publiziert; die Oberaufsicht wird durch den Minister des Innern geführt; ihm gehören 23 preußische und 12 außerpreußische öffentliche Feuerversicherungsanstalten an.[6]

Auch für diese Einrichtungen ist der gleiche Entwicklungsprozeß wie für die oben besprochenen Geldinstitute vorhanden. Die Anfänge der staatlichen Organisation[7] rühren aus der Zeit Friedrichs I., der 1705—6 eine allgemeine Feuerkasse mit obligatorischer Beitrittspflicht schuf. Diese Einrichtung konnte sich nicht halten; seit 1718 wurden dann Feuer-„Sozietäten" in den Provinzen errichtet, getrennt für die Städte und das Land und in der Zeit von 1835—1844 wurde auf Grund königlicher Kabinettsorder unter Mitwirkung der damaligen Stände eine Neuorganisation durchgeführt, die den öffentlichrechtlichen Charakter dieser „Sozietäten" scharf hervortreten ließ. Und hier ist dieser Prozeß schon erheblich weiter vorgeschritten wie dort: in der Mehrzahl der preußischen Provinzen sind heute schon diese „Sozietäten" in vollem Umfange und zu vollem Recht Bestandteil der kommunalen Selbstverwaltung der Provinz, nämlich in der Rheinprovinz, Westfalen, Hessen-Nassau, Pommern, Schlesien, Schleswig-Holstein, Posen (teilweise), so-

---

[1] Hermes in Stengels Wörterb., Bd. II, S. 23.

[2] Genaue Angaben über das statutarische Rechtsmaterial auch hier im Staatshandb. 1905, Ostpreußen, S. 250; Westpreußen, S. 282; Sachsen, S. 489 u. f. f.

[3] Staatshandb. 1905, S. 432.

[4] Staatshandb. 1905, S. 366.

[5] Staatshandb. 1905, S. 489.

[6] Allerhöchster Erlaß v. 22. Mai 1872 (G. S., S. 531); Staatshandb. 1905, S. 490 f.

[7] S. über die Entwicklung Löning, Verw. R., S. 673 ff.; Bornhak, St. R., Bd. III, S. 409; Elster in Stengels Wörterb., Bd. I, S. 398 ff.; G. Meyer, Verw. R., Bd. I, S. 603; Emminghaus in Conrads Wörterb., Bd. III, S. 395 ff.

wie in Sachsen für die Städte, ferner in Hannover, wo die Landschaften kommunale Organisationen sind; in neun der zwölf preußischen Provinzen ist somit der Übergang dieser Feuerversicherungsanstalten, in Sachsen allerdings nur für die Städte, in das öffentliche Recht der Selbstverwaltung bereits abgeschlossen; für Hohenzollern wird die Verwaltung des analogen Instituts sogar im Rahmen der Staatsverwaltung geführt. Dagegen für Ost- und Westpreußen, für Brandenburg und das platte Land in Sachsen bestehen noch die alten selbständigen Einrichtungen[1], die der öffentlichen Verwaltung nur durch die Staatsaufsicht eingegliedert sind, im übrigen aber noch ihre traditionell hergebrachte Selbständigkeit besitzen. Der weitere Entwicklungsgang dieser Institute darf auf Grund der bisherigen Erfahrung bereits als klar vorgezeichnet angesehen werden, zumal sich dieser Entwicklungsgang in einem Teil auch der alten Provinzen — Pommern, Schlesien und teilweise in Sachsen und Posen — schon bis zum Ende vollzogen hat: diese „Sozietäten" müssen allenthalben Bestandteil der provinziellen Selbstverwaltung werden; der dermalige zersplitterte Zustand entbehrt jeder Berechtigung.

Ob in der weiteren Entwicklung der Gesetzgeber Veranlassung hat, dem Gedanken näher zu treten, die Immobiliarfeuerversicherung überhaupt der Privatindustrie zu entziehen oder wenigstens für Gebäude, die öffentlichen Zwecken dienen, eine Versicherungspflicht bei öffentlichrechtlichen Instituten vorzuschreiben, ist hier nicht zu erörtern. Ein interessantes Vorbild dieser Art bietet die staatliche Brandversicherung in Bayern (seit 1799).[2] Die Versicherung beweglicher Sachen wäre jedenfalls auszuschließen.[3]

Unter allen Umständen aber trägt der „Versicherungsvertrag", der bei den unter direkter Staats- bezw. Selbstverwaltung stehenden oder von Staats wegen scharf beaufsichtigten Anstalten öffentlichen Rechtes abgeschlossen wird, einen grundsätzlich anderen Charakter als der gewöhnliche Versicherungsvertrag des Privatrechtes[4]; die Staatskontrolle, die für Privatunternehmungen dieser Art sich dermalen auch als gesetzgeberische Notwendigkeit[5] ergeben hat, ist für ersteren bereits in viel größerem Umfange vorhanden und es würde jeder ratio legis entbehren, derartige Aufsichtsvorschriften für das private Versicherungsgewerbe auch auf die Anstalten des öffentlichen Rechtes zu übertragen, überdies wahrscheinlich auch einen bereits weit vorgeschrittenen und notwendigen Entwicklungsprozeß dieser letzteren unheilbar schädigen. Das gleiche aber muß auch gelten von der reichsrechtlich in Aussicht genommenen einheitlichen Regelung des Versicherungsvertrages; eine solche wird gleichfalls den bei öffentlichrechtlichen Anstalten abgeschlossenen Versicherungsvertrag außer Betracht zu lassen haben, da die Garantien der Rechtssicherheit hier auf anderem Wege in vollkommener Weise gegeben sind und eine schablonenmäßige Behandlung jener Anstalten in dieser Frage wahrscheinlich den höheren Gesichtspunkt der sozialen Fürsorge schädigen, vielleicht völlig zerstören würde. Ein privatrechtliches Versicherungsgeschäft und eine öffentlichrechtliche Versicherungsanstalt sind grundsätzlich völlig verschiedene rechtliche Gestaltungen.

---

[1] Die Posensche Feuersozietät — Staatshandb. S. 394 — steht unter Provinzialselbstverwaltung, die Sozietätsdirektionen in Bromberg und Schneidemühl unter der Westpreußischen Landschaft.

[2] In den Mittelstaaten besteht in der Regel Beitrittszwang, s. Löning, Verw. R., S. 678, und die meisten deutschen Staaten haben reine Staatsanstalten für Immobiliarversicherung s. G. Meyer, Verw. R., Bd. I, S. 604, N. 7. Über den Versicherungszwang, der noch in Preußen besteht, s. Elster bei Stengel, Wörterb., Bd. I, S. 400, und ebenda über die vorbildliche bayerische Gesetzgebung (Ges. v. 3. April 1875), dazu v. Haag, Die Immob.-Brandversicherung (1903).

[3] Die Ostpreuß. Feuersozietät z. B. hat die Mischung. Ein Min. Reskr. v. 4. Mai 1861 (Löning, Verw. R., S. 677, N. 2) sagt mit Recht: „Es ist daran festzuhalten, daß die Vorrechte der Immobiliarversicherung sich nicht auf die Mobiliarversicherung erstrecken dürfen."

[4] Ebenso der Regierungsvertreter Gruner im Reichstag Stenogr. Ber. 1901, S. 2413, dagegen Entsch. d. R. Ger. i. Zivils., Bd. XXXXVIII, Nr. 72. Die Gründe für den öffentlichrechtlichen Charakter dieser Versicherung sind im einzelnen später in Bd. III darzulegen; besonders kommt in Betracht die Anerkennung der Versicherungsleistung des Versicherten als „öffentliche Abgabe", demgemäß eventuell Zwangseintreibung wie bei Steuern.

[5] R. Ges. v. 12. Mai 1901 (R. G. B. 139), §. 64 ff.; die Anstalten öffentlichen Rechtes stehen (§§. 1, 119) nicht unter dem Gesetz; Stenogr. Ber. d. Reichstags 1901, S. 2411, 2416; s. oben, S. 619.

Vierter Titel.

Die Kreisverwaltung.

§. 96.

I. Der Landrat.[1]

I. Das Institut der Landräte in seiner jetzigen Bedeutung[2] hat seinen Ursprung in der Mark Brandenburg und steht hier mit der besonderen Gestaltung der ständischen Kreisverfassung in engster Verbindung. Die von den Kreisständen aus ihrer Mitte zur Erhebung der von den Ständen bewilligten Steuern und zur sonstigen Besorgung ständischer Geschäfte gewählten Kreisverordneten wurden schon früh von den Landesherren benutzt, um landesherrliche Anträge und Forderungen an die Kreisstände zu bringen. Im Laufe des 17. Jahrhunderts, besonders seit den Zeiten des Dreißigjährigen Krieges, traten der Landesherr und diese Kreisverordneten in ein näheres Verhältnis zueinander, indem jener diese zugleich zu seinen Kreis- und Kriegskommissarien wählte und ihnen die Sorge für sein Heer und die Polizeigewalt auf dem Lande übertrug. Um die Wende des 17. und 18. Jahrhunderts darf der Umwandlungsprozeß des ständischen in ein landesherrliches Amt als grundsätzlich abgeschlossen betrachtet werden, wenn auch der ständische Ursprung des Amtes immer nachwirkte und heute in den Formen der modernen Selbstverwaltung eine Neubelebung erfahren hat. Unter König Friedrich Wilhelm I. und Friedrich dem Großen ergingen demnächst eine Reihe von Bestimmungen in betreff des Landratsamtes, welche, indem sie mehr und mehr den ständischen Charakter desselben verwischten und den landesherrlichen hervorhoben, dasselbe in ein bestimmt geregeltes Verhältnis zu der Staatsverwaltung setzten. Nach Verschmelzung der Kriegskommissariate und der Amtskammern in die Kriegs- und Domänenkammern im Jahre 1723[3] wurden die Landräte dieser Behörde unmittelbar untergeordnet; sie waren beständige Mitglieder der Kammer, in welcher sie auch zeitweilig arbeiten mußten, und wurden von den Kreisständen, d. i. den adeligen Gutsbesitzern, aus ihrer Mitte dem Könige zur Bestätigung präsentiert. Während bei der Gründung des Amtes die damit verbundenen Obliegenheiten auf einige bestimmte Punkte beschränkt waren, hatten mit der Zeit, während des 17. Jahrhunderts, Pflichten und Beruf des Landrats eine große Ausdehnung gewonnen. Die von Friedrich dem Großen für die Landräte der Kurmark erlassene Instruktion v. 1. Aug. 1776[4] verpflichtete dieselben, sich über alle Verhältnisse des Kreises die genauesten Kenntnisse zu verschaffen

---

[1] Vgl. Lamotte, Von den Landräten in der Kurmark (Berlin 1793). — v. Thiele, Nachrichten von der kurmärkischen Steuerverfassung (Halle 1768). — Über den Ursprung der Landräte in der Mark Brandenburg in v. Kamptz, Ann., Bd. XII, S. 881—892. — Balthasar, Vom Ursprung, Amt, Recht und Wahl der Landräte in Pommern und Rügen (Greifswalde 1752). — Die Kurmark Brandenburg, ihr Zustand und ihre Verwaltung im Okt. 1806 (Leipzig 1847), S. 87 ff. — H. A. Mascher, Das Institut der Landräte in Preußen. Historisch, juristisch und nationalökonomisch skizziert (Berlin 1868). — H. Simon, Preuß. Staatsrecht, Bd. II, S. 195 ff. — Über die ältere Geschichte des Landratsamtes E. Meier, Reform d. preuß. Verwaltung, S. 98 ff., 357 ff.; Gelpcke im Verwaltungsarchiv, Bd. X, S. 211 ff.

[2] Der Name „Landrat" kommt in deutschen Territorien bereits im 16. Jahrh. vor und bezeichnet eine aus den Ständen durch Wahl hervorgegangene Kollektivbehörde, nämlich die Ausschüsse der Landtage, welche dem Landesherrn zu besonderer Ratgebung und Unterstützung in den Regierungsgeschäften zur Seite standen. Vgl. Zachariä, D. St. u. B. R. (3. Aufl.), Bd. I, S. 687 in der Note, Zöpfl, Grundsätze des gemeinen D. St. R. (5. Ausg.), Bd. II, S. 448. Ein derartiger „Landrat" besteht heute noch in Bayern, vgl. Seydel, Bayr. St. R., Bd. III, S. 279 ff.

[3] Vgl. oben, S. 524. — Die älteste Instruktion für die kurmärkische Kammer war v. 26. Jan. 1723 (vgl. darüber: Die Kurmark Brandenburg [Leipzig 1847], S. 85).

[4] Abgedruckt in von Lamotte über die Landräte in der Kurmark (Berlin 1793). Vgl. die Schrift: Die Kurmark Brandenburg im Okt. 1806, S. 88; E. Meier, Reform, S. 105.

und darüber an die höheren Behörden zu berichten, vor allem aber die landwirtschaftlichen Interessen nach besten Kräften zu pflegen.[1] Es war also mit dem Amte eine gewisse Universalität verbunden; dasselbe sollte im kleinen Kreise die Gesamtregierung vertreten. Die Bedeutung des Instituts und sein Wert für den Staat und die Regierung lag zugleich darin, daß die Wahl des Landrats durch seine Standesgenossen ihm ein um so größeres Ansehen und eine um so größere Selbständigkeit gewährte, weil das Amt bei der geringen Besoldung als ein Ehrenamt erschien. Wie die Regierung in diesen gewählten Behörden eine kräftige Stütze fand, so waren dieselben zugleich wirksame Vertreter der Bedürfnisse des Kreises gegenüber den höheren Behörden. Und diese historische Tradition des Landratsamtes hat sich bis heute in der Monarchie kräftig erhalten. Die Vorteile, welche das Institut für die Staatsregierung gewährte, führte dahin, daß König Friedrich Wilhelm I. und Friedrich II. dasselbe, unter gleichzeitiger Bildung von Territorialabschnitten, welche den märkischen analog waren, fast auf alle Teile der damaligen Monarchie ausdehnten.[2]

Das sogenannte Gendarmerieedikt v. 30. Juli 1812[3], welches auch eine vollständige, ganz nach französischen Ideen gestaltete Kreisordnung enthielt[4], beabsichtigte die gänzliche Beseitigung der alten kreisständischen Verfassung mit dem Institute der Landräte.[5] An die Stelle der letzteren sollten vom Könige ernannte Kreisdirektoren, die Unterpräfekten der napoleonischen Verwaltungsorganisation, treten.[6] Indes gelangte das Edikt in diesem Teile glücklicherweise nicht zur Ausführung.[7] Die Verordnung v. 30. April 1815 wegen verbesserter Einrichtung der Provinzialbehörden[8] bestimmte dann in betreff der Landräte, daß diese als Organe der Regierungen fortbestehen sollten, und daß jeder Kreis einen Landrat haben solle[9]; weitere Verordnungen über die Organisation der Landräte und deren Instruktion blieben vorbehalten.[10] Die Ministerien des Innern und der Finanzen entwarfen demgemäß im Auftrage des Königs, nach angehörtem Gutachten sämtlicher Regierungen, unterm 31. Dez. 1816 eine „Instruktion für die Landräte und die ihnen untergeordneten Kreisoffizianten"; indes hat diese niemals die königliche Genehmigung erhalten.[11] Als nämlich nach Beendigung des Krieges die Angelegenheit wieder aufgenommen werden konnte, gelangte der lange Kampf liberaler Bureaukratie und des altständischen Elements, welcher sich durch die ganze Verwaltung des Staatskanzlers Fürst Hardenberg hindurchzieht, in den zwanziger Jahren durch Einführung neuer Kreisordnungen und daran sich knüpfende Verordnungen in betreff des Landratsamtes zu einem gewissen

[1] Die Instruktion wies sie an, „für das Kontributionswesen, die Kavallerieverpflegung, den Unterhalt der Truppen auf Märschen, die Verfolgung von Deserteuren und Aushebung der Rekruten, die Erlegung des Lehnskanon zu sorgen". Sie sollten ferner „statistische Tabellen aller Art anlegen, neue ökonomische Systeme und Verbesserungen einführen, den Feld- und Gartenbau, die Viehzucht fördern, die Kinder und das Gesinde auf dem Lande zum Spinnen anhalten, Obstbäume pflanzen, den Hopfenbau begünstigen, den Anbau der Kartoffeln, Rüben und anderer Gartenfrüchte, sowie der Futter- und Farbenkräuter pflegen, Bienenzucht und Seidenbau, Flachs- und Hanfbau unterstützen, Sümpfe und Sandflecken zur Kultur bringen usw.".

[2] Pommern und das Herzogtum Magdeburg haben noch unter König Friedrich Wilhelm I. Kreisstände und Landräte erhalten. In Schlesien hob Friedrich der Große die alte landständische Verfassung auf, nach welcher das Land in Fürstentümer zerfiel und diese in Weichbilder, welchen von den Landständen gewählte Landesälteste vorstanden. Statt dessen wurden zwei Kriegs- und Domänenkammern errichtet, das Land wurde in Kreise geteilt und, wie in der Mark, das Landratsamt, mit dem Rechte der Rittergutsbesitzer zur Präsentation des Kandidaten, eingeführt. Dasselbe geschah in den westfälischen Provinzen im Jahre 1752, und um dieselbe Zeit in Ostpreußen, wo bisher allgemeine Landstände, aber keine Kreisstände und Kreise bestanden hatten. Auch in Westpreußen wurde im Jahre 1773 die Kreiseinteilung mit Landräten eingeführt. S. über die ganze Entwicklung oben, Bd. I, S. 23.

[3] G. S. 1812, S. 141.

[4] S. E. Meier, Reform, S. 423 ff.

[5] Vgl. oben, S. 324 f.; E. Meier, S. 432 ff.

[6] Ed. v. 30. Juli 1812, Einleit. sub VI.

[7] Vgl. oben, S. 325.

[8] G. S. 1815, S. 85.

[9] §§. 33, 34, 40 der Verordn. v. 30. April 1815.

[10] §. 39 der Verordnung v. 30. April 1815.

[11] Diese Instruktion findet sich abgedruckt in den Ergänz. u. Erläut. der preuß. Rechtsbücher von Gräff, v. Rönne usw., 2. Aufl., Bd. VI, S. 191 ff. Sie ist bloßer Entwurf geblieben, hat jedoch trotzdem die Kraft einer vorläufigen Instruktion hinsichts der Formen des Geschäftsganges und der Verwaltungsnormen gewonnen, soweit dies mit den bestehenden Gesetzen zu vereinigen ist (Reskr. der Min. des H. und des Inn. u. d. Pol. v. 24. Nov. 1822, v. Kamptz, Ann., Bd. VI, S. 929).

Austrage. Durch die neuen Kreisordnungen wurden für die gesamte damalige Monarchie Kreisstände geschaffen, bestimmt, die Kreisverwaltung des Landrats zu begleiten und zu unterstützen. Zu den Rittergutsbesitzern, welche früher allein die Kreisstandschaft geübt hatten, traten jetzt allerdings auch Abgeordnete der Städte und Landgemeinden hinzu; die in Gemäßheit der ständischen Kreisordnungen gebildeten Kreisstände sollten gemeinschaftlich über die Angelegenheiten des Kreises beraten und beschließen und der Landrat ihre Beschlüsse ausführen, aber als solcher keine Stimme auf dem Kreistage haben. Was aber die Bestellung der Landräte betrifft, so verblieb es bei den historisch überlieferten Zuständen, nur mit der Maßgabe, daß gemäß der Kabinettsorder v. 11. Juni 1816 die unten zu II bezeichneten Vorschriften maßgebend waren.

Die Verfassungsurkunde v. 31. Jan. 1850 hatte sodann im Art. 105 bestimmt, daß über die Vertretung und Verwaltung der Kreise besondere Gesetze erlassen werden sollten, und daß dabei von dem Grundsatze auszugehen sei, a) daß aus gewählten Vertretern bestehende Versammlungen über die inneren und besonderen Angelegenheiten der Kreise beschließen, diese Beschlüsse aber durch die Vorsteher der Kreise ausgeführt werden sollten, b) daß die Vorsteher der Kreise vom Könige zu ernennen seien. Infolgedessen erging bereits unterm 11. März 1850 die auf diesen Grundsätzen aufgebaute Kreis-, Bezirks- und Provinzialordnung, welche im Art. 66 alle bisherigen Gesetze über die Kreisstände für aufgehoben erklärte, eine anderweitige Kreisvertretung, auf das Repräsentativsystem gegründet, anordnete und im Art. 1 ausdrücklich vorschrieb, daß die Landräte vom Könige ernannt werden sollten. Nachdem indes durch die beiden Gesetze v. 24. Mai 1853 der Art. 105 der Verfassungsurkunde v. 31. Jan. 1850, sowie die Kreis-, Bezirks- und Provinzialordnung v. 11. März 1850 wieder aufgehoben und die früheren Gesetze und Verordnungen über die Kreis- und Provinzialverfassungen wieder in Kraft gesetzt worden waren, erklärte eine königliche Order v. 21. Okt. 1853[1] auch die bis zum Jahre 1848 ergangenen Verordnungen über die Präsentation der Kandidaten zu den Landratsämtern und über die Bestellung der Kreisdeputierten für wiederhergestellt.

II. Die Verordnung v. 30. April 1815 wegen verbesserter Einrichtung der Provinzialbehörden[2] bestimmt im §. 34, daß jeder Kreis einen Landrat haben soll. Diese Vorschrift ist im §. 36 L. V. G. wiederholt mit den Worten: „An der Spitze der Verwaltung des Kreises steht der Landrat.“ Der Landrat wird vom Könige aus der Zahl der nach den gesetzlichen Bestimmungen geeigneten Personen ernannt.[3] Die älteren Vorschriften über die Eignung zum Landratsamt waren gemäß der Kabinettsorder v. 11. Juni 1816 folgende: „In der Regel ist künftig der Landrat aus den Gutsbesitzern des Kreises zu wählen. Die vorhandenen Kreisstände haben dazu den Regierungen drei qualifizierte Kandidaten in Vorschlag zu bringen und Ich selbst werde demnächst auf den Bericht der Ministerien des Innern und der Finanzen bestimmen, ob und wer von ihnen zum Landrat bestellt werden soll. Bei der Wahl, als auch bei den Vorschlägen muß besonders darauf gesehen werden, daß solche Subjekte, welche durch irgend einige praktische Dienstleistungen, sei es als Gehilfen der Landräte oder bei einer Landesbehörde, ihre Qualifikation einigermaßen bekundet haben, vorzugsweise berücksichtigt werden. Wenn sich bei der Wahl nicht wenigstens zwei tadellos qualifizierte Subjekte vorfinden sollten, so wird den Regierungen gestattet, bei ihren Vorschlägen noch außer den drei gewählten Kandidaten ein Individuum, welches nicht Gutsbesitzer, aber mit den zu einer Landratsstelle nötigen Erfordernissen ausgerüstet ist, den Ministerien zu nennen. Da jedoch bei der jetzigen ersten Organisation der Kreisbehörden in den alten und neuen Provinzen nicht überall ein zum Landrat völlig qualifizierter, mit der Verfassung genau bekannter Gutsbesitzer anzutreffen sein dürfte, so will Ich gestatten, daß daselbst für jetzt die Landratsstellen auch durch andere sonst gehörig qualifizierte Personen und insbesondere durch verdiente invalide Offiziere, deren Qualifikation auch außer Zweifel sein muß, nach vorher von Mir erteilter Genehmigung besetzt werden können. Ob in der Folge die

[1] M. Bl. d. i. Verw. 1853, S. 262. Die Publikation dieser Order durch die Gesetzsammlung ist nicht für erforderlich erachtet worden.

[2] G. S. 1815, S. 85 ff.

[3] Kr. O. östl., §. 74, ebenso die übrigen Kreisordnungen.

sich zu Landratsstellen meldenden Kandidaten einem Examen bei der Oberexaminationskommission in Berlin oder bei den Präsidien unterworfen werden müssen, behalte Ich Mir zu bestimmen noch vor." Abgesehen von den allgemeinen, für alle Staatsbeamte erforderlichen Qualifikationsbedingungen[1] muß jeder Landratsamtskandidat seine Geschäftsfähigkeit nachweisen. Das durch die Kabinettsorder v. 10. Juli 1838 genehmigte Regulativ des Staatsministeriums v. 13. Mai 1838 über die Prüfung der Landratsamtskandidaten[2] hatte vorgeschrieben, daß sich der durch dasselbe angeordneten Prüfung vor der bei der Regierung ihres Bezirkes bestellten Prüfungskommission alle diejenigen Kandidaten des Landratsamtes zu unterwerfen haben, welche weder durch den König von der Prüfung entbunden werden, noch durch eine bei einer der beiden Oberexaminationskommissionen bestandene Prüfung die Reife zu der Stelle eines Mitgliedes einer Regierung oder eines Obergerichtes nachgewiesen, noch endlich sich nach vollendetem Regierungsreferendariate das Zeugnis der vollständigen Vorbereitung zu der Prüfung bei der Oberexaminationskommission für die Beamten der höheren Verwaltung erworben haben. Diese Bestimmungen sind durch den §. 19 des durch die Kabinettsorder v. 27. Febr. 1846 genehmigten Regulativs des Staatsministeriums v. 14. Febr. 1846 über die Befähigung zu den höheren Ämtern der Verwaltung[3] ausdrücklich aufrecht erhalten worden. Dieses Regulativ ist indes durch den §. 17 des Gesetzes v. 11. März 1879, betreffend die Befähigung für den höheren Verwaltungsdienst[4], aufgehoben worden, und der §. 16 dieses Gesetzes hat in Abs. 1 und 2 bestimmt, daß über die Besetzung der Stellen der Landräte (Kreis- und Amtshauptmänner) und Oberamtmänner in den Hohenzollernschen Landen und über die für diese Stellen erforderliche Befähigung ein besonderes Gesetz ergehen soll, bis zu dessen Erlaß die bestehenden Bestimmungen in Kraft bleiben sollen; sofern jedoch dieses Gesetz nicht bis zum 1. Jan. 1884 erlassen sein sollte, sollten gemäß Abs. 3 des §. 16 von diesem Zeitpunkte ab nur solche Personen berufen werden, welche die nach §. 1 a. a. O. erforderliche Befähigung für den höheren Verwaltungsdienst oder für den höheren Justizdienst erlangt haben. Das in Aussicht genommene besondere Gesetz ist zwar bis jetzt nicht ergangen, aber der §. 74 der Kreisordnung v. 13. Dez. 1872 für die Provinzen Ost- und Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien und Sachsen, in der Fassung des Gesetzes v. 19. März 1881, hat bestimmt, daß zur Bekleidung der Stelle eines Landrats diejenigen Personen befähigt sind, welche 1. die Befähigung zum höheren Verwaltungs- oder Justizdienste erlangt haben, oder 2. dem Kreise seit mindestens einem Jahre durch Grundbesitz oder Wohnsitz angehören und zugleich mindestens während eines vierjährigen Zeitraums entweder a) als Referendare im Vorbereitungsdienste bei den Gerichten und Verwaltungsbehörden, oder b) in Selbstverwaltungsämtern des betreffenden Kreises, des Bezirks oder der Provinz — jedoch nicht lediglich als Stellvertreter oder als Mitglieder von Kreiskommissionen — tätig gewesen sind, auf welchen Zeitraum von vier Jahren den zu 2b bezeichneten Personen eine Beschäftigung bei höheren Verwaltungsbehörden bis zur Dauer von zwei Jahren in Anrechnung gebracht werden kann.

Diese Bestimmungen über die Befähigung der Landräte galten formell zunächst nur in denjenigen Provinzen, für welche die Kreisordnung v. 13. Dez. 1872 (19. März 1881) in Kraft getreten war, wogegen zufolge §. 16 des Gesetzes v. 11. März 1869 in den Provinzen Posen[5] und Westfalen und in der Rheinprovinz bis längstens zum 1. Jan. 1884 die Vorschriften des Regulativs v. 13. Mai 1838 maßgebend blieben.[6] Inzwischen sind durch die besonderen Kreisordnungen für die übrigen Provinzen — s. deren Auf-

[1] Der §. 1 der Instr. für die Landräte v. 31. Dez. 1816 erfordert zur Qualifikation der Landräte im allgemeinen, daß sie Männer von reifer Lebensbildung, erprobter Rechtschaffenheit und Ansehen unter ihren Miteingesessenen sind.

[2] G. S. 1838, S. 423 ff.

[3] G. S. 1846, S. 199 ff.

[4] G. S. 1879, S. 160 ff.

[5] Das Regl. v. 29. April 1829, §. 7 (v. Kamptz, Ann., Bd. XII, S. 477) hatte bestimmt, daß in der Provinz Posen zur Qualifikation eines Landratsamtskandidaten unerläßlich eine vollständige Kenntnis der deutschen und mindestens so viel Bekanntschaft mit der polnischen Sprache gehört, daß er solche geläufig sprechen und schreiben kann. Diese Vorschrift gilt heute nicht mehr.

[6] Der Minister des Innern hatte sich dahin ausgesprochen, daß die Frage der technischen Quali-

zählung oben, S. 364, VII — die in den alten Provinzen geltenden Vorschriften für die ganze Monarchie in Kraft getreten.[1] Diese Vorschriften stellen ein Kompromiß dar zwischen dem reinen Beamtenlandrat und dem eingesessenen Landrat der älteren Zeit, in dessen Rahmen das Landratsamt eine so großartige und für die ganze Geschichte des Preußischen Staates hochbedeutsame Entwicklung gefunden hatte. Dem modernen Beamtengedanken trägt die erste Ziffer Rechnung, und zwar dahin, daß der Justizvorbildung — „zum Richterdienste" — genau die gleiche Berechtigung eingeräumt ist, wie der Prüfung für den höheren Verwaltungsdienst. Dagegen gibt die zweite Ziffer die Möglichkeit, den althistorischen Gedanken des Landratsamtes zu erhalten.

b) In den Provinzen, für welche die Kreisordnung v. 13. Dez. 1872 (19. März 1881) Geltung hat, ist, zufolge §. 74, Abs. 2, der Kreistag befugt, für die Besetzung des erledigten Landratsamtes geeignete Personen, welche seit mindestens einem Jahre dem Kreise durch Grundbesitz oder Wohnsitz angehören, in Vorschlag zu bringen.[2] In der Provinz Posen ist zwar das Präsentationswahlrecht der Kreistage grundsätzlich anerkannt[3], dasselbe ist indes suspendiert und dem Staate die Ernennung der Landräte vorbehalten, wobei aber vorzugsweise auf qualifizierte Gutsbesitzer Rücksicht genommen werden soll.[4] In der Provinz Westfalen und in der Rheinprovinz steht gleichfalls das Recht zur Präsentationswahl den Kreistagen zu.[5] In der Provinz Westfalen können der Regel nach nur Rittergutsbesitzer der Kreise gewählt werden; sind aber unter diesen keine Wahlfähigen vorhanden, so ist es gestattet, die Wahl auch auf die Notabelsten unter den übrigen ländlichen Grundbesitzern der Kreise zu richten.[6] Die Notabilität muß indes auf dem Grundbesitze beruhen und ist nicht in anderen Besitz- und Gewerbselementen, namentlich nicht in Kapitalvermögen und Fabrik- oder Handelsgeschäften zu suchen.[7] In der Rheinprovinz können die Landräte, deren Präsentationswahl den Kreistagen zusteht, entweder aus den Rittergutsbesitzern oder aus den notabelsten ländlichen Grundbesitzern gewählt werden.[8] Die Wählbarkeit vermöge eigentümlichen Grundbesitzes im Kreise erfordert indes eine der Wahl vorangegangene mindestens fünfjährige ununterbrochene Dauer dieses Besitzes; es sind jedoch in Vererbungsfällen die Besitzperioden des Erblassers und des

---

fikation für das Landratsamt einer einheitlichen Regelung für das ganze Land bedürfe (vgl. den Ber. der Kom. des Abg. H. v. 25. Jan. 1881, betr. den Gesetzentw. über die Abänderung der Kr. O. v. 13. Dez. 1872, in den Stenogr. Ber. des Abg. H. 1880—81, Anl. Bd. II, Aktenst. Nr. 177, S. 1795).

[1] Rhein. u. westfäl. Kr. O., §. 30; hannöv., §. 22; hess.-nass., §. 24; schlesw.-holst., §. 66.

[2] Durch die Bestimmungen des §. 74 der Kr. O. v. 13. Dez. 1872 sind die früher geltenden Vorschriften über die Beteiligung der Kreisstände an den Wahlen der Landratsamtskandidaten in den Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien und Sachsen ersetzt worden. Bezüglich des Kreises Wernigerode bestimmt der §. 1 (Ziffer 2) des Ges. v. 18. Juni 1876, betr. die Einführung der Kr. O. v. 13. Dez. 1872 in den Grafschaften Wernigerode und Stolberg (G. S. 1876, S. 245), daß der Landrat des Kreises Wernigerode nach Anhörung des Grafen zu Stolberg-Wernigerode vom Könige ernannt wird, daß jedoch hierdurch das der Kreisversammlung gemäß §. 74 der Kr. O. zustehende Vorschlagsrecht nicht berührt wird. Im Kreise Neuwied ist vor der Ernennung der Fürst zu Wied, im Kreise Wetzlar die Fürsten Solms-Braunsfeld und Solms-Hohensolms-Lich zu hören. Rhein. Kr. O., §. 99, Z. 2; Ges. v. 18. Juni 1876 (G. S., S. 245).

[3] Reglement v. 29. April 1829, §. 1 (v. Kamptz, Ann., Bd. XIII, S. 476, Bergius, Ergänz. zur Gesetzsamml., S. 299).

[4] Kab. O. v. 2. Febr. 1833 (v. Kamptz, Ann., Bd. XVII, S. 33). Die posenschen Stände haben wiederholt auf Wiederaufhebung der Suspension des Präsentationsrechtes der Kreisstände angetragen, allein die Landtagsabschiede v. 6. Aug. 1841, 30. Dez. 1843 u. 27. Dez. 1845 haben dies nicht bewilligt (vgl. Rauer, Ständ. Gesetzgeb., neue Folge, S. 268, Zus. 1693).

[5] Regl. v. 17. März 1828, §§. 1 u. 7 (v. Kamptz, Ann., Bd. XII, S. 32), Instr. v. 25. Jan. 1883, §. 1 (a. a. O., Bd. XX, S. 513).

[6] Regl. v. 17. März 1828, §. 4 (v. Kamptz, Ann., Bd. XII, S. 32).

[7] Kab. O. v. 15. Jan. 1837 (v. Kamptz, Ann., Bd. XXII, S. 15). Ein Bürger oder Einwohner einer im dritten Stande vertretenen Stadt ist als ein Notabler unter den ländlichen Grundbesitzern anzusehen, wenn er sich im Besitze eines die Notabilität begründenden ländlichen Gutes befindet (Reskr. des Min. des Inn. v. 28. Mai 1844, M. Bl. d. i. Verw. 1844, S. 142). Über die Ermittlung der Notabelsten vgl. das Reskr. desselben Min. v. 12. Mai 1837 (Rauer, Ständ. Gesetzgeb., Tl. II, S. 542, Zus. 1053).

[8] Regl. v. 17. März 1828, §. 4 (v. Kamptz, Anm., Bd. XII, S. 33). Über die Art und Weise der Ermittelung des Notabilitätssteuersatzes vgl. das Publik. des Ob. Präsid. der Rheinprov. v. 30. Mai 1855 (a. a. O., Bd. XX, S. 518).

Erben in auf- und absteigender Linie zusammenzurechnen, und die Abtretung eines Gutes von dem Vater an den Sohn, bei Lebzeiten des ersteren, sowie in der Ritterschaft die Sukzession der Seitenverwandten in einem Lehn- oder Fideikommißgute, welches von einem gemeinschaftlichen Stammvater herrührt, sind der Vererbung in absteigender Linie gleich zu achten.[1] Dem Könige bleibt vorbehalten, von dem fünfjährigen Vorbesitze auf den Antrag des Ministers des Innern in einzelnen Fällen aus besonderen Gründen zu dispensieren; auch kann eine solche Dispensation von den Kreistagen schon vor der Wahl für einen ihnen sonst geeignet erscheinenden Wahlkandidaten nachgesucht werden.[2]

Über das Verfahren bei den Landratswahlen sind besondere Reglements erlassen[3], nämlich a) für die Provinzen Brandenburg und Pommern v. 22. Aug. 1826[4], welches demnächst auch in den Provinzen Preußen (Kab. O. v. 10. Okt. 1828[5]), Schlesien (Kab. O. v. 2. April 1828[6]) und Sachsen (Kab. O. v. 30. April 1827[7] für anwendbar erklärt und durch die Order v. 30. Nov. 1827[8] ergänzt worden ist; b) für die Rheinprovinz und Westfalen das Reglement v. 17. März 1828[9], und c) für das Großherzogtum Posen das Reglement v. 29. April 1829.[10] Die Bestimmungen dieser Reglements sind indes dermalen, insoweit sie mit den Vorschriften der Kreisordnungen nicht vereinbar sind, für abgeändert zu erachten. Die Wahlen sollen unter dem Vorsitze eines von der Regierung in jedem einzelnen Falle zu ernennenden Kommissarius abgehalten werden.[11] Sie sollen jederzeit auf einem Kreistage erfolgen, zu welchem der Kreisdeputierte die Kreisversammlung nach den Vorschriften der betreffenden Kreisordnung mit der Bekanntmachung einzuladen hat, daß die Landratswahl statthaben werde.[12] Zu jeder Landratsstelle sind drei Kandidaten zu wählen[13], jedoch reichen in dem Falle, wenn an wählbaren Personen Mangel ist, ausnahmsweise deren zwei hin.[14] Im Wahltermine ist über jeden zu präsentierenden Kandidaten einzeln durch Wahlzettel, worauf nur ein einziger Name genannt ist, der Reihe nach, so vielmal als Kandidaten zu präsentieren sind, abzustimmen.[15] Abwesende, welche ihre Wahlzettel einsenden wollen, sind verpflichtet, die Reihenfolge unter den benannten Kandidaten auf den Wahlzetteln bestimmt auszu-

---

[1] Verordnung v. 23. März 1839, §. 1 (v. Kamptz, Ann., Bd. XIII, S. 4).

[2] §. 2 a. a. O.

[3] Seitens der Oberpräsidenten sind über das Verfahren bei den Landratswahlen folgende Instruktionen erlassen: für Brandenburg v. 16. Febr. 1833 (v. Kamptz, Ann., Bd. XVII, S. 17), für Pommern v. 26. April 1833 (a. a. O., S. 25), für Sachsen v. 12. Jan. 1832 (a. a. O., Bd. XVI, S. 34) und v. 14. Mai 1842 (Kam. Zeit., Bd. VIII, S. 557), für Preußen v. 26. März 1832 (v. Kamptz, Ann., Bd. XVI, S. 18), für Posen v. 29. Dez. 1831 (a. a. O., S. 25), für Schlesien v. 31. Mai 1832 (a. a. O., S. 30), für Westfalen v. 28. Juli 1831 (a. a. O., S. 5), für die Rheinprovinz v. 25. Jan. 1832 (a. a. O., S. 10), v. 25. Jan. 1833 und v. 30. Mai 1835 (a. a. O., Bd. XX, S. 513).

[4] v. Kamptz, Ann., Bd. X, S. 593, und Bergius, Gesetzsamml., Bd. 172.

[5] Vgl. v. Kamptz, Ann., Bd. XII, S. 956, Bergius, a. a. O., S. 266.

[6] Vgl. v. Kamptz, Ann., Bd. XVI, S. 30.

[7] Vgl. v. Kamptz, Ann., Bd. XVI, S. 34.

[8] Vgl. v. Kamptz, Ann., Bd. XI, S. 872, Bergius, Gesetzsamml., S. 232.

[9] Vgl. v. Kamptz, Ann., Bd. XII, S. 32, Bergius, a. a. O., S. 257.

[10] Vgl. v. Kamptz, Ann., Bd. XIII, S. 476, Bergius, a. a. O., S. 299.

[11] Kab. O. v. 13. Febr. 1846 (Kam. Zeit., Bd. XII, S. 339).

[12] Kab. O. v. 30. Nov. 1827, Nr. 2, Regl. v. 17. März 1828, §. 7, Regl. v. 29. April 1829, §. 8. — Es ist nur ein einziger Wahltermin zu gestatten, und eine Wiederholung der Wahl, sofern diese nicht wegen absoluter Nichtigkeit notwendig, um für ablehnende oder sonst ausfallende Kandidaten andere aufzustellen, nur mit ministerieller Genehmigung nachzulassen. Wird diese nicht erteilt, so behält es bei dem Vorschlage von Amts wegen, um die Zahl der präsentierenden Kandidaten zu ergänzen, sein Bewenden (Restr. des Min. des Inn. v. 25. Jan. 1833, v. Kamptz, Ann., Bd. XVII, S. 9).

[13] Regl. v. 22. Aug. 1826, §. 5.

[14] Regl. v. 17. März 1828, §. 3, Regl. v. 29. April 1829, §. 3.

[15] Kab. O. v. 23. März 1830 (v. Kamptz, Ann., Bd. XIV, S. 16, Bergius, Gesetzsamml., S. 343). — Es soll eine allgemeine und eine engere Liste der Wählbaren aufgestellt werden; jene umfaßt alle Rittergutsbesitzer des Kreises, denen vermöge des allgemeinen Erfordernisses zugleich mit dem Wahlrechte auch die Wählbarkeit zusteht; diese hat den Zweck, der Zersplitterung der Wahlstimmen vorzubeugen, weshalb niemand darin aufzunehmen ist, dem nicht von einem der Wahlberechtigten eine Stimme zugedacht ist. Es sind aber darin auch noch diejenigen zu streichen, über deren Befähigung die Wahlversammlung sich nicht geeinigt hat (Restr. des Min. des Inn. v. 31. Juli 1839, v. Kamptz, Ann., Bd. XXIII, S. 544). Bei Aufstellung der engeren Liste der Wählbaren sollen die eingesandten Stimmzettel entsiegelt und mit berücksichtigt werden, indes soll der Vorsitzende

drücken.[1] Die Wahlzettel werden von dem Vorsitzenden untersucht und gezählt, und es wird der Befund in das durch den Vorsitzenden aufzunehmende Wahlprotokoll eingetragen.[2] Als gewählt sind diejenigen drei zu erachten, welche die meisten Stimmen erhalten haben.[3] Die Wahlprotokolle werden von dem Vorsitzenden an die Regierung eingereicht; die Kandidaten aber müssen sich, bevor sie präsentiert werden können, über ihre Bereitwilligkeit zur Übernahme der Stelle gegen die Regierung erklären und die erforderliche Qualifikation zur Bekleidung derselben entweder bereits nachgewiesen haben oder doch zu diesem Nachweise erbötig sein, was in das Protokoll aufzunehmen ist.[4] Über den Ausfall der Wahl haben die Regierungen gutachtlich zu berichten und in jedem Falle, wo es an qualifizierten Wahlkandidaten fehlt, wegen Wiederbesetzung der erledigten Landratsstelle durch eine andere qualifizierte Person von Amts wegen Vorschläge zu machen.[5] In welcher Reihenfolge die zu präsen-

---

diese Zettel geheim halten und nach Vervollständigung der Liste wieder verschließen und zum weitern Gebrauche bei der Abstimmung zurücklegen (Reskr. desselb. Min. v. 16. Okt. u. 28. Nov. 1840, M. Bl. d. i. Verw. 1840, S. 438). Nach jedesmaliger Abstimmung ist der Name des Erwählten in der Liste der Wählbaren zu löschen, bevor zu weiterer Abstimmung geschritten wird (Reskr. desselb. Min. v. 30. Dez. 1835, v. Kamptz, Ann., Bd. XX, S. 10). Bei der Wahl des zweiten und dritten Kandidaten sollen die anwesenden Wähler sich der Abstimmung für einen bereits Erwählten enthalten, widrigenfalls die Abstimmung für ungültig zu erklären und von neuem vorzunehmen ist (Reskr. desselb. Min. v. 28. Nov. 1840, M. Bl. d. i. Verw. 1840, S. 438). Übrigens ist sowohl für die zweite und dritte, als für die erste Abstimmung die Liste der sämtlichen Wählbaren, ohne Beschränkung auf einzelne und namentlich auf diejenigen, welche Wahlstimmen für die erste Kandidatur erhalten haben, mit alleiniger Ausschließung der bereits Erwählten, zum Grunde zu legen (Reskr. desselb. Min. v. 12. Juli 1833, v. Kamptz, Ann., Bd. XVII, S. 591). — Über den Wegfall der Aufstellung einer engern Liste der Wählbaren bei den Präsentationswahlen vgl. das Zirk. Reskr. des Min. des Inn. v. 29. Mai 1866 (M. Bl. d. i. Verw. 1866, S. 100).

[1] Kab. O. v. 23. März 1830 (v. Kamptz, Ann., Bd. XIV, S. 16, Bergius, Gesetzsamml., S. 343). — Wenn bei der Abstimmung über die erste Kandidatur die Majorität der Stimmen nicht denjenigen zuteil geworden ist, die in schriftlich eingesandten Stimmzetteln für die erste Kandidatur vorgeschlagen worden, so sind diese zuerst Genannten, mit Übergehung der zu den nachfolgenden Kandidaturen Vorgeschlagenen, auch bei der Abstimmung über den zweiten und dritten Kandidaten wiederum mitzuzählen, und es dürfen der zweite und nächst ihm der dritte Genannte nicht eher bei der Stimmenzählung berücksichtigt werden, bis die zuerst Genannten, und nach Umständen die Zweiten, vorab zu Kandidaten erwählt sind (Zirk. Reskr. des Min. des Inn. v. 7. Aug. 1835, v. Kamptz, Ann., Bd. XIX, S. 591).

[2] Kab. O. v. 30. Nov. 1827, Nr. 6, Regl. v. 17. März 1828, §. 10, Regl. v. 29. April 1829, §. 11. Die Stimmzettel sind als Bestandteile der Wahlverhandlung mit zu den Akten zu bringen (Reskr. des Min. des Inn. v. 31. Juli 1839, v. Kamptz, Ann., Bd. XXIII, S. 545). — Die Wahlprotokolle müssen darüber, in welcher Reihenfolge und mit welcher Stimmenzahl die Wahl der einzelnen Kandidaten erfolgt ist, das Nötige übersichtlich enthalten (Zirk. Reskr. des Min. des Inn. v. 5. Nov. 1853, M. Bl. d. i. Verw. 1853, S. 261).

[3] Kab. O. v. 30. Nov. 1827, Nr. 7. — Nach dem Reglement für Westfalen und die Rheinprovinz können ausnahmsweise zwei Kandidaten gewählt werden, weshalb dies Reglement bestimmt, daß als Wahlkandidaten diejenigen zu betrachten sind, welche im Vergleiche unter sich und mit den übrigen die meisten Stimmen erhalten haben.

[4] Kab. O. v. 30. Nov. 1827, Nr. 9, Regl. v. 22. Aug. 1826, §. 5, Regl. v. 17. März 1828, §§. 6 u. 12, Regl. v. 29. April 1829, §. 6. — Die anfängliche Annahme der Wahl ist nicht bindend, wohl aber die ablehnende Erklärung. Ein Aufrücken anderer Gewählten in die Stelle der Ablehnenden oder nicht qualifiziert Befundenen findet nicht statt, jedoch können, solange der Wahlakt nicht beendigt ist, für die Ablehnenden mittels neuer Abstimmung andere gewählt werden. Nach dem Schlusse der Verhandlungen kann aber niemand, welcher nicht durch Stimmenmehrheit gewählt ist, wenn er auch nächst den Erwählten die meisten Stimmen erhalten hat, für einen Ablehnenden in die Reihe der Kandidaten mehr eingerückt werden (Reskr. des Min. des Inn. v. 6. April 1832, v. Kamptz, Ann., Bd. XVI, S. 344). Die Wähler sind durch die Konvokationsschreiben aufzufordern, sich schon vor dem Wahltermine zu unterrichten, ob diejenigen, welchen sie die Stimme geben wollen, die Wahl anzunehmen und sich der Prüfung zu unterwerfen geneigt sind, solchen Wählbaren aber, hinsichtlich deren ihnen dies nicht bekannt ist, keine Stimme zu geben, damit nicht ohne Erfolg gestimmt werde (Reskr. desselb. Min. v. 25. Jan. 1883, a. a. O., Bd. XVII, S. 9).

[5] Regl. v. 22. Aug. 1826, §. 7. — Regl. v. 17. März 1828, §. 14, und v. 29. April 1829, §. 15. — Die Regierung hat zu prüfen, ob bei den Wahlen vorschriftsmäßig verfahren ist oder nicht. Wo erhebliche Vorschriften verletzt worden sind, steht es ihr frei, die Abhaltung einer neuen Wahl anzuordnen oder dieserhalb an das Ministerium zu berichten (Reskr. des Min. des Inn. v. 7. Mai 1833, v. Kamptz, Ann., Bd. XXII, S. 266). Das curriculum vitae des Kandidaten, in welchem auch die Konfession angegeben sein muß, ist mit dem Berichte einzureichen und die

tierenden Kandidaten die Mehrheit der Stimmen erlangt haben, ist dem Könige anzuzeigen, jedoch ist die unter den Präsentierten zu treffende Wahl hiervon ganz unabhängig.[1]

Insofern nach dem älteren Rechte die Wählbarkeit zum Landratsamte von dem Besitze eines bestimmten Grundeigentums abhängig war, mußte dieser Besitz auch während der Dauer des Amtes beibehalten werden; mit dem Aufhören eines zur Wählbarkeit als Landrat befähigenden Grundbesitzes war die Verpflichtung zur Niederlegung des landrätlichen Amtes unmittelbar verbunden; indes war in geeigneten Fällen die königliche Dispensation hiervon auf Antrag des Ministers des Innern vorbehalten.[2] Diese Bestimmung kann indes auf diejenigen Provinzen, für welche die Kreisordnung v. 13. Dez. 1872 Geltung hat, zufolge der Vorschriften des §. 74 derselben keine Anwendung mehr finden, und für die Provinz Posen aus dem Grunde nicht, weil für diese das Präsentationsrecht der Kreisstände suspendiert ist und die Landräte lediglich vom Könige ernannt werden. Ebenso ist sie jetzt auch für die übrigen Provinzen gegenstandslos und die Befähigung zur Bekleidung des Landratsamtes nirgends mehr von Grundbesitz abhängig.

Kein Präsentationsrecht des Kreistags besteht zurzeit in Posen[3], ebenso für die Oberamtmänner in Hohenzollern. Das Landratsamt des Landkreises Frankfurt a. M. ist mit dem Polizeipräsidium der Stadt verbunden.[4]

III. Die Landräte sind Staatsbeamte und als solche Organe der Regierungen und diesen zum Gehorsam verpflichtet.[5] Sie sind aber andererseits auch nach der geschichtlich hergebrachten Bedeutung ihres Amtes Vermittler zwischen dem Staate und den Staatsbürgern und in dieser Beziehung Vertreter ihrer Kreiseingesessenen. Ihrer Aufsicht ist der ganze Kreis unterworfen, jedoch mit Ausnahme derjenigen Städte, welche eigene Kreise bilden.[6] Sie stehen in ihren allgemeinen Dienstverhältnissen unter der Regierung nach Verschiedenheit der den Abteilungen derselben übertragenen und durch die Regierungsinstruktion abgegrenzten Verwaltungszweige[7], in Hinsicht ihrer persönlichen Amtsstellung sind sie den Regierungspräsidenten untergeordnet. Sie

---

Kommissarien haben solches den Kandidaten im Wahltermine oder unmittelbar nachher abzufordern und den Wahlverhandlungen beizufügen (Restr. desselb. Min. v. 14. Mai 1839, a. a. O., Bd. XXIII, S. 278). Dasselbe muß die vollständigen Vornamen, Datum und Ort der Geburt, sowie die Konfession enthalten, sich auch über die Militärverhältnisse des Kandidaten aussprechen (Zirk. Restr. des Ministers des Inn. v. 31. Mai 1858; Rauer, Neuere ständ. Gesetzgeb., S. 505, Anm. 116). Das vitae curriculum soll dem Berichte an den Min. des Inn. beigefügt werden, und der Bericht sich auch über die politische Haltung und Zuverlässigkeit der Kandidaten mit Bestimmtheit äußern (Zirk. Restr. desselb. Min. v. 5. Nov. 1853, M. Bl. d. i. Verw. 1853, S. 261—262).

[1] Kab. O. v. 23. März 1803 (v. Kamptz, Ann., Bd. XIV, S. 16, Bergius, Gesetzsammlung, S. 343). Die Kab. O. v. 21. Okt. 1853 (M. Bl. d. i. Verw. 1853, S. 262) spricht gleichfalls aus, daß unter den präsentierten Kandidaten durch die Reihenfolge oder größere Stimmenzahl kein Vorrang bei der Ernennung begründet wird. Das Zirk. Restr. des Min. des Inn. v. 29. Mai 1838 (v. Kamptz, Ann., Bd. XXII, S. 265) fordert die Regierungen auf, in allen Fällen, wo sich ungehörige Einflüsse geltend gemacht haben sollten, um auf die Stimmenmehrheit einzuwirken, in ihren Berichten über die Wahlen davon Anzeige zu machen, damit darauf bei der Bestätigung Rücksicht genommen werden könne.

[2] Kab. O. v. 23. März 1839 (G. S. 1839, S. 154).

[3] Kab. O. v. 2. Febr. 1833 bei v. Kamptz, Ann., Bd. XVII, S. 33, Regul. v. 13. Mai 1838 (G. S., S. 423), Ges. v. 6. Juni 1887 (G. S., S. 197), §. 5.

[4] Hess.-nass. Kreis-O., §§. 30, 33.

[5] Verordnung v. 30. April 1815, §§. 33 u. 44. — Über den Wohnsitz der mit Gütern im Kreise angesessenen Landräte und darüber, wo die landrätlichen Bureaus sich befinden sollen, vgl. die Kab. O. v. 30. Mai 1840 (M. Bl. d. i. Verw. 1840, S. 136) und die Restr. des Min. des Inn. v. 17. Sept. 1843 (a. a. O. 1843, S. 255), 3. Aug. 1844 (a. a. O. 1844, S. 218), 4. Aug. 1845 (a. a. O. 1845, S. 197), 16. Juli 1848 (a. a. O. 1848, S. 218), desgl. v. 16. Dez. 1861 mit der Kab. O. v. 4. Dez. 1861 (M. Bl. d. i. Verw. 1862, S. 1—2). Vgl. auch §. 8 der Instr. für die Landräte v. 31. Dez. 1816. — Über den Geschäftskreis und die Dienstpflichten der Landräte erteilt diese Instruktion spezielle Vorschriften in den §§. 10—56. Vgl. darüber auch: v. Richthofen, Handbuch für Landräte und Lokalpolizei, 2. Aufl., Breslau 1838). — Handbuch für preuß. Landräte in ihrem amtlichen Wirkungskreise, ingleichen für Kreisdeputierte usw. (Berlin, 1835).

[6] Verordnung v. 30. April 1815, §§. 36—38. Jetzt über die Stadtkreise L. V. G., §. 37 ff., Kreis-O. östl., §§. 4 ff., 169 ff.; s. dazu oben, S. 332.

[7] Instr. für die Landräte v. 31. Dez. 1816, §. 6, wonach der Landrat allein von der Regierung Verfügungen zu erhalten und dahin seine Berichte zu erstatten hat, im Falle ihm aber von höheren Behörden unmittelbar Aufträge erteilt

können von den Präsidenten der Regierung auch zu den Sitzungen der Regierung zugelassen werden, in welchem Falle ihnen dann ein Votum gebührt.[1] Ihre Funktionen erstrecken sich auf alle Angelegenheiten, zu deren Wahrnehmung die Regierungen eines untergeordneten Verwaltungsorgans in dem landrätlichen Kreise bedürfen; sie sind daher nicht nur Organe im Ressort des Ministeriums des Innern, sondern ihre Wirksamkeit ist materiell ebenso umfassend, als der Geschäftskreis der Regierungen. Nach ihrer persönlichen Amtsstellung aber gehören sie dem Ministerium des Innern an. Sie sind namentlich auch Aufsichtsbeamte[2] und haben die Verpflichtung zur fortgesetzten Sorgfalt für die Beobachtung aller das öffentliche Interesse betreffenden Gesetze und für alles, was dem Staate überhaupt und dem Kreise insbesondere zuträglich sein kann.[3] Innerhalb ihres Kreises üben sie namentlich auch sowohl die verwaltende, als auch die exekutive Polizei als höhere Instanz über den Ortspolizeibehörden aus. Als Vorstehern der Kreisverwaltung gebührt ihnen die Berufung der Kreistage, sie führen daselbst den Vorsitz, leiten die Geschäfte und bringen die gefaßten Beschlüsse zur Ausführung. Auch führen sie die Kuratel der Kreiskasse.[4]

Die Kreisordnung v. 13. Dez. 1872 (19. März 1881) für die Provinzen Ost- und Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien und Sachsen hat auf Grund der historischen Entwicklung bezüglich der amtlichen Stellung des Landrats bestimmt, a) daß derselbe als Organ der Staatsregierung die Geschäfte der allgemeinen Landesverwaltung im Kreise führt; b) als Vorsitzender des Kreistages und des Kreisausschusses die Kommunalverwaltung des Kreises leitet[5]; c) daß es, insoweit die Rechte und Pflichten

---

werden, dies jedesmal der Regierung anzeigen soll. — Das Reskr. der Min. des Inn. und der Fin. v. 27. Aug. 1858 (M. Bl. d. i. Verw. 1858, S. 204) führt aus, daß der nächste dienstliche Vorgesetzte des Landrats nicht der Regierungspräsident, sondern die Bezirksregierung sei, wie sich dies aus den Bestimmungen des §. 46 und beziehentlich des §. 44 der Verordnungen v. 26. Dez. 1808 und v. 30. April 1815 (G. S. 1817, S. 287, u. G. S. 1815, S. 85), sowie aus dem §. 12 der Regier. Instr. v. 23. Okt. 1817 ergebe, woran die Verordnungen v. 31. Dez. 1825 nichts geändert haben. Seit dem Organisationsgesetz v. 26. Juli 1880, und nachdem durch den §. 17 desselben die Regierungsabteilung des Innern aufgehoben ist und deren Geschäfte auf den Regierungspräsidenten übergegangen sind, sind jedoch die Landräte dem Regierungspräsidenten gegenüber in das gleiche Verhältnis getreten, in welchem sie sich bisher der Abteilung des Innern gegenüber befanden.

[1] Kab. O. v. 31. Dez. 1825, sub D, Nr. V (G. S. 1826, S. 1).

[2] Deshalb sollen sie auch ihre Kreise fleißig bereisen und sich zu diesem Zwecke eigene Transportmittel anschaffen (Reskr. des Min. des Inn. v. 6. Okt. 1852, M. Bl. d. i. Verw. 1852, S. 251, Nr. 242). — Die Regierungen können, insoweit ihnen nicht in der Städteordnung v. 30. Mai 1853 ausdrücklich die Entscheidung oder Genehmigung in einzelnen Fällen vorbehalten ist, den Landräten, als ihren beständigen Kommissarien, nach Bedürfnis auch eine regelmäßige Mitwirkung bei Ausübung der Aufsicht über die Kommunalangelegenheiten derjenigen Städte, welche keine eigenen Kreise bilden, auftragen (Instr. v. 20. Juni 1853 zur Ausführung der St. O. v. 30. Mai 1853, §. XVI, M. Bl. d. i. Verw. 1853, S. 143); ebenso in betreff der Städte in der Provinz Westfalen (Instr. v. 9. Mai 1856 zur Ausführung der St. O. v. 19. März 1856, §. XIV, M. Bl. d. i. Verw. 1846, S. 147); desgl. in betreff der Städte in der Rheinprovinz (Instr. v. 18. Juni 1856 zur Ausführung der St. O. v. 15. Mai 1856, §. 16, M. Bl. d. i. Verw. 1856, S. 164).

[3] Sie sollen alles, was dem entgegensteht, nach Kräften hindern und entfernen, alles aber, was dahin führt, zu befördern suchen, und wenn ihre Verfügungen dazu nicht hinreichen, oder nicht befolgt werden, der Regierung davon Anzeige machen (§. 10 der Instr. für die Landräte v. 31. Dez. 1816). Eine große Anzahl spezieller Funktionen aus den verschiedenen Zweigen der Verwaltung ist ihnen durch die Gesetze besonders übertragen worden.

[4] Instr. für die Landräte v. 31. Dez. 1816, §. 56. Danach sollen sie die Kreiskasse nicht nur vorschriftsmäßig revidieren, sondern auch überall die Führung der Kreiskassenoffizianten im Auge behalten und darauf achten, daß die Kreiskassen nicht mehr Geld, als nötig, zurückhalten, sondern alle entbehrlichen Überschüsse an die Regierungshauptkasse abführen.

[5] §. 76 der Kr. O. v. 13. Dez. 1872 (19. März 1881). In Übereinstimmung hiermit bestimmt das Ges. v. 26. Juni 1880 über die Organisation der allgemeinen Landesverwaltung, §. 3, daß die Geschäfte der allgemeinen Landesverwaltung, soweit sie nicht anderen Behörden überwiesen sind, in den Kreisen von den Landräten geführt werden, welche innerhalb ihres Geschäftskreises selbständig unter voller persönlicher Verantwortlichkeit, vorbehaltlich der kollegialischen Behandlung (Mitwirkung durch den Kreisausschuß) der durch die Gesetze bezeichneten Angelegenheiten handeln, und ferner bestimmt, gleichfalls in Übereinstimmung mit dem §. 76 der Kreisordnung, der §. 29 des gedachten Gesetzes, daß der Landrat an der Spitze der Verwaltung des Kreises steht und den Vorsitz im Kreisausschusse führt; jetzt L. V. G., §§. 3, 36 ebenso.

des Landrats nicht durch die Kreisordnung abgeändert sind, bei den darüber bestehenden Vorschriften auch ferner sein Bewenden behält, und daß demgemäß der Landrat auch ferner die gesamte Polizeiverwaltung im Kreise und in dessen einzelnen Amtsbezirken, Gemeinden und Gutsbezirken zu überwachen hat.[1] Diese Vorschriften gelten jetzt in allen Provinzen der Monarchie in vollkommen übereinstimmender Weise.

IV. Zur Mitwirkung bei den Geschäften der Verwaltung nach näherer Vorschrift der Gesetze besteht für den Kreis am Amtssitze des Landrats der Kreisausschuß[2], welcher a) zur Verwaltung der kommunalen — Selbstverwaltungs- — Angelegenheiten des Kreises und b) der Wahrnehmung von Geschäften der allgemeinen Landesverwaltung berufen ist.[3] Der Kreisausschuß besteht aus dem Landrate und sechs Mitgliedern, welche vom Kreistag aus der Zahl der Kreisangehörigen nach absoluter Stimmenmehrheit gewählt werden und für deren Wählbarkeit die für die Wahlberechtigung im §. 96 der Kreisordnung gegebenen Bestimmungen gelten.[4] Es können jedoch Geistliche, Kirchendiener und Elementarlehrer nicht Mitglieder des Kreisausschusses sein, und richterliche Beamte, zu denen die technischen Mitglieder der Handels-, Gewerbe- und ähnlicher Gerichte nicht zu zählen sind, nur mit Genehmigung des vorgesetzten Ministers.[5] Der Landrat leitet und beaufsichtigt den Geschäftsgang des Kreisausschusses und sorgt für die prompte Erledigung der Geschäfte[6]; er beruft den Kreisausschuß und führt in demselben den Vorsitz mit vollem Stimmrechte.[7] Diese Vorschriften gelten jetzt nach Maßgabe der besonderen Kreisordnungen auch in allen übrigen Provinzen der Monarchie.[8]

Nur für Posen gelten gemäß Art. IV des Gesetzes v. 19. Mai 1889 (G. S., S. 108) wesentlich abweichende Vorschriften, nach denen der Selbstverwaltung sehr viel engere Grenzen gezogen sind. Die Mitglieder des Kreisausschusses außer dem Landrat werden nämlich hier vom Oberpräsidenten aus der Zahl der Kreisangehörigen ernannt; der Kreistag hat allerdings eine Liste der für den Kreisausschuß geeigneten Personen aufzustellen; der Oberpräsident kann aber mit Zustimmung des Provinzialrates, welche eventuell auf Antrag des Oberpräsidenten durch den Minister des Innern ergänzt werden kann, auch Personen in den Kreisausschuß berufen, die nicht auf der Kreistagsliste stehen. Hinsichtlich der Geistlichen, Kirchendiener, Elementarlehrer und Richter gelten die gleichen Vorschriften wie für die übrigen östlichen Provinzen (§. 1). Zu Mitgliedern des Kreisausschusses können nur Personen ernannt werden, welche 1. die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, 2. selbständig sind, 3. das 21. Lebensjahr vollendet haben und 4. sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden (§. 2). Die Mitglieder des Kreisausschusses werden mit der Maßgabe ernannt, daß alle zwei Jahre ein Drittel ausscheidet, jedoch wieder ernannt werden kann; die Mitglieder werden vom Vorsitzenden vereidigt; sie können auf dem Disziplinarwege ihres Amtes enthoben werden in dem durch L. V. G., §. 39 vorgeschriebenen Verfahren. Die Ernennung verliert ihre Kraft, wenn eine der gesetzlichen Bedingungen (§. 2) weggefallen ist; hierüber beschließt der Kreisausschuß, gegen dessen Beschluß sowohl der Betroffene wie der Landrat Klage beim Bezirksausschuß erheben kann (§. 3).

Der Kreisausschuß ist in Posen nur dann Organ der Kreiskommunalverwaltung, wenn er vom Kreistage durch ausdrücklichen Beschluß mit diesen Funktionen betraut ist[9]; die Polizeidistriktskommissarien wie die Gemeinde- und Gutsvorsteher haben seinen Weisungen Folge zu leisten (Art. IV, §. 6).

---

[1] §. 77 der Kr. O. v. 13. Dez. 1872 (19. März 1881).
[2] L. V. G., §. 4.
[3] §. 130 der Kr. O. v. 13. Dez. 1872 (19. März 1881). Nach §. 134, Ziffer 5 a. a. O. hat der Kreisausschuß von den Geschäften der allgemeinen Landesverwaltung diejenigen zu führen, welche ihm durch Gesetz übertragen werden. Übereinst. die übrigen Kreisordnungen; s. Schön, Recht d. Komm. Verb., S. 400 f. die genauen Angaben.
[4] §. 131, Abs. 1 a. a. O.
[5] §. 131, Abs. 2 a. a. O.
[6] Kr. O., §. 133.
[7] L. V. G., §. 34.
[8] §. 136 der Kr. O. v. 13. Dez. 1872 (19. März 1881), rhein. u. westf. §. 80, hannöv. §. 92, hess.-nass., §. 93, schlesw.-holst. §. 123, Posen, Ges. v. 19. Mai 1889, Art. IV, §. 4.
[9] Ges. v. 19. Mai 1889, Art. V, Bd. II; s. dazu Schön, Recht d. Komm. Verb., S. 406. Über die Bildung des Kreistags s. auch Ges. v. 4. Aug. 1904 (G. S., S. 241).

V. In betreff der Stellvertretung des Landrats in Behinderungsfällen hat die Kreisordnung v. 13. Dez. 1872 (19. März 1881) im §. 75 vorgeschrieben, daß zu diesem Behufe von dem Kreistage aus der Zahl der Kreisangehörigen zwei Kreisdeputierte auf je sechs Jahre gewählt werden[1], welche der Bestätigung des Oberpräsidenten bedürfen und von dem Landrate zu vereidigen sind[2], und daß für kürzere Behinderungsfälle der Kreissekretär als Stellvertreter eintreten kann.[3] Diese Vorschriften gelten jetzt in vollkommen übereinstimmender Weise auch in allen übrigen Provinzen der Monarchie kraft der für diese erlassenen besonderen Kreisordnungen. In der Provinz Posen tritt bei Behinderung des Landrats im Vorsitz des Kreisausschusses dessen Stellvertreter ein; ist dies der Kreissekretär, so hat der Kreisausschuß aus seiner Mitte einen stellvertretenden Vorsitzenden zu wählen (Art. IV, §. 4 des Gesetzes v. 19. Mai 1889).

Die Kreisdeputierten sind kraft ihres Amtes berufen zur zeitweisen Vertretung abwesender oder durch Krankheit oder andere Zufälle von ihren Amtsverrichtungen abgehaltener Landräte[4], indes begründet dieser regelmäßige Beruf der Kreisdeputierten keinen Anspruch derselben auf die interimistische Verwaltung erledigter Landratsämter bis zu deren Wiederbesetzung; vielmehr sind die mit einer längeren Verwaltung zu beauftragenden Personen in jedem einzelnen Falle von den Regierungen nach ihrer pflichtmäßigen Überzeugung auszuwählen[5] und, bevor die einstweilige Übertragung des Amtes an sie erfolgt, dem Minister des Innern zur Genehmigung in Vorschlag zu bringen.[6] Wenn ein Landrat vorübergehend durch Abwesenheit oder aus anderen Ursachen verhindert ist, seine Amtsgeschäfte zu verwalten, so soll seine Stellvertretung allemal dann einem der beiden Kreisdeputierten, welchen die Regierung auszuwählen hat, aufgetragen werden, wenn die Behinderung über vierzehn Tage hinaus dauert, ausgenommen, wenn der Landrat sich nicht außerhalb seines Kreises befindet und imstande ist, die obere Leitung der Geschäfte beizubehalten.[7] Wo aber die Landräte nicht von den Kreistagen erwählt, sondern von der Regierung ernannt sind, gebührt auch deren Stellvertretung in Behinderungsfällen nicht den Kreisdeputierten, sondern muß von der Regierung angeordnet werden.[8]

Der Kreisdeputierte vertritt den Landrat in allen seinen Amtsgeschäften; insbesondere hat er auch den Vorsitz in Kreistag und Kreisausschuß; von mehreren Kreisdeputierten hat der dienstälteste, bei gleichem Dienstalter der an Lebensjahren älteste den Vorrang.[9] Eine anderweite Vertretung des Landrats im Vorsitz des Kreistages, insbesondere durch

---

[1] Über die Wahl der Kreisdeputierten vgl. das Zirk. Reskr. des Min. des Inn. v. 7. Sept. 1873, welches empfiehlt, die Wahl auf solche Kreisangehörige zu lenken, welche dem Kreisausschusse als Mitglieder angehören und in dieser Eigenschaft in der Lage sind, sich mit dessen Geschäften vertraut zu machen. Die für ausgeschiedene Kreisdeputierte zu wählenden Kreisdeputierten sind ohne Rücksicht auf die Amtsdauer ihrer Vorgänger auf die im Gesetze bestimmte Anzahl von sechs Jahren zu wählen bezw. zu bestätigen (Reskr. des Min. des Inn. v. 5. März 1876, M. Bl. d. i. Verw. 1876, S. 110). Über die Gewährung von Entschädigung, bezw. Diäten und Reisekosten an Kreisdeputierte für die Aufwendungen bei Vertretung des Landrats vgl. die Reskr. des Min. des Inn. v. 14. Juli 1874 (M. Bl. d. i. Verw. 1874, S. 226) und v. 29. Okt. 1874 (a. a. O. 1875, S. 65).

[2] Keine Kreisdeputierten hat Hohenzollern; s. Schön, Recht d. Komm. Verb., S. 406, N. 5.

[3] Die Zuständigkeit des Kreissekretärs zur Unterzeichnung der Ausfertigung einer polizeilichen Strafverfügung hat der Richter nicht zu prüfen (Erk. des Sen. für Strafs. des Ob. Trib. v. 3. Sept. 1879, M. Bl. d. i. Verw. 1880, S. 30).

[4] Über die Remunerierung der Kreisdeputierten für die Vertretung abwesender oder sonst behinderter Landräte: Zirk. Reskr. des Min. des Inn. u. d. P. v. 15. Dez. 1841 (M. Bl. d. i. Verw. 1842, S. 177).

[5] Kab. O. v. 13. März 1830 (v. Kamptz, Ann., Bd. XIV, S. 11, Bergius, Gesetzsamml., S. 343).

[6] Reskr. des Min. des Inn. v. 25. Nov. 1836 (v. Kamptz, Ann., Bd. XX, S. 806).

[7] Westfäl. Landtags-Absch. v. 22. Juli 1832 (v. Kamptz, Ann., Bd. XVI, S. 741), Zirk. Reskr. des Min. des Inn. v. 10. Mai 1841 (M. Bl. d. i. Verw. 1841, S. 314).

[8] Kab. O. v. 13. Nov. 1839 (Rauer, a. a. O., S. 274, §. 1074). Dies gilt in der Provinz Posen, solange daselbst das Recht der Kreisstände zu den Wahlen der Landräte suspendiert ist (Reskr. des Min. des Inn. v. 30. März 1843, Rauer, a. a. O., S. 275, Zus. 1708).

[9] Östl. Kr. O., §. 118, westf. u. rhein., §. 62, hannöv., §. 74, hess.-nass., §. 75, schlesw.-holst., §. 105. Vgl. dazu Schön, Recht der Komm. Verb., S. 406.

den Kreissekretär, ist unstatthaft, ebenso im Vorsitz des Kreisausschusses; eventuell hat hier ein vom Kollegium aus seiner Mitte zu wählendes Mitglied den Vorsitz zu übernehmen.

Abgesehen von den Kreisdeputierten kann aber bei Erledigung des Landratsamtes oder lange andauernder Behinderung des Inhabers eine Stellvertretung des Landrats durch einen Beamten angeordnet werden; in dieser Hinsicht besteht eine ganz allgemeine Befugnis der Regierung, gleichgültig ob die Kreisdeputierten zur Übernahme der Vertretung bereit sind oder nicht.[1]

In jedem landrätlichen Kreise sollen in der Regel zwei Kreisdeputierte sein, doch genügt in dem Falle, wenn an wählbaren Personen Mangel ist, ausnahmsweise auch ein einziger.[2] Für das Wahlverfahren kommen die Vorschriften des Reglements v. 22. Juni 1842 über das Verfahren bei den ständischen Wahlen[3], soweit dieselben die eigentliche Wahlform betreffen, zur Anwendung. Wird die Annahme des Amtes abgelehnt, so haben die Kreisstände eine andere Wahl vorzunehmen; sollte sich aber kein qualifizierter und zur Annahme des Amtes bereiter Gutsbesitzer finden, so muß die Anstellung des Kreisdeputierten so lange, bis sich ein solcher findet, ausgesetzt bleiben.[4] Die Bestätigung der erwählten Kreisdeputierten gebührt dem Oberpräsidenten, welcher sie aus bewegenden Gründen, worüber nur dem Ministerium Rechenschaft zu geben ist, versagen kann.[5] In diesem Falle muß zu einer neuen Wahl geschritten werden.[6] — Da die Stellung der Kreisdeputierten auf einem aus dem Vertrauen der Kreisstände hervorgehenden Auftrage beruht, so erlischt ihr Amt von selbst, sobald die körperliche oder geistige Unfähigkeit, den Auftrag zu erfüllen, festgestellt ist.[7] Wo übrigens auf Grund des Gesetzes oder eines Beschlusses der betreffenden ständischen Versammlung die Entziehung oder Suspension der ständischen Rechte gegen einen Rittergutsbesitzer eintritt, hat dies auch den Verlust der Funktion als Kreisdeputierter zur Folge.[8] Diese Vorschriften sind seit Erlaß der Kreisordnungen gegenstandslos.

Wenngleich die Vertretung des Landrats in Behinderungsfällen in der Regel durch einen der beiden Kreisdeputierten zu erfolgen hat, so ist hierdurch doch nicht ausgeschlossen, diese Vertretung durch einen geübten Regierungsreferendarius bewirken zu lassen.[9]

---

[1] Nach dem Wortlaut des Gesetzes könnte dies zweifelhaft erscheinen, s. aber Entsch. d. O. V. G., Bd. X, S. 31.

[2] Vgl. Regl. v. 17. März 1828, §. 2, Regl. v. 29. April 1829, §. 2.

[3] Vgl. §. 13 des Regl. v. 22. Juni 1842 (G. S. 1842, S. 215) u. Zirk. Reskr. des Min. des Inn. v. 22. Sept. 1845 (Rauer, Ständische Gesetzgeb., neue Folge, S. 274, Zus. 1704).

[4] Vgl. preuß. Landtags-Absch. v. 3. Mai 1832 (v. Kamptz, Ann., Bd. XVI, S. 543), welcher zugleich ausspricht, daß die Stelle eines Kreisdeputierten als ein Ehrenamt zu betrachten ist, zu dessen Annahme niemand gezwungen werden kann. Vgl. aber jetzt östl. Kr. O., §. 8, und ebenso die übrigen Kreisordnungen.

[5] Es ist ein genügender Grund, die Bestätigung zu versagen, wenn der Regierung die Überzeugung beiwohnt, daß dem Gewählten die erforderliche Qualifikation abgeht. Förmliche Prüfungen der Kreisdeputierten finden nicht statt (Reskr. des Min. des Inn. v. 16. März 1827, v. Kamptz, Ann., Bd. XI, S. 18). Der Oberpräsident ist verpflichtet, sich über die Qualifikation der Erwählten, ohne indes eine förmliche Prüfung zu veranlassen, zu unterrichten; unter allen Umständen aber ist die Bestätigung nur in dem Falle zu erteilen, wenn der Vorgeschlagene, bei einer ehrenhaften und politisch zuverlässigen Persönlichkeit, mit den Lokal- und andern Verhältnissen des betr. Kreises genau vertraut ist und sich wenigstens im Besitze einer allgemeinen wissenschaftlichen Bildung befindet (Reskr. desselb. Min. v. 8. Sept. 1854, M. Bl. d. i. Verw. 1854, S. 166).

[6] Vgl. Regl. v. 17. März 1828, §. 5, Regl. v. 29. April 1829, §. 5, Reskr. des Min. des Inn. v. 24. Okt. 1853 (M. Bl. d. i. Verw. 1853, S. 262).

[7] Dies spricht das Reskr. des Min. des Inn. v. 17. Sept. 1846 (Rauer, a. a. O., neue Folge, S. 277, Zus. 1718) mit dem Bemerken aus, daß, wenn in diesem Falle der Kreisdeputierte binnen einer ihm zu setzenden Frist sich nicht selbst bereit erklärt auszuscheiden, derselbe von seiner Funktion ohne weiteres zu entbinden und auf dem nächsten Kreistage ein anderer Kreisdeputierter zu wählen sei.

[8] Die Kab. O. v. 27. Juni 1845 (Rauer, a. a. O., Zus. 1075) hatte vorgeschrieben, daß über die Ausschließung unwürdiger oder untüchtiger Kreisdeputierter von der Vertretung der Landräte bei einstweiligen Behinderungen der letzteren die königl. Entscheidung eingeholt werden solle, ausgenommen, wenn die Entfernung solcher Kreisdeputierten durch stattgefundene Ausschließung vom Stimmrechte wegen Bescholtenheit seitens der Kreisversammlung selbst herbeigeführt wird. Seit Erlaß des Gesetzes v. 23. Juli 1847 über die Entziehung oder Suspension ständischer Rechte wegen bescholtenen oder angefochtenen Rufes (G. S. 1847, S. 279) kommen indes dessen Bestimmungen auch auf Kreisdeputierte zur Anwendung.

[9] Das durch die Kab. O. v. 27. Febr. 1846

Jedem Landrate ist ein vom Staate angestellter und besoldeter Kreissekretär, hauptsächlich für die Bureaugeschäfte, untergeordnet[1], welcher ihn auch mitunter zu vertreten genötigt wird.[2] Für das Mundieren der Konzepte kann der Landrat außerdem noch einen Schreiber halten und zur Verschwiegenheit vereidigen, für welchen er die etatsmäßige Entschädigung empfängt.[3] Als Unterbeamte dienen den Landratsämtern die Kreisboten und Exekutoren, welche der Landrat aus der Klasse der zur Zivilversorgung berechtigten Militärpersonen bestellt und welche aus der Kreiskasse besoldet werden.[4]

Übrigens sind alle Orts- und Polizeiobrigkeiten der zum landrätlichen Kreise gehörigen Städte und des platten Landes dem Landrate untergeordnet und verbunden, seinen Verfügungen Folge zu leisten.[5]

VI. Das Institut der Kreislandräte ist auch in den im Jahre 1866 neuerworbenen Provinzen eingeführt worden und besteht jetzt überall in gleicher Weise. Hinsichtlich der Überführung der neuen Provinzen in das System der preußischen Kreisverwaltung wurden folgende Maßnahmen getroffen:

1. Für die Provinz Hessen-Nassau, nämlich die Regierungsbezirke Kassel und Wiesbaden, welche zufolge der Verordnung v. 22. Febr. 1867[6] in Kreise eingeteilt worden ist, hat der §. 7 dieser Verordnung bestimmt, daß an die Spitze eines jeden ländlichen Kreises ein Landrat zu stellen sei, welcher, vorbehaltlich der Einführung eines

---

genehmigte Regul. v. 14. Febr. 1846 über die Befähigung zu den höheren Ämtern der Verwaltung (G. S. 1846, S. 199 ff.) hat im §. 10 bestimmt, daß die geübteren Regierungsreferendarien mit selbständigen kommissarischen Aufträgen zu versehen, womöglich eine Zeitlang bei tüchtigen Landräten zu beschäftigen und, wenn sie dazu fähig erachtet werden, gelegentlich mit der Vertretung eines Kreissekretärs oder Landrats zu beauftragen sind. Das Regul. v. 14. Febr. 1846 ist zwar durch den §. 17 des Ges. v. 11. März 1879, betr. die Befähigung für den höheren Verwaltungsdienst (G. S. 1879, S. 160 ff.), aufgehoben worden, aber auch das auf Grund des §. 15 des letzteren von dem Staatsmin. erlassene Regl. v. 29. Mai 1879 (M. Bl. d. i. Verw. 1879, S. 141 ff.) hat es (im §. 7, Abs. 3) für zulässig erklärt, Regierungsreferendarien zur kommissarischen Verwaltung eines Landratsamtes zu verwenden. — Eine solche Vertretung während einer vierzehntägigen Abwesenheit, bei Behinderung des Kreisdeputierten, kann die Regierung ohne Genehmigung des Ministers anordnen (Reskr. des Min. d. Inn. v. 5. Sept. 1840, M. Bl. d. i. Verw. 1840, S. 341). Wegen der Remuneration der Vertreter vgl. das Reskr. des Min. des Inn. v. 13. Jan. 1837 (v. Kamptz, Ann., Bd. XXI, S. 16). Über den Ort, an welchem der Stellvertreter seinen Wohnsitz zu nehmen hat, vgl. die Zirk. Reskr. des Min. des Inn. v. 13. März 1830 (v. Kamptz, Ann., Bd. XIV, S. 10), und v. 23. April 1861 (M. Bl. d. i. Verw. 1861, S. 97). — Über die Kosten der Stellvertretung in Fällen, wo der Landrat sich in einem Geschäfte vertreten lassen muß, wenn er dazu wegen zweier gleich unaufschieblichen Geschäfte genötigt ist, vgl. Reskr. des Min. des Inn. v. 28. Febr. 1842 (M. Bl. d. i. Verw. 1842, S. 51).

[1] Instr. für die Landräte v. 31. Dez. 1816, §. 15. Der Kreissekretär wird von der Regierung geprüft und angestellt, dem Landrate aber steht das Präsentationsrecht zu (vgl. Reskr. des Min. des Inn. v. 16. Jan. 1854 über die Besetzung erledigter Kreissekretärstellen, M. Bl. d. i. Verw. 1857, S. 23, Nr. 31). Über die Entschädigung der Kreissekretäre für Reisen, die nicht auf Kosten des Landrats geschehen müssen: Reskr. des Min. des Inn. und der Fin. v. 30. Sept. 1840 (M. Bl. d. i. Verw. 1840, S. 439).

[2] Kreissekretäre dürfen landrätliche Verfügungen nie im eigenen Namen vollziehen, sondern nur als Vertreter, was aus der Unterschrift erhellen muß (Reskr. des Min. des Inn. v. 25. Juni 1838, v. Kamptz, Ann., Bd. XXII, S. 16). Sie sind überhaupt nur Subalternbeamte der Landräte (Reskr. des Min. des Inn. v. 19. Nov. 1824, a. a. O., Bd. VIII, S. 1129). Wenn es sich um eine Vertretung eines behinderten oder abwesenden Landrats durch den Kreissekretär auf voraussichtlich nicht länger als vierzehn Tage handelt, so ist die Bezirksregierung berechtigt, dies zu genehmigen, und bedarf es dazu nicht der Einholung der vorgängigen ministeriellen Genehmigung (Reskr. des Min. des Inn. v. 10. Mai 1841, M. Bl. d. i. Verw. 1841, S. 314, und v. 24. Mai 1853, Rauer, Neuere ständ. Gesetzgeb., S. 507, Anm. 121). Interimistisch fungierende Kreissekretäre eignen sich niemals zu einer, wenn auch nur vorübergehenden Stellvertretung des behinderten oder abwesenden Landrats (Reskr. desselb. Min. v. 30. Sept. 1846, Rauer, Ständ. Gesetzgeb., Neue Folge, S. 274, Zus. 1706).

[3] Instr. für die Landräte v. 31. Dez. 1816, §. 15. Dergleichen landrätliche Schreiber werden keine Staatsbeamte, sondern ihre Anstellung und Entlassung hängt von dem Landrate ab. Durch die Kab. O. v. 23. Mai 1845 (M. Bl. d. i. Verw. 1845, S. 157) sind übrigens die Landräte von dem bisher geforderten Nachweise der Unentbehrlichkeit der Schreiber und der Verwendung des dafür bewilligten Aversionalbetrages entbunden worden.

[4] Instr. für die Landräte v. 31. Dez. 1816, §. 15.

[5] Ebendas., §§. 12, 18—22.

[6] G. S. 1867, S. 273 ff.

Präsentationsrechtes seitens der Kreisvertretung, durch den König ernannt wird, und daß in den Stadtkreisen die landrätlichen Funktionen von dem Gemeindevorstande beziehungsweise von dem Polizeipräsidenten oder Polizeidirektor wahrzunehmen sind. Der §. 8 a. a. O. hat dann ferner bestimmt, daß der Landrat das Organ ist, dessen die Regierung sich in allen Teilen der Verwaltung zur Vollziehung ihrer Verfügungen bedient, insoweit nicht andere von ihm nicht abhängige Behörden dazu berufen sind. Zugleich ist (a. a. O.) vorgeschrieben, daß der Landrat seine Verwaltung in dem Umfange führt, wie die Landräte in den übrigen Provinzen der Monarchie und nach den für diese bestehenden Vorschriften, sofern nicht spezielle, innerhalb seines Verwaltungsbezirks bestehende Einrichtungen und geltende Gesetze oder Anordnungen eine Abweichung bedingen, und daß insbesondere auf den Landrat übergehen: a) alle Funktionen der Landräte in denjenigen Fällen, in welchen nach den in den beiden Regierungsbezirken eingeführten oder noch einzuführenden altländischen Gesetzen, Verordnungen und Einrichtungen die Mitwirkung des Kreislandrats eintritt; b) im Bereiche des ehemaligen Kurfürstentums Hessen die Funktionen, welche bisher die Landräte geübt haben[1]; c) im Bereiche des ehemaligen Herzogtums Nassau die Funktionen, welche seither den Ämtern als Verwaltungsbehörden zustanden[2], soweit sie nicht (nach §. 9 a. a. O.) den Amtmännern verbleiben[3]; d) in den bisher königlich bayerischen Gebietsteilen Bezirksamt Gersfeld und Landgerichtsbezirk Orb ohne Aura, in den vormals großherzoglich hessischen Gebieten, nämlich dem Kreise Vöhl, einschließlich der Enklaven Eimelrod und Höringhausen, dem Amte Homburg, dem Kreise Biedenkopf, dem abgetretenen Teile des Kreises Gießen, dem Ortsbezirke Rödelheim und dem Ortsbezirke Niederursel, die Funktionen der bisherigen Kreis- und Bezirksbehörden.[4]

2. Für die Provinz Schleswig-Holstein, welche zufolge des §. 1 der Verordnung v. 22. Sept. 1867[5] in Kreise eingeteilt worden ist, hat der §. 2 der gedachten Verordnung bestimmt, daß an die Spitze eines jeden ländlichen Kreises ein Landrat zu stellen sei, welcher, vorbehaltlich der Einführung eines Präsentationsrechtes seitens der Kreisvertretung, durch den König ernannt wird, und daß in dem Stadtkreise Altona die landrätlichen Funktionen von dem Gemeindevorstande, beziehungsweise von dem Vorsteher der königlichen Polizeiverwaltung wahrzunehmen sind. Der §. 3 a. a. O. hat dann ferner vorgeschrieben, daß der Landrat das Organ ist, dessen die Regierung sich in allen Teilen der Verwaltung zur Vollziehung ihrer Verfügungen bedient, insoweit nicht andere von ihm abhängige Behörden dazu berufen sind. Er führt seine Verwaltung in dem Umfange, wie die Landräte in den übrigen Provinzen der Monarchie und nach den für diese bestehenden Vorschriften, sofern nicht spezielle, innerhalb seines Verwaltungsbezirks

[1] Die Kompetenz der Landratsämter in dem ehemaligen Kurfürstentume Hessen ist durch die §§. 6—10 der Verordnung v. 7. Juli 1851, betr. die Umbildung der inneren Landesverwaltung (G. S. für Kurhessen 1851, S. 97), festgestellt worden.

[2] Die näheren Bestimmungen über die dienstliche Stellung und den allgemeinen Wirkungskreis der Kreisämter in Nassau enthält die Verwaltungsordn. für die Kreisämter v. 4. April 1849 (Verordn. Bl. für Nassau 1849, S. 97), deren betr. Vorschriften, zufolge des §. 1 der Verordnung v. 24. Juli 1854 (a. a. O. 1854, S. 160), aufrecht erhalten worden sind.

[3] Nach §. 9 der Verordnung v. 22. Febr. 1867 (G. S. 1867, S. 276) bleiben in dem Gebiete des ehemaligen Herzogtums Nassau und des Amtes Homburg die Amtsbezirke als engere Verwaltungsbezirke in ihrer bisherigen Begrenzung bestehen und es soll an der Spitze eines solchen Amtsbezirks ein Amtmann stehen, dem die Handhabung der Ortspolizei in seinem Bezirke obliegt und welcher zugleich als Organ des Landrats für alle dem letzteren übertragenen Geschäftszweige fungiert; derselbe bereitet die von dem Bezirksrate zu fassenden Beschlüsse vor und führt in demselben den Vorsitz, sofern nicht der Landrat zugegen ist und die Leitung der Verhandlung übernimmt. Die Kompetenz und Geschäftsführung des Amtmanns ist durch eine besondere Instruktion geregelt.

[4] Der Allerhöchste Erlaß v. 24. Juli 1867 (G. S. 1867, S. 1261) hat bestimmt, daß der frühere großherzogl. hessische Kreis Vöhl nebst den Enklaven Eimelrod und Höringhausen, sowie der frühere bayerische Bezirk Orb, ähnlich wie die Amtsbezirke im vormaligen Herzogtume Nassau, und der Amtsbezirk Homburg (§. 9 der Verordnung v. 22. Febr. 1867, vgl. die vor. Note) als engere Verwaltungsbezirke bestehen bleiben, und daß für dieselben je ein dem betreff. Landrate untergeordneter Bezirksbeamter zu bestellen, welcher den Titel „Amtmann" führt und dessen Kompetenz durch besondere Instruktion festgestellt worden ist. Über den Landkreis Frankfurt a. M. s. hess.-nass. Kr. O., §§. 30, 33.

[5] G. S. 1867, S. 1587 ff.

bestehende Einrichtungen und geltende Gesetze oder Anordnungen eine Abweichung bedingen. Insbesondere sind ihm übertragen: a) alle Funktionen der Landräte in denjenigen Fällen, in welchen nach den in der Provinz Schleswig-Holstein eingeführten oder noch einzuführenden altländischen Gesetzen, Verordnungen und Einrichtungen die Mitwirkung des Landrats eintritt; b) die Funktionen, welche bisher den Oberbeamten zustanden, soweit sie nicht auf andere Behörden übergehen; c) die Aufsicht über die Polizeiverwaltung in allen Ortschaften des Kreises.

Das durch das Gesetz v. 23. Juni 1876[1] mit der preußischen Monarchie für immer vereinigte, in bezug auf die staatliche Verwaltung vorläufig der Provinz Schleswig-Holstein zugeteilte Herzogtum Lauenburg bildet zufolge des §. 6 des gedachten Gesetzes einen besonderen landrätlichen Kreis unter der Benennung „Kreis Herzogtum Lauenburg", auf dessen Landrat die §§. 2 und 3 der vorgedachten Verordnung v. 22. Sept. 1867 Anwendung finden.

3. Was die Provinz Hannover betrifft, in welcher zufolge der Verordnung v. 12. Sept. 1867[2] die Einteilung in Amtsbezirke aufrecht erhalten worden war, so hat die gedachte Verordnung (§. 5) bestimmt, daß für weitere Verwaltungszwecke durch Zusammenlegung von Amtsbezirken und selbständigen Städten Kreise zu bilden seien, und §. 6 hat dann ferner vorgeschrieben, daß vorläufig der Minister des Innern mit Genehmigung des Königs einen Amtshauptmann des Kreises mit der Wahrnehmung der den ganzen Kreis umfassenden Geschäfte zu beauftragen hat, welcher Beamte während der Dauer des Auftrages den Titel „Kreishauptmann" führt. Der Kreishauptmann tritt (nach §. 7 a. a. O.) überall, wo in den in der Provinz Hannover publizierten, die Militär- und Steuerverfassung betreffenden Gesetzen, Verordnungen und Instruktionen der Landrat genannt wird, an dessen Stelle. Im übrigen, und soweit künftige Gesetze und Verordnungen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmen, übt im Bereiche der Provinz Hannover der Amtshauptmann die Funktionen des Landrats aus. Jetzt ist auch hier die Kreisverfassung mit dem Landrat ganz ebenso wie in allen übrigen Provinzen der Monarchie durchgeführt.

§. 97.

Die übrigen Kreisbeamten.

I. Die Kreismedizinalbeamten. Der Landrat war seit Ausbildung dieses Amtes zugleich Kreismedizinalpolizeibeamter und hatte als solcher die Verpflichtung, auf alles zu achten, was das öffentliche Gesundheitswesen in seinem Kreise betrifft, insbesondere bei Seuchen und ansteckenden Krankheiten Maßregeln zur Verhütung weiterer Verbreitung zu treffen und Sorge dafür zu tragen, daß den Erkrankten die notwendige Hilfe werde, ferner auf die gesundheitsmäßige Beschaffenheit der Lebensmittel zu achten, bei Viehseuchen die gesetzlichen Vorschriften in Ausführung bringen zu lassen, endlich die Aufsicht über sämtliche der Armen- und Krankenpflege dienenden Anstalten seines Kreises zu führen.[3] An diesen allgemeinen Gesichtspunkten ist auch jetzt nichts geändert und demgemäß bestimmt das Gesetz v. 16. Sept. 1899[4] (G. S., S. 172) im §. 1, Abs. 5: „Dem Landrat und der Polizeibehörde verbleiben die ihnen nach der geltenden Gesetzgebung zustehenden Befugnisse in Angelegenheiten des Gesundheitswesens."

Für alle medizinal- und sanitätspolizeilichen Angelegenheiten sind jedoch besondere Kreismedizinalbeamte bestellt, welche als Gehilfen und technische Berater des Landrats die „staatlichen Gesundheitsbeamten" des Kreises sind und als solche den Amtstitel „Kreisarzt" führen. Jeder Kreis hat in der Regel seinen eigenen Kreisarzt, doch

---

[1] G. S., S. 170.
[2] G. S., S. 1497.
[3] Vgl. Instr. für die Landräte v. 31. Dez. 1816, §§. 40, 41 und 47.
[4] Es ist dies das Gesetz betr. die Dienststellung des Kreisarztes und die Bildung von Gesundheitskommissionen.

können kleinere Kreise zu einem Bezirke zusammengefaßt, größere Kreise in mehrere Bezirke zerlegt, auch einzelne Kreisteile einem anderen Kreisarztbezirke überwiesen werden (Gesetz v. 16. Sept. 1899, §. 4).[1] Die Kreisärzte sind unmittelbare Staatsdiener.[2] Ihre Anstellung war durch die Geschäftsanweisung für die Regierungen v. 31. Dez. 1825[3] den Landräten überlassen worden, welche hierbei jedoch von dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten zu erteilende nähere Anweisung beobachten sollten.[4] Diese Befugnis der Regierungen ist jedoch durch die Kabinettsorder v. 7. Dez. 1824[5] wieder aufgehoben und bestimmt worden, daß die definitive Besetzung aller Kreismedizinalstellen durch das Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten erfolgen solle. Dies ist auch das geltende Recht (Gesetz v. 16. Sept. 1899, §. 2, Abs. 2).

Der Kreisarzt (früher Kreisphysikus[6], in den Stadtkreisen Stadtphysikus[7] genannt) muß nicht bloß im Besitze der staatsbürgerlichen Rechte und als Arzt approbiert sowie im Besitze der medizinischen Doktorwürde einer preußischen Universität[8] sein, sondern auch seine spezielle Qualifikation für das Amt durch das Bestehen der kreisärztlichen Prüfung nachgewiesen haben sowie nach der Approbation einen „angemessenen Zeitraum" als Arzt tätig gewesen sein.[9] Die Kreisärzte sind die Organe der Regierung in bezug auf Medizinal- und Sanitätspolizei und demgemäß dem Regierungspräsidenten

---

[1] Vgl. die Instruktion v. 31. Dez. 1816, §. 17; jetzt G. v. 16. Sept. 1899, §. 1, Abs. 1 und 2.

[2] Vgl. Kab. O. v. 23. Aug. 1819 und Reskr. des Min. der geistl. usw. Ang. v. 17. Aug. 1824 (v. Kamptz, Ann., Bd. VIII, S. 919).

[3] Abschn. II, sub A, Abs. 3.

[4] Das Min. der geistl. usw. Ang. hat durch Zirk. Reskr. v. 24. Jan. 1826 (v. Kamptz, Ann., Bd. X, S. 208) das Verfahren bestimmt, welches die Regierungen sowohl bei der definitiven, als bei der interimistischen Anstellung der Kreismedizinalbeamten befolgen sollen.

[5] Vgl. in v. Rönnes und Simons Medizinalwesen des Preuß. Staates, Bd. I, S. 98.

[6] Dergleichen wurden zuerst gegen das Ende des 17. Jahrh. durch Wahl der Kreisstände, unter Oberaufsicht des Staates, angestellt. Das Recht der Kreisstände zur Wahl der Physiker ist erst durch das Gendarmerie-Ed. v. 30. Juli 1812 aufgehoben worden (vgl. das Nähere bei v. Rönne und Simon, a. a. O., S. 116).

[7] Das Reskr. des Min. des Inn. v. 4. Sept. 1809 hatte bestimmt, daß den Stadtverordneten die Wahl der Stadtphysiker und Chirurgen gebühren solle, was indes durch das (auf königl. Spezialbefehl erlassene) Reskr. v. 30. Jan. 1810 wieder aufgehoben wurde (vgl. v. Rönne und Simon, a. a. O., S. 116—117).

[8] Die Gleichwertigkeit einer anderwärts erworbenen Doktorwürde bedarf der Anerkennung durch den Kultusminister (G. v. 16. Sept. 1899, §. 2, Ziff. 2).

[9] G. v. 16. Sept. 1899, §. 2. Vgl. §§. 75—77 des Regl. für die Staatsprüfungen der Medizinalpersonen v. 1. Dez. 1825 (v. Kamptz, Ann., Bd. X, S. 153) und Zirk. Reskr. des Min. der geistl. usw. Ang. v. 13. Jan. 1850 (M. Bl. d. i. Verw. 1850, S. 7), an deren Stelle indes das Regl. v. 20. Febr. 1863 für die Prüfung behufs Erlangung der Qualifikation als Kreisphysikus (M. Bl. d. i. Verw. 1863, S. 32) getreten ist. Das Zirk. Reskr. des Min. der geistl. usw. Ang. v. 8. Okt. 1867 (M. Bl. d. i. Verw. 1867, S. 332) hat bestimmt, daß auch in den im Jahre 1866 neuerworbenen Provinzen die Prüfung behufs Erlangung der Qualifikation als Kreisphysikus ausschließlich nach Maßgabe des Regl. v. 20. Febr. 1863 zu bewirken sei. Das Prüfungsregl. v. 20. Febr. 1863 ist wieder durch das Regl. v. 10. Mai 1875 für die Prüfung behufs Erlangung der Befähigung zur Anstellung als Kreisphysikus (M. Bl. d. i. Verw. 1875, S. 120 ff.) ersetzt, dessen §§. 1 und 2 durch die Bestimmungen der Bekanntmachung des Min. der geistl. usw. Ang. v. 4. März 1880 (M. Bl. d. i. Verw. 1880, S. 107) abgeändert worden sind. — Vgl. auch §. 29 der Gewerbe-O. v. 21. Juni 1869 (B. G. Bl. 1869, S. 245). Vgl. auch die Prüfungsordnung für Ärzte v. 24. Mai 1901 (Z. Bl., S. 138) nebst Bek., betr. die Zulassung von Realgymnasialabiturienten zu den ärztlichen Prüfungen v. 6. Nov. 1901 (Z. Bl., S. 398) u. Erl. v. Mai 1905 (M. Bl. f. Med. Ang., S. 230). In der Grafschaft Stolberg-Wernigerode wurde der Kreisphysikus von dem Grafen Stolberg-Wernigerode angestellt und war einem besonderen Medizinalkollegium für die Grafschaft untergeordnet, dessen Mitglieder ebenfalls von dem Grafen ernannt wurden (vgl. den Rezeß v. 13. Aug. 1822, v. Kamptz, Ann., Bd. II, S. 512, und Magdeburger Amtsbl. 1823). In den Grafschaften Stolberg-Stolberg und Stolberg-Roßla bestanden ähnliche Verhältnisse (vgl. Horn, Das preuß. Medizinalwesen, Tl. I, S. 45). Durch den §. 3 des G. v. 18. Juni 1876, betr. die Einführung der Kreis-O. v. 13. Dez. 1872 in den Grafschaften Wernigerode und Stolberg (G. S. 1876, S. 245), ist jedoch bestimmt worden, daß mit dem 1. Okt. 1876 die von den Grafen Stolberg bestellten Medizinalbeamten, sowie das mit der gräflichen Regierung verbundene Medizinalkollegium in Wernigerode außer Wirksamkeit treten und die Befugnisse und Obliegenheiten dieser Behörden auf die nach der Kreis-O. oder den sonst bestehenden allgemeinen Vorschriften zuständigen staatlichen oder kommunalen Behörden übergehen. Jetzt gelten lediglich die allgemeinen Vorschriften.

unmittelbar unterstellt (Gesetz v. 16. Sept. 1899, §. 1, Abs. 3). Die Amtsaufgabe des Kreisarztes[1] ergibt sich im allgemeinen aus seiner Stellung als technischer Berater des Landrats in Sachen der öffentlichen Gesundheitspflege; sodann aber sind „insbesondere" als Aufgaben des Kreisarztes im Gesetz bezeichnet: 1. „auf Erfordern der zuständigen Behörden in Angelegenheiten des Gesundheitswesens sich gutachtlich zu äußern, auch an den Sitzungen des Kreisausschusses und des Kreistags auf Ersuchen dieser Körperschaften oder ihres Vorsitzenden mit beratender Stimme teilzunehmen; 2. die gesundheitlichen Verhältnisse des Kreises zu beobachten und auf die Bevölkerung aufklärend und belehrend einzuwirken; 3. die Durchführung der Gesundheitsgesetzgebung und der hierauf bezüglichen Anordnungen zu überwachen und nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften die Heilanstalten und anderweitige Einrichtungen im Interesse des Gesundheitswesens zu beaufsichtigen; auch hat er über das Apotheken- und Hebammenwesen, über die Heilgehilfen und anderes Hilfspersonal des Gesundheitswesens die Aufsicht zu führen; 4. den zuständigen Behörden Vorschläge zur Abstellung von Mängeln zu machen, auch für die öffentliche Gesundheit geeignete Maßnahmen in Anregung zu bringen" (Gesetz v. 16. Sept. 1899, §. 6). Außerdem sollen 5. orts- oder kreispolizeiliche Verordnungen von der zuständigen Behörde, wenn sie das Gesundheitswesen betreffen, und ebenso allgemeine Anordnungen dieser Art nur nach Anhörung des Kreisarztes erlassen werden; ist diese Anhörung unterblieben, soll dem Kreisarzt sofort Mitteilung gemacht werden (ebenda, §. 7). Daneben aber haben 6. bei Gefahr im Verzuge die Kreisärzte ein umfassendes selbständiges, allerdings nur vorläufiges Anordnungsrecht, dem gegenüber die Gemeindevorstände gehorsamspflichtig sind und das gegenüber jedermann mit Strafandrohung bis 150 Mark oder Haft, eventuell der weitergehenden Strafvorschrift von R. St. G. B., §. 327 geschützt ist. Dies Anordnungsrecht der Kreisärzte hat zur Voraussetzung, daß ein vorheriges Benehmen mit der Ortspolizeibehörde nicht angängig war und bezieht sich auf „Verhütung, Feststellung, Abwehr und Unterdrückung einer gemeingefährlichen Krankheit", stellt sich somit verwaltungsrechtlich als ein Notpolizeiverordnungsrecht dar. Derartige Anordnungen sind den Beteiligten schriftlich oder zu Protokoll zu eröffnen, dem Landrat und der Ortspolizeibehörde sofort mitzuteilen und bleiben so lange in Kraft, bis von den zuständigen Behörden anderweitige Anordnungen getroffen sind (ebenda, §. 8).[2] Endlich ist der Kreisarzt 7. in der Regel der Gerichtsarzt seines Bezirks; ausnahmsweise können besondere Gerichtsärzte bestellt werden (ebenda, §. 9). Gegenüber den Gerichtsbehörden sind sie mit öffentlichem Glauben versehene Sachverständige, die in allen Kriminal- und Zivilrechtsfällen, wo es auf ein sachverständiges medizinisches Gutachten ankommt, zunächst zur Abgabe eines solchen aufzufordern sind und die legalen Obduktionen zu vollziehen haben.[3] In Berlin stehen die Kreisärzte unter dem Polizeipräsidenten; in Hohenzollern tritt an Stelle des Kreises der Oberamtsbezirk, an Stelle des Landrats der Oberamtmann (Gesetz v. 16. Sept. 1899, §. 13). In Städten können die als Kommunalbeamte angestellten Stadtärzte vom Minister mit der Wahrnehmung der Funktionen der Kreisärzte beauftragt werden (§. 3, Abs. 5). Die Kreisärzte treten an Stelle der bisherigen Kreisphysici; die bisherigen Kreiswundarztstellen[4] werden aufgehoben (ebenda, §. 14). Dagegen können dem Kreisarzt nach Bedürfnis einer oder mehrere ihm dienstlich unterstellte Kreisassistenzärzte widerruflich beigegeben werden, die gleichfalls die Qualifikation zum Kreisarzt haben müssen, und vom Minister der Medizinalangelegenheiten ernannt

[1] Eine allgemeine Amtsinstruktion für die Land-, Kreis- und Stadtphysici hatte das Oberkollegium Medicum unterm 17. Okt. 1776 erlassen (Mylius, N. C. C., Tom. VI, p. 3315, Nr. 12 des Nachtr. von 1780, v. Rönne und Simon, a. a. O., Bd. I, S. 199). Vgl. die speziellen Instruktionen einzelner Regierungen bei v. Rönne und Simon, a. a. O., S. 202—212, und über die besonderen amtlichen Pflichten des Kreisphysikus ebendas., S. 212—245 und Nachtragsheft I, S. 6—9. — Über die Zuziehung der Kreisphysiker bei Regelung des Impfgeschäfts vgl. das Reskr. der Min. des Inn. und der geistl. usw. Ang. v. 8. Juni 1875 (M. Bl. d. i. Verw. 1875, S. 181).

[2] Vgl. dazu Ges. v. 28. Aug. 1905 (G. S., S. 373) über Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten, erlassen gemäß R. G. v. 30. Juni 1900 (R. G. B. 306).

[3] Vgl. Krim. O., §§. 140 ff., Reichsstrafprozeß-O., §. 87. — Vgl. v. Rönne und Simon, a. a. O., Bd. II, S. 537—568, Löwe, Hellweg, Komm. zur Reichsstrafprozeß-O., §. 87.

[4] S. über deren Verhältnisse die 4. Aufl. dieses Werkes, Bd. III, S. 321, Note 3—6.

werden (ebenda, §. 5). Der Stellvertreter des Kreisarztes in Behinderungsfällen oder bei Erledigung der Stelle wird vom Regierungspräsidenten ernannt (§. 1, Abs. 4).

Die Kreisärzte beziehen staatliche pensionsfähige Besoldung, die Assistenzärzte dagegen nur eine „angemessene Remuneration aus staatlichen Fonds" (ebenda, §§. 3, 5). In der Regel ist den Kreisärzten die Ausübung der freien ärztlichen Praxis gestattet; doch können, „wo besondere Verhältnisse es erfordern", vollbesoldete Kreisärzte bestellt werden, denen dann die Ausübung der ärztlichen Praxis, ausgenommen dringende Fälle und Konsultationen mit anderen Ärzten, untersagt ist; die Gebühren für ihre Verrichtungen fließen zur Staatskasse; die Annahme von Nebenämtern kann ihnen gestattet werden (ebenda, §. 3, Abs. 1—4).

Durch das für den ganzen Umfang der Monarchie, mit Einschluß des Jadegebietes, ergangene Gesetz v. 9. März 1872[1], dessen §. 3 durch das Gesetz v. 2. Febr. 1881[2] ergänzt worden ist[3], sind Bestimmungen über die den Medizinalbeamten für gerichtsärztliche, medizinal- oder sanitätspolizeiliche Geschäfte zu entrichtenden Gebühren getroffen worden.

II. Der Kreistierarzt[4] ist das amtliche Organ in bezug auf alle veterinärpolizeilichen Angelegenheiten und daher in allen Fällen von Viehseuchen zunächst zur Veranstaltung der notwendigen Schutz- und Sperrmaßregeln vom Landrate heranzuziehen.[5] Nur Tierärzte I. Klasse können zu Kreistierärzten ernannt werden; sie müssen indes zuvor ihre Befähigung durch Ablegung der vorgeschriebenen besonderen Prüfung nachgewiesen haben.[6] Die Dienstbezüge der Kreistierärzte sind durch Ges. v. 24. Juli 1904 (G. S., S. 169) geregelt; s. dazu K. V. v. 25. Juni 1905 (G. S., S. 249).

III. Für Zwecke des staatlichen Bauwesens werden besondere Baukreise mit

---

[1] G. S. 1872, S. 265 ff. — Vgl. den Entwurf dieses Gesetzes (nebst Motiven) in den Stenogr. Ber. des H. H. 1871—72, Anl. Bd., Aktenst. Nr. 20, S. 276 ff. und den Komm. Ber. v. 25. Jan. 1872 ebendas., Aktenst. Nr. 32, S. 332 ff.

[2] G. S. 1881, S. 13.

[3] Zur Erläuterung des G. v. 9. März 1872 vgl. das Zirk. Reskr. des Min. der geistl. usw. Ang. v. 19. Febr. 1875 (M. Bl. d. i. Verw. 1875, S. 68), betr. die Honorierung der Medizinalbeamten für die ihnen von Behörden zugewiesenen Aufträge, und das Zirk. Reskr. desselben Min. v. 26. Aug. 1876 nebst Zirk. Reskr. des Justizmin. v. 14. Aug. 1876 (a. a. O. 1876, S. 190), betr. die den Medizinalbeamten für Vorbesuche zu gewährenden Vergütungen.

[4] Die Kab. O. v. 13. Juli 1817 (vgl. v. Rönne und Simon, a. a. O., Bd. I, S. 117) hat bestimmt, daß in jedem Regierungsbezirke wenigstens ein praktischer Tierarzt mit einem angemessenen Gehalte und außerdem je nach Bedürfnis Kreistierärzte angestellt werden sollten. Der Bezirks-(Departements-)Tierarzt sollte der technische Ratgeber der Regierungen in Veterinärangelegenheiten sein, während die Kreistierärzte für die unmittelbare veterinärpolizeiliche Aufsicht bestimmt waren (vgl. das Nähere hierüber und über die nach und nach eingetretene Vermehrung der dotierten Kreistierarztstellen in dem Immediatberichte des Min. für die landwirtschaftl. Ang. für die Jahre 1875, 1876 und 1877, S. 41 ff., und in Horn, Medizinalwesen des Preuß. Staates, Tl. I, S. 44).

[5] Eine vollständige Amtsinstruktion für die Kreistierärzte fehlt noch. Vgl. die hierüber ergangenen Verfügungen bei v. Rönne und Simon, a. a. O., Bd. I, S. 277—278. Für die Kreistierärzte in der Provinz Schleswig-Holstein ist von dem Min. der geistl., Unterrichts- und Mediz.-Ang. die Instruktion v. 22. Jan. 1870 (M. Bl. d. i. Verw. 1870, S. 188) erlassen.

[6] Der §. 5 der Verordnung v. 21. Mai 1875, betr. die Errichtung einer technischen Deputation für das Veterinärwesen (G. S. 1875, S. 219), hat bestimmt, daß die für die Anstellung im Staatsdienste als Kreis- oder Departementstierarzt vorgeschriebenen Prüfungen vor einer aus den Mitgliedern und Hilfsarbeitern der Deputation für das Veterinärwesen zu bildenden Kommission abzulegen sind (vgl. oben, S. 414 f.), sowie daß sämtliche Mitglieder der Prüfungskommission die im §. 4 der zitierten Verordnung bezeichnete Befähigung besitzen müssen und von dem Minister für die landwirtschaftl. Ang. ernannt werden, welchem zugleich die Befugnis erteilt ist, die näheren Vorschriften über die Bildung der Prüfungskommission, über die Zulassung zur Prüfung und über die Vornahme der Prüfung im reglementarischen Wege zu erlassen. Auf Grund dieser Ermächtigung hat der Minister für die landwirtschaftl. Ang. das Regulativ v. 19. Juni 1876 für die Prüfung der Tierärzte, welche das Fähigkeitszeugnis für die Anstellung als beamteter Tierarzt zu erwerben beabsichtigen, (M. Bl. d. i. Verw. 1876, S. 191) erlassen, welches an die Stelle des früheren Regulativs v. 29. Okt. 1873 (M. Bl. d. i. Verw. 1873, S. 293) getreten, jetzt aber durch die Prüfungsordnung v. 19. Aug. 1896 (M. Bl. d. i. Verw., S. 159) ersetzt ist. Vgl. Bek. d. Reichskanzlers, betr. die Prüfung der Tierärzte v. 13. Juli 1889 (Z. Bl., S. 421), abgeändert durch Bek. v. 26. Juli 1902 (Z. Bl., S. 248).

Bauinspektoren gebildet; die Baukreise werden selbständig abgegrenzt, die Bauinspektoren unterstehen den Regierungspräsidenten; bei ihrer Bestellung wird den besonderen Bedürfnissen der einzelnen Baukreise (Hafenbauten, Wasserbauten) entsprechend Rechnung getragen. Näheres Bd. III: Baupolizei.

IV. In ähnlicher Weise sind neuerdings für Zwecke der Gewerbepolizei besondere Gewerbeinspektionsbezirke gebildet worden, deren Vorsteher, die Gewerbeinspektoren, gleichfalls den Regierungspräsidenten unterstellt sind; in den industriereichen Bezirken des Westens hat diese Einrichtung ihre besondere Ausgestaltung erfahren, vgl. die besondere Dienstanweisung für den Regierungsbezirk Arnsberg, der nicht weniger als zehn Gewerbeinspektionen hat, v. 23. Juni 1891 auf Grund Allerhöchsten Erlasses v. 27. April 1891 (G. S., S. 165), der die Einrichtung der Gewerbeinspektion in der ganzen Monarchie geregelt und die Abgrenzung der Bezirke dem Handelsminister übertragen hat (Ziff. 6). Prüfungsordnung v. 7. Sept. 1897 nebst Ausführungsanweisung v. 13. Nov. 1897 (Min. Bl. 1897, S. 29). Über die Verleihung des Titels „Gewerberat" bestimmt der Erl. v. 27. Jan. 1898, Ziff. IV (G. S., S. 5) und über die Einführung der Titel „Gewerbereferendar" und „Gewerbeassessor" Verordnung v. 20. Jan. 1904 (H. M. Bl. S. 23). Näheres Bd. III: Gewerbepolizei.

V. Für die Zwecke der staatlichen Schulaufsicht bestehen besondere, den zweiten Abteilungen der Regierungen unterstellte Kreisschulinspektionen; die Kreisschulinspektoren bekleiden dieses Amt entweder als Hauptamt oder es wird von Geistlichen oder Schulbeamten im Nebenamt verwaltet; in dieser nebenamtlichen Stellung sind dann aber die Geistlichen ausschließlich Staatsbeamte; häufig sind die Kreise in mehrere Inspektionen eingeteilt. Näheres Bd. III: Schulwesen.

VI. Für Zwecke der Einkommensteuer wird in jedem Kreise eine besondere Veranlagungskommission gemäß §. 34 des Eink. St. G. v. 24. Juni 1891 gebildet; diese Kommissionen unterstehen der dritten Abteilung der Regierungen; den Vorsitz führen besonders ernannte Vorsitzende, wo solche nicht ernannt sind, die Landräte.

VII. Das Katasterwesen wird durch besondere Katasterämter in den Kreisen bearbeitet, die durch Katasterkontrolleure verwaltet werden; sie ressortieren von der dritten Abteilung der Regierung; die Bezirke der Katasterämter decken sich entweder mit den Kreisen oder sind selbständig, besonders in den westlichen Provinzen, abgegrenzt; das Nähere s. Bd. III.[1]

VIII. Für Zwecke der Forstverwaltung sind die Regierungsbezirke eingeteilt in Forstinspektionsbezirke, die wieder in Oberförstereien zerfallen; die Forstinspektionen ressortieren gleichfalls von den dritten Abteilungen der Regierungen.[2]

IX. Endlich bestehen noch besondere Kreiskassen, die von Rentmeistern verwaltet werden; ihnen liegt die kreisweise Verrechnung der Steuergefälle ob.

Die Erhebung der direkten Steuern erfolgt durch die Kommunen.[3] Dieser Grundsatz ist durch die königliche Verordnung v. 22. Jan. 1894 (G. S., S. 5) für die gesamte Monarchie festgestellt worden. Die Kommunal- und sonstigen Steuerrezeptoren liefern die erhobenen Steuergelder an die Kreiskassen[4] ab, welche ihre Einnahmen monatlich an die Regierungshauptkasse abführen. In der Provinz Westfalen

---

[1] Vgl. auch von Philippovich in Stengels Wörterbuch I, S. 709 ff.

[2] S. dazu Geschäftsanweisung f. d. Oberförster v. 4. Juni 1870 mit zahlreichen späteren Abänderungen (Berlin 1904 bei Springer), ferner Schlieckmann, Handb. d. Staatsforstverwaltung, 3. Aufl. (1900), S. 175 ff.; s. oben S. 585 und W. Schulz, Forstwirtschaft (1903), (Teil XIV, Bd. 2 des Handb. der Gesetzgebung in Preußen und im Reiche von Hue de Grais).

[3] In den Provinzen Rheinland und Westfalen waren früher besondere Elementarsteuerempfänger angestellt, welche die direkten Steuern erhoben und über deren Geschäftsführung die Geschäftsanweisung v. 16. Dez. 1867 (M. Bl. d. i. Verw. 1868, S. 111) nebst Zirk. Reskr. v. 4. Jan. 1868 (a. a. O., S. 119, Nr. 71) ergangen war. Durch das Reskr. des Fin. Min. v. 16. Dez. 1867 (a. a. O.) war diese Einrichtung (nebst der Geschäftsanweisung v. 16. Dez. 1867) auch auf die Provinzen Schleswig-Holstein und Hannover ausgedehnt worden. Vgl. die neuere Anweisung für Steuerempfänger v. 8. Aug. 1877.

[4] Die königl. Kreiskassen, welchen die Einziehung und Verwaltung der Staatssteuern ob-

und in der Rheinprovinz, mit Ausnahme des Regierungsbezirks Koblenz und eines Teils des Regierungsbezirks Trier, desgleichen in den Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover und Hessen-Nassau bestanden früher keine Kreiskassen, sondern hier standen die Elementarsteuererheber mit der Regierungshauptkasse in direkter Verbindung. In den übrigen Landesteilen ist die amtliche Hauptfunktion der Kreiskassen beziehungsweise deren Rentmeister die Einziehung und Verrechnung der direkten Steuern; sie sind jedoch verpflichtet, auch sonst alle diejenigen Geschäfte ohne einen Anspruch auf besondere Entschädigung zu übernehmen, welche ihnen von ihrer vorgesetzten Behörde überwiesen werden.[1] Die den Kreiskassen zunächst vorgesetzte Behörde ist die Bezirksregierung, und wenn mit der Kreiskasse ein Hauptsteueramt für die indirekten Steuern verbunden ist, bezüglich der Geschäfte dieser Kasse der Provinzialsteuerdirektor. Der Landrat ist nur insoweit befugt, der Kreiskasse Anweisungen zu erteilen, als solche aus seinem Verhältnisse als Kassenkurator hervorgehen, oder auf einen Auftrag der vorgesetzten Regierung, oder auf besondere Bestimmung sich gründen. Wird der Rentmeister durch Krankheit oder in anderer Weise gehindert, sein Amt zu verwalten, so hat er davon dem Landrat sofort Anzeige zu machen, welcher für die Stellvertretung Sorge zu tragen hat. Der Rentmeister ist für die vorschriftsmäßige Verwaltung der Kreiskasse verantwortlich. Über die Art und Weise seiner Geschäftsführung enthält die Geschäftsanweisung v. 18. Febr. 1856 die näheren Bestimmungen.

Jetzt ist diese Organisation der Kreiskassen auf die ganze Monarchie ausgedehnt[2] und es bestehen nur mehr ganz geringfügige Besonderheiten; s. unten, Bd. III: Finanzwesen.

Fünfter Titel.

Die Ortsverwaltung.

§. 98.

Abgesehen von den besonderen Organen von Provinzialverwaltungsbehörden für Zwecke der Lokalverwaltung, deren bereits bei der Darstellung der Organisation der Provinzialverwaltung gedacht wurde, bestehen für die Besorgung der *örtlichen* Geschäfte der Kreis-, Bezirks-, Provinzial- und allgemeinen Staatsverwaltung, insbesondere der Polizeiverwaltung, lokale Verwaltungsbehörden, die jedoch mit Ausnahme der königlichen Polizeibehörden — s. unten II. — durchweg nicht in erster Linie Staatsbehörden, sondern Organe der Selbstverwaltung sind. In dieser letzteren, ihrer Haupteigenschaft, gehören sie nicht in diesen Zusammenhang. Da aber der Staat notwendigerweise auch einer lokalen Behördenorganisation bedarf, bedient er sich der gemeindlichen Selbstverwaltungsorgane auch für die Zwecke der allgemeinen Landesverwaltung; demgemäß *sind die Gemeindebehörden kraft Auftrages zugleich Staatsorgane und stellen in dieser ihrer Doppelnatur die Ortsobrigkeit dar*. Dies Prinzip ist in allen geltenden Städte- und Landgemeindeordnungen anerkannt.

I. Was die Städte der östlichen Provinzen und der Provinz Westfalen betrifft, so bilden hier die *Magistrate*, in der Rheinprovinz die *Bürgermeister*, die *Obrigkeit*

---

liegt, sind verpflichtet, auch die Fonds und die Einnahmen des Kreisverbands (die Kreiskommunalkasse) zu verwalten (Restr. des Min. der Fin. und des Inn. v. 2. Okt. 1842, M. Bl. d. i. Verw. 1842, S. 333); es steht jedoch dem Kreistage frei, eine besondere Kreiskommunalkasse zu errichten und diese durch einen eigenen Beamten verwalten zu lassen. — Vgl. v. *Möller*, Das Recht der preuß. Kreis- und Provinzialverbände, §. 31, S. 101.

[1] Vgl. Geschäftsanweisung für die Kreissteuereinnehmer v. 18. Febr. 1856, §. 4 (M. Bl. d. i. Verw. 1856, S. 108).

[2] Seit 1882; vgl. Bekanntmachung d. Fin. Min. v. 11. Juni 1882 für diejenigen Provinzen, die bis dahin andere Einrichtungen hatten.

der Stadt und sind als solche insbesondere auch dazu bestellt, die Gesetze und Verordnungen, sowie die Verfügungen der ihnen vorgesetzten Behörden auszuführen.[1] In Neuvorpommern und Rügen sind die Stadtmagistrate gleichfalls nach Maßgabe der wiederhergestellten bisherigen Stadtverfassungen[2] die Organe der Lokalverwaltung.

Außerdem sind in diesen Landesteilen dem Bürgermeister als solchem nach näherer Bestimmung der Gesetze folgende Geschäfte übertragen: 1. wenn die Handhabung der Ortspolizei nicht königlichen Behörden übertragen ist (s. unten II.) a) die Handhabung der Ortspolizei[3], b) die Verrichtung eines Hilfsbeamten der gerichtlichen Polizei[4], c) die Verrichtung eines Amtsanwalts[5], vorbehaltlich der Befugnis der Behörde, in den Fällen zu a und b andere Beamten mit diesen Geschäften zu beauftragen[6]; 2. alle örtlichen Geschäfte der Kreis-, Bezirks-, Provinzial- und allgemeinen Staatsverwaltung, sofern nicht andere Behörden dazu bestimmt sind.[7]

In den Städten der östlichen Provinzen und der Provinz Westfalen können einzelne dieser Geschäfte mit Genehmigung der Regierung einem anderen Magistratsmitgliede übertragen werden; in den Städten der Rheinprovinz können in gleicher Weise die dem Bürgermeister zur Seite stehenden Beigeordneten amtlich verwendet werden.[8]

In den Städten der Provinz Schleswig-Holstein ist der Magistrat die Obrigkeit der Stadt und hat als solche innerhalb des Stadtbezirks auf Befolgung der bestehenden Gesetze und Verordnungen zu achten, die Aufträge der vorgesetzten Behörde auszuführen, sowie auch das gesamte Stadtwesen zu beaufsichtigen und die deshalb erforderlichen obrigkeitlichen Maßnahmen zu treffen. In allen diesen Beziehungen ist der Magistrat unabhängig von der Stadtgemeinde, an die Mitwirkung der Stadtverordnetenversammlung nicht gebunden und nur den vorgesetzten Staatsbehörden untergeordnet und verantwortlich.[9] Die örtliche Polizeiverwaltung wird von dem Bürgermeister, beziehentlich bei dessen Verhinderung von dem Beigeordneten geführt, kann aber auch einem anderen Mitgliede des Magistrats von der Regierung übertragen werden.[10] Die Regierung ist befugt, dem Bürgermeister auch folgende Geschäfte zu übertragen: a) wenn die Handhabung der Ortspolizei nicht einer besonderen staatlichen Behörde beigelegt ist, die Verrichtungen eines Hilfsbeamten der gerichtlichen Polizei und die eines Amtsanwalts; dem Bürgermeister am Sitze eines Amtsgerichts kann die Vertretung der Amtsanwaltschaft bei dem Gerichte auch für andere, beziehentlich für sämtliche Gemeinden des Bezirks gegen Entschädigung übertragen werden; b) alle örtlichen Geschäfte der Kreis-, Provinzial- und allgemeinen Staatsverwaltung, sofern nicht andere Behörden dazu bestimmt sind. In allen diesen Geschäften (zu a und b) ist der Beigeordnete verpflichtet, den Bürgermeister zu vertreten;

---

[1] Städte-O. für die sechs östlichen Provinzen v. 30. März 1853, §. 10 und §. 56, Nr. 1, Städte-O. für die Provinz Westfalen v. 19. März 1856, §. 10 und 56, Nr. 1, Städte-O. für die Rheinprovinz v. 15. Mai 1856, §. 9 und 53, Nr. 1. Vgl. Schön, Recht der Komm. Verb., S. 118 ff. Jebens, Der Magistrat als Ortsobrigkeit, Preuß. Verw. Bl. XXIII, S. 373.

[2] G. v. 31. Mai 1853, betr. die Verfassung der Städte in Neuvorpommern und Rügen (G. S. 1853, S. 291).

[3] Vgl. Schön, S. 207 und die dort zitierte Literatur (N. 4).

[4] G. V. G., §. 153, dazu preuß. A. G. v. 24. April 1878, §§. 80, 81, dazu Min.-Erlaß v. 15. Sept. 1879 (M. Bl. d. i. Verw., S. 265), 20. Dez. 1879 (ebenda 1880, S. 28) und die Disziplinargewalt der Staatsanwälte betr. v. 7. Okt. 1879 (M. Bl. 1880, S. 2). Der starke Einfluß, den durch diese Vorschriften die Staatsanwaltschaft auf die Verwaltung zu üben in der Lage ist, hat schwere Bedenken und widerspricht sicher dem Prinzip der Trennung von Justiz und Verwaltung.

[5] Vgl. G. V. G., §. 143, preuß. A. G. z. G. V. G. v. 24. April 1878 (G. S., S. 230), §. 64.

[6] Auch kann hier dem Bürgermeister am Sitze eines Gerichts die Vertretung der Amtsanwaltschaft bei dem Gerichte auch für die übrigen Gemeinden des Gerichtsbezirks gegen angemessene Entschädigung übertragen werden (vgl. die in der folgenden Note angezogenen gesetzlichen Bestimmungen).

[7] Städte-O. v. 30. März 1853, §. 62, Städte-O. v. 19. März 1856, §. 62, Städte-O. v. 15. Mai 1856, §. 57. — Die Führung der Personenstandsregister erfolgt jetzt nach Maßgabe des Reichsgesetz. v. 6. Febr. 1875 über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung (R. G. Bl. 1875, S. 23 ff.) durch besondere Standesbeamte, die aber der Kommunalverwaltung eingefügt sind.

[8] Städte O. für die Rheinprov., §. 28.

[9] §§. 58—59 des G. v. 14. April 1869, betr. die Verf. und Verw. der Städte und Flecken in der Provinz Schleswig-Holstein (G. S. 1869, S. 605).

[10] §. 89, Abs. 1 a. a. O.

es können aber auch diese Geschäfte durch Anordnung der Regierung oder mit Genehmigung derselben einem anderen Magistratsmitgliede oder einem sonstigen Gemeindebeamten übertragen werden.[1]

In den Städten und den diesen gleichgestellten Flecken der Provinz Hannover ist gleichfalls der Magistrat zugleich Verwalter der Gemeindeangelegenheiten und Organ der Staatsgewalt.[2] Derselbe versieht als Kollegium auch insbesondere im Stadtgebiete die Polizei, sofern nicht die Regierung ein einzelnes Mitglied des Magistrats hiermit beauftragt oder dieser letztere mit Genehmigung des Regierungspräsidenten eine eigene Polizeibehörde angeordnet hat.[3] Als Organ der Staatsgewalt steht der Magistrat nur unter Leitung der vorgesetzten Regierungsbehörde und ist unabhängig von der Stadtgemeinde.[4]

In dem vormaligen Kurfürstentume Hessen, sowie in Nassau, ist der Ortsvorstand, früher Stadtrat in Hessen, Gemeinderat in Nassau genannt, jetzt *Magistrat*, gleichzeitig diejenige Behörde, welcher die Verwaltung des Gemeinwesens gebührt und welcher obliegt, darauf zu sehen, daß die Gemeinde ihren Verpflichtungen gegen den Staat nachkomme.[5] Der Ortsvorstand, welcher der erste und vollziehende Gemeindebeamte ist, ist zugleich Beamter des Staates in dem Orte und dessen Gemarkung[6]; er führt in den Städten Kassel, Marburg, Hanau, Fulda, den Titel Oberbürgermeister, in den anderen Städten und den Landgemeinden Bürgermeister.[7] Als Hilfsbeamter des Staates hat jeder Ortsvorstand in dem Orte und dessen Gemarkung diejenigen Geschäfte zu besorgen, welche den Ortsvorständen in dieser Eigenschaft nach den bestehenden Gesetzen nebst den zu deren Vollzuge dienenden Anordnungen der vorgesetzten Behörden obliegen.[8] Die Handhabung und Leitung der gesamten Polizei ist gleichfalls den Bürgermeistern übertragen, nur in Frankfurt a. M. besteht ein königliches Polizeipräsidium, in Wiesbaden und Kassel je eine besondere königliche Polizeidirektion.[9]

Für Hohenzollern ist durch die Gemeindeordnung v. 2. Juli 1900 (G. S., S. 189), welche für Stadt und Land gilt, an die Spitze der Gemeinden ein Bürgermeister mit zwei bis vier Schöffen gestellt, welche sämtlich gewählt und bestätigt werden müssen.[10] Der Bürgermeister ist Ortsobrigkeit und hat als solcher die gesamte lokale Verwaltung einschließlich der Polizeiverwaltung; in den Angelegenheiten der Staatsverwaltung hat der Bürgermeister die Anordnungen der vorgesetzten Behörden auszuführen (§§. 54 ff., 64; bes. 68, Abs. 4, Ziff. 1 u. 71).

II. In Gemeinden derjenigen bereits im Jahre 1850 zur Monarchie gehörigen Landesteile, wo sich eine Bezirksregierung, ein Land-, Stadt- oder Kreisgericht befindet, sowie in Festungen oder Gemeinden von mehr als 10000 Einwohnern kann die örtliche Polizeiverwaltung besonderen Staatsbeamten übertragen werden.[11] Analog ist diese Einrichtung auch in den neuen Provinzen durchgeführt worden.[12] Demgemäß wird in einzelnen Städten die Polizei durch besondere *königliche Polizeibehörden* verwaltet.[13]

---

[1] §. 90 a. a. O.

[2] Revid. Städte-O. für Hannover v. 24. Juni 1858, §. 38 (G. S. für Hannover 1858, Abt. I, S. 141 ff.).

[3] Vgl. hierüber das Nähere in §. 78 a. a. O.

[4] §. 72 der Städte-O. v. 24. Juni 1858.

[5] §. 59 der Gemeinde-O. v. 23. Okt. 1834, für die Städte und Landgemeinden Kurhessens (G. S. für Kurhessen 1834, S. 181), jetzt Städte-O. für Hessen-Nassau v. 4. Aug. 1897 (G. S., S. 254), §. 32 ff., dazu die besondere Städte-O. v. 8. Juni 1891 (G. S., S. 107) für den Regierungsbezirk Wiesbaden, §§. 29 ff., 56, 62.

[6] Städte-O. für Hessen-Nassau, §. 61.

[7] Städte-O., §. 32.

[8] Städte-O., §. 61 ff., besonders §. 67, II.

[9] Vgl. hierüber Städte-O., §. 67, aber mit Kreis-O., §§. 28, 29.

[10] Über die Bildung eines kollegialen Gemeindevorstandes s. Gemeinde-O., §. 54, Abs. 5.

[11] G. v. 11. März 1850 über die Polizeiverwalt., §. 2. Die Sache selbst beruht bereits auf der Städte-O. v. 1808; s. E. *Meier*, Reform, S. 307 ff.

[12] Verordnung v. 20. Sept. 1867 (G. S., S. 265), §. 2, für Frankfurt a. M. Verordnung v. 29. Juni 1867 (G. S., S. 917). Über die besonderen Verhältnisse in der Stadt Hannover s. *Schön*, S. 208.

[13] Nämlich in Berlin durch das Königl. Polizeipräsidium (vgl. oben, S. 380, über die dem Berliner Polizeipräsidenten unterstellten Polizeidirektionen in Charlottenburg, Rixdorf, Schöneberg), in Breslau, Königsberg und Cöln gleichfalls durch Polizeipräsidien, in Potsdam, Stettin, Danzig, Posen, Magdeburg, Koblenz, Saarbrücken-St. Johann und Aachen durch Polizei-

Die besonderen Einrichtungen, die bezüglich der Polizeiverwaltung für Berlin und umliegende Orte getroffen worden sind, s. oben, S. 603.

III. In den Landgemeinden der sechs östlichen Provinzen wurde durch Gesetz v. 14. April 1856[1] die gutsherrliche Polizeiverwaltung wiederhergestellt.[2] Hier waren also die Gutsherrschaften (nämlich die Domänenämter in bezug auf die Amtsdörfer, die Magistrate in bezug auf die Stadteigentumsdörfer, die Gutsbesitzer in bezug auf die selbständigen Güter und die Dorfgemeinden ihrer Güter), beziehungsweise die von denselben bestellten Stellvertreter, die lokalen Polizeibehörden; wo aber solche Gutsherrschaften nicht vorhanden waren, da traten die Landräte als untere Polizeiinstanz ein.[3] Die Kreisordnung v. 13. Dez. 1872 (19. März 1881) hat indes (§. 46) bestimmt, daß die Polizei im Namen des Königs ausgeübt wird, und zugleich die gutsherrliche Polizeigewalt für aufgehoben erklärt. Der §. 47 a. a. O. aber hat verordnet, daß jeder Kreis (mit Ausschluß der Städte) behufs Verwaltung der Polizei und Wahrnehmung anderer öffentlicher Angelegenheiten in Amtsbezirke zu teilen ist, in welchen, zufolge §. 59 a. a. O., der Amtsvorsteher die Polizei, soweit sie nicht durch besondere Gesetze dem Landrate oder anderen Beamten übertragen ist, sowie die sonstigen öffentlichen Angelegenheiten des Amtes nach näherer Vorschrift der Kreisordnung verwaltet.[4] Durch diese Bestimmungen ist für das Gebiet der Kreisordnung v. 13. Dez. 1872 (19. März 1881) das Gesetz v. 14. April 1856 beseitigt.[5] Der Amtsvorsteher wird vom Oberpräsidenten aus einer vom Kreistag aufzustellenden Liste von zu dem Amte befähigten Personen ernannt. Als Ortspolizeibehörde ist er Staatsbeamter und dem Landrat untergeordnet. Die auf eine kommunale Ausgestaltung des Amtsbezirks gerichteten Vorschriften der Gesetzgebung haben in den östlichen Provinzen der Monarchie eine erhebliche praktische Bedeutung nicht erlangt.[6] Ortsobrigkeit und zugleich kommunale Ortsbehörden sind im übrigen, abgesehen von der Polizei, in den Dorfgemeinden die Gemeindevorsteher oder Schulzen[7], denen eine Gemeindeversammlung und eine Gemeindevertretung zur Seite steht, in den selbständigen Gutsbezirken die Gutsvorsteher.[8] Neben dem gewählten Gemeindevorsteher stehen in den östlichen Provinzen noch zwei bis sechs gleichfalls gewählte Schöffen oder Dorfgeschworene; in den übrigen Provinzen ist ein Stellvertreter für den Gemeindevorsteher zu bestellen. Das Amt des Gemeindevorstehers ist in der Regel Ehrenamt, doch können besoldete Gemeindevorsteher in größeren Gemeinden (über 3000 Einwohner) bestellt werden.[9] Über die Stellung der Gemeindevorsteher in der Rheinprovinz s. unten, IV.

In Hessen-Nassau und Hohenzollern sind die Gemeindevorsteher der Landgemeinden Ortsobrigkeit, einschließlich der Ortspolizeiverwaltung.[10]

In der Provinz Hannover sind die Gemeindevorsteher der Landgemeinden Ortsobrigkeit ohne Polizeiverwaltung, welche den Landräten obliegt.[11]

IV. In den Landgemeinden der Provinz Westfalen[12], sowie in denjenigen Städten

direktoren. In den neuen Provinzen sind Polizeipräsidien in Hannover, Frankfurt a. M., Polizeidirektionen in Kiel, Kassel, Wiesbaden; dazu die Polizeibezirkskommissare in Düsseldorf, Elberfeld, Essen.

[1] G. S. 1856, S. 354.

[2] Vgl. die 4. Auflage dieses Werkes, Bd. II, S. 553 ff., 572 ff.

[3] Vgl. ebenda, S. 556.

[4] Vgl. das Nähere hierüber Kreis-O., §. 60—63, dazu Schön, Recht der Komm. Verb., S. 55 f., S. 374.

[5] Vgl. das Nähere hierüber unten, Bd. III (Polizei).

[6] Landgemeinde-O., §§. 74 ff., 88. Über kollegiale Gemeindevorstände bei Landgemeinden in den östlichen Provinzen und in Schleswig-Holstein s. Schön, Recht der Komm. Verb., S. 187, Östl. Landgemeinde-O., §. 74, Abs. 6.

[7] Kreis-O., §. 53, Landgemeinde-O., §§. 128—138.

[8] Über die Gutsbezirke Schön, S. 339 ff., und die dort zitierte Literatur; Landgemeinde-O., §. 122 ff.

[9] S. Schön, a. a. O., S. 188, Landgemeinde-O., §. 75, Abs. 2.

[10] Kreis-O. für Hessen-Nassau, §§. 27—29, Landgemeinde-O. für Hessen-Nassau v. 4. Aug. 1897 (G. S., S. 301), §. 45 ff., bes. §§. 59 und 63, dazu jedoch der Vorbehalt „gemeinschaftlicher Ortspolizeibezirke", §. 64. Hohenzoll. Gemeinde-O. v. 2. Juli 1900 (G. S., S. 189, §§. 68, 71; s. oben Ziff. I a. E.

[11] Hannov. Kreis-O., §§. 24—30, Landgemeinde-O., §§. 69, 70.

[12] Vgl. zum folgenden Schön, S. 350 ff. und die dort zitierte kümmerliche Literatur. Das interessante und praktisch hochbedeutsame verwal-

dieser Provinz, auf welche die Landgemeindeordnung v. 19. März 1856 Anwendung findet, bestehen Amtsbezirke, aus mehreren Gemeinden nebst den diesen gleichgestellten Gütern, oder auch aus einer Gemeinde gebildet, welchen ein Amtmann vorsteht.[1] Diesem liegt, außer der Verwaltung der Amtskommunalangelegenheiten und der Angelegenheiten der zum Amte gehörigen Gemeinden, soweit diese von den Gemeinden auf das Amt übertragen sind, die Verwaltung der Polizei im Amtsbezirke ob, desgleichen die Besorgung aller örtlichen Geschäfte in Landesangelegenheiten, soweit hierzu nicht besondere Behörden bestellt sind.[2]

In denjenigen Gemeinden der Rheinprovinz, in welchen die Städteordnung v. 15. Mai 1856 nicht eingeführt ist, sondern die Gemeindeordnung v. 23. Juli 1845 gilt, bestehen Bürgermeistereien, aus mehreren Gemeinden oder auch aus einer Gemeinde gebildet[3], welchen ein Bürgermeister vorsteht[4], der dem Landrate untergeordnet ist.[5] Derselbe hat, außer der ihm obliegenden Verwaltung der Kommunalangelegenheiten der Bürgermeisterei, sowie der Angelegenheiten der Einzelgemeinden, die, sei es durch Gemeindebeschluß, sei es durch Beschluß der Bürgermeistereiversammlung, auf die Bürgermeisterei übertragen sind, als Polizeiobrigkeit des Bürgermeistereibezirks in demselben die Polizeiverwaltung zu besorgen, sowie alle in Landesangelegenheiten vorkommenden örtlichen Geschäfte, soweit hierzu nicht besondere Behörden bestellt sind.[6]

Die Amtmänner in Westfalen wie die Landbürgermeister in der Rheinprovinz stehen in ihrer Eigenschaft als Ortspolizeibehörden den Amtsvorstehern der östlichen Provinzen vollkommen gleich. Außerdem aber hat in jenen beiden Provinzen auch die kommunale Gestaltung dieser höheren Gemeindeverbände eine höchst lebens- und kraftvolle Entwicklung gefunden, durch welche die Bedeutung der Einzelgemeinden und der an ihrer Spitze stehenden gewählten Gemeindevorsteher auf ein sehr geringes Maß eingeschränkt worden ist. Der Schwerpunkt der ländlichen Kommunalverwaltung liegt demgemäß in diesen Provinzen in den Samtgemeinden, die zugleich Ortspolizeibezirke sind; die Gemeindevorsteher der Einzelgemeinden sind in kommunaler wie polizeilicher Hinsicht nur Hilfsorgane; die Ortsobrigkeit sind die Bürgermeister beziehungsweise Amtmänner.

V. In den Landgemeinden der Provinz Schleswig-Holstein ist der Gemeindevorsteher (Lehnsmann) zugleich das Organ der Ortsobrigkeit und führt alle örtlichen Geschäfte der allgemeinen Verwaltung, sofern nicht andere Behörden oder Organe dazu bestimmt sind.[7] Dem Gemeindevorsteher steht ein Stellvertreter zur Seite, der ihn zu unterstützen und zu vertreten hat; beide werden von der Gemeindeversammlung gewählt. Es gelten in dieser Hinsicht jetzt für Schleswig-Holstein im wesentlichen die für die alten Provinzen nach Maßgabe der Landgemeindeordnung v. 3. Juli 1891 (G. S., S. 233) geltenden Vorschriften. In Gemeinden von über 2000 Einwohnern sowie in den Koogsgemeinden des Kreises Tondern können nach Gemeindebeschluß besoldete Gemeindevorsteher angestellt werden; Gemeindevorsteher und Stellvertreter bedürfen der Bestätigung des Landrats; bei wiederholter Nichtbestätigung ernennt der Landrat unter Zustimmung des

---

tungsrechtliche Gebilde der rheinisch-westfälischen Samtgemeinden hat leider noch keine irgend zureichende theoretische Wertung gefunden.

[1] Landgemeinde-O. für die Provinz Westfalen v. 19. März 1856, §§. 4 und 69 (G. S. 1856, S. 266 und 286). Der Amtmann wird vom Oberpräsidenten auf Lebenszeit nach Vorschlag des Kreisausschusses, der die Amtsversammlung zu hören hat, aus der Zahl der angesehenen Eingesessenen, vorzugsweise der größeren Grundbesitzer, ernannt und verwaltet sein Amt als Ehrenamt unentgeltlich (Ehren-Amtmann). Findet sich kein geeigneter Eingesessener zur unentgeltlichen Übernahme des Amtes, so bestellt der Regierungspräsident den Amtmann nach Anhörung der Amtsversammlung und des Landrats, womöglich aus der Zahl der geeigneten Eingesessenen (§§. 70 und 71 a. a. O.).

[2] A. a. O., §. 74.

[3] Gemeinde-O. für die Rheinprovinz v. 23. Juli 1845 (G. S. 1845, S. 524), §§. 7, 8.

[4] Derselbe wird nach Anhörung des Landrats vom Oberpräsidenten auf Lebenszeit nach Vorschlag des Kreisausschusses ernannt und soll vorzugsweise aus den angesehenen Grundbesitzern im Bürgermeistereibezirke genommen werden (§. 103 a. a. O.).

[5] A. a. O., §. 105.

[6] A. a. O., §. 108; s. besonders Schön, S. 355, N. 3.

[7] Verordnung v. 22. Sept. 1867, betr. die Landgemeindeverfassungen im Gebiete der Herzogtümer Schleswig und Holstein, §. 23 (G. S. 1867, S. 1608), jetzt Landgemeinde-O. v. 4. Juli 1892 (G. S., S. 147), §. 74 ff., besonders §. 88.

Kreisausschusses einen Stellvertreter auf solange, bis die Bestätigung der Wahl erfolgen kann (§. 84). Der Gemeindevorsteher hat als Ortsobrigkeit insbesondere die Gesetze und Verordnungen, sowie die Verfügungen der vorgesetzten Behörden auszuführen (§. 88, Abs. 4, Ziff. 1; über weitere Funktionen des Gemeindevorstehers s. ebenda, Ziff. 2—8). Die Polizeiverwaltung hat der Gemeindevorsteher nicht; sie liegt in Schleswig-Holstein ebenso wie in den alten Provinzen den Amtsvorstehern ob (s. schlesw.-holst. Kreisordnung, §§. 32 ff., 48 ff.), doch ist er Hilfsorgan der Polizei und hat als solcher die Befugnis, alle Maßnahmen zu treffen, die zur Aufrechthaltung von Ruhe, Ordnung und Sicherheit erforderlich sind (§. 90, Abs. 2), sowie insbesondere der vorläufigen Festnahme und Verwahrung von Personen nach Strafprozeßordnung §. 127 und §. 6 des Gesetzes v. 12. Febr. 1850, der Beaufsichtigung der unter Polizeiaufsicht stehenden Personen, der Ausführung der vom Amtsvorsteher wie der Staats- und Amtsanwaltschaft angeordneten Polizeimaßregeln, der Entgegennahme der Meldungen neuanziehender Personen (§. 91). Für einzelne Dienstzweige oder Dienstverrichtungen können besondere besoldete Gemeindebeamte bestellt werden (§. 117). In den selbständigen Gutsbezirken ist der Gutsvorsteher Ortsobrigkeit mit den Rechten des Gemeindevorstehers (§. 123); doch bedarf er der vorherigen Bestätigung seitens des Landrats, die nur unter Zustimmung des Kreisausschusses versagt werden kann (§. 125).

In einigen Kreisen (Husum, Ditmarschen) finden sich althistorische Samtgemeinden.[1] Außerdem können auch sonst zur Wahrnehmung *einzelner* kommunaler Angelegenheiten durch Beschluß des Kreisausschusses mit Zustimmung der Beteiligten kommunale Verbände gebildet werden.[2]

VI. Die vormalige freie Stadt Frankfurt a. M. mit ihrem bisherigen Landgebiete, nebst dem früher unter großherzoglich hessischer Souveränität gestandenen Teile des Oberbezirks Niederursel, bildet, zufolge §. 4, Nr. 11 der Verordnung v. 22. Febr. 1867[3], den jetzigen Stadtkreis Frankfurt a. M., an dessen Spitze, zufolge des §. 8 a. a. O., als Verwaltungsbeamter und Organ der Regierung ein Landrat steht. Dem Magistrat der Stadtgemeinde Frankfurt a. M., einschließlich Sachsenhausen und deren Gemarkung[4], liegt ob, innerhalb des Gebietes der Stadtgemeinde die Gesetze und Verordnungen, sowie die Verfügungen der vorgesetzten Behörden auszuführen.[5] Der Bürgermeister insbesondere ist verpflichtet, die ihm von der Regierung etwa zu übertragenden Geschäfte und Zweige der örtlichen Polizeiverwaltung, sowie alle diejenigen örtlichen Geschäfte der Kreis-, Bezirks-, Provinzial- und allgemeinen Staatsverwaltung zu übernehmen, für welche nicht andere Behörden bestimmt sind; einzelne dieser Verrichtungen können mit Genehmigung der Regierung einem anderen Magistratsmitgliede übertragen werden.[6]

Die örtliche Polizeiverwaltung in der Stadt Frankfurt a. M. und den Ortschaften Bornheim, Oberrad, Niederrad, Hausen, Niederursel, Bonames, Bockenheim und Rödelheim ist dem Landrat als Polizeipräsidenten übertragen, welcher befugt ist, sich der Gemeindevorstände in den genannten Außenortschaften als seiner Organe bei der Ausübung der Polizei zu bedienen.[7]

VII. In den Stadt- wie Landgemeinden können für einzelne Zweige der Verwaltung besondere *Ausschüsse* oder *Deputationen*[8] gebildet werden; alle Städte- und Gemeindeordnungen sehen dies vor. Diese Ausschüsse bilden verwaltungsrechtlich einen Bestandteil der Ortsobrigkeit und stehen unter den für diese geltenden Grundsätzen und Rechtsvorschriften. Andererseits können solche Ausschüsse auch einen lediglich beratenden Charakter haben.

---

[1] Landgemeinde-O. v. 4. Juli 1892 (G. S., S. 147), §§. 121a—121f. Schön, S. 359 f.

[2] Landgemeinde-O., §. 128 ff.

[3] G. S. 1867, S. 275.

[4] §. 1 des Gemeindeverf.-Ges. für die Stadt Frankfurt a. M. v. 25. März 1867 (G. S. 1867, S. 401).

[5] §. 63, Nr. 1 a. a. O.

[6] §. 69 a. a. O.

[7] §. 1 der Verordnung v. 29. Juni 1867 (G. S. 1867, S. 917). Über Bockenheim s. Ges. v. 31. März 1895 (G. S., S. 78). — Vgl. hierüber, sowie über die Befugnis des Min. des Inn. zur Übertragung einzelner Zweige der örtlichen Polizeiverwaltung an die betreff. Gemeinden zur eigenen Verwaltung das Nähere Bd. III (Polizei).

[8] Schön, Recht der Komm. Verb., S. 139 ff.

Eine besondere Einrichtung dieser Art hat das Gesetz v. 16. Sept. 1899 (G. S., S. 172), §§. 10—12 in den Gesundheitskommissionen — unter Aufhebung der früheren Sanitätskommissionen, besonders nach Regulativ v. 8. Aug. 1835 (G. S., S. 240) — geschaffen. Diese Gesundheitskommissionen sind in Gemeinden von mehr als 5000 Einwohnern, gleichgültig ob Stadt- oder Landgemeinden, obligatorisch; in Städten unter 5000 Einwohnern kann der Regierungspräsident, in Landgemeinden der Landrat im Einverständnis mit dem Kreisausschuß die Bildung solcher Kommissionen anordnen. Die Bildung erfolgt in den Städten nach den Vorschriften der Städteordnungen; auch können sie in Unterkommissionen für einzelne Bezirke zerlegt werden. In den Landgemeinden bestimmt der Landrat über Zusammensetzung und Geschäftsgang. Das Amt ist ein Ehrenamt; für Annahme und Ablehnung gelten die für die Gemeindeämter bestehenden Vorschriften, jedoch ist ärztliche Praxis kein Ablehnungsgrund. Der Kreisarzt (s. darüber oben, S. 638 ff.) kann jederzeit den Zusammentritt der Kommission verlangen und hat bei ihren Verhandlungen immer beratende Stimme. Die Gesundheitskommission hat folgende Aufgaben: 1. von den gesundheitlichen Verhältnissen des Ortes sich Kenntnis zu verschaffen, die polizeilichen Maßnahmen, besonders gegenüber drohenden oder ausgebrochenen gemeingefährlichen Krankheiten, durch Belehrung der Bevölkerung, Untersuchung von Wohnungen u. dergl. zu unterstützen; 2. sich über alle ihr von Polizei- oder Gemeindebehörden vorgelegten Fragen des Gesundheitswesens gutachtlich zu äußern; 3. diesen Behörden Vorschläge über Verbesserung des Gesundheitswesens zu machen.

Nach den sämtlichen Städteordnungen ist endlich noch bei größeren Städten eine lokale Teilung der obrigkeitlichen Funktionen in Bezirke mit Bezirksvorstehern[1] zulässig, sei es durch Ortsstatut (Schleswig-Holstein, Hannover), sei es durch Gemeindebeschluß (Hessen-Nassau), sei es durch den Gemeindevorstand nach Anhörung der Stadtverordneten (übrige Provinzen). Der Bezirksvorsteher ist obrigkeitliches Organ der Stadtobrigkeit.

VIII. In der Provinz Posen gelten grundsätzlich die gleichen Vorschriften in betreff der Ortsobrigkeit für die Landgemeinden wie in den übrigen östlichen Provinzen der Monarchie. Für die Polizeiverwaltung dagegen gelten besondere Vorschriften dahin, daß die Kreise eingeteilt sind in Distrikte, in denen Distriktskommissare als Ortspolizeibehörden fungieren; sie werden von Staats wegen ernannt und unterstehen den Landräten. In den selbständigen Gutsbezirken jedoch wird die Ortspolizei vom Gutsvorsteher oder einem vom Landrat zu bestätigenden Stellvertreter verwaltet.[2]

IX. Zu den untergeordneten Lokalbehörden gehören auch die in mehreren Provinzen des Staates vorkommenden Dorfgerichte.[3] Sie sind teils zur Leitung der Kommunalangelegenheiten, teils aber auch zur Handhabung der Dorfpolizei und zur Unterstützung der Verwaltungs- und Gerichtsbehörden in lokalen Angelegenheiten bestimmt und finden sich in den Provinzen Brandenburg, Pommern, Ost- und Westpreußen[4], Schlesien und Sachsen.[5] In der Provinz Posen sind eigentliche Dorfgerichte nicht vorhanden, wiewohl in einzelnen Dörfern Schulzen und Gerichtsmänner bestellt sind[6]; dagegen bestehen solche

---

[1] Schön, Recht der Komm. Verb., S. 142.

[2] Die Einrichtung beruht auf Kab. O. v. 10. Dez. 1836 und hat durch die neue Gesetzgebung keine Veränderung erfahren.

[3] Vgl. Starke, Darstellung der bestehenden Gerichtsverfassung in dem Preuß. Staate, §. 157, S. 414 ff. — Riedel, Über die Dorfschulzen in den Ländern östlich der Elbe (in dessen Beitr. zur Kunde des preuß. Rechts, Beitr. I, S. 96 ff.). — Durch die Gemeindeordnung v. 11. März 1850 war das Institut beseitigt worden; es ist indes mit Aufhebung der Gemeindeordnung wieder ins Leben getreten. Über die im J. 1850 beabsichtigte Einführung anderer Lokalbehörden an Stelle der Dorfgerichte vgl. das Zirk. Reskr. des Just. Min. v. 14. März 1850 (Just. Min. Bl. 1850, S. 94).

[4] Im Bezirke der Oberlandesgerichte zu Marienwerder und Königsberg bestehen keine förmlichen Dorfgerichte, wohl aber Landgeschworene oder Dorfschulzen und Geschworene oder Schöppen; dagegen war im Departement des ehemaligen Oberlandesgerichts zu Insterburg die vollständige Organisation der Dorfgerichte im J. 1815 erfolgt (vgl. Starke, a. a. O., S. 416, Amtsbl. der Regierung zu Gumbinnen, Jahrg. 1815, S. 448).

[5] In dieser Provinz sind die Dorfgerichte erst in neuerer Zeit vollständig eingeführt worden (Starke, a. a. O., S. 417).

[6] Vgl. Starke, a. a. O., S. 416.

in der Provinz Westfalen und in der Rheinprovinz gar nicht. In Hessen-Nassau finden sich ähnliche Einrichtungen, in Nassau und Homburg das „Feldgericht", in den ehemaligen hessischen Gebietsteilen das Ortsgericht und die Feldgeschworenen.[1]

Das Allgemeine Landrecht bestimmt im Tl. II, Tit. 7, §. 46, daß der Schulze oder Dorfrichter der Vorsteher der Gemeinde ist, und im §. 73 a. a. O., daß demselben wenigstens zwei Schöppen oder Gerichtsmänner beigeordnet werden müssen, welche ihm in seinen Amtsverrichtungen beistehen (§. 76 a. a. O.) und in Abwesenheits- oder Behinderungsfällen seine Stelle vertreten (§. 77 a. a. O.). Schulze und Schöppen machen zusammen die Dorfgerichte aus (§. 79 a. a. O.); in der Regel ist bei denselben auch ein vereideter Gerichtsschreiber angestellt (§. 82 a. a. O.).[2] Schulzen und Gerichtsmänner sollen soviel als möglich aus den angesessenen Wirten der Gemeinde entnommen werden, und von unbescholtenem Rufe und untadelhaften Sitten, auch muß der Schulze des Lesens und Schreibens notdürftig kundig sein (§§. 47, 51, 74 a. a. O.).[3]

Die von den Schulzen oder Dorfrichtern und von den Schöppen oder Gerichtsmännern handelnden Vorschriften der §§. 46 bis 79 des Allgemeinen Landrechts, Tl. II, Tit. 7 sind in denjenigen Provinzen, in welchen die Kreisordnung v. 13. Dez. 1872 (19. März 1881) Geltung hat, also in den Provinzen Ost- und Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien und Sachsen, durch die Bestimmungen der §§. 21 bis 45 der Kreisordnung und der zu dieser erlassenen Instruktion des Ministers des Innern v. 20. Sept. 1873[4] in wesentlichen Punkten abgeändert, beziehungsweise ergänzt worden. An Stelle dieser Vorschriften sind jetzt die Vorschriften der Landgemeindeordnung v. 3. Juli 1891, §. 74 ff. getreten (s. oben III). Danach steht der Gemeindevorsteher an der Spitze der Verwaltung der Gemeinde. Für den Bereich eines selbständigen Gutsbezirks führt der Gutsvorsteher die dem Gemeindevorsteher obliegende Verwaltung. Dem Gemeindevorsteher (Schulze, Scholze, Richter, Dorfrichter) stehen zwei[5] Schöffen (Schöppen, Gerichtsmänner, Gerichts- oder Dorfgeschworene) zur Seite, welche ihn in den ihm obliegenden Amtsgeschäften zu unterstützen und in Behinderungsfällen zu vertreten haben. — Der Gemeindevorsteher und die Schöffen werden von der Gemeindeversammlung, beziehungsweise der Gemeindevertretung aus der Zahl der stimmberechtigten Gemeindemitglieder durch absolute Stimmenmehrheit gewählt[6]; die Wahl erfolgt auf sechs Jahre.[7] Die gewählten Gemeindevorsteher und Schöffen bedürfen der Bestätigung durch den Landrat, vor deren Erteilung der Amtsvorsteher mit seinem Gutachten zu hören ist, und welche unter Zustimmung des Kreisausschusses versagt werden kann, in welchem Falle eine Neuwahl anzuordnen, ist wenn

---

[1] Städte-O. v. 4. Aug. 1897 (G. S., S. 276), §. 68; Städte-O. für den Regierungsbezirk Wiesbaden v. 8. Juni 1891 (G. S., S. 107), §. 64; Landgemeinde-O. v. 4. Aug. 1897 (G. S., S. 301), §. 65.

[2] In der Provinz Brandenburg ist dies früher nicht der Fall gewesen; die Instr. für die Dorfgerichte im Departement des Kammergerichts v. 9. März 1842 (Just. Min. Bl. 1842, S. 115 ff.) setzt indes auch hier die Anstellung eines Gerichtsschreibers voraus. Es ist durch das preuß. Ges. über die freiw. Gerichtsbarkeit das im §. 79, II, 7, A. L. R. gegebene Dorfgericht als Einrichtung der freiw. Gerichtsbarkeit beibehalten und seine Verfassung und Zuständigkeit geregelt (Art. 104 ff.). Die gleichfalls hiervon handelnden §§. 80—85, II, 7 müssen als aufgehoben gelten.

[3] Neu einzusetzende Schulzen sollen in der Regel keine Erlaubnis zur Haltung eines Schanks erhalten; die Regierungen können jedoch Ausnahmen hiervon bewilligen (vgl. die Zirk. Reskr. des Min. des Inn. v. 16. Dez. 1834, v. Kamptz, Ann., Bd. XVIII, S. 1052, v. 5. Dez. 1840, M. Bl. d. i. Verw. 1840, S. 485, v. 10. März 1847, a. a. O. 1847, S. 64, v. 14. und 27. Mai 1859, a. a. O. 1859, S. 150, v. 15. März 1871 und 24. April 1871 a. a. O. 1871, S. 118 und S. 153). Das Zirk. Reskr. des Min. des Inn. v. 17. März 1874 (M. Bl. d. i. Verw. 1874, S. 114) hat in den Provinzen, für welche die Kreis-O. v. 13. Dez. 1872 Geltung hat, die betr. Dispensationsbefugnis auf die Kreislandräte übertragen. Wer wegen wiederholten Holzdiebstahls bestraft ist, ist nicht von untadelhaften Sitten und kann nicht Schulze oder Schöppe sein (Reskr. des Min. des Inn. v. 20. Juni 1840, M. Bl. d. i. Verw. 1840, S. 217).

[4] M. Bl. d. i. Verw. 1873, S. 259 ff.

[5] Wo die Zahl der Schöffen nach den bestehenden Bestimmungen eine größere ist, verbleibt es bei derselben. Auch kann auf Antrag der Gemeinde die Zahl der Schöffen durch Beschluß des Kreisausschusses nach Anhörung des Kreisvorstehers vermehrt werden.

[6] Die §§. 47 und 73 des A. L. R., Tl. II, Tit. 7 hatten dagegen bestimmt, daß der Schulze und die Schöppen oder Gerichtsmänner von der Gutsherrschaft (Gerichtsobrigkeit) zu ernennen seien.

[7] Über die Verpflichtung der Gewählten zur Übernahme des Amtes, bez. die Folgen der Weigerung zur Übernahme vgl. §. 25 der Kreis-O.

auch diese die Bestätigung nicht erhält, erfolgt die Ernennung eines Stellvertreters durch den Landrat auf den Vorschlag des Amtsvorstehers unter Zustimmung des Kreisausschusses auf solange, bis eine erneuerte Wahl die Bestätigung erlangt hat, was auch alsdann stattfindet, wenn keine Wahl zustande kommt. Der Gemeindevorsteher und die Schöffen werden vor ihrem Amtsantritte von dem Landrate oder in seinem Auftrage von dem Amtsvorsteher vereidigt.[1] Die Gemeindevorsteher haben Anspruch auf Ersatz ihrer baren Auslagen und auf die Gewährung einer mit ihren amtlichen Mühewaltungen im billigen Verhältnisse stehenden Entschädigung, deren Aufbringung der Gemeinde obliegt, wogegen alle fortlaufenden Geld- und Naturalbeiträge des Gutsherrn zur Remuneration des Gemeindevorstehers fortfallen.[2] Dagegen haben die Schöffen ihr Amt in der Regel unentgeltlich zu verwalten und nur auf den Ersatz barer Auslagen Anspruch. Über die Festsetzung der Dienstunkostenentschädigung der Gemeindevorsteher und der baren Auslagen der Schöffen beschließt der Kreisausschuß.[3]

Das Allgemeine Landrecht hat im §. 48, Tl. II, Tit. 7 bestimmt, daß, wenn das Amt des Schulzen mit dem Besitze eines bestimmten Gutes verbunden ist, der neue Besitzer eines solchen Gutes, vor Antritt seines Amtes, der Gerichtsobrigkeit zur Prüfung und Bestätigung vorgestellt werden muß, und in §§. 49 und 50 a. a. O. vorgeschrieben, daß, wenn es dem Erbschulzen an den erforderlichen Eigenschaften und Fähigkeiten fehlt, die Herrschaft berechtigt ist, ihm auf seine Kosten einen besoldeten Stellvertreter aus den angesessenen Gemeindegliedern zu bestellen. Die Kreisordnung v. 13. Dez. 1872 (19. März 1881) hat indes im §. 36 die mit dem Besitze gewisser Grundstücke verbundene Berechtigung und Verpflichtung zur Verwaltung des Schulzen-(Richter-)Amtes für aufgehoben erklärt.[4]

Abgesehen von den Obliegenheiten in Gemeindeangelegenheiten[5] haben der Schulze bezw. die Dorfgerichte, gewisse andere amtliche Funktionen in Verwaltungs- und Justizsachen und müssen Aufträge in lokalen Angelegenheiten von dem Landrate, sowie von den Gerichtsbehörden[6]

---

[1] Über die Ernennung, Bestätigung und Vereidigung der Schulzen in der Provinz Posen, für welche die Kreis-O. v. 13. Dez. 1872 keine Geltung hat, vgl. die §§. 21 und 22 des G. v. 14. April 1856, betr. die ländlichen Ortsobrigkeiten in den sechs östlichen Provinzen der Monarchie (G. S. 1856, S. 354) und die Art. 11 und 12 der Instr. v. 30. Juli 1856 zu diesem Gesetze (M. Bl. d. i. Verw. 1856, S. 184).

[2] Über das Fortbestehen solcher Landdotationen, welche für die Verwaltung des Schulzenamtes ausgewiesen sind, vgl. §. 28, Abs. 4—6 der Kreis-O.

[3] Für diejenigen Landesteile des Rechtsgebietes des A. L. R., in welchen die Kreis-O. v. 13. Dez. 1872 keine Geltung hat (Provinz Posen), vgl. bezüglich der Remuneration der Schulzen und der Verpflichtung dazu die Erläuterung zum §. 72 A. L. R., II, 7 in v. Rönnes Ergänzungen und Erläuterungen des A. L. R., 6. Ausg., Bd. III, S. 405—406.

[4] Bereits die Gemeinde O. v. 11. März 1850 hatte (§. 7) die mit den Lehn- und Erbschulzenämtern verbundenen Rechte und Pflichten in Beziehung auf die Verwaltung des Schulzenamtes für aufgehoben erklärt. Nachdem durch das G. v. 24. Juni 1853 die Gemeinde-O. v. 11. März 1850 wieder aufgehoben und mit den früheren Gesetzen über die Landgemeindeverfassungen der sechs östlichen Provinzen auch das frühere Verhältnis der Lehn- und Erbschulzen wiederhergestellt worden war, waren zahlreiche Petitionen um definitive Beseitigung des gedachten Verhältnisses eingebracht worden, und das Abg. H. forderte infolgedessen (durch Beschluß v. 11. Febr. 1861) die Staatsregierung zur Vorlegung eines Gesetzes über die anderweitige gesetzliche Regelung der gutsobrigkeitlichen Gewalt und der Gemeindevorstände auf. Aus dieser Veranlassung brachte die Staatsregierung in der Sitz. Per. von 1862 zunächst den Entwurf eines Gesetzes, betr. die Ablösung der mit dem Besitze gewisser Grundstücke verbundenen Berechtigung und Verpflichtung zur Verwaltung des Schulzenamtes ein (vgl. Stenogr. Ber. des Abg. H. 1862, Anl. Bd., II, Aktenst. Nr. 4, S. 14 ff.), welcher indes (wegen Auflösung des Hauses) unerledigt blieb. Die Kreis-O. v. 13. Dez. 1872 hat indes statt der „Ablösung" die Aufhebung der in Rede stehenden Berechtigung angeordnet (vgl. die Motive zum Abschn. III der Kreis O. in den Stenogr. Ber. des Abg. H. 1871—72, Anl. Bd. I, Aktenst. Nr. 89, S. 421 ff.). Über die Ausführung dieser Bestimmung bezw. die erforderliche Auseinandersetzung zwischen der Gemeinde und dem Schulzengutsbesitzer vgl. die §§. 37—45 der Kreis-O.

[5] Vgl. darüber A. L. R., II, 7, §§. 52, 56, 57 und Kreis-O. v. 13. Dez. 1872 (19. März 1881), §. 21, Abs. 3, §. 29.

[6] a) Die Schulzen und Schöppen der im Gebiete des A. L. R. bestehenden Dorfgerichte sind zwar Gemeindebeamte, insoweit sie aber in Gemäßheit der §§. 82, 85 und 86 A. L. R., II, 7 und anderer gesetzlicher Bestimmungen gerichtliche Geschäfte auszuführen haben, stehen sie unter der Aufsicht der Gerichtsbehörden. Aus diesem Aufsichtsrechte folgt auch das Recht der Gerichtsbehörden, sie zur Erledigung der ihnen aufgetragenen oder ihnen ressortmäßig obliegenden gerichtlichen Geschäfte anzuhalten, und zu diesem Zwecke nötigenfalls Ordnungsstrafen gegen sie festzusetzen und von ihnen einzuziehen (§. 100

annehmen.[1] — Über die Amtsverwaltung der Dorfgerichte bestehen besondere Dienstinstruktionen.[2]

---

des G. v. 21. Juli 1852). Die übrige Disziplinargewalt über die Dorfgerichte steht dagegen nach §. 78 a. a. O. den Verwaltungsbehörden zu (Zirk. Reskr. des Just. Min. v. 16. Juni 1857, Just. Min. Bl. 1857, S. 230, M. Bl. d. i. Verw. 1857, S. 122). Unter Bezugnahme hierauf hat das Zirk. Reskr. des Just. Min. v. 12. Nov. 1881 (Just. Min. Bl. 1881, S. 266, M. Bl. d. i. Verw. 1881, S. 228) folgende Grundsätze ausgesprochen: α) die Dorfgerichte, soweit sie gerichtliche Geschäfte, sei es im Auftrage der Gerichtsbehörden, sei es ohne Auftrag derselben, auszuführen haben, stehen nach den Bestimmungen in §. 78, Nr. 3 und §. 79 des Ausführ. Ges. v. 24. April 1878 nicht unter der Aufsicht des Amtsrichters, sondern des Landgerichtspräsidenten; die in dem Rechte dieser Aufsicht liegenden Befugnisse bestimmen sich nach den Vorschriften in §. 80, Abs. 1 a. a. O.; β) die eigentlichen Disziplinarbefugnisse über die Dorfgerichte nach Maßgabe des G. v. 21. Juli 1852 gebühren dagegen nach wie vor ausschließlich den Verwaltungsbehörden; Dienstvergehen der Mitglieder der Dorfgerichte, welche der Disziplinarbestrafung unterliegen, sind seitens der Justizbehörden zur Kenntnis des Landrats zu bringen; γ) die Befugnis der Gerichte, gegen die Mitglieder der Dorfgerichte Stempelstrafen festzusetzen, ist zufolge §. 28 des G. v. 9. April 1879 (G. S., S. 345) auf die Präsidenten der Landgerichte übergegangen. — Das Reskr. des Min. des Inn. v. 26. Nov. 1881 (M. Bl. d. i. Verw. 1882, S. 4) macht zugleich darauf aufmerksam, daß nach §. 80, Abs. 1 des Ausführ. Ges. v. 24. April 1878 die Aufsichtsbefugnisse des Landgerichtspräsidenten (§. 78, Nr. 3 ebendas.) gegenüber den Dorfgerichten dahin bestimmt worden sind, daß die den letzteren zur Last fallende ordnungswidrige Ausführung eines Amtsgeschäftes gerügt und die Erledigung eines Amtsgeschäftes durch Ordnungsstrafen bis zum Gesamtbetrage von 100 Mark erzwungen werden kann. Die Anwendung von Disziplinarstrafen auf Dienstvergehen der Mitglieder der Dorfgerichte liegt ausschließlich den zuständigen Verwaltungsbehörden ob.

b) Über die Maßgaben, mit welchen das Disziplinar-Ges. v. 21. Juli 1852 in denjenigen Provinzen, in welchen die Kreis-O. v. 13. Dez. 1872 Geltung hat, auf die Dienstvergehen der Gemeindevorsteher Anwendung findet, vgl. §. 68 d. Kr. O.

[1] a) Über die Rechte und Pflichten des Gemeindevorstehers in betreff der Polizeiverwaltung in denjenigen Provinzen, in welchen die Kreis-O. v. 13. Dez. 1872 Geltung hat, vgl. §§. 29 und 30 derselben.

b) Das A. L. R. erteilt über die Rechte und Pflichten des Schulzen folgende Bestimmungen: Der Schulze muß der Gemeinde die landesherrlichen und obrigkeitlichen Verfügungen bekannt machen und für deren Befolgung sorgen (A. L. R., II, 7, §. 53). Er muß die Steuern und andere öffentliche Abgaben auf Verlangen der Gemeinde einsammeln und gehörigen Orts abliefern (§. 54 a. a. O., wovon indes das Reskr. des Min. des Inn. v. 9. Okt. 1848, M. Bl. d. i. Verw. 1848, S. 343, ohne gesetzliche Unterlage das Gegenteil bestimmt). Bei öffentlichen Arbeiten und Diensten der Gemeinde an den Staat, sowie bei Verteilung der Einquartierungen führt er die Aufsicht (§. 55 a. a. O.). Er muß dafür sorgen, daß die Grenzen des Dorfs und der Feldmarken nicht verrückt oder verdunkelt werden (§. 58 a. a. O.). Ihm liegt ob, auf Befolgung der Dorf- und Landespolizeiordnungen (auch der Feldpolizeiordnung) zu halten (§. 59 a. a. O.). Wegen der veterinär- und sicherheits- und ordnungspolizeilichen Funktionen der Schulzen vgl. A. L. R. a. a. O., §§. 60—71. In Entscheidung streitiger Rechtshändel sollen sich die Dorfgerichte nicht mischen (§. 80 a. a. O.); sie können indes mit Zuziehung eines vereideten Gerichtsschreibers gerichtliche Handlungen, wobei es auf bloße Beglaubigung ankommt, gültig vornehmen, die sie indes sofort dem Gerichte vorlegen müssen (§§. 82—84 a. a. O.). Auch können sie unter Direktion des Richters die Stelle des ermangelnden Gerichtsschreibers oder Protokollführers ersetzen (§. 85 a. a. O.), desgl. mit Aufnahme von Inventarien und Taxen unter gerichtlicher Kontrolle beauftragt, sowie zur Vollstreckung der Exekutionen gebraucht werden (§. 86 a. a. O.). — Die Befugnis der Dorfgerichte zur Aufnahme von Testamenten, §. 93, I, 12 A. L. R. ist durch das B. G. B. aufgehoben worden. Wohl aber kann ein Testament vor Gemeindevorsteher und zwei Zeugen errichtet werden (§. 2249 B. G. B.) — Verfahren und Gebühren der Dorfgerichte sind geordnet in der Verf. des Just. Min. v. 20. Dez. 1899 (Just. Min. Bl., S. 896). — Vgl. auch über Angelegenheiten der freiw. Gerichtsbarkeit oben S. 650, N. 1, am Ende.

[2] Vgl. Instr. für die Dorfschulzen in Neu-Ostpreußen v. 29. Mai 1799 (Mylius, N. C. C. von 1799, p. 2495), Instr. für die Schulzen in der Provinz Posen v. 18. Okt. 1833 (v. Kamptz, Ann., Bd. XVII, S. 983), Reskr. des Just. Min. v. 8. Juli 1815 und Publik. des O. L. G. zu Insterburg v. 15. Aug. 1815, betr. die Instr. für die Schulzen im Regierungsbezirk Gumbinnen (Amtsbl. der Regierung zu Gumbinnen, Jahrg. 1815, S. 448), revid. Instr. v. 11. Mai 1854 für die Dorfgerichte in den Bezirken der Appellationsgerichte zu Naumburg und Halberstadt und des Kammergerichts (Just. Min. Bl. 1854, S. 206) nebst Zirk. Reskr. v. 19. Aug. 1854 (a. a. O., S. 334). — Über die Befugnis der Dorfschulzen in den Provinzen Brandenburg, Preußen, Posen, Pommern und Sachsen zum Tragen von Amtszeichen: Kab. O. v. 1. Mai 1843 und 27. Nov. 1854 nebst Reskr. des Min. des Inn. v. 26. März 1843 und 6. Febr. 1855 (M. Bl. d. i. Verw. 1855, S. 134 und 136). Verbot der Anlegung von Polizeiuniform: Reskr. des Min. des Inn. v. 25. Okt. 1833 (v. Kamptz, Ann., Bd. XVII, S. 988).

Drittes Kapitel.

Das Gerichtswesen.[1]

Erster Titel.

§. 99.

Die Justizverwaltung.

Die Justizverwaltung ist einheitlich für die ganze Monarchie und wird durch das Justizministerium geführt (s. oben, §. 77, S. 419 ff.). Die provinziellen Organe der Justizverwaltung sind — neben ihrer Eigenschaft als Gerichte — die Oberlandesgerichte.

I. Der §. 5 der Verordnung v. 30. April 1815[2] hatte bestimmt, daß in jedem Regierungsbezirke in der Regel ein Oberlandesgericht für die Verwaltung der Justiz und eine Regierung für die Landespolizei und für Finanzangelegenheiten bestehen solle; einige Regierungsbezirke sollten indes, vorerst vereinigt mit anderen, ein Oberlandesgericht besitzen. Die Bezirke der Provinzialjustizkollegien sollten hiernach in der Regel mit den Bezirken der Provinzialverwaltungsbehörden übereinstimmen.[3] Demgemäß wurden in dem Anhange zu der gedachten Verordnung auch die Sitze der Provinzialjustizkollegien näher bestimmt. Bei der Ausführung der Verordnung v. 30. April 1815 ist indes, wie betreffs der Bildung der Regierungsbezirke, so auch betreffs derjenigen der Obergerichtsbezirke, vielfach von jener Regel abgewichen worden, so daß die Bezirke der Regierungen und Obergerichte in den neun alten Provinzen der Monarchie weder den Bestimmungen jener Verordnung entsprachen, noch eine Übereinstimmung der Justiz- und Verwaltungsbezirke überall bestand.[4]

II. Das mit dem 1. Okt. 1879 in Kraft getretene deutsche Gerichtsverfassungsgesetz v. 27. Jan. 1877, in der vom 1. Jan. 1900 an geltenden Fassung des Gesetzes betreffend Änderungen des Gerichtsverfassungsgesetzes und der Strafprozeßordnung vom 17. Mai 1898 durch den Reichskanzler am 20. Mai 1898 bekannt gemacht[5], hat (§. 12) vorgeschrieben, daß die ordentliche streitige Gerichtsbarkeit durch Amtsgerichte und Landgerichte, durch Oberlandesgerichte und durch das Reichsgericht aus-

---

[1] Inwiefern das Gerichtswesen — neben der selbständigen Disziplin des Prozeßrechtes — Bestandteil des Staatsrechtes ist, erörtert Laband, Bd. III, S. 344 ff. in überaus anregender Weise. Die v. Rönneſche Darstellung war nicht von solchen besonderen staatsrechtlichen Gesichtspunkten beherrscht; die Neubearbeitung konnte nach dieser Richtung nur Hinweisungen geben, im übrigen aber war die Rönneſche Darstellung dem gegenwärtigen Stande der Gesetzgebung gemäß zu gestalten. Für die Einzelvorschriften dieser Gesetzgebung sei besonders verwiesen auf den groß angelegten Kommentar zu Zivilprozeßordnung und Gerichtsverfassungsgesetz von J. Struckmann und Koch, 2 Bde., 8. Aufl., bearbeitet von Rasch, Koll, G. Struckmann (Berlin 1901), der die wissenschaftliche Literatur in umfassendster Weise berücksichtigt. Vgl. auch Petersen-Remelé-Anger, Zivilprozeßordn. Komm., 5. Aufl., 2 Bde., 1906.

[2] G. S. 1815, S. 85.

[3] Der §. 7 der Verordnung v. 30. April 1815 bestimmt, daß die Oberlandesgerichte für einen oder zwei Regierungsbezirke eingerichtet werden sollten und der §. 8 a. a. O. setzt fest, daß, wo die Lokalität es gestattet, das Oberlandesgericht seinen Sitz an dem Orte haben solle, welcher der Regierung zum Sitze angewiesen worden. Berlin sollte demnach der Sitz des Kammergerichtes bleiben, dessen Rechtsprechung sich über die Stadt Berlin und den Bezirk der Regierung zu Potsdam erstrecken sollte.

[4] Über den Zustand bis zur neuesten Reorganisation der Gerichtsverfassung vgl. Starke, Justizverwaltungsstatistik bei den einzelnen Obergerichtsdepartements; desgl. Jahrbuch der preuß. Gerichtsverfassung, redigiert im Bureau des Just. Min., 9. Jahrg., Berlin 1870.

[5] R. G. Bl. 1877, S. 41 ff.; 1898, S. 371 ff.

geübt wird, und im Anschluß hieran hat das zur Ausführung dieses Reichsgesetzes erlassene preußische Gesetz v. 24. April 1878[1], welches (§. 12) die bis dahin bestandenen Gerichte für aufgehoben erklärt, vorgeschrieben, daß die Sitze und Bezirke der Amtsgerichte durch königliche Verordnung bestimmt werden, nach dem 1. Okt. 1882 aber nur durch Gesetz verändert werden können (§. 21), und daß die Sitze und Bezirke der Landgerichte, sowie der Oberlandesgerichte durch Gesetz bestimmt werden (§§. 37 und 47). Durch Gesetz v. 4. März 1878[2] sind dann die Bestimmungen über die Errichtung der Oberlandesgerichte und der Landgerichte, sowie über die Bildung der Bezirke derselben getroffen worden. Nach diesen Bestimmungen bildet es die Regel, daß für jede Provinz ein Oberlandesgericht besteht; nur auf die Provinz Hessen-Nassau und neuestens die Rheinprovinz entfallen zwei Oberlandesgerichte. Die Zahl der Oberlandesgerichte beträgt im ganzen Umfange der Monarchie 14 und außerdem gehören einige preußische Gebietsteile zum Bezirke des gemeinschaftlichen thüringischen Oberlandesgerichts in Jena.[3]

Der gegenwärtig bestehende Zustand ist folgender:

1. Das Oberlandesgericht in Königsberg in Preußen umfaßt die ganze Provinz Ostpreußen. Zu seinem Bezirke gehören acht Landgerichte, nämlich in Allenstein, Bartenstein, Braunsberg, Insterburg, Königsberg, Lyck, Tilsit und Memel.

2. Das Oberlandesgericht in Marienwerder umfaßt die ganze Provinz Westpreußen mit Ausschluß des Kreises Deutsch-Krone, welcher zum Bezirke des Oberlandesgerichts in Posen gehört. Zu seinem Bezirke gehören fünf Landgerichte, nämlich in Danzig, Elbing, Graudenz, Konitz und Thorn.

3. Das Oberlandesgericht in Berlin, welchem durch den Allerhöchsten Erlaß v. 1. Sept. 1879[4] die Bezeichnung als „Kammergericht" beigelegt bezw. belassen worden ist, umfaßt die Provinz Brandenburg. Zu seinem Bezirke gehören zehn Landgerichte, nämlich in Berlin I, II u. III, Kottbus, Frankfurt a. O., Guben, Landsberg a. W., Potsdam, Prenzlau und Neuruppin.

4. Das Oberlandesgericht in Stettin umfaßt die Provinz Pommern. Zu seinem Bezirke gehören fünf Landgerichte, nämlich in Köslin, Greifswald, Stargard, Stettin und Stolp.

5. Das Oberlandesgericht in Posen umfaßt die Provinz Posen und aus der Provinz Westpreußen den zum Regierungsbezirke Marienwerder gehörigen Kreis Deutsch-Krone. Zu seinem Bezirke gehören sieben Landgerichte, nämlich in Bromberg, Gnesen, Lissa, Meseritz, Ostrowo, Posen und Schneidemühl.

6. Das Oberlandesgericht in Breslau umfaßt die Provinz Schlesien. Zu seinem Bezirke gehören vierzehn Landgerichte, nämlich in Beuthen, Breslau, Brieg, Glatz, Gleiwitz, Glogau, Görlitz, Hirschberg, Liegnitz, Neiße, Öls, Oppeln, Ratibor und Schweidnitz.

7. Das Oberlandesgericht in Naumburg a. d. Saale umfaßt die Provinz Sachsen, mit Ausschluß der Kreise Schleusingen und Ziegenrück (im Regierungsbezirke Erfurt)[5], und aus der Provinz Hannover einen Teil des Kreises Zellerfeld (Regierungsbezirk Hildesheim). Außerdem gehören zu dem Bezirke: a) das den Bezirk eines besonderen Landgerichts (zu Dessau) bildende Herzogtum Anhalt, und b) das dem Landgerichtsbezirke Erfurt angeschlossene Fürstentum Schwarzburg-Sondershausen. Zu dem Bezirke

---

[1] G. S. 1878, S. 230 ff.

[2] G. S. 1878, S. 109 ff. — Vgl. den Entwurf dieses Gesetzes in den Stenogr. Ber. des Abg. H. 1877—78, Anl. Bd. I, Aktenst. Nr. 22, S. 99 ff.

[3] Die Kreise Schleusingen und Schmalkalden sind dem gemeinschaftlichen Landgerichte zu Meiningen, und der Kreis Ziegenrück ist dem gemeinschaftlichen Landgerichte zu Rudolstadt zugeteilt (vgl. Vertrag zwischen Preußen, Sachsen-Meiningen und Sachsen-Koburg-Gotha v. 17. Okt. 1878, G. S. 1879, S. 189—195, und Vertrag zwischen Preußen, Sachsen-Meiningen und Schwarzburg-Rudolstadt v. 17. Okt. 1878, G. S. 1879, S. 196—202); die Landgerichte zu Meiningen und Rudolstadt aber gehören zum Bezirke des Oberlandesgerichts in Jena (vgl. Vertrag zwischen Preußen und den Thüringischen Staaten v. 23. April 1878, G. S. 1879, S. 202—205, und Jenaer Vertrag v. 17. Okt. 1877, G. S. 1879, S. 205—210).

[4] G. S. 1879, S. 587. Über die besondere Stellung des Kammergerichts für die Strafrechtspflege s. unten, S. 674.

[5] Diese beiden Kreise gehören zum Bezirke des Oberlandesgerichts in Jena; s. oben, N. 3.

des Oberlandesgerichts gehören acht preußische Landgerichte, nämlich in Erfurt, Halberstadt, Halle a. d. Saale, Magdeburg, Naumburg a. d. Saale, Nordhausen, Stendal und Torgau.

8. Das Oberlandesgericht in Kiel umfaßt die Provinz Schleswig-Holstein. Zu seinem Bezirke gehören drei Landgerichte, nämlich in Altona, Flensburg und Kiel.

9. Das Oberlandesgericht in Celle umfaßt die Provinz Hannover, mit Ausschluß eines Teiles des zum Regierungsbezirke Hildesheim gehörigen Kreises Zellerfeld[1], und aus der Provinz Hessen-Nassau den zum Regierungsbezirke Kassel gehörigen Kreis Rinteln. Außerdem gehört zu dem Bezirke: a) das Fürstentum Lippe, welches einen eigenen Landgerichtsbezirk mit dem Sitze des Landgerichts in Detmold bildet, mit Ausschluß des Amtes Lipperode und des Stiftes Kappel, und b) das Fürstentum Pyrmont. Zu dem Bezirke des Oberlandesgerichts gehören acht preußische Landgerichte, nämlich in Aurich, Göttingen, Hannover, Hildesheim, Lüneburg. Osnabrück, Stade und Verden.

10. Das Oberlandesgericht in Hamm umfaßt die Provinz Westfalen und einige Bezirke der Rheinprovinz. Außerdem gehören zu dem Bezirke die dem Amtsgerichte Lippstadt angeschlossenen fürstlich Lippeschen Gebietsteile (das Amt Lipperode und das Stift Kappel). Zu dem Bezirke des Oberlandesgerichtes gehören acht Landgerichte, nämlich in Arnsberg, Bielefeld, Dortmund, Bochum, Essen, Hagen, Münster und Paderborn.

11. Das Oberlandesgericht in Kassel umfaßt aus der Provinz Hessen-Nassau den Regierungsbezirk Kassel mit Ausschluß der Kreise Rinteln und Schmalkalden, sowie eines Teiles des Kreises Hanau[2], und aus dem Regierungsbezirke Wiesbaden den Kreis Biedenkopf. Außerdem gehört zu dem Bezirke das Fürstentum Waldeck. Zu dem Bezirke des Oberlandesgerichts gehören drei Landgerichte, nämlich in Kassel, Hanau und Marburg.

12. Das Oberlandesgericht in Frankfurt a. M. umfaßt: a) aus der Provinz Hessen-Nassau den Regierungsbezirk Wiesbaden mit Ausschluß des Kreises Biedenkopf, welcher zum Bezirke des Oberlandesgerichts in Kassel gehört, und aus dem Regierungsbezirke Kassel einen Teil des Kreises Hanau, b) aus der Rheinprovinz, und zwar aus dem Regierungsbezirke Koblenz, die Kreise Neuwied und Wetzlar, den größten Teil des Kreises Altenkirchen und einen Teil des Kreises Koblenz, und c) die Hohenzollernschen Lande. Zu dem Bezirke des Oberlandesgerichts gehören fünf Landgerichte, nämlich in Frankfurt a. M., Hechingen, Limburg a. d. Lahn, Neuwied und Wiesbaden.

13. Das Oberlandesgericht in Cöln umfaßt die Rheinprovinz mit Ausschluß des Stadtkreises und des Landkreises Essen, der Kreise Rees, Duisburg, Mühlheim a. Rhein, Neuwied und Wetzlar, des größten Teiles des Kreises Altenkirchen und eines Teiles des Kreises Koblenz, sowie der jetzt zu Düsseldorf geschlagenen Bezirke.[3] Außerdem gehört zu dem Bezirke das oldenburgische Fürstentum Birkenfeld. Zu dem Bezirke des Oberlandesgerichts gehören sechs Landgerichte, nämlich in Aachen, Bonn, Koblenz, Cöln, Saarbrücken und Trier.

14. Dazu kommt vom 16. Sept. 1906 ab das Oberlandesgericht Düsseldorf, errichtet durch Gesetz v. 2. Jan. 1905 (G. S., S. 5), §. 3; der Zeitpunkt ist bestimmt durch königl. Verordnung v. 3. Jan. 1906 (G. S., S. 2). Diesem Oberlandesgerichte sind zugewiesen die Landgerichtsbezirke Cleve, Düsseldorf, Elberfeld — bisher bei Cöln — und Duisburg — bisher bei Hamm — (§. 2 des Gesetzes), sowie die durch Gesetze v. 23. April 1906 (G. S., S. 173, 174) neugebildeten Landgerichte Crefeld und München-Gladbach.

III. Die Sitze und Bezirke der Amtsgerichte werden durch königliche Verordnung bestimmt, können jedoch nach dem 1. Okt. 1882 nur durch Gesetz verändert werden, Veränderungen solcher Gemeinde- oder Gutsbezirksgrenzen, welche zugleich die Grenzen der Amtsgerichtsbezirke bilden, ziehen von selbst die Veränderung der letzteren Grenzen

---

[1] Der abgezweigte Teil des Kreises Zellerfeld gehört zum Bezirke des Oberlandesgerichts in Naumburg.

[2] Der Kreis Rinteln gehört zum Bezirke des Oberlandesgerichts in Celle, der Kreis Schmalkalden zum Bezirke des Oberlandesgerichts in Jena, und der abgezweigte Teil des Kreises Hanau zum Bezirke des Oberlandesgerichts in Frankfurt a. M.

[3] Die Kreise Essen, Rees, Duisburg und Mühlheim a. Rhein gehören zum Bezirke des Oberlandesgerichts in Hamm bezw. Düsseldorf, die Kreise Neuwied und Wetzlar, sowie die abgezweigten Teile der Kreise Altenkirchen und Koblenz zum Bezirke des Oberlandesgerichts in Frankfurt a. M.

nach sich (§. 21 des Ausführungsgesetzes v. 24. April 1878 zum D. Gerichtsverfassungsgesetz [1]). Auf Grund dieser Bestimmung ist die Feststellung des Sitzes und der Bezirke der Amtsgerichte durch Verordnungen v. 26. Juli 1878, betreffend die Errichtung der Amtsgerichte [2], und v. 5. Juli 1879, betreffend die Bildung der Amtsgerichtsbezirke [3], erfolgt. Abänderungen der durch diese Verordnungen getroffenen Bestimmungen sind später erfolgt durch eine Reihe von Verordnungen und Gesetzen. [4]

Die Sitze und Bezirke der Landgerichte werden durch Gesetz bestimmt; werden jedoch bei der ersten Bildung oder bei einer späteren Veränderung der Amtsgerichtsbezirke die Grenzen der Landgerichtsbezirke überschritten, so zieht eine solche Überschreitung von selbst die Veränderung der beteiligten Landgerichtsbezirke nach sich (§. 37 des Ausführungsgesetzes v. 24. April 1878 zum D. Gerichtsverfassungsgesetz).

Die Sitze und Bezirke der Oberlandesgerichte werden durch Gesetz bestimmt (§. 47 a. a. O.).

Die Feststellung des Sitzes und der Bezirke der Oberlandesgerichte und der Landgerichte ist durch das Gesetz v. 4. März 1878 [5] erfolgt, und es kann in den Bestimmungen dieses Gesetzes eine Abänderung nur im Wege der Gesetzgebung getroffen werden. Ebenso können in den Bestimmungen der Verordnungen über den Sitz und die Bezirke der Amtsgerichte vom 1. April 1882 an Abänderungen nicht mehr durch königliche Verordnung, sondern nur im Wege der Gesetzgebung getroffen werden.

Zweiter Titel.

Der Organismus der ordentlichen Gerichtsbehörden. [6]

§. 100.

Einleitung.

Die Gerichtsverfassung im Preußischen Staate beruht dermalen auf dem Reichsgerichtsverfassungsgesetze v. 27. Jan. 1877 [7], welches, zufolge der Bestimmung des §. 1

---

[1] G. S. 1878, S. 234.

[2] G. S. 1878, S. 275 ff.

[3] G. S. 1879, S. 393 ff.

[4] Verordn. v. 1. Okt. 1879 (G. S. 1879, S. 615), v. 10. Nov. 1879 (G. S. 1879, S. 627), v. 26. Febr. 1880 (G. S. 1880, S. 84), v. 27. Okt. 1880 (G. S. 1880, S. 363) und v. 9. Nov. 1881 (G. S. 1881, S. 341), v. 21. Juni 1882 (G. S., S. 325), v. 1. Juli 1882 (G. S., S. 332), v. 21. Sept. 1882 (G. S., S. 347), v. 22. Sept. 1882 (G. S., S. 348), v. 7. April 1885 (G. S., S. 107), ferner durch Gesetze v. 10. März 1886 (G. S., S. 41), v. 7. April 1886 (G. S., S. 113), v. 18. März 1887 (G. S., S. 17), v. 9. April 1887 (G. S., S. 113), v. 12. April 1887 (G. S., S. 114), v. 7. Mai 1888 (G. S., S. 97), v. 8. Mai 1888 (G. S., S. 98), v. 24. Mai 1888 (G. S., S. 133), Gesetz v. 20. März 1889 (G. S., S. 63), v. 21. April 1889 (G. S., S. 101), v. 21. April 1890 (G. S., S. 68), v. 2. Juni 1890 (G. S., S. 133), v. 4. März 1891 (G. S., S. 31), v. 8. Inni 1891 (G. S., S. 106), Gesetz v. 20. April 1892 (G. S., S. 81 f.), v. 30. Juni 1893 (G. S., S. 95), v. 8. April 1894 (G. S., S. 32), v. 20. Juni 1894 (G. S., S. 32), v. 20. Juni 1894 (G. S., S. 117), v. 30. Juli 1895 (G. S., S. 309), v. 28. Juni 1896 (G. S., S. 151), v. 12. Juli 1896 (G. S., S. 161), v. 21. Juni 1897 (G. S., S. 190), Gesetz v. 16. Sept. 1899 (G. S., S. 391), v. 24. Mai 1901 (G. S., S. 129), v. 16. April 1902 (G. S., S. 73, 79), v. 22. Juni 1902 (G. S., S. 227), v. 31. März 1903 (G. S., S. 41), v. 4. Aug. 1904 (G. S., S. 189), v. 20./21. Febr. 1906 (G. S., S. 19, 20).

[5] G. S. 1878, S. 109 ff., dazu G. v. 12. Febr. 1884 (G. S., S. 63), Landgericht Memel, 7. April 1885 (G. S., S. 107), Landgericht Magdeburg, 3. April 1888 (G. S., S. 51), Landgericht Bochum, 16. Sept. 1899 (G. S., S. 391), Landgericht Berlin III, zwei Gesetze v. 23. April 1906 (G. S., S. 173 f.) Landgerichte Crefeld und München-Gladbach.

[6] Über die vor Einführung des Deutschen Gerichtsverf.-Gesetzes im Preuß. Staate bestandene Gerichtsverfassung vgl. die (jetzt antiquierte) Darstellung in der 3. Aufl. dieses Werkes, Bd. II, Abt. 1, §§. 293 ff., S. 280 ff. Zur Entstehung des Gerichtsverf.-Gesetzes und über seinen Zusammenhang mit den beiden Prozeßordnungen s. Laband, St. R. III, S. 340 f., Struckmann und Koch, I, Einl., S. XIII ff.

[7] R. G. Bl. 1877, S. 41 ff.; 1898, S. 371 ff.

des Einführungsgesetzes zu demselben v. 27. Jan. 1877[1], mit dem 1. Okt. 1879 in Kraft getreten ist, und auf dem preußischen Ausführungsgesetze zu demselben v. 24. April 1878[2], abgeändert durch preußische Gesetze v. 14. März 1885 (G. S. 1885, S. 65) und 31. Mai 1897 (G. S. 1897, S. 157) und Art. 130 des preußischen Gesetzes v. 21. September 1899 (G. S. 1899, S. 249). Durch Reichsgesetz v. 17. Mai 1898 (R. G. Bl., S. 342) erfuhr diese Gesetzgebung einige Abänderungen, infolge deren ein neuer Text des Gerichtsverfassungsgesetzes unterm 20. Mai 1898 (G. S., S. 369 ff.) publiziert wurde, der vom 1. Jan. 1900 an, gilt. Die richterliche Gewalt wird gemäß der zwingenden Vorschrift des Reiches in allen deutschen Einzelstaaten in völlig gleicher grundsätzlicher Weise durch unabhängige, nur dem Gesetze unterworfene Gerichte ausgeübt.[3] Die Gerichte sind Staatsgerichte; die Privatgerichtsbarkeit ist aufgehoben; die Ausübung einer geistlichen Gerichtsbarkeit in weltlichen Angelegenheiten ist ohne bürgerliche Wirkung, was insbesondere bei Ehe- und Verlöbnissachen gilt.[4] Die Urteile werden im Namen des Königs erlassen und vollstreckt.[5] Ausnahmegerichte sind unstatthaft; niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden, jedoch werden die gesetzlichen Bestimmungen über Kriegsgerichte und Standrechte hiervon nicht berührt.[6] Die Gerichtsbarkeit des Staates erstreckt sich nach allgemeinen staatsrechtlichen Grundsätzen nur auf sein eigenes Staatsgebiet. Im deutschen Bundesstaate gilt als solches Staatsgebiet grundsätzlich das ganze Reichsgebiet; obwohl die Rechtspflege in der Hauptsache den Einzelstaaten übertragen wurde, hat doch jedes einzelstaatliche Gericht Gerichtsbarkeit im ganzen Reichsgebiet. Rechtskraft, Rechtshängigkeit, Rechtsverfolgung, Rechtshilfe gelten somit für alle deutschen Gerichte, gleich als wären sie Gerichte eines Staates (bes. Gerichtsverfassungsgesetz, §§. 161 ff., 168).[7] Demgemäß läuft auch die gesamte Rechtspflege in Deutschland grundsätzlich in das Reichsgericht aus, durch dessen Rechtsprechung in formeller wie in materieller Hinsicht die Souveränität des Reiches auch für Rechtspflege und Gerichtsbarkeit prägnanten Ausdruck findet.[8]

---

[1] R. G. Bl. 1877, S. 77; s. jetzt 1898, S. 252. Die §§. 5, 9, 10 sind durch die Novelle abgeändert.

[2] G. S. 1878, S. 230 ff.

[3] §. 1 des Deutschen Gerichtsverf.-Gesetzes; Struckmann und Koch, II, S. 474 ff. Über die Richtergehälter G. v. 31. Mai 1897 (G. S., S. 157). Über die Rangverhältnisse Allerhöchster Erlaß v. 11. Aug. 1879 (G. S., S. 579) und 27. Jan. 1898 (G. S., S. 5).

[4] §. 15 des Deutschen Gerichtsverf.-Gesetzes. — Die Bestimmung des letzten Satzes des §. 15 des Gerichtsverf.-Gesetzes ist zum Teil schon im §. 76 des G. v. 6. Febr. 1875 über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung (R. G. Bl. 1875, S. 23) enthalten, wo indes nur von Ehe- und Verlöbnissachen die Rede ist. Der letzte Satz des §. 15 des Gerichtsverf.-Gesetzes geht aber weiter, indem er die Ausübung geistlicher Gerichtsbarkeit in allen weltlichen Angelegenheiten für bürgerlich wirkungslos erklärt. In das eigentliche Gebiet der Kirche soll hierdurch nicht eingegriffen werden; die geistliche „Gerichtsbarkeit" in rein geistlichen Angelegenheiten bleibt daher unberührt. Staatsrechtlich kommen indes die katholisch-geistlichen Gerichte nicht mehr in Betracht. Vgl. über die Einrichtung, Bezeichnung, Besetzung und den Instanzenzug derselben: Löwenberg, Übersicht der Verfassung der katholischen geistlichen Gerichtsbarkeit in den verschiedenen Landesteilen der preuß. Monarchie (in Hinschius' Jur. Wochenschrift, Jahrg. 1875, S. 137 ff., 209 ff., 257 ff., 345 ff., 417 ff.). — Die katholisch-geistliche Ehegerichtsbarkeit in Preußen nach ihrer geschichtlichen Entwicklung (Just. Min. Bl. 1856, S. 252 ff.). — Starke, Beiträge zur Kenntnis der bestehenden Gerichtsverf., Tl. I, §§. 127—146, S. 344 ff. — Jahrbuch der preuß. Gerichtsverfassung, Jahrg. I (1851), S. 320 ff., und Jahrg. V (1861), S. 58 ff., Jahrg. IX (1870), S. 120 ff. Die oben angeführten Abhandlungen weisen die Quellen und Gesetze nach, auf welchen die Organisation der geistlichen Gerichtsbarkeit beruht. Vgl. auch Laband III, S. 373.

[5] Art. 86, Abs. 2 der Verf. Urk.

[6] §. 16 des Gerichtsverf. Ges., Art. 7 d. Verf. Urk., Reichs-V., Art. 68.

[7] Laband III, S. 376, über die Rechtshilfe besonders S. 390 ff.

[8] Über die starke Anomalie, die in dieser Beziehung das Einführ. Ges. z. Gerichtsverf. Ges., §. 8, Abs. 1 zuläßt, s. Laband III, S. 377; Preußen hat davon keinen Gebrauch gemacht; für Sachsen wurde durch G. v. 11. April 1877 (R. G. Bl., S. 415) die obige Vorschrift ausgeschlossen. Nur Bayern hat davon Gebrauch gemacht; über die Einschränkung, die die clausula bajuvarica wieder durch §. 8, Abs. 2 findet, s. Laband III, S. 378; Struckmann und Koch II, S. 618. Über die Rechtshilfe erging zuerst das B. G. v. 21. Juni 1869 (B. G. B., S. 305), dessen Vorschriften heute durch die Reichsjustizgesetze ersetzt sind, soweit die ordentliche

An der Spitze der Justizverwaltung in Preußen steht der Justizminister.[1] Da jedoch die Rechtspflege nach Maßgabe der Reichsverfassung als eine vom Reiche in Selbstverwaltung der Einzelstaaten gegebene Staatsaufgabe erscheint, steht dem Reiche die Überwachung der Ausführung der in dieser Richtung ergangenen Reichsgesetze zu. Außerdem hat Artikel 77 der Reichsverfassung diesen Grundsatz noch allgemein ausgesprochen, indem er den Bundesrat für zuständig erklärte, Beschwerden über verzögerte oder verweigerte Rechtshilfe anzunehmen und deren Erledigung durch den schuldigen Einzelstaat zu bewirken.[2]

Bei jedem Gerichte soll eine Staatsanwaltschaft bestehen[3]; auch muß bei jedem Gerichte eine Gerichtsschreiberei eingerichtet werden.[4] Mit den Zustellungen, Ladungen und Vollstreckungen sind besondere Beamte, die Gerichtsvollzieher, betraut.[5] Die Verfassung der ordentlichen Gerichte ist durch Reichsgesetz geregelt; neben denselben sind besondere Gerichte für gewisse Rechtsangelegenheiten, welche an sich zur Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte gehören würden, nur in bestimmten Sachen zugelassen. Die reichsgesetzliche Regelung betraf zunächst nur die streitige Gerichtsbarkeit; in Preußen, ebenso wie in anderen deutschen Staaten war jedoch auch die freiwillige Gerichtsbarkeit den ordentlichen Gerichten in demselben Umfange übertragen, in welchem sie den Gerichten früher zustand.[6] Jetzt ist auch diese sogenannte freiwillige Gerichtsbarkeit in weitem Umfange reichsgesetzlich geordnet durch Gesetz v. 17. Mai 1898 (R. G. Bl., S. 189 ff.). Andere Geschäfte der Verwaltung, als diese sogenannte „freiwillige Gerichtsbarkeit", sowie Geschäfte der Justizverwaltung (Einführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz, §. 4) dürfen den Gerichten als solchen nicht übertragen werden, wohl aber dürfen einzelne Richterbeamte mit Verwaltungsfunktionen betraut werden (Universitätsrichter, Reichsbankkommissar u. a. m.)[7] Außerdem werden gewisse Angelegenheiten, welche nicht zu den gerichtlichen Rechtsangelegenheiten gehören, von den dazu eingesetzten Behörden in den Formen eines gerichtlichen Verfahrens erledigt. Derartige Behörden sind die zur Handhabung der Disziplinargewalt bestellten Disziplinarbehörden, ferner für Angelegenheiten, welche dem Gebiete der Verwaltung angehören, Verwaltungsbehörden mit gerichtlicher Organisation, die Verwaltungsgerichte.

§. 101.

Die Behörden für die Ausübung der ordentlichen Gerichtsbarkeit.[8]

Vor die ordentlichen Gerichte gehören alle bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten[9] und Strafsachen, für welche nicht entweder die Zuständigkeit von Verwaltungsbehörden oder

---

streitige Gerichtsbarkeit in Betracht kommt; das Rechtshilfegesetz trägt aber einen allgemeinen Charakter und steht demnach außerhalb jener Sphäre noch fortdauernd in Kraft; s. darüber Laband III, S. 390, besonders S. 397, und die hier zit. Lit. Dazu tritt jetzt noch das wichtige G. v. 9. Juni 1895 (R. G. Bl., S. 256) über die Pflicht der Rechtshilfe aller Behörden für Erhebung und Beitreibung von Zöllen, Steuern, anderen öffentlichen Abgaben sowie zur Durchführung des hierauf bezüglichen Verwaltungsstrafverfahrens und für polizeiliche Geldstrafen. Über Rechtshilfe in Zollsachen, gerichtlichen wie verwaltungsrechtlichen, mit Österreich-Ungarn s. d. Handels-Vertr. v. 6. Dez. 1901, Art. 10 und das beigefügte Zollkartell (R. G. Bl. 1902, S. 6, 67). — Vgl. auch Struckmann und Koch II, S. 570 ff.

[1] Vgl. oben, §. 77.

[2] Laband IV, S. 379, sowie über die allgemeinen Gesichtspunkte dieser Frage I, S. 97 ff., 235 ff.; II, S. 192 ff.; Zorn I, S. 170.

[3] §. 142 Gerichtsverf. Ges.

[4] §. 154 a. a. O.

[5] §. 155 a. a. O.

[6] §§. 13, 14 des Gerichtsverf. Ges., §§. 2—4 des Einführ. Ges. zu demselben, §. 16 des Ausführ. Ges. v. 24. April 1878; dazu Struckmann und Koch II, S. 489 ff.

[7] Laband III, S. 380.

[8] Laband III, S. 346 ff., 398 ff.; Turnau, Justizverfassung in Preußen, 2 Bde. (1882).

[9] Der Begriff „Bürgerliche Rechtsstreitigkeit" ist weder reichsgesetzlich noch landesgesetzlich bestimmt und seine Abgrenzung ist eines der schwierigsten theoretischen Probleme, s. dazu Laband III, S. 357 ff. und die dort zit. Literatur, besonders Wach, Zivilprozeß I, S. 77 ff. und die zahlreichen Entscheidungen des Reichsgerichts (Struckmann und Koch II, S. 489 ff.); über Zulässigkeit des Rechtsweges und Kompetenzkonflikt Laband III, S. 363 ff., Wach I, S. 101.

Verwaltungsgerichten begründet ist oder reichsgesetzlich besondere Gerichte bestellt oder zugelassen sind.[1] „Die Gerichte sind Verwalter der staatlichen Herrschermacht und ihre Urteile sind Betätigungen der Staatsgewalt" (Laband).

I. Die ordentliche streitige Gerichtsbarkeit wird durch Amtsgerichte und Landgerichte, durch Oberlandesgerichte und durch das Reichsgericht ausgeübt.[2] Die Ausübung erfolgt in der Weise, daß bei den genannten Behörden das erkennende Gericht für den zu entscheidenden Rechtsstreit gebildet wird.[3] Zu den Gerichten, welche die ordentliche streitige Gerichtsbarkeit ausüben, gehören auch die Konsulargerichte, welche indes auch dann, wenn sie in Angelegenheiten preußischer Staatsbürger verhandeln, nicht eine Gerichtsbarkeit Preußens, sondern des Deutschen Reiches ausüben.[4] Ebenso sind die Kolonialgerichte Reichsgerichte.[5] Beide Gruppen von Gerichten aber sind besondere Gerichte im Sinne des Gesetzes. Besondere Gerichte im Sinne des Gesetzes sind ferner noch die Militärgerichte, die Standgerichte im Falle des Belagerungszustandes, die Prisengerichte; ferner die Rheinschiffahrts- und Elbzollgerichte, die landwirtschaftlichen, die Gewerbe- und die Kaufmannsgerichte (s. unten, §. 104 ff.). Den Amts-, Land- und Oberlandesgerichten ist auch die Gerichtsbarkeit der früher bestandenen Gerichte in den Angelegenheiten, welche zu der ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit nicht gehören, in dem Umfange, in welchem sie in den einzelnen Landesteilen bisher bestanden hat, übertragen. — Bei den Amtsgerichten werden für die Verhandlung und Entscheidung von Straffachen Schöffengerichte gebildet[6]; bei den Landgerichten treten für die Verhandlung und Entscheidung von Straffachen periodisch Schwurgerichte zusammen.[7] Bei den Landgerichten können ferner, soweit die Landesjustizverwaltung ein Bedürfnis als vorhanden annimmt, für deren Bezirke oder für örtlich abgegrenzte Teile derselben Kammern für Handelssachen gebildet werden, und es können solche Kammern ihren Sitz innerhalb des Landgerichtsbezirks auch an anderen Orten haben, als das Landgericht selbst.[8]

Das Reichsgericht hat seinen Sitz in Leipzig.[9] Die Sitze und Bezirke der Oberlandesgerichte und Landgerichte werden durch Gesetz, die der Amtsgerichte durch königliche Verordnung bestimmt; die letzteren können indes nach dem 1. Okt. 1882 nur durch Gesetz verändert werden.[10] Die Sitze und Bezirke der Oberlandesgerichte und Landgerichte sind durch das Gesetz v. 4. März 1878[11], die Sitze der Amtsgerichte durch Verordnung v. 26. Juli 1878[12] und deren Bezirke durch Verordnung v. 5. Juli 1879[13]

---

[1] §. 13 des D. Gerichtsverf.-Gesetzes. Über die hier bezeichneten Grenzen des „Rechtsweges" und die oft überaus schwierigen Fragen dieser Grenzziehung s. Laband III, S. 359 ff.; Wach, Zivilprozeß I, S. 111 ff. Zahlreiche positive Vorschriften der Reichs- und Landesgesetzgebung bestimmen einerseits, daß der Rechtsweg nicht ausgeschlossen werden darf, andrerseits, daß der Rechtsweg ausgeschlossen ist. Über den Einfluß, der dadurch dem Landesrecht auf das Reichsrecht gegeben ist und die darin möglicherweise liegenden Gefahren Laband III, S. 360; Hänel, St. R. I, S. 735 ff.

[2] §. 12 des D. Gerichtsverf.-Ges. Einführ. Ges. z. Zivilprozeß-O., §. 3, Einführ. Ges. z. Strafprozeß.-O., §. 3; s. dazu die gedankenreichen Erörterungen über die staatsrechtlichen Gesichtspunkte der „streitigen" Gerichtsbarkeit bei Laband III, S. 348 ff., besonders über die Klage als Antrag auf Gewährung des staatlichen Rechtsschutzes und über die Strafgewalt des Staates als einfache Anwendung der Staatsgewalt (S. 355, N. 2) und über den die Zivil- und Strafgerichtsbarkeit gemeinsam beherrschenden Gedanken des „Urteilsbefehls"; s. auch die bei Laband zitierte Literatur.

[3] Sehr treffend hierüber Laband III, S. 404.

[4] Die Verfassung der Konsulargerichte war durch das Reichsgesetz v. 10. Juli 1879 über die Konsulargerichtsbarkeit (R. G. Bl. 1879, S. 197) geordnet worden, an dessen Stelle jetzt das Reichsgesetz v. 7. April 1900 (R. G. Bl., S. 213) getreten ist; s. über das System der deutschen Konsulargerichtsbarkeit Laband III, S. 387; Zorn II, S. 486 ff. sowie die dort angegebene Spezialliteratur.

[5] S. über sie G. v. 10. Sept. 1900 (R. G. Bl., S. 812), ferner Laband II, S. 286; III, S. 360; Zorn I, S. 602 ff. und die dort angegebene Spezialliteratur.

[6] §. 25 des Gerichtsverf. Ges.

[7] §. 79 a. a. O.

[8] §. 100 a. a. O.

[9] Reichsges. v. 11. April 1877 (R. G. Bl. 1877, S. 415).

[10] §§. 21, 37, 47 des Ausführ. Ges. v. 24. April 1878 (G. S. 1878, S. 230 ff.).

[11] G. S. 1878, S. 109.

[12] G. S. 1878, S. 275.

[13] G. S. 1879, S. 393.

bestimmt.[1] Es bestehen im ganzen 14 Oberlandesgerichte, 91 Landgerichte und 1090 Amtsgerichte.[2] Die Größe der Landgerichtsbezirke bewegt sich in der Regel[3] zwischen rund 200000 und rund 600000 Gerichtseingesessenen. Einzelne preußische Gebietsteile sind Landgerichten und einem Oberlandesgerichte angeschlossen, welche in anderen deutschen Bundesstaaten ihren Sitz haben; andererseits sind einige nichtpreußische Landesteile preußischen Gerichten unterstellt.[4]

II. Betreffend die Geschäftseinrichtung und Zuständigkeit der Gerichte.[5]

A. Die Amtsgerichte.[6]

1. Denselben stehen Einzelrichter vor.[7] Ist ein Amtsgericht mit mehreren Richtern besetzt, so erledigt gleichwohl jeder Amtsrichter die ihm obliegenden Geschäfte als Einzelrichter.[8] Die Geschäfte werden in diesem Falle nach örtlich abgegrenzten Bezirken, oder, wenn das Interesse der Rechtspflege dies erfordert, nach Gattungen oder nach Gattungen und Bezirken verteilt; die Verteilung erfolgt durch das Präsidium des Landgerichts im voraus auf die Dauer eines Geschäftsjahres nach den von dem Justizminister festgestellten Grundsätzen; die Gültigkeit der Handlung eines Amtsrichters wird übrigens nicht dadurch berührt, daß die Handlung nach der Geschäftsverteilung von einem anderen Amtsrichter vorzunehmen gewesen wäre.[9] Mehrere Richter desselben Amtsgerichts vertreten sich wechselseitig in der durch das Präsidium des Landgerichts im voraus bestimmten Reihenfolge.[10] Die Vertretung der Amtsrichter durch Richter benachbarter Amtsgerichte kann von der Justizverwaltung im voraus angeordnet werden; eine solche Anordnung muß erfolgen bei Amtsgerichten, welche nur mit einem Richter besetzt sind.[11] Wenn ein Amtsgericht mit mehreren Richtern besetzt ist, so wird einem derselben die allgemeine Dienstaufsicht über die bei demselben angestellten oder beschäftigten nichtrichterlichen Beamten durch den Justizminister übertragen; ist die Zahl der Richter

---

[1] Abänderungen und Berichtigungen der Verordnungen v. 26. Juli 1878 und 5. Juli 1879 sind erfolgt durch die Verordnungen v. 1. Okt. 1879 (G. S. 1879, S. 615), 10. Nov. 1879 (a. a. O., S. 627), 26. Febr. 1880 (G. S. 1880, S. 84), 27. Okt. (a. a. O., S. 363), 9. Nov. 1881 (G. S. 1881, S. 341), 26. April 1882 (G. S. 1882, S. 223), 21. Juni 1882 (a. a. O., S. 325), v. 1. Juli 1882 (a. a. O., S. 332), v. 21. und 23. Sept. 1882 (a. a. O., S. 347 und 348), sowie durch das Gesetz v. 24. Febr. 1881 (G. S. 1881, S. 139) u. a. m.

[2] Vgl. das Nähere hierüber oben, §. 98.

[3] Nämlich abgesehen von der durch lokale Verhältnisse bedingten ungewöhnlichen Größe des Landgerichts Berlin I (rund 2 Mill. Seelen) und ausnahmsweisen Kleinheit des Landgerichts zu Hechingen (rund 67,000 Seelen).

[4] Vgl. hierüber unten, S. 677 ff.

[5] Die v. Rönneſche Darstellung schließt sich lediglich an die gesetzlichen Bestimmungen an. Den bedeutsamen Versuch einer Scheidung des prozessualischen und des staatsrechtlichen Teiles der Materie gibt Laband III, S. 398 ff. mit einer Fülle von anregenden Gedanken, besonders bezüglich des Gerichtsdienstes (§. 91), der nach seinen drei Bestandteilen gegliedert wird in 1) gesetzlicher Gerichtsdienst (Schöffen, Geschworene, Beisitzer von Spezialgerichten), 2) berufsmäßiger Gerichtsdienst, 3) Ehren-Gerichtsdienst (Handelsrichter).

[6] Struckmann und Koch II, S. 506 ff.

[7] §. 22, Abs. 1 des D. Gerichtsverf. Ges., Laband III, S. 405 f. Über Rangverhältnisse der Amtsgerichts- und Landgerichtsräte s. Verordnung v. 21. Nov. 1888 (G. S., S. 334), wonach die Hälfte der Land- und Amtsrichter den Rang der Räte vierter Klasse erhalten können.

[8] §. 22 Abs. 2, a. a. O.

[9] §. 23 des Ausführ. Ges. v. 24. April 1878 (G. S. 1878, S. 230 ff.). — Nach dem Zirk. Reskr. des Just. Min. v. 21. Juli 1879 (Just. Min. Bl. 1879, S. 198) sind gewisse Geschäfte (die richterliche Tätigkeit bei Bildung des Schöffengerichts und der Vorsitz in demselben; die Führung des Handels-, Genossenschafts-, Muster- und Schiffsregisters, die nach der Hinterlegungsordn. v. 14. März 1879 dem Amtsgerichte obliegende Verwahrung von Geldern, Wertpapieren, Kostbarkeiten und letztwilligen Verordnungen) stets nur einem Richter zu übertragen; im übrigen soll bei den mit zwei Richtern besetzten Amtsgerichten die Verteilung der Geschäfte nach örtlich abgegrenzten Bezirken, bei den mit mehr Richtern besetzten Amtsgerichten die Verteilung nach Gattungen die Regel bilden, hinsichtlich der mit drei Richtern besetzten Amtsgerichte aber in jedem Falle besonders erwogen werden, welche Art der Geschäftsverteilung dem Interesse der Rechtspflege am meisten entspricht.

[10] §. 24, Abs. 1 des Ausführ. Ges. v. 24. April 1878.

[11] §. 24, Abs. 2 des Ausführ. Ges. v. 24. April 1878, welcher zugleich bestimmt, daß eine solche Anordnung sich nicht auf bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, Strafsachen und Konkurssachen erstreckt, in welchen vielmehr im Falle der Behinderung

höher als fünfzehn, so kann die Dienstaufsicht zwischen mehreren von ihnen geteilt werden.[1] Hilfsrichter können bei den Amtsgerichten frei bestellt werden; das Reichsrecht schließt nicht aus, daß hierfür selbst Personen berufen werden, die die Fähigkeit zum Richteramt nicht haben.[2] In besonderer Weise sind durch Gesetz v. 10. April 1892 (G. S., S. 77) diese Verhältnisse beim Amtsgericht I und dem Landgericht I in Berlin geordnet; dem ersteren steht ein Amtsgerichtspräsident[3] vor, der vom König ernannt wird und die Dienstaufsicht über die nichtrichterlichen Beamten führt, sowie über die richterlichen Beamten die Befugnisse des Landgerichtspräsidenten gemäß den Gesetzen v. 7. Mai 1851 und 9. April 1879 hat; der Landgerichtspräsident kann die ihm zustehende Aufsicht durch die ihm unterstellten Direktoren ausüben; durch Gesetz v. 16. Sept. 1899 (G. S., S. 391), §. 3 wurden auch die Präsidenten der Landgerichte II und III in Berlin mit den gleichen Rechten ausgestattet. Das Gesetz v. 16. Sept. 1899 ist am 1. Juni 1906 in Kraft getreten (königl. Verordn. v. 7. Nov. 1904, G. S., S. 281).

2. Durch den Justizminister kann die Abhaltung von *Gerichtstagen* außerhalb des Gerichtssitzes angeordnet werden.[4]

3. Für die Verhandlung und Entscheidung von Strafsachen werden bei den Amtsgerichten *Schöffengerichte* gebildet, welche aus dem Amtsrichter als Vorsitzenden und zwei Schöffen bestehen.[5] Sie sind keine selbständige Organisation, sondern nur „eine *prozessuale Form der Amtsgerichte*" (*Laband*). Die Schöffen üben während der Hauptverhandlung das Richteramt in vollem Umfange und mit gleichem Stimmrechte wie der Amtsrichter aus und nehmen auch an denjenigen, im Laufe einer Hauptverhandlung zu erlassenden Entscheidungen teil, welche in keiner Beziehung zu der Urteilsfällung stehen, und welche auch ohne vorgängige mündliche Verhandlung erlassen werden können.[6] Die außerhalb der Hauptverhandlung erforderlichen Entscheidungen werden von dem Amtsrichter erlassen.[7] Das Amt eines Schöffen ist ein Ehrenamt[8]; dasselbe kann nur von einem Deutschen versehen werden, die Einzelstaatsangehörigkeit ist aber dafür gleichgültig.[9] Gewisse Personen sind zu diesem Amte *unfähig*, nämlich solche, welche die Befähigung infolge strafgerichtlicher Verurteilung verloren haben, oder gegen welche das Hauptverfahren wegen eines Verbrechens oder Vergehens eröffnet ist, das die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte oder der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann, und solche, welche infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind[10]; Mitwirkung von solchen Personen ist eine die Revision begründende Gesetzesverletzung. Andere Personen sollen zu dem Amte eines Schöffen nicht berufen werden, nämlich Personen, welche zur Zeit der Aufstellung der Urliste das dreißigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben; welche zur Zeit der Aufstellung der Urliste den Wohnsitz in der Gemeinde noch nicht zwei volle Jahre haben; welche für sich oder ihre Familie

---

des an sich zuständigen Gerichts nach §. 36 der D. Zivilprozeß-O. und §. 15 der D. Strafprozeß-O. die Verhandlung und Entscheidung von dem Landgerichte dem gleichstehenden Gerichte eines anderen Bezirks übertragen wird. — Angelegenheiten, auf welche die gedachten Bestimmungen der Prozeßordnungen keine Anwendung finden, können, wenn die Vertretung nicht durch Richter desselben Amtsgerichts geschehen kann, von dem Oberlandesgerichte einem anderen Amtsgerichte zugewiesen werden (§. 24, Abs. 3 des Ausführ. Ges. v. 24. April 1878). Die näheren Anordnungen über die Vertretung durch Richter benachbarter Amtsgerichte hat der Just. Min. durch das Zirk. Reskr. v. 10. Sept. 1879 (Just. Min. Bl. 1879, S. 340) erteilt.

[1] §. 22, Abs. 2 des D. Gerichtsverf. Ges. und §. 79 des Ausführ. Ges. v. 24. April 1878. — Die Angelegenheiten der Justizverwaltung werden von demjenigen Amtsrichter bearbeitet, welchem die allgemeine Dienstaufsicht übertragen ist. (Zirk. Reskr. des Just. Min. v. 21. Juli 1879 zu 1, Just. Min. Bl. 1879, S. 198.)

[2] Gerichtsverf. Ges., §. 10, dazu *Laband* III, S. 406.

[3] Allerhöchster Erlaß v. 9. Mai 1892 (G. S., S. 105) 3. Rangklasse.

[4] §. 22 des Ausführ. Ges. v. 24. April 1878.

[5] §§. 25 und 26 des D. Gerichtsverf. Ges.; *Struckmann und Koch* II, S. 513 ff.; *Laband* III, S. 439 ff.: „Der gesetzliche Gerichtsdienst"; H. *Seuffert*: Erört. über d. Besetzung der Schöffen- und Schwurgerichte (1879).

[6] §. 30, Abs. 1 a. a. O.

[7] §. 30, Abs. 2 a. a. O.

[8] Die Schöffen erhalten jedoch Vergütung der Reisekosten (§. 55 a. a. O., §. 36 des Ausführ. Ges. v. 24. April 1878).

[9] §. 31 des D. Gerichtsverf. Ges., s. dazu über Ausländer und Einzelstaatsangehörigkeit *Laband* III, S. 440.

[10] §. 32 a. a. O.

Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln empfangen oder in den drei letzten Jahren empfangen haben; welche wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen zu dem Amte nicht geeignet sind; Dienstboten; — ferner bestimmte Beamte, Religionsdiener, Volksschullehrer, dem aktiven Heere oder der aktiven Marine angehörende Militärpersonen[1]; Mitwirkung solcher Personen ist keine die Revision begründende Gesetzesverletzung. Noch andere Personen dürfen die Berufung zum Amt eines Schöffen ablehnen, nämlich Mitglieder einer deutschen gesetzgebenden Versammlung, Personen, welche im letzten Geschäftsjahre die Verpflichtung eines Geschworenen oder an wenigstens fünf Sitzungstagen die Verpflichtung eines Schöffen erfüllt haben, Ärzte, Apotheker ohne Gehilfen, Personen über 65 Jahre, Personen, welche glaubhaft machen, daß sie den mit der Ausübung des Amtes verbundenen Aufwand nicht zu tragen vermögen.[2] Die Auswahl der Schöffen geschieht in folgender Weise: Der Gemeindevorsteher stellt die Urliste (das Verzeichnis der Personen, welche zu dem Schöffenamte berufen werden können) auf, und sendet dieselbe, nachdem die öffentliche Auslegung stattgefunden hat, nebst den etwa gegen ihre Richtigkeit und Vollständigkeit erhobenen Einsprachen an den Amtsrichter. Bei dem Amtsgerichte tritt alljährlich ein Ausschuß zusammen, welcher aus dem Amtsrichter als Vorsitzenden, einem von dem Regierungspräsidenten bestellten Verwaltungsbeamten und sieben durch die Kreis-(Amts-)Vertretungen[3] gewählten Vertrauensmännern als Beisitzern besteht.[4] Der Ausschuß entscheidet über die gegen die Urlisten erhobenen Einsprachen und wählt aus der berichtigten Liste für das nächste Geschäftsjahr die von dem Landgerichtspräsidenten zu bestimmende[5] Zahl von Hauptschöffen und Hilfsschöffen (für Vertretungsfälle), welche in gesonderte Jahreslisten aufgenommen werden. Die Tage der ordentlichen Sitzungen des Schöffengerichts werden für das ganze Jahr im voraus festgestellt; die Reihenfolge, in welcher die Hauptschöffen[6] an den einzelnen Sitzungen teilzunehmen haben, wird seitens des Amtsrichters durch Auslosung in öffentlicher Sitzung bestimmt.[7] Die Schöffen werden bei ihrer ersten Dienstleistung in öffentlicher Sitzung für die Dauer des Geschäftsjahres beeidigt.[8] Schöffen, welche ohne genügende Entschuldigung sich zu den Sitzungen nicht rechtzeitig einfinden oder ihren Obliegenheiten in anderer Weise sich entziehen, sind zu einer Ordnungsstrafe von fünf bis zu eintausend Mark, sowie in die verursachten Kosten zu verurteilen.[9] — Ohne Zuziehung von Schöffen verhandeln und entscheiden die Amtsgerichte in Strafsachen: a) im Falle der Vorführung des Beschuldigten, wenn derselbe nur wegen Übertretung verfolgt wird und die ihm zur Last gelegte Tat eingesteht, auch die Staatsanwaltschaft zustimmt[10]; b) in einfachen Forstdiebstahlssachen.[11]

4. Die Zuständigkeit der Amtsgerichte umfaßt:

a) in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten[12]: aa) Streitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche, deren Gegenstand an Geld oder Geldeswert die Summe von dreihundert Mark nicht übersteigt; bb) ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes: Streitigkeiten

---

[1] §§. 33, 34 des D. Gerichtsverf. Ges., §. 33 des Ausführ. Ges. v. 24. April 1878; s. Laband III, S. 442, N. 8.

[2] §. 35 des D. Gerichtsverf. Ges.

[3] In den einem Amtsverbande nicht angehörenden Städten der Provinz Hannover durch die zu einem Kollegium vereinigten Magistrate und Bürgervorsteher.

[4] Wenn der Bezirk des Amtskreises sich über mehrere wahlberechtigte Verbände erstreckt, so ist die von jedem einzelnen Verbande zu wählende Anzahl der Vertrauensmänner unter Berücksichtigung der Einwohnerzahl durch den Amtsrichter zu bestimmen.

[5] Die Bestimmung der Zahl der Hauptschöffen erfolgt in der Art, daß voraussichtlich jeder höchstens zu fünf ordentlichen Sitzungstagen im Jahre herangezogen wird.

[6] Hilfsschöffen werden nach der Reihenfolge der Jahresliste einberufen.

[7] §§. 36—50 des D. Gerichtsverf. Ges., §§. 34, 35 des Ausführ. Ges. v. 24. April 1878, Zirk. Restr. des Just. Min. v. 22. Juli 1879 (Just. Min. Bl. 1879, S. 195).

[8] §. 51 des D. Gerichtsverf. Ges.

[9] §. 56 a. a. O.

[10] §. 211, Abs. 2 der D. Strafprozeß O.

[11] §. 3, Abs. 3 des Einführ. Ges. zur D. Strafprozeß-O., §. 19, Abs. 1 des G. v. 15. April 1878, betr. den Forstdiebstahl (G. S. 1878, S. 222). Außerdem, insoweit die Amtsgerichte als Rheinschiffahrts- oder Elbzollgerichte fungieren.

[12] Insoweit dieselben nicht ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes den Landgerichten zugewiesen sind (§. 28, Abs. 1 des D. Gerichtsverf. Ges.).

zwischen dem Vermieter und dem Mieter oder Untermieter von Wohnräumen oder anderen Räumen, oder zwischen dem Mieter und dem Untermieter solcher Räume wegen Überlassung, Benutzung oder Räumung, sowie wegen Zurückhaltung der vom Mieter oder vom Untermieter in die Mietsräume eingebrachten Sachen; Streitigkeiten zwischen Dienstherrschaft und Gesinde, zwischen Arbeitgebern und Arbeitern hinsichtlich des Dienst- und Arbeitsverhältnisses, mit Ausnahme der im §. 3, Abs. 1 des Gesetzes betreffend die Gewerbegerichte vom 29. Juli 1890[1], jetzt des Gewerbegerichtsgesetzes in der Fassung v. 29. Sept. 1901 (R. G. Bl., S. 353), §. 4 bezeichneten Streitigkeiten[2], insofern dieselben während der Dauer des Dienst-, Arbeits- oder Lohnverhältnisses entstehen; Streitigkeiten zwischen Reisenden und Wirten, Fuhrleuten, Schiffern, Flößern oder Auswanderungsexpedienten in den Einschiffungshäfen, welche über Wirtszechen, Fuhrlohn, Überfahrtsgelder, Beförderung der Reisenden und ihrer Habe und über Verlust und Beschädigung der letzteren, sowie Streitigkeiten zwischen Reisenden und Handwerkern, welche aus Anlaß der Reise entstanden sind; Streitigkeiten wegen Viehmängel; Streitigkeiten wegen Wildschadens; Ansprüche aus einem außerehelichen Beischlafe; das Aufgebotsverfahren.[3] Außerdem wird die Zuständigkeit und der Geschäftskreis der Amtsgerichte in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten noch durch eine Anzahl von Einzelvorschriften des Deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes und der Deutschen Zivilprozeßordnung bestimmt.[4]

b) In Strafsachen gehören:

aa) zur Zuständigkeit des Amtsrichters als solchen: eine Reihe einzelner Verrichtungen, namentlich im Vorverfahren, insbesondere der Erlaß des Haftbefehls vor Erhebung der öffentlichen Klage[5]; die erste Vernehmung eines Festgenommenen[6]; die Vornahme richterlicher Untersuchungshandlungen im vorbereitenden Verfahren[7]; die Erledigung von Ersuchen um Rechtshilfe.[8] Es kann ferner einem Amtsrichter, welcher mit dem Untersuchungsrichter nicht denselben Amtssitz hat, durch Beschluß des Landgerichts (oder in den Strafsachen, welche in erster und letzter Instanz zur Zuständigkeit des Reichsgerichts gehören, durch den Präsidenten des Reichsgerichts) die Führung einer Voruntersuchung übertragen werden.[9] Der Amtsrichter entscheidet allein, ohne Zuziehung von Schöffen, wenn die Voraussetzungen des Abs. 2 des §. 211 der Strafprozeßordnung vorliegen. In einer Reihe von Schöffengerichtsdelikten (Gerichtsverfassungsgesetz, §. 27, Ziff. 1 und 2) kann der Amtsrichter auf schriftlichen Antrag der Staatsanwaltschaft ohne vorgängige Verhandlung eine Strafe festsetzen (Strafbefehlsverfahren, §. 447 ff. der Strafprozeßordnung). Endlich ist für diejenigen Sachen, in welchen das Amtsgericht (Schöffengericht) in erster Instanz erkannt hat, die Strafvollstreckung den Amtsgerichten übertragen[10]; ebenso erfolgt durch sie die Vollstreckung der Strafbefehle und Urteile in Forstdiebstahlssachen.[11] Im Anschlusse hieran werden auch die Geschäfte des Vorstehers der Gefängnisse der Justizverwaltung an denjenigen Orten, welche nicht Sitz eines Landgerichts sind, durch den Amtsrichter (beziehungsweise den aufsichtführenden Amtsrichter) versehen.[12]

---

[1] R. G. Bl. 1890, S. 141.

[2] Nämlich Streitigkeiten der selbständigen Gewerbetreibenden mit ihren Arbeitern über den Antritt, die Fortsetzung oder Auflösung des Arbeitsverhältnisses sowie über die Aushändigung und den Inhalt des Arbeitsbuches oder Zeugnisses. Vgl. Struckmann und Koch II, S. 510.

[3] §. 23 des D. Gerichtsverf. Ges.

[4] §§. 24, 158 a. a. O. — Die Amtsgerichte sind insbesondere zuständig: für das Verfahren in Entmündigungssachen (§§. 645, 648, 675, 676, 680, 685 der D. Zivilprozeß-O.); für das Mahnverfahren (§. 689 a. a. O.), für die den Gerichten zugewiesene Anordnung von Zwangsvollstreckungshandlungen und Mitwirkung bei solchen, §§. 764, 828, 873, 899, 919, 942 a. a. O. Vgl. auch §§. 486, 510, 609 a. a. O., §. 13, Nr. 4 des Einführ. Ges. zur Zivilprozeß-O.

[5] Strafprozeß-O., §§. 125, 126.

[6] §§. 128, 129, 132 a. a. O.

[7] §§. 160, 163, 164 a. a. O.

[8] §. 158 des D. Gerichtsverf. Ges., §§. 183, 184, Abs. 3, §§. 222, 232 der D. Strafprozeß-O.

[9] §§. 183, 184, Abs. 2 der D. Strafprozeß-O.

[10] §. 483, Abs. 3 a. a. O., Zirk. Reskr. v. 14. Aug. 1879 zu 1 (Just. Min. Bl. 1879, S. 237).

[11] §. 33 des Forstdiebstahls-Ges. v. 15. April 1878.

[12] §. 3, Nr. 2 des Regl. für die Gefängnisse der Justizverw. v. 16. März 1881 (Anl. zum Just. Min. Bl., Nr. 11 von 1881).

bb) Zur Zuständigkeit der Schöffengerichte gehören: alle Übertretungen; diejenigen Vergehen, welche nur mit Gefängnis von höchstens drei Monaten oder Geldstrafe von höchstens sechshundert Mark, allein oder neben Haft, oder in Verbindung miteinander, oder in Verbindung mit Einziehung bedroht sind[1]; die nur auf Antrag zu verfolgenden Beleidigungen und Körperverletzungen, wenn die Verfolgung im Wege der Privatklage geschieht; die Vergehen des Hausfriedensbruchs gemäß §. 123, Abs. 3, der Bedrohung im Falle des §. 241, des strafbaren Eigennutzes in den Fällen der §§. 290, 291, 298 des Reichsstrafgesetzbuches, sowie des §. 93, Abs. 3 der Seemannsordnung v. 2. Juli 1902, des einfachen Diebstahls, der einfachen Unterschlagung, des einfachen Betrugs, der einfachen Sachbeschädigung, wenn in diesen Fällen der Wert des Gestohlenen, des Unterschlagenen, der Schaden 150 Mark nicht übersteigt[2]; das Vergehen der Begünstigung und das Vergehen der Hehlerei in den Fällen des §. 258, Nr. 1 (Hehlerei bei einfachem Diebstahl, einfacher Unterschlagung) und des §. 259 (Verheimlichung, Ankauf usw. mittels einer strafbaren Handlung erlangter Sachen) des Reichsstrafgesetzbuches, wenn die Handlung, auf welche sich die Begünstigung oder die Hehlerei bezieht, zur Zuständigkeit der Schöffengerichte gehört[3]; für die Zuwiderhandlungen gegen das Feld- und Forstpolizeigesetz v. 1. April 1880.[4] Für die Zuwiderhandlungen gegen das Gesetz, betreffend den Forstdiebstahl, v. 15. April 1878[5] sind die Amtsgerichte zuständig; dieselben verhandeln und entscheiden außer in den Fällen des Forstdiebstahls unter erschwerenden Umständen oder im dritten und ferneren Rückfalle ohne die Zuziehung von Schöffen.[6] Vor die Schöffengerichte gehören endlich auch diejenigen Strafsachen, deren Verhandlung und Entscheidung ihnen von den Strafkammern der Landgerichte bei Eröffnung des Hauptverfahrens auf Antrag der Staatsanwaltschaft überwiesen wird.[7] Eine solche Überweisung kann, soweit das Schöffengericht nicht schon an sich zuständig ist, wegen derjenigen Vergehen erfolgen, die im Gerichtsverfassungsgesetz, §. 75 in der Fassung des Gesetzes v. 5. Juni 1905 (R. G. Bl., S. 534) aufgezählt sind. Voraussetzung der Überweisung ist, daß nach den Umständen des Falles anzunehmen ist, daß wegen des Vergehens auf keine andere oder höhere Strafe als Gefängnis von höchstens sechs Monaten oder Geldstrafe von höchstens 1500 Mark, allein oder neben Haft, oder in Verbindung miteinander, oder in Verbindung mit Einziehung, und auf keine höhere Buße als 1500 Mark zu erkennen sein werde.[8]

c) Die Amtsgerichte sind ferner zuständig für das Konkursverfahren.[9]

d) In Angelegenheiten der nicht streitigen Gerichtsbarkeit sind die Amtsgerichte zuständig[10] aa) für die Gewährung von Rechtshilfe. §. 2 F. G. G., §. 87 des A. G. zum Gerichtsverfassungsgesetz (§. 158 ff. des D. Gerichtsverfassungsgesetzes); bb) für die

---

[1] Ausgenommen sind nur das spezielle Vergehen gegen §. 320 des R. St. G. B. und gewisse der ausschließlichen Zuständigkeit der Strafkammer vorbehaltene Zuwiderhandlungen gegen bestimmte Reichsgesetze (§. 74 des Gerichtsverf. Ges.).

[2] Wenn die Zuständigkeit des Schöffengerichts durch den Wert einer Sache oder den Betrag eines Schadens bedingt ist, und sich in der Hauptverhandlung herausstellt, daß der Wert oder Schaden mehr als 150 Mark beträgt, so hat das Gericht seine Unzuständigkeit nur dann auszusprechen, wenn aus anderen Gründen eine Aussetzung der Verhandlung geboten erscheint (§. 28 des D. Gerichtsverf. Ges. in Fassung des G. v. 5. Juni 1905 (R. G. Bl. 533).

[3] §. 27 des D. Gerichtsverf. Ges. in Fassung des G. v. 5. Juni 1905 (R. G. Bl., S. 533).

[4] §. 53 des Feld- und Forstpolizei-Ges. (G. S. 1880, S. 230).

[5] G. S. 1878, S. 222.

[6] §. 19, Abs. 1 des Forstdiebstahls-Ges.

[7] §. 29 des D. Gerichtsverf. Ges.

[8] §. 75 des D. Gerichtsverf. Ges. in Fassung des G. v. 5. Juni 1905 (R. G. Bl., S. 533).

[9] §. 71 der D. Konkurs-O. Diese Zuständigkeit erstreckt sich auch auf die Führung der nach §. 12, Abs. 3, §. 13, Abs. 2 des Einführ. Ges. zur D. Konkurs-O., §. 21, Nr. 1 des Ausführ. Ges. v. 6. März 1879 (G. S. 1879, S. 109) zur D. Konkurs-O. anzulegenden Vorrechtsregister zur Erhaltung älterer landesgesetzlicher Vorzugsrechte (§. 26 des Ausführ. Ges. v. 6. März 1879).

[10] Vgl. hierzu Struckmann und Koch, S. 512 f.; insbesondere Dorner, Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit in v. Holtzendorff-Kohlers Enzyklopädie, Bd. II, 1904, S. 213 f.; Jastrow, Die Gesetze des Reichs und Preußens über die freiwillige Gerichtsbarkeit, 4. Aufl. 1906; Joseph, Das Reichsgesetz über die Ang. der freiw. Ger. und das pr. Ges., Kommentar, 2. Aufl. 1906; Wellstein, Das Reichsgesetz über die freiw. Ger., 2. Aufl. 1906.

auf die Führung der Handelsregister[1], der Genossenschaftsregister[2], der Musterregister[3], der Schiffsregister[4], der Börsenregister[5], der Vereins- und Güterrechtsregister[6] bezüglichen Geschäfte; für die nach §§. 146, Abs. 2, 147, 157, Abs. 2, 166, Abs. 3, 192, Abs. 3, 254, Abs. 3, 266, Abs. 2, 268, Abs. 2, 295, Abs. 2, 3, 302, Abs. 2 bis 4, 338, Abs. 3, 524, Abs. 1, 2, 530, Abs. 1, 590, 685, 729, Abs. 1, 884, Nr. 4 des Handelsgesetzbuches v. 10. Mai 1897 von dem Gerichte zu erledigenden Angelegenheiten (§. 145, Abs. 1 F. G. G.); cc) für die nach Maßgabe der früheren Gesetzgebung durch Einzelrichter zu erledigenden Angelegenheiten[7], insbesondere für Vormundschaftssachen[8] und für Grundbuchsachen[9], und auch insoweit, als bisher ein Kollegialgericht unterster Instanz für die Erledigung zuständig war; für das Verlassenschaftswesen, einschließlich der Ausstellung gerichtlicher Erbbescheinigungen, sowie für Vollziehung, Beurkundung und Bestätigung von Handlungen der nicht streitigen Gerichtsbarkeit, einschließlich der Dispensation von Veräußerungsverboten[10], für die Bestätigung des Vertrags, durch welchen jemand an Kindesstatt angenommen oder das durch die Annahme an Kindesstatt begründete Rechtsverhältnis wieder aufgehoben wird[11]; für die nach dem Gesetz über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung v. 6. Febr. 1875 (R. G. Bl., S. 23) dem Gericht erster Instanz obliegenden Verpflichtungen[12]; für die Vermittlung der Auseinandersetzung in Ansehung des Gesamtguts nach der Beendigung einer ehelichen Gütergemeinschaft oder einer fortgesetzten Gütergemeinschaft[13]; für die Verrichtungen, welche den Gerichten in Ansehung der nach dem Handelsgesetzbuch oder nach dem Gesetze, betreffend die privatrechtlichen Verhältnisse der Binnenschiffahrt, aufzumachenden Dispache obliegen[14]; für die Ernennung, Beeidigung und Vernehmung der Sachverständigen in den Fällen, in denen nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts jemand den Zustand oder den Wert einer Sache durch Sachverständige feststellen lassen kann[15]; für die Bestellung des Verwahrers in den Fällen der §§. 432, 1217, 1281, 2039 B. G. B.[16]; für die Entscheidung des Gerichts im Falle des §. 1246, Abs. 2 B. G. B.[17]; für die gerichtliche Beurkundung eines Rechtsgeschäfts, sowie für die gerichtliche Beglaubigung eines Handzeichens[18]; für die öffentliche Beglaubigung einer Unterschrift, für die Aufnahme der im §. 1718 und im §. 1720, Abs. 2 B. G. B. vorgesehenen öffentlichen Urkunden über die Anerkennung der Vaterschaft[19]; für die Entgegennahme von Erklärungen über den Familiennamen[20]; ferner für die Führung der Wassergenossenschaftsregister[21]

---

[1] §. 125 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit v. 17. Mai 1898 (R. G. Bl. 1898, S. 189). Vgl. die allgem. Verfügung des Justizministers v. 7. Nov. 1899 über die Führung des Handelsregisters (Just. Min. Bl., S. 313).

[2] §. 147 F. G. G. Vgl. die Bekanntmachung des Reichskanzlers v. 1. Juli 1899 (R. G. Bl. 1899, S. 347) und die allgemeine Verfügung des Justizministers v. 8. Nov. 1899 (Just. Min. Bl., S. 343).

[3] §. 9 des G. v. 11. Jan. 1876.

[4] §. 120 des G. v. 15. Juni 1895 in der Fassung v. 20. Mai 1898 (R. G. Bl., S. 868); s. auch §. 4 des Flaggenrechtsgesetzes und die allgem. Verfügung des Justizministers v. 11. Dez. 1899 (Just. Min. Bl., S. 753).

[5] §§. 54—69, 82 des Börsengesetzes v. 22. Juni 1896 (R. G. Bl., S. 157).

[6] §§. 55 und 1558 B. G. B.

[7] §. 26, Abs. 1 des Ausführ. Ges. zum D. Gerichtsverf. Ges.

[8] §. 35, F. G. G.

[9] Art. 1 des Ausführ. Ges. zur Grundbuchordnung v. 26. Sept. 1899 (G. S., S. 307). S. auch A. G. zum B. G. B., Art. 26, §. 1.

[10] §. 26 des Ausführ. Ges. v. 24. April 1878. Diese Angelegenheiten finden sich zusammengestellt in den unten, S. 671 in der Note 15 zit. „Materialien", S. 50 ff.; s. auch oben, S. 660, N. 12. S. jetzt §. 72 F. G. G. Der den Häuptern und Mitgliedern der früher reichsständischen Familien eingeräumte Gerichtsstand in Angelegenheiten der nicht streitigen Gerichtsbarkeit wird durch die Bestimmungen des §. 26 des Ausführ. Ges. v. 24. April 1878 nicht berührt (vgl. §. 27 a. a. O.).

[11] §. 65 F. G. G.

[12] §. 69 F. G. G.

[13] §. 99 F. G. G., Art. 21 des pr. Ges. über die freiwillige Gerichtsbarkeit v. 21. Sept. 1899, G. S., S. 249.

[14] §. 149 F. G. G.

[15] §. 164 F. G. G.

[16] §. 165 F. G. G.

[17] §. 166 F. G. G. Vgl. auch §. 163 F. G. G. und §. 261 B. G. B.

[18] §. 167, Abs. 1 F. G. G.; siehe ferner Art. 31—33, 35, 38 des pr. Ges. v. 21. Sept. 1899, G. S., S. 249.

[19] §. 167, Abs. 2 F. G. G.

[20] Art. 68, §§. 1, 2 des A. G. zum B. G. B.

[21] §§. 13 ff. des G. v. 1. April 1879, betr. die Bildung von Wassergenossenschaften (G. S. 1879, S. 297).

sowie der Höferollen in der Provinz Hannover[1] und im Kreise Herzogtum Lauenburg[2]; dd) für die Verwaltung und Beaufsichtigung von Stiftungen; der Justizminister kann indes auch Landgerichte oder Oberlandesgerichte mit der Verwaltung oder Beaufsichtigung von solchen beauftragen[3]; ee) für die vorläufige Verwahrung[4] von Geldern, von Wertpapieren auf den Inhaber oder von solchen Wertpapieren auf Namen, auf welche die Zahlung an jeden Inhaber geleistet werden kann, und von Kostbarkeiten, sowie in nicht streitigen Angelegenheiten für die gerichtliche Anordnung der Hinterlegung anderer Gegenstände und für das weitere Verfahren; für die gerichtliche Verwahrung letztwilliger Verfügungen[5]; für die Hinterlegung anderer als der im §. 1 der Hinterlegungsordnung bezeichneten Wertpapiere sowie sonstiger Urkunden.[6] Die Amtsgerichte erteilen ferner die Befreiung von der Vorschrift, daß eine Frau erst zehn Monate nach der Auflösung oder Nichtigkeitserklärung ihrer früheren Ehe eine neue Ehe eingehen darf (B. G. B., §§. 1313, 1322)[7]; es liegt ihnen ferner (mit Ausnahme des Bezirks des Oberlandesgerichts zu Cöln) die Aufbewahrung der Nebenregister der Standesregister ob.[8] Ferner sind vollgeschriebene Protokollbücher der Schiedsmänner an das Amtsgericht, in dessen Bezirk der Schiedsmann wohnt, zur Aufbewahrung abzugeben.[9] [10]

B. Die Landgerichte.[11]

1. Sie sind Kollegialgerichte und werden mit einem Präsidenten und der erforderlichen Anzahl von Direktoren und Mitgliedern besetzt.[12] Bei denselben werden Zivil- und Strafkammern gebildet[13]; es sind ferner bei ihnen Untersuchungsrichter nach Bedürfnis zu bestellen, welche Bestellung durch die Landesjustizverwaltung auf die Dauer eines Geschäftsjahres erfolgt.[14] Den Vorsitz im Plenum führt der Präsident, den Vorsitz in den Kammern führen der Präsident und die Direktoren; vor Beginn des Geschäftsjahres bestimmt der Präsident die Kammer, welcher er sich anschließt; über die Verteilung des Vorsitzes in den übrigen Kammern entscheiden der Präsident und die Direktoren nach Stimmenmehrheit; im Falle der Stimmengleichheit gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag.[15] Der Präsident, die Direktoren und das dem Dienstalter nach, bei gleichem Dienstalter das der Geburt nach älteste Mitglied bilden das Präsidium, welches nach Stimmenmehrheit entscheidet; im Falle der Stimmengleichheit gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag.[16] Vor Beginn des Geschäftsjahres verteilt das Präsidium auf die Dauer desselben[17] die Geschäfte unter die Kammern derselben Art

---

[1] §. 6 des G. v. 2. Juni 1874 (G. S. 1874, S. 186). Vgl. Art. 52 des A. G. zum B. G. B. v. 20. Sept. 1899 (G. S., S. 177).

[2] §. 5 des G. v. 21. Febr. 1881 (G. S. 1881, S. 19).

[3] §. 29 des Ausführ. Ges. v. 24. April 1878, Art. 1, 2 des A. G. zum B. G. B. (G. S. 1899, S. 177).

[4] Das Hinterlegungswesen gehört zur Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden (vgl. §. 1 der Hinterlegungs-O. v. 14. März 1879, G. S. 1879, S. 249).

[5] §. 70 der Hinterlegungs-O. v. 14. März 1879, Art. 81 des A. G. zum B. G. B.

[6] Art. 84 des A. G. zum B. G. B.

[7] Verordnung zur Ausführung des B. G. B. v. 16. Nov. 1899 (G. S., S. 562).

[8] § 14, Abs. 2 des Reichsgesetzes v. 6. Febr. 1875 und Bekanntmachung des Just. Min. und des Min. des Inn. v. 1. Juli 1879, Lit. b (Just. Min. Bl. 1879, S. 154). Vgl. auch das Zirk. Reskr. des Just. Min. v. 25. Okt. 1880 (Just. Min. Bl. 1880, S. 240), Art. 133 des Gesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit v. 21. Sept. 1899 (G. S., S. 249).

[9] § 28, Abs. 2 der Schiedsmanns-O. v. 29. März 1879 (G. S. 1879, S. 321).

[10] S. noch Art. 86, 102, 104 ff., 121 des preuß. Ges. v. 21. Sept. 1899 (G. S., S. 249); Just. Min. Bl. 1884, S. 245, 1887, S. 265; B. G. B., §§. 29, 37, 48, 73, 86, 88, 132, 176, 1141, 1192, 1200.

[11] Struckmann und Koch II, S. 517 ff.

[12] §. 58 des D. Gerichtsverf. Ges. Vgl. zum folgenden Laband III, S. 407 ff.

[13] §. 59 a. a. O.

[14] §. 60 a. a. O. — Die Bestellung der Untersuchungsrichter, sowie der ständigen Vertreter derselben erfolgt auf den Vorschlag des Oberlandesgerichtspräsidenten durch den Justizminister; die Bestimmung der Zahl der bei den Landgerichten zu bildenden Zivil- und Strafkammern erfolgt durch den Präsidenten des Landgerichts. (Vgl. Zirk. Reskr. des Just. Min. v. 16. Nov. 1879, Just. Min. Bl. 1879, S. 454, Zirk. Reskr. desselben v. 25. Sept. 1880, Just. Min. Bl. 1880, S. 221.)

[15] §. 61 des D. Gerichtsverf. Ges.

[16] §. 63 a. a. O.

[17] Die getroffene Anordnung kann im Laufe des Geschäftsjahres nur wegen eingetretener Überlastung einer Kammer oder Wechsels oder dauernder Behinderung einzelner Mitglieder geändert werden (§. 62, Abs. 2 des D. Gerichtsverf. Ges.).

und bestimmt die ständigen Mitglieder der einzelnen Kammern, sowie für den Fall ihrer Behinderung die regelmäßigen Vertreter. Jeder Richter kann zum Mitgliede mehrerer Kammern bestimmt werden[1]; innerhalb der Kammern verteilt der Vorsitzende die Geschäfte auf die Mitglieder.[2] Die Kammern entscheiden in der Besetzung von drei Mitgliedern mit Einschluß des Vorsitzenden; die Strafkammern sind in der Hauptverhandlung mit fünf Mitgliedern, in der Berufungsinstanz bei Übertretungen und in den Fällen der Privatklage mit drei Mitgliedern, einschließlich des Vorsitzenden, zu besetzen.[3] Letzteres gilt auch bei Zuwiderhandlungen gegen das Forstdiebstahlsgesetz und gegen das Feld- und Forstpolizeigesetz.[4] Im Falle der Behinderung des ordentlichen Vorsitzenden führt den Vorsitz in der Kammer dasjenige Mitglied der Kammer, welches dem Dienstalter nach, und bei gleichem Dienstalter der Geburt nach das älteste ist; der Präsident wird in seinen übrigen Geschäften durch denjenigen Direktor vertreten, welcher dem Dienstalter nach, und bei gleichem Dienstalter der Geburt nach der älteste ist.[5] Im Falle der Behinderung des regelmäßigen Vertreters eines Mitgliedes wird ein zeitweiliger Vertreter durch den Präsidenten bestimmt.[6] Soweit die Vertretung eines Mitgliedes nicht durch ein Mitglied desselben Gerichts möglich ist, erfolgt die Anordnung derselben auf den Antrag des Präsidiums durch die Landesjustizverwaltung.[7] Die Beiordnung eines nicht ständigen Richters (Hilfsrichters) darf, wenn sie auf unbestimmte Zeit erfolgte, solange das Bedürfnis, durch welches sie veranlaßt wurde, fortdauert, nicht widerrufen werden, und wenn mit der Vertretung eine Entschädigung verbunden ist, so ist diese für die ganze Dauer im voraus festzustellen.[8] Die Amtsrichter sind verpflichtet, bei dem Landgerichte, in dessen Bezirk sie angestellt sind, die Vertretung eines Richters für einzelne Sitzungen oder Geschäfte zu übernehmen; die Einberufung der Vertreter erfolgt durch den Präsidenten des Landgerichts nach einer jährlich vor Beginn des Geschäftsjahres durch das Präsidium des Landgerichts festzusetzenden Reihenfolge, und es ist die Einberufung nur dann statthaft, wenn die Vertretung des behinderten Mitgliedes durch ein Mitglied des Landgerichts nicht möglich ist.[9]

2. Durch Anordnung des Justizministers kann wegen großer Entfernung des Landgerichtssitzes bei einem Amtsgerichte für den Bezirk eines oder mehrerer Amtsgerichte eine Strafkammer gebildet und derselben für diesen Bezirk die gesamte Tätigkeit der Strafkammer des Landgerichts oder ein Teil dieser Tätigkeit zugewiesen werden. Diese „detachierten Strafkammern" sind aber nicht Bestandteil des Amtsgerichts, „bei" dem sie, sondern des Landgerichts, von dem sie gebildet sind.[10] Die Besetzung einer solchen Strafkammer erfolgt aus Mitgliedern des Landgerichts oder Amtsrichtern des Bezirks, für welchen die Kammer gebildet wird; der Vorsitzende wird ständig, die Amtsrichter werden auf die Dauer des Geschäftsjahres durch die Landesjustizverwaltung berufen, die übrigen Mitglieder werden durch das Präsidium des Landgerichts bezeichnet.[11]

3. Für die Verhandlung und Entscheidung von Strafsachen treten bei den Landgerichten periodisch[12] Schwurgerichte zusammen.[13] Dieselben bestehen aus drei richter-

---

[1] §. 62, Abs. 1 des D. Gerichtsverf. Ges.

[2] §. 68 a. a. O.

[3] §. 77 a. a. O.

[4] §. 19, Abs. 3 des Forstdiebstahls-Ges. v. 15. April 1878 (G. S. 1878, S. 222) und §. 58 des Feld- und Forstpolizei-Ges. v. 1. April 1880 (G. S. 1880, S. 230).

[5] §. 65 des D. Gerichtsverf. Ges.

[6] §. 66 a. a. O.

[7] §. 69, Abs. 1 a. a. O. S. dazu Laband III, S. 412, besonders auch über Wahrnehmung dieser Funktion durch eine zum Richteramt nicht befähigte Person gemäß G. V. G., §. 10, die Laband für zulässig hält; s. darüber und dagegen Struckmann und Koch II, S. 526.

[8] §. 69, Abs. 2 a. a. O.

[9] §. 38 des Ausführ. Ges. v. 24. April 1878.

[10] Laband III, S. 409.

[11] §. 78 des D. Gerichtsverf. Ges., §. 3 des Zirk. Reskr. des Just. Min. v. 16. Nov. 1879 (Just. Min. Bl. 1879, S. 454) und Zirk. Reskr. des Just. Min. v. 25. Juli 1879 (a. a. O., S. 207 ff.). S. auch §. 5 des A. G. zum D. Gerichtsverf. Ges.

[12] Die Zeit des Beginns der Sitzungsperioden der Schwurgerichte bestimmt der Präsident des Oberlandesgerichts nach Anhörung des Oberstaatsanwalts; vgl. §. 2 des Zirk. Reskr. des Just. Min. v. 22. Juli 1879 (Just. Min. Bl. 1879, S. 195).

[13] §. 79 des D. Gerichtsverf. Ges., Laband III, S. 410 f., 439 ff.: „Der gesetzliche Gerichtsdienst"; Struckmann und Koch II, S. 533 ff.

lichen Mitgliedern mit Einschluß des Vorsitzenden und aus zwölf zur Entscheidung der Schuldfrage berufenen Geschworenen.[1] Die Entscheidungen, welche nach Maßgabe des Deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes oder der Strafprozeßordnung von dem erkennenden Gerichte zu erlassen sind, erfolgen in den bei den Schwurgerichten anhängigen Sachen durch die richterlichen Mitglieder des Schwurgerichts; werden diese Entscheidungen außerhalb der Dauer der Sitzungsperiode erforderlich, so erfolgen sie durch die Strafkammern der Landgerichte.[2] Der Vorsitzende des Schwurgerichts wird für jede Sitzungsperiode von dem Präsidenten des Oberlandesgerichts ernannt, und zwar erfolgt die Ernennung aus der Zahl der Mitglieder des Oberlandesgerichts oder der zu dem Bezirke des Oberlandesgerichts gehörigen Landgerichte.[3] Der Stellvertreter des Vorsitzenden und die übrigen richterlichen Mitglieder werden von dem Präsidenten des Landgerichts aus der Zahl der Mitglieder des Landgerichts bestimmt.[4] Das Amt eines Geschworenen ist ein Ehrenamt[5]; dasselbe kann nur von einem Deutschen versehen werden.[6] Über die Befähigung und Berufung zum Geschworenen gilt dasselbe wie beim Schöffenamte.[7] Niemand soll für dasselbe Geschäftsjahr als Geschworener und als Schöffe bestimmt werden.[8] Die Zahl der für jedes Schwurgericht erforderlichen Geschworenen und die Verteilung dieser Zahl auf die einzelnen Amtsgerichtsbezirke erfolgt durch den Präsidenten des Landgerichts.[9] Die Bildung der Geschworenenbank geschieht nach folgenden Vorschriften: Aus der *Urliste* für die Auswahl der Schöffen werden von dem bei dem Amtsgerichte zusammentretenden Ausschusse[10] alljährlich die zu Geschworenen vorzuschlagenden Personen (und zwar die dreifache Anzahl der auf den Amtsgerichtsbezirk verteilten Geschworenen) ausgewählt und in eine *Vorschlagsliste* aufgenommen. Aus dieser Vorschlagsliste wird in öffentlicher Sitzung des Landgerichts, an welcher fünf Mitglieder mit Einschluß des Präsidenten und der Direktoren teilnehmen, die für das Schwurgericht bestimmte Anzahl von Hauptgeschworenen und Hilfsgeschworenen ausgewählt und in gesonderte *Jahreslisten* aufgenommen. Aus der Jahresliste bildet der Landgerichtspräsident in öffentlicher Sitzung, an welcher außer dem Präsidenten zwei Mitglieder teilnehmen, durch Auslosung von dreißig Hauptgeschworenen die *Spruchliste* für die einzelne Sitzungsperiode.[11] Die Bildung der Geschworenenbank für die einzelne Sache ist ein Teil der Hauptverhandlung.[12] Nichterscheinende Geschworene unterliegen denselben Ordnungsstrafen wie Schöffen in gleichem Falle.[13] Die Strafkammer des Landgerichts kann bestimmen, daß einzelne Sitzungen des Schwurgerichts nicht am Sitze des Landgerichts, sondern an einem anderen Orte innerhalb des Schwurgerichtsbezirks abzuhalten seien, in welchem Falle für diese Sitzungen von dem Landgerichte eine besondere Liste von Hilfsgeschworenen gebildet wird.[14] Der Justizminister kann bestimmen, daß die Bezirke mehrerer Landgerichte zu einem Schwurgerichtsbezirke zusammengelegt und die Sitzungen des Schwurgerichts bei einem der Landgerichte abgehalten werden, in welchem Falle das Landgericht, bei welchem die Sitzungen des Schwurgerichts abgehalten werden, und der Präsident desselben die ihnen in den §§. 82—98 des Deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes zugewiesenen Geschäfte für den Umfang des Schwurgerichtsbezirks wahrzunehmen haben und die Mitglieder des Schwurgerichts mit Einschluß des Stellvertreters des Vorsitzenden aus der Zahl der Mitglieder der im Bezirke des Schwurgerichts belegenen Landgerichte bestimmt werden können.[15]

---

[1] §. 81 des D. Gerichtsverf. Ges.
[2] §. 82 a. a. O.
[3] §. 83, Abs. 1 a. a. O.
[4] §. 83, Abs. 2 a. a. O.
[5] Die Geschworenen erhalten jedoch — ebenso wie die Schöffen — Reisekosten nach Maßgabe des §. 36, Abs. 1 des Ausführ. Ges. v. 24. April 1878 (vgl. §. 96 des D. Gerichtsverf. Ges. und §. 45 des Ausführ. Ges. v. 24. April 1878).
[6] §. 84 des D. Gerichtsverf. Ges.
[7] §. 85 des D. Gerichtsverf. Ges., §. 44 des Ausführ. Ges. v. 24. April 1878. — Vgl. oben, S. 661 f.
[8] §. 97 des D. Gerichtsverf. Ges.
[9] §. 86 a. a. O. und §. 4 des Zirk. Reskr. des Just. Min. v. 22. Juli 1879 (Just. Min. Bl. 1879, S. 195).
[10] Vgl. oben, S. 662.
[11] §§. 89—92 des D. Gerichtsverf. Ges.
[12] §§. 278—288 der Strafprozeß-O.
[13] §. 96 des D. Gerichtsverf. Ges. — Vgl. oben, S. 662.
[14] §. 98 a. a. O.
[15] §. 99 a. a. O., §. 1 des Zirk. Reskr. des Just. Min. v. 22. Juli 1879 (Just. Min. Bl. 1879, S. 195).

4. Soweit die Landesjustizverwaltung ein Bedürfnis als vorhanden annimmt, können bei den Landgerichten für deren Bezirke oder für örtlich abgegrenzte Teile derselben Kammern für Handelssachen[1] gebildet werden; solche Kammern können ihren Sitz innerhalb des Landgerichtsbezirks auch an Orten haben, an welchen das Landgericht seinen Sitz nicht hat.[2] Sie sind nach Laband (Bd. III, S. 400, N. 6) treffendem Ausdruck „Spezialkommissionen für besondere Arten von Rechtsstreitigkeiten". Vor die Kammern für Handelssachen gehören diejenigen den Landgerichten in erster Instanz zugewiesenen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, in welchen durch die Klage ein Anspruch a) gegen einen Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches aus Geschäften, welche für beide Teile Handelsgeschäfte sind, b) aus einem Wechsel im Sinne der Wechselordnung oder aus einer der im §. 363 des Handelsgesetzbuches bezeichneten Urkunden, c) aus bestimmten handelsrechtlichen Rechtsverhältnissen[3] geltend gemacht wird[4], jedoch nur dann, wenn die Verhandlung vor der Kammer für Handelssachen von einer der Parteien beantragt wird.[5] Die Kammern für Handelssachen entscheiden in der Besetzung mit einem Mitgliede des Landgerichts (oder auch, wenn die Kammer ihren Sitz nicht am Sitze des Landgerichts hat, einem Amtsrichter) als Vorsitzenden[6] und zwei Handelsrichtern, welche sämtlich gleiches Stimmrecht haben.[7] In Streitigkeiten, welche sich auf das Rechtsverhältnis zwischen Reeder oder Schiffer und Schiffsmannschaft beziehen, kann die Entscheidung durch den Vorsitzenden allein erfolgen.[8] — Das Amt der Handelsrichter ist ein Ehrenamt[9]; dasselbe kann nur von einem Deutschen versehen werden, welcher das 30. Lebensjahr vollendet hat und als Kaufmann, als Vorstand einer Aktiengesellschaft, als Geschäftsführer einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder als Vorstand einer sonstigen juristischen Person in das Handelsregister eingetragen oder eingetragen gewesen ist (oder an den Seeplätzen dem Kreise der Schiffahrtskundigen angehört); es soll nur ernannt werden, wer in dem Bezirke der Kammer für Handelssachen wohnt oder, bei eingetragenen Kaufleuten, eine Handelsniederlassung hat, bei Gesellschaften oder juristischen Personen, wenn diese eine Niederlassung im Bezirke haben; ausgeschlossen ist, wer infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist.[10] Die Handelsrichter haben während der Dauer ihres Amtes in Beziehung auf dasselbe alle Rechte und Pflichten richterlicher Beamten.[11] Ein Handelsrichter ist seines Amtes zu entheben, wenn er eine der für die Ernennung erforderlichen Eigenschaften nachträglich verliert; die Enthebung erfolgt durch den ersten Zivilsenat des Oberlandesgerichts nach Anhörung des Beteiligten.[12] Die Handelsrichter werden auf gutachtlichen Vorschlag des zur Vertretung des Handelsstandes berufenen Organs[13] für die Dauer von drei Jahren vom Könige ernannt; mit Recht bemerkt Laband, daß „in dieser landesherrlichen Ernennung der Handelsrichter der prinzipielle Gegensatz zwischen dem Rechts-

---

[1] Struckmann und Koch II, S. 535 ff. Über die rechtliche Charakteristik des Gerichtsdienstes der Handelsrichter besonders Laband III, S. 456 ff.

[2] §. 100 des D. Gerichtsverf. Ges. — Zur Ausführung des §. 100 hat der Justizminister folgende allgem. Verfügungen erlassen: Zirk. Reskr. v. 26. Juli 1879 (Just. Min. Bl. 1879, S. 210), Zirk. Reskr. v. 20. Sept. 1881 (Just. Min. Bl. 1881, S. 187), Zirk. Reskr. v. 1. Okt. 1881 (Just. Min. Bl. 1881, S. 242), Zirk. Reskr. v. 15. Febr. 1882 (Just. Min. Bl. 1882, S. 26). Vgl. Laband III, S. 410.

[3] Diese sind im §. 101, Ziff. 3a-f des D. Gerichtsverf. Ges. speziell aufgeführt.

[4] §. 101 a. a. O.

[5] §§. 102—107 a. a. O.

[6] Die Vorsitzenden werden mindestens auf die Dauer eines Geschäftsjahres (gemäß einer Delegation des Justizministers) durch den Präsidenten des Landgerichts ernannt (vgl. §. 46 des Ausführ. Ges. v. 24. April 1878, Zirk. Reskr. des Just. Min. v. 26. Juli 1879, §. 4 Just. Min. Bl. 1879, S. 210).

[7] §. 109, Abs. 1 und 2 a. a. O.

[8] §. 109, Abs. 3 a. a. O.

[9] §. 111 a. a. O.

[10] §§. 113, 114 a. a. O., §. 113 in Fassung des Reichsgesetzes v. 20. März 1905 (R. G. Bl., S. 179).

[11] §. 116 a. a. O., Laband III, S. 458.

[12] §. 117 a. a. O.

[13] Nämlich der in Gemäßheit des G. v. 24. Febr. 1870 (G. S. 1870, S. 134) errichteten Handelskammern und für eine Anzahl von Städten der in diesen bestehenden kaufmännischen Korporationen (vgl. Zirk. Reskr. der Min. der Justiz und für H. und G. v. 26. Juli 1879, betr. die gutachtlichen Vorschläge zur Ernennung der Handelsrichter (Just. Min. Bl. 1879, S. 211 ff.).

grund ihrer Dienstpflicht und demjenigen der Dienstpflicht der Schöffen und Geschworenen liegt"; eine wiederholte Ernennung ist nicht ausgeschlossen.[1] Reichsgesetzlich besteht keine Pflicht zur Annahme des Amtes als Handelsrichter.[2]

5. Die Zuständigkeit der Landgerichte umfaßt:

a) in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten: aa) alle Sachen, welche nicht den Amtsgerichten zugewiesen sind[3], also vor allem die Streitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche, deren Gegenstand an Geld oder Geldeswert die Summe von 300 Mark übersteigt. Ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes sind die Landgerichte ausschließlich zuständig: α) für die Ansprüche, welche auf Grund des Gesetzes v. 1. Juni 1870 über die Abgaben von der Flößerei[4] oder auf Grund des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten v. 31. März 1873[5] gegen den Reichsfiskus erhoben werden; β) für die Ansprüche gegen Reichsbeamte wegen Überschreitung ihrer amtlichen Befugnisse oder wegen pflichtwidriger Unterlassung von Amtshandlungen[6]; γ) für die Ansprüche der Staatsbeamten gegen den Landesfiskus aus ihrem Dienstverhältnisse; δ) für die Ansprüche gegen den Landesfiskus wegen schuldhafter Handlungen von Staatsbeamten; ε) für die Ansprüche gegen öffentliche Beamte wegen Überschreitung ihrer amtlichen Befugnisse oder wegen pflichtwidriger Unterlassung von Amtshandlungen; ζ) für die Ansprüche gegen den Landesfiskus in betreff der Verpflichtung zur Entrichtung einer Erbschaftssteuer oder einer Stempelabgabe.[7] [8] bb) Die Zivilkammern sind ferner die Berufungs- und Beschwerdegerichte in den vor den Amtsgerichten verhandelten bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten[9]; vor sie gehören auch die Beschwerden in Konkurssachen.[10] Endlich liegt dem Landgerichte, wenn es das im Instanzenzuge nächst höhere Gericht ist, die Bestimmung des zuständigen Gerichts ob bei Behinderung des an sich zuständigen Gerichts, bei Ungewißheit der örtlichen Zuständigkeit, ferner im Falle der erforderlichen Bestellung eines gemeinschaftlichen Gerichtsstandes und bei einem positiven oder negativen Kompetenzkonflikte mehrerer Gerichte.[11]

b) In Strafsachen sind zuständig:

aa) der Untersuchungsrichter für die Eröffnung und Führung der Voruntersuchung[12];

bb) die Strafkammern: α) für diejenigen die Voruntersuchung und deren Ergebnisse betreffenden Entscheidungen, welche nach den Vorschriften der Deutschen Strafprozeßordnung von dem Gerichte zu erlassen sind; für die Entscheidung über Beschwerden gegen Verfügungen des Untersuchungsrichters und des Amtsrichters sowie gegen Entscheidungen

---

[1] §. 112 des D. Gerichtsverf. Ges., §. 7 des Ausführ. Ges. v. 24. April 1878; s. Laband III, S. 457 über die einzelstaatliche Gesetzgebung in dieser Frage.

[2] S. zu dieser interessanten Frage Laband III, S. 457.

[3] §. 70, Abs. 1 des D. Gerichtsverf. Ges. — Vgl. auch noch die besonderen Vorschriften in den §§. 606, 642, 665, 679, 684, 686, 563, 957 der Zivilprozeß-O. (Ausschließliche Zuständigkeit der Landgerichte in Ehesachen, in Kindschaftssachen, für die Anfechtungs- und Aufhebungsklage in Entmündigungssachen und für die Anfechtungsklage gegen das Ausschlußurteil in Aufgebotssachen.)

[4] R. G. Bl. 1870, S. 312.

[5] R. G. Bl. 1873, S. 61.

[6] Diese Zuständigkeit ist bestimmt, „um das Rechtsmittel der Revision zu ermöglichen und dadurch die gleichmäßige Anwendung der betreffenden Rechtssätze zu erzielen". Fitting, Der Reichs-Zivilprozeß, 10. Aufl., Berlin 1900, S. 45. Vgl. Struckmann und Koch II, S. 527.

[7] §. 70 des D. Gerichtsverf. Ges., §. 39 des Ausführ. Ges. v. 24. April 1878, Art. 130, V des preuß. Gesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit vom 21. Sept. 1899 (G. S., S. 249).

[8] Ausschließlich zuständig sind die Landgerichte ferner in folgenden Fällen: §. 51, Abs. 3 des Genossenschaftsgesetzes, §. 61, Abs. 3, 62, Abs. 2 des Gesetzes, betr. die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, §. 272, Abs. 2 des Handelsgesetzbuches, §. 32 des Reichsstempelabgabengesetzes in Fassung v. 3. Juni 1885 (jetzt Reichsstempelgesetz v. 14. Juni 1900, R. G. Bl., S. 275). Die Landgerichte sind überhaupt ausschließlich zuständig für alle Streitsachen von nicht vermögensrechtlicher Art. So Fitting a. a. O.

[9] §. 71 des D. Gerichtsverf. Ges.

[10] §§. 72, 73, 109, 189 der D. Konkurs-O.

[11] §. 36 der D. Zivilprozeß-O., §. 3 des G. v. 4. März 1879 (G. S. 1879, S. 102).

[12] §. 182 der D. Strafprozeß-O. — In Strafsachen, welche in erster und letzter Instanz zur Zuständigkeit des Reichsgerichts gehören, kann jedes Mitglied eines deutschen Gerichts vom Präsidenten des Reichsgerichts zum Untersuchungsrichter bestellt werden (§. 184, Abs. 2 der D. Strafprozeß-O.).

der Schöffengerichte; außerdem erledigen sie die in der Deutschen Strafprozeßordnung den Landgerichten zugewiesenen Geschäfte.[1] β) Die Strafkammern sind ferner zuständig als erkennende Gerichte erster Instanz[2] für die Vergehen, welche nicht zur Zuständigkeit der Schöffengerichte gehören; für diejenigen Verbrechen, welche mit Zuchthausstrafe von höchstens fünf Jahren, allein oder in Verbindung mit anderen Strafen, bedroht sind, mit Ausnahme der Fälle der §§. 86, 100 und 106 des Reichsstrafgesetzbuchs; für die Verbrechen der Personen, welche zur Zeit der Tat das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hatten; für das Verbrechen der Unzucht im Falle des §. 176, Nr. 3 des Reichsstrafgesetzbuches[3]; für die Verbrechen des Diebstahls in den Fällen der §§. 243 und 244 des Reichsstrafgesetzbuches[4]; für das Verbrechen der Hehlerei in den Fällen der §§. 260 und 261 des Reichsstrafgesetzbuches[5]; für das Verbrechen des Betrugs im Falle des §. 264 des Reichsstrafgesetzbuches.[6] Die Strafkammern sind als erkennende Gerichte ausschließlich zuständig für die nach §. 145a[7] des Reichsstrafgesetzbuches strafbaren Handlungen, für das Vergehen gegen §. 320 des Reichsstrafgesetzbuches[8], ferner für eine Reihe von Zuwiderhandlungen gegen einzelne spezielle Reichsgesetze[9], also auch insoweit, als jene Zuwiderhandlungen an sich vor die Schöffengerichte gehören würden oder ihre Überweisung an diese zulässig wäre.[10] γ) Als erkennende Gerichte zweiter Instanz sind die Strafkammern zuständig für die Verhandlung und Entscheidung über das Rechtsmittel der Berufung gegen die Urteile der Schöffengerichte[11], auch in Forst- und Feldpolizeisachen[12], sowie gegen die Urteile der Amtsgerichte in Forstdiebstahlssachen.[13]

cc) Die Schwurgerichte sind zuständig für die Verbrechen, welche nicht zur Zuständigkeit der Strafkammern oder des Reichsgerichts gehören.[14]

c) In Angelegenheiten der nicht streitigen Gerichtsbarkeit sind die Zivilkammern der Landgerichte zuständig: a) in erster Instanz für alle Angelegenheiten, für welche früher die Kollegialgerichte erster Instanz zuständig waren, sofern nicht andere Bestimmungen getroffen sind[15];

---

[1] §. 72 des D. Gerichtsverf. Ges. (Übertragung der Untersuchung und Entscheidung im Falle der Behinderung eines Amtsgerichts an ein anderes Amtsgericht [§. 15 der Strafprozeß-O.]; Entscheidung über die Ablehnung eines Untersuchungsrichters oder Amtsrichters [§. 27, Abs. 2 der Strafprozeß-O.]; Übertragung der Führung der Voruntersuchung auf einen Amtsrichter [§. 183, 184, Abs. 2 der Strafprozeß-O.]; Eröffnung des Hauptverfahrens ohne vorherige Voruntersuchung [§§. 197, 207 der Strafprozeß-O.]; Umwandlung einer wegen Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften über die Erhebung öffentlicher Abgaben festgesetzten Geldstrafe in eine Freiheitsstrafe [§. 463, Abs. 2 der Strafprozeß-O.]).

[2] §. 73 des D. Gerichtsverf. Ges.

[3] Unzucht mit Personen unter vierzehn Jahren.

[4] Schwerer Diebstahl und Diebstahl im zweiten Rückfalle.

[5] Gewerbs- und gewohnheitsmäßige Hehlerei und Hehlerei im zweiten Rückfalle.

[6] Betrug im zweiten Rückfalle.

[7] Eingefügt durch Art. 34 des Einführ. Ges. zum B. G. B.

[8] §. 27, Ziff. 2 des D. Gerichtsverf. Ges.

[9] Es sind dies: Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der §§. 1, 2, 3, 6, Abs. 1 d. G. v. 8. Juni 1871, betr. die Inhaberpapiere mit Prämien; die nach §. 67 und §. 69 des G. v. 6. Febr. 1875, betr. die Beurkundung des Personenstandes, strafbaren Handlungen (s. jetzt Art. 46, Einführ. Ges. zum B. G. B.); die nach §. 59, Abs. 1 und 2 des Bankges. v. 14. März 1875 strafbaren Handlungen.

[10] §. 74 des D. Gerichtsverf. Ges.

[11] §. 76 a. a. O.

[12] §. 58 des Feld- und Forstpolizei-Ges. v. 1. April 1880 (G. S. 1880, S. 230).

[13] §. 19, Abs. 3 des Forstdiebstahls-Ges. v. 15. April 1878 (G. S. 1878, S. 222).

[14] §. 80 des D. Gerichtsverf. Ges. Über die Zuständigkeit für Preßvergehen in Bayern, Württemberg, Baden, Oldenburg s. Laband III, S. 403.

[15] §§. 41, 42 des Ausführ. Ges. v. 24. April 1878. — Hierher gehören vor allem eine Reihe von Angelegenheiten, welche bisher im Bezirke des Appellationsgerichts zu Cöln den Landgerichten zugewiesen waren, sowie einzelne Angelegenheiten in den übrigen Landesteilen (z. B. zur Zuständigkeit der früheren Kreisgerichte gehörende Lehnssachen). Diese Angelegenheiten sind in der Begründung des Entw. des Ausführ. Ges. zum D. Gerichtsverf. Ges. (Drucks. des Abg. H., XIII. Legisl. Per., II. Session 1877—78, Nr. 60 zu §. 33; vgl. die „Gesamten Materialien" zu dem zit. Gesetze, Berlin 1878, S. 60 ff.) zusammengestellt. Vgl. auch Turnau, Die Justizverfassung in Preußen, Tl. I, S. 392 ff. — Hierzu kommt noch für den Bezirk des vormaligen Appellationsgerichtshofes zu Cöln die Aufbewahrung der Nebenregister der Standesregister (vgl. Bekanntmachung der Min. der Justiz und des Inn. v. 1. Juli 1879, Buchstabe b, Just. Min. Bl. 1879, S. 154). S. jetzt Art. 133 des preuß. Gesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit vom 21. Sept. 1899 (G. S., S. 249). Ferner entscheiden in der ganzen Monarchie die Landgerichte, wenn wegen Ablehnung der Vornahme einer Amtshandlung der Standesbeamten Beschwerde

b) als Beschwerdegericht für die Beschwerde gegen Verfügungen der Amtsgerichte in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.[1]

C. Die Oberlandesgerichte.[2]

1. Dieselben sind gleichfalls Kollegialgerichte und werden mit einem Präsidenten und der erforderlichen Anzahl von Senatspräsidenten und Räten besetzt[3], und es werden bei denselben Zivil- und Strafsenate gebildet.[4] Die Verteilung der Geschäfte, die Bestimmung der Mitglieder der Senate, der Stellvertreter usw. erfolgen nach den für die Landgerichte gegebenen Vorschriften. Das Präsidium besteht bei den Oberlandesgerichten aus dem Präsidenten, den Senatspräsidenten und den beiden ältesten Mitgliedern des Gerichts.[5] Zu Hilfsrichtern dürfen nur ständig angestellte Richter berufen werden.[6] Die Amtsrichter und Landrichter sind verpflichtet, bei den Oberlandesgerichten, in deren Bezirken sie angestellt sind, die Vertretung eines Richters für einzelne Sitzungen oder Geschäfte zu übernehmen; die Einberufung der Vertreter erfolgt durch den Präsidenten des Oberlandesgerichts nach einer jährlich vor Beginn des Geschäftsjahres durch das Präsidium des Oberlandesgerichts festzusetzenden Reihenfolge; die Einberufung ist nur dann statthaft, wenn die Vertretung des behinderten Mitglieds durch ein Mitglied des Oberlandesgerichts nicht möglich ist.[7] Die Senate der Oberlandesgerichte entscheiden in der Besetzung von fünf Mitgliedern mit Einschluß des Vorsitzenden.[8]

2. Die Oberlandesgerichte sind zuständig:

a) in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten für die Verhandlung und Entscheidung über die Rechtsmittel aa) der Berufung gegen die Endurteile der Landgerichte[9]; bb) der Beschwerde gegen Entscheidungen der Landgerichte.[10] Vor sie gehört auch die weitere Beschwerde gegen Entscheidungen, welche das Landgericht als Beschwerdeinstanz in Konkurssachen getroffen hat.[11] Endlich liegt dem Oberlandesgerichte, wenn es das im Instanzenzuge nächst höhere Gericht ist, die Bestimmung des zuständigen Gerichts ob bei Behinderung des an sich zuständigen Gerichts, bei Ungewißheit der örtlichen Zuständigkeit, ferner im Falle der Bestellung eines gemeinschaftlichen Gerichtsstandes und bei einem positiven oder negativen Kompetenzkonflikte.[12]

b) In Strafsachen sind die Oberlandesgerichte zuständig für die Verhandlung und Entscheidung über die Rechtsmittel aa) der Revision[13] gegen Urteile der Strafkammern in der Berufungsinstanz[14], einschließlich derjenigen in Forstdiebstahls-, sowie in Feld- und

---

geführt wird, oder wenn die Berichtigung einer Eintragung in das Standesregister erfolgen soll (§. 11, Abs. 3, §§. 65, 66 des Reichsgesetzes v. 6. Febr. 1875, R. G. Bl. 1875, S. 23; Bekanntmachung der Min. der Justiz und des Inn. v. 1. Juli 1879, Buchstabe b, Just. Min. Bl. 1879, S. 154). S. jetzt Art. 142 des preuß. Gesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit.

[1] §. 42 des Ausführ. Ges. v. 24. April 1878. Eine genauere Übersicht über die sachliche Zuständigkeit der Landgerichte in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit gibt Dorner a. a. O., S. 215.

[2] Struckmann und Koch II, S. 554 ff.

[3] §. 119 des D. Gerichtsverf. Ges., Laband III, S. 412 f.

[4] §. 120 a. a. O. — Die Bestimmung der Zahl der Senate erfolgt durch den Oberlandesgerichtspräsidenten (vgl. §. 2 des Zirk. Reskr. des Just. Min. v. 16. Nov. 1879, Just. Min. Bl. 1879, S. 454, und Zirk. Reskr. des Just. Min. v. 25. Sept. 1880, Just. Min. Bl. 1880, S. 221). Einem Senat können auch Zivil- und Strafsachen überwiesen werden, s. Laband III, S. 413, N. 3.

[5] §. 121 des D. Gerichtsverf. Ges.

[6] §. 122 a. a. O.

[7] §. 48 des Ausführ. Ges. v. 24. April 1878.

[8] §. 124 des D. Gerichtsverf. Ges.

[9] §. 123, Nr. 1 a. a. O. Die Berufung findet nur gegen die in erster Instanz erlassenen Endurteile statt (§. 511 der Zivilprozeß-O.). Gegen Endurteile der Landgerichte in der Berufungsinstanz ist ein weiteres Rechtsmittel nicht zulässig.

[10] §. 123, Nr. 4 des D. Gerichtsverf.-Ges. — Dies gilt sowohl dann, wenn die Entscheidung des Landgerichts in erster Instanz, als wenn sie auf Beschwerde gegen eine amtsgerichtliche Entscheidung ergangen ist. Indes findet gegen die Entscheidung des Beschwerdegerichts eine weitere Beschwerde nur statt, soweit in derselben ein neuer selbständiger Beschwerdegrund enthalten ist (§. 568, Abs. 2 der Zivilprozeß-O.).

[11] §§. 72, 73, Abs. 3 der D. Konkurs-O.

[12] §. 36 der Zivilprozeß-O., §. 3 des G. v. 4. März 1879 (G. S. 1879, S. 102).

[13] Diese kann nur darauf gestützt werden, daß das Urteil auf einer Verletzung des Gesetzes beruht (§. 376, Abs. 1 der Strafprozeß-O.).

[14] Ausnahmsweise ist das Reichsgericht Revisionsgericht, nämlich in Strafsachen wegen Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Erhebung öffentlicher, in die Reichskasse fließen-

Forstpolizeisachen[1]; bb) der Revision gegen Urteile der Strafkammern in erster Instanz, sofern die Revision ausschließlich auf die Verletzung einer in den Landesgesetzen enthaltenen Rechtsnorm gestützt wird; cc) der Beschwerde gegen strafrichterliche Entscheidungen erster Instanz, soweit nicht die Zuständigkeit der Strafkammer begründet ist[2], und gegen Entscheidungen der Strafkammern in der Beschwerdeinstanz und Berufungsinstanz.[3] Außerdem hat das Oberlandesgericht im Falle der Behinderung des an sich zuständigen Landgerichts[4] die Untersuchung und Entscheidung einem anderen Landgerichte seines Bezirks zu übertragen[5], und endlich haben die Oberlandesgerichte über den Antrag auf gerichtliche Entscheidung gegenüber einem die Strafverfolgung ablehnenden Bescheide der Staatsanwaltschaft zu bestimmen.[6]

c) In nicht streitigen Rechtsangelegenheiten gehören zur Zuständigkeit der Zivilsenate der Oberlandesgerichte: aa) alle Angelegenheiten, für welche früher die Appellationsgerichte als Gerichte erster Instanz zuständig waren[7], unter welche Bestimmung insbesondere die Lehns- und Familienfideikommißsachen (einschließlich der früher zur Zuständigkeit des Kreisgerichts zu Ratzeburg gehörigen Familienfideikommißsachen und der Lehnssachen in Schleswig)[8] fallen[9]; bb) die Verhandlung und Entscheidung über die Rechtsmittel in den Angelegenheiten der nicht streitigen Gerichtsbarkeit, welche in erster Instanz zur Zuständigkeit der Landgerichte gehören[10]; cc) das Rechtsmittel der weiteren Beschwerde gegen die Entscheidungen der Landgerichte über die Rechtsmittel in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit[11], ferner das Rechtsmittel der Beschwerde gegen Entscheidungen der Landgerichte, welche diese im Verfahren über Armenrechtsgesuche und über Maßregeln gegen Zeugen und Sachverständige erlassen haben[12]; endlich dd) erfolgt in den durch Landesgesetz den ordentlichen Gerichten übertragenen Angelegenheiten die Bestimmung des örtlich zuständigen Landgerichts, soweit nicht die Vorschriften der Deutschen Prozeßordnung Anwendung finden, durch das gemeinschaftlich vorgeordnete Oberlandesgericht, wenn Streit oder Ungewißheit darüber besteht, welches von mehreren Gerichten örtlich zuständig ist, oder wenn ein gemeinschaftlicher Gerichtsstand zu bestellen ist; ebenso erfolgt bei Behinderung des zuständigen Landgerichts an der Ausübung des Richteramtes die Bestimmung des örtlich zuständigen Landgerichts durch das Oberlandesgericht.[13]

d) Das Oberlandesgericht entscheidet in allen Fällen über Beschwerden wegen verweigerter oder gesetzwidrig gewährter Rechtshilfe, sowie über Beschwerden wegen Festsetzung von Ordnungsstrafen bei Handhabung der Sitzungspolizei.[14]

---

der Abgaben und Gefälle, unter den Voraussetzungen des §. 136, Abs. 2 d. D. Gerichtsverf. Ges.

[1] In diesen ist die Revision nur zulässig bei Forst-, bezw. Felddiebstahl unter erschwerenden Umständen und im dritten und ferneren Rückfalle (§. 32 des Forstdiebstahls-Ges. v. 15. April 1878 und §. 59 des Feld- und Forstpolizei-Ges. v. 1. April 1880).

[2] Mithin nur gegen Entscheidungen der Strafkammern oder der Schwurgerichte (§. 72 des D. Gerichtsverf. Ges.), des Vorsitzenden der Strafkammer, eines beauftragten Richters, sowie in den Fällen der §§. 160, 183 des D. Gerichtsverf. Ges.

[3] §. 123, Nr. 2, 3, 5 des D. Gerichtsverf. Ges. Beschlüsse, welche von dem Landgerichte in der Beschwerdeinstanz erlassen sind, können, insofern sie Verhaftungen betreffen, durch weitere Beschwerde angefochten werden; im übrigen findet eine weitere Anfechtung der in der Beschwerdeinstanz ergangenen Entscheidungen nicht statt (§. 352 der Strafprozeß-O.).

[4] Gleichgestellt ist der Fall, daß von der Verhandlung vor diesem Gerichte eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit zu besorgen ist.

[5] §. 15 der Strafprozeß-O.

[6] §. 170 a. a. O. Dieser Antrag ist nur zulässig, wenn der Antragsteller zugleich der Verletzte und zuvor die Beschwerde an den vorgesetzten Beamten der Staatsanwaltschaft erfolglos ergriffen ist.

[7] §. 49, Nr. 1 des Ausführ. Ges. v. 24. April 1878.

[8] §. 49, Nr. 2 a. a. O.

[9] Die übrigen hierher gehörigen Angelegenheiten sind in der Begründung des Entw. des Ausführ. Ges. zum D. Gerichtsverf. Ges. (Drucks. des Abg. H., XIII. Legisl. Per., II. Session 1877—78, Nr. 60 zu §. 39) zusammengestellt.

[10] §. 49, Nr. 3 des Ausführ. Ges. v. 24. April 1878.

[11] §. 22, Abs. 2 des Gesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit v. 17. Mai 1898 (R. G. Bl., S. 771); §. 568 der Zivilprozeß-O.

[12] §§. 14, 15 F. G. G. S. Dorner a. a. O., S. 215.

[13] Art. 130 des preuß. Gesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit (G. S. 1899, S. 249).

[14] §§. 160, 183, Abs. 3 des D. Gerichtsverf. Ges., §§. 87, 88 des Ausführ. Ges. v. 24. April 1878.

D. Eine besonders ausgezeichnete Stellung in der preußischen Gerichtsorganisation nimmt auch heute noch das altberühmte Kammergericht ein; es ist in einem bestimmten Umfange für Strafsachen auch jetzt noch das letztentscheidende Obertribunal der preußischen Monarchie. Dieses, nämlich das Oberlandesgericht in Berlin, ist ausschließlich zuständig für die Verhandlung und Entscheidung: a) über die nicht zur Zuständigkeit des Reichsgerichts gehörenden Revisionen gegen Urteile der Strafkammern in erster Instanz; b) über die Revision gegen Urteile der Strafkammern in der Berufungsinstanz und über alle Beschwerden gegen Entscheidungen der Strafkammern, sofern eine nach Landesrecht strafbare Handlung den Gegenstand der Untersuchung bildet.[1] Den übrigen Oberlandesgerichten verbleibt also nur die Revision und Beschwerde gegen die zu b) bezeichneten Urteile und Entscheidungen, sofern eine nach Reichsrecht strafbare Handlung den Gegenstand der Untersuchung bildet, sowie die einzelnen Funktionen der Oberlandesgerichte im Strafprozesse, welche sich nicht auf ein eingelegtes Rechtsmittel beziehen.[2] Durch die preußische Landesgesetzgebung ist die Entscheidung über das Rechtsmittel der weiteren Beschwerde dem Kammergericht zugewiesen worden[3] in den Fällen der §§. 27, 64, 143, Abs. 2 F. G. G.[4] und des §. 78 G. V. O.

E. Das Reichsgericht zu Leipzig.[5]

1. Dasselbe ist mit einem Präsidenten und der erforderlichen Anzahl von Senatspräsidenten und Richtern besetzt.[6] Es werden bei demselben Zivil- und Strafsenate gebildet, deren Zahl der Reichskanzler bestimmt.[7] Dieselben entscheiden in der Besetzung von sieben Mitgliedern mit Einschluß des Vorsitzenden.[8] Behufs Vermeidung beziehungsweise Beseitigung von Widersprüchen in der Rechtsprechung verschiedener Senate sieht das Gesetz Plenarentscheidungen[9] vor, sei es der vereinigten Zivilsenate, sei es der vereinigten Strafsenate, sei es der vereinigten Zivil- und Strafsenate. Der dieser Einrichtung zugrunde liegende staatsrechtliche Gedanke ist die notwendige Einheit der Rechtsprechung; die prozessualen Einzelvorschriften enthält

---

[1] §. 9 des Einführ. Ges. zum D. Gerichtsverf. Ges., §. 50 des Ausführ. Ges. v. 24. April 1878; Laband III, S. 386.

[2] §§. 4, 12—15, 19, 27, 170 der D. Strafprozeß-O.

[3] S. §. 199 F. G. G. (R. G. Bl. 1898, S. 771) und §. 102 G. V. O. (R. G. Bl. 1898, S. 754).

[4] Auch gilt das Kammergericht im Sinne der §§. 5, 46 F. G. G. als gemeinschaftliches oberes Gericht für alle Gerichte Preußens. §. 199, Abs. 2 F. G. G.

[5] Vgl. L. v. Bar, Das deutsche Reichsgericht (Berlin, 1875), Struckmann und Koch II, S. 556 ff. Das Reichsgericht ist erwachsen aus dem gemäß G. v. 12. Juni 1869 (B. G. B., S. 201) errichteten Bundesoberhandelsgericht; der Streit über die Verfassungsmäßigkeit dieses Gesetzes (Laband II, S. 33 ff., III, 336 f.) kann heute füglich auf sich beruhen.

[6] §. 126 des D. Gerichtsverf. Ges. — Über die persönlichen Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Reichsgerichts bestehen besondere Vorschriften. Dieselben werden auf Vorschlag des Bundesrats von dem Kaiser ernannt (§. 127, Abs. 1 des D. Gerichtsverf. Ges.). Zum Mitgliede des Reichsgerichts kann nur ernannt werden, wer die Fähigkeit zum Richteramte in einem Bundesstaate erlangt und das fünfunddreißigste Lebensjahr vollendet hat (§. 127, Abs. 2 a. a. O.). Ein Mitglied des Reichsgerichts kann nur durch Plenarbeschluß des Reichsgerichts und nur dann seines Amtes und seines Gehaltes für verlustig erklärt werden, wenn das Mitglied zu einer Strafe wegen einer entehrenden Handlung oder aber zu einer Freiheitsstrafe von längerer als einjähriger Dauer rechtskräftig verurteilt ist (§. 128 a. a. O.). Wenn ein Mitglied durch ein körperliches Gebrechen oder durch Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte zur Erfüllung seiner Amtspflichten dauernd unfähig wird, so tritt seine Versetzung in den Ruhestand gegen Gewährung eines Ruhegehalts (vgl. über dessen Betrag und Berechnung §. 130, Abs. 2, 3 a. a. O.) ein (§. 130, Abs. 1 a. a. O.); wird dieselbe von dem Mitgliede selbst auch auf Aufforderung des Präsidenten nicht beantragt, so ist sie durch Plenarbeschluß des Reichsgerichts auszusprechen (§. 131 a. a. O.).

[7] §. 132 des D. Gerichtsverf. Ges. Zurzeit bestehen sieben Zivilsenate und vier Strafsenate (vgl. §. 1 der auf Grund des §. 141 a. a. O. erlassenen, von dem Bundesrate bestätigten Geschäftsordnung des Reichsgerichts v. 8. April 1880, D. Zentralbl. 1880, S. 190).

[8] §. 140 des D. Gerichtsverf. Ges.

[9] Laband, Bd. III, S. 414; Struckmann und Koch, Bd. II, S. 560 ff. Der heutige §. 137 ist erst entstanden durch eine wiederholte Revision der ursprünglichen Gesetzgebung; G. v. 17. März 1886 (R. G. Bl., S. 61) und G. v. 17./20. Mai 1898 (R. G. Bl., S. 369 ff., besonders 397). — Zur Kontrolle der Einheit der Rechtsprechung werden besondere Präjudizienbücher geführt (vgl. §. 23 der Geschäftsordnung des Reichsgerichts v. 8. April 1880, Zentralbl. des D. R. 1880, S. 190).

G. V. G., §. 137, welcher bestimmt: Will in einer Rechtsfrage ein Zivilsenat von der Entscheidung eines anderen Zivilsenats oder der vereinigten Zivilsenate, oder ein Strafsenat von der Entscheidung eines anderen Strafsenats oder der vereinigten Strafsenate abweichen, so ist über die streitige Rechtsfrage im ersteren Falle eine Entscheidung der vereinigten Zivilsenate, im letzteren Falle eine solche der vereinigten Strafsenate einzuholen (Abs. 1). Einer Entscheidung der Rechtsfrage durch das Plenum bedarf es, wenn ein Zivilsenat von der Entscheidung eines Strafsenats oder der vereinigten Strafsenate, oder ein Strafsenat von der Entscheidung eines Zivilsenats oder der vereinigten Zivilsenate, oder ein Senat von der früher eingeholten Entscheidung des Plenums abweichen will (Abs. 2). Die Entscheidung der Rechtsfrage durch die vereinigten Senate oder das Plenum ist in der zu entscheidenden Sache bindend. Sie erfolgt in allen Fällen ohne vorgängige mündliche Verhandlung (Abs. 3). Vor der Entscheidung der vereinigten Strafsenate oder derjenigen des Plenums, sowie in Ehe- und Entmündigungssachen und in Rechtsstreitigkeiten, welche die Feststellung des Rechtsverhältnisses zwischen Eltern und Kindern oder die Anfechtung einer Todeserklärung zum Gegenstande haben, ist der Oberreichsanwalt mit seinen schriftlichen Anträgen zu hören (Abs. 4). Soweit die Entscheidung der Sache eine vorgängige mündliche Verhandlung erfordert, erfolgt dieselbe durch den erkennenden Senat auf Grund einer erneuten mündlichen Verhandlung, zu welcher die Prozeßbeteiligten von Amts wegen unter Mitteilung der ergangenen Entscheidung der Rechtsfrage zu laden sind (Abs. 5). Zur Fassung von Plenarentscheidungen und von Entscheidungen mehrerer vereinigter Senate ist die Teilnahme von mindestens zwei Dritteilen aller Mitglieder mit Einschluß des Vorsitzenden erforderlich.[1] Die Zahl der Mitglieder, welche eine entscheidende Stimme führen, muß eine ungerade sein; ist die Zahl der anwesenden Mitglieder eine gerade, so hat derjenige Rat, welcher zuletzt ernannt ist, und bei gleichem Dienstalter derjenige, welcher der Geburt nach der jüngere ist, oder, wenn dieser Berichterstatter ist, der nächstältere kein Stimmrecht.[2] Die Verteilung der Geschäfte unter die Senate, die Bestimmung der Mitglieder für die einzelnen Senate, die Anordnung der Stellvertretung usw. geschieht nach den für die Landgerichte gegebenen Vorschriften.[3] Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten, den Senatspräsidenten und den vier ältesten Mitgliedern.[4] Die Zuziehung von Hilfsrichtern ist unzulässig.[5]

2. Das Reichsgericht ist zuständig:

a) in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten zur Verhandlung und Entscheidung über die Rechtsmittel: aa) der Revision gegen die in der Berufungsinstanz von den Oberlandesgerichten erlassenen Endurteile[6]; bb) der Beschwerde gegen Entscheidungen der Oberlandesgerichte.[7] Die Revision kann nur darauf gestützt werden, daß die Entscheidung auf der Verletzung eines Reichsgesetzes oder eines Gesetzes, dessen Geltungsbereich sich über den Bezirk des Berufungsgerichts hinaus erstreckt, beruht.[8] Außerdem liegt

[1] §. 139, Abs. 1 a. a. O.
[2] §. 139, Abs. 2 a. a. O.
[3] §. 133 a. a. O.
[4] §. 133 a. a. O.
[5] §. 134 a. a. O.
[6] §. 135, Abs. 1 a. a. O.; §. 545 ff. Zivilprozeß-O. — In Rechtsstreitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche ist die Zulässigkeit der Revision durch einen den Betrag von 2500 Mark übersteigenden Wert des Beschwerdegegenstandes bedingt, insoweit es sich nicht um die sachliche Unzuständigkeit des Gerichts oder die Unzulässigkeit des Rechtswegs oder die Unzulässigkeit der Berufung handelt, oder der Rechtsstreit einen Anspruch betrifft, für welchen die Landgerichte ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes ausschließlich zuständig sind; §§. 546, 547 Zivilprozeß-O., in der Fassung des Gesetzes v. 5. Juni 1905 (R. G. Bl., S. 536).
[7] §. 135, Ziff. 2 des D. Gerichtsverf. Ges. — Gegen eine Entscheidung, welche das Oberlandesgericht als Beschwerdegericht erlassen hat, findet eine weitere Beschwerde nur statt, soweit in derselben ein neuer selbständiger Beschwerdegrund enthalten ist (§. 568, Abs. 2 der D. Zivilprozeß-O.). Gegen die in betreff der Prozeßkosten erlassenen Entscheidungen der Oberlandesgerichte ist eine Beschwerde nicht zulässig; §. 567, Abs. 2 (Nov. v. 5. Juni 1905).
[8] Zivilprozeß-O., §. 549; s. über die reichsstaatsrechtliche Bedeutung dieses Satzes Laband, Bd. III, S. 382 ff. und die dort zitierte Literatur. Von dieser Bestimmung läßt jedoch Art. 6 des Einführ. Ges. zur D. Zivilprozeß-O. Ausnahmen zu. Vgl. die auf Grund desselben erlassene kaiserl. Verordnung v. 28. Sept. 1879 (R. G. Bl. 1879, S. 299) verbunden mit der Bekanntmachung v. 11. April 1880 (R. G. Bl. 1880, S. 102),

cc) dem Reichsgerichte bei Behinderung des an sich zuständigen Gerichts, bei Ungewißheit der örtlichen Zuständigkeit, im Falle der Bestellung eines gemeinschaftlichen Gerichtsstandes und bei positiven oder negativen Kompetenzkonflikten mehrerer Gerichte die Bestimmung des zuständigen Gerichts ob, wenn es das im Instanzenzuge nächst höhere Gericht ist.[1] Vgl. aber auch das preuß. Gesetz betr. Änderungen der Vorschriften über die Kompetenzkonflikte zwischen den Gerichten und Verwaltungsbehörden v. 22. Mai 1902 (G. S., S. 145), Art. 1 u. 3.

b) In Strafsachen ist das Reichsgericht zuständig: aa) für die Untersuchung und Entscheidung in erster und letzter Instanz in den Fällen des Hochverrats und des Landesverrats, insofern diese Verbrechen gegen den Kaiser oder das Reich gerichtet sind[2]; bb) für die Verhandlung und Entscheidung über die Rechtsmittel der Revision[3] gegen die Urteile der Strafkammern in erster Instanz[4], insoweit nicht die Revision ausschließlich auf die Verletzung einer in den Landesgesetzen enthaltenen Rechtsnorm gestützt wird; cc) gegen Urteile der Schwurgerichte für das Rechtsmittel der Revision wegen Verletzung der Gesetze.[5] Ferner hat das Reichsgericht, falls ein Oberlandesgericht in der Ausübung des Richteramtes verhindert ist, die Untersuchung und Entscheidung einem anderen Oberlandesgerichte zu übertragen.[6]

c) Das Reichsgericht ist ferner zuständig zur Verhandlung und Entscheidung über Rechtsmittel gegen Entscheidungen der Konsulargerichte.[7] Hierher gehören aa) in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und in Konkurssachen die Rechtsmittel der Beschwerde und der Berufung gegen die Entscheidungen des Konsuls oder des Konsulargerichts; bb) in Strafsachen die Rechtsmittel der Beschwerde und der Berufung gegen die Entscheidungen des Konsulargerichts; cc) in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit die Beschwerde.[8]

d) Das Reichsgericht ist endlich die Berufungsinstanz gegen Entscheidungen des Patentamtes in dem Verfahren wegen der Erklärung der Nichtigkeit oder wegen Zurücknahme eines Patents[9]; aus seinen Mitgliedern müssen der Präsident und mindestens fünf Mitglieder des Disziplinargerichtshofes für Reichsbeamte, welcher am Sitze des Reichsgerichts zusammentritt, entnommen werden[10]; das Reichsgericht ist beteiligt bei der Bildung des Ehrengerichtshofes für Rechtsanwälte[11], und der Vorsitzende und die Mitglieder

---

sowie die G. v. 15. März 1881 (R. G. Bl., S. 38), 24. Juni 1886 (R. G. Bl., S. 207), 30. März 1893 (R. G. Bl., S. 139). — Über den Vorbehalt im Einführ. Ges. zum Gerichtsverf. Ges., §. 3, Abs. 2 bezüglich der besonderen Gerichte s. unten, §. 105.

[1] §. 36 der D. Zivilprozeß-O., §. 3 des G. v. 4. März 1879 (G. S. 1879, S. 102). Über den infolge dieser Zuständigkeit des Reichsgerichts entstandenen Streit mit dem preußischen Kompetenzgerichtshof s. Laband, Bd. III, S. 364; Struckmann u. Koch, Bd. II, S. 501, N. 7.

[2] §. 136, Abs. 1, Nr. 1 des D. Gerichtsverf. Ges. in Aufhebung von R. V., Art. 75. — Der erste Strafsenat des Reichsgerichts hat hierbei diejenigen die Voruntersuchung und deren Ergebnisse betreffenden Entscheidungen zu treffen, welche nach der Strafprozeß-O. von dem Gerichte zu erlassen sind; das Hauptverfahren findet vor dem vereinigten zweiten und dritten Strafsenate statt (vgl. §. 138 a. a. O.). Der Untersuchungsrichter wird für jede Strafsache aus der Zahl der Mitglieder durch den Präsidenten bestellt; der Präsident kann indes auch jedes andere Mitglied eines deutschen Gerichts und jeden Amtsrichter zum Untersuchungsrichter oder für einen Teil der Geschäfte des Untersuchungsrichters zum Vertreter desselben bestimmen (§. 184 der D. Strafprozeß-O.).

[3] Diese kann nur darauf gestützt werden, daß das Urteil auf Verletzung des Gesetzes beruhe (§. 376 der D. Strafprozeß-O.).

[4] In Strafsachen wegen Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften über Erhebung öffentlicher, in die Reichskasse fließender Abgaben und Gefälle ist das Reichsgericht auch für die Verhandlung und Entscheidung über das Rechtsmittel der Revision gegen Urteile der Strafkammer in der Berufungsinstanz zuständig, sofern die Entscheidung des Reichsgerichts von der Staatsanwaltschaft bei der Einsendung der Akten an das Revisionsgericht beantragt wird (vgl. §. 136, Abs. 2 des D. Gerichtsverf. Ges.).

[5] §. 136, Abs. 1, Nr. 2 des D. Gerichtsverf. Ges., §. 376 der Strafprozeß-O.

[6] §. 15 der D. Strafprozeß-O.

[7] Vgl. oben, S. 659.

[8] §. 14 des G. v. 7. April 1900 über die Konsulargerichtsbarkeit (R. G. Bl. 1879, S. 213). Siehe des weiteren die §§. 18, 55, 71, Abs. 2 a. a. O.

[9] §. 33 des Patentges. v. 7. April 1891 (R. G. Bl., S. 79). Über das Verfahren in Patentsachen siehe die Verordnungen v. 11. Juli und 6. Dez. 1891 (R. G. Bl., S. 349, 389).

[10] §. 87, Abs. 3, §. 91, Abs. 1 des G. v. 31. März 1873, betr. die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten (R. G. Bl. 1873, S. 61).

[11] G. v. 16. Juli 1897 (R. G. Bl., S. 157), §. 1, Rechtsanwalts-O., §§. 90, 98, 99.

der Verwaltung des Reichsinvalidenfonds haben vor Antritt ihres Amtes in öffentlicher Sitzung des Reichsgerichts den Diensteid zu leisten.[1] Dem Reichsgerichte stehen ferner Aufsichts- und Disziplinarbefugnisse über die richterlichen Beamten in Elsaß-Lothringen zu.[2] Außerdem entscheidet das Reichsgericht Streitigkeiten zwischen den Gerichten und Verwaltungsbehörden der freien Hansestadt Bremen[3] und in den vereinigten Zivilsenaten gewisse ihm durch die Verfassung der freien und Hansestadt Hamburg zugewiesene Streitfragen zwischen dem Senate und der Bürgerschaft.[4]

F. Gerichtsgemeinschaften. Der Preußische Staat hat mit einigen Kleinstaaten Staatsverträge abgeschlossen, durch welche für bestimmte aus preußischen und nichtpreußischen Gebietsteilen gebildete Bezirke gemeinschaftliche Gerichte errichtet worden sind, und zwar ist dies in doppelter Weise geschehen, indem teils preußischen Gerichten die Gerichtsbarkeit über nichtpreußische Gebietsteile übertragen ist, so daß dem preußischen Gerichte eine fremde Gerichtsbarkeit delegiert ist, teils wirkliche Gerichtsgemeinschaften gebildet sind, welche Träger der Gerichtsbarkeit mehrerer Einzelstaaten sind.[5]

I. Eine Unterstellung außerpreußischer Gebietsteile unter preußische Gerichte ist erfolgt:

1. bei den Amtsgerichten nur insofern, als fürstlich lippe-detmoldsche Gebietsteile (das Amt Lipperode und das Stift Kappel) dem Bezirke des Amtsgerichts Lippstadt angeschlossen sind.[6]

2. Preußische Landgerichte sind zu Landgerichten über nichtpreußische Gebietsteile bestellt, nämlich a) das Landgericht zu Saarbrücken bezüglich des großherzoglich oldenburgischen Fürstentums Birkenfeld[7]; b) das Landgericht zu Erfurt bezüglich des Fürstentums Schwarzburg-Sondershausen[8]; c) das Landgericht zu Kassel bezüglich des Fürstentums Waldeck und das Landgericht zu Hannover bezüglich des Fürstentums Pyrmont.[9]

Die dem zu 1. gedachten Amtsgerichte und den zu 2. gedachten Landgerichten übergeordneten Gerichte höherer Ordnung nehmen die ihnen als solchen obliegenden Geschäfte auch bezüglich der erwähnten Gebietsteile wahr.

Außerdem sind aber auch

3. preußische Oberlandesgerichte allein zu Oberlandesgerichten über nichtpreußische Gebietsteile bestellt, nämlich: a) das Oberlandesgericht zu Naumburg für das Herzogtum Anhalt[10]; b) das Oberlandesgericht zu Celle für das Fürstentum Lippe.[11]

II. Gemeinschaftliche Gerichte sind: a) das Landgericht zu Meiningen für die herzoglich sachsen-meiningenschen Kreise Meiningen, Hildburghausen und Sonneberg, die königlich preußischen Kreise Schleusingen und Schmalkalden und das Herzogtum Koburg[12]; b) das Landgericht zu Rudolstadt für das Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt, den

---

[1] §. 12 des G. v. 23. Mai 1873, betr. die Gründung und Verwaltung des Reichsinvalidenfonds (R. G. Bl. 1873, S. 117).

[2] G. v. 14. Juni 1871 (R. G. Bl. 1871, S. 315). Die unter Nr. IV bis hierhin erwähnten, früher zur Zuständigkeit des Reichsoberhandelsgerichts gehörigen Geschäfte sind zufolge des G. v. 16. Juni 1879 (R. G. Bl. 1879, S. 157) auf das Reichsgericht übergegangen.

[3] Verordnung v. 28. Sept. 1879 (R. G. Bl. 1879, S. 298). Vgl. §. 17, Abs. 1 des Einführ. Ges. zum D. Gerichtsverf. Ges.

[4] G. v. 14. März 1881 (R. G. Bl. 1881, S. 37).

[5] Die staatsrechtliche Zulässigkeit solcher Bildungen ist, da die Verf. Urk. v. 31. Jan. 1850 in ihren Bestimmungen über die richterliche Gewalt lediglich preußische Gerichte voraussetzt, durch das G. v. 19. Febr. 1879, betr. eine Zusatzbestimmung zu den Art. 86 und 87 der Verf. Urk. (G. S. 1879, S. 18), festgestellt worden. Vgl. hierüber Laband, Bd. III, S. 373 f.

[6] Art. 7, 8 des Staatsvertrags v. 4. Jan. 1879 (G. S. 1879, S. 219).

[7] Staatsvertrag v. 20. Aug. 1878 (G. S. 1879, S. 165).

[8] Staatsvertrag v. 7. Okt. 1878 (R. G. Bl. 1879, S. 173).

[9] Die Bestellung preußischer Gerichte zu Gerichten für die Fürstentümer Waldeck und Pyrmont ist auf Grund des Art. 6 des Staatsvertrags v. 24. Nov. 1877, betr. die Fortführung der Verwaltung der Fürstentümer Waldeck und Pyrmont durch Preußen (G. S. 1878, S. 18), durch den Art. 6 des waldeckschen Gesetzes v. 1. Sept. 1879 (G. S. 1879, S. 619) erfolgt.

[10] Staatsvertrag v. 9. Okt. 1878 (G. S. 1879, S. 182).

[11] Art. 1 des Staatsvertrags v. 4. Jan. 1879 (G. S. 1879, S. 219).

[12] Staatsvertrag v. 17. Okt. 1878 (G. S. 1878, S. 189); dazu Nachtrag v. 19. Febr. 1897 (G. S., S. 189), auf 25 Jahre verlängert durch Staatsvertrag v. 27. Nov. 1903 (G. S. 1904, S. 245).

herzoglich sachsen-meiningenschen Kreis Saalfeld und den königlich preußischen Kreis Ziegenrück.[1]

Mit den zu a und b genannten preußischen Gebietsteilen hat Preußen sich dem auf Grund eines Vertrags der Thüringischen Staaten v. 19. Febr. 1877[2] errichteten gemeinschaftlichen Oberlandesgerichte zu Jena angeschlossen.[3] Der Bezirk des Oberlandesgerichts zu Jena ist ferner in zwei Schwurgerichtsbezirke mit dem Sitze des Schwurgerichts in Gera und Meiningen geteilt; der Bezirk des Landgerichts zu Rudolstadt ist dem ersteren, der des Landgerichts zu Meiningen dem letzteren zugewiesen.[4]

§. 102.

Die Staatsanwaltschaft.[5]

I. Das Deutsche Gerichtsverfassungsgesetz hat die Organisation und die Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft nur insoweit geregelt, als die Mitwirkung der Staatsanwaltschaft bei Ausübung der Gerichtsbarkeit der ordentlichen Gerichte im Verfahren der Prozeßordnungen in Frage steht. Dagegen enthält dasselbe keine Bestimmungen darüber, ob und welche Tätigkeit der Staatsanwaltschaft außerhalb des Gebietes der Prozeßordnungen beizulegen ist, namentlich, ob der Staatsanwaltschaft eine Mitwirkung bei der Justizverwaltung und Justizaufsicht und bei der Ausübung der nicht streitigen Gerichtsbarkeit zuzuweisen ist. Vorausgesetzt ist aber bei den Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes, daß die ganze Staatsanwaltschaft eine einheitliche, unter einer obersten Leitung stehende Organisation ist; diese Organisation ist, abgesehen von der Staatsanwaltschaft beim Reichsgericht, eine landesrechtliche; ihr gehört auch die sogenannte Amtsanwaltschaft bei den Amtsgerichten an.[6] Der Wirkungskreis der Staatsanwaltschaft in den vor die ordentlichen Gerichte gehörigen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und Strafsachen ergibt sich aus den Vorschriften der Prozeßordnungen, sowie aus einzelnen Bestimmungen des Gerichtsverfassungsgesetzes. Das Gerichtsverfassungsgesetz gibt für die Staatsanwaltschaft nur die allgemeinen Grundzüge, bestimmt die Gerichte, bei welchen Staatsanwälte fungieren, sowie die örtliche Zuständigkeit der Beamten der Staatsanwaltschaft, ordnet die Vertretung derselben, regelt das Subordinationsverhältnis und erteilt über die Qualifikation und Anstellung des Oberreichsanwaltes und der Reichsanwälte bestimmte Vorschriften. Im übrigen wird die Organisation der Staatsanwaltschaften lediglich den Einzelstaaten überlassen.

II. „Bei jedem Gerichte soll eine Staatsanwaltschaft bestehen."[7] Die Staatsanwaltschaft ist in ihren Amtsverrichtungen von den Gerichten unabhängig, dagegen haben deren Beamte den dienstlichen Anweisungen

---

[1] Staatsvertrag v. 17. Okt. 1878 (G. S. 1878, S. 196); dazu Nachtrag v. 25. Febr. 1898 (G. S., S. 113), auf 25 Jahre verlängert durch Staatsvertrag v. 27. Nov. 1903 (G. S. 1904, S. 247).

[2] G. S. 1879, S. 205.

[3] Staatsvertrag v. 19. Febr. 1877 u. 23. April 1878 (G. S. 1879, S. 202), bis 1. Okt. 1929 verlängert durch Staatsvertrag v. 27. Nov. 1903 (G. S. 1904, S. 249).

[4] Staatsvertrag v. 11. Nov. 1878 (G. S. 1879, S. 216); Nachtrag v. 30. März 1889 (G. S., S. 197) und v. 25. Febr. 1898 (G. S., S. 343).

[5] Vgl. König, Die Geschäftsverwaltung der Staatsanwaltschaft in Preußen. Systematische Darstellung des Inhalts der auf den Geschäftsbetrieb der Staatsanwaltschaft bezüglichen Kabinettsorders, Reglements und Reskripte (Berlin, 1882); Laband, Bd. III, S. 415 ff. und die dort zitierte Literatur; Struckmann u. Koch, Bd. II, S. 564 ff.

[6] S. dazu Laband, Bd. III, S. 417, N. 4.

[7] §. 142 des D. Gerichtsverf. Ges., welche Bestimmung jedoch nicht die Bedeutung hat, daß bei jedem einzelnen Gerichte ein besonderer Beamter der Staatsanwaltschaft zu bestellen ist, sondern es steht nichts entgegen, daß derselbe Staatsanwalt bei mehreren Gerichten das Amt der Staatsanwaltschaft versieht, daß namentlich ein bei einem Landgerichte angestellter Staatsanwalt zugleich zum Amtsanwalte bei einem Amtsgerichte des Bezirks bestellt wird (vgl. die Begründung des Entw. des D. Gerichtsverf. Ges. [zum §. 113 des Entw.] in den Stenogr. Ber. des Reichst. 1874—75, Bd. III, Aktenst. Nr. 4, S. 76, Sp. 2).

der Vorgesetzten nachzukommen.[1] Dieses Prinzip hat eine Durchbrechung jedoch in einem hochwichtigen Punkte erfahren: lehnt die Staatsanwaltschaft einen Antrag auf Erhebung der Anklage ab oder stellt sie das Verfahren ein, so kann der Antragsteller, falls er der Verletzte ist, gegen die auf Beschwerde ergangene Bestätigung dieser Maßregel durch die höhere Instanz binnen eines Monats gerichtliche Entscheidung beantragen und das Gericht kann die Staatsanwaltschaft zur Erhebung der Anklage zwingen.[2] Zuständig zur Erteilung eines solchen Befehls an die Staatsanwaltschaft sind die Oberlandesgerichte, in den reichsgerichtlichen Sachen das Reichsgericht. Das Amt der Staatsanwaltschaft wird ausgeübt: a) bei dem Reichsgerichte durch einen Oberreichsanwalt und durch einen oder mehrere Reichsanwälte; b) bei den Oberlandesgerichten, den Landgerichten und den Schwurgerichten durch einen oder mehrere Staatsanwälte; c) bei den Amtsgerichten und den Schöffengerichten durch einen oder mehrere Amtsanwälte, deren Zuständigkeit sich jedoch nicht auf das amtsrichterliche Verfahren zur Vorbereitung der öffentlichen Klage in denjenigen Straffachen erstreckt, welche zur Zuständigkeit anderer Gerichte als der Schöffengerichte gehören.[3] Das Gerichtsverfassungsgesetz geht von der Auffassung aus, daß die Staatsanwaltschaft in allen ihren Gliedern eine einheitliche Behörde, jedoch ohne kollegialische Verfassung, darzustellen habe, und die Bestimmungen der §§. 145 bis 148 des Gesetzes sind nur Konsequenzen dieser Auffassung.[4] Besteht die Staatsanwaltschaft eines Gerichts aus mehreren Beamten, so handeln die dem ersten Beamten beigeordneten Personen als dessen Vertreter; sie sind, wenn sie für ihn auftreten, zu allen Amtsverrichtungen desselben ohne den Nachweis eines besonderen Auftrags berechtigt.[5] Die ersten Beamten der Staatsanwaltschaft bei den Oberlandesgerichten und den Landgerichten sind befugt, bei allen Gerichten ihres Bezirks die Amtsverrichtungen der Staatsanwaltschaft selbst zu übernehmen oder mit Wahrnehmung derselben einen anderen als den zunächst zuständigen Beamten zu beauftragen.[6] Es gelten somit in diesem Punkte für die Staatsanwaltschaft entgegengesetzte Vorschriften wie für das Gericht. Amtsanwälte können das Amt der Staatsanwaltschaft nur bei den Amtsgerichten und den Schöffengerichten versehen.[7] Die Beamten der Staatsanwaltschaft haben den dienstlichen Anweisungen ihres Vorgesetzten nachzukommen, haben also grundsätzlich nicht die Stellung von Richtern, sondern von Verwaltungsbeamten[8]; in denjenigen Sachen, für welche das Reichsgericht in erster und letzter Instanz zuständig ist, haben alle Beamte der Staatsanwaltschaft den Anweisungen des Oberreichsanwalts Folge zu leisten.[9] Das Recht der Aufsicht und Leitung[10] steht zu: a) dem Reichs-

[1] Gerichtsverf. Ges., §§. 151, 147; Struckmann u. Koch, Bd. II, S. 565.

[2] Strafprozeß-O., §. 173, 206; s. dazu Laband, Bd. III, S. 425 sowie die dort zitierte Literatur.

[3] §§. 143, 144 des D. Gerichtsverf. Ges. — Die sachliche Zuständigkeit der verschiedenen Organe der Staatsanwaltschaft bestimmt sich nach der Zuständigkeit desjenigen Gerichts, welchem das Organ der Staatsanwaltschaft zugeteilt ist. Maßgebend sind diejenigen Normen, welche die Zuständigkeit der erkennenden Gerichte regeln. Nach ihnen richtet sich die Zuständigkeit der verschiedenen Organe der Staatsanwaltschaft nicht nur bei und nach Erhebung der öffentlichen Klage, sondern auch im Vorverfahren. Im allgemeinen hat es hierüber keiner ausdrücklichen gesetzlichen Bestimmung bedurft. Da jedoch die Strafprozeß-O. in dem Verfahren zur Vorbereitung der öffentlichen Klage den Amtsrichter zur Tätigkeit beruft, ohne Rücksicht darauf, welches Gericht bei und nach Erhebung der öffentlichen Klage das sachlich zuständige sein wird, so ist zur Vermeidung von Zweifeln der letzte Satz des §. 143 hinzugefügt worden, wodurch indes nicht ausgeschlossen wird, daß der Amtsanwalt bei einzelnen vor dem Amtsrichter stattfindenden Verhandlungen in Sachen, welche nicht zur Zuständigkeit der Schöffengerichte gehören, den zuständigen Staatsanwalt kraft Auftrags oder Ersuchens vertreten kann. (Vgl. die zit. Begründung in den Stenogr. Ber. a. a. O., S. 79, Sp. 1.)

[4] Vgl. die zit. Begründung zu den §§. 116—119 des Gesetzentw. in den Stenogr. Ber. a. a. O., S. 79, Sp. 2.

[5] §. 145 des D. Gerichtsverf. Ges. — Auf das Verhältnis mehrerer Amtsanwälte bezieht sich diese Bestimmung nur in dem Falle, wenn nach der Landesgesetzgebung einem der mehreren Amtsanwälte die Aufsicht und Leitung zusteht. (Vgl. die Begründung zu den §§. 116, 117 des Gesetzentw. in den Stenogr. Ber. a. a. O., S. 79, Sp. 2.)

[6] §. 146, Abs. 1 des D. Gerichtsverf. Ges.

[7] §. 146, Abs. 2 a. a. O.

[8] Gerichtsverf. Ges., §. 149, Abs. 1 für die Staatsanwälte beim Reichsgericht, §. 61 des pr. A. G. z. Gerichtsverf. Ges. für die Oberstaatsanwälte und die Staatsanwälte.

[9] §§. 136, Nr. 1, 147 des D. Gerichtsverf. Ges.

[10] S. über den Begriff „Leitung" Laband, Bd. III, S. 417 f.

kanzler hinsichtlich des Oberreichsanwalts und der Reichsanwälte; b) der Landesjustizverwaltung hinsichtlich aller staatsanwaltschaftlichen Beamten des betreffenden Bundesstaates; c) den ersten Beamten der Staatsanwaltschaft bei den Oberlandesgerichten und den Landgerichten hinsichtlich aller Beamten der Staatsanwaltschaft ihres Bezirks.[1] Die Staatsanwälte dürfen richterliche Geschäfte nicht wahrnehmen; auch darf ihnen eine Dienstaufsicht über die Richter nicht übertragen werden.[2] Im Falle der Behinderung eines Beamten der Staatsanwaltschaft ist für Geschäfte, welche keinen Aufschub gestatten, nötigenfalls von dem Vorstande des Gerichts ein Vertreter zu bestellen; zur Übernahme einer solchen Vertretung sind die Beamten des Gerichts, einschließlich der Richter, verpflichtet.[3]

III. Die örtliche Zuständigkeit der Beamten der Staatsanwaltschaft wird durch die örtliche Zuständigkeit des Gerichts bestimmt, für welches sie bestellt sind.[4] Ein unzuständiger Beamter der Staatsanwaltschaft hat sich denjenigen innerhalb seines Bezirks vorzunehmenden Amtshandlungen zu unterziehen, in Ansehung welcher Gefahr im Verzuge obwaltet.[5] Die sachliche Zuständigkeit der Beamten der Staatsanwaltschaft erstreckt sich vor allem auf:

1. Strafsachen. Die Staatsanwaltschaft ist zur Erhebung der öffentlichen Klage berufen, durch welche die Eröffnung einer gerichtlichen Untersuchung bedingt ist. Sie ist, soweit nicht gesetzlich ein anderes bestimmt ist[6], verpflichtet, wegen aller gerichtlich strafbaren und verfolgbaren Handlungen einzuschreiten, sofern zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen.[7] Die einzelnen Richtungen, in welchen die Staatsanwaltschaft für die Erhebung und Verfolgung der öffentlichen Klage tätig wird, ergeben sich aus der Deutschen

---

[1] §. 148 a. a. O. — Daß der Grundsatz der Einheitlichkeit der Staatsanwaltschaft nicht für das gesamte Deutsche Reich, sondern nur für jeden Einzelstaat durchgeführt ist, folgt daraus, daß zwar die Gerichtsorganisation durch Reichsgesetz festgestellt, ihre Gestaltung und Ausführung aber grundsätzlich den Einzelstaaten überlassen wurde. Die Reichsanwaltschaft hat demnach keinerlei Einfluß auf die Staatsanwaltschaften der Einzelstaaten, außer in den zur ausschließlichen Zuständigkeit des Reichsgerichts gehörigen Strafsachen (s. oben, S. 676) und in dem Falle des §. 144, Abs. 3 (s. unten, N. 5). Selbstverständlich kann es der Reichsanwaltschaft indes nicht verschränkt werden, den Justizaufsichtsbehörden Mitteilungen zu machen, zu welchen sie sich eben durch die einzelnen an sie gelangenden Rechtssachen veranlaßt findet. (Vgl. die Begründung zum §. 119 des Entw. des Gerichtsverf. Ges. in den Stenogr. Ber. a. a. O., S. 80, Sp. 2.)

[2] §. 152 des D. Gerichtsverf. Ges.

[3] §. 66 des Ausführ. Ges. v. 24. April 1878.

[4] §. 144, Abs. 1 des D. Gerichtsverf. Ges.

[5] §. 144, Abs. 2 a. a. O. — Wenn die Beamten der Staatsanwaltschaft verschiedener Einzelstaaten sich nicht darüber einigen können, wer von ihnen die Verfolgung zu übernehmen hat, so entscheidet der ihnen gemeinsam vorgesetzte Beamte der Staatsanwaltschaft und in Ermangelung eines solchen der Oberreichsanwalt (§. 144, Abs. 3 a. a. O.). Gehören sie demselben Einzelstaate an, so fällt die Entscheidung eines solchen negativen Kompetenzkonflikts unter die allgemeine Leitung und Aufsicht.

[6] Die öffentliche Klage wird wegen Beleidigungen und Körperverletzungen, deren Verfolgung nur auf Antrag eintritt, bloß dann erhoben, wenn dies im öffentlichen Interesse liegt (§. 416 der D. Strafprozeß-O.).

[7] §§. 151, 152 der D. Strafprozeß-O. — Das sogen. Anklagemonopol der Staatsanwaltschaft erleidet eine dreifache Einschränkung: a) Wenn die Staatsanwaltschaft einem Antrage auf Erhebung der öffentlichen Klage keine Folge gibt oder nach dem Abschlusse der vorläufigen Ermittlungen die Einstellung des Verfahrens verfügt, so steht dem Antragsteller, falls er zugleich der Verletzte ist und auf seine Beschwerde von dem vorgesetzten Beamten der Staatsanwaltschaft ablehnenden Bescheid erhalten hat, gegen den ablehnenden Bescheid binnen einem Monate der Antrag auf gerichtliche Entscheidung zu, für welche in den vor das Reichsgericht gehörigen Sachen das Reichsgericht, in anderen Sachen das Oberlandesgericht zuständig ist. Erachtet dieses den Antrag für begründet und beschließt es die Erhebung der öffentlichen Klage, so liegt die Durchführung des Beschlusses der Staatsanwaltschaft ob (§§. 169—175 der D. Strafprozeß-O.). b) Die Beleidigungen und Körperverletzungen, deren Verfolgung nur auf Antrag eintritt, können von dem Verletzten (oder demjenigen, welchem das Recht, selbständig auf Bestrafung anzutragen, beigelegt ist) im Wege der Privatklage verfolgt werden (§. 414 der D. Strafprozeß-O.). c) Wer nach Maßgabe der Bestimmung des §. 414 als Privatkläger aufzutreten berechtigt ist, wer durch einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung (vgl. zu a) wegen einer gegen sein Leben, seine Gesundheit, seine Freiheit, seinen Personenstand oder seine Vermögensrechte gerichteten strafbaren Handlung die Erhebung der öffentlichen Klage herbeigeführt hat, und wer berechtigt ist, die Zuerkennung einer Buße zu verlangen, kann sich der erhobenen Klage in jeder Lage des Verfahrens als Nebenkläger anschließen (§§. 435, 443 der D. Strafprozeß-O.).

Strafprozeßordnung: — Die Strafvollstreckung in allen denjenigen Sachen, in welchen nicht das Amtsgericht (Schöffengericht) in erster Instanz erkannt hat, erfolgt durch die Staatsanwaltschaft des Landgerichts.[1] Im Anschlusse an diese Tätigkeit ist die Staatsanwaltschaft auch an der Verwaltung der Gefängnisse der Justizverwaltung beteiligt, indem der Erste Staatsanwalt in der Regel an denjenigen Orten, welche Sitz eines Landgerichts sind, die Geschäfte des Vorstehers des Gefängnisses versieht und dem Oberstaatsanwalte die obere Leitung der Verwaltung der sämtlichen Gefängnisse des Oberlandesgerichtsbezirks zusteht.[2] Die Staatsanwaltschaft entscheidet auch über Strafaufschub, Strafteilung und Strafunterbrechung.[3] Die Staatsanwaltschaft des Landgerichts bearbeitet die Begnadigungssachen[4]; die Staatsanwaltschaft hat bei der vorläufigen Entlassung von Strafgefangenen (§. 23 des Reichsstrafgesetzbuches) mitzuwirken.[5]

2. In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten wird die Staatsanwaltschaft nur insoweit tätig, als sie: a) in Ehesachen zur Mitwirkung (Beiwohnung bei der Verhandlung vor dem erkennenden Gerichte sowie vor einem beauftragten oder ersuchten Richter, gutachtliche Äußerung über die zu erlassende Entscheidung, Vorbringen neuer Tatsachen und Beweismittel zum Zwecke der Aufrechterhaltung einer Ehe) befugt ist und die Nichtigkeitsklage selbständig erheben oder bei einer von Privatpersonen erhobenen Nichtigkeitsklage den Rechtsstreit selbständig betreiben kann.[6] b) Die Staatsanwaltschaft wird tätig in Rechtsstreitigkeiten, welche die Feststellung des Rechtsverhältnisses zwischen Eltern und Kindern zum Gegenstande haben[7]; c) ferner in Entmündigungsprozessen, insbesondere bei Entmündigung wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche[8]; d) endlich bei der Anfechtung der Todeserklärung.[9]

3. In Angelegenheiten der nicht streitigen Gerichtsbarkeit umfaßt die Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft nur einzelne, bereits vor dem Inkrafttreten des Deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes (also vor dem 1. Okt. 1879) zur Zuständigkeit der staatsanwaltschaftlichen Behörden gewiesene Angelegenheiten[10], so insbesondere die Pflicht, von den zu ihrer amtlichen Kenntnis gelangenden Fällen einer unrichtigen, unvollständigen oder unterlassenen Anmeldung zum Handelsregister oder Genossenschaftsregister dem Registergerichte Mitteilung zu machen[11], und verschiedene Angelegenheiten im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Cöln.[12]

IV. Die ersten Beamten der Staatsanwaltschaft bei den Oberlandesgerichten sowie der erste Staatsanwalt am Landgericht Berlin I[13] führen den Amtstitel Oberstaatsanwalt (dem Oberstaatsanwalt am Kammergericht ist durch königl. Erlaß v. 27. Jan. 1906 (G. S., S. 3) der Charakter als Generalstaatsanwalt verliehen worden), die ersten Beamten der Staatsanwaltschaft bei den Landgerichten den Amtstitel Erster Staatsanwalt, die übrigen Beamten der Staatsanwaltschaft bei den Oberlandesgerichten und den Landgerichten den Amtstitel Staatsanwalt.[14] Außerdem haben die Abteilungs-

---

[1] §. 483, Abs. 1 der D. Strafprozeß-O., Zirk. Reskr. des Justizmin. v. 14. Aug. 1879, Nr. 1 (Just. Min. Bl. 1879, S. 237).

[2] §. 3, Nr. 1, §. 23 des Regl. für die Gefängnisse der Zivilverwaltung (Just. Min. Bl. 1881, Anl. zu Nr. 11).

[3] Zirk. Reskr. des Justizmin. v. 14. Aug. 1879, Nr. II (Just. Min. Bl. 1879, S. 237).

[4] Nr. III a. a. O.

[5] Nr. IV a. a. O.

[6] §§. 607, 631, 632, 634 der D. Zivilprozeß-O.

[7] §§. 640, 641 der D. Zivilprozeß-O.

[8] §§. 646, 652, 663, 664, 666, 673, 675, 679, 684, 685, 686 a. a. O. Die Tätigkeit der Staatsanwaltschaft im Entmündigungsverfahren wegen Geisteskrankheit ist im einzelnen noch näher bestimmt in der allgem. Verfügung des Justizministers v. 28. Nov. 1899 (Just. Min. Bl., S. 388), insbesondere den §§. 1—10.

[9] §. 974 a. a. O.

[10] §. 58, A. G. z. Gerichtsverf. Ges.

[11] Art. 3 A. G. z. H. G. B. — Über die von den Beamten der Staatsanwaltschaft an andere Behörden zu machenden Mitteilungen vgl. das Zirk. Reskr. des Justizmin. v. 25. Aug. 1879 (Just. Min. Bl. 1879, S. 251) nebst dem abändernden Zirk. Reskr. v. 22. März 1880 (a. a. O. 1880, S. 58), 6. Jan., 7. u. 12. Juli, 17. Nov. 1881 (a. a. O. 1881, S. 6, 152, 159, 277).

[12] Vgl. die Begründung des Entw. eines Ausführ. Ges. zum D. Gerichtsverf. Ges., zum §. 50 (Drucks. des Abg. H., XIII. Legislaturper., 2. Session 1877—78, Nr. 60). Vgl. die „Gesamten Materialien" zu dem zit. Gesetze (Berlin, 1878), S. 69.

[13] Allerhöchster Erlaß v. 19. März 1894 (G. S., S. 27).

[14] §. 59 des Ausführ. Ges. v. 24. April 1878. — Die Oberstaatsanwälte gehören zur dritten,

vorsteher beim Landgericht Berlin I, sowie die zu Vertretern der Oberstaatsanwälte berufenen Staatsanwälte den Titel Erster Staatsanwalt.[1] Staatsanwalt im staatsrechtlichen Sinne ist nur der erste Beamte der Behörde, alle übrigen sind seine Hilfsarbeiter.[2]

Der Oberreichsanwalt und die Reichsanwälte werden auf Vorschlag des Bundesrats vom Kaiser[3], die Oberstaatsanwälte und die Staatsanwälte vom Könige ernannt.[4] Der Oberreichsanwalt, die Oberstaatsanwälte und die Staatsanwälte sind nicht richterliche Beamte und stehen daher hinsichtlich der Disziplin, der Versetzbarkeit usw. unter den für die nicht richterlichen Staatsbeamten geltenden Bestimmungen. Zu den Ämtern der Staatsanwaltschaft können jedoch nur zum Richteramte befähigte Beamte ernannt werden.[5] Der Oberreichsanwalt und die Reichsanwälte können durch kaiserliche Verfügung, Beamte der Staatsanwaltschaft bei den übrigen Gerichten durch königliche Verfügung jederzeit mit Gewährung des gesetzlichen Wartegeldes[6] einstweilig in den Ruhestand versetzt werden.[7] Auch mit der einstweiligen Wahrnehmung von Geschäften der Staatsanwaltschaft bei den Oberlandesgerichten und den Landgerichten können nur zum Richteramte befähigte Personen beauftragt werden.[8]

Die Reichsanwaltschaft ist, außer wo das Reichsgericht erste Instanz ist, den Staatsanwaltschaften der Einzelstaaten nicht übergeordnet. Eine Reichsaufsicht über die Einrichtungen der Staatsanwaltschaft besteht nur nach Maßgabe und im Rahmen des durch Reichsverfassung Art. 17 dem Kaiser übertragenen Überwachungsrechtes[9] für Durchführung der Reichsgesetze.

V. Die Organisation der Staatsanwaltschaft bei den Amtsgerichten, die Amtsanwaltschaft[10] betreffend, so werden die Amtsanwälte auf Widerruf ernannt und es sind für die Befähigung zu diesem Amte keine Bedingungen vorgeschrieben. Die Geschäfte derselben können von dem Justizminister einem Staatsanwalte, einem Gerichtsassessor, sofern derselbe nicht gleichzeitig mit richterlichen Geschäften in Strafsachen betraut wird, oder einem Referendar übertragen werden. Insoweit diese Befugnis nicht zur Anwendung kommt, erfolgt die Ernennung des Amtsanwalts durch den Oberstaatsanwalt nach Anhörung des Regierungspräsidenten.[11] Vorsteher der Gemeindeverwaltung am Sitze des Amtsgerichts sind verpflichtet, die Geschäfte eines Amtsanwalts zu übernehmen, sofern nicht die örtliche Polizeiverwaltung königlichen Behörden übertragen ist. Wird von der Gemeindebehörde eine andere geeignete Person in Vorschlag gebracht, welche zur Übernahme dieser Geschäfte bereit ist, so fällt die Verpflichtung des Vorstehers der Gemeindeverwaltung fort.[12] Neben dem Vorsteher der Gemeindeverwaltung ist auf Antrag der Gemeindebehörde eine von dieser vorgeschlagene geeignete Person zum Stellvertreter des Amtsanwalts zu bestellen. Über die Verteilung der Geschäfte entscheidet der Vorsteher der Gemeindeverwaltung.[13] Die Kosten, welche aus der Führung der Amtsanwaltsgeschäfte erwachsen, fallen in jedem Falle dem Staate zur Last; die Amtsanwälte

---

die Ersten Staatsanwälte zur vierten, die Staatsanwälte zur fünften Rangklasse der höheren Provinzialbeamten. (Allerhöchster Erlaß v. 11. Aug. 1879, G. S. 1879, S. 579.)

[1] Allerhöchster Erlaß v. 14. April 1902 (G. S., S. 123).

[2] Gerichtsverf. Ges., §. 145; Laband, Bd. III, S. 418.

[3] §. 150, Abs. 1 des D. Gerichtsverf. Ges.

[4] §. 60 des Ausführ. Ges. v. 24. April 1878.

[5] §. 149 des D. Gerichtsverf. Ges., §. 61 des Ausführ. Ges. v. 24. April 1878.

[6] Für den Oberreichsanwalt und die Reichsanwälte drei Vierteile des Gehalts, jedoch nicht weniger als 4500 Mark und nicht mehr als 9000 Mark jährlich (§. 26 des G. v. 31. März 1873, betr. die Rechtsverh. der Reichsbeamten, R. G. Bl. 1873, S. 61), für die übrigen Staatsanwälte die durch die Allerhöchsten Erlasse v. 14. Juni und 24. Okt. 1848 (G. S. 1848, S. 153, 338) bestimmten Sätze.

[7] §. 150, Abs. 2 des D. Gerichtsverf. Ges., §. 87, Nr. 2 des Ges. v. 21. Juli 1852 (G. S. 1852, S. 465).

[8] §. 67 des Ausführ. Ges. v. 24. April 1878.

[9] S. hierher auch Laband, Bd. III, S. 420 ff., bes. über die hieraus sich ergebenden Folgerungen für die Rechtshilfe, die nur von dem eigenen Ermessen der angerufenen Behörde abhängig ist. Über den Fall des Gerichtsverf. Ges., §. 144, Abs. 3, s. oben, S. 680, N. 5.

[10] Geschäftsanweisung für die Amtsanwälte v. 28. Aug. 1879 (Just. Min. Bl. 1879, S. 261), abgeändert durch die allgemeine Verfügung des Justizmin. v. 12. Sept. 1881 (Just. Min. Bl., S. 182).

[11] §. 63 des Ausführ. Ges. v. 24. April 1878.

[12] §. 64, Abs. 1 a. a. O.

[13] §. 64, Abs. 2 a. a. O.

erhalten für ihre persönliche Mühewaltung und zur Deckung der sächlichen Kosten eine als Pauschquantum festzusetzende Entschädigung.[1] In dem Verfahren wegen der Zuwiderhandlungen gegen das Forstdiebstahlsgesetz v. 15. April 1878 und gegen das Forst- und Feldpolizeigesetz v. 1. April 1880 kann das Amt des Amtsanwalts verwaltenden Forstbeamten übertragen werden.[2]

VI. Die Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes sind Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft und sind in dieser Eigenschaft verpflichtet, den Anordnungen der Staatsanwälte bei dem Landgerichte ihres Bezirks und der diesen vorgesetzten Beamten, nicht aber ohne weiteres anderer Staatsanwälte[3], Folge zu leisten. Die nähere Bezeichnung derjenigen Beamtenklassen, auf welche diese Bestimmung Anwendung findet, erfolgt durch die Landesregierungen.[4]

§. 103.

Die Gerichtsunterbeamten.

A. Gerichtsschreiber[5] und Dolmetscher.

I. Das Deutsche Gerichtsverfassungsgesetz behandelt die Gerichtsschreiberei als ein bei jedem Gerichte notwendiges Institut, indem der erste Satz des §. 154 vorschreibt, daß bei jedem Gerichte eine Gerichtsschreiberei eingerichtet werden muß, enthält sich dagegen jeder näheren Bestimmung über die Einrichtung des Instituts, indem der zweite Satz des §. 154 ausspricht, daß die Geschäftseinrichtung bei dem Reichsgerichte durch den Reichskanzler[6], bei den Landesgerichten durch die Landesjustizverwaltung bestimmt wird.

Der Geschäftskreis der Gerichtsschreiber wird durch die Prozeßordnungen geregelt.

---

[1] §. 65 a. a. O.

[2] §. 19, Abs. 2 des Forstdiebstahls-Ges. v. 15. April 1878, §. 53 des Forst- und Feldpolizei-Ges. v. 1. April 1880.

[3] S. hierüber Laband, Bd. III, S. 422.

[4] §. 153 des D. Gerichtsverf. Ges. — Die Begründung des §. 123 des Entw. des Gerichtsverf. Ges. (Stenogr. Ber. des Reichst. 1874—75, Bd. III, Aktenst. Nr. 4, S. 81—83) hebt hervor, daß das Verhältnis der Polizei zur Strafjustiz — das Institut der gerichtlichen Polizei —, weil es an einer organischen Verbindung zwischen beiden fehlt, in den deutschen Staaten im allgemeinen ein unfertiges und in seinen Grenzen unbestimmbar zu nennen sei. Im Einverständnisse mit der Kommission des Reichstags (vgl. den Ber. v. 17. Sept. 1876 in den Stenogr. Ber. 1876, Bd. III, Aktenst. Nr. 8, S. 342—343) wurde jedoch angenommen, daß, so unbedenklich es sei, die Sicherheitspolizei als der Leitung der Staatsanwaltschaft untergeben vorauszusetzen, das Reichsgesetz sich doch darauf beschränken müsse, das Prinzip aufzustellen und daß dem Versuche, die Organisation der gerichtlichen Polizei in der Strafprozeßordnung oder in dem Gerichtsverfassungsgesetze im einzelnen vorzuschreiben, der Umstand entgegenstehe, daß die Einrichtung der Polizeibehörden in den einzelnen deutschen Staaten eine überaus verschiedene ist und voraussichtlich auch längere Zeit bleiben wird. Deshalb müsse die Bezeichnung derjenigen Beamten, welche die gerichtliche Polizei auszuüben haben, den Landesgesetzgebungen überlassen bleiben. (In dem §. 123 des Entw. und dem §. 153 des Gesetzes heißt es: „den Landesregierungen".) Der Komm. Ber. v. 17. Sept. 1876 hebt hervor, „daß die ganze Frage so eng mit der Kommunalverfassung und der Einrichtung der Verwaltungsbehörden zusammenhängt, daß man darauf verzichten müsse, weiter zu gehen, als der §. 153 des Gerichtsverf. Ges.". Auf Grund des §. 153 des D. Gerichtsverf. Ges. haben die Min. der Justiz und des Innern das auch in den Amtsblättern publizierte Zirk. Reskr. v. 15. Sept. 1879 (Just. Min. Bl. 1879, S. 349, M. Bl. d. i. Verw. 1879, S. 265) erlassen, welches die Bestimmungen darüber getroffen hat, welche Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes als Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft anzusehen sind. Die Bestimmungen des Zirk. Reskr. v. 15. Sept. 1879 sind abgeändert durch das Zirk. Reskr. der Min. der Justiz und des Inn. v. 20. Dez. 1879 (M. Bl. d. i. Verw. 1880, S. 28). — Über fernere Bestellung von Hilfsbeamten siehe die zahlreichen Verfügungen bei L. Busch, Die pr. Ausführungsgesetze zum B. G. B. und den anderen Reichsjustizgesetzen nebst den zugehörigen Verordnungen, Ministerialerlassen und Geschäftsordnungen. 2. Ausgabe. Berlin, 1901. S. 191.

[5] Struckmann u. Koch, Bd. II, S. 566.

[6] Die bezüglichen Verordnungen sind nicht veröffentlicht. Siehe Struckmann u. Koch, Bd. II, zu §. 154 und §. 141, Gerichtsverf. Ges.

Die Gerichtsschreiber haben bei den gerichtlichen Verhandlungen durch Führung des Protokolls mitzuwirken[1]; ihnen liegt selbständig die Aufnahme von Klagen beim Amtsgerichte, gewisser Gesuche und Anträge ob[2] und es ist ihnen eine Reihe selbständiger Dienstverrichtungen übertragen.[3] Besonders wichtig sind hierunter: die Erteilungen von Ausfertigungen, Auszügen, Abschriften, besonders vollstreckbarer Ausfertigungen und von Zeugnissen über die Rechtskraft von Urteilen[4], die Wahrnehmung der in der Grundbuchordnung den Grundbuchführern zugewiesenen Geschäfte[5], die Aufnahme von Wechselprotesten, sowie die Vornahme von Siegelungen, Entsiegelungen und Inventuren.[6]

II. Das Ausführungsgesetz v. 24. April 1878 zum Deutschen Gerichtsverfassungsgesetze hat (im §. 68) vorgeschrieben, daß die Dienstverhältnisse der Gerichtsschreiber durch Gesetz, die Geschäftsverhältnisse derselben dagegen durch den Justizminister zu bestimmen sind. Das auf Grund dieser Vorschrift erlassene Gesetz v. 3. März 1879, betreffend die Dienstverhältnisse der Gerichtsschreiber[7], hat dann angeordnet, daß zum Gerichtsschreiber nur ernannt werden kann, wer a) das 21. Lebensjahr vollendet hat, b) die aktive Dienstpflicht im stehenden Heere oder in der Flotte erfüllt hat oder von derselben für die Friedenszeit endgültig befreit ist, und c) eine Prüfung bestanden hat, von welcher indes Referendare befreit sind, wenn sie im richterlichen Vorbereitungsdienste seit mindestens zwei Jahren beschäftigt gewesen sind (§. 1 des Gesetzes v. 3. März 1879). Der Prüfung muß ein zweijähriger Vorbereitungsdienst vorangehen[8]; wer aber die erste juristische Prüfung bestanden hat, kann nach sechsmonatiger Beschäftigung im Gerichtsschreiberdienste zur Prüfung zugelassen werden (§. 2 a. a. O.). Die Prüfung wird bei den Oberlandesgerichten oder bei Landgerichten, welche der Justizminister bezeichnet[9], abgelegt (§. 3, Abs. 1 a. a. O.). Die Prüfung ist eine schriftliche und eine mündliche; sie ist darauf zu richten, ob der Bewerber die für sämtliche Zweige des Gerichtsschreiberdienstes und des Bureaudienstes bei den Staatsanwaltschaften erforderliche Kenntnis und praktische Gewandtheit sich erworben hat[10] (§. 3, Abs. 2 a. a. O.). Neben den Gerichtsschreibern können Gerichtsschreibergehilfen ernannt werden, welche die Prüfung als Gerichtsschreiber oder eine besondere Prüfung[11] bestanden haben müssen, und welche zur Wahrnehmung der Gerichtsschreibergeschäfte mit der Maßgabe befähigt sind, daß zu gewissen besonders wichtigen Verrichtungen nur Gehilfen, welche das 21. Lebensjahr vollendet und die Gerichtsschreiberprüfung bestanden haben, verwendet werden dürfen (§§. 4, 5 a. a. O.). Die Vorschriften über die Befähigung zur einstweiligen Wahrnehmung der Gerichtsschreibergeschäfte sind vom Justizminister zu erlassen (§. 9 a. a. O.).[12] Die Gerichtsschreiber und Gerichtsschreibergehilfen werden von dem Justizminister ernannt, welcher die Ernennungs-

---

[1] §§. 163, 165 der D. Zivilprozeß-O., §§. 166, 186, 271 der D. Strafprozeß-O.

[2] §§. 496, 44, 104, 118, 381, 386, 388, 389, 406, 486, 569, 920, 947 Zivilprozeß-O.; §. 71 Ausführ. Ges. z. Gerichtsverf. Ges.

[3] Eine Übersicht über die gesamte Tätigkeit des Gerichtsschreibers gibt die Begründung des Entwurfs eines Gesetzes, betr. die Dienstverhältnisse der Gerichtsschreiber, im §. 5 (Druckf. des H. H. 1878—79, Nr. 26, Stenogr. Ber. des H. H. 1878—79, Anl. Bd., Aktenst. Nr. 26, S. 93).

[4] §§. 299, 724, 725, 733, 706 der D. Zivilprozeß-O., §. 483, Abs. 1 der D. Strafprozeß-O.

[5] Ausführ. Ges. zur Grundbuchordnung v. 26. Sept. 1899 (G. S., S. 307), Art. 4, 6, 7.

[6] §. 70 a. a. O. Solchen Geschäften sollen sich die Gerichtsschreiber nur auf Anordnung des Richters unterziehen.

[7] G. S. 1879, S. 99 ff. — Vgl. den Entw. dieses Gesetzes nebst Begründung in den Stenogr. Ber. des H. H. 1878—79, Anl. Bd., Aktenst. Nr. 26, S. 89 ff., die Plenarverhandl. darüber in den Stenogr. Ber. des H. H. 1878—79, Bd. I, S. 57 ff., 138, Bericht der Komm. des Abg. H. v. 29. Jan. 1879 (Stenogr. Ber. des Abg. H. 1878—79, Anl. Bd. II, Aktenst. Nr. 204, S. 1418 ff.) und die Plenarverhandl. darüber in den Stenogr. Ber. des Abg. H. 1878—79, Bd. I, S. 509 ff. und Bd. II, S. 1082—84 und S. 1139—1141.

[8] Vgl. hierzu das Zirk. Reskr. des Justizmin. v. 5. Sept. 1879, betr. den Vorbereitungsdienst, die Prüfung und die Anstellung der Gerichtsschreiber (Just. Min. Bl. 1879, S. 317 ff.) und (abänderndes) Zirk. Reskr. v. 5. Mai 1882 (Just. Min. Bl. 1882, S. 132).

[9] Zurzeit nur bei dem Landgerichte zu Hechingen (§. 8 des Zirk. Reskr. des Justizmin. v. 5. Sept. 1879, Just. Min. Bl. 1879, S. 317).

[10] Über die Prüfung vgl. die näheren Bestimmungen in den §§. 9—14 des zit. Zirk. Reskr. v. 5. Sept. 1879.

[11] Vgl. hierüber die §§. 18—21 a. a. O.

[12] Vgl. hierüber die §§. 23, 24 a. a. O.

befugnis den Vorständen der Provinzialbehörden übertragen kann (§. 6 a. a. O.).[1] Die Gerichtsschreiber werden gegen festes Gehalt auf Lebenszeit, die Gerichtsschreibergehilfen in gleicher Weise oder gegen Diäten auf Kündigung angestellt (§. 7 a. a. O.). Die Gerichtsschreiber bei den Amtsgerichten sind verpflichtet, auf Verlangen der Justizverwaltung gegen eine von derselben festzusetzende Entschädigung a) die bei Beschaffung des Schreibwerks erforderlichen Hilfskräfte zu stellen und die Bestreitung der mit dem Schreibwerke verbundenen sächlichen Kosten zu übernehmen; b) die erforderlichen Hilfskräfte für die Bureaugeschäfte zu stellen (§. 8, Abs. 1 a. a. O.).[2]

Die Geschäftsverhältnisse der Gerichtsschreiber sind durch verschiedene, vom Justizminister erlassene Geschäftsordnungen[3] bestimmt.

III. Die Dienstverhältnisse der Bureaubeamten der Staatsanwaltschaft sind gesetzlich nicht bestimmt. Der Unterscheidung von Gerichtsschreibern und Gerichtsschreibergehilfen entspricht hier diejenige von Sekretären und Assistenten. Zu Sekretären können nur Personen, welche zu Gerichtsschreibern ernannt werden können, zu Assistenten nur Personen ernannt werden, welche zu Gerichtsschreibergehilfen ernannt werden können. Bezüglich der Anstellung, des Diensteinkommens und der einstweiligen Wahrnehmung ihrer Geschäfte stehen die Bureaubeamten der Staatsanwaltschaft den Gerichtsschreibern, beziehungsweise Gerichtsschreibergehilfen gleich.[4] Die Geschäftsverhältnisse der Sekretariate der Staatsanwaltschaften sind durch besondere Geschäftsordnungen geregelt.[5]

IV. Bei den Staatsanwaltschaften der Landgerichte und bei den Staatsanwaltschaften der Oberlandesgerichte werden von dem Justizminister[6] aus den Gerichtsschreibern beziehungsweise Sekretären der Staatsanwaltschaften Rechnungsrevisoren auf Widerruf angestellt, welche der Dienstaufsicht des Ersten Staatsanwalts beziehungsweise des Oberstaatsanwalts unterstellt sind. Der Geschäftskreis dieser Rechnungsrevisoren erstreckt sich auf die Wahrnehmung der Rechte der Staatskasse hinsichtlich des Gerichtskostensatzes, auf die Revision der Geschäftstätigkeit der Gerichtsschreiber, der staatsanwaltschaftlichen Sekretäre und der Gerichtsvollzieher, insoweit dieselbe die Registrierung und Hebung der Gerichtskosten und Geldstrafen betrifft; auf die Revision einer Reihe spezieller, auf die Behandlung der Einnahmen und Ausgaben oder die Fondsverwaltung bei den Justizbehörden, das Asservatenwesen und ähnliche Gegenstände bezüglicher Angelegenheiten; endlich auf die Mitwirkung bei allen von den Vorstandsbeamten der Landgerichte und Oberlandesgerichte zu erledigenden Justizverwaltungsangelegenheiten, insbesondere bei denjenigen, welche die Einnahmen und Ausgaben, die Fondsverwaltung, das Kautionswesen, das

[1] Durch die Bestimmungen der §§. 17 u. 22 des zit. Zirk. Reskr. v. 5. Sept. 1879 hat der Justizmin. diese Ernennungsbefugnis auf die Präsidenten der Oberlandesgerichte in Gemeinschaft mit den Oberstaatsanwälten übertragen.

[2] Die näheren Vorschriften in dieser Beziehung enthalten das Zirk. Reskr. des Justizmin. v. 4. Sept. 1879 (Just. Min. Bl. 1879, S. 308), die §§. 26—33 der diesem Zirk. Reskr. beigefügten Bestimmungen über die Beschaffung des Schreibwerks bei den Justizbehörden v. 4. Sept. 1879 (a. a. O., S. 309 ff.) und das Zirk. Reskr. des Justizmin. v. 29. Sept. 1879 (Just. Min. Bl. 1879, S. 391). Die von den Gerichtsschreibern angenommenen Personen gelten als deren Privatgehilfen und sind zur selbständigen Tätigkeit im Gerichtsschreiberdienste nicht befugt (G. v. 3. März 1879, §. 8, Abs. 2). Die Gerichtsschreiber führen den Amtstitel „Sekretäre" und die gegen festes Gehalt auf Lebenszeit angestellten Gerichtsschreibergehilfen den Amtstitel „Assistenten" (vgl. Zirk. Reskr. des Justizmin. v. 12. Dez. 1879, Just. Min. Bl. 1879, S. 471).

[3] Gerichtsschreiberordnung v. 17. Dez. 1899 (Just. Min. Bl., S. 849); Geschäftsordnung für die Gerichtsschreibereien der Amtsgerichte v. 26. Nov. 1899 (Just. Min. Bl., S. 395), der Landgerichte v. 27. Nov. 1899 (Just. Min. Bl., S. 496), der Oberlandesgerichte v. 29. Nov. 1899 (Just. Min. Bl., S. 565).

[4] §§. 25—27 des Zirk. Reskr. des Justizmin. v. 5. Sept. 1879 (Just. Min. Bl. 1879, S. 321).

[5] Geschäfts-O. für die Sekretariate der Staatsanwaltschaften bei den Landgerichten v. 27. Nov. 1899 (Just. Min. Bl. 1899, S. 527); ferner Geschäfts-O. für die Sekretariate der Staatsanwaltschaften bei den Oberlandesgerichten v. 30. Nov. 1899 (Just. Min. Bl. 1899, S. 603).

[6] Durch den Allerhöchsten Erlaß v. 17. Dez. 1851 (G. S. 1852, S. 26) ist die Anstellung der Departementskassen- und Rechnungsrevisoren der Obergerichte dem Justizminister übertragen. An die Stelle dieser Revisoren sind jetzt die Rechnungsrevisoren bei den Staatsanwaltschaften getreten. Vgl. Jahrbuch der preuß. Gerichtsverf., Jahrg. XV, S. 65 ff.

Kassen- und Asservatenwesen, die Aufstellung der Etatsentwürfe und der jährlichen Bauetats, sowie die Feststellung von Defekten betreffen.[1]

Die in Angelegenheiten der streitigen und der nicht streitigen Gerichtsbarkeit vorkommenden Kalkulaturgeschäfte werden von den Gerichtsschreibern und Gerichtsschreibergehilfen wahrgenommen. Bei Amtsgerichten von bedeutendem Umfange können nach Bedürfnis besondere Kalkulatoren bestellt werden. Die Bestellung erfolgt aus dem Kreise der zum Gerichtsschreiberamte befähigten Personen durch den Präsidenten des Oberlandesgerichts in Gemeinschaft mit dem Oberstaatsanwalte auf Widerruf gegen Gewährung der aufkommenden Kalkulaturgebühren.[2]

V. Über die Fälle, in welchen Dolmetscher zu gerichtlichen Verhandlungen zuzuziehen sind, und über das hierbei zu beobachtende Verfahren sind die wesentlich übereinstimmenden Vorschriften für Angelegenheiten der ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit in den §§. 187—193 des Deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes, für andere Angelegenheiten in den §§. 4—8 des Gesetzes v. 28. Aug. 1876, betreffend die Geschäftssprache der Behörden, Beamten und politischen Körperschaften des Staates[3], enthalten. In denjenigen Landesteilen, in welchen ein Teil der Bevölkerung eine fremde Sprache spricht (nämlich in den Oberlandesgerichtsbezirken Königsberg, Marienwerder, Stettin, Berlin, Posen, Breslau, Kiel, Cöln) sind besondere Dolmetscher angestellt. Zum Dolmetscher kann nur ernannt werden, wer als Gerichtsschreiber oder Gerichtsschreibergehilfe auf Lebenszeit angestellt ist und (nach Zurücklegung eines mindestens sechsmonatigen Vorbereitungsdienstes) die Dolmetscherprüfung bestanden hat. Dieselbe wird bei einem hierzu bestimmten Landgerichte abgelegt, ist eine schriftliche und mündliche und darauf gerichtet, ob der Anwärter für die Verrichtungen des Dolmetschers sich die erforderliche Kenntnis und praktische Gewandtheit erworben hat. Die Dolmetscher werden von dem Präsidenten des Oberlandesgerichts in Gemeinschaft mit dem Oberstaatsanwalte für die Dauer der Bekleidung der Gerichtsschreiber- oder Gerichtsschreibergehilfenstelle bei dem betreffenden Gerichte ernannt und beziehen eine stellenmäßige Gehaltszulage. Im Falle einer erforderlichen Aushilfe oder Stellvertretung können gewisse minder qualifizierte Kategorien von Personen zu Hilfsdolmetschern bestellt werden, welche eine widerrufliche Remuneration erhalten. Dolmetscher und Hilfsdolmetscher sind auf treue und gewissenhafte Ausführung der ihnen anvertrauten Übertragungen im allgemeinen zu beeidigen.[4]

VI. Bei den Gerichtsschreibereien der Oberlandesgerichte und der Landgerichte, den Staatsanwaltschaften und denjenigen Landgerichten, bei welchen die Beschaffung des Schreibwerks nicht den Gerichtsschreibern obliegt, sondern für Rechnung der Staatskasse erfolgt, sind Kanzleien eingerichtet. Das Kanzleipersonal besteht aus Kanzleibeamten und Lohnschreibern. Bei den Amtsgerichten erfolgt die Besorgung des Schreibwerks in der Regel nur durch Lohnschreiber. Als Kanzleibeamter darf nur angestellt werden, wer mindestens einen Monat als Lohnschreiber beschäftigt worden ist und seine Befähigung für den Kanzleidienst durch eine Prüfung dargetan hat. Die Kanzleibeamten werden gegen festes Gehalt auf Lebenszeit oder gegen Diäten unter Vorbehalt der Kündigung durch den Präsidenten des Oberlandesgerichts in Gemeinschaft mit dem Oberstaatsanwalte angestellt[5], die Lohnschreiber von dem Präsidenten beziehungsweise dem Oberstaatsanwalt, Ersten Staatsanwalt, aufsichtführenden Amtsrichter angenommen.[6]

---

[1] Zirk. Reskr. des Justizmin. v. 29. Okt. 1879 mit der Geschäftsanweisung für die Rechnungsrevisoren v. 30. Okt. 1879 (Just. Min. Bl. 1879, S. 427 ff.) und die abändernden und ergänzenden Zirk. Reskr. des Justizmin. v. 15. Juli 1880 (a. a. O. 1880, S. 185) und v. 8. Jan. und 29. Sept. 1881, §. 10 (a. a. O. 1880, S. 7 und 213); allgem. Verf., betr. die Dienst- und Geschäftsverhältnisse der Rechnungsrevisoren, v. 20. Juni 1885 (Just. Min. Bl., S. 221) und v. 11. Sept. 1886 (Just. Min. Bl., S. 248).

[2] Zirk. Reskr. des Justizmin. v. 30. Sept. 1879 (Just. Min. Bl. 1879, S. 391).

[3] G. S. 1876, S. 389.

[4] Dolmetscherordnung v. 18. Dez. 1899 (Just. Min. Bl. 1899, S. 856 ff.). Siehe ferner die allgem. Verfügung v. 14. März 1900 (Just. Min. Bl., S. 80).

[5] Demjenigen Kanzlisten bei dem Oberlandesgerichte, welcher die Kanzleiinspektorgeschäfte wahrnimmt, können die Vorstandsbeamten den Titel „Kanzleiinspektor" verleihen (Zirk. Reskr. des Justizmin. v. 18. Febr. 1881, vgl. Müller, Die preuß. Justizverwaltung, S. 203).

[6] §§. 1—3, 18, 20, 21—23 der Bestimmungen über die Beschaffung des Schreibwerks bei den

B. Gerichtsvollzieher.[1]

Mit den Zustellungen, Ladungen und Vollstreckungen sind besondere Beamte, die Gerichtsvollzieher, betraut, deren Dienst- und Geschäftsverhältnisse beim Reichsgerichte durch den Reichskanzler, bei den Landesgerichten durch die Landesjustizverwaltung bestimmt werden.[2] Zur Ausführung dieser Bestimmung hat der Justizminister die Gerichtsvollzieherordnung v. 31. März 1900[3] und die Geschäftsanweisung für die Gerichtsvollzieher v. 1. Dez. 1899 nebst Zusatzverfügung v. 17. Febr. 1900[4] erlassen.

Die Gerichtsvollzieher besorgen die sämtlichen Zustellungen im Auftrage der Parteien, oder — bei Zustellungen von Amts wegen — der Justizbehörden.[5] Durch die Gerichtsvollzieher erfolgt ferner die Zwangsvollstreckung, soweit sie nicht den Gerichten zugewiesen ist[6], und sie haben dieselbe im Auftrage des Gläubigers zu bewirken.[7] Außerdem sind die Gerichtsvollzieher zuständig, Wechselproteste aufzunehmen, freiwillige Versteigerungen von Mobilien, von Früchten auf dem Halm und von Holz auf dem Stamm vorzunehmen, Siegelungen, Entsiegelungen und Inventuren im Auftrage des Gerichts oder des Konkursverwalters zu erledigen[8], das tatsächliche Angebot einer Leistung zu beurkunden, öffentliche Verpachtungen an den Meistbietenden im Auftrage des Gerichts vorzunehmen.[9] Sie sind ferner zuständig, die Aufgabe des an eine Hinterlegungsstelle einzusendenden Geldes zur Post zu beurkunden.[10] Sie sind verpflichtet, Aufträge jeder Art, welche ihrer dienstlichen Stellung entsprechen und ihnen von den Gerichten oder Staatsanwaltschaften erteilt werden, auszuführen, auch auf Anordnung der Anstellungsbehörde den inneren Dienst bei den Sitzungen des Amtsgerichts wahrzunehmen.[11]

Die Gerichtsvollzieher werden bei den Amtsgerichten angestellt, sie haben ihren amtlichen Wohnsitz am Orte des Amtsgerichts. Ihre örtliche Zuständigkeit umfaßt den Landgerichtsbezirk, zu welchem der Bezirk des Amtsgerichts gehört.[12] Sind bei einem Amtsgerichte mehrere Gerichtsvollzieher angestellt, so werden die Geschäfte, welche von Amts wegen angeordnet oder im Auftrage der Parteien unter Vermittlung des Gerichtsschreibers den Gerichtsvollziehern übertragen werden, im voraus, tunlichst nach örtlich begrenzten Bezirken, verteilt.[13]

Zum Gerichtsvollzieher kann nur ernannt werden, wer das 25. Lebensjahr vollendet hat, die aktive Dienstpflicht im stehenden Heere oder in der Flotte erfüllt hat, oder von derselben für die Friedenszeit endgültig befreit ist, die für den Gerichtsvollzieherdienst erforderliche körperliche Rüstigkeit besitzt, sich in geordneten Vermögensverhältnissen befindet und eine Prüfung bestanden hat. Dieser muß ein sechsmonatiger Vorbereitungsdienst

---

Justizbehörden v. 4. Sept. 1879 (Just. Min. Bl. 1879, S. 309) und Zirk. Reskr. des Justizmin. v. 2. Juli 1881 (Just. Min. Bl. 1881, S. 148); Kanzleiordnung v. 9. Febr. 1895 (Just. Min. Bl., S. 40), allgem. Verfügungen v. 18. Jan., v. 26. April, v. 8. Mai 1897 (Just. Min. Bl., S. 21, 98, 105) und vom 30. Mai 1899 (Just. Min. Bl., S. 159).

[1] Vgl.: Das Gerichtsvollzieheramt nach den Reichsgesetzen und den preuß. Ausführungsgesetzen. Bearbeitet und erläutert von Gerichtsbeamten. 3. Aufl. (Limburg a. d. L., 1882); Struckmann u. Koch, Bd. II, S. 568 ff.

[2] §. 155 des D. Gerichtsverf. Ges., §. 73 des Ausführ. Ges. v. 24. April 1878; dazu über die Gebühren der Gerichtsvollzieher G. v. 21. März 1882 (G. S., S. 129), v. 27. Sept. 1899 (G. S., S. 317).

[3] Just. Min. Bl. 1900, S. 345.

[4] Just. Min. Bl. 1899, S. 629; 1900, S. 59.

[5] §§. 166 ff. der Zivilprozeß-O., welche Vorschriften nach §. 37 der D. Strafprozeß-O. auch in Strafsachen, nach §. 72 der D. Konkurs-O. in Konkurssachen Anwendung finden. Bezüglich der Tätigkeit des Gerichtsvollziehers in Strafsachen siehe §§. 37, 38, 219, 426, 495 Strafprozeß-O.

[6] Dies ist nur hinsichtlich einiger Arten der Zwangsvollstreckung, nämlich derjenigen in das unbewegliche Vermögen, in Forderungen und andere unkörperliche Vermögensstücke, sowie zur Erwirkung von Handlungen und Unterlassungen und bezüglich gewisser Zwischenfälle bei den sonstigen Zwangsvollstreckungen der Fall. Zuständig ist in der Regel nicht das Prozeßgericht, sondern das „Vollstreckungsgericht". Siehe die §§. 791, 887, 888, 890, 764, 930 Zivilprozeß-O.

[7] §. 753 der D. Zivilprozeß-O.

[8] §. 74 des Ausführ. Ges. v. 24. April 1878.

[9] Art. 130 des preuß. Ges. über die freiwillige Gerichtsbarkeit v. 21. Sept. 1899 (G. S., S. 249).

[10] §. 17 der Hinterlegungs-O. v. 14. März 1879 (G. S. 1879, S. 249).

[11] §§. 19, 20 der Gerichtsvollzieher-O. v. 31. März 1900 (Just. Min. Bl., S. 345).

[12] §§. 16, 17 der Gerichtsvollzieher-O. v. 31. März 1900.

[13] §. 22 a. a. O.

bei einem Amtsgerichte (bestehend in Beschäftigung bei einem Gerichtsvollzieher und einem Gerichtsschreiber) vorangehen. Die Prüfung, welche bei hierzu bestimmten Landgerichten abgelegt wird, ist eine schriftliche und eine mündliche und ist darauf zu richten, ob der Anwärter die für sämtliche Zweige des Gerichtsvollzieherdienstes erforderliche Kenntnis und praktische Gewandtheit sich erworben hat.[1] Die Ernennung zum Gerichtsvollzieher, welcher in der Regel die einstweilige selbständige Wahrnehmung der Geschäfte eines Gerichtsvollziehers während der Dauer von mindestens drei Monaten vorangehen soll, erfolgt von dem Präsidenten des Oberlandesgerichts in Gemeinschaft mit dem Oberstaatsanwalte auf Lebenszeit.[2] Die Gerichtsvollzieher gehören zu den Subalternbeamten[3] und sind auf Gebühren[4] gestellt.

Im Falle einer erforderlichen Aushilfe oder Vertretung können mit der einstweiligen Wahrnehmung von Gerichtsvollziehergeschäften auch gewisse minder qualifizierte Kategorien von Personen beauftragt werden, sofern sie sich nur in geordneten Vermögensverhältnissen befinden. Auf diese Gerichtsvollzieher kraft Auftrags finden die Vorschriften über die Gerichtsvollzieher nur teilweise Anwendung.[5] Bei Gefahr im Verzuge ist der Amtsrichter ermächtigt, mit der Wahrnehmung einzelner dem Gerichtsvollzieher zugewiesener Geschäfte jede von ihm für geeignet erachtete Person zu beauftragen.[6] Mit der Vornahme solcher Zustellungen und Zwangsvollstreckungen, welche von Amts wegen angeordnet werden, können besondere Personen[7] als Hilfsgerichtsvollzieher widerruflich beauftragt werden.[8] Gerichtsdiener sind zur Übernahme dieser Geschäfte verpflichtet.

C. Gerichtsdiener.

Für die Wahrnehmung des inneren Dienstes einschließlich des Sitzungsdienstes und die Besorgung gewisser einfacher Aufträge in gerichtlichen Angelegenheiten werden bei den Gerichten Gerichtsdiener angestellt, welche auch den Dienst bei der Staatsanwaltschaft wahrzunehmen haben. Nach Reichsrecht sind sie als Hilfsorgane bei der Zustellung von Amts wegen berufen[9], im übrigen ist die Bestimmung ihrer Tätigkeit ganz dem Landesrecht überlassen. Zum Gerichtsdiener kann nur ernannt werden, wer das 25. Lebensjahr vollendet hat, die aktive Dienstpflicht im stehenden Heere oder in der Flotte erfüllt hat, oder von derselben für die Friedenszeit endgültig befreit ist, die erforderliche körperliche Rüstigkeit besitzt und durch eine sechsmonatige Probezeit seine Befähigung dargetan hat. Die Gerichtsdiener werden von dem Präsidenten des Oberlandesgerichts in Gemeinschaft mit dem Oberstaatsanwalte ernannt. Die Ernennung erfolgt gegen festes Gehalt auf Lebenszeit, kann aber auch gegen Diäten auf Kündigung erfolgen. Die Gerichtsdiener sind Hilfsgerichtsvollzieher für gewisse Geschäfte; sie sind verpflichtet, die Geschäfte eines Hilfsgerichtsvollziehers in vollem Umfange und die eines Gefangenaufsehers zu übernehmen. Bei größeren Gerichten werden erste Gerichtsdiener bestellt,

---

[1] §§. 2—11 a. a. O.

[2] §§. 12, 13 a. a. O.

[3] §. 29 a. a. O.

[4] Diese werden nach Maßgabe der Gebühren-O. v. 24. Juni 1878 (R. G. Bl. 1878, S. 166), abgeändert durch Art. 3 des Ges. v. 29. Juni 1881 (R. G. Bl. 1881, S. 178), in neuer Fassung R. G. Bl. 1898, S. 683, und Art. 18 ff. des Gesetzes, enthaltend die landesgesetzlichen Vorschriften über die Gebühren der Rechtsanwälte und der Gerichtsvollzieher v. 27. Sept. 1899 (G. S., S. 317), in neuer Fassung G. S. 1899, S. 325, 381, berechnet und erhoben. Außerdem besteht eine Anzahl besonderer gesetzlicher und reglementarischer Vorschriften über die Gebühren der Gerichtsvollzieher. Die Gebühren für Amtshandlungen im Parteiauftrage erwerben die Gerichtsvollzieher ganz; für die Amtshandlungen, welche von Amts wegen angeordnet werden, erhalten sie vierteljährlich ein Pauschquantum (§§. 23—25 der Gerichtsvollzieher-O. v. 31. März 1900). Siehe die allgem. Verfügung des Justizministers v. 8. Dez. 1899, betr. die nicht durch Gesetz bestimmten Gebühren der Gerichtsvollzieher, sowie die Gebühren der Gerichtsvollzieher im Verwaltungszwangsverfahren (Just. Min. Bl., S. 721).

[5] §§. 41—47 der Gerichtsvollzieher-O. v. 31. März 1900.

[6] §. 48 a. a. O.

[7] §§. 49—52 a. a. O.

[8] Gewisse Geschäfte können durch bestimmte Beamtenkategorien als Hilfsgerichtsvollzieher auch ohne ausdrückliche Bestellung als solche vorgenommen werden. Vgl. §§. 53, 54 der Gerichtsvollzieher-O. v. 31. März 1900.

[9] §§. 211, 212 Zivilprozeß-O.; §. 37 Strafprozeß-O.

welchen der Titel „Botenmeister" verliehen werden kann.[1] Die Gerichtsdiener tragen eine Dienstkleidung.[2]

Bei den Oberlandesgerichten, den Landgerichten und den mit acht oder mehr Richtern besetzten Amtsgerichten sind die Reinigung, Heizung und Bewachung des Gerichtslokals nicht einem Gerichtsdiener als Nebenfunktion, sondern einem als Kastellan zu bestellenden Unterbeamten als Hauptfunktion übertragen.[3] Auf diese Beamten finden die Vorschriften, welche bezüglich der Gerichtsdiener in betreff der Anstellung, der Dienstkleidung und der allgemeinen Dienstpflichten gegeben sind, entsprechende Anwendung.[4]

D. Gefängnisbeamte.

Die Strafanstalten und Gefängnisse gehören zum Teil zum Ressort des Ministers des Innern (nämlich die Zuchthäuser und ein Teil der Gefängnisse), zum Teil zum Ressort des Justizministers (nämlich der übrige Teil der Gefängnisse).[5] Die Gefängnisse der Justizverwaltung dienen zur Aufnahme von Untersuchungsgefangenen (einschließlich der vorläufig festgenommenen Personen), zur Vollstreckung von Gefängnis- und Haftstrafen und zur Vollstreckung von Zwangshaft und Ordnungsstrafen (Zivilgefangene), zur Aufnahme von Transportgefangenen, ausnahmsweise zur Aufnahme von Polizeigefangenen — insbesondere von in Schutzhaft genommenen Personen und festgenommenen Ausländern, deren Auslieferung erfolgen soll — sowie von Militärgefangenen, und es ist für dieselben die Allgemeine Verfügung des Justizministers v. 21. Dez. 1898, betreffend den Erlaß einer Gefängnisordnung[6], ergangen.

Bei jedem Gefängnisse sind als Beamte tätig: a) ein Vorsteher, dessen Geschäfte an denjenigen Orten, welche Sitz eines Landgerichts oder einer auswärtigen Strafkammer und eines Staatsanwalts sind, der Erste Staatsanwalt, welchen in letzterem Falle regelmäßig der Staatsanwalt vertritt, an anderen Orten der Amtsrichter, bei einem mit mehreren Richtern besetzten Amtsgerichte, sofern nicht eine andere Anordnung getroffen ist, der aufsichtführende Richter versieht. Für einzelne Gefängnisse von großem Umfange werden vom Justizminister besondere Beamte als Vorsteher angestellt. Der Vorsteher führt die Aufsicht über sämtliche bei dem Gefängnisse angestellte Beamte und leitet die Verwaltung nach Maßgabe der Gefängnisordnung und der sonstigen auf den Gefängnisdienst bezüglichen Verwaltungsvorschriften des Justizministers und des Oberstaatsanwalts.[7] b) Ein Inspektor, dessen Geschäfte entweder durch einen ausschließlich zu diesem Dienste angestellten Beamten, oder durch einen von den Vorstandsbeamten des Oberlandesgerichts zu bestellenden Bureaubeamten der Staatsanwaltschaft oder des Amtsgerichts versehen werden.[8] c) Außerdem wird die erforderliche Zahl von Unterbeamten (Gefangenoberaufseher, Gefangenaufseher, Gefangenoberaufseherinnen, Gefangenaufseherinnen) angestellt. Der Dienst des Gefangenaufsehers wird durch Gerichtsdiener wahrgenommen, sofern nicht besondere Gefangenaufseher bestellt sind; in größeren Gefängnissen mit besonderen Abteilungen für weibliche Gefangene wird die Aufsicht über diese ausschließlich, in kleineren Gefängnissen, soweit tunlich, Gefangenaufseherinnen übertragen; die Gerichtsdiener, welche nicht zugleich Gefangenaufseher sind, haben die Verpflichtung, die Gefangenaufseher zu vertreten.[9]

---

[1] Zirk. Reskr. des Justizmin. v. 18. Febr. 1881 (bei Müller, Preuß. Justizverwaltung, S. 242).

[2] Dienstordnung und Geschäftsanweisung für die Gerichtsdiener v. 21. Okt. 1879 (Just. Min. Bl. 1879, S. 416 ff.).

[3] Reskr. des Justizmin. v. 26. Febr. 1880 (bei Müller, a. a. O., S. 223).

[4] §. 15 der Dienstordnung für die Gerichtsdiener v. 21. Okt. 1879.

[5] S. über diese eigentümliche Teilung oben, S. 375 u. 420 ff. bei den Ministerien. Nach dem Etat von 1902 standen unter dem Justizministerium 1049 Gefängnisse, unter dem Ministerium des Innern 33 Strafanstalten, 20 größere Gefängnisse und die sog. Kantongefängnisse in der Rheinprovinz. Der Dualismus im preußischen Gefängniswesen wird oft bekämpft, so neuerdings von Hamm, der (in der Deutschen Juristenzeitung 1905, Sp. 969) eine Unterstellung des Gefängniswesens nur unter die Justizverwaltung verlangt. Ihm tritt auch Peterson (a. a. O. 1906, Sp. 582) bei. Dagegen Jacobs, Der Dualismus im preuß. Gefängniswesen (Bonn 1906).

[6] Just. Min. Bl., S. 292.

[7] §§. 1—4 der Gefängnisordnung.

[8] §. 12 a. a. O., und über die Obliegenheiten des Inspektors §. 13 a. a. O.

[9] §. 14 a. a. O. — Über die Dienstobliegenheiten der Gefangenaufseher vgl. §. 15 a. a. O.

Die Gefangenaufseher haben im Dienste, sowohl innerhalb wie außerhalb des Gefängnisses, stets die vorgeschriebene Dienstkleidung zu tragen.[1]

Die Bestellung der Inspektoren und Unterbeamten der Gefängnisverwaltung erfolgt durch den Oberstaatsanwalt in Gemeinschaft mit dem Oberlandesgerichtspräsidenten; bei der Anstellung von Beamten solcher Gefängnisse, welche einen besonderen Etat haben, findet eine Mitwirkung des Oberlandesgerichtspräsidenten nicht statt.[2]

Bei größeren Gefängnissen können mehrere Inspektionsbeamte, auch Rechnungs- und Kanzleibeamte, sowie Beamte für den technischen und wirtschaftlichen Betrieb angestellt werden. Geistliche, Ärzte und Lehrer werden nach Bedürfnis angestellt oder es wird mit ihnen durch Vertrag ein besonderes Abkommen getroffen. Die Dienststellung und der Umfang der Dienstpflichten aller dieser Beamten wird durch besondere Bestimmungen für das einzelne Gefängnis geregelt.[3] Für umfangreiche Gefängnisse kann zur Mitwirkung bei der Verwaltung eine Kommission bestellt werden, deren Zusammensetzung und Geschäftskreis im einzelnen Falle geregelt wird.[4]

Dem Oberstaatsanwalte gebührt unter der Aufsicht des Justizministers die obere Leitung der Verwaltung der sämtlichen Gefängnisse des Oberlandesgerichtsbezirks. Er hat die geeigneten allgemeinen Vorschriften über den Geschäftsbetrieb und die Ordnung in den Gefängnissen zu erlassen und die im einzelnen Falle etwa erforderliche Abhilfe von Amts wegen oder auf erhobene Beschwerde zu treffen.[5]

§. 104.

Die Rechtsanwaltschaft.[6]

I. Der Rechtszustand bezüglich der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft und ihrer Organisation war im Preußischen Staate früher ein verschiedenartiger je nach der Verschiedenartigkeit des gerichtlichen Verfahrens, insbesondere in den bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten.[7] In den alten Provinzen, mit Ausnahme der Rheinprovinz, in welchen das Verfahren im Zivilprozeß im wesentlichen ein schriftliches mit mündlicher Schlußverhandlung war und ein Anwaltszwang nur in dem Sinne bestand, daß die Schriftsätze in den nicht zur Zuständigkeit der Einzelrichter gehörigen Sachen, abgesehen von der Klage, durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein mußten, waren Prokuratur und Advokatur vereinigt. Die Rechtsanwälte waren Staatsdiener, wurden im Namen des Königs durch den Justizminister ernannt; die Befähigung zur Stelle eines Rechtsanwalts wurde durch die Ablegung der zum Richteramte befähigenden Staatsprüfung erlangt.[8] Die Ernennung zum Rechtsanwalt erfolgte nach Bedürfnis bei einem bestimmten Gerichte (Obertribunal, Appellationsgericht, Kreisgericht) und mit Anweisung des Wohnsitzes an dem Sitze des Gerichts[9] oder einer zu dem Kreisgerichte gehörigen Deputation oder Kommission.[10] Die Prozeßpraxis des Rechtsanwalts war auf den Bezirk des Gerichts beschränkt, bei welchem er angestellt war.[11] Wenn das Gericht erster und zweiter Instanz

---

[1] §. 16, Abs. 3 a. a. O.

[2] §. 3, Abs. 3 des Zirk. Reskr. des Justizmin. v. 14. Aug. 1879 (Just. Min. Bl. 1879, S. 242).

[3] §. 2, Abs. 2, 3, §. 17 der Gefängnisordnung v. 21. Dez. 1898.

[4] §. 2, Abs. 4 a. a. O.

[5] §. 24 a. a. O.

[6] S. bes. die gedankenreichen, aber m. E. den Gesichtspunkt des „Gewerbes" zu stark betonenden Erörterungen bei Laband, Bd. III, S. 425 ff.; v. Rönne hatte die Rechtsanwaltschaft an anderer Stelle des Systems behandelt, nämlich 4. Aufl., Bd. IV, S. 87 ff., unter „Rechtspflege".

[7] Vgl. die Darstellung in der Anl. C zu den Motiven des Entw. der D. Rechtsanwalts-O. in den Stenogr. Ber. des Reichst. 1878, Bd. III, Aktenst. Nr. 5, S. 106 ff. — Vgl. auch Starke, Beitr. zur Kenntnis der bestehenden Gerichtsverf. in dem Preuß. Staate, Bd. I, S. 420 ff., v. Rönne, Ergänzungen u. Erläuterungen der Preuß. Rechtsb. (3. Ausg.) zur A. G. O., Bd. I, S. 3 (Bd. VII, S. 285 ff.), und zur A. G. O., Bd. III, S. 7 (Bd. VIII, S. 540 ff.).

[8] A. G. O., Bd. III, S. 7, §§. 2, 3, Anh., §. 462, Verordnung v. 2. Jan. 1849, §§. 36, 37 (G. S. 1849, S. 1), G. v. 6. Mai 1869, §. 1 (G. S. 1869, S. 656).

[9] A. G. O., Bd. III, S. 7, §§. 5, 6, Verordnung v. 2. Jan. 1849, §. 30.

[10] Verordnung v. 2. Jan. 1849, §. 21, G. v. 26. April 1851, Art. 7 (G. S. 1851, S. 181).

[11] A. G. O., Bd. III, S. 7, §. 7, Verordnung v. 2. Jan. 1849, §. 30.

sich an demselben Orte befand, so durften die Bevollmächtigten erster Instanz auch bei dem Appellationsgerichte für ihre Machtgeber auftreten.[1] Dagegen waren die Rechtsanwälte ohne Einschränkung auf den Gerichtsbezirk befugt, Vorstellungen, Eingaben und Schriften aller Art, welche in Prozeß- und anderen Rechtsangelegenheiten dem Gerichte einzureichen waren, für andere anzufertigen und zu legalisieren.[2] Zur Anfertigung der Schriftsätze in der Revisions- und Nichtigkeitsbeschwerdeinstanz waren ausschließlich die bei dem Obertribunal angestellten Rechtsanwälte befugt.[3] Als Verteidiger in Strafsachen konnten die Rechtsanwälte bei allen preußischen Gerichtshöfen auftreten.[4] Diese Vorschriften wurden auf die Bezirke der Appellationsgerichte zu Kiel, Kassel und Wiesbaden ausgedehnt, in welchen durch die Verordnung v. 24. Juni 1867[5] ein mit dem altpreußischen im wesentlichen übereinstimmendes Zivilprozeßverfahren eingeführt wurde.[6] Dieselben Bestimmungen galten auch für das frühere Herzogtum Lauenburg[7], sowie für Waldeck und Pyrmont[8]; nur wurde den in dem Herzogtum Lauenburg angestellten Rechtsanwälten ein bestimmter Wohnsitz nicht angewiesen. In Frankfurt a. M., wo die Verordnung v. 24. Juni 1867 nicht galt, bestand ebenfalls keine Trennung der Advokatur und Prokuratur; es konnte indes jeder, der die große Staatsprüfung bestanden hatte, Advokat werden. Die Ernennung der Advokaten erfolgte durch den Justizminister.[9] Die Zahl der Advokaten war unbeschränkt. Bei dem Appellationsgerichte und Stadtgerichte mußten die Parteien zur mündlichen Verhandlung von Advokaten begleitet sein; die Parteien durften selbst Vorträge halten, konnten jedoch, falls sie hierzu nicht imstande waren, vom Gerichte angewiesen werden, sich zum Vortrage eines Advokaten zu bedienen. In dem vormaligen Königreiche Hannover war durch die bürgerliche Prozeßordnung v. 8. Nov. 1850 ein auf dem Prinzip der Mündlichkeit beruhendes Verfahren eingeführt. In dieser Prozeßordnung war bestimmt, daß bei den Obergerichten und dem Oberappellationsgerichte die Parteien sich durch einen bei dem betreffenden Gerichte bestellten Anwalt vertreten lassen mußten.[10] Nach dem Gerichtsverfassungsgesetze v. 8. Nov. 1850 und dem Zusatzgesetze v. 31. März 1859[11], beziehungsweise dem Gesetze v. 6. Mai 1869, §. 11[12], waren Advokatur und Anwaltschaft geschieden. Die Ablegung der zweiten Prüfung berechtigte, die Zulassung zur Advokatur zu verlangen. Die Zahl der Advokaten war unbeschränkt, die Ausübung der Advokatur auf die sämtlichen Gerichte der Provinz ausgedehnt; jedoch durfte der Advokat in der Regel seine Zulassung nur an einem Obergerichte beantragen. An anderen Orten wurden Advokaten lediglich nach Bedürfnis und nach Anhörung der Anwaltskammer zugelassen. Sie durften den gewählten Wohnsitz nicht ohne Genehmigung des Justizministeriums verändern, welche indes nicht versagt werden sollte, wenn an dem Orte, nach welchem sie verziehen wollten, sich ein Obergericht befand. Die Zahl der Anwälte dagegen wurde für jedes höhere Gericht nach Anhörung der Anwaltskammer vom Justizministerium festgestellt, und ebenso erfolgte ihre Ernennung aus der Zahl der Advokaten durch das Justizministerium. Dieselben mußten am Sitze des Gerichts wohnen, bei welchem sie angestellt waren. Niemand durfte Anwalt bei mehreren Gerichten sein, und jeder Anwalt war verpflichtet, in den von ihm übernommenen Rechtssachen als Advokat tätig zu sein. Außerdem war er zur Ausübung der Advokatur wie jeder Advokat berechtigt. In der Rheinprovinz galt das Französische Recht, welches indes insofern geändert war, als Advokatur und Anwaltschaft miteinander verbunden werden konnten, was nach Französischem Rechte nicht zulässig ist.

---

[1] Verordnung v. 1. Juni 1833, §. 52 (G. S. 1833, S. 37).

[2] Verordnung v. 21. Juli 1843 (G. S. 1843, S. 295).

[3] Verordnung v. 21. Juli 1846, §. 23d (G. S. 1846, S. 291).

[4] G. v. 3. Mai 1852, Art. 20, Nr. 1 (G. S. 1852, S. 209).

[5] G. S. 1867, S. 885.

[6] Verordnung v. 26. Juni 1867 für Schleswig-Holstein, §§. 29, 30, 38; für Kurhessen, §§. 18, 19, 31; für Nassau, §§. 18, 19, 30 (G. S. 1867, S. 1073, 1085, 1094).

[7] G. v. 4. Dez. 1869, §§. 28, 30, 38 (G. S. für Lauenburg 1870, S. 9).

[8] Verordnung v. 6. Okt. 1868, §§. 22, 31 (G. S. 1868, S. 897).

[9] Verordnung v. 19. Nov. 1866 (G. S. 1866, S. 741), G. v. 6. Mai 1869, §§. 1 u. 11 (G. S. 1869, S. 656).

[10] §. 67 der Prozeß-O.

[11] G. S. für Hannover 1850, S. 221; 1859, S. 114.

[12] G. S. 1869, S. 656.

Infolgedessen wurden Advokaten zu Anwälten (Advokatanwälten) ernannt. Die Zahl der letzteren war bei jedem Gerichte beschränkt, die der ersteren war unbeschränkt. Jeder Rechtskundige, welcher die große Staatsprüfung bestanden hatte, wurde nach seiner Wahl zum Gerichtsassessor oder Advokaten ernannt.[1] Ein Anwaltszwang bestand für alle Kollegialgerichte, nicht aber für die vor Handelsgerichten zu verhandelnden bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten.[2]

Eine Organisation der Rechtsanwaltschaft war zuerst im Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Cöln durch die Verordnung v. 7. Juni 1844, betreffend die Ausübung der Disziplin über Advokaten und Anwälte[3], und in den übrigen damaligen Provinzen der Monarchie durch die Verordnung v. 30. April 1847 über die Bildung eines Ehrenrates unter den Justizkommissarien, Advokaten und Notarien[4] gegeben. Beide Verordnungen waren durch die §§. 66—77 des Gesetzes v. 21. Juli 1852, betreffend die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten[5], modifiziert. Durch den §. 4 des Gesetzes v. 26. März 1856[6] war für die Rechtsanwälte beim Obertribunal ein Ehrenrat, nach Maßgabe der Verordnung v. 30. April 1847 und der dieselbe abändernden und ergänzenden Bestimmungen, eingeführt. Auf die Rechtsanwälte in der Provinz Schleswig-Holstein, dem vormaligen Kurfürstentume Hessen, dem vormaligen Herzogtume Nassau und der vormaligen freien Stadt Frankfurt a. M. waren die in den alten Provinzen geltenden Vorschriften der Verordnung v. 30. April 1847 und des Gesetzes v. 21. Juni 1852 mit einigen Abänderungen durch die Verordnung, betreffend die Ausdehnung der preußischen Disziplinargesetze auf die Beamten in den neuerworbenen Landesteilen v. 23. Sept. 1867, Art. V[7], ausgedehnt. In dem vormaligen Königreiche Hannover beruhte die Organisation der Rechtsanwaltschaft auf dem Gesetze v. 8. Nov. 1850, betreffend die Errichtung von Anwaltskammern, welche durch das spätere Gesetz v. 31. März 1859[8] abgeändert war. Dieses letztere hatte durch die bereits erwähnte Verordnung v. 23. Sept. 1867 nur unwesentliche Abänderungen erlitten.

II. Durch die Rechtsanwaltsordnung v. 1. Juli 1878[9] sind nunmehr die Verhältnisse der Rechtsanwaltschaft für das Gebiet des Deutschen Reiches einheitlich und neu geregelt worden.[10]

Die Rechtsanwaltsordnung v. 1. Juli 1878 geht bezüglich der Organisation der Rechtsanwaltschaft von dem Grundsatze der Freiheit der Anwaltschaft, modifiziert durch die Lokalisierung dieser Freiheit, aus. Das einheitliche deutsche Recht beruht jetzt auf folgenden Grundsätzen:

1. Frei ist der Zugang zur Rechtsanwaltschaft für jedermann, der die Befähigung zum Richteramt erworben hat;

---

[1] G. v. 6. Mai 1869, §. 11 (G. S. 1869, S. 656).

[2] Code de proc. civ., Art. 9, 85, 414, Code de comm., Art. 627.

[3] G. S. 1844, S. 175.

[4] G. S. 1847, S. 196.

[5] G. S. 1852, S. 465.

[6] G. S. 1856, S. 201.

[7] G. S. 1867, S. 1613.

[8] G. S. für Hannover 1859, S. 239.

[9] R. G. Bl. 1878, S. 177 ff. — Vgl. den Entwurf der Rechtsanwalts-O. (nebst Motiven) in den Stenogr. Ber. des Reichst. 1878, Bd. III, Aktenst. Nr. 5, S. 60 ff., den Komm. Ber. v. 18. April 1878, ebendas., Bd. IV, Aktenst. Nr. 173, S. 1088 ff., und die Verhandl. darüber in den Sitz. des Reichst. v. 11., 13., 21. und 23. Mai 1878 (Stenogr. Ber. des Reichst. 1878, Bd. II, S. 1237—65, 1269—98, 1461—76 u. S. 1495). Die Gebührenordnung für Rechtsanwälte ist v. 7. Juli 1879 (R. G. Bl., S. 176 ff.). Kommentare zur Rechtsanwalts-O.: J. Völk, Die Rechtsanwaltsordnung für das D. Reich. Mit Erläut. unter Berücksichtigung der Protokolle der Reichstagskomm. (Nördlingen, 1878). — M. Delius, Die Rechtsanwaltsordnung für das D. Reich v. 1. Juli 1878, mit Erläuter. aus den Materialien des Gesetzes (Leipzig, 1879). — R. Sydow, Rechtsanwaltsordnung für das D. Reich. Textausgabe mit Anmerk. u. Sachregister. 4. Aufl. bearbeitet von E. Mosler (Berlin, 1900). — W. Turnau, Die Rechtsanwaltsordnung, in dessen Justizverfassung in Preußen (Berlin u. Leipzig, 1880), Tl. II, S. 141 ff.

[10] Zur Ausführung der Rechtsanwalts-O. hat der Justizminister das Zirk. Restr. v. 28. Juni 1879 (Just. Min. Bl. 1879, S. 151 ff.) erlassen. Die in den §§. 106—116 der Rechtsanwalts-O. enthaltenen Übergangsbestimmungen, sowie die hierauf bezüglichen Bestimmungen der Verordnung v. 25. Juni 1879 (G. S. 1879, S. 387) haben ihre Erledigung gefunden.

2. der Betrieb der Rechtsanwaltschaft ist bedingt von der staatlichen Zulassung;

3. die staatliche Zulassung erfolgt bei einem und grundsätzlich auch für ein bestimmtes Gericht.

III. Für die Zulassung[1] zur Rechtsanwaltschaft wird, wie in Preußen bereits nach §. 1 des Gesetzes v. 12. März 1869[2], dieselbe Befähigung wie für das Richteramt gefordert. Es werden keine geringeren, aber auch keine weitergehenden Anforderungen gestellt, und insbesondere ist als Vorbedingung für die Zulassung als Rechtsanwalt weder eine Vorbeschäftigung bei Staatsstellen, als Richter oder Staatsanwalt, noch eine Vorbeschäftigung bei einem Rechtsanwalte gefordert. Die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft darf dem gesetzlich befähigten Bewerber in demjenigen Bundesstaate, in welchem er die zum Richteramte befähigende Prüfung bestanden hat, nur aus bestimmten gesetzlichen Gründen versagt werden (§. 4 der Rechtsanwaltsordnung).[3] Wer diese Befähigung in einem nicht preußischen Bundesstaate erlangt hat, kann in Preußen zur Rechtsanwaltschaft zugelassen werden, hat jedoch keinen Anspruch auf Zulassung (§. 2 a. a. O.). Die Gründe der Versagung der Zulassung sind teils absolut zwingende (§. 5 a. a. O.)[4], teils fakultative (§§. 6, 14, 15 a. a. O.).[5] In keinem Falle darf die Zulassung bei einem Gerichte wegen mangelnden Bedürfnisses zur Vermehrung der Zahl der bei demselben zugelassenen Rechtsanwälte versagt werden (§. 13 a. a. O.). Die Zulassung kann vom Staate zurückgenommen werden, jedoch nur aus gesetzlich bestimmten, teils obligatorischen, teils fakultativen Gründen (§§. 21, 22 a. a. O.).[6] — Die Zu-

[1] Die Rechtsanwälte werden nicht „angestellt", sondern nur „zugelassen" (vgl. die Motive zum §. 3 der Rechtsanwalts-O., Stenogr. Ber. des Reichst. 1878, Bd. III, Aktenst. Nr. 5, S. 69); s. auch oben, Bd. I, S. 423. Über die Zulassung: Laband, Bd. III, S. 429 ff.

[2] G. S. 1869, S. 482.

[3] Über das Verfahren bei der Zulassung vgl. Nr. II des Zirk. Reskr. des Justizmin. v. 28. Juni 1879 (Just. Min. Bl. 1879, S. 151). In betreff der Kondominatsgerichte und deren Bezirke vgl. §. 4, Abs. 2, Rechtsanwalts-O., die Zirk. Reskr. des Justizmin. v. 5. Nov. 1879, 2. u. 16. Febr., 12. März und 14. April 1880 (Just. Min. Bl. 1879, S. 451; 1880, S. 25, 34, 53, 83).

[4] Die Zulassung muß (nach §. 5 der Rechtsanwalts-O.) versagt werden: a) wenn der Antragsteller infolge strafgerichtlichen Urteils die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter dauernd verloren hat oder zur Zeit nicht besitzt; b) wenn der Antragsteller infolge ehrengerichtlichen Urteils von der Rechtsanwaltschaft ausgeschlossen ist; c) wenn der Antragsteller infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist; d) wenn der Antragsteller ein Amt bekleidet oder eine Beschäftigung betreibt, welche nach den Gesetzen oder nach dem Gutachten des Vorstandes der Anwaltskammer mit dem Beruf oder der Würde der Rechtsanwaltschaft nicht vereinbar sind; e) wenn der Antragsteller nach dem Gutachten des Vorstands der Anwaltskammer sich eines Verhaltens schuldig gemacht hat, welches die Ausschließung von der Rechtsanwaltschaft bedingen würde; f) wenn der Antragsteller nach dem Gutachten des Vorstands der Anwaltskammer infolge eines körperlichen Gebrechens oder wegen eingetretener Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte zur Erfüllung der Pflichten eines Rechtsanwalts dauernd unfähig ist.

[5] Die Zulassung kann versagt werden: a) wenn der Antragsteller, nachdem er die Fähigkeit zur Rechtsanwaltschaft erlangt hatte, während eines Zeitraums von drei Jahren weder als Rechtsanwalt zugelassen ist, noch ein Reichs-, Staats- oder Gemeindeamt bekleidet hat, noch im Justizdienst oder als Lehrer des Rechts an einer deutschen Universität tätig gewesen ist; b) wenn der Antragsteller infolge strafgerichtlichen Urteils die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter auf Zeit verloren hatte; c) wenn gegen den Antragsteller, welcher früher Rechtsanwalt gewesen ist, innerhalb der letzten zwei Jahre im ehrengerichtlichen Verfahren auf Verweis oder auf Geldstrafe von mehr als 150 Mark erkannt worden ist (§. 6 der Rechtsanwalts-O.). Die Zulassung bei dem im Antrage bezeichneten Gerichte kann versagt werden, wenn bei demselben ein Richter angestellt ist, mit welchem der Antragsteller in gerader Linie verwandt oder verschwägert oder in der Seitenlinie im zweiten Grade verwandt oder verschwägert ist, auch wenn die Ehe, durch welche die Schwägerschaft begründet wird, nicht mehr besteht (§. 14 a. a. O.). Die Zulassung eines Rechtsanwalts bei einem anderen Gerichte kann versagt werden: a) wenn gegen den Antragsteller innerhalb der letzten zwei Jahre im ehrengerichtlichen Verfahren auf Verweis oder auf Geldstrafe von mehr als 150 Mark erkannt ist; b) wenn gegen den Antragsteller die Klage im ehrengerichtlichen Verfahren erhoben ist (§. 15 a. a. O.).

[6] Die Zulassung muß zurückgenommen werden: a) wenn der Rechtsanwalt seinen Wohnsitz an dem Orte des Gerichts binnen drei Monaten seit Mitteilung des die Zulassung aussprechenden Bescheids nicht genommen hat; b) wenn er den Wohnsitz aufgibt; c) wenn nach der Zulassung sich ergibt, daß sie in Gemäßheit des §. 5, Nr. 1, 2 hätte versagt werden müssen. Die Zurück-

lassung erfolgt bei einem bestimmten Gerichte (§. 8 a. a. O.); diese Lokalisierung ist unbedingt maßgebend für den Anwaltsprozeß, in welchem nur ein bei dem Prozeßgerichte zugelassener Rechtsanwalt die Vertretung als Prozeßbevollmächtigter übernehmen kann. Außerhalb des Anwaltsprozesses aber ist auf Grund der Zulassung bei einem Gerichte der Rechtsanwalt befugt, vor jedem Gerichte innerhalb des Reiches Verteidigungen zu führen, als Beistand aufzutreten und, insoweit eine Vertretung durch Rechtsanwälte nicht geboten ist, die Vertretung zu übernehmen.[1] Darin kommt trotz der „Lokalisierung" das Prinzip des Bundesstaates zu starkem Ausdruck. Andererseits kommt nur Landesrecht zur Anwendung, soweit das Verfahren nicht durch Reichsgesetze, insbesondere die Prozeßordnungen, geregelt ist. Auch im Anwaltsprozesse kann in der mündlichen Verhandlung jeder Rechtsanwalt die Ausführung der Parteirechte, und für den Fall, daß der bei dem Prozeßgerichte zum Prozeßbevollmächtigten bestellte Rechtsanwalt ihm die Vertretung überträgt, auch diese übernehmen (§§. 26, 27 a. a. O.). Unter besonderen Voraussetzungen ist die gleichzeitige Zulassung eines Rechtsanwalts bei mehreren Gerichten zulässig (§§. 9—12 a. a. O.). Über den Antrag auf Zulassung entscheidet der Justizminister, nachdem er den Vorstand der Anwaltskammer gutachtlich gehört hat (§. 3 a. a. O.). Bei Versagung der Zulassung muß der Bescheid den Grund der Versagung angeben (§. 16, Abs. 1 a. a. O.); wird die Zulassung nach dem Gutachten des Vorstands der Anwaltskammer aus einem der im §. 5, Nr. 4, 5, 6 bezeichneten Gründe versagt, so ist auf Verlangen des Antragstellers über den Grund der Versagung im ehrengerichtlichen Verfahren zu entscheiden (§. 16, Abs. 2 a. a. O.). Durch den Justizminister erfolgt auch die Zurücknahme der Zulassung nach Anhörung des Rechtsanwalts und des Vorstands der Anwaltskammer (§. 23 a. a. O.).[2] Bei jedem Gerichte wird eine Liste der bei demselben zugelassenen Rechtsanwälte geführt; die Eintragungen werden von dem Gerichte auf Kosten des Rechtsanwalts durch den Deutschen Reichsanzeiger bekannt gemacht; mit der Eintragung beginnt die Befugnis zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft (§. 20 a. a. O.). — Die Stellvertretung eines an der Ausübung seines Berufs zeitweise verhinderten Rechtsanwalts kann nur einem Rechtsanwalte oder einem Rechtskundigen, welcher bereits mindestens zwei Jahre im Vorbereitungsdienste beschäftigt war, übertragen werden (§. 25 a. a. O.).[3]

Die Rechtsanwälte werden nach der ersten Zulassung in einer öffentlichen Sitzung des Gerichts, bei welchem sie zugelassen sind, auf gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten beeidigt (§. 17 a. a. O.). Sie sind verpflichtet, ihre Berufstätigkeit gewissenhaft auszuüben[4] und durch ihr Verhalten in Ausübung des Berufs sowie außerhalb desselben sich der Achtung würdig zu zeigen, welche ihr Beruf erfordert (§. 28 a. a. O.).[5] Sie müssen an dem Orte des Gerichts, bei welchem sie zugelassen sind, ihren Wohnsitz nehmen[6]

---

nahme kann im Falle des §. 5, Nr. 1 unterbleiben, wenn der daselbst bezeichnete Versagungsgrund nicht mehr vorliegt. Die Zulassung bei einem Gerichte, an dessen Ort der Rechtsanwalt nicht wohnhaft ist, muß zurückgenommen werden, wenn der Rechtsanwalt einen Monat lang versäumt hat, einen dort wohnhaften Zustellungsbevollmächtigten zu bestellen (§. 21 der Rechtsanwalts-O.). Die Zulassung kann zurückgenommen werden, wenn der Rechtsanwalt infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist (§. 22 a. a. O.).

[1] §. 26 Rechtsanwalts-O. Durch das Zirk. Reskr. des Justizmin. v. 28. Juni 1879 (Just. M. Bl. 1879, S. 153) ist in dem Geltungsbereiche der Verordnung v. 2. Jan. 1849 und in den Bezirken der Appell.-Gerichte zu Kiel, Kassel und Wiesbaden die Befugnis zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft für die bei den Amtsgerichten zu verhandelnden Angelegenheiten, auf welche die deutschen Prozeßordnungen nicht Anwendung finden, allen Rechtsanwälten erteilt worden, welche bei dem Landgerichte des Bezirks oder bei einem Amtsgerichte im Bezirke desselben zur Rechtsanwaltschaft zugelassen sind.

[2] Über das in dieser Beziehung zu beobachtende Verfahren vgl. Nr. IV des Zirk. Reskr. des Justizministers v. 28. Juni 1879 (Just. Min. Bl. 1879, S. 151). Ein die Zulassung zurücknehmender Bescheid muß den Grund der Zurücknahme angeben (§. 23, Abs. 2, Rechtsanwalts-O.).

[3] Über die Ausführung dieser Bestimmung vgl. das Zirk. Reskr. des Justizmin. v. 19. April 1880 (Just. Min. Bl. 1880, S. 88).

[4] Zur Führung von Dienstsiegeln sind die Rechtsanwälte nicht berechtigt.

[5] Über die grundsätzliche Bedeutung dieser Vorschriften s. unten, IV. Vgl. auch Völk, Komm., S. 60 ff. über politische Tätigkeit der Rechtsanwälte und deren Beziehung auf §. 28.

[6] Der Justizminister kann Ausnahmen hiervon gestatten; siehe die Verordnung v. 3. Okt. 1892 (Just. Min. Bl., S. 304); der nicht am Orte

und, wenn sie sich von demselben über eine Woche entfernen wollen, für ihre Stellvertretung sorgen, auch dem Vorsitzenden des Gerichts, bei welchem sie zugelassen sind, sowie dem Amtsgerichte, in dessen Bezirk sie ihren Wohnsitz haben, Anzeige machen und den Stellvertreter benennen (§§. 18, 29 a. a. O.). Sie sind nicht verpflichtet, Aufträge anzunehmen, wohl aber, die Ablehnung ohne Verzug zu erklären und in bestimmten Fällen ihre Berufstätigkeit zu versagen[1] (§. 30, 31 a. a. O.). Da aber für gewisse Stücke der Rechtspflege ein Rechtsanwalt gesetzlich notwendig ist, kann in bestimmten Fällen durch Befehl des Gerichts einem Rechtsanwalt die Vertretung einer Partei übertragen werden; die Rechtsanwaltschaft trägt also in diesem Falle reinen Beamtencharakter.[2] Hierher gehören folgende Vorschriften: 1. Rechtsanwälte können armen Parteien zur vorläufig unentgeltlichen Wahrnehmung ihrer Rechte beigeordnet werden, 2. außerdem findet in einer Reihe von Fällen die Beiordnung eines Rechtsanwalts durch das Gericht statt, welcher die Rechtsanwälte zu entsprechen verpflichtet sind (§§. 30—39 a. a. O., §. 105, Nr. 3, §§. 668, 679, 686 der Zivilprozeßordnung, §§. 140—144 der Strafprozeßordnung), 3. sie sind auch verpflichtet, den im Vorbereitungsdienste bei ihnen beschäftigten Referendaren Anleitung und Gelegenheit zu praktischen Arbeiten zu geben (§. 40 der Rechtsanwaltsordnung). Für ihre Berufstätigkeit beziehen die Rechtsanwälte Gebühren nach der Gebührenordnung v. 7. Juli 1879[3] und dem preußischen Gesetz v. 27. Sept. 1899.[4]

IV. Die innerhalb des Bezirks eines Oberlandesgerichts zugelassenen Rechtsanwälte bilden eine Anwaltskammer, welche ihren Sitz am Orte des Oberlandesgerichts hat.[5] Die Anwaltskammer ist nicht „gewerbliche Innung", wie Laband sagt, sondern staatliche Amtsorganisation unter staatlicher Amtsaufsicht. Die Kammer hat einen durch sie selbst auf vier Jahre gewählten Vorstand von neun Mitgliedern, deren Zahl durch die Geschäftsordnung bis auf fünfzehn erhöht werden kann. Der Kammer liegt ob: die Feststellung der Geschäftsordnung für die Kammer und den Vorstand; die Bewilligung der Mittel zur Bestreitung des für die gemeinschaftlichen Angelegenheiten erforderlichen Aufwands und die Bestimmung des Beitrags der Mitglieder; die Prüfung und Abnahme der seitens des Vorstands zu legenden Rechnung. Der Vorstand hat die Aufsicht bezüglich der den Mitgliedern der Kammer obliegenden Pflichten zu üben und die ehrengerichtliche Strafgewalt zu handhaben[6]; Streitigkeiten unter den Mitgliedern der Kammer auf Antrag zu vermitteln; Streitigkeiten aus dem Auftragsverhältnisse zwischen einem Mitgliede der Kammer und dem Auftraggeber auf Antrag des letzteren zu vermitteln; Gutachten, welche von dem Justizminister, sowie solche, welche in Streitigkeiten zwischen einem Mitgliede der Kammer und seinem Auftraggeber von den Gerichten erfordert werden, zu erstatten; das Vermögen der Kammer zu verwalten und derselben über die Verwaltung jährlich Rechnung zu legen. Der Vorstand ist berechtigt, Vorstellungen und Anträge, welche das Interesse der Rechtspflege oder der Rechtsanwaltschaft betreffen, an den Justizminister zu richten. Die Aufsicht über den Geschäftsbetrieb des Vorstands steht dem Präsidenten des Oberlandesgerichts zu. Derselbe entscheidet über Beschwerden, welche den Geschäftsbetrieb des Vorstands betreffen. Gesetzwidrige Beschlüsse oder Wahlen der Kammer oder des Vorstands können von dem Oberlandesgerichte aufgehoben werden. Der Vorsitzende der Kammer hat jährlich dem Justizminister und dem Oberlandesgerichte über die Tätigkeit der Kammer und des Vorstands einen schriftlichen Bericht zu erstatten (§§. 41—61 der Rechtsanwaltsordnung).

---

eines Gerichts, bei welchem er zugelassen ist, wohnhafte Rechtsanwalt muß jedoch dort einen Zustellungsbevollmächtigten bestellen (vgl. §. 18, Abs. 3, 4, §. 19 der Rechtsanwalts-O.).

[1] Zu dieser Versagung sind sie (nach §. 31 der Rechtsanwalts-O.) verpflichtet: a) wenn ihre Berufstätigkeit für eine pflichtwidrige Handlung in Anspruch genommen wird; b) wenn dieselbe von ihnen in derselben Rechtssache bereits einer anderen Partei im entgegengesetzten Interesse gewährt ist, und c) wenn sie dieselbe in einer streitigen Angelegenheit gewähren sollen, an deren Entscheidung sie als Richter teilgenommen haben.

[2] S. über die prinzipielle Bedeutung dieser Vorschriften auch Laband, Bd. III, S. 433 f.

[3] R. G. Bl. 1879, S. 176.

[4] G. S. 1899, S. 317; neue Fassung des Gesetzes: G. S., S. 325, 381.

[5] Laband, Bd. III, S. 435 ff.

[6] Vgl. hierüber S. 734.

V. Auf die Rechtsanwaltschaft bei dem Reichsgerichte finden die Vorschriften der Rechtsanwaltsordnung nicht unbedingt Anwendung. Die Rechtsanwaltschaft ist hier nicht in dem Maße wie bei den anderen Gerichten freigegeben, vielmehr entscheidet das Präsidium des Reichsgerichts über den Antrag auf Zulassung vollständig nach freiem Ermessen; nur kann es niemanden zulassen, dem die Befähigung zum Richteramte mangelt oder ein gesetzlicher Ausschließungsgrund entgegensteht. Die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft bei dem Reichsgerichte ist mit der Zulassung bei einem anderen Gerichte unvereinbar; die bei dem Reichsgerichte zugelassenen Rechtsanwälte dürfen bei einem anderen Gerichte nicht auftreten, ebensowenig aber auch ihre Vertretungsbefugnis auf einen bei dem Reichsgerichte nicht zugelassenen Anwalt übertragen. Die Anwaltskammer wird durch die bei dem Reichsgerichte zugelassenen Rechtsanwälte gebildet. Die Aufsichtsrechte werden durch den Reichskanzler, beziehungsweise das Reichsgericht ausgeübt (§§. 98—102 der Rechtsanwaltsordnung).

VI. Die Rechtsanwaltsordnung v. 1. Juli 1878 findet in den Konsulats- und den Kolonialgerichtsbezirken[1] keine Anwendung; vielmehr ist hier die Befähigung zur Rechtsanwaltschaft nicht an bestimmte gesetzliche Voraussetzungen gebunden, und es ist ein Recht auf Zulassung nicht anerkannt; auch besteht keine Disziplinarordnung. Der Konsul hat die Personen, welche zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft zuzulassen sind, nach seinem Ermessen zu bestimmen, und die Zulassung ist widerruflich. Gegen die Verfügung des Konsuls, durch welche der Antrag einer Person auf Zulassung zur Rechtsanwaltschaft abgelehnt oder die Zulassung zurückgenommen wird, findet Beschwerde an den Reichskanzler statt. Das Verzeichnis der zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft zugelassenen Personen ist in der für konsularische Bekanntmachungen ortsüblichen Weise, jedenfalls durch Anheftung an die Gerichtstafel bekannt zu machen und dem Reichskanzler anzuzeigen.

VII. Aus den dargelegten Rechtsvorschriften im Zusammenhange mit der rechtshistorischen Entwicklung ergibt sich die Bestimmung der staatsrechtlichen Stellung der Rechtsanwaltschaft im Systeme der deutschen Rechtspflege.[2] Die Rechtsanwälte sind weder Beamte im strengen Sinne des Wortes wie Richter und Staatsanwälte, noch freie Ratgeber in Rechtsangelegenheiten, wie die der Gewerbeordnung unterstehenden sogenannten Rechtskonsulenten[3]; sie sind aber ein notwendiger amtlicher Bestandteil der Rechtspflege, der zu seinen notwendigen amtlichen Funktionen[4] regelmäßig in der Form der Freiwilligkeit, also in einer dem Gewerbebetriebe ähnlichen Weise herangezogen wird; sie sind überdies auch freie Ratgeber in Rechtsangelegenheiten. Gemäß §. 78 der Zivilprozeßordnung müssen Rechtsanwälte als Vertreter der Parteien teilnehmen an der Verhandlung über Rechtsstreitigkeiten, wenn der Prozeß vor einem Landgericht oder vor einem Gerichte höherer Instanz zu führen ist („Anwaltsprozeß"), indes vor den Amtsgerichten die Mitwirkung von Rechtsanwälten fakultativ ist. Diese Unterscheidung müßte an sich zu einer begrifflichen Zweiteilung des Amtes führen, in denjenigen Bestandteil, der ein notwendiges Glied der Gerichtsorganisation und Rechtspflege bildet, und den anderen Bestandteil, der freie rechtsbelehrende und rechtsbegutachtende Tätigkeit ist. Die staatsrechtliche Stellung der Rechtsanwaltschaft bestimmt sich jedoch nicht nach dem letzteren Gesichtspunkte, sondern lediglich nach dem ersteren, dem der zweite nur tatsächlich ergänzend hinzutritt, ohne auf die begriffliche Bestimmung Einfluß zu üben.

Die Rechtsanwaltschaft ist danach kein Gewerbe, sondern ein Bestandteil derjenigen Organisation der Staatsgewalt, die für die Pflege des Rechtes geschaffen ist; die Rechtsanwälte nehmen als notwendige Organe der Rechtspflege, als gesetzlich geforderte Vertreter der rechtsuchenden Parteien, Anteil an der Aus-

---

[1] Über die Rechtsanwaltschaft in diesen Gerichtsbezirken s. Zorn, St.R. II, S. 495.

[2] S. Laband, Bd. III, S. 425—429, der die Frage höchst anregend behandelt, aber m. E. der „Gewerbeordnung" für die Konstruktion zu große Bedeutung beilegt. In den früheren Auflagen von v. Rönne ist dieser Punkt nicht behandelt.

[3] Gewerbe-O., §. 35.

[4] Zivilprozeß-O., §. 78; Strafprozeß-O., §§. 138, 144; s. oben, zu III.

übung der Staatshoheit, sie bekleiden nicht nur ein öffentliches Amt, sondern sie sind auch zwar nicht mehr wie früher vom Staate angestellte, aber doch vom Staate durch die „Zulassung" bestellte Beamte für gesetzlich bestimmte Aufgaben der Rechtspflege, d. i. der Staatshoheit; Zulassung wie Disziplin sind vom Staate gesetzlich nach den Grundsätzen des Beamtenrechtes, wenn auch in besonderer Weise, geordnet. Und darin, daß auch für die freie rechtsberatende Tätigkeit der Rechtsanwälte die Vorschriften des gesetzlichen Disziplinarrechtes für Rechtsanwälte maßgebend sind, tritt der das ganze Rechtsinstitut beherrschende Gedanke scharf hervor.

Staatshoheit und Gewerbe sind ein begrifflicher Gegensatz; wohl aber können zur Staatshoheit gewerbliche Gesichtspunkte hinzutreten, wie auch ein die staatliche Unterrichtshoheit wahrnehmender Beamter Privatunterricht erteilen kann. Dadurch wird aber das rechtliche Wesen der Stellung, die Erfüllung einer staatlich geordneten Dienstpflicht, nicht verändert. „Geschäfte, die in der objektiven Rechtsordnung des Staates als notwendig zur Durchführung der staatlichen Aufgaben vorausgesetzt oder begründet sind"[1], sind Amtsgeschäfte, nicht Gewerbe; wer dauernd zur Erfüllung solcher Geschäfte berufen ist, sei es durch staatliche Anstellung, sei es durch staatliche Zulassung, ist Beamter. „Die staatliche Aufgabe der Handhabung des Rechtsschutzes soll und kann nach Maßgabe des bestehenden Rechtes nur unter Mitwirkung von Rechtsanwälten realisiert werden. Die berufsmäßige Tätigkeit der Rechtsanwälte ist demnach für den Staat notwendig; sie ist ein durch die staatliche Rechtsordnung selbst erforderter Faktor der Rechtspflege." Durch diese scharfe und zutreffende Begriffsbestimmung Labands ist der gewerberechtliche Gesichtspunkt für die staatsrechtliche Konstruktion ausgeschlossen und auf die Bedeutung eines begrifflich nicht entscheidenden Anhangs eingeschränkt. Die Rechtsanwaltschaft ist somit ein notwendiger Bestandteil der deutschen Gerichtsverfassung. Daraus allein erklären sich die gesetzlichen Vorschriften über die Zulassung, über die Disziplinargewalt, über die Verpflichtung zur Annahme von Amtsfunktionen. Wer „amtliche Obliegenheiten hat, die er unter gewissen Umständen auch wider seinen Willen erfüllen muß" und „einer Disziplinargewalt unterworfen ist" für seinen ganzen Beruf, ja in der Pflicht des achtungswürdigen Verhaltens selbst außerhalb des Berufs[2], also genau wie die Staatsbeamten im vollen Sinne des Wortes, einer Disziplinargewalt, „welche sich in ihrem Begriff und Wesen von der Disziplinargewalt über Beamte in nichts unterscheidet"[3], der erfüllt eine ihm vom Staate übertragene „Dienstpflicht" und ist demgemäß Beamter, auch wenn er nicht vom Staate ernannt, sondern nur nach Maßgabe gesetzlich feststehender Vorschriften über die Befähigung „zugelassen" wird und nicht der allgemeinen Beamtendisziplin, sondern einer besonders geordneten Disziplinargewalt unterstellt ist. Demgemäß werden auch die Rechtsanwälte auf ihr Amt vereidigt und in eine Gerichtsliste eingetragen; erst mit dieser Eintragung ist das Recht auf Ausübung des Amtes erworben.[4]

So ergeben sich aus den Vorschriften des geltenden Rechtes zwingende Schlußfolgerungen für den Beamtencharakter der Rechtsanwälte, und zwar ganz in gleicher Weise, ob man mit Laband die dauernde Dienstpflicht oder mit anderen die dauernde Ausübung von Staatshoheitsrechten für das wesentliche Moment des Beamtenbegriffs hält. Freilich sind die Rechtsanwälte nicht Staatsbeamte im strengen Sinne des Wortes, und sowohl die Literatur wie die Spezialgesetzgebung[5] betrachten die Rechtsanwälte überhaupt nicht als Beamte. Gleichwohl müssen die oben dargelegten Gesichtspunkte als zwingend angesehen werden und die Grundlage für die weitere Ausgestaltung des positiven Rechtes geben.

---

[1] Laband, Bd. III, S. 427.
[2] Rechtsanwalts-O., §. 28; vgl. auch den weitgehenden §. 64.
[3] Laband, Bd. III, S. 436.
[4] Rechtsanwalts-O., §§. 17, 20.
[5] S. bes. Reichsstrafgesetzb., §§. 300, 352, 356.

Dritter Titel.

Die besonderen Gerichte.

§. 105.

Die besonderen Zivilgerichte.[1]

A. Allgemeines.

I. Das Deutsche Gerichtsverfassungsgesetz hat im §. 14 bestimmt, daß neben den ordentlichen (im §. 12 des Gesetzes aufgeführten) Gerichten auch noch besondere Gerichte, nämlich solche Gerichte zugelassen sind, welche eine Gerichtsbarkeit ausüben, die an sich den ordentlichen Gerichten zustehen würde, durch besondere gesetzliche Vorschrift aber an deren Stelle anderen Gerichten mit abweichender Organisation übertragen ist. Die besonderen Gerichte aber, welche der §. 14 a. a. O. zugelassen hat, sind folgende: 1. die auf Staatsverträgen beruhenden Rheinschiffahrts- und Elbzollgerichte; 2. Gerichte, welchen die Entscheidung von bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten bei der Ablösung von Gerechtigkeiten oder Reallasten, bei Separationen, Konsolidationen, Verkoppelungen, gutsherrlich-bäuerlichen Auseinandersetzungen und dergleichen obliegt, sog. „Agrargerichte" (s. Ges. v. 18. Febr. 1880 in der Fassung der Bekanntmachung v. 10. Okt. 1899 [G. S., S. 403 ff.]); 3. Gemeindegerichte; solche bestehen zurzeit nur in Württemberg und Baden, und 4. Gewerbegerichte. Auch die Konsular- und Kolonialgerichte sind besondere Gerichte, aber des Reiches; sie gehören demgemäß lediglich in den Zusammenhang des Reichsstaatsrechtes. Ebenso gehört die im Kriegsfalle nach Maßgabe des Reichsgesetzes v. 3. Mai 1884 (R. G. Bl., S. 49) einzurichtende Prisengerichtsbarkeit lediglich dem Reichsrechte an. — Die hiernach reichsgesetzlich zugelassene besondere Gerichtsbarkeit kann auch den ordentlichen Landesgerichten durch die Landesgesetzgebung übertragen werden, und es darf alsdann die Übertragung nach anderen als den durch das Deutsche Gerichtsverfassungsgesetz vorgeschriebenen Zuständigkeitsnormen erfolgen, und die Landesgesetzgebung kann insoweit ein von den deutschen Prozeßordnungen abweichendes Verfahren gestatten. Auch kann die Gerichtsbarkeit letzter Instanz in den in Rede stehenden Sachen auf Antrag des betreffenden Einzelstaates mit Zustimmung des Bundesrats durch kaiserliche Verordnung dem Reichsgerichte übertragen werden.[2]

Abgesehen von den nach §. 14 des Deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes zugelassenen besonderen Gerichten sind reichsgesetzlich auch noch zugelassen:

a) besondere Gerichte, namentlich auch Austrägalgerichte, für das Verfahren gegen die Mitglieder der landesherrlichen Familien, sowie gegen die Mitglieder der fürstlichen Familie Hohenzollern. Der §. 5 des Einführungsgesetzes zum Deutschen Gerichtsverfassungsgesetze hat nämlich vorgeschrieben, daß die Bestimmungen dieses Gesetzes in Ansehung der Landesherren und der Mitglieder der landesherrlichen Familien, sowie der Mitglieder der fürstlichen Familie Hohenzollern nur insoweit Anwendung finden, als nicht besondere Vorschriften der Hausverfassungen oder der Landesgesetze abweichende Bestimmungen enthalten. In bezug auf die Gerichtsverfassung ist die Bedeutung dieser Bestimmung hauptsächlich die, daß die Gerichtsbarkeit über die gedachten Familien durch Sondergerichte, insbesondere auch durch Austräge oder eximierte Gerichtsstände ausgeübt werden darf.[3]

---

[1] Laband, Bd. III, S. 360 ff., 387 ff.

[2] §. 3, Abs. 1 u. 2 des Einführ. Ges. zum Gerichtsverf. Ges., §. 3, Abs. 2 des Einführ. Ges. zur D. Zivilprozeß-O., §. 3, Abs. 2 des Einführ. Ges. zur D. Strafprozeß-O.

[3] In Preußen wird die streitige Gerichtsbarkeit über die Mitglieder des Königlichen Hauses und der fürstlichen Familie Hohenzollern durch einen mit dem Kammergerichte verbundenen besonderen Gerichtshof ausgeübt, welcher den Namen „der Geheime Justizrat" führt und aus Mitgliedern des Kammergerichts besteht. Vgl. oben, S. 23 zu i, unten, F, S. 711 f.

b) Austrägalgerichte für das Verfahren gegen Standesherren. Da der §. 7 des Einführungsgesetzes zum Deutschen Gerichtsverfassungsgesetze vorgeschrieben hat, daß das landesgesetzlich den Standesherren gewährte Recht auf Austräge durch das Gerichtsverfassungsgesetz nicht berührt wird, so wird hierdurch die fernere Zulassung solcher Austrägalgerichte reichsgesetzlich anerkannt.[1] Diese Austrägalinstanz besteht übrigens nur für die Standesherren selbst, d. i. die Häupter der standesherrlichen Familien, nicht aber für die übrigen Mitglieder der letzteren, und es bleibt nur das zur Zeit des Inkrafttretens des Gerichtsverfassungsgesetzes bereits gewährte Recht auf Austräge von dem Gerichtsverfassungsgesetze unberührt, wogegen nach jenem Zeitpunkte die Landesgesetzgebung ein solches Recht weder gewähren, noch erweitern, dasselbe also insbesondere auch nicht auf Straffälle ausdehnen darf, für welche es bisher nicht bestand. Das „Recht auf Austräge" bedeutet: durch Richter ihres Standes gerichtet zu werden und die Standesherren haben dies Recht „in peinlichen Fällen", also für das Gesamtgebiet der Strafgerichtsbarkeit[2]; der reichsgesetzliche Vorbehalt ist für Preußen ausgefüllt durch Verordnung v. 12. Nov. 1855, §. 3 in Verbindung mit Instruktion v. 30. Mai 1820, §. 17.[3]

Aus der Bestimmung des §. 14 des Deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes, daß die in demselben aufgeführten Sondergerichte zugelassen werden, ergibt sich von selbst, daß nur die im §. 14 aufgezählten besonderen Gerichte noch bestehen bleiben dürfen, dagegen alle anderen besonderen Gerichte aufgehoben sind. Als besondere Gerichte mit Rechtsprechung in streitigen Justizsachen, welche von der Aufhebung betroffen wurden, sind anzusehen: a) die Universitätsgerichte, selbstverständlich jedoch nicht in ihrer Eigenschaft als Disziplinarbehörden, b) die Berggerichte mit Gerichtsbarkeit in Rechtsstreitigkeiten, c) die besonderen Gerichte zur Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Schiffer und Schiffsvolk[4], und d) der mit dem Kammergerichte verbundene, durch das Gesetz v. 25. April 1853[5] gegründete Gerichtshof für die Untersuchung und Entscheidung wegen der Staatsverbrechen, dessen Funktionen zufolge §. 136, Ziffer 1 des Deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes in allen Fällen des Hoch- und Landesverrats gegen den Kaiser oder das Reich auf das Reichsgericht übergegangen sind.[6]

Das Deutsche Gerichtsverfassungsgesetz hat sich auf die Ordnung der gemeinsamen Bestimmungen darüber, wie in Deutschland die Zivilgerichtsbarkeit zu üben ist, beschränkt, weshalb der §. 7 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetze ausdrücklich bestimmt, daß die Militärgerichtsbarkeit durch dasselbe nicht berührt wird.[7] In dieser Beziehung hat aber das Reichsmilitärgesetz v. 2. Mai 1874, §. 39, Abs. 1[8] bestimmt,

---

[1] Selbstverständlich bezieht sich dieser zugunsten der „Standesherren" gemachte Vorbehalt nur auf die mittelbar gewordenen, vormals reichsständischen deutschen Reichsfürsten und Grafen im Sinne des Art. XIV der Deutschen Bundesakte. Vgl. oben, §. 51, S. 49. Dagegen ist derjenige privilegierte Gerichtsstand der Standesherren, welcher die ordentliche Gerichtsbarkeit berührt, insofern landesgesetzlich die Standesherren ihren Gerichtsstand vor den höheren ordentlichen Gerichten hatten, durch das Gerichtsverfassungsgesetz aufgehoben worden. (Vgl. die Begründung des §. 6 des Entw. des Einführ. Ges. zum Gerichtsverfassungsgesetze in den Stenogr. Ber. des Reichst. 1874—75, Bd. III, Aktenst. Nr. 4, S. 99, Sp. 1 und die Begründung des §. 9 des Entw. zum Gerichtsverfassungsgesetze ebendas., S. 35.) Somit stehen künftig, insoweit nicht das Austrägalverfahren eintreten kann, auch die Standesherren unter der Gerichtsbarkeit der Landgerichte und der Amtsgerichte. Im Falle des Austrägalverfahrens aber stehen diejenigen Amtsverrichtungen, welche bisher den oberen Gerichten zustanden, insbesondere die Führung der Voruntersuchung, fortan nur den Amtsgerichten beziehungsweise den Landgerichten zu, welche auch für die Untersuchung und Entscheidung zuständig sind, wenn es sich um eine Straftat handelt, welche landesgesetzlich dem Austrägalverfahren entzogen ist, oder wenn der Standesherr, sofern ihm landesrechtlich die Wahl zwischen dem Austrägalverfahren und dem ordentlichen Verfahren zusteht, das letztere erwählt. (Vgl. Löwe-Hellweg, Kom. zur Strafprozeß-O., S. 12.)

[2] Dies ergibt sich zwingend aus den von Laband, Bd. III, S. 371 f. mitgeteilten Materialien.

[3] Vgl. dazu oben, S. 49.

[4] S. hierüber die Vorschriften in der Seemanns-O. v. 2. Juni 1902 mit der Novelle v. 12. Mai 1904 (R. G. Bl., S. 167), §. 128 ff. Die hier vorgesehene Entscheidung durch die Seemannsämter erfolgt immer mit Vorbehalt des Rechtsweges.

[5] Vgl. G. S. 1853, S. 162.

[6] Die Begründung des Entw. des D. Gerichtsverf. Ges. in den Stenogr. Ber. des Reichst. 1874—75, Bd. III, Aktenst. Nr. 8, S. 73.

[7] Diese Bestimmung bezieht sich übrigens nur auf die für das Heer und die Marine bestehenden eigentlichen Militärgerichte, wogegen in betreff der in Ausnahmezuständen statthaften Kriegsgerichte oder Standgerichte der §. 16 des Gerichtsverfassungsgesetzes bestimmt.

[8] Vgl. R. G. Bl. 1874, S. 56.

daß die besondere Gerichtsbarkeit über Militärpersonen sich auf Strafsachen beschränkt und durch ein besonderes Reichsgesetz geregelt werden soll.[1] Dieses besondere Gesetz, die Militärstrafgerichtsordnung, ist ergangen unter dem 1. Dez. 1898 (R. G. Bl., S. 1189 ff.).

II. Im Preußischen Staate bestehen als besondere Gerichte:

1. für bestimmt bezeichnete bürgerliche Rechtsstreitigkeiten und Strafsachen:
   a) die Rheinschiffahrtsgerichte (vgl. unten B);
   b) die Elbzollgerichte[2] (vgl. unten C);
2. nur für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten: der Geheime Justizrat;
3. nur für Strafsachen und einige Angelegenheiten der nicht streitigen Gerichtsbarkeit die Militärgerichte;
4. in eigentümlicher Mischung von bürgerlicher und Verwaltungs- beziehungsweise Disziplinargerichtsbarkeit, sowie ferner von streitiger und Schiedsgerichtsbarkeit:
   a) die reichsgesetzlich angeordneten Gewerbegerichte (vgl. unten D);
   b) die gleichfalls reichsgesetzlich angeordneten Kaufmannsgerichte (vgl. unten E);
5. die Generalkommissionen als Auseinandersetzungsbehörden und Landwirtschaftsgerichte;
6. Außerdem bestehen beziehungsweise bestanden in einzelnen Landesteilen noch andere, ausschließlich für Angelegenheiten der nicht streitigen Gerichtsbarkeit bestimmte besondere „Gerichte", welche folgeweise von dem Vorbehalte der §§. 13, 14 des Deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes nicht berührt werden, nämlich:
   a) im Geltungsbereiche des Allgemeinen Landrechtes die Dorfgerichte[3];
   b) in mehreren Teilen der westlichen Provinzen lokale Behörden unter verschiedenen Namen, wie Schöffengerichte, Ortsgerichte, Feldgerichte, die in verschiedener Weise die Funktionen von Grundbuchämtern sowie andere Funktionen der freiwilligen Gerichtsbarkeit zu besorgen hatten. Durch die jetzt reichsgesetzlich geordnete einheitliche Gestaltung des Grundbuchwesens und der übrigen freiwilligen Gerichtsbarkeit im ganzen Reiche ergab sich das Bedürfnis einer Neuregelung dieser ganzen Materie, die nunmehr erfolgt ist durch das preußische Gesetz v. 21. Sept. 1899 (G. S., S. 249), Art. 104 ff. in wesentlich übereinstimmender Weise für die landrechtlichen Dorfgerichte, wie für die westlichen Ortsgerichte, welch letztere gemäß Art. 122, 123 des angeführten Gesetzes durch königliche Verordnung v. 20. Dez. 1899 (G. S., S. 40) und v. 28. Okt. 1900 (G. S., S. 365) neu eingerichtet wurden.

---

[1] Schon der Reichstag des Nordd. Bundes beschloß in der Sitzung v. 30. März 1870 (Stenogr. Ber. 1870, Bd. I, S. 561—574) auf den Antrag der Reichstagsabgeordneten Lasker, v. Bernuth und Frhr. v. Hoverbeck (ebendas., Bd. III, Aktenst. Nr. 38, S. 248), „den Reichskanzler aufzufordern, gleichzeitig mit der neuen Strafprozeßordnung eine Reform der Militärgerichtsbarkeit vorzubereiten auf der Grundlage, daß das Militärstrafverfahren mit den wesentlichen Formen des ordentlichen Strafprozesses umgeben und die Zuständigkeit der Militärgerichte im Frieden auf Dienstvergehen der Militärpersonen beschränkt werde". Da inzwischen diesem Beschlusse keine Folge gegeben worden war, so erneuerte der Reichstag bei der Beratung der Strafprozeßordnung denselben auf den Antrag der Kommission zur Vorberatung des Entwurfs der letzteren (vgl. Stenogr. Ber. des Reichst. 1875—76, Bd. III, Aktenst. Nr. 10, S. 413) in der Sitzung v. 21. Dez. 1876 (Stenogr. Ber. a. a. O., Bd. II, S. 994—998), jedoch nur dahin, „daß der Reichskanzler aufzufordern sei, mit tunlichster Beschleunigung dem Reichstage den Entwurf einer Militärstrafprozeßordnung vorzulegen, in welcher das Militärstrafverfahren mit den wesentlichen Formen des ordentlichen Strafprozesses umgeben wird". Die von dem Kriegsminister v. Kameke (a. a. O., S. 996) abgegebene Erklärung besagte auch schon damals, daß diesem Beschlusse des Reichstags Folge gegeben sei. Die Arbeiten aber dauerten noch mehr als zwei Jahrzehnte und es bereitete sehr große Schwierigkeiten, die Gegensätze in wichtigen prinzipiellen Fragen auszugleichen, bis endlich das im Text genannte Gesetz zustande kommen konnte; s. darüber die interessanten Reichstagsverhandlungen (Stenogr. Ber. d. Reichst. 1897/98, S. 2000 ff.).

[2] Die früher zu Minden und Beverungen (im Departement des Appellationsgerichts zu Paderborn) bestandenen Weserzollgerichte, welche auf der Weserschiffahrtsakte v. 10. Sept. 1823, Art. 52 (G. S. 1824, S. 25) beruhten, sind infolge des D. Gerichtsverf. Ges. weggefallen.

[3] Über die rechtshistorische Entwicklung in dieser Materie s. die jetzt antiquierte Darstellung bei v. Rönne in der 4. Aufl. dieses Werkes, Bd. III, S. 366—368.

B. Die Rheinschiffahrtsgerichte.

I. Die Rheinschiffahrtsgerichte beruhen auf der zwischen den Uferstaaten des Rheins getroffenen Übereinkunft v. 31. März 1831[1], welche zwar durch die revidierte Rheinschiffahrtsakte v. 17. Okt. 1868[2] mehrfach abgeändert worden ist, wobei jedoch die gedachten Gerichte unter der Benennung „Rheinschiffahrtsgerichte" aufrecht erhalten worden sind. Sie sind im §. 14, Nr. 1 des Deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes als zulässige besondere Gerichte ausdrücklich anerkannt worden. Die Verfassung der preußischen Rheinschiffahrtsgerichte war durch das Gesetz v. 9. März 1870[3] geregelt worden, an dessen Stelle indes demnächst das Gesetz v. 8. März 1879[4] getreten ist, dessen §. 16 das Gesetz v. 9. März 1870 für aufgehoben erklärt hat.

II. Das Gesetz v. 8. März 1879 hat (§. 1, Abs. 1) bestimmt, daß als Rheinschiffahrtsgerichte erster Instanz durch königliche Verordnung Amtsgerichte zu bestellen sind, welche ihren Sitz am Rhein oder in dessen Nähe haben, und daß in gleicher Weise die Bestimmung der Gerichtsbezirke zu erfolgen habe. Auf Grund dieser Bestimmung ist durch die königliche Verordnung v. 1. Sept. 1879[5] die Bestellung von 25 Amtsgerichten, welche ihren Sitz am Rhein oder in dessen Nähe haben, als Rheinschiffahrtsgerichte angeordnet, und es ist jedem dieser Gerichte ein entsprechender Teil des Rheinufers als Bezirk zugeteilt.[6] Rheinschiffahrtsgericht zweiter Instanz ist das Oberlandesgericht in Cöln, gegen dessen Entscheidung ein Rechtsmittel nicht stattfindet (§. 1, Abs. 2, §. 10, Abs. 2 des Gesetzes v. 8. März 1879). Daneben besteht als Berufungsinstanz nach Wahl des Berufungsklägers die Zentralkommission für die Rheinschiffahrt in Mannheim, jedoch nur bei einem Streitgegenstande von über 50 Franken. Ist ein als Rheinschiffahrtsgericht bestelltes Amtsgericht mit mehreren Richtern besetzt, so sind bei der Geschäftsverteilung einem derselben die Geschäfte des Rheinschiffahrtsgerichts zu übertragen (§. 3 a. a. O.). In Straffachen verhandeln und entscheiden die Rheinschiffahrtsgerichte ohne Zuziehung von Schöffen (§. 4 a. a. O.). Die Geschäfte der Staatsanwaltschaft werden von der Staatsanwaltschaft bei den als Rheinschiffahrtsgerichten bestellten Gerichten wahrgenommen (§. 5 a. a. O.). Die sachliche Zuständigkeit der Rheinschiffahrtsgerichte wird durch die Vereinbarungen der Rheinuferstaaten[7] und den §. 13 des Gesetzes v. 17. März 1870, betreffend die Ausführung der revidierten Rheinschiffahrtsakte[8], bestimmt (§. 6 a. a. O.). Dieselbe umfaßt a) in Straffachen die Untersuchung und Bestrafung aller Zuwiderhandlungen gegen die schiffahrts- und strompolizeilichen Vorschriften; b) in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten die Entscheidung über Klagen: α) wegen Zahlung der Lotsen-, Kran-, Wage-, Hafen- und Bohlwerksgebühren und ihres Betrags, β) wegen der von Privatpersonen unternommenen Hemmung des Leinpfades, γ) wegen der Beschädigungen, welche Schiffer und Flößer während ihrer Fahrt oder beim Anlanden anderen verursacht haben, δ) wegen der den Eigentümern der Zugpferde beim Heraufziehen der Schiffe zur Last gelegten Beschädigungen von Grundeigentum. — Das Verfahren vor den Rheinschiffahrtsgerichten richtet sich nach den Vorschriften der Deutschen Zivilprozeß-

---

[1] G. S. 1831, S. 73 ff.

[2] G. S. 1869, S. 798. — Vgl. insbesondere Art. 33—40. Siehe ferner Zusatzartikel zur revidierten Rheinschiffahrtsakte vom 17. Okt. 1868, vom 18. Sept. 1895 (G. S., S. 265), ratifiziert am 15. Jan. 1898 und bekannt gemacht am 15. Juli 1898 (G. S., S. 266).

[3] G. S. 1870, S. 177 ff. — Durch das Gesetz v. 9. März 1870 sind die früher hierüber ergangene Verordn. v. 30. Juni 1834 (G. S. 1834, S. 136) und das Gesetz v. 24. April 1854 (G. S. 1854, S. 203) aufgehoben worden.

[4] G. S. 1879, S. 139. — Vgl. den Entwurf des Ges. (nebst Motiven) in den Stenogr. Ber. des H. H. 1878—79, Anl. Bd., Aktenst. Nr. 6, S. 14, Komm. Ber. des H. H. ebendas. Nr. 36, S. 107, Verhandl. des H. H. v. 18. Dez. 1878 in den Stenogr. Ber. desselben 1878—79, Bd. I, S. 42 ff., Komm. Ber. des Abg. H. in den Stenogr. Ber. des Abg. H. 1878—79, Anl. Bd. II, Aktenst. Nr. 128, S. 1056 ff. und die Verhandl. des Abg. H. in den Sitz. v. 8. Jan. 1879 (Stenogr. Ber. desselben 1878—79, Bd. I, S. 486—487), v. 25. Jan. 1878 (ebendas. Bd. II, S. 905—913) u. v. 28. Jan. 1879 (ebendas. Bd. II, S. 937).

[5] G. S. 1879, S. 609.

[6] Dazu königl. Verordnung v. 20. Aug. 1900 (G. S., S. 314) für Ruhrort und königl. Verordnung v. 28. Sept. 1905 (G. S., S. 371) für Duisburg und Duisburg-Ruhrort.

[7] Art. 34 der revid. Rheinschiffahrtsakte v. 17. Okt. 1868 (G. S. 1869, S. 814).

[8] G. S. 1870, S. 187.

ordnung und der Deutschen Strafprozeßordnung mit einzelnen Abweichungen, welche aus den Vereinbarungen der Rheinuferstaaten folgen oder mit Rücksicht auf die eigentümlichen Verhältnisse der Rheinschiffahrtsgerichte gesetzlich angeordnet sind (§§. 7—12 a. a. O.).

C. Die Elbzollgerichte.

I. Die Elbzollgerichte beruhen auf der zwischen Preußen und benachbarten Staaten vereinbarten Elbschiffahrtsakte v. 23. Juni 1821[1] und der Additionalakte v. 13. April 1844.[2] Sie sind unter ihrem alten Namen bestehen geblieben, auch nachdem durch das Bundesgesetz v. 11. Juni 1870[3] der Elbzoll und damit ihre Haupttätigkeit, die Untersuchung und Entscheidung von Zollstreitigkeiten und Zollkontraventionen, in Wegfall gekommen war, und sind durch den §. 14, Nr. 1 des Deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes als besondere Gerichte zugelassen. Ihre Verfassung ist durch das Gesetz v. 9. März 1879[4], welches gleichzeitig mit dem Deutschen Gerichtsverfassungsgesetze in Kraft getreten ist, geregelt worden.

II. Das Gesetz v. 9. März 1879 hat (§. 1) bestimmt, daß Elbzollgerichte erster Instanz die Amtsgerichte sind, deren Bezirke von der Elbe innerhalb der durch die Additionalakte v. 13. April 1844 bestimmten Grenzen[5] berührt werden, und daß Elbzollgerichte zweiter Instanz die Landgerichte sind. Gegen die Entscheidungen der Landgerichte findet ein Rechtsmittel nicht statt (§. 8 des Gesetzes v. 9. März 1879). Wenn ein Amtsgericht mit mehreren Richtern besetzt ist, so sind bei der Geschäftsverteilung einem derselben die Geschäfte des Elbzollgerichts zu übertragen (§. 2 a. a. O.). In Strafsachen verhandeln und entscheiden die Elbzollgerichte in erster Instanz ohne Zuziehung von Schöffen, in der Berufungsinstanz in der Besetzung von drei Mitgliedern mit Einschluß des Vorsitzenden (§. 3 a. a. O.). Die sachliche Zuständigkeit der Elbzollgerichte ist durch die Vereinbarungen der Elbuferstaaten[6] bestimmt (§. 4 a. a. O.). Diese Zuständigkeit umfaßt: a) in Strafsachen: α) Übertretungen schiffahrts- und strompolizeilicher Vorschriften durch Schiffs- oder Floßführer, deren Dienstleute, Passagiere oder Schiffszieher, β) Exzesse, welche die zur Bemannung der Stromfahrzeuge oder zum Schiffszuge gehörenden Personen gegeneinander oder gegen die in Ausübung ihres Amtes begriffenen Elbschiffahrtspolizeibeamten begehen und welche nicht einen kriminellen Charakter an sich tragen; b) in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten: α) Streitigkeiten wegen Zahlung der Zoll-, Kranen-, Wage-, Hafen-, Werft-, Schleusengebühren wegen ihres Betrags, soweit dieselben aus Warenversendungen, welche nach den Grundsätzen der Elbschiffahrtsakte behandelt werden, entspringen, β) Streitigkeiten über die von Privatpersonen unternommene Hemmung des Leinpfades, γ) Streitigkeiten über die beim Schiffsziehen veranlaßten Beschädigungen an Wiesen und Feldern sowie überhaupt jeden Schaden, den Flößer oder Schiffer während der Fahrt oder beim Anlanden durch ihre Fahrlässigkeit andern verursacht haben, δ) Streitigkeiten über den Betrag der Berglöhne und Hilfsvergütungen in Unglücksfällen, ε) Streitigkeiten über Betrag und Zahlung der Lotsengebühren, ζ) Streitigkeiten zwischen Schiffsführern und Passagieren über Preis und sonstige Bedingungen und Verhältnisse des Transports, η) Streitigkeiten zwischen den Eignern und Führern, den Dienstleuten und Zugknechten der Stromfahrzeuge über ihre Dienst- und Lohnverhältnisse.

Das Verfahren vor den Elbzollgerichten richtet sich nach den Vorschriften der Deutschen Zivilprozeßordnung und der Deutschen Strafprozeßordnung mit einzelnen Abweichungen, welche aus den Vereinbarungen der Elbuferstaaten folgen oder mit Rücksicht auf die eigentümlichen Verhältnisse der Elbzollgerichte gesetzlich angeordnet sind (§. 5 des Gesetzes v. 9. März 1879).

---

[1] G. S. 1822, S. 9, insbes. Art. 26.
[2] G. S. 1844, S. 458, insbes. Art. 46—50.
[3] G. S. 1870, S. 416.
[4] G. S. 1879, S. 132. — Vgl. den Entwurf dieses Gesetzes (nebst Motiven) in den Stenogr. Ber. des H. H. 1878—79, Anl. Bd., Aktenst. Nr. 6, S. 17 ff., den Komm. Ber. des H. H. ebendas., Aktenst. Nr. 36, S. 108, Verhandl. des H. H. v. 18. Dez. 1878 (Stenogr. Ber. des H. H. 1878—79, Bd. I, S. 44, 45); ferner den Ber. der Komm. des Abg. H. v. 18. Jan. 1879 (Stenogr. Ber. des Abg. H. 1878—79, Anl. Bd. II, Aktenst. Nr. 128, S. 1060 ff.) und die Verhandl. in den Sitz. v. 8., 25. u. 28. Jan. 1879 (Stenogr. Ber. des Abg. H. 1878—79, Bd. II, S. 487, 913 ff. u. 937).
[5] §. 46 der Additionalakte v. 13. April 1844.
[6] Art. 26 b—e der Elbschiffahrtsakte und §. 57 der Additionalakte.

D. Die Gewerbegerichte.[1]

I. Der §. 14, Nr. 4 des Deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes läßt Gewerbegerichte als besondere Gerichte[2] zu; es bestanden solche indes zur Zeit des Erlasses des Reichsgerichtsverfassungsgesetzes für Preußen nur in dem Bezirke des Oberlandesgerichts zu Cöln.[3] In diesem Bezirke hatten schon vor der Emanation der Verfassungsurkunde solche Gerichte bestanden.[4] Dieselben beruhten auf der napoleonischen Gesetzgebung, nämlich auf dem Gesetze v. 18. März 1806 und den Dekreten v. 11. Juni 1809, 3. Aug. 1810 und 17. Dez. 1811, deren Bestimmungen indes durch die Verordnung v. 7. Aug. 1846[5] abgeändert und ergänzt worden waren. Sie führten früher die Bezeichnung „Fabrikgerichte" und „Räte der Gewerbeverständigen (conseils de prud'hommes)"; durch die Verordnung v. 7. Aug. 1846 war ihnen die Bezeichnung „Königliche Gewerbegerichte" beigelegt worden. Sie waren dazu bestimmt, Streitigkeiten zwischen Fabrikanten, Werkmeistern, Handwerkern und Gesellen, Lehrlingen und Arbeitern im Wege der Sühne zu schlichten, und wenn dies nicht geschehen konnte, durch Urteil zu entscheiden. Sie hatten außerdem für die Feststellung des Tatbestandes zu sorgen, wenn strafbare Handlungen gegen die Gewerbepolizei, Veruntreuungen von Arbeitsstoffen oder Gerätschaften durch Arbeiter, oder wenn fälschliche Warenbezeichnungen oder Nachahmungen von „Dessins" (Zeichnungen von Stoffen) oder von Fabrikzeichen für Eisen- und Stahlwaren[6] zu ihrer Kenntnis gelangten. Es bestanden bei ihnen gesetzliche Einrichtungen, um das Eigentum an Dessins, sowie die Feststellung der Schuldverhältnisse zwischen Fabrikanten und Werkmeistern zu sichern. Sie waren ferner befugt, Störungen der Ruhe und Ordnung in den Werkstätten und jedes gröbliche Verfahren der Lehrlinge gegen ihre Meister mit einer Gefängnisstrafe bis zu drei Tagen zu ahnden. — Die Gewerbegerichte waren an denjenigen Orten, wo das Bedürfnis es erforderte, auf Antrag der Handelskammern nach vernommenem Gutachten der Regierung errichtet worden; es bestanden elf solche Gerichte in der Rheinprovinz, nämlich in Aachen, Barmen, Cöln, Krefeld, Düsseldorf, Elberfeld, Lennep, Mühlheim am Rhein, Remscheid, Solingen und München-Gladbach.[7] Diese Gewerbegerichte wurden gebildet aus Fabrikanten (négotiants fabricants), Werkmeistern und Handwerkern. Die Zahl der Mitglieder und die Art der Zusammensetzung war für jedes Gericht nach dem örtlichen Bedürfnisse durch Reglements besonders bestimmt. Die Zahl der Fabrikanten mußte gesetzlich die der Werkmeister und Handwerker übersteigen. Die Mitglieder wurden jährlich in einer Versammlung der Fabrikanten, Werkmeister und Handwerker des Bezirks unter dem Vorsitze eines Deputierten der Regierung gewählt. Die Stimmberechtigung und die Wählbarkeit war durch einen bestimmten jährlichen Steuersatz bedingt; nur solche Personen, welche mindestens 30 Jahre alt waren und wenigstens seit sechs Jahren das Gewerbe der Fabrikanten, Werkmeister oder Handwerker betrieben hatten, waren wählbar. In jedem Jahre schied der dritte Teil aus und es erfolgte dafür eine neue Wahl. Die Regierung hatte die Wahlen zu prüfen; nach erfolgter Bestätigung leisteten die Gewählten den Eid in die Hände eines Kommissars der Regierung. Die Mitglieder wählten aus sich einen Prä-

---

[1] Vgl. G. Eberty, Die Gewerbegerichte und das gewerbliche Schiedsgerichtswesen in ihrer geschichtlichen Entwicklung und ihrem gegenwärtigen Stande (Berlin, 1869); Stieda in Conrads Handwörterb. d. Staatswiss., Bd. III, S. 950 ff., derſ.: Das Gewerbegericht (1890). Kommentare von Haas (2. Aufl.), Hirsekorn, Mugdan-Cuno (5. Aufl.), v. Schulz, Wilhelmi-Bewer (2. Aufl.).

[2] Über die allgemeinen Gesichtspunkte dieser Sondergerichtsbarkeit s. Stieda in Conrads Handwörterb., Bd. III, S. 951; über fremde, besonders die französische und österreichische Gesetzgebung ebenda, S. 956 ff.

[3] Die früher bestandenen Fabrikengerichtsdeputationen in Westfalen sind durch den §. 12, Nr. 2 des Ausführ. Ges. v. 24. April 1878 zum D. Gerichtsverf. Ges. aufgehoben, nachdem sie tatsächlich schon längere Zeit nicht mehr in Tätigkeit gewesen waren.

[4] Vgl. über dieselben: Starke, Beiträge zur Kenntnis der besteh. Gerichtsverfassung, Tl. I, §. 80, S. 233 ff., Meißner, Die Fabrikengerichte in Frankreich (Leipzig, 1846), Stieda bei Conrad, Handwörterb., Bd. III, S. 952.

[5] G. S. 1846, S. 403.

[6] Vgl. in dieser Beziehung die Verordnung v. 18. Aug. 1847 zum Schutze der Fabrikzeichen an Eisen- und Stahlwaren in der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz (G. S. 1847, S. 335) und G. v. 24. April 1854 (G. S. 1854, S. 213).

[7] Die Gewerbegerichte in Remscheid und Solingen zur Sicherung des Eigentums an Fabrikzeichen von Eisen- und Stahlwaren oder deren

sidenten und einen Stellvertreter desselben, jedesmal auf ein Jahr. Sämtliche Mitglieder verwalteten ihr Amt unentgeltlich. Jedes Gewerbegericht hatte einen Gerichtsschreiber und einen besonders bei ihm fungierenden Gerichtsvollzieher. Die Geschäfte des Gewerbegerichts wurden teils von einer Vergleichskammer (bureau particulier), teils von dem Gerichte selbst (bureau général) ausgeführt. Alle Zivilstreitigkeiten, welche zur Kompetenz des Gewerbegerichts gehörten, mußten zunächst vor die Vergleichskammer gebracht werden, und erst dann, wenn hier der Vergleich nicht gelang, wurde die Sache zur Entscheidung an das Gewerbegericht verwiesen, welches durch die Versammlung aller Mitglieder gebildet war. Um gültig verhandeln zu können, mußten mindestens zwei Drittel gegenwärtig sein. Die Minister des Handels und der Justiz waren ermächtigt, die beschlußfähige Zahl der Richter für jedes Gewerbegericht, auf Antrag, dauernd auf fünf zu vermindern. Auf die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, welche zur Zuständigkeit der rheinischen Gewerbegerichte gehörten, fanden die Vorschriften der Deutschen Zivilprozeßordnung über das Verfahren in den zur Zuständigkeit der Amtsgerichte gehörigen Angelegenheiten Anwendung. Die Zulässigkeit der Berufung war durch einen 80 Mark übersteigenden Wert des Streitgegenstandes bedingt. Für die Verhandlung und Entscheidung über die Rechtsmittel der Berufung und der Beschwerde war das Landgericht, in dessen Bezirk das Gewerbegericht seinen Sitz hat, zuständig. Gegen ein Endurteil des Landgerichts war ein weiteres Rechtsmittel nicht zulässig, gegen sonstige Entscheidungen des Landgerichts die Beschwerde an das Oberlandesgericht.[1] Nach dem Vorbilde dieser rheinisch-französischen Einrichtung ist die spätere Reichsgesetzgebung in dieser Materie gestaltet worden.

II. Wie im Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Cöln, so wurde, infolge der Bestimmung des Art. 91 der Verfassungsurkunde, auch in denjenigen Landesteilen der preußischen Monarchie, für welche die Verordnung v. 2. Jan. 1849 über die anderweitige Organisation der Gerichte[2] ergangen war, durch den §. 18 dieser Verordnung angeordnet, daß an Orten, wo ein Bedürfnis bestand, besondere Gewerbegerichte, in welchen die Rechtspflege durch sachkundige, von den Berufsgenossen frei gewählte Richter verwaltet oder mit verwaltet wird, eingerichtet werden sollten. Infolgedessen bestimmte sodann die Verordnung v. 9. Febr. 1849 über die Errichtung von Gewerbegerichten[3], daß für jeden Ort oder Bezirk, wo wegen eines erheblichen gewerblichen Verkehrs ein Bedürfnis dazu obwaltet, auf den Antrag von Gewerbetreibenden, nach Anhörung der gewerblichen und kaufmännischen Korporationen und der Gemeindevertreter, ein Gewerbegericht, nach Einholung der Genehmigung des Königs, errichtet werden solle (§. 1). Diese Gewerbegerichte sollten dazu bestimmt sein, Streitigkeiten der selbständigen Gewerbetreibenden mit ihren Gesellen, Gehilfen und Lehrlingen, ingleichen Streitigkeiten der Fabrikanten mit den von ihnen beschäftigten Werkführern und Fabrikarbeitern, Fabriklehrlingen und Fabrikgehilfen, soweit der Streit den Antritt oder die Auflösung des Dienstverhältnisses oder gegenseitige Leistungen während der Dauer desselben oder solche Ansprüche, welche aus dem Arbeits- oder Lehrverhältnisse herrühren, betrifft, gütlich zu vermitteln oder nötigenfalls durch Erkenntnis zu entscheiden (§. 2). Die Mitglieder dieser Gewerbegerichte sollten zu einem Teile aus der Klasse der Arbeitgeber, zum anderen Teile aus der Klasse der Arbeitnehmer von den im Gerichtsbezirke wohnenden Arbeitgebern und Arbeitnehmern gewählt werden (§§. 4, 11 und 12) und ihr Amt unentgeltlich verwalten (§. 13). Die bei dem Gewerbegerichte angemeldeten Streitigkeiten sollten zunächst einem Vergleichsausschusse überwiesen werden, und erst wenn der Vergleichsversuch mißlingt, zur weiteren Verhandlung und Entscheidung an das Gewerbegericht gelangen (§§. 26, 40, 43). Auf Grund dieser Verordnung sind demnächst eine Anzahl von Gewerbegerichten durch Aller-

---

Verpachtung für die ganze Rheinprovinz, mit Ausschluß der Kreise Rees und Duisburg (Verordnung v. 18. Aug. 1847, G. S. 1847, S. 335).

[1] §. 10 des Ausführ. Ges. v. 24. März 1879 zur D. Zivilprozeß-O. (G. S. 1879, S. 281).

[2] G. S. 1849, S. 1 ff.

[3] G. S. 1849, S. 110. Diese Verordnung hat laut Bekanntmachung des Staatsmin. v. 20. Jan. 1850 (G. S. 1850, S. 16) nachträglich die Genehmigung der Kammern erhalten. Über ältere Einrichtungen dieser Art in Preußen s. Stieda bei Conrad, Handwörterb., Bd. III, S. 953.

höchste Erlasse aus den Jahren 1849—1851 errichtet worden, namentlich in Magdeburg, Wernigerode, Halle, Stettin, Breslau, Schwedt, Minden, Liegnitz, Görlitz, Ratibor, Sagan; sie haben indes den gehegten Erwartungen nicht entsprochen und sind nach und nach sämtlich wieder eingegangen.[1]

III. Der §. 108 der Reichsgewerbeordnung v. 21. Juni 1869 hatte die bestehenden Gewerbegerichte aufrecht erhalten, in Ermangelung solcher aber den Gemeindebehörden die Entscheidung gewerblicher Streitigkeiten, unter Vorbehalt der Berufung auf den Rechtsweg, übertragen, und daneben die Möglichkeit gewährt, daß durch Ortsstatut aus Laien bestehende gewerbliche Schiedsgerichte errichtet werden können.[2] Da indes die Erfahrung ergab, daß diese Bestimmungen der Gewerbeordnung dem Zwecke, eine sachgemäße und schleunige Entscheidung der zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern entstehenden Streitigkeiten zu sichern, nicht genügten, und daß namentlich die errichteten „Schiedsgerichte" nicht den Erwartungen entsprachen, so wurde dem Reichstage der Entwurf eines Gesetzes, betreffend einige Abänderungen der Gewerbeordnung[3], vorgelegt, wonach der §. 108 der Gewerbeordnung durch anderweitige Bestimmungen ersetzt werden sollte. Dieser Gesetzentwurf wollte, unter Beseitigung der „Schiedsgerichte", besondere „Gewerbegerichte" einführen, welche durch die Zentralbehörden an Stelle der bestehenden besonderen Behörden oder der eventuell zur Entscheidung berufenen Gemeindebehörden errichtet werden können und im Anschlusse an die Gerichte unterster Ordnung gebildet werden, aus einem Richter als Vorsitzenden und aus Beisitzern bestehen sollten, die aus der Zahl der Arbeitgeber und Arbeitnehmer durch die Gemeindevertretung zu wählen, und deren Entscheidungen endgültig sein sollten. Dieser Entwurf ist indes nicht zur Beschlußfassung im Reichstage gelangt. Das Deutsche Gerichtsverfassungsgesetz hielt, indem es die Gewerbegerichte als besondere Gerichte zuläßt, die landesgesetzlich bestehenden Gewerbegerichte aufrecht und überließ es den Landesgesetzgebungen, solche da, wo sie noch nicht bestehen, einzuführen. Die Reichsregierung hat demnächst dem Reichstage unterm 13. Febr. 1878 einen anderweitigen Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Gewerbegerichte[4], vorgelegt, welcher indes nicht die Zustimmung des Reichstages erhalten hat.[5] Infolgedessen sind in dem Reichsgesetze v. 17. Juli 1878, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung[6], die Bestimmungen des §. 108 der Reichsgewerbeordnung v. 21. Juni 1869 durch diejenigen des §. 120a des gedachten Reichsgesetzes v. 17. Juli 1878 ersetzt worden, welcher genau die Bestimmungen des früheren §. 108 der Gewerbeordnung enthält, wonach die gewerblichen Schiedsgerichte unter denselben Bedingungen wie bisher fortbestehen sollten und nur einige unwesentliche redaktionelle Änderungen vorgenommen hatte.[7]

Ihre endgültige Regelung fand dann die Materie nach langen Erörterungen durch das bedeutsame Gewerbegerichtsgesetz v. 29. Juli 1890 (R. G. Bl., S. 141), durch welches eine einheitliche Organisation für das ganze Reich geschaffen ist, die auszuführen die Einzelstaaten berufen wurden. Eine wesentliche Abänderung fand dieses Gesetz durch Gesetz v. 30. Juni 1901 (R. G. Bl., S. 249), und es wurde dann in neuer Redaktion mit Bekanntmachung v. 29. Sept. 1901 (R. G. Bl., S. 353) publiziert.[8] Diese Gesetzgebung ist einer der wichtigsten Bestandteile der neueren Sozialgesetzgebung.

---

[1] Vgl. Jahrbuch der preuß. Gerichtsverfassung, Jahrg. V (1861), S. 69, Jahrg. IX (1870), S. 136, Jahrg. XV, S. 85, Note 1.

[2] Infolge dieser Bestimmung hat der Min. für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten durch die Zirk. Erl. v. 4. Okt. 1870 und 31. Juli 1871 (M. Bl. d. i. Verw. 1870, S. 282 und 1871, S. 208) die Regierungen und Landdrosteien zur Berichterstattung über die Einrichtung von Schiedsgerichten zur Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitern aufgefordert.

[3] Vgl. diesen Gesetzentw. in den Stenogr. Ber. des Reichst. 1874, Bd. III, Aktenst. Nr. 21, S. 130 ff. Die Komm. des Reichst. hatte über diesen Entw. den Bericht v. 17. März 1874 (Stenogr. Ber. des Reichst. 1874, Aktenst. Nr. 90, S. 287 ff.) erstattet, in welchem sie in der Hauptsache dem Entwurf zugestimmt hatte.

[4] Stenogr. Ber. des Reichst. 1878, Bd. III, Nr. 41, der Bericht der Kommission ebenda, Nr. 110.

[5] Stenogr. Ber. 1878, Bd. II, S. 1491 ff.

[6] R. G. Bl., S. 199.

[7] Stenogr. Ber. des Reichst. 1878, Bd. II, S. 1492.

[8] Zahlreiche Kommentare, bes. der von Wil-

sidenten und einen Stellvertreter desselben, jedesmal auf ein Jahr. Sämtliche Mitglieder verwalteten ihr Amt unentgeltlich. Jedes Gewerbegericht hatte einen Gerichtsschreiber und einen besonders bei ihm fungierenden Gerichtsvollzieher. Die Geschäfte des Gewerbegerichts wurden teils von einer Vergleichskammer (bureau particulier), teils von dem Gerichte selbst (bureau général) ausgeführt. Alle Zivilstreitigkeiten, welche zur Kompetenz des Gewerbegerichts gehörten, mußten zunächst vor die Vergleichskammer gebracht werden, und erst dann, wenn hier der Vergleich nicht gelang, wurde die Sache zur Entscheidung an das Gewerbegericht verwiesen, welches durch die Versammlung aller Mitglieder gebildet war. Um gültig verhandeln zu können, mußten mindestens zwei Drittel gegenwärtig sein. Die Minister des Handels und der Justiz waren ermächtigt, die beschlußfähige Zahl der Richter für jedes Gewerbegericht, auf Antrag, dauernd auf fünf zu vermindern. Auf die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, welche zur Zuständigkeit der rheinischen Gewerbegerichte gehörten, fanden die Vorschriften der Deutschen Zivilprozeßordnung über das Verfahren in den zur Zuständigkeit der Amtsgerichte gehörigen Angelegenheiten Anwendung. Die Zulässigkeit der Berufung war durch einen 80 Mark übersteigenden Wert des Streitgegenstandes bedingt. Für die Verhandlung und Entscheidung über die Rechtsmittel der Berufung und der Beschwerde war das Landgericht, in dessen Bezirk das Gewerbegericht seinen Sitz hat, zuständig. Gegen ein Endurteil des Landgerichts war ein weiteres Rechtsmittel nicht zulässig, gegen sonstige Entscheidungen des Landgerichts die Beschwerde an das Oberlandesgericht.[1] Nach dem Vorbilde dieser rheinisch-französischen Einrichtung ist die spätere Reichsgesetzgebung in dieser Materie gestaltet worden.

II. Wie im Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Cöln, so wurde, infolge der Bestimmung des Art. 91 der Verfassungsurkunde, auch in denjenigen Landesteilen der preußischen Monarchie, für welche die Verordnung v. 2. Jan. 1849 über die anderweitige Organisation der Gerichte[2] ergangen war, durch den §. 18 dieser Verordnung angeordnet, daß an Orten, wo ein Bedürfnis bestand, besondere Gewerbegerichte, in welchen die Rechtspflege durch sachkundige, von den Berufsgenossen frei gewählte Richter verwaltet oder mit verwaltet wird, eingerichtet werden sollten. Infolgedessen bestimmte sodann die Verordnung v. 9. Febr. 1849 über die Errichtung von Gewerbegerichten[3], daß für jeden Ort oder Bezirk, wo wegen eines erheblichen gewerblichen Verkehrs ein Bedürfnis dazu obwaltet, auf den Antrag von Gewerbetreibenden, nach Anhörung der gewerblichen und kaufmännischen Korporationen und der Gemeindevertreter, ein Gewerbegericht, nach Einholung der Genehmigung des Königs, errichtet werden solle (§. 1). Diese Gewerbegerichte sollten dazu bestimmt sein, Streitigkeiten der selbständigen Gewerbetreibenden mit ihren Gesellen, Gehilfen und Lehrlingen, ingleichen Streitigkeiten der Fabrikanten mit den von ihnen beschäftigten Werkführern und Fabrikarbeitern, Fabriklehrlingen und Fabrikgehilfen, soweit der Streit den Antritt oder die Auflösung des Dienstverhältnisses oder gegenseitige Leistungen während der Dauer desselben oder solche Ansprüche, welche aus dem Arbeits- oder Lehrverhältnisse herrühren, betrifft, gütlich zu vermitteln oder nötigenfalls durch Erkenntnis zu entscheiden (§. 2). Die Mitglieder dieser Gewerbegerichte sollten zu einem Teile aus der Klasse der Arbeitgeber, zum anderen Teile aus der Klasse der Arbeitnehmer von den im Gerichtsbezirke wohnenden Arbeitgebern und Arbeitnehmern gewählt werden (§§. 4, 11 und 12) und ihr Amt unentgeltlich verwalten (§. 13). Die bei dem Gewerbegerichte angemeldeten Streitigkeiten sollten zunächst einem Vergleichsausschusse überwiesen werden, und erst wenn der Vergleichsversuch mißlingt, zur weiteren Verhandlung und Entscheidung an das Gewerbegericht gelangen (§§. 26, 40, 43). Auf Grund dieser Verordnung sind demnächst eine Anzahl von Gewerbegerichten durch Aller-

---

Verpachtung für die ganze Rheinprovinz, mit Ausschluß der Kreise Rees und Duisburg (Verordnung v. 18. Aug. 1847, G. S. 1847, S. 335).

[1] §. 10 des Ausführ. Ges. v. 24. März 1879 zur D. Zivilprozeß-O. (G. S. 1879, S. 281).

[2] G. S. 1849, S. 1 ff.

[3] G. S. 1849, S. 110. Diese Verordnung hat laut Bekanntmachung des Staatsmin. v. 20. Jan. 1850 (G. S. 1850, S. 16) nachträglich die Genehmigung der Kammern erhalten. Über ältere Einrichtungen dieser Art in Preußen s. Stieda bei Conrad, Handwörterb., Bd. III, S. 953.

höchste Erlasse aus den Jahren 1849—1851 errichtet worden, namentlich in Magdeburg, Wernigerode, Halle, Stettin, Breslau, Schwedt, Minden, Liegnitz, Görlitz, Ratibor, Sagan; sie haben indes den gehegten Erwartungen nicht entsprochen und sind nach und nach sämtlich wieder eingegangen.[1]

III. Der §. 108 der Reichsgewerbeordnung v. 21. Juni 1869 hatte die bestehenden Gewerbegerichte aufrecht erhalten, in Ermangelung solcher aber den Gemeindebehörden die Entscheidung gewerblicher Streitigkeiten, unter Vorbehalt der Berufung auf den Rechtsweg, übertragen, und daneben die Möglichkeit gewährt, daß durch Ortsstatut aus Laien bestehende gewerbliche Schiedsgerichte errichtet werden können.[2] Da indes die Erfahrung ergab, daß diese Bestimmungen der Gewerbeordnung dem Zwecke, eine sachgemäße und schleunige Entscheidung der zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern entstehenden Streitigkeiten zu sichern, nicht genügten, und daß namentlich die errichteten „Schiedsgerichte" nicht den Erwartungen entsprachen, so wurde dem Reichstage der Entwurf eines Gesetzes, betreffend einige Abänderungen der Gewerbeordnung[3], vorgelegt, wonach der §. 108 der Gewerbeordnung durch anderweitige Bestimmungen ersetzt werden sollte. Dieser Gesetzentwurf wollte, unter Beseitigung der „Schiedsgerichte", besondere „Gewerbegerichte" einführen, welche durch die Zentralbehörden an Stelle der bestehenden besonderen Behörden oder der eventuell zur Entscheidung berufenen Gemeindebehörden errichtet werden können und im Anschlusse an die Gerichte unterster Ordnung gebildet werden, aus einem Richter als Vorsitzenden und aus Beisitzern bestehen sollten, die aus der Zahl der Arbeitgeber und Arbeitnehmer durch die Gemeindevertretung zu wählen, und deren Entscheidungen endgültig sein sollten. Dieser Entwurf ist indes nicht zur Beschlußfassung im Reichstage gelangt. Das Deutsche Gerichtsverfassungsgesetz hielt, indem es die Gewerbegerichte als besondere Gerichte zuläßt, die landesgesetzlich bestehenden Gewerbegerichte aufrecht und überließ es den Landesgesetzgebungen, solche da, wo sie noch nicht bestehen, einzuführen. Die Reichsregierung hat demnächst dem Reichstage unterm 13. Febr. 1878 einen anderweitigen Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Gewerbegerichte[4], vorgelegt, welcher indes nicht die Zustimmung des Reichstages erhalten hat.[5] Infolgedessen sind in dem Reichsgesetze v. 17. Juli 1878, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung[6], die Bestimmungen des §. 108 der Reichsgewerbeordnung v. 21. Juni 1869 durch diejenigen des §. 120a des gedachten Reichsgesetzes v. 17. Juli 1878 ersetzt worden, welcher genau die Bestimmungen des früheren §. 108 der Gewerbeordnung enthält, wonach die gewerblichen Schiedsgerichte unter denselben Bedingungen wie bisher fortbestehen sollten und nur einige unwesentliche redaktionelle Änderungen vorgenommen hatte.[7]

Ihre endgültige Regelung fand dann die Materie nach langen Erörterungen durch das bedeutsame Gewerbegerichtsgesetz v. 29. Juli 1890 (R. G. Bl., S. 141), durch welches eine einheitliche Organisation für das ganze Reich geschaffen ist, die auszuführen die Einzelstaaten berufen wurden. Eine wesentliche Abänderung fand dieses Gesetz durch Gesetz v. 30. Juni 1901 (R. G. Bl., S. 249), und es wurde dann in neuer Redaktion mit Bekanntmachung v. 29. Sept. 1901 (R. G. Bl., S. 353) publiziert.[8] Diese Gesetzgebung ist einer der wichtigsten Bestandteile der neueren Sozialgesetzgebung.

---

[1] Vgl. Jahrbuch der preuß. Gerichtsverfassung, Jahrg. V (1861), S. 69, Jahrg. IX (1870), S. 136, Jahrg. XV, S. 85, Note 1.

[2] Infolge dieser Bestimmung hat der Min. für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten durch die Zirk. Erl. v. 4. Okt. 1870 und 31. Juli 1871 (M. Bl. d. i. Verw. 1870, S. 282 und 1871, S. 208) die Regierungen und Landdrosteien zur Berichterstattung über die Einrichtung von Schiedsgerichten zur Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitern aufgefordert.

[3] Vgl. diesen Gesetzentw. in den Stenogr. Ber. des Reichst. 1874, Bd. III, Aktenst. Nr. 21, S. 130 ff. Die Komm. des Reichst. hatte über diesen Entw. den Bericht v. 17. März 1874 (Stenogr. Ber. des Reichst. 1874, Aktenst. Nr. 90, S. 287 ff.) erstattet, in welchem sie in der Hauptsache dem Entwurf zugestimmt hatte.

[4] Stenogr. Ber. des Reichst. 1878, Bd. III, Nr. 41, der Bericht der Kommission ebenda, Nr. 110.

[5] Stenogr. Ber. 1878, Bd. II, S. 1491 ff.

[6] R. G. Bl., S. 199.

[7] Stenogr. Ber. des Reichst. 1878, Bd. II, S. 1492.

[8] Zahlreiche Kommentare, bes. der von Wil-

IV. Nach dem nunmehr geltenden Rechte sind die Gewerbegerichte reichsgesetzlich bestimmt zur Entscheidung von „gewerblichen Streitigkeiten", und zwar a) zwischen Arbeitern und ihren Arbeitgebern, b) zwischen Arbeitern desselben Arbeitgebers (§. 1, Abs. 1). Der Begriff Arbeiter ist gesetzlich bestimmt (§. 3); es gehören dazu a) alle Arbeiter, auf die Tit. VII der Gewerbeordnung Anwendung findet; b) alle Betriebsbeamte, Werkmeister und mit höheren technischen Dienstleistungen betraute Angestellte, deren Jahresarbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt 2000 Mark nicht übersteigt. Der Begriff Arbeitgeber ist im §. 16 nur für die Wahlen näher bestimmt (vgl. dazu noch bezüglich der Krankenversicherungsbeiträge die Erweiterung im §. 83).

1. Die Errichtung erfolgt durch Ortsstatut, also durch Rechtssetzung der Gemeinde; in Gemeinden, die nach der letzten Volkszählung 20000 Seelen haben, muß die Errichtung geschehen. Das Statut bedarf der staatlichen Genehmigung durch die höhere Verwaltungsbehörde, die binnen sechs Monaten zu erteilen ist. Mehrere Gemeinden können sich zur Errichtung eines Gewerbegerichts vereinigen; auch kann ein solches für einen höheren Kommunalverband errichtet werden (§§. 1, 2, dazu über die „höhere Verwaltungsbehörde" §. 88, Abs. 2).

Ausnahmsweise kann auf Grund bestimmter gesetzlicher Voraussetzungen ein Gewerbegericht auch durch die Landeszentralbehörde errichtet werden (§. 1, Abs. 5); für Bergwerke, Salinen, Aufbereitungsanstalten, unterirdisch betriebene Brüche und Gruben erfolgt die Errichtung der Gewerbegerichte immer durch die Landeszentralbehörde, die auch den Vorsitzenden und Stellvertreter ernennt und die Kosten trägt, soweit sie in den Einnahmen nicht Deckung finden (§. 82, der auch noch einige anderweite Modifikationen der allgemeinen gesetzlichen Vorschriften für diese besondere Art von Gewerbegerichten gibt).[1]

Bestehende Gewerbegerichte waren nach Maßgabe von §. 13 des Gesetzes zu reorganisieren, widrigenfalls sie der Auflösung anheimfielen (§. 85).

Das Gewerbegericht kann in mehrere Abteilungen mit besonderen Vorsitzenden gegliedert werden (§. 10, Abs. 2); seine Funktionen können sachlich auf bestimmte Betriebe, örtlich auf bestimmte Bezirke begrenzt werden (§. 7).

2. Das Gewerbegericht besteht aus dem Vorsitzenden und mindestens einem Stellvertreter sowie mindestens vier Beisitzern (§. 10, Abs. 1).

Der Vorsitzende und die Stellvertreter dürfen weder Arbeitgeber noch Arbeiter sein; sie werden durch den Magistrat, beziehungsweise die Gemeindevertretung, beziehungsweise — im Falle von §. 1, Abs. 4 — durch die Vertretung des höheren Kommunalverbandes auf mindestens ein Jahr gewählt (§. 12).

Alle Mitglieder des Gerichts sollen a) das 30. Lebensjahr vollendet haben, b) müssen die Fähigkeit zum Schöffenamt nach Gerichtsverfassungsgesetz §§. 31, 32 besitzen (dürfen nicht dazu „unfähig" sein), sollen c) in dem der Wahl vorangegangenen Jahre nicht für sich oder ihre Familie Armenunterstützung empfangen haben; die Beisitzer sollen endlich d) seit mindestens zwei Jahren im Gerichtsbezirke wohnhaft oder beschäftigt gewesen sein (§. 11).

Die Beisitzer werden gewählt und müssen zur Hälfte Arbeitgeber, zur Hälfte Arbeiter sein; die Wahl ist unmittelbar und geheim, erfolgt auf mindestens ein und höchstens sechs Jahre durch die betreffende Kategorie; Wiederwahl ist zulässig (§. 13).

Wahlberechtigt ist, wer a) das 25. Lebensjahr vollendet hat, b) im Bezirke des Gerichts wohnt oder beschäftigt ist, c) nicht unfähig zum Schöffenamte ist, d) im Falle des §. 7 dem bestimmten Betriebe angehört, e) nicht einer Innung angehört, für die ein Innungsschiedsgericht nach Gewerbeordnung, §. 81b, Nr. 4 und §§. 91 u. 91b besteht (§. 14).[2]

---

helmi und Fürst; vgl. Stieda im Jahrbuch für National-Ökonomie, 3. F., Bd. II, S. 69 ff., 209 ff.

[1] Vgl. über diese „Berufsgerichte", die auf dem gleichen Gedanken wie die Innungsschiedsgerichte beruhen, Stieda bei Conrad, Handwörterb., Bd. III, S. 952.

[2] Über den Vorbehalt für Innungen und Innungsschiedsgerichte als gewerbliche Berufsgerichte s. unten, Ziff. 10, sowie Stieda a. a. O.

Die näheren Vorschriften über die Wahl gibt das Statut gemäß den Bestimmungen des §. 15 über etwaige Berücksichtigung bestimmter gewerblicher Gruppen, Verhältniswahl, Wählerlisten, sowie der §. 16, Abs. 2 über Hausgewerbetreibende.

Beschwerden gegen die Rechtsgültigkeit der Wahlen können binnen eines Monats nach der Wahl erhoben werden und sind durch die höhere Verwaltungsbehörde zu entscheiden; Wahlen, welche gegen das Gesetz oder die gesetzlich erlassenen Wahlvorschriften verstoßen, sind für ungültig zu erklären (§. 17, Abs. 1). Sind Wahlen nicht zustande gekommen oder wiederholt für ungültig erklärt worden, so kann die höhere Verwaltungsbehörde die von Arbeitgebern oder Arbeitern vorzunehmenden Wahlen durch Magistrat oder Gemeindevertretung vollziehen lassen, Vorsitzenden und Stellvertreter aber selbst ernennen (§. 18). Namen und Wohnort der Mitglieder des Gerichts sind öffentlich bekannt zu machen (§. 19).

3. Die Wahl des Vorsitzenden und Stellvertreters bedarf staatlicher Genehmigung durch die höhere Verwaltungsbehörde, außer bei Staats- oder Gemeindebeamten, die staatlich ernannt oder bereits staatlich bestätigt sind (§. 17, Abs. 2). Vorsitzende und Stellvertreter werden vor ihrem Amtsantritt von Staats wegen, die Beisitzer durch den Vorsitzenden auf die Erfüllung der Obliegenheiten des ihnen übertragenen Amtes eidlich verpflichtet (§. 22). In diesen Vorschriften prägt sich scharf der Gedanke der wenn auch besonderen, so doch zweifellos staatlichen Gerichtsbarkeit — „die Gerichte sind Staatsgerichte" — aus. Das Amt der Beisitzer ist Ehrenamt und kann nur aus den für die Ablehnung von unbesoldeten Gemeindeämtern gesetzlich zugelassenen Gründen abgelehnt werden. Über die Ablehnung entscheidet der Magistrat beziehungsweise die Gemeindevertretung; die Beisitzer erhalten Ersatz für Reisekosten und Zeitversäumnis nach näherer Bestimmung des Statuts (§. 20). Wegen Nichterscheinens oder anderweiter Nichterfüllung der Amtspflichten können durch den Vorsitzenden gegen die Beisitzer Ordnungsstrafen bis zu 300 Mark verhängt werden; dagegen ist Beschwerde an das örtlich zuständige Landgericht statthaft (§. 23). Bei „grober Verletzung seiner Amtspflicht" kann ein Mitglied des Gewerbegerichts auf die nach Antrag der höheren Verwaltungsbehörde durch die Staatsanwaltschaft zu erhebende Klage vom Landgericht seines Amtes entsetzt werden; für Verfahren und Rechtsmittel gilt eine Klage dieser Art als Strafsache (§. 21, Abs. 3). Mitglieder, welche die zur Wählbarkeit erforderlichen Eigenschaften verlieren, sind durch die höhere Verwaltungsbehörde ihres Amtes zu entheben (§. 21, Abs. 1).

4. Im einzelnen Falle entscheidet das Gewerbegericht in der Besetzung von drei Mitgliedern; doch kann statutarisch allgemein oder für gewisse Dinge eine höhere Zahl vorgeschrieben werden, jedenfalls aber muß die Zahl von Arbeitgebern und Arbeitern bei der Besetzung gleich sein (§. 24). Jedes Gewerbegericht hat eine Gerichtsschreiberei; als Gerichtsvollzieher können Gemeindebeamte verwendet werden (§. 25).

5. Über die Zuständigkeit der Gewerbegerichte bestimmt das Gesetz folgendes:

A. Zuständig sind die Gewerbegerichte für folgende Streitigkeiten:

a) über den Antritt, die Fortsetzung oder die Auflösung des Arbeitsverhältnisses, sowie über die Aushändigung oder den Inhalt des Arbeitsbuches, Zeugnisses, Lohnbuches, Arbeitszettels oder Lohnzahlungsbuches;

b) über die Leistungen aus dem Arbeitsverhältnisse;

c) über die Rückgabe von Zeugnissen, Büchern, Legitimationspapieren, Urkunden, Gerätschaften, Kleidungsstücken, Kautionen und dergleichen, welche aus Anlaß des Arbeitsverhältnisses übergeben worden sind;

d) über Ansprüche auf Schadenersatz oder auf Zahlung einer Vertragsstrafe wegen Nichterfüllung oder nicht gehöriger Erfüllung der Verpflichtungen, welche die unter a—c bezeichneten Gegenstände betreffen, sowie wegen gesetzwidriger oder unrichtiger Eintragungen in Arbeitsbücher, Zeugnisse, Lohnbücher, Arbeitszettel, Lohnzahlungsbücher, Krankenkassenbücher oder Quittungskarten der Invalidenversicherung;

e) über die Berechnung und Anrechnung der von den Arbeitern zu leistenden Krankenversicherungsbeiträge und Eintrittsgelder (§§. 53a, 65, 72, 73 des Krankenversicherungsgesetzes; vgl. dazu auch noch die erweiternde Vorschrift des §. 83);

f) über die Ansprüche, welche auf Grund der Übernahme einer gemeinsamen Arbeit von Arbeitern desselben Arbeitgebers gegeneinander erhoben werden.

Streitigkeiten über eine Konventionalstrafe, welche für den Fall bedungen ist, daß der Arbeiter nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses ein solches bei anderen Arbeitgebern eingeht oder ein eigenes Geschäft errichtet, gehören nicht zur Zuständigkeit der Gewerbegerichte.

B. Diese Zuständigkeit bezieht sich in erster Linie auf Arbeiter im Sinne des §. 3. Dazu kommen aber noch die sogenannten Heimarbeiter und Hausgewerbetreibenden, d. i. „Personen, welche für bestimmte Gewerbetreibende außerhalb der Arbeitsstätte der letzteren mit Anfertigung gewerblicher Erzeugnisse beschäftigt sind, sofern die Beschäftigung auf die Bearbeitung oder Verarbeitung der den ersteren von den Arbeitgebern gelieferten Rohstoffe oder Halbfabrikate beschränkt ist", statutarisch auch dann, wenn sie die Rohstoffe oder Halbfabrikate selbst beschaffen (§. 5).

C. Die Zuständigkeit der Gewerbegerichte ist den ordentlichen Gerichten gegenüber eine ausschließende[1] und kann selbst durch Schiedsverträge nur ausgeschlossen werden, wenn im Schiedsvertrag für Erledigung von Streitfällen der gewerbegerichtlichen Zuständigkeit die gesetzliche Organisation des Gewerbegerichts für den Vorsitzenden und die gleiche Verteilung der Beisitzer auf Arbeitgeber und Arbeiter als Grundlage angenommen ist (§. 6).

D. Über örtliche oder sachliche Eingrenzung der Zuständigkeit s. oben, Ziff. 1.

6. In betreff des Verfahrens enthalten die §§. 26 ff. eingehende Vorschriften. Danach gelten für das Verfahren vor den Gewerbegerichten die Vorschriften der Zivilprozeßordnung für das Verfahren vor den Amtsgerichten, allerdings mit einer Reihe von Sonderbestimmungen (§. 26). Entscheidungen der ordentlichen Gerichte über Zuständigkeit eines Gewerbegerichts, beziehungsweise der ihm in gewerbegerichtlichen Sachen gleichstehenden Innungen und Innungsschiedsgerichte (§§. 84, 86), sind für dieses bindend (§. 28). Rechtsanwälte und Personen, die geschäftsmäßig vor Gericht auftreten, werden als Sachwalter vor den Gewerbegerichten nicht zugelassen (§. 31). Eine Reihe von Bestimmungen über Zustellung, Beweisverfahren, Verhandlung bezwecken möglichste Vereinfachung und Beschleunigung des Verfahrens. Verhandlung und Urteilsverkündigung sind öffentlich, doch kann durch Gerichtsbeschluß die Öffentlichkeit der Verhandlung gemäß Gerichtsverfassungsgesetz §§. 173—175 ausgeschlossen werden; über Gerichtssprache und Aufrechthaltung der Ordnung gelten die Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes §§. 176—193 (§. 38). Bei der Verhandlung ist zunächst tunlichst auf gütliche Erledigung des Streites durch Vergleich hinzuwirken (§. 41); dieser Aufgabe sollen die besonderen Gewerbegerichte mit ihrer Sachkenntnis und ihrem Sachverständnis in erster Linie dienen. Erst in zweiter Linie sollen die Urteile stehen. Beeidigung von Zeugen und Sachverständigen erfolgt nur auf Antrag der Parteien oder wenn das Gericht die Beeidigung für notwendig erachtet zur Herbeiführung einer wahrheitsgemäßen Aussage (§. 44). Aus dem Urteile müssen die Mitglieder des Gerichts, die Parteien, das Sach- und Streitverhältnis, der Spruch des Gerichts über die Sache und die Kosten ersichtlich sein (§. 49). In dem ersten auf die Klage anzusetzenden Termin kann die Zuziehung der Beisitzer unterbleiben und die Sache vom Vorsitzenden allein in den vom Gesetze (§. 54) gezogenen Grenzen der Erledigung zugeführt werden. Das Rechtsmittelverfahren ist das amtsgerichtliche; doch ist Berufung nur über den Streitgegenstand selbst, nicht über die Kosten, und nur wenn der Wert des Streitgegenstandes 100 Mark übersteigt, zulässig, die Beschwerde dagegen unbeschränkt. Berufungs- und Beschwerdegericht ist das örtlich zuständige Landgericht (§. 55). Rechtskräftige oder vorläufig vollstreckbar erklärte Endurteile sowie die nach Einreichung der Klage vor dem Gerichte abgeschlossenen Vergleiche, welche protokolliert werden müssen (§. 41, Abs. 2), unterliegen der Zwangsvollstreckung nach Maßgabe der Zivilprozeßordnung (§. 57). Über die Gerichtsgebühren

[1] Dazu §. 28 über die bindende Entscheidung der Zuständigkeitsfrage durch die ordentlichen Gerichte.

bestimmen die §§. 58—60 in genauen Festsetzungen, die durch ihre niedrigen Beträge gleichfalls einer möglichsten Erleichterung und Beschleunigung dieser Gerichtsbarkeit dienen sollen. Die ordentlichen Gerichte haben den Gewerbegerichten vollständige Rechtshilfe zu leisten (§. 61).

7. Außer den dargelegten Funktionen haben die Gewerbegerichte ferner auf Anrufen als Einigungsämter[1] zwischen Arbeitgebern und Arbeitern behufs Fortsetzung oder Wiederaufnahme des Arbeitsverhältnisses tätig zu werden und die Bedingungen hierfür festzusetzen (§. 62). Von einer „Gerichtsbarkeit" ist jedoch hier keine Rede; es fehlt jeder Gerichtszwang, die Sache beruht vielmehr nur auf dem freien Belieben der streitenden Teile und wird hier nur deshalb kurz skizziert, weil sie in das Gewerbegerichtsgesetz aufgenommen ist. Rufen beide Teile das Einigungsamt an und bestellen Vertreter, die den gesetzlichen Erfordernissen (§. 63, Abs. 2 u. 3) genügen, zur Verhandlung, so muß der Anrufung Folge geleistet werden (§. 63, Abs. 1). Erfolgt die Anrufung nur von einem Teile, so ist hiervon durch den Vorsitzenden dem anderen Teile Mitteilung zu machen und darauf hinzuwirken, daß auch dieser sich zur Verhandlung bereit erkläre (§. 64). Auch in anderen Fällen von Arbeitsstreitigkeiten soll der Vorsitzende in gleicher Weise auf die Parteien behufs Anrufung des Einigungsamtes hinwirken (§. 65). Das Gewerbegericht als Einigungsamt besteht aus dem Vorsitzenden und aus unbeteiligten Vertrauensmännern, welche die Parteien in gleicher Zahl bezeichnen, die aber eventuell, wenn eine Wahl durch die Parteien nicht zu erreichen ist, der Vorsitzende auch ernennen kann (§. 67). Richtiger würde man demgemäß das Verhältnis dahin bestimmen: auf der Grundlage der Organisation der Gewerbegerichte kann die Bildung von Einigungsämtern stattfinden.[2] Das Einigungsamt hat eine möglichst eingehende Verhandlung herbeizuführen und daraufhin den Einigungsversuch zu machen (§. 68). Kommt die Einigung zustande, so ist deren Inhalt zu beurkunden, von sämtlichen Mitgliedern des Einigungsamtes und den Vertretern der Parteien zu unterzeichnen und zu veröffentlichen (§. 70); kommt keine Einigung zustande, so hat das Einigungsamt einen Schiedsspruch über alle streitigen Fragen abzugeben, eventuell die Erfolglosigkeit des Einigungsversuchs festzustellen und bekannt zu machen (§§. 71—73); insbesondere hat dies zu geschehen, wenn die Vertreter der beiden Parteien sich bei der Abstimmung geschlossen gegenüberstehen und der Vorsitzende, wozu er berechtigt ist, sich der Stimme enthält. Entscheidet der Vorsitzende in solchem Falle zugunsten der einen Partei, so fehlt doch jedes Zwangsmittel zur Durchführung dieser Entscheidung.

8. Die Gewerbegerichte sind außerdem verpflichtet, für Staats- und Kommunalbehörden Gutachten über gewerbliche Fragen zu erstatten, können sich auch an diese Behörden wie an Kommunalvertretungen und gesetzgebende Körperschaften mit selbständigen Anträgen über gewerbliche Dinge wenden (§. 75).

9. Mangels eines zuständigen Gewerbegerichts können die Parteien in Streitigkeiten der oben, Ziffer 5 A, unter a und c bezeichneten Art — nicht in Sachen der sonstigen gewerbegerichtlichen Zuständigkeit — eine vorläufige Entscheidung des Gemeindevorstehers[3] erwirken, die in Rechtskraft übergeht, wenn nicht binnen zehn Tagen Klage beim ordentlichen Gerichte erhoben wird. Die Entscheidung des Gemeindevorstehers kann von Amts wegen für vorläufig vollstreckbar erklärt werden. Für Vergleiche vor dem Gemeindevorsteher, sowie für dessen rechtskräftige oder vollstreckbare Entscheidungen tritt das Verwaltungszwangsverfahren ein (§§. 76—78). An die Stelle des Gemeindevorstehers kann nach Maßgabe der §§. 79, 80 ein anderes gemeindliches Organ treten.

---

[1] S. hierzu Stieda bei Conrad, Handwörterb., Bd. III, S. 37 ff. und die dort angegebene Literatur; die neuere Entwicklung dieser Einrichtung beruht auf englischen Anregungen (Kettle, Mundella).

[2] Stieda a. a. O., S. 38: „mit dem Gewerbegerichte, mit welchem es so oft verwechselt wird, hat das Einigungsamt nichts zu tun"; dies geht nach der deutschen Gesetzgebung zu weit; Kritik der letzteren S. 44.

[3] S. über die Entwicklung dieses Gedankens Stieda bei Conrad, Handwörterb., Bd. III, S. 951.

10. Ausgeschlossen ist die Anwendbarkeit des Gewerbegerichtsgesetzes a) auf Gehilfen und Lehrlinge in Apotheken und Handelsgeschäften, b) auf Arbeiter in Betriebsanlagen der Militär- und Marineverwaltung (§. 81) — für alle übrigen Staatsbetriebe gilt das Gesetz in vollem Umfange —, c) auf Lehrlinge und Arbeiter von Innungen, für welche Innungsschiedsgerichte nach Maßgabe der Gewerbeordnung bestehen, beziehungsweise die Innungen selbst zuständig zur Entscheidung sind [§. 84 mit a) Gewerbeordnung, §§. 91—91b; b) Gewerbeordnung, §. 81a, Nr. 4, §. 81b, Nr. 4].

E. Die Kaufmannsgerichte.

Nach dem Muster der Gewerbegerichte und in vielfacher Zugrundelegung der über diese ergangenen gesetzlichen Bestimmungen wurden dann ferner noch durch Reichsgesetz v. 6. Juli 1904 (R. G. Bl., S. 266)[1] Kaufmannsgerichte errichtet. Die für diese besonderen Gerichte geltenden Vorschriften sind folgende:

1. Kaufmannsgerichte können bei vorhandenem Bedürfnis für Entscheidung von Streitigkeiten aus dem Dienst- oder Lehrverhältnis zwischen Kaufleuten und deren Handlungsgehilfen oder Lehrlingen errichtet werden; in Gemeinden, die mehr als 20000 Einwohner zählen, muß dies geschehen, auch sonst kann ausnahmsweise die Errichtung seitens der Landeszentralbehörde angeordnet werden (§. 1, Abs. 5). Die Errichtung erfolgt durch Ortsstatut, das binnen sechs Monaten von der höheren Verwaltungsbehörde bestätigt werden muß. Die Errichtung kann auch für mehrere Gemeinden, sowie für einen höheren Kommunalverband geschehen (§§. 1, 2). Auf Handlungsgehilfen, deren Jahresverdienst 5000 Mark übersteigt, und auf Gehilfen und Lehrlinge in Apotheken findet das Gesetz keine Anwendung (§. 4).

2. Die Kaufmannsgerichte bestehen aus einem Vorsitzenden und dessen Stellvertreter, sowie aus mindestens vier gewählten Beisitzern. Vorsitzende und Stellvertreter sollen, falls die Voraussetzungen des §. 11, Abs. 1 gegeben sind, in der Regel die gleichen Personen sein, wie bei den an denselben Orten errichteten Gewerbegerichten; ebenso sollen Gerichtsschreiberei und Bureaus möglichst die gleichen für beide Arten von Gerichten sein (§. 9).

Die Vorsitzenden oder deren Stellvertreter sollen die Befähigung zum Richteramt oder höheren Verwaltungsdienst haben[2], dürfen aber weder Kaufleute noch Handlungsgehilfen sein; sie werden vom Magistrat, beziehungsweise von der Gemeindevertretung oder von der Vertretung des höheren Kommunalverbands auf mindestens ein Jahr gewählt, bedürfen der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde, außer wenn sie Staats- oder Gemeindebeamte sind, oder wenn die Bestätigung bereits für das Gewerbegericht erfolgt ist (§. 11).

Die Beisitzer müssen zur Hälfte aus Kaufleuten, zur Hälfte aus Handlungsgehilfen bestehen und werden in unmittelbarer und geheimer Wahl je von der betreffenden Gruppe gewählt. Die Wahl ist Verhältniswahl derart, „daß neben den Mehrheitsgruppen auch die Minderheitsgruppen entsprechend ihrer Zahl vertreten sind"; die Wahl erfolgt auf ein bis zu sechs Jahren, Wiederwahl ist zulässig (§. 12). Wahlberechtigt ist, wer männlichen Geschlechts ist, das 25. Lebensjahr zurückgelegt hat und im Gerichtsbezirke seine Handelsniederlassung hat oder beschäftigt ist (§. 13). Kaufleute im Sinne dieser Vorschriften sind auch Vorstandsmitglieder von Aktiengesellschaften, eingetragenen Genossenschaften, juristischen Personen, die Kaufmannseigenschaft haben, sowie die Geschäftsführer von Gesellschaften mit beschränkter Haftung (§. 14). Zum Mitglied eines Kaufmannsgerichts können nicht berufen werden: 1. Frauen, 2. Ausländer, 3. Personen, welche öffentliche Ämter gemäß strafgerichtlichem Urteil nicht bekleiden können, 4. Personen, gegen die das Hauptverfahren wegen eines Verbrechens oder Vergehens eröffnet ist, das die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte oder der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann, 5. Personen, welche durch gerichtliche Anordnung in

[1] Erläutert von G. von Meyren. Berlin, Heymanns Verlag, 1905.

[2] Für die Gewerbegerichte enthält das Gesetz keine derartige Vorschrift.

der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind (§. 10, Abs. 1). Die Personen dieser fünf Kategorien sind auch nicht wahlberechtigt (§. 13, Abs. 2). Außerdem soll zum Mitglied nur berufen werden, wer das 30. Lebensjahr vollendet und im letzten Jahre vor der Wahl nicht Armenunterstützung für sich oder seine Familie empfangen hat, zum Beisitzer nur, wer im Gerichtsbezirke seit mindestens zwei Jahren seine Handelsniederlassung hat oder beschäftigt ist (§. 10, Abs. 2 und 3).

Im übrigen kommen für die Wahlen die Vorschriften des Gewerbegerichtsgesetzes zur Anwendung (§. 15).

3. Zuständig sind die Kaufmannsgerichte unter der oben zu 1 bezeichneten allgemeinen Voraussetzung für folgende Arten von Streitigkeiten (§. 5):

a) über den Antritt, die Fortsetzung oder die Auflösung des Dienst- oder Lehrverhältnisses sowie die Aushändigung oder den Inhalt des Zeugnisses;

b) über die Leistungen aus dem Dienst- oder Lehrverhältnisse;

c) über die Rückgabe von Sicherheiten, Zeugnissen, Legitimationspapieren oder anderen Gegenständen, welche aus Anlaß des Dienst- oder Lehrverhältnisses übergeben worden sind;

d) über die Ansprüche auf Schadenersatz oder Zahlung einer Vertragsstrafe wegen Nichterfüllung oder nicht gehöriger Erfüllung der Verpflichtungen, welche die unter a bis c bezeichneten Gegenstände betreffen, sowie wegen gesetzwidriger oder unrichtiger Eintragungen in Zeugnisse, Krankenkassenbücher oder Quittungskarten der Invalidenversicherung;

e) über die Berechnung und Anrechnung der von den Handlungsgehilfen oder Handlungslehrlingen zu leistenden Krankenversicherungsbeiträge und Eintrittsgelder (§§. 53a, 65 des Krankenversicherungsgesetzes);

f) über die Ansprüche aus einer Vereinbarung, durch welche der Handlungsgehilfe oder Handlungslehrling für die Zeit nach Beendigung des Dienst- oder Lehrverhältnisses in seiner gewerblichen Tätigkeit beschränkt wird.

Die Zuständigkeit von Kaufmannsgerichten schließt die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte aus; Vereinbarungen, durch welche die gesetzliche Zuständigkeit der Kaufmannsgerichte ausgeschlossen werden soll, sind nichtig (§. 6). Die Entscheidung, durch welche ein ordentliches Gericht ein Kaufmannsgericht für zuständig erklärt hat, ist für dieses bindend (§. 16, Abs. 2); ebenso die Entscheidungen der Kaufmanns-, beziehungsweise Gewerbegerichte über die eigene Nichtzuständigkeit zugunsten der anderen Art von Gericht (ebenda, Abs. 3).

4. Die Kosten der Kaufmannsgerichte tragen die Gemeinden, insoweit sie nicht durch Gebühren, Kosten oder Strafen gedeckt werden (§. 8).

5. Auf das Verfahren finden die Vorschriften des Gewerbegerichtsgesetzes, §§. 26—61 Anwendung, nur ist die Berufungssumme auf 300 Mark erhöht (§. 16, Abs. 1).

6. Das Kaufmannsgericht kann in gleicher Weise und nach Maßgabe der gleichen Vorschriften wie das Gewerbegericht als Einigungsamt in Anspruch genommen werden (§. 17).

7. Ebenso gelten für Gutachten und Anträge die gleichen Vorschriften für Kaufmanns- wie für Gewerbegerichte (§. 18).

8. Vorläufige Entscheidungen der Gemeindevorsteher sind für das Zuständigkeitsgebiet der Kaufmannsgerichte ebenso zulässig wie für das der Gewerbegerichte (§. 19).

F. Der Geheime Justizrat.

Die Mitglieder der königlichen Familie, sowie der fürstlichen Familie Hohenzollern haben ihren persönlichen Gerichtsstand in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, und zwar reichsgesetzlich für das ganze der Reichsgesetzgebung unterworfene Gebiet[1] bei dem bereits seit dem Jahre 1604 bestehenden, seit dem Jahre 1750 mit dem Kammergerichte vereinigten

[1] S. hierzu Laband, Bd. III, S. 370 und die dort N. 2 zitierte Literatur.

Geheimen Justizrate.[1] Derselbe besteht aus zwölf Mitgliedern des Kammergerichts, von denen fünf die erste, sieben die zweite Instanz bilden und welche von dem Justizminister bei der jedesmaligen Bildung der Senate bestimmt werden.[2] Nach §. 5 des Einführungsgesetzes zum Deutschen Gerichtsverfassungsgesetze wird die Gerichtsbarkeit des Geheimen Justizrats durch das letztere nicht berührt, und der §. 18 des Ausführungsgesetzes v. 24. April 1878 hat es bei der bisherigen Einrichtung belassen und nur bestimmt, daß der Geheime Justizrat unter entsprechender Anwendung des Art. III des Gesetzes v. 26. April 1851 bei dem Oberlandesgerichte zu Berlin, dem Kammergerichte, zu bilden sei. Die Vorschriften der Deutschen Zivilprozeßordnung und des Einführungsgesetzes zu derselben finden auch auf die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten Anwendung, welche vor dem Geheimen Justizrate verhandelt werden. Die erste Instanz desselben gilt hierbei als Landgericht, die zweite als Oberlandesgericht[3]; es finden jedoch die Bestimmungen der Deutschen Zivilprozeßordnung keine Anwendung, insoweit besondere Vorschriften der Hausverfassungen oder der Landesgesetze abweichende Bestimmungen enthalten, und es darf für vermögensrechtliche Ansprüche Dritter die Zulässigkeit des Rechtsweges nicht von der Einwilligung des Landesherrn abhängig gemacht werden.[4]

Die Gerichtsbarkeit dritter Instanz in den zur Zuständigkeit des Geheimen Justizrats gehörigen Rechtsstreitigkeiten wurde früher nach der allgemeinen Regel von dem Obertribunal ausgeübt. Infolge der Aufhebung dieses Gerichtshofs durch den §. 12, Ziffer 1 des Ausführungsgesetzes v. 24. April 1878 zum Deutschen Gerichtsverfassungsgesetze bedurfte dieselbe einer anderweiten Regelung. Nach §. 3, Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum Deutschen Gerichtsverfassungsgesetze kann die Gerichtsbarkeit letzter Instanz in den Angelegenheiten, für welche besondere Gerichte zugelassen sind, auf Antrag des betreffenden Einzelstaates mit Zustimmung des Bundesrats durch kaiserliche Verordnung dem Reichsgerichte übertragen werden. Zu den besonderen Gerichten im Sinne dieser Bestimmung gehört auch der Geheime Justizrat, weil derselbe kraft des im §. 5 des Einführungsgesetzes zum Deutschen Gerichtsverfassungsgesetze enthaltenen Vorbehaltes gleich den im §. 14 des Deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes aufgezählten Gerichten als besonderer, auf Landesrecht beruhender Gerichtshof für die Mitglieder der königlichen Familie und des Fürstenhauses Hohenzollern zugelassen ist. Von jenem reichsgesetzlichen Vorbehalte hat die preußische Staatsregierung auf Grund der Ermächtigung im §. 18 des Ausführungsgesetzes v. 24. April 1878 Gebrauch gemacht und die Übertragung der erwähnten, bisher dem Obertribunale zustehenden Gerichtsbarkeit auf das Reichsgericht veranlaßt, welches demzufolge zuständig ist zur Verhandlung und Entscheidung über die Rechtsmittel der Revision und der Beschwerde gegen die von dem Geheimen Justizrate als Oberlandesgericht erlassenen Entscheidungen.[5]

Rücksichtlich der Rechtsstreitigkeiten unter Mitgliedern der königlichen Familie, sowie der nicht streitigen Rechtsangelegenheiten der zur königlichen Familie gehörigen Personen, namentlich in betreff der Testamentserrichtungen, Nachlaßregulierungen, Familienschlüsse, Ehesachen, Vormundschafts- und ähnlichen Angelegenheiten sind die Hausgesetze maßgebend. Ebendies gilt von der fürstlichen Familie Hohenzollern.[6]

---

[1] Über die Entstehung und frühere Verfassung desselben vgl. die Reskr. v. 17. Dez. 1746 und 4. April 1748 (Mylius, C. C. M., Cont. IV, Nr. 90 u. N. N. C., Tom. III, pag. 1263), Gymmens Jur. Beitr., Samml. III, S. 150 u. 191, Starke, Beitr. zur Kenntnis der bestehenden Gerichtsverf., Tl. II, Abt. 2, S. 8 u. 90. Über die grundsätzliche Frage der Gerichtsbarkeit über den Landesherrn und das landesherrliche Haus s. Laband, Bd. III, S. 369.

[2] G. v. 26. April 1851, Art. III (G. S. 1851, S. 181), Verordnung v. 26. Juni 1867 für Schleswig-Holstein §. 7, für Nassau §. 25, für Hessen-Kassel §. 26 (G. S. 1867, S. 1073, 1094, S. 1085).

[3] §. 9 des Ausführ. Ges. v. 24. März 1879 zur D. Zivilprozeß-O. (G. S. 1879, S. 283).

[4] §. 5 des Einführ. Ges. zur D. Zivilprozeß-O.

[5] §. 2 der kaiserl. Verordnung v. 26. Sept. 1879 (R. G. Bl. 1879, S. 287). Für privatrechtliche Angelegenheiten der Fürsten von Waldeck und Pyrmont sowie der Mitglieder des fürstlichen Hauses ist in erster Instanz das Oberlandesgericht zu Kassel, in zweiter dasjenige zu Frankfurt a. M., in dritter das Reichsgericht zuständig (Art. 2 des Waldeckschen Ges. v. 1. Sept. 1879, G. S. 1879, S. 619, §. 2 der kaiserl. Verordn. v. 26. Sept. 1879, R. G. Bl. 1879, S. 295).

[6] Art. III, Ziffer 1, Abs. 3 des Ges. v. 26. April 1851 (G. S. 1851, S. 182). — Die

G. Die Auseinandersetzungsbehörden.[1]

Die nach §. 14, Nr. 2 des Deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes als besondere Gerichte zugelassenen Gerichte, welchen die Entscheidung von bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten bei der Ablösung von Gerechtigkeiten oder Reallasten, bei Separationen, Konsolidationen, Verkoppelungen, gutsherrlich-bäuerlichen Auseinandersetzungen und dergleichen obliegt, bestehen nach Überwindung der früheren Zersplitterung heute in einer im wesentlichen übereinstimmenden Organisation für die ganze Monarchie. Für die Regulierung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse, für die Ausführung der Gemeinheitsteilungen (Aufhebung von Grundgerechtigkeiten, Zusammenlegung und Teilung von Grundstücken) und für die Ablösung der Reallasten sind besondere Behörden — die Generalkommissionen — errichtet, welche nicht allein den Hauptgegenstand der Auseinandersetzung, sondern auch alle anderweitigen Rechtsverhältnisse, welche bei der vorschriftsmäßigen Ausführung der Auseinandersetzung nicht in ihrer bisherigen Lage verbleiben können, zu regulieren und überhaupt alle Festsetzungen zu treffen haben, deren es bedarf, um die Auseinandersetzung zur Ausführung zu bringen. Die hierbei vorkommenden Streitigkeiten entscheiden die Auseinandersetzungsbehörden als besondere Gerichte. Das Verfahren in Auseinandersetzungsangelegenheiten ist durch das Gesetz v. 18. Febr. 1880[2] geregelt worden, nach welchem auf dieses Verfahren die Vorschriften der Deutschen Zivilprozeßordnung mit zahlreichen Einschränkungen und Abweichungen Anwendung finden, deren wesentlichste darin besteht, daß eine mündliche Verhandlung vor dem erkennenden Gerichte erster und zweiter Instanz nicht stattfindet, sondern daß an die Stelle derselben eine schriftliche Instruktion des Prozesses durch einen Kommissarius tritt.

Die Entscheidungen der Generalkommissionen erfolgen in der Besetzung von mindestens drei Richtern mit Einschluß des Vorsitzenden.[3] Die zweite Instanz in Auseinandersetzungsangelegenheiten bildet das Oberlandeskulturgericht. Die Gerichtsbarkeit dritter Instanz in den hier in Rede stehenden bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten ist auf Grund des §. 19 des Ausführungsgesetzes v. 24. April 1878 und des §. 3, Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum Deutschen Gerichtsverfassungsgesetze durch den §. 1 der kaiserlichen Verordnung v. 26. Sept. 1879[4] dem Reichsgerichte übertragen.

H. Die Dorf- und Ortsgerichte.

Im Gebiete des Allgemeinen Landrechts wie in mehreren Gebieten der westlichen Landesteile der Monarchie bestehen für das platte Land lokale Organisationen, welche als „Gerichte" bezeichnet werden, aber Verwaltungsbehörden sind. Diesen Dorf- oder Ortsgerichten waren seit alters erhebliche Aufgaben der freiwilligen Gerichtsbarkeit übertragen, und von diesem Gesichtspunkte aus müssen sie hier erwähnt werden. Die Bildung dieser Dorf- oder Ortsgerichte[5] erfolgt in der Weise, daß der Gemeindevorsteher Vorsitzender ist und eine verschieden bestimmte Anzahl von Beisitzern als Schöffen, Dorfgeschworene, Ratmänner oder unter ähnlichen Bezeichnungen mit dem Gemeindevorsteher zusammen das „Gericht" bilden. Insoweit dieses Gericht Funktionen der freiwilligen

---

Vormundschafts-O. v. 5. Juli 1875 (G. S. 1875, S. 431 ff.) hat dementsprechend im §. 100 bestimmt, daß es rücksichtlich der Vormundschafts- und Pflegschaftsangelegenheiten der Mitglieder des Königl. Hauses und des hohenzollernschen Fürstenhauses bei der Hausverfassung sein Bewenden behält. — Bezüglich der Führung und Aufbewahrung der Standesregister für die königliche Familie und die fürstliche Familie Hohenzollern vgl. §. 72 des Reichsges. v. 6. Febr. 1875 über die Beurkundung des Personenstandes usw. (R. G. Bl. 1875, S. 37).

[1] S. hierzu oben, S. 416 über das Oberlandeskulturgericht, S. 504 über die Generalkommissionen.

[2] G. S. 1880, S. 59 ff. — Vgl. den Entwurf dieses Gesetzes (nebst Motiven) in den Stenogr. Ber. des Abg. H. 1879—80, Anl. Bd. I, Aktenst. Nr. 8, S. 298 ff., den Komm. Ber. v. 4. Dez. 1879, ebendas., Anl. Bd. II, Aktenst. Nr. 67, S. 1169 ff. und die Verhandlungen darüber in den Sitz. v. 4. Nov. u. 15. u. 19. Dez. 1879 (Stenogr. Ber. des Abg. H. 1879—80, Bd. I, S. 24 ff., 626 ff. u. 722), ferner den Komm. Ber. des H. H. v. 21. Jan. 1880 in den Stenogr. Ber. desselben 1879—80, Bd. II, Aktenst. Nr. 56, S. 325 ff. und die Verhandlungen darüber a. a. O., Bd. I, S. 133—138.

[3] Verordnung v. 22. Nov. 1844, §. 4 (G. S. 1845, S. 19).

[4] R. G. Bl. 1879, S. 287.

[5] A. L. R., Bd. II, 7, §. 79 ff. für die Dorfgerichte, für die Ortsgerichte s. unten, S. 714.

Gerichtsbarkeit hat, untersteht es als „besonderes" Gericht dem Amtsgericht[1], im übrigen lediglich der vorgesetzten Verwaltungsbehörde. Als „gehörig besetzt" gilt das Dorfgericht, wenn neben dem Schulzen zwei Schöffen oder ein Schöffe und ein vereideter Gerichtsschreiber mitwirken.[2]

Die analogen, ziemlich vielgestaltigen Einrichtungen im Westen der Monarchie[3] wurden als Organe der freiwilligen Gerichtsbarkeit aufgehoben durch Art. 119 des Gesetzes v. 21. Sept. 1899, dafür aber gestattet, daß durch königliche Verordnung Ortsgerichte zum gleichen Zwecke eingerichtet würden in folgenden Landesteilen: 1. in den Hohenzollernschen Landen, 2. im vormaligen Herzogtum Nassau, 3. in den vormals großherzoglich hessischen Gebietsteilen, 4. in dem vormals landgräflich hessischen Bezirke Homburg, 5. im Gebiete der vormals freien Stadt Frankfurt, 6. in den vormals kurhessischen Teilen des Oberlandesgerichtsbezirks Frankfurt, 7. im Bezirke des ehemaligen Justizsenats Ehrenbreitstein.[4]

Von dieser gesetzlichen Befugnis wurde Gebrauch gemacht durch die königliche Verordnung v. 20. Dez. 1899 (G. S., S. 640). Die durch diese Verordnung geschaffenen Ortsgerichte gehören zu den Oberlandesgerichtsbezirken Kassel und Frankfurt und sind, soweit sie gemeinsam für mehrere Gemeinden sind, in der der Verordnung beigegebenen Anlage B (G. S., S. 650 ff.) einzeln aufgezählt (Landgerichtsbezirke Neuwied, Hechingen, Limburg a. d. L., Wiesbaden, Marburg); außerdem wird im Oberlandesgerichtsbezirk Frankfurt sowie in den vormals großherzoglich hessischen Landesteilen des Oberlandesgerichtsbezirks Kassel in jeder Gemeinde ein Ortsgericht gebildet, ausgenommen die Amtsgerichtssitze und die im §. 2 der Verordnung einzeln aufgezählten Gemeinden.

Die Ortsgerichte bestehen aus dem Ortsgerichtsvorsteher — in der Regel dem Gemeindevorsteher, eventuell einer anderen von der Gemeinde präsentierten Person (§. 6, Abs. 2 der Verordnung) — und drei ortskundigen Gerichtsmännern, gleichfalls nach Vorschlag der Gemeinde, deren Zahl auch auf fünf erhöht werden kann (§. 5); der Vorsteher wird vom Landgerichtspräsidenten, die Gerichtsmänner vom Amtsgericht ernannt im Einvernehmen mit der Gemeindeaufsichtsbehörde (§. 6). Die Mitglieder des Ortsgerichts leisten den Diensteid (§. 9). Die Geschäfte des Ortsgerichts werden vom Vorsteher erledigt, insoweit nicht — §. 10, Abs. 2 und 3, §. 11 — die Zuziehung von Gerichtsmännern, sei es allgemein, sei es durch besondere Anordnung des Amtsgerichts, angeordnet ist (§. 10, Abs. 1). Die Ortsgerichte stehen unter der Dienstaufsicht des Amtsgerichts, dem ein Disziplinarstrafrecht — Rüge, Verweis, Geldstrafe bis 100 Mark — zusteht nach näherer Maßgabe des §. 13 der Verordnung. Die Berufung der Mitglieder des Ortsgerichts ist jederzeit widerruflich (§. 14). In allen Aufsichtssachen besteht der Beschwerdeweg bis zum Oberlandesgerichtspräsidenten; bekleiden, wie dies die Regel, die Mitglieder des Ortsgerichts ihr Amt als Nebenamt, so bedarf es für die angegebenen Maßnahmen des „Benehmens" mit der Dienstaufsichtsbehörde des Hauptamtes (§§. 13—15). Die Mitglieder des Ortsgerichts beziehen Gebühren nach Anweisung des Justizministers (§. 16).

Die Mitwirkung der Dorf- und Ortsgerichte in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit findet hauptsächlich statt[5], unter Aufhebung des bisherigen Rechts (Art. 119):

1. für die Sicherung des Nachlasses im Sinne des §. 1960 des Bürgerlichen Gesetzbuches, insbesondere Anlegung von Siegeln, Verwahrung von Geld und Kostbarkeiten, Aufnahme des Nachlaßverzeichnisses unter sofortiger Mitteilung an das Amtsgericht[6];

---

[1] Pr. Ges. über die freiwillige Gerichtsbarkeit v. 21. Sept. 1899 (G. S., S. 249), Art. 110, Abs. 2.

[2] Ebenda, Abs. 1.

[3] S. darüber die früheren Auflagen dieses Werkes, 4. Aufl., Bd. III, S. 366 f.

[4] Art. 122 m. 119, Abs. 1, Art. 123, Abs. 1 des G. v. 21. Sept. 1899.

[5] S. dazu noch Art. 111 und Art. 118 des G. v. 21. Sept. 1899 für Übertragung dieser Zuständigkeit auf Gemeindebeamte in anderen Landesteilen, denen Art. 112—116 noch weitere Funktionen zuweisen.

[6] G. v. 21. Sept. 1899, Art. 104—107; s. dazu Art. 121 (im ehemaligen Kurhessen sind nur die Amtsgerichte für §. 1960 zuständig).

2. Aufnahme von Vermögensverzeichnissen im Auftrage des Amtsgerichts[1];

3. freiwillige öffentliche Versteigerungen beweglicher Sachen sowie öffentliche Verpachtungen an den Meistbietenden im Auftrag des Amtsgerichts, der generell erteilt werden kann[2];

4. die nach Maßgabe von Art. 122 und 123 errichteten Ortsgerichte sind ferner zuständig[3]: a) für freiwillige öffentliche Versteigerung von Grundstücken; b) für Vermögensteilungen, Übergabeverträge zwischen Eltern und Kindern, Vorbereitung von Ehe- und Erbverträgen; c) Beurkundung von Gesindedienstverträgen und Zustellung einseitiger Willenserklärungen auf Antrag an Personen, die in ihrem Bezirke wohnen; d) Beglaubigung von Unterschriften; e) Unterstützung der Gerichte bei Beurkundung von Teilungen, Übergabeverträgen, Auseinandersetzungen, sowie in anderen Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit durch Gutachten und persönliche Auskünfte; f) für das vormalige Herzogtum Nassau s. noch Art. 122, Abs. 1, Schlußsatz, mit §. 3, Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch; dazu kommen endlich noch die Sondervorschriften des §. 12 der Verordnung v. 20. Dez. 1899 über örtliche Besonderheiten in der Zuständigkeit der Ortsgerichte.

§. 106.

Die Militärgerichtsbarkeit.[4]

I. Die Militärgerichtsbarkeit, welche sich auf Strafsachen[5] und die nicht streitige Gerichtsbarkeit beschränkt, ist durch das Deutsche Gerichtsverfassungsgesetz nicht berührt worden.[6] Sie ist eine „besondere" Gerichtsbarkeit im Sinne des Gesetzes.

II. Die frühere Heeresverfassung, wonach das Heer einen in sich abgeschlossenen Staat im Staate ausmachte, ließ es notwendig erscheinen, den Zivilgerichten die Ausübung der Rechtspflege bei den Truppen zu entziehen und besondere Militärgerichte zur Besorgung der Rechtsangelegenheiten der Militärpersonen und der Angehörigen derselben in Zivil- und Strafsachen zu errichten. Die zur Verwaltung der Justiz bei den Truppen eingesetzten Gerichte waren: 1. das Generalauditoriat als oberster Gerichtshof, 2. das Kriegskonsistorium und 3. die unter die Aufsicht des Generalauditoriats gestellten Gerichte bei den Gouvernements, Festungskommandanturen, Regimentern, Bataillonen und Korps, zu welchen während eines Krieges noch Lazarett- und Traingerichte hinzutraten. Diese verschiedenen Militärgerichte übten die Gerichtsbarkeit in allen persönlichen Zivil- und Strafsachen der Militärpersonen, deren Ehefrauen, Kinder und Gesinde, öfters auch über einzelne Grundstücke in den Festungen, aus[7]; es handelt sich bei ihnen also um eine vollständige eximierte Gerichtsbarkeit des Militärstandes. Diese Einrichtung bestand bis zum Jahre 1808[8]; bei der veränderten Organisation des Heeres fiel indes die Notwendigkeit hinweg, den Militärgerichtsstand in seiner bisherigen Ausdehnung fortbestehen zu lassen. Die Kabinettsorder v. 19. Juli 1809[9] hob daher den Militär-

---

[1] Art. 108 ebenda.
[2] Art. 109 ebenda.
[3] Art. 122, Abs. 1 mit Art. 112—116.
[4] Laband, Bd. IV, S. 109 ff.
[5] §. 39, Abs. 1 des Reichsmilitärges. v. 2. Mai 1874 (R. G. Bl. 1874, S. 56).
[6] §. 7 des Einführ. Ges. zum D. Gerichtsverf. Ges. — Ebenso bestimmt auch das Ausführ. Ges. v. 24. April 1878 zum D. Gerichtsverf. Ges. im §. 110, daß die Gerichtsbarkeit der Militärgerichte, sowie die gesetzlichen Bestimmungen über Kriegsgerichte von den Vorschriften dieses Gesetzes nicht berührt werden. — Die Bestimmung des §. 7 des Einführ. Ges. zum D. Gerichtsverf. Ges. bezieht sich übrigens nur auf die für das Heer und die Marine bestehenden eigentlichen Militärgerichte, wogegen in betreff der in Ausnahmezuständen statthaften Kriegsgerichte oder Standrechte der §. 16 des D. Gerichtsverf. Ges. bestimmt, welcher ausspricht, daß die Bestimmungen über solche Gerichte nicht berührt werden.
[7] Vgl. Instr. für das Gen.-Auditoriat v. 20. Okt. 1800, in deren §. 3a die betr. früheren Verordnungen hierüber angeführt sind (Rabe, Samml., Bd. VI, S. 286).
[8] Auf dieser Einrichtung beruhen die Vorschriften des A. L. R., Teil II, Tit. 10, §§. 4—67 und der A. G. O., Teil I, Tit. 2, §§. 48—54, 81—82, 84, 85, 88—89, 92, 96—97.
[9] Mylius, N. C. C., Tom. XII, p. 847,

gerichtsstand in allen Angelegenheiten der bürgerlichen Gerichtsbarkeit und auch in Ansehung der bis dahin vor das Kriegskonsistorium gewiesenen Ehescheidungs-, Sponsalien- und Alimentationssachen unehelicher Kinder auf und behielt denselben nur noch in Angelegenheiten der Strafgerichtsbarkeit und in den Injuriensachen aller im Dienste befindlichen Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten, ingleichen wirklicher Militärpersonen, die nicht Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten sind, sowie der inaktiven und pensionierten Offiziere bei. Insoweit hiernach der Militärgerichtsstand der Militärpersonen und deren Angehörigen aufgehoben wurde, traten dieselben unter die Zivilgerichtsbarkeit. Den Militärgerichten verblieb nur die Gerichtsbarkeit in Strafsachen über die Militärpersonen und außerdem in Zivilsachen die Vollstreckung der Exekutionen gegen dieselben, mit Ausnahme der Fälle, wo Grundstücke oder ausstehende Forderungen des Schuldners in Beschlag genommen werden sollten.[1] Infolgedessen blieb zwar das Generalauditoriat in seiner amtlichen Stellung im wesentlichen bestehen, das Kriegskonsistorium dagegen wurde aufgehoben und die übrigen Militärgerichte wurden anderweitig organisiert.[2] Die Gouvernementsgerichte und Kommandanturgerichte der Festungen wurden beibehalten, im übrigen aber Brigadegerichte errichtet, an deren Stelle indes nach kurzer Dauer mit veränderter Einrichtung Korps- und Divisionsgerichte traten. Das Strafgesetzbuch für das Heer v. 3. April 1845[3] hat hiernächst (im Tl. II, Tit. 1) anderweitige Bestimmungen über die Einrichtung und Kompetenz der Militärgerichte erteilt, welche die Grundlage der Organisation derselben bildeten[4], bis durch die Reichs-

---

Nr. 86, Rabe, Samml., Bd. X, S. 121. — Aus den Bestimmungen dieser Kabinettsorder und der Reskr. v. 18. Sept. 1810 (Rabe, Samml., Bd. X, S. 415), v. 21. Aug. 1809 (a. a. O., S. 136) und v. 7. Febr. 1810 (a. a. O., S. 271), sowie der Verordnung v. 21. Febr. 1811 (G. S. 1811, S. 351) sind demnächst die §§. 12—20 des Anh. zur A. G. O., Teil I, Tit. 2 entstanden.

[1] Instr. für die Militärgerichte v. 15. Sept. 1809 (G. S. 1806—10, S. 581, Preuß. Militärgesetzsamml., S. 72 ff.). Vgl. Anh. zur A. G. O., Teil I, Tit. 24, §§. 149, 150. Auch diese Ausnahme wurde demnächst aufgehoben und nur noch vorgeschrieben, daß bei Exekutionen gegen Militärpersonen, sofern sie nicht Gehaltsabzüge betreffen, der Erlaß einer Anweisung des Militärgerichts an den der Zwangsvollstreckung Unterliegenden sich nach der Verfügung des Zivilgerichts zu achten, der Exekutionsvollstreckung durch letzteres vorangehen soll (Kab. O. v. 4. Jan. 1822, G. S. 1822, S. 209, Kab. O. v. 9. Jan. 1823, G. S. 1823, S. 18). Über die Vollstreckung der Exekution in den Kasernen und militärischen Dienstgebäuden vgl. die Kab. O. v. 4. Jan. 1833 (G. S. 1833, S. 3). — Die D. Zivilprozeß-O. bestimmt jetzt in dieser Beziehung im §. 752: „Gegen eine dem aktiven Heere oder der aktiven Marine angehörende Militärperson darf die Zwangsvollstreckung erst beginnen, nachdem von derselben die vorgesetzte Militärbehörde Anzeige erhalten hat. Dem Gläubiger ist auf Verlangen der Empfang der Anzeige von der Militärbehörde zu bescheinigen"; ferner im §. 790: „Soll die Zwangsvollstreckung gegen eine dem aktiven Heere oder der aktiven Marine angehörende Person des Soldatenstandes in Kasernen und anderen militärischen Dienstgebäuden oder auf Kriegsfahrzeugen erfolgen, so hat auf Antrag des Gläubigers das Vollstreckungsgericht die zuständige Militärbehörde um die Zwangsvollstreckung zu ersuchen. Die gepfändeten Gegenstände sind einem von dem Gläubiger zu beauftragenden Gerichtsvollzieher zu übergeben", und im §. 912: „Soll die Haft gegen eine dem aktiven Heere oder der aktiven Marine angehörende Militärperson vollstreckt werden, so hat das Gericht die vorgesetzte Militärbehörde um die Vollstreckung zu ersuchen."

[2] Regul. v. 21. Jan. 1812, betr. die Reorganisation der Militärgerichte (Militärgesetzsamml., S. 91 ff.).

[3] G. S. 1845, S. 287 ff.

[4] Das G. v. 11. Aug. 1848 (G. S. 1848, S. 261), welches den eximierten Gerichtsstand in Untersuchungs- und Injuriensachen allgemein für aufgehoben erklärte, bestimmte (§. 1), daß dessenungeachtet die Vorschriften über die Militärgerichte fortbestehen sollten, und die Verordnung v. 2. Jan. 1849 (G. S. 1849, S. 1), welche gleichfalls (§. 10) den Militärgerichtsstand aufrecht erhält, stellt nur in Aussicht, daß darüber anderweitige Bestimmungen erlassen werden sollten. Die oktroyierte Verf. Urk. v. 5. Dez. 1848 spricht gleichfalls im Art. 36 den Grundsatz aus, „daß das Heer im Kriege und im Dienste unter der Militärkriminalgerichtsbarkeit und unter dem Militärstrafgesetzbuche, außer dem Kriege und dem Dienste dagegen unter Beibehaltung der Militärgerichtsbarkeit unter den allgemeinen Strafgesetzen steht", und fügt sodann hinzu, „daß die Bestimmungen über die militärische Disziplin im Kriege und Frieden, sowie die näheren Festsetzungen über den Militärgerichtsstand Gegenstand besonderer Gesetze bleiben". Dagegen hatte der Verf.-Ausschuß der Nat. Vers. die Beseitigung des Militärgerichtsstandes auch in Strafsachen verlangt und wollte nur den Erlaß besonderer Gesetze über die militärische Disziplin im Kriege und Frieden vorbehalten (Art. 31 des Entw. der Verf. Komm. der Nat. Vers.), weil „das Prinzip der Gleichheit vor dem Gesetze erfordere, daß jede ausnahmsweise Stellung des Militärs, sowohl in betreff des Gerichtsstandes und der Art des Verfahrens, als der Strafen selbst, aufhöre" (vgl.

militärstrafgerichtsordnung v. 1. Dez. 1898 (R. G. Bl., S. 1189) eine neue Organisation an ihre Stelle trat. Durch diese neue Gesetzgebung des Reiches ist insbesondere auch die preußische Militärstrafgerichtsordnung v. 3. April 1845 (G. S., S. 329)[1] in vollem Umfange außer Kraft gesetzt worden. Die preußische Militärstrafgerichtsordnung v. 3. April 1845 galt vor Inkrafttreten des neuen Reichsgesetzes v. 1. Dez. 1898 im ganzen Reichsgebiete, ausgenommen nur Bayern und Württemberg: in Preußen kraft des oben zitierten Gesetzes, in den Staaten des Norddeutschen Bundes kraft der gemäß der Bundesverfassung, Art. 61, erlassenen Verordnung v. 29. Dez. 1867 (B. Bl., S. 185), dazu für Südhessen Militärkonvention v. 4. April 1867, Art. 14, für Baden Verordnung v. 24. Nov. 1871 (R. G. Bl., S. 401), für Elsaß-Lothringen Gesetz v. 6. Dez. 1873; in Bayern galt eine besondere Militärstrafgerichtsordnung v. 29. April 1869, in Württemberg eine solche v. 20. Juli 1818.

Jetzt besteht hinsichtlich der Organisation und des Verfahrens der Militärstrafgerichte einheitliches gemeines Recht im Gesamtgebiete des Deutschen Reiches.

Rauer, Protok. der Verf. Komm., S. 111, 105 u. 126). Bei der Revision der oktroyierten Verf. Urk. hat der Art. 36 derselben (als Art. 37 der Verf. Urk. v. 31. Jan. 1850) folgende Fassung erhalten: „Der Militärgerichtsstand des Heeres beschränkt sich auf Strafsachen und wird durch das Gesetz geregelt. Die Bestimmungen über die Militärdisziplin im Heere bleiben Gegenstand besonderer Verordnungen." Die Kammern gingen hierbei davon aus, „daß je freier die Verfassung eines Landes sich gestalte, um so strenger dessen militärische Institutionen sein müßten, und daß daher die Militärgerichtsbarkeit in ihrem bisherigen Umfange erhalten, nur einiges davon ausgeschieden, anderes mehr präzisiert werden müsse" (vgl. v. Rönne, Verf. Urk., zum Art. 37, S. 80—82). Die Beibehaltung des Militärgerichtsstandes in Strafsachen steht somit mit den Grundsätzen der Verf. Urk. nicht im Widerspruche; das bei der Revision der Verf. Urk. in Aussicht genommene Gesetz über die verbesserte Regulierung dieses Gegenstandes, auf welches auch der §. 10 der Verordnung v. 2. Jan. 1849 hinweist, ist indes erst jetzt vom Reiche erlassen worden. Der in der Sitz. Per. 1862 von dem Abgeordneten Mellien und Gen. im Abg. H. eingebrachte Gesetzentwurf, betr. die Beschränkung des Militärgerichtsstandes (Drucks. des Abg. H. 1862, VI. Legislatur-Per., Bd. III, Nr. 78 und Stenogr. Ber. des [demnächst aufgelösten] Abg. H. 1862, Bd. II, Nr. 71, S. 426 ff.), ist wegen erfolgter Auflösung des Hauses unerörtert geblieben; in der nächstfolgenden Sitz. Per. (VII. Legislatur-Per., 1. Session 1862) ist dagegen über die Frage zweimal im Abg. H. verhandelt worden. Von dem Abgeordneten Simon u. Gen. wurde unterm 5. Juli 1862 eine Interpellation an das Staatsministerium gerichtet, ob und wann die Staatsregierung der Landesvertretung eine Gesetzesvorlage zur Aufhebung der Militärgerichtsbarkeit für alle nicht disziplinären und militärischen Vergehen und Verbrechen zu machen beabsichtige (vgl. Stenogr. Ber. des Abg. H. 1862, Bd. VI, Nr. 65, S. 462), welche Frage (in der Sitzung v. 15. Juli 1862) verneinend beantwortet wurde (vgl. Stenogr. Ber. des Abg. H. 1862, Bd. II, S. 614—636). Außerdem gab eine Petition Berthold und Gen. v. 9. Juli 1862, welche dahin gerichtet war, die Militärgerichtsbarkeit auf rein militärische Vergehen zu beschränken, Veranlassung zur nochmaligen Erörterung des Gegenstandes. Das Abg. H. beschloß (in der Sitzung v. 2. Sept. 1862), diese Petition der Staatsregierung zu überweisen. Von seiten des Justizmin. wurde im Laufe der Beratung erklärt, daß nach Art. 37 der Verf. Urk. das Prinzip der Aufrechterhaltung des besonderen Gerichtsstandes des Militärs in Strafsachen nicht in Frage gestellt werden könne, daß jedoch eine Revision der Bestimmungen über das Strafverfahren bei den Militärgerichten allerdings beabsichtigt werde (vgl. den Komm. Ber. der Justizkomm. des Abg. H. v. 16. Aug. 1862 in den Stenogr. Ber. 1862, Bd. VII, S. 1040—42, und die Plenarverhandl. a. a. O., Bd. III, S. 1472—85). — Auch im Reichstage des Norddeutschen Bundes ist der Gegenstand in der Sitzungsperiode von 1870 zur Sprache gekommen. Der Reichstag hat in der Sitzung v. 30. März 1870 auf den Antrag der Abgeordneten Lasker, v. Bernuth und Frhr. v. Hoverbeck (Stenogr. Ber. 1870, Anl. Bd. I, S. 248, Nr. 38) beschlossen, „den Bundeskanzler aufzufordern, baldmöglichst mit der neuen Strafprozeßordnung eine Reform der Militärgerichtsbarkeit vorzubereiten, auf der Grundlage, daß das Militärstrafverfahren mit den wesentlichen Formen des ordentlichen Strafprozesses umgeben und die Zuständigkeit der Militärgerichte im Frieden auf Dienstvergehen der Militärpersonen beschränkt werde (Stenogr. Ber. des Reichstags 1870, Bd. I, S. 561—574). Da inzwischen diesem Beschlusse keine Folge gegeben worden war, so erneuerte der Reichstag bei der Beratung der Strafprozeß-O. denselben auf den Antrag der Komm. zur Vorberatung des Entwurfs der letzteren (vgl. Stenogr. Ber. des Reichstags 1875—76, Bd. III, Aktenst. Nr. 10, S. 413) in der Sitzung v. 21. Dez. 1876 (Stenogr. Ber. a. a. O., Bd. II, S. 994—998), jedoch nur dahin, „daß der Reichskanzler aufzufordern sei, mit tunlichster Beschleunigung dem Reichstage den Entwurf einer Militärstrafprozeßordnung vorzulegen, in welcher das Militärstrafverfahren mit den wesentlichen Formen des ordentlichen Strafprozesses umgeben wird".

[1] Auf ihr beruht die Darstellung bei v. Rönne in der 4. Aufl. dieses Werkes, Bd. III, S. 378 ff., die somit heute antiquiert ist, aber des rechtshistorischen Interesses auch heute noch nicht ermangelt.

III. Die Militärgerichtsbarkeit[1] der preußischen Militärstrafgerichtsordnung v. 3. April 1845[2], auf deren Grundlage heute die Militärgerichtsbarkeit des gesamten Reichsheeres aufgebaut ist, war folgendermaßen geordnet — die Bestimmungen sind zwar jetzt außer Kraft getreten, bilden aber die rechtshistorische Unterlage des geltenden Rechtes —:

A. Umfang der Militärgerichtsbarkeit.

1. Derselben waren unterworfen: a) sämtliche Personen des Soldatenstandes und die Militärbeamten, welche zum preußischen Heere oder zur kaiserlichen Marine gehörten[3]; b) die im §. 2 des Einführungsgesetzes zum Militärstrafgesetzbuche v. 20. Juni 1872 für das Deutsche Reich[4] näher bezeichneten Offiziere à la suite; c) die Landgendarmen; d) alle mit Inaktivitätsgehalt entlassenen, alle zur Disposition gestellten und alle mit Pension verabschiedeten Offiziere; e) die Militärlehrer und Zöglinge der militärischen Bildungsanstalten, soweit darüber nicht durch besondere Vorschriften ein anderes bestimmt ist; f) die dem Militärstande nicht angehörigen Personen, welche auf einem Schiffe der kaiserlichen Marine angestellt sind.

2. Die Militärgerichtsbarkeit über die Militärpersonen umfaßte alle Strafsachen mit Einschluß der Injurien, soweit letztere der gerichtlichen Bestrafung unterlagen. Den Zivilbehörden blieb nur die Untersuchung und Entscheidung der Übertretungen der Finanz- und Polizeigesetze[5] und der Jagd- und Fischereiverordnungen, sofern dieselben bloß mit Geldbuße oder Konfiskation belegt waren, wogegen auch hier die Untersuchung und Entscheidung ausschließlich den Militärgerichten zustand, wenn im Gesetze die Übertretung nur oder alternativ mit Freiheitsstrafe bedroht war, oder mit der Übertretung ein anderes Verbrechen zusammentraf.[6]

3. In Kriegszeiten erstreckte sich die Militärgerichtsbarkeit, außer den zu 1 bezeichneten Personen, auch auf[7] a) alle Personen, welche sich in irgendeinem Dienst- oder Vertragsverhältnisse bei dem kriegführenden Heere befinden oder sich sonst bei demselben aufhalten oder ihm folgen; b) die zu dem kriegführenden Heere zugelassenen ausländischen Offiziere und deren Gefolge; c) die Kriegsgefangenen; d) alle Ausländer oder Deutsche, welche während eines gegen das Deutsche Reich ausgebrochenen Krieges auf

---

[1] Neben der militärgerichtlichen ist bei Dienstvergehen die Disziplinarbestrafung der Militärpersonen zugelassen, und zwar auch für die leichteren im Militärstrafgesetze vorgesehenen Fälle (vgl. §. 3 des Einführ. Ges. v. 20. Juni 1872 zum Militärstrafgesetzb. für das D. Reich, R. G. Bl. 1872, S. 173). Die näheren Vorschriften hierüber erläßt der Kaiser (§. 8 des Reichsmilitärges. v. 2. Mai 1874, R. G. Bl. 1872, S. 47). Infolge dieser Ermächtigung hat der Kaiser die Disziplinarstrafordnung für das Heer v. 31. Okt. 1872 (Armeeverordn. Bl. 1872, S. 330) erlassen. Über die Disziplinarbestrafung in der Marine ist die Disziplinarstraf-O. für die Marine v. 23. Nov. 1872 (Marineverordn. Bl. 1872, Beilage zu Nr. 22) ergangen. Unabhängig von den Militärgerichten bestehen die sogen. Ehrengerichte der Offiziere, welche den Zweck haben, die gemeinsame Ehre der Genossenschaft, sowie die Ehre des Einzelnen zu wahren. Unter Aufhebung aller bisherigen Bestimmungen über das ehrengerichtliche Verfahren ist der Gegenstand durch die Verordnung v. 2. Mai 1874 neu geregelt worden.

[2] G. S. 1845, S. 329, dazu die Nachträge in Fleck, Preuß. Militärstrafprozeßordnung (1873). — Die Organisation der Marinegerichte beruht auf einer Reihe einzelner Verwaltungsvorschriften (vgl. bei Fleck a. a. O., bezw. bei Keller, Fortsetzung der Ausgabe des Militärstrafgesetzbuchs von Fleck, Tl. II, Berlin, 1880).

[3] Vgl. die Anlage zum §. 5 des Militärstrafgesetzbuchs für das Deutsche Reich v. 20. Juni 1872 und die der Militärstrafgerichtsordnung als Anlage A beigefügte „Klassifikation" (Fleck, a. a. O., S. 107), endlich bezüglich der Militärbeamten die Verordnung v. 29. Juni 1880 (R. G. Bl. 1880, S. 169). Die zum Beurlaubtenstande gehörenden Personen des Soldatenstandes sind während ihrer Beurlaubung auch in Strafsachen den Zivilgerichten untergeordnet; nur wenn sie sich in militärischer Beziehung eines Vergehens oder Verbrechens, z. B. des Ungehorsams oder gar Widersetzung gegen einen rechtmäßigen Befehl in militärischen Angelegenheiten oder der Fahnenflucht, schuldig machen, sind die Militärgerichte zuständig. Wenn beurlaubte Personen des Soldatenstandes zu dienstlichen Zwecken einberufen werden, so sind sie während der Einberufungszeit dem Militärgerichtsstande unterworfen (vgl. Militärstrafgesetzbuch für das Deutsche Reich, §§. 42, 68, 69, 101, 113, 126 und Preuß. Militärstrafgerichtsordnung, §. 6, Nr. 5).

[4] R. G. Bl. 1872, S. 173.

[5] Die Kab. O. v. 19. Aug. 1847 bestimmt, daß die Kontraventionen der Militärpersonen gegen militärpolizeiliche Anordnungen vor die Militärgerichte gehören (G. S. 1847, S. 334).

[6] Militärstrafgesetzb., Tl. II, §§. 2 u. 3.

[7] Militärstrafgesetzbuch für das Deutsche Reich, §§. 155, 157, 158, 160, 161, 166.

dem Kriegsschauplatze sich einer der in den §§. 57, 58, 59 und 134 des Militärstrafgesetzbuches für das Deutsche Reich vorgesehenen Handlungen schuldig machen; e) alle Ausländer oder Deutsche, welche in einem von deutschen Truppen besetzten ausländischen Gebiete gegen deutsche Truppen oder Angehörige derselben oder gegen eine auf Anordnung des Kaisers eingesetzte Behörde eine nach den Gesetzen des Deutschen Reiches strafbare Handlung ausüben; f) auf Personen, welche dienstlich an Bord eines kaiserlichen Kriegsschiffes eingeschifft sind.

In allen bürgerlichen Rechtsangelegenheiten, namentlich in Zivilprozessen, Vormundschafts-, Nachlaß-, Grundbuchsachen usw. waren die Militärpersonen den Zivilgerichten unterworfen.

Wo der Militärgerichtsstand begründet war, durfte sich kein anderes Gericht mit der Sache befassen, sondern der Militärgerichtsstand schloß jeden anderen Gerichtsstand aus.

B. Verwaltung der Militärgerichtsbarkeit.[1]

Die Militärgerichtsbarkeit war in die höhere und niedere eingeteilt. Vor die erstere gehörten alle Straffachen der Offiziere und der oberen Militärbeamten, außerdem die Straffachen der Unteroffiziere und Gemeinen und der unteren Militärbeamten, wenn das Verbrechen oder Vergehen im Gesetze mit einer härteren Strafe als Arrest, Gefängnis bis zu sechs Wochen, Geldstrafe bis zu 150 Mark, Degradation oder Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes bedroht war. Alle übrigen Straffälle fielen der niederen Gerichtsbarkeit anheim.[2]

Die Militärgerichtsbarkeit wurde verwaltet: a) durch die Militärgerichte, b) durch das Generalauditoriat, c) durch außerordentliche Kriegsgerichte.[3]

1. Die Militärgerichte waren entweder Korpsgerichte, oder Divisions-, oder Garnison-, oder Regiments-(Bataillons-)Gerichte; sie bestanden aus den mit der Militärgerichtsbarkeit versehenen höheren Befehlshabern (Gerichtsherren) und den zur Führung der Untersuchungen ihnen beigeordneten Auditeuren und Offizieren. Die Korpsgerichte bestanden aus dem kommandierenden General des Armeekorps (als Gerichtsherrn) und dem Ober- und Korpsauditeur; die Divisionsgerichte aus dem Kommandeur der Division (als Gerichtsherrn) und den Divisionsauditeuren; die Garnisongerichte aus dem Gouverneur oder dem Kommandierenden des Orts und dem Gouvernements- oder Garnisonauditeur, und die Regiments-(Bataillons-)Gerichte aus dem Kommandeur des Regiments (Bataillons) und dem untersuchungführenden Offizier.[4] Den Garnisongerichten stand sowohl die höhere, als die niedere Gerichtsbarkeit zu. Zu ihrer Kompetenz gehörten hauptsächlich die Exzesse gegen die öffentliche Ruhe und Sicherheit, die Übertretungen im Wacht- und Garnisondienste und ähnliche Vergehen; auch traten sie dann stellvertretend ein, wenn die sonst kompetenten Militärgerichte sich nicht am Orte befanden.[5] Die Regiments-(Bataillons-)Gerichte waren dagegen auf die niedere Gerichtsbarkeit beschränkt; die Korps- und Divisionsgerichte hatten die höhere Gerichtsbarkeit auszuüben.[6] Den Divisionsgerichten stand das Gericht der Landgendarmerie zu Berlin und des Militärreitinstituts zu Hannover gleich.

Außer diesen Militärgerichten bestand noch ein Gericht bei dem Invalidenhause in Berlin, welches die höhere und niedere Gerichtsbarkeit über die in dem Invalidenhause befindlichen Militärpersonen ausübte, und ein Gericht bei dem medizinisch-chirurgischen Friedrich-Wilhelms-Institut in Berlin, welches die höhere und niedere Gerichtsbarkeit über die Beamten und Eleven dieses Instituts und der medizinisch-chirurgischen Akademie für das Militär verwaltete.[7]

Der Gerichtsherr hatte als Vorstand des Militärgerichts bei allen Verfügungen desselben die Leitung und Entscheidung; auf die richterlichen Funktionen stand ihm dagegen

---

[1] Militärstrafgesetzb. v. 3. April 1845, Tl. II, §§. 19—43 (G. S. 1845, S. 333 ff.).
[2] A. a. O., §§. 19—21.
[3] A. a. O., §. 22.
[4] Militärstrafgesetzb., Tl. II, §. 23.
[5] A. a. O., §§. 31 u. 32.
[6] A. a. O., §§. 26 ff.
[7] A. a. O., §. 22 und Allerhöchster Erlaß v. 17. Dez. 1863 (Militärwochenbl. 1864, S. 2, Fleck, a. a. O., S. 305, Nr. 76).

keine Einwirkung zu. Alle namens des Gerichts zu erlassenden Verfügungen wurden von ihm und dem Auditeur (untersuchungführenden Offizier) vollzogen, welch letzterer ihm zur Besorgung der gerichtlichen Geschäfte als richterlicher Beamter zugeordnet war und die Gesetzlichkeit der im Namen des Gerichts zu erlassenden Verfügungen zu vertreten hatte.[1]

Die Untersuchung gegen Militärpersonen wurde von einem besonderen Untersuchungsgerichte geführt, welches in jedem einzelnen Falle von dem Militärbefehlshaber, dem die Gerichtsbarkeit über den Angeschuldigten zustand, ernannt wurde.[2]

In denjenigen Strafsachen, welche zur höheren Gerichtsbarkeit gehörten, bestand das Untersuchungsgericht aus dem Auditeur[3] als Inquirenten und einem oder zwei zur Untersuchung kommandierten Offizieren, je nach dem Range des Angeschuldigten; in den zur niederen Gerichtsbarkeit gehörenden Sachen aus dem Auditeur oder dem untersuchungführenden Offizier und einem Leutnant.[4]

Die Spruchgerichte waren Kriegs- oder Standgerichte, je nachdem die Straffälle zur höheren oder niederen Gerichtsbarkeit gehörten. Sie waren von dem Befehlshaber anzuordnen, dem die Bestellung des Untersuchungsgerichts zustand.[5] Das Kriegsgericht bestand aus fünf Richterklassen in verschiedener Rangordnung, je nach dem Grade des Angeschuldigten, und aus dem Auditeur als Referenten; der letztere hatte nur eine beratende Stimme.[6] Die Mitglieder des Kriegsgerichts wurden durch den Auditeur vereidigt.[7] Jede Klasse hatte für sich besonders abzustimmen; die unterste Klasse machte den Anfang, der Vorsitzende den Schluß. Das Urteil wurde nach Stimmenmehrheit gefaßt.[8] Die Standgerichte bestanden ebenfalls aus fünf Richterklassen in verschiedener Rangordnung, je nach dem Grade des Angeschuldigten, und aus einem Auditeur oder untersuchungführenden Offizier als Referenten.[9] Die besondere Vereidigung der Mitglieder war hier nicht erforderlich.[10] Gegen die Erkenntnisse der Kriegs- und Standgerichte fand kein Rechtsmittel statt; die Entscheidungen bedurften aber zur Rechtsgültigkeit der Bestätigung[11] und wurden erst, wenn diese erfolgt war, publiziert und vollstreckt.[12] Vor der Bestätigung eines kriegsgerichtlichen Erkenntnisses mußte allemal ein Gutachten über die Gesetzmäßigkeit desselben eingeholt werden; dies Gutachten wurde in den Fällen, wo die Bestätigung des Königs oder des Kriegsministers erforderlich war, von dem Generalauditoriate, in den übrigen Fällen von einem Auditeur erstattet.[13] Bei standrechtlichen Erkenntnissen bedurfte es dieser Begutachtung nicht.[14]

Andere Bestimmungen galten für den Fall, wenn der Angeschuldigte nicht dem Soldatenstande angehörte, sondern Militärbeamter war. In diesen Fällen hatten nämlich nicht die Kriegs- oder Standgerichte, sondern Instanzengerichte zu erkennen.[15] Das

---

[1] Militärstrafgesetzb., Tl. II, §§. 77 u. 78.

[2] A. a. O., §. 44.

[3] Dieser konnte durch einen im Richteramte stehenden oder zum höheren Richteramte qualifizierten Zivilj ustizbeamten vertreten werden (§. 48 a. a. O.).

[4] A. a. O., §§. 45—50.

[5] A. a. O., §§. 61, 62, 89.

[6] A. a. O., §. 64. — Über die Abweichungen in betreff der Bildung des Kriegsgerichts über einen General vgl. §. 65 a. a. O.

[7] A. a. O., §. 129.

[8] A. a. O., §§. 136—142.

[9] A. a. O., §§. 66 u. 67.

[10] A. a. O., §. 202.

[11] Diese erfolgte, wenn das Erkenntnis gegen einen Offizier oder ein Mitglied des Sanitätsoffizierkorps ergangen, oder wenn auf Todesstrafe, oder lebenslängliche Freiheitsstrafe, oder wegen militärischer Verbrechen auf mehr als zehnjährige Freiheitsstrafe erkannt worden war, und in einigen anderen Fällen (Allerhöchster Erlaß v. 1. Juni 1867, Nr. 7 und 3. Nov. 1871, Armeeverordn. Bl. 1867, S. 55 und 1871, S. 365) durch den König; in den übrigen Fällen gebührte sie, je nach der Höhe der Strafe, entweder dem Kriegsminister oder dem kommandierenden General (bezw. den Gouverneuren von Berlin und Metz), oder dem Divisionskommandeur (Militärstrafgesetzbuch, Tl. II, §§. 150—161, 205—206). In betreff der Marine übte deren Oberbefehlshaber das Bestätigungsrecht in den den kommandierenden Generalen zugewiesenen Grenzen aus; der Marineminister hatte das Bestätigungsrecht in gleichem Umfange, wie solches nach §. 155, Tl. II des Militärstrafgesetzbuchs dem Kriegsminister bei der Landarmee zustand, und in den Fällen des §. 154 a. a. O. wurden die Erkenntnisse dem Könige zur Bestätigung vorgelegt (vgl. §. 9 des Regul. v. 30. April 1861, M. Bl. d. i. Verw. 1861, S. 154).

[12] Militärstrafgesetzb. v. 3. April 1845, Tl. II, §§. 176—181, 207.

[13] A. a. O., §§. 164 ff.

[14] A. a. O., §. 206.

[15] A. a. O., §. 61. — Die Disziplinarunter-

erkennende Gericht erster Instanz wurde, wenn die Sache zur höheren Gerichtsbarkeit gehörte, von dem kommandierenden General des Armeekorps berufen und bestand aus einem Stabsoffizier, als Vorsitzenden, einem Hauptmann oder Rittmeister, zwei Auditeuren und einem oberen Militärbeamten. Stand der Angeschuldigte im Range den Stabsoffizieren gleich, so war ein General zum Präses zu bestellen und statt des Hauptmanns ein Stabsoffizier zuzuziehen. Gehörte die Sache zur niederen Gerichtsbarkeit, so hatte der zur Untersuchung zuständige Gerichtsherr auch das erkennende Gericht zu bestellen, welches dann aus einem Hauptmann oder Rittmeister als Vorsitzenden, einem Leutnant, zwei Militärunterbeamten oder Unteroffizieren und dem Auditeur oder untersuchungführenden Offizier bestand.[1] Gegen die Erkenntnisse der Instanzengerichte war das Rechtsmittel der Appellation und der Aggravation zulässig; das Erkenntnis zweiter Instanz erfolgte alsdann durch das Generalauditoriat. Eine Bestätigung dieser Erkenntnisse fand nicht statt.[2]

Bei Truppenteilen, welche sich im Auslande befanden, oder welche im Falle einer Mobilmachung ihre Standquartiere verlassen hatten, hatten die Auditeure eine gewisse, wenngleich beschränkte Zivilgerichtsbarkeit, indem sie Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit jeder Art, sowohl von den Militärpersonen als auch von deren Angehörigen, aufnehmen und beglaubigen durften und Requisitionen und Vornahme gerichtlicher Verhandlungen jeder Art mit voller Wirkung zu erledigen berechtigt waren.[3]

Was die Marine betrifft, so bestanden zur Verwaltung der höheren Gerichtsbarkeit drei Militärgerichte, nämlich: a) das Gericht der Marine (Korpsgericht) in Berlin; b) das Gericht der Marinestation der Ostsee (Divisionsgericht) in Kiel; c) das Gericht der Marinestation der Nordsee (Divisionsgericht) in Wilhelmshaven. Gerichtsherr bei dem ersteren war der Chef der Admiralität mit der Gerichtsbarkeit eines kommandierenden Generals der Landarmee; bei den beiden anderen der Chef der betreffenden Marinestation, mit der Gerichtsbarkeit eines Divisionskommandeurs der Landarmee.

Die niedere Gerichtsbarkeit wurde verwaltet: a) bei dem Seebataillon von dem Gerichte des genannten Bataillons in Kiel; b) bei den Matrosendivisionen und den Werftdivisionen der Ostsee- und Nordseeflotte von den Gerichten dieser Divisionen; c) bei den in Dienst gestellten Kriegsschiffen ersten bis dritten Ranges und bei den Küstenflottillendivisionen, sowie bei den in Dienst gestellten Kriegsschiffen vierten Ranges, wenn sie detachiert waren, endlich bei allen außerhalb der heimischen Gewässer fahrenden Schiffen und Fahrzeugen war den betreffenden Kommandanten die niedere Gerichtsbarkeit verliehen.[4]

Zu der Stelle eines richterlichen Militärjustizbeamten konnte nur berufen werden, wer die Befähigung zur Bekleidung eines Richteramtes in einem deutschen Bundesstaate erworben hatte.[5] Nach der Verwaltungspraxis hatte der Anstellung eine Beschäftigung von mindestens sechs Monaten bei einem Militärgerichte voranzugehen.[6] Die Ernennung der Auditeure des preußischen Heeres erfolgte durch den König auf den von dem Kriegsminister und dem Justizminister gemeinschaftlich vorzulegenden Vorschlag des Generalauditeurs der

---

suchungen gegen Militärbeamte, mit Ausnahme der richterlichen Militärjustizbeamten, werden von den Militärdisziplinarbehörden (Reichsbeamtengesetz v. 31. März 1873, §§. 120—123, R. G. Bl. 173, S. 61) geführt.

[1] Militärstrafgesetzb., Tl. II, §§. 68—71.

[2] A. a. O., §§. 72, 225, 226.

[3] Art. VIII des Ges. v. 26. April 1851 (G. S. 1851, S. 185), G. v. 8. Juni 1860, Abschn. I (G. S. 1860, S. 240), verbunden mit §. 111 des Ausführ. Ges. v. 24. April 1878 zum D. Gerichtsverf. Ges., und §. 39, Abs. 3, §. 44 des Reichsmilitärges. v. 2. Mai 1874 (R. G. Bl. 1874, S. 45).

[4] Allerhöchster Erlaß v. 13. Juni 1850, betr. die Verwaltung der Militärgerichtsbarkeit in der Marine (Militärwochenbl. 1850, S. 156, Fleck, Militärstrafgesetzb. [1858], S. 180, Nr. 13), Regul. v. 30. April 1861 über die Geschäftsführung und die Ressortverhältnisse der oberen Marinebehörden, §. 9 (M. Bl. d. i. Verw. 1861, S. 153, Fleck, a. a. O., S. 278, Nr. 64), Verordnung v. 6. Mai 1864, betr. die Handhabung der Militärrechtspflege auf den in Dienst gestellten Schiffen der Marine (Fleck, a. a. O., S. 306, Nr. 77), Kab. O. v. 25. Nov. 1866, betr. die Gerichtsbarkeit des Marinedepotdirektors zu Geestemünde (Militärwochenbl. 1866, S. 536, Fleck, a. a. O., S. 329, Nr. 88).

[5] §. 7 des Reichsmilitärges. v. 2. Mai 1874 (R. G. Bl. 1874, S. 45).

[6] Kab. O. v. 5. Mai 1838 (v. Kamptz, Jahrb., Bd. XLI, S. 395). Vgl. Jahrb. der Preuß. Gerichtsverf., Jahrg. I (1851), S. 312, Jahrg. IX (1870), S. 112.

Armee. Die Ernennung der Marineauditeure erfolgte durch den Deutschen Kaiser auf den vom Reichskanzler vorzulegenden, durch Vermittlung des Chefs der Admiralität demselben zugehenden Vorschlag des Generalauditeurs der kaiserlichen Marine.[1]

2. Das Generalauditoriat[2] war der oberste Militärgerichtshof sowohl für das preußische Heer als für die Kaiserliche Marine. Dasselbe bildete: a) die zweite Instanz in Strafsachen der Militärbeamten; b) die Rekursinstanz in denjenigen Fällen, wo der Rekurs gesetzlich zulässig war; c) die begutachtende Behörde in den Fällen, wo kriegsgerichtliche Erkenntnisse zur Bestätigung des Königs oder des Kriegsministers eingereicht werden mußten[3]; d) die vorgesetzte Dienstbehörde der Auditeure und Militärgerichtsaktuarien.[4] Dasselbe hatte die Geschäftsführung der Militärgerichte nach den darüber bestehenden Vorschriften zu beaufsichtigen, die von den kommandierenden Generalen, den Divisionskommandeuren und den sonstigen Militärbefehlshabern bestätigten kriegsgerichtlichen Erkenntnisse von drei zu drei Monaten zu prüfen, etwaige Beschwerden in militärgerichtlichen Angelegenheiten zu erledigen und Zweifel über die Kompetenz der Militärgerichte oder über die Anwendung oder Auslegung der preußischen Militärgesetze zu entscheiden, nötigenfalls zur Entscheidung des Königs zu bringen. Gegen die rechtlichen Bescheide des Generalauditoriats fand nur der Rekurs an den König statt.[5] — Die Verfassung des Generalauditoriats war kollegialisch.[6] Dasselbe bestand aus dem Generalauditeur der Armee, als Vorsitzenden, mit den Befugnissen und Obliegenheiten des Präsidenten eines Landesjustizkollegiums[7] und sechs Räten. Der Generalauditeur der Armee wurde vom König ernannt, die Räte des Generalauditoriats wurden aus den Auditeuren erwählt und auf den gemeinschaftlichen Vorschlag des Kriegsministers, des Justizministers und des Generalauditeurs der Armee vom König bestellt.[8] Das Generalauditoriat war in betreff seiner richterlichen Funktionen selbständig und berichtete unmittelbar an den König, im übrigen ressortierte dasselbe von dem Militärjustizdepartement.[9]

In Marinejustizsachen führte das Generalauditoriat die Bezeichnung „Generalauditoriat der Kaiserlichen Marine" und der Vorsteher desselben die Benennung „Generalauditeur der Kaiserlichen Marine".[10]

3. Abgesehen von den Militärgerichten im eigentlichen Sinne können in dem Falle,

---

[1] Vgl. Jahrb. der Preuß. Gerichtsverf., Jahrgang XV (Berlin 1882), S. 104.

[2] Vgl. Starke, Beitr. zur Kenntnis der bestehenden Gerichtsverf., Tl. I, §. 120, S. 331. — Dasselbe erhielt durch die Dienstinstruktion v. 20. Okt. 1800 (Rabe, Samml., Bd. VI, S. 286, Militärgesetzsamml., S. 32) seine endgültige Verfassung. Die Bestimmungen dieser Instruktion sind indes wesentlich dadurch modifiziert worden, daß durch die Kab. O. v. 19. Juli 1809 (s. oben, Text zu II) der Militärgerichtsstand in allen Angelegenheiten der Zivilgerichtsbarkeit aufgehoben worden ist. Auf die gedachte Instruktion wird auch im §. 88, Tl. II des Militärstrafgesetzb. v. 3. April 1845 (G. S. 1845, S. 346) in betreff des Gen.-Auditoriats verwiesen.

[3] Dem Gen.-Auditoriate lag auch ob, die von den kommandierenden Generalen, den Divisionskommandeuren und den sonstigen Militärbefehlshabern bestätigten rechtskräftigen Erkenntnisse gegen Personen des Soldatenstandes seiner Prüfung zu unterwerfen, zu welchem Zwecke ihm solche von drei zu drei Monaten eingesendet werden mußten (§. 195, Tl. II des Militärstrafgesetzb. v. 3. April 1845, G. S. 1845, S. 361).

[4] Militärstrafgesetzb. v. 3. April 1845, Tl. II, §. 86 (G. S. 1845, S. 346), Instr. v. 20. Okt. 1800, Tit. II, §§. 3 ff. — In betreff der Auditeure war das Gen.-Auditoriat auch der Disziplinargerichtshof erster Instanz (G. v. 7. Mai 1851, §. 70, G. S. 1851, S. 218). Ebenso in betreff der bei dem Gen.-Auditoriate angestellten Bureau- und Unterbeamten (G. v. 21. Juli 1852, §. 64, G. S. 1852, S. 478).

[5] Militärstrafgesetzb. a. a. O., §. 87.

[6] Instr. v. 20. Okt. 1800, Tit. 3, §. 2.

[7] A. a. O., Tit. 1, §. 6. In den in der A. G. O., §. 20, Tit. 1 und §. 10, Tit. 2, Tl. III erwähnten Fällen berichtete der Gen.-Auditeur unmittelbar an den König (a. a. O., §. 6). Sämtliche Subalternen des Gen.-Auditoriats wurden von ihm allein angestellt (a. a. O., Tit. 4, §. 1). Ferner lag ihm ob, für Besetzung erledigter Auditeurstellen Sorge zu tragen; seine desfallsigen Vorschläge gingen an das Militärjustizdepartement, welches darüber an den König berichtete (Regul. v. 21. Jan. 1812, §. 4, Militärgesetzsamml., S. 91). Beim Ausbruch eines Krieges folgte der Gen.-Auditeur dem Heere ins Feld, gehörte dann zum Stabe des en chef kommandierenden Generals, und mußte dafür Sorge tragen, daß die Feldoberauditeure und sämtliche übrigen zur Feldmilitärjustiz gehörigen Personen mit der erforderlichen Instruktion versehen wurden. (Instr. v. 20. Okt. 1800, a. a. O., S. 32.)

[8] A. a. O., Tit. 2, §. 1 und Jahrbuch der Preuß. Gerichtsverf., Jahrg. XV (1882), S. 105.

[9] Vgl. oben, S. 351, 440.

[10] Allerhöchster Erlaß v. 23. Mai 1876 (R. G. Bl. 1876, S. 165).

wenn in Gemäßheit des Art. 111 der Verfassungsurkunde und des Gesetzes v. 4. Juni 1851 ein Ort oder Bezirk in Belagerungszustand erklärt wird, unter Suspension des Art. 7 der Verfassungsurkunde außerordentliche Kriegsgerichte angeordnet werden, über deren Einrichtung, Zuständigkeit und Verfahren das erwähnte Gesetz die näheren Bestimmungen erteilt.[1]

4. Wenn zwischen Militär- und Zivilpersonen Beleidigungen oder Tätlichkeiten wechselseitig vorfielen, oder wenn ein Verbrechen von Militär- und Zivilpersonen gemeinschaftlich verübt wurde, so mußte die Untersuchung von einem aus Militär- und Zivilgerichtspersonen zusammengesetzten Gerichte geführt werden, dessen Militärmitglieder der kompetente Gerichtsherr ernannte. In diesem gemeinschaftlichen Untersuchungsgerichte hatte der höchste kommandierte Offizier den Vorrang. Nach beendigter Untersuchung war zuerst gegen die angeklagten Militärpersonen von dem Militärgerichte zu erkennen. Wenn besondere Umstände ein anderes erforderten, so war darüber die Entscheidung des Königs durch das Generalauditoriat einzuholen.[2]

5. Wenn ein Zivilgericht in Untersuchungen gegen Personen des Soldatenstandes auf Ersuchen des Militärgerichts tätig war, so sollte, soweit dies ohne Schwierigkeit und ohne Kostenaufwand geschehen konnte, unter Berücksichtigung des Rangverhältnisses des Angeschuldigten ein Offizier zugezogen werden.[3]

IV. Das System der Militärgerichtsbarkeit nach dem geltenden Rechte[4] ist folgendes:

A. Der Militärstrafgerichtsbarkeit unterworfen sind folgende Personenkategorien (Militärstrafgerichtsordnung, §. 1): die Militärpersonen des aktiven Heeres und der aktiven Marine; die zur Disposition gestellten[5] Offiziere, Sanitätsoffiziere und Ingenieure des Soldatenstandes; die Studierenden der Kaiser-Wilhelms-Akademie; die Schiffsjungen während der Dauer der Einschiffung; die in militärischen Anstalten versorgten invaliden Offiziere und Mannschaften; die Offiziere und Sanitätsoffiziere à la suite, die nach dem Ausscheiden aus dem Soldatenstand zu vorübergehender Dienstleistung einberufen sind; die verabschiedeten Offiziere, Sanitätsoffiziere und Ingenieure des Soldatenstandes, die im aktiven Dienste wieder verwendet werden; die im Militärstrafgesetzbuch, §§. 155, 157, 158, 166 aufgeführten Personen, solange sie den Militärstrafgesetzen unterworfen sind.

Endlich wegen der besonderen Delikte, die im Gesetz aufgeführt sind, die in der Militärstrafgerichtsordnung, §. 5 angegebenen Personenkategorien, nämlich Personen des Beurlaubtenstandes, Offiziere und Sanitätsoffiziere à la suite, Ausländer und Deutsche wegen der im Militärstrafgesetzbuch, §§. 160, 161 aufgeführten Delikte.

Über die Abgrenzung der Militärstrafgerichtsbarkeit von der bürgerlichen Strafgerichtsbarkeit s. Militärstrafgerichtsordnung, §§. 2—4, 6—11.

B. Die Militärgerichtsgewalt wird als ein Bestandteil der Befehlsgewalt betrachtet; sie würde demnach verfassungsgemäß zu den Rechten des Kaisers gehören, nur für Bayern in Friedenszeiten Recht des Königs sein.[6]

---

[1] Vgl. hierüber Haldy, Der Belagerungszustand in Preußen (Abhandl. aus dem Staatsverwaltungs- und Völkerrecht, hrsg. v. Ph. Zorn und F. Stier-Somlo, Bd. II, Heft 2) 1906, S. 58 ff.

[2] Militärstrafgesetzb., Tl. II, §§. 52, 53, welche Bestimmungen nach dem Beschlusse des Ob. Trib. v. 5. Mai 1858 durch den Art. 147 des Ges. v. 3. Mai 1852 (G. S. 1852, S. 243) nicht aufgehoben sind, deren praktische Bedeutung aber durch die Bestimmung des §. 65 der D. Strafprozeßordn., wonach die Vereidigung der Zeugen regelmäßig erst in der Hauptverhandlung erfolgen solle, verändert ist, indem die Berufung des gemischten Gerichts keinen Zweck hat, wenn die Voraussetzungen nicht zutreffen, welche den Zivilrichter ermächtigen, ausnahmsweise die Beeidigung der Zeugen schon im Vorverfahren herbeizuführen, denn unbeeidigte Zeugenaussagen sind für das militärische Spruchgericht ohne Wert. Vgl. Jahrbuch der preuß. Gerichtsverf., Jahrg. XV (1882), S. 106, Note 1.

[3] Militärstrafgesetzb., Tl. II, §. 51.

[4] Vgl. Laband, Bd. IV, S. 107 ff., v. Marck, Militärstrafprozeß (1893), v. Kries im Archiv für öffentl. Recht, Bd. V, S. 373 ff., Schlayer, Militärstrafrecht 1904.

[5] Die verabschiedeten Offiziere seit Gesetz v. 3. Mai 1990 (R. G. Bl., S. 63) nicht mehr.

[6] Vgl. A. A. Laband, Bd. IV, S. 109. S. dazu die umfangreiche Literatur des Reichsstaatsrechtes über die fundamentale Frage der Kontingentsgewalt, die bei Laband, Bd. IV, S. 1 ff. verzeichnet ist.

In Abweichung von diesem verfassungsmäßigen Prinzipe hat die Militärstrafgerichtsordnung die Militärgerichtsgewalt als Bestandteil der Militärverwaltung, somit als kontingentsherrliches Recht anerkannt, dafür andererseits das Hauptgewicht gelegt auf die vollkommen einheitliche Militärgerichtsorganisation.

Soweit demnach dermalen noch Kontingente bestehen, sind die Militärgerichte der unteren Instanzen grundsätzlich Kontingentsgerichte, somit Bestätigung und Begnadigung, insoweit das Gesetz sie vorschreibt oder zuläßt, Sache der Kontingentsherren.[1]

C. Von der Zivilgerichtsbarkeit unterscheidet sich die Militärgerichtsbarkeit durch ihre grundsätzliche Zweiteilung. Alle Urteile bürgerlicher Gerichte werden zwar im Namen des Inhabers der Gerichtsgewalt gesprochen; aber im übrigen erfolgt die Ausübung der Gerichtsgewalt durch ganz unabhängige Gerichte. Demgegenüber sind zwar die erkennenden Militärgerichte in ihrer Rechtsprechung auch unabhängig (§. 18, Abs. 1), über ihnen aber steht, und zwar als integrierender Bestandteil der Gerichtsbarkeit selbst, der Gerichtsherr. „Die Militärstrafgerichtsbarkeit wird durch die Gerichtsherren und durch die erkennenden Gerichte ausgeübt" (§. 12). Der Gerichtsherr spricht nicht Recht, aber er hat kraft seiner militärischen Befehlsgewalt die gesetzlich geregelte Aufgabe, dafür zu sorgen, daß Recht gesprochen und der Rechtsspruch vollzogen wird. Darin liegt: 1. Besetzung, Berufung und Beauftragung des erkennenden Gerichts (§§. 250 f., 261 ff.); 2. Anordnung aller Zwangshandlungen des Verfahrens, wie Vorführung des Angeklagten, Untersuchungshaft, Suspension vom Dienst, Beschlagnahme des Vermögens; 3. die Vollstreckung der Strafe (§. 451 ff.).

Die gerichtsherrliche Gewalt wird, entsprechend den militärischen Rangverhältnissen, eingeteilt in die höhere und die niedere Gerichtsbarkeit (§. 13); letztere bezieht sich nur auf Personen, die nicht Offiziersrang haben (§. 14) und auf Übertretungen sowie solche Vergehen, die nur mit Arrest bedroht sind und bei denen keine Ehrenstrafe zu erwarten ist (§. 15)[2]; alle übrige Gerichtsbarkeit ist höhere Gerichtsbarkeit, die sich demgemäß auf alle der Militärstrafgerichtsbarkeit unterworfenen Personen und Handlungen erstreckt (§. 17).

Gerichtsherr der niederen Gerichtsbarkeit ist der Regimentskommandeur, sowie die Kommandeure selbständiger Bataillone der Landwehrbezirke, kleiner Festungen und von Berlin; in der Marine die Kommandeure selbständiger Matrosen-, Werftdivisionen, Bataillone, Abteilungen (§. 19). Die niederen Gerichtsherren können von ihren militärischen Vorgesetzten, die die höhere Gerichtsbarkeit haben, nach Maßgabe des militärischen Dienstverhältnisses auch in bezug auf ihre gerichtsherrlichen Funktionen angewiesen werden (§. 24). Gerichtsherr der höheren Gerichtsbarkeit sind der kommandierende General, der Divisionskommandeur, der Gouverneur von Berlin, die Kommandanten großer Festungen sowie von in Kriegszustand erklärten Distrikten; in der Marine der kommandierende Admiral und die Stationschefs der beiden Marinestationen (§. 20); die gesetzlichen Voraussetzungen, nach denen sich die höhere Gerichtsbarkeit unter diese verschiedenen militärischen Organe verteilt, sind im Gesetz (§. 26 ff.) genau bestimmt; der Schwerpunkt liegt im Divisionskommandeur (§. 30).

Zur Hilfeleistung sind den niederen Gerichtsherren Gerichtsoffiziere (§. 99), den höheren richterliche Militärjustizbeamte zur Seite gestellt (§. 13, Abs. 2 u. 3).

D. Die erkennenden Militärgerichte sind: Standgericht, Kriegsgericht, Oberkriegsgericht, Reichsmilitärgericht (§. 18, Abs. 2). Die drei unteren Instanzen sind Kontingentsgerichte (§. 93) und unständig; sie werden immer für den einzelnen Fall durch den Gerichtsherrn nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften gebildet. Die höchste Instanz ist ein Reichsgericht und ständig. Sämtliche Gerichte sind Kollegialgerichte, entweder nur besetzt mit Offizieren oder mit Offizieren und Juristen (Kriegsgerichtsräten,

[1] Über den „zuständigen Kontingentsherrn" Einführ. Ges. z. Mil. St. G. O. (R. G. Bl. 1898, S. 1298), §. 4. Über die Bestätigungsorder §§. 416—418.

[2] Dazu noch die Sondervorschrift des §. 16.

Oberkriegsgerichtsräten; s. über deren Rechtsstellung §. 93 ff., ferner Einführ.-Ges., §§. 20, 21). Die Offiziere müssen bereits seit mindestens einem Jahre dem aktiven Dienste angehören (§. 40). Entscheidungen in der Schuldfrage gegen den Angeklagten können nur mit Zweidrittel der Stimmen gefällt werden (§. 323). Die Ernennung der militärischen Mitglieder der Gerichte und die Bestimmung der Reihenfolge ihres Gerichtsdienstes wird vor Beginn des Geschäftsjahres für dieses festgestellt (§. 41, dazu §§. 53, 68). Die Richter werden bei Antritt des Richteramtes gemäß §. 42 besonders vereidigt.

Die einzelnen Gerichte sind:

1. Standgerichte, zuständig für Strafsachen der niederen Gerichtsbarkeit (§. 45), bestehend aus einem Stabsoffizier, einem Hauptmann (Kapitänleutnant), einem Oberleutnant (§. 38 ff.); ihre Strafkompetenz reicht bis zu sechs Wochen Freiheitsstrafe und 150 Mark Geldstrafe, im Feld und an Bord bis zu drei Monaten und 300 Mark (§. 47).

2. Kriegsgerichte, zuständig als erste Instanz für alle nicht zu Ziffer 1 gehörigen Strafsachen, sowie als Berufungsinstanz gegen alle Urteile der Standgerichte; besetzt mit einem Kriegsgerichtsrat und vier Offizieren (§. 49). Ist anzunehmen, daß Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten oder Todesstrafe erkannt wird, so hat der Gerichtsherr das Gericht mit zwei Kriegsgerichtsräten und drei Offizieren zu besetzen. Der Rang der Offiziersrichter hat sich zu richten nach dem Rang des Angeklagten gemäß den genauen Vorschriften der §§. 50, 51. Der rangälteste Offizier führt im Gericht den Vorsitz, der dienstälteste Kriegsgerichtsrat leitet die Verhandlung (§. 61). Die Kriegsgerichte sind erste Instanz in den nicht vor die Standgerichte gehörigen Sachen, in den letzteren Berufungsinstanz, außerdem sind ihnen noch bestimmte Entscheidungen durch besondere gesetzliche Vorschriften zugewiesen (§. 62).

3. Die Oberkriegsgerichte sind, abgesehen von einzelnen ihnen gesetzlich besonders zugewiesenen Funktionen, nur Berufungsinstanz gegen die erstinstanzlichen Urteile der Kriegsgerichte; sie werden gebildet bei den Generalkommandos der Armeekorps und bei dem Oberkommando der Marine (§. 65); sie bestehen aus zwei Oberkriegsgerichtsräten und fünf Offizieren (§. 66), letztere entsprechend dem Range des Angeklagten gemäß den näheren Vorschriften des §. 67.

4. Oberste Revisionsinstanz für das gesamte Reichsheer ist das in Senate geteilte Reichsmilitärgericht in Berlin (§§. 71, 72, 77); die bayerischen Sachen werden in einem besonderen vom König von Bayern zu besetzenden Senate (§. 1), der jedoch ordentlicher Bestandteil des Reichsmilitärgerichts ist, bearbeitet.[1] Alle Sachen werden in Senaten entschieden, die aus sieben Richtern, einschließlich des Vorsitzenden, bestehen, und zwar in der Regel aus vier militärischen und drei juristischen Mitgliedern; der rangälteste Offizier führt den Vorsitz, der Senatspräsident leitet die Verhandlung (§. 83). Wird die Revision auf Verletzung einer Prozeßvorschrift oder einer solchen des bürgerlichen Rechtes gestützt, so setzt sich der Senat aus vier juristischen und drei militärischen Mitgliedern zusammen (§. 84). Über Plenarentscheidungen behufs Wahrung einheitlicher Rechtsprechung s. §§. 85, 86.

E. Außer dieser ordentlichen Militärgerichtsbarkeit kennt das Gesetz noch eine außerordentliche: a) im Felde, b) an Bord (§§. 48, 64).[2] Beide Kategorien stellen gegenüber der ordentlichen Gerichtsbarkeit eine Art summarischen Verfahrens dar[3], auch ist die Besetzung des Gerichts wesentlich vereinfacht. Im übrigen bleibt auch für diese außerordentliche Gerichtsbarkeit der oben C. dargelegte vierfache Instanzenzug mit der Maßgabe bestehen, daß die niedere Gerichtsbarkeit wesentlich erweitert ist — im einzelnen Falle kraft Zuweisung des Gerichtsherrn —, und daß demgemäß auch die Standgerichte im Feld und an Bord wesentlich höhere Strafen verhängen können (die genauen gesetzlichen

[1] G. v. 9. März 1899 (R. G. Bl., S. 135). Sind in einer Sache bayerische Soldaten und Angehörige anderer Kontingente beteiligt, so treten der bayerische und ein anderer Senat zur Entscheidung zusammen (§. 2, Abs. 2).

[2] Dazu Einführ. Ges. z. Mil. St. G. O., §§. 5, 6 die nähere Erläuterung.

[3] Das Nähere bes. Mil. St. G. O., §§. 419 ff.

Vorschriften §. 63). Die Standgerichte werden für den einzelnen Fall besetzt und es ist nicht erforderlich, daß die Mitglieder bereits seit einem Jahre dem Heere oder der Marine angehören (§. 44); bei den Kriegs- und Oberkriegsgerichten können die juristischen Mitglieder durch Offiziere ersetzt werden; ist ein General Kriegsherr, so erfolgt seine Berufung durch den Kaiser und ebenso die Berufung des erkennenden Gerichts. Als oberste Instanz des Feld- und Bordverfahrens kann das Reichsmilitärgericht oder einer seiner Senate vom Kaiser an einen anderen Ort als den seines regelmäßigen Sitzes verlegt werden (§. 72, Abs. 2).

Das Verfahren im Felde tritt ein für das mobilgemachte Heer, beziehungsweise den mobilgemachten Teil des Heeres oder der Flotte, sowie für die Besatzung eines vom Feinde bedrohten Platzes; das Bordverfahren tritt ein für jedes im Kriegszustande befindliche Schiff, sowie außerdem für die Schiffe, die zum Dienst in außerheimischen Gewässern bestimmt sind, vom Beginn der Reise bis zu deren Beendigung (Einführ. Ges., §§. 5, 6).

F. Der vom Kaiser ernannte *Präsident des Reichsmilitärgerichts*, ein General oder Admiral mit dem Range eines kommandierenden Generals, ist die oberste Behörde der Justizverwaltung für das Reichsmilitärgericht (§. 73 ff.) und als solche ebenso wie das Reichsjustizamt dem Reichskanzler untergeordnet (§. 111)[1]; an der Rechtsprechung nimmt der Präsident nicht teil (§. 73). Die übrige Militärjustizverwaltung führen die einzelstaatlichen Kriegsministerien (§. 111).

G. Die *Marinestrafgerichtsbarkeit*[2] ist ganz nach den gleichen Gesichtspunkten organisiert wie für das Landheer, nur scheidet hier der Kontingentsherr völlig aus und liegt die ganze Gerichtsgewalt in der Hand des Kaisers. Die niedere Gerichtsbarkeit haben die Kommandeure von Matrosen- oder Werftdivisionen, selbständigen Bataillonen oder Abteilungen; die höhere Gerichtsbarkeit der kommandierende Admiral und die Chefs der beiden Marinestationen. Ein Oberkriegsgericht wird bei dem Oberkommando der Marine gebildet, dem Reichsmilitärgericht werden durch kaiserliche Ernennung Stabsoffiziere der Marine beigegeben; dem Befehlshaber einer Flotte oder eines Geschwaders können richterliche Beamte — in Friedenszeiten ohne ihre Zustimmung nicht für länger als drei Jahre — durch das Reichsmarineamt beigegeben werden (§. 96, Abs. 2); die Justizverwaltung für die Marine führt das Reichsmarineamt als Stellvertretungsamt des Reichskanzlers (§. 111). Über das Bordverfahren, in dem für Schiffe auf der Fahrt der Schwerpunkt der Gerichtsbarkeit liegt, s. oben E.

H. Beim Reichsmilitärgericht besteht eine aus einem Obermilitäranwalt und einem oder mehreren Militäranwälten bestehende *Militäranwaltschaft*. Der Obermilitäranwalt ist dem Präsidenten, die Militäranwälte sind dem Obermilitäranwalt untergeordnet. Die Anwälte müssen die Befähigung zum Richteramte haben, werden vom Kaiser auf Vorschlag des Bundesrats ernannt und sind nichtrichterliche Militärbeamte, die durch den Kaiser jederzeit in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden können (§§. 103—107). Ein Militäranwalt für den bayerischen Senat des Reichsmilitärgerichts wird vom König von Bayern ernannt.[3]

I. Die Militär- und Marinestrafgerichte haben sowohl unter sich als im Verhältnis zu den bürgerlichen Strafgerichten die gegenseitige *Verpflichtung der Rechtshilfe* (Einführ. Ges. z. Militärstrafgerichtsordnung, §. 11 ff.).

K. Über Zulassung, beziehungsweise Bestellung von *Rechtsanwälten* als Verteidiger Militärstrafgerichtsordnung, §. 341 und Einführ. Ges., §. 17.

---

[1] Laband, Bd. I, S. 372.
[2] Laband, Bd. IV, S. 123 f.
[3] G. v. 9. März 1899 (R. G. Bl., S. 135), §. 1.

Vierter Titel.

Die Disziplinarbehörden.[1]

§. 107.

I. Die Disziplin[2] über die Beamten wird teils durch die Verhängung gewisser Strafmaßregeln seitens der vorgesetzten Beamten und Behörden, teils durch die in den Formen des Strafprozesses ergehenden Entscheidungen seitens besonderer, nach Art der Gerichte gebildeter Behörden gehandhabt. Die rechtliche Stellung der Beamten in betreff der Disziplin ist eine grundsätzlich verschiedene hinsichtlich der richterlichen und der nichtrichterlichen Beamten.[3] Die gegenwärtig geltenden Vorschriften über die Dienstvergehen der Beamten und die unfreiwillige Versetzung derselben auf eine andere Stelle oder in den Ruhestand sind hinsichtlich der richterlichen Beamten in dem Gesetze v. 7. Mai 1851[4] und in dem Zusatzgesetze v. 26. März 1856[5], hinsichtlich der nichtrichterlichen Beamten in dem Gesetze v. 21. Juli 1852 enthalten.[6]

---

[1] Vgl. W. Turnau, Die Justizverfassung in Preußen, Tl. II, S. 1 ff.

[2] Über den Begriff der „Disziplin" s. Laband, Bd. I, S. 439 ff., dagegen Zorn, Bd. I, S. 328 und die dort angeführte Literatur.

[3] Für die Reichsbeamten sind die entscheidenden Disziplinarbehörden in erster Instanz die Disziplinarkammern, in zweiter Instanz der Disziplinarhof. Der Disziplinarhof tritt am Sitze des Reichsgerichts zusammen. Die näheren Bestimmungen enthalten die §§. 86 ff. des Gesetzes v. 31. März 1873, betr. die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten (R. G. Bl. 1873, S. 61) und §. 1 des Gesetzes v. 16. Juni 1879 (R. G. Bl. 1879, S. 157), sowie die Geschäftsordn. für die Disziplinarbehörden v. 18. April 1880 (Zentralbl. 1880, S. 204), endlich die Verordnung v. 11. Juli 1873 (R. G. Bl., S. 293) über die Abgrenzung der Disziplinarkammerbezirke. — Vgl. Laband, Bd. I, S. 388 ff.; Zorn, Bd. I, S. 382. Für Militärbeamte (nämlich die im Heere und in der Marine dauernd oder auf Zeit angestellten, nicht zum Soldatenstande gehörenden und unter dem Kriegsminister oder dem Staatssekretär des Reichsmarineamtes stehenden Beamten, welche einen Militärrang haben) ist die entscheidende Disziplinarbehörde erster Instanz die Militärdisziplinarkommission; in zweiter Instanz entscheidet auch hier der Disziplinarhof. (Vgl. §§. 120 ff. des Reichsbeamtenges. v. 31. März 1873, dazu Laband, Bd. I, S. 391.) — Über die richterlichen Militärbeamten s. unten, S. 730.

[4] G. S. 1851, S. 218, und über die Entstehungsgeschichte dieses Gesetzes Bd. I, S. 470.

[5] G. S. 1856, S. 201.

[6] G. S. 1852, S. 465. Über dieses Gesetz s. oben, Bd. I, S. 471 ff. Was die evangelischen Geistlichen und Kirchendiener betrifft, so hatte die durch das G. v. 21. Juli 1852 aufgehobene Verordnung v. 11. Juli 1849 (G. S. 1849, S. 271) im §. 1 ausdrücklich bestimmt, daß die Vorschriften des Ges. v. 21. Juli 1852, und insbesondere dessen Zuständigkeitsbestimmungen, auf dieselben keine Anwendung finden; bei der Beratung des Gesetzes in den Kammern wurde indes beschlossen, diesen Satz in das Gesetz nicht aufzunehmen, weil derselbe aus dem (durch das G. v. 18. Juni 1875 aufgehobenen) Art. 15 der Verf. Urk. von selbst folge, wonach Geistliche als solche keine Staatsbeamte sind. (Vgl. den Ber. der Komm. der II. K. v. 7. April 1851 [zum §. 1] in den Stenogr. Ber. der II. K. 1850—51, Bd. IV, S. 1006, und die Verhandl. darüber a. a. O., Bd. II, S. 1041, desgl. Stenogr. Ber. der II. K. 1850—51, Bd. II, S. 991—993, und der I. K. 1850—51, Bd. I, S. 63—64.) Die Disziplin über die evangelischen Geistlichen war seit den Zeiten der Reformation den landesherrlich eingesetzten Kirchenbehörden (den Konsistorien) anvertraut. Nur in denjenigen Landesteilen, in welchen die evangel. Kirche unter kathol. Landesherren stand (in Jülich, Cleve, Berg und Mark und in Posen), übten bis in die neuere Zeit die dort bestehenden Synoden eine kirchliche Disziplinargewalt. Im J. 1748 wurde durch eine Verordnung Friedrichs II. die Disziplinargewalt der Konsistorien bis auf ein sehr geringes Maß eingeschränkt, alle schwereren Disziplinarstrafen aber, namentlich die Amtsentsetzung, wurden an die Justizbehörden verwiesen. Indes wurde schon durch das Ed. v. 16. Mai 1760 den Konsistorien die Strafgewalt bis auf Festsetzung einer Geldstrafe von 30 Taler und bis auf Verhängung einer Suspension auf drei Monate wieder zurückgegeben. Das A. L. R. legte in den §§. 532—534, Tit. 11, Tl. II den Konsistorien die volle Disziplinargewalt, bis zur Amtsentsetzung einschließlich, wieder bei, ließ aber in den Justizkollegien eine zweite Instanz für die Fälle der Amtsentsetzung fortbestehen. Die Kab. O. v. 17. Dez. 1805 (Mylius, N. C. C., Tom. XII, pag. 859, Rabe, Samml., Bd. VIII, S. 426) errichtete über dieser zweiten gerichtlichen Instanz wiederum eine dritte geistliche Instanz, das Departement der geistl. Ang., mit dem Rechte der Strafverschärfung. (Vgl. das Zirk. Reskr. der Sektion im Min. des

Dieſe Geſetze ſind durch die Verordnung v. 23. Sept. 1867 [1] mit einigen Modifikationen auch in den im Jahre 1866 neuerworbenen Landesteilen, mit Ausnahme des vormals

---

Inn. für den Kult. u. öffentl. Unterr. v. 24. Nov. 1809, Rabe, Samml., Bd. X, S. 192.) Die Kab. O. v. 12. April 1822 (G. S. 1822, S. 105) ſchaffte ſodann die zweite gerichtliche Inſtanz ganz ab und ließ nur die beiden geiſtlichen Inſtanzen, Konſiſtorium und Miniſter. der geiſtl. Ang., beſtehen. Das G. v. 29. März 1844, betr. das gerichtliche und Disziplinarverfahren gegen Beamte (G. S. 1844, S. 77), hatte auch in betreff der Geiſtlichen das gerichtliche und disziplinariſche Verfahren ſtreng geſchieden. Eine gerichtliche Unterſuchung ſollte nach §. 9 desſelben nur wegen ſolcher Amtsvergehen ſtattfinden, welche das bürgerliche Geſetz mit Strafe bedroht; indes ſollte nur der Miniſter der geiſtl. Ang. zu dem Antrage auf gerichtliche Unterſuchung berechtigt ſein. In Beziehung auf alle anderen Vergehungen der Geiſtlichen ſollte nach §. 53 a. a. O. ein bloßes Disziplinarverfahren ſtattfinden, und zwar nicht das in dem G. v. 29. März 1844 geregelte, ſondern das durch die früher hierüber erlaſſenen Beſtimmungen, alſo durch die Kab. O. v. 12. April 1822 angeordnete. In Anſehung der Reſſortverhältniſſe der Regierungen und Konſiſtorien in betreff der Disziplin über die evang. Geiſtlichen ſprach ſich bereits das Reſkr. des Min. der geiſtl. Ang. v. 12. Febr. 1844 (M. Bl. d. i. Verw. 1844, S. 27, Nr. 38) in der Richtung aus, den Konſiſtorien dieſe Disziplinargewalt im möglichſten Umfange zuzuſprechen, welche Tendenz ſodann von der Geſetzgebung in die Verordnung v. 27. Juni 1845, betr. die Reſſortverhältniſſe der Prov.-Behörden für das evangeliſche Kirchenweſen (G. S. 1845, S. 440), aufgenommen worden iſt, welche im §. 1, Nr. 4 den Prov.-Konſiſtorien, mit Ausſchluß der Regierungen, bis auf geringe Ausnahmen das volle Disziplinarrecht beigelegt hat. Die (nicht veröffentlichte und nicht gegengezeichnete) Allerhöchſte Order v. 24. Aug. 1849 (Aktenſt. aus der Verw. des Evangel. Oberkirchenrats, Bd. I, H. 1, S. 45, Nr. 16) hat demnächſt beſtimmt, daß die Vorſchriften des Geſ. v. 29. März 1844, §§. 10—12 (welches in betreff der Staats- und übrigen Beamten bereits durch die Verordnung v. 11. Juli 1849 beſeitigt worden war) auch in Anſehung der Geiſtlichen nicht ferner zur Anwendung kommen, ſondern daß ſtatt ihrer lediglich wieder nach den Orders v. 17. Dez. 1805 und 12. April 1822 verfahren werden ſolle, was auch bereits das Zirk. Reſkr. der Abt. für das innere evangel. Kirchenweſen im Min. der geiſtl. Ang. v. 18. Aug. 1849 (a. a. O., S. 40, Nr. 14, und M. Bl. d. i. Verw. 1849, S. 163, Nr. 224) ausgeſprochen hatte. Nachdem dann durch den Allerhöchſten Erlaß v. 29. Juni 1850 und das demſelben beigefügte Reſſortregl. §. 1, Nr. 6 (G. S. 1850, S. 343, ſ. oben, §. 82, S. 450) die Aufſicht und Disziplin über die Geiſtlichen dem Evangel. Oberkirchenrate (an Stelle der durch den Allerhöchſten Erlaß v. 26. Jan. 1849 eingeſetzten Abteilung für inn. evangel. Kirchenang. im Min. der geiſtl. Ang.) übertragen worden war, beſtanden für die Handhabung der kirchl. Disziplin in betreff der evangel. Geiſtlichen und anderen Kirchendienern nur die beiden geiſtl. Inſtanzen, nämlich die Provinzialkonſiſtorien als erſte und der Evangel. Oberkirchenrat als zweite Inſtanz, wobei es auch nach der Generalſynodalordn. für die evangel. Landeskirche der acht älteren Provinzen der Monarchie, §. 7, Ziffer 6 (G. S. 1876, S. 138) dahin verblieben iſt, daß die Beſtimmungen der §§. 22, 23, Nr. 1, 24, 27, 28, 31—45 und 48—54 des Geſ. v. 21. Juli 1852 mit der Maßgabe Anwendung finden, daß die in dem gedachten Geſetze dem Disziplinarhofe und den Provinzialbehörden beigelegten Befugniſſe von den Provinzialkonſiſtorien nach den für das Verfahren bei den Provinzialbehörden vorgeſchriebenen Beſtimmungen zu üben ſind, die dem Disziplinarhofe beigelegte gutachtliche Tätigkeit fortfällt und die Zuſtändigkeiten des Miniſterial-, bezw. Staatsminiſterialreſſorts dem Evangel. Oberkirchenrate zukommen. — Über das hiernach zugelaſſene förmliche Disziplinarverfahren und die vorläufige Dienſtenthebung bei Dienſtvergehen der Superintendenten, Geiſtlichen und niederen Kirchendiener vgl. die durch die Zirk. Reſkr. des Evangel. Oberkirchenrats v. 22. Juli 1876 mitgeteilten Beſtimmungen (K. G. u. V. Bl. 1876/77, S. 47). Über die Zuziehung des Provinzialſynodalvorſtands vgl. §. 68, Ziffer 6 der Kirchengemeinde- und Synodalordn. v. 10. Sept. 1873 (G. S. 1873, S. 147 ff.). Jetzt iſt für die neun alten Provinzen der Monarchie ein die Materie erſchöpfend regelndes Kirchengeſetz, betr. die Dienſtvergehen der Kirchenbeamten und die unfreiwillige Verſetzung derſelben in den Ruheſtand, v. 16. Juli 1886 (K. G. u. V. Bl., S. 81) ergangen, das durch Allerhöchſten Erlaß v. 22. März 1899 (K. G. u. V. Bl., S. 10) auch in Hohenzollern eingeführt iſt. Für Hannover K. G. v. 24. April 1894 (Hannöv. K. G. Bl., S. 59). Vgl. auch Schön, Evangel. Kirchenrecht, Bd. I, S. 237, N. 2; S. 240. Die vollſtändige Darſtellung der Materie in dieſem für das evangel. Kirchenrecht in Preußen jetzt grundlegenden Werke ſteht noch aus. — Über die Ausübung des Disziplinarrechts gegen ſolche Kirchenbediente, welche zugleich ein weltliches (Schul-)Amt bekleiden, vgl. Nr. 21 des Zirk. Erl. der Min. der geiſtl. Ang., des Inn. u. d. Fin. v. 1. Okt. 1847 (M. Bl. d. i. Verw. 1847, S. 278 ff.). — Selbſtverſtändlich findet die Ausübung der Disziplinargewalt gegen Geiſtliche und Kirchendiener nur innerhalb der Grenzen der Staatsgeſetze v. 12. u. 13. Mai 1873 (G. S. 1873, S. 209) in der dieſen Geſetzen durch die ſpäteren Reviſionsgeſetze gegebenen Faſſung ſtatt. Über das Disziplinarverfahren gegen Geiſtliche und Kirchenbeamte im Amtsbereiche des Konſiſtoriums zu Kaſſel vgl. den Allerhöchſten Erlaß v. 27. Sept. 1873 (G. S. 1873, S. 454). — Die Disziplin in betreff der kathol. Geiſtlichen und Kirchenbedienten wird von den Biſchöfen und deren Behörden ausgeübt, welche hierbei an die Beſtimmungen der vorgedachten Geſetze v. 12. u. 13. Mai 1873 gebunden ſind; ſ. hierüber die Lehr- und Handbücher des Kirchenrechts.

[1] G. S. 1867, S. 1618.

hessen-homburgischen Oberamtsbezirks Meisenheim und der vormals bayerischen Enklave Kaulsdorf, eingeführt. Die Geltung beider Gesetze in dem Bezirke des vormaligen Oberamtes Meisenheim beruht auf dem §. 2 der Verordnung v. 13. Mai 1867[1] und in der Enklave Kaulsdorf auf dem Art. I der Verordnung v. 22. Mai 1867.[2] Für die Jadegebiete gelten beide Gesetze zufolge des §. 2 des Gesetzes v. 23. März 1873.[3] Das Disziplinargesetz v. 21. Juli 1852, betreffend die nicht richterlichen Beamten, ist auch im vormaligen Herzogtum Lauenburg (jetzt Kreis Herzogtum Lauenburg) durch den §. 1, Ziffer 2 des Gesetzes v. 25. Febr. 1878[4] eingeführt worden; hinsichtlich der richterlichen Beamten und der Notare[5] kam dagegen in jenem Kreise noch das lauenburgische Gesetz v. 4. Dez. 1869[6] zur Anwendung; nachdem indes durch den §. 27 des Gesetzes v. 9. April 1879[7] die Bestimmungen der Gesetze v. 7. Mai 1851 und v. 26. März 1856 für die richterlichen Beamten auch im Kreise Herzogtum Lauenburg für anwendbar erklärt worden sind und durch den §. 21 desselben das lauenburgische Gesetz v. 4. Dez. 1869 bezüglich der Notare beseitigt ist, gelten die vorgedachten Disziplinargesetze im ganzen Bereiche der Monarchie.[8] Die bisherigen Vorschriften über die Disziplinargerichtsbarkeit stehen aber mit der Organisation der ordentlichen Gerichtsbehörden nach verschiedenen Richtungen hin im engsten Zusammenhange. Das Obertribunal war der höchste Gerichtshof für die richterlichen Beamten, die Appellationsgerichte bildeten die Disziplinargerichte erster Instanz für die richterlichen Beamten sowie für die Bureau- und Unterbeamten bei den Gerichten, und verschiedene Befugnisse, welche die Handhabung der Disziplin betreffen, wurden von den Vorständen der Gerichte und Staatsanwaltschaften ausgeübt. Die auf Grund des Deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes v. 27. Jan. 1877 und des Ausführungsgesetzes zu demselben v. 24. April 1878 (vgl. §§. 12 und 58 desselben) eingetretene Aufhebung der bisherigen Gerichte und Staatsanwaltschaften machte daher Bestimmungen notwendig, durch welche die Disziplinargerichtsbarkeit in betreff jener Beamten im Anschlusse an die neue Organisation der Behörden anderweit geregelt wird. Diese ergingen durch das Gesetz v. 9. April 1879, betreffend die Abänderung von Bestimmungen der Disziplinargesetze[9], welches übrigens die bisherigen Vorschriften über das materielle Disziplinarrecht und über das Verfahren im wesentlichen unberührt läßt. In allen Disziplinarsachen werden nur bare Auslagen erhoben.[10]

II. Die Disziplinarbehörden für richterliche Beamte.

1. Die Verhängung disziplinarischer Maßregeln außerhalb eines eigentlichen Disziplinarverfahrens ist gegen richterliche Beamte auf die Befugnis beschränkt, einen Richter, wenn ihm ein geringes Dienstvergehen zur Last fällt, nach einer vorher von ihm erforderten Erklärung auf die Pflichten aufmerksam zu machen, welche ihm sein Amt auferlegt.[11]

2. Die für das eigentliche Disziplinarverfahren gegen richterliche Beamte zuständigen Disziplinargerichte sind die in der Besetzung mit sieben Mitgliedern entscheidenden Disziplinarsenate bei den Oberlandesgerichten und der große Disziplinarsenat bei dem Kammergerichte zu Berlin, der in der Besetzung mit 15 Mitgliedern entscheidet.[12]

---

[1] G. S. 1867, S. 700.
[2] G. S. 1867, S. 729.
[3] G. S. 1873, S. 107.
[4] G. S. 1878, S. 97.
[5] Hinsichtlich der Notare enthielt das in Lauenburg eingeführte Gesetz v. 21. Juli 1852 nur vereinzelte neue Vorschriften.
[6] Offiz. Wochenblatt für Lauenburg 1869, Extraausgabe, S. 349.
[7] G. S. 1879, S. 345.
[8] Vgl. Bd. I, S. 470. — Über die Organisation der Disziplinarbehörden in den (der preußischen Verwaltung unterliegenden) Fürstentümern Waldeck und Pyrmont vgl. die Verordnung v. 18. Jan. 1869 (G. S. 1869, S. 209 ff.), die Verordnung v. 2. Nov. 1874 (G. S. 1874, S. 353), das Staatsdienstgesetz v. 9. Juni 1855 (Regier. Bl. 1855, S. 191) und das G. v. 1. Sept. 1879, betr. die Abänderung von Bestimmungen der Disziplinargesetze in den Fürstentümern Waldeck und Pyrmont (G. S. 1879, S. 621 ff.).
[9] G. S. 1879, S. 345 ff. und über die Entstehungsgeschichte dieses Gesetzes Bd. I, S. 470, 474 ff.
[10] Preuß. Gerichtskostengesetz v. 25. Juni 1895 (G. S., S. 203), §. 123.
[11] Vgl. das Nähere hierüber in Bd. I, S. 521 ff.
[12] G. v. 9. April 1879 (G. S., S. 345), §§. 4, 8.

Den Disziplinargerichten für richterliche Beamte sind auch überwiesen: a) dem großen Disziplinarsenate der Beschluß, daß ein Fall vorliege, in welchem die unfreiwillige Versetzung eines Richters von einer Stelle auf eine andere im Interesse der Rechtspflege dringend geboten sei[1], und b) Beschlüsse in dem Verfahren auf unfreiwillige Versetzung in den Ruhestand.[2]

3. Die Mitglieder des Reichsgerichts sind keiner Disziplinargewalt unterworfen. Wenn ein Mitglied zu einer Strafe wegen einer entehrenden Handlung oder zu einer Freiheitsstrafe von längerer als einjähriger Dauer rechtskräftig verurteilt ist, so kann dasselbe durch Plenarbeschluß des Reichsgerichts seines Amtes und seines Gehaltes für verlustig erklärt werden.[3] Dies gilt ebenso analog von den Mitgliedern des Bundesamtes für Heimatwesen.[4]

4. Die Mitglieder der Bezirksausschüsse, jedoch mit Ausnahme des Regierungspräsidenten, stehen unter dem Richterdisziplinargesetz v. 7. Mai 1851, beziehungsweise v. 26. März 1856. Die für Ausübung der Disziplinargewalt zuständige Behörde ist der Disziplinarsenat des Oberverwaltungsgerichts (L. V. G., §. 32).

5. Für die richterlichen Militärjustizbeamten (Kriegs- und Oberkriegsgerichtsräte) erging im Anschluß an die Militärstrafgerichtsordnung ein besonderes Reichsgesetz v. 1. Dez. 1898 (G. S., S. 1297). Danach kann bei „geringen Dienstvergehen" der Präsident des Reichsmilitärgerichts den Beamten dieses Gerichtshofes, im übrigen können die Kriegsministerien Mahnungen erteilen (§. 2), indes die eigentlichen Disziplinarstrafen: Warnung, Verweis, Geldstrafe bis zur Höhe des einmonatlichen Diensteinkommens, Strafversetzung und Dienstentlassung, nur im Wege geordneten Verfahrens durch die Disziplinarbehörden verhängt werden können (§§. 3, 15 ff.). Diese sind als erste Instanz die Disziplinarkammern, als höhere Instanz der Disziplinarhof; für die Mitglieder des Reichsmilitärgerichts ist der letztere einzige Instanz (§. 7); Disziplinarkammern werden gebildet für den Bezirk eines oder mehrerer Armeekorps sowie beim Oberkommando der Marine; sie bestehen aus fünf Oberkriegs- beziehungsweise Kriegsgerichtsräten unter Vorsitz des ältesten (§. 8); der Disziplinarhof besteht aus den richterlichen Mitgliedern des Reichsmilitärgerichts und ist beschlußfähig in der Zahl von sieben Mitgliedern unter Vorsitz des ältesten Senatspräsidenten (§. 11). Das Verfahren ist im Anschluß an die Militärstrafgerichtsordnung genau gesetzlich geregelt. Mitglieder des Reichsmilitärgerichts können nicht auf dem Disziplinarwege versetzt werden (§. 32, Abs. 1). In Bayern ist der Landesgesetzgebung vorbehalten, einen besonderen Disziplinarhof für die bayerischen richterlichen Militärjustizbeamten zu errichten (§. 38).[5]

6. Die Mitglieder des Oberverwaltungsgerichts stehen unter einer durch den Disziplinarsenat (s. Bd. I, S. 530, und hier unten III, D) auszuübenden Disziplinargewalt nur insofern, als 1. Mitglieder, die zu einer Strafe wegen einer entehrenden Handlung oder zu einer Freiheitsstrafe von mehr als einjähriger Dauer verurteilt sind, ihres Amtes und Gehalts verlustig erklärt werden können; 2. gegen Mitglieder, gegen die wegen eines Verbrechens oder Vergehens das Hauptverfahren eröffnet ist, die vorläufige Enthebung vom Amte ohne Gehaltsverlust ausgesprochen werden kann und bei Untersuchungshaft von Rechts wegen eintritt; 3. bei dauernder Unfähigkeit zur Erfüllung der Amtspflicht wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen eine zwangsweise Versetzung in den Ruhestand ausgesprochen werden kann.[6]

---

[1] §§. 51—55 des Ges. v. 7. Mai 1851, §. 8 des Ges. v. 9. April 1879.

[2] §§. 56—64 des Ges. v. 7. Mai 1851, §. 14, Abs. 2 des Ges. v. 9. April 1879. — Bei Mitgliedern des Reichsgerichts ist in diesem Falle das Plenum des Reichsgerichts zuständig (§. 131 des D. Gerichtsverf. Ges.).

[3] §. 128 des D. Gerichtsverf. Ges. v. 27. Jan. 1877 (R. G. Bl. 1877, S. 65).

[4] G. v. 6. Juni 1870, §. 43.

[5] S. dazu Reichsges. v. 9. März 1899 (R. G. Bl. 135), §. 3.

[6] Ges., betr. die Verwaltungsgerichtsbarkeit, v. 3. Juli 1875 / 2. Aug. 1880 (G. S. 1880, S. 328), §§. 21, 22, 24, in Verbindung mit G. v. 8. Mai 1889 (G. S., S. 107), §. 1, Abs. 1 u. 6.

III. Die Disziplinarbehörden für nichtrichterliche Beamte.

A. Disziplinargerichte für die nichtrichterlichen Beamten des unmittelbaren Staatsdienstes sind in erster Instanz: der Disziplinarhof und die Provinzialbehörden, in zweiter Instanz das Staatsministerium.

1. Der Disziplinarhof, welcher seinen Sitz in Berlin hat, ist die entscheidende Disziplinarbehörde erster Instanz in Ansehung derjenigen nichtrichterlichen Beamten, zu deren Anstellung nach den Bestimmungen, welche zur Zeit der verfügten Einleitung der Untersuchung galten, eine von dem Könige oder von den Ministern ausgehende Ernennung, Bestätigung oder Genehmigung erforderlich ist.[1] Der Disziplinarhof ist dem Staatsministerium untergeordnet[2] und besteht aus einem Präsidenten und zehn anderen Mitgliedern, von denen wenigstens vier zu den Mitgliedern des Kammergerichts gehören müssen. Der Präsident und die Mitglieder des Disziplinarhofes werden von dem Könige auf drei Jahre ernannt; ein Mitglied, welches im Laufe dieser Periode ernannt wird, bleibt nur bis zum Ende derselben in Tätigkeit; die ausscheidenden Mitglieder können wieder ernannt werden.[3] Zur Erledigung der Disziplinarsachen ist bei dem Disziplinarhofe die Teilnahme von wenigstens sieben Mitgliedern mit Einschluß des Vorsitzenden erforderlich, von denen wenigstens zwei zu den Mitgliedern des Kammergerichts gehören müssen.[4]

2. Die Provinzialbehörden, nämlich die Regierungen, die Provinzialschulkollegien, die Provinzialsteuerdirektionen, die Oberbergämter, die Generalkommissionen, das Polizeipräsidium zu Berlin, die königlichen Eisenbahndirektionen[5] bilden die entscheidenden Disziplinarbehörden erster Instanz in Ansehung aller Beamten[6], die bei ihnen angestellt oder ihnen untergeordnet und nicht unter den vorstehend zu 1 gedachten Beamten begriffen sind.[7] Den Provinzialbehörden sind in dieser Beziehung gleichgestellt die unter den Ministern stehenden Zentralverwaltungsbehörden in Dienstzweigen, für welche keine Provinzialbehörden bestehen, sowie die Generallandschafts- und Hauptritterschaftsdirektionen[8], ferner die Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern in Berlin.[9] — Die Zuständigkeit der Provinzialbehörden kann von dem Staatsministerium auf einzelne Kategorien solcher Beamten ausgedehnt werden, welche von den Ministern ernannt oder bestätigt werden, aber nicht zu den etatsmäßigen Mitgliedern einer Provinzialbehörde gehören.[10] Bei den Provinzialbehörden werden die Disziplinarsachen in Plenarsitzungen erledigt, an

---

[1] G. v. 21. Juli 1852, §. 24, Ziffer 1. — Zu diesen Beamten gehören auch die Beamten der Staatsanwaltschaft, jedoch mit Ausschluß der Amtsanwälte. Der Disziplinarhof hat auch in Disziplinaruntersuchungen gegen den preuß. Zolldirektor im Großherzogtum Luxemburg in erster Instanz und das preuß. Staatsministerium in der Berufungsinstanz nach den Bestimmungen der preuß. Gesetze zu entscheiden. Die übrigen in den großherzogl. luxemburgischen Zolldienst übernommenen preuß. Beamten stehen in Disziplinarsachen unter dem luxemburgischen Disziplinargerichte, gegen dessen Entscheidungen sie indes die Berufung an das preuß. Staatsministerium haben, welches dann nach preuß. Gesetzen zu entscheiden hat (Allerhöchster Erlaß v. 19. März 1856, G. S. 1856, S. 173).

[2] Vgl. oben, S. 367.

[3] §. 29 des Ges. v. 21. Juli 1852 und §. 13 des Ges. v. 9. April 1879.

[4] §. 30 des Ges. v. 21. Juli 1852 und §. 13 des Ges. v. 9. April 1879.

[5] Gemäß G. v. 17. Juni 1880, betr. die Übertragung von Befugnissen, welche den Provinzialbehörden und deren Vorstehern gesetzlich vorbehalten sind, auf die königl. Eisenbahndirektionen und deren Vorsteher (G. S. 1880, S. 271). Vgl. den Entwurf dieses Gesetzes nebst Motiven in den Stenogr. Ber. des Abg. H. 1879—80, Anl. Bd. III, Aktenst. Nr. 209, S. 2262 ff., dazu Verwaltungsordn. für die Staatseisenb. v. 17. März 1902 (G. S., S. 131), §. 6. Ferner Allerh. Erl. v. 15. Dez. 1894 (G. S. 1895, S. 11) und v. 16. Dez. 1896 (G. S., S. 253). Für die Ansiedlungskommission s. Verordnung v. 21. Juni 1886 (G. S., S. 159), §§. 2, 7, für die Beamten der Zentralgenossenschaftskasse s. Verordnung v. 2. Aug. 1899 (G. S., S. 397), §§. 3, 4.

[6] Art. IV der Verordnung v. 23. Sept. 1867 (G. S., S. 1613) enthielt einen Vorbehalt für die neuen Provinzen, der jetzt gegenstandslos ist.

[7] §. 24, Ziffer 2 des Ges. v. 21. Juli 1852.

[8] §. 24, Abs. 2 des Ges. v. 21. Juli 1852 u. Art. IV der Verordnung v. 23. Sept. 1867. — Für diejenigen Kategorien von Beamten, welche nicht unter den im §. 24 des Ges. v. 20. Juli 1852 bezeichneten begriffen sind, ist die Regierung, in deren Bezirk sie fungieren, und für die in Berlin oder im Auslande fungierenden die Regierung in Potsdam die entscheidende Disziplinarbehörde (§. 25 des Ges. v. 21. Juli 1852, dazu L. V. G., §. 47).

[9] L. V. G., §. 45, Abs. 2.

[10] §. 26 des Ges. v. 21. Juli 1852. — Das Staatsministerium hat, von dieser Befugnis Gebrauch machend, die betr. Beamtenkategorien durch die Beschlüsse v. 23. Aug. 1853, 16. März 1854,

welchen mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder teilnehmen müssen. In diesen Plenarsitzungen steht bei den Regierungen den Mitgliedern derselben nur dasjenige Stimmrecht zu, welches ihnen durch die allgemeinen Vorschriften für die Verhandlungen im Plenum beigelegt ist.[1] Bei den übrigen Provinzialbehörden nehmen an den zur Erledigung der Disziplinarsachen bestimmten Plenarsitzungen nur die etatsmäßigen Mitglieder und diejenigen teil, welche eine etatsmäßige Stelle versehen. Alle in dieser Weise zur Teilnahme Berufenen haben ein volles Stimmrecht, auch wenn die Behörde sonst keine kollegialische Einrichtung hat.[2] — Wenn bei der zuständigen Disziplinarbehörde die beschlußfähige Anzahl von Mitgliedern nicht vorhanden ist, oder wenn auf den Antrag des Beamten der Staatsanwaltschaft oder des Angeklagten der Disziplinarhof das Vorhandensein von Gründen anerkennt, aus welchen die Unbefangenheit der zuständigen Dienstbehörde bezweifelt werden kann, so tritt eine andere durch das Staatsministerium zu bezeichnende Dienstbehörde an deren Stelle.[3] Streitigkeiten über die Kompetenz der Disziplinarbehörden als solcher werden von dem Staatsministerium, nach Vernehmung des Gutachtens des Disziplinarhofes, entschieden.[4]

Für die Subaltern- und Unterbeamten der Justizverwaltung (einschließlich der Gerichtsvollzieher und der unter der alleinigen Aufsicht der Staatsanwaltschaft stehenden Beamten) ist die entscheidende Disziplinarbehörde erster Instanz das Oberlandesgericht, und zwar in demjenigen Senate, in welchem der Präsident den Vorsitz führt; derselbe entscheidet in der Besetzung von fünf Mitgliedern mit Einschluß des Präsidenten.[5] Für die Subaltern- und Unterbeamten des Oberlandeskulturgerichts ist diese Behörde entscheidende Disziplinarbehörde erster Instanz.[6]

3. Gegen die Entscheidung der Disziplinarbehörde steht sowohl dem Angeschuldigten als dem Beamten der Staatsanwaltschaft die Berufung an das Staatsministerium offen.[7] Die Berufung wird bei dem Disziplinargerichte erster Instanz angemeldet, gerechtfertigt und beantwortet. Nachdem sodann die Akten an das Staatsministerium eingereicht worden sind, beschließt dasselbe auf den Vortrag eines von dem Vorsitzenden ernannten Referenten, in Sachen jedoch, in welchen der Disziplinarhof in erster Instanz geurteilt hat, auf den Vortrag zweier Referenten, von denen einer dem Justizministerium angehören muß. Ist die Berufung gegen die Entscheidung einer Provinzialbehörde eingelegt, so muß das Staatsministerium das Gutachten des Disziplinarhofes einholen.[8]

---

30. Mai 1864 und 5. Nov. 1877 (M. Bl. d. i. Verw. 1853, S. 227, 1854, S. 75, 1864, S. 137, u. 1878, S. 24) festgestellt.

[1] Vgl. oben, S. 576 und das Zirk. Reskr. der Min. des Inn. u. der Fin. v. 20. Juli 1859 (M. Bl. d. i. Verw. 1859, S. 195), welches ausführt, daß den technischen Mitgliedern ein volles Votum in Disziplinarsachen schon dann gebührt, wenn diese ihrem Geschäftskreise angehören, den Assessoren aber in dem Falle, daß sie die betreffende Disziplinarsache selbst bearbeitet haben, und daß sonst stimmberechtigte Mitglieder nur dann in Disziplinarsachen mitzustimmen berufen sind, wenn sie Untersuchungskommissare oder Referenten gewesen sind, wobei es indes nicht in Betracht komme, ob einer der Assessoren augenblicklich eine etatsmäßige Stelle versieht oder ein bestimmtes Dezernat bearbeitet. — Das Reskr. derselben Min. v. 13. März 1866 (M. Bl. d. i. Verw. 1866, S. 56) führt aus, daß den forsttechnischen Mitgliedern der Regierungen das volle Stimmrecht bei Disziplinaruntersuchungen gegen alle Forst- und Jagdbeamte, und daher auch gegen Kommunalforst- und Jagdbeamte zusteht.

[2] §. 31 des G. v. 21. Juli 1852, vgl. auch Verwaltungsordn. für die Staatseisenb., §. 8. Auch die technischen Mitglieder der Regierungen sind zur Teilnahme an diesen Plenarsitzungen so berechtigt, als verpflichtet; sie können auch an den Diskussionen teilnehmen, haben indes nur in den ihren Geschäftskreis berührenden Angelegenheiten ein Stimmrecht (Reskr. der Min. des Inn. und der Fin. v. 12. März 1853, M. Bl. d. i. Verw. 1853, S. 73, Nr. 49). Den Schulräten steht bei Erledigung aller Disziplinarsachen wider Lehrer ein volles Votum in den Plenarsitz. der Regier. zu (Zirk. Reskr. des Min. der geistl. usw. Ang. v. 15. Aug. 1855, M. Bl. d. i. Verw. 1855, S. 176, Nr. 172).

[3] §. 27 des Ges. v. 21. Juli 1852.

[4] §. 28 a. a. O.

[5] §. 64, Ziffer 2 des Ges. v. 21. Juli 1852; §§. 11, 17—19 des Ges. v. 9. April 1879.

[6] §. 64, Ziff. 4 und 5 des Ges. v. 21. Juli 1852.

[7] §. 41 a. a. O. — Die mit den Funktionen der Staatsanwaltschaft beauftragten Beamten sollen sofort jede Entscheidung erster Instanz dem Minister einreichen und, falls dieselbe dem bei Einleitung der Untersuchung seitens des Ministers ausgesprochenen Zwecke nicht entspricht, vorläufig die Berufung anmelden (Reskr. des Min. für Handel, Gewerbe usw. v. 30. Sept. 1854, M. Bl. d. i. Verw. 1854, S. 197). Vgl. auch das Zirk. Reskr. des Justizmin. v. 25. Aug. 1879 (Just. Min. Bl. 1879, S. 251).

[8] §§. 42—46 des Ges. v. 21. Juli 1852.

B. Für die Beamten des mittelbaren Staatsdienstes, d. i. die Kommunalbeamten der Selbstverwaltung in Stadt- und Landgemeinden, Kreis und Provinz, ist das Disziplinarrecht durch die neuere Gesetzgebung dahin geordnet, daß auch für diese Beamten grundsätzlich das allgemeine Disziplinargesetz v. 21. Juli 1852 gilt; dasselbe hat jedoch eine Reihe von Modifikationen für diese Beamtenkategorien dahin erfahren, daß die Verwaltungsgerichte, Bezirksausschuß und Oberverwaltungsgericht, als Disziplinarbehörden, sei es als erste Instanz, sei es im Rechtsmittelverfahren, einzutreten haben.[1]

C. Die gewählten Mitglieder der Kreis- und Provinzialausschüsse sowie der Provinzialräte stehen unter besonders geordneter Disziplinargewalt.[2]

D. Für die Entscheidung über Entfernung aus dem Amte, einschließlich der Frage über die Tatsache der Dienstunfähigkeit, insoweit diese durch die neuere Gesetzgebung dem Oberverwaltungsgericht zugewiesen ist, ist durch Gesetz v. 8. Mai 1889 (G. S., S. 107) ein besonderer Disziplinarsenat gebildet, bestehend aus zwei Präsidenten und sieben Mitgliedern des Gerichtshofes unter Vorsitz des Präsidenten; für die Entscheidung über Ordnungsstrafen, die die Gesetze dem Oberverwaltungsgerichte zuweisen, ist dessen erster Senat zuständig.

E. Was die Oberrechnungskammer betrifft, so übt diese die Disziplinargewalt über ihre Beamten aus; für Präsident und Mitglieder der Oberrechnungskammer ist der große Disziplinarsenat des Kammergerichts zuständig; für erstere gilt das Disziplinargesetz für die nicht richterlichen Beamten, für letztere das Richterdisziplinargesetz.[3]

IV. Besondere Vorschriften gelten für die Notare. In dem Geltungsbereiche des Gesetzes über das Verfahren bei der Aufnahme von Notariatsinstrumenten v. 11. Juli 1845, umfassend die Oberlandesgerichtsbezirke Königsberg, Marienwerder, Berlin, Stettin, Posen, Breslau, Naumburg, Kiel, Hamm, Kassel und Frankfurt a. M., war der Disziplinarsenat des Oberlandesgerichts das zuständige Disziplinargericht erster Instanz; auf das Disziplinarverfahren fanden die Vorschriften, welche über das Verfahren gegen richterliche Beamte gelten, Anwendung[4], der große Disziplinarsenat bei dem Oberlandesgerichte zu Berlin (dem Kammergerichte) war zweite Instanz. In der Provinz Hannover bestand derselbe Rechtszustand auf Grund des Art. V, §. 67 der Verordnung v. 23. Sept. 1867[5] in Verbindung mit den allgemeinen Vorschriften des Gesetzes v. 9. April 1879 und dem §. 8 des Gesetzes v. 8. März 1880.[6] Im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Cöln bildete die Zivilkammer des Landgerichts die erste Instanz; Berufungs- und Beschwerdeinstanz war derjenige Senat des Oberlandesgerichts, in welchem der Präsident den Vorsitz führte.[7] Jetzt sind allgemein maßgebend die Vorschriften des preußischen Gesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit v. 21. Sept. 1899 (G. S., S. 249), Art. 93 und 94. Danach sind bezüglich des Verfahrens die Vorschriften des §. 21 des Richterdisziplinargesetzes für die ganze Monarchie in Kraft gesetzt. Disziplinargericht erster Instanz ist der Disziplinarsenat des Oberlandesgerichts, Berufungsgericht der große Disziplinarsenat beim Kammergericht.

---

[1] Vgl. das Nähere bei Schön, Recht der Komm. Verb., S. 157 ff. (städtische Beamte), S. 199 (Landgemeinden), S. 348 (Gutsvorsteher), S. 354 (Amtmänner und Landbürgermeister in Westfalen und der Rheinprovinz), S. 407 (Kreisbeamte), S. 458 (Provinzialbeamte); dazu für Hessen-Nassau Städteordnung und Landgemeindeordnung, beide v. 4. Aug. 1897 (G. S., S. 282, 340), Städteordn., §. 91, Landgemeindeordn., §. 115.

[2] Für die Kreis- und Provinzialausschüsse s. Schön, a. a. O., S. 402, 452. Vgl. L. V. G., §. 14 (Provinzialrat), §. 39 (Kreisausschuß).

[3] G. v. 27. März 1872 (G. S., S. 278), §§. 5, 6, G. v. 8. April 1879 (G. S., S. 347), §. 5. Vgl. Laband, Bd. I, S. 393, N. 7.

[4] §. 21 des Ges. v. 9. April 1879.

[5] G. S. 1867, S. 1615.

[6] G. S. 1880, S. 177.

[7] Art. 50 der Verordnung v. 25. April 1822 (G. S. 1822, S. 115), Kab. O. v. 21. Juli 1826, Ziffer 4 (G. S. 1826, S. 71), G. v. 9. April 1879, §. 11 (G. S. 1879, S. 347).

V. Die Disziplinarbehörden für die Rechtsanwälte.

Die Gerichte haben gegenüber den Rechtsanwälten nur die in den allgemeinen Befugnissen der Sitzungspolizei liegende Disziplinargewalt[1]; abgesehen hiervon aber unterliegen die Rechtsanwälte nur dem ehrengerichtlichen Verfahren; s. oben, S. 697.

Durch die Rechtsanwaltsordnung v. 1. Juli 1878[2] ist die Disziplinargerichtsbarkeit hinsichtlich der Rechtsanwälte für den Umfang des Deutschen Reiches von Grund aus neugeregelt worden. Die §§. 28, 62—82, 102 derselben ordnen das ehrengerichtliche Verfahren bezüglich der Rechtsanwaltschaft bei den Landesgerichten und der Rechtsanwaltschaft bei dem Reichsgerichte. Dadurch sind die Bestimmungen der bisherigen Disziplinargesetze, soweit sie die Rechtsanwälte und Advokaten betreffen, in Wegfall gekommen, insbesondere die §§. 66, 68—77 des Gesetzes v. 21. Juli 1852, die Verordnung v. 30. April 1847[3], der §. 4 des Gesetzes v. 26. März 1856[4], der Art. V, §§. 68, 69, 72, 73, 74 und der Art. VIII der Verordnung v. 23. Sept. 1867.[5]

Das ehrengerichtliche Verfahren findet statt gegen einen Rechtsanwalt, welcher die ihm obliegenden Pflichten[6] verletzt hat.[7] Die Behörden, welche die ehrengerichtliche Strafgewalt auszuüben haben, sind in erster Instanz der Vorstand der Anwaltskammer als Ehrengericht[8], in zweiter Instanz der Ehrengerichtshof. Das Ehrengericht entscheidet in der Besetzung von fünf Mitgliedern und besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und drei anderen Mitgliedern des Vorstandes der Anwaltskammer, welche der Vorstand wählt, indem er zugleich die Reihenfolge bestimmt, in welcher die übrigen Mitglieder als Stellvertreter zu berufen sind.[9] Wenn das Ehrengericht nicht anders beschließt, findet eine Voruntersuchung statt, mit deren Führung ein Richter durch den Präsidenten des Oberlandesgerichts beauftragt wird.[10] Bei der Hauptverhandlung, welche nicht öffentlich ist, ist ein dem Vorstande nicht angehörender, am Sitze der Kammer wohnhafter Rechtsanwalt von dem Vorsitzenden als Gerichtsschreiber zuzuziehen.[11] Für die Verhandlung und Entscheidung über das Rechtsmittel der Beschwerde[12] ist das Oberlandesgericht zuständig.[13]

Gegen die Urteile des Ehrengerichts ist die Berufung an den Ehrengerichtshof zulässig, welcher aus dem Präsidenten des Reichsgerichts als Vorsitzenden, drei Mitgliedern des Reichsgerichts und drei Mitgliedern der Anwaltskammer bei dem Reichsgerichte besteht.[14] Die Mitglieder des Reichsgerichts und deren Stellvertreter werden in derselben Weise wie die Mitglieder der Senate[15] durch das Präsidium bestimmt, die Mitglieder der Anwaltskammer und deren Stellvertreter vor Beginn des Geschäftsjahres auf die Dauer desselben von der Anwaltskammer gewählt. Der Präsident wird in Behinderungsfällen durch den ältesten Senatspräsidenten vertreten.[16]

Die Verrichtungen der Staatsanwaltschaft werden von der Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgerichte, in der Berufungsinstanz von der Staatsanwaltschaft bei dem Reichsgerichte wahrgenommen.[17]

---

[1] §§. 180—183 des D. Gerichtsverf. Ges., welche Bestimmungen auch gegenüber den Rechtsanwälten auf diejenigen gerichtlichen Angelegenheiten entsprechende Anwendung finden, welche zu der ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit nicht gehören. (Vgl. §. 88 des Ausführ. Ges. v. 24. April 1878, G. S. 1878, S. 247.)

[2] R. G. Bl. 1878, S. 177 ff.

[3] G. S. 1847, S. 196 ff.

[4] G. S. 1856, S. 201.

[5] G. S. 1867, S. 1613.

[6] Nämlich (zus. §. 28 der Rechtsanwalts-O.) die Pflicht, seine Berufstätigkeit gewissenhaft auszuüben und durch sein Verhalten in Ausübung des Berufs, sowie außerhalb desselben sich der Achtung würdig zu zeigen, die sein Beruf erfordert.

[7] §. 62 der Rechtsanwalts-O.

[8] §. 49 a. a. O.

[9] §. 67 a. a. O.

[10] §§. 69—71 a. a. O.

[11] §§. 81, 82 a. a. O.

[12] Nämlich der sowohl der Staatsanwaltschaft, als dem Angeschuldigten oder dessen Verteidiger zustehenden Beschwerde gegen alle vom Ehrengerichte erlassenen Beschlüsse und gegen die Verfügungen des Vorsitzenden, des mit der Voruntersuchung beauftragten Richters und des vom Ehrengerichte oder vom Untersuchungsrichter ersuchten Richters.

[13] §. 89 der Rechtsanwalts-O.

[14] §. 90, Abs. 1 u. 2 a. a. O.

[15] Oben, §. 101 unter II, D, S. 674 f.

[16] §. 90, Abs. 3—5 der Rechtsanwalts-O.

[17] §. 92 a. a. O.

Auf das ehrengerichtliche Verfahren finden die Vorschriften der Deutschen Strafprozeßordnung insoweit Anwendung, als sich nicht aus der Rechtsanwaltsordnung Abweichungen ergeben.[1] Die ehrengerichtlichen Strafen sind Warnung, Verweis, Geldstrafe bis 3000 Mark, welche zur Kasse der Kammer fließt[2], und Ausschließung von der Rechtsanwaltschaft.[3]

VI. Die akademische Disziplin.

1. Den in früheren Zeiten gegründeten Universitäten wurde in der Regel durch die Stiftungsurkunden die eigene Gerichtsbarkeit über die Lehrer und Studierenden, sowie über die übrigen zur Universität gehörenden Personen eingeräumt. Auch die Universitäten im Preußischen Staate hatten von jeher eine solche, mehr oder minder ausgedehnte Gerichtsbarkeit[4], welche indes durch das Reglement v. 28. Dez. 1810 wegen Einrichtung der akademischen Gerichtsbarkeit bei den Universitäten[5] aufgehoben wurde. Dies Reglement bestimmte, daß die Rektoren, Professoren, Privatdozenten, Syndizi und Sekretäre der Universitäten künftig den Gerichtsstand königlicher Staatsbeamten haben, alle anderen Universitätsverwandten aber unter denjenigen Gerichten stehen sollten, denen andere Bürger ihres Ranges oder Standes nach allgemein gesetzlichen Bestimmungen zugewiesen sind.[6] Nur den Studierenden selbst wurde, ohne Unterschied ihrer Herkunft, ein besonderer Gerichtsstand, und zwar in der Regel der der Eximierten an dem Orte der Universität, beigelegt.[7] Zugleich wurde indes bestimmt, daß den akademischen Obrigkeiten die ausgedehnte Disziplin und Polizeigewalt in allen rein akademischen und einigen besonders vorbehaltenen Fällen, außerdem aber die Instruktion und das Erkenntnis wegen gewisser Zivilansprüche an die Studierenden vorbehalten bleibe.[8] Zur Ausübung dieser Befugnisse war die Zuordnung eines rechtskundigen Syndikus angeordnet, welcher in Zivilsachen allein erkennen, in betreff der Disziplin und Strafgewalt aber mit dem Rektor und Senat gemeinschaftlich handeln sollte.[9] Das Reglement v. 18. Nov. 1819 über die Verwaltung der akademischen Disziplin und Polizeigewalt bei den Universitäten[10] traf demnächst anderweitige Anordnungen hierüber und bestimmte insbesondere, daß bei jeder Universität statt des Syndikus ein eigener Universitätsrichter anzustellen sei, welchem hauptsächlich die Verwaltung der akademischen Disziplin und Polizeigewalt übertragen wurde. Das Reglement v. 28. Dez. 1810, mit den durch das Reglement v. 18. Nov. 1819 angeordneten Abänderungen, kam auch für die Universitäten Bonn und Greifswald, mit den durch die Verschiedenheit der in der Rheinprovinz, beziehungsweise in Neuvorpommern, geltenden Gesetzgebung bedingten Modifikationen, zur Anwendung.[11] Die Verordnung v. 2. Jan. 1849 über die anderweitige Organisation der Gerichte[12] sprach dann im §. 10 aus, daß der Gerichtsstand der Studierenden durch ein besonderes Gesetz anderweit bestimmt werden solle, setzte aber zugleich fest, daß es bis dahin bei den bisherigen Vorschriften verbleibe.

Was die Universitäten in den im Jahre 1866 mit der Monarchie vereinigten Landesteilen betrifft, so hatte bezüglich des Universitätsgerichts zu Göttingen der §. 11 des hannöverschen Gerichtsverfassungsgesetzes v. 8. Nov. 1850[13] bestimmt, daß dieses Gericht fortbestehen, jedoch dessen Gerichtsbarkeit neugeordnet werden solle. Dies ist

---

[1] §§. 66, 69—88, 91 a. a. O.

[2] §. 97 a. a. O.

[3] §. 63 a. a. O.

[4] Das A. L. R., Teil II, Tit. 12, §§. 69—72 setzt diese Gerichtsbarkeit als bestehend voraus. Vgl. auch A. G. O., Teil I, Tit. 2, §§. 75, 76. Über die verschiedene Ausdehnung derselben vgl. Starke, Beiträge zur Kenntnis der bestehenden Gerichtsverfassung, Tl. I, §§. 124, 125, S. 339 ff.

[5] G. S. 1810, S. 142 ff.

[6] §§. 1—3 des Regl. v. 28. Dez. 1810. Der eximierte Gerichtsstand der Universitätslehrer usw. ist demnächst durch den §. 9 der Verordnung v. 2. Jan. 1849 (G. S. 1849, S. 1) aufgehoben worden.

[7] Regl. v. 28. Dez. 1810, §§. 4—6. Auch diese Exemtion ist durch den §. 9 der Verordnung v. 2. Jan. 1849 beseitigt.

[8] Regl. v. 28. Dez. 1810, §§. 7—13.

[9] A. a. O., §§. 14—17.

[10] G. S. 1819, S. 238 ff.

[11] Vgl. das Nähere hierüber in v. Rönne, Unterrichtswesen des Preuß. Staates, Bd. II, S. 473—475, und bei Starke, a. a. O., S. 341. In betreff der Universität Greifswald insbesondere vgl. die Kab. O. v. 15. März 1835 (G. S. 1835, S. 41).

[12] G. S. 1849, S. 1 ff.

[13] G. S. für Hannover 1850, Abt. I, S. 207.

durch die Verordnung v. 29. Aug. 1852[1] geschehen. Bezüglich der Universitäten Kiel und Marburg haben die beiden Verordnungen v. 26. Juni 1867 (in §. 8, beziehungsweise §. 23)[2] bestimmt, daß deren akademische Gerichtsbarkeit insoweit aufgehoben werde, als sie nicht in einer Disziplinarstrafgewalt über die Studierenden besteht. Diese letztere aber ist durch den Allerhöchsten Erlaß v. 22. Nov. 1867[3] anderweit geregelt worden.

Da das Deutsche Gerichtsverfassungsgesetz im §. 13 bestimmt hat, daß alle bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und Strafsachen, für welche nicht entweder die Zuständigkeit von Verwaltungsbehörden oder Verwaltungsgerichten begründet ist, oder reichsgesetzlich besondere Gerichte bestellt oder zugelassen sind, vor die ordentlichen Gerichte gehören, und da unter den im §. 14 a. a. O. bei der Aufzählung der für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten oder Strafsachen zugelassenen besonderen Gerichten die akademischen Gerichte nicht erwähnt sind, so ergibt sich hieraus bezüglich der streitigen Gerichtsbarkeit in Zivil- wie Strafsachen ihre reichsrechtliche Unzulässigkeit. Der §. 13, Abs. 1 des Ausführungsgesetzes v. 24. April 1878 zum Deutschen Gerichtsverfassungsgesetze[4] hat aber auch die den Universitätsgerichten noch gebliebene Gerichtsbarkeit in nicht streitigen Rechtsangelegenheiten für aufgehoben erklärt und somit die frühere Universitätsgerichtsbarkeit auf eine Handhabung der akademischen Disziplin beschränkt. Diese ist durch das Gesetz v. 29. Mai 1879, betreffend die Rechtsverhältnisse der Studierenden und die Disziplin auf den Landesuniversitäten, der Akademie zu Münster und dem Lyzeum Hosianum in Braunsberg[5], näher geregelt worden. Die Disziplin wird durch den Rektor (Prorektor), den Universitätsrichter (Syndikus) und den Senat ausgeübt.[6] Die zur Feststellung eines Disziplinarvergehens[7] erforderlichen Ermittlungen erfolgen durch den Universitätsrichter (Syndikus) und, sofern der Rektor (Prorektor) dies verlangt, unter seiner Teilnahme.[8] Verweise und Karzerstrafen bis zu 24 Stunden können von dem Rektor allein, Geldstrafen und Karzerstrafen bis zu drei Tagen von dem Rektor in Gemeinschaft mit dem Universitätsrichter (Syndikus), schwerere Strafen nur von dem Senate auferlegt werden.[9] Nur gegen Urteile auf Nichtanrechnung des laufenden Halbjahres auf die vorgeschriebene Studienzeit, auf Entfernung von der Universität oder auf Ausschluß von dem Universitätsstudium ist Berufung, und zwar an den Unterrichtsminister, zulässig.[10]

In nicht streitigen Rechtsangelegenheiten steht den Universitätsbehörden gleichfalls keine Gerichtsbarkeit zu; es haben jedoch die von dem Universitätsrichter (Syndikus) über die Anerkenntnisse gestundeter Honorare aufgenommenen Verhandlungen die Glaubwürdigkeit öffentlicher Urkunden.[11]

2. Besondere Vorschriften ergingen ferner noch bezüglich der Disziplinargewalt über Privatdozenten, da diese staatsrechtlich als Beamte im Sinne der Disziplinargesetze

---

[1] Ebendas. 1852, Abt. I, S. 293.

[2] G. S. 1867, S. 1074 u. 1090.

[3] Ebendas. S. 1902.

[4] G. S. 1878, S. 232.

[5] G. S. 1879, S. 389, den Entwurf dieses Gesetzes nebst Motiven in den Stenogr. Ber. des H. H. 1878—79, Bd. II, Aktenst. Nr. 22, S. 78 ff. u. den Bericht der Justizkomm. des H. H. v. 3. Jan. 1879 in den Stenogr. Ber. a. a. O., Aktenst. Nr. 57, S. 150 ff.

[6] §. 4 des Ges. v. 29. Mai 1879.

[7] Disziplinarstrafen sind gegen Studierende nur wegen Verstoßes gegen die akademische Ordnung und gegen Sitte und Ehrenhaftigkeit auszusprechen; alle nach den allgemeinen Strafgesetzen strafbaren Handlungen unterliegen der Entscheidung der ordentlichen Strafgerichte (vgl. §§. 2, 5 des Ges. v. 29. Mai 1879); indes kann die von den Gerichten gegen Studierende erkannte Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen auf Antrag der gerichtlichen Behörden auf dem akademischen Karzer verbüßt werden (vgl. §. 6, Abs. 3 a. a. O.).

[8] §. 8, Abs. 1 a. a. O.

[9] §. 9 a. a. O.

[10] §. 12 a. a. O.

[11] §. 13 des Ausführ. Ges. v. 24. April 1878 zum D. Gerichtsverf. Ges. (G. S. 1878, S. 232), dessen Abs. 1 die bisher den Universitätsgerichten zuständig gewesene Gerichtsbarkeit in nicht streitigen Rechtsangelegenheiten für aufgehoben erklärt, wogegen dessen Abs. 2 die Befugnis der Universitätsgerichte, Schuldurkunden der Studierenden aufzunehmen und zu Schulden der Studierenden die Zustimmung zu erteilen, aufrecht erhält. Durch den §. 1, Abs. 4 des Ges. v. 29. Mai 1879 ist indes die letztgedachte Bestimmung des Abs. 2 des §. 13 des Ges. v. 24. April 1878 wieder aufgehoben und in den §. 1, Abs. 3 des Ges. v. 29. Mai 1879 nur die Bestimmung über die Glaubwürdigkeit der vor dem Universitätsrichter abgegebenen Anerkenntnisse gestundeter Honorare aufgenommen.

nicht zu betrachten sind. Es erging demgemäß das Sondergesetz v. 17. Juni 1898 (G. S., S. 123), welches das allgemeine Disziplinargesetz v. 21. Juli 1852 mit einer Reihe von Modifikationen für die Privatdozenten anwendbar erklärt. Für die Ordnungsstrafen, Warnung und Verweis, sind zuständige Disziplinarbehörde der Unterrichtsminister und die Fakultät, der der Privatdozent angehört (§. 4). Entziehung der Eigenschaft als Privatdozent erfolgt im förmlichen Disziplinarverfahren durch die Fakultät als Provinzialbehörde mit Berufung gemäß dem allgemeinen Disziplinargesetz (§. 6).

Fünfter Titel.

Die Verwaltungsgerichte.[1]

§. 108.

I. Die Handhabung der allgemeinen Verwaltung — im Gegensatze der staatlichen Tätigkeit auf dem Gebiete der Rechtspflege — ist, insofern es sich bei derselben um die Anwendung von Rechtssätzen handelt, teilweise so organisiert, daß über Verwaltungsmaßregeln durch Behörden entschieden wird, welche mit einer der gerichtlichen nachgebildeten Verfassung versehen sind und vor welchen in den Formen eines gerichtlichen Verfahrens verhandelt wird (Verwaltungsgerichte). Außerdem bestehen auch noch für einige besondere Verhältnisse Behörden mit verwaltungsgerichtlicher Organisation (so Behörden für die Entscheidung von Streitigkeiten landwirtschaftlicher Natur, zwischen Armenverbänden, zur Untersuchung von Seeunfällen u. a. m.). Zur Entscheidung von Streitigkeiten der Gerichte auf der einen und der Verwaltungsbehörden und der Verwaltungsgerichte auf der anderen Seite über ihre Zuständigkeit besteht endlich der Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte.

II. Für das Deutsche Reich bestehen verwaltungsgerichtliche Behörden, welche teils letzte Instanz für die von Landesbehörden zu treffenden Entscheidungen (Bundesamt für Heimatwesen, Oberseeamt) sind, teils ohne vorausgegangene Entscheidung einer Landesbehörde als Verwaltungsgerichte zu entscheiden haben.

A. Unmittelbare Reichsverwaltungsgerichte.

1. Das verstärkte Reichseisenbahnamt. Gemäß Reichsgesetz v. 27. Juni 1873 (R. G. Bl., S. 164) hat das Reichseisenbahnamt als Verwaltungsbehörde innerhalb der durch die Reichsverfassung bestimmten Zuständigkeit des Reiches das Aufsichtsrecht über das Eisenbahnwesen wahrzunehmen, für die Ausführung der in der Reichsverfassung enthaltenen Bestimmungen, sowie der sonstigen auf das Eisenbahnwesen bezüglichen Gesetze und verfassungsmäßigen Vorschriften Sorge zu tragen, sowie auf Abstellung der in Hinsicht auf das Eisenbahnwesen hervortretenden Mängel und Mißstände hinzuwirken.[2] Über dem Reichseisenbahnamt steht sodann als Verwaltungsgericht das verstärkte Reichseisenbahnamt. Wenn nämlich gegen eine von dem Reichseisenbahnamte verfügte Maßregel Gegenvorstellung auf Grund der Behauptung erhoben wird, daß jene Maßregel in den Gesetzen und rechtsgültigen Vorschriften nicht begründet sei, so hat das unter Zuziehung von drei richterlichen Beamten zu verstärkende Reichseisenbahnamt

[1] Die Erörterung der prinzipiellen Grundlagen der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie die Gesamtdarstellung der preußischen Gesetzgebung über die Materie folgt in Bd. III. Hier ist nur, in Beibehaltung des früheren v. Rönneschen Systems der Darstellung, eine Skizze der Organisation der Verwaltungsgerichte des Reiches und Preußens aus dem Gesichtspunkte der Gerichtsverfassung gegeben. Demgemäß folgt auch die Angabe der reichhaltigen und interessanten Literatur über die Verwaltungsgerichtsbarkeit erst in Bd. III.

[2] Vgl. hierüber Laband, Bd. I, S. 373, 396; Zorn II, S. 295 ff.

über die Gegenvorstellung selbständig und unter eigener Verantwortlichkeit in kollegialischer Beratung und Beschlußfassung zu befinden.[1]

2. Das Reichspatentamt, welches aus ständigen und aus nichtständigen juristischen und technischen Mitgliedern besteht, welche vom Kaiser, und zwar die nichtständigen auf fünf Jahre, ernannt werden, und welches seinen Sitz in Berlin hat und zuständig ist für: a) die Erteilung, b) die Erklärung der Nichtigkeit, c) die Zurücknahme der Patente. Während die Entscheidungen zu a zwar auf kollegialische Beschlußfassung und nach fakultativer Anhörung der Beteiligten und Beweisaufnahme, aber doch immer nur in den Formen einer Administrativentscheidung erfolgen, findet in den Fällen zu b und c ein verwaltungsgerichtliches Verfahren vor einer Abteilung des Patentamtes statt, welche mit zwei zum Richteramte oder höheren Verwaltungsdienste befähigten Mitgliedern, einschließlich des Vorsitzenden, und drei sonstigen Mitgliedern besetzt sein muß, und gegen deren Entscheidung die Berufung an das Reichsgericht zulässig ist.[2]

3. Die Reichsrayonkommission als höhere Instanz über den Festungskommandanturen behufs der Entscheidung über bauliche Anlagen in der Umgebung von Festungen, bestehend aus einem Vorsitzenden und vier Mitgliedern, die vom Kaiser ernannt werden.[3]

4. Das Reichsversicherungsamt.[4] Das Reichsversicherungsamt, errichtet gemäß §. 87 des Unfallversicherungsgesetzes v. 6. Juli 1884, neugestaltet durch Gesetz v. 30. Juni 1900 (R. G. Bl., S. 573), ist teils Verwaltungsbehörde, teils Verwaltungsgericht zur Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten der Unfalls-, Alters- und Invaliditätsversicherungsgesetzgebung. Das Amt besteht aus einem Präsidenten, der erforderlichen Zahl von ständigen und 18 unständigen Mitgliedern; erstere werden vom Kaiser auf Vorschlag des Bundesrats ernannt, von letzteren werden sechs vom Bundesrat, und zwar vier aus seiner Mitte, die übrigen zwölf von den Vorständen der Genossenschaften und den versicherten Arbeitern je zur Hälfte gewählt; die Wahlperiode ist fünf Jahre. Die Formen des Verfahrens und der Geschäftsgang sind durch kaiserliche Verordnung v. 19. Okt. 1900 (R. G. Bl., S. 983) unter Zustimmung des Bundesrats geregelt.

B. Reichsverwaltungsgerichte als obere Instanz über Landesbehörden.

1. Das Bundesamt für Heimatwesen.[5] Das Reichsgesetz v. 6. Juni 1870 über den Unterstützungswohnsitz[6] hat für Streitigkeiten zwischen verschiedenen Armenverbänden über die öffentliche Unterstützung Hilfsbedürftiger, wenn die streitenden Armenverbände verschiedenen Einzelstaaten angehören, ein bestimmtes Verfahren vorgeschrieben, indem es die Regelung des Verfahrens in dem Falle, wenn die streitenden Teile einem und demselben Bundesstaate angehören, der Landesgesetzgebung überläßt.[7] Von dieser Befugnis hat Preußen in den §§. 40 bis 63 des Gesetzes v. 8. März 1871, betreffend die Ausführung des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz[8], Gebrauch gemacht. Danach sind für Preußen in Streitigkeiten der bezeichneten Art folgende Behörden zuständig:

a) zur Entscheidung von Streitigkeiten, welche gegen einen preußischen Armenverband von einem anderen deutschen (auch einem preußischen) Armenverbande geltend gemacht werden, die Bezirksausschüsse als Verwaltungsgerichte[9];

---

[1] §. 4 und §. 5, Ziffer 4 des Ges. v. 27. Juni 1873 und Regulativ v. 13. März 1876 zur Ordnung des Geschäftsganges bei dem durch Richter verstärkten Reichseisenbahnamte (Zentralbl. für das D. R. 1876, S. 197 ff.). Vgl. Laband, Bd. I, S. 397; Zorn II, S. 297.

[2] §§. 13, 14, 24, 27—30, 32 des Patentgesetzes v. 25. Mai 1877 (R. G. Bl. 1877, S. 501) und Verordnung v. 18. Juni 1877, betr. die Einrichtung, das Verfahren und den Geschäftsgang des Patentamtes (R. G. Bl. 1877, S. 533), jetzt ersetzt durch Verordnung v. 11. Juni 1891 (R. G. Bl., S. 349) und Verordnung v. 25. Okt. 1899 (R. G. Bl., S. 661); vgl. Laband, Bd. I, S. 399; Bd. III, S. 228 ff., 240, 389.

[3] Reichsgesetz v. 21. Dez. 1871 (R. G. Bl., S. 459), §. 29; vgl. Laband, Bd. I, S. 397 f.

[4] Fuld in Archiv für öffentl. R., Bd. VI, S. 85 ff.; Laband, Bd. I, S. 400 ff.; Bd. III, S. 292, 305 ff., 330 ff.

[5] Vgl. Laband, Bd. I, S. 394; Münsterberg in Stengels Wörterb., Bd. I, S. 77.

[6] R. G. Bl. 1870, S. 360 ff.

[7] §§. 37—52 des Reichsgesetzes v. 6. Juni 1870.

[8] G. S. 1871, S. 130 ff.

[9] Z. G., §. 39.

b) zur Entscheidung auf die Berufung gegen Entscheidungen der Bezirksausschüsse das Bundesamt für das Heimatwesen, welches eine zunächst nur für Berufungen in Streitigkeiten der Armenverbände verschiedener Bundesstaaten errichtete ständige und kollegiale Reichsbehörde ist, deren Zuständigkeit indes — zufolge der Bestimmung des §. 52 des Gesetzes v. 6. Juni 1870 — durch den §. 57 des preußischen Gesetzes v. 8. März 1871 auf die Berufung in Streitsachen zwischen Armenverbänden des Preußischen Staates ausgedehnt worden ist. Das Bundesamt für das Heimatwesen hat seinen Sitz in Berlin und besteht aus einem Vorsitzenden und mindestens vier Mitgliedern, welche auf Vorschlag des Bundesrats vom Kaiser auf Lebenszeit ernannt werden. Der Vorsitzende sowohl, als auch mindestens die Hälfte der Mitglieder muß die Befähigung zum Richteramte besitzen. Zur Fassung einer gültigen Entscheidung des Bundesamtes gehört die Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern, von denen mindestens eines die vorgeschriebene richterliche Qualifikation haben muß.[1] Für Bayern und Elsaß-Lothringen ist das Bundesamt für Heimatwesen nicht zuständig.

2. Das Reichsoberseeamt.

a) Zur Untersuchung der Seeunfälle, von welchen Kauffahrteischiffe betroffen werden, sind an den deutschen Küsten Seeämter errichtet.[2] Die Errichtung der Seeämter und die Bestimmung der Behörden, welche die Aufsicht über diese Ämter zu führen haben, steht den Landesregierungen nach Maßgabe der Landesgesetze, die Abgrenzung der Bezirke dem Bundesrate zu.[3] Die Oberaufsicht über die Seeämter führt das Reich. Das Seeamt bildet eine kollegiale Behörde und besteht aus einem Vorsitzenden und vier Beisitzern. Der Vorsitzende muß die Fähigkeit zum Richteramte besitzen; er wird für die Dauer des zur Zeit seiner Ernennung von ihm bekleideten Amtes, oder, falls er zur Zeit seiner Ernennung ein Amt nicht bekleidet, auf Lebenszeit ernannt. Mindestens zwei der Beisitzer müssen die Befähigung als Seeschiffer besitzen und als solche gefahren haben. Die Beisitzer werden für jeden Untersuchungsfall von dem Vorsitzenden aus einer von der Aufsichtsbehörde auf jedes Jahr im voraus aufgestellten Liste ausgewählt. Der Reichskanzler bestellt für jedes Seeamt einen Kommissar, welcher berechtigt ist, Anträge an das Seeamt oder seinen Vorsitzenden zu stellen, den Verhandlungen des Seeamtes beizuwohnen, Einsicht von den Akten zu nehmen und für den Fall, daß der Vorsitzende die Einleitung einer Untersuchung verweigert, Anträge auf Anordnung einer Untersuchung bei dem Reichskanzler zu stellen. Das Verfahren vor dem Seeamte ist öffentlich und mündlich; nach Schluß der Verhandlungen hat das Seeamt über die Ursachen des Seeunfalls seinen Spruch abzugeben. Auf Antrag des Reichskommissars kann, wenn sich ergibt, daß ein deutscher Schiffer oder Steuermann den Unfall oder dessen Folgen infolge des Mangels solcher Eigenschaften, welche zur Ausübung seines Gewerbes erforderlich sind, verschuldet hat, demselben durch den Spruch die Befugnis zur Ausübung seines Gewerbes (einem Schiffer auch die Befugnis zur Ausübung des Steuermannsgewerbes) aberkannt werden.[4]

b) Wenn das Seeamt durch seine Entscheidung einem Schiffer oder Steuermanne die Befugnis zur Ausübung des Gewerbes entzogen oder einem hierauf gerichteten Antrage des Kommissars keine Folge gegeben hat, so steht dem Schiffer oder Steuermanne, beziehungsweise dem Kommissar, gegen diese Entscheidung das Rechtsmittel der Berufung an das Oberseeamt zu. Dieses bildet eine kollegiale Reichsbehörde und besteht aus einem Vorsitzenden, welcher zum Richteramte befähigt sein muß, und sechs Mitgliedern,

[1] Vgl. §§. 37—45 des Ges. v. 6. Juni 1870. — Über das Verfahren vgl. §§. 46—51 a. a. O. und das Regulativ zur Ordnung des Geschäftsganges bei dem Bundesamte für das Heimatwesen v. 6. Jan. 1873 (Zentralbl. für das D. R. 1873, S. 4 ff.). — Vgl. Zorn II, S. 695.

[2] G. v. 27. Juli 1877 (R. G. Bl., S. 555). Vgl. das Verzeichnis der Behörden für die Untersuchung von Seeunfällen im Zentralbl. für das D. R. 1879, S. 314 ff.

[3] In Preußen bestehen zurzeit Seeämter in Königsberg, Danzig, Stettin, Stralsund, Flensburg, Tönning, Emden. Vgl. die Bekanntmachung des Reichskanzlers v. 1. Dez. 1877. Seeämter befinden sich außerdem in Rostock, Lübeck, Hamburg, Bremerhaven, Bremen und Brake. (Zentralbl. für das D. R. 1877, S. 621.)

[4] §§. 1, 6—9, 13, 21, 25, 26 des Reichsges. v. 27. Juli 1877, betr. die Untersuchung von Seeunfällen (R. G. Bl. 1877, S. 549).

von welchen wenigstens drei der Schiffahrt kundig sein müssen. Der Vorsitzende und ein schiffahrtskundiger Beisitzer werden vom Kaiser ernannt; für das Amt der übrigen Beisitzer bringen die Regierungen der Bundesseestaaten je drei sachkundige Personen für je drei Jahre in Vorschlag, aus denen der Vorsitzende für jeden Beschwerdefall fünf Beisitzer auswählt. Das Oberseeamt verhandelt und entscheidet in öffentlicher Sitzung.[1]

III. Die Verwaltungsgerichte der allgemeinen Verwaltung in Preußen[2] haben folgende, jetzt in der ganzen Monarchie durchgeführte Organisation:

1. Als Verwaltungsgericht unterer Instanz besteht für den Bezirk des Kreises der Kreisausschuß, für selbständige Stadtkreise der Stadtausschuß[3] in der regelmäßigen Zusammensetzung (s. darüber oben, S. 363), jedoch mit besonderen Vorschriften für das Verfahren, das „Streitverfahren", gegenüber dem gewöhnlichen Beschlußverfahren; der Kreis- beziehungsweise Stadtausschuß als Verwaltungsgericht hat zu entscheiden in allen, aber auch nur in denjenigen Angelegenheiten, die durch besondere gesetzliche Vorschrift dem Streitverfahren überwiesen sind[4]; mangels einer solchen besonderen gesetzlichen Vorschrift tritt immer das Beschlußverfahren ein; als Verwaltungsgericht ist der Kreisausschuß vollkommen unabhängig und kann von keiner vorgesetzten Behörde angewiesen werden.

2. Als höhere Instanz der Verwaltungsgerichtsbarkeit besteht für jeden Regierungsbezirk, sowie für den Bezirk der Stadt Berlin ein Bezirksausschuß[5], beziehungsweise für Berlin, die Regierungsbezirke Düsseldorf und Arnsberg je zwei Bezirksausschüsse mit geographischer Gliederung. Die Zusammensetzung der Bezirksausschüsse als Verwaltungsgerichte ist die gleiche wie als Beschlußbehörden (s. oben, S. 544); das Verfahren ist auch hier ein verschiedenes, ebenso wie beim Kreisausschuß; zuständig als Verwaltungsgericht, im „Streitverfahren", ist der Bezirksausschuß, teils als erste Instanz, teils als Berufungsinstanz über den Kreis- und Stadtausschüssen, aber gleichfalls immer nur in den gesetzlich hierfür bestimmten Fällen (s. oben, Ziff. 1). Außerdem sind den Bezirksausschüssen noch in weitem Umfange disziplinarische Entscheidungen bezüglich der Selbstverwaltungsorgane der Stadt- und Landgemeinden, Kreise und Provinzen übertragen (s. oben, S. 733).

Auch die Bezirksausschüsse sind als Verwaltungsgerichte vollkommen unabhängig und können nicht angewiesen werden.

3. Als oberste Instanz der Verwaltungsgerichtsbarkeit in Preußen besteht das Oberverwaltungsgericht[6], das nur im Streitverfahren tätig wird. Über Zusammensetzung und verwaltungsrechtliche Stellung s. oben, S. 367. Das Oberverwaltungsgericht ist in einzelnen Sachen erste Instanz, in der Regel Beschwerde-, Berufungs- oder Revisionsinstanz über den unteren Verwaltungsgerichten. Über den besonderen und durch besonderes Gesetz geschaffenen Disziplinarsenat beim Oberverwaltungsgericht s. oben, S. 733.

IV. Dazu treten als besondere Verwaltungsgerichte für einzelne Zweige der Verwaltung:

1. Für Armenstreitsachen die Bezirksausschüsse mit dem Instanzenzug an das Bundesamt für Heimatwesen; s. oben, S. 738.

2. Für Untersuchung von Seeunfällen der Handelsschiffe die Seeämter mit dem Instanzenzug an das Reichsoberseeamt; s. oben, S. 739.

3. Für landwirtschaftliche Streitsachen die Generalkommissionen mit dem Instanzenzug an das Oberlandeskulturgericht; s. oben, S. 415, 416, 514.

---

[1] §§. 27, 29—31 a. a. O. — Vgl. die Geschäftsordnung für das Oberseeamt v. 3. Mai 1878 nebst Nachtrag v. 10. Mai 1879 (Zentralbl. für das D. R. 1878, S. 276, u. 1879, S. 371).

[2] G. Meyer-Anschütz, S. 667 ff. und die dort zitierte Literatur.

[3] L. V. G., §§. 7, 36 f.; s. oben, S. 363, 633.

[4] In dem Verwaltungsgerichtsgesetz v. 3. Juli 1875, §. 1, war dies besonders ausgesprochen.

[5] L. V. G., §§. 7, 28 ff.; s. oben, S. 544 ff.

[6] Verwaltungsgerichtsgesetz v. 3. Juli 1875, §. 17 ff. (G. S. 1880, S. 328).

V. Die Behörden zur Entscheidung von Kompetenzkonflikten.[1]

1. Das Deutsche Gerichtsverfassungsgesetz v. 27. Jan. 1877 hat im §. 17, Abs. 1 ausgesprochen, daß grundsätzlich die Gerichte über die Zulässigkeit des Rechtsweges entscheiden; die preußische Gesetzgebung hat jedoch von der der Landesgesetzgebung im Abs. 2 des §. 17 a. a. O. erteilten Ermächtigung[2], die Entscheidung von Streitigkeiten zwischen den Gerichten und Verwaltungsbehörden oder Verwaltungsgerichten über die Zulässigkeit des Rechtsweges besonderen Behörden zu übertragen, unter Wahrung der reichsgesetzlichen Normativbestimmungen für solche Behörden, durch Erlaß der Verordnung v. 1. Aug. 1879, betreffend die Kompetenzkonflikte zwischen den Gerichten und den Verwaltungsbehörden[3], Gebrauch gemacht. Die Entscheidung von Streitigkeiten über die Zulässigkeit des Rechtsweges erfolgt danach im Falle der Erhebung des Kompetenzkonflikts durch den Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte.[4] Dieser Gerichtshof kann also Landesgerichte immer endgültig für zuständig erklären, nicht aber das Reichsgericht.[5]

2. Dem Verfahren bei Kompetenzkonflikten nachgebildet ist das Verfahren, wenn gegen einen Zivil- oder Militärbeamten wegen einer in Ausübung oder in Veranlassung der Ausübung seines Amtes vorgenommenen Handlung oder wegen Unterlassung einer Amtshandlung eine gerichtliche Verfolgung im Wege des Zivil- oder Strafprozesses eingeleitet worden ist. In diesem Falle steht, zufolge der Bestimmung des §. 1 des Gesetzes v. 13. Febr. 1854, betreffend die Konflikte bei gerichtlichen Verfolgungen wegen Amts- und Diensthandlungen[6], der vorgesetzten Provinzial- oder Zentralbehörde des Beamten, wenn sie glaubt, daß derselbe sich einer Überschreitung seiner Amtsbefugnisse oder der Unterlassung einer ihm obliegenden Amtshandlung nicht schuldig gemacht habe, die Befugnis zu, den Konflikt zu erheben. Das Gesetz v. 13. Febr. 1854, dessen Wirksamkeit durch den Art. IV der Verordnung v. 16. Sept. 1867[7] auch auf die im Jahre 1866 neuerworbenen Landesteile ausgedehnt worden ist[8], hatte die Entscheidung über solche Konflikte dem in Gemäßheit des Gesetzes v. 8. April 1847 errichteten Kompetenzgerichtshofe übertragen. Diese Bestimmung ist durch den §. 11 des Einführungsgesetzes v. 27. Jan. 1877 zum Deutschen Gerichtsverfassungsgesetze[9] abgeändert worden, welcher (Abs. 2) vorgeschrieben hat, daß die landesgesetzlichen Vorschriften, durch welche die Verfolgung der Beamten entweder im Falle des Verlangens einer vorgesetzten Behörde — so in Preußen — oder unbedingt an die Vorentscheidung einer besonderen Behörde gebunden ist, nur mit der Maßgabe in Kraft bleiben, daß die Vorentscheidung auf die Feststellung beschränkt ist, ob der Beamte sich einer Überschreitung seiner Amtsbefugnisse oder der Unterlassung einer ihm obliegenden Amtshandlung schuldig gemacht habe, und daß in den Bundesstaaten, in welchen ein oberster Verwaltungsgerichtshof besteht, die Vorentscheidung diesem, in den anderen Bundesstaaten dem Reichsgerichte zusteht. Demzufolge erfolgen in Preußen die in Rede stehenden Vorentscheidungen durch

---

[1] Vgl. G. Meyer-Anschütz, Staatsrecht, S. 662 ff.; Nadbyl in Stengels Wörterbuch, Bd. I, S. 808 ff.; Droop, Der Rechtsweg in Preußen (1899); Stölzel, Rechtsweg und Kompetenzkonflikt 1901; derselbe, Rechtsprechung des Gerichtshofs zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte 1897, Nachträge dazu im Preuß. Verw. Bl., Bd. XXI, S. 89 ff., 97 ff.; Oppenhoff, Die Gesetze über die Ressortverhältnisse, 2. Aufl., 1904. Historisches (Instr. v. 10. Febr. 1756) bei Löning im Verw. Arch., Bd. II, S. 266 ff.

[2] S. dazu Struckmann u. Koch, Komment., Bd. II, S. 499 ff.

[3] G. S. 1879, S. 573.

[4] Über die Organisation dieses Gerichtshofes und das Verfahren bei demselben vgl. das Nähere G. v. 8. April 1847 (G. S., S. 170), ausgedehnt auf die neuen Provinzen durch die Verordnung v. 16. Sept. 1867, auf Lauenburg durch G. v. 25. Febr. 1878 (G. S., S. 97); s. oben, S. 367.

[5] S. zu dieser interessanten Streitfrage Struckmann u. Koch, Bd. II, S. 502; Meyer-Anschütz, S. 666, N. 13. Der Streit ist jetzt im Sinne des Reichsgerichts erledigt durch pr. G. v. 22. Mai 1902 (G. S., S. 145); danach ist die Entscheidung des Reichsgerichts über Zuständigkeit oder Unzuständigkeit der Gerichte unbedingt maßgebend.

[6] G. S. 1854, S. 86; s. dazu Meyer-Anschütz, S. 681 f.

[7] G. S. 1867, S. 1516.

[8] Für das vormalige Herzogtum Lauenburg (jetzt Kreis Herzogtum Lauenburg) gilt das Gesetz v. 13. Febr. 1854, zufolge des §. 3 des Ges. v. 25. Febr. 1878 (G. S. 1878, S. 99). Vgl. Bd. I, §. 106, S. 521, Note 1.

[9] R. G. Bl. 1877, S. 78.

das Oberverwaltungsgericht.[1] Die gemäß §. 11 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetze v. 27. Jan. 1877 dem Oberverwaltungsgerichte zustehenden Vorentscheidungen erfolgen in dem durch L. V. G., §. 113, Abs. 5 vorgeschriebenen Verfahren, für welches im übrigen die Vorschriften über das Verwaltungsstreitverfahren entsprechende Anwendung finden (L. V. G., §. 114).

3. Außerdem hat das Gesetz v. 30. Juli 1883 noch folgende Bestimmungen getroffen:

a) Die Zentral- und Provinzialverwaltungsbehörden sind auch in streitigen Verwaltungssachen zur Erhebung des Kompetenzkonflikts befugt; indes findet die Erhebung des Kompetenzkonflikts auf Grund der Behauptung, daß in einer vor dem Verwaltungsgerichte anhängig gemachten Sache die Verwaltungsbehörde zuständig sei, nicht statt (L. V. G., §. 113, Abs. 1 u. 2).

b) Die Verwaltungsgerichte haben ihre Zuständigkeit von Amts wegen wahrzunehmen (L. V. G., §. 113, Abs. 3).

c) Wird im Verwaltungsstreitverfahren von einer Partei in erster Instanz die Einrede der Unzuständigkeit erhoben, so kann über dieselbe vorab entschieden werden (L. V. G., §. 113, Abs. 4).

d) Haben sich in derselben Sache die Verwaltungsbehörde und das Verwaltungsgericht für zuständig erklärt, so entscheidet auf Grund der schriftlichen Erklärungen der über ihre Kompetenz streitenden Behörden und nach Anhörung der Parteien in mündlicher Verhandlung das Oberverwaltungsgericht; das gleiche gilt in dem Falle, wenn die Verwaltungsbehörde und das Verwaltungsgericht sich in der Sache für unzuständig erklärt haben (L. V. G., §. 113, Abs. 5).

---

[1] Vgl. Struckmann u. Koch, Komm., Bd. II, S. 620 ff. sowie die hier S. 621, N. 2 zitierte Literatur. Die Zweckmäßigkeit (§. 3 des pr. Ges. v. 13. Febr. 1854) darf also nicht mehr zum Gegenstand der Entscheidung gemacht werden.

Nachträge.

Band I.

Zu S. 86 nach Ziff. 11, und 197, Note 2: Durch Gesetz v. 6. März 1905 (G. S., S. 117) erfolgte eine Veränderung der Landesgrenze am Elbe-Trave-Kanal auf Grund eines mit Lübeck abgeschlossenen Staatsvertrags v. 11. April 1904 (G. S., S. 118, Ratifikation 171); durch Gesetz v. 12. Febr. 1906 (G. S., S. 385) wurde die Grenze gegenüber Hessen abgeändert; vgl. ferner Staatsvertrag zwischen Preußen und Bremen v. 21. Mai 1904 (G. S. 1905, S. 292) über die Grenze bei Bremerhaven, dazu auch G. S. 1905, S. 303 und Gesetz v. 27. Juli 1905, (G. S., S. 291); die Grenze gegen Braunschweig wurde neu reguliert durch Staatsvertrag v. 18. Nov. 1899 (G. S. 1904, S. 208), dazu Gesetz v. 8. Aug. 1904 (G. S., S. 207); gegen Oldenburg durch Staatsvertrag v. 12. Okt. 1896 mit Gesetz v. 20. Aug. 1900 (G. S. 1901, S. 102, 101).

Gegenüber dem Ausland erfuhren die preußischen Grenzen Veränderungen durch Staatsvertrag mit Österreich-Ungarn v. 19. Jan. 1893 (G. S. 1902, S. 164) mit Gesetz v. 16. Mai 1902 (G. S., S. 163), durch Staatsvertrag mit Dänemark v. 12. Febr. 1900 (G. S. 1902, S. 19) mit Gesetz v. 9. Jan. 1902 (G. S., S. 17).

Zu S. 97: Eine Vergleichung zwischen dem Kaisertum der Frankfurter Reichsverfassung und dem heutigen deutschen Kaisertum gibt Lackmann: Das Kaisertum in den Verfassungen des Deutschen Reiches von 1849 und 1871 (Bonner Dissert. 1903).

Zu S. 127: Über das Verhältnis von Reichs- und Landesgesetzgebung s. Stenogr. Ber. 1905—6 f. d. Abg. H., S. 5451 (Druckf. Nr. 335) über den Antrag Arendt betr. Eingriffe der Reichsgesetzgebung in die Verfassung der Einzelstaaten.

Zu S. 137 nach Ziff. 18: Eine weitere Abänderung hat die Verfassungsurkunde erfahren durch Gesetz v. 10. Juli 1906 (G. S., S. 333), durch welches der aus dem Wortlaut des Art. 26 der Verf. Urk. entnommene formalistische Streit, ob nur ein das gesamte Unterrichtswesen regelndes Gesetz verfassungsmäßig zulässig sei oder auch über einzelne Teile der Materie Gesetze erlassen werden könnten, im letzteren Sinne erledigt wurde, indem jener Artikel die Fassung erhielt: „Das Schul- und Unterrichtswesen ist durch Gesetz zu regeln. Bis zu anderweiter gesetzlicher Regelung verbleibt es hinsichtlich des Schul- und Unterrichtswesens beim geltenden Recht" (§. 1) und der Übergangsartikel 112 aufgehoben wurde (§. 2). Dazu Stenogr. Ber. 1905—6 f. d. Abg. H., S. 4130, 4251, 4268, 5375, f. d. H. H. S. 370, 466.

Nach der so erfolgten Klarstellung der verfassungsmäßigen Grundlage wurde sodann durch das hochwichtige Gesetz v. 28. Juli 1906 (G. S., S. 335), das nur unter schweren Kämpfen hatte zur Erledigung gebracht werden können, die materielle Grundlage des Elementarschulwesens, ausgenommen für Westpreußen und Posen, völlig neu geordnet. Die Darstellung dieser Neuordnung der Schulverhältnisse s. Bd. III: Schulrecht. Textausgaben des Gesetzes von Dirksen, Schiffer, Lezius u. a.

Zu S. 137: Über die Abänderung von Verf. Urk., Art. 69 und 115, sowie zu Art. 72 über die Bildung des Abgeordnetenhauses s. unten, Nachtrag zu S. 290 ff.

Zu S. 146, Note 3, und 159, Note 1: Vgl. jetzt auch die gedankenreiche Rektoratsrede von Zitelmann (Bonn 1903): Lücken im Recht, bes. S. 26, 31, 45 über die rechtschöpfende Tätigkeit des Richters; Zitelmann faßt nur m. E. seine These zu eng, wenn er auf „den Richter" beschränkt, was als allgemeine Aufgabe der amtlichen Organe des Staates konstruiert werden muß. Wohl zu eng Anschütz, Lücken in den Verfassungs- und Verwaltungsgesetzen, Verw. Arch., Bd. XIV, S. 315 ff., wenn er meint, im Verwaltungsrecht bedeute die Gesetzeslücke nur die Negation des staatlichen Verwaltungsanspruchs (327), und wenn er die Analogie ausschließen will, soweit es sich um die Gewährung von administrativen Eingriffsmöglichkeiten handelt (329). Ohne dieses Mittel würde die spontane Tätigkeit der Verwaltung auch im Rechtsstaate äußerst gehemmt sein. Natürlich ist damit weder eine Gesetzesauslegung im Sinne des Polizeistaates durch den Verwaltungsbeamten, noch „eine Verwaltungsrechtspflege mit prätorischen Vollmachten" gemeint. Über Verfassungslücken s. auch Jellinek, Allg. Staatslehre I, S. 347 ff. u. jetzt Verfassungsänderung und Verfassungswandlung, bes. S. 43.

Zu S. 199: Über die staatsrechtliche Stellung von Moresnet (bei Aachen) spricht sich ein Urteil des Reichsgerichts v. 4./18. Dez. 1905 (Rhein. Anz. 102, Bd. II, S. 37) auf Grund eines Erlasses des Reichskanzlers v. 28. Okt. 1875 und des Art. 17 des Grenzvertrags v. 26. Juli 1816 dahin aus: Für Moresnet bestehe nicht ein preußisch-belgisches Koimperium, sondern es handle sich um ein „staatsrechtliches Zwittergebilde, das bis zum endgültigen Austrag der widerstreitenden Gebietsansprüche für jeden beteiligten Staat weder zum eigentlichen Inland noch zum eigentlichen Ausland gehört." Das Reichsgericht verzichtet somit auf jede staatsrechtliche Konstruktion. Da aber Moresnet regiert werden muß und regiert wird, hat sich ein fast ein Jahrhundert bereits andauerndes tatsächliches Verhältnis herausgebildet, welches eben doch nur als — alternativ ausgeübtes — Koimperium zwischen Belgien und Preußen betrachtet werden kann.

Zu S. 210: Über Landestrauer bestimmt jetzt das Gesetz v. 14. April 1903 (G. S., S. 115) folgendes: Landestrauer findet statt beim Ableben des Königs, der Königin und einer verwitweten Königin. Sie besteht: 1. im Läuten der Kirchenglocken mittags von 12—1 Uhr 14 Tage lang; 2. in der Einstellung von öffentlicher Musik, öffentlichen Lustbarkeiten und Schauspielvorstellungen vier Tage lang vom Sterbetag (einschließlich) ab und am Beisetzungstage. Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafe von 15—150 Mark bestraft. Das Trauerreglement v. 7. Okt. 1797 und die Kab. O. v. 28. Nov. 1845 sind aufgehoben.

Zu S. 211: Ergänzung des Verzeichnisses der Orden und Ehrenzeichen: Bd. II, S. 369, Note 8.

Zu S. 218: Eindringende Untersuchungen über den rechtlichen Charakter des Thronfolgerechts gibt jetzt Rehm, Modernes Fürstenrecht (1904), S. 1—79. Zu den Rehmschen Untersuchungen kann hier nicht Stellung genommen werden; sie wenden sich scharf gegen die herrschende Lehre (Jellinek, Anschütz, Schücking, Triepel), daß das Hausrecht im modernen Staate der freien Disposition der Staatsgewalt unterworfen sei.

Zu S. 252: Genehmigung des Staatsministeriums ist ferner erforderlich gemäß Gesetz v. 21. März 1906 (G. S., S. 105), wenn zur Bildung von Diözesanfonds in den katholischen Diözesen Umlagen von mehr als ein Prozent der Staatseinkommensteuer von den Diözesanangehörigen erhoben werden sollen.

Zu S. 279 ff.: Die Zusammensetzung des Herrenhauses war am 7. Juli 1906 folgende: Ost- und Westpreußen 38 (4 ruhend), Brandenburg 63 (5 ruhend), Pommern 29 (1 ruhend), Posen 17 (2 ruhend), Schlesien 47 (14 ruhend), Sachsen 25 (8 ruhend), Schleswig-Holstein 11 (1 ruhend), Hannover 13, Westfalen 22 (3 ruhend), Hessen-Nassau 13 (3 ruhend), Rheinprovinz 31 (4 ruhend), Hohenzollern 1 (2 ruhend).

Davon entfallen auf

1. erbliche Berechtigung 81,
2. Allerhöchstes Vertrauen 63,
3. Grafenverbände 5 (ruhend 3),
4. Familienverbände 14 (ruhend 2),
5. Städte 44 (erledigt 4),
6. Universitäten 10,
7. alten und befestigten Grundbesitz 89 (ruhend 2),
8. große Landesämter in Preußen 4,
9. Domstifter 3.

Von diesen insgesamt 324 Mitgliedern sind 10 Kronsyndici.

Zu den Familienverbänden sind hinzugetreten diejenigen derer von Zitzewitz und von Bülow.

Zu S. 290 ff.: Über die Zusammensetzung des Abgeordnetenhauses haben zwei Gesetze v. 28. Juni 1906 (G. S., S. 313, 318) neue Bestimmungen getroffen.

1. Die Zahl der Mitglieder des Hauses (Verf. Urk., 69) ist von 433 auf 443 erhöht; an der Erhöhung sind beteiligt die Stadt Berlin — mit jetzt 12 Abgeordneten —, die Regierungsbezirke Potsdam (4), Oppeln (3), Arnsberg (6), Düsseldorf (4) (Anl. A des Gesetzes).

2. Außerdem sind einige Wahlorte anders als bisher bestimmt und die Garnison der Festung Mainz einem anderen Wahlbezirke (Wiesbaden 9) zugeteilt (Anl. B des Gesetzes).

3. Weiter ist das Wahlverfahren in Abänderung der Verordnung v. 30. Mai 1849 folgendermaßen abgeändert:

a) Der Protokollführer und die Beisitzer des Wahlvorstandes werden bei der Abgeordnetenwahl durch den Wahlkommissar aus der Zahl der Wahlmänner ernannt (Art. I, §. 1).

b) Haben in der ersten Abstimmung nur zwei Personen, oder wenn von einer Abteilung bei der Urwahl zwei Wahlmänner zu wählen sind, nur vier Personen, und zwar gleichviele Stimmen erhalten, so entscheidet das Los (§. 2).

c) In Gemeinden mit mindestens 50000 Seelen Zivilbevölkerung werden die Wahlmänner nicht mehr wie bisher in einer für eine bestimmte Stunde bezeichneten Terminswahl (z. B. um 9 Uhr vorm.), sondern in Fristwahl (z. B. von 9—12 Uhr) gewählt. Auf Antrag des Gemeindevorstandes kann jedoch der Minister des Innern in solchen Gemeinden die Beibehaltung der Terminswahl gestatten, andererseits in kleineren Gemeinden Fristwahl anordnen (§. 3).

d) Abteilungen von 500 oder mehr Wählern können für die Wahlmännerwahl in Abstimmungsgruppen geteilt werden (§. 3, Abs. 1). Ebenso kann der Minister des Innern bei 500 oder mehr Wahlmännern die Vornahme der Abgeordnetenwahl nach örtlich getrennten Gruppen der Wahlmänner anordnen oder in solchem Falle Fristwahl vorschreiben; im ersteren Falle bezeichnet der Minister des Innern dann die Wahlorte, wo die Gruppen zu versammeln sind (§. 4, Abs. 1).

e) Hält der Wahlkommissar eine Wahlmännerwahl für ungültig, ebenso bei Ausschließung ungültig gewählter Wahlmänner von der Wahl, so entscheidet bei Gruppenwahl die Gruppe, zu der der Wahlmann gehört, bei Fristwahl der Wahlvorstand mit Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit ist der Wahlmann zuzulassen (§. 4, Abs. 2).

f) Bei der Wahlmännerwahl sind alle Urwähler verpflichtet zur Annahme der Stellen als Wahlvorsteher, Protokollführer oder Beisitzer, ebenso bei der Abgeordnetenwahl alle Wahlmänner für die Stellen als Protokollführer oder Beisitzer. Ablehnung ist nur gestattet: bei zurückgelegtem 65. Lebensjahr, Krankheit, Abwesenheit in dringenden Privatgeschäften,

bei Dienstgeschäften eines öffentlichen Amtes oder bei besonderen Verhältnissen nach billigem Ermessen. Andernfalls kann Ordnungsstrafe bis 300 Mark durch den Landrat, in Stadtkreisen den Bürgermeister, verhängt werden; dagegen ist binnen zwei Wochen Beschwerde an den Regierungspräsidenten, binnen zwei weiteren Wochen weitere Beschwerde an den Oberpräsidenten zugelassen (Art. II).

Diese gesetzlichen Vorschriften treten mit dem 1. Oktober 1906 in Kraft und es ist auf ihrer Grundlage ein neues Wahlreglement zu erlassen (Art. III). Art. 115 der Verf. Urk. tritt, soweit er obigen Vorschriften entgegensteht, bis zum Erlaß des in Art. 72 versprochenen Wahlgesetzes außer Kraft (Art. IV).

Stenogr. Ber. 1905—6 f. d. Abg. H., S. 3738, 3963, 4052, 4137, f. d. H. H. S. 292, 432.

Zu S. 441, Note 3: S. über den höheren Verwaltungsdienst jetzt Nachtrag zu Bd. II, S. 527.

Zu S. 469 ff.: Dazu das Gesetz v. 14. Nov. 1904 (G. S., S. 283) wegen Abänderung der Verordnung v. 23. Sept. 1867 über Einführung der Disziplinargesetze in den neu erworbenen Landesteilen; ferner Gesetz v. 17. Juni 1900 (G. S., S. 251) über die Dienstvergehen der Landesversicherungsbeamten.

Zu S. 497: Das Gesetz v. 12. Mai 1873 (G. S., S. 209) über Wohnungsgeldzuschüsse an die unmittelbaren Staatsbeamten wurde abgeändert durch Gesetz v. 4. April 1906 (G. S., S. 115) in Erhöhung des Zuschusses für Unterbeamte. Eine anderweite Klasseneinteilung bezüglich des Wohnungsgeldzuschusses war erfolgt durch Gesetz v. 19. Dez. 1904 (G. S., S. 287) unter Verweisung auf Reichsgesetz v. 6. Juli 1904 (R. G. B., S. 272), Beil. II.

Zu S. 503, F., Note 10: Bezüglich der Tagegelder, Reisekosten, Kommandozulagen und Umzugskosten der Oberwachtmeister der Landgendarmerie erging neuerlich die königliche Verordnung v. 7. April 1906 (G. S., S. 126) unter Abänderung der Verordnungen v. 11. Mai 1898 (G. S., S. 103), 29. Febr. 1904 (G. S., S. 27), 19. Sept. 1883 (G. S., S. 347). Über die Reisegelder der Beamten des Forsteinrichtungsbureaus im Landwirtschaftsministerium Verordnung v. 29. Aug. 1904 (G. S. 1905, S. 7), die Umzugskosten der Eisenbahnbeamten Verordnung v. 5. Juli 1905 (G. S., S. 267). Ausführungsbestimmungen zu den Vorschriften über Tagegelder und Reisekosten der Staatsbeamten s. G. S. 1903, S. 231, Verordnung v. 2. Juni 1902 (G. S., S. 204) über Tagegelder und Reisekosten der Berliner Schutzmannschaft.

Zu S. 538 ff.: Gesetz betr. Abänderung des Pensionsgesetzes v. 27. März 1872 (G. S., S. 268) v. 31. März 1905 (G. S., S. 177); ferner Gesetz v. 15. April 1903 (G. S., S. 121) in Abänderung des Gesetzes v. 12. Mai 1873, §. 6, über Anrechnung des Wohnungsgeldzuschusses für Bemessung des Pensionsgehaltes.

Zu erwähnen ist hier auch das Gesetz v. 2. Juni 1902 (G. S., S. 153) über Fürsorge für Beamte bei Betriebsunfällen (zu S. 559).

Zu S. 574: Über Witwen- und Waisenversorgung der Elementarlehrer s. Gesetz v. 4. Dezember 1899 (G. S., S. 587).

Band II.

Zu S. 15 ff.: Über die konfessionellen Verhältnisse der Schulen überhaupt und insonderheit über die Schulverhältnisse der Juden ist nunmehr zu vergleichen das den konfessionellen Charakter der preußischen Volksschule als „Regel" gesetzlich festlegende Volksschulunterhaltungsgesetz v. 28. Juli 1906 (G. S., S. 335), §. 33 ff. Die konfessionelle Frage bildete einen Hauptgegenstand der Beratungen

in beiden Häusern des Landtags. Vgl. Stenogr. Ber. d. H. H. 1905—6, S. 410 ff., 435 ff., 475 ff., 494 ff., 535 ff.; Stenogr. Ber. d. Abg. H., S. 162 ff., 238 ff., ferner (69.—74. Sitz.) 5017 ff., 5810 ff.

Zu S. 26, Ziff. 8: Nach dem Gesetz v. 27. April 1905 (G. S., S. 219) wurde dem herzoglichen Hause Schleswig-Holstein-Sonderburg-Glücksburg eine Schadloshaltung gewährt. Sie besteht aus dem Schlosse zu Glücksburg nebst Zubehör und einer auf den Staatshaushaltsetat zu übernehmenden Jahresrente von 150000 Mark.

Zu S. 48, Ziff. 5 und Note 3: Hierzu vgl. Rehm, Prädikat- und Titelrecht der deutschen Standesherren (1905). Er beantwortet die drei Fragen a) wie sind die Prädikate Durchlaucht, Erlaucht, Hochgeboren, Hochwohlgeboren, Wohlgeboren und die Titel Erbfürst, Erbprinz, Erbgraf, Prinz als Rechtsbegriffe entstanden und wie haben sie sich in dieser Hinsicht bis zum 19. Jahrhundert entwickelt; b) wie weit bestehen diese Prädikate und Titel in den einzelnen deutschen Staaten und Österreich heute noch als Rechtsbegriffe und wer hat in diesen Ländern einen Rechtsanspruch auf sie; c) wie waren und wie sind die genannten Prädikate und Titel rechtlich geschützt.

Zu S. 73, Note 1, 76 u. 78: Rehm: Prädikat- und Titelrecht, S. 334, ist der Ansicht, daß der Schutz der Zivilgerichte bei Bestreitung den Adelstiteln „von", „zu", „auf" als Bestandteilen des Namens zukomme, nicht aber den anderen Adelstiteln, die nicht „des grammatikalisch selbständigen Daseins entbehren", sondern ein „Hauptwort" bilden. Dieser sonderbaren Zweiteilung wird man nicht beistimmen können; die adligen Titel sind sämtlich entweder Bestandteil des Namens oder sie sind dies nicht, und Rehm führt m. E. zutreffend, allerdings nur für Mißbrauch, aus, daß die Adelstitel Bestandteil des Namens sind (S. 335); was aber für Mißbrauch, das gilt auch für Bestreitung. Mit Rehm übereinstimmend das Reichsgericht (Urteil v. 30. Nov. 1903, Jur. Wochenschr. 1904, S. 358). Für die heutigen Verhältnisse wird jene Zweiteilung für die Titel der Grundlage entbehren, dagegen die Prädikate (Durchlaucht, Erlaucht) gehören nicht als Bestandteile zum Namen. Sind aber die adligen Titel Bestandteil des Namens, so ist auch die Feststellungsklage aus Zivilprozeß-O., §. 256 gegeben. Vgl. zu diesen Fragen auch Kekulé von Stradonitz im Arch. f. öff. R., Bd. XVIII, S. 199 ff., ferner Opet im Arch. f. zivilist. Praxis, Bd. LXXXVII (1897), S. 407 ff.

Dem Art. 3 der R. Verf. spricht Rehm für den Schutz des Adels über die Grenzen des verleihenden Staates hinaus jede Bedeutung ab. Danach könnte also ein Preuße, der in Bayern seinen preußischen Adelstitel führt, immer aus §. 360, Ziff. 8 des R. Str. G. B. bestraft werden! — Über die Bedeutung, die §. 132 des R. Str. G. B. für das Adelsrecht haben könnte, s. Rehm, S. 344 ff. Über die Zuständigkeit der Adelsverwaltungsbehörde (Heroldsamt) s. Rehm, S. 349 ff.; soweit den Gerichten Zuständigkeit in Adelssachen zukomme, sei die Verwaltungsbehörde ausgeschlossen, dagegen sei sie zuständig, „die unbefugte Führung von Adelstiteln und Prädikaten für die Zukunft zu untersagen". Da das Heroldsamt in Preußen keinem konstitutionell verantwortlichen Minister untersteht, ist es nicht Verwaltungsbehörde im staatsrechtlichen Sinne und hat demgemäß überhaupt kein Recht, etwas mit allgemeiner Wirkung „zu untersagen".

Zu S. 79 ff., §. 53: Über die hier erörterten Probleme ist insbesondere zu vergleichen Jellinek, Allgem. Staatslehre, S. 366 ff., sowie desselben System d. subjekt. öffentlichen Rechte, 2. Aufl. Über die „Grundrechte" bes. Allgem. Staatslehre, S. 377 ff., dazu die eingehende Untersuchung von Giese (1905), Historisches S. 4 ff., gegenwärtiger Stand der Lehre S. 27 ff., rechtliche Natur S. 51 ff., die einzelnen Grundrechte S. 94. Bei Giese, S. IX f. auch ein erschöpfendes Literaturverzeichnis.

Zu S. 86, Note 2: Vgl. dazu Giese, Grundrechte, S. 122 ff.

Zu S. 87, Note 2: Bezüglich der deutschen Reichsangehörigen übereinstimmend mit dem Text Löning, Petitionsrecht der Ausländer, Verw. Arch., Bd. XIII, S. 31.

Zu S. 107, dritter Absatz, Zeile 7 ist das Komma nach „der Reserve, des Heeres" zu streichen.

Zu S. 135, Note 1: Eine auf Grund der Haager Kriegsrechtskonvention und des vorhandenen deutschen Rechtes durchgeführte monographische Darstellung des Kriegsrechtes gibt jetzt Albert Zorn: Das Kriegsrecht (Berlin 1906). Über den deutschen Landsturm insbes. S. 36 ff.

Zu S. 137: Eine wesentliche Abänderung erfuhren sowohl das Einkommensteuer- als das Ergänzungssteuergesetz v. 24. Juni 1891 bezw. 14. Juli 1893 durch Gesetz v. 19. Juni 1906 (G. S., S. 241), auf dessen Grundlage dann eine Neuredaktion und Veröffentlichung beider Gesetzestexte (G. S. 1906, S. 259 ff.) erfolgte. Parlamentarische Materialien: Stenogr. Ber., S. 87 ff., 4450 ff. f. d. Abg. H., S. 320 ff. f. d. H. H.

Zu S. 137, dritter Absatz: Das Kommunalabgabengesetz v. 14. Juli 1893 hat durch zwei Gesetze v. 24. Juli 1906 (G. S., S. 376, 377) einerseits eine Deklarierung zu den §§. 7, 20, 27, andererseits eine Abänderung in §. 53 (Zuschüsse von Betriebsgemeinden, von Fabriken usw. zu den Lasten von Wohngemeinden der Arbeiter) erfahren. Parlamentarische Materialien: Stenogr. Ber., S. 5447 ff., 5647 ff. f. d. Abg. H., S. 319 ff., 493 ff. f. d. H. H.

Zu S. 144, V: Inzwischen ist der als „Reichsfinanzreform" bezeichnete Komplex neuer Reichssteuergesetze ergangen, der aus folgenden Einzelgesetzen besteht:

Reichsstempelgesetz in Fassung v. 3. Juni 1906 (R. G. B., S. 695).
Reichsbrausteuergesetz in Fassung v. vgl. Dat. (R. G. B., S. 675).
Zigarettensteuergesetz (R. G. B. 1906, S. 631).
Erbschaftssteuergesetz (R. G. B. 1906, S. 654), dazu Behördenverzeichnis (Zentralblatt 1906, S. 1103).

Diese Gesetze sind veröffentlicht als Teile des Gesetzes v. 3. Juni 1906 (R. G. B., S. 620), betr. die Ordnung des Reichshaushaltes und die Tilgung der Reichsschuld. Der Reinertrag der drei erstgenannten Gesetze fließt vollständig dem Reiche zu, von der Erbschaftssteuer erhält das Reich zwei, die Einzelstaaten ein Drittel (§. 2 des Mantelgesetzes). Lit.: Linselmann, Die Reichsfinanzreform von 1906; Hoffmann, Reichserbschaftssteuergesetz 1906; Lehmann, Gust., Brausteuergesetz 1906.

Zu S. 144, Note 6: Über besondere Gemeindegewerbesteuer Entsch. des O. V. G., Bd. XXXXVII, S. 158, Bd. XXXXV, S. 64.

Zu S. 145, Note 14: Dazu Entsch. des O. V. G., Bd. XXXXVI, S. 33, 150.

Zu S. 146, Note 3: Dazu Entsch. des O. V. G., Bd. XXXXVI, S. 69, 93, 97, 158, Bd. XXXXVII, S. 93, 97, 160; bes. über das Verhältnis zum Baufluchtengesetz v. 2. Juli 1875.

Zu S. 146, Note 13: Bezüglich der Eisenbahnen Entsch. des O. V. G., Bd. XXXXVII, S. 76.

Zu S. 147, Note 3: Dazu noch Entsch. des O. V. G., Bd. XXXXVI, S. 26.

Zu S. 147, Note 6: Dazu Entsch. des O. V. G., Bd. XXXXVII, S. 66.

Zu S. 148, Ziff. 11: Das Recht der Kreise und Provinzen, Steuern und Abgaben zu erheben, hat nunmehr eine neue und erschöpfende Regelung erfahren durch das Gesetz v. 23. April 1906 (G. S., S. 159). Danach gelten folgende grundsätzliche Vorschriften:

I. Für die Kreise.

Die Kreise haben das Recht, falls ihre eigenen Mittel, einschließlich der Dotationen, nicht ausreichen, Gebühren und Abgaben, bei weiterem Bedarf indirekte, bei weiterem endlich direkte Steuern zu erheben; diese Stufenfolge muß inne gehalten werden, frei davon ist nur die Hundesteuer (§§. 1, 2). Die Feststellung der Gebühren erfolgt durch den Kreistag für Benutzung von Anstalten des Kreises, sind diese gewerblicher Natur, ohne zugleich öffentlichen Interessen zu dienen, so müssen sie jedenfalls die Kosten decken; Vorzugsbelastung von Kreisteilen wie einzelnen Kreisangehörigen ist zulässig (§§. 3—5, 10). Über Vorausleistungen zum Wege-

bau gibt besondere Vorschriften das Gesetz v. 18. Aug. 1902 (G. S., S. 315) unter Aufhebung aller bisher bestandenen Vorschriften für die einzelnen Landesteile (§. 9 aufgezählt); dazu zahlreiche Entscheidungen des O. V. G., vgl. bes. Bd. XXXXV, S. 290. Die Erhebung von indirekten Steuern muß durch eine vom Kreistag zu erlassende Steuerordnung geregelt werden und ist zulässig a) für Erwerb von Grundstücken, b) für Wirtschaftskonzessionen, c) für Hunde (§. 6). Direkte Steuern können von Gemeinden und selbständigen Gutsbezirken erhoben werden in Prozentsätzen der staatlichen Einkommensteuer sowie der vom Staat veranlagten Realsteuern, wobei besondere Vorschriften für den Fiskus gelten; vom Grundbesitz kann kraft besonderer, vom Kreistag zu erlassender Steuerordnung an Stelle von Zuschlägen eine Kreissteuer nach dem Reinertrag, Grundwertsteuer, erhoben werden; Einkommensteuer und Realsteuer sind in der Regel zu gleichen Prozentsätzen heranzuziehen (§§. 7—9). Gegen die Verteilung auf Gemeinden und Gutsbezirke kann binnen 4 Wochen Beschwerde beim Kreisausschuß erhoben werden, gegen dessen Beschluß binnen 2 Wochen Klage beim Bezirksausschuß, weiter Revision beim Oberverwaltungsgericht zulässig ist (§ 11). Im übrigen werden die Kreissteuern von den Gemeinden wie die Gemeindesteuern behandelt (§§. 12—14); das Steuerprivileg der mittelbaren und unmittelbaren Beamten (V. v. 23. Sept. 1867, §§. 4, 5, s. oben Bd. I, S. 510 ff.) wird aufrecht erhalten. Das Rechnungsjahr läuft vom 1. April bis 31. März (§. 18).

Genehmigung des Bezirksausschusses ist erforderlich für Vorzugsbelastungen (§§. 5, 10), indirekte Steuerordnungen (§. 6), Abweichungen von dem durch §. 9 als Regel vorgeschriebenen gleichen Prozentsatz, sowie für Zuschläge von über 50 Prozent zu den direkten Steuern und für Erhebung einer Grundwertsteuer (§§. 7, 8); weitere Beschwerde ist zugelassen an den Provinzialrat, sowie weiter durch den Vorsitzenden des Provinzialrates aus Gründen des öffentlichen Interesses an die Minister des Innern und der Finanzen (§. 19).

Für indirekte Steuerordnungen sowie die Grundwertsteuer ist ferner Genehmigung durch die Minister des Innern und der Finanzen erforderlich, deren Erteilung den Oberpräsidenten delegiert werden kann (§. 20 vert. 6, 8).

II. Für die Provinzen.

Die Provinzen können in gleicher Weise und Stufenfolge Provinzialsteuern erheben, ausgenommen indirekte Steuern und Grundwertsteuer (§§. 21—23). Die Erhebung wird beschlossen durch den Provinziallandtag, doch kann das Recht der Festsetzung auch dem Provinzialausschuß übertragen werden, durch den auch die Verteilung auf die Kreise erfolgt nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften; über Einsprüche gegen die Verteilung beschließt der Provinzialausschuß, gegen dessen Beschluß Klage beim Oberverwaltungsgericht erhoben werden kann (§§. 25—28, dazu auch 31). Die Provinzialsteuern werden dann wie Kreis- bezw. Gemeindeabgaben behandelt (§. 29); das Rechnungsjahr läuft vom 1. April bis 31. März (§. 32).

Staatsgenehmigung des Ministers des Innern ist erforderlich für Beschlüsse über Provinzialsteuern überhaupt (§. 24), sowie für Vorzugsbelastungen (§. 27), der Minister des Innern und der Finanzen bei mehr als 25 Prozent Zuschlägen zu einer Staats- bezw. staatlich veranlagten Steuer (§. 33).

Für Hessen-Nassau und Hohenzollern bestehen Sondervorschriften (§§. 30, 34).

Parlamentarische Materialien: Stenogr. Ber. 1905—6, S. 137 ff., 1798 ff., 2127 ff., 3878 ff., 3954 ff. f. d. Abg. H., S. 74 ff., 143 ff., 271 ff. f. d. H. H.

Zu S. 151, Note 5: Beizufügen: Giese, S. 97 ff.

Zu S. 156, Note 2, vorletzte Zeile: Statt „dem" lies „von".

Zu S. 162, Note 2: Beizufügen: Giese, S. 101 ff.

Zu S. 162, Ziff. 13: Das Gesetz v. 20. Mai 1898 ist auf die Militärgerichtsbarkeit ausgedehnt durch die Militärstrafgerichts-O. v. 1. Dez. 1898, §. 465 ff. (R. G. B., S. 1287), auf die Konsulargerichtsbarkeit durch Gesetz v. 7. April 1900 (R. G. B., S. 226), §. 71, auf die Kolonialgerichtsbarkeit durch Gesetz v. 25. Juli 1900

(R. G. B., S. 813), §. 3, auf die Schutztruppen durch kaiserliche Verordnung v. 18. Juli 1900 (R. G. B., S. 831).

Gegenseitigkeit in bezug auf Entschädigung für unschuldig erlittene Untersuchungshaft gemäß §. 12 des Gesetzes v. 14. Juli 1904 (R. G. B., S. 321) ist verbürgt von: Dänemark, Norwegen, Schweden (R. G. B. 1906, S. 465).

Zu S. 165: Besondere Vorschriften über Beschlagnahme und Durchsuchung enthält die Militärstrafgerichts-O. v. 1. Dez. 1898, §§. 229—242. Diese Vorschriften weichen erheblich von denen des allgemeinen Strafprozesses ab, insbesondere kann Vorlegung oder Auslieferung von Akten und Schriftstücken verweigert werden, wenn dadurch das Wohl des Reiches oder eines Bundesstaates Nachteil erleiden würde (§. 231); die Durchsuchung von militärischen Diensträumen erfolgt nur nach Maßgabe der besonderen Vorschriften der §§. 237—239.

Zu S. 166, Note 2: S. dazu pr. Gesetz v. 26. Juli 1897, betr. das Verwaltungszwangsverfahren bei Zuwiderhandlungen gegen die Zollgesetze (G. S., S. 237).

Zu S. 167, Note 6: Beizufügen: Giese, S. 102 f.

Zu S. 170, Note 1: Beizufügen: Giese, S. 113 ff.

Zu S. 203, IX.: Vgl. dazu Giese, S. 115 f.

Zu S. 204, §. 58: S. dazu Giese, Grundrechte, S. 103 ff.

Zu S. 214: Beizufügen als IV.: Eine bedeutsame Einschränkung hinsichtlich des freien Erwerbes von Grundeigentum enthält das Gesetz v. 10. Aug. 1904 (G. S., S. 227) behufs der Stärkung des Deutschtums gegenüber dem Polentum. Auf Grund jenes Gesetzes bedarf es bei der Gründung neuer Ansiedlungen (s. hierüber §. 13 des Gesetzes) in den Provinzen Posen, Westpreußen, Ostpreußen, Schlesien, sowie in den pommerschen Regierungsbezirken Stettin und Köslin, sowie im brandenburgischen Regierungsbezirk Frankfurt a. O. einer besonderen Bescheinigung des Regierungspräsidenten, daß die Ansiedlung nicht den Zielen des Gesetzes v. 26. April 1886 (G. S., S. 131) entgegenstehe; gegen die Entscheidung des Regierungspräsidenten ist Beschwerde an den Oberpräsidenten zugelassen, der endgültig entscheidet (§. 13 b), dazu die Strafbestimmung in §. 20.

Die „Ziele" des Gesetzes v. 26. April 1886 sind gemäß §. 1: „Stärkung des deutschen Elements — gegen polonisierende Bestrebungen durch Ansiedlung deutscher Bauern und Arbeiter."

Näheres in Bd. III. Vgl. zur Auslegung des Gesetzes Entsch. des O. V. G., Bd. XXXXVII, S. 400, bes. auch über die Anwendung des §. 13 b auf Anträge, die vor Inkrafttreten des Gesetzes gestellt, aber nicht entschieden sind.

Zu S. 222, Note 1: Zur prinzipiellen Auffassung des Enteignungsrechtes vgl. bes. Laband im Archiv für zivilist. Praxis 1869, dazu die gedankenreiche Erörterung von Fleiner, Umbildung zivilrechtlicher Institute durch das öffentliche Recht, S. 13 f.

Zu S. 228, b): Mit Recht erhebt Fleiner a. a. O., S. 14 die große Frage, die eine weitgehende grundsätzliche Revision unserer ganzen Gesetzgebung in sich schließt: „Welcher innere Grund rechtfertigt es, sobald ausreichende Rechtsschutzorgane bestehen, ein Rechtsinstitut zu zerreißen und die eine Seite des Instituts nach einem ganz anderen Rechte zu beurteilen als die übrigen Teile?" Vgl. auch O. Mayer, Deutsches Verwaltungsrecht, Bd. II, §. 35. In der Praxis gestaltet sich die Feststellung der Entschädigung auf der doppelten Grundlage des Verwaltungs- und des Rechtsweges oft zu reiner Willkür; das Eingreifen der ordentlichen Gerichte in diese Verwaltungstätigkeit ist durch keinen innern Grund gerechtfertigt und lähmt die Verwaltung.

Zu S. 233, Ziff. 2: 1. Eine sehr weitgehende Einschränkung des Privateigentums aus Gründen der öffentlichen Sicherheit gegen Hochwassergefahren enthält das Gesetz v. 12. Aug. 1905 (G. S., S. 335) für das Gebiet der oberen und mittleren Oder. Der Bezirk der Anwendung dieses Gesetzes wird vom Minister der öffentlichen Arbeiten nach den Vorschlägen des Oberpräsidenten von Schlesien festgestellt. Die Eigentumsbeschränkungen des Gesetzes bestehen in Zwangsumlegung von Grundstücken, Zwangsvorschriften über Art

der Nutzung und Betrieb, Verlegung von Gehöften. Über die Mitwirkung von Bezirksausschuß und Generalkommission sowie über die begutachtende Tätigkeit des neugebildeten Oberstromausschusses s. unten, Nachtrag zu S. 473.

2. Allgemeine Vorschriften dieser Art gegenüber von Hochwassergefahren sieht sodann das Gesetz v. 16. Aug. 1905 (G. S., S. 342) vor. Nähere Darstellung in Bd. III. S. dazu auch unten, Nachtrag zu S. 473.

3. Einschneidende hierher gehörige Vorschriften enthält ferner das Gesetz v. 28. Juli 1902 (G. S., S. 273), betr. Umlegung von Grundstücken in Frankfurt a. M. „aus Gründen des öffentlichen Wohles". Näheres Bd. III.

Zu S. 248, Note 2: Statt 1849 lies 1879.

Zu S. 250, Note 9: Dazu Giese, S. 116 ff., bes. 120 ff.

Zu S. 252, Note 4: Es ist Verletzung der öffentlichen Ordnung, wenn die Person des regierenden Monarchen unmittelbar auf die Bühne gebracht wird (Entsch. des O. V. G., Bd. XXXXVII, S. 332).

Zu S. 257, Note 2: Auch Bilder, die im Wege der Vervielfältigung durch mechanische oder chemische Mittel hergestellt sind, fallen unter §. 2; s. dazu Entsch. d. O. V. G., Bd. XXXXVII, S. 335.

Zu S. 273, Note 1: Dazu Giese, S. 125 f., 127 f.

Zu S. 282 f., Note 7, e): S. dazu Entsch. des O. V. G., Bd. XXXXIV, S. 427.

Zu S. 287, Note 3: S. dazu Entsch. des O. V. G., Bd. XXXXIV, S. 434.

Zu S. 294, Note 1: Vgl. hierher auch die konsequente Rechtsprechung des O. V. G. — Entsch., Bd. XXI, S. 423, Bd. XXVIII, S. 92, Bd. XXXXII, S. 201, Bd. XXXXV, S. 425 — in bezug auf fremdsprachige Straßenbezeichnungen als dem Gesetz v. 28. Aug. 1876 widersprechend, ja selbst die fremdsprachige Bezeichnung eines Hauses als „der öffentlichen Ordnung widerstreitend, auch wenn die Beschaffenheit des Schildes jede Verwechslung mit einem amtlich angebrachten ausschließt".

Zu S. 304 f., 317, 325, 526 f.: Gemäß königlicher Verordnung v. 14. Okt. 1905 (G. S., S. 399 f.) ist für Ostpreußen ein dritter Regierungsbezirk mit dem Sitz in Allenstein gebildet; er besteht seit 1. Nov. 1905 und umfaßt die neun Kreise Ortelsburg, Rössel, Allenstein, Neidenburg, Osterode — diese bisher zu Königsberg —, Lyck, Lötzen, Johannisburg, Sensburg — diese bisher zu Gumbinnen gehörig.

Es handelt sich also im wesentlichen um einen selbständigen Verwaltungsbezirk für das Gebiet der Landschaft Masuren.

Zu S. 335, B.: Eine dem Statistischen Handbuch für den Preußischen Staat für 1905 entnommene Übersicht ergibt folgendes Zahlenverhältnis zwischen Landgemeinden und Gutsbezirken:

Provinzen	Landgemeinden	Gutsbezirke
Ostpreußen	5 037	2 309
Westpreußen	2 004	1 259
Brandenburg	3 103	1 951
Pommern	2 086	2 424
Posen	3 121	1 877
Schlesien	5 106	3 730
Sachsen	2 963	1 146
	23 420	14 696

Provinzen	Landgemeinden	Gutsbezirke
Übertrag:	23 420	14 696
Schleswig-Holstein	1 698	355
Hannover	4 016	330
Westfalen	1 474	22
Hessen-Nassau	2 217	279
Rheinprovinz	3 123	—
Sigmaringen	122	—
	36 070	15 682

Es bestehen somit in den alten Provinzen noch 14 696 Gutsbezirke, in den drei 1866 erworbenen Provinzen 964, in den beiden westlichen 22. Keine selbständigen Gutsbezirke haben außer der Rheinprovinz und Hohenzollern die Regierungsbezirke Wiesbaden und Münster.

Zu S. 344, Note 3: Über den Geheimen Staatsrat s. ferner Kühns in Zeitschr. f. preuß. Geschichte und Landeskunde, Bd. VIII, S. 141 ff.; Stölzel, Vorträge zur

preuß. Rechtsgeschichte; Bornhak, Geschichte des preuß. Verw. R., Bd. I, S. 308 ff.

Zu S. 345, Note 9: Über das Generaldirektorium Schmoller in Zeitschr. f. preuß. Geschichte und Landeskunde, Bd. XI, S. 544 ff.; Reuter, ebendas. Bd. XII, S. 724 ff.; Bornhak, a. a. O., Bd. II, S. 59 ff., 186 ff.

Zu S. 360, III.: Über die Kammerjustizdeputationen vgl. bes. Löning im Verwaltungsarchiv v. Schultzenstein und Keil, Bd. II, S. 276 ff.

Zu S. 367, Ziff. 5: Über die Tätigkeit der Prüfungskommission für höhere Verwaltungsbeamte vgl. jetzt die neuen Vorschriften des Gesetzes v. 10. Aug. 1906, (G. S., S. 378), die unten, Nachtrag zu S. 527, mitgeteilt sind.

Zu S. 368, Ziff. 6: Über die Ergebnisse der Tätigkeit der Ansiedelungskommission berichtet ausführlich eine den beiden Häusern des Landtages vorgelegte Denkschrift (Druckf. des Abg. H. 1905—6, Nr. 150, dazu Anlage Bd. XIII); 655 Besitzungen sind von der Kommission besiedelt und eingerichtet. Stenogr. Ber. 1905—6 f. d. Abg. H., S. 2071 ff., 3830 ff., 3891 ff., f. d. H. H. S. 361 ff. (Druckf. Nr. 90).

Zu S. 375: Im Etatsjahr 1902 unterstanden dem Justizministerium 1049 Gefängnisse, dem Ministerium des Innern 33 Strafanstalten (Zuchthäuser), 20 größere Gefängnisse, ferner die sog. Kantongefängnisse in der Rheinprovinz.

Zu S. 377 nach Zeile 8 ist noch beizufügen: f) Gemäß Allerh. Erl. v. 3. April 1906 (G. S., S. 114) ist dem Ministerium des Innern ein besonderer technischer Beamter für Beamtenbaugenossenschaftswesen beigegeben worden.

g) Über Mitwirkung des Ministers des Innern, bezw. auch des Finanzministers bei Erhebung von Kreis- und Provinzialsteuern nach dem Gesetz v. 23. April 1906 (G. S., S. 159), §§. 19, 33, s. oben, Nachtrag zu S. 148.

h) Über die bedeutsamen Rechte des Ministers des Innern, die das Gesetz v. 28. Juni 1906 (G. S., S. 318), §§. 3, 4 bezüglich der Gestaltung des Wahlverfahrens für die Wahlen zum Abgeordnetenhause geschaffen hat, s. oben, Nachtrag zu Bd. I, S. 290 ff.

Zu S. 386, a): Über Regelung der Lotterieverhältnisse wurden Staatsverträge abgeschlossen mit Reuß j. L. v. 30. Mai 1905 (G. S. 1906, S. 129) und den Staaten der hessisch-thüringischen Staatslotterie, nämlich Hessen, Sachsen-Weimar, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Koburg-Gotha, Anhalt, beiden Schwarzburg, beiden Reuß, beiden Lippe v. 17. Juni 1905 (G. S. 1906, S. 134), mit Oldenburg v. 9. Dez. 1905 (G. S. 1906, S. 145), mit Mecklenburg-Schwerin v. 28. Nov. 1904 (G. S. 1905, S. 199), mit Mecklenburg-Strelitz v. 3. Dez. 1904 (G. S. 1905, S. 207), mit Lübeck v. 7. Dez. 1904 (G. S. 1905, S. 212). Hierzu das umfangreiche Werk von Rönnberg, Das Reichs- und Landeslotterie- usw. Recht im Gebiete der preuß. Lotteriegemeinschaft 1906.

Zu S. 392: Der vom Staat für Zwecke der Zentralgenossenschaftskasse, d. i. zur Unterstützung der landwirtschaftlichen Genossenschaften sowie des Personalkredits für Landwirtschaft und Kleingewerbe bereitgestellte Betrag beträgt jetzt 50 Millionen Mark. Ein umfassender Gesamtbericht über die Tätigkeit der Kasse im ersten Jahrzehnt ihres Bestehens (1895—1905) wurde von der Verwaltung im Jahre 1906 erstattet und den beiden Häusern des Landtages vorgelegt. Stenogr. Ber. f. d. Abg. H. S. 1019 ff., 1057 ff. (Druckf. Nr. 55), f. d. H. H. S. 194 ff.

Zu S. 399: Durch Gesetz v. 19. Juni 1906 (G. S., S. 147) wurde das Kalisalzbergwerk Hercynia um den Betrag von 30950000 Mark für den Staat angekauft, nachdem schon durch Gesetz v. 6. März 1905 (G. S., S. 45) der Staat in die Bergwerksgesellschaft Hibernia mit einem Kostenaufwand von 69500000 Mark eingetreten war. Ein bedeutender Ankauf von Bergwerkseigentum für den Staat war vorher auf Grund des Gesetzes v. 21. März 1902 (G. S., S. 29) mit einem Kostenaufwand von 58 Millionen Mark erfolgt. Diese prinzipiell überaus weittragenden Materien zu bearbeiten, ist Sache der dem Handelsministerium unterstellten Bergverwaltung. Stenogr. Ber. 1905—6 f. d.

Abg. H., S. 4071 ff., 4883 ff., f. d. H. H. S. 351 ff. Vgl. auch Abg. H. Druckf. Nr. 93, dazu Stenogr. Ber., S. 3807 ff.

Zu S. 399: Hinsichtlich der Oberaufsicht über die Knappschaftsvereine s. jetzt Gesetz v. 19. Juni 1906 (G. S., S. 199) über Abänderung des VII. Titels des Allgemeinen Berggesetzes v. 24. Juni 1865. Durch §. 186 m ist über den bei den einzelnen Oberbergämtern zu bildenden Schiedsgerichten ein Oberschiedsgericht in Berlin angeordnet; das Verfahren wird durch königliche Verordnung bestimmt (§. 186 n).

Das Nähere hierüber im materiellen Verwaltungsrecht, Bd. III; Stenogr. Ber. 1905—6 f. d. Abg. H., S. 637 ff., 4906 ff., 5011 ff., f. d. H. H. S. 394 ff.

Zu S. 400: Zu den vom Handelsminister unmittelbar ressortierenden Behörden tritt noch hinzu das Landesgewerbeamt und dessen ständiger Beirat. Diese Einrichtungen wurden geschaffen durch Verordnung v. 20. März 1905 (G. S., S. 173) zur Unterstützung des Ministers für gewerbliches Unterrichtswesen und Gewerbeförderung. Das Landesgewerbeamt ist eine ständige Kollegialbehörde, bestehend aus ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern; erstere sowie der Vorsitzende werden vom König, letztere wie der Stellvertreter des Vorsitzenden vom Minister ernannt. Der Wirkungskreis des Landesgewerbeamtes ist: 1. Aufsicht über die gewerblichen Lehranstalten und gewerblichen Einrichtungen; 2. Verwaltungsberichte hierüber; 3. Sammlung und Ordnung der das Gewerbewesen betreffenden inländischen und ausländischen Veröffentlichungen; 4. technische Beratung des Ministers, der jederzeit Anfragen stellen und auch einzelnen Mitgliedern Aufträge erteilen kann. Wichtigere Sachen sind durch Kollegialbeschluß zu erledigen.

Der ständige Beirat tritt auf Berufung des Ministers zur Erörterung und Beratung für Sachen von grundsätzlicher Bedeutung zusammen; seine Mitglieder werden vom Minister frei auf fünf Jahre berufen zur Erweiterung des Landesgewerbeamtes; der Beirat gliedert sich in eine allgemeine und in Fachabteilungen; auch können einzelne Mitglieder zu besonderen Sitzungen einberufen werden.

Die Vollzugsvorschriften behufs Ausführung der königlichen Verordnung erläßt der Minister.

Zu S. 404: Nachtrag zur Eisenbahnverwaltungs-O. v. 20. März 1905 (G. S., S. 190).

Zu S. 407: Vom Minister der öffentlichen Arbeiten sind zu überwachen die Arbeiten für Herstellung des Rhein-Weser-Kanals sowie des Großschiffahrtsweges Berlin-Stettin; für erstere sind zwei Kanalbaudirektionen, für letztere ein Hauptbauamt errichtet (königliche Verordnung v. 2. April 1906, G. S., S. 113); s. auch unten, Nachtrag zu S. 470.

Zu S. 407: Vom Minister der öffentlichen Arbeiten ressortieren die durch Gesetz v. 12. Aug. 1905 (G. S., S. 335) angeordneten und dem Organismus der Provinzialverwaltung eingefügten Arbeiten behufs Regelung der Hochwasser-, Deich- und Vorflutsverhältnisse an der oberen und mittleren Oder; s. auch unten, Nachtrag zu S. 473.

Zu S. 412: Über Beschwerde an den Landwirtschaftsminister gegenüber von Maßregeln zur Verhütung von Hochwassergefahren s. unten, Nachtrag zu S. 473.

Zu S. 423: Der Präsident der Justizprüfungskommission erhielt durch königliche Verordnung v. 14. Juni 1905 (G. S., S. 251) den Rang der Räte erster Klasse.

Zu S. 427 u. 471, Ziff. VII.: Das kirchliche Steuerwesen hat, mit Wirksamkeit v. 1. April 1906 ab, eine völlige Neuregelung erfahren durch folgende Gesetze: Staatsgesetz f. d. evang. Landeskirche der älteren Provinzen v. 14. Juli 1905 (G. S., S. 277), für Hannover und Schleswig-Holstein (evang. K.) v. 22. März 1906 (G. S., S. 41), für die Konsistorialbezirke Kassel, Wiesbaden, Frankfurt a. M. (evang. K.) v. 22. März 1906 (G. S., S. 46), für die katholische Kirche v. 14. Juli 1905 (G. S., S. 281). Diese Gesetze sind sämtlich ergangen auf Grund vorheriger Kirchengesetze in den evangelischen Kirchen, bischöflicher Anordnungen in der katholischen Kirche. Durch Verordnung v. 23. März

1906 (G. S., S. 53) wurde die Ausübung der Rechte des Staates gegenüber den Gesamtverbänden in der Landeskirche der alten Provinzen in bezug auf Steuerbeschlüsse teils dem Oberpräsidenten, teils dem Regierungspräsidenten — in Berlin dem Polizeipräsidenten — übertragen; in einzelnen Fällen ist Klage beim Oberverwaltungsgericht zugelassen. In analoger Weise wurde durch besondere Verordnungen das Staatsaufsichtsrecht für die übrigen Landesteile, sowie für die katholische Kirche geordnet. Das ganze System des kirchlichen Steuerrechts in seiner dermaligen Gestalt kann nur im Zusammenhange des materiellen Verwaltungsrechts in Bd. III (Verhältnis von Staat und Kirche) dargestellt werden. Vgl. Stenogr. Ber. 1905—6 f. d. Abg. H., S. 3519, f. d. H. H. S. 8.

Zu S. 428: Für Zwecke der katholischen Pfarrgemeinden wurde durch Gesetz v. 29. Mai 1903 (G. S., S. 182) die Bildung von Diözesanhilfsfonds durch die bischöflichen Behörden gestattet. Ein weiteres Gesetz v. 21. März 1906 (G. S., S. 105) sieht die Bildung von Diözesanfonds für Diözesanbedürfnisse in gleicher Weise vor; hierfür ist die Erhebung einer Umlage von den Diözesanangehörigen bis zu drei Prozent der Staatseinkommensteuer zulässig, doch bedarf es bei Umlagen von mehr als ein Prozent der Genehmigung des Staatsministeriums. Stenogr. Ber. 1905—6 f. d. Abg. H., S. 2314, 2399, f. d. H. H. S. 88.

Zu S. 429: Die Rang- und Titelverhältnisse der Oberlehrer an den höheren Schulen erfuhren eine umfassende Neuregelung durch den Allerh. Erl. v. 27. Januar 1906 (G. S., S. 174) in Abänderung des Allerh. Erl. v. 27. Januar 1898 (G. S., S. 5), welcher bestimmt:

I. Die Oberlehrer der Gymnasien, Realgymnasien, Oberrealschulen, Progymnasien, Realprogymnasien, Realschulen und Landwirtschaftsschulen können bis zur Hälfte der Gesamtzahl zu Professoren charakterisiert und Mir, sofern sie eine zwölfjährige Schuldienstzeit von der Beendigung des Probejahrs ab zurückgelegt haben, zur Verleihung des persönlichen Ranges als Räte vierter Klasse vorgeschlagen werden.

II. Die Ziffer VII, Nr. 1 des Erlasses findet auch auf die Leiter der dem Minister für Handel und Gewerbe unterstellten staatlich unterstützten kunstgewerblichen Fachschulen und höheren Fachschulen für Textilindustrie Anwendung.

III. Die Oberlehrer der dem Minister für Handel und Gewerbe unterstellten staatlichen Baugewerk-, Maschinenbau- und sonstigen Fachschulen können bis zur Hälfte der Gesamtzahl zu Professoren charakterisiert und Mir, sofern sie nach Vollendung des dreißigsten Lebensjahrs eine zwölfjährige Dienstzeit zurückgelegt haben, zur Verleihung des persönlichen Ranges als Räte vierter Klasse vorgeschlagen werden.

IV. Die Verleihung des Charakters „Professor" kann an Lehrer der dem Minister für Handel und Gewerbe unterstellten staatlichen kunstgewerblichen Fachschulen auch ohne die Voraussetzung voller akademischer Bildung erfolgen.

V. Die unter Ziffer VII, Nr. 2 und 4 des Erlasses getroffenen Bestimmungen finden mit den vorstehenden Abänderungen unter III und IV auch auf die Lehrer der staatlich unterstützten kunstgewerblichen Fachschulen und höheren Fachschulen für Textilindustrie Anwendung.

VI. Welche kunstgewerblichen Fachschulen unter die vorstehenden Vorschriften unter II, IV und V fallen, wird vom Minister für Handel und Gewerbe im Einverständnisse mit dem Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten und dem Finanzminister bestimmt.

VII. Der Minister für Handel und Gewerbe wird ermächtigt, in geeigneten Fällen den etatsmäßig angestellten Leitern selbständiger Abteilungen sowie der Versuchsanstalt der Porzellanmanufaktur den Charakter „Professor" zu verleihen.

Zu S. 441, Note 1: Durch Allerh. Erl. v. 17. Mai 1906 (G. S., S. 193) erfolgte eine Rangerhöhung der Gendarmen; vgl. dazu Allerh. Erl. v. 15. April 1905 (G. S., S. 227) über den Rang der Oberwachtmeister.

Zu S. 441, Ziff. 3: Die Geheime Kriegskanzlei wurde 1630 unter Kurfürst Georg Wilhelm errichtet, 1787 dem Oberkriegskollegium und 1809 dem Allgemeinen Kriegsdepartement unterstellt; seit 1853 steht sie unter dem Militärkabinett.

Zu S. 465, IV.: Über die Mitwirkung des Provinzialrates bei Feststellung der Hochwassergebiete s. Nachtrag zu S. 473.

Zu S. 465, IV.: Über Mitwirkung des Provinzialrates bei Erhebung von Kreis- und Provinzialsteuern nach dem Gesetz v. 23. April 1906 (G. S., S. 159) s. oben, Nachtrag zu S. 148.

Zu S. 470f., VI. beizufügen: m) Durch Königliche Verordnung v. 2. April 1906 (G. S., S. 113) wurden für den Bau des Rhein-Weser-Kanals zwei Kanalbaudirektionen errichtet, deren eine von dem Oberpräsidenten von Hannover, die andere von dem Oberpräsidenten von Westfalen ressortiert. Über Sitz, Zusammensetzung und Geschäftsgang bestimmt der Minister der öffentlichen Arbeiten im Einvernehmen mit den Ministern der Finanzen, des Innern und der Landwirtschaft. n) Über Funktionen des Oberpräsidenten an Stelle der Minister bei Erhebung von Kreissteuern nach Gesetz v. 23. April 1906 (G. S., S. 159), §. 20 s. oben, Nachtrag zu S. 148. o) Über den Oberpräsidenten als Beschwerdeinstanz bei den Wahlen zum Abgeordnetenhaus gemäß Gesetz v. 28. Juni 1906 (G. S., S. 318), Art. II. s. oben, Nachtrag zu Bd. I, S. 290ff. p) Durch Allerh. Erl. v. 10. Juli 1906 (G. S., S. 371) wurde die Aufsicht über die Provinzial-Idiotenanstalten den Oberpräsidenten übertragen.

Zu S. 473 als Ziff. 13 beizufügen: Dem Oberpräsidenten von Schlesien sind durch das Gesetz v. 12. Aug. 1905 (G. S., S. 335) neue und hochwichtige wasserpolizeiliche Funktionen übertragen worden behufs Regelung der Hochwasser-, Deich- und Vorflutsverhältnisse an der oberen und mittleren Oder. Zu diesem Zwecke wurde von Staats wegen der Betrag von 60 Millionen Mark bereitgestellt. Für die Regelung hat der Oberpräsident von Schlesien im Einvernehmen mit dem Oberpräsidenten von Brandenburg einen Plan auszuarbeiten, der vom Minister der öffentlichen Arbeiten festzustellen ist.

Als beratendes Organ für diese Arbeiten dient dem Oberpräsidenten ein Oderstromausschuß, der teils aus Beamten, teils aus vom Provinzialausschuß gewählten Mitgliedern gebildet ist, unter dem Vorsitz des Oberpräsidenten steht und nach den für den Provinzialrat gegebenen Vorschriften arbeitet. Vollzugsbehörde ist der Regierungspräsident (§. 8, Abs. 3); für gewisse Funktionen ist der Bezirksausschuß zuständig (§. 7, Abs. 2, b, §§. 8, 10), in einigen Punkten die Generalkommission (§. 11ff.).

Zur Verhütung der Hochwassergefahren ist gesetzlich eine sehr weitgehende Einschränkung des Privateigentums vorgesehen, sei es durch Zulassung eines Zwangsumlegungsverfahrens für bestimmte Grundstücke, sei es durch Zwangsvorschriften über Art der Nutzung, eventuell Veränderung des Betriebes, sei es durch Verlegung der Gehöfte (§§. 12—15); s. oben, Nachtrag zu S. 233.

Zur Durchführung dieses Gesetzes wurden mit Gesetz v. 10. Juli 1906 (G. S., S. 373) von Staats wegen „zunächst" 15 Millionen Mark zur Verfügung gestellt.

Die Gedanken dieses Sondergesetzes für das Odergebiet haben sodann eine Verallgemeinerung erfahren durch das Gesetz v. 16. Aug. 1905 (G. S., S. 342), welches in Abänderung des Deichgesetzes v. 28. Januar 1848 (G. S., S. 54) Vorschriften zur Verhütung von Hochwassergefahren überhaupt traf. Danach können bestimmte Überschwemmungsgebiete abgegrenzt werden, in denen besondere Schutzmaßregeln gegen Hochwassergefahren, die eine weitgehende Einschränkung des Privateigentums enthalten, zulässig sind (§. 1). Die hierfür zuständige Behörde ist der Oberpräsident, dessen Anordnungen jedoch der Feststellung durch den Provinzialrat bedürfen; gegen diese Feststellung ist binnen zwei Wochen Beschwerde an den Minister der Landwirtschaft zulässig. Für den Regierungsbezirk Sigmaringen tritt an Stelle des Oberpräsidenten der Regierungspräsident, des Provinzialrates der Bezirksausschuß. Den beteiligten Grundbesitzern ist durch Auslegung des Ver-

zeichnisses von dieser Feststellung Kenntnis zu geben behufs Geltendmachung etwaiger Einwendungen bezw. Einlegung der Beschwerde (§. 2).

Die Anordnungen sind zu treffen bei schiffbaren Flüssen durch den Bezirksausschuß, bei nichtschiffbaren durch den Kreis- bezw. Stadtausschuß mit Beschwerde an den Landwirtschaftsminister; der Vollzug dieser Anordnungen erfolgt bei schiffbaren Flüssen durch den Regierungspräsidenten, andernfalls durch den Landrat bezw. die Ortspolizeibehörde (§§. 3—5).

Polizeiverordnungen nach Maßgabe des vom Gesetz näher umgrenzten Inhalts gegen Hochwassergefahren erläßt für einzelne Kreise oder Teile von solchen der Regierungspräsident, für Wasserstrecken über das Gebiet eines Regierungsbezirks hinaus der Oberpräsident. Durch solche Polizeiverordnungen kann dem Landrat bezw. der Ortspolizeibehörde die Befugnis zu weitgehenden Eigentumsbeschränkungen übertragen werden (§§. 6—8).

Die Durchführung des Gesetzes ist durch Strafandrohungen gesichert (§§. 10, 11).

Gewisse Bezirke der Provinzen Hannover und Schleswig-Holstein, in denen bereits eine genügende ältere Gesetzgebung gegen Hochwassergefahren besteht, sind von der Wirkung des Gesetzes ausgenommen (§. 13).

Zu S. 502, Note 4: Dazu kommen jetzt noch die den Oberbergämtern durch Gesetz v. 19. Juni 1906 (G. S., S. 199), das den VII. Titel des Berggesetzes v. 24. Juni 1865 wesentlich abänderte, übertragenen bedeutsamen Aufsichtsfunktionen bezüglich der Knappschaftsvereine (Bestätigung der Satzungen §. 169, Entscheidung über Kranken- und Pensionskassenbeiträge gemäß §. 175 d, Zwangsvollstreckung für Kassenbeiträge §. 177, Auflösung §. 177 a—177 d, Kontrolle über Vorstandsbeschlüsse §. 180 a, allgemeine Überwachung durch Kommissare für jeden Verein §. 183 ff.). Für den Bezirk jedes Oberbergamtes wird ein Schiedsgericht, eventuell mehrere gebildet, welches die gesetzlichen Funktionen wahrzunehmen hat; gegen dessen Entscheidung ist Revision an das Oberschiedsgericht in Berlin zulässig (§. 186 a—186 o).

Zu S. 515: Über die Funktionen der Generalkommission für Regelung der Hochwasserusw. Verhältnisse an der oberen und mittleren Oder gemäß Gesetz v. 12. Aug. 1905 (G. S., S. 335) s. oben, Nachtrag zu S. 473.

Zu S. 519, dazu S. 408, Ziff. IV.: Die Teilnahme von Vertretern nichtpreußischer deutscher Einzelstaaten an den preußischen Bezirkseisenbahnräten ist für die Zeit v. 1. Jan. 1907 ab durch Gesetz v. 15. Juni 1906 (G. S., S. 321) in Abänderung von §. 10 des Gesetzes v. 1. Juni 1882 dahin geregelt, daß aus solchen Staaten, falls deren Gebiet in größerem Umfange von preußisch-hessischen Eisenbahnen durchzogen ist, Vertreter von Handel, Industrie und Landwirtschaft zu den Bezirkseisenbahnräten zugelassen werden können gemäß Antrag von korporativen Verbänden jener Erwerbszweige und mit Zustimmung der einzelstaatlichen Regierung. Die Feststellung der Zahl der Mitglieder und die Bezeichnung der betreffenden Bezirkseisenbahnräte erfolgt durch königliche Verordnung; die Wahl selbst erfolgt durch den zuständigen Bezirkseisenbahnrat auf drei Jahre. Stenogr. Ber. 1905—6 f. d. Abg. H., S. 3595, 4623, f. d. H. H. S. 125.

Zu S. 527, Note 7: Die Befähigung zum höheren Verwaltungsdienst, d. i. der Beamten bei den Regierungen und Oberpräsidien, ausgenommen Oberpräsident, Regierungspräsident, technische Beamte und Justitiarien, ferner der Oberamtmänner in Hohenzollern — für die Landräte bleibt es beim bisherigen Recht —, der Mitglieder des Oberverwaltungsgerichts und der ernannten Mitglieder der Bezirksausschüsse, welche nicht die Richterbefähigung besitzen müssen (§. 10), ist nunmehr unter Aufhebung des Gesetzes v. 11. März 1879 (G. S., S. 160) durch Gesetz v. 10. Aug. 1906 (G. S., S. 378) in folgenden Vorschriften neu geordnet worden:

1. Nach mindestens dreijährigem Studium der Rechte und der Staatswissenschaften auf einer Universität ist die Referendarprüfung nach den bisherigen Vorschriften abzulegen (§§. 1, 2).

2. Darauf folgt eine vierjährige Vorbereitungszeit (§. 3). Diese ist

a) eine Vorbereitung bei Gerichtsbehörden für die Dauer eines Jahres, welche Zeit durch die Minister des Innern und der Finanzen auf neun Monate, unbeschadet der vierjährigen Gesamtzeit, herabgesetzt werden kann (§. 4);

b) eine Vorbereitung bei einer Regierung von mindestens drei Jahren, für welche der Regierungspräsident auf Antrag unter Ernennung zum Regierungsreferendar annimmt; die Vorbereitung erfolgt nach Maßgabe der näheren Anweisungen der genannten Minister bei der Regierung selbst, dem Bezirksausschuß, einem Landrat und einer Selbstverwaltungsbehörde (§§. 5, 6). Durch die ministeriellen Ausführungsvorschriften ist die Annahme von Referendaren auf folgende Regierungen beschränkt worden: Königsberg, Danzig, Potsdam, Frankfurt a. O., Breslau, Oppeln, Stettin, Hannover, Schleswig, Düsseldorf, Münster, Kassel, Merseburg, Posen.

3. Nach dieser Vorbereitungszeit wird der Referendar auf Grund eines Zeugnisses des Regierungspräsidenten über genügende Vorbildung zur zweiten Prüfung bei der „Prüfungskommission für höhere Verwaltungsbeamte" zugelassen (§§. 2, 7). Die Prüfung ist schriftlich und mündlich, bezieht sich auf Privat- und öffentliches Recht, insbesondere auf Staats- und Verwaltungsrecht, Staats- und Volkswirtschaftslehre, und soll feststellen, ob der Kandidat zur Bekleidung einer selbständigen Stellung im höheren Verwaltungsdienst befähigt ist (§. 8).

4. Ist die Prüfung bestanden, so wird der Referendar durch die genannten Minister zum Regierungsassessor ernannt (§. 9) und ihm damit die Befähigung zu den oben bezeichneten Stellen des höheren Verwaltungsdienstes zuerkannt.

5. Die zu 4. bezeichnete Befähigung bezieht sich auch auf die Mitglieder der Provinzialsteuerdirektionen; Befähigung zum Richterdienst ist jedoch hierfür gleichwertig; in beiden Fällen ist praktische Vorbereitung im Steuerdienst erforderlich; für Justitiare ist die Befähigung zum Richterdienst Voraussetzung (§§. 11, 12).

6. Personen, welche die Befähigung zum Richterdienst erlangt haben und mindestens ein Jahr als Justitiar oder sonst bei einer Verwaltungsbehörde beschäftigt waren, sowie Landräte, die als solche mindestens fünf Jahre tätig waren, können durch besonderen Erlaß der genannten Minister als zum höheren Verwaltungsdienst befähigt erklärt werden; bei Personen, die mehr als zehn Jahre die Richterbefähigung haben, sind die Minister nicht an die einjährige Frist gebunden; Personen, die in Elsaß-Lothringen oder einem deutschen Einzelstaate die Befähigung zum höheren Verwaltungsdienst erlangt haben, können durch die genannten Minister als hierzu auch in Preußen befähigt erklärt werden (§. 13).

Die Übergangs- (§. 14) und Vollzugsvorschriften (§. 15) erlassen die genannten Minister.

Parlamentarische Materialien: Stenogr. Ber. 1905—6 f. d. Abg. H., S. 3534, 4871, f. d. H. H. S. 48. Dazu Stier-Somlo, Die Ausbildung der höheren Verwaltungsbeamten. Grundsätzliche Erörterungen. Mit dem Gesetze v. 10. Aug. 1906. Berlin 1906.

Zu S. 535: Für Herstellung des Großschiffahrtsweges Berlin-Stettin wurde durch königliche Verordnung v. 2. April 1906 (G. S., S. 113) ein besonderes Hauptbauamt errichtet und dem Regierungspräsidenten in Potsdam unterstellt; über Sitz, Zusammensetzung, Geschäftsgang bestimmt der Minister der öffentlichen Arbeiten im Einvernehmen mit den Ministern der Finanzen, des Innern und der Landwirtschaft.

Zu S. 535: Über den Regierungspräsidenten als Vollzugsbehörde für die Regelung der Hochwasser- usw. Verhältnisse an der oberen und mittleren Oder gemäß Gesetz v. 12. Aug. 1905 (G. S., S. 335) s. oben, Nachtrag zu S. 473. Über die Funktionen des Regierungspräsidenten zur Durchführung des Gesetzes v. 16. Aug. 1905 (G. S., S. 342) zur Verhütung von Hochwassergefahren überhaupt, besonders das weitgehende Polizeiverordnungsrecht zum Erlaß von Schutzmaßregeln, s. oben, Nachtrag zu S. 473.

Zu S. 535: Über den Regierungspräsidenten bezw. Oberpräsidenten als Beschwerdeinstanz bei Strafen wegen Nichtannahme von Ehrenämtern bei den Wahlen zum Landtag gemäß Gesetz v. 28. Juni 1906 (G. S., S. 318), Art. II s. oben, Nachtrag zu Bd. I, S. 290 ff.

Zu S. 544, C.: Über die Funktionen des Bezirksausschusses für die Regelung der Hochwasser- usw. Verhältnisse der oberen und mittleren Oder gemäß Gesetz v. 12. Aug. 1905 (G. S., S. 335) s. oben, Nachtrag zu S. 473.

Zu S. 544, C.: Über die Genehmigung des Bezirksausschusses für Erhebung von Kreissteuern nach Gesetz v. 23. April 1906 (G. S., S. 159), §. 19 s. oben, Nachtrag zu S. 148.

Zu S. 592, Ziff. 2, und 641, II.: Die Tagegelder und Reisekosten der Departements- und Kreistierärzte wurden festgestellt durch königliche Verordnung v. 25. Juni 1905 (G. S., S. 250); zugleich wurde ein Tarif für ihre gerichtlichen Funktionen erlassen (G. S., S. 254).

Durch Allerh. Erl. v. 25. Juni 1905 (G. S., S. 253) wurden ferner die Rangverhältnisse der Veterinärbeamten und die Verleihung der Titel Veterinärrat und Geheimer Veterinärrat geregelt, sowie den Departementstierärzten bei den Regierungen das Stimmrecht der Regierungsassessoren beigelegt.

Zu S. 613: Gemäß Bekanntmachung v. 30. Juni 1906 (G. S., S. 322) sind englische (England, Wales, Irland) und nordamerikanische Staatsangehörige in den Gebieten der preußischen Monarchie auf Beschwerde von Kirchensteuern freizulassen, wenn sie am Orte ihres Wohnsitzes oder in nächster Nachbarschaft eigene kirchliche Anstalten besitzen, gemäß Art. IV, §. 1, Abs. 3 der neuen preußischen Kirchensteuergesetze v. 14. Juli 1905 (G. S., S. 277) für die alten Provinzen, v. 22. März 1906 (G. S., S. 41) für Hannover und Schleswig-Holstein, v. gl. Dat. für die Konsistorialbezirke Kassel, Wiesbaden, Frankfurt a. M., da die gesetzliche Voraussetzung der Gegenseitigkeit in den genannten Ländern erfüllt ist.

Zu S. 614, Ziff. 4: Durch Gesetz v. 21. Mai 1906 (G. S., S. 181) erfuhr das Diensteinkommensgesetz für die hannöversche Landeskirche v. 2. Juli 1898 eine Abänderung; der erforderliche Hilfsfonds für Durchführung dieses Gesetzes wurde gebildet durch Kirchengesetze v. 16. Juli 1906 (G. S., S. 370).

Unterm gleichen Datum (G. S., S. 365) erging ein Kirchengesetz über Anstellungsfähigkeit und Vorbildung in der evang.-luth. Landeskirche der Provinz Hannover.

Zu S. 622: Über die Landfeuersozietät der Provinz Brandenburg s. Allerh. Erl. v. 3. Juni 1901 (G. S., S. 162).

Zu S. 632, Note 2: Über den Landrat als Aufsichtsbehörde der Jagdpolizei s. Entsch. des O. V. G., Bd. XXXXVII, S. 307.

Zu S. 640, Note 3: Statt Löwe, Hellweg lies: Löwe-Hellweg.

Zu S. 641, II.: Über Rang- und Titelverhältnisse der Kreisärzte s. Allerh. Erl. v. 18. Juni 1901 (G. S., S. 139).

Zu S. 646, Note 8: Bei Schön a. a. O. auch Angaben über die Rechtsprechung des O. V. G., durch welche die vielfach schwierigen und verworrenen Rechtszustände in diesem Punkt erst eine feste Grundlage gewonnen haben. Aus neuester Zeit Bd. XXXXVII, S. 136, Bd. XXXXV, S. 123.

Zu S. 655, Ziff. 14: Die durch Gesetze v. 23. April 1906 (G. S., S. 173, 174) im Bezirk des neugeschaffenen Oberlandesgerichts Düsseldorf neugebildeten Landgerichte Crefeld und München-Gladbach bestehen: das erstere aus den Amtsgerichten Crefeld, Uerdingen, Viersen, das letztere aus München-Gladbach, Grevenbroich, Rheydt, Odenkirchen — bisher zum Landgericht Düsseldorf —, Erkelenz und Wegberg — bisher zum Landgericht Aachen gehörig. Die Zahl der Landgerichte des Oberlandesgerichts Düsseldorf beträgt danach sechs.

Zu S. 659, Note 1: Über die Zulässigkeit des „Rechtsweges" gegenüber dem „Fiskus" bezw. dem verwaltenden Staat und den Umbildungsprozeß, der sich in dieser Hin-

ſicht vollzieht, handelt in ſehr anregender Weiſe Fleiner: Umbildung zivilrechtlicher Inſtitute durch das öffentliche Recht (Akadem. Antrittsrede 1906), S. 7 ff.

Zu S. 662: Für Deutſche, die keinem Bundesſtaate angehören, iſt gemäß Bekanntmachung des Reichskanzlers v. 21. April 1906 (R. G. B., S. 463) das zuzuſtändige Gericht im Sinne von Ziv. P. O., §. 15, Str. P. O., §. 11 und Freiwill. Ger. G., §. 3, Abſ. 1 das Amtsgericht Berlin-Mitte als „Gericht des Wohnſitzes".

Zu S. 674, D.: Durch Allerh. Erl. v. 27. Jan. 1906 (G. S., S. 3) wurde in Abänderung der Verordnung v. 11. Aug. 1879 der Präſident des Kammergerichts zum Rat erſter Klaſſe, der Oberſtaatsanwalt beim Kammergericht zum Generalſtaatsanwalt mit dem Rang der Räte zweiter Klaſſe erhoben.

Zu S. 682, Ziff. V.: Der mit der Amtsanwaltſchaft beim Amtsgericht Berlin-Mitte beauftragte Staatsanwalt erhielt durch Allerh. Erl. v. 26. März 1906 (G. S., S. 116) den Titel Erſter Staatsanwalt und den Rang der Räte vierter Klaſſe.

Zu S. 687, Note 1: Über das Gerichtsvollzieheramt vgl. noch die Monographien von Rottmann (1900) und Schönfeld, 5. Aufl. (1901). Der Doppelcharakter des Amtes — ähnlich der in §. 104 dieſes Werkes für die Rechtsanwaltſchaft entwickelten grundſätzlichen Auffaſſung — kann zu großen praktiſchen Schwierigkeiten führen, beſonders in der Frage des Schadenerſatzes infolge von Amtshandlungen; ſ. hierüber Jaſtrow in Arch. f. ziv. Praxis Bd. LXVIII, S. 365.

Zu S. 714: S. dazu Verordnung v. 8. April 1903 (G. S., S. 119) über die Aufnahme von Taxen durch die Ortsgerichte in den Oberlandesgerichtsbezirken Kaſſel und Frankfurt a. M.

Über die Bildung von Ortsgerichtsbezirken im Bezirk des Oberlandesgerichts Frankfurt a. M. ſ. Verordnung v. 20. Aug. 1901 (G. S., S. 160).

Zu S. 723, Note 5: Statt 1990 lies 1890.

Alphabetisches Sachregister

zum ersten und zweiten Bande.

(Die hochstehenden Zahlen bedeuten die Anmerkungen.)

A.

Abändernde Gesetze I, 139, 254; Auslegung derselben I, 157.

Abänderung der Grenzen des Staatsgebiets I, 104, 197 ff., 369; II, 743; der Gemeindebezirke II, 336 ff., 554, 555; der Kreise II, 330[5], 331; der Regierungsbezirke II, 324, 330[5]; der Provinzen II, 315, 324, 331.

Abänderung der Hausgesetze I, 135.

Abänderung der Verfassung I, 10, 70, 110, 136, 137, 149, 150 ff.; II, 743, 744; durch Inkrafttreten der Verfassung des Norddeutschen Bundes I, 137; durch Reichsgesetz I, 129.

Abänderungsanträge (Amendements) I, 410 ff.

Abdankung des Königs I, 232, 240.

Aberkennung der Staatsangehörigkeit I, 626.

Abfahrtsgeld II, 201[2], 531[3].

Abgaben, Befreiungen, II, 23, 138 ff.; s. Steuerwesen.

Abgeordnetenhaus I, 289 ff.; frühere Zweite Kammer I, 269, 270; von der Zusammensetzung desselben im allgemeinen I, 289 ff.; II, 744, 745; Zahl der Mitglieder I, 289 ff.; II, 745; Verteilung der Abgeordneten auf die einzelnen Landesteile I, 290 ff.; vom Wahlsystem und der Dauer der Wahlperiode I, 292 ff.; Wahlbezirke I, 295 ff.; II, 745; Wahlrecht und Wählbarkeit I, 309 ff.: keine Verpflichtung zur Annahme der Wahl I, 309; seine Mitglieder können nicht zugleich Herrenhausmitglieder sein I, 313; Wahlordnung I, 324; Wahlort I, 324; II, 745; Wahltag I, 324; Leitung der Wahlen I, 325; Verfahren bei Vollziehung der Wahl I, 326; II, 745; Prüfung der Gültigkeit der Wahlen und Entscheidung darüber I, 331; Einsetzung von Untersuchungskommissionen wegen Beeinträchtigung der Wahlfreiheit I, 364; Wahlprüfungskommission I, 400; Verlust der Eigenschaft als Mitglied I, 334 ff.; Mandatsniederlegung I, 334; Erlöschen der Mitgliedschaft durch Annahme eines Staatsamtes oder Eintritt in ein Amt mit höherem Rang oder Gehalt I, 334 ff.; Verlust der Mitgliedschaft durch Verlust der Eigenschaft eines Preußen I, 337, 338; Bestimmungen der Geschäftsordnung über die Konstituierung I, 342; Beschlußfähigkeit I, 342, 343 ff.; verfassungsmäßige Erfordernisse seiner Beschlüsse I, 343 ff.; persönliche Rechte der Abgeordneten, insbesondere die parlamentarische Immunität I, 369 ff.; Vernehmung der Abgeordneten als Zeugen oder Sachverständige während der Sitzungsperiode I, 389; Prüfung der Legitimation der Mitglieder I, 400; Geschäftsverhältnis zum Herrenhaus und zur Staatsregierung I, 414.

Abhängigkeit des bäuerlichen Grundbesitzes II, 245.

Abiturientenprüfungen II, 492.

Ablehnung der Wahl, zum Abgeordneten I, 309, 330; zum Wahlmann I, 309, 327.

Ablösung, von Realberechtigungen II, 242 ff., 392, 410, 504 ff., 512 ff., 532, 698; von Steuerbefreiungen II, 146, 147.

Abschoß II, 201[2], 531[3].

Absolutismus in Brandenburg-Preußen I, 16, 36, 37, 263, 264.

Abstammung, Erwerbsgrund der Staatsangehörigkeit I, 610.

Abstimmung, in den Kammern, deren Freiheit I, 370 ff.; Verfahren dabei I, 345, 413, 414.

Abteilungen, der Kammern I, 400, 402 ff.; der Bezirksregierungen II, 526; deren Befugnisse und Obliegenheiten in dem ihnen angewiesenen Geschäftskreise II, 562 ff.

Abteilungsdirigenten bei den Regierungen, ihre besondere amtliche Stellung II, 583 ff.

Abteilungslisten, Aufstellung derselben nach Auslegung der Urwählerlisten I, 302.

Abtretung von Staatsgebiet infolge kriegerischer Ereignisse I, 233.

Abweisung neuanziehender Personen II, 185.

Abzugsatteſt II, 189[4].

Abzugsgelder II, 201.

Achillea I, 12, 18, 133, 134, 194[7], 219.
Achterklärung II, 80.
Adel, Verleihung desselben I, 212; II, 71[6], 75, 76; Adelsstand II, 1; Rechtsverhältnisse des niederen A. II, 70 ff., 72 ff.; Entscheidung über Zugehörigkeit zum Adelsstand II, 72[4]; Erneuerung des A. II, 78; Entsagung II, 78; geht durch Nichtgebrauch nicht verloren II, 78; Verlust durch Verheiratung mit einem Unadligen II, 77; Ausweis des A. II, 76, 77; Änderung eines adligen Namens und Annahme adliger Prädikate II, 421, 532; unbefugte Annahme von Adelsprädikaten II, 73, 747; kein persönlicher A. in Preußen II, 75[5]; Beschränkung des Übergangs des A. auf einen Deszendenten II, 76[1]; Adelssachen ausschließlich Einzelstaatssachen II, 78; vorzügliche Berechtigung des A. zu den Ehrenstellen im Staate nach dem Allgem. Landrecht II, 7[1]; Alleinberechtigung zum Erwerb und Besitz von Rittergütern I, 25; besondere Heranziehung zum Offizierkorps I, 21; Erfordernis eines stifts- oder turniermäßigen A. II, 75[5]; autonomische Dispositionsbefugnis eines Teils des rheinischen und westfälischen A. II, 73; nichtdeutsche Adelsprädikate II, 76[5], 78; nichtpreußische II, 78; Schutz des A. II, 747.
Adelsbuch II, 72, 73.
Adelstitel II, 747.
Adjournment I, 347, 348.
Adlige Familienwappen II, 72, 73.
Adlige Güter II, 205.
Adlige Hofämter II, 77.
Admiralität II, 440[3].
Adoption begründet nicht Staatsangehörigkeit I, 611.
Adreßcomptoirs II, 353.
Adressen an die Häuser des Landtags, Verbot der persönlichen Überreichung II, 92.
Adressen der Kammern an den König I, 272, 358 ff.; als Antwort auf die Thronrede I, 359; Adreßdebatten in den Kammern I, 359.
Advokatanwälte II, 692.
Advokatur II, 690, 691.
Agnaten, Rechtsstellung derselben I, 132 ff.; agnatische Thronfolge I, 219 ff.; II, 20, 21.
Agrargerichte II, 698.
Agrargesetzgebung II, 238 ff.
Agrarreform II, 238 ff.
Ahnennachweis II, 75[5].
Akademie, der Wissenschaften II, 356, 432; der Künste II, 356, 433; des Bauwesens II, 407; für Offiziere II, 357; de Génie II, 357.
Akademische Disziplin II, 735.
Aktenversendung I, 23.
Akzise II, 348, 351.
Akzise- und Zolldirektionen II, 353, 483.
Albrecht Achilles, Kurfürst, Übergang zur modernen staatsrechtlichen Auffassung I, 11, 12.
Albrecht von Anhalt I, 10.
Albrecht von Brandenburg, Hochmeister des Deutschen Ordens I, 14, 304[3].
Allenstein, neugebildeter ostpreußischer Regierungsbezirk II, 317, 324, 325, 526, 751.
Allgemeine Gerichtsordnung I, 23.
Allgemeine Landesverwaltung, Gesetz über dieselbe II, 364, 460.
Allgemeine Menschenrechte I, 600; s. Grundrechte.
Allgemeiner Landtag, Ablehnung dieser Bezeichnung der beiden Häuser der Volksvertretung I, 270.
Allgemeines Ehrenzeichen II, 369.
Allgemeines konstitutionelles Staatsrecht I, 148.
Allgemeines Landrecht für die preußischen Staaten I, 19, 23; Abfassung und Publikation I, 160 ff.; Inhalt, insbesondere in bezug auf öffentliches Recht I, 162 ff.; Verhältnis zum Provinzialrechte I, 167; Ausgaben I, 166.
Allodifikationszins II, 242[3].
Alphabetische Liste der Militärpflichtigen für das Ersatzgeschäft II, 126.
Alter, Verschiedenheit von Rechten und Pflichten nach Maßgabe des menschlichen A. II, 80.
Alterspräsident I, 342.
Alters- und Invaliditätsversicherungsgesetz v. 22. Juni 1889 bezieht sich nicht auf Beamte I, 551.
Alterszulagekasse für evangelische Geistliche II, 455.
Alterszulagen der Elementarlehrer I, 500.
Altlutheraner I, 29.
Amendements I, 410 ff.
Amt des westfälischen Gemeinderechts II, 335.
Ämter (s. Beamte, Staatsdiener, Staatsdienst), Begriff des Amtes I, 420; gleichmäßige Zugänglichkeit der öffentlichen Ä. für alle dazu Befähigten I, 438; II, 6; Anwartschaften auf öffentliche Ä. I, 430, 434; keine Pflicht zur Übernahme von Staatsämtern I, 426, 427; Verleihung an Nichtpreußen I, 438; II, 7; Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ä. infolge strafgerichtlichen Erkenntnisses I, 437.
Ämterbesetzungsrecht, des Königs I, 427 ff.; Besetzung kirchlicher Ämter II, 450.
Amtliche Schriftstücke, Rückgabe derselben an die Dienstbehörde beim Tode des Beamten I, 536.
Amtmann, Titel II, 593.
Amtmänner, in der Provinz Westfalen II, 647; im Fürstentum Waldeck II, 462.
Amtsanmaßung I, 434.
Amtsanwalt I, 432; II, 644, 678, 682, 759; Disziplinarverhältnisse I, 477.
Amtsausschüsse in den Hohenzollernschen Landen II, 599, 601.
Amtsbestallung I, 434.
Amtsbezirke II, 545, 599, 646.
Amtsblätter der Regierungen I, 173; II, 532.
Amtseid I, 436; der standesherrlichen Beamten II, 59[7].
Amtseinkünfte der Staatsdiener I, 493.
Amtsemolumente I, 493 ff.
Amtsentsetzung der Staatsdiener I, 433, 531.
Amtsgeheimnis I, 463.
Amtsgerichte II, 653, 655, 656, 659, 660 ff.; Geschäftseinrichtung II, 660 ff.; Zuständigkeit II, 662 ff.
Amtsgerichtspräsident II, 661.
Amtsgerichtsräte I, 485, 487.
Amtsgewalt, Mißbrauch derselben I, 582 ff.
Amtshauptmann II, 592.
Amtskammern I, 19; II, 345, 346, 524.
Amtskautionswesen I, 441 ff.
Amtsmißbrauch I, 582 ff.

Amtsrat II, 593.
Amtssuspension I, 472, 476, 494; eines Richters I, 528.
Amtsverschwiegenheit I, 463, 464, 472.
Amtsvorgesetzte, Pflichtwidrigkeit derselben I, 468.
Amtsvorsteher I, 488; II, 58, 646.
Analogie als Rechtsquelle I, 146 ff.
Anciennitätsverhältnisse und Gehaltsstufen I, 498 ff.
Änderung (s. Abänderung), von Namen I, 212; II, 375, 532; der Verfassung I, 10, 70, 110, 136, 137, 149, 150 ff.; II, 743, 744; der Grenzen des Staatsgebiets I, 194, 197 ff., 369; II, 743.
Anerbenrecht II, 243, 513.
Anhalt, Austausch von Gebietsteilen I, 84; Prüfung der angehenden höheren Verwaltungsbeamten des Herzogtums in Berlin II, 368.
Anhalter Markgrafen in Brandenburg I, 11.
Anholt, Herrschaft II, 35.
Anklagen gegen Landtagsmitglieder I, 379 ff.
Anklageschriften, Veröffentlichung durch die Presse II, 266.
Anmaßung pfarramtlicher Handlungen II, 450.
Anmeldung der Neuanziehenden, Kontrolle darüber II, 188 ff.
Anmusterung, Befreiung der Militärpflichtigen für die Zeit der A. II, 114.
Annahme an Kindesstatt, Dispensation von dem vorgeschriebenen Alter II, 421.
Ansbach und Bayreuth I, 11, 12, 22, 76, 77; II, 351, 354.
Anschlagezettel II, 270.
Ansiedelungskommission II, 752.
Ansiedelungswesen I, 252; II, 6[1], 243[1], 368, 375, 513[6], 561, 605; Gesetz v. 10. Aug. 1904 II, 750.
Anstellung im Staatsdienste, Begriff und Bedeutung dieses Rechtsaktes I, 425 ff.; Bedingungen der A. im Staatsdienste I, 437; kein Recht auf A. gegenüber dem Staate II, 7, 8; Anstellungsfähigkeit von Juden für öffentliche Ämter II, 8 ff., 17.
Antiquare, Beseitigung des Konzessionserfordernisses II, 257[5], 258 ff.
Antisklavereiakte, Brüsseler II, 153[3].
Anträge der Mitglieder beider Häuser des Landtags, deren Behandlung in den Plenarversammlungen I, 405 ff.
Anwaltskammern II, 691, 692, 695.
Anwaltsprozeß II, 694, 696.
Anwaltszwang II, 690, 692.
Anwartschaften auf öffentliche Ämter I, 430, 434.
Anweisungen an die nachgeordneten Verwaltungsbehörden II, 460.
Apotheken II, 213, 221, 429[5], 469, 590.
Apothekerkammerausschuß II, 432, 476.
Apothekerkammern II, 476.
Apothekerrat II, 432.
Arbeiter, Begriff im Sinne des Gewerbegerichtsgesetzes II, 706; A. in Betriebsanlagen der Militär- und Marineverwaltung II, 710.
Arbeiterausschüsse II, 502.
Arbeiterversicherung, Schiedsgericht für A. in Berlin II, 381.
Arbeiterwohlfahrtssachen II, 534.
Arbeitgeber, Begriff im Sinne des Gewerbegerichtsgesetzes II, 706.
Arbeitshäuser II, 372, 373.
Arbeitssoldaten II, 103.
Arbeitsunfähigkeit des Neuanziehenden als Abweisungsgrund II, 185.
Arenberg-Meppen, Herzog von, II, 33, 34, 41, 62 ff., 66.
Ärgerniserregende Druckschriften II, 260.
Armeekorpsbezirke II, 122, 315.
Armee-Verordnungsblatt I, 172.
Armenunterstützungen im Sinne des Wahlgesetzes v. 30. Mai 1849 I, 311.
Armenverbände, Entscheidung von Streitigkeiten zwischen denselben II, 738, 739, 740.
Armenwesen II, 372, 373, 375, 534, 546; besondere Vorschriften für Fremde II, 81.
Armenwesen und Freizügigkeitseinschränkungen II, 80[3], 185 ff., 194.
Arreststrafe gegen untere Beamte I, 472, 473.
Arzneiwarenhandel II, 590.
Ärzte, Organisation des ärztlichen Standes II, 475; Ä. dürfen keine Apotheke erwerben II, 213; Verhütung der Ausübung der ärztlichen Praxis durch unbefugte Personen II, 532.
Ärztekammerausschuß II, 432, 474, 475.
Ärztekammern II, 432, 474, 475, 496.
Ärztliche Ehrengerichte II, 432, 475.
Assekuranzgesellschaften II, 373.
Astro-physikalisches Institut II, 433.
Atheisten und konfessioneller Eid II, 15.
Auditeure I, 422, 429, 479, 524, 719.
Aufbereitungsanstalten II, 550.
Aufenthaltsbeschränkungen, aus armenrechtlichen Gründen II, 80[3]; bestrafter Personen II, 181, 191 ff.
Aufenthaltskarten für Neuanziehende und Fremde II, 189, 192[5].
Aufenthaltsort, freie Wahl desselben II, 170 ff.
Aufenthaltsverweigerung II, 180 ff.
Aufforderung zum Ungehorsam gegen die Gesetze II, 85.
Aufführungen, öffentliche A. und Preßgesetz II, 257[2].
Auflauf II, 85.
Auflösung des Abgeordnetenhauses I, 306, 307, 340, 352 ff.; Auflösung des nichtversammelten Abgeordnetenhauses I, 355.
Auflösung von Versammlungen II, 282[1], 285, 293, 294; wegen Gebrauchs einer nichtdeutschen Sprache II, 293, 294.
Aufnahme in den lokalen Gemeindeverband II, 194; eines Ausländers in die Gemeinde II, 173.
Aufnahme, Erwerbsgrund der Staatsangehörigkeit I, 610, 612; in einen anderen deutschen Einzelstaat II, 187; stillschweigende Vollziehung der A. I, 617.
Aufnahmeurkunde I, 612.
Aufrufe, öffentliche Verteilung von A. II, 270.
Aufruhr II, 84, 85, 271.
Aufsichtführender Amtsrichter als Gefängnisvorsteher II, 689.
Aufsichtsamt für Privatversicherung II, 619.
Aufsichtsrecht des Staates, über das Kommunalsteuerwesen II, 148; gegenüber den Kirchengesellschaften II, 471.
Aufzüge, öffentliche II, 289.
Augsburger Religionsfriede II, 453.

Augustvertrag (1866) I, 106.
Auktionatoren II, 481.
Auktionen I, 458.
Auricher Konsistorium II, 615.
Auseinandersetzungsangelegenheiten II, 504 ff., 698.
Auseinandersetzungsbehörden I, 432; II, 230; als besondere Gerichte II, 713; Besonderheiten für Hannover, Rheinprovinz, Regierungsbezirk Wiesbaden II, 514, 515.
Auseinandersetzungsrezesse II, 513.
Ausführungsverordnungen I, 141.
Ausgangszoll II, 487.
Ausgewanderte, Erfüllung der Wehrpflicht II, 101.
Aushebung der Wehrpflichtigen II, 120 ff.
Aushebungsbezirke II, 123.
Auskunftspflicht der Minister gegenüber den Kammern bei eingegangenen Beschwerden II, 91, 93, 94.
Ausland, Verwaltungsbeziehungen mit dem A. II, 565; evangelische Gemeinden im A. II, 450[3], 456, 457; Eintritt in fremde Staatsdienste ohne Erlaubnis der Regierung I, 536, 627, 633; Vereine mit Sitz im A. II, 298; Werbungen im A. II, 95; Einstellung von Wehrpflichtigen durch Kommandanten deutscher Kriegsschiffe im A. II, 127; Zurückstellung Militärpflichtiger im A. II, 131; Heimkehr der Landsturmpflichtigen aus dem A. II, 134; Zurückberufung der Deutschen aus dem A. bei Krieg oder Kriegsgefahr I, 626; Reservisten und Landwehrleute im A. II, 108; Steuerprivileg der im A. stationierten Offiziere und Beamten I, 510; Verlust der Staatsangehörigkeit durch zehnjährigen Aufenthalt im A. I, 621, 627; ausländische Adelsprädikate, Titel, Orden, Ehrenzeichen I, 212; ausländische Gerichtsbarkeit I, 200; ausländische Handwerksgesellen I, 614; ausländische Strafurteile II, 103, 191[2]; ausländische Preßerzeugnisse II, 262[1], 369; ausländische periodische Druckschriften II, 265; ausländische verantwortliche Redakteure II, 263; ausländische Vereine II, 214, 287[4]; Rechtsfähigkeit eines ausländischen Vereins II, 298.
Ausländer (s. Fremde), Unterwerfung unter die Staatsgewalt I, 200; Gehorsamspflicht II, 81; Adelsprädikate der A. II, 78; A. und die Grundrechte II, 150, 151; Zulassung von A. zur Eingehung einer Ehe II, 197; auf sie findet das Gesetz betr. die Gleichberechtigung der Konfessionen keine Anwendung II, 19; staatliche Entschädigungspflicht für unschuldig erlittene Untersuchungshaft II, 162; keine Freizügigkeit und Niederlassungsrecht II, 173; kein Versammlungs- und Vereinsrecht II, 275; kein Grundrecht der freien Meinungsäußerung II, 252; kein Recht auf Erwerb der Staatsangehörigkeit I, 616; erwerben durch Bestallungsurkunde für ein preußisches Amt die Staatsangehörigkeit II, 8; Naturalisation I, 612; Anstellung im Staatsdienste I, 438, 439, 618; Auslieferung II, 689; Erwerb von Grundeigentum I, 602; II, 214; Zulassung zum Eintritt ins Heer II, 100; Ausweisung II, 173; Steuerpflicht II, 143, 145; Petitionsrecht II, 87, 747; Armenwesen II, 81.
Auslandspässe an Wehrpflichtige II, 135.
Auslegung der Gesetze I, 154 ff.; Auslegung der Verfassungsurkunde I, 139, 156, 160; legale und authentische I, 154, 158; usuelle I, 154; doktrinelle I, 155, 159; wörtliche und logische I, 155 ff.; historische I, 157, 158; Auslegungsregeln I, 154 ff.; Benutzung der ständischen Verhandlungen, Kammerverhandlungen und der Motive als Auslegungsmittel I, 157, 158.
Auslieferung II, 80, 82, 203, 531, 565.
Ausmusterung II, 102, 124.
Ausschüsse in Stadt- und Landgemeinden für einzelne Zweige der Verwaltung II, 648.
Aussetzung der Sitzung eines Hauses des Landtags I, 416.
Außerdienstliches Verhalten, der Beamten I, 468, 471; der Richter I, 524.
Äußerungen der Abgeordneten in den Kammern I, 370 ff.
Ausspielungen, öffentliche II, 376, 470.
Aussteuerkassen II, 470, 533.
Aussteuervereine II, 375.
Austausch von Gebietsteilen I, 196 ff.
Austrägalgerichte II, 698, 699.
Austräge, Recht der Standesherren auf A. II, 49; Erledigung von Streitigkeiten der Mitglieder des Königlichen Hauses durch A. II, 23.
Austritt aus dem landesherrlichen Hause II, 21[6], 22.
Auswanderungswesen I, 126, 375, 623; Auswanderungsfreiheit II, 200 ff., 566; Beschränkungen durch die Wehrpflicht II, 101[3], 110, 135, 136; Beschränkungen durch das Beamtenverhältnis II, 201; Auswanderung der Eingeborenen in den Kolonien II, 201; Auswanderungskonsense der Regierungen II, 566; Schutz der Sicherheit der Auswanderer II, 201[1]; Auswandererschiffe II, 201[1].
Auswärtige Angelegenheiten I, 131, 209, 358; II, 436 ff.
Auswärtiges Amt I, 251; II, 437; Verletzung der Amtsverschwiegenheit durch Beamte des auswärtigen Dienstes I, 464, 467.
Ausweisung II, 80, 82, 173, 181, 186, 187, 191, 202[4].
Autonomie des gesamten hohen Adels II, 21; der standesherrlichen Familien II, 50, 51; Autonomierechte eines Teiles des rheinischen ritterbürtigen Adels II, 73.
Autonomische Rechte der beiden Kammern I, 396 ff.
Aversionalentschädigung für den Dienstaufwand I, 562.
Avertissements I, 140[3].

B.

Badeanstalten II, 376.
Bahnpolizei I, 423; II, 517, 520.
Bancroftverträge I, 620, 630; II, 136.
Bankocomptoirs II, 353.
Bankwesen I, 126; II, 381 ff.; Königliche Bank II, 353; Bank- und Kreditanstalten im Rahmen der Provinzialverwaltung II, 617.
Baptistengemeinden, Erteilung der Korporationsrechte an solche II, 296.
Baseler Friede (1795) I, 24, 76.

Bataillonsgerichte II, 719.
Bauakademie II, 356.
Baubeamte II, 517, 518, 577, 590, 591, 594, 642.
Baubezirke II, 594.
Bäuerliche Erbfolge in Westfalen II, 243[1].
Bauernbefreiung I, 25; II, 238, 239.
Bauernstand I, 1, 203.
Baufach, Staatsprüfung II, 408.
Bauflucht engesetz II, 748.
Bauinspektoren I, 431; II, 642.
Baukreise II, 641, 642.
Baupolizei II, 534, 549.
Bauräte bei den Regierungen II, 577, 590, 591.
Bauten, polizeiwidrige II, 532.
Bauwesen II, 374, 382, 394 ff., 403, 406, 533, 567, 590, 591, 597, 641.
Bayern, Armen-, Heimats-, Niederlassungs- und Verehelichungswesen II, 186[5], 194, 195; militärische Sonderrechte II, 98[4]; Verehelichungswesen II, 197, 198; Vereinigung ehemals bayerischer Gebietsteile mit Preußen (1866) I, 81; Vizepräsidium im Bundesrat I, 124.
Bayreuth s. Ansbach.
Beamte (s. Staatsdienst, Staatsdiener) I, 416 ff.; Begriff I, 421; II, 697; rechtliche Natur und Wesen des Beamtenverhältnisses I, 322, 323; Friedrich Wilhelm I. als Schöpfer des altpreußischen Beamtenstandes I, 20, 21; Beamtenernennungsrecht des Königs I, 427; Beratung des Staatsministeriums über die Besetzung von bestimmten höheren Beamtenkategorien I, 250, 252; Disziplinarrecht I, 469 ff., 477, 479; II, 92, 727 ff.; Glaubwürdigkeit in Amtssachen I, 493; Haftpflicht I, 488; Verantwortlichkeit I, 462, 463, 579 ff.; II, 361; finanzielle Ansprüche gegenüber dem Staate I, 493 ff.; II, 112; rechtlicher Charakter dieser Ansprüche I, 508; Unterstützungen an B. I, 506 ff.; Titel und Rang I, 484 ff.; besondere Treuepflicht der öffentlichen B. I, 459 ff.; Grenzen der Gehorsamspflicht I, 461 ff.; Amtsverschwiegenheit I, 463, 464, 472; Anstellung eines Nichtpreußen I, 437 ff.; Reichsbeamtengesetz I, 417; standesherrliche B. II, 59; B. der Volksvertretung I, 401, 402, 433; auf Probe, auf Kündigung oder sonst auf Widerruf angestellte B. I, 531; zur Disposition gestellte B. I, 532; Suspension I, 472, 476, 494, 528; II, 542; Resignation I, 535; Ausführung gesetzwidriger Befehle II, 83[6]; Beamteneid und verfassungsmäßiger Gehorsam I, 462; II, 83, 84; Vereidigung I, 435; besondere Privilegien der B. I, 509 ff.; Steuerprivilegien I, 510 ff.; II, 147, 749; Zwangsvollstreckungsprivilegien I, 515; Beschränkungen der Gewerbefreiheit I, 451; Beteiligung bei Gründung und Verwaltung von Erwerbsgesellschaften I, 454; Schuldenmachen von B. I, 516; Vereins- und Versammlungsrecht II, 279; Stellung zur Politik II, 256[5]; Beteiligung an den Wahlen I, 459; agitatorische Tätigkeit von B. I, 459, 460; Übernahme von Redaktionen II, 256; Beschränkungen in Beziehung auf Grundeigentumserwerb I, 212, 457; Übernahme von Vormundschaften und Pflegschaften I, 455, 515; Eheschließung der B. II, 197; B. als Sachverständige vor Zivil- und Strafgerichten I, 448; freie Ausübung des Wahlrechts seitens der B. I, 460; Wählbarkeit zum Abgeordnetenhause I, 313; Stellvertretungskosten für einen zum Abgeordneten gewählten B. I, 316 ff.; Verlust der Eigenschaft als Abgeordneter durch Beförderung I, 335 ff.; Übernahme von Funktionen bei der Gemeindeverwaltung I, 455.
Beamtenbaugenossenschaftswesen II, 752.
Beamtenbeleidigung I, 483.
Beaufsichtigung seitens des Reiches, die derselben unterliegenden Angelegenheiten I, 126.
Beerdigung ehemaliger Krieger II, 277.
Befähigungsnachweis für öffentliche Ämter II, 6 ff.
Befehl, königlicher I, 140.
Befreiungen von der Steuerpflicht II, 137 ff.
Beglaubigung von öffentlichen Urkunden I, 126.
Begnadigungsrecht des Königs I, 259; II, 88, 90, 91, 421.
Begnadigungsrecht im Fürstentum Waldeck I, 86.
Begräbnisplätze II, 451, 612.
Behörden, Begriff II, 301, 341[2].
Beigeordnete in den Städten der Rheinprovinz II, 644.
Beilagen einer Zeitung II, 269.
Beitreibung, zwangsweise B. von Steuern II, 148.
Bekanntmachung I, 140.
Belagerungszustand I, 206, 252; II, 155, 163, 169, 271, 272, 279, 659, 723.
Beleidigung, des Königs I, 207; des Kaisers II, 82; von Mitgliedern des Königlichen Hauses II, 23; B. in Immediatvorstellungen II, 89[4]; B. der Kammern I, 368; Zulässigkeit der Kompensation gegenüber parlamentarischen B. I, 377; Unterschiede der Bestrafung nach dem Stande des Beleidigten und des Beleidigers II, 71[2].
Beneficium emigrationis I, 13.
Benefiziaten II, 467.
Bentheim, standesherrliche Verhältnisse der Fürsten von B. II, 31, 34, 41, 42, 45, 49[5], 55[3], 62, 64 ff., 140.
Berechtigungsschein zum einjährig-freiwilligen Dienst II, 116.
Bergakademie II, 400, 429[3].
Bergamtsjustitiarien II, 502.
Bergassessorat II, 400.
Bergausschüsse für jeden Oberbergamtsbezirk II, 503, 504.
Bergbau, Enteignung von Grundeigentum II, 232, 234, 235.
Bergbauangelegenheiten II, 372.
Bergbeamte, Erwerbsbeschränkungen II, 213.
Bergbehörden II, 459[12].
Bergeichungsämter II, 478[3].
Berggegenbücher II, 502, 503.
Berggerichte II, 699.
Berggesetznovelle v. 14. Juli 1905 II, 502, 503.
Berghauptmann II, 499, 501, 503, 504.
Berghauptmannschaft zu Klausthal II, 595.
Berg-, Hütten- und Salinenwesen II, 373, 382, 383, 394, 395, 398, 399, 469, 496, 497.
Berghypothekenkommissionen II, 503.

Berghypothekenwesen II, 502, 503.
Berginspektionen II, 498.
Bergreferendariat II, 400.
Bergregal II, 394.
Bergrevierbeamte II, 498, 501.
Bergverwaltungsgerichte II, 503, 504.
Bergwerke der Standesherren II, 51.
Bergwerksabgaben II, 144, 501.
Bergwerksbesitzer II, 503, 504.
Bergwerkseigentum II, 502.
Bergwerks- und Hüttenadministration zu Berlin II, 353.
Bergwerks- und Hüttenadministrations-Justizdeputation II, 352, 502.
Bergwerks- und Hüttendepartement II, 351.
Berichte, wahrheitsgetreue B. über die Verhandlungen des Landtags I, 377.
Berichtigungszwang, gesetzlicher B. für die periodische Presse II, 264.
Berlin, Stadt, Sondervorschriften der Verwaltungsorganisation II, 313, 324, 334, 462, 601—605; Bezirksausschuß für B. II, 552, 603; Berlinisches Polizeidirektorium II, 352; Polizeipräsidium II, 380, 381; regelmäßige Einberufung der Volksvertretung nach B. I, 341.
Bernsteinregal II, 398, 401, 573.
Berufsgenossenschaften II, 297.
Berufsstand, freie Wahl desselben II, 203.
Beschlagnahme, von Briefen und Papieren II, 162 ff., 167 ff.; besondere Vorschriften der Militärstrafgerichts-O. II, 750; von Druckschriften II, 268 ff.; des Vermögens des Königs von Hannover II, 26[1].
Beschlußbehörden II, 460; der Bezirksausschuß als B. II, 544 ff.
Beschlußfähigkeit der Kammern I, 342, 343 ff.
Beschlußsachen II, 363, 364.
Beschlußverfahren vor den Kreis-, Stadt-, Bezirksausschüssen und Provinzialräten II, 460, 461.
Beschwerde im Verwaltungs- und im Beschlußverfahren II, 460, 461, 469.
Beschwerdeführung bei der Volksvertretung I, 273, 367; II, 90, 91.
Beschwerderecht, staatsbürgerliches II, 84, 86, 88 ff.
Besitzergreifungspatente I, 3, 4, 193.
Besoldung der Beamten I, 493 ff.
Besondere Gerichte II, 659, 698 ff.
Besserungsanstalten II, 375.
Bestallung der Staatsbeamten I, 434.
Bestätigung der Geistlichen durch die Konsistorien II, 608.
Bestechung I, 433, 465.
Bestrafte Personen, Aufenthaltsbeschränkungen II, 181.
Bethanien, Zentraldiakonissenhaus II, 456.
Betriebsinspektionen II, 517.
Betriebssteuer vom Wirtschaftsgewerbe II, 148[1].
Betriebsunfälle, Fürsorge für Beamte bei B. II, 746.
Beugung des Rechts durch einen Beamten I, 465.
Beurlaubtenstand II, 103, 106.
Beurlaubung von Beamten I, 449 ff.
Bewaffnete Macht, Beschränkung des Versammlungs- und Vereinsrechts derselben II, 278 f.
Bewässerungsanlagen II, 548.
Bezirke, lokale Teilung der obrigkeitlichen Funktionen in B. bei größeren Städten II, 649.
Bezirksausschuß II, 363, 460, 530 ff., 544 ff.; seine Zuständigkeit als Beschlußbehörde II, 544—561, 757; Disziplinarverhältnisse der Mitglieder I, 422, 530; II, 531, 730; B. als Disziplinarbehörde I, 474; II, 733; Ernennung der zwei ständigen Mitglieder durch den König I, 429; Teilnahme von Bezirksausschußmitgliedern am Regierungsplenum II, 542, 543; Mitwirkung in den Ressortangelegenheiten des Regierungspräsidenten II, 544 ff.; Fälle der gesetzlichen Behinderung des Regierungspräsidenten im B. II, 531; Mitgliedschaft von Beamten im B. I, 457; Mitwirkung bei Versagung der Bestätigung von Kommunalbeamten I, 433; B. für Berlin II, 603; in den Hohenzollernschen Landen II, 600; Modifikation für die Provinz Posen II, 605; der B. als Verwaltungsgericht II, 740.
Bezirkseisenbahnräte II, 408, 518, 519, 756.
Bezirksfeldwebel II, 110.
Bezirkspolizeikommissarien II, 534.
Bezirksrat II, 460, 544.
Bezirksregierungen I, 26, 27, 40; II, 363, 459 ff., 524—594; s. Regierungen.
Bezirksverwaltungsgericht II, 460.
Bezirksvorsteher in größeren Städten II, 649.
Biergeld I, 13.
Bildliche Darstellung, freie Meinungsäußerung durch dieselbe II, 250 ff.
Biologische Anstalt in Helgoland II, 433.
Bischöfe der römisch-katholischen Kirche II, 467.
Bischöfliche Beamte II, 467.
Bischöfliche Kollation II, 467.
Bismarck, Fürst, Ernennung zum Ministerpräsidenten I, 32; Reorganisation der Verwaltung II, 365.
Bittgänge, kirchliche II, 290.
Bittschriften II, 88 ff., 90.
Blätter, von der Staatsregierung unterstützte II, 369.
Blindenanstalten II, 494.
Board of Trade II, 396.
Börsen, Staatskommissare bei denselben II, 472, 594.
Brandenburg, Graf von, Ministerpräsident I, 63.
Brandenburg, Provinz, Entstehung und Bestandteile II, 305; Kreiseinteilung II, 326; Rechtsquellen I, 175.
Brandenburg-Preußen, Skizze der Staatsentwicklung I, 10—32.
Brandversicherung, die staatliche B. in Bayern II, 623.
Branntwein, Abgaben II, 485.
Branntweinkleinhandel II, 144.
Braunschweig, Teilung des Kommunionharzes I, 82; Regulierung der Grenze gegen Preußen II, 743.
Brausteuer II, 748.
Braut, Zuzugsabgabe der ortsfremden B. II, 196.
Bremen, Abtretung eines Gebietsteiles an B.

I, 86; Staatsvertrag mit Preußen über die Grenze bei Bremerhaven II, 743; Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Gerichten und Verwaltungsbehörden durch das Reichsgericht II, 677.
Bremerhavendistrikt, Erweiterung desselben I, 84.
Briefe, Beschlagnahme von B. II, 162 ff., 167 ff.
Briefgeheimnis I, 464; II, 168 ff.
Brigadeersatzverteilung II, 122.
Brigadegerichte II, 716.
Bromberger Vergleich I, 16.
Brückenbauten II, 534.
Brüsseler Antisklavereiakte II, 153.
Buchdruckergewerbe, Beseitigung des Konzessionserfordernisses II, 257[5], 258 ff.
Buchhandel, Beschränkungen II, 250 ff.; Beseitigung des Konzessionserfordernisses II, 257[5], 258 ff.
Budgetrecht I, 254; finanzielle Rechte des Königs an den Staat I, 213 ff.; Budgetkonflikt (1862—1866) I, 31.
Bundesamt für Heimatwesen II, 737, 738, 739, 740.
Bundesfeldherr I, 121.
Bundesgesetzblatt des Norddeutschen Bundes I, 171.
Bundesindigenat I, 603.
Bundespräsidium I, 7, 119, 121.
Bundespreßgesetz v. 20. Sept. 1819 II, 253.
Bundesrat I, 121 ff.; Bevollmächtigte zum B. I, 123; II, 139.
Bundesstaat und Gliedstaaten I, 119.
Bundestag, seine Tätigkeit von 1815—1848 I, 92 ff.; Reaktivierung I, 101.
Bundeszentralkommission (1849) I, 100.
Bündnisverträge I, 131, 209.
Bureaukratie II, 342.
Bureausystem II, 342.
Bürger II, 81.
Bürgereid II, 176[2].
Bürgerliche Ehre, Vollbesitz derselben als Erfordernis der Anstellung im Staatsdienste I, 437.
Bürgerliche Ehrenrechte I, 310, 312, 337, 601.
Bürgerliche Rechte I, 601.
Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten II, 658.
Bürgerlicher Tod, Strafe des B. T. II, 205.
Bürgerliches Recht, Zuständigkeit der Reichsgesetzgebung I, 126.
Bürgermeister, Ernennung und Bestätigung II, 377, 543; Versagung der Bestätigung der Wahl II, 560.
Bürgermeistereien, rheinische II, 335, 365.
Bürgerrecht II, 190.
Bürgerrechtsgeld II, 560.
Bürgerschulen II, 491, 492, 540, 541.
Bürgerstand II, 1, 203.

C.

Camphausen, Vorsitzender des Staatsministeriums I, 60 ff.
Censur II, 252 ff.
Census emigrationis II, 201, 202.
Centralblatt für das Deutsche Reich I, 172.
Charité in Berlin II, 435.
Chausseewesen II, 53, 374, 382, 383, 394, 409, 485, 534, 535.
Chemische Fabriken, Revision derselben II, 590.
Chinadenkmünze II, 369.
Circumscriptionsbulle De salute animarum I, 29.
Civilbeamte, s. Beamte, Staatsdienst.
Civilhaft gegen Landtagsmitglieder I, 389.
Civilliste I, 215, 260.
Civilstandsbeamte, Disziplinargewalt über dieselben I, 471.
Civilversorgungsschein I, 440.
Cleve, Herzogtum, Anfall an Brandenburg I, 15.
Cocceji, v., Großkanzler II, 354[5], 354[6].
Code Napoléon I, 169.
Collegium Medicum II, 347, 429, 430.
Communis opinio doctorum, Berücksichtigung derselben als eines Hilfsmittels der doktrinellen Auslegung I, 159.
Conseil du roi I, 14, 243; II, 344.
Conseils de prud'hommes II, 703.
Consuetudo introductiva, interpretativa, abrogativa I, 144.
Corpus evangelicorum I, 89.
Corpus juris Fridericianum I, 23.
Croy, Herzog von, II, 31[3], 34, 35, 41[2].
Cumberland, Herzog von, II, 473.

D.

Damenstifter II, 374.
Dampfkessel II, 534.
Dänemark, Veränderung der preußischen Grenzen II, 743.
Debatte in den Kammern I, 412.
Debellatio I, 79, 233.
Debitswesen II, 382.
Dechanten II, 467.
Defekte, administratives Verfahren in bezug auf Festsetzung und Ersatz der bei Kassen- und anderen Verwaltungen vorkommenden D. I, 580 ff.
Deichangelegenheiten II, 146, 233, 297, 383, 396, 397, 411, 419, 532, 534, 548, 549, 552; Regelung der Deichverhältnisse an der oberen und mittleren Oder II, 753, 755.
Deichinspektoren II, 594.
Deklarationen I, 140.
Deliktsfähigkeit der juristischen Personen I, 597.
Denkfreiheit II, 251[4].
Denkmalspflege II, 534.
Departement, der Angelegenheiten des Königlichen Hauses II, 350; der auswärtigen Angelegenheiten II, 350; der Haus-, Landeshoheits- und Lehnssachen II, 350.

Departementstierärzte II, 592, 758.
Depossedierte, Sonderrechte der depossedierten Fürstenhäuser II, 25 ff., 146.
Depotmagazine II, 524.
Deputationen in Stadt- und Landgemeinden für einzelne Zweige der Verwaltung II, 648.
Desorganisation der Verwaltung nach Friedrich Wilhelm I. II, 347 ff., 358.
Desuetudo I, 144, 145.
Detachierte Strafkammern II, 667.
Deutsche Bundesakte I, 6, 42, 91, 356; II, 28, 29.
Deutsche Nationalversammlung I, 95 ff.
Deutscher Bund, Entstehung und Verfassung I, 6, 91, 92; Reformbestrebungen I, 59; Souveränität der Bundesglieder I, 7[1].
Deutsches Comité auf dem Wiener Kongreß I, 90.
Deutsches Reich, Verfassung des alten Deutschen Reiches I, 6, 89.
Deutsches Reich, ein Bundesstaat I, 6; Verhältnis der Einzelstaatsgewalten zur Zentralgewalt I, 6, 7; staatsrechtliche Entwicklung Deutschlands bis zur Errichtung des D. R. I, 89 ff.; staatsrechtliche Stellung des Preußischen Staates im D. R. I, 118 ff.
Deutsche Staatssprache II, 293, 294; deutsche Sprache in den Kammerverhandlungen I, 410; bei Vereinsstatuten und Mitgliederverzeichnissen II, 282[7].
Deutsche Union I, 99.
Deutsche Verfassungsfrage, deren geschichtliche Entwicklung I, 89 ff.
Diakonissen II, 456; Zentraldiakonissenhaus Bethanien II, 456.
Diäten, der Abgeordneten I, 389; der Beamten I, 503 ff.
Dienstalter und Gehaltsstufen I, 498 ff.; Berechnung des D. I, 545 ff.; Besoldung der höheren Richter nach Dienstalterstufen I, 519; Anrechnung der Militärzeit I, 517, 545, 546.
Dienstdisziplin über alle Staatsbeamten I, 469 ff.
Dienstdomizil II, 174[3].
Diensteid der Staatsbeamten I, 435.
Diensteinkommen der Beamten I, 493 ff.
Dienstentlassung I, 472, 487, 525; vorläufige Dienstenthebung I, 476.
Dienstgehorsam der Beamten II, 361.
Dienstgrundstücke der Geistlichen, Kirchendiener und Volksschullehrer grundsteuerfrei II, 146.
Dienstjubiläen der Staatsbeamten I, 483.
Dienstpflicht II, 97, 98, 103, 104.
Dienstsiegel I, 487.
Dienstunfähigkeit, von Beamten infolge von Betriebsunfällen I, 559—561; Nachweis der D. eines seine Pensionierung nachsuchenden Beamten I, 547.
Dienstvergehen I, 465, 579 ff.; II, 727; der Richter I, 469 ff., 524 ff.; der nichtrichterlichen Beamten I, 252, 367, 470.
Dienstwohnungen der Beamten I, 500 ff., 513, 563; II, 146.
Dienstzeit, die aktive II, 105, 106, 114.
Dimissoriale nicht erforderlich für preußische Beamte, die in Reichsdienst oder Landesdienst von Elsaß-Lothringen treten I, 536.
Diözesen, katholische, Aufsichtsrechte des Staates bei der Vermögensverwaltung II, 472; Bildung von Diözesanfonds II, 744; Diözesanhilfsfonds II, 754.
Diplomatie II, 437, 438.
Direkte Steuern, Erhebung durch die Kommunen II, 642; Abteilung der Regierungen für D. S. usw. II, 541, 542; des Finanzministeriums für die Verwaltung der D. S. II, 384; Direktion für die Verwaltung der D. S. in Berlin II, 387, 604.
Diskontinuität der Sitzungsperiode I, 349 ff., 397.
Dispacheure II, 481.
Dispensationen, kirchliche II, 450, 610; von Ehehindernissen II, 421.
Dispense von Bestimmungen der Baupolizeiordnungen II, 550.
Dispositio Achillea I, 12, 18, 133, 134, 194[7], 219.
Dissidenten II, 533.
Distriktskommissare in Posen II, 649.
Disziplin, der beiden Kammern I, 370 ff., 378, 396 ff.; der evangelischen Geistlichen II, 450, 609, 611; der Beamten I, 469 ff., 494, 579; II, 343, 580, 581, 727 ff., 731, 746; der Richter I, 521 ff., 527; II, 729 ff.; der Mitglieder der Verwaltungsgerichte I, 530; der Reichsbeamten II, 676; Untersuchungskommissar im Disziplinarverfahren I, 474, 475.
Disziplinarhof für nichtrichterliche Beamte I, 252, 474; II, 367, 731.
Disziplinarsenat, beim Oberlandesgericht I, 527; II, 729; des Oberverwaltungsgerichts II, 367, 531, 733, 740.
Divisionsgerichte II, 719.
Divisionsintendanturen II, 521 ff.
Dolmetscher II, 686.
Domänenämter II, 592.
Domänendirektorium II, 345.
Domänenjustizämter II, 592.
Domänenkammer des Prinzen August I, 260.
Domänenkanzleien, standesherrliche II, 59.
Domänenpacht- und Rentbeamte II, 592.
Domänenrentämter II, 592.
Domänen und Forsten I, 17, 19, 28, 33, 39, 134, 135, 213, 259, 457, 541[12]; II, 381 ff., 569 ff., 583; Verwaltung II, 409 ff., 541 f., 571 ff.
Domanialgrundstücke, standesherrliche II, 51 ff.
Domkandidatenstift II, 456.
Domkapitel in Brandenburg II, 381.
Domkirche in Berlin II, 456.
Domkirchendirektorium II, 356.
Domstifter II, 375; Präsentationsrecht zum Herrenhaus I, 281.
Dom- und Kollegialstifter in Merseburg, Naumburg, Zeitz II, 473.
Doppelbesteuerung, deren Beseitigung II, 143, 198, 199, 200.
Doppelwahlen I, 308, 334.
Dorfgerichte II, 353[6], 649, 700, 713 ff.
Dorfrichter II, 649, 650.
Dorfschulzen II, 649.
Dorftestament II, 652.
Dortmund-Ems-Kanalverwaltung II, 473.
Dreifaltigkeitskirche zu Berlin II, 355.
Dreiklassenwahlsystem I, 67, 301.

Dreikönigsbündnis I, 98 ff.
Dresdener Ministerialkonferenzen I, 101.
Druckschriften, Begriff II, 257[3]; freie Meinungsäußerung in D. II, 250 ff.; Verbreitung einer D. II, 257, 259, 262, 267, 269; zu Wahlzwecken II, 260; Beschlagnahme II, 268 ff.; Vernichtung wegen strafbaren Inhalts II, 270.
Dülmen, Herrschaft II, 35.
Düneninspektoren II, 594.
Durchgangsabgaben II, 485.
Durchlaucht II, 48, 747.
Durchsuchung, einer Wohnung II, 163; Anordnung von D. II, 164 f.; Privilegien hinsichtlich der D. II, 167; besondere Vorschriften der Militärstrafgerichts-D. II, 750.
Düsseldorf, Oberlandesgericht II, 655, 758.

E.

Ebenbürtigkeit I, 220; II, 21, 28, 47, 51[1].
Edikt, betr. die Regulierung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse II, 239.
Edikt zur Beförderung der Landeskultur II, 238.
Edikte I, 140.
Ehe, gerichtliche Auflösung bewirkt Ausscheiden aus dem landesherrlichen Hause II, 22.
Eheerlaubnis für Beamte II, 197.
Ehehindernisse, Dispensation II, 421.
Ehen der Ausländer II, 197.
Ehesachen, Zuständigkeit des Ministeriums des Königlichen Hauses in E. I, 259; II, 23.
Eheschließung, Aufhebung der polizeilichen Beschränkungen II, 195 ff.; E. der Militärpersonen II, 196; Eheverbote II, 196, 197.
Ehrendegen II, 291[1].
Ehrengerichte, ärztliche II, 432, 475.
Ehrengerichtliches Verfahren gegen Rechtsanwälte II, 676, 692, 734.
Ehrenhaftigkeit, persönliche, als Voraussetzung des Waffendienstes II, 103.
Ehrenminderung II, 80.
Ehrenrechte, des Königs I, 209 ff.; des Adels II, 71 ff.
Ehrensolde, mit Kriegsdekorationen verbundene I, 510.
Ehrenwachen der Häupter der standesherrlichen Familien II, 48.
Ehrenzeichen I, 211; II, 369[3].
Eichmeister II, 477.
Eichungsämter II, 399, 400, 476, 477, 485, 591.
Eichungsinspektoren II, 477.
Eichungskommissionen II, 477.
Eid, eine konfessionelle Handlung II, 14; Beifügung konfessioneller Zusätze zur Eidesformel II, 14; konfessioneller E. und Judenfrage II, 11; konfessioneller E. und Atheisten II, 15; Abnahme christlicher E. durch Juden II, 13.
Eid des Königs auf die Verfassung I, 10, 226, 227, 272, 369; E. der Mitglieder der Kammern und der Staatsbeamten I, 227, 400, 435.
Eidesleistung, besondere Vorschriften für Mitglieder des Kgl. Hauses II, 24.
Eigenbehörigkeit II, 152[3].
Eigene Verwaltung des Reiches I, 125.
Eigentum, Begriff II, 215, 217[4]; Unverletzlichkeit desselben II, 204 ff., 214 ff.; Beschränkung durch polizeiliche Maßnahmen II, 217.
Einberufung von Personen des Beurlaubtenstandes II, 111.
Eindringen in die Wohnung II, 162 ff.
Einführung in ein Amt I, 435.
Eingangszoll II, 487.
Eingemeindungen II, 336.
Eingetragene Genossenschaften, vereins- und versammlungsrechtliche Beschränkungen II, 292.
Einheit der Staatsregierung I, 253.
Einheitsstaat I, 3, 4; E. und Bundesstaat I, 6.
Einheitssystem II, 342.
Einigungsämter, die Gewerbegerichte als E. II, 709.
Einjährig-freiwilliger Dienst II, 113 ff., 116 ff., 533.
Einkaufsgeld II, 188.
Einkommensteuer, Befreiungen von derselben II, 138, 139; Befreiung der Standesherren II, 46, 49; Heranziehung zur kommunalen E. trotz Staatseinkommensteuerfreiheit II, 147.
Einkommensteuer-Berufungskommission II, 387, 605.
Einkommensteuergesetz II, 137, 748.
Einkommensteuer-Veranlagungskommissionen II, 387, 592, 642.
Einkünfte des Staates II, 381 ff.
Einquartierungswesen II, 373; Befreiungen von der Einquartierungslast II, 23, 52.
Einspruch der Verwaltungsbehörde gegen Eintragung eines Vereins II, 299.
Einstweilige Versetzung in den Ruhestand I, 532.
Einteilung des Preußischen Staates II, 302 ff.
Einverleibung, neuer Gebiete I, 70, 71; bisher selbständig gewesener Staaten I, 197.
Einwanderungen I, 612; II, 375.
Einweisung in den Besitz bei Enteignung II, 229.
Einzelstaaten, die deutschen, sind nicht souverän I, 6, 7.
Einziehung des Vermögens II, 217.
Einzugsgeld, Verbot der Erhebung eines solchen von Neuanziehenden II, 187.
Eisenbahnbeamte, Zurückstellung vom Waffendienste II, 112.
Eisenbahndirektionen II, 404, 462, 516—520.
Eisenbahnen, Grundsteuerfreiheit II, 146; Erteilung des Enteignungsrechtes II, 223; Verwaltungsordnung für die Staatseisenbahnen II, 404, 753.
Eisenbahngemeinschaft, preußisch-hessische II, 408, 409, 756.
Eisenbahnkommissionen II, 404.
Eisenbahnräte II, 419.
Eisenbahnverordnungsblatt 172; II, 403.
Eisenbahnwesen I, 126, 130, 211; II, 403, 409, 516.

Elbschiffahrtsakte II, 702.
Elbstrombauverwaltung II, 471, 473.
Elbzollgerichte II, 659, 698, 700, 702.
Elementarlehrer I, 423, 456, 496, 503, 509, 512, 514; II, 147, 470, 491, 546, 558; Witwen- und Waisen-Fürsorge I, 573; II, 746.
Elementarschulwesen II, 491, 540, 541; Regelung desselben durch Gesetz v. 28. Juli 1906 II, 743; der Stadt Berlin II, 602.
Elementarsteuerempfänger II, 642, 643.
Elsaß-Lothringen, Staatsangehörigkeit I, 610; Reichseisenbahnen II, 409; Landesbeamte I, 420; Aufsichts- und Disziplinarbefugnisse des Reichsgerichts über die richterlichen Beamten II, 677; Armen-, Heimats-, Niederlassungs- und Verehelichungswesen II, 186[5], 194, 195.
Emeritenfonds I, 558.
Emeritierung von Geistlichen II, 450, 609.
Emission von Papiergeld I, 126.
England, Kontrolle der Verwaltungsakte durch die ordentlichen Gerichte in England I, 583.
Englische Verfassung I, 5.
Enklaven I, 87, 88, 196.
Enqueterecht der Kammern I, 360.
Enteignung I, 201; II, 214 ff., 218 ff.; II, 534, 552, 750; Verfahren II, 227 ff.
Entfernung aus dem Amte I, 472 ff.
Entlassung, aus dem Amte, Nachsuchung derselben I, 535; aus der Staatsangehörigkeit I, 621 ff.; II, 200, 201, 534; E. der Kammern I, 348 ff.; E. von Soldaten zur Verfügung der Ersatzbehörden II, 106.
Entlassungsurkunde aus dem bisherigen Staatsverbande I, 613, 616, 617.
Entschädigung des Expropriaten II, 214, 225, 228, 229, 552, 750.
Entschädigung für unschuldig erlittene Verhaftung und Bestrafung II, 161, 750.
Entschädigungen aus Staatsmitteln an die Mediatisierten II, 42 ff.
Entschädigungsansprüche gegen öffentliche Beamte I, 592 ff.
Entsetzung des Monarchen I, 233.
Entwässerungsanlagen II, 232, 505, 532, 548.
Entziehung der Rechtsfähigkeit bei Vereinen, Anfechtung der E. II, 300.
Erbämter I, 210, 259; II, 373.
Erbfürst II, 747.
Erbgraf II, 747.
Erbhuldigung I, 227.
Erbpachtsgelder, unablösliche II, 245[6].
Erbpachtverträge II, 242[2], 245[6].
Erbprinz II, 747.
Erbschaftssteuer II, 137, 148, 748; Befreiungen II, 49, 139.
Erbschaftssteuerämter II, 387, 486.
Erbschulzen II, 651.
Erbtochter I, 224.
Erbuntertänigkeit I, 38, 559; II, 152[2], 238.
Erbverbrüderungen I, 13, 221, 224, 225.
Erbvereinigungen I, 221.
Erbverträge I, 221.
Erbzinsverträge II, 242[2], 245[6].
Erdölgewinnung II, 502.
Erfindungspatente I, 126.
Erfurter Parlament I, 99, 603.
Ergänzungssteuer II, 137 ff., 748.
Erlaucht II, 48, 747.
Ernährungsfähigkeit als gesetzliche Bedingung der Niederlassung II, 180.
Ernennung der Staatsbeamten I, 427 ff.
Erneuerung des Adels II, 78.
Ernte, Übungen von Personen des Beurlaubtenstandes zur Erntezeit II, 108.
Ersatzbehörden II, 123 ff.
Ersatzbezirke II, 122.
Ersatzkommission II, 123 ff.
Ersatzordnung II, 99[4].
Ersatzpflicht der Beamten für den durch Pflichtwidrigkeiten im Amte entstandenen Schaden I, 592 ff.
Ersatzreserve II, 101, 102, 124, 131 ff.
Ersatzreservepflicht II, 103; Dauer II, 133; Einberufung, Kontrolle, Zurückstellungen der Ersatzreservisten II, 133.
Ersatzverteilung II, 121, 122.
Ersatzwahl eines Abgeordneten I, 303, 308.
Erste Kammer (Herrenhaus) I, 269 ff.
Erster Staatsanwalt II, 681, 689, 759.
Erwerbsfähigkeit, allgemeine E. aller Staatsbürger II, 204 ff.; E. der Juden II, 206.
Erwerbsgesellschaften, Besteuerung II, 138[3].
Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und Vereinspolizei II, 294, 295.
Erziehungsanstalten II, 58, 540.
Erzkämmereramt des Kurfürsten von Brandenburg I, 74, 89.
Erzpriester II, 467.
Etappenrechte I, 194.
Etatsgesetz und Beamtenbesoldung I, 429, 430.
Etatsjahr I, 339.
Etats- und Kassenwesen II, 381 ff.
Evangelische Abteilung im Kultusministerium II, 449.
Evangelische Geistliche, Disziplinarverhältnisse II, 727; Gehaltsverhältnisse II, 661; Alterszulagekasse II, 455.
Evangelische Kirchenverfassung I, 29, 252; II, 58, 425 ff., 449 ff., 452 ff., 459, 468, 489, 490, 536, 589, 606 ff.
Evangelischer Oberkirchenrat I, 29; II, 425, 449 ff., 537, 611; Verfassungsmäßigkeit II, 452[9].
Evangelisches Konsistorium in Koblenz II, 600.
Evangelisches Oberkonsistorium II, 425.
Evangelisch-lutherische Kirche, Aufsichtsrecht des Staates II, 471, 538.
Evangelisch-reformierte Kirche in Hannover II, 471.
Evangelisch-reformiertes Kirchendirektorium zu Berlin II, 356.
Excellenz, Prädikat I, 484.
Exklaven, preußische I, 88.
Expatriierungsgesetz I, 627.
Expektanzen auf öffentliche Ämter I, 430, 434.
Expropriation II, 214, 218 ff.
Exterritoriale Personen I, 200; II, 139, 143, 146, 156[3].

F.

Fabrikendepartement II, 351.
Fabrikengerichtsdeputationen II, 703.
Fabrikeninspektion II, 399.
Fabrikgerichte II, 703.
Fabrikwesen II, 374, 382, 394.
Fabrikzeichen, Schutz derselben II, 703.
Fahneneid I, 227; II, 82.
Fahnenflucht II, 110, 111.
Fähren II, 382, 471, 534, 535.
Fahrgeld, Rückerstattung von F. II, 518.
Familienfideikommiß, das Königlich-Prinzliche I, 213.
Familienfideikommisse II, 247, 250[7], 422, 673.
Familienname, Änderung desselben I, 212; II, 375, 532.
Familienrecht der Hohenzollern, s. Hausgesetze.
Familienstiftungen II, 247, 250[7].
Familienverbände, Präsentationsrecht der durch ausgebreiteten Familienbesitz ausgezeichneten Geschlechtern zum Herrenhause I, 281, 282; II, 745.
Familienwappen II, 72[5], 73.
Fechtschulen II, 376.
Feldgerichte II, 650, 700.
Feldgeschworene II, 650.
Feldmarschälle, Mitglieder des Staatsrates I, 245.
Feldpropst II, 357, 444.
Feldzug, Einfluß der Teilnahme an einem F. auf die Berechnung des Dienstalters I, 546.
Festnahme durch eine Privatperson II, 158.
Feststellung der Entschädigungssumme bei Enteignung II, 227.
Festungen, Anlegung und Erweiterung II, 237; Beschränkungen des Grundeigentums II, 237, 738.
Feuda extra curtem II, 248.
Feudallasten II, 238, 239, 242.
Feudalmonarchie I, 32, 36, 262, 263; II, 2.
Feuerpolizei II, 375, 532.
Feuersozietätsdirektionen II, 353.
Feuerungsmaterial, Entnahme seitens der Unterbeamten aus den Vorräten der Behörde I, 503.
Feuerversicherungsanstalten II, 375, 617 ff., 622.
Feuerversicherungsgesellschaften II, 373, 534.
Fideikommisse II, 74, 230, 375.
Finanzdirektion in Hannover II, 459, 596.
Finanzgesetzentwürfe, müssen zuerst im Abgeordnetenhause eingebracht werden I, 273.
Finanzgewalt, verfassungsmäßige Teilnahme beider Kammern an der Ausübung derselben I, 358.
Finanzkollegium II, 381, 382.
Finanzkommission unter Friedrich Wilhelm III. II, 348.
Finanzkontrolle II, 445.
Finanzministerium II, 381 ff.; sein Publikationsorgan I, 172.
Fischereiangelegenheiten II, 473, 534.
Fischereibezirke II 556.
Fischereigerechtigkeit der Standesherren II, 51.
Fischereipolizei II, 410, 549.
Fiskalat II, 357.
Fiskus, Haftung aus Schadenzufügungen, insbesondere aus unerlaubten Handlungen der Beamten I, 594 ff.
Flachs- und Hanfröten in nicht geschlossenen Gewässern II, 549.
Flaggenrechtsgesetz II, 665.
Flämingscher Kirchgang II, 242[2].
Fliegender Buchhandel II, 259, 260.
Flößenadministrationsbeamte II, 594.
Flößereibetrieb I, 126.
Flugschriften II, 257[5], 258.
Fluß, Schiffbarkeit eines öffentlichen F. II, 471.
Flußreinigung II, 532.
Flußschiffe II, 409, 535.
Flußzölle I, 126.
Fonds, kirchliche II, 453, 455.
Forensaleinkommen der Standesherren II, 54[2].
Forensen I, 602.
Forstakademien II, 419, 429[3].
Forstbeamte I, 431, 490 ff., 571, 586, 593.
Forstdepartement II, 351.
Forstgerichtsbarkeit in den Standesherrschaften II, 55.
Forstinspektionsbezirke II, 642.
Forstinspektoren II, 527, 593.
Forstkassen II, 593.
Forstmeister II, 527.
Forstoberexaminationskommission II, 419.
Forstpolizei II, 535.
Forsträte II, 577.
Forstsachen, Bearbeitung bei den Regierungen II, 527.
Forstschutzbeamte II, 556, 557.
Forstverwaltung II, 409 ff., 541, 542, 571.
Fortbildungsschulwesen II, 398, 412, 429[3], 540.
Fouragelieferung II, 23.
Frankfurt a. M., Einverleibung in Preußen I, 80, 193, 197; Sammlungen der Rechtsquellen I, 179; Bearbeitungen des öffentlichen Rechts I, 186; Ortsverwaltung II, 648; Landratsamt des Landkreises mit dem Polizeipräsidium der Stadt verbunden II, 631; Oberbürgermeister direkt vom König ernannt I, 433; eigenes Konsistorium II, 615; Rechtsverhältnisse der Juden II, 179; Umlegung von Grundstücken in Fr. a. M. aus Gründen des öffentlichen Wohles II, 751.
Frankfurter Reichsverfassung I, 97; II, 743.
Frankfurter Kongreß I, 100.
Frankfurter Territorialrezeß (1819) I, 77.
Französische Ordensinsignien I, 537.
Französisches Koloniedepartement II, 354, 356.
Französisches Oberdirektorium zu Berlin II, 356.
Französisches Obergericht zu Berlin II, 356.
Französisches Oberkonsistorium zu Berlin II, 356.

Frauen, staatsbürgerliche Rechte und Pflichten II, 80; kein Wahlrecht II, 80; Zulässigkeit der Verwendung im Staatseisenbahndienste I, 440.
Freie Meinungsäußerung II, 250 ff.
Freiexemplare, Abgabe an Bibliotheken und öffentliche Sammlungen II, 272.
Freigesprochene, staatliche Entschädigungspflicht II, 161.
Freihafen II, 487.
Freiheit und Sicherheit der Person II, 151 ff.; Schutz gegen willkürliche Verhaftung II, 154 ff.; Unverletzlichkeit der Wohnung II, 162 ff.; Beschlagnahme von Briefen und Papieren II, 167 ff.; freie Wahl des Aufenthaltsorts und Freizügigkeit II, 170 ff.; Auswanderungsfreiheit II, 300 ff.; Unzulässigkeit der Landesverweisung II, 202; Unzulässigkeit der Auslieferung II, 203; freie Wahl von Beruf und Gewerbe II, 203, 204; das Recht der freien Meinungsäußerung II, 250 ff.; F. der Presse II, 256 ff.
Freiheit und Sicherheit des Eigentums II, 204 ff.; F. für Erwerb und Besitz von Eigentum II 204 ff.; Unverletzlichkeit des Eigentums II, 214 ff.; F. des Grundeigentums II, 238 ff.
Freiheitsentziehung, gegenüber dem Klerus durch den Bischof II, 153[5]; gegenüber Studierenden II, 153[5]; widerrechtliche durch einen Beamten I, 466.
Freiheitsrechte II, 149.
Freimaurerorden II, 273[3].
Freiwillige Gerichtsbarkeit II, 23, 658, 665, 671, 672.
Freiwilliger Eintritt in Heer oder Flotte II, 119.
Freizügigkeit I, 126, 170 ff., 603; armenrechtliche Beschränkungen II, 185; F. der Juden II, 177; militärische F. II, 127, 128[5].
Freizügigkeitskonventionen II, 202[3].
Fremde (s. Ausländer), Begriff I, 602; besondere Rechtsstellung der F. I, 200, 602, 605; II, 19, 81, 82, 87, 150, 151, 173, 372; fremde Juden II, 177.
Fremdenbücher, falsche Namensangabe II, 190.
Fremdenmeldewesen II, 188 ff.
Fremdenpolizei I, 126; II, 191[1], 192, 375.
Fremder Staatsdienst, Eintritt in solchen I, 536, 627, 633; II, 204.
Fremde Sprache, Gebrauch in Versammlungen II, 293, 294; Gestattung einer F. S. neben der deutschen als Geschäftssprache II, 574; fremdsprachige Straßenbezeichnungen II, 751.
Friedenspräsenzziffer II, 101, 120.
Friedensverträge des Deutschen Reiches I, 131.
Friedrich I., Kurfürst von Brandenburg I, 11, 133.
Friedrich I., König in Preußen I, 17, 18.
Friedrich der Große I, 22 ff.; Neuordnung der Rechtspflege I, 23; Verwaltungsdesorganisation I, 23, 24.
Friedrich Wilhelm, der Große Kurfürst I, 15 ff.; Verwaltungsreorganisation II, 344, 345.
Friedrich Wilhelm I., Schöpfer der preußischen Staatsverwaltung I, 18—22; II, 345; seine staatsrechtliche Auffassung von der Rechtspflege I, 19; Errichtung der Generalrechnungskammer II, 445.
Fünfziger-Ausschuß (1848) I, 95.
Fürsorgeerziehungssachen II, 534, 561.
Fürstenberg, Fürst von II, 41, 41[3].
Fürstenkongreß in Berlin (1850) I, 100.
Fürstenrat I, 89.

G.

Gabella hereditaria II, 201, 202.
Garantien zu Lasten des Staates, Mitwirkungsrecht der Kammern bei deren Übernahme I, 358.
Garantien der Verfassung I, 9[5]; Rechte der Volksvertretung zur Wahrung der Verfassung I, 358.
Gardekorps II, 122.
Garnisonbauverwaltung II, 524, 533.
Garnisongerichte II, 719.
Garnisonprediger II, 358.
Garnisonverwaltungen II, 522, 524, 533.
Gartenbau, Institute zur Beförderung desselben II, 419.
Gasteiner Konvention I, 103.
Gastwirtschaften II, 144, 376.
Gebäudesteuer II, 144; Befreiung von derselben II, 49, 52, 138.
Gebietsabtretungen I, 196.
Gebietshoheit I, 194, 200.
Gebrechen, körperliche und geistige G. Militärpflichtiger II, 101, 102.
Geburtsstände nach A. L. R. II, 203.
Gefangenenaufseher I, 492, 493; II, 689.
Gefangenenbefreiung II, 85; von einem Beamten begangen I, 466.
Gefängnisbeamte I, 432, 689, 690; Waffengebrauch der Gefängnisaufsichtsbeamten I, 492.
Gefängnisdirektoren I, 432.
Gefängnisgeistliche I, 432.
Gefängnisinspektoren II, 689.
Gefängnisordnung II, 689.
Gefängnisvorsteher II, 689.
Gefängniswesen II, 375, 532; Dualismus im preußischen G. II, 689, 752.
Gehalt der Beamten I, 493; Klage bei den ordentlichen Zivilgerichten auf Zahlung des G. I, 508, 509; Gehaltsabzüge bei einem zum Abgeordneten gewählten Beamten unzulässig I, 316 ff.; kein Anspruch der Beamten auf Gehaltserhöhungen I, 498, 499.
Gehaltsstufen I, 498 ff.
Gehaltszulage I, 498 ff.; Rechtsanspruch der Richter darauf I, 519.
Geheime Hofkammer II, 345.
Geheime Kabinettsräte II, 349.
Geheime Kriegskanzlei II, 441, 754.
Geheime Oberfinanzräte II, 485.
Geheimer Justizrat I, 207; II, 23, 698, 700, 711, 712.
Geheimer Kabinettsrat I, 245.
Geheimer Staatsrat I, 14, 17, 243; II, 344, 349, 751.
Geheimes Kabinett des Königs I, 257 ff.; II, 366.
Geheimes Staatsarchiv II, 370.
Geheimes Staatsministerium II, 349.
Gehorsam gegen die Gesetze II, 81 ff.

Gehorsamspflicht, G. und Grundrechte II, 150; besondere G. der Beamten und ihr Verfassungseid I, 459 ff., 462; G. der Staatsbürger gegen die Beamten I, 488; G. der nicht staatsangehörigen Fremden II, 81.
Geistiges Eigentum, Schutz desselben I, 126.
Geistliche sind nicht Beamte I, 424, 425; Eheschließung von G. II, 197; Vereidigung I, 437; Übernahme von Funktionen bei der Gemeindeversammlung I, 455, 456, 457; Rangverhältnis zu den weltlichen Ständen I, 485, 486; Verhalten zu politischen Agitationen I, 461; kirchliche Disziplinarbehörden I, 471; Stellenbesetzung II, 608 ff.; Emeritierung I, 557—559; Kommunallasten I, 512, 514; II, 147; Zwangsvollstreckungsprivilegien I, 515; Zurückstellung im Fall der Mobilmachung I, 517; Fürsorge für die Hinterbliebenen I, 564, 568; G. der Grafschaft Stolberg-Roßla I, 588.
Geistliche Gerichtsbarkeit II, 657.
Geistliche Inspektoren (Superintendenten) II, 355[5].
Geistliches Amt, keine Heranziehung der Inhaber zum Dienst mit der Waffe II, 112.
Geistliche Schulinspektoren I, 425.
Geistliches Departement II, 355.
Geistliche Stellen, Ausübung des landesherrlichen Ernennungsrechts zu den katholisch-geistlichen Stellen II, 539.
Geldbuße, als Ordnungsstrafe gegen Beamte I, 472, 473.
Geldstrafe, öffentliche Aufforderung zur Aufbringung derselben II, 265, 266.
Gemeindeabgaben II, 144 ff., 554, 560; Heranziehung der Beamten I, 510 ff.
Gemeindeangehörigkeit I, 609; II, 190.
Gemeindebeamte, Disziplinarverhältnisse I, 482; Pensionen I, 557.
Gemeindebehörden, Entscheidung gewerblicher Streitigkeiten II, 705.
Gemeindebezirke II, 335 ff.; Veränderungen II, 336 ff.
Gemeindeeichungsämter II, 477, 478.
Gemeindeeinkommensteuer II, 145; Befreiungen I, 511; II, 54.
Gemeindeeinnehmer II, 560.
Gemeindegerichte in Württemberg und Baden II, 598.
Gemeindelasten II, 187[2]; Heranziehung der Neuanziehenden II, 187; Bevorzugung der Beamten I, 510 ff.; Befreiung der Standesherren II, 54.
Gemeindemitgliedschaft, Erwerb derselben II, 173.
Gemeindemitgliedschaft und Bürgerrecht II, 190[6].
Gemeinden, Einteilung des Staatsgebietes in G. II, 332 ff.
Gemeindenutzungen, Teilnahme an denselben II, 190.
Gemeindesteuern, System derselben II, 144 ff.
Gemeindeversammlung, Auflösung einer solchen I, 252.
Gemeindevertretung, Befähigung zur Mitgliedschaft unabhängig vom religiösen Bekenntnis II, 19.
Gemeindevorsteher II, 646, 650; vorläufige Entscheidung bei gewerblichen Streitigkeiten II, 709.
Gemeindewahlen, Gesetz betr. die Bildung von Wählerabteilungen bei denselben II, 558.
Gemeines deutsches Territorialstaatsrecht I, 147.
Gemeines Recht, Umfang der heutigen Geltung desselben I, 161.
Gemeingefährliche Krankheiten, deren Bekämpfung II, 640.
Gemeinheitsteilungen II, 232, 373, 394, 410, 504 ff., 512, 532.
Gemeinheitsteilungsordnung II, 244[5], 245[6], 507.
Gemeinnützige Anstalten II, 469, 533.
Gemeinnützige Vereine II, 375.
Gemeinsames Indigenat I, 604; II, 171.
Gemeinschaftliche Gerichte für preußische Gebietsteile und Gebietsteile anderer Einzelstaaten I, 428.
Gemeinschuldner, Ruhen des politischen Wahlrechts I, 311.
Gendarmerie I, 489; II, 112, 147[6], 535; Rangerhöhung der Gendarmen II, 754.
Gendarmerieedikt II, 324, 325, 625.
Generaladjutanten II, 349.
Generalakzise- und Zolladministration II, 348, 483.
Generalauditeur I, 421, 429, 479, 524; II, 357, 722.
Generalauditoriat II, 715, 716, 722.
Generaldirektion der direkten Steuern II, 384; der indirekten Steuern II, 384, 486; der Seehandlungssozietät II, 388; der Telegraphen des Norddeutschen Bundes II, 397.
Generaldirektorium I, 20; II, 345, 350, 351, 752.
Generaldomänenkommission II, 345.
Generaldomänen- und Finanzdirektorium II, 345.
Generalfeuersozietätsdirektionen II, 353.
Generalfinanzdirektorium I, 19.
Generalfinanzkontrolle II, 351.
Generalfiskale II, 357.
Generalgouvernement nach der Okkupation des Königreichs Hannover II, 463[7].
Generalhufenschoß I, 37.
Generalinspektor des Katasters II, 592.
Generalintendant der Königl. Schauspiele I, 210.
Generalkassenwesen II, 352, 381, 382.
Generalkommissariat I, 17, 20.
Generalkommission in Angelegenheiten der königlichen Orden II, 369.
Generalkommissionen I, 421, 432, 524; II, 230, 246, 416, 461, 468, 756; Organisation und Geschäftskreis II, 504 ff.; die gegenwärtig bestehenden II, 511, 512; G. in Düsseldorf II, 512, 600; die G. als besondere Gerichte II, 700, 713, 740.
Generalkontrolle der Finanzen unter Friedrich Wilhelm III. II, 348.
Generalkriegskommissariat II, 345.
Generalkriegskommissarius II, 521.
Generallandarmendirektionen II, 353.
Generallandschaftsdirektionen II, 353, 417, 620.
Generallotterieadministration II, 351, 386.

Generallotteriedirektion II, 386.
Generalordenskommission I, 537; II, 369.
Generalpostamt II, 353; des Norddeutschen Bundes II, 397.
Generalpostdirektorium II, 353.
Generalpostmeister II, 394; Mitglied des Staatsrates I, 245.
Generalrechenkammer I, 20; II, 345, 445.
Generalsalzdirektion II, 382.
Generalstaatsanwalt II, 681, 759.
Generalstaatskasse II, 385.
Generalsuperintendenten II, 615, 616.
Generalsynodalordnung II, 452, 608.
Generalsynodalrat II, 456.
Generalsynodalvorstand II, 456.
Generalsynode II, 456.
Genossenschaftlicher Personalkredit des Mittelstandes, Beförderung desselben II, 391.
Geologische Landesanstalt zu Berlin II, 400.
Georg V. von Hannover I, 79.
Georg Wilhelm, Kurfürst I, 15.
Geraischer Hausvertrag I, 14, 134, 195, 219, 226.
Gerichte, Organismus der ordentlichen Gerichtsbehörden II, 656 ff.; Professoren der juristischen Fakultät als etatsmäßige Mitglieder eines G. I, 520.
Gerichtliche Medizin II, 495.
Gerichtliches Verfahren, Zuständigkeit der Reichsgesetzgebung I, 126.
Gerichtliche Verkäufe I, 458.
Gerichtsärzte II, 640.
Gerichtsassessoren, deren Ernennung I, 432.
Gerichtsbarkeit, standesherrliche, Beseitigung derselben II, 55, 56.
Gerichtsdiener I, 432, 440; II, 688, 689.
Gerichtsgefängnisse II, 375.
Gerichtsgemeinschaften Preußens mit anderen Staaten II, 677, 678.
Gerichtsherren II, 719, 724.
Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte I, 248, 586 ff.; II, 367, 737, 741.
Gerichtsmänner II, 659, 650.
Gerichtspersonen, Erwerbsbeschränkung bei gerichtlichen Verkäufen II, 213.
Gerichtsschreiber I, 432, 440, 477; II, 683 ff.
Gerichtsstand der Mitglieder der Königlichen Familie und des hohenzollernschen Fürstenhauses II, 23; der Mediatisierten und der Mitglieder ihrer Familien II, 49, 50.
Gerichtstage der Amtsgerichte außerhalb des Gerichtssitzes II, 661.
Gerichtsunterbeamte II, 683 ff.
Gerichtsverhandlungen, Berichte über öffentliche G. II, 267, 268.
Gerichtsvollzieher I, 432, 440, 441, 478, 493; II, 687, 688, 759.
Gerichtswesen II, 653 ff.
Gesamtparochialverbände in der katholischen Kirche II, 428, 472.
Gesamtstaatsministerium I, 26, 27, 236, 248 ff.; II, 362, 366 ff., 378, 474, 475.
Gesandtschaftswesen I, 130; II, 437; preußische Gesandtschaft bei den deutschen Einzelstaaten II, 437; beim Vatikan II, 437.
Gesangvereine für Vorträge bei Parteifesten II, 282[6].
Geschäftsgang bei den Regierungen II, 574 ff.; der Beschlußbehörden II, 461[1].
Geschäftsordnung der Handelskammern II, 481; der beiden Häuser des Landtags I, 273, 368, 395 ff.; des Vereinigten Landtags I, 57; der Landwirtschaftskammern II, 482.
Geschäftssprache der Behörden ist die deutsche II, 574.
Geschlechtsadel, Erwerbung desselben II, 75.
Geschlossene Gesellschaften und Versammlungspolizei II, 282[4].
Geschriebenes Recht I, 132.
Geschworene (s. Dorfgerichte) II, 649.
Geschworenenamt, Ausschluß gewisser Beamtenkategorien I, 457; Ablehnungsrecht der Landtagsmitglieder I, 389.
Geschworenenlisten II, 375, 688.
Gesellige Vereine II, 375.
Gesellschaften, erlaubte und verbotene II, 273[3], 276[7]; G. mit beschränkter Haftung und Vereinspolizei II, 294, 295.
Gesetzbücher, die preußischen I, 160 ff.; das Allgemeine Landrecht I, 160 ff.; die Provinzialgesetzbücher I, 167 ff.
Gesetze I, 138 ff.; Zustandekommen und Formen vor Emanation der Verfassungsurkunde I, 138; die förmlichen G. vor Emanation der Verfassungsurkunde I, 138 ff.; Zustandekommen und Formen der G. seit Emanation der Verfassungsurkunde I, 141 ff.; Unterschied von den Verordnungen I, 142; Verhältnis der G. untereinander I, 153; rechtliches Verhältnis der G. zur Verfassungsurkunde I, 149 ff.; Abändernde G. I, 139, 254; deren Auslegung I, 157; Gesetzeslücken II, 744; Überwachung der Befolgung der G. I, 255.
Gesetzentwürfe, Beratung von G. im Staatsrat I, 254; G. vor Emanation der Verfassungsurkunde I, 139.
Gesetzgebung, die Gesetzgebungskompetenz des Reiches und der Einzelstaaten I, 126 ff.; Erfordernis der Zustimmung beider Kammern zu preußischen Gesetzen I, 358.
Gesetzkommission I, 139, 155; II, 355.
Gesetzsammlung I, 170, 171, 195; Redaktion derselben II, 369.
Gesetzsammlungsamt II, 371.
Gesetzvorlagen in den Kammern I, 405.
Gesetzwidrige Befehle von vorgesetzten Behörden an Beamte I, 461, 462.
Gestellungspflicht der Militärpflichtigen II, 97, 127 ff.
Gestütwesen II, 410, 412, 413, 469.
Gesuche an den König oder die höheren Behörden II, 89.
Gesundheitsbeirat für jeden Oberbergamtsbezirk II, 503.
Gesundheitskommissionen II, 649.
Gesundheitspflege, öffentliche II, 429 ff., 471, 474, 532, 638 ff.
Geteiltes Eigentum II, 245, 247.
Getreideabgaben, unablösliche, II, 245[6].
Gewässerkunde, Landesanstalt für G. II, 408.
Gewehrfabriken II, 394, 398.
Gewerbe, freie Wahl des G. II, 203; Verlust des Adels wegen Betriebes bürgerlicher G. II, 77[5].
Gewerbeabteilung des Handelsministeriums II, 400, 401.

Gewerbeassessoren II, 642.
Gewerbeaufsichtsdienst II, 401.
Gewerbebetrieb, Kompetenz der Reichsgesetzgebung I, 126; G. durch Beamte I, 451; G. im Umherziehen II, 144[6], 376.
Gewerbefreiheit II, 203, 563.
Gewerbegerichte II, 399, 556, 659, 700, 703 ff., 706 ff., 709.
Gewerbegerichtsgesetz II, 705.
Gewerbeinspektionsbezirke II, 642.
Gewerbeinspektoren II, 592, 594, 642.
Gewerbeordnung v. 28. Okt. 1810 I, 27.
Gewerbepolizei II, 372, 375, 376, 383, 394, 396, 397, 550, 642.
Gewerberäte II, 534, 577, 591, 642.
Gewerbereferendare II, 642.
Gewerbesachen, Zuständigkeit des Ministeriums des Innern II, 374; Zuständigkeit der Abteilung des Innern der Regierungen II, 534; Zuständigkeit des Bezirksausschusses als Beschlußbehörde II, 550, 551; Wirkungskreis des Landesgewerbeamtes II, 753.
Gewerbeschulräte II, 538, 591.
Gewerbesteuer II, 137[2], 144, 748; Befreiungen II, 139, 145.
Gewerbesteuerhinterziehung, Erlaß von Strafen wegen G. II, 534.
Gewerbliche Fachschulen II, 398.
Gewerbliche Freizügigkeit II, 170 ff.
Gewerbliche Lehranstalten II, 534, 401.
Gewerbliche Musteranstalten II, 401.
Gewerbliche Streitigkeiten II, 704, 706.
Gewerbliches Unterrichtswesen II, 401.
Gewerbliche Vereinigungen und Vereinsgesetz II, 288.
Gewerbsmäßige Unzucht, Schlupfwinkel derselben II, 163.
Gewerkschaften II, 502.
Gewerkskartelle, ihr Verhältnis zum Vereinsgesetz II, 283[2].
Gewichtswesen I, 126; II, 534.
Gewissensfreiheit, Gewährleistung durch Friedrich den Großen I, 24.
Gewohnheitsrecht I, 128, 143 ff.; Verhältnis zu dem geschriebenen Recht I, 153; G. auf dem Gebiete der Verwaltung I, 144, 146.
Glaubens- und Religionsfreiheit, durch die Verfassung garantiert II, 8 ff.
Glebae adscriptio II, 152.
Gleichberechtigung der Konfessionen in bürgerlicher und staatsbürgerlicher Beziehung II, 19, 179.
Gleichheit der Staatsbürger vor dem Gesetz II, 1 ff., 46, 71, 80.
Glücksspiel, Schlupfwinkel des G. II, 163.
Gnadenjahr I, 512; II, 450.
Gnadenkompetenzen der Hinterbliebenen der Beamten I, 515, 561 ff.
Gnadenprivilegium für die Mennonitengemeinden II, 207, 208.
Gnadenquartal I, 495, 562.
Gnadensachen I, 259; II, 565, 570.
Goldene Bulle I, 219, 226.
Görres und die preußische Verfassungsfrage I, 46.
Gothaer Vertrag v. 15. Juli 1851 II, 186[5], 194.
Gottesdienst, Aufsichtsrechte des Evangelischen Oberkirchenrates II, 450.
Grafenverbände, Präsentationsrecht zum Herrenhaus I, 281, 283.
Gratifikationen für Beamte I, 506.
Grenzaufsichtsbeamte II, 487, 489.
Grenzberichtigungen I, 88, 196, 197 ff.; II, 743.
Grenzen des Staatsgebiets I, 193; Veränderung derselben I, 194, 197 ff., 369; II, 743; Abänderung der G. der Gemeindebezirke II, 336 ff., 554, 555; der Kreise II, 330[5], 331; der Regierungsbezirke II, 324, 330[5]; der Provinzen II, 315, 324, 331.
Grenzkommissariate II, 592.
Großkanzler II, 346, 352, 354.
Großschiffahrtsweg Berlin-Stettin II, 753, 756.
Grubenbeamte I, 424.
Grundbesitz, alter und befestigter G. I, 283.
Grundeigentum, freier Erwerb und Besitz I, 25, 264; II, 204 ff., 238 ff.; historischer Rückblick auf die Beschränkungen des freien Verfügungsrechts II, 241; Beschränkungen behufs Stärkung des Deutschtums gegenüber dem Polentum II, 750; Erwerbsbeschränkungen für gewisse Gattungen der Beamten I, 457; II, 212; Erwerb durch nichtpreußische Reichsangehörige II, 174, 213; Enteignung II, 221 ff., 552.
Grundgerechtigkeiten, Aufhebung derselben II, 244, 245.
Grundkreditanstalten II, 377.
Grundpflichten und Grundrechte II, 79 ff., 94 ff.
Grundrechte I, 97, 600, 603; II, 79 ff., 149 ff., 747.
Grundschulden, bei Enteignung II, 225, 229, 230.
Grundsteuer II, 144; Befreiungen II, 52, 137, 139 ff., 146.
Grundsteuerveranlagung II, 384.
Grundstücke, Zusammenlegung der G. II, 512.
Gründung des Norddeutschen Bundes und des Deutschen Reiches I, 110 ff.
Grundwertsteuer II, 749.
Gültigkeitserklärung einer Wahl zum Abgeordneten I, 331 ff.
Gutsbezirke, Umwandlung in Landgemeinden II, 338; Vereinigung von Landgemeinden und G. im öffentlichen Interesse I, 253; II, 338, 554; Abänderung ihrer Begrenzung II, 337 ff.; Abtrennung einzelner Teile II, 338; Einverleibung in Stadtgemeinden II, 336 ff.; Neubildung II, 338; In- und Exkommunalisierung von Grundstücken II, 337 ff.; Auflösung durch königliche Anordnung II, 338; Vereinigung bezüglich der Verwaltung der Polizei mit dem Bezirke einer Stadt II, 545; Vereinigung mit Landgemeinden zu Zweckverbänden II, 338; Zahlenverhältnis zwischen Landgemeinden und G. II, 751.
Gutsherrlich-bäuerliche Verhältnisse, deren Regulierung II, 410, 512, 532.
Gutsherrliche Polizei II, 646.
Gutsherrlicher Konsens zu Veräußerungen II, 241[2].
Gutspflichtigkeit II, 152[2].
Gutsuntertänigkeit, Aufhebung derselben I, 25.
Gutsvorsteher II, 646.
Gymnasien II, 491 ff., 540.

H.

Haager Kriegsrechtskonvention II, 748.
Habeas-Corpus-Akte II, 154[3].
Hafenabgaben II, 409.
Hafenbauinspektoren II, 594.
Hafenbauten II, 382, 534.
Hafenbehörden II, 594.
Haftbefehl II, 156.
Haftung des Staates für Handlungen der Beamten I, 488.
Hagelversicherungsanstalten II, 534.
Halbseemännische Bevölkerung II, 97[1], 131[1].
Hamburg, Gebietsaustausch mit Preußen I, 85; Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Senat und Bürgerschaft durch das Reichsgericht II, 677.
Hammerwerke II, 499.
Handel, Schutz desselben im Auslande I, 126, 127.
Handelsamt II, 378, 395, 396.
Handelsgesellschaften II, 297.
Handelsgesetzgebung, Zuständigkeit des Reiches I, 126.
Handelskammern II, 395, 399, 478 ff., 669.
Handelsmäkler II, 481.
Handelsministerium II, 373, 393 ff.
Handelsrat II, 395, 396.
Handelsrechtliche Gesellschaften und Vereinspolizei II, 294, 295.
Handelsrichter I, 428; II, 669.
Handelsverträge II, 400.
Handwerk, Organisation desselben im Jahre 1810 I, 27, 28.
Handwerksburschen, militärpflichtige II, 131[1].
Handwerkskammer in Berlin II, 472.
Hannover, Einverleibung des Königreichs H. in Preußen I, 79, 80, 193, 197; Sammlungen der Rechtsquellen I, 177; Bearbeitungen des öffentlichen Rechts I, 185; Entstehung und Bestandteile der Provinz II, 312; Sondervorschriften für die Organisation der Verwaltung der Provinz II, 595 ff.; Ortsverwaltung II, 645; Kreiseinteilung II, 328; Einrichtung des Oberpräsidiums II, 463; Rechtsverhältnisse der Juden II, 178; die Standesherren in H. II, 62, 141; das vormals hannöversche Königshaus II, 20, 25, 26, 138; hannöversche Jubiläumsdenkmünze II, 369.
Hardenberg, Fürst von, I, 25, 26, 44 ff., 185; II, 358, 361, 625.
Hauptbankdirektorium II, 353.
Hauptbankpräsidium II, 353.
Hauptbauamt für Herstellung des Großschiffahrtsweges Berlin-Stettin II, 753, 756.
Hauptbergdistrikte II, 497.
Hauptlandschaftskommissionen II, 353, 417.
Hauptmeldeämter II, 110.
Hauptmünze II, 386.
Hauptstempelmagazin in Berlin II, 387.
Hauptstempel- und Kartenkammer II, 352.
Hauptsteuerämter II, 387, 486, 487.
Haupt- und Spezialritterschaftsdirektionen II, 353.
Hauptzollämter II, 486, 487.
Hausarchiv, Königliches I, 260.
Hausfideikommiß, das Königliche I, 213.
Hausfriede II, 162 ff.
Hausfriedensbruch, von einem Beamten begangen I, 466.
Hausgesetze I, 132 ff., 208, 218 ff.; II, 20, 21.
Hausgewerbetreibende II, 708.
Hauskollekten II, 556.
Hausministerium II, 366, 371[3], 383.
Hausorden, Königlicher H. von Hohenzollern I, 211.
Haussuchung II, 162 ff.; gegen ein Landtagsmitglied I, 385.
Hebammen II, 495.
Heer, deutsches, kein Kontingents-, sondern Reichsheer II, 121, 127; Errichtung des stehenden H. I, 16, 17; allgemeine Wehrpflicht II, 94 ff.
Heerespflicht II, 94[3].
Heeresreform unter König Wilhelm I. I, 31.
Heerordnung II, 99.
Heerwesen, das ältere H. in Preußen II, 94 ff.
Heimarbeiter II, 708.
Heimatscheine I, 628.
Heimatsgesetz II, 170, 171, 176.
Heimatwesen I, 126, 604; II, 375, 737, 738.
Heimfallsrecht II, 201[3], 241[1], 242[3].
Heiratskonsens für Beamte, Militärpersonen, Geistliche I, 458, 459; II, 609.
Helgoland, Vereinigung mit Preußen I, 85, 193; Befreiung der Helgoländer von der Wehrpflicht II, 100.
Herbergen von Verbrechern II, 163, 164.
Hercynia, Ankauf des Kalisalzbergwerks H. für den Staat II, 752.
Herkommen I, 145, 146.
Heroldsamt I, 260; II, 71[4], 77, 78[3] u. [5], 366[2], 747.
Herrenhaus (s. Volksvertretung) I, 274 ff.; als frühere Erste Kammer I, 269 ff., 274; geschichtlicher Rückblick auf die betreffenden Bestimmungen der Verfassungsurkunde und deren Abänderung I, 274 ff.; die gegenwärtige Zusammensetzung des H. I, 277 ff.; II, 744, 745; Gesamtzahl der Mitglieder ist unbeschränkt I, 288; Verordnung v. 12. Oktober 1854, ihre Rechtmäßigkeit I, 276; ihr Charakter als Verfassungsgesetz I, 288, 289; Vorrechte der Königlichen Prinzen in bezug auf das H. I, 279; II, 23; Vorrechte einzelner adliger Familien bezüglich der Vertretung im H. II, 72; das Haupt der fürstlichen Familie Hohenzollern Mitglied des H. I, 279; II, 25; Mitglieder, welche der König mit erblicher Berechtigung beruft I, 277, 279; Mitglieder auf Lebenszeit I, 277, 280; Bedingungen des Rechts auf Sitz und Stimme im H. I, 285 ff.; Erlöschen des Rechts der Mitgliedschaft I, 285 ff.; freiwilliges Ausscheiden aus dem H. I, 287; Gesamtvorstand des H. I, 402; Bestimmungen der Geschäftsordnung über die Konstituierung I, 342; Prüfung der Legitimation der Mitglieder I, 399; verfassungsmäßige Erfordernisse der Beschlüsse des H. I, 343 ff.; Beschlußfähigkeit I, 342, 343 ff.; Geschäftsverhältnis zum Hause der Abgeordneten I, 4, 14; zur Staatsregierung I, 414;

niemand kann Mitglied beider Kammern sein I, 313, 337; H. unterliegt nicht der Auflösung I, 354; Unterbrechung der Kontinuität der Beratungen und Beschlüsse des H. im Fall der Vertagung bei Auflösung des Abgeordnetenhauses I, 350 ff.
Herrenkurie des Vereinigten Landtags I, 56, 279 ff.
Herrenlose Sachen I, 201.
Hessen, Großherzogtum, Vereinigung ehemals hessischer Gebietsteile mit Preußen I, 81; Abänderung der Grenze gegenüber Preußen (1906) II, 743; Eisenbahngemeinschaft mit Preußen II, 408, 409.
Hessen, Kurfürstentum, Vereinigung mit Preußen I, 79, 80, 193, 197; Sammlungen der Rechtsquellen I, 178; Bearbeitungen des öffentlichen Rechts I, 178, 186; Standesherren im vormaligen Kurfürstentum H. II, 66 ff., 141; Rechtsverhältnisse der Juden II, 178.
Hessen-Nassau, Provinz, Entstehung und Bestandteile II, 313; Organisation der Verwaltungsbehörden II, 463, 464; Kreiseinteilung II, 328, 636; Ortsverwaltung II, 645; Städteordnung II, 561.
Hessische Division II, 121.
Hibernia, Bergwerksgesellschaft, II, 752.
Hilfsgeistliche II, 610.
Hilfskassen, Zulassung und Schließung eingeschriebener H. II, 551.
Hilfsmittel des preußischen Staatsrechtes I, 132 ff.
Hilfsrichter I, 429, 513, 517, 518.
Hinterbliebene von Beamten, ihre Rechte I, 538 ff.
Hinterlegungsordnung II, 421.
Historisches Institut in Rom II, 370.
Hochgeboren II, 747.
Hochschulen, landwirtschaftliche II, 418; technische II, 434; tierärztliche II, 418.
Hochstifter II, 375.
Hochverrat I, 207; II, 82, 676.
Hochwassergefahren, Gesetze zur Verhütung derselben II, 471, 558, 750, 751, 753, 755, 756.
Hochwohlgeboren II, 747.
Hofämter II, 71, 76; die großen H. im Königreich Preußen I, 210.
Hofchargen I, 259; II, 373.
Hofdienerschaft I, 421.
Höferollen II, 243[1], 513.
Hofkammer der Königlichen Familiengüter I, 260.
Hofstaat des Königs I, 210.
Hoftrauer I, 259.
Hof- und Zivilausgabenkasse II, 385.
Hohenzollernhaus und die brandenburgisch-preußische Staatsentwicklung I, 10 ff.; noch in Aussicht stehende Territorialerwerbungen I, 87; die Hausgesetze der Hohenzollern I, 132 ff.
Hohenzollernsche Fürstenhäuser I, 132 ff., 260; II, 20, 23 ff., 279, 698; Steuerbefreiungen II, 146.
Hohenzollernsche Lande, Sicherung des Heimfalls an die Kurlinie bzw. das Königshaus I, 18; Erwerb I, 31, 78, 192, 197, 221; Einführung der preußischen Verfassung I, 70; Sammlungen der Rechtsquellen I, 179; Sondervorschriften der Verwaltungsorganisation II, 462, 598 ff.; ein besonderer Verwaltungsbezirk II, 314, 324; Einteilung in Oberamtsbezirke II, 329, 330; Amtsausschüsse II, 599, 601; Gemeindeordnung II, 555, 561, 645; Amts- und Landesordnung II, 558; Bezirksausschuß II, 531; Gemeindeforstgesetz II, 557; Jagdordnung II, 557; Steuerverfassung II, 137.
Hoher Adel II, 21, 27.
Höherer Verwaltungsdienst I, 441[2]; II, 746; Befähigung für denselben II, 367, 757.
Holstein, Herzogtum, Erwerb I, 70, 80, 81; Sammlungen der Rechtsquellen I, 178, 179; Bearbeitungen des öffentlichen Rechts I, 186; Rechtsverhältnisse der Juden II, 178.
Holsteinisches Fürstenhaus II, 146[9].
Holzfrevel I, 491.
Homagialeid II, 83[4], 214.
Hörigkeit, deren Aufhebung im Jahre 1807 I, 25.
Huldigungseid II, 83[4].
Huldigungslandtag von 1740 I, 37; von 1840 I, 52.
Huldigungspflicht der Häupter der standesherrlichen Häuser II, 48; der standesherrlichen Untersassen II, 54[4].
Humboldt, Freiherr Wilhelm von, und die Verfassungsfrage I, 46, 47.
Hundesteuer II, 146, 485[5], 749.
Hütten- und Hammerwerke der Standesherren II, 51.
Hygienisches Institut in Posen II, 433.
Hypotheken bei Enteignung II, 225, 229, 230.
Hypothekenbewahrer I, 432, 441, 558.

J.

Jadegebiet, Erwerb I, 31, 78, 192, 197; II, 313; die allgemeinen Rechtsquellen I, 169.
Jagdbeamte, Recht des Waffengebrauchs I, 490 ff.
Jagdbezirke, gemeinschaftliche II, 549, 557.
Jagdpolizei II, 375 ff., 411, 535, 549, 758.
Jagdprivilegien II, 29, 30, 51.
Jagdrecht II, 242.
Jahresklassen, Einteilung der Mannschaften der Reserve und Landwehr in J. II, 109.
Jahrmärkte II, 383.
Jerusalemstiftung, evangelische II, 432.
Jesuitengesetz I, 613; II, 193, 276[7], 292.
Immediatgesuche II, 88, 89.
Immediatjustizexaminationskommission II, 355.
Immediatkommission I, 26; II, 349.
Immediatstädte II, 353.
Immediatverfügungen II, 349[4].
Immunität der Abgeordneten I, 369 ff.; der parlamentarischen Berichterstattung I, 369.
Indemnität I, 32.
Indigenat I, 597 ff.; II, 8, 80, 127.
Indirekte Gemeindeabgaben II, 147.
Indirekte Steuern, dem Reich überwiesen II, 144; Verwaltung der J. S. II, 384, 459[13], 483.
Infektionskrankheiten II, 433.

Ingenieurdepartement II, 357.
Initiative der Gesetzgebung I, 273, 358.
Inkolatrechte I, 605.
Inkorporation neuer Landeserwerbungen I, 197, 198.
Innungen, Aufsicht über dieselben II, 551.
Innungsfachschulen II, 534.
Innungsschiedsgerichte II, 710.
Inseratensteuer II, 272.
Instruktion v. 23. Okt. 1817 II, 562 ff.
Instruktionen I, 140.
Instruktionen, nicht bindend für die Mitglieder beider Kammern I, 268.
Intelligenzblätter II, 353.
Intelligenzcomptoirs II, 353.
Internationale Rechtsbeziehungen I, 3.
Interpellationen an die Minister I, 273, 394.
Interpretation, s. Auslegung.
Interregnum I, 225, 234.
Invaliden, Steuerprivileg I, 510.
Invalidendepartement II, 439.
Invalidenhäuser II, 353.
Invalidenverpflegungsdirektionen II, 353.
Invalidenwesen II, 442, 522.
Joachim II., Einführung der Reformation in Brandenburg I, 13.
Joachim Friedrich, Kurfürst, Erlaß der geheimen Ratsordnung II, 344.
Joachimica I, 12.
Johanniterorden I, 211; II, 73[3], 369[6].
Johann Sigismund, Kurfürst, Verwaltungsreorganisation I, 14; II, 344.
Ipso-jure-Anfall der Krone I, 225 ff., 232.
Irrenanstalten II, 430.
Irrlehre, Untersuchung gegen einen Geistlichen wegen J. II, 617.
Isenburg, Fürsten und Grafen zu J. II, 49[5], 66 ff., 140, 141.
Juden, ihre Rechtsstellung I, 436, 616; II, 8 ff., 15, 16, 18, 19, 100[2], 176 ff., 196, 206, 207, 372, 373, 375, 470[3], 533; Schulverhältnisse der J. II, 746.
Jüdische Kultusbeamte I, 512.
Jüdische Synagogengemeinden, Bestätigung ihrer Statuten durch den Oberpräsidenten II, 470.
Jülich, Cleve und Berg, Sammlung der Rechtsquellen I, 176.
Jülich-Clevischer Erbfolgestreit I, 14.
Jura circa sacra II, 425 ff., 466, 471, 537, 539.
Jurisdiktion der katholischen Bischöfe II, 452[9].
Juristische Personen des Auslands, Erwerb von Grundeigentum II, 214; Unterschied zwischen J. P. des öffentlichen und des Privatrechts II, 297[1]; Rechte der Reichsangehörigkeit II, 174[3]; Steuerpflicht II, 138, 145.
Jus albinagii II, 201[2].
Jus in sacra II, 427, 537.
Jus reformandi I, 13, 15, 21.
Jus territoriale I, 191.
Justitiarien bei den Regierungen II, 587, 757.
Justizbeamte, deren Ernennung I, 432.
Justizdepartement II, 354.
Justizminister I, 140, 477.
Justiz-Ministerialblatt I, 172.
Justizministerium II, 354, 419 ff., 653, 658.
Justizoffiziantenwitwenkasse I, 557.
Justizprüfungskommission II, 423, 753.
Justizrat, Titel I, 485, 487.

K.

Kabinett des Königs I, 210, 257; II, 345, 349.
Kabinettsbefehle II, 349[4].
Kabinettsjustiz I, 19, 23; II, 355.
Kabinettsministerium I, 257; II, 346, 347, 350, 354[6].
Kabinettsorders I, 138 ff.; II, 349[4].
Kabinettsregierung unter Friedrich Wilhelm II. II, 349[4].
Kaiser, Deutscher, seine staatsrechtliche Stellung I, 119 ff., 130, 131, 203; II, 743; Oberbefehl I, 121, 122, 208; II, 127; Verhältnis Preußens zum deutschen Kaisertum I, 121, 122; Wahl Friedrich Wilhelms IV. zum erblichen K. I, 97; das Kaisertum der Frankfurter Reichsverfassung II, 743.
Kaiserproklamation zu Versailles I, 116.
Kaiser-Wilhelm-Stiftung I, 578.
Kalenderdeputation II, 379, 382.
Kalenderstempel II, 272.
Kalendervertrag II, 379.
Kalenderwesen II, 382, 485.
Kalisalz II, 502.
Kalisalzbergwerk Hercynia, Ankauf desselben II, 752.
Kalischer Proklamation I, 92.
Kameral- und Finanzjustizsachen II, 352.
Kammerauflösung I, 66, 67.
Kammerberichte, Immunität der parlamentarischen Berichterstattung I, 369.
Kammergericht II, 674; Geheimer Justizrat bei demselben I, 207; II, 23, 678, 700, 711, 712; großer Disziplinarsenat des K. II, 729, 733.
Kammergerichtsordnung I, 12.
Kammerherren I, 210.
Kammerjustitiarius II, 353[3].
Kammerjustizdeputation II, 352, 752.
Kammern (s. Abgeordnetenhaus, Herrenhaus, Volksvertretung), Verhandlungen derselben als Auslegungsmittel der Gesetze I, 157; die amtlichen Sitzungsprotokolle I, 181.
Kammern für Handelssachen II, 659, 669.
Kanalbaudirektionen für Herstellung des Schiffahrtkanals vom Rhein zur Weser II, 591, 753, 755.
Kanalbauten II, 382.
Kantongefängnisse II, 689[5], 752.
Kantonwesen I, 21; II, 95, 372.
Kanzleramt, großes Landesamt in Preußen I, 280; II, 357.
Karenzjahr I, 567.
Karlsbader Beschlüsse und die Verfassungsfrage in Preußen I, 47, 48.
Kassendefekte I, 580 ff.
Kassenräte bei den Regierungen II, 533, 542, 587 ff.

Kassenwesen II, 372, 373.
Katasterämter II, 387, 592, 642.
Katasterinspektoren II, 592.
Katasterkontrolleure II, 592, 642.
Katholiken, Gleichberechtigung derselben I, 15, 17, 24.
Katholische Abteilung des Kultusministeriums II, 425[3].
Katholische Bischöfe, Vereidigung derselben I, 436.
Katholische Geistlichkeit, abhängig vom lutherisch-geistlichen Departement II, 355.
Katholische Kirche, Geltendmachung der staatlichen Herrschaftsrechte über dieselbe II, 356[1], 425, 427, 459, 466 ff., 539, 540, 602.
Katholische Konsistorien zu Hildesheim und Osnabrück II, 597, 615.
Katholische Religionslehrer II, 493.
Katholisch-geistliche Gerichte II, 657.
Kaufmännische Fortbildungsschulen II, 534.
Kaufmannsgerichte II, 659, 700, 710, 711.
Kautionsleistung im Enteignungsverfahren II, 231.
Kautionspflichtige Beamte I, 441 ff., 445.
Kehrbezirke für Schornsteinfeger II, 551.
Kiautschou, Erfüllung der Wehrpflicht in K. II, 105.
Kinderschutzgesetz II, 152[1].
Kirchen, Aufsichtsrecht der Standesherren II, 58; Einweihung II, 610; Benutzung zu anderen als den stiftungsmäßigen Zwecken II, 610.
Kirchenämter, Aufhebung des staatlichen Vorschlags-, Wahl- und Präsentationsrechts II, 467; Verhinderung der unbefugten Ausübung von K. II, 194; Zulassung von Nichtpreußen zu K. I, 438.
Kirchenbaulast II, 244[5], 245.
Kirchenbausachen II, 611.
Kirchenbeamte, ihr rechtlicher Charakter II, 454.
Kirchenbücher II, 451, 611, 612.
Kirchendiener, Diensteinkommen kommunaleinkommensteuerfrei I, 512; II, 147.
Kirchendisziplin II, 153[5].
Kirchengebet, Erwähnung der Standesherren und ihrer Familien II, 48.
Kirchengemeinden, kirchliche Aufsicht der Konsistorien über die Vermögensverwaltung der Gemeinden II, 611.
Kirchengemeinde- und Synodalordnung II, 538, 608.
Kirchenglocken, Gebrauch zu außerordentlichen Zwecken II, 610.
Kirchenkollekten II, 469, 612.
Kirchen- und Schulkommission II, 458, 536.
Kirchen- und Schulsachen bei den Regierungen II, 569, 589.
Kirchenpatronatrecht der Standesherren II, 58.
Kirchenrecht nach Allg. Landrecht I, 161, 162.
Kirchenregiment II, 454, 467.
Kirchenregimentliche Befugnisse der Konsistorien II, 537.
Kirchenregimentsbehörden, ihr rechtlicher Charakter II, 454.
Kirchensachen der Armee II, 357.
Kirchensteuern II, 137, 538, 539, 613, 753, 758.
Kirchenvisitationen II, 450.
Kirchenzucht II, 153[5], 450, 610.
Kirche und Staat I, 13, 15, 17, 21, 23; II, 380, 425 ff., 471.
Kirchhöfe II, 451, 611, 612.
Kirchliche Angelegenheiten, Königlicher Gerichtshof für I, 422; II, 369.
Kirchliche Auslagen, Aufsichtsrechte des Staates bei den von der Provinzialsynode beschlossenen neuen kirchlichen Ausgaben II, 471.
Kirchliche Stellenbesetzung II, 467, 468; Aufhebung des staatlichen Vorschlags-, Wahl- und Bestätigungsrechts II, 467.
Kirchliches Steuerwesen II, 538, 539, 613, 753.
Kirchliche Vermögensverwaltung II, 468, 537.
Kirchliche Versammlungen II, 281[2], 282[4], 284, 295.
Kirchspielslandgemeinden II, 554.
Klage im Streitverfahren II, 460.
Klassenlotterie II, 386.
Kleinbahnwesen II, 534, 556.
Kleinhandel mit Getränken II, 376.
Klosterämter in der Provinz Hannover II, 598.
Klosterkammer zu Hannover II, 598.
Kloster zum heiligen Grabe II, 456.
Knappschaftsvereine II, 502, 753, 756.
Koalitionsfreiheit der gewerblichen Arbeiter II, 288.
Kokarde, die preußische Nationalkokarde und die deutsche K. I, 202.
Kollateralgelder II, 485.
Kollegialsystem II, 342, 346.
Kollektenwesen II, 375, 452, 469, 534, 566, 612.
Kolonialgerichte II, 659, 696, 698, 749.
Kolonialgesellschaften II, 294, 295, 297.
Kolonien, in unmittelbarer Reichsverwaltung I, 126, 130; Vereine mit Sitz in den K. II, 298; Anfänge kirchlicher Organisation II, 457; Erwerbung von K. durch den Großen Kurfürsten I, 17.
Kolonien, Bildung von K. innerhalb eines Gutsbezirks II, 338.
Kommandanturgerichte der Festungen II, 716.
Kommandierende Generale, als dritte Instanz bei dem Ersatzgeschäft II, 123; die in Berlin anwesenden als Mitglieder des Staatsrates I, 245.
Kommandozulagen II, 746.
Kommerzkollegium in Altona II, 479[3].
Kommissarien der Minister, rechtliche Stellung zu den Kammern I, 257, 392 ff.
Kommissionen der beiden Kammern I, 395, 403, 404, 405; zur Untersuchung von Tatsachen I, 273, 360.
Kommissionsberichte der Kammern als Auslegungsmittel der Gesetze I, 157.
Kommunalabgaben II, 137, 144 ff., 556, 748, 749; Bevorzugungen der Beamten I, 511; Befreiungen I, 503; II, 23, 145, 146, 147; staatliches Aufsichtsrecht II, 148.
Kommunalbeamte I, 422; Titel und Rang I, 487; Bestätigung der Wahl I, 433; keinerlei Beschränkungen konfessioneller Art für die Bekleidung von Selbstverwaltungsämtern II,

19; Anstellung und Versorgung II, 557; Besoldungsverhältnisse I, 496; Übernahme von Nebenämtern und remunerierter Nebenbeschäftigung I, 454, 455; Kautionswesen I, 447; Disziplinarrecht I, 471, 474, 481; II, 733; Wahl zum Abgeordnetenhaus I, 316; Dienstunfähigkeit infolge von Betriebsunfällen I, 559; Pensionen I, 555—557; Fürsorge für ihre Hinterbliebenen I, 563, 564, 573.
Kommunale Angelegenheiten II, 375, 470, 545, 553.
Kommunale Körperschaften, Petitionsrecht II, 91[4], 92.
Kommunale Sparkassen II, 546.
Kommunalvertretungen, Versammlungen derselben II, 291[5].
Kommunalwaldungen II, 535.
Kommunikationsabgaben II, 382, 485.
Kommunionharz I, 82, 193, 197, 199; II, 499.
Kompetenzerweiterung des Deutschen Reiches I, 6, 7.
Kompetenzgerichtshof I, 586 ff., 737, 741.
Kompetenzkonflikte I, 248, 252, 582 ff.; II, 367, 513, 741.
Kondominate I, 103, 193.
Konduitenlisten I, 469.
Konfessionalität der Schulen II, 17, 746.
Konfessionen, Gleichberechtigung der K. in bürgerlicher und staatsbürgerlicher Beziehung II, 19.
Konfination II, 192[5].
Konfirmationstaxen II, 485.
Konfiskation einzelner Gegenstände als Strafe II, 217.
Konflikte bei gerichtlichen Verfolgungen wegen Amts- und Diensthandlungen I, 582 ff.; II, 741.
König, die Königliche Gewalt überhaupt und die darin enthaltenen Rechte I, 204 ff.; Vereinigung aller Rechte der Staatsgewalt in der Person des K. I, 7, 203, 204, 357; der K. alleiniger Gesetzgeber vor Emanation der Verfassung I, 138; Beschränkung seiner Gewalt durch die Verfassung I, 205, 262, 263; der K. hat die oberste Leitung der gesamten Staatsverwaltung II, 341; Attribute seiner Person I, 206 ff.; insbesondere die persönliche Unverantwortlichkeit und Unverletzlichkeit I, 206 ff.; Suspendierung von Verfassungsbestimmungen I, 206; Eid auf die Verfassung I, 10, 207, 226, 227; erhöhter Rechtsschutz I, 207; Rechte als Oberhaupt des Königlichen Hauses I, 208; II, 20; Herrschaftsrechte I, 208; Ehrenrechte I, 208 ff.; Deutscher Kaisertitel I, 209; Majestätstitel I, 209; Recht zur Verleihung von Orden und Auszeichnungen I, 210 ff.; desgleichen des Adels I, 212; desgleichen der Erteilung der Erlaubnis zur Änderung des Familien- oder Geschlechtsnamens I, 212; Unterwerfung des K. unter die Landesgesetze in Privatrechtsangelegenheiten I, 207; finanzielle Rechte an den Staat I, 213; Freiheit von öffentlichen Abgaben und Lasten I, 216; Thronfolgerecht I, 218 ff.; Thronfolgeordnung I, 223 ff.; Erwerbung der Krone und Wirkungen der Erwerbung I, 225 ff.; Regierungsantritt I, 225 ff.; Volljährigkeit I, 226; Gegenstand der Thronfolge I, 228 ff.; Verlust der Krone bezw. der Regierungsfähigkeit I, 231 ff.; Stellvertretung des K. I, 234 ff.; Reichsverweſung (Regentschaft) I, 234 ff.; Fälle, in welchen Reichsverweſung eintritt I, 234; Recht zur Reichsverweſung I, 237; Rechte und Pflichten des Reichsverweſers I, 238 ff.; Beendigung der Reichsverweſung I, 240; vorübergehende Stellvertretung des K. I, 241; Vorsitz im Staatsrat I, 245; Ernennung der Staatsbeamten I, 427; Verpflichtung zur Berufung der Kammern I, 338, 339, 341; Beschwerdeführung bei dem K. II, 88; der K. von Preußen als Deutscher Kaiser I, 119 ff., 121, 122, 130, 131, 203; der K. als Herrscher fremder Reiche I, 216, 369.
Königgrätz I, 104.
Königin II, 21.
Königliche Akademie der Wissenschaften II, 432.
Königliche Hausgesetze I, 132 ff., 208, 218 ff.; II, 20, 21.
Königliche Polizeibehörden II, 645.
Königlicher Gerichtshof für kirchliche Angelegenheiten I, 422; II, 369.
Königliches Familienfideikommiß I, 260.
Königliches Haus II, 20 ff.; Mitglieder desselben II, 20, 21; seine Mitglieder sind Untertanen des Königs II, 21; ihre besonderen Vorrechte II, 23, 138, 146; besonderer Gerichtsstand II, 23, 698; besondere Vorschriften bezüglich Mitglieder des K. H. als Zeugen II, 24; Verhaftung eines Mitgliedes des K. H. II, 24; Erledigung von Streitigkeiten der Mitglieder II, 23; Gutachten des Justizministers in Angelegenheiten des K. H. II, 420; Departement der Angelegenheiten des K. H. II, 350; Ministerium des K. H. I, 259 ff.; in Aussicht stehende künftige Landeserwerbungen I, 221.
Königliches Haus-Fideikommiß I, 260; II, 247.
Königlich-Prinzliches Familienfideikommiß I, 260.
Königswürde, Erwerb derselben durch Kurfürst Friedrich III. I, 201, 202.
Königtum, Wesen desselben I, 7[7]; seine Rechte in der Verfassungsurkunde nicht kodifiziert I, 150; K. und Landstände I, 36 ff.
Konkurs, Einschränkung des Briefgeheimnisses II, 169.
Konkurseröffnung bei Beamten I, 472, 537.
Konsistorialbezirk Frankfurt a. M. II, 615; Kassel II, 613; Wiesbaden II, 613, 614.
Konsistorien II, 452, 454, 458, 461[7], 467, 536, 537, 589, 606—617, 727; in der Provinz Hannover II, 597; standesherrliche II, 58[4]; evangelisch-lutherisches Konsistorium in Kiel II, 614; fürstliches Konsistorium für Waldeck und Pyrmont I, 86, 87.
Konskription II, 95, 372.
Konsolidation von Bergwerken II, 502.
Konstituierender Reichstag (1867) I, 109.
Konstituierung der beiden Häuser der Volksvertretung I, 342.
Konstitutionelle Staatsform und monarchisches Prinzip I, 8; konstitutionellmonarchische Repräsentativverfassung Preußens I, 9, 268.
Konstitutionen I, 140.

Konsulargerichte II, 659, 676, 696, 698, 749.
Konsularmatrikel I, 629.
Konsulatswesen I, 126, 130.
Konsuln, fremde, Steuerfreiheit II, 139.
Kontingentsherrlichkeit II, 94[2], 119, 724.
Kontinuität der Sitzungsperioden I, 348 ff.
Kontrolle der ausgehobenen Rekruten bis zur Einstellung II, 110.
Kontrollordnung II, 99.
Kontrollversammlungen II, 110.
Konzessionssystem für wirtschaftliche Vereine II, 298.
Konzessionsurkunden, ihre Erteilung an vormals reichsständische Häuser II, 29.
Körnerabgaben II, 245[6].
Körperverletzung, von einem Beamten begangen I, 465.
Korporationen, des öffentlichen Rechts II, 298; Staatsaufsicht über die K. II, 533; Petitionsrecht derselben II, 91.
Korporationsrechte, im allgemeinen II, 91, 92; Bedingungen der Erteilung II, 295 ff.; Erteilung an Religions- und geistliche Gesellschaften II, 295 ff.
Korporativ-ständisches System der Feudalmonarchie I, 262.
Korpsersatzverteilung II, 122.
Korpsgerichte II, 716, 719.
Korpsintendanturen II, 521 ff.
Korrektionsanstalten II, 532.
Kraftfahrzeuge II, 534.
Krammärkte II, 469.
Krankenhäuser II, 372, 373, 590.
Krankenkassen II, 297.
Krankenpflege der Truppen II, 102, 522.
Kreditanstalten II, 375, 412, 417, 617 ff., 621.
Kreditwesen der Provinzen, Korporationen und Gemeinden II, 372.
Kreisärzte II, 432, 638 ff., 758.
Kreisassistenzärzte II, 460.
Kreisausschuß I, 457, 474; II, 363, 460, 533, 543, 544, 633, 634; das Disziplinarrecht der Kreisausschußmitglieder I, 530, 733; der K. als Verwaltungsgericht unterer Instanz II, 740.
Kreisblätter II, 375.
Kreisdeputierte II, 634, 635.
Kreisdirektoren II, 625.
Kreise, Einteilung des Staatsgebiets in solche II, 324 ff., 458; Bildung neuer K. II, 330, 545; Veränderung der Kreisgrenzen II, 545; Ausscheiden großer Städte aus dem Kreisverbande II, 545; verwaltungsrechtliche Stellung der K. als Gemeinden II, 335; Verhältnis der standesherrlichen Bezirke zu den K. II, 59.
Kreishauptmann in Hannover II, 638.
Kreiskassen II, 632, 642, 643.
Kreiskommunalbeamte I, 482; II, 534, 557.
Kreismedizinalbeamte II, 638.
Kreisordnung I, 27, 49, 267, 354; II, 302, 363, 459, 460.
Kreisphysikus II, 639.
Kreispolizeiliche Vorschriften II, 545.
Kreisschulinspektoren II, 592, 642.
Kreissekretäre I, 453; II, 534, 634, 636.
Kreisstände II, 624 ff.
Kreissteuereinnehmer II, 643.
Kreissteuern II, 148, 748, 749, 755.
Kreissynodalvorstände II, 617.
Kreistag, Berufung II, 377; bringt den Landratsamtskandidaten in Vorschlag II, 628; Stellvertretung des Landrats als Vorsitzenden II, 634; Bestätigung von Kreistagsbeschlüssen durch den Bezirksausschuß II, 553; Auflösung I, 252; Staatsbeamte als Kreistagsabgeordnete I, 457.
Kreistagswahlen II, 4, 24, 58, 66, 69, 70.
Kreistierarzt II, 592, 641, 758.
Kreisverfassung, die alte ständische II, 624.
Kreisvermittlungsbehörden, Unterbehörden der Generalkommissionen II, 514.
Kreisverwaltung II, 361, 545, 552, 592, 624 ff., 636 ff.
Kreiswundarzt II, 494, 640.
Krieg, Recht zu dessen Erklärung I, 131, 209: Veröffentlichungen über Truppenbewegungen II, 265; Preßrecht II, 271.
Kriegervereine II, 277[1], 278[6], 291[1], 533.
Kriegsdepartement, allgemeines II, 439.
Kriegsdienst, Einberufung zum K. II, 110 ff.
Kriegsformationen des stehenden Heeres II, 101.
Kriegsgefahr, Übernahme der gesamten Zivilverwaltung durch die Oberpräsidenten II, 469.
Kriegsgefangenschaft, Anrechnung der Zeit derselben auf die Dienstzeit I, 547; K. des Königs I, 233, 235.
Kriegsgerichte II, 699, 720, 724, 725.
Kriegsgerichtsräte II, 730.
Kriegskommissariate I, 17, 20, 345, 346, 521, 524.
Kriegskonsistorium II, 357, 715.
Kriegsleistungen, Enteignung von Mobilien II, 221; Beschränkung oder Entziehung von Grundeigentum II, 236.
Kriegsmarine (s. Marine) I, 122, 127, 130, 209.
Kriegsministerium II, 439 ff.
Kriegsrecht II, 748.
Kriegsschuldenwesen II, 375.
Kriegs- und Domänenkammerjustizdeputation II, 354.
Kriegs- und Domänenkammern I, 20, 40: II, 346 ff., 524, 624.
Kriegs- und Steuerräte II, 346, 347, 353.
Krone, Recht auf dieselbe I, 218 ff.; Erwerbung der K. und deren Wirkungen I, 225 ff.; Verlust der K. bezw. der Regierungsfähigkeit I, 231 ff.; freiwillige Entsagung I, 232; Verbindlichkeit der Herrscherhandlungen für den Nachfolger I, 229 ff.
Krondotation I, 19, 29, 213 ff., 240, 260.
Kronenorden I, 211.
Kronentraktat vom Jahre 1700 I, 201.
Kronfideikommißfonds I, 213 ff., 260.
Kronrat I, 27, 248 ff.
Kronsyndici I, 280; II, 745.
Krönung beim Regierungsantritt I, 227.
Kultusministerium II, 423 ff.; Zusammenwirken mit dem Evangelischen Oberkirchenrat II, 451, 452, 454[3].
Kunstakademien II, 433.
Kunstgewerbliche Fachschulen II, 398.
Kunsthändlergewerbe II, 257, 258.
Kunstschule in Berlin II, 433.
Kunststraßen II, 466, 534, 535.

Kurator an der Universität II, 433.
Kurfürstenkollegium I, 89.
Kurhessen, das vormals kurhessische Fürstenhaus II, 20, 25, 138.
Kurialstil, Abschaffung desselben I, 256.
Kurie der drei Stände I, 56.
Kurien des Vereinigten Landtags I, 56.
Kurmärkisches Amtskirchen-Revenüendirektorium II, 355.
Kurmärkisches Konsistorium zu Berlin II, 355.
Küstenmeer I, 194.

L.

Labiauer Vertrag I, 16; II, 304[3].
Laibacher Kongreß I, 49, 51.
Landarmenhäuser II, 353.
Landarmenverbände II, 546.
Landdrosteien in Hannover II, 323, 459, 595 ff.
Landesämter, die vier großen L. im Königreich Preußen I, 210, 280; II, 357.
Landesanstalt für Gewässerkunde II, 408.
Landesausschuß in den Hohenzollernschen Landen II, 599, 600.
Landesbanken II, 620 ff.
Landesdirektor I, 336, 364, 433; in den Fürstentümern Waldeck und Pyrmont I, 86; II, 462.
Landeseisenbahnrat II, 408, 518 ff.
Landeserbhuldigung I, 227, 228.
Landesflagge I, 202.
Landesgewerbeamt II, 753.
Landesgrenzsachen II, 531, 565.
Landeshauptmann II, 364.
Landesherr I, 200; landesherrliches Kirchenregiment I, 425; II, 490; landesherrliches Patronatsrecht II, 467, 468, 537, 538, 611, 612.
Landesherrliches Haus II, 20 ff.; Militärfreiheit II, 100.
Landesherrlichkeit I, 200.
Landesherrschaft I, 191.
Landeshoheit I, 36, 200; II, 2, 374.
Landesindigenat I, 603.
Landeskirche I, 29.
Landeskonsistorium in Hannover II, 614.
Landeskulturedikt II, 238, 242, 505.
Landeskulturgesetzgebung II, 232, 238 ff., 409 ff., 504 ff., 532.
Landesmeliorationen II, 373, 383, 472, 473, 532.
Landesökonomiekollegium II, 413.
Landespolizei II, 532, 534.
Landesrecht, Abänderung durch Reichsrecht I, 127 ff.
Landesrepräsentation, Verheißung einer solchen im Jahre 1815 I, 43, 44; Erfüllung der Verheißung I, 52 ff. (s. Volksvertretung).
Landestrauer I, 210; II, 48[4], 744.
Landestriangulation II, 235, 236, 366.
Landesverrat II, 676.
Landesversicherungsbeamte, Dienstvergehen derselben II, 746.
„Landes"-Verwaltung II, 364.
Landesverweisung II, 202.
Landesvisitationen II, 466.
Landfeuersozietät der Provinz Brandenburg II, 758.
Landgemeinden II, 335; Ortsverwaltung II, 646 ff.; Abänderung ihrer Begrenzung II, 337 ff.; Umwandlung in Gutsbezirke II, 338; Vereinigung mit anderen L. oder Gutsbezirken I, 253; II, 338, 554; Zahlenverhältnis zwischen L. und Gutsbezirken in den einzelnen Provinzen II, 751; Abtrennung und Einverleibung einzelner Teile II, 336 ff.; Einverleibung in Stadtgemeinden II, 336 ff.; Bestätigung der Gemeindevorsteher I, 433; Funktionen des Bezirksausschusses in Angelegenheiten der L. II, 554; Auflösung durch königliche Anordnung II, 338.
Landgemeindeordnungen I, 27, 49, 267; II, 335, 364.
Landgendarmerie II, 375, 381.
Landgerichte II, 653 ff., 656, 659, 660, 666 ff., 670 ff.
Landgerichtsräte I, 485, 487.
Landgeschworene II, 649.
Landgestütwesen II, 394.
Landgüterrolle II, 513.
Landgüterrollen II, 243[1].
Landhofmeisteramt I, 280; II, 357.
Ländliches Fortbildungsschulwesen II, 398.
Landmesser I, 424; II, 393, 419, 514.
Landrat I, 23, 423, 432; II, 346, 347, 353, 363, 460, 534, 624—638.
Landrecht bricht gemeines Recht I, 163.
Landsassiat I, 602.
Landschaftliche Kreditanstalten II, 377, 412, 417, 620.
Landschaftliche Kreditsysteme II, 372, 373, 382, 394.
Landschaftsbezirke des alten und des befestigten Grundbesitzes I, 283 ff.
Landstände, die älteren L. in Deutschland überhaupt I, 32; in Brandenburg-Preußen I, 13, 16, 20, 33 ff., 262; II, 372, 373.
Landständisches Prinzip, Konsequenzen desselben I, 262.
Landständische Verfassungen I, 10, 32, 263.
Landstandschaft I, 32.
Landstraßen I, 126; II, 534.
Landsturm II, 98, 101, 102, 103, 133 ff., 748.
Landtag, Gesamtbezeichnung für die beiden Häuser der Volksvertretung I, 271; Zuständigkeit des Ministeriums des Innern in Angelegenheiten der beiden Häuser des L. II, 375; s. Volksvertretung, Abgeordnetenhaus, Herrenhaus.
Landtagsabschiede I, 143, 179.
Landtagsrezesse I, 143.
Land- und Wasserbauwesen II, 382.
Landwehr I, 28; II, 98, 101, 103, 108, 278[6].
Landwehrbezirke II, 123, 123[1,3].
Landwehr-Bezirkskommandos II, 110.
Landwehroffiziere II, 119, 136.
Landwehrstammrollen II, 110.
Landwirtschaftliche Hochschule II, 418.
Landwirtschaftliche Institute II, 418.

Landwirtschaftliche Polizei II, 373, 374, 394, 396, 410, 532.
Landwirtschaftliche Regierungsabteilungen II, 508 ff.
Landwirtschaftliche Zentralvereine II, 481.
Landwirtschaftsgerichte II, 659, 700.
Landwirtschaftskammern II, 414, 481 ff.
Landwirtschaftsminister II, 483.
Landwirtschaftsrecht II, 246.
Lauenburg, Herzogtum I, 71, 110, 111, 121, 193, 217; Sammlungen der Rechtsquellen I, 178, 179.
Lazarette II, 102[7].
Lazarettgerichte II, 715.
Lazarettverwaltungen II, 522, 524.
Lazaristen II, 193.
Lebensmittelpolizei II, 375.
Lebensmittelverfälschung II, 532.
Lebensversicherungsanstalten II, 375, 534.
Legislaturperiode I, 304 ff., 340.
Legitimation der Landtagsmitglieder I, 332, 368, 399 ff.
Legitimation außerehelich erzeugter Kinder II, 421; Erlangung des Adels II, 76[3].
Legitimation, Erwerbsgrund der Staatsangehörigkeit I, 610, 611.
Lehne II, 230, 247, 248 ff.; Thronlehne I, 259; II, 247, 248, 373, 422.
Lehnpferdegelder I, 37.
Lehnsangelegenheiten II, 375, 420, 422; Zuständigkeit der Zivilsenate der Oberlandesgerichte II, 673.
Lehnsarchiv zu Berlin II, 350[3].
Lehnschulzen II, 651.
Lehnsherrlicher Konsens bei Veräußerungen II, 241[3].
Lehnsherrlichkeitsrechte der Standesherren beseitigt II, 51[3].
Lehnsmann in Schleswig-Holstein II, 647.
Lehnsstaat I, 261, 262.
Lehnsverband II, 247 ff.
Lehnverbindung II, 372, 373.
Lehrer, Eintritt in Gemeinderäte und Stadtverordnetenversammlungen I, 455; Diensteinkommen der Leiter und L. an staatlichen höheren Schulen I, 496; Steuerprivileg I, 510; Eheschließung von L. II, 197; s. Elementarlehrer.
Lehrerprüfungen II, 491.
Lehrlinge II, 481.
Leibeigenschaft I, 18; II, 152[3].
Leichenbegängnisse II, 290.
Leihamt, Königliches L. zu Berlin II, 390.
Leihbibliotheken II, 257[5], 258 ff.
Lesehallen II, 257, 258.
Letztwillige Zuwendungen an Anstalten und Gesellschaften II, 568.
Leuchtfeuer I, 126.
Liegnitzer Erbverbrüderung I, 22.
Limitation bei den deutschen Landtagen I, 347.
Linealsukzession I, 219, 220, 223.
Lippe, Gebietsaustausch mit Preußen I, 85.
Lippische Thronfolgefrage II, 21[6].
Lithographen II, 257[5], 258 ff.
Lithographierte Blätter, Zensuranwendung auf solche II, 253.
Literarisches Bureau des Staatsministeriums II, 368, 369.
Literatur des deutschen und preußischen Staatsrechts I, 181 ff.
Lokalisierung der Anwaltschaft II, 692 ff.
Londoner Protokoll (1852) I, 102.
Londoner Vertrag (1867) I, 106.
Looz-Corswaren, Herzog von II, 31[3], 33, 62[1], 66.
Losung bei der Aushebung II, 129.
Lotsen II, 399, 534.
Lotteriedepartement II, 351.
Lotteriedirektion II, 386.
Lotteriejustizsachen II, 352.
Lotteriekomptoirs II, 353.
Lotteriewesen II, 381 ff., 469, 534; Staatsverträge über Regelung der Lotterieverhältnisse II, 752.
Louisenorden I, 211[1].
Lübeck, Veränderung der Landesgrenze II, 743.
Lücken im Recht II, 744.
Lüneviller Friede I, 24.
Lustbarkeitsabgaben II, 146.
Lutherischer Glaube, Garantie desselben in den Religions-Reversalien v. 24. Febr. 1614 I, 15.
Lutherisch-geistliches Departement II, 355.
Luxemburg, gelangt an die oranische Linie Nassau-Diez II, 69[4]; Zolldirektor des Großherzogtums L. II, 387.
Luxemburgisch-böhmische Markgrafen in Brandenburg I, 11.

M.

Mädchenschulen, höhere II, 494.
Magazinrendanturen II, 524.
Magazinverwaltungen II, 524.
Magistrat II, 353, 560, 643 ff.
Mahl- und Schlachtsteuer II, 485.
Mahnung eines Richters durch seine Dienstvorgesetzten im Aufsichtswege I, 526.
Maigesetzgebung von 1873 I, 29.
Majestätsbeleidigung I, 207, 377; in den Kammern I, 370.
Majestätstitel I, 209.
Malteserorden II, 73[3].
Mandat der Abgeordneten I, 262[4]; s. Volksvertretung.
Mandate I, 140.
Mandatsniederlegung I, 334.
Manufaktur- und Kommerziendepartement II, 351.
Marchio Brandenburgensis I, 17.
Marienstift in Stettin II, 472.
Marine (s. Kriegsmarine), Ersatzverteilung für die M. II, 121; Militärgerichtsbarkeit in der M. II, 721.
Marineärzte II, 474, 475.
Marineauditeure II, 722.
Marineersatzreserve II, 102, 103.
Marineordnung II, 99.
Marinestationsintendanturen II, 521.
Marinestrafgerichtsbarkeit II, 726.
Marine-Verordnungsblatt I, 172.
Mark, Grafschaft, Anfall an Brandenburg I, 15.
Märkische Kirchenordnung von 1540 I, 13.

Markscheider I, 424; II, 502.
Marksteine II, 235, 236.
Märkte und Messen II, 566.
Marktpolizei II, 566, 567.
Marktrechte II, 394.
Marktstandsgelder II, 551.
Marktverkehr II, 383.
Märzrevolution I, 59, 94.
Maschinenfach, Staatsprüfung II, 408.
Maschineninspektionen II, 517, 518.
Maschinenpersonal, Dienstpflicht bei der kaiserlichen Marine II, 97.
Massenaufgebot II, 97[2].
Massenpetitionen von Beamten II, 92.
Maß- und Gewichtswesen I, 126; II, 399, 476, 534.
Masuren, Bildung des Regierungsbezirks Allenstein II, 751.
Matrikelkommission des Herrenhauses I, 287, 309, 402.
Maulbeerbäume II, 242[2].
Mecklenburg-Schwerin, Regulierung der Landeshoheitsgrenze I, 83.
Mediatisierte, ihre Rechtsverhältnisse I, 128[4]; II, 27 ff., 29 ff., 47, 49, 60 ff., 100.
Mediatstädte II, 353[6].
Medikamente, Verkehr mit solchen II, 532.
Medizinalangelegenheiten II, 375, 423 ff., 429 ff., 474; wissenschaftliche Deputation für das Medizinalwesen II, 431.
Medizinalanstalten II, 495.
Medizinalkollegien II, 347, 458, 461, 468, 474, 475, 494—496, 590.
Medizinalpolizei I, 127; II, 372, 373, 375, 495[7], 590, 638.
Medizinalräte bei den Regierungen II, 577, 590.
Medizinalstab der Armee II, 358.
Mediziner, Ableistung der Militärpflicht II, 119.
Meinungsäußerung, Recht der freien II, 250 ff.; Unverantwortlichkeit der Abgeordneten I, 370 ff.
Meldeämter II, 110.
Meliorationen II, 394, 412, 466, 504 ff.
Meliorationsbauämter II, 472.
Mennoniten I, 166, 436[2]; II, 100[3], 209 ff., 533.
Mennonitengemeinden, Erteilung der Korporationsrechte an solche II, 296[1].
Mennonitensteuer II, 207, 208, 212.
Menschen- und Bürgerrechte I, 600; II, 149[3]; s. Grundrechte.
Meppen, Herzogtum Arenberg-Meppen II, 62[4], 63.
Messen und Märkte II, 566.
Meteorologisches Institut II, 379.
Meteorologische Stationen II, 379.
Meuterei von Gefangenen I, 483, 492; II, 85.
Mietentschädigungen an Beamte I, 497, 498.
Mietssteuer I, 514; II, 146.
Militäranwaltschaft II, 726.
Militäranwärter I, 431, 440; II, 469.
Militärärzte I, 512, 515; II, 474, 475.
Militärbeamte I, 312, 479.
Militärdienst (s. Wehrpflicht), Gliederung desselben II, 105 ff.; M. der Mitglieder des Königlichen Hauses II, 23; Befreiung der Mennoniten II, 207 ff.
Militärdienstzeit, Berücksichtigung derselben bei Berechnung des Dienstalters I, 546.
Militärdisziplinarkommission II, 727.
Militärersatz II, 120 ff., 132, 375, 533.
Militärgefangene II, 689.
Militärgeistliche II, 468, 537.
Militärgerichte I, 164[8]; II, 266, 354[6], 659, 699, 700, 715 ff.
Militärgerichtsbarkeit II, 443, 715 ff., 723 ff., 749.
Militärgesetzgebung, preußische, ihre Einführung im ganzen Bundesgebiete II, 97.
Militärintendanturen II, 439, 462, 469, 521—524, 533.
Militärische Disziplin II, 153[5], 154.
Militärische Erziehungs-, Unterrichts- und Bildungsanstalten II, 522.
Militärische Freizügigkeit II, 127[2], 128[5].
Militärische Verpflegungssachen II, 546.
Militärjustizbeamte I, 479, 485, 730.
Militärjustizdepartement II, 357.
Militärjustizverwaltung II, 422.
Militärkonventionen I, 209; II, 98[4], 142[7].
Militärmedizinalwesen II, 372, 430, 431.
Militärmusikkorps, Eintritt von Freiwilligen, II, 120.
Militäroberpfarrer II, 493.
Militärökonomie II, 521.
Militärpension I, 493.
Militärpersonen, Dienstdomizil II, 199; Gemeindeangehörigkeit II, 147; Eheschließung II, 196; Steuerprivileg I, 510, 511, 513; II, 142, 143, 147; Zwangsvollstreckungsprivilegien I, 515; Erwerbsbeschränkungen II, 213; Übernahme von Redaktionen II, 257[5]; Ruhen des Urwählerrechts I, 301, 311, 312; Belangung vor anderen als Militärgerichten I, 588; Entlassung aus dem Staatsverbande I, 623; Zivilversorgungsansprüche von M. II, 6[4].
Militärpflicht II 79 ff., 94 ff., 97; Umgehung der M. II, 101; M. und Auswanderungsfreiheit II, 200 ff.; Nachweis der Leistung der M. vor definitiver Anstellung im Zivilstaatsdienste I, 439; Anziennitätsrechte und Besoldung von zum Kriegsdienst einberufenen militärpflichtigen Beamten I, 508; s. Zurückstellung Militärpflichtiger.
Militärsanitätswesen II, 443.
Militärschulsachen II, 493.
Militärstrafgerichtsordnung II, 700, 717 ff., 749.
Mineurkorps II, 357.
Minister, Ernennung und Entlassung I, 253, 427; Mitglieder des Staatsrates I, 245; Titel und Rang I, 484; Pensionsanspruch I, 541; Stellung dem Könige gegenüber I, 253; Gebundensein an die Genehmigung des Königs bei mehreren Gegenständen I, 253, 254; rechtliche Stellung zu den Kammern I, 392 ff.; Verhältnis der Staatsminister und ihrer Kommissarien zu den beiden Kammern I, 257; Erteilung der allgemeinen Vorschriften über die Grundsätze der Verwaltung und die Überwachung der Befolgung der Gesetze I, 255; Beschwerde bei dem M. II, 88.
Ministeranklage I, 257, 365, 368, 579.
Ministerialbaukommission II, 535.
Ministerialblätter I, 172.
Ministerialdirektoren I, 256.

Ministerialersatzverteilung II, 121, 122.
Ministerialinstanz II, 123, 125, 134.
Ministerial-, Militär- und Baukommission der Residenz Berlin II, 604.
Ministerien, die einzelnen M. II, 371 ff.; ihre Erlasse als Quellen des Staatsrechts I, 141; Abteilungen der M. I, 256; Erledigung von in den Wirkungskreis mehrerer M. einschlagenden Gegenständen I, 256; Ministerium des Königlichen Hauses I, 259—261; II, 23, 422; Ministerium des Innern II, 371 ff.; Finanzministerium I, 172; II, 381 ff.; Ministerium für Handel und Gewerbe II, 373, 393 ff.; Ministerium der öffentlichen Arbeiten II, 398, 402 ff.; Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten II, 409 ff.; Justizministerium II, 419 ff.; Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten II, 423 ff.; Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten II, 436 ff.; Kriegsministerium II, 439 ff.
Ministerpräsident I, 255.
Ministerverantwortlichkeit I, 9, 10, 69, 207, 247[5], 253, 257, 341, 355; II, 94[1], 342.
Miquelsche Reform II, 137, 144[4].
Mißbrauch der Amtsgewalt I, 465.
Mißheirat und Erlangung der Adelsrechte II, 76.
Mitbelehnung I, 13, 14; II, 248, 249.
Mitregentschaft I, 233.
Mittelschullehrer I, 553 ff., 563, 573.
Moabit, Strafanstalt in Moabit II, 381.
Mobilien, Enteignung von solchen für Kriegszwecke II, 221.
Mobilmachung I, 516, 517, 624; II, 104[3], 107, 110, 113, 115, 131, 373, 375, 466[3], 522.
Monarchisches Prinzip I, 7[7], 8, 48, 50, 70, 93, 204 ff., 357.
Mönche, von der allgemeinen Erwerbsfähigkeit ausgeschlossen II, 205.
Mons pietatis II, 356, 456.
Montesquieusche Theorie von der Teilung der Gewalten I, 208.
Montierungsdepots II, 522, 524.
Moresnet I, 88; II, 744.
Morganatische Ehe und Thronfolgerecht I, 220.
Moorversuchsstation II, 415.
Motive der Gesetze als Auslegungsmittel I, 157, 158.
Mühlen II, 232, 548.
Mühlengrundstücke, darauf haftende Reallasten II, 244[5].
Münzanstalten II, 386.
Münzdepartement II, 351.
Münzpolizei II, 534.
Münzrecht I, 212, 213.
Münzwesen I, 126; II, 372, 381 ff.
Museen, Königliche II, 433.
Musikalienhändler II, 257, 258[1].
Musteranstalten, gewerbliche II, 401.
Musterung II, 123 ff., 135.
Mutung I, 458; II, 502.
Mylius'sche Sammlung I, 170.

N.

Nachersatz, Aushebung desselben II, 129[5].
Nachlaßregulierungen, Zuständigkeit des Ministers des Königlichen Hauses II, 23.
Nachsteuer I, 603; II, 201[2].
Nachtigallensteuer II, 486.
Nachtzeit, Beschränkung der strafprozessualischen Durchsuchung II, 164.
Nachwahl I, 308.
Nachweis der Reichsangehörigkeit II, 179.
Näherrechte II, 242[2].
Nahrungsnotstände II, 375.
Name, falsche Namensangabe II, 190.
Namenrecht und Adelsrecht II, 73[1], 421, 532.
Namensänderung I, 212; II, 375, 532.
Namentliche Abstimmung in den Kammern I, 413, 414.
Nassau, Herzogtum, Vereinigung mit Preußen I, 79, 80, 193, 197; Sammlungen der Rechtsquellen I, 178; Bearbeitungen des öffentlichen Rechts I, 186; Rechtsverhältnisse der Juden II, 178; nassauische Standesherrschaften II, 69, 70, 141, 142.
Nassauer Denkschrift Steins I, 25; II, 359.
Nassauisches Fürstenhaus II, 20, 25, 138.
Nationalfarbe I, 202.
Nationalkokarde I, 486.
Nationalrepräsentation, Begriff I, 38 ff., 262; deren Verheißung vor Erlaß der Verfassungsurkunde I, 40 ff.
Nationalversammlung zur Vereinbarung der preußischen Verfassung I, 62, 63, 64, 180.
Naturaldienste, Befreiung der Beamten I, 514.
Naturalisation I, 610, 612 ff.; II, 177, 534.
Natur der Sache, als Mittel für richtige verstandesgemäße Anwendung des vorhandenen Rechtes I, 148.
Navigationshauptschulen II, 401.
Navigationsschulen II, 114[2], 131[1], 398, 399, 429.
Navigationsvorschulen II, 401.
Nebenämter, Übernahme von solchen durch Staatsbeamte I, 452.
Nebenbeschäftigung, mit fortlaufender Remuneration verbundene, von Beamten I, 453.
Nebeneisenbahnen II, 516.
Negerhandel II, 153[3].
Neuanziehende II, 185, 188 ff.
Neubauten auf fiskalische Kosten II, 567, 568.
Neuenburg I, 18, 76, 78, 164; II, 351, 354[6].
Nichtrichterliche Beamte I, 421 ff.
Niederer Adel II, 70 ff., 72 ff.
Niederlassung, als Voraussetzung der Aufnahme I, 613; Niederlassungsverhältnisse II, 170 ff.; N. von Ausländern II, 173; die gesetzlichen Bedingungen der N. II, 180 ff.
Niederlegung der Krone I, 232; II, 21; des Mandats I, 334.
Niederpreußen II, 304[3].
Nonnen, Ausnahme von der allgemeinen Erwerbsfähigkeit II, 205.
Norddeutsche Bundesverfassung, Abänderung der preußischen Verfassungsurkunde durch das Inkrafttreten derselben I, 137, 138.

Norddeutscher Bund, Gründung I, 106 ff.
Nordseemuseum II, 433.
Normaleichungskommission II, 477.
Normativbestimmungen für Eintragung nichtwirtschaftlicher Vereine ins Vereinsregister II, 299.
Notabilitätssteuersatz II, 628.
Notare I, 423, 432, 468, 477, 478, 488, 493, 511; II, 733.
Nötigung, einer Behörde oder eines Beamten I, 483; II, 85; durch einen Beamten begangen I, 465.
Notrecht der Staatsgewalt II, 216.
Notverordnungen I, 141, 153, 251, 273, 358; II, 96[4].
Notwehr gegenüber gesetzwidrigen Befehlen II, 86[1].

O.

Oberamtmänner in den Hohenzollernschen Landen II, 599, 600, 601, 627, 631.
Oberamtsbezirke in den Hohenzollernschen Landen II, 329, 599, 600.
Oberbaudepartement II, 351.
Oberbaudeputation II, 567.
Oberbefehl des Kaisers I, 121, 122, 208; II, 127.
Oberbergämter I, 432; II, 400, 461, 496 ff., 753, 756.
Oberberghauptmann II, 399.
Oberbergräte II, 501.
Oberberg- und Hüttenämter II, 353.
Oberbürgermeister I, 487; II, 377.
Oberburggrafenamt I, 280; II, 357.
Oberceremonienmeister I, 260.
Ober-Collegium medicum II, 347, 352.
Obereigentum II, 242[3], 247[1].
Oberersatzkommission II, 123, 124, 125.
Oberersatzwesen, Einwirkung der Zivilverwaltung II, 533.
Oberexaminations-Kommission, für den höheren Verwaltungsdienst I, 252; beim Generaldirektorium II, 351.
Oberforstdeputation, technische II, 412.
Oberförster I, 431; II, 593.
Oberförstereien II, 642.
Oberforstexaminations-Kommission II, 351.
Oberforstmeister II, 527, 542, 585 ff.
Obergewandkämmerer I, 210.
Oberhofbauamtsgerichte II, 352.
Oberhofchargen I, 210.
Oberhof- und Hausmarschall I, 210.
Oberjägermeister I, 210.
Oberkirchenrat, Evangelischer II, 425, 426, 449 ff., 461[7].
Oberkonsistorien, die schlesischen II, 355.
Oberkonsistorium zu Berlin II, 355.
Oberkriegsgerichte II, 724, 725, 730.
Oberkriegskollegium II, 349, 357, 358, 754.
Oberkriegs- und Domänenrechnungskammer II, 351.
Oberküchenmeister I, 210.
Oberkuratorium über die protestantischen Universitäten II, 356.
Oberlandesgerichte II, 421 ff., 653 ff., 656, 659, 660, 672 ff.; Organisation II, 672; Zuständigkeit II, 672, 673.
Oberlandeskulturgericht I, 252, 421, 524; II, 246, 415, 422, 514 ff., 713, 740.
Oberlausitz, Sammlungen der Rechtsquellen I, 175.
Oberlehrer an den höheren Schulen, ihre Rang- und Titelverhältnisse II, 754.
Oberlehrerinnen II, 434.
Obermarschall I, 210; II, 357.
Obermedizinaldepartement II, 352.
Obermundschenk I, 210.
Oberpostdirektionen II, 315, 461[7].
Oberpräsident, Errichtung des Amtes I, 26, 40; II, 361; Wirkungskreis II, 364, 458 ff., 462 ff., 496, 530, 539, 562, 565, 601; Mitgliedschaft im Staatsrat I, 245.
Oberpräsidialinstruktion II, 463, 565.
Oberpräsidialrat II, 464, 465.
Oberpräsidien, rein bureaumäßig eingerichtet II, 362.
Oberpreußen II, 304[2].
Oberprokuratoren I, 471.
Oberrealschulen II, 494.
Oberrechnungskammer I, 245, 252, 285, 313, 422, 429, 454, 524; II, 373, 445 ff., 472, 733.
Oberregierungsräte II, 529, 531, 542, 543, 544, 583.
Oberreichsanwalt II, 679, 682.
Oberrevisionskollegium des Generaldirektoriums II, 352.
Oberschiedsgericht über den bei den Oberbergämtern gebildeten Schiedsgerichten II, 753, 756.
Oberschloßhauptmann I, 210.
Oberschuldepartement II, 356.
Oberschulkollegium II, 356.
Oberseeamt II, 737, 739, 740.
Oberstaatsanwälte I, 429, 477; II, 423, 681, 682, 689, 690.
Oberstallmeister I, 210; II, 394, 410.
Oberstkämmerer I, 210, 259.
Oberstmarschall I, 210.
Oberstschenk I, 210.
Oberstruchseß I, 210.
Obertribunal I, 245.
Oberverwaltungsgericht I, 159, 252, 422, 429, 432, 474, 480, 485, 530, 590; II, 364, 367, 544, 730, 733, 740, 742.
Oberwachtmeister II, 754.
Observantia imperii I, 144.
Observanz I, 143 ff.
Obsolet gewordene Rechte I, 149.
Occupatio I, 233.
Oderstromausschuß II, 751, 755.
Oderstrombauverwaltung II, 471, 473, 753, 755.
Offenbarungseid, Zivilhaft gegen ein Landtagsmitglied wegen Verweigerung desselben, I, 389.
Öffentliche Ämter (s. Ämter), Verleihung an Nichtpreußen II, 8; Zulassung unabhängig vom religiösen Bekenntnisse II, 19.
Öffentliche Angelegenheiten, Erörterung

und Beratung von solchen in Versammlungen II, 281.
Öffentliches Recht, Begriff II, 1; im Allgemeinen Landrecht I, 162.
Öffentliche Versammlungen II, 289.
Öffentlichkeit, der Wahlen zum Abgeordnetenhause I, 304; der Landtagssitzungen, -Verhandlungen und -Protokolle I, 395 ff.
Offiziere I, 421, 515; II, 147; Bevorzugung des Adels bei Besetzung von Offiziersstellen I, 28; II, 3, 71[2].
Offizierswitwenkasse I, 564.
Ökonomiedirektoren großer Institute I, 431; II, 469.
Ökonomiehandwerker, Dienst ohne Waffe II, 102.
Ökonomiekommissare I, 432; II, 508, 511, 513, 514.
Ökonomiekommissionsräte II, 513.
Oktroyierung der Verfassungsurkunde I, 64, 135; von Verordnungen mit provisorischer Gesetzeskraft, s. Notverordnungen.
Oldenburg, Abtretung von Gebietsteilen an Preußen I, 197; II, 313, 743.
Olmützer Punktation I, 101.
Oranische Erbschaft I, 18.
Orden und Ehrenzeichen I, 210 ff., 515; II, 369, 451.
Ordensinsignien und Ehrenzeichen verstorbener Staatsdiener sind abzuliefern I, 537.
Ordentliche Gerichtsbehörden, der Organismus derselben II, 656 ff.
Orders, Königliche I, 140.
Ordinatorische Verpflichtung der Geistlichen II, 609.
Ordnungen I, 140.
Ordnungsruf, gegen Mitglieder des Staatsministeriums I, 414, 415; gegen Mitglieder beider Häuser des Landtages I, 378, 410, 414, 415.
Ordnungsstrafen I, 472; II, 689.
Organe der Staatsgewalt I, 203; der Staatsverwaltung II, 300 ff.; die dem König unmittelbar zur Seite stehenden O. I, 243 ff.
Organisationsgesetz II, 459 ff.
Organismus der Verwaltungsbehörden II, 341 ff.; bis zum Jahre 1806 II, 344 ff.; Übersicht des O. der Verwaltungsbehörden im Jahre 1806 II, 349 ff.
Ortsangehörigkeit, Erlangung derselben II, 180.
Ortsarmenverbände II, 546.
Ortsgerichte II, 650, 700, 713, 759.
Ortsnamenveränderung I, 212; II, 532.
Ortspolizei II, 545, 643 ff.
Ortsverwaltung II, 643 ff.
Osnabrück, Lehrerernennungsrecht des Bischofs der Diözese O. II, 541.
Österreich-Ungarn, Veränderung der preußischen Grenzen II, 743.
Ostfriesland, Erwerbung von O., gesonderte Verwaltung I, 22, 23.
Ostpreußen, Provinz II, 303 ff.; Kreiseinteilung II, 325.
Ostpreußisches Staatsministerium II, 357.

P.

Pactum Fridericianum I, 22, 134.
Pactum gentilicium von 1695 bezw. 1707 II, 24.
Paktierte Verfassung I, 135, 136.
Papiergeld I, 126; II, 381, 382.
Papst, preußische Gesandschaft bei demselben II, 437.
Parallelismus, Hilfsmittel zur Interpretation der Gesetze I, 156.
Pariser Friedensschlüsse von 1814 und 1815 I, 77, 90.
Parlamentarische Immunität I, 369 ff.
Parlamentarische Regierung I, 8, 249.
Parochialberechtigungen II, 450, 610.
Parochiale Gesamtverbände II, 427.
Parteifeste II, 282[6].
Passiver Widerstand gegen die Staatsgewalt II, 86.
Paßwesen I, 126, 628; II, 372, 375, 531[6].
Patentamt II, 676, 738.
Patente, Begriff I, 140.
Patrimonialabgaben II, 52.
Patrimonialgerichtsbarkeit II, 372, 373.
Patrimonialstaat I, 196[1]; Auffassung von der Natur des Staatsgebietes I, 200.
Patronatsrecht, über Kirchen II, 356[2], 450[2], 451, 467, 468, 537; über Schulen II, 356[2], 492, 541.
Paulskirche zu Frankfurt a. M. I, 95.
Pensionierung, von Beamten I, 534 ff.; von Kommunalbeamten I, 535, 557, 560; Bestimmung des Zeitpunktes der P. I, 547, 548; P. eines Richters I, 529; von Lehrern I, 551 ff.; Feststellung des pensionsfähigen Diensteinkommens I, 544; Zahlung der Pension I, 548; Beschlagnahme derselben I, 548; Ruhen des Rechts auf Bezug der Pension I, 549; gemeindeeinkommensteuerfreie Pensionen I, 512; Verzehrung der Pension außerhalb der Monarchie I, 541; strafrechtliche Verurteilung bewirkt nicht den Verlust der Pension I, 548; Pensionsgesuch während schwebenden Disziplinarverfahrens I, 471.
Pensionsfonds der Landeskirche I, 559.
Pensionsgesetz für Zivilbeamte I, 540 ff.; Gesetz betr. Abänderung des P. v. 27. März 1872 II, 746.
Pensionsvereine II, 375.
Pepinière II, 372, 430.
Periodische Druckschriften II, 262.
Periodizität des Vereinigten Landtags I, 58.
Personalarrest I, 516; II, 154, 543.
Personalist II, 60[1].
Personalsteuerfreiheit der Standesherren ist aufgehoben II, 49, 140.
Personenstandssachen, Zuständigkeit des Bezirksausschusses als Beschlußbehörde II, 551.
Persönliche Bemerkungen in den Kammern I, 409.
Persönliche Freiheit II, 151 ff.
Persönliche Freizügigkeit II, 170 ff.
Persönlicher Adel II, 75[5].
Petitionskommission I, 403, 404, 405; II, 92, 93.

Petitionsrecht I, 46; II, 84 ff., 86, 87, 90 ff.; Einschränkung bei Personen des Heeres II, 87; P. der kommunalen Verbände I, 53[4]; Petitionen von Ausländern II, 87; Geschäftsbehandlung der Petitionen in den Kammern II, 92, 93.
Pfälzer Koloniedepartement II, 354[6], 356, 357.
Pfälzer Kolonikommission zu Magdeburg II, 357.
Pfandgewerbe, Gesetz betr. das P. II, 471.
Pfandleihanstalten II, 471.
Pfandleiher II, 376.
Pfändung des Diensteinkommens von Beamten I, 515 ff.
Pfarrarchive II, 611.
Pfarrbezirke, Veränderung bestehender, Bildung neuer P. II, 451, 611.
Pfarrstellen, deren Besetzung II, 450, 467[3].
Pfarr-, Witwen- und Waisenfonds II, 455.
Pflichten, staatsbürgerliche II, 79 ff.
Pflichtexemplare von Druckschriften II, 263, 264, 272.
Pharmazeuten (s. Apotheker), einjährig-freiwilliger Dienst II, 118.
Pharmazeutische Angelegenheiten II, 432.
Pharmazeutische Prüfungskommission II, 434.
Philipponen II, 210[5].
Philippstaler Linie des kurhessischen Hauses II, 25[9].
Philosophisches Staatsrecht I, 148.
Photographien und Preßgesetz II, 251[3], 257[3].
Plakate, Anschlagen von P. II, 270.
Planfeststellung bei Enteignung II, 227, 228.
Plenarentscheidungen des Reichsgerichts II, 674.
Plenarversammlungen der Regierungen II, 542, 576, 577.
Polen, Teilungen I, 22; Stärkung des Deutschtums gegen polonisierende Bestrebungen durch Ansiedlungen II, 750.
Politik, Begriff I, 1, 2.
Politische Polizei II, 375.
Politische Vereine II, 276[7], 278, 278[1], 282 ff., 286 ff., 299.
Politische Zeitungen, Beförderung durch die Post II, 260.
Polizei, Vereinigung ländlicher Gemeinde- und Gutsbezirke bezüglich der Verwaltung der P. mit dem Bezirke einer Stadt II, 545; standesherrliche Polizeiverwaltung II, 50, 52[5], 56, 57, 58; Handhabung der P. durch die Präsidenten der Kammern I, 368, 416; Polizeibehörden in den Städten mit staatlicher Polizeiverwaltung II, 592, 645; Zuständigkeit des Bezirksausschusses als Beschlußbehörde in Ausübung der P. II, 546 ff.
Polizeianwälte II, 375.
Polizeiaufsicht, Wohnungen, Aufenthaltsbeschränkungen und Ausweisung von Personen unter P. II, 163, 182 ff.
Polizeibeamte, Recht des Waffengebrauchs I, 489.
Polizeidepartement, das allgemeine II, 372.
Polizeidirigentenstellen, Besetzung derselben II, 377.
Polizeigefangene II, 689.
Polizeigerichtsbarkeit II, 366.
Polizeiliche Verfügungen II, 460.
Polizeiminister II, 372.
Polizeiorganisation II, 375.
Polizeipräsidium in Berlin II, 375, 380, 381, 602, 603.
Polizeistunde II, 277[3].
Polizeiverordnungen I, 142; II, 545.
Polnische Lehensoberhoheit über Preußen I, 14, 16.
Polnische Sprache, unzulässig bei Bitten und Anträgen an die Behörden II, 87; P. S. in Versammlungen II, 294[1].
Pommern, Anfall an Brandenburg-Preußen I, 16, 18; Entstehung und Bestandteile der Provinz P. II, 306; Kreiseinteilung II, 326; Sammlungen der Rechtsquellen I, 176.
Portofreiheit, der regierenden Fürsten, ihrer Gemahlinnen und Witwen II, 23; der Landtagsmitglieder beseitigt I, 391.
Porzellanmanufaktur II, 372, 394, 398, 401.
Posen, Großherzogtum I, 120; dem preußischen Staate einverleibt I, 191.
Posen, Provinz, Entstehung und Bestandteile II, 307; Sammlungen der Rechtsquellen I, 176; Besonderheiten der Organisation II, 364, 462, 605; Kreiseinteilung II, 326; Sondervorschriften bezüglich der Kreisverwaltung II, 605; Sondervorschriften bezüglich der Selbstverwaltung II, 605; Ortsobrigkeit in den Landgemeinden II, 649; Beförderung deutscher Ansiedelungen II, 368; Kommission für die Stadterweiterung in P. II, 473.
Postdebitsentziehung II, 260.
Postdepartement II, 396.
Postjustizsachen II, 353.
Postregal II, 248[4].
Postsendungen, Eröffnung oder Unterdrückung von solchen I, 467; Pfändung II, 169.
Post- und Telegraphenwesen I, 127, 130; II, 372, 394, 397; Publikationsorgan des Reichspostamtes I, 172.
Postzeitungsamt, kaiserliches II, 371[5].
Postzwang für Zeitungen politischen Inhalts II, 260.
Prädikat- und Titelrecht der deutschen Standesherren II, 48, 747.
Präfektursystem in der Bezirksverwaltung II, 363, 365, 526, 583.
Prager Friede (1866) I, 104, 105; Vorbehalt des Art. 5 I, 70, 80.
Präjudikate, Berücksichtigung derselben als Hilfsmittel der doktrinellen Auslegung I, 159.
Präparandenanstalten II, 494.
Präpositi, in Pommern II, 355[5].
Präsentationen für Anstellungen bei den Gerichten I, 428, 429; II, 55[3], 56.
Präsentationsrecht bei Besetzung einer katholischen Pfarrstelle II, 467.
Präsentationsrecht zum Herrenhause I, 281 ff.
Präsidenten der Häuser des Landtags, deren Wahl, Amtsdauer, Befugnisse und Obliegenheiten I, 401, 402; keine Disziplinarbefugnisse gegenüber den Mitgliedern des Staatsministeriums I, 392 ff.
Präsidium des Landgerichts II, 666; des Oberlandesgerichts II, 672; des Reichsgerichts II, 675.

Präzedenzien, Verhältnis zur Verfassung I, 154.
Predigerseminar in Wittenberg II, 451.
Predigerseminare II, 456.
Premier-Minister in England I, 249.
Presbyterialsynodalverfassung in den Cleve-Märkischen Ländern II, 355[5].
Preßburger Friede I, 90.
Presse, Ordnung der P. II, 262 ff.; Besteuerung der P. II, 272.
Preßfreiheit II, 251 ff.
Preßgesetz I, 452; II, 256 ff.
Preßordonnanzen II, 255.
Preßpolizeivergehen II, 263 ff.
Preßrecht I, 127.
Preßverbrechen II, 266 ff.
Preßvergehen II, 254 ff.
Preuße, Begriff I, 605 ff.; Rechte der P. II, 79 ff.; Verlust des Mandats durch Verlust der Eigenschaft eines P. I, 337, 338.
Preußen, Ableitung des Namens I, 73; geschichtliche Entwicklung des Preußischen Staates und des heutigen Deutschen Reiches I, 1—131; Territorialgeschichte der preußischen Monarchie I, 72; Ordensstaat P. I, 14; Herzogtum P. I, 6, 16; II, 304[3]; Erhebung zum Königreich I, 17, 18, 201; Anerkennung der Königswürde I, 75; P. eine konstitutionell beschränkte Monarchie I, 8, 9; seine staatsrechtliche Stellung im deutschen Gesamtstaate I, 89 ff., 118 ff.; preußische Behörden, die zugleich Reichsbehörden sind I, 125; Bestandteil des Reichsgebietes I, 7; Präsidialstellung der Krone P. im Reiche I, 115.
Preußen, Provinz, II, 304; Teilung der Provinz II, 464; Rechtsquellen I, 175.
Preußische Bank II, 617.
Priester vom heiligen Geiste, Kongregation II, 193.
Primogenitur in bezug auf die Thronfolge I, 194, 195, 219.
Prinz, Entstehung des Titels P. als Rechtsbegriff II, 747.
Prinzen des Königlichen Hauses I, 245, 279; II, 21 ff.
Prinzgemahl, von England, der Niederlande II, 22.
Prinzliches Fideikommiß II, 247.
Prisengerichte II, 659, 698.
Privatangestellte I, 423.
Privatbahnen II, 403, 404, 516.
Privatbankinstitute II, 399.
Privatdozenten I, 480; II, 736, 737; Entziehung der Eigenschaft als P. II, 737.
Privateigentum, Unverletzlichkeit II, 214 ff.
Privatentbindungsanstalten II, 550.
Privaterziehungsanstalten II, 491, 540.
Private Versicherungsunternehmungen II, 619.
Privat-Feuerversicherungsgesellschaften II, 375.
Privatflüsse II, 232.
Privatfürstenrecht I, 132, 161; II, 4, 20.
Privatirrenanstalten II, 550.
Privatkrankenanstalten II, 550.
Privatpatronatsrecht II, 467.
Privatschlachtanstalten II, 551.
Privatunterrichtsanstalten II, 491.
Privatverlassenschaft des Herrschers I, 229.
Privatversicherung, Aufsichtsamt für II, 619.
Privatwaldungen II, 535.
Privilegien, Interpretation derselben I, 157; der Mitglieder der beiden Kammern I, 369 ff.; gesetzlich bevorzugte Staatsbürger II, 20 ff.; besondere P. der Staatsdiener I, 509 ff.
Privilegium de non appellando I, 23; II, 344[4].
Privilegium immunitatis II, 100.
Privy council I, 14, 243; II, 344.
Produktenbörse II, 482.
Professor, Verleihung des Charakters P. II, 754.
Progymnasien II, 491, 494, 540.
Prokuratur II, 690, 691.
Prorogation bei den deutschen Landtagen I, 347.
Prostituierte II, 159[4].
Proviantämter II, 524.
Provinzen, Einteilung des Staates in P. II, 302 ff.; Zweck der Einteilung II, 314; Organisation als Kommunalverbände II, 364.
Provinzialarchive II, 370.
Provinzialauseinandersetzungsbehörden II, 514.
Provinzialausschuß I, 457; II, 364, 465, 503, 504, 733.
Provinzialbeamte, Disziplinarverhältnisse derselben I, 481.
Provinzialbehörden II, 375, 457 ff.; die gegenwärtig bestehenden II, 461; als Disziplinarbehörden I, 474, 475; II, 733.
Provinzialdepartements II, 351.
Provinzialdepartementskollegien II, 353.
Provinzial-Emeritenfonds I, 558, 559.
Provinzialerbämter I, 259.
Provinzialfeuersozietäten I, 423; II, 622, 623.
Provinzialgesetzbücher I, 167 ff.
Provinzialgewerbeschulen II, 540.
Provinzialgrenzen, deren Abänderung II, 315.
Provinzialhilfskassen II, 375, 621.
Provinzialkammern II, 345.
Provinzialkonsistorien I, 432; II, 355[5], 425, 426, 489, 536, 606 ff.
Provinziallandschaftsdirektionen II, 620.
Provinziallandtag II, 91, 364, 371.
Provinziallandtagsabschiede I, 143.
Provinziallandtagsverhandlungen I, 179.
Provinzialmedizinalkollegien II, 347, 353.
Provinzialordnungen I, 267; II, 315, 459, 460.
Provinzialrat I, 457; II, 364, 460, 461, 464, 465, 466, 544, 605, 733, 755.
Provinzialrechte und Allgemeines Landrecht I, 163, 164.
Provinzialrentenbanken II, 392.
Provinzialschulkollegien I, 432; II, 356[7], 459, 461, 468, 489—494, 532[5], 536, 540, 589.
Provinzialselbstverwaltung II, 364.
Provinzialstände I, 43, 51, 53, 54, 55 ff., 138, 264.
Provinzialstatuten II, 465[6].
Provinzialsteuerdirektion in Berlin II, 387.
Provinzialsteuerdirektionen I, 432; II, 461, 468, 483—489, 528[1], 535, 569, 570, 602, 757.

Provinzialsteuern II, 148, 749, 755.
Provinzialsynodalvorstände II, 616, 617.
Provinzialsynoden II, 616.
Provinzialsystem der Verwaltung II, 348.
Provinzialverwaltung II, 335, 457 ff., 595.
Provinzialverwaltungsbehörden, gemischte, ihr rechtlicher Charakter II, 617.
Provinzialwaisenfonds I, 577.
Provisorisches Verordnungsrecht I, 141, 142, 251.
Provisorische Zentralgewalt (1848) I, 96.
Prozesse des Fiskus II, 564, 565.
Prozessionen bedürfen keiner polizeilichen Genehmigung II, 290.
Prozeßkautionen der Ausländer II, 81.
Prozeßprivilegien der Mitglieder des Königlichen Hauses II, 23; der depossedierten Fürstenhäuser II, 26.
Prüfung der Gültigkeit der Wahlen zum Abgeordnetenhause I, 328, 331; s. Volksvertretung.
Prüfungen, deren Ablegung begründet keine rechtliche Anwartschaft auf Anstellung im Staatsdienste I, 427.
Prüfungskommissionen II, 434; für höhere Verwaltungsbeamte II, 367, 752, 757; für das diplomatische Examen II, 438; für die Kandidaten des höheren Schulamts II, 494; für die beiden theologischen Prüfungen II, 616; bei den landwirtschaftlichen Hochschulen II, 418; für Einjährig-Freiwillige II, 116 ff.
Prüfungswesen I, 441; kirchliches II, 450.
Publikandum I, 140; des Bundespräsidiums v. 26. Juli 1867 I, 111.
Publikation der Gesetze, keinerlei Sonderrecht für die Standesherren II, 59.
Publikationsorgane der preußischen Zentralbehörden I, 171, 172.
Pulvermühlen II, 394.
Pyrmont, Fürstentum, s. Waldeck.

Q.

Quäker II, 100[3], 210[5], 211.
Quartierleistungen II, 546.
Quästoren der beiden Häuser des Landtags I, 402.
Quedlinburg, Stift I, 164.
Quellen des Preußischen Staatsrechtes I, 132 ff.; das geschriebene Recht I, 132 ff.; die Hausgesetze I, 132 ff.; die Verfassungsurkunde I, 135 ff.; die Gesetze I, 138 ff.; Staatsverträge I, 142, 143; Verhandlungen mit den ständischen Körperschaften I, 143; ungeschriebenes Recht I, 143 ff.; Gewohnheitsrecht und Observanz I, 143 ff.; Analogie I, 146 ff.; philosophisches Staatsrecht I, 148; Grundsätze über die Anwendung der Q. des Preußischen Staatsrechtes I, 149 ff.; Verhältnis derselben untereinander I, 149 ff.; Auslegung der Gesetze I, 154 ff.; Sammlungen der Q. des Preußischen Staatsrechtes I, 160 ff.
Querulanten II, 89[4,5].
Quintupelvertrag II, 153[3].
Quittungen über Pensionen, Wartegelder u. dgl. I, 541.

R.

Rabbinat, als geistliches Amt II, 112[3].
Rabbiner, Annahme ausländischer Juden als R. II, 177.
Rangverhältnisse der Beamten I, 484 ff.
Rathäusliche Reglements I, 20.
Rauchmuseum II, 433.
Ravensberg, Grafschaft, Anfall an Brandenburg I, 15.
Rayongesetz II, 237.
Reaktivierung der Bundesversammlung I, 101.
Realberechtigte, bei Enteignungen II, 225, 227, 229, 230.
Realberechtigungen, Ablösung von solchen II, 242 ff., 392, 410, 504 ff., 512 ff., 532, 698.
Realgymnasien II, 494; Zulassung ihrer Abiturienten zu den ärztlichen Prüfungen II, 639.
Reallasten, deren Ablösung II, 244, 392, 410, 419, 504 ff.
Realschulen II, 491, 492, 540, 541.
Realsteuern II, 144.
Realsystem der Verwaltung II, 346 ff.
Reblaus, Maßregeln gegen die R. II, 472, 473.
Rechnungshof des Deutschen Reiches I, 125; II, 449.
Rechnungsrevisoren bei den Oberlandesgerichten I, 432.
Recht, ungeschriebenes I, 143 ff.; keine vertragsmäßige Entstehung öffentlichen R. innerhalb des Staates I, 142, 143.
Rechte der Preußen I, 599; II, 149 ff.
Rechtsanwälte I, 423, 460, 475, 481, 488, 511, 565, 726; Rang und Titel I, 485, 487; Amtstracht I, 486; Gebühren I, 494; Beeidigung II, 694; Disziplin I, 478, 695 ff., 734; Beamtencharakter II, 695, 697.
Rechtsanwaltschaft II, 690 ff.; frühere Organisation II, 690, 691; Bedingungen der Zulassung II, 692 ff.; R. beim Reichsgericht II, 696.
Rechtsanwaltschaftsordnung II, 692.
Rechtsbeugung I, 465.
Rechtsfähigkeit II, 80; rechtsfähige Vereine II, 295 ff., 298 ff.
Rechtsfindung durch Analogie I, 146.
Rechtskraft der Urteile, kein Beschwerderecht in rechtskräftig abgeurteilten Rechtsstreitigkeiten II, 88.
Rechtsminderungen II, 80.
Rechtsmittel, im Verwaltungs- und im Beschlußverfahren II, 460; Rechtsmittelverfahren in Steuerstreitigkeiten II, 148[5].
Rechtspflege, Unabhängigkeit derselben I, 129;

Geschäftskreis des Justizministers II, 420; Organismus der ordentlichen Gerichtsbehörden II, 656 ff.
Rechtsstaat II, 3[3], 5.
Rechtsverschleppung II, 91.
Rechtsverweigerung II, 91, 420.
Recklinghausen, Grafschaft II, 34, 62[4].
Redakteur, verantwortlicher II, 262, 263.
Redefreiheit II, 250 ff.; unbeschränkte parlamentarische R. I, 370 ff.; Mißbrauch der parlamentarischen R. I, 378.
Redemptoristen II, 193.
Redeordnung in beiden Häusern des Landtags I, 409, 410.
Reedereiangelegenheiten II, 399.
Referendare I, 432, 454, 485, 487, 513; II, 695; anhaltische II, 526.
Reform der Steuergesetzgebung II, 137.
Reformation, Einführung in Brandenburg I, 12, 13.
Reformierte Konfession, Übertritt Johann Sigismunds zu derselben I, 15.
Reformiert-geistliches Departement II, 355, 356.
Regalien II, 541.
Regent, seine Rechte und Pflichten I, 238 ff., 339; Unverantwortlichkeit I, 240; Eid auf die Verfassung I, 238, 272.
Regentschaft I, 223, 233, 234 ff.; Verfahren zur Herbeiführung der R. I, 235, 251, 369; R. des Jahres 1858 I, 181[1], 237.
Regie II, 348.
Regierungen (s. Bezirksregierungen) II, 458; deren Errichtung II, 524 ff.; Geschäftsinstruktion v. 23. Okt. 1817 II, 525, 526; Organisationsgesetz v. 26. Juli 1880 II, 525, 526; Geschäftskreis der R., ihre Abteilungen II, 527 ff.; das Ressort der einzelnen Abteilungen II, 531 ff.; Amtsblätter der R. I, 173; II, 532; die Befugnisse und Obliegenheiten der R. und ihrer Abteilungen in dem ihnen angewiesenen Geschäftskreise II, 562 ff.; allgemeine Bestimmungen für sämtliche Abteilungen und für das Plenum II, 562 ff.; Verhältnis zu auswärtigen Behörden und Untertanen II, 563; Übernahme von Verbindlichkeiten im Namen des Fiskus II, 564; in Rücksicht des Regierungsressorts entstehende Prozesse II, 564; Erlaß von Polizeivorschriften II, 564; besondere Bestimmungen für die einzelnen Abteilungen der R. II, 565 ff.; Geschäftsgang bei den R. II, 574 ff.; besondere amtliche Stellung der einzelnen Beamten II, 578 ff.; allgemeine Vorschriften II, 578 ff.; Stellung des Präsidenten II, 580 ff.; der Abteilungsdirigenten II, 583 ff.; der Räte und Assessoren II, 585; der Oberforstmeister II, 585 ff.; der Justitiarien II, 587; der Kassenräte II, 587 ff.; der Schulräte II, 589; der Medizinalräte II, 590; der Bauräte II, 590; der Gewerbe- und Gewerbeschulräte II, 591; die Organe der R. II, 592 ff.; Regierung zu Sigmaringen, keine Gliederung in Abteilungen II, 600.
Regierungsakte des Königs, Verbindlichkeit für den Nachfolger I, 229 ff.
Regierungsantritt I, 225 ff.
Regierungsassessoren II, 542, 543, 544, 577, 585, 757.
Regierungsbezirke, Einteilung des Staates in R. II, 315 ff., 458; Bestand nach Flächenumfang und Seelenzahl II, 316; Entstehung und Bestandteile der einzelnen R. II, 316 ff.; die einzelnen R. II, 526, 527.
Regierungsdirektoren II, 584.
Regierungsfähigkeit, Verlust derselben I, 231 ff.
Regierungsform I, 5.
Regierungsgewalt, Begriff II, 300.
Regierungs-Hauptkasse I, 443; II, 533, 581, 589, 642, 643.
Regierungskassenrat II, 528, 581, 582, 587.
Regierungskollegien II, 457.
Regierungsplenum, Zusammensetzung und Geschäfte desselben II, 542.
Regierungspräsident II, 363, 460, 525 ff., 528, 529, 537; Stellvertretung II, 529, 583; Beamtenernennung I, 430, 431; Disziplinarverhältnisse I, 530; seine besondere amtliche Stellung II, 580 ff.; vierteljährliche sog. Zeitungsberichte an den König II, 579; Vorsitzender des Bezirksausschusses II, 530, 531; s. Regierungen.
Regierungsräte II, 542, 543, 544, 585.
Regierungsrechte, Mitwirkung der Kammern bei der Ausübung von R. I, 358; Ausübung bestimmter R. durch die Standesherren II, 55 ff.
Regierungsreferendare I, 439; II, 527, 580, 627, 635, 757.
Regierungsstellvertretung des Königs I, 241 ff.
Regierungs- und Landesökonomieräte II, 513.
Regierungs- und Schulräte II, 589.
Regierungsvizepräsident II, 464, 465, 580, 583.
Regimentsgerichte II, 719.
Register beim Amtsgericht II, 665.
Reglement I, 140.
Regredienterben I, 224.
Regulierung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse II, 232, 504 ff., 572.
Rehabilitierungsangelegenheiten II, 375.
Reichsadel, ehemaliger, seine Rechte II, 73[5].
Reichsamt des Innern I, 251.
Reichsangehörigkeit I, 609, 610, 615; II, 174, 179.
Reichsanwälte II, 679, 682.
Reichsanzeiger II, 369.
Reichsbank II, 138[2], 146, 617 ff.
Reichsbankbeamte I, 420.
Reichsbankkommissare II, 658.
Reichsbeamte, Eintritt in den Reichstag I, 315; Kautionswesen I, 447; Betrieb eines Gewerbes I, 451, 452; Amtsverschwiegenheit I, 463.
Reichsbeamtengesetz I, 417.
Reichsbehördensystem I, 125.
Reichsbevollmächtigte zur Reichsaufsicht über die Verwaltung der Zölle und indirekten Steuern II, 387, 489.
Reichsbürgerrecht I, 603, 608 ff.
Reichsdeputationshauptschluß I, 25, 28, 37, 76, 85[5].
Reichsdruckerei II, 386.
Reichseisenbahnamt, das verstärkte II, 737.
Reichseisenbahnen II, 409, 737.
Reichsexekution I, 130.
Reichsfarben I, 202.

Reichsfinanzrecht II, 144.
Reichsfinanzreform II, 748; Literatur über dieselbe II, 144[3].
Reichsflagge I, 202.
Reichsgericht I, 440; II, 23, 653, 657, 659, 674 ff.; Organisation II, 674; Zuständigkeit II, 675; Disziplinarverhältnisse der Mitglieder II, 730; Untersuchungsrichter II, 676.
Reichsgesetzblatt I, 171.
Reichsgesetzgebung, Eingriffe derselben in die Verfassung der Einzelstaaten II, 743; Erledigung von Verfassungsstreitigkeiten im Wege der R. I, 129, 160, 161.
Reichshauptkasse I, 125[6].
Reichshofrat I, 14, 243; II, 344.
Reichsindigenat I, 603.
Reichsinvalidenfonds II, 677.
Reichskanzler I, 123 ff.
Reichskompetenz I, 126 ff.
Reichskriegswesen I, 121, 122.
Reichsmarineamt I, 251.
Reichsmilitärgericht II, 422, 724, 725, 726.
Reichsmilitärgesetz II, 98 ff.
Reichsmünzsystem I, 213.
Reichsoberhandelsgericht I, 129[1]; II, 677[3].
Reichsoberseeamt II, 739.
Reichspatentamt II, 738.
Reichspostamt II, 397, 461[7].
Reichspreßgesetz II, 256 ff.
Reichsrayonkommission II, 237[6], 738.
Reichsrechnungshof II, 523.
Reichsrecht bricht Landesrecht I, 128, 154.
Reichsritterschaft II, 73[5].
Reichsstände, die 1815 der Krone Preußen unterworfenen R. II, 32, 33.
Reichsständische Häuser, erbliche Berechtigung zum Herrenhause I, 279.
Reichsstandschaft I, 32, 128[4].
Reichsstempelabgaben, Aufsicht über die Erhebung derselben II, 488.
Reichssteuerwesen II, 387, 748.
Reichstag I, 121; sein staatsrechtlicher Charakter I, 125; der erste Deutsche R. (1871) I, 117; Prüfung der Gültigkeit der Wahlen I, 133; parlamentarische Immunität der Abgeordneten I, 376; Strafvollstreckung gegen einen Abgeordneten während der Dauer der Sitzungsperiode I, 386 ff.; Untersuchungskommissionen I, 363.
Reichsunmittelbare, vormals R. in Preußen II, 29 ff.; Verträge mit den vormals R. II, 41 ff.; Zuständigkeit des Ministeriums des Innern in Angelegenheiten derselben II, 375.
Reichsunmittelbare, s. Standesherren.
Reichsverfassung I, 113 ff., 116; der Paulskirche I, 96 ff.; II, 743.
Reichsversicherungsamt II, 738.
Reichsversicherungsgesetze, Durchführung derselben II, 534.
Reichsverwaltungsgerichte II, 737 ff.
Reichsverweser, Erzherzog Johann von Österreich I, 96 ff.
Reichsverweſung (s. Regentschaft) I, 234 ff.
Reichswahlgesetz v. 12. April 1849 I, 107.
Reisekosten der Abgeordneten I, 389; der Beamten I, 503 ff.; II, 746.
Reisende, Aufenthaltskontrolle II, 190.
Reklamation Militärpflichtiger II, 125, 129.
Reklamationen gegen die Urwähler- und Abteilungslisten I, 302, 303.
Reklamezettel II, 257[3].
Rekrutierung II, 120 ff.
Rekrutierungsstammrolle II, 97, 125, 126.
Rekurs gegen Verfügungen und Beschlüsse der Revierbeamten und des Oberbergamtes II, 501, 502.
Religionsfreiheit I, 15; II, 8 ff.
Religionsgesellschaften, Entstehung neuer R. II, 566; Staatsaufsicht II, 428.
Religionslehrbücher II, 452.
Religionsreversalien v. 24. Febr. 1614 I, 15.
Religionsunterricht, evangelischer II, 450.
Religiöses Bekenntnis, Freiheit desselben I, 15; II, 8 ff.; Unabhängigkeit der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte von demselben II, 8; Unabhängigkeit der Befähigung zu öffentlichen Ämtern von demselben I, 439.
Religiöse Vereine II, 299.
Religiöse Zusammenkünfte II, 281[3], 282[4], 284, 295.
Remonteangelegenheiten II, 443.
Remunerationen, extraordinäre, für Beamte I, 506 ff.
Renaturalisation I, 631.
Rennangelegenheiten II, 415.
Rentenbanken II, 246, 392, 419, 514, 620.
Rentengüter II, 243[1], 246, 393, 512.
Rententilgungsanstalten II, 393.
Rentmeister II, 642, 643.
Reparaturbauten auf fiskalische Kosten II, 567, 568.
Repräsentation des Volkes (s. Volksvertretung) I, 262, 267, 268.
Repräsentationsrecht der Landstände I, 33.
Repräsentativverfassung I, 10, 43, 48, 261, 265, 267, 268, 352.
Republikanisches Prinzip I, 8.
Reservatrechte I, 119; II, 46; kaiserliche R. im alten Deutschen Reich I, 6.
Reserve des stehenden Heeres II, 98, 101, 103, 107.
Reserveoffiziere II, 114, 115, 119, 136.
Reservisten, Entlassung von R. aus dem Staatsverbande I, 623.
Resignation eines Beamten I, 535.
Resolutionen der Kammern I, 273.
Resolutiones gravaminum I, 143.
Ressortgliederung der Ministerien II, 360.
Restantenlisten beim Ersatzgeschäft II, 125.
Restgrundstücke bei Enteignungen II, 226.
Retraktrechte II, 242.
Rettungsanstalten II, 375, 532.
Reverse I, 143.
Revierförster II, 593.
Revision der oktroyierten Verfassungsurkunde auf dem Wege der Gesetzgebung I, 65.
Revisionskammern (1849) I, 68, 180, 181.
Rezeption des römischen Rechtes unter Joachim I. I, 12.
Rezesse, Abschluß von R. mit vormals reichsständischen Häusern II, 29, 41 ff.
Rheinbund I, 90, 194.
Rheinischer Adel, autonomische Dispositionsbefugnis eines Teils desselben II, 73.
Rheinisch-westfälische Kirchenordnung II, 608.

Rheinprovinz, Entstehung und Bestandteile I, 25; II, 310; Sammlungen der Rechtsquellen I, 176; die französische Gesetzgebung I, 169; Kreiseinteilung II, 327.
Rheinschiffahrtsakte II, 701; Zentralkommission für die Rheinschiffahrt in Mannheim II, 701.
Rheinschiffahrtsgerichte II, 659, 698, 700 ff.
Rheinstrombaudirektion II, 471.
Rheinstrombauverwaltung II, 473.
Rhein-Weser-Kanal II, 753, 755.
Richter, Unabhängigkeit I, 488, 517 ff.; Ernennung auf Lebenszeit I, 427, 517; Regelung der Richtergehälter I, 518 ff.; Nebenämter und Nebenbeschäftigungen I, 452, 521; ausgeschlossen von der Wählbarkeit zu Stadt- und Gemeindeverordneten I, 456; Rangverhältnisse I, 485; Versetzung I, 447, 448; Amtshandlungen eines unbeeidigten R. I, 436; Richteramt und Judenfrage II, 10 ff.; Disziplinarrecht I, 469, 470, 521 ff.; II, 729, 730; s. Versetzung.
Richteramt, die besonderen Vorschriften für dasselbe I, 517—530; Unabhängigkeit I, 470, 517 ff.; II, 88, 90.
Richterstand, Unabhängigkeit I, 488, 517 ff.; Zugehörigkeit zu demselben I, 421.
Rinderpest, Enteignung von Grundeigentum zum Verscharren der getöteten Tiere II, 236.
Ritterakademie, die königliche R. zu Berlin II, 356.
Ritterbank auf den Landtagen II, 76, 77[1].
Rittergüter I, 25, 605; II, 18, 19, 137[3], 214.
Ritterorden I, 211; II, 73, 304[3].
Ritterschaftliche Kreditassoziationen II, 353.
Ritterschaftliche Privatbank, Pommersche II, 383.
Ritterschaftsdirektionen II, 353, 417.
Römisches Reich deutscher Nation, sein Ende I, 90.
Römisch-katholische Kirche, s. Katholische Kirche.
von Roon, Kriegsminister I, 32.
Rote Kreuzmedaille II, 369.
Roter Adlerorden I, 211.
Rothers Stiftung I, 578; II, 390.
Rückkehrpflicht im Falle der Mobilmachung II, 134, 136.
Rügeerteilung an einen Richter durch die Aufsichtsbehörde I, 526.
Ruhegehälter I, 512, 513, 538 ff.
Ruhegehaltskassen I, 553.
Ruhestand, Versetzung der Beamten in den Ruhestand; s. Pensionierung, Wartegelder.
Rumpfparlament in Stuttgart I, 98.

S.

Sachsen, Provinz, Entstehung und Bestandteile II, 307; Kreiseinteilung II, 327; Rechtsquellen der Provinz S. I, 157.
Sachsen-Altenburg, Gebietsaustausch mit Preußen I, 82.
Sachsen-Meiningen, Gebietsaustausch mit Preußen I, 86.
Sachverständigenvereine II, 435.
Säkularisation des Jahres 1803 I, 28.
Salinenwesen II, 382, 383, 398, 399.
Salm, Fürst zu Salm-Horstmar II, 35, 41[3]; Salm-Kyrburg II, 31[2], 35; Salm-Salm II, 31[2], 35, 41[3], 49[5], 140.
Salzangelegenheiten, Beschwerden in solchen an den Oberpräsidenten II, 469.
Salzfabrikation II, 372, 373, 394 ff.
Salzfaktoreien II, 353.
Salzhandel II, 388, 389.
Salzinspektionen II, 353.
Salzmonopolhandel II, 485.
Salzsteuer II, 385, 485.
Salzsteuerämter II, 488.
Salzverkauf II, 381 ff., 385.
Sammlungen (s. Kollekten) außerhalb der Kirchengebäude II, 471, 472.
Sammlungen der Gesetze und Verordnungen I, 170 ff.; Mylius'sche S. I, 170; Gesetzsammlung I, 170, 171; S. der Verordnungen der Zentralbehörden und Königlicher Erlasse I, 171; Amtsblätter der Regierungen I, 173; außeramtliche S. der Gesetze und Verordnungen I, 174; S. für einzelne Provinzen und Landesteile I, 175 ff.; Reichsgesetzblatt I, 171.
Samtgemeinden, rheinisch-westfälische I, 433; II, 335; in den Kreisen Husum und Ditmarschen II, 648.
Sanitätsanstalten II, 373, 466, 532.
Sanitätskommissionen II, 458, 495.
Sanitätspolizei II, 375, 590, 638.
Sanktion der Gesetze vor Emanation der Verfassungsurkunde I, 140.
Satzungsänderung eines eingetragenen Vereins II, 299.
Sayn-Wittgenstein-Berleburg, Fürst von II, 31[2], 33, 35, 41, 45, 58.
Sayn-Wittgenstein-Hohenstein, Fürst von II, 36, 44[3], 49[5], 58, 140.
Schankwirtschaft I, 452; II, 376.
Schatullgüter I, 19.
Schatzministerium II, 386.
Schauanstalten II, 394.
Schauspielergesellschaften, Erteilung von Konzessionen an solche II, 470, 567.
Schauspielunternehmer II, 376.
Schaustellungen, öffentliche II, 376; von Menschen II, 152[1].
Scheinredakteure II, 263.
Schenkungen an Anstalten oder Gesellschaften, Erfordernis der königlichen Genehmigung II, 568.
Schichtmeister I, 424.
Schiedsgericht, bei den Oberbergämtern II, 753, 756; der rheinischen Autonomie II, 74.
Schiedsmänner I, 457; II, 375.
Schießpulver, Handel mit S. II, 376.
Schiffahrtsangelegenheiten II, 399.
Schiffahrtsbehörden II, 594.
Schiffahrtsbetrieb I, 126.
Schiffahrtsprüfungskommissionen II, 594.

Schiffahrtsverträge mit auswärtigen Staaten II, 395.
Schiffbarmachung der Ströme II, 394.
Schiffbau, Versuchsanstalt für, II, 408.
Schiffer, Verschuldung von Seeunfällen II, 739.
Schiffer und Schiffsvolk, besondere Gerichte zur Schlichtung von Streitigkeiten zwischen denselben II, 699.
Schiffsbrücken II, 471.
Schiffshandwerker, Dienstpflicht bei der kaiserlichen Marine II, 97.
Schiffsleute, Durchsuchung ihrer Effekten II, 166.
Schiffsmusterungsgeschäft II, 125.
Schiffsvermessungsbehörden II, 487.
Schlafstellenwesen II, 376.
Schleichhändler I, 489.
Schlesien, Erwerb I, 22; gesonderte Verwaltung bis 1808 I, 22, 23; II, 348; Rechtsquellen der Provinz S. I, 175; Entstehung und Bestandteile der Provinz II, 306, 307; Kreiseinteilung II, 326.
Schlesischer Provinzialminister II, 354.
Schlesisches Ministerium II, 350.
Schleswig, Herzogtum, Vereinigung mit Preußen I, 70, 80, 81; Sammlungen der Rechtsquellen I, 178, 179; Bearbeitungen des öffentlichen Rechts I, 186; Rechtsverhältnisse der Juden II, 178.
Schleswig-Holstein, Provinz, Entstehung und Bestandteile II, 312; Inkrafttreten des Organisationsgesetzes II, 459; Kreiseinteilung II, 328, 637; Ortsverwaltung II, 644.
Schleswig-Holsteinischer Konflikt I, 102.
Schleswig-Holsteinisches Fürstenhaus II, 20, 25, 26, 138; herzoglich schleswig-holsteingottorpsche Fideikommißgüter II, 141[6]; Schadloshaltung des herzoglichen Hauses Schleswig-Holstein-Sonderburg-Glücksburg II, 747.
Schließung der Kammern I, 345 ff.; eines politischen Vereins II, 288, 288[7].
Schloßhauptmänner I, 210.
Schöffen, Vertreter des Gemeindevorstehers II, 650.
Schöffen I, 387, 457; Auswahl der S. II, 662.
Schöffengerichte in den westlichen Provinzen II, 700.
Schöffengerichte II, 659, 661; Zuständigkeit II, 664.
Schonzeit II, 549.
Schöppen II, 353[6], 649 ff.
Schornsteinfeger, Kehrbezirke II, 551.
Schriftführer der Kammern I, 401, 402.
von Schrötter I, 40.
Schürfen II, 502.
Schulangelegenheiten der Provinzen II, 489 ff.
Schulaufsicht über die Provinzial-Zwangserziehungsanstalten durch den Oberpräsidenten II, 471.
Schulaufsichtsgesetz und standesherrliche Schulaufsicht II, 47, 58, 59.
Schulbücher II, 491.
Schuldenmachen der Beamten I, 468, 471.
Schuldhaft I, 388, 516; II, 153, 543.
Schuldienst, Zulassung von Nichtpreußen I, 438; Anstellung von Juden II, 17.
Schulgeld II, 541.
Schulinspektoren I, 423; standesherrliche II, 58[4].
Schullasten, Beitragspflicht der Standesherren II, 53[4].
Schullehrer (s. Elementarlehrer), Bestellung durch die Standesherren II, 58; dem landesherrlichen Patronat unterworfene Schullehrerstellen II, 541.
Schullehrerseminare II, 452, 491 ff., 540; die Stellung der kirchlichen Behörden zu denselben II, 491, 492.
Schulpflicht I, 18, 19; II, 79.
Schulräte, Mitglieder der Regierungen II, 577, 589, 590.
Schulrecht I, 162; II, 540, 541, 743.
Schulsozietäten II, 541.
Schulwesen II, 428, 458, 546.
Schulzen II, 18, 353[6], 646, 649, 650 ff.
Schulzengüter II, 651.
Schutz der persönlichen Freiheit II, 151 ff.; der Staatsangehörigen im In- und Ausland II, 82.
Schützengilden II, 469[7].
Schützenvereine II, 533.
Schutzgebiete sind Inland I, 627.
Schutzhaft II, 689.
Schutzmannschaft I, 489; II, 112.
Schutzpockenimpfung II, 381, 472, 473.
Schutztruppen, Erfüllung der Wehrpflicht bei denselben II, 105, 115; Ausdehnung des Gesetzes vom 20. Mai 1898 auf die S. II, 750.
Schutz- und Trutzbündnisse 1866—1867 I, 111, 112.
Schwanenorden I, 211.
Schwangerschaft der Witwe des letzten Throninhabers I, 234.
Schwarzer Adlerorden I, 211.
Schweizer, Wohnrecht der S. II, 151.
Schwurgerichte II, 255, 291, 659, 667 ff.; Zuständigkeit II, 671.
Seeämter II, 472, 473, 739.
Seehandlung II, 381 ff., 387 ff., 394, 617.
Seehandlungsdepartement II, 351.
Seehandlungsgesellschaft II, 388.
Seehandlungssozietät, Generaldirektion der II, 352.
Seeleuchten II, 534.
Seemännische Bevölkerung II, 97[1], 121, 122, 131[1].
Seemannsämter, als besondere Gerichte II, 699.
Seemaschinistenschulen II, 401.
Seeschiffer, theoretische Ausbildung zum S. II, 401.
Seeschiffahrtszeichen I, 126.
Seeunfälle, Untersuchung von S. II, 472[7], 473[8], 737, 739.
Seewehr II, 101, 103, 108.
Sektenwesen II, 372, 375.
Selbständigkeit, als Bedingung des aktiven Wahlrechts, nicht der Wählbarkeit zum Abgeordneten I, 310, 313.
Selbstverstümmelung Militärpflichtiger II, 102.
Selbstverwaltung II, 267; II, 361, 364; Begriff I, 3; S. der Städte I, 25, 26.
Seminarien, pädagogische II, 435.
Serviswesen II, 373, 442, 522, 533.

Servituten, s. Ablösung.
Servitutes juris publici I, 194.
Sessionsdauer I, 340.
Sessionsschluß I, 347.
Seuchen II, 375, 532.
Sicherheit der Person II, 151 ff.
Sicherheitspolizei II, 372, 375.
Sicherheitsvereine II, 375.
Sicherungsarrest II, 154; gegen Landtagsmitglieder I, 388.
Siebenerkommission (1848) I, 95.
Sielanstalten, Enteignungen für die Zwecke derselben II, 552.
Sielverbände II, 549.
Sistierung II, 155[8], 160, 161.
Sittenpolizei II, 375.
Sitzungen der beiden Kammern I, 408, 409.
Sitzungsperiode der Volksvertretung, Eröffnung I, 342; Dauer I, 345 ff.
Sitzungsprotokolle der beiden Häuser des Landtags I, 181, 408, 409.
Sklavenhandel und Sklavenraub II, 152, 153.
Sklaverei, Verbot derselben II, 153[1].
Solms, Fürsten- und Grafengeschlechter II, 36, 41[3], 42[4], 49[5], 52[5], 55[3], 56[4], 58, 66 ff., 140, 141, 249.
Solquellen II, 502.
Sonderburg-Glücksburgsches Fideikommiß II, 141[6].
Sondergerichte für landesherrliche Familien II, 698.
Sondergerichtsbarkeit der Generalkommissionen II, 512 ff.
Sonderrechte, gesetzlich bevorzugter Staatsbürger II, 20 ff.; militärische S. Bayerns und Württembergs II, 98[4].
Sonntagsheiligung II, 277[3].
Sophie Charlotte, Königin I, 18; II, 433.
Souveränitätsbegriff I, 6, 7, 36.
Soziale Staatstätigkeit II, 618.
Sozialistengesetz II, 194, 261, 292[10].
Sozialpolitische Vereine II, 299.
Sparkassen II, 375, 470, 534, 546.
Spezialkommissarien II, 513.
Spielkartenstempel II, 488.
Sprache, deutsche, Auflösung einer Versammlung wegen Gebrauchs einer nichtdeutschen S. II, 293.
Staat, und Kirche II, 425 ff.; S. und evangelische Landeskirche II, 536; Haftungsverbindlichkeit des S. aus rechtswidrigen Handlungen und Unterlassungen der Beamten I, 594 ff.; Kommunalsteuerpflicht des S. II, 145; strafrechtliche Delikte gegen den S., verübt von Fremden II, 82.
Staatsangehörige, Gliederung derselben II, 1 ff.
Staatsangehörigkeit I, 597 ff.; S., Staatsbürgerrecht, Indigenat I, 597 ff.; Begriff und Wesen der S. II, 79; Inhalt II, 150; Verhältnis von S. und Indigenat II, 80; Erwerbung der S. I, 610 ff.; Erwerb durch Bestallungsurkunde für ein preußisches Amt I, 617, 618; II, 8; Verlust der S. I, 621 ff.; Wiederaufnahme nach Verlust der S. II, 187; Aberkennung der S. I, 626; Verlust derselben bei mehrfacher S. I, 632; Entlassung von Militärpersonen aus der S. II, 135; Möglichkeit mehrfacher S. I, 613, 614, 616, 620, 631; S. und Beamtenanstellung I, 437 ff.; S. als Voraussetzung der Wehrpflicht II, 100; als Grundlage der Steuerpflicht II, 136, 137[1]; fremde S. und Thronfolgerecht II, 22[6].
Staatsangehörigkeitssachen II, 534.
Staatsanleihen, Mitwirkungsrecht der Kammern bei der Aufnahme von S. I, 358.
Staatsanwälte I, 429, 475; II, 679, 681, 682.
Staatsanwaltschaft II, 678—683; Ernennung der Beamten I, 429; Rangverhältnisse ihrer Beamten I, 485; Bureaubeamte II, 685; ihre Hilfsbeamten II, 683.
Staatsanzeiger I, 173; II, 369.
Staatsarchive II, 369 ff.
Staatsaufsicht über die evangelische Kirche II, 427; über die katholische Kirche II, 427.
Staatsbeamte (s. Staatsdienst) I, 416 ff., 482.
Staatsbehörden II, 300 ff.
Staatsbuchhalter II, 348, 384.
Staatsbürger I, 598 ff.; II, 81; Gleichheit vor dem Gesetze II, 1 ff.; gesetzlich bevorzugte S. II, 20 ff.; Grundpflichten und Grundrechte II, 79 ff.; Wehrpflicht II, 94 ff.; Steuerpflicht II, 136 ff.; Rechte der Preußen II, 149 ff.; Rechte der Kammern zur Wahrung der verfassungsmäßigen Rechte der S. I, 358 ff.
Staatsbürgerliche Rechte I, 599 ff.; unabhängig von dem religiösen Bekenntnisse II, 566; der Juden II, 176 ff.; Wahrung gegen Mißgriffe der Staatsgewalt I, 8.
Staatsbürgerrecht I, 126, 597 ff.; II, 1 ff.
Staatsdiener (s. Beamte, Staatsdienst), Begriff I, 420; als Organe des Staates I, 203; Ernennung durch den König II, 342; Verantwortlichkeit der S. I, 462, 463, 579 ff.; II, 361.
Staatsdienergesetz I, 417; II, 343.
Staatsdienst (s. Beamte) I, 416 ff.; Staatsdienergesetz I, 417; II, 343; Staatsdienerrecht des Allgemeinen Landrechts I, 417 ff.; Begründung des Staatsdienerverhältnisses I, 425 ff.; Bedingungen der Anstellung im S. I, 437 ff.; allgemeine Erfordernisse I, 437; Nachweis der besonderen Befähigung, insbesondere durch Ablegung der Staatsprüfungen I, 441; Erfordernis der Kautionsstellung für gewisse Ämter I, 441 ff.; Pflichten der Staatsdiener I, 447 ff.; Ausübung der Disziplin über die Staatsbeamten und das Disziplinarverfahren I, 469 ff.; Rechte der Staatsbeamten I, 483 ff.; Rechte, die sich auf die Amtsfunktionen der Staatsdiener beziehen I, 483 ff.; finanzielle Ansprüche der Staatsdiener gegenüber dem Staate I, 493 ff.; besondere Privilegien der Staatsdiener I, 509 ff.; die besonderen Vorschriften für das Richteramt I, 517 ff.; Veränderung und Beendigung des S. I, 531 ff.; Rechte der Staatsdiener nach Beendigung des S. und die Rechte der Hinterbliebenen derselben I, 538 ff.; Fürsorge für Beamte bei Betriebsunfällen II, 746; Verantwortlichkeit der Staatsbeamten und gerichtliche Verfolgung derselben wegen Amts- und Diensthandlungen I, 579 ff.; s. Versetzung.
Staatsdienst, fremder, Eintritt in fremden S. I, 536, 627, 633; II, 204.
Staatsdienstbarkeiten I, 194.

Staatsdomänen, s. Domänen.
Staatsdruckerei II, 386[3].
Staatseinheit I, 16, 18, 19, 74, 75.
Staatseisenbahnen, Organisation der Verwaltung II, 516 ff.
Staatsfremde (s. Ausländer, Fremde), keine Treupflicht, aber Gehorsamspflicht während des Aufenthalts im Staate II, 82.
Staatsgebiet I, 191 ff.; Begriff des S.; Bestandteile des S. I, 191 ff.; rechtliche Natur desselben I, 193 ff.; Unveräußerlichkeit I, 196; die Grenzen des preußischen S. I, 88; Einverleibung neuer Gebiete und Länder I, 70 ff., 196 ff.; Abtretung von S. infolge kriegerischer Ereignisse I, 233; Notwendigkeit eines Gesetzes für jede Veränderung der Grenzen I, 197, 198; administrative Einteilung des S. II, 302 ff.; Rechte der Staatsgewalt über das S. I, 200, 201; Titel und Rang I, 201 ff.
Staatsgeheimnisse I, 464.
Staatsgerichtshof I, 160[1].
Staatsgewalt I, 203 ff.; ihre Träger und Organe I, 203 ff.; Rechte über das Staatsgebiet I, 200, 201.
Staatsgrundgesetz (s. Verfassung) als Norm für die Spezialgesetzgebung I, 152.
Staatshaushaltsetat I, 254, 273, 358; II, 381 ff.
Staatsidee I, 2.
Staatskanzler I, 27, 245, 249 ff., 253, 257 ff.; II, 361, 362, 372, 373, 377.
Staatskommission bei den Börsen II, 472, 594.
Staatsminister, s. Minister.
Staatsministerium (s. Gesamtstaatsministerium) als Disziplinargerichtshof I, 252, 474, 475.
Staatsnotrecht II, 216[3].
Staatsoberhaupt, Begriff I, 203 ff.; Rechte I, 203 ff.; allgemeine Grundsätze I, 203, 204; Vereinigung aller Rechte der Staatsgewalt in dessen Person I, 203, 204; Beschränkungen durch die Verfassung I, 205, 206; Untertanenverhältnis gegenüber demselben I, 598; Delikte gegen das S. von Fremden begangen II, 82; s. König, Monarchisches Prinzip.
Staatspapiere II, 381, 382, 391.
Staatsprüfungen I, 441.
Staatsrat I, 27, 139, 243—248, 254; II, 23, 359, 366.
Staatsrecht, Begriff und Gegenstand I, 1; im weiteren und engeren Sinne I, 1 ff.; positives I, 2; allgemeines I, 2; philosophisches I, 2; vergleichendes I, 2; äußeres I, 3; Einteilung in Verfassungsrecht und Verwaltungsrecht I, 2, 3; Gegensatz zum Privatrecht I, 2; Quellen I, 132 ff.; Literatur I, 181 ff.
Staatsrevolution I, 233.
Staatsschatz II, 381, 382; Departement des S. II, 351.
Staatsschuldbuchbureau II, 391.
Staatsschulden II, 381 ff.; Hauptverwaltung der S. II, 390, 391; Kontrollrecht der Kammern I, 358.
Staatsschuldenkommission I, 273; II, 391.
Staatsschulden-Tilgungskasse II, 391.
Staatsschuldenverwaltung I, 125[6], II, 447.
Staatssukzession I, 228.
Staats- und Kriegsschatz, Bildung desselben unter Friedrich Wilhelm I. I, 21.
Staatsverbrechen, Gerichtshof für die Untersuchung und Entscheidung von S. II, 699.
Staatsverlassenschaft I, 228, 229.
Staatsverträge I, 3, 131, 142, 155; Sammlungen der preußischen S. I, 174.
Staatswappen I, 202.
Stadtausschuß II, 363, 740.
Stadtbezirke, Veränderungen II, 337, 339, 545, 559.
Städte, welchen das Präsentationsrecht zum Herrenhause beigelegt ist I, 281, 282.
Städteordnung von 1808; I, 25, 40; II, 362, 364; S. für den Regierungsbezirk Wiesbaden II, 559; Städteordnungsentwurf von 1820 I, 49.
Städteordnungen II, 334, 335.
Städterechtsreform durch Friedrich Wilhelm I. I, 20, 21.
Stadtgemeinden II, 334, 335; Mitwirkung des Bezirksausschusses als Beschlußbehörde in Angelegenheiten der S. II, 545; gerichtliche Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen gegen S. II, 561.
Städtische Kommunalbeamte, s. Kommunalbeamte.
Städtische Kommunalsachen, Mitwirkung des Bezirksausschusses in solchen II, 545, 559.
Stadtkreise II, 325 ff., 332, 337, 339, 340.
Stadtphysikus II, 639.
Stadtrecht bricht Landrecht I, 163.
Stadtverordnetenversammlungen I, 252; II, 559, 561.
Stammgüter II, 250[7]; bei Enteignung II, 230.
Stände, Begriff und Wesen II, 3[2], 5; ihre privatrechtliche Bedeutung II, 4; ihre soziale, politische und rechtliche Bedeutung II, 4; Beseitigung politischer Vorrechte einzelner S. II, 20; Beseitigung der rechtlichen Unterschiede zwischen Adel, Bürger- und Bauernstand I, 25.
Ständegliederung, im Mittelalter II, 1; nach dem Allgemeinen Landrecht II, 2; Abschaffung der rechtlichen Grenzlinien zwischen den Ständen im Jahre 1807 II, 2, 3.
Standesämter, Aufsicht über die S. II, 534.
Standesangelegenheiten des Königlichen Hauses I, 259, 260.
Standesbeamte I, 471, 551.
Standesherren II, 20, 27 ff.; in Schlesien und in der Lausitz II, 27; standesherrliche Familien im vormaligen Herzogtum Nassau II, 142[1]; Recht auf Austräge II, 49, 699; Gerichtsstand in nichtstreitigen Rechtsangelegenheiten II, 50; Zuständigkeit des Justizministers in der Rekursinstanz in den nichtstreitigen Angelegenheiten der S. II, 422; Autonomie der standesherrlichen Familien II, 50; Familienverträge der standesherrlichen Häuser II, 50; Steuerprivilegien II, 49, 139 ff., 146; Befreiung von aller Militärpflicht II, 49; Sonderrechte in Polizeisachen II, 50; Rechtsverhältnisse in Beziehung auf ihre Besitzungen und Einkünfte II, 51 ff.; ihre Lehnsherrlichkeitsrechte beseitigt II, 51[3]; ihre Rechtsstellung innerhalb des Kommunalverbandes II, 53; standesherrliches Exekutionsrecht II, 54[3]; Recht auf Dienste der standesherrlichen Untersassen

II, 54; Ausübung bestimmter Regierungsrechte durch die S. II, 55 ff.; Beseitigung der standesherrlichen Gerichtsbarkeit II, 46, 55, 56; Aufsicht über die Gemeindeverwaltung II, 57; Beseitigung der standesherrlichen Polizeiverwaltung II, 56, 57, 58; Gerechtsame in Beziehung auf Kirchen, Schulen und milde Stiftungen II, 58, 59; öffentliche Trauer beim Ableben der S. II, 48; Titelverleihung durch S. II, 59; Prädikat- und Titelrecht der S. II, 48, 70, 747; erbliche Berechtigung zum Herrenhause I, 279; II, 47; Veräußerung der Rechte der S. II, 60; rechtliche Stellung ihrer Beamten I, 422.
Standesherrliche Beamte I, 427, 436, 486, 487; II, 58[4], 59.
Standesprivilegien der Beamten I, 482.
Standesregister II, 666.
Standessachen II, 422.
Ständestaat, seine Zertrümmerung durch den Großen Kurfürsten und Friedrich Wilhelm I. I, 16, 20, 36, 75.
Standesvorrechte finden nicht statt II, 3, 20, 71.
Standgerichte II, 659, 699, 720, 724, 725.
Ständische Angelegenheiten II, 375, 531.
Ständische Provinzialverfassungen I, 143, 267.
Ständische Repräsentanten, Wahl von solchen II, 377.
Ständische Verfassung I, 10, 183, 184; Formen der Rechtsentstehung I, 143; Restauration der älteren ständischen Verfassungen und die Entwicklung bis zum Jahre 1848 I, 51.
Ständische Versammlungen, außerordentliche II, 377.
Stationskontrolleure II, 489.
Statistische Angelegenheiten II, 375, 533.
Statistisches Bureau II, 372, 373, 377, 395.
Statistisches Landesamt II, 377, 533.
Statistische Zentralkommission II, 378.
Stauanlagen II, 232, 548.
Steckbriefe II, 156.
Stehendes Heer I, 16, 17; II, 94.
Steinbrüche II, 499.
Steindruckergewerbe II, 257[5], 258 ff.
Stein-Hardtenbergische Reform I, 25, 26, 38 ff., 249; II, 71, 302, 358 ff., 562.
Steinkohlenbergwerke, staatliche II, 500, 501.
Steinsalz II, 502.
Steinsches Testament I, 38.
Stellenanwärter I, 440.
Stellvertretung des Königs I, 234 ff.
Stellvertretungsgesetz vom 17. März 1878, Auslegung desselben I, 157.
Stellvertretungskosten für einen zum Abgeordnetenhause gewählten Beamten I, 316 ff., 390, 451; S. beurlaubter Beamter I, 449 ff.
Stempelabgaben II, 670.
Stempelbeträge, als Gerichtskosten zu erhebende II, 422.
Stempeldepartement II, 351.
Stempelsteuer II, 137, 139, 485, 748.
Stempelsteueramt in Berlin II, 387.
Stempelsteuerämter II, 486.
Stempelsteuerstreitigkeiten II, 148.
Stempelstrafen II, 422.
Stempelwesen II, 382.
Stenographische Berichte über die Kammerverhandlungen I, 180, 181, 396.
Sterbekassen II, 470, 533.
Sterbekassenvereine I, 578; II, 375.
Sterbemonat I, 551.
Sterbequartal II, 450, 561.
Steuerämter II, 487.
Steuerangelegenheiten, Zuständigkeit des Bezirksausschusses als Beschlußbehörde in solchen II, 552.
Steueraufseher II, 487.
Steuerbefreiungen und Abgabenfreiheit II, 23, 138 ff.; S. aus völkerrechtlichen Gründen II, 139; Ablösung von S. II, 146, 147.
Steuerbeschlüsse der Gemeinden, Erfordernis der Staatsgenehmigung II, 145.
Steuerbevorzugungen, Beseitigung derselben II, 137, 138.
Steuerbewilligungsrecht der Stände I, 13, 17, 33; der Kammern I, 358.
Steuerdefraudationen, Hausfrieden und Verfolgung von Zoll- und Steuervergehen II, 166.
Steuererhebung, Eindringen in eine Wohnung II, 163.
Steuererlaß II, 148, 570.
Steuerhinterziehungen, Zuständigkeit der Regierungen zu Straferlassen bei Gewerbesteuerhinterziehungen II, 565.
Steuermann, theoretische Ausbildung II, 113, 116, 401.
Steuermannsgewerbe, Aberkennung der Befugnis zur Ausübung des II, 739.
Steuern, des Reiches I, 126, 127; besondere S. nach preußischem Rechte II, 146.
Steuerniederschlagung II, 571.
Steuerordnungen II, 144, 749.
Steuerpflicht II, 79, 136—148.
Steuerpflichtige, Unterstützung der durch Unglücksfälle betroffenen S. II, 571.
Steuerprivilegien, Abschaffung derselben II, 137; der Standesherren II, 49, 52, 139 ff.; der Beamten I, 510; II, 147, 749.
Steuerreform, die große Miquelsche II, 137.
Steuerstreitigkeiten II, 148.
Steuerverwaltung, Ernennung der Beamten I, 431; Finanzministerium II, 381 ff.; Provinzialsteuerdirektionen II, 483 ff.; Regierungsabteilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domänen und Forsten II, 569 ff.
Steuerverweigerungsbeschluß v. 15. Nov. 1848 I, 63, 64.
Steuerwesen, kirchliches, Neuregelung desselben II, 753.
Stiftspräbenden, Verleihung weltlicher S. II, 377.
Stiftungen II, 58, 373, 375, 421, 422, 473, 568.
Stimmzettel II, 257, 260, 262.
Stipendienfonds an Erziehungs- und Unterrichtsanstalten II, 540.
Stockmeister I, 542.
Stolberg, gräflich und fürstlich Stolbergsche Häuser II, 37 ff., 40, 49[5], 51[6], 62[1], 66, 140, 141, 248[4].
Stolberger Grafschaften, Einführung der Kreisordnung II, 47; Vorbehalte in der Kreisordnung II, 58.

Stolberger Konsistorien II, 606.
Stolgebühren II, 450, 451, 610. 611.
Strafanstalten II, 375, 532, 689; s. Gefängniswesen.
Strafbefehlsverfahren II, 663.
Strafkammern II, 666 ff.; Zuständigkeit II, 670.
Sträflinge, einstweilige Festnahme vorläufig entlassener S. II, 160[3].
Strafmilderungsrecht des Finanzministers in Zoll- und indirekten Steuerstrafsachen II, 384.
Strafmündigkeit II, 80.
Strafniederschlagungsrecht in Zoll- und indirekten Steuerstrafsachen II, 384.
Strafrecht, Zuständigkeit der Reichsgesetzgebung I, 126.
Strafunterbrechung in Zoll- und indirekten Steuerstrafsachen II, 385.
Strafverfahren gegen ein Landtagsmitglied I, 273, 379 ff., 386 ff.
Strandämter II, 594.
Straßenbahnen, elektrische II, 241[1].
Straßenbezeichnungen, fremdsprachige II, 751.
Straßenverkehr, polizeiliches Einschreiten gegen Hemmungen desselben II, 290[3].
Streitige Gerichtsbarkeit II, 658, 659.
Streitverfahren vor den Verwaltungsgerichten II, 460, 740.
Strombaudirektionen II, 591.
Strombauten II, 466, 534.
Strombauverwaltung II, 471, 535.
Strompolizei auf Rhein und Elbe II, 701, 702.
Stromregulierungen II, 535.
Studentenverbindungen II, 273[3].
Studienstipendien I, 515.
Suarez I, 23.
Subalternbeamte I, 424; Rang und Titel I, 485; bei den Regierungen I, 430, 431; II, 542.
Subdiakonatsweihe II, 131.
Subditi temporarii I, 602; II, 81.
Subjektive öffentliche Rechte II, 150.
Successio ex pacto et providentia majorum I, 219.
Südwestafrika, Erfüllung der Wehrpflicht in S. II, 105, 110, 115.
Summepiskopat des Landesherrn I, 13; II, 454.
Superintendenten II, 355[5], 450, 451, 609, 611, 616.
Superioritas territorialis I, 200.
Supernumerare I, 430, 480.
Suspendierung von Gesetzen I, 205, 206; Vereinsrechtssuspension II, 279.
Suspension vom Amte I, 476, 482, 494.
Synagogenbeamte, ausländische Juden als S. II, 177.
Synodalorganisation I, 30; II, 452, 606 ff.
Synodalverband, Aufbringung der Lasten desselben II, 471.
Synodal-Versammlungen II, 291[5].
Synodalvorstände II, 616, 617.
Synoden II, 606 ff.

T.

Tagegelder I, 503 ff., 513; II, 746.
Tagesordnung, für das Plenum der Kammern I, 408; Antrag auf T. in den Kammern I, 410 ff.; Absetzung eines Gegenstandes von der T. I, 412.
Tagesordnung von Versammlungen II, 281[1].
Tanzlustbarkeiten, Abgaben II, 146.
Tanzschulen II, 376.
Taubstummenanstalten II, 491, 494.
Technische Beamte bei den Regierungen, Stimmrecht in den Plenarversammlungen II, 577.
Technische Deputation für Gewerbe II, 400.
Technische Hochschulen II, 434.
Technische Oberbaudeputation II, 406.
Technische Oberforstdeputation II, 412.
Technische Oberprüfungskommission II, 408.
Teilbarkeit des Grundeigentums II, 241, 243.
Teilung der Gewalten, Lehre von der I, 8, 9.
Teilungskommissionen in Hannover II, 515.
Telegraphenanlagen II, 517.
Telegraphengeheimnis I, 464; II, 168.
Telegraphenwegegesetz II, 241[1].
Telegraphische Depeschen, Verfälschung, Eröffnung oder Unterdrückung von solchen I, 467.
Territorialgeschichte der Preußischen Monarchie I, 72—89.
Territorialgewalt I, 191.
Territorialhoheit I, 32, 200.
Territorialprinzip I, 198, 200; II, 81.
Territorialrecht I, 191.
Testamente der regierenden Fürsten I, 132 ff.; T. des Kurfürsten Friedrich I. von 1437 I, 133; Zuständigkeit des Ministers des Königlichen Hauses in Testamentssachen II, 23.
Testamente, Aufnahme von solchen durch die Dorfgerichte II, 652.
Teuerungen, Abwendung derselben II, 372.
Theaterwesen II, 372, 375.
Theaterzensur II, 252.
Theologen, Militärverhältnisse II, 100, 114[4], 124, 125, 131, 132.
Thronanwartschaft und fremde Staatsangehörigkeit II, 22[6].
Thronentsagung I, 232, 240.
Thronerledigung, gänzliche I, 225.
Thronfolge I, 7, 133, 135, 196; II, 21; ordentliche und außerordentliche I, 218 ff.; Thronfolgerecht I, 218 ff.; II, 744; Thronfolgeordnung I, 223 ff.; Gegenstand der T. I, 228 ff.
Thronlehne I, 259; II, 247, 248, 373, 422.
Thronrede bei Eröffnung der Sitzungsperiode I, 342, 359.
Thronrevolution I, 233.
Thronwechsel, Neuvereidigung der Beamten I, 227, 437.
Thüringischer Zoll- und Steuerverein II, 387, 488.
Thurn und Taxis, fürstliches Haus II, 41, 41[3], 44[1], 50[3], 248[4].

Tierarzneischule zu Berlin II, 356.
Tierärzte II, 592, 641.
Tierärztliche Hochschulen II, 418.
Tiergarten in Berlin II, 383.
Tilsiter Friede I, 24, 76.
Titel der Beamten I, 484 ff.; unbefugte Annahme von Titeln, Würden, Adelsprädikaten II, 73; Titelverleihung durch die Standesherren II, 59.
Tochterlogen II, 273[3].
Toleranzprinzip I, 15, 17, 23, 24.
Torfadministrationen II, 594.
Torturverbot I, 23.
Tote Hand II, 204[3], 239.
Traindepots II, 522.
Traingerichte II, 715.
Trankſteuer II, 485.
Transport von Verbrechern, Bettlern, Vagabunden II, 375.
Transportgefangene II, 689.
Trauer, öffentliche, beim Ableben des Standesherrn II, 48; ſ. Landestrauer.
Trauungsordnung v. 27. Juli 1880 II, 610.
Trauungsſteuer II, 196[1].
Trauungsverbot bei Nichtbeibringung einer obrigkeitlichen Beſcheinigung II, 197.
Treuepflicht II, 81 ff.; T. und Grundrechte II, 150; beſondere T. der öffentlichen Beamten I, 459 ff.
Tribüne in den beiden Kammern I, 416.
Troppauer Kongreß I, 49.
Turnanſtalten II, 376.
Turniere II, 76.
Turnlehrerbildungsanſtalt II, 435.

U.

Überhebung von Gebühren und Abgaben I, 467.
Überſchwemmungen II, 375, 471, 558, 755.
Überwachung der Ausführung der Reichsgeſetze durch den Kaiſer I, 130; polizeiliches Überwachungsrecht über Verſammlungen II, 282.
Überwanderung in einen anderen deutſchen Einzelſtaat I, 612 ff.
Überweiſung von Petitionen an die Staatsregierung zur Berückſichtigung II, 93, 94.
Überzählige, Zurückſtellung derſelben durch die Obererſatzkommiſſion II, 129; Überweiſung zur Erſatzreſerve II, 102, 132.
Übungen der Mannſchaften der Reſerve II, 107; der Landwehrleute II, 108; der Erſatzreſerviſten II, 133; von Marinedienſtpflichtigen II, 109.
Umgehung der Militärpflicht II, 101.
Umzugskoſten im Falle einer Verſetzung I, 505, 506, 531; II, 746.
Unabhängigkeit des Richteramtes I, 470, 517 ff.; II, 88, 90.
Unabkömmlichkeitsverfahren II, 111, 112, 134.
Unbeſcholtenheit, Bedingung der Anſtellung im Staatsdienſte I, 437.
Uneheliche Kinder, Erwerb der Staatsangehörigkeit I, 610.
Unfallpenſionen I, 559 ff.
Unfallverſicherungsgeſetz II, 738.
Ungehorſam gegen die Staatsgewalt II, 84.
Ungeſchriebenes Recht I, 143 ff.
Ungültigkeitserklärung einer Wahl zum Abgeordnetenhauſe I, 331 ff., 400.
Uniformen der Beamten I, 486.
Union von 1817 I, 29.
Unionsparlament (1850) I, 100.
Univerſitäten, juriſtiſche Perſönlichkeit II, 297[1]; Oberkuratorium über die proteſtantiſchen U. II, 356; gehören zum Reſſort des Kultusminiſters II, 433; Präſentationsrecht zum Herrenhauſe I, 281, 282; akademiſche Disziplin II, 735; ſtudentiſches Verbindungsweſen II, 273[3]; Univerſitätslehrer, Ernennung der ordentlichen Profeſſoren durch den König I, 429; Rangverhältniſſe der Rektoren und Profeſſoren I, 485; Zulaſſung von Juden als Univerſitätslehrer II, 10; Disziplinarverhältniſſe der Profeſſoren I, 471; der Privatdozenten I, 480; Univerſitätslehrer von der Mitgliedſchaft an Magiſtraten ausgeſchloſſen I, 456; ihr Verhalten in politiſcher Beziehung I, 461; auf die Univerſitätslehrer findet das Penſionsgeſetz von 1872 keine Anwendung I, 543; Fürſorge für die Hinterbliebenen der Univerſitätslehrer I, 564; Univerſitätslehrer als Sachverſtändige vor Zivil- und Strafgerichten I, 448; Profeſſoren der juriſtiſchen Fakultät als etatsmäßige Mitglieder eines Gerichts I, 520.
Univerſitätsgerichte II, 699.
Univerſitätsrichter I, 481; II, 658, 736.
Unmittelbare Reichsverwaltungsgerichte II, 737 ff.
Unmittelbare Verwaltung des Reiches I, 130.
Unſichere Dienſtpflichtige II, 128.
Untauglichkeit zum Militärdienſt II, 101, 102.
Unteilbarkeit der Monarchie I, 19, 194 ff., 221, 224, 225.
Unterbeamte I, 424.
Unterlaſſungsverbrechen II, 85.
Unternehmer bei Enteignung II, 222 ff., 225.
Unteroffizierſchulen II, 120[3].
Unterrichtsangelegenheiten II, 372, 373, 375, 428, 491 ff.; Unterrichtsanſtalten und Konfeſſion der Lehrer II, 17; das techniſche Unterrichtsweſen II, 398; das gewerbliche Unterrichtsweſen II, 401; Zentralblatt für die geſamte Unterrichtsverwaltung in Preußen I, 172; Schul- und Unterrichtsweſen, verfaſſungsmäßige Zuläſſigkeit von Geſetzen über einzelne Teile dieſer Materie II, 743.
Unterſchlagung amtlich anvertrauter Gelder oder Sachen I, 467.
Unterſtaatsſekretäre I, 256.
Unterſtützungen an Beamte I, 506 ff.; für die Familien einberufener Reſerviſten und Landwehrleute II, 113.
Unterſtützungsbedürftige Neuanziehende II, 192.
Unterſtützungskaſſen II, 583.
Unterſtützungsſachen II, 375.
Unterſtützungswohnſitz II, 172[3], 181[3], 185, 186, 190, 192, 194, 738.

Untersuchungen gegen Landtagsmitglieder I, 379.
Untersuchungsgefangene II, 689.
Untersuchungshaft II, 156, 157; unschuldig erlittene II, 161, 750.
Untersuchungskommissar im Disziplinarverfahren I, 474, 475.
Untersuchungskommissionen der Kammern I, 273, 360 ff.; II, 91; des Reichstags I, 363.
Untersuchungsrichter bei den Landgerichten II, 666, 670; beim Reichsgericht II, 676.
Untertanen I, 598 ff.; II, 79, 80; Grundpflichten II, 81 ff.
Untertänigkeit II, 152[3].
Unterzollämter II, 487.
Unverantwortlichkeit, persönliche, des Königs I, 206 ff.; des Regenten I, 240; der Landtagsmitglieder I, 369 ff.
Unveräußerlichkeit des Staatsgebiets I, 196.
Unverletzlichkeit der Person des Königs I, 206; der Landtagsmitglieder I, 369 ff.; des Eigentums II, 214 ff.; der Wohnung II, 162 ff.
Unzucht II, 163.
Unzuständigkeitseinrede im Verwaltungsstreitverfahren II, 742.
Urheberrechtsschutz II, 215[1].
Urlaub I, 449 ff.; nichterforderlich zum Eintritt in eine der Kammern I, 314, 321 ff.; Urlaubserteilung an Mitglieder der Regierungen II, 469, 470; an evangelische Geistliche II, 609; an Abgeordnete durch den Präsidenten I, 343; Urlaubsüberschreitung I, 472.
Ursprungszeugnisse, Ausstellung durch die Handelskammern II, 481.
Urteile, ihre Ausfertigung und Vollstreckung im Namen des Königs I, 208.
Urteilsbefehl II, 659.
Urwahlbezirke I, 300.
Urwahlen I, 299; II, 745; Kosten derselben I, 326, 327.
Urwähler, Einteilung in drei Abteilungen I, 301.
Urwählerliste I, 302.
Urwählerrecht I, 309 ff.
Urwahlprotokolle I, 328.
Usurpator I, 231, 233.

V.

Vatikan, preußische Gesandtschaft beim V. II, 437.
Verantwortlicher Redakteur II, 262, 263, 267.
Verantwortlichkeit der Beamten I, 462, 463, 579 ff.; II, 361; der Minister I, 9, 10, 69, 207, 247[5], 253, 257, 341, 355; II, 94[1], 342; V. für durch die Presse begangene strafbare Handlungen II, 266 ff.
Verbände des alten und befestigten Grundbesitzes, Präsentationsrecht zum Herrenhaus I, 281, 283.
Verbindungsfreiheit inländischer Vereine II, 287.
Verbindungsverbot für inländische Vereine II, 287, 292.
Verbrauchssteuern I, 124, 127; kommunale Verbrauchsabgaben II, 147.
Verbreitung einer Druckschrift II, 257, 259, 262, 267, 269.
Verdienstorden der preußischen Krone II, 369.
Verehelichungszeugnis II, 197[4].
Vereidigung der Staatsbeamten I, 435.
Vereinbarung der Verfassung mit der Krone I, 60 ff.
Vereine, Begriff II, 277; Rechtsfähigkeit eines ausländischen V. II, 298; V. mit politischem, sozialpolitischem oder religiösem Zweck II, 299.
Vereinigter Landtag I, 55 ff., 94, 180, 264.
Vereinigter ständischer Ausschuß (1848) I, 58, 180.
Vereinigte Sitzungen der beiden Kammern I, 272, 349.
Vereinsgesetz, erstreckt sich nicht auf nichtpolitische Vereine II, 284.
Vereinsrecht, Freiheit desselben II, 273 ff.; Vereinsrechtssuspension II, 279; Verhütung des Mißbrauchs II, 279 ff.; Beschränkungen hinsichtlich des Heeres II, 278; Beschränkungen hinsichtlich der Landwehr II, 278[6]; Wahlvereine II, 288.
Vereinsregister, Eintragung eines Vereins II, 299.
Vereins- und versammlungspolizeiliche Verfügungen, Anfechtung durch Beschwerde bezw. Klage II, 292.
Vereinswesen I, 127; II, 292, 375.
Verfassung, Begriff I, 4, 5, 9; rechtliche Bedeutungslosigkeit des Unterschieds zwischen paktierter und oktroyierter V. I, 135, 136; Garantien der V. I, 9[5]; Vorgeschichte der preußischen V. I, 38 ff.; V. und monarchisches Prinzip I, 8, 357; Recht des Volkes auf Erhaltung und Beobachtung der V. I, 356; Rechte der Kammern zur Wahrung derselben I, 358 ff.; Geltung der V. im ganzen Staatsgebiet I, 195, 196; Einführung in den 1866 erworbenen Gebieten I, 70; Abänderung der V. s. Verfassungsänderung.
Verfassung des Norddeutschen Bundes I, 109; Vereinbarung und Inkrafttreten der V. des Deutschen Reiches I, 113 ff.
Verfassungsänderung I, 10, 70, 110, 136, 137, 149, 150 ff., 288, 289; II, 744; durch Inkrafttreten der Verfassung des Norddeutschen Bundes I, 137; durch Reichsgesetz I, 128, 129; im Fürstentum Waldeck I, 86.
Verfassungseid der Beamten und ihre Gehorsamspflicht I, 459 ff., 462.
Verfassungsfrage, die preußische I, 38 ff.
Verfassungsgerichtshöfe I, 160.
Verfassungslücken II, 744.
Verfassungsmäßiger Gehorsam II, 84.
Verfassungsrecht, Begriff I, 2, 3, 5.
Verfassungssachen II, 375, 531[8].
Verfassungsstreitigkeiten, Erledigung im Wege der Reichsgesetzgebung I, 129, 160, 161.
Verfassungsurkunde I, 5, 9, 64, 69, 135; Bearbeitungen I, 185; Auslegung I, 156, 159, 160; rechtliches Verhältnis der Gesetze zu ihr I, 149 ff.; Außerkraftsetzung gewisser Artikel für den Fall von Krieg oder Aufruhr I, 252.

Verfassungsverletzung, Ministeranklage wegen einer solchen I, 368.
Verfassungswidrige Befehle der Behörden an Beamte I, 462.
Verfassungszusatzgesetze I, 150.
Verfolgung auf frischer Tat II, 157 ff.
Vergleichskammer in Gewerbestreitigkeiten II, 704.
Verhaftung eines Landtagsmitgliedes I, 273, 379 ff.; eines Mitgliedes des Königlichen Hauses II, 24; Schutz gegen willkürliche V. II, 154 ff.; V. behufs Erzwingung des Gehorsams II, 160; pflichtwidrige Unterlassung der V. II, 161; Verantwortlichkeit für ungerechtfertigte V. II, 161; Schutz der Verhaftenden II, 161; Anordnung der V. in jedem anderen deutschen Gerichtsbezirk II, 176.
Verhandlungen der Kammern, stenographische Berichte I, 180, 181, 396; V. mit den ständischen Körperschaften als Quelle des öffentlichen Rechts I, 143.
Verheiratung, Erwerbsgrund der Staatsangehörigkeit I, 610, 612.
Verjährung, Unterbrechung derselben bei Strafverfolgung gegen Landtagsmitglieder I, 385.
Verkehrsabgaben II, 409, 535.
Verkehrsinspektionen II, 517, 518.
Verleger, Begriff II, 262; Zuwiderhandlungen gegen das Reichspreßgesetz II, 263.
Verlosungen, öffentliche II, 375, 376.
Vermessungswesen II, 366; Zentraldirektorium der Vermessungen im Preußischen Staate II, 366.
Vermögenseinziehung II, 217.
Vermögensverwaltung der Kirchengesellschaften, staatliche Aufsichtsrechte II, 471, 472; V. in den katholischen Kirchengemeinden II, 427, 540.
Verordnungen vor Emanation der Verfassungsurkunde I, 139, 140; der höheren Verwaltungsbehörden vor Emanation der Verfassungsurkunde I, 140; V. seit Emanation der Verfassungsurkunde I, 141, 153; V. der Zentralbehörden I, 171 ff.; Unzulässigkeit der Prüfung über die Verbindlichkeit gehörig verkündeter königlicher V. I, 150; das selbständige königliche Verordnungsrecht I, 141, 153; Verordnungsrecht im Deutschen Reiche I, 142.
Versailler Kaiserproklamation I, 116.
Versailler Verträge I, 114.
Versammlungen, Begriff II, 276; Auflösung von V. II, 282[1], 285, 293, 294; Auflösung von V. wegen Gebrauchs einer nichtdeutschen Sprache II, 293, 294; V. der Kommunalvertretungen II, 291[5]; V. der Mitglieder beider Kammern und des Reichstags II, 291; V. unter freiem Himmel II, 274[3], 276, 278[1]; Wahlversammlungen I, 326, 377.
Versammlungsrecht, Freiheit desselben II, 273 ff.; gesetzliche Beschränkungen hinsichtlich des Heeres II, 278; Verhütung des Mißbrauchs II, 279 ff.; zeit- und distriktsweise Außerkraftsetzung II, 279; V. und Polizeigewalt II, 280, 281, 282.
Versammlungswesen II, 375.
Versetzung der Beamten I, 252, 447, 531; Umzugskosten im Falle einer V. I, 505, 506, 531; II, 746; V. in den Ruhestand I, 532 ff., 538 ff.; unfreiwillige V. eines Richters auf eine andere Stelle I, 529; V. als Disziplinarstrafe I, 472, 525; unfreiwillige V. in den Ruhestand, das Verfahren I, 550.
Versicherungsagenten II, 618.
Versicherungsanstalten II, 533, 617 ff.
Versicherungsgesellschaften, private, und Vereinspolizei II, 294, 295.
Versicherungsrevisoren II, 592.
Versicherungsunternehmungen, private II, 535.
Versicherungsvertrag II, 623.
Versicherungswesen I, 126.
Verstärktes Reichseisenbahnamt II, 737.
Verstümmelungszulagen I, 510, 513.
Versuchsanstalt für Wasserbau und Schiffbau II, 408.
Vertagung der Kammern I, 345 ff.; als Einleitung der Auflösung I, 347; V. des Herrenhauses bei Auflösung des Abgeordnetenhauses I, 348, 350 ff.
Vertretungspflicht der Dezernenten in den Regierungen II, 578 ff.
Verwaltung, Begriff II, 300, 301; Kontrolle durch die ordentlichen Gerichte I, 584.
Verwaltungsbeamte, Einteilung in unmittelbare und mittelbare I, 422.
Verwaltungsberichte der Regierungspräsidenten II, 579.
Verwaltungsgerichte II, 737 ff.; Disziplinarrecht der Mitglieder I, 530.
Verwaltungsgerichtsdirektor II, 530.
Verwaltungsordnung für die Staatseisenbahnen II, 404, 753.
Verwaltungsrecht, Begriff I, 3, 5.
Verwaltungsreorganisation seit 1872, Grundlinien II, 363 ff.; Fragen der zukünftigen Revision II, 365.
Verwaltungsverfahren II, 460, 461.
Verwaltungszwangsverfahren, Privilegien der Beamten I, 515; V. bei Zuwiderhandlungen gegen die Zollgesetze II, 750.
Verweis, Ordnungsstrafe bezw. Disziplinarstrafe gegen Beamte I, 472, 525.
Verzicht auf die Krone I, 232.
Veterinärbeamte, deren Rangverhältnisse II, 758.
Veterinärpolizei I, 127.
Veterinärwesen II, 411, 414, 431, 532, 641.
Viehmärkte II, 469, 482.
Viehseuchen II, 221, 415, 641.
Viehseuchenkordons II, 466, 532.
Viehversicherungsanstalten II, 534.
Vierkönigsbündnis I, 100.
Visitationen, Landes- und Kassenvisitationen des Regierungspräsidenten II, 581, 582.
Visitationsbescheide der Konsistorien II, 611.
Vizepräsidenten der Häuser des Landtags I, 401, 402.
Vogelkojen II, 549.
Völkerrecht, Begriff I, 1, 3.
Völkerrechtliche Verträge I, 142.
Volksbelustigungen, Ausspielungen bei solchen II, 470.
Volkskalender II, 379.
Volksschulen II, 546, 558.
Volksschullehrer (s. Elementarlehrer, Lehrer), Beurlaubung nach sechswöchentlicher aktiven Dienstleistung II, 114; Fürsorge für ihre Hinterbliebenen I, 563.

Volksschulunterhaltungsgesetz v. 28. Juli 1906 II, 746.
Volksversammlungen (s. Versammlungen, Versammlungsrecht) am Ort der Residenz oder des Sitzes der Kammern II, 291.
Volksvertretung (s. Abgeordnetenhaus, Herrenhaus) I, 203, 361 ff.; allgemeine Grundsätze von der V. und Rückblick auf deren Entwicklung in Preußen I, 261 ff.; die V. in Preußen beruht auf dem monarchischen Prinzip I, 357; ihre Rechte sind ihrer Natur nach einzelne I, 357; das Zweikammersystem als Grundlage der V. I, 269 ff.; den beiden Kammern kommen keine Korporationsrechte zu I, 368; vereinigte Sitzungen der beiden Kammern I, 272, 349; das Herrenhaus I, 274 ff.; die gegenwärtige Zusammensetzung des Herrenhauses I, 277 ff.; das Haus der Abgeordneten I, 289 ff.; Zusammensetzung desselben im allgemeinen I, 289 ff.; Wahlsystem und Dauer der Wahlperiode I, 292 ff.; Wahlrecht und Wählbarkeit I, 309 ff.; Beamte bedürfen keines Urlaubs zum Eintritt in die Kammern I, 314; Wahlordnung I, 324 ff.; Verlust der Eigenschaft als Mitglied I, 334 ff.; Berufung und Versammlung der V. I, 338; Zusammentreten ohne landesherrliche Berufung ist verfassungswidrig I, 338; außerordentlich berufene V. I, 340; beide Häuser müssen gleichzeitig berufen und eröffnet werden I, 341; die Krone ist frei in der Wahl des Versammlungsortes I, 341; die Königliche Einberufungsverordnung I, 341; Konstituierung der beiden Kammern I, 342; verfassungsmäßige Erfordernisse der Beschlüsse des Herrenhauses und des Hauses der Abgeordneten I, 343 ff.; Beratungen bei Anwesenheit einer nichtbeschlußfähigen Anzahl der Mitglieder I, 345; Vertagung und Schließung der Kammern I, 345 ff.; vereinigte Sitzung der Kammern bei Schließung der Sitzungen I, 349; Auflösung des Hauses der Abgeordneten I, 352 ff.; die Rechte der V. I, 356 ff.; die ordentlichen Rechte I, 356 ff.; Recht der Mitwirkung bei der Ausübung von Regierungsrechten I, 358; Rechte zur Wahrung der Verfassung und der verfassungsmäßigen Rechte der Staatsbürger I, 358; Untersuchungskommissionen der Kammern I, 273, 360 ff.; II, 91; Beschwerdeführung bei der V. I, 273, 367; II, 90, 91; strafrechtlicher Schutz der beiden Kammern I, 368; Rechte der Kammern in betreff ihrer inneren Angelegenheiten I, 368; die außerordentlichen Rechte der V. I, 368; die persönlichen Rechte der Mitglieder, insbesondere die parlamentarische Immunität I, 369 ff.; Zeugniszwang gegen Mitglieder der V. I, 377; Voruntersuchung gegen Landtagsmitglieder I, 384, 385; strafbare Handlungen der Mitglieder der Kammern in der Versammlung selbst I, 370 ff.; Zulässigkeit der Kompensation gegenüber parlamentarischen Beleidigungen I, 377; Zwischenrufe bei den Kammerverhandlungen I, 377; Wortentziehung in den Kammern I, 378, 379; Verhaftung eines Landtagsmitgliedes I, 273, 379 ff.; besonderer strafrechtlicher Schutz der Mitglieder beider Häuser I, 391, 392; Freiheit der Abstimmung I, 370 ff.; rechtliche Stellung der Staatsminister und der Königlichen Kommissare zu den Kammern I, 392; Geschäftsbehandlung in den Kammern I, 395 ff.; Öffentlichkeit der Sitzungen, Verhandlungen und Protokolle I, 395; wahrheitsgetreue Berichte über Parlamentsverhandlungen II, 264[6], 267; die Geschäftsordnungen I, 273, 368, 395 ff.; Prüfung der Legitimation der Mitglieder der Kammern I, 399; Vorsteher und Beamte der Kammern I, 401, 433; Abteilungen und Kommissionen I, 400, 402 ff.; Behandlung der Vorlagen und Anträge in den Plenarversammlungen I, 405 ff.; Behandlung der Gesetzesvorlagen und Anträge I, 405; Geschäftsvorschriften für die Plenarsitzungen I, 408 ff.; Tagesordnung, Sitzungen und Sitzungsprotokolle I, 408; Redeordnung I, 409; Abänderungsanträge und Anträge auf Tagesordnung I, 410; Schluß und Vertagung der Debatte I, 412; Abstimmung I, 413; Geschäftsverhältnis der beiden Häuser unter sich und zu der Staatsregierung I, 368, 414; ihre Vertretung nach außen I, 368; keine direkte Beziehung zu den Behörden I, 365; Ordnungsbestimmungen I, 414.
Volkswirtschaftsrat II, 402.
Volkszählung II, 163.
Volljährigkeit des Königs I, 226, 234; des zur Regentschaft berufenen Agnaten I, 236, 237; kein gesetzliches Erfordernis zur Erlangung eines Staatsamtes I, 439.
Vollziehende Gewalt I, 208; II, 341; V. G. des Reiches I, 130.
Vorausleistungen von Steuerpflichtigen für kommunale Einrichtungen II, 146.
Vorausleistungen zum Wegebau II, 748.
Vorbereitungsgeschäft, Ermittelung der gestellungspflichtigen Wehrpflichtigen II, 125.
Voreinschätzungsbezirke II, 552.
Vorflut I, 164[5]; II, 232, 410, 532.
Vorführung eines Festgenommenen II, 158.
Vorkaufsrechte II, 242[3].
Vorladungen im Enteignungsverfahren II, 231.
Vorläufige Beschlagnahme von Druckschriften II, 269.
Vorläufige Dienstenthebung I, 476.
Vorläufige Festnahme II, 155[3], 156 ff.
Vormundschaften, Übernahme von solchen durch Beamte und Militärpersonen I, 455; Ablehnungsrecht der Beamten I, 515.
Vormundschaftsgericht, Bestimmung des zuständigen V. II, 421..
Vorparlament (1848) I, 95.
Vorspannleistung II, 23.
Vorsteher der Kammern I, 401, 402.
Vortragende Räte in den Ministerien I, 256.
Voruntersuchung gegen Landtagsmitglieder I, 384, 385; im Disziplinarverfahren I, 474.
Vorzugsbelastung von Kreisteilen II, 748, 749.
Votum solemne, zivilrechtliche Wirkungen II, 205[2].

W.

Wachshandel II, 388.
Waffengebrauch der Beamten I, 489, 585.
Waffentragen II, 96[5], 286.
Wahl der Abgeordneten, regelmäßige I, 304, 306, 307; außerordentliche I, 304, 306; der Wahltag als Anfangspunkt der Legislaturperiode I, 304; Doppelwahlen I, 308, 334; Ablehnung der W. I, 308; Nachwahl I, 308; Ersatzwahl I, 303, 308; Druckschriften zu Wahlzwecken II, 260.
Wahl eines Regenten I, 236, 238.
Wahlakten I, 330.
Wählbarkeit, zum Wahlmann, zum Abgeordneten I, 309, 312 ff.
Wahlbezirke, deren Feststellung I, 295 ff.; Wahlbezirksänderungen II, 330; II, 745.
Wählerabteilungen bei den Gemeindewahlen II, 558.
Wahlfreiheit, Beeinträchtigung derselben I, 330 ff.; Einsetzung von Untersuchungskommissionen durch das Abgeordnetenhaus wegen Beeinträchtigung der W. I, 364.
Wahl-Gerichtshöfe I, 332.
Wahlgesetz für die zur Vereinbarung der preußischen Staatsverfassung zu berufende Versammlung I, 60, 61; das oktroyierte W. vom 6. Dez. 1848 I, 65; W. betreffend die Wahl der Abgeordneten zur Zweiten Kammer vom 30. Mai 1849 I, 292 ff.
Wahlkommissare I, 325; II, 745.
Wahlmänner, Wahl der W. und Wahl der Abgeordneten durch die W. I, 299 ff.; Verfahren bei der Wahl durch die Urwähler I, 326 ff.; II, 745; keine Verpflichtung zur Annahme der Wahl I, 309.
Wahlordnung zum Abgeordnetenhaus I, 324 ff.; II, 746; Wahltag I, 324; Wahlort I, 324; Leitung der Wahlen I, 325; Verfahren I, 326 ff.; Schutz der Wahlen I, 330; Prüfung der Gültigkeit der Wahlen I, 331.
Wahlperiode, Dauer derselben I, 292 ff.
Wahlprüfungskommission des Abgeordnetenhauses I, 400.
Wahlrecht zum Abgeordnetenhause I, 309 ff.; aktives I, 309; passives I, 312; Hinderung an der Ausübung des W. I, 330; freie Ausübung des W. seitens der Beamten I, 460.
Wahlstimmenkauf und -verkauf I, 330.
Wahlsystem zum Hause der Abgeordneten I, 292 ff.
Wahlvereine II, 288.
Wahlversammlungen I, 326, 377.
Wahlvorstand I, 329; II, 745.
Wahlvorsteher I, 325; II, 745.
Wahrheitsgetreue Berichte über Parlamentsverhandlungen II, 264[6], 267.
Waldeck und Pyrmont, Verwaltungsübernahme durch Preußen I, 86, 87, 419, 462, 490[10], 509, 512, 677, 729.
Waldgenossenschaften II, 232, 234, 297.
Wallfahrten bedürfen keiner polizeilichen Genehmigung II, 290.
Wandergewerbeschein II, 259[5], 550.
Wanderlager, Steuer von gewerblichen W. II, 146.
Wappen, Königliches I, 210; adlige Familienwappen II, 72, 73.
Warenbezeichnungen, Reichsgesetz zum Schutz derselben II, 385.
Warenhaussteuer II, 146.
Warnung, Ordnungs- bezw. Disziplinarstrafe I, 472, 525.
Wartegelder I, 495, 508, 513, 533.
Wasserbau, Versuchsanstalt für II, 408.
Wasserbausachen II, 532, 567, 594.
Wassergenossenschaften II, 470, 548, 665.
Wasserpolizei II, 548.
Wasserstauen bei Mühlen II, 232.
Wasserstraßen I, 126; II, 419, 534, 535, 561.
Wassertriebwerke II, 548, 550.
Wasserzölle I, 126; II, 485.
Wegebau, Vorausleistungen zum W. II, 748.
Wegebauinspektoren II, 594.
Wegebaumaterialien, Recht der Wegnahme von solchen für öffentliche Wege II, 224.
Wegebausachen, Zuständigkeit des Bezirksausschusses als Beschlußbehörde II, 553.
Wegepolizei II, 546, 547.
Wehlauer Vertrag I, 16; II, 304[4].
Wehrgesetz vom 9. Nov. 1867 II, 98.
Wehrordnung II, 99.
Wehrpflicht (s. Militärdienst) I, 21, 28, 623; II, 79, 94—136, 200 ff., 217[1]; Grundsätze und Rechtsquellen II, 94 ff.; Gliederung des Militärdienstes II, 105 ff.; besondere Vorschriften bezüglich des Militärdienstes, speziell der einjährig-freiwillige Dienst II, 113 ff.; Militärersatz im Frieden II, 120 ff.; die Ersatzreserve II, 132, 133; der Landsturm II, 133 ff.; Zwangsvorschriften behufs Erfüllung der W. II, 135, 136.
Weibliche Linie, Thronfolge I, 222.
Weibliches Geschlecht (s. Frauen), Befreiung von staatsrechtlichen Grundpflichten und Ausschluß von staatsbürgerlichen Rechten II, 80.
Weichselstrombauverwaltung II, 472.
Werbesystem I, 16, 20; II, 95.
Werbungen im Auslande II, 95.
Werkstätteninspektionen II, 517, 518.
Wernigerode, Grafschaft II, 37 ff.
Weserstrombauverwaltung II, 473.
Weserzollgerichte II, 700.
Westfalen, Königreich, die Ansprüche der westfälischen Staatsgläubiger, Domänenkäufer usw. I, 231.
Westfalen, Provinz, Entstehung und Bestandteile I, 25; II, 308 ff.; Sammlungen der Rechtsquellen I, 176; Kreiseinteilung II, 327; Amt des westfälischen Gemeinderechts II, 335; Amtmänner II, 647.
Westfälische Amtsbezirke, deren Abänderung II, 555.
Westfälischer Friede I, 15, 16, 17.
Westfälische Ritterschaft, autonomische Dispositionsbefugnis II, 75.
Westfälisches eheliches Güterrecht I, 164[9].
Westpreußen, bundesfreies Gebiet I, 120.
Westpreußen, Provinz II, 303 ff.; Kreiseinteilung II, 326; Beförderung deutscher Ansiedelungen II, 368.

Widerrechtliche Befehle und verfassungsmäßiger Gehorsam II, 84.
Widerstand gegen die Staatsgewalt II, 84, 85; gegen Gendarmeriebeamte, Grenzaufsichtsbeamte, Forst- und Jagdbeamte I, 489 ff.
Widerstandsleistung I, 483.
Wied, Fürst zu II, 36, 37, 41[3], 42[2], 43, 49[5], 52[5], 55[3], 56[4], 57[3], 58, 69, 140, 142[1], 248[4].
Wied, das fürstlich Wiedsche Bergamt II, 498.
Wiederaufnahme nach Verlust der Staatsangehörigkeit II, 187.
Wiedereinsetzung in den vorigen Stand bei unverschuldeter Fristversäumnis im Beschlußverfahren II, 461.
Wiener Kongreß I, 24, 25, 41, 42, 90.
Wiener Schlußakte I, 7, 48, 91.
Wiesbaden, Konsistorialbezirk II, 471.
Wiesengenossenschaften II, 232.
Wildbretsteuern II, 385.
Wilddiebe I, 491.
Wildschongesetz II, 556, 557.
Wilhelmsorden I, 211; II, 369.
Willkür bricht Stadtrecht I, 163.
Wirtschaftliche Vereine, Konzessionssystem II, 298.
Wirtschaftsgewerbe, besondere Betriebssteuer vom W. II, 148[1].
Wirtschaftskonzessionen II, 749.
Wissenschaftliche Deputation für das Medizinalwesen II, 431.
Wittgenstein II, 35, 36, 248[4].
Witwe des Königs II, 21.
Witwenkassen II, 372, 373, 470, 533.
Witwen und Waisen der Beamten, Fürsorge für dieselben I, 538 ff., 561 ff., 569 ff.
Witwenverpflegungsanstalt I, 564 ff.; II, 352, 383, 386.
Wochenmärkte II, 551.
Wohlerworbene Rechte II, 149[3], 215.
Wohlgeboren II, 747.
Wohltätigkeitsanstalten, Grundsteuerfreiheit II, 146.
Wohltätigkeitsvereine II, 375.
Wohnrecht II, 150, 151.
Wohnsitz, Begriff II, 199[6]; im Sinne des Reichsmilitärgesetzes II, 128[4]; Zulassung zum festen W. II, 171.
Wohnung, Unverletzlichkeit II, 162 ff.; Durchsuchung II, 162 ff.
Wohnungsgeldzuschuß I, 493 ff., 496 ff.; II, 746.
Wortentziehung in den Kammern I, 378, 379.
Würden, unbefugte Annahme von W. II, 73.
Württemberg, militärische Sonderrechte II, 98; Gebietsaustausch mit Preußen I, 85.

Z.

Zahlmeister II, 522.
Zapfgebühr II, 485.
Zeichenschulen II, 398.
Zeitungen II, 251 ff.
Zeitungsberichte, vierteljährliche sog. Z. der Regierungspräsidenten an den König II, 579.
Zeitungsgeschäft der Post II, 260.
Zeitungskautionen II, 256[5].
Zeitungsstempel II, 272.
Zensur, Einführung in Deutschland II, 252.
Zensuredikte II, 253.
Zensurverbot II, 251 ff.; Zuständigkeit in Zensursachen II, 350, 372, 466[4].
Zentraldiakonissenhaus Bethanien II, 456.
Zentraldirektorium der Vermessungen im Preußischen Staate II, 366.
Zentralgenossenschaftskasse II, 391, 617, 752.
Zentralkommission für die Rheinschiffahrt in Mannheim II, 701.
Zentralkommission für Statistik II, 378.
Zentrallandschaft für die preußischen Staaten II, 417, 621.
Zentrallandschaftskasse II, 617.
Zentral-Moorkommissionen II, 415.
Zentralsystem II, 343.
Zentralverwaltungsbehörden II, 366 ff.
Zeugen, Beamte als Z. und die Pflicht der Amtsverschwiegenheit I, 464; besondere Vorschriften bezüglich Mitglieder des Königlichen Hauses als Z. II, 24; Zeugniszwang gegen Mitglieder der Volksvertretung I, 377.
Zigarettensteuergesetz II, 748.
Zivilgefangene II, 689.
Zivilgerichte, die besonderen II, 698 ff.
Zivilversorgungsansprüche von Militärpersonen II, 6[4].
Zollbundesrat I, 112, 113, 123.
Zollbundesstaat I, 113.
Zölle, Verwaltung derselben II, 485.
Zollgesetz vom 26. Mai 1818 I, 30.
Zollgesetzgebung, Zuständigkeit des Reiches I, 126, 127; Widerspruchsrecht Preußens im Bundesrat I, 124.
Zollparlament I, 112, 113.
Zollstrafsachen II, 384, 385.
Zolltarifgesetz II, 144, 147.
Zolltarifgesetzgebung II, 400.
Zollverein, Preußisch-Deutscher I, 30, 31, 93, 112, 113, 603; II, 147.
Zuchthäuser II, 594.
Zuchthausstrafe zieht Unfähigkeit zum Waffendienste nach sich II, 103.
Zulässigkeit von Polizeiaufsicht und Ausweisung II, 182.
Zulassung zur Rechtsanwaltschaft II, 693, 697.
Zunftsystem, Beseitigung desselben I, 27.
Zunftwesen II, 394[1].
Zurückstellung Militärpflichtiger II, 102, 124, 129, 130; der Einjährig-Freiwilligen II, 115; von Landsturmpflichtigen II, 134; von Personen des Beurlaubtenstandes bei Einberufungen II, 111; von Beamten hinter den ältesten Jahrgang der Landwehr I, 516; Zurückstellungsprivileg der Studierenden der römisch-katholischen Theologie II, 112.